UC-NRLF
B 3 455 254

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Das

Staats-Lexikon.

Dritte Auflage.

Zweiter Band.

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie

der

sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben

von

Karl von Rotteck und **Karl Welcker.**

Dritte,

umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

Karl Welcker.

Zweiter Band.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1858

LOAN STACK

Digitized by Google

JA 63
R7
1856
v. 2

A.

Athen. Attika, 45 QM. groß, bergig, günstig gelegen für die Seefahrt, ward die hauptsächlichste Macht der ionischen Griechen und ihr Stützpunkt gegen die dorischen Griechen. Eine alte Geschichte dieses Landes, dessen Bewohner sich ureinheimisch nannten, gibt es nicht und selbst an Sagen der Heldenzeit steht es den andern Griechen meist nach. Erst mit Solon, welcher 594 v. Chr. den Staat einrichtete und die Gesetzgebung ordnete, beginnt die wirkliche historische Zeit dieses merkwürdigen Staats, und aus den Einrichtungen dieses Ordners muß vorzugsweise auf die der frühern Zeit geschlossen werden. König Theseus, welcher eher dem Mythus als der Geschichte angehört, gilt als der Gründer der Stadt Athen und es wird ihm die Eintheilung der Bewohner des Landes in drei Stände, die der Adeligen (Eupatriden), der Landbauern (Geomoren) und der Handwerker und Künstler (Demiurgen), zugeschrieben. Dieser König galt der Sage als im Peloponnes (in Trözen) geboren und soll vertrieben worden sein, was auf einen Streit des Adels gegen das die Allgemeinheit berücksichtigende Königthum hindeutet. Wie Theseus, so erscheint auch der Nelide Melanthus aus dem Peloponnes als eingewanderter Jonier und erlangt das Königthum unter dem Beistande des Bacchus, des Gottes der Weinbauern und Ziegenhirten, und das Kannenfest in Athen zeigt eine deutliche Spur, daß die geringe Classe über den Adel einen Sieg davontrug, welcher sie zu einer wenn auch nicht vollkommenen bürgerlichen Gleichheit führte. An diesem Feste des Bacchus tranken Vornehme und Geringe in Gemeinschaft, aber Jeder hatte seine Kanne für sich und schwieg still, sodaß diese Mischung der Stände nichts Freundliches, sondern den Schein des Erzwungenen barbot.

Der Adel aber verwandelte (angeblich 1068 v. Chr.) das Königthum in eine Vorsteherschaft, und der Sohn des letzten Königs ward erblicher Vorsteher (Archon); doch später (752 v. Chr.) ward diese Würde zehnjährig, dann (683 v. Chr.) wurden neun jährliche Archonten eingesetzt, sämmtlich aus dem Adel, sodaß nun die Aristokratie alle höchste Gewalt im Staate hatte und ihn im Laufe von 90 Jahren in eine solche Lage brachte, daß die Aristokratie dem Principe nach in eine Demokratie verwandelt werden mußte, was Solon mit Beibehaltung der Grundeinrichtungen that, indem er das Vorrecht der adeligen Geburt zur Beherrschung des Staats abschaffte und die Gesammtbürgerschaft zur höchsten Entscheiderin in allen Staatssachen machte. Damit war der Keim gelegt, aus welchem das Schicksal Griechenlands sich entwickelte, der Kampf des dorischen Adels gegen die jonische Demokratie, welcher die Kluft zwischen den beiden Stämmen, von welchen der dorische ernsterer Art, der jonische heiterer und beweglicher war, erweiterte.

Die Grundverfassung Athens, welches keine Spur eines durch Eroberung unterworfenen Stammes zeigt, war familienhaft, wie die aller aus eigenem Boden erwachsenen Staaten. Vier Stämme (Phylen) zerfielen in 12 Brüderschaften (Phratrien), jede Brüderschaft in 30 Geschlechter und jedes Geschlecht hatte 30 Familienväter. Da die Geschlechter ihren eigenen Religionscult hatten, so gab dieses der Fortdauer der Familiengrundlage einen bedeutenden Halt. Damit dieser Cult nicht gefährdet werde, mußte, wer keinen berechtigten Erben hatte, einen Bürgerssohn adoptiren, und hatte er es unterlassen, so adoptirten ihm die Verwandten einen noch nach seinem Tode. Doch dieser konnte nicht wieder seinerseits adoptiren, sondern die Verwandten erbten das Vermögen, sodaß man mit einmaliger Adoption der Familienpflicht genügte, die Fortsetzung dieser Verwandtschaftsfiction aber aus uns nicht überlieferten Gründen anstößig fand, wiewol ein Adoptirter so ganz als vollkommenes Mitglied der adoptirenden Familie angesehen war, daß er auf ein Erbrecht seinem natürlichen Vater gegenüber keinen Anspruch hatte und in dessen Haus als Sohn zurückzukehren ihm nur unter Beobachtung gesetzlicher Formen gestattet war. Schwägerschaft gab kein Erbrecht, sondern nur Blutsverwandtschaft. War nur eine Tochter in dem Hause des Bürgers übrig, so galt sie, wiewol die Töchter sonst von der Erbschaft ausgeschlossen blieben und nur eine Aussteuer erhielten, als Erbtochter und der nächste Verwandte mußte sie heirathen oder durch eine Ausstattung für ihre Verheirathung

sorgen. Auch darin zeigt sich die Macht des Familienverhältnisses, welches als letztes Fundament dem Staate zu Grunde lag, daß die Söhne oder in Ermangelung solcher die nächsten Verwandten die überschuldete Erbschaft eines Bürgers antreten mußten. Bei dem Tode eines Bürgers, welcher keine natürlichen Erben hatte und nicht testamentarisch über sein Vermögen verfügte, ward ein Stammgenosse ihm zum Erben eingesetzt, welcher dann als rechtmäßiger Fortsetzer seiner Familie galt. Den Gegensatz zeigt das Verfahren, wenn ein Beisasse ohne Erben starb. Dann fiel nämlich seine Hinterlassenschaft dem Staate anheim.

Es gab kein attisches Staatsbürgerrecht außerhalb der Brüderschaft (Phratrie), und nur Der galt als Bürger, wer in dem Verzeichniß einer derselben eingetragen war. Wie sehr aber das ganze Bürgerthum nur als eine große erweiterte Familie galt, welche den Fremden gegenüber stand, zeigt sich recht in der Ehe eines Bürgers mit einer Fremden. Die daraus entsprungenen Kinder waren unehelich, und die Solonische Gesetzgebung sprach ihnen nur je 1000 Drachmen als Legat zu, da sie nicht erben durften und auch von den gymnastischen Übungen der echten Bürgerskinder ausgeschlossen waren, die ihnen nur im Kynosarges gestattet waren, welcher Übungsort unter dem Schutz des Herakles stand, welcher Gott auch in Rom als Schützer der Fremden und Niedrigen erscheint. Doch war eine solche uneheliche Geburt dadurch nicht mit einer Schande behaftet, und die Nachkommen der daraus Entsprungenen waren schon im dritten Gliede echte Bürger. Das Verfahren war öfters milder als das Gesetz, denn z. B. von dem großen Themistokles, der den Staat lenkte, wird gemeldet, er sei der Sprößling einer Ehe mit einer Fremden gewesen, wie auch Cimon der Sohn des Miltiades und einer thrazischen Fürstentochter war. Selbst als Perikles die gesetzlichen Bestimmungen über solche Ehen streng erneuert hatte, bewilligten die Athener ihm die Legitimation seiner Söhne von der Aspasia, nachdem er die gesetzlich ehelichen durch die Pest verloren hatte. Hatte auch das Gesetz 1000 Drachmen Strafe auf das eheliche Leben eines Bürgers mit einer Fremden gesetzt und obendrein verfügt, daß eine solche als Sklavin verkauft werden solle, während es gegen Bürger so nachsichtig war, daß, wenn ein solcher eine Bürgerin nothzüchtigte, die Buße nur 100 Drachmen betrug, so ist es doch nie streng gehandhabt worden, soviel wir wissen. Beisassen erlangten selbst von Zeit zu Zeit das Bürgerrecht, z. B. als die große Pest im Anfange des Peloponnesischen Kriegs die Zahl der Bürger gelichtet und die Hülfe jener nöthig gemacht hatte, sowie sich manche derselben auch einzuschleichen wußten; ward aber die Einschleichung entdeckt, so konnte der Beisasse als Sklave verkauft werden. (Als Perikles das Bürgerthum von den unechten Bürgern reinigte, wurden 4720 derselben als Sklaven verkauft.) Die Zahl der Bürger mag in der Blütezeit des Staats nicht leicht unter 20,000, nicht leicht über 30,000 betragen haben, die der Beisassen etwa 10,000, die der Sklaven aber ungefähr 400,000. In Rom ward der freigelassene Sklave Bürger, in Athen nicht, sondern wenn in der Zeit der Noth das Staatswohl Sklavenhülfe erheischte, konnten sie Beisassen werden.

Ein Beisasse mußte ein Schutzgeld (12 Drachmen) zahlen und einen Bürger als Patron haben, oder er konnte als Sklave verkauft werden, und außerdem mußte diese Classe bei festlichen Aufzügen einige niedrige Dienste verrichten. Grundeigenthum zu erwerben war nur dem Bürger verstattet, wie auch der Bürger nur einen Bürger zu seinem Erben durch Testament einsetzen konnte. Die Beisassen hatten zum Zeichen ihrer Auswärtigkeit den Kriegsobersten (Polemarch) zu ihrem Vorgesetzten, bei dem sie ihr Recht suchen mußten, aber sie besaßen, wenn sie die ihnen auferlegten Bedingungen erfüllten, einen vollkommenen Rechtsschutz und waren keineswegs eine verachtete Classe, wiewol sie keines der bürgerlichen Vorrechte besaßen; denn wenn dieser weder geschlagen, noch gefoltert, noch in Sklaverei verkauft werden konnte, sondern seinen Sklaven zum Foltern bei einem Proceß hergab, so konnte der Beisasse allerdings gefoltert und in Sklaverei verkauft werden, aber er entbehrte in dieser Hinsicht nur das Vorrecht des Bürgers. In Hinsicht auf Kriegspflichtigkeit standen die Beisassen den Bürgern gleich, was ein Zeichen der Nichtverachtung ist, und verschieden davon ist, wenn einmal die Noth zur Bewaffnung der Sklaven zwang. Das Bürgerthum von Athen war aber nicht so streng abgeschlossen, daß es dem Fremden ganz verschlossen, denn das Gesetz erlaubte, fremde Bürger, welche sich um Athen verdient gemacht, in das attische Bürgerrecht aufzunehmen, und im Laufe der Zeit wurden Viele auch ohne Verdienst aufgenommen. Über die Aufnahme eines Nichtathenärs in das Bürgerrecht ward abgestimmt, und es waren 6000 bejahende Stimmen erforderlich.

Das ursprüngliche Verhältniß der vier Stämme zueinander ist für uns in Dunkelheit gehüllt, da selbst die wechselnden Namen derselben nicht alle vollkommen verständlich sind, so

wenig als das Verhältniß des Adels in und zu denselben klar vorliegt. Die Gemeinden Attikas (Demen) hatten nichts mit der Verwandtschaft zu schaffen, sondern waren nur durch das Zusammenwohnen bedingt, also blos localer Natur. Die Eintheilung der Phylen in Dreiheiten (Trittyes), deren 12 auf eine kamen (sowie die Römer Tribus hatten), und in Naukrarien (je 48) war politischer Natur und ging ebenfalls die Verwandtschaft nichts an. Dafür, daß sich die Adeligen in allen vier Stämmen befanden, als die ursprünglichen Häuptlinge derselben, nicht aber einen Stamm für sich ausmachten, welcher etwa die andern drei unterworfen hätte, spricht die Eintheilung des Theseus, von welcher oben die Rede war, und daß Kleisthenes, als er nach der Vertreibung der Pisistratiden der Demokratie eine festere Grundlage geben wollte, die vier Stämme zu zehn Stämmen erweiterte, offenbar um die Wucht des Adels, welche sich in vier Stämmen concentrirter behaupten konnte, zu brechen. Noch mehre Beweise mögen der Kürze wegen übergangen werden. Wie das Familienhaupt die Übung der Religion im Cult und das Richteramt in der Familie versah, so das Stammhaupt im Stamme und der König im Staate. Nichts berechtigt uns zu glauben, die Könige in Attika hätten eine die Stamm- und Familienverwandtschaft ganz überwältigende Macht erworben. Sie bildeten sogar eigentlich den Familienmittelpunkt des Staats, denn wie die Familie sich um den Hausherd sammelt und hier ihren Mittelpunkt hat, so war das Prytaneum mit dem Königshause der Heerd des Staats, wo der König als Familienoberhaupt seinen Sitz hatte. Er war der oberste Verwalter, oberste Priester der Staatsreligion, Kriegsoberster und oberster Richter, und diese Verrichtungen wurden, als man neun Archonten wählte, unter diese vertheilt. Der Archon, nach welchem das Jahr benannt, war oberster Verwalter, der Archon-König hatte die Religion zu besorgen und behielt den Königsnamen, weil man sich vor Neuerung in Religionssachen scheute, der dritte hieß Kriegsoberst, die andern sechs aber waren die Gesetzesbesorger (Thesmotheten).

Hatte der Adel durch die Religionsculte, welche er in der Hand hatte, eine mächtige Stütze für seinen Bestand, sodaß selbst in der Zeit der vollendeten Demokratie dennoch manche Culte nur von bestimmten Familien, denen sie natürlich ein nicht geringes Ansehen gewährten, ausgeübt werden durften, so war das ihm zuständige Rechtsprechen nicht minder wichtig für ihn gewesen, weil es keine geschriebenen Gesetze gab und manches in den vorkommenden Verbrechen und Vergehen als zugleich die Götter verletzend galt. Die Gesetze, nach welchen der Adel richtete, waren nicht geschrieben, und erst wenige Jahre vor Solon sah sich die herrschende Classe genöthigt, sie aufzeichnen zu lassen, und als dies durch Drako geschehen war, erschienen sie so hart, daß man sie als mit Blut geschrieben bezeichnete. Sie stammten sicherlich aus alten Zeiten, in welchen nur harte Strafen gegen die an Selbstrache gewöhnten, noch nicht in ein staatliches Zusammenleben und seine nothwendigen Bedingungen sich gern fügenden Menschen als Mittel, sie dem Staate zu unterwerfen, galten. Der Adel hatte damit nichts gewonnen und ward durch Kylon, der von Megara unterstützt ward, bedroht. Zwar entfloh dieser von der Burg, deren er sich bemächtigt hatte, seine Anhänger aber, welche unter dem Schutz der Burggöttin herabgelockt wurden, fielen durch das adelige Geschlecht der Alkmäoniden ermordet, und dieses wurde wegen des Gräuels gegen die Göttin verbannt, so wenig konnte der Adel die Seinen schützen. Solon, aus dem Geschlechte des Königs Kodrus, ward als Archon beauftragt, der Verwirrung durch eine neue Einrichtung und Gesetzgebung abzuhelfen, und obwol vom angesehensten Adel, schuf er den Staat demokratisch um.

Die ungeheuere Schuldenlast, welche die geringern Classen erdrückte, milderte er wesentlich, wahrscheinlich durch eine Münzveränderung. Ohne an die verwandtschaftlichen Grundlagen des Staats zu rühren, theilte er die Gesammtheit in vier Vermögensclassen, bestimmt nach dem Bodenertrage, dem Hauptreichthum jener Zeit. 500 Maße trockener und ebenso viele von nassen Bodenproducten waren für die erste Classe erforderlich, 300 für die zweite, die Ritter, 150 für die dritte, die Zeugiten, die Übrigen bildeten die vierte, die Lohnarbeiter, welche steuer- und lastenfrei waren, dagegen auch von den Ämtern ausgeschlossen und ebenso vom Kriegsdienste, nicht aus Geringschätzung, sondern weil der Staat in der ältern Zeit keinen Sold gab und keine Waffen, sodaß Kriegsdienst und Amtsverwaltung den vermögendern Classen anheimfallen mußten. Doch in Zeiten der Noth dienten auch sie als Leichtbewaffnete und später auf der Flotte. Ein Rath von 400, aus jedem Stamme 100, gewählt aus Denen, die das dreißigste Jahr erreicht hatten, besorgte die Geschäfte der Staatsverwaltung als großer Volksausschuß. Als Kleisthenes zehn Stämme geordnet hatte, wuchs er auf 500, indem jeder Stamm 50 gab. Sie hießen Prytanen, und je 50 besorgten das Geschäft, wie sie durch das Loos dazu gelangten,

hatten ihren Sitz im Prytaneum am Staatsherde und speisten daselbst auf Kosten des Staats. Der Vorstand wechselte täglich nach dem Loose.

Die reichste Classe hatte das Vorrecht, daß aus ihr die Archonten gewählt wurden, bis nach der Schlacht von Marathon, welche das Selbstgefühl des Staats auf eine hohe Stufe gehoben hatte, Aristides, dessen Gerechtigkeit und reiner Charakter hoch gepriesen werden, die Aufhebung dieses Vorrechts leicht durchsetzte. Zur Volksversammlung, die regelmäßig vier mal während jeder Prytanie berufen ward, wenn keine außerordentlichen nöthig wurden, hatte jeder Bürger Zutritt, und es ward sogar ein Sold (anfangs 1 Obolus, später 3) eingeführt, um zum Besuche zu locken. Die aus dem Rath der 500 bestimmten Vorsitzer legten die Sachen vor, gewöhnlich mit einem Gutachten des Raths, und die Ältern hatten zuerst über die Gegenstände zu sprechen. In allen Staatssachen war die Volksversammlung entscheidend, und es konnte an sie als Inhaberin der höchsten Staatsgewalt appellirt werden. Wurde in ihr der Wunsch nach Änderung eines Gesetzes laut, denn in jeder ersten Jahresversammlung war Abstimmung über die Fortdauer der Gesetze, so wurden Gesetzgeber gewählt aus der Zahl der Geschworenen, welche richteten, und fünf Männer ebenfalls durch Wahl bestimmt, die alten Gesetze vor diesen zu vertheidigen, wobei Rathsglieder den Vorsitz führten. Bestimmt war, daß kein altes Gesetz abgeschafft werden solle ohne gleichzeitige Einführung eines neuen, und daß kein neues eingeführt werden solle ohne gleichzeitige Abschaffung des alten. Es stand einem Jeden frei, Vorschläge in der Versammlung zu machen, denn die Vorsitzer oder die ebenfalls dazu befugten sogenannten Gesetzbewahrer konnten nicht leicht einen Vorschlag zurückweisen. Wie aber die Solonische Verfassung in ihrer Grundlage und Entwickelung stets die Fähigkeit gesetzlicher Fortbildung in sich trug, um dem Bedürfnisse der veränderten Lage und der Erfahrung oder der anders entwickelten Geistesbildung jederzeit zu genügen, so war doch auch andererseits für die nöthige Vorsicht gegen leichtsinnige Veränderungen gesorgt. Nicht genug mit dem für neue Gesetze zu befolgenden sorgfältigen Verfahren, welches oben angegeben ist, bestand auch noch eine Klage wegen gesetzwidrigen Vorschlags, welche jeder Bürger anstellen konnte, und zwar ein ganzes Jahr lang von dem Tage der Annahme des fraglichen Vorschlags an. Wurde eine solche Klage gegen den Urheber des Vorschlags angestellt, so blieb der angenommene Vorschlag bis zur Entscheidung des Gerichts ohne Wirkung und ward, wenn der Kläger gewann, aufgehoben, verlor aber derselbe den Proceß, so verfiel er in eine Strafe, und wem dieses drei mal begegnet war, konnte nie wieder dies jedem Bürger zukommende Recht ausüben. Ebenso war jeder Bürger befugt und vom Gesetze gleichsam eingeladen, in Dingen, welche den Staat oder das Bürgerthum angingen, öffentliche Klage über Verletzungen derselben zu erheben; jedoch war, um muthwillige Klagen zu hemmen, dem Kläger eine Strafe von 1000 Drachmen bestimmt, wenn er nicht den fünften Theil der Richterstimmen für sich gewann, und außerdem durfte er eine derartige Klage nicht wieder anstellen. Wollte er sie vor der Entscheidung etwa fallen lassen, so half es ihm nichts, er verfiel dennoch in Strafe.

Über die Beamten des Staats ward eine weitgehende Controle geübt, denn nach ihrer Erwählung wurden sie noch neun mal während des Jahres vom Volke begutachtet, indem dieses sie bei dem Amtsantritte jeder Abtheilung des Raths immer wieder zu bestätigen hatte, abgesehen von der Rechenschaft und Prüfung, die jeder Beamte vom Archon an bis zu dem geringsten am Schlusse seiner Amtsführung zu bestehen hatte. Auf persönliche Würde wurde bei den Beamten gesehen, und ein solcher durfte sogar keinen leiblichen Fehler haben. Mit dem Ernste eines Mitgliedes des Areopag ward es für unverträglich erklärt, daß er Komödien schreibe, und der Archon, welcher als der erste galt, war nach dem Soloniſchen Gesetze des Todes schuldig, wenn er öffentlich betrunken erblickt ward. Auch bei den Bürgern ward auf Würdigkeit gesehen, und daher wurden Die mit Ehrlosigkeit (Atimie), d. i. Einstellung aller bürgerlichen Ehren und Rechte, bestraft, welche sich als Müßiggänger oder Verschwender ihres väterlichen Erbes erwiesen. Eben diese Strafe traf Den, welcher seine des Ehebruchs schuldige Frau nicht verstieß. Auf die Frauen ward streng geachtet, und wenn sich eine auf der Straße unanständig benahm, ward sie um 1000 Drachmen gestraft. Die Handwerker standen in der Blütezeit der Demokratie und ebenso alle niedern Erwerbszweige ziemlich niedrig in der Achtung, während in alter Zeit die Handwerker und Künstler, was oft zusammenfiel, Geltung hatten. Die Verfassung hatte sogar ein Mittel aufgestellt um mit aller Würdigkeit ohne den geringsten Nachtheil für die Ehre einen angesehenen Mann, wenn er der Staatsverfassung irgend gefährlich zu werden schien, unschädlich zu machen. Die Volksversammlung entschied über ihn durch das Scherbengericht (Ostracismus), und war die Mehrheit gegen ihn, so mußte er zehn Jahre lang in die Verbannung gehen. Dies

war so wenig eine Verletzung der Ehre, daß, als einst ein verächtlicher Demagog, Hyperbolos, diese Verbannung erlitt, der Ostracismus als besudelt und entehrt aufgehoben ward.

Eine eigenthümliche Stelle nahm der Areopag in der Solonischen Verfassung ein. Auf dem sogenannten Platze war in alter Zeit das Gericht über Mord, und wir finden dort auch das höchste Blutgericht in der Solonischen Verfassung. Der vorsätzliche Mörder ward hier gerichtet unter freiem Himmel, nachdem Opfer und feierliche Eide vorausgegangen. Dem Kläger und Beklagten waren zwei Reden gestattet, und letzterer durfte sich nach der ersten Rede noch entfernen und in Verbannung gehen. Stimmengleichheit der Richter sprach hier frei, und man führte dies auf die Stadtgöttin Athene selbst zurück, welche diese Einrichtung in den Processe des Muttermörders Orestes auf dem Areopag durch ihre freisprechende Stimme gestiftet habe. Da die abgehenden Archonten, welche die Amtsprüfung bestanden hatten, Areopagiten wurden, so konnte es kein angeseheneres Gericht geben. Denselben war aber auch die Oberaufsicht über die Religion anvertraut, und Klagen über Verletzung derselben brachte der Archon-König, der Aufseher der Religion, vor diese Behörde. Ferner sollten sie eine Oberaufsicht über die Gesetze führen und diese bewachen, und auch über die Erziehung der Jugend hatten sie die Aufsicht, welche sie durch die Mahner (Sophronisten) übten. Sie bildeten eine moralische Aristokratie in der demokratischen Verfassung, denn nur ihr hohes Ansehen konnte ihnen Wirksamkeit verschaffen, da wir von keiner ihnen zur Verfügung stehenden ausübenden Gewalt etwas erfahren. Selbst der Kreis ihrer ganzen Wirksamkeit ist uns nicht bestimmt überliefert worden, denn wir sehen den Areopag sogar einmal, als der Staatsschatz kein Geld hatte, den Kriegern Sold geben; aus welchen Mitteln aber dies geschah, wird nicht gemeldet. In der spätern Zeit sehen wir ihn auch einmal einen Volksbeschluß aufheben und eine Untersuchung über Bestechung durch fremdes Gold veranstalten. Über Brandstiftung, schwere Verletzungen, Giftmischerei u. s. w. erkannte der Areopag als Gerichtshof, auch über Vaterlandsverrath und Feigheit vor dem Feinde. Über Müßiggang, Verschwendung, Thierquälerei u. s. w. übte er ein Sittengericht.

Für den unvorbedachten Todtschlag gab es vier (nach Andern fünf) Epheten, d. i. Appellationshöfe (wahrscheinlich zuerst 80, 20 aus jedem der vier Stämme, dann 50, fünf aus jedem der zehn Stämme gewählt, wozu noch ein Vorsteher kam), welche den überführten Todtschläger in die Verbannung schickten, bis er sich mit den Angehörigen des Erschlagenen abgefunden hatte. Entschieden jedoch die Epheten, daß der Mord vorsätzlich gewesen, so traf den Mörder die Todesstrafe. Der Staat betrachtete den Mord nicht als ein Vergehen gegen sich und überließ die Verfolgung desselben den Verwandten, und wo solche fehlten, lag sie der Brüderschaft, zu welcher der Erschlagene gehörte, ob. Diese konnten, wenn der Mörder flüchtete, Geiseln aus seiner Verwandtschaft nehmen, doch nicht mehr als drei, welche ihnen für die Sühne hafteten oder den Mörder stellen mußten. Nur wenn Sklaven ein Verbrechen gegen ihren Herrn begingen, gehörte die Bestrafung dem Staate, da die Gerichte nur dem Bürger gegen den Bürger beizustehen hatten, wie denn auch die Fremden den Archon-Kriegsoberst zum Richter hatten. Auch mag ein Zug von Menschlichkeit mitgewirkt haben, um die Sklaven nicht unbedingt der Rache ihrer Herren oder der Angehörigen derselben preiszugeben, denn auch, wenn ein Herr einen zu hart behandelte und dieser in den Theseustempel, der ihn schützte, flüchtete, konnte der Staat den Herrn nöthigen, ihn an einen andern Herrn zu verkaufen.

Alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Klagen kamen vor die Geschworenen (Heliasten), deren 600 gewählt wurden, eingetheilt in zehn Abtheilungen zu 50 Mann; der Rest aber diente zum Ersatze. Die nöthige Richterzahl ward aus ihnen jedesmal durch das Loos erwählt, und die Archonten führten den Vorsitz in den Gerichten und leiteten den Gang derselben, indem sie die Sache einleiteten. Da bei ihnen Stimmenmehrheit entschied, so war Ungleichheit der Richterzahl bestimmt; doch weil die zu spät kommenden von der Sitzung ausgeschlossen wurden, so konnte Gleichheit der Zahl vorkommen. Außer diesen Schwurgerichten, vor welchen eine Appellation nicht stattfand, sondern nur eine Klage wegen vorgekommener Gesetzwidrigkeit, wodurch auf Vernichtung des ergangenen Urtheils angetragen ward, gab es auch vom Staat ernannte Schiedsrichter (44 aus jedem Stamme, durch das Loos aus der Zahl Derer, welche das funfzigste Lebensjahr erreicht hatten, ausgewählt) und die Beklagten kamen vor die aus ihren Stämmen; doch von ihren Entscheidungen konnte appellirt werden. Waren aber Parteien übereingekommen, sich selbst andere Schiedsrichter zu wählen, so konnte von diesen eine weitere Berufung nicht stattfinden. Die Abstimmung der Richter ging ohne eine vorherige Berathung vor sich vermittels Stimmsteinchen, und war die Sache der Art, daß die Strafe nicht schon durch das Gesetz bestimmt war, so hatte der Gerichtshof nachträglich über Art und Maß derselben nach

Gutdünken zu entscheiden. Der gewinnenden Partei blieb die Vollziehung des Gerichtsspruchs, und fand sie Widerstand, so kam es zu einer Klage deshalb. Zur Zeugenschaft konnte Jeder, ausgenommen nahe Verwandte, gezwungen werden, und wenn Einer, welcher zum Zeugniß zu erscheinen versprochen hatte, wegblieb, konnte auf Schadenersatz geklagt werden. Für die Reden der Parteien war eine geeignete Zeit bestimmt, die durch eine Wasseruhr ermittelt wurde.

Wie für die Ausführung des Urtheils, so hatte der Bürger auch für die Vorladung des Gegners zu sorgen, welchen er, persönlich von Zeugen begleitet, vor das Gericht fodern mußte, ohne daß es ihm erlaubt war, in dessen Haus einzudringen. In älterer Zeit konnte zwar ein Bestohlener, wenn er das Seinige in einem Hause vermuthete, in dasselbe gehen und darin nachsuchen, er durfte aber nur nackt, blos mit einem Schurze um die Lenden und mit einer Art Maske vor dem Gesicht, eintreten. In vorläufige Haft konnte kein Bürger genommen werden, aber er hatte Bürgschaft zu leisten, den einen Fall einer Klage auf Verrath oder Hochverrath ausgenommen, bei welcher sogleich Verhaftung erfolgte. In Dingen, deren Strafbestimmung genau festgesetzt war, konnte in Fällen, welche vollkommen klar waren, der Rath oder eine andere Behörde sofort die Strafe eintreten lassen, vor welche Behörde man den Thäter führte, oder welche man herbeiholte, um ihn auf frischer That zu verhaften und, im Falle er keine Bürgen stellte, festzuhalten. Da das Collegium der Elfmänner (einer aus jedem Stamme mit einem Vorsitzer) die Vollstreckung des Blutbanns zu besorgen hatte, so konnte ein auf der That ergriffener Mörder vor dieses geführt werden, und war er des Mords, auf welchem die Todesstrafe stand, vollkommen überführt, so konnte ihn das Collegium sogleich hinrichten lassen, ja jeder Bürger war befugt, einen solchen auf der Stelle zu tödten. Begnadigungen, welche einen Verurtheilten wieder in Recht und seine confiscirten Güter einsetzten, konnten nur durch die Volksversammlung gewährt werden, denn wo Confiscation eintrat, zog der Staat das Confiscirte an sich, und die Menschlichkeit ging nicht weiter, als daß man den Kindern des Verurtheilten einen Theil überließ.

Eine zweckmäßige Einrichtung der Geschworenengerichte war die, daß für besondere Vergehen die der Sache Kundigen zu Richtern gewählt wurden, z. B. für Kriegsvergehen Solche, welche Kriegsdienste thaten u. s. w. In den attischen Landgemeinden war ein Gericht von Dreißigmännern (später Vierzigmännern), welches über kleinere Sachen zu richten hatte. Die Solonische Gesetzgebung hatte in dieser Weise dafür gesorgt, daß jeder Bürger gegen jede Verletzung Recht finden konnte, und die Strafen waren, die Vermögensconfiscation abgerechnet, ohne sonderliche Härte, denn daß für schwere Verbrechen eine gelindere Strafe als die Todesstrafe (welche in Athen durch Sturz in einen Abgrund oder Erschlagung mit einer Keule vollzogen ward) zulässig sei, ist eine dem Alterthume fremde, erst in der neuesten Zeit hervorgetretene Humanitätsidee. Von lebenslänglichem Gefängnisse ist keine Spur zu finden, und die Fesselung an einen Block wird nicht als langdauernde Strafe erwähnt. Geldstrafen, Verbannung, sogenannte Ehrlosigkeit, d. i. zeitweiliger Verlust des bürgerlichen Rechts und der bürgerlichen Ehre, waren die gebräuchlichsten Strafen.

In der Ausbildung gelangten aber die Solonischen Gesetze, aus welchen die Römer ihr Zwölftafelgesetz bildeten, nie zu einem juristisch genügenden Gesetzbuche, weil nie eine strenge und genaue Formulirung eintrat. Sie waren allgemein abgefaßt, und da es doch öfters Vergehen gibt, deren Beschaffenheit sich nach mehr als einer Seite hin deuten läßt, so wurde es bei dem Mangel an festen Formeln leicht möglich, die Klage nach dieser oder jener Richtung hin zu stellen und den Fall nach diesem oder jenem Gesichtspunkt zu richten, wodurch das Recht etwas Schwankendes hatte und nicht zu der strengen Sicherheit gelangte, welche die feste Bestimmung aller Fälle und die unzweideutigen Klageformeln erst dem Rechte geben. Damit fällt nicht ein Tadel auf die Solonische Gesetzgebung, denn die feste Ausbildung hätte aus der Gerichtserfahrung hervorgehen müssen, lag aber nicht in dem Charakter des athenischen Volks und seiner Demokratie.

In sittlicher Beziehung hatte Solon bestimmt, daß bei Parteiungen unter den Bürgern ein Jeder Partei zu ergreifen habe, wodurch allerdings die Gleichgültigkeit im Staate als unzulässig bezeichnet war, aber auch der Austrag des Streits am schnellsten herbeigeführt werden konnte. Im Familienleben konnte Jeder gefragt werden, wovon er lebe, und mußte dies nachzuweisen vermögen, und Ältern mußten ihre Kinder nach Gebühr erziehen, und diese hatten für dieselben später zu sorgen, außer in dem Falle vernachlässigter Erziehung. Übrigens stand die öffentliche Sittlichkeit unter der hohen sittlichen Autorität des Areopag, und das athenische Bürgerthum erfüllte die Athener mit einem auf sittliche Würde hinwirkenden Gefühle. Kein Stand ver-

mochte sich von dem Ganzen zu trennen, und jeder mußte sich als Mitglied der großen Staatsgemeinde betragen. Was der attische Boden ertrug, konnte nicht nach dem Belieben und Vortheil nach außen verkauft werden, sondern Ausfuhrverbote hinderten die Ausbeutung des einen Theils der Bevölkerung durch den andern.

Doch nicht alsbald nach Aufstellung der Solonischen Verfassung und Gesetzgebung kam der Staat zur Ruhe, und der Adel stand noch den andern Classen so drückend gegenüber, daß der adelige Pisistratus, ein Mann von hoher Denkart und starkem Charakter, sich durch die niedern Classen zum sogenannten Tyrannen, d. i. Herrscher von Athen machte, nach mehrmaliger Vertreibung sich dennoch behauptete und die Herrschaft seinen Söhnen hinterließ. Als der eine derselben das Opfer einer Privatrache geworden, vertrieben die Oligarchen, von Sparta unterstützt, den andern, und die Oligarchie dachte sich festzusetzen, als der adelige Kleisthenes die Demokratie durch seine Einrichtung stärkte. Diese durchdrang, da der bewegliche ionische Charakter ihr günstig war, so sehr die Masse der Bürger, welche sich um so eher mit dem Staatswesen beschäftigen konnten, weil sie zu einem sehr großen Theile durch ihre Sklaven die niedrigsten Verrichtungen ausführen ließen. Nie jedoch erlosch das oligarchische Streben, und der Blick Derer, welche der Demokratie abhold waren, richtete sich nach Sparta, als dem Horte der Aristokratie, und meist waren die Besitzer größerer Ländereien, gewöhnlich Adelige, solche Lakonisten, wie man sie nannte. Wie unter dieser Classe Sparta durch ganz Griechenland vorgezogen ward, so Athen auf den ionischen Inseln und an den Seeküsten, als es Seehandel trieb und eine Flotte errichtete, da der Handel seiner Natur nach das demokratische Element vor dem aristokratischen begünstigt. Nachdem durch den Sieg bei Marathon und den Seesieg bei Salamis über die Perser das Gefühl der Athener auf das höchste gesteigert worden war, blühte die Demokratie in voller Lebenskraft, und es entwickelte sich unter ihr eine Bildung, welche späterhin Athen als die Hauptstätte aller Geistesbildung in Kunst und Wissenschaft erscheinen ließ.

Da Athen seine Bundesgenossenschaft mit den Inseln und Küsten allmälig so wendete, daß es das Haupt derselben wurde und die Widerstrebenden zwang, so mußte es zum Kampfe mit Sparta kommen, welches die Gründung eines solchen Staats aus Stolz und aristokratischem Interesse nicht dulden mochte. Athen mußte aber das wirklich gebietende Haupt seiner Bundesgenossen werden, weil das demokratische Element einen wirksamen Mittelpunkt noch mehr erheischt als das stabilere aristokratische. Perikles, ein vornehmer Mann, von sehr ernster, vornehmer Natur, ein Redner von hinreißender Gewalt, tüchtiger Krieger, voll Geist, auf der Höhe der Bildung seiner Zeit, stark von Charakter und würdevoll, unternahm es, den Kampf welcher einmal ausgefochten werden mußte, zur Entscheidung zu führen. Er stellte sich auf den Boden, welcher ihm allein die Kraft zu der Ausführung geben konnte, auf den rein demokratischen, und beseitigte selbst die moralische Aristokratie des Areopag, um auch nicht das kleinste Hinderniß bei der vollen Entfaltung der ganzen Kraft der Demokratie zu finden und das Selbstgefühl der Bürger, welche er sogar von allen Eindringlingen reinigte, zur höchsten Steigerung zu führen. Da er alle gemeinen Künste der Demagogie verschmähte, nur selten als öffentlicher Redner auftrat und nie den Ernst bei seiner Erscheinung ablegte, so spricht die begeisterte Anhänglichkeit der Athener an ihren Führer, wie würdig sie der Demokratie waren. Der große siebenundzwanzigjährige Peloponnesische Krieg begann und entschied das Schicksal Griechenlands zum Verderben desselben, da kein Theil den andern vollständig besiegen, kein Staatsprincip das andere umwerfen oder zur Verschmelzung auf einem mittlern Standpunkt bringen konnte. Gleich nach dem Ausbruche des Kriegs brach die Pest in Athen aus, raffte Tausende hin, deren Lücke durch Beisassen ausgefüllt wurde, und die Verzweiflung am Leben führte zu einer Sittenlosigkeit, deren Folgen weithin reichten. Das Schlimmste war, daß auch Perikles starb und somit der Staat des geeigneten Führers entbehrte. Deshalb tadeln manche neuere Schriftsteller diesen großen Mann, welcher nach ihrer Meinung die Demokratie nicht soweit hätte durchführen sollen, als er gethan, weil dieselbe ohne ihn nicht fähig gewesen sei, den Sieg davonzutragen. Wie aber Einer einen Entscheidungskampf zwischen ihr und der Aristokratie kämpfen soll, ohne sich ihrer im vollsten Maße zu bedienen, ist noch nicht angegeben worden. Oligarchische Clubs, adelig-spartanisch gesinnt, gemeine Demagogen und ein großartiger Mensch setzten nach Perikles' Tod Athen in eine Spannung heilloser Art. Überall sah die Demokratie Verschwörungen, und solche gab es allerdings, und diese Aufgeregtheit ward von gemeinen Volksschmeichlern benutzt, um alles Unheil zu stiften, was solche immer stiften. Zwar hätte das Volk gern den Alcibiades zum Führer gehabt, aber dieser war selbst schuld an seinem Sturze und somit an dem Unglücke seines Vaterlandes. Adelig, reich, sehr schön,

von einnehmendem, wahrhaft bezauberndem Wesen, tapfer und kühn bis zur Waghalsigkeit, geistvoll und witzig, trefflich als Heerführer, war er eine seltene Erscheinung von menschlicher Vollkommenheit bis auf den einen Punkt, daß seine tollen Launen ihn als genialen Wüstling erscheinen ließen. Das Volk hing ihm als einem Lieblinge an, aber seine Feinde benutzten die Gelegenheit, ihn zu stürzen und, als er späterhin zurückkam, wieder zu stürzen, indem Gerüchte von Verschwörungen und die oligarchischen Clubs die rathlose Menge öfters bis zum Äußersten erhitzten. Im Kampf bei Ägospotamos verrieth die Oligarchie Athen an Sparta, dessen Feldherr es unter die Herrschaft der Dreißig Tyrannen, wie man sie nannte, brachte. Diese mordeten die Demokraten nach wüsten romantischen Adelsideen, und die pariser Septembertage bilden ein Seitenstück zu ihrer Blutarbeit. Umsonst, die geflüchteten Demokraten überwältigten bald das Element, welches im attischen Boden keine lebenskräftigen Wurzeln hatte, aber Athen war fortan schwach, obgleich es noch schöne demokratische Aufwallungen hatte, und das zerrissene Griechenland lag als sichere Beute eines künftigen Eroberers da. Aber die Früchte der atheniſchen Demokratie, welche sich solange bewährt hatte und ohne den oligarchischen Verrath sich länger bewährt haben würde, blieben, und wir danken ihnen vorzugsweise unsere Bildung, nämlich die, welche den Namen verdient. Philipp von Macedonien achtete und schonte es, sein Sohn Alexander schätzte es am höchsten, den Athenern zu gefallen, und als es alle Selbständigkeit unter den Römern verloren hatte, war es eine hohe Schule der Philosophie und Geistesbildung, und attischer Witz, attische Feinheit waren unübertroffen. Selbst der Hellenismus, erzeugt von attischer Geistesbildung mit orientalischer abgestandener, müder Lebensweisheit und orientalischem Aberglauben, verdankte, obgleich er seiner Maulthiernatur nach unfruchtbar war, doch Das, was er an höherer Bildung und wahrhaft philosophischem Gehalt besaß, dem attischen Musenrosse, seinem Vater. K. Schwenck.

Attila. Unter jener gewaltigen Menge kühner und thatkräftiger Barbarenhäuptlinge, welche sich im 5. Jahrhundert auf das östliche und westliche Römerreich stürzten, war keiner, dessen Erfolge so furchtbar gewesen wären, als die des Hunnenkhans A. Er vorzüglich war es, der das weströmische Reich dermaßen erschütterte, daß schließlich zu dessen Fall eine ungleich geringere Anstrengung genügte.

Man hat sich ziemlich daran gewöhnt, in A. blos einen rohen und wilden Barbaren, ja ein wüthendes Ungeheuer zu erblicken, ohne höhern Gedanken, nur auf Verwüstung der Welt, auf Mord und Brand ausgehend. Wir besitzen nun zwar keine vollkommen genügenden Mittheilungen über ihn, zumal keiner seiner Stammesgenossen sich mit geschichtlichen Aufzeichnungen befaßt zu haben scheint; allein selbst Das, was gleichzeitige Historiker anderer Nationen über ihn niederschrieben, genügt bei unbefangener Würdigung, um ein anderes als das gewöhnliche Bild vor uns erscheinen zu machen. Die Quellen, auf welche wir uns beschränkt sehen, sind Jornandes der Gothe („De rebus Geticis") und Priscus der Römer („Excerpta de legationibus"). Vieles, was von Attila erzählt wird, hat aber andern, wenig verlässigen Ursprung, und so erweist sich namentlich die allgemein verbreitete Sage, daß sich A. selbst „die Geißel Gottes" genannt habe, als eine spätere Erdichtung.

A. war es, der die bis dahin wenig bekannte Nation der Hunnen zur gefürchtetsten in der damaligen Welt machte. Wie ein Meteor stieg plötzlich dieses Volk auf, den Osten und den Westen gleichsam im Fluge durchziehend, aber ebenso schnell, wie es sich erhoben, auch wieder niedersinkend. Mit A.'s Tode war die Macht der Hunnen dermaßen dahin, daß alsbald jede Spur von ihnen in der Geschichte verschwindet. Wenn die Bedeutung einer ganzen Nation in solchem Grade von der Existenz eines einzelnen Mannes abhängt, und wenn dieser einzelne Mann sein Volk zu solchem Ansehen zu bringen vermag, so liegt schon darin der Beweis einer wenn auch vielleicht wilden und barbarischen, doch immerhin ungewöhnlichen geistigen Größe, Thatkraft und Befähigung.

Die Hunnen, allen Schilderungen nach ein äußerst häßlicher mongolischer Völkerstamm, scheinen früher im fernen Asien, an der chinesischen Grenze, etwa in der Mongolei, gewohnt und selbst China erobert zu haben, von dort aber im 3. Jahrhundert unserer Zeitrechnung verdrängt worden zu sein. Wir finden sie später zwischen der Wolga und Donau, am Kaspischen Meere, dann in Pannonien (Ungarn, weshalb man in der Folge die Magyaren für Nachkommen der Hunnen erklären wollte).

A., der Sohn Mundzuk's, angeblich eines Nachkommen der alten Fürsten von China, gelangte nach dem Tode seines Oheims Rugilas oder Roas im Jahre 433 gemeinsam mit seinem Bruder Bleda zur höchsten Würde bei seinem Volke. Dieses Volk war getheilt und zersplittert;

A. wußte dasselbe zu vereinigen, zu welchem Behufe freilich selbst sein Bruder fallen mußte. Sein Ansehen erhöhte er durch das Vorgeben, daß er in den Besitz des Schwertes des hunnischen Kriegsgottes (des Mars, wie die Römer sagten) gelangt sei. A. verachtete den Prunk, in dem sich viele seiner Stammesgenossen gefielen, um so mehr, als gerade das Beharren bei der alten Einfachheit der Mehrzahl seiner Krieger am besten zusagen mußte. Er schreckte vor keinem Blutvergießen zurück, wenn es die Erreichung seiner Zwecke galt, aber er verübte auch keine Gräuel aus bloßer Laune oder bloßer wilder Lust. Bei den Seinigen galt der Khan als ein gerechter, selbst nachsichtiger Herrscher; die um Gnade bittenden Feinde durften, wie es scheint, auf seine Zusicherungen des Friedens und Verzeihens vertrauen. Noch bemerkenswerther ist, wie er, nachdem ihm entdeckt worden, daß die Oströmer einen Plan zu seiner Ermordung geschmiedet, nichtsdestoweniger das Gesandtenrecht achtete und den gedungenen, aber reumüthigen Meuchelmörder Vigilius gegen ein Lösegeld unangetastet nach seiner Heimat zurücksandte.

In kurzer Zeit breitete A. seine Herrschaft soweit aus, daß er über Scythenland und über Germanien, ja bis zur jenseitigen Küste der Ostsee gebot. Unter den seinem Willen Folge leistenden Nationen befanden sich die Gepiden, die Ostgothen (Thüringer), die Heruler und ein Theil der Franken. Die Kriegerzahl, über welche er verfügte, wird von den (freilich unzweifelhaft übertreibenden) gleichzeitigen Geschichtschreibern zu einer halben Million, ja selbst zu 700,000 angegeben.

Die Reichthümer Vorderasiens und Persiens lockten den Khan zu einem Zuge dahin. Er drang über die hohen Gebirge Armeniens, überschritt Tigris und Euphrat und gelangte bis zu den Grenzen Mediens. Hier unterlag er aber im Kampfe gegen die persischen Saffaniden. Er mußte zurückkehren.

Nun ersah er sich das oströmische Reich zum Angriffe. Der Kaiser desselben hatte zwar schon früher sich zur Zahlung eines jährlichen Tributs von 350 Pfund Gold an die Hunnen verstanden und, als A. sogleich nach seinem Emporkommen eine Verdoppelung dieser Summe verlangte, feig auch darein gewilligt. Indessen fand sich leicht die gesuchte Gelegenheit, um dennoch die entnervten Byzantiner angreifen zu können (im Jahre 441). Gleich der Beginn des Kriegs mußte die Hunnen zu dessen Fortsetzung ermuntern. Statt männlichem Muthe begegneten sie bei ihren Feinden der Feigheit und dem Verrath, zuerst begangen von einem Bischof, der sie insgeheim in seine Stadt einließ. Rasch drang A. weiter vor. An drei verschiedenen Punkten versuchten es die Oströmer, sich ihm mit bewaffneter Macht zu widersetzen; sie wurden jedesmal geschlagen, und die Hunnen standen vor Konstantinopel selbst, dem bei der herrschenden Feigheit beinahe vertheidigungslosen. Der elende Kaiser Theodosius II. war zu jedem, auch dem entwürdigendsten Zugeständnisse bereit. So kam es denn im Jahre 446 zum Frieden, wie A. denselben dictirte, unter Abtretung eines großen Landstrichs auf der Südseite der Donau an die Hunnen, Zahlung von 6000 Pfund Gold an dieselben auf einmal und Erhöhung des jährlichen Tributs von 700 auf 2100 Pfund, endlich Freigeben der gefangenen Hunnen, bloßem Loskauf der gefangenen Römer und Auslieferung derjenigen Barbaren, welche von den Hunnen zu den Römern übergegangen waren. Die Entnervung und Feigheit der Oströmer steigerte den Übermuth ihrer Feinde. Fort und fort tauchten neue Anfoderungen auf, und ehrlos sich beugend vollzog der Kaiser jedes Dictat der Barbaren. Er suchte sich A.'s durch Meuchelmord zu entledigen. Der Anschlag ward verrathen, und der Khan foderte den Kopf des Eunuchen Chrysaphius, der den Mörder gedungen hatte. Um den Günstling zu retten, trat der Kaiser wieder eine ausgedehnte Provinz ab (ebenfalls auf dem rechten Donauufer). Anders schienen sich die Verhältnisse zu gestalten, als der kräftige Marcianus zum Throne gelangte. Er war entschlossen, fernern Unbilden Widerstand zu leisten. Dem schlauen A. entging dies nicht, sondern wirkte ein auf seine weitern Entwürfe.

Er erkor sich nun das weströmische Reich zur Beute. Seine Bundesgenossen, die Vandalen, sahen sich im Besitz Afrikas gefährdet und riefen ihn zu einer die Gefahr von ihnen ablenkenden Thätigkeit auf. Das seltsame Anerbieten der mishandelten weströmischen Prinzessin Honoria, seine Gattin zu werden, kam ihm erwünscht. Er verlangte sie als seine Braut und begehrte einen Theil des römischen Landes als ihr Erbe. Natürlich erfolgte Zurückweisung des Verlangens. Der Khan vereinigte nun mit den eigenen Kriegern jene der mit den Hunnen verbündeten oder ihnen unterworfenen Völker. So zog er im Jahre 451 mit einer Heermasse, größer als Mitteleuropa je eine solche gesehen, nach dem Rheine, Alles vor sich niederwerfend, Alles zerstörend. Dann brach er in Gallien ein und setzte seinen Zug in gleicher Weise, die Seine überschreitend, bis Orleans fort, das ihm aber männlichen Widerstand leistete.

Die gemeinsame dringende Gefahr hatte die Römer und die Westgothen (Wisigothen) zur Vereinigung gebracht; andere Volksstämme schlossen sich ihnen an, die Alanen, ein Theil der Franken und die Burgunder. Diese Verbindung war das Werk des tüchtigen römischen Anführers Aëtius, eines Mannes, der früher selbst zu den Hunnen geflohen war, der sie und ihre Kampfweise und der auch ihren Khan und dessen Verfahrungsart persönlich kannte.

Der Widerstand von Orléans und das Herannahen der Heere der Gothen und Römer bestimmte den Hunnenführer, die Angriffe auf die genannte Stadt aufzugeben. Ohne Zweifel war seine, zudem vorzugsweise aus Reiterei bestehende Kriegsmacht auf dem weiten Zuge bereits stark zusammengeschmolzen. Er wendete sich nach den Catalaunischen Feldern, der großen Ebene, in welcher jetzt Chalons (in der Champagne = campania) erbaut ist, wol vorzugsweise mit Rücksicht auf den leichtern Unterhalt und das für seine Reiterei besonders geeignete Kampfgebiet. Hier kam es zur Entscheidungsschlacht. Der Kampf war furchtbar. Der Wisigothenkönig Theodorich fiel, aber die Hunnen unterlagen im Kampfe. Sei es, daß die Niederlage, ungeachtet der furchtbaren Menge der Todten (deren Zahl Jornandes, sichtlich übertreibend, zu 162,000, Idatius und Isidorus sogar zu 300,000 angeben), dennoch an sich nicht ganz entscheidend war, oder daß Aëtius eine von den Westgothen zu erlangende allzu große Überlegenheit fürchtete und sie darum von nachdrücklicher Verfolgung der Geschlagenen abhielt, genug, A. führte, so viel wie gar nicht bedrängt, die Reste seines Heeres über den Rhein zurück, zu den verbündeten oder unterworfenen Thüringern (Ostgothen).

Er fühlte das Bedürfniß neuer Thaten, und das Vertrauen der Seinigen scheint auch keineswegs erschüttert gewesen zu sein. So brach er denn mit beginnendem Frühling des Jahres 452 wieder auf, überstieg die Alpen und brach in Italien ein. Nach hartnäckiger Vertheidigung fiel Aquileja; alle Städte in der Nähe, Verona, Padua, Vicenza, Mantua, Brescia, Bergamo und Mailand wurden zerstört. Die Einwohner der Küstengegenden, welche sich retten konnten, flohen nach den Lagunen, und so ward jener Barbarenhäuptling, von dem man zu sagen pflegte, daß kein Gras mehr da wachse, wohin die Hufe seiner Rosse getreten, Veranlasser zur Gründung der später glorreich blühenden Republik Venedig.

Der weström. Kaiser Valentinian erwies sich gleich unwürdig wie sein orientalischer Genosse. Feig floh er aus dem festen Ravenna nach dem offenen, aber entfernten Rom. A. folgte ihm auch dahin, und der elende Kaiser dachte nun an die Flucht über das Meer, vermuthlich nach Konstantinopel. Er ordnete indeß Gesandte an den Hunnenkhan ab, den Bischof (Papst) Leo an der Spitze. Nach der Natur der Dinge mußte die Abordnung Zugeständnisse bringen. Man verhieß dem Barbarenkönige die von ihm begehrte, zur Zeit in Konstantinopel befindliche kaiserliche Prinzessin Honoria, ohne Zweifel mit dem von ihm für dieselbe beanspruchten Erbtheil. A., dessen Heer durch Krankheiten gewaltig zusammengeschmolzen war, ließ sich durch die ihm gemachten Versprechungen (ohne daß es des Mirakels bedurfte, von dem man später zu erzählen wußte) zum Rückmarsche bewegen, nicht ohne die Drohung, mit noch weit furchtbarerer Macht wiederzukehren, wenn die Braut nicht innerhalb des bestimmten Termins seinen Bevollmächtigten ausgeliefert würde.

Dieser Bräutigamsstand hielt ihn nicht ab, bei seiner Rückkunft in die Donauländer die Menge seiner Frauen um eine weitere zu vermehren. Es war eine gewisse Ildico. Die Hochzeit ward mit großen Festlichkeiten gefeiert. Allein am nächsten Morgen erschien A. nicht mehr. Nach langem Harren öffnete man sein Gemach. Ildico saß weinend bei dem Leichnam. Der Khan soll an einem Blutsturze gestorben sein. Es folgte eine barbarische Leichenfeier. Die Gefangenen, welche das Grab gegraben, wurden sofort abgeschlachtet.

Die Geschichte erzählt nur noch von einigen Kämpfen der Söhne A.'s. Dann verschwinden die Hunnen vollständig aus der Reihe der bekannten Völker; ein Zeichen, wie sie ihre Erhebung zunächst jenem einen Häuptling verdanken, zugleich aber auch ein Beweis, daß dieser Häuptling bei aller Thatkraft und nicht gewöhnlichen Befähigung eine dauernde Schöpfung nicht hervorzubringen vermochte.

G. F. Kolb.

Aubaine (Droit d'), s. **Gastrecht.**

Aufenthaltsrecht und Ausweisung. Der in diesen Ausdrücken enthaltene Gegensatz, der Anspruch des Individuums auf die freie Wahl seines Aufenthalts und die geforderte Befugniß der Staatsgewalt, den Einzelnen den Aufenthalt im Staatsgebiete gänzlich oder theilweise zu wehren, kann sowol vom staatsrechtlichen als völkerrechtlichen Gesichtspunkte aus betrachtet werden. Auf beiden Gebieten hängt der Gegenstand mit andern wichtigen Fragen des öffentlichen Rechts, die im „Staats-Lexikon" besonders behandelt sind, zusammen, so z. B. mit der Lehre

vom Asyl, von der Auslieferung, mit dem Heimatsrechte und der Auswanderung. Ein Eingehen auf diese nahverwandten Materien ist jedoch aus dem angegebenen Grunde hier unnöthig.

Staatsrechtlich steht der Anspruch auf einen selbstgewählten Aufenthalt zur Frage, wenn der Angehörige eines Staats innerhalb der Landesgrenzen diese Wahl üben oder den Aufenthalt im Inlande mit dem Auslande vertauschen will. Hat der Staat ein Recht, diese Wahl zu verkürzen? Zunächst sind hier die Fälle auszuscheiden, wo infolge der freiwillig oder kraft Gesetzes übernommenen Amts- und Dienstpflichten auch der Aufenthaltsort bestimmt ist, sowie die Personen, welche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen dem Aufenthalt einer andern Person zu folgen haben, wie Frauen und Kinder, und die ähnlichen Verhältnisse, wo die Möglichkeit der freien Selbstbestimmung fehlt, endlich Solche, die nach Urtheil und Recht gefangen gehalten werden.

Ob dagegen dem selbständigen Staatsangehörigen von Staats wegen ganz allgemein das Recht der Aufenthaltswahl genommen werden kann, ob es überhaupt ein Recht der Individuen (ein Grundrecht, Freiheitsrecht oder wie man es sonst nennen will) ist, läßt sich nach zwei Seiten hin untersuchen. Ein mal, ob die gesetzgebende Gewalt im Staate der Staatsaufgabe nach zu Beschränkungen dieses Rechts befugt ist, ob die Ausübung der Staatsgewalt für diesen Zweck innerhalb der legitimen Functionen des Staats liegt. Von praktischer Wichtigkeit ist die Beantwortung dieser Frage namentlich da, wo in Verfassungen die Grenzen der gesetzgebenden Gewalt und die unantastbaren Freiheitsrechte der Individuen bestimmt worden. Anderswo hat sie wenigstens die Bedeutung, daß sie die Gesetzgebung lehrt, ob es recht ist oder nicht, auf diesem Gebiete beschränkend thätig zu werden. Daß nun eine solche Beschränkung ein Eingriff in ein Gebiet ist, welches dem Staate nicht untergeben ist, läßt sich nicht wohl bezweifeln. Der Staat ist um der Gesammtheit der Einzelnen willen da, er gewährt dem Einzelnen die wichtigsten Bedingungen seiner socialen Existenz, und um seinen zahlreichen Pflichten genügen zu können, stehen ihm nicht minder ausgebreitete Rechte dem Individuum gegenüber zu. Aber was der Staat nicht gewähren kann, zu dessen Verwirklichung er daher auch keine Beschränkungen der freien Persönlichkeit fodern darf, ist die Ausbildung und Entfaltung der Selbständigkeit des Individuums in Denken und Handeln, in geistigen und körperlichen Fähigkeiten. Wir sollen nicht blos Staatsbürger, sondern auch Männer werden. In das Gebiet, welches zu diesem Zwecke dem freien Wollen und Wählen gelassen werden muß, das auch der freieste Staat nicht anzutasten hat, gehört innerhalb des Staats, dem wir durch Geburt, Erziehung und Lebensweise angehören, oder der uns unter die Seinigen aufgenommen hat, die freie Wahl des Aufenthalts für das selbständige Individuum. Der Kastenstaat mag seine Unterthanen an Beruf und Scholle zugleich fesseln und noch in neuern Zeiten in der Leibeigenschaft des slawischen Stamms seine Schäden verrathen, auf germanischer Scholle hat man von jeher das Freisein von der Scholle und den freien Zug als das Wahrzeichen der persönlichen Freiheit überhaupt angesehen. Der Mensch ist nicht wie die Pflanze an den Fleck Erde gefesselt, der ihn getragen, und seine freie Entfaltung würde nicht weniger durch ein Verbot des freien Zugs im Lande als der Auswanderung aus dem Lande gehemmt werden. Dem modernen Staate sprechen wir daher das Recht zu allgemeinen Beschränkungen der freien Aufenthaltswahl für seine Angehörigen ab. Nur zur Strafe, die ja noch viel weiter gehende Eingriffe in die freie Bestimmung der Individuen um der Gesammtheit und ihrer selbst willen rechtlich enthalten kann, darf der Staat auch das Aufenthaltsrecht beschränken. Die gesetzgebende Gewalt kann demgemäß die eine oder andere Art der Beschränkung in das Strafsystem des Landes aufnehmen, und wie über jede Strafe, wird auch ein förmliches Verfahren vor dem Strafrichter das Eintreten dieser Beschränkungen im einzelnen Falle zu bestimmen haben. Daß diese Strafart wesentlich wegen ihres Charakters als Präventivmaßregel gewählt wird, ändert an ihrer Eigenschaft als Strafe nichts. Der Betreffende erleidet die Confination oder Verstrickung (Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsorts), weil er seine Freiheit misbraucht hat, obgleich sie auch die Folge haben soll, daß er sie nicht ferner misbrauche. Inwiefern es der gesetzgebenden Gewalt noch in Nothfällen gestattet sein müsse, ex post facto eine solche Beschränkung selbst auf Individuen zu legen, ob sogar in extremen Staatslagen die Staatsregierung mit andern Freiheitsbeschränkungen auch die zur Sprache stehenden eintreten lassen dürfe, ist hier nicht zu untersuchen, da es sich dabei nur um die Anwendung allgemeinerer Principien auf Einzelfälle handelt.

Die Stellung des Richters zu unserm Gegenstande ist schon berührt worden. Eine andere und um der in vielen Ländern geltenden Bestimmungen willen wichtige Frage ist es, ob auch

die Polizeibehörden das Recht zu solcher Maßregel als einem Ausflusse der Präventivpolizeigewalt haben. Nach dem oben Ausgesprochenen kann über unsere Antwort kein Zweifel sein. Wir vindiciren einen solchen Eingriff in die persönliche Freiheit nur dem Strafrichter auf Grund eines Strafgesetzes. Der stattgefundene, nicht der blos mögliche Missbrauch des freien Aufenthalts kann allein die rechtmäßige Grundlage einer solchen Beschränkung bilden. Ganz etwas Anderes ist es, wenn man über das so durch Strafrichterspruch beschränkte Individuum den Polizeibehörden eine weitere Autorität einräumt, als ihnen den unbescholtenen und unbestraften Staatsangehörigen gegenüber zukommt. Gegen das Institut der Stellung unter polizeiliche Aufsicht, als deren Theil auch die Beschränkung der freien Wahl des Aufenthalts erscheint, läßt sich nichts einwenden, wenn es auf Fälle beschränkt bleibt, wo es der Staatsordnung wirklich zuträglich ist.

Wir haben bisjezt die gesetzliche oder polizeiliche Beschränkung auf einen bestimmten Aufenthalt, die Anweisung eines Wohnorts ins Auge gefaßt. Etwas anders stellt sich noch die Frage betreffs der Ausweisung und zwar zunächst aus dem ganzen Staate. Man hat gegen das Exil als Strafe Mancherlei eingewendet, z. B. daß der Staat kein Recht habe, seinen Angehörigen so von sich zu stoßen (dieser Grund würde natürlich auch die Todesstrafe unrechtmäßig machen), daß er ein Unrecht gegen andere Staaten begehe (allein diesen zwingt er ja seinen Angehörigen nicht auf), daß die Entfernung aus der Heimat keine Strafe mehr sei, wie im Alterthum (was von allen Exilirten schmerzlich genug als falsch empfunden wird). Nach unserer Überzeugung ist für einzelne Fälle das Exil die passendste Strafe, und Gesetzgebungen, welche es als solche nicht anerkennen (z. B. Baden, sechstes Constitutionsedict, 1808, §. 7, und die oldenburgische Verfassung, Art. 44), kommen praktisch doch zu unserer Anschauung, indem sie die Entfernung aus der Heimat oft zu einer Bedingung der Begnadigung machen und im Grunde eine Strafverwandlung eintreten lassen. Aber das Exil ist auch nur als Strafe, nicht als Maßregel der Präventivpolizei gegen einen Staatsangehörigen begründet. Daß das Anrecht auf das Vaterland nur mit freier Zustimmung oder durch Richterspruch entzogen werden kann, wird auch von allen modernen Staaten anerkannt. Die Ausweisung innerhalb des Staats aus einzelnen Orten und Bezirken wird dagegen in den meisten continentalen Staaten als ein allgemeines Recht der Polizeibehörden angesehen und oft mit großer Härte geübt. Im schließlichen Resultate hat dann ein Staatsangehöriger nur da ein Recht auf ungestörten Aufenthalt, wo er heimatsberechtigt ist, und von jedem andern Orte kann ihn die zuständige Polizeibehörde entfernen. Wir sind nicht geneigt, ein von dem Staate oder seinen Vertretern beanspruchtes Recht blos deshalb zu verneinen, weil es gemisbraucht werden kann, aber hier ist das Verhältniß zwischen den möglichen Vortheilen und sichern Nachtheilen einer solchen Machtvollkommenheit der Art, daß man sich entschieden gegen das Erkaufen gewisser Übel um zweifelhafte Vortheile erklären muß. Dies gilt von der Allgemeinheit und Unbeschränktheit, in der den Polizeibehörden dieses Recht eingeräumt zu werden pflegt. Das Maßhalten in diesem Rechte würde dagegen mit einer ausnahmsweise zugestandenen Zwangsentfernung aus besondern Orten aussöhnen, so z. B. die Berechtigung der Polizeibehörden, bestrafte Verbrecher gewisser Classen aus Orten, die der Hauptsitz ihrer Verbrechensindustrie waren, wegzuweisen. Aber auch hier müßte immer eine vorgängige Bestrafung gefodert werden. Daß der Richter stets auch die Ausweisung anzuordnen habe, ist nicht unsere Meinung, sein Urtheil muß der Polizeibehörde das Recht geben, nach ihrem Ermessen die Ausweisung oder das Verbot des Aufenthalts an bestimmten Orten eintreten zu lassen. (Preuß. Strafgef., §. 27.) Bei Gewohnheitsverbrechern wird diese Strafmaßregel sehr oft von dem besten Erfolge sein. Wo in einzelnen Staaten dies Recht auch in dem so beschränkten Umfange nicht gegeben ist, sucht man sich durch förmliche Verdachtsstrafen, z. B. wegen verdächtigen Herumtreibens, die jedoch vom Richter zu erkennen sind, gegen die Verbrecherclassen zu schützen.

Wenn wir den Verwaltungsbehörden das Recht absprechen, den Aufenthalt eines Inländers von ihrem Belieben abhängig zu machen, bleiben damit die gewöhnlichen Vorschriften der Fremdenpolizei über Paß und Heimatscheine u. s. w. auf ihrem Werthe, der freilich oft überschätzt wird, bestehen. Ein Fremder, d. h. ein Inländer an einem Orte, der nicht sein Domicil ist, mag ausgewiesen werden zur Strafe, weil er nicht mit den gehörigen Legitimationen versehen ist; dieser Punkt hängt mit unserer Untersuchung, ob aus Rücksichten der Präventivpolizei oder aus gar keinen der Aufenthalt an irgend einem Orte des Inlandes einem unbestraften Inländer verweigert werden darf, gar nicht zusammen. Ebenso wenig verdient es besonders hervorgehoben zu werden, daß im Heimatsrechte der so gewonnene Aufenthalt keine Veränderung

herbeizuführen braucht und daß da, wo an den bloßen Aufenthalt sich rechtlich solche Änderungen knüpfen würden, die Wahrnehmung der Gemeindeinteressen durch Verlangen von Garantien, z. B. für den Fall der Verarmung, allerdings am Platze ist.

Ob der Staat das Recht habe, seine Unterthanen an der Wahl eines Aufenthalts außerhalb der Staatsgrenzen, sei es eines blos vorübergehenden eigentlichen Aufenthalts oder einer dauernden Niederlassung mit Aufgabe des Staatsbürgerrechts (eigentliche Auswanderung), zu hindern, ist im Art. **Einwanderung und Auswanderung** besprochen. Bekanntlich haben auch noch in neuerer Zeit Staaten einer etwas zurückliegenden Culturstufe das bloße Reisen ins Ausland zu einem schwer zu erlangenden Privilegium, zu einer Begünstigung gegen die Regel des Gesetzes gemacht.

Zur völkerrechtlichen Seite unsers Gegenstandes, ob es ein Recht des Angehörigen eines Staats auf den Aufenthalt in einem andern gibt, führen die deutschen Verhältnisse hinüber. Für den deutschen Staatencomplex, der auch hier seine Zwitternatur zwischen einer staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Gemeinschaft nicht verleugnet, existirt ein solches Recht für die Mediatisirten, denen Art. 14 der Bundesacte „die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Deutschen Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen", gewährt. Was nichtdeutsche Staaten angeht, so ist für sie diese Bestimmung natürlich nicht bindend, während die deutschen Bundesglieder allerdings verpflichtet sind, einem Mediatisirten den Aufenthalt in ihrem Lande zu verstatten. Der eigentliche Schwerpunkt des Artikels und der Grund, weshalb dieses Verhältniß ausdrücklich geregelt wurde, liegt jedoch nach der andern Seite hin. In mehren Rheinbundstaaten hatte sich der junge Souveränetätsschwindel besonders an den frühern Reichsunmittelbaren ausgelassen. Man hatte ihnen das Recht genommen, außer Landes sich aufzuhalten, zwang sie zum Erscheinen in der Residenz u. s. w. Diesem Treiben sollte ein Ende gemacht werden. Aber leider ward diese Freiheit des Aufenthaltsrechts (die natürlich durch Eintritt in den Staatsdienst modificirt wird und von der Ausweisung zur Strafe nicht befreien kann) nur als Vorrecht der Mediatisirten aufgestellt, und bundesgesetzlich steht dem Deutschen sonst auf den Aufenthalt in einem andern deutschen Bundesstaate kein größerer Anspruch zu, als auf die Aufnahme in einem nichtdeutschen Lande. So heißt es auch bei dem Art. 18 der Bundesacte, der die Auswanderungsfreiheit ausspricht: „soweit sie der betreffende Staat zu Unterthanen aufnehmen will."

Für den Aufenthalt in einem andern als dem Staate, dessen Unterthan ein Individuum ist, muß als Satz des Völkerrechts ausgesprochen werden, daß die Gewährung desselben in das Ermessen eines jeden Staats gestellt ist. Niemand hat ein Recht, zu verlangen, daß ihn ein Staat, dem er nicht angehört, auch nur zeitweise aufnehme. Freilich würde ein Staat, der die Ausschließung der Fremden als sein Princip aufstellte, damit factisch sich von dem Völkerverkehr und dem Völkerrechte lossagen, und ebenso hat man mit Recht eine mit Zwang zu bekämpfende Barbarei darin gesehen, daß die durch die Noth veranlaßte Betretung eines solchen Staatsgebiets, z. B. von Seiten Schiffbrüchiger, förmlich gestraft worden ist. Ein Staat, der nach solchen Grundsätzen handelt, erklärt schon damit, daß er dem Völkersystem unserer Tage, über welches das Völkerrecht seine schirmende Hand hält, gar nicht angehört. In dem Rechte, den einzelnen Fremden von der Betretung seines Gebiets abzuhalten, liegt natürlich auch das Recht des Staats, für den Eintritt gewisse Bedingungen zu stellen, sowie den Fremden im Lande allerlei Beschränkungen zu unterwerfen. Je nach der Culturstufe eines Landes, nach den politischen Einrichtungen, sowie der Weltlage eines solchen werden diese Beschränkungen stärker oder geringer sein (Registration, Pässe, Visas, Aufenthaltskarten u. s. w.). Das Recht der Ausweisung eines Fremden ist dem Staate ebenso unbestritten als das Recht der Nichtannahme, wenn auch eine rücksichtslose Geltendmachung dieses Rechts als Beleidigung des betreffenden andern Staats aufgefaßt werden könnte. Aber freilich ist bisher immer nur von der Macht und dem Recht des Staats als Ganzen dem fremden Individuum und der fremden Regierung gegenüber gesprochen worden. Ob dieses Recht in einem Staate einem einzelnen Zweige der Staatsgewalt, namentlich der Regierung und ihren Unterbehörden gegeben ist, hängt wieder von dem Staatsrechte des betreffenden Landes ab. Die meisten Länder des Continents geben der Verwaltung, also in höchster Instanz dem Minister des Innern oder Polizeiminister die Befugniß, einem Fremden den Eintritt ins Gebiet zu weigern oder einen Zugelassenen auszuweisen. Belgien allein hat ein mittleres System angenommen, indem ein besonderes Gesetz vorschreibt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die Verwaltung diese Befugniß zu üben hat. England und Amerika stellen das Extrem dar, wo zwar dem Staate, d. h. der

gesetzgebenden Gewalt, nicht das Recht abgesprochen wird, die Ausweisung eines Individuums zu beschließen, oder auch der Verwaltung dieses Recht zu gewähren, wo jedoch diese so gegebene Vollmacht nur als unter besondern Verhältnissen constitutionell angesehen und dann immer nur auf kurze Frist gegeben wird. In Nordamerika ist seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts keine Alienacte (so nennt man das Gesetz, welches die Verwaltungsbehörde zur Entfernung eines Fremden ermächtigt) erlassen worden, und bis auf den heutigen Tag wird darüber gestritten, ob der Congreß den einzelnen Staaten gegenüber zu dieser Anwendung der gesetzgebenden Gewalt der Union befugt war. In England ward die letzte Alienacte 1848 erlassen. Sie gewährte dem betreffenden Fremden, der ausgewiesen werden sollte, eine Berufung von dem Beschluß des Ministers an das Privy Council. Gegenwärtig ist sie schon seit Jahren erloschen. Man hat mit Unrecht es den betreffenden Staaten als völkerrechtlich unerlaubt vorgeworfen, ihren Regierungen keine summarische Gewalt über Fremde, die auf ihrem Gebiete sich aufhalten, beizulegen. Die nüchterne Betrachtung kommt hier zu dem Resultate, daß es facultativ für die einzelnen Staaten sein muß, ob sie den Nichtangehörigen mehr oder weniger als ihren Angehörigen behandeln wollen, und es zeugt von wenig Respect vor der Rechtsüberzeugung eines Staats, wenn man ihm zumuthet, dem Fremden Rechtsgarantien zu entziehen, die er einmal zu gewähren für Staatspflicht hält. Und es mag hier, da sich über diesen Gegenstand auch bei sonst ganz klarsichtigen Urtheilern eine gewisse Verschiebung der Verhältnisse nicht verkennen läßt, noch kurz hervorgehoben werden, aus welchen Gründen eine Nation sich dagegen stemmen kann, ihren Behörden ein ausgedehnteres Recht über den Aufenthalt der Fremden zu gewähren, als ihnen in Betreff der eigenen Angehörigen zukommt. Man will seine Beamten nicht an Schritte und Maßregeln verhältnißmäßiger Willkür gewöhnen, es soll der Staatsbeamte nur Functionen üben, die mit dem Geiste der Landesverfassung harmoniren. Wenn ein Land nicht in seinem eigenen Interesse eine Beschränkung des Aufenthaltsrechts der Fremden anordnen will, kann man von Seiten anderer Staaten keine Foderung darauf aus ihrem Interesse stellen. Wir sehen hier ganz ab von dem Falle, daß ein Fremder in seinem Heimatstaate sich der Untersuchung, Bestrafung oder sonstigen Rechtsansprüchen entzogen hat (s. Asyl), sondern fassen rein das Verhältniß eines unbescholtenen Ankömmlings ins Auge. Die Leichtigkeit der Annahme kann immerhin von den andern Staaten als Lockung zum Austreten angesehen werden, aber wie kann man ernstlich von dem betreffenden Staate eine Verschärfung seiner Fremdenpolizei und Beschränkung der Fremdenrechte verlangen? Ebenso ist es möglich, daß unbescholtene Angehörige eines andern Staats bei uns Verschwörungen gegen denselben anzetteln, allein soll ein Staat deshalb Maßregeln ergreifen, die er auch gegen die Möglichkeit eines Angriffs auf sich selbst nicht für gerechtfertigt hält?

Bisher haben wir nur die völkerrechtliche Seite unsers Gegenstandes in Friedenszeiten behandelt. Wenn ein Krieg zwischen zwei Staaten ausbrach, pflegte früher von beiden Seiten der Aufenthalt der Staatsangehörigen in den beiderseitigen Gebieten verboten zu werden. Man rief die eigenen Unterthanen aus dem jetzt feindlich gewordenen Lande ab (durch sogenannte Avocatorien) und befahl den diesseits sich aufhaltenden Angehörigen des feindlichen Staats, binnen einer festgesetzten Frist unser Gebiet zu räumen. Heutzutage hat die Milderung der Kriegführung sich auch auf diesem Punkte gezeigt. Man gestattet allseitig den sich friedlich verhaltenden Unterthanen des feindlichen Staats den bisherigen Aufenthalt fortzusetzen und läßt ebenso die eigenen Unterthanen im Feindeslande. Natürlich würde ein feindliches Handeln eines solchen feindlichen Unterthanen ihn der Strenge der Kriegsgesetze unterwerfen. Aus der Geschichte des Strafrechts sei noch erwähnt, daß die Landesverweisung selbst gegen eigene Unterthanen früher in Deutschland eine sehr häufige Strafe war. Heutzutage, wo, wie wir gesehen haben, das Exil nur für wenige Verbrechen als Hauptstrafe paßt und selbst da nur in wenigen Ländern angewendet wird, ist doch bei bestraften Ausländern die Landesverweisung entweder regelmäßige Zusatzstrafe oder unmittelbare Folge der Bestrafung, und es liegt auf der Hand, daß eine solche Ausweisung auch den Grundsätzen des Völkerrechts in keiner Weise widerspricht, da sie ja auch gegen den unbescholtenen Fremden völkerrechtlich erlaubt ist. Sehr häufig ist in den deutschen Strafgesetzbüchern ein Parallelismus zwischen der Landesverweisung und der Stellung unter polizeiliche Aufsicht vorhanden, sodaß der delinquirende Ausländer in den Fällen nach erstandener Hauptstrafe aus dem Lande verwiesen wird, wo der Inländer unter polizeiliche Aufsicht gestellt würde. (Vergl. Preuß. Strafgef., §. 29.)

In einzelnen deutschen Staaten, besonders in Preußen, hat der Gegensatz zwischen Aufenthaltsrecht des Inländers und Ausweisungsrecht der Staatsbehörden zu sehr lebhaften Erörte-

rungen geführt. Auf der einen Seite macht man, und nach unsern Ausführungen mit Recht, geltend, daß diese Anweisung eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche die Verfassung gewährleistet, enthält und zu den ausgenommenen Fällen nicht gehört, daß sie außerdem eine Strafe ist und nach einer weitern Bestimmung der Verfassung nur der Richter auf Strafe zu erkennen hat. Die gegentheilige Praxis der Polizeibehörden stützt sich auf den Gebrauch vor Erlassung der Verfassung und auf ältere Verfügungen, die jedoch offenbar nicht zu den Schlüssen berechtigen, die man daraus ziehen will. Das Nähere über diese Fragen nach preußischem *Rechte* findet sich mit richtiger Entscheidung bei Nönne, „Staatsrecht der preußischen Monarchie", I, 312 fg.; das Allgemeinere für Deutschland bei Zachariä, „Deutsches Staats- und Bundesrecht", I, 402. Über die vorgekommene Ausweisung eines Mediatisirten vergl. Zöpfl, „Staatsrecht", II, 290; über die völkerrechtliche Seite des Gegenstandes: Martens, „Völkerrecht", §. 74; Heffter, „Völkerrecht", §. 33, 62. H. Marquardsen.

Aufholung, s. **Abmeierung.**

Aufkauf. Einzelne Reiche oder Gesellschaften können sämmtliche oder doch den größten Theil der Vorräthe einer Waare an sich bringen und dadurch den Preis erhöhen. Dies kann nur geschehen, wo die vorhandene Menge beschränkt und nicht beliebig zu vermehren ist. Man wird bald nicht mehr an die Furcht glauben, welche ganze Bevölkerungen nach schlechten Ernten vor dem Aufkaufe der nothwendigsten Lebensmittel, namentlich des Getreides ergriff; man sah nicht in dem Ausfall der Ernte, sondern in dem Aufkauf der Früchte die Ursache der Theuerung und erließ gegen denselben strenge Gesetze. Bei der völligen Umgestaltung des Verkehrs bedarf es nur der Freiheit desselben, um aus den entferntesten Gegenden in kurzer Zeit und ohne übermäßige Kosten Lebensmittel dahin zu schaffen, wo sie fehlen.

Bedenklicher ist die Verwendung großer Capitale, um sämmtliche Gewerbsanlagen einer bestimmten Art von Erzeugnissen in die nämliche Hand zu bringen, z. B. sämmtliche Steinkohlengruben, Eisenwerke, Glasfabriken, Transportmittel u. s. w. eines Landes. Hier lassen sich Fälle denken, wo die Gesetzgebung, sei es durch Ermäßigung der Eingangszölle, sei es direct, zur Verhinderung schädlicher Pläne eingreifen muß, um das Publicum vor künstlicher Vertheuerung, die Arbeiter vor willkürlicher Lohnverminderung zu schützen. Neben dem Aufkauf gibt es noch ein anderes Mittel, durch die Übermacht des großen Capitals die Concurrenz zu beseitigen, die Herabsetzung der Preise unter den Kostensatz, solange, bis die Concurrenten ruinirt sind. Dieses Verfahren ist bei Transportunternehmungen nicht selten. Die Staatsverwaltung sollte derlei Speculationen im Auge behalten, um einzuschreiten, sobald sie anfangen, gemeinschädlich zu werden.

In Frankreich wird der Betrieb von Bergwerken und Kohlengruben durch Concessionen bedingt, welche an mehre einzelne Unternehmer ertheilt werden, um zu verhindern, daß die Concurrenz ausgeschlossen werde. Allein die Inhaber der Concessionen wußten sich zu verständigen und sich auf Kosten der Abnehmer wie der Arbeiter einen Monopolgewinn zu sichern. Dies war insbesondere mit den Inhabern der Kohlengruben im Becken der Loire der Fall, welche beiläufig die Hälfte des in Frankreich verbrauchten Brennstoffs erzeugen, wogegen seit 1847 allgemein geklagt wurde. Als sich diese Gesellschaft aber auch noch mit einer andern verband, ward dem Unfug ein Ziel gesetzt. Die Klagen der beeinträchtigten Industriellen veranlaßten ein Decret des Präsidenten Ludwig Napoleon vom 24. Oct. 1852, wodurch alle ohne Zustimmung der Regierung geschlossene Übereinkünfte unter Inhabern von Concessionen zur Ausbeutung von Bergwerken für nichtig erklärt, der Abschluß von Gesellschaftsverträgen unter solchen verboten und die Zuwiderhandelnden mit dem Verlust der Concession bedroht wurden. K. Mathy.

Aufklärung, s. **Aberglaube** und **Obscurantismus.**

Auflagen sind diejenigen Einrichtungen, welche der Staat seinen Angehörigen auflegt, also Steuern und Gebühren.

Die gewöhnliche oder in den neuern Schulen vorherrschende Theorie von Steuern ist nachstehende:

Die Pflicht, Staatssteuer zu bezahlen, ist keine andere als die im Staatsvertrag begründete allgemeine Gesellschaftspflicht, vermöge welcher nämlich der Gesammtzweck, welchen zu erstreben man sich verbunden hat, auch wirklich durch gemeinschaftliche Anstrengung erstrebt, folglich, sobald oder insofern an die Stelle der ursprünglichen Naturalleistung oder unmittelbar persönlichen Thätigkeit der Gesellschaftsglieder für den Staatszweck die künstlichern und nur durch Geldaufwand zu unterhaltenden Anstalten treten, solcher Aufwand gemeinschaftlich bestritten, d. h. durch Beiträge sämmtlicher Mitglieder gedeckt werden muß. Hierüber kann im Allgemeinen kein

Streit sein; die Schwierigkeit fängt erst an, wenn man das Maß der Beiträge zu bestimmen unternimmt. Es wird wol zugegeben, daß nicht mehr, als nothwendig oder wenigstens nützlich ist zur Erreichung des Staatszwecks, von den Bürgern gefodert werden darf; aber wer entscheidet mit Zuverlässigkeit darüber, was jeweils dazu nothwendig oder nützlich sei? Doch abgesehen hiervon ist die Hauptfrage: Wie viel kann gefodert werden unbeschadet des nachhaltigen Ertrags? Denn nicht um den Aufwand einzelner Jahre handelt es sich (außerordentliche Nothfälle abgerechnet), sondern um den laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Aufwand. Hier stellt sich nun für den Staat, als eine zur immerwährenden Dauer bestimmte Gesellschaft, der Grundsatz dar, durch den jährlichen Aufwand oder durch die von den Mitgliedern einzufodernden Beiträge niemals den Capitalstock des Vermögens anzugreifen, weil dadurch der künftigen Production ein Abtrag geschähe, sondern blos vom Einkommen zu zehren. Das Einkommen aber ist entweder ein rohes oder ein reines Einkommen, je nachdem man nämlich blos die Masse der jährlich producirten (oder auch von außen hereingebrachten) Güter schlechthin ins Auge faßt, oder aber davon zuvörderst Dasjenige abzieht, was ihre Erzeugung (oder Erwerbung) gekostet hat. In dem rohen Einkommen ist ein Theil des Capitals mit enthalten; wenn man demnach die Gefahr vermeiden will, das letztere anzugreifen, wodurch theils dessen Besitzer von der Production abgeschreckt, theils die Fortsetzung der Production selbst unmöglich oder doch nur in geringerm Maße möglich würde, so kann blos das reine Einkommen, d. h. das nach geschehenem Wiederersatz der Vorauslagen noch erübrigende, besteuert werden. Dieses reine Einkommen ist entweder Grundrente oder Capitalrente oder Arbeitsrente. Auf diese drei Quellen also, insofern man ihre Ergiebigkeit zu berechnen vermag und ihnen ohne sonstigen Nachtheil beikommen kann, wird hiernach die Steuerfoderung zu richten sein. Geschieht dieses unmittelbar, wie bei der Grundsteuer und Gewerbsteuer, so heißt man die Besteuerung eine directe. Geschieht es aber nur mittelbar, etwa auf Umwegen, indem man einer Classe abfodert, was man in der That von einer andern verlangt, auf welche dann auch wirklich der unmittelbar Zahlende die Last überwälzt, oder auch durch Aufstellung eines Titels der Steuerfoderung, welcher zwar an und für sich kein natürliches Foderungsrecht gegen den Besteuerten mit sich führt, wol aber, wie man glaubt, in der Regel doch nur den schon aus andern Titeln wirklich Steuerpflichtigen der Zahlung unterwirft, so heißt die Besteuerung eine indirecte, worunter z. B. Zölle, Accise, überhaupt Consumtionssteuern, doch auch noch andere vielnamige Steuern gehören.

Man hatte nämlich eingesehen, daß bei aller Mühe, vom reinen Einkommen der Nation sich eine klare Anschauung oder zuverlässige Berechnung zu verschaffen, solches doch niemals und nirgends, auch nur halbwegs befriedigend, geschehen könne. Auch hatte man, theils durch Speculation, theils durch Erfahrung, erkannt oder zu erkennen geglaubt, daß es theils absolut unmöglich, theils wenigstens mit mancherlei Nachtheilen verknüpft sei, das System der directen Besteuerung vollständig auszuführen, insbesondere was die Besteuerung der im engern Sinne sogenannten Capitalien, d. h. der activen Geldcapitalien betrifft. Weiter hat man nicht umhin gekonnt zu bemerken, daß außer den absoluten Quellen des Nationaleinkommens auch noch relative, d. h. blos für einzelne Glieder der Nation fließende, vorhanden seien, daß nämlich die in der Masse der Nationalproduction bereits vorhandenen Güter, wenn sie unter den Gliedern der Nation von einer Hand in die andere gehen, für die einzelnen Empfänger als Einkommen wirksam sein können, ohne in solcher Eigenschaft in der Totalrechnung aufgeführt zu stehen. Endlich war man inne geworden, daß auf dem Wege der blos directen Besteuerung (sowie dieselbe bisher in Übung war) die ungeheuern Summen, deren der fortwährend höher geschraubte Staatshaushalt bedurfte, ohne allzu harten Druck oder ohne Veranlassen eines allzu lauten Aufschreis der Besteuerten unmöglich könnten hereingebracht werden. Aus allen diesen Gründen nahm man zur indirecten Besteuerung seine Zuflucht, welche auch wirklich, was zumal die Verzehrungssteuer betrifft, eine eindringliche, wenigstens nicht unscheinbare Rechtfertigung darin findet, daß eine nach und nach, wie tropfenweise, und bis zu einem gewissen Grad auch nur nach selbsteigener Willkür (man kann ja entbehren) zu leistende Zahlung minder hart fällt, als eine auf einmal oder doch stets in bedeutendern Raten und durchaus unabhängig von freiwilligem Entschluß zu leistende Entrichtung.

Auf solche Ansichten beiläufig stützen sich die heutzutage in Ausübung befindlichen Steuersysteme. Aber die große Mehrzahl des Volks seufzt unter solcher Ausübung und hat unserer Meinung nach nicht nur das Recht zu seufzen, sondern auch das, laut zu klagen über ein System, welches ihr eine größere Last, als gebührend ist, auflegt und zugleich durch den weiten Spielraum, den es der Willkür darbietet, eine unbestimmbar weitere Steigerung der Lasten zuläßt.

Der erste und Hauptfehler der bestehenden Abgaben- oder Steuersysteme besteht darin, daß man dabei der Hauptsache, nämlich des Rechts vergaß. Man unterließ zu fragen oder zu untersuchen (oder that es blos obenhin), wie weit die Rechtsforderung des Staats an die Einzelnen zur Steuerzahlung gehe. Die Aufgabe, die man sich setzte, war meist nur die: wie viel kann an Abgaben erhoben werden ohne Veranlassung thätigen Widerstandes, oder auch ohne Verminderung des nachhaltigen Ertrags? Man stellte nach und nach die Idee auf, oder schärfte sie ein, oder setzte sie ohne weitere Beweisführung als wahr voraus, daß die Nation oder die Gesammtheit (also auch etwa ihre äußerlich erscheinende Repräsentantin oder die Regierung) die Obereigenthümerin alles in ihrem Schooße erzeugten Gutes und demnach befugt sei, soviel davon zu ihrem eigenen unmittelbaren Gebrauch zu nehmen, als sie jeweils — nach dem Ermessen der Häupter — zu nehmen benöthigt oder gewillt sei. Man vergaß also des auch ohne den Staat vernunftrechtlich anzuerkennenden, mithin auch im Staat und gegenüber dem Staat die volle Geltung ansprechenden selbständigen Rechts des Privateigenthums und der Privaterwerbung. Man behandelte die Sache gerade so, als ob Eigenthümer und Erwerber auch in dieser Eigenschaft blos im Dienste des Staats ständen und, wie etwa die Bienen im Bienenkorb, sich gefallen lassen müßten, wie viel Honig der Herr für seinen Gebrauch herauszuschneiden und wie viel er dem Stock zur nöthigen Nahrung zu lassen für gut finde.

Sodann aber auch blos vom Standpunkt des Calculs, also ohne Eingehen in die Rechtsfrage betrachtet, zeigt sich die Lehre, die das gesammte reine Nationaleinkommen und nichts Anderes der Besteuerung unterworfen wissen will und dabei nur in der Sorgfalt für die ungehemmte weitere Production die Grenze ihrer Willkür findet, als durchaus unhaltbar; sie ist daher, weil Dasselbe nicht minder vom Standpunkt des Rechts einleuchtet, zwiefach verwerflich. Was ist das reine Einkommen der Nation, wenn man von den oben angeführten Prämissen ausgeht? Allerdings, wenn sie sich als Eigenthümerin ihres Bodens und alles Dessen, was darauf erzeugt wird, und auch aller Bewohner und Erzeuger betrachtet, blos Dasjenige, was nach Abzug oder Ersatz der Vorauslagen vom Werth der Producte übrig bleibt. Nach dieser Ansicht aber gibt es gar kein Privateigenthum und gar keinen rechtlich gültigen Privaterwerb mehr, sondern Alles gehört blos dem Staate oder der Regierung. Es muß hiernach dann freilich von dem Ertrage Alles abgezogen werden, was als Bedingung des Hervorbringens oder als Vorauslage erscheint. Die Nation in Beziehung auf die Nationalglieder ist sodann vom ökonomischen Standpunkt gleich einem Unternehmer, z. B. einem Fabrikanten oder Landwirth, in Bezug auf seine Lohnarbeiter, Gewerbsgehülfen und überhaupt auf die gesammten Wirthschafts- oder Gewerbsunkosten. Stellt man sich aber auf den höhern, wenigstens edlern Standpunkt, wonach die Nation oder die Gesammtheit alles Das, was ihren Gliedern zu gute kommt, oder was zur Bedürfnißbefriedigung derselben dient, als auch für sich selbst werthvoll zu betrachten, demnach bei der ökonomischen Berechnung sich in Einnahme zu setzen hat, so zeigt es sich, daß zwischen Roheinnahme und Reineinnahme der Nation bei weitem nicht der nämliche Unterschied obwaltet, wie zwischen der Roh- und Reineinnahme der Einzelnen. Die Roheinnahme Einzelner nämlich, zumal wenn sie größere Producenten oder Unternehmer sind, übersteigt ihre Reineinnahme meist um sehr Vieles, denn für ihre Production ist eine Menge von Vorauslagen nothwendig, deren Summe von der Roheinnahme abgezogen werden muß, um die Reineinnahme zu finden. Unter diesen Vorauslagen ist eine Hauptrubrik der Unterhalt oder Arbeitslohn der Gewerbsgehülfen und anderer Arbeiter. Die Summe dieses Unterhalts und Arbeitslohns durch die ganze Nation steigt nach Umständen unendlich hoch, aber für die Nation selbst ist sie nicht eigentlich oder wenigstens nicht blos Vorauslage, sondern zugleich auch Bestreitung eines absoluten Bedürfnisses, nämlich der Erhaltung ihrer Glieder, demnach reine Ausgabe, und daher ihr Deckungsmittel, welches aus der laufenden Production hervorgeht, wirklich zur reinen Einnahme gehörig. Nur die behufs der Production an und für sich verbrauchten Stoffe (z. B. Saatfrucht, Feuerungsmittel, Abnutzung der Geräthschaften u. s. w.) dürfen von der Summe der Jahresproduction oder des Roheinkommens der Nation abgezogen werden, um jene des reinen herzustellen. Die Nation verhält sich hier zu allen ihr angehörigen Arbeitern wie eine große Familie, die eine gemeinschaftliche Wirthschaft führt, zu ihren eigenen Gliedern. Was diese das Jahr über verzehren, ohne Unterschied, ob sie dafür arbeiten oder nicht, und ob viel oder wenig, ist eben eine Ausgabe der Familie; und wenn diese, als Frucht der Arbeit ihrer Glieder, den Stoff solcher Verzehrung, überhaupt die Deckungsmittel der gemeinschaftlichen Bedürfnisse hereinbringt, so rechnet sie dieses billig unter ihre Reineinnahme. Was noch über solche Deckung des Bedürfnisses weiter

gewonnen und als Ersparniß zurückgelegt wird, das ist dann nicht blos reines Einkommen, sondern Vermögenszuwachs, welcher durchaus nicht zu verwechseln ist mit jenem. Ein reines Einkommen — bei der Familie und bei der Nation — kann stattfinden ohne allen Vermögenszuwachs, durch jährliche Production oder Reproduction des jährlich für die Bedarfsbefriedigung Aufzuwendenden, ja es kann noch stattfinden bei unzureichender Deckung solchen Bedarfs. In solchem Falle nämlich wird das Fehlende aus dem bereits vorhandenen Vorrath, aus dem durch frühere Ersparnisse gebildeten Capital bestritten werden, und die Familie oder die Nation wird zwar eine Vermögensverminderung erleiden, aber dennoch eines wenn auch unzureichenden Reineinkommens sich erfreuen.

Ob man jedoch diesen oder jenen Begriff vom Reineinkommen der Nation aufstelle, nimmer wird derselbe zur Begründung eines dem Recht wie der echten Staatswirthschaft entsprechenden Steuersystems gültig sein. Hierfür zeugt allernächst schon der Umstand, daß über die Quote des Reineinkommens, bis zu welcher die Steuerforderung ansteigen dürfe, die größte Meinungsverschiedenheit (Einige meinen ein Zehntel, Andere ein Achtel bis ein Fünftel und noch Andere ein Viertel oder gar zwei Fünftel [vergl. Monthyon, Bielefeld, Pölitz, Schmalz, Malchus u. A.]) herrscht. Wäre übrigens dem auch nicht also, so würden wenigstens die gegenwärtig in der Praxis bestehenden, fast überall auf die oben angeführte Theorie gebauten Systeme als ihrer eigenen Grundidee widersprechend erscheinen. Das Reineinkommen der Nation, ob man darunter blos den Überschuß der Gesammtproduction über die zum Behuf der Erzeugung von allen Einzelnen gemachten Vorauslagen verstehe, oder ob man noch den von den Einzelnen bezogenen Arbeitslohn oder ihre während der Arbeit genossene Unterhaltung mit dazu rechne, wird nach seiner wahren Größe oder nach einer auch nur annähernd zu bestimmenden Summe niemals zu ermitteln sein. Alle Berechnungen darüber sind schwankend, zum Theil auf willkürliche Voraussetzungen gebaut und nimmer zu einem klaren und zuverlässigen Ergebniß führend. Aber nehme man auch eine irgendwie bestimmte Summe als wirklich die richtige, wenigstens annähernd richtige an, so ist dann erst unmöglich, ihr, als einem Ganzen, durch irgend eine Besteuerungsweise beizukommen. Man kann nicht die Nation überhaupt besteuern, sondern nur die einzelnen Bürger, und es ist weder für die staatswirthschaftlichen Interessen und noch weniger für das Recht irgend etwas gewonnen, wenn man die Summe der ausgeschriebenen Steuern zwar als mit der angenommenen Summe des Gesammtnationaleinkommens in einem billigen oder erträglichen Verhältniß stehend erkennen kann, aber dasselbe Verhältniß nicht auch zwischen der jedem Einzelnen abgeforderten Steuerrate und seinem, d. h. dieses Einzelnen, Reineinkommen stattfindet. Nicht die Nation in Gesammtheit zahlt die Steuer, sondern die Einzelnen zahlen sie, und die Steuersumme gehört noch eher zur Gesammteinnahme als zur Gesammtausgabe der Nation.

Will man daher ein irgend befriedigendes, auf die Idee des Reineinkommens gebautes Steuersystem haben, so ist die erste und unerläßlichste Foderung, sich über das Reineinkommen aller Einzelnen eine klare Anschauung zu verschaffen, d. h. mit möglichster Zuverlässigkeit auszumitteln oder zu erheben, wie groß solches Einkommen bei allen Bürgern von A bis Z, d. h. vom ersten bis zum letzten sei. Zieht man sodann alle diese bei jedem Einzelnen insbesondere ausgemittelten Einkommenssummen in eine Hauptsumme zusammen, so stellt dieselbe das wahre Gesammteinkommen der Nation dar, und man hat sich aus dem Felde der Hypothesen oder Phantasien auf den Boden der Wirklichkeit versetzt.

Bei einer dergestalt gemachten Berechnung des Reineinkommens der Nation ist man aller Zweifel und Schwierigkeiten enthoben, welche bei jeder andern Berechnungsweise aus dem Widerstreit der Theorien über den echten Begriff des Nationaleinkommens entstehen. Der Streit über den Abzug oder Nichtabzug des Arbeitslohns oder der Verzehrung der Arbeiter von der Summe der Gesammtproduction, oder über den Abzug blos des nothwendigen, d. h. zur Deckung des Lebensunterhalts der Arbeiter nothwendigen Lohns, und dagegen Einrechnung des sogenannten überflüssigen oder überschüssigen Lohns (salaire superflu) hört auf und, was den Finanzmännern nur angenehm sein kann, die Rechnung führt zu einer größern Summe als jede andere. Es wird nämlich dabei zwar bei jedem Einzelnen von seiner Einnahme abgezogen, was für ihn bloße Vorauslage ist, namentlich also der volle Lohn, den er seinen Arbeitern zu zahlen hat, ohne Unterschied, ob derselbe groß oder klein ist; aber eben dieser Lohn, und zwar gleichfalls ohne solchen Unterschied, erscheint dann bei jedem dieser Arbeiter als Einkommen, vergrößert also wieder die Summe des Nationalreineinkommens, und ebenso jedes andere sogenannte blos

relative, d. h. blos von einer Hand in die andere gehende Einkommen, wie z. B. Miethe- und Pachtzinse oder Capitalzinse, bezahlt von einheimischen Schuldnern an einheimische Gläubiger.

Auch die Frage, ob überhaupt bei der nach dem reinen Volkseinkommen zu bemessenden möglichen Steuerhöhe die Summe des für den Lebensunterhalt des ganzen Volks nöthigen Aufwands neben den eigentlichen Productionskosten von der rohen Einkommensmasse abzuziehen sei, hört nach unserer Theorie auf, oder vielmehr sie kann nur nach ihr eine befriedigende Antwort erhalten. Begnügt man sich nämlich mit einer aus allgemeinen Daten — mit mehr oder minder Zuverlässigkeit — geschöpften Schätzung des Gesammteinkommens der Nation und ebenso mit dem Abzug der nach einer allgemeinen Schätzung angenommenen Summe der für die Gesammtheit nöthigen Unterhaltsmittel, so kann gleichwol geschehen, daß, während die Gesammtsumme der eingeforderten Steuern zum Gesammteinkommen der Nation in einem so mäßigen Verhältniß steht, daß noch weit über der zum Lebensunterhalt aller Bürger erforderlichen Summe von der Steuer unberührt bleibt, dennoch Tausenden von Bürgern durch den auf sie gelegten Steuerantheil jener Lebensunterhalt verkümmert und tausend Andern nach solchem Verhältniß weitaus zu wenig abverlangt wird. Nicht dadurch, daß überhaupt eine zur Deckung des Lebensunterhalts hinreichende Gütermasse von der Steuerforderung befreit bleibe, sondern nur dadurch, daß bei jedem Einzelnen insbesondere die ihm zum Lebensunterhalt nöthige Summe solcher Befreiung genieße, wird die in Frage stehende Foderung erfüllt. Es ist jedoch die Foderung selbst, wenn sie nämlich ganz allgemein, d. h. in Bezug auf die Wohlhabenden wie auf die Dürftigen erhoben wird, nicht einmal begründet, und zwar weder wirthschaftlich noch rechtlich, jenes nicht, weil sie eine dem Umfang nach sehr bedeutende und doch zur Sicherung des nachhaltigen Ertrags ganz unnöthige Beschränkung des Steuerrechts ausspricht, und dieses nicht, weil das Recht mehr nicht als Gleichheit, d. h. Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung fodert, die Freilassung einer und derselben bestimmten Summe bei Allen aber eben jener Verhältnißmäßigkeit zuwider läuft und, wenn sie als Foderung der Humanität ausgesprochen würde, offenbar viel weiter ginge als ihr Grund. Der Reiche oder Wohlhabende, wenn er auch nach Maßgabe seines ganzen Reineinkommens besteuert wird, behält gleichwol den nöthigen Lebensunterhalt und Mehres darüber frei; nur beim Dürftigen, dessen Reineinkommen kaum oder gar nicht zureicht, jenen Unterhalt zu decken, muß die darauf gelegte Steuer eine noch weitere Schmälerung bewirken und darum als verwerflich erscheinen.

Um also mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wo und in welchem Maße nöthig oder gut sei, von der Besteuerung die für Deckung des Lebensunterhalts erforderliche Summe auszunehmen, und wie hoch solche Summe im Ganzen sich belaufe, muß man auch die Vertheilung des Gesammt-Vermögens oder Einkommens unter die einzelnen Steuerpflichtigen (also nicht etwa blos unter die verschiedenen Classen derselben, denn hier ist auch nur eine vage und zu nichts führende Schätzung möglich) kennen, und man muß daher abermals bis zu den individuellen Vermögens- oder Einkommensverhältnissen hinabsteigen, um ein jener Idee in Wahrheit entsprechendes Steuersystem ins Dasein zu rufen. Der Grundsatz eines solchen Systems würde nämlich darin bestehen, die nach dem Maßstab des auszumittelnden Vermögens oder Einkommens jedes Einzelnen gleichheitlich zu bestimmende Steuerforderung zwar an alle Staatsangehörige, die irgend ein Vermögen oder Einkommen besitzen, zu richten, jedoch den Nachlaß der ganzen Steuer oder eines Theils derselben in allen Fällen und in eben dem Maße zu bewilligen, wo oder insofern durch ihre vollständige Eintreibung dem Steuerpflichtigen die nöthigen Subsistenzmittel entzogen oder verkümmert würden.

Ob ein solches System, dessen Idee wol im Allgemeinen die Billigung anspricht, auch praktisch ausführbar, oder im Fall der Bejahung, ob wenigstens die Ausführung mit allzu vielen Schwierigkeiten oder allzu großen sonstigen Nachtheilen verknüpft sei, sodaß etwa räthlich sein möchte, das aufgesteckte Ziel, zu welchem der gerade Weg nur sehr schwer zugänglich ist, auf klug gewählten Umwegen, wenn auch minder vollständig zu erreichen, das wollen wir später untersuchen. Wir wenden uns jetzt zur Darstellung des Widerspruchs der in der Regel wirklich bestehenden und selbst von den nationalökonomistischen Theoretikern großentheils vertheidigten Steuersysteme mit den ihnen angeblich zu Grunde liegenden oder eigens zu ihrer Rechtfertigung aufgestellten Principien.

Das Reineinkommen der Nation soll der Gegenstand der Besteuerung und hiernach das Reineinkommen jedes Einzelnen oder vielmehr der Reinertrag des jedem Einzelnen zustehenden Besitzthums oder von ihm betriebenen Gewerbes der Maßstab der Jeden insbesondere

treffenden Besteuerung sein. Dieser Grundsatz ist in offenbarem Widerspruch mit dem obersten Titel der Steuerforderung, welcher, wie man anerkennt, auf der Gesellschaftspflicht des zu Besteuernden ruht. Dieser Titel nämlich geht gegen Personen, die man demselben gemäß als Schuldner des gemeinen Wesens erkennt; die Besteuerung des Reineinkommens der Nation aber oder des Reinertrags der Besitzthümer und Gewerbe hat blos Sachen oder Erzeugnisse im Auge, von welchen der Staat gewissermaßen vermöge eines dinglichen Rechts, als wäre er Miteigenthümer, einen Theil für sich in Anspruch nimmt, ohne Rücksicht auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse, oder überhaupt einen persönlichen Schuldtitel des Besitzers oder Erzeugers.

Die Besteuerung des Reinertrags, z. B. eines kleinen Grundes, von dessen Früchten der arme und etwa arbeitsunfähige Besitzer nicht einmal den zwölften Theil des Jahres hindurch leben kann, steht im Widerspruch mit der Freilassung des Reinertrags der Arbeit z. B. eines vermittels derselben das ganze Jahr hindurch von Nahrungssorgen befreiten, nach Umständen wol auch zu ansehnlichen Ersparnissen befähigten Dieners oder Gewerbsgehülfen, und hinwieder diese Freilassung mit der Besteuerung des oft kümmerlichen und precären Verdienstes des armen Tagelöhners oder des kleinen, fast nahrungslosen Handwerkers. Man sieht, daß überall nur Sachen oder auch unmittelbar productive Arbeiten, woraus allein, wie man meint, das Reineinkommen der Nation besteht, im Auge gehalten werden, und daß man des dem Einzelnen zufließenden Einkommens, wenn es aus sogenannten unproductiven Arbeiten fließt, oder auch wenn das Product derselben nicht dem (blos besoldeten) Arbeiter selbst, sondern einem Unternehmer gehört, eben weil es, wie man meint, das Nationaleinkommen nicht vermehrt, gar nicht gedenkt. Aber noch mehr! Auch ein anerkannter Haupttheil des Nationalvermögens, das Capital, wird großentheils gar nicht oder wenigstens nicht in der Hand des Eigenthümers besteuert, sondern in der Hand des Schuldners, wenn nämlich dieser es ist, welcher es z. B. zum Ankauf oder zur Beurbarung eines Grundes, oder zum Betrieb eines Gewerbes oder Handels verwendet. Weiter nimmt dieses System, wenn es den zum Lebensunterhalt nothwendigen Sold des Arbeiters von der Steuer befreit, dabei gar nicht auf den Arbeiter als Menschen oder als Staatsangehörigen Rücksicht, sondern blos als arbeitende Kraft oder als Bedingung der Production; es ist ihm nicht um den Lebensunterhalt der Staatsglieder an sich, sondern nur um Fortdauer der Production zu thun; es sieht in dem Volk blos eine Fabrikationsgesellschaft oder eine Schweizerei. Endlich aber wirft es durch das Heer von indirecten Steuern allen früher gezogenen Calcul wieder um und belegt durch dieselben, mit seinem Hauptprincip im schreienden Widerspruch, anstatt des Einkommens oder des Ertrags gerade den Gegensatz derselben, nämlich die Ausgabe und die Voraulage. Es thut dieses, wodurch der Selbstwiderspruch sich noch weiter vermehrt, mit Verlassung der Bahn einer nach Zuverlässigkeit wenigstens strebenden Berechnung, ja fast ins Blaue hinein, weil nämlich (sowol in dem Totalergebniß als — und dieses noch weit mehr — in dem Ergebniß bezüglich auch auf Einzelne) durchaus abhängig von Zufälligkeiten ohne Maß und Zahl. Wenn wir alle diese Mängel ins Auge fassen, so sollte der Fortbestand oder das längere Ertragen so verkehrter Steuersysteme ein billiges Erstaunen erregen. Doch trösten sich Viele mit Dem, was einige Finanzmänner zur Beschwichtigung ihres Gewissens oder zur Rechtfertigung ihrer wie immer beschaffenen Steuerforderungen gern als eine allgemeine Wahrheit geltend machen möchten, daß nämlich auch eine im Princip oder vom Standpunkt der Theorie fehlerhafte Steuer durch längern Forbestand sich selber heile, d. h. in das Volksleben und die Volkswirthschaft dergestalt verwachse, daß, ohne Unterschied, wer die Vorausbezahlung leiste, gleichwol die definitive Zahlung nur von den wahrhaft Pflichtigen, d. h. nach dem Verhältniß des Reineinkommens oder Reinertrags geschehe. Wir wollen anerkennen: etwas an der Sache ist wahr. Manche nach ihrem nächsten Titel oder Fuß verwerfliche Steuer gleicht sich durch die mittels des Verkehrs geschehende Überwälzung von einer Person auf die andere oder von einer Cl. sse auf die andere wenigstens einigermaßen oder annähernd aus; allein diese blos hier und da stattfindende, dabei immer von mancherlei Zufälligkeiten abhängige und durchaus keine feste Berechnung zulassende, auch jedenfalls nur höchst unvollständige Ausgleichung kann keine Rechtfertigung sein für ein, statt auf echte Principien, zumal des Rechts, auf blos vage Voraussetzungen gebautes und die Heilung lediglich dem blinden Zufall oder der sich selbst überlassenen Wechselwirkung der Bürgerclassen vertrauendes Steuersystem. Eine durchgreifende Reform des Steuerwesens erscheint bei den täglich höher gespannten Foderungen der Staatsfinanzen und bei den täglich lauter werdenden Klagen der durch die Last der Abgaben schwer gedrückten Classen eine unerläßliche Aufgabe für unsere Zeit. Zu ihrer Lösung ist aber vor allem nöthig, von dem blos wirthschaftlichen Princip des Reineinkommens oder Reinertrags hinauf-

zusteigen zu einem höhern, namentlich zu einem Rechtsprincip, mit welchem sodann das wirthschaftliche in Einklang zu setzen, d. h. ihm unterzuordnen, also nicht weiter anzuwenden ist, als das Recht es erlaubt.

Reineinkommen und Reinertrag können nimmer als eigentliche Rechtstitel der Steuerforderung gelten; höchstens können sie das Maß der wirthschaftlich unnachtheiligen Eindringlichkeit der Forderung bestimmen, oder der beharrlichen, d. h. nachhaltigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners; aber die Schuldigkeit selbst muß einen Titel haben, weil Zahlungsfähigkeit und Schuld nicht eins und Dasselbe sind. Ja selbst blos wirthschaftlich betrachtet, hat jenes gepriesene Princip, außer den schon oben dagegen angeregten Bedenken, noch weiter die nachstehenden gegen sich, daß einerseits auch durch die bloße Besteuerung des Reinertrags die künftige Production fast nothwendig vermindert wird, indem der Besteuerte den Betrag der Steuer, wäre er davon frei geblieben, entweder als Unternehmer zur Vermehrung seines productiven Capitals würde verwendet, oder als luxuriöser Verzehrer damit andern productiven Arbeitern Beschäftigung und Verdienst, demnach Ermunterung zu größerer Production würde gegeben haben. Und umgekehrt ist klar, daß eine selbst über den Betrag des nach der gewöhnlichen Berechnung des Reineinkommens hinausgehende Steuer keineswegs nothwendig die künftige Production oder das künftige Reineinkommen vermindert, indem bis zu einem gewissen Grade hin ihre Wirkung sein wird, den Besteuerten entweder zu größerer Fleißanstrengung, also zur Vermehrung der Production, oder zu größerer Sparsamkeit, also zur Verminderung der Ausgabe zu bestimmen. Und nicht minder einleuchtend ist, daß, je nach der Verwendung der Steuern, insbesondere nach dem Verhältniß ihres Zurückfließens in die verschiedenen Classen der Gesellschaft, sie gar wohl eine Belebung der Industrie oder überhaupt der Production bewirken, demnach für die Zukunft ein reines Einkommen schaffen können, wo man etwa noch gar keins herausculculirt hat, oder dasjenige vermehren, welches man bereits als wirklich vorhanden erkennt. Davon, daß das Princip, welches die Zahlungsfähigkeit mit der wirklichen Schuldigkeit verwechselt, in der Consequenz zu ganz ungemessenen Foderungen an die Reichen führen könnte, wollen wir gar nichts erinnern, indem die diesfalls inconsequente Praxis in der Regel die Reichen schont und nur die Ärmern drückt.

Das Rechtsprincip für die Besteuerung, für welches man so ziemlich allgemein die Gesellschaftspflicht der Staatsangehörigen aufstellt, freilich ohne demselben bei der praktischen Anwendung getreu zu bleiben, wird näher bestimmt durch die Idee der Gleichheit, d. h. hier, weil die Wohlthaten des bürgerlichen Vereins nicht Allen in gleichem Maße zufließen, durch die Idee der Verhältnißmäßigkeit. Nach dem Maße der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins soll auch die Beitragspflicht (welche nach den künstlichern Verhältnissen der civilisirten Staaten an die Stelle fast der ganzen Summe der ursprünglichen Bürgerpflichten getreten ist) sich richten. Welches ist nun dieses Maß?

Vom Staate empfängt zuvörderst ein Jeder den Schutz für seine Person und seine Familie, ein Jedem gleichviel werther oder wenigstens keiner verschiedenen Werthschätzung nach klar zu Tage liegenden Merkmalen empfänglicher Schutz. Die Familienzahl zwar könnte eine solche Verschiedenheit begründen, doch tritt ein jedes Familienglied auch im eigenen Namen, etwa als werdender Staatsbürger auf und wird, wenn er einmal die Selbständigkeit erlangt hat, gleich Andern seine Schuld an das Gemeinwesen abtragen. Billig mag man daher von diesem Umstand absehen, weil solches der dürftigern Classe vortheilhaft ist, und weil gleichwol neben der Steuerpflicht noch einige andere gleichmäßig von allen Bürgern verlangte Leistungen übrig bleiben (insbesondere etwa die Milizpflicht, d. h. die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen), welche als Ersatz für den persönlich empfangenen Schutz möchten geltend zu machen sein. Übrigens wäre vom Standpunkt des strengen Rechts eine im Verhältniß zu den Unkosten des Personenschutzes stehende, demnach jedenfalls nur geringe Kopfsteuer nicht eben unbedingt verwerflich, unter dem Vorbehalt des den Armen zu bewilligenden Nachlasses. Sie würde auch keinesfalls, selbst nicht von weitem, die Höhe derjenigen Steuern erreichen, welche unter den fast überall bestehenden wirklich die Natur der Kopfsteuer an sich tragen, wenn auch ohne den verhaßten Namen derselben, wie z. B. die Salzsteuer und überhaupt die auf die gemeinen Bedürfnisse gelegten Verzehrungssteuern.

In Bezug auf die, abgesehen von dem persönlichen Schutz, weiter stattfindende Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes gibt es keinen der Wahrheit näher kommenden oder zur juristischen Erkennbarkeit so wohlgeeigneten Maßstab, als die Größe des Vermögens und Erwerbs. Für den Schutz des Eigenthums und Erwerbs sind ganz vorzüglich die Justiz- und

Polizeistellen errichtet und in fortwährender Thätigkeit; die Pflege und Erhöhung des Wohlstandes Einzelner wie der Gesammtheit ist die Aufgabe der edlern Staatswirthschaft und ihrer vielnamigen Anstalten; zum Schirm eben dieser Güter gegen äußern Angriff stehen die Heere schlagfertig und unterhandeln die Diplomaten; oder es kommen wenigstens die Früchte der für das Wohl des Staatsganzen in Krieg und Frieden zu machenden Anstrengungen den Einzelnen meist nach dem Verhältniß ihres Vermögens zu gute, sowie in der Regel Jeder nur nach Maßgabe seines Besitzes und Erwerbs im Stande ist, sich jene Genüsse, Annehmlichkeiten und Befriedigungen aller Art zu verschaffen, welche im civilisirten und wohlgeordneten Staat dessen Angehörigen sich darbieten. Ganz genau freilich wird dieses Verhältniß niemals sein, allein es ist wenigstens annähernd richtig, auch in der Anwendung einiger weitern Rectification durch modificirende Bestimmungen empfänglich; und solange kein vollkommener entsprechendes aufgefunden wird, mag man um so unbedenklicher sich an jenes halten, da es zugleich auch den wirthschaftlichen Interessen zusagt und jedenfalls seine einleuchtende Billigkeit es der Zustimmung aller Verständigen und billig Denkenden empfiehlt.

Wie aber ist der theoretisch wohl anzuerkennende Grundsatz: Jeder werde besteuert nach Maßgabe seines Vermögens und Erwerbs, auf entsprechende Weise auch praktisch auszuführen? Vollständig oder auf wahrhaft genügende Weise nicht anders als durch eine nach dem Vermögens- und Einkommensverhältniß jedes Einzelnen bemessene allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommensteuer, annähernd jedoch auch durch (zwar gesonderte, doch ausnahmslose und verhältnißmäßige) Besteuerung aller einzelnen Gattungen und Gegenstände des Besitzes und Erwerbs.

Bei der Vermögens- und Einkommensteuer wird der Gesammtzustand des Vermögens jedes Einzelnen, folglich der Schuldenstand nicht minder als Besitz, Foderung und Erwerb oder Erwerbsfähigkeit der an ihn zu richtenden Steuerforderung zu Grunde gelegt. Nicht von einzelnen Theilen oder bestimmten Gegenständen seines Besitzthums hat er Steuer zu bezahlen, sondern nur von allen zusammengenommen, d. h. nach dem Ergebniß der über sämmtliche Activ- und Passivposten angestellten allgemeinen Berechnung oder eingeforderten beglaubigten Angabe. Findet eine solche allgemeine Untersuchung oder Aufnahme des Vermögens bei sämmtlichen Staatsangehörigen statt, so wird die aus der Zusammenrechnung des Vermögens (oder Einkommens) aller Steuerpflichtigen sich ergebende Totalsumme des auf diese Weise allein mit Zuverlässigkeit zu ermittelnden Gesammt- oder Nationalvermögens verglichen mit der Summe der zur Bestreitung des Staatsbedarfs nöthigen Steuer, und es bestimmt sich hiernach der Steuerantheil oder die Steuerrate für jeden Einzelnen von selbst. Bei dieser Besteuerungsweise und bei dieser allein ist es möglich und leicht, die zum Lebensunterhalt nöthige Summe — nicht mehr und nicht weniger — völlig freizugeben, was dann auch billigermaßen bei Nichtarbeitern (d. h. Arbeitsunfähigen oder Verdienstlosen) nicht minder als bei den Arbeitern zu geschehen hat. Daß übrigens bei der Einkommensberechnung nur das reine Einkommen in Betrachtung gezogen, d. h. von der Roheinnahme alle zur Bewirkung derselben nöthige Vorauslage abgezogen werden müsse, versteht sich von selbst. Es wird aber dadurch, weil nämlich solche Vorauslage alsdann meist wieder als Einnahme Anderer erscheint, die Totalsumme des von der Steuerforderung erreichbaren Nationaleinkommens keineswegs bedeutend verringert, vielmehr, verglichen mit der sonst gewöhnlichen Art, das Reineinkommen der Nation zu berechnen, noch ansehnlich erhöht.

Zwei Hauptbedenken indessen stehen der Einführung solcher allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer entgegen. Zuvörderst die Gehässigkeit der Vermögensuntersuchung und die Unzuverlässigkeit der blos von den Steuerpflichtigen vorzulegenden Fassionen; sodann die Schwierigkeit einer dem Zweck entsprechenden Schätzung und Zusammenrechnung der vielfach verschiedenen Vermögens- und Einkommenstheile der Quellen. Das erste Bedenken jedoch findet auch bei andern Gattungen von Steuern, namentlich bei der Gewerbsteuer, dann auch, was zumal die Gehässigkeit betrifft, bei verschiedenen Arten der indirecten Steuern statt, und um eines großen Zwecks willen mögen Unannehmlichkeiten leichter gerechtfertigt und ertragen werden, als um nur geringeres Interesse. Übrigens bestanden ja auch eigentliche Vermögens- und Einkommensteuern wirklich schon öfters (wenngleich nur als Ergänzungs-, nicht als alleinige Steuer); sie sind also einzuführen, wenn auch beschwerlich, doch nicht unmöglich.

Das zweite Bedenken, welches nämlich in der Schwierigkeit der Berechnung liegt, hat zumal darin seinen Grund, daß wir nicht blos Vermögens- und nicht blos Einkommensteuer, sondern eine verbundene Vermögens- und Einkommensteuer verlangen. Wie lassen diese dem Begriff nach wesentlich verschiedenen Größen oder Gegenstände sich zu einer Summe vereinigen?

Und, was noch vorangehend zu beantworten ist, warum soll überhaupt solche Vereinigung stattfinden?

Wenn das ökonomische Princip vom nachhaltigen Ertrag blos das Einkommen, und zwar nur das reine, wenn vom Vermögen die Rede ist, nur das fruchtbringende oder dessen reinen Ertrag besteuert wissen will, so fodert dagegen das Rechtsprincip die Besteuerung eines jeden Besitzthums, welches überall von Werth ist und wofür man den Schutz des Staats in Anspruch nimmt. Aber auch das wirthschaftliche Interesse widerstreitet solcher Besteuerung des unfruchtbaren Besitzthums wenigstens in dem Falle nicht, wenn dasselbe in den Händen eines wohlhabenden Besitzers, welcher nämlich die dafür zu entrichtende Abgabe aus andern Quellen zu bestreiten vermag, sich befindet. Denn es ist eine offenbare Begriffsverwechslung (fließend aus den unklaren Vorstellungen vom Nationalreineinkommen und aus der an die Sachen anstatt an die Personen gerichteten Steuerfoderung), wenn man die von einem Gegenstande zu bezahlende Steuer für identisch hält mit einer aus demselben, d. h. aus dessen Früchten zu bestreitenden. Manches Besitzthum ist ohnehin blos durch den freien Willen des Eigenthümers oder durch dessen Verschulden oder Versäumniß unfruchtbar, anderes kann wenigstens zu Gelde gemacht und sodann dieses fruchtbringend verwendet werden, und nirgends läßt sich ein Grund auffinden, welcher der Gesellschaft zur Pflicht machte, den jedenfalls mit gleichviel Aufwand, als der Schutz des fruchtbringenden Vermögens erheischt, verbundenen Schutz des unfruchtbaren und welches in der Hand eines wohlhabenden Besitzers sich befindet, gleichwol unentgeltlich zu leisten.

Weil jedoch nach unserm Princip Vermögen und Einkommen, nicht jedes gesondert, sondern nur beide zusammen den wahren Maßstab der Steuerschuld für jeden Einzelnen abgeben können und doch nur gleichartige Größen einer Zusammenrechnung fähig sind, so muß hier für beide in Frage stehende Factoren ein gleichartiger Anschlag gemacht, d. h. es muß entweder alles Vermögen nach einer billigen Schätzung in Einkommen verwandelt, oder alles Einkommen capitalisirt werden. Das letztere ist die vortheilhaftere, d. h. minder schwierige und zugleich ein klareres Resultat darbietende Methode, wie aus nachstehenden kurzen Andeutungen erhellt:

Zur Ausgleichung der verschiedenen Arten des Capitalvermögens unter sich genügt, daß man das fruchtbringende nach seinem wahren und vollen (mithin ganz vorzugsweise nach dem Ertrag bestimmten) Werth (sowie etwa derselbe bei der gewöhnlichen Regulirung der directen Steuer, namentlich der Grund- und Häusersteuer geschätzt wird) in die Steuerrolle aufnehme, das nicht fruchtbringende aber nach Verschiedenheit der Umstände (je nachdem es z. B. zwar factisch unfruchtbar ist, doch zum Ertrag könnte gebracht werden, wie etwa ein englischer Garten oder ein todtliegendes Geldcapital, oder solcher fruchtbringenden Verwendung nur durch Verkauf und weitere Benutzung des Erlöses empfänglich, wie z. B. Bücher, Kunstwerke u. s. w., oder gar nicht empfänglich ist, wie etwa ein blos fideicommissarisch besessener Schmuck, eine Zimmervergoldung u. s. w.) nur zu zwei Drittel oder nur zu ein Halb oder nur zu ein Drittel oder ein Viertel oder ein Sechstel u. s. w. des sonstigen Schätzungswerths in die Steuer ziehe. Ein großer Spielraum ist hier dem billigen Ermessen eröffnet; unserm Grundsatz genügt die Foderung einigen Anschlags; wie groß, d. h. welche Quote des wahren Werths ausdrückend er nach den hier vorkommenden vielfachen Unterschieden sein solle, dies zu bestimmen ist nicht unsere Aufgabe. Eines jedoch verlangen wir unbedingt, nämlich daß die eigentlichen Geldcapitalien oder Activforderungen, welche die gewöhnlichen Steuersysteme ganz außer aller Berührung lassen, mit in die Steuer gezogen werden, und zwar die hypothecirten nach ihrem vollen Nennwerth, die andern aber, ihrer geringern Sicherheit und größern Beweglichkeit willen, entsprechend geringer. Ebenso würde das zur Betreibung der Landwirthschaft oder eines Gewerbes oder Handels nöthige fixe, sowie das sich von selbst jeweils wieder erneuernde Betriebscapital nach seiner vollen Größe aufzunehmen, die zur Unterhaltung des fixen Capitals (z. B. der Fabrikeinrichtungen, Maschinen und Werkzeuge u. s. w.) nöthigen Summen aber gleichfalls capitalisirt und dergestalt, nämlich als Capital einer alljährlich nöthigen (im Durchschnitt berechneten) Vorauslage, von der Summe des fixen Capitals in Abzug zu bringen sein.

Was nun das Einkommen betrifft, so sind diejenigen Arten desselben, welche aus dem Besitz eines Grundvermögens oder nutzbar verwendeten oder angelegten Capitals fließen, durch den Werthanschlag eben dieser Capitale bereits in Rechnung gebracht. Das Einkommen aber, welchem kein solches harrendes Besitzthum zu Grunde liegt, erhält natürlich eine ganz andere und wesentlich geringere Schätzung. Wenn nämlich die Grundrente, dargestellt etwa durch den üblichen oder wahrscheinlich zu erhaltenden Pachtschilling, ihre ganz richtige Capitalisirung durch den meist nach ihr (durch Multiplication z. B. mit 20 oder mit 25) zu berechnenden

Grundwerth erhält, so kann dagegen die Rente, welche blos persönlicher Erwerb, sei es nun Arbeitssold, Unternehmungsgewinn, Pension, Witwengehalt oder Apanage u. s. w., ist, durchaus nicht auf dieselbe Weise capitalisirt werden, weil hier bloßes Einkommen (und zwar theils mehr, theils weniger ständiges, theils mehr, theils weniger gesichertes) vorliegt, dort aber neben oder außer dem Einkommen auch noch das wirkliche Capital oder der bleibende Fonds, woraus das Einkommen abfließt, im Besitz des die Rente Genießenden ist. Selbst bei lebenslänglichen und durch einen festen Rechtstitel gesicherten Renten, z. B. Besoldungen oder Pensionen von Staatsdienern, wird mit Billigkeit kaum die Hälfte zur Grundlage der Capitalisirung zu nehmen, also das Ganze etwa blos mit 10 zu multipliciren sein. Eine noch weit geringere Capitalisirung aber muß stattfinden bei nur widerruflich verliehenen Gehalten und bei blos zeitlichem Arbeitsverdienst, sei es durch Liedlohn, Tagelohn oder durch Arbeit für eigene Rechnung in Landwirthschaft, Gewerbe, Handel oder geistiger Thätigkeit. Übrigens wird auch die bloße Arbeitsfähigkeit (wofern nämlich die Gelegenheit zum Verdienst nicht fehlt) in den Anschlag aufzunehmen sein (wenigstens bei Solchen, deren übriges Einkommen den Lebensunterhalt nicht deckt, oder welche auf ganze oder theilweise Steuerbefreiung Anspruch machen), doch, versteht sich, nur die gemeine Arbeitsfähigkeit, nicht aber die höhere, z. B. künstlerische. Die letztere kann nur nach dem wirklich stattfindenden Verdienst in Rechnung kommen. Eine vielfache Abstufung, je nach dem Grad der Sicherheit und der Dauer, findet hier statt; aber es ist leicht möglich, durch einen nach dem Ermessen der Verständigen jener Abstufung entsprechenden Fuß der Capitalisirung alle Rechts- und Billigkeitsforderungen zu befriedigen. Eine blos ein für allemal, d. h. ohne Aussicht auf periodische Wiederholung stattfindende Einnahme, z. B. ein Lotteriegewinn, eine empfangene Schenkung, ein aus einer vereinzelten Speculation hervorgegangener Gewinn, wird gar nicht zu capitalisiren, ja (wenn nicht ganz besondere Titel zu einer eigenthümlichen Besteuerung aufgestellt werden) nicht einmal nach dem einfachen Betrag in die Steuerrechnung aufzunehmen sein. Erst dann, wenn eine solche einmalige Einnahme zur Erwerbung eines dauernden Besitzthums verwendet oder als ein wie immer gestaltetes Capital nutzbar angelegt oder überhaupt ein Besitzgegenstand daraus gebildet wird, fällt sie billig, wie jedes andere Besitzthum und Capital, in die Besteuerung.

Wir enthalten uns der umständlichern Entwickelung der für die allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer in den voranstehenden Sätzen summarisch aufgestellten Principien. Die Zeit ist noch nicht erschienen, worin die praktische Realisirung ihrer theoretisch kaum bestreitbaren Idee zu erwarten wäre. Theils die allen vermöglichern Classen, ja selbst vielen Individuen der nicht vermöglichen gemeinschaftliche Scheu vor Vermögensfassion oder gar Vermögensuntersuchung widersetzt sich der Einführung dieser Steuer. Mehr noch thut es der Egoismus der Reichen oder der sonst in der Gesellschaft Höherstehenden, mithin überhaupt der Einflußreichern, welche nämlich gar wohl einsehen, daß sie nach dem System der allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer sehr viel mehr zahlen müßten als nach den jetzt bestehenden Systemen. Endlich trägt noch die Allgewalt der Übung oder der Gewohnheit, des Schlendrians und des längst eingewurzelten Vorurtheils dazu bei, die Foderungen der gesunden, zumal rechtlichen Vernunft in Bezug auf das Steuerwesen vielleicht noch auf lange Zeit praktisch unkräftig zu machen. Wir selbst anerkennen mancherlei wirkliche Schwierigkeiten der Ausführung und beschränken daher zur Zeit unsere Foderung gern auf ein Abgabensystem, welches dem Zweck wenigstens annähernd entspreche, und welches daher, wenn es auch eine Anzahl nach dem Gegenstand verschiedener Steuern ins Leben ruft, dennoch zu seinem entferntern Ziele die thunlichste Realisirung der Idee hat, jeden Einzelnen nach Maßgabe seines Vermögens und Einkommens zu besteuern. Dabei huldigen wir aber keineswegs der Ansicht Derjenigen, welche meinen, daß, sei das Steuersystem auch, welches es wolle, die vom Recht gefoderte Ausgleichung zwischen den Classen und individuellen Mitgliedern der Gesellschaft von selbst durch die Natur der Dinge, insbesondere durch die Wirkungen des Verkehrs sich wenigstens nach Verlauf einiger Zeit unfehlbar einstellen werde. Wir halten vielmehr diese Meinung für eine verderbliche und unselige, weil das Gewissen der Steuergesetzgeber einschläfernde und zu den willkürlichsten Bedrückungen ermunternde. Aller auf solche von selbst sich ergebende Ausgleichung, auf solche Überwälzung der von einer Classe getragenen Last auf andere dazu mehr Geeignete oder natürlich Verpflichtete gebaute Calcul ist schwankend, fundamentlos und in der Regel durchaus falsch. Wenn z. B., um nur einige nächstliegende Verhältnisse zu beleuchten, eine auf das Brot oder auf das Salz gelegte Abgabe damit gerechtfertigt werden will, daß sich hiernach auch der Preis des Arbeitslohns erhöhe, demnach, ohne reelle Bedrückung der Arbeiter, dadurch nur die von den Arbeits-

herren, alſo von den Reichern, zu leiſtende Abgabe erhöht, oder auch überhaupt den Conſumenten der verſchiedenen Arbeitsproducte eine für ſie leicht zu erſchwingende Preiserhöhung bereitet werde, ſo muß man dagegen fragen: wird die Erhöhung des Arbeitslohns auch im Verhältniß der Kinderzahl ſtattfinden? Sodann, wird ſie nicht eine Verminderung der Nachfrage nach Arbeit hervorbringen? Wird ſie auch denjenigen Arbeitern, welche eben darum oder aus andern Urſachen keine Arbeit erhalten, zu gute kommen? Und woraus ſollen Nichtarbeitende, d. h. Arbeitsunfähige, z. B. Greiſe, Wittwen, Kinder, welche blos von den Zinſen ihrer eigenen oder der älterlichen kleinen Erſparniß leben, ſich entſchädigen? Ebenſo, wenn der durch die Steuer erhöhte Preis des Brotes, des Weines u. ſ. w. eine Verminderung der Conſumtion hervorbringt und dadurch der Landmann, um ſeine Erzeugniſſe an den Mann zu bringen, zum Verkaufe unter dem Preiſe genöthigt wird, und wenn überhaupt durch die mancherlei meiſt auf den Grund zurückfallenden Steuern die reine Grundrente erſchöpft oder doch weit über Gebühr und Verhältniß beläſtigt wird, wer entſchädigt den Eigenthümer, d. h. die Grundmaſſe der Nation? Eine Preisſteigerung iſt nicht in ſeiner Macht; das Geſetz der Concurrenz beſtimmt hier den Preis; und wenn der Bauer auch in der Eigenſchaft als Arbeiter den zum Lebensunterhalt nöthigen Lohn ſich noch erwerben kann (beim Knecht allerdings wird dieſes der Fall ſein, beim Eigenthümer ſelbſt aber oftmals nicht), ſo bezieht er jetzt wenigſtens in jener als Eigenthümer keine Grundrente mehr oder blos eine weſentlich verringerte. Nun wird man freilich ſagen: wenn dieſes auf bleibende oder länger dauernde Weiſe ſtattfindet, ſo ſinkt eben der Preis der Grundſtücke, und die Käufer derſelben beziehen nun gleichwol wieder die ihnen billig gebührende, d. h. im Verhältniß zu dem auf den Ankauf verwendeten Capitale ſtehende Grundrente. Aber darin liegt kein Troſt für die ganze Maſſe der gegenwärtigen Beſitzer und ihrer Familien. Sie alle haben den ſchmerzlichen Raub eines mehr oder minder großen Theils ihres Capitals, ihres wohlerworbenen Eigenthums, erfahren. Es iſt auch kein Troſt für Alle, welche einen Grund erſt urbar machen oder durch koſtſpielige Anlagen verbeſſern, alſo ein — der Steuer wegen durchaus nicht kleiner gewordenes — Geld- und Arbeitscapital hineinlegen, welches ihnen dann doch die gebührenden Zinſen nicht trägt. Es iſt endlich kein Troſt oder keine Entſchädigung für die Nation, welche vielmehr in der allgemeinen Verringerung des Grundwerths und der Grundrente an dem Hauptbeſtandtheil ihres Geſammtvermögens und Reineinkommens die empfindlichſte ſelbſteigene Einbuße erleidet.

Es wäre leicht, auch bei andern Arten von Steuern, wobei man ſich auf die durch den Verkehr von ſelbſt eintretende Heilung verläßt, gleich augenſcheinlich zu zeigen, daß ſolche Vorausſetzungen nicht nur ſtets höchſt zweifelhaft, ſondern in der Regel völlig falſch ſind, ja daß oftmals, anſtatt der erwarteten Überwälzung der Steuer auf die wohlhabendern Claſſen oder Einzelne, gerade das Gegentheil eintritt und die ſchon im Urſprung oder nach ihrer unmittelbaren Erhebungsweiſe oder nächſtliegenden Wirkung drückende Steuer bei ihrer Überwälzung auf Andere noch verderblicher und noch ſchreiender ungerecht wird. Auf ſolche Gefahr hin eine Steuer auszuſchreiben, welcher nicht ein wahrer Rechtstitel der Foderung gegenüber dem dadurch unmittelbar Beſteuerten zu Grunde liegt, ſondern zu deren Einführung etwa blos Gründe der Bequemlichkeit, Leichtigkeit oder größern Ergiebigkeit beſtimmen, iſt alſo ſtets ungerecht, mithin verwerflich. Mag auch mitunter einige Heilung durch die Natur der Dinge und deren complicirte Wechſelwirkung eintreten (gar manche Verkehrtheiten der Menſchen, gar manche Misgriffe der Machthaber fallen ſolcher Heilung durch die gütige Natur anheim!), die dadurch unmittelbar — und wäre es auch nur für kurze Zeit — bewirkte Verletzung und die jedenfalls auf mehr oder weniger Einzelnen unausgeglichen fortlaſtende oder bei der Überwälzung auf Andere für viele derſelben noch härter werdende Beſchwerde bleibt immer ein entſcheidender Grund der Verwerfung. Nur wenn die Steuer an ſich auf einem gegen den Beſteuerten lautenden gültigen Titel oder Foderungsgrunde beruht und von Seiten der Staatsgewalt Alles, was von ihr abhängt, geſchehen iſt, um die vom Recht gebotene Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Laſtenvertheilung herzuſtellen, mag ſie Demjenigen, was dann noch weiter durch die Natur der Dinge zur Vervollſtändigung jener Zweckerreichung oder überhaupt zur Erleichterung der Laſt für die der Erleichterung Bedürftigen bewirkt wird, mit Befriedigung zuſehen und über Das, was dieſſalls nicht geſchieht, ſich beruhigen, weil es dann nicht mehr ihr zum Vorwurf gereicht. So wird z. B., wenn die bei allen Einzelnen herumgehende Steuerfoderung einen Jeden möglichſt genau nach Maßgabe ſeines Vermögens und Einkommens in Anſpruch genommen hat, jeder minder Wohlhabende allerdings ſuchen, die von ihm zu bezahlende Steuer entweder durch vermehrten Arbeitsfleiß, oder durch Erſparung an entbehrlichen Genüſſen, oder aber, wofern die

Gunst seiner Stellung ihm solches möglich macht, durch Überwälzung auf Andere, namentlich durch Preissteigerung der denselben zu verkaufenden Güter oder Arbeiten, wieder hereinzubringen, und es wird, zumal durch das letztere Mittel, in der Regel einige Überwälzung auf Wohlhabendere stattfinden, was dann factisch ein Gutes ist und keinem Rechtsbedenken unterliegt. Findet es aber auch nicht statt, oder nur in geringerm Maße, so ist gleichwol gegen die Regierung kein Grund der Klage vorhanden, wenn nur das von ihr festgestellte Steuersystem auf die natürliche, d. h. nach Verhältniß des Vermögens und Einkommens steigende Schuldigkeit oder Beitragspflicht aller Einzelnen basirt ist.

Ein solches Steuersystem würde nicht nur jenes der alleinigen (und an jeden Einzelnen persönlich nach Maßgabe der Gesammtsumme seines Besitzes und Erwerbs die Foderung stellenden) Vermögens- und Einkommensteuer sein, sondern auch schon dasjenige, welches alle Gattungen des Vermögens und Einkommens, folglich die Sachen selbst, ohne Unterschied des Besitzers oder Erwerbers, seinem Anspruch unterwürfe und für jede solche Gattung eine eigene oder besondere Steuer aufstellte. Alle Güterquellen, zumal aber jede ihnen wirklich entfließende Einnahme, als Grundrente, Arbeitssold, Unternehmungsgewinn und vielnamiger Capitalzins, würden nach diesem Steuersysteme mit verhältnißmäßigen Abgaben belegt, demnach das Princip der directen Besteuerung dadurch in möglichster Vollständigkeit in Ausführung gesetzt werden. Man hätte hiernach zuvörderst eine wohlregulirte Grundsteuer und Grundgefällsteuer, sodann eine Häusersteuer (wenigstens in Bezug auf diejenigen Häuser, deren Werth nicht oder insofern nicht bereits in dem Anschlage der von ihnen aus bewirthschafteten und eben darum höher veranschlagten Grundstücke mit enthalten ist), also eigentlich eine Steuer auf den aus dem Hause zu beziehenden oder durch Selbstbewohnung ersparten Miethzins. Es folgte hierauf die Gewerbsteuer, in sich enthaltend nicht nur den Arbeitssold, sondern auch den Ertrag des Einrichtungscapitals (als Gebäude, Maschinen, Geräthschaften aller Art) und jenen des Betriebscapitals (wozu die Unterhaltung der Einrichtungsgegenstände, sodann der Arbeitslohn der Gehülfen und die Anschaffung der zu verarbeitenden Stoffe u. s. w. gehören), auch etwa den mit Zuversicht zu erwartenden Unternehmungsgewinn (nach mäßiger Durchschnittsberechnung) und alle Gattungen der Industrie (somit unabhängig von der Grundsteuer auch die ländliche wie die städtische) umfassend. Zu diesen fast überall vorhandenen Steuern müßte aber nothwendig noch die so vielfach angefochtene und doch vom Recht unbedingt gefoderte eigentliche Capitaliensteuer kommen, weil ohne sie ein Hauptbestandtheil des Nationalvermögens und eine Hauptquelle des Einkommens der Einzelnen vom Beizug zu den Staatslasten zur empfindlichsten Beschwerde aller Nichtcapitalisten und zu großer Benachtheiligung des gemeinen Wesens befreit würde. Zur Besteuerung der unter den bisher aufgeführten Güterquellen noch nicht enthaltenen oder nach einem andern Maßstab zu schätzenden Einkommensarten, z. B. Besoldungen, zumal der Privat- und Corporations- und Gemeindebediensteten (denn bei Staatsdienern ist die bleibende Besoldungssteuer größtentheils illusorisch), sodann des aus der Ausübung freier Kunst oder Wissenschaft fließenden, dem Lohn für mechanische Arbeiten nicht wohl zu vergleichenden Ehrensolds, wie jenes der Ärzte, der Sachwalter, Schriftsteller u. s. w., würde eine eigene Steuer einzuführen sein; und es besteht dieselbe auch bereits in mehren Staaten, wenn auch unter verschiedenen Formen und Benennungen. In der Regel wird sie als Classensteuer ausgeschrieben, d. h. mit erhöhten Raten oder Procenten je nach bestimmten Abstufungen der Einkommenssumme. Aber die Foderungen des strengen Rechts wären nicht befriedigt, wenn nicht auch noch für das unfruchtbare, namentlich für das Mobiliarvermögen eine, jedoch allerdings mäßige Steuer gelegt würde. Die Andeutung des hier etwa billig aufzustellenden Besteuerungsfußes ist schon oben bei den Sätzen über die allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer gegeben. Auch ist nur die Frage ob? hier von Wichtigkeit, d. h. zum Ganzen des Systems gehörig. Über die Frage wie viel, wenn einmal das Ob ausgemacht ist, wird man sich leichter verständigen. Selbst eine Kopfsteuer findet in diesem System einen Platz, weil in der That auch der Kopf ein den Schutz des Staats ansprechendes und wenngleich an und für sich keinen Ertrag abwerfendes, doch für den Besitzer werthvolles Gut ist. Unsere Ansicht darüber haben wir bereits oben ausgesprochen. Wenn oder insofern eine Verzehrungssteuer nach Gegenstand und Wirkung die Natur einer Kopfsteuer annimmt, so mag auch sie gleichmäßig zu vertheidigen oder mit dem Rechtsprincip zu vereinbaren, jedoch auch in dieser Eigenschaft wenigstens als eine unnütze Weitläufigkeit in Erreichung eines ganz leicht auf dem geraden Weg zu erreichenden Ziels zu misbilligen sein.

Nur die sogenannten indirecten Steuern sind nach diesem Systeme unzulässig. Ihre Einführung, so lockend und verführerisch die dafür vielstimmig geltend gemachten Gründe seien,

wirft allen Calcul, welcher der directen Besteuerung zu Grunde liegt oder zu Grunde liegen soll, wieder um und versetzt uns rein auf den Boden der Willkür. Die indirecten Steuern haben entweder die Verzehrung zum Gegenstand, oder gewisse willkürlich zum Anlaß der Steuerforderung erklärte Handlungen oder Ereignisse. Die Verzehrung oder Ausgabe aber ist ja gerade das Gegentheil der nach Rechtsprincipien der Besteuerung unterstehenden Erwerbung, und nichts ist widersinniger als die Behauptung, daß Jeder nur verzehre, wenn oder insofern er bei Vermögen ist, und daß demnach die Verzehrung ein wirklich vorhandenes Einkommen oder Besitzthum kund thue. Man verzehrt — in so fern hier allein oder vorzugsweise in Betrachtung kommenden Gegenständen des wahren Bedürfnisses — nicht eben, wenn man Geld hat, sondern wenn das Bedürfniß drängt. Man verzehrt oft auf Credit oder mit erborgtem Gelde, und die indirecte Steuer erschwert sodann auf tyrannische Weise die Schuldenlast des Bedürftigen. Ist aber die indirecte Steuer gar nur auf Handlungen oder auf Ereignisse gelegt, die weder mit Erwerb noch mit Genuß in wahrem Zusammenhang stehen, so ist sie nichts Anderes als Raub und als Verhöhnung des heiligen Eigenthumsrechts. Ausgenommen hiervon sind blos jene Handlungen oder Ereignisse, welche zugleich einen Vorempfang von Staatswohlthaten bei dem zu Besteuernden mit sich führen oder in Anspruch nehmen, wofür also auch ein Präcipualbeitrag durch eine besondere Abgabe nach Billigkeit zu leisten sein mag. Hierher gehören die nach billigem Verhältniß zu solchem Vorempfang (also nicht übermäßig, wie in der Praxis gewöhnlich geschieht) zu erhebenden Gerichts- und Polizeitaxen, Gebühren oder wie sonst benannte besondere Abgaben.

Das alle Hauptgattungen des Besitzes und Erwerbs gesondert in Anspruch nehmende Steuersystem ist mit jenem, welches die alleinige Vermögens- und Einkommensteuer eingeführt wissen will, insofern übereinstimmend, daß es für Begründung jeder Steuerforderung einen Rechtstitel für nöthig hält und solchen Rechtstitel in der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins, geschätzt allernächst nach dem Maß des Besitzes und Einkommens (worunter der Genuß von selbst schon mitbegriffen ist), am erkennbar genauesten ausgedrückt findet. Es ist aber wesentlich verschieden von ihm darin, daß es sich an die Sachen oder Erwerbsquellen als solche hält, nicht aber an die Personen oder persönlichen Verhältnisse, daß es gewissermaßen jene Sachen und Quellen selbst als behaftet mit einer Schuld gegen die den Schutz (wie eine Art von Assecuranz) leistende Gesammtheit betrachtet und daher, absehend von allen andern Verhältnissen des Besteuerten, ihn lediglich als Besitzer jener bestimmten Sachen oder Einnahmequellen mit entsprechenden Abgaben belegt. Bei diesem System kann also keine Rede sein von Abzug der Schulden und ebenso wenig (mit Ausnahme etwa der Classensteuer) von Freigebung der zum Lebensunterhalt nöthigen Einnahme, ebenfalls nicht von Berücksichtigung der persönlichen Erwerbsfähigkeit, es sei denn, insofern diese selbst auch als eine mit einer eigenen Steuer zu belegende Sache oder Quelle erscheint. Die alte, des selbsteigenen Erwerbs durchaus unfähige Witwe, die schwache Waise, wenn sie nichts als einen Grund besitzen, der ihren Lebensunterhalt nicht zum vierten Theile deckt, oder der Eigenthümer, auf dessen Grund eine dessen vollen Werth verschlingende Schuldenlast ruht, haben von solchem Grund ganz gleichviel zu entrichten, als der neben demselben noch Millionen anderes Vermögen besitzende oder als der schuldenfreie und durch selbsteigene Arbeit den gedoppelten Bodenertrag gewinnende Mann; wogegen nach dem System der allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer man nicht von den einzelnen Güterstücken oder Einnahmequellen, sondern blos von dem Gesammtvermögen die Abgabe entrichtet, als eine nach der Größe desselben zu bemessende persönliche Schuld, und die Wohlthat der Befreiung so lange genießt, als nicht die Einkommenssumme (verbunden mit der persönlichen Erwerbsfähigkeit) die zur Deckung des Lebensunterhalts nöthige Summe erreicht.

Ungeachtet dieser wesentlichen Nachtheile und also nur unvollkommenen Rechtsbefriedigung würde man gleichwol solches System der Besteuerung der Sachen, anstatt jener der Personen, sich gefallen lassen können, wenn nur wenigstens die Vollständigkeit der Ausführung stattfände und wenn nicht seine Reinheit durch Beimischung von noch andern Steuern, die blos auf das Princip des Habens oder Nehmens gebaut sind, getrübt würde. Aber die fast durchgängig in Ausübung befindlichen Systeme unterstehen diesem doppelten Vorwurf. Nicht nur befreien sie, wegen falscher Anwendung des Grundsatzes vom nachhaltigen Ertrag oder von der Besteuerungsfähigkeit blos des Einkommens, die unfruchtbaren, d. h. kein Einkommen abwerfenden Güter nicht (wie Fahrnisse, Kostbarkeiten, Kunstsammlungen u. s. w., auch baares Geld) oder nur äußerst gering (wie Schlösser, Lustgärten u. s. w.), sondern sie geben sogar ein Drittel oder ein Viertel des gesammten Nationaleinkommens (d. h. des Einkommens der Einzelnen) frei,

nämlich das, wiewol fruchtbringende, Geldcapitalvermögen, oder die ungeheuere Masse der von Privat- und Staatsgläubigern bezogenen Zinse; und wenn sie zum Ersatz für solche Mängel desto größere Summen durch indirecte Steuern eintreiben, so geschieht dieses theils auf solchen Wegen, worauf (wie bei den Verzehrungssteuern) nicht blos die von der directen Steuer verschont Gebliebenen, sondern Alle, also auch die durch dieselbe bereits über die Gebühr Belästigten, gleichmäßig oder auch nach ganz zufälligen, mit dem Vermögen in gar keiner Verbindung stehenden Verhältnissen oder Bedürfnissen ins Mitleiden gezogen werden; oder es werden gar, mit völliger Verlassung alles Rechtsbodens, rein willkürlich aufgestellte Anlässe, Ereignisse oder Handlungen, welche nämlich eine leichtere Gelegenheit zum Packen oder Habhaftwerden darbieten, zur Steuererhebung, für welche es dann gar kein Maß und Ziel mehr gibt, benutzt oder misbraucht. So die den Ersatz der Verwaltungs- oder Erhaltungskosten oder die billige Schätzung des Vorempfangs übersteigenden Posttaxen, Straßengelder, Justiz- und Polizeisporteln, Schenkungs-, auch Immobilienverkaufsaccise u. s. w. Von ihnen allen, sowie von den übrigen etwa minder verwerflichen Arten der indirecten und von jenen der directen Besteuerung reden wir umständlicher in später folgenden eigenen Artikeln. Hier genüge es, auf Abgaben und Abgabensystem einen allgemeinen Blick geworfen zu haben.

Zur Vervollständigung solchen Überblicks sind, da wir bisher nur die Geldabgaben, als die heutzutage weit vorherrschende Gattung derselben, im Auge hatten, noch einige Worte über *Naturalabgaben* nothwendig.

Nur im ganz einfachen Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, worin einerseits die Staatsbedürfnisse noch sehr gering und zu deren Befriedigung theils die unmittelbaren Leistungen der Bürger, theils der Naturalaufwand genügend sind, andererseits aber wegen Mangels an Verkehr den Staatsangehörigen schwer oder unmöglich ist, sich die zur Steuerzahlung nöthigen Geldmittel zu verschaffen, können Naturalabgaben als zweckmäßig und gut erscheinen; und dergestalt beschaffen war auch wirklich der Zustand der meisten Staaten, als die Naturalabgaben darin aufkamen oder als vorherrschendes Haushaltungssystem fortdauerten. Wo immer sie noch bestehen oder gerechtfertigt werden wollen, müssen auf sie, in Bezug auf Maß und Vertheilung, dieselben Grundsätze angewendet werden, welche für die Geldabgaben vom Standpunkte des Rechts und der Klugheit aufzustellen sind. Dasselbe geschah freilich nur sehr unvollkommen in jenen rohen Zeiten, in denen man sie einführte; denn nicht die Staatsweisheit that es, sondern sie gingen eben aus dem factischen Zustand jener Staaten gleichfalls factisch hervor und wurzelten, was insbesondere die mittelalterlichen Staaten betrifft, mehr in dem Boden des zu deren Bau und Einrichtung gedankenlos misbrauchten Privatrechts, als in jenem des echt öffentlichen. Das Staatshaushaltungssystem, das solches aus beiden bizarr gemischte oder Zwitterrecht zu seiner Grundlage hatte, nämlich das sogenannte Patrimonialsystem (dessen nähere Charakterisirung wir einem eigenen Artikel vorbehalten), wich endlich dem der Idee nach rein dem öffentlichen Recht angehörigen landesherrlichen oder wahrhaft staatsrechtlichen, welches jedoch keineswegs rein, sowie sein Begriff es erheischt, eingeführt ward, sondern mit einer Menge von Trümmern des alten Patrimonialsystems vermischt und belastet blieb. Neben den jetzt aus dem echten Titel des öffentlichen Rechts eingeforderten Steuern, d. h. den aus Gesellschaftspflicht von allen Staatsangehörigen als solchen zu leistenden Beiträgen, ließ man meist die alten Patrimoniallasten fortbestehen, obschon auch sie großentheils im Ursprung wahre Steuern gewesen waren und nur im Verlaufe der Zeit, wenn auch zum Theil fortwährend zur Deckung der Staatsbedürfnisse dienend, nach Gegenstand, Maß, Erhebungsart und Übertragbarkeit die scheinbare oder wirkliche Eigenschaft von Privatschuldigkeiten angenommen hatten. Die bisher nur einfach Pflichtigen wurden nunmehr aus zweierlei Titeln zugleich, mithin in gedoppeltem Maße zu Beiträgen angehalten, d. h. es wurden nicht nur die wahrhaft privatrechtlichen Lasten, wie Gülten, Bodenzinse, Erbzinse u. s. w., neben den neu eingeführten Steuern forterhalten (was recht und billig war), sondern auch die ursprünglich als Steuer aufgelegten, d. h. aus Titeln des öffentlichen Rechts, z. B. zur Besoldung der königlichen Gewaltträger, überhaupt zur Befriedigung irgend eines öffentlichen Bedürfnisses eingeforderten vielnamigen Abgaben, deren rechtliche Natur und Eigenschaft man entweder vergessen hatte oder aus habsüchtigen Motiven übersah. Die größere Zahl derselben, wenigstens der nach dem Gewicht der Last größere Theil bestand aus Naturalabgaben, doch waren auch gar manche in Geld zu entrichten. Wir haben bereits im Art. Abgaben einen nähern Blick auf sie geworfen. Hier bemerken wir noch, daß unter der Herrschaft des neuen Systems solche Abgaben zum Theil sogar noch schwerer als unter jener des alten wurden, indem einerseits mehre ehedem blos factisch aus dem

Titel der Gewalt, welcher nirgends auszuweichen ist, eingefodert wurden, während man jetzt sie zu rechtlichen Schuldigkeiten stempelte durch den aufgestellten Grundsatz, daß der Staat oder die Staatsgewalt (vermöge des sogenannten „jus eminens" oder „äußersten Rechts", welchem eine rechtische Jurisprudenz fast die Bedeutung eines allgemeinen Eigenthums über alle Sachen und Güter beilegte) befugt sei, von allen seinen Angehörigen sich geben oder leisten zu lassen, wessen immer er bedürftig sei, und andererseits solche Bedürfnisse mit der steigenden Civilisation fortwährend größer und ausgedehnter wurden. Dergestalt erhielt namentlich das Lieferungs- und das Staatsfrohnsystem eine fast grenzenlose Erweiterung, jenes zumal im Krieg, dieses im Frieden und Krieg. Auch das Einquartierungssystem, wonach dem Quartiergeber auch die Abgabe der Verpflegung zugemuthet wird, ist eine der Äußerungen jenes heillosen Grundsatzes, daß der Staat überall zu nehmen berechtigt sei, wo er etwas seinen Bedürfnissen Zusagendes findet. Wir werden in eigenen Artikeln zu zeigen suchen, daß der Grundsatz falsch ist und daß seine Folgen verderblich sind, daß nämlich der Staat zwar in Nothfällen für seinen Dienst in Anspruch nehmen und sich zueignen dürfe Alles, wessen er erweislich bedarf, daß er aber die dadurch einzelnen Angehörigen oder Classen (insbesondere den Landleuten) oder Summen von Personen (z. B. den Bewohnern eines Bezirks) zugemutheten Opfer nicht unentgeltlich, sondern nur gegen gerechte, aus den Mitteln der Gesammtheit zu leistende Vergütung fodern dürfe. Nach dem bis heute noch vielfach in Ausübung befindlichen System jedoch geschieht solche Vergütung nicht, sondern man verlangt eben (besonders im Krieg), was man braucht und von wem man es am leichtesten erhalten kann, ohne Entschädigung und ohne Rücksicht auf die von den Leistenden ohnehin schon getragene allgemeine Steuerlast. Unter diesen Umständen erscheinen sonach die Naturalabgaben als blos factische Bedrückung oder als mit Autorität ausgeübte Beraubung. *)

Rotteck.

Auflauf, Aufruhr, Aufstand, s. **Hochverrath.**

Auflösung der Ständeversammlung. Das constitutionelle oder Repräsentativsystem bezweckt die Herrschaft des vernünftigen Gesammtwillens und sucht solche, bei der Unmöglichkeit, in größern Staaten das gesammte Volk zur Stimmgebung zu berufen, dadurch zu verwirklichen, daß es dem Volke die freie Ernennung von Abgeordneten oder Vertretern überweist, welche dann in seinem Namen und Auftrag zu handeln haben. Wo die Wahl frei ist und allen Denen zusteht, denen sie nach vernünftigem Rechte gebührt, d. h. allen Bürgern mit Ausnahme derer, die sich, wie Montesquieu sagt, in einem solchen Zustande von Erniedrigung befinden, daß ihre Stimme jedem Käufer feilstehen würde, wo das Volk politischen Verstand und, was die Hauptsache ist, Charakter besitzt: da werden die ernannten Vertreter in der Regel ein möglichst getreues Abbild des Volkes sein und die Wünsche, Beschwerden und Foderungen desselben in der That und Wahrheit ausdrücken. Jene obigen Bedingungen treten aber nicht immer ein, vielmehr geschieht es oft, daß die angeblichen Volksvertreter nur eine kleine Partei repräsentiren, dem Volke selbst aber fremd sind und bleiben. Für diesen Übelstand gibt das constitutionelle System das Heilmittel in dem der Krone ertheilten Recht der Kammerauflösung. Sobald der Regent zu der Überzeugung oder dem Glauben gelangt, daß die Ständeversammlung den wahren Willen des Volkes nicht ausdrücke, ist er berechtigt, jene aufzulösen, neue Wahlen anzuordnen und solchergestalt das Volk zu wiederholter freier Sinnes- und Willensäußerung aufzufordern. Eine weise, gleichmäßig auf das Interesse des Volkes wie auf das des Regenten berechnete Bestimmung! Denke man sich z. B. den Fall, daß das Volk bei den Wahlen sich träge und theilnahmlos benommen, daß es durch eine thätige und ehrgeizige Partei der freien Stimmgebung sich habe berauben lassen; es könnte, zur bessern Einsicht und Reue gelangt, ohne eine Kammerauflösung für die ganze Dauer des Mandats seiner falschen Vertreter dieser nicht entledigt werden; die Regierung aber sähe sich, falls sie den wahren Volkswünschen nachzukommen sich bestrebte, durch die Ständeversammlung an Durchführung ihrer Pläne gehindert und müßte auch in dem Falle, daß ihre Ansicht die richtigere, ihre Absicht die bessere, ihre Mittel die wohlthätigern wären, die Realisirung ihrer Wünsche spätern Zeiten überantworten. Neben dem Zwecke, die Wahrheit und Treue der Volksrepräsentation zu befördern, kann, wenn die Stände mehr Gewalt haben wie in Deutschland, und wenn namentlich nicht des Fürsten und des Volkes vereinter Wille zu Beschlüssen nöthig ist, auch das ein Zweck der Constituirung der Auflösungsbefugniß sein: Übergriffen einer Abgeordnetenversammlung, gleichviel ob diese das Volk in Wahrheit vertrete oder nicht, Halt zu gebieten und dergestalt

*) Weiteres über die Besteuerung und auch die Literatur s. in dem Art. Steuerwesen.

die Ständeversammlung vom Streben nach Machtvollkommenheit fernzuhalten. Benjamin Constant drückt sich über diesen Gegenstand („Considérations sur les constitutions"; deutsch von J. J. Stolz, Bremen 1814) also aus: „Eine Versammlung, die Niemand zu zügeln vermag, ist von allen Mächten die verbleudetste in ihren Bewegungen; sie stürzt sich in die größten Widersprüche und Ausschweifungen.... Eine Versammlung, deren Macht unbeschränkt wäre, würde gefährlicher sein als Versammlungen des ganzen Volkes.... Die Auflösung der Versammlung ist das einzige Rettungsmittel; sie ist nicht, wie man behauptet hat, eine Beleidigung für das Volk, sie ist im Gegentheil, wenn die Wahlen frei sind, ein Aufruf an seine Rechte zu Gunsten seiner Interessen." Wahr! Gleichwol sagen wir, daß die Kammerauflösung eine Beleidigung für das Volk sein könne und, da die Handhabung des Systems Menschen anvertraut ist, welche sich nach der Schwäche ihrer Natur leichter von den Leidenschaften der Eitelkeit, Selbstsucht und des Ehrgeizes als von der Vernunft leiten lassen, in sehr häufigen Fällen eine Beleidigung für das Volk ist. Der König soll die Kammer auflösen, sobald die Repräsentativgewalt schädlich wird; wer bürgt dafür, daß er sie nicht auch auflöse blos wegen persönlicher Gereiztheit gegen einzelne Glieder, oder aus Willkür und Laune? Das Heilmittel der Kammerauflösung erfodert eine gewissenhafte und vorsichtige Anwendung; leichtfertig benutzt, misbraucht, bringt es leicht Verderben. Die Geschichte weist dies in vielen Beispielen nach. Denke man nur an das traurige Schicksal Karl's I. von England! Dieser Monarch löste gleich das erste nach seinem Regierungsantritt zusammenberufene Parlament auf, weil dasselbe sich weigerte, ihn in dem Kriege gegen Spanien und Österreich zu unterstützen; er that, wegen Fortdauer jener Kargheit und Unfolgsamkeit, Dasselbe mit einem zweiten, dritten und vierten, regte aber hierdurch, sowie freilich auch in gleichem oder höherm Grade durch seine kirchliche Tyrannei, den Unwillen des Volkes dermaßen auf, daß dieses den Monarchen zur Berufung eines fünften Parlaments zwang, welches den Träger der Majestät nach dem Ausspruche eines sogenannten Justizhofs dem Henker übergab! (30. Jan. 1649.) Cromwell, der Protector, löste das Parlament zwei mal auf, der Restaurationskönig Karl II. vier mal: Beide aus selbstsüchtigen Absichten, ohne jedoch dafür zu büßen. Englands Freiheit war damals noch nicht gefestet; es geschah dies erst mit der glorreichen Revolution von 1688. Von nun an wurde größere Scheu getragen, das Volk ohne Noth aufzuregen; es wurde mit Achtung behandelt. Wir denken nämlich an das britische Volk, dies auserwählte des Erdtheils. Denn auf dem ganzen Continent von Europa war damals die königliche Gewalt unbeschränkt und nicht mehr bemüht, die Freiheiten der Gemeinen zu beschützen, weil sie die Hülfe der letztern gegen die nunmehr auch gebändigte Aristokratie nicht mehr nöthig hatte. Wie anders in England! Glücklicherweise erkannten die Könige aus dem Hause Hannover den Unterschied zwischen der politischen Stellung Englands und des Continents; glücklicherweise erkannten sie, daß den Briten, deren Intelligenz, Rechtssinn und Entschlossenheit Ehrfurcht erregte, nicht mit den Maximen des Festlandes begegnet werden dürfe. Deshalb hört man auch von da an wenig mehr von grundlosen Parlamentsauflösungen. Letztere mochten indeß seit dem Jahre 1716 vom Volke selbst oft gewünscht werden. In gedachtem Jahre war nämlich, nicht im Interesse der Freiheit, sondern in dem der Regierungsgewalt, deren Stärkung damals, bei der Furcht vor des Prätendenten weitaussehenden Unternehmungen, für nöthig erachtet wurde, die bisherige dreijährige Dauer der Parlamente durch Georg I. und dessen Minister Robert Walpole auf eine siebenjährige erhöht worden. Seitdem wurde wiederholt gefühlt, daß die Parlamentsdauer eine zu lange sei, ohne daß seither solchem Übelstande durch die Gesetzgebung abgeholfen worden wäre. Statt dessen gerieth die Krone auf das Heilmittel, die Parlamente nicht die volle gesetzmäßige Zeit versammelt zu lassen, sondern sie, blos ihrer langen Dauer wegen, ein oder zwei Jahre vorher aufzulösen. Dergestalt wurde es nach und nach zur Seltenheit, daß ein Parlament eines natürlichen Todes abging. Unter Georg IV. geschah es einmal (1826), daß das Parlament blos deswegen aufgelöst wurde, damit die untern Volksclassen durch die mit den Wahlen verbundenen Zerstreuungen und Festlichkeiten in eine bessere Stimmung versetzt würden. Diese harmlose Auflösung beleidigte natürlich Niemanden, wie in England überhaupt wegen der vielbeklagten Siebenjährigkeit jede Auflösung Freude erregt, da mit ihr der Bürger an seine angebliche politische Wichtigkeit erinnert wird. Die merkwürdigste Parlamentsauflösung, die seit Wilhelm III. in England vorgekommen, ist die von Wilhelm IV. 1831 zu Gunsten der Reformbill ausgesprochene. Als nämlich dieser König sah, daß mit dem damals bestehenden Unterhause die Reform nicht durchzusetzen sei, die Reform, welche von dem ganzen Volke mit lauter Stimme begehrt ward, begab er sich am 22. April ins Parlament, um

es zu prorogiren, „in der Absicht, es unverweilt aufzulösen, um über die Meinung seines Volkes sich Gewißheit zu verschaffen". Das war königliche Weisheit! Das Volk antwortete mit Jubelrufen, dann mit Wahlen, welche, trotz der ungeheuersten torystischen Gegenstrebungen, zu Gunsten der Reform entschieden und damit für Altengland eine neue Periode des parlamentarischen Lebens eröffneten. Daß nach Sanctionirung der Reformbill eine Auflösung des Parlaments erfolgte, lag in der Natur der Sache, weil nunmehr das neue Gesetz in Wirksamkeit treten mußte.

Den sprechendsten Beweis von der Unentbehrlichkeit der Auflösungsbefugniß für Erreichung des Staatszwecks gibt die Geschichte Frankreichs in der ersten Zeit der Restauration. Damals herrschte die „brennende", die „unauffindbare" Kammer, die da „königlicher sein wollte als der König", unumschränkt über ganz Frankreich, jeden Tag ihres Bestehens mit Handlungen des Wahnsinns und der frechen Rechtsverachtung bezeichnend. Der König, der Hof, die constitutionelle Regierung — Alles beugte sich vor ihr, die selbst wieder von den Ultras außer dem Hause, von der sogenannten „geheimen Regierung" die Richtung empfing. Keine Hoffnung war vorhanden, daß solche schmähliche Conventstyrannei endigen werde, vielmehr konnte man fast mit Sicherheit voraussehen, daß die Reactionsbestrebungen der Kammer ihr Ziel erreichen und das Land abermals in das Unglück des Bürgerkriegs und der Anarchie stürzen würden. Alle Rechtlichen trauerten, das ganze Volk klagte. Da entschloß sich der König, durch den Minister Decazes bestimmt, zur Auflösung der Kammer durch Ordonnanz vom 5. Sept. 1816. Ein schwerer Schritt für den kranken schwachen Greis, da er ihm die ganze Schar der Ultras, worunter seine theuersten Angehörigen sich befanden, zum Feind machte; aber ein königlicher Schritt, der das Land vom Verderben rettete. Durch diese Auflösung wurde die von der rasenden Versammlung niedergetretene Charte wieder in Herrschaft gesetzt und befestigt, dem Bürger das Vertrauen auf Handhabung des Gesetzes zurückgegeben, das aufgeregte zagende Volk beruhigt und für Frankreich eine neue glücklichere Periode des öffentlichen Lebens eröffnet. Anders verhielt es sich mit den Kammerauflösungen unter dem Ministerium Villèle. Dieselben waren nicht auf das Beste des Volkes berechnet, sondern sollten nur dazu dienen, den Minister am Ruder zu halten. Der erste Versuch Villèle's glückte; denn nach der Auflösung vom 20. Dec. 1823, wegen des Widerstandes der Contreopposition ausgesprochen, gingen aus den Wahlurnen 410 Royalisten und 19 Liberale hervor. Das Volk war damals durch den spanischen Feldzug ganz verblendet und unbedingt für die Regierung gewonnen, weil dieselbe einen Sieg, wenn auch den bejammernswürdigsten, erfochten. Aber die Verblendung hörte wieder auf, und selbst in der dem Minister anfangs vollkommen ergebenen, jetzt siebenjährigen Kammer minderte sich im Lauf der Jahre die Zahl der Ministeriellen. Villèle, obwol noch im Besitze einer starken Majorität, gewahrte es mit Schrecken und löste sofort die Kammer auf (5. Nov. 1827). Aber dieser tollkühne zweite Versuch scheiterte. Denn das Volk war in der Schule der letzten Jahre belehrt worden, daß die Fortsetzung des Villèle'schen Systems Frankreich verderben müsse; es war deshalb sowol gegen den Minister — der König selbst, Karl X., ward über seinem Stellvertreter vergessen — als gegen die ihm ergebene Kammer in einem innern Aufruhr begriffen und freute sich der ihm gebotenen Gelegenheit, den Fehler von 1823/24 wieder gutzumachen. So fiel denn die Maßregel, durch welche die größte Verachtung des Volkes ausgesprochen war, indem nämlich Villèle seine Hoffnung einzig auf Bestechung der Wähler, das Aufgebot der Beamten, überhaupt auf Umtriebe und Gewalt setzte, gegen den Willen ihres Urhebers zum Besten des Volkes aus und brachte jenem den Untergang. Wichtiger und folgenreicher war die Kammerauflösung vom 16. Mai 1830 aus Anlaß jener bekannten Adresse der 221, welche dem Könige sagte, „daß die Übereinstimmung der politischen Absichten der Regierung mit den Wünschen des Volkes nicht stattfinde" (18. März). Denn die infolge der von Karl X. nunmehr ausgesprochenen Auflösung angeordneten Wahlen fielen erstlich auf sämmtliche 221 Votanten für die Adresse und außerdem auf andere Liberale. Es war die verdiente Strafe dafür, daß der verblendete Monarch den wohlmeinenden Rath, die ernste Mahnung der Volksvertreter verachtet hatte. Daß die Auflösung dieser letztgewählten Kammer (durch eine der sechs Juli-Ordonnanzen), bevor dieselbe noch versammelt gewesen, jene glorreiche Erhebung des Volkes von Paris bewirkte, in deren Folge der bourbonische Thron fiel, ist bekannt. Der staatskluge Ludwig Philipp gab vielleicht das beste Beispiel, wie die Krone die Prärogative der Kammerauflösung zu gebrauchen habe. Denn anstatt je durch eine der Auflösungen, die er anordnete, Unwillen zu erregen, begründete er durch dieselben, wenn sie auch einzig auf seinen Vortheil berechnet waren, jeweils

die Überzeugung, daß sie nur im Interesse der Freiheit geschehen seien, welche nämlich durch möglichst häufige Berufung an den unmittelbaren Volkswillen nur gewinnen könne. Nach Verwerfung des Disjunctionsgesetzes (7. März 1837) rieth Guizot eine Kammerauflösung an, ohne jedoch den König für diese Maßregel zu gewinnen. Denn Ludwig Philipp bedachte, daß in jenem Augenblicke die Auflösung einen ungünstigen Eindruck hervorbringen mußte; weil er aber selbst nichts sehnlicher wünschte als Befreiung von der damaligen Kammer, so verschob er den im Stillen beschlossenen Act, bis er durch die am 9. Mai 1837 ertheilte allgemeine Amnestie für alle politischen Gefangenen und die Siegesberichte aus Algier das Volk günstig für sich gestimmt hatte (4. Oct. 1837). Jetzt konnte die Auflösung gefahrlos geschehen; jetzt brachte sie der Regierung Vortheil.

In Deutschland kommen in der kurzen Zeit des Bestehens des constitutionellen Systems die meisten Beispiele von Kammerauflösungen auf. Der Grund ist einfach der: Während in den freiern Staaten England und Frankreich den Regierungen, wenn sie sich in der Alternative befinden, entweder die Kammer aufzulösen oder das Ministerium zu entlassen, das Erste wegen zu befürchtender Volksaufregung immer bedenklicher scheinen muß als das Zweite, so ist in Deutschland das Umgekehrte der Fall. Hier ist eine Ministerveränderung etwas Ungeheueres, während die Heimschickung einer Deputirtenkammer für etwas ganz Harmloses gilt. Weiß man doch, daß die guten Bürger sich von neuem, so folgsam wie vorher, zu den Wahlen einfinden und, wenn vielleicht auch anfangs zu Oppositionswahlen geneigt, den Einwirkungen der Beamten und Einflüsterungen freiwilliger Serviler zuletzt erliegen werden. Schon der Umstand, daß in Deutschland die Minister nicht auf parlamentarischem Wege zu ihren Posten gelangen, dann die Nothwendigkeit der Pensionirung jener Staatsdiener, die in jenen Staaten gleichfalls nicht stattfindet, erschwert solche Veränderungen. Dann aber widerstrebt es dem Stolze mancher Fürsten, ein Individuum, das sie einmal durch ihren Guadenblick aus der Reihe der Menschen hervorgehoben, dem Willen einer bürgerlichen Kammer zu opfern; mag in diesem Falle ein Ministerium noch so oft in der Kammer erliegen und aus noch so gerechten Ursachen, der Fürst behält seine geschlagenen Diener bei, tröstet sie über die erlittene Unbill und schickt die Kammer, nachdem er ihr eine Strafpredigt wegen ihrer Unfügsamkeit gehalten, nach Hause. Daß endlich ein deutscher Minister, wenn er die Majorität gegen sich hat, seine Stelle selbst aufgebe, um eine Auflösung zu ersparen, ist bei Manchem zu viel verlangt. Viele lieben das Ministerportefeuille zu sehr, als daß sie dasselbe aus reiner Empfindlichkeit über Angriffe bürgerlicher Schreier aufgäben, und was den Punkt der Ehre betrifft, so glauben sie leicht darüber hinwegsehen zu dürfen, da ihnen ja immerhin ihre Standes- und Cavaliersehre bleibt, hinter der die Schätzung der öffentlichen Meinung weit zurücksteht. Dahin, daß das Ministerium, wenn es die Majorität gegen sich hat, regelmäßig zum Rücktritt sich bereit zeigt, wird es bei uns freilich noch lange nicht kommen; es kann aber von einer wahren Herrschaft des constitutionellen Systems, welche die Herrschaft der öffentlichen Meinung ist, nicht die Rede sein, solange die Regierungen den Willen der Kammern nicht beachten und diese allemal auflösen zu dürfen glauben, wenn die Majorität sich gegen sie erklärt.

So oft eine Kammerauflösung aus leichtfertiger Ursache erfolgt ist, verräth es gleich großen politischen Unverstand wie Feigheit, wenn die Wähler aus Rücksicht auf den Regierungswillen von den frühern Abgeordneten abfallen, wie es nach der Auflösung des Landtags von 1822, aber nicht 1841 in Baden geschah. Möchten doch die Bürger erkennen, daß sie ihr heiligstes Recht mit Füßen treten und dadurch vor aller Welt sich verächtlich machen, wenn sie bei den Wahlen durch Rücksichten, statt durch ihre Überzeugung sich leiten lassen! Möchten aber auch die Regierungen erkennen, daß ihr und des Volkes Wohl nur vereint erstrebt werden kann, daß dies aber nimmer geschieht, wenn sie ihre Prärogative misbrauchen. Weise angewendet mag eine Kammerauflösung zwar zuweilen eine Partei im Volke verletzen (wie die Auflösung im Jahre 1816 die Ultras in Wuth brachte), nie aber das Volk selbst; dieses wird vielmehr über eine im Geist des constitutionellen Systems ausgesprochene Auflösung als über eine im Interesse seiner Freiheit geschehene königliche Handlung sich freuen und dann voll stolzen Selbstgefühls zur Ausübung seines Wahlrechts schreiten. H. v. Rotteck.

Auffchlag ist der deutsche Ausdruck für Accise (s. d.) und wird heute noch in Baiern dafür gebraucht. Rau in seinen „Grundsätzen der Finanzwissenschaft" („Lehrbuch der politischen Ökonomie", Bd. 3) bedient sich ebenfalls dieses Worts, z. B. Bieraufschlag (Malzaufschlag in Baiern), Weinaufschlag, Tabacksaufschlag, Fleischaufschlag u. s. w. Die Reichsgesetze verstanden darunter nicht nur Verbrauchssteuern, sondern auch eine Reihe von Abgaben, welche bei dem

Transport und der Lagerung von Waaren erhoben wurden, z. B. Weggelder, Thorzölle, Lager- und Marktgelder. Mit Aufschlag gleichbedeutend ist Impost. K. Mathy.

Auffehende Gewalt, Aufsicht. Eigentlich gibt es gar kein besonderes Hoheitsrecht der auffehenden Gewalt. (S. Hoheitsrechte.) Das Recht, soweit dadurch kein rechtsverletzender Eingriff in den Kreis bloßer Privatverhältnisse stattfindet, überall im Staate zuzusehen und Auskunft zu verlangen, ist ein wesentlicher Bestandtheil der Ausübung aller Hoheitsrechte, von denen ja keins ins Blinde ausgeübt werden soll. Will man aber auch von einem besondern Hoheitsrechte der auffehenden Gewalt sprechen, so darf man es doch nicht über den soeben bezeichneten Inhalt ausdehnen. Man darf nicht etwa mit dem Namen dieses falschen Schulbegriffs oder unter dem Vorwand des Aufsichtsrechts die Befugniß materieller beliebiger Beschränkungen der Freiheitsrechte der Bürger und ein Recht des beliebigen Erlaubnißbestätigens oder Verbietens einführen wollen. Denn jedes Zugeständniß rechtlicher verfassungsmäßiger Freiheit, der politischen, der persönlichen, der Eigenthumsfreiheit, würde ja dadurch zur wahren Lüge. Diese Rechte wären einem an sich grenzenlosen Belieben der Minister preisgegeben, was in der That nur bei den rohen Rechtsbegriffen und dem Mangel an wahrer Rechtsachtung und constitutioneller Bildung mancher deutschen Juristen und Staatsmänner eine Rechtfertigung finden könnte. Hiermit sollen nicht alle besondern Rechte der Bestätigung, der Aufsicht, des Verbots u. s. w., welche viele Juristen (so z. B. auch Klüber „Öffentliches Recht", §. 358 fg.) unter dem allgemeinen Titel der auffehenden Gewalt aufführen, an sich unbedingt verworfen werden. Nur müssen dieselben aus andern Hoheitsrechten, z. B. aus dem der Polizei, der Justiz u. s. w., ihre richtige Begründung und mit ihr auch ihre Grenzen erhalten. Welcker.

Aufwandgesetze, s. Luxusgesetze, Luxussteuern.

Augsburger Confession, s. Reformation.

Ausgabe, s. Budget.

Ausgangszoll, s. Zoll.

Ausgleichungs- oder Übergangsabgaben. Der Zollverein gewährt seinen Gliedern den freien Verkehr untereinander, also einen freien, großen, innern Markt, die erste Bedingung für eine gemeinsame Leitung des auswärtigen Handels und für eine gesunde Entwickelung der Production und Vertheilung der Güter. Der freie Verkehr besteht darin, daß mit dem Eintritte eines Staats in den Verein die Erhebung von Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben an den gemeinsamen Landesgrenzen dieses Staats und der übrigen Vereinsstaaten aufhört, und daß alle im freien Verkehre des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände frei und unbeschwert in das Gebiet der andern Glieder gegenseitig eingeführt werden dürfen.

Diese Freiheit des innern Verkehrs unterliegt jedoch zur Zeit noch einigen Beschränkungen, welche die Krise des Zollvereins im Jahre 1852 überdauert haben und in die neuen Verträge vom Jahre 1853 theilweise übergegangen sind. Hiernach bleibt die Einfuhr verboten für Gegenstände der Staatsmonopolien: Salz und Spielkarten. Früher waren vom freien Verkehre ferner noch ausgeschlossen: Gegenstände, deren Einfuhr durch Erfindungspatente oder Privilegien untersagt ist und daher, solange letztere noch in Kraft sind, nicht gestattet werden kann.

Dieses Verbot ist aus den Verträgen von 1853 verschwunden, infolge der Übereinkunft vom 21. Sept. 1842 wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien. Hiernach darf die Ertheilung von Patenten niemals ein Recht begründen, die Einfuhr solcher Gegenstände, wenn solche mit dem patentirten übereinstimmen, oder den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebenso wenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden, den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn sie nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falls, wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Gebrauche und Verbrauche des größern Publicums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist. Endlich wird die Einfuhr nur gegen Entrichtung einer Abgabe gestattet: für gewisse, im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegte inländische Erzeugnisse. Diese Abgabe nennt man Übergangs- oder Ausgleichungsabgabe. Anfänglich scheint die Absicht gewesen zu sein, daß die Einführung einer gleichmäßigen innern Steuer genügen solle, um den Übergang von dem einen in den andern der betreffenden Staaten frei zu machen. Bald aber trat die weitere Bedingung hervor, daß die gleichmäßige Steuer auch für gemeinschaftliche Rechnung erhoben und ebenso wie die Zollgefälle vertheilt werden müsse, wenn die Belastung des Verkehrs aufhören soll. Dieses Verhältniß glaubte man durch die Verein-

nung Ausgleichungsabgabe deutlicher zu bezeichnen, als durch die früher übliche Benennung Übergangsabgabe.

Der Vertrag über Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 bestimmt hierüber Folgendes:

Art. 11. In Beziehung auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer innern Steuer belegt sind, wird es von sämmtlichen contrahirenden Theilen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Übereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze in den Vereinsstaaten thunlichst hergestellt zu sehen, und es wird auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrer Staaten zu gleichen innern Steuereinrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der innern Steuersysteme überhaupt und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze sowol für die Producenten als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen können, abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereins erzeugten Rübenzuckers, weshalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse. Von allen Erzeugnissen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, oder von welchen, dafern sie zu den tarifmäßig zollfreien gehören, durch Bescheinigungen der Grenzzollämter nachgewiesen wird, daß sie vom Auslande eingeführt worden sind, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen, erhoben werden, jedoch, was das Eingangsgut betrifft, mit Vorbehalt derjenigen innern Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf weitere Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

II. Hinsichtlich der inländischen oder vereinsländischen Erzeugnisse.

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden.

2) Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden innern Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen a) dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cyder (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett, gelegt werden dürfen. Auch wird man sich b) soweit nöthig über bestimmte Sätze (bis jetzt die preußischen) verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuern nicht überschritten werden soll.

3) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer hiernach zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines Vereinsstaats unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigern Weise als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt: a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern. Jedoch soll ausnahmsweise denjenigen Vereinsstaaten, in welchen kein Wein erzeugt wird, freistehen, eine Abgabe von dem vereinsländischen Weine nach den besonders getroffenen Verabredungen zu erheben. b) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Consumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus andern Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fodern; sie können dagegen die Abgabe von den nach andern Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen. c) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf

die Hervorbringung oder Zubereitung eines Consumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr aus andern Vereinsstaaten voll erheben und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen. (Das Nähere für den jetzigen Stand der Steuergesetzgebungen und für den Fall künftiger Veränderungen wird besonders verabredet.) d) Soweit zwischen mehren zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

4) Die Erhebung der innern Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsorts stattfinden, insofern solche nicht, nach besondern Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erfoderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den andern einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letztern getroffen werden.

5) Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Consumtion bestimmt sind, nach den deshalb getroffenen besondern Vereinbarungen bewilligt werden, und es sollen dabei die vorstehend unter II, 2, b gegebene Bestimmung und der unter II, 3 ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Vom Tabak dürfen Abgaben für Rechnung von Communen oder Corporationen überall nicht erhoben werden.

6) Die Regierungen der Vereinsstaaten werden sich gegenseitig a) was die hier in Rede stehenden Staatssteuern betrifft, von allen noch gültigen Gesetzen und Verordnungen, ferner von allen in der Folge eintretenden Veränderungen, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern, b) hinsichtlich der Communal- u. s. w. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Communen oder Corporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden, vollständige Mittheilung machen.

Dies sind die Bestimmungen, welche verhindern, daß einzelne Glieder des Vereins den freien Verkehr nicht durch besondere Belastung ausländischer oder vereinsländischer Erzeugnisse neben den allgemeinen Zollgefällen und innern Verbrauchssteuern beeinträchtigen, und daß die Verschiedenheit in der innern Besteuerung nicht größer werde. Der ausgesprochene Wunsch und das Streben, eine Gleichmäßigkeit der innern Steuereinrichtungen insbesondere durch Vereinigung mehrer Staaten herbeizuführen, bethätigte sich schon vor der Erneuerung der Zollvereinsverträge in dem zwischen Preußen und Hannover am 7. Sept. 1851 abgeschlossenen Vertrage über die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine, wonach in Hannover von inländischem Tabak und Wein dieselben Steuern erhoben werden sollen, welchen diese Gegenstände in Preußen und den dieserhalb mit Preußen im Verbande stehenden Staaten unterliegen; der Verkehr mit Wein und Tabak in allen diesen Staaten ist frei, und bei dem Übergange aus andern Vereinsstaaten wird die nämliche Abgabe, welcher diese Erzeugnisse jetzt in Preußen unterliegen, für gemeinschaftliche Rechnung erhoben. Auch die Branntweinfabrikation besteuert Hannover zu gleichen Sätzen und in gleicher Weise wie Preußen und die Ausfuhrvergütung für inländischen Branntwein wird beiderseits gleichmäßig bestimmt; doch bleibt es beiden Theilen vorbehalten, nach Maßgabe der im Zollvereine bestehenden Grundsätze von übergehendem Branntwein und Bier (in dessen Besteuerung Hannover nicht beschränkt ist) die Übergangsabgabe zu erheben. Gleichzeitig mit dem Zollvereinsvertrage, am 4. April 1853, wurde auch der Vertrag vom 8. Mai 1841 zwischen Preußen, Sachsen und den thüringischen Staaten über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse erneuert und zwischen diesen Staaten und Hannover, Kurhessen, Braunschweig und Oldenburg ein Vertrag über die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Übergangsabgaben von denselben geschlossen.

Endlich wurden auch in den Handels- und Zollvertrag mit Österreich vom 19. Febr. 1853 die Bestimmungen aufgenommen, wonach innere Abgaben die Erzeugnisse der contrahirenden Staaten unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen dürfen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes; Erzeugnisse, die aus dem einen Staate in den andern zu ermäßigten Zollsätzen eingehen, dürfen mit keiner weitern Abgabe belegt werden, vorbehaltlich derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, ohne Unterschied des ausländischen oder inländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind; Erzeugnisse, welche aus einem Staat in den andern zollfrei eingehen, werden in Beziehung auf die innere Besteuerung als einheimische behandelt.

Vergleicht man die noch vorhandenen Beschränkungen des freien Verkehrs im Vereinsgebiete mit denen, welche vor der bedenklichen, durch die Festigkeit der geknüpften Verbindungen glücklich überwundenen Krise von 1852 bestanden, so ist einiger Fortschritt nicht zu verkennen. Die frühern Verträge für gleichmäßige Besteuerung innerer Erzeugnisse sind geblieben, das freie Marktgebiet ist durch den Beitritt von Hannover und Oldenburg erweitert, für den Verkehr mit Österreich sind Grundsätze vereinbart, welche einseitige Erschwerungen verhindern. Aus den vom freien Verkehre noch ausgeschlossenen Erzeugnissen ist die Classe der in einem Staate patentirten Gegenstände größtentheils hinweggefallen, und es läßt sich annehmen, daß Änderungen in der Besteuerung des Verbrauchs innerer Erzeugnisse mehr und mehr eine Richtung einschlagen werden, welche sie den Vereinbarungen annähert, die darüber zwischen mehren Staaten bereits getroffen sind.

Wenn dessenungeachtet der Rübenzucker noch immer der einzige Gegenstand innerer Erzeugung ist, welcher gleichmäßig und für gemeinschaftliche Rechnung im ganzen Vereinsgebiete besteuert wird, und wenn in Bezug auf die Hauptartikel Salz, Bier, Wein, Branntwein und Tabak ein bedeutender Fortschritt zur Gleichmäßigkeit und Gemeinschaftlichkeit der Abgaben in der nächsten Zukunft nicht gehofft werden darf, so wird man sich schwerlich irren, wenn man die Hauptursache in dem Widerstande Derjenigen findet, die bei der Theilung zu kurz zu kommen fürchten, und denen die gegenwärtige Verfassung des Zollvereins zwar das Mittel bietet, Beschlüsse zu verhindern, da solche Einstimmigkeit erfodern, dagegen kein Organ gewährt, von dem eine Vermittelung entgegenstehender Interessen mit Vertrauen erwartet werden darf.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Vertheilung der Zollrevenüen nach der Kopfzahl den nördlichen Staaten eine Contribution zu Gunsten der südlichen auflegt, weil erstere mehr zollpflichtige Gegenstände verbrauchen als die letztern. Gegen diese Benachtheiligung haben sich nur die zuletzt beigetretenen nördlichen Staaten, Hannover und Oldenburg, zu wahren gewußt, indem sie sich ein Präcipuum ausbedingen konnten, welches ihren Antheil an Eingangszoll, Rübenzuckersteuer und mit Preußen u. s. w. gemeinschaftlichen Übergangsabgaben um 75 Proc. höher stellt als den Antheil der übrigen, solange dieses Präcipuum 20 Sgr. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigt. Dagegen genügt für die südlichen Staaten ihr einfaches Veto, um sich der Ausgleichung zu entziehen, welche das Einwerfen ihrer einträglichen innern Productions- und Verbrauchssteuern auf Bier, Wein u. dergl. in die zu vertheilende Summe zur Folge haben würde. Nichts ist weniger zu erwarten, als daß z. B. Baiern einwillige, seine Malzsteuer in eine gleichmäßige, für gemeinschaftliche Rechnung mit andern Vereinsstaaten zu erhebende Biersteuer umzuwandeln.

Mit den Übergangsabgaben werden daher auch noch lange die gegenseitigen Klagen gehört werden, von der einen Seite über Verkürzung bei Vertheilung der Zollrevenüen, von der andern Seite über die Belästigung des Verkehrs mit inländischen Erzeugnissen. Darunter ist es hauptsächlich die Abgabe von dem im Süden producirten Wein bei der Einfuhr nach Preußen u. s. w., welche darum angefochten wird, weil sie ohne Unterschied der Qualität zum höchsten Satze der preußischen Moststeuer und zwar auch in den Jahren zu entrichten ist, in denen die preußische Moststeuer ganz oder theilweise nachgelassen wird. Übrigens hatte Preußen bei der Zollconferenz von 1853 angeboten, die Übergangsabgabe vom Wein zu ermäßigen, wenn seine Vorschläge für Tarifänderungen, insbesondere für Herabsetzung von Roheisen und verarbeitetem Eisen angenommen würden. Mit diesen Vorschlägen fiel auch jenes Anerbieten, und vor dem Jahre 1864 wird eine merkliche Verminderung der noch bestehenden Beschränkungen des innern Verkehrs kaum, aber auch dann nur unter sonst günstigen Verhältnissen zu erwarten sein.

K. Mathy.

Auslegung der Gesetze, der Geschäfte. (Authentische und doctrinale, logische, grammatische, ausdehnende, beschränkende, declarative Auslegung,

Analogie, Auslegungswissenschaft.) Um die Gesetze und die rechtlichen Geschäfte, namentlich die Verträge, richtig befolgen und anwenden zu können, muß man sie vor allem richtig auslegen, d. h. ihre wahre, gesetzlich gültige Absicht aus ihnen herausfinden und entwickeln können. Die Regeln, welche bei dieser Auslegung uns leiten müssen, bilden den Inhalt und die Aufgabe der Auslegungswissenschaft oder Auslegungskunst, oder der Hermeneutik, und zwar im Gegensatz zu den Auslegungsregeln für nicht juristische Urkunden, wie z. B. der heiligen Schriften, der alten Classiker, die juristische Hermeneutik. Man theilt die Auslegung ein zuerst in gesetzliche (legale) und wissenschaftliche (doctrinale). Unter der legalen versteht man diejenige, welche von der gesetzgebenden Gewalt selbst oder vermöge eines Acts dieser Gesetzgebungsgewalt ausgeht. Man nennt dieselbe authentische, wenn sie durch ausdrückliche Acte der Gesetzgebung begründet ist, und usuale, wenn sie vermittels der factischen Gesetzgebung, einer gültigen Observanz oder Gewohnheit stattfand. Allein alle legale Auslegung ist, wie jetzt die bessern Rechtsgelehrten immer allgemeiner anerkennen, gar keine eigentliche Auslegung, sondern, als ein neuer Act der gesetzgebenden Gewalt, ein neues Gesetz. War das alte Gesetz völlig unverständlich, so war es ein ungültiges, nichtiges Gesetz, und Das, was nun die Gesetzgebung als deutliche Regel an seine Stelle setzt, ist ein gültiges, aber neues Gesetz. War das alte Gesetz deutlich und enthielt, wenn man es richtig auslegte, zum Theil einen andern Sinn als die neue gesetzgeberische Erklärung, so geht dieselbe als neues Gesetz vor. Stimmt sie überein mit der richtigen Auslegung des alten, so führt sie zwar zu demselben Resultat, aber sie ist doch insofern ein neues Gesetz, als bei der Auslegung der Sinn aus ihr genommen und begründet wird, und insofern als namentlich eine aus dem alten Gesetz entnommene neue gelehrte Auslegung, soweit sie mit ihr in Widerstreit käme, ungültig wäre. Es ist dieses praktisch sehr wichtig, da die Regel gilt, daß neue Gesetze, mithin auch authentische Auslegungen nicht rückwärts, sondern nur auf zukünftige Fälle angewendet werden dürfen. Es ist also auch hierdurch ein schändliches Mittel feiger und schlechter Regierungen gegen wohlerworbene Rechte der Bürger zerstört. Manche Regierungen wagen es nämlich nicht, durch offne Gewaltstreiche und Justizmorde den Bürgern wohlerworbene Rechte zu rauben, oder durch offenbare Cabinetsjustiz gesetzwidrige richterliche Entscheidungen zu veranlassen oder zu geben. Unter dem Schein authentischer Auslegung aber verändern sie die bestehenden Gesetze, und unkundige oder feige Richter wenden dieselben nun auf frühere und anhängige Rechtsfälle zur Beraubung der Bürger an, wenn sie nicht wissen, oder es ignoriren wollen, daß authentische Auslegungen neue Gesetze sind. Eine doctrinale oder wissenschaftliche Auslegung ist dagegen diejenige, die auf Anwendung der allgemeinen Auslegungsregeln sich gründet. Sie ist theils eine äußere oder grammatische, welche den factischen oder wörtlichen Sinn des Gesetzes aufsucht, theils eine innere, geistige oder logische, welche den wirklichen gesetzgeberischen Willen (sententia legis) aus dem Grunde des Gesetzes selbst (ratio legis) oder aus andern juristisch erkennbaren Beweisen von der wirklichen, gesetzlich gültigen Absicht des Gesetzgebers (voluntas legislatoris) entwickelt. Beide, grammatische und logische Auslegung, müssen stets miteinander verbunden sein, die grammatische als Grundlage vorausgehen und die logische dann als die eigentlich entscheidende folgen. Zwar erheben Manche Bedenklichkeiten gegen die logische Auslegung, namentlich in Criminal- und staatsrechtlichen Sachen. Allein fürs Erste muß doch der Satz fest bleiben, daß nur der wirkliche erkennbare gesetzgeberische Wille uns bindet, das wahre, lebendige Gesetz ist, daß der Buchstabe nur das dienstbare Mittel für denselben ist, und daß man den Knecht nicht über den Herrn, die äußere todte Form nicht über das Wesen setzen darf. Welcher Vater oder sonstige Gebieter würde nicht mit Recht zürnen, wenn sein Untergebener, dem er etwas befiehlt, chicands darum das Gegentheil von seinem erkennbaren Willen thun wollte, weil sich etwa der Gebieter versprach, doppelsinnig, zweideutig, zu weit oder zu eng ausdrückte? Und man sollte solches chicanöse abgeschmackte Spiel mit dem heiligen gesetzgeberischen Willen der Regierung und des Vaterlandes treiben? Es begründet aber auch fürs Zweite die logische Gesetzgebung gar nicht, wie man gewöhnlich glaubt, größere Gefahren der Ungewißheit und richterlichen Willkür als die streng und blos grammatische. Denn einestheils ist ja der rein buchstäbliche Sinn eines Gesetzes oft viel ungewisser und vieldeutiger als der logische. Und dann zwingt doch keine menschliche Macht alle Gerichte eines Volks, den buchstäblichen, vielleicht unvernünftigen Sinn eines Gesetzes gegen den erkennbaren logischen und vernünftigen anzuwenden. Ein halbes Befolgen aber begründet dann doppelte Willkür und Ungewißheit. Wenn z. B. das Mosaische Gesetz sich buchstäblich (zu weit) so ausdrückt: „Wer Menschenblut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden", so wird kein Richter, die buchstäbliche Auslegung befolgend, auch den Soldat, der den

Feind, den Scharfrichter, der den Verbrecher, den Unschuldigen, der im Wahnsinn seinen Nebenmenschen umbrachte, wieder tödten wollen, sondern nach dem Grunde des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers machen wir hier die beschränkende logische Auslegung, daß nur Dessen Blut, welcher verbrecherisch Menschenblut vergoß, wieder vergossen werden soll. Und wenn ein Gesetzgeber, nachdem durch die Einleitung zu einem Erbrechtsgesetz oder sonst seine Absicht klar ist, daß zuerst alle Nachkommen, dann erst Seitenverwandte erben sollen, nun in der eigentlichen gesetzlichen Bestimmung buchstäblich (zu eng sich ausdrückend) so sagt: „Zuerst erben die Kinder und, wenn keine Kinder da sind, die Seitenverwandten", so wird Jeder in logischer ausdehnender Erklärung in dem ersten Grade, also vor den Seitenverwandten, auch die Kindeskinder oder Enkel und Urenkel zur Erbschaft rufen und sie nicht ausschließen. Es ist auch ein bloßer Irrthum, wenn man glaubt, die Engländer verwürfen und zwar namentlich im Criminalrecht die logische Auslegung. Wo sie zu Gunsten des Angeklagten ist, wenden sie die logische Auslegung unbedingt an. Wo sie zu Ungunsten desselben ist, da benutzen die Geschworenen nur darum zufällig oft die blos buchstäbliche Auslegung als einen scheinbaren Vorwand, um die veralteten grausamen Strafgesetze zu umgehen. In solchem Sinne z. B. vereitelten sie die grausame Todesstrafe für die kleinen Diebstähle, von ein Paar Strümpfen in einem Falle, wo zwar zwei Strümpfe gestohlen waren, es sich aber ergab, daß die Strümpfe verschiedenen Paaren angehörten.

Die logische Auslegung ist nun entweder eine declarative, wenn sie erklärt, daß die gesetzgeberische Absicht ganz mit dem Resultat der grammatischen Auslegung übereinstimmte; oder eine einschränkende (restrictiva), wenn sie, wie bei jenem Mosaischen Gesetz, erklärt, daß die Worte mehr Fälle umfassen, als worauf die Absicht des Gesetzgebers gerichtet war; oder endlich eine ausdehnende, wo, wie in jenem Beispiel von den Kindern, der Wortsinn enger ist, weniger befaßt als der Grund und die Absicht des Gesetzes. Die Auslegung nach Grund und Absicht des Gesetzes nennt man alsdann analoge Auslegung, oder sie begründet eine Analogie (welche man irrig als eine ganz besondere Art von Gesetzen oder Rechtsquellen betrachtet), wenn man positive Bestimmungen über bestimmte Fälle oder Classen von Fällen wegen des gleichen gesetzlichen Grundes (nach dem argumento a simili) auf andere ähnliche Fälle anwendet, oder wenn man (nach dem argumento a contrario) schließt, daß der gerade entgegengesetzte Grund, der bei andern Fällen eintritt, auch nothwendig die entgegengesetzte Bestimmung nach sich ziehe, weil die vernünftige Gesetzgebung harmonisch, nicht aber mit sich selbst im Widerspruch und ungereimt ist.

Jede gründliche Auslegung einer Gesetzgebung muß zu den höchsten Grundideen der Gesetzgebung hinaufsteigen, um für die höhern allgemeinern und für die untergeordneten Gesetze stets den wahren gesetzlichen Grund und die gesetzgeberische Absicht zu finden. Hiermit treten denn sowol in Beziehung auf die Gesetze wie in Beziehung auf die Auslegung rechtlicher Geschäfte, für welche die obigen Auslegungsgrundsätze ebenfalls gelten, noch eine Reihe von juristischen Präsumtionen oder Voraußnahmen bis zum Beweise des Gegentheils; z. B. daß correctorische Gesetze möglichst beschränkend interpretirt werden müssen, in Verbindung, um die Bestimmungen der Gesetze zu einem harmonischen und festen Gebäude einer zusammenhängenden, gründlichen, sichern, Rechtswissenschaft zu erheben. In Ausbildung und feiner Anwendung dieser juristischen Auslegungsgrundsätze und Präsumtionen besteht die noch immer unerreichte Meisterschaft der römischen Jurisprudenz, die auch im Staatsrechte überall leitende, tief aus der Natur des Rechtsverhältnisses und der Idee der ewigen Gerechtigkeit geschöpfte Grundsätze und Regeln uns darbietet. Vergl. hierüber Welcker, „System", Buch III, und über die Regeln der juristischen Hermeneutik und über die Literatur derselben Thibaut, „Pandekten", §. 43 fg.; Klüber, „Öffentliches Recht", §. 13 und 62.

Welcker.

Auslegung (als politisches Mittel). Sehr oft ist die Auslegung der Verträge, der Gesetze und der Verfassungen vom Parteistandpunkte aus wider die Gegner systematisch misbraucht worden. Es geschah dies früher vorzugsweise gegen kirchliche, später vorzugsweise gegen politische Feinde; es geschah am meisten in Zeiten der Reaction, indeß die Revolution schon ihrem ganzen Wesen nach mehr mit offener Gewalt hervortritt. Es liegt etwas Entsetzliches, etwas Empörendes darin, wenn das formale Recht dazu benutzt wird, das materielle Recht zu verletzen oder gar zu vernichten, wenn die Formen des Gesetzes dazu dienen müssen, das Gesetz selbst zu umgehen oder sogar zu verhöhnen. Es ist unberechenbar, welche tiefe moralische Übel damit in einem Volke erzeugt werden. Das Vertrauen schwindet, an die Stelle der ehrlichen Offenheit tritt Tücke und Hinterlist; die Unterdrückten insbesondere sehen keinen Schutz

mehr im Gesetze; sie finden nur in der Gewalt ihr Heil und lauern auf den günstigen Augenblick, diese Gewalt ihrerseits in Anwendung zu bringen. Der Wirkung nach ist es dabei vollkommen gleich, ob die Ausleger der Gesetze u. s. w. wirklich glauben, einen guten Gemeinzweck zu fördern („Der Zweck heiligt die Mittel", und: Omnia ad majorem dei gloriam), oder ob sie nur aus rein selbstsüchtigen Beweggründen handeln, um persönlich sich zu empfehlen und zu fördern, größere Macht, eine höhere Stellung oder einen reichen Sündenlohn in Geld zu erhaschen. Zuweilen ist ein Verfahren der angedeuteten Art das Werk kirchlicher oder politischer *Fanatiker*. Diejenigen, zu deren Vortheil es angewendet werden will, werden indeß in der Regel gleichfalls nur üble Früchte ernten, denn das empörte Rechtsgefühl der Unterdrückten greift zuletzt eben auch zu jedem Erfolg verheißenden Mittel, und es ist in der menschlichen Natur begründet, daß die Leidenden zuletzt zu Waffen greifen, welche sie unter andern Verhältnissen mit Abscheu von sich gewiesen hätten.

Als Auslegungen der angedeuteten Art betrachten wir es, wenn man z. B. im Mittelalter an Eide nicht gebunden zu sein behauptete, die man auf Reliquienkästen abgelegt, aus denen man die Gebeine der Heiligen zuvor insgeheim entfernt hatte. Die von der Inquisition geführten Processe enthalten massenhaft Beispiele, wie selbst die furchtbarsten Gesetze noch unendlich schrecklicher gemacht wurden durch eine auf das Verderben Einzelner und ganzer Parteien abzielende Interpretation. Auch die Art, wie man die Bestimmungen des Edicts von Nantes anwendete, ehe man die Kraft in sich fühlte, dasselbe vollständig und offen aufzuheben, spricht in erschreckender Weise.

In unserer Zeit haben kirchliche Verfolgungen in solcher Ausdehnung aufgehört, und die zum Theil an deren Stelle getretenen politischen konnten ihrer Natur und der allgemein gesteigerten Cultur gemäß einen gleichen Grad des Entsetzlichen nicht erreichen. Aber auch das geminderte Unrecht bleibt dennoch Unrecht und wird besonders im Völker- und Staatenleben schließlich demjenigen Theile zum Schaden gereichen, dessen Triumph es besiegeln sollte.

Wäre wol die Bewegung der Jahre 1830 und 1848 entstanden oder bis zu der erlebten Höhe gediehen, wenn immer und überall die Rechte der Mißliebigen, seien es Einzelne oder seien es Parteien, nach ihrem wirklichen Werthe gewürdigt worden wären? Aber welche Auslegungen, z. B. der Verfassungsbestimmungen, waren da und dort vorangegangen! Die berüchtigten Juliordonnanzen beriefen sich auf einen Artikel der Charte, um thatsächlich diese ganze Charte umzustürzen. Wie mancher Heißsporn, wie mancher Ultra wollte gerade vermittels der Grundurkunden der geschriebenen Rechte thatsächlich eben diese Rechte beiseite schieben! War der Buchstabe des Gesetzes günstig, dann durfte von einer entgegengesetzten Absicht des Gesetzgebers keine Rede sein, dann entschied der Buchstabe; war aber der Wortlaut so, daß er jede Anrufung von jener Seite unbedingt ausschloß, dann berief man sich auf den Geist des Gesetzes, auf jenen Geist, den man einseitig und willkürlich hineinlegte. Die klarsten Bestimmungen wußte man für unklar auszugeben, um sie dann in beliebigem Sinne zu deuten. So tauchte unter Anderm auch die Doctrin auf: in Deutschland gebe es keine repräsentativen, sondern nur landständische Verfassungen, und daran knüpfte man Interpretationen, die unsere Vorfahren, welche wirklich unter landständischen Verfassungen lebten, gar nicht begriffen hätten. Merkwürdig ist auch das durch Auslegung begründete monarchische Princip und dessen Auslegung. (S. **Monarchie.**)

Am allerentsetzlichsten ist es indeß, wenn eine solche parteiische Auslegung der Gesetze bei der *Justiz* irgendwie Eingang findet. Leider ist unsere Zeit in dieser Beziehung nicht frei von manchen *bittern* Erfahrungen. Als man nach der großen Bewegung von 1848/49 beinahe überall beschränkende Gesetze häufte und die Opposition vergebens dagegen ankämpfte, hörte man einmal einen Minister ausrufen: „Die Engländer sogar haben in dieser Beziehung (Presse) strengere Gesetze." „Aber wie werden die Gesetze jenseit, wie werden sie diesseit des Kanals vollzogen?" antwortete man ihm. Wem wird es heute einfallen, die Presse irgend eines deutschen Landes für weit freier erklären zu wollen, als die britische? Wohin müßte der Grundsatz führen, den ein Oberstaatsanwalt bei einer Gerichtsfeierlichkeit ohne Bedenken aussprach: „Die Gesetze sind gegeben zur Bestrafung der Schlechten, nicht zum Schutze derselben", wonach es nicht geduldet werden dürfe, daß sie sich hinter deren schützende Formen verstecken; und öffentliche Blätter („Allgemeine Zeitung" vom Ende November 1856) berichteten (allerdings unter Beifügung gerechten Tadels), wie ein (dort näher bezeichneter) Generalprocurator einem hohen Gerichtshofe angesonnen habe, eine „monarchische Gesetzinterpretation" eintreten zu lassen, was unter Anderm zur Folge habe, daß die Strafgesetze niemals unzureichend seien! G. F. Kolb.

Auslieferung. Es fragt sich, ob je oder in welchen Fällen es rechtlich und politisch zulässig, räthlich oder nothwendig sein könne, daß ein Staat Personen, welche sich in seiner Gewalt, d. h. also unter seiner Schutzhoheit befinden, einem andern Staat oder überhaupt einer fremden Gewalt überantworte? Natürlich ist hier wie überall die Rechtsfrage die erste, weil nur in dem von der Rechtslinie umschlossenen Raume die Politik ihre Thätigkeit zu äußern oder ihre Aufgabe zu lösen hat. Die Rechtsfrage aber kann nur beantwortet werden nach sorgfältiger Unterscheidung der mancherlei hier vorkommenden oder gedenkbaren Verhältnisse und Fälle.

Derjenige, dessen Auslieferung verlangt wird, ist entweder ein Verbrecher, d. h. unter dem Titel einer ihn als Verbrecher bezeichnenden Anschuldigung Verfolgter, oder ein blos der aus irgend einem andern Titel über ihn angesprochenen oder auch factisch über ihn ausgeübten Gewalt Entronnener, ein Verfolgter schlechthin. In die letzte Classe gehören z. B. Leibeigene, die ihrem Leibherrn entflohen, Kriegsgefangene, die etwa ihrer Escorte entrannen, in bürgerlichen Kämpfen Besiegte, überhaupt Flüchtlinge aller Art.

Der Verbrecher, welcher durch die Flucht in unser Gebiet sich der Strafe für das in fremdem Lande begangene Verbrechen zu entziehen suchte, ist entweder Angehöriger unsers Staats oder Fremder. Im ersten Falle ist, insofern das ihm angeschuldigte Verbrechen eine That ist, welche auch durch unsere Gesetze für ein Verbrechen erklärt wird, unsere Pflicht, entweder den Angeschuldigten zur Untersuchung und nach deren Ergebniß zur Strafe zu ziehen, oder ihn auszuliefern. Eins von Beidem muß geschehen, wenn nicht das Recht des Staats, worin das Verbrechen begangen wird, oder überhaupt das Recht aller durch solches Verbrechen Beleidigten gekränkt werden soll. Der Rechtsstaat kann für die ihm Angehörigen, sobald sie Verbrecher werden, kein Asyl mehr sein. Es ist jedoch wohl zu bemerken, daß hier nur von solchen Verbrechen die Rede sein kann, welche es schon nach dem Gesetze der allgemeinen rechtlichen Vernunft, demnach nicht bloße Übertretungen rein positiver Gesetze sind. Den Mördern, Räubern, Dieben u. s. w. darf der Rechtsstaat kein Asyl gewähren, und er muß entweder selbst strafen oder ausliefern. Durch letzteres jedoch würde er seinen Angehörigen in die Gefahr setzen, allzu hart bestraft zu werden, was seiner Pflicht als Schutzhoheit widerspräche. Daher bleibt nur die selbsteigene Bestrafung (nach dem unter den beiderseitigen Gesetzen mildern Gesetz) übrig, und die Auslieferung ist unzulässig. Dasselbe ist der Fall, wenn das Verbrechen (z. B. Betrug, Mordanstiftung u. s. w.) von unserm Lande aus (etwa durch Briefe oder Beauftragte u. s. w.) ins fremde Land wirkend begangen wurde und dann von dort aus eine Klage erhoben wird.

Anders gestaltet sich die Sache, wenn der Verbrecher ein Fremder ist und dessen Auslieferung entweder von dem Staate, welchem er als Unterthan angehört, oder von jenem, worin er das Verbrechen begangen, verlangt wird. In solchen Fällen wird, wenn das Verbrechen ein solches schon nach dem natürlichen Rechtsgesetz ist und in dem verfolgenden Staat eine ihrer Idee wenigstens in der äußern Erscheinung entsprechende Justiz besteht, durch Auslieferung eben kein Unrecht begangen, ja vielmehr sie muß bewilligt werden, wenn man nicht vorzieht, den Verbrecher selbst zu bestrafen und zwar abermals nach dem mildern der in beiden Staaten geltenden Gesetze. Letzteres ist freilich jedenfalls das Sicherste; denn niemals kann man völlig davon versichert sein, daß dem Auszuliefernden, der nun doch schon unserm Schutze sich unterwarf und von dessen wirklicher Schuld wir noch keinen genügenden Beweis haben, von Seiten des ihn verfolgenden Staats kein Unrecht, keine grundlose Verurtheilung, keine ungebührlich harte Behandlung widerfahren werde. Das Recht der selbsteigenen Bestrafung aber, insofern sie zumal ein Milderes als die Auslieferung ist, haben wir, sobald Klage gegen den Verbrecher eingelegt wird und dieser nicht selbst die Auslieferung vorzieht, als Rechtsanstalt ganz gewiß, und wir haben auch als solche die alternative Pflicht, entweder zu strafen oder auszuliefern, damit wir nicht durch die dem Verbrecher gewährte Zuflucht theilhaftig seiner Schuld und Miturheber aller weitern durch die geöffnete Aussicht auf Straflosigkeit veranlaßten Verbrechen werden.

Aber nicht weiter erstreckt sich diese Pflicht als auf Verbrechen, die als solche allgemein anerkannt sind oder werden können, einerseits nach ihrem Begriff und andererseits nach den jedesmal vorhandenen concreten Verhältnissen und Lagen, überhaupt also nach dem jedem Verständigen einleuchtenden und von allen Redlichen geachteten Recht der Vernunft, auch nur insofern die ganz offenkundige oder völlig erwiesene oder erweisliche Schuldhaftigkeit eines Angeklagten vorliegt. Aus diesem Grunde soll niemals wegen Übertretung rein positiver Verordnungen, z. B. wegen Zolldefraudation oder wegen Nichterfüllung der Conscriptionspflicht u. s. w., eine Auslieferung bewilligt werden, und ganz besonders ist dieselbe unzulässig und unbedingt verwerflich, wo es sich von politischen Verbrechen handelt. Bei politischen Verbrechen nämlich,

es sei denn, sie hätten nebenbei auch den Charakter von gemeinen, z. B. von Mord oder Raub u. s. w., erscheint der Staat, in dem sie vorfielen, als in zwei Parteien getheilt, von denen die eine die stärkere, d. h. die factisch mit der Gewalt bekleidete oder die sieghafte, die andere aber die schwächere, der Gewalt entbehrende oder die besiegte ist. Die Bestrebungen der letztern, eine Änderung der Verhältnisse zu bewirken, werden sodann, wenn sie fehlschlugen, von der siegenden Partei für Verbrechen erklärt; sie würden aber im Falle des Gelingens für patriotische Tugend erklärt worden sein. Über Handlungen dieser Art kann kein fremder Staat zu Gericht sitzen, sondern blos die öffentliche Meinung und die Geschichte haben darüber das Urtheil zu sprechen. Eine Auslieferung der wegen politischer Verbrechen Verfolgten, d. h. wegen Thaten, die je nach dem Erfolg bald für strafbar, bald für preiswürdig gelten, ist also stets eine unbefugte Einmischung in einen fremden Streit, ein anmaßliches Erkenntniß über eine unserm richterlichen Urtheil keineswegs unterworfene Sache, eine gegen den Auszuliefernden und gegen alle Genossen seiner Bestrebungen und Wünsche ausgeübte schwere Rechtsverletzung. Sie ist noch mehr: sie ist, ihrer Maxime nach oder in allseitiger Übung und mit deren Folgen gedacht, eine Aufhebung des öffentlichen und dadurch auch alles Privatrechtszustandes. Gegen den Gewaltmisbrauch einer Regierung oder einer siegenden Faction, gegen tyrannische Bedrückung jeder Art, gegen die Verfolgungen zürnender Machthaber oder ihrer Gewaltträger besteht noch ein letztes Rettungsmittel in der Flucht, und das Bewußtsein davon bestimmt einerseits die Machthaber zu einiger Mäßigung und ermuthigt andererseits die Freiheitsfreunde zu standhafter Rechtsvertheidigung. Das Princip der Auslieferung aber entreißt dem Verfolgten auch jenen letzten Trost und verwandelt die Gesammtmasse aller Staaten, welche sich gegenseitig die Flüchtigen auf Verlangen ausliefern, in einen absolut beherrschten Weltstaat, d. h. in einen unermeßlichen Kerker. Die Machthaber, durch den Gedanken, daß ihnen zu entrinnen unmöglich ist, in der Idee der Allgewalt bestärkt, fühlen sich jetzt völlig aller Schranken ledig, und dem um sich greifenden Despotismus in Gesetzgebung, Verwaltung, überhaupt in jeder gegen die Gesammtheit wie gegen Einzelne auszuübenden Willkür setzt nichts mehr ein Ziel.

Die theils klare Anerkennung, theils wenigstens Ahnung so heilloser Folgen des Auslieferungsprincips hat auch auf die völkerrechtliche Praxis von jeher einen vorherrschenden Einfluß ausgeübt. Selbst barbarische Völker achten sich für verpflichtet, an dem zu ihnen geflüchteten Fremdling, wenn er nicht Verbrecher gegen natürliches Gesetz war, das Gastrecht zu ehren; und auch Despoten (wie in neuerer Zeit noch der Kaiser von Marokko an den vor Ferdinand's VII. Henkern in sein Land geflüchteten constitutionellen Spaniern bewies) verweigerten andern Despoten die Auslieferung verfolgter Freiheitsfreunde. Freilich treffen wir auch traurige Ausnahmen von so rechtsgemäßer und humaner Übung an, nicht nur im rohen Mittelalter, wo z. B. der edle Arnold von Brescia von dem Herrn Campaniens an Kaiser und Papst ausgeliefert ward, sondern auch in weit neuerer Zeit, wovon insbesondere die alles Gefühl empörende Auslieferung Patkul's durch den Kurfürsten von Sachsen und König von Polen, August, an den tyrannischen König von Schweden, Karl XII., ein schaudervolles Beispiel ist. Doch ist von allen Völkerrechtslehrern und selbst Staatsmännern, so viele derselben sich auch nur einigermaßen zur Höhe der echten Wissenschaft und der edlern Politik erhoben, fortwährend anerkannt geblieben, daß wegen sogenannter Staatsverbrechen, d. h. wegen rein politischer Sünden oder Fehlschlagungen, die Auslieferung unzulässig, ja selbst ein Verbrechen und, wenn gar als Princip aufgestellt, eine Aufhebung des öffentlichen Rechtszustandes ist.

Da die Unzulässigkeit der Auslieferung allernächst auf das Recht des Auszuliefernden sich gründet, so erhellt, daß sie auch durch einen (sei es einseitigen, sei es wechselseitigen) Vertrag nicht aufgehoben werde. Ein Vertrag de jure tertii, um so mehr ein Vertrag, an einem Dritten das Recht verletzen zu wollen, ist ungültig und im letzten Falle bereits eine wirkliche Verletzung. Von diesem Standpunkte sind die auf Auslieferung der Refractäre oder Deserteure lautenden Verträge zu beurtheilen. Auch die Milizpflicht und die soldatische Pflicht sind rein positiver Natur und gar oft wirklich ungerechte, ja tyrannische Gesetze, oder auf Zwangsanwerbung gegründet, und selbst wo sie die wahre, vernünftig anzuerkennende Gesellschaftspflicht nicht übersteigen, erscheinen sie doch als erloschen, sobald das Gesellschaftsband durch Auswanderung, hier also durch Flucht, zerrissen ward.

Wenn selbst bei Solchen, die als angebliche Verbrecher verfolgt werden, die Auslieferung in den angeführten Fällen zu verweigern ist, so kann noch weniger von ihr die Rede sein, wo ein Verfolgter blos als Verfolgter, d. h. irgend einer factisch über ihn ausgeübten Gewalt Entronnener, erscheint. So dürfen flüchtige Kriegsgefangene, oder überhaupt Besiegte, die auf

fremdes Gebiet sich retteten, nicht ausgeliefert, sondern es kann nur ihre Entwaffnung, wenn sie noch Waffen führten, gefodert werden. Dasselbe ist der Fall, wenn das Verlangen der Auslieferung auf einen von uns nicht anerkannten oder nicht anzuerkennenden Rechtstitel sich stützt. So, wenn der Leibherr seinen flüchtigen Sklaven reclamirt. Doch ist von der Auslieferung natürlich die Heimweisung oder überhaupt die Ausweisung zu unterscheiden, für deren Zulässigkeit nämlich die polizeilichen Grundsätze maßgebend sind, sodann auch die Entscheidung civilrechtlicher, von unsern Gesetzen anerkannter Ansprüche, als z. B. des Vaters auf den Sohn, des Gatten auf die Gattin, welche, wenn sie erhoben werden, von unsern Gerichten zu entscheiden sind. Rotteck.

Nachtrag. Während sich die vorstehende Behandlung des Gegenstandes mehr nur auf dem rechtsphilosophischen Boden hält und ihn in seinen allgemeinern Seiten zu schildern versucht, soll im Folgenden mit größerer Anlehnung an das geltende Recht und mit nähern Eingehen auf die einzelnen Fragen eine selbständige Würdigung dieser Materie gegeben werden. Eine hier und da abweichende Ansicht von der obenstehenden Erörterung darf bei einem so vielfach bestrittenen Gegenstande wol auch daneben geltend gemacht werden.

Unter Auslieferung im völkerrechtlichen Sinne versteht man die Überlieferung eines Individuums von Seiten eines Staats an einen andern wegen eines Untersuchungs- oder Strafrechts des letztern gegen den im fremden Staatsgebiet Verweilenden. Nur in Bezug auf ein civilrechtliches Verhältniß, das heutzutage nur noch einem kleinen Theile der civilisirten Welt angehört, die Sklaverei, redet man von einer Auslieferung, sonst ist für die ähnlichen Verhältnisse des Civilrechts, wie auch schon Rotteck hervorgehoben hat, der Anspruch vor den betreffenden Civilgerichten zu verfolgen, und was schließlich von der Staatsmacht hier zu geschehen hat, geschieht in dem gewöhnlichen Wege des eigenen Executionsverfahrens. Um die gedachte Ausnahme der Sklaverei hier kurz zu berühren, so hat, wie es scheint, kein Staat der neuern Zeit jemals einem andern das Recht zugestanden, eine Auslieferung der flüchtigen Sklaven zu fodern, ja mit Ausnahme der eigenen Unterthanen gestattete man den Sklaveneigenthümern nicht, die Sklaverei und daraus erwachsend ihr Eigenthum an einem flüchtigen Sklaven in europäischen Gerichtshöfen geltend zu machen. Eigenthümlich und eine Ausnahme war die bis 1857 bestehende Bestimmung des Preußischen Landrechts, wonach der von seinem nichtpreußischen Herrn in Preußen für einen vorübergehenden Aufenthalt eingeführte Sklave durch Entlaufen seinen Status nicht sollte verändern können. Ein flüchtiges Entrinnen nach Preußen wurde dagegen ebenso wie in andern Ländern als ein Titel der Freiheit angesehen. Umgekehrt verhält sich die Sache in den Vereinigten Staaten, wo die Auslieferung flüchtiger Sklaven eine der brennenden Fragen unserer Tage bildet. Durch die Constitution ist der Grundsatz ausgesprochen, daß die Entweichung eines Sklaven aus einem sklavenhaltenden in ein nichtsklavenhaltendes Staatsgebiet innerhalb der Union den Sklaven nicht frei machen, sondern zu seiner Auslieferung führen soll. (Art. 4, s. 2 Const.: „No person held to service or labour in one state, under the laws thereof, escaping into another, shall in consequence of any law or regulation therein be discharged from such service or labour, but shall be delivered up on claim of the party to whom such labour or service may be due.") Eine freiwillige Herüberführung eines Sklaven auf sklavenfreies Gebiet innerhalb der Union kann jedoch nach den alsdann unbeschränkt eintretenden Gesetzen dieses Staats ein rechtliches Erlöschen der Sklaverei zur Folge haben. Wenigstens war dieses bis zu dem jüngst entschiedenen Processe Dred Scott die allgemeine Rechtsansicht, und selbst die gegentheilige Ansicht des Supreme Court leugnet nicht das Recht eines sklavenfreien Staats, einen so in sein Gebiet gekommenen Sklaven als frei anzusehen und nicht auszuliefern, sondern behauptet nur, daß ein Sklavenstaat auf eine solche Bestimmung in einem freien Staate keine Rücksicht zu nehmen braucht, was freilich auch der bisherigen Rechtsüberzeugung und Rechtsübung widerspricht. Zu der Auslieferung eines Sklaven, der sich auf sklavenfreiem Staatsgebiete von seinem Herrn trennt und flüchtig wird, ist weder der Einzelstaat noch die Föderalregierung, welche seit 1850 nach dem Fugitive-slave-law die Auslieferung von flüchtigen Sklaven übernommen hat, verpflichtet. Die beschränkte Pflicht zur Auslieferung wird aber gegenwärtig durch den hartnäckigen Widerstand der sklavenfreien Staaten gegen den Auslieferungsproceß so gut wie illusorisch gemacht. Wären die Einzelstaaten der Union unabhängige, nicht durch das Bundesrecht zu einem Staate verkettete Gemeinwesen, so würde von einer solchen rechtlichen Pflicht überhaupt nicht geredet werden können. Kein Staat braucht innerhalb seiner Grenzen ein angebliches Rechtsverhältniß anzuerkennen, das den ersten Grundsätzen seines sittlichen und rechtlichen Bewußtseins widerspricht; noch viel weniger gibt es für ihn eine

Pflicht, zur praktischen Geltendmachung eines so nach seiner Auffassung Recht genannten Unrechts seine Mitwirkung zu gewähren. Dasselbe gilt unzweifelhaft auch von den abgeschwächten Formen der Unfreiheit, wie Leibeigenschaft.

Mit dieser aus den eigenthümlichen Verhältnissen eines einzigen modernen Culturstaats hervorgegangenen Ausnahme sind es nur strafrechtliche Ansprüche, welche der Auslieferung zur Grundlage dienen können. Aber indem es sich hier um eine Thätigkeit von Staat zu Staat handelt, gehört der ganze Gegenstand dem Völkerrechte an. Seine Grundsätze haben zu entscheiden, ob und unter welchen Verhältnissen der eine Staat zur Foderung der Auslieferung eines Individuums, um dasselbe seinen Strafgesetzen wirksam zu unterwerfen, berechtigt und der andere zu Leistung dieser Rechtshülfe verpflichtet ist.

In der antiken Welt, die noch kein wahres Völkerrecht kennt, bei der Abgeschlossenheit, in welcher die Staaten ohne Bewußtsein einer höhern Gemeinschaft nebeneinander verharren, wo Fremder und Feind synonym sind, dürfen wir eine Anwendung völkerrechtlicher Principien auch bei diesem Gegenstande nicht erwarten. Nach antiker Anschauung ist das Exil selbst schon eine harte Strafe, eine Strafe, die nur dem Verlust des Lebens an Schwere nachsteht. Der fremde Staat fühlt keine Verpflichtung, die Rechtsordnung des Heimatstaats gegen den Flüchtling zu unterstützen, und der Heimatstaat hat schon in der Flucht seine Genugthuung. Wo wir vereinzelt von Foderungen der Auslieferung hören, da gilt es nicht sowol des Verbrechers als des staatsgefährlichen Einzelnen wieder habhaft zu werden, und wo, was noch seltener geschieht, eine Auslieferung gewährt wird, da hat gewöhnlich die Macht des Stärkern, nicht das den Völkern gemeinsame Recht entschieden. Überhaupt ist in einer Phase der staatlichen Gestaltungen, wo das Asyl innerhalb des Territoriums noch eine so große Bedeutung hat, der Schutz, den das fremde Staatsgebiet gegen die strafrechtliche Verfolgung gewährt, nichts weiter Auffälliges.

Auch für das Mittelalter herrscht noch im Ganzen dieselbe Anschauung vor. Wie die Wiege der modernen Staatenbildung, ist das Mittelalter Europas auch die Zeit, in der sich das Völkerrecht erst entwickelt. Der dauernde, stetige, friedliche Verkehr von Staat zu Staate, zu dem sich jetzt die Kriegsepochen als die Ausnahmen verhalten, die durch Christenthum, Feudalismus, römisches Recht und so manche andere Erscheinungen herbeigeführte Übereinstimmung in den Institutionen und Überzeugungen der Völker bilden zwar die Grundlagen des heutigen Völkerrechts, aber zu einer rechtlichen Überzeugung, daß sich die Staaten in ihrem Nebeneinander auch Positives zu gewähren haben, daß sie in der bloßen Enthaltsamkeit von feindlichem Handeln ihre gegenseitige Aufgabe nicht erfüllen, gelangt man erst sehr langsam. Nur sehr vereinzelt werden uns vorübergehende Conventionen über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher im 14. und 15. Jahrhundert erwähnt. Wo sie vorkommen, ist das Motiv nicht die Unterstützung der Rechtspflege des einen Staats um ihrer selbst willen von Seiten des andern, sondern die gemeinschaftliche Gefahr. Räuber und Diebe, die an den Grenzen sich aufhalten, heute hier, morgen dort plündern, suchte man auf diese Weise zu überwältigen. Die Zersplitterung Europas in viele fast oder ganz selbständige kleinere Staaten mußte allerdings auf einen solchen praktischen Ausweg hindeuten, allein auf der andern Seite wogen nur selten freundnachbarliche Gesinnungen vor und bestrafte man auch wol den Verbrecher wegen auswärts begangener Verbrechen, sei es, um das hochangesehene Recht der Criminalgerichtsbarkeit recht häufig zu üben, sei es, um des emolumentum aerarii, das sich an die Bestrafung knüpfen konnte, theilhaftig zu werden. Auch jetzt noch war das Loos des „Elenden" in der Fremde ein überaus hartes. Dies mochte den Staat über das Flüchtiggehen des Verbrechers trösten. Häufig that dies auch die Confiscation seiner im Lande verbliebenen Habe und Güter, die sich an das Ächten des landflüchtig gewordenen Angeschuldigten knüpfte. Nur wegen der auswärts weilenden politischen Flüchtlinge war man in steten Sorgen, und es fehlt nicht an Versuchen der Staaten, die Prätendenten und ihren Anhang durch Auslieferung oder auch per nefas mit Gewalt in ihre Macht zu bekommen.

Der Gründer der Völkerrechtswissenschaft, Hugo Grotius — die so eben geschilderten Verhältnisse gehören der Zeit vor ihm an — hat auch die Frage über die Pflicht der Staaten zur Auslieferung erörtert. Nach ihm hat der Staat die Verpflichtung, entweder den zu ihm geflüchteten Angeschuldigten selbst zu strafen oder dem verfolgenden Staate auszuliefern („De jure belli ac pacis", lib. II, c. 21, §. 4, 5, 6). Diese Verpflichtung hat sich nach Grotius sowol auf Einheimische als Fremde zu erstrecken (§. 4, n. 8), dagegen aber die Auslieferung selbst nur nach vorheriger Untersuchung, ob der Verfolgte auch wirklich schuldig ist, einzutreten (§. 4, n. 1). Im Fortgange bemerkt er dann, daß nur bei schwerern Verbrechen die Auslieferung gewährt zu werden pflege, und nennt ausdrücklich solche, quae statum publicum tangunt. Von einer Aus-

schließung politischer Verbrecher aus der Reihe der auszuliefernden Flüchtlinge weiß Grotius nichts und erwähnt ausdrücklich ältere Verträge, z. B. zwischen England und Frankreich, wonach rebelles et profugi ausgeliefert werden mußten. Auch das in neuester Zeit so vielfach besprochene Ausweisen politischer Flüchtlinge ist schon in frühern Verträgen übernommen worden, z. B. von dem Herzoge von Burgund England gegenüber.

Die Begründung seines Satzes, daß der flüchtige Angeschuldigte entweder zu strafen oder auszuliefern sei, gibt Grotius in folgender Weise. Im Naturstande hat jeder Schuldlose das Recht, den Schuldigen zu strafen. Nach der Entstehung der Staaten fällt die Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen gegen den einzelnen Staat diesem und seinen Behörden zu. Sie können nach ihrem Gutbefinden strafen oder straflos lassen. Aber dieses volle Recht besitzt ein einzelner Staat nicht denjenigen Verbrechen gegenüber, welche die ganze menschliche Gesellschaft betreffen (quae ad societatem humanam aliquo modo pertinent), die daher auch andere Staaten verfolgen können, gerade so wie in einem Staate bei manchen Vergehen ein Jeder aus dem Volke die Anklage erheben kann. Noch viel weniger hat ein Staat diese freie Verfügung bei solchen Verbrechen, die einen andern Staat besonders betreffen, wodurch dieser das Recht auf Bestrafung um seiner Würde und Sicherheit willen hat. Dieses Recht darf derjenige Staat, zu dem der Schuldige geflohen ist, nicht hindern. Da nun aber die Staaten einander nicht zu gestatten pflegen, daß die Macht des einen zur Geltendmachung seiner Rechte bewaffnet in das Gebiet des andern komme, so folgt daraus, daß von diesem entweder ausgeliefert oder bestraft werden muß.

Seitdem ist über diese Auslieferungspflicht viel hin und her gestritten worden. Manche schlossen sich an Grotius an und behaupteten ein absolutes Recht des Staats, von einem andern die Auslieferung zu verlangen, und dem entsprechend die absolute Verpflichtung auf der andern Seite, sie zu gewähren. Diese Meinung sah in dem Nichtausliefern eine Verletzung eines positiven Rechts, die zu gerechtem Zwange Anlaß gab. Dagegen erhob sich jedoch in der Wissenschaft ein Widerspruch und die communis opinio gestaltete sich allmälig dahin, daß die Auslieferung von flüchtigen Verbrechensangeschuldigten allerdings eine Pflicht sei, die der Staat dem Staate schulde, aber zu einer völkerrechtlichen Verpflichtung erst durch Vertrag und Übereinkunft werde. Falsch ist vor allem die Argumentation von Grotius, als wenn der Staat ohne weiteres die Verschuldung gegen den andern Staat, weil sie diesen betrifft, zur Strafe bringen müsse. Nicht das in einem andern Staate formell als Recht erscheinende Unrecht, sondern das wahre wirkliche, d. h. hier nach der Auffassung des Staats selbst als Recht angenommene Verhältniß soll auch der dritte Staat schützen. Dann aber setzt das unterstützende und gemeinschaftliche Handeln von Staaten eine Gleichartigkeit ihrer Institutionen voraus, die durch das bloße Nebeneinander nicht schon gegeben ist. Allerdings ist es die Tendenz der Staaten, sich in allem Guten ähnlich zu werden, aber erst in der neuesten Zeit hat sich diese in mächtiger Weise geäußert. Eine absolute Verpflichtung zur Auslieferung würde nun über alle diese Gesichtspunkte hinweggehen und so einen angeblichen zur Verherrlichung des Rechts führenden Rechtssatz zu einer Handhabe des Unrechts stempeln. Wir müssen daher den völkerrechtlichen Rechtsgrund für die Auslieferung in den Auslieferungsverträgen sehen, als Motiv zu diesen Verträgen aber allerdings die Verpflichtung der Staaten betrachten, zur Herrschaft des Rechts bei den gleichgebildeten Völkern nach besten Kräften beizutragen.

Man hat dieser Auffassung entgegengehalten, daß, die Verpflichtung zur Auslieferung zugegeben, damit auch schon dem andern Staate das nicht zu weigernde Recht auf Auslieferung anerkannt sei, aber wir dürfen hier an Das erinnern, was gegen eine ähnliche Argumentation im Art. **Asyl und Asylrecht** bemerkt worden ist. Es mag eine Zeit kommen, wo auch ohne ausdrücklichen Vertrag die Verhältnisse der Staaten so gleichartig und deshalb so eng sind, daß die Verwandlung der sittlichen Foderung in ein Rechtsgebot, den Flüchtigen auszuliefern, der Gesammtüberzeugung der Nationen und der Natur der Dinge entspricht, aber daß sie noch nicht gekommen ist, daß die Individualität der Staaten noch fortwährend auch in gemeinsamen Angelegenheiten ihr Recht behaupten muß, und daß bei der Auslieferung durch die Foderung eines im Vertrage ausgesprochenen Consenses der Parteien der Individualität die Möglichkeit ihrer Geltendmachung zu gewähren ist, scheint uns für die Gegenwart ein ebenso richtiger Grundsatz des Völkerrechts zu sein, als er sich einer fast allgemeinen Anerkennung erfreut. Es ist in neuester Zeit von Mohl, der das Auslieferungsrecht zum Gegenstand einer Monographie gemacht hat („Revision der völkerrechtlichen Lehre vom Asyl", 1853), der Vorschlag gemacht worden, durch einen Congreß ein gemeinschaftliches Recht der Auslieferungen aufzustellen und dem wirklichen Völkerrecht als

zwischen allen Staaten geltende Norm einzuverleiben. Uns scheint damit nichts gewonnen zu werden. Die schlimmen Seiten des vorliegenden Zustandes sind nach Mohl die verschiedenen Grundsätze, welche die Staaten befolgen. Allein abgesehen von einigen andern ziemlich einflußlosen Momenten, liegt der Grund zu den verschiedenen Grundsätzen eben in der noch immer bestehenden Verschiedenheit des Charakters der Staaten. Ob man in vielen Verträgen oder einem Vertrage, in einem diplomatischen Tête-à-tête oder auf einem Congresse den Gegenstand behandelt, wird auf die Individualität der Staaten und demgemäß auf die aus dieser Verschiedenheit der Einzelstaaten sich nothwendig ergebenden verschiedenen Auffassungen des Auslieferungsrechts keinen Einfluß üben.

Während demnach die stutige Theorie den Grundsatz aufstellt, daß ein Recht auf Auslieferung einem Staate nur aus einem ausdrücklichen Vertrage erwächst, ist dagegen fast ebenso allgemein anerkannt, daß dem Staate der Zuflucht das Recht zusteht, auch ohne Auslieferungsvertrag die Auslieferung zu gewähren. Der flüchtige Angeschuldigte hat dem Staate gegenüber kein Recht zu verlangen, daß dieser seine sittliche Pflicht, der Aufrechthaltung der Rechtsordnung im fremden Staate seine Unterstützung zu gewähren, um jenes willen nicht übe. Die Berücksichtigung der eigenthümlichen Verhältnisse des einzelnen Falls ist hier dem Staate vollkommen frei überlassen. Beim Vertrage ist die Rücksichtnahme auf die Beziehungen der Staaten, auf die Natur der angeschuldigten Handlung und die Lage ihrer angeblichen Verüber ein für allemal vor dem Abschluß der Convention geübt worden. Hier ist die Untersuchung der Umstände, welche eine allgemeine Anerkennung der Auslieferungspflicht ohne Vertrag hindern, bei jedem einzelnen Ansuchen um Auslieferung möglich. Die Nichtauslieferung unter solchen Verhältnissen ist natürlich keine Verletzung eines Rechts des die Auslieferung fodernden Staats. Diese Regeln der Völkerrechtstheorie, die Nothwendigkeit von Auslieferungsverträgen zur Herstellung eines Rechts auf Auslieferung und dagegen die rechtliche Möglichkeit, freiwillig auch ohne Vertrag auszuliefern, sind unzweifelhaft auch das praktische Recht der Gegenwart. Im 17. Jahrhundert nach Hugo Grotius sehen wir noch selten förmliche Verträge über die Auslieferung geschlossen. Allerdings hat die Fremde nicht mehr für den Flüchtigen die Schrecken, welche im Mittelalter den heimatlosen Mann verfolgten, aber in einer Zeit des Kriegs und der Gewaltthaten in ganz Europa, wo die mächtigsten Länder durch Bürgerkriege zerrissen wurden, kümmerte man sich wenig um die Rechtspflege innerhalb der eigenen Grenzen, geschweige denn, daß man den „Flüchtling vor der Gerechtigkeit" noch weit über die Grenzen verfolgt hätte. Im Kriege fiel selbstverständlich der Anspruch auf internationales gemeinsames Handeln fort. Dagegen kommen zu verschiedenen malen Ansuchen wegen Auslieferung politischer Flüchtlinge vor. Sehr interessant ist eine Verhandlung, welche Sir William Temple, englischer Gesandter im Haag, im Jahre 1670 führte und worüber er in einem Briefe an den englischen Staatssecretär Sir John Trevor unterm 29. Juli 1670 berichtet; interessant namentlich auch deshalb, weil von beiden Seiten fast wörtlich dieselben Vorwürfe und Argumente geltend gemacht wurden, die wir in neuester Zeit sich bei dieser Frage über die Auslieferung politischer Flüchtlinge haben gegenübertreten sehen. (Sir William Temple's „Letters", II, 234 fg.) Wenn auch in diesem Falle von der Stadt Rotterdam nicht ausgeliefert wurde, so ist doch in andern Fällen ganz nach der Auffassung des Hugo Grotius ausgeliefert worden. Daß im 17. Jahrhundert schon die Nichtauslieferung politischer Verbrecher Grundsatz des Völkerrechts gewesen, läßt sich durchaus nicht behaupten, aber bei dem Mangel ausdrücklicher Verträge wurde allerdings meistens in solchen Fällen nicht ausgeliefert.

Mit dem 18. Jahrhundert beginnt die Periode der Auslieferungsverträge, und namentlich ist es Frankreich, das hier den andern Staaten mit seinem Beispiel vorangeht. Hélie zählt Verträge mit den Niederlanden, Würtemberg, Österreich, der Schweiz, mit dem Kurfürsten von Trier und mit Spanien auf. („Traité de l'instruction criminelle", II, 655.)

So gelangen wir in unser Jahrhundert und die gegenwärtige Zeit. Die beiden beherrschenden Grundsätze sind auch heutzutage noch: rechtliche Verpflichtung zur Auslieferung durch Verträge, rechtliche Möglichkeit der Auslieferung nach freiem Willen des einzelnen Staats. Man hat wol den gegenwärtigen Stand dieser Frage und das Verhältniß der einzelnen Staaten dazu danach unterscheiden wollen, daß einige Staaten den Anspruch auf ihre Mitwirkung zur Geltendmachung des Rechts auch außerhalb ihrer Grenzen anerkennen, andere dagegen nicht. Jenes sollen solche Staaten thun, die auch ohne Auslieferungsverträge ausliefern, dieses die andern, welche nur nach Vertrag ausliefern. Aber nichts ist falscher als diese Unterscheidung. Dadurch, daß er einen Auslieferungsvertrag abschließt, beweist der Staat ja sein Bestreben, dem Recht auch

über sein Gebiet hinaus Beistand zu leisten. Daß man in andern Fällen nicht ausliefert, beruht in den Staaten, die hier zur Frage stehen, nicht auf einer Abneigung gegen die Unterstützung eines fremden Staats, sondern darauf, daß die Regierung (die man hier immer mit dem Staate zusammenwirft) ohne die in einem Vertrage und den ihn bestätigenden Gesetzen ihr gegebene Befugniß nicht ausliefern kann. Dieser ins Staats- und Strafrecht gehörende Umstand macht aber deshalb keine Schwierigkeiten, da ja diese Staaten bereitwillig genug sind, Auslieferungsverträge abzuschließen. Und darüber kann keine zweite Meinung existiren, daß die ausdrückliche Festsetzung, in welchen Fällen und unter welchen Formen ausgeliefert werden soll, für eine strafprocessualische Handlung das Entsprechende und zugleich für den internationalen Frieden das Ersprießliche ist. Solange die reine Willkür zu entscheiden hat, wird man einerseits zu viel fordern, andererseits zu viel verweigern. Erst der Vertrag, der das Recht unter den Parteien schafft, gewährt hier die sichere Grundlage und den richtigen Maßstab. Diese Auffassung ist auch die von der großen Mehrzahl der modernen Culturstaaten getheilte. Das Recht der Auslieferungen ist ein Recht der Auslieferungsverträge, und selbst da, wo noch ausnahmsweise kein Vertrag besteht und freiwillig ausgeliefert wird, befolgt man im Ganzen die leitenden Grundsätze, welche in den meisten Verträgen wiederkehren. Hier sind jedoch von der Betrachtung einige Staatenverhältnisse vorerst auszuscheiden, die, mehr als völkerrechtlicher Natur, deshalb auch auf diesem Gebiete ihre Eigenthümlichkeiten haben, die Bundesstaaten Nordamerikas und der Schweiz und der Deutsche Bund. Die engern, zum Theil rein staatsrechtlichen Bande, welche diese Gruppen zusammenhalten, beziehen sich auch auf die Auslieferung.

In den Staatsverträgen, welche das Auslieferungsrecht zwischen nichtdeutschen Staaten oder deutschen und nichtdeutschen Staaten regeln, ist das herrschende Princip, die Verbrechen einzeln aufzuzählen, wegen derer ausgeliefert wird. Gegen dieses System läßt sich zunächst seine Weitläufigkeit einwenden. Ein zweiter Vorwurf, der materiell gemacht werden kann, ist, daß die Zahl der angegebenen Verbrechen oft viel zu gering ist. Allerdings soll nicht wegen jeder kleinlichen Anschuldigung der ganze Apparat zweier Staaten in Bewegung gesetzt werden, aber wenn einzelne Verträge aus der ganzen Zahl von strafbaren Handlungen nur, wie es der englisch-französische Auslieferungsvertrag vom 13. Febr. 1843 thut, Mord, Fälschung und betrügerischen Bankrott erwähnen, so ist dies eine kümmerliche Abschlagszahlung an die internationale Rechtspflege. Wir finden jetzt in sehr vielen Ländern die strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen abgetheilt. Nicht immer ist dasselbe Princip der Scheidung beibehalten und einzelne Vergehensfälle haben oft eine über das einzelne Staatsgebiet hinausreichende Gefährlichkeit, welche zu einer Mitwirkung bei der Verfolgung die andern Staaten geneigter macht. Aber im Ganzen läßt sich die Foderung aufstellen, daß wegen aller Verbrechen (die Ausnahme der politischen wird gleich zu besprechen sein) die Auslieferungspflicht übernommen werden müßte. Es ist auch nicht zu verkennen, daß sich in der neuesten Zeit eine Ausdehnung der Auslieferungsfälle bemerklich macht. So enthält schon der preußisch-niederländische Vertrag vom 17. Nov. 1850 folgende Aufzählung: Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindesmord, Todtschlag, Nothzucht, Brandstiftung, Verfälschung von Schriften mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren, Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen und wissentliche Ausgebung falschen Geldes, falsches Zeugniß, Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Unterschlagung seitens öffentlicher Kassenbeamten und Steuererheber, Erpressung, Bestechung öffentlicher Beamten, betrügerischen Bankrott. Auch der im Jahre 1852 zwischen Nordamerika und der großen Mehrzahl der deutschen Staaten abgeschlossene Vertrag geht wenigstens weiter als die ältern von Seiten Amerikas geschlossenen Conventionen.

Die meisten der Verträge enthalten eine Stipulation, wonach der eigene Unterthan nicht ausgeliefert wird, und die Theorie erklärt sich fast einstimmig für diesen Grundsatz. Hält man an ihm fest, so ist ein Bruch in das Territorialprincip und eine Bestrafung des Inländers wegen im Auslande begangenen Verbrechen eine Nothwendigkeit. Wir möchten zu erwägen geben, ob nicht auf einer Stufe der höhern Gleichartigkeit der Staatseinrichtungen und Strafgesetze dieser Grundsatz aufgegeben zu werden verdient. Man liefert heutzutage nicht aus, weil man Mistrauen in die Gerechtigkeitspflege des andern Staats setzt. Nichtsdestoweniger kann nur dessen Gesetz auf seinem Gebiete verletzt werden. Diejenigen Staaten, welche heutzutage noch an diesem richtigen Grundsatze festhalten, sind keineswegs abgeneigt, ihren eigenen Unterthan auszuliefern. England und Nordamerika haben in dem sie betreffenden Vertrage keine solche Ausnahme, und in die zwischen Amerika und den deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge ist

die Nichtauslieferung der Nationalen nur deshalb aufgenommen worden, weil die deutschen Staaten davon nicht abgehen wollten. Gibt man jedoch zu, was von vielen Seiten behauptet wird, daß der Staat eine Strafgewalt über seine Unterthanen für jenseit seiner Grenzen begangene Verbrechen habe, so ist allerdings die Entscheidung richtig, daß er, eingedenk der nähern Verbindung zwischen sich und dem Unterthan und um seiner eigenen Würde willen, statt auszuliefern, selbst straft. In Frankreich sanctionirte ein kaiserliches Decret vom 23. Oct. 1811 die Auslieferung eines Franzosen wegen eines im Auslande verübten Verbrechens, allein es scheint dieser Grundsatz nie zur Anwendung gekommen zu sein und spätere Ministerialerklärungen sowie spätere Verträge sprechen entschieden das Gegentheil aus. Heutzutage hat die Regel, den Nationalen nicht auszuliefern, im Verkehr mit England und Amerika die schlimme Folge, daß ein in Deutschland sich vergehender Amerikaner weder in Amerika gestraft wird, da dieses Land am Territorialprincipe festhält, noch zur Bestrafung nach Deutschland ausgeliefert wird, da die deutschen Staaten, und deshalb auch ihnen gegenüber Amerika, die eigenen Unterthanen nicht ausliefern. So ist hier durch das Gegenübertreten zweier starren Principien eine bedenkliche Lücke für die internationale Strafrechtspflege vorhanden, auf deren Entstehung wir deshalb ausführlich hingewiesen haben, weil sich noch in den neuesten Darstellungen unsers Gegenstandes der Irrthum findet, als weigere man sich englischer- und amerikanischerseits, sowol den Einheimischen auszuliefern, als auch denselben im eigenen Lande für auswärtige Verbrechen zu bestrafen. Principiell weigert man sich nur des letztern und des erstern nur, weil hier die übrigen Staaten keine Reciprocität gewähren können. („Whereas the laws and constitution of Prussia and of the other German states, parties to this convention, forbid them to surrender their own citizens to a foreign jurisdiction, the government of the United States, with a view of making the convention strictly reciprocal, shall be held equally free from any obligation to surrender citizens of the United States." Eingang des preußisch-nordamerikanischen Vertrags vom 16. Juni 1852.)

Man kann demnach die Regel dahin formiren, daß entweder nach ausdrücklicher Gesetzgebung, Vertragsbestimmung oder nach Übung der eigene Unterthan von einem Staate nicht ausgeliefert wird. Danach hätten wir den Kreis der auszuliefernden Personen dahin bestimmt, daß nur Ausländer ausgeliefert werden. Keinen Unterschied macht es für die Auslieferungspflicht nach Vertrag oder für die Auslieferung nach freiem Ermessen, ob der Auszuliefernde Angehöriger des ihn requirirenden Staats oder eines dritten Landes ist. Nur ist manchmal diesem Heimatstaate das Recht gegeben, selbst die Auslieferung zu verlangen.

Wo ohne Vertrag ausgeliefert wird, pflegt man die Foderung aufzustellen, daß die angeschuldigte Handlung auch in dem Staate der Zuflucht mit Strafe bedroht sei, und verlangt wol noch weitergehend die Anwendung der mildern Strafe. Jenes begründet sich dadurch, daß der Staat nicht einem Rechte Unterstützung gewähren darf, welches er als solches nicht anerkennt. Dieses ist eine weiter geführte Consequenz derselben Auffassung, obgleich es schwer hält einzusehen, weshalb ein Staat durch die Zuflucht des Schuldigen verpflichtet werden soll, nach den Gesetzen des Orts der Zuflucht zu entscheiden, die offenbar nicht übertreten sind. In den Verträgen findet sich die erstere Bestimmung nicht, weil sie durch die Aufzählung der Verbrechen überflüssig ist. Es sind eben nur solche strafbare Handlungen aufgeführt, die in beiden contrahirenden Staaten als die bestimmt aufgeführten Verbrechen gelten. Dagegen zeigt sich ein Einfluß des zu Grunde liegenden Princips, daß der Staat nur das nach seiner Auffassung noch strafbare *Handeln* zur Bestrafung zu bringen hilft, in der häufigen Bestimmung, daß dann nicht ausgeliefert wird, wenn nach den Strafgesetzen des requirirten Staats die Handlung schon verjährt sein würde. (Z. B sächsisch-belgischer Auslieferungsvertrag vom 23. Febr. 1851, Art. 8: „Die Auslieferung findet nicht statt, wenn seit der Verübung der zur Last gelegten That, seit der Untersuchung oder seit der Verurtheilung die Verjährung der Anklage oder der Strafe nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Angeschuldigte sich befindet, eingetreten ist." Gleichlautend ist die französisch-preußische Convention vom 21. Juni 1845, Art. 6.)

Auch die Verträge, welche die zur Auslieferung führenden Verbrechen und Anschuldigungen speciell nennen, enthalten gewöhnlich noch die Bestimmung, daß wegen politischer Verbrechen nicht ausgeliefert wird, und manchmal hat man sich durch besondere Stipulationen gegen die Umgehung dieses Grundsatzes zu schützen gesucht. (Belgisch-preußische Convention vom 29. Juli 1836, Art. 7: „Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Verbrechen haben zu schulden kommen lassen." Französisch-sächsischer Vertrag vom $\frac{28.\ \text{April}}{12.\ \text{Jan.}}$ $18\frac{50}{51}$, Art. 8: „Es ist ausdrückliche Bedingung dieser Überein-

kunft, daß der Angeschuldigte oder Verurtheilte, dessen Auslieferung bewilligt wird, in keinem Falle wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer mit einem derartigen Verbrechen oder Vergehen zusammenhängenden Handlung zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden darf.“) Auch wird nicht selten als ein Grundsatz des geltenden Völkerrechts, ganz abgesehen von Verträgen, die Nichtauslieferung politischer Verbrecher aufgestellt. Rotteck hat mit großem Geschick geltend gemacht, was für eine solche Regel spricht. Doch sollte nicht vergessen werden, daß das politische Verbrechen immer Verbrechen bleibt. Nicht weil ein Staat kein Interesse und keine Pflicht hätte, den Widersacher gegen die heimische Staatsordnung zur Bestrafung durch den verletzten Staat zu bringen, sondern nur, weil bei der noch immer sehr verschiedenen Begrenzung der gegen den Staat gerichteten Verbrechen ein Staat nur eine vollkommen berechtigte Geltendmachung staatsbürgerlicher Freiheit in einem Acte sehen würde, der nach der Auffassung des betreffenden Staats Hochverrath oder Majestätsbeleidigung ausmacht, ist die Nichtauslieferung wegen politischer Verbrechen der unserer Zeit entsprechende Grundsatz. Wir meinen nicht, daß es richtig sei, wenn ein republikanischer Staat den politischen Flüchtling, der wegen eines Hochverraths gegen seine heimische monarchische Staatsordnung verfolgt ist, deshalb schützen will, weil er gegen die Monarchie und für die Republik aufgestanden, oder umgekehrt. Der entscheidende Grund ist, daß bei politischen Processen kein Staat noch dem andern die durchgängige gewissenhafte und unparteiische Haltung und unbeirrte Rechtspflege zutraut, die bei gemeinen Verbrechen kaum mehr vermißt wird. Die politischen Processe, wie sie früher geführt zu werden pflegten, rechtfertigen dieses Mistrauen vollkommen, und auch noch in der neuesten Zeit unterscheiden Staaten zwischen gewöhnlichen und politischen Processen, indem sie die Aburtheilung von Staatsverbrechen besondern Gerichtshöfen überweisen, bei denen die Grundlagen einer volksthümlichen und vorurtheilslosen Rechtsprechung aufgegeben werden, um andern rein politischen Erwägungen Platz zu machen. Der fremde Staat muß fürchten, durch Auslieferung eines politischen Flüchtlings seine Mitwirkung zu Handlungen der Rache, nicht der Gerechtigkeit zu gewähren. Daneben kommt noch in Betracht, daß nicht selten in einem Staate die Gewalt nur in den Händen einer Regierung de facto ist. Zwar hat er diese auch anzuerkennen, aber es ist ein über die bloße Anerkennung hinausgehender Schritt, einem solchen Regimente durch Auslieferung seiner Gegner eine wirksame Beihülfe zu leisten. In einer solchen Lage findet seine Anwendung, was Rotteck oben von dem Gegenüberstehen politischer Parteien in einem Staate bemerkt hat. In der Allgemeinheit, mit welcher er diese Auffassung geltend macht, läßt sich ihr jedoch keineswegs beistimmen. Wir müssen vielmehr behaupten, daß der eine Staat dem andern gegenüber ebenso verpflichtet ist, seine Mitwirkung durch Auslieferung in allen Fällen da zu gewähren, wo der Angriff auf die Staatspersönlichkeit ein ebenso gewiß verbrecherischer ist, als z. B. auf die Person eines einzelnen Unterthanen, und daß nur die Schwierigkeit, diese Fälle von den nicht so gearteten zu unterscheiden, und die ungenügenden Garantien für eine gerechte Behandlung des Staatsverbrechers oder eines Staatsverbrechens Angeschuldigten heutzutage noch dem Grundsatze der Auslieferung von solchen Flüchtlingen im Wege stehen. Wir können uns allerdings eine Zeit denken und müssen auf sie hoffen, wo die Staats- und Rechtseinrichtungen überall der Art sind, daß jeder Staat getrost, wie den gemeinen Verbrecher, so auch den politischen Friedensbrecher zur Aburtheilung übergeben kann, aber es braucht nicht langen Besinnens, um zum Resultate zu gelangen, daß diese Stunde noch nicht gekommen ist. In dieser Beziehung sagt Berner mit Recht: „Wir sind der Ansicht, daß das Territorialasyl für politische Verbrecher in einer glücklichern Zukunft fallen wird, wie das kirchliche Asyl des Mittelalters bereits gefallen ist. Die politischen Verbrechen muß man doch für wirkliche Verbrechen erklären, oder man erklärt den Staat für rechtlos. Es gibt unzweifelhaft gewisse allgemeine Grundlagen des Staats, die bei allen Völkern dieselben sind; wer sie bei dem einem Staate angreift, darf bei dem andern keinen Schutz finden. Aber die Begriffe hierüber sind noch nicht consolidirt; es herrscht über das Politische noch durchaus keine Gleichförmigkeit der Ansichten. Und während einer solchen Entwickelungsperiode sei das politische Asylrecht ein heiliges. Solange die Menschheit noch nach den wahren Formen des Staatslebens ringt, solange gewaltige Revolutionskämpfe die Völker in Parteien spalten, deren eine immer die andere zu Verbrechern stempelt, solange kann namentlich der fremde Staat den Märtyrer nicht vom Verbrecher unterscheiden, solange ist daher auch das politische Asylrecht eine Wohlthat, wie es das fromme Asyl der Kirche war. Und wie die Gegenwart nicht anders kann, als der Kirche für ihre aufopfernde Thätigkeit hinsichtlich des Asylrechts Dank spenden, so wird die Nachwelt, die Geschichte auch das Verdienst derjenigen Staaten zu

krönen wissen, die, unbeirrt durch die Reclamationen anderer Staaten, den Grundsatz des politischen Asyls in schwerer Zeit aufrecht erhielten." („Wirkungskreis des Strafgesetzes", S. 192.) Allerdings schützt die Nichtauslieferung zur Stunde nicht blos den edeln Patrioten, sondern auch den ruchlosen Selbstsüchtling, der in einer Revolution, die er, die tausend Interessen seiner Mitbürger nicht achtend, geweckt hat, nur gemeine Leidenschaften befriedigen will; aber um der Gerechten willen schirmt auch das Asyl noch den Ungerechten, weil eben eine Scheidung nicht möglich ist. Etwas Anderes ist dagegen die Frage, ob nach dem Ausdruck eines oben angeführten Vertrags auch der gegen Auslieferung geschützt sein sollte, der im Zusammenhange mit einem politischen Verbrechen ein gemeines begangen haben soll, und hier sträubt sich allerdings das Gefühl gegen einen solchen Deckmantel. Der Meuchelmord bleibt Mord, mag er aus gewinnsüchtigen oder politischen Motiven verübt sein; den Frauenschänder soll es nicht schützen, daß er als Aufständischer dies Verbrechen begangen, und das Einzige, was sich zur Entschuldigung für eine solche Ausdehnung der Nichtauslieferung geltend machen läßt, ist die Befürchtung, es werde um der politischen Anschuldigung willen die Aburtheilung des gemeinen Verbrechens eine nicht unparteiische sein. Doch kann sich hiergegen der auslieferude Staat wenigstens nach dem einen System (s. unten) bei der Voruntersuchung schützen, und so darf wol die Foderung aufgestellt werden, daß die bloße Connexität mit einer politischen Anschuldigung den eines gemeinen Verbrechens Angeklagten nicht vor der Auslieferung schützen kann. In neuester Zeit hat sich auch Belgien veranlaßt gefunden, einen in diesem Sinne gehaltenen Zusatz zu seinem Auslieferungsvertrage mit Frankreich zu gewähren (wenn der Angriff auf den Staat in einem Mordversuch gegen den Fürsten besteht), und ebenso sind auch von Frankreich unter solchen Umständen Auslieferungen erfolgt. Immer ist dabei festzuhalten, daß der so Ausgelieferte wegen des politischen Vergehens nicht gestraft werden kann. Man hat wol behauptet (z. B. Lord Palmerston in einer Depesche an Lord Bloomfield vom 6. Oct. 1849), daß Nichtauslieferung politischer Angeschuldigter Völkerrechtsgrundsatz sei. Soweit kann man nicht gehen, aber allerdings mehren sich die Verträge, welche dieses Princip enthalten, und diejenigen, welche das Gegentheil festsetzen, sind entweder ausdrücklich oder de facto aufgehoben, z. B. der Vertrag zwischen der Schweiz und Frankreich vom 31. Dec. 1828, zwischen Österreich und Sardinien vom 6. Juni 1838. Wo sie noch bestehen, z. B. zwischen Österreich, Rußland und Preußen (die Convention ist in Preußen publicirt am 15. März 1834 und bestimmt gegenseitige Auslieferung von Staatsverbrechern aus den ehemals polnischen Landestheilen; die preußisch-russische Cartelconvention vom 20./8. Mai 1844 geht auf Deserteure und alle Verbrecher), sowie zwischen Österreich und den kleinern italienischen Staaten, ist ihre Befolgung eine je nach der Zeitlage sehr ungewisse und erklärt sich ihre Entstehung aus den besondern Umständen. Wo die Verträge schweigen, da wird man heutzutage die Nichtauslieferung als die Regel annehmen können. Es liegt auf der Hand, daß ein Staat vorläufig, je freier seine Institutionen sind, desto weniger geneigt sein wird, einem Staate mit unfreier Gestaltung seiner öffentlichen Verhältnisse die Auslieferung von politischen Flüchtlingen, sei es durch Vertrag oder im einzelnen Falle, zu gewähren. Und aus der Rücksicht auf die eigene Würde erklärt es sich, daß kein Staat einen Beschuldigten dahin ausliefern wird, wo er für einen gleichen Fall keine Reciprocität zu erwarten hätte.

Nachdem wir gesehen, welche Personen nach dem unter den nicht durch staatsrechtliche Bande verknüpften Staaten vertragsmäßig geltenden Recht ausgeliefert werden, und welche Handlungen dazu Veranlassung geben, ist noch hervorzuheben, daß die Frage, ob eine Regierung außer den in einem Vertrag bestimmten Fällen einen Ausländer wegen eines nichtpolitischen Verbrechens ausliefern darf, nach der Gesetzgebung des eigenen Landes entschieden werden muß. In Staaten, die auch den Fremden vollkommenen Rechtsschutz durch ihre Gesetzgebung gewähren, z. B. England, Amerika, Belgien, wird eine Auslieferung wegen eines nicht specialisirten Verbrechens unmöglich sein; in andern Ländern, wie z. B. in Deutschland und Frankreich, kann die Regierung auch solchen Staaten gegenüber, mit denen sie Auslieferungsverträge geschlossen hat, in nicht stipulirten Fällen ausliefern, denn die Polizei hat die Macht, ein requirirtes Individuum festzunehmen und an die Grenze in die Gewalt des verfolgenden Staats zu überliefern.

Der Gang der Auslieferung von Staat zu Staat ist folgender. Nicht den gewöhnlichen Vollziehungs- oder Gerichtsbehörden, sondern dem Ministerium steht es zu, die Auslieferung eintreten zu lassen. Der ganze Staat, nicht ein einzelner Beamter liefert aus. So heißt es in der französischen Justizministerialinstruction vom 5. April 1841: „C'est au gouvernement seul à agir; il ne vous est pas permis en cette matière de vous entendre sous aucun pré-

textes avec les agents des puissances étrangères, vous ne pouvez pas non plus vous adresser directement aux autorités judiciaires des pays voisins, pour obtenir l'extradition, vous pouvez correspondre seulement avec les magistrats étrangers, pour avoir des renseignements."

Dieser Grundsatz, daß die Auslieferung durch die Autorität der höchsten Gewalt im Staat zu geschehen hat, ist ziemlich allgemein angenommen. Dagegen zerfallen die Staaten nun in verschiedene Gruppen, je nachdem sie eine mehr oder weniger ausgeführte Bescheinigung verlangen, daß der Auszuliefernde die beschuldigte Handlung wirklich begangen hat. Am weitesten gehen hier England und Nordamerika. Sie verlangen in ihren Auslieferungsverträgen, daß der die Auslieferung fodernde Staat soviel Beweis für die Wahrscheinlichkeit der Schuld beibringe, daß der Betreffende, wenn das Vergehen in England oder Amerika vorgekommen sein sollte, dort in Anklagestand versetzt werden würde. Zu diesem Zwecke ist der auf das Auslieferungsgesuch provisorisch Verhaftete einem Untersuchungsrichter (in Amerika sind die Districtrichter der Union die zuständige Gerichtsbehörde) vorzuführen. Dieser hat nach den ihm schriftlich und mündlich vorgeführten Beweisen sich dahin auszusprechen, ob der Beweis zur Versetzung in Anklagestand genügend ist. (Vertrag zwischen Frankreich und Nordamerika vom 9. Nov. 1843, Art. 1: „Provided that this [die Auslieferung] shall be done only when the fact of the commission of the crime shall be so established as that the laws of the country, in which the fugitive or the person so accused shall be found, would justify his or her apprehension and commitment for trial, if the crime had been there committed.") Unter dieser Voraussetzung gewährt dann in England der Staatssecretär des Innern (praktisch, die Gesetzgebung spricht sonst allgemeiner one of the principal secretaries of state or the secretary for Ireland) die Auslieferung an die Bevollmächtigten des requirirenden Staats. In Amerika ist es bestritten, ob sich dieser unmittelbar an die Gerichte wenden kann, aber die Auslieferung selbst geschieht, wie in Frankreich durch ordonnance de l'empereur, hier durch einen warrant of surrender des Staatssecretärs. (Gesetz vom 12. Aug. 1848 bei Martens, „Nouveau recueil", XIV, 224.) Natürlich hat der Untersuchungsrichter in seinem Certificate auch anzugeben, daß sich die Anschuldigung auf ein in dem Vertrage vorgesehenes Verbrechen bezieht. Dies ist der interessante Punkt an der gerade jetzt (1857) schwebenden Auslieferungsfrage zwischen Frankreich und Amerika (Affaire Carpentier). Dieses System gibt dem auszuliefernden Staate die Möglichkeit, sich zu überzeugen, daß nicht ohne guten Grund der Ausländer der Gewalt des andern Staats überliefert wird.

Die belgische Gesetzgebung und dem entsprechend die von Belgien geschlossenen Verträge verlangen zur Vornahme der provisorischen Verhaftung eines Auszuliefernden einen Verhaftsbefehl, ausgehend von einer zuständigen auswärtigen Behörde und indossirt vom zuständigen belgischen Gericht erster Instanz. Vor der Auslieferung muß jedoch das öffentliche Ministerium und der Auszuliefernde vor der Anklagekammer des zuständigen Appellhofs erscheinen und diese hat nach Anhörung beider Parteien dem Justizminister ihr Gutachten zu geben. Von der requirirenden Regierung muß zur Grundlage der Auslieferung die Versetzung in den Anklagestand (arrêt de mise en accusation) oder ein verurtheilendes Erkenntniß (arrêt de condamnation) vorliegen. Geschieht dies nicht innerhalb dreier Monate nach der provisorischen Verhaftung, so ist der Verhaftete freizulassen. (Belgisches Gesetz vom 1. Oct. 1835). Dem belgischen System folgen Spanien und Luxemburg in dieser Hinsicht.

Die übrigen Staaten, Frankreich an der Spitze, begnügen sich mit einem Verhaftsbefehle (in manchen genügen schon bloße Steckbriefe; in den Verträgen heißt es meist: eine dem Verhaftsbefehl gleichkräftige Urkunde, welche die Beschuldigung und das auf sie anwendbare Strafgesetz bezeichnet), und bei ihnen hat die Justiz mit der Auslieferung nichts zu schaffen, sondern die Polizeibehörden dienen hier als die Organe der hohen Polizei. Natürlich hängt die Gesetzgebung über diesen Punkt aufs engste mit dem Schutze und der Rechtsstellung zusammen, welche den Ausländern gewährt werden. Darüber, daß eine Mitwirkung der Gerichte bei der Auslieferung entweder in dem vollen Umfange des amerikanisch-englischen Rechts oder nach dem Vorgange der belgischen Gesetzgebung höchst wünschenswerth sei, sind die bedeutendsten Autoritäten einverstanden. Von deutschen Staaten hat Preußen in seiner Criminalordnung (§. 96) eine ähnliche Einrichtung getroffen, die jedoch im Jahre 1825 dahin modificirt worden ist, daß auch die Obergerichte (jetzt Appellationsgerichte) ohne Anfrage die Auslieferung gewähren können. Die Kosten der Auslieferung werden nach den Vertragsbestimmungen bald ganz vom requirirenden Staate, bald von dem Staate, in dem sie erwachsen, getragen. Ist der Auszuliefernde wegen

einer im Lande der Zuflucht angeblich begangenen Handlung in Untersuchung oder in Strafverbüßung, so ist die Auslieferung bis zur Strafvollstreckung oder sonstigem Schluß der Untersuchung natürlich aufzuschieben. Fürsorglich bestimmen auch noch die meisten Verträge, daß der bloße Schuldverhaft kein Hinderniß der Auslieferung sein soll. Wichtiger ist der ausdrückliche Vorbehalt, daß nur wegen des Verbrechens gestraft werden kann, welches in der Requisition genannt war und zur Auslieferung Anlaß gab, nicht wegen eines sonstigen frühern Verbrechens.

Etwas anders, als die Verhältnisse im Völkerverkehr bis jetzt zu schildern waren, stellen sich die Grundsätze über Auslieferung in einem Bundesstaate. Hier einen so wichtigen Zweck wie die Unterstützung der Rechtspflege von dem bloßen Gutbefinden der einzelnen Bundesglieder, die ja aufgehört haben eigentliche Staaten zu sein, abhängen zu lassen, wäre ein Widerspruch gegen die Thatsache der Vereinigung selbst. So ist denn in solchen Staatenvereinen die Auslieferung Gegenstand der gemeinsamen Gesetzgebung, nicht der Verträge. Zunächst haben wir die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu nennen, deren Constitution, nachdem schon Art. 4 der Conföderationsacte Ähnliches bestimmt, in Art. 4 sagt: „A person charged in any state with treason, felony or other crime who shall flee from justice and be found in another state shall on demand of the executive authority of the state from which he fled, be delivered up to be removed to the state having jurisdiction of the same." Danach gibt es für die bundespflichtige Auslieferung von Staat zu Staat in der amerikanischen Union keine Beschränkung. Ein jedes angeschuldigte Vergehen kann zur Auslieferung Anlaß geben. Auch in der schweizerischen Bundesverfassung ist der Gegenstand zu einer Sache des Bundesregiments geworden. Art. 50 bestimmt: „Ein Bundesgesetz wird über die Auslieferung der Verbrecher von einem Canton an den andern allgemein verbindliche Bestimmungen aufstellen; die Auslieferung kann jedoch für politische Vergehen und für Preßvergehen nicht verbindlich gemacht werden." Die Verfasser der Bundesverfassung für die Schweiz werden für diese letztere Bestimmung ohne Zweifel in der Verschiedenheit des politischen Bewußtseins und der staatlichen Gestaltungen in den einzelnen Cantonen einen praktischen Grund gehabt haben, aber es läßt sich doch nicht verkennen, daß die amerikanische ausnahmslose Foderung der Auslieferung dem Wesen des Bundesstaats entspricht. In Staaten, die zu so engem Bündniß zusammengetreten sind, daß sie ihre Persönlichkeit an den Gesammtorganismus aufgegeben haben, muß man eine solche Gleichartigkeit der Institutionen voraussetzen, daß auch der politische Angeschuldigte von dem einen Einzelstaate mit Vertrauen der Rechtspflege des andern überlassen bleiben kann. Für extreme Fälle — diese können allerdings auch im Bundesstaate eintreten — gibt es immer noch außerordentliche Mittel und Wege, aber die Nichtauslieferung bei politischen Vergehen an die Spitze des Bundesrechts zu stellen, ist eine Beleidigung der einzelnen Bundesglieder. Die dritte große Staatengruppe der Neuzeit, der Deutsche Bund, hat ihrer Zwitternatur gemäß auch auf diesem Gebiete bald die Grundsätze walten lassen, welche für unabhängige und völkerrechtlich verbundene Staaten gelten, bald, die Bande straffer ziehend, Maßregeln getroffen, wie sie dem strengen Bundesstaate allerdings entsprechend sind. Man ging anfänglich davon aus, daß die Auslieferungsfrage den einzelnen Staaten zu überlassen sei, obgleich der Bundeszweck, wie er in der Bundesacte und Wiener Schlußacte ausgesprochen ist, eine bundesmäßige Behandlung des Gegenstandes nicht ausschließt. Eine besondere Erwähnung findet derselbe jedoch in den Grundgesetzen des Bundes nicht. Die Folge davon war, daß es anfänglich so blieb, wie es im Deutschen Reiche gewesen war. Ganz im Geiste der von Jahrhundert zu Jahrhundert größer gewordenen Zersplitterung der Reichsmacht und des Reichsansehens war in Deutschland auch bei der Auslieferung die volle Freiheit des landesherrlichen Schaltens und Waltens die Regel geworden (Leist, „Deutsches Staatsrecht", S. 474; Moser, „Nachbarliches Staatsrecht", S. 556). Zu dieser Leugnung der Auslieferungspflicht zwischen den Reichsständen trug auch mit die Annahme des Gerichtsstandes, der Ergreifung und des Wohnorts als mit dem forum delicti commissi völlig concurrirend bei. Da somit die Reichsstände mit den wenigen Ausnahmen des Reichsrechts nicht zur Auslieferung für verbunden galten, schlossen sie theils Verträge miteinander (z. B. im Jahre 1617 Brandenburg, Pommern und Mecklenburg), theils gewährte man sich unter der Zusicherung der Reciprocität die Auslieferung auch ohne Vertrag. Bei den vielfachen nähern Berührungen zwischen den einzelnen deutschen Staaten war das Letztere sehr häufig die Regel. Eine Einwirkung der Landesgesetzgebung auf unsern Gegenstand bezog sich nun bald auf die nähern Bestimmungen über die Auslieferung nach dem Reciprocitätsverhältniß, bald wurde die Nichtauslieferung der eigenen Unterthanen als straf- und

staatsrechtlicher Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen (so z. B. altenburgische Verfassungsurkunde, §. 45, später würtembergisches Strafgesetzbuch, Art. 6, badisches Strafgesetzbuch, Art. 7). In Bezug auf den Gang der Auslieferung begnügte man sich in Deutschland mit einer Anzeige bei den höhern Behörden des requirirten Gerichts. Einzelne, namentlich süddeutsche Verträge verlangten eine Bescheinigung, daß die That wahrscheinlich vom Auszuliefernden begangen sei, die meisten Länder jedoch ließen sich an einer formell gültigen Requisition einer Behörde genügen, ohne ins Materielle des Falls einzugehen. Darin kommen jedoch fast alle deutschen Conventionen überein, daß sie die politischen Verbrechen nicht ausschließen, sondern ganz allgemein die Auslieferungspflicht gegenseitig festsetzen (z. B. sächsisch-preußische Convention vom 14. Oct. 1839, Art. 39). In den meisten deutschen Staaten diente jedoch nicht der Vertrag, sondern die auf Reciprocität gegründete freiwillige Unterstützung der fremden Rechtspflege den Auslieferungen zur Grundlage.

Der Bund nahm schon im Jahre 1832 den Gegenstand auf. Unter den Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 findet sich schon unter 8. die Anordnung, daß alle aus einem Bundesstaate in den andern geflüchteten politischen Verbrecher auf Requisition ausgeliefert werden sollen, sofern sie nicht eigene Unterthanen des requirirten Staats sind. Dieser Bundesbeschluß vom 5. Juli gehört zwar zu den nicht mehr als in Wirksamkeit stehend geltenden (er wurde zu den durch Bundesbeschluß vom 2. April 1848 aufgehobenen „Ausnahmegesetzen" gerechnet), allein dieser Passus wird jetzt von der Bundesversammlung als noch zu Recht bestehend angesehen (Zöpfl, „Staatsrecht", I, 428). Übrigens ist er in dem Bundesbeschluß vom 18. Aug. 1836, der nie als aufgehoben galt, wiederholt worden. Noch ist hinzugefügt, daß, wenn das angeschuldigte Unternehmen gegen mehre Bundesstaaten gerichtet ist, die Auslieferung an den erfolgen soll, der sie zuerst nachsucht. Man hat häufig in dieser Bundesverpflichtung zur Auslieferung politischer Verbrecher eine Härte gesehen, die nicht darin liegt. Principiell wird sich nichts dagegen einwenden lassen, daß eine Staatenverbindung sich Rechtshülfe gegen Angriffe auf ein einzelnes Glied gewährt, und die Angriffe, welche diese Verabredungen haben erfahren müssen, waren nur deshalb gerechtfertigt, weil auf jedem andern Gebiete die Consequenzen der Staateneinigung nicht gezogen wurden, weil man durch eine solche Bestimmung das Zusammenhalten einer Verbindung zu schützen suchte, die sonst den Unterthanen keinen Schutz gewährte. Schon der Umstand, daß man von Bundes wegen die Auslieferung wegen gemeiner Verbrechen beiseite ließ und seine Thätigkeit nur auf die Auslieferung Solcher beschränkte, „die sich gegen den Souverän oder gegen die Existenz, Integrität oder Sicherheit eines andern Bundesstaats" vergingen, ist ein Anlaß für diese Auffassung gewesen. Wir können nichtsdestoweniger dem Deutschen Bunde das Recht und die Befugniß zu einer solchen Anordnung nicht absprechen und nur bedauern, daß ein solches Annähern an eine bundesstaatliche Auffassung nur ausschließlich bei diesem Gegenstande sich geltend gemacht hat.

Da dieser Bundesbeschluß noch heutzutage gilt, so mögen hier noch einige erläuternde Worte Platz finden. Art. 2 lautet: „Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverän oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaats gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern." Die Auslieferungspflicht ist also nicht absolut. Sie ist bedingt durch eine Requisition. Ebenso geht sie nicht auf alle sogenannten politischen Verbrechen. Auch hier gilt die Beschränkung, daß eigene Unterthanen nicht ausgeliefert werden. Über die sonstigen Voraussetzungen der Auslieferung enthält der Bundesbeschluß nur die Bestimmung, daß die „beinzichtigten" Personen ausgeliefert werden sollen. Ausdrücklich wird dem requirirten Staate kein Urtheil über die Beinzichtigung freigelassen, aber da es nicht ausgeschlossen ist, so dürfte ein jeder Staat, ehe er ausliefert, sich allerdings eine Beurtheilung, ob wirklich Inzichten gegen den Angeschuldigten vorliegen, erlauben und erst nach dieser Untersuchung entweder ausliefern oder nicht.

Allein welche Ausnahmen und Bedingungen man auch nach diesem Beschlusse noch aufstellen konnte, sie sind durch den ganz allgemeinen Bundesbeschluß wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern vom 26. Jan. 1854 unpraktisch geworden. Durch diesen ist nämlich mit Inkraftlassung der oben erwähnten Anordnungen ganz allgemein die Auslieferungspflicht wegen anderer Verbrechen und Vergehen den einzelnen Bundesstaaten auferlegt worden. Im Eingange wird auch bestimmt, daß der Gang der Auslieferung, wie er in diesem Beschlusse vorgeschrieben ist, bei der Auslieferung wegen politischer Vergehen ebenfalls eingehalten werden soll.

Nach Art. 1 bezieht sich die Auslieferungspflicht auf „Individuen, welche wegen Verbrechen und Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Übertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staats, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist". Eine Voraussetzung der Auslieferungspflicht ist jedoch, „daß nach den Gesetzen des requirirten Staats die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist". Eine Ausnahme begründen die Fälle, daß der Angeschuldigte Unterthan des requirirten Staats ist, daß dieser nach seinen Gesetzen die Handlung selbst strafen kann, oder daß Untersuchung oder Strafhaft wegen anderer Anschuldigungen oder Schuldarrest gegen den Auszuliefernden besteht. (Art. 1.) In letzterm Fall hat erst nach Beendigung dieser Vorhaft die Auslieferung zu geschehen. (Art. 2.) Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitze befinden, sowie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben. (Art. 3.) Nach diesen Bestimmungen ist also nur bei Übertretungen die Auslieferung ausgeschlossen. Von Verbrechen und Vergehen sind solche nicht aufgenommen, die von einem andern Staate untersucht werden, als in dem oder gegen den sie begangen wurden (einige deutsche Staaten dehnen ihre Strafgewalt soweit aus, daß diese Bestimmung praktisch wird). Eine Beurtheilung der Anschuldigungsbeweise steht dem requirirten Staat nicht zu, da schon der gerichtliche (also nicht blos polizeiliche) Verhaftsbefehl die Auslieferungspflicht begründen soll. Nur hat er zu untersuchen, ob die Handlung nach seiner Gesetzgebung überhaupt strafbar und nicht schon ihre Strafbarkeit durch Verjährung erloschen ist. Doch ist nicht vergessen, daß in solchen Fällen nur die Auslieferungspflicht aufhört. Das Recht auszuliefern hat ein Staat auch dann, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind. Ebenso bleiben die etwa weitergehenden Verpflichtungen früherer Verträge bestehen.

Nach Art. 4 hat das Auslieferungsgesuch nicht auf diplomatischen Wege, sondern von Behörde (Gericht oder bei entwichenen Strafgefangenen Gefängnißverwaltung) zu Behörde (Justiz- oder Polizeiamt, in dessen Bezirk sich der Flüchtige befindet) zu gehen. Für die weitern Schritte innerhalb des auszuliefernden Staats dient die Landesgesetzgebung zur Norm (z. B. Ansuchen beim Ministerium). Die folgenden Artikel bestimmen über Kosten und Transport durch dazwischen liegende Staaten. Art. 10 setzt die mit den deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge insoweit außer Wirksamkeit, als sie mit den in dieser Übereinkunft übernommenen Verpflichtungen in Widerspruch stehen. Noch wird hinzugefügt, daß „die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in einer mit dem Inhalt dieser Übereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden wird". Und als Erinnerung an eine noch immer unerledigte Frage bestimmt der letzte Art. 11: „Auf das Gebiet des Herzogthums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung."

Obgleich dieses Gesetz praktisch nicht viel Neues bringt, da die Staaten schon in diesen Fällen auszuliefern pflegten, so ist doch eine bestimmte Anordnung über einen so wichtigen Gegenstand für Staaten, die in näherer Beziehung zueinander stehen, sehr wünschenswerth, und die Bestimmungen selbst verdienen das Lob, den Verhältnissen richtig angepaßt zu sein. Österreich hat diese Grundsätze auch für seine außerdeutschen Kronländer angenommen. Möge dieser Bundesbeschluß in andern zur Beschleunigung und Vereinfachung der internationalen Rechtspflege rasche Nachfolge finden.

Von dem Auslieferungsrecht bilden die Militärcartelle, welche sich auf die Rücklieferung von Refractären und Deserteuren beziehen, ein besonderes Gebiet. Schon im vorigen Jahrhundert kommen solche Conventionen vor. Sehr zahlreich sind sie dagegen in der neuesten Zeit geworden. Es kann zweifelhaft sein, ob, wenn wegen aller nichtpolitischen Verbrechen die Auslieferung gewährt wird, darunter auch Deserteure und Militärpflichtige fallen, allein die richtige Entscheidung ist, daß wegen solcher Unbotmäßigkeit nur nach ausdrücklich übernommener Verpflichtung auszuliefern ist. „Nicht nur würde man doch selbst jetzt in einzelnen Fällen mithelfen zu barbarischen Strafen, sondern es könnte überhaupt eine grundsätzliche Auslieferung der Kriegsdienstpflichtigen leicht misbraucht werden zur Umgehung der ganzen Nichtauslieferung bei Staatsvergehen. Es bedürfte nämlich von Seiten einer beliebigen Regierung nur einer scheinbaren Ausdehnung der Dienstpflicht auf die Männer aller Alter und Verhältnisse, um jeden politischen Flüchtling als Ausreißer in Anspruch nehmen zu können. Und gerade in den schlimmsten Fällen dürfte man wol solchen Versuchen entgegensehen. Von einer höhern Nothwendigkeit der Ausnahmen aber kann keine Rede sein, da die Erfahrung genügend zeigt, daß Staaten,

welche die Kriegsdienstpflicht nicht auf eine harte Weise übertreiben und welche den Soldaten gerecht und menschlich behandeln, keine ihre Vertheidigungskraft beeinträchtigende Fahnenflüchtigkeit zu fürchten haben." (Mohl, a. a. O., S. 107.) Nichtsdestoweniger ist eine Reihe von besondern Cartellconventionen zwischen den europäischen Staaten abgeschlossen worden, in denen eine Auslieferung nicht blos eigentlicher Deserteure, sondern auch der Militärdienstpflichtigen (der sogenannten Refractäre) gegenseitig zugesagt ist. Zwischen den aus dem Militärdienst Entweichenden und den ausbleibenden Conscriptionspflichtigen wird jedoch in den Verträgen gewöhnlich der Unterschied gemacht, daß jene ohne besondere Requisition, diese nur auf Requisition ausgeliefert werden (z. B. preußisch-bänische Cartellconvention vom 25. Dec. 1820, preußisch-französische vom 25. Juli 1828). Wenn schon Staaten ohne sonstige weitere Verbindung sich veranlaßt fühlten, ihren Heerdienst durch solche Verträge zu schützen, so war es um so natürlicher, daß man unter den deutschen Bundesstaaten zu Stipulationen der Art kam. So wurden in den Jahren 1818 und 1819 schon zahlreiche Verträge der Art abgeschlossen. Aber auch von Bundes wegen wurde der Gegenstand in Angriff genommen, und Art. 24 der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 9. April 1821 schrieb vor, daß zwischen sämmtlichen Bundesstaaten ein allgemeines Cartell bestehen soll. Seine Ausführung erhielt dieser Satz jedoch erst 1831, in welchem Jahre durch Bundesbeschluß vom 10. Febr. eine allgemeine Cartellconvention geschlossen wurde. Zu den 20 Artikeln dieses Beschlusses kam noch unterm 17. Mai 1832 eine Declaration. Was für die Auslieferung politischer Angeschuldigter in einem engern Staatenbunde spricht, läßt sich natürlich ebenso für eine Auslieferung Militärpflichtiger geltend machen. Auch hier ist daran zu erinnern, daß auf diesem Gebiet nicht zu viel, sondern auf anderu zu wenig Einigung zwischen den Theilen Deutschlands vorhanden ist.

Soweit das geltende Recht und die wirkliche Übung. Wenn sich Die nicht täuschen, welche in der Zukunft eine immer wachsende Gleichartigkeit der Staaten als das nothwendige Resultat der von Tage zu Tage sich enger knüpfenden Beziehungen in der Staatenwelt sehen, so wird auch noch die Stunde kommen, wo die Beschränkungen fallen, welche man heutzutage der Auslieferung von Verbrechern noch stellen muß. Aber niemals sollte ein Unterschied vergessen werden, den noch so Wenige schärfer ins Auge gefaßt haben, daß es etwas Anderes ist, einen verurtheilten, seiner Strafe entflohenen Verbrecher zur verdienten Abbüßung zurückzuliefern, oder einem blos Angeschuldigten, für dessen Schuld erst die Beweise erbracht werden sollen, den Schutz zu entziehen, auf den ihm schon der bloße Aufenthalt ein Anrecht gibt. Dort steht der feierliche Ausspruch eines Gerichts nach untersuchter Sache für die Thatsache ein, daß der Flüchtige unsers Schutzes unwürdig ist; hier dagegen bietet uns die bloße Thatsache der Verfolgung noch durchaus keine Beweise für die Schuld. Wie schon früher hervorgehoben, ist eine Zeit denkbar, wo auch die jetzt so gepriesene Ausnahme der politischen Flüchtlinge nicht mehr nöthig ist, wo sich die Staaten zum gemeinschaftlichen Kampfe gegen das strafbare Unrecht in allen Fällen die Hände reichen, und wo, um Beccaria's Ausdruck zu gebrauchen: „la persuasione di non trovare un palmo di terra, che perdoni ai veri delitti, sarebbe un mezzo efficacissimo per prevenirli."

Die Literatur über diesen Gegenstand ist in der neuesten Zeit durch die schon im Art. **Asyl und Asylrecht** angegebenen Werke von Mohl, Berner und Bulmerincq bereichert worden. Von weiter zurückliegenden Arbeiten verdient eine holländische, Provo-Kluit's „De deditione profugorum" (1829), alles Lob. H. Marquardsen.

Ausmärker, s. Gemeinde.

Ausnahmegericht und Ausnahmegesetz, s. **Belagerungszustand.**

Ausschuß, s. **Gemeinde** und **Landstände.**

Aussetzung, s. **Kindermord.**

Austräge, Austrägalinstanz, s. **Friedensgericht** und **Schiedsgerichte.**

Australien, Oceanien oder Polynesien (Inselwelt), früher Südindien genannt, der fünfte und neueste Welttheil, umfaßt den größten Theil der Inseln zwischen 32° nördl. und 56° südl. Br., 151—270° östl. L., deren ganzer Flächengehalt auf 160,000 QM. berechnet wird. Von diesen Inseln wurden im 16. Jahrhundert die Ladronen durch Magellan, die Freundschaftsinseln durch Fernandez de Quiros entdeckt. Ein Jahrhundert später entdeckten und benannten die Holländer die größte derselben, Neuholland, die fast so groß ist wie Europa und darum auch als Australcontinent bezeichnet wird. Erst durch den Weltumsegler Cook (1768—79) erhielt Europa genauere Kenntniß von dieser Inselwelt, die seitdem von den nachfolgenden Welt-

umseglern so vervollständigt worden ist, daß gegenwärtig nur wenige von geringerm Umfange noch unentdeckt sein dürften.

So verschwenderisch die Natur diesen Theil der Erde in einigen Gegenden mit Reichthümern begabt, so wenig hatte er die Aufmerksamkeit der Handelsvölker des europäischen Continents auf sich gezogen, da die Ureinwohner, sämmtlich Barbaren der rohesten Art, nichts bedurften und nichts producirten, folglich die Gewinnsucht nicht anreizen konnten, eine so weite und gefahrvolle Seereise zu unternehmen. Nur eine europäische Nation, die nicht blos in dem augenblicklichen Gewinn ihren Vortheil sucht, welche einsieht, daß man erst säen muß, bevor man ernten kann, und daß es in der Wirthschaft der Nationen wie in der der Individuen zu bessern Resultaten führt, wenn man Pflanzungen anlegt und von den veredelten Früchten derselben Belohnung erwartet, als wüste Länder noch mehr verwüstet, erkannte die unermeßlichen Vortheile, welche ihr aus der Colonisation dieses Welttheils im Laufe der Zeit erwachsen müßten. Durch die Colonisation von Nordamerika hatten die Engländer in dieser Beziehung große und erfolgreiche Erfahrungen gemacht, und alle Verhältnisse des fünften Welttheils verbürgten ihnen dort das Gelingen eines ähnlichen Experiments in einem ungleich kürzern Zeitraume. Australien bot ihnen die Producte aller Zonen: die Fruchtbarkeit des Bodens, das Gedeihen aller europäischen Getreidearten und Thiergattungen und insbesondere der reiche natürliche Wiesenwachs in dem gemäßigten Klima versprach der englischen Landwirthschaft die glänzendsten Resultate. War damit einmal ein solider Grund gelegt, hatten landwirthschaftliche Colonien mit englischen Institutionen und englischer Betriebsamkeit auf dem neuen Boden feste Wurzel gefaßt, so konnte man mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß die Vermehrung der Bevölkerung und des Wohlstandes in demselben Verhältniß vor sich gehen werde wie in Nordamerika. Denn wie dort hatte man nur eine völlig barbarische, unmächtige und wenig zahlreiche Urbevölkerung in die Wälder zurückzudrängen, um für Millionen Europäer Raum zu gewinnen; keine fremde Macht konnte den Entwickelungsproceß der neuen Gesellschaft stören, keine Vermischung mit halbcivilisirten Nationen den Charakter des neuen britannischen Sprößlings verunreinigen. Mit Erstarkung der Colonien war Großbritannien fast des ausschließlichen Besitzes der ganzen Inselwelt und aller daraus resultirenden Vortheile versichert; und wie sehr auch ihre Bevölkerung und ihr Wohlstand zunehmen mochte, die Ausbeutung ihrer Naturreichthümer mußte solchen Ländern Jahrhunderte lang die gewinnreichste Beschäftigung bleiben, das Mutterland durfte sich daher versprechen, mit jedem Jahre größere Quantitäten Urproducte von ihnen zu erhalten und alljährlich größere Quantitäten Fabrikwaaren an sie abzusetzen. Englands Handel, seine Fabrikation, seine Schiffahrt mußten infolge dieser Colonisation Jahrhunderte lang zunehmen.

Solche Erwartungen hegte England, als es im Jahre 1788 von der Ostküste Neuhollands, von ihm Neu-Südwales genannt, Besitz nahm, und daß es sich darin nicht täuschte, zeigte bald der Zustand dieser Colonien, welcher ein überaus blühender ist, ungeachtet dieselben zuerst nur mit deportirten Verbrechern bevölkert wurden. Das Misverhältniß eines allzu großen Übergewichts der männlichen Bevölkerung sucht die Regierung durch Begünstigung der Übersiedelung von Mädchen und Weibern aus England zu heben. Die Gelegenheit zur Schaf- und Rindviehzucht ist wegen der unermeßlichen Strecken natürlicher Wiesen und ihres reichen Ertrags fast unbegrenzt, und man rechnet, daß sich die Zahl der Schafe alle vier bis fünf Jahre verdoppelt. Klima und Weide sind der Zucht feinwolliger Schafe überaus günstig, und die australische Wolle ist von ungewöhnlicher Feinheit und Festigkeit.

Seit 1815 dehnt sich das Gebiet von Neu-Südwales durch Gründung der Colonie Bathurst bis jenseit der Blauen Berge aus. Auch alle weitern britischen Niederlassungen in Neuholland gehören dem 19. Jahrhundert an und sind trotz ihres noch so kurzen Bestandes in raschem Aufschwunge begriffen. So ist im Jahre 1829 am Schwanenflusse in Westaustralien eine Colonie mit dem Hauptorte Perth gegründet worden; sodann im Jahre 1836 am Vincentgolf in Südaustralien eine Niederlassung mit der Stadt Adelaide, die im Jahre 1839 schon 3000 Einwohner zählte. Daran schließt sich seit 1839 die Colonie Australia Felix mit der Stadt Melbourne, im Südosten der Murraymündung. Die seit 1838 im tropischen Nordaustralien auf der Halbinsel Koburg am Port Essington gegründete Colonie kann noch wichtig werden durch ihre Stellung zu dem Handel mit den Molukken und mit China, sowie durch die Nähe der Torresstraße. Nach dem Allem zeigt ein Blick auf die Karte, daß bereits Großbritannien mit seinen Niederlassungen das große Festland von Australien in allen Zonen und Weltgegenden umringt hat.

Die kleine Zahl der Ureinwohner von Neuholland ist von der Race der Papuas oder Australneger. Diese Negritos leben in der tiefsten Barbarei, ohne Religion, ohne Staatsverein, blos in Familienhorden, wohnen in Hütten von Baumzweigen und in hohlen Bäumen, nähren sich hauptsächlich von Schalgewürmern und Yamswurzeln, verschmähen aber auch Menschenfleisch nicht. Wegen ihrer elenden Nahrung und außerordentlichen Unreinlichkeit sind sie verschiedenen Hautkrankheiten unterworfen, welche nicht selten epidemisch werden. Der Kindermord ist bei ihnen häufig, wahrscheinlich aus Mangel an Mitteln zur Erhaltung des Lebens.

Eine zweite ältere englische Niederlassung besteht seit 1803 auf der an der Südseite von Neuholland gelegenen Insel Vandiemensland, welche von dem mit gleichem Namen belegten Küstenstrich auf der Nordseite von Neuholland wohl zu unterscheiden ist. Im Jahre 1642 wurde diese Insel von dem Holländer Abel Tasman entdeckt. Das Klima ist hier im Sommer heiß, im Winter gelind, der beste Boden trägt hundertfältige Frucht. Das Territorium dieser Colonie beträgt 23,437½ engl. QM. oder 15 Mill. Acker Landes, wovon aber nur ungefähr ein Zehntel als Ackerland und die Hälfte als Weide zu benutzen ist; das Übrige besteht aus steinigen und waldigen Hügeln. Im Jahre 1829 befanden sich bereits über 1 Mill. Acker im Privateigenthum, wovon jedoch kaum der dreißigste Theil angepflanzt war. Im Jahre 1840 dagegen waren schon über 124,000 Morgen angesäet, sodaß damals Vandiemensland als die Kornkammer von Australien galt.

Nach Klima, Fruchtbarkeit und Ausdehnung des Landes eignet sich zumal das aus zwei Inseln bestehende Neuseeland zur Colonisation und zur Aufnahme europäischer Bildung. Die Urbewohner, etwa 150,000, zeichnen sich durch körperliche Stärke und Größe aus und sind kriegerisch, jedoch ziemlich bildsam und gutmüthiger Natur. Ihre gesellschaftliche Ordnung ist der europäischen Feudalverfassung nicht unähnlich. Sie haben Häuptlinge, Adel, Gutsbesitzer und Sklaven und eine Priesterhierarchie. Ehebruch und Diebstahl werden mit dem Tode bestraft. Neuseeland scheint jetzt bestimmt, der dritte Hauptpunkt für die weitere Verbreitung britischer Colonisation und Herrschaft in Polynesien zu werden. Schon seit mehren Jahrzehnden gab es daselbst, zumal auf der nördlichen Insel, englische Niederlassungen von Missionaren und Handelsleuten. Später bildete sich in Großbritannien eine Neuseelandscompagnie, die von den Eingeborenen Landeigenthum erwarb und zahlreiche Einwanderungen von Engländern, auch Deutschen, in das neu erworbene Gebiet veranlaßte. Auf diese Weise sah sich die britische Regierung veranlaßt, die Leitung der neuen Colonien zu übernehmen und sich im Jahre 1840 die Souveränetät über Neuseeland anzueignen. Seitdem haben die Einwanderungen immer mehr zugenommen.

Während die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihren Einfluß auf Polynesien nur durch das friedliche Mittel der Missionen und die Gründung von Handelsetablissements auszudehnen streben, was ihnen zumal auf den Sandwichinseln gelungen ist, hat in den vierziger Jahren Frankreich, in Opposition gegen die Umgriffe Großbritanniens, seine Herrschaft in Australien auf directere Weise zu erweitern versucht. Schon 1840 machte es auf der südlichen Insel von Neuseeland einen mißglückten Versuch zur Colonisation der Halbinsel Banks, der durch das Prävenire der Engländer vereitelt wurde. Am 1. Mai 1842 wurden von französischer Seite die Marquesas- oder Mendañainseln in Besitz genommen, und 1844 ward das französische Protectorat auf die kleinen Gambierinseln, sowie auf die Eilande Wallis und Fontana ausgedehnt. Wichtiger ist der französische Einfluß in den Gesellschaftsinseln, namentlich in der Hauptinsel Otaheiti. Hier bestand eine ähnliche Feudalverfassung wie auf Neuseeland. Schon 1819 war der größere Theil der Bevölkerung zur christlichen Religion übergetreten. In der von der britischen Missionsanstalt daselbst errichteten Lancaster'schen Schule hat bereits eine große Anzahl der Einwohner Lesen, Schreiben und Rechnen gelernt; auch ist die Bibel in die Landessprache übersetzt und zu viel Tausend Exemplaren verbreitet worden.

Nach Neuholland sind die größten Inseln: Neuguinea mit 13,000 QM., Neuseeland mit 4291 QM., Vandiemensland mit 1255½ QM., Neubritannien mit 1128 QM., Neucaledonien mit 300 QM. Das Areal der übrigen, deren Zahl sich auf mehre Hunderte beläuft, ist im Vergleich mit den genannten von geringer Bedeutung.

Neuguinea und Neubritannien sind, als dem Äquator zu nahe gelegen, zur Anlegung europäisch-landwirthschaftlicher Colonien nicht sehr geeignet; dazu kommt, daß in diesen Inseln die Einwohner wilder, grausamer und kriegerischer Natur sind, also neuen Ansiedlern viel zu schaffen machen dürften. Diese wie alle übrigen in gleicher Breite gelegenen kleinern Inseln produci-

ren alle möglichen Südfrüchte und Gewürze. Besonders bemerkenswerth ist hier der Brotfruchtbaum, welcher den Bewohnern das ganze Jahr hindurch vollauf Nahrung bietet und daher eher als ein Culturhinderniß denn als eine Wohlthat zu betrachten ist.

Von der Bildsamkeit eines Theils dieser Inselbewohner sind die Bewohner der Sandwichinseln (150,000) ein erfreuliches Beispiel. Ackerbau, Manufacturen, Fischerei und Handel sind bereits dort in blühendem Zustand, und auf eigenen, nach europäischer Weise erbauten Schiffen treiben sie Handel nach der Westküste von Amerika, nach Kamtschatka und nach den benachbarten Inseln. Die Einwohner theilen sich in Häuptlinge, Gutsbesitzer und Arbeiter. Seit 1820 sind Menschenopfer und Götzendienst aufgehoben, die christliche Religion ist zur Staatsreligion erklärt und die Unterrichts- und Religionsanstalten befinden sich in den Händen nordamerikanischer Missionare. Der König und die meisten Einwohner sprechen die englische Sprache mit Geläufigkeit. Die Thronfolge ist in der männlichen Linie erblich.

Im Jahre 1844 wurde von den Vereinigten Staaten und von den europäischen Mächten die Unabhängigkeit der Sandwichinseln anerkannt, ein Ereigniß, welches daselbst mit großen Feierlichkeiten begangen wurde.

Die Zahl der Einwohner von Australien überhaupt wird auf nicht ganz 3 Mill. geschätzt. Die beiden Hauptracen der Urbewohner, nämlich die helle oder malayische (auf den Gesellschafts-, Freundschafts-, Marquesasinseln u. s. w.) und die negerartige mit schwarzen wolligen Haaren (auf Neuguinea, Caledonien u. s. w.), haben durch Vermischung mannichfaltige Abarten gebildet. Die meisten sind Fetischanbeter, opfern Menschen und essen das Fleisch der erschlagenen Feinde, einige sogar in Nothfällen ihre eigenen Frauen, Kinder, Geschwister und Ältern.

Daß vermittels des englischen Colonisations- und Missionssystems im Laufe der Zeit auf allen diesen Inseln blühende und civilisirte Staaten sich erheben werden, ist nach Dem, was jetzt schon dort geleistet worden ist, keinem Zweifel mehr unterworfen. Vergl. Dawson, „The present state of Australia" (London 1830); Schütz, „Allgemeine Erdkunde", Bd. 30; Ellis, „Polynesian researches" (4 Thle., London 1830); Meinicke, „Das Festland Australiens" (2 Bde., Prenzlau 1837); Haßkarl, „Australien und seine Colonien" (Elberfeld 1849) u. s. w.

F. List u. W. Schulz-Bodmer.

Australien seit 1845. Schon seit längerer Zeit ist die Herrschaft der größern europäischen Seemächte und der nordamerikanischen Union über den ganzen fünften Welttheil in solchem Maße entschieden, daß der Bestand der sogenannten unabhängigen Staaten oder Halbstaaten Australiens überall von der Gnade oder Ungnade dieser Mächte abhängig geworden ist. In dieser ganzen Inselwelt, die nahe 700 Eilande der verschiedensten Größe umfaßt, hat der europäisch-amerikanische Einfluß keine andere Schranke, als die er in den Rivalitäten der betheiligten Mächte entweder sich selbst setzt, oder die ihm durch eine übermächtige Natur gesetzt ist. Nur Rußlands mehr lähmender als irgendwie belebender Einfluß greift nicht bis in diese südlichen Zonen hinein, während Spanien und Portugal zwar im eigentlichen Australien keine Besitzungen haben, aber diesen Welttheil mit einigen Colonien doch nahe berühren. Da alle einheimischen Völker und Staaten nur ein Rohstoff sind, in den sich die europäische Civilisation hineinarbeitet, oder den sie als unbrauchbar beiseite wirft, so kommen von dem hier einzunehmenden statistischen und politischen Standpunkte aus wesentlich blos die europäisch-amerikanischen Colonien oder Einflüsse in nähern Betracht.

Als von dem kleinen, aber noch seemächtigen Holland aus der neue Welttheil hauptsächlich entdeckt wurde, als von daher der australische Continent seinen Namen erhalten hatte, konnte doch dieser Staat nicht mehr daran denken, sich in jenen Meeren eine ausgedehnte Herrschaft zu gründen. Die Fähigkeit der Colonisirung und der Behauptung des Colonialbesitzes hat ja stets in den innersten und eigensten Kräften des Mutterlandes seine natürliche Schranke. Im Jahre 1836 schienen die Niederlande selbst jene kleinern Niederlassungen, die sie lange behauptet, aufgeben zu wollen; die holländisch-indischen Truppen hatten damals die Forts auf den Aruinseln und auf Neuguinea verlassen. Seit 1848 und 1849 schicken sie jedoch jährlich wieder kleine Besatzungen dahin und suchen ihre Herrschaft daselbst aufrecht zu halten. Von deutscher Seite wurde es wol schon lebhaft beklagt, daß bereits zur Zeit der Entdeckung Neuhollands die Trennung der Niederländer vom großen deutschen Stammvolke erfolgt war. In Verbindung mit Deutschland wären Kräfte im Überflusse vorhanden gewesen, um die Unterwerfung und Colonisirung der ausgedehntesten Gebiete durchsetzen zu können, und statt der englischen würden nun dort niederländisch-deutsche Fahnen und Flaggen wehen. Sehr möglich und sogar wahr-

scheinlich, daß die Erfüllung dieses rückwärts gekehrten frommen Wunsches solche oder ähnliche Folgen gehabt hätte. Indessen deuten alle Zeichen darauf hin, daß das ganze frühere Verhältniß zwischen Mutterland und Colonien, das zum wesentlichen Vortheile des erstern eine einseitige Ausbeutung der letztern möglich machte, im Schwinden begriffen ist, und daß sich mehr und mehr in jedem Lande die Genossen jedes Volkes — so gut binnenländische Deutsche und Schweizer, wie Bewohner der Meeresküsten — das Alles werden aneignen können, was ihnen nach dem Maße ihrer Kräfte, ihrer Fähigkeiten und ihrer Arbeit gebührt. Ohne den geringsten Colonialbesitz ist ja das kleine binnenländische Volk der Schweizer eines der wohlhabendsten und der verhältnißmäßig stärksten geworden, und auch die große deutsche Nation wird die Mittel zur wachsenden Macht und zur größern weltgeschichtlichen Bedeutung mehr in sich selbst als nach außen hin zu suchen und zu finden wissen.

Mit Ausnahme von Algerien, das vielleicht noch Jahrhunderte lang eine fressende Wunde am Wohlstande der französischen Nation bleiben wird, für dessen Besitz und Behauptung diese Nation unverhältnißmäßige Opfer zu bringen hat, die mehr noch andern Völkern als ihr selbst zu gute kommen, hat Frankreich nirgends mehr überseeische Besitzungen von besonderm Werthe. Seine sehr unbedeutenden Colonien, im Ganzen etwa 700 QM. mit 600,000 Bewohnern, sind über alle Theile der Erde zerstreut, es hat nirgends, wie doch die Niederlande oder gar Großbritannien, den Kern einer erheblichen Colonialmacht vereinigt, der mit der Anziehungskraft mächtiger Interessen selbst auf größere Entfernungen hin den Kreis seiner Wirkungen auszudehnen vermöchte. Allein obgleich Frankreich in der Inselwelt des südlichen Oceans keine besonders hervorragenden Interessen zu vertreten hat, sehen wir es doch eifrig bemüht, sich daselbst an Besitz und Einfluß möglichst viel zu gewinnen. Es scheint dabei weniger durch die Rücksicht auf den Erwerb reeller Vortheile für seinen Handel geleitet zu sein, als vielmehr durch die Absicht, den Fortschritten der andern Völker in jenen Zonen, namentlich denen der Briten und Nordamerikaner, hier und da einen Weg zu versperren, die protestantischen Missionen dieser beiden Nationen mit seinen katholischen zu durchkreuzen und den Schimmer des französischen Namens und Ruhms, wenn auch in noch so schwachem Abglanze, bis in die fernsten Gegenden der Erde leuchten zu lassen. Im Jahre 1843 hatte sich Frankreich eine Art Oberhoheit über die Gesellschaftsinseln, besonders über Otaheiti, erworben. Daraus entsprangen Streitigkeiten nicht sowol zwischen England und Frankreich, als zwischen englischen und französischen Missionaren, welche damit endigten, daß im Jahre 1847 die Königin Pomare die Schutzherrlichkeit Frankreichs anerkannte. Seitdem in Australien ausgedehnte Länderstrecken der europäischen Cultur gewonnen sind, ist der frühere Werth der Gesellschaftsinseln, als einer fruchtbaren Station für die europäisch-amerikanische Schiffahrt, beträchtlich gesunken. In der Politik Englands, das in den südlichen Meeren größere Ziele zu verfolgen hat, konnte es also unmöglich liegen, zur Verhinderung einer prekären und nur dem Namen nach bestehenden Herrschaft der Franzosen irgendwelche erhebliche Anstrengung zu machen. Im unmittelbaren Besitze Frankreichs befinden sich noch die im Ganzen etwa 24 QM. haltenden Marquesasinseln. Endlich wurde in neuester Zeit von französischer Seite der Versuch gemacht zur Besitznahme von Neucaledonien, einer etwa 325 QM. großen, theilweise fruchtbaren Insel von gesundem Klima. Die auf 50,000 Köpfe geschätzte Bevölkerung enthält indessen Stämme, die sich einer französischen Niederlassung widersetzen, und da Neucaledonien auch dem britischen Neu-Südwales nicht allzu fern liegt, so könnten sich hier vielleicht einer französischen Colonisation Schwierigkeiten entgegenstellen, deren Überwindung, wenn überhaupt möglich, den dafür erforderlichen Kraftaufwand nicht verlohnen würde. In der Neuen Welt, so gut in Australien wie in Amerika, gibt es überhaupt keinen Boden für den einförmigen Schematismus des französischen Polizei- und Soldatenstaats, und nur der rohe Despotismus der Alten Welt (s. Ägypten) mag es sich noch gefallen lassen, von dem ihm verwandten administrativen Despotismus Frankreichs den Stempel einer oberflächlichen Civilisation zu empfangen.

Obgleich Nordamerika nirgends eigentliche Colonien besitzt, ist doch deshalb seine Stellung in Australien nicht weniger maßgebend und einflußreich. Der Hauptsitz seines Einflusses sind die in einem freilich nur kleinen Theile ihres Gebiets sehr fruchtbaren Sandwichs- oder Hawaiinseln. Es sind 12 Eilande, darunter sieben oder acht unbewohnte, mit einem Flächenraum von 250—300 QM., wovon die Hauptinsel Owaihi über die Hälfte umfaßt. Die einheimische Bevölkerung, theils Eingeborene, theils gemischter Race, wird neuerdings auf nicht viel über 80,000 geschätzt. Von den zeitweise daselbst angesiedelten Fremden, etwa 4000, sind drei Viertheile Nordamerikaner. Die Hauptstadt Honolulu mit ihrer nach Farben und Abkunft buntgemischten Bevölkerung, in der sich auch Chinesen befinden, hat

in Mitte der Bewegung, worin sich noch alle Elemente befinden, doch schon ein ganz europäisch-modernes Wesen. Die nordamerikanische Union, England und Frankreich hatten 1843 die Unabhängigkeit der Sandwichsinseln anerkannt. Am 6. Dec. 1852 gab der König Kamehameha III. den Bewohnern eine sehr freisinnige Constitution, die er ihnen mit der vollen Aufrichtigkeit des in Australien noch ungeschwächten monarchisch-constitutionellen Glaubens verkündete. „Es ist jetzt nicht mehr", sagte er, „wie in vergangenen Tagen, wo ich, wo die Häuptlinge befahlen, während das Volk nur zu gehorchen hatte. Wir zählen jetzt zu den gesitteten Völkern und müssen, deren Beispiel folgend, das Gesetz einzig walten lassen! Dieses ist mein Grundsatz und dabei bleibe ich." Dann und wann tauchte später die Besorgniß auf, daß von amerikanischer Seite die Unabhängigkeit des neuen constitutionellen Königthums bedroht sei: gegen eine den Thron im Jahre 1854 bedrohende Flibustierbande hatte Kamehameha III. den Schutz der Union, Englands und Frankreichs angerufen. Nach dem 1855 erfolgten Tode dieses Königs hieß es sodann, daß dessen Sohn und Nachfolger, Kamehameha IV., aus Furcht vor amerikanischen Annectirungsversuchen mehr zu England hinneige. [1]) Bei alledem dürfte bereits durch das Übergewicht der Amerikaner in der weißen Bevölkerung, sowie durch die örtliche Stellung der ganzen Inselgruppe der vorherrschende Einfluß der Union dauernd entschieden sein, und mit der wachsenden Bedeutung Californiens und des ganzen westlichen Unionsgebietes wird sich dieser Einfluß immer mehr befestigen. Schon jetzt sind die Hahainseln, die auch den Schlüssel bilden für den ausgedehnten Walfischfang im nördlichen Stillen Meere, eine wichtige Waarenniederlage und ein Ruhepunkt geworden für den von den östlichen und westlichen Küsten aus betriebenen Welthandel des nördlichen und südlichen Amerika mit Ostindien, mit China und jetzt auch mit Japan. Hängen doch die neuern und raschern Fortschritte auf den Sandwichinseln, namentlich die steigende Bedeutung des schon 1853 von mehr als 200 Handelsschiffen und über 500 Walfischfängern besuchten Hafens von Honolulu, wesentlichst mit dem Aufblühen von Californien zusammen.

Nicht blos über diese kleine Inselgruppe, sondern über ganz Australien, soweit es bereits den Strömungen der neuzeitlichen Cultur erschlossen ist, reicht der nordamerikanische Einfluß. Denn überall ist es nächst der britischen die amerikanische Handelsflotte, wodurch die Verbindung der weithin zerstreuten Glieder der australischen Inselwelt unter sich und ihr Verkehr mit den andern Theilen der Erde vermittelt wird, und überall sehen wir neben den britischen die amerikanischen Sendboten des Christenthums in der Erfüllung einer Aufgabe begriffen, die nicht blos religiöser und sittigender Natur ist, sondern die gerade für diese Gegenden auch eine große politische und handelspolitische Bedeutung hat. Die aus stumpfsinniger Barbarei erlösende weltgeschichtliche Mission Nordamerikas in besonderer Beziehung auf Australien, sowie auf alle andern einer höhern Cultur zu gewinnenden Länder und Völker ist sogar eine dem Geiste der Neuzeit noch angemessenere als diejenige Englands. Sie ist dies in demselben Maße, als sich das amerikanische Annectirungssystem von dem englischen Colonisationssysteme nicht blos unterscheidet, sondern auch vor ihm auszeichnet, obgleich der Geist der Gewinnsucht und Herrschsucht an der Entstehung des einen wie des andern etwa gleich großen Antheil haben mochte. Fast jede englische Colonisirung mußte doch, wie auch diejenigen der andern Völker, mit einer Gewaltthat beginnen und mit einer Zwingherrschaft über die Bewohner der occupirten Gegenden; der anfangs nur spärlich ausgestreute Samen für Erzeugung jenes reichern Wohlstandes, jener höhern Bildung und Gesittung, wodurch die Bevölkerung der Colonien zur Selbständigkeit und Selbstregierung befähigt wurde, konnte darum in der Regel erst nach Jahrhunderten seine tausendfältigen Früchte bringen. In anderer Weise schreitet die Union von Vergrößerung zu Vergrößerung. Bleibt auch meist der Weg, auf dem sie unaufhaltsam vordringt, von den Blutspuren der Gewaltthat und Willkür nicht völlig unbefleckt, so ist doch hier das Unrecht, womit gegen die benachbarten Völker gesündigt wird, dem Grade nach gemildert. Auch ist eben dieses Unrecht keine nothwendige Folge der von der Union befolgten Politik. In der Regel wurde die Eroberung nicht mit den Waffen des Kriegs begonnen, wenn sie auch mitunter durch Kampf und Krieg vollendet worden ist. Amerika sendet seine Freiwilligen, mit Art, Spaten und allen friedlichen Werkzeugen ausgerüstet, in die Nachbarlande aus, damit sie daselbst Stellung nehmen und Besitz ergreifen kraft des unantastbaren Rechts der nützlichen Arbeit mit Kopf und Hand. Und meist haben sich diese Freiwilligen in demselben Volke, wo sie sich niedergelassen, schon die Zustimmung einer verhältnißmäßig zahlreichen Partei und wenigstens die geistige

1) Der jetzige König soll eine Prinzessin, Victoria Kamalulu, zum ersten Minister ernannt haben

Majorität gewonnen, ehe in der einen oder andern Form die politische Verbindung mit der Union wirklich vollzogen wird, nach jenem höchsten Princip der Volksherrlichkeit, das die Neue Welt beherrscht und die Welt der Zukunft beherrschen wird. Übrigens dürfte es nicht einmal im Interesse der Union liegen, in allzu hastiger Eile das System der Annectirung und unmittelbaren Beherrschung auch auf die Länder Australiens ausdehnen zu wollen: der Einfluß Nordamerikas wird um so ausgedehnter und gesicherter sein, je mehr es überall als der unbefangene Freund und Beschützer der noch unabhängigen Völker oder der mit ihrem Mutterlande misvergnügten Bevölkerungen auftreten kann.

Während Frankreich seine an sich unbedeutenden Colonien zugleich in der ungünstigsten Lage und in der weitesten Entfernung besitzt, umfassen diejenigen Englands den ganzen Südwesten, also denjenigen Theil Australiens, der dem indobritischen Reiche zunächst gelegen ist. Auch das britische Mutterland und die australischen Colonien sind einander seit Einführung der Dampfschiffahrt und durch die neuesten Verbesserungen der Segelschiffahrt schon beträchtlich näher gerückt, und sind erst dem Welthandel theils durch Mittelamerika, theils und besonders aber vom Mittelländischen Meere bis zum Persischen oder Arabischen Golfe neue oder wesentlich verbesserte Bahnen geöffnet, so wird sich abermals die nach Zeiträumen bemessene Entfernung zwischen England und Polynesien um etwa die Hälfte verkürzen. Die Herrschaft Englands über das ganze australische Festland läßt sich wenigstens insoweit als entschieden betrachten, daß ihm dieselbe schwerlich vor dem Ablaufe eines längern Zeitraums von irgend einer Seite her könnte streitig gemacht werden. Was also den Flächenraum anlangt, über den sich die unbestrittene Herrschaft Großbritanniens ausdehnt, so mag derselbe kaum weniger als fünf Sechstheile des ganzen Welttheils oder noch mehr enthalten. Die jetzige Ausdehnung des eigentlichen Colonialbesitzes der Engländer oder der Flächenraum derjenigen Gebiete, von denen schon durch britische Arbeit Besitz ergriffen ist und wo bereits britische Institutionen Wurzel geschlagen haben, wird dagegen auf beiläufig 15—20,000 QM. geschätzt. Die gesammte Bevölkerung dieser Gebiete, welche doch jetzt schon die Größe von ganz Frankreich oder Deutschland weit überragen und deren zum Theil noch sehr unbestimmte Grenzen sich leicht beträchtlich erweitern lassen, ist noch nicht einmal auf 1 Mill. anzuschlagen, wenn man auch annimmt, daß schon kurze Zeit nach der Goldentdeckung die weiße Bevölkerung Neuhollands auf eine halbe Million gestiegen war und in den letzten Jahren noch beträchtlich zugenommen hatte. Die wesentliche Vervollkommnung der Schiffahrt und die Verminderung der Überzugskosten, welche der Goldentdeckung theils voraus, theils mit ihr Hand in Hand gingen, lassen indessen für die Zukunft eine steigende Vermehrung der Bevölkerung nach nordamerikanischem Maßstabe um so gewisser erwarten, als auch in sehr vielen Gegenden Australiens das Klima der Gesundheit der Weißen keineswegs unzuträglich ist. Wie überhaupt in dem Neubruchslande aller noch jungen Colonien diese erst durch harte männliche Arbeit gleichsam aus dem Rohen herausgearbeitet werden müssen, so ist noch in Australien die männliche Bevölkerung stark überwiegend. Und diesem Misverhältnisse, das im gesellschaftlichen Leben manche eigenthümliche und nicht sehr erbauliche Erscheinungen hervorruft, konnte durch die seitens der britischen Regierung begünstigte Einfuhr von Mädchen und Frauen noch nicht völlig abgeholfen werden.

In der Hauptrichtung gegen Nordwesten und gegen das indobritische Reich sind die kleinen Aucklandsinseln die erste und entfernteste englische Colonie in Australien. Nicht gar weit davon entfernt bilden aber schon die englischen Besitzungen in Neuseeland, die Provinzen Neuulster auf der nördlichen und Neumunster auf der südlichen Insel, einen Hauptpunkt britischer Macht. Vandiemensland, das im Jahre 1855 nach seinem ersten holländischen Entdecker den amtlichen Namen Tasmania erhalten, hat eine Bevölkerung von 90,000 Seelen. Diese Colonie, die älteste nach Neu-Südwales, ist wol auch diejenige, welche in den wunderbar schnellen und überraschenden Wandlungen des australischen Lebens insoweit einen verhältnißmäßig höhern Grad der Stabilität erlangt hat, als hier der immerhin rasche Fortschritt doch nicht gerade in Riesensprüngen erfolgt ist, sondern seinen stetern Verlauf hatte.

Der von Tasmanien durch die Baßstraße getrennte australische Continent dehnt sich nach neuern Schätzungen über einen Raum von 128,000 QM. aus. Er ist beinahe ganz ohne Gebirge, welche die Schneegrenze überragen, und darum wasserarm. Die Entwickelung der Küsten ist eine schwachgegliederte, sodaß ihre Ausdehnung nur 1940 Meilen beträgt. Das ganze innere und westliche Neuholland scheint nordwärts bis etwa zum Wendekreise von einer ungeheuern Wüste eingenommen zu sein, die einen noch entschiedenern Wüstencharakter als selbst die Sahara hat und nach allen Richtungen ihre verheerenden Glutwinde entsendet. Im Norden des Wen-

dekreises scheint jedoch auch das Innere des australischen Continents, namentlich gegen Nordwesten, nach Arnhemsland und Tasmansland hin, fruchtbar und wohlbewässert zu sein, und selbst in den in die heiße Zone tief hineinragenden Küstengebieten des Carpentariagolfs ist noch das Klima verhältnißmäßig frisch und kühl. Jedenfalls sind in den gemäßigtern Küstenstrichen noch so fruchtbare, ausgedehnte und von England vielleicht erst zum kleinern Theile besetzte Räume übrig, daß sich dort viele Millionen Menschen reichlich ernähren können. Schon die von Weißen dünn bevölkerten, schwach angebauten oder als Weideland oberflächlich benutzten Gebiete liefern ja eine Fülle der werthvollsten Erzeugnisse. Hier finden sich weite Strecken des fruchtbarsten Bodens für den gedeihlichsten Anbau von Weizen und Mais; nicht blos Vandiemensland, auch die viel jüngere Colonie Südaustralien ist jetzt schon ein Getreide ausführendes Land geworden. Außerdem gedeihen die meisten intertropischen Gewächse, wie namentlich Baumwolle, deren lohnende Cultur jedoch wegen der hohen Arbeitspreise erst einer spätern Periode angehören kann. Die erste Periode der Colonisirung begann in Australien, wie fast in allen beginnenden Culturländern von noch jungfräulichem Boden, mit einer Viehzucht, die zwar sehr weite Räume, aber einen verhältnißmäßig nur geringen Aufwand von Arbeitskraft erfodert. Außer der Zucht von Rindvieh und Pferden gaben die natürlichen Wiesen und ausgedehnten trefflichen Weiden mit ihrer reichen salinischen Flora die Mittel für eine Schafzucht an die Hand, wie sie sonst nirgends in diesem Umfange betrieben wird. Nur in Neu-Südwales rechnete man 1850 über 8 Mill. Schafe, die an feiner und starker Wolle über 25 Mill. Pfund lieferten. In allen englisch-australischen Colonien wurde 1855 die Zahl der Schafe von guter Race auf 13—14 Mill. geschätzt, neben beinahe 1,800,000 Stück Großvieh und 132,000 Pferden. Für eine höhere Verwerthung der Producte einer reichen Viehzucht wurde 1843 ein wichtiger Anstoß gegeben durch die Anwendung eines neuen Verfahrens für die Erzeugung von Talg, sodaß schon im Jahre 1848 statt des frühern Products von 5680 Ctrn. nicht weniger als 98,213 Ctr. im Werthe von 140,580 Pf. St. erzeugt wurden. Die weitere Entwickelung dieses Erwerbszweigs ist durch die Golddeckung wol nur vorübergehend unterbrochen worden. Wir sehen also, wie sich England in Australien für Wolle, Hanf (Neuseeland) und Talg immer mehr unabhängig macht von Deutschland und von Rußland; und wir mögen es nicht einmal im Interesse der bisherigen Ausfuhrländer beklagen, daß gerade solche allgemein unentbehrliche Gegenstände, wie die genannten, in größern Massen erzeugt und zu billigern Preisen auf den Weltmarkt geworfen werden. Die unermeßlichen unterirdischen Schätze des Landes hat man kaum erst oder noch nicht einmal angefangen zu Tage zu fördern. Der Überfluß an Eisen, dessen Ausbeutung noch lange nicht die Arbeit verlohnen würde, scheint unerschöpflich zu sein; es wird als möglich behauptet, daß ein ungeheueres Becken von Eisenstein die Basis sein könne für die ganze weite sandige Wüste des innern Australien. Aus denselben Grunde, weil es an Arbeitskräften fehlt, konnten bisher die mächtigen Kohlenlager nicht ausgebeutet werden, die sich in Neu-Südwales, wahrscheinlich auch in Süd- und Westaustralien, sowie in Tasmanien und Neuseeland finden. Das eigentliche Kohlenfeld Australiens scheint aber der noch sehr wenig bekannte Nordosten Neuhollands, von der Moretonbai bis zum Cap York, zu sein. Etwas thätiger war man in der Benutzung der 1841 in Südaustralien aufgefundenen Bleierze und besonders in der Ausbeutung der 1843 und 1845 ebendaselbst entdeckten Kapunda-Kupfergrube und des mächtigen in den Burrahügeln zu Tage liegenden Kupferlagers, wahrscheinlich des reichsten von allen bis jetzt bekannten. Schon 1850 lieferte dieses auf Rechnung einer Actiengesellschaft bearbeitete Kupferlager 18,629 Tonnen, und schon 1848 war die Fünfpfundactie auf 150, später sogar auf mehr als 200 Pf. St. gestiegen. Als seit 1851 die Auswanderung nach den Goldfeldern begann, fielen diese Actien auf 50 Pf. St. Obgleich man schon seit 20 Jahren ziemlich sichere Spuren vorhandener Goldschätze hatte, fällt doch die eigentliche Entdeckung und ihre praktische Benutzung erst in das Jahr 1851, wo 30 deutsche Meilen von Sidney, in der Gegend von Bathurst, jenseit der Blauen Berge, an einem Zuflusse des Macquarie, sowie einige Monate später an einem andern Zuflusse die ersten Minen aufgefunden wurden. Dies war indessen nur das Vorspiel für die Ausbeutung der bei weitem reichern Goldfelder in den südöstlichen Bezirken Neuhollands, die früher zu Neu-Südwales gehört, aber seit 1850 ihre vollständige legislative und administrative Trennung erlangt und zugleich den Namen Victoria erhalten hatten. Betrug 1851 die Ausbeute an Gold 345,146 Unzen, im Werth von nahe 4 Pf. St. per Unze, so war bis Ende 1854 der gesammte Ertrag der Goldfelder von Victoria schon auf 10 Mill. Unzen im Werthe von 38 Mill. Pf. St. gestiegen. Auch 1855 und bis gegen Ende 1856 hatte der Ertrag im Vergleich zu den entsprechenden Zeiträumen der frühern

Jahre abermals zugenommen, bei regelmäßigerm Betriebe des Bergbaus und zum Theil infolge der Anwendung von Dampfmaschinen. Die plötzliche Verwendung massenhafter Arbeitskräfte erst in den Kupferwerken und bald darauf in weit höherm Maße in den Goldfeldern hatte einen augenblicklich nachtheiligen Einfluß auf den Ackerbau. Bald aber wirkte die Blüte des Bergbaus auf die landwirthschaftliche Production, deren Erzeugnisse sehr bedeutend im Preise stiegen, günstig zurück, sodaß 1855 drei mal mehr Korn als im vorhergehenden Jahre gepflanzt wurde. Nur die Wolleausfuhr hatte sich 1855 gegen 1854 um etwas, aber nicht bedeutend vermindert; der Ausfuhrwerth war von 1,629,954 auf 1,590,621 Pf. St. gefallen. Australien ist in solchem Maße ein Rohstoffe erzeugendes Land, daß hier die Industrie, mit Ausnahme der in den Städten betriebenen nothwendigsten Gewerbszweige, noch keinen Boden finden konnte. Dagegen hat der im Verhältnisse zur Bevölkerung so ungemein große Werthbetrag, womit es sich bereits am Welthandel zu betheiligen vermochte, die gleichzeitige Ausdehnung und Vervollkommnung der Verbindungen mit dem Mutterlande und mit Ostindien, sowie zwischen den einzelnen australischen Colonien unter sich und in sich zur natürlichen Folge gehabt. Für den innern Verkehr ist es besonders wichtig, daß die Beschiffung des Murrayflusses mit Dampfbooten auf 1300 englische Meilen weit gelungen ist; von der noch nicht lange eröffneten Schiffahrt erwartet besonders Südaustralien einen lebhaften Aufschwung. Schon verbindet auch eine kleine Eisenbahn den See Victoria, in den der Murray einmündet, mit Port Elliot an der Encounterbai. Selbst die Ausführung des Projects einer großen Eisenbahn von der Murraymündung quer durch den Continent bis nach Sidney, die nach dem Voranschlage 21 Mill. Pf. St. kosten und in dem noch menschenarmen Lande keinen verhältnißmäßigen Ertrag abwerfen würde, ist bereits in Angriff genommen. Ebenso eine Telegraphenlinie von Sidney nach Melbourne.

Für die Colonisation der nördlichen Gebiete Neuhollands sind bisjetzt nur schwache Versuche gemacht. Die in Westaustralien am Schwanenflusse gegründete Colonie, mit einer Bevölkerung von nur 5000 Seelen im Jahre 1850 und mit der Hauptstadt Perth, macht wenigstens keine erheblichen Fortschritte. Ihr langsames Fortschreiten ist zum Theil bedingt durch das Festhalten an einem System großer geschlossener Güter, das den Zufluß von Arbeitern hindert, weil sich diese nicht binnen wenigen Jahren ein freies Grundeigenthum zu erwerben vermögen. Um so rascher gedeihen die drei australischen Hauptcolonien Englands im Südosten von Neuholland und innerhalb einer Linie von der Spitze des Golfs St.-Vincent nach Widebai, welche das Becken des Murray mit dem Darling umfassen, sowie im Osten die Küstengebiete von Neu-Südwales und im Süden die Ebenen von Melbourne und Geelong. Diese drei wichtigsten Niederlassungen, die Keimpunkte eines großartigen politischen und socialen Lebens in einer wahrscheinlich nicht sehr fernen Zukunft, sind: Neu-Südwales, Victoria und Südaustralien.

Das letztere mit der Hauptstadt Adelaide, wo auch schon eine deutsche Zeitung erscheint, hat gegenwärtig etwa 90,000 Einwohner, darunter wenigstens 7000 Deutsche und Schweizer. Dieses Südaustralien war lange Zeit von der Regierung des Mutterlandes besonders begünstigt und sollte genau nach den Grundsätzen der regierungsmäßigen Colonisationskunst großgezogen werden. Dennoch oder gerade darum wollte diese Colonie in keiner Weise gedeihen, bis ihr durch die schon erwähnte Entdeckung der reichsten Kupferwerke zu unerwartetem Aufschwunge verholfen wurde.

Von den beiden andern Colonien ist in staatswissenschaftlicher Beziehung Neu-Südwales besonders dadurch von Interesse, daß es für den Gang der politischen Entwickelung in einem großen Theile des Welttheils maßgebend geworden ist, während Victoria dazu bestimmt scheint, den Anstoß zu wichtigen und tiefgreifenden socialen Umgestaltungen zu geben. Auf das Eine und Andere ist hier noch hinzuweisen. [2])

Neu-Südwales ist in jeder Beziehung von weit größerer Wichtigkeit, als man nach der noch immer sehr geringen Bevölkerung von nicht ganz 300,000 Einwohnern schließen sollte. Die Hauptstadt Sidney an der Jacksonsbai, mit 60,000 Einwohnern, ist mit Allem ausgestat-

2) Näheres mit sehr interessanten Belegen und Einzelheiten s. in der gediegenen Abhandlung „Australien" in der „Gegenwart", Bd. 12 (Leipzig 1856). Insbesondere sind auch a. a. O. die grellen Mißgriffe der englischen Administration bei den ersten Colonisationsversuchen geschildert, sowie das hartherzige und aristokratisch rücksichtslose Verfahren gegen die ersten Übergesiedelten, ein Verfahren, das an die administrative Mishandlung des britischen Heeres im Beginne des russischen Kriegs von 1854—55 erinnert.

tet, was zu den Erfodernissen einer europäischen Culturstadt gehört, und konnte als Hauptort des ganzen Welttheils betrachtet werden, bis ihr in der neuesten Zeit dieser Rang durch Melbourne streitig gemacht wurde. Ehe Nordamerika seine Unabhängigkeit errungen, hatte England seine Verbrecher in die dortigen Colonien geschickt. Sie wurden als Arbeiter und als eine Art weißer Sklaven den Colonisten zugewiesen, und dies trug mit dazu bei, um dann auch die schwarze Sklaverei Wurzel fassen zu lassen. Nach dem Verlust seiner amerikanischen Colonien hatte sich England Neu-Südwales als Deportationsort ausersehen. Die weiße Bevölkerung daselbst bestand also vorerst hauptsächlich aus den zur Zwangsarbeit verurtheilten Sträflingen und ihren soldatischen Zuchtmeistern. Damit war der Keim zu einer Art Militäraristokratie seitens der Offiziere gelegt, welche die Arbeit der Sträflinge zu eigenstem Vortheile ausbeuteten und sich zugleich aus dem Verkaufe der nothwendigsten Lebensmittel, besonders aber des Branntweins (Rum), ein gewinnreiches Monopol schufen. So eigenthümlich waren die anfänglichen Zustände der Colonie, daß der Rum eine Zeit lang die Rolle des Geldes spielte, daß gegen Zahlung in Rum gearbeitet und verkauft wurde. Indessen ging selbst aus den Reihen jener Militäraristokratie nach und nach eine Zahl unabhängiger und großer Grund- und Heerdenbesitzer (Squatters) hervor. Andererseits hatte auch die Regierung des Mutterlandes — der man nicht ohne Grund den Vorwurf macht, daß sie stets die Reichen noch reicher zu machen gestrebt habe — auf die Entstehung einer neuen aristokratischen Grundherrnaristokratie hingewirkt. Dies geschah durch Vergabung des Grundbesitzes in großen Massen und unter solchen Bedingungen, welche besonders den nach Australien übersiedelnden jüngern Söhnen der vornehmen und reichen Adelsgeschlechter Englands zu gute kommen mußten. Die aus dem Gegensatze der militärischen und der neuen grundherrlichen Aristokratie hervorgegangenen Reibungen führten dann zunächst zu einer Art von erleuchtetem Despotismus; der Militärwillkür und der allzu ausgedehnten Gewalt des Gouverneurs wurde durch Einsetzung eines executiven Raths einige Schranke gesetzt. Bei weitem wichtiger war es jedoch, daß um dieselbe Zeit, im Jahre 1824, die großen volksthümlichen Institutionen des Schwurgerichts und der Preßfreiheit vom Mutterlande her auf den australischen Boden verpflanzt wurden. In Verbindung mit dem Versammlungsrecht und dem Recht der freien Association, das alle Briten nach den englischen Besitzungen aller Welttheile mit sich nehmen, ohne irgendwo zu dessen Ausübung erst noch einer besondern Erlaubniß zu bedürfen, liegt in jenen Institutionen für das englische Volk das sichere Mittel, wodurch es endlich den verderblichsten Folgen bureaukratischer Misgriffe zu steuern und es zu verhindern vermag, daß nicht allzu lange auch die spätern Generationen für die Sünden der britischen Aristokratie zu büßen haben.

Die Eroberungen der Demokratie im formalen Verfassungswesen blieben indessen während längerer Zeit ziemlich unbedeutend. Im Jahre 1829 ward ein sogenannter legislativer Rath errichtet, indem den Beamten des executiven Raths noch vier vom Gouverneur ernannte Mitglieder zugesellt wurden. Aber die Verhandlungen dieser Behörde blieben geheim und gegen ihre Beschlüsse stand dem Gouverneur ein unbedingtes Veto zu. Ein weiterer Fortschritt zu volksthümlichern Formen geschah 1842 durch Beigesellung von 24 durch die Einwohnerschaft der Colonie gewählten Repräsentanten zum gesetzgebenden Rathe; doch blieb auch damals das active und passive Wahlrecht noch sehr bedenklichen Beschränkungen unterworfen, obgleich seit Jahren und Jahrzehnden das populäre und demokratische Element neben dem aristokratischen der Squatters an Bedeutung gewonnen hatte. Denn als sich die Zahl der Squatters und der Umfang ihrer Besitzungen vergrößerte, reichte man immer weniger mit der Zwangsarbeit der Deportirten aus. Man mußte also darauf bedacht sein, durch Gewährung günstiger Bedingungen eine wachsende freie Arbeiterbevölkerung von Viehzüchtern, Hirten, Bauern, Tagelöhnern und Handwerkern herbeizuziehen.[3]) Mit den wachsenden Erzeugnissen und Bedürfnissen der Colonie dehnte sich auch der Handel aus, der nun gleichfalls mit seinen Hülfsarbeitern das demokratische Element in den schnell emporblühenden Städten vergrößern half, wo sich freiere Ansichten und andere Interessen dem Landinteresse der Squatters entgegensetzten. Als aber der

3) Wie viel selbst mit ökonomisch beschränkten Mitteln für eine zweckmäßige Leitung der Emigration und eine rationelle Colonisation geleistet werden kann, zeigte in den Jahren 1839—45 eine Frau, K. Chisholm, indem sie zwischen Arbeitgebern und Arbeitsuchern zweckmäßige Verbindungswege einzurichten wußte. Später, 1851—52, setzte sie auch eine musterhafte Familiencolonisation ins Werk. Für eine passende Vermittelung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ist aber selbst in Europa noch manche Lücke auszufüllen; es ist daher so sehr zu loben als zu beachten, daß vor kurzem eine diesem Zwecke eigens gewidmete Zeitschrift „Der Arbeitgeber" von Max Wirth gegründet worden ist.

Bedarf nach Sträflingsarbeit verschwunden war, lernte man auch immer mehr die materiellen und moralischen Nachtheile erkennen, welche durch den beständigen Nachschub von Verbrechern für die Colonie entspringen mußten. Denn auch die große Mehrzahl der nach überstandener Strafzeit Entlassenen gehörte keineswegs zu den sittlich Gebesserten. Nicht blos in Neu-Südwales, auch in Victoria, Südaustralien und Vandiemensland erhob sich eine lebhafte Opposition gegen die fernern Deportationen, und wirklich wurde für Neu-Südwales im Jahre 1840 die gänzliche Abschaffung der Deportationen beschlossen. Als gleichwol im Jahre 1849 der Versuch ihrer Wiedereinführung gemacht wurde, entstand eine allgemeine Gährung. Petitionen mit mehr als 36,000 Unterschriften wurden dagegen eingereicht, ein Antideportationsbund wurde gegründet und durch alle diese Kundgebungen einer gerechten Unzufriedenheit ward das britische Colonialministerium zum Widerrufe seines Beschlusses bestimmt. Indessen blieb doch Tasmanien noch längere Zeit eine Strafcolonie, zum eigenen wie zum großen Nachtheile des benachbarten Victoria, das von dort aus mit unsaubern Elementen überschwemmt wurde. Endlich hörten aber vor kurzem auch die Deportationen nach Tasmanien auf. Es blieb also als Strafcolonie nur Westaustralien, wo bei den schwachen Einwanderungen noch am meisten Begehr nach Verbrecherarbeit ist. Auch hat man neuerdings, als auf eine passende Gegend für solche Niederlassungen, die Augen auf den noch allzu wenig beachteten Norden Australiens, insbesondere auch auf den Golf von Carpentaria gerichtet.

Der gemeinsame Widerstand gegen die Deportationen in den australischen Hauptcolonien war die erste That des zum Bewußtsein seiner Kraft und seiner Interessen gelangten Volkes, und der thatsächlichen Selbstbefreiung aus der allzu weit getriebenen Bevormundung des Mutterlandes folgte bald auch von Seiten dieses letztern die formelle Anerkennung der größern Selbständigkeit der Colonien. Die 1850 durch eine britische Parlamentsacte neu verheißene Constitution kam zur Ausführung. Danach besteht die in Sidney regelmäßig zusammentretende gesetzgebende Versammlung aus einer Art Unterhaus von 54 vom Volke gewählten Mitgliedern. Neben demselben besteht der executive Rath, ein zugleich als Staatsrath fungirendes Oberhaus, das von der Regierung aus Beamten und sonstigen Vertrauensmännern gebildet wird. Das Colonialeinkommen soll nur zu Colonialzwecken verwendet werden, aber dem gesetzgebenden Körper steht darüber keine wirksame Controle zu. Auch gibt es noch Differenzen mit der britischen Regierung über den Verkauf der Ländereien und die Verpachtung herrenloser Weiden. Das Wahlrecht in die gesetzgebende Versammlung steht jedem Haushalte von mindestens 10 Pf. St. jährlichen Zinswerthes zu und ist also ziemlich ausgedehnt. Diese freisinnigen Bestimmungen wurden jedoch anfangs wesentlich umgangen durch eine vom alten und aristokratischen Legislative-Council beschlossene Vertheilung der Wahlen. Diese sollten nicht im Verhältnisse der Kopfzahl, sondern nach der politischen Eintheilung des Landes in Counties vorgenommen werden. Hiernach würde die Stadt Sidney und Grafschaft Cumberland mit fast der Hälfte der ganzen Bevölkerung doch nur ein Sechstel der Abgeordneten ernennen, während die meist unter dem Einflusse der Grundbesitzer und Squatters stehende Landbevölkerung fünf Sechstel zu wählen hat. Bei solchen Bestimmungen erklärt es sich, daß man mit der neuen Constitution noch keineswegs sehr zufrieden ist. Sie ist jedoch, nach den in ihr selbst liegenden Bestimmungen, der Verbesserung fähig. Einige Mißstände sind bereits beseitigt, und immerhin bleibt es von großem Werthe, daß das Volk in irgend einer bestimmten und nicht gar zu knappen Form gesetzlich und von Rechts wegen zur Selbstregierung berufen ist. Auch geben die Vorgänge in dem wieder 1856 zu Sidney versammelten Colonialparlamente, wodurch der Gouverneur zur Entlassung seines den aristokratischen Landinteressen allzu geneigten Ministeriums oder executiven Raths veranlaßt und bald darauf auch das neugebildete Ministerium zum Rücktritt bestimmt wurde, einen Beweis an die Hand, daß man sich zwar in den ungewohnten parlamentarischen Formen noch nicht in passendster Weise bewegt, daß man sich aber keineswegs blos mit der leeren Form der Selbstregierung will abfinden lassen.

Ähnliche Verfassungen sind den andern australischen Hauptcolonien in Aussicht gestellt oder schon ertheilt. Für die südlichen, am Port Philipp gelegenen Niederlassungen wurde überdies deren Abtrennung von Neu-Südwales durch die neue Constitutionsacte verkündigt.[4]) Schon früher bestand die Vereinigung der jetzt unter dem Namen Victoria begriffenen Niederlassungen mit Neu-Südwales nur dem Namen nach; das Volk regierte sich selbst und kämpfte nur noch

4) Die Nordgrenze von Victoria gegen Neu-Südwales ist bereits bezeichnet auf der neuesten und besten Karte von Australien in H. Kiepert's „Handatlas" (Berlin 1855), Nr. 31.

für die formelle Anerkennung seiner Besonderung. Als daher 1850 die vollständige legislative und administrative Selbständigkeit von Victoria ausgesprochen und daselbst am 11. Nov. 1851 die erste gesetzgebende Versammlung eröffnet wurde, so war dies kein papierner Act bureaukratischer Willkür, sondern die unerläßliche Anerkennung eines bereits thatsächlich gegebenen Zustandes. Nach jener Verfassung, über welche zwischen dem englischen Reichsparlament und dem ehemaligen Legislative-Council lange hin- und herverhandelt wurde, sollen für die Colonialgesetzgebung in Victoria zwei Körperschaften bestehen: ein gesetzgebender Rath (Council) von 30 Mitgliedern, deren jedes einen Grundbesitz von wenigstens 3000 Pf. St. hat und deren Berufung von den sechs Wahlprovinzen aus durch alle Ansässigen erfolgt, die einen Grundwerth von mindestens 1000 Pf. St. nachweisen können; sodann eine Art Unterhaus oder gesetzgebende Versammlung (Assembly) von 60 Mitgliedern, die einen nachweisbaren Grundwerth von wenigstens 2000 Pf. St. besitzen. Die Wahl in die gesetzgebende Versammlung erfolgt von Allen, die wenigstens 50 Pf. St. an Grundbesitz haben, oder einen Haushalt zu einem Werthe von 10 Pf. St. unterhalten. Das active Wahlrecht umfaßt hiernach so ziemlich alle Ansässigen, mit einzigem Ausschluß der gerade in Australien noch besonders viele verdächtige Bestandtheile in sich schließenden flottirenden Bevölkerung.

Nach dem ganzen bisherigen Bildungsgange darf man überzeugt sein, daß im fünften Welttheile alle weitern Reformen in Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung ein wesentlich demokratisches Gepräge tragen werden. Dies gilt schon von Neu-Südwales, obgleich gerade hier, seit die daselbst zuerst entdeckten Goldgruben gegen diejenigen von Victoria ihre frühere Bedeutung verloren, wieder die Pastoralinteressen der Squatters oder die grundherrlich-aristokratischen Tendenzen zeitweise in den Vordergrund traten. Vollends läßt sich in Victoria, das binnen wenigen Jahren die bevölkertste, reichste und eigentlich maßgebende Colonie geworden ist, nach dem Geiste seiner ganzen Geschichte wie nach den gegenwärtig daselbst herrschenden Ansichten und Interessen nur eine Fortbildung von entschieden demokratischem Gepräge erwarten. Diese Colonie hatte sich nicht blos ohne, sondern sogar gegen den Willen der englischen Regierung zu ihrer jetzigen vorwiegenden Bedeutung erhoben. Unter dem Vorwande, daß dadurch den nördlichen Grafschaften von Neu-Südwales die zu ihrem Emporblühen erforderlichen Arbeitskräfte entzogen würden, hatte nämlich die Regierung die südlichen Niederlassungen zu verhindern gesucht. Allein die eine gewinnreiche Viehzucht verheißenden trefflichen Weiden, sowie die günstige Lage der Gegenden, wo sich später die Städte Melbourne und Geelong erhoben, lockten trotz aller Verbote immer neue Ansiedler heran. Die klar vor Augen liegenden persönlichen Interessen durchbrachen alle papiernen Hindernisse, die ihnen eine aus der Ferne commandirende Beamtenschaft in den Weg zu werfen versuchte, und die Regierung mußte endlich geschehen lassen, was sie nicht zu hindern vermochte. Schon hatte sich Victoria die Anerkennung seiner Selbständigkeit erzwungen, bevor unmittelbar darauf die Entdeckung der Goldfelder dem ganzen socialen Leben in jenen Gegenden eine neue Richtung und einen mächtigen Aufschwung gab. Die Bevölkerung der Colonie, im Jahre 1851 erst 95,000, hatte sich schon 1852 auf 200,000 und bis Ende 1853 um nahe das Dreifache vermehrt. Das in den Banken hinterlegte Capital war von 644,484 auf 6,316,800 Pf. St. oder nahe um das Zehnfache und die Zahl der Deponenten von weniger als 6000 auf 30,000 gestiegen. Die Bevölkerung der Hauptstadt Melbourne erhob sich von 23,000 auf 70—80,000 und betrug 1853 sogar nahe an 100,000. Neben den verschiedensten Anstalten und Unternehmungen zur Förderung und Erhaltung des materiellen Wohlstandes gab es schon 1854 in dieser Stadt 160 Elementarschulen mit 8781 Schülern, wofür die jährliche Gemeindeausgabe nicht weniger als 56,468 Pf. St. betrug. Im April 1855 wurde auch eine mit 9000 Pf. St. dotirte Universität eröffnet, mit vorerst nur 16 Zöglingen, von denen also jeder 562½ Pf. St. jährlich kostet. Gleichzeitig ist eine Bibliothek errichtet und ausgestattet, sowie ein botanischer Garten gegründet worden, und es fehlt nicht an Zeitungen, unter denen sich zwei täglich erscheinende befinden.

Bevor die Production und zumal die Goldgräberei wieder zu größerer Gleichmäßigkeit gelangt waren, hatte die junge Colonie erschütternde Krisen zu überstehen. Im Hinblicke auf die Verluste, die der Handel kaum erst in Californien durch Überführung des Marktes erlitten, hielten erst die Kaufleute Europas und Amerikas mit ihren Waarensendungen nach Australien zurück, sodaß die Einfuhren den Bedürfnissen der von allen Seiten zuströmenden Bevölkerung der Goldsucher bei weitem nicht genügten. Das Sinken des Geldwerths, in Verbindung mit dem Mangel an Zufuhren, steigerte nun plötzlich sowol die Wohnungsmiethen als auch die

Preise unentbehrlicher Lebensbedürfnisse mitunter auf das Zehnfache, sodaß die Bevölkerung, bei der sich die Midassage zu erfüllen drohte, inmitten ihres Goldüberflusses dem Hungertode nahe war. Die Kunde von den übermäßig hohen Waarenpreisen trieb nun aber die Speculation ins andere Extrem: die Märkte wurden überfüllt; im Jahre 1854 waren die Einfuhren nahe 18 Mill. Pf. St. gegen nicht ganz 5 Mill. Ausfuhr; zahlreiche Bankrotte im Jahre 1855 waren die Folge, und die australische Krisis wirkte mächtig auch auf Europa, besonders auf England zurück. Bald trat indessen eine merkliche Besserung ein; schon 1855 hatte die Einfuhr gegen 1854 um mehr als 6 Mill. Pf. St. abgenommen, die Ausfuhr dagegen um nahe 2 Mill. zugenommen, sodaß sie mit Einschluß der Gelderporte fast 13½ Mill. Pf. St. betrug. Inzwischen waren ungeheure Vermögen erworben und zum Theil auch wieder verloren worden. Die Goldgräber (Diggers) verschwendeten oft in maßlosen Summen ihren schnellen Erwerb. Unter Anderm geschah dies dadurch, daß eine möglichst große Zahl von Geschwindheirathen abgeschlossen, daß mit und an den Frauen ein kostspieliger und oft ein lächerlicher Prunk getrieben wurde. Dieser Schwindel einer verderblichen Vergeudungssucht scheint in etwas auch die Behörden, sowie das von seinem Selbstbesteuerungsrecht einen sehr ausgedehnten Gebrauch machende Volk der jungen Colonie ergriffen zu haben. Zwar wird dort nicht der Erwerb des Volkes für improductive Militärdienste verschwendet, sondern die Ausgaben werden stets nur für an sich gemeinnützige Zwecke gemacht; allein in dem noch so schwachbevölkerten Lande und während des höchsten Standes der Arbeitslöhne war es doch keineswegs schon an der Zeit, zu Melbourne und zu Sidney für jede englische Meile Eisenbahn über 40,000 Pf. St. auszugeben. Während das Colonialeinkommen im ersten Vierteljahre von 1856 gegen den entsprechenden Zeitraum von 1854 um nahe 50,000 Pf. St. wol hauptsächlich deswegen abnahm, weil die an sich nicht geringere Goldausbeute jetzt doch weit beträchtlichere Productionskosten erfoderte, wurde die Schuldenlast von Victoria bis zu dem nach der Zahl der Einwohner bedeutend genug erscheinenden Betrage von etwa 1,200,000 Pf. St. gesteigert. Das Ausgabebudget von 1854 war schon nicht weniger als 3½ Mill. Pf. St., und doch hatte man noch in demselben Jahre ein Deficit von 1 Mill., sodaß per Kopf 6 Pf. St. oder sechs mal mehr als in England zur Friedenszeit bezahlt wurde. Der Voranschlag für 1855 war sogar 4,801,292 Pf. St., wovon nahe 2 Mill. für öffentliche Arbeiten, 30,000 für elektrische Telegraphen und 155,000 für öffentlichen Unterricht. Indessen darf man die australischen Verhältnisse nicht kurzweg nach europäischem Maßstabe bemessen wollen; mag auch schon manche Million dort unnütz verschleudert worden sein, der bei weitem größere Theil der öffentlichen Ausgaben trägt doch mit dazu bei, die unermeßlichen Hülfsquellen des Landes schneller und reichlicher fließen zu machen.

So gut in Victoria als in andern Colonien hatte eine auch von der Regierung begünstigte Aristokratie der Squatters bestanden. Als aber 1851 die Kunde von entdeckten Goldschätzen erscholl, da rissen die Bande, welche seither alle untergeordneten Arbeiter, wie Hirten, Tagelöhner, Bauerknechte, Handwerksgesellen, Matrosen u. s. w., mit den Grundbesitzern und andern Arbeitsherren verknüpft hatten. Alle Welt strömte den Minen zu, und sehr begreiflich waren es gerade die an harte Handarbeit Gewöhnten, welche zunächst die besten Geschäfte machten. Gegenüber den Squatters bildete sich eine Bevölkerung der Diggers, die bald auf nahe 100,000 Köpfe stieg und in ihrer bei weitem größern Hälfte Männer des kräftigsten Alters umfaßt. Diese neue Classe unabhängiger Arbeiter sollte sich bald auch in der Zusammengehörigkeit ihrer Interessen fühlen und begreifen lernen. Die Arbeit in den Goldminen war mit einer monatlich erhobenen Licenzgebühr von 30 Schill. besteuert worden, die im October 1853 auf 1 Pf. St. vermindert wurde. Die Beschwerden der Diggers waren weniger gegen die Größe dieser Abgabe als gegen die lästige Erhebungsart gerichtet. Es kam zu Reibungen zwischen den Behörden und den Goldgräbern. Diese traten zu einem großen Verein (Diggers' league) zusammen, aus dem bald darauf ein Reformbund hervorging, der sich nicht blos die Abschaffung der Goldcommission und der Erlaubnißgebühr zum Ziele setzte, sondern auch die Herbeiführung einer wahrhaften parlamentarischen Volksvertretung mit allgemeinem Stimmrecht. Die Goldgräber waren es also, die in diesen australischen Gebieten von Neuengland als die ersten Chartisten auftraten. Inzwischen war zwar die Herabsetzung der Licenzgebühr erfolgt, und die Gährung in den Minenbezirken schien verschwunden; ein zufälliges Ereigniß rief jedoch neue Reibungen hervor und veranlaßte die Anwendung der Militärmacht. Bei Balarat, das sich zum Hauptorte des Minenbezirks aufgeschwungen hatte, kam es am 3. Dec. 1853 zwischen den Truppen der Regierung und den Diggers, die eine verschanzte Stellung bezogen hatten, zu einem blutigen und

hartnäckigen Gefechte. Die letztern wurden zwar geschlagen, hatten aber gleichwol, was den politischen Erfolg anlangt, einen Sieg errungen. Es dauerte nicht lange, so wurde das bisherige System der Erlaubnißscheine aufgegeben und dagegen eine Abgabe von 2 Schill. auf jede Unze exportirten Goldes gelegt, eine weit gerechtere Steuer, weil davon nur die wirkliche Goldausbeute betroffen, weil nicht mehr der unglückliche vor dem glücklichen Goldgräber belastet wird. Auch die baldige Freilassung der verhafteten Aufständischen von Balarat hatte einen guten Eindruck gemacht.

Im Hinblick auf die Entdeckung der Goldschätze in Californien und Neuholland gewahren wir da und dort ganz übereinstimmende Erscheinungen, und wir müssen uns sagen, daß bereits diese beiden so schwach noch bevölkerten Länder eine politische und sociale Bedeutung für die übrige Welt erlangt haben, die sogar noch weit hinausragt über ihren jetzt schon bemerkbaren Einfluß auf den Gang des Welthandels, sowie auf die Verminderung des Geldwerths durch Vermehrung des allgemein gültigen Tauschmittels. Das ist freilich schon wichtig genug. Denn gerade durch die schnelle und massenhafte Vermehrung des Tauschmittels wurde die breite metallische Basis für die Ausbildung und den Aufschwung eines Creditsystems geschaffen, wie es die Geschichte noch nicht gesehen hatte; das Gold der Neuen Welt wurde auch für die Alte Welt der reichlich ausgestreute Samen, dem ein guter Theil jener zahllosen Actienvereine und jener gewaltigen Unternehmungen entsprossen ist, welche bestimmt sind, den Boden der alten Zeit vom tiefsten Grunde aus umzuwühlen und die Wege für eine Zukunft des Völkerlebens zu bereiten, deren reiche Fülle wir erst ahnen, aber nimmer ermessen können. Doch auch in ihren nächsten und unmittelbaren, in ihren jetzt schon sichtbar vorliegenden Folgen tritt uns die große Bedeutung und der entschieden demokratische Charakter jener kaum erst begonnenen Bewegung vor Augen, zu welcher die Entdeckung der Goldminen den Anstoß geben mußte. Es ist der Anfang einer Reihe von Siegen für die wachsende Bedeutung der Persönlichkeit und des persönlichen Vermögens über das blos sächliche Vermögen, für die Macht des Mobiliarbesitzes über die noch allzu überwiegende aristokratische Macht des Grundbesitzes, für die Befreiung der Arbeit und darum des Arbeiters aus der einseitigen Herrschaft des Capitals. Und diese Siege sind eben dadurch errungen worden, daß es seit der Entdeckung der Goldfelder zahlreichen Arbeitern fast aller Nationen ermöglicht worden ist, durch ihrer Hände Arbeit sich selbst zu Capitalisten zu machen und also ihre Unabhängigkeit von dem schon vorhandenen Capital thatsächlich nachzuweisen.

Dieses Gefühl der Unabhängigkeit und der mehr oder minder deutlich gewordene Gedanke, daß für die Umgestaltung der socialen Verhältnisse und Stellungen ein entscheidender Wendepunkt eingetreten sei, hatte denn auch, auf die erste Kunde von den neuen Entdeckungen, in den Kreisen der arbeitenden Bevölkerung weit und breit gezündet. Sogar solche Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, die für diese nach bisherigem Maßstabe als günstig betrachtet werden konnten, wurden vielfach aufgelöst. Im Vertrauen auf die Stärke ihrer Faust, auf die Geschicklichkeit ihrer Hand, auf die ausreichende Tüchtigkeit ihres noch unverbildeten und unverkrüppelten gesunden Menschenverstandes strömten diese Arbeiter nach den Goldminen zum Betriebe eines ihnen bisher völlig fremden Erwerbszweigs, um sich mit Herz, Hirn und Hand ihre ökonomische Unabhängigkeit und damit zugleich eine bessere Stellung in der Gesellschaft zu erobern. Die goldenen Früchte ihrer Arbeit mußten aber sofort auch der Arbeit anderer Art zu gute kommen und den Lohn derselben in die Höhe treiben. Noch aus dem Jahre 1856, also aus einer Zeit, da sich wieder Einfuhr und Ausfuhr mehr ins Gleichgewicht gesetzt hatten und die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht mehr auf ihrer frühern übermäßigen Höhe standen, liegen aus Australien und zumal aus Victoria sehr beachtenswerthe Notizen über den Stand der Arbeitspreise vor. In Melbourne haben es die Handwerker durchgesetzt, daß sie nicht mehr als acht Stunden täglich arbeiten gegen den unverkürzten frühern Lohn, der nicht weniger als 15—20 Schill. (zu 1 Fr. 26 Cent.) oder 19—25 Fr. beträgt. Der Tagelohn für Handlanger steht zwischen 10—12 Schill.; und ein Beleg dafür, daß in der Neuen Welt auch die weibliche Arbeit bei weitem höher gewerthet ist, liegt schon darin, daß gute weibliche Dienstleute, außer der hoch anzuschlagenden Wohnung, Kost u. s. w., leicht 40 Pf. St. jährlich verdienen. Freilich können sich die Arbeitspreise nicht dauernd auf solch übermäßiger Höhe erhalten. Sie müssen sich mit denen anderer Länder immer mehr ins Gleichgewicht setzen, und daß dies geschehe, dafür sorgt die Concurrenz des Welthandels und die Einwanderung fremder Arbeiter. Wie in Californien, so bilden auch schon in Australien die Chinesen, von denen sich nach dem

Untersuchungsbericht über die Unruhen in Balarat schon über 10,000 in den Goldfeldern niedergelassen hatten, nicht den kleinsten Bruchtheil der Einwanderer, und gerade diese chinesischen Arbeiter, die überall im Auslande das kümmerlichste Leben führen, bis sie sich zur Rückkehr nach China einiges Vermögen gesammelt, kommen aus einem Lande, wo die Arbeitslöhne vielleicht am allerniedrigsten stehen.

Gleichwol läßt sich nicht verkennen, daß die Goldentdeckung und die erst blos örtlich hohe Steigerung der Arbeitspreise in Californien und Australien schon bis in die Mitte Europas hinein gewirkt haben, daß überall eine nicht blos nominelle und scheinbare Erhöhung der Arbeitspreise eingetreten ist und eintreten mußte, daß zwar nicht ausschließlich, aber doch zum Theil von der Neuen Welt aus der heilsame Anstoß zur Erschütterung des historischen Unrechts eines bis jetzt herkömmlichen Misverhältnisses zwischen Arbeit und Capital gegeben wurde. Was man früher mehr blos theoretisch erstrebt hatte, eben diese Ausgleichung des Misverhältnisses, geht seit der Entdeckung der Goldschätze auf dem praktischen Wege der Selbstemancipation der Arbeit von statten, und überall sieht man sich genöthigt, die seither geltende Scala der Preise einer Revision zu unterwerfen, um im Verhältnisse der Arbeitsleistung zum Arbeitslohne wenigstens jene grellen Übelstände zu beseitigen, wodurch zahlreiche Classen der nützlichsten und nur angeblich freien Arbeiter zu einer härtern und schmählichern Sklaverei, als jemals die der Neger war, verdammt blieben. Auch in Australien haben neuere Beobachter richtig bemerkt, daß die ganze Gesellschaft sehr schnell jenen amerikanischen und in Californien besonders scharf ausgeprägten Typus annimmt, der sich in Rede und Handlung durch ein gesteigertes Selbstvertrauen und das lebhafteste Gefühl persönlicher Unabhängigkeit offenbart, neben einer mitunter rohen Verachtung aller conventionellen und nicht immer blos willkürlichen Unterschiede, sowie neben einem rücksichtslos hastigen Streben nach Erwerb und Reichthum. Aber selbst in seinen Ausschreitungen und seiner Verzerrung ist dieses starke Gefühl der individuellen Selbständigkeit, das jede Krücke und jedes Gängelband des immer mehr abfaulenden Polizei- und Soldatenstaats beiseite wirft, das sein ganzes Schicksal nur sich selbst und einer frei gewählten Genossenschaft verdanken will, die Wurzel jener Rührigkeit und jenes Selfgovernments, wodurch die Völker des angelsächsischen Stamms, mit und neben ihnen alle germanischen Völker, zur Weltherrschaft im Sinne der Neuzeit und vor allen andern Nationen dazu berufen sind, der ganzen Zukunft des Völkerlebens das Gepräge ihres Geistes und Willens zu verleihen.

Dieser Independentengeist und dieser auf die Zukunft gerichtete Arbeitssinn, der erwerben, aber von dem schon Erworbenen oder vom Capital unabhängig bleiben will, entspringt dem großen und lange verkannten Gedanken, daß es nur die Arbeit, daß es die in sich selbst untrennbar verbundene geistige und leibliche Arbeit ist, die geradezu Alles ohne Ausnahme schafft und geschaffen hat, was irgendwie von Werth ist für die Gesellschaft und für den Staat. Und der in der Neuen Welt schon mehr in anschaulicher Thatsächlichkeit sich verkörpernde Gedanke von dem unverjährbaren und allerhöchsten Urrechte der Arbeit, von dem der gesunden Vernunft und der Christuslehre gleich entsprechenden Princip, daß jeder Arbeiter seines, d. h. desjenigen Lohns werth ist, der dem Aufwande seiner Kräfte und der seinen Anstrengungen gemäß ist, dieser Gedanke fodert immer dringender auch in Europa die volle Anerkennung des Rechts der wahrhaft, der nicht blos scheinbar freien Arbeit. Der oberflächlichen Betrachtung scheint die Vollstreckung dieses Rechts nur die privatrechtlichen Verhältnisse des Erwerbs und des bürgerlichen Berufs zu berühren. Sie greift aber in Wahrheit auch tief in das politische Leben hinein, sie hat namentlich jetzt schon allem Militärdespotismus, der keine andere Grundlage mehr hat als das verderbliche System der Conscription und des soldatischen Frohndienstes, das unvermeidliche Grab gegraben. Denn wie wäre es auch nur denkbar, daß noch lange so viele Hunderttausende von Bauern und Bürgern, von Handwerkern und Arbeitern dazu genöthigt werden könnten, die besten und arbeitskräftigsten Jahre ihres Lebens im militärischen Zwangsdienste zu vergeuden, während sie es wissen und täglich von neuem erfahren, daß sie in der Neuen Welt durch freie Arbeit das Funfzigfache eines kümmerlichen europäischen Militärsolds zu erwerben, daß sie sich dort in denselben Jahren für die ganze Dauer ihres Lebens ein genügendes Auskommen zu schaffen und eine ehrenvolle Existenz zu gründen vermögen? Wie aber die jüngsten Vorgänge in der Neuen Welt zur Abschaffung der weißen Sklaverei des militärischen Zwangsdienstes beitragen, so auch zur Beseitigung der Sklaverei der Neger. Es ist nichts Zufälliges, sondern es beruht auf einem klar vor Augen liegenden Interesse, daß in Californien die Sklaverei nicht eingeführt werden konnte, daß dieser Staat am Grundsatze der freien Arbeit, wonach jeder Arbeiter für sich selbst erwirbt, festhalten mußte.

Das konnte ja die große Mehrheit der freien und weißen Bevölkerung nicht dulden, daß die ohnehin schon vermögenden Sklavenbesitzer die Arbeitskräfte von Dutzenden ihrer Sklaven benutzten, um sich selbst den mühelos erworbenen Löwenantheil an den Goldschätzen anzueignen. In der großen, wunderbaren und lebendigen Verbindung aller Glieder der Völkerkette, die das Erdenrund umschließt, erkennen wir also bis in die Goldgruben von Californien und Neuholland hinein, daß dieselben Arbeiter, welche dort gierig nach Schätzen graben, zugleich doch die Stützen der Knechtschaft untergraben helfen und an ihrem Theile mitarbeiten für die Befreiung der Völker. Und so rufen wir mit dem Dichter:

Drum, du närrische Menschheit, drum scharre nur zu!
— — — — —
Zwar du wirkst dir die Zukunft nur halbbewußt,
Du denkst nur der augenblicklichen Lust —
Doch du schaffst eben doch, was du schaffen mußt! [5])

Bei der Betrachtung der Zustände Australiens nimmt noch ein besonderes Moment, von so großem ethnographischen Belange als von Wichtigkeit für die Staatenkunde, die Aufmerksamkeit in Anspruch. Überall ist auch dort, und wol noch in höherm Grade wie bei den Indianern Nordamerikas, eine fortschreitende Verminderung der einheimischen Bevölkerung zu gewahren, wo diese mit den eingewanderten Weißen in nähere Berührung gekommen ist. Auf den Sandwichinseln, wo vor 70 Jahren die eingeborene kanakische Bevölkerung auf 400,000 geschätzt wurde, war sie 1825 nur noch 125,000 und nach den spätern Volkszählungen von 1832—36 und 1850 nur je 130,313, 108,579 und 84,165. In den Jahren 1848 und 1849 war zwar die Zahl der Geburten von je 1422 auf 1478 gestiegen, aber gleichzeitig war die Überzahl der je 4320 und 7943 betragenden Todesfälle so groß, daß eine Verminderung der Population von je 2898 und 6456 statthatte. Ähnlich ist es auf den Gesellschaftsinseln, wo von 1797—1850 die Zahl der Eingeborenen von 16,000 auf 10,000 herabgesunken ist. Nur bei den Neuseeländern läßt sich ein solches Hinschwinden bis jetzt nicht gewahren. Sie gehören überhaupt zu den körperlich kräftigsten und am meisten entwickelten Stämmen, obgleich sie im Vergleich mit den dort stationirten englischen Soldaten durchschnittlich um $^1/_4$ Zoll kleiner sind, nach den Ausgängen der Ringkämpfe zu schließen, nicht ebenso muskelstark sind. Doch bilden vielleicht auch die Neuseeländer nur eine scheinbare und vorübergehende Ausnahme. Nächst dem auf den Inseln der Südsee wol schon lange vor der Entdeckung einheimischen Kindermorde sind besonders Blattern, Syphilis und der übermäßige Genuß des Branntweins die zunächst zu Tage liegenden Ursachen der auffallenden Sterblichkeit, wie es denn überhaupt bei dem Zusammentreffen mit den Culturvölkern das ziemlich allgemeine tragische Schicksal der rohen Stämme zu sein scheint, daß sie, plötzlich und in völlig unvermittelter Weise aus ihrer gewohnten Lebensweise herausgerissen, zwar bald die Laster und Übel der Civilisation in sich aufnehmen, ohne aber gleichzeitig auch die Schutzmittel gegen diese Übel in sich selbst ausgebildet zu haben. Übrigens wird diese einheimische Bevölkerung nicht so vollständig aussterben, ohne wenigstens in zahlreichen Mischlingen auch dauernde Spuren ihres Daseins zu hinterlassen. Sie tragen also an ihrem Theile mit dazu bei, um jene merkwürdige bunte Völkermischung zu vergrößern, wie sie bereits in Südasien, in Amerika und auf den Inseln der Südsee in einem früher noch nie dagewesenen Maße besteht.

Unter der den ganzen Welttheil schon unbestritten beherrschenden weißen Bevölkerung und nächst den englischen Sprachgenossen aus Europa und Nordamerika bilden bereits Deutsche und Schweizer, wie früher schon in Amerika, so jetzt auch in Australien, einen verhältnißmäßig beträchtlichen Theil der Eingewanderten. Diese Einwanderungen, die sich während einer geraumen Zeit wol noch beträchtlich steigern werden, gehören hauptsächlich dem letzten Jahrzehnd an. So tritt uns denn selbst in den fernsten Küstenländern der südlichen Halbkugel jener tiefinnerste Zusammenhang aller Nationen des großen germanischen Stamms vor Augen, dieser so natürliche, so vernünftige und vom Geiste der Weltgeschichte schon so reich gesegnete Völkerbund, den kaum erst — in der sogenannten Neuenburger Frage — das leichtfertige und frevelhafte Beginnen einer schwächlichen Coterie weniger Junker um der armseligsten und kleinlichsten Gelüste willen zu stören, den sie mit dem Schwerte blutig zu trennen versucht, aber vergeblich versucht hatte. Sind es doch in der Hauptsache die gleichen Ansichten, Zwecke und Bedürfnisse, die in den von

5) „Californien" in Freiligrath's „Neuern politischen und socialen Gedichten" (Heft 2, Düsseldorf 1851).

nahe verwandten Sprachen und von verwandtschaftlicher Cultur so eng umschlungenen germanischen und wesentlich protestantischen Völkerschaften schon so viele Tausende und Hunderttausende bestimmt haben, den dürren Wanderstab in die Hand zu nehmen, um ihn in die fremde Erde zu pflanzen und unter andern Himmelsstrichen wurzeln und grünen zu lassen! Sind es doch die gleichen und großen Institutionen der Freiheit, denen die kleine Schweiz ihr Gedeihen und ihren Wohlstand, denen Großbritannien und Nordamerika ihren Reichthum, ihre Macht und Größe verdanken, die sich in zahlreichen und noch lebenskräftig quellenden Keimen auch auf dem Boden des deutschen Mutterlandes erkennen lassen, wie sehr sie auch überwuchert seien von der fremdartigen Schmarotzerpflanze des Bureaukratenthums, des polizeilichen und soldatischen Zwangsstaats! Zwischen den in starren politischen Formen schon solange befangenen slawischen und romanischen Völkern, die wol dann und wann überschäumten, aber nur um sich von neuem gefangen zu geben, drängt sich von den Alpen herab der reiche Strom des germanischen Volkslebens, um sich erfrischend, belebend und befruchtend über alle Theile der Welt zu ergießen. Und wo wir auch unser Auge hinwenden, überall erblicken wir die germanischen Stammgenossen als die rüstigsten Arbeiter, um das Tagewerk der Neuzeit zu fördern, um der Freiheit neue Bahnen zu brechen, nicht blos mit der sieghaft geführten kriegerischen Waffe, sondern noch weit mehr mit der friedlichen Waffe des Worts und der Lehre, oder mit dem ländlichen Pfluge, mit den Werkzeugen des städtischen Gewerbfleißes und mit dem Hammer des Bergmanns.

W. Schulz-Bodmer.

Auswanderung, s. **Einwanderung und Auswanderung.**

Ausweisung, s. **Aufenthaltsrecht** und **Gastrecht.**

Auto de Fé[1]) oder Unduldsamkeit und Glaubenszwang in folgerichtiger Durchführung. Die Inquisition und ihre Krone, das Auto de Fé, sind endlich der höhern Humanität und Bildung, vor allem der größern Verbreitung und der unwiderstehlichen Macht der echten christlichen Grundsätze gewichen. Die ebenso unchristlichen Quellen jener größten Schandflecke der Menschheit, Unduldsamkeit, Glaubenszwang und Ketzerverfolgung, diese werden leider noch immer, wenn auch mit feigem Verzicht auf ihre folgerichtige Durchführung, also stümperhaft, aber dennoch zum Unglück vieler Tausende unserer Mitmenschen, zur Befleckung der Ehre vieler kirchlichen und weltlichen hohen Behörden und zur Untergrabung der ebenso verdienten als segenbringenden Achtung der Religion, der Kirche und des Staats öffentlich und heimlich ausgeübt. Deshalb schien uns die kurze und vortreffliche Darstellung jener scheußlichsten Ketzergerichte aus der Feder des gelehrten und hochachtungswürdigen Professors Heinrich Amann, welcher leider in seinen besten Jahren ebenfalls das Opfer intoleranter Verfolgung wurde, vollkommen den Wiederabdruck zu verdienen. Vorwort der Redaction.

Im Jahr 1559, am 21. Mai, dem Dreieinigkeitsfeste, sah man zu Valladolid in Spanien auf dem großen Marktplatze Emporbühnen im Halbkreise aufgerichtet; auf einer derselben den Erzbischof von Sevilla, Generalinquisitor, mit dem ganzen Collegium der Inquisition, auch vier andere Bischöfe und die Collegien der Staatsbeamten. Auf dem Platze, den Straßen, an allen Fenstern, selbst auf den Dächern Gedränge von Zuschauern. Früh vor sechs Uhr in feierlichem Zuge trat in die königliche Loge auf einer besondern Bühne vor dem Palaste die Regentin Johanna, Schwester des Königs Philipp II., und der damals 14 Jahre alte Kronprinz Don Carlos, mit dem Erzbischof von San-Jago de Compostella, dem ganzen Hofstaate und vielem andern Adel. Hierauf bewegte sich in einer von Bewaffneten durch die Menge gezogenen Gasse ein Zug von Gefangenen, vom Inquisitionsgebäude aus, zwischen Bütteln der Inquisition, voran ein Kreuz, in schwarzes Tuch gehüllt, und die rothe Fahne der Inquisition, mit den

---

1) Llorente, „Kritische Geschichte der spanischen Inquisition" (aus Originalacten der Archive der Inquisition übersetzt und mit Anmerkungen von Höck, 4 Bde., Gmünd 1819—22), Hauptst. XX, Abschn. 1. Beringer, „Der hispanischen Inquisition Heimlichkeiten" (Amberg 1612), Cap. 16. (Eine Übersetzung des höchst seltenen Werks: „Reginaldi Gonzalvii Montanis S. inquisitionis Hispanicae artes aliquot detectae" [Heidelberg 1567]. Von dem Verfasser Reynald Gonzalez de Montes, einem Dominicaner, der das Glück hatte, 1558 aus dem Gefängnisse der Inquisition zu entkommen, und dann als Lutheraner im Bilde verbrannt wurde, sagt Llorente [a. a. O., XXI, I, §. 4]: „Ich glaube, daß man ihn als zuverlässigen und die Wahrheit schreibenden Historiker bei den Thatsachen, die ich nicht im Archive des Raths der Oberinquisition gefunden habe, benutzen darf.") Baker, „Vollst. Historie der Inquisition" (aus dem Englischen von Tiefensee, Kopenhagen 1741), Cap. 28. „Relatione dell' Atto della Fede, che si è celebrato dall' officio della Inquisitione di Valladolid nel giorno della SS. Trinità 1559. In Bologna, con licentia dei superiori". in Mendham's „Memoirs of the council of Trent; principally derived from MS and unpublished records" (London 1834), S. 334 fg.

Namen von Papst und König, und wurde auf einem andern Gerüste aufgestellt. Die Gefangenen trugen das Armesünderkleid, San Benito genannt (verderbt aus saco bendito, wie früher das geweihte Bußkleid hieß), ein langes Stück gelben wollenen Zeugs, ohne Ärmel, mit einer Öffnung für den Kopf, das vorn und hinten bis auf das Knie frei herabhängt, nach Art eines Scapuliers; auf dem Kopf eine Tiare (hohe spitzige Mütze). Die Hände der Unglücklichen waren vorn mit Stricken gebunden, in den Händen brennende Fackeln von grünem Wachse. Bei den zum Lebendigverbrennen Bestimmten war auf Kleid und Mütze ein Mensch, umgeben von Flammen und sogenannten Teufelsgestalten, gemalt; bei den zu milderer Todesstrafe Verurtheilten die Spitze der Flammen umgekehrt; bei den mit dem Leben Begnadigten nur röthliche Andreaskreuze zu sehen; die Fackeln dieser letztern nicht angezündet. An beinahe Allen erblickte man die Spuren grausamer Folter. An der Spitze der Gefangenen standen fünf Geschwister, darunter zwei Geistliche und eine Nonne, neben dem gleich ihnen bekleideten Standbild einer Frau, das man auf eine hölzerne Kiste gestellt hatte. Es war das Bild ihrer vor der Untersuchung verstorbenen Mutter Eleonore de Vibero, deren Leichnam in jener Kiste lag, um mit den Kindern von denselben Flammen verzehrt zu werden.

Die Inquisitoren saßen unter einem Thronhimmel, gegenüber einem Altare, auf welchem ein Crucifix nebst den Leuchtern und dem Übrigen, was zum Meßopfer gebraucht wird. Neben dem Altar eine Kanzel, von welcher nun Melchior Cano, der durch ultramontane Gelehrsamkeit bekannte Dominicaner, zum Bischof der Canarischen Inseln ernannt, eine Predigt hielt. Nach deren Beendigung begab sich der Erzbischof von Sevilla zu den königlichen Hoheiten und ließ sie auf das im Meßbuche befindliche Kreuzbild folgenden Eid ablegen: „Da durch päpstliche Decrete und die heiligen Kirchengesetze verordnet ist, daß die Könige eidlich versprechen sollen, den heiligen katholischen Glauben und die christliche Religion zu fördern, so schwören demgemäß Ew. königlichen Hoheiten bei Gott, der heiligen Maria, den heiligen Evangelien und dem Zeichen des Kreuzes, auf welchem Ihre königlichen Hände liegen, daß Sie allen nöthigen Vorschub leisten wollen der heiligen Inquisitionsbehörde und ihren Dienern gegen die Ketzer und Abtrünnigen, gegen Alle, von welchen diese begünstigt und vertheidigt werden, und gegen Alle, wer sie immer seien, die mittelbar oder unmittelbar dieser heiligen Behörde entgegenwirken; auch daß Sie alle Ihre Unterthanen zur Befolgung der päpstlichen Rescripte anhalten wollen, welche erlassen sind zur Vertheidigung unsers heiligen katholischen Glaubens gegen die Ketzer und gegen Jene, die ihrer Lehre beistimmen, sie aufnehmen, begünstigen und beschützen." Die königlichen Hoheiten antworteten: „Wir schwören es." Darauf der Erzbischof segnend: „Dafür erhalte Gott der Herr viele Jahre Ew. Hoheiten königliche Personen und Staaten." Auch die Umstehenden mußten Dasselbe schwören, soweit an ihnen sei.

Nach den Erkenntnissen der Inquisition und des weltlichen Gerichts, welche man jetzt den vorgerufenen Gefangenen vorzulesen begann, waren, nebst der gegen Alle erkannten Ehrlosigkeit und Confiscation des ganzen Vermögens, verurtheilt: 1) als lutherischer Lehrer und Prediger zur Degradation und zum Feuer Dr. Augustin Cazalla, Hofprediger Kaiser Karl's V. Die Furcht vor Folter und Tod hatte ihn zum Widerrufe bewogen. Auch wurde er bis zum Vorabend der Hinrichtung mit der Hoffnung auf Gnade getäuscht. Der Unglückliche beharrte in seiner Reue. 2) Ebenso verurtheilt als lutherischer Lehrer sein Bruder, der Pfarrer Franz de Vibero Cazalla. Dieser, ein mal durch die Folter wankend gemacht, da er sah, daß er sterben müsse, faßte Muth, und als sein Bruder Augustin in kurzer Anrede an die Unglücksgenossen reumüthig für den katholischen Glauben eiferte, drückte jener, schon auf dem Scheiterhaufen stehend, durch Geberden herben Tadel aus und starb ohne Zeichen von Schmerz und Reue. 3) Als lutherische Lehrerin zum Feuer ihre Schwester Beatrix, eine Nonne. 4) Als Lutheranerin zum Verbrennen im Bilde die erwähnte, früher verstorbene Mutter der drei Vorigen, Gattin des Präsidenten der Rechnungskammer, Peter Cazalla. Ihr Haus sollte niedergerissen werden, weil es der pestbringenden „Sekte Luther's" statt Kirche gedient hatte. Auf dem Platze, wo es gestanden, sollte eine steinerne Säule durch Inschrift zum ewigen Gedächtniß den Grund der Schleifung anzeigen. Noch Llorente sah den Platz, die Säule und die Inschrift. Erst 1809 soll dies Denkmal der Barbarei niedergerissen worden sein. 5) Der Priester Dr. Alfons Perez als Lutheraner zur Degradation und zum Feuer. Sobald den drei Priestern ihr Urtheil vorgelesen war, wurden mit ihnen durch den damaligen Ordinarius der Stadt, den Bischof zu Valencia, die schauerlichen Ceremonien der Degradation mit Anwendung der Meßgeräthe vorgenommen. 6) Der Advocat Licentiat Anton Herrezuelo als hartnäckiger Lutheraner zum Feuer. 7—15) Noch neun andere Verurtheilungen zum Feuertode folgten, gegen vier Frauen

und fünf Männer; gegen einen als Juden, alle andern als Lutheraner; darunter zwei Ritter, ein Richter und die Witwe eines Commandeurs.

Den Übrigen, deren Urtheile vorgelesen wurden, war als in den Schoos der Kirche wieder aufgenommenen Lutheranern das Leben geschenkt; doch lebenslängliches Gefängniß und Tragen des San Benito erkannt gegen Folgende: 16) Commandeur Peter Sarmiento de Roxas, Sohn des ersten Marquis von Poza (Posa), und 17) dessen Gattin, Hofdame der Königin. 18) Johann de Vibero Cajalla, einen andern Sohn der Präsidentin (Nr. 4), und 19) dessen Gattin. 20) Dessen Schwester Constanzie, Witwe eines Notars. Als Dr. Augustin diese Schwester wegführen sah, denn er kam zuletzt, kehrte er sich gegen die Prinzessin-Regentin mit den Worten: „Prinzessin, ich bitte, haben Sie Mitleid mit dieser Unglücklichen, welche 13 Kinder als Waisen zurücklässt!" Der Spanier Blanco [2]) bemerkt: „Die Bitte muß fruchtlos gewesen sein, denn was ließ sich von Herzen erwarten, die solche Dinge sehen und hören konnten, ohne zu brechen?" Aber der Infant Don Carlos schwur an diesem Tage der Inquisition unversöhnlichen Haß. [3]) 21) Johann de Ulloa Pereira, Commandeur des Johanniterordens und Obergeneral in Deutschland unter Karl V. Doch sollte dieser nur bis zur Rückkehr ins Gefängniß den San Benito tragen. 22—26) Die Gattin des Advocaten Herrezuelo und noch drei andere Frauen und ein Mann.

Die andern Verurtheilungen waren milder. 27) Ludwig de Roxas, Enkel und Majoratserbe des Marquis von Poza, wurde für unfähig erklärt, im Marquisate zu succediren, welches auf seinen jüngern Bruder überging; man verbot ihm, Spanien zu verlassen, verbannte ihn aber aus Madrid, Valladolid und Valencia. 28) Anna, Gattin eines Barons von St.-Euphemie, Enkelin des Marquis von Poza, 24 Jahr alt, wurde zur Einsperrung in ein Kloster verurtheilt. 29) Anton Wasor, ein Engländer, Bedienter eines der Verurtheilten, zur einjährigen Einsperrung in ein Kloster, um dort Unterricht im katholischen Glauben zu erhalten; diese Drei sollten den San Benito nur bis zur Rückkehr ins Gefängniß tragen. 30) Anton Minguez, Bruder einer zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilten Dienstfrau der Donna Beatrix, zu dreijährigem Gefängniß mit San Benito. 31) Maria de Roxas, Tochter des Marquis von Poza, eine Nonne, den San Benito bis auf die Schandbühne zu tragen, dann zur Einsperrung auf Lebenszeit in ihr eigenes Kloster, wo sie im Chor und Speisesaal als die Letzte behandelt, auch im Capitel des Klosters nicht mehr stimmberechtigt sein sollte.

Nachdem die Vorlesung der Urtheile beendigt war, wurden die Wiederaufgenommenen in die Haft zurückgebracht, die zum Tode Verurtheilten dem weltlichen Arm übergeben und, Jeder rückwärts auf einem Esel sitzend, unter Begleitung vieler Bewaffneten vor das Thor geführt, wo auf dem Richtplatz in gleicher Entfernung voneinander 14 Scheiterhaufen errichtet waren, in der Mitte eines jeden ein Pfahl. An diesen wurde das Schlachtopfer gebunden. Aus Gnade wurden sie zuerst erdrosselt; nur Herrezuelo, der allein nicht widerrufen hatte, ward lebendig verbrannt und starb mit Zeichen der entschiedensten Verachtung gegen seine Mörder. Ihm war, wie gewöhnlich, bis zum Anbinden an den Pfahl ein stachliges eisernes Gebiß in den Mund gelegt, damit er nicht seinen Glauben predigte.

Dies war ein Auto de Fé, wie es die Spanier nennen, d. i. Glaubensgericht (Glaubensact), eine Frucht menschlicher Beschränktheit und Leidenschaft, welche die Religion der ewigen Wahrheit und Liebe zum Gesetze solcher Gräuel verkehren. Denn für Christen hielten sich Die, deren Befehle so vollzogen wurden, sogar für die von Gott selbst eingesetzten einzigen würdigen Nachfolger der Apostel des Herrn und Meisters. So verstehen ihresgleichen sein Wort auf die Frage: „Willst du, so wollen wir sagen, daß Feuer vom Himmel falle und sie verzehre" (die ketzerischen Samariter): „Wißt ihr nicht, welches Geistes Kinder ihr seid? Des Menschen Sohn ist nicht gekommen zu verderben, sondern zu erretten." (Luc. 9, 54; vergl. Luc. 10, 25 fg.) In dem unglücklichen Spanien allein sind während der Jahre 1481—1808 auf solche Weise hingerichtet worden 34,658 Menschen, zu lebenslänglichem Gefängniß oder den Galeeren verurtheilt 288,214, Bilder verbrannt 18,049 und, wenn man die frühern Jahrhunderte berücksichtigt, im Ganzen ungefähr 500,000 Familien durch Hinrichtungen ganz ausgerottet, alle Juden und Mauren, getaufte (Moriskos) wie mohammedanische, vertrieben und dadurch nach der Berechnung von Llorente die Bevölkerung auf die Hälfte Dessen gebracht, was sie sein

2) „Rechtfertigung meiner Beleuchtung des katholischen Glaubens" (Dresden und Leipzig 1827), S. 81 fg.

3) Llorente, a. a. O., XX, 1 a. E.

könnte. Nun denke man an die übrigen katholischen Länder, besonders an Portugal, Italien, Sicilien, Sardinien, Malta, Frankreich, die Niederlande, Mexico und Südamerika![4]) Die Meisten litten für ihren Glauben, unter ihnen viele der Edelsten ihres Volkes. Doch hatte die heilige Inquisition die Maxime angenommen, es gebe Verbrechen, welche, ohne Ketzerei zu sein, derselben verdächtig machen, und gegen jene müsse wie gegen diese verfahren werden, um den Verdacht zur Gewißheit zu erheben oder zu vernichten. In einer tückischen Procedur und schauderhaften Folter besaß man freilich das in der Regel unfehlbare Mittel, jedes beliebige Erkenntniß zu erpressen. Diese Verbrechen waren jene, die eigentlich gar Niemand begehen kann, obgleich Tausende dafür von Henkershand gemartert und hingerichtet sind: Hexerei, Zauberei, Bündniß mit dem Teufel; ferner eine Art von Gotteslästerung; Unterlassung der Unterwerfung von Seiten eines seit einem Jahre oder länger Excommunicirten, auch, was man Schisma nannte, nämlich die Bestreitung der vom Papst angesprochenen Gewalt; Verhinderung der Amtsverrichtungen der Inquisition, ja schon Verweigerung des Eides, die Ketzer zu vertreiben, von Seiten der Grafen, Barone und anderer Herren, auch ihrer Geschäftsleute; unterlassene Vertheidigung der Kirche gegen Ketzer von Seiten der Statthalter von Königreichen, Provinzen, Städten; Weigerung, die in den Städten geltenden Statuten zu widerrufen, wenn diese den Maßregeln der Inquisition widerstritten; Unterstützung der Ketzer von Seiten der Juristen durch Angabe von Mitteln, der Inquisition zu entkommen, oder Verheimlichung von Papieren, und noch einige andere.[5]) So höhlte sich zugleich unvermerkt ein Abgrund unter den Füßen aller Gegner des Aberglaubens und herrschsüchtiger Hoherpriester, dem Keiner entgehen konnte.

Auch in Deutschland loderten solche Flammen, obgleich es hier nicht zur Errichtung eines bleibenden obersten Inquisitionstribunals mit untergeordneten eigenen Provinzgerichten, wie in Spanien, kam, sondern gewöhnliche bischöfliche oder außerordentliche päpstliche Commissare richteten. So sehr wüthete ja einer dieser Commissare im 13. Jahrhundert, jener verrufene Beichtvater der von ihm mishandelten heiligen Landgräfin Elisabeth, Konrad aus Marburg, daß die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier ihn zur Mäßigung mahnten, wiewol vergeblich. Nachdem er von entrüsteten Deutschen (Edelleuten) erschlagen war, schrieb jener von Mainz an den Papst: viele Unschuldige habe Konrad verbrennen lassen. Auf der Folter um die Mitschuldigen befragt, hätten Schwächere gerufen: „Ich weiß keine anzuzeigen, nennt mir die Namen der Verdächtigen"; und als nun zwei Grafen und eine Gräfin genannt worden: „Diese sind so schuldig als ich." Den noch lebenden Unschuldigen habe der Erzbischof Ehre und Güter wiedergegeben, aber darüber werde der Rath des Papstes erbeten, was wegen der unschuldig Hingerichteten zu thun sei.[6]) Nach dem Abt Trithem („Chron. Hirsaug.") hätte Konrad in Strasburg allein 80 Menschen im Jahre 1215 verbrennen lassen. Auch gegen die freiheitliebenden Einwohner eines ganzen Gaus, die Stedinger (im heutigen Oldenburg), hatte er die Beschuldigung der Ketzerei erhoben. Kreuzzug und Ablaß wurden gegen sie gepredigt, die Gefangenen verbrannt, der Volksstamm bis auf Wenige ausgerottet.[7]) Im 14. Jahrhundert hauste ebenfalls päpstliche Inquisition in Deutschland, wie denn namentlich 1312 Mehre in Österreich als Ketzer verbrannt wurden.[8]) Habt ihr aus dem 15. Jahrhundert den Rector der Universität Prag, Johann Huß, und seinen gelehrten und beredten Freund Hieronymus vergessen, die edeln Märtyrer zu Konstanz? Bald nachher erhielt die Inquisition auch in Deutschland dadurch neuen Schwung, daß man die heimlichen Ketzer als Zauberer verbrannte.[9]) Und im 16. Jahrhundert wurden Protestanten als Ketzer verbrannt, namentlich 1524 zu Wien, zu Meldorf im Holsteinischen, 1527 zu München, Köln, Passau, zu Mörsburg am Bodensee.[10]) In Spanien, wo noch in den Jahren 1700—46 den gleichen Tod 1600 Menschen als Ketzer erlitten, schien die Hinrichtung vom Jahre 1781 die letzte dieser Art gewesen zu sein.[11]) Napoleon hatte im Jahre 1808 die Inquisition aufgehoben, Ferdinand VII. 1814 sie wiederher-

4) Llorente, a. a. O., XLVI.
5) Llorente, a. a. O., IV.
6) Gieseler, „Kirchengeschichte", II, §. 87, not. dd.
7) Schröckh, „Kirchengeschichte", XXIX, 612, 637 fg. Gieseler, a. a. O., not. ee.
8) Gieseler, a. a. O., §. 120.
9) Ebend., §. 148.
10) Schröckh, „Kirchengeschichte seit der Reformation", I, 336, 339, 404; II, 141. Walchner, „Joh. Heuglin's Lehre und Tod", in den „Schriften der Gesellschaft für Geschichtskunde zu Freiburg" (Freiburg 1828), I, 67 fg.
11) Llorente, a. a. O., XLVII, 383.

gestellt, aber 1820 war sie zum zweiten mal aufgehoben worden. Da las man plötzlich mit Entsetzen und Abscheu in den öffentlichen Blättern [12]), wie am 31. Juli 1826 zu Valencia, nach der unter dem Schutze der Armee Karl's X. von Frankreich bewirkten Restauration, ein liberaler Schullehrer, Namens Ripoll, als Ketzer (wegen Deismus) mit den wesentlichen Formen eines Auto de Fé hingerichtet wurde.

Es liegt wenig daran, daß dieser spanische Ausdruck im engern und eigentlichen Sinne nur die öffentliche feierliche Vorlesung des Urtheils bedeutet, sowol des kirchlichen, der Ketzerei schuldig erklärenden und die kirchlichen Strafen, auch zur Todesstrafe die Übergabe ans Gericht des Staats erkennenden, als des weltlichen, zum Feuer und, wenn Reue gezeigt wird, vorher zur Erdrosselung verurtheilenden. Die Vollstreckung ist immer unmittelbare Folge. Natürlich reicht schon ein Angeklagter hin, den Act vorzunehmen. Doch wurde oft nach beendigter Untersuchung jene feierliche Urtheilsverkündigung und Hinrichtung verschoben, um an einem hohen Festtage den Triumph der Kirche durch gleichzeitige Abschlachtung einer größern Zahl der Opfer zu feiern. [13]) Zu Valladolid, an jenem 21. Mai 1559 — welchen Tag wir wegen der mehrfachen Zeugnisse wählten, die verglichen werden konnten — wurden, weil die Verlesung der 31 Sentenzen mit Entscheidungsgründen für diesen Tag keine Zeit übrig ließ, noch 37 Personen ins Gefängniß zurückgeführt für ein späteres Auto. Ein gleich darauf erschienener amtlicher oder halbamtlicher Bericht über den 21. Mai schließt mit der Bemerkung: „Das Auto der Inquisition zu Sevilla wird nun ehestens vorgenommen werden, da man damit nur bis nach diesem in Valladolid gehaltenen zuwarten wollte." Wirklich wurden zu Sevilla am 24. September 21 Menschen verbrannt, 80 zu andern Strafen verurtheilt, die meisten als Lutheraner, und ein Haus niedergerissen, welches ihnen als Kirche gedient hatte. [14]) Am 8. October folgte dann jenes verschobene Auto zu Valladolid in Gegenwart Philipp's II., dessen Rückkehr aus den Niederlanden man damit abgewartet hatte, und 13 Menschen wurden dabei verbrannt. [15])

Hier mögen die schönen Worte stehen, mit welchen Professor Zell, ein Katholik, seinen Vortrag über Leben und Schriften eines der edelsten Opfer dieser Barbarei beschließt [16]): „Palearius, der redliche, geist- und muthvolle Mann, durch ernste und unbefangene Studien erhellt, von innigem und lauterm Eifer für Sittlichkeit und Religion durchglüht, wurde im Jahre 1566 nach dem Urtheil der Inquisition (zu Rom) verbrannt. Das Erste, was unsere Seelen nach Anhörung einer solchen Begebenheit erfüllt und erfüllen muß, ist das durch solche Grausamkeit empörte, alle andern Gedanken überwältigende Gefühl und der aufwallende lebendige Haß gegen solche Gräuel. Und weder die Erinnerung an das hochgepriesene Athen, das ja auch seinen Sokrates mordete, noch die Erinnerung an den Geist jener frühern Jahrhunderte, von dem auch Männer wie Calvin und Melanchthon sich nicht frei machen konnten, kann und darf diesen gerechten Zorn beschwichtigen. Wenn sich aber diese Empfindungen legen und ruhigern Gedanken Platz lassen, welche Ansichten und Entschließungen sollen

---

12) „Allgemeine Zeitung", 1826, S. 953, 990. „Allgemeine Kirchenzeitung", herausgegeben von Zimmermann, 1826, Sp. 1216, 1327, 1415.

13) Llorente, a. a. O., Bd. I, „Erklärung der Ausdrücke", S. LI fg.

14) Die in der ersten Note citirte „Relatione" sagt a. E.: „Et perche in un giorno non si potera far l'atto con tutti li prigioni, che uscirono, restarono nella prigione dello S. Officio, per esser molte et longhe le sententie, per li molti errori, di che stavano convinti, per un altro atto le persone sottoscritte." (Folgen die 37 Namen). Und dann: „L'atto dell' Inquisitione di Sevigilia si celebrerà presto, che non aspettavano se non che si celebrasse prima questo atto di Valladolid."

15) Llorente, a. a. O., XXI, 1; XX, 2.

16) „Aonius Palearius. Vorgetragen in einer öffentlichen Sitzung der historischen Gesellschaft zu Freiburg", 1827, in Münch's „Aletheia", Jahrg. 1830, II, 176 fg. Es ist dieses bekanntlich derselbe vortreffliche Palearius, dessen Verbrechen vorzüglich in seinem kleinen Büchlein „Die Wohlthat Christi" bestand. Dasselbe ist eine unmittelbar aus dem Evangelium und den Schriften der Apostel geschöpfte, in der ganzen wesentlichen Darstellung buchstäblich nur mit ihren eigenen Worten gegebene Lehre von der Rechtfertigung nur durch den Glauben, völlig ruhig, ohne irgend eine Erwähnung der katholischen Kirche, ohne directe, vielweniger unzüchtige Polemik gegen deren Satzungen. Aber die klare, ruhige, unmittelbar quellenmäßige Darstellung der segensreichen Wahrheit hatte dem Büchlein in vielfachen Übersetzungen bald Millionen von Lesern unter allen europäischen Völkern verschafft. Dennoch gelang es der teuflischen Bosheit der jesuitischen Ketzerverfolger, die Hunderttausende von Exemplaren des köstlichen Büchleins so vollständig zu vernichten, daß es drei Jahrhunderte für völlig verschwunden galt, bis es erst in unsern Tagen wieder entdeckt und dann abermals auf das vielfältigste verbreitet wurde.

Anm. d. Red.

wir bei Betrachtung solcher Ereignisse gewinnen? .... Es gibt einen Weg, der nicht etwa in der weltklugen, aber niederträchtigen Vereinigung der unvereinbarsten Dinge besteht, um dadurch unserer Bequemlichkeit und unserm Vortheile zu dienen; es ist der Weg der Mäßigung, der Gerechtigkeit, der ruhigen, selbstbewußten Kraft. Auf diesem wandelnd, laßt uns durch ernstes und unbefangenes Studium der Geschichte einsehen lernen, wie die Gegenwart durch die Vergangenheit gestaltet worden ist, damit wir die Wahrheit von der Lüge unterscheiden, nicht geblendet weder durch die Sophismen der Betrüger noch der Betrogenen, nicht gefesselt durch das kindische Gängelband der Gewohnheit. Dann laßt uns der einmal erkannten Wahrheit Zeugniß geben, offen, ehrlich, nachdrücklich, nicht durch Menschenfurcht getrieben. Laßt uns, so oft wir unsere als besser erkannten Überzeugungen vertheidigen oder verbreiten, jede verschiedene Meinung Anderer, wenn sie nicht unsittlich ist, nach ihrem Werthe dulden oder achten, laßt uns aber zugleich der Lüge die Wahrheit entgegensetzen, dem Irrthum und der Unwissenheit die Wissenschaft, der Anmaßung unsere Männerwürde; ich würde hinzusetzen: der Unterdrückung kräftigen Widerstand und standhaften Muth, wenn wir nicht in einer Zeit lebten, die, so viele Gebrechen sie haben mag, doch unsern religiösen Überzeugungen Sicherheit und Freiheit gewährt; wenn wir nicht im deutschen Vaterlande lebten, das, wenn auch in anderer Hinsicht von andern Ländern Europas soweit überstrahlt, doch durch denselben Vorzug die meisten übertrifft." So weit Zell.

Die Zeit des Auto de Fé ist übrigens wol endlich vorüber. Aber es kann nicht genug daran erinnert werden, daß noch in der Instruction für den päpstlichen Nuntius in Wien gegen die Entschädigung protestantischer Fürsten durch Besitzungen katholischer Prälaten (1805) gesagt ist[17]: „Die Kirche hat als Strafe des Verbrechens der Ketzerei die Confiscation des Vermögens verordnet, und zwar für Private durch die Entscheidung von Innocenz III. (im „Corp. juris canonici", Cap. 10: De haereticis). Rücksichtlich der Fürstenthümer und Lehen ist es (Ebendas., Cap. 16) Regel, daß die Unterthanen eines ketzerischen Fürsten des Gehorsams und aller Pflicht und Treue gegen denselben entbunden sind, und Jedermann kennt die Absetzungssentenzen, welche von Päpsten und Concilien gegen hartnäckige ketzerische Fürsten ausgesprochen wurden. In so unglücklichen Zeiten leben wir, daß es der Kirche unmöglich ist, diese heiligen Maximen gerechter Strenge gegen die Glaubensfeinde und Rebellen[18] in Ausführung zu bringen, ja nicht einmal klug, ihrer zu erwähnen. Aber wenn auch die Kirche ihr Recht, die ketzerischen Fürsten abzusetzen und die Ketzer ihres Vermögens verlustig zu erklären, nicht ausüben kann, dürfte sie je zugeben, daß, um jene zu bereichern, sie selbst des Ihrigen beraubt würde?" Nicht genug kann daran erinnert werden, daß man noch jetzt — wer sollte es glauben? — jeden Bischof, auch jeden deutschen, bei seiner Einweihung feierlich schwören läßt: er wolle die Ketzer nach Möglichkeit verfolgen (haereticos pro posse persequar). Und wer weiß nicht, welche Die sind, von denen mehr als von Allen gilt: sie haben nichts gelernt und nichts vergessen?

H. Amann.

Autokratie. Dies Wort, aus dem Griechischen stammend, heißt Selbstherrschaft. Dadurch wird an sich nur entweder die unbeschränkte monarchische Regierungsform und Alleinherrschaft bezeichnet, oder wie gewöhnlich die der Staatsverfassung nach rechtlich nicht beschränkte, oder die despotische Regierungsgewalt eines Monarchen. (S. **Absolutismus** und

---

17) „Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im 19. Jahrhundert" (2. Aufl., mit Zugaben von Paulus, Heidelberg 1823), S. 38 fg.

18) Innocenz III., der Stifter der eigentlichen Inquisitionsgerichte, in dem oben angeführten Cap. 10, sagt zur Begründung: „Das Vermögen der wegen beleidigter Majestät Hingerichteten wird nach Staatsgesetzen confiscirt und ihren Kindern nur das Leben aus Erbarmen gelassen. Weit schwereres Verbrechen ist es aber, die ewige Majestät zu beleidigen, als die zeitliche." Man war weniger erstaunt, 1805 diese Sprache der Finsterniß in der päpstlichen Instruction noch zu finden, als 1822 im „Lehrbuch des Kirchenrechts" von Walter, §. 26, folgende Stelle: „So widersinnig es wäre, dem Staate zuzumuthen, daß er eine revolutionäre Gesinnung seiner Bürger für rechtlich möglich erklärte, so wenig kann die Kirche Gewissensfreiheit als Grundsatz aufstellen." Er fand einen Nachahmer: Lang, „Äußere Kirchenrechtsgeschichte" (Tübingen 1827), §. 196: „Das Verhältniß der katholischen Kirche als eines Ganzen zu den Vereinen der Protestanten ist ein anderes. Sie betrachtet und muß die Reformation in dem Gesichtspunkte einer Revolution betrachten." Nicht so der treffliche Sauter („Fundam. jur. eccl. cathol.", §. 36, 75, 135, 227 a. E.). Abgesehen von den furchtbaren Consequenzen, welche dieser Artikel zeigt, weisen längst die bessern katholischen Geistlichen und Laien jene Gleichstellung der Kirche, des Vereins für unablässiges Voranschreiten zu dem Wahrsten und Besten, mit dem Staate, dem Vereine für Erhaltung, wegen ihrer völligen Unrichtigkeit von sich.

Staatsverfassung.) Vorzugsweise benennt man die russische despotische Regierungsgewalt des Zaren Autokratie. Der russische Kaiser nennt sich selbst Selbstherrscher. Auch gibt es in Europa keine ähnliche unbeschränkte despotische Gewalt, mit Ausnahme derjenigen des Papstes als Beherrschers des Kirchenstaats.

Man kann bei der Autokratie entweder zunächst an den Grund der Regierungsgewalt oder an ihren Inhalt und ihre Ausdehnung denken. In Beziehung auf den Grund soll der Name Selbstherrscher allen Volkswillen als Grund der Regierung ausschließen. Da indessen für den Grund und die Entstehung einer irdischen Regierungsgewalt das schwache Selbst eines irdischen schwachen Menschen doch auch bei dem rohesten Volke nicht ausreichen möchte, so ist es natürlich, daß er seine Selbstherrschaft auf das Wunder einer göttlichen Einsetzung, auf das sogenannte göttliche Königsrecht (s. **Grundgesetz**) zu gründen sucht. Die göttliche Einsetzung, also die Autokratie, sie ist dann ebenso möglich in Wahlreichen (im Papstthum) als in Erbreichen (im russischen Zarenthum). Dem Inhalt nach ist die Gewalt angeblich und wenigstens rechtlich so unbeschränkt als die Gewalt Gottes, jedoch freilich mit dem kleinen Unterschied, daß es ebenso undenkbar ist, daß Gott jemals Böses wolle, wie es undenkbar ist, daß ein Mensch stets das Gute erkenne und wolle. Der Selbstherrscher ist Gottes Stellvertreter, Gott auf Erden oder gar wie der Dalai-Lama der Gott selbst. Er muß jedenfalls übernatürlich inspirirt sein durch den göttlichen Willen und die göttliche Weisheit. Die einzige Milderung der Autokratie liegt in der Vorherrschaft blinden Glaubens oder theokratischer Ideen in dem Volke und dem Herrscher. Da wo die für eine rein despotische Verfassung unentbehrliche Grundlage äußerster Roheit, Sinnlichkeit und Verderbniß in einem Volke nicht vorhanden ist, und wo ebenso wenig der blinde theokratische Glaube vorherrscht, da fehlen für die autokratische Gewalt die natürlichen Grundlagen und mithin jede Bürgschaft für die Kraft und Dauer derselben. Deshalb müssen auch Autokratien in ihrer Umgebung, in den übrigen Staaten möglichst jene Grundlagen zu fördern, die Vorherrschaft sittlicher Vernunft und Geistesfreiheit zu unterdrücken suchen, damit sie nicht selbst von ihnen gefährdet werden. Es ist der härteste Fluch jeder despotischen Gewalt, daß sie ihr Volk möglichst sinnlich und verderbt erhalten und machen muß, um sich selbst zu halten und zu befestigen.

Welcker.

Autonomie. Dieses Wort, aus dem Griechischen stammend, heißt Selbstgesetzgebung. Da die unbeschränkteste, umfassendste Selbstgesetzgebung dem Staatsverein zusteht, so bezeichneten die Griechen gewöhnlich die Selbständigkeit des Staats, die wir nach einer andern Seite des Begriffs, indem nämlich die volle Selbständigkeit keine höhere Gewalt über sich anerkennt, Souveränetät nennen, mit dem Worte Autonomie. Sowie aber Souveränetät an sich nur das Höchste in seiner Art bezeichnet, also eine weitere Bedeutung hat als die Staatshoheit, weshalb auch die Franzosen stets den höchsten Gerichtshöfen eines Staats Souveränetät zuschrieben, so hat auch die Selbstgesetzgebung oder Autonomie in politischer Beziehung noch einen weitern Begriff. Man bezeichnet damit auch eine solche Selbstgesetzgebung, die keine unbeschränkte und keine höchste Gesetzgebung ist.

Das eigentliche Gebiet der Autonomie ist diejenige bedingte Selbständigkeit und Selbstgesetzgebung, welche den untergeordneten, blos relativ selbständigen Theilen oder den Angehörigen des Staatsganzen zukommt, und die wichtigsten Arten dieser Autonomie sind: die Autonomie der Gemeinden und Gemeindeverbände, als der Grundlagen und politischen Bestandtheile des Staats, und die Autonomie der Einzel- oder Gliederstaaten im Staatenverein, die Autonomie der im Staate lebenden Privaten und die Autonomie der Kirche, insofern deren Angehörige zugleich Angehörige eines bestimmten Staats sind. Im engsten Sinne, in welchem wir hier besonders von Autonomie reden, verstehen wir darunter ein wirkliches Begründen von rechtlichen oder politischen Gesetzen. Die eigentliche Autonomie ist Quelle des Rechts. Verwaltung und Vertrag verfügen nach dem bestehenden Gesetz und Recht. Wir schließen also vom Begriff der Autonomie aus das freie Bestimmen und Handeln und Verwalten des Einzelnen und selbst der Corporationen nach den Gesetzen und selbst ihr Abschließen von bloßen Privatverträgen nach der Übereinstimmung ihrer Privatwillen. Freilich wurde Beides häufig miteinander vermischt, weil die Geschäfte und Formen im gesellschaftlichen Leben oft ineinander übergehen und weil im ältern und mittlern deutschen Recht Privat- und öffentliches Recht weniger scharf geschieden wurden. Unter Gesetz im politischen Sinne aber verstehen wir dauernde Normen des allgemeinen oder Gesammtwillens eines Gemeinwesens, welchen die einzelnen Glieder unterworfen sind, auch ohne Rücksicht auf ihren Privatwillen. Sie begründen das Recht, wonach die Verwaltung und die Verträge sich richten und beurtheilt werden müssen. Solche autonomische Normen

waren vorzüglich stets bei den germanischen Völkern häufig, verschiedenartig und von großer Bedeutung. Die Germanen hielten nämlich in alter Zeit und noch mehr im Mittelalter die Freiheit der einzelnen Männer so hoch und dehnten sie soweit aus, daß sie die Freiheit beinahe zu einer Souveränetät steigerten. Zugleich aber hatten sie die Neigung, sich in besondern engern Vereinen und Genossenschaften hingebend und innigst zu besondern Einheiten oder Einungen mit einem gemeinschaftlichen Gesammtwillen aneinander zu schließen. So erhielten ihre Staatsvereine mehr die Natur einer souveränen Conföderation, bestehend aus einer ganzen Reihe besonderer Vereine und Conföderationen, als die Natur eines heutigen, z. B. eines französischen Einheitsstaats. Von wirklichen Gesetzen oder von Autonomie im engsten Sinne aber konnte auch so nur bei selbständigen bleibenden Vereinen oder Corporationen die Rede sein, weil nur sie ein Gemeinwesen bildeten und einen Gesammtwillen hatten. So entstand in Deutschland eine große Verschiedenheit der autonomischen Rechte, theils in den Vereinen nach den nationalen und territorialen Gliederungen, theils in den socialen Vereinen nach dem Lebensberuf. So entstanden Familien- und Dorf- oder Gemeinde- und Markgenossenschafts-, Stadtrechte, Feudalrechte aller Art, Gilden- und Zunftrechte, Kirchenrechte u. s. w., theils statutarische, theils Gewohnheitsrechte. Gleich falsch aber ist es, wenn die Romanisten, ohne hinlängliches Verständniß dieser germanischen Verhältnisse und auch vom römischen Recht mehr die despotische Imperatorengesetzgebung als die Grundsätze des alten freien, des classischen römischen Municipalrechts kennend, die Autonomiegesetze entweder als bloße Privatverträge oder als von der höchsten Staatsgewalt besonders autorisirte oder genehmigte Normen ansahen. Sie ruhen zwar *mittelbar und zuletzt*, nämlich wegen der freien Theilnahme am Verein, auch auf der Freiheit aller einzelnen selbständigen freien Glieder des Gemeinwesens, zunächst aber auf dem für die Vereinsmitglieder von selbst gültigen Vereins- oder Gesammtwillen. Dessen natürliches Organ ist die Mehrheit, soweit sie dem Grundvertrag entspricht, und ihr Wille wird mittelbar durch den von Allen gewollten Grundvertrag auch ein Gesammtwillen, consensus omnium, wie es stets die freie, die classisch-römische Jurisprudenz anerkannte. Diese wendete folgerichtig die ganz gleichen Grundsätze an auf alle ausdrücklich gegebenen oder statutarischen und auf die durch Gewohnheiten und Observanzen blos thatsächlich oder stillschweigend entstandenen Gesetze, und zwar ebenso auf die staatlichen der respublica Romana, wie auf die im engsten Sinne autonomischen der besondern Vereine und Municipien. [1]) Auch nach der altgermanischen Rechtsansicht blieb dabei, was Rogge übersah, eine wirklich staatliche Unterordnung unter die höchste Bundes- oder Reichs- oder Oberkönigsgewalt und ihre Gesetzgebung, die sich schon frühzeitig auch in einem wirklichen höchsten Straf- und Bannrecht geltend machte. Nur darf man nicht mit Rogge's Gegnern die nur bundesmäßige oder beschränkte Natur dieser politischen Obergewalt und die wirklich öffentlich rechtliche oder beschränkt autonomische (oder souveräne) Gewalt der untern Vereine, ja in ältern Zeiten selbst der freien Familien und ihr daraus natürlich und von selbst sich ableitendes Autonomierecht übersehen wollen. Freilich wurde dieses letztere von den Romanisten und von der später immer mehr sich ausdehnenden und centralisirenden Staatsgewalt angefeindet und vielfach verdrängt, heute in absolutistischen und reactionären Zeiten und Staaten mehr, morgen in freiern weniger. Stets erhielten sich freie Vereine und die Autonomie derselben in den germanischen Staaten, besonders in England. Sie kommen nach der frühern Ausführung über Associationen auch jetzt in Deutschland überall wieder mehr zur Anerkennung.

Da der Staat kein todter Mechanismus, sondern ein lebendiger Organismus ist, und in jedem Organismus den einzelnen Theilen oder Gliedern ein gewisses Eigenleben, eine relative Selbständigkeit zukommt, so findet sich diese relative Selbständigkeit der Theile auch im Staate in den mannichfaltigsten Abstufungen und Gestalten; und nachdem Staaten, die aus einer einzigen Gemeinde bestehen, in unsern Tagen eine Seltenheit geworden sind, weil überall die Nationalitäten sich zusammendrängen und der Zug des Jahrhunderts auf staatliche Gestaltung und Gliederung großer Massen gerichtet ist, dürfen auch Staatswissenschaft und Staatskunst nicht übersehen, daß jeder größere Staat schon seinem Ursprung nach ein (aus Gemeinden als dem Urstaat) zusammengesetzter Staat ist, dessen Glieder die einzelnen Gemeinden, Gemeindeverbände und Landschaften bilden. Diesen muß, wenn der Staat ein freier und organischer sein soll, in

1) Vergl. über diese Grundlage richtiger Auffassung sowol des Gewohnheitsrechts und des Autonomierechts überhaupt wie ihres Verhältnisses zur Staatsgesetzgebung: Welcker, „Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe", S. 510 fg., und dessen „System", I, 565—572.

welchem jedes Glied die übrigen erhält, indem es für die eigene Selbsterhaltung thätig ist und seine Sphäre ausfüllt, ein gewisses Maß von Selbständigkeit ebenso gut zukommen als den einzelnen Staatsbürgern; und da die vom Staate als Gesammtpersonen anerkannten Gemeinden und Provinzen keine bloßen Privatpersonen sind, sondern als Organe und organische Bestandtheile des Staats selbst, als Staat im Kleinen einen öffentlichen Charakter haben, so ist naturgemäß ihre Autonomie auch nicht auf die privatrechtliche Sphäre zu beschränken, sondern kann in untergeordneter Weise, unter Leitung und Oberaufsicht der Centralregierung, alle Functionen der Staatsgewalt umfassen.

Daß die Gemeinden selbst oder durch selbsternannte Vorsteher ihren Haushalt ordnen und ihr Vermögen verwalten, ist daher nicht nur nichts Außerordentliches, sondern folgt schon aus dem Begriff einer vom Staate anerkannten Gesammtperson. Weil aber die Gemeinde keine bloße Privatperson ist, so gebühren ihr auch alle diejenigen öffentlichen oder hoheitlichen Rechte, welche sie ebenso gut oder besser als der Staat ausüben kann, ohne daß die Einheit und die Kraft des Ganzen darunter leidet, und der Begriff der Municipalrechte ist nicht beschränkt auf das Recht der Selbstverwaltung des Gemeindevermögens und auf die Selbständigkeit des Gemeindehaushalts, sondern jedes Recht der öffentlichen Gewalt, das die Gemeinde auszuüben im Stande ist und das sich mit der Existenz und Kraft und mit der Oberherrlichkeit des Staats verträgt, kann Municipalrecht werden. Der Gemeindezweck schließt alle Bestandtheile des Staatszwecks in sich, und die wichtigsten Verhältnisse des Staatslebens finden sich im Bereiche der Gemeinde wieder: Polizei und Finanzverwaltung, Schulwesen, Kirchenwesen und Besteuerung. So gut daher viele Gemeinden die Ortspolizei und das Besteuerungswesen für örtliche Zwecke besitzen, ebenso gut kann ihnen auch, unter Staatsaufsicht und den allgemeinen Staatszwecken und Gesetzen unbeschadet, das Recht der örtlichen Gesetzgebung (durch Localstatuten), ja selbst Gerichtsbarkeit, soweit sie die Mittel dazu besitzen, anvertraut werden. Denn als freigegliedertes und zusammengesetztes Ganzes darf zwar der Staat die Lebensthätigkeit seiner einzelnen Organe nicht übermäßig steigern, dem Theil nicht überlassen oder zumuthen, was dem Ganzen gebührt und durch die Gesammtheit allein zweckmäßig geschehen kann, er muß aber auch jedes Glied des Gesammtorganismus, soweit dasselbe nach dem Grad seiner Entwickelung es vermag, die Sphäre seiner natürlichen Lebensverrichtungen ganz ausfüllen lassen und überhaupt dem Volke selbst soviel Antheil an der Staatsgewalt einräumen, als es ohne Nachtheil für das Ganze auszuüben fähig ist.

So stand nach älterm deutschen Rechte den Stadtgemeinden frei, fast über alle Gegenstände des Privatrechts beliebig neue Rechtsnormen festzusetzen. Um eigentliche Gemeinheitsangelegenheiten hatte ohnedies die gesetzgebende Gewalt sich nie bekümmert, und die Normen, wodurch diese regulirt werden sollten, wurden daher gleichfalls durch freie Willkür bestimmt. Der Ausschuß der Gemeinde (Bürgermeister und Rath) ordnete unter Zuziehung oder wenigstens mit stillschweigender Beistimmung der Gemeinde, wie es mit der Nutzung des Gemeindeguts und mit Ausübung der für die Stadt erworbenen Gerechtsame zu halten sei, wie zur Aufrechthaltung guter Ordnung überhaupt sich Jeder zu verhalten, insbesondere Handel und Gewerbe zu treiben habe, was endlich von jedem Gemeindeglied zu gemeinen Unkosten beigetragen werden solle. So entstand eine Reihe von Willküren, Gewohnheiten, Statuten und Ordnungen, welche, obgleich von Kaiser und Landesherrn nicht selten ausdrücklich bestätigt, doch an sich ihrer Bestätigung weder bedurften, noch willkürlicher Abänderung von ihrer Seite unterworfen waren. Dazu besaßen überdies die meisten Städte eigene Gerichtsbarkeit, ja diese galt für den eigentlichen Schlußstein aller städtischen Autonomie, und den städtischen analoge autonomische Rechte übten auch andere Corporationen, namentlich die Innungen und Zünfte, solange diese einen wesentlichen Bestandtheil des staatlichen oder gemeindlichen Organismus bildeten.

Hiermit verglichen war denn auch die übrigens mit Recht berühmte preußische Städteordnung und selbst die frühere, noch nicht verstümmelte kein solches Wunder von Freisinnigkeit, als sie oft dargestellt wird; denn sie räumt den Gemeinden zunächst nur Das ein, was jedem Privaten und jeder Privatgesellschaft zusteht, nämlich die Ordnung ihres eigenen Haushalts.

Die Autonomie der politischen Bestandtheile eines Staats oder Staatenkörpers ist nun in der Hauptsache Dasselbe, was man auch unter dem System der Localverwaltung oder Localregierung versteht. Sie ist das Gegentheil einer jede eigenthümliche Selbständigkeit der Volks- und Staatstheile, alle Mannichfaltigkeit gemeindlichen und provinziellen Eigenlebens, alle natürlichen und geschichtlichen Besonderheiten, wie sie in jeder Nation sich finden, vernichtenden Gleichförmigkeit, sie beseitigt die nachtheiligen Folgen der in jedem großen Staat zur Erhaltung

der Einheit und Kraft des Ganzen unerlaßlichen Centralisation und wirkt der zersetzenden und auflösenden, den Staat zuletzt in soviel Atome, als er Bürger zählt, zerstäubenden Gewalt abstracter Gleichheits- und Freiheitsprincipien am sichersten entgegen. Anstatt maschinenartig einer einzigen, außer ihnen liegenden Kraft zu gehorchen, wirken alle Theile selbständig zu einem gemeinsamen Zweck zusammen, und die Autonomie der Gemeinden und Landschaften ist deswegen ein wesentlicher Theil der echten und vollständigen politischen Freiheit einer Nation. Wo die Autonomie der Gemeinden oder Gemeindeverbände und Landschaften, die freie Municipal- und Provinzialverfassung fehlt, da kann bei der ausgedehntesten Freiheit der Individuen der Despotismus der Centralisation fast so drückend werden als der Despotismus schrankenloser Alleinherrschaft. So übt in Frankreich, bei aller individuellen Freiheit und Gleichheit der Einzelnen, die Regierung und die eine durch Übercentralisation geschaffene Hauptstadt eine Zwingherrschaft, die alle locale und provinzielle Eigenthümlichkeit der verschiedenartigen Bevölkerungen aufzulösen sucht, auswärts in jedem Zweige der Verwaltung das Lebensprincip, die eigenthümliche Thätigkeit der untergeordneten Organe tödtet und, wenn nicht das provinzielle Leben wieder selbständiger wird, die Kräfte des Landes zu absorbiren droht. Dagegen gewährte in Spanien lange Zeit die Freiheit der Municipal- und Provinzialverfassung einen Ersatz für die unter der Herrschaft des absoluten Königs mangelnde staatsbürgerliche Freiheit der Einzelnen, und noch heute bildet dort die Autonomie der Gemeinden und Provinzen den Anknüpfungspunkt für die Bestrebungen zur Erlangung der individuellen staatsbürgerlichen Freiheit. Wenn übrigens die spanische und auch die deutsche Freiheit in ältern Zeiten mehr eine Freiheit der Corporationen, der Genossenschaften und Landschaften war und umgekehrt die französische mehr eine Freiheit der Individuen ist, so stehen die Verfassungen dieser Länder hierin der englischen und nordamerikanischen nach, welche Beides vermitteln und vereinigen.

Aber nicht allein darin besteht der große Vorzug gemeindlicher und landschaftlicher Autonomie, daß sie der Freiheit günstiger ist, mehr Sinn für öffentliches Leben weckt und in weit höherm Maße die Selbstthätigkeit belebt als das System der Centralisation, sondern sie ist auch, wenn sie ihre Grenzen nicht überschreitet, die an sich zweckmäßigere, oft die allein zweckmäßige Verwaltungsweise, weil, wer die Dinge in der Nähe sieht, aus eigener Anschauung und Erfahrung urtheilt, auch Alles besser, rascher und wohlfeiler zu ordnen oder zu entscheiden vermag, als wer ohne unmittelbare Kenntniß der örtlichen und individuellen Verhältnisse aus der Ferne regiert.

Bis zu welchem Umfang übrigens der Kreis derjenigen politischen Rechte auszudehnen sei, welche der Autonomie der einzelnen Gemeinden, Gemeindeverbände und Landschaften überlassen werden können oder sollen, läßt sich im Allgemeinen nicht genau bestimmen. Zwar versteht sich von selbst, daß in keinem Fall die Einheit und die Kraft des Ganzen durch die Selbständigkeit der Theile gestört und aufgehoben werden darf, aber wie weit im Einzelnen die Rechte und Functionen sich erstrecken, welche die Gemeinden und Landschaften ebenso gut oder besser als der Staat selbst ausüben können, hängt von gegebenen Verhältnissen, von der Eigenthümlichkeit des Volkscharakters, von dem geschichtlichen Entwickelungsgange, besonders aber von dem Grade der politischen Einsicht und Reife ab, und es ist einleuchtend, daß einer großen, eine Masse von Intelligenz und materiellen Mitteln in sich vereinigenden Stadt ausgedehntere Befugnisse als einer Dorfgemeinde, einer ganzen Provinz umfassendere Rechte als einem einzelnen Landstädtchen übertragen werden können.

Besonders schwierig ist nun dieses richtige Maß zu treffen bei der Bundesverfassung, welche dem Wesen nach nichts Anderes ist als das System der Provinzialverfassung, der landschaftlichen Autonomie in seiner höchsten Steigerung. Vom Einheitsstaat mit ausgebildeter Provinzialverfassung unterscheidet sich nämlich der Bundesstaat (Föderativstaat, Staatenverein) dadurch, daß im letztern die einzelnen den Gesammtstaat bildenden Landschaften oder Staatsgebiete und Völkerschaften als eigene für sich bestehende Staaten förmlich anerkannt sind. Die Bundesverfassung bezeichnet daher den höchsten Grad der im zusammengesetzten Staate möglichen Autonomie der einzelnen politischen Bestandtheile, und da die Glieder eines Organismus um so entwickelter, individueller und vergleichungsweise selbständiger sind, je höher, reicher und vollkommener überhaupt ein Organismus ist, so ist die Bundesverfassung wol als die höchste Staatsform zu betrachten, während der Centralismus mehr die Natur eines Mechanismus hat.

Das Prädicat der vollendetsten Staatsform verdient jedoch nur das staatsrechtliche, nicht das völkerrechtliche Föderativsystem, und es wäre von höchster Wichtigkeit, daß man sich über

den Unterschied zwischen staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Conföderation klar würde, um nicht immer wieder den Gemeinplatz hören zu müssen: „Die föderative Verfassung ist die einzig passende für Deutschland und die hat das deutsche Volk.“ Das Erste ist so richtig als das Zweite falsch, solange nicht aus dem deutschen Staatenbund ein nationaler Bundesstaat geworden ist.

Es gibt nämlich nur zwei Hauptarten rechtlicher Gemeinschaft: die Genossenschaft (die societas und das condominium des positiven Rechts) und die Gesellschaft (die universitas des positiven Rechts). Die bloße Genossenschaft schafft keinen Gesammtwillen, dem jeder Einzelne sich fügen muß, sondern eine durch jeden einzelnen Genossen für seinen Theil auflösbare und insofern auf dem Princip der Stimmeneinhelligkeit beruhende Gemeinschaft von Eigenthum und andern Rechten, oder von bestimmten, durch gemeinsame Thätigkeit zu erreichenden Zwecken; und da jeder Genosse seinen selbständigen besondern Willen hat und behält, so bilden sie auch Dritten gegenüber keine von diesen anzuerkennende Einheit oder Gesammtperson mit einem Gesammtwillen, sondern stehen ihnen als ebenso viele verschiedene Personen (oder Einzelwillen) gegenüber. Die Gesellschaft dagegen (der Staat, die Kirche, die Gemeinde, die Familie, die wahre Corporation) begründet einen Gesammtwillen, dem der Einzelne sich fügen muß, und Gesammtrechte, deren Fortbestand vom Wechsel oder Austritt einzelner Theilhaber unabhängig ist; sie ist, als eine Gesammtheit oder zusammengesetzte Einheit, eine Gesammtperson, die ein Gesammtleben darstellt und lebt und Subject eines Gesammtwillens ist; deswegen bildet sie auch Dritten gegenüber eine Einheit und muß als solche von Jedem, der von ihrem Dasein Kenntniß hat, anerkannt werden. Hiernach ist es zwar nicht nothwendig, aber doch gewöhnlich und natürlich, daß die Gesellschaft einen immerwährenden oder wenigstens als immerwährend vorausgesetzten, die bloße Genossenschaft einen mehr nur vorübergehenden, zeitweiligen Zweck hat; in keinem Falle aber kann die letztere unauflöslich sein, weil ein unauflöslicher Verein, bei welchem jeder Beschluß zuletzt auf Stimmeneinhelligkeit beruhen soll, nach der Natur der Menschen und der Dinge eine Unmöglichkeit ist, Unterwerfung unter die Stimmenmehrheit aber oder irgend eine andere Gesellschaftsgewalt die selbständige Geltung des Einzelwillens nur solange nicht aufhebt, als sie eine freiwillige, durch die Freiheit des Austritts gesicherte bleibt.

Der privatrechtlichen Genossenschaft entspricht nun im Völkerleben das Bündniß, die Allianz, überhaupt jede Vereinigung zu gemeinschaftlichen Zwecken ohne zwingende rechtskräftige Unterordnung unter einen Gesammtwillen, welch letztere überall stattfindet, wo über die gemeinsamen Angelegenheiten ein anderes Gesetz als das der Stimmeneinhelligkeit endgültig entscheidet und der Austritt aus der Gemeinschaft dem Einzelnen nicht freisteht. Der Gesellschaft hingegen entspricht der Bundesstaat und der eigentliche Staatenbund, der ebendeshalb nicht dem reinen Völkerrecht oder internationalen Privatrecht, sondern dem öffentlichen Recht im engern Sinne angehört.

Es läßt sich zwar auch ein blos völkerrechtlicher Staatenbund denken, der zur Ordnung der gegenseitigen Verhältnisse kein anderes Mittel als Unterhandlung und allseitigen Vertrag, für Streitigkeiten der Genossen in letzter Instanz keine andere Entscheidung als das Schwert oder das völkerrechtliche Gottesurtheil des Kriegs kennt, und häufig wird sogar behauptet, der Staatenbund sei ein durchaus genossenschaftliches, mithin völkerrechtliches Verhältniß, bei welchem jeder Einzelstaat im Besitze seiner vollen Unabhängigkeit bleibe. Allein damit steht im Widerspruch, daß jeder eigentliche Staatenbund eine Gesammtmacht, einen politischen Körper, eine unauflösliche Einheit wenigstens dem Ausland gegenüber bilden will; daß er seine Mitglieder auf ein so wesentliches Souveränetätsrecht wie das des Kriegs und der Selbsthülfe wenigstens unter sich verzichten läßt, weil mit der Pflicht, sich gegenseitig zu vertheidigen und beizustehen, ein Recht sich gegenseitig zu bekriegen unverträglich ist, und daß kein Staatenbund, wie es auch mit der Erreichung seines Zwecks ganz unvereinbar wäre, den Austritt aus dem Bunde in die freie Willkür der Gliederstaaten stellt. Der eigentliche Staatenbund ist also keine bloße societas, sondern eine universitas, mit Unterordnung der Einzelnen unter die Gesammtheit (daher denn selbst der Deutsche Bund, der doch ein völkerrechtlicher Bund sein will, Entscheidung durch Stimmenmehrheit für die Regel erklärt und den Austritt verbietet), und da jede lebenskräftige Gesammtheit, die weder selbst Staat ist, noch einen Staat über sich hat, vermöge innerer Nothwendigkeit zum Staat zu werden strebt, so gilt dies ohne Zweifel auch vom Staatenbund, der ohnedies schon mit dem Staate wenigstens in den Hauptzwecken der Vertheidigung nach außen und der Erhaltung des Friedens im Innern (ohne welchen die gemeinsame Vertheidigung gegen äußere Feinde ja nicht möglich wäre) zusammentrifft und sich vom einfachen Staate wie vom Bundesstaat nur darin unterscheidet, daß der einfache Staat aus einzelnen

Staatsbürgern, der Bundesstaat (in welchem die Bürger der Einzelstaaten zugleich auch Bürger des Gesammtstaats sind) aus einzelnen Staatsbürgern und aus ganzen Staaten besteht, während der Staatenbund keine Einzelbürger hat, sondern aus lauter ganzen Staaten zusammengesetzt ist, deren Angehörige mit ihm selbst in keinem staatsbürgerlichen Verband stehen.

Daraus sollte nun auch folgen, daß der Staatenbund nur die äußern Verhältnisse der Einzelstaaten unter sich und zur Gesammtheit, nicht die Verhältnisse der ihm als solche fremden Staatenbürger ordnen darf, weil im entgegengesetzten Fall deren Stellung als blos mittelbare Unterthanen oder als Nichtbürger und doch Unterthanen eine ganz unnatürliche, wenigstens mit den Rechten constitutioneller Staatsbürger unverträglich wird. Aber eben die äußern wechselseitigen Verhältnisse der Gliederstaaten zweckentsprechend zu ordnen und sie zu einer festen Einheit gegen außen zu verbinden, ohne in deren innere Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung auf eine Weise einzugreifen, welche auf der einen Seite den Begriff des bloßen Staatenbundes aufhebt und auf der andern die von jeder selbstthätigen Theilnahme an den Bundesangelegenheiten ausgeschlossenen Staatenbürger in ihren wesentlichsten Volks- und staatsbürgerlichen Rechten beeinträchtigt, ist eine so schwierige und ans Unmögliche grenzende Aufgabe, daß man behaupten darf, ein Staatenbund, der nicht in der Umbildung zum Bundesstaat begriffen ist, befinde sich naturnothwendig auf dem Wege zur Auflösung. Der Staatenbund ist entweder ein sich auflösender oder ein werdender Bundesstaat, er ist ein unvollendeter Organismus, wenn nicht gar ein auf innern Widersprüchen beruhendes Zwittergeschöpf von völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Vereinigung, und ein freies nationales Gesammtleben ist überhaupt nur möglich in einem Bunde, welcher neben den Regierungen auch die Völker in sich aufnimmt, und dessen Thätigkeit jeden gemeinsamen öffentlichen Zweck umfaßt, den die Einzelstaaten nicht oder nicht ebenso gut erreichen können: also im Bundesstaate, nicht im bloßen Staatenbunde.

Die Vorzüge des Bundesstaats vor dem Einheitsstaate sind übrigens im Wesentlichen dieselben wie die der Localverwaltung vor dem Centralisationssystem, und es kommt dazu noch die größere oder wenigstens zähere Kraft des Widerstandes, den Föderativstaaten dem auswärtigen Feinde zu leisten vermögen, weil selbst nach Niederlagen, welche die Gesammtmacht des Bundes treffen und vernichten, die Glieder oder Einzelstaaten noch eine selbständige Lebenskraft zur Fortsetzung des Kampfs behalten können, wie sie in centralisirten Staaten nach Überwältigung des Centralpunkts fehlt.

Auf der andern Seite kann im Föderativsystem die Autonomie der Einzelstaaten auch sehr leicht die Grenzen des Wohlthätigen und Zweckmäßigen überschreiten, und es paßt namentlich die rein völkerrechtliche Conföderation ohne eine Bundesgewalt blos für Staaten, deren politische Existenz und Unabhängigkeit allenfalls auch ohne einen solchen Bund gesichert ist. Dagegen muß in jedem eigentlichen Staatenbund, noch weit mehr aber im Bundesstaat, die höchste richterliche Gewalt für Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern und die hiermit zusammenhängende Gesetzgebung, das Recht über Krieg und Frieden nebst der Wehrverfassung, das Recht der Besteuerung für Bundeszwecke und das Recht der Vollziehung der Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse einer obersten Bundesgewalt zustehen. Wenn ferner die Bundesverfassung nicht von beständiger Gefahr der Auflösung des Staatenvereins oder der Entfremdung einzelner Glieder begleitet sein soll, so muß auch das Recht der Bündnisse und des gesandtschaftlichen Verkehrs mit dem Auslande entweder der Bundesgewalt ganz übertragen oder wenigstens von letzterer beständig überwacht werden. Es liegt sogar die oberste, wenn nicht ausschließliche Leitung der auswärtigen Angelegenheiten durch die Bundesgewalt schon im Begriff eines Staatenvereins, der auswärtigen Staaten gegenüber einen einzigen geschlossenen Staat bilden will, und soll im Bundesstaate überhaupt das Nationalleben sein wahres Organ und seinen höchsten Ausdruck finden, soll die gleichmäßige Entwickelung der Nationalität durch ihn gewährleistet, die Einheit und Kraft des Ganzen gegen die Gefahr von Spaltungen und Defectionen oder wechselseitiger Entfremdung der Theile gesichert sein, so muß überdies durch thätige Theilnahme der Nation oder der Staatenbürger an der Bundesgewalt, durch bundesmäßige Übereinstimmung der Einzelstaaten in den Grundzügen des Verfassungswesens und der Rechtsgesetzgebung, Einheit des Zoll- und Handelssystems und durch den Bund vermittelte Gemeinschaft der für die Gesammtheit wichtigsten Verkehrsmittel und anderer gemeinnütziger Anstalten die Autonomie der Gliederstaaten noch weitern Beschränkungen unterliegen.

Verschieden von der Autonomie der integrirenden Bestandtheile des Staats, welche selbst wieder einen staatlichen Charakter haben und Staaten im Kleinen bilden, ist die Autonomie der

Privaten oder der einzelnen Staatsbürger. Diese ist ihrem Begriffe nach beschränkt auf die Sphäre des Privatrechts mit Ausschluß aller Rechte und Befugnisse aus der Sphäre der Hoheitsrechte, und es ist zwar keine Anomalie, wenn den Gemeinden und Landschaften Gerichtsbarkeit, Polizei und örtliche Gesetzgebung zukommen, wol aber wenn diese Befugnisse einem Privaten als Eigenthum und Theil seines Vermögens zustehen.

Der juristisch wichtigste Gegenstand dieser Autonomie ist Besitz und Eigenthum, oder Erwerb und solche Leistungen, die einen Geldwerth haben, und die allgemeinste Form, in welcher hier die Autonomie auftritt, ist das Gewohnheitsrecht, d. h. dasjenige Recht, welches nicht von der gesetzgebenden Staatsgewalt ausgeht, sondern in der gemeinsamen gleichförmigen Rechtsübung des Volkes und der Volksgerichte und in deren unmittelbarem Rechtsbewußtsein seine Quelle hat.

Es ist eine Thatsache der Erfahrung, daß von den in jedem Staate angenommenen und mit Gesetzeskraft bekleideten Rechtsnormen ein beträchtlicher Theil seinen Ursprung keiner ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzgebers verdankt, sondern auf andere Weise entstanden ist. Es liegt in dem natürlichen Gange der Entwickelung des menschlichen Geistes, vom Besondern zum Allgemeinen aufzusteigen, und lange bevor die Gesetzgebung als eigenthümliche Function der Staatsgewalt sich damit beschäftigt, in allgemeinen Sätzen eine Norm für die Behandlung oder Entscheidung aller einzelnen Fälle aufzustellen, sind schon dergleichen einzelne concrete Fälle vorgekommen, die durch specielle richterliche Entscheidungen oder durch die Übereinkunft der Betheiligten ihre Erledigung erhalten haben. Ist nun dieses in einer Reihe von Fällen gleichförmig geschehen, so erwächst hieraus allmälig eine Regel, welche nicht auf einem Acte der gesetzgebenden Gewalt, sondern auf der Übung eines vom volksthümlichen Rechtsbewußtsein geleiteten Richteramts oder auf der rechtlichen Anerkennung Derjenigen, die auf solche Weise das Gesetz für ihre Rechtsverhältnisse sich selbst gegeben haben, beruht. Das erste Geschäft des eigentlichen, mit einer höhern Gewalt bekleideten Gesetzgebers besteht auch häufig blos darin, die so entstandenen Rechtsnormen zu sammeln und zu ordnen, und je volksthümlicher ein Recht ist, desto größern Antheil an seiner Bildung wird das Gewohnheitsrecht, diese ohne Zweifel älteste Art der Rechtserzeugung, haben, umsomehr wird sich die Staatsgesetzgebung auf Sammlung, Sichtung, Ergänzung und Fortbildung des Gewohnheitsrechts beschränken.

Das autonomische Gewohnheitsrecht ist hier auch umsomehr an seiner Stelle, als das Privatrecht ja die eigentliche Sphäre der äußern Freiheit aller einzelnen Staatsbürger ist und deren freie Übereinkunft zur Ordnung ihrer gegenseitigen Rechtsverhältnisse maßgebend sein muß. In diesem Sinne war Rotteck geneigt, unter der Voraussetzung, daß das auf Autonomie der Privaten beruhende Gewohnheitsrecht dem allgemeinen Vernunftrecht nicht widerspreche und nicht allzu unvollständig sei, eine von der Staatsgewalt ausgehende Rechtsgesetzgebung für überflüssig, ja sogar für unbefugt zu erklären, sofern das Volk bei seinem bisherigen Recht verharren will. Daher gestattet denn auch jedes bürgerliche Recht den Staatsgenossen, in privatrechtlichen Verhältnissen sich selbstgewählten Rechtsbestimmungen zu unterwerfen, und diese Befugniß der Privaten, ohne Dazwischenkunft einer höhern gesetzgebenden Gewalt nach selbstgeschaffenem Gesetz zu leben, wird vorzugsweise das Recht der Autonomie genannt.

Diese Autonomie erscheint im deutschen Recht nach der Verschiedenheit der Stände und Verhältnisse bald in weitere, bald in engere Grenzen eingeschlossen, doch ist dieselbe stets ausgedehnter gewesen als im römischen Recht. Wenn nämlich das ältere deutsche Recht allen Classen von Freigeborenen als ein wesentliches Recht der Freiheit die Befugniß zugestand, soweit man nicht durch Gebote des göttlichen Rechts gebunden oder durch die Verpflichtung zur besondern Treue gegen den Lehnsherrn, Dienstherrn, Grundherrn u. s. w. beschränkt war, nach eigener Wahl und Willkür für alle seine Rechtsverhältnisse solche Normen festzustellen, welche keiner willkürlichen Abänderung von Seiten der Staatsgewalt unterworfen waren, so kennt dagegen das römische Recht keine autonomischen Bestimmungen, die nicht durch eine höhere Staatsgewalt auch einseitig und ohne Zustimmung der dabei Betheiligten abgeändert würden dürften.

Zu dieser Ansicht ist nun aber auch Theorie und Praxis der heutigen Gesetzgebung zurückgekehrt. Sie verwirft ein den Staatsbürgern zustehendes Recht der Selbstgesetzgebung, über die der Staatsgesetzgebung keine Gewalt eingeräumt ist; sie kennt im Staat nur eine alle Rechtsverhältnisse umfassende gesetzgebende Gewalt, welcher sämmtliche Staatsgenossen zum Gehorsam verpflichtet sind, und bestimmt die Grenzen, innerhalb welcher sich das Recht der Autonomie bewegen und selbst den von der Staatsgewalt ausgegangenen Gesetzen derogiren darf, dahin, daß absolut gebietende oder absolut verbietende Gesetze durch autonomische Bestimmungen nicht abgeändert werden können, wol aber die sogenannten Dispositivgesetze, deren

Zweck kein anderer ist, als eine Norm zur Entscheidung Desjenigen an die Hand zu geben, was die Betheiligten selbst in ihren Rechtsverhältnissen unbestimmt gelassen haben.

Nur bei den jetzigen Standesherren und dem vormals reichsunmittelbaren Adel hat ausnahmsweise sich ein Überrest der ausgedehntern Autonomie des ältern deutschen Rechts bis auf den heutigen Tag erhalten. In besonderer Ausdehnung genoß und übte nämlich das Recht der Autonomie der hohe und reichsunmittelbare Adel Deutschlands, da er, sofern er nicht im Lehn- oder Dienstverhältniß stand, bloß Verpflichtungen gegen den Kaiser und das Reich hatte, ohne einer Landeshoheit und besondern Landesgesetzen unterworfen und dadurch beschränkt zu sein. Als daher dieser Stand infolge der Einführung des römischen Rechts durch die völlige Aufhebung der Grundsätze, die er bisher in seinem Familienrecht bei der Verfügung über sein Stammgut und bei dessen Vererbung befolgt hatte, seine politische Existenz bedroht sah, war die ihm zustehende Autonomie das Mittel, wodurch er jene Verhältnisse der Einwirkung des fremden Rechts entzog und sich bei den ältern deutschen Gewohnheiten behauptete, die er durch Hausgesetze in der Form von letzten Willen und Verträgen theils näher bestimmte, theils den Verhältnissen der Zeit gemäß gestaltete.

Auf diese Weise bildete sich für jenen Stand ein eigenes Privatfürstenrecht, dessen vorherrschende Tendenz die war, durch die Untheilbarkeit aller oder gewisser Güter und Gerechtsame der Familie deren Ansehen zu erhalten oder zu vermehren, und diese Autonomie ist durch Art. 14 der Deutschen Bundesacte für die im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen dahin bestätigt worden, daß nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung deren noch bestehende Familienverträge aufrecht erhalten werden und ihnen die Befugniß zustehen soll, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, ohne daß sie hierin durch die gesetzgebende Gewalt des Staats, dem sie angehören, beschränkt werden dürften. Weiteres hierüber s. im Art. **Standesherren.**

Diese Autonomie des deutschen Adels bildet demnach ein wahres Standesprivilegium, eine Exemtion von den Bestimmungen des gemeinen Rechts, für welche, als ein Ausnahmegesetz und eine Abweichung von der Rechtsgleichheit, keineswegs diejenigen Gründe sprechen, welche für autonomische Feststellung der Privatrechtsverhältnisse im Allgemeinen geltend gemacht werden können; und wenn selbst die Autonomie des Gewohnheitsrechts keine unbeschränkte sein darf, sondern von der Staatsgesetzgebung überwacht und geleitet werden muß, damit nicht alle Einheit der Rechtsbildung zuletzt verloren gehe und aus der Verschiedenheit des Rechts oder der Rechte die nachtheiligste Rechtsunsicherheit und Störung des Verkehrs mit gegenseitiger Entfremdung der unter verschiedenem Recht Lebenden entspringe, so verdient noch weniger Begünstigung jene Autonomie der Privaten, welche in der anstößigen Gestalt eines Vorrechts einzelner Stände oder Personen erscheint.

Überhaupt aber tritt in neuester Zeit mehr und mehr die Tendenz und das Bedürfniß hervor, auch die privatrechtliche Autonomie der Staatsbürger wieder in engere Grenzen einzuschließen. Autonomisch im weitern Sinn lebt nämlich Jeder, soweit seine Handlungen unabhängig sind von einer über ihm stehenden gesetzgebenden Gewalt, und man glaubte bis vor kurzem noch den Namen eines Freundes der Freiheit nicht verdienen zu können, wenn man nicht der unbedingtesten Freiheit der Einzelnen im Handel und Verkehr, in der Wahl und Ausdehnung des Berufs, in der Verfügung über das ererbte oder erworbene Eigenthum das Wort redete. So verschwanden großentheils die Zunft- und Innungsschranken, und der allgemeinen Gewerbfreiheit, zugleich aber auch einem beständigen Krieg der Producenten unter sich und einer allgemeinen Unsicherheit des Erwerbs Platz zu machen; die Untheilbarkeit des Grundbesitzes wurde aufgehoben, um eine unbegrenzte Theilbarkeit an deren Stelle zu setzen; das Recht der Übersiedelung und Ansässigmachung bis zu einem Grade ausgedehnt, der manche große, reiche Stadt in einen Herd des Pauperismus zu verwandeln droht. Aus der unbeschränkten Freiheit der Arbeit, des Erwerbs und der Vererbung des Erworbenen, verbunden mit der ebenfalls fast unbeschränkten Freiheit der Verehelichung und häuslichen Niederlassung und der Concurrenz, die ein Land dem andern macht, ist nämlich in der Neuzeit eine Herrschaft der großen Industrie, ein Übergewicht der großen Capitale und als Folge hiervon eine solche Ungleichheit des Besitzes hervorgegangen, daß allmälig eine Masse Menschen besitz- und arbeitslos geworden ist oder wenigstens Gelegenheit und Mittel zum Erwerb nicht in dem Maße findet, um noch auf etwas mehr als bloße Fristung des nackten kümmerlichsten Daseins rechnen zu können. Aus allen Theilen der gesitteten Welt vernimmt man Klagen über Nahrungslosigkeit

unter ganzen Classen der arbeitenden Bevölkerung, und dieser Nothstand wächst in ziemlich regelmäßiger Progression. Tausende von Individuen vermögen bei dem besten Willen, ihren Unterhalt durch Arbeit zu verdienen, dennoch ihre Bedürfnisse nur höchst unvollkommen zu befriedigen, und Scharen von brotlosen Unglücklichen, die nur Arbeit verlangen, sehen sich in eine Lage versetzt, die es bewirken könnte, daß sie von dem äußersten Rechte des in den Grundbedingungen seines Daseins angefochtenen Menschen Gebrauch machten.

Daß hier Abhülfe noththut, daß die bisher versuchten oder angewandten Gegenmittel unzureichend sind, und daß Rückkehr zur alten Gebundenheit des Besitzes und der Arbeit, zur gegenseitigen Absperrung der Gemeinden, Wiederherstellung der Erstgeburtsrechte u. dgl. ein naturwidriger Rückschritt wäre, daß demnach der gesellschaftliche Zustand der ärmern Classen, ihre physischen Leiden und moralischen Gebrechen die ernsteste Beachtung der Staatsmänner und Gesetzgeber erheischen, daß die Bewältigung der Massenarmuth eine der dringendsten Aufgaben geworden ist, darüber kann bald nur noch eine Stimme sein, und die Zeit scheint nicht allzu fern, wo man ein Ministerium des Armenwesens so nothwendig finden dürfte als ein Ministerium des Cultus und des Unterrichts. Bereits ist England, wo der Gegensatz von Reich und Arm sich am schroffsten entwickelt hat, wo aber auch der Staat seine Verpflichtung, für die Armen zu sorgen, am thätigsten anerkennt, mit Arbeitshäusern für die Armen bedeckt, und die Armenverwaltung oder Armengesetztafel ist eine der wichtigsten Regierungsbehörden dieses großen Reichs geworden.

Das radicale Heilmittel scheint die über diesen Gegenstand sich bildende öffentliche Meinung, neben einer zweckmäßig geleiteten Auswanderung, hauptsächlich in Beschränkung einer zu weit getriebenen Autonomie zu finden. Dahin deuten schon einzelne gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des meist besitzlosen Arbeiters gegen den Unternehmer und den großen Fabrikherrn, die gesetzliche Beschränkung der Arbeitsstunden und Ähnliches. Und was sind die Rufe nach Beschränkung oder Regelung der Concurrenz, Organisation der Arbeit und gleichmäßigerer Vertheilung des Besitzes Anderes als das Verlangen, daß die Gesetzgebung in die privatrechtlichen Verhältnisse des Besitzes und Erwerbs, in die Bewegung des Eigenthums und der Production mehr als bisher gebietend und verbietend eingreife und mit größern Mitteln eine umfassende gesellschaftliche Ordnung handhabe, um zwischen Arbeit und Genuß ein gerechteres Verhältniß herzustellen?

In dieser Beziehung läßt sich eine socialistische Richtung unserer Zeit nicht verkennen. Der Communismus und der Socialismus aber, die jedenfalls von einem tiefgefühlten und wirklich vorhandenen gesellschaftlichen Übel zeugen, sind das gerade Gegentheil derjenigen privatrechtlichen Autonomie, welche Arbeit und Erwerb, sowie die Verfügung über das Erworbene und Besessene ganz der freien Willkür jedes Einzelnen und eben damit dem Zufall überläßt. Die communistischen und socialistischen Systeme verlangen nichts Geringeres als die Aufhebung des bisherigen, auf ein Princip der Autonomie gegründeten Privatrechts und dessen Umgestaltung in einem diesem Princip entgegengesetzten Sinn. Nicht nur der Communismus, sondern auch der vollständig durchgeführte Socialismus hebt die persönliche Freiheit auf, um der Natur zum Trotz eine despotische Gleichheit an deren Stelle zu setzen, oder ein bestimmtes Verhältniß zwischen Besitz, Genuß und Arbeit zu erzwingen. Derselbe widerstrebt deswegen allerdings der menschlichen Natur und wird seine Foderungen nie vollständig und im Großen durchsetzen. Die Freiheit ist so sehr Ziel und Inbegriff der menschlichen Wünsche und Bestrebungen, die Freiheit selbst fällt mit dem Wesen der Persönlichkeit so ganz zusammen, daß eine allgemeine Verzichtleistung auf dieses höchste Gut in seiner nächsten und natürlichsten Sphäre, im häuslichen Leben und den täglichen Berufsgeschäften, nie zu erwarten ist. Nur aus ganz besondern, namentlich religiösen Antrieben, auf deren allgemeine Wirksamkeit und Herrschaft nie gerechnet werden kann, oder im Drang der Noth unterwirft sich der Mensch dem Zwange, der von der strengen Durchführung socialistischer Grundsätze unzertrennlich ist, nämlich wenn diese Unterwerfung das einzige Mittel zu sicherer und nachhaltiger Besserung seiner Lage, die Bedingung seiner Erhaltung oder der Weg ist, sich die Mittel und Befähigung zur Selbständigkeit und Freiheit zu erwerben.

Gerade hierin treffen nun aber die communistischen und socialistischen Foderungen zusammen mit einer Stimme, welche immer lauter wird, mit einer Überzeugung, die sich immer weiter zu verbreiten scheint, daß man es nicht ganz dem Zufall und der eigenen individuellen Kraft oder dem guten Glück eines Jeden überlassen dürfe, ob und wie ihm die Mittel zu einem menschenwürdigen Dasein zu Theil werden sollen. Der Staat, die Gesammtheit, dies wird immer

allgemeiner verlangt, soll Dem, der keine Arbeit finden kann, Beschäftigung verschaffen, er soll dem Besitzlosen zu einem Besitz oder doch zur Möglichkeit des Besitzes durch Gewährung der Mittel zu dessen Erwerb verhelfen.

Dies ist jedoch unmöglich ohne mannichfache Beschränkung derjenigen Autonomie, welche man sonst als einen wesentlichen Bestandtheil der bürgerlichen Freiheit anzusehen gewohnt war und zum Theil noch jetzt gewohnt ist. Der Anhäufung des Reichthums in den Händen Weniger wird zuletzt nur durch eine solche progressive Besteuerung des Erwerbs zum Besten der Erwerblosen begegnet werden können, welche einer maßlosen Ausdehnung der großen industriellen Unternehmungen Schranken setzt. Um sodann das Loos der arbeitenden Classen fortwährend zu verbessern und sie so auch geistig und sittlich zu heben, um die Besitz- und Erwerblosen nicht blos gegen den Hungertod zu schützen, sondern auch ihren höhern menschlichen Bedürfnissen Befriedigung zu verschaffen, sie zur Selbständigkeit und Freiheit zu erziehen, dürfte es nothwendig werden, die Arbeitshäuser für die Armen, wie sie in England bestehen, in Armencolonien zu verwandeln und, wo keine Arbeitshäuser eingeführt sind und eine vom Staate nicht blos geleitete, sondern auch großartig unterstützte Auswanderung nicht anschlägt, inländische Armencolonien in großem Maßstabe anzulegen, die, auf Arbeitsgemeinschaft und Gemeinschaft des Gewinns gegründet, die natürlichste und nothwendigste Beschäftigung des Menschen, den Ackerbau, zur Grundlage haben, mit der Landwirthschaft aber auch alle sonst geeigneten Gewerbe und Industriezweige verbinden, um Jeden nach dem Maße seiner Kräfte und Fähigkeiten zu beschäftigen. Die Bewohner dieser Armencolonien aber müßten einer strengen Haus- und Arbeitsordnung unterworfen werden und solange unterworfen bleiben, bis sie, theilweise wenigstens durch eigene Anstrengung, die Mittel und die Fähigkeit zu selbständigem Fortkommen sich erworben hätten.

So würde die Theorie des Socialismus zwar nicht als Zweck und allgemeine Regel, aber doch als Mittel oder Übergang und Vorbereitung zum Zustand der vollen bürgerlichen Freiheit in die Gesetzgebung aufgenommen, und zu einer solchen Beschränkung der persönlichen Freiheit und privatrechtlichen Autonomie ist ohne Zweifel auch der Staat gegen Diejenigen berechtigt, für welche er mehr thut, als er nach strengem Recht verpflichtet ist.

Um aber die Geldmittel für eine Armenpflege in so großem Maßstabe oder überhaupt zur Minderung der Ungleichheit des Besitzes aufzubringen, dürfte eine weitere Beschränkung der privatrechtlichen Autonomie in einer Sphäre nöthig werden, wo dieselbe durch das positive Gesetz offenbar über die natürlichen Grenzen hinaus erweitert ist. Bis jetzt ist nämlich, obgleich das Erbrecht im Naturrecht nicht begründet, sondern ein rein positives Institut ist, zum allgemeinen Besten und für Zwecke der Gesammtheit Niemand in der Verfügung über seinen Nachlaß beschränkt, und wo eine letztwillige Verfügung nicht vorhanden ist, da vertheilt das Gesetz den Nachlaß nach dem muthmaßlichen Willen des Verstorbenen. Diese Autonomie des Erbgangs aber ist ein Hauptgrund der allzu ungleichen Vertheilung des Besitzes, der immer weitern Kluft, welche die Armuth vom Reichthum trennt, und es wäre daher eine ebenso rechtmäßige als humane und wohlthätige Anordnung, wenn die Autonomie der Privaten in ihren letztwilligen Verfügungen und in der Vererbung ihres Eigenthums wenigstens da, wo blos Seitenverwandte vorhanden sind, zum Besten der Erblosen beschränkt würde.

Nach denselben Grundsätzen, welche bei der Autonomie der einzelnen Staatsbürger oder der Privaten zur Anwendung kommen, ist im Wesentlichen auch die Autonomie von Privatgesellschaften, Privatvereinen und Associationen, die vom Staate gestattet sind, ohne daß sie einen politischen Bestandtheil des Staats selbst bilden, zu beurtheilen. Die allgemeine Staatsfreiheit muß im freien Staat auch ihnen zu gute kommen, soweit nicht besondere Verhältnisse eine größere Beschränkung gebieten oder rechtfertigen. (S. Association.)

Diesen Privatgesellschaften könnte nun vom rein weltlichen Standpunkte aus auch die Kirche beigezählt werden und wird denselben auch in manchen Staaten wirklich beigezählt, während Andere von der Ansicht ausgehen, daß die des Menschen innerstes Wesen beherrschende Wichtigkeit der Kirche eine solche Behandlung nicht zulasse, und sie entweder zu einer förmlichen Staatsanstalt, das Kirchenrecht zu einem Stück des Staatsrechts machen, oder, den selbständigen und öffentlichen Charakter der Kirche anerkennend, dieselbe als neben dem Staate, aber in mannichfaltiger und inniger Berührung mit demselben stehend behandeln.

Von einer Autonomie der Kirche kann nun, wie sich von selbst versteht, nur da die Rede sein, wo die Kirche entweder als reine Privatanstalt, oder als öffentliches, aber selbständiges, nicht mit dem Staate zusammenfallendes Institut besteht. Die Kirche als reine Privatgesellschaft

oder Privatanstalt zu behandeln, verstößt jedoch gegen den universellen Charakter des kirchlich-religiösen Lebens, besonders aber gegen die weltumfassende Natur des Christenthums. Da es nur eine Wahrheit gibt und der religiöse Glaube, in dem jede Kirche sich gründet, der Inbegriff der höchsten Wahrheit sein soll, so gibt es auch nur eine wahre Religion, und die dem einen und allein wahren Glauben entsprechende Kirche umfaßt der Idee nach die ganze Menschheit; sie ist demnach etwas viel Allgemeineres als selbst der Staat, in dem naturgemäß nur das Eigenleben eines einzelnen Volkes sich ausprägt, sie ist in noch viel höherm Sinne als der Staat res publica, die gemeinsame Angelegenheit Aller, und der Begriff einer Universalreligion oder einer Weltkirche ist ein im Wesen der Religion begründeter, dem insbesondere das Christenthum huldigt.

Sofern aber der Staat vorzugsweise das äußere, die Kirche das innere, sittlich-religiöse Gesammtleben der Menschen oder der Völker darstellt, sind Staat und Kirche voneinander verschieden; und sofern das innere geistige Leben an Werth und Würde dem äußern staatlichen nicht nachsteht, kann auch die Kirche dem Staate nicht untergeordnet sein. Hieraus folgt der Anspruch der Kirche auf Autonomie, und da dieselbe als Organ des geistigen Gesammtlebens der Völker oder gar der Menschheit nicht mit dem Maße irgend einer Privatanstalt gemessen werden darf, so kann sie auch eine andere und höhere Autonomie verlangen als die einer bloßen Privatgesellschaft, welche immer von der Staatsgewalt abhängig und derselben unterworfen bleibt.

Allein worin besteht nun diese Autonomie der Kirche, welche heutzutage, wenigstens im Princip, vom Staate anerkannt, in Staatsverträgen und Verfassungen der christlichen Kirche zugesichert ist? Man sagt: jede der beiden Gesellschaften habe zu beschließen und auszuführen, was sie betrifft und wozu sie ihrer Natur und Verfassung nach befugt ist; jede habe die andere zu achten als eine Anstalt zur Realisirung von Menschheitszwecken, aber jede habe auch das Recht sich vorzusehen, daß ihr von der andern nicht zu nahe getreten werde. Jedes soll also in seiner Sphäre seinen Weg vom Andern unabhängig gehen, und mit Befolgung dieser Anweisung wäre auch wirklich aller Streit geschlichtet, wenn Staat und Kirche sich auf so ganz gesondertem Gebiete bewegten, daß jeder Zusammenstoß durch die Einhaltung der natürlichen Grenzen sich vermeiden ließe, oder wenn die Linie zwischen Geistlichem und Weltlichem so scharf gezogen werden könnte, daß ihre beiderseitigen Gebiete nirgends übereinander griffen.

Zum eigenthümlichen und unveräußerlichen Gebiet der Kirche gehört allerdings die Glaubenslehre und der Gottesdienst, die Kirchendisciplin und Hierarchie; zum unabänderlichen Beruf und unveräußerlichen Recht des Staats dagegen gehört die Rechtsverwirklichung, die Handhabung von Recht und Frieden auch in den kirchlichen Verhältnissen. Aber in den Bereich des Staats fällt auch noch vieles Andere, und sowie die Kirche aus dem rein dogmatischen Kreis heraustritt, um das Dogma durch Lehre, Gottesdienst und förmliche Gesetze, die sie ihren Bekennern auferlegt, ins Leben einzuführen und äußerlich zu verwirklichen, steht sie auf einem Boden, auf welchem auch das Staatsinteresse sich geltend macht, auf welchem auch das bürgerliche Leben sich bewegt und eine Collision der Zwecke und Interessen beider (wenigstens vermöge irriger und einseitiger Ansichten des einen oder des andern Theils) möglich ist. Ja schon das Dogma kann den Zweck des Staats gefährden oder das Recht verletzen, und Lehren wie die, daß einem Andersgläubigen nicht Wort zu halten sei, daß die Kirche Eide lösen und Unterthanen vom staatsbürgerlichen Gehorsam freisprechen dürfe, könnten, gleichviel ob aus dem Dogma irrig oder richtig abgeleitet, dem Staate nicht gleichgültig sein. Und wie die Lehre, so kann auch der Gottesdienst nachtheilig für die Staatsgesellschaft wirken durch kirchliche Übungen und Gebräuche, welche schädlichen Aberglauben, Werktheiligkeit, Müßiggang, Fanatismus nähren. Noch tiefer greifen endlich manche Gesetze und Institutionen der Kirche, wie die Gesetze über Kirchenzucht und Kirchenstrafen, über Ehehindernisse und Ehescheidung, über die religiöse Erziehung der Jugend, und Institute wie der Cölibat und die Klöster in die bürgerlichen Verhältnisse ein, und denkt man vollends zurück an den verderblichen Ablaßhandel und an solche nicht nur die Gewissen beunruhigende und durch den Stillstand des Gottesdienstes selbst die Gewissensfreiheit beeinträchtigende, sondern auch alle bürgerlichen und sittlichen Verhältnisse zerrüttende Kirchenstrafen wie Interdict und Bann, so muß noch klarer einleuchten, wie wenig mit der Regel, daß in kirchlichen Dingen ein positives Handeln des Staats ausgeschlossen sei, die Rechte der Staatsgewalt umschrieben und gehörig gewahrt sind, mit wie gutem Grund daher der Staat das Recht des Placet anspricht und darauf besteht, daß die Verordnungen der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung der Staatsgewalt weder verkündet noch vollzogen werden dürfen.

Von nicht geringerm Einfluß ist aber von der andern Seite auch die Staatsgesetzgebung auf

das Gedeihen und die Wirksamkeit der Kirche, in welcher Beziehung es genügen mag, neben denjenigen Gesetzen, welche unmittelbar den Rechtszustand der Kirche und deren Verhältnisse zum Staate bestimmen, an die Gesetze über Schule und Unterricht, über den Eid und in Betreff der Ehe, über Armenpflege und fromme Stiftungen zu erinnern. Will überhaupt die Kirche ebenso weit gehen, als der Staat ihr gegenüber geht, so ist die Schwierigkeit nicht groß, irgend eine sittliche, seelsorgliche oder religiöse Beziehung bei den meisten Staatsgesetzen aufzufinden. Wie alle Kirchenverordnungen möglicherweise den Staatszweck berühren und benachtheiligen können, so möglicherweise auch alle Staatsanordnungen den Kirchenzweck, und auch die Kirche bedarf eines Mittels zur Abwehr von Staatsgesetzen, welche die Rechtsverhältnisse der Kirche im Staate zu ihrem Nachtheil ordnen, oder das kirchliche Leben beeinträchtigen, die Sittlichkeit gefährden, dem Geist des Christenthums zuwider sind und den Charakter eines Volkes verschlechtern können.

Kirche und Staat sind also voneinander nicht wie Inneres und Äußeres geschieden, sondern die Kirche ist, obwol hauptsächlich auf das Innere wirkend und mit innerlichen Dingen sich beschäftigend, doch an und für sich selbst so gut als der Staat etwas Äußerliches und durch äußere Mittel Wirkendes. Die Kirche theilt sich mit dem Staat in die Beherrschung seiner Bürger, die Angehörigen des Staats sind auch die Angehörigen der Kirche, und wenn bei dieser Gemeinschaft, wenn bei der großen Ausdehnung des für bürgerliche und kirchliche Wirksamkeit gemeinsamen Gebiets und bei dem überall möglichen Zusammenstoße beider die Autonomie der Kirche von der wenigstens in unserer Zeit viel mächtigern Staatsgewalt nicht erdrückt und verschlungen werden soll, so muß die Autonomie beider eine gleiche oder eine wechselseitig beschränkte sein.

Es klingt sehr unparteiisch, wenn man lehrt: der Staat darf der Kirche und die Kirche darf dem Staate nicht zu nahe treten, beide sind in ihrer Sphäre frei und unabhängig. Aber was wird aus dieser Unabhängigkeit der Kirche, wenn blos der Staat das Recht hat, die Handlungen der Kirchengewalt zu prüfen, ob sie nichts Staatswidriges enthalten, und nicht auch umgekehrt die Kirche, ob die Handlungen der Staatsgewalt nichts Kirchenwidriges? Und wie kann andererseits den Übergriffen des Staats gewehrt, wie die Autonomie der Kirche auf ihrem Gebiet und ihre Ebenbürtigkeit gerettet und doch zugleich verhütet werden, daß sie zu einem Staat im Staate emporwachse, der die eigentliche Staatsgewalt lähmt und vernichtet?

Bis jetzt kennt Wissenschaft und Leben nur ein wirksames und erprobtes Mittel, das Verhältniß der Coordination mit jener äußerlichen Subordination unter die Staatsgewalt, der auch die Kirche in ihren Angehörigen sich nicht entziehen kann, zu vereinigen: Theilnahme an der Staatsgewalt und deren Ausübung. Dasselbe Mittel nun, welches allein den Rechten des Volkes wirksamen Schutz gegen die Staatsgewalt verleiht, ist ohne Zweifel auch dasjenige, wodurch die Kirche gegen die bürgerliche Gesetzgebung und weltliche Gewalt am besten sichergestellt werden kann, und auch die Kirche wird, wenn ihr Rechtszustand und ihre Freiheit ausreichenden Schutz genießen und sie gleichwol dem Staate nicht entfremdet werden soll, zur Mitvertretung bei der bürgerlichen Gesetzgebung, zu selbständiger Landständschaft berufen werden müssen.

Diese Erhebung der Kirche zu einem Factor der Gesammtstaatsgewalt erscheint zugleich als die würdigste Art, die Kirche, wie dies in den Zeiten des Mittelalters der Fall war und auch der höhere Staatszweck fodert, in den Organismus des Staats wieder aufzunehmen. Denn der Staat umfaßt zwar zunächst nur das äußere Gesammtleben eines Volkes, allein zu diesem äußern Gesammtleben gehört auch das geistige, soweit dasselbe, um sich organisch zu gestalten, in die äußere Erscheinung tritt; und da das kirchliche, sittlich-religiöse Leben eines Volkes immer auch seine äußerliche Seite hat, jeder Glaube sich naturgemäß seinen Leib in einer Kirche bildet, so muß zuletzt der Staat auch die Kirche, d. h. die Kirche seines Volkes und seines Landes, mit sich in organische Verbindung setzen, wenn er auch nur das äußere Gesammtleben des Volkes in seinen wichtigsten Beziehungen in sich aufnehmen, noch weit mehr aber, wenn er der höchsten Staatsidee genügen will, wenn er erkennt, daß dem Staate eine sittliche und geistige Ordnung zu Grunde liegt, deren natürliche Trägerin die Kirche ist und deren sichtbaren Mittelpunkt die Kirche bildet.

Wenn aber auch ein solches Verhältniß früher in den germanischen und romanischen Staaten des Mittelalters bestand, wo Jahrhunderte lang die Geistlichkeit die hier bezeichnete Stellung einnahm, so finden wir davon in unserer Zeit nur noch vergleichsweise sehr unbedeutende Überbleibsel; die heutige Landstandschaft der Kirche ist mehr nur eine Succursale der weltlichen Gewalt als eine wirkliche Vertretung kirchlicher Interessen, und es ist nicht zu leugnen, daß eine selbständige Vertretung der Kirche in unsern Tagen große, für jetzt unüberwindliche Schwierig-

keiten finden würde in der Auflösung der mittelalterlichen Glaubenseinheit durch zunehmende Spaltung, Zersplitterung und Schwächung der religiösen Überzeugungen auf der einen, sowie durch kirchliche Herrschsucht und Unduldsamkeit auf der andern Seite. Nur eine Kirche zur Vertretung zuzulassen, verstieße gegen den Grundsatz der Rechtsgleichheit, und die Vereinigung verschiedener, meist feindseliger oder doch auseinander eifersüchtiger Kirchen zu gemeinsamer Vertretung möchte leicht den Zweck verfehlen, indem gegenwärtig alle kirchlich-religiösen Elemente in einem Zustande der Zersetzung, des Kampfes und der Anarchie begriffen sind, aus dem erst im Verlauf der Zeiten gemeinsame Überzeugungen wieder hervorgehen mögen.

Dem Staate, der seine Stellung richtig auffaßt, bleibt dabei nichts übrig, als den äußern Frieden zu erhalten, indem er das religiöse Leben der eigenen Entwickelung und Läuterung überläßt. Dagegen pflegt der Staat noch immer der Kirche seine Huldigung und Anerkennung dadurch zu bethätigen, daß er sie in seinen besondern Schutz nimmt, ihre Diener ehrt und mit gewissen Vorrechten begabt, zur Vollziehung ihrer Satzungen die Hand bietet oder solche gar in seine eigene Gesetzgebung aufnimmt, die Kirche auch mit seinen Mitteln und Anstalten bei der Ausstattung der Kirchenstellen, dem Bau der Gotteshäuser, der Heranbildung von Kirchendienern unterstützt. Allein gewöhnlich läßt der Staat sich diesen Schutz ziemlich theuer bezahlen, indem er sein Aufsichtsrecht in einer Weise handhabt, welche von einer der Staatsgewalt coordinirten Autonomie der Kirche nur den Namen übrig läßt, indem er sich als Obereigenthümer des Kirchenguts benimmt, von den Kirchendienern gleiche Unterwürfigkeit wie von den Staatsdienern verlangt, Verleihung der Kirchenämter oder wenigstens eine wesentliche Mitwirkung dabei dem Landesfürsten vorbehält und, wenn dieser, wie in den meisten protestantischen Ländern, zugleich oberster Bischof ist, die ganze Kirchengewalt ohne Theilnahme und Mitsprache der kirchlichen Gemeinden durch Behörden ausübt, die das Oberhaupt des Staats ernennt.

Dadurch ist heutzutage die Kirche nicht blos unfähig geworden, wie im Mittelalter ein die Völker schützendes, wohlthätiges Gegengewicht gegen die weltliche Gewalt zu bilden, sondern sie ist auch, seitdem sie durch die große Kirchenspaltung aufgehört hat, eine in sich selbst festgegründete Macht zu sein, genöthigt worden, sich nach auswärtigen Stützen umzusehen; sie ist, auf Kosten ihrer eigenen Wirksamkeit und Reinheit, in katholischen Ländern zur Verbündeten, in protestantischen häufig zur Dienerin und zum Werkzeug weltlicher Gewalt herabgesunken, welche das Volk disciplinirt und zur Unterwürfigkeit anhalten soll.

Aus diesem Grunde wollen in unsern Tagen Viele auf die besondere Unterstützung des Staats für die Kirche verzichten und sich mit der Autonomie, derjenigen allgemeinen Staatsfreiheit begnügen, welche im freien Staate jedem Staatsgenossen, den einzelnen Staatsbürgern wie den Collectivpersonen zukommt, sodaß der Staat keine Kirche als ihm ebenbürtige Macht, als Landeskirche mit bestimmten öffentlichen Rechten und Verpflichtungen förmlich anerkennt, aber auch jeder Einmischung in Kirchensachen sich enthält und von dem Dasein einer Kirche oder verschiedener Kirchen keine Kenntniß nimmt, sondern sie ihrem Schicksal überläßt und blos die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller seiner Bürger schützt.

Dieses System des freiwilligen Kirchenthums, so genannt, weil der Staat von der Kirche als Kirche weder etwas verlangt, noch etwas für sie thut, sondern es ganz dem freien Willen der einzelnen Staatsbürger überläßt, wie sie ihre religiösen Angelegenheiten ordnen, ob sie an einer kirchlichen Gemeinschaft theilnehmen wollen und an welcher, scheint zwar dem Buchstaben nach der Kirche ungleich weniger zu gewähren, als dasjenige System, welches dieselbe ausdrücklich als eine dem Staate ebenbürtige Macht mit besondern Rechten anerkennt und der Staatsgewalt besondere Pflichten des Schutzes und der Fürsorge zu Gunsten der Kirche auferlegt. Berechnet man aber dabei die Gegenleistungen, welche die Staatsgewalt von der Kirche zu fodern pflegt, nämlich Abhängigkeit der ganzen kirchlichen Gesetzgebung, Besetzung oder Mitbesetzung der Kirchenämter, wo nicht gar Mitgenuß und zuletzt Abtretung des Kirchenguts; erwägt man ferner, wie leicht und wie gewöhnlich der Kirchenschutz in selbstsüchtige Beherrschung der Kirche ausartet: so darf man sich nicht wundern, wenn in der That bei dem freiwilligen Kirchenthum, wie es in Nordamerika besteht, die Kirche sich selbständiger und freier fühlt, und wenn man deshalb auch im protestantischen Europa anfängt, der Bevormundung der Kirche durch den Staat und ihrer Herabsetzung zu einem Zweige der Staatspolizei eine Ordnung der Dinge vorzuziehen, wonach der Staat es immer nur mit den einzelnen, diesem oder jenem Glaubensbekenntniß zugewandten Staatsbürgern und Privatgesellschaften, nie mit der Kirche als solcher zu thun hat und, solange die Mitglieder einer kirchlichen Gemeinschaft den Staatsgesetzen nur den schuldigen Gehorsam leisten, in ihre Glaubens- und Cultusangelegenheiten weder hemmend

noch fördernd, weder gebietend noch verbietend eingreift. Auch ist die mit dem Staate verbündete Kirche manchem Angriffe ausgesetzt, der sie blos darum trifft, weil sie als Dienerin und Stütze der Gewalt betrachtet wird.

Aber auch für den Staat hat das Freiwilligkeitsprincip den unleugbaren Vortheil, daß er den Verwicklungen entgeht, die aus der nominellen Gleichstellung der Kirche mit dem Staate und aus dem Dasein verschiedener Glaubensgenossen und verschiedener Kirchen entspringen. Bestehen nämlich, wie dies in den meisten heutigen Staaten der Fall ist, in einem und demselben Lande mehre Kirchen, eine katholische, reformirte, lutherische, jüdische, so kann der Staat ohne Verletzung der Rechtsgleichheit und mithin ohne Ungerechtigkeit keiner den Vorzug geben oder sie zur Staatskirche erheben, sie aus Staatsmitteln vorzugsweise unterstützen. Zerfallen aber die verschiedenen Confessionen eines Landes wiederum in Sekten und Parteien, so steigert sich die Schwierigkeit, allen gerecht zu werden, zur Unmöglichkeit. So liegt besonders im Gebiete des Protestantismus der Geist der Neuerung fast überall im Kampfe mit dem Kirchenglauben, der Rationalismus und Naturalismus strebt den Supernaturalismus zu verdrängen. Wie soll nun hier die Staatsgewalt den Streit schlichten? Soll sie blos den Besitzstand achten und gar keinen Geistlichen, der im Geruch der Heterodoxie steht, anstellen und dulden? Oder darf sie einer orthodoxen glaubenseifrigen Gemeinde einen rationalistischen Seelsorger aufdringen? Soll sie die theologischen Lehrstühle mit Hegel'schen Pantheisten oder mit Altgläubigen besetzen?

Zu alledem kommt noch, daß der Kampf der neuen Überzeugungen mit dem alten Glauben, die Gährung und zum Theil Umwandlung, in welcher die Elemente des kirchlichen und religiösen Lebens überall, nicht blos in Deutschland, sondern auch in England, Frankreich und Nordamerika begriffen sind, einen naturgemäßen Verlauf gewinnen muß, die Lösung reiner und befriedigender sein wird, wenn die zum Richteramt in diesem Streit nicht berufene Staatsgewalt nicht eingreift. Denn welches auch die künftige Gestalt der kirchlichen Dinge werden, welche Geburt im Schoos der Zeit reifen mag, die Staatsgewalt ist weder fähig noch berechtigt zu entscheiden, wie dieser Anarchie ein Ziel zu setzen sei und ob das Ende die von Manchen mit voreiligem Triumph bereits verkündete Auflösung alles Glaubens in Philosophie, oder eine neue Form des Glaubens und sittlich-religiösen Gesammtlebens, eine Wiedergeburt der Kirche sein soll.

Aus allen diesen Gründen ist es wahrscheinlich, daß das freiwillige Kirchenthum sich immer mehr ausbreiten, in manchen Ländern bleibende Herrschaft erlangen, in andern wenigstens den Übergang zu einer neuen kirchlichen Gestaltung und Lebensentfaltung bilden werde. Doch sollte überall das Band, welches die Kirche mit dem Staate verknüpft, nicht gewaltsam zerrissen, sondern mit schonender Hand, soweit sich das Bedürfniß kund gibt, allmälig gelöst werden; und wenn einerseits der Bildung freier und freiwilliger Kirchengemeinden kein Hinderniß in den Weg zu legen ist, so sollte andererseits auch da, wo keine Änderung begehrt wird, das bisherige Verhältniß unangetastet bleiben, weil die wahrscheinlichen Früchte einer dem Volke aufgedrungenen Emancipation der Kirche Verwilderung und Entsittlichung, oder ein vollständiger Sieg des Katholicismus über den Protestantismus sein würden. Von der Literatur über unsern Gegenstand sind besonders hervorzuheben: Majer, „Autonomie, vornehmlich des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im römisch-deutschen Reiche" (Tübingen 1782); Spangenberg in Ersch und Gruber's „Allgemeiner Encyklopädie", Wilda in Weiske's „Rechtslexikon" und Gruber im „Archiv für civilistische Praxis". P. A. Pfizer und Welcker.

Autorität. Hierdurch bezeichnet man zunächst das Ansehen, welches entweder auf intellectuellen (geistigen, sittlichen, rechtlichen) oder auf physischen Eigenschaften oder Kräften einer Person oder einer Sache, oder auch auf der Vereinigung dieser intellectuellen und physischen Eigenschaften und Kräfte beruht. Sodann bezeichnet man mit dem Worte Autorität auch die Personen, physische oder moralische, oder die Sachen selbst, welche dieses Ansehen bei Andern haben, welchen also Andere in gewisser Hinsicht sich unterordnen. So spricht man von der Autorität der Gelehrten, der Priester, der Könige und der Beamten, von der Autorität der Bibel, des römischen Rechts, oder man nennt auch sie alle oder auch alle geist- oder weltlichen Behörden selbst Autoritäten. Man denkt dabei entweder nur an ihre intellectuelle Autorität oder an die Verbindung derselben mit wirklicher Macht.

Man hat in neuester Zeit die Autorität schlechtweg unbedingt preisen und andern guten Dingen unbedingt vorziehen, oder gleichsam Götzendienst mit dem Wort treiben hören. So hat Stahl in der berliner Kammer energisch ausgesprochen: „Wir wollen keine Majorität, sondern Autorität", und Napoleon sagte am 2. Dec.: „Frankreich verlangt Autorität, nicht Freiheit."

Das sind nun beidesmal an sich schon schlechte und unlogische Gegensätze. Die Autorität und die Freiheit, auch zumal die Majorität können gut und können auch nicht gut sein und Majorität und Freiheit können selbst Autorität haben und Autorität sein. Der Räuberhauptmann und der Verführer und ihre Macht können schlechte Autoritäten haben und sein. In der Wissenschaft ist es bekanntlich sehr verkehrt, einer Autorität statt der Vernunft, den vernünftig geprüften Gründen zu folgen.

Im Allgemeinen aber kann man für eine moralische und für eine rechtliche Ordnung der Dinge, namentlich für den Staat die Autorität als eines der beiden schon oben (s. **Abc, politisches**) angeführten Grundelemente, nämlich als die Einigung oder Unterordnung neben der Freiheit betrachten. Hiernach erscheint jedoch jene Stahl'sche und jene Napoleonische einseitige oder alleinige Empfehlung der Autorität aufs neue fehlerhaft. Es bedarf überall ebenso wesentlich der Freiheit, ohne die ja eine moralische und wahrhaft politische Autorität sogar nicht einmal denkbar ist. Wenn man aber gar predigen will: keine Majorität, sondern Autorität, so verdient ein solches Gerede, auch abgesehen von den gerügten beiden Hauptfehlern, entschiedenen Tadel. Es setzt eigentlich gar zu wenig Urtheil bei Denen voraus, zu welchen man so zu reden wagt. Man erweckt und nährt dadurch verschiedenartige schiefe Vorstellungen. Bei der völligen Verwerfung der Majorität könnte man denken, man wolle entweder jede Achtung vor einer Majorität aufheben und die Minorität einer Corporation etwa für besser erklären als die Majorität. Durch den unlogischen Gegensatz der vorgezogenen Autorität aber könnte man auf den Gedanken kommen, man wolle despotisch einen Einzelnen oder eine physische Macht vorziehen einem nach gemeinsamer Prüfung vernünftiger Corporationen entstandenen vernünftigen Gesammtwillen derselben, man wolle, ohne es ausdrücklich zu sagen, alle gesellschaftliche Freiheit verwerfen, da diese stets der Vermittelung der Majorität bedarf. Müssen ja doch die weisesten Senate, sogar eine Bundesversammlung und ein Herrenhaus, ihren Gesammtwillen, ihre vernünftigen Beschlüsse bilden durch Majoritäten.

Nochmals aber, das bestreiten wir durchaus nicht: Autorität und Autoritätsmacht und Einheit ist ebenso nöthig wie die Freiheit selbst für ein politisches Gemeinwesen, die Autorität ist wohlthätig einigendes Bindemittel für die Gesellschaft. Nur vergesse man nicht, daß man dem moralischen Ansehen und der damit zu verbindenden Macht der Autoritäten so wenig die Freiheit geringschätzend und wegwerfend entgegensetzen darf, daß vielmehr alle wahre kräftige Autorität, Macht und Einheit in gestifteten freien Nationen von der Freiheit der Bürger ausgeht, auf ihr beruht. Wehe den Mächten, welche dieses verkennen, wie z. B. die Stuarts mit ihrer Autorität des göttlichen Rechts, wie Napoleon mit seinen Bayonneten und Ludwig Philipp mit seiner Listen- und Lügenpolitik!

Darum so preise man denn auch nicht einseitig und ausschließlich die Autorität, man preise neben der Autorität der Macht auch die Autorität der Freiheit! Welcker.

Autorität ist die geistig-sittliche Macht, welcher sich Vernunft, Gefühl und Wille ohne Prüfung, unwillkürlich, blindlings unterordnen. Die Quellen der Autorität sind natürliche Überlegenheit, göttliche Weihe (oder Aberglaube), Gewohnheit. Der ersten dieser Quellen entspringt die älterliche Autorität, die rechtmäßigste und unzerstörbarste aller Autoritäten; die rechtmäßigste, weil sie die unentbehrlichste und die natürlichste ist, die unzerstörbarste, weil sie sich mit jedem Geschlechtsalter von selbst neu gebiert. Ähnlicher Art ist die Autorität des Mannes gegenüber dem Weibe, des Weißen gegenüber dem Farbigen, der Kenntniß und der Charakterkraft gegenüber der Unwissenheit und der sittlichen Schwäche. In allen diesen Fällen ist die Autorität das reine Ergebniß eines gegebenen Naturverhältnisses, welches sich ohne alle künstliche und besonders ohne alle unlautere Hülfsmittel von selbst geltend macht, und darum ist denn auch die Wirkung der Autorität in allen diesen Fällen eine entschieden sittliche und wohlthätige.

Weniger rein und unschuldig pflegt der Ursprung und das Wesen der religiösen Autorität zu sein. Drohung und Bestechung, Furcht und Eigennutz haben gewöhnlich einen beträchtlichen Antheil an ihrer Hervorbringung. Darum enthält denn auch die religiöse Autorität an und für sich durchaus keine Bürgschaft für die Sittlichkeit und Wohlthätigkeit ihrer eigenen Wirkungen. Die religiöse Autorität, welche das Gesetz gibt: Du sollst nicht tödten, diese nämliche Autorität befiehlt Abraham seinen Sohn zu schlachten, und der Gehorsam des Erzvaters wird noch heute von einer ziemlich nüchternen Theologie als bewunderungswürdiges Beispiel gepriesen. Kein Wunder also, wenn der feurige Glaubenseifer früherer Zeiten Jahrhunderte lang im Namen Gottes Thaten gethan, die sich von Werken des Teufels durch kein inneres und durch kein äußeres Merkmal unterscheiden lassen.

Die Autorität der Gewohnheit endlich wird sich meistens auf einen vorhergegangenen Zwang zurückführen lassen, welcher durch langen Druck den Geist und den Willen der Untergebenen soweit gebeugt oder gebrochen hat, daß sie in eine stumpfsinnige Ergebung versunken, aus der sie sich zuweilen auch dann noch nicht zu erheben vermögen, wenn das materielle Joch von ihrem Nacken hinweggenommen worden ist. In solchen Verhältnissen wurzelt z. B., was von der Autorität der Grundherren über ihre ehemaligen Hintersassen hier und da noch vorhanden ist. Solche Autoritäten sind ihrem Ursprunge und ihrer herabwürdigenden oder doch darniederhaltenden Wirkung *nach* von der gehässigsten Art und eben deshalb auch den gefährlichsten Gegenwirkungen *von unten* herauf ausgesetzt. Ihre allmälige Vernichtung wird in der Regel nur dadurch *bewirkt* werden, daß innerhalb neuer Verhältnisse ein neues Geschlecht aufwächst, welches die *Ueberlieferungen* der Vergangenheit nicht mehr aus eigener Erfahrung, sondern blos vom Hörensagen kennt.

Es liegt im Wesen der Autorität, daß sie ihre Untergebenen weder zu zwingen noch zu überreden braucht, daß sie also sowol Kraft als Gründe entbehrlich macht. Dadurch wird denn die Autorität zu einem überaus werthvollen Werkzeuge der Herrschaft. Nichts natürlicher demnach, als daß die Machthaber dieses kostbare Werkzeug um so fester zu umklammern bestrebt sind, je deutlicher sie fühlen, daß es ihren Händen vollends zu entgleiten droht.

Von der heutigen Restaurationspolitik werden unter dem Namen der Autorität eine Menge mehr oder weniger unklarer Vorstellungen zusammengefaßt. Zumal die Begriffe des göttlichen Rechts und der Legitimität, welche in neuester Zeit ziemlich abgenutzt erschienen und angesichts der erfolgreichen Revolutionen in so vielen europäischen Ländern ziemlich unbrauchbar geworden waren, schielen halbverschämt aus dem neuen Kunstausdrucke hervor, aber sie genügen keineswegs, um den ganzen Umfang desselben auszufüllen.

Das Verdienst, mit Hülfe dieses unklaren Begriffs ein neues Schlagwort in Umlauf gesetzt zu haben, gebührt der Erfindungsgabe der berliner Rechtsphilosophie, welche vor einigen Jahren die Lösung gab: Autorität, nicht Majorität! Kaum gesprochen, wurde dies Wort wie eine Offenbarung aufgenommen, von einem tausendstimmigen Echo freudig wiederholt und einiger Orten sofort zum leitenden Grundsatze der erhaltenden und wiederherstellenden Staatsweisheit gemacht. So namentlich in Preußen, wo die Regierung, das Junkerthum und die Orthodoxie darüber einig sind, daß die Autorität das Heilmittel enthält, ohne welches die kranke Zeit nimmermehr *genesen* wird.

Was denn nun aber unter der allein rettenden Autorität eigentlich zu verstehen sei, das hat uns Stahl bis jetzt nicht anvertraut, und darüber scheinen auch seine eifrigsten Schüler sehr uneinig untereinander zu sein. Zwar der verneinende Theil des neuen Wahlspruchs der Conservativen ist sehr deutlich und Gegenstand des allgemeinen Einverständnisses, der Begriff der Autorität aber wird durch den Gegensatz der Majorität wenig oder gar nicht aufgehellt. Ist dieser Gegensatz überhaupt ein durchgreifender, nothwendiger, kann nicht vielmehr die Majorität selbst zur Autorität werden, wenn sich die Minorität derselben aus Pflichtgefühl unterwirft? Üben nicht auch Johann Bockhold von Leyden und Masaniello eine unbestreitbare Autorität, eine Autorität des höchsten Grades, und gelten die Anpreisungen der Stahl'schen Schule auch von Autoritäten dieser Art? Welche Autorität ist die höhere, die der Kirche oder die des Staats, und wer zieht die Grenzlinie zwischen den Gebieten beider?

Diese Fragen ließen sich unendlich vervielfältigen, wenn es der Mühe lohnte. Wo immer eine *Autorität* vorhanden ist, da macht sie sich von selbst geltend, soweit sie reicht, im Guten wie im Bösen; wo es hingegen keine Autorität gibt, da wird sie sich durch das feinste Raisonnement nicht *hervorbringen lassen*, und da ist die schönste Theorie derselben vollkommen nutzlos und überflüssig.

Die Autorität war vor Zeiten, ehe man daran dachte, sie in ein System zu bringen, ein mächtiges Triebrad des öffentlichen Lebens. In das Staatswesen des Alterthums griff diese geistig-sittliche Macht tausendfältig ein; die Ehrfurcht vor dem Gesetzgeber, die Heilighaltung seiner Anordnungen, die Vorrechte bevorzugter Geschlechter, der ganze Verkehr des Staats mit den Göttern durch Opfer, Orakel, Augurien u. s. w. waren Wirkungen der Autorität. In noch höherm Maße vielleicht war der Staat des Mittelalters von dem Autoritätsprincipe durchdrungen. Auf diesem Principe ruhten vor allen Dingen die kirchliche Macht und das Lehnwesen, die beiden großen Factoren der Geschichte eines Jahrtausends. Demnächst hatte die Autorität einen weiten Wirkungskreis in der Gemeinde, in der Zunft, in Genossenschaft überhaupt. Und so vielgestaltig die Autorität des Mittelalters, so verschiedenartig ihre Wirkungen: hier bewunderungswür-

dige Schöpfung, dort ruchlose Zerstörung; hier gute Sitte, Genügsamkeit, stilles bescheidenes Glück, dort unbarmherzige Verfolgung, Mord, Brand, Folter, frecher Frevel gegen die heiligsten Güter des Menschen; heute großartige Selbstverleugnung im Dienste der Pflicht, morgen nutzlose Hinopferung an ein albernes Hirngespinnst; oft gewaltige Thaten und nichtswürdige Zwecke, ungeheuere Anstrengungen und winzige Ergebnisse. Kurz, die Herrschaft der Autorität hat dem Mittelalter kein Maß der Weisheit, der Tugend und des Glücks gegeben, welches dem heutigen Geschlechte beneidenswerth erscheinen könnte.

Von der Autorität jener Zeiten sind nur noch schwache Überreste vorhanden. Sie hat ihre realen Grundlagen nach und nach verloren. Die überlegene Bildung und der Reichthum der Geistlichkeit, die allgemeine Unwissenheit und Armuth des großen Haufens, der lehnrechtliche Grundbesitz mit seiner vielfältigen Gliederung, die hervorragende Lebensstellung des Edelmanns, die Beschränktheit der Verhältnisse, welche den Blick und das Urtheil, die Wünsche und die Hoffnungen in den Grenzen der Überlieferung gefangen hielt, das Alles und manche andere thatsächliche Stütze des Autoritätsprincips ist abhanden gekommen, und gleichzeitig sind seine ehemaligen Wirkungen Stück um Stück verschwunden.

Dieses Ergebniß wird von den Männern des Conservativismus keineswegs geleugnet, sondern vielmehr in der rührendsten Weise beklagt. Statt nun aber unter den wirklich vorhandenen geistig-sittlichen Kräften einen Ersatz für die verloren gegangene Autorität zu suchen, bemüht man sich die verschwundene Wirklichkeit aus dem reinen Begriffe wiederaufzubauen. Und diesen abenteuerlichen Versuch machen die geschworenen Gegner und Verspotter alles politischen Idealismus, die Herren von der historischen Schule! Die nämlichen Federn und die nämlichen Lippen, welche nicht müde werden, den bittersten Hohn über papierne Verfassungen und abstracte Staatstheorien auszugießen, sie strömen über von Ruhm und Preis eines leeren Schalls, des Wortes Autorität! Ein Selbstwiderspruch, eine Verleugnung des eigenen Princips, so schreiend, so unverantwortlich, so beschämend wie wenige andere, deren sich die politische Leidenschaft jemals schuldig gemacht.

Die Apostel und die Jünger der Lehre von der Autorität scheinen jedoch von der Unfruchtbarkeit des neuen Evangeliums im Stillen ziemlich überzeugt zu sein, denn während sie in der Theorie die geistig-sittliche Macht anrufen, genügt ihnen in der Praxis eine handfeste Polizei, besonders wenn sie nicht blöde ist im Zugreifen und im Maßregeln. Wo sie im Namen der conservativen Interessen eine Zwangsgewalt ausgeübt sehen, welche keinen Widerspruch duldet und jeden Widerstand rücksichtslos zu brechen weiß, da pflegen sie die Autorität nicht zu vermissen. Der Polizeiwang oder im Nothfalle die militärische Execution wird vielmehr in ihrer Vorstellung zur thatsächlichen Ausübung der Autorität. Eine gefährliche Verwechselung, vermöge deren sich jeder Aufruhr, jede Meuterei, jede Räuberbande mit dem Namen der Autorität bewaffnen kann.

Wenn die materielle Gewalt den Interessen und den Zwecken des Conservativismus genügt, so bedarf er allerdings keiner Autorität, wenn er aber wirklich das Bedürfniß hat, die materielle Gewalt zu vergeistigen und zu versittlichen, so muß er einen Ersatz für die Autorität herbeischaffen, die ihm nun einmal nicht mehr in hinlänglichem Umfange zu Gebote steht. In andern Ländern hat man einen solchen Ersatz gefunden in der Vaterlandsliebe, dem Nationalsinn, dem Gemeingeist, dem bürgerlichen Ehrgefühl, dem männlichen Stolze, der Freiheitsliebe und besonders der vernünftigen, auf Gründen ruhenden Überzeugung von der Ehrenhaftigkeit, dem guten Willen und der Fähigkeit der herrschenden Politik. Die deutsche Staatskunst dagegen hat bisher diese und manche verwandte Kräfte größtentheils planmäßig darniedergehalten, als geborene Feinde behandelt, geächtet. Gleichwol läßt sich mit der größten Bestimmtheit behaupten, daß der Conservativismus sich seines Besitzes nimmermehr sicher fühlen wird, ehe er jene Kräfte auf seine Seite gebracht hat. Eine solche Bundesgenossenschaft ist freilich nicht ganz leichten Kaufs zu haben, sie verlangt vielmehr manches Opfer des Vorurtheils, des ungerechten Vortheils, des überlieferten Besitzes, des bequemen Herkommens; wenn der Conservativismus jedoch beharrlich dabei bleibt, den nothwendigen Preis für die unentbehrliche Allianz zu zahlen, so muß er sich darauf gefaßt machen, daß die Majorität doch schließlich Recht behält gegen die Autorität.

A. v. Rochau.

Avarie, s. Havarei.

Avocatorien (Décrets de rappel, Litterae avocatoriae) sind die von der Staatsgewalt erlassenen öffentlichen Verkündungen, wodurch ihre in fremdem Land, zumal im Gebiet einer feindlichen Macht, oder mit welcher ein Krieg eben auszubrechen droht, sich aufhaltenden Ange-

hörigen zur Rückkehr in die Heimat aufgefodert werden. Gewöhnlich werden dann auch schwere Strafen auf den Ungehorsam gesetzt. Solche Strenge gründet sich auf die vorausgesetzte und unbedingte Pflicht des Staatsangehörigen, seine Person wie seine Habe fortwährend zur Verfügung der Staatsgewalt, sobald diese derselben nöthig zu haben glaubt, zu stellen, somit auf die Annahme einer Art von Leibherrlichkeit der Gesammtheit oder der Regierung über jeden einzelnen Bürger. Sonst können aber Avocatorien auch die wohlthätige Absicht haben, den Angehörigen die Kunde von der Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines bevorstehenden Kriegsausbruchs zu geben und sie dadurch um ihres eigenen Besten willen zur Heimkehr aus dem Lande, welches ein feindliches zu werden droht, einzuladen. In der neuesten Zeit hat man wol auch ohne Krieg oder Kriegsgefahr seine Staatsbürger überhaupt oder einzelne Classen derselben zur Rückkehr in die Heimat aus irgend einem Lande, worin man sie ungern wußte, aufgefodert. So rief Rußland, obwol mit Ludwig Philipp in freundschaftlicher Annäherung befindlich, sämmtliche Russen, die sich in Frankreich, nämlich im Lande der Julirevolution, befanden, unter Strafandrohung nach Hause; so haben die deutschen Regierungen alle ihren Ländern angehörigen Handwerker, welche in der Schweiz sich aufhielten, gleichfalls unter schwerer Strafandrohung zur schnellsten Heimkehr aufgefodert. Der Unfug, welchen einige Handwerksgesellen sich im Steinhölzli hatten zu schulden kommen lassen, und die Besorgniß, daß die politische Ansteckung etwa von jenen Schwärmern oder Verführten auf alle Standesgenossen übergehen möchte, war bekanntlich das Motiv dieser früher in solcher Strenge noch nicht vorgekommenen Maßregel. Doch hatte auch die Abberufung sämmtlicher preußischer Studirenden von den ausländischen, insbesondere von mehren genannten deutschen Universitäten im Princip einige Ähnlichkeit mit derselben. Rotteck.

B.

Bacon und die von Macaulay vertheidigte Bacon'sche Nützlichkeitstheorie. Franz B. von Verulam, Vicomte von St.-Albans, geboren zu London 1561, Sohn des Siegelbewahrers Bacon, stammte aus einer edeln und alten Familie. Seine ersten Studien machte er zu Cambridge und zeichnete sich früh durch den Umfang seiner Kenntnisse und die Reife seines Urtheils aus. Die Art, wie die Philosophie des Aristoteles damals behandelt ward, welche die Grundlage aller Schulweisheit und gelehrten Bildung war, erregte seine Aufmerksamkeit und seinen Unwillen, und er zählte noch nicht 16 Jahre, als er öffentlich gegen dieselbe auftrat und sie nicht ohne Geschicklichkeit bekämpfte. Alles kündigte in ihm den künftigen ausgezeichneten Gelehrten an, der den Beruf in sich fühlte, den Wissenschaften eine neue Bahn zu brechen. Die Verhältnisse seines Lebens schienen indessen demselben eine andere Richtung geben zu wollen, der B. nicht ungern folgte. Der englische Gesandte am französischen Hofe, Sir Paulet, nahm den kaum siebzehnjährigen Jüngling mit sich nach Paris und brauchte ihn zu nicht unbedeutenden Geschäften, die er zu dessen Zufriedenheit besorgte. Da sein Vater aber zu dieser Zeit starb und ihm nur geringes Vermögen hinterließ, gab er der Nothwendigkeit nach, vor allem die Mittel seines Daseins zu sichern und die glänzenden Hoffnungen der Zukunft den dringenden Foderungen der Gegenwart aufzuopfern. Er widmete sich mit Eifer der Rechtswissenschaft und wählte den einträglichen Stand eines Anwalts, in dem er sich bald großen Ruf erwarb. Im Jahre 1593 ward er in das Haus der Gemeinen gewählt. Indessen erntete er mehr Ruf als Vermögen, und seine ökonomischen Verhältnisse wollten sich dabei nicht verbessern. Der Hof, für den er war, wollte ihm wohl; aber bei dieser wohlwollenden Anerkennung blieb es. Selbst Elisabeth begriff des jungen Mannes umfassendes Wissen und Tüchtigkeit und schätzte ihn; Cecil aber, ein praktischer Staatsmann, der das ganze Vertrauen der Königin besaß und die Angelegenheiten des Landes leitete, hatte nicht die beste Meinung von B. und wußte ihn von dem Staatsdienste fernzuhalten. Zu den Gönnern B.'s gehörte der Graf Essex, dessen Bemühung ihn zu befördern auch gewiß nicht ohne Erfolg geblieben wäre, hätte ihn nicht selbst die Ungnade seiner Gebieterin getroffen. Wo die Gnade Alles gilt, nimmt auch die Ungnade Alles. Essex fiel, und der Gefallene hatte keine Freunde und keine Verwandten mehr. Selbst B. verleugnete seinen Wohlthäter. Er that noch mehr und trat als sein Ankläger auf, weil er in dieser Rolle dem Hofe und der Königin zu gefallen hoffte. Er sollte aber sogleich den

Werth aller Herrlichkeit dieser Erde, der er das Höchste geopfert hatte, was der Mensch opfern kann — Ehre und Gewissen — kennen lernen, indem sein Opfer ihm den gehofften Lohn nicht erwarb. Vergebens war er an seinem Freunde zum Verräther geworden, wenn er nichts Schlimmeres war und er wirklich etwas zu verrathen hatte; B. war über den Undank des Hofes so entrüstet, vielleicht auch durch die öffentliche Verachtung so gekränkt, daß er sein Vaterland verlassen wollte. Mit der Thronbesteigung Jakob's I. änderte sich in England gar Vieles, so auch das Schicksal B.'s. Der Dank der neuen Regierung söhnte ihn mit seinem Loose und dem Vaterlande, das er gegen die Freude hatte vertauschen wollen, wieder aus. Er ward zum Ritter ernannt und stieg schnell von Stufe zu Stufe bis zur Würde eines Lord-Großkanzlers (1619). Zum Peer des Reichs ernannt, erhielt er den Titel eines Barons von Verulam, den er bald gegen den eines Grafen von St.-Albans vertauschte. Die Ergebung, mit welcher er sich an den allmächtigen Günstling des Königs, den Herzog von Buckingham, angeschlossen hatte, war ihm am Hofe so nützlich, als in der öffentlichen Meinung verderblich. Man begreift kaum, wie ein Mann, durch sein ausgezeichnetes Talent und seinen innern Werth so hoch gestellt, sich erniedrigen konnte, die wahre Größe und Würde des Menschen gegen den leeren Prunk und den falschen Schein von Rang und Ehre zu vertauschen. Man begreift es schwer, obgleich diese demüthigende Erscheinung im Gebiete der Kunst und Wissenschaft, im Reiche des Genies nicht selten ist und ein vielseitiges und tiefes Wissen, eine umfassende Gelehrsamkeit sich mit Charakterlosigkeit verträgt.

B. sah sich nicht lange im Genusse seiner hohen Würden, als er von dem Hause der Gemeinen der Bestechlichkeit und Käuflichkeit angeklagt, vom Oberhause zu einer Geldbuße von 40,000 Pf. St. und zu gefänglicher Haft, deren Dauer vom Belieben des Königs abhing, verurtheilt ward. Das strenge Urtheil war durch das beigefügte Erkenntniß noch geschärft, daß er, unwürdig dem König zu dienen und im Parlament seinen Sitz zu haben, von jeder Stelle im Staate ausgeschlossen sei. Der König war, wie man sich denken kann, in seinem Belieben, den Verurtheilten gefangen zu halten, nicht besonders streng. B. erhielt bald seine Freiheit wieder; die Geldstrafe ward ihm erlassen und überdies eine bedeutende Pension bewilligt. Die großmüthige Gefälligkeit, mit der ihn der Hof behandelte, galt Vielen für eine Bestätigung seiner Strafbarkeit, wenn diese auch nur in einem schimpflichen Einverständnisse mit dem Herzoge von Buckingham oder vielmehr in einer blinden Unterwürfigkeit unter dessen Willen bestehen sollte. Auch wurde er gegen das Ende seines Lebens, das 1626 erfolgt ist, in alle seine Rechte und Ehren wieder eingesetzt und nahm selbst seinen Sitz in dem ersten Parlamente ein, das Karl I. versammelte.

Wenn B. in seinem öffentlichen Leben und als Staatsmann keinen besondern Ruhm erworben, dann steht er als Gelehrter um so höher, und sein Name wird der großen Dienste wegen, die er der Wissenschaft geleistet, wie diese selbst, unsterblich sein. Seine ehrenvollsten Tage sind gerade diejenigen, die er, aller Ehren und Ämter verlustig, in unbemerkter Zurückgezogenheit der stillen Forschung lebte. Das hat auch er erkannt und sehr wahr von sich gesagt: „Mehr zur Wissenschaft als zu irgend etwas Anderm geboren, ward ich zu den öffentlichen Geschäften, ich weiß nicht durch welch Verhängniß abgezogen." [1]) Er hatte sich den großen, fast verwegenen Entwurf vorgesetzt, alle Wissenschaften zu regeneriren und auf einer festen Grundlage als einen zusammenhängenden Bau aufzuführen. Darum hieß er auch sein Werk die große Erneuerung (instauratio magna), das, von unermeßlichem Umfange, selbst wie es besteht, Bewunderung erregt, doch unvollendet geblieben ist. Die Bedeutung, der Werth und die Würde der Wissenschaft wird hier, sowie in dem trefflichen kleinen Werke „De dignitate et augmentis scientiarum" siegreich dargethan, jede Gattung und Art derselben mit fast naturhistorischer Genauigkeit bestimmt, das Fehlerhafte in der bisherigen Behandlung gezeigt und selbst das Mangelhafte nachgewiesen und wie ihre Vollendung zu bewirken sei. Die Philosophie war zu seiner Zeit, was sie nur zu lange Zeit gewesen und geblieben ist, ein leerer Wortkram, ein kunstreiches Gebilde von willkürlichen Definitionen, in eine willkürliche Terminologie gekleidet, mit denen die Scholastik kindisch ein ernstes Spiel trieb. Die höchste Autorität für alle Vernunft war der übel verstandene und misbrauchte Aristoteles. B. zeigte einen andern Weg, um zur Wahrheit zu gelangen, einen neuen, da das Älteste dem Unverstande neu und das Natürlichste fremd und unnatürlich werden kann. Er ging von der Beobachtung aus, um zu That-

1) Ad literas potius quam ad aliud quidquam natus et ad res gerendas nescio quo fato abreptus. „De dignit. et augm. scient.", VIII, 3.

sachen zu gelangen, und bediente sich zu diesem Zwecke der Erfahrung und der Versuche und der von ihm vortrefflich ausgebildeten Inductionsmethode. Er wollte, daß der Geist fortschreite von Stufe zu Stufe, besonnen und beharrlich, von den Wirkungen zu den Ursachen, von dem Einzelnen zum Allgemeinen, und sich so zur Kenntniß der Gesetze der Natur erhebe. Das Wissen sollte nach ihm ein Können, d. h. praktisch werden, und die Schule den Blicken des wissenschaftlich Gebildeten die Welt öffnen und nicht verschließen. Dem praktischen Geiste der Briten sagte diese Lehre besonders zu, und B. steht als Gründer der Experimentalphilosophie bei ihnen in Ansehen, und der Theil seines umfassenden Werks, der diesen Gegenstand behandelt und den Titel „Novum organon" führt, gilt auch jetzt noch für den gelungensten.

B. hat sich in verschiedenen Fächern versucht und in manchen ausgezeichnet. Seine „Aphorismen über die allgemeine Gerechtigkeit oder die Quellen des Rechts"[2]) enthalten neue Ansichten, die zu der Bahn führen, welche die philosophische Rechtslehre später verfolgt hat. Seine Versuche über die Moral („Sermones fideles") werden auch jetzt noch sehr geschätzt. Weniger glücklich scheint er als Geschichtschreiber gewesen zu sein, wozu es ihm wol auch an der selbständigen Männlichkeit und der gerechten Schätzung der Menschen und Dinge gefehlt haben mag. Eine Geschichte der Regierung Heinrich's VII. und Heinrich's VIII., die wir von ihm haben, hat in England wenig Beifall gefunden.

J. Weitzel.

Nachtrag. In neuerer Zeit schrieb der berühmte Macaulay in seinen geschichtlichen und biographischen Schriften (Bd. 2) eine Abhandlung über B. Diese Lebensbeschreibung ist reich, wie fast alle Arbeiten des berühmten Parlamentsmitglieds und Geschichtschreibers, an gründlicher Forschung, an scharfem, geistreichem Urtheil und an glänzender Beredtsamkeit, aber auch nicht frei von der einseitigen neu-englischen Richtung, alle übrigen Vorzüge und Güter der Menschheit zu ausschließlich dem Nützlichkeitsprincip unterzuordnen, eine Richtung, die auch in andern Arbeiten Macaulay's, namentlich in der Lebensbeschreibung des ältern Pitt oder Lord Chatam's nur allzu sehr hervortritt und zu verkehrten Auffassungen führt.

Macaulay führt mit den zahlreichsten wörtlichen Belegen aus B.'s Schriften aus, daß die große Reform der Philosophie und Wissenschaft, die der bewundernswerthe englische Philosoph beabsichtigte, und der von Macaulay unbedingt gepriesene Gegensatz, in welchen B. zu der Philosophie der Alten, des Sokrates, des Plato und Aristoteles, der Stoa, des Cicero und Seneca, zu der Philosophie des Mittelalters wie zu den größten französischen und deutschen Philosophen trat, darin bestand, daß die Bacon'sche Wissenschaft lediglich die materielle Nützlichkeit, die Beherrschung der Naturkräfte für den Nutzen und die Annehmlichkeit der Menschen sich zum Ziel setzte. Macaulay führt unbedingt beifällig aus, daß B. alle speculative und Moralphilosophie, alle Bestrebungen der sittlichen und geistigen Vervollkommnung der Menschheit, der Ausbildung und Vermehrung ihrer sittlichen Würde und ihrer Unabhängigkeit vom äußern Bedürfnisse, der Entwickelung und Befestigung der sittlichen Grundsätze, ja selbst der geistigen Erhebung und Vervollkommnung durch Studien der reinen Mathematik und der Astronomie als unnützlich und als völlig wirkungslos verwarf und verspottete. Diesen angeblich unnützlichen, wirkungslosen, keinen Fortschritt der Menschheit bewirkenden Bestrebungen werden die durch empirische Beobachtung und Induction zu gewinnenden nützlichen Wahrheiten und ihre Erfolge in den schon vorhandenen und immer mehr wachsenden glänzenden Fortschritten der Menschheit durch Hunderte von nützlichen Entdeckungen, von Vervollkommnungen nützlicher Werkzeuge und Einrichtungen für Handel, Industrie und Landbau in prachtvollen Darstellungen nachdrücklichst entgegengestellt. Es wäre unpassend, einzelne Stellen der Darstellung von Macaulay zum Beleg dieser Ansichten abzudrucken, da sie sich in dem Theile der Abhandlung, welcher B. als Philosoph ausführlich schildert und beurtheilt, überall vielfach wiederholt aneinanderreihen. Ja Macaulay sucht die ganze wesentliche Eigenthümlichkeit und Größe der Bacon'schen Philosophie, abgesehen von der bewundernswerthen Geisteskraft und Darstellung, gerade nur in dieser materialistischen Nützlichkeitsrichtung und führt aus, wie ihre scharfsinnige Analyse der Inductionsmethode weder diese alte Methode erfand, noch auch durch ihre Regeln irgend verbesserte oder ihre richtige Anwendung sicherte, ebenso wenig wie die gelehrten Regeln in Beziehung auf die Syllogismen das richtige logische Schließen jemals beförderten.

Doch dies wollen wir hier nicht erörtern und ebenso wenig die Frage, ob B. selbst die bezeichnete Hauptrichtung seiner Philosophie ganz in der von Macaulay geschilderten crassen Einseitigkeit und Folgerichtigkeit durchführte, was namentlich die neueste Darstellung der Bacon'-

2) „Exemplum tractatus de justitia universali sive de fontibus juris."

schen Philosophie von Kuno Fischer theilweise in Abrede stellt. Wir erlauben uns hier nur einigen Widerspruch gegen die ganze Grundansicht selbst und vor allem gegen die, wie es uns scheinen will, höchst unglückliche Bemühung Macaulay's, dieselbe gleichsam für alle Zeiten und Länder als die ausschließliche zu canonisiren und in solcher Weise die einseitige materialistische Richtung unserer Zeit und vorzugsweise des englischen Volkes zu befördern.

Die ganze Menschheit und ihre Cultur hat verschiedene Seiten und Aufgaben. Ein einzelner Philosoph, oft selbst eine einzelne Zeit kann sie nicht vollständig und genügend umfassen. Die einseitigen Richtungen der einzelnen Philosophen und Zeiten aber ergänzen sich dann wohlthätig. Sie beseitigen die natürlichen Einseitigkeiten der andern, sie verbessern selbst die offenbar fehlerhaften Aus- und Anwüchse, welche selbst dem Edelsten und Besten und so auch der höhern, idealern Richtung der Philosophie leicht anhängen. Von diesem Standpunkt aus war die Bacon'sche Richtung auf den materiellen Nutzen und Fortschritt und auch ihr Kampf gegen Ausartungen der Geistesphilosophie, vor allem gegen scholastischen Wortkram und spielende Mystik, Träumerei und Schwärmerei wohlberechtigt. Fern sei es, des unsterblichen Meisters große Verdienste, zumal für bessere Behandlung der Naturwissenschaften und durch sie für die materielle Cultur, zu verkennen oder zu verkleinern!

Aber fern sei es auch von uns, diese Richtung aufs Leibliche als das einzige, ja auch nur als das höchste und beste Ziel philosophischer und wissenschaftlicher Bestrebung anzuerkennen! Daß die in Industrie, Handel, Landbau und andere materielle Lebensgeschäfte versenkten Männer und viele bequeme vornehme Genießer in einem bestimmten Zeitalter eines Volkes in diesen Ton einstimmen, das freilich ist begreiflich. Aber daß ein Mann wie der vortreffliche Macaulay dieser jammervollen Einseitigkeit huldigen, daß er die Widersprüche übersehen kann, in welche er sich dadurch mit den edelsten Theilen und Richtungen seines eigenen Lebens und des Lebens seines Volkes versetzt, das ist fast unbegreiflich. Wir unsererseits glauben, daß Sokrates, Plato und Aristoteles und die Stoa in den ohne ihre Schuld gesunkenen Zuständen der alten Völker Millionen vor dem Versinken in den gemeinsten und lasterhaftesten Materialismus bewahrten und die Kraft edlern menschlichen Lebens erweckten und festhielten, zum Theil selbst in den Gesetzen und Regierungen, z. B. in den Antoninen, wohlthätig rettend wirkten. Wir glauben dieses noch vielmehr von dem Christenthum, welches der Nützlichkeitsrichtung so ganz und gar nicht dient, und in Beziehung auf welches wir nicht begreifen können, warum es B. und Macaulay nur zur Seite lassen, statt es folgerichtig mit gleicher Verwerfung zu bekämpfen. Wir denken, daß es noch etwas mehr als unsere Telegraphen und Dampfmaschinen die Menschheit gehoben, beglückt und früher ungeahnten Fortschritten zugeführt hat, welches nur Die leugnen mögen, die sich so sehr dem Materiellen ergeben, daß sie nur dieses sehen und glauben. Wir können es selbst nicht einmal mit B. und Macaulay als ein Unglück beklagen, daß die Philosophien in das Christenthum Keime der Entwickelung und Ausbildung versenkten. Wir glauben vielmehr, daß bei Culturvölkern selbst der rührige Fortschritt in materieller Entwickelung und Erfindungen von den höhern geistigen Entwickelungen, Bestrebungen und Kämpfen abhängen, daß sie, daß vor allem freie würdige Staatsverfassungen, wie die britische, und alle edelsten und größten Thaten der Menschen dadurch entstehen und bestehen, daß die Menschen ein Gefühl und Bedürfniß ihrer höhern, von der Herrschaft der materiellen Güter unabhängigen Würde und Bestimmung haben und mit allen Kräften nach sittlicher und geistiger Behauptung und Vervollkommnung streben und für sie kämpfen. China und Rußland und die russische Kirche werden wol selbst für eine kräftig fortschreitende materielle Entwickelung und für Bacon'sche Wissenschaft nicht mit britischen und deutschen und französischen Erfolgen arbeiten. Ihre Zustände und Aussichten werden mit britischen nicht zu vergleichen sein. Noch weniger wird ein edler Mann wie Macaulay britische Ehre und Tugend mit einer chinesischen und russischen vertauschen.

Macaulay muß überhaupt gar nicht überdacht haben, wohin bei völlig folgerichtiger Durchführung seine ausschließliche Bacon'sche Nützlichkeitsbestrebung führen müßte. Daß dabei überhaupt noch die höhern Güter der Menschheit, eine freie Verfassung, daß selbst die Geschichte, die Poesie, die Kunst und wirkliche höhere Wissenschaft und Cultur mit der nöthigen höhern Begeisterung und Liebe aufgefaßt, daß sie der Pflege, der Anstrengung und der Opfer würdig befunden werden, das ist wahrlich sehr zu bezweifeln. Ja was mehr ist, es ist allbekannt, daß bei ausschließlicher Gültigkeit und Herrschaft des Nützlichen und des Materiellen die Lebenskraft und die Achtung und Gültigkeit der Tugend und Ehre verschwinden. Das hätte ihm vielleicht seine eigene Lebensbeschreibung B.'s sagen sollen. Unmittelbar neben der bewundernden Ausführung des ausschließlichen Nützlichkeitssystems der Bacon'schen Philosophie schildert

Macaulay mit der ganzen Wärme seines sittlichen Gefühls und der ganzen Schärfe seiner sittlichen Denkweise diese selbst wahrhaft empörende Nichtswürdigkeit der Bacon'schen Handlungsweise. So schildert er, wie B., der Sohn eines würdigen, angesehenen Vaters, des Lordkanzlers Sir Nicholas B., auch unmittelbar vor seinem ersten Eintritt ins öffentliche Leben unter Aufsicht und Leitung eines Ehrenmannes, des britischen Gesandten in Paris, Sir Amyas Paulet, doch schon seit dem ersten selbständigen Auftreten im Staatsleben sich als ein Mann ohne alle Behauptung einer höhern sittlichen Würde und Ehre lediglich durch Nützlichkeitsrücksichten leiten und zu moralischen Schandthaten und Verbrechen bestimmen ließ. So schildert Macaulay ausführlich, wie B. den Ministern und Günstlingen, sogar auch nach beschimpfenden Zurückweisungen, zur Unterstützung seiner Stellengesuche demüthig und unwürdig schmeichelte, dagegen aber seinen edelmüthigen Wohlthäter und Freund, den Grafen Esser, der ihn jahrelang mit den Beweisen der innigsten Freundschaft überhäufte, ihm sogar ein Landgut schenkte und, wie B. selbst sagte, durch die zartsinnige und freundschaftliche Art der Verleihung den Werth der Gabe noch überbot, dennoch, sobald derselbe den Haß der Königin auf sich geladen hatte, zur Erwerbung der Hofgunst in der gehässigsten Weise anklagte, selbst mit Unwahrheiten zum Blutgerüste trieb und noch nach seinem Tode seinen Namen mit Schande zu bedecken suchte; daß er ferner in gleicher Gunstsichleicherei, als er schon unter Jakob I. und dessen Günstling Buckingham die höchste richterliche und Staatswürde des Lordkanzlers erreicht hatte, einen unglücklichen alten Geistlichen, bei welchem man in einer handschriftlichen nie gehaltenen Predigt eine Majestätsbeleidigung gefunden hatte, gegen das Gesetz und die Gewohnheit auf die Folter brachte und von ihm persönlich, aber vergeblich während der Torturqualen verbrecherische Geständnisse zu erpressen suchte; daß er endlich die höchste Richterwürde vielfach zur Verfälschung der Justiz misbrauchte und sich wiederholt und eingeständlich und nach dem schweren Strafurtheil des Oberhauses oder seiner Peers bestechen ließ, so vielfach bestechen ließ, daß man die so erbeuteten Summen auf mehr als 1 Mill. Gldn. anschlug.

Ist es denn nun, wenn man diese weder durch Noth noch durch innere Bosheit oder auch nur durch gewaltige Leidenschaft, wenigstens durch keine andere als die des nützlichen Erwerbs reicher Geldmittel veranlaßten Ehrlosigkeiten und Schandthaten im Verhältniß zu ihrem geistig so großen Urheber betrachtet, nicht gerechtfertigt, daß man sie mit jenen Grundsätzen seiner Philosophie in Verbindung bringt? Sie erscheinen ja in der That als die folgerichtigsten Ergebnisse jener umfassenden materiellen Nützlichkeitstheorie, welche die Bestrebung für die höhere und edlere Würde und Aufgabe des Menschenlebens selbst bis zur Verspottung verwirft. Von Macaulay und seinem großen Volke, wenn etwa auch dieses letztere der Bacon'schen Theorie wörtlich beistimmte, müßten wir, da sie ja eine Bacon'sche Handlungsweise mit sittlicher Verwerfung, mit Verachtung und Schande brandmarken, sagen, daß sie inconsequent seien, oder mit den Worten Cicero's, daß ihr Herz besser sei als ihre Philosophie. Zum Heile der Menschheit aber, welche dem großen britischen Volke so Vieles verdankt, müssen wir wünschen, daß sie, wenn sie nach Consequenz streben, doch lieber von der einseitigen und in ihrer Einseitigkeit und Ausschließlichkeit völlig unsittlichen philosophischen Theorie als von ihrer eigenen bessern Lebenstheorie sich lossagen möchten. Jedenfalls müssen wir wünschen, daß nicht so reichbegabte Schriftsteller wie Macaulay ihr Volk zum Gegentheil verführen möchten. Noch auf ganz andern Wegen als auf dem, das materiell Nützliche zum einzigen Ziele des Strebens zu machen, hat das britische Volk für Ehre, Macht und Glück des eigenen Vaterlandes und der Menschheit gewirkt, und zwar schon von den frühen Jahrhunderten an, in welchen das nicht auf der Nützlichkeitstheorie beruhende Christenthum im Gemüthe des britischen Volkes so tiefe Wurzeln schlug, daß zahllose britische Apostel und Märtyrer ebenfalls nicht aus Nützlichkeitsrücksichten Heimat und Wohlsein mit Opfern, Entbehrungen und Gefahren aller Art vertauschten, um fernen Ländern die Lehre und das geistige Leben des Christenthums und sein Streben nach der höchsten Vervollkommnung zu bringen. Die stets und noch heute sich erneuernden zahllosen Kämpfe und Bestrebungen für die höhern sittlichen und geistigen Güter, für die Ehre der Männer und des Volkes, auch mit Aufopferung der Nützlichkeitsrücksichten, haben das Eisen britischer Volkskraft zu edlem Stahl gehärtet und gehoben und für Philosophie und Poesie, für die größten Entdeckungen ihrer Naturforscher, wie für nützliche Erfindungen und Thaten den höchsten Lebenskeim entzündet, der materiell überall unbegreiflich ist, der aber aus reiner Nützlichkeitsbestrebung nimmermehr hervorgesprungen wäre. Möge derselbe nie verwahrlost und ausgelöscht werden und das englische Volk niemals mit allen materiellen Mitteln einem römischen oder chinesischen Marasmus verfallen!

So unrichtig und gefährlich aber ist die hier von Macaulay vertheidigte Grundansicht, daß bei derselben sogar das Verständniß und die Geschichte großer Männer und Völker unmöglich und verfälscht werden. Selbst bei einem sonst so ausgezeichneten Politiker und Geschichtschreiber, wie der treffliche Macaulay, bei welchem auch der Irrthum einer zu materialistischen Theorie die Gesundheit des eigenen höhern Lebens und den sittlichen Idealismus einer edlen Natur im mindesten nicht unterdrücken konnte, lassen sich doch schon aus jener zu materiellen Auffassung der gesellschaftlichen Verhältnisse hervorgehende unrichtige historische und politische Auffassungen nachweisen. So finden sich solche, wie wir glauben, in seiner Lebensbeschreibung und Würdigung Lord Chatam's, des ältern Pitt. Dieser großartigste englische Staatsmann bildet mit seiner Lebensansicht allerdings einen wahren Gegensatz zu der Bacon'schen. Der großartigste englische Staatsmann aber ist Lord Chatam nicht etwa nach den in seinem öffentlichen Denkmal anerkannten größten Erfolgen, sondern nach der genialen, meisterlichen Art, wie er diese ungeheuern Erfolge zu erringen wußte, überhaupt nach seinen großen Eigenschaften, namentlich auch seiner großen parlamentarischen Beredtsamkeit, und vor allem nach seiner tiefen sittlichen und rechtlichen Auffassung des Staatslebens. Macaulay aber scheint diese über seinen niedrigen politischen Maßstab weit hinausgehende Größe keineswegs richtig zu würdigen. Und nur daraus muß es wol erklärt werden, daß er Lord Chatam's späteres Wirken nach seiner großen Krankheit zu dessen Verkleinerung benutzt. Wenn man aber, wie auch der Verfasser dieser Zeilen, solche Kranke wie Lord Chatam selbst in unmittelbarer Nähe beobachten konnte, so wird man mit Nothwendigkeit zu einer andern Ansicht hingetrieben. Lord Chatam litt von früher Jugend bis zu seinem Tode an Gicht. Dieser Krankheitsstoff hatte sich auf das Gehirn geworfen und ihn eine lange Zeit hindurch, in welcher seine Gattin allen Besuch entfernte, der Freiheit des Geistes beraubt. Endlich schien er soweit genesen, daß er wieder in das Leben eintreten und in oberflächlicher Beobachtung für völlig genesen gehalten werden konnte. Aber bei dieser Krankheit erfolgen nur zu oft kleinere und größere Rückfälle. Dieselben veranlassen dann, oft nur vorübergehend, einzelne dem Patienten in seiner frühern Gesundheit entschieden fremdartige Auffassungen und Handlungsweisen. Sie zerstören aber überhaupt oftmals die volle geistige Gesundheit und geistige Folgerichtigkeit, sodaß es ein Glück für die Ehre dieser Männer ist, wenn bald stärkere Störungen wieder eintreten, damit auch die äußere Welt sie nicht mehr verantwortlich macht. Eigene liebevolle und sorgfältig beobachtende Familienglieder thun dieses auch schon früher gewöhnlich nicht. So sah der Verfasser dieser Zeilen seinen ehemaligen Collegen und Freund, den berühmten Civilisten Cramer, jahrelang vermeintlich gesund unthergehen und selbst seine Professur verwalten, ohne daß, einige stärkere Rückfälle abgerechnet, Andere als seine treue Gattin und einige vertraute, genau beobachtende Freunde viele seiner Äußerungen und Handlungen mit Sicherheit nur seiner Krankheit zuschrieben. So nun muß es aber sich nach allen Nachrichten über das spätere Befinden und Handeln des trefflichen Lord Chatam mit diesem in seiner spätern Wirksamkeit verhalten haben. Die bei diesem edlen, kräftigen, klar und weit blickenden Manne unerklärlichen kleinlichen und seiner frühern gesunden, großartigen Handlungsweise und Politik völlig widersprechenden öffentlichen und Privathandlungen, die mit Recht Erstaunen erweckten, dürfen offenbar nicht dem großen Staatsmann Lord Chatam, sondern sie müssen seiner Krankheit zugeschrieben werden.

Noch weniger aber darf man mit Macaulay mehre seiner tiefsten und richtigsten Auffassungen seines vaterländischen Staatsrechts für grobe und leichtfertige Irrthümer erklären. Macaulay behandelt namentlich zwei Grundansichten Lord Chatam's in solcher Weise. Die erste ist die, daß es auch in England, wie bei jedem freien Volke, einige wenige höchste Rechtsgrundsätze gebe, welche rechtlich auch selbst von allen Factoren der Gesetzgebung, also auch durch die sogenannte Omnipotenz des Parlaments nicht gültig aufgehoben werden können. Die zweite ist die, daß die Steuerauflage wesentlich zu unterscheiden ist von aller sonstigen Gesetzgebung, und daß in einem freien Volke auch dann, wenn für gewöhnliche Gesetze das Gleiche nicht gefodert wird, doch für eine rechtliche Besteuerung Bewilligung durch den Steuergeber oder seine erwählten Repräsentanten, oder doch besondere Rechtsgründe, wie die einer Entschädigung u. s. w., rechtlich nothwendig sind. Dieser Grundsatz wurde mit den Worten: „Ohne Repräsentation keine Taxation", als ein natürliches Unrecht oder British birth-right unter energischer öffentlicher Zustimmung Lord Chatam's von den nordamerikanischen Colonien den Steuerauflagen des englischen Parlaments entgegengesetzt, während dieselben Colonien die Gesetze des englischen Parlaments, auch ohne in demselben Repräsentanten zu haben, willig anerkannten.

Diese beiden Grundsätze ergeben sich nicht blos aus der Natur der freien Theilnahme selb-

ständiger sittlicher freier Männer an einer rechtlichen freien Gemeinschaft, aus ihren natürlichen Voraussetzungen, Grundbedingungen oder Grundverträgen, bei welchen absolute, bedingungslose Hingabe selbst der ganzen Persönlichkeit undenkbar ist, sie sind auch überall tief in die Geschichte der freien Verfassungen freier Völker verwebt und in denselben anerkannt, auch da, wo sie die Verfassungsurkunde nicht so wie die nordamerikanische ausdrücklich aufzählt. Der erste faßt nach germanischer Grundansicht als Behauptung der ganzen persönlichen oder bürgerlichen Freiheit und Würde mittelbar auch den zweiten in sich. Er trat an sich aber deutlich hervor auch in den Verfassungen des Alterthums, so namentlich in den allgemein beschworenen Grundrechten der römischen leges sacratae (des römischen Grundvertrags), in den selbst für die römischen Comitien unantastbaren Rechten des Cicero, wie in den jura naturalia semper firma atque immutabilia des römischen Corpus juris. Der zweite trat neben dem erstern noch besonders als Behauptung der materiellen Grundlage freier Persönlichkeit, nämlich des Eigenthums, hervor in allen germanischen Verfassungen. (S. über beide Grundsätze **Grundgesetz** und **Beeten**.) Den zweiten Grundsatz, welcher bekanntlich, wie überall in den altgermanischen Verfassungen, so bis auf den heutigen Tag in der englischen Verfassung ganz verschiedene Bedingungen und Formen bei Gesetz- und Steuerbewilligungen erzeugte und auch die Namen Dona, Abgaben, Beeten, Beisteuern für die Steuern begründete, entwickelte Lord Chatam als selbst ein natürliches, unzerstörliches Urrecht und British birth-right. Er bezeichnet ihn auch mit den Worten: „Ohne Repräsentation keine Taxation", oder: „Wenn mein Eigenthum mein ist, so darf mir es Niemand und auch die Regierung ohne meine Einwilligung nicht nehmen." Unter seiner energischen Zustimmung, welche sein König als wirksam für die nordamerikanische Revolution anklagte, setzten die nordamerikanischen Colonien den Steuerauflagen des englischen Parlaments dieses britische Urrecht entgegen. Einmal durch Zurücknahme der Stempelacte vom englischen Parlamente selbst anerkannt, dann aber durch die Theesteuer in leidenschaftlicher Uebereilung aufs neue verletzt, wurde dieser Grundsatz der unmittelbare und nächste Grund des nordamerikanischen Kriegs. Er wurde so mittelbar eine historische Ursache der größten welthistorischen Thatsache, der nordamerikanischen Freiheit. Und dennoch will der Politiker und Geschichtsschreiber Macaulay, verführt durch seine materialistische Richtung, den großen Chatam als oberflächlich tadeln, weil er in dem Leben freier Nationen die Wirksamkeit höherer, über dem materiellen Regierungsmechanismus stehender Kräfte und Grundsätze anerkennt. Eine unbefangene gründliche Erforschung aller germanischen und der englischen Verfassungskämpfe und Geschichten würde ihn aber sicher nicht blos den vielfachen großen Einfluß jener Verschiedenheit der Steuerbewilligungen vor der übrigen Gesetzgebung, sondern überhaupt die Existenz jener höhern Urrechte erkennen lassen, trotzdem daß dieselben so oftmals materiell verletzt worden, und trotzdem daß ihre genauere Feststellung schwierig und bestritten ist. Diese beiden Mängel lieben ja auch andern wichtigen und unwichtigen Rechten an, welche vielleicht bei weitem weniger einflußreich und wohlthätig für die Menschheit und ihre Cultur sind. Wer über die Entwickelungen und die Lebensaufgaben gesitteter Völker philosophisch oder historisch richtig urtheilen will, der darf eben keinen Augenblick die unzertrennliche Verbindung und Wechselwirkung des Höchsten und Niedersten, des Sittlichen und Leiblichen aus den Augen lassen, der darf nie mit B. und Macaulay ausschließlich das materiell Nützliche und die materielle Vervollkommnung preisen, ebenso wenig als deren Vernachlässigung. Ohne das Göttliche gibt es selbst nicht einmal einen menschlichen, sondern nur einen thierischen Leib. Welcker.

Baden. (Geschichte.) Das Großherzogthum Baden ist der siebente Staat im Deutschen Bunde. Es liegt in dem südöstlichsten Theile Deutschlands, von Rheinbaiern, Frankreich und der Schweiz durch den Rhein und Bodensee, von Hessen und Baiern durch den alten Föhrich und Odenwald, von Würtemberg und Hohenzollern durch den Schwarzwald, die Baar und Rauhe Alp getrennt. In dieser Lage bildet das Großherzogthum ein etwa 65 Stunden langes zusammenhängendes Grenzland, welches mit seiner größten Breite (im Süden) ungefähr 33, mit seiner geringsten (in der Mitte) aber kaum 4 Stunden mißt, und dessen Bodengestaltung und Klima ebenso verschieden sind. Denn zwischen dem hohen Rücken des Feldbergs, wo kein Gebüsch mehr gedeiht und der Schnee öfters bis tief in den Sommer hinein liegen bleibt, und den warmen, wein- und obstreichen Ufern des Rheins und Bodensees reihen sich die Gebirgsarme, Hochgelände, Thäler und Ebenen in bunter Mannichfaltigkeit aneinander. Vom Stocke des Feldbergs erstreckt sich der Schwarzwald bis hinaus an den Randen (bei Schaffhausen) und bis hinab an den Neckar, wo der Odenwald beginnt, welcher die Hochebene des „Baulandes"

neben sich hat, wie der Schwarzwald jene der „Baar". Die schönsten und interessantesten Gegenden finden sich an den Vorhügeln dieser Gebirge, wo hier aus engen und wilden, dort aus weiten und fruchtbaren Thälern tausend fischreiche Flüsse und Bäche in die Ebene hervorströmen. Das Neckar-, Murg-, Kinzig-, Treisam- (oder Höllen-) und Wiesenthal sind ihrer landschaftlichen Reize wegen durch Reisebeschreiber, Maler und Dichter berühmt geworden, aber auch die grotesken Partien des Wutach- und Werrachthals ziehen die Blicke des Naturfreundes an. Sonst erscheinen als am meisten durch besondern Charakter ausgezeichnete Gegenden und Landschaften: im Unterlande die altberühmte Bergstraße am westlichen Abhange des Odenwaldes, das odenwäldische Bauland, der freundliche Taubergrund, die Hard und der Bruchrain mit ihren Eichwäldern und Moorgründen; im Oberlande der herrliche Breisgau, die wiesenreiche Ortenau, das schwarzwäldische Hochland mit seiner Industrie, die getreidereiche Baar, das romantische Hegau und die zaubervolle Seegegend. Überhaupt aber ist Baden nicht blos eines der schönsten und gesegnetsten, sondern auch eines der bevölkertsten und cultivirtesten Länder deutscher Zunge.

Diese Landschaften bildeten im Beginne unserer Zeitrechnung den südwestlichen Winkel des römischen Vorlandes am Oberrheine, welches bei Tacitus bezeichnend sinus imperii et pars provinciae genannt wird. Denn nach der Eroberung Galliens und Helvetiens hatten die Römer ihre Blicke auch auf das benachbarte Germanien geworfen und vorerst die vielfach von ihrer ursprünglichen celtischen Bevölkerung verlassenen Gegenden zwischen der Donau, dem Rheine, Maine und Neckar zu einer Militärcolonie benutzt, welche unter neue gallische Ansiedler und römische Veteranen nach gewöhnlicher Vermessung (den Winkeln eines X) ausgetheilt war (daher agri decumates) und durch die Befestigung ihrer nordöstlichen Grenzen vermittels eines Walls und Grabens oder Pfahlwerks (daher limes decumanus) als Vormauer des römischen Reichs gegen die immer gewaltiger heranbringenden Deutschen galt. Von den Niederlassungen der gallischen Ansiedler, wie von den römischen Haupt- und Nebenstraßen, Festungen, Wartthürmen, Stationshäusern, Städten, Bädern, Tempeln und Ziegelbrennereien, Denk- und Wegsteinen sind noch in beinahe allen Gegenden reiche Trümmer und Spuren vorhanden, woraus man schließen darf, daß der Anbau des Landes in den wohlgelegenern Theilen einen nicht geringen Grad erreicht hatte. Auch zeigen sich im heutigen Berg-, Wein-, Acker- und Wiesenbau noch Merkmale, welche sichtbar Überbleibsel und Überlieferungen aus der römisch-gallischen Bebauung des Vorlandes sind.

Von der Hauptstadt Moguntiacum (Mainz) zog sich, wie jenseits am Rheine, so auch diesseits am Gebirge hin eine Militärstraße, mit einer strategischen Linie correspondirender Castelle und Wartthürme auf den benachbarten Höhen, bei Lupodunum (Ladenburg) über den Neckar, bei Duriacum (Durlach) über die Pfinz und bei Athiniacum (Ettlingen) über die Alp nach der civitas Aurelia aquensis (Baden-Baden), welche wol die bedeutendste Stadt der ganzen Rheinthalstrecke vom Neckar bis an den Bodensee war. Sie verdankte ihre Gründung den Kaisern Hadrian und Antonin und ihre Blüte dem Caracalla, dessen Namen sie trug; es umgab sie ein beträchtliches Gebiet (res publica aquensis), welches später als marca Badin erscheint. Von da aber zog sich die römische Bergstraße bei Morodunum (Mortenberg) über die Kinzig und bei Rigola über die Elzach, um einerseits am Rheine hin über Brisiacum (Breisach), über die Aquae am Blauen (Badenweiler) und über die Wiese bei Laureacum (Lörrach) nach der civitas Augusta Rauracorum (Basel-Augst) zu gelangen, andererseits aber über Tarodunum (Zarten), über die sylva Marciana und den mons Abnoba (Schwarzwald und Baar) die große Oberdonaustraße zu erreichen, welche von Vindonissa (Windisch) bei Tenedo (Dettingen) über den Rhein, sodann über Juliomagus (Stülingen), Brigobannis (Bräunlingen) und Arae Flaviae (Rottweil) nach dem Donauthale lief. In dieser Weise bildeten die jetzt badischen Lande mit den angrenzenden Theilen des römischen Vorlandes ein eng zusammenhängendes Ganzes, dessen Zukunft es war, sich nach der Völkerwanderung und während des Mittelalters immer mehr zu trennen und in eine Menge größerer und kleinerer Territorien aufzulösen, um endlich in der neuern Zeit allmälig wieder zu einem Staate vereinigt zu werden, welcher seinen Namen von der deutschen Bezeichnung der alten civitas aquensis am Osbache erhielt.

Seit Caracalla waren die deutschen Anwohner des Vorlandes immer kühner gegen dasselbe geworden und endlich verbanden sich mehre Stämme derselben zu einer Art von Eidgenossenschaft unter dem Namen der Alemannen und bekämpften die römische Herrschaft am Oberrheine und Bodensee unermüdet in einem mehr als hundertjährigen blutigen und wechselvollen Kampfe, bis sie mit dem beginnenden 5. Jahrhunderte völlig die Herren beider Ufer waren. In starken Massen besetzten sie das eroberte Land und theilten dasselbe unter sich nach ihrer Sitte der

Verloosung, wodurch jeder Freie sein eigen Hofgut erhielt, welches er mit seiner Familie und mit Leibeigenen aus der zurückgebliebenen celtisch-römischen Bevölkerung bebaute. Und wie am Oberrheine die Alemannen, so machten es am Mittelrheine die Franken, das vornehmste der deutschen Völker. Beide Stämme vertrugen sich diesseit des Stroms, wenn auch in steter Eifersucht, doch noch leidlich nebeneinander; jenseits aber, wo es die Herrschaft über das bloßgegebene Gallien galt, geriethen sie in einen um so blutigern Kampf, welchen die Schlacht von Zülpich 496 für die Franken entschied. Chlodwig wurde dadurch Gründer der fränkischen Monarchie; die Alemannen mußten sich derselben anschließen, wie die Schwaben und Baiern, und ihre Grenzmarken über die Murg zurückziehen. Es entstanden von diesem Flusse an über den Rhein, Neckar und Main hinab die Herzogthümer Rhein- und Ostfranken, durch das Land aufwärts aber bis an die Vogesen, den Jura und die helvetischen Alpen und bis hinaus an den Lech die Herzogthümer Elsaß und Schwaben, welche später zusammenfielen. Die Grenze zwischen dem fränkischen und alemannischen Rheinthale blieb jenseits die Selz und diesseits der Osbach mit dem Orte Baden, welchen sich die Franken wahrscheinlich seiner alten Bäder wegen noch zugetheilt hatten.

Durch die Franken erhielten die verschiedenen, jetzt badischen Lande das Christenthum und die politisch-militärische Einrichtung der Gauverfassung. Schon unter den Dagoberten sollen die alten, während der Römerherrschaft gegründeten, durch die Völkerwanderung zerstörten Bischofssitze zu Mainz, Speier, Worms, Strasburg, Basel und Konstanz (Windisch) wiederhergestellt worden sein. Aber weiter hinauf noch reicht das Wirken der irischen Missionare, welche in einer fast ununterbrochenen Reihe bis in die Zeiten der Karolinger das obere Rheinthal und die angrenzenden Gegenden besucht haben. Bei dem alten Sanctio stiftete der heilige Fridolin (gest. 540) die Abtei Säckingen, welche somit eines der ältesten Klöster in ganz Deutschland war. Diesem Glaubensboten folgten 614 Columban und Gall, von denen das Gotteshaus St.-Gallen stammte, dessen Einfluß auf die Bodenseegegend und noch auf weiterhin bis über den Schwarzwald herab eine große Bedeutung gewann; zu gleicher Zeit ungefähr erschienen Offa und Landolin, aus deren Zellen die Klöster Schuttern und Ettenheim-Münster entstanden; die heilige Lioba, auf Veranlassung des heiligen Bonifaz 725 Stifterin des Klosters Bischofsheim an der Tauber, und der heilige Pirmin, 724 Gründer von Reichenau, das an Güterbesitz und gelehrten Männern lange Zeit mit St.-Gallen wetteiferte. Neben diesen ersten Gotteshäusern wurden im Bereiche der jetzt badischen Lande und in deren nächster Nachbarschaft während des 8. und folgenden Jahrhunderts noch mehre andere gegründet, wie St.-Trutbert um 650, Schwarzach 734, Gengenbach 746, Lorsch 764, Rheinau 778, Hirschau 838 (schon seit 648 ein Kirchlein), Radolfszell 860, Waldkirch 916, St.-Blasien 936 (schon seit 800 eine Zelle), Öhringen 965, Petershausen 980, Sulzburg 993, von denen einige in religiöser, literarischer und landwirthschaftlicher Beziehung wahre Musteranstalten waren.

Was nun das Gauwesen am jetzt badischen Bodensee, Oberrhein, Neckar und Main betrifft, aus welchem sich die spätern gräflichen und fürstlichen Territorien dieser Lande herausgebildet, so verdienen deshalb die namhaftern derselben hier aufgezählt zu werden. Vom nördlichen Ufer des Bodensees und vom benachbarten Rheine bis an die Wasserscheide der Donau und an den Randen erstreckten sich der Linzgau (die Heimat der Alemanni Lentienses) und Hegau, wo die rhätischen Grafenhäuser von Heiligenberg und Ramsberg (Nellenburg) sich festsetzten; vom Randen und nördlichen Theile der Wutach über das weite Hochland hin, wo die Quellen der Donau entspringen, dehnte sich der Baargau aus, die Heimat des birthilonischen Geschlechts; vom Süden und Westen desselben bis an den Rhein und die Werrach lagen der Klett- und Albgau, deren erblichen Besitz die Grafen Stülingen und Habsburg gewannen; hierauf folgten zwischen dem Rheine und der Schneeschmelze des Schwarzwaldes bis an die Bleich der Breisgau (die Heimat der Brisigavi) und bis an den Osbach die Ortenau (Mortenau, von Morodunum) beide vom Hause Zähringen verwaltet, und hiermit endigte sich hier das Herzogthum Alemannien oder Schwaben. Das Herzogthum Rheinfranken begann mit dem Uf- und Pfinzgau, Wirm- und Enzgau, welche mit ihren Unterabtheilungen die Wassergebiete der Alb, Pfinz und Enz bildeten, mit deren Verwaltung man schon unter den Merovingern das fränkische, dem Christenthum entschieden ergebene Geschlecht der Grafen von Calw betraut hatte; denn die Grenzmarke gegen das unterworfene, unzufriedene und unruhige Volk der Alemannen bedurfte eines zuverlässigen und mächtigen Wächters. Sodann folgten der Kraichgau bis gegen Wisloch, der Lobdengau (Lobedengau, von Lupodunum) über den Neckar hinab bis an die Weschnig und das Förich (Forah-ahi) und der Elsenzgau oder das Wassergebiet der Elsenz und des Schwarz-

bachs, an welches sich der untere Neckargau anschloß; endlich im ostfränkischen Gebiete die Weingartau, vom Odenwalde über das Bauland an den Main, von wo der Taubergau sich über das Wassergebiet der Tauber erstreckte. Da ein großer Theil dieses Terrains (der Lobdengau und die Weingartau) vom Kaiser schon sehr früh an das Hochstift Worms geschenkt wurde, so kamen hier nur zwei Grafenhäuser auf, das von Laufen, ein Zweig des calwischen, und das von Wertheim, einer des hennebergischen.

Weitaus die mächtigsten derjenigen Geschlechter, welche in diesen schönen, fruchtbaren, schon seit dem 7. Jahrhundert fast überall bewohnten Gauen erbliche Grafschaften erlangt hatten, waren aber die Zähringer und Calwer, deren Gebiete sich am Odsbache, im gesegneten Thale von Baden berührten, was bei der gleichen kirchlichen und politischen Richtung beider Häuser die Verbindung veranlassen mochte, wodurch (um 1060) der jüngere Sohn des Grafen Berchtold von Zähringen mit der Tochter des Grafen Albrecht von Calw jenen alten Väterort mit Burg und Herrschaft gewann, deren Namen die bleibende Bezeichnung der Nachkömmlinge dieser Ehe geworden. Es war eine Verbindung, welche die Taufe des Unglücks erhielt; denn in dem erbitterten Streite zwischen Thron und Altar, dessen Wirkungen so tief in das damalige Leben Deutschlands eingriffen, daß die Parteiung dafür und dawider alle Schichten der Gesellschaft erschütterte und oft die engsten Familienbande zerriß, schlossen sich die Zähringer und Calwer aufs entschiedenste der Kirche an und büßten darüber Gut und Blut ein. Graf Berchtold, welcher zu den Grafschaften des Breisgaus und der Ortenau durch Verwandtschaft mit dem nellenburgischen Hause auch noch jene des Thurgaus erhalten, wie durch Verdienste um den kaiserlichen Hof die Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben erworben hatte, mußte sich seiner Stellung wegen von dem jungen Könige Heinrich mistrauisch behandelt und nicht nur um den schwäbischen Herzogshut betrogen, sondern auch vom Herzogthume Kärnten, das man ihm als Entschädigung zugesagt, wieder verdrängt sehen, worauf er endlich mit dem Herzoge Welf und andern süddeutschen Großen den Kampf gegen Heinrich IV. unternahm. Das Glück begünstigte aber die Waffen des Königs, der eine so furchtbare Rache an seinen Feinden nahm, daß Berchtold darüber wahnsinnig ward und in diesem Zustande 1077 den Geist aufgab, nachdem sein jüngerer Sohn Hermann schon 1073 als Bauer verkleidet nach Clugny geflohen und nach wenigen Monaten vor Gram gestorben war, während dessen Gemahlin, die calwische Erbtochter Itha, mit ihrem Söhnlein Hermann bei dem Papste eine Zuflucht gefunden hatte. Dieses ist in Kürze die Geschichte der Entstehung des Hauses Baden. Hermann II. erbte von seinem Vater neben verschiedenen Gütern in Schwaben die Grafschaft des Breisgaus und von seiner Mutter die Herrschaft Baden mit noch andern Besitzungen im südlichen Rheinfranken, und da sein Vater von der Mark Verona, welche ihm als ein Anhängsel des Herzogthums Kärnten zugetheilt worden, den Titel eines Markgrafen angenommen, so führte er denselben fort und vererbte ihn auf seine Nachkommenschaft, wie sich denn Rudolf I. noch 1288 marchio de Verona, dominus in Baden genannt.

Inzwischen war es dem ältern Bruder Hermann's I., dem zähringischen Stammhalter Berchtold II., durch den jüngsten, welcher als Bischof Gebhard von Konstanz eine bedeutende Rolle gespielt, gelungen, die Herzogswürde von Schwaben zu erlangen; allein die aufstrebenden Hohenstaufen, vom Kaiserhause anfangs begünstigt, machten den Zähringern das Herzogthum solange streitig, bis diese 1096 gegen eine befriedigende Entschädigung darauf verzichteten. Sie behielten den herzoglichen Titel und über ihre Stammlande im Breisgau, in der Ortenau und auf dem Schwarzwalde die fürstliche Gewalt und bekamen dazu als unmittelbares, vom hohenstaufischen Herzogsrechte unabhängiges Reichslehn den Thur- und Aargau mit der Hauptstadt Zürich, wie später (1127) auch das Rectorat über die burgundischen Lande vom Wasgau über den Jura hin bis an das Mittelmeer (das Königreich Arles). Hierdurch gewannen die Zähringer ein großes, einflußreiches Ansehen im ganzen Südwesten des Reichs; sie vermehrten dasselbe durch den löblichen Geist ihrer Verwaltung, welche Ordnung und Sicherheit, Handel und Wandel und bürgerliches Leben überall schützte und förderte. Namentlich erwarben sie sich das Lob der Nachwelt durch die Gründung oder Hebung der Städte Freiburg (1112) und Neuenburg im Breisgau, Vittingen in der Baar (1119), Offenburg und Haslach in der Ortenau, Freiburg im Uchtlande, Milden, Ifferten, Burgdorf und Bern.

Durch eine so kräftige und sorgliche Herrschaft gewann die Cultur der zähringischen Länder ungemein, und im Breisgau wuchs die Stadt Freiburg zu einem blühenden Gemeinwesen heran, da ihr die Herzoge die kölnische Verfassung ertheilt hatten, wonach sofort auch die Ordnungen vieler andern Städte gemodelt wurden. Leider erlosch der Stamm der Zähringer schon 1218 mit

Berchtold V., welcher aus kluger Sparsamkeit die ihm angebotene Kaiserkrone ausgeschlagen hatte. Das reiche Erbe dieses Fürsten fiel an seine beiden Schwestern (denn die badischen Agnaten des Hauses waren schon durch frühere Todtheilungen abgefunden); Agnes, die Gemahlin des Grafen Egeno von Urach, erhielt die niedere oder schwäbische Herrschaft (d. h. die Stammgüter im Breisgau, in der Ortenau und auf dem Schwarzwalde) und Anna, die Gemahlin des Grafen Ulrich von Kyburg, die obern oder burgundischen Lande; die Reichslehen aber nahm der Kaiser zu Handen des Reichs. Später (1236) theilte sich das zähringisch-urachische Haus in zwei Linien, von denen die eine Freiburg, dessen Namen sie führte, die andere aber Vittingen besaß und sich vom Schlosse Fürstenberg benannte. Blüht nun letztere noch gegenwärtig, so erlosch jene schon 1458, nachdem sie 1367 durch vielfache Bedrückungen die Stadt Freiburg eingebüßt hatte, welche sich, wie kurz zuvor Vittingen auf ähnliche Weise, unter die Schutzherrschaft des Hauses Österreich begab. Hierdurch gewann dieses im südwestlichen Theile von Deutschland ein vorherrschendes Ansehen und es bildete sich, bei der eigenthümlichen Erwerbungskunst der Habsburger, vom Elsaß bis an den Bodensee ein (von andern Gebieten freilich vielfach unterbrochenes) großes Fürstenthum unter dem Namen Vorderösterreich.

Dasselbe umfaßte (nach dem Verluste der thur- und aargauischen Stammlande), außer dem Oberelsaß, Sundgau und Frickthale, diesseit des Rheins die Grafschaft Hauenstein, wo die alte Veste am Rheinpasse einst ein Sitz Rudolf's von Habsburg war, welcher in der Nähe die Stadt Waldshut gegründet; die Herrschaft Wehr (Werrach), die Grafschaft Freiburg und die Herrschaften Niederufenberg, Kürnberg, Triberg, Kastel- und Schwarzenberg, mit Freiburg als der Hauptstadt des diesseitigen Landestheils oder „rechten Gestades". Diese Stadt, welche zu ihrem alten Markte 1467 auch eine bald sehr aufblühende Hochschule erhalten hatte, wurde nach dem Anfalle des Elsaß an Frankreich der Sitz der „vorderösterreichischen Wesen" (Regierung), erreichte aber nie mehr ihre frühere Stattlichkeit; denn die österreichische Verwaltung wirkte nicht hebend auf das Land, da sich unter ihrer anscheinenden Milde nur ein despotisches System verbarg. Der Adel opferte sich in den Kriegen des Erzhauses meist unbelohnt auf, die Klöster wurden anderweit in Anspruch genommen und die ehedem freien Städte mehr und mehr um ihre alten Rechte gebracht.

Inzwischen vergrößerte sich auch das markgräfliche Haus von Baden, nachdem es durch die Söhne Hermann's IV. (des Großenkels von Hermann I.), die beiden Markgrafen Hermann V. und Heinrich I., um 1190 in die zwei Linien zu Baden und zu Hachberg getrennt worden, von denen die jüngere die zähringischen Stammlande im Breisgau mit der Grafschaft dieses Landes erhielt und bald ebenfalls in zwei Linien auseinanderging, in die hachbergische mit der Herrschaft Hachberg und Oberufenberg, und die sausenbergische, deren Erbtheil 1315 und 1444 mit den Herrschaften Rötteln und Badenweiler vermehrt wurde. Die Markgrafen von Baden aber gründeten im Herzen der jetzt badischen Lande ein zusammenhängendes Fürstenthum, nachdem ihre Erbschaft lange Zeit ein vielfach auseinander gelegenes Besitzthum von Eigengütern, Lehen und Voigteien war. Namentlich gewann der um Kaiser und Reich hochverdiente Markgraf Hermann V. durch seine Gemahlin und durch kaiserliche Begünstigung die Städte Pforzheim, Durlach und Ettlingen (nebst Eppingen, Sinsheim und Laufen, später wieder vom Hause abgekommen), welche mit dem alten Baden am Osbache, wo die Markgrafen ihren Hauptsitz genommen, gleichsam die vier Säulen des Landes bildeten. Hierzu erwarb sein Sohn Rudolf I. (1245 — 88) durch seine Gattin und durch Kauf die Schlösser Alteberstein und Grezingen, an welchen die Grafschaftsrechte über den Uf- und Pfinzgau hafteten, was den Markgrafen erst zum vollen und wahren Landesherrn dieser Gegenden machte. Von jetzt an gab es ein „Fürstenthum der Markgrafschaft Baden", welches sich von Graben bis hinauf nach Achern und vom Rheine bis theils auf die Höhe des Gebirgs, theils über dieselbe an die Enz und Nagold hinab erstreckte. Nach dieser ersten Blütezeit des badischen Hauses folgte aber durch Landestheilungen, Fehden und schlechte Wirthschaften eine sichtbare Abnahme; es gab schon seit 1291 eine obere Markgrafschaft mit der Hauptstadt Baden und eine niedere mit dem Hauptsitze Pforzheim, und die beiden Nachbarn Würtemberg und Rheinpfalz benutzten die gute Gelegenheit, sich gegen die Markgrafen zu vergrößern. Erst Bernhard I. (1372 — 1431) vereinigte die sämmtlichen markgräflichen Lande wieder in einer Hand und machte das Familienstatut der Unveräußerlichkeit und Untheilbarkeit derselben. Eben dieser Fürst ordnete und verbesserte die Landesverwaltung, ließ die verschiedenen Landrechte schriftlich verzeichnen und vermehrte sein Besitzthum durch neue Erwerbungen, namentlich durch den Ankauf der breisgauischen Herrschaft Hachberg von dem letzten Sprößlinge des ältern Astes der hachbergischen Nebenlinie des markgräflichen Hau-

ses. Seine maßlose Kriegslust aber brachte ihn größtentheils wieder um den Gewinn dieser Verdienste, und es war seinen drei nächsten Nachfolgern vorbehalten, den Neubau der Markgrafschaft mit glücklicherm Erfolge fortzuführen.

Jakob I. (1431 — 53), einer der gepriesensten Fürsten des Reichs, der die Grafschaft Sponheim erbte, suchte vor allem die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Lande herzustellen und seine Söhne im Geiste des Fortschritts, welcher die damalige Zeitrichtung bezeichnete, heranzubilden, was ihm erfreulich gelang. Wie die übrigen (Markgraf Bernhard der Heilige, Erzbischof Johann zu Trier und Bischof Georg zu Metz) war auch der erstgeborene Karl I. ein trefflicher Fürst, der in Tagen schwerer Prüfung seinem edlen Charakter treu blieb und einen Nachfolger hinterließ, dessen Namen die schönste Blütezeit der alten Markgrafschaft bezeichnet. Christoph I. hatte eine große Aufgabe zu lösen; denn gegen das Herkommen der alten Zeit trat eine neue mit kühnen Bestrebungen in den Kampf und die neuen Lebensverhältnisse verlangten eine Umänderung der Gesetze und Einrichtungen. Der Markgraf verschaffte seinem Lande diese Wohlthat im löblichsten Sinne, wobei er dasselbe auch ansehnlich erweiterte durch Ankauf der halben Herrschaft Lahr und Malberg, durch die Erbschaft von Sausenberg, Röteln und Badenweiler (nach dem Erlöschen der sausenbergischen Markgrafenlinie) und durch die kaiserliche Belehnung mit den luxemburgischen Herrschaften Rodemachern, Reichenberg, Herspringen u. s. w. Seine edle Gesinnung aber bewährte Christoph am glänzendsten durch sein Verhalten gegen den Kaiser und andere Fürsten, zumal gegen den geächteten Pfalzgrafen bei Rhein, von dessen Landen die meisten Nachbarn ein Stück zu erhaschen suchten, während der Markgraf von Baden, welcher am meisten Ursache gehabt hätte, sich an der Pfalz zu rächen, auf solche Zumuthungen erwiderte: „Mein Vater hat dem Pfalzgrafen Fritz das Wort der Versöhnung gegeben und das will ich an seinem Sohne nicht brechen; Ehr' und Eid gehen über Land und Leut'."

Nur einen Schritt hat Christoph I. gethan, welcher für das markgräfliche Haus und Volk in der Folge grundverderblich geworden. Anstatt das Erstgeburtsrecht einzuführen, wie es damals am würtembergischen Hofe geschah, theilte er die Markgrafschaft unter seine Söhne, wodurch die beiden Linien Baden-Baden und Baden-Durlach entstanden, eine Trennung des Hauses und Landes, welche um so unheilvoller für beide war, da die eine Linie entschieden den Weg der Reformation verfolgte, während die andere mit gleicher Entschiedenheit sich wieder dem Katholicismus zuwandte. Mit Christoph I. schließt sich also die Periode der unter Rudolf dem Langen und dessen Sohn Bernhard I. wieder vereinigten Markgrafschaft ab und es beginnt wieder ein Sinken der Macht und des Ansehens im badischen Fürstenhause, ähnlich demjenigen, welches nach Rudolf I. eingetreten war, während die benachbarten Häuser von der Pfalz, von Würtemberg und Österreich sich mit immer glänzenderm Erfolge gestärkt und erweitert hatten.

Das Haus Habsburg besaß von uralten Zeiten her die Grafschaften des Klettgaus und niedern Albgaus; jene fiel aber an den laufenburgischen Nebenzweig und bei dessen Erlöschen (1408) an die Grafen von Sulz. Dagegen wurde die Landgrafschaft Nellenburg im Hegau erworben (1465), nachdem sich im Breisgau längst Alles, was nicht zur Herrschaft Hachberg und Landgrafschaft Sausenberg gehörte, dem Erzhause unterworfen hatte; selbst die stattliche, auf dem Schwarzwalde und in den benachbarten Landen so reich begüterte Abtei St.-Blasien und das Johanniterhaus Heitersheim, welches 1297 durch eine Stiftung der Markgrafen von Hachberg entstanden war und durch sein wachsendes Ansehen der Sitz des gefürsteten Großpriors für Deutschland ward, wußte es unter seine Schutz- und Landesherrlichkeit zu bringen. Hierdurch aber gelangte die ständische Verfassung des Landes, in dessen Vereine mit dem österreichischen Schwarzwalde, Sundgau und Oberelsaß, zur weitern Ausbildung. Die Prälaten, der Adel und die Städte mit den Landschaften hatten sich schon seit 1450 in dreifacher Gliederung zu einem ständischen Körper vereinigt, in dessen Hand die Landesvertheidigung, das Steuerwesen und andere Theile der Verwaltung lagen, welcher dem Fürsten die Landschatzungen und Hülfsgelder verwilligte und sich solcher Privilegien erfreute, daß ein König Ferdinand I. und ein Erzherzog Leopold sagen konnten, der Breisgau sei das freieste Land in der ganzen Christenheit!

Von den Landschaften, welche zu dem vorderösterreichischen Ständekörper gehörten, verdient hier die Grafschaft Hauenstein namentlich angeführt zu werden, da sie innerhalb desselben einen kleinern Verfassungskörper höchst eigenthümlicher Gattung bildete. In den gefahrvollen Zeiten der Kämpfe um den deutschen Thron hatten sich nämlich die freien und leibeigenen Leute des „Waldes" (wie man das kleine Bergland gemeinweg nannte) in acht besondern Einungen, deren jeder ein Einungsmeister vorstand (daher die Bezeichnung der „Achtmannen"), zu einer Gemeinschaft für die Handhabung ihrer äußern und innern Sicherheit verbunden, an deren Spitze

der „Redmann" als Präsident das Ganze leitete und vertrat. Diese Verfassung bestand unter landesfürstlicher Sanction und wurde selbst nach dem Bauernkriege nicht aufgehoben, sondern nur beschränkt, hatte auch später (1728) zur Folge, daß der leibeigene Theil der Hauensteiner sich frei kaufte und das Stift St.-Blasien (als Grundherr über die Hälfte des Landes) in den Schranken des urkundlichen Rechts gehalten wurde. Leider rief eine fanatische Partei mehrfache Unruhen hervor (die sogenannten Salpetererkriege), welche zu wiederholter militärischer Execution und zur Deportation vieler Familien führten.

Gleichwie sich nun das Haus Habsburg am Oberrhein vergrößert und zur vorherrschenden Macht ausgebildet hatte, so geschah dieses mit dem pfalzgräflichen am Mittelrhein. Rheinfranken war einst ein Herzogthum, mit dessen Würde sich die Pipine und ihre Nachkommen selbst zierten; ein Land, wo sie am liebsten verweilten und wo sich die meisten Königshöfe befanden, daher es die Zierde und Stärke des Reichs hieß, wo auch der Reichserzpfalzgraf entstand, welcher es beim Aufkommen erblicher Fürstenthümer als ein solches an sich zu bringen wußte. Die rheinische Pfalzgrafschaft war aber durch Kaiser Friedrich II. an den Herzog Ludwig I. zu Baiern aus dem Hause Wittelsbach verliehen worden, dessen Nachkommenschaft das Land bis zur Auflösung des Deutschen Reichs besaß.

Dort hatte sich schon unter Pfalzgraf Konrad von Hohenstaufen die Stadt Heidelberg herangebildet, welche von ihm an fürstlicher Sitz blieb und welche die Wittelsbacher mit einem Markte, einer Universität und einem stattlichen Schlosse zierten. Die Hochschule kam bald in glänzende Aufnahme und verbreitete den Ruhm der pfälzischen Hauptstadt in weite Länder. So entstand im Reiche das Sprichwort: es gehe nichts über die herrliche Pfalz. Wie aber im Vorderösterreichischen Alles unter die fürstliche Landesherrlichkeit gebeugt wurde, ebenso war dieses auch in der Pfalzgrafschaft der Fall und noch in viel strengerm Sinne; denn gerade während der Periode, wo sich anderwärts die Landstände ausgebildet, verfolgte Pfalzgraf Friedrich der Siegreiche (1449—76) ein Regierungssystem, welches solche Schranken nicht aufkommen ließ. Er versammelte zwar in wichtigen Angelegenheiten eine Art Notabeln des Landes um sich, räumte ihnen aber keine Rechte ein, wie die breisgauischen Prälaten, Ritter und Städte sie schon früher erhielten. Das Land wurde bureaukratisch in Ämter und Oberämter getheilt und von fürstlichen Beamten unter unmittelbarer Aufsicht des Pfalzgrafen verwaltet.

Die Nachfolger Friedrich's ließen aber auch die Berufung der Notabeln abgehen und so erlosch in der Rheinpfalz alle Spur einer Landesrepräsentation. Dafür gewann das Land den Vortheil einer einheitlichen, kräftigen und aufgeklärten Verwaltung, welche unberechenbar wohlthätig auf dasselbe gewirkt haben würde, hätten nicht infolge der Reformation die beklagenswerthesten religiösen Kämpfe zwei Jahrhunderte hindurch Alles verwirrt und dem pfälzer Volke das Leben verkümmert. Elf mal mußte es seine Confession ändern, und als nach dem Tode des Kurfürsten Karl (1685) die Pfalz an die neuburgische Linie fiel, welche 1720 die pfälzische Residenz von Heidelberg nach Manheim verlegte, begann ein Bestreben, das Land wieder zur katholischen Kirche zurückzubringen, welches dasselbe mit neuen Drangsalen heimsuchte und die sonst wohlwollende, durch Förderung von Kunst und Wissenschaft glänzende Regierung Karl Theodor's (von der sulzbachischen Nebenlinie) traurig verdunkelte. So war die herrliche Pfalz, welche seit Kurfürst Friedrich I. durch eine Reihe trefflicher Fürsten bestimmt schien, eines der glücklichsten Länder des Reichs zu werden, durch die Kirchenhändel und in deren Folge durch den Dreißigjährigen Krieg das unglücklichste geworden, worauf dann noch der Orleans'sche Krieg jene vandalische Verheerung des Landes herbeiführte, welche zu den garstigsten Makeln der französischen Politik gehört.

Waren nun Österreich, Baden und Pfalz diejenigen Häuser, welche in den jetzt badischen Landen die bedeutendsten Fürstenthümer gegründet, so hatte auch das fürstenbergische den Beruf, von der See- und Donaugegend über die Baar und den Schwarzwald bis in die Ortenau hinab die verschiedenen Gebiete zu einem solchen zu vereinigen; denn es besaß und erwarb die Landgrafschaften Baar und Stülingen, die Grafschaft Heiligenberg, die Herrschaften Meßkirch, Höwen, Wartenberg, Lenzkirch, Wolfach, Hausach und Oberkirch und hätte somit zwischen Vorderösterreich und Würtemberg leicht ein großes zusammenhängendes Gebiet, ein echtes schwarzwälder Fürstenthum bilden können. Die Familie theilte sich aber in zu viele Linien und verfolgte eine wechselnde, zuweilen gefährliche Politik, wodurch sie gehindert war, ihre Bestimmung zu erreichen. Noch weniger erreichte das Haus von Sulz im Klettgau, dessen obere Hälfte es an Schaffhausen und Zürich verkaufte, sodaß 1687 seine Erben von Schwarzenberg unter dem Namen der „gefürsteten Landgrafschaft Klettgau" nur zwei geringe Ämter erhielten. Dagegen

wußte das kluge Stift St.-Blasien seine an Österreich verlorene Reichsunmittelbarkeit dadurch wieder zu gewinnen, daß es von den Lupfen'schen Erben von Pappenheim 1612 die Reichsgrafschaft Bondorf erwarb, während der reiche Abt von Salem vergeblich nach dem Fürstentitel rang, und der Fürstbischof von Konstanz, obwol er die Besitzreste der alten Reichenau dem Hochstift einverleibt hatte, sein mäßiges Gebiet am Bodensee nur wenig erweiterte, wie auch die Territorien der Reichsstädte Überlingen und Pfullendorf und der hegauischen Reichsritterschaft nicht bedeutend waren.

Weit ansehnlicher hatten sich die Reichsgebiete in der Ortenau gestaltet, wo man die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach und Zell, das Reichsthal Harmersbach, die vier reichslandvogteilichen Gerichte Achern, Ortenberg, Griesheim und Appenweiler und die Besitzungen der Reichsritterschaft unterschied. Neben dem ortenauischen Reichslande befanden sich aber noch einige Herrschaften unter weltlichen und geistlichen Fürsten. So ein schönes Gebiet unter dem alten, durch die Schirmvoigteien von Ettenheim-Münster und Schuttern, wie durch den Besitz reicher Bergwerke mächtigen Dynastengeschlecht von Geroldseck, welches sich 1277 in eine lahrer und veldenzer Linie getheilt hatte, von denen die erstere 1426 erlosch und die Herrschaften Lahr und Malberg je zur Hälfte an die Häuser Baden und Nassau vererbte, während die andere 1634 ausstarb, deren Erbe nach einem langen Rechtsstreite zwischen Österreich und Baden-Durlach größtentheils an die Grafen von der Leyen kam. Ein anderes Gebiet (die Ämter Willstätt und Lichtenau) unter den elsassischen Dynasten von Lichtenberg, in deren Erbe 1480 die Grafen von Hanau traten, welche 1736 erloschen und das „Hanauerland" dem Hause Hessen-Darmstadt hinterließen. Das Hochstift Strasburg endlich war seit alter Zeit im Besitze der Herrschaft Ettenheim und hatte 1303 vom Hause Fürstenberg die altzähringische Herrschaft Umburg mit den Städten Oberkirch und Oppenau käuflich erworben, welches Besitzrecht ihm nach verschiedenen Wechselfällen, da die Fürstenberger sich wieder einzudrängen gesucht, 1697 neu gesichert wurde.

Auch im Kraichgau bildete sich auf dieselbe Weise wie im Hegau und in der Ortenau eine Reichsritterschaft, das meiste Besitzthum dieser Landschaft gehörte aber mit dem Hauptorte Bruchsal schon seit uralter Zeit durch kaiserliche Schenkungen dem Hochstifte Speier, dessen Fürstbischöfe 1343 Philippsburg gründeten (welches wie Breisach und Kehl zur Reichsfestung bestimmt wurde) und die Stadt Bruchsal seit 1716 zu ihrem bleibenden Sitze erhoben, wie es die Bischöfe von Konstanz mit Mersburg schon viel früher gethan. Das bruchsaler Fürstenthum, welchem das Stift Odenheim einverleibt wurde, erstreckte sich diesseit des Rheins von Grombach über die Salzach und Kraich bis nach Ketsch und nordöstlich über die Angelach bis gegen Wisloch und an die Elsenz. Die Gebiete des Hochstifts Worms im Lobdengau dagegen waren (gleich den kraichgauischen Städten Heidelsheim, Bretten und Eppingen) unter die pfälzische Landeshoheit gefallen, wie der Elsenzgau (mit Sinsheim) und der südwestliche Theil der Weingartau (mit Mosbach, Adelsheim und Borberg), während der übrige (das odenwäldische Bauland mit Buchen und Waldbürn) erzstift-mainzisch geworden und der obere Theil des benachbarten Taubergaus bischöflich-würzburgisch. Der untere Taubergau aber mit angrenzenden Gebieten verblieb den alten Grafen von Wertheim, welche diese Besitzungen als selbständige Grafschaft bei ihrem Erlöschen 1556 an die Grafen von Stolberg-Königstein, wie letztere 1598 an die Grafen von Löwenstein vererbten. Diese erlangten 1712 die reichsfürstliche Würde, ihr Fürstenthum Löwenstein-Wertheim fiel aber nach der Auflösung des Deutschen Reichs in drei Theilen unter bairische, würtembergische und badische Hoheit, während die benachbarten würzburgischen, mainzischen und pfälzischen Ämter den Fürsten und Grafen von Leiningen, wie die würzburgischen bei Krautheim und Grünsfeld den Fürsten von Salm als Entschädigung für ihre jenseit des Rheins eingebüßten Lande eingeräumt wurden.

Wir kehren zum Hause Baden zurück. Markgraf Christoph I. hatte die badischen Lande unter seine drei Söhne Bernhard, Philipp und Ernst getheilt; nach dem baldigen Tode des mittlern theilten die beiden andern nochmals, wobei nach mehrfachen Streitigkeiten durch den Kurfürsten von der Pfalz 1536 ein Schiedsspruch dahin erging, daß „die alten Landesstatuten unverändert und die markgräflichen Lande ein unzertrenntes Corpus verbleiben, also nur nutznießlich getheilt werden sollen". Blieb nun aber dieser pfälzische Receß auch für spätere Familienverträge eine maßgebende Grundlage, so gingen in der Wirklichkeit die beiden durch Bernhard und Ernst gegründeten Linien von Baden-Baden und Baden-Durlach immer feindseliger auseinander, was zunächst in den verschiedenen Confessionen lag, welchen sie später huldigten. Markgraf Bernhard nämlich hatte zuerst in seinem Lande die Reformation eingeführt, und Ernst war im Stillen ihr Beförderer gewesen (wie denn unter ihm 1529 zu Durlach die luthe-

rische Bibel gedruckt worden). Mit um so größerm Eifer betrieb hierauf dessen Sohn Karl II., nachdem er 1555 der Augsburgischen Confession beigetreten, die Einführung der neuen Lehre in seinem Landestheile, sodaß beide Markgrafschaften derselben huldigten. Während aber nun die Ernst'sche oder die Linie Baden-Durlach dem Protestantismus entschieden treu blieb, führte Bernhard's Enkel, der am bairischen Hofe unter Vormundschaft streng katholisch erzogene Markgraf Philipp II. von Baden-Baden, den alten Glauben in seinem Lande wieder ein; ein prachtliebender und verschwenderischer, doch auch mehrfach verdienter Fürst, welcher über das Forstwesen Manches nützlich verordnete, in der Grafschaft Eberstein die Leibeigenschaft aufhob und aus den Sammlungen Bernhard's I., den Verordnungen der folgenden Markgrafen und aus dem würtembergischen Landrechte ein neues baden-badisches bearbeiten ließ. Da Philipp II. unvermählt starb (1588), so fiel die Markgrafschaft Baden-Baden leider ganz an seinen Neffen, jenen durch die abscheulichsten Laster und Verbrechen verrufenen Eduard Fortunat, dessen Urenkel Ludwig Wilhelm mit seinen in 26 Feldzügen und 13 siegreichen Schlachten, wie noch anderweitig um das Deutsche Reich und das österreichische Haus erworbenen Verdiensten es allein vermochte, einen solchen Makel des baden-badischen Namens wieder vergessen zu machen.

Markgraf Karl II. hatte seine Residenz von Pforzheim nach Durlach verlegt, wo von seinen drei Söhnen Georg Friedrich den Stamm fortpflanzte, ein ebenso edelgesinnter als schwer vom Geschicke heimgesuchter Fürst, da er durch seine eifrige Theilnahme an dem Kampfe der protestantischen Waffen im Beginne des Dreißigjährigen Kriegs Land und Vermögen einbüßte, namentlich infolge der Niederlage bei Wimpfen (1622), wo ihn nur die heldenmüthige Aufopferung seines weißen pforzheimer Regiments von Tod oder Gefangenschaft errettete. Er hatte 1615 in seinem Testamente eine pragmatische Sanction errichtet, wonach für alle Zukunft die Beibehaltung der evangelisch-lutherischen Confession, das Erstgeburtsrecht und die Untheilbarkeit der baden-durlachischen Lande, die Volljährigkeit der Prinzen mit 25 Jahren und die Successionsunfähigkeit der Prinzessinnen festgesetzt wurden. Sein Sohn Friedrich V. war in kluger Voraussicht auf die Wechselfälle des Kriegs schon seit 1622 zum Nachfolger erklärt und vermehrte die väterlichen Lande durch die geroldseckische Erbschaft, welche aber einen langen Rechtsstreit mit den Häusern Österreich und Nassau verursachte. Er erlebte noch die Beendigung der langen Kriegszeit, während welcher sich jede der beiden Linien des Hauses durch das wechselnde Waffenglück der kämpfenden Mächte bald in den Besitz des Landes der andern gesetzt, bald aus dem eigenen vertrieben sah, einer Kriegszeit, zu deren Folgen für beide Markgrafschaften auch das Erlöschen der Landstände gehörte.

Als noch die ungetheilte Markgrafschaft Baden bestand, waren hinreichende Elemente zu einer landständischen Verfassung vorhanden, durch die Trennung des Landes und durch die Aufhebung der Klöster im Baden-Durlachischen wurden dieselben aber sehr verkümmert. Denn hier sanken die Stände zu bloßen Ausschußberathungen von Städten und Ämtern herab und auch im Baden-Badischen verloren sie mit jedem Jahrzehnd an Bedeutung. Die Nachrichten von badischen Landtagen reichen bis 1529 hinauf, wo man wegen der Türkensteuer verhandelte; erst 1552 aber soll der erste Landtagsrecess abgeschlossen worden sein. Im Jahre 1582 verlangte der Landtag „auf der Bürgerstube zu Baden" eine Minderung der Schloßbausteuern, übernahm jedoch 200,000 Gldn. an Philipp's II. Schulden, unter der Bitte, der Markgraf wolle den evangelischen Gottesdienst wieder erlauben und seinen „welschen Bedienern das nächtliche Tumultuiren untersagen". Später (1586) begehrten die Stände von ihm, er solle auf die arme Landschaft keine weitern Pfandgelder häufen, die Bausteuern und Baufrohnen vermindern, eine „eheliche Heirath" treffen und nach seinen vielen und theuern Reisen endlich „anheimd" verbleiben. Markgraf Eduard Fortunat aber eröffnete 1589 den Ständen, sein Regierungsvorgänger habe durch übergroße Verschwendung die fürstliche Schuldenlast fast beispiellos vermehrt; daher sollten sie 600,000 Gldn. auf sich nehmen, wofür er ihnen die Schloßmobillen zu Baden überlassen wolle. Als sie sich aber blos dazu erboten, 20 Jahre lang 12 Batzen von jedem Hundert des Steuercapitals jährlich zu entrichten, gab er ihnen zur Antwort: aus Unverstand sähen sie ihre eigene Krankheit und das große Unheil der ganzen lieben Landschaft nicht ein; er müsse sich also auf andere Weise zu helfen suchen. Dieses hatte die weitern Landtage von 1590 — 94 zur Folge, worauf Markgraf Ernst Friedrich die baden-badischen Lande wegen der Verbrechen Eduard Fortunat's gewaltsam occupirte und 28 Jahre lang innebehielt. Nachdem dieselben infolge der wimpfener Schlacht dem rechtmäßigen Erben, Markgraf Wilhelm von Baden-Baden, wieder eingeräumt waren, wurden auf Landtagen von 1627, 1629 und 1631 noch Abschiede errichtet, von da an aber verschwindet die Erwähnung badischer Stände, und die Markgrafen beider Linien

waren ferner durch keine Verträge und Reversalien gegen das Land mehr verbunden, weswegen man sie unter diejenigen Reichsfürsten zu zählen anfing, welche sich einer selbständigern Regierungsgewalt und freierer Hände erfreuten.

Markgraf Friedrich V. endigte sein drangsalvolles Leben 1659, nachdem er während der ersten Jahre des Friedens noch für die Wiederherstellung von Kirchen und Schulen besorgt gewesen. Seine zwei nächsten Nachfolger, Friedrich VI. (gest. 1677) und Friedrich Magnus (gest. 1709), hatten mit ihrem Lande, wie die Markgrafen von Baden-Baden mit dem ihrigen, durch die unseligen Kriege König Ludwig's XIV. außerordentlich zu leiden, da die Angriffe der französischen Heere beinahe immer zunächst die Gegenden des rechten Rheinufers zwischen Philippsburg und Breisach trafen. Der Sohn und Nachfolger des Letztern, Karl Wilhelm (seit 1709), ein gescheidter und in Regierungssachen arbeitsamer Fürst, welcher sich aber durch seine „orientalische Lebensweise" vielen Tadel zuzog, gründete 1714 Karlsruhe, wol nur in der Absicht, sich einen ruhigen Sommeraufenthalt zu verschaffen. Der lannenhaft angelegte Ort wuchs jedoch bald zur Stadt heran, wo der alte Markgraf 1752 den Trauerfall erlebte, seinen einzigen Sohn zu verlieren, welchem er 1738 nachfolgte, worauf sein Enkel Karl Friedrich als Erbprinz unter mehrjähriger Vormundschaft sich durch Studien und Reisen zu dem hohen Berufe vorbereitete, dessen treue Erfüllung ihm so vielen Ruhm gebracht.

Als der junge Markgraf 1746 die Regierung antrat, betrugen seine Lande kaum 30 QM. und nach 50 Jahren sah er sie beinahe um das Zehnfache vermehrt. Die erste Erweiterung geschah infolge eines 1765 auf der Grundlage des pfälzischen Recesses von 1535 abgeschlossenen Erbvertrags, nach dem 1771 erfolgten Tode August Georg's, des letzten Markgrafen von Baden-Baden, wodurch die sämmtlichen badischen Lande wieder in einer Hand vereinigt wurden. Die zweite Vermehrung fand statt nach dem Ausbruche der Französischen Revolution, wo Karl Friedrich zwar seine Besitzungen auf dem linken Rheinufer, um für sich und sein Volk den Frieden zu erkaufen, an Frankreich abtrat, dafür aber 1803 (à cause de ses vertus) durch den Reichsdeputationsreceß als Entschädigung zugleich mit der kurfürstlichen Würde alle diesseit des Bodensees und Rheins gelegenen Besitzungen der säcularisirten Bisthümer Konstanz, Basel, Strasburg und Speier, ferner die pfälzischen Ämter Ladenburg, Heidelberg (mit Manheim) und Bretten, mit den hessischen Willstätt und Lichtenau, das Stift Odenheim, die Abteien Frauenalb, Schwarzach, Schuttern, Allerheiligen, Lichtenthal, Gengenbach, Ettenheim-Münster, Petershausen und Salem, alsdann die Herrschaft Lahr und endlich die Reichsstädte Offenburg, Gengenbach, Zell (mit dem Reichsthal Harmersbach), Überlingen und Pfullendorf erhielt. Nach dieser Erwerbung, welche 61 QM. mit 253,000 Einwohnern betrug, wurde das neue Kurfürstenthum Baden in die drei Provinzen der Markgrafschaft, der Pfalzgrafschaft und des obern Fürstenthums abgetheilt, deren gesammter Flächenraum sich auf 113 QM. mit ungefähr 450,000 Seelen belief. Den dritten Zuwachs, 44 QM. mit 164,000 Seelen, erhielt Karl Friedrich als Bundesgenosse Napoleon's nach dem Kriege von 1805, indem ihm durch den Preßburger Frieden die alten zähringischen Stammlande im Breisgau mit Freiburg und auf dem Schwarzwalde nebst der Ortenau, dem Stifte St.-Blasien, der Stadt Konstanz, Comthurei Mainau und Herrschaft Hagnau zugewiesen wurden, worauf er den Titel eines Herzogs von Zähringen wieder erneuerte. Und nachdem der Kurfürst für seinen Enkel und Nachfolger (da dessen Vater 1801 an den Folgen eines Sturzes gestorben war) die Hand der Nichte und Adoptivtochter des Kaisers erlangt und sich dem Rheinbunde von 1806 beigesellt hatte, erlangte er (gegen eine geringe Abtretung an Würtemberg) als vierte Erweiterung die Grafschaft Bondorf, die Städte Tuttlingen, Villingen und Bräunlingen, das Fürstenthum Heitersheim, die Comthureien Freiburg und Baucken nebst dem Titel Großherzog und dem Prädicate „königliche Hoheit", mit der Souveränetät über sämmtliche, innerhalb der Grenzen seines Fürstenthums gelegene unmittelbare Reichsstände und Reichsritter, namentlich über den größten Theil der fürstenbergischen und leiningischen Lande, über die Grafschaften Klettgau und Thengen, über die Besitzungen der Grafen und Fürsten von Löwenstein-Wertheim auf dem linken Mainufer und des Fürsten von Salm-Krautheim auf dem nördlichen Ufer der Jart. Dieser Territorialgewinn betrug 91 QM. mit 270,000 Einwohnern wozu (nach schwierigen Verhandlungen zu Paris) durch den Vertrag mit Würtemberg von 1810, gegen Überlassung der Ämter Hornberg, Rottweil, Tuttlingen und Ehingen an dasselbe, die wegen des Bodensees wichtige Landgrafschaft Nellenburg mit der Stadt Stockach kam. So betrug nun das neue Großherzogthum 272 QM. und zählte 975,000 Seelen.

Die meisten dieser Lande hatten im Dreißigjährigen und in den vielen folgenden französischen

Kriegen ungemein gelitten. Eine Menge von Städten und Dörfern waren ein Raub der Verheerungen, mehre Gegenden öde Plätze geworden — und jetzt gleicht das Großherzogthum einem Garten! Was die altbadischen Lande betrifft, so förderte schon die vormundschaftliche Verwaltung vor dem Regierungsantritte Karl Friedrich's den Wohlstand derselben in löblicher Weise, Ungemeines aber hat erst dieser Fürst gethan; denn nicht allein rettete er durch Klugheit und anerkannte Tugenden Land und Volk unter den Stürmen des Kriegs, sondern er gründete auch dessen Flor durch seine weisen Staatseinrichtungen, seine eifrige Förderung der Landwirthschaft und alles Dessen, was einen Staat blühend und glücklicher machen kann. Namentlich hob er 1788 die Leibeigenschaft auf und beantwortete die Danksagung der erfreuten Unterthanen mit den Worten: „Daß das Wohl des Regenten mit dem Wohle des Landes innig vereint sei, sodaß der Wohl- oder Uebelstand beider in eins zusammenfließen, ist bei mir, seit ich meiner Bestimmung nachzudenken gewohnt bin, ein fester Satz geworden." In diesem Geiste wirkte der edle Fürst, unter vielfach begünstigenden Umständen, durch überall versöhnende und ermunternde Humanität und Toleranz, durch wahrhaft landesväterliche Obsorge und Unterstützung für sein Haus und Land und erreichte dadurch das Große, welches ihn noch täglich im dankbaren Andenken der Badener erhält.

Nach dem am 10. Juni 1811 erfolgten Tode Karl Friedrich's fiel die Regierung an seinen Enkel Karl, welcher schon seit 1808 als Mitregent in die Staatsgeschäfte eingeweiht worden. Der neue Großherzog entsagte infolge der leipziger Schlacht 1813 dem Rheinbunde, schloß sich den Alliirten an und trat auf dem Wiener Congresse durch einen urkundlichen Act vom 26. Juli 1815 dem Deutschen Bunde bei. Er erhielt dadurch den gesicherten Besitz des Großherzogthums und die Gewährleistung der Untheilbarkeit desselben, wie später, als durch Ansprüche Baierns der Besitzstand bedroht wurde, auf dem Aachener Congresse 1818 die Anerkennung der Integrität Badens und der Successionsfähigkeit des Markgrafen Leopold, nachdem er durch den Tod seiner beiden Söhne und die Ehelosigkeit seiner Oheime Friedrich und Ludwig veranlaßt worden, durch das Hausgesetz vom 4. Oct. 1817 die Söhne Karl Friedrich's aus zweiter Ehe (die Grafen Leopold, Wilhelm und Max von Hochberg) zu großherzoglichen Prinzen und Markgrafen von Baden mit dem Erbfolgerecht im Großherzogthume erklärt hatte. In Gemäßheit aber des dreizehnten Artikels der Deutschen Bundesacte hatte Großherzog Karl seinem Volke schon 1816 eine ständische Verfassung zugesagt und erließ dieselbe 1818, ohne daß es ihm vergönnt war, sie wirklich ins Leben treten zu lassen (denn er starb wenige Monate nach der Ertheilung), was nun seinem Nachfolger oblag. Großherzog Ludwig, ein Fürst von scharfem Geiste und streng militärischer Erziehung, that aber nicht nur dieses, sondern stellte auch einen geordneten Staatshaushalt her und versah die Staatsstellen mit tüchtigen Männern, wofür er einen glücklichen Blick besaß. Er erwarb dem Hausgesetze von 1817 in den Verträgen vom 10. Juli 1819 mit der feierlichen Garantie des ungeschmälerten Besitzstandes der großherzoglichen Lande die Anerkennung der Großmächte, erhielt die Landeshoheit über die Herrschaft Hohengeroldseck, gegen Abtretung des Amtes Steinfeld an Baiern, wodurch die Arrondirung des Landes sich vollendete, stattete die Universität zu Freiburg mit einer neuen Dotation aus, erzielte die Vereinigung der lutherischen und der reformirten Confession im Großherzogthume zur evangelisch-protestantischen Landeskirche (1821) und bewirkte die Errichtung des erzbischöflichen Stuhls zu Freiburg (1827).

Gleichwol herrschte während der letzten Regierungsjahre Ludwig's eine düstere Stimmung im Lande, und als er im Frühjahre 1830 unerwartet verschied, begrüßte man seinen Nachfolger Leopold mit unverhaltenem Jubel. Der neue Landesherr war durch seine humane, echt landesväterliche Gesinnung auch bald der Liebling seines Volkes, welches ihn gern den „Bürgerfreundlichen" nannte. Er hatte auch sicherlich den herzlich guten Willen, Alles zum Besten seines Landes zu thun. Dennoch gestalteten sich durch Einflüsse der großen Politik von Europa und Deutschland und durch ministerielle Rathgeber die Dinge im Lande so schlimm, daß er es nach 22 Jahren seiner milden Regierung flüchtig verlassen mußte. Der aus mehrfachen Ursachen sehr verschiedener Art entstandene badische Staatsumsturz von 1849 hatte die Besitznahme des Großherzogthums durch preußisches Militär und einen längern Kriegszustand zur Folge, durch welchen das Land von schädlichen Elementen gereinigt und das Volk an eine strengere Ordnung gewöhnt wurde. Der Großherzog war am 18. Aug. 1849 nach Karlsruhe wieder zurückgekehrt, aufs freudigste von der getreuen Bevölkerung begrüßt; aber infolge einer heftigen Gelenkentzündung endete er sein geprüftes Leben schon am 24. April 1852. Die durch körperliche Leiden herbeigeführte Regierungsunfähigkeit des Erbprinzen Ludwig (geb. 1824) veranlaßte seinen

Bruder Friedrich (geb. 1826), die Verwaltung des Großherzogthums vorerst als Regent zu übernehmen, sich später aber (am 5. Sept. 1856) zum Großherzog zu erklären, worauf er (am 20. Sept.) sich mit der Prinzessin Luise, der einzigen Tochter des Prinzen (Thronfolgers) von Preußen vermählte, ein Ereigniß, welches man im ganzen Lande mit lautem Beifalle gefeiert hat. J. Bader.

Baden. (Statistik.) I. Das Land und das Volk. Das Großherzogthum Baden liegt zwischen 25° 14′ und 27° 30′ östl. L. und zwischen 47° 32′ und 49° 45′ nördl. Br. Das Terrain desselben wird durch das Rheinthal von Konstanz (1260 par. F. über der Meeresfläche) bis Manheim (400 F.), durch das Randengebirg von Rheinheim (im Klettgau) bis in die Donaugegend bei Meßkirch, durch den südlichen und westlichen Schwarzwald von Waldshut und Grenzach bis Pforzheim und weiterhin und durch die südöstliche Abdachung des Odenwaldes von der Bergstraße bis zur Tauber gebildet. Dieses langgestreckte Terrain umfaßt 278,409 QM. oder 4,242,954 neubadische Morgen. Eingetheilt ist dasselbe nach der allgemeinen Lage und der Abstammung des Volkes in das Ober- und Unterland, deren Grenzscheide die Murg bildet, welche das Land zugleich auch in die zwei grundherrlichen Wahlbezirke scheidet; sodann aber politisch in den Seekreis (66,923 QM.) mit Konstanz, den Oberrheinkreis (75,081 QM.) mit Freiburg, den Mittelrheinkreis (73,665 QM.) mit Rastadt und den Unterrheinkreis (62,740 QM.) mit Manheim als Hauptstadt. Hiervon enthalten die beiden ersten Kreise um die Hälfte mehr Gebirgsland als die andern, während der See- und Unterrheinkreis an Hügelland einander ziemlich gleichstehen und der mittlere Landestheil weit weniger hat. Was die Erdarten des Gebirgs, der Hochebenen, Vorhügel, Thäler und Ebenen betrifft, so besteht der Randen (höchster Gipfel 2527 F.) aus Jurakalk und der übrige Boden des Seekreises westlich aus Muschelkalk und ostwärts vorherrschend aus Molasse, welche im Hegau von einer merkwürdigen Gruppe kühner Basalt- und Klingsteinkegel durchbrochen ist; der Schwarzwald (höchster Gipfel der Feldberg, 4650 F.) größtentheils aus Granit und Gneis mit buntem Sandsteine, besonders gegen Pforzheim zu, und zerstreuten Porphyrstellen; das Hügelland von Durlach bis an den Neckar abwechselnd aus Muschelkalk, Keuper und Lehm; der Odenwald (höchste Kuppe der Katzenbuckel bei Eberbach, 2180 F.) und das Bauland aus Sandstein und Muschelkalk, das Rheinthal aus Sand und Gerölle mit einzelnen Stellen von Moorland. Bewässert aber werden die badischen Gaue von einer großen Anzahl von Flüssen und Bächen, von denen die bedeutendsten der Rhein, der Main, die Tauber und Jart, der Neckar, die Kraich, Pfinz, Alb, Murg, Rench, Kinzig, Elz, Treisam, Wiese, Schlücht, Wutach, Ach und Donau (Breg und Brig) sind, mit dem Bodensee, Titi- und Schluchsee im Oberlande.

Was die klimatischen Verhältnisse des Großherzogthums betrifft, so sind sie im Allgemeinen von sehr günstiger Beschaffenheit. Das gesegnete Rheinthal mit seinem warmen Luftstrome bildet einen großen Theil des Landes, sodaß Baden zu den mildesten Theilen Deutschlands gehört. Man nimmt fünf klimatische Regionen an: die der Rheinebene, wo verschiedene Pflanzen südlicher Himmelsstriche gedeihen; die Region des Weinstocks und Nußbaums auf den höhern Ebenen und Thaleingängen; die Vorhügelregion mit ihren Buchen- und Eichenwäldern, ihren trefflichen Kern- und Steinobstbäumen; die eigentliche Bergregion (die Höhen von 1600—3900 F.), wo die Tannenwälder sich ausdehnen und fast nur noch der Hafer gedeiht; endlich die subalpinische Region (mit ihren Berggipfeln von 4000—4650 F.), welche meistens keinen Wald mehr gedeihen läßt, daher nur kahle Scheitel mit Alpenkräutern zeigt. Bei dieser Lage der Gegenden ist der Grund und Boden des Landes sehr verschieden, im Ganzen aber ein fruchtbarer, der mehr als die nothwendigen Nahrungsmittel hervorbringt. Das Großherzogthum ist daher auch einer der bevölkertsten Theile Deutschlands. Seine Bewohner unterscheiden sich aber in ihrer Gestalt und Lebensweise eben auch nach dem Charakter des Bodens und Klimas sehr voneinander, und hinter diesem Unterschiede liegt noch ein tieferer der Abstammung. Denn nicht allein gehören die Badener nach ihrer Genesis theils der celtisch-römischen, theils der germanischen Race an, sondern sie theilen sich auch in Alemannen und Franken. Vom Geblüte jener Urbewohner rührt in den Hardgegenden, im Taubergrunde, auf dem hohen Schwarzwalde und in manchem abgelegenen Thale noch unverkennbar das dunkle Auge und schwarze Haar und die gedrungenere Gestalt her, während die erobernden Germanen sich in den bessern Gegenden niederließen. Hier zeigt uns die Ortenau, der Breisgau und Klettgau im Körpergepräge, in der Mundart und Wohnweise den Alemannen (gegen den Bodensee zu mit schwäbischer Beimischung) und die Pfalz den Franken (gegen Südosten ebenfalls mit Annäherung ans Schwäbische), welche im mittlern Landestheile (Uf- und Pfinzgau) seit ihrer Ansiedelung sich vermischt haben.

Nach der Zählung von 1852 betrug die Gesammtzahl der Einwohner Badens 1,356,943, nach der neuesten von 1855 nur 1,314,837 Seelen. Diese Abnahme von 42,571 Seelen innerhalb dreier Jahre wurde größtentheils durch die Auswanderung verursacht; denn von 1840 — 55 sind im Ganzen 86,410 Personen (worunter 42,919 Ackerbau- und 23,559 Handwerktreibende) meist nach Nordamerika ausgewandert, welche an eigenem Vermögen 13,230,297 und an Unterstützung 1,776,429, im Ganzen also 15,006,716 Gldn. mit aus dem Lande nahmen. Was die Confessionen betrifft, so gehören der katholischen 899,458, der evangelischen 432,052, der israelitischen 23,699 und den übrigen 1999 Seelen an. Die Volkszahl begann aber schon 1846 (bis wohin sie in einem fortwährenden Steigen von jährlich 1 Proc. war) abzunehmen, wovon die Kartoffelkrankheit, schlechte Jahrgänge, politische Bewegungen u. s. w. die Ursachen bildeten, sodaß sie von jenem Jahre bis 1852 um wenigstens 10,500 Seelen geringer geworden. Während dieser sechs Jahre ergaben sich aber 304,846 Geburten und nur 237,858 Todesfälle, sodaß sich für das ganze Land als Durchschnittszahl der erstern auf 1000 Seelen 37 und der letztern 29 jährlich ergibt. Nach der Zählung von 1852 bestand die Bevölkerung rücksichtlich des Geschlechts aus 660, 850 Seelen männlichen Geschlechts mit 222,973 unter und 437,877 Seelen über 14 Jahren, und 696,093 Seelen weiblichen Geschlechts mit 218,984 unter und 477,109 Seelen über 14 Jahren. Was die Ehen betrifft, so nahmen sie, wie überall in Deutschland, auch in Baden seit 1847 immer ab, wie man denn damals deren noch 9119 und 1852 nur 6811 zählte, wonach in diesem Jahre auf 200 Menschen eine neue Ehe kam; die sämmtlichen Ehen aber von 1817—52 erreichten die Summe von 317,856. Die unehelichen Kinder beliefen sich von 1847 — 52 auf die überraschende Zahl von 47,807, mithin jährlich auf 7968, was auf 6 — 7 Geburten eine uneheliche beträgt, wobei aber wohl zu beachten bleibt, daß ein großer Theil dieser unehelichen Kinder durch nachfolgende Heirathen der Ältern ehelich wurde.

In Beziehung auf den Wohnort betrug die Bevölkerung Badens 1852 in den 114 Städten 330,071 und auf dem Lande in den 1469 Gemeinden 1,026,872 Seelen. Die städtische Bevölkerung verhielt sich also zur ländlichen wie 24 zu 76, was ein Mißverhältniß ist, welches schädlich auf das Landeswohl gewirkt hat, indem die vielen kleinen Stadtgemeinden (oft ohne eine nennenswerthe Gemarkung) nur die Vermehrung der armen Familien und vielfach ein trauriges Proletariat zur Folge hatten. Die Zunahme der Bevölkerung in den Städten betrug überhaupt immer fast doppelt soviel als die auf dem Lande, und nach der neuesten Zählung hat Karlsruhe 25,160, Manheim 25,667, Heidelberg 15,000, Freiburg 16,089, Pforzheim 10,711, Lahr 6779, Bruchsal 8241 und Konstanz 7306 Einwohner. Was die Bevölkerungsverschiedenheit der einzelnen Gegenden betrifft, so ist sie eine oft auffallend große und selbst in Beziehung auf die vier Landeskreise noch; denn standen sich nach der Zählung von 1852 der Ober- und Unterrheinkreis, der eine mit 349,205 (68,420 Familien und 55,393 Bürger, und der andere mit 346,578 (72,140 Familien und 58,593 Bürger) Seelen ziemlich nahe, so übertraf der Mittelrheinkreis mit 462,085 Seelen (91,396 Familien und 74,603 Bürger) den Seekreis mit seinen 199,075 Seelen (38,030 Familien und 32,414 Bürger) noch um weit mehr als diese ganze Bevölkerungszahl. Rücksichtlich der Standesverschiedenheit endlich stellte sich das Verhältniß in der Volkszahl von 1849 so heraus, daß der Adel 420, die Landwirthe 113,634, die Handwerker 99,788, die Tagelöhner 18,263 und die übrigen Stände 38,119 Familien zählten. Den badischen Adel aber bilden die Fürsten von Fürstenberg, Leiningen, Leyen, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg und Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, die Grafen von Leiningen-Billigheim und Leiningen-Neudenau als Standesherren (die frühern Standesherren von Schwarzenberg und Salm-Krautheim haben 1812 und 1840 ihre Herrschaften an den Staat verkauft), der Graf von Langenstein als erblicher Landstand, sodann 13 Grafen, 55 Freiherren und sieben Erbadelige als Grundherren, endlich gegen 100 unbegüterte Adelige. Die Zahl der Civilbeamten betrug 1849 im Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten 85 (mit einer jährlichen Besoldungssumme von 176,200 Gldn.) in dem der Justiz 191 (mit 266,505 Gldn. Besoldung), des Innern 530 (mit 561,812 Gldn. Besoldung) und der Finanzen 1142 (mit 1,440,067 Gldn. Besoldung), die der Pensionäre 290 (mit 393,898 Gldn. Pension), zusammen also 2247 Seelen. Geistliche zählte man im Ganzen 1469 und Professoren und Lehrer ungefähr 2760.

Baden war bis daher ein vorherrschend Ackerbau treibendes Land und noch jetzt verhält sich die Zahl der Landwirthe zur übrigen Bevölkerung wie $2\frac{1}{2}$ zu 1. Betragen die Waldungen und das Übrige, was nicht angebautes Erdreich ist, ein Terrain von 2,028,385 badischen

Morgen (etwa 133 deutsche QM.), so umfaßt das bebaute an Gartenland 37,507, Weinbergen 68,064, Ackerland 1,363,167, Brach- und Reutefeld 113,459, Wiesen 406,613 und Wadeland 225,759, im Ganzen 2,214,566 badische Morgen. Gebaut werden an Getraidearten der Dinkel (Spelz) im Unterlande, der Waizen und Kernen im Oberlande am meisten; alsdann Gerste und Haser, Roggen, Hirse, Mohn und Rundgetreide, sodaß über 800,000 Morgen alljährlich mit Getreide und Hülsenfrüchten angepflanzt werden, während der Kartoffelbau gegen 175,000, die Ölsaaten gegen 14,000, der Hanfbau 23,600, die Futterkräuter, Knollen- und Wurzelgewächse 300,000, der Runkelrüben- und Tabacksbau (meist im Mittel- und Unterlande) 8500 und 16,500 Morgen einnehmen. Die gesammte Ernte erreicht nach Durchschnittspreisen eine Schätzung von 100,000,000 Gldn. und betrug 1854 an Getreide 868,051 Scheffel im Werthe von 5,000,000 Gldn., an Ölsaaten gegen 5600 Cntr., über 20,000 Cntr. Tabacksblätter und Fabrikate, im Gesammtwerthe (nach Abzug der Einfuhr gleichartiger Waaren) von 500,000 Gldn. Der Weinbau, welcher über alle bessern Gegenden des Landes verbreitet ist und die bekannten Seeweine, Markgräfler, Kaiserstuhler, Ortenauer und Tauberweine liefert, gewinnt in neuerer Zeit ungemein an Veredlung, wozu am Bodensee namentlich Markgraf Wilhelm von Baden beigetragen hat. Im Jahre 1847 belief sich der Herbstertrag auf 812,000 im Werthe von 7,000,000 und im Jahre 1852 auf 302,000 Ohm im Werthe von 3,000,000 Gldn., während die Ausfuhr von 1848—53 durchschnittlich 155,000 Zollcentner im Werthe von 1,500,000 Gldn. betrug. Diesem Acker- und Wiesenbau entspricht auch die Viehzucht; denn nach der Aufnahme von 1852 erreichte der Pferdestand (mit Ausnahme der Militär- und Luruspferde) die Zahl von 69,110 Stück, der Rindviehstand aber beläuft sich auf 500,000 Stück (sodaß 1854 noch 27,000 Stück großen Viehes ausgeführt werden konnten), der Schafstand auf 300,000 Stück mit einer jährlichen Ausfuhr (nach Frankreich) von 30,000 Stück und der Schweinestand etwa auf 500,000 Stück.

In der Waldcultur ist ebenfalls in neuerer Zeit viel gethan worden. Sämmtliche in 110 Bezirksförstereien abgetheilte Waldungen stehen unter einer sorgfältigen Forstwirthschaft, und während von 1834—55 die bedeutende Anzahl von 36,624 Morgen Waldes in Feld verwandelt wurde, hat man auf der andern Seite 37,012 Morgen öder Flächen u. dergl. zu Wald angelegt. Von der gesammten Waldfläche (1,396,923 Morgen) aber sind 240,244 Morgen Domänen- und 675,242 Gemeindegut, 28,708 Morgen gehören einzelnen Corporationen und 417,605 verschiedenen Privaten; der jährliche Waldertrag beläuft sich auf 10—11 Mill., wobei der Holzhandel allein jährlich 3—4 Mill. einträgt. Der Bergbau ist bisher ziemlich beschränkt geblieben, obwol namentlich im Oberlande eine Menge alter Stollen sich finden, welche auf einen starken Betrieb im Mittelalter schließen lassen. Am bedeutendsten erweisen sich die Eisengruben, indem sie ganz vorzügliches, doch lange nicht hinreichendes Eisen für den Bedarf des Landes liefern. Der jährliche Reinertrag der kupfer- und silberhaltigen Bleierze beläuft sich auf etwa 600 Mark Silber, 1000 Cntr. Kupfer und 2000 Cntr. Blei. Nach Steinkohlen (deren jährlicher Gewinn bisher zwischen 50—100,000 Cntr. blieb) wird an verschiedenen Orten gegraben, es versprechen aber nur die berghauptener Gruben (bei Gengenbach) ein wachsendes Ergebniß. Dagegen ist Baden reich an Salz, indem die Salinen zu Dürrheim und Rappenau jährlich 350,000 Cntr. (6/7 Koch- und 1/7 Viehsalz) liefern, wovon 30—40,000 ins Ausland gehen, sodaß die reine Einnahme des Jahres sich auf 1,050,000 Gldn. stellt. Noch reicher aber ist das Land an Mineralquellen verschiedener Art, welche eine Menge von Fremden während der guten Jahreszeit alljährlich herbeilocken.

Das industrielle Gewerbwesen hat in Baden seit neuerer Zeit einen ungemeinen Aufschwung genommen, während die alten kleinen Gewerbe sehr in Abnahme gerathen sind. Das Land zählte 1847 in diesen Kleingewerben ungefähr 48,000 Meister (worunter allein gegen 13,000 Weber), Waarenhandlungen dagegen 7644, Wirthschaften 6202, Bierbrauereien 1064 und Getreidemühlen 1862. Fabriken aber gab es schon 1849 (da sie seit dem Zollvereine schnell sich mehrten) 335 mit 17,105 Arbeitern. Darunter zeichnen sich durch ihren großartigen Betrieb die Spinnerei zu Ettlingen, welche mit 1800 Arbeitern ein jährliches Fabrikat von mehr als 1,000,000 Gldn. Werth liefert, dann die Rübenzuckerfabrik zu Waghäusel mit 1000 Arbeitern und einem jährlichen Erzeugnisse von 75,000 Cntrn. aus. Baumwollen-Spinnereien, Webereien und Druckereien besitzt das Land 112, Tabacksfabriken 24, Gold- und Silberwaarenfabriken 22, Seidenmanufacturen etwa 10, Wagen- und Maschinenfabriken etwa ebenso viele, Papierfabriken 28, worunter die bedeutende Flint'sche zu Freiburg, Wollenfabriken 18, Eisen-, Hammer- und Walzwerke 30, endlich Glas-, Cichorien-, Steingut- und Lederfabriken zusammen etwa 20.

Im Jahre 1849 berechnete man den Gesammtwerth der Fabrikate der badischen Fabriken auf 18,806,000 Gldn., wovon 8,000,000 als Arbeitsverdienst angenommen wurden. Von eigenthümlichem Charakter und besonderer Bedeutung ist für den Schwarzwald die (seit dem vorvorigen Jahrhundert schon eingeführte und familienweise betriebene) Holz- und Spieluhrenmacherei, deren Hauptplätze sich in den Ämtern Neustatt, Triberg und Hornberg befinden. Diese Fabrikation beschäftigt 1568 Meister und gegen 5000 Gehülfen, und der Werth des Verkaufs beläuft sich jährlich auf die Summe von 8 — 900,000 Gldn. Seit diesem Aufschwunge der badischen Industrie hat sich denn auch der (früher nicht bedeutende) Handel im Großherzogthume überraschend gehoben. Die Lage desselben ist ihm günstig durch die Nachbarschaft der Schweiz, durch die natürlichen Handelswege des Rheins, Neckars und Mains, und durch Kunststraßen, Eisenbahnen und Freihäfen (Konstanz, Ludwigshafen, Freistätt, Leopoldshafen, Manheim und Heidelberg) hat man diese Vortheile noch möglichst zu ergänzen gesucht. Die Staatskasse verwendete von 1831 — 54 für die Belebung des Handels und Verkehrs an Wasserstraßenbau, an Eisenbahnen und Telegraphen im Ganzen 94,731,666 Gldn. Die sich mitten im Lande kreuzenden Schienenwege aus der Schweiz nach dem Norden und aus Frankreich nach dem Osten, die überall zur Eisenbahn führenden trefflichen Straßen und die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee haben das erfreulichste Ergebniß gebracht. Besonders ist der Speditionshandel im Gedeihen; ausgeführt aber werden namentlich Getreide, Wein, Taback, Öl, gebrannte Wasser, Holz, Leinwand, Schlachtvieh und inländische Fabrikate, wogegen die Einfuhr in fremden Weinen, Südfrüchten, Colonialwaaren, Pferden, Luxusartikeln, feinern Tüchern, Seidenzeugen, Eisen, Stahl, Wolle und Baumwolle besteht.

Berechnet man nun das Nationalvermögen des badischen Staats und Volks, so stellt sich heraus, daß der Werth an bewirthschaftetem und benutztem Lande die Summe von 724 Mill. erreiche, daß der Viehstand zu 35,000,000, Salz und Mineralien zu 22,500,000, Gebäude zu 342,237,000, Straßen, Brücken, Eisenbahnen u. dergl. zu 60,000,000, der Werth der Gewerbe zu 170,000,000, das Mobiliarvermögen zu 34,000,000, die im Auslande stehenden Geldcapitalien und auswärtigen Gefälle zu 8,000,000, das gesammte Nationalvermögen also zu 1,393,600,000 Gldn. rhein. anzunehmen sei. Das Nationaleinkommen aber beträgt vom Grund und Boden 85,000,000, vom Viehstand 23,500,000 und vom Verkehr mit dem Auslande 2 — 3,000,000 Gldn., wovon aber die Cultur-, Fütterungs- u. dergl. Kosten mit drei Fünftel vom rohen Ertrage abzuziehen sind. Die sämmtlichen Communaleinnahmen der Gemeinden des Großherzogthums beliefen sich vor kurzem auf 17,400,000 Gldn., während die Ausgaben (darunter für Kirchen und Schulen 617,680) nur 15,576,000 Gldn. betrugen. Die Gemeindeschulden erreichten die Summe von 12,234,300 Gldn., wogegen das active Communalvermögen 101,204,978 Gldn. ausmachte. Im Jahre 1850 ergaben sich an sämmtlichen Steuercapitalien der Gemeinden 744,877,955 Gldn., wovon 96,956,116 auf die Ausbürger kamen.

Baden besitzt aber neben dem materiellen auch in geistiger und moralischer Beziehung ein sehr reiches Nationalvermögen; denn kaum wird sich ein anderer deutscher Staat verhältnißmäßig einer solchen Intelligenz und Bildung seines Volkes und solcher Mittel und Anstalten für Erziehung, Bildung und Wohlthätigkeit erfreuen können, wie sie das Großherzogthum nachweist. An Gelehrtenschulen ist es nur beinahe zu reich, da dieselben eine solche Menge junger Leute zum Studiren verlockten, daß die Regierung die Prüfungen überaus verschärfen mußte, um die vielen Anwärter auf Staatsdienste möglichst zurückzudrängen. Das Land besitzt zwei Universitäten, von denen die heidelberger, besonders ausgezeichnet durch ihre Lehrer in der Medicin, in den Rechts- und Staatswissenschaften, immer zwischen 500 und 600 Studenten (meistens Ausländer) zählt, während die freiburger selten über 300 aufweist (im Jahre 1850 hatte sie 622). Sodann besitzt Baden sieben Lyceen, fünf Gymnasien und drei Pädagogien; eine polytechnische Schule, deren Ruf erfreulichst zunimmt, sodaß ihre Schülerzahl seit kurzem von 300 auf 400 (worunter gegen dritthalbhundert Ausländer) gestiegen ist; ein katholisches Priesterseminar, ein evangelisches und zwei katholische Lehrerseminarien; ein Blinden- und ein Taubstummeninstitut; eine Militärbildungsanstalt und eine Veterinärschule; eine Maler-, eine Agricultur-, mehre Gewerb- und 24 höhere Bürgerschulen; 13 weibliche Lehranstalten oder Töchterschulen, zahlreiche Privatlehrinstitute und endlich gegen 1900 Elementarschulen, zusammen also mehr als 2000 Erziehungs- und Bildungsanstalten. Daneben besteht theils in Verbindung mit den beiden Universitäten und andern Schulen, theils unabhängig von ihnen eine große

Zahl von Anstalten für Wissenschaft, Kunst und Alterthum, namentlich drei bedeutende Bibliotheken (mit beträchtlichen Handschriften und Antiquarien), welche zusammen wenigstens 335,000 Bände enthalten; ferner gegen 30 weitere Bibliotheken von Belang, viele naturwissenschaftliche Anstalten und Sammlungen (worunter drei botanische Gärten); zwei Gemäldegalerien und zwei ständige Hoftheater (zu Karlsruhe und Manheim); endlich mehre Zeitschriften und eine Reihe von Zeitungen und Localblättern. Alles aber übertreffen das Stiftungswesen und die Wohlthätigkeitspflege. Baden zählt (außer einer Menge von gewöhnlichen Armenhäusern, von Vereinen für Gefangene und verwahrloste Kinder, für Witwen und Waisen, Arbeits- und Heimatlose) 95 Orts- und Bezirksspitäler, deren Gesammtvermögen sich auf etwa 8,180,000 Gldn. beläuft, und besitzt ein Stiftungsvermögen von mehr als 82 Mill., welches fast täglich durch neue Stiftungen vermehrt wird.

II. Die Staatsverwaltung. Übergehend zur Darstellung der badischen Staatsverwaltung, haben wir zunächst das unmittelbar unter dem Landesfürsten stehende Geheime Cabinet aufzuführen, mit dessen Leitung ein Cabinetsrath betraut ist und welches die unmittelbaren Entschließungen, Befehle und Anordnungen des Großherzogs, namentlich die Gnadensachen ausführt und seine hauptsächliche Thätigkeit durch die Audienzen erhält.

Das Staatsministerium, bestehend aus einem Staatsminister und vier Ministeriumspräsidenten unter dem Vorsitze des Großherzogs, bildet die oberste Behörde der Staatsverwaltung und hat in seinem Geschäftskreise die Vorberathung aller Angelegenheiten der Verfassung und Gesetzgebung, die wichtigern Angelegenheiten des Deutschen Bundes und der Standesherren, die Verhandlungen mit den beiden Kammern der Landstände, die organischen Verordnungen und deren authentische Interpretation, alle Competenzstreite zwischen Justiz- und Administrativstellen, die Beschwerden über die Ministerien und endlich die Oberaufsicht über sämmtliche Landesgerichte und Verwaltungsbehörden. Die unter dem Staatsministerium stehenden Centralbehörden sind die fünf Departementsministerien: 1) des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, 2) der innern Angelegenheiten, 3) der Finanzen, 4) der Militärsachen, 5) der Justiz. Dazu kommt 6) die Oberrechnungskammer mit dem Range eines Ministeriums und mit Sitz und Stimme ihres Präsidenten im Staatsrathe.

Der Geschäftskreis des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten umfaßt die Handhabung und Wahrung der politischen Interessen des Staats und regierenden Hauses, besonders die diplomatischen und Bundessachen. Unter ihm stehen: 1) die großherzoglichen Gesandtschaften beim Deutschen Bunde, in Baiern, Österreich, Preußen (zugleich für Hannover), Würtemberg (zugleich für die Schweiz) und in Frankreich; 2) die Handelsconsulate zu Bremen, Hamburg, Amsterdam, Antwerpen, Rotterdam, Ostende, Strasburg, Bordeaux, Havre, Lyon, Marseille, Nizza, Lissabon, Neapel, Triest, Petersburg, London, Liverpool, Neuyork, Neuorleans und Rio de Janeiro; 3) die Administration der Verkehrsanstalten oder die Direction der Posten und Eisenbahnen, welche die Generalpostkasse, die Inspectionen des Eisenbahntransports, der Eisenbahnmagazine und Werkstätten, die Post- und Eisenbahnämter unter sich hat.

In den weiten Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehören neben den organisationsmäßigen Geschäften der innern Verwaltung die den Gesammtstaat berührenden Stiftungen und Anstalten, die Generalwitwen- und Brandassecuranzkasse, die Gratial- und Armenfonds, Badeanstalten und Irrenhäuser. Die dem Ministerium untergeordneten Behörden und Anstalten sind: 1) der evangelische und der katholische Oberkirchenrath für die Verwaltung der Cultus- und Kirchenvermögenssachen, jeder besonders mit einem Director, und für die Unterrichtsangelegenheiten gemeinschaftlich als Oberstudienrath, ebenso mit einem Director; unter ihnen stehen also die Dekanate, Schulen, Stiftsschaffneien, Stiftungsverwalter; 2) die Sanitätscommission als oberaufsehende Behörde in Medicinalsachen, unter welcher die Amtsphysicate und Amtschirurgate stehen; 3) die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaus, welcher die Wasser- und Straßenbezirksinspectionen, die Wasser- und Straßenbaukasse und die Eisenbahncentralkasse untergeordnet sind; 4) das Generallandesarchiv mit den ältern Acten bis 1806, mit sämmtlichen den Staat betreffenden Urkunden bis zur Gegenwart und mit einem reichen Schatze historischer Archivalien; 5) der Verwaltungsrath der Generalwitwen- und Brandkasse; 6) die Gendarmerie, welcher die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Lande obliegt; 7) die Centralstelle für die Landwirthschaft, unter der das Landesgestüt und die landwirthschaftlichen Schulen zu Hochburg und Karlsruhe stehen; 8) der Oberrath der Israeliten, welcher unter dem Vorsitze eines landesherrlichen Commissars die reli-

gösen, kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten der Israeliten zu leiten hat; 9) die Landesuniversitäten; 10) die Heil- und Pflegeanstalten zu Pforzheim und Illenau, die polizeiliche Verwahrungsanstalt zu Kißlau und das allgemeine Waisenhaus zu Lichtenthal.

Das Finanzministerium, die oberste Leitungs- und Aufsichtsbehörde über alle Finanzsachen des Staats, hat unter sich: 1) die Centralkassen zu Karlsruhe, Mannheim und Freiburg; 2) die Amortisations-, Zehntschulden- und Eisenbahnschuldentilgungskasse; 3) die Hofdomänenkammer, als Verwaltung der sämmtlichen Domänen (337 Gebäude zu 2,829,516 Gldn. veranschlagt, 47,547 Morgen an Grundstücken und 66,633 Gldn. an Gefällen, mit einer Reineinnahme von 592,963 Gldn.); 4) die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke, über 110 Bezirksförstereien (mit 243,352 Morgen Wald) und 10 Berg- und Hüttenämter (mit 125 Gebäuden von 1,102,334 Gldn. Werth); 5) die Steuerdirection für alle directen und indirecten Steuern, über 34 Obereinnehmereien und die Salinenverwaltungen zu Dürrheim und Rappenau: 6) die Zolldirection mit sieben Hauptzoll- und neun Hauptsteuerämtern; 7) die Baudirection mit 14 Bezirksbauinspectionen; 8) die Münzverwaltung zu Karlsruhe. Das badische Finanzwesen zeigt uns folgende Ergebnisse: Nach Abzug der Betriebskosten werden für das Budget von 1856 — 57 je aus den Domänen 1,184,881, Forsten 1,437,041, Hütten und Bergwerken 786,443, aus den Steuern 6,567,800, Salinen 1,340,683, Zöllen 2,798,763 und vermischten Einnahmen 1,345,229, im Ganzen also 15,460,842 Gldn. gewonnen. Es fallen daher auf jeden Kopf an Steuer 8 Gldn. Die ordentlichen Ausgaben betrugen für 1856 die Summe von 15,625,380 und für 1857 die etwas geringere von 15,615,094 Gldn. Die Verwaltung des Ministeriums des Innern kostet 3,687,035, jene des Kriegsministeriums 2,449,465, die des Justizministeriums 936,123 und die des Finanzministeriums selbst 2,244,779 Gldn. Die badische Staatsschuld, welche zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse allmälig angehäuft werden mußte, belief sich im Beginne des Jahres 1856 auf die bedeutende Summe von 35,747,697 Gldn., wovon für den Domanialgrundstock 12,000,000 und als Paviergeld 3,000,000 unverzinslich verblieben sind. Daneben betrug damals die Eisenbahnschuld 40,580,493 Gldn.; die gesammte Staatsschuld des Großherzogthums erreichte somit die Summe von 76,328,190 Gldn., welche zu ihrer Verzinsung und vertragsmäßigen Tilgung über 10 Proc. aller Staatsausgaben mit 1,479,162 Gldn. erfodern. Die Amortisationskasse für die erstere beider Staatsschulden besaß am 1. Jan. 1850 6,819,859 Gldn. Activa.

Das Kriegsministerium bildet unter seinem Präsidenten ein Collegium, welches aber zur Geschäftsführung in drei Sectionen zerfällt, von denen die militärische das Personelle der Offiziere und Mannschaft, die Recrutirung, das Ausrüstungs- und Übungswesen, die Militärbildungsanstalten, die Bundesmilitär- und Festungsangelegenheiten, die ökonomische die Truppenverpflegung, das Bau-, Sanitäts- und Hospitalwesen, die Quartier- und Marschsachen, die juristische die Rechtsgeschäfte des Ministeriums, die Heiraths-, Pensions- und Gnadensachen besorgt; letztere bildet unter Beizug eines Auditors auch das Militärobergericht in Straffachen der Kriegsbeamten und unter Beizug von drei Civiljustizbeamten als Oberkriegsgericht die zweite Instanz in Civilsachen der Militärpersonen. Unter dem Kriegsministerium stehen: 1) die Zeughausdirection, 2) das Montirungscommissariat, 3) die Hauptmagazinverwaltung, 4) die Baudirection, 5) die Sanitätsdirection, 6) die Hauptkriegskasse, 7) die Militärwitwenkasse, 8) die Recrutirungsoffiziere, 9) die Kasernen- und 10) die Hospitalverwaltungen. Das badische Militärwesen hängt von den Bestimmungen der Deutschen Bundesversammlung ab. Das Contingent des Großherzogthums beträgt nach der Bundesmatrikel von 1842, worin die Einwohnerzahl desselben auf 1,000,000 angenommen worden (was für alle Bundesleistungen maßgebend ist), für den Fall des Kriegsfußes 15,000 Mann und zur Ersatzmannschaft 1667, im Ganzen also (ohne die Nichtstreitenden) 16,667 Mann. Diese bilden die zweite Division des achten Armeecorps der deutschen Bundesmacht. Hierzu stellt die Infanteriedivision vier Regimenter je zu drei Bataillonen, ein Grenadierregiment zu zwei Bataillonen, an Füsilieren drei und an Jägern ein Bataillon (zusammen 11,176 Mann), die Cavalerie aber drei Regimenter in einer Brigade (zusammen 1875 Mann) und die Artillerie ein Regiment zu sechs Batterien (zusammen 1768 Mann), wozu eine Compagnie Pioniere (zu 150 Mann) und der Generalstab (mit 25 Mann) kommen. Der Friedensfuß dagegen verlangt in Baden nur 7691 Mann, welche vier Infanterieregimenter zu 48 Compagnien, drei Dragonerregimenter zu 12 Schwadronen, ein Artillerieregiment (mit einer reitenden, vier Fuß- und zwei Festungsbatterien), eine Pioniercompagnie, eine Zeughausarbeiter- und eine Invalidencompagnie bilden. Das

Militärbudget für die beiden Jahre 1856 und 1857 weist nach an Staatsaufwand für den laufenden Dienst (ganz gleich) 2,193,217 und für früher geleistete Dienste dort 267,244 und hier 255,545, für Pensionen dort 254,198 und hier 242,499 Gldn.

Das Justizministerium umfaßt in seinem Geschäftskreise die Aufsicht über die Justizadministration überhaupt (nur daß ihm keine Einwirkung auf die einzelnen Rechtssachen zusteht), die unmittelbare Leitung über das Lehnwesen, die Amtsrevisorate und Strafanstalten; unter ihm stehen das Oberhofgericht zu Manheim und die Hofgerichte der vier Landeskreise zu Konstanz, Freiburg, Bruchsal und Mauheim. Was die Rechtspflege betrifft, so bilden in bürgerlichen Sachen die Stadt- und Bezirksämter die erste, die Hofgerichte die zweite und das Oberhofgericht die dritte Instanz, während in Strafsachen alle Untersuchungen durch die Bezirksämter (und Auditorate) geführt werden und die Aburtheilung nach den Competenzbestimmungen des Gesetzes vom 5. Febr. 1851 durch Schwurgerichte, Hofgerichte und Bezirksämter geschieht, und der Recurs von letztern in die Hofgerichte und von diesen an das Oberhofgericht, wie an dieses auch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen schwurgerichtliche Urtheile. Bei Voruntersuchungen wirken die Staatsanwälte nicht mit; bei schwurgerichtlichen Sachen beginnt ihr Amt erst nach Beendigung der Voruntersuchung, bei hofgerichtlichen aber, wenn eine mündliche Schlußverhandlung stattfindet. Befreite Gerichtsstände gibt es weder in bürgerlichen noch Strafsachen; das Militär aber hat seine besondern Gerichtsbehörden. Zur Statistik der Rechtspflege erscheinen durch das Justizministerium von Zeit zu Zeit Übersichten der Civil- und Criminalrechtspflege, deren man bereits für 1829—47, 1840—43 und 1852 besitzt.

Was endlich die kirchliche Verwaltung betrifft, so umfaßt die evangelische Landeskirche, an deren Spitze der Großherzog steht und welche durch den evangelischen Oberkirchenrath (worin der erste der Räthe den Titel „Prälat" führt) geleitet wird, 329 Kirchengemeinden mit 369 Filialen. Diese werden in 28 Diöcesen getheilt und von deren Dekanen beaufsichtigt und zählen 456 Kirchen und Kapellen und 416 Geistliche. An den Dekanatssitzen werden von den Kirchenältesten alle drei Jahre Specialsynoden abgehalten; die Generalsynode repräsentirt aber die gesammte evangelische Landeskirche; die jüngste ist 1855 abgehalten worden und hat die landesherrliche Sanction 1856 erhalten. Die Kirchen- und Schulvisitationen finden alle zwei Jahre statt. Der evangelische Cultus kostet dem Staate jährlich 40,000 Gldn. An der Spitze der katholischen Kirche steht der Erzbischof zu Freiburg (Metropolit der oberrheinischen Kirchenprovinz) mit seinem Domcapitel; sie zählt 734 Kirchengemeinden und 2702 Filiale mit 1111 Kapellen, welche in Landcapitel oder bischöfliche Dekanate eingetheilt sind und durch 1053 Geistliche versehen werden. Die katholischen Schulen, deren es in 1232 Gemeinden und 75 Schulvisitaturen 1309 gibt, stehen unter dem Oberkirchenrathe. Diesem liegt auch vornehmlich die staatliche Leitung der Externa ob, worin er aber, wie in allen wichtigen Sachen, von den Beschlüssen des Ministeriums des Innern abhängt. An der Spitze der israelitischen Kirche, welche 15 Bezirkssynagogen zählt, steht der Oberrath, dessen Geschäftskreis unter das Ministerium des Innern gehört.

Die bedeutendsten und empfehlenswerthesten Werke über das Großherzogthum Baden im Allgemeinen wie über größere Theile desselben sind in chronologischer Ordnung folgende: Schöpflin, „Historia Zaringo-Badensis" (7 Bde., Karlsruhe 1763—66), und sein Übersetzer und Ergänzer Sachs, „Einleitung in die Geschichte der Markgrafschaft Baden" (5 Bde., Karlsruhe 1764—73); Moser, „Einleitung in das markgräflich badische Staatsrecht" (Frankfurt und Leipzig 1772); Gerbert, „Histor. Silvae Nigrae" (3 Bde., St.-Blasien 1783—88); Kreuter, „Geschichte der vorderösterreichischen Staaten" (2 Bde., St.-Blasien 1790); Neugart, „Episcopat. Constantiensis" (Thl. 1, St.-Blasien 1803; Thl. 2 wird gegenwärtig zum Drucke vorbereitet); Müller, „Geographisch-statistisch-topographische Beschreibung des Kurfürstenthums Baden" (Karlsruhe 1804); Kolb, „Historisch-statistisch-topographisches Lexikon über das Großherzogthum Baden" (3 Bde., Karlsruhe 1813—16); Drais, „Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich (2 Bde., Karlsruhe 1816—18); Derselbe, „Gemälde über Karl Friedrich, den Markgrafen, Kurfürsten und Großherzog" (Manheim 1828); Pfister, „Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Großherzogthums Baden und der Verwaltung desselben" (2 Bde., Heidelberg 1829); Heunisch, „Geographisch-statistisch-topographische Beschreibung des Großherzogthums Baden" (Heidelberg 1833); Bader, „Badische Landesgeschichte von den ältesten bis auf unsere Zeiten" (Freiburg 1836); Derselbe, „Das badische Land und Volk", Zeitschrift (5 Bde., Freiburg 1839—56); Münch, „Geschichte des Hauses und Landes Fürstenberg" (3 Bde.,

Aachen und Leipzig 1829—32); Fikler, „Geschichte des Hauses Fürstenberg" (Karlsruhe 1847); Aschbach, „Geschichte der Grafen von Wertheim" (2 Bde., Frankfurt 1843); Mayer, „Beiträge zur Geschichte des badischen Civilrechts bis zur Einführung des neuen Landrechts" (Bellevue 1844); Häusser, „Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen" (2 Bde., Heidelberg 1845); Mone, „Urgeschichte des badischen Landes bis zu Ende des 7. Jahrhunderts" (2 Bde., Karlsruhe 1845); Vierordt, „Geschichte der Reformation und der evangelischen Kirche in Baden" (2 Bde., Karlsruhe 1847—56); Remling, „Geschichte der Bischöfe zu Speier" (4 Bde., Mainz 1852—54); Schöchlin, „Geschichte des Großherzogthums Baden unter der Regierung des Großherzogs Leopold" (Karlsruhe 1855); Heunisch und Bader, „Das Großherzogthum Baden historisch-geographisch-statistisch-topographisch" (Heidelberg 1857). Hierzu kommen die officiellen Protokolle beider landständischen Kammern und das großherzogliche Regierungsblatt, sodann die Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden, herausgegeben vom Ministerium des Innern (bearbeitet durch das neuerrichtete Statistische Bureau) und die Zeitschrift des großherzoglichen Landesarchivs, worin die historischen Urkunden desselben (bearbeitet von Mone, Dambacher und Bader) bekannt gemacht werden.

J. Bader.

Baden als constitutioneller Staat. (Badische Verfassung und Verfassungsgeschichte, badische Landstände.) In den letzten Tagen der Regierung des Großherzogs Karl, als dessen sichtbar dahinschwindende Lebenskraft bereits den nahenden Tod verkündete, erhoben sich, anfangs leise, bald aber laut, die beunruhigendsten Gerüchte über eine bevorstehende Ländertheilung Badens. Von verschiedenen Seiten drohte man mit Geltendmachung wol schon früher zur Sprache gebrachter eventueller Ansprüche oder noch der Entscheidung gewärtiger Vorbehalte, und Baiern zumal war es, welches, einerseits auf die im Nieder Vertrag von Österreich erhaltenen, doch bisher noch unerfüllt gebliebenen Zusicherungen und auf die vom Großherzog Karl beim Übertritt zur großen Allianz wider Frankreich eingegangenen eventuellen Verpflichtungen, andererseits auf eine alte spontheimische Erbeinsetzung gestützt, einen großen Theil des badischen Landes theils unbedingt, theils für den Fall, daß Großherzog Karl ohne männliche Leibeserben stürbe, ganz unverhohlen in Anspruch nahm. Mit Entschlossenheit und Kraft hatte der kranke Fürst solche Ansprüche zurückgewiesen und mit edler Zuversicht von der physischen Übermacht der Gegner an die moralische Gewalt der öffentlichen Meinung appellirt, und solche Appellation hatte auch den entsprechendsten Eingang gefunden bei allen Denkenden in der Nation und auswärts. Doch schien noch räthlich, das eigene, von Zweifeln, Besorgnissen und widerstreitenden Gefühlen zerrissene, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft mit unstätem Blick durchirrende, dem größern Theil nach erst seit kurzem Baden angehörige Volk durch ein neues festes Band an das Regentenhaus zu knüpfen und mit Begeisterung für dessen etwa nöthige Vertheidigung zu erfüllen mittels der lebendigen Idee eines gemeinsamen Vaterlandes. In diesem Sinne ward ihm eine landständische Verfassung verliehen (unterm 22. Aug. 1818) und die Zeit der Eröffnung des ersten Landtags auf den 1. Febr. 1819 festgesetzt.

Diese ursprünglich zwar blos octroyirte, doch durch den ihr gewordenen jubelnden Empfang im Lande und durch die thatsächlich ausgesprochene und auch eidlich bekräftigte Zustimmung der zuerst einberufenen Stände und aller nachgefolgten Kammern ihrem Hauptinhalt nach (mithin unbeschadet der Ansprüche auf Vervollständigung, zeitgemäße Fortbildung oder wenigstens dem ihr im Ganzen einwohnenden Geist entsprechende Auslegung) mit dem Charakter einer vertragsweise zu Stande gekommenen bekleidete Verfassung trägt in ihren Grundbestimmungen das Gepräge rein constitutioneller, d. h. dem echten Repräsentativsystem huldigender Ideen, doch freilich auch vermischt mit unlautern, theils der Ängstlichkeit, theils dem absolutistischen oder dem aristokratischen Interesse dienenden Zusätzen und nähern Bestimmungen, welche mehrmals Dasjenige, was die allgemeinen Verheißungen besagen, wieder zurücknehmen oder wesentlich beschränken, oder der ungünstigsten Deutung preisgeben und durch alles Dies den Beweis mit sich führen, daß der ursprüngliche, sicherlich einem edeln, echt liberalen Geist entflossene Entwurf unter den Händen einer eifersüchtigen Camarilla oder eines Collegiums von Hofpublicisten Verstümmelung und Abänderung erfahren hat. Eine kurze Zusammenstellung der bedeutsamern Artikel dieser Verfassung wird solches freilich auf noch mehr als eine andere anwendbare Urtheil rechtfertigen.

„Das untheilbare und unveräußerliche Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des Deutschen Bundes. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen

betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus und werden für alle Classen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind." (§. 1—3.) Hier fragt es sich freilich: Was sind organische Beschlüsse, und welche Bewandtniß hat es mit Beschlüssen, welche nicht zu den organischen zu zählen sind oder die von denselben noch weiter gefoderte Eigenschaft in Bezug auf ihren Gegenstand nicht haben? Die in §. 14 der Schlußacte enthaltene Begriffsbestimmung von organischen Einrichtungen gibt hierüber keinen Aufschluß. Auch entsteht dabei nothwendig die Frage: Wie verhält es sich im Allgemeinen mit denjenigen Beschlüssen, wozu nach der Bundes- oder Schlußacte Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist, demnach auch der badische Gesandte mit einstimmen muß, damit sie Gültigkeit erlangen?

„Der Großherzog (§. 5 und 6) vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung." Der erste dieser Sätze, entflossen dem in der neuesten Zeit aufgestellten sogenannten „monarchischen Princip", auch ziemlich gleichlautend mit Art. 57 der wiewol spätern Schlußacte, wird allerdings durch den letzten Satz in seiner praktischen Bedeutsamkeit beschränkt; aber bei der Zusammenstellung der beiden Sätze entstehen die theoretischen Fragen: ob eine wirkliche Vereinigung aller Rechte der Staatsgewalt in der Person des Monarchen verträglich sei mit der Theilnahme der Stände an den wesentlichsten jener Rechte, namentlich an der Gesetzgebung und selbst auch an der Verwaltung, und ob insbesondere die gesetzgebende Gewalt zu ihrer Vollständigkeit nichts Weiteres brauche als die Initiative und die Sanction? Eine weitläufige Erörterung dieser Fragen würde jedoch zum bloßen Wortstreit führen.

„Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt" (§. 26); doch hat bei dieser fast in allen Constitutionen vorkommenden und von den in der Literatur wie in der Politik vorherrschenden Stimmen hoch gepriesenen Einsetzung die badische Verfassung einige merkwürdige Eigenthümlichkeiten. Die erste Kammer besteht, außer den Prinzen des Hauses, den Häuptern der landesherrlichen Familien, dem katholischen Landesbischof und einem evangelischen Prälaten und den vom Großherzog Kiebig (und zwar in der Regel nur für je einen Landtag) zu ernennenden Mitgliedern (deren Zahl jedoch nicht größer als acht sein darf), auch noch aus acht Abgeordneten des grundherrlichen Adels und aus den Deputirten der zwei Landesuniversitäten; die zweite Kammer aus 63 Abgeordneten der Städte und Ämterbezirke. Durch die völlige Ausschließung des grundherrlichen Adels von dem activen und passiven Wahlrecht für die zweite Kammer wird diese letztere zum rein demokratischen Element, wogegen das in der ersten Kammer allerdings obwaltende aristokratische Element gemildert wird und nach Umständen neutralisirt werden mag durch die Abgeordneten der Landesuniversitäten und die vom Großherzog ernannten Mitglieder, von denen nämlich die ersten naturgemäß zu demokratischen Principien sich hinneigen und die letzten das monarchische Interesse zu vertreten haben. Diesen Bestimmungen ist wol großentheils die in der zweiten Kammer seit ihrer Entstehung (mit nur kurz dauernden Ausnahmen) vorherrschend gebliebene demokratische, d. h. der Volksfreiheit und den Volksrechten befreundete (doch immer streng innerhalb der Grenzen der Constitution sich haltende) Richtung zuzuschreiben, welche indessen die durch die Verfassung erlaubte Wahl von Staatsdienern (deren von Anbeginn stets eine große Zahl erwählt ward) in eine ministerielle zu verwandeln allzu leicht im Stande ist, während in der ersten Kammer die acht vom Großherzog ernannten Mitglieder (zumal wenn sie aus dem Adel genommen werden) nicht stark oder doch meist nicht geneigt genug sind, eine compacte aristokratische Opposition der Standes- und Grundherren zu neutralisiren. Diese letztgenannten Herren sind mit dem 21. Jahre stimmfähig und mit dem 25. wählbar. Die Wahl gilt jedesmal für acht Jahre. Die Mitglieder der zweiten Kammer dagegen müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Sie werden von frei aus den Bürgern des Districts zu erwählenden Wahlmännern (welche 25 Jahre zählen müssen) nach einer mit Umsicht verfaßten Wahlordnung erwählt, müssen einer der drei christlichen Confessionen angehören und 10,000 Gldn. Steuercapital besitzen. Sie werden auf acht Jahre ernannt, und alle zwei Jahre wird die Kammer zu einem Viertel erneuert. Alle zwei Jahre muß auch eine Ständeversammlung stattfinden. (§. 26—46.) Es besteht ein landständischer Ausschuß, dessen Wirksamkeit jedoch sehr beschränkt und in der Regel nur auf die Prüfung der Amortisationskassrechnungen, ausnahmsweise aber auch auf Contrahirung kleinerer und dringenderer Anlehen sich beziehend ist. (§. 51, 57, 63.) Über alle diese Bestimmungen, sowie über die Verfügungen, daß der Großherzog den Präsidenten der ersten Kammer ernennt, jenen der zweiten aber aus drei ihm vorzuschlagenden Candidaten erwählt, daß er die Ständeversammlung einberuft, vertagt und auflösen kann, daß

die Abgeordneten keine Instructionen von ihren Committenten annehmen und keinen Stellvertreter ernennen dürfen, und mehre andere wollen wir, da solche Bestimmungen theils minder wichtig, theils in der Regel vorkommend, nichts Weiteres bemerken. Auch die von der Wirksamkeit der Stände handelnden Paragraphen (53—67) und jene, welche die Formen der Berathungen regeln (§. 68—78), sind großentheils übereinstimmend mit den entsprechenden Artikeln der französischen Charte, nur genauer angepaßt den Verhältnissen des kleinern badischen Staats, mitunter auch einige besondere Eigenthümlichkeit darbietend. So ist zwar für den Großherzog die Festsetzung einer Civilliste (welche ohne Bewilligung der Stände nicht erhöht und ohne Bewilligung des Fürsten nicht gemindert werden kann) verordnet und der überschüssige Ertrag der Domänen der Bestreitung der Staatslasten gewidmet, auch die Veräußerung von Domänen ohne Zustimmung der Stände verboten, doch solche Domänen zugleich zum Patrimonialeigenthum des Regentenhauses erklärt worden. Das Auflagengesetz soll jeweils für zwei Jahre gegeben und mit dem Staatsbudget auch die detaillirte Nachweisung über die Verwendungen in der letztverflossenen Budgetsperiode vorgelegt werden. Die Stände können die Steuerbewilligung nicht an Bedingungen knüpfen. Im Falle der Auflösung dürfen die alten Steuern noch sechs Monate nach Ablauf der Verwilligungszeit forterhoben werden. Finanzgesetze gehen zuerst an die zweite Kammer und können erst, wenn sie von dieser angenommen worden, an die erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nichtannahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden. Tritt die Mehrheit der ersten Kammer dem Beschluß der zweiten nicht bei, so werden die Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit solcher zusammengezählten Stimmen der Ständebeschluß gezogen. Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten, sondern haben sich nur gegenseitig ihre Beschlüsse mitzutheilen und stehen sonst nur mit dem Staatsministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung. Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abordnen. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich (eine köstliche Bestimmung, welche jedoch dadurch in ihrer Wirkung geschmälert wird, daß nicht nur auf das Begehren der Regierungscommissarien, wenn dieselben geheime Eröffnungen machen wollen, sondern auch auf das Verlangen von drei Mitgliedern, wenn denselben ein Viertel der übrigen Mitglieder beitritt, die Sitzungen in geheime verwandelt werden müssen). Nur die landesherrlichen Commissarien (in jeder Sitzung haben dieselben Zutritt) und die Berichterstatter der Commissionen dürfen geschriebene Reden ablesen, alle übrigen Vorträge sind mündlich. Man stimmt laut ab mit den Worten „Einverstanden" oder „Nichteinverstanden". Die erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die zweite durch jene von 35 Mitgliedern vollzählig. Bei Verfassungs-Abänderungen oder Erläuterungen oder Ergänzungen ist die Anwesenheit von drei Viertheilen der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Drittheilen der Anwesenden nothwendig.

Wir gehen nun zu den Hauptpunkten über. „Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich." (§. 65.) Um die praktische Bedeutsamkeit dieses hochwichtigen Paragraphen zu würdigen, ist nothwendig, ihn im Zusammenhang mit den nachfolgenden Paragraphen 66 und 67 zu betrachten. „Der Großherzog (sagt §. 66) bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen, die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde." Welches sind nun die aus dem „Aufsichtsrecht" abfließenden Verordnungen? Welches sind die zur „Sicherheit des Staats" nöthigen? Diese letztgenannten, welche Art. 14 der französischen Charte gleichfalls dem Könige anheimstellte, sind, wenn man dafür einen weiten Begriff aufstellt, tödtend für alle Sicherheit der constitutionellen Rechte und daher auch für jene des Throns selbst. Die Ausdehnung ihres Begriffs hat die Polignac'schen Ordonnanzen und damit die Julirevolution hervorgerufen; eine nähere Bestimmung thut daher wol dringend noth. Aber auch das Recht der provisorischen Gesetzgebung, wiewol der Schlußsatz des Paragraphen dasselbe behutsam einschränkt, könnte durch ein despotisch gesinntes Ministerium allzu leicht misbraucht werden zu maßloser Verkümmerung der landständischen Wirksamkeit und Gefährdung der ganzen Verfassung. Welches Vorbeugungs- oder welches Heilungsmittel enthält dagegen und überhaupt gegen Regierungswillkür die badische Verfassung? „Die Kammern (also sagt §. 67) haben das

Recht der Vorstellung und Beschwerde. Verordnungen, worin Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete (wer entscheidet hierüber?) Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procedur bestimmen." Lauter schöne Bestimmungen, die aber der Schlußsatz des Paragraphen gefährdete! „Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage (heißt es daselbst) kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern." Wer kann aber erwarten, daß bei Gegenständen dieser Art die in der politischen Richtung sich fast psychologisch nothwendig entgegengesetzten Kammern leicht übereinstimmen werden? Ebenso ist man noch darüber nicht im Reinen, wie weit sich das Regierungsrecht, provisorische Gesetze zu erlassen, erstrecke, und welches die rechtliche Folge ihrer Nichtvorlage an die nächste Ständeversammlung sei. Hierdurch und durch das unklare Verhältniß zum Bundestag rücksichtlich dessen rechtlicher Einwirkung auf die einheimische Gesetzgebung und Verwaltung wird das badische Verfassungsrecht problematisch und einer deutlichern Bestimmung äußerst bedürftig.

Auch die durch die Constitution für die Badener ausgesprochenen Zusicherungen besonderer staatsbürgerlicher und politischer Rechte (§. 7—25), worunter namentlich die sämmtlichen Staatsbürgern überhaupt mit wenigen, ausdrücklich erwähnten Ausnahmen gewährte Gleichheit der Rechte und Lasten und die für die drei christlichen Confessionen ausgesprochene politische Gleichheit und Gleichheit der Ansprüche auf alle Civil- und Militärstellen und Kirchenämter, der Schutz des Eigenthums und der persönlichen Freiheit, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Unantastbarkeit des Eigenthums auch für öffentliche Zwecke, es sei denn gegen Entschädigung, die garantirte Competenz der ordentlichen Gerichte in Straffachen und die Forderung gesetzlicher Formen für die Verhaftnahme und Gefangenhaltung, die Abschaffung der Vermögensconfiscationen, die Verheißung der Preßfreiheit, der Wegzugsfreiheit, der Gewissensfreiheit, der Unantastbarkeit des Kirchen- und Stiftungsgutes, sowie der Dotationen der höhern Lehranstalten, die Unverletzlichkeit der gegen die Staatsgläubiger bestehenden Verbindlichkeiten, die Aufrechthaltung des Amortisationskasseninstituts, ebenso jene der Witwenkassen und der Brandversicherung, dann des die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener (in liberalem Sinne) regelnden Edicts und des die Berechtigungen der Mediatisirten aufzählenden (am 23. April 1818 erlassenen, jedoch niemals in wirkliche Rechtskraft getretenen) Edicts und mehre andere, sind mit Ausnahme des letztgenannten Punktes, als welcher vielmehr der Stoff zu bittern Streitigkeiten ward, für höchst wohlthätige Verheißungen zu achten, denen jedoch theils die nöthige Bestimmtheit, theils die noch nöthigere Bürgschaft abgeht, und deren wahre Verwirklichung demnach blos die Frucht einer mit Aufrichtigkeit und Redlichkeit zu gewährenden Ergänzung der Verfassung und ihrer Bekräftigung durch zu schaffende festere Garantien sein kann.

Die erste landständische Versammlung wurde nach dem inzwischen eingetretenen Tode des Großherzogs Karl von dessen Oheim und Nachfolger, dem Großherzog Ludwig, im April 1819 einberufen und beurkundete sofort durch ihr kräftiges Wirken und durch die rege Theilnahme, die derselben von allen Seiten entgegenkam, das hoffnungsreich erwachte öffentliche Leben im badischen Volke. Die Regierung hatte sich der Störung der Wahlfreiheit enthalten und es traten daher echte Volksvertreter, lautere Organe der Volksgesinnung in den ständischen Saal. Unter ihnen war ohne Widerspruch der ausgezeichnetste der Freiherr v. Liebenstein (nicht Grundherr und daher Mitglied der zweiten Kammer), ein Mann voll Feuereifers für die Freiheit und durch sein anerkannt überlegenes Talent geeignet zur Übernahme der Anführerstelle, die ihm vertrauend und eifersuchtslos allseitig überlassen ward. Von ihm ganz vorzüglich ging der Impuls aus zur Erstrebung einer thunlichst schnellen Vervollständigung und Bekräftigung der Verfassung mittels eines energisch ausgesprochenen Verlangens nach denjenigen Gesetzvorlagen und Gründungen, welche theils als Ergänzung oder Fortbildung, theils als Gewährleistung der constitutionellen Rechte kostbar schienen. Daher wurde von Seiten der nähern Freunde oder Vertrauten Liebenstein's fast gleichzeitig eine Menge dahin zielender Motionen auf die Tafel des Hauses niedergelegt, gehend namentlich auf die gesetzliche Regulirung der Ministerverantwortlichkeit, auf Trennung der Justiz von der Administration und Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen, auf Ein-

führung von Geschworenengerichten, auf Abschaffung der Landes- und Herrenfrohnen, auf Verbesserung des Staatsdienereides, auf einzulegende Rechtsverwahrung gegen ein erst am Vorabend der Landtagseröffnung publicirtes, für die staatsbürgerlichen Gleichheitsansprüche vielfach kränkend lautendes Adelsedict, auf ein die Preßfreiheit verwirklichendes Preßgesetz, auf Herstellung einer deutschen Handelsfreiheit, auf Milderung der Jagdherrlichkeit u. s. w., endlich, welche Motion Liebenstein sich selbst vorbehielt, auf Verwandlung der Naturalzehntpflicht in eine zu fixirende, doch ablösliche, ihrem bisherigen Reinertrag gleichkommende Grundabgabe. Alle diese Anträge wurden von der Kammer beifällig, viele mit Enthusiasmus aufgenommen; mehre gaben durch die darüber zu erstattenden Berichte und die Discussion derselben den wohlbenutzten Anlaß zu der edelsten und kräftigsten Sinnesäußerung der Deputirten und zu einem derselben entsprechenden Aufschwung des öffentlichen Geistes im Volke. Unter den bemerkten Vorträgen haben ganz vorzugsweise das allgemeine Interesse in Anspruch genommen eine Rede Liebenstein's über die Handelsfreiheit (merkwürdig zumal durch eine scharfe Kritik der bisherigen Verhandlungen des Bundestags), sodann desselben Bericht über die von dem wackern Abgeordneten Winter von Heidelberg erhobene, die Verwirklichung der Preßfreiheit verlangende Motion und der von dem Abgeordneten Winter von Karlsruhe (später Minister des Innern) erstattete vortreffliche Bericht über das Adelsedict, welcher bei den Standes- und Grundherren und den Hofleuten ebenso viel Zorn erregte als Freude im Volk und Beifallsruf in der Nation.

Die ganz neue, ja fast ungeahnt eingetretene Erscheinung eines so lebenskräftigen öffentlichen Geistes in der zweiten Kammer und im Volke erschreckte die privilegirten Stände und die Freunde des Absolutismus. Sofort erschien ein schroffer Antagonismus der Richtung, als dessen bedeutungsvollstes Organ die Adelskammer auftrat, und erhob sich eine anfangs insgeheim, bald aber auch öffentlich thätige Reaction, an deren allzu glücklichen Bestrebungen die durch die ersten Erfolge ermunterten Hoffnungen der Liberalen scheiterten.

Zwar auch in der Adels- oder sogenannten ersten Kammer wären anfangs freisinnige Stimmen erklungen und tönten einige wenige auch bis zum Ende fort. So erhob der Freiherr v. Türkheim (später Minister des Auswärtigen) eine Motion auf Einleitung zu einer allgemeinen deutschen Gesetzgebung, der Freiherr v. Baden eine auf Erhebung und Veredelung des Advocatenstandes, der Bisthumsverweser Freiherr v. Wessenberg eine auf Befriedigung einiger der dringendsten sittlich-religiösen Bedürfnisse im katholischen Theile des Landes gehende und der Abgeordnete der Universität Freiburg, v. Rotteck, einen Antrag auf Wiederherstellung der (durch eine Reihe von Regierungsverordnungen äußerst verkümmerten) Studienfreiheit und einen andern auf Handhabung der (durch päpstliche Eingriffe verletzten) Freiheit und Selbständigkeit der katholischen Landeskirche, und es erfreuten sich alle diese Motionen einer geneigten Aufnahme und fast allgemeiner Zustimmung. Aber allmälig änderten sich Ton und Richtung und es geschah dieses zumal in dem Maße, wie nach und nach die von der zweiten Kammer genehmigten, den Anhängern des historischen Rechts widerwärtigen Anträge an die erste Kammer gingen. Die Anträge auf Abschaffung der Herrenfrohnen und der Naturalzehnten insbesondere gaben schon zu lebhaften Verhandlungen Anlaß, namentlich als der Abgeordnete Rotteck durch seine eigenen Anträge jene der zweiten Kammer noch überbot, d. h. in Bezug auf die zu statuirenden Bedingnisse der Abschaffung zu Gunsten der bisher Pflichtigen ein Mehres in Anspruch nahm, als die zweite Kammer gethan hatte. Schon wurde jetzt fast ununwunden von revolutionären Tendenzen und Nivellirungsplanen gesprochen und die Anträge nicht nur Rotteck's, sondern auch der zweiten Kammer verworfen. Lebhafter wurde die Aufregung, als die in Bezug auf das Adelsedict gefaßten Beschlüsse der zweiten Kammer an die ersten kamen. Hier erstattete nämlich der Freiherr v. Türkheim einen zwar sehr geistvollen, aber zugleich höchst bittern und gegen den Berichterstatter in der zweiten Kammer und gegen die demselben zustimmende Partei in derselben den Vorwurf des „Einebnens und Umstürzens" aussprechenden Bericht, welcher hinwieder zu sehr scharfen Gegenreden der Angegriffenen in der andern Kammer Anlaß gab. Die Discussion des Türkheim'schen Berichts und des demselben unter dem Titel „Minoritätsbericht" entgegengestellten Separatvotums eines Commissionsglieds (Rotteck's), welcher das Publicum mit großer Spannung entgegensah, erfolgte jedoch nicht, weil ein Regierungsrescript dieselbe förmlich untersagte und gleich darauf die Vertagung der Kammern ausgesprochen ward.

Es war nämlich auch die Stimmung der Regierung gegen die Volkskammer allmälig unfreundlicher geworden, theils wegen der den ministeriellen, natürlich sehr gemäßigten Verbesserungs- und Fortschrittsplanen besorglich voranschreitenden Anträge der Volksvertreter, theils

aber und zwar vorzüglich wegen der über das Budget entstandenen Zerwürfnisse. Die Volksvertreter hielten Sparsamkeit für ihre Pflicht, während die Regierung auf unverringertem bisherigen Staatsaufwand bestand und zum Theil denselben noch steigerte. Am meisten Verdruß aber erregte die Verhandlung über die für die Mitglieder des großherzoglichen Hauses geforderten Apanagen und Witwengehalte. Die Civilliste selbst war mit einem Betrag von 725,000 Gldn. ohne die mindeste Einsprache festgesetzt worden, aber bei der Regulirung der Apanagen u. s. w. (für welche im Budget eine weitere Summe von 455,000 Gldn. in Ansatz gebracht, von der Commission jedoch eine Verminderung von 112,000 Gldn. beantragt war) wurden Einwendungen oder Zweifel laut und fanden selbst einige unzarte Berührungen statt. Dadurch wurden natürlich in den höhern Regionen Verstimmungen hervorgebracht, welche die Reactionspartei trefflich für ihren Vortheil zu benutzen verstand. Auswärtige Einflüsse kamen dazu; ein großer Plan zur Niederhaltung des weit und breit erwachten öffentlichen Geistes gelangte zur Reife. Am 28. Juli ward die Vertagung der Stände auf unbestimmte Zeit unter unfreundlichen Formen verkündet, und gleich darauf reiste der Staatsminister Freiherr v. Berstett zu dem Ministercongreß nach Karlsbad ab, woselbst die ewig denkwürdigen, bald nachher dem Bundestag zur Annahme vorgelegten Beschlüsse zu Stande kamen, welche urplötzlich eine neue Ordnung der Dinge hervorriefen und tief eingegraben in den Gemüthern aller Deutschen sind. Jetzt triumphirten die Reactionsmänner auch in Baden; die Deputirten, welche bei ihrer Heimkehr vom Landtage von ihren Committenten mit Dank und Jubel waren empfangen worden, galten für Revolutionäre, wurden zum Theil unter geheime polizeiliche Aufsicht gestellt, mehre, die zugleich Staatsdiener waren, durch Versetzung oder andere Verfolgung bestraft. Das Volk, seine sanguinischen Hoffnungen aufgebend, sah niedergeschlagen diesen traurigen Dingen zu.

Zum zweiten mal wurden die Stände im Juni 1820 einberufen, unter düstern Vorbedeutungen. Mehren Deputirten, unter ihnen Liebenstein, war als Staatsdienern, welchen man den Urlaub verweigern zu dürfen behauptete, die Einberufung nicht zugegangen; ein liberaler bürgerlicher Deputirter (Winter von Heidelberg) war vor Eröffnung der Kammer verhaftet worden, die Regierung sprach überall in strengem Ton. Gleichwol gelang es der ruhig festen Haltung der Kammer, die Regierung zur Aufgebung der auf ein Beurlaubungsrecht erhobenen Ansprüche zu vermögen; auch wurde Winter seiner Haft entlassen, nachdem das Hofgericht seine völlige Schuldlosigkeit ausgesprochen, worauf wieder ein freundliches, das wechselseitige Vertrauen aussprechendes Verhältniß eintrat. In der ersten Kammer hatte inzwischen der Abgeordnete Rotteck den Antrag auf „Minderung des Preßzwangs“ (welcher nämlich in Gemäßheit der badischen Verordnungen noch härter geworden war, als die Karlsbader Beschlüsse vorschrieben) gestellt, d. h. auf Erwirkung der Zurücknahme jener neuesten, die Strenge des Bundestags überbietenden Verordnungen, und es erlangte derselbe durch Unterstützung der Freiherren v. Wessenberg und v. Türkheim nach hartem Kampfe die Zustimmung der Majorität, bald darauf aber in der zweiten Kammer den einstimmigen Beifall. Früher schon waren der ersten Kammer drei Gesetzentwürfe vorgelegt worden, nämlich über Ablösung der Grundgülten, Zinsen und der Drittelspflichtigkeit, sodann über Ablösung der Herrenfrohnen und endlich über Aufhebung der aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben, und es gaben sowol diese Entwürfe als auch die darüber gepflogenen Verhandlungen, obschon sie nicht allen Anforderungen genügten, gleichwol einen hoffnungsreichen Beweis von dem allmäligen Voranschreiten des Zeitgeistes und von der damals aufrichtigen Geneigtheit der Regierung zu volksfreundlichen Maßregeln. Diese Verhandlungen wie auch jene über ein gleichfalls der ersten Kammer vorgelegtes (freilich nur fragmentarisches) Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, dann über ein anderes, die Aufhebung der Vermögensconfiscationen aussprechendes und mehre andere haben beineben einen wissenschaftlichen Werth und können, sowie auch die Verhandlungen vom Jahre 1822, als interessante Materialien für die Rechts- wie für die Gesetzgebungswissenschaft gelten. Zu solcher Bereicherung trug zumal bei der von der Universität Heidelberg an die Stelle ihres zuerst gesandten Deputirten, Geheimen Hofraths Thibaut (welcher 1820 seine Entlassung nahm), abgeordnete Geheimerath Zachariä, dessen eigene Vorträge sowol als die durch seine scharfsinnigen, oft auch spitzfindigen Einsprachen veranlaßten Gegenreden mehrer anderer Mitglieder den Protokollen der ersten Kammer von den genannten Jahren ein bleibenderes Interesse gewähren, als sonst bei dergleichen Protokollen zu finden ist.

Auch in der zweiten Kammer nahmen, nachdem der erste Vergleich geschlossen war, die Verhandlungen einen fortwährend freundlichen Gang. Man vermied beiderseits soviel thunlich jede unangenehme Berührung, gewährte gegenseitig und gelangte dergestalt zu einem friedlichen

Schluß des Landtags. Alle oben bemerkten Gesetzvorschläge, sodann auch die der Bitte der zweiten Kammer gewährte Herabsetzung der Militärcapitulationszeit von acht auf sechs Jahre und mehres andere Dankenswerthe schienen die Volksvertreter zur entsprechenden Willfährigkeit aufzufordern. Man enthielt sich daher auch der vom Hof gescheuten umständlichen Verhandlungen über das Budget und verglich sich auf einen von dem Regierungsanschlag in Bausch und Bogen zu machenden Abzug von ungefähr $^1/_4$ Mill., wofür dann die Regierung einige kleinere Steuern nachließ und nebenbei den Wünschen der Kammer wegen Dotationsvermehrung für die Hochschule Freiburg und wegen Besserstellung der Schullehrer willfahrte. Der Schluß des Landtags fand am 5. Sept. statt. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die spanischen und neapolitanischen Ereignisse desselben Jahres einen der Volkssache günstigen Einfluß auf die damals von der Regierung genommene Richtung geäußert, sowie später die französische Intervention von 1823 und der darauf gefolgte völlige Triumph der Reactionspartei in Frankreich eine ganz veränderte Richtung hervorbrachten.

Der zweite Landtag (jener von 1820 war nämlich blos eine Fortsetzung des von 1819 gewesen) fand im Jahre 1822 statt. Er wurde eröffnet Ende März und dauerte (ungerechnet eine dreimonatliche Unterbrechung) sieben volle Monate, nämlich bis Anfang Februar 1823. Man hatte Vieles von demselben erwartet; aber die Erwartung schlug fehl, ohne Schuld der Landstände, namentlich ohne Schuld der zweiten Kammer, sondern blos durch die Empfindlichkeit der Regierung über eine sehr mäßige Herabsetzung der den Militäretat betreffenden Budgetsposition. Es hatte nämlich die Regierung für diesen Etat ursprünglich die Summe von 1,648,000 Gldn. gefodert, die Kammer aber nur 1,500,000 Gldn. bewilligen zu dürfen geglaubt. Die Regierung, nach längerer Verhandlung der Sache, beschränkte endlich ihre Foderung auf 1,550,000 Gldn., doch mit dem Vorbehalt, daß für den Fall der Unzulänglichkeit dieser Summe ihr noch ein weiterer Credit von 50,000 Gldn. eröffnet werde. Die Kammer verwarf einmüthig diesen Vorschlag, worauf der Großherzog ein in kategorischen Ausdrücken abgefaßtes Rescript an die Kammer erließ, welches mit Beziehung auf seine Pflicht als Bundesfürst die Bewilligung von jährlichen 1,600,000 Gldn. als unerläßliche Bedingniß einer Vereinbarung erklärte. Die Kammer, erkennend, daß jetzt nicht mehr blos eine Summe, sondern ein Princip in Sprache sei und zwar ein Lebensprincip (das Steuerbewilligungsrecht und die Selbständigkeit der Volksrepräsentation), pflog darüber eine ernste und feierliche Berathung, worin der Deputirte Liebenstein (auf diesem Landtag mehr und mehr die ministerielle Richtung verfolgend und selbst bei mehren Gesetzentwürfen als Regierungscommissar auftretend) alle Kraft seiner Beredtsamkeit aufbot, um die Kammer zur Nachgiebigkeit zu bewegen, wogegen der erst in diesem Jahre eingetretene Deputirte v. Itzstein (nunmehr an Liebenstein's Stelle Führer der Opposition) im Verein mit andern standhaften Volksvertretern die Ehrenpflicht der Beharrlichkeit und dabei die Dringlichkeit der Ersparung derselben ans Herz legte. Nach langem Kampfe und mehrseitigem Abfalle erklärten sich endlich 30 Stimmen für, 29 gegen das Beharren beim frühern Beschluß, worauf augenblicklich die Regierungscommissarien den Saal verließen und am folgenden Tage der Landtag geschlossen ward. Ein bitter lautendes Manifest ward durch das Regierungsblatt und die Provinzialblätter den heimziehenden Deputirten nachgesendet, worin ihrer Majorität und insbesondere der Budgetcommission die herbsten Vorwürfe gemacht und ihnen namentlich absichtliche Verzögerung der Geschäfte, Hintansetzung der Interessen der Regierung und des Landes, vielfache Unrichtigkeiten bei Bearbeitung des Budgets und andere Sünden mehr zur Last gelegt wurden. Bei dem damals herrschenden Preßzwang konnten die Angeschuldigten sich nicht vertheidigen, doch erschien eine summarische Rechtfertigung in Murhard's „Allgemeinen politischen Annalen" (Bd. 10, Heft 3, 1823), und acht Jahre später, nämlich 1831, erhielten die schwer Verunglimpften eine glänzende Genugthuung.

Alles, was die beiden Kammern während der siebenmonatlichen Sitzung gearbeitet und, soviel von ihnen abhing, erledigt und zu Stande gebracht hatten, war nun vereitelt und zernichtet. Denn die Regierung, in ihrem Unwillen, sanctionirte (mit Ausnahme des noch vor dem Eintritt des Zerwürfnisses bereits verkündeten Gesetzes über die Studienfreiheit und einiger anderer, gleichfalls schon während des Landtags in Wirksamkeit gesetzter Beschlüsse) nicht ein einziges der von ihr doch selbst vorgelegten und von den Kammern angenommenen Gesetze und gewährte nicht einen der theils von den beiden Kammern vereint, theils von einer oder der andern Kammer allein an sie gebrachten Wünsche, Vorschläge oder Bitten. Nicht ein Monument des Wirkens sollte dieser verhaßte Landtag zurücklassen; um ihn zu strafen, sollten auch dem ganzen Volke die Früchte seiner Thätigkeit entrissen sein.

Und doch war die Zahl und die Wichtigkeit der auf ihm verhandelten Gegenstände sehr groß gewesen. Außer dem Budget, dessen Bearbeitung, weil jetzt zum ersten mal die Materialien dazu in wenigstens annähernd befriedigender Vollständigkeit mitgetheilt wurden, sehr viele Zeit und Mühe in Anspruch nahm, und mehren damit in Verbindung oder Wechselwirkung stehenden Verwaltungsgegenständen und Gesetzen hatte die zweite Kammer eine ihr vorgelegte umfassende Gemeindeordnung, ein ganz neues Conscriptionsgesetz, sodann ein auf Abschaffung einer Anzahl alter, aus dem Patrimonialsystem stammender Abgaben und ein die Übernahme mancherlei Bezirksschulden auf die Staatsschulden- oder Amortisationskasse gehendes, dann verschiedene minder wichtige, theils Finanz-, theils Polizei-, theils Rechtsgesetze, weiter die von der ersten Kammer herübergekommenen Gesetze über die Ministerverantwortlichkeit und über das Verfahren in Anklagefällen und mehre andere nach reiflicher Berathung erledigt, zudem aber eine Masse von Petitionen aus allen Theilen des Landes, von denen viele höchst wichtigen Inhalts und tiefgehender Erwägung, begutachtet und eine Menge inhaltsreicher Motionen (meist erhoben von ihren eigenen Mitgliedern, zum Theil aber auch von der ersten Kammer herübergekommen) beratken. Die Verhandlungen über die meisten dieser Gegenstände in beiden Kammern sind abermals theoretisch von hohem Interesse; wir dürfen ihrer aber, da sie des eingetretenen Zerwürfnisses wegen ohne praktischen Erfolg blieben, hier nicht weiter gedenken. Nur bemerken wir noch, daß der Geist der ersten Kammer im Jahre 1822, verglichen mit jenem von 1820, als wesentlich verschlimmert erschien. Die meisten in ihrer eigenen Mitte erhobenen liberalen Anträge wurden durch die Majorität verworfen. Dasselbe widerfuhr fast allen, die von der zweiten Kammer ihr zugekommen, und die ihr von derselben mitgetheilten Gesetzentwürfe sandte sie mit vielen sogenannten „Verbesserungen", die aber meist wesentliche Verschlimmerungen waren, dahin zurück. Das Volksvertrauen wandte daher mehr und mehr sich von ihr ab.

Es folgte jetzt eine traurige Periode in der landständischen Geschichte Badens. Die Fruchtlosigkeit des letzten Landtags, die laut ausgesprochene Ungunst der Regierung wider die Mehrheit der zweiten Kammer und die steigende Zuversicht der Reactionspartei schlugen Muth und Hoffnung im Volke nieder, und der fortschreitend traurigere Gang der europäischen Dinge verdüsterte noch mehr die Aussicht in die Zukunft.

Gegen Ende des Jahres 1824 geschah, was man längst vorausgesehen, die Auflösung der Kammern. Sie war nur darum solange verschoben worden, um dadurch auch die neue Wahl und die Einberufung der neuen Stände zu verschieben. Denn nach der Verfassung hätte letztere noch während des Jahres 1824 geschehen sollen und jetzt fand sie erst auf den 21. Febr. 1825 statt. Aber den Wahlen voran gingen Reisen hochgestellter Staatsmänner ins Land hinauf und hinab, um durch mündliche Weisungen an die Amtleute und sonstige Regierungsdiener dem Hofe wohlgefällige Wahlen vorzubereiten. Officielle und Privatcorrespondenzen vervollständigten die Instruction. Und es trat eine Wahlbeherrschung ein, so unverhüllt und dictatorisch, daß dagegen aller Eifer der Freiheitsfreunde durchaus nichts vermochte und das getäuschte und eingeschüchterte Volk nach und nach in allen Wahlbezirken (mit Ausnahme von nur zwei oder drei) die Namen der von der Regierung bezeichneten Candidaten aus den Urnen emporsteigen sah und dergestalt die schon vor dem Ausschreiben der Wahlmännerwahl von Karlsruhe aus über das Land verbreitete Liste der designirten künftigen Deputirten fast ohne Ausnahme verwirklicht ward. So entstand die Volkskammer von 1825.

Derselben legte die Regierung zuvörderst ein die Verfassung abänderndes Gesetz vor. Anstatt der bisherigen von zwei zu zwei Jahren eintretenden theilweisen Erneuerung der Kammer sollte jeweils alle sechs Jahre eine Totalerneuerung stattfinden und der Landtag, anstatt, wie die Verfassung besagte, alle zwei Jahre, in Zukunft alle drei Jahre versammelt werden. Der Bericht über diesen Gesetzvorschlag wurde von dem Hofrath Roßhirt von Heidelberg erstattet; der Geheimerath Zachariä (diesmal Mitglied der zweiten Kammer) und einige andere Deputirte hielten wohlgesetzte Reden dafür; drei Mitglieder (Duttlinger, Förenbach und Grimm) sprachen dagegen, und das Ergebniß war, daß, mit Ausnahme der letztgenannten drei Opponenten, die ganze Kammer einstimmig dem Vorschlag applaudirte. Derselbe ging natürlich auch in der ersten Kammer durch, und so hatte das Volk sein wohlerworbenes Gut, zwei höchst wichtige Verfassungsartikel, verloren; die Bedeutungslosigkeit aller übrigen Artikel war einstweilen durch den Geist der neugeschaffenen Kammer gesichert. In dieser traurigen Zeit liefen selbst aus mehren Theilen des Landes Adressen an den Großherzog ein, unterzeichnet (auf die Aufforderung dienstbeflissener Amtleute) von bethörten Ortsvorständen, worin um völlige Abschaffung der Verfassung oder wenigstens um Suspension ihrer Wirksamkeit für die Lebensdauer

des wirklich regierenden Fürsten gebeten ward; und wenn gleich man der Bitte zu entsprechen nicht für gut fand, so wurde doch der Gesinnung, welcher sie entflossen, von oben herab Lob gespendet!

Von den Verhandlungen der Kammern in den Jahren 1825 und 1828 zu reden ist hiernach fast überflüssig. Sie genehmigten eben, was die Regierung ihnen vorschlug, ja es schien ihnen fast leid zu thun, daß die Regierung nicht ein Mehres verlangte, und diese kam fast in Verlegenheit durch das Verschwinden jeder auch nur des Nennens werthen Opposition. Indessen wurden doch einige der von den Kammern von 1822 bearbeiteten Gesetzentwürfe (insbesondere das Conscriptionsgesetz, sodann jene wegen Abschaffung einiger alten Abgaben und Übernahme einer Anzahl von Bezirksschulden auf die Staatskasse, nicht aber das Gemeindegesetz) dem neuen Landtage zur Genehmigung vorgelegt, auch im Jahre 1828 ein die Abschaffung der körperlichen Züchtigungen und die Einführung des Fallbeils anstatt des Schwertes bei Todesstrafen aussprechendes vorgelegt, welches jedoch wegen des Widerspruchs der ersten Kammer gegen das „an die Revolution erinnernde" Fallbeil nicht zu Stande kam.

Der Landtag von 1828 hatte am 28. Febr. begonnen; er wurde schon am 14. Mai geschlossen durch eine freundliche Thronrede, worin selbst der fürstliche Wunsch ausgedrückt ward, daß bei der für den nächsten Landtag nöthigen neuen Wahl die nämlichen Deputirten (die man nämlich „kenne und schätze") abermals gewählt werden möchten.

Bei der ersten Ständeversammlung (des Jahres 1819) war in dem von der Regierung vorgelegten Budget die Summe der laufenden Einnahmen zu 9,185,288 Gldn. angesetzt worden. Nach der Vertagung der Kammern erhöhte sich (wegen der inzwischen eingeführten Classensteuer und einiger andern decretirten Mehreinnahmen) diese Summe auf 9,469,000 Gldn. In der auf Bauschsummen abgeschlossenen Übereinkunft von 1820 wurden sowol die Einnahmen als die Ausgaben auf jährliche 9,220,000 Gldn. (in runder Summe) verringert; doch fand gleich im Jahre 1820 — 21 eine Überschreitung in beiden Rubriken, jede von ungefähr 300,000 Gldn. statt, ungerechnet einen Ausgaberückstand von 338,000 Gldn. Das dem Landtag von 1822 vorgelegte Budget setzte den Ausgabetat auf 9,170,000 Gldn. für das Jahr 1822 — 23 und auf 9,125,000 Gldn. für das Jahr 1823 — 24 fest, es kam aber keine Vereinbarung darüber zu Stande. Im Jahre 1825 waren 9,325,229 Gldn. verlangt und auch bewilligt worden. Im Jahre 1828 wurden 9,832,200 Gldn. begehrt und neben denselben noch unter dem Titel eines außerordentlichen Budgets 785,000 Gldn. gefodert. Die Kammern genehmigten Alles.

Der Staatsschuldenstand, welcher am Schlusse des Rechnungsjahres 1818 — 19 mit Einschluß der unfundirten Schuld per 2 Mill. auf 16,036,000 Gldn. berechnet war, betrug am 1. Juni 1820 (mit Einschluß des von der Ständeversammlung des besagten Jahres bewilligten, theils zur Tilgung der unfundirten Schuld, dann aber auch zu außerordentlichen Capitalheimzahlungen bestimmten neuen Anlehens von 5 Mill. Gldn.) die Summe von 16,147,000 Gldn., am letzten Mai 1821 aber infolge bedeutender Capitalheimzahlungen nur noch 15,130,050 Gldn. und am Schlusse des Rechnungsjahres 1821 — 22 nur noch 14,383,300 Gldn. Die Schuldentilgung würde von da an einen raschen Fortschritt gewonnen haben, wenn nicht durch die an die Standes- und Grundherren für aufgehobene Leibeigenschafts- und Frohnlasten und vielnamige alte Abgaben zu leistenden Entschädigungen eine alljährlich schwellende neue Schuldenmasse sich angehäuft hätte, so zwar, daß im Jahre 1831 die Staatsschuld sich noch auf 15,775,000 Gldn. und am Schlusse des Rechnungsjahres 1833 — 34 auf 15,333,895 Gldn. (wovon jedoch der Activstand der Amortisationskasse mit 2,358,850 Gldn. abzuziehen ist) belief.

Im Jahre 1830 (den 30. März) starb Großherzog Ludwig. Sein Bruder und Nachfolger Leopold (der älteste von Karl Friedrich's Söhnen aus zweiter Ehe) erfreute gleich bei seinem Regierungsantritt sein Volk durch die feierliche Zusage treuer Festhaltung an der Constitution, dann auch durch mehre dem Lande wohlthätige Regierungshandlungen. Hoffnungsvoll blickte Baden, blickte Deutschland dem neuaufgehenden Stern entgegen. Die Julitage in Paris, welche in vielen Ländern der deutschen Zunge gewaltsame Volkserhebungen zur Folge hatten, störten Badens Ruhe nicht; man vertraute seine Hoffnungen der bürgerfreundlichen Gesinnung des jugendlichen Fürsten und dem kommenden Landtag. Die Vollmacht der 1825 gewählten Deputirten war erloschen; für den Landtag von 1831 wurden die neuen Wahlen angeordnet und die Regierung ließ dieselben frei. Ein reges Leben durchströmte jetzt das Volk; die Wahlen gingen fast ohne Ausnahme im liberalen, echt constitutionellen Sinne vor sich. Die im Jahre 1825 gewaltsam unterdrückten Stimmen der Verfassungsfreunde machten sich Luft und legten durch das Ergebniß der Wahlen das eindringlichste Zeugniß ab für die Gesinnung der großen

Mehrheit des Volkes. Nur sehr wenige Mitglieder der vorigen Kammer wurden wieder gewählt und ebenso nur sehr wenige aus den 29 ministeriell Stimmenden in der Schlußsitzung der Kammer von 1822—23. Dagegen wurden mehre als constitutionell gesinnt Anerkannte in zwei oder mehren Bezirken zugleich gewählt und insbesondere der Hofrath Rotteck, gegen dessen Erwählung sowol in die erste als in die zweite Kammer 1825 und 1828 die Minister mit dem allerheftigsten Eifer aufgetreten waren, von fünf Bezirken zum Abgeordneten in die zweite Kammer ernannt. Jetzt erhielt auch der freisinnige Hofrath Welcker den edlen Ruf, als Volksvertreter zu wirken, in Gemeinschaft mit fast allen wackern Deputirten der Kammer von 1822—23 und mit einer Anzahl gleich trefflicher, jetzt zum ersten mal in den ständischen Saal tretender Männer. Die Minister Ludwig's, v. Berstett und v. Berkheim, reichten nach solchem Wahlergebniß ihre Entlassung ein. Unter solchen Auspicien begann der Landtag von 1831.

Derselbe bietet anerkannt einen der schönsten Glanzpunkte des constitutionellen Lebens in Deutschland dar, und viele edle Früchte seiner zehnmonatlichen Arbeiten bleiben als Denkmale seines Geistes zurück, obschon die seitdem eingetretenen Stürme einige der kostbarsten wieder zerstört haben. Aber der Raum dieser Blätter erlaubt uns nur eine summarische Aufzählnng der Hauptergebnisse seines Wirkens.

Das erste war die Wiederherstellung der Verfassung. Der Abg. Itzstein erhob den darauf gehenden Antrag, welchem die zweite Kammer mit beinahe völliger Stimmeneinheit und die erste mit entschiedener Mehrheit beitrat, worauf die Regierung das die Wiederherstellung (d. h. den Widerruf der im Jahre 1825 geschehenen Abänderung) aussprechende Gesetz, welchem sofort beide Kammern freudig zustimmten, vorlegte und verkündete. Ein von beiden Kammern gemeinschaftlich begangenes Fest feierte das glückverheißende Ereigniß.

Unter den von der Regierung aus eigener Bewegung vorgelegten Gesetzentwürfen war der wichtigste der einer umfassenden und auf liberale Grundsätze gebauten Gemeindeordnung, deren Berathung, zumal wegen Meinungszwiespalts zwischen den beiden Kammern, sehr mannichfaltige und langwierige Erörterungen mit sich führte und erst nach schwerem Kampfe zu einer wenigstens annähernd befriedigenden Erledigung führte. Weiter kamen zu Stande ein die Landtagsperioden und die Bevollmächtigungsbauer der Deputirten genauer regelndes Gesetz, dann ein Gendarmeriegesetz, ein die letzten Überbleibsel der Tortur und die körperliche Züchtigung abschaffendes, auch mehre Finanzgesetze, namentlich ein die Abschaffung des Straßengeldes und ein die Abschaffung des Staats-, insbesondere der Straßenfrohnen ausfprechendes, mehre die bessere Ordnung des Haushalts bezweckende, auch mehre neue Gesetze in Zoll- und andern Sachen. Das Budget selbst erfuhr durch die meisterhafte Bearbeitung des Abg. Itzstein, Präsidenten der Budgetcommission, und, was insbesondere den Militäretat betrifft, durch jene des Abg. Hoffmann eine wesentlich verbesserte, d. h. auf thunlichste Erleichterung des Volkes berechnete Gestalt. Bedeutende Mißbräuche wurden aufgedeckt, große Ersparnisse gemacht und gleichzeitig bedeutende Summen für wohlthätige gemeinnützige Zwecke verwendet. Alle Zweige des Staatshaushalts wurden dabei vollständig beleuchtet und für alle künftigen Budgets eine treffliche Grundlage erbaut. Zwei in geheimen Sitzungen verhandelte Gegenstände von Wichtigkeit waren der Vorschlag des Anschlusses an den bairisch-würtembergisch-preußischen Zollverein und ein zur definitiven Niederschlagung der spontheimischen Differenzen zwischen Baiern und Baden in Anregung gebrachtes Vergleichsproject, einige wechselseitige Abtretungen stipulirend. Zum Zollverein beizutreten erklärte sich die Kammer unter einigen ausdrücklich bestimmten Bedingungen und mit Ratificationsvorbehalt bereit; das Vergleichsproject wurde abgelehnt.

Auch eine neue Civilproceßordnung kam auf diesem Landtag zu Stande, neben vielen andern Verbesserungen zumal auch die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens als Regel festsetzend. Aber der Strafproceß und das Strafgesetz blieben unverbessert.

Unter den von Ständegliedern erhobenen Motionen waren außer der oben erwähnten Itzstein'schen die erheblichsten: die auf Abänderung des die Ablösung der Herrenfrohnen regulirenden Gesetzes von 1820 (vom Abg. Knapp), die auf Abschaffung der Zehnten lautende (vom Abg. Rotteck), eine die Herstellung einer vollständigen Preßfreiheit begehrende (vom Abg. Welcker) und eine auf die den Nationalrechten gemäße Entwickelung der organischen Einrichtung des Deutschen Bundes abzielende (von demselben), eine die authentische Interpretation der von provisorischen Gesetzen handelnden Paragraphen der Verfassung verlangende (vom Abg. Bekk), eine die Rechtskraft der von der Regierung einseitig verkündeten „Declarationen" über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren bestreitende (vom Abg. Rotteck), mehre auf Entwickelung oder bessere Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze, namentlich auch auf

Verbesserung des Heerwesens gerichtete (vom Abg. Welcker), eine die Vervollständigung der die Ministerverantwortlichkeit betreffenden Gesetzgebung fodernde (vom Abg. Duttlinger), eine die allgemeine Leistung des Verfassungseides verlangende (vom Abg. Aschbach) und mehre andere. Alle diese Motionen fanden den entsprechendsten Anklang in der zweiten Kammer, und die an die erste Kammer gebrachten erhielten auch größtentheils derselben mitunter freilich blos limitirte Zustimmung. Infolge solches Zustimmens legte sodann die Regierung namentlich ein den Ablösungspreis für die Herrenfrohnen wesentlich verringerndes und ein die unentgeltliche Abschaffung des Neubruchzehnts aussprechendes (der in Aussicht gestellten Ablösung aller Zehnten den Weg bahnendes) Gesetz vor, bald auch das sehnlichst gewünschte Gesetz über Preßfreiheit und Preßvergehen nebst einem besondern Strafgesetz für Injurien. Die Verhandlungen über solche Gesetze waren langwierig und nahmen allmälig einen minder freundlichen Charakter an, als in der ersten Zeit des Landtags geherrscht hatte. Seit dem Falle Warschaus nämlich war der Ton der Regierung zusehends unfreundlicher, jener der ersten Kammer zusehends abstoßender geworden, während die zweite Kammer ihre freisinnige Richtung unverrückt und mit gleicher Kraft verfolgte. Hervorgehoben muß es werden, daß zu einer Zeit, wo andere Kammern, namentlich die baierische, durch jene ungünstigern Zeitverhältnisse und insbesondere den Fall Warschaus sich entmuthigen ließen, in der badischen Kammer Muth und Energie sich zu verdoppeln schienen. Damals wollte die Regierung die Begründung der Motion des Abgeordneten Welcker über die Reform der Bundesverhältnisse unterdrücken. Er wurde zum Theil selbst von Freunden bestürmt, freiwillig abzustehen. Als er unerschütterlich das Recht, für Deutschland seine Stimme erheben zu dürfen, behauptete, da bearbeitete man die nachgiebigen Mitglieder, den Saal zu verlassen, damit die Motion wegen des Mangels der Zahl nicht gehalten werden könne, und drohte gleichzeitig mit Auflösung. Der Motionsteller und die liberale Mehrheit blieben unerschütterlich, die Motion wurde gehalten, unterstützt und die Kammer nicht aufgelöst. Nun gelangte man endlich, bei einigem wechselseitigen Nachgeben, zum Ziel, und es wurden gleich nach dem Schlusse des Landtags die zu Stande gekommenen Gesetze sämmtlich verkündet.

Außer den bisher angeführten Gegenständen wurden noch über 1600 eingekommene Petitionen auf diesem Landtag erledigt. Viele derselben, ideale Interessen und Realisirung constitutioneller Principien verfolgend, erschienen als laut sprechende Zeugen des hoffnungsreich erwachten öffentlichen Geistes im Volke und dienten den auf dasselbe Ziel gerichteten Motionen der Abgeordneten zur willkommenen Bekräftigung. Aber auch die auf materielle Interessen sich beziehenden waren großentheils wichtig und beherzigenswerth.

Unter den gegen das Ende des Landtags stattgehabten Verhandlungen spricht, wegen der verhängnißreichen Natur ihres Gegenstandes, vorzüglich noch diejenige das allgemeine Interesse an, welche am 2. Dec. über die von dem Abg. Rotteck gegen die kurz zuvor erschienenen Bundesbeschlüsse (wegen Unterdrückung des in Strasburg gedruckten deutschen Zeitblattes „Das constitutionelle Deutschland" und wegen Verlängerung der Karlsbader Beschlüsse über die Presse auf unbestimmte Zeit) erhobene Protestation gepflogen ward. Die ganze Kammer stimmte dieser Protestation bei und aus allen Theilen des Landes liefen alsogleich mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Adressen ein, welche dieselbe Zustimmung aussprachen. Die Protestation hatte einen ahnenden Blick in die Zukunft geworfen; die nachgefolgten Ereignisse haben ihn nur zu sehr gerechtfertigt.

Die Heimkehr der Deputirten nach dem Schlusse dieses ewig denkwürdigen Landtags wurde durch allgemeine Freudenbezeigungen und mit Herzlichkeit dargebrachte Feste im ganzen Lande gefeiert. Der Name des Fürsten, welchem man so viele kostbare Gewährungen verdankte, ging unter Worten der Liebe und Verehrung von Mund zu Munde; die Volksvertreter, welche die Gesinnung der Committenten treu und kräftig ausgesprochen, empfingen den kostbarsten Lohn in dem Beifallsruf der guten Bürger; die Verfassung schien für immer zur Wahrheit geworden zu sein: es war eine schöne, heilverheißende Zeit.

Nicht lange nachher verdüsterte sich der politische Horizont; die Folgen des Falls von Warschau traten mehr und mehr in Erscheinung; einige Verkehrtheiten, Übertreibungen und selbst Vergehen auf Seite einzelner überspannter Liberalen in andern deutschen Ländern boten den Anlaß oder Scheingrund zu reactionären Maßregeln. Da erschienen in Frankfurt die bekannten Bundesbeschlüsse vom Juni und Juli 1832 und wurde die jugendliche Preßfreiheit in Baden wieder aufgehoben und folgten andere Freiheitsbeschränkungen Schlag auf Schlag. In das Detail derselben einzugehen ist hier nicht der Platz; doch läßt sich begreifen, wie aufregend für die Reizbaren, wie niederschlagend für die Schwächern unter den Liberalen und wie ermuthi-

gend für die Männer der Reaction dies Alles wirken mußte. Der Volksgeist hatte vergebens in rechtsverwahrenden Adressen und Protestationen sich auszusprechen versucht. Man verbot, verhinderte, unterdrückte dieselben auf alle Weise. Noch blieb die Hoffnung auf den künftigen Landtag übrig.

Derselbe wurde eröffnet am 18. Mai 1833. Verfassungsgemäß hatte für das durch das Loos zum Austritt bestimmte Viertheil der Deputirten eine neue Wahl stattgefunden, welche jedoch größtentheils wieder auf die nämlichen Personen fiel. Vor der Einberufung oder gleichzeitig mit derselben hatten sämmtliche Deputirte, welche zugleich Staatsdiener waren, besondere Urlaubsertheilungen (meist ohne ihr Ansuchen) erhalten, begleitet von der selbst mit Drohungen verbundenen Aufforderung, sich bei ihrer Wirksamkeit in der Kammer stets auch ihre Staatsdienerpflicht gegenwärtig zu halten; und den meisten bürgerlichen Deputirten waren freundliche Handschreiben eines Ministers zugegangen, worin sie vor den Verführungsversuchen der Oppositionsmänner gewarnt und zum Vertrauen in die gute Absicht und Weisheit der Regierung ermahnt wurden. Beiderlei, wiewol inconstitutionelle Zuschriften verfehlten ihres Zwecks nicht völlig, doch erklärte sich die große Mehrheit der Kammer entschieden und durch förmliche Beschlüsse gegen das von der Regierung angesprochene, schon 1820 versuchsweise ausgeübte, doch an dem Widerstande beider Kammern gescheiterte, in der badischen Verfassung durchaus unbegründete Recht der Urlaubsertheilung, sowie gegen jede Beschränkung der Stimm- und Redefreiheit der Abgeordneten, die zugleich Staatsdiener sind.

Die Eröffnungsthronrede hatte in allgemeinen Ausdrücken die Versicherung der Unverletztheit der Verfassung ausgesprochen; die Kammer jedoch, solche ungefähr dahin lautende Versicherung: es sei durch die Bundesbeschlüsse und was in Gemäßheit derselben von Seiten der Regierung geschehen, die Verfassung nicht verletzt worden, für keine völlig beruhigende Erklärung achtend, fügte in ihrer Dankadresse den Ausdrücken des ehrerbietigsten Vertrauens gleichwol eine noch etwas bestimmter lautende Rechtsverwahrung, zumal in Bezug auf das durch eine bloße Ordonnanz zurückgenommene Preßgesetz, bei, nicht ohne schweren Kampf mit den Ministern, als welche jede Rechtsverwahrung, die in einer an den Fürsten persönlich gerichteten Adresse stehe, für eine Äußerung des Mistrauens, jedes, auch das geringste Mistrauen aber für eine Beleidigung erklärten.

Hierdurch fand sich der Abg. Rotteck bewogen, Das, was auf dem Wege der Dankadresse nicht zu erzielen war, auf jenem einer Motion zu erstreben. Diese Motion, „die Ernennung einer Commission begehrend, welche damit beauftragt werde, den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen und hiernach die geeigneten, auf solche Erwägung gebauten Anträge der Kammer vorzulegen", wurde zwar von vielen Mitgliedern lebhaft unterstützt, doch auf den Antrag des Abg. Merk mit Beziehung auf die bereits wiederholt erhaltenen fürstlichen Verheißungen, daß die Verfassung nicht verletzt werden solle, durch die motivirte Tagesordnung beseitigt, d. h. durch eine ins Protokoll niedergelegte wiederholte Verwahrung gegen jede für die Verfassung etwa verletzende Interpretation der Bundesbeschlüsse erledigt.

Wenn man dergestalt die allgemeinen Verfassungsinteressen ohne weitläufige Berathung durch eine summarische Rechtsverwahrung hinreichend gesichert zu haben vermeinte, so ward dagegen die Sache der Preßfreiheit insbesondere der Gegenstand sehr umständlicher und langwieriger Erörterungen, doch leider nur in geheimen Sitzungen gepflogener. Die Regierung hatte nämlich über diese Preßsache, d. h. über die auf die Aufforderung des Bundestags geschehene Zurücknahme des die Preßfreiheit aussprechenden Gesetzes, der Kammer eine „geheime Eröffnung" gemacht und foderte aus diesem Grund (gestützt auf den Wortlaut eines Artikels der Geschäftsordnung) die geheime Verhandlung des ganzen, so unendlich wichtigen und so vielerlei Seiten darbietenden Gegenstandes. Die Kammer unterwarf sich dieser Foderung, obschon nach dem Princip derselben es in der Macht der Regierung steht, alle und jede Verhandlung über was irgend für einen Gegenstand geheim zu machen. Aber es hatte sich bereits der Geist der Nachgiebigkeit eines großen Theils der Kammer bemächtigt, und die Furcht vor der jeden Augenblick angedrohten Auflösung ließ kein entschiedenes Widerstreben zu. Also wurde über die große Frage, ob der Badener zum Badener, der Deutsche zum Deutschen reden, ob er laut die Wahrheit sprechen und sein heiliges Recht vertheidigen dürfe, hinter verschlossenen Thüren verhandelt und daher auch, trotz vieler schöner und kräftiger Vorträge der geistreichsten Mitglieder, zuletzt ein sehr bescheidener Beschluß gefaßt, dahin nämlich gehend, daß die Kammer zwar auf der Erklärung der Verfassungswidrigkeit der durch bloße Regierungsverordnung geschehenen Zurücknahme des Preßgesetzes (d. h. der die Censurfreiheit aussprechenden

Artikel desselben) bestand, doch in Anbetracht der Umstände sich mit dem Versprechen der Regierungscommission, daß die dringendst nothwendige neue Regulirung der Preßsache mittels eines nach dem Schlusse des Landtags zu erlassenden provisorischen Gesetzes werde bewirkt werden, begnügte. Dieses Versprechen wurde jedoch nicht erfüllt.

Noch ein mal wurden die in der neuesten Zeit hereingebrochenen Bedrohungen und Verkümmerungen des allgemeinen Rechtszustandes in Baden und Deutschland zur Sprache gebracht durch die bei herannahendem Schlusse des Landtags von dem Abg. Welcker erhobene Motion über „die Gefahren des Vaterlandes und die Schutzmittel gegen dieselben". Die Begründung dieser Motion hatte eine lebhafte Discussion zur Folge, worin die Theilung der Kammer in zwei Parteien, die wir zur einfachsten Charakterisirung mit dem Namen der linken Seite und des Centrums, oder mit jenem der entschiedenen Constitutionsfreunde und der Anhänger des Justemilieu bezeichnen möchten, in voller Klarheit erschien, indem die ersten die Verweisung der Motion in die Abtheilungen zur Berathung foderten, die andern dagegen die Tagesordnung begehrten. Mit 29 gegen 28 Stimmen errang die erste Meinung den Sieg; doch blieb die Sache factisch auf sich erliegen, theils wegen des gleich am 13. Nov. (die Motion war am 4. Nov. begründet worden) eingetretenen Schlusses des Landtags, theils wegen des Widerstreits der Richtungen unter den gewählten Commissionsgliedern.

Die gleichwol, trotz aller Gegenbemühungen, noch die Majorität behauptende linke Seite (man erlaube uns diesen nicht von den Sitzen, sondern von der Richtung entnommenen Ausdruck, weil jeder andere zu Misverständnissen führen könnte) erfreute sich endlich wenigstens einer Frucht ihrer beharrlichen Opposition, nämlich des von der Regierung vorgelegten und von der Kammer einstimmig genehmigten Gesetzes, welches die durch frühere Ordonnanzen untersagten Volksversammlungen und Reden ans Volk und gesellschaftlichen Verbindungen wieder für erlaubt erklärte, vorbehaltlich der in concreten Fällen von der Regierung zu erlassenden Verbote.

Unter den übrigen von der Regierung diesem Landtage vorgelegten und von beiden Kammern angenommenen Gesetzen waren die zwei wichtigsten ein umfassendes Forstgesetz und ein Zehntablösungsgesetz. Beide veranlaßten sehr langwierige Verhandlungen, das letzte zumal auch einen lebhaften Kampf zwischen der ersten und zweiten Kammer.

Den Landtag von 1833 hat man ironisch den „Landtag der Verwahrungen" genannt, weil in der That rücksichtlich der großen constitutionellen Interessen nicht viel Mehres als Rechtsverwahrungen, die man ins Protokoll legte, zu Stande zu bringen war. Doch sind diese Verwahrungen, wiewol einstweilen factisch unwirksam, sicherlich von Rechtswirkung und zwar von bleibender Rechtswirkung, d. h. sie halten die rechtliche Gültigkeit aller verletzten oder verkümmerten Verfassungsartikel und der darauf gegründeten Ansprüche fest, und man wird früher oder später darauf zurückkommen. Außerdem waren sie nothwendig zur Ehrenrettung der badischen Kammer.

War der Landtag von 1833, verglichen mit jenem von 1831, als bedeutend herabgestimmt erschienen, so zeigte sich dieselbe Erscheinung und in verstärktem Maße auch bei jenem von 1835 (eröffnet am 30. März). Der allgemeine Gang der deutschen Dinge, die tagtäglich gesteigerte Strenge der Censur, die geheimnißvollen Ministerconferenzen in Wien, die von Zeit zu Zeit von Frankfurt ergehenden neuen Beschlüsse des Bundestags, das fortschreitende Versinken der der edlern Geistesnahrung beraubten Menge in Gleichgültigkeit gegen öffentliche Angelegenheiten und in engherziges Verfolgen blos materieller, egoistischer Interessen, endlich das tagtägliche Überlaufen ehemaliger liberaler Großsprecher zur Fahne der Reaction, alles Dies wirkte niederschlagend auf die freiheitliebenden Gemüther. Ein beinahe völliges Aufgeben der Gegenwart, ein blos noch auf die fernere Zukunft gerichtetes Hoffen ward die weitaus vorherrschende Stimmung. Daher schlich sich auch in Betreff der landständischen Wahlen eine um sich greifende Gleichgültigkeit oder Lauheit ein, oder eine Richtung der Wähler mehr auf den Vortheil des Bezirks als auf das allgemeine Interesse der Verfassung und der Freiheit. Man zählte 1835 in der zweiten badischen Kammer nicht weniger als 31 active Staatsdiener (die ganze Kammer besteht aus 63 Mitgliedern), welche nach der Natur der Dinge in den Fragen, die von den Ministern als Lebensfragen für die Regierung erklärt werden, um so weniger unbefangen stimmen können, als ihnen die Pflicht der Anhänglichkeit an die Regierung sogar schon unumwunden (namentlich in der Verhandlung über die Urlaubsfrage) eingeschärft, ja beim Landtage 1835 ihnen der Urlaub selbst nur precär oder zeitlich, d. h. für den Fall ihrer von der Regierung zu ermessenden Unentbehrlichkeit für den Dienst jeden Augenblick widerruflich ertheilt ward.

Wir wollen übrigens nicht die Entscheidung der Zollfrage, als welche nämlich einer Beleuchtung von gar vielen Seiten empfänglich und bedürftig ist, als Kraft- oder Wärmemesser des Geistes der badischen Volkskammer von 1835 aufstellen (in der ersten Kammer ward der Anschluß einstimmig genehmigt), und überhaupt nicht was geschah oder gethan ward an diesem Landtag, sondern vielmehr Das, was nicht geschah. Seit dem Landtage von 1833 waren doch soviel weitere Schläge auf das constitutionelle System und auf die Garantien der Freiheit gefallen, daß die Kammer, welche nach der Mehrheit ihres Personalbestands noch dieselbe war, die 1831 durch die kräftige Abwehr aller Verfassungsgefährdungen sich die Achtung der Nation erworben, berufen schien, ein kräftiges Widerstreben auch gegen die neuesten Reactionsmaßregeln zu äußern. Es wurde auch wirklich von einem Mitgliede eine dahin sich richtende Motion erhoben und von einem andern insbesondere die Sache der Preßfreiheit in neue Anregung gebracht. Allein obschon die zuerst bemerkte Motion nach einstimmigem Beschluß der Kammer in die Abtheilungen zur Berathung verwiesen und der Verfolgung der zweiten noch kein erscheinendes Hinderniß in den Weg gelegt ward, so erhoben sich gleichwol auch schon Stimmen der Missbilligung, und es ward eine Spaltung in zwei Parteien, die man den altenglischen der petitioners und abhorrers vergleichen möchte, sichtbar.

Auch die geringe Zahl der Motionen an diesem Landtage (eine auf Abschaffung der privilegirten Militärgerichtsbarkeit gehende wurde zwar von der zweiten Kammer angenommen, von der ersten Kammer aber einstimmig verworfen, und ein paar minder wichtige fielen schon in der zweiten Kammer durch) deutete auf verminderte Theilnahme hin, und die vergleichsweise kleine Zahl der Petitionen (die auf den Zollverein sich beziehenden können hier nicht in Rechnung kommen) läßt auch auf eine Schwächung des Volksvertrauens schließen. Die Regierung aber legte weder das verheißene neue Preßgesetz, noch das gleichfalls verheißene und dringend nöthige Gesetz über das Strafverfahren vor. Der Geist des Landtags von 1831 scheint mehr und mehr zu entschwinden. Möge er bald sich von neuem erheben! Rotteck.

Nachtrag. Die in den letzten Worten enthaltene schmerzliche Klage des trefflichen v. Rotteck wurde in der nächsten Zeit noch mehr und mehr begründet. Ebenso aber erfüllte sich auch bald sein Wunsch. Das Übel stieg zuerst noch, seitdem ohne das Wissen und gegen den Wunsch des Ministers Winter an die Stelle des Ministers des Auswärtigen, v. Türkheim, eines zwar aristokratischen, aber rechtschaffenen, gemäßigten und staatskundigen Mannes, welcher der auswärtigen Diplomatie und dem Minister-präsidenten v. Reizenstein nicht gefiel, plötzlich der Bundestagsgesandte v. Blittersdorf berufen wurde. Es geschah bald nach den geheimen Wiener Conferenzen 1834, von welchen Herr v. Reizenstein den Minister v. Türkheim ausgeschlossen hatte, also noch vor dem Landtag 1835. Über die Gesinnungen und Motive des Herrn v. Blittersdorf urtheile ich nicht, zumal da er mir und ich ihm stets feindlich gegenübergestanden. Daß aber seine Politik sich als dem äußersten Stabilitäts- und Reactionssystem und den stuartischen Grundsätzen verfallen zeigte, wie ich es ihm selbst in der Kammer sagte, daran zweifelten wol schon seit seiner Wirksamkeit als Bundestagsgesandter Wenige. Es zeigte sich z. B. schon, als er, der badische Gesandte, was ebenfalls auf dem Landtage gerügt wurde, den ersten Unterdrückungsantrag selbst gegen die beschränkteste Preßfreiheit, gegen eine geachtete Zeitung des benachbarten Würtemberg, am Bundestage machte. Eine solche Politik im badischen Ministerium, vertreten von einem Manne, der zwar keine tiefen und eigenthümlichen Gedanken, doch, soweit das ohne sie möglich ist, eine große Beredtsamkeit, eine imponirende Persönlichkeit besaß und durch die Aristokratie und auswärtige Diplomatie unterstützt wurde, mußte sich natürlich bald wirksam zeigen. Winter fühlte sich eingeengt und, ich wiederhole hier nur, was ich offen in der Kammer diesem Staatsmanne selbst erklärte, auch seine Verwaltung wurde seinen bisherigen Grundsätzen tagtäglich untreuer und im Sinne der gewöhnlichen Politik unehrlicher. Die Polizei- und Beamtenherrschaft und die damit verbundene Verminderung jeder selbständigen und freien staatsbürgerlichen Stellung der Beamten, welche durch Pensionirungen, Versetzungen und Entziehung der Zulagen und Beförderungen leicht bewirkt wurde, ferner die Wahlbeherrschung, die Unterdrückung der Presse nahmen täglich zu. Sie machten die Stellung der mit jedem Landtag zu einer kleinern Minorität herabkommenden Liberalen, gegenüber der (zuletzt beinahe aus drei Vierteln der Kammer und allermeist aus Beamten bestehenden) ministeriellen Partei, stets schwieriger und peinlicher. Selbst die verfassungsmäßig blos von der Kammer und censurfrei herauszugebenden officiellen Actenstücke der Verhandlungen unterlagen jetzt theilweise der Unterdrückung. So wurden auf den Landtagen 1837 und 1839 zwei Motionsreden v. Rotteck's über den Zustand des Vaterlandes unterdrückt, obwol sie ohne irgend einen Tadel von Seiten

des Präsidiums der Kammer wie der Ministerbank öffentlich vorgetragen, fast einstimmig in die Abtheilungen verwiesen und ihr besonderer Vorausdruck beschlossen war. Die eine durfte nur in den viel später erscheinenden, wenig gelesenen, dicken Protokollen und die andere absolut gar nicht gedruckt werden. Die Mehrheit der Kammer ließ es geschehen und v. Rotteck wurde sogar, wenn er in die Unterdrückung nicht einwillige, was er natürlich nicht that, mit Criminalproceß bedroht. In den Zeitungen vollends war die Unterdrückung auch der Landtagsverhandlungen maßlos, zumal seitdem der Bundesbeschluß streng durchgesetzt wurde, daß keine deutsche Zeitung aus deutschen landständischen Verhandlungen Mittheilungen machen dürfe, welche nicht die Censur des betreffenden Landes in dessen Zeitungen passirt hatten. So wurde die unter der Obercensur des Herrn v. Blittersdorf stehende „Karlsruher Zeitung" die alleinige trübe Quelle über unsere Verhandlungen, soweit nicht etwa von höhern Händen kommende, meist noch bedenklichere Berichte Eingang in fremde Zeitungen fanden. So sahen die liberalen Kammermitglieder sich fast täglich vor dem größern und kleinern Vaterlande wegen ihres landständischen Wirkens angegriffen, geschmäht, nicht selten verleumdet, ja oftmals als jammervoll dargestellt, indem z. B. wirkliche oder auch später hinzugedichtete derbe Äußerungen der Minister in die Zeitungen übergingen, nicht aber die echten Worte der Abgeordneten und ihre männlichen Entgegnungen. Öffentliche Vertheidigung war dabei den Angegriffenen nicht möglich, und noch heute liest man bei manchen Schriftstellern durch solche Berichte belegte ganz falsche Darstellungen ihres und des ministeriellen Benehmens und Wirkens. Mögen statt vieler nur zwei Beispiele hier stehen, welche v. Rotteck in seiner Motion auf Wiederherstellung einigen Rechtszustandes der Presse am 24. Juni 1839 (s. Protokolle der zweiten Kammer, S. 283) erzählte. Ich selbst nämlich hatte am Schluß des Landtags 1837 in der Verhandlung über eine Petition vieler Katholiken, geistlicher und weltlicher, für Synoden mit der großen Mehrheit der Kammer die Wünsche meiner katholischen Mitbürger und Mitabgeordneten mit Achtungsäußerungen gegen die badischen Katholiken unterstützt. Aber ich hatte dabei den Herrn v. Blittersdorf in einen schwer zu beschreibenden Zorn versetzt durch die Kritik des ministeriellen Systems, welches eine Allianz der geistlichen und weltlichen Aristokratie und Despotie erstrebe und die eminente Mehrheit der aufgeklärten katholischen Bürger Badens, nämlich die kirchlich Regierten, die niedern Geistlichen mit inbegriffen, verletze und abstoße, indem es die ultramontane Macht der kirchlich Regierenden zu vermehren trachte und der bekannten Phrase „Thron und Altar" den Sinn unterzulegen scheine: „Werdet ihr dumm dort, so werdet ihr's auch hier; kuscht ihr dort, so kuscht ihr auch hier", dabei aber vergesse, daß (was kurz nachher in Köln so deutlich zu Tage trat) die hierarchische Macht, sobald sie nur in jener Allianz für die Herrschaft einigermaßen erstarkt sei, daß „Thron und Altar" in „Altar und Thron" verwandle. In der Kammer hatte ich überhaupt und insbesondere von Katholiken nur Beifallsäußerungen erhalten. Nur dem Herrn v. Blittersdorf mißfiel meine Rede. Am andern Morgen enthielt der unter seiner Obercensur erscheinende karlsruher Kammerbericht die drei völligen Unwahrheiten: 1) ich hätte die katholische Religion gröblich geschmäht; 2) es sei darüber in der Kammer der Antrag eines mich misbilligenden Beschlusses, zur Tagesordnung überzugehen, gestellt worden; 3) die Kammer habe dieses beschlossen. Wie nachtheilig mußte nun ein solcher Bericht gegen mich stimmen! Wie mußte er namentlich stimmen die größtentheils katholischen Bürger meines Wahlbezirks, welche mich vertrauensvoll als Protestanten gewählt hatten, mich, der sie nun als ihr Wortführer auf eine des Deputirten und verständigen Mannes unwürdige Weise öffentlich sollte geschmäht haben! Diese Bürger aber hatten, da ich gerade nach dem Loos austreten mußte, in kurzer Zeit für ihre Abgeordnetenstelle neu zu wählen, und sie wählten mich damals auch wirklich nicht. Die verleumderische Beschuldigung war sogleich in die „Oberpostamtszeitung" und „Allgemeine Zeitung" und in die meisten andern deutschen Zeitungen übergegangen. Der deutschen und badischen Censur wohl kundig, beschränkte ich, um ihr selbst den leisesten Vorwand für die Nichtaufnahme zu entziehen, meine Berichtigung auf wenige Zeilen, in welchen ich einfach nur jene drei Punkte mit Berufung auf die officiellen Kammerprotokolle für nicht richtig erklärte. Ich schickte diese Zeilen an die „Karlsruher Zeitung", an die „Oberpostamtszeitung" und an die „Allgemeine Zeitung". Alle drei Redactionen übersendeten mir im Druck die von ihnen aufgenommenen, aber von der Censur durchstrichenen Zeilen. Die Redaction der „Allgemeinen Zeitung" bemerkte mir noch, es passire ihr jetzt öfter, daß sie selbst Berichtigungen falscher Berichte über officielle Verhandlungen nicht aufnehmen dürfe. Diesmal habe sie aber doch noch einen Versuch um Abhülfe bei der höhern Stelle gemacht, jedoch vergeblich. Entrüstet nahm ich nun meine kurze Erklärung sammt dem er-

wähnten Schreiben der Redaction der „Allgemeinen Zeitung" und sendete sie ohne weitere Bemerkung in schwedische, dänische, englische, französische und schweizerische Zeitungen. Dort fanden sie natürlich sogleich Aufnahme, und ebenso natürlich wurden meistentheils damit vielfach uns Deutsche tief beschämende Betrachtungen über solche Zustände der einst so ruhmvollen deutschen Nation hinzugefügt. Vor meinem deutschen und badischen Vaterlande und meinem Wahlbezirk aber blieb ich Jahre lang verleumdet, ohne Möglichkeit der Gegenerklärung und Berichtigung. Der auf dem Grenzpostamt zu Kehl angestellte besondere Censor der auswärtigen Zeitungen nahm sogar den badischen Abonnenten die fremden Blätter weg, die die Berichtigung enthielten. Bis zu v. Rotteck's Motion, nach mehr als zwei Jahren, enthielt nur die „Oberpostamtszeitung" die einzige Notiz: man lese in englischen und schwedischen Zeitungen eine merkwürdige Einsendung des Abg. Welcker mit interessanten Bemerkungen dieser Blätter. Ganz ähnlich ist das zweite Beispiel. Rotteck's Worte darüber lauten: „Im März 1838 ward von ihm (nämlich von mir) ein abermaliger Versuch gemacht, neue Unrichtigkeiten, deren die (immer unter der Obercensur des Blittersdorf'schen Ministeriums stehende) «Karlsruher Zeitung» damals gegen ihn sich schuldig gemacht, durch eine solche Erklärung von sich abzulehnen. Diese kurze Erklärung lautete also: «Ich bedauere bemerken zu müssen, daß der Bericht über die Verhandlungen in Betreff der hannoverischen Angelegenheiten theils durch Auslassungen, theils durch Unrichtigkeiten von meinem Antheil an diesen Verhandlungen ein unrichtiges Bild gibt. Da aber am Ende des vorigen Landtags meine besondern Angaben der Unrichtigkeiten von der Censur der «Karlsruher Zeitung» gestrichen und deshalb auch von der Censur anderer Zeitungen nicht zugelassen wurden, sondern nur in den freien Blättern des Auslandes Aufnahme fanden, so begnüge ich mich, einfach auf das officielle Protokoll der Kammer über den betreffenden Gegenstand zu verweisen.» Die Aufnahme auch dieser Erklärung erlaubte der Censor nicht. Er übertrat daher oder war durch Instruction angewiesen zu übertreten die ganz ausdrückliche Bestimmung unsers Preßgesetzes in §. 10."

Rotteck setzte zur Würdigung dieser die Wahrheit, Ehre und öffentliche Sittlichkeit und Gerechtigkeit so vortrefflich schützenden, die friedliche zufriedene Stimmung achtbarer und nicht fischblütiger Bürger so sehr befördernden Censur noch wörtlich hinzu: „Ich frage Sie, meine Herren, was unter diesen Umständen der Rechtszustand der redlichsten, der pflichtgetreuesten Deputirten und welches die Stellung der Kammer und jedes einzelnen Volksvertreters gegenüber den Anmaßungen eines vielleicht unwissenden oder einfältigen, vielleicht boshaften Censors ist? Ich sage: diese Stellung ist unsers Amts wie unserer Persönlichkeit unwürdig. Sie ist zugleich mit der Verfassung im schreiendsten Widerspruche, sie fodert uns daher zu lauter Beschwerde auf. Die Sache geht uns Alle an, nicht nur die einzelnen Gemüthsanlagen."

Ich aber erwähne dieses hier nicht, um zunächst zur Würdigung des Censurinstituts etwas beizutragen. Jeder, der die Censur in der wirklichen und unvermeidlichen Gestalt und Wirkung des unnatürlichsten Instituts und nach den wahren, gleichviel ob bewußten oder nicht bewußten Gründen und Zwecken seiner Einführung kennt, der weiß es ja, daß solche Erscheinungen, wie die hier angeführten, ganz alltäglich sind. Der Verfasser dieser Zeilen erlebte in Beziehung auf sich selbst ähnliche mehr als funfzig mal. Er erlebte Gleiches auch noch in Baden und Sachsen in Beziehung auf seine und W. Schulz' Schrift: „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde", über welche falsche Vorurtheile erweckende öffentliche Verbote, ja völlig verfälschende, verleumderische Beschuldigungen den Weg in alle Zeitungen fanden, während nicht nur die Anzeigen und Beurtheilungen sachkundiger Männer, die in diesem Buche die vollständigste und anschaulichste Enthüllung der wahren Natur des Inquisitionsprocesses fanden, sondern auch unsere Berichtigungen hier ganz, dort in den wesentlichsten Theilen gestrichen wurden. [1]) Ich wollte vielmehr durch diese Züge besser veranschaulichen, wie schwer und peinlich die Lage überzeugungstreuer Volksvertreter unter solchen Umständen war. Die unglücklichen äußern Verhältnisse des kleinen Staats entschuldigten bei den meisten Bürgern wirklich oder scheinbar alle äußersten Reactionsmittel des eigenen kleinen Staats und beherrschten vielfach die Beschlüsse der Regierung. Zum Volke, zur Nation drang die Stimme der Wahrheit nicht durch, nicht einmal die Vertheidigung der gröblich geschmähten, verleumdeten Volksfreunde. In den Kammerverhandlungen scheiterten fast alle ihre besten Absichten und Anstrengungen für das Wohl des Landes an der großen Mehrheit abhängiger, den ministeriellen

1) Näheres im Artikel über das göttliche Recht im vierten Bande der „Constitutionellen Jahrbücher".

Ansichten und Wünschen huldigender Beamten. Denn solche Beamte, die ihre liberalen selbständigen Überzeugungen, auch gegenüber den Ministern, als Volksvertreter nicht aufgeben konnten, traten, sowie Rutschmann, Ziegler, um peinliche unvereinbare Widersprüche zwischen ihrer gewissenhaften Überzeugung und zwischen ihrer amtlichen Wirksamkeit und ihrem Lebens- und Familienglück zu vermeiden, aus der Kammer aus, oder sie lehnten die Wahl und ihre Annahme, welche die Regierung bei liberalen Beamten natürlich nicht gern sah, schon zum voraus ab. So stieg jetzt mit jedem Landtage, trotz aller Kämpfe der liberalen Opposition, die Ausgabe für das Militär von 1,300,000 Gldn. allmälig auf 2 Mill.; ähnlich der Aufwand für Staatsdiener. Gute neue Gesetze, wie 1827 das von der Commission so sehr verbesserte neue Staatsdieneredict, wurden vom Ministerium beseitigt, ja mehre der besten frühern Gesetze, wie die Preß- und Gemeindegesetze, wesentlichst durch Verstümmelungen oder Umänderungen verschlechtert. Kein Hoffnungsstern schien zu leuchten und der gute Geist im Volke und in der Kammer täglich mehr einzuschlafen. Ja was das Niederdrückendste war, alle Opfer, welche an guter Stimmung wie durch Verzicht auf Familienleben und Einnahmen, durch Verlust ihrer Anstellungen und durch Criminalprocesse viele liberale Deputirte brachten, schienen nicht blos nutzlos, sondern verderblich verwendet zu werden, wenn sie das Volk täuschten, es habe bereits dem Lande und der Nation genügende Verfassungszustände, es dürfe mit so trostlosen und gefährlichen Zuständen zufrieden sein und wie vor der Französischen Revolution aufs neue schlafend den verderblichsten Abgründen sich nähern. Solche Erwägungen waren es, welche in Würtemberg und den beiden Hessen, in Nassau und Sachsen die edelsten Männer bewogen, sich von der landständischen Wirksamkeit loszusagen oder fernzuhalten und dadurch den, wie sie glaubten, stärksten Protest gegen die verkehrten Zustände einzulegen. Sie suchten auch die badischen Liberalen zu dem gleichen Aufgeben nutzlos aufreibender Kämpfe aufzufodern. Doch wir erwogen, daß bei der Prüfung politischer Maßregeln fast nichts besser leitet als der Grundsatz, Das zu vermeiden, was den Gegnern Freude macht. Das aber that der Rücktritt der gesinnungstüchtigen Oppositionsmänner und der Schein, das Volk wolle und brauche sie nicht, Alles sei ohne sie so dauerhaft vortrefflich, wie man dieses zuerst in Preußen, dann in Würtemberg in glücklicher Selbstzufriedenheit sich überredete. Allein von Anfang nicht richtig von der Masse aufgefaßt, verliert jener stille Protest täglich mehr alle Wirkung, ja selbst die Erinnerung an ihn. Der Lebende, der Handelnde hat Recht im thätigen, fortschreitenden Leben. Vor allem aber glaubten wir, bei aller festen Überzeugung, daß in dem kleinen Baden freilich für sich allein keine wahre und dauernde Freiheit und Sicherheit zu begründen sei ohne das Erwachen des bessern Geistes und ohne die Begründung eines wahren nationalen Rechtszustandes in ganz Deutschland und zunächst in dessen beiden größten Staaten, Preußen und Österreich. Aber wir vertrauten auf den guten Geist unserer Nation und sein Erwachen, auf die wesentlichste Unentbehrlichkeit politisch freier und volksvertretender Verfassung im ganzen Vaterlande; wir glaubten, daß dafür jeder Einzelne, jede Provinz und jede Ständekammer unermüdlich wirken und auf ihrem wenn auch noch so geringen und schweren Posten ausharren müsse, daß so selbst die kleine badische Opposition das heilige Licht und Lebensfeuer für die übrigen deutschen Staaten lebendig erhalten und auch bei ihnen für dessen Entzündung wirken könne. Wir dachten auch an so vieles Schlimmere, was wir für unsers kleinen Landes Zustände fernhalten, an so manches einzelne Gute, was wir für dasselbe wirken könnten, sodaß alles Dieses unserer Opfer und Anstrengungen wohl werth sei und uns über alle Mißkennung und Geringschätzung durch die öffentliche Unwahrheit und Unterdrückung hinwegheben müsse. Und der Erfolg hat wol unsere Ansicht gerechtfertigt.

In solchem Streben nun suchte die badische Opposition gleichmäßig die deutschen Nationalinteressen und die rechte öffentliche Meinung für sie, sowie die besondern badischen Landesbedürfnisse ins Auge zu fassen. Jedes echte constitutionelle Wirken bei allen Motions-, Gesetz- und Petitionsberathungen und in allen Discussionen mußte natürlich von selbst mittelbar oder unmittelbar beiden Hauptgesichtspunkten entsprechen. Doch schlossen sich an den erstern vorzugsweise an zuerst die beharrlichen Erneuerungen der Foderungen des wesentlichsten aller Rechte für die Nation und die einzelnen Staaten, des Rechts auf Preßfreiheit, die stets neuen Foderungen dieses durch Bundes- und Landesverfassungsrecht geheiligten Rechts und die stets neuen Beschwerden über die Verletzungen der Censur. Hierzu dienten z. B. die Motionen von Welcker auf dem Landtag 1835, von Itzstein auf dem Landtag 1837, von Rotteck auf dem Landtag 1839, von Welcker auf dem Landtag 1840 und 1841, von Sander auf dem Landtag 1842, von Mathy auf dem Landtag 1843. Es werden diese unermüdlichen Foderungen des heiligsten

Rechts, in Baden und auf den meisten andern deutschen Landtagen und zwar wegen der Klarheit und Unentbehrlichkeit des Rechts gewöhnlich einstimmig auch von den ministeriellen Mitgliedern erhoben, einst einen nicht unwichtigen Punkt in der deutschen Geschichte bilden. Das gesammte deutsche Vaterland hatten ebenfalls im Auge die Motionen gegen Übergriffe und verletzende Maßregeln und für verfassungsmäßige Entwickelung des Bundes; so die Motion von Welcker 1840 für „endliche Aufhebung der Ausnahmegesetze und für die volle Geltung und freie Entwickelung des in dem Bundes- und Landesgrundvertrag durch die öffentliche Treue verbürgten Rechtszustandes", und desselben Motion 1841, „daß die Regierung gebeten werde, auf jede mögliche Weise dahin zu wirken, daß alle Ausnahmemaßregeln des Bundes aufgehoben würden, und daß dieser deutsche Nationalbund in aller Hinsicht auf seine der Bundesacte entsprechenden Grundlagen zurückgeführt und die Selbständigkeit der deutschen Staaten und die durch die Bundesacte verbürgten allgemeinen deutschen Nationalrechte überall und vollständig verwirklicht würden". Beide Motionsanträge wurden nach lebhaften Kämpfen mit großen Mehrheiten von der Kammer beschlossen. Mit Stimmeneinhelligkeit wurden auch die von Ysstein motivirten wiederholten Anträge auf eine Anwendung jener Grundsätze durch Verwendungen zu Gunsten des verletzten hannoverischen Rechtszustandes beschlossen, ebenso nicht minder der später von Hecker motivirte Antrag zu Gunsten des bedrohten Schleswig-Holstein. So wurde in der That das 1831 geltend gemachte, aber damals noch so heftig bestrittene Recht deutscher Landstände, auch für das Gesammtvaterland die Stimme erheben zu dürfen, in praktischer Geltung erhalten. Auch viele andere deutsche Kammern schlossen sich in der hannoverischen und schleswig-holsteinischen Sache diesem Grundsatze an. Die besondern Landesinteressen, soweit sie nicht die politische und staatsbürgerliche Freiheit berührten, namentlich auch die materiellen Interessen, förderte auch in diesen schlimmen Zeiten von 1835, 1842 die Regierung übereinstimmend mit den Kammern durch manche Gesetze. Die scharfe Controle und Kritik der Verwaltungs- und Regierungsmaßregeln von Seiten der Opposition vorzüglich bei Gelegenheit der Budgetsberathung und bei der Discussion der Berichte der Commission über Aufsuchung der provisorischen Gesetze konnten niemals ganz ihre wohlthätige Wirksamkeit verfehlen. In Beziehung auf die materiellen Interessen nimmt die erste Stelle ein das auf einem außerordentlichen Landtag 1838 beinahe einstimmig beschlossene Eisenbahngesetz, mit welchem der Minister Winter seine Laufbahn beschloß. Von den übrigen Gesetzen war das wichtigste das 1839 der Kammer vorgelegte und mit der größten Sorgfalt und dem ausdauerndsten Fleiße berathene Strafgesetzbuch, welches endlich 1845 zur Sanction gelangte.

Das nun unter dem Ministerium Reizenstein-Blittersdorf mehr und mehr steigende Reactionssystem führte endlich zu einer wohlthätigen Krise. Auf dem Landtag 1841 hatte die Regierung zum ersten male nach dem früher (1820) einmal gemachten, aber alsbald wieder zurückgenommenen Versuch, die Kammer durch Urlaubsverweigerung um ihre Selbständigkeit zu bringen, dies praktisch durchgeführt. Sie versagte den beiden Gerichtsmitgliedern Aschbach und Peter den Urlaub. Dieses fiel umsomehr auf, da die Urlaubsverweigerung nicht Administrativbeamte, sondern Richter traf und unter solchen Nebenumständen ausgeübt wurde, daß Niemand zweifelte, daß lediglich die Rücksicht auf die liberalen Grundsätze beider Ehrenmänner und die Absicht der Regierung, an ihnen für alle Beamte ein Exempel zu statuiren und nunmehr die unglückselige Maßregel für immer praktisch zu machen, nicht aber Dienstrücksichten diesen Beschluß ins Leben gerufen hatten. Die staatsrechtliche und politische Frage über Urlaubsertheilung und Urlaubsverweigerung für Abgeordnete aus dem Beamtenstande behandelt der Art. **Urlaub.** Hierher gehört nur der historische Gang dieses Streits, soweit er auf die Veränderung des Regierungssystems und der Zustände des badischen Landes und der Kammer Einfluß hatte. Die Maßregel schien so verletzend und gefährlich für den badischen Rechtszustand, und es zeigten sich bei einiger schärfern Beobachtung des vorherrschenden ministeriellen Systems so gefährliche Plane für die Zukunft, die durch solche beliebige Urlaubsverweigerung und die absolute Nullität der Kammern vorbereitet werden mußten, daß auch die Ministeriellen sämmtlich mit der Opposition dagegen kämpften. Doch schien wenigstens dem Verfasser dieser Zeilen, wie er es damals öffentlich und thatsächlich aussprechen mußte, die auch von der Mehrheit der Opposition gebilligte Maßregel mehr der herabgekommenen Stimmung des Landes und der Schwäche der Opposition, sowie dem freilich natürlichen, aber oftmals gefährlichen Wunsche, durch Nachgiebigkeit einen Majoritätsbeschluß zu erzielen, als der wirklichen Größe der Verletzung und der Gefahr, sowie den wichtigsten hier entscheidenden Rechtsgrundsätzen zu entsprechen. Man beschloß nämlich mit den Ministeriellen eine von der Zustim-

mung der ersten Kammer abhängige Beschwerde über Verfassungsverletzung einzugeben und während der längern Zeit ihrer Verhandlung in der ersten Kammer andere landständische Geschäfte, Budgetverwilligungen u. s. w. vorzunehmen. Meine rechtliche Überzeugung sprach ich in der Kammer dahin aus, daß, da nach der einstimmigen Überzeugung der Kammer die beiden Kammermitglieder Aschbach und Peter verfassungswidrig nicht zur Versammlung eingeladen seien, die Kammer auch bis zur vollständigen Einberufung des ganzen Collegiums der Volksrepräsentation außer ihrer Bemühung für die vollständige Einberufung aller Mitglieder nichts gültig beschließen und keine Steuern, vollends keine für die nicht repräsentirten Districte, deren Vertreter verfassungswidrig ausgeschlossen worden, bewilligen könne. Sodann hielt ich es für ein Aufgeben des wichtigsten Rechts der zweiten Kammer, welche über ihre Constituirung allein zu entscheiden habe, daß man dieses Hauptrecht hier von dem Beschluß der ersten Kammer abhängig machte. In politischer Hinsicht täuschte ich mich nicht über den schlechten Ausgang der Sache in der ersten Kammer, fand auch keinen Trost in dem bloßen Hinausschieben der Schwierigkeit und glaubte, daß die Erklärung der Kammer, sie sei nicht constituirt, die Regierung ebenso wie 1820 zur Nachgiebigkeit bestimmen würde, während sie der Beschwerden spotte; daß aber, falls sie den Bruch vorziehe, hier die Zeit und die Gelegenheit zu einem energischen Schritt und zum Bruch der Opposition mit der Regierung, d. h. zu einer Appellation ans Volk und seine neuen Wahlen, gekommen sei. Da ich nun in diesem Falle nicht wie in der oben von Rotteck erzählten Krise des Landtags 1831, bei meiner Motion über die Nationalrepräsentation am Bundestage, so glücklich war, die zuerst abweichenden Ansichten meiner Freunde für mich zu gewinnen, so verließ ich nach meiner Überzeugung von meiner beschworenen Pflicht allein den Landtag, kehrte nach Freiburg zu meinem Lehramt, das ich kurz zuvor wiedererhalten hatte, zurück und erklärte dieses der Kammer mit dem Hinzufügen, daß ich sie deshalb nicht um Urlaub bitte, weil ich sie selbst für diesen kleinsten Beschluß völlig incompetent halte, und daß ich nur zurückkehren würde in dem Moment, wo es sich wiederum um die Vervollständigung der Repräsentation handle. Dieser Moment kam, als endlich die erste Kammer der zweiten ihre Erklärung abgab, daß sie der Beschwerde nicht beitrete. Im Lande hatte mein Schritt Billigung gefunden, die sich auch durch energische Adressen vieler der achtbarsten Bürger aussprach, und ich kehrte nun zur Berathung über weitere Schritte rücksichtlich der Vervollständigung der Kammer in dieselbe zurück. Jetzt erhielt der Antrag, daß die Kammer auch nun noch für nicht constituirt sich erkläre, eine so starke Minorität, daß er nur fiel, weil Mehre erklärten, er sei nun verspätet. Doch vereinigten sich jetzt auch die hier nicht Beitretenden zu einer energischen Protestation gegen die ministerielle Verfassungsverletzung mit der Erklärung, daß unser behauptetes Verfassungsrecht unerschüttert fortbestehe und durch Nichtvertheidigung von Seiten der ersten Kammer nicht aufgehoben werden könne. Diese Protestation erhielt die Mehrheit, obgleich die meisten Ministeriellen jetzt zurücktraten. Alle ihre Bemühungen, die Regierung selbst zu versöhnlichen Maßregeln, zum Schutz unsers Verfassungsrechts zu bewegen, waren gescheitert an der hartnäckigen Behauptung des einmal ergriffenen Systems, welches vorzüglich Herr v. Blittersdorf mit der größten Herbheit gegen die als willenlose Diener von ihm behandelten Beamten durchführte. So fügten sie sich denn. Jene starke, das Ministerium beleidigende Protestation der Kammer aber hatte das ihr nach der Vertagung nachgesendete verweisende Cabinetsschreiben, dieses alsdann bei ihrem Wiederzusammentritt die von Itzstein motivirte neue Protestation und diese endlich glücklicherweise die alsbaldige Auflösung zur Folge. Diese Berufung an neue Volkswahlen und die jetzt von dem Ministerium Reizenstein-Blittersdorf erlassenen Wahlbeherrschungsrescripte, welche nun die Oppositionsglieder schmähten und alle geistlichen und weltlichen, richterlichen wie administrativen, militärischen, Schul- und Universitäts-, Ober- und Unterbeamten zu ministeriellen Wahlen aufboten und ihre abweichenden Überzeugungen deutlich genug bedrohten, dieses Alles, verbunden mit den nachhaltigen Versetzungen der Obergerichtsräthe Sander und Peter, vielleicht auch mit meiner neuen Pensionirung, weckten den bisher allmälig eingeschlafenen Volksgeist, öffneten dem Volke vollends die Augen über den reactionären Gang des Ministeriums und spornten die Energie der Liberalen. Der lebhafteste Wahlkampf gab ihnen den entschiedenen Sieg. Trotz der äußersten Gegenanstrengung der Regierung und ihrer Beamten wurden alle Oppositionsglieder und Votanten der Protestation wieder erwählt, mehre, wie v. Itzstein, Sander, Rindeschwender, Welcker, zwei und drei mal. Dazu kamen viele neue liberale Abgeordnete, unter ihnen so ausgezeichnete wie Bassermann und Mathy, bald auch Hecker. Unmuthig erklärte die Regierung der im Frühjahr 1842 einberufenen neuen Kammer, auf diesem Landtag nichts als das Budget vorlegen zu

wollen. Als unmittelbare Gegenerklärung, daß Kammer und Volk ihrerseits keineswegs glaubten, vollkommene, keiner weitern gesetzlichen Verbesserung bedürftige Zustände zu besitzen, kündigte Welcker eine Motion an „auf Erleichterung der materiellen Lasten mit gleichzeitiger Beförderung der moralischen, geistigen und bürgerlichen Interessen des Volkes" und foderte in ihrer Begründung, welche die Hauptgebrechen der ganzen Verwaltung schilderte: 1) Landwehr statt des größern Theils des stehenden Heeres; 2) Verbesserung des Dienereidicts, vorzüglich zur Verminderung des stehenden Heeres von Beamten und Pensionären, mit Vorlage eines Normaletats, sowie mit Unabhängigkeit des Richterstandes, wie sie zur Zeit des Reichs bestand; 3) die endliche Trennung der Administration von der Justiz; 4) eine auf Anklageverfahren, Öffentlichkeit und Mündlichkeit gebaute Strafproceßordnung mit Schwurgerichten; 5) Zurückgabe der unter dem Namen Administrativjustiz vorkommenden Rechtsstreitigkeiten und der Entscheidung über die Fälle ihrer Competenz an die Gerichte; 6) Minderung der stets sich vermehrenden verderblichen Processe, vorzüglich auch durch volksmäßige Friedens- und Vergleichsbehörden; 7) volksmäßige Landraths- oder Kreisrathseinrichtung für die einzelnen Provinzen oder Landschaften. Itzstein motivirte sodann die Beschwerde über die Wahlrescripte, und eine strenge Wahlprüfung rügte und strafte durch Nichtigerklärung vieler Wahlen die einzelnen Wahlbeherrschungen oder Bestechungen. Die Kammer berieth, unterstützt durch die gespannteste Theilnahme des Volkes, welches auf jede Weise, oft durch zwanzig-, dreißigtündige Reisen zu wichtigen öffentlichen Sitzungen und durch Feste und Ehrengeschenke an einzelne Deputirte, seine Empfänglichkeit und seine Erkenntlichkeit für das Wirken seiner Abgeordneten aussprach. Der nächste bedeutende Erfolg aller dieser stets streng gesetzlichen Bestrebungen bestand, abgesehen von der Entwickelung des constitutionellen Geistes, darin, daß Herr v. Blittersdorf, der bei seinem Eintritt ins Ministerium in seinen feurigen und stolzen Kammerreden wie in seinen Maßregeln der Opposition ein geringschätzendes Quos ego entgegenschleuderte, alle Lust verlor, mit ihr, von welcher er drei Mitglieder als zu grob soll bezeichnet haben, weiter zu verkehren. Auch durch seine Collegen war er nicht zum Wiedererscheinen in der Kammer zu bewegen, und als bei dem Zusammentritt der neuen Kammer 1843 die theilweisen neuen Wahlen ihm nicht günstiger werden wollten, schied er aus dem Ministerium. Dasselbe that nach Welcker's Ankündigung der Motion wegen der geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834 auch der Ministerpräsident v. Reizenstein, der dieselben unterzeichnet hatte. Diesem Staatsmann gestehen wir mit Vergnügen den feinsten, ausgebildetsten Verstand, die gediegenste gelehrte Bildung, große Uneigennützigkeit in Geldsachen und manche bedeutende Verdienste um das Fürstenhaus und das Land zu. Leider aber müssen wir in Beziehung auf dessen nun beendigte staatsmännische Laufbahn ebenso wahrheitsgemäß hinzusetzen, daß er, welcher 1831, ehe er Minister war, die Opposition durch den Schein des größten Liberalismus täuschte, jetzt unter dem Schein, als betheilige er sich nicht mehr an den ministeriellen Maßregeln, durch Herrschsucht und Ränkesucht sich verleiten ließ, die Treue gegen die von ihm selbst einst zur Rettung des bedrohten Throns ins Leben gerufene constitutionelle Verfassung der Reaction zu opfern, daß er jede selbständige freie Entwickelung und wahre Fortschritte der constitutionellen Gesetzgebung, öffentliche Gerichte und Preßfreiheit haßte, daß er die liberaler gesinnten Minister v. Türkheim und Winter durch die plötzliche geheime Ernennung des Herrn v. Blittersdorf entfernte und lähmte und ebenso auch den plötzlichen Sturz des Ministeriums Nebenius wie alle andern Blittersdorf'schen Reactionen, die ja auch seine Mitunterzeichnung der geheimen Conferenzbeschlüsse zum voraus legitimirte, insgeheim unterstützte, während er, der nie in der Kammer aufzutreten für gut fand, alle weniger Weltkundigen durch jene scheinbare Nichtbetheiligung und die milde Gesinnung eines alten Mannes zu täuschen wußte. Noch erfreulicher als jener in den kleinen constitutionellen deutschen Staaten allerdings allzu seltene Erfolg einer redlichen gewissenhaften Opposition, erfreulicher als die Entfernung von zwei und, wenn man den Wiedereintritt von Nebenius an die Stelle des als Charakter fleckenreinen Herrn v. Rüdt mitrechnen will, von drei der politischen Freiheit und freien Entwickelung feindseligen Ministern war ein anderer Erfolg: Dieser bestand darin, daß bei dem neuen Zusammentritt der Kammer 1843 die Regierung den Wunsch eines freundlichen Einvernehmens mit dem Volke deutlich aussprach und bethätigte. Von Urlaubsverweigerung war jetzt ebenso wenig als bei dem letzten Landtag die Rede, und jede auffallende Wahlbeherrschung unterblieb. Zugleich aber wurden die von der Kammer solange vergeblich erwarteten, auf dem letzten Landtag bei Gelegenheit der Welcker'schen Motion neu erbetenen Gesetzentwürfe theils, wie die über Trennung der Administration von der Justiz, über eine auf Anklageverfahren, Mündlichkeit und Öffentlichkeit gebaute Strafproceßgesetz-

gebung, über Einführung volksmäßiger Friedens- und Vergleichsgerichte, den Kammern vorgelegt, theils, wie das Gesetz über Errichtung einer Landwehr, für die allernächste Zukunft zugesagt. Das neue Strafgesetzbuch und die neue Strafproceßordnung erhielten auch die Sanction. Ebenso die Einführung des Pennsylvanischen Systems bei der Strafhaft, welches ich in der großen Milderung und sorgfältigen Durchführung unsers Gesetzes, wie dieses mein Bericht auszuführen suchte und wie es die beinahe einstimmige Zustimmung in den beiden Kammern wol umsomehr bestätigte, für eine wahre Wohlthat halte. Ebenso ferner ein Gesetz über die bürgerlichen Folgen von Vergehen und das Gesetz zur Verminderung und Abkürzung der Civilprocesse. Übrigens suchte auch auf dem Landtage 1845 die zweite Kammer, außer den neuen Gesetzen, für die weitere Entwickelung des constitutionellen Lebens bei jeder Gelegenheit zu wirken. Hierfür sprechen unter den Motionen und den meist mit größter Stimmenmehrheit genehmigten Motionsanträgen: die von Itzstein für das Schwurgericht, die von Mathy für die Preßfreiheit, die von Bassermann schon auf dem Landtage 1842 vorgetragene, jetzt erneuerte und von der Kammer theilweise zum Beschluß erhobene Motion auf Einführung einer Capitaliensteuer, die von Hecker auf Ministerverantwortlichkeit und für Schleswig-Holstein, sowie drei Motionen von Welcker, nämlich über die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834, die für den Schutz des Gastrechts und deutschen Staatsbürgerrechts gegen polizeiliche Ausweisungen (deren Ausführung jedoch die Geschäftsmasse verhinderte) und die für die Unabhängigkeit der Gerichte. Welcker.

Baden als constitutioneller Staat seit 1844. Seine Geschichte im Zusammenhang mit der Politik des Bundestags und der Deutschen Nationalversammlung. Es war ein niederschlagendes Gefühl, mit welchem die liberalen Abgeordneten endlich im Februar 1845 den arbeitsvollen Landtag von 1843 zu Ende gehen und im Herbst den von 1845 beginnen sahen. Nach vorübergehenden Sonnenblicken hatte aufs neue die Reaction den politischen Horizont verdunkelt.

Es war zugleich eine trübere Ansicht für die deutschen Entwickelungskämpfe eingetreten, als sie viele arglose und hoffnungsvolle Vaterlandsfreunde früher gehegt hatten. Erst die Alleinherrschaft v. Blittersdorf's über das Ministerium seit dem Tode Winter's und die im Jahre 1844 erfolgte Veröffentlichung der Protokolle des Karlsbader Congresses, vollends aber der moralisch empörenden geheimen Vereinbarungen der wiener Ministerialconferenz von 1834 mußten jeden Zweifel zerstören, daß der reactionäre Kampf der ministeriellen, der Bundes- und der Beamtenmaßregeln gegen die wichtigsten Verfassungsrechte entschieden das ganze repräsentative System und die darauf gegründeten beschworenen Landesverfassungen in ihrer Wesenheit untergraben und umwandeln sollte. Die in der gesitteten Welt und namentlich auch in England mit einem Schrei der Entrüstung aufgenommenen geheimen Beschlüsse der Ministerialconferenz [1]) begründeten für das ministerielle System und für die Blittersdorf'schen kühnen Worte: die badische Verfassung sei gar keine Repräsentativ-, sondern eine landständische Verfassung, diese erschreckende Klarheit.

Es mögen hier über den Kern der Blittersdorf'schen Politik, weil dem Verfasser dieser Zeilen so oft die Aufgabe zufiel, den Herrn v. Blittersdorf in der Kammer persönlich zu bekämpfen und denselben dadurch wiederholt in einen schwer zu beschreibenden Zorn zu versetzen, lieber die Worte eines persönlich unbetheiligten gründlichen Geschichtschreibers [2]) Platz finden. Er sagt:

„In Blittersdorf, dem Zögling der wiener Politik, dem ehemaligen Mitglied des epuirirten Bundestags, kam die Politik der geheimen Conferenzbeschlüsse von 1834 in aller Schroffheit und Unumwundenheit ans Ruder. War der ehrgeizige und leidenschaftliche Mann in einem wirklich constitutionellen Staate zum Minister nicht zu brauchen, so war er desto besser geeignet, das constitutionelle Wesen zu untergraben... Die Diplomatie, der hohe und niedere Adel, der reactionäre Klerus sahen in ihm den rechten Mann, um den lästigen Rest des constitutionellen Lebens in Baden zu beseitigen... Blittersdorf hatte sich schon in einem Memorandum für die deutschen Bundesverhältnisse, das er 1833 an Metternich übergab [3]), über sein politisches System sehr unverhohlen ausgesprochen. Er war erklärter Gegner der constitutionellen Verfassung und sah in ihr ein Haupthinderniß für die Art von Bundeseinheit, wie er sie als Ideal betrach-

1) Von Welcker zugleich mit den Protokollen der Karlsbader Beschlüsse unter dem Titel „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation" (Mannheim 1844) herausgegeben und beleuchtet.
2) S. „Die Gegenwart", II, 323.
3) „Einiges aus der Mappe des Freiherrn v. Blittersdorf" (Mainz 1849).

tete. Es genügte ihm die Verkümmerung im Einzelnen, wie die Bundestagspolitik sie ausübte, durchaus nicht: er verlangte eine systematische Reaction gegen Alles, was mit der constitutionellen und repräsentativen Verfassung zusammenhing. Es sollte nicht durch bloße Repressivmaßregeln den constitutionellen Kammern entgegengewirkt, sondern das streng monarchische Princip ihnen allenthalben als Gegensatz entgegengestellt werden... Es war nur eine Consequenz dieser Politik, wenn Blittersdorf, wie er in jenem Memorandum weiter ausführte, Das, was vom Bunde in Beziehung auf die Presse geschehen war, oder die übrigen Maßregeln einer hemmenden Polizeiweisheit für ganz ungenügend erklärte. Es mußte nach seiner Ansicht ein consequentes und organisirtes System von Beschränkungen der Volksvertretung in den einzelnen Staaten entgegenwirken, um dieselben ihrer Bedeutung völlig zu entkleiden und die Rückkehr zum altständischen monarchischen Wesen anzubahnen." Die Versetzung des Herrn v. Blittersdorf von Frankfurt nach Karlsruhe, aus dem Bundestag ins Ministerium (durch Herrn v. Reizenstein, zur Verdrängung des Herrn v. Türkheim und zum Verdruß Winter's) erfolgte in diesem Sinne. „Er sollte seine Theorie (und die der soeben gefaßten Wiener Conferenzbeschlüsse) dort praktisch durchführen."

Das vieldeutige sogenannte „ständische Princip" hat bei seinen im Staatsrecht meist sehr unklaren Anhängern nur in dem einen Punkt einen gemeinschaftlichen Sinn, daß man vor allem die wirkliche, allein zeitgemäße repräsentative Verfassung, wie sie in den Freiheitskriegen mit ganz ausdrücklichen Worten, z. B. den Preußen, versprochen, unter Mitwirkung der Großmächte, unmittelbar vor der Bundesacte, in Frankreich und alsbald auch in den meisten deutschen Staaten wirklich eingeführt war, durch treulose Verdeutelung wieder zu rauben suchte. Monarchische Absolutisten, Bureaukraten und Hofdiener dachten bei dem ständischen Princip außerdem noch an die seit der Zeit des fürstlichen Absolutismus von den alten feudalständischen Verfassungen übriggebliebene leere Form bloßer hoffestlicher Prunk- und Postulatenlandtage, wie sie in Österreich noch vor 1848 bestanden. Wahre adelige Aristokraten dagegen dachten dabei nach Herrn v. Haller immer mehr an die wirkliche Herstellung der mittelalterlichen Feudalaristokratie, welche ein aufrichtiger energischer preußischer Aristokrat für Preußen bekanntlich geradezu als „eine preußische Republik" bezeichnete. Ständische Verfassungen in diesem Sinne waren bekanntlich dem in Karlsbad und Wien erstrebten monarchischen Princip ungleich mehr gefährlich als die neuern, die sogenannten repräsentativen oder constitutionellen Landstände. Denn jene Feudalstände übten vermittels ihrer absoluten Steuerverweigerungsrechte und der nur durch die Landesdesiderien und Gravamina bedingten Bewilligungen, durch ihre Verwaltung der Steuern, durch ihre Ämterprivilegien und Patrimonialrechte, durch ihre sonstige entscheidende Mitwirkung bei Successionsverhältnissen und bei der Ausübung der Regierung die beschränkendste Mitregierung aus und beraubten, wie z. B. die dänischen, die schwedischen und die deutschen Reichsstände, ihre Oberkönige oftmals gänzlich, der Regel nach aber wenigstens im Wesentlichen ihrer Thronrechte. Bloße Theoretiker endlich und romantische Schwärmer wollten so Schlimmes nicht. Aber sie verkannten, daß mit dem Verschwinden der frühern besondern Grundlagen und Rechtstitel der alten Feudalstände, der Prälaten, Ritter, Städte, und bei dem Ineinanderfließen der heutigen Stände die sichern Gründe und Grenzen selbst nur für eine bloße Wahleinrichtung nach den heutigen Ständeabtheilungen verschwunden sind. Sie verkannten ferner, daß auch eine solche Wahl nach den Classen und Namen dieser Ständeabtheilung im Wesentlichen kein anderes Resultat gibt als eine mehr allgemeine staatsbürgerlich-repräsentative. Aber sie wollten sich nach dem Untergang der Sache wenigstens an den Wortunterschieden und an den historischen Erinnerungen an verschwundene Zeiten vergnügen. Dieses könnten ihnen nöthigenfalls die Constitutionellen ohne großes Bedenken zugestehen, soweit nur nicht die todte Hülle eine die heutigen fürstlichen und bürgerlichen Rechte unterdrückende Haller'sche Feudalaristokratie verdecken und unterstützen soll. Wenn wir aber nun die Politik des Herrn v. Blittersdorf in dieser Beziehung nach unserer Überzeugung angeben sollen, so gehörte diese der ersten Hauptrichtung an. Die von ihm erstrebte Vernichtung unserer repräsentativen Verfassungen huldigt dem Absolutismus, in letzter Instanz jedoch wol nicht der Gewalt der mittlern und kleinern deutschen Fürsten, gegen welche Herr v. Blittersdorf auch in jenem Memorandum sich sehr wenig rücksichtsvoll äußerte, sondern einem österreichischen Absolutismus, welcher ja als glänzende Versorgungsanstalt bei gar vielen deutschen Adeligen in Gunst stand. Seine Leidenschaftlichkeit aber erlaubte ihm nicht, mit einer österreichischen und Metternich'schen Ruhe und Vorsicht sein Reactionssystem zu verfolgen. Vielmehr reizten seine und seiner Werkzeuge verletzende Verfolgungen der Liberalen im ganzen Lande zu einem stillen Unwillen gegen die Regierungs-

maßregeln und wirkten selbst zu Gunsten der Liberalen. Was half es z. B., den Abgeordneten Welcker durch Criminalprocesse zu verfolgen, in welchen ihn die Richter einstimmig freisprachen, und ihn zwei mal zu pensioniren, und zwar aus solchen Gründen, daß die Kammer beide male einstimmig, alle Ministeriellen mit einbegriffen, die Reactivirung von der Regierung zu verlangen für Pflicht hielt!

Leider aber mußten die badischen Liberalen auch nach der Entfernung des Herrn v. Blittersdorf es stets klarer erkennen, daß das ganze bisherige Reactionssystem, welches durch ihn seine vollständige, jeder freien, mithin auch der badischen Verfassung entschieden feindliche Ausbildung erhalten hatte, auch nach seiner Rückkehr zum Bundestag in Baden fortlebte. Es lebte fort, gleichviel ob vorzugsweise vermittels seiner schriftlichen Einwirkung, oder durch den Einfluß der Blittersdorf'schen Zöglinge in der Camarilla und im Staatsdienst. Umsonst benahm sich die liberale Opposition auf dem Landtage 1843 nach ihrem glänzenden Siege mit der äußersten Mäßigung und bearbeitete mit den mitschuldigen Collegen des zurückgetretenen Herrn v. Blittersdorf im angestrengtesten Fleiße die ausführlichen Gesetzentwürfe über Strafrecht und Strafverfahren und Gerichtsverfassung. Umsonst kamen sie denselben auf dem neuen Landtag von 1845 mit der gleichen Bereitwilligkeit entgegen. Die ministeriellen Formen waren etwas höflicher. Die neuen Gesetze befriedigten große Landesbedürfnisse. Aber auch bei ihnen hatten die Stände beständig neue Reactionsmaßregeln, neu erfundene politische Vergehen, z. B. die der Aufregung zu Haß und Verachtung oder zur Unzufriedenheit u. s. w., Beschränkungen und Verfälschungen der Schwurgerichte, der Trennung der Justiz von der Administration meist vergeblich zu bekämpfen. Vorzüglich aber blieben alle die alten unmoralischen und demoralisirenden verletzenden Maßregeln der Polizei und der Beamten, ihre Verfolgungen, Mishandlungen, Einkerkerungen der liberalen Gemeinde- oder landständischen Wähler, ihre parteiischen Zurücksetzungen, ja Mishandlungen in den Beamtengerichten und in der Administration, und vor allem die schamlose Censur ganz dieselben wie unter Blittersdorf. Auch die Ergänzungen im Ministerium brachten keine Verbesserung. Herr v. Dusch, ein Mann von edler Bildung, wohlwollender Gesinnung und milden Formen, beschränkte sich auf sein Fach, das Auswärtige. Nach dem Rücktritt des als Privatmann ehrenwerthen Herrn v. Rüdt wurde das Ministerium des Innern einem Mitglied der Ministerialpartei, dem Staatsrath Eichrodt, übergeben. Er aber ernannte den Geheimrath Rettig zu seinem Ministerialdirector. Dieser höchst rührige und talentvolle Mann war kurze Zeit vorher unter dem Ministerium Rüdt als Regierungsdirector von Konstanz wegen sittlichen Aergernisses aus dem Staatsdienst entfernt worden und galt als Mann der Camarilla und des Blittersdorf'schen Systems. Ihm wurde nun nach Eichrodt's baldigem Tode das wichtigste Ministerium, das des Innern, zunächst provisorisch ganz überlassen. Die Misstimmung hierüber bewirkte zwar, daß vor der Eröffnung des neuen Landtags der von Blittersdorf früher ausgestoßene Nebenius als Vorstand des Ministeriums zurückberufen wurde, doch so, daß neben ihm nach geheimer Bestimmung Rettig die politisch wichtigsten Theile des Ministeriums behielt, und zwar, wie man auf wiederholte Interpellationen eingestehen mußte, in der sonderbaren inconstitutionellen Weise, daß er unabhängig von Nebenius handelte und dieser somit die wichtigsten Verfügungen nicht als verantwortlicher Minister unterzeichnete. Rettig erschien so als das einflußreichste Werkzeug der Blittersdorf'schen Politik und der Camarilla. Den wohlwollenden Fürsten, dessen Ansichten durch die Einwirkungen der Höfe, durch den überlegenen Verstand Blittersdorf's und des schlauen Herrn v. Reizenstein und andere Hofumgebungen leider allzu befangen waren, hatte man auch jetzt, sowie überhaupt seit dem entschiedenen Reactionssystem von der früher stets persönlich vorgenommenen Eröffnung des Landtags und somit von der persönlichen Berührung mit den Landesabgeordneten zurückgehalten. Sein Commissar Nebenius verkündete in der Eröffnungsrede deutlich genug, daß man nach der Budgeterledigung ohne weitere Verhandlung und Befriedigung der Landeswünsche und Beschwerden den Landtag und die auch aus den diesmaligen Ergänzungswahlen siegreich hervorgegangene Opposition möglichst bald wieder nach Hause senden wolle. Durch die Eröffnung ohne den Fürsten hoffte man so auch die sonst gelegentlich der Berathung der Dankadresse zur Sprache kommenden allgemeinen Landeswünsche abgeschnitten zu haben. Dieses Alles in Verbindung mit vielen Erscheinungen einer besonders lebhaften Fortsetzung des Reactionssystems veranlaßte den Abgeordneten Welcker zu einem Motionsantrag „auf die Wahl einer Commission zur Entwerfung einer Adresse an den Großherzog, in welcher in ehrerbietigster Form Sr. königlichen Hoheit unsere Überzeugung von der Gefahr des bisherigen Ganges der Staatsverwaltung und der innigste Wunsch des Landes ausgesprochen werde, daß fortan die sämmtlichen landesverfassungs-

mäßigen Rechte vollkommen treu und unverkümmert und nicht verletzt durch schrankenlose polizeiliche Willkür erhalten und geschützt werden möchten". In der Begründung dieser Motion [4]), durch welche wir die damalige politische Lage am treuesten schildern können, werden die Klagen durch die Worte eingeleitet: „Bei aller Wärme, die man mir vielleicht in Beziehung auf die Vertheidigung der Verfassungsrechte gegen die Übergriffe der Gewalt vorwirft, trage ich doch stets das Bewußtsein in mir, gerecht zu sein. Ich weiß und erkenne aufrichtig an Alles, was man Gutes von unsern badischen Zuständen vergleichungsweise sagen kann. Ich weiß Alles, was man von dem Wohlwollen der an der Spitze stehenden Staatsmänner, wenigstens derjenigen, über deren Gesinnung ich mir ein Urtheil erlaube, sagen kann. Wenn es aber an andern Orten von Deutschland noch schlimmer steht als bei uns, bei uns aber wirklich auch schlimm ist, so frage ich, ob gerade alsdann, wenn man besondere Veranlassung in sich fühlt, dieses Land zu lieben, dieses ein Grund sein kann, es seinem Verderben entgegengehen zu lassen! Wenn man ferner mehr Schwäche bei einzelnen Mitgliedern der Staatsverwaltung als übelwollende Gesinnung zu tadeln hat, kann wol hierin ein Grund liegen, ihnen nicht zu Hülfe zu kommen? Der Minister Winter hat gesagt, wenn die Regierung durch feindselige äußere Einflüsse und durch eigene Schwäche im Gedränge ist, wenn sie zum Verderben hingezogen wird, müssen wir ihr zu Hülfe eilen." Der Redner entwickelt dann die eigenthümliche Gefahr für Deutschland, und vorzüglich für dessen mittlere und kleinere Staaten aus dem mehr als funfzigjährigen Entwickelungskampf der europäischen Völker, um aus dem Zustand patriarchalischer, feudalistischer und despotischer Bevormundungsverfassung endlich zu wahrer nationaler und staatsbürgerlicher freier Verfassung zu gelangen, und aus der heraunahenden endlichen Entscheidung des langen Principienkampfes. Er sagt wörtlich: „Uns Deutschen rückt der Tag näher, wo es sich entscheiden muß, ob allein die große deutsche Nation, nach ihrer frühern Geschichte, nach ihrer Bildung und Lage das Centrum der gebildeten Völkerwelt, ausgeschlossen bleiben soll von der nationalen Volksfreiheit, von der höchsten Ehre, von dem edelsten Glück und der stärksten Kraft der Völker. In dem verkrüppelten Zustande, worin man uns die halbe Entwickelung gestattet und die andere Hälfte widernatürlich unterdrückt, in diesem Schwanken jener Unglücklichen in Dante's Hölle dürfen wir nicht bleiben, um so zerrissen und die Beute fremder Völker zu werden. Nicht nur nicht mehr geachtet, nein, verachtet, ja bemitleidet sind alle unsere despotischen Theorien mit all ihrem Ritterthum und Jesuitenthum und ihrer despotischen Bevormundung und Polizeiwillkür. Das deutsche Volk will nicht geführt sein wie eine willenlose Heerde, die deutschen Bürger wollen nicht mehr in aller Welt und sogar im eigenen Lande wie Heimatlose behandelt sein. Die Frage, welche allein noch übrig ist und zur Entscheidung drängt, ist nur die: Soll die Freiheit auf friedlichem, gesetzlichem Wege erworben werden, oder soll denn auch für uns der Tag der Freiheit heranbrechen mit dem feuergerötheten Himmel einer stets unheilvollen Revolution? Das, was wir Alle mit allen unsern Kräften zu erstreben haben, das ist der Weg einer friedlichen Entwickelung. Gegenüber aber der Allmacht unserer deutschen Regierungen, die jetzt allein alle Mittel in den Händen haben, um die staatsgesellschaftlichen Verhältnisse zu bestimmen, müssen wir den größten Theil der Aufgabe auf die Seite der Regierungen hinschieben. Sagen wir es ehrlich und offen: solange diese Allgewalt des sogenannten monarchischen Princips im deutschen Vaterlande, diese für den Absolutismus eingegangene Verbindung der Regierungen unter sich und mit auswärtigen über unsere deutschen Zustände herrscht und wie ein Alp auf unsere gesellschaftlichen Zustände drückt, ist es unvermeidlich, daß Alles, was sich regt und bewegt und nach Fortschritt in irgend einer Sphäre strebt, von diesem drückenden Absolutismus zu einer unvermeidlichen, oft selbst unbewußten Hülfsgenossenschaft gegen die Regierungen hingetrieben wird. Solcher Verein feindlicher Kräfte aber kann sich in furchtbarer Entwickelung entladen. Der Beseitigung der jetzt bezeichneten Gefahr aber entspricht nun die gegenwärtige Staatsverwaltung an vielen Orten in Deutschland, entspricht die unserige nach meiner Überzeugung durchaus nicht." Der Redner erinnert nun zunächst an die Politik des Deutschen Bundes, die Kränkungen des nationalen deutschen Bürgerrechts, der Preßfreiheit, der selbständigen Entwickelung der landständischen Verfassungsrechte wie der Nationalehre nach außen. Er führt dann mit zahlreichen Beweisactenstücken in der Hand und mit Darstellung vieler einzelnen Fälle aus, wie eine stets wachsende, rechtlich und moralisch verderbliche Verwaltungs- und Polizei- und Censurwillkür die wesentlichsten Verfassungsrechte der Bürger, ihre persönliche,

4) Verhandlungen der Ständeversammlung im Jahr 1845/46. Protokoll der zweiten Kammer, Beilagenheft 5 und 6, S. 11 fg.

ihre Wahl- und Preßfreiheit, ihre Petitions- und Vereinigungsrechte, ihre Rechte der freien Religionsübung verletzen und um so hartnäckiger verletzen, je mehr das Gefühl für Bürgerrecht und rechtliche Freiheit lebendiger wird. Er erinnert an allgemein bekannte Thatsachen, namentlich auch an zwei, welche ganz neuerlichst in ganz Deutschland Aufsehen erregten. Die eine die von dem bis dahin streng gesetzlichen Obergerichtsadvocat v. Struve in dicken Bänden gedruckt vorgelegten Actenstücke über die völlig unglaublich scheinenden Censur- und Polizeimaßregeln in dem Kampfe zunächst des Regierungsraths von Uria gegen ihn und seine Zeitschrift und über die trotz alles Anrufens ministerieller wie gerichtlichen Schutzes fortdauernde Hülflosigkeit selbst gegen die stets neuen Verletzungen, gegen die Verletzungen des selbst vom Bund nicht angegriffenen, noch bestehenden Theils unsers verfassungsmäßigen Preßgesetzes, ja der eigenen ministeriellen Censurordnung. Er hebt mit besonderm Schmerz hervor, daß unter Andern die empörenden Verbote und Bestrafungen der Censurlücken aus keiner andern Quelle stammten, als aus jenen ewig beklagenswerthen geheimen Beschlüssen der wiener Ministerialconferenz, von denen und deren Anwendung doch die jetzigen badischen Minister sich neulich bei Gelegenheit der Welcker'schen Interpellation so feierlich losgesagt hatten. Die andere die vom Regierungsdirector Schaaf durch eine Schrecken erregende Entfaltung und Einmischung großer Militärmacht zur Unterdrückung der verfassungsmäßigen Freiheit des manheimer Gemeinderaths und Bürgerausschusses, über viele Verletzungen der Gerechtsame manheimer Bürger zum Zweck einer Petition sich in ihren Sitzungslocalen ganz friedlich zu berathen. Er konnte nach Berührung vieler Einzelheiten hinzufügen: „Eine ganze Reihe von Mißhandlungen der Person, des Vermögens, wie der Preßfreiheit, die alles Rechts- und sittliche Gefühl empören, liegt Ihnen hier vor, ebenso aber auch die allgemeine Entrüstung der wackern Bürgerschaft dieser Hauptstadt des Landes." In dieser Beziehung verliest er noch eine mit zahlreichen Unterschriften versehene Beschwerde manheimer Bürger, welche folgende allgemeine Behauptung mit Einzelheiten belegt: „Die Übergriffe, welche sich die hiesigen Verwaltungsbehörden erlauben, werden immer bedenklicher, die persönliche Freiheit und die Gewissensfreiheit werden im Widerspruch mit §. 13 und 18 der Verfassungsurkunde bei jeder Gelegenheit auf das schreiendste verletzt. Bei diesen Gelegenheiten wirken die verschiedenen Verwaltungsbehörden so übereinstimmend zusammen, daß mit Bestimmtheit angenommen werden kann, es bestanden höhere Weisungen, nach welchen sie handelten." Es folgt nun eine zahlreiche Menge von Belegen. Die Motion erzählt nun auch aus der Nachbarstadt Heidelberg eine Anzahl von analogen Beschwerdefällen. Nach einem derselben wurde z. B. ein Wundarzt, Familienvater und unbescholtener anfässiger Bürger, aber ein liberaler Urwähler, vom Oberbeamten ins Gefängniß geworfen, und zwar wegen einer Denunciation seines Gegners, eines ministeriellen Urwählers, die selbst der Unterbeamte für nichtig hielt, gegen welche der Beschuldigte sogleich achtbare Zeugen angeführt hatte, die auch im spätern Verhör alsbald die absolute Nichtigkeit der Beschuldigung darthaten. Nachdem aber der schuldlose Mann nach 24 Stunden wieder entlassen werden mußte, wurde sein Sohn, weil sich in der von ihm zur Befreiung seines Vaters eingereichten Beschwerdeschrift wegen der dem Vater amtlich zugefügten Verletzung und Mißhandlung das verletzte kindliche Gefühl aussprach, wegen Amtsehrenbeleidigung verfolgt. Ähnliche Fälle hatte der Motionssteller nur zu oft öffentlich zu rügen. Ein Gefängniß auch nur von 24 Stunden aber ist für ehrenwerthe Bürger und Familienväter schon wegen der Ehrenkränkung, wegen der Alteration und des Schreckens der Familien ein zu empfindliches Übel, als daß man nicht hoffen konnte, liberale Wahlen und Petitionen dadurch bestrafen und verhindern zu können. Die Motion erwähnt ferner, wie in Heidelberg ein anderer achtbarer Bürger, aber auch ein liberaler Urwähler, zu acht Tagen Gefängniß und Bezahlung der Untersuchungskosten verurtheilt wurde, weil er einem einzigen andern Bürger zwei Flugblätter sollte mitgetheilt haben, welche ohne irgend eine Rechts- oder Ehrenverletzung lediglich zu liberalen Wahlen aufforderten, deshalb verurtheilt wurde, weil diese Blätter nach den Entscheidungsgründen „Aufreizung des Publicums gegen die conservativen Kammermitglieder und Die, welche deren Wahl empfohlen, bezweckten". Die Motion fügt wörtlich hinzu: „Und solche für einen achtbaren Bürger schon wegen des Gefühls des empörenden Unrechts schwere Verurtheilung erfolgte auf eine alle Rechtsgrundsätze verhöhnende Weise und durch ein aus mindestens einem halben Dutzend Gründen absolut nichtiges Urtheil. Denn 1) handelte es sich um ein Preßvergehen, welches nur von den Hofgerichten in erster Instanz zu bestrafen ist; 2) bezeugte nur ein einziger Zeuge die angebliche Mittheilung; 3) enthielten die fraglichen Blätter offenbar gar kein Vergehen. Es existirt sogar 4) jenes Vergehen, welches der Beamte darin fand, glücklicherweise bei uns nicht. 5) Auch bloße Tendenz-

processe will man gesetzwidrig einführen, da jene Schriften als eine Aufreizung bezweckend bestraft werden. Unsere Gesetze aber überlassen es Gott, bloße Tendenzen zu erkennen und zu strafen. 6) Im vorliegenden Fall liegt am wenigsten ein Preßvergehen vor, welches gerichtlich verfolgt werden durfte. 7) Es konnte insbesondere auch wegen Injurien gegen conservative Kammermitglieder und ihre Empfehler nicht von Amts wegen und auf eine Polizeistrafe erkannt werden, sondern die Privatankläger mußten abgewartet werden. Auf all Dieses achtet die Behörde nicht, bringt aber in ihren Entscheidungsgründen den merkwürdigen (die Strafe wol am wahrsten begründenden) Grund vor, „daß der Verurtheilte sich um den Wahlkampf einer politischen Parteiung (der Liberalen) sehr interessirte". Daß der Stadtdirector, der das Vergehen in der Aufreizung des Publicums gegen die conservativen Kammermitglieder und ihre Empfehler findet, hier offenbar als Partei erscheint, dies wirft ein trauriges Licht auf alle unsere Polizeibestrafungen, nicht wie im nachbarlichen Rheinland, durch die unparteiischen Gerichte, sondern durch die die Gegenpartei bildenden Polizeibehörden. Derselbe bei dem Wahlgeschäft thätige Beamte sprach hier jenes so vielfach nichtige Strafurtheil aus. Ebenfalls von Heidelberg erwähnt die Motion zur Veranschaulichung nicht blos der grenzenlosen Polizeiwillkür und gehässigen Verfolgung der Wahlfreiheit, sondern auch der aufreizenden Art, wie man den Bürgern die gewährte, allseitig beschworene constitutionelle Freiheit zur gefährlichen Falle mache, folgenden Vorgang: „Einige Wahlmänner von dem entfernten Kohlhof fuhren zu dem Wahlort auf Wagen, die mit Tannenreisern geschmückt waren und worauf zwei Knaben von sieben bis acht Jahren in weißen Kleidern und mit badischen Fähnchen in der Hand saßen. Es waren aber dieses ebenfalls unverbesserliche liberale Urwähler. Das war ihr Unglück. Als sie zur Stadt kamen, wurden von der Polizei die armen Kinder von der Straße weggejagt, gewissermaßen zu Hausarrest verurtheilt und jeder der Bürger um 5 Gldn. gestraft, weil sie auf einem mit Tannenreisern geschmückten Wagen nach Heidelberg fuhren." Der Redner macht mit Hinweis auf viele andere Actenstücke, zu deren Mittheilung er, wenn sie gewünscht wird, jederzeit bereit ist, darauf aufmerksam, daß, wenn in den Hauptstädten, den Sitzen eines gebildeten Publicums, auch nur aus dem kurzen neuesten Zeitraum seit dem letzten Landtag solche Beispiele von Polizeiwillkür zu erzählen sind, was man dann wol von so vielen Orten erwarten darf, an welchen eine ähnliche Scheu vor einer gebildeten öffentlichen Meinung die Bürger nicht gegen verfolgungssüchtige Beamten schützt! Er fährt fort: „Auch in Heidelberg hat der Polizeiwillkür der Schutz der militärischen Gewalt, der Schutz der Regimenter nicht ganz gefehlt. In freien Ländern entfernt man das Militär vom Wahlort. Allein hier wollte man es herbeiholen. Und aus welchem Anlaß!" Der Redner erzählt nun die zugleich das Rechtsgefühl verletzende, zugleich lächerliche Geschichte und fährt fort: „Aber man wird bei allen unsern Klagen uns zum Trosste sagen: man solle Recurs ergreifen. Allein damit drückt man vollends das Siegel der Verwerflichkeit auf unsere Polizeiwillkür. Vor einiger Zeit wurde sogar der Recurs an das Ministerium in solchen Strafsachen aufgehoben. Wir haben jetzt eine Strafgewalt bis auf vier Wochen, worüber der Polizeibeamte und die Kreisregierung zu entscheiden haben. Ich frage aber die mit hier gegenübersitzenden Herren Kreisdirectoren selbst, ob sie nicht in einem solchen Falle gegen liberale Bürger Partei sind? Sie gehören alle der Gegenpartei der Liberalen an, haben oft mit Wärme und Heftigkeit gegen die Liberalen gekämpft, sind dafür befördert und belohnt worden. Dieselben Herren sollen nun, wenn man als Liberaler verfolgt wird, das Urtheil fällen. Ich frage, ob hier noch vom Schutz der bürgerlichen Freiheit die Rede sein kann? Ja die Verantwortlichkeit des Ministeriums ist selbst in den Gegenständen, die noch an dasselbe gelangen, durch die neueste unbegreifliche Einrichtung des Ministeriums des Innern, welche die laufende Landesverwaltung größtentheils in die Hände des Ministerialdirectors legt, uns entzogen. Der Präsident des Ministeriums unterzeichnet auch die von demselben ausgehenden Verfügungen nicht. So ist uns die einzige Verantwortlichkeit, bei dem uns immer noch vorenthaltenen Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, die der Ehre des unterzeichnenden Ministers in Beziehung auf die Verfügungen aus seinem Ministerium, verfassungswidrig entzogen. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß ich für uns Liberale diese Misgriffe zu bedauern habe. O nein, meine Herren, ich als Liberaler, alle Liberalen, der Liberalismus, wir gewinnen durch sie. Wir haben keine bessern Freunde als die Herren v. Blittersdorf, v. Uria, Schaaf, Riegel u. s. w. Sie machen Hunderte zu thätigen Liberalen, die vorher mit der Ministerialpartei hielten. Aber wahrlich, für die Regierung kann es doch nur höchst gefährlich und verderblich werden, wenn ihre Beamten gegen sie auftegen, sie in einer verfassungswidrigen, gehässigen oder gar lächerlichen Gestalt erscheinen lassen! Solche Misstimmung wird vermehrt, wenn man

sieht, wie Beamte Das, was wirklich der Ehre, der moralischen Achtung der Regierung und der Moralität der Bürger schadet, überall völlig ungerügt lassen, ja oftmals es zu fördern, zu begünstigen scheinen. Sie wissen es ja, meine Herren, fast keine Wahl geht bei uns vor, wo nicht gegen die öffentliche Moral und die Verfassung bestechende Versprechungen und Drohungen der Amtsbeförderung oder Amtsentziehung, der Straßenanlagen, der Zutheilung von Amts- und Gerichtssitzen, als angeblich von den Beamten und von hochgestellten Personen ausgehend, herumgetragen werden. Es wäre heilige Pflicht der Regierung, die Verbreiter solcher schändlichen Gerüchte entweder wegen beleidigter Majestätsehre oder wegen Bestechung in Untersuchung und Bestrafung zu nehmen. So aber, ohne dieses, bleibt dieser Skandal; viele Bürger glauben an die Immoralität der Regierung; viele lassen sich einschüchtern oder bestechen, um gegen ihr Gewissen zu handeln.

Lassen Sie mich nun zu dem letzten und traurigsten Punkte meiner Darstellung übergehen. Schon an sich gehört zu den traurigsten polizeilichen Verletzungen die der verfassungsmäßigen Gewissens- und religiösen Freiheit. Ich will hier nicht auf die bekannten einzelnen Verletzungen in Beziehung auf Deutschkatholiken durch unverzeihliche Landesausweisungen, nicht in die bis zum Absurditischen gehenden Beschränkungen der deutschkatholischen Prediger, nicht in die vielfachen Kränkungen vieler nicht deutschkatholischen badischen Bürger in dieser Beziehung eingehen. Ein Jude kann, wie es in Heidelberg der Fall ist, in der philosophischen Facultät Professor werden, Einer aber, der, statt römisch-katholisch, deutschkatholisch, also doch christlich bleiben will, wird aus dem bereits erworbenen, würdig verwalteten Amt herausgeworfen! Es gibt aber gleichwol noch eine traurigere Erscheinung: der trübe Schatten, den diese Vorgänge mit dem Übrigen auf die ganze Regierungspolitik werfen. Von diesem Platze aus habe ich wiederholt aus dem Innersten meiner Seele gegen den Minister v. Blittersdorf die unglückselige Politik bekämpft, welche, dem göttlichen Herrenrecht huldigend, nach einer Allianz der absoluten und der aristokratischen weltlichen und der geistlichen Gewalt strebt, die Regierten unterdrückt und denkt: Seid ihr dumm und blind in der Kirche, so seid ihr es auch im Staate, duckt ihr hier, so duckt ihr auch dort, welche Thron und Staat auf diese Allianz stützt, ohne zu bedenken, daß der ultramontane jesuitische geistliche Bundesgenosse stets das «Thron und Altar» in «Altar und Thron» umzuwandeln strebt. [5]) Es ist mit einem Worte die Verbindung mit dem Jesuitismus, worüber wir zu klagen haben. Wir aber erfreuen uns bis jetzt, Dank der Josephinischen und der Wessenberg'schen Einrichtungen, einer sehr gebildeten und aufgeklärten, einer sittlich frommen, aber nicht pfäffischen und ultramontanen katholischen Geistlichkeit und einer gebildeten, aufgeklärten und sittlichen katholischen Bevölkerung. Wäre die Regierung durch Fanatismus der Bevölkerung getrieben, so könnte man sie doch noch entschuldigen. So aber verletzt man zugleich die Gefühle der Bürger und des größten Theils der Geistlichen, indem man künstlich von Regierungs wegen einen auch den frühern bewundernswerthen Frieden der verschiedenen Confessionen störenden ultramontanen Fanatismus einführt und großzuziehen sucht, dessen Früchte man wahrlich ernten wird. In diesem Streben wurde durch die Regierung ein hochgeachteter frommer Director des Priesterseminars entfernt und durch einen ultramontanen ersetzt. Die liberalen katholischen Geistlichen wurden zurückgesetzt und verfolgt. Ein gelehrter tüchtiger Ehrenmann, der nur die Grundsätze des in der katholischen Kirche hochverehrten Sauter, die Grundsätze der österreichischen Kirchenverfassung im Kirchenrecht vortrug, wurde zum Jammer seiner Familie von dem Lehrstuhl gewaltsam verstoßen und Einer, der notorisch den alleräußersten ultramontanen und jesuitischen Grundsätzen huldigt, als der alleinige Kirchenrechtslehrer für alle badischen Priester und Juristen aufgestellt. [6]) Nicht minder wurde ein hochgeachteter Professor der christlichen Moral von seinem Lehrstuhl verdrängt, überhaupt die von Karl Friedrich so weise und energisch geschirmte Lehrfreiheit vernichtet. Wie dieses allmälig wirkte, habe ich vorausgesehen, als ich warnend hier öffentlich aussprach, man werde sich sehr undankbare fanatische Freunde in der Kirche selbst schaffen und zugleich die Blüte der Universität zu Grunde richten. In einer feierlichen öffentlichen Rede sagte neulich ein Professor

5) Diese Worte des Redners verkündigten voraus die alsbald folgende, vorzüglich katholischem fanatischen Eifer schmeichelnde ministerielle Allianz mit aufgeregten Geistlichen, mit der damals sogenannten „schwarzen Armee"; nicht minder auch den spätern Kirchenstreit.

6) Der zuerst Bezeichnete ist der ordentliche Professor des Kirchenrechts, Dr. H. Amann, der Andere Professor Buß. Nicht die geringste Schuld konnte gegen Amann geltend gemacht werden, aber alle Gegenvorstellungen der Juristenfacultät gegen die so schwer verletzende Gefälligkeit gegen ultramontane Gelüste waren vergeblich. Amann wurde Opfer der Kränkungen und Sorgen.

von Freiburg an dem Grabe eines Verstorbenen, es sei kein Wunder, daß die Professoren von Freiburg geistig und körperlich zu Grunde gehen. Es ist dieses Alles lediglich das Werk der Regierung. Früher schon habe ich einige Mitglieder der Regierung dafür moralisch verantwortlich gemacht, daß sie so den Thron untergraben und gefährden, gefährden vielleicht schon gegenüber südlichen und östlichen katholischen Nachbarn, die zuweilen Provinzen unseres Landes in Anspruch nahmen. Die unglückselige freiheitsfeindliche Politik aber scheint mir darum so gefährlich und verderblich, weil ich wohl einsehe, daß der Absolutismus keinen andern Halt mehr hat, als daß er sich dem Jesuitismus und der Jesuitenmoral in die Arme wirft!"

Der Redner schloß mit den Worten: „Eine willkürliche, eine grenzenlose Polizeigewalt umgarnt und vernichtet von dem Heiligthum der Gewissens- und Wahrheitsfreiheit an bis zur körperlichen und Eigenthumsfreiheit alle Rechte der Bürger und droht endlich alle Verfassungsrechte sammt der öffentlichen Moral und dem Thron in ihren unheilvollen Schlund zu ziehen. Die furchtbare Gefahr dieses Systems liegt vor Augen. Entweder siegt es, dann wird das Volk elend, verachtet, eine Beute der Feinde. Oder es siegt nicht, dann führt es zu Revolutionen, wenn die Regierungen nicht noch rechtzeitig das Recht des Volkes auf freie, ungehemmte, gesetzliche Entwickelung anerkennen und achten. Wir wollen keine Revolution. Wir Alle wollen die Regierung unterstützen und bitten die Regierung um Unterstützung, daß nicht Revolution die Freiheit begründe, sondern daß ohne Revolution die freie, naturgemäße Entwickelung in den Gauen unsers badischen und deutschen Vaterlandes vor sich gehe." [7]

Trotz des ministeriellen Gegenkampfes, welcher, ohne den Inhalt der Motion zu beantworten, sich gegen die Form einer Adresse an den Thron ohne Thronrede richtete, wurde die Motion und ihr Antrag zur Berathung und Commissionsernennung an die Abtheilungen verwiesen.

Der geschichtskundige Verfasser des Artikels „Baden vor den Ereignissen von 1848" in der „Gegenwart", der so gründlich ausführt, wie die unglückliche deutsche Regierungspolitik selbst die Achtung der Moral, des Rechts und der Throne untergrub und so unvermeidlich den Umsturz der Jahre 1848 und 1849 herbeiführte, knüpft an jenen Schluß der Welcker'schen Rede die Bemerkung: „Diese Worte haben unerwartet rasch ihre ernste Erfüllung gefunden. Wo waren die verblendeten Thoren, die damals spotteten über den schwarzsichtigen Propheten, wo waren sie, als es galt, den Strom der hereinbrechenden Revolution zu dämmen? Sie überließen es Andern, den Schutt wegzuräumen, den sie selbst aufgehäuft hatten."

Leider trat schon unmittelbar nach der obigen Warnungsrede und Bitte die Bestätigung der Ansichten des Redners in Beziehung auf die ministerielle Allianz mit dem religiösen Fanatismus im größten Maßstabe zu Tage. Schon sechs Tage später begründete nämlich der Abg. Pfarrer Zittel seine vortreffliche Motion auf Verwirklichung der verfassungsmäßigen Glaubensfreiheit. Diese wurde nun, zumal da sie auch den Deutschkatholiken zu gute kam, von der Camarilla und vielen ministeriellen Abgeordneten zur äußersten Aufregung des religiösen Fanatismus benutzt, zumal der Katholiken, welche bekanntlich die große Mehrheit der badischen Bürger bilden. Auf ihre Wahlunterstützung und vorzüglich auf die Hülfe der fanatisirten Geistlichen gegen die liberale Opposition vertrauend, dachte man an eine Kammerauflösung, durch die man sich von der liberalen Opposition zu befreien hoffte. Die Krise knüpfte sich an die Berichterstattung über die Welcker'sche Motion. Die Commission hatte sich zu Gunsten derselben entschieden, die Mitglieder derselben äußerten jedoch, weil man ihnen vertraulich für den Fall ihrer Berichterstattung die Kammerauflösung in Aussicht gestellt hatte, dem Motionssteller bedenklich den Wunsch, daß er selbst auf diese Berichterstattung oder auf seine Motion verzichten möge. Dieser hatte es zwar wiederholt bewiesen, daß er den Frieden mit der Regierung, soweit nur immer möglich, zu erhalten suchte. So hatte er noch kurz vorher zum großen Verdruß vieler seiner liberalen Freunde bei der Frage über die Genehmigung des von der Regierung mit dem

---

7) In der gleichen Gesinnung hatte derselbe Abgeordnete die Bekämpfung der wiener geheimen Conferenzbeschlüsse tiefbewegt mit den Worten geschlossen: „Zuweilen hörten wir von der Ministerbank Vorwürfe gegen die Liberalen, als sei ihre Politik eine umstürzende. Ich dagegen sage: im wahren Liberalismus waltet mehr conservativer Geist als in diesen Conferenzbeschlüssen. Ich weiß, es gibt liberale Männer, sie könnten Freudenthränen vergießen bei der gewonnenen Überzeugung, daß das deutsche Volk allein von den Völkern der Erde durch seine moralische Kraft die Freiheit erwerben könnte. Aber der Weg, den man mit der Politik dieser geheimen Conferenzbeschlüsse betreten hat, ist nicht der Weg, auf welchem man der Revolution die Thore schließt. Es ist eine unglückselige Politik. Wir sagen uns feierlich los von derselben."

Fürsten von Leiningen abgeschlossenen Vertrags die Verwerfung desselben und die bei ihr unvermeidliche Kammerauflösung mit großer Anstrengung verhindert. Hier handelte es sich lediglich um einige noch dazu höchst problematische Gelderspariß, nicht um eine Verletzung irgend eines höhern oder eines Verfassungsrechts oder um die Ehre der Kammer. Da dieselben aber jetzt ebenso wie in dem frühern Urlaubsstreit offenbar in Frage standen, so hielt er es für Pflicht, auch hier nicht zurückzuweichen, sondern abermals auf die gute Sache und das Land zu vertrauen. Er nahm in diesem Vertrauen auch ruhig v. Itzstein's lauten Vorwurf hin, daß er abermals die Auflösung verschulde. Dieses Vertrauen wurde glänzend gerechtfertigt. Die Regierung, die Camarilla, die ganze Reaction thaten jetzt für ihren Wahlsieg im obengeschilderten Blittersdorf'schen System in Unterdrückung wie in eigenem Misbrauch der Presse, in Beschuldigung und Verfolgung der Liberalen, in Fanatisirung der Katholiken, die man mit Einmischung des Namens des Großherzogs aufreizte, „es handle sich um Aufhebung ihrer Religion", das Möglichste, aber freilich vielfach selbst das Unmögliche und für die Meinung der rechtlichen Bürger viel zu viel. Alle Mühe war umsonst. „Das schwarze System und die schwarze Armee", wie man damals sagte, unterlagen dem gesunden Sinn des Volkes und vorzüglich des ganz katholischen Schwarzwaldes. Die Wahlsiege der Liberalen, namentlich auch den des Abg. Welcker, welcher als Protestant in vier Ämtern im Mittelpunkte des Schwarzwaldes eine lange Reihe von Jahren hindurch von lauter Katholiken erwählt wurde, verbreitete das Volk damals mit Telegraphenschnelligkeit durch Feuerzeichen von Berg zu Berg. Das Resultat war jetzt nicht blos die Wiederwahl der Liberalen, der Führer derselben in Doppelwahlen, sondern zum ersten mal seit 1831 die Wahl einer Mehrheit für die bisherige Opposition in der Kammer. Zwei mal, als die Reaction schon in den meisten deutschen Kammern gesiegt zu haben schien, nach dem Falle Warschaus 1832 und nach den wiener Conferenzbeschlüssen 1834, gelang es der badischen Opposition, durch Entschiedenheit und Energie sich eine siegreiche Stellung zu gewinnen.

Jetzt rieth nach zweiter Wahlniederlage selbst Herr v. Blittersdorf von Frankfurt aus die Entfernung Rettig's, den Eintritt Bekk's und einiger Mitglieder der bisherigen Opposition in das Ministerium. Er erklärte selbst sein eigenes, das Reactionssystem für bankbrüchig und sagte: es sei nichts übrig als Anerkennung parlamentarischer Regierung mit der Mehrheit. [8]) Doch nur der Eintritt Bekk's, und zwar ohne wirkliches Portefeuille, wurde verwirklicht. Und die gemäßigte Opposition, die, wie damals ein Minister selbst in der Kammer erklärte, den Eintritt ins Ministerium nie beabsichtigt hatte, begnügte sich. Mit tiefstem Kummer mußte sie es jedoch erleben, daß auch jetzt das alte Blittersdorf'sche System ohne wesentliche Umänderungen fortlebte. Der Großherzog eröffnete auch diesmal die Kammern nicht persönlich. Welcker wahrte also abermals das Recht der Kammer zu einer Adresse auch ohne großherzogliche Eröffnungsrede. In milder Rede drückte er, ohne jetzt Einzelnes erwähnen zu wollen, nur das tiefe Bedauern aus über die vollständige Fortdauer des zuvor geschilderten reactionären Systems während der Wahlen und selbst nach denselben, beschränkte aber, in Hoffnung seiner Beseitigung durch das jetzt mehr Vertrauen einflößende Ministerium, seinen Antrag auf eine Verwahrung zu Protokoll. Dieser trat die Kammer bei. Selbst in Beziehung auf die Zittel'sche Motion vermied die gemäßigte Kammer alle möglicherweise verletzende neue Verhandlung und Beschlußfassung. Neben den laufenden Landtagsgeschäften, den Berathungen des Staatshaushalts berieth die Kammer nur einige Gesetze und dann Motionsanträge über Übertragung der Polizeistrafgesetze an die Gerichte (von Soiron), über die von vielen Gemeinden erbetene Verminderung des Wildstandes und Ablösung des Jagdregals, über die Erlassung eines allgemeinen deutschen Preßgesetzes, diese jetzt von einem ministeriellen Abgeordneten (Platz). Auch mußte noch besonders die Kammer Aufhebung der Unterdrückung der Protokolle über die Verhandlungen in Beziehung auf die geheimen wiener Ministerialconferenzen vom Staatsministerium erkämpfen.

Der gründliche Verfasser jenes Artikels „Baden vor den Ereignissen von 1848" tadelt mit Recht Bekk, der von einer glänzenden unabsetzbaren Richterstelle sich abberufen ließ, daß er nicht bei seiner unvermeidlichen Berufung ins Ministerium bestimmte Bedingungen machte und so der Fortsetzung des Reactionssystems selbst dienen mußte. Er sagt (S. 350): „Verschwand zwar der gereizte, feindselige Ton zum guten Theil aus den Verhandlungen, und ließ sich auf beiden Seiten der Wunsch einer Annäherung nicht verkennen, so bewilligte doch die Regierung viel weniger Con-

8) Dieses Gutachten ist enthalten in der schon citirten Blittersdorf'schen Schrift.

cessionen, als man nach dem Ausgang der Wahlen erwarten und verlangen durfte. Ministerialdirector Nettig blieb in Amt und Thätigkeit, und man mußte es erleben, daß ihm die Kammer mit fast zwei Dritteln Mehrheit ein Mistrauensvotum abgab, ohne daß er seine Entlassung nahm. Die Klagen über die Presse und die polizeilichen Übergriffe, über Beschränkungen des Petitionsrechts und andere Nachwehen der alten Regierungsweise verschwanden auch diesmal nicht von der Tagesordnung. Kam es doch vor, daß man auch jetzt noch (Juli 1846) den Mannheimern verbot, zusammen zu kommen, um eine Adresse für das gute Recht der deutschen Herzogthümer Schleswig-Holstein zu unterschreiben. Bei der Verhandlung über Bundesangelegenheiten spielte das Ministerium eine verschämte und empfindliche Rolle wie zuvor. In allen diesen Dingen (so z. B. bei der Verhandlung der von dem Ministerium zurückgewiesenen Beschwerden der Stadt Mauheim über jene erwähnten militärischen Einmischungen) machte es einen peinlichen Eindruck, Bekk's dialektische Gewandtheit und Beredtsamkeit zu Gunsten eines auf die Dauer unhaltbaren ministeriellen Systems thätig zu sehen; es hieß dieses ein Talent und einen Namen abnutzen, der für eine bessere Sache aufgespart werden mußte. Im Ganzen trat die liberale Opposition so gemäßigt auf, als man nur immer erwarten konnte. Welcker und Zittel zogen ihre Anträge, die vor Auflösung des Landtags soviel Unruhe gemacht hatten, freiwillig zurück." In der Sitzung vom 25. Mai 1846 gab der Abgeordnete Welcker die Gründe seiner Zurücknahme an. „Fürs Erste", sagte er, „haben unsere in der früher vorgeschlagenen Adresse auszusprechenden Wünsche durch die Antwort, welche das Volk nach der Berufung an dasselbe durch seine Wahlen gab, einen solchen ganz unzweideutigen öffentlichen Ausdruck und ein solches moralisches Gewicht erhalten, daß dieselben jetzt nimmermehr von dem Throne eines wohlwollenden, aufrichtig das Beste des Landes wollenden Fürsten entfernt gehalten werden können. Sodann aber fodert bei der Veränderung im Ministerium (der Ernennung Bekk's) eine gewisse Billigkeit, daß man diesem Ministerium eine genügende Zeit lasse, um zu bewähren, daß es die Geneigtheit und zugleich die genügende Kraft zur Abhülfe der Beschwerden und zu einem wahrhaft verfassungsmäßigen Gange besitze." Er erklärt es aber für seine Pflicht, jeden Schein zu vermeiden, als erkenne die Kammer jene Beschwerden nicht als vollständig für begründet und bis zum heutigen Tage noch fortdauernd, und als bereue sie irgend dieselben oder lehne sie es ab, für die Zukunft alle verfassungsmäßigen Mittel zur Beseitigung der Beschwerden zu ergreifen. Er fügt hinzu: „Denn Eid und Ehre machen es uns zur Pflicht, nimmer zu ruhen, bis wir unser Volk befreien von der Hyder der Beamtenwillkür und von jener traurigen Anwendung der Regierungs- und Amtsgewalt, der öffentlichen Pflichten und Rechte, der Anstellungen, Beförderungen und Absetzungen, der öffentlichen Begünstigung und Verfolgung zum Zweck der Corruption, der Bestechung, Abschreckung und Rache wegen überzeugungstreuer Gemeinde- und landständischer Wahlen, bis wir es befreien von einer den achtungswerthen Beamten freilich fremden, aber nur zu oft vorkommenden Verfolgung und Rechtsunterdrückung, ja nicht selten fast bübischen Plagerei gegen liberale, der Gemeinde- und Staatsverfassung treue Bürger und Bürgermeister. Sollte der Herr Präsident des Ministeriums des Innern diese Übel nicht in ihrer ganzen Ausdehnung kennen, so möge er landeskundige Abgeordnete, insbesondere auch die des Bürgerstandes zu vertraulichen und offenherzigen Mittheilungen über ihre Wahrnehmungen veranlassen. Sie verweigern dem Lande sicher nicht das pflichtgemäße Zeugniß der Wahrheit. Ich aber will heute jede unangenehme Einzelheit umgehen." Die geschichtliche Darstellung in der „Gegenwart" ihrerseits fährt fort: „Schonte man auch die Camarilla und die Vertreter des bureaukratischen Systems nicht, so ging man doch sichtbar darauf aus, Männern wie Bekk und Nebenius gegenüber die Wege einer Annäherung und Ausgleichung nach Kräften zu ebenen. Man wollte den kleinen Schritt der Annäherung, den die Regierung gethan, durch Entgegenkommen erwidern und ihr die Rückkehr zu dem System einer parlamentarischen Regierung nicht erschweren. Indessen war die Thätigkeit der alten Politik zu umfassend und zu anhaltend gewesen, als daß der Übergang an einem einzigen Tage denkbar gewesen wäre. Vielmehr blieb die Verwaltung von dem bureaukratischen Geiste so durchdrungen und die ganze Regierungsmaschine in diesem Sinne so vollkommen eingerichtet, daß man eben bei hundert Anlässen auf Spuren des alten Systems stieß. Diese Stimmung gab sich auch in der Kammer kund, als am Schlusse der Sitzung von 1846 über das Budget abgestimmt und dasselbe nur mit 38 gegen 19 Stimmen angenommen wurde. Es befanden sich in dieser Minorität Männer, wie Welcker, Mathy, Bassermann, Soiron, Buhl, die, wenn auch häufig opponirend, doch ohne Feindseligkeit dem Ministerium entgegengetreten waren. Man wollte nicht, daß das Budget wirklich verworfen würde. Deshalb stimmte auch ein Theil der Opposition für das Budget. Aber man

wollte eine bedeutsame Warnung geben. Sie bewies, daß nur die Sorge vor größern Krisen die Kammer noch von dem letzten Schritte des gesetzlichen Widerstandes abhielt, und daß eben für die Rückkehr zum parlamentarischen und ehrlich constitutionellen System die Regierung nur halbe Schritte gethan habe. Man wollte nicht mehr blos Namen, man wollte endlich Maßregeln." Daß selbst Bekk und Nebenius die zum Theil offen verfassungswidrige Bundestagspolitik auch in ihren extremsten Durchführungen von Seiten der Beamten am Ministertisch vertheidigten, daß sie Alles und Alles vertheidigten, dieses mußte endlich den sittlichen Unwillen der Liberalen erwecken und, wie Welcker hervorhob, selbst ihre Ehre beleidigen, seitdem sie nicht mehr als Minorität, sondern als die Majorität des Landtags dieselben dulden sollten. Er hatte es deshalb selbst für nöthig gehalten, um endlich diesen harten Panzer ministerieller Verstocktheit zu durchbrechen, bei unveränderter Fortsetzung solchen Unrechts mit Anklagen wegen Verfassungsbruchs zu drohen.

Indessen hatte der Hauptsache nach die liberale Opposition unveränderlich ihre Mäßigung, in einzelnen Fällen, wie der Geschichtschreiber in der „Gegenwart" sagt, „vielleicht eine zu große", fortgesetzt. Sie hoffte den endlich unvermeidlichen Sieg der Wahrheit und des Rechts auf vollkommen friedlichem Wege zu erringen. Und diese Hoffnung der damals seit 1845 in ganz Deutschland wachsenden gesetzlichen constitutionellen Partei der Freiheitsfreunde hätte auch sicher ihr Ziel erreicht, wenn nicht der gewaltsame Sturz von Ludwig Philipp in Frankreich plötzlich Deutschland und Europa in eine zu gewaltsame krankhafte Erschütterung versetzt hätte. Aber in Frankreich hatte sich bereits gegen jenes System der Treulosigkeit und der unsittlichen Corruption, des eigensüchtigen Alleinregierens, gegen jenen empörenden lügnerischen Scheinconstitutionalismus bei der großen Masse der oberflächlich Urtheilenden ein völliger Unglaube an die Repräsentativverfassung selbst und eine radicale, zum Theil socialistische und republikanische Opposition ausgebildet. Diese verbreitete schon längere Zeit durch eifrige Sendboten und immer neue radicale Brandschriften, durch deutsche Handwerker und politisch verfolgte und flüchtige Deutsche ihr Evangelium in Deutschland, in der Schweiz und vor allem in dem französischen und schweizerischen Grenzland Baden. Die unglückselig-hartnäckige, empörende Durchführung des Blittersdorf'schen Systems, selbst nach solchen Wahlsiegen, wie in Baden, selbst unter den Namen Bekk und Nebenius, und selbst jene äußerste Mäßigung der badischen Opposition bewirkten auch in Baden, wo bisher alle Liberalen sich der liberalen Opposition untergeordnet und angeschlossen hatten, die Bildung einer radicalen, ihr offen feindlichen Partei. Wie vom Auslande aus die durch die rechtlose deutsche Reaction ausgetriebenen Flüchtlinge, so waren zunächst in Baden selbst die durch jene maßlose Polizeiverfolgung zur Verzweiflung getriebenen Liberalen und vor allen Struve die Gründer dieser unglückseligen Partei. Jahrelang hatte Struve trotz der rechtswidrigsten Polizeiverfolgungen, Kränkungen und Verletzungen in Büchern und Tagesblättern wie im Verkehr mit dem Volke an Gesetzlichkeit und constitutioneller Verfassung festgehalten. Endlich gab auch sein zu kurzer Verstand allen Glauben an das Repräsentativsystem selbst auf. Die Regierungspolitik, sein Märtyrerthum hatten ihn nicht blos zum Revolutionär, sondern auch einflußreich gemacht. Mit seiner ganzen Energie bekämpfte er nun die Constitutionellen. Dieses that bald die ganze liberale Presse. Denn es war ja eben wiederum eine Frucht jener deutschen Reactionspolitik, daß kein liberaler Mann, der noch irgend einen Standpunkt in der gebildeten Gesellschaft behaupten wollte, der täglichen Scherereі und Mishandlung liberaler Zeitungsredactoren durch die deutsche Bundespolizei sich aussetzte, und daß mithin alle liberalen Zeitungen in den Händen von sonst Hoffnungslosen, Bankbrüchigen und wenigstens insgeheim Radicalen lagen. Und dieselbe unwürdige Erscheinung, die wir noch später sahen, daß nämlich monarchische Minister socialistisch und republikanisch gesinnte Radicale um den Preis, daß sie, wie z. B. die damalige preußische „Trierer Zeitung", die Constitutionellen und das ganze constitutionelle System verleumdeten und schmähten, tolerirten und durch Censur und Verfolgung sogar die Vertheidigung der Constitutionellen und des constitutionellen Systems gegen sie unterdrückten, dieselbe neue Immoralität zeigte sich auch hier. Die „Gegenwart" schildert (S. 352) dieses und dann auch ferner, mit welcher Leidenschaft jetzt Struve die Agitation gegen die Constitutionellen in die Hand nahm, wie er, dem man früher alle Vertheidigung der constitutionellen Verfassung unterdrückt hatte, jetzt ihre Anhänger aufs äußerste schmähen durfte. „Von ihm", so fährt jene Darstellung fort, „rührten die Bezeichnungen her, die jetzt bald die Schlagwörter der Partei wurden. «Halbe», «Kammermandarinen», «Maulliberale», «Paradehelden», «Schwätzer», das waren die Ehren-

titel, womit ein Neuling in der Politik die vieljährigen und erprobten Kämpfer der constitutionellen Sache belegte. Von Struve rührte auch die berühmte Phrase her: ein Löwe sei besser als 63 Hasen (die badische Kammer zählte bekanntlich 63 Mitglieder), und er schien alles Ernstes der bescheidenen Meinung, er selbst sei dieser Eine Löwe. Nach der Tonart, die Struve angab, wurde nun in den meisten badischen Blättern die Politik verhandelt; es kam soweit, daß die radicale Censur den Angegriffenen die eigene Rechtfertigung strich."

In der liberalen Partei der badischen Kammer fand diese Spaltung — so fest waren die alten gesetzlichen constitutionellen Grundsätze und ihre Autorität — keinen Eingang. Auf einem Congreß in Durlach am Ende des Landtags 1845/46 befestigte dieselbe vielmehr ihre Einigkeit, und höchstens nur innerlich mochten vielleicht Einige zu den radicalern Grundsätzen hinneigen, zu denen sie sich dann erst nach ausgebrochenen revolutionären Bewegungen im Jahre 1848 bekannten. Doch war allerdings Hecker in der Versammlung in Durlach nicht anwesend. Er war, weil seine etwas extremere Haltung bei den ältern Kammermitgliedern weniger Anklang und sein brennender Ehrgeiz nach hervorragender Stellung nicht genügende Befriedigung fand, öfter in gespannten Verhältnissen, welche ihm die Drohung einer Niederlegung seiner Deputirtenstelle entlockten und ihn eine plötzliche Reise nach Algier machen ließen.

In der deutschen Nation, wie dieses namentlich auch die verschiedenen liberalen Gelehrtencongresse, vorzüglich die Germanistenversammlungen in Frankfurt und Lübeck beweisen, entwickelte sich der nationale freiheitliebende Sinn mehr und mehr. Der politische Fortschritt zeigte sich überall in Europa, ehe die neue Maßlosigkeit in Frankreich, wo sie vorübergehend siegte, eine neue Reaction erzeugte. In diese Zeit eines stetigen Fortschritts fiel auch die Eröffnung des neuen Landtags am Ende des Jahres 1847. Jetzt schien auch in Baden die alte Reaction gebrochen und so die Mäßigung der Constitutionellen belohnt. Bekk war jetzt nicht mehr Minister ohne Portefeuille. Nebenius hatte ihm das Ministerium des Innern abgetreten. Dieser war nur Präsident des Staatsministeriums geblieben und Rettig entfernt worden. Der Großherzog eröffnete wieder persönlich den Landtag und schon die Thronrede verhieß constitutionelle Fortschritte, namentlich in Beziehung auf die Preßfreiheit. Der Geschichtschreiber in der „Gegenwart" fügt hinzu, was nicht blos für Baden, sondern für ganz Deutschland gilt (S. 359): „Wie viel weiser hätte eine freisinnige und ehrliche Politik, sowie in Belgien, die 16 Jahre unerschütterter Ruhe, die der Julirevolution nachfolgten und der neuen europäischen Revolution vorhergingen, zur thätigen Pflege der politischen wie der materiellen Interessen verwandt! Ein Glück, daß die Regierung wenigstens jetzt den Willen kund gab, in eine bessere Bahn einzulenken. Aber es war die Frage, ob zur festen, aber friedlichen Durchführung dieses Willens der Krankheitsstoff nicht zu groß, die Zeit der friedlichen Heilung nicht verspätet, die Bewegung der neuesten Zeit nicht zu gewaltig war.... Als die Revolution im Jahre 1848 Baden und Deutschland überraschte, fand sie das constitutionelle Wesen, ja den Glauben an dasselbe stark erschüttert, das Vertrauen zum alten Regiment untergraben, den Staatsorganismus mit allen bösen, ungesunden Stoffen der alten Politik getränkt." Es war, wie wir hinzusetzen, eine radicale Partei gegenüber der constitutionellen ausgebildet und sowie in Frankreich durch die öffentliche Lüge und auch ihr entsprechend großgezogen.

Doch die Redlichkeit und Besonnenheit der soviel geschmähten Altliberalen schien selbst den von Frankreich in das Grenzland herüberflutenden Strom der Revolution abdämmen und in wohlthätige Bahnen einlenken zu können. Bassermann hatte die Motion einer Nationalrepräsentation, die früher von Welcker gestellt worden war und die derselbe gelegentlich der Zollvereinsverhandlungen blos als Wunsch zu Protokoll erneuerte, jetzt, nach Verabredung mit ihm, in förmlicher Motion zu erneuern übernommen. Welcker entwarf als Berichterstatter über dieselbe die Grundzüge der Reform. Das bei der Begründung vor der Februarrevolution von den Ministern abermals geäußerte äußerste Widerstreben hatte der Letztere durch die großen Gefahren der Zeit zu entkräften gesucht. Er sagte damals, bald nach einer unmittelbaren Anschauung der Zustände in Frankreich, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Febr. 1848 (s. die Protokolle, S. 122) wörtlich: „Meine Herren, es kann auch zuspät werden. Unsere Zeit geht im Sturmschritt. Meine Herren! Ehe an den Himmel die Frühlingssonne getreten ist, ist der Frühling in dem Völkerleben erwacht; ehe die Massen des Eises auf dem Hochgebirge thauen, ist das Eis der alten Zustände der Völker in vollem Thauwetter begriffen. Sorgen Sie, daß die Gewässer, die sich von den Hochgebirgen ergießen, eingedämmt werden in angemessenem Fortschritt. ... Zertrümmert liegt beinahe schon das System der Stabilität und Reaction." Schon nach 14 Tagen durchzuckte die versammelte Kammer die Nachricht von dem Sturze des französischen

Throns. Und nachdem in allgemeiner Aufregung in allen deutschen Landen die Bürger von den Regierungen Bundesreform und deutsches Parlament gefodert und dieselben von diesen einzeln und durch ihre Bevollmächtigten am Bundestage einmüthig waren bewilligt worden, konnte der Berichterstatter für die badische Kammer und zugleich für das deutsche Vorparlament in seinem für beide gemeinschaftlichen Bericht (am 22. März) den Grundzügen dieser Reform die Worte voranstellen [9]): „Am wenigsten darf der Berichterstatter über den Werth und die Nothwendigkeit der Reform des Deutschen Bundes, vorzüglich durch Nationalvertretung, durch deutsches Parlament, irgend ein Wort hinzufügen. Die ganze deutsche Nation, Regierungen und alle ihre Bürger stimmen jetzt nach all unsern Erlebnissen und Erfahrungen in der Anerkennung der absoluten Nothwendigkeit dieser Einrichtung auf eine wahrhaft bewundernswürdige Weise überein. Sie ist ein Rettungsanker, sie ist der aufgehende Friedensbogen für Fürsten und Bürger geworden."

Es ist leider nicht möglich, hier die ganze Geschichte des badischen Landes und des badischen Landtags und die mit ihr unzertrennlich verbundene deutsche Geschichte in den verhängnißvollen Zeiten des Jahres 1848 und die der nächstfolgenden Jahre ausführlich zu erzählen. Es lassen sich nur die für die politische Entwickelung wichtigsten Umstände nach ihrem politischen Zusammenhange und Charakter kurz hervorheben. In ganz Deutschland hatte bekanntlich nach der Februarrevolution der Unmuth über die reactionäre Regierungspolitik, über die Nichterfüllung der Verheißungen der Befreiungskriege und der bereits gegebenen Verfassungen, vor allem aber die tiefe Empörung über die Bundespolitik, über die vernachlässigte Ehre und Würde der Nation nach außen und über die alle Gerechtigkeit verleugnende einseitige Unterstützung der Fürstenmacht und Unterdrückung der Volksrechte revolutionäre Aufregungen und Bewegungen hervorgerufen. Vorläufig beschwichtigt durch die Hoffnung auf die Nationalversammlung und ihre Nationalverfassung, waren diese Bewegungen durch die Verweigerung der Annahme dieser Verfassung von den mächtigsten deutschen Fürsten bedenklicher geworden. Für Baden aber waren die Aufreizungen zu denselben verzehnfacht. An der westlichen Seite lag dieses kleine Land in einer Länge von mehr als 60 Stunden an der Seite des revolutionären republikanischen Frankreich, von wo ihm während der ganzen Zeit der Entwickelung der republikanischen und socialistischen Kämpfe gegen Ludwig Philipp's treuloses, entsittlichendes System und vollends nach deren endlichem Ausbruch socialistische und republikanische Brandschriften und Emissare, dann förmliche Freischaren kamen. An der südlichen Seite grenzte es in fast gleicher Ausdehnung an die republikanische, früher vielfach politisch kämpfende, jetzt ebenfalls sehr aufgeregte Schweiz, von wo aus ihr nicht blos stets dieselben Aufregungen wie von Frankreich aus kamen, sondern auch noch viel gefährlichere Verlockungen zu republikanischer Verfassung. Diese bestanden in dem Jahrhunderte alten Beispiel verhältnißmäßig sehr glücklicher Erfolge und Zustände. Der badische Bauer, der so sehr über viele Steuern und über großes stehendes Heer, über viel Polizei- und Beamtendruck und oft über Armuth und Vergantung klagte, sah hier mit eigenen Augen im täglichen Verkehr in Land und Stadt meist sehr großen Wohlstand, ja Reichthum, kein stehendes Heer, keinen Beamten- und Polizeidruck und fast keine Steuern, endlich auch die moralisch guten Erfolge der Freiheit. Ist es denn nun, selbst abgesehen von jener geschilderten hartnäckigen Blittersdorf'schen Reactionspolitik, irgend zu verwundern, daß in jener Zeit einer ganz allgemeinen Aufregung, in welcher Preußen und Österreich, später Mecklenburg, Sachsen, Rheinbaiern, Rheinland und Westfalen und auch altbairische Lande und Würtemberg aufrührerische Bewegungen sahen, auch in Baden der Zündstoff wirkte? Ist es zu verwundern, daß so kecke und persönlich begabte Revolutionäre, wie Hecker und Struve, daß die von der französischen und Schweizergrenze lockenden und einbrechenden Freischaren hier Aufstände zu Wege brachten? Die frühern im Jahre 1848 von Hecker und Struve wurden durch die Theilnahmlosigkeit bei den Bürgern unschädlich und konnten durch die eigenen Soldaten schnell niedergeworfen werden. Der gute Geist der badischen zweiten Kammer und ihrer Liberalen hatte der Verbreitung des revolutionären Giftes steuern können. Der spätere im Mai 1849 nach der Verwerfung der Reichsverfassung von Seiten der größern deutschen Regierungen konnte, sowie der Aufstand in Sachsen und in Rheinbaiern, nur durch preußische und Reichshülfe unterdrückt werden. Die badische liberale Kammer aber war bis zu ihrem Ende, auch noch während der Herbei-

9) S. Beilage 1 zum Protokoll der zweiundvierzigsten öffentlichen Sitzung der zweiten badischen Kammer am 22. März 1848. Berichterstatter für das Vorparlament war der Verfasser im Namen der von der heidelberger Einundfunfzigerversammlung erwählten Siebenercommission.

führung des gewaltsamen Umsturzes durch die Radicalen sich gleichgeblieben. Mit treuer Liebe für gesetzliche Freiheit, mit der eifrigsten Unterstützung der deutschen Reichsverfassung, welche sie zuerst angeregt und vorbereitet, auch durch das zuerst in Baden erlassene Gesetz für reichsständische Wahlen gefördert und deren Annahme und Beschwörung sie am frühesten und vollständigsten bewirkt hatte, verband sie die Treue für den Thron und die energische Bestrebung für die Ordnung und unterstützte jetzt stets das Ministerium Bekk-Nebenius. So hielt sie in siegreichem Kampfe gegen die Radicalen des Landes und auch gegen die zu ihnen abgefallenen Kammermitglieder den Umsturz der gemäßigt-constitutionellen Landesverfassung und den Beschluß einer constituirenden Versammlung fern und trieb hierdurch die radicalen Mitglieder zum Austritt aus der Kammer. Erst als die zugleich mit gegen sie gerichtete Revolution die ganze Staatsordnung umgestürzt hatte, mußte auch sie ihre Wirksamkeit aufgeben, um alsbald nach hergestellter Regierung mit dieser an dem neuen Wiederaufbau der Ordnung zu arbeiten. Ihre altliberalen Mitglieder scheuten, wie auch schon die bekannten Scenen der Volkswuth gegen Mathy, Bassermann, Welcker es zeigten, sich keineswegs, durch offenen Kampf gegen maßlose und hochverrätherische Unternehmungen männlich ihre Persönlichkeit einzusetzen.

Tritt ein geschichtliches Unglück ein, sowie es die badischen und andern deutschen revolutionären Ereignisse vorzüglich für die Freiheit und somit für die Ehre und Kraft des Vaterlandes geworden sind, wie es vollends das Scheitern der Reichsverfassung war, so fragen die Menschen, so fragt die praktische Geschichtsdarstellung nach den Gründen. Diese sind nun theils gegebene, unvermeidliche und für die betreffenden geschichtlichen Personen und Völker vorwurfslose, theils aber auch durch ihre Irrthümer und Fehler begründete. Unter die erstern rechnen wir für Baden die angegebene Lage des Landes und die äußern Aufregungen von seinen Grenzen her zur Zeit der allgemeinen deutschen Erschütterung durch die Februarrevolution und die Revolutionen in Preußen und Österreich, sodann die verweigerte Annahme der Reichsverfassung von Seiten der größern Staaten. Wir rechnen ferner dahin die liberale oder Freiheitsbestrebung an sich, sowol die badische wie deutsche und europäische, und ihren unvermeidlichen gesetzlichen Gegenkampf gegen die Unterdrückung der Freiheit. Wer diese und somit auch die lange beharrliche, aber stets gesetzliche und gemäßigte Freiheitsbestrebung der badischen Opposition, ihre Bestrebungen, die Regierung möge mit ihren Mitregierungen durch rechtzeitige friedliche Rechtsgewährung revolutionärem Unglück zuvorkommen, unter die schuldvollen Ursachen rechnen wollte, mit dem hätten wir nicht zu rechten. Wir haben deshalb auch nicht zu erwähnen, wie ohne diese Bestrebung die Nationen und namentlich die deutsche vor 1813 elend, verachtet, arm, ohnmächtig, zerstückelt, unterjocht, mishandelt und verwüstet wurden, und wie auch Österreich und Preußen ohne eine badische liberale Opposition früher als Baden in Revolutionen stürzten. Auch selbst Denjenigen brauchen wir wol nichts zu erwidern, welche zwar die Pflichtmäßigkeit und entschiedene Wohlthätigkeit dieser Freiheitsbestrebungen anerkennen, namentlich auch die für die Freiheit des Gesammtvaterlandes, bei deren Mangel ja auch die der einzelnen Länder nie gedeihen kann, welche ferner auch die würdige und maßvolle gesetzliche Durchführung dieser Freiheitsbestrebung anerkennen und nur etwa meinen, zuweilen habe doch in diesen schweren langen Kämpfen ein Redner einmal einen mildern Ausdruck brauchen können. Ja freilich wol, das wird ja vollends bei den so ungleich weniger erschwerten und doch ungleich unhöflichern Freiheitsvertheidigungen in den britischen Verhandlungen zugegeben werden, und zwar ohne einen ernstlichen Tadel zugegeben werden.[10])

10) Auch politische Körperschaften müssen wie politische Männer willig den öffentlichen Tadel hinnehmen. Doch haben Diejenigen, welchen die Ehre einer Körperschaft so sehr am Herzen liegt, wie dem Verfasser die der badischen zweiten Kammer oder ihrer liberalen Opposition, und welche diese Ehre für das Vaterland wichtig halten, sicher das Recht, das Ungerechte in solchem Tadel zurückzuweisen. Früher wurde in ganz Deutschland die badische zweite Kammer als Muster politischer Bildung und patriotischer Bestrebung gepriesen, und wo einer der Führer derselben auf einer Reise im Badischen oder im übrigen Deutschland erschien, da wurde ihm durch die lebhaftesten öffentlichen Huldigungen diese Gesinnung für die Genossenschaft ausgedrückt. Nach der unglücklichen badischen Revolution mußte dagegen die badische Opposition große Vorwürfe vernehmen und wurde wol gar als mitschuldig an dem nachherigen, ihr am meisten feindlichen revolutionären Unwesen angeklagt. Da wurde getadelt: 1) eine zu oppositionelle, negative, abstracte, eine französische factiöse und radicale, ungouvernementale Richtung, 2) ein zu zankender und grober Ton, 3) ein für den kleinen Staat unpassender, in seiner Wendung blos gegen die badische Regierung ungerechter Tadel über die allgemeine deutsche Politik, 4) Mangel an Vorsicht gegen Anschluß radicaler Elemente an sie und in Beziehung auf die Verstärkung durch sie. Nun wollen wir im mindesten nicht ableugnen die schon oben im Text zugegebene mögliche, aber unvermeidliche Wirkung

Zu den nicht schuldvollen Ursachen unsers Unglücks müssen wir aber auch vor allem und zwar in Beziehung auf das Scheitern der deutschen Reichsverfassung den Mangel genügender

---

jeder Bestrebung für das Recht, daß sie gegen die ungerechte Einrichtung aufregen und auch ihren ungerechten Angreifern Veranlassung und Vorwand geben kann. Und noch weniger wollen wir behaupten, daß irgend ein einzelnes Menschenleben und vollends eine ganze Corporation mit vielfach wechselnden Gliedern in einem langjährigen Kampfe und vielseitigen Bemühen gegen das Unrecht und für das Recht von allgemein menschlichen Schwächen und Unvollkommenheiten gänzlich frei bleiben könne. Aber wir halten es entweder für eine verkehrte oder für eine ungerechte Beurtheilung, wenn man bei einer Bestrebung, die sich vor andern darin auszeichnet, daß sie im Wesentlichen mehr als gewöhnlich sich von menschlichen Schwächen frei zu halten suchte, nun in der Beurtheilung einzelne solcher Unvollkommenheiten ihr als Charaktermerkmale aufdrücken und ihr wegen derselben im Kampfe gegen einen an sich ungerechten Angriff Unrecht geben will. Ein reinlicher Mann bleibt ein reinlicher Mann, wenn man an ihm auch einmal ungewöhnlicher oder unvermeidlicher Weise irgend etwas unwesentliches Unreines fand. Ich hätte es auch unterlassen, die badische zweite Kammer gegen solchen durch jede richtige Beurtheilung der Thatsachen widerlegten einseitigen Tadel zu vertheidigen, wenn nicht ein Mann wie Häusser in seiner „Geschichte der badischen Revolution", wie ich glaube unabsichtlich, blos durch die Art des Ausdrucks und die Stellung dieses Tadels ihm eine Bedeutung zu geben schiene, die mit seinen sonst ausgesprochenen Überzeugungen nicht übereinstimmt. In seinen in der „Gegenwart" gegebenen ausführlichern Darstellungen über das Verhalten der badischen Opposition hat er nur Anerkennung für ihre würdigen, in würdigem Ton durchgeführten und gemäßigten, ja, wie er selbst sagt, zuweilen fast zu gemäßigten Bestrebungen gegenüber einer vieljährigen beharrlichen, meist in herbem, ja unter Blitzersbord oft in rohem, junkerlichem Ton durchgeführten rechtswidrigen und unsittlichen Reaction. Als er später unter seinem Namen schrieb, als Professor der Geschichte, der zugleich seit kurzem selbst in rühmlicher praktischer politischer Thätigkeit sich den badischen Liberalen angeschlossen hatte, fühlte er sich versucht, jenen Tadel hervorzuheben. Es war so natürlich, für eine Schrift, die so entschieden für das große Unglück der badischen Revolution das rechtswidrige, demoralisirende deutsche und badische Regierungssystem verantwortlich machte und die härtesten Vorwürfe nach oben auszusprechen hatte, schon von vornherein den Glauben der möglichsten Unparteilichkeit begründen zu wollen. So wird es entschuldbar, wenn eine Erwähnung einzelner, sich von selbst verstehender natürlicher, aber für die Feststellung des Hauptcharakters ganz unwesentlicher Unvollkommenheiten der Opposition in einem falschen Schein und als eine in Wahrheit ungerechte Charakterschilderung erscheint, welche zwar, weil ihr der übrige Inhalt der Schrift selbst widerspricht, für den verständigen Leser nichts bedeutet, aber doch von Schwächern und Böswilligen sehr mißverstanden und mißdeutet werden kann. Das Richtige ergibt sich schon aus der obigen geschichtlichen Darstellung, welche den Häusser'schen Darstellungen wörtlich entnommen ist oder doch mit ihnen übereinstimmt, und selbst aus Urtheilen, welche neben den Tadelsworten stehen.

Zu 1) und 2). Blos negativ und abstract, ungouvernemental oder gar blos opponirend war sicher die badische Opposition nicht, das bezeugen ihre Werke. Es ist eine merkwürdige Thatsache, daß in dem beharrlichen Kampf für die Verwirklichung der liberalen Verfassung und ihrer Freiheit gegen das reactionäre Lügensystem, welches viel eher den Namen französisch verdient als unsere Opposition, diese Opposition es bewirkte, daß Baden vor den übrigen deutschen Staaten sich auszeichnete durch gesetzliche und in der Verwaltung durchgeführte Förderungen des wahren Volkswohls. Sie bewirkte solche Förderungen in den sittlichen und Bildungs-, in den ökonomischen, den agrarischen und Gewerbs-, in gerichtlichen und Gesetzgebungs- und in socialen Beziehungen. Baden ging großentheils voran in gründlich geordnetem Staatshaushalt, in guter und freier Gemeindeordnung, in Abschaffung der Leibeigenschafts-, der Frohn- und Zehnt- und sonstigen Feudallasten, in Beseitigung des Wildschadens wie in Verbesserungen der Forst- und Wiesencultur, in Begründung oder besserer Einrichtung und Dotirung von Volks- und höhern Bürger- und Gewerbschulen, von Ackerbau- und polytechnischen Schulen, landwirthschaftlichen Vereinen und Universitäten, in Zulassung und Unterstützung auch der Mittellosen in Beziehung auf allen Unterricht; in Erbauung von Häfen, Straßen, Kanälen und Eisenbahnen, von verbesserten Gefängnissen, von Irren-, Kranken- und Arbeitshäusern, in Abschaffung der entehrenden Prügelstrafen und der sonstigen Torturreste, in Trennung der Administration von der Justiz, in Begründung neuer auf Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgericht gegründeter Civil- und Strafproceß- und Strafgesetzgebungen und in einer musterhaften, von sittlichen Grundideen ausgehenden Besserungsanstalt. Das Räthsel aber, wie alle diese zum Theil umfangreichen Schöpfungen und Arbeiten neben dem, ja durch den liberalen Oppositionskampf gefördert wurden, löst sich durch Folgendes. Die Opposition regte sie in jeder Weise an durch stets neue Motionen und meist von ihr veranlaßte Petitionen und forderte sie in unermüdlicher treuer Arbeit. Die schon jenes Kampfes wegen nothwendig tüchtigen Minister des wohlwollenden Fürsten aber mußten, um sich und ihren Fürsten von dem Tadel wegen der ihnen durch den Bund und die Heilige Allianz aufgedrungenen unwürdigen Reaction loszukaufen und um ihre selbst politisch nothwendige Achtung im Volke und auswärts zu erhalten, gern eingehen auf alle nicht unmittelbar politischen Landesverbesserungen, welche die Opposition und mit ihr das Land immer neu foderte. Ja sie mußten die Opposition zu überbieten suchen. Sie förderten sie ähnlich, wie einst Preußen durch Einführung des Zollvereins und eine gute Verwaltung sich von dem Tadel wegen Verweigerung der versprochenen Verfassung loszukaufen, ihn zu unterdrücken und zu beschämen suchte. Die Opposition aber war hier ihrerseits nicht blos unermüdlich, sondern auch völlig wirksam thätig, gerade weil sie alle obigen Vorwürfe nicht verdiente, weil sie keine französische, keine ungouvernementale, auch nicht einmal im Tone rohe und feindselige oder factiöse war, weil sie den aufrichtigen Willen hatte, für

politischer Bildung rechnen, die nur durch wirkliches thätiges politisches Leben erworben wird. Doch gehört auch diese Haupturſache unſers vorläufigen Unglücks inſofern mit zu den ſchuld-

---

das Wohl des Volkes, für deſſen Erhebung „zu einem verfaſſungsmäßigen Muſterſtaate“ (der oft wiederholte Ausdruck des Abgeordneten Welcker) zu wirken, und ſo mit den Miniſtern und mit den Miniſteriellen, die politiſchen Streitmomente abgerechnet, ſich in viel beſſerm Verhältniß hielt, als dieſes bei der Oppoſition in andern Ländern der Fall war. So konnte ſie mit beiden oft Monate lang in unermüdlich fleißigem Zuſammenwirken das Gute begründen helfen, deſſen ſich nachher die Regierung wie das Land mit einem freudigen Stolz berühmten, was aber die Zeitungen und Zeitungsleſer weniger intereſſirte als die einzelnen Unterbrechungen durch politiſche Kämpfe. Die verſtändigen Bürger dagegen ſahen die wohlthätigen Folgen täglich im Leben und kannten auch, weil viele ihrer Mitbürger in der Kammer mitwirkten, die Antriebe und Thätigkeiten für dieſe Folgen ſo gut, daß deshalb ſelbſt die ſonſt herrſchende polizeiliche Verfolgung wegen jeder Sympathie für die liberale Oppoſition ſie nicht abzuhalten vermochte von lauten Dankbeweiſen für dieſelbe, und daß z. B. Rotteck und Welcker mit Ehrengeſchenken und Feſten wahrhaft überhäuft wurden. Es erklärt ſich auch mit hierdurch, daß die badiſche Oppoſition durch keine Aufforderungen ihrer liberalen Freunde in andern Kammern ſich bewegen ließ, wegen der ſcheinbaren Unmöglichkeit der erfolgreichen Durchführung der formellen Verfaſſungsgrundſätze aus den Kammern zurückzutreten. Es erklärt ſich eben aus dieſem nicht factiöſen und abſtracten, nicht allzu übertriebenen oder gar rohen Oppoſitionsgeiſte und aus ſolchem langen wohlthätigen Zuſammenwirken, daß die Vertheidigung der unbeſtreitbarſten Verfaſſungsrechte von Seiten der Oppoſition, die gewöhnlich kaum ein Drittheil, oft nur ein Viertheil der Kammermitglieder bildete, oft unerwartet die Mehrheit der Stimmen in der Kammer erhielt und ſo die Miniſterien ſtürzte. Möchten doch dieſe thatſächliche Wahrheit von dem Nutzen einer gerechten Oppoſition, ſelbſt wenn der unmittelbar politiſche Erfolg ſich nicht alsbald erreichen läßt, viele allzu bald ermüdete und hoffnungsloſe Liberale beherzigen wollen!

Häufſer übrigens verbindet, abgeſehen von den ſchon oben angeführten thatſächlichen Anerkennungen, ſelbſt unmittelbar mit jenem Tadel mildernde Worte. Er ſagt (S. 82): „Ein großer Theil des deutſchen Liberalismus erhielt durch ſeine Entſtehung durch die literariſchen Bewegungen des 18. Jahrhunderts, nicht aus politiſchen Inſtitutionen, Kämpfen und Parteien, eine abſtracte und kosmopolitiſche Richtung. Ein reine oppoſitionelle und negative Thätigkeit wurde ihm auch durch die Zeitverhältniſſe aufgezwungen, weil er ſich vom handelnden Staatsleben ausgeſchloſſen ſah und ſeine Grundſätze nur auf dem Wege der Oppoſition geltend machen konnte.“ Er muß dabei aber zugeſtehen, „daß eine Claſſe von Liberalen in der badiſchen Kammer war, deren Beſtrebungen einen poſitiven politiſchen und nationalen Inhalt hatten, die den Staat im Geiſte Stein's reformirt wünſchten und zugleich den lebenskräftigen Patriotismus der Befreiungskriege ungeſchwächt bewahrt hatten“. Er bemerkt, daß dieſe nationaldenkenden Liberalen nach der Zerſtörung des allgemeinen Drucks der Reaction ſich von den mehr franzöſiſch und radical Liberalen, die früher in dem ſchweren Kampfe gegen dieſen Druck ſich jenen angeſchloſſen hatten, auch äußerlich ſchieden. Er fügt dann S. 50 von der liberalen Oppoſition der zweiten Kammer, „welche in den deutſchen oppoſitionellen Kämpfen vor dem März 1848 im Vordertreffen ſtand“, hinzu: „Einen Vorwurf wird man ihr im Ernſte daraus nicht machen wollen, daß ſie auf unverkümmerter Erfüllung der Zuſagen von 1813 beharrte, auf der ehrlichen und rückhaltsloſen Vollziehung der Verfaſſung beſtand, gegen die gewiſſenloſe Politik der diplomatiſchen Conſpirationen von 1819 fg. ankämpfte und dem öffentlichen Unwillen über die unwürdige und unthätige Rolle des Bundestags einen lauten Ausdruck gab. Noch weniger daraus, daß ſie gegen die ſpäter offen eingeſtandene Tendenz, die Verfaſſungen zu untergraben, ihrerſeits ſich mit aller Entſchiedenheit erhoben hat. Sie war es nicht, welche das erſte Beiſpiel gab, durch Beamtenterrorismus, Wahlcorruption, polizeiliche Willkür die Achtung vor dem Geſetze zu erſchüttern, das Mistrauen auszuſäen und den Glauben an den Werth des conſtitutionellen Weſens überhaupt zu untergraben. Als Blittersdorf die ganze Schroffheit ſeiner Politik herauskehrte, handelte es ſich um nichts weniger als radicale Tendenzen oder um revolutionäre Ziele. Der Liberalismus der badiſchen zweiten Kammer befand ſich damals auf einem ganz defenſiven Standpunkte, und wenn er die Armſeligkeiten der Verwaltung und Polizei, die Chicanen der Beamten, die Verkümmerungen der verfaſſungsmäßigen Rechte u. ſ. w. in die öffentliche Verhandlung hereinbrachte, ſo war dieſes reine Nothwehr, denn die Preſſe wie die übrigen Mittel der öffentlichen Discuſſion waren gebunden. Damals wenigſtens war der Vorwurf, die Kammer wolle uſurpiren, ein höchſt lächerlicher, denn es galt für die eigene beſtrittene Lebensluft zu kämpfen.“ (Wie wenig dieſes uſurpatoriſche Gelüſte ſie ergriffen, das haben die badiſchen Altliberalen wol auch zur Genüge noch ſpäter durch die oben geſchilderte von Häuſſer anerkannte faſt zu große Mäßigung erwieſen.) „Daß der Liberalismus Oppoſition machte, war und blieb ſein Verdienſt, das ihm ſpäter die Zeiten der Exaltation und die der Abſpannung mit gleichem Undank vergolten haben. Daß er in den Zeiten einer rechtloſen, unwahren Politik das öffentliche Intereſſe erweckte und für die großen politiſchen und nationalen Fragen der Zukunft den Faden der Verhandlung im Zuſammenhang erhielt, daß er bei allem Unſinn und Unverſtand, der nachfolgte (wohl zu merken, von Seiten ſeiner Feinde oder der Radicalen, die in ganz Deutſchland damals ohne ihn und gegen ihn entſtanden), doch zur allmäligen politiſchen Emancipation ſein Scherflein beigetragen hat: dies Verdienſt wird man erſt dann recht zu würdigen wiſſen, wenn wir der Früchte theilhaftig geworden ſind, die bis jetzt noch nicht haben reifen können.“ Er ſpricht dann ferner S. 53 abermals den herbſten Tadel aus über das verkehrte miniſterielle Verhalten, durch welches man die Kammer verdammte, gegen dieſes Syſtem, welches ſich als unwandelbar ankündigte und deſſen eingeſtandene Maxime war: An Nachgeben iſt nicht zu denken, ein ganzes Menſchenalter lang den Kampf fortzuſetzen. „Je hoffnungsloſer aber und unwirkſamer die Angriffe an dem Syſteme abzuprallen ſchienen, deſto perſön-

vollen Ursachen, als die Erwerbung der politischen Bildung schuldvoll verhindert wurde, hier durch die reactionäre Freiheitsunterdrückung der Regierungen, dort durch die träge und eigen-

licher und erbitterter war der Kampf." Er erwähnt dann ferner S. 55 „des hochfahrenden ministeriellen Tons", und vorzüglich auch des „verächtlichen, wegwerfenden Tons, den Blittersdorf in die Verhandlungen hineinbrachte". Nun, gegenüber von allem Diesem glaube ich, verdiente eine solche thatsächlich bewiesene Mäßigung der Opposition, die besonders große Mäßigung, namentlich als ihre Popularität im Lande so hoch stieg, die des Ministeriums so tief sank, wie bei den zwei mal siegreichen Wahlen nach den Kammerauflösungen, alle Anerkennung. Und wenn bei dem stets gebildeten Ton der Opposition und seiner ungleich größern Milde, als man im britischen Parlament passend finden würde, doch einmal ein harter Ausdruck fiel oder eine Opposition von einem Abgeordneten als nothwendig befunden wurde, wo ein außer dem Kampf Stehender sie für unnöthig hielt, so wird keine Gerechtigkeit erlauben, daraus der Opposition gegenüber der Reaction irgend einen Vorwurf zu machen. Menschen und nicht Götter bildeten ja dieselbe. Häusser wirft den Abgeordneten Richter, Hecker und Brentano einen formlosen burschikosen Wirthshauston vor. Diese Drei wurden erst sehr spät Mitglieder der Kammer und fielen mit der großen radicalen Bewegung seit der Februarrevolution ganz von der badischen altliberalen Opposition ab, die sie früher, soviel ich weiß, auch von jenem Ton abzuhalten wußte und, als sie abgefallen waren, durch den bessern Geist der Mehrheit zum freiwilligen Austritt aus der Kammer bestimmte. Selbst ihr späterer Ton in der Kammer, vollends aber die altliberale Opposition, waren wol unschuldig an dem pöbelhaften Ton der die Kammern anfeindenden radicalen Presse, die ja in Berlin und Wien ohne badische Opposition hierin excellirte. Zu 3). Auch der Kampf gegen die Politik des Deutschen Bundes und für die deutsche Reform wird wol vorwurfslos bleiben. Bundesbeschlüsse waren stets die ministerielle Waffe für alles Unrecht. Waren sie nicht bindend, so mußte die Waffe zurückgewiesen werden. Aller sonstige Kampf für das Recht war vergeblich. Es ist unbegreiflich, wie Häusser hier einen ungerechten Angriff gegen die badischen Minister finden mag, denen man das Unrecht und die schlechte Regierung von ganz Deutschland aufgebürdet habe. Umgekehrt deckten sich die Minister stets durch Bundesbeschlüsse und der Tadel gegen diese that ihnen nicht weh. Auch kosteten alle deutschen Verhandlungen weniger Zeit als die kleinsten Landesmaßregeln, weil über sie keine Berichte erstattet wurden, keine artikelweise Verhandlung stattfand, sondern nur einzelne Erklärungen durch mündliche Beistimmung der Kammer verstärkt oder ohne diese von selbst ins Protokoll und in die Zeitungen kamen. Auch hier hebt Häusser selbst den Tadel wieder auf. Er sagt: „Auf dem Standpunkt des einzelnen Kleinstaats war es eben ein Misverhältniß, daß derselbe große Politik treiben mußte, und es konnte nicht fehlen, daß die verkehrten Folgen dieser verkehrten und ungesunden Entwickelung sich in Zeiten der Krisis einstellten." Er sagt ferner S. 56: „Im Allgemeinen war es ein Verdienst der badischen Opposition, die Misverhältnisse in den deutschen Rechtszuständen überhaupt herauszugreifen und das Rechtlose der bundestäglichen Politik gegenüber dem verbrieften Rechte der Nation hervorzuheben. Auch war es ja wieder nur eine Folge der unnatürlichen Verhältnisse in Deutschland, daß diese großen Lebensfragen der Nation keinen andern Zufluchtsort der Erörterungen fanden, als die Ständeversammlung der kleinern Staaten. Und nicht einmal das Bedürfniß einer Umgestaltung oder Erneuerung unserer nationalen Zustände wäre lebendig geblieben ohne diese Thätigkeit der kleinen Ständeversammlungen. Daß wir, gleichviel wie sich die Dinge auch in der nächsten Zukunft gestalten mögen, die verderbliche Form der letzten drei Jahrzehnde überwunden und wenigstens in der Erkenntniß Dessen, was noththut, einen großen Schritt vorwärts gethan haben, dazu haben ebenfalls die kleinen Ständeversammlungen, namentlich die badische, sehr wesentlich beigetragen. Der Gedanke der nationalen Vertretung und einer einheitlichen Bundesregierung wäre ohne sie niemals innerhalb eines Menschenalters so in die Masse der Nation eingedrungen." Zu 4). Auch der Vorwurf, daß die badische Opposition nicht sorgfältig genug die radicalen Elemente von sich entfernt gehalten hätte, beseitigt sich dadurch, daß ja diese Elemente noch nicht radical waren oder sich so darstellten, ehe sie der Schwindel der Revolution von 1848 ergriff. Wie viele Regierungen haben Männern eine öffentliche Wirksamkeit überlassen, die, von diesem Schwindel ergriffen, radical und revolutionär wurden. Noch nach dem Ausbruch dieser Bewegungen erwählte die badische Regierung den ehemaligen Ministerial- und Obergerichtsrath Peter zum Regierungsdirector in Konstanz, um die revolutionäre Bewegung zu unterdrücken, und der früher so ehrenwerthe Mann wurde binnen acht Tagen vom Schwindel ergriffen und selbst Republikaner. Daß auch ohne alles Zuthun, also ohne alle Schuld der liberalen Opposition während der Zeit des Drucks innerlich radical Gesinnte sich an ihr Wirken anschlossen, erwähnt Häusser selbst. So nicht minder das, daß auch in dieser Beziehung die gesetzliche Opposition die Revolution und die Excesse, die ja in Berlin und Wien ohne Opposition noch ärger hervortraten, nicht hervorbrachte. Niemand wird auch Thatsachen nachweisen, daß die liberale Opposition je dem Radicalismus geschmeichelt oder radicale gesetzwidrige Unternehmungen begünstigt oder gar mitgemacht hätte. Daß die Opposition einige Mitglieder hatte, die erst später von revolutionärem Schwindel ergriffen wurden, dieses ist schon nach dem Obigen ein ungerechter Vorwurf. Wenn aber etwa Manche, welche dem schweren Kampf der badischen Revolution von außen ruhig mit zusahen, statt der Wahl eines oder des andern Deputirten eine andere gewünscht hatten, so mögen sie billig die menschlichen Kräfte und die Verhältnisse erwägen. Die badische Opposition war bekanntlich gegenüber der allmächtigen deutschen und badischen Reaction so verfolgt und verhaßt und gefürchtet, daß nicht blos Alle, die Gunst brauchten, namentlich die Beamten, auf der Straße der freundlichen Begrüßung eines Oppositionsmannes, vielleicht eines alten Freundes, angsterfüllt auswichen, und daß bei einer vacanten Deputirtenstelle gar viele Männer, namentlich auch Professoren, denen man sie anbot, vor dem Haß, vor der Last und Gefahr derselben zurückwichen oder sich zu vornehm für dieselbe hielten.

süchtige Vernachlässigung der Theilnahme an den vaterländischen Angelegenheiten von Seiten der Bürger. Hinlänglich groß aber zeigte sich allerdings dieser Mangel in allen Schichten und Theilen unsers Vaterlandes.

Schuldvolle Ursachen unsers Unglücks sind im Allgemeinen einerseits jene bereits geschilderte öffentliche Untreue der Verweigerung, Unterdrückung oder Verfälschung der dem deutschen Volke natürlich und geschichtlich zusteheuden, von den Regierungen feierlich anerkannten und zugesagten, theilweise bereits neuconstituirten Rechte, sodann aber auch die revolutionäre Untreue derjenigen Bürger, welche auf eigene Hand sich von der treuen Achtung des Rechts und des friedlichen Nationalwillens für eine friedliche rechtliche Reform losſagten.

Betrachten wir nun etwas näher die Entwickelung der erwähnten verhängnißvollen Ereignisse, so sehen wir in der badischen Kammer die liberale Mehrheit stets mit dem Streben nach der freien Entwickelung der vaterländischen Verhältnisse die ernsteſte Bemühung verbinden, die jetzt überall drohenden Maßlosigkeiten zurückzudrängen. Unmittelbar nach der Nachricht von dem erschütternden Ereigniß in Frankreich stellte der Abg. Welcker in der Kammersitzung vom 26. Febr. eine Motion auf die Bitte an die Regierung, sich so schnell wie möglich vom reactionären System loszusagen. „Aber", so fügte er hinzu, „es ist jetzt, wo im Nachbarland der Gott der Treue und Wahrheit so sichtbar mit seinen rächeudeu Blitzen die Urheber der Untreue, des Wortbruchs und der Volksverachtung zerschmettert hat, am wenigsten erlaubt, die Leidenschaften aufzuregen und Hader und Zwietracht ins Leben zu rufen. Jetzt ist es freilich unvermeidlich, daß vielfach blinde Leidenschaft und maßlose Gedanken sich regen bei der Betrachtung, daß in Deutschland die heiligſten Fürstenworte noch nicht erfüllt seien, daß man vielmehr vielfach gehört habe: Das durch das Blut des Volkes gerettete Vermögen des Vaters nehme ich wol an, aber seine Schulden bezahle ich nicht. *Aber eben deshalb thut es jetzt vor allem noth, daß die Fürsten und das Volk zusammenhalten*, denn wir leben in einer Zeit, wo nicht blos die großen Häuser wanken, auch die kleinern und mittlern sind in Gefahr. *Jetzt werde ich sprechen für die Eintracht, für das feſte Zusammenhalten des ganzen Vaterlandes.* Ich werde aber auch sprechen von den Grundlagen dieſes Zusammenhaltens, von treuer Erfüllung derjenigen Verheißungen, auf welche trauend Tausende in den Tod gingen, von freier Wahrheit, Nationalsprache, Volksbewaffnung." In den sehr natürlich sich folgenden Bürgerversammlungen der nächſten Tage wurde der Petitionseifer der Liberalen

---

Wäre es also wirklich räthlicher gewesen, so unbeſcholtene Männer wie Hecker und Brentano oder Peter zur Zeit ihrer Wahl waren, zurückzuweiſen, wie es wirklich mit Struve, vielleicht zum Nachtheil geſchah, so muß man bedenken, daß es sehr oft an Männern, vorzüglich aber an wiſſenſchaftlich gebildeten, geſchäftskundigen Männern fehlte, an solchen, deren Wahl nicht geradezu der an Zahl schon so schwachen Oppoſition geſchadet hätte. Auch waren wir ja sicher, in der Kammer ſtets die gemäßigten Beſchlüſſe siegreich zu machen, wie es die Altliberalen ſtets und noch bei ausgebrochener Revolution zu bewirken wußten.

So kommen wir also zum Anfang zurück. Mangel und Fehler hatte die badiſche Oppoſition, o ja, sicherlich. Aber wenn ſonſt der Ruhm begründet iſt, den man ihr ſo oft beilegte, daß ſie durch patriotiſche Geſinnung und Bildung, durch maßvolles, unermüdliches und heilſames Wirken für die edelſten vaterländiſchen Aufgaben hochſtehe, ſo können dieſe natürlichen, menſchlichen Unvollkommenheiten dieſen Ruhm nicht aufheben. Und die deutſche und badiſche Revolution iſt nicht unſere Schuld, iſt nicht durch unſere Beſtrebung, ſondern durch die rechtloſe und unſittliche Reaction und durch unſern Todfeind, den rechtloſen und unſittlichen Radicalismus, entſtanden. Für dieſes ſchließliche Endurtheil mögen nun hier noch folgende gute Worte jenes vortrefflichen Geſchichtſchreibers ſprechen. Er ſagt S. 18: „Die erſte Störung kam von außen her, von der Bundestags- und Conferenzpolitik. Von dorther kamen die Ordonnanzen, die vor allem die freie Preſſe, welche auf geſetzlichem Wege beſchloſſen war, wieder aufhoben; von dorther kam auch die ſcheußliche Politik der geheimen Conferenzbeſchlüſſe, durch welche die diplomatiſche Verſchwörung die am hellen Tage bewilligten Rechte auf einem Umwege wieder aufzuheben trachtete. Von dorther kam die ſchlechtverhehlte Gutheißung ſo entſetzlicher Rechtsverletzungen, wie der Verfaſſungsbruch in Hannover war. In Baden iſt dieſe unſelige Ausſaat aufgegangen und die revolutionäre Taktik der Demagogie hat eifrigſt ausgebeutet, was die revolutionäre Politik der Regierungen vorbereitet hatte." Präſident Bekk ſprach es in ſeiner Rede nach Eröffnung des Landtags 1850 unumwunden aus, daß die Bundeseinrichtungen, daß der Ausſchluß der Nation vom Bund die Revolution verſchuldeten, und Häuſſer ſtimmt mit ihm überein. Er ſagt ferner („Gegenwart", II, 331): „Was in England und in dem jungen Belgien die conſtitutionelle Monarchie ſtark und groß gemacht hat, liegt allein darin, daß ſie dort eine Wahrheit iſt, daß die Krone keine Prärogative kennt, die mit dem Willen der Mehrheit des Volkes in Widerſpruch gerathen könnte. Was ſie in Frankreich geſtürzt und in Deutſchland ſchwer erſchüttert hat, iſt die Lüge, die mit Minoritäten zu regieren unternahm und die die alten abſolutiſtiſchen Gelüſte hinter einem leeren parlamentariſchen Schattenſpiel vergeblich zu verſtecken ſuchte. Die falſche Staatsweisheit des falſchen Royalismus bereitete dem Königthum ſchlimmere Zeiten, als je die Demagogie vermochte."

im Lande auf jene bekannten vier Wünsche: freie Presse, Nationalparlament, Volksbewaffnung und Schwurgericht, beschränkt, die, von Heidelberg und Mannheim ausgehend, mit wahrhaft wunderbarer Schnelligkeit nicht blos durch das ganze badische, sondern auch durch das ganze deutsche Land ertönten. Schon mit der ersten großen Erschütterung hatte die Reaction und Polizeiunterdrückung fast überall ihre frühern Verfolgungen der Volksversammlungen, der Petitionen und der öffentlichen Mittheilung eingestellt und selbst ihre gesetzlichen Waffen fallen lassen. Die Censur existirte nicht mehr.

Der Tag freilich, an welchem jene Petitionen übergeben werden sollten, wurde auch in Baden, sowie anderwärts ein höchst gefährlicher. Der Geschichtschreiber der badischen Bewegung in der „Gegenwart" (III, 452 fg.) berichtet: „Die Regierung schien den wohlgemeinten Wink (in jener obigen Motionsanzeige von Welcker) nicht zu begreifen. Die Vertreter des alten Systems blieben im Ministerium und es folgte keine von den Concessionen freiwillig, die man alsbald dem Drängen und Stürmen nicht abschlagen konnte." Auch jetzt siegte die verderbliche Einwirkung von außen. Von Preußen war der General Schack mit einem eigenhändigen Schreiben des Königs gekommen, um von Concessionen abzumahnen. Erst nach der Proclamation der Republik in Frankreich und nach jenen badischen Volksversammlungen am 29. Febr. erschienen die Minister in der Kammer und stellten umfassende Reformen, provisorisches Preßgesetz u. s. w. in Aussicht. „Einer der Minister begleitete die Zusagen mit den Worten des Dichters: der Mensch, der in schwankender Zeit auch schwankend gesinnt sei, vermehre das Übel und verbreite es weiter und weiter. Aber das Ministerium selbst schien diesem Spruch nicht nachzuleben. Alle die Zusagen, welche noch vor wenig Wochen ein mächtiges Mittel der Beruhigung gewesen wären, waren jetzt zu wenig für das Bedürfniß des Augenblicks. Sie enthielten nur Verheißungen provisorischer Gesetze, keine festen, genügenden Garantien. Das Verheißene war auf Schrauben gestellt. Noch waren ja im Ministerium wie am Bundestage die Vertreter der alten Politik in voller Wirksamkeit thätig. Das Ministerium mußte sich sofort aus Männern der liberalen Mehrheit der zweiten Kammer ergänzen, statt damit zu warten, bis es zu spät war. Der Eindruck der ministeriellen Erklärungen war in der Kammer ein gemischter. Welcker, Bassermann und Mathy mahnten in edler Weise zur Einigkeit und zum Frieden. Die Führer der äußersten Linken äußerten sich weniger optimistisch und hoben nicht mit Unrecht das Zweideutige und Schwankende der zugesagten Concessionen hervor. Die Petitionsbewegung hatte indessen das Land durchdrungen und am 1. März sollten alle diese Petitionen durch Deputationen der sämmtlichen Städte zur Übergabe gelangen. Von der Ministerbank aus war kürzlich etwas wegwerfend von Petitionen dieser Art gesprochen worden. Hecker hatte damals geäußert, man werde bald die Petitionäre leibhaftig der Regierung vor Augen führen. Bedenklich schien es indessen, daß sich den mächtigen Zügen aus den einzelnen Städten Haufen von Proletariern und Handwerksburschen anschlossen, für die aus unbekannter Kasse Eisenbahnkarten gelöst waren, auch daß sich in Karlsruhe selbst allerlei ungekanntes Volk sammelte, wie man es im Jahre 1848 allenthalben, wo der Boden glühte, aus der Erde wachsen und dann auch rasch wieder verschwinden sah. Schon war in der Nacht vom 28. Febr. ein Haufe solcher Leute, geführt von einigen Emissaren der Revolution, betroffen und verhaftet worden, die in einem abgelegenen Theile der Residenz die Republik leben ließen und einen Straßenkrawall zu erregen suchten. Die Mehrzahl der am 1. März in Karlsruhe Angekommenen, unter denen man die angesehensten Bewohner badischer Städte und Gemeinden wahrnehmen konnte, wollten beweisen, daß die Foderungen, die in den Adressen niedergelegt waren, ihre eigene Herzensmeinung enthielten, daß die ganze Bewegung, die durch das Land ging, weit entfernt, künstlich oder gemacht zu sein, gerade die Gebildetsten und Tüchtigsten am lebhaftesten ergriffen hätte. Anders die radicale Partei. In ihr regte sich schon das Putschgelüste, und es bedurfte der ganzen Energie der Constitutionellen, um von einem Handstreiche abzuhalten. Struve namentlich und Andere aus seinem Gefolge wollten durchaus in den Ständesaal einziehen, die Petitionen mit einer Anrede begleiten und dann die ganze Masse der Tausende von Ankömmlingen durch den Ständesaal defiliren lassen." Doch selbst Hecker (der ein anderes Project hatte) half diesen Streich abwenden. Eine kleine Deputation überreichte stillschweigend an den Schranken der Versammlung die Petition. „In der Versammlung selbst ging es bunt genug zu. Alle Galerien, alle Gänge, ja ein Theil des innern Saals waren mit Zuhörern gefüllt, die aus der revolutionären Jugend, aus Handwerksgesellen und Fremdlingen wenigstens dem größten Theil nach bestanden." Ja der Hof und die Umgebung des Ständehauses waren mit Volk gefüllt, welches Struve, in ein offenes Fenster des Ständehauses hineinhörend, mit dem Inhalte der Verhandlungen bekannt machte. Dieses große innere und

äußere Publicum übte durch sein Benehmen einen störenden und wol hier und da auch einschüchternden Einfluß. Es geberdete sich, trotz aller Mahnungen des Präsidenten, wie wenn es berechtigt wäre, an der Debatte theilzunehmen. Die Rohheit und der Lärm der Masse überläubten den Ernst und die Würde der Versammlung und der aus dem ganzen Lande übergebenen einstimmigen Petition. Nach Eröffnung der Sitzung erklärte Staatsrath Bekk, daß das durch die Bundesgewalt aufgehobene Preßgesetz vom Jahre 1831 von diesem Tage an wieder in Wirksamkeit trete. Der Jubel in und außer dem Saale war überwältigend. Die Mehrzahl der Kammer erblickte in dieser Concession eine Bürgschaft dafür, daß die Regierung mit der Bewegung zu gehen entschlossen sei. Nur Hecker und Brentano nahmen Anstand, ihr Vertrauen zum Ministerium auszusprechen. Sie brachten im Namen von acht Abgeordneten eine Reihe weiterer Foderungen vor, dem Inhalte nach für Reformen, die seit Jahren die badische Kammer gewünscht hatte. Aber sie wollten jetzt diese Foderungen ohne alle weitere Prüfung, sie wollten ihre Anträge gewissermaßen stehenden Fußes verhandelt und bewilligt sehen, um sie durch eine Deputation zum Großherzog zu bringen, welcher sich dann unfehlbar die größte Volksmasse angeschlossen hätte, um, wie damals in vielen deutschen Residenzen, den Fürsten mit Verletzung seiner Würde zu beliebigen weitern Concessionen zu drängen. Das Verlangen von Hecker und Brentano ward in leidenschaftlicher, stürmischer Weise gestellt und vom Publicum in und außer dem Ständehaus unterstützt. (Die Verletzung aller gesetzlichen Geschäftsordnung, die Schmach der Kammer, wenn sie sich in solcher Art terrorisiren ließ, die ganze Gefahr der Sache mußte den geistesfreien Kammermitgliedern vor der Seele stehen.) Mathy erklärte mit der ihm eigenen Kaltblütigkeit und Schärfe, er werde eher auf seinem Posten sterben, als sich durch Einschüchterung von seiner Überzeugung abbringen lassen. Der vorgeschlagene Weg wolle die Ansichten der Einzelnen überrumpeln und dazu gebe er sich nicht her. Brüllendes Geschrei und Zischen übertönten seine Stimme. Vergebens erhob sich auch Bassermann zu gleichem männlichen Widerspruch. Auch seine Worte wurden niedergebrüllt und ausgezischt. Der Widerstand schien fruchtlos, da selbst Soiron dem Hecker'schen Antrag beigestimmt hatte und natürlich alle Ministeriellen jetzt schwiegen. Doch glückte es dem Abgeordneten Welcker, sich Gehör zu verschaffen und sich im Wort zu behaupten. Er begann: „Wir sollten uns über eine solche Formfrage nicht entzweien. Die Zeit ist groß und fodert Einigung von den Freunden des Volkes und der Freiheit. Sie fodert aber auch die Grundlage der Freiheit und der Einigung, die gesetzliche Ordnung. Ich weiß es freilich, daß diese gesetzliche Ordnung leider in Deutschland und in Baden von anderer Seite verletzt wurde, und daß eine Agitation des Volkes nöthig ist, um die Freiheit zu erwerben. Aber wenn irgendwo in Deutschland, so ist in unserm Baden eine friedliche Agitation nothwendig und keine gesetzwidrige. Ich habe mich nicht gescheut, als Oppositionsmann gegen reactionäre Minister fort und fort zu kämpfen für die Freiheit und die Rechte meines Volkes. Ich habe es gethan oft mit empörtem Herzen, mit Entrüstung über rechtswidrige Gewalt. Aber ich habe meine Leidenschaft nie über meinen Verstand Herr werden lassen. Ich habe es mit Stolz ausgesprochen, ein Badener zu sein, und in Baden sollte daher die Agitation keine andere als eine friedliche sein. Und in diesem Sinne wünsche ich, daß die Vorschläge, denen ich, soweit ich sie richtig verstanden habe, zustimme, behandelt werden." Nachdem der Redner so den Stolz auf die höhere constitutionelle Bildung der Badener für eine friedliche gesetzliche Behandlung der Anträge zur Unterstützung aufgerufen hatte, wies er einen einfachern Weg für die Behandlung der Anträge als den von den Gegnern zurückgewiesenen gewöhnlichen, als den der Abgabe der Anträge an die erste Kammer, als gesetzmäßigen, als den in einem frühern Falle schon erwählten Weg nach. Er schlug vor, den Großherzog durch das Staatsministerium zu ersuchen, die Wünsche durch eine Kammerdeputation entgegennehmen zu wollen, nachdem sie wirklich von der Kammer vollkommen verstanden, berathen und gebilligt worden. Er fügte hinzu: „Es würde dem Eindruck, den der Ausspruch der badischen Kammer haben muß, schaden, wenn es auch nur den Schein hat, als hätte sie übereilt und gedrängt unterzeichnet." Vollends aber machte er gegen die sofortige Überreichung geltend, daß diese Wünsche ja noch gar nicht vollständig seien, daß die allerwesentlichsten Sicherungen der Volksfreiheit, die gegen Beamtenwillkür durch Organisation einer wahrhaft unabhängigen Justiz und die Sicherung gegen die des öffentlichen Vertrauens beraubten Mitglieder des Ministeriums, noch fehlten. So sei es also weit besser, die Sache geschäftsordnungsmäßig an die Abtheilungen und an eine von ihnen erwählte Commission und dann zur Beschlußfassung an eine neue Kammersitzung zu überweisen, diese Sitzungen aber so schnell anzusagen, daß schon morgen vermittels einer Deputation die Beschlüsse vom Großherzog empfangen werden könnten. „Ein Tag Verzögerung", so schloß der Redner, „ist nicht zu viel für

eine so große Sache. Ich glaube, die Mitglieder dieser Kammer werden einstimmig sein, und die hier versammelten Männer können die Überzeugung mit nach Hause nehmen, daß dieses Programm verbessert und gekräftigt aus unserer Berathung hervorgehen wird. Dann kann auch die Regierung in abgekürzter Zeit ihre Zustimmung geben, wie es oft geschehen ist, und wir kommen auf diesem Wege am besten und am würdigsten zum Ziele."

Dieses wirkte. Der Antrag wurde vielseitig und ausdrücklich von Soiron unterstützt und von der Kammer zu einem so einmüthigen Beschluß erhoben, daß selbst Hecker nothgedrungen ihm beistimmen mußte. Die Kammer versammelte sich geschäftsordnungsmäßig in ihren Abtheilungen, diese wählten eine Commission und als deren Berichterstatter konnte der Abgeordnete Welcker schon am folgenden Tage über alle einzelnen Punkte berichten und die Kammer beschließen. Der Berichterstatter aber wußte seinen Bericht so einzurichten, daß er am Schlusse der Sitzung die Versammlung zu einem Lebehoch auf den Großherzog einladen durfte und dieses von der Kammer wie von den noch immer überfüllten Galerien drei mal wiederholt mit Nachdruck ertönte. So hatte die liberale Opposition die beabsichtigte Niederlage der gesetzlichen Ordnung und vor allem die Beleidigung der Würde des Fürsten in einen Sieg beider verwandelt und höchst wahrscheinlich wahre revolutionäre Acte verhindert. Wie dringend die Gefahr derselben war, dieses zeigten die ganze Lage der Dinge, die fast gleichzeitigen Vorgänge in andern Ländern und auch der Umstand, daß der besiegte revolutionäre Wille und Verdruß sich nicht blos in der heimlichen bübischen Anzündung des Ministeriums des Auswärtigen am Abend des ersten Tages, sondern auch darin zeigte, daß nach dem Ende der stürmischen Kammersitzung, trotz der friedlichen Verschiebung aller Anträge, große Massen auf den Schloßplatz drängten und nur mit Mühe durch Deputirte und karlsruher Bürgerwehren von Verkehrtheiten abgehalten und zum Auseinandergehen bestimmt wurden. Es mußte der Sieg der Ordnung jetzt gelingen, da jeder Unternehmung durch den einmüthigen Kammerbeschluß aller Grund und Boden entzogen war. Aber die wühlerischen und anarchischen Gelüste wurden von den ausländischen Emissären und einigen badischen Radicalen unermüdlich geschürt.

Fortdauernd bestrebten sich dagegen die badischen Altliberalen, das rechte Maß in der neuen deutschen Bewegung zu erhalten. Öffentlich und nachdrücklich warnten sie vor den Gefahren republikanischer Bestrebungen für das deutsche Einigungs- und Verfassungswerk. So mahnte nach den Worten des Geschichtschreibers der badischen Revolution in der „Gegenwart" (III, 461) der Abgeordnete Welcker in einer warmen und herzlichen Ansprache, welche er am Morgen vor der ersten offenburger Versammlung, am 19. März, an allen Bahnstationen und in Offenburg selbst gedruckt vertheilen ließ, entschieden ab von republikanischen revolutionären Bestrebungen. „Sie gefährden", rief er prophetisch aus, „unser heiligstes Gut, unsere nationale Ehre, Einheit und Freiheit. Sie stürzen uns in Gefahr der höchsten Schande, in die der Einmischung und Oberherrschaft der Fremden, in die der Zersplitterung. Bei unsern eigenen Mitbürgern und vollends im ganzen übrigen deutschen Volke werden diese Versuche zunächst die Besorgniß jener entsetzlichen Schmach und mit ihnen neue Reaction gegen uns und die Freiheit erwecken. Sie werden höchst wahrscheinlich eine Überschwemmung unsers Landes mit fremden Truppen herbeiführen." Zugleich enthielt die Ansprache in schlichten und warmen Worten eine Erinnerung an die Tugenden und wohlwollenden, wohlthätigen Gesinnungen des Fürsten. Wir badischen Liberalen bewahrten bei unsern Kämpfen mit den Ministern doch stets nicht blos die schuldige Ehrfurcht vor dem Fürsten, sondern suchten ihm auch die Liebe des Landes zu erhalten, sodaß oftmals radicale Schriftsteller, wie Börne, Siebenpfeiffer, ihren Unmuth darüber äußerten. Die offenburger Versammlung war von Hecker und Struve mit revolutionären Gelüsten und Hoffnungen eingeleitet, doch wagten sie noch nicht die übrigen Kammermitglieder zu umgehen, und diese nahmen nun großentheils nicht blos die Einladung zur Theilnahme an, sondern nahmen in einer von ihnen mit ausgehenden öffentlichen Einladung die Sache in die Hand, um ihr womöglich eine unschädliche Richtung zu geben. Und dieses gelang. Itzstein und selbst Hecker schlossen sich an, gegen die Republik zu sprechen.

Ähnlich mahnte einige Zeit später, als durch die wiener und berliner Revolutionen die revolutionären Actien sehr gestiegen waren, Welcker in der allgemeinen badischen Wehrmännerversammlung, welche Hecker und seine Freunde in der Absicht, hier die Republik als den Volkswunsch aussprechen zu lassen, auf das heidelberger Schloß ausgeschrieben hatten, und dann bald darauf in einer kleinern Versammlung zu Weinheim. Es war hierbei das Hauptthema seiner antirevolutionären Gegenrede: „Ihr wollt mehr Freiheit und deutsche Einheit und weniger Steuern. Darin habt ihr vollkommen Recht. Aber ihr seid beim besten Willen auf einen Irrweg

gerathen, auf dem ihr ganz sicherlich weniger Freiheit und Einheit und mehr Steuern erhaltet.“ Auch waren diese Bemühungen noch von Erfolg begleitet, wenngleich von einem später wieder zerstörten Erfolg. In Heidelberg konnten die republikanischen Leiter der Versammlung bei der Abstimmung für die Republik nur so ganz wenige Stimmen erhalten, daß sie unwillig zum zweiten mal abstimmen ließen, „daß das badische Volk sich nicht für unmündig erkläre“. Aber auch in dieser Form erhielten sie nur höchst wenige Stimmen, während in der für denselben Tag auch nach Freiburg ausgeschriebenen Versammlung des obern Landes eine Mehrheit für den Volkswunsch einer föderativen Republik herausgebracht wurde. Die revolutionäre Leidenschaft einiger äußersten Demagogen kühlte das freilich so wenig ab, daß unmittelbar nach der Versammlung dicht neben dem Bekämpfer der Republik zwei vom jenseitigen Neckarufer abgeschossene Flintenkugeln in sein Haus einschlugen, sowie auch in Weinheim mehre der achtbarsten radicalen Männer ihn vor den Angriffen der Rohern schützen mußten. Ähnlich wirkten damals viele von andern Ehrenmännern ausgehende loyale Bestrebungen; später vorzüglich auch von der zweiten Kammer ausgehende Aufrufe und die von ihr geförderten conservativen Vereine.

Doch der Erfolg aller Bestrebungen für die Ordnung hing damals in Baden wie in andern Theilen Deutschlands von dem guten und glücklichen Gange der frankfurter constituirenden Versammlung ab. Die von ihr erwarteten Erfolge und die allgemeine Achtung gegen sie bändigten die seit dem Frühjahr erwachten anarchischen Gelüste, kräftigten die loyale Entschiedenheit der Gemäßigten, entwaffneten die Radicalen. Diese wagten nie im Verlaß auf sich selbst etwas Bedeutendes, sondern stets nur dann, wenn sie, wie bei der die Würde der Nationalregierung und Nationalversammlung beleidigenden Genehmigung des Malmöer Waffenstillstandes, oder wie bei der spätern Verweigerung der Annahme der Verfassung von den größern Staaten, glauben konnten, die Gefühle und der Wille der Mehrheit der ehrenwerthen Bürger ständen ihnen zur Seite, sie könnten unter einer für diese heiligen Fahne den Krieg beginnen. Deshalb schien es uns auch stets so gefährlich, wenn von der Nationalversammlung aus irrige Vorstellungen über das Rechtsverhältniß zu den Regierungen und über eine revolutionäre Volkssouveränetät ausgingen.

Jedenfalls knüpfte sich an die Schicksale der Reichsverfassung der Zustand in den einzelnen Ländern. Es knüpfte sich namentlich an das Scheitern der erstern die letzte revolutionäre Unternehmung in Baden und ihre erfolgreiche Ausdehnung. Auch wurde sie oder die Durchführung der Reichsverfassung gegen ihre Feinde und gegen die Abfälligen von ihr feierlich und laut von den Revolutionären als Rechtsgrund und Zweck ihrer Unternehmung verkündet. Freilich wissen wir wohl, daß bei vielen revolutionären Rädelsführern dies nur der Vorwand war, oder daß sie nur eine Einführung der Republik als Inhalt und als den wahren Ausgang wollten. Aber man brauchte eben diesen Vorwand, weil keine Revolution möglich ist, als wenn sie und ihr Gegenstand wirklich oder wenigstens durch Täuschung den Gefühlen und Wünschen der ehrenwerthen Bürger entspricht. Und so sehr wir diese frevelhaft unternommenen deutschen Revolutionen, die uns die herrlichsten vaterländischen Hoffnungen vernichteten und die erstrebte Freiheit wenigstens auf Menschenalter zerstörten, beklagen müssen, so wäre es doch völlig historisch unrichtig, zu verkennen, daß der größere Theil ihrer Theilnehmer getäuscht die vaterländischen Wünsche durch sie zu erringen glaubte, daß der größte Theil des Volkes überrascht und getäuscht die Revolution deshalb gewähren ließ, statt sie zu Boden zu schlagen, weil er sie mehr oder minder als das letzte verzweifelte Mittel betrachtete, vielleicht die deutsche Ehre und Verfassung durch eine schnelle Miterhebung des größten Theils von Deutschland zu retten. Dieser Gedanke konnte natürlich auch nicht beseitigt werden durch die vollständige Annahme der Reichsverfassung von der badischen Regierung, da ja die größern Regierungen, von denen Würtemberg sie nur auf das Drängen des Volkes angenommen hatte, ihre Annahme verweigerten. Als im Frühjahre 1848 die in Frankreich begonnene Bewegung das ganze durch die unmoralische Bundes- und Regierungspolitik empörte deutsche Volk in eine fieberhafte Bewegung versetzte und das durch die laute öffentliche Meinung erweckte Bewußtsein des Unrechts die Regierungen lähmte, da stand das empörte Volk dennoch in seiner Bewegung, in der Hoffnung der endlichen Verwirklichung der einigenden und schützenden Reichsverfassung, vor den Thronen still. Dieser Damm war plötzlich zerstört, durch die Fürsten selbst durchbrochen. Wer darf sich nun wundern über eine bis zur Verzweiflung steigende unmuthige Stimmung? Daß dennoch bei einiger genauern Erwägung der ganze Kern des badischen Volkes soviel Besonnenheit zeigte, sich von der Revolution fernzuhalten und die Hoffnungslosigkeit des tollen Unternehmens zu

durchschauen, dies ist hinlänglich bekannt und zeigte sich deutlich, als selbst nach der vorläufig ganz siegreich gewordenen Revolution alle besonnenen Bürger sich von den Wahlen zur constituirenden Versammlung so gänzlich fernhielten, daß dieselbe nach Brentano's und anderer Revolutionäre eigenem Geständniß die jammervollste Gestalt aller politischen Versammlungen erhielt.

Dennoch wurden jetzt bei der kecken Entfaltung der anarchischen und wühlerischen Bestrebungen alle Gegenbemühungen der Landstände, der conservativen Bürger und der Regierung vereitelt durch die Wirkungen der frühern verderblichen Bundes- und Regierungspolitik. Zu diesen Wirkungen gehörte namentlich auch die geschwächte Kraft der Regierung und die Schwäche und die Demoralisation der Beamten. Diese, die früher alle Vereine, jede gedruckte freimüthige Wahrheitsmittheilung und Meinungsäußerung, jede politische Versammlung und Demonstration unterdrückt hatten, ließen nun gerade in der gefährlichen Zeit alles Dieses dem in Benutzung und Gebrauch der Freiheitsrechte noch ungeübten, unerfahrenen Volke und seinen treulosesten einheimischen und fremden Verführern völlig frei. Sie überließen Alles dem zügellosesten, gesetzwidrigsten Gebrauch. Wie Pilze hervorschießende Volksblätter enthielten Tag für Tag ungestraft, ja unverfolgt Majestätsbeleidigung, hochverrätherische Plane und Aufforderungen, ja Aufforderungen zur Mishandlung und zum Mord der sogenannten Freiheitsfeinde und Volksverräther, namentlich auch des Verfassers dieser Zeilen. Die sogenannten Volksvereine, die als politische Gegenregierungen durch das ganze Land zusammenhängend und einer gemeinschaftlichen höchsten Gewalt untergeordnet organisirt und mit der Volksbewaffnung verbunden waren, nahmen ungestraft und polizeilich und gerichtlich nicht verfolgt einen völlig hochverrätherischen Charakter an. Selbst als die letzte offenburger Versammlung dieses Vereins viele Wochen lang vorher angesagt war und Jedermann im Lande nach den deutlich ausgesprochenen Absichten vieler Vereinsglieder von ihr die Revolution erwartete, die sie nachher auch wirklich durchführte, erfolgte leider kein Verbot. Der Minister Bekk ersuchte, statt nach dem Vereinsgesetze, welches zur sofortigen Auflösung aller staatsgefährlichen Vereine ermächtigt, selbst den Verein zu verbieten, vielmehr das Reichsministerium, durch authentische Auslegung das Verbot erst zu begründen, was dieses natürlich ablehnen mußte. Das Ministerium aber war von aller Hülfe seiner Beamten verlassen. Der als Mensch und rechtsgelehrter Richter hochachtungswürdige Minister des Innern Bekk hat in einer eigenen Schrift seine Lage und seine außerordentlichen Schwierigkeiten vortrefflich geschildert. [11]) Sie enthält gewiß sehr viel Rechtfertigendes für das Ministerium. Doch scheint uns das klar, daß Bekk mit seinem stoischen Gleichmuth bei allen diesen die gerechte Entrüstung und die feurigste Energie herausfodernden Ereignissen nicht ganz der rechte Staatsmann für solche Zustände war, daß auch seine oben geschilderte traurige Theilnahme an Fortsetzung und Rechtfertigung des verfassungswidrigen Reactionssystems ihm hinderlich war. Es mochte vielleicht auch die zu große Mäßigung der Liberalen nachtheilig gewirkt haben, indem sie eine solche Fortsetzung jenes Systems auf dem Landtage 1845/46, wenn auch mit Widerspruch, duldeten, und indem sie nicht 1848 ein ganz neues, alle Zweifel an der entschieden liberalen Richtung ausschließendes Ministerium, ähnlich wie das Römer'sche in Würtemberg, bewirkten.

Zu allem Dem kam die Demoralisation auch der Armee, in welcher die Offiziere, sehr verschieden von der preußischen Einrichtung, früher den Gemeinen allzu aristokratisch fernstanden und ihnen in der gefährlichen Zeit der großen deutschen Volksbewegung zu große Freiheit, die Theilnahme an Versammlungen, worin die Revolutionäre sie durch Freibier zu gewinnen suchten, ja Versammlungen zu völligen politischen Debatten, zuletzt sogar die Theilnahme an der letzten offenburger Volksversammlung durch Deputationen gestatteten.

Doch konnte alles Dieses allerdings zu Unordnungen, Emeuten und Aufständen führen, wie sie schon früher unter Hecker und Struve stattfanden, aber alsbald niedergeschlagen wurden, eine allgemeine Revolution der ganzen Armee und des ganzen Landes hätte es nimmer bewirkt ohne jene unglückliche Vereitelung des deutschen Verfassungswerks. Die ersten Vorschläge und Grundlinien zu demselben gingen von der badischen zweiten Kammer aus, nicht minder seine kräftigste Förderung und Unterstützung in allen Stadien seiner Entwickelung. Seine glücklichen wie seine unglücklichen Schicksale wirkten unmittelbar auf Baden zurück. Es läßt sich bei der Abhängigkeit aller badischen Politik von der deutschen Sache auch die badische Politik und selbst auch die Politik der badischen Revolutionäre nur richtig verstehen und beurtheilen durch die richtige Auffassung der deutschen Sache. Sollen nun bei diesem Wechselzusammenhang der all-

11) Bekk, „Die Bewegung in Baden" (Mannheim 1849).

gemeinen Reichs- und der einzelnen Landesangelegenheiten und bei der für Gegenwart und Zukunft unsers Vaterlandes unermeßlichen Wichtigkeit des ersten Ausgangs der deutschen Verfassungsreform zum Frommen einer heilsamen zukünftigen Politik die Gründe des Mißlingens angegeben werden, so muß vor allem jeder Theilnehmer als Betheiligter sich des entscheidenden Urtheils über die etwaige Vorzüglichkeit seiner Meinung vor der Ansicht seiner Collegen begeben. Er muß ihnen, etwaige einzelne unwürdige Glieder abgerechnet, gleich ehrenhafte Beweggründe wie sich selbst zutrauen und seine Mittheilung auf die objectiven, aller Welt zur Beurtheilung vorliegenden Urkunden und Thatsachen beschränken. In solcher Weise glaubt hier der Verfasser dieser Zeilen endlich ebenfalls über diese wichtigste vaterländische Angelegenheit sich aussprechen zu sollen, nachdem er nun acht Jahre lang lieber unbillige Urtheile und Mißdeutungen über sich wollte ergehen lassen, als irgendwie einen früher noch eher möglichen leidenschaftlichen und eigensüchtigen Kampf unter den vorläufig besiegten Freunden der vaterländischen Ehre und Freiheit nähren.

Es waren 1848 der Natur der Sache nach und wie es auch im Erfolg sich herausstellte, drei Hauptwege für die Herstellung deutscher Einheit und Freiheit gegeben. Zuerst der Weg der Revolution und der Republik, sodann der Weg der völlig friedlichen gesetzlichen Reform in möglichster Vereinigung des Volkes mit seinen bestehenden Regierungen, vor deren Fürstenthronen die deutsche Bewegung stehen geblieben war, und welche sämmtlich bereits, den Volkswünschen entsprechend, durch Bundes- und Landesgesetze ein Nationalparlament einberufen hatten. Ein dritter mittlerer Weg gefiel sehr bald einer überwiegenden Anzahl von Mitgliedern des Parlaments, die ich, obgleich ich diese Grundansicht schon von Anfang an stets bekämpfen mußte, doch für eine solche Auswahl wahrer Ehrenmänner hielt, daß keine andere Nation in ihrem Parlament eine bessere aufweisen konnte, und mit welchen ich, die einzige Grundansicht abgerechnet, auch im Übrigen allermeist stimmen mußte. Dieser mittlere Weg aber bestand darin, daß man 1) sowie schon der Soiron'sche Antrag im Vorparlament und die Gagern'sche Eröffnungsrede des Parlaments, mit Berufung auf die Souveränetät des Volkes oder der Nation dem Parlamente das Recht zusprach, die ganze Nationalverfassung ohne Vereinbarung mit den Regierungen zu beschließen und zu publiciren, daß man 2) demgemäß einseitig den Bund auflöste und eine provisorische Reichsregierung beschloß, daß man 3) die Kaiserkrone zum voraus Preußen zuerkannte und 4) schon hierdurch, sowie durch den Beschluß, daß kein deutsches Reichsland mit andern Ländern anders als in einer Personalunion verbunden bleiben könne, Österreich aus der staatsrechtlichen Nationalverbindung ausstieß, sodaß es nur in einen weitern völkerrechtlichen Bund mit Deutschland treten sollte.

Der revolutionären und republikanischen Ansicht widerstrebten nicht blos in beider Beziehung alle meine stets festgehaltenen Überzeugungen. Eine republikanische Einrichtung würde in Deutschland, bei dessen verschiedenen Religionen, Stammesverschiedenheiten, Residenzstädten und particularistischen Interessen und bei der hierdurch noch vermehrten Gefahr verderblicher Parteiung und der Einmischung der gewaltigen Nachbarmächte, die Einheit noch mehr wie einst in Polen die polnische Verfassung gefährden. Hierzu kommt vollends die Schwierigkeit oder Unmöglichkeit einer Republik ohne die republikanischen Tugenden, Sitten, Gewohnheiten. Die zur Republik nöthige Revolution ließe sich endlich nur durchführen, und was unendlich schwieriger ist, sie ließe sich gegen die jeder Revolution nachfolgende, in Deutschland natürlich doppelt gefährliche Reaction nur allein behaupten, wenn der Kern der Nation, der ganze Mittelstand, im Gefühl ihrer entschiedensten Gerechtigkeit und Nothwendigkeit sie will. Dies war aber hier durchaus nicht der Fall, zumal seitdem die Fürsten einmüthig den Willen, die Nationalbedürfnisse friedlich zu erfüllen, durch die Parlamentsberufung ausgesprochen und bethätigt hatten.

Deshalb konnten auch in den allerfreiesten Parlamentswahlen nach allgemeinem Stimmrecht die Republikaner kaum zu einem Siebentel der Versammlung durchdringen. Wenn nun auch Andere früher anders urtheilen mochten, so hätte doch eine echte republikanische Gesinnung die Mehrheitsentscheidung der Nation achten, die patriotischen Beschlüsse der freigewählten nationalen Mehrheit nicht anfeinden und keine nur durch unmoralische Täuschung, Bestechung und Gewalt mögliche Herrschaft der Minderheit über die Mehrheit erstreben sollen. Dieses schien mir die größte Sünde der deutschen und badischen Revolutionäre zu sein. Den Irrwahn, eine Republik ohne den Willen des Mittelstandes und ohne republikanische Tugenden zu behaupten, sollte doch wol auch die Geschichte von Frankreich deutlich genug bestätigt haben. Be-

stand ja hier sogar bei Staatseinheit die Republik mehre Jahre lang völlig siegreich und konnte doch nicht behauptet werden gegen die alsbald nachfolgende Reaction. Ja sie wurde bald so tödtlich verhaßt, daß man ihr nicht blos die Monarchie, sondern eine wirklich schmachvolle Reaction und den Napoleonischen Despotismus vorzog. Deshalb mußte ich auch stets dem Gedanken, die Republik nur als Übergangszustand zu erstreben, entgegensetzen, daß man viel sicherer und leichter die constitutionelle Freiheit als den Weg und Übergangspunkt zur Republik erstreben könne, als umgekehrt. Denn in der That, die einzige staatsmännisch annehmbare Möglichkeit für die Republik und die für sie nöthige Revolution kann nur dadurch gegeben werden, daß für die gemäßigtere Freiheit die Nation gewonnen und in allgemeinere Bewegung gesetzt und in diesem gerechten Streben durch ungerechte und empörende despotische Widerstandsmittel zum äußersten Kampfe bestimmt wird. Wirkliche Staatsmänner, auch wenn sie die Republik gewollt hätten, mußten sie doch in den Hintergrund stellen und ruhen lassen, bis sich zeigte, daß die Freiheit auf dem constitutionellen Wege unmöglich und durch die Regierungen zerstört sei. Die unmittelbare Bestrebung für Republik aber schreckt die Bürger ab von aller Freiheitsbestrebung.

Für den mittlern Weg haben seine vielen tüchtigen Anhänger in ihren bekannten Organen, in den Ausführungen der „Deutschen Zeitung" und anderer Blätter, und in vielen besondern Druckschriften gewiß sehr beachtenswerthe Gründe beigebracht. Man hat z. B. die Berechtigung zum souveränen Alleinbeschließen in dem Wesen und der Einberufung der constituirenden Nationalversammlung gefunden, sodann auch in der Schwierigkeit, auf dem Wege vertragsmäßiger Vereinbarung die Verfassung zu Stande zu bringen, und in der daran geknüpften Vermuthung einer Zustimmung der Regierungen. Auch berief man sich darauf, daß ja auch ihrerseits die Fürsten nach den Befreiungskriegen einseitig die Bundesverfassung beschlossen und die Nation von aller Theilnahme ausschlossen. Die Gründe für die Bildung der provisorischen Reichsgewalt fand man in der nothwendigen Kraft und Einheit der Nationalversammlung und ihrer Beschlüsse, die für die Ausschließung Österreichs in der Schwierigkeit einer Einheit bei den zwei Großmächten, in der ausschließlich deutschen Bildung des ganzen preußischen Volkes und in den fremdartigen Bildungszuständen und Interessen der österreichischen Länder.

Die abweichenden Überzeugungen, welche der Verfasser dieser Zeilen stets verfocht und festhielt, bestehen den Grundzügen nach in Folgendem: Fürs Erste hielt er die Vereinbarung der Nationalversammlung über die Verfassung für rechtlich nothwendig und auch praktisch gar nicht schwieriger als das Zustandebringen der wirklichen Einheit ohne sie. Die Souveränetät oder höchste Gewalt, auf die man sich berief, ist eine dreifache. Sie ist entweder die völkerrechtliche, die Selbständigkeit des Staats nach außen. Sie besitzt das Volk mit seiner Regierung ohne Streit gemeinschaftlich, und die Regierung, solange sie da ist, repräsentirt und schützt sie. Oder sie ist die Souveränetät des Regierens oder der Regierung. Sie steht denjenigen Personen allein oder in Gemeinschaft mit Andern zu, welchen sie die bestimmte positive Staatsverfassung zuweist. Sie ist ebenfalls außer Streit. Oder sie ist endlich die höchste Gewalt über die Verfassung. Diese nun besitzt nur in der reinen demokratischen Republik das Volk allein. In allen freien und constitutionell-monarchischen Staaten aber besitzt sie die Nation als selbständig berechtigte (wenn man so will, souveräne) Persönlichkeit zugleich mit ihrer bestehenden souveränen oder monarchischen Regierung, sodaß beide gemeinschaftlich alle neuen Bestimmungen oder Veränderungen gutheißen müssen. Ohne freie Zustimmung des Volkes wäre dieses, ohne die des Monarchen wäre er rechtlos, aller selbständigen Würde beraubt, völlig unterworfen fremder Willkür. Kein rechtlich freies Volk, kein Monarch läßt sich denken, wenn einseitige Willkür alle ihre Rechte verändern, in Nichtigkeiten verwandeln oder aufheben könnte. Hierin nun war auch für Deutschland nirgends etwas geändert. Daß die beiden hiervon abweichenden Ansichten, die republikanische und die mittlere, schon in der heidelberger Versammlung der 51 Männer (am 5. März) vertreten waren, war natürlich. Aber der Verfasser dieser Zeilen, mit der Abfassung der endlichen Vereinbarung derselben oder ihrer Proclamation an die Nation beauftragt, und wol deshalb beauftragt, weil die abweichenden Ansichten mit der seinigen sich vereinbart hatten, durfte diese rechtliche Grundansicht aussprechen, namentlich in der Erklärung, daß man die bestehenden Verhältnisse achten wolle, solange die Ehre und Existenz der Nation es erlaube, oder wörtlich: daß die Versammelten einmüthig ihre Überzeugung dahin aussprechen, „daß die Herstellung und Vertheidigung der höchsten Güter der Nation im Zusammenwirken

aller deutschen Volksstämme mit ihren Regierungen, solange auf diesem Wege Rettung noch möglich ist, erstrebt werden müsse". Dieselben erklären ferner über die Mittel für ihren großen Zweck: „Um zur schleunigsten und möglichst vollständigen Vertretung der Nation das Ihrige beizutragen, haben die Versammelten beschlossen, ihre betreffenden Regierungen auf das dringendste anzugehen, sobald und so vollständig als nur immer möglich ist, das gesammte deutsche Vaterland und die Throne mit diesem Schutzwalle zu umgeben. Zugleich haben sie verabredet, dahin zu wirken, daß baldmöglichst eine vollständigere Versammlung von Männern des Vertrauens aller deutschen Volksstämme zusammentrete, um diese wichtigste Angelegenheit weiter zu berathen und dem Vaterlande wie den Regierungen ihre Mitwirkung anzubieten." Zu dem Ende wurden sieben Mitglieder ersucht, hinsichtlich der Wahl einer angemessenen Nationalvertretung Vorschläge vorzubereiten und die Einladung einer Versammlung deutscher Männer schleunigst zu berathen. Alle 51 Mitglieder der Versammlung machten durch ihre Namensunterzeichnung diese Erklärung an die Nation zu der ihrigen. Der Verfasser derselben aber drückte sowol als Berichterstatter der badischen Kammer über die Nationalverfassung in dem Bericht an diese, wie als Berichterstatter der erwähnten Siebenercommission in dem Bericht an das Vorparlament die ganz gleiche rechtliche Grundansicht aus. Auch noch das von der Siebenercommission in Frankfurt unter Mitwirkung aller ihrer Glieder, also auch von Römer, von Heinrich v. Gagern u. s. w., als unmittelbare Grundlage der Verhandlungen entworfene kürzere Programm, welches das Vorparlament ausdrücklich gegen ein anderes aufrecht erhielt, sagte im Art 5: „Der Beschluß der Einberufung der constituirenden Versammlung erfolgt durch die mit Vertrauensmännern verstärkte Bundesbehörde." Das auf Grund dieser Erklärungen eingeladene und berathende Vorparlament [12]) wandte sich, übereinstimmend mit dieser Grundansicht, mit seinen Anträgen auf die Berufung einer Nationalversammlung und über das Wahlgesetz für dieselbe an die Repräsentation aller deutschen Regierungen, an den Bundestag. Dieser genehmigte und beschloß die Einberufung, um, wie ausdrücklich diese Bundeseinberufung zur Nationalversammlung und zu den Wahlen für sie besagte, eine neue vaterländische Verfassung zwischen dem Volke und den Regierungen zu Stande zu bringen. Der Verfasser hatte in der Bundesversammlung gerade diese Fassung vorgeschlagen, weil sie sachlich zwar hinlänglich klar den rechtlichen Grundsatz aussprach, aber doch die im Praktischen so verderblichen doctrinären Streitigkeiten über Schultheorien ausschloß. Weder das Vorparlament noch sein Ausschuß nahmen revolutionär eine öffentliche Gewalt in Anspruch. Auch der Funfzigerausschuß erhielt nur die Instruction, der Bundesversammlung Anträge zu stellen und sie zu berathen und bei eintretender Gefahr des Vaterlandes die Versammlung zu neuem Zusammentritt einzuladen. Als Soiron am Ende des Vorparlaments bloß anhangsweise an einen andern Beschluß eine Phrase von der allein Verfassung gebenden Nationalversammlung eingemischt hatte, die er durch die Volkssouveränetät motivirte, so bekämpften viele wackere Männer und mit ihnen der Verfasser dieser Zeilen dieses und das doppelsinnige und doctrinäre Fremdwort Souveränetät so entschieden und wiederholt, Welcker zuletzt mit der energischen Warnung, daß ein solcher Beschluß Deutschland den Bürgerkrieg bringen werde, daß endlich Soiron erklärte, seine Phrase wolle nur aussprechen, daß die zukünftige Nationalversammlung über diesen Gegenstand zu berathen haben werde und ihr Alles und so auch die Vereinbarung mit den Regierungen überlassen bleibe, sodaß hiernach auch wir Gegner zustimmen zu können erklärten. [13])

Die Nationalversammlung hatte allerdings bald über diese Frage zu berathen, indem schon am 19. Mai Raveaux und nachher noch nachdrücklicher Schaffrath und Blum förmliche Beschlüsse über die souveräne Alleingewalt der Nationalversammlung beantragt hatten. Aber nach langen feierlichen Verhandlungen, in welchen eine Anzahl der tüchtigsten Männer und Redner, z. B. Beckerath, dieselbe Ansicht wie der Verfasser dieser Zeilen so glücklich vertheidigten, daß jener Antrag durchfiel, ja schon durch die Tagesordnung beseitigt werden sollte, erhielt ein begütigender Antrag von Werner, wie Haym bemerkt [14]), nicht ohne leisen Einfluß des

12) S. hierüber „Verhandlungen des deutschen Parlaments", Abth. 1, und „Das deutsche Vorparlament" in der „Gegenwart", Bd. 2.

13) Es war hiernach eine offenbar unrichtige Auslegung der Freunde der Volkssouveränetät, wenn sie diesen Vorgang zu ihren Gunsten zu deuten suchten.

14) Haym, „Die deutsche Nationalversammlung" (Frankfurt a. M. 1848), S. 15.

Präsidenten, die Zustimmung, welcher aber nichts über eine ausschließliche souveräne alleinbeschließende Verfassung ohne Vereinbarung mit den Regierungen sagt, sondern nur den sich von selbst verstehenden Satz auch der alten deutschen Reichsverfassung enthält, daß Reichsgesetze mehr gelten als Landesgesetze.[15]) Als der glänzendste Vertheidiger der Vereinbarung und des „Rechtsbodens" muß vor Allen Herr v. Vincke genannt werden. Er würde auch in diesem Punkte mehr gewirkt haben, wenn er sich nicht früher in zu isolirter Stellung gehalten und alsbald den einen Folgesatz der entgegengesetzten Ansicht, das preußische Kaiserthum, selbst vertheidigt hätte. Auch bei einer andern Gelegenheit, als Zitz mit der Linken in einem entstandenen schweren Conflict der preußischen Garnison in Mainz mit der mainzer Bürgerschaft mit größtem Nachdruck von der Nationalversammlung verlangte, daß sie mit Umgehung der Bundesversammlung sich deren Vollziehungs- und höchste Entscheidungsgewalt anmaße, lehnte dieses die Nationalversammlung ab durch den Beschluß: „im Vertrauen, daß die zuständigen Behörden thun würden, was ihres Amtes sei, zur Tagesordnung überzugehen." Hierdurch siegte jetzt gegen ein verderbliches Übergreifen in die Vollziehungsgewalt des Bundestags und der Regierungen die maßvolle Anerkennung der rechtlichen Stellung der Versammlung, vielleicht zugleich auch die von dem Abgeordneten Welcker dringend hervorgehobene Nothwendigkeit, das Verfassungswerk ohne Störung durch Einmischung in die Regierungsverhältnisse möglichst zu beschleunigen und „das Eisen zu schmieden, solange es warm ist". Auch darf man überhaupt nicht übersehen, daß selbst diejenigen Erklärungen von Männern und von Beschlüssen der Mehrheit, in Beziehung auf welche die Radicalen und ebenso die Gegner der Nationalversammlung sich vorzugsweise für ihr radicales Fundament beriefen, daß in ihnen unbedingt die Volkssouveränetät und das völlige Ausschließen aller Vereinbarung mit den Regierungen ausgesprochen sei, mit solcher Unbedingtheit nicht sprachen und nicht sprechen wollten. So fügte Heinrich v. Gagern, der auch im Vorparlament so energisch und glücklich die constitutionelle Monarchie vertheidigt hatte, in seiner Eröffnungsrede dem natürlich von der linken Seite, überhaupt aber mit einem vielfachen lauten Beifall aufgenommenen Satz: „Der Beruf und die Vollmacht zu dieser Schaffung einer Verfassung von ganz Deutschland, sie liegen in der Souveränetät der Nation", die Hinweisung hinzu, daß die zu Stande zu bringende Verfassung in der Mitwirkung aller Gliederungen des deutschen Volkes, in der Mitwirkung auch der Staatenregierungen gegründet sein werde. Ebenso milderte er damals, als er vermittels eines „kühnen Griffs" gegen die bereits entschiedene Mehrheit, die provisorische Centralgewalt auf die Mitwirkung der Regierungen begründen zu wollen, ihre Begründung vielmehr nur allein durch die Nationalversammlung beantragte, diesen Antrag und nachherigen Beschluß durch die Erklärung: „Ich würde es bedauern, wenn es als ein Princip gälte, daß die Regierungen in dieser Sache nichts sollten zu thun haben", und durch besondere Gründe aus der Lage der Sache. Für die ganze definitive Reichsverfassung aber wurde dadurch eine wirkliche Mitwirkung der Regierungen vor ihrer endgültigen Beschließung und Verkündung durch die verfassunggebende Nationalversammlung erstrebt und bewirkt, daß sie unter Mittheilung des ersten Entwurfs aufgefodert wurden, ihre Wünsche und Anträge in Beziehung auf dieselbe mitzutheilen, und daß diese von allen Regierungen außer Österreich eingereichten Wünsche möglichst berücksichtigt wurden.

Man darf also auch der Nationalversammlung selbst den Vorwurf nicht machen, als habe sie die Regierungen von der Mitwirkung bei der Verfassung ausgeschlossen und einer revolutionären Volkssouveränetät gehuldigt. Noch weniger wollte die Mehrheit die loyale Entstehung und Natur ihrer Existenz aufgeben durch Beistimmung zu Äußerungen der Radicalen, daß wir, daß ganz Deutschland, nicht etwa blos vorübergehend einzelne Landestheile, in allgemein revolutionärem Zustand seien.

Doch freilich verhinderte dieses Alles nicht, daß einseitige Beschlüsse gefaßt wurden, wie die einseitige Publication der Grundrechte, und überhaupt nicht, daß das ausschließliche Alleinverfassunggeben und das unglückliche doppelsinnige Wort Volkssouveränetät immer wieder sich einmischten und von der linken Seite im revolutionären Sinn für ihre Behauptung eines allgemein deutschen Revolutionszustandes geltend gemacht wurden, und daß jenes Wort, bei einer scheinbaren Sanction durch die Nationalversammlung, sehr erklärlich im Volke vielfach die Begriffe

15) „Die Nationalversammlung erklärt, daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden Verfassungswerk nicht übereinstimmen, nur nach Maßgabe des letztern als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet."

verwirrte und die Radicalen verderblich unterstützte, auf anderer Seite aber vielfach verletzte und abstieß. Auch wirkte die Sache sonst oft verderblich; so bei der Verwerfung der von Baiern gestellten Foderungen in Beziehung auf die Consumtionssteuern, namentlich des Biers, die in Baiern mit so großem Erfolg gegen die Annahme der Reichsverfassung geltend gemacht wurden.

Deshalb und weil ihm die natürlichen Folgen hiervon gleich anfangs klar vor der Seele standen, konnte der Verfasser dieser Zeilen nicht ermüden, abmahnend ebenso an die unglücklichen Folgen dieses theilweisen Unrechts auch der Mittelpartei auf dem Rednerstuhle hinzuweisen, wie er früher die Folgen des Unrechts der Reactions- und der revolutionären Partei vorausgesagt. Vorzüglich mußte er die an diese Irrthümer geknüpften Hoffnungen für eine leichtere Durchführung unserer Aufgabe bestreiten. So sagte er von der Ausschließung der Vereinbarung einmal: „Freilich, die kleinern Staaten werden, wenn Sie es beschließen, bereit sein auf dem Kopfe zu gehen, aber was hilft Ihnen das bei der Weigerung der großen, und was haben Sie für Gewalt und für eine Hülfe, wenn diese vielleicht gerade wegen der Verletzung ihrer Würde und ihres Rechts Nein sagen?“ Dieselbe moralische Gewalt aber, die alle Regierungen augenblicklich zur Berufung einer constituirenden Nationalversammlung bestimmte und durch schnellen Beschluß ihrer Bundesgesandten vereinte, hätte auch, wenn für die Regierungen ihre Miteinwilligung anerkannt war, zur Annahme der guten und nothwendigen Verfassung bestimmt. Am wenigsten wäre grundloser Widerspruch aller der vielen mittlern und kleinern Staaten zu besorgen gewesen, die ja, 29 an der Zahl, schnell die vollendete Verfassung annahmen und von denen auch schon bei Abschließung des Bundes im Jahre 1815 Würtemberg, Baiern und Baden sich alsbald zur Zurücknahme ihres Widerspruchs genöthigt sahen. Auch erschwerten die beiden andern Folgesätze der Grundansicht, die Aufhebung der Bundesversammlung und die Ausschließung Österreichs, die friedliche Verwirklichung der Verfassung ohne Vereinbarung.

Es schien aber auch die ganze mittlere Stellung der Partei eine bedenkliche, nicht genau staatsmännisch erwogene. Der erste Anfang wahrer Politik besteht darin, daß man nicht, nach der Politik der jungen Leute, blos nach Wünschen und Ideen politisirt und Dasjenige glaubt, was man wünscht und für gut hält. Der Politiker kann so wenig wie der gute Baumeister mit bloßen Ideen, Gedanken und Wünschen bauen. Sowie dieser nur je nach seinem besondern Bauplatz und Material, nach deren Natur und Gesetz und nach den mathematischen Grundregeln einen guten und dauerhaften Bau hinstellen kann, so muß der Politiker seinen Staat bauen *mit seinem Volke*, nach dessen gegebenen Grundverhältnissen, mit dem vorherrschenden mittelreichsten und nachhaltigsten Volkswillen und nach den Grundregeln der Gerechtigkeit. Selbst große Unvollkommenheiten, die auf diesem volksmäßigen rechtlichen Wege nicht zu beseitigen sind, muß er — wie es der Verfasser in der Nationalversammlung insbesondere auch in Beziehung auf die deutsche Regierungsvielheit und die doppelte deutsche Großmacht ausführte — in seinem Bauplan berücksichtigen. So läßt der vernünftige Schneider in dem Rocke eines Buckeligen Platz für den Höcker, statt diesen letztern mit seiner Schneiderscheere ausschneiden zu wollen. Der rechte Künstler aber weiß selbst die Mängel zu beherrschen und die vortheilhaften Seiten derselben hervorzubilden; so bei jener Vielheit und Doppelstellung die Freiheit und den Reichthum des guten Bundesstaates, den wohlthätigen Wetteifer und die höchste Machtgröße. In solchem Sinne muß der wahre Staatsmann die gegebenen Verhältnisse und vor allem die *Kräfte*, mit welchen, die *Gegenkräfte*, gegen welche er das Gute und Wünschbare durchführen kann, ins Auge fassen und danach die Wünsche und Ideale ermäßigen. War es nun weise, die große moralische Kraft des klaren Rechts zu schwächen, diese moralische Kraft des Rechts, welches als Schuldbewußtsein der Regierungen wegen seiner Verletzung und als öffentliche Meinung den allgemeinen freien Willen der rechtlichen Reform und somit die Kraft des Parlaments gegründet, die Regierungen zu unpatriotischen Beschlüssen völlig machtlos gemacht hatte?[16]) Die Behauptung der Volkssouveränetät, die Verwerfung des echt deutschen und britischen Rechtsgrundsatzes gegenseitiger Zustimmung und freier Vereinbarung zwischen Fürst und Volk, welchen die Liberalen noch kurz zuvor bei dem preußischen Vereinigten Landtag gegen das übersouveräne königliche einseitige Alleinverfassunggeben angerufen hatten, diese Einseitigkeit an sich, noch mehr ihre ungerechten Consequenzen schwächten natürlich den allseitigen freien Willen und die moralische Macht für die Verfassung. Die einseitige Ausschließung der einen deutschen Großmacht und ihres deutschen Volkes aus der staatsrechtlichen Reichsverbindung thaten es

16) Iis imperium retinetur artibus, quibus initio partum est.

namentlich. Entweder mußte man vollständig oder gar nicht revolutionär sein. Im ersten Falle mußte man sich ganz an die radicalen Massen anschließen. Im andern, da Verstand und Rechtlichkeit die Allianz mit diesen Kräften verbot, mußte man mit der moralischen Kraft, mit den Regierungen und mit dem Mittelstand sich innig gegen die Revolution und für die rettende Reform vereinigen und mit ihnen bauen. Und zwar mußte diese Allianz ganz so eingegangen werden, wie ich es absichtlich der Erklärung der Einundfunfziger andeutete, daß man ihnen für den Frieden nur bürgen könne bei williger und schneller Annahme der Reform. Dann waren für diese alle Kräfte gewonnen, die moralische, die Fürstenmacht und die Mittelclassen, ihr rechtlicher Wille, ihr Interesse und selbst ihre Furcht, nicht vor einer Gewaltthat der Reformpartei, sondern vor der Macht der Revolution, welche ja nur die Hoffnung der Reform bändigte. Selbst alle verständigen Revolutionäre mußten alsdann ihren Krieg einstellen, bis das Scheitern der Reform allgemeine Verletzung der Gefühle bewirkte, und bei wirklich glücklichem Ausgang derselben sich vor der Hand mit ihren Früchten befriedigen. Ähnlich mußte das preußische Kaiserthum als eventuell im Hintergrunde bleiben.

Die Republikaner und Radicalen und ihre massenhaften Anhänger standen natürlich den Mittlern auch in ihrer Mittelstellung stets feindlich entgegen; die theilweise Annäherung und Nachgiebigkeit gegen sie konnten die Revolutionäre natürlich nicht im mindesten ernstlich versöhnen. Sie schadeten nur dem wahren Ansehen und der innern Einigkeit und Sicherheit der Mittelpartei. Nun aber stand diese bei jener Annäherung zwischen dieser radicalen Volksmacht und zugleich zwischen der Macht der noch im Besitz aller Civil-, Militär- und Finanzgewalt befindlichen royalistischen Macht, Österreich an der Spitze. Auf welche Macht konnte sich nun die Mittelpartei gegen diese Mächte stützen? Selbst die Zustimmung eines großen Theils der Mittelclassen hätte für die Mittelpartei nur im Falle der von ihr selbst bekämpften Revolution und ihrer Einheit mit den Fürsten eine Macht werden können. Sie war es in der halben Lage nicht. Als daher der Reichsverweser bei dem Eintritt der Krise die Nationalversammlung und ihr Reichsministerium im Stich ließ, da blieb dem Reichsministerium gar keine Macht und Hülfe, sondern nur die bittere, verzweifelte Nothwendigkeit, ohne Versuch der Vertheidigung zu resigniren. Selbst der Versuch, durch die Mittelclassen der Reichsverfassung die Radicalen und, wo es nöthig schien, wie in Würtemberg, Sachsen, Baiern, auch die Könige zwangvoll unterzuordnen, dies arbeitete, wie Häusser in Beziehung auf Baden ausführt, nur der Revolution der Radicalen in die Hände. Es mußte gegenüber von diesen letztern, die ja jetzt vollends nicht für die Reform, sondern gegen dieselbe kämpften, und gegenüber der Fürstenmacht und namentlich den Großmächten, wenigstens Österreich, unvermeidlich mislingen.

Alles Dieses spricht auch schon gegen die einseitige Errichtung einer provisorischen Reichsregierung mit Abschaffung des Deutschen Bundes. Gegen sie kämpfte der Verfasser mit Mathy und Andern vorzüglich auch deshalb, weil die Bildung dieser provisorischen Einrichtung die schönste, für schnelle Vollendung der definitiven Verfassung unentbehrliche Zeit unnöthig wegnahm, weil auch für die halbrevolutionäre Maßregel, ja mit ihr für die ganze deutsche Nation erst die Anerkennung gesucht werden mußte und bei den größern europäischen Staaten, die den Deutschen Bund anerkannt hatten, nicht erhalten ward. Er bekämpfte sie vorzüglich, weil die Nationalversammlung, wenn sie die in der Bundesversammlung vereinten Gesandten aller Fürsten, die ja Alles, was das Vorparlament und die Nationalversammlung irgend wünschten, Namens aller deutschen Fürsten beschlossen und vollzogen, als ihre provisorische Reichsregierung anerkannt hätte, eine auch bei allen deutschen Regierungen williger anerkannte und befolgte, eine viel stärkere Gewalt hatte, als jede neue, einseitig von der Versammlung gebildete Behörde. Der Verfasser aber hatte schon vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung, um diese naturgemäßeste Einrichtung zu fördern und zu erleichtern, als Mitglied des Bundestags den förmlichen publicirten Bundesbeschluß erwirkt, daß die Bundesversammlung ihre vollziehende Gewalt und die Verhandlung mit der Nationalversammlung an drei Bundesminister übertrug. Diese sollten im Sinne möglichster Einigung, der eine von Österreich, der andere von Preußen, der dritte von Baiern und den übrigen Staaten ernannt und der Nationalversammlung verantwortlich, also von ihr und ihrem Vertrauen abhängig werden. Selbst der Funfzigerausschuß hatte der Einrichtung beigestimmt, bis der unglückliche volkssouveräne, die Vereinbarung verwerfende Gedanke diese Einrichtung vor ihrer Ausführung zerstörte. Herr v. Leyel, der großherzoglich hessische Bundestagsgesandte, hatte sich in den Bundesverhandlungen über diese Einrichtung, die Vereinbarungstheorie, förmlich ausgesprochen. Darüber veranlaßte

im Funfzigerausschuß der spätere Reichsminister Heckscher einen Skandal und Widerspruch. Der hessische erste Minister, v. Gagern, erklärte sich durch ein Schreiben an den Funfzigerausschuß für denselben, setzte den höchst ehrenwerthen Gesandten ab und zog zugleich die hessische Zustimmung zu jenem Bundesbeschluß zurück, wodurch, wegen Gagern's Einfluß, die Einrichtung als vor ihrem Vollzuge zerstört angesehen werden mußte.[17]) Die einseitige neue provisorische Bundesregierung und die Aufhebung des Bundestags wurden nach unendlichen Verhandlungen allein von der Nationalversammlung beschlossen. Dem Verfasser, obwol er alles Dieses lebhaft bekämpft hatte, glückte es nur nach den einmal gefaßten Beschlüssen, die Kränkung der sämmtlichen Regierungen zu mindern und ihre Stimmung für die Nationalversammlung und ihre Reform soviel wie möglich günstig zu erhalten. Er bewirkte durch ein angenommenes Amendement, daß die Gesandten der Bundesregierungen auch nach der Auflösung des Bundes als die Bevollmächtigten der Regierungen bei der provisorischen Reichsregierung blieben, sodaß die gemeinschaftlichen Angelegenheiten möglichst gemeinschaftlich gefördert werden konnten. Sodann veranlaßte er, daß die Bundesversammlung schnell zusammentrat, die erwählte neue Reichsregierung Namens der Fürsten ebenfalls genehmigte und durch einen Kurier den Erzherzog Johann schneller von seiner Erwählung durch die Bundesregierungen benachrichtigte, als die Nationalversammlung von der ihrigen.[18]) Auch so freilich wurde die unnöthige Schöpfung verderblich. Denn sowie die Österreich bedrohende Krise kam, verwandelte sich der von der Nation und für die Nation gewählte deutsche Reichsverweser plötzlich in einen österreichischen Prinzen, verfaßte dem Reichsministerium die Vollmacht zur Durchführung der beschlossenen Reichsverfassung und bildete ein die Nationalversammlung beleidigendes abgeschmacktes Minoritätsministerium.

Nicht minder erschien nach dem Bisherigen dem Verfasser die sofortige Ernennung Preußens zum Kaiser und die Ausschließung Österreichs aus der eigentlichen nationalen und staatsrechtlichen deutschen Reichsvereinigung als rechtlich verletzend und verderblich, wie bedeutend auch die dafür vorgebrachten Gründe sein mochten. Es erschien dennoch diese plötzliche einseitige Zerreißung der uralten Bande des deutschen österreichischen kernhaften Volkes und seiner Fürsten mit dem Reich als halbrevolutionär, als die moralische und politische Macht der Nationalversammlung und ihrer Reform schwächend. Es schien die Verletzung der Österreicher und der Katholiken die Eintracht zu schwächen und den Bürgerkrieg durch den Gegenkampf Österreichs zu drohen. Der Verfasser erklärte dieses wiederholt auf der Tribüne mit dem Beifügen, daß Österreich so verletzenden Ausschluß und die staatsrechtliche Herrschaft seines alten Rivalen über ganz Deutschland, wodurch es sich selbst als Großmacht bedroht sehe, ohne viele verlorene Schlachten nicht zugeben werde, und daß es bei solchen Interessen und Stimmungen das seiner Ehre und Macht verderbliche Werk nimmermehr durch freundliches Eingehen eines engern völkerrechtlichen Bundes fördern und gutheißen werde, daß ein solches Bündniß von einer der rivalisirenden Mächte dem eigenen Interesse dienstbar gemacht oder aufgeopfert werden würde. Er führte aus, daß, wenn vielleicht später die Berechtigung und die Nothwendigkeit eines preußischen Kaiserthums eintreten könnte, alsdann alles Nachtheilige und Gefährliche sich wesentlich mindern müsse. Nimmermehr aber dürfe man auf eine noch als ungerechtfertigt, auf eine als preußisch- und protestantisch-parteiisch erscheinende Weise diese Einrichtung voranstellen und dadurch die moralische Kraft und Eintracht gefährden.

Die Einigung und Einheit Deutschlands war das Losungswort der Foderung und Begründung des deutschen Parlaments. Durfte es wol von vornherein, ohne die äußersten Versuche, diese Aufgabe zu verwirklichen, ohne die objectiv gewordenen, der Welt klar vorliegenden Rechtsgründe der Ausschließung eines Theils der Nation und der Zerreißung des alten Vaterlandes, beide aussprechen? Der Verfasser bestritt es als ungerecht und verderblich, daß man, auch abgesehen von jener Ausschließung Österreichs durch die preußische Kaiserwürde, für die Aufnahme von Deutschösterreich die Bedingung (in Art. 2 der Reichsverfassung) mache, daß deutsche Staaten mit nichtdeutschen nur durch bloße Personalunion vereinigt sein dürften. Ungerecht war dies, weil der deutsche Bundesstaat nur soviel zu fodern

17) S. hierüber „Öffentliche Erklärung der Bundesversammlung" (Frankfurt a. M. 1848).

18) Man hat unbegreiflicherweise in dieser und ähnlicher Bestrebung des Verfassers zu Gunsten von Beschlüssen, die er vorher heftig bestritt, eine Inconsequenz finden wollen. Aber uns erschien es als die erste Pflicht eines Parlamentsmitglieds, sich der Mehrheit unterzuordnen und, soweit Pflicht und Ehre es erlauben, ihre gültig gefaßten Beschlüsse zu unterstützen.

berechtigt war, daß diese Verbindung der deutschen Länder mit nichtdeutschen keiner Erfüllung deutscher Bundespflichten entgegenstehen dürfe. Wenn aber Österreich dies anerkenne, dabei aber seine schon durch die Pragmatische Sanction begründete reale Zusammengehörigkeit aller Länder erhalte, wenn es zur Ordnung der Successionen des gemeinschaftlichen Kaiserhauses, zur Ausgleichung der Lasten aller Länder für die gemeinschaftlichen Regierungsbedürfnisse, zur Förderung der innern Verbindungswege u. s. w. seine sämmtlichen Länder auf einem Bundestage wollte vertreten lassen, ohne irgend deutsche Bundespflichten zu verletzen, so war dieses Österreichs gutes Recht. Dieses willkürlich zu verletzen, schien dem Verfasser, wie es alsbald auch die Entrüstung der Deutschösterreicher über jenen Artikel bestätigte, eine unnöthige und verderbliche Beleidigung.

Die stärkste Vertheidigung ihrer Vorschläge fand natürlich die Mittelpartei in der Behauptung, daß jeder andere, jeder auf die strengrechtliche Achtung der bestehenden Verhältnisse gegründete Vorschlag unvollkommen und schwierig sei. Nun ja, das sind wirklich in der deutschen Einigungsfrage alle, der der Mittelpartei jetzt sogar nach dem unmittelbaren Erfahrungsbeweise. Die Zukunft beherrscht kein Sterblicher. Es muß genügen, wenn der Vorschlag rechtlich vorwurfsfrei ist und wenn für die Durchführung seiner wesentlichen Foderungen nach den gegebenen Verhältnissen die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Gelingens gegeben sind.

So aber erschienen dem Verfasser die Vorschläge, die er als Mitglied des Verfassungsausschusses und in der Nationalversammlung größtentheils vergeblich vertheidigte und welche wir dann mit vielen gleichgesinnten Reichstagsabgeordneten als Minoritätsanträge dem Entwurf der Reichsverfassung beifügten und, unter dem Titel: „*Verbesserungsvorschläge zu dem in erster Lesung angenommenen Entwurfe der deutschen Reichsverfassung*" besonders abgedruckt, durch eine Deputation an die österreichische Regierung nach Wien sendeten, um ihre bis jetzt stets verzögerte zustimmende Erklärung für das deutsche Verfassungswerk zu erwirken.

Die für die freie und einigende kräftige nationale Bundesverfassung *wesentlichen* Punkte entsprachen auch hier den obenerwähnten Berichten an die badische Kammer und an das Vorparlament und schlossen in der Durchführung überall möglichst dem Entwurf der Reichsverfassung sich an. Sie waren I. eine nationale, vom Volke erwählte Vertretung des ganzen Volkes, ein Volkshaus, II. ein zunächst die einzelnen Bundesstaaten und Regierungen vertretendes Staatenhaus oder Oberhaus und III. eine gemeinschaftliche Bundesregierung.

Bei der Bundesregierung aber beachteten wir 1) die gegebenen Verhältnisse zweier deutschen monarchischen Großmächte, von denen sicherlich keine die andere als ihr erbliches Oberhaupt anerkennen, keine ohne die zerstörendsten Bürgerkriege sich ausschließen lassen würde. Um aber 2) die möglichsten Vortheile einer mächtigen und festen, einer erbmonarchischen Bewahrung der Einheit und Würde des Reichs nach innen und außen zu retten, legten wir die Repräsentation des Reichs und der Reichsregierung und die Vollziehungsrechte theils, wie die Amtsernennungen, ausschließlich, theils in Verbindung mit einem Reichsrath von drei zu drei Jahren abwechselnd in die Hand eines der beiden mächtigsten Erbfürsten. Wir nahmen an, daß Eid und Rechtschaffenheit, daß der baldige Wechsel und die einigende und vermittelnde Kraft der übrigen Bundesregierungen als Mitglieder eines mächtigen Reichsraths, vorzüglich aber die Kraft des nationalen Parlaments die Rivalität beider Mächte auf einen wohlthätigen Wetteifer beschränken, daß sie Gewaltausschreitung und den frühern Misbrauch der Reichsgewalt zum Vortheil der Hausmacht verhindern würden. 3) Die übrigen Bundesregierungen, sowie diejenige deutsche Großmacht, für welche die Reichsvorstandschaft auf drei Jahre ruhte, würden ihre hohe Würde und Bestimmung behaupten durch ihre Landesregierungsrechte, durch ihren Antheil an Bildung des Staatenhauses, vorzüglich aber durch Theilnahme am Reichsrath, welcher mit Inbegriff des Reichsvorstandes die Reichsregierung bilden und Beirath und Zustimmung in den wichtigsten Regierungsrechten, z. B. bei Verfassungsänderungen, bei Staatsverträgen, bei Gesetzen, ausüben sollte.

Diese Verfassung böte *allen* Betheiligten, dem ganzen deutschen Volke, den deutschen Fürsten und den beiden deutschen Großmächten, sogar noch außer dem Höchsten und Wesentlichsten für alle ehrliebenden und pflichttreuen Söhne des Vaterlandes, noch außer der Einheit und Macht der Nation und außer ihrer freien und reichen Entwickelung, besondere große Vortheile. *Für die Bürger* darf man nur nennen die Theilnahme an der Mitberathung und Mitverbürgung der vaterländischen Angelegenheiten, der Ehre, der Macht und des Wohls des Vaterlandes. Ohne die einigende, die Nationalinteressen wahrhaft vertretende Kraft eines

Nationalparlaments wird die Nation stets durch dem Ausland vortheilhafte Gegnerschaft der beiden Großmächte und Rheinbündlergeschichten der Kleinstaaten und durch dem Volke und seiner Freiheit feindliche ungerechte Fürstenbundsbeschlüsse bedroht sein. Nicht etwa blos schlechte Gesinnungen der Betreffenden führen dazu, sondern die unnatürliche Stellung als souveräne, von der Nation losgerissene Regierungen. Für alle mittlern und kleinern Fürsten, die bisher den Maßregeln der großen Cabinete in den wichtigsten Dingen meist nur ergebenst verdankend hintennach zustimmen mußten, ist der besondere Gewinn ihrer vermehrten würdigen Theilnahme durch den Sitz in der Reichsregierung und durch ihren Einfluß bei der Bildung des Staatenhauses ebenfalls sonnenklar. Die Großmächte aber gewinnen statt ihrer nur dem Ausland zum Vortheil zufallenden, falsche Neutralitäten und feindliche Allianzen begründenden Rivalitäten ebenfalls die edelsten Vergrößerungen und Verbürgungen ihrer Ehre und Macht. Sie gewinnen sie bei der entschiedenen Vermehrung deutscher Macht, bei ihrem größern Einfluß auf die europäischen und deutschen Angelegenheiten, durch die zeitweise Ausübung der Reichsvorstandschaft über das nun mächtigste und glänzendste europäische Reich und durch ihre stete directe und indirecte Mitregierung in den kurzen Zwischenzeiten, vorzüglich aber durch die allzeit gesicherte Unterstützung gegen die Auswärtigen. Für Österreich und für Deutschland aber entsteht nicht erst, sondern mindert sich so die vorhandene eigenthümliche Schwierigkeit seines Besitzes großer außerdeutscher Länder, sofern es den naturgemäßen Weg einschlägt, den auch der edle Graf Stadion in langen Verhandlungen mit dem Verfasser dieser Zeilen als den besten und mit der deutschen Reichsverfassung vereinbarlichsten Weg anerkannte. Dieser Weg besteht darin, daß alle verschiedenen österreichischen Länder, unbeschadet der deutschen Pflichten, in gemeinschaftlicher österreichischer Bundeseinigung ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten, z. B. die des Fürstenhauses, der gleichen Vertheilung gemeinschaftlicher Lasten, berathen, dagegen in besondern Landesverfassungen ihre besondern Interessen wahren, wobei denn die deutschen Lande natürlich die ihrigen theilweise auch im deutschen Bunde verhandeln können. Das deutsche Element, deutsches Fürstenhaus, deutsche Cultur war stets und ist noch das Centrum und die Vereinigungskraft der österreichischen Monarchie, die durch sie entstand und groß wurde. Aber ohne Zusammenhang mit Deutschland, durch nur 8 Mill. Deutsche gegen 20 Mill. Slawen u. s. w. ist dasselbe viel zu ungenügend vertreten. Selbst als Großmacht kann Österreich, wie neuerlich der russische Krieg zeigte, sich nur gesichert bewegen und behaupten durch glanzvolle Stellung und großen Einfluß in Deutschland. Die Deutschen aber können denselben als auswärtigen Einfluß und als eine rheinbündlerische Oberherrschaft nimmer ruhig dulden. Beide gewinnen also durch solche freie verfassungsgemäße Einigung. Die schmachvolle, beinahe vollständige Napoleonische Oberherrschaft auch über Österreich und Preußen, die halbe von Rußland, die Vereinigungen und Vereinigungsgelüste französischer und russischer Herrscher, die Demüthigung Preußens und Deutschlands durch dänische Politik und dänische Seemacht, die russische Einmischung in die deutschen und preußischen Verfassungsverhältnisse genügen wol, um für Preußen und Österreich wie für Deutschland solche Einigung zu empfehlen. Preußen namentlich, welches ohne einen Friedrich oder ohne die seltenste Volksbegeisterung zwischen Großmacht und Kleinmacht stets betrübt mit jammervoller Politik hin- und herschwankt, und ebenso Österreich würden durch sie ihre Großmachtsstellung und die dazu unentbehrliche Herrschaft über Deutschland erst legitimiren, sichern und vermehren. Die übrigen deutschen Fürsten erhielten zuerst eine wirkliche würdige europäische Stellung und Wirksamkeit, statt der selbst von den großen Mitfürsten verspotteten bamberger Conferenzversuche.

Durften nun wol deutsche Patrioten nicht hoffen, daß selbst durch vereinbarende Zustimmung alle Theile die einzig mögliche, allen Theilen wie der ganzen Nation vortheilhafte und ehrenvolle Einigung annähmen, annähmen in einer Zeit, wo die allgemeinsten Gefühle der Pflicht und des Interesse, ja des Bedürfnisses und der Noth zu der Einigung trieben und die allseitige allgemeine Parlaments-Berufung und Beschickung veranlaßten? Haben doch auch die zersplitterten Schweizer mit Besiegung ihres alten Cantonligeistes gerade in der damaligen Zeit ihre naturgemäße Bundesverfassung auf jenen obigen drei Grundlagen ruhmvollst und glücklichst bewirkt! Und wenn etwa noch irgendwo geheime unpatriotische Reaction zurückzudämmen war, war sie nicht ungleich glücklicher als durch eigene halbrevolutionäre Volkssouveränetät, Bedrohung und Annäherung an den Radicalismus, vielmehr dadurch überwunden, daß die strenggesetzliche Parlamentsmehrheit zugleich mit dem friedliebenden Besitzstand aller Classen und mit den Regierungen sich eng verbündet hatte, jedoch nur auf die Bedingung schemniger Einigung in der allein rettenden Sanction des Rechts und der Ehre der

Nation und mit der unvermeidlichen Aussicht, daß bei dem Zurückstoßen der gemäßigten Vaterlandspartei naturgemäß der Anarchie der Verzweifelnden und der Excentrischen das Feld bleibe? Denen, welche zweifeln an der glücklichen Lösung auf diesem Wege, rufen wir ins Gedächtniß zurück die wunderbar allgemeine patriotische Stimmung und Einigung der Nation, der Regierungen und der Nationalversammlung, ohne Störungen durch kirchliche und weltliche particularistische Bestrebungen, in dem ersten halben Jahre der deutschen Erhebung, ehe die Misstimmung über das preußische particularistische Kaiserthum, über die halbrevolutionären Volkssouveränetätserscheinungen überallhin Keime der Zwietracht ausgestreut, die Frechheit der Radicalen und dadurch wieder die absolutistische Fürstenmacht gestärkt hatten.

Das herbste Schicksal hat anders entschieden, als es die das preußische Erbkaiserthum wollende Mittel- und Majoritätspartei, anders auch, als es die revolutionäre und republikanische Partei erstrebte, die wenigstens das mit der erstern gemeinschaftlich hat, daß sie mit ihren extremen Wegen für einen glücklichen Erfolg viel zu früh und zu unberechtigt auftrat. Das, was der Verfasser mit seinen Freunden erstrebte, konnte wenigstens rechtzeitig keine Majorität finden. Er hat nie tiefer und schmerzlicher seinen Mangel an größerm, zum schweren Siege nöthigen politischen Talent und Vermögen empfunden. Es konnte ihn natürlich in dem herbsten und tiefsten Schmerz seines Lebens, in dem über die Zerstörung der deutschen Reichsverfassung, welcher schon sein erster politischer Versuch gewidmet war, nicht trösten, daß öffentlich ausgesprochene gewichtige Urtheile britischer und französischer Staatsmänner ebenso wie der durch Schwarzenberg's Übergewalt zum Märtyrer gemachte größte österreichische Staatsmann Graf Stadion seinen Ansichten beistimmten. Selbst der letzte Rettungsversuch, welchen der Verfasser in der Nationalversammlung durch den Antrag auf eine die zweite Lesung der Verfassung für spätere Zeit aufschiebende alsbaldige Annahme der Verfassung nach dem ersten Entwurf und mit der Wahl des Königs von Preußen zum Kaiser versuchte, ist gescheitert[19]), ebenso wie die

19) Ein Gegner beschuldigte mich öffentlich wegen dieses letzten Vorschlags der Inconsequenz. Aber ich hatte, wie es mein Antrag selbst nachwies, stets in der Nationalversammlung und schon in der Rede an meine Wähler erklärt, daß ich der Wahl Preußens zum Erbkaiser nur solange widerspreche, als nicht das Recht und die Nothwendigkeit zum Verzicht auf die gleichberechtigte Theilnahme Österreichs an der Reichsverfassung objectiv klar begründet seien. Ich war wegen der ungerechten und unpolitischen Ausschließung der Österreicher aus den Reichsministerien zu einer für die Theilnahme Österreichs vermittelnden Partei nur mit der ausdrücklichen Erklärung getreten, daß ich von dem Tage an für preußische Reichsvorstandschaft stimmen würde, wo jene Theilnahme von Österreich zurückgewiesen oder unmöglich sei. Und ein Mitglied dieser Vermittelungspartei, der Abgeordnete Edel, hatte bei unserm Zusammentritt dieses förmlich auf der Tribüne der Nationalversammlung erklärt. Erst da, als leider jene Theilnahme wirklich urkundlich zurückgewiesen war, stimmte ich für Preußen. Erst nachdem sie von Österreich zurückgewiesen war durch die gleichzeitige Zurücksendung unserer Vermittelungsvorschläge von der österreichischen Regierung und durch die kaiserliche Bestätigung der Verfassung von Kremsier, welche, alle deutschen Reichslande Österreichs in den österreichischen Einheitsstaat einschließend, sie ausdrücklich den Pflichten gegen Deutschland entzog und so den Zweck der von Österreich selbst als rechtlich nothwendig anerkannten deutschen Verfassungsreform förmlich rechtswidrig verletzte, erst da erfolgte mein Antrag auf die Wahl Preußens. Er erfolgte jedoch auch jetzt noch mit dem ausdrücklichen, einer versöhnenden Ausgleichung Raum lassenden Zusatz, daß alsbald nach der angenommenen Reichsverfassung und Kaiserwahl der Kaiser und die neue Reichsversammlung mit Österreich über Beitritt oder die Verhältnisse der deutschen Lande zum Reich in Verhandlung trete. Dieser Artikel meines Antrags schien mir auch heilsam zur Beseitigung von Bedenklichkeiten gegen die Annahme in Berlin. Doch wurde diese nach der Überzeugung der sachkundigsten preußischen Staatsmänner nur dadurch verhindert, daß erst bei einer zweiten Abstimmung in der Nationalversammlung der Antrag siegte, nachdem in der kurzen Zwischenzeit zwischen beiden Abstimmungen durch das Zusammenwirken der Österreicher und der Particularisten mit den Radicalen der Inhalt der Verfassung theilweise entstellt und das Ansehen der Nationalversammlung gesunken war. Vielleicht bin ich es meiner Bestrebung in der großen vaterländischen Sache schuldig, da ich hier nach Jahren zum ersten mal von ihr öffentlich rede, gleicherweise wie den der Inconsequenz auch einen zweiten Vorwurf zurückzuweisen. Derselbe gegnerische öffentliche Angriff von Jürgens und ein auf derselben schlechten Quelle beruhender in einer Vorrede Vogt's möchten meine Bestrebungen auch durch den Vorwurf von einigem Eigennutz besudeln und verdächtigen. Sie deuten dabei hin auf einen in der Zeit der blühenden Revolution in einem der täglichen Schmähartikel gegen die Bekämpfer der Revolution oder gegen die angeblichen „Volksverräther" vorgebrachten Vorwurf, ich hätte einen ungebührlich hohen Gehalt angenommen und bei jenem Vorschlag mich durch die eigennützige Rücksicht, denselben nicht zu verlieren, bestimmen lassen. Allein mein persönlicher Gehalt als badischer Bundestagsgesandter war (mit 3500 Gldn.) äußerst mäßig, nicht höher als die Besoldung eines badischen Kreisdirectors und kaum halb so hoch als die eines badischen Staatsraths. Das gesandtschaftliche Repräsentationsgeld aber, welches nicht für mich, sondern für die würdevolle erfolgreiche Durchführung der wichtigsten diplomatischen Vertretung von Fürst und Land bestimmt war, dieses war nach den öffentlichen gedruck-

Versuche des Dreikönigsbundes und des deutschen Fürstentags in Berlin und endlich der des allgemeinen deutschen Ministercongresses in Dresden. Noch viel unglücklicher endigten die revolutionären Rettungsversuche in Sachsen, Rheinbaiern und Baden, deren Schilderung man uns hier erlassen muß.

Auch andere Nationen errangen bei viel geringern Schwierigkeiten, als wir Deutsche zu besiegen haben, erst nach längern schweren Kämpfen einen würdigen befestigten freien Verfas-

---

ten Kammerprotokolleu nur das etatsmäßige, von beiden Kammern einstimmig festgestellte. Früher hatte die Opposition ebenso wie bei andern Budgetforderungen sich mit den Ministerien auf- und abgeboten, bis die betreffende Summe ermittelt und nun eine ganze Reihe von Jahren hindurch stets ohne einen einzigen Widerspruch in der Budgetcommission und in der Kammer von beiden einstimmig als nothwendig für die Stelle anerkannt worden war, so namentlich auch noch in dem vom Oppositionsmann Hecker erstatteten Budgetbericht vor meiner Erneunung. Nur allein 2000 Gldn. darüber hinaus, welche mein Vorgänger, Herr v. Blittersdorf, und zwar zuletzt unter dem Vorwand einer gleichzeitigen Gesandtschaft am belgischen Hofe bezog und welche der Schmähartikel mit Verwechselung einmischte, nur diese waren bestritten. Diese aber und ebenso andere 2000 Gulden für die neue außerordentliche Einkommensteuer, im Ganzen also 4000 Gldn. bezog ich weniger als er und dieses in einer Zeit, die dem Gesandten viel mehr gesellschaftliche Verpflichtungen auferlegte als früher. Völlig freiwillig wies ich denn auch 1849, als nach meiner Überzeugung die Gesandtschaft durch die Bundeszustände nutzlos geworden war, diese Repräsentationssumme acht Monate vor meiner Pensionirung zur Verwunderung des Ministers zurück und verlangte dann Pensionirung nur nach der eigentlichen Besoldung und nur streng gesetzlich mit allen Abzügen festgestellt. Sie beträgt solchergestalt noch nicht soviel als meine Besoldung im Ausland (in Bonn), welche ich 30, jetzt bald 40 Jahre früher freiwillig dem Eintritt in einen badischen Staatsdienst mit halb so großem Einkommen geopfert hatte. Auch die fernere Behauptung jenes Schmähartikels, ich hätte neben meinem Gehalt noch die Diäten als Reichstagsabgeordneter bezogen, ist nichtswürdige Verleumdung. Obwol ich vollständig zu diesem Bezug berechtigt war und auch die in Frankfurt angestellten Collegen neben andern Gehalten die gesetzlichen Diäten annahmen, bezog ich nie einen Heller von denselben, sondern schenkte auch diese Summe (gegen 2000 Gldn.) völlig freiwillig dem Fiscus. Nicht minder unwahr endlich war die fernere Angabe vom Bezug großer Summen für meine drei Gesandtschaften unter der Reichsregierung (nach Lauenburg, Stockholm und Olmütz). Ich bezog als Reichsgesandter lediglich Ersatz für die Kosten. Obgleich ich den Schmähartikel zu verächtlich fand, um ihn zu beantworten, so habe ich doch bald nachher bei sich ergebender Gelegenheit in öffentlicher Sitzung der zweiten badischen Kammer, mit Berufung auf die im Besitze der Mitglieder befindlichen Kammerprotokolle und die betreffenden ihnen bekannten Personen, wie den Minister und den Kammerarchivar, die ganze Unwahrheit durch die wahren Thatsachen in Beziehung auf meine wol mehr als gewöhnlich uneigennützige Handlungsweise vollständig dargelegt, ohne daß ein Widerspruch erfolgte oder erfolgen konnte. (S. das Protokoll der 142. Sitzung vom 6. Febr. 1849.) Jene oben erwähnten urkundlichen Beweise aus den Budgetverhandlungen aber finden sich in den gedruckten Protokollen der zweiten badischen Kammer über das Budget des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf den Landtagen 1847/49, 1845/46, 1844/45, 1842/43, 1839/40. Hecker fügte in jenem von der Budgetcommission und der Kammer einstimmig genehmigten Bericht zum Protokoll der 28. Sitzung 1846, S. 41, noch besonders als Grund der Nothwendigkeit des etatmäßigen Ansatzes der Repräsentationsgelder hinzu: „Kaum ist eine Stelle im Staate von größerer Bedeutung als die eines Bundestagsgesandten.“ In der Discussion des Budgets von 1839/40 (Protokoll vom 8. Juli 1839, S. 200) bewilligte ich nicht nur ausdrücklich die nachher 1848 von mir bezogene Summe mit allen Mitgliedern als nothwendig, sondern machte noch darauf aufmerksam, daß Rotteck ebenfalls die Summe als nothwendig anerkenne und nur die Unzufriedenheit über die Bundesverhältnisse bei dieser Gelegenheit ausdrücken wolle. Ohne mein Zuthun hat auch Mathy in der „Deutschen Zeitung“ auf die urkundliche actenmäßige Wahrheit gegen die nichtswürdigste Verdächtigung hingewiesen. Doch was hilft dies gegen so leichtfertige Männer, die die schlechte Quelle selbst zu verächtlich fanden, um sie nur zu nennen, dennoch aber die fleckenlose Ehre eines lebenslänglich unbescholtenen Mannes nun ohne Quelle verleumderisch anzutasten wagen. Die elende fernere Verdächtigung, als wenn die Furcht vor Verlust der Gesandtschaftseinnahme mich zu der Inconsequenz des Antrags auf die Kaiserwahl bestimmt haben möchte, ist schon durch die nachgewiesene völlige Consequenz dieses Antrags beseitigt. Es bedarf auch wol dieselbe und die lügenhafteste Klatschereei zu ihrer Unterstützung keines weitern Wortes, da ein solcher Ehrenmann wie Robert v. Mohl in einer Abfertigung Jürgens' in der „Allgemeinen Zeitung“ gerade die vielen lebenden Ehrenmännern bekannte Falschheit dieser Klatschgeschichten als das schlagendste Beispiel solcher unwürdiger Verdächtigungen herausheben und der öffentlichen Verachtung überweisen konnte. Am wenigsten hätte man wol einen Mann des Eigennutzes in seiner öffentlichen Wirksamkeit beschuldigen sollen, der in seinem lebenslänglichen schweren Kampf gegen die reactionäre Unterdrückung des vaterländischen Rechts zweimalige Pensionirungen und vier Criminalprocesse willig hinnahm, sicher, daß die leidenschaftlichste, mittelreichste Verfolgung zwar ökonomisch verletzen, aber keine Rechtswidrigkeit, geschweige denn eine Unwürdigkeit zu ihrer Unterstützung auffinden oder dem Publicum glaublich machen könne. Mit dieser letzten Bemerkung will ich übrigens natürlich nicht dieselbe gleichzeitige Beschuldigung eigennütziger Motive gegen Andere, die anerkannte Ehrenmänner, wie Sylvester Jordan, H. v. Gagern und seine Mitminister, als irgend weniger nichtswürdig bezeichnen, wie die gegen mich.

fungszustand. Die deutsche politische Bildung muß reifen, ihre sittliche Kraft wird nicht schwinden, ebenso wenig wie das Bedürfniß und der von allen deutschen Regierungen wiederholt feierlich anerkannte Rechtsanspruch für eine Verfassungsreform im Wesentlichen nach den 1848—49 berathenen Bestimmungen. Als die dringendsten Gründe des Rechts und des Bedürfnisses wurde es damals zur Genüge nachgewiesen, daß die bisherigen Einrichtungen die Ehre, die Einheit und die Sicherheit des Vaterlandes, sowie die Rechte und die Würde seiner Bürger gegen Auswärtige und gegen die innern Bundes- und Landesgewalten durchaus nicht genügend beschützten. Leider hat der kurze Zeitraum nach der Auflösung der Nationalversammlung und der Wiederherstellung der alten Bundeseinrichtung hinlänglich dargethan, daß in beiden Hauptbeziehungen die heiligsten, unzerstörbarsten Rechte und Forderungen der deutschen Nation und jedes vaterlandliebenden Ehrenmanns keineswegs befriedigt seien. Eine ausführliche Beweisführung dieser thatsächlichen Wahrheit, welche zum Theil spätern Artikeln angehört, würde die schmerzlichsten Gefühle hervorrufen. Aber es wird hier genügen, nur andeutungsweise zu erwähnen die Vernichtung der deutschen Flotte, das Unrecht gegen Schleswig-Holstein, vor allem das gegen ihre urkundliche und anerkannte Realunion, ihre deutsche Nationalität, Sicherheit und Ehre, das Londoner Protokoll und den russischen Krieg; ferner die Preisgebung der Preßfreiheit an die ängstlichste Censur, der mit willkürlichen Verboten und Concessionsentziehungen bedrohten Drucker und Buchhändler an die österreichischen Verfügungen nicht blos gegen die besondern, sondern auch gegen allgemeine deutsche Verfassungsrechte, endlich die einseitigen Zerstörungen bestehender und beschworener Verfassungsrechte, welche gegen Kurhessen, Hannover, Mecklenburg, Luxemburg und andere deutsche Länder ohne unparteiisches Gericht mit Hülfe des blos völkerrechtlichen Fürstenbundes, des einseitig erfundenen, einseitig ausgelegten vieldeutigen monarchischen Princips erzwungen wurden, in einer Weise und mit Mitteln erzwungen wurden, welche die sittlichen und rechtlichen Gefühle aufs tiefste verletzen. Die Luxemburger klagten, daß blos, weil sie Deutsche sind und das Unglück haben, dem Deutschen Bund zu unterstehen, sie der Rechte und Schutzmittel, wie die holländischen Unterthanen ihres Königs sie besitzen, beraubt seien. Aus manchen deutschen Ländern erfährt man stets neue willkürliche Rechtsunterdrückungen gegen achtbare Bürger, bei welchen jede Rechtshülfe fehlt. Denn selbst die Rechte des alten deutschen Reichs, unabhängige Justiz zum Schutz von Beamten, Bürgern, Gewerben, sind durch die Administrativ- und Disciplinargerichte und Competenzconflicte zerstört. Die neuen Schutzmittel wahrer Repräsentativverfassung aber fehlen ebenfalls; das für Ehre und Gefühl jedes nicht entarteten Deutschen wesentlichste aber ist Gerechtigkeit und ein wahrer Rechtszustand. Freilich, in den meisten deutschen Staaten zeigt sich jetzt, wie in Baden, Mäßigung und Milde, und in der öffentlichen Meinung herrscht noch die Ebbe der Reactionszeit und das Materielle vor. Aber die Fundamente für wiederkehrende Flut- und Sturmzeiten fehlen.

So fodert denn nicht blos die Rechtsachtung, sondern die Sorge, das Vaterland in neuen Krisen vor Unheil zu bewahren, dazu auf, die alte Rechtsfoderung bis zu deren glücklicher endlicher Befriedigung bei jedem passenden Anlasse wieder zu erneuern.

Den Fürsten und Regierungen der Nation aber steht es zu, zur Verwirklichung dieses wesentlichsten Rechts und Bedürfnisses der Nation die Initiative zu ergreifen. Ihre Weisheit wird es erwägen, daß Pflicht und Ehre und die unausbleiblichen fernern Gefahren der Nation nicht gestatten können, ihrerseits auf diese Verwirklichung zu verzichten[20]), und daß es nicht

---

20) In dieser Überzeugung glaubte der Verfasser auch in den frankfurter Vorberathungen des gothaer Programms den Antrag machen zu müssen, daß der preußische Vorschlag einer friedlichen Vereinbarung der Nation mit den Regierungen über Modificationen der Reichsverfassung nur mit der ausdrücklichen Erklärung anzunehmen sei, daß man, falls auch dieser Versuch, das Wesentliche der Reichsverfassung auf friedlichem Wege ins Leben zu führen, durch die Regierungen scheitern sollte, jene mit der möglichst großen Übereinstimmung der Fürsten und der Nation zu Stande gekommene Feststellung der Nationalrechte in der publicirten Reichsverfassung als fortdauernd gültig betrachten müsse. Auch die nothwendige Consequenz der Männer der Nationalversammlung, welche die Verfassung als endgültig beschlossen publiciren ließen, die Ehre der Mehrheitspartei der Nationalversammlung, der nachher sogenannten Gothaner, schien mir diese Erklärung zu erheischen. Auch wurde jene Erklärung in der frankfurter Versammlung beschlossen und von Dahlmann und Mathy vortrefflich und unverletzend redigirt. Indessen wurde diese ausdrückliche Erklärung von den preußischen Mitgliedern bestritten und nur mit einer Majorität von einer Stimme genehmigt. Es war mithin ihre Verwerfung in Gotha, wo sicherlich ungleich mehr Preußen erschienen, die ihres Königs wegen sie nicht wünschten, leicht vorauszusehen. Der Verfasser, der nach seiner Überzeugung sich nicht damit begnügen konnte, daß, wie man ihm entgegensetzte

wohlgethan sein möchte, die Nation aufs neue in eine Lage wie die von 1848, oder in eine bedenklichere kommen zu lassen. Die Bürger können vor der Hand nur mit der Beharrlichkeit und Gesinnungsenergie für ihr Recht, welche die ersten Eigenschaften und die Ehre tüchtiger, ehrenwerther Völker sind, den Willen und die Bestrebung für das Rechte festhalten und diese da, wo es angemessen scheint, bethätigen.

So thaten es seitdem auch die meisten deutschen Ständekammern, namentlich auch die badische. In der öffentlichen Sitzung vom 19. Dec. 1850 (Protokolle, S. 176) foderte der Abg. Welcker den Minister des Auswärtigen unmittelbar vor seiner Abreise zu den Dresdener Conferenzen in der Form einer Interpellation auf: „daß Baden im Verein mit andern deutschen Regierungen der äußersten Gefahr begegne, mit welcher das Preisgeben der Nationalehre nach außen und des Rechtszustandes im Innern die Nation und am gefährlichsten die Regierungen bedrohe, jedenfalls aber einer unheilvollen Wiederherstellung der Ausnahmegesetze des Deutschen Bundes und jeder neuen einseitigen Verabredung entgegenwirke, die die Rechte der deutschen Volksstämme schutzlos der Willkür überlieferte und dagegen unter dem Vorwande des despotisch aufgefaßten monarchischen Princips einseitig nur den Regierungen in ihren Rechtsstreitigkeiten mit ihrem Lande gewaltsame Hülfe darböte". Der Minister antwortete allgemein zusagend auf diese Interpellation, welche allgemein verständlich Beziehung nahm auf die Vorgänge in Schleswig-Holstein und Kurhessen und auf die am Bundestag im Jahre 1848 durch förmlichen Bundesbeschluß aufgehobenen Ausnahmegesetze.[21]) Die Kammer beschloß dabei einstimmig auf den Antrag Mathy's eine der Interpellationserklärung entsprechende Kammererklärung zu Protokoll zu geben. Darin sagte sie: „Die Bedürfnisse der deutschen Nation, ihre als gerecht erkannten Ansprüche auf nationale Einigung und constitutionelle Freiheit haben sämmtliche deutsche Fürsten und Regierungen zu befriedigen verheißen."[22]) Hierauf folgen die wesentlichsten Punkte dieser fürstlichen Rechtsanerkennungen und der „feierlichsten Verheißungen, durch deren redliche Erfüllung allein das Wohl, ja die Existenz des großen deutschen Vaterlandes und seiner Gliederstaaten gesichert werden kann", nämlich die Einigung unter kräftiger nationaler Bundesstaatsregierung und Nationalparlament. Dann fährt die Erklärung fort: „Nicht minder hat die Kammer die Zuversicht, daß die großherzogliche Regierung jeder Verletzung der nationalen Interessen von außen und des Rechtszustandes im Innern entgegentreten, daß sie folgeweise sowol gegen die Zumuthungen, die Rechte Deutschlands auf das Herzogthum Holstein und auf dessen unzertrennliche Verbindung mit Schleswig preiszugeben, entschiedenen Widerspruch einlegen, als die in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung des Kurfürstenthums Hessen gegen jeden Angriff in Schutz nehmen werde." Die ganze Verhandlung schloß mit warmer nachdrücklichster Mahnung des Interpellanten an die unausbleiblichen neuen Gefahren, wenn abermals die Nichtbefriedigung der jetzt so vielfach erneuerten fürstlichen Rechtsanerkennungen und Verheißungen für rechtliche Gestaltung und Verwaltung der Nationalverhältnisse die Nation wie 1848 und 1849 für ihre Ehre und ihre Existenz in Bewegung setzen sollte. Er erinnerte an das wahre monarchische Princip des staatskundigen Montesquieu, welcher, die Ehre als das Princip der Monarchie erklärend, die schwere Wahrheit aussprach: Ehre verloren, Alles verloren!

---

der Vorbehalt allgemein als sich von selbst verstehend angesehen werden würde, erschien deshalb nicht in Gotha, da er einen öffentlichen Streit über einen solchen Punkt in der schon geschwächten Partei herbeizuführen für schädlich hielt. Er wünschte, weil ja bei Gott kein Ding unmöglich ist und vor der Hand ein besserer Weg sich nicht zeigen wollte, seinen Freunden den besten Erfolg, obgleich er nie einen Augenblick an ernstliche Vollziehung des Dreikönigsbundes glauben konnte, ebenso wenig als an die der Verfassung von Kremsier. Beide thaten den betreffenden Regierungen ihre wesentlichsten Dienste durch Beschwichtigung der gefährlich bewegten Völker — — —.

21) In der Motivirung des badischen Bundestagsgesandten lag dieser zum Bundesbeschluß erhobenen Aufhebung die (im Art. Deutscher Bund klar urkundlich nachgewiesene) rechtliche Thatsache zu Grunde, daß der Bund grundgesetzlich ein rein völkerrechtlicher ist, mit einem besondern ausnahmsweisen Anhang einiger weniger bestimmten Rechtszusicherungen für deutsche Unterthanen, daß also alle Bundeseinmischungen in die innern staatsrechtlichen Verhältnisse (mit Ausnahme jener wenigen Rechtszusicherungen), also auch die zu Gunsten eines monarchischen Princips, verfassungswidrige, rechtsungültige Ausnahmen seien.

22) Eine vortreffliche Zusammenstellung dieser feierlichen öffentlichen Anerkennungen und Verheißungen seit den Befreiungskriegen bis zu den Dresdener Conferenzen enthalten die von Mathy herausgegebenen „Vaterländischen Hefte" (Heft 1, Manheim 1854).

Auch noch die spätern badischen und andere deutsche Landtage wiederholten mit wenig Worten die Mahnung an die verheißene nothwendige Bundesreform.

Die allgemeinen reactionären Zustände in Deutschland und die besondern badischen Verhältnisse nach der unglückseligen Revolution brachten es übrigens sehr natürlich mit sich, daß die badischen Landtage für einige Zeit eine andere Gestalt annahmen. Die altliberalen Mitglieder waren schon seit dem Landtag 1850/51, dem ersten nach der Revolution, welcher in reklicher und maßvoller Zusammenwirkung des wohlwollenden, aber bald erkrankenden Fürsten die Wunden der Revolution zu heilen suchte, immer mehr, bald durch Krankheit oder Tod, bald durch freiwilligen Rücktritt, bald auch durch das Zusammenwirken der Radicalen mit den ministeriellen Wählern bei den Neuwahlen, ausgeschieden von den Landtagen, welche jetzt, sehr wenige Ausnahmen abgerechnet, nur von den alten und neuern ministeriellen Abgeordneten, meist Beamten und harmlosen Bürgern, besucht wurden. Eine doppelt gemäßigte Gestalt der Landtage war allerdings gegenüber den Nachwirkungen der Revolution und gegenüber dem gemäßigten Gange der Regierung wohlbegründet. Ob aber auch ein noch weniger selbständiger als in vielen andern deutschen Staaten, als z. B. in Baiern, dies könnte bezweifelt werden. Es konnten vielleicht manche Bewilligungen auch dem Lande erspart oder gemindert werden, namentlich einige Steuererhöhungen, insbesondere aber auch die große Erhöhung des schon so hohen Militäretats, welche hier sogar ohne Discussion, blos im Vertrauen auf die Sparsamkeit des Kriegsministers bewilligt wurde, während fast gleichzeitig die bairischen Stände eine solche angeblich bundespflichtmäßige und energisch geforderte Erhöhung dem Lande glücklich ersparten. Auch fiel es auf, daß, nachdem in andern deutschen Staaten die Folgen der Aufstände völlig getilgt waren, die badischen Stände an die Aufhebung der allgemeinen Landesentwaffnung nicht einmal zu erinnern wagten. Doch gern überlassen wir Andern und dem Lande die ganze Würdigung dieser spätern staatlichen Verhältnisse, so namentlich auch die Behandlung des in dieser Periode wichtigsten Gegenstandes, des lediglich durch die verfassungswidrigsten Anmaßungen der Curie erregten Kirchenstreits. Es ist ein Kirchenstreit in einem Lande, in welchem ein solcher wegen der Bildung und billigen Denkweise des größten Theils der katholischen Geistlichen und der katholischen Bürger unmöglich war, wenn nicht eine falsche Politik seit Jahren die ultramontanen Richtungen selbst großgezogen und dann den wohlgesinnten Geistlichen, die von ihnen verletzt und wegen ihrer Treue gegen die Regierung verfolgt wurden, und die es einsehen, daß die ultramontanen Einrichtungen sie rechtlos machen, den nöthigen Schutz versagt hätte. Gewiß aber wird jeder staatskundige Mann uns beistimmen, daß auch fernerhin für Baden die von Karl Friedrich und von der badischen Verfassung vorgezeichnete Politik die beste sein wird, diejenige nämlich, welche darin besteht, die tüchtigen aufgeklärten Bewohner des schönen Landes in Bildung, Freiheit und Wohlstand an der Hand einer aufgeklärten, freiheitliebenden Regierung, im Wetteifer mit den übrigen Bruderstämmen, möglichst voranzuführen und stets die Fahne des gemeinsamen Vaterlandes treu und hoch zu halten. Baden ist nur von sehr mäßigem Umfang, umfaßt Bewohner verschiedenartiger Stämme und religiöser Bekenntnisse; seine Besitzungen haben zu verschiedenen Zeiten fremde Gelüste erweckt. Auf einer Seite dehnt es sich außerdem in langer Grenze an Frankreich hin, an diesem doppelt gefährlichen Nachbarland. Auf einer andern langen Seite grenzt es an die in der höchsten Freiheit blühende Schweiz. Ein guter Kitt und eine feste Stütze sind hier doppelt nothwendig. Der Mangel des nationalen Rechtszustandes, der uns bei allen Völkern eine unerträgliche Geringschätzung bereitet, droht allen Gliedern und Theilen der Nation Gefahr, doch keinen mehr als den mittlern und kleinern Regierungen. Die Beseitigung dieses Mangels oder die deutsche Ehre, Freiheit, Einheit und Macht hängen ab von einer einzigen Sache, von dem rechten Glauben der deutschen Bürger. Wir meinen den Glauben an die absolute Nothwendigkeit der Austilgung dieser unserer Schmach.

Welcker.

Baiern. (Geschichte und Statistik, staatsrechtliche und politische Zustände des Landes.) I. Allgemeine geographisch-statistische Übersicht. Das heutige Königreich Baiern ist aus Landestheilen von wol mehr als 100 verschiedenen ehemaligen Herrschaften zusammengesetzt. Dessenungeachtet ist das Gebiet dieses Staats insoweit abgerundet, daß es nur in zwei getrennte Haupttheile zerfällt, die allerdings ziemlich weit voneinander entlegen und dem Umfange wie den Verhältnissen der Bevölkerung nach einander sehr ungleich sind. Es sind dies 1) das Hauptland, gleichsam im Herzen Süddeutschlands gelegen und die sieben größern Provinzen oder Kreise umfassend, und 2) die Rheinprovinz, die Pfalz, auf dem linken Rheinufer, der kleinste, doch einer der bevölkertsten der acht Regierungsbezirke.

Das Hauptland ist fast durchgehends gebirgig. Im Süden ziehen die Alpen mit ihren gewaltigen, auf bairischem Gebiet noch bis über 9000 Fuß über die Höhe des Meeres emporragenden Kuppen. Im Osten bildet der Böhmerwald theilweise die Landesgrenze; im Norden erheben sich das Fichtelgebirge, Theile des Thüringerwaldes, die Rhön, der Spessart, der Steigerwald und Ausläufe des Odenwaldes; im Westen des Landes, gegen dessen Mitte hin, zieht die fränkische Höhe. In der Pfalz ist der Hauptgebirgszug die nördliche Fortsetzung der Vogesen, welche ihrem größten Theile nach den Namen Haardt führt.

Das Land ist, mit einigen wenig bedeutenden Ausnahmen, durchgehends im Gebiete der beiden wichtigsten Ströme Deutschlands, der Donau und des Rheins, gelegen. Der ganze Süden und die Mitte des Hauptlandes (das eigentliche Baiern und die schwäbische Provinz) gehören dem Donaugebiete an, der Norden (Franken) jenem des Mainflusses, also mittelbar dem des Rheins, und in dem letzten selbst befindet sich sodann unmittelbar die überrheinische Besitzung (die Pfalz). Alle Fragen, welche das Verhältniß der beiden Hauptströme Deutschlands betreffen, sind also für Baiern hochwichtig und können für dessen mercantilische Verhältnisse sogar Lebensfragen werden, was man leider bis jetzt in mancher Beziehung noch nicht gehörig beachtet hat.

Der Boden ist im Ganzen sehr fruchtbar und könnte, wie wir weiter unten zeigen werden, bei größerer geistiger Hebung des Volkes und verschiedenen durchgreifenden Verbesserungen in der Gesetzgebung weit höhere agronomische und finanzielle Erträgnisse gewähren, als es dermalen der Fall ist. Doch trifft man auf beträchtliche Strecken hin auch Sumpfgegenden und Moorland (im bairischen Dialekte Möser geheißen), unter denen besonders das Dachauer und das Donaumoos die bedeutendsten sind. Die den Verhältnissen des Bodens nach im Ganzen minder fruchtbare Pfalz gewährt ein erfreulicheres Bild.

Im Allgemeinen besteht der Haupttheil des bairischen Staats aus fruchtbarem Getreidelande, das besonders in den Maingegenden (wie noch mehr an der östlichen Vorhöhe des Haardtgebirgs) in Weinland übergeht. Weitausgedehnte Strecken (im ganzen Lande nicht weniger als 450 QM.) bestehen aus Waldungen, und manche Gebietstheile dienen nebstdem vorzugsweise zur Viehzucht.

Unter den Naturproducten nehmen sonach Getreide, Holz und Wein, dann Rindvieh, Pferde und Schafe die ersten Stellen ein. Der Boden ist reich an Mineralien, doch gewährt der Bergbau, mit Ausnahme der Pfalz, keine besonders lohnende Ausbeute.

Die Einwohner gehören verschiedenen deutschen Volksstämmen an. Der Volkscharakter dieser verschiedenen Stämme ist sich durchaus nicht gleich, ein allgemeines Urtheil über alle sonach nicht Platz greifend. Der Altbaier ist im Ganzen ernst, etwas unbehüflich, an die Äußerlichkeiten des Kirchthums streng gewöhnt, nicht ohne Gutmüthigkeit, schlicht und kräftig; unter die höhern Stände ist aber vielfach eine tiefere Corruption eingedrungen, als man glaubt. Der Franke, ebenfalls stark an kirchlichen Gebräuchen hängend, ist lebhafter und gewandter; zwischen beiden inmitten steht der Schwabe. Den feurigsten Charakter besitzt der Rheinländer, der sehr gewandt und befähigt, oft etwas leichtfertig und absprechend erscheint. Seine Sprache ist mild, die der andern Stämme dagegen mehr oder minder hart und rauh.

Hinsichtlich der Volkszahl ergab sich früher eine stetige Zunahme. In der jüngsten Periode ist aber auch in Baiern ein Rückschlag, eine Verminderung eingetreten. Die Aufnahme vom Jahre 1818 wies eine Einwohnerzahl nach von 3,707,966, jene von 1834 brachte die Ziffer 4,246,778, die von 1849 4,520,751. Die Ergebnisse der beiden letzten Zählungen waren in der Hauptsache nachbemerkte (wobei wir die Regierungsbezirke möglichst nach den alten Stammesverschiedenheiten zusammenstellen):

Alte Landschaften.	Regierungsbezirke.	Quadratmeilen.	Bevölkerung 1852.	Bevölkerung 1855.	Auf die Quadratmeile, 1855.
Altbaiern	Oberbaiern	309	734,831	744,155	2408
	Niederbaiern	195	549,596	554,013	2841
	Oberpfalz und Regensburg	175	468,479	471,900	2696
Franken	Oberfranken	125	499,709	499,913	3999
	Mittelfranken	139	533,830	533,587	3119
	Unterfranken und Aschaffenburg	162	595,748	589,076	3636
Schwaben:	Schwaben und Neuburg	174	565,783	561,576	3227
Rheinpfalz:	Pfalz	108	611,476	587,334	5438
	Zusammen	1387	4,559,452	4,541,456	3274

Der Rückschlag rührt also ganz besonders von der Pfalz her, in kleinerm Maße auch von Schwaben, Mittel- und Unterfranken. [1])

Hierbei machen sich ganz besonders die massenhaften Auswanderungen geltend. Seit dem Jahre 1830 übersteigen dieselben weit die Einwanderungen. Nach den amtlichen Aufzeichnungen über diesen in der Neuzeit so hochwichtigen Punkt ergaben sich folgende Ziffern:

Jahre.	Einwanderer.	Auswanderer.	Durchschnittliches Vermögen der Auswanderer.
1850—35 durchschnittlich	278	2107	430 Gldn.
1835—43 „	1080	5356	313 „
1843—51 „	933	11,282	233 „
1835—51 im Ganzen	16,114	132,788	258 „

(Das Vermögen der Einwanderer ward in der letzten Periode je zu 889 Gldn. angegeben.)

Die Gesammtsumme der Auswanderer hatte also schon 1851 soviel als die Bevölkerung eines ganzen Fürstenthums betragen. Und nun erst entwickelte sich die Emigration in der kolossalsten Ausdehnung. Schon im nächsten Jahre (1852) zogen 19,443 Einwohner aus Baiern blos nach den Vereinigten Staaten; sie nahmen beinahe 5 Mill. Gldn. Vermögen mit fort (durchschnittlich 225 Gldn.). Von dieser Auswandererzahl kamen 8908 allein auf die Pfalz und 7499 auf die drei fränkischen Kreise. In den nächstfolgenden Jahren stieg der Verlust noch mehr (doch fehlen uns die officiellen Ziffern). Erst 1855 ergab sich eine ansehnliche Verringerung, die aber leider nur als vorübergehend betrachtet werden kann; Folge der momentan ungünstigen Nachrichten aus Amerika, wird die Unterbrechung voraussichtlich nur solange dauern, bis von dort wieder günstigere Berichte eintreffen.

Ganz besonders beachtenswerth scheinen uns dabei die heimlichen Auswanderungen, zumal die heimlichen Auswanderungen junger Männer in der Absicht, sich der Conscriptionspflicht zu entziehen. In der Pfalz haben sich diese Fälle so furchtbar vermehrt, daß man fragen muß: was soll aus dem physischen Zustande der Bevölkerung werden, wenn gerade die kräftigsten jungen Männer fortwährend so massenhaft auswandern, indeß die zum Militärdienst Untauglichen, die Schwächlichen und Krüppelhaften, zurückbleiben? Selbst in der jüngsten Zeit hat (wie sogar die officiöse „Pfälzer Zeitung" berichtete) gerade dieser Zweig der Emigration keine Verminderung erfahren. [2])

---

1) Die Verhältnisse der Pfalz, wie dieselben statistisch hervortreten, sind in verschiedenen Beziehungen erschreckend und in hohem Grade geeignet, die allgemeine Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen. Gerade in diesem Kreise hatte sich die Volkszahl früher weitaus am meisten vermehrt. Dieselbe betrug bei der Lostrennung des Landes von Frankreich, 1814, 429,695 Menschen und stieg so sehr, daß sie sich im December 1849 auf 616,370 belief. Die nächste Zählung vom December 1852 ergab zum ersten male eine Verminderung, und zwar von 4894 Menschen. In den nächsten drei Jahren (December 1855) zeigte sich aber ein weiterer Menschenverlust von 24,142 Köpfen, also ein Verlust von 224 Einwohnern auf jede Quadratmeile, innerhalb eines so kurzen Zeitraums und ohne Kriegs- oder sonstige wesentliche Verheerungen (denn ein paar Hundert Cholerafälle konnten diese traurigen Resultate nicht erzeugen). Es ist dies ein größerer Menschenverlust, als in irgend einem andern deutschen Lande während der nämlichen Periode vorkam, weit größer namentlich als der, welchen Kurhessen und Baden erlitten. Nicht blos die Bevölkerungsverminderung an sich, sondern nicht minder auch andere Momente müssen auffallen; so namentlich die constante Vermehrung der Sterbefälle und der Ehescheidungen bei einer Verminderung der Heirathen und der Geburten, wie folgende kurze Zusammenstellung andeutet:

	1849.	1855.		
Geburten . . .	24,118	17,214 = Verminderung	6904 = über	28½ Proc.
Sterbefälle . . .	14,614	15,343 = Vermehrung	729 =	5 „
Heirathen . . .	4,369	3,479 = Verminderung	890 = über	20½ „
Ehescheidungen .	8	17 = Vermehrung	9 = über	112 „

Die Jahre zwischen 1849 und 1855 entsprechen vollständig diesen successiv weiter schreitenden Veränderungen auch in den Einzelheiten.

2) Nach amtlichen Aufzeichnungen zählte man in der kleinen Pfalz:

1852	8,908	Auswanderer mit	2,024,000	Gldn. Vermögen,
1853	9,497	„ „	1,578,000	„ „
1854	9,473	„ „	1,707,000	„ „
in drei Jahren	27,878	„ „	5,309,660	„ „

Darunter befanden sich heimlich Ausgewanderte: 1853 4,295
1854 5,047
in zwei Jahren 9,341, ungerechnet die Fahnenflüchtigen.

Den confessionellen Verhältnissen nach zählte man zufolge der Aufnahme von 1852: 3,176,533 Katholiken, 1,233,894 Protestanten (nämlich 906,386 Lutheraner, 2431 Reformirte und 325,077 pfälzische Unirte), sodann 5560 Mennoniten und Griechen und 56,033 Juden. Lutheraner leben am meisten in Mittel- und Oberfranken, nämlich 408,911 und 280,223; am wenigsten Protestanten finden sich in Nieder- und Oberbaiern, nämlich 2092 und 11,959. Die Juden sind am zahlreichsten in Unterfranken, der Pfalz und Schwaben: 15,834, 15,606 und 6365; am wenigsten zahlreich in Niederbaiern, Oberpfalz und Oberbaiern: 10, 910 und 1218. Mennoniten trifft man am meisten in der Pfalz: 3384. Den Deutschkatholiken hatte die Regierung im Jahre 1848 freie Religionsübung gestattet; sie hat diese Erlaubniß jedoch wieder zurückgenommen. In der Pfalz wurden die deutschkatholischen Gemeinden auf den Grund des Vereinsgesetzes selbst durch gerichtliches Urtheil aufgehoben. Freie Gemeinden waren ohnehin in Baiern niemals anerkannt worden. [3])

II. Allgemeiner geschichtlicher Überblick. Die Baiern gehören jedenfalls zu einem der erweisbar ältesten deutschen Volksstämme. Ob sie wirklich, ein halbes Jahrtausend vor dem Beginn unserer Zeitrechnung, im südwestlichen Gallien wohnten und mit Brennus das alte Rom eroberten, oder ob sie in späterer Zeit aus dem heutigen Böhmen durch einen andern Volksstamm verdrängt wurden und nun ihrerseits die bairische Landschaft besetzten, kann uns ziemlich gleichgültig sein. Bekannt ist, daß Baiern, unter dem Namen Vindelicien, eine Provinz der Römer war, welche hier Städte anlegten und ihre Cultur verbreiteten, wie überall, wohin sie ihre Waffen trugen. Als die Ostgothen unter Theodorich ein neues Reich gründeten, bildete auch Baiern einen Bestandtheil desselben. Mit dem Sturze dieses Reichs kamen die Bojer in ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß zu den Franken, doch nur in sehr beschränktem Maße, indem sie ihr eigenes Recht bewahrten, sich selbst regierten und namentlich ihre Vorstände, Herzoge geheißen, nach wie vor nach eigenem Gutdünken aus ihrer Mitte wählten. Einer derselben hieß Garibald, ein Nachkomme Agilolf's (daher Agilolfinger). Der Hauptort des Volkes war die von den Römern herrührende Stadt Regensburg. Um die Mitte des 7. Jahrhunderts wurden die Gesetze der Bojer schriftlich abgefaßt, wobei jedoch der Einfluß des Frankenthums in mehrfachen Beziehungen sich geltend machte. Der Volksstamm der Bojer bewohnte damals das Land im Süden der Donau und im Osten des Lech; sein Gebiet dehnte sich aber in anderer Richtung bis nach Italien und Ungarn aus, begriff also namentlich das heutige Österreich, Steiermark und Tirol in sich.

Der Freiheitssinn, der die germanischen Völker jener Zeit durchgehends beseelte, trieb die Bojer zu wiederholten Versuchen an, sich von den Franken völlig unabhängig zu machen. Bei dem damaligen jugendlichen Emporblühen der Frankenmacht war dies jedoch ein vergebliches Bemühen, das gerade zum Gegentheile, zu einer entschiedenen Unterwerfung führte. Herzog Thassilo III., der den anfangs anerkannten Oberhoheitsrechten der Franken auf einmal keine Folge mehr geben wollte, vermochte Karl d. Gr. um so weniger zu widerstehen, als die Geistlichkeit die Pläne des gewaltigen Oberhauptes der Franken im Innern des Baierlandes möglichst unterstützte. Karl gebot nun hier mit seinen Franken als Sieger. Thassilo, allerdings durch ein öffentliches Gericht der Felonie schuldig erklärt, ward in ein Kloster gesteckt, fränkisches Recht und fränkische Verwaltungsweise im Lande eingeführt, die Selbständigkeit des Landes aufgehoben und dasselbe durch einen von den Franken eingesetzten Grafen regiert, als deren ersten Karl seinen Schwager, den schwäbischen Grafen Gerold, einsetzte. Auch die Geistlichkeit wurde reichlich belohnt: es wurde der Zehnte eingeführt und insbesondere das Bisthum Salzburg mit weitausgedehnten Ländereien (auf Kosten des bairischen Volkes) dotirt und zum Erzbisthum erhoben.

Die Baiern waren nun an den Siegeswagen der Franken gekettet. Infolge der Kriege der Franken mit den nach Osten hin wohnenden Völkern, den Ungarn, Avaren, Slawen u. s. w., wurde aber das bairische Gebiet in dieser Richtung bedeutend erweitert und namentlich die Raab zum Grenzflusse bestimmt (daher nachmals die Markgrafen von Ostbaiern oder Österreich). Gleiche Vergrößerung des Gebietsumfangs fand nach Norden hin statt (das Nordgau u. s. w., selbst die Gegenden von Nürnberg, Bamberg und Baireuth wurden zu Baiern geschlagen).

3) Das wichtigste Werk über bairische Statistik (in der engern Bedeutung) sind die „Beiträge zur Statistik des Königreichs Baiern", herausgegeben vom Ministerialrath v. Hermann, Vorstand des Statistischen Bureau. Indessen sind die für unsere Zwecke vorzugsweise wichtigen Ergebnisse der neuesten Aufnahmen (deren Hauptresultate wir oben mittheilten) in diesem umfassenden Tabellenwerke zur Zeit noch nicht veröffentlicht.

Nach dem Untergange der Karolinger traten die Baiern neuerdings als selbständiges Volk auf. Sie übten als solches das erste der desfallsigen Rechte aus, sie wählten sich wieder ihren Anführer, ihren Herzog. Arnulf schien ihnen hierzu der geeignetste und würdigste Mann zu sein. Die Anstände, welche das Reichsoberhaupt, Heinrich I., dagegen erhob, wurden durch einen Vergleich beigelegt, nach welchem die Baiern ihre Selbständigkeit in ausgedehnterm Maße als irgend ein deutscher Volksstamm bewahrten, nur sollte der vom Volke gewählte Herzog die Lehnshoheit des Reichs anerkennen. Dies letztere hinderte nicht, daß die Baiern selbständig Kriege führten, das Münzrecht ausübten, Synoden hielten und Bischöfe einsetzten.

Die Söhne des Herzogs Arnulf versuchten es, sich vom Reichsverbande völlig frei zu machen, sie suchten die Belehnung des Reichsoberhauptes nicht nach und wollten den Königstitel annehmen. Aber sie unterlagen gegen Kaiser Otto I., der nun den Markgrafen Berchtold (den Bruder des verstorbenen Herzogs Arnulf) mit dem bairischen Herzogthum belehnte. (Von den in diesem Kampfe unterlegenen Söhnen des ältern Arnulf ward der eine, Hermann, Pfalzgraf am Rhein, der andere, Arnulf der Jüngere, aber Pfalzgraf in Baiern. Dieser Letztere war der Stammvater der Herren von Scheyern, welche im Jahre 1142 von ihrer neuen Residenz Wittelsbach den Namen annahmen.)

Es lohnt sich für uns nicht der Mühe, die vielfachen Streitigkeiten wegen des jeweiligen Besitzes der Herzogswürde im Einzelnen zu erzählen. Das alte allgemeine Volksrecht, daß jeder Stamm seinen eigenen Vorstand, seinen Herzog, sich selbst wähle, wurde zwar im Grundsatze nicht aufgehoben, dagegen führte das Lehnsverhältniß zum (bekanntlich gleichfalls erwählten) Kaiser, sowie die Übermacht Einzelner in jenen Zeiten des beginnenden Faustrechts zu zahllosen Unruhen und Kämpfen. Das Gebiet vergrößerte sich unterdessen ungemein. Im Norden reichte es längst bis nach Thüringen, erweiterte sich aber durch Sachsen bis zum Belt; im Osten reichte es bis an die Sau und Theiß; im Süden dehnte es sich selbst über Mantua, Parma, Modena und einen Theil des heutigen Toscana aus, während im Westen der Lech und Speffart u. s. w. die Grenze bildeten; es erstreckte sich also vom Mittelländischen Meere bis zur Nord- und Ostsee.

Je mächtiger nun aber die Herzoge der Baiern dem Gebietsumfange nach waren, umsomehr erregten sie die Eifersucht der Kaiser, umsomehr gingen diese auf ihre Schwächung aus. Dies eine besondere Quelle fortwährender Zwiste und Streite. Auf den Grund der Nichterfüllung der Lehnspflicht von Seiten des bairischen Herzogs Heinrich X., des Stolzen, ward dieser 1138 seiner Lehen verlustig erklärt. Zwar setzte Friedrich der Rothbart dessen Sohn, Heinrich den Löwen, in Baiern wieder ein, doch unter Abtrennung des Landes unter der Ens bis nach Ungarn, das von jetzt an als besonderes Herzogthum (Österreich) erscheint. Nachdem aber Heinrich den Kaiser unmittelbar vor der wichtigen Schlacht bei Legnano mit seinen Truppen verlassen hatte, ward auch er der Herzogswürde entsetzt, Sachsen von Baiern losgetrennt, zum Herzoge des letztern aber Otto von Wittelsbach erhoben (1180). Viele Bischöfe benutzten die ihnen günstigen Zeitumstände, sich mit bedeutenden Gebietstheilen gleichfalls von Baiern loszureißen; so namentlich jene von Salzburg, Passau, Freising, Brixen und Bamberg; auch die Stadt Regensburg machte ihr Verhältniß als alte Freistadt geltend. Otto von Wittelsbach wird übrigens als Stammvater der noch jetzt regierenden Dynastie angesehen.

Von dieser Zeit an vergrößerte sich wieder die Macht der bairischen Herzoge. Sie machten sich unabhängig vom Kaiser und begannen sich den Adel mehr zu unterwerfen, von dem sie mehrfach Güter einzogen. Unter Ludwig I. ward überdies das Gebiet nach außen erweitert, da Kaiser Friedrich II. ihm auch die Pfalz am Rhein verlieh, nachdem sich Pfalzgraf Heinrich der Schöne wider das Reichsoberhaupt empört hatte.

Die bairische Particulargeschichte bietet übrigens in diesen Zeiten wenig Ansprechendes dar. Die alten Volksrechte, obwol noch immer kräftig geltend gemacht, verloren doch der That nach schon mehr und mehr von ihrer ursprünglichen Reinheit. Die Herzoge, obwol eigentlich noch immer bloße Wahlfürsten, wußten es häufig durchzusetzen, nicht nur daß ihnen ihre Söhne in der Herrschaft folgten, sondern selbst daß sie Land und Volk unter diese ihre Nachkommen vertheilten, obwol im Übrigen (wie wir weiter unten sehen werden) die Gewalt dieser Herzoge durch die Landstände noch immer sehr entschieden beschränkt blieb.

Nach dem Tode Otto's des Erlauchten (1253) theilten sich dessen Söhne in der Weise in das Land, daß Ludwig der Strenge Oberbaiern mit München und der Rheinpfalz, Heinrich der Jüngere aber Niederbaiern mit Landshut, Straubing und der Burggrafschaft Regensburg erhielt; die Kurwürde wechselte unter Beiden, und ihr Gebiet wurde auch durch die Erbschaft des

unglücklichen Konradin des Hohenstaufen vergrößert. Schon 1340 starb die niederbairische Linie aus. Die oberbairische hatte zuvor neuerdings getheilt. Ludwig der Strenge hinterließ zwei Söhne, Rudolf und Ludwig den Jüngern. Der Erstgenannte wurde der Stammvater der nachherigen rheinischen Pfalzgrafen, indem die Rhein- und die Oberpfalz auf diese Linie überging, Ludwig dagegen erhielt Oberbaiern (1529), wurde der Stammvater der Herzoge und nachmaligen Kurfürsten von Baiern und erlangte auch als Ludwig IV., der Baier, die Kaiserwürde.

Mehre bairische Herzoge wirkten dadurch verderblich für die Zukunft Deutschlands, daß sie als erklärte Feinde der freien Städte auftraten und diese schönste Blüte des Mittelalters schonungslos zertraten. Insbesondere verpfändete auch der zum Kaiser erwählte Ludwig der Baier viele Reichsstädte.

Die vielfachen Erbtheilungen hatten unsagliches Unglück über das Land gebracht; sehr oft hatten sie mittel- oder unmittelbar zu offenen Kämpfen geführt, in denen das unglückliche Volk Habe und Leben aufopfern und sich in jeder Beziehung selbst zerfleischen mußte, blos deshalb, weil diesem oder jenem seiner Prinzen gelüstete, ebenfalls herrschen oder über einen Landstrich mehr gebieten zu wollen. Die Macht der Verhältnisse führte zu Anfang des 16. Jahrhunderts endlich dahin, daß man das Verwerfliche dieses Systems einsehen lernte. Durch Vereinbarung zwischen Herzog Albert IV. und den Landständen kam daher im Jahre 1506 ein Gesetz, eine pragmatische Sanction, zu Stande, wodurch die Regierungsfolge nach dem Erstgeburtsrecht festgesetzt, den nachgeborenen Prinzen aber nach erlangter Volljährigkeit eine Apanage von 4000 Gldn. jährlich bestimmt ward. (Die kaiserliche Bestätigung dieses Gesetzes erfolgte erst im Jahre 1578.)

Von jetzt an war sowol durch die innere Vereinigung des Staats als nicht minder durch die immer günstiger sich gestaltende äußere Entwickelung der Dinge die schönste Gelegenheit dargeboten, Baiern, zumal in geistiger Hinsicht, zum ersten Staate Deutschlands zu erheben. Das nun auf die Dauer vereinigte Land und Volk — welche Fülle materieller Mittel bot es dar! Hätten seine Herzoge diese vernunftgemäß benutzt, hätten sie sich an die Spitze der in jenen Zeiten begonnenen geistigen Bewegung gestellt, wie viel Gutes hätten sie für ganz Deutschland, für die sich emancipirende Menschheit stiften, welche mannichfachen und gewaltigen Vortheile hätten sie, sogar vom Standpunkte des Eigennutzes aus betrachtet, für ihr Land und sich selbst erlangen können! Was auf solchem Wege zu erreichen gewesen, zeigte später, unter bereits weit mehr entwickelten, darum schwieriger zu lösenden Verhältnissen und mit vergleichsweise weit geringerer Macht, Preußen unter seinem Großen Kurfürsten und unter Friedrich II.! Aber leider, auf solche geistige Höhe vermochten sich die bairischen Herzoge nicht zu erheben; sie verkannten und verfehlten völlig ihre und ihres Landes schönste Aufgabe und wichtigsten Beruf, zum Nachtheile für sich selbst, für den Staat, für ganz Deutschland, ja für die gesammte Menschheit! Wir müssen umsomehr hierbei etwas verweilen, als eine Kenntniß der damaligen Gestaltung zur richtigen Beurtheilung mancher spätern Erscheinungen nothwendig ist.

Nach dem im Jahre 1508 erfolgten Tode des Herzogs Albert IV. gelangten dessen Söhne Wilhelm IV. und Ludwig zur Regierung, die nach vielen Streitigkeiten gemeinsam regierten. Erst nach Ludwig's Tode, 1545, wurde Wilhelm alleiniger Regent. Jene gemeinschaftliche Regierung war dies aber blos dem Namen nach, denn in Wirklichkeit herrschte Wilhelm allein; was geschah, ging der That nach von ihm aus.

Die große Bewegung der Reformation begann. Welche vielfachen Gelegenheiten zur geistigen wie materiellen Erhebung Bayerns boten sich jetzt von selbst dar! Auch Wilhelm hatte sich über manche der enormen Misbräuche in kirchlichen Dingen bereits bitter beschwert und deren Abstellung vom Papste und auf andern Wegen zu erlangen gesucht. Daß er sich aber an die Spitze der begonnenen Bewegung gestellt oder an derselben nur theilgenommen hätte, ließ seine beschränkte Anschauungsweise in kirchlichen wie in politischen Dingen nicht zu. Pfäffisch erzogen, hielt er sich selbst für einen Gelehrten, zumal in geistlichen Dingen, die nach seinen Begriffen den Hauptbestandtheil aller Gelehrsamkeit bildeten. Darin wollte er nun einige Verbesserungen vorschreiben. Was aber weiter ging, erbitterte nicht nur seine Eitelkeit als vermeintlichen Gelehrten, sondern erweckte noch mehr seinen Fanatismus, den ganz besonders die von ihm zum ersten mal in ein deutsches Land gerufenen und in den Besitz der höchsten Lehrauftalten gesetzten Jesuiten lebhaft rege zu halten verstanden. Dazu kam, daß eine Theilnahme an der begonnenen Bewegung allerdings mit einigen Schwierigkeiten und dem möglichen Verluste einiger kleinen Vortheile verknüpft war, die freilich ein geistig höher stehender Mann nicht

allzu groß angeschlagen haben würde, die aber bei der kleinlichen und engherzigen Beurtheilungsweise Wilhelm's in Allem den Ausschlag gaben. Die großen und reichen selbständigen Bisthümer und Erzbisthümer, welche Baiern umgaben, schienen ihm, besonders wenn er sich recht verdient mache um die alte Kirche, eine schöne und sichere Gelegenheit darzubieten, den nachgeborenen Prinzen ein glänzendes Unterkommen zu sichern. Diese Besitzthümer geradezu aufzuheben und mit seinem Staate zu vereinigen, wäre freilich noch vortheilhafter gewesen, hätte aber, wenn auch wol nicht gerade einer größern Begierde nach denselben, doch jedenfalls eines entschiedenern Charakters bedurft. Sodann strebte Wilhelm stets, durch den Papst sowol als (das ihm drohend nahe liegende) Österreich äußere Vortheile zu erlangen. Das Oberhaupt der Kirche stellte ihm heimlich die Kaiserwürde in Aussicht, das Oberhaupt des Reichs aber versprach ihm in förmlichem Vertrage die pfälzische Kur. Er ward von beiden getäuscht, erlangte weder jene noch diese und bewirkte überdies durch seine rasende Verfolgung der Protestanten, daß ihn die Böhmen zu ihrem Könige nicht wählten. Am Abend seiner langjährigen Regierung mochte er doch manchmal fühlen, daß seine ganze Lebensaufgabe verfehlt sei. Geistig niedergedrückt, ergoß er sich vergeblich in Klagen an den seine Versprechen nicht erfüllenden Kaiser Karl V., welchen Gefahren er sich um des Kaisers willen ausgesetzt, welche großen Opfer er dem Vortheile desselben gebracht, wie er eine drückende Schuldenlast auf Land und Leute, auf sich selbst und seine ganze Nachkommenschaft aber der deutschen (also selbst der übrigen katholischen), ganz besonders der protestantischen Fürsten (und Völker) grimmigen Haß geladen habe, wobei er mit erschöpfendem Aufwande die Festung Ingolstadt habe aufführen müssen, um wenigstens eine Zufluchtsstätte zu besitzen, falls die Feinde dennoch die Oberhand gewännen. Wahrlich, das schärfste Verdammungsurtheil, das jener Mann über seine engherzige und fanatische Politik nur irgend selbst aussprechen konnte! Wir sehen dabei das Land erschöpft in jeder Beziehung, Handel und Wandel gelähmt und zumal jeden geistigen Aufschwung niedergedrückt. Wilhelm selbst aber, der sich immer, unter der Bezeichnung der Hauptstütze des Katholicismus, von Österreich und dem Papste hatte voranstellen lassen, gefiel sich freilich unter dem ihm von der Schmeichelei gegebenen Beinamen des Beständigen, die unbestechbare Geschichte dagegen hat ihn, mit den Worten eines neuern Historikers [4]), als den Erstarrten und dennoch, außer in seinem sinnlosen Fanatismus, höchst Unbeständigen bezeichnet.

Sein im Jahre 1550 zur Regierung gelangter Sohn Albrecht V. schien anfangs selbst erschrocken beim Hinblick auf diese sprechenden Ergebnisse jener Verfolgung des neu aufstrebenden Geistes. Er schien daher ein Verfahren verlassen zu wollen, das nicht nur jede Gewissensfreiheit vernichtete und alle Gefühle der Menschlichkeit mit Füßen trat, sondern das auch, was ihm als die Hauptsache gelten mochte, allen Geboten der Staatsklugheit grell widerstrebte. Albrecht ließ sonach die Ketzerhinrichtungen u. dergl. einstellen, nahm, obwol fest katholisch bleibend, ein System der Milde an und trat selbst zu jenen protestantischen Fürsten in ein näheres Freundschaftsverhältniß, welche sich gegen Übergriffe der Alle gleichmäßig bedrohenden Übermacht des Hauses Österreich zu wahren suchten. Aber leider währte dieser Stand der Dinge nicht lange. Bald ward Albrecht auf den Weg seines Vaters fortgerissen. Schlau wußten die Jesuiten die dem Herzog in seiner Jugend eingepflanzten religiösen Vorurtheile immer wieder zu wecken, und zudem eröffnete sich ihm die lockende Aussicht, unter dem Scheine des Eifers für die katholische Religion sich über die Rechte der Landstände hinwegsetzen und den alten und reichen Adel Baierns unter seine Gewalt beugen zu können, nachdem dieser Adel größtentheils dem Protestantismus sich zugewendet hatte. So lastete denn ein vom Fanatismus gestachelter furchtbarer Despotismus aufs neue auf dem Baierlande. Jede geistige Blüte welkte elend hin, oder ward mit schonungsloser Hand geknickt. Das materielle Elend brach gleichmäßig mit erneuter Heftigkeit herein. Vergebens aber alle Seufzer, alle Klagen der Unglücklichen; vergebens die Vorstellungen des Landtags, der (namentlich im Jahre 1568) in herzzerreißender Weise schilderte: wie das Land, die Städte und Dörfer eines großen Theils ihrer Bewohner beraubt würden, die der Herzog blos aus dem Grund in die Verbannung stoße, weil sie das Abendmahl in beiderlei Gestalt genössen, was ja er, der Herzog selbst, vom Papste dringend verlangt, was dieser, der Papst selbst, sodann bewilligt habe; vergebens, daß der Landtag ferner

4) Hormayr. „Taschenbuch", Jahrg. 1831. Vergl. auch wegen des Folgenden Sugenheim, „Baierns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrhundert" (Gießen 1842), worin ein reiches Material zur Enthüllung der Schändlichkeiten jener Zeit.

schilderte, wie das ganze Land immer mehr verarme, den Adel nicht ausgenommen, dessen Güter man seiner fleißigsten Bebauer beraube, sodaß viele Grundstücke öde, Handel und Gewerbe brach lägen; vergeblich, daß sodann namentlich der Magistrat der Hauptstadt München (1570) bittend vorstellte, wie diese eine Gemeinde infolge jener Vertreibungen der Reformfreunde aus dem Lande über 100,000 Gldn. (damals eine enorme Summe!) jährlich an Steuern einbüße, während das Almosen nicht mehr Mittel genug aufbringen könne, dem täglich höher steigenden Elende zu begegnen; schnöder Hohn und Drohungen (den Münchenern gegenüber mit Verlegung der Residenz) waren die Antwort des herzlosen Despoten. Er wüthete mit stets steigender Heftigkeit. Jedes Mittel ward angewendet. Er befahl eine allgemeine Entwaffnung des Bauernstandes, mit Ausnahme der Grenzdörfer, unbekümmert darum, daß nun die Ausrottung von Räuberbanden, von denen das Land wimmelte, unmöglich wurde. Furcht vor dem Volke und Liebe zum Wild scheinen gemeinsam jene Maßregel hervorgerufen zu haben, denn wer zum zweiten mal Wildfrevel beging, ward aus dem Lande verbannt oder gehenkt!

Schon damals richteten sich die giftigen Pfeile der Tyrannei vielfach gegen die Presse. Druckereien und Buchläden wurden jesuitischen Durchsuchungen und Gewaltdictaten unterworfen; keinerlei Bücher, auch der unschuldigsten Art (z. B. Grammatiken), durften, wenn sie in protestantischen Ländern gedruckt waren, nach Baiern gebracht werden. Aber auch aus streng katholischen Gebieten kommende und ganz alte Schriften wurden unendlich häufig verboten, und zufolge ausdrücklicher Instruction selbst Klostergeistlichen untersagt, griechische und römische Classiker, Schriften aus den Zeiten des Heidenthums in ihren Bibliotheken zu dulden.

Herzog Albrecht wollte, eitel wie er war, für einen Beförderer der Wissenschaften gelten. Dies hinderte ihn aber nicht, die berühmtesten Professoren der ingolstadter Universität, die sich in kirchlichen Dingen seinen beschränkten Ansichten nicht anschlossen, zu vertreiben (unter ihnen den berühmten Apian) und diese Hochschule selbst den Jesuiten zu übergeben, obschon die Anstalt natürlich unter solchen Verhältnissen schnell von ihrer frühern Höhe herabsinken mußte.

Albrecht, der in seiner Jugend öfters an den prunkvollen Höfen zu Madrid und Wien verweilt hatte (woher denn auch besonders seine Gewöhnung an den spanischen Herrscherdespotismus!), wollte den dortigen verschwenderischen Prunk an seinem Hofe fortsetzen, unbekümmert darum, daß das vergleichsweise winzige Baiern es jenem Reiche doch nicht gleich thun konnte, in welchem „die Sonne nicht unterging". Nach seinen Begriffen von Herrscherthum, Herrscherwürde und dem Glanze des Hofs erheischten diese die maß- und sinnloseste Verschwendung. Das Land ward mit Schulden überlastet, das Volk mit Auflagen fast erdrückt. Vergeblich alle Gegenvorstellungen, zumal der bereits zur Machtlosigkeit herabgebrachten Stände!

Auch den Beinamen eines Beförderers der Künste wollte sich der Herzog erwerben. Dies eine Hauptquelle der enormsten Verschwendungen. „So heilbringend", bemerkt ein neuerer Geschichtsforscher [5]), „solche edle Begierde dem Herzogthume hätte werden müssen, wenn ihr Ziel gewesen wäre, unter dem Volke ein reges Geistesleben zu nähren, es in der Kenntniß des Wahren, Nützlichen und Schönen heranzubilden, so schädlich wurde sie demselben dadurch, daß sie Ergebniß ganz anderer Tendenzen, nämlich nur der auch in dieser Richtung sich lebhaft äußernden Eitelkeit und Prunksucht des Fürsten war. Denn die vielgepriesenen Verdienste Albrecht's um Pflege der Wissenschaft und Kunst in Baiern reduciren sich, von ihrem täuschenden Schimmer entkleidet, auf ausschweifende Vorliebe desselben für jene Übungen und Fertigkeiten, die seine Sinne ergötzten, auf die Sucht, als eingeweihter Kenner in mehren Fächern des menschlichen Wissens zu glänzen, und auf den die Majestät der Wissenschaft verhöhnenden bettlerischen Weihrauch kriechender Schriftgelehrten. Diesen unseligen Leidenschaften opferte er Summen, die er von seinem armen Volke mühsam erpreßte, dessen beste Kräfte die gefräßigen Harpyen verschlangen, ohne ihm auch nur den geringsten Ersatz zu gewähren, während er für Alles, was eines Volkes Wohlfahrt wirklich fördern, was Bildung und Wissen zum Gemeingut Aller machen kann, keinen Sinn hatte. Denn was nützten der Nation jene Vergeudungen? War die Bestimmung derselben doch nur, den fürstlichen Verschwender zu verherrlichen und zu vergöttern, sowie ihn angenehm zu unterhalten; war den um ihn versammelten gelehrten Männern doch keine Einwirkung auf das Volk und dessen bessere Bildung gestattet, ward dieses doch geflissentlich unter einem so ungeheuern Geistesdrucke, in solch fürchterlicher Roheit niedergehalten, daß es den wohlthätigen Einflüssen, die Wissenschaft und Kunst auf dasselbe hätten ausüben können, schon völlig unzugänglich geworden war."

5) Sugenheim, a. a. O.

Noch geistesbeschränkter und noch bigotter und verschwenderischer zugleich war der nächstfolgende Herzog, Wilhelm V. Er war ein blindes Werkzeug in den Händen der Jesuiten, die ihn in jeder beliebigen Art wie ein Kind gängelten und zu deren Vortheil er das Land in einer Weise ausbeutete, von welcher man sich fast keinen Begriff zu machen im Stande ist. Die Auflagen wurden so ungeheuer erhöht, daß von einem Bauernhofe, von welchem im Jahre 1501 28 Kreuzer jährlich an Staatsabgaben hatten entrichtet werden müssen, im Jahre 1595 nicht weniger als 100 Gldn. erhoben wurden! Da aber weder der Adel noch die ganz besonders begünstigte Geistlichkeit durch diese Steuernlast direct betroffen wurden, so beliefen sich die jährlichen Einkünfte des Landes doch höchstens auf 450,000 Gldn. Dessenungeachtet stieg die Verschwendung immer mehr und namentlich erbaute Wilhelm den Jesuiten zu München einen Palast, der Millionen kostete. Die machtlos gemachten Stände mußten fort und fort neue Schulden übernehmen, sodaß zuletzt sie selbst ebenso wie der Herzog sogar allen Geldcredit einbüßten und beide nur noch zu höchst wucherischen Zinsen, dann zuletzt gar nichts mehr geliehen bekamen. Da verfiel der Herzog auf ein neues Finanzmittel: er verkaufte nicht nur Ämter und Würden, sondern erpreßte auch von seinen Beamten eine Art Zwangsanlehen, indem er einem jeden eine Summe ansetzte, die derselbe herbeischaffen und ihm leihen müsse! Land und Leute ohnehin betrachtete er wie sein Privateigenthum, wobei er insbesondere behauptete, er müsse das Volk gegen dessen eigenen Unverstand schützen und auf die rechte Bahn leiten. Alle Rechte wurden danach mit Füßen getreten; jene der Landstände insbesondere waren bereits völlig vernichtet; Gewissensfreiheit gab es nicht mehr, jede kirchliche Neuerung war vertilgt; selbst der Adel sah, dem Herrscher gegenüber, seine ganze Macht gebrochen.

Endlich aber trat die Unmöglichkeit hervor, die Staatsmaschine in der bisherigen Weise ferner im Gange zu erhalten, zumal bei der immer ärger werdenden totalen Zerrüttung des Finanzzustandes. Nachdem Wilhelm zuerst einen Theil der Regierungsgeschäfte seinem Sohne Maximilian übertragen, sah er sich zuletzt von allen Seiten in Verlegenheiten gebracht und gleichsam genöthigt, die Regierung förmlich niederzulegen (1598). Er zog sich in eine klosterartige Einsamkeit zurück, in welcher er denn fast wie ein Mönch lebte.

Maximilian I., wol auch der „große Kurfürst" genannt, war ein Mann, der allerdings seine Vorfahren und zwar namentlich seinen Vater weit überragte.

Maximilian erkannte, daß er der bisher stattgehabten maßlosen Verschwendung Einhalt thun müsse; auch suchte er die Verwaltung des Landes zu ordnen, und es gelang ihm namentlich, ein Heer zu schaffen, vermittels dessen er Baiern zu heben im Stande war. Allein ein höherer Genius beseelte ihn nicht; seine ganze Anschauungsweise, sein ganzes Streben blieben stets höchst mittelmäßig. Wahrhaft erhaben sich aufzuschwingen wußte er niemals. Wie weit stand er dem preußischen Großen Kurfürsten, wie weit gar einem Friedrich II. nach! Was ihn erfüllte, war Vergrößerungssucht auf der einen, fanatischer Glaubenseifer auf der andern Seite. Nie leuchtete er seinen Zeitgenossen auch geistig voran, denn genialer Ideen ermangelte er.

Obwol es ungereimt wäre, verkennen zu wollen, daß Maximilian mehr als eine blos untergeordnete Befähigung besaß und daß er schon dadurch bemerkbar hervortreten mußte, daß er doch überhaupt eine Idee, wenn gleich keine höherer Art, sein ganzes Leben hindurch mit unausgesetztem Eifer verfolgte, so ist es dennoch klar, daß er dessenungeachtet vielfach nur als Werkzeug der schlau seine Tendenzen und Schwächen erkennenden und benutzenden Jesuitenpartei diente. Infolge dessen ward er häufig da vorgeschoben, wo es galt, dem Ultramontanismus, gegenüber der Partei der Mäßigung unter den Katholiken, den Sieg zu verschaffen, den Sieg, der im letzten Erfolge freilich schlimm genug war und der Sache des Katholicismus, des Kaisers und ganz Deutschlands gleich sehr zum Verderben gereichte. Es wurde vorzugsweise von Maximilian durchgesetzt, daß Wallenstein (zum ersten mal) gestürzt und damit die katholische Partei des einzigen Feldherrn beraubt ward, der einem Gustav Adolf mit Erfolg gegenübergestellt werden konnte; es wurde von ihm durchgesetzt, daß, gerade als die Schweden den Kampfplatz betraten, der (dem Scheine nach seiner Würde wegen so hochgeachtete) Kaiser von den katholischen Ständen genöthigt ward, sein Heer bis auf 39,000 Mann zu vermindern. Die Folgen sind bekannt genug. Die unverständige Halsstarrigkeit Maximilian's während des ganzen Dreißigjährigen Kriegs reihte sich würdig daran, sammt jenem Waffenstillstandsbruche, den er sich gegen Ende desselben zu schulden kommen ließ und den das Land alsbald furchtbar büßen mußte. Und um solches Treiben zu krönen, endigte jener von der Schmeichelei und dem Jesuitismus Vielgepriesene damit, bei den westfälischen Friedensunterhandlungen treulos das Abreißen einer der wichtigsten Provinzen des gemeinsamen Vaterlandes zu befördern, indem er sich mit den Franzosen dahin

verständigte, selbst mitzuwirken, daß ihnen der Elsaß preisgegeben ward, nur damit sie hinwieder seine unlautern Ansprüche unterstützten. Wenn irgend ein deutscher Fürst, so ist es Maximilian, auf dem diese Versündigung an den wichtigsten Interessen des Vaterlandes lastet. [6])

Allerdings erlangte Maximilian Das, wonach die bairischen Herzoge schon längst gestrebt hatten: die Kurwürde und den Besitz der Oberpfalz. Aber um welchen Preis? Nicht nur daß er seinen Vetter (von der Pfalz) darum beraubte und daß er einen Treubruch an Deutschland beging, sondern Baiern ward auch eines der am schrecklichsten verwüsteten Länder Deutschlands. Dörfer und Höfe waren vielfach verschwunden, nur hier und da erblickte man auf dem Lande ein paar elende Hütten. Der Boden war auf weite Strecken hin nicht mehr angebaut, Künste und Gewerbfleiß lagen völlig darnieder. Was Feuer und Schwert verschont hatten, richteten Pest und Hungersnoth hintennach noch zu Grunde. (Zu München allein wurden 15,000 Menschen weggerafft, Dörfer, sonst mit mehren Hundert Bewohnern, zählten deren oft kaum noch 10 oder 20; andere gingen ganz ein. Bauerngüter, die vordem um 20,000 Gldn. und darüber verkauft wurden, waren jetzt um 70—80 Gldn. feil!) Ungeachtet des unbeschreiblichen Unglücks, von dem das ganze Land heimgesucht war, und namentlich ungeachtet der entsetzlichsten Verarmung der Einwohner gefiel sich indessen Maximilian darin, eine für jene Zeiten fast ihres Gleichen suchende prachtvolle Residenz in München zu erbauen.

Was ist — muß man schließlich aber noch fragen — unter Maximilian's lange dauernder Regierung für geistige Hebung des Volkes geschehen, namentlich in der ganzen Zeit, ehe überhaupt die Kriegsstürme begannen, oder in welcher der Sieg seiner Partei zulächelte (von 1598 —1631)? Leider so viel als gar nichts. Der Volksunterricht war und blieb in den Händen der Mönche, vorzüglich der Jesuiten; er zielte in Wirklichkeit nicht auf Erleuchtung, sondern auf Verdummung hin. Bezeichnend ist es schon, wie er die wissenschaftlichen Schätze der heidelberger Hochschule — in geistiger Beziehung bisher ein Gemeingut des gesammten Deutschland — als Geschenk nach dem Welschlande bringen ließ, diesen Schatz gerade auch für deutsches Recht und Alterthum. Eine wahrhaft furchtbare Anklage gegen Maximilian's, sowie seiner Vorfahren und Nachfolger Regierungsweise liegt aber in den folgenden Worten, die ein bekannter historischer Schriftsteller ausspricht: „Während alle übrigen deutschen Länder, in denen die Jesuiten nicht zu solch ausgedehnter Beherrschung des Jugendunterrichts gelangten, seit der Reformation unsterbliche Weltweise, Dichter, Forscher und Eroberer in jedem Gebiete menschlichen Wissens hervorbrachten, blieb Baiern Jahrhunderte lang verwaist an großen Namen und gab der Welt nicht einen, welcher aller Deutschen Stolz oder der Menschheit ewige Zierde geworden wäre." [7])

So hinterließ denn der vielgepriesene „große Kurfürst" das bairische Land und Volk intellectuell und materiell so furchtbar niedergedrückt und erschöpft, daß es gerade von jetzt an, wenigstens auf sehr lange Zeit, jene hervorragende Stelle nicht mehr einnehmen konnte, zu der es berufen schien.

Zu allem Diesem kam, daß der nächste Kurfürst, Ferdinand Maria (1651—79), ein allen höhern Anforderungen nach durchaus unfähiger Mensch war. Das Glück schien ihm ohne sein Zuthun zu lächeln: mächtige Reichsstände boten ihm die Kaiserkrone an, und nebst ihnen verhieß Frankreich kräftigen Schutz gegen Österreich. Freilich verdient er Anerkennung, daß er seine eigene Schwäche genügend fühlte, um Alles auszuschlagen. Er wendete seine Regierungsjahre dazu an, das nymphenburger Lustschloß und das münchener Theatinerkloster prachtvoll zu erbauen.

War er zu wenig thatkräftig, so war sein Sohn und Nachfolger Max Emanuel in verderblichem Übermaße ehrgeizig und kriegslustig, durch welche Leidenschaften er aufs neue maßloses Elend über das Land brachte. Erst kämpfte er für Österreich gegen die Türken, dann im Spanischen Erbfolgekrieg gegen dasselbe, im Bunde mit dem ländergierigen und despotischen Ludwig XIV. von Frankreich, der ihm eine Gebietsvergrößerung (den erblichen Besitz der Niederlande) in Aussicht stellte. Die Schlacht bei Höchstädt (1704) brachte aber das ganze Land in feindliche Gewalt, die nun mit furchtbarer Barbarei hier wüthete, sodaß Baiern namentlich über 300 verbrannte Ortschaften zählte. (Mit besonderer Erbitterung hausten die zuvor in ihrem Lande von den bairischen Kriegsknechten entsetzlich mishandelten Tiroler.) Dabei wurden dem Volke, das dem Kaiser förmlich als seinem Landesherrn Treue schwören mußte, die ungeheuersten Steuern und Contributionen auferlegt. Der Stammhaß der Baiern gegen die Österreicher wurzelte jetzt aufs neue und so tief, daß er ein ganzes Jahrhundert lang fortdauerte. Eine Art

6) Häusser, „Geschichte der rheinischen Pfalz" (2 Bde., Heidelberg 1845).
7) Zschokke, „Geschichte des bairischen Volks und seiner Fürsten", III, 142.

Sicilischer Vesper — die Ermordung aller Österreicher in ganz Baiern an einem Tage — soll beabsichtigt worden sein. Als der Plan verrathen wurde, geschahen neue Grausamkeiten von Seiten der Sieger. Ein furchtbarer Volksaufstand war das weitere Ergebniß dieser nie aufhörenden Bedrückungen. Die Bauern im Vilsthal erhoben sich (Nov. 1705); ihre Anzahl wuchs allmälig bis zu 24,000 Streitern. Fast überall wurden die Österreicher vertrieben. Aber sie kehrten mit vergrößerter Macht zurück. Bei dem Dorfe Sendling, nahe bei München, kam es (am 25. Dec. 1705) zum entscheidenden Kampfe. Die einer gehörigen militärischen Führung ermangelnden, überdies von Kriegsbedürfnissen entblößten Insurgenten kamen bis auf 500 ums Leben. Unweit Vilshofen traf 7000 andere jener Unglücklichen ein gleiches Schicksal. Das Elend im Lande war ohne Grenzen.

Der Kurfürst verweilte unterdessen in den fernen Niederlanden als Statthalter derselben, zunächst nur um sich selbst, nicht um das durch ihn unglücklich gewordene Land bekümmert. Vergebens erbot er sich, gegen die Zurückgabe seines Landes oder eines Äquivalents dafür, nicht nur seine Truppen mit denen der Alliirten (des Kaisers und Englands) zu vereinigen, sondern ihnen auch die noch in seinem Besitze befindlichen niederländischen Festungen zu überliefern. [8]) Die im Siege befindlichen Mächte bedurften aber dieses Treubruchs nicht, den der Kurfürst gegen seinen Verbündeten, Ludwig XIV., zu begehen sich anheischig machte.

Es bedurfte des Eintretens unvorherzusehender, unerwarteter Ereignisse (des Sturzes Marlborough's und der Entzweiung Englands und Österreichs), um, nach einer noch lange dauernden Periode des Unglücks, den Friedensvertrag von Baden und Rastadt zu Stande zu bringen (7. Sept. 1714), zufolge dessen denn der Kurfürst wieder in den Besitz seiner Länder eingesetzt wurde. Aber in welchen jammervollen Zustand sahen sich diese durch die Eroberungslust ihres Herrschers gebracht! Baiern war aufs neue eines der erschöpftesten Länder Deutschlands. „Handel, Gewerbe und Ackerbau lagen darnieder; viele Tausende der kraftvollsten Arbeiter hatte der lange blutige Krieg hinweggerafft. Aller innere Wohlstand war verschwunden, die Kassen geleert; eine schwere Schuldenlast drückte den Staat. Überall blickten Zerstörung und Armuth aus Städten und Dörfern hervor. Elf Jahre des Friedens, während welcher Maximilian Emanuel in Baiern noch regierte, waren nicht im Stande, die tief geschlagenen Wunden zu heilen." [9])

Karl Albrecht, der 1726 zur Regierung gelangte, unterstützte Österreich im Türkenkriege. Als Kaiser Karl VI. die Pragmatische Sanction errichtete, erkannte er anfangs dieselbe an. Als sich aber nach dem Tode jenes Kaisers von allen Seiten Feinde gegen Österreich erhoben, um Gebietstheile desselben an sich zu reißen, stellte sich auch der bairische Kurfürst in dieser Absicht in deren Reihe, nicht gewarnt durch das Unglück, das die Eroberungssucht seiner Vorfahren bereits über Baiern gebracht hatte. Er foderte ganz Österreich für sich, unter Berufung auf den Ehevertrag des Herzogs Albrecht V. und dessen Gemahlin Anna, einer Tochter des Kaisers Ferdinand I., in welcher Urkunde es, nach der bairischen Behauptung, hieß: „daß Anna oder deren Nachkommen alle österreichischen Staaten erben sollten, wenn Ferdinand's Stamm ohne männliche Erben aussterben würde"; wogegen man zu Wien verscherte, jene Worte lauteten: „ohne einige Erben." Auf welcher Seite die Diplomatie eine Fälschung beging, läßt sich wol nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Genug, es erfolgte ein neuer Krieg. Die Baiern unterwarfen sich, mit französischer Hülfe, ganz Oberösterreich; Karl Albrecht ließ sich zu Prag als König von Böhmen huldigen und wurde 1742 sogar zu Frankfurt als Karl VII. zum deutschen Kaiser gewählt. Aber das Waffenglück wendete sich; die österreichischen Truppen eroberten den größten Theil Baierns; Maria Thereſia (Karl's VI. Tochter) ließ sich ihrerseits 1743 auch von den Ständen Baierns und der Oberpfalz huldigen, und das Land kam sohin wieder unter österreichische Administration. Karl Albrecht war nicht der Mann, Großes zu vollführen. Nicht nur während des Friedens, sondern selbst während der schlimmen Gestaltung des Kriegs widmete er sein Leben weit mehr den Maitressen als den Militär- und Landesangelegenheiten. Da starb er denn am 20. Jan. 1745.

Unter seinem noch jugendlichen Sohne Maximilian III. Joseph kam am 20. April 1745 ein Friedensvertrag mit Österreich zu Füssen zu Stande, demzufolge derselbe auf alle Ansprüche an österreichische Gebietstheile entsagte und dem Herzoge Franz Stephan von Toscana (Franz I.), dem Gemahl Maria Thereſia's, seine Stimme bei der Kaiserwahl zusicherte, dagegen aber die bairischen Länder sämmtlich wieder zurück erhielt.

---

8) Eisenmann, „Kriegsgeschichte der Baiern" (2 Bde., München 1814), II, 133.
9) Eisenmann, a. a. O., S. 136.

Baiern stellte jetzt wieder das traurigste Bild des Elends dar. Die Felder lagen verwüstet und unangebaut; die Nahrungsquellen waren versiegt, die Industrie gelähmt, die Kassen geleert und über 40 Mill. Schulden lasteten auf dem Lande.

Von jetzt an genoß endlich Baiern eines halbhundertjährigen Friedens (wenn man nämlich seine unwesentliche Theilnahme am Siebenjährigen Krieg ausnimmt). Maximilian Joseph war, wie mehre Fürsten seiner Zeit, ernstlich für die Beförderung des Wohls seines Landes, das er übrigens (wie diese durchgehends ebenfalls thaten) gleichsam als sein Privateigenthum betrachtete. Es war die Zeit des erleuchteten Despotismus. Er trat der Macht des Pfaffenthums und des Adels entgegen, unterstützte den Gewerbfleiß wie überhaupt jeden Zweig nützlicher Thätigkeit, verbesserte das Schulwesen, zog fremde Gelehrte herbei und suchte Aufklärung vielfach zu verbreiten. Sein Fehler war, daß er zu viel alle menschliche Thätigkeit von Regierungs wegen zu leiten suchte und in dieser Beziehung Alles thun zu können und zu müssen glaubte, wodurch sehr bedeutende Fehlgriffe gemacht wurden. Alles sollte gezwungen werden nützlich zu sein. Jede freie Bewegung war vernichtet. Statt eines Staats, eines Vereins von Menschen zur Sicherheit und Freiheit, bot Baiern fast das Bild einer ungeheuern Zwangsarbeitsanstalt dar.[10]) Max Joseph war zwar durchgehends wohlgesinnt, aber seiner Aufgabe nicht gehörig gewachsen. Insbesondere geriethen die Finanzen unter ihm in noch größere Zerrüttung. Zu den 40 Mill. Schulden, die sein Vater hinterlassen, kamen jetzt weitere 37 Mill. Dennoch ward er vielfach verehrt, da man jedenfalls seine guten Absichten zu schätzen Grund hatte.

Maximilian Joseph starb am 20. Dec. 1777, und mit ihm erlosch die wittelsbach-bairische Linie. Nach den bestehenden Hausgesetzen unterlag es keinem Zweifel, daß die Regierung nun auf den Kurfürsten der Pfalz, Karl Theodor, als Haupt der neuburg-sulzbacher Linie, übergehen sollte. Allein nun wurden die verschiedenartigsten Erbansprüche, ganz besonders von der Kaiserin Maria Theresia, dann auch vom Kurfürsten von Sachsen, ja endlich sogar auch von dem Herzoge von Mecklenburg erhoben. Sogleich besetzten österreichische Truppen Niederbaiern und die Oberpfalz. Der persönlich kraftlose und überdies jeder ehelichen Nachkommenschaft ermangelnde Karl Theodor ließ sich einschüchtern und zu einem Vertrage bestimmen, in dem er, um sich das Land zu sichern, Niederbaiern an Österreich abtrat. Mittlerweile aber hatte die gegen eine Vergrößerung Österreichs eifersüchtige Politik Friedrich's II. von Preußen den Herzog Karl von Zweibrücken, als nächsten Agnaten, veranlaßt, gegen jede Gebietsabtretung zu protestiren und die Hülfe Preußens förmlich anzurufen, die denn natürlich auch gern alsogleich gewährt ward. So entstand der sogenannte Bairische Erbfolgekrieg. Mit ungeheuerer Macht führten Preußen und Österreich mannichfache strategische Züge in Böhmen aus, in welches Friedrich II. eingedrungen war. Es erfolgte keine Schlacht. Durch Vermittelung Frankreichs und Rußlands kam am 13. Mai 1779 der Friedensvertrag von Teschen zu Stande, nach welchem Karl Theodor als Kurfürst von Baiern anerkannt wurde, doch das Innviertel mit Braunau (38 QM. Landes) an Österreich überlassen und 6 Mill. Gldn. als Abfindungssumme für angesprochene Allodialgüter an Sachsen entrichten mußte (Mecklenburg wurde durch Ertheilung des Privilegiums de non appellando abgefunden, und Preußen bedingte sich von Österreich die Zusicherung, daß dieses einer künftigen Einverleibung Ansbachs und Baireuths an Preußen sich nicht widersetzen werde). Der Bestimmung des westfälischen Friedensvertrags zufolge erlosch zugleich nach dieser Vereinigung der bairischen Lande die achte Kurwürde.

Das Verlangen Österreichs nach dem Besitze Baierns hörte indessen damit keineswegs auf. Sechs Jahre nach dem Frieden von Teschen (1785) suchte der Kaiser Joseph II. den Plan auszuführen, Baiern gegen die österreichischen Niederlande (mit Ausnahme Luxemburgs und Namurs) zu vertauschen; Karl Theodor sollte dabei den Titel eines Königs von Burgund und die Summe von 3 Mill. für sich und den Herzog von Zweibrücken erhalten. Der letztere, insgeheim wieder durch Preußen dazu veranlaßt, widersetzte sich aber, und Friedrich II. fand hierdurch Veranlassung zur Gründung des Fürstenbundes. Der Plan gedieh nicht zur Ausführung.

---

10) So wollte der Kurfürst das Spinnen befördern. Nun wurden die Hausväter für den Spinnfleiß ihres Gesindes verantwortlich gemacht; sogar Kinder sollten spinnen, und die Säumigen wurden mit strengen Strafen bedroht. In einem Mandate vom 12. Juni 1762 schämte sich der Kurfürst nicht, geradezu zu erklären, daß er sich „durch vertraute Leute und heimliche Emissarios" (!!) über die Befolgung seiner desfallsigen Befehle „informiren lassen und die säumig erfundene Obrigkeit sammt den Übertretern als geflissentliche Verächter seines landesherrlichen Gebots dergestalt bestrafen würde, daß es allen Übrigen zum gewahrsamen Beispiel und Schröcken dienen solle".

Karl Theodor's Regierung war keine gute. Verschwendungssucht, Unmoralität und Despotismus werden ihm der Reihe nach zum Vorwurf gemacht. Ämter und Stellen wurden verkauft, Pfaffen und Maitressen und deren Günstlinge wirkten corrumpirend in die Staats- und Regierungsverhältnisse ein; oft schien fast Alles feil zu sein. Des Kurfürsten Eitelkeit und Sinnenlust verleiteten ihn zu enormem Aufwande, zu dessen Bestreitung sodann die bedrückendsten und schmählichsten Mittel angewendet wurden; Künste und Wissenschaften unterstützte er, mitunter reichlich, aber nicht um ihrer selbst willen, sondern als bloße Liebhabereien, wobei er sehr begreiflicher Weise mehr dem Scheine opferte, als das Wesen förderte, für das er wenig Sinn hatte. Viel Staatsvermögen wurde für die Erhebung und Bereicherung seiner unehelichen Kinder vergeudet. Um seinem Liebling unter denselben, den er zum Fürsten Bretzenheim erhoben hatte, eine möglichst glänzende Stellung zu gewähren, verpflanzte man den Malteserorden nach Baiern und übergab demselben, zu dessen Haupt jener erklärt worden, in unverantwortlicher Weise die reichen Güter des vom Papste aufgehobenen Jesuitenordens, welche großen Besitzthümer für Erhaltung und Verbesserung der Schulen hatten dienen sollen und bereits dafür bestimmt waren. Die Schulen wurden statt aller Verbesserung vielmehr vernachlässigt, ja man gab sie den Mönchen preis. Fürchterliche Inquisitionen, die schärfsten Censuredicte, Landesverweisungen, Illuminatenverfolgungen, überhaupt ein wahrer Terrorismus lähmten jedes volksthümliche Streben. Die Folgen davon wurden bald sichtbar. Die ersten Strahlen keimender Aufklärung verschwanden; die Literatur sank tief herab; überall sah man den Verstand in Fesseln geschmiedet; Schmeichelei, Dummheit und Wollust, gefolgt von einer erschreckenden Sittenverderbniß, traten ohne Scheu und Scham hervor.

Mit dem am 16. Febr. 1799 erfolgten Tode Karl Theodor's erlosch auch die neuburg-sulzbacher Linie, und die zweibrücker gelangte zur Regierung. Maximilian IV. Joseph nahm die Kurwürde und das Land in Besitz, ohne daß diesmal (ein seltener Ausnahmefall!) eine fremde Macht Ansprüche erhoben hätte — eine Folge der Furcht vor dem Geiste der Französischen Revolution, der man es zu verdanken hat, daß Erbfolgekriege endlich aufhörten, die Länder mit Blut zu begießen, nur damit dieser oder jener Herrschsüchtige seine Gewalt über ein Land oder einen Volksstamm weiter ausdehnen könne.

Maximilian's Auftreten als Kurfürst wurde fast allgemein mit lauter Freude begrüßt. Fühlte er gleich selbst, daß er zum Regieren nicht erzogen sei, daß es ihm insbesondere an einer höhern wissenschaftlichen Bildung und an vielseitigen Kenntnissen gebreche, so ersetzte doch sein einfacher natürlicher Verstand gar Manches, selbst ohne innere Tiefe. Er war gutmüthig und wünschte wenigstens im Allgemeinen die Aufklärung zu befördern. Dabei besaß er in Montgelas einen aufgeklärten, thatkräftigen und gescheidten Minister.

So begann die neue Regierung mit Aufhebung des allgemein verhaßten Malteserordens, dessen reiche Güter der Volkserziehung zurückgegeben wurden. Jene Männer, welche ihrer aufgeklärten Grundsätze wegen verbannt waren, wurden zurückgerufen. Nur verdiente Leute sollten die Staatsämter erhalten. Die Freiheit der Presse ward wiederhergestellt und begann alsbald ihre segensreichen Wirkungen zu verbreiten. Eine Reihe anderer Mißstände hörte bald auf. Später erfolgte die Aufhebung der Klöster, deren Güter großentheils zur Ausstattung von Schulen und Pfarreien bestimmt wurden. Die religiöse Duldung ward nicht blos als Grundsatz ausgesprochen, sondern auch der That nach in Ausführung gebracht. Endlich suchte die Regierung jene Bande möglichst zu mildern, welche Landbau, Gewerbe und Handel fesselten.

Gewiß waren dies vielfache und hohe Verdienste, und um so weniger braucht die Schattenseite umgangen zu werden. Viele dem Lande gemachte schöne Versprechungen blieben unerfüllt; die Besetzung der Beamtenstellen erfolgte in höchst einseitiger Weise, sehr häufig aus Begünstigungen; die alten Censuredicte kamen wieder auf, selbst das Spionirwesen, Verfolgungen und Cabinetsjustiz; der Malteserorden ward feierlich wieder eingesetzt; die Regierung ließ sich zum Staunen Europas verleiten, mit Rußland ein Bündniß gegen Frankreich abzuschließen, somit der neuen Coalition beizutreten; ja Englands Gold konnte soweit Eingang finden, daß in dem ausgesaugten und entvölkerten Baiern 12,000 Mann ausgehoben wurden, um wie eine Heerde an England verkauft zu werden. [11])

---

11) In vielen Schriften, die zu Anfang dieses Jahrhunderts erschienen, wurden bittere Klagen über die Regierungsweise erhoben. Wir nennen eine der am besten geschriebenen: „Wahrer Überblick der Geschichte der bairischen Nation, oder das Erwachen der Nationen nach einem Jahrtausend." Mit der (unrichtigen) Druckbezeichnung: Strasburg 1800.

Viele der Beschwerden, welche damals in Baiern erhoben wurden, waren Ergebnisse der allgemeinen Gestaltungen der Zeit. Dazu rechnen wir das maßlose Centralisiren. „Alles Leben kam von der Regierung, die von oben herab ordnete und regelte, ohne daß sie das Leben von unten unterstützte, oder, wo sie das rechte Maß nicht hielt, in die gehörigen Schranken wies.“ [12]) Die Beamtenherrschaft trat überall hervor und zeigte sich oft in einem empörenden Mißbrauch ihrer Allgewalt. Es fielen zahllose Unredlichkeiten, Betrügereien, Unterschlagungen, Mißhandlungen des ganzen Volkes und Bedrückungen der Einzelnen vor. Manche Vorkommnisse grenzten an das Unbegreifliche.

Infolge des Friedens von Luneville (1801) verlor Baiern die ganze Rheinpfalz (denn auch die auf dem rechten Stromufer gelegenen Besitzungen wurden als Entschädigungsobjecte benutzt), die Herzogthümer Jülich und Zweibrücken, Parcellen der Grafschaft Spanheim u. s. w., zusammen 220 QM. mit 730,000 Menschen und 5,500,000 Gldn. Einkünften. Dagegen erhielt es zufolge des Reichsdeputationshauptschlusses (vom 25. Febr. 1803) die Bisthümer Bamberg, Freising und Augsburg vollständig, Würzburg und Passau theilweise, sowie 12 Abteien und 15 Reichsstädte im bairischen, schwäbischen und fränkischen Kreise (darunter Ulm, Kempten, Memmingen, Nördlingen und Schweinfurt), zusammen ungefähr 280 QM. mit 840,000 Einwohnern und 6,600,000 Gldn. Einkünften. Im Kriege von 1805 schloß sich Baiern an Napoleon an. Der Presburger Friede brachte ihm eine reiche materielle Belohnung dafür. Zwar mußte es das zu einem besondern Staate erhobene Würzburg abtreten, erhielt aber dafür den Rest des passauischen Gebiets, ganz Tirol sammt Vorarlberg u. s. w., die Markgrafschaft Burgau, das Fürstenthum Eichstädt und die freien Städte Augsburg und Lindau, zusammen an 500 QM. mit 1 Mill. Menschen. Ferner ward das Herzogthum Berg gegen das von Preußen (für den Besitz Hannovers) abgetretene Ansbach vertauscht. Auch nahm der Kurfürst von Baiern mit dem 1. Jan. 1806 die Königswürde an. Er stellte sich hierauf (12. Juli 1806) an die Spitze der deutschen Fürsten, welche die Rheinbundsacte unterzeichneten, und übernahm damit die Verbindlichkeit der Lieferung eines Heerescontingents von 30,000 Mann. Gegen unbedeutende Abtretungen an Würtemberg erhielt Baiern nun weiter die Reichsstadt Nürnberg, sowie viele in sein Gebiet eingeschlossene oder an dasselbe grenzende kleine Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften und ritterschaftliche Güter, deren Herren jedoch im Jahre 1807 als Mediatisirten besondere Vorrechte zuerkannt wurden.

Die bairischen Truppen mußten nun mit den Napoleonischen Heeren 1807 gegen die Preußen und Russen, 1809 gegen die Österreicher kämpfen. Der Wiener Friedensschluß von 1809 vergrößerte dafür den Staat mit Salzburg, Berchtoldsgaden, dem Innviertel und dem größten Theile des Hausruckviertels, zusammen 260 QM. mit 410,000 Einwohnern, wogegen nur einige Abtretungen an Würtemberg (Ulm u. s. w.) und an Würzburg zu leisten waren, zusammen etwa 42 QM. mit 130,000 Menschen. Minder vortheilhaft war ein im Jahre 1810 vorgenommener Tausch, indem Baiern den südlichen (fruchtbarern) Theil von Tirol an das Königreich Italien und die illyrischen Provinzen überlassen mußte und dafür die Fürstenthümer Bairenth und Regensburg erhielt, 90 QM. mit 270,000 Einwohnern gegen die abgetretenen 180 QM. mit 300,000 Menschen. Im russischen Feldzuge von 1812 ward die bairische Armee von 30,000 Mann völlig aufgerieben, mehr durch Kälte und Mangel als durch das feindliche Schwert. Ein neues Heer wurde ausgehoben und an der österreichischen Grenze aufgestellt. General Wrede führte dasselbe an. Dieser General schloß nun noch vor der Zeit der leipziger Schlacht mit den Österreichern zu Ried einen Vertrag ab (8. Oct. 1813), nach welchem Baiern in die Reihe der wider Napoleon Verbündeten übertrat. Der mächtigste war sohin auch der erste der Rheinbundsstaaten, welcher sich an die Feinde der Franzosen anschloß, und dies zwar ehe noch das Waffenglück gegen dieselben entschieden hatte und sohin eine äußere Nöthigung eingetreten war. Unbegreiflicherweise war der desfallsige Vertrag aber auch in materieller Beziehung äußerst ungünstig für Baiern. Wrede's kaum begreifliche Ungeschicklichkeit opferte sodann bei Hanau einen großen Theil eines nun vereinigten bairisch-österreichischen Heeres auf. Der Rest der bairischen Truppen machte den Feldzug von 1814 in Frankreich mit. Zufolge des Nieder Tractats und des Wiener Friedensschlusses erhielt Baiern seinen jetzigen Territorialbestand: es mußte Tirol mit Vorarlberg, Salzburg, das Inn- und Hausruckviertel abtreten und erhielt dafür nur als höchst ungenügende Entschädigung Würzburg, Aschaffenburg und die Rheinprovinz (die sogenannte Pfalz).

12) Weitzel's Worte im Art. Baiern der ersten Auflage des „Staats-Lexikon“.

Während der Rheinbundszeit wurden viele französische Einrichtungen auch nach Baiern verpflanzt, namentlich was das Heerwesen betraf (Militärorganisation, Conscription und Landwehr). Es wurden im Übrigen aber nicht gerade immer die besten derjenigen Institute herübergepflanzt, deren sich Frankreich selbst unter dem Gewaltherrscher Napoleon erfreute. Im Allgemeinen herrschte unter dem Ministerium des geistvollen und kräftigen Montgelas ein erleuchteter Despotismus. Mag man diesen in mancher Beziehung für nothwendig halten unter den damaligen innern Zuständen Baierns und den äußern Zeitverhältnissen, immerhin war er von entsetzlichen, oft empörenden Misbräuchen der Gewalt begleitet. In Wirklichkeit regierte Montgelas weit mehr als der im Allgemeinen gutmüthige König Max. Die meisten Misstände kannte der Letztere nicht, da er sich um die eigentliche Regierung nur wenig bekümmerte, andere abzustellen gebrach ihm die Kraft, zuweilen selbst der nöthige Wille. [13]) Montgelas, durch den Baiern materiell groß und geistig wenigstens mehrfach auf den Weg des Lichts gebracht worden, blieb auch nach Napoleon's Sturz an seinem Posten. Dem deutschen Bundeswesen, wie es sich entwickelte, war er abhold. Er suchte namentlich Baiern eine selbständige Stellung zu sichern, sodaß es, ungehemmt durch den Bund, als souveräne Macht geachtet werde, wie auch mehre andere europäische Staaten von gleicher Volkszahl. Von allen Seiten erhoben sich nun aber in der diplomatischen Welt Gegner wider Montgelas, sodaß König Max während seines Aufenthalts zu Wien im Winter 1816 zu 1817 sich das Versprechen abnehmen ließ, ihn vom Staatsruder zu entfernen. Doch blieben, ungeachtet mancherlei Umgestaltungen, manche seiner Grundansichten noch längere Zeit herrschend, namentlich jene, denen zufolge Baiern stets als souveräner Staat aufzutreten pflegte.

Die spätern Jahre der Regierung des Königs Max bilden offenbar nicht deren Glanzperiode. Die Gutmüthigkeit des Fürsten, die ihn häufig veranlaßte, sich allzu leicht über wichtige Dinge hinwegzusetzen, wurde sehr oft misbraucht; insbesondere herrschte in vielen Zweigen der Verwaltung eine große Verschwendung, sodaß der Finanzzustand inmitten des Friedens immer zerrütteter wurde. Dessenungeachtet erregte die Kunde von dem am 13. Oct. 1825 plötzlich durch einen Schlagfluß herbeigeführten Tode dieses Fürsten, des Gründers einer neuen Verfassung, bei der großen Masse des bairischen Volkes, namentlich aber bei den Beamten eine sehr allgemeine und ungeheuchelte Trauer. Nur Wenige waren anderer Ansicht.

Die ersten Anordnungen des neuen Königs Ludwig erregten die freudigsten Hoffnungen und wurden mit lautem Jubel begrüßt. Durchgreifende Ersparungen im Staatshaushalte sollten alsbald ins Leben treten, um Ordnung in den Finanzen herbeizuführen: überflüssige Stellen wurden aufgehoben und Ersparungen im Heere und in der Hofverwaltung eingeführt. Manche Familien zwar wurden durch die plötzliche Umgestaltung schwer betroffen, doch betrachtete man dies und einige andere dabei hervortretende Härten als vorübergehende Übel. Die Censur aller nichtpolitischen Blätter wurde als verfassungswidrig aufgehoben und somit der Presse namentlich die Besprechung der inländischen Verhältnisse freigegeben. Der König selbst erklärte feierlich in einer Thronrede: „er möchte nicht unumschränkter Herrscher sein", und bei einer andern Gelegenheit: „er sei der äußerste Linke in Baiern."

Indessen erfolgte allmälig eine Änderung in den Regierungsgrundsätzen, besonders einige Zeit nach der Julirevolution. Die Einen hielten dies für dringend nothwendig, sonach für einen glücklichen Wendepunkt; die Andern ergossen sich in Klagen, daß Baiern seine Stellung verkenne und seine Gegenwart und Zukunft opfere. Die Censur wurde mit größerer Strenge als selbst in irgend einem andern deutschen Lande geübt. Die politischen Processe häuften sich. Die Gerichte, in denen mancherlei Veränderungen und Personenwechsel stattgefunden, glaubten mit aller Strenge politische Regungen niederdrücken zu müssen. Überall ward auf scharfe Strafen und dabei namentlich bei Majestätsbeleidigungen auf knieende Abbitte vor dem Bilde des Königs erkannt, wie dieses das in den sieben ältern Kreisen geltende Strafgesetzbuch von 1813 vorschreibt. Männer wie den berühmten Rechtslehrer und Landtagsabgeordneten Behr und den gleichfalls gefeierten Eisenmann traf dieses Loos. Ihre Vergehungen und die richterlichen Verhandlungen und Entscheidungsgründe blieben, geheime mündliche Mittheilungen abgerechnet, im Dun-

13) Sehr merkwürdige Enthüllungen darüber finden sich in den „Memoiren" des geistvollen und scharf beobachtenden Ritters v. Lang. So viele scharfe Anklagen derselbe gegen eine Menge bestimmt bezeichneter Personen und Familien erhebt, so ist doch noch nicht eine einzige der von ihm berichteten Thatsachen als unwahr bezeichnet worden. Daß das Publicum ein Verbot des Buchs in Baiern nicht als Widerlegung, sondern weit mehr als Bestätigung betrachtete, ist begreiflich.

kel. Auch in der Folge, als beinahe in allen Ländern Amnestien verkündet wurden, geschah dies in Baiern nicht. Verschiedene ausgezeichnete Männer, worunter die berühmten Universitätslehrer Schönlein und Oken, verließen, theilweise förmlich entfliehend, das Land, um sich politischen Untersuchungen zu entziehen. Namentlich wurden auch manche Mitglieder der Abgeordnetenkammer, die sich als liberale Redner bemerkbar gemacht hatten, in solche Processe verwickelt, wie der Pfälzer Schüler und eine Zeit lang selbst der sehr dynastisch gesinnte Freiherr v. Closen.

Wir müssen zwar diese längst der Geschichte angehörenden Thatsachen erwähnen, aber wir maßen uns kein Urtheil darüber an. Hier genüge es, der Erscheinungen zu gedenken, sowie sie eben äußerlich hervortraten. Die Regierung hegte unverkennbar die Ansicht, ein unbedingtes Niederhalten des Liberalismus sei durchaus erfoderlich. Das monarchische Princip trat überall entschieden gebietend hervor. Ohne Vernehmung der Stände wurde ein bairisches Heer nach Griechenland gesendet, zu dessen König der bairische Prinz Otto erklärt worden war; ohne solche Zustimmung wurden große Geldsummen aus Staatsmitteln dahin geliehen; ohne ständische Mitwirkung wurden große Prachtbauten ausgeführt und deren Kosten nicht blos aus Mitteln der Civilliste, sondern auch aus jenen des Staats unmittelbar bestritten; ebenso erfolgten Vertragsabschlüsse, wie z. B. wegen des Donau-Main-Kanalbaus, in denen der Staat die größten Verbindlichkeiten ohne ständische Genehmigung übernahm.

Es kann nur als eine natürliche Folge der einmal herrschend gewordenen Grundansicht betrachtet werden, daß die Beamten nicht mehr Staats-, sondern königliche Diener genannt werden mußten, daß jede Anstellung oder Beförderung im Civil- oder Militärdienste nicht mehr als ein Recht, sondern als Gnadensache behandelt und bezeichnet ward; daß dabei der (den Angestellten im Falle der Pensionirung verfassungsmäßig verbleibende) Staatsgehalt in den Ernennungsdecreten ganz gering angesetzt und die Gewährung eines weitern von der königlichen Gnade abhängig gemacht wurde u. s. w.

Das nämliche Princip, welches die Grundlage des politischen Handelns bildete, ward durchaus consequent auch in den kirchlichen Dingen zur Anwendung gebracht. Hier wie dort wurden die Grundsätze des Fortschritts, ja selbst jene des Festhaltens an dem in dieser Richtung bereits Erlangten entschieden bekämpft und niedergedrückt. Das gleiche Loos hatte zuvor schon den sogenannten Indifferentismus getroffen. Im Katholicismus wurde die durch das Mönchthum repräsentirte Tendenz überall unterstützt und befördert, im Protestantismus die rationalistische Richtung unterdrückt und selbst im Judenthum keine Neologie geduldet. Im Ganzen aber trat das Streben immer mehr hervor, daß Baiern der erste orthodox-katholische Staat in Deutschland sein wolle. Daher nicht nur die scharfe Unterdrückung des in der letzten Zeit entstandenen Deutschkatholicismus, sondern insbesondere auch die Klagen der Protestanten über Zurücksetzungen und selbst über Glaubens- und Gewissenszwang, wie besonders in den Beschwerden über die Kniebeugung der protestantischen Soldaten und Landwehrmänner vor dem Venerabile der Katholiken so vielfach hervorgehoben wurde.

Dabei waltete die Ansicht vor, daß die Regierung Alles selbst anordnen, nichts der freien Thätigkeit des Volkes überlassen müsse. Daher Verbote und Gebote nach allen Richtungen. Bekanntlich ist dies eine Erscheinung der Neuzeit, von der man im sonst vielgepriesenen Mittelalter keine Ahnung hatte und welche von den Einen ebenso entschieden misbilligt, als von den Andern für nothwendig erklärt wird. Wie man dies nun aber ansehen möge, so ist es Thatsache, daß sich die Anwendung jenes Grundsatzes in Baiern sehr weit ausdehnte, selbst bis zur Orthographie herab, sodaß z. B. von oben herab geboten ward, Bayern statt Baiern, Gendarmen statt Gensdarmen zu schreiben u. s. w. In ähnlicher Weise ward verboten, den neuen Flügel des münchener Schlosses Neubau zu nennen, er mußte Saalbau geheißen werden. Oft lag aber auch in den Worten ein tieferer Sinn, z. B. in den Verboten, Staatsbürger, Staatsminister oder dergl. zu sagen, wogegen die Ausdrücke Unterthanen und königliche Minister gebraucht werden mußten.

Was im Übrigen die Gestaltungen im Einzelnen betrifft, so verweisen wir auf Abschn. X dieses Artikels.

III. Die alte Volksrepräsentation, die Landstände. Kein anderes deutsches Land besitzt über seine ältere Volksrepräsentation eine so reiche Literatur als Baiern.[14]) Dessen-

14) S. vorzüglich: „Sammlung bairischer landständischer Freiheitsbriefe und sogenannter Handfesten" (München 1779). (Diese Urkunden beginnen mit 1311.) (Panzer) „Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern" (1798); Krenner, „Die Landtagsverhandlungen in

ungeachtet aber macht man sich, durch unsere gewöhnlichen Geschichtsbücher und tief eingeprägte historische Vorurtheile von der absoluten Fürstenmacht irre geführt, meistens ganz falsche Vorstellungen davon. Man glaubt Wunder wie viel bewiesen zu haben, wenn man die alten Landstände bis zum 14. oder 15. Jahrhundert hinaufdatirt! Freilich, diese Landstände in ihrer spätern Gestalt sind kaum älter, wol aber ist es die wahre Volksrepräsentation.

In den allerfrühesten Zeiten der germanischen Geschichte, lange zuvor ehe sich noch das Feudalwesen bildete, beruhten alle Einrichtungen der verschiedenen deutschen Volksstämme auf den überall hervorleuchtenden Grundsätzen der gleichen Berechtigung aller Freien; die sämmtlichen Angehörigen der siegenden Völker waren aber gleich frei, sonach auch völlig gleichberechtigt. Alle wichtigen Angelegenheiten des Gemeinwesens wurden in allgemeinen Volksversammlungen berathen und entschieden, die mindestens alljährlich ein mal, falls es nöthig war, aber auch weit öfter stattfanden; höchstens mochten die ersten Beamten (wozu die Oberhäupter selbst gehörten) über einen Gegenstand Vorberathung pflegen, um sogleich bestimmte Anträge zu stellen, die aber oft genug verworfen wurden. Was blos einzelne Gegenden betraf, fand seine Erledigung in den monatlichen Versammlungen der Bewohner der betreffenden Gaue. In jenen allgemeinen Volksversammlungen wurde namentlich entschieden über alle allgemeinen Gesetze, über Krieg und Frieden, die Wahl oder Absetzung des Oberhaupts (Fürsten, Königs) und über wichtige Rechtsstreite, zumal die Bestrafung der Fürsten und aller Vornehmen, die aber nichts Anderes als bloße Angestellte waren. [15])

Wie bei allen germanischen Stämmen, von denen wir irgend nähere Kunde besitzen, finden wir diese Einrichtungen namentlich auch bei den Baiern. In ihren ältesten Gesetzen schon, die aus der gleichen Periode wie die salischen Gesetze stammen, ist ausdrücklich gesagt, daß sie unter Mitwirkung Aller, des gesammten Volkes, erlassen worden seien. („Hoc decretum est apud cunctum populum" etc.) Bei wichtigen Processen und sonstigen Verhandlungen traten alle Freien zur Entscheidung zusammen. („Liberi conveniunt, omnes ad placitum conveniunt.") Von einer Menge von Herzogen wissen wir speciell, daß sie durch das Volk gewählt worden waren; so namentlich Thassilo, der Zeitgenosse Karl's d. Gr., der seine Erhebung dem Beschlusse der Versammlung zu Aschheim verdankte und der auch erweislich in vielen weitern Volksversammlungen das Erlassen von Gesetzen veranlaßte. Seine Absetzung und Verurtheilung sogar ward durch ein Volksgericht ausgesprochen, das freilich großentheils aus dem Volke der Sieger, der Franken, bestanden zu haben scheint. Aber sogar jetzt noch, nach der Zeit Karl's d. Gr., bewahrte das Volk soviel Rechte, daß selbst nicht einmal auf des Kaisers Gebot ein Krieg ohne der Nation Beistimmung begonnen werden konnte, und daß die Herzoge nur durch Volkswahl zur Gewalt gelangten. Die Kaiser selbst erkannten dies ausdrücklich an (so z. B. namentlich Otto III. und Heinrich I.); bestanden diese Verhältnisse doch überall, sodaß sie selbst gar keinen Begriff hatten, wie es irgend auch anders sein könne, wenn sie gleich mitunter in einzelnen Fällen ihre Gewalt im Übrigen misbrauchten. So ward im Jahre 880 Ludwig III. zum Herzoge erwählt; ebenso 911 Arnulf. Von Kaiser Konrad II. wissen wir, wie er sich um die Volksgunst bewarb, damit sein Sohn Heinrich zum Herzoge gewählt werde. Als Heinrich IV. den Welfen eigenmächtig zu dieser Würde erhob, vermochte er erst nach längerer Zeit die Baiern zu besänftigen. Auch konnte selbst der zu selbstherrischen Übergriffen so sehr geneigte Friedrich der Rothbart die Baiern nicht umgehen, als Heinrich der Löwe geächtet ward. Da Rudolf von Habsburg nach den mit Baiern verbundenen Landestheilen Österreich, Steiermark u. s. w. lüstern war, mußte er die Volksversammlung dieser Gegenden für sich zu gewinnen suchen, damit diese seine Söhne Albrecht und Rudolf erwählte u. s. w.

Als das Unwesen des Lehenthums immer mehr um sich griff, wurde das Amt, das Herzogthum, ebenfalls gleichsam zu einem Lehenstücke. Oft folgte der Sohn dem Vater in der Würde, aber nur unter Anerkennung von Seiten des Volkes und unter Erneuerung des wechselseitigen persönlichen Vertrags. Auch mußte jeder Herzog, zufolge alten Landrechts, vor Ablauf von 18 Monaten nach seiner Belehnung einen Hof- oder Landtag (zu Regensburg) halten.

---

den Jahren 1489—1513" (18 Bde., München 1803—5); Derselbe, „Anleitung zur nähern Kenntniß der bairischen Landtage im Mittelalter" (München 1805); Rudhart, „Die Geschichte der Landstände in Baiern" (2 Bde., Heidelberg 1816, in einer zweiten Auflage angeblich 1819). Auch das oben citirte Werk von Sugenheim gehört theilweise hierher.

15) Vergl. die Art. **Adel, Deutsches Landesstaatsrecht, deutsche Landstände** und **Recht, historisches, der Hauptvölker Europas in Hinsicht auf freie Verfassungen**; sodann Kolb, „Geschichte der Menschheit und der Cultur".

Es würde hier zu weit führen, wenn wir alle Volksversammlungen einzeln aufzählen wollten, von denen sich bestimmte Kunde bis auf unsere Zeiten erhalten hat. Damit aber kein Zweifel darüber entstehe, daß keineswegs blos der Adel oder die Ministerialen (die Hofleute) dabei vertreten waren, sei vorerst nur daran erinnert, daß gerade aus diesen Zeiten schon die sprichwörtlich gewordene Ansicht herrührt: daß, wer Ministeriale geworden, sich seiner Freiheit verlustig gemacht habe, und dann, daß wir fortwährend (worüber wir namentlich aus Heinrich's des Löwen Zeit bestimmte Nachrichten besitzen) nicht etwa blos die Bürger einer Stadt (insbesondere Regensburgs), sondern geradezu die Masse des Volkes als auf dem Landtage anwesend und entscheidend ausdrücklich angeführt finden. Auf einem solchen Landtage zu Karpheim beschwor Heinrich der Löwe im Jahre 1127 die Landesfreiheiten. Auf einem andern 1161, auf welchem er Gericht hielt, saßen, wie wir bestimmt wissen, neben den Vornehmen auch die Leute des Volkes.[16]) Verkaufte der Herzog ein Gut, eine Domäne, so geschah es „unter Zustimmung Aller, der Gesammtheit".[17]) Ohnehin läßt ja schon der Name Landtag keinen Zweifel darüber, wer hier zu vertreten, wer ursprünglich stimmberechtigt war. (Über die große Ausdehnung der Volksrechte s. Deutsches Landesstaatsrecht.)

Allerdings schmolz die Zahl der Freien infolge der unseligen Feudaleinrichtungen immer mehr zusammen, immer entschiedener bildete sich der mittelalterliche Adel aus. Wie dies geschah, ist anderwärts nachgewiesen.[18]) Dennoch konnten die alten Rechte des ganzen Volkes nie völlig ausgetilgt werden; viele Jahrhunderte später werden wir die bedeutsamsten und sprechendsten Beweise dessen wiederfinden. Insbesondere aber erhielten und entwickelten sich die alten Volksrechte mannichfach in den Freiheiten der Städte. Fast überall lesen wir gerade in den ältesten dieser Privilegien, daß die Fürsten erklären: sie bestätigten, erneuerten, genehmigten jene Freiheiten, die sonach unzweifelhaft älter sein mußten als diese geschriebenen Zugeständnisse.[19]) Unter mancherlei Andeutungen der damaligen argen Gräuel- und Faustrechtsherrschaft[20]) finden wir Bestimmungen wie folgende, welche aus dem ganzen Wesen des damaligen Volksthums hervorgingen. In der landshuter Urkunde von 1279 heißt es: „Zur Haft soll nur gezogen werden, wer ein Verbrechen verübt hat, welches das Leben kostet; im Übrigen, wenn sein Grundstück dem Werthe der Strafe gleich ist, geht er frei umher." In dem münchener Freibriefe von 1289 heißt es: „Sein (des Bürgers) Haus ist eine Freistätte; selbst wenn ein Übelthäter sich hineingeflüchtet, soll der Richter oder sein Scherge nicht keck erbrechen, was verschlossen. Der Hausherr selber öffne es und sehe zu, wie er dem Flüchtigen durchhelfen könne." In der von Ludwig dem Baier ausgestellten ingolstadter Urkunde ist ausgesprochen: „daß der Stadt Sachen besorgt und entschieden werden sollen von ihr selbst durch ihren Rath, nicht durch des Herzogs Richter. Eines Bürgers Wohnung soll heilig sein, und hoch gestraft werden, wer den Anderen angreift in seinem Hause. Dem Richter thue man willig auf, aber er hüte sich aufzubrechen. Wer angesessen mit Haus und Hof, ist frei von Haft, außer wer todtgeschlagen hat. Wer verwundet auf den Tod, darf, ehe dieser erfolgt ist, nicht berührt werden von des Schergen Hand" u. s. w. Bestimmungen, deren Geltung sich das hierin freie Volk der Briten fortzubewahren gewußt hat bis auf den heutigen Tag.

Man hat mehrfach in Deutschland die Theorie aufzustellen versucht, daß die Stände alle ihre Rechte erst durch Kauf von den Fürsten erlangt hätten, wenn sich dieselben in Geldverlegenheiten befanden. Nichts ist historisch unrichtiger, nichts zugleich ungereimter an sich als diese Behauptung. Wäre das Volk wirklich einmal rechtlos gewesen, so hätte man ihm ja eben kurzweg Alles hinwegnehmen mögen, ohne daß es irgend ein Gegenzugeständniß hätte fodern können. Ohne Widerrede mußte es alsdann eben hergeben, was es besaß. Aber so war es nicht. Das alte Recht hatte sich forterhalten bis zu diesen Zeiten, wonach kein Freier eine Steuer zu entrichten schuldig war. Was immer er gab, war ein freiwilliges Opfer, ein Geschenk, das er reichte, zur Erlangung eines gemeinsamen Zwecks. (S. Beeten.) Gerade in noch vorhandenen

16) „Mon. Boic.", VII, 109: De ministerialibus et aliis quam pluribus.

17) De communi consensu. Urkunde vom Jahre 1295.

18) Vergl. die Art. Adel, Deutsches Landesstaatsrecht, Recht, historisches, und das dort zugleich citirte Buch von Kolb, „Geschichte der Menschheit".

19) Fast überall begegnet man den Ausdrücken: approbamus, ratificamus, innovamus, confirmamus u. s. w., eine Thatsache, die näher gewürdigt werden sollte, als es bis jetzt geschehen ist.

20) So erklärte der Herzog in dem den Münchenern im Jahre 1289 gewährten Freibriefe, daß er auf den Ehezwang verzichte. „Wir sulen och nieman hie zu Munchen, weder Wip, noch Man zu ettlicher Hyrat dwingen."

bairischen Urkunden (z. B. aus dem Jahre 1302) werden die Steuern als grata subsidia, als steurae inconsuetae ac indebitae ausdrücklich bezeichnet. Die Verschwendung der Fürsten brachte es freilich allmälig mit sich, daß die für die Bestreitung der gesammten Regierungs-, zumal auch der Kriegsbedürfnisse bestimmten Domanialeinkünfte nicht ausreichten. Im Interesse des Gemeinwesens mußten nun allerdings die Freien auch jetzt Opfer bringen; sie thaten es freiwillig, suchten sich eben darum aber auch gegen die Wiederkehr der Verschwendungen zu sichern. Daher die Versicherungen und Versprechungen, welche ihnen die Fürsten ertheilen mußten. Die Betheiligten verständigten und verpflichteten sich gegenseitig eidlich, gemeinsam alle fernern Misbräuche dieser Art von sich zurückzuweisen. Die bairische Landschaft als solche und in ihren mittelalterlichen Formen entstand aus Föderationen oder, wie man es (ohne alle üble Bedeutung des Wortes) nannte, aus „Conspirationen", aus „Verschwörungen", was die Ausdrücke für „Zusammenschwörung Gleichgesinnter" waren.[21])

„Von den Leuten eine Steuer zu nehmen", also bemerkt Rudhart hierin sehr richtig, „war unräthlich und unrecht" (eigentlich: unausführbar, unmöglich!). „Man glaubte, das Vermögen eines Mannes sei sein und nicht dem Fürsten, und war wach auf seine Befugniß. Der Pfalzgraf hatte einmal eine Steuer gefodert, vergeblich, man zahlte nicht!"[22]) In ihren Geldverlegenheiten riefen die Herzoge die Vornehmen und Geringen (auch die Dienstmannen) auf: „sie sollten rathen, wie zu helfen sei aus der Noth." Diese versammelten sich in der Charwoche 1302 zu Schnaitpach. Die Herzoge baten, daß man ihnen die Erhebung einer Viehsteuer erlauben möge: „... das wir unsern lieben getreuen Graven, Freien und Miteuteu ... die uns zu diesen Zeiten durch ir treuen Willen mit einer gemainen Viehsteuer, die sy uns erlaubt haben williglich und gütlich ... geholfen haben." Die Bitte ward für diesmal gewährt, aber ferner wollte man das Gleiche nicht mehr zugestehen und „Alle verbanden sich dagegen mit einem Eide". Die Herzoge Rudolf und Ludwig (später „der Baier" genannt) mußten für sich und ihre Erben beschwören und besiegeln, „für das keine Steuer zu nehmen an deren Leuten oder Gut oder an ihren Erben. Wollten sie dieselben nöthigen zu einer Steuer, so sei dies gethan wider Treu, und mögen sie sich verbinden nach ihrem gethanen Schwure, den die Herzoge gut heißen, und ihnen auch Andere beistehen. Daran sei nicht wider sie gethan" (..., und ist davon unser guter Willen und Gonst dabey das sich des yezo miteinander vereinet haben und auch geschworen" u. s. w.).

Es war dies die erste bekannte Einigung, der erste bekannte Bund. Die Herzoge hatten aber keine wahrheitstreue Rechnung abgelegt, sondern einen Theil des Schuldenstandes verheimlicht. Infolge dessen entstanden bald neue Geldverlegenheiten. Als Auskunftsmittel verschlechterten die Herzoge die Münze. Darauf entschiedene Unzufriedenheit. Das Volk gewährte noch ein mal Hülfe (1307), aber unter der Bedingung, daß die Herzoge ihre Münzanstalten „den Herren, den Prälaten, Grafen, Freien, Dienstmannen, den Städten und Märkten, den Bürgern und Bauleuten und dem ganzen Lande" („und überal allem unsern Land zu Baiern") übergaben. Wir sehen also immer wieder das Volk hervortreten, nicht blos Adel, Geistlichkeit und Städte, wie man sich in der Neuzeit gewöhnt hat in die alten Urkunden hinein zu interpretiren. Allerdings treten mehr und mehr die einzelnen Stände hervor. Der Grund ist einfach: es gab kein Alles umfassendes Gemeinwesen mehr, wie ehemals; das Sonderinteresse nahm allmälig Alles in Anspruch. Statt des gesammten Volkes erscheinen die einzelnen Stände (unter ihnen von der allerfrühesten Zeit an namentlich die Städte); nach Wesen und Form aber blieben im Übrigen dennoch vielfach die alten Verhältnisse.

Als die Herzoge Rudolf und Ludwig nach ihres Vaters Tode in Zwist geriethen, foderten sie die Landschaft zur Söhnung auf (1310). Die versammelten Stände waren es, welche die Theilung des Landes beschlossen. Der eine Theil wählte sich Ludwig zum Oberhaupte, der andere (Niederbaiern) behielt Rudolf. Die Söhne des Letztern gaben bald zu vielen gerechten Klagen Veranlassung. Ihre Verschwendung verleitete sie, einen Theil ihrer Kriegsleute um Geld in fremde Dienste zu verhandeln. Dennoch waren ihre Kassen immer leer, und es geschah ihnen, den stolzen Herzogen von Niederbaiern, daß sie, wegen Nichtbezahlung ihrer Schulden an die freien Bürger von Regensburg, von diesen ins Einlager (den Schuldthurm) gesteckt wurden. Die verschiedenen Stände des allzu gutmüthigen Volkes mußten sich oft mit Abgaben belasten, um dem gefährdeten Gemeinwesen wieder aufzuhelfen. Gern gaben dagegen die Herzoge

21) Aventinus, „Ann.", VII. Rudhart, a. a. O., Bd. I, und Art. Deutsches Landesstaatsrecht.
22) Aventinus, a. a. O.

Brief und Siegel über die alten Volksrechte, die sie erneuerten und wobei sie die Steuern ohne Umschweife als indebitas vexationes, insolita obsequia, steuras insolitas et inconsuetas bezeichneten, oder auch als subsidium, gratum subsidium, quod devoti cives his diebus exhibuerunt.

Otto, der letztlebende der Brüder, verkaufte sogar die Gerichtsbarkeit. Er stellte am Veitstage des Jahres 1311 die große Handfeste aus. Die Stände hatten ihm „zu ainmal und zu diesen Zeiten allein" freiwillig eine Abgabe gestattet, welche von den Grundherren und den Grundholden (also keineswegs von den letztern allein) zu erheben sei, auch von den herzoglichen Grundholden (denn um selbst nur von diesen eine solche Abgabe zu erheben, bedurfte der Fürst besonderer Ermächtigung). Der Herzog heißt es nun in jener Handfeste ausdrücklich gut, daß sich die Betheiligten eidlich verbanden, solches ferner nicht mehr zu gewähren: „Es haben auch alle die Landherren, Grafen, Freien und Dienstmannen vor Uns (dem Herzog) geschworen einen Aid, mit Unserm Willen und Haissen, daß sie ainander geholfen seien, ob ihnen Etwas an diesen Sachen von Uns oder Unsern Ambtleuten gekränkt würd oder überfaren, daß sie sich deß wehren föllen, oder sich an einen andern Herrn halten und durch fremde Hülfe helfen gegen den Herzog, und er soll dies ihnen, ihren Helfern, ihren und deren Erben nicht entgelten lassen an ihrer Treu." Es heißt überdies in der gedachten Urkunde, daß Alle, „Arme oder Reiche, Geistliche oder Weltliche", wenn ihre früher oder jetzt garantirten Rechte verletzt würden, in 14 Tagen gerichtliche Hülfe erhalten sollten. Erfolge sie nicht in dieser Frist, „so soll der Verletzte für Uns kommen, und sollen Wir ihm geben zu 14 Tagen einen Tag. Machet er dann die Sach gegen unsern Vizedomb, Richter oder Ambtmann wahr, so sollen Wir es ihm alsbald abnehmen. Thäten Wir das nit, und kommt dann der Verletzt gen den Vizedomb, Richter oder Ambtmann in ein That, der soll er oder seine Helfer gegen Uns kein Entgeltnuß haben, und sollen halt alle Unsere Grafen, Freyen, Dienstmann, Edel, Geistlich und Weltlich ihn des geholfen sein. . . . . Wir wollen auch, das man dies Handfest oder ain Notl der Handfest an allen Stetten laß (öffentlich verlese), do man die Steuer abnimmt, und sollen dann arm und reich (also nicht etwa blos der Adel) schwören, dasselb zu behalten und auch einander geholfen zu sein, ob von Uns oder Unsern Ambtleuten das nicht wird überfaren."

Es geht aus der Natur aller Verhältnisse hervor, daß jedes geschriebene und beschworene Recht zuletzt werthlos wird, wenn keine Macht da ist, um demselben die gebührende Geltung zu verschaffen. Es war also diese Natur der Verhältnisse, welche das bairische Volk, wie das spanische, englische und so manches andere, dahin brachte, daß es sich in Ermangelung eines bessern Schutzmittels sein Recht des bewaffneten Widerstandes gegen jede fürstliche Anmaßung von den Fürsten selbst ausdrücklich anerkennen ließ. Ebenso wie in Nieder-, war dies auch in Oberbaiern der Fall. Hier nicht minder hatten die Herzoge den Eidgenossen das Recht ausdrücklich bestätigen müssen: sich zu versammeln nach ihrem Willen und die Mittel zu suchen zur Erhaltung ihrer Rechte, selbst durch fremde Hülfe und mit Gewalt. So hatten die beiden herzoglichen Brüder in einer dem oberbairischen Landtage zu München im Jahre 1315 ausgestellten Urkunde gemeinsam erklärt: „Wer auch unter uns beiden die vorgenannte Tädigung fürbas überfuere, so sullen alle Edelleut, Dienstmannen, Purg und Stet und Märkte, und alle in dem Lande gesessen sind oder dazu gehörent den andern beholfen sein . . . und haben auch dis alle unsere vorgenannt Leut, Edel und Unedel geschworen." (Also wieder nicht etwa blos der Adel!) In der Handfeste von 1322 heißt es: dieselbe sei „Geistlich und Weltlich, Arm und Reich und gemain allem Land" gegeben. Gleiches kommt in der Folge in beiden Hauptlandestheilen wiederholt vor. Selbst als im Jahre 1323 alle andern Stände mit Ausnahme der Geistlichkeit einmal eine neue Steuer bewilligten und die Herzoge dieselbe daraufhin auch vom Klerus erzwingen wollten, wurden die Fürsten dahin gebracht, daß sie diese eigenmächtige Anordnung förmlich zurücknehmen und ausdrücklich geloben mußten: „der Pfaffheit und ihrer Leute Gut mit unbilliger und ungerechter Foderung fürbas nicht zu belasten bei Strafe dreifachen Ersatzes Dessen, was sie abgenommen."

In Niederbaiern hatte mittlerweile der Herzoge Verschwendung und Liederlichkeit den Staat in mancherlei Noth versetzt. Die freien Einrichtungen dienten zur Rettung. Man hatte den Herzogen Treue gelobt, damit sie das Land regierten, nicht es verdürben. Ritter und Städte traten (um Michaelis 1324) zu Regensburg zusammen. Ohne Tumult, vertragsmäßig, kam man überein, den Herzogen, weil sie nicht verstanden, sich selbst zu zügeln, den Zügel der Regierung nicht mehr allein zu belassen. Sie selbst mußten zustimmen, daß ihnen die Geschworenen 12 aus ihrer Mitte beiordneten. Diese sollen „abhelfen aller Noth des Landes und der Her-

zoge". Die Streitigkeiten der letztern sollen 15 vom Rath schlichten. Alle Bünde, welche dieselben (die Fürsten) in oder außer Landes geschlossen, müssen sie innerhalb zwei Monaten auflösen. „Neue Bünde unter sich oder sonst Krieg und Frieden machen sie nicht ohne des Raths Bewilligung." Ohne Zustimmung des Raths dürfen sie nichts verschenken. Die Beamten sind auf die große Handfeste zu vereiden. Wer bei den Herzogen angeklagt ist, kann nur nach geordneter Untersuchung bestraft werden. „Gegen Willkür stehe das Land auf, und geschieht alsdann nicht gegen die Treue." Ohne die 12 setzen die Herzoge keinen Rath. Kanzler und Vizdum nur nach des Rathes Rath, und die 12 mit dem Kanzler und Vizdum haben über der Herzoge Hof und Lehen zu setzen und zu ordnen. Die Amtsführung der bisherigen Beamten soll durch die 12 und vier ihnen beigesellte Räthe untersucht und die besonders verhaßten derselben sogleich suspendirt werden. „Wenn die Herzoge dagegen thun, sind Land und Leute ihres Eides ledig und mögen sich selber helfen."

In einer Urkunde vom Jahre 1331, die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Herzogen betreffend, kommen, bezeichnend genug, Ritter vor, „die von Landes wegen" die Vesten inne haben.

Als zu Ende des Jahres 1340 der junge Herzog Johann gestorben war, tagten Ritter und Städte von ganz Niederbaiern zu Landshut, um einen neuen Herzog zu wählen, wozu ihnen das Recht von keiner Seite bestritten ward. Unter mehren Verwandten des verstorbenen Fürsten wählten sie Ludwig den Baier (den Kaiser), der aber eine förmliche Wahlcapitulation eingehen und namentlich geloben mußte: daß Nieder- und Oberbaiern politisch nicht mehr getrennt werden sollen, jedoch unter fortwährend getrennter Verwaltung und mit Beibehaltung der eigenen Bünde eines jeden der beiden Theile u. s. w. Landesabtretungen können nur mit des Volkes Bewilligung stattfinden. Die Nation übt und der Herzog anerkennt ihr das Wahlrecht ihres Oberhaupts. Ludwig urkundete dem Lande, „daß alle die Grafen, Freien, Dienstmann, Ritter, Knecht, Edel, Unedel, Stadt, Markt und gemeiniglich alle Lüt in Niederbaiern habend... Uns zu ihrem rechten Herrn genommen und erwählt". Wie früher der Vertrag von Pavia „von dem Volk" von Oberbaiern gutgeheißen und ebenso wie von der betheiligten Fürstenfamilie, auch von ihm, dem Volke, beschworen worden, gelobte jetzt Ludwig der Baier dem vereinigten ganzen Lande: „Wir gehaizzen auch dem niedern und obern Lande zu Baiern, daß es fürbaß ein Land haizzen soll, und soll ungetheilt bleiben ewiglich."

Die Form der landständischen Verfassung in der Weise, in welcher sich dieselbe später entwickelte, ging, wie wir gesehen haben, aus den Bünden der Ritter und der Städte hervor, nachdem die einzelnen Stände statt des gesammten Volkes — das Sonderinteresse statt des vollständigen Gemeinwesens — hervorgetreten waren. Es ist keineswegs richtig, was so oft behauptet wird, daß Adel und Geistlichkeit zuerst allein vertreten waren und erst später die Bürger der Städte zu den Landtagen zugelassen worden seien; vielmehr waren es gerade die Ritter und die Städte, welche sich zuerst verbanden, und es trat gerade die Geistlichkeit jenen Bünden derselben viel später bei, nämlich erweislichermaßen nicht früher als gegen Ende des 14. Jahrhunderts, und zwar im letzten Decennium desselben.

Aber selbst unter jenen beiden Ständen waren besondere Bünde bisher nur vorübergehend gewesen; sie waren zusammengetreten, so oft die Nothwendigkeit es gerade erheischte, und zwar in der Regel aus einer vorübergehenden Veranlassung, zu vorübergehendem Zwecke. Die ganze Richtung der damaligen Zeit (in welcher ja sogar die Ämter erblich wurden, vom König- oder Herzogthum anfangend) brachte es mit sich, daß sich auch diese Bünde der Form nach in erbliche und ewige umgestalteten. Auf dem Tage von Landshut, am Sonntage vor Martini 1347, beschlossen die Ritter und Städte, die Söhne Ludwig's als Herzoge anzuerkennen; sie schlossen aber auch an demselben Tage, mit der Herzoge Billigung, eine ewige Eidgenossenschaft zur Aufrechthaltung ihrer Freiheiten. „Würden die Herzoge oder deren Amtleute ihre Aller oder eines Mannes, armen oder reichen, Rechte, die die Herzoge beschworen, überfahren und den Schaden nicht wegnehmen in 14 Tagen, so soll man den Herzog mahnen seines Eides; dann aber sollen Alle stehen für Einen und einander geholfen sein nach ihren Eiden und Treuen, mit Leib und Gut, es sei gegen die Herren, ihre Amtleute oder wer sie sonst beschwere. Wer aber in den ewigen Bünden nicht bleiben und nicht schwören will, dem sei des Bundes Hülfe nicht versprochen; er gelte als Ausmann. Das schwören sie zu den Heiligen für sich, ihre Hausfrauen, ihre Erben und Nachkommen, auf daß die Taidung, wie sie mit den Herzogen zu stand gekommen, stät, ganz und unzerbrechlich bleibe ewiglich, und siegelten deß zu Urkunden den Bundbrief." (Da die

Ahnherren durch ihren Eid zugleich ihre Nachkommen verpflichteten, so erklärt sich auch, wie durch die Fortpflanzung der Bünde vom Vater auf den Sohn das Stimmrecht derer vom Adel in der Folgezeit am Gute haften bleiben mußte als dingliches Vorrecht.)[23])

23) Es würde uns viel zu weit führen, wenn wir alle einzelnen Versammlungen der Verbündeten hier aufzählen wollten, deren im Laufe der Zeit gar viele stattfanden. Nur einige derselben seien besonders erwähnt. Als Herzog Meinhard (von der münchener oberbairischen Linie) eine liederliche Wirthschaft führte, traten die Bünde zusammen, nahmen den Herzog Stephan von Landshut zu Hülfe und zwangen darauf ihren Herzog Meinhard, zu München unter Aufsicht zu leben, „um der Regierung fähig zu werden". Im Jahre 1374 am Katharinentage war es, daß in der neuen Form die Stände aller bairischen Ländertheile zum ersten mal vollständig vereint zusammentraten. Es geschah in der Absicht, den Landfrieden herzustellen und dem Faustrecht sonach auf alle Weise ein Ende zu machen. Später erfolgten neue Theilungen des Landes. Nur mit Zustimmung der Stände konnten diese geschehen, welche dieselben zuweilen vorzugsweise aus dem Grunde bewilligten, weil ihnen ein nachgeborener Prinz mehr zusagte als der erstgeborene. Jedenfalls ließen sie sich alle ihre Rechte erneuern, dann erst gaben sie die Theilung zu (so 1392). Die Ministerialen (der Adel) insbesondere benutzten solche Gelegenheiten, um sich die Zusicherungen von den Herzogen zu verschaffen, daß dieselben sie ferner nicht mehr verschenken noch verpfänden dürften; denn wer sich in das Verhältniß eines Ministerialen begeben, war diesem früher ausgesetzt gewesen, er hatte seine Freiheit verloren. Besonders bemerkenswerth ist der 1393 zu München abgehaltene Landtag, auf welchem die oberbairischen Stände den Herzog Johann und dessen Sohn Ernst als ihre Fürsten anerkannten und ihnen huldigten, wogegen dieselben ihnen eidlich geloben mußten: „sie beim Rechtbuch und ihren alten guten Gewohnheiten zu belassen, Veste, Schlösser und Pflegen nur mit Landleuten zu besetzen, und nur nach Rath der Ritter und Knechte, der Städte und Märkte; keine Viehsteuer, keine Urbarssteuer, kein Ungeld anzulegen,... keinen Krieg anzufangen, als nur nach der Stände Rath. Überfahrung der Rechte wollen die Herzoge wenden auf Mahnung ohne Verzug. Thäten sie es nicht, so sollen sich Edle und Bürger verbinden, sich setzen und wehren. Überhaupt mögen die Stände tagen und sich versammeln zu München und anderswo, so oft ihnen nöthig scheint, oder sich auch außer Landes laden zu einer Versammlung, wann sie es für gut halten, um da miteinander zu berathen über die Landesherrschaft und ihre Nothdurft." Fortwährend entstanden neue Streitigkeiten unter den Herzogen. Im Jahre 1398 riefen sie selbst (Ernst und Wilhelm) zehn Edle und zehn Städter auf, ihre Zwiste zu schlichten. Auf dem Tage zu Aicha ward nun vor allem festgesetzt, die Stadt München, welche den Zankapfel bildete, bis zur Entscheidung „in Gewahrsam" des Konrad von Preising zu geben. Die Entscheidung erfolgte. Die Herzoge siegelten dem Volke einen Freiheitsbrief und empfingen dagegen dessen Huldigungen, nur die der Münchener auch jetzt noch nicht, weil sie sich geweigert hatten, deren Freiheiten zu bestätigen. Ritter und Städte tagten nun zu Ingolstadt, und es ward von ihnen den Herzogen aufgegeben, die Privilegien jener Stadt anzuerkennen: sie mußten zuletzt nachgeben. Im Jahre 1402 kam eine neue Theilung des Landes zu Stande, und zwar auf dem Landtage zu Ingolstadt. Es geschah dies ausdrücklich „nach der ganzen Landschaft Rath in Oberbaiern, Wissen, Willen und Wohlgefallen". Die Stände wahrten alle ihre Rechte. Gegen Verletzung derselben, „wenn sie nicht alsbald und ohne Widerspruch von den Herzogen gewendet werde, helfen die Bünde alles Landes, die die Herzoge bestätigen". Ungeachtet der Trennung sehen wir aber im Jahr 1404 die Stände aller Landschaften (die ingolstadter, die münchener und die beiden niederbairischen) zu einer Versammlung zusammentreten. Nachdem die niederbairischen Stände 1425 gegen ihre Herzoge sich bereit erklärt, ihnen, nachdem dieselben vorerst ihre Freiheiten bestätigt haben würden, zu huldigen, geboten sie zwei Jahre später jenen, ihren Fürsten, Stillstand in dem Streite, den dieselben miteinander führten: „wer dagegen handle, gegen den sollen die Andern und auch seine eigene Landschaft sein." Ähnliches kam in Oberbaiern vor. Die dortigen Landschaften erlangten (1429), daß die Herzoge dieser Gebiete einem Ausschuß von 25 Mitgliedern der ober- und niederbairischen Landschaften Vollmacht ertheilten, die Rechte der beiden Theile des Oberlandes festzustellen, mit der Verbindlichkeit, deren Sprüchen Folge zu leisten. Es geschah. Die 25 schrieben den Herzogen sogar die Form und Ausdrücke vor, in denen sie ihre Freiheitsbestätigung ertheilen mußten: „Also sprechen wir die XXV Mann obgenannt einmächtiglich auf den Eid, daß unsere gnädigen Herrn, Herzog.... obgenannt ihrer beider Theil Herrn Landschaft zu Oberbaiern jeder Landschaft einen solchen Brief unter ihrer aller dreier Insiegeln, als hernach von Wort zu Wort verschrieben ist, geben sollen, zwischen hie bato dieses Briefes und 14 Tagen, und welcher Herr darin säumig ist, der soll entgolten sein, als Recht ist." Nur einer der Drei, Herzog Ludwig, siegelte nicht sogleich, fand aber bald gerathen, es nachträglich zu thun. Sodann wählten die beiden Landschaften 12 aus ihrer Mitte, zur Hälfte Ritter, zur Hälfte Städter (also keine Geistlichen). Diese sollten in Abwesenheit der Landschaften die Rechte eines jeden Mannes vertreten, der verletzt würde, und nöthigenfalls die Landschaften selbst zusammenberufen. Dabei ward beschlossen: es „will jede Landschaft ein gemeines Geld unter sich anlegen und zu dessen Verwaltung Männer ordnen, damit sie sich bei ihren Rechten und Freiheiten leichter erhalten". Rudhart bemerkt in seiner „Geschichte der Landstände in Baiern" bei dieser Gelegenheit sehr treffend: „Dies letztere ist wol als eine für die damaligen Verhältnisse treffliche Anstalt, aber nicht als Erweiterung der landständischen Rechte zu betrachten. Denn sein eigenes Geld mag ohnedies Jeder verwenden, wozu er will. Darum heißt es sein Eigenthum, und einer Landschaft muß jedes erlaubte Mittel sein, ihr Recht zu behalten. Darunter sind besonnener Muth und Geld vor allem. Wer aber die Mittel scheut, wodurch der Landschaft und des Volkes Rechte festgestellt werden, scheut diese selbst; denn ohne jene ist eine Landschaft Spielwerk, und es ist besser, gar keine Verfassung, als eine nur zum Schein. Zum Schein oder Spiele waren in Baiern die Landstände nicht."

Bei den auch in der folgenden Zeit oft entstandenen Zwisten der verschiedenen bairischen Herzoge unter sich verstand es sich gleichsam von selbst, daß sie die Stände anriefen. So bei großen wie bei kleinen Dingen. Da sich der straubinger Herzog Albrecht beigehen ließ, in die reichen Jagdgehege seines Vetters Heinrich von Landshut einzufallen, führte der Letztere bei der straubinger Landschaft Beschwerde, mit der Bitte: „ihren Herrn daran zu weisen, daß er es unterlasse."[24] Im Jahre 1451 finden wir die Landschaften von Landshut, München und Straubing damit beschäftigt, eine Ausgleichung unter ihren Fürsten zu Stande zu bringen, zu welchem Behufe sie einen Tag festsetzten, zu dem jede Landschaft ihren Herzog lud. Selbst der hartnäckigste unter denselben (der landshuter) findet so wenig Auffallendes in diesem Verfahren, daß er nichts weiter dagegen zu erinnern weiß, als: der Tag sei zu nah anberaumt, nachdem ihm das Berufungsschreiben erst verspätet zugekommen. Die münchener Herzoge aber baten endlich die landshuter Landschaft: „ihren Herzog anzuweisen, daß er der Sache und dem Rechte nachgehe." In einem spätern Streite vom Jahre 1439 foderte selbst der deutsche König Albrecht die ingolstädter Landschaft geradezu auf, den Zwist mit ihrem Spruche zu schlichten. („Wir schaffen und gebieten, daß Ihr . . . die Sachen . . für Euch nehmet, die verhöret und von Euch nicht kommen lasset" u. s. w.)

Was die Beschwerden der Stände über die Art der Regierung selbst betrifft, so brachten sie dieselben sehr natürlicher Weise mit der Bewilligung der Steuern (die immer mehr nothwendig wurden) in Verbindung; die Abhülfe der Beschwerden war die Bedingung der Steuerbewilligung.[25] Im Übrigen traten sie zusammen, so oft es ihnen gutdünkte, „ohne der Herzoge Fodern", und handelten für sich mit dem Kaiser, mit andern Fürsten oder andern Landschaften in ganzer Versammlung oder durch Ausschüsse und Boten, so oft ihnen räthlich schien, auch außer Landes. Ihre Beschwerden brachten sie vor entweder als „gemeine Landschaft" (vereinigte Stände), oder als einzelne Stände; denn jeder Stand war wieder ein Bund („eine Bünde") für sich, hatte seine besondern Rechte und konnte seine besondern (Ritter- oder Städte-) Tage halten. Die Rechte und Freiheiten, welche die Fürsten immer und zwar vor der Huldigung bestätigen mußten, waren jene aller Stände, des ganzen Volkes; sie wurden gewährt: „jeden Prälaten, Pfarrern, Priesterschaft, Grafen, Freien, Dienstmannen, Rittern, Knechten, Städten, Märkten, Bürgern, Bauern, arm und reich, und all Unserer Landschaft geistlich und weltlich." Zögerten die Herzoge mit Ausstellung der Freibriefe, so ward auch keine Huldigung geleistet, die denn oftmals verspätet, selbst erst nach Ablauf ganzer Jahre erfolgte.

Die allgemeinen Landesgesetze wurden von einem ständischen Ausschuß und den Räthen der Herzoge vorberathen, dann in der Versammlung der Stände selbst erst definitiv erledigt. (In einer Münzordnung von 1459 heißt es, die landshut-ingolstädter Herzoge seien mit der „Landschaft geistlich und weltlich zu Rath und eins geworden". Ebenso liest man in einem Schreiben der Herzoge an die Städte Regensburg und Augsburg, daß sie „durch ihre Räthe und Landschaft ein Fürnehmen und Landbot gethan". In der „Landesordnung" von 1474 sagt Herzog Ludwig, er habe mit seiner „gemeinen Landschaft eine Ordnung gemacht und beschlossen" u. s. w.)[26]

---

24) „Und sich unsere Freundschaft lieber sein lasse denn das Wildpret."

25) „Das Steuerbewilligungsrecht", sagt Rudhart, „ist die Feder in der landständischen Verfassung. Eine Landschaft, die mit diesem Rechte nicht geschmückt, wird von dem Fürsten nicht geachtet und nicht gesucht."

26) Die Stände übten nicht blos das Steuerbewilligungs- oder Verweigerungsrecht, sondern sie selbst ließen auch die Erhebung der von ihnen bewilligten Abgaben durch ihre Beauftragten vornehmen, also nicht durch der Herzoge Diener oder überhaupt die gewöhnlichen Beamten. Es war etwas Gewöhnliches, daß jeder Stand die von ihm versprochene Summe, nach selbsteigener Repartition, aufbrachte und ablieferte, oder daß die ganze Landschaft für jeden Rentamtsbezirk drei oder vier aus ihrer Mitte mit der Erhebung beauftragte; es kommt dabei fortwährend vor, daß die Herzoge nicht einmal bei ihren eigenen Grundholden diese Steuern selbst erheben dürften, sondern daß auch dies durch die Beauftragten der Landschaft geschah. Das sonach aufgebrachte Geld ward ebenfalls nicht kurzweg den Herzogen übergeben, sondern vielmehr bis zur wirklichen Ausgabe für den bestimmten Zweck in Verwahrung der Landschaft gehalten. So haben sich z. B. noch die Urkunden erhalten, aus denen hervorgeht, daß im Jahre 1458 die münchener Landschaft eine Aussteuer für zwei Prinzessinnen bewilligte und selbst bei herzoglichen Grundholden durch ihre Leute erheben ließ, und daß zwei Jahre darauf die Herzoge sich mit der Bitte an die Landschaft wendeten: „ihnen von dem Steuergeld der jungen Frauen Heirathsgut ein Anlehen zu thun." Die Heirath war nämlich noch nicht erfolgt. Ebenso erklärten die niederbairischen Herzoge in ihrer Bestätigung der landschaftlichen Rechte von 1463 ausdrücklich: „Alles Geld, das Uns

Eine wichtige Krise hatte das Ständewesen unter der Regierung des Herzogs Albrecht IV., dem die Schmeichelei den Beinamen des Weisen gegeben hat, zu bestehen. Anfangs blos Mitregent seines ältern Bruders Sigismund, richtete er eine Beschwerde über denselben, wegen dessen Verschwendung und Schuldenanhäufung, an die Landschaften. Dann wußte er seine Brüder der Reihe nach von der Regierung zu entfernen, sodaß er allein Regent wurde, und als solcher schaltete er in hohem Grade gewaltthätig. Sein Despotismus richtete sich zunächst gegen die ihn allerdings zunächst beengende Ritterschaft. Aber auch die Rechte der Landschaft überhaupt suchte er mit Füßen zu treten und sich zum Selbstherrscher aufzuwerfen. Er war der erste Herzog, der sich scheute, bei Bestätigung der ständischen Rechte jenes des offenen Widerstandes im Falle der Verletzung dieser Rechte ausdrücklich zu nennen.

Schon 1468 sah sich die münchener Landschaft genöthigt, die Abhülfe sehr arger Beschwernisse zu verlangen; das Verlangen ward zuletzt mit dem Beisatze wiederholt: „daß man sich sonst selber helfen und an einen andern Herrn halten wollte." Albrecht gab in Einigem nach, begann aber seine Bedrückungen in anderer Weise aufs neue, insbesondere dadurch, daß er eigenmächtig Steuern erheben ließ. Die Ritter schlossen den sogenannten Böckler-Bund zur Wahrung ihrer Rechte. Der Herzog überfiel die einzelnen Häupter desselben und suchte durch eine Schreckensherrschaft Alles zu beugen. Anfangs schien ihm dies allerdings zu gelangen. Da bildete sich ein neuer, der Löwenbund, kräftiger, ausgedehnter und klüger geleitet als der erste (1485—1500). Es kam zu offenem Kampfe. Anfangs schien Albrecht seine Plane wieder durchzusetzen. Der Löwenbund aber führte seine Sache nicht nur mit dem Schwerte, sondern auch auf dem Wege Rechtens, vor dem Kaiser, so trefflich, daß der Herzog entschieden nachgeben mußte. Er sah sich genöthigt, die alten Rechte in vollster Ausdehnung anzuerkennen, die Beschwernisse abzustellen und die Beschlüsse der Stände hinzunehmen, daß er „ohne deren Wissen und Willen sich in kein Bündniß begebe, sondern, wenn Krieg drohe, ihren Rath und Gutdünken anhöre", mit dem Beifügen: „wo das nicht geschehe, möchte ihm (dem Herzog) großer Unrath daraus erwachsen." Albrecht war endlich allerdings weise genug, seine Lage zu erkennen und sich darein zu finden. So ließ er es gern geschehen, daß ihm die Landschaft eine Steuer „nur unter der Bedingung" bewilligte, „daß die Erhebung und Verwaltung" durch 64 von ihr zu erwählende Steuerer und in der Weise geschehe, „wie sie es festsetze". Selbst als im Jahre 1492 von den Ständen des Deutschen Reichs dem Kaiser eine Reichshülfe bewilligt und auf alle Feuerstätten im Reich ausgeschlagen ward, sah sich der Herzog veranlaßt, dem Kaiser zu schreiben: „er, der Herzog, besitze nicht Fug und Macht, solchen Anschlag, Steuer und Hülfe zu nehmen ohne Zugeben oder Verwilligung seiner gemeinen Landschaft." Eine ähnliche Erklärung sah er sich 1496 zu geben genöthigt, unter Einberufung eines Ausschusses der Landschaft. Im Jahre 1500 finden wir, daß die Landschaft eine Reichshülfe an Truppen und ingleichen eine solche an Landsteuer bewilligte. Vier landschaftliche Verordnete und ein herzoglicher Rath, vereidet von der Landschaft und vom Herzog, erhoben die Steuer von den herzoglichen Grundholden (den landgerichtlichen Unterthanen und Kastenleuten) unmittelbar, und die von den Angehörigen der Stände erhielten sie nur aus den Händen der Stände selbst.

Da die landshut-ingolstadter Regentenlinie 1503 mit dem Herzog Georg ausgestorben war, erhoben sich mancherlei Aufstände. Auf der Ritterschaft Begehren hatte der Herzog selbst noch einen zu Landshut abzuhaltenden Landtag ausgeschrieben, „um über die Landesnothdurft

---

die unsern von der Landschaft folgen lassen, soll geantwortet werden Denen, die von der Landschaft dazu erwählet sind, und dann nach unser, unserer Räthe und derselbigen von der Landschaft dazu gegebenen Rath ausgegeben und angelegt werden." Hinsichtlich der Steuerbewilligungen selbst ist noch ein sehr wesentlicher Umstand zu erwähnen. Von jeher und fortdauernd in diesen Zeiten war, was ein Jeder gab, ein bloßes Geschenk des Einzelnen. Darum konnte denn auch die Bewilligung des Einen den Andern nicht binden. (Es handelte sich um ein jus singulorum.) Kein Beschluß der Mehrheit konnte die Minderzahl, welche nicht steuern wollte, irgendwie dazu verpflichten; Jeder verfügte nur über sein Eigenthum, aber nicht über das des Andern. Darum heißt es in einer noch vorhandenen Steuerrechnung: „Item so thut die Steuer ... von denen, die dann die Steuer zugesagt haben ... 2102 Pf." Die Steuerrechnung vom Jahre 1453 enthält nebenbei ein Verzeichniß Derjenigen in jedem Gerichte, „die nicht haben gesteuert oder steuern lassen." Die Herzoge mußten sich daher mit ihren Gesuchen an alle Einzelnen wenden. Da also hierin keine Majoritätsbeschlüsse entschieden, sondern Jeder nur für sich bewilligte oder verweigerte, so ward besteuert, wer bewilligt hatte, gleichviel ob die Mehrheit diese oder jene Erklärung abgab. In einem Schreiben des Herzogs Albrecht von 1453 heißt es: „... als Uns jetzt eine Steuer von etlichen den unsern zugesagt ist, dazu Ihr dann von Uns und etlichen aus unserer Landschaft zu Steuerern erwählet und gesetzt seid" u. s. w.

zu sprechen", beifügend zugleich, die Stände möchten am anberaumten Tage ja erscheinen, selbst wenn er, der Herzog, zuvor sterben sollte. Dies geschah. Von allen Seiten erhoben sich bei der Landschaft Candidaten um den erledigten Herzogshut. Die Stände wiesen die (zum Theil insgeheim mit Gewalt drohenden) Bewerber an den Kaiser, vor dem sie ihre angeblichen Rechte entscheiden lassen sollten. Dem Volke ward verkündet: „gemeiner Landschaft gewärtig zu sein, bis dieselbe einen Landesfürsten angenommen habe." Für die Zwischenzeit ernannten die Stände eine Regentschaft, bestehend aus acht Rittern, vier Prälaten und vier Bürgern. Der Kaiser Maximilian I. buhlte nun selbst, um zum Landesfürsten erwählt zu werden. Die Landschaft hatte den Muth, ihn zurückzuweisen. Durch Spruch des Reichskammergerichts wurden 1504 die Ansprüche der münchener Herzoge anerkannt. Da nun Albrecht seine Brüder sämmtlich zum Rücktritt von der Regierung bewog, so war jetzt Baiern zu einem Staate, mit einem Fürsten an der Spitze, wieder vereinigt.

Es war am 10. Febr. 1505, daß die verschiedenen bairischen Landschaften zum ersten mal wieder in einer Versammlung erschienen. Das Vertrauen, das Herzog Albrecht in der zweiten Hälfte seiner Regierung gegen die Stände bewies, ward ihm mit reichen Zinsen von diesen erwidert. Da andere Bewerber um das Land ihn mit Krieg bedrohten, ward die Aufstellung eines nur aus Eingeborenen bestehenden Heeres beschlossen, und da es an Geld gebrach, gewährten alle Stände dem Herzog ein Darlehn; Jeder, der dazu beitrug, erhielt durch den landständischen Ausschuß einen Schuldbrief von der Landschaft, mit deren Siegel besiegelt. Der kölner Reichstag entschied den Streit (30. Juli 1505), nachdem auf demselben drei Räthe des Herzogs und sechs Mitglieder der Landschaft mit Vollmacht erschienen waren.

Auf einem allgemeinen Landtage (8. Juli 1506) wurde jetzt von der Landschaft der Vertrag unter den betheiligten Prinzen zu Stande gebracht, wonach Baiern für immer ein untheilbares Herzogthum sein sollte. Zugleich verfügte Herzog Albrecht selbst, daß jeder seiner regierenden Söhne oder spätern Nachfolger der Landschaft, wenn sie die Erbhuldigung thun wolle, ihre Freiheiten und altes Herkommen bestätige ohne Verzug (also jedenfalls Bestätigung vor der Huldigung).

So hatte man denn von jetzt an in Baiern wieder wahrhaft allgemeine Landtage. Die Rechte und Freibriefe der einzelnen Landschaften waren und blieben zwar verschieden wie die der verschiedenen Stände, es lag darin aber um so weniger ein wesentliches Hinderniß, als die einzelnen Privilegien in ihrem Hauptinhalte durchgehends übereinstimmten. Nirgends konnte der Herzog willkürlich Steuern ausschreiben, nirgends das alte Recht und Herkommen ändern, nirgends etwas vom Lande veräußern, nirgends eigenmächtig Krieg beginnen; überall gab es eine ständische Vertretung, und diese erprobte sich in zahllosen Fällen als wirkliche Vertretung des Volkes. Dies zeigen die Landgebote, die wegen Jagd- und Forstwesen, Landwirthschaft, Bergbau und Handel, wegen guter Rechtspflege und selbst wegen Besteuerung erlassenen Gesetze, aus denen sich ergibt, daß die in diesen Zeiten nothwendig erhobenen Auflagen eine Vermögenssteuer waren, durch welche der Arme geschont ward. Diese Zeit der höchsten Blüte des bairischen Verfassungswesens und der größten unbestrittensten Machtfülle der Landstände war zugleich die des größten und glänzendsten Volkswohlstandes. Der Reichthum erzeugte sogar einen Luxus und eine Üppigkeit, gegen welche die Stände selbst vielfach einschreiten zu müssen glaubten.

Herzog Wilhelm IV. war beim Ableben seines Vaters noch unmündig. Albrecht IV. hatte für diesen Fall seinen Bruder Wolfgang nebst sechs Männern aus der Landschaft zu Vormündern ernannt, die nach Stimmenmehrheit die vorkommenden Fragen entscheiden und die Verwaltung so führen sollten, wie sie es gegen den Herzog und das Land verantworten könnten. Nachdem die Vormünder die Freiheiten bestätigt hatten, leisteten die Stände den Eid, ihnen, solange die Vormundschaft währe, nach einem (bestimmt bezeichneten) Maße verpflichtet sein zu wollen, und später ebenso dem Herzog Wilhelm, „sofern er beim Antritt seiner Regierung ihre Freiheiten sammt und sonders bestätige, wie vormals von seinem Vater geschehen".

Die Privilegien der Landstände aber waren in Einigem nicht ganz klar, in Anderm die Bestimmungen derselben veraltet. Zu Ende der vormundschaftlichen Regierung kam nun eine „Erklärung" verschiedener solcher Punkte durch beiderseitige Verständigung zum Abschluß, durch welche der fürstlichen Gewalt manche nicht unwichtige Zugeständnisse gemacht wurden, sodaß ihr diese Einigung sehr entschieden zum Vortheil gereichte. Es ward in dieser Beziehung namentlich das höchst wichtige Zugeständniß gemacht, daß, obwol der Fürst Schulden halber vom Lande nichts veräußern oder verpfänden dürfe, solche Beschränkung doch nicht auf „seine eigenen Gü-

ter" ausgedehnt werde, hinsichtlich deren er hierin frei sei. Im Übrigen war ausgesprochen: daß zunächst Landeseingeborene, nicht so viele Fremde; angestellt werden sollten; daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen, noch anders als in den sehr genau festgesetzten Formen verhaftet werden dürfe; daß jeder Herzog vor dem Antritt seiner Regierung und ehe ihm die Landschaft huldige, die Landesfreiheiten bestätigen müsse, auf welche auch alle Beamten zu vereiden seien u. s. w. Was hier nicht besonders vorgesehen, hebe die alten Privilegien nicht auf, die vielmehr im Übrigen in voller Gültigkeit ungeschwächt stehen blieben.

Obwol diese Übereinkunft vielfach eine Beschränkung, jedenfalls eine bestimmte Begrenzung der ständischen Rechte bildete und daher auch mit allem Grunde eine „Freiheitsmäßigung" genannt ward, so wurde doch selbst diese beschränkte Freiheit von der Regierung vielfach verletzt. Es war die Zeit, in welcher die absolute Fürstenmacht und die Beamtenherrschaft ihre Gewalt zu begründen begann. Dies machte sich auch in Baiern fühlbar. Zum Unglück begann hier Uneinigkeit unter den Ständen selbst einzureißen, sodaß namentlich der Adel und die Geistlichkeit, zunächst nur ihre Sonderinteressen wahrend, jene des Allgemeinen preisgaben. Die Stände vergaßen sich soweit, die unter ihnen entstandenen Streitigkeiten dem Herzog und der (für dessen Interesse gewonnenen) Vormundschaft zur Entscheidung vorzulegen. Natürlich beuteten diese die Sache zum Vortheile des Fürsten aus. Die Stände selbst wurden durch Hofintriguen zu corrumpiren versucht, Bitten und Drohungen um die Wette gegen die einzelnen Mitglieder in Anwendung gebracht. So bewilligten diese nicht nur eine neue Steuer, sondern es wurde auch dieselbe an die herzoglichen Steuerer unmittelbar ausgeliefert, sonach nicht in der alten Weise durch Ernannte der Stände die Sache besorgt. Überdies wurden jetzt schon wieder verschiedene Punkte in den Erklärungen der alten Landesfreiheiten für unklar ausgegeben und eine neue „Erläuterung" versucht, um — neue Beschränkungen durchzusetzen!

Als Herzog Wilhelm, der längst schon verderblich auf die Regierung eingewirkt, erst mündig geworden war (Mai 1511), begann eine Gewaltherrschaft, wie man sie in Baiern noch nie erlebt hatte. Er schrieb eigenmächtig Rüstungen und Steuern aus, unter dem gesuchten Vorwande, daß der Drang der Verhältnisse ihn ohne Mitwirkung der Landschaft zu handeln nöthige. In solcher Weise ließen sich indessen die Dinge doch nicht vollkommen durchführen. Sein eigener Oheim, Herzog Wolfgang, sogar schrieb ihm: „er befolge die Verordnungen nicht, weil sie von der Landschaft nicht beschlossen worden seien." Die Finanzen geriethen in immer ärgere Verwirrung.

Wilhelm regierte bis ins dritte Jahr ohne Freiheitsbestätigung und ohne Landschaft, aber auch ohne Huldigung. Im Jahre 1514 endlich berief er selbst die Stände zusammen, gezwungen durch sein eigenes Bedürfniß. Er stellte denselben die angeblichen Verdienste seiner Regierung und den Drang seiner Geldbedürfnisse vor. Da erhoben sich aber bei den Ständen von allen Seiten Klagen: von Tag zu Tag würden ihre Freiheiten mehr geschmälert und selbst die jüngste Erklärung nicht mehr gehalten. Immer höher wüchsen die Schulden an durch des Fürsten unordentliche Regierung und durch das Treiben seiner Günstlinge, welche auch die Stellen und Ämter vertheilten oder verkauften, wonach dann die Käufer ihre Auslage vom armen Volke zu „erschinden" suchten. Es sei kein Wunder, daß sein Beutel leer und im Lande allgemeine Klage über sein schlechtes unordentliches Regiment sei, denn er habe sich seit seinem Regierungsantritt gar grobe Mißgriffe zu schulden kommen lassen. Die alten erfahrenen Räthe seines Vaters habe er verachtet und liederlichen Gesellen seine Gunst zugewendet. Mit diesen, deren Umgang schon ein schlichter Edelmann unter seiner Würde erachten müsse, schlemme und saufe er vom frühen Morgen bis in die tiefe Nacht hinein; mit ihnen treibe er alle mögliche Unzucht. Ebenso wie sein Privatleben sei auch die Regierung des Landes bisher liederlich und unwürdig gewesen, weil er sich mehr um die Befriedigung seiner Wollust als um die öffentlichen Angelegenheiten kümmere. Die Landstände habe man bisher völlig ignorirt, ja diese unbequemen Hüter der Rechte des Landes völlig beiseite zu schieben gesucht. Jetzt freilich, wo es an Geld fehle, müsse man sie nothgedrungen berufen, um bei ihnen Rath und Hülfe zu suchen. Würde letztere aber auch noch so freigebig geleistet, so würde sie doch bei solcher liederlichen Wirthschaft wenig nützen, weshalb die Stände vor der Hand keinen andern Rath und keine andere Hülfe wüßten, als den Herzog Wilhelm auf die Quelle seiner Verlegenheiten hinzuweisen.

Die Stände ließen es aber nicht bei Worten bewenden. Sie erneuerten (1. Febr. 1514) die alten Bünde, vermöge welcher Adel, Prälaten und Bürger sich gegenseitig verpflichteten, künftigen Eingriffen in ihre gemeinsamen Rechte, sowie in die irgend eines einzelnen Standes

mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu begegnen. Sie ernannten zur Vollziehung einen Ausschuß von acht Verordneten aus ihrer Mitte, der sich auf 16 und 24 Landtagsmitglieder verstärken und nöthigenfalls die ganze Landschaft zusammenberufen solle, wenn er nicht alsbald Hülfe erlangen könne.

Noch weigerte sich der Herzog, dem Begehren der Stände hinsichtlich der Privilegienbestätigung nachzukommen; da sprachen sie geradezu von der Peen (der Strafe), die sie wider den muthwilligen Verletzer der Landesfreiheiten in Anwendung zu bringen befugt seien.

Ein besonderer Umstand schien die Macht der Stände noch vorzüglich zu befestigen: Ludwig, der zweitgeborene Sohn Albrecht's IV., erhob Ansprüche, um, trotz der neuen Erbfolgeordnung, von der Regierung nicht ausgeschlossen zu werden. Er sagte, allen Verhältnissen nach, der Landschaft mehr zu als Wilhelm, gegen den eigentlich keine Verpflichtung mehr bestand, nachdem er sich fortwährend geweigert hatte, die Bedingung seiner Anerkennung (nämlich die Bestätigung der Freiheitsbriefe) zu erfüllen. [27]) Der Streit der Bürger wurde selbst von dem Kaiser Maximilian den Ständen zur Entscheidung zugewiesen.

Diese, an deren Spitze damals der ebenso mannhaft-muthige als beredte und umsichtige Ritter und Reichsdoctor Dietrich von Plieningen stand, entschieden: das ganze Land müsse zwar vereinigt bleiben, die beiden Prinzen sollten aber gemeinsam regieren, mit einem Hof, einem Rath und einer Kanzlei; die Besetzung der Ämter solle indeß, bis beide das vierundzwanzigste Altersjahr erreicht hätten, durch die Landschaft geschehen; sonst gäbe es kein Mittel, den Hader zum allgemeinen Besten beizulegen. Der jüngere Prinz Ludwig nahm diese Entscheidung mit Freuden an, und selbst Wilhelm unterwarf sich derselben unbedingt, wenn auch nach einigem Widerstreben. Die Anordnungen, welche die Landschaft traf, gingen mit Ruhe und aller Ordnung voran und beförderten unverkennbar das Wohl des Landes. Alles schien aufs beste erledigt und geordnet.

Da verfagte nun auf einmal Kaiser Maximilian I. die Bestätigung der getroffenen Übereinkunft, unter dem Vorwand, er könne nicht dulden, daß die landesherrliche Gewalt so sehr von den Ständen herabgewürdigt werde (denen er doch selbst die Entscheidung übertragen hatte). In Wirklichkeit wünschte er, daß die Zwietracht in Baiern fortdauere, die seinem Eigennutze neuen Gewinn (wie schon ein mal) zu verheißen schien. So gab denn Maximilian in seinem ganzen Benehmen eine empörende Treulosigkeit kund. Er erklärte, daß er die Brüder einigen wolle, während seine Schwester (die Witwe Albrecht's IV.) ihm dringend schrieb: „ihre Söhne seien brüderlich einig; sie bitte demüthig, er möge diese Einigkeit nicht zerstören, sondern den Vertrag aufrecht erhalten, den die Landschaft zwischen beiden errichtet habe."

Herzog Wilhelm aber verließ sich alsbald voll Übermuth auf die Stütze, die ihm in solcher unerwarteten Weise geworden war. Die Stände höhnend, erlaubte er sich alle Eigenmächtigkeiten, wobei er mit fremder Kriegshülfe drohte. Die Landschaft warnte ihn, davor sich zu hüten: „dagegen würde man unwillig werden. . . . Sie wollten nicht der Fürsten halber verderben, sondern feststehen; und sollte dann fremdes Kriegsvolk in das Land geführt werden, so möchte darauf stehen, daß man den Wirth sammt den Gästen forsjage." Wilhelm ergoß sich in Drohungen gegen die ihm von der Landschaft gesetzten Räthe. Eine Deputation des ständischen Ausschusses sollte mündlichen Verkehr mit ihm versuchen; der edle Plieningen stand an deren Spitze. Als der Herzog neue Drohungen ausstieß, ward ihm durch den Mund jenes wahren Ritters offen ins Angesicht erklärt: „Solche Worte, junger gnädiger Herr, sind wider Recht und Vernunft; man mag sie vielleicht gegen unverständige Kinder gebrauchen, aber nicht gegen Räthe, die schon Euerm Vater gedient und von denen Ihr lernen solltet. So ist kein Fürst oder Herr auf Erden gefreiet, daß er Macht hat, nach seiner Willkür wider Recht die Unterthanen zu beschweren. . . . Kein Papst oder Kaiser kann den Unterthanen das Recht, das aus der Natur fließt, nehmen, und wenn sie sich das unterstehen, so sind die Unterthanen es zu dulden nicht schuldig. Vertheidigung ist den Unterthanen von Natur gelassen; sie dürfen sich dagegen setzen.

---

27) Bis zur Geschichte dieses Zeitpunkts huldigt Rudhart (in seiner „Geschichte der Landstände in Baiern") ziemlich freisinnigen Grundsätzen. Von jetzt an aber glaubt er offenbar einlenken und dieselben verleugnen zu müssen. Darum faselt er nun in einer Weise, wie man es von ihm sonst gar nicht gewohnt ist, von einem angeblichen „Vergessen der Mäßigung" seitens der Landstände, während er selbst nichts Anderes als das höhnendste mit Füßen Treten ihrer guten alten Rechte durch den despotischen Herzog zu erzählen weiß. (Auch der sonst nur nach grellen Dingen haschende Sugenheim betet hierin gedankenlos Rudhart's Worten nach.) Das Unglück der Landschaft lag nicht in einem Missbrauche ihrer Gewalt, sondern im Mangel an solcher, sie konnte ihrem Rechte keine materielle Geltung mehr verschaffen.

Wenn ein Würmlein, gnädiger Herr, gedrückt wird von einem noch so gewaltigen Thiere, so krümmt es sich von Natur; das Recht steht auch dem Menschen zu!“ [28])

Aber leider gehörten Plieningen und seine damaligen Geistesgenossen zu den letzten Rittern. Bei der Masse des Adels waltete keine Rücksicht für das allgemeine Wohl ob, sondern nur das Sonderinteresse für den eigenen Stand. Mehrfach zeigte sich daher der Adel zu Concessionen gegen die Herzoge geneigt, sobald er speciell nur keine Opfer bringen sollte. Infolge dessen fehlte ein festes Zusammenhalten aller Stände. Noch schlimmer als selbst dies war es aber, daß gerade jetzt, wo die große Masse des Volkes wieder zu einiger Geltung zu gelangen begann, jene zunächst nur immer für sich sorgenden Stände keine Stütze im ganzen Volke suchten und eine solche um so weniger finden konnten, als sogar die Sitzungen der Landschaft bei verschlossenen Thüren stattfanden, sonach gleichsam Niemand außer den unmittelbar selbst Auftretenden auch nur richtig zu erfahren vermochte, um was es sich handelte, was bei den Privilegirten selbst meistens Unkenntniß der Geschäfte, bei der Masse aber die verderblichste Gleichgültigkeit erzeugen mußte. Dabei wußten die Herzoge mit Schlauheit, wenn auch ohne alle Ehrlichkeit, der Art ihres Verfahrens häufig den Schein zu geben, als träten sie den privilegirten Ständen deshalb entgegen, damit die Masse des Volkes geschont und in Tragung der Lasten dadurch erleichtert werde, daß auch jene dazu beigezogen würden; in Wirklichkeit wollten sie sich nur von der ihnen lästigen Macht der Stände überhaupt befreien und sich stets neue Mittel zu ihren nie aufhörenden Verschwendungen verschaffen, wobei es ihnen, wie die Erfahrung zeigte, ganz gleichgültig war, wer dieselben aufbringen mußte. [29])

Die beiden herzoglichen Brüder erkannten endlich, daß ihre Uneinigkeit sie beide unter der Herrschaft der Stände erhalte. Sie verständigten sich daher miteinander und begannen dem Namen nach eine gemeinsame Regierung, während Wilhelm in Wirklichkeit allein herrschte und Ludwig sich durch einen geheimen Vertrag verbindlich machte, unvermählt zu bleiben, damit das Land nach seinem Tode keiner Theilung unterworfen werde.

Von dieser Seite gesichert, begannen nun die Herzoge, insbesondere Wilhelm, ihre Angriffe auf die Rechte der Stände systematisch durchzuführen. Sie wendeten Heuchelei, Corruption, offene Treulosigkeit und rohe Gewalt um die Wette an. Im Anfange fanden sie es allerdings noch gerathen, nicht ganz offen aufzutreten, zunächst durch ihr Verlangen nach neuer Geldhülfe davon abgehalten; so erbittert sie sich gegen die letzten Bünde der Stände erklärten, so erkannten sie doch in dem 1516 endlich ausgestellten Freiheitsbriefe an, daß, würden auf die Vorstellungen der Stände deren Beschwerden nicht gehoben, so „sei dessen beieinander zu bleiben ihnen unentgolten, nach Laut ihrer Freiheiten“, worauf endlich die Erbhuldigung und neue Geldgewährungen erfolgten, obwol die Herzoge aufs neue wiederholten, „die münchener (letzte) Verbindung der Stände würden sie niemals bestätigen“. Sie machten sonach Zugeständnisse, wo es auf bloße Worte, verweigerten dieselben aber, wo es auf die Sache ankam.

„Herzog Wilhelm“, bemerkt Rudhart, „schien es übernommen zu haben, die fürstliche Willkür festzustellen. Er ging dabei mit einer Klugheit, die selbst Machiavelli's Lehre nicht schlauer enthält, zu Werke, die landständische Verfassung zu brechen.“ (Eigentlich aber doch mit noch weit mehr Scham- und Treulosigkeit als Klugheit!) „Anfangs machte er den Angriff verdeckt und unter mancherlei Künsten; dann aber offen und ohne Scheu. Die Landstände wurden nur gerufen, wenn die Herzoge Hülfe und Steuer nöthig hatten.“ Zuerst verweigerte gewöhnlich die Landschaft die Steuern, bewilligte sie hintennach aber doch immer wieder. Ein regelmäßig wiederkehrendes Spiel! „Mit Fodern begannen die Fürsten; mit Klagen über Armuth antwortete die Landschaft, und endlich, nach längern Verhandlungen, folgte die Bewilligung gegen das Versprechen, die vorgebrachten Beschwerden zu heben!“

Der Gewaltherrscher konnte sein Ziel um so leichter erreichen, als die Stände fort und fort den Fehler begingen, die Wahrung ihrer Rechte einzelnen, zu Ausschüssen vereinigten Mitgliedern ihrer Versammlungen anzuvertrauen. Je kleiner die Zahl, desto eher waren alle Einzelnen durch Gunst zu gewinnen oder durch Drohungen zu schrecken. Und an Beidem läßt es kein Tyrann fehlen! So kam es dahin, daß der Ausschuß im Jahre 1529 sich verleiten ließ, den Herzogen aus der Kasse der Landschaft eigenmächtig einen Vorschuß von 40,000 Gldn. „zur besondern

28) S. die Landtagsarten, S. 460, 470—473.

29) Unter solchen Verhältnissen ist es ungereimt, wenn Geschichtschreiber, wie selbst Rudhart, den Grund des Untergangs der Rechte und des Ansehens der Landstände zunächst blos in einzelnen Fehlgriffen suchen, welche dieselben in diesen Zeiten begangen haben sollen.

Nothdurft" auszuhändigen. Die Stände selbst aber waren später schwach genug, über diesen grellen Misbrauch der Ausschußbefugnisse hinwegzusehen.

In rascher Folge reihte sich nun ein Angriff gegen die Rechte der Landschaft an den andern. Die Herzoge nahmen die Befugniß in Anspruch, die Kammerbauern (herzoglichen Grundholden) auch ohne ständische Einwilligung besteuern zu dürfen. Sodann suchten sie geltend zu machen, daß die Erhebung der bewilligten Steuern nicht ausschließlich durch Verordnete der Landschaft, sondern auch unter Mitwirkung herzoglicher Beamten geschehen sollte. Dagegen erklärten die Stände endlich, sie bewilligten blos unter dieser Bedingung; „sie gewährten die Abgabe nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus Liebe; wer schenke, könne auch Maß und Ordnung seiner Gabe bestimmen." Jetzt griffen die Herzoge die Freiheiten der Stände an der Wurzel an: sie bestritten auf einmal den Ständen das Recht der Steuerbewilligung und schrieben 1536 ohne Vorwissen und Einwilligung derselben drei Landessteuern aus, die sie auch thatsächlich eintrieben. Die Landschaft erhielt zwar im folgenden Jahre auf ihre Reclamation einen neuen „Schadlosbrief" von den Herzogen, in welchem diese selbst bekennen, in Eile und wider die Landesfreiheiten gehandelt zu haben. Aber was nützte dieses Papier? „Die Herzoge mochten leicht darein willigen; es war ihnen keine Mühe, einen Brief besiegeln zu lassen und die Zahl der Briefe, die sie so eben überfahren, mit neuen zu vermehren." [30])

Die Steuerbewilligungen wurden nach und nach gewöhnlich und endlich ständig; der Landschaft Bewilligung sank da zur bloßen leeren Formsache herab, die man dem Wesen nach sogar als überflüssig betrachten mochte. Die Herzoge suchten dieses Ziel besonders auch durch Einführung indirecter Auflagen zu erreichen. Dann wurde der ständische Ausschuß durch Bearbeitung der einzelnen Mitglieder (namentlich durch die Drohung: „bei Vermeidung fürstlicher Ungnade") dahin gebracht, unter dem Vorwande des Drangs der Umstände eine Steuer zu bewilligen, ohne Berufung der ganzen Landschaft. Ebenso erhob Herzog Wilhelm im Jahre 1547 thatsächlich (seiner frühern Behauptung gemäß) eine Auflage von den Kammerbauern ohne ständische Zustimmung.

Es würde uns zu weit führen, alle unter den mannichfachsten Wort- und Treubrüchen von den Herzogen verübten Gewaltthaten gegen die Rechte der Stände einzeln hier aufzuzählen. Der Gewaltherrschaft stand jetzt kein genügend schützender Damm mehr entgegen. Wir haben unter II. bereits gezeigt, in welchen elenden und erbärmlichen Zustand das Land herabsank unter der fürstlichen Alleinherrschaft, während es vor verhältnißmäßig wenigen Jahrzehnden noch das blühendste Bild darbot, damals, als die Landschaft die höchste Macht besaß, und dies ungeachtet der mit dem Privilegienwesen einzelner Stände verbundenen Misbräuche. Es mag hier genügen, die Geschichte des völligen Hinwelkens und Untergangs der alten Landschaft nur mit wenigen Zügen anzudeuten.

Das Unwesen, das unter Wilhelm IV. von allen Seiten eingerissen, dauerte unter seinen beiden nächsten Regierungsnachfolgern schon beinahe ohne allen Widerstand fort. Die Stände mußten es geschehen lassen, daß ihre Beschwerden wegen der furchtbaren Bedrückung der Gewissensfreiheit höhnend zurückgewiesen wurden. Herzog Albrecht V. vermochte seinen Schwager, den Kaiser Maximilian II., daß dieser ihm (unterm 7. Febr. 1566) ein Privilegium ausstellte, den von den Ständen auf dem jüngsten Landtag zur Schuldentilgung und andern Staatsausgaben zeitweilig bewilligten „Aufschlag" nicht nur zu verdoppeln und auf ewige Zeiten zu erheben, sondern auch die Erträgnisse desselben für sich selbst (d. h. für Hofausgaben) zu verwenden. Und doch hatte der nämliche Kaiser erst ein paar Monate zuvor (14. Aug. 1565) die Rechte und Freiheiten der bairischen Stände und somit natürlich auch die Befreiung von allen nicht selbstbewilligten Steuern ausdrücklich bestätigt!

Auf jedem Landtage erfolgten nun neue Steuerforderungen. Auch die rein materiellen Wirkungen des Verschwindens jedes Damms gegen die fürstliche Willkür machten sich immer mehr und zwar in erschreckender Weise fühlbar. Wie unter II. bereits angeführt worden, stiegen die Staatslasten so sehr, daß dieselben von einem Gute, welches im Jahre 1501 28 Kr. dazu entrichtet hatte, im Jahre 1595 über 100 Gldn. betrugen. Dessenungeachtet reichten alle Erpressungen nicht aus, den herzoglichen Verschwendungen zu genügen. Die öffentlichen Einkünfte waren in der letzterwähnten Zeit auf 300,000 Gldn. jährlich gesteigert, die Bedürfnisse aber beliefen sich auf 633,000 Gldn. Die Landschaft mußte 4,700,000 Gldn. Schulden über-

30) Rudhart, a. a. O.

nehmen, und da ihr Credit fast ebenso wie jener der Herzoge in der öffentlichen Meinung tief gesunken war, konnte man nur zu 8—10 Proc. Gelder geliehen bekommen.

So darf es uns nicht wundern, wenn selbst die tief unterwürfigen Stände nicht umhin konnten, dem Herzog Wilhelm V. (im Jahre 1593) ein Schauderbild von der Lage des Landes entgegenzuhalten, in dem es heißt: „Die Unterhanen haben allein seit 1577 zwölf mal den zwanzigsten Theil ihres sämmtlichen Vermögens dem Fürsten an Steuern hingeben müssen; das Landvolk kann sich im Ganzen kaum länger des Bettels erwehren; Viele nagen schon jetzt mit Weib und Kind am Hungertuche. Bei den Gerichten kommen fast täglich nur Schuldprocesse vor; stirbt ein ehedem vermöglicher Bauer, so hinterläßt er seinen Erben jetzt selten etwas Anderes als Schulden. Nicht viel besser sind die Bewohner der Städte und Märkte daran, da in diesen aller Handel und alle Gewerbe in so tiefen Verfall gerathen sind, daß der Bürger, wie sehr er sich auch einschränkt, kaum die nothwendigsten Bedürfnisse ferner zu bestreiten vermag. Dieses Verderben der niedern Stände drückt auch schwer auf die höhern, da Adel und Geistlichkeit die ihnen gebührenden Abgaben und Leistungen von ihren Grundholden jetzt entweder gar nicht mehr oder nur theilweise zu erlangen vermögen. Fürwahr, es ist bei dem Versiegen aller Nahrungsquellen, bei der täglich wachsenden Last unerschwinglicher Steuern und der seit längerer Zeit eingerissenen leichtsinnigen Vergeudung der besten Kräfte des Landes keineswegs zu verwundern, daß dieses so sehr verarmt und jetzt an den Rand des Abgrundes gekommen ist, wohl aber, daß es bis heute nur bestehen konnte. Wehe Denen, die dieses Ergebniß ihres Wirkens einst vor dem Richterstuhle des Höchsten zu verantworten haben werden, der an solch schrecklicher Pressung der Armen keinen Gefallen haben kann und schon um dieser willen allen Segen und alles Gedeihen von dem Lande nehmen wird."

Der von Schmeichlern und Fanatikern übergepriesene Maximilian I. hatte gegen Bestätigung der Freiheiten die Erbhuldigung erlangt. Er achtete aber dessenungeachtet die ständischen Rechte gerade ebenso wenig, als seine letzten Vorgänger gethan hatten. Die Macht der Landschaft war bereits so entschieden gebrochen, daß er sie vielfach gar nicht mehr beachtete. In Dingen, die ihn in Ausübung seiner unbeschränkten Herrschbegierde nicht weiter zu hindern schienen, vernahm er sie und trat mit ihnen in Verhandlung (das Landrecht vom Jahre 1616 ist noch eine vergleichsweise schöne Frucht langjähriger Berathungen mit den Repräsentanten der Landschaft); dagegen kümmerte sich Maximilian so gut wie gar nicht um sie gerade in den wichtigsten Dingen, zumal der Besteuerung. Schon lange zuvor, ehe das Schwert der Schweden den Fanatismus und die sonstigen unlautern Strebungen des neuen Kurfürsten züchtigte, schrieb er (1620), ohne die Stände zu berufen, nur auf „Vergleich mit den Verordneten" und „kraft seiner fürstlichen Macht" Steuern aus. Ebenso vielfach in der Folge, wobei er sich immer mit dem „Drange der Umstände" scheinbar entschuldigte. Im Jahre 1634 begehrte er sogar eine Erhöhung und weitere Ausdehnung des Aufschlags. Der Ausschuß nahm endlich Anstand, diese weitere Foderung gutzuheißen. Maximilian verwies den Verordneten ihre Lauheit und „Ungeschicklichkeit" mit scharfen Reden und führte diese weitere Auflage aus eigener Macht ein! Ebenso verfuhr er in andern Dingen. Als im Jahre 1631 der Krieg gegen Baiern selbst sich heranwälzte und Frankreich Neutralität anbot, vernahm er, dem alten Rechte gemäß, die Landschaft oder doch wenigstens deren Verordnete über jenen Vorschlag. Da nun aber das Gutachten verständigerweise in friedlichem Sinne und sonach für Annahme der Neutralität ausfiel, ein Rath, dessen Befolgung dem bairischen Volke unendliche Bedrängniß und Noth erspart hätte, setzte sich der fanatisch-kriegslustige Kurfürst kurzweg darüber hin und that das Gegentheil. Die ganze Landschaft selbst aber als solche vernichtete er gleichsam dadurch, daß er sie in den letzten 39 Jahren seines Lebens gar nicht mehr zusammenberief, sondern in allen Fällen entweder ganz eigenmächtig verfuhr, oder höchstens mit dem Ausschuß verhandelte. Ebenso that er in der Oberpfalz, die ihm durch das Kriegsglück und die kaiserliche Gunst unterworfen worden war und wo die Landstände fast genau in derselben Weise wie in Baiern selbst bestanden. Er lud die dortigen Stände zur Huldigung ein; als sie zuvor die Bestätigung ihrer Freiheiten verlangten, wollte Maximilian dieselben kurzweg als infolge der Achtserklärung ihres bisherigen Fürsten erloschen erklären. Da sich die Landschaft an die kaiserlichen Gesandten wendete, erhielt sie vage allgemeine Hoffnungsertheilungen; sie leistete darauf hin die Huldigung, und nun vernichtete der Kurfürst die Ständeversammlung zwar nicht dem Namen, aber der That nach, indem er sie niemals mehr zusammenkommen ließ. So war jener Vielgepriesene gewohnt, die ältesten Rechte des Volkes zu achten!

Zum letzten male fand ein allgemeiner Landtag im Jahre 1669 statt. Die Landschaft,

wenngleich tief gesunken, faßte doch selbst jetzt noch einige dem allgemeinen Landeswohl entsprechende Beschlüsse (Beschwerden über Willkür des Hofs, Corruption des Gerichtswesens u. s. w.), aber leider geschah dies nur insoweit, als ihr Sonderinteresse damit nicht in Conflict kam. Der Eigennutz waltete vor, und wesentlich Gedeihliches ließ sich daher nicht erzielen; man stritt sich zunächst darum, wer Mitglied des Ausschusses werde, also des gemeinsten Vortheils wegen. Der Ausschuß (die Verordneten) ergänzte sich selbst, und so kam es, daß der Kurfürst zur Aufnahme seiner Günstlinge, wenn Stellen erledigt waren, seine Fürsprache einlegte. Was da erwirkt werden konnte, läßt sich leicht errathen. Die Verordneten hatten ein persönliches Interesse, die Berufung eines Landtags zu verhindern! Die Geschäfte wurden mit der größten Heimlichkeit behandelt. Hatte der Ausschuß doch auf dem letzten Landtage bereits der Landschaft das ganze Rechnungswesen vorenthalten, und diese hatte ausdrücklich darein gewilligt!

Die Verordneten selbst sollten sich alljährlich mindestens zwei mal, und zwar die des Oberlandes zu München, jene des Unterlandes zu Landshut versammeln. Statt dessen traten sie in der Regel jährlich nur ein mal in München zusammen, um des Kurfürsten Foderungen zu vernehmen und nach einigen Vorstellungen auch zu erfüllen (Postulatshandlungen). Selbst dies schien dem gewaltthätigen Max Emanuel zu lästig. Er führte ganz willkürlich, selbst ohne auch nur die Verordneten vernommen zu haben, neun vorher ungekannte und zwar meistens indirecte Auflagen ein und verwandelte ebenso die nur auf eine gewisse Zeitdauer bewilligten Steuern kurzweg in beständige. Das nannte man denn Hofanlagen!

Unter Karl Albrecht kam es dahin, daß die Alles bewilligenden Verordneten sich von dem Fürsten Reverse ausstellen ließen, „daß er sie (die Verordneten) wegen der ihr Befugniß übersteigenden Bewilligungen gegen die Landstände vertreten wolle"! Der Kurfürst machte „Hofanlagen", z. B. „zur Verpflegung der kurfürstlichen Kriegspferde" u. dergl.; er bekannte urkundlich, „daß dieses gegen die Landesfreiheiten sei", ließ sich dadurch aber nicht abhalten, „unterdessen" weitere Landsteuern eigenmächtig auszuschreiben.

Der zwar sehr wohlmeinende, dabei aber den Grundsätzen des absoluten Herrscherthums und eines erleuchteten Despotismus huldigende Maximilian III. Joseph konnte sich mit dem Ständewesen ebenfalls nicht befreunden. Er vermehrte eigenmächtig „seine" Gefälle, und als er einseitig die Zinsen der Staatsschuld herabsetzte, mußten ihm die Verordneten beistimmen. Es wurden neue Gesetzbücher erlassen (Strafgesetz, Proceßordnung und Landrecht). Dabei wirkte der ständische Ausschuß zwar ebenfalls mit, aber „die Stimme einiger weniger Menschen war nicht die Stimme aller Landstände oder gar des ganzen Volkes. Das Volk und die Landstände mußten ungefragt und ungehört sich die Einführung der neuen Gesetze, die ihre wichtigsten Rechte berührten, als Befehle gefallen lassen (denn das ward leider allmälig der Begriff für Gesetz)". [31]) Die erbärmlichen Verordneten waren auch hierbei nur darauf bedacht, sich Vorrechte zu verschaffen, und so kam es, daß bei Anwendung der Tortur denjenigen Landständen, „welche Malefiz haben", freiere Hand gelassen ward! So tief konnte das einst so schöne Institut infolge der ununterbrochenen fürstlichen Corruption herabsinken!

Der Dynastiewechsel nach Maximilian's III. Joseph Tode bot den Ständen nochmals eine günstige Gelegenheit dar, einiges neue Leben zu erlangen. Vergeblich. Karl Theodor ertheilte ihnen zwar 1785 einen Freiheitsbrief und darin eine Bestätigung ihrer Rechte, die Landschaft aber blieb ein todter Körper.

Der Ruf der Freiheit, der so laut in Frankreich erschallte, fand auch in Baiern einen theilweise unerwartet starken Wiederhall. Die Verordneten sogar wurden aus ihrem Schlafe aufgetrieben. Sie überreichten im Jahre 1794 der Regierung eine Beschwerdeschrift, in welcher sie die wichtigsten Verletzungen der Verfassung aufzählten und entschieden auf deren Beseitigung antrugen. Aber es war auch dies nur das schnell erlöschende Aufflackern eines Strohfeuers. Nach kurzen Verhandlungen ertheilte die Regierung dem Ausschuß gar keine Antwort mehr, und nun fand dieser gut, ebenfalls zu schweigen!

Auch Maximilian IV. Joseph (als König Maximilian I. Joseph) bestätigte bei seinem Regierungsantritte förmlich die Rechte des Landes und der Stände. [32]) Dennoch geschah nichts,

31) Rudhart, dessen Worte wir hierin citiren, bemerkt sehr richtig: „Es ist sonderbar, daß die Bedeutung des Wortes Gesetz in Deutschland sich mit den Zeiten und der Freiheit ebenso veränderte als das Wort lex bei den Römern."

32) In dem öffentlichen Patente vom 16. Febr. 1799 heißt es ausdrücklich: „Als wollen Wir Uns zu sämmtlichen Einwohnern, auch resp. Ständen und Landsassen ... versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen Landesherrn erkennen. .... Wir versprechen und versichern dagegen, daß Wir ihnen

dieses feierlich gegebene Versprechen irgend zu verwirklichen. Nochmals ermannten sich die zu den gewöhnlichen Postulatshandlungen geladenen Verordneten, indem sie (Anfang des Jahres 1800) ihre Vollmacht und Instruction für beschränkt und (längst) erloschen erklärten und um Berufung eines allgemeinen Landtags baten. Freilich konnte ihnen die Regierung entgegenhalten, daß sie auf den Grund der nämlichen Vollmachten 130 Jahre lang gehandelt und mehr als 100 Mill. auf des Landes Kosten bewilligt hatten, aber dies rechtfertigte die Nichterfüllung der Regierungsverpflichtung keineswegs, um so weniger, als sie selbst jene Pflichtverletzung der Verordneten zumeist verschuldet hatte.

Indessen konnte die veraltete Verfassung in Wirklichkeit keine Sympathie mehr hervorrufen. Das Volk ertrug es daher mit Gleichgültigkeit, als die alte Landschaft im Jahre 1807, gelegentlich der Veröffentlichung einer Steuerverordnung, ziemlich offen beseitigt ward, indem die Regierung den ständischen Kassen förmlich das Steuererhebungsrecht abnahm. Damit endigte denn factisch das letzte Lebenszeichen der alten bairischen Verfassung. Sie ging zu Grunde infolge der Corruption, welche die landesfürstlichen Gewaltmisbräuche Jahrhunderte lang meineidig an ihr verübt hatten. Dies die wahre Quelle ihres Verderbens! Denn ohne diese systematische und gewaltthätige Verschlechterung würde sie sich zeitgemäß entwickelt und verjüngt haben. Solches war freilich unmöglich unter jenen überwältigenden Gewaltdictaten, die, statt auf eine Veredlung hinzuwirken, im Gegentheil zu einer Verkrüppelung des an sich schönen und kräftigen Baums führen mußten. Unter naturgemäßen Verhältnissen würde eine freie und damit eine treffliche historische Entwickelung erfolgt sein. Bei dem alle andern Stände bald weit überragenden Emporblühen des sogenannten dritten Standes würde es nicht gefehlt haben, daß dieser den ihm gebührenden Einfluß auch in Wirklichkeit erlangt hätte. Aber gerade dieses war unmöglich, da die Regierung stets auf Beschränkung der Landschaft, nie auf deren Erweiterung hinarbeitete. Alles Andere, was man gewöhnlich als die Ursache ihres Verderbens ausgibt, waren nur Ausflüsse dieser Hauptquelle. Als solche Ausflüsse betrachten wir die unvollkommene feudalständische Form der Landesvertretung und durch sie die Vorherrschaft des Egoismus in den Ständen, ferner die Heimlichkeit der Verhandlungen; hätte man das gesammte Volk bei der Sache unmittelbar selbstthätig werden lassen, so würde dieses Übel auch von selbst verschwunden sein; ebenso der zweite Misstand: die allzu großen Befugnisse bloßer Ausschüsse, die zuletzt alle Gewalt in ihren Händen vereinigten, und endlich das dritte der hervorgetretenen Übel: daß keine regelmäßige Erneuerung der Vertretung stattfand, daß sonach keine neuen Elemente eine Stagnation des Ganzen verhinderten. Es waren dies Alles bloße Wirkungen des Grundübels, nicht das Grundübel selbst.

IV. Die Verfassungsentwürfe von 1808 und 1814. Die vollständige Aufhebung der alten Verfassung erfolgte formell unterm 1. Mai 1808, indem der seit dem 1. Jan. 1806 als souveräner König proclamirte Maximilian Joseph aus eigener Machtvollkommenheit eine neue Constitution verkündete. Es ergibt sich schon aus diesem Schritt, wie man dem Worte Souveränetät eine Bedeutung unterstellte, die es nun und nimmermehr haben konnte, da der französische Gewaltherrscher doch wahrlich nicht befugt war, die innern Rechte der Landstände gültig aufzuheben. Es wäre der Fall gegeben gewesen, durch Übereinkunft und Vertrag eine neue Verfassung zu Stande zu bringen; dies geschah aber nicht, sondern eine solche ward kurzweg durch königliches Dictat eingeführt.

Die neue Constitution proclamirte die wichtigen Grundsätze: gleiche Besteuerung, Gleichheit vor dem Gesetze, Sicherung der Gewissensfreiheit und eine wahre Nationalrepräsentation, welche die Rechte aller Bürger, nicht blos die einzelner Classen oder Kasten vertrete.

In Wirklichkeit erstrebte die neue Verfassung eine Beseitigung der Scheidewände zwischen den einzelnen Landschaften und den verschiedenen Ständen. Die Privilegien der einzelnen Landestheile wurden vollständig aufgehoben, die Vorrechte des Adels aber wesentlich beschränkt. Beide galten als unvereinbar mit Dem, was man unter den Begriffen „Souveränetät" und „Kräftigung der Regierung" verstand. Die damals herrschende Anschauungsweise ließ eine wahre, kräftige Volksvertretung nicht aufkommen. Die sogenannte Nationalrepräsentation konnte sowol nach der Art ihrer Bildung als nach der Beschränkung ihrer Competenz gerechten Anfoderungen nicht genügen. Indessen lag doch eine nicht zu gering anzuschlagende Bedeutung

---

Unsere landesväterliche Huld und Gnade ... angedeihen lassen, dieselben bei ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Freiheiten und Privilegien schützen und dieselben erneuern, auch daß darwider gehandelt werde nicht gestatten."

eben darin, daß wenigstens die Trennung unter den verschiedenen Landschaften aufhörte, und noch mehr, daß die Übermacht des Adels theilweise gebrochen ward. Die „Reichsversammlung" oder „Nationalvertretung" sollte (aber nicht einmal vermittels freier Wahl, denn es sollten der Regierung nur Candidaten vorgeschlagen werden) aus den höchstbesteuerten „Landeigenthümern, Kaufleuten und Fabrikanten" zusammengesetzt sein (von Geistlichkeit und Adel als solchem ist dabei keine Rede); sie sollte nur eine Kammer bilden, sich alljährlich wenigstens ein mal versammeln und sich über das ebenfalls nur auf ein Jahr aufzustellende Budget äußern.

Die Constitution von 1808 würde sonach, trotz all ihrer Mängel, bedeutende Verbesserungen gewährt und einen wichtigen Fortschritt gebildet haben, wenn sie ins Leben getreten wäre. Aber sie blieb eine unerfüllte Verheißung. Es fand nicht eine Sitzung der „Nationalrepräsentation" statt. Auch dazu mögen die ewigen Kriege und Gebietswechsel beigetragen haben.

Als nach dem ersten Sturze Napoleon's die politischen Verhältnisse Europas sich zu consolidiren schienen und auf dem Wiener Congresse jene denkwürdigen Verhandlungen über den Art. 13 der Deutschen Bundesacte stattfanden, wonach in allen deutschen Ländern landständische Verfassungen eingeführt werden sollten (wobei man die spätere feine Unterscheidung zwischen landständischen und repräsentativen Verfassungen noch gar nicht ahnte), suchte die auf ihre Souveränetät eifersüchtige bairische Regierung eine solche Bestimmung aus der Bundesacte fernzuhalten, indem sie aus eigenem Antrieb eine neue Constitution erlassen wollte, um jede Anmuthung von Seiten des Bundes aus dem Grunde zurückweisen zu können, daß die Sache in Baiern bereits ihre Erledigung gefunden habe. Im Spätjahre 1814 ward zu diesem Behufe eine Commission gebildet, welche ihre Aufgabe ziemlich schnell erledigte. Ihre Arbeit ist der „revidirte Constitutionsentwurf" von 1814, welcher übrigens niemals veröffentlicht wurde, für uns aber besonders darum von Wichtigkeit ist, weil er, nach einer ausdrücklichen Erklärung des Ministers v. Abel (in der bairischen Deputirtenkammer vom Jahre 1840), die Grundlage der jetzigen Verfassung bildet.

Ein Augen- und Ohrenzeuge der desfallsigen Verhandlungen [33]) entwirft ein erschreckendes Bild von der mit der gedachten Aufgabe betrauten Commission. Die weit überwiegende Mehrzahl der Mitglieder bestand aus den entschiedensten Wortführern der unbedingtesten Aristokratie. Dabei gebrach es der Majorität an aller höhern Intelligenz und überdies an männlicher Selbständigkeit [34]), wo anders nicht das eigene Interesse der Votanten ins Spiel kam. [35]) Zwar wurde (nach der ausdrücklichen Versicherung des Ministers v. Abel) in einem Hauptpunkte die Grundbestimmung der Constitution von 1808 beibehalten: man verblieb bei dem wahrhaft repräsentativen Systeme; dagegen aber suchte man, unter möglichster Beibehaltung der Worte jener „Verfassung", im Übrigen soviel möglich den alten und veralteten Misbräuchen wieder Eingang zu verschaffen. So sollte, um die Versammlung desto mehr schwächen zu können, ein permanenter Ausschuß gebildet werden. In gleicher Absicht ward die Bildung zweier Kammern angeordnet, und bezüglich der zweiten speciell erstrebt, „solche Beschränkungen in die Wahl, in die Zusammensetzung der Elemente und in den Mechanismus der Berathungen und Beschlüsse zu bringen, daß sich überall darin kein Geist und keine Kraft zu erkennen zu geben vermöchte". [36]) Von einer Vertretung der unter Grundherrschaft stehenden Bauern wollte man gar nichts wissen, da sie ja schon durch ihre Grundherren vertreten seien. (!) Das Lehnwesen sollte überhaupt zu neuem Leben gebracht werden. Die Dauer der Repräsentation ward übrigens auf fünf Jahre festgesetzt. Für eine eigene Vertretung der Geistlichkeit war man noch nicht gestimmt.

Das Werk ward auf dem Papiere vollendet, gelangte aber nie zur Verwirklichung.

V. Die (gegenwärtig gültige) Verfassung vom Jahre 1818. [37]) Wir haben gezeigt, daß Maximilian Joseph bei seiner Thronbesteigung die alte Verfassung ausdrücklich

33) Der geistvolle Ritter v. Lang, in seinen „Memoiren", II, 203—216.

34) Ein Votant, der erfahren, daß seine Abstimmung den Ansichten von Montgelas entgegen sei, ließ gleich in der nächsten Sitzung sein Ja im Protokoll in Nein verwandeln, und sogleich folgten drei oder vier Andere seinem Beispiele.

35) „Geht das mei Hofmark Aichau au an?" fragte der aus dem Schlafe geweckte Graf Preissing. Auf die bejahende Antwort folgte die kurze Erklärung: „Na, no thu i's net." Vom Secretär nach den Motiven befragt, erfolgte die lakonische Antwort: „Herr Secretär, schreibe Sie, der Proasfink thuat's halt net!" (Lang.)

36) Lang, a. a. O., S. 205.

37) Unter den Schriften über die Verfassung von 1818 ist zu erwähnen: Lerchenfeld, „Geschichte Baierns unter Maximilian I. Joseph. Mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungsurkunde" (Berlin 1854).

und förmlich anerkannte und gewissenhaft zu beobachten feierlich gelobte, daß er dieselbe aber dessenungeachtet nicht vollzog, sondern sie vielmehr bald förmlich aufhob. Wir haben ferner gesehen, daß er statt deren (1808) eine neue Constitution proclamirte, welche jedoch ebenso wenig ins Leben trat als der Verfassungsentwurf von 1814. Wir haben endlich gesehen, daß die bairische Regierung zur Zeit des Wiener Congresses nur darum der Bestimmung des Art. 13 der Bundesacte (durch welchen alle deutschen Staaten zur Einführung landständischer Verfassungen verpflichtet sind) anfangs entgegen trat, weil Maximilian Joseph aus eigenem Antriebe, ohne solche äußere Verpflichtung, eine Constitution erlassen wolle, übrigens selbst wieder eine umsomehr verpflichtende Erklärung, als die Bundesacte selbst und somit auch ihr Art. 13 unterm 18. Juni 1816 vom Könige angenommen und proclamirt worden war.

Dessenungeachtet erschien die neue Verfassungsurkunde noch längere Zeit nicht. Die Verpflichtung zu ihrer Erlassung lag freilich klar genug vor. Es drängte ein weiterer Grund: die Finanzen des Staats befanden sich in zerrütteten Verhältnissen. Ungeachtet des Friedens und ungeachtet der unbedingten und unverringerten Forterhebung aller während des Kriegs eingeführten Auflagen reichten die Einkünfte entschieden nicht aus zur Deckung der Bedürfnisse. Dieser Umstand brachte hier die nämlichen Wirkungen hervor, die er schon mehrmals anderwärts veranlaßt hatte, er wirkte wenigstens mit zur Erlassung der Verfassungsurkunde, welche denn unterm 26. Mai 1818 proclamirt wurde. (Sie war das Werk einer Commission, welche aus dem Marschall Wrede, den fünf Staatsministern, den fünf Generaldirectoren der Ministerien und dem Präsidenten des Staatsraths gebildet war). In der Einleitung sagt der König:

„Freiheit der Gewissen und gewissenhafte Scheidung und Schätzung Dessen, was des Staats und der Kirche ist; Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Misbrauch; gleiches Recht der Eingeborenen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; Ordnung durch alle Theile des Staatshaushalts, rechtlicher Schutz des Staatscredits und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; Wiederbelebung der Gemeindekörper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; eine Standschaft, hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansässigen Staatsbürger, mit den Rechten des Beiraths, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen; endlich eine Gewährleistung der Verfassung, sichernd gegen willkürlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen: Baiern! dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfassung; sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Throns nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!"

Die Verfassungsurkunde selbst ist in zehn Titel abgetheilt.

„Titel I. Allgemeine Bestimmungen." Nach §. 1 ist das Königreich in der Gesammtvereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ein „souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde". §. 2 setzt fest: „Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine, in zwei Kammern abgetheilte Ständeversammlung."

„Titel II. Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichsverweſung." §. 1 lautet: „Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen, in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich." Zufolge §. 5 geht „nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstamms" und bei dem Nichtvorhandensein einer Erbverbrüderung die Thronfolge auch auf die weibliche Linie über.

„Titel III. Von dem Staatsgute." §. 1. Der ganze Umfang des Königreichs bildet „eine einzige untheilbare, unveräußerliche Gesammtmasse." — „Auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstamms."

„Titel IV. Von allgemeinen Rechten und Pflichten." — „§. 4. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-, Militär- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen. §. 5. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen. §. 6. Alle ungemessenen Frohnen

sollen in gemessene umgeändert werden und auch diese ablösbar sein. §. 7. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Niemand darf gezwungen werden, sein Privateigenthum, selbst für öffentliche Zwecke, abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths und nach vorgängiger Entschädigung. §. 8. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissensfreiheit gesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. Die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte. Die nichtchristlichen Glaubensgenossen haben zwar vollkommene Gewissensfreiheit, sie erhalten aber an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. §. 10. Die Freiheit der Presse und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlassenen besondern Edicts gesichert. §. 11. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr. §. 12. Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen."

„Titel V. Von besondern Rechten und Vorzügen." Nach §. 1 sind die Kronämter, die obersten Würden des Reichs, theils erblich, theils auf Lebenszeit verliehen. §. 2 und 3 sichern den frühern reichsunmittelbaren höhern Adeligen Vorrechte zu, die in besondern Edicten näher bezeichnet sind. §. 4 garantirt dem gesammten übrigen Adel: 1) ausschließend das Recht einer gutsherrlichen Gerichtsbarkeit; 2) jenes der Errichtung von Familienfideicommissen; 3) einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand; 4) das Recht der Siegelmäßigkeit; 5) die Auszeichnung, daß die Söhne der Adeligen als Cadetten in das Militär eintreten. Zufolge §. 6 genießen auch die Geistlichen jenen befreiten Gerichtsstand; ebenso die Collegialräthe und höhern Beamten, denen auch die Siegelmäßigkeit und die oben erwähnte Auszeichnung bei der Conscription zusteht.

„Titel VI. Von der Ständeversammlung." Nach §. 1 bestehen zwei Kammern. Zufolge §. 2 ist die der Reichsräthe gebildet aus: 1) den volljährigen Prinzen; 2) den Kronbeamten; 3) den beiden Erzbischöfen; 4) den Häuptern der ehemals reichsständischen Familien, solange sie sich im Besitze der betreffenden Herrschaften befinden; 5) einem vom König ernannten Bischofe und dem Präsidenten des protestantischen Oberconsistoriums; 6) „denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter, dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern entweder erblich oder lebenslänglich ernennt". Zufolge §. 3 wird das Recht der Vererbung nur adeligen Gutsbesitzern verliehen, und zwar nur solchen, deren Majoratsgüter an Grund- und Dominicalsteuern in simplo mindestens 300 Gldn. entrichten. Mit diesen Gütern geht die Würde für die betreffenden Familien verloren. §. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen. §. 6. Zur Eröffnung der Reichsrathskammer ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. — Bei der zweiten Kammer kommt, nach §. 8, je ein Abgeordneter auf 7000 Familien. Zufolge §. 9 trifft hiervon auf die einzelnen Classen oder Stände: der Adeligen $^1/_8$, der katholischen und protestantischen Geistlichen $^3/_8$, der Städte und Märkte $^1/_4$, der Landeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit $^1/_2$ und außerdem auf jede der drei Universitäten ein Abgeordneter. §. 11. Die Wahl findet nach Regierungsbezirken (Kreisen) statt und ist (§. 13) auf sechs Jahre gültig, die Kammerauflösung ausgenommen. §. 17. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist für beide Kammern untersagt. §. 18. Die Anträge über Staatsauflagen geschehen zuerst in der Abgeordnetenkammer, bei allen übrigen Gegenständen findet kein desfallsiger Unterschied statt.

„Titel VII. Von dem Wirkungskreise der Ständeversammlung." Nach §. 1 können beide Kammern nur über solche Gegenstände in Berathung treten, die ihrem Wirkungskreise speciell zugewiesen sind. „§. 2. Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden. §. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirecter Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. §. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Übersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vor-

gelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. §. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staatsausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reservefonds, erfoderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt. §. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden. §. 10. Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden. §. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schuldenmasse im Capitalbetrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erfoderlich. §. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke. §. 18. Ebenso ist ihre Zustimmung zu Verleihung von Staatsdomänen oder Staatsrenten zu Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste erfoderlich. §. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen. §. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Überlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüsse müssen der andern Kammer mitgetheilt und können erst nach deren erfolgter Beistimmung dem Könige vorgelegt werden. §. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, sowie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Ständeversammlung, und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft und, findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird. §. 22. Der König wird wenigstens alle drei Jahre die Stände zusammenberufen. Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwei Monate dauern, und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen. §. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen. In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drei Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden. §. 24. Die Staatsminister können den Sitzungen der beiden Kammern beiwohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind. §. 26. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenem Verbrechen ausgenommen. §. 27. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als infolge der Geschäftsordnung durch die Kammer selbst zur Rede gestellt werden. §. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beiden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden."

„Titel IX. Von der Militärverfassung." Zufolge §. 1—5 ist jeder Baier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes mitzuwirken; doch ist der geistliche Stand von Tragung der Waffen befreit. Die stehende Armee wird durch die Conscription ergänzt. Die Landwehr darf nur innerhalb der Grenzen des Reichs verwendet werden. „In Friedenszeiten wirkt sie zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insofern es erfoderlich ist und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen." §. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der competenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefodert wird. §. 7. Die Militärpersonen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

„Titel X. Von der Gewähr der Verfassung." — „§. 1. Bei dem Regierungsantritte schwört der König in einer feierlichen Versammlung der Staatsminister, der Mitglieder des Staatsraths und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid: Ich schwöre nach der Verfassung und den Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!" §. 2. Ebenso hat der Reichsverweser einen Eid zu leisten, und

auch die sämmtlichen Prinzen schwören nach erlangter Volljährigkeit auf die genaue Beobachtung der Verfassung. §. 3. Alle Staatsbürger werden bei ihrer Ansässigmachung auf die Verfassung beeidigt. „§. 4. Die königlichen Staatsminister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. §. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königlichen Staatsministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird. §. 6. Finden sich die Stände durch ihre Pflichten aufgefodert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagepunkte bestimmt zu bezeichnen und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüssen über die Anklage, so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle, in welcher, im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung, auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, zur Entscheidung übergeben und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen. §. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hierzu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfodert."

Als integrirender Bestandtheil der Verfassungsurkunde sind die dieselbe ergänzenden und als „Beilagen" bezeichneten Edicte erklärt.

VI. Beurtheilung der bairischen Verfassung. In eben der Weise, wie die alte Verfassung aufgehoben und jene von 1808 proclamirt worden war, wurde auch die von 1818 eingeführt. Das Eine so wenig als das Andere fand in der alten verfassungsmäßigen Art statt, Alles geschah vielmehr blos aus königlicher Machtvollkommenheit. Und doch wäre es gewiß zweckmäßiger und besser gewesen, ein Verfassungswerk unter Mitwirkung des Volkes selbst zu Stande zu bringen, als diesem dasselbe in Form eines Dictates der Gewalt hinzugeben. Indem wir diese historische Thatsache einfach erwähnen, müssen wir jedoch des weitern Factums gleichfalls gedenken, daß das deutsche Volk damals in seiner unendlich überwiegenden Mehrheit sich dabei ziemlich befriedigt gab, wenn es nur überhaupt hieß, es habe eine Constitution erhalten. Deren relativen Werth wußten verhältnißmäßig nicht Viele richtig zu beurtheilen und zu würdigen. Wie dem sei, so hat die bairische Verfassung, neben den durch das Geben der Constitution Befriedigten, wenn auch nicht viele, doch sehr scharfe Kritiker gefunden.

Die innere Berechtigung zur Aufhebung der alten Verfassung lag zunächst nur darin, daß dieselbe deshalb nicht mehr zeitgemäß war, weil sie durch provinzielle Absonderungen und Trennungen dem nothwendig zur Geltung gelangten Grundsatze der Einheit des Staats hinderlich war, noch weit mehr aber, weil jene alte Verfassung blos solchen einzelnen Ständen eine Vertretung gewährte, welche im Mittelalter gleichsam den ganzen Staat ausmachten, während sich in der Neuzeit andere Stände neben ihnen und selbst über sie erhoben und überhaupt der Grundsatz der rechtlichen Gleichheit aller Staatsbürger dermalen das Fundament des Staats bilden muß. Diese beiden tief eingreifenden Mißstände waren durch die Constitution von 1808 glücklich beseitigt worden. Die Aufgabe wäre daher im Jahre 1818 einfach die gewesen, ihre Mängel zu entfernen, jene einstigen Grundlagen der Verfassung aber sorgsam aufrecht zu erhalten.

Indessen entnehmen wir aus einem größern Vortrage, den der bairische Staatsminister des Innern in der Sitzung der Abgeordnetenkammer am 24. Febr. 1840 hielt (s. **Repräsentatives, constitutionelles und landständisches System**), daß es nicht jene wirklichen Mängel in der Constitution von 1808 gewesen seien, welche deren wesentlichste Umgestaltung veranlaßten, sondern daß ein Hauptstein des Anstoßes darin gelegen habe, daß sie eine wahre Repräsentativverfassung gewährte, welche alle Bürger umfaßte, ohne Rücksichten auf Stände und Corporationen. Es tauchte damals eine neue Täuschung auf, daß man den Ausdrücken repräsentative und landständische Verfassungen ganz verschiedene, sich geradezu widerstrebende Begriffe unterstellte. Darum ward denn auf einmal wieder, wenigstens theilweise, der Classen- und gleichsam

Kastenunterschied hervorgesucht, um eine Grundlage der neuen Verfassung abzugeben, wie er die der alten nicht in der ältesten Zeit, wol aber seit dem Ende des Mittelalters allerdings gebildet hatte.

Nachdem man nun aber den Boden des historischen Rechts als den vermeintlich besten ausgewählt, hätte man wenigstens diesem treu bleiben sollen. Auch solches geschah nicht. Ohne Consequenz, gleichsam principienlos, schwankten die Verfasser der bairischen Constitution bei jeder einzelnen Frage umher. So war es nach dem historischen Rechte inconsequent und unlogisch, zwei Kammern zu bilden; der geschichtlichen Grundlage zufolge mußte man entweder jeden Stand für sich vereinzelt berathen lassen, sofern es sich nämlich um specielle Standesinteressen handelte, oder alle Stände unbedingt zu einer Versammlung vereinigt, nämlich in sämmtlichen allgemeinen Dingen. Man hätte also entweder nur eine einzige, oder ebenso viele in sich abgeschlossene Kammern als einzelne Stände bekommen, wobei aber nun und nimmermehr ein Stand auch in der Versammlung des andern Standes hätte Zutritt erlangen dürfen. Das Zweikammersystem ist eine neue Erfindung. Rein unlogisch war es daher und gegen die Foderungen des historischen wie des vernünftigen Rechts gleich stark verstoßend, daß man die eine Kammer (jene der Reichsräthe) ausschließlich aus Adel und Geistlichkeit bildete und in der andern (der der Abgeordneten) nochmals dem Adel und der Geistlichkeit eine eigenthümliche Standesvertretung gewährte.

Der gleiche Vorwurf trifft die Bestimmung, daß vier oder fünf Stände vertreten sein sollten. Das historische Recht erkannte deren nur drei an, das Vernunftrecht verwirft die Nationalvertreter nach Ständen, indem es alle Bürger als gleichberechtigt betrachtet; wenn man aber einmal auf einen Classenunterschied eingehen will, so sind es weit mehr als vier bis fünf Stände, die der Staat umfaßt und denen er die Gewährung einer Vertretung schuldig ist.

Nachdem man nun einmal den Boden des historischen Rechts förmlich zur Grundlage der neuen Verfassung bestimmt hatte, mußte man vor allem Andern und am unbestreitbarsten den Ständen diejenigen Rechte und Befugnisse zurückgeben, welche das Fundament ihrer gesammten Wirksamkeit ihre ganze Geschichte hindurch bildeten. Wenn wir auch nicht reden wollen von der förmlichen Wiedereinräumung des (historisch unerschütterlich festgestandenen) Rechts der Verbindung und Verschwörung gegen jegliche Verletzung der garantirten Rechte von Seiten des Fürsten, wenn wir ferner ebenso absehen wollen von dem (gleich festgestandenen) Rechte der Absetzung eines verfassungsbrüchigen Fürsten, von dem Rechte „sich an einen andern zu halten", von jenem des bewaffneten Widerstandes, wenn wir ganz absehen wollen von allem Diesem, obschon, sobald man einmal das historische Recht (im Gegensatze zum Vernunftrechte) haben wollte, man sich dasselbe auch in seiner ganzen Ausdehnung und mit allen Consequenzen gefallen lassen mußte, da es sich nicht in beliebiger Weise durchschneiden und halbiren läßt; wenn wir also ganz davon hinwegblicken, so bleibt doch noch immer jenes Recht, ohne welches sogar nach der Anschauungsweise und dem Ausdrucke des so entschieden monarchisch gesinnten Rudhart „die ganze Landschaft zu einem leeren Spielwerke herabsinkt", das unbedingte und unbeschränkte Recht der Steuerverweigerung und das innig damit verbundene, die Bewilligung der Steuern an jede beliebige Bedingung zu knüpfen. Allein auch diese Rechte wurden der Volksvertretung gar nicht oder nur theilweise zugestanden. [38])

Seitherige Abänderungen der Verfassungsurkunde. Die Verfassungsur-

38) Wir unterlassen es, in eine umfassende Kritik der Einzelbestimmungen der bairischen Verfassungsurkunde einzugehen. Einer der wichtigsten frühern Beschwerdepunkte, die Wahl der Abgeordneten nach Ständen, ist beseitigt. Auch sollte die Reichsrathskammer nach dem Jahre 1848 eine Umänderung erfahren, allein thatsächlich ist diese nicht erfolgt. Wir bemerken nur noch, daß außerdem besonders folgende Punkte als Mißstände angesehen werden: 1) die langen sechsjährigen Finanzperioden; 2) die Bestimmung, daß die Regierung zur Forterhebung aller indirecten Steuern, sofern sie nur keine Änderung in denselben vornehmen will, niemals einer Zustimmung des Landtags bedarf; eine Einrichtung, welche schon dem alten bairischen Verfassungswesen derart verderblich wurde, daß Rudhart („Geschichte der Landstände", II, 164) also schon vor der Zeit des Erscheinens der Constitution von 1818 die Worte niederschrieb und näher begründete: „Es ist besser, eine Volksvertretung ganz ohne alles Steuerbewilligungsrecht, als eine, welcher nur die Bewilligung der directen, nicht aber der indirecten Auflagen zusteht"; in Wirklichkeit lag unter Anderm Jahrzehnde lang darin der Grund, daß der Landtag, selbst bei den blühendsten Finanzverhältnissen, die Abschaffung des Lotto zu erwirken außer Stande war; 3) die Beschränkung der Religionsfreiheit, indem nicht (wie selbst die Deutsche Bundesacte bestimmt) alle christlichen Confessionen, sondern nur einzelne bestimmt bezeichnete Kirchen (Katholiken und Protestanten, nachträglich auch Griechen) als gleichberechtigt erklärt sind.

kunde erfuhr zu verschiedenen Zeiten Modificationen, politisch wichtige zunächst nur im Jahre 1848. Die bedeutendsten derselben sind folgende:

1) Das Gesetz, die ständische Initiative betreffend, vom 4. Juni 1848. Während die ursprüngliche Bestimmung der Verfassung den Kammern das Initiativrecht eigentlich ganz versagte, ward ihnen dasselbe nunmehr in Beziehung auf gewöhnliche Gesetze zugestanden. Hinsichtlich der Verfassungsabänderungen aber blieb dasselbe verweigert, was die Titel I, II, III, V, IX und X, §. 7 betrifft. Was sodann die übrigen Theile der Constitution anbelangt, so erfolgte die Einräumung der Initiative nur unter folgenden Beschränkungen: Jeder desfallsige Antrag muß sogleich mindestens von der Hälfte der Mitglieder der betreffenden Kammer unterstützt werden; dann dreimalige Berathung (in jeder Kammer) in achttägigen Zwischenräumen, wobei jedesmal drei Viertheile der Kammermitglieder anwesend sein und von diesen zwei Drittheile dem Abänderungsvorschlage zustimmen müssen. Dann ist dem Könige das Recht vorbehalten, seine Entschließung ein Jahr lang zu vertagen (d. h. erst dann zu erklären, ob er sanctioniren wolle oder vom Veto Gebrauch mache). In Bezug auf ein durch ständische Initiative zu Stande gekommenes Gesetz darf der Landtag vor Ablauf von 12 Jahren die Initiative nicht wieder üben.[39])

2) Gesetz, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, vom gleichen Tage. Die Verfassungsurkunde hatte die Volksvertretung in sehr complicirter Weise und zwar nach Ständen gebildet. Danach sollten zur Abgeordnetenkammer stellen: a) die adeligen Grundbesitzer $^1/_8$ der Vertreter, b) die Geistlichkeit $^1/_8$ (davon $^2/_3$ die katholische, $^1/_3$ die protestantische), c) die Städte $^1/_4$, d) die nichtadeligen Landeigenthümer $^1/_2$; außerdem e) jede der drei Landesuniversitäten einen Repräsentanten. Der Wahlmodus war in den einzelnen Ständen äußerst verschieden. Das neue Gesetz beseitigte die Wahl nach Ständen völlig. Auf je 31,500 Einwohner kommt nun ein Abgeordneter, jedoch werden in jedem Kreise nur vier bis sechs Wahlbezirke gebildet (sodaß jeder derselben durchschnittlich drei bis vier Deputirte zu wählen hat). Die Wahl ist eine mittelbare. Wähler ist jeder volljährige Staatsbürger, der eine directe Steuer entrichtet und nicht wegen Verbrechen oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist. Um Abgeordneter zu werden, muß man außerdem das dreißigste Altersjahr erreicht haben. Das Glaubensbekenntniß begründet keinen Unterschied. Die Regierung darf den Staatsbeamten den Urlaub nicht verweigern. Dagegen muß, wer ein Staatsamt, eine Beförderung oder eine Hofcharge annimmt, sich einer Neuwahl unterziehen.[40])

3) Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, vom nämlichen Datum. Die Presse soll gegen jede (zumal administrative) Beschränkung geschützt sein, soweit diese nicht in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt ist. In Preßprocessen, sofern solche Verbrechen oder Vergehen betreffen, entscheiden Geschworene; auch die Polizeiübertretungen sind den Gerichten zugewiesen. Polizeilichen Beschlagnahmen muß innerhalb acht Tagen ein strafrechtliches Verfahren folgen (sonst hört die Beschlagnahme auf, gültig zu sein).[41])

4) Edict, die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, und

5) Gesetz, die Ablösung des Lehnverbandes betreffend, beide gleichfalls vom 4. Juni 1848. (Näheres hierüber werden wir unten angeben.)

---

39) Erläuternd bemerken wir, daß thatsächlich bis jetzt nicht nur kein Verfassungs-, sondern selbst nicht ein einziges gewöhnliches Gesetz infolge der Kammerinitiative zu Stande gekommen ist. Die Regierung scheint die gemachte Concession als zu weit gehend zu betrachten, und so erlangte selbst der einzige Gesetzentwurf, über den sich beide Kammern zufolge ihres Initiativrechts einigten, nicht die königliche Sanction. Es war ein Antrag des Präsidenten Weis, durch den die pfälzische Strafgesetzgebung bezüglich beleidigender Äußerungen gegen den Monarchen vervollständigt werden wollte, sonach an sich ein der Regierung gewiß höchst genehmer Vorschlag.

40) Die bedeutendsten Ausstellungen an diesem Gesetze sind: 1) daß die Regierung beliebig die Wahlbezirke bilden und ändern könne; 2) daß indirecte Wahlen stattfinden; 3) daß die Wahlzettel von den Wahlmännern unterschrieben werden müssen und dann der Regierung überliefert werden, welche also Kenntniß von jedem einzelnen Votum erhalte, während die Abstimmung nach jeder andern Seite hin geheim bleibt; 4) daß mit den Abgeordneten zugleich Ersatzmänner zum voraus gewählt werden müssen. Trotz alledem kämpfte die Linke (begreiflicherweise) sehr für Aufrechthaltung dieses Gesetzes.

41) Über die Zulassung polizeilicher Beschlagnahmen wird besonders geklagt. Wenn eine Zeitung fort und fort beschlagnahmt und dann immer nach acht Tagen freigegeben werde, so sei sie zu Grunde gerichtet. In der Pfalz aber bezeichne der Regierungspräsident auch noch beliebig die Geschworenen, was unmöglich befriedigen könne.

6) Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, vom 25. Juli 1850, freilich schon wieder modificirt durch das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betreffend.

VII. Die Landtage seit 1819. Der erste derselben wurde am 4. Febr. 1819 eröffnet. Schon das allernächste Vorkommniß, nämlich die Antwortsadresse auf die Thronrede, machte den schroffen Gegensatz hervortreten, der in beiden Kammern ihrer ganzen Zusammensetzung und Bildung nach enthalten ist. Die Reichsräthe begannen damit, dem Könige mit Worten, welche die Bürger tief verletzen mußten, für die ihnen eingeräumten Privilegien zu danken, wobei sie ohne alle Scheu aussprachen, wie sich die Reichsrathskammer verpflichtet halte, dem ungestümen Vordrängen des Demokratismus einen gebührenden Damm entgegenzusetzen.

Begreiflicherweise mußte ein solches muthwillig herausforderndes Auftreten die Abgeordneten tief verletzen. Der edle Professor Behr von Würzburg, längst eine Zierde der deutschen Hochschulen und, wie dort durch werthvolle wissenschaftliche Leistungen, so jetzt durch männlichen Freimuth und praktische Gründlichkeit sich auszeichnend, stellte in der Abgeordnetenkammer einen Gegenantrag, um deren Rechte und Würde zu wahren. Allein so sehr sich auch die Kammer entrüstet zeigte, zu einem kräftigen Schritte war sie nicht zu vermögen; Behr's Antrag ward verworfen, man begnügte sich, eine Erklärung im Protokolle niederzulegen, durch welche man sich gegen jede Beeinträchtigung der constitutionellen Befugnisse zu wahren suchte.

Das gleiche Schicksal widerfuhr dem Antrage: darauf zu bestehen, daß auch das Militär auf die Verfassung beeidigt werde. Man kann freilich nicht begreifen, aus welchem Grunde sich irgend Jemand einem solchen Verlangen widersetzen mag, wenn anders nicht aus dem, um, wie sich ein historischer Schriftsteller der Neuzeit ausdrückt[42]), „im Nothfall oder wenn man es sonst für bequem hält, die bewaffnete Macht zur Veränderung oder wol gar zum Umsturz der Verfassung bereit zu haben". Und doch ist gerade dies bei keiner Constitution weniger als der bairischen denkbar, da sie ja weit mehr die Rechte des Throns, des Adels und der Geistlichkeit als die des eigentlichen Volkes zum Gegenstande ihrer Garantien gemacht hat.

Bei der letztgedachten Veranlassung, sowie überhaupt bei den meisten Vorkommnissen war der Bürgermeister v. Hornthal aus Bamberg der Hauptführer der Opposition. Kein Anderer konnte sich so schnell als er in das constitutionelle Wesen finden; und wenn er auch an Gründlichkeit von Behr noch übertroffen ward, so stand er ihm wieder voran an Allseitigkeit. In der gleichen Richtung machten sich noch die beiden Rheinbaiern Kurz und Köster bemerkbar.

Obwol die Ansichten Derjenigen, welche die freiere Meinung vertraten, so ziemlich in Allem verworfen wurden, was man als eigentlich entscheidende Fragen betrachtete, so stimmte doch damals noch fast Niemand von den Abgeordneten dagegen, als es sich davon handelte, den Wunsch nach Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege sammt Schwurgerichten auszusprechen. Anders bei den Reichsräthen, welche diese Ansicht ebenso einstimmig verwarfen, als sie von den Abgeordneten (doch auch nur diesmal!) angenommen worden war. Die Kluft zwischen beiden Kammern mußte sich allerdings immer mehr erweitern.

Der Gegenstand, welcher unmittelbar die größte praktische Wichtigkeit besaß, war der Finanzhaushalt. Ungeachtet des mehrjährigen Friedens und ungeachtet alle im Kriege eingeführten Steuern ungemindert forterhoben wurden, lag ein sehr bedeutendes Deficit vor. Die Regierung weigerte sich beharrlich, irgend Rede zu stehen über die bisherige Verwendung der öffentlichen Mittel, behauptend, erst von jetzt an seien die Stände befugt, sich um den Finanzhaushalt zu bekümmern. Obschon man nun große Verschwendungen, Verschleuderungen und Veruntreuungen vermuthete und unter der Hand davon redete, und obschon viele Abgeordnete nichts so sehr anzuspornen im Stande war, als die drohende Aussicht auf neue Steuern zu den alten, so ließen sie sich doch selbst von den desfallsigen Foderungen unbedingt abbringen, indem sie sich darauf beschränkten, auf Ersparungen für die Zukunft hinzuwirken.

Nach den Erklärungen und Vorlagen des Finanzministers Lerchenfeld belief sich die Staatsschuld auf 105 Mill. Gldn. Im Budgetentwurf hatte derselbe die Einnahme zu 30,200,000, die Ausgabe zu 30,900,000 Gldn. angesetzt, wonach ein jährliches Deficit von (beinahe) 700,000 Gldn. zu decken sei.

Der edle Behr war Berichterstatter des Finanzausschusses. Er bewies mit unwiderlegbaren Gründen, daß viele Einnahmeposten zu gering angesetzt und daß bei den Ausgaben Ersparungen ebenso wol nützlich als dringend nothwendig seien. Besonders wurden diese beim Militär-

42) Burckhardt in seiner „Allgemeinen Geschichte der neuesten Zeit".

etat verlangt, der die bundesmäßigen Bestimmungen weit übersteige. Die Kammer beschloß denn anfangs in dieser Beziehung, statt der ursprünglich verlangten 8 Mill. nur 6,700,000 Gldn. zu bewilligen, mit dem ausdrücklichen Beisatze jedoch: „daß, wenn der König beim Eintreten dringender Umstände eine größere Summe verlangen sollte, die Stände alsdann sämmtliche Militärpensionen u. s. w. auf den Civiletat herübernehmen würden.“ Dann gestand die Kammer aber eine weit höhere Festsetzung zu. Überdies wurden noch für die ersten Jahre der (sechsjährigen) Finanzperiode bereits in die Voranschläge aufgenommene außerordentliche Mittel bewilligt, nämlich die Erhebung einer außerordentlichen Familiensteuer auf drei Jahre und die Eröffnung eines Credits bis zu 3 Mill. Gldn. zur Deckung des unvermeidlichen Deficits von 1818 auf 1819.

Diese neue Belastung und alle diese Bewilligungen schienen aber den Reichsräthen noch nicht genügend. Sie wollten noch eine weitere Vergrößerung der Steuern. Zugleich wurde den Abgeordneten ein Schreiben des Königs an den Marschall Wrede, als Präsidenten der Reichsräthe, ebenfalls mitgetheilt, in welchem das Staatsoberhaupt mit großer Empfindlichkeit erklärte: „um sein getreues Heer nicht zu verkürzen, habe er sich entschlossen, vom 1. Oct. l. J. (1819) an monatlich 25,000 Gldn. aus seiner eigenen Kasse (die Abgeordneten hatten die gefoderte Civilliste von 2,745,000 Gldn. für den König persönlich, ungerechnet die Bewilligungen für die andern Glieder der königlichen Familie, ohne Widerrede genehmigt) in die Kriegskasse zahlen zu lassen; unstreitig dürften darunter viele Dürftige leiden, allein solches falle Denen zur Last, welche ihn abhalten wollten, seine äußere Würde zu behaupten und seine Bundespflichten zu erfüllen.“ Und auf dieses Schreiben hin stellten mehre Abgeordnete geradezu den Antrag, das königliche Opfer dankend zurückzuweisen und dem Kriegsminister 300,000 Gldn. weiter zu bewilligen! Dies fand denn aber doch die Majorität, im Hinblick auf die drohende Steuervermehrung, zu stark, und die Opposition erlangte bei der Abstimmung 59 Stimmen gegen 32. Zugleich konnte man nicht verkennen, daß sich die öffentliche Meinung sehr entschieden und nachdrücklich für die Ansicht der Majorität aussprach. Kaum hatte indessen jene Abstimmung stattgefunden, als unverweilt, am 22. Juli, die Kammern geschlossen wurden.

Der bei dieser Gelegenheit verkündigte Landtagsabschied lautete äußerst gnädig für die Reichsräthe, wogegen die Abgeordneten vielfach mit argem Tadel überschüttet wurden. Es heißt namentlich in diesem Actenstücke: „Wir können uns bei dem Rückblick auf den Gang und die Art der in der Kammer der Abgeordneten gepflogenen Verhandlungen nicht beruhigen, ohne einiger in derselben gefaßter, den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Edicts X zuwiderlaufender Beschlüsse zu erwähnen, welchen eine nicht zu miskennende, auf die Erweiterung des durch die Verfassungsurkunde bezeichneten ständischen Wirkungskreises gerichtete Absicht zu Grunde liegt. Wir rechnen hierher: 1) den Beschluß vom 19. Mai, daß der Ständeversammlung die Befugniß zustehe, eine Bitte um Veranlassung einer Initiative auf einen Zusatz zur Verfassung an Uns zu stellen. . . .; 2) den Beschluß vom 16. März über den Entwurf einer Instruction der zur Censur angestellten Behörden. . . .; 3) den Beschluß vom 10. Mai wegen damals nur als Ausnahme gestatteter Zulassung Unserer Staatsminister zu den geheimen Sitzungen der Kammer. . . .; 4) die Beschlüsse vom 30. Mai und 21. Juni auf die v. Khistlerſche Beschwerde, wodurch die Kammer der Abgeordneten von Unserm Staatsministerium der Justiz nicht blos Aufschlüsse und Erläuterungen, sondern Abstellung der nach ihrem einseitigen Urtheile befundenen Rechtsverletzung verlangte“ u. s. w. Unter Anderm heißt es auch noch: „Dieselbe Pflicht veranlaßt Uns, die verfassungswidrigen Verwahrungen zurückzuweisen, welche sich einzelne Mitglieder der zweiten Kammer . . . einzulegen erlaubt und welche sich auf eine ungeeignete, aber auch zugleich auf eine an sich unkräftige Weise in die Sitzungsprotokolle eingedrungen haben“ u. s. w. (Letzteres scheint sich namentlich auf Verwahrungen zu beziehen, welche Abgeordnete des Rheinkreises [der jetzigen Pfalz] dagegen einlegten, daß man diesen Kreis mit einem Antheil an der bairischen Staatsschuld belaste, während derselbe seine eigenen Schulden allein tragen müsse, mit denen man hier die Gemeinden belastet habe, u. dergl. m.).

Der zweite Landtag ward am 26. Jan. 1822 eröffnet. Er bot noch weniger Erfreuliches dar als der erste. Unter den einzelnen Abgeordneten war namentlich der ebenso gründliche als unerschütterliche Behr der servilen Partei ein Dorn im Auge. Ihn wollte man daher vor Allen aus der Kammer verdrängen. Der Umstand, daß er seit der vorigen Versammlung zum Bürgermeister von Würzburg erwählt worden war, mußte als Vorwand dazu dienen. Vergebens wurde nachgewiesen, daß er seine Professur (auf welche sich seine Erwählung gründete) durch die Annahme der gedachten neuen Stelle weder verwirkt noch dieselbe niedergelegt habe: die

Kammer beging, wie es Graf Bentzel-Sternau richtig genannt hat, eine Art Selbstmord, indem sie Behr's Ausschließung votirte (mit 83 gegen 25 Stimmen).

Hornthal und die übrigen obengenannten Männer waren es, die auch auf diesem Landtage die freiere Richtung mit Muth und Talent vertraten. An die Erlangung großer Resultate war aber nicht zu denken. Was Behr und die übrigen Liberalen vorhergesagt hatten, zeigte sich durch die That bestätigt, daß nämlich der Ertrag der Staatseinkünfte viel zu niedrig in dem Budget angesetzt worden war. Dies wäre allerdings eine erfreuliche Erscheinung gewesen, wenn nicht gleichzeitig eine enorme Überschreitung der budgetmäßigen Ausgabeansätze stattgefunden hätte. So hatte der Kriegsminister nicht nur weit mehr gebraucht, als die Stände bewilligt, sondern weit mehr, als die Regierung selbst gefodert hatte: 25,787,000 Gldn. in drei Jahren! Es wäre wohl der Fall gewesen, einen solchen Minister in Anklagestand zu versetzen, aber dazu hatte die Kammer, wie wir gesehen, im Grunde keine Macht. Das Einzige, was erlangt wurde, war eine Abschaffung der lästigen Zugviehsteuer. Da aber nicht auch gleichzeitig eine Verminderung der Ausgaben erwirkt ward, so führte dies eben nur mit dazu, daß man auf dem nächsten Landtage die Staatsschuld um viele Millionen vergrößert fand.

Die Eröffnung dieses dritten Landtags geschah am 2. März 1825. Die neuen Wahlen hatten andere Männer in die Kammer gebracht, im Allgemeinen aber gewiß keine bessern. Machte sich auch ein Graf Bentzel-Sternau durch seine edle Freimüthigkeit und ein Rudhart durch sein wenngleich immer mindestens halb serviles Talent bemerkbar, wurden auch viele Klagen mit der unwiderlegbaren Kraft der Wahrheit vorgebracht, so sucht man doch vergeblich nach irgend einem Resultate dieses Landtags, das ihm dauernd ein freundliches Andenken sicherte. Der Abschied erfolgte unterm 17. Sept. 1825.

Ebenso wenig erfolgreich war der am 17. Nov. 1827 eröffnete vierte Landtag. Die Regierung selbst, welche damals eine etwas antiaristokratische Tendenz zu verfolgen schien, hatte gegen den Adel stark zu kämpfen. Beide Kammern erklärten die Beschwerden einiger Adeligen wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte (vielmehr Privilegien) für begründet. Außerdem kam ein Gesetz über Einführung von Kreislandräthen zu Stande, an sich eine wohlthätige, aber leider sehr mangelhaft durchgeführte Einrichtung (s. Abschn. VIII.); ebenso wurden Gesetze über directe Steuern erlassen, von denen namentlich das über die Häusersteuer an Unzweckmäßigkeit seines Gleichen sucht. Am 18. Aug. 1828 wurde endlich diese lange und unerquickliche Ständeversammlung geschlossen. Unter den nicht zu Stande gekommenen Gesetzen befand sich eines über die Competenzconflicte, das wahrhaft dringendes Bedürfniß gewesen wäre, in Beziehung auf welches aber im Landtagsabschiede erklärt ist: „Indem die Stände zu dem betreffenden Gesetzentwurfe mehre Modificationen vorgeschlagen haben, durch welche das dem Könige zustehende Recht der Bildung der öffentlichen Stellen und Behörden und der Ernennung zu diesen beschränkt werden soll, sind dieselben aus den Grenzen ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises herausgetreten.“ Da nun der König „in der treuen und festen Bewahrung der Prärogative der Krone eine ebenso heilige Pflicht als in der gewissenhaften Aufrechthaltung und Beschirmung der Rechte der Stände und der einzelnen Staatsgenossen erkenne“, so müsse er diesem durch die Kammern modificirten Gesetzentwurfe (wie einigen andern) die Sanction verweigern. Sodann heißt es in Beziehung auf die Anträge der Stände: „Auf jene vor Uns gebrachten Anträge und Wünsche der Kammern, welche Uns besonders angesprochen haben, ertheilen Wir nachstehende Erklärungen.“ (Folgen diese.)

Die Wirkungen der französischen Julirevolution machten sich auch in Baiern fühlbar, und solches umsomehr, als die Regierung (das damalige Ministerium Schenk) verschiedene retrograde Schritte that, welche die Unzufriedenheit anregen und steigern mußten. Es geschah dies namentlich durch Erlassung einer Censurordonnanz, deren Zweck auf die Beschränkung der bis dahin in innern Landesangelegenheiten freien Presse abzielte, und durch die Urlaubsverweigerung, um den Eintritt Behr's, v. Hornthal's und einiger andern Liberalen in die Kammer zu verhindern. Freiherr v. Closen, der sich auch in diesem Falle befand, legte seine Stelle als Ministerialrath freiwillig nieder, um das ihm geschaffene Hinderniß zu beseitigen. Unter diesen Verhältnissen eröffnete der König am 1. März 1831 den fünften Landtag mit einer Rede, in welcher er namentlich die Worte aussprach: „Ich möchte nicht unumschränkter Herrscher sein.“

Man hat der Ständeversammlung von 1831 eine revolutionäre Tendenz unterstellt. Mit Unrecht. Nach dem Zeugnisse des mit den damaligen Verhältnissen genau bekannten Dr. Wirth befand sich nur ein Mann mit republikanischen Gesinnungen in der Kammer: es war ohne Zweifel der Advocat Schüler von Zweibrücken, der zwar vortrefflich, aber auch äußerst selten sprach

und niemals ein Übergewicht in der Versammlung erlangen konnte. Auf Seite der dynastischen Opposition traten namentlich Eulmann aus Zweibrücken und Seuffert aus Würzburg glänzend hervor. Auch v. Closen, Schwindl und Rudhart machten sich vielfach bemerkbar, der Letztgenannte jedoch weit mehr durch Talent und vielseitige Sachkenntniß als durch liberale Strebungen. Allerdings verfolgte die Kammer im Allgemeinen eine liberalere Richtung, als die letzten Landtage gethan hatten; aber offenbar nur deshalb, weil sie durch die Macht der öffentlichen Meinung und durch jene der sich immer mehr selbst emancipirenden Presse gehoben, getragen und fortgerissen ward. Die Kammer war es nicht, die den Impuls gab, sondern sie empfing ihn und mußte naturgemäß der unwiderstehlichen äußern Macht Folge geben. Wie unvollständig aber selbst dies geschah, wie sehr sich die aristokratisch-monarchische Art der Zusammensetzung der Kammer und überdies der Mangel durchgreifender politischer Bildung bei den Liberalen auch jetzt noch kundgab, wird wol vor allem durch den Umstand beurkundet, daß sogar diese Kammer von 1831 das im demokratischen Sinn so hochwichtige Recht kurzweg aufopferte, daß die Rheinbaiern nach den ihnen verbliebenen französischen Gesetzen ihre Friedensrichter durch Volkswahl zu ernennen hatten; die Kammer von 1831 stimmte mit ungeheuerer Majorität zu, daß die Friedensrichterstellen durch königliche Ernennung besetzt würden.

Die Ohnmacht der Kammer sowol als der Mangel an Intelligenz und Geschäftskenntniß in derselben zeigte sich überdies deutlich genug bei einem Siege, einem Fortschritt, den sie erlangt zu haben vermeinte. Die Bestimmungen des Edicts über die Ständeversammlung hatten sich vielfach so hemmend, lähmend und überhaupt unpraktisch erwiesen, daß nicht nur die Abgeordneten, sondern die Regierung selbst die dringende Nothwendigkeit einer Abänderung erkannte. Aber wie weit dehnte sich diese aus, was erlangte man? Daß in jeder Woche ein Tag für Erledigung der Anträge der Kammermitglieder und der Beschwerden verwendet werden dürfe, und daß die Abstimmung öffentlich stattfinde. Dagegen gestand man neuerdings zu, daß die Staatsminister und sonstigen königlichen Commissare immer das letzte Wort haben sollten (auch wenn von der Kammer der Schluß der Debatten ausgesprochen worden), und daß die Kammern verpflichtet seien, selbst ihre reglementären Vorschriften der Regierung vorzulegen, damit diese sich überzeugen könne, „daß dieselben nichts enthalten, wodurch eine Bestimmung der Verfassungsurkunde, ihrer Beilagen und des fraglichen Gesetzes abgeändert oder authentisch erläutert würde". Man dachte gar nicht daran, welches Unmündigkeitszeugniß man sich dadurch selbst ausstellte; noch mehr, man ließ auch alle jene so maßlos fehlerhaften Bestimmungen des Edicts über die Ständeversammlung durchaus unberührt, welche von dem Wahlmodus, ja sogar diejenigen, welche von den so unglücklich eingerichteten Ausschüssen handeln, obwol die letzten mehr als alles Andere den Geschäftsgang hemmen und lähmen.

So hat man es denn auch weit weniger dieser Kammer als der Macht der öffentlichen Meinung und namentlich der Presse zu verdanken, daß der Minister Schenk von seinem Posten entfernt ward. Durch das neue provisorische Ministerium Stürmer wurde den Ständen der Entwurf eines Preß- und eines Preßproceßgesetzes u. s. w. vorgelegt, die im Allgemeinen der Presse Erleichterungen gewährten, aber allerdings nicht allen Anfoderungen entsprachen. Bei Vorlage der desfallsigen Gesetzentwürfe war es, daß der Regierungscommissar (spätere Minister) v. Abel die Censur als „eine morsche Krücke lahmer Regierungen" bezeichnete und verdammte und der bairischen Presse überhaupt die glänzendste Zukunft mit den Worten des Tacitus eröffnete: Rara temporum felicitas etc. Beide Kammern konnten sich indessen über den Umfang der in diesen Entwürfen vorzunehmenden Modificationen nicht einigen. Manche ohnehin wollten in der Sache nur einen Kunstgriff der Aristokratie erblicken, die Deputirten zu beschäftigen und zu beschwichtigen, und glaubten von vornherein nicht an das wirkliche ins Leben Treten eines solchen Preßgesetzes. Genug, es kam nicht zu Stande.

In verschiedenen Punkten schienen indeß die Deputirten anfangs mit großer Schärfe aufzutreten: sie setzten den Betrag der Civilliste herab, verminderten den Militäretat und verweigerten verschiedenen Ausgaben für ausgeführte Prachtbauten die Anerkennung. In den meisten Fällen aber nahmen sie ihre anfänglichen Beschlüsse selbst wieder zurück, nachdem sich die Reichsräthe in entgegengesetzter Weise erklärt hatten. Als der Landtag am 29. Dec. 1831 geschlossen ward, zeigte sich das Publicum gleichgültig und theilnahmlos, denn seine Erwartungen waren nicht befriedigt worden.

Mit dem Schlusse des Landtags ward auch das vergleichsweise liberale provisorische Ministerium Stürmer entfernt; statt seiner entstand ein neues Cabinet, dessen hervorragendste Persönlichkeit der Fürst von Öttingen-Wallerstein war. Mag es unmittelbar dessen selbsteigenes

Werk gewesen, oder zunächst von anderer Seite ausgegangen sein, genug, es trat nunmehr eine Zeit arger Reaction ein. Allerdings steigerte sich jetzt noch die Aufregung, und namentlich fand das vielbesprochene, seinem Wesen nach aber fast bedeutungslose, jedenfalls von Freund und Feind gleich sehr überschätzte Hambacher Fest statt. Es erfolgten nun Beamtenversetzungen in Menge, neue Besetzungen bei Gerichten, politische Processe und Verhaftungen in gewaltiger Ausdehnung und mannichfache und scharfe Maßregeln gegen die Presse. Außer den gewöhnlichen hambacher und sonstigen Volksrednern und vielen Journalisten (unter denen namentlich Eisenmann, Widman, Wirth und Siebenpfeiffer) wurde namentlich auch Behr in eine politische Untersuchung gezogen und ebenso wie Eisenmann zur Abbitte vor dem Bilde des Königs und einer Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurtheilt. Aber insbesondere dehnte die Reaction ihre Wirkungen auch auf solche Deputirte aus, welche bei dem letzten Landtage sich vorzugsweise bemerkbar gemacht hatten. Seuffert wurde auf einen vergleichsweise geringen Posten versetzt, v. Closen verhaftet und selbst nach seiner Freilassung in langjähriger Untersuchung gehalten, Schüler entzog sich durch Flucht nach Frankreich der Verhaftung.

In der Zeit des sechsten Landtags, der am 8. März 1834 eröffnet ward, herrschten fast allgemein die Eindrücke der Furcht und des Schreckens vor. Obwol die Abgeordnetenkammer mit verhältnißmäßig wenigen Ausnahmen aus denselben Personen bestand wie die von 1831, so waltete doch keine Spur des damaligen Geistes mehr ob. Es wurde sogar (was wol anderwärts noch nirgends vorgekommen, sich dagegen in Baiern seitdem über ein Jahrzehnd lang ohne Ausnahme wiederholt hat) einer der Minister in die Candidatenliste der Abgeordneten für die Präsidentenstelle aufgenommen und von der Regierung sodann zum Kammerpräsidenten wirklich ernannt. Von Beschwerden, die Unterstützung fanden, hörte man nichts mehr. Selbst über die Sendung bairischer Truppen nach Griechenland (wozu die Befugniß durch die Presse stark bestritten worden war) ertönte in der Kammer auch nicht ein Wort. Dagegen wurde der Rest der frühern Beanstandungen in den Staatsrechnungen (wegen einiger Luxusbauten) zurückgenommen und diese Ausgaben somit nachträglich gutgeheißen, für den (ohne Vernehmung der Stände begonnenen) Bau der Festung Ingolstadt ein Credit von mehr als 18 Mill. zu der bisherigen Ausgabe bewilligt und endlich einige Verfassungsabänderungen beschlossen, wonach namentlich die griechische Confession den bevorrechteten christlichen Confessionen beigerechnet ward; insbesondere aber wurde in Beziehung auf die Civilliste festgesetzt, daß dieselbe nicht mehr, wie bisher, für jede Finanzperiode neu zu bestimmen, auch nicht etwa blos auf die Lebensdauer des jeweiligen Königs festzusetzen sei, sondern wonach dieselbe auf ewige Zeiten in der bisherigen Größe firirt ward. Willich aus Frankenthal war beinahe der Einzige, der die Ansichten der Opposition vertrat, dem aber gewöhnlich kaum ein halbes Dutzend andere Deputirte sich anschlossen. An vielen frühern Liberalen, z. B. Schwindl, waren merkwürdige Gesinnungsveränderungen unverkennbar. Am 28. Juni wurden die Kammern geschlossen, unter dem Ausdrucke besonderer Zufriedenheit mit denselben von Seiten der Regierung. Es wurde sogar eine besondere Denkmünze auf diesen Landtag geprägt mit der Unterschrift: „Ehre dem Ehre gebührt.“

Am 11. Febr. 1837 erfolgte die Eröffnung der siebenten Ständeversammlung. Über allgemeine Maßregeln, die seit dem vorigen Landtage verfügt worden, vernahm man keine Beschwerden, namentlich nicht (wie Manche erwartet hatten) über den Vertrag, den das Ministerium mit dem Bankierhause Rothschild wegen des Baus des Donau-Mainkanals abgeschlossen hatte und wodurch die der Regierung in dieser Beziehung vermittels eines besondern Gesetzes eingeräumten Befugnisse augenscheinlich ungemein überschritten und dem Staate enorme Verpflichtungen (Garantien) ohne alle Gegenleistung auferlegt worden waren. Nur ein Mann trat in dieser Session als consequenter Sprecher für die liberalen Ansichten auf: es war wieder der feste und tüchtige Willich. Seine Bemühungen sowie die der mit ihm Stimmenden erwiesen sich in der Hauptsache wieder vergeblich. Am meisten traten finanzielle Fragen hervor. Dem Könige von Griechenland, einem auswärtigen Monarchen, ward der Fortbezug einer Apanage zugestanden (über die anlehnsweise nach Griechenland gesendeten Staatsgelder schwieg man ganz, obschon die Thatsache damals bereits offenkundig war). Im Budget und Finanzgesetze wurden wenigstens einige Ansätze der Regierung abgeändert, indem Einnahmepositionen zu gering angeschlagen seien und für verschiedene Ausgaben zu viel gefodert werde, während für andere, z. B. die Straßen, zu wenig gethan werden wolle. Was die sogenannten „Erübrigungen“ betreffe, glaubten beide Kammern der Theorie der Regierung nicht beistimmen zu können, nach welcher diese über die erübrigten Summen nach Gutdünken, ohne Zustimmung der Stände

verfügen könne. Dessenungeachtet erfolgte die Genehmigung, die Steuern in der von der Regierung beantragten Größe zu erheben.

Am 4. Nov. wurden die Kammern geschlossen. Im Landtagsabschiede erfolgte der Widerspruch der Regierung gegen die ständische Erklärung über die Erübrigungen.

Am Schlusse wird noch das Bedauern ausgedrückt, daß „verschiedene Vorgänge in der nun geendigten, sehr verlängerten Sitzung der Kammer die unangenehme Nothwendigkeit herbeigeführt haben, mancherlei Verirrungen in das Gebiet der Uns zustehenden königlichen Rechte... mit Ernst zurückweisen zu müssen".

Mit dem Schlusse des Landtags ward auch der Minister Wallerstein ungnädig verabschiedet. Er hatte zwar in der Abgeordnetenkammer als Organ der Regierung deren Theorien wegen der „Erübrigungen" unbedingt vertheidigt, in der andern Kammer dagegen als Reichsrath gegen diese nämliche Theorie gesprochen und gestimmt. An seine Stelle trat nunmehr v. Abel.

Manche glaubten, die nächste Ständeversammlung werde, auf die Erklärung des letzten Landtagsabschieds hin, eine etwas stürmische werden, zumal die Befugnisse beider Kammern gemeinsam in Frage gestellt seien. Indessen verfügte die Regierung eine neue Eintheilung der Kreise des Königreichs und, da die Vertretung nach Kreisen stattfindet, eine neue Wahl der Abgeordneten. Allerdings hätte sich darüber streiten lassen, ob solche neue Kreiseintheilung ohne ein förmliches Gesetz stattfinden konnte, zumal eben dadurch sogar das Fundament der Vertretung, wie dasselbe die Verfassung allein kannte, wesentlich alterirt ward. Indessen erfolgte auch nicht von einer einzigen Seite darüber eine Erinnerung, namentlich nicht in dem am 8. Jan. 1840 eröffneten achten Landtage. Auf demselben bildete Freiherr v. Thon-Dittmer das Haupt einer nicht nur der Zahl nach schwachen, sondern auch zunächst nur auf ganz allgemein gehaltene Reden sich beschränkenden Opposition. Am 14. April erfolgte der Schluß dieses Landtags, dem wieder die besondere königliche Zufriedenheit im Abschiede bezeigt wurde.

Am 20. Nov. 1842 fand die Eröffnung des neunten Landtags statt, und zwar diesmal nicht mehr wie bisher im Ständehause; die Kammern wurden vielmehr zu diesem Behufe in das königliche Schloß beschieden, um allda die Thronrede zu vernehmen. Infolge der Urlaubsverweigerungen und der übrigen Austritte waren so viele Ersatzleute in der Abgeordnetenkammer, daß z. B. die ganze Repräsentation des am stärksten vertretenen Standes (der Grundbesitzer) aus dem Pfalzkreise nur aus solchen Ersatzmännern, also (wie sich der Fürst Wallerstein ausgedrückt hatte) nur aus „durchgefallenen Candidaten" bestand; auch nicht einer der wirklich Gewählten aus der bezeichneten Classe erschien mehr in der Versammlung! Bis gegen den Schluß des Landtags hin, der am 30. Aug. 1843 erfolgte, herrschte eine etwas gespannte Stimmung. Als Redner von liberaler Seite traten namentlich der katholische Pfarrer Dekan Friedrich aus Schwaben, dann v. Thon-Dittmer und ebenso auch der katholische Pfarrer Tafel aus der Pfalz auf, Letzterer namentlich zur Wahrung der Verhältnisse dieses Kreises, dessen Vertretung infolge der Urlaubsverweigerungen jedes Rechtskundigen entbehrte. Der Hauptkampf drehte sich aber um das Budget und die damit in Verbindung stehenden principiellen Fragen; er endigte indessen mit Bewilligung aller Steuern, deren Erhebung die Regierung verlangt hatte. Zwischen dem vom Könige speciell hierzu ermächtigten Ministerium und den Reichsräthen kam ein sogenanntes „Verfassungsverständniß" zu Stande, über das sich zwar die Abgeordneten nicht speciell äußerten, welches aber bemerkenswertherweise nichtsdestoweniger seitdem factisch wie eine authentische Interpretation über verschiedene der streitigsten Punkte betrachtet wird. Man verdankt dieses damals wichtige Übereinkommen vorzugsweise den Bemühungen des Fürsten Wallerstein. Es wurden dadurch wenigstens die exorbitantesten Theorien des Ministeriums Abel in Budgets- (Steuerbewilligungs- und Erübrigungs-) Fragen beseitigt. Freilich hatte die Zeit der Erübrigungen bereits aufgehört, und es war damit die Veranlassung des Zerwürfnisses über die Verwendung dieser Überschüsse von selbst verschwunden.[43])

VIII. Kreisverfassung. Landrath und Districtsrath. In jedem der acht Kreise des Königreichs besteht eine Kreisregierung, an deren Spitze ein Präsident steht und welche in zwei Kammern, des Innern und der Finanzen, zerfällt, jede mit einem eigenen Director und einer Anzahl Räthe, in der jetzigen Weise organisirt durch Verordnung vom 17. Dec. 1825. Die Einzelheiten dieser Einrichtung können wir hier übergehen.

Wichtiger ist uns dagegen der Landrath, der gleichfalls in jedem Kreise besteht. Derselbe ging aus dem französischen Generalrathe der Departements hervor, einer Institution, welche

43) Die neuern Landtagsverhandlungen sind im Nachtrage geschildert.

(ebenso wie die Bezirksräthe) im jetzigen Pfalzkreise in Übung war, als dieses Land von Frankreich losgetrennt und mit Deutschland wieder vereinigt ward. Man ließ diese Einrichtung in dem genannten Regierungsbezirke fortbestehen, verschmolz jedoch General- und Bezirksräthe in eine Versammlung.

Die Zweckmäßigkeit der Einrichtung, daß jeder Kreis für seine rein innern (zunächst materiellen) Verhältnisse eine eigene Vertretung erhalte, erprobte sich praktisch so sehr, daß man dieselbe auch nach den übrigen Regierungsbezirken Baierns zu verpflanzen beschloß. (S. Provinzialstände.) So entstand das Gesetz über die Kreislandräthe vom 15. Aug. 1828. Dasselbe befriedigte nicht. Zunächst ergaben sich fortwährend Conflicte zwischen den Landräthen und der Staatsregierung über Das, was Centralstaats- und was Kreislast sei. Häufig findet man die Protokolle der Versammlungen mit desfallsigen Erörterungen und Klagen angefüllt. Einigemal änderte man das „Ausscheidungsgesetz" (das noch bestehende Gesetz ist von 1846), ohne daß es indeß gelungen wäre, die bezeichneten Anstände vollkommen zu beseitigen. Allein abgesehen von jener „Ausscheidung der Kreis- von den Staatslasten", ward eine neue Organisation des Landrathsinstituts selbst schon um deswillen unumgänglich nothwendig, weil infolge der Umgestaltung des Wahlgesetzes für die Abgeordnetenkammer nunmehr die bis dahin berechtigten Wähler für den Landrath ganz und gar fehlten. Es hatte sich mittlerweile auch das Bedürfniß eines Mittelgliedes geltend gemacht zwischen der bloßen Ortsgemeinde und der Kreisvertretung, was zur Bildung von Districtsräthen führte, umsomehr, als auch die Verwaltung ein solches Mittelglied besitzt (die „Landgerichte", in der Pfalz die „Landcommissariate"). So kamen denn die beiden Gesetze vom 28. Mai 1852 über Districts- und über Landräthe zu Stande; sie bilden ein zusammengehörendes Ganzes, derart, daß die letztbezeichnete Corporation gleichsam aus der ersten hervorgeht, weshalb wir zunächst von den Districtsräthen sprechen.

Jeder Amtsbezirk einer Districtsverwaltung (in den sieben ältern Kreisen jedes Landgericht, in der Pfalz jeder Canton) bildet eine Districtsgemeinde, und in jedem derselben besteht als Vertreter dieser Corporation ein Districtsrath. Derselbe wird, je auf drei Jahre, so gebildet: a) Jede Gemeinde bis zu 2000 Seelen sendet einen Vertreter, größere Orte auf je 2000 Seelen einen; nicht die Einwohnerschaft, sondern blos der Gemeindeausschuß (Magistrat, Gemeinderath) ernennt diese Vertreter; b) die größten Grundbesitzer sind von Rechts wegen Mitglieder des Districtsraths, und zwar im Verhältniß von $\frac{1}{8}$ zur Zahl der sämmtlichen Gemeindevertreter; c) die übrigen 50 größern Grundbesitzer in jedem Districte wählen außerdem aus ihrer Mitte Vertreter, $\frac{1}{4}$ obiger Zahl; d) endlich sendet das Staatsärar, wo dasselbe (wenn auch im kleinsten Betrage) steuerbar, auch einen Vertreter. Den Vorsitz führt überdies jedenfalls der königliche Districtsverwaltungsbeamte. Versammlungen finden in der Regel nur ein mal des Jahres statt. Der Wirkungskreis ist zunächst die Herstellung oder Unterhaltung von Straßen und andern Districtsanstalten und dabei insbesondere die Deckung der entstehenden Kosten, zunächst durch besondere Districtsumlagen, welche als Beischlagsprocente zu den directen Steuern erhoben werden. Ein vom Districtsrath aus seiner Mitte gewählter Ausschuß besorgt die laufenden Geschäfte und die Vorprüfung der Anträge. Auch dieser Ausschuß darf sich nur auf Einberufung durch den Vorstand (den königlichen Districtsbeamten) versammeln. Die Sitzungen des Districtsraths sind in der Regel öffentlich. Die Beschlüsse dürfen jedoch erst dann vollzogen werden, wenn die Kreisregierung dieselben genehmigt hat.

Wir gehen zu den Kreislandräthen über. In jedem Regierungsbezirke besteht ein solcher, folgendermaßen je auf sechs Jahre gebildet: a) Je zwei Districtsräthe ernennen zusammen einen Vertreter; b) jede der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Stadt sendet nach Maßgabe der Bevölkerung einen oder mehre Repräsentanten; c) die großen Grundbesitzer wählen wieder besondere Vertreter, und zwar der Zahl nach ein Viertel der Districtsvertreter; d) die katholische und protestantische Geistlichkeit stellt (nach Maßgabe der Pfarreienzahl) in jedem Kreise drei Vertreter, endlich e) jede Universität, wenn sich eine solche im Regierungsbezirke befindet, einen. Der Wirkungskreis auch der Landräthe ist hauptsächlich ein finanzieller: Festsetzung des Kreisbudgets, Bestimmung der Kreisumlagen und Prüfung der Kreisrechnungen, welche Rechnungen ausschließlich durch die Regierungsbehörden geführt werden. Daran reiht sich indeß doch wesentlich „die Äußerung über den Zustand des Regierungsbezirks und über die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung, sowie die Stellung hierauf bezüglicher Anträge zur Abhülfe und Verbesserung". Der Landrath versammelt sich jährlich ein mal auf königliche Berufung; ohne königliche Genehmigung dürfen dessen Sitzungen nicht über 14 Tage dauern. Diese Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Beschlüsse unterliegen der königlichen Geneh-

migung und werden auch nach deren Erlangung nur durch die Regierung zum Vollzuge gebracht. Der Landrath darf keine Bekanntmachungen erlassen, keine Deputationen abordnen und mit keiner Körperschaft außer der Kreisregierung, noch mit Privaten in Geschäftsberührung treten; jedoch darf er unter beschränkenden Bestimmungen Sachverständige vernehmen. Das Staatsoberhaupt kann die Versammlung auflösen, vorbehaltlich einer Neuwahl innerhalb der nächsten zwei Monate. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte hat auch der Landrath einen Ausschuß zu erwählen, der sich aber nur auf Einberufung durch die Kreisregierung versammeln darf. [44])

IX. Die Gemeindeverfassung. Die Gemeindeverfassung der sieben ältern Kreise ist nach dem Gemeindeedict vom 17. Mai 1818 (revidirt 1834) im Wesentlichen löblich und zum Theil nach der preußischen Städteordnung und noch liberaler bestimmt und Vorbild späterer Gesetzgebungen in Deutschland geworden. [45]) Im Allgemeinen ist der wichtige Grundsatz anerkannt, daß die Gemeinden sich selbst zu verwalten haben durch selbstgewählte Männer. (Die Einwohner wählen ihre Gemeindebevollmächtigten, diese letztern den Magistrat.) Doch besteht ein rechtlicher Unterschied zwischen Städten und Landgemeinden, eine Einrichtung, die gegen die Grundsätze der Neuzeit verstößt.

Die Staatsregierung selbst hat noch bei Festsetzung der Verhältnisse der Kreisregierungen (Verordnung vom 17. Dec. 1825) ausdrücklich folgende, dem Geiste der bairischen Gemeindeordnung ganz entsprechende Grundsätze verkündet: „Die Kreisregierungen haben in Communal- und Stiftungsangelegenheiten von dem Grundsatze auszugehen, daß den Gemeinden hierin die möglichst freie Verfügung zu überlassen und sie nur insofern zu beschränken seien, als die Gesetze solche Schranken positiv anordnen; sie haben alle unnöthigen Controlen abzustellen" u. s. w. Allerdings hat man schon manche Klagen vernommen, daß über die Grenzen dieser Bestimmung mitunter weit hinausgegangen werde.

Die Gemeindeordnung in der Pfalz, bestimmt durch einzelne Gesetze der französischen Revolutionszeit, des Napoleonischen Despotismus und neuere Verfügungen, hat bei vielen Widersprüchen Einheit in dem Grundprincip der Centralisation und der gänzlichen Bevormundung und Unselbständigkeit der Gemeinden. So ist es gekommen, daß die Beamten, welche hier nur eine Curatel ausüben sollen, in Gemeindeangelegenheiten wahrhaft unumschränkt gebieten, und daß sie sich darin ganz ungleich weniger gehemmt sehen als selbst in den unmittelbaren Angelegenheiten der Regierung. Es ließen sich arge Beispiele anführen, wozu die Einrichtung des Polizeistaats in dieser Beziehung verleitet. Dabei ist (sehr consequent hiermit!) der Bürgermeister unbedingt abhängig von der Curatel, aber fast allmächtig gegenüber dem Gemeinderathe. Auch dieser letzte besitzt große Befugnisse, die Gemeinde zu besteuern, ohne daß dieser hinwieder irgend eine entsprechende unmittelbare Einwirkung zukäme. Überall Omnipotenz nach unten, Impotenz nach oben!

Es begreift sich, daß eine solche Gemeindeordnung, wenn man überhaupt diesen Namen gebrauchen darf, zahllose Klagen und den Ruf nach Abhülfe erzeugt hat. Namentlich hat sich der pfälzische Kreislandrath wiederholt dahin ausgesprochen, man möge die bairische Gemeinde-

---

44) Die Kritik hat in Beziehung auf beide Gesetze Ausstellungen in zwei Richtungen vorgebracht (besonders hervorgehoben bei der Berathung in der Abgeordnetenkammer durch die Linke). Ein mal findet man die Competenz beider Corporationen, besonders des Landraths, zu sehr eingeengt; zum Andern tadelt man die Art der Bildung beider Räthe: nachdem man eben erst die Vertretung nach Ständen als verwerflich beim Landtage beseitigt, werde dieselbe in den Districten sogar neu geschaffen. Allein selbst dies geschehe ohne logische Consequenz. Es erhalte nicht nur der Grundbesitz eine doppelte und dreifache Vertretung, auch Geistlichkeit und Universitäten erhielten Repräsentanten; die weit wichtigere Industrie aber, das Gewerbwesen, die Fabriken und der Handel, die Lebenselemente der Jetztzeit, seien ausgeschlossen. Die größten Grundbesitzer seien unmittelbar Mitglieder des Districtsraths; die größern Grundbesitzer (aber nicht die mittlern und kleinern) hätten außerdem eine besondere Vertretung. Nun gingen die Landräthe wesentlich aus den Districtsräthen hervor; gleichwol gebe man den schon in diesen Districtsräthen vertretenen großen Gutsbesitzern hier nochmals eine eigene Repräsentation. Endlich seien sogar die Urwahlen in einem Maße indirect, wie man in Baiern noch nie gesehen habe. Die Gemeinden sollten in den Districtsräthen vertreten sein; dennoch übten nicht die Bürger, sondern die in ganz anderer Absicht gewählten Gemeindebehörden die Ernennung; dabei möge man berücksichtigen, daß in der neuesten Zeit im Pfalzkreise die Kreisregierung alle ihr nicht genehmen Bürger aus den Gemeinderäthen ausgeschlossen habe. Die aus solcher höchst indirecten Wahl gebildeten Districtsräthe sollten nun aber auch noch, das Indirecteste von Allem, die Landräthe wählen.

45) S. die Abhandlung des Grafen K. v. Giech: „Die Gemeinden", in dessen Schrift: „Ansichten über Staats- und öffentliches Leben."

ordnung mit einigen allerdings nothwendigen Modificationen auch hier einführen. Es ist vorerst keine Aussicht auf Gewährung dieser so natürlichen und so sehr gerechtfertigten Bitte vorhanden. Auch das Jahr 1848 hat der Pfalz die erwünschte neue Gemeindeordnung nicht gebracht. Die Klagen haben sich vielmehr in der Neuzeit ungemein vermehrt, ganz besonders dadurch, daß die Kreisregierung nach der letzten Wahl im Jahre 1853 alle in den Gemeinderath Gewählten, welche ihr misliebig waren, ohne Angabe von Gründen ausschloß, im Ganzen viele Hunderte von Bürgern. Es kamen deshalb wiederholt Beschwerden und Anträge an die Abgeordnetenkammer, die sich auch schließlich für eine neue gesetzliche Regelung des Verhältnisses aussprach, bis jetzt indeß ohne Erfolg.

X. Sonstige gegenwärtige Zustände Baierns. Agriculturverhältnisse. Ein bedeutender Theil Baierns besteht aus dem fruchtbarsten Felde. Dessenungeachtet hat die Agricultur den Aufschwung im Allgemeinen noch keineswegs genommen, den man danach erwarten mag. Es ist dies zunächst Schuld der frühern Gesetzgebung. Darum findet man denn auch gerade hierin einen eminenten Unterschied zwischen dem bairischen Hauptlande und der Pfalz. In dem erstern bestanden noch bis 1848 Zehnten, Frohnen und andere Feudallasten, Güterntheilbarkeit und Jagdunwesen; in der Rheinprovinz dagegen sind diese drückenden Mißstände (längst) abgeschafft (allerdings wurde dies leider nicht durch die inländischen angestammten deutschen Regierungen bewirkt, sondern es mußten diese unschätzbaren Wohlthaten durch die französische Fremdherrschaft gebracht werden). Der Werth dieser verschiedenartigen Einrichtungen zeigt sich am sprechendsten in deren Resultaten. Wir können uns daher vollkommen darauf beschränken, diese Ergebnisse mit Zahlen einander gegenüberzustellen, wobei wir eine auf den amtlichen Erhebungen beruhende Arbeit des bairischen Deputirten Dr. Müller von Aschaffenburg zu Grunde legen.

Die Gesammt-Cerealienproduction im Königreiche Baiern betrug zu Anfang des Jahres 1840 durchschnittlich 10,278,868 Scheffel. Davon kommen auf den Regierungsbezirk Pfalz 1,315,635. Auf die Quadratmeile treffen demzufolge: a) nach dem Areal überhaupt: in der Pfalz (bei minder fruchtbarem Boden) 12,320 Scheffel, in den übrigen sieben Regierungsbezirken dagegen nur 6811, sonach fast die Hälfte weniger; b) nach dem wirklich cultivirten oder sonst landwirthschaftlich benutzten Areal: in der Pfalz 24,800 Scheffel, in den andern Kreisen 11,900, also bedeutend weniger als die Hälfte; c) nach dem Betrage des ausschließend für den Getreidebau verwendeten Areals: in der Pfalz 49,600, in den andern Kreisen 17,730 Schäffel, sonach fast zwei Drittel weniger.

Bei Vergleichung des Quantums der Aussaat mit jenem des Ernteertrags erhält man folgende Ergebnisse: in der Pfalz liefert die Ernte durchschnittlich die $8\frac{1}{2}$ fache Menge der Saat, in den sieben andern Bezirken nur die $4\frac{5}{7}$ fache. (Es ist dies offenbar eine Folge des bessern Anbaus, hervorgebracht durch die Freiheit des Grundeigenthums und die unbedingte Güterntheilbarkeit.)

Vergleichen wir nun die Consumtion mit der Production. In der Pfalz wird, ungeachtet der sehr starken Bevölkerung, in allen einzelnen Getreidearten (keine einzige ausgenommen) mehr erzeugt, als der wirkliche selbsteigene Bedarf ist; der Überschuß beträgt durchschnittlich im Jahre 203,700 Scheffel. In allen übrigen Kreisen, mit einziger Ausnahme der Oberpfalz, wird die Production der einen oder der andern Getreidegattung durch die Consumtion übertroffen, obwol sich im Ganzen allerdings noch ein Überschuß ergibt.

Außer diesen Cerealien erzeugt Baiern jährlich 11,282,000 Scheffel Kartoffeln. Die Consumtion an solchen wird zu 9,304,500 Scheffeln berechnet. Zur ersten Ziffer liefert die Pfalz einen Beitrag von 2,735,200 Scheffel, sonach beinahe den vierten Theil, obwol sie kaum $\frac{1}{12}$ des Gesammtareals umfaßt.

In gleicher und selbst noch günstigerer Weise gestaltet sich das Verhältniß der Production in allen den übrigen bedeutendern Bodenerzeugnissen. So liefert die Pfalz drei Viertheile des Weins, die Hälfte des Tabacks und den Totalbetrag des Krapps, welche in Baiern erzeugt werden. Nur in einer Production steht die Pfalz etwas nach: in jener des Holzes, indem hier auf das Tagwerk ein jährlicher Zuwachs von 0,21 Klaftern kommt, ein Ergebniß des geringern Bodens und der in diesem Zweige ausnahmsweise bestehenden größern Bevormundung der Waldbesitzer.

Ebenso wie bei den eigentlichen Bodenerzeugnissen liefert die Pfalz auch hinsichtlich des Viehstandes und aller weitern landwirthschaftlichen Nutzungen die vergleichsweise erfreulichsten Ergebnisse und sie steht in keinem einzigen Zweige der Agricultur irgend einem der andern Regierungsbezirke nach.

Diese Thatsachen zeigen am sprechendsten, auf welchem Wege in Baiern geholfen werden muß. Befreiung der Menschen und des Bodens, in Verbindung mit geistiger Hebung des Volkes, Abschaffung von Zehnten, Frohnen und Wildstand, unbedingte Gestattung der Gütertheilbarkeit und Verbreitung der Aufklärung (die vielen Feier- und Wallfahrtstage wirken auch zu dem angegebenen unerfreulichen Resultate mit), dies sind die Mittel, durch welche hier unendlich viel Gutes erwirkt werden kann.

Wie beinahe überall in Deutschland, führte auch in Baiern das Jahr 1848 zu einer Abschaffung der Feudallasten. Die wichtigsten Bestimmungen zweier desfallsiger Gesetze vom 4. Juni 1848 sind: Mit dem 1. Oct. 1848 geht die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit, gegen Entschädigung der bisher Berechtigten, an den Staat über. Ohne Entschädigung hören auf: die Naturalfrohnen, das Mortuarium (Besthaupt), der Blut- und der noch nicht zur Erhebung gekommene Neubruchzehnt, bedingungsweise auch der Kleinzehnt; ferner das Weiderecht während der Fructification und alle rein persönlichen, nicht auf Grund und Boden haftenden (feudalen) Abgaben. Die nicht aufgehobenen Grundgefälle gehen „auf Verlangen den Berechtigten" an „die Ablösungskasse des Staats" über. Alle fortbestehenden Gefälle und Zehnten werden fixirt, d. h. in eine jährliche unveränderliche Abgabe umgewandelt. Dabei dienen die Ergebnisse aus den 18 Jahren 1828—45, soviel sie ermittelt werden können, zur Norm. Das Äquivalent für Laudemien ist bei Erbrecht und Freistift der $1\frac{1}{2}$fache, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes und wird bei der nächsten Besitzänderung fällig. Mit der Fixirung consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden. Neue Verleihungen unter Vorbehalt des Obereigenthums dürfen nicht mehr stattfinden. Alle fixirten Grundgefälle sind ablösbar gegen den achtzehnfachen Betrag. Für diejenigen dieser Gefälle, welche der Staatskasse überlassen werden wollen, vergütet dieselbe den zwanzigfachen Betrag in vierprocentigen Ablösungsschuldbriefen. Auch ergänzt der Staat den Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus, wenn sie ihre Renten behalten, die Entschädigung vom achtzehn- auf den zwanzigfachen Betrag. Wer sonach dem Staat eine fixirte Grundabgabe schuldet, hat statt derselben nur den vierprocentigen Zins des dafür normirten Ablösungscapitals, also statt 100 Gldn. Grundabgabe blos 72 Gldn. Zins aus dem jenen 100 Gldn. entsprechenden Ablösungscapitale bis zur Abtragung des Capitals selbst zu entrichten. Auch kann jeder Pflichtige die fixirte Summe in Annuitäten abtragen, deren Rest er zudem jederzeit auch vollständig mit einem male entrichten darf. Auch der Lehenverband ward ablösbar erklärt, und zwar Söhne- und Töchterlehen durch Erlag von 1 Proc., Männerlehen von 3 Proc. und heimfällige Lehen von 10 Proc. des Lehenfassionswerths.

Nach einem weitern Gesetze vom 4. Juni 1848 ward das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben. Die Jagden sollen in der Regel zu Gunsten der Gemeinden verpachtet werden. Besitzer größerer zusammenhängender Grundflächen dürfen darauf die Jagd selbständig ausüben. (Dieses Gesetz wurde durch ein anderes vom 30. März 1850 ersetzt, doch unter Beibehaltung der eben angegebenen Grundbestimmungen.)

Gewerbwesen. Die eigentliche Gewerbindustrie befindet sich in Altbaiern auf keiner hohen Stufe, wol aber in einigen Theilen Frankens (Nürnberg, Fürth u. s. w.) und im Allgemeinen in der Pfalz. In den sieben ältern Kreisen gilt das System der Gewerbsbeschränkung, in der Pfalz das der unbedingten Gewerbfreiheit. In Altbaiern, namentlich zu München, hat sich indeß nicht etwa blos das alte Zunftwesen (unter Modificationen) erhalten, sondern es hat sich, was wir für noch ungleich nachtheiliger erachten, erst seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, das Realrechtswesen in größter Ausdehnung ausgebildet. Zu Anfange des jetzigen Jahrhunderts suchte die Regierung diesen Zustand zu brechen, aber nicht durch Einführung voller Gewerbfreiheit, sondern vermittels bureaukratischer Bevormundung, indem man nämlich den Gewerbsbetrieb von dem polizeilichen Ermessen, von der Ertheilung einer persönlichen Concession durch die Behörden abhängig machte und solche Concessionen dann allerdings in großer Menge verlieh. Im Jahre 1811 (Verordnung vom 2. Oct.) verstattete man den vorhandenen Meistern wieder einige Einwirkung bei Concessionsertheilungen. Das Gesetz vom 11. Sept. 1825 und besonders die Vollzugsinstruction vom 28. Dec. nämlichen Jahres brachten dagegen das Concessionirungswesen auf den Gipfelpunkt. Da man das System der Untheilbarkeit des Grundbesitzes beibehielt, so ward ein großer Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung dem Gewerbwesen künstlich zugedrängt. Dazu kamen Unkenntniß und Mißgriffe der überdies durch Schreibereien fast erdrückten Beamten. Das Mißbehagen war allgemein, die Klagen nahmen kein Ende. Nun führte die Verordnung vom 23. Juli 1834

wieder mehr auf den frühern Zustand zurück; die Concessionen wurden minder häufig ertheilt. Allein die Gesammtverhältnisse ergeben ein fortwährend ungünstiger sich gestaltendes Resultat. Es ist nicht sowol die ziemlich machtlos gewordene Zunfteinrichtung, welche schadet, sondern das (wie erwähnt, moderne) Realrechtswesen im eigentlichen Altbaiern, ganz besonders zu München, und das in allen rechtsrheinischen Kreisen eingeführte System, die Gewerbe nach dem Ermessen der Beamten vermittels Concessionen zu leiten. Der beste Wille des Beamtenthums reicht nun einmal dazu nicht aus, sondern schadet unendlich mehr, als er zu nützen vermag. Die Unzweckmäßigkeit dieser Einrichtungen tritt besonders empfindlich hervor, seit der erleichterte Verkehr die Concurrenz mit den der Gewerbfreiheit genießenden Theilen des Zollvereins vergrößert hat.

Im Jahre 1840 war infolge des Concessionirungssystems die Zahl der Gewerbtreibenden in den ältern Kreisen verhältnißmäßig größer als in der Rheinpfalz, obgleich in der letztern volle Gewerbfreiheit besteht (es kam je ein Gewerbtreibender in der Pfalz auf 16,87 Einwohner, in den andern Kreisen schon auf 16,6), ein Fingerzeig, daß bei voller Freiheit ein natürliches Verhältniß sich von selbst herstellt, besser, als es durch das Beamtenthum geschaffen zu werden vermag. Im Jahre 1847 zählte man in Baiern durchschnittlich einen Meister auf 14 Einwohner. (In Preußen, wo principiell Gewerbfreiheit besteht, kommt einer erst auf 17 Einwohner, wobei aber dennoch die Gewerbproduction eine weit höhere ist als in Baiern.) Nach v. Hermann hat sich nun aber die gesammte gewerbtreibende Bevölkerung im Königreiche von 1840—52 um 71,118 Individuen vermindert; sie ist von 821,674 Köpfen auf 750,556 herabgesunken, und zwar traf der Verlust ausschließlich die ältern Kreise. In der Pfalz blieb sich die Zahl gleich, und ebenso im Allgemeinen in dem das Realrechtswesen wenig kennenden Franken. „Es sind seit 1840—52 im Ganzen gegen 20,000 gewerbtreibende Familien mit den entsprechenden Arbeitern verschwunden", sagt v. Hermann, „und statt ihrer Producte verbraucht die Bevölkerung nun von Andern herbeigeführte Waaren." Die (vor allem durch Realrechte bevorzugten) Meister zu München allein hatten 1852 über 4000 Gesellen und Lehrburschen weniger, als vor 12 Jahren, ungeachtet des ausnehmenden Steigens der Gesammtbevölkerung dieser Stadt. So wird sich die Frage wegen Aufhebung der Realrechte freilich am Ende von selbst lösen; die Eisenbahnen werden diese Lösung herbeiführen. Und auch das Concessionirungssystem (jene Meinung, die Industrie durch die Weisheit der Behörden leiten zu können) wird sich dabei auf die Dauer nicht zu behaupten vermögen.

Handel. Baiern, von den beiden größten Strömen Deutschlands, der Donau und dem Rhein, und überdies von dem bedeutenden Main durchflutet, Baiern, ein Land von so großer natürlicher Fruchtbarkeit, könnte und sollte einen weitausgedehnten blühenden Handel besitzen. Es ist dies aber nicht der Fall, wenigstens lange nicht in der Ausdehnung, wie man unter den angeführten günstigen Verhältnissen erwarten sollte. Denn daß Augsburg noch immer ein bedeutender Wechselplatz, und daß Nürnberg, Bamberg und andere Mainstädte Handelsplätze sind, vermag im Ganzen noch keinen entscheidenden Ausschlag zu geben. Der Grund dieser Erscheinung liegt einerseits in der noch nicht genug vorangeschrittenen industriellen Entwickelung der Nationalkräfte (dem geringen Aufschwunge der Agricultur und der Gewerb- und Fabrikindustrie), andererseits in den Hemmnissen, welche der Benutzung der Ströme entgegenstehen. Abgesehen davon, daß die Mündungen der Donau und des Rheins in der Gewalt fremder Völker sich befinden, welche diesen Umstand vielfach schnöde mißbrauchen, sind auch noch weitere künstliche Hemmnisse vorhanden. Die bairische Donauschiffahrt verkümmert großentheils wegen der österreichischen Mauth, die Rheinschiffahrt ebenso wegen der enormen und unverständigst regulirten Rheinzölle.

Der Donau-Mainkanal ist ein bedeutendes Werk. Sein Nutzen entspricht aber keineswegs dem Aufwande für dessen Herstellung. (Abgesehen von dem Verluste, den die Privatactionäre erlitten, verwendete die Staatskasse 17,433,700 Gldn. für diese Herstellung [der Voranschlag hatte auf höchstens 8 Mill. gelautet.]) Die ganze Roheinnahme belief sich 1852 [die geringe Benutzung andeutend] nur auf 163,692 Gldn., wovon aber, nach Abzug der Betriebskosten, blos 61,836 Gldn. verblieben, also etwa $\frac{1}{3}$ Proc. des aufgewendeten Capitals.)

Kein günstigeres Ergebniß gewährt die Donaudampfschiffahrt. (Der Staat kaufte diese an sich, nachdem eine Privatgesellschaft nicht hatte bestehen können; er verwendete bereits weit über 2 Mill. darauf, während der Reinertrag, wenn man die Abnutzung des Materials vollständig in Rechnung zieht, unter Null bleibt; ein neuer Beweis, daß der Staat mit derartigen Unternehmungen sich nicht befassen, sondern dieselbe Privathänden überlassen sollte.

Sehr bedeutend sind die Eisenbahnen. Anfangs beabsichtigte die Regierung deren Herstellung ausschließlich auf Staatskosten. Bis 1855 waren bereits 101 Mill. Gldn. dafür verwendet. Der geringe Ertrag dieser Schienenwege (der geringste unter allen deutschen Staatsbahnen, da er während vieler Jahre kaum 1 Proc. erreichte und auch dermalen nur dann auf 3 Proc. ansteigen dürfte, wenn man die Abnutzung des Gesammtmaterials nicht gehörig in Anschlag bringt) veranlaßte die Abgeordnetenkammer immer dringender darauf zu bestehen, daß die fernern Eisenbahnbauten (mit einzelnen Ausnahmen) Privatgesellschaften überlassen würden. Dies ist nun geschehen (unter Zinsgarantie des Staats). In der Rheinpfalz hatte man ausnahmsweise von Anfang an dieses System zur Anwendung gebracht. Gegenwärtig stehen 127½ Meilen Staats- und 28 Meilen Privatbahnen im Betriebe.

Telegraphenlinien waren Anfang 1857 238 Meilen im Betriebe, deren Anlage ungefähr 850,000 Gldn. kostete. Die Zahl der beförderten Depeschen betrug 1852—53 erst 15,165, 1853—54 dagegen 61,117, wofür Brutto 54,630 und 108,121 Gldn. eingenommen wurden. Dieses unbefriedigende Ergebniß wird sich in dem Maße ändern, in welchem man die Gebühren mindern und mehr Stationen errichten wird. Die kleine Schweiz kann darin als nachahmungswürdiges Muster dienen.[46])

Die Hypotheken- und Wechselbank zu München ist ein sehr bedeutendes und vom Staate mit ungemeinen Privilegien ausgestattetes Institut (der Staat hat sich zum Vortheile dieser Anstalt sogar des Rechts begeben, unverzinsliches Papiergeld zu emittiren). Dessenungeachtet gereicht diese Bank weit mehr den Actionären und etwa den großen Besitzern als den „kleinern" Geldbedürftigen zum Vortheile.

Blick auf die socialen Verhältnisse. Ansässigmachung und Verehelichung sind in den sieben ältern Regierungsbezirken in hohem Maße erschwert (wol am meisten in ganz Deutschland), in der Rheinpfalz dagegen sind dieselben unter der fortdauernden Herrschaft der französischen Gesetzgebung völlig unbeschränkt geblieben. Wir haben oben schon angegeben, wie im einen dieser Landestheile das Princip der Untheilbarkeit, im andern jenes der Theilbarkeit der Grundstücke vorwaltet; ebenso dort Gewerbsbeschränkung, hier Gewerbfreiheit. So bilden beide Haupttheile des bairischen Staats die entschiedensten Gegensätze in Deutschland. Umsomehr drängt sich die Frage auf, welche Ergebnisse beide Systeme in einem und demselben Staate gewähren. Einiges ist darüber bereits mitgetheilt, namentlich über die Production der Landwirthschaft und über das Gewerbwesen. Wir beleuchten mehre andere Momente, über welche statistisches Material vorliegt:

Uneheliche Geburten. Deren kamen auf je 100 eheliche:

	in den sieben ältern Kreisen	in der Pfalz
1817—25	20,57	9,22
1826—34	21,84	9,52
1835—42	23,47	8,33
1843—51	22,78	8,40

In dem vorzugsweise mit Realrechten ausgestatteten München überstieg wiederholt die Zahl der unehelichen jene der ehelichen Geburten.

Dabei wurden von je 1000 unehelich Geborenen durch nachfolgende Ehe der Ältern legitimirt: in der Pfalz durchschnittlich 297, in den andern Kreisen nur 144.

Ehescheidungen kamen auf je 10,000 Ehen:

	in den ältern Kreisen	in der Pfalz
von Katholiken	58½	8
„ Protestanten	89½	29
„ gemischter Confession	61	(?)

Zahl der Verbrechen und Vergehen. Auf die gleiche Einwohnerzahl, auf welche in der Pfalz im Durchschnitte der Jahre 1837—44 100 Verbrechen kamen, zählte man gleich-

46) Im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft kostet die einfache Depesche nicht mehr als 1 Fr. Die Einnahme betrug 1856: 393,442, die Betriebsausgabe 244,805 Fr., sodaß Staat und Publicum gleichmäßig bei dieser Billigkeit gewannen. Übrigens hatte die Schweiz 322 deutsche Meilen Telegraphen, deren Herstellungskosten nur 400,000 Fr. (186,000 Gldn.) betrugen (also weit wohlfeilere Herstellung als in Baiern); es gab 107 Telegraphenbureaux (in Baiern nur 29); die Zahl der beförderten Depeschen aber stieg 1856 auf 227,072.

zeitig in Unterfranken 237, in Mittelfranken 263, in Schwaben 315, in der Oberpfalz 364, in Oberfranken 371, in Niederbaiern 378, in Oberbaiern 566.

Eigentliche Verbrechen zählte man (nach Dr. Edel):

	1850—51	1851—52	1852—53	1853—54
in Oberbaiern	128	104	122	140
„ Niederbaiern	112	124	114	106
„ der Pfalz	33	66	50	65

Es läßt sich indessen keineswegs verkennen, daß in der Pfalz seit dem Jahre 1849 eine wahrhaft erschreckende Verschlimmerung beinahe in allen Verhältnissen eingetreten ist.

Wir können es, zumal unter den obwaltenden Preßzuständen, als unsere Aufgabe nicht betrachten, die Ursachen hier zu untersuchen. Wir beschränken uns auf das Constatiren der Thatsachen. Wir verweisen in dieser Beziehung zunächst auf die zu Anfang unsers Artikels angegebene Verminderung der Bevölkerung der Pfalz überhaupt, ferner auf die Verminderung der Heirathen und der Geburten, unter gleichzeitiger Vermehrung der Sterbefälle und der Ehescheidungen, endlich auf die massenhaften Auswanderungen, zumal die heimlichen von conscriptionspflichtigen Jünglingen. Die Menge der strafrechtlichen Verurtheilungen ist gleichfalls enorm gestiegen. Sehen wir auch ab von dem großen Hochverrathsprocesse, welcher dem Aufstand von 1849 folgte[47]), so wurde in der jüngsten Landrathssitzung unter Anderm folgende Thatsache angeführt: Die Gesammtsumme der verhängten Gefängnißstrafen wegen einfacher Polizeivergehen in der ganzen Pfalz betrug im Etatsjahre 1845—46 16,907 Tage, im Etatsjahre 1854—55 aber 76,106 Tage. Eine allseitige unbefangene Prüfung der pfälzischen Verhältnisse ist dringend nothwendig geworden.

Finanzen. Der bairische Staat besitzt unmittelbar und mittelbar ein sehr bedeutendes Vermögen. Die Domänen sind ausgedehnt; große Theile des gesammten Landes sind fruchtbar und ergiebig. Der natürliche Reichthum findet sich aber vielfach noch nicht erschlossen.

Seit Jahrhunderten wurde der Staat mit Schulden schwer belastet. Die Prachtliebe der Fürsten und deren Vergrößerungsstreben, zumal die Kriege im Bunde mit den französischen Herrschern, kosteten ungemeine Opfer. Die im 17. und 18. Jahrhundert zu einem Scheinleben herabgebrachte Landesvertretung übernahm zudem in zahllosen Fällen die fürstlichen Privatschulden auf die Landschaft. Zur Deckung des Bedarfs für die Schulden ward der Malzaufschlag eingeführt, anfangs in sehr geringem, bald aber gesteigertem Betrage. Seit 1849 reicht er nicht mehr aus.

Beim Beginne der constitutionellen Periode (1818) betrug die gesammte Staatsschuld nach Angabe des Finanzministers 105 Mill. Gldn. Allein dieser Betrag erhöhte sich, theils infolge „neuer Schuldeinweisungen aus ältern Rechtstiteln", theils infolge von Deficits, die sich im gewöhnlichen Staatsbedarf ergaben. Obwol budgetmäßig sowol für richtige Verzinsung gesorgt, als auch eine alljährliche Tilgung von $^3/_5$ Proc. der Capitalsumme bestimmt war, stieg die Schuld dennoch 1825 auf $111^1/_2$, 1831 auf 132 Mill.; sie ging dann 1847 herab auf 126 Mill.

Indessen bildete sich neben der alten eine neue Schuld, zunächst infolge der Eisenbahnbauten, dann aber auch des Deficits nach 1848 für militärische Zwecke und endlich behufs der Grundlastenablösung (s. oben). So war denn der Gesammtschuldenbetrag am 1. Oct. 1855 folgender: 1) alte Schuld 107,629,295 Gldn., 2) neue Schuld 19,916,669, 3) Militäranlehen 6,421,113, 4) Eisenbahnschuld 72,237,300, 5) Grundrentenschuld 102,755,225, also Gesammtbetrag 308,959,602 Gldn.[48])

Infolge dieser Schuldvermehrung, dann der gesteigerten Ausgaben für das Militär und vielfacher anderweitiger Bedürfnisse mußte auch das Budget (noch in der vorigen Finanzperiode

47) Nach den zu Ende des Jahres 1851 (gelegentlich eines Antrags auf Amnestie) in der Abgeordnetenkammer gegebenen Aufschlüssen waren bis dahin wegen des Aufstandes in der Pfalz bereits abgeurtheilt: durch Schwurgerichte 310 Individuen, durch Specialgerichte 42, durch Zuchtpolizeigerichte 244, zusammen 596. Die Zahl der durch die Militärgerichte abgeurtheilten Soldaten ward nicht angegeben. Ohnehin schwebte noch eine Anzahl Processe.

48) Die bairischen Staatsgläubiger besitzen, was Capital und richtige Verzinsung betrifft, eine Sicherheit, welche nicht geringer ist als in irgend einem andern deutschen Staate. Wir finden es daher nicht genügend motivirt, daß die bairischen Schuldscheine auf den Börsen constant ungefähr 2 Proc niedriger stehen als die von Würtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt.

mit der Ziffer 37,591,090 Gldn. abschließend) bei der letzten Feststetzung auf 41,319,862 Gldn. erhöht werden. Seit 1848 entstanden neue Steuern und die alten, zumal die directen, erfuhren daneben starke Erhöhungen. Die solange sehnlich erwünschte Aufhebung des Lotto ward für unthunlich erklärt.[49])

Außer den Staats- bestehen Kreis-, Districts- und Gemeindelasten. Dieselben sind in den verschiedenen Regierungsbezirken sehr ungleich. Die Kreisumlagen betragen in den sieben ältern Kreisen gewöhnlich nur 6—8 Beischlagprocente zu den directen Steuern, in der Pfalz dagegen nie weniger als 50—60 Proc. Was die Gemeindelasten betrifft, so stiegen diese hier und da schon über 100 Beischlagprocente zu den directen Steuern.

Justiz und Polizei. Nach der Verfassungsurkunde soll eine und dieselbe Civil- und Strafgesetzgebung für das ganze Königreich bestehen. Obwol nun aber seit Promulgirung dieser Bestimmung (vor 39 Jahren) viele Versuche zur Verwirklichung stattfanden, ist man doch noch nicht zu den erwünschten Resultaten gelangt.

Während in der Pfalz die französische Civil- und Strafgesetzgebung fortbesteht, mit den Principien der Öffentlichkeit und Mündlichkeit und mit Schwurgerichten in eigentlichen Criminalfällen, erfuhr bis zum Jahre 1848 in den sieben ältern Regierungsbezirken das System der Heimlichkeit und Schriftlichkeit keine Änderung, wie auch eine Trennung von Justiz und Polizei bei den untern Behörden nicht stattfand. Mit dem Beginne des Jahres 1849 traten auch in den rechtsrheinischen Kreisen die Schwurgerichte nach französischem Muster, doch mit einigen Verbesserungen (namentlich was die Auswahl der Schwurmänner betrifft) ins Leben, und das Institut ist sehr rasch durchaus volksthümlich geworden. Alle Besorgnisse, daß der bairische

---

49) Hier die Hauptziffern des Budgets für die siebente Finanzperiode (die sechs Jahre vom 1. Oct. 1855 bis Ende September 1861).

Jährliche Einnahmen:

1) Directe Steuern (Grund-, Häuser-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer), altes Principale	7,317,421	Gldn.
2) Indirecte Auflagen (Taxen und Stempel 4,860,000, Malzaufschlag 5,700,000, Zölle 5,250,000)	15,810,000	„
3) Regalien und Staatsanstalten (darunter Eisenbahnen 3 Mill., Lotto 1,400,000, Salinen 2,525,000)	7,612,000	„
4) Domänen (Forsten 3½ Mill., Grundrenten 4,284,353)	8,137,412	„
5) Besondere Abgaben	24,650	„
6) Übrige Einnahmen (darunter: Contiguitätsentschädigung von Österreich 100,000)	394,945	„
7) Einnahme von Ausständen aus den Vorjahren	300,000	„
8) Steuerbeischläge zur Deckung des Deficits (bei der Grundsteuer 33⅓ Proc., Häuser- 15, Einkommen- 10, Gewerb- und Capitalrentensteuer 5 Proc.)	1,799,547	„
Zusammen	41,396,862	Gldn.

Jährliche Ausgaben (gleiche Summe, nämlich):

1) Staatsschuld	12,719,300	Gldn.	10) Finanzen	815,860	Gldn.
2) Hof	2,982,272	„	11) Staatsanstalten	7,751,078	„
3) Staatsrath	72,963	„	12) Kreisfondsbeiträge	486,045	„
4) Landtag	59,000	„	13) Armee	9,075,900	„
5) Äußeres	460,000	„	14) Landbau	624,393	„
6) Justiz	1,578,738	„	15) Wittwen- und Waisenpensionen	626,000	„
7) Inneres	1,074,225	„	16) Reservefonds	675,000	„
8) Landgerichte	1,581,036	„	17) Gerichtsorganisation	566,772	„
9) Handel und öffentliche Arbeiten	225,563	„	18) Diverse Ausgaben	22,717	„

Unter den Staatsanstalten sind begriffen: Erziehung 900,653, katholischer Cultus 1,195,275, protestantischer 375,435, Gesundheit 234,455, Wohlthätigkeit 209,440, Sicherheit 1,407,203, Industrie und Cultur 324,393, Straßen-, Brücken- und Wasserbau 2,563,430, Leistungen an Gemeinden 99,052, Steuerkataster 375,000, Münzanstalt 11,242, Feuerversicherung 48,000, Glasmalereianstalt 4000, Porzellanmanufactur 3500 Gldn. Bei Berathung des vorigen Budgets in der Abgeordnetenkammer stellte der Abg. Kolb im Wesentlichen folgende Berechnung auf (s. stenographische Berichte der Kammerverhandlungen vom Mai 1852): Der Gesammtstaatsbedarf belaufe sich in Wirklichkeit auf 42 Mill. Davon erfoderten die fünf Positionen: Schuld, Hof, Armee, Civilbeamten und Geistlichkeit 36 Mill. (die Civilbeamten allein 11,631,000 Gldn.); für alle übrigen Bedürfnisse blieben nur 6 Mill., und davon könne wenig über die Hälfte für unmittelbar productive Zwecke verwendet werden. (Die Detailberechnung erfuhr in der Kammer keinen Widerspruch.)

Volksstamm für solche Einrichtung „nicht reif" sei, und dergleichen frühere Einwendungen mehr haben sich als durchaus unhaltbar erwiesen.

Die Trennung von Justiz und Polizei hat dagegen harte Kämpfe zwischen der Abgeordnetenkammer und dem Minister veranlaßt. Diese Trennung wird nun, gemäß dem Gesetze vom 1. Juli 1856, mit dem 1. Oct. 1857 verwirklicht werden. Das französische System ist zwar in gewisser Beziehung auch dabei zu Grunde gelegt, doch mancherlei Modificationen unterworfen worden, von denen wir befürchten, daß die Ergebnisse die erwünschten nicht sein werden. Die Landrichter werden inskünftige als Einzelrichter fungiren (einigermaßen ähnlich den Friedensrichtern in der Pfalz, denen übrigens seit mehren Jahren gleichfalls der Name Landrichter beigelegt worden); über ihnen stehen Bezirks- und Appellationsgerichte und ein Oberappell- und Cassationshof für das ganze Königreich. Abgesehen von der Pfalz, gelten als Rechtsnormen: in Strafsachen das (von Feuerbach verfaßte) Strafgesetzbuch von 1813, mit den seither vorgenommenen Modificationen, in Civilsachen aber die zahlreichen frühern Landrechte (in Altbaiern der Codex Maximilianeus von 1756, in Franken das Preußische Landrecht, anderwärts das würzburger, bamberger, nürnberger u. s. w.)

Cultus. In früherer Zeit hat man lange den Indifferentismus in solcher Weise verfolgt und die äußerliche Frömmigkeit in der Art gehoben, daß man sich nicht wundern durfte, als der Fanatismus vielfach sein Haupt erhob. Das hat sich allerdings geändert. Man mußte erkennen, ein mal, daß Baiern ein ausschließlich katholischer Staat nicht mehr sei; zum Andern, daß eine allzu große Begünstigung der klerikalen Ansprüche überhaupt schließlich der Regierung selbst nicht zum Vortheile gereichen könne. So kam man dahin, ohne die Förderung der kirchlichen Elemente irgendwie aufzugeben, wenigstens die allerextremsten Ansprüche nicht unbedingt zu befriedigen, sondern einige übermäßige Übergriffe, wenn auch in gelindester Form, zurückzuweisen.

Die katholische Kirche hat in Baiern, gemäß dem Concordate von 1817 (welches zu einem Bestandtheile der Verfassungsurkunde erklärt ist), zwei Erzbisthümer (München-Freising und Bamberg), dann sechs Bisthümer (Passau, Regensburg, Augsburg, Eichstädt, Würzburg und Speier). Nach den Concordatsbestimmungen sollten „einige Klöster" in Baiern wieder errichtet werden. Statt einiger sind deren aber nunmehr gegen 200 vorhanden (8 männlichen und 18 weiblichen Orden angehörend, unter den ersten Redemptoristen). Die katholische Kirche in Baiern hat kolossale Reichthümer behalten oder wieder erlangt. Nach einer ministeriellen Angabe besaßen die katholischen Kirchenfonds im Jahre 1852 über 92 Mill. Vermögen, d. i. 17,631,500 Gldn. mehr als im Jahre 1839. Die Bischöfe und Erzbischöfe erhalten überdies hohe Staatsgehalte (von 8000 bis zu 20,000 Gldn.) Der bairische Episkopat stellte im Jahre 1850, nach einer zu Freising gepflogenen Berathung, in einer eigenen Denkschrift sehr weit gehende Foderungen an die Regierung. Diese machte zwar keineswegs unbedeutende Zugeständnisse, sie entsprach indeß nicht der Gesammtsumme der Anmuthungen. Das Verhältniß wird von Seiten des Episkopats nun nicht als erledigt angesehen, vielmehr treten die Foderungen, wenn auch vorerst ohne gerade das grellsten Gewandes sich zu bedienen, immer aufs neue hervor, besonders seit dem Zustandekommen des neuen österreichischen Concordats.

Die Protestanten in den rechtsrheinischen Kreisen (zumeist Lutheraner) stehen unter einem Oberconsistorium zu München, mit zwei Consistorien (zu Ansbach und Baireuth); jene der Pfalz (Unirte) unter einem eigenen Consistorium (zu Speier), welches seit 1848 dem münchener Oberconsistorium nicht mehr untergeordnet ist. Alle vier Jahre soll in jedem der drei Consistorialbezirke eine Generalsynode abgehalten werden. Das neulich wieder stark in den Vordergrund getretene Streben des Oberconsistoriums, längst abgeschaffte crasse Einrichtungen wieder ins Leben zu rufen, scheiterte am energischen Widerstande der protestantischen Bevölkerung, besonders in Franken, wie denn auch die Regierung selbst ihre Hand nicht bot zur Verwirklichung der gehegten Absichten. Die Union der Protestanten in der Pfalz (abgeschlossen im Jahre 1818) beruht auf entschieden rationalistischen Grundlagen. Es folgten viele und heftige Kämpfe gegen diese Principien. Dermalen wird der Streit äußerlich nicht fortgeführt. Doch würde man irren, wenn man glauben wollte, die Wiederaufhebung eines Theils der Beschlüsse der pfälzischen Generalsynode von 1848 habe eine allgemeine Befriedigung zur Folge gehabt.

Schulwesen. Den Volksschulen ist im Allgemeinen streng der Charakter confessioneller Anstalten aufgedrückt. Obwol die Gemeinden es sind, welche fast unbedingt die Volksschulen erhalten müssen, hat man doch die sogenannten „Gemeindeschulen" (ohne confessionelle Trennung) längst so ziemlich überall beseitigt. Überhaupt wurde, namentlich nach 1849, die Schule

wieder entschieden den Geistlichen untergeordnet, weungleich (ebenso wie selbst unter dem Abel'schen Ministerium) die formale Aufsicht den weltlichen Behörden zusteht.

Landwirthschafts- und Gewerbschulen bestehen 26, über diesen drei polytechnische Schulen. Im Ganzen sind jedoch die Ergebnisse des technischen Unterrichts keineswegs befriedigend, obwol es natürlich an einzelnen tüchtigen Leistungen nicht fehlt. Sowol die äußere Stellung der Lehrer an den Gewerbschulen, als die spätere Stellung der aus allen technischen Anstalten hervortretenden jungen Männer in Beziehung auf Ansprüche wegen Staatsanstellung müßte verbessert, dieser ganze Zweig der Volksbildung müßte umgestaltet werden.

Unverhältnißmäßig groß ist die Zahl der Lateinschulen, nicht weniger als 96, wovon besonders viele in der Pfalz. Sodann bestehen 28 Gymnasien, 10 Lyceen und 3 Universitäten (zu München, Würzburg und Erlangen).

Militärwesen. Baiern stellt zum deutschen Bundesheere das siebente Armeecorps. Die Stärke des Contingents, ursprünglich zu 35,600 Mann festgesetzt, erhöhte sich infolge der Bundesbeschlüsse von 1835 mit Einrechnung der Ersatzmannschaft auf 59,333. Indessen ist der wirkliche Bestand weit größer; er beträgt nach den im Jahre 1856 den Kammern gemachten Vorlagen 72,669, während in den Rechnungen von 1852—53 sogar eine Gesammtsumme von 81,047 Mann erschien. Von der gewöhnlichen Mannschaft (außer den Offizieren) sollen durchschnittlich 28,001 präsent sein; die Zahl der Kranken wird zu 946 angenommen; 41,097 wären dagegen beurlaubt. Dabei sind 16,290 über den Formationsstand eingereihte, jedoch weder uniformirte noch exercirte Assentirte nicht eingerechnet.[50])

Baiern besitzt einige bedeutende Festungen: Ingolstadt und Germersheim (beide neu erbaut, erstere $18\frac{1}{2}$, letztere etwa 13 Mill. Gldn. kostend). Landau ist Bundesfestung, hat im Frieden jedoch nur bairische Besatzung, wie denn auch dem bairischen Staate das Besatzungsrecht in einem Theile von Ulm (Neu-Ulm) zusteht.

Das Landwehrinstitut, ohnehin in der Pfalz nicht einmal dem Namen nach eingeführt, ist, sowie es existirt, ohne alle wirkliche militärische Bedeutung.

Baiern in seiner neuzeitlichen constitutionellen Entwickelung. 1. Die Ministerien Wallerstein und Abel. Die Reaction gegen den Geist des Fortschritts hatte in Baiern bereits unter dem Ministerium des Fürsten Ludwig von Öttingen-Wallerstein begonnen (1831—37). Zu den ungewöhnlichsten Maßregeln fanden sich Mittel und Werkzeuge. In diese Zeit fällt die gerichtliche Verurtheilung von Behr, Eisenmann und so vieler anderer streng constitutionell Gesinnter, sammt den vielbesprochenen „knieenden Abbitten" vor dem königlichen Bilde, Verurtheilungen, zu deren Würdigung die Thatsache genügt, daß in der Folge (freilich erst nach dem Märzsturm des Jahres 1848) sogar die starr aristokratische Reichsrathskammer den beiden eben genannten Männern eine „Entschädigung" aus Staatsmitteln für ihre materiellen Verluste votirte. In diese Zeit fällt ferner die Vertreibung und die Flucht freisinniger Lehrer von bairischen Hochschulen, eines Oken und Schönlein, es fällt in dieselbe die Vernichtung der 1830 und 1831 factisch bestandenen Preßfreiheit, die Sendung von Truppen und Geld nach Griechenland ohne ständische Bewilligung und noch manches Ähnliche. Fürst Wallerstein, persönlich wohlwollend und human gesinnt, bewies mehr als eine Schwäche, da er, dem Drängen von anderer Seite nur allzu willig nachgab. Er suchte sich in seiner Stellung zu behaupten und mochte sich lange mit dem Gedanken trösten, daß einige Strenge gegen das „Überstürzen" des Radicalismus, wie derselbe namentlich auf dem Hambacher Feste hervorgetreten, eben nothwendig sei. „Gerade weil ich die Reaction aus Erfahrung kenne", so ungefähr sprach dieser nämliche vormalige Minister tief ergriffen in einer Sitzung der Abgeordnetenkammer vom Jahre 1850, „gerade weil ich weiß, wie die Reaction einen Minister erfaßt, wie sie ihn mit ihren Riesenarmen umschlingt und in den Abgrund fortreißt, während er anfangs nur wähnt, dem Überschreiten der Demagogie Einhalt zu thun im wahren Interesse der Freiheit, — eben weil ich dies aus eigener Erfahrung weiß, darum stehe ich heute hier — auf der Linken!"

Unter Wallerstein's Ministerium waren bereits Klöster in Menge errichtet und das ultra-

50) Die Formation der Armee ist im Wesentlichen: 16 Linieninfanterieregimenter, 6 Jägerbataillone, 2 Regimenter Küraſſiere, 6 Regimenter Chevauxlégers, 3 Artillerieregimenter (wovon 1 reitendes), 1 Genieregiment, 2 Sanitätscompagnien u. s. w. Jedes Infanterieregiment hat 3 Bataillone, jedes Bataillon 5 Compagnien; jedes Reiterregiment 6 Escadrons.

montane Streben mannichfach gefördert worden. Indessen gehörte der Fürst persönlich keineswegs zu den Glaubenseifrigen; er glaubte auch, sich verlassend auf seine Talente und seine Geburt, einer unbedingten Unterstützung des Ultramontanismus nicht zu bedürfen, um seine Stelle zu behaupten. Insbesondere zeigte er sich dem eigentlichen Jesuitismus abgeneigt. Dieser aber erhob mehr und mehr sein Haupt und verlangte nach einem ihm unbedingt ergebenen Minister. Wallerstein's Stellung ward nun systematisch untergraben, und das Unternehmen gelang vollkommen, wol am meisten dadurch, daß man dem Könige vorstellte, wie der Minister weit mehr selbstbestimmend, denn als Diener des Monarchen sich benehme. Die Kluft erweiterte sich allmälig; die Haltung Wallerstein's in der Reichsrathskammer, als deren Mitglied er für die ständischen Rechte sprach, befriedigte den Hof nicht mehr. Schlau wußte die Jesuitenpartei jeden Vorgang auszubeuten, und obwol Wallerstein gerade in der jüngsten Zeit (während der Choleraepidemie durch unermüdlichen Eifer und kühnen Muth überallhin soviel möglich Hülfe bringend) sich hohe Verdienste und die allgemeine Zuneigung erworben hatte, sah er sich nun doch, und noch dazu in höchst kränkender Weise, von seinem Posten entlassen.

Herr v. Abel ward an die erledigte Stelle berufen, ein Mann gleichfalls von Fähigkeit und Talent, zwar ohne den höhern Schwung seines Vorgängers, aber von weit größerer praktischer Geschäftskenntniß als dieser. Früher ebenfalls nichts weniger als strenggläubig, zeigte er nun einen kirchlichen Eifer, dem alle Rücksichten weichen mußten. Obgleich dem Namen nach ebenso wenig Premierminister wie sein Vorgänger (was der König mit seinem Streben, selbst zu regieren, für unvereinbar hielt), war er es, ebenso wie jener, doch meistens der That nach. Und nun folgte für Baiern eine zehnjährige Periode des Duldens (1837—47), wie sie wenige deutsche Staaten zu ertragen hatten. Abel stellte Principien auf, die man ein Jahrhundert zuvor schon für veraltet und beinahe unerträglich erklärt haben würde. Hätte man keinen andern Beweis für die Verwerflichkeit des von ihm angenommenen Systems, so würde schon die Einstimmigkeit, mit welcher dasselbe gleich in der nächsten Periode, sobald nur irgend freie Stimmen sich erheben konnten, verdammt wurde, diesen Beweis liefern. Es waren nicht nur alle Freisinnigen von Erbitterung über dieses System erfüllt, sondern der König selbst, für den Abel soviel gethan zu haben behauptete, sprach seine scharfe Verdammung dagegen aus und pries selbst in Gedichten das umgestaltende „glückliche Ereigniß"; ja Abel mußte sogar erfahren, daß der Hauptwortführer jener Partei, der er mit Selbstverleugnung bis ins Maßlose als Werkzeug gedient, daß ein Döllinger (sein Freund!) in der öffentlichen Sitzung der Deutschen Nationalversammlung rückhaltslos den Stab brach über Das, was jener Mann gethan hatte!

Unter Abel's Ministerium war die Entwickelung und Entfaltung des Ultramontanismus das höchste, ja das Alles umfassende Ziel. Vorgewendet ward meistens die Herstellung eines völlig unbeschränkten Herrscherabsolutismus. In Wirklichkeit aber sollte dieser nichts Anderes als das wichtigste Mittel zum Zwecke der hierarchischen Herrschaft sein; damit, dachte man, versichere sich die Partei der unbedingten königlichen Gunst und damit ermögliche sie sich Alles gegen das Volk.

Aus diesem Grunde stellte Abel die bekannte Theorie auf, daß es in Baiern wie in Deutschland überhaupt nur landständische, keine Repräsentativverfassungen gebe. Und nun wußte er die Constitution so zu handhaben, daß sie nicht nur keinerlei Garantie für die Rechte des Volkes gewährte, sondern daß sie vielmehr überall den Rechtsboden liefern mußte zur Begründung und Durchführung der absolutistischsten Maßregeln. Als äußere Kennzeichen erwähnen wir nur, wie nicht einmal mehr von Staats-, sondern nur von königlichen Ministern geredet werden durfte; nicht mehr von „Staatsbürgern", sondern blos von „Unterthanen", obwol die verpönten Ausdrücke gerade in der Verfassungsurkunde angewendet sind.

Die eingreifendste Thätigkeit entwickelte Abel in den kirchlichen Angelegenheiten. Wie schon oben erwähnt wurde, ward die freie Richtung bei allen Cultus gleichmäßig verfolgt; duldete er doch selbst bei den Juden den Neologismus nicht. Die Bezeichnung Deutschkatholiken war nicht erlaubt; sogar die katholischer Dissidenten sollte eine Beleidigung der katholischen Kirche in sich schließen, welche Beleidigung namentlich kein Zeitungscensor gestatten dürfe. Das gesammte Unterrichtswesen kam unter die Leitung des Klerus. Die Zahl der Gewerbschulen wurde um mehr als den dritten Theil vermindert. Von den in katholische und (wenige) protestantische getrennten Gymnasien erhielten die erstern vorzugsweise Mönche zu Lehrern. In jedem Falle ward nicht etwa blos der Religions-, sondern ebenso der Geschichts-, ja ausdrücklich auch der hebräische Sprachunterricht an den bezeichneten Anstalten confessionell getrennt. Es ward förmlich verboten, auch

selbst den befähigtsten Schüler in eine höhere Classe oder zur Universität aufsteigen zu lassen, wenn er in „Frömmigkeit und religiöser Gesinnung" eine geringere Note als „sehr gut" („gut" genügte nicht!) erhalten hatte. Und diese Noten ertheilte oder verweigerte ein einzelner, vielleicht im höchsten Grade beschränkter oder leidenschaftlicher Religionslehrer mit unumschränkter Gewalt, von ihm hing die ganze Zukunft manches Schülers ab!

Die strenge Beobachtung der kirchlichen Ceremonien ward von den Beamten und von Allen, welche irgend eine persönliche Angelegenheit bei der Regierung hatten, als Vorbedingung gefodert. Natürlich führte dies zur Scheinheiligkeit, und Tausende speculirten förmlich darauf. Empfehlungen durch eifrige Priester hielt man für wirksamer als die innere Güte einer Sache an sich. Convertiten erfreuten sich besonderer Gunst. Überhaupt aber sahen sich, unter sonst gleichen Verhältnissen, die Protestanten zurückgesetzt. Unter den Ministern befand sich kein einziger Protestant, unter den acht Regierungspräsidenten, nach der Verdrängung des Grafen Giech, auch keiner mehr. Unter den 49 Oberappellationsräthen zählte man blos sieben Protestanten, d. h. gerade noch soviel, als zur Bildung eines Senats für Ehesachen von Protestanten absolut erfoderlich waren. Auch an den Appellhöfen fand man nur 13 protestantische Räthe gegen 78 katholische. Man gestattete den Protestanten nicht, an katholischen Orten eigene Gemeinden zu bilden, und man bedrückte vielfach die bestehenden Gemeinden derselben. (Ersteres hat Abel selbst im Jahre 1849 als Fehler bezeichnet.) Die Gustav-Adolf-Stiftung, deren Protectorat der König von Preußen übernahm, ward in Baiern verboten, und die armen protestantischen Gemeinden durften, selbst bei der größten finanziellen Noth, keine Geschenke, keine Geldunterstützung aus jener Quelle annehmen. Die ärgste Erbitterung erregte aber der Befehl, daß auch protestantische Soldaten und Landwehrmänner vor der katholischen Monstranz knieen müßten (die vielbesprochene Kniebeugungsfrage).

Ganz besonders mishandelt wurde die freisinnige Presse. Im Sinne des Ultramontanismus durfte dagegen auch das Heftigste gedruckt werden. Die preußische Regierung erfuhr dies namentlich in ihrem Streite mit dem Erzbischof von Köln. Dagegen strich die Censur der liberalen Presse beinahe jeden Originalartikel. Ließ ein Censor aus Versehen eine misliebige Bemerkung passiren, so folgte für das ganze Blatt (nicht blos die einzelne Nummer) Entziehung des Postdebits, was einer Unterdrückung des Blattes gleichkam. Das Mittel der Entziehung von Buchhändler- und Buchdruckerconcessionen war schon unter Abel's Vorgänger in Anwendung gebracht worden. Auch hatte dieser Vorgänger bereits die außerhalb Deutschlands erscheinenden Zeitungen in der Art unter Censur gesetzt, daß jede einzelne Nummer vor ihrer Ausgabe in Baiern durch einen Polizeibeamten geprüft und den Abonnenten beliebig vorenthalten wurde. Abel dehnte diese Einrichtung auch auf die deutschen Blätter aus andern Bundesstaaten aus, indem die Censur in diesen seinen Anfoderungen lange nicht entsprach. Dabei stieg die Zahl der verbotenen größern Druckschriften in die Hunderte. Überblickt man die Gesammtsumme der literarischen Erscheinungen in Baiern während des langen Zeitraums der Abel'schen Verwaltung, so gewahrt man eine erschreckende Öde, der sprechendste Beweis, wie grundlos die Behauptung, daß nur den ephemeren Auswüchsen der Zeitungspresse entgegengewirkt, die wissenschaftliche Literatur aber gehegt und gepflegt werde. Freilich ist es in Beziehung auf die Leistungen der bairischen Presse auch seitdem kaum wesentlich besser geworden.

Das Finanzwesen des Staats ward in eigenthümlicher Weise behandelt. Ist bei Budgets auf die lange Dauer von sechs Jahren hinaus eine genaue Festsetzung auch nicht einmal annähernd möglich, so veranschlagte die Regierung in jener Zeit die Einkünfte durchgehends und systematisch zu niedrig, wonach sich Überschüsse ergeben mußten; was aber die Ausgaben betrifft, so wollte man den Grundsatz geltend machen: wenn der Landtag die von der Regierung gefoderten Steuern nicht vollständig genehmige, so stehe es dem Gouvernement zu, die bewilligten Summen blos nach seinem Ermessen für diejenigen Zwecke zu verwenden, welche es für die wichtigsten oder dringendsten erachte. Wollte die Abgeordnetenkammer nun die Landstraßen u. s. w. nicht ganz verfallen lassen, so mußte sie die verlangten Steuern in deren voller Ausdehnung bewilligen. Nun ergaben sich schon in drei Jahren $23\frac{1}{2}$ Mill. Erübrigungen, in Wirklichkeit nichts Anderes, als zu viel erhobene Steuern, deren man (wie vorauszusehen) nicht bedurft hatte. Indessen stellte Abel die Theorie auf, daß der König über diese Erübrigungen beliebig verfügen könne, ohne deshalb an eine vorgängige ständische Zustimmung gebunden zu sein. Der Streit über diese Frage war langdauernd. Erst das sogenannte Verfassungsverständniß (s. oben) machte ihm ein Ende. Als man aber der erübrigten Millionen dringend bedurfte, waren sie bereits vollständig verwendet, — meistens für Prachtbauten.

Die Verwendungen für Zwecke der Kunst überstiegen weit die Mittel des armen baierischen Volkes. Nützliche, selbst nothwendige Ausgaben unterblieben, um jene Richtung zu fördern. Die Kunst wirkt aber nur da segensvoll, wo sie naturgemäß und frei, wo sie selbstbestimmend sich entwickeln und entfalten kann. Hier sollte sie blos als Mittel zu einem andern Zwecke dienen: zur Verherrlichung und Verewigung des Herrschers. Kein Wunder, daß man heute nach den dem Aufwand entsprechenden, den geistigen Aufschwung, die geistige Bildung fördernden, wirklich humanisirenden Wirkungen vergebens sucht. Jede Schwurgerichtssitzung in dem mit Monumenten überladenen München beweist, wie wenig gerade in dieser wichtigsten Beziehung — Veredlung des Volkes — erzielt ward.

II. Der Landtag von 1845—46. Der Aufsatz über Baiern in der vorigen Auflage des „Staats-Lexikon" schloß, indem er das damalige gänzliche Darniederliegen des Constitutionalismus in diesem Lande bezeichnete. Wir haben nun die ersten Zeichen seines allmäligen Wiedererwachens in diesem größten der altconstitutionellen deutschen Staaten zu betrachten.

Als im Jahre 1845 neue Landtagswahlen stattfanden, hatte das allgemeine Misbehagen bereits einen so hohen Grad erreicht, daß das Ministerium, ungeachtet des über alle Begriffe beengenden Wahlgesetzes, die Ernennung unbedingt gefügiger Abgeordneter nicht erlangte. Selbst der Adel zeigte sich widerspenstig, und namentlich wurde der Wunsch Abel's, unter die Vertreter dieses Standes aufgenommen zu werden, vereitelt. Wahr ist es übrigens, daß directe Einwirkungen auf die Wahlen in der Art, wie solche damals schon längst in Frankreich und wie sie in der Folge leider auch vielfach in Deutschland vorkamen, hier nicht stattfanden.

Um nun aber die Abgeordnetenkammer in seinem Sinne zu verbessern, benutzte Abel das Mittel der Urlaubsverweigerung. Neun der Gewählten (darunter acht Protestanten) wurden in dieser Weise ausgeschlossen. Offenbar war der oppositionelle Geist leichter zu bannen, wenn man demselben die ohnehin nicht zahlreichen geschäftskundigen Vertreter möglichst entzog. Indeß entsprach der Erfolg nicht ganz den Erwartungen.

Der Landtag war auf den 1. Dec. 1845 berufen. Zum ersten mal seit langer Zeit glückte es den liberalen Abgeordneten, nach schwerem Kampfe die Ernennung eines Ministers zum Kammerpräsidenten abzuwenden, indem sie die Wahl von sechs andern Candidaten durchsetzten, aus deren Zahl der König die beiden Präsidenten zu ernennen hatte.

Auch diesmal fand die Eröffnung der Versammlung nicht im Ständehause statt, sondern die Kammermitglieder mußten sich nach der königlichen Residenz begeben. Es galt dies als Symbol der Stellung des Landtags dem Throne gegenüber. Die Thronrede war farblos. Die Antwortsadressen beider Kammern bewegten sich zunächst blos in deren Umschreibung. Die liberalen Abgeordneten betrachteten es als einen Sieg, daß bei ihnen, nach etwas erbitterter Verhandlung, die Aufnahme des Satzes erfolgte: sie „vertrauten zur Weisheit Sr. Majestät, daß die Ursachen, welche Mißstimmung erzeugen und die Gemüther beunruhigen könnten, beseitigt würden". Beigefügt waren Ausdrücke des unbedingten Vertrauens in die allerhöchste Person und die Betheuerung: „Unterthanen eines solchen Königs zu sein, ist der Baiern Stolz." So überaus genügsam blieb die Opposition überhaupt, daß auch nicht eines ihrer Mitglieder die Fragen der Preß- und Gewissensfreiheit oder eine Amnestie für die seit 13 Jahren ihrer Freiheit beraubten sogenannten politischen Verbrecher auch nur anzuregen wagte. Gewandter abgefaßt als die Adresse der Abgeordneten war die (von Wallerstein entworfene) der Reichsräthe. Sie vermied den von Abel stets so stark hervorgehobenen Ausdruck „Unterthanen" und sprach, wenngleich in der zartesten Weise, aus, daß „der Heimat Ruhm und Wohlfahrt unzertrennbar" sei von jener „des deutschen Gesammtvaterlandes".

Die Abgeordnetenkammer hatte sich zunächst mit einer ganzen Reihe von Wahlreclamationen zu befassen. In der Pfalz hatte die Regierung, nach Maßgabe der Familienzahl, drei Abgeordnete zu wenig wählen lassen. Die Richtigkeit dieser Beschwerde ward von der Kammer anerkannt, allein über die Art, wie eine Ergänzung vorzunehmen, sollte nun ein Ausschuß Vorschläge machen, was nicht früher als nach zwei Jahren, nämlich erst 1848 geschah. Sodann war bei Aufstellung der Liste der Wahlfähigen nach dem Census die Gewerbsteuer außer Berechnung gelassen und damit die Zahl der Berechtigten ungemein vermindert worden. Die Nichtigkeit der Mehrzahl der Wahlen erschien damit nachgewiesen. Indessen schreckte die Kammer davor zurück, einen „grandiosen Selbstmord" zu begehen, wie man es nannte. Den heftigsten Kampf aber rief eine Beschwerde des Pfälzers Willich hervor, dem man, als „für den öffentlichen Dienst verpflichteten Advocaten", den Urlaub und damit den Eintritt in die Kammer verweigert hatte. Es bedurfte mancher Drohungen und Versprechungen (Aussicht auf Kammerauf-

lösung und Verheißung einer freisinnigen authentischen Interpretationsvorlage), um mit schwacher Majorität die Verwerfung dieser Reclamation zu erwirken. Als nunmehr der wackere Willich auf seine Advocatur zu verzichten erklärte, ertheilte ihm der König nachträglich die Urlaubsbewilligung ohne solches Opfer, „nachdem der Ungrund der Reclamation anerkannt" sei.

Unterdessen hatten sich ungewöhnliche Dinge in der Reichsrathskammer zugetragen. Eines der Mitglieder derselben, Fürst Karl Wrede, persönlich erbittert gegen Abel, brachte eine Reihe der heftigsten Anträge gegen diesen Minister und die übermächtige katholische Geistlichkeit zur Vorlage. Unzweifelhaft zählte der hochfahrende bureaukratische „Emporkömmling Abel" manche Feinde unter den Reichsräthen. Allein ein Auftreten, wie es Wrede verlangte, hätte gegen alle Traditionen der hohen Kammer verstoßen. Zudem enthielt diese Kammer nicht nur drei Bischöfe, sondern überhaupt nicht wenige ultramontan gesinnte Mitglieder. Zu allem Überflusse schien Wrede nach seinen Antecedentien nicht geeignet zur Durchführung eines derartigen Kampfes, wie er denn auch seine Anträge ziemlich ungenügend und ungeschickt vertheidigte. So konnte es denn nicht fehlen, daß dieselben der Reihe nach verworfen wurden. Allein es gelang dem gewandten Wallerstein, Majoritäten für Gegenanträge zu gewinnen, die so formulirt waren, daß theils die Motivirung der die Wrede'schen Vorschläge verwerfenden Beschlüsse zugleich den nachdrücklichsten Tadel der Abel'schen Maßnahmen enthielt, theils andere Sätze den Wrede'schen substituirt wurden, welche den Ultramontanismus höchst empfindlich verletzten.

Die Wahrnehmung einer solchen Stimmung sogar in der Reichsrathskammer trieb die ultramontane Partei an, einen Adressesturm dagegen zu versuchen, wie ein solcher eben in Baden (gegen die bekannte Zittel'sche Motion) gelungen war. Allein merkwürdigerweise scheiterte der Versuch in Baiern. Die Ergebnisse blieben ungenügend. Die Regierung schwankte. Das Staatsoberhaupt sprach seinen Dank aus für die ihm ausgedrückten Gesinnungen, verbat sich aber fernere Zusendungen. Dennoch wurden solche auch später entgegengenommen. Dies gab Veranlassung zu Gegendemonstrationen, zu Gegenadressen, sodaß diese von den Ultramontanen ausgegangene Bewegung schließlich sehr zu ihren Ungunsten sich gestaltete.

So fand das Ministerium bedeutendere Schwierigkeiten als in früherer Zeit. Nochmals gelang es Abel, sich eine Majorität unter den Abgeordneten zu verschaffen. Die Eisenbahnen boten das Mittel dazu. Die Kirchthumsinteressen traten vielfach in den Vordergrund. Gern bewilligte man die verlangten vielen Millionen, um die Schienenwege (mit Ausschluß der Pfalz) überall auf Staatskosten herzustellen. Die Richtung der Linien ward nur im Allgemeinen bezeichnet. Mancher Abgeordnete schreckte zurück, durch eine oppositionelle Haltung seinen Bezirk des neuen Verkehrsmittels verlustig zu machen. Die Kammer nahm nun unter Anderm ein Gesetz an zur authentischen Interpretation der Bestimmung über die Urlaubsverweigerung, welches viel weniger gewährte, als die Regierung selbst früher angeboten hatte. [51]) Bei Festsetzung des Budgets bat die Kammer wiederholt um Aufhebung des Lotto; sie wollte den ganzen Ertrag desselben durch Steuern decken. Allein dies ward nicht als genügendes Äquivalent erklärt, denn zur Erhebung directer Steuern bedürfe die Regierung alle sechs Jahre der Zustimmung des Landtags, während man eine genügende indirecte Auflage (die auch ohne ständische Zustimmung fortdauere) nicht angeben könne!

Nur zögernd ging die Abgeordnetenkammer an die Berathung der bei ihr eingekommenen Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte. Die heikelsten derselben betrafen Bedrückungen der protestantischen Kirche. Noch im letzten Momente vor den Verhandlungen ließ die Regierung in einigen Punkten eine Milderung eintreten, indem hierin „Misverständnisse" obgewaltet hätten; in andern Punkten aber beharrte sie auf ihren Anordnungen. Nach hartnäckigem Kampfe erklärte die Kammer die Beschwerden wegen Beschränkung des Gottesdienstes zerstreut wohnender Protestanten und wegen Convertirung Minderjähriger für begründet. Gleiche Anerkennung fanden zwei weitere Beschwerden von Gemeinden (Nürnberg und Schwan-

51) Die Advocaten sollten des Urlaubs bedürfen, um in die Kammer einzutreten, während ein Interpretationsvorschlag der Regierung vom Jahre 1831 diese Kategorie davon befreien wollte, welcher Vorschlag der Kammer von damals aber noch zu wenig gewährte. Diesmal machte der Referent, ein Freiherr v. Lindenfels, allen Ernstes geltend: es würde der Moral nicht entsprechen, wenn die Kammer (um wenigstens das von der Regierung früher selbst Angebotene zu erlangen) eine für das Gouvernement gleich bedrängnißvolle Zeit (wie 1831) abwarte und „die Regierung fernerhin der Versuchung aussetzt sein lasse, durch weit ausgedehnte Übung des Ausschließungsrechts die Gemüther aufzuregen". Das „moralische" Mittel half zwar für den Augenblick, aber es reichte schon nicht mehr aus bei der nächsten Wahl (1848).

dorf) in anderm Betreff. Nach diesen Anstrengungen glaubte aber die Kammer nicht weiter gehen zu sollen. So blieben denn fernere Beschwerden (namentlich von Gemeinden, denen durch die Regierung eine Anzahl katholischer Gemeindevertreter gerade ihrer Confession wegen aufgezwungen worden war) entweder im Ausschusse begraben, oder es erfolgte (wie bezüglich einer Beschwerde über Censurmissbrauch) so verspätet die Berichterstattung, daß ein Kammerbeschluß nicht mehr erfolgen konnte.

Die Reichsräthe wußten eine Beschlußfassung über die Beschwerden der Protestanten dadurch zu umgehen, daß sie nach stattgehabter Berathung am Vorabende des Schlusses der Kammern den Gegenstand „behufs weiterer Erhebungen" an ihren Ausschuß zurückgaben.

So brauchte sich denn die Regierung im Landtagsabschiede hierüber gar nicht zu äußern. Den Antrag auf Abschaffung des Lotto wies sie nochmals entschieden zurück. Als Überschreitungen der ständischen Zuständigkeit ward es tadelnd gerügt, daß sich beide Kammern gegen fernere Vermehrung der Klöster ausgesprochen und daß sie verlangt hatten, bei Anstellung Geistlicher beider Geschlechter im Lehrfache solle die nämliche Qualification gefodert werden, wie beim gewöhnlichen Lehrerpersonale. Was aber den Beschluß gegen Einführung gewisser geistlicher Genossenschaften (der Jesuiten) betreffe, so sei derselbe „lediglich einer einseitigen Auffassung des Gegenstandes" beizumessen.

Es endigte daher (am 23. Mai 1846) dieser hoffnungsvoll begonnene Landtag im Wesentlichen ganz erfolglos, obwol außerhalb der Kammer die politischen Gewitterwolken sich schon stark zusammenzogen.

III. Sturz des Ministeriums Abel; Landtag von 1847; Beginn der Bewegung von 1848. Solange Abel Minister war — ein volles Jahrzehnd hindurch — hatte er sich niemals der wahren Zustimmung der Kammer zu erfreuen. Seine hierarchisch-absolutistischen Strebungen verletzten fortwährend die Abgeordnetenkammer, und den Reichsräthen sagte er nicht zu als bureaukratischer, mitunter hochfahrender Emporkömmling. Auf jedem weitern Landtage steigerte sich die Unzufriedenheit gegen den Minister. Dennoch war es nicht die Macht der Kammern oder des Volkswillens überhaupt, welche ihn endlich stürzte. Bei der Art des Constitutionalismus, welche damals bestand, wäre die Erlangung eines solchen Erfolgs äußerst schwierig gewesen. Bot sich aber auch zuweilen eine günstige Gelegenheit dar, so ward dieselbe jedesmal verdorben durch jene schwächlichen Charaktere, welche (keineswegs eine Partei der wahrhaft „richtigen Mitte") immer zwischen den beiderseitig sich bekämpfenden Ansprüchen umherschwanken, ohne Prüfung des innern Werths beider. Stets das Böse hinwegwünschend, ohne Kraft, das Gute herzustellen, schreckten diese Leute vor jeder nachdrücklichen, wenn auch noch so constitutionellen That zurück. Nur nach dem bei beschränkter Anschauung für erreichbar Erachteten strebend, ergab es sich thatsächlich, daß sie nichtsdestoweniger niemals auch nur dieses Erreichbare erlangten. So in der Abgeordnetenkammer. Noch unbedeutender war das Auftreten der Reichsräthe. Offenbar hätte sich die vielgerühmte „Ritterlichkeit", welche die Vertheidiger der Adelsprivilegien als „wahrhaft conservativ nach oben und unten" so sehr rühmen, in nachdrücklicherer Weise, als es geschehen, erproben können. Immerhin bleibt es bezeichnend für die damaligen Zustände, daß sich ein paar schöne Augen mächtiger erwiesen, als die Träger des Parlamentarismus jener Zeit.

König Ludwig scheint des Ministeriums Abel etwas übersatt geworden zu sein, vielleicht schon infolge der langen Dauer desselben. Sodann mochte der Monarch wahrnehmen, daß jener Beamte nach außen manchmal mit einer etwas selbstbestimmenden Miene, nicht immer als Diener des Herrschers auftrete. Die ultramontane Partei aber glaubte es mehrmals wagen zu dürfen, den Fürsten persönlich zu verletzen; so namentlich durch Verweigerung der Trauerceremonien für die protestantische Königin-Mutter. Zeigend, daß er der Herrscher sei, verfügte der Monarch im Januar 1847, daß Cultus und Unterricht vom Ministerium des Innern zu trennen seien; die Lieblingsgegenstände Abel's waren damit seiner Wirksamkeit kurzweg entzogen.

Die sonst schlaue ultramontane Partei wähnte über das Gemüth des Monarchen so vollständig zu herrschen, um durch verletzendstes Vorangehen denselben unbedingt unter ihren Willen beugen zu können. Die Erhebung der in München sich aufhaltenden Spanierin Lola Montez zu einer Gräfin Landsfeld diente als Vorwand, nachdem Lola keine Lust bezeigt, als Werkzeug des Jesuitismus zu dienen. Der Haß des Adels gegen jene Standeserhebung schien den Sieg zu verbürgen. So faßten denn die Minister (unterm 11. Febr. 1847) ein alsbald weitverbreitetes „Memorandum" ab, in welchem sie auf einmal eine Sprache gegen das Staatsoberhaupt führten, die den geraden Gegensatz zu all ihren bisherigen Betheuerungen bildete. Aber diesmal

verrechneten sich die Schlauen. Der wirkliche Erfolg bot das Gegentheil des erwarteten dar. Nach zwei Tagen schon, am 13. Febr., sahen sich die Minister sämmtlich entlassen.

Der König bestimmte zur Besorgung der Geschäfte zunächst die Herren v. Zu-Rhein, v. Maurer und v. Zenetti, jedoch nur als Verweser der Ministerien. Es waren persönlich höchst ehrenhafte Männer, aber ohne den richtigen Begriff von den an constitutionelle Minister zu stellenden Anforderungen. Sie meinten blos treue Diener des Königs sein zu müssen, dergestalt, daß Herr v. Maurer kein Bedenken trug, das Indigenatsdecret für die Gräfin Landsfeld zu contrasigniren, obwol er wenige Tage zuvor im Staatsrathe diese Verleihung als die „größte Landescalamität" bezeichnet hatte. Indessen ließen es sich die Neuernannten angelegen sein, in Vollziehung des ihnen zur alleinigen Richtschnur dienenden königlichen Willens überall mit Wohlwollen und Milde zu verfahren, was gegen das herrische Benehmen ihrer Vorgänger sehr abstach. Das Gebot des in seinen Gefühlen tiefverletzten Königs und die Macht der Verhältnisse überhaupt trieb sie an, eine antipfäffische Richtung einzuschlagen. Besonders wirkte in diesem Sinne Freiherr v. Zu-Rhein, der provisorische Cultus- und Unterrichtsminister, während er in andern Beziehungen starr aristokratischen Ansichten huldigte.

Das Volk hegte die schönsten Hoffnungen. Man athmete freudig auf, da der bisherige entsetzliche Druck nachließ. Das Ministerium galt wirklich (obwol es die Gegner nur spottend sagten) als „Ministerium der Morgenröthe" oder „der guten Hoffnung". Das Volk zeigte sich überaus mäßig in seinen Anforderungen, umsomehr, als es die Anschauungs- und Herrscherweise des Königs Ludwig kannte.[52])

In Wirklichkeit aber wußten die neuen Portefeuilleträger irgend etwas Nennenswerthes nicht zu schaffen; nicht ein wahrhaft tüchtiger Mann ward zu einer höhern Stelle berufen, nicht eine durchgreifende Maßregel angeordnet. Die Quiescirung Lasaulx' und einiger andern ultramontanen Professoren wurde von der Jesuitenpartei zu Demonstrationen benutzt. Es gab (1. März 1847) einen Studentenauflauf; in dem prächtig eingerichteten Hause der Lola wurden die Fenster eingeworfen; ja es folgten sogar Insulten gegen den König.

Die Ministerverweser wußten den Hetzereien der Jesuitenpartei vorerst nichts als das alte Polizeiregiment entgegenzusetzen. Auch jetzt wartete man lange auf eine hervorragende That. Gedrängt und genöthigt, etwas zu thun, erfolgte endlich die Begnadigung der seit langen Jahren Leidenden, Behr's und Eisenmann's. Der Preßzwang ward gegen bisher wesentlich gemildert, doch ohne Gewährung der Preßfreiheit. Auch wurden Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Gerichtswesen verheißen, allein ohne Schwurgerichte (als wozu sich der König nicht verstand). Die baierischen Professoren sahen sich den Besuch des unschuldigen Philosophencongresses untersagt.

Seit dem Bestehen der Verfassung hatte es die Regierung immer vermieden, den Landtag außerordentlicherweise, nämlich vor Ablauf der verfassungsmäßigen Frist von drei Jahren, zu berufen. Jetzt drängte ein zufälliger Umstand zu solcher frühern Berufung: man konnte das zum Eisenbahnbau erfoderliche Geld um die gesetzlich bestimmten Zinsen von $3^1/_2$ Proc. nicht bekommen (wie die bureaukratische Unkenntniß vorausgesetzt hatte); man mußte mehr geben und zu diesem Behufe das bestehende Gesetz abändern. Daher denn eine erste außerordentliche Berufung des Landtags auf den 20. Sept., und zwar „ausschließlich für den gedachten Zweck".

Die Abgeordneten wollten in ihrer Mehrheit den neuen Ministern keinerlei Verlegenheiten bereiten, um nicht eine Rückkehr des alten verhaßten Systems anzubahnen. Doch konnten sie unmöglich ihre Thätigkeit auf den einen ihnen eigens zugewiesenen Gegenstand beschränken lassen, eine Beschränkung der außerordentlichen Landtage, von der auch die Verfassungsurkunde nichts weiß. So erwählte man denn alle Ausschüsse und erließ eine (freilich unbedeutende) Adresse an den König, obwol der Landtag ohne Thronrede eröffnet worden war.

Auf eingereichte Beschwerden über Bedrückung der Presse bat die Kammer um Censurbefreiung bezüglich innerer Landesangelegenheiten, Aufhebung der Nachcensur fremder Blätter, Beseitigung der Postdebitsentziehung und Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Freiheit

52) Die Liberalen wurden von den Ultramontanen beschuldigt, sich unreiner Mittel zu bedienen. So seltsam eine solche Anklage aus dem Munde einer Partei klingt, von der die Maxime ausgegangen: „Der Zweck heiligt die Mittel", so war doch die ganze Beschuldigung absolut grundlos. Lola war nicht durch die Freisinnigen gerufen, sie konnten auch nichts beitragen zu deren Erhebung und Befestigung. Aber allerdings fühlten sie auch keinen Beruf in sich, das Treiben der Ultramontanen zu unterstützen und zu fördern, gemeinsame Sache mit diesen zu machen, um ihren bisherigen Bedrückern aufs neue zur Gewalt zu verhelfen. Die Liberalen und das ganze Volk wollten weder Lola noch Loyola!

der Presse. Ein anderer Beschluß bezielte Beschleunigung in Einführung eines öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens und Trennung der Justiz von der Verwaltung, wobei der Jury nicht mit einer Silbe gedacht wurde. Endlich folgten Sympathieäußerungen für Schleswig-Holstein.

Die Reichsräthe glaubten die Beschlüsse wegen der Presse und des Gerichtswesens noch wesentlich abschwächen zu sollen; insbesondere versagten sie dem Verlangen nach Trennung von Justiz und Polizei ihre Zustimmung. Unter diesen Verhältnissen ließen die Abgeordneten den ganzen Antrag wegen Justizverbesserung fallen.

Die Frage wegen des Eisenbahnanlehns rief langdauernde heftige Kämpfe hervor. Die Reichsräthe und eine Minorität der Abgeordneten waren für Beschaffung der benöthigten Summe durch das mächtige und ohnehin vielbegünstigte Institut der bairischen Hypotheken- und Wechselbank, die Majorität der Abgeordneten aber erblickte darin eine Gefährdung der Staats- und Volksinteressen; es war das erste Widerstreben gegen einen allzu groß werdenden Einfluß eines einzelnen übermächtigen Geldinstituts. Die Majorität der Kammer blieb fest in ihrer Ansicht, ungeachtet aller Versuche, dieselbe zu erschüttern. Im Laufe dieser Verhandlungen war es, daß der Finanzminister Zu-Rhein Grundsätze aufstellte, welche unbedingt an die Abel'schen Zeiten zurückerinnerten. Er vindicirte der Regierung gleichsam alle Rechte. Bestehe in einem gegebenen Falle wirklich ein Zweifel, „so müßte die Controverse zu Gunsten der Krone entschieden werden, weil wir nicht durch Vertrag, sondern durch ein Geschenk des Monarchen die Verfassung erhalten haben". Dabei foderte der Ministerverweser auch noch das unbegrenzte Vertrauen, im nämlichen Momente, in welchem er keinen Zweifel ließ, daß es ihm an den nöthigen Specialkenntnissen für seinen Posten gebreche. Natürlich erhob sich die Kammer gegen jene Principien, indeß immer noch mit der größten Schonung. Nur als die Ultramontanen unerwartet die Ouiescirung von Professoren zur Sprache brachten, ließ sich die Versammlung zu einer sofortigen Misbilligungsdemonstration hinreißen, ohne Vorprüfung und weitere Verhandlung.

In dem Landtagsabschiede (vom 30 Nov. 1847) tauchte wieder die Theorie wegen der außerordentlichen Landtage auf. Nur „behufs eines bestimmten, genau ausgesprochenen Zwecks" seien die Kammern versammelt worden. Obwol die Regierung diesen Punkt während des Landtags selbst nicht weiter berührt hatte, glaubte sie nunmehr den Kammern auf deren gemeinsame Beschlüsse nur bezüglich jenes Gegenstandes Antwort ertheilen zu sollen. Das schnell hereinbrechende Jahr 1848 beseitigte diese Theorie.

Abgesehen von den Blößen, welche der Verweser des Finanzministeriums in seinem Fache gegeben, hatten er und seine Collegen wenig Geschicklichkeit bewiesen in Bekämpfung der Angriffe, die von den Ultramontanen mehr oder minder verdeckt gegen Privatverhältnisse des Königs selbst unternommen worden waren. Infolge dessen sahen sich denn die bisherigen Ministerverweser am Tage des Kammerschlusses sämmtlich und zwar ebenfalls wieder in einer nichts weniger als freundlichen Weise entlassen.

An ihre Stellen traten aufs neue bloße Ministerverweser (1. Dec. 1847). Es waren: Fürst Wallerstein, v. Berks, v. Beisler und Heres. Die beiden Erstgenannten übten hervorragenden Einfluß, die Andern beschränkten sich auf ihre Specialfächer. Berks vorzugsweise ward von den Ultramontanen sogleich als „Lolaminister" bezeichnet, freilich nicht ohne Veranlassung von seiner Seite.

Das Publicum sah mit vollständiger Gleichgültigkeit die bisherigen Verweser abtreten; es empfing die neuen äußerst kühl. Man fürchtete Täuschungen.

Mit Ausnahme eines Mitglieds, in dessen Departement die Lola wirklich zu dominiren schien, war das neue Cabinet „besser als sein Ruf". Wallerstein insbesondere, dem allerdings seine Antecedentien entgegenstanden, zeigte sich wohlwollend und, soweit es die Verhältnisse erlaubten, auch freisinnig. Zwar machte er, um nicht sogleich in einen entschiedenen Kampf mit den Ultramontanen verwickelt zu werden, denselben anfangs einige Zugeständnisse; dagegen setzte er in den Angelegenheiten der Schweiz die von seinen Vorgängern angebahnte Politik fort, wonach Baiern jede Mitwirkung zu Gunsten der Sonderbündler versagte (eine Haltung, die man gerade in der jüngsten Zeit besonders schätzen lernte). Ebenso wies er die Anmuthung einer Reactivirung der entfernten Professoren zurück. Endlich erging unter ihm (16. Dec.) eine Verordnung, der zufolge die Presse über innere Landesangelegenheiten censurfrei sein sollte. Es war dies das erste offene Lossagen von den Ausnahmebestimmungen, den Preßhemmungsbeschlüssen des Bundestags, ein Ereigniß, das nicht ohne Nachwirkung auf die andern constitutionellen Staaten Deutschlands bleiben konnte.

Unterdessen fand der immer fortwühlende Ultramontanismus seine Plane gefördert durch die Extravaganzen der Gräfin Landsfeld. Der Stolz des Adels und das Sittlichkeitsgefühl des Bürgerstandes waren gleichmäßig verletzt. Es gab immer heftigere Auftritte. Die studirende Jugend nahm thätigen Antheil. Es kam zu neuen Auflaufen, zu Insulten der Lola und ihrer übermüthigen jugendlichen Anhänger, denn eine Handvoll Studenten hatte sich, im Gegensatze zur Gesammtheit der übrigen, an sie angeschlossen. Darauf gewaltthätiges Einschreiten der Gendarmerie im Sinne der Lola, Verwundung einiger Studenten und gesteigerte Erbitterung, sodaß der König selbst wochmals insultirt ward, was die Schließung der Universität zur Folge hatte (9. Febr. 1848).

Die Bürgerschaft von München hatte an allen diesen Vorgängen keinen activen Theil genommen. Jetzt aber fürchtete sie den durch die Fortweisung der Studenten für sie unmittelbar erwachsenden Schaden. Sie wirkte nun gleichfalls mit zur Bewegung, diese nicht wenig steigernd. Am 11. Febr. zogen Tausende vor die königliche Residenz. Was sie in drohender Haltung verlangten, ward schließlich gewährt: Wiedereröffnung der Universität und Ausweisung der Lola aus München, deren prachtvoll ausgestattete Wohnung verwüstet wurde. Die Stimmung der Truppen schien mit der der Bürger zu sympathisiren. Einer der reichsten Adeligen aber gab seine Freude über die Vorgänge durch eine unverhüllte Demonstration kund.

Die Gährung dauerte fort. Da kam die Nachricht von der pariser Februarrevolution. Entgegengesetzte Elemente traten nun umsomehr hervor. Am 2. März brach der Sturm neuerdings los, zunächst gegen den Minister Berks gerichtet; sodann verlangte man, daß die in der Hauptstadt befindlichen, den übrigen Einwohnern freundlich gesinnten Truppen nicht dislocirt würden, wie beabsichtigt sein sollte. Am 3. und 4. steigerte sich die Bewegung. Man foderte Preßfreiheit, Ministerverantwortlichkeit, Schwurgerichte und Beeidigung des Heeres auf die übrigens umzugestaltende Verfassung. Auch Deutschlands ward jetzt gedacht. Verschiedene Regierungsgebäude, sowie Berks' Wohnung erlitten Beschädigungen. Als den geäußerten Wünschen keine Gewährung wurde, bemächtigte sich die Masse des bürgerlichen Zeughauses, aus dessen Vorräthen sie sich theilweise sehr grotesk armirte. Der König ernannte den Fürsten Wrede zum Minister. Dieser soll die Absicht geäußert haben, Alles „niederzukartätschen" (darum als „Kartätschenminister" bezeichnet). Allein schon nach einer Stunde mußte Wrede sich verbergen und fliehen. Die Nothwendigkeit des Nachgebens war augenscheinlich. Prinz Karl, der Bruder des Königs, kündigte öffentlich an, daß die Wünsche des Volkes vom Monarchen gewährt seien; er verpfände dafür sein Ehrenwort. Eine neue Kammer sollte sich am 31. Mai versammeln. Als man dieses „Hinausschieben" unannehmbar fand, erfolgte nochmals die Berufung der bereits für aufgelöst erklärten Kammer auf den 16. März.

Die Einwohnerschaft der Hauptstadt begann sich etwas zu beruhigen. Als aber am nächsten Tage noch immer die erwarteten förmlichen Decrete nicht erschienen, drohte ein neuer Ausbruch. Da ward denn am 6. März folgende königliche Proclamation verkündet: „Ich habe Mich entschlossen, die Stände Meines Reichs um Mich zu versammeln; dieselben sind auf den 16. d. M. in die Hauptstadt berufen.... Die Wünsche Meines Volkes haben in Meinem Herzen jederzeit vollen Wiederhall gefunden. An die Stände des Reichs werden ungesäumt Gesetzvorlagen gelangen, unter andern über die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der Minister, vollständige Preßfreiheit, Verbesserung der Ständewahlordnung, Einführung der Öffentlichkeit und Mündlichkeit in die Rechtspflege mit Schwurgerichten, umfassendere Fürsorge für die Staatsdiener und deren Relicten und Verbesserung der Verhältnisse der Israeliten. Ferner ordne Ich in diesem Augenblicke die schleunige Abfassung eines Polizeigesetzbuchs an; ebenso befehle Ich die unverzügliche Beeidigung Meines Heeres auf die Verfassung, und lasse Ich von heute an die Censur über äußere wie innere Angelegenheiten außer Anwendung treten. Baiern! Erkennt in diesem Entschlusse die angestammte Gesinnung der Wittelsbacher. Ein großer Augenblick ist in der Entwickelung der Staaten eingetreten. Ernst ist die Lage Deutschlands. Wie Ich die deutsche Sache denke und fühle, davon zeugt Mein ganzes Leben. Deutschlands Einheit durch wirksame Maßnahmen zu stärken, dem Mittelpunkte des vereinten Vaterlandes neue Kraft und nationale Bedeutsamkeit mit einer Vertretung der deutschen Nation am Bunde zu sichern und zu dem Ende die schleunige Revision der Bundesverfassung in Gemäßheit der gerechten Erwartungen Deutschlands herbeizuführen, wird Mir ein theurer Gedanke, wird Ziel Meines Strebens bleiben. Baiern! Euer Vertrauen wird erwidert, es wird gerechtfertigt werden! Schart euch um den Thron. Mit euerm Herrscher vereint, vertreten durch eure verfassungsmäßigen Organe, laßt uns erwägen, was uns, was dem gemeinsamen Vaterlande noththut. Alles für Mein

Volk! Alles für Deutschland!" (Unterschrieben vom Könige, sämmtlichen Prinzen und den Ministern.)

Vor wenigen Wochen hätte der vierte Theil dieser Zugeständnisse den allgemeinsten Jubel hervorgerufen, jetzt genügten sie nicht mehr. Die Aufnahme der Proclamation war daher überall eine kalte. Man vermißte noch gar Vieles, so namentlich Umgestaltung der Verfassung, Glaubensfreiheit, vollständige Autonomie der Gemeinden, Volksbewaffnung, Freiheit der Volksversammlung und Aufhebung der Feudallasten.

Freiherr v. Thon-Dittmer ward an Berks' Stelle zum Minister des Innern ernannt. Er hatte einst eine zarte Opposition in der Abgeordnetenkammer gegen Abel geführt; in die neue Gestaltung der Dinge wußte er sich augenscheinlich gar nicht zu finden. So geschah in dieser vorandrängenden Zeit, in dieser Zeit der Erhebung von Wien und Berlin durch ihn gar nichts. Da tauchten in München aufs neue düstere Gerüchte auf. Lola erschien wieder in der Hauptstadt. Nochmals gab es Auftäufe, welche am 16. März zur Demolirung des Polizeigebäudes führten. Um die aufgeregte Masse zu beschwichtigen, erließ man die amtliche Verkündigung: „die Gräfin Landsfeld habe aufgehört, das bairische Indigenat zu besitzen", und die beiden Minister der Justiz und des Innern verkündeten, „in Anbetracht, daß die Gräfin von Landsfeld ihre Versuche nicht aufgibt, die Ruhe der Hauptstadt und des ganzen Landes zu stören", seien alle Polizeibehörden zur Fahndung auf dieselbe aufgefodert, um eine Untersuchung gegen sie einzuleiten.

IV. Thronentsagung des Königs Ludwig; der Landtag von 1848. Die Gährung dauerte fort. Die Anfoderungen wurden immer größer und dringender. König Ludwig's ganze Anschauungsweise und Gewöhnung widerstrebten dem eigentlichen Repräsentativsysteme. Die Mitglieder der Kammern waren versammelt; dennoch zögerte man mit Eröffnung des Landtags. Eine Riesendeputation aus der Pfalz sollte den von den Abgeordneten vorzubringenden Volksverlangen Nachdruck verleihen.

König Ludwig, verzweifelnd daran, das Herrscherthum so aufrecht erhalten zu können, wie dasselbe nach seiner Ansicht sein müsse, legte nun unerwartet am 20. März die Krone nieder. Die beiden Patente, durch welche dieser Rücktritt und die Thronbesteigung Maximilian's II. verkündet wurde, hatte man in der alten feudalistischen Form abgefaßt. Es waren sodann aber von jedem der beiden Fürsten „Königliche Worte an die Baiern" beigefügt. Ganz in seiner Weise sprach König Ludwig: „Eine neue Richtung hat begonnen, eine andere als die in der Verfassungsurkunde enthaltene, in welcher Ich nun im 23. Jahre geherrscht... Treu der Verfassung regierte Ich; dem Wohle des Volkes war Mein Leben geweiht; als wenn Ich eines Freistaats Beamter gewesen, so gewissenhaft ging Ich mit dem Staatsgute, mit den Staatsgeldern um. Ich kann Jedem offen in die Augen sehen. Und nun Meinen tiefgefühlten Dank Allen, die Mir anhingen. Auch vom Throne herabgestiegen, schlägt glühend Mein Herz für Baiern, für Deutschland!"

Die Ansprache des neuen Fürsten enthielt nur allgemeine Betheuerungen des redlichen Willens, „dieser Zeit Gebot zu verstehen und zu vollbringen", mit den Worten schließend: „Baiern, steht Mir bei in Meinem festen Vorhaben, euch auf die Stufe zu erheben, zu der wir als ein freies Volk berufen sind, ein achtunggebietender Staat im einigen deutschen Vaterlande!"

Selbst die unerwartete Kunde von diesem Thronwechsel erregte im Ganzen nur geringe Sensation.

Am nächsten Tage, 21. März, ward auch ein neues Ministerium gebildet. Freiherr v. Thon-Dittmer blieb Minister des Innern, der Pfälzer Heinz erhielt die Justiz, Freiherr v. Lerchenfeld die Finanzen, außerdem v. Beisler den Cultus, v. Weishaupt das Heerwesen und Graf Bray die auswärtigen Angelegenheiten. Einige Tage später übernahm der Pfälzer Willich die Stelle als Bundestagsgesandter.

Bei der am 22. März erfolgten Eröffnung des Landtags erklärte der König, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Proclamationen vom 6. und 21. desselben Monats: „Treu und gewissenhaft werde Ich die Verheißungen erfüllen, und Ich bin stolz, Mich einen constitutionellen König zu nennen." Sodann wurde, „damit jede Erinnerung an frühere Verirrungen schwinde", eine Amnestie angekündigt. Den Kammern sollten die verheißenen Gesetzentwürfe vorgelegt, überdies auch das Lotto abgeschafft werden, „sowie der Stand der Staatseinnahmen im Hinblick auf die Bedürfnisse der bewegten Zeit es gestatte; jedenfalls werde im nächsten Budget, soweit nöthig, die Ersetzung dieser Einnahme durch eine andere eintreten". Weiter heißt es: „Die Bewegung der Zeit und die großen Interessen des Vaterlandes erheischen eine innigere Vereinigung

aller deutschen Stämme. Auch Ich habe für Vertretung des Volkes am Bunde ungesäumt Einleitungen getroffen. . . . Das Ergebniß dieses Landtags bestimmt Baierns Stellung in Deutschland. Lassen Sie uns vorleuchten allen seinen Stämmen! Unser Wahlspruch sei: Freiheit und Gesetzmäßigkeit!"

Die Reichsrathskammer, sich beeilend mit ihrer Antwortsadresse, wollte wol dem etwas mistrauisch auf sie blickenden Volke zeigen, daß auch sie alles Dasjenige zu fördern bereit sei, was als Bedürfniß der Nation erschien. Die in Aussicht gestellte Gesetzgebung über Grundlastenablösung ward in dem genannten Actenstücke als ein dringendes Bedürfniß der Zeit bezeichnet. „Eine neue Gesetzgebung in der Rechtspflege", hieß es weiter, „mit Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichten war neben einem Polizeistrafgesetzbuche längst der Wunsch des Volkes. . . Durch Aufhebung des Lotto wird Sittlichkeit und Nationalwohlstand gehoben, durch allgemeine zeitgemäße Volksbewaffnung Baierns innere Sicherheit gewährleistet, seine Kraft nach außen verdoppelt werden. Nach langem Schlummer ist Deutschland zu edlem Selbstbewußtsein erwacht! Das Gefühl, ein deutscher Mann zu sein, erhebt und begeistert. . . Eingedenk ihres beschworenen Eides, eingedenk ihrer Pflichten und Ehre, wird die Kammer der Reichsräthe auch in dieser hochwichtigen Zeit ihre Berathungen pflegen, sie wird Baiern, sie wird dem deutschen Vaterlande beweisen, daß sie die Mahnungen der Zeit begriffen; auch ihr Wahlspruch ist: Freiheit und Gesetzmäßigkeit!"

Hatten die Reichsräthe einen von dem frühern äußerst verschiedenen Standpunkt eingenommen, hatten sie eine Sprache geführt wie noch nie, zum Theil im directen Widerspruch mit ihren vor wenigen Monaten gefaßten Beschlüssen, so war auch die Stellung der Abgeordneten, obwol aus andern Gründen, eine eigenthümliche. Eine unter dem Abel'schen Ministerium gewählte, dann durch Urlaubsverweigerungen decimirte Kammer schien dem Volke nicht das rechte Organ für seine Vertretung. Dazu kam, daß die Hauptcapacitäten der Versammlung in den jüngsten Tagen meistens in den Staatsdienst gezogen worden waren, sodaß es dieser an einer genügenden Anzahl kenntnißvoller Männer zu fehlen schien. Daher entstand vielfach das Verlangen, die Kammer möge ihre ganze Thätigkeit auf schleunige Abfassung eines neuen Wahlgesetzes beschränken. Allein die Abschaffung der Feudallasten nnd andere Bedürfnisse machten sich dringend geltend, und so entfaltete denn diese geschwächte Kammer rasch eine ungewöhnlich ausgedehnte Wirksamkeit.

In ihrer Antwortsadresse wünschte dieselbe nicht blos Amnestie der früher aus politischen Gründen Verurtheilten, sondern auch Wiedereinsetzung derselben in den frühern Stand und Entschädigung für ihre materiellen Verluste. Gelegentlich der angekündigten Verbesserung der Verhältnisse der Israeliten bemerkte die Kammer: „Möge sich dieses Gesetz zu dem höhern Grundsatze der Gleichberechtigung aller Confessionen und ihrer Bekenner in allen Verhältnissen zum Staate erheben, damit der Gleichheit des Gesetzes auch die Gleichheit vor dem Gesetze entspreche." Endlich wurden Verlangen ausgesprochen nach einem Initiativrechte des Landtags auch in Verfassungsfragen, Reform der Steuergesetze, kürzere Budgetperioden, Verbesserung der Volksbildung und „die nothwendige Freiheit der Lehre".

In der ersten Zeit des Landtags zeigten sich beide Kammern gleich eifrig bemüht, den Volkswünschen zu entsprechen. Die Reichsräthe begannen damit, ihre Sitzungen öffentlich zu halten. Sie verweigerten keinem freisinnigen Vorschlag ihre Zustimmung, fügten vielmehr oft den Gesetzentwürfen noch liberalere Bestimmungen bei. Doch allmälig änderte sich dies. Die anfangs gar nicht, dann blos vereinzelt lautgewordenen Stimmen des Conservatismus und selbst der Reaction erlangten nicht selten eine Majorität, und die Abgeordneten konnten manches wichtige Gesetz nur durch Aufgeb[illegible] bedeutender Einzelbestimmungen zu Stande bringen. Schon beim neuen Wahlgesetze stieß [illegible] auf große Schwierigkeiten. Auf Umgestaltung der Reichsrathskammer ging diese gar n[illegible] ein, sondern nur auf einen Wunsch nach Erweiterung. Am heftigsten entspann sich der Kampf bei den Ablösungsgesetzen, und in Wirklichkeit gab die „untere Kammer" darin in sehr wichtigen Punkten nach. Auch die Gesetze wegen des Jagdrechts und über die Grundlagen der neuen Gesetzgebung wurden lange aufgehalten; die Siegelmäßigkeit des Adels aber sollte erst aufhören, wenn das Notariatsgesetz ins Leben trete, dessen Zustandekommen auf einem spätern Landtage gerade an dem Widerspruche der Reichsrathskammer scheiterte.

Ministerium und Kammern entwickelten übrigens eine Thätigkeit, wie noch niemals seit dem Bestehen der Verfassung von 1818. Das Ministerium, welches allerdings mehrfach durch die Abgeordneten gedrängt werden mußte, arbeitete rasch Gesetzentwürfe über die wichtigsten Ge-

genstände aus, und der Landtag wußte, trotz der hemmenden Bestimmungen seiner Geschäftsordnung, schnell damit zum Ziele zu gelangen. Der ganze Geschäftsgang gestaltete sich anders als gewöhnlich. Die Motivirung der Gesetzentwürfe und die Verhandlungen fanden immer nur kurz und ohne lange Vorbereitungen statt. Unter den einzelnen Abgeordneten war es besonders der Pfälzer Stockinger, der sich die größten Verdienste erwarb. Seinem praktischen Blicke, seiner Erfahrung und unermüdlichen Thätigkeit hat das bairische Volk viele jener Bestimmungen zu verdanken, welche wenigstens längere Zeit einen Damm bildeten gegen die rasch und gewaltig wieder hereinbrechende Rückströmung. Der Minister Heinz aber war es, der die Schwurgerichte in den sieben ältern Kreisen ebenso schnell als im Allgemeinen zweckmäßig ins Leben rief, eine augenblicklich volksthümlich gewordene Einrichtung, umsomehr, als einige der grellsten Mißstände des französischen (heute noch unverbessert in der Pfalz fortdauernden) Juryinstituts redlich beseitigt wurden.

Die erste unangenehme Wahrnehmung des Landtags war die einer völligen Leere der öffentlichen Kassen. Welcher Contrast gegen die frühern Erübrigungen! Der neue Finanzminister begann mit dem Verlangen eines Anlehens von 7 Mill.; dabei stellte er neue Steuern in Aussicht. Es fiel auf, daß man das gestörte Gleichgewicht nicht weit eher durch Ersparungen herzustellen suche. Noch weniger befriedigend fand man weitere finanzielle Vorschläge des genannten Ministers, namentlich wegen Beschränkung der Rückzahlung der Sparkassegelder. Indessen vermied man eigentliche Conflicte.

Als wichtigste Ergebnisse der Landtagsthätigkeit treten uns eine Reihe von Gesetzen entgegen, von denen wir einige speciell erwähnen müssen.

Das erste Gesetz, welches zu Stande kam, betraf die Wahl der bairischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem Deutschen Bunde. Diese Bezeichnung schon deutet an, daß das Märzministerium Erhaltung des alten Bundes erstrebte. Die Kammer, nur auf rasche Erledigung bedacht, machte sich die Frage nicht vollkommen klar. Man bestimmte mittelbare Wahlen und erklärte die Entrichtung irgend einer directen Steuer als Bedingung der Wahlfähigkeit (eigentlich etwas abweichend von den Bestimmungen des Vorparlaments). Im Parlamente selbst benutzten die bairischen Abgeordneten die erste Gelegenheit, um (durch den Mund des Ministerialraths v. Hermann) entschieden gegen jede Beschränkung zu protestiren, welche bezüglich ihres Mandats von der Regierung behauptet werden wollte. [53])

Dem auf frühere Vorgänge ein bezeichnendes Schlaglicht werfenden, von den Reichsräthen freilich nur unter dem Widerstreben einer Minorität adoptirten Wunsche der Abgeordneten: an Behr und Eisenmann eine finanzielle Entschädigung aus Staatsmitteln zu leisten, entsprach die Regierung bereitwillig. Dagegen konnte die Kammer (und wol das Ministerium selbst) nicht ohne Anstrengung das Gesetz über die ständische Initiative erlangen. [54])

Das Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend, bestimmt im Wesentlichen Trennung der Justiz von der Verwaltung, selbst in den untersten Behörden, Aufhören der privilegirten Gerichtsstände und Einführung einer der französischen nachzubildenden Gerichtsverfassung, namentlich mit Notariat und Staatsanwaltschaft, dabei Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen. Die Richter sollen wider ihren Willen nicht nach einem andern Orte versetzt werden können, und die Geschworenen müssen aus Volkswahl hervorgehen, dürfen nicht (wie heute noch in der Pfalz) „von der Regierung ernannt" sein. Wir werden unten die schweren Kämpfe anzugeben haben, welche wegen Verwirklichung der Verheißungen dieses Gesetzes geführt wurden.

Zu gedenken haben wir noch der Einführung einer Capital- und (neben dieser einer besondern) Einkommensteuer nach den Anträgen des Ministers v. Lerchenfeld. Beide Steuern fanden insofern viele Freunde, als man die bisherige Nichtbelastung der Capitalien für eine

---

53) Keine deutsche Landschaft hatte übrigens so viele entschieden conservative und ultramontane Abgeordnete zum Parlamente gestellt, als Altbaiern. Schwaben und Franken sendeten mehr Männer des Centrums. (Hinsichtlich Frankens zeigte es sich vielfach, daß die Wähler, solange einer freien Presse und eines wahren Volkslebens ermangelnd, die Richtung der Gewählten nicht genügend gekannt hatten.) Blos die Pfalz sendete durchaus demokratische Vertreter; ein einziger, der sich schwankend benahm, ward alsbald durch die Macht der öffentlichen Meinung zur Niederlegung seines Mandats gezwungen.

54) Die wesentlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes stehe oben, bei Darstellung der gegenwärtigen Verhältnisse. Ebenso ist dort das Nöthige mitgetheilt über die Gesetze in Betreff der Abgeordnetenwahl, der Grundlastenablösung, des Jagdrechts, der Lehnverbandsaufhebung und des Preßedicts.

Ungerechtigkeit ansah, und als die Einkommensteuer auf dem Grundsatze einer Progression (mit steigendem Procentsatze) beruhte. Im Übrigen erwies sich das Gesetz als äußerst fehlerhaft; es lieferte einen jämmerlichen Ertrag, trotz der eigens an die Spitze gestellten (von Nationalökonomen als monströs bezeichneten) Bestimmung, daß schon besteuerte Einkommen wie nichtbesteuerte gleichmäßig der neuen Auflage unterlägen.

Der Schluß dieses kürzesten, aber erfolgreichsten aller neuern bairischen Landtage erfolgte am 26. Mai, die Verkündigung des Abschieds am 4. Juni 1848. Das Publicum achtete wenig darauf. Wer Interesse nahm an den öffentlichen Angelegenheiten, blickte nach Frankfurt, blickte auf das deutsche Parlament.

V. Das Märzministerium. Die damaligen bairischen Minister entwickelten in der höhern Politik ein von jenem aller übrigen deutschen Märzminister, nur die hannoverischen ausgenommen, durchaus abweichendes Streben. Ihr höchstes Ziel war nicht sowol ein gesammtdeutsches, als vielmehr ein exclusiv bairisches. Sie wollten eigentlich von einem mächtigen Deutschland nur insofern wissen, als es dazu diene, Baierns Sonderglanz zu erhöhen. Was Deutschland wirklich gewähren könne, glaubten sie in der Hauptsache durch eine passende und freisinnige Gesetzgebung in Baiern allein ebenso gut, vielfach aber sogar besser erlangen zu können, ja sie schienen in manchen Beziehungen ein allzu mächtiges Deutschland, weil mit der Souveränetät des Einzelstaats (dieser Gabe des Rheinbund-Protectors) nicht vereinbar, geradezu zu fürchten.

Die Minister ohne Ausnahme waren persönlich höchst ehrenwerthe Männer. Den größten Einfluß unter denselben übte v. Lerchenfeld. Obwol er eigentlich nur die Finanzen zu verwalten hatte, so gab doch die befolgte Politik im Ganzen ein Spiegelbild seiner Gesinnung. Uneigennützig, redlich und kenntnißvoll in Einzelheiten, befriedigten dennoch seine wirklichen Leistungen im Ganzen nur sehr wenig. Man vermißte eine höhere Auffassung und praktischen Blick, wozu noch Klagen kamen über Eigenwilligkeit und Selbstüberschätzung. Graf Bray, der Minister des Auswärtigen, früher Gesandter in Petersburg, konnte kaum eine andere als eine starr aristokratische Anschauungsweise besitzen. Herr v. Thon-Dittmer (Inneres) wußte seiner Aufgabe nicht in einer Beziehung zu genügen. Herr v. Beisler (Cultus) befand sich fortwährend als Parlamentsmitglied zu Frankfurt. Herr v. Weishaupt (Sohn des Stifters des Illuminatenordens) beschränkte sich unbedingt auf das Kriegswesen, das er kenntnißvoll und ehrenhaft leitete. Ebenso befaßte sich Heinz eigentlich nur mit der Justiz. Dem Letzten allein verdankt Baiern dauernde Schöpfungen: rasch und mit dem glänzendsten Erfolge rief er das Schwurgericht ins Leben.

Desto bedauerlicher fand man vielfach das Verhalten des Gesammtministeriums in der großen deutschen Frage. Wo es die Umstände erlaubten, ward der Particularismus gehegt und gepflegt. Selbst der bekannte Siebzehner-Entwurf ging dem bairischen Märzministerium viel zu weit. Es trat — noch heute wissen wir nicht bestimmt, ob officiös oder geradezu officiell — ein Vorschlag von dieser Seite hervor, nach dessen positiven Bestimmungen das Reichsparlament nicht einmal über seine eigene Hausordnung autonomisch sollte bestimmen dürfen. Selbst das Petitionsrecht der Nationalversammlung sollte beschränkt sein, was nämlich den Particularismus der Staaten betreffe. Und als Preis für die in solcher Weise um Deutschland erworbenen Verdienste foderte das Ministerium, daß Baiern für immer mit Österreich und Preußen das dreigliederige Directorium zu besetzen habe. Die Haltung des münchener Cabinets war eine solche, daß selbst der überaus milde, seinem ganzen Wesen nach jedem Überstürzen unbedingt abgeneigte Willich nach ganz kurzer Frist seine Stelle als Bundestagsgesandter niederlegte (unter freiwilligem Verzicht auf jede Pension). Allerdings vermied man eine offene Widersetzlichkeit gegen die Reichsgewalt, allein man wollte sich derselben auch nicht eigentlich unterwerfen. Man wagte es zwar nicht, die von der Centralgewalt angeordnete Huldigung für den Reichsverweser zu verweigern, dagegen suchte man die Sache möglichst zu nullificiren, indem man die Landwehr ganz ausschließen wollte (was sich diese jedoch nicht gefallen ließ), und indem man anordnete, das erste auszubringende Hoch! habe dem Könige, blos das zweite dem Reichsverweser zu gelten. Als das Reichsministerium auf Verkündigung der Reichsgesetze drang, wurden einige derselben „mittels besonderer Beigaben zum Regierungsblatt zur örtlichen Verkündigung" mitgetheilt. Auf die Anfrage des Reichsministers an sämmtliche deutsche Gesandte: ob die Grundrechte von ihren Regierungen verkündet und eingeführt würden? lehnte der bairische Gesandte die Antwort ab wegen Instructionsmangel. In Wirklichkeit wurden die Grundrechte nicht verkündet. Über viele hervortretende Punkte beobachtete man unbedingtes Schweigen, über andere erschienen in officiöser Form Erklärungen, denen meistens, gleichfalls in officiöser Form,

widersprochen ward, wenn die eine Auffassung eine scharfe Kritik erfuhr. Die spätern Landtagsverhandlungen und insbesondere die Erklärungen des Ministers des Auswärtigen, Grafen Bray, in der Reichsrathskammer waren nicht geeignet, die durch öffentliche Blätter der erbkaiserlichen Partei verbreiteten Angaben zu widerlegen, daß das damalige Ministerium auf diplomatischem Wege erst die Frage wegen Ausschließung Österreichs angeregt, dann, damit (angeblich) zurückgewiesen, sich feindlich gegen ein preußisches Kaiserthum erklärt; daß es einmal Anträge gegen Österreich nach Berlin, dann solche gegen Preußen nach Wien gesendet und nebenbei über die deutsche Frage in den fremden Hauptstädten London und Paris verhandelt habe. Bald trat indeß entschiedener das Streben hervor, das Gegentheil Dessen zu thun, was Preußen beabsichtigte. Gerade hierin fand das Gouvernement eine starke Unterstützung in einer weitverbreiteten Stimmung. Waren gleich anfangs schon im Allgemeinen Äußerungen der Unzufriedenheit laut geworden, sobald Friedrich Wilhelm in den Märztagen an die Spitze Deutschlands zu treten erklärte, so trug es sich nun sogar zu, daß einem Minister (Beisler) selbst in der Kammer Äußerungen entfuhren, die derselbe auf erfolgte diplomatische Reclamation zurückzunehmen veranlaßt wurde.

Indem die Minister in solcher Weise verfuhren, waren sie persönlich fest überzeugt, daß ihre Verpflichtungen gegen den speciellen bairischen Staat und dessen Oberhaupt ihnen eine derartige Haltung gebiete. Mittlerweile gingen aber auch von anderer Seite, ohne Schuld der Regierung, die gehässigsten Aufhetzereien gegen die Grundrechte durch das ganze Land. Die Reactionäre aus allen Classen waren dabei thätig. Den Realrechtbesitzern sprach man von einem Raub ihres Eigenthums; den kirchlichen Fanatismus stachelte man auf mit der Judenemancipation.

Zu dem Misbehagen in politischen Dingen kam wieder ein Bierkrawall in der Hauptstadt, Folge der speciellen Unfreiheit, in welcher das Brauereigewerbe gehalten wird. Auffallenderweise hatte sich früher schon und zwar wiederholt gerade der sonst so schroff durchgreifende Herr v. Abel schwach gezeigt in Niederdrückung eines derartigen Unfugs. Am 1. Mai 1848 hatte sich die Ordnungsstörung behufs gewaltsamen Herabdrückens des Bierpreises wiederholt. Nun, am 18. Oct. 1848, arteten die neuerdings aufgetauchten Excesse in wahren Vandalismus aus. Die Minister versäumten, Das zu thun, was hätte geschehen sollen. Die Nothwendigkeit einer Cabinetsänderung drängte sich auf. Da wurden denn am 1. Dec. Thon-Dittmer und Beisler ausgeschieden (Letzterer hatte durch eine Äußerung im Parlamente gegen den Papst die katholische Partei erbittert); Lerchenfeld übernahm das Innere sammt dem Cultus; die Finanzen wurden v. Weigand übertragen, einem sehr braven Manne, der sich indeß in seiner neuen Stellung am wenigsten wohl fühlte. Hatte man nicht begriffen, warum Lerchenfeld die beiden, ihrem Wesen nach ihm ganz fremden Ministerien übernommen, so erstaunte man noch mehr, als ihm nach 14 Tagen die erbetene Entlassung ertheilt ward. (Auch er verzichtete auf Pension.) Man beschuldigte die reactionäre Partei, diese Ausscheidung veranlaßt zu haben, allein mit Unrecht, denn der Grund lag wol zumeist in der Persönlichkeit Lerchenfeld's. Nun gelangte Beisler wieder an den erledigten Posten. Herr v. Weishaupt ward seiner Portefeuilleführung enthoben, nachdem er, wie man wissen wollte, einige ihm angesonnene Ausgaben abgelehnt und gewissen Anfoderungen des Adels nicht entsprochen haben sollte.

VI. Der Landtag zu Anfang des Jahres 1849. Der neue Landtag war endlich auf den 16. Jan. 1849 berufen, ein Landtag, dessen unausgesetzter Kampf für die deutsche Sache allgemeine Beachtung verdient, welcher Ansicht man auch huldigen möge. Die Bureaukratie hatte in öffentlichen Blättern zum voraus gespottet über diese nicht mehr nach Ständen gewählten Abgeordneten, welche „die staatsrechtlichen Erörterungen gähnend anhören" und schließlich doch nichts Anderes als Ja zu sagen wissen würden. Bei den Wahlen hatte das reactionäre, das aristokratisch-absolutistische und ultramontane Element in Altbaiern vollständig gesiegt. Hier waren v. Abel, v. Obercamp, Graf La Rosée, Sepp und eine Anzahl mit diesem Letzten übereinstimmender katholischer Geistlichen gewählt, ja in der Hauptstadt selbst war bei der Wahl der zuvor so sehr gefeierte Lerchenfeld gegen einen die Realrechte vertretenden, in höhern Angelegenheiten ganz unwissenden Schlossermeister unterlegen. Den directen Gegensatz bildete die Repräsentation der Pfalz, darunter Schüler (von Zweibrücken), Stockinger, Willich und Kolb (von Speier). Ähnlich gesinnt, wenn auch weniger scharf hervortretend, zeigten sich die Vertreter Frankens, darunter Crämer, Rubner, Morgenstern; doch war auch Lerchenfeld in Oberfranken gewählt. Am wenigsten politische Färbung hatte die Wahl in Schwaben gehabt.

Zum ersten mal erfolgte auf einem bairischen Landtage eine offene politische Parteigruppirung. Es bildete sich zuerst eine Linke, in ihrem Programme unbedingte Unterordnung des Einzelstaats unter die Reichsverfassung fodernd und entschiedene Durchführung des Constitutionalismus im Innern erstrebend, mit finanziellen Ersparungen und mit dem Principe des Selfgovernments. Nach und nach erlangte dieses Programm gegen 58 Unterschriften. Etwa 18 Mitgliedern waren diese Principien, obwol sie dieselben im Wesentlichen theilten, doch zu schroff ausgesprochen; sie bildeten ein linkes Centrum. Die Rechte brachte es nur auf 25, das rechte Centrum auf 34 Mitglieder. Diese beiden, während des ganzen Landtags zusammenwirkenden Fractionen vermieden es, den Foderungen der Zeit sich offen zu widersetzen; sie sprachen sich sogar für dieselben, wenn auch in beschränkendem Sinne aus, hofften aber durch das angerufene Vereinbarungssystem ihre Sache retten zu können. Der Rechten gehörten v. Abel und Sepp, dem rechten Centrum v. Lerchenfeld und Graf Hegnenberg-Dux, der Linken alle obengenannten Pfälzer und Franken an. Das linke Centrum besaß keine besonders hervortretenden Personen. Nur sehr wenige Abgeordnete schlossen sich von allen Clubs aus.

Obwol die entschiedene Mehrheit der Abgeordneten der freien Richtung zugethan war, so erstrebte dieselbe doch keine Ausschließlichkeit, wie man sie später vielfach beschuldigen wollte. Gerade den Mangel an Exclusivität misbrauchten die beiden Fractionen der Rechten. Indem sie sich fest vereinigten, während die Angehörigen der Linken in einer Art parlamentarischer Unschuld dieses in persönlichen Fragen noch unterließen, gelang es jenen, also der Minorität, sich in den Besitz des ganzen Directoriums zu setzen: beide Präsidenten (v. Lerchenfeld und Graf Hegnenberg-Dux) und beide Secretäre waren der Rechten entnommen, jedes Mitglied der Linken systematisch ausgeschlossen. Dies erbitterte letztere und führte sie zu gleicher engerer Vereinigung. Die nächste Ausschußwahl zeigte ihre Überlegenheit. Die Freisinnigen wollten indeß dieselbe so wenig misbrauchen, daß sie selbst jetzt noch sich mit der Rechten zu verständigen suchten, ein Zugeständniß an dieselbe machten, die Gegenbedingung aber nicht erlangten. Damit hörten freilich alle weitern Transactionen auf. Die beiden Theile der Linken, vom Directorium vollständig ausgeschlossen und dann noch bei Besetzung des ersten Ausschusses gereizt, machten nun von ihrer Überlegenheit den unbedingtesten Gebrauch, indem sie ihrerseits alle fernern Ausschüsse allein besetzten.

Vor der gewöhnlichen Beeidigung der Abgeordneten reichten 69 derselben dem Minister die schriftliche Erklärung ein, daß sie den Verfassungseid nur „in der Überzeugung leisteten, an der Anerkennung der Gültigkeit der Reichsgesetze, insbesondere der Grundrechte, nicht gehindert zu sein".

Nach einigem Zögern erfolgte am 22. Jan. die feierliche Eröffnung des Landtags. Die alten Formalitäten wurden wieder angeordnet, allein die Kammermitglieder setzten sich vielfach factisch über dieselben hinweg (so nahmen sie ihre Plätze nach eigenem Gutdünken, während nach den alten Vorschriften jeder Deputirte denjenigen Platz einnehmen sollte, den ihm das Loos anwies). Die Thronrede ermangelte jeder bestimmten Erklärung in der eben Alles beherrschenden deutschen Frage; nicht mit einem Worte gedacht war der Nationalversammlung, der Centralgewalt oder der Grundrechte.

Die Reichsräthe beeilten sich wieder mit Abfassung ihrer Antwortsadresse, es diesmal aber sorgsam vermeidend, sich anders, als in unbestimmten, nach der einen oder andern Richtung auszulegenden Ausdrücken auszusprechen.

Ehe noch die Abgeordneten zu ihrer Antwortsadresse gelangten, übergab ihnen das Ministerium eine Erklärung, im Wesentlichen eine dem Reichsministerium gemachte Notification wiederholend, welche dahin ging: Baiern besitze in der Hauptsache bereits Alles, was die Grundrechte gewährten; formelle Änderungen in der bairischen Gesetzgebung könnten indeß nur auf verfassungsmäßigem Wege und in ausdrücklicher Übereinstimmung zwischen Krone und Ständen herbeigeführt werden, also nicht kurzweg durch die Reichsgesetze.

Die Abgeordnetenkammer mußte sich danach umsomehr in ihrem ersten Acte, der Antwortsadresse auf die Thronrede, über die brennende Frage des Tages aussprechen. Sie begann ihre Berathung am 5. Febr. Da die Minorität auch nicht einen Satz ohne Gegenantrag ließ, so war der parlamentarische Kampf langdauernd.

Schon die Ausschußmitglieder hatten sich gespalten; jeder Theil derselben brachte einen besondern Entwurf zur Vorlage. Der der Minorität (verfaßt vom Professor v. Scheuerl) verlangte bezüglich der Reichsgesetze, wenn auch nicht Vereinbarung, doch Verständigung,

immerhin deren Gültigkeit abhängig machend von der Zustimmung aller einzelnen Factoren der gesetzgebenden Gewalt in Baiern. Der Entwurf der Ausschußmajorität (verfaßt von Stockinger und Willich) beruhte auf der entgegengesetzten Grundansicht und hob überdies die dringendsten Bedürfnisse des speciellen Landes hervor. Die Haltung dieses Actenstücks war durchaus würdig und durchaus achtungsvoll gegen das Staatsoberhaupt. Die Vertheidigung des Entwurfs führte Stockinger mit besonderer Geschicklichkeit. Gleich im Anfange der Debatten ergab sich ein Zwischenfall. Kolb, die Thronrede in ihren einzelnen Theilen der Kritik unterstellend, verlangte von den Ministern offene Erklärung: ob diese Thronrede ihr Werk sei? ferner Aufschluß darüber, was die letzten Veränderungen im Cabinete veranlaßt habe. Die Minister, in sichtlicher Verlegenheit, gaben wegen des letzten Punktes ausweichende Antworten, machten aber hinsichtlich des ersten das Zugeständniß, daß das Actenstück nicht von ihnen herrühre, sondern von anderer Seite gekommen sei, sich berufend auf den bisherigen Gebrauch, wonach das Staatsoberhaupt hierbei nach seinem Ermessen handle, und ihrerseits schon zufrieden damit, daß in dem Vertrage nichts vorkomme, was sie nicht vertreten könnten. Diese Erklärung brachte um so größere Sensation hervor, als man seit einiger Zeit wissen wollte, v. Abel werde bei Hofe wieder zu Rathe gezogen. In der Hauptfrage nahm zunächst Schüler das Wort. Vor 18 Jahren schon glänzend in diesem Hause durch kühne Vertheidigung der Volksrechte, seitdem geächtet und Flüchtling, nun bleich und auf Krücken gestützt, vertheidigte derselbe die unbedingte Rechtsgültigkeit der Grundrechte mit wahrhaft ausgezeichneter Eloquenz. Er machte die allgemeinen Gründe dafür geltend, er benutzte aber mit wahrer Meisterschaft insbesondere alle jene zahlreichen Momente, vermittels welcher die Minister ein schwankendes Spiel versucht hatten. Keine Frage: es hatte sich das Ministerium vollständig verfangen; es hatte zeitweise zu dem Glauben einer unbedingten Unterwerfung unter die Reichsgewalt wirklich berechtigt, und doch war solche Unterwerfung nie seine wahre Absicht gewesen. Ihr habt namentlich das Reichsgesetz über die Gültigkeit der Reichsgesetze amtlich bekannt gemacht, hoben die Demokraten hervor, und doch wollt ihr denselben die Gültigkeit absprechen in denjenigen Fällen, die euch nicht zusagen; ihr habt euch den Gesetzen und Anordnungen der Reichsgewalt unbedingt gefügt, wenn es sich darum handelte, die Lasten des Volkes zu vergrößern (Vermehrung der Armee, Geldbeiträge u. s. w.), und nun nehmt ihr Anstand aus particularistisch-constitutioneller Gewissenhaftigkeit, die Beschlüsse des Parlaments in den Punkten zu vollziehen, in denen es sich um Entwickelung der Freiheiten des Volkes handelt.

Nachdem der Minister des Auswärtigen, Graf Bray, erfolglos namentlich gegen Schüler's Argumentation angekämpft, erhob sich der geschickteste Redner der Rechten, v. Abel. Er sprach mit gewandter Dialektik und wol noch im stolzen Nachgefühle der zahlreichen Erfolge, die er vordem in diesem Saale errungen: eine solche Einführung der Reichsgesetze wäre blos „ein kühner Griff, aber nicht geeignet, das Recht zu ersetzen, — eine Willkürherrschaft, und jede Willkürherrschaft weisen wir zurück!" (Tiefer Eindruck des Staunens, von Murren gefolgt.) Dann schilderte der Redner die verderblichen Wirkungen, welche die Grundrechte hervorbringen müßten, beifügend: „Wir erklären uns aufs entschiedenste gegen das Princip der Bevormundung, welches bisher centnerschwer auf den Gemeinden lastete", und welches Bevormundungssystem nun durch die Reichscentralisation noch vermehrt werden solle. (Hier verwandelte sich der Unwille in lautes Gelächter). Endlich malte er aus, wie die Schaffung eines deutschen Reichs die Finanzen der Einzelstaaten zu Grunde richten würde, indem es ihnen viele Einnahmequellen (Zölle, Posten u. s. w.) entreiße und neue Lasten aufbürde. Dabei stachelte er ganz besonders die Vorurtheile und den Eigennutz, namentlich die Realrechtsbesitzer auf.

Ihm antwortete Kolb, mit Ausdrücken des Erstaunens darüber beginnend, daß Baiern aus diesem Munde, aus welchem es seit mehr als zehn Jahren schon so manche Interpretation seiner Verfassung vernommen, heute wieder Interpretationen hören müsse, diesmal Interpretationen im Namen der Freiheit, Interpretationen, die das gesammte Deutschland beträfen. Er beleuchtete die vorgebrachten Trugschlüsse, zeigte, wie die Herstellung einer Einigung Deutschlands die unumgängliche Vorbedingung seines Wohls und Glücks, nicht sein Verderben in sich schließe, und bewies die Unwahrheit der Unterstellungen, mittels deren man namentlich den Gewerbstand in Baiern aufgehetzt. Es wurde augenscheinlich, daß man einzelne Anträge über das Gewerbwesen, welche im volkswirthschaftlichen Ausschusse der Nationalversammlung zwar zur Vorlage gebracht, aber schon dort beinahe einstimmig verworfen und darauf gar nicht weiter zur Sprache gekommen waren, in Baiern für Beschlüsse der Reichsversammlung ausgegeben und damit die Gewerbtreibenden in perfidester Weise geschreckt hatte.

Am dritten Tage der Debatte unternahmen es die Minister Heinz und v. Beisler, sowie v. Lerchenfeld, die Vereinbarungstheorie nochmals zu vertheidigen. Schüler und Stockinger antworteten treffend.[55]) Als man endlich zur Abstimmung über den entscheidenden Satz gelangte, erklärten sich 72 Stimmen für, 62 gegen die Gültigkeit der Reichsgesetze.

Am nächstfolgenden Morgen (8. Febr.) erklärten die Minister, daß sie infolge des gestrigen Kammerbeschlusses sämmtlich ihre Entlassung eingereicht hätten. Es war das erste mal in Baiern, daß es einer Kammer gelungen, ein ganzes Ministerium zu stürzen.

Noch war die Adreßdebatte nicht beendigt, denn auch dem ganzen übrigen Inhalte des Antwortentwurfs widersetzte sich die Minorität Satz für Satz. So ward noch zwei Tage lang der parlamentarische Kampf fortgesetzt. Endlich, nach fünftägiger Debatte, erfolgte die Abstimmung, Annahme der Adresse mit 72 gegen 61 Stimmen.[56])

Alle reactionären Parteien in Baiern entwickelten nun die größtmögliche Thätigkeit, um das zumal über die deutsche Frage möglichst im Unklaren gehaltene und mit Besorgnissen für seine Religion und seinen gewerblichen Nahrungsstand erfüllte altbairische Volk gegen die Reichsverfassung und deren Vertheidiger aufzureizen, da die Einheit Deutschlands den Ruin Baierns mit sich bringe. Ein Petitionssturm gegen die Grundrechte ward organisirt; selbst die quasiofficielle „Neue Münchener Zeitung" registrirte die einlaufenden Adressen Tag für Tag. Dies rief kaum minder massenhafte Gegenadressen für die Grundrechte hervor, besonders in Franken und der Pfalz. Von ihnen nahm die genannte Zeitung keine Notiz. Das ultramontane Hauptblatt aber, der „Volksbote", beschuldigte die freisinnigen Abgeordneten der niedrigsten Bübereien, ja er rief ganz unverblümt die Bauern auf, nach der Residenz zu ziehen und die „Rothen", die „grundrechtlichen Hochverräther" todtzuschlagen.[57])

---

55) Bei dieser Gelegenheit war es, daß Herr v. Abel, die im ganzen Lande gefürchtete parlamentarische Macht, infolge der allerdings beinahe ununterbrochenen Angriffe auf sein früheres „heilloses, verruchtes System", sich heftige Ausfälle erlaubte, über welche das Präsidium vermittels einer vagen Bemerkung hinweggehen wollte, worauf Kolb sogleich die Sache auffaßte und vermittels namentlicher Abstimmung einen förmlichen Kammerbeschluß erwirkte, wonach Herr v. Abel „zur Ordnung" gewiesen ward. Nun war der parlamentarische Nimbus des Mannes vernichtet. Die Linke hatte es als Pflicht angesehen, indem sie das vorhandene Ministerium stürzte, zugleich eine Wiederkehr des Ministeriums Abel unmöglich zu machen.

56) Wir wollen hier zweier Vorfälle kurz gedenken, welche in der Folge vielfach entstellt besprochen wurden. In der Adreßdebatte hatten sich Linke und linkes Centrum dahin verständigt, auf kein Amendement zu dem Entwurfe einzugehen. Die Rechte brachte nun unter Anderm den Vorschlag, statt von dem „constitutionellen Systeme", von dem „constitutionell-monarchischen" zu reden. Obwol in der ganzen Versammlung niemals ein Verlangen nach Republik hervortrat, vielmehr selbst die Linke in ihrer großen Mehrheit die Erhaltung des Königthums wollte, ward jener Vorschlag dennoch verworfen, ein mal unter Hinweisung auf den Mißbrauch, der mit dem Ausdrucke „constitutionell-monarchisch" getrieben worden sei; zum Andern, weil eine Mißdeutung hier gar nicht möglich, indem ja im nächstvoranstehenden Satze die Kammer ausgesprochen habe: sie wolle der Krone eine Stütze bilden, während doch die Republik eine Krone nicht dulde. Indeß mußte der Vorfall später zum Vorwande der vielfach ausgestreuten Beschuldigung dienen, die Kammer habe die Monarchie abschaffen wollen. — Der zweite Vorgang war dieser: Der Abgeordnete Dr. Müller von Aschaffenburg, keiner bestimmten Fraction angehörend, obwol er sich für die Gültigkeit der Reichsgesetze erklärte, sprach sich sehr nachdrücklich dagegen aus, daß etwa Österreich aus dem deutschen Reiche ausgeschlossen werde (was die Gegner der Reichsverfassung mit als Hauptschlagworte benutzten, geltend machend, wie alsdann Baiern zum Grenzlande und den norddeutschen Interessen des dominirenden Preußen geopfert werde). Angesichts des ersten Artikels der Reichsverfassung, wonach das deutsche Reich jedenfalls das ganze Gebiet „des bisherigen Deutschen Bundes" umfassen sollte (welches Gebiet der Kaiser sogar mit Waffengewalt hätte wahren müssen), erklärte ein Mitglied der Majorität: „Auch wir wünschen ebenso wenig ein Aufgehen Deutschlands in Preußen, als eine Ausschließung Österreichs, sondern ein einiges, ganzes Deutschland." Die übrigen Kammermitglieder stimmten bei, nur ein Abgeordneter, gerade von der Minorität, erklärte sich dagegen. Nicht sogleich, sondern erst nach längerer Zeit suchte man in der Presse die Sache so darzustellen, als habe die ganze Kammer ihren am Tage zuvor gefaßten Beschluß wegen Gültigkeit der Reichsgesetze nun einhellig selbst wieder umgestoßen, und als hätte das gestürzte Ministerium sich wieder an das Staatsruder stellen können, weil eine Widersetzlichkeit gegen die Nationalversammlung nun von der Majorität selbst ausgesprochen worden sei. Das directe Gegentheil bewiesen indeß alle Kammerprotokolle und das Zeugniß der Nächstbetheiligten, wie denn auch die gewandte und unermüdliche Minorität eine solche Gelegenheit augenblicklich benutzt haben würde, wenn sie ihr gegeben gewesen wäre.

57) Während die am meisten hervorragenden Abgeordneten von der Linken über das Unwesen lachten und an keinerlei Gefahr glaubten, hatten sich Freisinnige aus dem Volke, zumal Studenten, Künstler und selbst Militärs, in aller Stille verständigt, jeden einzelnen der am meisten für gefährdet erachteten Deputirten insgeheim zu bewachen und zu beschützen. Erst später entdeckte einer der Betheiligten das Geheimniß

Das Märzministerium führte provisorisch die Geschäfte fort. Man kam nicht zur Bildung eines neuen Cabinets. Nach der Rechten konnte man nicht greifen ohne eine Kammerauflösung, eine solche aber stellte die Wahl noch weit heftigerer Elemente in Aussicht. Das linke Centrum aber ermangelte geeigneter Männer zur Besetzung der Ministerstellen. So dauerte denn die Verlegenheit und Rathlosigkeit fort.

Nach wochenlanger Unthätigkeit empfing die Abgeordnetenkammer am 24. Febr. eine neue wichtige Vorlage, einen Gesetzentwurf wegen Aufbringung der Matricularbeiträge für die deutsche Centralgewalt. Es seien 1,622,000 Gldn. erforderlich; da nun weder Überschüsse vorhanden, noch ein Anlehen rathsam sei, so solle ein Beischlag zu allen directen Steuern von 25 Proc. für die Reichsausgaben erhoben werden.

Da hatte man nun thatsächlich, was v. Abel vorausverkündet: „Die Einigung Deutschlands bringt nur neue Lasten!“ Die für eine so verderbliche Einigung kämpfenden Abgeordneten mußten dem Volke verhaßt werden. Die Märzminister hatten zuletzt noch einen Streich geführt, der nicht gefährlicher gedacht werden konnte. Vielen Freisinnigen bangte.

Doch die Freude der Reichsverfassungsgegner sollte nicht lange dauern. Wie ein niederschmetternder Blitz kam die Antwort des Finanzausschusses. Ein Mitglied desselben, Kolb, hatte in aller Stille Material gesammelt, um einen bisher sorgsam verborgen gehaltenen alten Schaden rückhaltslos zu enthüllen. Es war das sogenannte griechische Anlehen. In durchaus würdiger Sprache, im Übrigen aber ohne Schonung, wies der genannte Berichterstatter die Sachlage nach.[58]) Er berechnete die Foderung des bairischen Staats, soweit er dieselbe eruiren gekonnt, auf 1,529,533 Gldn. und stellte im Wesentlichen folgende Anträge: 1) Alle Beamte,

---

58) Nach den amtlich veröffentlichten Kammerprotokollen heißt es in dem vom gesammten Finanzausschusse mit Stimmeneinhelligkeit angenommenen Kolb'schen Berichte unter Anderm: „Die ganze Geschichte des sogenannten griechischen Anlehens, alle Vorgänge, welche im Zusammenhange damit stehen, gewähren ein sprechendes Bild des Zustandes, in welchem sich das Verfassungswesen in Baiern vor der deutschen Märzrevolution befand. Es zeigt dieses Vorkommniß in allen Einzelheiten, wohin es führt, wenn nicht eine nach freisinnigen Grundsätzen gewählte, nicht eine undecimirte, wahre Volksvertretung vorhanden, wenn eine Repräsentation dabei nicht mit den nöthigen Mitteln ausgestattet ist, dem Volksrechte auch gebührende Achtung zu verschaffen, wenn der ganze Constitutionalismus nicht dem Wesen, sondern nur dem Scheine nach besteht. Es handelt sich um ein Vorkommniß, das man sich klar machen muß, damit es als warnendes Beispiel für die Zukunft diene. Gegen die klare Bestimmung der Verfassungsurkunde wurde ein bairisches Heer nach Griechenland gesendet; für dem Vaterland fremde Zwecke wurden Tausende der Söhne Baierns in Griechenland hingeopfert, weggerafft durch ein mörderisches Klima, weggerafft durch Anstrengungen und Entbehrungen, oder durch das Schwert oder die Kugeln der Türken, die zu bekämpfen der bairische Staat keine Verpflichtung, sogar keinen Grund, keine Veranlassung hatte. Die damaligen bairischen Stände aber schwiegen. Die Presse ohnehin hatte man schmachvoll geknebelt. Millionen bairischer Staatsgelder wurden verausgabt aus Veranlassung der den bairischen Staatszwecken unbedingt fremden sogenannten griechischen Frage. Es konnte dies kein Geheimniß bleiben; Jedermann wußte davon, die Stände aber schwiegen. Erst als die griechische Regierung genöthigt ward, ihr Budget und ihre Rechnungen zu veröffentlichen, mußten die Stände in Baiern ebenfalls Kenntniß von der Sache nehmen (1840). Aber man ließ es geschehen, daß ein Minister blos einem Ausschusse und blos «confidentiell» Auskunft gab über Angelegenheiten der Staatskasse, mit der freilich jetzt auf ihren gebührenden Werth gebrachten Bedingung, daß darüber nie eine Verhandlung in öffentlicher oder geheimer Sitzung der Kammer stattfinden dürfe! Der Kenntniß der Kammer selbst wurden alle den Gegenstand betreffenden Urkunden vorenthalten. Aus der gesammten Actenlage ergibt sich, daß man die Sache nie mit voller Offenheit behandelte. Man drehte und wendete sich nach allen Richtungen und suchte die Frage nicht sowol festzustellen, als vielmehr dieselbe zu umgehen. Immer wieder sprach man von den «zarten Rücksichten», vermied aber dabei desto sorgsamer Dasjenige, was hätte geschehen müssen, wenn mehr als ein leerer, staatsverderblicher Scheinconstitutionalismus bestanden hätte, wenn die Verfassung, selbst mit allen ihren großen Fehlern, eine Wahrheit gewesen wäre. Was die in drei geheimen Sitzungen der Abgeordnetenkammer (1840, 1843 und 1846) gefaßten Beschlüsse anbelangt, so ist deren Inhalt bei der heutigen Lage der Dinge im Wesentlichen ohne Bedeutung. Wäre es anders, so würden diese Beschlüsse, wie dieselben vorliegen, dem Volke gegenüber als null und nichtig in jeder Beziehung erklärt werden müssen. In materieller Hinsicht hatte man die Kammer zu Beschlüssen veranlaßt, während man ihr die Kenntniß der wichtigsten Urkunden vorenthalten hatte. Dabei ward sogar, im augenscheinlichen Widerspruche gegen die klare Bestimmung des §. 79 der Geschäftsordnung, niemals den Kammermitgliedern auch nur der betreffende Ausschußbericht gedruckt oder lithographirt mitgetheilt, weder innerhalb noch außerhalb der vorgeschriebenen Zeitfrist. Sogar formell tragen die gedachten Protokolle den Stempel der Nichtigkeit an sich, indem auch nicht eines derselben von drei Abgeordneten mit unterzeichnet wurde, gegen die ausdrückliche Vorschrift von §. 66 und 73 der Geschäftsordnung, gegen jene von §. 1 des Gesetzes vom 2. Sept. 1831 und sogar gegen die Bestimmung von §. 13, Tit. II des zehnten Edicts zur Verfassung“ u. s. w.

welche mitgewirkt, sind schleunigst auf dem Civilwege, soweit möglich, zum Rückersatze anzuhalten; 2) die fernere Auszahlung der Apanage des Königs Otto, welche Apanage ohnehin hierfür verpfändet, ist sofort einzustellen; 3) es sind unverzüglich die geeigneten Schritte einzuleiten, um den Rückersatz der gedachten Staatsgelder, soweit derselbe nicht anderweit erfolgt, aus dem Privatvermögen des Königs Ludwig zu erlangen; 4) die bei der Auslieferung der gedachten Staatsgelder thätigen Beamten sind sofort wegen Amtsvergehens strafrechtlich zu verfolgen; 5) sämmtliche Minister sind, jeder in seinem Wirkungskreise, zur unverzüglichen Anordnung der nöthigen Weisungen aufzufodern.

Dieses Guthaben des Staats reichte beiläufig gerade aus, die ganze Foderung der Minister zu decken; man brauchte gar keine Steuern für die „deutsche Sache". Indessen war im vorliegenden Berichte davon nicht die Rede; es sollte vielmehr noch ein anderer Bericht wegen der Steuerfoderung nachfolgen und das Publicum schien noch weitere Enthüllungen zu erwarten.

Zu einem weitern Vortrage ließ es indeß die Regierung nicht kommen. Man suchte vielmehr von verschiedenen Seiten selbst die Berichterstattung über das griechische Anlehen zu verhindern, wollte das ganze Verhältniß nicht offenkundig werden lassen. Diese Bemühungen, obwol von dem Kammerpräsidenten unterstützt, scheiterten indeß an der Voraussicht und Energie der Linken. Indessen erfolgte nun eine Vertagung der Kammern so eilig, daß das betreffende Rescript von Männern contrasignirt war, deren Ernennung zu Ministerverwesern man dem Landtage noch nicht einmal angezeigt hatte. (Es waren nämlich die Herren v. Lesuire, v. Aschenbrenner, v. Kleinschrod und v. Beisler als Verweser der Ministerien berufen worden.)

Schnell drang indeß jener Bericht über das griechische Anlehen in das Publicum und wirkte weit mehr als alles Andere, was bis jetzt auf dem Landtage vorgekommen. Der ursprüngliche Schlag, berechnet auf die Steuerpflichtigen, war nicht nur abgewendet, sondern vielmehr zurückgeführt, tief in das Haupt des angreifenden Theils. Gerade für die Steuerpflichtigen, die vorzugsweise in das Auge gefaßt waren, lag nun die Frage vor: ob nicht bessere Garantien nothwendig seien.

Die am 8. März begonnene Vertagung sollte bis zum 10. April dauern. Als aber dieser Termin sich näherte, hatten die Minister noch nicht zu festen Entschlüssen in der schwebenden deutschen Frage zu gelangen gewußt. Daher eine zweite Vertagung bis zum 21. April; hierauf sogar eine dritte bis zum 15. Mai.

Wie immer man das Auftreten der damaligen Abgeordnetenkammer beurtheilen möge, unzweifelhafte Thatsache ist es, daß dieselbe es als ihre höchste Aufgabe betrachtete, die bairische Regierung zur Anerkennung der Reichsgesetzgebung zu nöthigen. Sie war dabei von der Überzeugung geleitet, daß es Täuschung sei, in den Einzelstaaten auf dauernde Freiheit und Wohlfahrt zu hoffen, wenn diese nicht in der Gestaltung des Gesammtvaterlandes ihre Grundlage fänden. Für das Zustandekommen einer gesammtdeutschen Verfassung mußte aber gerade die Haltung Baierns von besonders hoher, vielleicht entscheidender Wichtigkeit sein. Ward Baiern für die große Frage der Neuzeit gewonnen, so lag eine Möglichkeit vor, insbesondere auch den Widerstand des berliner Cabinets zu bewältigen. Die Mittelstaaten bildeten den Kern einer Macht; die Stimmung in verschiedenen preußischen Provinzen (namentlich Rheinland) mochte genügen, die alsdann schwankende Wagschale herabzuziehen.

Die Lage der Abgeordneten verschlimmerte sich infolge der Erwählung des Königs von Preußen zum deutschen Erbkaiser. Es ließ sich die Thatsache nicht verkennen, daß die allgemeine Stimmung in ganz Baiern (einige ansbacher Adelige ausgenommen) damit nicht zufrieden war. Obwol aber diese Wahl den Wünschen der bairischen Landtagsabgeordneten nicht zusagte, so bestand dennoch die Linke fest auf ihrem Grundsatze unbedingter Unterwerfung unter die Beschlüsse der Nationalversammlung, wobei man das Nichtangenehme ebenso wie das Erwünschte anzuerkennen habe.

Mittlerweile war denn auch das Ministerium definitiv reconstituirt. Es bestand aus Herrn v. der Pfordten (Auswärtiges), Lesuire (Kriegswesen), Aschenbrenner (Finanzen), Kleinschrod (Justiz), Forster (Inneres) und Ringelmann (Cultus). Wenn auch vorerst noch nicht dem Namen, so doch der That nach stand der Erstgenannte an der Spitze des Cabinets. Früher Universitätsprofessor, missfiel seine Haltung dem Herrn v. Abel. Herr v. der Pfordten wandte sich damals nach Leipzig und gelangte nach den Märztagen auf einen sächsischen Ministerstuhl. Eben war er jedoch den Angriffen der dortigen Kammern unterlegen, indem er namentlich in Hinsicht auf die deutsche Reichsverfassung dieselbe Richtung vertrat wie das in Baiern gestürzte Ministerium.

Herr v. der Pfordten begann Namens der bairischen Regierung der deutschen Centralgewalt zu erklären, daß die gedachte Regierung eine unbedingte Gültigkeit der Reichsverfassung nicht anerkenne. In Verbindung damit stand die letzte Vertagung der Kammern. Adressen mit zahlreichen Unterschriften verlangten dringend sofortige Berufung des Landtags, das Ministerium wies dieselben jedoch zurück.

Indessen glaubte die parlamentarische Opposition das Ministerium zum Nachgeben zwingen zu können. Wirklich ließ sich nicht absehen, wie dieses sich zu behaupten vermöchte dieser Kammer gegenüber und bei der Unmöglichkeit, durch Auflösung eine nachgiebigere zu erlangen. Der unglückliche Aufstand in der Pfalz änderte die Sachlage.

Die Haltung des neuen Ministeriums hatte nämlich in der Pfalz und in Franken große Aufregung und Erbitterung erzeugt. Zunächst infolge einer Aufforderung der pfälzischen Volksvereine fand am 1. und 2. Mai zu Kaiserslautern eine allgemeine Volksversammlung statt. Etwa 12,000 Männer, viele in Waffen, wohnten derselben bei. Das Verfahren der bairischen Regierung ward als Auflehnung gegen die Reichsverfassung bezeichnet und beschlossen: die Pfalz habe dieser Regierung, bis sich dieselbe den Reichsgesetzen unterwerfe, Widerstand zu leisten, zu welchem Behufe man einen „Landesvertheidigungsausschuß" einsetzte (der übrigens in Wirklichkeit keinen Versuch machte, die im Kreise bestehende Regierung abzusetzen).

Das Reichsministerium (Gagern), gedrängt durch die Macht der Thatsachen und bestürmt durch die Linke des Parlaments, sendete den Reichstagsabgeordneten Eisenstuck als Reichscommissar nach der Pfalz. Eisenstuck fand, nach Inhalt seiner Berichte, überall im Lande große Erbitterung gegen die bairische Regierung; die Beamten selbst sprachen ihm fast durchgängig ihr Bedauern über die Haltung dieser Regierung aus und betheuerten ihre Anhänglichkeit an die Reichsverfassung. Eisenstuck, bestrebt, die Reichsverfassung zur Anerkennung zu bringen, sodann zu der Folgerung gelangend, daß eine offene Mißbilligung der geschehenen Schritte nur zur Proclamirung der Republik führen würde, kam (7. Mai) zu dem Entschlusse, den Landesvertheidigungsausschuß zu reconstituiren als „Landesausschuß für Vertheidigung und Durchführung der deutschen Reichsverfassung". Da nun aber am nächsten Morgen, völlig unerwartet, von Manheim her ein preußisches Bataillon (vom Reichskriegsminister v. Peucker nach Landau beordert) in der Pfalz erschien, entstand hier eine solche Aufregung und Erbitterung, daß diese schwache Truppenabtheilung aller Wahrscheinlichkeit nach von allen Seiten angegriffen und vollständig aufgerieben worden wäre, wenn der Reichscommissar dieselbe nicht zurückbeordert hätte.

Die Centralgewalt war indessen unzufrieden mit Eisenstuck. Er ward einer Überschreitung seiner Vollmachten beschuldigt und zurückberufen (10. Mai). Dies goß Öl in die Flammen. In der nächsten Nacht ward eine bairische Truppenabtheilung zu Ludwigshafen durch Bewaffnete aus Frankenthal und der Umgegend überfallen und der Ort genommen. Die Soldaten (angeblich 460 Mann) gingen, mit Ausnahme der Offiziere, zu den Insurgenten über. Nun riß beim gesammten Militär in der Pfalz Auflösung ein. Zuerst verließen die Soldaten in den offenen Orten ihre Corps, dann folgten die in den Festungen häufig diesem Beispiele. Zu Landau namentlich konnte der Dienst fast nur noch durch Offiziere versehen werden. Viele Gemeine und Unteroffiziere schlossen sich der Bewegung an, eine noch größere Anzahl begab sich einfach nach Hause. (Die Gesammtzahl der Fahnenflüchtigen ward später zu 2325 angegeben.) Gedrängt durch manche Verhältnisse, gedrängt insbesondere durch Geldmangel und bei seiner beschränkten Befugniß außer Stande, demselben zu begegnen, glaubte der Landesausschuß einen Schritt weiter gehen zu müssen. Er berief auf den 17. Mai eine Versammlung von Cantonalvertretern nach Kaiserslautern und verlangte von diesen Umwandlung des Landesausschusses in eine provisorische Regierung. Nur mittels Anwendung eines „gelinden moralischen Zwangs" gelang es den Antragstellern, bei der Abstimmung die schwache Majorität von 15 bejahenden Stimmen gegen 13 verneinende zu erlangen. Die Masse der Bevölkerung mißbilligte das Vorangehen, aber in der ganzen Pfalz wollte Niemand eine Gegenbewegung unternehmen, solange die Regierung die Anerkennung der Reichsgesetze verweigerte. Nicht Viele wollten diese unverständige Revolution, aber Niemand wollte darum die unbedingt verhaßte Contrerevolution.

Am unerwünschtesten kam indeß der Aufstand den eben wieder nach München abgegangenen Landtagsabgeordneten. Während sie einerseits die sehr gegründete Hoffnung hegen durften, die Regierung zur Anerkennung der Reichsverfassung zwingen zu können, wenn keine störenden Zwischenfälle einträten, mußten sie einsehen, daß dagegen zur Durchführung einer Revolution in der kleinen Landschaft alle Mittel fehlten, insbesondere Waffen und waffengeübte Soldaten.

Daß ganz Deutschland sich erheben werde, konnte aber nur glauben, wer die ganze damalige Stimmung völlig verkannte. [59])

Am 15. Mai, also ehe noch die Dinge in der Pfalz zum Äußersten gekommen waren, sollte der Landtag zu München wieder zusammentreten. Noch immer war man aber dort zu entscheidenden Entschlüssen nicht gelangt. Es bedurfte energischer Verwendung einiger pfälzischer Abgeordneten bei den beiden Kammerpräsidenten, um diese zu vermögen, wenigstens auf den 17. Mai die erste Sitzung anzuberaumen. Es war der nämliche Tag, an welchem zu Kaiserslautern die Wahl einer provisorischen Regierung stattfand.

In dieser Sitzung begann das neue Ministerium mit Vorlage seines Programms. Es erklärte, daß es in der deutschen Frage „an dem Standpunkte der Vereinbarung festhaltend, die unbedingte Anerkennung der Reichsverfassung versagen müsse", deren „unveränderte Annahme die Interessen Baierns schwer verletzen würde"; es seien übrigens „in der jüngsten Zeit entschiedene Schritte zur Vereinbarung gethan worden", und man wolle „die deutsche Einheit auf jede mit dem Wohle des gesammten Deutschland und des bairischen Volkes zu vereinbarende Weise fördern". Dem Volke sollten übrigens „die gewonnenen oder in Aussicht gestellten Freiheiten vollständig gewährt", aber auch „einem maßlosen Streben nach dem praktisch Undurchführbaren kräftig entgegengetreten werden". Verheißen ward namentlich „Umgestaltung der Verfassungsurkunde, insbesondere Umbildung der Kammer der Reichsräthe". Ungeachtet mancher neuen Ausgaben und ungeachtet der beabsichtigten Aufhebung des Lotto werde vermittels „weiser Sparsamkeit das Gleichgewicht im Staatshaushalte aufrecht erhalten werden können". Das Ministerium hielt es für nöthig, förmlich in seinem Programme anzukündigen, daß das griechische Anlehen durch baare Zahlung von Seiten des Königs Ludwig bereinigt sei. [60]) Die Erklärung schloß mit den Worten: „Indem das Staatsministerium diesen Stand der öffentlichen Angelegenheiten zur Kenntniß des Landtags bringt, erkennt dasselbe wohl, daß die Lösung der hier bezeichneten Aufgaben durch die Unterstützung der Kammern bedingt ist."

Es folgte nun eine heftige Verhandlung, endigend mit dem Beschlusse der Abfassung einer Adresse an den König gegen das Ministerium und der Ankündigung einer Beschwerde gegen das Benehmen der beiden Kammerpräsidenten. [61])

---

59) So kam es denn auch, daß von den fünf Männern, welche ursprünglich zu Mitgliedern der provisorischen Regierung der Pfalz gewählt worden waren, drei die Annahme verweigerten, und es waren dies gerade nicht die einflußlosesten: Schüler, Kolb und Culmann, während Reichard und Hepp und statt der Ablehnenden noch Schmitt, Fries und Greiner eintraten.

60) Es ist dies wol das einzige Beispiel in der Geschichte des deutschen Constitutionalismus, daß ein Staatsoberhaupt aus seinem Privatvermögen einen in die Millionen gehenden Rückersatz leistete. Und es war nicht einmal zu einem Kammerbeschlusse gekommen; aber freilich hatte der erstattete Ausschußbericht einen Eindruck im ganzen Lande hervorgebracht, wie er eben nur unter den damaligen Verhältnissen möglich war.

61) Sobald Minister Kleinschrod mit Verlesung des obigen Programms geendigt, erhob sich nämlich Kolb mit dem Antrage: die Kammer wolle, in Antwort hierauf, wiederholt erklären, daß sie die Reichsverfassung als Gesetz für ganz Deutschland erkenne und sich vorbehalte, alle gesetzlichen Maßregeln zur Durchführung dieser Verfassung in Anwendung zu bringen; die Kammer wolle ferner als erstes Mittel die Abfassung einer Adresse an das Staatsoberhaupt beschließen und zu deren Entwurfe sofort eine Commission wählen. Präsident Lerchenfeld bestritt die sofortige Zulässigkeit der Discussion dieses Antrags aus formellen Gründen. Er ward von Stockinger und Kolb widerlegt. Darauf erhebt der zweite Präsident Hegnenberg materielle Einwendungen. Einige Redner von der Rechten unterstützen die Präsidenten, indeß Morgenstern und Willich eindringlich hervorheben, wohin es führen würde, „wenn man in dieser Zeit, wo in vielen Theilen des Landes der Brand auszubrechen drohe, wo jede Stunde der Verzögerung Gefahr, ja Bürgerkrieg bringen könne", die Entscheidung noch ferner zu verschieben suche. Da nahm Minister v. der Pfordten zum ersten mal in der bairischen Kammer das Wort. Er verlangte, daß man eine weitere Vorlage des Ministeriums, in den nächsten Tagen, abwarte, worin sich die Regierung näher aussprechen und die von ihr beanstandeten Theile der Reichsverfassung speciell bezeichnen werde. Die Regierung halte sich für berechtigt, zu fodern, daß man diese Vorlage abwarte und prüfe; das Gegentheil wäre eine Verletzung der ersten Principien des Constitutionalismus. Darauf Kolb: Wenn er hier etwas sehe gegen die ersten Principien des Constitutionalismus, so sei es die Anwesenheit des Ministeriums, das den Muth habe, einer Kammer entgegen zu treten, die schon das vorige wegen verweigerter Anerkennung der Reichsverfassung gestürzt, und das nunmehr noch schroffer komme als das vorige und sich dabei berufe auf das Wesen des Constitutionalismus. Auf diesen ersten Empfang des neuen Cabinets erfolgte noch weiter eine lange, bis zu Ende heftige Verhandlung. Lerchenfeld bezeichnete die Feststellung der Reichsverfassung blos durch die Nationalversammlung als „Umsturz der Einzelstaatenverfassungen". Herr v. der Pfordten, ohne ein Wort auf jene Entgegnung zu erwidern, die ihn bedeutend ergriffen zu haben schien, rief nun: „Wenn ganz Deutschland

In der Sitzung vom 19. Mai brachte das Ministerium seine angekündigte nähere Erklärung über die Reichsverfassung zur Vorlage. Die Haupteinwendungen gegen dieselbe waren: 1) Österreich werde ausgeschlossen; 2) man schaffe nicht einen Bundes-, sondern einen Einheitsstaat; 3) das Wahlgesetz. Baiern wolle kein Kaiserthum, sondern ein Directorium, keine selbständigen Reichseinkünfte, sondern Matricularbeiträge. Außerdem Widerspruch gegen jede Reichsgesetzgebung in Gewerbsachen, Vorbehalte zu Gunsten der Stellvertretung beim Militär, Einwände gegen Abschaffung der Todesstrafe, gegen unbedingte Trennung von Staat und Kirche gegen Theilbarkeit des Grundeigenthums u. s. w. Wenn diese Anstände beseitigt würden, so sei die bairische Regierung zur Anerkennung der Reichsverfassung bereit.

Unmittelbar nach Verlesung dieses Actenstücks erstattete Schüler den Commissionsbericht über die beschlossene Adresse an den König. Der Entwurf schloß mit der Erklärung, dem Ministerium jede Unterstützung, insbesondere zur Ausführung seines Programms, zu versagen, und mit dem dringenden Ersuchen an den König um Anerkennung der Reichsverfassung und Bildung eines andern Ministeriums. Die Verhandlung vom 21. Mai endigte mit Annahme der Adresse durch 72 gegen 62 Stimmen.

Nun war ein Nebeneinanderbestehen dieser Kammer und dieses Ministeriums allerdings unmöglich. Was aber geschah, war weder Kammerauflösung, noch Rücktritt des Cabinets. In der nächsten Abgeordnetensitzung ward vielmehr eine Zuschrift des Gesammtministeriums verlesen, des Inhalts: Nachdem die Rheinpfalz als eine im Zustande des Aufruhrs befindliche Provinz betrachtet werden müsse, so sei auch „die Berechtigung der Abgeordneten aus dem pfälzischen Regierungsbezirke zur Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags zu beanstanden und diese Theilnahme für so lange zu suspendiren, bis der gesetzliche Zustand wiederhergestellt sei". Der Präsident wollte sofort den Gegenstand dem Secretär zur Berichterstattung übergeben.

Es war Thatsache, daß die Pfalz die beredtesten und gewandtesten Vertheidiger der Reichsverfassung gestellt hatte. Zudem würde durch den Ausschluß von etwa 15 anwesenden Pfälzern (vier waren nicht erschienen) die ministerielle Seite des Hauses eine wenn auch noch so geringe Stimmenmehrheit erlangt haben. Die Pfälzer schienen es zu verschmähen, in dieser Sache das Wort zu nehmen. Allein sogleich erhob sich eine Reihe Abgeordneter aus Franken und Schwaben gegen das beabsichtigte Verfahren. [62])

---

die Gefahr, welche in dieser Reichsverfassung liegt und welche dieselbe nach sich zieht, verkennt, wenn Deutschland vielmehr sich in den Abgrund stürzen will, so mag auch Baiern nicht zurückbleiben, und lieber will ich deutsch sterben als bairisch verderben!" Die beiden Kammerpräsidenten wechselten wiederholt im Vorsitze, um sich gegenseitig zu unterstützen in Bekämpfung des Kolb'schen Antrags. Endlich sollte zur Abstimmung geschritten werden. Allein nun ergab sich unerwartet ein neuer Incidenzfall. Der zweite Präsident erklärte, daß er nur über den zweiten Theil des Antrags abstimmen lassen werde, nicht aber über den ersten Theil desselben, weil solches verfassungswidrig sein würde. Der Antragsteller appellirt sofort an die Kammer; er verlangt deren Entscheidung, da sie höher stehe als der Präsident, wie es denn nicht von des letztern subjectiver Ansicht abhängen könne zu verfügen, über was die Kammer Beschlüsse fassen dürfe oder nicht. Als nun aber beide Präsidenten auch dahin nicht zu bringen waren, die Kammer wenigstens über die Vorfrage entscheiden zu lassen, so kündigte der Antragsteller eine förmliche Beschwerde über das Verfahren beider Präsidenten an; das Haus beschloß aber hinsichtlich des zur Abstimmung gelangten zweiten Theils des Antrags (Adresse) dessen Annahme mit 71 gegen 58 Stimmen. Beim Schlusse der Sitzung kündigte Lerchenfeld noch die Niederlegung seines Präsidiums an, welche er indeß schon vor der Sitzung beabsichtigt habe.

62) Morgenstern zeigt, daß die Deputirten nicht für einzelne Provinzen, sondern „für des ganzen Landes Wohl" beeidigt sind. Rubner: Er erkenne in dem Antrage „die Aufforderung zu einem Verbrechen, das seine Bezeichnung im Strafgesetzbuch finde, zu einem Attentate gegen die Integrität des Staats". Binder: Gestern habe die Kammer erklärt, daß das Ministerium ihr Vertrauen nicht besitze, heute zeige nun dieses Ministerium sein constitutionelles Zartgefühl, indem es seinen Gegnern, denen es im parlamentarischen Kampfe nicht gewachsen, die Thür weisen wolle. Rubner bringt den Antrag: „In Erwägung, daß die Aufforderung des königlichen Staatsministeriums ein durchaus verfassungswidriges Ansinnen an die Kammer stellt, wolle dieselbe zur Tagesordnung übergehen." Nachdem noch mehre Abgeordnete nicht ohne Indignation gesprochen, nahm der Cultusminister Ringelmann das Wort: „Ich gebe dem sehr geehrten Redner zu, daß ich, ohne in juristische Spitzfindigkeiten zu verfallen, keinen bestimmten Paragraphen der Verfassungsurkunde anzuführen weiß, der unsern Antrag wortdeutlich begründet. Allein es handelt sich im gegenwärtigen Augenblick um eine staatsrechtliche Nothwendigkeit!" (Oh! oh!) Rubner: „Es ist hier der Ausdruck staatsrechtliche Nothwendigkeit wol zu übersetzen in Staatsstreich!" Nun erhob sich auch ein Abgeordneter zur Vertheidigung der ministeriellen Maßnahmen. Es war Herr v. Lerchenfeld, der mit ungemeiner Erbitterung gegen „Rebellion und Hochverrath" eiferte. Graf La Rosée nennt die pfälzer Abgeordneten „Rebellen, Vertreter von Rebellen". Minister

Als endlich zur Abstimmung geschritten werden soll, ob Tagesordnung oder Berichterstattung, will Präsident Hegnenberg die Pfälzer als „betheiligt" sofort vom Mitvotiren ausschließen. Darauf neuer Sturm. [63]) Endlich spricht der Präsident aus: die Bewegung sei so groß, daß er in diesem Stadium nicht zur Abstimmung schreiten wolle; er unterbreche die Sitzung bis zum Abende.

In der Zwischenzeit hatten sich die Mitglieder von der Rechten wieder gefaßt. Der Präsident Hegnenberg begann mit der Erklärung: auf dem betretenen Wege gelange man zu keinem Ziele; er sei sich bewußt, welche Verantwortung er auf sich nehme, indem er sich erkühne, die Frage selbständig zu lösen; er werde beim Namensaufrufe „nach Pflicht und Gewissen die Namen der pfälzischen Deputirten weglassen". Hierauf allseitige Aufregung. Die ganze Linke, sammt dem linken Centrum, verläßt den Saal. Der Präsident befiehlt Räumung der Galerien und suspendirt nochmals die Sitzung. Die Mitglieder der Linken aus den rechtsrheinischen Kreisen fassen gegen jene Ausschließung, als eine „Verfassungsverletzung", eine schriftliche Protestation ab, mit dem Beisatze, „diese Protestation dadurch zu bethätigen, daß sie sich in so lange der Betheiligung an dieser Verhandlung enthalten, als die Abgeordneten aus der Pfalz ausgeschlossen werden".

Nach dem Abtreten der Linken befanden sich die Zurückgebliebenen nicht mehr in beschlußfähiger Anzahl. Am folgenden Morgen Wiederholung des Versuchs. Der Präsident spricht aus, in seinem Verfahren zu beharren, die Mitglieder der Linken verlassen ihre Sitze; eine rechtsgültige Abstimmung ist schon formell unmöglich.

Mittlerweile (23. Mai) hatte die Reichsrathskammer mit 32 Stimmen gegen die eine des Fürsten Wallerstein beschlossen, die Gültigkeit der Reichsverfassung sei nicht anzuerkennen. In dieser Kammer befanden sich gleichfalls zwei Pfälzer (die ehemaligen Minister Heinz und v. Maurer); gegen ihre Anwesenheit in der Versammlung hatte sich nicht eine Stimme erhoben.

Indessen herrschte in den Kreisen der Reichsverfassungsgegner aufs neue Rathlosigkeit hinsichtlich des Verhältnisses der Abgeordnetenkammer. Am 30. Mai fand wieder eine Sitzung statt, welcher die Pfälzer unangefochten beiwohnten; die Minister brachten eine Menge Gesetzentwürfe zur Vorlage. Nachdem endlich das infolge des Austritts von Lerchenfeld theilweis erledigte Präsidium durch königliche Ernennung ergänzt worden war, verfaßte der Ausschuß zur Prüfung der Beschwerde über das Verfahren des Präsidenten Hegnenberg seinen Bericht, jene Beschwerde für begründet erklärend. Dies führte zur Entscheidung: als die Sache in der Sitzung vom 11. Juni zum Vortrage gelangen sollte, erfolgte die Auflösung der Kammer. Nachträglich erschien eine königliche Proclamation. Zwei Tage vor der Kammerauflösung war übrigens Forster aus dem Ministerium ausgetreten und durch v. Zwehl ersetzt worden; zuvor schon hatte v. Lüder die Stelle Lesuire's (als Kriegsminister) eingenommen. [64])

VII. Unterdrückung des pfälzischen Aufstandes. Das bairische Cabinet neigte sich im Ganzen vorzugsweise Österreich zu, doch nicht ohne mehrfaches Hin- und Herschwanken. Herr v. der Pfordten reiste nach Wien, er reiste nach Berlin, im Wesentlichen ohne Erfolg; man fand weder da noch dort Gefallen an dieser Vermittlerrolle.

Indessen galt es, die Pfalz wieder zu unterwerfen. Wir haben die dort vorwaltende Stimmung im Allgemeinen bereits bezeichnet. Bei der herrschenden Charakterverschiedenheit zwischen dem altbairischen und pfälzischen Stamme konnte es an unzufriedenen Elementen im Rheinlande nicht fehlen, um so weniger, als sich die Ansicht längst allgemein verbreitet hatte, die Pfälzer würden zurückgesetzt und es würden stets große Summen aus dem Lande gezogen. Dennoch

---

Ringelmann: „Es ist eine traurige Erscheinung in unsern Zeiten, daß jede politische Handlung der Minister geradezu verdächtigt wird." Morgenstern: „Wenn die Pfalz von den Franzosen erobert wäre, würde es auch Niemandem einfallen, die Vertreter des Kreises darum auszuschließen." Schmitt (von Nürnberg): Die Seele des Ministeriums (v. der Pfordten) habe schon früher ausgesprochen, „daß, wenn auch ein Bürgerkrieg entstände, man doch nicht nachgeben würde". Lerchenfeld: Eine rebellische Provinz habe das Recht nicht, in der Kammer vertreten zu sein; es sei dies eine Strafe für ihre Rebellion.

63) Stockinger: „Wir erklären, daß das Land betheiligt ist und die Aufrechthaltung der Verfassung, und wir werden unsere Pflicht thun, wie das Vaterland sie verlangt." Schad erklärt im Namen vieler Abgeordneter aus Franken: Wenn man die Pfälzer an der Abstimmung verhindere, so würden sie ebenfalls nicht stimmen.

64) Wir haben die Vorgänge auf diesem Landtage ausführlicher geschildert, nicht nur weil dieselben bisher immer höchst unrichtig dargestellt wurden, sondern hauptsächlich wegen der innern Bedeutung dieser Kämpfe für die Verfassungsgestaltung in Deutschland überhaupt und in Baiern speciell.

sagte der Aufstand der großen Mehrheit nicht zu; gegen denselben wollte sich Niemand erheben, weil man darin, ohne Anerkennung der Reichsverfassung durch die Regierung, eine Förderung der Reaction erblickte. So blieb die große Mehrheit der Bevölkerung rein passiv. Das Beamtenthum benahm sich am schwächsten; die Organe der provisorischen Regierung verkündeten die Namen von Hunderten von Angestellten, welche ihre Unterwerfungserklärung eingesendet hätten. [65])

Unter solchen Verhältnissen mußte die Pacificirung der kleinen Pfalz als eine sehr leichte Aufgabe erscheinen. Indessen zeigte sich bei dieser Gelegenheit recht deutlich, wie sehr man die Macht nicht nur des Beamtenthums, sondern auch die der stehenden Heere überschätzt. Obwol Baiern schon in jener Periode ein solches stehendes Heer von mehr als 70,000 Mann unterhielt, fühlte sich doch die Regierung Wochen und Monate lang dahin gebracht, den ganzen Kreis schutzlos zu lassen (freilich gährte es auch in Franken). Den Insurgenten in der Pfalz gebrach es geradezu an Allem; dagegen besaß die Regierung daselbst zwei wichtige Festungen (Landau und Germersheim), Artillerie und überhaupt Kriegs- und sonstige Vorräthe in Fülle, sodaß eine Handvoll zuverlässiger Truppen genügt haben würde, dem ganzen Aufstand ein Ende zu machen. Während aber (erst 18 Monate zuvor) die kleine Schweiz, ohne jedes stehende Heer, blos vermittels des Systems einer gut durchgeführten Volksbewaffnung (im Sonderbundskriege) binnen drei Wochen 140,000 Mann ins Feld gestellt hatte, sah man sich in dem noch ein mal so großen Baiern veranlaßt, die militärische Hülfe Preußens anzurufen. Erst in der zweiten Hälfte des Monats Juni erschien ein bairisches Armeecorps von etwa 15,000 Mann in der Pfalz, nachdem die preußischen Truppen bereits das ganze Ländchen durchzogen und jeden Widerstandsversuch mit leichter Mühe niedergeworfen hatten, sodaß das bairische Corps nirgends mehr einen Feind zu sehen bekam.

An eine Vertheidigung der Pfalz konnte nämlich, schon nach dem früher Gesagten, ernstlich nicht gedacht werden. Deshalb beschlossen denn die Insurgenten, sich über den Rhein, nach Baden zurückzuziehen. Als daher preußische Truppen, sowol von Norden als von Westen her, die Grenzen der Provinz überschritten (14. Juni), trafen sie nur an wenigen Punkten auf schwache Abtheilungen der zurückweichenden Insurgenten; so am 14. Juni bei Kirchheimbolanden, am 15. auf ein anderes kleines Corps bei Ludwigshafen und am 17. auf ein drittes bei Rinnthal. Die beiden durch die Aufständischen cernirten Festungen Landau und Germersheim waren entsetzt, und in der Frühe des 20. überschritten die Preußen auf der Brücke bei letzterm Platze den Rheinstrom, um den Kampf in Baden weiter zu führen.

Jetzt erst erschien der bairische General Fürst Thurn und Taxis mit seinem kleinen Armeecorps in der Pfalz. Noch vor seiner Ankunft wurden zwei vom Könige und den Ministern unterzeichnete Proclamationen (datirt München den 10. Juni) verkündet, worin den Pfälzern zugerufen wurde: „Mit tiefem Kummer sieht sich euer König zur Waffenanwendung gezwungen ... Ihr müßt erkennen, daß ihr das Opfer einer strafwürdigen Täuschung geworden seid ... Glaubt Mir, daß Ich, von inniger Liebe für das gesammte deutsche Vaterland durchdrungen, Meine heiligste Aufgabe darin finde, auf dauerhafte Weise die Wohlfahrt, Einigkeit und Größe Deutschlands und das Glück der Meiner Leitung anvertrauten Volksstämme zu begründen. Pfälzer! Vertraut den Worten euers Königs! Er sieht in euch, mit Ausnahme weniger Verführer, keine Feinde, sondern Verirrte. Die Feinde mögen der verdienten Strafe verfallen, den Verirrten wird er zu verzeihen wissen."

Die dem Truppenbefehlshaber Fürst Taxis ertheilte königliche Vollmacht beruhte auf der ausdrücklichen Voraussetzung, daß „zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes nur das schmerzliche Mittel der Anwendung der Kriegsgewalt übrig bleibe". Da der Obercommandant aber einer Kriegsgewalt thatsächlich durchaus nicht bedurfte, so erwarteten Viele ganz einfach die Wiederherstellung der frühern Verhältnisse.

Indessen hatte Fürst Taxis, noch ehe er den Boden der Pfalz betreten (durch eine aus Oppenheim vom 16. Juni datirte Verfügung) den Kriegszustand über alle Gemeinden des Landes verhängt, unter Berufung auf ein Napoleonisches Decret. [66]) Als er sodann in der Kreishaupt-

65) Mehre Derjenigen, welche freiwillige Beiträge unterzeichnet für Ausrüstung der „Mobilgarde" und zur „Bekämpfung der Regimenter von Gottes Gnaden", oder welche den Antrag gestellt auf Steuererhebung für die revolutionäre Regierung (worüber noch heute die schriftlichen Documente vorliegen), wurden nach wenigen Monaten die heftigsten Verfolger der Angeklagten.

66) Man wollte den Fortbestand dieses Decrets nach Einführung der bairischen Verfassung bezweifeln und hob überdies hervor, dasselbe spreche ohnehin nur von den Kriegsplätzen, von den Festungen

ſtadt Speier eingezogen, erließ er (22. Juni) eine drohende Bekanntmachung, worin er namentlich in Ausſicht ſtellte, den Kriegs- in den Belagerungsſtand zu verwandeln, was er denn auch in der Folge in einer Anzahl Gemeinden vollzog.

Es kann unſere Aufgabe nicht ſein, die Art, in welcher die Pacification der Pfalz erfolgte, im Einzelnen zu ſchildern. Es liegt in der Natur der Dinge, daß nach Ereigniſſen, wie ſie in der Rheinprovinz vorgekommen waren, auch einzelne Überſchreitungen von dem ſiegenden Theile nicht zu vermeiden ſind. Wir unterſuchen hier nicht, ob nicht auch Dinge vorkamen, die allerdings doch zu vermeiden geweſen wären.[67] Thatſache iſt es, daß gerichtliche Verfolgungen in weit ausgedehnterm Maße ſtattfanden, als man nach der blos von „wenigen, zumal fremden Verführern" redenden Proclamation erwartet hatte; wie denn ſelbſt noch nach dem Erſcheinen des Amneſtiegeſetzes der Appellhof durch ein einziges Urtheil über nicht weniger als 333 Perſonen wegen Hochverraths, alſo eines unbedingt mit der Todesſtrafe bedrohten Verbrechens, Anklage verhängte und jene ſämmtlichen 333 Individuen vor ein Specialgericht verwies, ungerechnet natürlich die vor bloße Zuchtpolizei-, ſowie die vor Militärgerichte gezogenen Beſchuldigten. Die Verhängung des Kriegszuſtandes ward erſt nach einem vollen Jahre aufgehoben, und dies nicht ohne Subſtituirung verſchiedener anderweiter ſcharfer Maßnahmen.

Unterdeſſen wurden die Bemühungen des bairiſchen Miniſteriums in der deutſchen Frage nicht vom erwünſchten Erfolge gekrönt. Bei den Verhandlungen über das „Dreikönigsbündniß" beſtand das münchener Cabinet nicht mehr unbedingt auf dem ſogenannten großdeutſchen Hauptgrundſatze (Öſterreich um jeden Preis bei Deutſchland zu erhalten), indem daſſelbe (nach den dem nächſten Landtage officiell ertheilten Aufſchlüſſen) auf dem Punkte ſtand, dem preußiſchen Verfaſſungsentwurfe beizutreten, wenn man zu Berlin die im bairiſchen Intereſſe erhobenen Foderungen zugeſtanden hätte. Dies geſchah nicht. Nun war Baiern iſolirt von beiden Großſtaaten. Öſterreich und Preußen, uneinig unter ſich, aber einig gegenüber den Ideen von 1848, gelangten zu dem „Interim" (30. Sept. 1849). Durch dieſes war Baiern nun ebenſo wie der kleinſte Staat von der Mitleitung der deutſchen Angelegenheiten ausgeſchloſſen; es war ſomit nichts weniger denn als Großmacht anerkannt und behandelt. Jetzt wäre es darauf angekommen, ganz der frühern Haltung entſprechend, im Einvernehmen mit den übrigen kleinern Staaten die Berufung eines vereinbarenden Reichstags zu fodern.[68] Allein es erprobte ſich, was die Linke in der Abgeordnetenkammer oft vorausgeſagt hatte, daß, wenn man ſich auf das Gebiet des Vereinbarens begebe, abſolut gar nichts zu erreichen ſei. Das bairiſche Miniſterium hatte früher jede Änderung in den Angelegenheiten Deutſchlands von der Zuſtimmung der Kammern ebenſo wol als der Regierung abhängig erklärt. Jetzt aber trat es dem Interim bei, ohne daß es dazu einer Mitwirkung des Landtags zu bedürfen glaubte.

Dadurch ward aber der Conflict zwiſchen den Großmächten nicht gelöſt. Preußen ſchritt auf ſeiner Bahn weiter. Baiern proteſtirte gegen die Berufung des erfurter Reichstags. Herr v. der Pfordten, mittlerweile zum Miniſterpräſidenten erhoben, entwarf ein neues Project, die „Münchener Punctation" (27. Febr. 1850). Allein von Preußen in verletzender Weiſe zurückgewieſen (Herr v. Manteuffel trug kein Bedenken, die Sache in veröffentlichten diplomatiſchen Actenſtücken geradezu als „Misgeburt" zu bezeichnen), konnte dieſe Punctation nicht einmal die unbedingte Zuſtimmung Öſterreichs erlangen. Nichtsdeſtoweniger trat die vom berliner Cabinet ſpeciell verletzte bairiſche Regierung nun durchaus dem wiener Hofe zur Seite. Mit womöglich noch größerm Eifer als dieſer ſelbſt betrieb ſie die unglückliche Expedition nach Kurheſſen. Bairiſchen Truppen ward die ſchmerzliche Ehre zu Theil, zuerſt die kurheſſiſche Grenze zu überſchreiten (1. Nov. 1850). Man ſetzte das Heer den Wechſelfällen des Kriegs aus und verwendete $4\frac{1}{2}$ Mill. Leider erlangte man aber nichts weiter als nichtanerkannte Entſchädigungsanſprüche an Kurheſſen, ſammt einem unfreundlichen Andenken in dieſem Lande, und die Wiederherſtellung des alten Bundestags.

VIII. Der Landtag von 1849/50. Wir unterlaſſen es, eine Darſtellung des Ganges der Politik des Pfordten'ſchen Miniſteriums zu verſuchen. Wir ſtehen den Ereigniſſen noch zu nahe.

---

67) Abgeſehen von den Behauptungen der Demokraten, meldete unter Anderm der durchaus reactionäre „Vogeſenbote" (Vorläufer der „Pfälzer Zeitung") mancherlei Thatſachen in dieſem Sinne, wie denn auch die reactionärſten Abgeordneten aus der Pfalz auf dem nächſten Landtage mit einer einzigen Ausnahme ihre Unzufriedenheit mit der Forterhaltung des Kriegszuſtandes u. dergl. kundgaben.

68) Die damalige Politik des Miniſteriums ward von Leuten des Juſtemilieu am ſtärkſten kritiſirt, ſo namentlich von F. Rohmer in der mit großer Dialektik abgefaßten Schrift: „Baiern und die Reaction" (München 1850).

Auch sind Thatsachen wie die einer unmittelbaren oder mittelbaren Verschuldung so unglückseliger schicksalsvoller Ereignisse, wie die kurhessischen und schleswig-holsteinischen, oder wie die Vereitelung des letzten Versuchs zur deutschen Einigung und die Vernichtung der deutschen Flotte an sich und durch die Entwickelung ihrer unvermeidlichen Folgen von so furchtbarem Gewicht, daß es weder ziemt, dieselben mit oberflächlichen Entschuldigungen beseitigen zu wollen, noch auch ohne umfassende Untersuchung sie zur Schuld zuzurechnen. Haben ja doch bisjetzt selbst die Ehrenmänner in der bairischen Kammer es bequem gefunden, ein so schweres Gericht aufzuschieben oder es einer höhern Nemesis zu überlassen.

Dagegen haben wir die seitherigen bairischen Landtage umsomehr, wenn auch in aller Kürze, darzustellen, als diese Geschichte manches Belehrende umfaßt.

Es ließ sich erwarten, daß die neuen Deputirtenwahlen (Juli 1849), nach der großen Niederlage der Demokratie, dem Ministerium eine Majorität in der Kammer sichern würden. Auch waren Beamte, Geistlichkeit und Offiziere in hohem Grade thätig, und eine neue Eintheilung der Wahlbezirke, wie eine Reise des Staatsoberhaupts selbst in die Provinzen trugen ohne Zweifel bei, den Erfolg zu sichern. Es konnte auffallen, daß trotzdem die unter dem Kriegszustande befindliche Pfalz etwa zur Hälfte, die drei fränkischen Kreise aber beinahe vollständig Oppositionsmänner sendeten. Unter den Gewählten befanden sich nicht nur die meisten hervorragenden Persönlichkeiten des vorigen Landtags, sondern auch der Fürst Ludwig von Öttingen-Wallerstein, der vormalige Minister. Er hatte, als die Grundrechte anerkennend, wonach die bisherige Reichsrathskammer nicht fortdauern könne, seine Stelle in derselben freiwillig niedergelegt. Bei den Deputirten ward er nun der Führer des größten Theils der Linken. Von der Mittelpartei erschienen namentlich Lerchenfeld und Hegnenberg wieder, dann Anwalt Weis aus der Pfalz und Advocat Paur von Augsburg. Herr v. Abel war beseitigt. Hingegen hatte Herr v. der Pfordten ein Abgeordnetenmandat erhalten; ebenso kamen die beiden ausgezeichneten Ultramontanen, Döllinger und v. Lasaulx.

Die Haltung der eigentlichen Rechten und der eigentlichen Linken konnte nicht zweifelhaft sein. Es lag ebenso in der Natur der Dinge, daß die erste auf ihrem Wege weiter schritt, als daß die zweite der Hauptsache nach auf die Defensive sich beschränken mußte. Bei der Mittelpartei stand die Entscheidung. Auch trat sie am meisten in den Vordergrund und war weitaus am thätigsten. Meistens kämpfte sie mehr als selbst die äußerste Rechte gegen die linke Seite des Hauses. Diese letztere erhob dagegen den Vorwurf, daß die altliberale Partei in Baiern, geblendet durch ihren specifischen Particularismus, ihre eigene Aufgabe verkenne; denn statt wenigstens nunmehr den Überstürzungen der Reaction Einhalt thun zu helfen, stachle sie diese Reaction immer selbst noch auf, treibe sie weiter und weiter; noch mehr als das Ministerium selbst sei sie es, welche die unerwünschtesten Zustände herbeiführe und moralisch zu verantworten habe. Dagegen wurde meistens mit der Beschuldigung unbedingten Umsturzes geantwortet: man müsse die Regierung stärken, solle nicht „hohe Politik" treiben, sondern, unbekümmert um das leider doch verlorene Deutschland, den constitutionellen Staatsbau im Innern vollenden. Wenn die Demokratie behaupten wollte, die Mittelpartei thue aber das Gegentheil des Ausbauens der Freiheiten im Innern, so ergingen höhnende Antworten. Thatsache ist es, daß die Minister diesem Kampfe meistens ganz ruhig zuschauen konnten, Thatsache, daß nicht selten die antidemokratischen Vorschläge der Minister in der Abgeordnetenkammer selbst noch geschärft und jene Vorschläge durch die Mittelpartei, welche eben in Baiern eine ganz andere Stellung einnahm als im übrigen Deutschland, weit überboten wurden. Offenbar hielten sich die Hauptführer des Centrums persönlich für verletzt durch die Demokraten. Diesem Gefühle gaben sie nach, wähnend, den herabrollenden Wagen später schon wieder beliebig aufhalten zu können.

Am 10. Sept. 1849 erfolgte die Eröffnung des neuen Landtags. Noch enthielt die Thronrede einige Nachklänge aus der frühern hoffnungerweckenden Zeit, noch ahnte die Regierung selbst nicht ganz den Standpunkt, den sie in einigen Monaten einzunehmen hatte. Das vergangene Jahr, hieß es, „hat für alle Richtungen des Staatslebens neue Keime zu reicher Entfaltung gelegt: Aufgabe dieses Landtags ist es, sie von dem nunwuchernden Unkraute zu befreien und durch besonnene Pflege ihr Gedeihen zu sichern. Vor allem fühlt das deutsche Volk das Bedürfniß nach einer neuen Gesammtverfassung, in welcher es sich als eine Nation erkennen und geltend machen könne." Sodann war noch die erfreuliche Verheißung beigefügt: „Eine Revision der (bairischen) Verfassung wird Ihnen vorgelegt werden; sie soll die von der Nationalversammlung als Grundrechte des deutschen Volkes bezeichneten Principien im Sinne der Regierungsvorlagen vom 18. Mai dieses Jahres zur Geltung bringen" (eine Verheißung, an deren

Verwirklichung die Kammermajorität selbst nach wenigen Wochen nicht mehr dachte, noch weniger erinnerte). Die Lasten des Volkes sollten „durch Sparsamkeit und Ordnung zu mäßigen" gesucht werden. Die Antwortsadressen beider Kammern bestanden aus bloßen Umschreibungen der Thronrede.

Der erste parlamentarische Kampf in der Abgeordnetenkammer ward durch Beschwerdeschriften von vier Deputirten veranlaßt, welche theils am Tage vor den Wahlen, theils kurz nach denselben verhaftet worden waren (der Pfälzer Kolb, Meier aus Schwaben und die beiden Franken Schmitt und Reinhard). Der Antrag auf Einberufung der Verhafteten wurde mit 80 gegen 54 Stimmen verworfen, da die Gerichte unabhängig seien. (Erst nach längerer Zeit konnten die genannten Abgeordneten in die Kammer eintreten, da sich gegen keinen derselben ein genügender Grund fand, um nur eine förmliche Anklage zu erheben.) Hierauf verlangte das Ministerium von der Kammer die Genehmigung eines Verhaftsbefehls gegen den Abgeordneten Schüler. Auch dieser Verhaftsbefehl wurde mit 73 gegen 51 Stimmen bewilligt; der kranke Schüler aber hatte sich zuvor wieder nach seinem alten Grillaude Frankreich geflüchtet.

Alsbald ergab sich ein nicht ohne Bitterkeit geführter Kampf über eine Verfassungsinterpretation. Ein von der Regierung als Beamter beförderter Abgeordneter mußte sich, der Verfassungsbestimmung gemäß, einer neuen Wahl unterwerfen. Die Regierung hatte indeß den Wahlmännern einfach die Frage vorgelegt: ob dieselben wollten, daß N. N. auch ferner ihr Vertreter sei? Die Linke wollte dieses Verfahren nicht gelten lassen; das ganze Centrum stimmte aber mit der Rechten, und seitdem wird in allen derartigen Fällen in der angegebenen Weise verfahren.

Auf die Vorlagen des Ministeriums hin beschäftigte sich die Kammer auch mit der deutschen Frage. In den mehrfach eigenthümlichen Verhandlungen rechtfertigte Tafel mit Ruhe, Klarheit und Festigkeit den Standpunkt der Reichsverfassungsvertheidiger; Fürst Wallerstein beleuchtete staatsmännisch die Sachlage. Indessen ging die Majorität (in der deutschen Frage) zur Tagesordnung über.

Die Thronrede hatte, als „Zug des königlichen Herzens", eine Vorlage wegen Amnestie angekündigt. Nach längern Verhandlungen zwischen beiden Kammern kam der legislative Act (im December) zu Stande. Für Franken erwies sich das Gesetz als befriedigend, dagegen entsprachen die Ergebnisse in der Pfalz unverkennbar nicht den gehegten Erwartungen. Man behauptete nicht nur, Handlungen, wie Unterwerfung unter die provisorische Regierung oder Beschwören der Reichsverfassung, bedürften keiner Amnestirung, weil ein bestehendes Strafgesetz nicht übertreten und die Bestrafung der gesammten Bevölkerung einer ganzen Provinz durch gerichtliches Urtheil überdies ganz unmöglich sei, sondern man fügte bei, das Amnestiegesetz enthalte mittelbar Directiven, durch welche die Behörden genöthigt würden, die Untersuchungen noch weiter auszudehnen, als es bis dahin geschehen war. (Später führte die Opposition eine besondere Verhandlung darüber herbei, wovon unten Näheres. Nach der Amnestiegewährung erfolgte indeß noch eine Hinrichtung, nämlich die des Grafen Fugger, der, obwol Offizier, zu den Insurgenten übergegangen war.)

Es erschienen die Gesetze über das Vereinswesen und über die Presse, und zwar nach Maßgabe der von der Mittelpartei in der Abgeordnetenkammer vorgeschlagenen Fassung. Thatsache ist es, daß heute in ganz Baiern kein einziges Oppositionsblatt mehr besteht, und daß insbesondere selbst solche oppositionelle Zeitungen untergingen, welche sich früher, vermittels ihrer Mäßigung, unter dem Abel'schen Regime zu behaupten vermocht hatten; Thatsache ist es ferner, daß auch nicht ein der Regierung irgend unliebsamer Verein in Baiern mehr vorhanden ist, und daß auf den Grund des Vereinsgesetzes die Auflösung aller deutschkatholischen Gemeinden erfolgte (während freie Gemeinden ohnehin von der Regierung nie geduldet worden waren).

Die Regierung selbst hatte in dem Gesetzentwurfe über Ministerverantwortlichkeit einer jeden der beiden Kammern das Recht zugesprochen, eine Ministeranklage zu erheben. Die Mittelpartei in der Abgeordnetenkammer verwarf dies als staatsgefährlich, indem sie die Anklage auf den Fall der Übereinstimmung beider Kammern beschränkte.

Kein Wunder, daß unter einer solchen Entwickelung der Verhältnisse die Minister, ohnehin von den starren Aristokraten und Ultramontanen gedrängt, immer weiter auf der rückläufigen Bahn kamen, und daß der Ministerpräsident alsbald Ansichten wie diese aufstellte: „Man spricht immer von staatsbürgerlichen Rechten. Es ist Zeit, daß man sich darüber klar werde, was das heißt. Streng genommen hat ein Staatsbürger nur so viel Recht zu beanspruchen, als ihm

nöthig ist, um seine Pflicht zu erfüllen." Ein andermal (bei Berathung des Vereinsgesetzes) sprach Herr v. der Pfordten aus: „Entweder werden die Vereine die Regierung stürzen, oder es wird die Regierung den Vereinen ein Ende machen, und wenn ihr das Gesetz keine Mittel an die Hand gibt, so wird sie es auf factischem Wege thun. . . Diese Vereine führen entweder den Verfassungsbruch herbei und stürzen die Regierung, oder die Regierung stürzt ungesetzlich die Vereine." Die Mittelpartei nahm nicht nur für sich selbst jede derartige Äußerung hin, sondern sie trat auch gleichmäßig mit der Rechten jeder Bemühung der Linken entgegen. Jedenfalls erfuhren die wichtigsten polizeilichen Gesetze (wie über Vereine und die Presse) in der „untern Kammer" nur solche Abänderungen und Umgestaltungen, daß die Reichsräthe dieselben ohne die geringste Modification, ja ohne jede weitläufige Berathung ihrerseits kurzweg glaubten annehmen zu sollen. Unter solchen Verhältnissen war in Baiern zu irgend einer Octroyirung kein Grund gegeben. Auch ist man den Ministern aller andern Länder, welche sich des Mittels der Octroyirung bedienen zu müssen glaubten, die Anerkennung schuldig, daß ihre Verhältnisse nicht die gleichen waren; viele derselben hätten sich zu einer solchen Maßregel gewiß nicht verstanden, wenn man ihnen so weit entgegengekommen wäre, wie es durch den bairischen Landtag geschah. Begreiflich kam es allmälig dahin, daß die Minister auch über diejenigen Widersprüche ungehalten wurden, die einzelne Mitglieder des Centrums hier und da am Platze glaubten. Ihnen rief Herr v. der Pfordten einschneidend entgegen: „Vor allem muß einmal dieser Begriffsverwirrung ein Ende gemacht werden; Conservative nennen sie sich, Revolutionäre sind sie, die sich gegenseitig die Edlen nennen, die aus Heuchelei eine Maske angelegt, Revolutionäre mit erheucheltem Tugendgesicht, Träger der inhaltslosesten Revolution, weil sie feig nicht einmal etwas Anderes an die Stelle des bestehenden Rechts zu setzen wagen." (S. die stenographischen Berichte vom 11. Juni 1850.) Dagegen mußte es die Klerikalen freuen, wenn der Ministerpräsident sprach: „Zu Gott müssen wir zurückkehren, von dem wir uns frevelnd abgewendet" u. dergl.

Indessen gab es doch einmal ein heftiges Zerwürfniß zwischen dieser Partei und dem Centrum. Letzteres stimmte nämlich, ebenso wie die Linke, dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe wegen Judenemancipation bei. Nun suchten die Strenggläubigen Hülfe bei den Reichsräthen, und diese verwarfen mit allen gegen sechs Stimmen den vorgelegten Gesetzentwurf, der freilich nur durch die Märzproclamation veranlaßt war.

Das Unangenehmste war, daß sich die Finanzverhältnisse keineswegs so erfreulich gestalteten, wie die Thronrede vorausgesetzt hatte. Der Landtag genehmigte, um nicht neue Auflagen zu beschließen, nacheinander vier verschiedene Anlehen im Gesammtbetrage von 29 Mill. Gldn. (ein Theil davon diente später für die Expedition nach Kurhessen); außerdem Beibehaltung des Lotto bis zur nächsten Finanzperiode. Dessenungeachtet entstand zuletzt noch ein Conflict, indem das Centrum, in der Unmöglichkeit, ohne neue Steuern noch weitere Summen zu gewähren, und in diesem Falle unterstützt durch die Linke, die Regierungsforderung für das Militär nur in beschränktem Umfange gewährte (8,250,000 statt 10,429,000 Gldn., immerhin noch weit mehr als nach dem frühern Etat). Der Landtagsabschied (vom 25. Juli 1850) brachte indeß eine Verwahrung dagegen. Auch konnte das Ministerium die Mehrausgabe um so unbedenklicher verfügen, als sich die Reichsräthe bereits im Regierungssinne ausgesprochen hatten, einer Kammer allein aber (eben nach den Beschlüssen der Abgeordneten) nicht einmal formell die Befugniß einer Ministerankläge zustand.

IX. Der Landtag von 1851/52. Schon am 8. Febr. 1851 ward ein neuer, außerordentlicher Landtag eröffnet. Die Kammern vereinigten sich unter dem Eindrucke der eben stattgehabten Occupation Kurhessens und des gerade erfolgenden Untergangs der deutschen Sache in Schleswig-Holstein. Daran reihten sich die vom Episkopat erhobenen weitgehenden Foderungen, und es schien selbst die Fortdauer des Zollvereins gefährdet, da das bairische Cabinet, gegen den Willen des berliner Gouvernements, die Aufnahme Gesammtösterreichs in den Verein erstrebte. Es waren dies sämmtlich brennende Fragen, bei denen meistens die Ansichten und Gefühle der Mittelpartei schmerzlich verletzt wurden.

Obwol man nun den Landtag ohne Thronrede eröffnet hatte, beantragte die Linke, vertreten durch Rubner, die Erlassung einer Adresse an den König. Die genannte Fraction zeichnete scharf, aber durchaus auf dem constitutionellen Gebiete sich haltend, die Lage der Dinge; sie foderte dabei, daß die Kammer einen andern Weg einschlage als den, bei schwebenden Dingen zu sagen: „es sei ja noch gar nichts geschehen", bei vollendeten aber: „es lasse sich ja doch nichts mehr ändern." Die Mittelpartei bestritt indeß die Zweckmäßigkeit, die Opportunität einer Adresse. Herr v. Lerchenfeld, der Führer des Centrums, beklagte seufzend das Loos Schleswig-Holsteins und

die „schmerzliche Mission", welche das bairische Heer in Kurhessen gehabt; er bejammerte das Geschick Deutschlands, da, nach seiner Ansicht, „keine andere Wahl als der alte Bundestag" bleibe; allein man müsse sich eben in Resignation fassen. Der Rubner'sche Antrag ward mit 76 gegen 40 Stimmen verworfen. Gleiches Schicksal erfuhr ein anderer Antrag des Fürsten Wallerstein, das Ministerium zur Vorlage der Papiere in der kurhessischen Angelegenheit aufzufodern.

Der Landtag war außerordentlicherweise berufen; dennoch fehlte es an Vorlagen für denselben, und die vorhandenen wurden nur schwerfällig erledigt, da eine neue Geschäftsordnung, durch die Energie der Linken im Jahre 1849 angebahnt, nunmehr aber nicht nach ihren Anträgen durchgeführt, im Wesentlichen doch nur eine Copie der alten war. So kamen während des viermonatlichen Beisammenseins der Kammern nur fünf Gesetze zu Stande; nämlich zwei in Betreff von Eisenbahnen, zwei neue polizeiliche Gesetze (gegen Verleitung von Militärpersonen zur Untreue oder zum Ungehorsam und hinsichtlich des Einschreitens der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung) und eines, durch welches wenigstens die Beschränkungen der Juden in ihren rein bürgerlichen Verhältnissen aufgehoben wurden.

Das Ministerium Pfordten, trotz seiner Bereitwilligkeit, der herrschenden Richtung zu entsprechen, sah sich nichtsdestoweniger oftmals sowol von der Adels- als von der ultramontanen Partei bedroht und suchte eine Stütze dagegen in der Majorität der Abgeordnetenkammer. Das Ministerium wollte sich dieser Stütze nicht begeben, und so erfolgte denn auch jetzt (7. Juni 1851) nicht ein förmlicher Schluß, sondern blos eine Vertagung der bis dahin fast ganz resultatlos gebliebenen Session.

Als nun der Landtag (am 1. Oct.) wieder zusammen trat, erneute die Opposition ihre Angriffe sogar mit größerm Nachdruck als bisher, unbekümmert um die Erfolglosigkeit aller ihrer neuern Bestrebungen. Sie verlangte wieder die Erlassung einer Adresse, als des einzigen Mittels, zum Könige sprechen zu können, ohne an die Zustimmung der andern Kammer gebunden zu sein. Nach längerer Verhandlung wurde der Antrag verworfen. [69])

Die Opposition setzte indeß, trotz dieser gleich beim Beginne erlittenen Niederlage, ihren Kampf ohne Unterbrechung fort: sie erhob sich gegen die neudecretirte Fortdauer des Lotto, suchte Widersprüche in den vorgelegten Staatsrechnungen auf [70]) und wollte sich nicht zufrieden geben, als der betreffende Ausschuß die Beschwerde eines gewissen Pöhlmann aus Oberfranken zwar einstimmig für begründet, die Kammer aber für incompetent erklärte, weil es sich, wenn auch um

69) Der Antragsteller (Kolb) hob, außer den schon das vorige mal von der Linken vorgebrachten Beschwerden, hervor: Früher habe sich der Ministerpräsident gerühmt: „Wir waren es, welche das Zustandekommen der Union und der Reichsverfassung verhinderten"; endlich sei es doch wol an der Zeit, zu fragen: Was habt ihr statt des Verhinderten geschaffen? Aber man habe nicht nur die Einigung Deutschlands verhindert, man gebe auch dessen Integrität preis, wie Schleswig-Holstein zeige. Man lasse dabei eine der „in anerkannter Wirksamkeit" bestandenen deutschen Landesverfassungen nach der andern hinwegoctroyiren. Selbst dem Zollvereine drohe Sprengung. Die Verwaltung wisse nur Polizei zu üben und Feldzüge zu führen gegen Presse und Vereine. Selbst die verfassungsmäßige Unverantwortlichkeit der Abgeordneten sei angetastet, ein Deputirter wegen seiner Reden und Voten zur Verantwortung und Strafe gezogen (der ausdrücklich zunächst wegen seiner parlamentarischen Thätigkeit vom Bischof von Speier abgesetzte Pfarrer Tafel). Die Administration habe sogar Einwirkung auf die Justiz versucht, indem ein Regierungspräsident in einem Rescripte die Bedenken der Gerichte mit einer Hinweisung auf „die gewichtigsten politischen Gründe" zu beseitigen gesucht und damit die Justiz überzeugt habe. Es lägen überdies directe Verfassungsverletzungen vor: das Budget hätte nach der ausdrücklichen Verfassungsbestimmung längst zur Vorlage gebracht werden müssen; das Lotto habe gesetzlich mit dem 1. Oct. aufgehört, dennoch werde es vom Ministerium forterhalten. Der Redner schloß sogar mit einer Citation der Worte Rudhart's: „Es ist besser gar keine Verfassung, als eine blos zum Scheine!" Die Minister v. der Pfordten und Ringelmann, welche nacheinander das Wort nahmen, erklärten, auf den Inhalt der erfolgten Angriffe vorerst nicht einzugehen, sondern nur die formelle Seite der Sache zu beleuchten. Sie verlangten, daß der Antrag vor seiner Berathung an einen Ausschuß gegeben werden müsse zur Berichterstattung. Der Motionssteller und Fürst Wallerstein widerlegten diese Ansicht. Nun brachte Lerchenfeld einen andern Gegenvorschlag, nämlich: den Antrag kurzweg zu verwerfen; ein günstiger Erfolg sei doch nicht zu erwarten, abgesehen davon, daß der Antragsteller alle möglichen und unmöglichen Dinge dem Ministerium zum Vorwurfe machen wolle. Die Rechte und die Minister schlossen sich nun sogleich diesem Vorschlage des Centrumführers an, wodurch das Verlangen der Linken sofort beseitigt ward.

70) Minister v. der Pfordten bemerkte dagegen: Wenn die Kammer die allerdings vorliegenden Abweichungen in den beiden gegebenen Rechnungszusammenstellungen beseitigt wünsche, so könne die Regierung eine dritte Übersicht aufstellen, worin Alles stimme. Lerchenfeld tadelte ebenfalls, wie die Opposition, daß die Rechnungen in der „unzweckmäßigsten, bureaukratischsten Weise" angelegt seien, ertheilte denselben aber, ohne weitere Aufschlüsse zu verlangen, seine Zustimmung.

eine Rechtsverletzung, doch nicht um die Verletzung eines derjenigen speciellen Rechte handle, welche durch die Verfassung ausdrücklich garantirt seien.

Als die Polizei Zeitungen mit Beschlag belegte wegen des wörtlichen Abdrucks von in der Kammer gehaltenen Reden (wegen deren ein Ordnungsruf nicht ergangen war), brachte Rubner einen Antrag dagegen zur Vorlage. Derselbe ward aus formellen Gründen verworfen. Darauf Einreichung eines anders abgefaßten Antrags in derselben Sache und nunmehr, nach Lerchenfeld's Vorschlag, motivirte Tagesordnung, da die Polizei formell sich im Rechte befinde, wobei indeß die Kammer die Erwartung ausspreche, daß nicht durch eine mißbräuchliche Anwendung das Gesetz umgangen werde.

Eine längere Discussion rief ein Antrag von Kolb hervor auf Erweiterung der Amnestie in der Pfalz. Es ward ziemlich allgemein anerkannt, daß man bei Abfassung des Amnestiegesetzes eine ausgedehntere Wirkung desselben vorausgesetzt hatte; auch verkannte Niemand das Peinliche, daß nunmehr, fast drei Jahre nach der Erhebung, die Processe noch nicht beendigt seien. Allein es schien der Majorität zweckmäßiger, den Gegenstand einfach dem Gnadenwege zu überlassen, und so fiel denn der erwähnte Antrag, doch nur mit 70 gegen 60 Stimmen. Ein minder weit gehender Vorschlag von Meuth hatte dasselbe Schicksal. [71])

Hatte es sich in allen diesen Fällen um politische Fragen gehandelt, so entfaltete die Kammer in anderer Richtung einige Thätigkeit. Am wichtigsten sind wol die (oben bereits näher erwähnten) beiden Gesetze über Districts- und über Kreislandräthe (beide in ihren einzelnen Bestimmungen hart getadelt durch die Opposition). Ferner gehören hierher verschiedene neue Eisenbahngesetze; sodann Gesetze über Gewerbsteuer, das Forstwesen, über Benutzung des Wassers, über Bewässerungs- und Entwässerungsunternehmungen und über den Uferschutz und den Schutz gegen Überschwemmungen. Hierbei hörten die Parteikämpfe theilweise auf, und der Erfolg darf hinsichtlich der zuletzt erwähnten Gesetze als ein befriedigender betrachtet werden.

Unangenehm empfand man es, daß das neue Finanzgesetz (für den Rest der Budgetperiode) eine ansehnliche Steuernerhöhung brachte, da man nicht ferner blos zu Anlehen seine Zuflucht nehmen wollte, der Bedarf aber umsomehr sich steigerte, als die Kammer das früher streitig gewesene Militärbudget auf 10,040,000 Gldn. erhöhte. So ward die Erhebung von Steuerbeischlägen zur Deckung des Bedarfs beschlossen, welche Beischläge hinsichtlich der meisten Steuergattungen 7, hinsichtlich der Grundsteuer aber 17 Kr. von jedem Steuergulden betrugen.

Zur Verwunderung beinahe sämmtlicher Theile schloß der Landtag nicht ohne eine allgemeine Verstimmung. Das Ministerium hatte nacheinander viele Gesetzentwürfe zur Vorlage gebracht, welche einzelne Modificationen von Verfassungsbestimmungen bedingten. Anfangs ergab sich zwar noch eine Stimmenmehrheit dafür, allein nicht die zu Verfassungsgesetzen nöthige von zwei Dritteln. Dies hatte eigentlich Jedermann voraussehen können, da die Linke etwas über ein Drittel der Versammlung umfaßte, und man begriff daher nicht, warum die Regierung die vorgängig zu errathenden Resultate nicht vermied. [72]) Allmälig gestaltete sich aber das Verhältniß noch schlimmer.

Das Centrum fühlte sich mehr und mehr unbefriedigt. Seine heißesten Wünsche für innere Verbesserungen blieben unerfüllt. Vieles scheiterte an dem Veto der Reichsrathskammer. Aber auch die Foderungen des Ministeriums schienen der Mittelpartei nun viel weiter zu gehen, als sie für zweckmäßig erachtete. Das Ministerium hingegen, dem man in Wirklichkeit das Zeugniß nicht versagen kann, blos consequent auf dem Wege weiter geschritten zu sein, den das Centrum früher selbstthätig mit größtem Eifer angebahnt, meinte nach wie vor eine unbedingte Unterstützung fodern zu sollen. Als diese nicht gewährt wurde, glaubte die Mittelpartei eine Geringschätzung zu erfahren. Das gegenseitige Verhältniß ward kälter, zuletzt sogar öfters

71) Nur in geringem Grade fanden Beachtung die Beschwerden einiger Stadträthe von Speier, welche der vorige Regierungspräsident abgesetzt, weil sie einen Flüchtling im Elsaß besucht hatten, und ebenso die Beschwerden der Deutschkatholiken. Gleichfalls verworfen wurden die Anträge der Linken, erst auf ein-, dann wenigstens auf zweijährige Finanzperioden. Einem Antrage der Opposition auf dreijährige Finanzperioden kam das Centrum zuvor, indem Weis die Initiative ergriff. Nun erfolgte Zustimmung der Abgeordneten zu diesem letzten Vorschlage, wogegen aber die Reichsräthe sich auch hierauf nicht einließen.

72) Hierher gehören die Gesetzentwürfe zur Erleichterung des Errichtens von adeligen Fideicommissen, wegen Disciplinirung der Beamten, wegen Zurücklassung von Landtagsausschüssen mit erweiterten Befugnissen u. s. w.

etwas feindlich. Mitglieder des Centrums stimmten nun zuweilen mit der Linken, sodaß Entwürfe von Verfassungsgesetzen statt der Zweidrittheils- nicht einmal die einfache Majorität erlangten. In einem Falle erfolgte die Verwerfung des ministeriellen Vorschlags sogar beinahe mit Stimmeneinhelligkeit (122 gegen 8, beim Gesetz über Herabsetzung der Diäten für die Abgeordneten). Als die Regierung ihre andern ungünstig aufgenommenen Vorlagen nicht zurückzog, wurden dieselben gleichsam ohne eigentliche Discussion beseitigt, und dies betraf gerade politische Gesetze (Schärfung des Preßstrafgesetzes, Beseitigung der Geschworenen bei Preßvergehen u. s. w.). Gleiches Schicksal hatte eine Creditforderung von 4 Mill. zur Deckung der Ausgaben für die kurhessische Expedition (doch drang Niemand auf Wiederersatz der aus Staatsgeldern bezahlten Summen).

Man mußte zum Schlusse des Landtags kommen. Der Abschied vom 28. Mai 1852 schloß mit den Worten: „Umfassend und schwierig waren die Arbeiten dieses Landtags. Die Kammern haben sich denselben mit Eifer und Ausdauer hingegeben." Sodann „Anerkennung", daß bereitwillig die Mittel für „den ordentlichen Staatshaushalt" und „für den außerordentlichen Aufwand zur Vollendung der Eisenbahnen" zur Verfügung gestellt worden. „Um so tiefer müssen Wir es beklagen, daß mehre Gesetzentwürfe Beanstandung gefunden haben, welche dazu bestimmt waren, die unveränderlichen Grundlagen jeder staatlichen Ordnung und das monarchische Grundprincip der von Unsern in Gott ruhenden Herrn Großvaters königlicher Majestät gegebenen Verfassungsurkunde zu bewahren und gegen die zerstörende Einwirkung verderblicher Grundsätze zu sichern. Die in jenen Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Einrichtungen halten Wir für nothwendig zur Erfüllung der von Gott Uns auferlegten Regentenpflichten und zur Erhaltung der Wohlfahrt Unsers Volkes und geben Uns der Erwartung hin, daß der nächste Landtag Uns auch hierin zur Ausführung Unserer landesväterlichen Absichten entgegenkommen werde."

So war denn, was wol Niemand vorhergesehen, am Schlusse dieses Landtags jede der größern Parteien unbefriedigt: Regierung, Reichsräthe und Geistlichkeit, das Centrum ebenso, die Linke ohnehin. Dabei wirkte zudem die Steuernerhöhung sehr ungünstig.

X. Landtag von 1853 bis Anfang 1855. Das Ministerium (in welchem mittlerweile Graf Reigersberg das Portefeuille des Innern erhalten hatte) hielt indessen die letzte Opposition der Abgeordnetenkammer für eine blos vorübergehende Erscheinung. So erfolgte denn schon am 26. Nov. 1853 wieder die Eröffnung eines außerordentlichen Landtags (ohne Thronrede). Als Grund der Berufung bezeichnete der Ministerpräsident die Erneuerung der Zollvereinsverträge. Indessen fanden bald noch andere Vorlagen statt, die man für wichtiger erachtete, namentlich ein Nachpostulat des Kriegsministers von 5,600,000 Gldn., welche Summe, größtentheils für die kurhessische Expedition, bereits verausgabt und durch ein neues Anlehen zu decken sei; sodann eine Vorlage in Betreff der neuen Gerichtsorganisation. Die verheißene Trennung der Justiz von der Verwaltung war nämlich noch nicht verwirklicht, und gerade darauf wollte das Volk und selbst das Centrum der Deputirtenkammer nun einmal nicht verzichten; es war zunächst blos der Adel, dem diese Neuerung nicht zusagte, da derselbe einige Vorrechte einbüßte, namentlich in gleicher Weise wie die übrigen Bürger Recht nehmen sollte. Solange man den Ereignissen von 1848 noch näher stand, wurden nur einzelne Anstände erhoben, nur einzelne Hindernisse bereitet. Die Abgeordneten, um wenigstens die Trennung beider Gewalten überhaupt durchzuführen, hatten wiederholt bedeutende Zugeständnisse gemacht, selbst solche, von denen die Linke behauptete, die Änderung an sich verliere damit beinahe ihren ganzen Werth. Allein jetzt genügten auch diese Opfer nicht mehr. In der ganz ungewöhnlichen Form einer schriftlichen Mittheilung an das Präsidium der Abgeordneten zeigten die Minister an, daß die (längst gesetzlich verabschiedete) Gerichtsorganisation „weder ganz noch theilweise, weder jetzt noch in der künftigen Finanzperiode" ins Leben treten solle. Damit aber die Geschäfte in der bisherigen Weise besser erledigt würden, ward ein neuer Credit von 365,000 Gldn. gefodert, theils für Gehaltsverbesserungen, theils für Anstellung neuer Beamten.

So bereitwillig sich der Landtag auch gezeigt, so war die große Majorität doch nicht geneigt, weitere Geldbewilligungen zu gewähren, gerade um vermittels derselben ihre Wünsche zu vereiteln. Indessen vermied sie doch auch jetzt jeden grellen Schritt, sie ging nicht zur offenen Verwerfung des ministeriellen Ansinnens, sondern nahm den von Ruland (klericale Partei) eingebrachten Präjudicialantrag an: den Gegenstand bis zur Budgetberathung auszusetzen. Die Folge davon war (4. Febr. 1854) Vertagung des Landtags auf unbestimmte Zeit. (Die

Thätigkeit der Kammer war eine sehr geringe gewesen; in der vorletzten Sitzung hatte der Kammerpräsident eine Übersicht des Geschäftsstandes gegeben, um darzuthun, daß, wenn fast nichts geschehen, die Kammer keine Schuld trage.)

Der Landtag ward auf den 16. Oct. 1854 wieder berufen. Es erfolgte die Vorlage dreier, im Zusammenhang miteinander stehender Gesetzentwürfe. Vor allem handelte es sich um ein neues Abgeordnetenwahlgesetz, welches, nach dem Ausdrucke des Ministerpräsidenten „auf den Standpunkt von 1818 zurücktretend", eine Repräsentation nach Ständen, die Geistlichkeit voran, wiederherstellen sollte. „Die Regierung", fügte der Ministerpräsident bei, „betrachtet diese Vorlage als die wichtigste und erkennt in dieser Frage die Entscheidung über die Zukunft unsers Verfassungslebens." Die beiden andern Gesetzentwürfe betrafen wieder die Familienfideicommisse und die Einführung bäuerlicher Erbgüter, welche beiden Vorschläge früher (der eine sogar schon zwei mal) von der Kammer verworfen worden waren. Dagegen schienen die Führer der Majorität die gedachten Gesetzentwürfe diesmal mit Befriedigung entgegen zu nehmen.

Ungeachtet der Opposition von Seiten der Linken wurde das Gesetz wegen der landwirthschaftlichen Erbgüter angenommen, wonach es jedem Landwirthe gestattet ist, aus jedem Grundbesitze bis auf 6 Gldn. Steuersimplum herab (4800 Gldn. Capital repräsentirend) ein untrennbares Erbgut zu bilden.[73]) Auch das Gesetz zur Erleichterung in Errichtung adeliger Fideicommisse erlangte die Majorität, aber, da es Verfassungsbestimmungen ändern sollte, nicht die genügende; es ward wieder (zum dritten male!) verworfen.

Nun kam man zum Wahlgesetze. Der Referent Weis kritisirte den ministeriellen Vorschlag auf das schärfste; derselbe stehe sogar den abgeschafften Bestimmungen von 1818 nach, indem selbst die Grundbesitzer zu 64 Proc. von jedem Wahlrechte, zu 93 Proc. aber von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen würden. Was der Ausschuß an die Stelle setzen wollte, erfuhr indessen nicht mindern Tadel von der Linken. Während sieben Sitzungen beschäftigte sich die Kammer mit diesem Gegenstande; vergebens blieben die eine Octroyirung in Aussicht stellenden Warnungen der Führer des Centrums: die Vorschläge erlangten nur 76 Stimmen gegen 61, waren also (als Verfassungsgesetz) auch in modificirter Gestalt verworfen.

Das vor der Kammervertagung vorgelegte Nachpostulat von 5,600,000 Gldn. für Militärwesen hatte im Finanzausschusse nicht zu bewältigende Hindernisse gefunden. Das Ministerium zog daher diesen Antrag zurück, dagegen die Ermächtigung zu einem Anlehen von 15 Mill. begehrend, welche Summe theils zur Deckung bereits gemachter Ausgaben, theils zur Kriegsbereitschaft während der orientalischen Wirren bestimmt sei. In den Verhandlungen erfuhr das Ministerium vielen und herben Tadel, auch von Lerchenfeld; doch ward schließlich beiläufig die Hälfte des Geforderten bewilligt, nämlich ein Militäranlehen von 6½ Mill. und Niederschlagen der aus dem germersheimer Festungsbaufonds und aus der Centralstaatskasse ohne Ermächtigung entnommenen Summe von 1,376,000 Gldn.; zur Deckung der Zinsen wurde sofort die Erhebung einer neuen Beischlagsteuer von 3 Kr. auf jeden Steuergulden angeordnet. Nachdem der Ministerpräsident v. der Pfordten geäußert hatte, daß er jede Willigung, welches auch die Summe sei, als Vertrauensvotum ansehe, erfolgte durch einen Theil der Centrumspartei (und zwar ausgesprochen durch den zweiten Kammerpräsidenten Weis) die ausdrückliche Erklärung, daß man keineswegs gemeint sei, hiermit dem Ministerium ein Vertrauensvotum zu ertheilen. Dies rief eine Gegenerklärung von einem andern Theile der Majorität hervor. Von nun an lag eine Spaltung der bisherigen Mehrheit vor, die sich bis zum entschiedensten Hasse steigerte. Die Einen glaubten die unabwendbare Nothwendigkeit zu erkennen, dem Ministerium entgegenzutreten; die Andern (darunter die meisten Beamten) verlangten auch ferner dessen unbedingte Unterstützung. Ebenso stieg zwischen den Ministern und den Centrumsführern (Hegnenberg, Lerchenfeld, Weis) die Erbitterung auf einen sehr hohen Grad.

Nun erklärte die Abgeordnetenkammer auch zwei Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte für begründet; eine von würzburger Bürgern wegen Beschränkung von Bauten aus militärischen Rücksichten, die andere von Dr. Feuft, den man, obwol er Baier war, wegen seiner Thätigkeit als Zeitungsredacteur aus Nürnberg ausgewiesen hatte, während

73) Am geschicktesten bekämpfte Morgenstern den Vorschlag. Die Majorität berief sich auf das Princip der Freiheit: jeder Landmann müsse die Freiheit haben, ein Erbgut zu gründen. Die Gegenansicht ist: es handle sich darum, das Grundstück oder Gut der freien Verfügung für ewige Zeiten zu entreißen, dasselbe für immer unfrei zu machen. Auf die Pfalz findet das Gesetz keine Anwendung.

das Preßedict solches Verfahren nicht zulasse (was besonders der Referent Lasaulx in einschneidender Weise hervorhob). Im erstern Falle sagte die Regierung Wiederherstellung des frühern Zustandes zu; im zweiten verweigerte die Reichsrathskammer dem Beschlusse der Abgeordneten ihre Zustimmung.

Endlich, verspätet, kam der Budgetentwurf zur Vorlage. Derselbe beantragte $5\frac{1}{2}$ Mill. mehr als der vorige Budgetabschluß und verlangte eine entsprechende Steuernerhöhung. Nun erfolgte der förmliche Bruch zwischen Kammer und Regierung. Nachdem schon bei Prüfung der Rechnungsnachweise verschiedenen Creditüberschreitungen die Anerkennung versagt worden, stellte das Centrum den durch Paur eingebrachten Antrag der Erlassung einer Adresse an den König, um demselben die nichtgelöste Aufgabe wegen Trennung der Rechtspflege und die Mißstände in der Staatsverwaltung darzustellen, welche sich namentlich in den Rechnungsnachweisungen und in der Budgetvorlage gezeigt; dabei um Abhülfe zu bitten, insbesondere durch Annahme kürzerer Finanzperioden. So war also das Centrum nach einer Reihe von Jahren gerade auf die Punkte gebracht, welche die Linke früher hervorgehoben, und schlug nun sogar dieselben Mittel vor, welche es früher so heftig bekämpft hatte. Es schien eine wahre Ironie des Schicksals zu walten. Die Linke hörte schweigend dieser seltsamen Verhandlung zu: diesmal waren es ihre Stimmen, welche entschieden; der Paur'sche Antrag ward mit einer Mehrheit von 78 gegen 37 angenommen.

Hierauf erfolgte sofort die Auflösung der Kammer (25. März 1855).

Nicht ohne Erstaunen nahm man diesen Gang der Dinge wahr. Nie hatte es in Baiern eine Deputirtenkammer gegeben, welche es sich so entschieden zum Zwecke gesetzt, das Ministerium zu unterstützen, und nun dieses Ende!

XI. Landtag von 1855 und 1856. Die Auflösung der Kammer zunächst wegen einer Frage, die Viele einfach auf die große Steuernerhöhung reducirten, konnte, trotz der in politischen Dingen herrschenden Apathie, einen dem Ministerium günstigen Eindruck nicht hervorbringen. Fast allenthalben ward es zum Losungsworte: Keine Beamten mehr als Abgeordnete! Nur in einem einzigen Regierungsbezirke, nämlich der in den letzten Jahren so schwer heimgesuchten Pfalz, entsprachen die Wahlergebnisse den Wünschen der Regierung. Im Ganzen gestaltete sich das Resultat so, daß die servilen Blätter und dazu auch die augsburger „Allgemeine Zeitung" ohne Scheu herabwürdigend von einem „Bauernlandtage" oder dergleichen redeten. In Wirklichkeit befanden sich unter den 144 Gewählten nicht weniger als 56 Bauern und Wirthe und 32 Industrielle; dagegen doch auch 17 Geistliche und 26 weltliche Beamte, von welchen letztern nicht weniger als 11 aus der Pfalz kamen.

Der Landtag, auf den 1. Sept. 1855 berufen, wurde erst am 15. eröffnet, und zwar diesmal wieder in der königlichen Residenz, nicht mehr im Landtagshause. Thronrede und Antwortsadressen boten nichts Bemerkenswerthes dar, außer daß in der Adresse der Abgeordneten „einer Ausbildung der (deutschen) Bundesverfassung" gedacht ward, „welche dem deutschen Volke gesicherte Rechtszustände gewährleiste und dessen Stimme am Bund Gehör und Beachtung sichere". [74])

Die nächsten Vorlagen an die Kammer befriedigten nicht. Zwar hatte die Regierung den Budgetentwurf um etwa 800,000 Gldn. gemindert, allein noch immer stand eine sehr große Steuernerhöhung in Aussicht; sodann bezweckte ein neuer Gerichtsverfassungsentwurf lediglich eine Geschäftstheilung bei den Landgerichten, im Übrigen aber sollte das Grundlagengesetz über die Gerichtsorganisation von 1848 sammt den darauf hin zu Stande gekommenen Vollzugsgesetzen von 1850 und 1852 ausdrücklich aufgehoben, mithin die ganze Errungenschaft auch auf diesem Gebiete vollständig vernichtet werden.

Unter den Eindrücken, die diese Vorlagen hervorbrachten, war es, daß sich die Abgeordnetenkammer mit einer Menge Wahlreclamationen zu befassen hatte. Aus der Pfalz waren solche erst von einem einzelnen Bürger, dann massenhaft eingelaufen; unter Berufung auf zahlreiche Thatsachen und Zeugen, sowie auf die Wahlacten selbst behaupteten die Beschwerdeführer, die Landtagswahlen in ihren Bezirken seien durch ungesetzliche amtliche Einwirkungen

74) Nur zwei Kammermitglieder stimmten gegen diesen Satz: Lasaulx und Crämer; ihnen genügte derselbe nicht, wie denn überhaupt Lasaulx, „das ultramontane Mitglied des deutschen Parlaments", in der Neuzeit häufig dem Ministerium mit Festigkeit und Talent entgegentrat. Crämer gehörte stets der äußersten Linken an.

der mannichfachsten Art influenzirt; sie seien sonach nicht das Ergebniß freier Wahl, wie denn auch formell das Wahlgesetz häufig verletzt worden. Die in der Kammer geübte Kritik war eine scharfe. Indeß gingen die Beschuldigungen nur gegen die Provinzialbehörden in der Pfalz, insbesondere den dortigen Regierungspräsidenten, der auch den Generalprocurator, den Bischof und das Consistorium zu Rundschreiben veranlaßt habe. Als daher das Ministerium, doch erst nach längerm Zögern, eine „administrative Untersuchung" und zwar „nach oben und unten" (also nicht blos gegen die unmittelbar handelnden Subalternbeamten in der Pfalz) zugesagt, sah die Kammer bei ihren Beschlüssen ganz ab von den angegebenen „Wahleinwirkungen", indem sie sich auf die aus den Acten selbst ersichtlichen Formverletzungen beschränkte, aber auch dabei nur diejenigen Wahlen cassirte, bei welchen diese Formverletzungen erweisbar von entscheidendem Einflusse gewesen. Indessen wurde selbst auf dieser beschränkten Grundlage die Wahl von nicht weniger als acht Abgeordneten aus der Pfalz für nichtig erklärt, und die neuen Wahlergebnisse entsprachen so wenig mehr den Wünschen der Regierung, daß sich unter den acht Neugewählten sieben Oppositionsmänner befanden. [75])

Die neue Kammer bot im Vergleiche mit ihren Vorgängerinnen ein sehr abweichendes Bild dar. Die alten politischen Parteien waren beinahe ganz verschwunden. Von der alten Linken fanden sich nur noch Trümmer, darunter Crämer und Tafel. Die Führer der frühern Majorität, Lerchenfeld und Hegnenberg, mußten die Freude über das Verschwinden dieser Linken schwer büßen; sie selbst brachten gar keine geordnete Fraction mehr zusammen und fanden nicht selten in ihren nunmehrigen Streiten mit dem Ministerium eine Unterstützung blos noch bei jenen wenigen Demokraten, die sie zuvor so leidenschaftlich bekämpft hatten. Die Minister bekümmerten sich im Allgemeinen gar nicht weiter mehr um jene einst die Abgeordnetenkammer leitenden Männer; mit Ausnahme einiger finanzieller Fragen waren dieselben machtlos geworden. Die nunmehrige Majorität nahm vorzüglich an materiellen Fragen ein lebhafteres Interesse.

So gab denn schon die Prüfung der Staatsrechnungen von 1852/53 Veranlassung zu manchen unliebsamen Erörterungen, da die Resultate mehrfach unerfreulich waren. Die Staatsanstalten lieferten nur sehr ungenügende, theilweise gar keine Erträgnisse. Man klagte besonders über das Bergwesen in den rechtsrheinischen Kreisen, über die Telegraphenanstalt, den Donau-Mainkanal, die Donaudampfschiffahrt und die damals nur mit $1^9/_{10}$ Proc. sich verzinsenden Eisenbahnen. Die Pensionen seien enorm gesteigert worden; die Porzellaumanufactur zu Nymphenburg werde gegen einen ausdrücklichen Kammerbeschluß noch immer auf Staatskosten forterhalten; für Gesandtschaften und Orden habe man 83,000 Gldn. über den Budgetsatz ausgegeben u. s. w. Die Kammer verweigerte einigen Ausgabeposten förmlich die Anerkennung und verband damit Beschlüsse wegen genauer Einhaltung der Etats. Selbst in der Reichsrathskammer erfolgten ungewöhnlich heftige Angriffe auf den Minister v. der Pfordten, namentlich wegen Verwendung von einer Million für das Industrieausstellungsgebäude, welche Summe den für den Eisenbahnbau bestimmten Geldern entnommen und ohne Genehmigung der Kammern verausgabt worden sei, obgleich der Landtag versammelt gewesen.

Das Ansinnen eines Aufgebens der 1848 beschlossenen neuen Gerichtsorganisation hatte bei den Deputirten eine so ungünstige Aufnahme gefunden, daß das Ministerium seine Vorlage zurückzog, eine andere dafür in Aussicht stellend. Nach mancherlei mündlichen Verhandlungen erschien dieselbe, ward aber ebenfalls für rein unannehmbar erklärt. Die Regierung mußte wenigstens bis zu einem gewissen Punkte nachgeben, denn der Geschäftsbankrott war bei dem bisherigen Systeme geradezu unabwendbar geworden. Endlich gelangte man vermittels gegenseitiger Zugeständnisse (die Abgeordneten gaben zuletzt noch die seit 1848 gesetzlich festgestandene

75) An diese Vorgänge reihte sich eine nicht unwichtige Rechtsfrage. Die von Vielen erwartete administrative Untersuchung unterblieb. Statt ihrer ward ein strafrechtliches Einschreiten gegen den ersten Reclamanten, Kaufmann Frölich von Zweibrücken, veranlaßt, und zwar wegen „Verleumdung und Ehrenbeleidigung von Beamten" durch seine an die Kammer gerichtete Reclamation. Diese Qualification schloß den Wahrheitsbeweis durch Zeugen absolut aus. Es bedurfte einer Entscheidung des Cassationshofs, welcher die Erkenntnisse zweier pfälzischer Gerichte vernichtete, um diese Beschränkung der Beweismittel zu beseitigen, welche Beschränkung im Cassationsurtheile als „exorbitant" bezeichnet wird, wodurch jenes constitutionelle „Recht zur Beschwerde geradezu illusorisch gemacht würde". Es sei nur eine etwaige Verfolgung wegen „falscher Denunciation" in solchem Falle zulässig (wobei das Gesetz eine derartige Beschränkung in den Beweismitteln nicht kennt); eine solche ward aber im gegebenen Falle auch in der Folge nicht eingeleitet.

Inamovibilität der Richter auf) zu einer Übereinkunft, nach welcher der bisherige Zustand zwar aufhören wird, wobei aber die gewünschte Neugestaltung bedeutende Modificationen erleidet.

Neben dieser Frage handelte es sich vor allem um Finanzgesetze. Insbesondere hatte die Einkommensteuer, sowie dieselbe 1848 eingeführt worden, namentlich in den höhern Kreisen die entschiedensten Gegner. Das Gesetz litt wirklich, trotz wiederholter Umarbeitung, an enormen Fehlern. Was aber in jenen Kreisen mißfiel, waren andere Dinge: eine wenn auch noch so mäßige, doch immerhin progressive Scala und die Nichtgewährung einer Steuerfreiheit für die Prinzen und Standesherren. Die letztbezeichneten Classen hatten gegen die Anwendung des Gesetzes auf ihre Personen zwar protestirt, jedoch vergeblich; sie mußten mitsteuern. Allein jetzt verstand sich die Abgeordnetenkammer doch zur Abänderung jener beiden Punkte, wogegen das neue Gesetz einige plumpe Mißstände des alten beseitigte, was Viele als ein nicht genügendes Äquivalent ansahen. Wenn aber die Geistlichkeit bei dieser Gelegenheit gleichfalls einen Nutzen zu erlangen suchte, nämlich Befreiung von der Capitalrentensteuer, so blieb die Majorität der Deputirten hierin fest, obwol Regierung und Reichsräthe sich für den Klerus aussprachen; die Letztern mußten nachgeben, um die andern Abänderungen zu retten.

Das Budget veranlaßte langdauernde Verhandlungen. Lerchenfeld kämpfte in dieser Sache mit anerkennenswerthem Eifer, um eine weitere Steuererhöhung abzuwenden. Freilich mußte er dabei erfahren, daß ein Referent in der Reichsrathskammer wörtlich diejenigen Äußerungen gegen ihn citirte, mit welchen er früher in der nämlichen Frage die Linke so heftig bekämpft hatte, während er selbst heute keine andern Gründe anzuführen wußte, als die damals von den verhaßten Demokraten vorgebrachten. „Keine neuen Steuern!" waren indeß die Losungsworte der meisten Deputirten. Da die Erträgnisse der indirecten Auflagen in den Zeiten des Friedens von selbst zunehmen und man die Ausgabepositionen, namentlich beim Militär, etwas ermäßigte, so gelangte man zu einer Ausgleichung ohne Einführung neuer Steuern, jedoch unter Beibehaltung aller seit 1848 allmälig eingeführten Beischlagsprocente. Dabei hatte die Abgeordnetenkammer für das Militär im Ganzen 9,475,000 Gldn. bewilligt, gegenüber der von der Regierung postulirten und von den Reichsräthen gutgeheißenen Summe von 10,372,800 Gldn.

Nach Erledigung des Budgets ward der Landtag am 3. Juli 1856 durch einen königlichen Prinzen geschlossen, im Landtagsabschiede aber ein neuer, zur Zeit noch völlig ungelöster constitutioneller Conflict mit folgenden Worten angekündigt: „Mißfällig haben Wir entnommen, daß die Kammer der Abgeordneten der Beschaffung des von Uns postulirten und auch von der Kammer der Reichsräthe als unvermeidlich erkannten Bedarfs für die active Armee ihre Zustimmung nicht ertheilt hat. Wir werden Unser Kriegsministerium anweisen, alle nur immer zulässigen Ersparungen eintreten zu lassen, erklären jedoch, eingedenk Unserer Regentenpflicht, daß es Unser entschiedener Wille ist, die Armee in einem der Würde Unserer Krone, der Stellung Baierns und den übernommenen Bundespflichten entsprechenden Stande zu erhalten. Wir werden daher die unabbrüchige Bestreitung der hierzu nothwendigen Ausgaben anordnen und behalten Uns vor, an den nächsten Landtag die desfallsigen Nachweise und die erfoderlichen Vorlagen wegen Deckung des sich ergebenden Mehrbedarfs gelangen zu lassen."

Dennoch hatte die Kammer zwei für unsere Reactionszeit doppelt bedeutende Siege, den in der Gerichtssache und den in der Militärsache, ruhmvoll errungen.

XII. Schlußworte. Baiern, das ist unzweifelhaft, hat reiche und herrliche Volkselemente und erfreut sich sehr ansehnlicher materieller Mittel. Kommt es aber nur auf die materiellen Kräfte an, so vermag es dessenungeachtet selbst der kleinsten unter den Großmächten nicht entgegenzutreten. Seine zwei wichtigsten Mittel, sich hervorzuthun, können nur bestehen fürs erste in einer ganz entschiedenen Entwickelung des Repräsentativsystems, jenes Systems, auf welches sich namentlich Sardinien und Belgien stützen, und dessen Verwirklichung in Baiern um so leichter sein würde, als man hier der enormen finanziellen Opfer nicht bedürfte wie in jenen beiden Staaten. Sodann muß Baiern seine Stärke sehen in der Anlehnung an die deutsche Nationalkraft. Daß die Politik Baierns stets eine wahrhaft deutsche sein soll, bedarf wol kaum einer besondern Ausführung. Die französischen Bündnisse während des Spanischen und ebenso während des Österreichischen Erbfolgekriegs brachten nur Unheil und Verderben über das Land, und auch die Erfolge während der traurigen Rheinbundszeit waren wahrlich viel zu theuer erkauft. Daß Baiern sich nicht mehr als ausschließlich katholischer Staat geriren kann, ergibt sich so sehr von selbst, daß wir es für überflüssig halten, darüber auch nur ein Wort weiter zu verlieren.

Die Führung der Regierung ist im Allgemeinen wol in keinem Staate leichter als in Baiern, denn die Bevölkerung des Hauptlandes zumal erhebt nur die bescheidensten Anfoderungen. Aber wie viele schlummernde Elemente sind erst zu erwecken, wie Vieles ist nachzuholen, was vor Jahrzehnden, ja was vor und seit Jahrhunderten versäumt wurde!

Eigenthümlich erweisen sich die Wirkungen der Verbindung des Rheinlandes mit Baiern. Altbaiern und Pfälzer bilden ihrem Charakter, ja selbst der Lebensweise, Gewöhnung, Kirchlichkeit nach wol die entschiedensten Gegensätze unter den deutschen Stämmen. Pfälzer und Altbaiern (freilich besonders die Erstern) haben dies beiderseits immer gesagt. Abgesehen von finanziellen und persönlichen Verhältnissen und Klagen, hat nun unbestreitbar die kleine Pfalz eine weit nachhaltigere und mächtigere Wirkung auf das übrige Baiern ausgeübt als dieses auf jene. Die Rheinprovinz schien gleichsam die Mission zu haben, einer Reihe neuzeitlicher oder in der Neuzeit wieder zur Geltung gelangter Einrichtungen und Verhältnisse den Eingang im Hauptlande anzubahnen. Ohne die Verbindung mit der Pfalz würden die sieben andern Kreise auch heute und überhaupt lange noch der Schwurgerichte, des öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, der (freilich sehr beschränkten) Kreislandräthe u. s. w. entbehren, und das constitutionelle Princip wäre in früherer Zeit wol ganz verdorrt. Dagegen hat die Pfalz noch nicht einmal ein dem bairischen sich annäherndes Gemeindegesetz erlangt (andere Theile der Legislation wurden allerdings, oft wol zu sehr, auf sie ausgedehnt). Der rheinische Geist trug namentlich zur Weckung des fränkischen bei, und, ganz den alten Stammesverhältnissen entsprechend, sind sich Pfälzer und Franken heute vielfach ziemlich nahe gerückt, näher, als die Franken den eigentlichen Altbaiern stehen.

Gerade die große Stammesverschiedenheit bildet einen weitern Moment, Baiern auf entschiedene Entwickelung einer freien geistigen Richtung hinzuweisen. Ein Staat, der materiell nur zur mittlern Classe gehört und der überdies noch große Stammesverschiedenheiten in sich schließt, hat in regster Weckung des geistigen Elements ein höheres Band zur Vereinigung mehr oder minder heterogener Bestandtheile, er hat in Weckung des geistigen Elements das Mittel zu einer höhern Macht zu suchen. Die Demokratie allerdings verzweifelte längst, aber sicherlich zu früh am Constitutionalismus; wer aber daran nicht verzweifelt, wird kaum bestreiten können, daß namentlich Baiern nur auf diesem Wege eine hervorragende Stellung zu suchen hat. Die großen Verdienste, welche König Ludwig sich in Beziehung auf deutsche Kunst erwarb, die gleichen, welche der gegenwärtige König in Beziehung auf deutsche Wissenschaft zu begründen strebt, verdienen den aufrichtigen Dank der Baiern und der Deutschen. Aber Der müßte die eigenthümliche Aufgabe unserer Zeit, das größte Bedürfniß unserer Nation nicht kennen, welcher glauben könnte, damit habe Baiern seine Bestimmung erfüllt. G. F. Kolb.

Bailly (Johann Silvan) ward den 15. Sept. 1736 zu Paris geboren. Sein Vater, Aufseher der Gemälde des Louvre, hatte für seinen Sohn keinen höhern Ehrgeiz, als ihn in dem Genusse seiner bequemen Stelle zu sehen, die ihren Mann nährte. Der Junge aber fühlte sich durch einen andern Geist getrieben, der ihn den ernsten Wissenschaften, besonders der Mathematik zuführte. Auch versuchte er sich im Fache der Dichtung und schrieb zwei Trauerspiele, die aber weder seine Freunde, denen er sie im Vertrauen mitgetheilt, noch ihn selbst befriedigt haben mögen; denn er kam von diesen Versuchen als von einer Verirrung schnell zurück, um sich der Astronomie ungetheilt zu ergeben. Er schrieb über dieselbe mehre Werke, welche auch jetzt noch für classisch gelten, und sein Ruhm verbreitete und begründete sich so schnell, daß er 1785 zum Mitgliede der Akademie ernannt ward, die höchste Auszeichnung, die einem Gelehrten damals zutheil werden konnte.

Kaum schien je ein Mensch zum stillen, anspruchlosen Leben, das den Wissenschaften gehört, einen entschiedenern Beruf zu haben als B. Friedlich, ohne Ehrgeiz, ohne Leidenschaft, ohne irgendeine hervortretende Eigenheit, die ihn mit sich selbst oder mit Andern in Widerspruch gesetzt hätte, weihte er seine Tage der Forschung und den friedlichen Genüssen eines einfachen Lebens. Er ist vielleicht der einzige Mann, der, ohne etwas zu suchen, fast Alles erlangt hat. Was er nicht nehmen wollte, ward ihm gegeben, und obgleich er zu keiner der verschiedenen Stellen, die er in seinem inhaltreichen und wechselnden Leben bekleidet hat, vorbereitet war, so erfüllte er doch alle Pflichten derselben mit gewissenhafter Treue und in großen entscheidenden Momenten selbst mit einer würdevollen Größe. Auch ihn hatte die Revolution in seiner stillen Wohnung des Friedens mit den Wissenschaften beschäftigt und ohne Ansprüche an die Welt überrascht, um seinem Schicksale, seiner ganzen Bestimmung eine andere Richtung zu geben. Die furchtbaren Ereignisse der Zeit fanden ihn immer auf ihren gefahrvollen Wegen und rissen

ihn mit sich fort, und er blieb sich bei allen raschen Wechseln der Begebenheiten gleich und schien oft ihr Gebieter. Als Präsident der Nationalversammlung gab er an dem großen entscheidenden Tage, da sie ihre berühmte Sitzung im Ballhause hielt, dem Oberceremonienmeister, welcher den Deputirten im Namen des Königs auseinanderzugehen befahl, die Antwort: „Die versammelte Nation hat keine Befehle zu empfangen.“ In den frühern Versammlungen konnten, nach altem Brauche und Herkommen, die Mitglieder des dritten Standes nur kniend das Wort nehmen. B. kannte den demüthigen Gebrauch, auf den der Adel und die Geistlichkeit nicht weniger Gewicht als der Hof selbst legten. Da er an der Spitze einer Deputation des dritten Standes aus dem Schlosse von Versailles trat, fragten die Höflinge, wie sie sei empfangen worden: „Wir standen, antwortete B., und der König saß nicht.“ Der erste Präsident der Nationalversammlung war er auch der erste Maire von Paris. In dieser Eigenschaft empfing er den König den 17. Juli 1789 auf dem Stadthause, und in seiner Rede, die er an den Monarchen hielt, sagte er: „Heinrich IV. hatte sein Volk erobert; hier eroberte das Volk seinen König wieder.“

Selten ward wol einem Manne die allgemeine Achtung, das einstimmige Vertrauen in größerm Maße zutheil; seine Popularität hatte den höchsten Grad erreicht. Bei dem herrlichsten Feste, das je eine Nation gefeiert, bei dem Bundesfeste von 1790, dem das gesammte Frankreich durch Abgeordnete beiwohnte, waren alle Blicke auf B. und Lafayette gerichtet, der die Huldigung eines begeisterten und dankbaren Volks mit ihm theilte. Lafayette war an demselben Tage zum Befehlshaber der Nationalgarde ernannt worden, an welchem B. als Maire an die Spitze der Gemeinde trat. Beide Männer gingen befreundet in Allem, was das Vaterland und die Sorgfalt für sein Wohl betraf, denselben Weg. Beide waren im Besitze der höchsten Gunst des Volks, um der Gegenstand seines Hasses zu werden.

Im Juni 1791 war der König entflohen, zu Varennes angehalten und nach Paris zurückgebracht worden. Man verlangte laut und ungestüm die Entsetzung des Monarchen. Am 17. Juli versammelte sich eine ungeheure Menge Volks auf dem Marsfelde, wo das Jahr vorher das Bundesfest war gefeiert worden, und drängte sich nach dem Vaterlandsaltare, auf dem eine Bittschrift niedergelegt war, welche die Entsetzung des Königs verlangte.

B. begab sich mit der bewaffneten Macht dahin, um das Martialgesetz verkünden zu lassen und die meuterischen Haufen zu zerstreuen. Er ward mit Hohnlachen und Steinwürfen empfangen, und die Truppen waren genöthigt, zu ihrer eigenen Vertheidigung von den Waffen Gebrauch zu machen. Es floß Bürgerblut. Hier ist die Sonnenwende von B.'s Glück und Gunst, die das Volk in seiner flüchtigen Laune einem Andern zuwendete, um sie ihm wie jenem zu entziehen. Es ist erwiesen, daß der Maire der Stadt Paris nur zufolge eines Beschlusses des Municipalraths so gehandelt hatte. Auch billigte die Nationalversammlung, der er über das traurige Ereigniß Bericht erstattete, sein Verfahren, wie es in der Natur der Sache lag. B., der es schmerzlich fühlte, wie unsicher der Menschen Urtheil sei, die heute verdammen, was sie gestern noch mit Begeisterung erhoben, schickte seine Entlassung ein, die der Zustand seiner Gesundheit, wie er sagte, nothwendig mache. Sie ward nicht angenommen, sondern die Bitte des Municipalraths an ihn gestellt, seine Amtsführung fortzusetzen. B. willigte ein, bis zur nächsten Wahl an seiner Stelle zu bleiben. Da ersetzte ihn Pétion, und er zog sich auf das Land zurück, um in ruhiger Verborgenheit seine Tage zu beschließen. Bei dem Processe der Königin ward er indessen genöthigt, wieder in der Hauptstadt zu erscheinen, um vor Gericht als Zeuge aufzutreten. In dem Anklageacte der unglücklichen Marie Antoinette war die Beschuldigung ausgesprochen, es habe ein Briefwechsel zwischen ihm und der Königin stattgehabt. B. gab die einfache und bestimmte Erklärung: „es sei nicht wahr.“ Indessen war sein Untergang beschlossen, und er sollte seinem Schicksale nicht entgehen.

B., in den Privatstand zurückgekehrt, lebte auf dem Lande in der Gegend von Nantes. Da seine Ruhe hier gestört ward, schrieb er an Laplace, einen der ausgezeichnetsten Gelehrten Frankreichs, später Pair, der zu Melun in stiller Einsamkeit lebte, ob er nicht in dieser Stadt einen Zufluchtsort und Verborgenheit finden könne. Laplace erbot sich, seine Wohnung mit ihm zu theilen, und B. war entschlossen, von diesem freundschaftlichen Anerbieten Gebrauch zu machen. Unterdeß war der verhängnißvolle 31. Mai gekommen, und die Partei, die an ihm gesiegt, führte die Schreckensregierung ein.

Abtheilungen der Revolutionsarmee durchzogen das Land, und eine solche traf auch zu Melun ein. B. kommt zur größten Bestürzung seines Freundes an. Dieser ist um ihn, und zwar mit Recht, besorgt. Aber für den Verleumdeten und Verfolgten, den die spätern Ereignisse mit Abscheu erfüllten, hatte das Dasein keine Reize mehr. „Was kann mir am Leben liegen“, sagte

er zu Laplace, „wenn ich das Alles ansehe, was vorgeht? Und dann ist es Eins, ob ich hier oder anderswo sterbe.“ B. war erkannt worden. Bei seinem Namen steht der Pöbel auf. Man schleppt ihn auf das Gemeindehaus, und obgleich die Municipalität seine Papiere in Ordnung fand und ihn in Freiheit setzte, so gab dies die wüthige Menge doch nicht zu. Die Sache ward an den Ausschuß der öffentlichen Sicherheit nach Paris berichtet, der den Gefangenen dahin zu bringen befahl. Er ward ins Gefängniß geworfen und vor das Revolutionsgericht gestellt, das den Schuldlosen als den Mörder seiner auf dem Marsfelde gefallenen Mitbürger zum Tode verdammte. B.'s Vertheidigung, einfach, freimüthig und wahr wie sein Leben, hob jeden Zweifel an seiner Unschuld, wenn man ernstlich an ihr hätte zweifeln können. Aber darauf kam es in dieser Zeit und bei diesem Gerichte nicht an. B. gestand aufrichtig, er sei ein constitutioneller Royalist und der beschworenen Verfassung treu. Dieses Geständniß allein mußte ihm das Leben kosten. Er verlor es, und zwar auf eine schreckliche, schauderhafte Weise, die den Menschen tief unter dem Thiere zeigt.

Am Tage der Hinrichtung bestieg B., die Hände auf dem Rücken zusammengebunden, den Henkerskarren. Eine von Wuth entbrannte Menge, welche die beliebten Tagesschriftsteller durch giftige Verleumdungen aufgehetzt hatten, begleitete den Zug und stieß gegen den Verurtheilten die gräßlichsten Verwünschungen aus. Die rothe Fahne, welche an jenem unseligen Tage auf dem Marsfelde geweht hatte, war hinten auf dem Karren befestigt. In langsamem Zuge ging es nun den weiten Weg von der Conciergerie nach dem Marsfelde. Der Regen fiel in Strömen vom Himmel, und es war für die Jahreszeit (im October 1793) ungewöhnlich kalt. B., fast nackt dem Unwetter ausgesetzt, von dem Hohngeschrei des Volks begleitet, das ihn mit Koth warf und nach ihm schlug, von seinen Henkern gegen die wüthige Menge vertheidigt, die den Zug aufhielt, um die Leiden des Unglücklichen zu verlängern, blieb ruhig, fast heiter und ließ auch nicht einen Laut der Klage hören. Nach einer Fahrt von anderthalb Stunden kam der Karren auf dem Richtplatz an. B. stieg herab; schon schleppt man ihn nach dem Blutgerüste, da fällt es einem Tiger ein, der die Übrigen an grausamem Scharfsinne übertraf, die rothe Fahne erst zu verbrennen. Man bringt Feuer, die Fahne wird angezündet, ein Ungeheuer schwingt sie brennend B. ins Gesicht. Der Schmerz erpreßt ihm einen Schrei, und das Volk klatschet lauten Beifall. Zum zweiten male nähert er sich dem Schaffot. Einer aus dem Haufen ruft, es gezieme sich nicht, den heiligen Boden des Bundesfestes — es war auf den Antrag B.'s gefeiert worden — mit dem Blute eines solchen Bösewichts zu beschmuzen. Lauter, tausendstimmiger Beifall. Das Gerüst wird abgebrochen, stückweis nach einem Graben am Ufer der Seine gebracht und wieder aufgeschlagen; Alles unter den Augen B.'s, den man nöthigte, zu Fuß zu folgen und das höllische Treiben mit anzusehen. Da stand er nun, dem Gespötte und den Mißhandlungen der Menge preisgegeben, die ihm in das Gesicht speit, mit Steinen nach ihm wirft, ihn mit Stöcken schlägt. Der heftige Regen währte ununterbrochen fort. B. mit bloßem Kopfe hält drei entsetzlich lange Stunden alle diese Qualen aus. Der Unglückliche schauderte von Regen triefend. Du zitterst, B.? rief Einer aus dem Volke spottend. Es ist vor Frost, mein Freund, antwortete er ruhig. Endlich unterlag die Natur, schwächer als sein Muth. Er sank erschöpft ohne Bewußtsein nieder. Da er wieder zu sich kam, ersuchte er seine Henker, die Hinrichtung zu beschleunigen, mit der heitern Fassung, als bitte er einen Freund um einen Liebesdienst. Endlich wird sein Wunsch erhört. Das Schaffot ist über einem Haufen Unrath aufgeschlagen. B. sammelt seine letzte Kraft, besteigt das Blutgerüst mit sicherm, festem Schritte und hält sein Haupt dem Todesstreiche entgegen. Es fällt. Jubelnder Beifall erfüllt die Luft; es ist als biete das Frohlocken der Hölle dem Himmel höhnend Trotz. B. zählte 57 Jahre. Am 18. Nov. 1793 war er vor das Revolutionsgericht gestellt, den 20. zum Tode verurtheilt und den 21. hingerichtet worden. Er selbst schrieb seine Denkwürdigkeiten, die in zwei Bänden erschienen sind [1]) und die hervorstechenden Züge seines Lebens und die wichtigsten Thatsachen aus der Zeit der constituirenden Versammlung enthalten und erläutern. So endete B., der Erste, den sein District zum Wähler, der Erste, den die Wähler selbst zum Deputirten bei der Nationalversammlung ernannten, der erste Präsident der Nationalversammlung und der erste Maire von Paris. An diesen bedeutenden Stellen zeigte er ebenso viel Klugheit als Mäßigung und Rechtlichkeit. Unter den schwierigsten und gefahrvollsten Verhältnissen blieb er sich gleich, besonnen, einfach in seiner Lebensweise, muthig für das Gute, standhaft in seinem Glauben, warmer Vertheidiger der Unschuld

1) „Mémoires de Bailly, avec une notice sur sa vie, des notes et des éclaircissements historiques“ (Paris 1821).

und Gerechtigkeit, Freund der Unglücklichen und Wohlthäter der Nothleidenden. Bei den mannichfaltigen und wichtigen Dienstgeschäften, die seine Thätigkeit in Anspruch nahmen, schrieb er seine Abhandlungen über die Gefangenen und seinen Bericht über die Hospitäler, Zeugen und Denkmäler seiner Menschenliebe. Am Ziele seiner mühevollen Laufbahn, in der es ihm leicht gewesen wäre, sich zu bereichern, hatte er den größten Theil seines eigenen Vermögens zugesetzt. Übrigens läßt sich B.'s Unglück leichter als sein Glück begreifen. Ein Mann von seiner Art, einfach, wahr, seinen Grundsätzen unwandelbar ergeben, von strenger Redlichkeit, keiner Schmeichelei und keines Betrugs fähig, konnte am Hofe sowenig als bei dem Volke sich in Gunst erhalten. Am wenigsten vertrug sich seine Mäßigung mit der Leidenschaftlichkeit der Zeit, die in wilder Haft von einem Äußersten zum andern übersprang. J. Weitzel.

Ballotiren, s. Abstimmung.

Banken und Bankwesen. I. **Allgemeiner Überblick.** Das Bankwesen ist der Inbegriff der Geschäfte, welche von Handelshäusern (Bankiers, Bankhäusern) und Anstalten (Banken) betrieben werden, und der dafür bestehenden Einrichtungen. Die Geschäfte bestehen in dem Annehmen, Aufbewahren, Beleihen, Kaufen und Verkaufen von edeln Metallen, Münzen, Geldzeichen, Wechseln, Anweisungen, Staatspapieren, Obligationen, Actien und andern Schuldurkunden, welche der Credit von Staaten, Provinzen, Gemeinden, Corporationen, Gesellschaften und Privaten zum Vorschein bringt; im Einziehen von Foderungen und Leisten von Zahlungen, was auch durch Ausgleichen mittels Übertragung von der Rechnung des Schuldners auf die des Gläubigers geschehen kann (Girogeschäft). Sie werden entweder im Auftrage und für Rechnung Dritter gemacht, mit oder ohne Gewährung von offenem (Blanco-) Credit, oder für eigene Rechnung; die erstern heißen Bankgeschäfte im engern Sinne und sind größtentheils Commissionsgeschäfte, für deren Besorgung eine Provision (Commissionsgebühr) berechnet wird; die andern gehören in das Gebiet des Handels und der Speculation, und erwarten entweder, wie jedes Handelsgeschäft, einen Gewinn aus dem Erlöse bei dem Verkaufe der erworbenen Gegenstände, oder eine hohe Rente aus dem in Unternehmungen angelegten Capital. Zu dem Betriebe der Geschäfte benutzt das Bankhaus den eigenen Credit in allen den Formen, in welchen es Andern Credit gewährt, die Bank außerdem noch durch Ausgeben von Banknoten.

Der Name stammt aus dem Mittelalter von den Geldwechslern, meist Italienern, die in hölzernen Schüsseln auf einer Bank ihre Münzen aufzustellen pflegten. Konnte ein Wechsler seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen, so wurde ihm die Bank zerbrochen, und der Bankbruch, banco rotto, bedeutete den Fall des Geschäfts. Mit dem Wechseln der Münzen war in der Regel das Leihen auf Pfänder verbunden, und damit der Nebenbegriff des Wuchers in einer Zeit, wo der Zins als ein von der Noth erpreßter, schmuziger und unehrenhafter Gewinn angesehen, durch Vorschriften der Kirche wie des Staats verboten war. Auch dieser Zweig wurde im Mittelalter vorzugsweise von Italienern betrieben, und heute noch wird das Leihen gegen Faustpfand Lombardgeschäft genannt. Die Wechsler besorgten endlich auch den Einzug von Foderungen und die Leistung von Zahlungen von einem Ort zum andern, sie handelten mit Wechseln.

Aus diesen Keimen entwickelten sich die heutigen Bankgeschäfte, dem Wesen nach die nämlichen, aber an Umfang und Mannichfaltigkeit ihrer Formen und Zweige mit den Geld- und Creditbedürfnissen der Staaten, der Production, des Transportwesens und des Handels außerordentlich gewachsen. Nach dem Pariser Frieden im Jahre 1815 waren es die Regierungen der größern Staaten, welche mittels der Bankhäuser große Anleihen negociirten, durch die Banken ihr Papiergeld einzogen (Österreich), und den öffentlichen Credit auf schwere und theure Proben stellen mußten, um ihre durch den Krieg zerrütteten Finanzen zu ordnen. Bald kamen die Eisenbahnen und verlangten Capital in Summen, die man vorher für fabelhaft gehalten haben würde; die Dampfschiffahrt schloß sich an, und die vollkommenern Transportanstalten verlangten nicht nur für ihren eigenen Bau und Betrieb eine Menge von rohen und verarbeiteten Erzeugnissen, sondern sie veranlaßten auch von Seiten des erweiterten, vermehrten und beschleunigten Handelsverkehrs eine rasch ansteigende Nachfrage, welcher zu genügen die Production durch Erweiterung bestehender und Gründung neuer Anlagen sich anschickte. Handel und Industrie traten nach den Regierungen und den Eisenbahngesellschaften mit wachsenden Anfoderungen hervor, an Capital für großartige Unternehmungen nicht allein, sondern auch an Umlaufsmitteln und an die Einrichtungen, mittels deren der Credit den Gebrauch des Geldes erspart und den Betrag von Foderungen vor Verfall disponibel macht. So sehen wir in der Gegenwart neben den Schuldscheinen der Staaten eine immer mehr zunehmende Menge von Schuldurkunden, welche Antheile an dem Vermögen, an Gewinn und Verlust von productiven Unterneh-

mungen gewähren (Actien, Antheilscheine), oder verzinsliche Darlehen an solche Unternehmungen repräsentiren (Obligationen, Prioritäten); gleichzeitig aber auch eine entsprechende Vermehrung von Wechseln, Anweisungen, Geldzeichen aller Art.

Diese großartige Entwickelung hätte so nicht vor sich gehen können, wenn das Bankwesen mit seinen Einrichtungen und Dienstleistungen auf dem alten Flecke stehen geblieben wäre. Es mußte der allgemeinen Bewegung folgen, und die Kennzeichen seiner Fortbildung erscheinen nicht allein in einer Vermehrung der ihm gewidmeten Häuser und Anstalten, sondern auch in einer Umbildung seiner Organisation und in der Theilung der Arbeit.

Aus den Anleiheoperationen von 1815—20 waren für einzelne Bankhäuser kolossale Vermögen herausgewachsen; damit beherrschten sie den Capitalmarkt und erdrückten für größere Finanzoperationen die Concurrenz, indem sie sich untereinander verständigten. Sie waren die nothwendigen Vermittler von Anleihen, nur bei ihnen war für größere Unternehmungen Capital zu finden. Die gewöhnlichen Bankgeschäfte betrieben sie nur noch für Regierungen, Gesellschaften und größere Kunden; den Verkehr mit der zahlreichen Mittelclasse von Industriellen und Handelsleuten überließen sie Andern. Diese Oligarchie herrscht bis tief in die Eisenbahnperiode hinein; da aber weder die Regierungen noch die Geldmächte für sich allein die Schienenwege herstellen konnten, letztere auch vorzogen, Anleihen für den Staatsbau zu negociiren (Belgien), weil sie anfänglich an einem genügenden Reinertrage zweifelten, so trat die Association ergänzend, bald überwiegend, hinzu. Die nämliche Erscheinung zeigte sich dann auf dem Gebiete der Industrie, und es konnte nicht ausbleiben, daß die Association sich auch mehr als früher in dem Bankwesen selbst geltend machte. Die großen Bankhäuser konnten die Ausschließlichkeit ihrer Vermittelung, wonach sie den Regierungen oder Unternehmern für die Beschaffung von Geld ebenso ihre Bedingungen dictirten wie den Capitalisten für die Überlassung der Schuld- oder Antheilscheine, nicht länger festhalten; sie mußten sich entschließen, als Mitbewerber, Mitunterzeichner neben Andern aufzutreten, oder bei der Gründung von Gesellschaften mitzuwirken. Bei dieser Änderung haben die großen Bankhäuser nichts verloren, denn ihre Geschäftskenntnisse und Verbindungen, ihr Ruf und ihre Mittel sicherten ihnen immerhin eine ausgezeichnete Stellung in den Verwaltungen und einen erheblichen Antheil an den Früchten der Association, welche zugleich ihr eigenes Geschäft alimentirte. Der zunehmende Umfang und die Mannichfaltigkeit der Bankgeschäfte hatten die größere Theilung der Arbeit zur natürlichen Folge. An den Mittelpunkten des Bankverkehrs, den Börsenplätzen, befassen sich die ersten Häuser hauptsächlich mit dem An- und Verkauf von Werthpapieren und Wechseln zur Ausführung belangreicher Aufträge, oder für eigene Rechnung. Andere, sowie die Bankhäuser an Handelsplätzen und Fabrikorten, die nicht zugleich eine Börse haben, richten ihre Geschäfte mehr nach den Bedürfnissen ihrer Umgebung, indem sie ihren Correspondenten Wechsel discontiren und zum Einziehen übernehmen, auf sie gezogene Tratten einlösen, ihnen solche auf die Orte, wohin sie Zahlungen zu leisten haben, anschaffen, ihnen in dieser Form, oder durch Accepte, oder auch in baarem Gelde Vorschüsse auf Werthpapiere, wol auch auf Waaren, die dann meist durch Connossamente oder Lagerscheine repräsentirt werden, geben, endlich auch ihre Kasse führen, sodaß der betreffende Geschäfts- oder Privatmann der Gefahr und Mühe, größere Summen bei sich aufzubewahren, zu empfangen, zu versenden, überhoben wird und den Zinsenverlust für ständigen Kassevorrath erspart. Dieser nützliche Theil der Bankgeschäfte ist in England mehr als in andern Ländern ausgebildet, und bietet für die Bankhäuser ein Feld der Thätigkeit, welches sich mit dem Fortschreiten der Production und des Verkehrs immer mehr erweitert. Auf diesem Felde werden auch die Bankhäuser nicht durch die Gesellschaften verdrängt, weil sie weniger an strenge Formen gebunden sind und am leichtesten die Kenntniß der Personen und Verhältnisse erwerben, die hierbei erfoderlich ist; vielmehr bilden die Bankhäuser ein Mittelglied zwischen dem Handels- und Gewerbestande und den Banken, bei denen sie wieder einen Rückhalt finden, um ihre Dienstleistungen auszudehnen und auch in kritischen Zeiten nicht zu sehr zu beschränken.

Die Verhältnisse, welche das Bankwesen erweiterten und gliederten, äußerten ihre Wirkung, wie bei dem Betriebe durch Handelshäuser, so auch bei dem Betriebe durch Gesellschaften.

Bei dem Übergange vom Frieden zum Kriege, von 1815 an, hatten die größern Banken ebenso wie die Finanzverwaltungen ihre durch Leistungen für letztere zerrütteten Verhältnisse zu ordnen; in Österreich wurde (1817) die Nationalbank gegründet, um das Staatspapiergeld einzuziehen. Der Aufschwung des Verkehrs in der nachfolgenden Eisenbahn- und Industrieperiode veranlaßte eine entsprechende Vermehrung ihrer Mittel und Erweiterung ihrer Einrich-

tungen. Die Bank von England wurde von den Wuchergesetzen befreit, der Umlauf ihrer Noten vermehrt und begünstigt; neben ihr entstanden zahlreiche Banken in England, in Schottland und Irland wie in den Colonien. Die Bank von Frankreich centralisirte das Bankwesen, vermehrte die Zahl ihrer Zweiganstalten und verminderte den Stückbetrag ihrer Noten von 500 auf 100 Fr. Die Österreichische Nationalbank ergänzte ihr Grundcapital durch Hinausgabe der zurückbehaltenen Actien. Die Preußische Bank, die letzte reine Staatsanstalt, zog Privatcapital heran, vergrößerte ebenfalls die Zahl ihrer Commanditen und Filiale, vermehrte ihren Notenumlauf und setzte den kleinsten Stückbetrag von 25 auf 10 Thlr. herab. Neue Banken entstanden bis zur Mitte des Jahrhunderts auch in einigen deutschen Staaten und in Belgien (Banque nationale, 1850).

Die Anstalten, auf welche der Name Banken bisher ausschließlich angewendet wurde, beschränkten ihre Thätigkeit auf die gewöhnlichen Bankgeschäfte, d. h. sie vermittelten die oben bezeichneten Geld- und Creditgeschäfte des Handels und der Gewerbe, mehrfach auch der Regierungen. Da der Ertrag dieser Geschäfte in Zinsen und Provision besteht, und davon die Lasten und Verwaltungskosten zu bestreiten sind, so würde die Capitalrente ihrer Theilhaber den gewöhnlichen Zinsfuß selbst unter günstigen Verhältnissen kaum übersteigen, wenn sie nicht durch Notenausgabe den Vortheil hätten, zinsloses Geld zu benutzen. Die Noten dienen zugleich als bequemes und beliebtes Zahlungsmittel, wenn sie durch gesicherte Einlösung den Gleichwerth mit der Münze behaupten. Geschäfte für eigene Rechnung sind diesen Banken in der Regel nur für den Handel mit Gold und Silber, und etwa noch ausnahmsweise für vorübergehende Anlage disponibler Kassenbestände gestattet. Aus der Natur dieser Geschäfte folgt: daß die Banken an Orten oder in der Nähe von Orten, wo solche Geschäfte zu finden sind, also an Handelsplätzen oder in Fabrikgegenden, ihren Sitz haben müssen, und nur wenn sie dort nicht zugelassen werden, wählen sie die nächst erreichbaren Punkte; ferner haben die Banken zu sorgen, daß ihr Capital sicher und immer nur auf kürzere Zeit, z. B. in Wechseln oder Vorschüssen auf nicht länger als drei Monate, angelegt ist, damit sie jede Verbindlichkeit erfüllen und durch öftern Umschlag ihre Provision auf einen angemessenen Ertrag bringen können; endlich müssen sie für die Einlösung ihrer Noten einen stärkern Baarvorrath, z. B. ein Drittheil des Notenumlaufs, bereithalten, um einem ungewöhnlichen Andrange nach Einlösung solange zu genügen, bis die fällig werdenden Wechsel und Vorschüsse ihnen Geld oder Noten bringen. Diese Banken eignen sich daher nicht zum Betriebe der speculativen Richtung des Bankwesens, und wie sich Bankhäuser vorzugsweise dieser Richtung zuwendeten, so mußte auch die Association, indem sie dem Vorgange jener folgte, dafür besondere Anstalten begründen.

Diese Anstalten haben mehr Ähnlichkeit mit den Actiengesellschaften für industrielle, Transport- oder Handelsunternehmungen als mit den Banken. Sie unterscheiden sich von jenen nur dadurch, daß sie sich nicht auf eine einzelne Unternehmung beschränken, sondern sich jeder zuwenden können, die ihnen ansteht. Daher haben auch die ersten der neuern Zeit angehörigen derartigen Institute sich „Allgemeine Gesellschaften" genannt; so eine niederländische und die nach ihrem Muster Ende 1852 in Paris concessionirte Société générale de Crédit mobilier. Da die Unternehmer den Regierungen große Vortheile für Staatsanleihen und für die Entwickelung der Industrie, den Capitalisten und Speculanten hohe Dividenden und Agiogewinne in Aussicht stellten, und da das Publicum damals und längere Zeit hindurch geneigt war, Hoffnungen theuer zu bezahlen, so fand das Beispiel Frankreichs bald vielfache Nachahmung. Österreich, Spanien, deutsche Staaten, namentlich die kleinen, auch Cantone der Schweiz genehmigten die Errichtung von Creditanstalten. In England fanden sie keinen Eingang, sowol weil dort die Hinleitung des reichlich vorhandenen Capitals zu productiven Unternehmungen keiner solchen Vermittelung bedarf, als auch wegen der Abneigung der Engländer gegen das Generalisiren; ihre Vereine richten sich auch auf andern Gebieten nur auf specielle Zwecke. In Deutschland verweigerten Preußen, Hannover, Baiern und Würtemberg die Genehmigung; Sachsen allein unter den Mittelstaaten concessionirte eine Allgemeine Deutsche Creditanstalt in Leipzig. Nur eine, und zwar die in Deutschland zuerst gegründete, hat sich den Namen Bank beigelegt, nämlich die Bank für Handel und Industrie in Darmstadt. [1])

Die Verwaltung einer solchen Creditanstalt gleicht sonach dem Chef eines Bankhauses, welches vorzugsweise größere Operationen für eigene Rechnung macht. Sie wird sich bei Anleihen

1) Näheres im Art. Creditanstalten. Die hier folgenden Abschnitte beschränken sich auf die Banken mit Notenausgabe.

von Regierungen, Städten, Eisenbahngesellschaften u. s. w. betheiligen, Berg- und Hüttenwerke, Fabriken, Dampfschiffahrtslinien erwerben, Gesellschaften für solche Unternehmungen gründen, oder durch Übernahme von Actien ihre Gründung unterstützen; sie wird Staatspapiere und Actien kaufen und verkaufen. Den Umfang ihrer Geschäfte wird sie nicht auf den Betrag ihres Actiencapitals beschränken, sondern sie wird Obligationen ausgeben, die verzinst und allmälig getilgt werden. Wenn ihr Capital für längere Zeit in Unternehmungen festliegt, so sind auch ihre Verbindlichkeiten erst in bestimmten längern Fristen zu erfüllen. Wie bei einer Bank dem Wechselportefeuille die Noten, so stehen bei der Creditanstalt den Vorräthen an Werthpapieren die Obligationen gegenüber. Die Bank dient den Geschäftsleuten an ihrem Sitze und in einem mehr oder weniger ausgedehnten Wirkungskreise; die Creditanstalt ist, soweit sie nicht durch ihr Statut beschränkt wird, an keinen Ort gebunden, sie kann ihre Mittel in weiter Ferne oder in der Nähe ihres Sitzes anlegen. Niemand wird in Abrede stellen, daß eine Creditanstalt bei intelligenter, vorsichtiger Leitung auf die Production und den Verkehr fördernd einzuwirken und ihren Theilhabern unter günstigen Verhältnissen eine sehr hohe Rente zu gewähren vermag; ebenso wenig aber läßt sich verkennen, daß den Chancen hoher Gewinne hier wie überall die Gefahr bedeutender Verluste zur Seite geht. Diese Gefahr erwächst nicht nur aus dem Fehlschlagen einzelner Operationen oder Unternehmungen, sondern auch aus den Schwankungen der Curse und der Versuchung, von dem Börsenspiele Gewinn zu ziehen. Die kurze Erfahrung mit den neuern Creditanstalten lehrt bereits, daß sie auf Unterstützung der Börsenspeculation besondere Sorgfalt verwenden, die Preise der von ihnen begünstigten Papiere zu treiben suchen, indem sie selbst kaufen, oder dritten Käufern Geld vorschießen, andere drücken helfen, indem sie selbst verkaufen, oder den Verkäufern die Papiere leihen, welche diese nicht besitzen (Report- und Deportgeschäfte).

Wenn bei den Bankhäusern schon wegen der großen Ausdehnung und Mannichfaltigkeit der Bankgeschäfte die Theilung der Arbeit eingetreten ist, so ist eine Vermischung der Creditanstalten und der Banken mit Notenausgabe wegen der innern Verschiedenheit beider nicht angemessen.[2]) Wenn der Einfluß der Regierungen auf die Banken für letztere nicht zuträglich ist, so wird die Verbindung mit einer Creditanstalt noch für weit gefährlicher gehalten werden müssen, denn eine Creditanstalt wird in ihrem aus Staatspapieren und Actien bestehenden Vermögen nicht allein von jeder politischen Erschütterung mit betroffen, sondern sie ist noch besondern Krisen ausgesetzt, welche den Staat unangefochten lassen, aber doch ihre Activen entwerthen können. Daher sind auch nur in einigen kleinern deutschen Staaten Versuche zugelassen worden, nicht allein Banken mit Creditanstalten in die engste Verbindung zu setzen, wie in Darmstadt und Dessau, sondern auch einer und derselben Anstalt die Befugniß sowol zu Speculationsgeschäften wie zur Notenausgabe zu ertheilen, wie in Meiningen und Luxemburg.

Der Betrieb der gewöhnlichen Bankgeschäfte sowol durch Bankhäuser wie durch Anstalten ließ für den Handel und die Gewerbe eine Lücke offen, die besonders in starken Krisen hervortrat und außerordentliche Hülfe foderte, aber auch in gewöhnlichen Zeiten nicht verschwand, bis bleibende Einrichtungen sie ausfüllten.

Die Banken können stets und in Zeiten der Krise, soweit sie es überhaupt vermögen, nur Denen helfen, welche ihren Vorschriften genügen, z. B. Wechsel mit drei guten Unterschriften zum Discontiren, oder Schuldscheine des eigenen Staats als Unterpfand für Vorschüsse bringen. Die Bankhäuser arbeiten in der Regel unter billigen Bedingungen nur mit regelmäßigen Kunden, mit Andern entweder gar nicht oder sehr theuer, namentlich wo sie, wenn auch nur auf ganz kurze Zeit, in Vorschuß treten sollen; in Krisen gerathen sie selbst ins Gedränge, und müssen daher ihre Dienste für Andere noch mehr beschränken. Um in solchen Zeiten dem Handel und der Industrie zu Hülfe zu kommen, haben Regierungen und Stadtbehörden Hülfs- oder Darlehnskassen errichtet, Darlehnsscheine ausgegeben u. dergl. Um aber auch bei normalen Zuständen die Hülfsmittel des Credits Denen zugänglich zu machen, welche sie zwar verdienten, aber weder bei den Banken noch bei Bankhäusern finden konnten, bildeten sich nach dem Beispiele jener temporären Einrichtungen bleibende Institute. Dahin gehören die schottischen Banken, die Disconto-Kassen und -Gesellschaften in andern Ländern, wie die Comptoirs d'Escompte in Frankreich, die Union de Crédit in Brüssel, die Discontogesellschaft in Berlin, die Niederösterreichische Escomptegesellschaft in Wien u. a. m. Das Wesen dieser Einrichtungen besteht darin, daß Geschäftsleute gegen Sicherheit, gegen Bürgschaft, oder auch ohne solche, Cre-

2) Belege dafür s. unten, Abschn. IV, A, in der Geschichte der Preußischen Bank.

dit in der Weise erhalten, daß ihnen Wechsel discontirt oder baare Vorschüsse auf bestimmte Zeit gegeben werden. Die Gesellschaft nimmt nur solche Mitglieder auf, welche durch materielle oder persönliche Garantien (Charakter, Fleiß, Sparsamkeit) creditwürdig erscheinen und bestimmt die Höhe und die Bedingungen des ihnen zu gewährenden Credits, den Geschäftsantheil, und die Einlage ($^1/_{20}$ — $^1/_{10}$ des Geschäftsantheils). Die Mitglieder haften gegenseitig für die Verluste, welche die Gesellschaft aus dem Verkehre mit ihnen erleidet. Das Gedeihen einer solchen Einrichtung hängt davon ab, daß sie nicht nur von Inhabern kleinerer Geschäfte, sondern auch von größern, und nicht nur zum Borgen, sondern auch für Capitalanlagen und für die Besorgung von solchen Geld- und Creditgeschäften, die keine Vorschüsse verlangen, benutzt wird. Wo diese Erfordernisse sich vereinigen, da werden die Discontogesellschaften wie die schottischen Banken die Quelle des Wohlstandes zahlreicher Familien, deren Häupter ohne Credit bei aller Tüchtigkeit und Rechtschaffenheit aus Mangel an Mitteln nicht hätten emporkommen können. [3])

Zu dem Bankwesen sind nicht zu rechnen die nach dem Vorbilde des Comptoir Central von Bonnard eingerichteten Waarencreditanstalten, welche den unmittelbaren Waarentausch befördern, indem sie ihren Clienten Anweisungen auf Waaren geben, die diese brauchen, dafür Anweisungen auf deren Producte nehmen und für jede Vermittelung eine ansehnliche Provision in Geld erheben. Dies sind Waarencommissionsgeschäfte, und die Anstalten selbst haben noch keinen Anspruch erhoben, für Bankinstitute zu gelten.

Wenn bisher von dem Betriebe der Bankgeschäfte durch Handelshäuser und durch Gesellschaften die Rede war, unter letztern aber nur die Anonymen Actiengesellschaften verstanden wurden, so ist dabei noch einer mittlern Form zu gedenken, welche in der neuern Zeit größere Bedeutung gewinnt. Jedes Handelshaus kann außer den bekannten auch stille Theilhaber aufnehmen. Die Einen haften für die Verbindlichkeiten der Firma mit ihrem ganzen Vermögen und mit ihrer Person, die Andern mit ihren Einlagen, in deren Verhältniß sie an Gewinn und Verlust theilnehmen. Ist die Zahl der stillen Theilhaber eine größere, und sind die Einlagen in gleiche Theile getheilt, von denen Jeder einen oder mehre besitzt, und wird zwischen ihnen und den verantwortlichen Trägern der Firma ein Gesellschaftsvertrag errichtet, so wird das Handelshaus zur Commanditgesellschaft. Diese Form war bisher in England von der Actiengesellschaft nicht streng geschieden, da auch für letztere verantwortliche Personen gestellt werden mußten; in Frankreich ist sie längst eingebürgert, in Deutschland nicht unbekannt. Im Bankwesen sind die Commanditgesellschaften neuerdings in Preußen mehr hervorgetreten, und zwar als die dort einzig mögliche Form für die Creditanstalten, da Concessionen zu Actiengesellschaften dafür nicht ertheilt wurden, und ohne Concession die Ausgabe von Banknoten nicht gestattet wird. Die Discontogesellschaft in Berlin besteht ebenfalls seit 1852 als Commanditgesellschaft, da selbst diese eine Concession nicht erlangen konnte; ihre Erhebung zu einem der größten und gemeinnützigsten Bankinstitute verdankt sie dem Anklange ihrer, der Brüsseler Creditgesellschaft nachgebildeten, Einrichtung bei dem zahlreichen und intelligenten mittlern Handels- und Gewerbstande in Berlin, wie der Nothwendigkeit, den fehlenden Beistand des Staats und der Geldmächte durch eigene Anstrengungen zu ersetzen, unterstützt von der Stärke des Bedürfnisses für den Handel und die Gewerbe, welches ohne Privilegien und Begünstigung die Anstalt aus kleinen Anfängen emporhob.

Die Commanditgesellschaften sind bei der äußern Organisation des Bankwesens zu beachten, weil der Streit über Freiheit oder Beschränkung in dem Betriebe durch Gesellschaften in dieser Form seine Lösung findet. Der Inhaber einer Handelsfirma unterliegt keiner besondern Aufsicht und Beschränkung, sondern nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Anonyme Gesellschaft dagegen, welche das Privilegium einer juristischen Person und corporativer Rechte erlangt, wird sich beschränkende Bestimmungen in ihrem Statut und besondere Aufsicht von Seiten der Regierung gefallen lassen müssen, namentlich wenn ihre Befugnisse erhebliche Ausnahmen von der allgemeinen Gesetzgebung enthalten, z. B. den Verkauf verfallener Faustpfänder ohne weitere Förmlichkeiten, oder die Ausgabe von Papiergeld (Banknoten). Für ihre Verbindlichkeiten haftet das Actiencapital, keine geschäftsleitende Person; die Privilegien können für die Actionäre eine Quelle der Bereicherung werden, während sie nur mit dem einbezahlten Actienbetrag an Verlusten theilnehmen. Mit Einem Worte: Freiheit bedingt Verantwortlichkeit und schließt das Privilegium aus. Wer Vorrechte haben und keine Verantwort-

3) S. den Art. Discontogesellschaften.

lichkeit übernehmen will, wenn auch zur Förderung eines gemeinnützigen Zwecks, der wird dem öffentlichen Interesse besondere Garantien gegen den Misbrauch seiner bevorzugten und persönlich gesicherten Stellung geben müssen.

Man könnte die Frage aufwerfen: warum die Association in der Regel die Staatsgenehmigung nachsucht, und nicht die Commanditgesellschaft mit ihrer freiern Bewegung vorzieht. Abgesehen von den Fällen, wo der Zweck selbst die Concession erfodert, wie z. B. die Expropriation für Eisenbahngesellschaften, ist es nicht überall leicht, für größere und vielseitigere Unternehmungen Männer zu finden, wie sie eher für bestimmte Gewerbsanlagen mit mäßigem Capital sich darbieten, Männer, welche durch notorische Befähigung, Ruf und Vermögen geeignet und zugleich auch geneigt sind, als verantwortliche Inhaber die Leitung der Geschäfte zu übernehmen. Die Eigenschaften, welche den Capitalisten Vertrauen einflößen, sind da, wo sie sich vereinigen, doch selten mit dem Willen verbunden, sie zu neuen schweren Proben zu verwenden; dagegen sind sie eher bereit, in der Verwaltung einer Anonymen Actiengesellschaft nützliche und bequemere Dienste zu leisten. Mit Strohmännern an der Spitze kann aber eine Commanditgesellschaft nur ein ephemeres Dasein haben, selbst wo die Gesetzgebung nicht, wie im Jahre 1856 in Frankreich, Bestimmungen getroffen hat, um zu sorgen, daß eine Mehrzahl wirklich verantwortlicher Personen und ein reelles Capital nebst bestimmten für die Einzahlungen haftbaren Theilhabern vorhanden seien, bevor eine Commanditgesellschaft in das Leben treten darf. Ferner übt eine vom Staate concessionirte und beaufsichtigte Gesellschaft, abgesehen von den greifbaren Vortheilen, welche sie, wie schon oben erwähnt, aus ihren Privilegien ziehen kann, in der Regel eine stärkere Anziehungskraft auf das Capital, weil sie von dem Publicum für sicherer und solider gehalten wird als eine Privatgesellschaft, die sich selbst regiert. Auf der Meinung beruht das Vertrauen, der Credit, mag sie selbst auch noch sowenig begründet sein. In der That hängt bei der Actien- wie bei der Commanditgesellschaft, namentlich im Bankwesen, Alles von der Tüchtigkeit der leitenden und der controlirenden Verwaltung ab, und die beste Aufsicht ist die der Öffentlichkeit. Dem Commissar der Regierung können bei seinen periodischen Revisionen die in den Buchungen fixirten Geschäfte in schönster Ordnung erscheinen, und doch können sie innerlich faul sein. Das öffentliche Gericht, welches im Mai 1857 über die Directoren der Royal British Bank in London und im September über Angestellte der französischen Nordbahn in Paris gehalten, und deren Verhandlungen durch die Presse in alle Länder getragen wurden, zeigen nicht allein merkwürdige Aufschlüsse über die Kunst, die Actionäre und die Regierung zu täuschen, sondern auch, wo die wirksamen Schutzmittel gegen solche Gaunereien zu suchen sind. Wenn der Staat, indem er die Statuten einer Actiengesellschaft genehmigt, ihr Vorrechte verleiht, so hat er zwar das Recht, seine Bedingungen zu stellen und Aufsicht zu üben; allein es liegt darin keine so große Garantie für die Solidität der Anstalt, als in einer redlichen, vorsichtigen und geschickten Leitung und Controle, welche ebenso wol eine nichtprivilegirte Privatgesellschaft durch ihre persönlich haftenden Inhaber und ihre Verwaltungsbehörde darbieten kann.

Diesem allgemeinen Überblicke über das Bankwesen nach seinen Geschäftszweigen — Dienstleistungen für Andere und Operationen für eigene Rechnung — und deren Betrieb durch Handelshäuser wie durch Banken, Creditanstalten und Discontogesellschaften, in den Formen concessionirter Actiengesellschaften oder von Commanditgesellschaften, ist dessen nationalökonomische Bedeutung anzufügen. In dem großen Getriebe der Volkswirthschaft ist es das *bewegliche* Capital, an welchem die Functionen des Bankwesens sich äußern, indem sie das Ansammeln befördern, die Hinleitung zu werbender Beschäftigung vermitteln und den Umlauf erleichtern und beschleunigen. Es entsteht, wo der Verkehr sich ausbildet, zuerst als Wechsel- und Leihgeschäft, selbständig oder als Nebengeschäft in Verbindung mit andern Handelszweigen, und wächst zu einem nothwendigen und wichtigen Factor des Güterumlaufs in dem Maße heran, wie die Menge und Mannichfaltigkeit der producirten vom Handel dem Verbrauche zugeführten Waaren und die Bewegung der Menschen zunimmt. Seine Grundlage ist der Credit, sein Element die Bewegung, sein Ziel die ununterbrochene Beschäftigung des beweglichen Capitals.

Die Function des Ansammelns von Capital verrichtet das Bankwesen, indem es Kassenbestände und ähnliche vorübergehend dem Eigenthümer entbehrliche Gelder annimmt, und dafür einen mäßigen Zins solange vergütet, bis darüber verfügt wird. Hierin reiht sich das Bankwesen den Sparkassen an, welche die kleinsten Beträge, aber nicht größere Einlagen auf einmal annehmen. Die Sparkassen dienen den weniger bemittelten Classen zur allmäligen Erwerbung von Eigenthum aus kleinen Ersparnissen, die Banken dagegen zur vorübergehenden Aufbewah-

rung freigewordener Summen, über welche jederzeit, mit oder ohne Kündigungsfrist verfügt werden kann; inzwischen aber werden sie in den Bankgeschäften rentbar gemacht.

Darin besteht nun die zweite volkswirthschaftliche Function des Bankwesens: das Hinleiten der eingelegten Summen zu nützlicher Verwendung. Diese kann ebenfalls nur eine vorübergehende sein, damit wegen rechtzeitiger Erfüllung der Verbindlichkeiten, die Einlagen zurückzugeben, keine Verlegenheit entsteht. Für eine solche temporäre Verwendung eignen sich die Betriebsmittel der Gewerbe und des Handels, soweit sie in Foderungen, die noch nicht fällig, oder in Erzeugnissen, die noch nicht verkauft sind, gebunden liegen. Das Bankwesen kauft die Foderungen, welche als Anweisungen, Accreditive oder Wechsel vorliegen, und gibt Vorschüsse auf Waaren oder andere Werthgegenstände.

Auf der einen Seite sehen wir also Summen, denen es für den Augenblick an Verwendung fehlt, auf der andern Seite Gelegenheit zu Geschäften, wofür die Mittel erst später frei werden. Das Bankwesen tritt in die Mitte, nimmt die Summen an und gibt sie den Geschäften hin, sammelt müßiges Capital und führt es zu nützlicher Beschäftigung. Dieses einfache Verhältniß bietet in der Anwendung eine Menge von Combinationen dar, und es ist die Aufgabe einer guten Leitung, dieselben zu benutzen und in diesen Umschlägen Regelmäßigkeit, Stetigkeit und Sicherheit einzuführen, welche ihr Vertrauen und angenehme Verbindungen erwerben.

Im engsten Zusammenhange mit diesen beiden dem beweglichen Capitale gewidmeten Functionen des Bankwesens steht die dritte, welche auf die Erleichterung und Beschleunigung der Umsätze der Production und des Handels gerichtet ist. Dahin gehört schon das Discontiren von Wechseln und die Beleihung von Waaren oder Werthpapieren; dieser Zweig dehnt sich aber weiter aus, und das Bankgeschäft betreibt ihn nicht allein mit den ihm anvertrauten Summen, sondern auch mit eigenen Mitteln und mit seinem Credit. Das Bankgeschäft kauft einen Wechsel von einem Fabrikanten auf einen Großhändler und verkauft denselben an einen Handelsmann. Der Erstere kommt dadurch in den Besitz des Betrags seiner Foderung, bevor dieselbe verfallen ist, der Andere erwirbt ein Papier, mittels dessen er eine Zahlung an einem entfernten Orte bequemer leisten kann als durch Anschaffen und Versenden von Münze. Der Erstere kann das freigewordene Capital für sofortige Erzielung neuer Producte verwenden, der Andere spart einen Theil der Kosten und das Risico für die Anschaffung und Versendung fremder Münzen. Die Vermittelung des Bankgeschäfts hat also die Wirkung, daß die Verfügung über das in Foderungen oder Vorräthen gebundene Capital nicht erst mit dem Augenblicke möglich wird, wo der Betrag der Foderung oder der Erlös aus den Waaren eingeht, sondern schon mit dem Momente, wo die Foderung entstanden, die Waare auf dem Lager angekommen ist. Man weiß, daß in einem Lande, wo das Bankwesen entwickelt ist, mit dem nämlichen Capital sechs bis zehn mal so viele Geschäfte gemacht werden können als da, wo seine Hülfe nicht zu Gebote steht. Das Bankwesen vervielfacht nicht das Capital, aber es hilft dem Handel, das Capital, welches er hat, in einer gegebenen Zeit zehn mal statt einmal umzuschlagen. Das Bankgeschäft erschafft auch nicht den Credit, es ist nur sein Agent, aber ein nothwendiger, ohne dessen Dazwischenkunft die Production und der Verkehr den Aufschwung, dessen Augenzeuge die gegenwärtige Generation ist, nicht genommen haben würden. Das Bankgeschäft dient aber hierbei nicht allein als Vermittler, sondern auch als Versicherer, nach der einen Seite durch die Garantie, welche es für die ihm anvertrauten Summen leistet, nach der andern Seite durch die erhöhte Sicherheit, welche seine Unterschrift den mit seinem Giro versehenen Wechseln verleiht. Indem also das Bankwesen durch beschleunigte und leichtere Umsätze die Früchte des Capitals und durch seine Garantien die Stärke des Credits vermehrt, trägt es mittelbar zur Vermehrung des Nationalcapitals, mithin des Nationalreichthums bei.

Die erwähnten Functionen des Bankwesens gelten nur von den Bankgeschäften im engern Sinne, den Dienstleistungen für Dritte. Der andere Hauptzweig, die Betheiligung für eigene Rechnung an Finanzoperationen und größern Unternehmungen sind nationalökonomisch von ähnlicher Bedeutung, betreffen aber nicht sowol das umlaufende Capital, sondern vorzugsweise die Vermittelung zwischen Nachfrage und Angebot von Capitalanlagen für längere Dauer, soweit sie durch leicht übertragbare Schuldurkunden dargestellt werden.

Schon die Bildung des Grundcapitals von Bankinstituten wie von andern Actien- oder Commanditgesellschaften ist eine Ansammlung von Capital aus kleinern Beträgen zu productiver Verwendung. Die Beträge, welche die Gesellschaft den Inhabern ihrer Actien oder Antheilscheine schuldet, können von diesen nicht zurückgefodert, aber die Actien können verkauft oder verpfändet werden. Das Capital bleibt der Gesellschaft, aber die Besitzer der Antheile wechseln.

Wenn das Bankhaus eine Staatsanleihe übernimmt, so sucht es Abnehmer für die Schuldscheine, und wenn die Creditanstalt eine Gesellschaft für den Betrieb eines Bergwerks gründen hilft, so benutzt sie ihre Verbindungen und das Gewicht ihrer Empfehlung, um die Actien unterzubringen. Diese Functionen sind nichts Anderes als Ansammeln größerer Capitale aus kleinern Beträgen. Sie unterscheiden sich von den analogen Verrichtungen der Bankgeschäfte im engern Sinne dadurch, daß letztere die Stetigkeit der Bewegung und Erneuerung in den Umsätzen durch ihre Vermittelung unterhalten und beschleunigen, jene dagegen die Mittel für dauernde Anlagen herbeischaffen. Die Einen nehmen Einlagen und geben Vorschüsse auf kurze Zeit und liefern die bequemsten Surrogate für den Gebrauch der Münzen, um Foderungen auszugleichen oder einzuziehen, wie um Zahlungen zu leisten; die Andern bringen der Production das Capital für feste Anlagen, geben den Capitalisten dafür die Schuldurkunden und üben durch ihre Operationen Einfluß auf deren Tagespreise. Die Transactionen der Einen befördern den Blutumlauf, die Transactionen der Andern die Bildung der festen Bestandtheile in dem Organismus der Volkswirthschaft.

Um die nationalökonomischen Verrichtungen des Bankwesens richtig aufzufassen, muß man den Blick freihalten von den Dünsten einer augenblicklichen Strömung auf dem Geld- und Capitalmarkte. Man darf weder auf die Stimmen hören, welche das Anfertigen und Ausgeben von Banknoten und Actien als das Mittel anpreisen, Credit und Capital zu erschaffen, noch auf jene, die darin nur die zerbrechlichen Werkzeuge schwindelhafter Speculation erblicken. Die Ausbildung des Bankwesens geht Hand in Hand mit der Entwickelung der Production und des Handels, und je größer die Zahl der Geschäftsleute, der Miteigenthümer an Unternehmungen, der Staatsgläubiger wie der Masse von Erzeugnissen wird, je zahlreicher und lebhafter die Bewegung von Menschen und Waaren, die Verbindungen des Handels, der Verkehr unter den Völkern sich gestalten: desto mehr wachsen an Zahl und Umfang die Anforderungen an die nützlichen Dienste des Bankwesens. Es wird von Denen getragen, welche die Vortheile, die es ihnen bietet, erkennen und zu benutzen verstehen, und mit diesen vermehren sich die Handelshäuser und Anstalten, welche Bankgeschäfte betreiben. Sie bilden ein wichtiges Glied in dem Organismus des wirthschaftlichen Lebens der Gegenwart und sind mit diesem der Gegenstand allgemeiner Beachtung geworden. Das „Staats-Lexikon" durfte in seiner ersten Auflage sich auf eine ganz flüchtige Erwähnung des Bankwesens beschränken; unsere heutigen Leser würden sich damit schwerlich begnügen. Ebenso wenig würden die heutigen Banken ihrer Aufgabe genügen, wenn sie auf ihrem alten Fuße stehen geblieben wären. Die Preußische Bank z. B. hatte von 1820—36 durchschnittlich in Einem Jahre für 2,250,000 Thlr. Noten im Umlaufe; am 30. Sept. 1857 betrug der Notenumlauf die Summe von 73,538,000 Thlrn. Der Wechselbestand war Ende 1820: 514,700 Thlr., 1845: 12,739,800 Thlr., am 30. Sept. 1857: 70,115,000 Thlr. Die Bank von Frankreich hat im letzten Jahrzehnd ihr Capital auf das Doppelte, ihren Notenumlauf auf das Zweieinhalbfache, ihre Discont- und Beleihungsgeschäfte um das Dreifache vermehrt. Weitere Vergleichungspunkte werden die folgenden Abschnitte ergeben.

II. **Banknote, Bankbillet, Bankzettel** ist eine Anweisung, welche die Bank auf sich selbst ausstellt; sie versprecht, die darauf bemerkte Summe an dem darin bestimmten Orte dem Inhaber bei Sicht in Münze zu bezahlen. Die Noten lauten auf bestimmte Beträge in verschiedenen Abstufungen, z. B. 10, 20, 50, 100 Thlr. Ihre Nachahmung wird durch eigens angefertigtes Papier, Wasserzeichen, künstlichen Druck und Verzierungen erschwert und sowie ihre Verfälschung von Amtswegen verfolgt und wie bei den Münzverbrechen bestraft. Diese Eigenschaften befähigen die Noten als Umlaufsmittel an der Stelle des Geldes zu dienen und wie dieses ohne alle Förmlichkeit der Übertragung von einer Hand in die andere zu gehen. Über die Banknote als geldvertretendes Umlaufsmittel wird der Art. **Papiergeld** Näheres enthalten; hier sollen die Dienste betrachtet werden, welche sie in dem Bankwesen als Hülfsmittel des Credits leistet. In dieser Beziehung ist des Vortheils schon gedacht, den die Noten der Bank selbst gewähren, indem sie eine unverzinsliche schwebende Schuld der Bank an die Noteninhaber darstellen, zu deren Einlösung nur ein Theil ihres Betrags in baarem Gelde vorräthig gehalten zu werden braucht. Daraus geht aber hervor, daß die Note, wenn sie auch gegen Münze eingelöst werden muß, doch in dem Bankverkehr nicht die Stelle der Münze vertritt, denn sonst müßte ihr voller Betrag in Münze vorräthig sein. Es ist eine irrige Meinung, daß nur der gute Wille der Inhaber, die Noten längere Zeit für die Circulation zu benutzen, der Bank gestatte, etwa mit dem vierten oder dritten Theile ihres Gesammtbetrags in Münze auszureichen, und es ist von Wichtigkeit sich klar zu machen, daß die Note im Bankverkehre nicht das Geld, sondern die

Wechsel vertritt. Beide sind Anweisungen auf eine Summe Geldes; das Metall ist ihre gemeinschaftliche Grundlage; aber die Note hat vor dem Wechsel den Vorzug einer leichtern Circulation, und darum gewährt die Bank dem Verkehr einen Vortheil, indem sie ihm statt der Wechsel die Noten liefert. Wir wollen versuchen, das Verhältniß anschaulich zu machen. Der Wechsel ist an dem darin benannten Tage zahlbar; von dem Tage der Ausstellung bis zum Verfall kann der Wechsel als Umlaufsmittel dienen, später nicht mehr. Wer einen an Zahlung erhaltenen Wechsel weitergibt, muß ihn indossiren und kann, wenn derselbe von dem Bezogenen nicht eingelöst wird, zur Zahlung angehalten werden, vorbehaltlich des Regresses auf seine Vormänner. Diese Verantwortlichkeit übernimmt nicht Jedermann gern, namentlich nicht, wenn ihm die frühern Inhaber unbekannt sind oder nicht hinlänglich sicher scheinen. Der Empfänger des Wechsels hat auch nicht immer Gelegenheit, denselben sogleich weiterzugeben, er läßt ihn daher liegen bis zum Verfalltage, oder er läßt ihn bei einem Bankgeschäfte discontiren. In dem Portefeuille eines Bankgeschäfts sammelt sich in dieser Weise eine Anzahl von Wechseln, welche bis zur Einlösung liegen bleiben. Das Bankgeschäft hat dafür den Discont bezogen, aber das Capital ist solange gebunden und die Wechsel sind der Circulation entzogen. Die Bankgeschäfte haben versucht, die Erschwerungen des Umlaufs der Wechsel zu beseitigen. Sie geben für den discontirten Wechsel eine Anweisung auf sich selbst, zahlbar dem Vorzeiger am Verfalltage des Wechsels. Hierdurch wird der Übergang in andere Hände von jeder Haftbarkeit und Förmlichkeit befreit; aber die Dauer des Umlaufs bleibt beschränkt, und die Einlösung gegen Geld kann nur an einem bestimmten Tage verlangt werden. Man ging einen Schritt weiter, indem man die Anweisungen auf einige Tage nach Sicht zahlbar stellte, und solche sind vielfach im Gebrauche, wie z. B. die Sieben-Tage-Wechsel (Seven days post bills) der Bank von England. Um auch die letzte Unbequemlichkeit für den Verkehr, die Frist zwischen dem Vorzeigen und der Einlösung zu beseitigen, wurden die Anweisungen für jederzeit einlösbar erklärt und als Banknoten zu der einfachsten und bequemsten Form von Handelseffecten erhoben. Die Banknote vereinigt die Eigenschaften eines noch laufenden mit denen eines fälligen Wechsels, ist frei von allen Hemmnissen der Circulation, dient also vollkommener als der Wechsel zur Ersparung des Gebrauchs und der Versendung von Münzen. Wer für einen discontirten Wechsel Noten erhält, kann diese wieder zur Einlösung eines auf ihn laufenden Wechsels verwenden, also zur gegenseitigen Ausgleichung von Foderungen und Verbindlichkeiten. Durch das Ausgeben von Noten wird eine solide und gut geleitete Bank in den Stand gesetzt, ihre Bestimmung, die Umsätze im Handelsverkehre durch die Hülfsmittel des Credits zu erleichtern und zu beschleunigen, in vollem Umfange zu erfüllen.

Wird die Stellung der Banknote in dem Creditsystem und in der Circulation als Repräsentant des Wechsels richtig aufgefaßt, so folgt daraus eine Reihe von Sätzen, wichtig für die Gesetzgebung und die Verwaltung wie für die Leitung des Bankwesens, von denen hier nur zwei anticipirt werden sollen.

1) Die Banknote ist nicht bestimmt, im kleinen Verkehre zwischen dem Gewerbsmann und dem Detailhändler mit ihren Kunden und Abnehmern als Zahlungsmittel zu dienen. Sie soll daher nicht in so kleinen Abschnitten ausgegeben werden, daß sie die grobe Silbermünze oder die gewöhnliche Goldmünze aus diesem Verkehr verdränge. Für die Erfüllung ihres Zwecks, bei den Umsätzen zwischen dem Producenten und dem Großhändler wie zwischen diesem und dem Detailhändler an die Stelle des Wechsels zu treten, genügen Abschnitte, deren kleinster etwa das Doppelte der gewöhnlichen Goldmünze beträgt. Dieser Satz ist ziemlich allgemein angenommen.

2) Als Maximalhöhe des Notenumlaufs ist eine bestimmte Summe, wie z. B. die Summe des einbezahlten Actiencapitals, nicht geeignet; die natürliche Grenze ist der Gesammtbetrag der im Portefeuille ruhenden Discontwechsel. Keine andere Ziffer als diese steht mit den Functionen der Banknoten in einem solchen Verhältnisse, daß sie als Maßstab oder Grenzlinie für den Notenumlauf taugt. Nimmt man, wie in der Regel geschieht, das Actiencapital als Maximum, so kann diese Grenze zu weit und zu eng sein. Zu weit, wenn die Bank, um von ihrer Befugniß vollen Gebrauch zu machen, die Noten zu weniger soliden als zu Discontgeschäften verwendet; zu eng, wenn sie die Bank verhindert, dem wirklichen Bedarf des reellen Verkehrs durch Discontiren von Wechseln zu entsprechen. Für Beides wären Fälle aus dem Leben anzuführen, wenn der Raum es gestattete. Aber wenn der Betrag der Noten das Actiencapital nicht übersteigen darf, so haben in letzterm die Noteninhaber wenigstens vollständige Sicherheit. Gut; doch wo bleibt alsdann die Garantie für die übrigen Gläubiger der Bank, namentlich für die als

Depositen eingelegten Capitale, deren reichlicher Zufluß wünschenswerth ist? Wird der Notenumlauf seinem Zwecke gemäß nach dem Portefeuille bemessen, so gibt es keine bessere Garantie für die Inhaber als diese Wechsel, die innerhalb drei Monaten den ganzen umlaufenden Notenbetrag in Noten oder in Geld einbringen.

Die Nichtigkeit dieser aus der eigentlichen Bestimmung der Banknote abgeleiteten Folgerung wird mehr und mehr erkannt und hat der Preußischen Bank in ihrem Vertrage mit der Regierung vom 28. Jan. (genehmigt 7. Mai) 1856 die Befugniß verschafft, nach dem Bedürfnisse des Verkehrs Noten unter der Verpflichtung auszugeben, stets ein Drittel des umlaufenden Betrags in baarem Gelde oder Silberbarren und zwei Drittel in bankmäßigen Wechseln vorräthig zu halten. Die Wirkung war, daß der Notenumlauf, im Anfange des Jahres zwischen 19 und 20 Mill., am letzten December schon auf 47, am letzten September 1857 auf 73 Mill. gestiegen und ebenso die dem Handelsverkehr gewährte Unterstützung ausgedehnt war. Eine noch größere Sicherheit bietet die im Jahre 1856 gegründete Privatbank zu Gotha, deren Statut nicht nur zwei Drittheile, sondern den vollen Betrag des Notenumlaufs in Discontwechseln und außerdem noch ein Drittheil in baarem Gelde verlangt. Neben einer solchen Bestimmung, welche den Gebrauch der Noten auf ihren eigentlichen Zweck, das Discontgeschäft, beschränkt, noch eine andere, willkürliche Schranke zu setzen, ist nicht allein überflüssig, sondern geradezu schädlich, indem sie zu einer misbräuchlichen Ausdehnung ebenso leicht wie zu einer dem Verkehre empfindlichen ungebührlichen Beschränkung der Notenausgabe führen kann.

Die Natur der Noten als Hülfsmittel des Credits bringt es mit sich, daß sie im Umlaufe nicht mit Zwang, sondern von dem Vertrauen getragen, dabei etwa noch durch die Annahme an öffentlichen Kassen begünstigt werden können. Mit dem Zwangscurse würden sie ihre Natur verändern und unter diejenigen Nothmittel fallen, deren der Art. **Papiergeld** gedenken wird. Ebenso liegt es in der Natur der Noten, daß ihr Umlaufsgebiet mit dem der Landesmünze, auf welche sie lauten, zusammenfällt. Sie dienen der innern Circulation, nicht dem auswärtigen Handel. Im Auslande verbieten sie sich von selbst, weil man sie dort nicht brauchen und nicht einlösen kann. Kommt ein Engländer mit Noten seiner großen Nationalbank nach Paris, so kann er sie zwar nicht als Zahlungsmittel benutzen, aber er kann sie als Waare, als Sichtwechsel auf London an einen Bankier verkaufen, der sie dann als Rimessen benutzt oder einen nach England reisenden Franzosen damit versieht. Es ist daher kein Land in Gefahr, mit den Banknoten eines andern Landes überschwemmt zu werden, also auch nicht zu Maßregeln der Abwehr veranlaßt. Nur Deutschland macht von der Regel eine Ausnahme, deren neuestes Exempel in dem Verbote, ausländische Banknoten zu Zahlungen in Baiern und in Preußen zu verwenden, vorliegt. Baiern war am 18. Jan. 1857 mit dem Verbote vorangegangen, wovon jedoch schon unterm 2. April die Noten der Bank von England ausgenommen wurden; Preußen folgte mit der Gesetzvorlage, die von beiden Häusern des Landtags (zuletzt vom Herrenhause am 28. April) angenommen, unterm 25. Mai verkündet wurde. Für Baiern mag der Zweck, seine Angehörigen zu schützen, das Mittel der Absperrung vielleicht rechtfertigen; für Preußen reicht diese Erklärung nicht aus, weil dieser Staat in Bezug auf den deutschen Verkehr eine andere Aufgabe seit der Gründung des Zollvereins sich gesetzt hat. Der Gesetzentwurf läßt schon Ausnahmen von dem Verbote infolge von Vereinbarungen mit auswärtigen Regierungen zu, auch hat eine im April erlassene Denkschrift der preußischen an die übrigen Regierungen im Zollverein die Ansicht ausgesprochen, daß nach dem Abschlusse des Münzvertrags vom 24. Jan. der Augenblick für Verhandlungen unter den Vereinsregierungen über eine Verständigung in Bezug auf die Emission von Banknoten nunmehr gekommen sei. Man darf daher einstweilen noch das Gesetz als ein reservirtes Mittel betrachten, um der preußischen Stimme bei den Verhandlungen größern Nachdruck zu verleihen. Solange man diese Ansicht festhalten darf und das Gesetz nicht als eine Verkehrssperre gegen Anstalten in zollvereinten Ländern betrachten muß, kann man auch über die Begründung der Maßregel in den beiden Häusern und in der erwähnten Denkschrift hinweggehen. Andernfalls würde es nicht schwer sein nachzuweisen: daß die Banken in den kleinern Nachbarstaaten nicht entstanden sein würden, wenn die Entwickelung des Bankwesens in Preußen selbst nicht zu Gunsten der Hauptbank gehemmt worden wäre; daß jene kleinern Banken, vorwiegend mit preußischem Capital gegründet, dem Verkehre in den angrenzenden preußischen Provinzen wesentliche Dienste geleistet haben, die ihnen die Hauptbank nach ihrer Verfassung nicht ersetzen kann; daß dieselben mit wenigen Ausnahmen an Solidität der Preußischen Bank nicht nachstehen, und daß ihre Beschädigung durch die Notensperre preußische Unterthanen nicht etwa vor Nachtheilen bewahren, sondern als Ac-

tionäre und Correspondenten dieser Banken empfindlich treffen würde. Man könnte ferner nachweisen, wie sehr die bei den Verhandlungen des Landtags angeführten thatsächlichen Angaben über den Notenumlauf die Wirklichkeit überholen. So wurden z. B. Frankfurt und Darmstadt mit 50 Mill. Gldn. Noten angeführt, während der Umlauf am 30. April 11,192,220 Gldn. gegen baare Vorräthe von 7,961,231 Gldn. betrug; Luxemburg sollte gar 80 Mill. Fr. haben, während nur 4,600,500 Fr. umliefen. Von Gera, Gotha und Bückeburg wurde gesagt, daß ihre Notenausgabe unbeschränkt, mithin eine Berechnung ganz unmöglich sei, während die Emission bei Gera und Gotha nach dem nämlichen Princip wie bei der Preußischen Bank geregelt ist, nur bei Gotha noch viel strenger, und der Umlauf am 30. April bei Gera 3,860,100 Thlr. gegen 1,610,644 Thlr. Baarvorrath, bei Gotha 310,980 Thlr. gegen 235,408 Thlr. in baar betragen hat. Die Banken in Thüringen (Meiningen ist eine Creditanstalt, Bückeburg desgleichen, aber noch ohne Leben), die Banken in Weimar, Gotha, Sondershausen und Gera stehen hinter der Preußischen Bank allerdings an Größe, aber keineswegs an Sicherheit und Solidität zurück. Die Gefahr vor diesen Banken war also für Preußen nicht sehr groß, zumal da ihre Noten schwerlich in einer annähernden Menge in Preußen circuliren wie jene der Preußischen Bank im Auslande. Man könnte endlich auch noch auf die politischen Bedenken einer Notensperre Preußens gegen die übrige Welt und insbesondere gegen die benachbarten Vereinsstaaten aufmerksam machen, wenn nicht die in Aussicht gestellten Verhandlungen derartige Betrachtungen als verfrüht erscheinen ließen.

Wenn das von Preußen angedrohte Verbot in letzter Folge zu einer gemeinsamen Regelung des Notenumlaufs in den Staaten des Zollvereins führt, dann wird es den Anlaß zur Erzielung von Vortheilen für die Production und den Verkehr gegeben haben, welche den Verträgen über Zoll-, Münz-, Eisenbahnwesen, der Allgemeinen Wechselordnung und dem hoffentlich zu Stande kommenden allgemeinen Handelsgesetzbuch würdig zur Seite stehen dürfen.

Als Grundzüge einer solchen Vereinbarung denken wir uns folgende wesentliche Punkte:

Das Ausgeben von Noten, beziehungsweise die Zulassung der Noten als Zahlungsmittel, wird nur solchen Banken gewährt, welche reine Privatanstalten sind, keine größern Operationen oder Unternehmungen für eigene Rechnung machen und nicht mit derartigen Creditanstalten in einem engern Zusammenhange stehen.

Die Statuten dürfen die Anstalten nicht zu Vorschüssen an die Regierungen, noch zur Annahme öffentlicher Gelder verpflichten, sollen dagegen gleichförmige Bestimmungen enthalten über die Begrenzung des Notenumlaufs durch den Vorrath an Discontwechseln und durch Baarbestände, über die periodischen Bekanntmachungen des Standes der Geschäfte und die Veröffentlichung der Jahresbilanz mit den Geschäftsberichten, über die Organisation der Verwaltung und die Übung der Staatsaufsicht.

Die Banken würden die Befugniß erhalten, untereinander Verträge und Vereinbarungen zu schließen über gegenseitige Annahme ihrer Noten, über Bildung von Verbänden mit vereinigtem Capital, Emission von gleichförmigen (Verbands-) Noten und gemeinschaftlicher Vertheilung des Gewinns unter der obern Leitung eines Centralausschusses der Verwaltungen, endlich auch die Befugniß, sich mit andern zu Einem Institute zu verschmelzen.

Das Bedürfniß einer Regelung des Notenumlaufs in den Vereinsstaaten wird von keiner Seite in Abrede gestellt, und es ist für die Belebung des innern Verkehrs, der ja ein freier sein soll, in hohem Grade wünschenswerth, daß dasselbe in Verbindung mit einem engern Anschluß der Banken untereinander befriedigt werde.

Sollte dies auf dem von Preußen betretenen Wege nicht zu erlangen sein, dagegen die Notensperre am 1. Jan. 1858 in Kraft treten, so werden die kleinern Banken um so nachdrücklicher auf Vereinbarungen untereinander angewiesen sein. Ihre Noten würden dann in Preußen zwar nicht mehr als Zahlungsmittel, aber nach wie vor als Handelswaare vorkommen und der Schwerpunkt ihrer Föderation würde in den Staat fallen, dessen Verkehrsleben am meisten entwickelt und dessen Regierung daran gelegen ist, sie zu fördern und zu leiten.

Die königlich sächsische Regierung hatte 1855 das preußische Verbot der Zahlungsleistung in fremden Papiergeldstücken unter 10 Thlrn. nachgeahmt; sie fand es jedoch 1857 nicht angemessen, dem Beispiele Preußens mit dem Verbot der fremden Banknoten zu folgen. Sie erließ vielmehr unterm 18. Mai eine Verordnung folgenden wesentlichen Inhalts: „Ausländische auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen oder Werthzeichen in Werthabschnitten von 10 Thlrn. und darüber, mit alleiniger Ausnahme des von fremden Staaten

selbst ausgegebenen Papiergeldes, dürfen zu Zahlungen im Inlande in Zukunft nur dann gebraucht werden, wenn deren Aussteller a) mindestens in Leipzig und außerdem an denjenigen Orten des Landes, wo die Ausgeber Agenturen oder Zweiggeschäfte irgendwelcher Art unterhalten, Gelegenheit zur Auswechselung bieten; b) bei diesen Auswechselungsanstalten ihre Schuldverschreibungen oder Werthzeichen (Banknoten, Kassenscheine u. dergl.) im Betrage bis mit 100 Thlrn. sofort, in höhern Beträgen aber binnen einer von ihnen selbst zu bestimmenden Frist, welche jedoch in keinem Falle einen längern Zeitraum als 72 Stunden, von der Anmeldung bei der Auswechselungsstelle an gerechnet, umfassen darf, auf Verlangen der Inhaber gegen Silber nach dem Nominalwerthe einlösen; c) die von ihnen behufs der Auswechselung getroffenen Einrichtungen unter genauer Bezeichnung der mit der Auswechselung beauftragten Personen oder Firmen in der ersten Hälfte der Monate Januar, April, Juli und October jedesmal und außerdem so oft eine Veränderung eintritt, in mindestens je einem der an den Orten, wo die Auswechselung stattfindet, erscheinenden öffentlichen Blätter bekannt machen." Die Verordnung ist mit dem 1. Sept. in Kraft getreten, mehre benachbarte Banken — keine preußische — haben die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, und unterstützen mit ihrem Capital und ihrem Credit die Industrie und den Handel Sachsens. Namentlich erfreut sich Leipzig einer bedeutenden Vermehrung seiner Geschäfte, da die Käufer dort ihre Zahlungsmittel ohne Verlust verwenden können. Wäre Österreich in der Lage, die Noten seiner privilegirten Nationalbank durch Einlösung in freiem Umlaufe zu halten, so würde die Regierung wahrscheinlich Bedacht nehmen, das ausschließliche Privilegium der Bank für Notenausgabe aufzuheben (welches bis 1865 ohnehin abläuft), und in ähnlicher Weise wie Sachsen die Mittel der deutschen Banken heranzuziehen. Der in Leipzig gemachte Vorschlag für Errichtung einer gemeinschaftlichen Einlösungskasse der betreffenden Banken wird, wenn er Erfolg hat, zu weiterer Annäherung unter denselben führen.

III. **Bankgesellschaft, Bankinstitut.** In allen civilisirten Ländern, am frühesten in Handelsstädten, welche rasch emporblühten, haben sich Gesellschaften gebildet und entstehen noch immer neue Gesellschaften, um gerade die nämlichen Geschäfte zu treiben, die wir von ihren Anfängen bei den Geldwechslern des Mittelalters bis zu ihrer Ausbildung in der Neuzeit betrachtet haben.

In frühern Zeiten, wo das Eigenthum weniger gesichert, der Krieg fast der regelmäßige Zustand, das Münzwesen chaotisch war, erwarben sich die Banken ein großes Verdienst schon durch die relative Sicherheit der Metall- und Münzvorräthe in ihren Gewölben und des unveränderlichen Geldes, in welchem sie rechneten. Aber abgesehen von allen äußern Beziehungen, auch abgesehen von dem Verhältnisse der Banken zu den Regierungen und von den Gesetzen und Anordnungen, deren Gegenstand sie waren und heute noch sind, ergeben sich aus der Natur der Sache und aus den gesteigerten Ansprüchen der Production und des Verkehrs die Ursachen, welche die Banken ins Leben riefen, ihnen einen stets sich erweiternden Wirkungskreis anwiesen und sie an die Spitze des Organismus stellten, welcher die Bewegung der Capitale und des Credits leitet.

Es liegt in der Natur der Sache, daß Bankgesellschaften nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und wirken können, welche sich in rohen Zuständen der Gesellschaft und der volkswirthschaftlichen Thätigkeit nicht vorfinden. Es sind die nämlichen, ohne welche der Credit überhaupt nicht vorhanden ist, denn die Banken erschaffen den Credit nicht, sie dienen ihm blos. Es sind also zunächst: Sicherheit der Person und des Eigenthums, Vertrauen auf die Staatseinrichtungen, welche dafür zu sorgen haben und auf die Gesetze, welche über die Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten wachen. Diese Bedingungen gelten für jede Einrichtung zur Förderung des materiellen Wohles der Gesellschaft. Es sind ferner: die allgemeine Verbreitung richtiger Ansichten über die Verrichtungen des Handels und der Industrie, die Beseitigung der Vorurtheile, welche solche Geschäfte als freier oder gebildeter Männer unwürdig verachteten und Denen, welche sich damit befaßten, die untersten Stufen in der Gesellschaft anwiesen; sodann der Geist der Association, welcher die Menschen antreibt, ihre Kräfte zu vereinigen, um nützliche Zwecke vollkommener zu erreichen, als es dem Einzelnen möglich ist. Endlich gehört zu diesen Bedingungen ein starkentwickelter Handelsverkehr, welcher in der Regel mit einer aufblühenden Industrie verbunden ist und belebend auf sie zurückwirkt; denn zuerst im Handel mit entfernten, besonders überseeischen Ländern, welcher größere Capitale auf längere Zeit beschäftigt, macht sich das Bedürfniß des Credits, folglich auch der Anstalten, welche ihn vermitteln, in ausgedehnterm Maße geltend.

Der alten Welt waren diese Voraussetzungen zum großen Theil fremd. „Man findet in der Geschichte des Alterthums", sagt Gautier in der „Encyclopédie du Droit", Art. Banque, „keine Spur von dem Associationsgeiste, der vielleicht mit einem auf Sklaverei begründeten Zustande der Gesellschaft nicht verträglich war, und überhaupt nur da entstehen kann, wo die Industrie eine Höhe und eine Bedeutung erlangt hat, wofür weder die Sitten noch die Staatseinrichtungen der Alten, weder die Natur noch die Richtung ihrer Civilisation geeignet waren." Daher finden wir zwar Geldwechsler in dem Tempel zu Jerusalem und in ihren Buden zu Rom (argentarii, tabernae argentariae); auch Bankgeschäfte wurden getrieben, ja Xenophon schlug in seiner Abhandlung über die Einkünfte in Attika die Errichtung einer Bank vor, woran alle Athener sich betheiligen sollten. Allein selbst unter dem Schutze der Götter waren die Schätze nicht sicher, selbst aus dem Tempel zu Delphi wurden die Bankvorräthe von den Phociern geraubt, um damit die von dem Bunde ihnen auferlegte Geldbuße zu bezahlen. Ein Boden, der von Bürgerfehden und auswärtigen Kriegen beinahe ununterbrochen mit Blut getränkt wird, ist kein Boden, in welchem der Credit Wurzel fassen und sich organisiren kann.

Ähnliche Störungen verhinderten auch im Mittelalter in den meisten europäischen Staaten die Entwickelung solcher Zustände, welche der Hülfsmittel des Credits bedürfen, um die Production und den Verkehr zu beleben. Fehden und Kriege waren an der Tagesordnung, ebenso die Vorurtheile, welche den Handel, namentlich den Handel mit Geld, und das Vermiethen von Geldsummen mit dem Stempel der Verachtung brandmarkten. Dennoch verdanken dem Mittelalter die Wechsel und Anweisungen und die ersten Bankanstalten ihre Entstehung. Sie bildeten sich in den italienischen Städterepubliken, wo der Handel zu Ehren kam und durch die Kreuzzüge in lebhaftern Verkehr mit der Levante trat. Die Bedürfnisse des Handels allein würden sie vielleicht nicht so früh in das Leben gerufen haben, wenn nicht die Bedürfnisse der Regierungen hinzugetreten wären, welche den Handel schützen, überhaupt zu Angriff und Vertheidigung gerüstet sein mußten und für die Ausrüstung von Kriegsflotten wie für die Landmacht größere Mittel bedurften, die, durch häufige Kriege erschöpft, die Eröffnung neuer Quellen zu ihrer Befriedigung erheischten. Die älteste war die Venetianische Bank, welche unter dem Namen Monte vecchio (alter Berg) in der Mitte des 12. Jahrhundets, 1156 oder 1157, gegründet wurde. Die Republik, durch den Krieg gegen das Oströmische Reich erschöpft, erhob von den reichen Bürgern eine Zwangsanleihe zur Herstellung der Finanzen. Diese Staatsgläubiger bildeten die Gesellschaft, welche verschiedene Privilegien erhielt. Die Foderung an den Staat war ihr Grundcapital und sie bezog dafür Zinsen, welche auf die Einkünfte der Signoria angewiesen waren. Im Jahre 1280 soll der Geldbedarf für den Krieg gegen Ferrara die Gründung der Zweiganstalt des Monte nuovo und 1410 die durch einen siebenjährigen Krieg entstandene Finanznoth die Gründung einer dritten Anstalt, des Monte novissimo, veranlaßt haben. Wie der Zusammenhang zwischen diesen drei Anstalten früher auch gewesen sein mag, sie wurden im Jahre 1587 vereinigt und vom Staate mit einem unverzinslichen Capital von 5 Mill. Dukaten ausgestattet. Die Venetianische Bank bestand solange wie der Staat, der sie gegründet und dem sie wesentliche Dienste geleistet hatte; sie erlag der Eroberung im Jahre 1797 und wurde 1808 ganz aufgehoben.

Die nächste nach der Venetianischen war die Bank von Barcelona, deren Gründung in das Jahr 1350 fallen soll. Sie war eine städtische Anstalt und vermittelte hauptsächlich die Geld- und Creditgeschäfte der Tuchmacher, welche eine mächtige Körperschaft bildeten; eine allgemeinere Bedeutung hat dieselbe nicht gewonnen.

Ähnlich der Venetianischen, ihrer Entstehung und Einrichtung nach, war die Bank des Heiligen Georg zu Genua, welches hinter seiner Nebenbuhlerin Venedig auch in dieser Beziehung nicht zurückbleiben wollte. Die Anstalt soll schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts (1345) bestanden haben, erhielt aber ihre definitive Einrichtung und damit ihre größere Wirksamkeit erst im Jahre 1407 oder 1409, gegen eine Anleihe an den Staat, wofür ihr die Insel Corsica und andere Gebietstheile verpfändet wurden. Darleihen und Vorschüsse an den Staat bildeten auch im weitern Verlaufe den Haupttheil der Geschäfte und Einkünfte dieser Bank, sodaß sie mehr als eine Anstalt zur Übernahme von Staatsanleihen als für die Geschäfte des Handels erscheint. Sie soll auch Bankzettel ausgegeben haben, mußte aber 1740, als sie von den Österreichern geplündert wurde, ihre Zahlungen einstellen und änderte nun den Namen ihrer Zettel oder des Bankgeldes von valuta di banco in valuta di permesso. Sie sank mit der Republik und erlosch zugleich mit der Venetianischen Bank im Jahre 1808.

Jahrhunderte verstrichen von der Gründung der Banken in diesen italienischen Freistädten,

bevor andere Nationen ähnliche Anstalten errichteten. Nach dem Gange der Entwickelung des Handels und der Schiffahrt hätte man erwarten sollen, daß zunächst die Portugiesen und Spanier, als sie den Seeweg nach Ostindien, dann Amerika entdeckt und dadurch dem Welthandel eine andere Richtung gegeben hatten, ein Bedürfniß nach Einrichtungen zur bessern Benutzung des Credits gefühlt und durch Bankgesellschaften befriedigt haben würden. Allein sie bereicherten sich weniger durch Handel als durch Erpressung und Sklavenarbeit. Dagegen war es die Stadt Amsterdam, welche, gerade in den Zeiten als sich die Niederlande von der spanischen Herrschaft loskämpften, dem Beispiele von Venedig und Genua folgte. Nur mit dem Unterschiede, daß dort die Geldbedürfnisse des Staats, hier das Creditbedürfniß des Handels von Amsterdam, welcher unter den Stürmen des Befreiungskriegs emporblühte, den ersten Anstoß gaben; daß jene Staaten die Banken zur Herbeischaffung von Anleihen benutzten, Amsterdam und seine nächsten Nachfolger durch Abgaben und Gebühren aus den Geschäften der Bank Vortheile für ihre städtischen Finanzen zogen. So war es wenigstens im Anfange und in den ersten Zeiten des Bestehens; später ward allerdings auch die Amsterdamer Bank in die Verlegenheiten der Staatsfinanzen mit verwickelt.

Die Bank zu Amsterdam wurde am 31. Jan. 1609 gegründet, unter Garantie der Stadt und unter der Aufsicht der Bürgermeister. Sie wurde bald viel bedeutender als ihre Vorgängerinnen; nach dem Westfälischen Frieden von 1648, als Holland der Stapelplatz des Großhandels für ganz Europa war, sollen in ihren Gewölben gegen 300 Mill. Gldn. in Barren und Münzen aufbewahrt worden sein. Als im Jahre 1672 die Truppen Ludwig's XIV. in Holland eindrangen, zogen die Kaufleute ihre Einlagen aus der Bank zurück und man fand die Vorräthe unversehrt. Man gewahrte sogar an den ältern noch die Spuren des Feuers, welches kurz nach der Errichtung der Anstalt ausgebrochen war und einen Theil des Rathhauses verzehrt hatte. Sie genoß nun einen außerordentlichen Credit bis zum Einmarsche der Franzosen in den Jahren 1797 und 1798. Die Bank war nicht im Stande die Einlagen zurückzuzahlen, und es zeigte sich, daß die Directoren ohne Vorwissen der Theilhaber den Ständen von Holland und Friesland wie der Ostindischen Compagnie bedeutende Vorschüsse (etwa 12 Mill. Gldn.) gemacht hatten, welche unter den Drangsalen des Kriegs und bei der Stockung des Handels nicht sofort erstattet werden konnten. Die Bank liquidirte und im Jahre 1814 waren sämmtliche Gläubiger bezahlt. Nun trat eine Zettelbank an die Stelle, ähnlich denen, von welchen weiter unten die Rede sein wird. Die Bank hatte der Stadt eine beträchtliche Einnahme abgeworfen. Für die Eröffnung einer Rechnung wurde ihr eine Gebühr von 10 Gldn., für jede weitere von 3 Gldn. 3 Stüvern, für jeden Übertrag unter 300 Gldn. von 3 Stüvern bezahlt, wozu die Bank noch 6 Stüver ansetzte, weil sie die kleinen Posten vermindern wollte. Wer eine Anweisung an die Bank ausstellte, welche sein Guthaben überstieg, dem wurde dieselbe nicht nur zurückgewiesen, sondern er mußte noch 3 Proc. von dem Überschuß erlegen; wer es unterließ zwei mal im Jahre seine Rechnung auszugleichen, wurde um 25 Gldn. gestraft. Die Bank bezog außerdem noch $^1/_8$ Proc. Lagergeld und Gebühren von den Empfangsscheinen für die Einlagen, welche Scheine jährlich erneuert werden mußten; sie gab für ihr Bankgeld 4 Proc. Agio und ließ sich 5 Proc. bezahlen, und der Staat verordnete, daß alle Wechsel über 600 Gldn. in solchem bezahlt werden mußten, was zu dessen Verbreitung wesentlich beitrug; sie machte Gewinn an dem Handel mit Barren und fremden Münzen, welche sie nach Ablauf der Empfangsscheine, die nicht erneuert wurden, nur noch solange behielt, bis sich eine Gelegenheit zum vortheilhaften Verkaufe ergab. Adam Smith, welcher sich über die Bank von Amsterdam ausführlich verbreitet, nimmt an, daß die vielerlei Abgaben und Gebühren allmälig eingeführt wurden und daher auf die Gründung keinen Einfluß hatten. Jedenfalls erklärt der Umstand, daß Kaufleute im städtischen Magistrate überwogen, die Art und Weise, wie die Stadtkasse Nutzen aus der Bank zog, für welche die Stadt Garantie leistete. Bei der Nürnberger Bank, errichtet im Jahre 1621, wurden von je 100 Gldn., welche aus- oder einbezahlt wurden, 3 Kr. entrichtet; Wechsel über 50 Gldn. und Waarenkäufe über 200 Gldn. mußten in Bankgeld bezahlt werden, letztere nur von dem einheimischen Käufer, welcher von je 100 Gldn. des Betrags 3 Kr. abzuziehen und nebst weitern 3 Kr. an die Bank zu entrichten hatte.

Die Hamburger Bank, 1619 gegründet, hat als Theilhaber nur Bürger, welche feines Silber eingelegt oder von einem andern Conto zugeschrieben erhalten haben. Die kölnische Mark feines Silber wird zu 442 Schill. (27 Mark 10 Schill.) bei der Einlage und zu 444 Schill. bei Rückerstattung der Einlagen gerechnet. In diesem Bank- oder Wechselgelde müssen alle Wechsel bis 400 Mark abgeschrieben werden. Die Bank besteht aus zwei Theilen: der Wechsel-

bank, welche sich lediglich mit dem Ab- und Zuschreiben in den Rechnungen der Theilhaber untereinander befaßt, und der Leihbank, welche an hamburger Bürger auf Gold- und Silberbarren Vorschüsse leistet und dafür nur 2 Proc. Zinsen berechnet. Dem Staate hatte sie keine Darleihen oder Vorschüsse zu geben, denn seit ihrem Aufkommen hat derselbe weder eigene Kriege geführt noch Colonien in fernen Welttheilen gegründet. Das einzige Geschäft, welches die Bank für den Staat zu besorgen hatte, bestand darin, daß sie im Falle einer Theuerung Fruchtvorräthe für seine Rechnung ankaufte. Zu einer Einnahmequelle für die Staats- oder Stadtkasse wurde sie nicht benutzt, der Preis ihrer Dienste für den Handel wurde dadurch nicht erhöht. Die Franzosen, welche Hamburg im Jahre 1806 besetzten und acht Jahre lang brandschatzten, nahmen bei ihrem Abzuge aus den Gewölben der Bank die Vorräthe an Münzen und Barren mit, welche Privateigenthum waren und 7,489,343 Mk. Bco. betrugen. Dieser Beraubung ungeachtet wurde die Bank schon 1814 wiederhergestellt und gelangte bald wieder zu ihrem frühern Ansehen. Bei dem Pariser Frieden machte Hamburg die Ansprüche der Bankantheilhaber auf Entschädigung geltend und erhielt 500,000 Fr. Renten in fünfprocentigen Papieren, nach dem damaligen Curse eine ungenügende Entschädigung, die selbst bei dem Paristande nur etwa zwei Drittheile des geraubten Werthes betragen haben würde. Die Hamburger Bank besteht heute noch ganz in der alten Weise, denn ihr neuestes Reglement ist vom Jahre 1710. Die Verwaltung, Bankdeputation genannt, besteht aus zwei Mitgliedern des Senats, zwei Oberalten, zwei Kämmereibürgern und fünf Bancobürgern, welche ihre Stellen als Ehrenämter unentgeltlich versehen. Die ständigen Geschäfte werden von Angestellten besorgt, welche bei der Bank nicht betheiligt sind und keine Nebengeschäfte treiben dürfen.

Zu Rotterdam wurde am 18. Aug. 1635 nach dem Muster der Amsterdamer eine Bank errichtet, bei welcher jedoch die Betheiligten zwei Rechnungen, eine in Bankgeld, die andere in Courantgeld haben durften. Für letztere waren die Gebühren, welche die Bank erhob, etwas stärker, sodaß sie keinen besondern Vortheil boten, allein sie dienten zur Zahlung der Wechsel auf auswärtige Plätze, während das Bankgeld die fremden Wechsel auf Rotterdam bezahlte.

Die Bank in Stockholm, welche Voltaire in seiner „Geschichte Karl's XII." für die älteste in Europa ausgibt, wurde 1668 gegründet und ist daher die älteste in einem monarchischen Staate, zugleich eine Vorläuferin der Zettelbanken, indem ihre Empfangscheine für eingelegte Gelder als Umlaufsmittel dienten und im Waarenhandel wie auch kraft eines Edicts vom 11. Jän. 1726 bei Einlösung von Wechseln wie baares Geld angenommen wurden. Es ist von dieser Bank ferner zu bemerken, daß sie Darlehen nicht nur gegen Verpfändung von Gold und Silber oder von Waaren, welche dem Verderben nicht ausgesetzt sind, sondern auch von Liegenschaften gab, also auch eine Hypotheken- oder Territorialbank war. Ja diese Darlehen wurden bald ihr Hauptgeschäft, und da man wahrnahm, daß ein großer Theil des Grundbesitzes der Bank verpfändet war, wie heutzutage in Rußland, und in ihre Hände zu fallen drohte, so wurde im Jahre 1752 verordnet, daß von 1754 an die Grundeigenthümer, welche der Bank schuldig waren, ihre Schulden allmälig in der Weise tilgen durften, daß sie neben den laufenden Zinsen eine jährliche Prämie oder Annuität von 5 Proc. bis zur vollständigen Abtragung der Schuld entrichteten.

Die Gründe, warum alle ältern Banken in Städterepubliken oder Freien Reichsstädten entstanden — auch Barcelona ist bei seinen damaligen Municipalfreiheiten als solche zu betrachten —, liegen, wie auch früher schon angedeutet worden, darin, daß der Geist der Association dort am lebendigsten, in seinen Formen am wenigsten beschränkt und auf den Handel gerichtet war, sobald dieser mächtig wurde. In den Feudalstaaten gab noch lange nach dem eigentlichen Mittelalter der Grundbesitz allein Anspruch auf Ansehen und Macht, und die Kriegsbeute galt als ein ehrenvoller Erwerb, der Handelsgewinn als minder anständig. Ein Theil der Banken wurde nicht allein zur Erleichterung des Handelsverkehrs, sondern auch durch finanzielle Bedürfnisse der Regierungen ins Leben gerufen; aber die Dienste, welche sie dem Handel leisteten, waren überall die nämlichen.

Sie rechneten in einer Münze, die nicht geprägt, aber deren Gehalt in feinem Silber fest bestimmt und daher gegen Abnutzung, Verschlechterung und Fälschung gesichert war. Dies war in Zeiten, wo das Münzwesen im Argen lag, ein großer Vortheil. War auch am Sitze der Bank die Münze gut, so strömte doch ausländisches Geld in Menge nach diesen Handelsplätzen und verwirrte den Geldverkehr. Jeder lief Gefahr mehr oder weniger von solchen schlechten Münzen an Zahlung zu erhalten, nur wer in Bankgeld bezahlt wurde, hatte keine solchen Nachtheile zu besorgen. Darum stand das Bankgeld, die Bankvaluta, das Wechselgeld, stets höher

als das Courantgeld. Das Agio betrug bei der Genueſiſchen Bank etwa 15 Proc., bei der Amſterdamer 4—5 Proc., bei der Hamburger 23 Proc.; hier war jedoch auch der Silbergehalt höher angenommen als bei der geprägten Münze. (S. Agio.) Eine wichtige Folge der Sicherheit, den bedungenen Preis ungeſchmälert zu erhalten, war die, daß die Banken den Waarenhandel anzogen, denn die Verkäufer verkehrten lieber mit den Plätzen, wo ſie mit gutem Gelde, als mit denen, wo ſie mit ſchlechtem bezahlt wurden.

Die ältern Banken waren ferner ſichere Aufbewahrungsorte für Gold- und Silbervorräthe, eine Eigenſchaft, die in Zeiten allgemeiner Unſicherheit hoch anzuſchlagen war. Wenn in einem halben Jahrtauſend zwei oder drei Banken vom Feinde geplündert worden ſind, ſo ſpricht eben die Seltenheit dieſer Unfälle für die relative Sicherheit ihrer Depoſiten gegenüber dem Privatbeſitz nicht allein, ſondern ſelbſt der Staaten und Gemeinden.

Dieſe Anſtalten eröffneten endlich den Einlegern oder Theilhabern Rechnungen, Conti, und dieſe konnten ihre gegenſeitigen Zahlungen aneinander dadurch leiſten, daß die betreffende Summe dem Schuldner ab- und dem Foderungsberechtigten zugeſchrieben wurde. Der Empfänger war gegen Verluſte an fremden oder ſchlechten Münzen geſichert, der Zahlende war der Mühe überhoben, ſich die Münzen anzuſchaffen, zu zählen und abzuliefern. Sie gaben endlich, die meiſten wenigſtens, Vorſchüſſe gegen Fauſtpfänder und bewahrten dadurch die Geldbedürftigen vor Wucher. Sie waren alſo Depoſiten-, Giro- und Leihbanken.

Wenn die ältern Banken von dem heutigen Standpunkte des Bankweſens aus ſehr unvollkommen und beſchränkt erſcheinen, ſo iſt nicht zu überſehen, daß eben die Vorbedingungen zu ihrer weitern Ausdehnung und Vervollkommnung, die Sicherheit, das Vertrauen, der koloſſale Handels- und Schiffahrtsverkehr, die mit der Maſchine arbeitende Induſtrie, ebenfalls erſt ſpäter entſtanden ſind.

Über die größern Banken der neuern Zeit, ihre Entſtehung, Geſchichte und Einrichtung verbreiten ſich die nachfolgenden Abſchnitte, in die wir nicht die Anſtalten aller Länder aufnehmen, aber doch die bedeutendſten in Deutſchland, Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten zuſammenfaſſen. Es geht daraus hervor, daß bei aller Verſchiedenheit unter denſelben, welche die Richtung einer Zeit, der Volkscharakter, die Regierungsweiſe und die Ereigniſſe bedingen, doch gewiſſe Merkmale allen gemeinſam ſind.

1) In keinem Staate z. B. iſt es geſtattet, eine Geſellſchaftsbank, welche Noten ausgibt, ohne Genehmigung der oberſten Behörde zu errichten. Dies gilt für die Staaten der nordamerikaniſchen Union ſo gut wie für Öſterreich und Preußen, nur iſt die Ermächtigung dort leichter zu erlangen als hier. Die Erfahrung hat überall dahin geführt, daß das Umlaufsmittel im Lande bezüglich auf Menge und Beſchaffenheit nicht ohne Gefahr dem Belieben von Einzelnen oder von Geſellſchaften überlaſſen werden kann. In Großbritannien iſt man deshalb dahin gekommen, gar keine neuen Zettelbanken mehr zuzulaſſen, den vorhandenen die Vermehrung ihrer Notenmenge zu verbieten und dahin zu wirken, daß mit der Zeit keine andern mehr als die Noten der Bank von England exiſtiren. Die Conceſſion der Regierung wird aber auch von den Gründern von Geſellſchaftsbanken für wünſchenswerth gehalten, weil ſie darin eine Anwartſchaft auf das öffentliche Vertrauen finden, das ihnen Actionäre, Capital und Geſchäfte herbeiführt. Deshalb unterwerfen ſich die Banken in den Continentalſtaaten gern der Oberaufſicht und Controle durch einen Commiſſar der Regierung, während in den Ländern, wo die Selbſtregierung üblich iſt, in England und Amerika, die öffentliche Stimme, Parlamente und Preſſe die Banken controliren. Die Conceſſion der Regierung wird ſonach wol immer ein Erforderniß für die Errichtung von Actienbanken bleiben; doch ſcheint es zweckmäßig, wenn dafür allgemeine Normen feſtgeſetzt werden, wie dies in Preußen mit den „Normativbedingungen für die Errichtung von Privatbanken mit der Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Noten" im September 1848 geſchehen iſt, die jedoch für den ſeitherigen Aufſchwung der Production und des Verkehrs zu eng geworden ſind.

2) Sämmtliche größere Banken machen Geſchäfte mit den Regierungen und für dieſelben ebenſo gut wie mit dem Publicum. Reine Staatsanſtalten waren nur die von Law gegründete Königliche Bank in Frankreich unter der Regentſchaft, welche ein ſchnelles und trauriges Ende nahm, und die Königliche Bank in Berlin bis gegen Ende 1846; ſeitdem iſt letztere eine gemiſchte Anſtalt, wobei neben dem Staate noch Private Antheil haben. Alle übrigen ſind Actienbanken, ſtehen aber mit den Regierungen in Beziehungen. Die Engliſche Bank verwaltet die Staatsſchuld, macht der Regierung Vorſchüſſe, bewahrt disponible Staatsgelder und bezieht daraus den größern Theil ihres Gewinns; die nämlichen Functionen verſah die Bank der Vereinigten Sta-

ten, solange sie bestand. Vorschüsse und Darlehen an die Regierung, Discontirung der Anweisungen der Staatskasse auf die Steuerempfänger bilden einen Haupttheil der Geschäfte der Französischen Bank und der Österreichischen Nationalbank. Letztere ist hauptsächlich zu dem Zwecke errichtet worden, um den Einzug und die allmälige Beseitigung des Staatspapiergeldes zu besorgen. In Zeiten des Kriegs und heftiger Erschütterungen überstiegen die Anforderungen der Regierungen überall die Kräfte der Banken und brachten sie in schwere Verlegenheiten. Um sie zu retten, mußten in London und Wien ihre Noten als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt und die Verpflichtung zur Einlösung für längere Zeit aufgehoben werden, mußte Napoleon bei Austerlitz siegen und der Zustand der berliner Bank ein Menschenalter hindurch für das Publicum ein Geheimniß bleiben. Diese Erscheinungen haben zu der theoretischen Ansicht geführt, daß jeder Verkehr mit den Regierungen eine Gefahr für die Banken und daher zu unterlassen sei. Diese Doctrin fällt mit der Lehre zusammen, daß der Verzicht auf den Gebrauch einer Sache das beste Mittel sei, um den Mißbrauch zu verhüten. An und für sich ist es nicht abzusehen, warum eine solide, ehrliche Regierung nicht ebenso gut wie jeder ebenso qualificirte Privatmann der vorhandenen Anstalten für die Erleichterung der Geld- und Creditgeschäfte sich bedienen sollte, zumal da die meisten dieser Anstalten gar nicht entstanden sein würden, wenn die Regierungen sie nicht gebraucht hätten. Warum sollte die Bank von Privaten Geld annehmen, ihnen laufende Rechnung eröffnen, für sie Wechsel einkassiren und Zahlungen leisten, ihre Wechsel discontiren und ihnen Darlehen und Vorschüsse auf Unterpfand geben, und warum sollte sie die Regierung mit ähnlichen Begehren zurückweisen? Es ist dies ein schlechtes Compliment für die Regierungen, und niemals haben die Banken so verfahren können. Die Zeiten der Noth kennen kein Gebot, und es würde ein ganz vergebliches Bemühen sein, eine Actienbank oder irgendeine Anstalt durch Bestimmungen in den Statuten mitten in den Stürmen des Kriegs oder der Revolutionen als die einzig unversehrbare und unantastbare hinzustellen. Den Banken den Verkehr mit den Regierungen untersagen, weil er von letztern mißbraucht werden kann, wäre ebenso weise als ihnen den Verkehr mit dem Handel verbieten, weil der leichtere Credit den Geschäftsmann zu falschen Speculationen verlocken könnte. Wo solche Anschauungen herrschen, da ist das Bedürfniß nach Banken nicht vorhanden oder noch nicht hinreichend erkannt, und man thut daher besser, dieselben Denen zu überlassen, die leichtsinnig genug sind, sie zu benutzen. Die Geschäfte der großen Banken mit den Regierungen werden in der Regel nicht in den Statuten vorgesehen, sondern durch besondere Verträge geregelt, es mag dies ausdrücklich ausgesprochen sein, wie in den Statuten der wiener und münchener Banken, oder als von selbst sich verstehend angenommen werden.

3) Die Geschäfte der Banken mit dem Publicum sind auf die schon mehrfach erwähnten Disconto-, Giro-, Depositen- und Leihgeschäfte beschränkt, wofür die Bedingungen nicht überall die nämlichen, aber doch allgemein für Alle gleichmäßig festgestellt sind. Handelsgeschäfte auf eigene Rechnung sind ihnen verboten; ausgenommen davon ist gewöhnlich nur der Handel mit Gold und Silber und Anlagen zur zeitweisen Verwendung disponibler Summen. Darleihen auf Hypotheken sind meistens ausgeschlossen; der Bairischen Bank dagegen sind sie zur Pflicht gemacht, allein es ist dafür ein besonderer Theil des Grundcapitals bestimmt. Solche Darleihen auf längere Zeit taugen nicht für Banken, welche sich bereithalten müssen, ihre Gläubiger in den kürzesten Fristen zu befriedigen, und es ist daher zweckmäßiger, dem Creditbedürfnisse der Grundbesitzer durch eigene Creditanstalten, wo es nöthig wird, zu Hülfe zu kommen. Die Preußische Bank hat mit den Darlehen auf Hypotheken die traurigsten Erfahrungen gemacht, der Österreichischen sind sie bei Erneuerung ihres Privilegiums im Jahre 1841 auch nicht mehr gestattet worden, wol aber wurden ihr 1855 Staatsdomänen zur Abtragung gewisser Foderungen an die Regierung überwiesen und sie hat einen eigenen Administrationszweig gebildet, um dieselben zu verwalten, bis sie allmälig veräußert werden können. Da die Gelegenheit zum Verkaufe länger ausblieb, als die Bank darauf warten konnte, so soll ihr die Last wieder abgenommen und es sollen für den Werthanschlag der Domänen 150 Mill. Gldn. in Schatzscheinen ausgegeben werden. So berichten öffentliche Blätter im September 1857.

Alle Banken nehmen Einlagen an Geld (Depositen) an, jedoch in der Regel nicht unter einer gewissen, für weniger Bemittelte schon bedeutenden Summe. Die Verzinsung richtet sich nach den Bedingungen der Anlage; je nachdem der Einleger sich vorbehält, sein Geld nach Belieben oder nach kurzer oder nach längerer Kündigungsfrist zurückzuziehen, werden keine oder ganz geringe oder höhere, doch immerhin ermäßigte Zinsen vergütet. Nur die schottischen Banken nehmen verhältnißmäßig geringe Einlagen an und gewähren Zinsen selbst für ganz kurze

Zeit. Sie sind auch die Einzigen, welche Personalcredit gewähren, d. h. Darlehen ohne Unterpfand, lediglich gegen Bürgschaft geben. Der ausgedehnte und verständige Gebrauch, welchen die Schotten von ihren Bankanstalten zu machen wissen, bietet diesen immer Gelegenheit zu nützlicher Beschäftigung der ihnen anvertrauten Masse von Capital.

4) Alle größern Banken geben Noten aus (s. oben Abschn. II).

5) Um schließlich Das nicht zu vergessen, was dem Deutschen an solchen Dingen das Werthvollste zu sein pflegt, mag eine Definition der Banken hier ihre Stelle finden: Bank ist eine Anstalt, welche für einen oder mehre Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit oder für den Staat die Hülfsmittel des Credits anwendet und möglichst ausdehnt. Eine andere Fassung von M'Culloch lautet: Banken sind Anstalten, deren Zweck es ist, große Summen Geld und edle Metalle sicher aufzubewahren, den Umsatz bei großen Geschäften mit Leichtigkeit zu bewerkstelligen und zuweilen durch Vorschüsse und in Umlauf gebrachte Gelder dem Handelsverkehr Erleichterung zu gewähren.

IV. **Banken in Deutschland.** A. Die Preußische Bank. Nach dem Hubertusburger Frieden wendete König Friedrich II. seine Thätigkeit den Mitteln zu, dem erschöpften Lande aufzuhelfen, Production und Verkehr zu beleben. Der Industrie sollten nach damaliger Übung Unterstützungen und Einfuhrverbote Vorschub leisten, Handelsgesellschaften mit Monopolen und Privilegien ausgestattet werden, das Münzwesen wurde 1764 verbessert und eine Bank sollte dem Verkehre die nämlichen Vortheile bringen, welche er in Hamburg, Holland und England daraus zog. Schon früher, sogleich nach der Thronbesteigung und in der ersten Periode seiner Regierung waren dem Könige sechs bis sieben Vorschläge für Errichtung einer Bank eingereicht worden, die beiden letzten von dem Geh. Finanzrath Graumann, bekannt durch den leichten Münzfuß von 1750. Am 23. Sept. 1753 hatte der König eine „Allergnädigste Octroy für die in Berlin zu errichtende Giro- und Wechsel-Banque" erlassen, die aber nicht ins Leben trat; auch ein zweiter Plan von Graumann für eine Species-, Courant- und Lehnbank kam nicht zur Ausführung. Graumann wollte hauptsächlich seinem schlechten Courantgeld einen bessern Curs verschaffen, als es in Hamburg hatte, wo man nicht mehr dafür gab als es werth war; der Zweck sollte durch ein Bankgeld erreicht werden, in welchem die bedeutendern Zahlungen zu bedingen wären. Und doch war sein Bankgeld nur ein anderer Name für Courant.

Auf diese Vorschläge kam der König nicht mehr zurück, nachdem er in dem Livornesen v. Calzabigi einen Mann kennen gelernt und als Geh. Finanzrath in seine Dienste gezogen hatte, welcher ihm einen viel großartigern Plan vorlegte, der seinen genialen Anschauungen besser zusagte. Calzabigi hatte mit Casanova in Frankreich ein Genueser Lotto eingerichtet und führte eine solche Anstalt auch in Preußen ein. Er kannte die Finanzkünste der verschuldeten Höfe und bezeichnete ihren Zweck dahin: alles vorhandene Gold und Silber zu behalten und alle Zahlungen in Papier zu entrichten. Sein Plan ging auf Gründung einer Gesellschaft für Bank-, Assecuranz- und Handelsgeschäfte, also ein Vorbild der modernsten Creditanstalten mit Notenemission. Das Grundcapital sollte aus 25 Mill. Thlr. Gold in 100,000 Actien zu 250 Thlrn. bestehen. Die Bank sollte Noten ausgeben, die Abtheilungen für Assecuranzen und Handel sollten die Noten in Umlauf bringen, Monopole und Privilegien würden ihren Geschäften einen glänzenden Erfolg sichern und die Aussichten auf großen Gewinn fremdes Capital in Masse herbeiziehen. Im October 1764 wurde eine Commission zur Prüfung des Planes niedergesetzt und gleichzeitig mit Eröffnung der Subscriptionen für die Actien begonnen. Allein die Zeichnungen fanden nur geringe Theilnahme. In den ersten 14 Tagen betheiligten sich 38 Personen, meist aus der Umgebung des Königs, mit 2072 Actien; im November wurden noch 1164, im December nur 577 Actien zusammengebracht; sonach war zu Ende des Jahres 1764 noch nicht eine Million gezeichnet. Und doch hatte man es an Bemühungen nicht fehlen lassen. Am 13. Nov. 1764 war ein „Avis instructif", eine Belehrung über die Einrichtung der Gesellschaft, erschienen, um die Vortheile, welche den Theilhabern winkten, in ein glänzendes Licht zu stellen. Es wurde ihr ein unwiderrufliches Octroi auf 30 Jahre zugesichert. Das Girogeschäft war ausgeschlossen: es wurde, beiläufig gesagt, für antimonarchisch gehalten, weil es die Einnahmen aus dem Münzregal (und den Umlauf der Noten!) schmälere, da es den Gebrauch des Geldes entbehrlich macht. Aber dafür durfte die Gesellschaft Noten ausgeben, und das ausschließliche Privilegium einer Discontokasse ward ihr verheißen. Sie mochte sich die vortheilhaftesten Handelszweige auswählen, darunter namentlich auch den Sklavenhandel; das Privilegium des asiatischen und levantischen Handels (wofür vor dem Kriege schon Gesellschaften bestanden hatten), der Schiffahrt mit Amerika und Afrika wurden ihr ge-

boten, sowie besondere Vortheile im russischen und polnischen und im Handel mit schlesischer Leinwand; auch der ausschließliche Handel mit Nutzholz aus den königlichen und Kämmereiforsten ward ihr überlassen. Sie durfte Pfand- und Leihhäuser errichten; ihr allein wurden Land- und Seeassecuranzen gestattet; sie bekam die Münze, den Handel mit Gold und Silber; und nach allem Diesem wurde — Weiteres noch vorbehalten. Um die rührigste Classe der Geschäftsleute herbeizuziehen, wurde ausdrücklich gesagt: „Sowol deutsche als portugiesische Juden werden gleiche Vortheile dabei zu genießen haben." Schließlich wurde die Aussicht auf hohe Dividenden noch besonders hervorgehoben. Diese Belehrung brachte eine unerwartete Wirkung hervor. Die Kaufleute erschraken vor der übermächtigen Concurrenz, welche ihnen die besten Geschäfte wegzunehmen drohte; namentlich war dies in Schlesien wegen des Leinwandhandels der Fall, sodaß dort nur 157 Actien und diese nur unter der Bedingung gezeichnet wurden, daß der Leinwandhandel frei bleiben sollte. Man sah sich daher veranlaßt, am 17. Sept. bekannt zu machen, daß die Kaufleute in ihren Geschäften durch die Gesellschaft nicht genirt werden sollten und daß die Verwaltung aus berliner Bankiers und Handelsleuten bestehen werde. Zugleich wurde im Hinblick auf den Stand der Zeichnungen eröffnet, daß die Gesellschaft ihre Operationen beginnen werde, sobald 2 Mill. gezeichnet seien. Inzwischen hatte Calzabigi noch andere Mittel, er hatte Bitten und Drohungen angewendet, um Actien unterzubringen. Sogar Damen wurden bedroht, besonders aber die Juden geängstigt. Ephraim und Itzig konnten nicht umhin, sich der Gesellschaft anzuschließen, nachdem ihnen ihre Abneigung als Undank für die empfangene Wohlthat der Münzpacht vorgeworfen worden war. Wie auf der einen Seite die Eröffnung der Subscription als Pulsfühler bei dem Publicum viel Mistrauen und wenig Geld herausgestellt hatte — der Krieg hatte manches Capital zerstört —, so ergab sich unter den mit der Prüfung des Planes betrauten Männern kein Vertrauen auf Calzabigi's Entwürfe. Die ersten Monate hatte sich die Commission mit dem Sammeln von Material und dem Einziehen von Erkundigungen beschäftigt. Als ihr im Januar 1765 der Plan zur Errichtung der Gesellschaft vorgelegt worden war, berief sie Deputationen der Kaufmannschaften, und erklärte sich mit diesen einstimmig gegen die Vereinigung so mannichfaltiger und umfassender Unternehmungen in einer und derselben Anstalt. So lieb dem Könige der Gedanke geworden sein mochte, alle seine Zwecke für die Hebung der Volkswohlfahrt durch ein einziges mächtiges Werkzeug zu fördern, so sehr er beklagen mochte, daß der beschränkte Verstand seiner Unterthanen die geistreichen Ideen des Ausländers nicht zu fassen vermochte: er verzichtete auf die Ausführung, da die Mittel weder im Lande zu finden noch von außen hereinzuziehen waren. Der nüchterne Sinn, wol auch die Armuth an Capital unter dem schwer geprüften Volke retteten den König und das Land vor den schlimmsten Erfahrungen, und diejenigen, welche dem Könige noch zu machen vergönnt waren, mußte er theuer genug bezahlen.

Für die dem Bankwesen fremden Zwecke wurden nun besondere Anstalten und Gesellschaften allmälig in den nächstfolgenden Jahren gegründet. Die Versicherungsgeschäfte wurden schon Ende Januar einer Assecuranzkammer übertragen, welche ein Drittel der für die aufgegebene Gesellschaft unterzeichneten Actien zugewiesen erhielt. Zur Förderung des Handels wurden mehre Gesellschaften errichtet, darunter im October 1772 die Seehandlung. Calzabigi wurde mit dem Titel Geh. Finanzrath, einer Besoldung von 6000 Thlrn. und Antheil am Tabackspacht für das Scheitern seines Plans getröstet, behielt aber immer noch das Ohr des Königs und die Hand in allen Dingen.

Bei Ausarbeitung des Planes für die Bank wurde der Kaufmann Wurmb von Hamburg zu Rathe gezogen, mit welchem Oberstlieutenant Quintus Icilius darüber verkehrte. Das „Edict und Reglement der königlichen Giro- und Lehn-Banco zu Berlin" trägt das Datum des 17. Juni 1765. Der Unmuth des Königs über das Scheitern der großartigern Entwürfe macht sich darin gegen die Kaufleute Luft, „welche einigen alten hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen, sie mögen gegründet sein oder nicht, noch zu sehr anhängen und ohne Unterschied sich vor Allem fürchten, was nicht schlechterdings damit übereinstimmt, oder ihrer Denkungsart und Begriffen gemäß ist". Die neue Bank war nun reine Staatsanstalt. Sie sollte auf Staatskosten eingerichtet und verwaltet, mit einem Capital von 8 Mill. Thlrn. aus dem Schatze ausgestattet und unter die Garantie des Staats gestellt werden. Der König hoffte, durch dieses Mittel den Geldumlauf zu erleichtern, den Fleiß aufzumuntern „und endlich dadurch den übermäßigen und unerhörten Wucher zu verhindern, welcher bisher, der scharfen Gesetze ungeachtet, sich in aller Art von Handel eingeschlichen und sowol Unsern Adel als übrige Unterthanen, welche baares Geld benöthigt gewesen, in einem grausamen und unerträglichen Joche gehalten

und auf das empfindlichste gedrückt und erschöpft hat". An die Spitze des ganzen Bankwesens trat als Präsident der Wirkliche Geh. Etats- und dirigirende Minister, Reichsgraf v. Reuß; zum ersten Director wurde der Kaufmann Jannsen ernannt. Schon einen Monat nach der Verkündung des Edicts wurde die Bank eröffnet, allein statt des Capitals von 8 Mill. erhielt sie nur einen Vorschuß von 400,000 Thlrn., und davon gingen noch die ansehnlichen Geschenke an die Verfasser des Entwurfs ab. Quintus Jeilius erhielt 10,000, die Kaufleute Cossel und Wurmb in Hamburg erhielten 50,000 Bankthaler, deren vier auf einen Friedrichdor gingen. Dies war das neue Bankpfund, wie es schon Graumann projectirt hatte, jetzt zum ersten mal in Bancothalern ausgeprägt, was später nicht mehr geschah. Die Anstalt hatte nach Berichtigung dieser Geschenke mit 60,000 Bankpfunden oder 78,750 Thlrn. von ihrem Vorschusse noch 321,250 Thlr. zum Beginn ihrer Geschäfte übrig. Der Staatskasse, welche die Mittel hergab, sollte natürlich auch der Gewinn aus dem Geschäfte zufließen, und die Erwartungen davon waren nicht gering. Aber auch die bescheidensten würden zu hoch gewesen sein. Der erste Director, Jannsen, eine Creatur von Wurmb und Calzabigi, leitete die Bank im Interesse der Tabackspächter. Diese und die Directoren selbst, deren außer Jannsen noch drei (für das Disconto-, Kassen- und Leihcontor) vorhanden waren, erhielten baare Vorschüsse; verschiedene vornehme Herren, denen man nichts abschlagen durfte, weil man ihre Gunst brauchte, bekamen Darlehen auf Liegenschaften; der Handel dagegen bekam so gut wie nichts, ja er konnte nicht einmal seine Giroeinlagen auf Verlangen zurückziehen. Übrigens drängten sich die Kaufleute keineswegs zu der Anstalt. Sie trauten den Persönlichkeiten nicht, denen sie in die Hände gegeben war, sie trugen Bedenken, Wechsel an die Bank zu bringen, und der Wechselhandel zog sich aus den Städten Berlin und Breslau (auch dort war die Anstalt eingesetzt) immer mehr hinweg. Die Bank übte statt einer anziehenden eine abstoßende Kraft, und bald erkannte der König, daß es so nicht fortgehen könne. Der Abschluß zeigte einen Verlust von 25,631 Thlrn., und es war vorauszusehen, daß er sich durch unbeibringliche Foderungen noch erhöhen werde. Auch diese Erfahrung veranlaßte den König nicht, die Sache ganz aufzugeben; er wollte nur die Anstalt reorganisiren. Nun trat Calzabigi wieder mit einem Plane hervor; er hatte ja vorausgesagt, daß eine Girobank für Preußen nicht passe und daß nur durch das Ausgeben von Noten gute Geschäfte zu machen seien. Daß man seinem Rathe nicht gefolgt, erkläre den Miserfolg der Anstalt, die nichts mehr zu thun hatte, als ihren unbeschäftigten Beamten die Besoldungen auszuzahlen. Calzabigi also wollte eine Zettelbank, und der König war früher schon dafür eingenommen; allein er dachte nur an eine schwache Emission von etwa 50,000 Thlrn. Der Plan wurde von dem Minister v. Hagen zuerst mit dem Geh. Finanzrath Rose und dem redlichen Bankdirector Koes berathen, dann mit dem Minister v. Blumenthal und dem Großkanzler v. Jariges. Diese erstatteten dem Könige einen Bericht, worin sie unverhohlen und in starken Worten über den Plan des Calzabigi nicht allein, sondern über das ganze System des Königs, durch künstliche Mittel den Wohlstand zu heben, ein entschiedenes Verdammungsurtheil sprachen. Die Minister erscheinen hier als die unerschrockenen, echten Organe der wahren öffentlichen Meinung, indem sie gegen Gesellschaften, die durch Privilegien, Monopole und Staatsgelder unterstützt würden, sowie gegen Anstalten nach den Projecten eines Calzabigi, der es auf die Beraubung des Landes abgesehen habe, in die Schranken traten. Der König, welcher sich mehr auf der Höhe der Ideen gehalten, als in die Tiefe des Treibens eines Jannsen und seiner Gönner geblickt zu haben scheint, war durch die derbe Freimüthigkeit des Berichts aufs äußerste empört. Der Verfasser, Geheimrath Ursinus, wurde cassirt und nach Spandau geschickt; die Minister wurden der Ignoranz beschuldigt und ausgezankt; allein der Plan Calzabigi's wurde beseitigt und der Vorschlag Jener dem „revidirten und erweiterten Edict und Reglement der königlichen Giro- und Lehnbanken zu Berlin und Breslau" vom 29. Oct. 1766 zu Grunde gelegt. Da dieses Edict, obwol durch die wechselnden Verhältnisse in der Ausführung vielfach modificirt, doch im Wesentlichen das Grundgesetz der Preußischen Bank bis auf die neuere Zeit geblieben ist, so wird ein kurzer Überblick seiner wichtigern Bestimmungen hier am Platze sein.

Die Bank rechnet in Bankpfunden, deren 4 einen Friedrichdor (35 auf die Mark zu 21 Karat 9 Gran ausgemünzt) ausmachen. In dem nämlichen Gelde sollen alle Kaufleute in Berlin und Breslau ihre Bücher führen, sollen alle Wechsel über 100 Thlr. an beiden Orten auf Fremde ausgestellt oder von auswärts auf beide Orte gezogen werden, alle Käufe und Verkäufe unter Handelsleuten, die nicht Liegenschaften und Privatcapitalien betreffen, abgeschlossen werden. Die Bank wird zur Bequemlichkeit des Handels und zur Erleichterung der Zahlungen zwischen entfernten Orten „in einer gewissen und Unsern Ländern ganz unschädlichen Propor-

tion" Banknoten ausgeben in Stücken von 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Bankpfunden. Die Noten werden bei allen königlichen Kassen angenommen.

Bei dem Giroverkehr können die Einlagen in baarem Gelde gegen Abzug von $^1/_4$ Proc. zurückgezogen werden; wer aber auf seiner Rechnung eine Summe von der Rechnung eines Andern zugeschrieben erhält, kann den Betrag nicht baar aus der Bank entnehmen. Ohne Vorwissen des Bankdirectoriums darf Keiner dem Andern durch Übertrag von seiner Rechnung Geld leihen. Für die Eröffnung einer Rechnung wird 1 Friedrichdor, für jedes Blatt derselben noch 1 Pfd. Bco. bezahlt. Wer mehr abschreiben lassen will, als sein Guthaben beträgt, zahlt eine Geldbuße von 1 Pfd. Bco., und wenn der Überschuß 50 Pfd. übersteigt, außerdem noch 3 Proc. des ganzen Mehrbetrags über sein Guthaben. Wer einen Andern bevollmächtigen läßt, statt seiner auf der Bank zu erscheinen, hat für die Vollmacht 1 Friedrichdor und für die jährliche Erneuerung $^1/_2$ Friedrichdor zu bezahlen. Diesen Bestimmungen und Gebührensätzen hatten augenscheinlich Amsterdam und Hamburg als Muster gedient.

Das Discontocontor discontirt Wechsel, welche nicht über zwei Monate laufen und drei Unterschriften haben. Für nicht acceptirte Wechsel wird Caution verlangt. Der Zinsfuß beträgt $^1/_3$ Proc. pr. Monat.

Die Lombard-(Leih-) Kasse gibt Darlehen auf zwei Monate zu $^1/_3$ Proc. per Monat, aber nicht unter 400 Pfd. auf Gold und Silber in Barren, Stangen, auf Gold- und Silbergeschirre, auch auf fremdes gemünztes Gold und Silber nach bestimmten Sätzen. Die Darlehen werden in Banknoten gegeben, die Verfallzeit wird nicht verlängert.

Ein besonderer Artikel (40) verbietet bei schweren Strafen die Ausfuhr von Gold und Silber. Reisende Kaufleute und andere bürgerliche Personen dürfen nur bis 250 Thlr. Gold, Adelige und Militärs bis 400 Thlr. mit ins Ausland nehmen. Dieses Verbot fand sonst in den Münzedicten seine Stelle.

Dem Bankdirectorium wurde ein königlicher Commissar beigegeben, zuerst der Minister v. Hagen, welcher später als Chef das erste Mitglied der Hauptbankdirection wurde.

Mit dem Jahre 1767 wurde die neue Bank eröffnet, und sie hätte einen günstigen Fortgang nehmen können, wenn der König sie nicht in Verbindung mit einem seiner Handelsgeschäfte gebracht hätte, zu denen er noch immer geneigt war: dieses war das sogenannte Clement'sche Contor. Der holländische Kaufmann Clement war Anfang 1765 nach Berlin berufen worden, um den levantischen Handel anfänglich für die projectirte große Gesellschaftsbank und, da diese nicht zu Stande kam, für eine Handelscompagnie in Gang zu bringen. Er wurde ausersehen, um in Berlin als Hofbankier ein Bankhaus auf königliche Rechnung zu errichten und die königlichen Commanditen für den überseeischen Handel in Hamburg und Amsterdam zu leiten. Sein berliner Geschäft war bestimmt, der Tabacksverwaltung den ausländischen Taback, der Münze Gold und Silber zu liefern, die Noten und das Girogeld der Bank im Umlaufe und auf Pari zu halten, den auswärtigen Wechselhandel zu übernehmen und Silber in der Form von sogenannten levantischen oder Kaiserthalern, die in Magdeburg geprägt wurden, nach der Levante zu führen, damit es in Preußen seltener werde und im Curse steige. Die Bank mußte Clement zum Betriebe dieser Geschäfte 400,000 Thlr. gegen 3 Proc. Zinsen vorschießen, ihm außerdem offenen Credit geben, den er auch bei der Tabacksverwaltung hatte; die Münze mußte die Friedrichdor, welche sie aus dem von Clement gelieferten Gold prägte, an die Bank abliefern, welche davon neun Zehntel an das Clement'sche Contor abgab und ein Zehntel mit Noten bezahlte. Endlich hatte Clement die Befugniß, an den Conferenzen der Bankdirectoren theilzunehmen. Diese Verbindung brachte der Bank bedeutenden Schaden. Ihre Betriebsmittel waren schwach, ebenso ihre Geschäfte, ihre Einnahmen wurden durch die Verwaltungskosten erschöpft. Das Mistrauen gegen Clement wurde auf die Anstalt übertragen, es wurden keine Wechsel bei ihr discontirt, ihr Girobestand war nach fünf Monaten noch nicht 30,000 Thlr., die Noten standen unter Pari und strömten unmittelbar nach der Ausgabe in die königlichen Kassen und aus diesen zur Einlösung an die Bank. Clement verlor im Goldhandel und bei seinen vergeblichen Bemühungen, das Girogeld der Bank umzusetzen und ihre Noten im Gleichwerthe mit Münze zu erhalten; er konnte im Wechselhandel nicht gewinnen, weil Niemand seine Vermittelung in Anspruch nehmen wollte. Beim Abschluß auf 1. Juni 1767 zeigte die Bank als Resultat ihres fünfmonatlichen Betriebs einen Verlust von 159,618 Thlrn. Der König mußte sich abermals überzeugen, daß die Anstalt in Verbindung mit seinen Handelsspeculationen nicht gedeihen könne. Er gab daher seine Commanditen in Hamburg und Amsterdam auf und löste das Verhältniß der Bank zu dem Clement'schen Contor. Er übernahm an

dem Verluste die Summe von 133,478 Thlrn. und überwies der Bank die Fonds der aufgegebenen Handelsgeschäfte. Die Auseinandersetzungen dauerten bis gegen Ende 1767.

Mit dem Jahre 1768 begann für die Preußische Bank eine bessere Zeit. Sie konnte endlich ihre eigenen Zwecke verfolgen, und die Verwaltung des Ministers v. Hagen gewann alsbald das Vertrauen des Publicums, dessen sich Calzabigi, Wurmb und Clement niemals zu erfreuen hatten. Die Noten hielten sich nicht nur im Umlaufe, sondern wurden auch in Hamburg und Amsterdam gern genommen. Der Lombard- (Leih-) Verkehr und das Discontogeschäft wurden belebt und brachten Gewinn. Das Girogeschäft dagegen fand wenig Anklang und erlosch bald gänzlich. Obgleich die Anstalt wenig eigenes Vermögen hatte — nichts als die ursprüngliche Dotation von 1765 nebst dem Fonds der hamburger Commandite mit etwas über 300,000 Thlrn. —, so führte ihr doch die Garantie und das Beispiel des Staats viele Betriebsmittel zu. Schon am 18. Juli 1768 wurde die Hinterlegung der gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen, am 31. März 1769 die Hinterlegung von Geldern der Stiftungen, der Kirche u. s. w. angeordnet. Dazu kamen verfügbare Staatsgelder, namentlich eine Reserve für Kriegszwecke, die sogenannten magdeburger Fourragegelder, die zwar während des Bairischen Erbfolgekriegs zurückgezogen, nach dem Teschener Frieden aber zum Theil (über 4 Mill.) wieder eingelegt wurden; endlich mehrten sich auch die Einlagen von Privaten.

Im Februar 1771 starb Minister v. Hagen, welcher durch seine Verwaltung der Bank ein rühmliches Andenken hinterließ, und ihm folgte Freiherr v. Schulenburg-Kehnert bis zum Juni 1806. Nur in den vier Jahren von 1786—90 war er wegen Krankheit der Geschäfte enthoben und vertrat Graf v. Schulenburg auf Blumberg seine Stelle. In dieser langen Periode ist kein besonderes Ereigniß vorgekommen, das auf die Anstalt wesentlich eingewirkt hätte. Allein es erfolgte eine allmälige Umgestaltung in dem Geschäftsbetriebe, welche dem allgemeinen Gange der Regierung entsprach, nachdem der Geist des großen Königs aus ihr gewichen und die Formen ohne eine belebende höhere Kraft nur noch mechanisch fortfunctionirten. Mit dem ganzen Staate und auf den nämlichen Wegen gerieth die Bank, welche ohnehin keine Selbständigkeit hatte, in eine bedenkliche Lage. Sie stand unter dem Generaldirectorium wie jeder andere Zweig der Verwaltung, ihr Chef leitete zugleich die Seehandlung und das gesammte Kassenwesen und man verlangte von ihr nur Zweierlei: daß sie ihre Mittel so anlege, wie es der Regierung für ihre Zwecke angemessen erschien, und daß sie erkleckliche Gewinnste in die Staatskasse liefere. Solchen Impulsen folgend, kam die Bank unvermerkt von ihrer eigentlichen Bestimmung ab.

Die Disconto- und Leihgeschäfte nahmen bald nicht mehr die erste Stelle ein. Das Ausgeben von Noten war bei dem starken Zufluß baarer Mittel schon 1770 eingestellt worden und wurde erst 1793 wiederaufgenommen, als die Regierung einen Theil ihrer Einlagen für die Rüstungen zu dem Kriege gegen Frankreich zurückzog. Das Depositengeschäft trat dagegen in den Vordergrund. Die Bank hatte große Capitale zu verzinsen, die ihr theils gesetzlich, theils freiwillig vom Staate und von Privaten überwiesen wurden. Sie diente mithin hauptsächlich zur Ansammlung von Capital, sie verwaltete das Vermögen von Waisen, von milden Stiftungen und andern Wohlthätigkeitsanstalten und ihre Hauptsorge ward, diese Capitale verzinslich anzulegen. Dafür wählte sie bald das Ausleihen auf Hypotheken, wozu sie auch durch die Regierung veranlaßt wurde, welche in den angefallenen polnischen Provinzen dem zerrütteten landwirthschaftlichen Credit aufhelfen wollte. Die Gelder, welche durch die Bank und andere Anstalten den Gutsbesitzern in Süd- und Neuostpreußen geliehen wurden, bewirkten auch in der That, daß die Güterpreise dort auf das Drei- und Vierfache stiegen. Die Summen, welche die Bank in dieser Weise anlegte, beliefen sich auf nahe an 10 Mill. Thlr.; auch an königliche Institute hatte sie bedeutende Darlehen gegeben.

Als im Jahre 1804 Freiherr vom Stein bei der Leitung der Bank betheiligt wurde, erkannte er sofort das Mißliche der Lage, in welche sie allmälig gerathen war. Ihr eigenes Vermögen bestand aus dem Tresorconto, dem ursprünglichen Fonds von etwa 300,000 Thlr. und einem seit 1772 angesammelten Reservefonds von 700,184 Thlrn. Alle übrigen Mittel waren fremdes Geld, welches mit kurzer, meistens nur achttägiger Kündigungsfrist zurückgefodert werden konnte. Und dieses Geld hatte die Anstalt fest angelegt, sie war daher nicht im Stande beliebig darüber zu verfügen. Sie hatte sogar Staatsgelder aus königlichen Kassen auf achttägige Kündigung, während sie gleichzeitig an andere Staatsanstalten Darlehen auf längere Zeit gegeben hatte: ein Beweis, wie leblos und ohne organische Verbindung die Formen und Zweige der Staatsverwaltung waren. Die Garantie des Staats konnte allerdings die Gläubiger der Bank beruhigen, solange der Friede erhalten blieb, oder der Krieg außerhalb der

Grenzen geführt wurde und keine besondern Anstrengungen erforderte. Allein die Regierung hätte nicht ruhig zusehen oder gar veranlassen sollen, daß die Anstalt eine Richtung nahm, die früher oder später zu einer Krisis führen mußte, welche dem Staate große, wenn auch im günstigsten Falle nur vorübergehende Opfer in Aussicht stellte. Wie aber, wenn diese Krisis der Bank mit einer allgemeinen politischen Krise zusammentraf, wo die Regierung, weit entfernt, der Anstalt helfen zu können, sich genöthigt sah, ihr die Mittel zu entziehen, welche aus öffentlichen Kassen bei ihr angelegt waren?

Stein fing damit an, das Ausleihen auf Hypotheken zu beschränken. Er verbot namentlich, dem Juden Levin Arge aus Marienwerder, dem Makler der meisten polnischen Gutsbesitzer, an dessen Solidität zu zweifeln er hinreichenden Grund hatte, fernerhin Darlehen zu geben. Allein diese Weisung wurde von dem Director Struensee nicht befolgt, sodaß ihn Stein später für solche Operationen persönlich verantwortlich machte. Als im Juli 1806 Stein zum interimistischen Chef der Bank ernannt wurde, verbot er das Ausleihen auf Hypotheken gänzlich und suchte zugleich die Geschäfte der Anstalt in tüchtigere Hände zu bringen. Er berief den Criminalrath Stägemann aus Königsberg und, als ersten Hauptbankdirector und Director der Seehandlung, den Director der Dänischen Bank, Niebuhr, der aber erst im October ankam und sogleich eine andere Bestimmung erhielt. [4])

Am Schlusse des Jahres 1805—6 (30. Juni 1806) bestanden Contore der Bank zu Ansbach, Breslau, Kleve, Elbing, Emden, Frankfurt an der Oder, Hildesheim, Königsberg, Magdeburg, Minden, Münster und Stettin. Die Bank hatte seit 1771 über 9 Mill. Thlr. Gewinn an die Staatskasse abgeliefert, wovon ein namhafter Theil allerdings als Zinsen für Staatsgelder anzusehen war. Ihr Stand war folgender:

Passiva.	Thlr.	Gr.	Pf.
Königliche Fonds (Treforconto)	328,560	16	6
Banknoten	1,325,000	6	—
Depositen von Staatskassen u. dergl. [5])	8,891,028	12	—
Depositen aus dem regelmäßigen Verkehr (Bankobligationen)	29,438,989	11	—
Mehrbetrag der emittirten Kassenscheine über den Deckungsbestand [6])	548,700	—	—
Verschiedene Schulden	548,138	12	6
	41,080,417	10	—

Activa.	Thlr.	Gr.	Pf.
Öffentliche zinstragende Papiere	663,762	20	6
Darlehen an Staatskassen und Institute	6,079,918	14	—
Darlehen an Creditvereine und Communalverbände	1,405,165	—	—
Darlehen auf Hypotheken und hypothekarische Schuldverschreibungen	12,998,124	2	—
Wechselverkehr und Darlehen auf Waaren, Metall und öffentliche Schuldpapiere	10,321,400	—	6
Verschiedene Foderungen	1,142,671	23	—
Bestände an Banknoten	674,121	—	—
Baarbestände	8,976,017	21	—
	42,259,181	9	—

4) In seiner Lebensbeschreibung, von ihm selbst entworfen („Stein's Leben", von Pertz, Bd. VI, 2, S. 157—158), sagt Freiherr vom Stein: „Die Bank hielt ich für ein verderbliches Institut. Sie zog bedeutende Geldsummen an sich, deren Verwendung Beamten anvertraut war; sie sollte zwar nicht auf Grundstücke ausleihen, sondern nur auf Waaren, Papiere u. s. w. discontiren. Die Beamten ihres Provinzialcontors zu Elbing liehen leichtsinnig auf Güter in Preußisch-Polen, woraus nachher sehr verderbliche Transactionen mit Napoleon, später mit Rußland entstanden. Die andern Contore begünstigten hauptsächlich jüdische Bankiers, deren List, Beharrlichkeit, Zusammenhang und Mangel an Ehrgefühl, wenn nur Habsucht befriedigt wird, in jedem Staate verderblich ist und besonders nachtheilig auf die Beamtenwelt wirkt." Diese Eindrücke einer Miswirthschaft auf einen redlichen, ehrenhaften Charakter enthalten kein Urtheil über das Wesen und den Nutzen der Banken.

5) Darunter die magdeburger Fourragegelder 4,393,833 Thlr. 3 Gr., welche nicht verzinst wurden.

6) Die Bankkassenscheine wurden seit 1798 ausgegeben, um dem Verkehre ein beliebteres Zahlungsmittel als die schlechte Scheidemünze zu bieten. Die Fälschungen der sogenannten Kassenbeutel veran-

Bilanz.

	Thlr.	Gr.	Pf.
Activa	42,259,181	9	—
Passiva	41,080,417	10	—
Überschuß	1,178,763	25	—

Man sieht aus dieser Übersicht, daß die Geschäfte der Bank sich vielfach anders gestaltet hatten, als im Reglement vom October 1766 vorgesehen war. Geschäfte, von denen das Edict schweigt, waren die hauptsächlichsten geworden: so die Annahme von Depositen und Überschüssen aus den Staatskassen, der Ankauf von Staatspapieren, Darlehen an verschiedene Anstalten, auf Hypotheken, Staatspapiere, Wechsel und Waaren. Dagegen war der vorgeschriebene Giroverkehr nicht mehr vorhanden. Die Banknoten waren sehr sparsam ausgegeben und wurden nicht nach Vorschrift bei Disconto- und Leihgeschäften an Zahlung gegeben. Die Rechnung nach Bankgeld wurde niemals streng durchgeführt, selbst die Bank rechnete nach Courant und führte die Bankfunde in einer besondern Columne nebenher. Die Noten waren gerade darum weniger angenehm, weil sie auf Bankfunde lauteten. Für die Disconto- und Lombardgeschäfte endlich war die Verfallzeit über zwei Monate verlängert und der vorgeschriebene Zinsfuß nicht mehr als bindend erkannt worden. Die Übersicht läßt das Schicksal der Anstalt bei einer Krise voraussehen, selbst wenn dieselbe eine minder schreckliche gewesen wäre als die furchtbare Katastrophe vom October 1806 und deren unmittelbare Folgen.

Schon vorher waren durch die Rüstungen und die dadurch erweckten Besorgnisse die Betriebsmittel der Bank geschwächt worden. Der Staat und viele Private zogen ihre Einlagen zurück, dagegen strömten die Noten, Kassen- und Treforscheine zur Einlösung herbei. Die Treforscheine waren erst im Frühjahr 1806 für die Regierung ausgegeben worden, aber die Bank sollte sie einlösen und war dafür nur schwach dotirt worden. Nach der Schlacht bei Jena wurde die Bank in den Sturz des Staats hineingezogen, und es ist nach der Art, wie die Franzosen in Preußen hausten, und nach der spätern Beraubung der Hamburger Bank durch Marschall Davoust sehr zu bezweifeln, daß es ihr besser gegangen sein würde, wenn sie eine Privatanstalt gewesen wäre.

Als der Feind herannahte, verließ Minister vom Stein die Residenz und nahm die Vorräthe sämmtlicher Generalkassen und der Bank mit fort. Aus der Bank gab er noch vom Wagen herunter der berliner Kaufmannschaft ein Darlehn von 100,000 Thlrn.; allein der Magistrat ließ das Geld auf das Stadthaus bringen, und dort nahmen es die Franzosen auf Abschlag an der Contribution, welche Berlin auferlegt wurde. Hier blieb der Bankbeamte Hundt zurück und sorgte selbst mit Gefahr seines Lebens für das Interesse der Anstalt. Die Hauptbankdirection richtete sich in Königsberg ein und blieb dort unter Stägemann's Leitung bis Ende 1809. Ihr erstes Geschäft war, die Kassenbestände der Contore soweit als möglich einzuziehen, und es kamen davon gegen 6 Mill. Thlr. zusammen, obgleich in Magdeburg 2,300,000 Thlr. den Franzosen in die Hände fielen und in Minden und Münster die preußischen Generale Blücher und Lecocq die Gelder der Bank zu Kriegsbedürfnissen verwendeten. Gleichzeitig beschäftigte sich die Direction mit dem Einziehen ihrer Activen und Verminderung der Passiven. Allein ihre Bemühungen hatten nur geringen Erfolg, und dieser beschränkte sich auf den Erlös aus den discontirten Wechseln; Bankobligationen wurden an Zahlungsstatt genommen und nach Kräften eingelöst, aber von den Hypothekenforderungen war weder Capital, noch Zins, noch Unterpfand zu erlangen. Alle Mittel jedoch, welche die Anstalt zusammenbringen konnte, wurden durch die dringendsten Ausgaben der Regierung aufgezehrt, sodaß für die Befriedigung der Gläubiger bald gar nichts mehr übrigblieb. Sowol Minister vom Stein als seine Nachfolger (er wurde am 4. Jan. 1807 entlassen) gaben Anweisungen auf die Kasse der Bank, und als die Russen kamen, waren bald nicht allein ihre Mittel gänzlich erschöpft, sondern es war noch weit darüber hinaus auf sie angewiesen.

Vom Juli 1807 (Friede von Tilsit) bis zum Jahre 1817 ist die Geschichte der Preußischen

---

laßten die berliner Kaufmannschaft, die Bank um eine Einrichtung zu bitten, welche sie dagegen schütze. Die Bank-Depositen- oder -Kassenscheine wurden gegen Einlage des baaren Betrags ausgestellt und der Inhaber konnte gegen Rückgabe des Scheins, der dann sogleich vernichtet wurde, den Betrag jederzeit wieder erheben. Nach Obigem scheint übrigens die baare Einlage nicht immer gefodert oder verfügbar gehalten worden zu sein.

Bank eine trostlose, und sie blieb es noch längere Zeit, nachdem der Staat selbst durch die ruhmvolle Erhebung des Volks sich wiederaufgerichtet und zu Ehren gebracht hatte. Der Friede garantirte die Foderungen, welche öffentliche Anstalten in Preußen an Schuldner in den abgetretenen Landestheilen hatten. Allein die Franzosen ließen die Bank nicht als ein établissement public gelten. Napoleon nahm in Warschau und den polnischen Provinzen ihre Capitale in Beschlag, und verkaufte in der Bayonner Convention vom 10. Mai 1808 ihre Hypothekenforderungen sowie das Eigenthum anderer preußischer Anstalten und Unterthanen an den König von Sachsen, Herzog von Warschau, um 20 Mill. Fr. Dadurch verlor die Bank gegen 10 Mill. Thlr., die sie später, als die Bayonner Convention durch den Pariser Frieden annullirt wurde, nur theilweise wiedererlangen konnte. Die jüdischen Mäkler, die persönlichen Schuldner der Bank, hatten fallirt, die Grundbesitzer waren ruinirt und die Verhandlungen mit der russischen Regierung über die Ansprüche der Bank stießen auf Schwierigkeiten. Ihre Obligationen waren auf 30 und 20 gesunken, ihre Zinszahlungen stockten, die Indultgesetze drückten dem thatsächlichen Verhältnisse den Stempel der Gesetzlichkeit auf, und das Unglück war um so größer, da die Gläubiger meistens Waisen, wohlthätige Anstalten und Leute von geringem Vermögen waren. Während des langen, traurigen Liquidationsgeschäfts war die Bank bald mit der Seehandlung und andern Kassen vereinigt, bald von denselben getrennt worden, sie hatte ihre flüssig gewordenen Activen jeweils zu Vorschüssen an die erschöpften Kassen des Staats abgeben müssen. Nach dem Frieden war das Depositengeschäft, womit schon 1810 wieder ein Anfang gemacht worden war, vorschriftsmäßig wiederhergestellt worden; eine Verordnung vom 3. April 1815 verhieß den Inhabern der Bankobligationen Bezahlung von Capital und Zinsen, doch wagte man noch nicht, die Waisen- und Stiftungsgelder zwangsweise an die Bank zu verweisen; 1816 wurde auch das Discontogeschäft, freilich in beschränktem Maßstabe, wiederaufgenommen.

Durch Cabinetsordre und Verordnung vom 3. Nov. 1817 wurde die Bank als ein für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staats unabhängiges Institut unter der Oberaufsicht eines Curatoriums hergestellt. Die Leitung führte Präsident Friese.

Die Rechnung von 1817 schloß mit einer Activsumme von 28,097,100 Thlrn.
Passiven . . 27,176,500 „
also mit einem Überschuß von 920,600 Thlrn.

Aber dieser Überschuß auf dem Papiere war in Wirklichkeit nicht, sondern statt seiner eine bedeutende Überschuldung vorhanden. Unter den Foderungen waren etwa 8 Mill. unbeibringlich und wurden nach und nach abgeschrieben. Es war also ein Deficit von etwa 7 Mill., womit die Bank ihre neue Laufbahn begann. Dem entsprach das Verhältniß der laufenden Einnahmen und Ausgaben. Von 15 Mill., welche die Bank zu fodern hatte, waren seit 1806 keine Zinsen bezahlt worden, von nahe 12 Mill. waren Zinsrückstände aufgelaufen, darunter selbst von Foderungen an den Staat, und es war für die nächste Zeit nicht auf regelmäßige Zahlung zu rechnen, die Einnahme an Zinsen nicht höher als 500,000 Thlr. zu veranschlagen. Dagegen hatte die Anstalt von ihren Passiven über 26 Mill. zu verzinsen, welche im niedersten Anschlage immerhin einen jährlichen Bedarf von 620,000 Thlrn. erfoderten. Also auch hier bis auf bessere Zeiten die Aussicht auf ein wachsendes Deficit. Die Aufgabe der Verwaltung war unter diesen Umständen zunächst, eine klare Einsicht in den Zustand der Anstalt zu gewinnen, die Foderungen zu betreiben, die unbeibringlichen abzuschreiben, die Betriebsmittel zu verstärken und durch den Gewinn aus den Bankgeschäften allmälig das Deficit zu decken, welches durch das Abschreiben der Verluste endlich auch in den Büchern sichtbar werden mußte. Es versteht sich, daß von Ablieferung von Überschüssen an die Staatskasse nun nicht mehr die Rede war.

Die Bilanzen zeigten noch bis 1828 einen Überschuß der Activen über die Passiven, der sogar 1821 die Summe von 3,203,000 Thlrn. erreichte; aber von 1829 an, wo die verlorenen Posten nicht länger als vorhandene aufgeführt wurden, trat das Deficit in den Abschlüssen hervor und stieg 1834 auf 4,292,600 Thlr. Die Verluste, welche sich nach und nach herausstellten, betrugen bis 1837 nicht weniger als $7\frac{1}{2}$ Mill. an Capital, darunter über 1 Mill. Foderungen an den Staat.

Zur Verstärkung der Betriebsmittel konnte man anfänglich wenig auf die eingehenden Ausstände rechnen, doch zahlte der Staat die laufenden Zinsen und ersetzte 1819 die Summe von $1\frac{2}{3}$ Mill. Thlrn., 1828 weitere 450,000 Thlr. Seine übrigen Schulden an die Bank bezahlte er in Obligationen, welche nicht ohne Verlust zum Betriebsfonds gezogen werden konnten. Reich-

lichere Zuflüsse versprach man sich von neuen Depositen, und diese blieben auch nicht aus, obgleich der Zwang zur Anlage von vormundschaftlichen und gerichtlichen Depositen bei der Bank erst 1835 wiedereingeführt wurde. Allein diese Zuflüsse waren neue Schulden, welche wieder zurückgefodert werden konnten: man konnte sie nur vorübergehend zur Bezahlung alter Schulden verwenden und war auch nicht sicher, daß sie regelmäßig größer bleiben würden als die Rückforderungen; sie mußten endlich verzinst werden und vermehrten somit die Ausgabe.

Die Belebung der Bankgeschäfte blieb das einzige nachhaltige Mittel, um aus dem Deficit herauszukommen. Zu dem Discontiren, welches, wie schon erwähnt, 1816 wieder begonnen hatte, kamen daher von 1819 an die Darlehen im Lombard; allein sie wurden die ersten Jahre nur schwach betrieben, da ihnen die Anstalt nicht die Mittel, welche sie hätten aufnehmen können, widmen konnte. Erst im Jahre 1824 nahmen diese Geschäfte einen größern Aufschwung, welcher dadurch möglich wurde, daß die Anstalt wieder Kassenscheine ausgab, von denen starker Gebrauch gemacht wurde; doch waren selten mehr als 2—4 Mill. gleichzeitig im Umlauf, da die eingelösten cassirt wurden. Ende 1836 hörten diese Scheine ganz auf, weil die Regierung neben dem Staatspapiergeld kein anderes im Umlauf haben wollte, und die Bank erhielt für ihren Verzicht eine Entschädigung von 3 Mill. (Staats-) Kassenanweisungen gegen Hinterlegung von Staatsschuldscheinen. Weitere Betriebsmittel verschaffte sich die Bank durch Verkauf von Staatspapieren, wenn auch mit Verlust, um Silber einzuhandeln, sowie durch Anleihen bei der Staatskasse und Übernahme von Kassenüberschüssen. Dadurch hoben sich die Leih- und Discontogeschäfte bedeutend. Sie hatten sich 1823 auf etwa 2,640,000 Thlr. belaufen, stiegen 1824 auf mehr als 3,760,000, 1825 auf 4,500,000 und 1829 auf 6,250,000 Thlr. (Bestände am Jahresschluß).

Die Julirevolution in Frankreich und die Cholera in Preußen übten 1830 einen merklichen Rückschlag auf die Bank. Sie mußte Staatsgelder und Depositen herausgeben, die Kassenscheine, die sie zum Belaufe von 3 Mill. hinausgab, hielten sich nicht im Umlauf, sie verkaufte daher, um die Lücken zu ergänzen, in den Jahren 1830—32 Staatspapiere für 2½ Mill. Thlr. mit großem Verluste und beschränkte den Leih- und Discontoverkehr. Von 1832 an besserten sich die Verhältnisse wieder, Depositen und Staatsgelder fanden ihren Weg in die Kassen der Anstalt, die Scheine hielten sich im Umlauf (bis sie, wie oben angeführt, 1836 ganz zurückgezogen wurden) und der Handel wurde wieder mehr berücksichtigt. Am Schlusse des Jahres 1836 betrugen die Darlehen im Lombard und die Wechselbestände über 11,360,000 Thlr. Seit 1834 wurden in Berlin und bei den größern Contoren die Girogeschäfte wiederaufgenommen und seit 1838 Giroanweisungen in Umlauf gesetzt.

Im Februar 1837 starb Präsident Friese, und an seine Stelle trat als Chef der Bank der Geh. Staatsminister Rother, welcher zugleich Vorstand der Staatsschuldenverwaltung, der Seehandlung und des Creditinstituts für Schlesien war. Er fand, daß die Anstalt, um ihren Gewinn zur Deckung des Deficits möglichst zu steigern, und durch die längere Ruhe sorglos geworden, nicht überall die nöthige Vorsicht beobachtet hatte. Abgesehen von dem Handel mit Silber und Staatspapieren, wobei sie mehr verloren als gewonnen, hatte sie namentlich bei den auswärtigen Contoren Wechsel discontirt, deren Solidität zweifelhaft war, und in Berlin durch Darlehen auf auswärtige Papiere nicht nur sich in Gefahr begeben zu verlieren, sondern auch dem Papierhandel an der Börse Vorschub geleistet. Daher wurden die auswärtigen Staatspapiere von dem Leihverkehre ganz ausgeschlossen und bei dem Discontogeschäft genaue Prüfung der Solidität eingeschärft. Dagegen bemühte sich der neue Chef, den eigentlichen Bankgeschäften eine größere Ausdehnung zu geben, insbesondere auch die Anweisungen von einem Bankplatz auf den andern möglichst billig zu stellen. Um die Mittel hierfür zu erlangen, erwirkte er einen weitern Vorschuß von 3 Mill. Kassenanweisungen gegen Hinterlegung von Staatsschuldscheinen, sodann von 2 Mill. aus dem Staatsschatze, wofür ebenfalls keine Zinsen bedungen wurden; endlich wurde die Anlage von Kassenvorräthen bei der Bank weiter ausgedehnt.

Um die Anstalt gegen die Wiederkehr früherer Übelstände möglichst sicherzustellen, wirkte Staatsminister Rother hauptsächlich dahin, daß die baaren Vorräthe vermehrt, die Foderungen leichter disponibel, für die Passiven längere Kündigungsfristen bedungen wurden. Wie weit diese Absichten und zugleich der Hauptzweck, die Verminderung des Deficits, erreicht waren, bevor die Bank im Jahre 1846 ihre gegenwärtige Gestaltung erhielt, wird nachstehendes Schlußergebniß der Rechnung von 1845 zeigen.

Passiva, meist Depositen		48,170,000 Thlr.
Activa:		
Foderungen an den Staat	244,900 Thlr.	
Staats- und Communalpapiere	12,801,100 „	
Hypotheken und Grundstücke	733,500 „	
Verschiedene Foderungen	92,300 „	
Baare Bestände, Silber- und Goldbarren	11,565,500 „	
Darlehen im Lombard	8,582,800 „	
Wechselbestände aller Art	12,739,800 „	
Vermischte disponible Foderungen	56,700 „	
		46,816,600 „
	Deficit	1,353,400 Thlr.

Vergleicht man dieses Resultat mit dem von 1805 auf 1806 und dem von 1817, so ist dasselbe offenbar ein günstigeres. Die ältern Rechnungen schlossen mit einem Überschuß, weil unter dem Vermögen Theile aufgeführt wurden, die verloren gingen und das Deficit von mehr als 7 Mill. veranlaßten. Die Rechnung für 1845 schließt mit einem bedeutend verminderten Deficit, die Lage der Anstalt hatte sich wesentlich gebessert. Sie ist zugleich mit einem größern Theile ihrer Mittel zu ihren eigentlichen Zwecken, dem Disconto- und Leihgeschäft, zurückgekehrt. Dagegen fließen ihr immer noch weit mehr Depositen zu, als sie in diesen Geschäften anlegen kann, und daher hat sie große Summen in Staatspapieren liegen. Seit 1837 wurden zwar den gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositen noch andere Anlagen freigestellt, allein dennoch ziehen sie sich nach der Bank.

Fragt man aber, wie es möglich war, daß die Anstalt nach der Reorganisation von 1817 mit einem großen Deficit beginnen und dennoch sich im Vertrauen des Publicums halten konnte, das ihm eine Menge von Capital zubrachte, so lautet die Antwort: dies war möglich, weil der Zustand der Preußischen Bank für das Publicum ein tiefes Geheimniß war und blieb.

Diesem Zustande wurde im Jahre 1846 ein Ende gemacht.

Schon unterm 11. April 1846 war durch Cabinetsordre aus Staatsmitteln die Summe von 2 Mill. Thlrn. der Bank zur Deckung der ältern Ausfälle überwiesen, die Ausgabe von Noten in Appoints von 25, 50, 100 und 500 Thlrn. bis zum Betrage von 10 Mill. Thlrn. gestattet, eine Vermehrung der Provinzialbankcontore und eine Erweiterung der Wirksamkeit des Instituts durch Betheiligung von Privatpersonen in nahe Aussicht gestellt worden. Die Controle über die Anfertigung und Ausgabe der Banknoten ward der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen, und es verdient bemerkt zu werden, daß zwei Mitglieder derselben die Emission von Banknoten für eine Verletzung der Verordnung vom 17. Jan. 1820 über das Staatsschuldenwesen hielten und ihre Theilnahme an der Controle mit Bezugnahme auf den von ihnen geleisteten Eid versagten. Durch die Verordnung vom 17. Jan. 1820 war nämlich eine Vermehrung der Staatsschuld von der Zustimmung der Reichsstände abhängig gemacht worden, die noch nicht in das Leben getreten waren. Eine Cabinetsordre vom 16. Juli 1846 erklärte zwar diese Bedenken für unbegründet, doch verfügte sie, da der König „Niemanden in seinem Gewissen beengen oder beunruhigen" wolle, daß die Controle einer besondern Immediatcommission übertragen werde, welche aus einem Mitgliede des Curatoriums der Bank (Geh. Oberjustizrath und Director v. Duesberg), dem Vorsteher der Ältesten der berliner Kaufmannschaft (Geh. Commerzienrath Carl) und dem Dirigenten der Controle der Staatspapiere (Geh. Rechnungsrath Rohlwes) bestand.

Am 5. Oct. 1846 erschien dann die Bankordnung, welche das Reglement vom 29. Oct. 1766, insbesondere die darin vom Staate übernommene allgemeine Garantie für die Sicherheit der Bank wie die Verordnung vom 3. Nov. 1817 aufhob und mit 1. Jan. 1847 in Kraft trat. Wie bei jener ältern, so müssen wir auch bei dieser neuern Bestimmung einen Augenblick verweilen.

Die Anstalt, Preußische Bank, ist bestimmt, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Capitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen (§. 1). Zur Erreichung dieser Zwecke ist sie befugt, Wechsel und Geldanweisungen, wie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Communal- und andere öffentliche Papiere zu discontiren und für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten zu kaufen und zu verkaufen, gegen ge-

nügende Sicherheit Credit und Darlehen zu geben, Wechsel und Geldanweisungen zu ertheilen, zu acceptiren und für andere Rechnung einzuziehen; Geldcapitalien gegen Verbriefung wie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar anzunehmen, edle Metalle und Münzen zu kaufen und zu verkaufen. Andere kaufmännische Geschäfte sind der Bank untersagt (§. 2). Endlich darf sie Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Documente aller Art wie verschlossene Packete ohne Angabe des Inhalts gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung nehmen (§. 3).

Die Bank discontirt nur solche am Orte zahlbare Wechsel und zu bestimmten Terminen zahlbare Effecten, welche nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Verbundene haben. Auch steht ihr der An- und Verkauf von guten Wechseln auf andere Plätze des In- und Auslandes, wo sie dazu ein Bedürfniß erkennt, insbesondere zum Behuf der Beziehungen von edeln Metallen und Münzen frei (§. 4).

(Lombardverkehr.) Zinsbare Darlehen wird dieselbe, der Regel nach nicht über drei Monate und nicht unter Summen von 500 Thlrn., nur gegen bewegliche Pfänder bewilligen, namentlich: a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5 Proc.; b) gegen inländische zinstragende und auf jeden Inhaber lautende Staats-, Communal- und ständische Papiere mit einem nach dem Ermessen der Bank zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Curse; c) gegen Wechsel, welche anerkannt solide Verbundene aufweisen und ihr mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 Proc. ihres Curswerthes; endlich d) gegen Verpfändung im Inlande lagernder, dazu geeigneter Kaufmannswaaren, in der Regel bis zur Hälfte, ausnahmsweise bis zu zwei Drittheilen ihres Werths nach Verschiedenheit der Waaren und ihrer Verkäuflichkeit. Andere öffentliche Papiere, als die sub b) gedachten, wird die Bank in der Regel nicht beleihen (§. 5).

Den Zinssatz, zu welchem sie Wechsel annehmen und Darlehen gewähren will, macht die Bank bekannt; für Darlehen gegen Verpfändung von edeln Metallen kann sie einen niedrigern Zinssatz allgemein festsetzen. Bei ihren Lombardgeschäften darf sie 6 Proc. auf das Jahr nicht überschreiten (§. 6).

Die Bank besorgt, wie bisher, die Einziehung der Überschüsse aus den Provinzen zu den Centralkassen, und leistet auf Rechnung der Centralkassen Zahlung bis auf Höhe dieser Überschüsse. Es ist ihr gestattet, Wechsel und Geldanweisungen auf andere Plätze gegen gehörige Deckung zu ertheilen, für Rechnung von Privaten, Anstalten und Behörden die Einziehung von Wechseln, Anweisungen und anderweitigen Incassos, jedoch ohne deren Vertretung, zu übernehmen und Zahlungen daraus bis zum Betrage des Guthabens zu leisten, wie den Personen, welche darauf antragen, über die von ihnen unmittelbar oder mittelbar zur Wiedererhebung oder zur Überweisung an Andere eingezahlten Geldsummen Rechnung zu halten (Giroverkehr). Zwischen Personen oder Anstalten, welche in gedachter Art offene Rechnung bei der Bank haben, können Zahlungen auch durch bloßes Übertragen aus einer Rechnung in die andere vollzogen werden (§. 7).

(Bankvaluta.) Die Bank zahlt und rechnet in preußischem Silbergelde (Münzverfassung vom 30. Sept. 1821) (§. 8).

(Fonds der Bank.) Das Betriebscapital der Bank besteht: 1) aus dem von Privaten und vom Staate eingeschossenen Capitale und aus dem nach §. 18 zu bildenden Reservefonds; 2) aus den der Bank unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten (§. 9).

Das von Privaten einzuschießende (damals schon einbezahlte) Capital beläuft sich auf 10 Mill. Thlr. in 10,000 Antheilen zu 1000 Thlr., welche in Stammbücher eingetragen und wofür Bankantheilscheine mit Dividendenscheinen (auf fünf Jahre) ausgestellt werden. Letztere sind auf den Inhaber gestellt (§. 10). Die Erhöhung des Einschußcapitals bis auf das Doppelte bleibt vorbehalten. Geschieht dies durch freiwillige Zeichnung, so haben die Eigner der ursprünglichen Bankantheile ein Vorrecht innerhalb eines Monats nach ergangener Auffoderung. Wird der Mehrbetrag durch Verkauf der neucreirten Bankantheile oder durch Submission aufgebracht, so besteht kein Vorrecht (§. 11). Die Einschüsse sind von Seiten der Eigenthümer unkündbar, sie können aber übertragen und verpfändet werden (§. 13). Die Bank darf Bankantheile niemals als Unterpfänder annehmen (§. 14).

Sollte die Auflösung der Bank angeordnet werden, so soll das alsdann noch bei derselben vorhandene Einschußcapital des Staats zur Deckung der Hälfte des etwaigen Verlustes am Nominalbetrage der von Privaten eingeschossenen Capitalien verwendet werden (§. 15). Die Re-

gierung behält sich das Recht vor, zuerst nach Ablauf von 15 Jahren, dann alle zehn Jahre auf einjährige Ankündigung die Zurückzahlung des eingeschossenen Capitals anzuordnen wie die Bankordnung ganz oder theilweise zu ändern. Innerhalb dieser Zeiträume können Änderungen nur mit Zustimmung der Bankantheileigner geschehen (§. 16).

Das eingeschossene Capital des Staats besteht aus dem bei der Bank vorhandenen Überschusse der Activen über die Passiven, welchem die jährlichen Dividenden von diesem Capitale zuwachsen sollen. Eine weitere Vermehrung durch den Gewinnantheil und aus andern Mitteln des Staats bleibt vorbehalten (§. 17).

Der Reservefonds wird aus dem jährlichen Gewinn gebildet, darf jedoch 50 Proc. des Einschußcapitals nicht übersteigen. Es wird darüber besondere Rechnung geführt, doch kann er zu allen Geschäften der Bank verwendet werden (§. 18).

(Depositenverkehr.) Die Verpflichtung der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und andern milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müßig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, sowie die Verpflichtung der Bank, solche zu verzinsen, bleiben bestehen. Ebenso die hinsichtlich dieser Belegungen vom Staate übernommene Specialgarantie (§. 21). Die Capitalien der Kirchen, Schulen und andern frommen und milden Stiftungen sind mit $2\frac{1}{2}$ Proc., von andern öffentlichen Stiftungen und Anstalten mit 2 Proc. zu verzinsen (§. 23). In andern Fällen ist die Bank zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, Capitalien unter den von ihr besonders festzusetzenden Bedingungen anzunehmen und darüber Obligationen auszustellen, für welche jedoch der Staat keine Garantie mehr leistet (§. 27). In den Obligationen darf die Bank die Bedingung stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers zu prüfen (§. 28).

(Banknoten.) Die Bank ist befugt, nach Bedürfniß ihres Verkehrs Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten" auszugeben. Der geringste Betrag einer Banknote ist 25 Thlr. Der Gesammtbetrag wird auf 15 Mill. Thlr. festgesetzt. Die Bank ist verpflichtet, die 6 Mill. in Kassenanweisungen, welche sie 1836 und 1837 erhalten hat, innerhalb drei Jahren gegen Ausfolgung der dafür niedergelegten Staatsschuldscheine herauszugeben, darf aber dafür weitere 6 Mill. Banknoten emittiren. Den Gesammtbetrag von 21 Mill. darf sie ohne ausdrückliche Genehmigung nicht überschreiten (§. 29). Von dem Gesammtbetrag der umlaufenden Noten müssen, außer den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds und Effecten, zwei Sechstel in baarem Gelde oder Silberbarren, drei Sechstel mindestens in discontirten Wechseln und der Überrest in Lombardforderungen mit bankmäßigen Unterpfändern vorhanden sein. Von den 6 Mill., welche an die Stelle der abgelieferten Kassenanweisungen treten, können 4 Mill. durch die zurückempfangenen Staatsschuldscheine sichergestellt werden (§. 31). Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten in Zahlung zu nehmen und einzulösen (§. 32); sie sollen bei allen öffentlichen Kassen angenommen, im Privatverkehr aber Niemand zur Annahme gezwungen werden (§. 33).

(Gewinn.) Aus dem reinen Gewinn erhalten zunächst die Antheileigner und der Staat für ihren Einschuß $3\frac{1}{2}$ Proc.; ein Viertel wird zum Reservefonds verwendet, und der Rest zur Hälfte unter die Eigner als Extradividende und den Staat vertheilt. Wenn der Gewinn nicht zur Zahlung von $3\frac{1}{2}$ Proc. hinreicht, soll das Fehlende aus dem Reservefonds entnommen werden (§. 36). Reichen Einnahme und Reserve zur Deckung der Verluste nicht aus, so werden sie zur Hälfte von dem Einschußcapital der Privaten, zur Hälfte von dem des Staats, soweit dieses ausreicht, sonst aber von dem der Privaten allein abgeschrieben. Aus dem nächstfolgenden Gewinn werden zuerst die Dividenden für das volle Einschußcapital zu $3\frac{1}{2}$ Proc. entnommen, der Rest zum Ersatz der Verluste verwendet (§. 37). Wenn der Reservefonds 30 Proc. des Capitals erreicht hat, kann der zu seiner Bildung bestimmte Gewinntheil auf die Hälfte ermäßigt werden, die andere Hälfte wächst dann der Dividende zu (§. 38). Jeden Monat hat die Bank eine Übersicht ihrer Activen und Passiven öffentlich bekannt zu machen und es bleibt vorbehalten, auch die wöchentliche Bekanntmachung anzuordnen.

Der Tit. II. der Bankordnung enthält die Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Bank, welche hiernach von der Finanzverwaltung unabhängig, aber unter die allgemeine Oberaufsicht des Staats, welche durch ein Curatorium ausgeübt wird, gestellt bleibt. Dem Institute war ein vom Staate besoldeter Chef und königlicher Commissarius und unter diesem ein Hauptbankdirectorium vorgesetzt. Dazu tritt als Vertretung der Bankantheileigner die Versammlung der Meistbetheiligten, aus denjenigen Zweihundert bestehend, welche die meisten Antheile besitzen und in Preußen wohnen; sie tritt jährlich im Januar oder Februar zu-

sammen, kann aber auch außerordentlich berufen werden und ist beschlußfähig, wenn wenigstens 30 Mitglieder gegenwärtig sind. Sie wählt den Centralausschuß von 15 Mitgliedern, deren jedes mindestens fünf Antheile besitzt, dieser wählt drei Deputirte zur fortwährenden speciellen Controle über alle Operationen der Bank. Unter dem Directorium stehen die Provinzialcontore mit Provinzialausschüssen aus den Antheileignern, welche Beigeordnete wählen, die von den Geschäften Einsicht nehmen, Rath und Auskunft geben. Die Errichtung von Commanditen und Agenturen in den Provinzen bleibt dem Chef der Bank überlassen. Unter den „allgemeinen und besondern Rechten der Bank" endlich finden sich die Bestimmungen: daß die Bank berechtigt ist, Unterpfänder, welche zur Verfallzeit nicht ausgelöst werden, an der Börse oder in einer öffentlichen Versteigerung zu verkaufen, ohne den Schuldner erst einzuklagen; im Falle eines Concurses behält sie das Pfand und ist nicht verpflichtet, dasselbe zur Masse zu geben. Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden. Auch genießt sie die große Begünstigung der Porto- und Stempelfreiheit.

Unter der Verfassung vom Jahre 1846 und bei dem großartigen Aufschwunge der Production und des Verkehrs gewann die Preußische Bank ein immer weiteres und reicheres Feld ihrer Wirksamkeit, umsomehr, als ihr neben ausgedehnten Befugnissen und Begünstigungen dieses Feld fast allein überlassen blieb und den Privatgesellschaften im Bankwesen sehr enge Schranken gezogen wurden. Diese Richtung konnte um so leichter festgehalten werden, nachdem im Jahre 1851 die Stelle eines Chefs der Bank aufgehoben und die Leitung der großen Anstalt dem Handelsminister übertragen worden war. Die innern Gründe, welche für die Unabhängigkeit eines großen Geldinstituts von der Staatsverwaltung sprechen und in der Cabinetsordre vom 3. Nov. 1817 zur Geltung, auch sonst überall zur Anerkennung gekommen waren, mußten einem, vielleicht nicht allein auf Misverständniß beruhenden constitutionellen Bedenken weichen, welches sich in der Behauptung aussprach, daß ein Minister den Kammern für die Leitung der Bank verantwortlich sein, folglich auch mit der Leitung betraut werden müsse. Da die Bank keine reine Staatsanstalt mehr ist, so sind für die Geschäftsführung die Beamten dem Verwaltungsvorstande verantwortlich, und die Verantwortlichkeit der Regierung kann sich nur auf die Übung des Rechts der Aufsicht und die Verwaltungshandlungen in Bezug auf die Anstalt erstrecken. Hat dabei die Gesetzgebung mitzuwirken, so geschieht es und ist es seither in den Formen der Verfassung geschehen. Hätte die Bank ihre Unabhängigkeit nicht eingebüßt, so hätte der Minister die seinige behalten und wäre nicht in einen Conflict der Pflichten gerathen, der ihm schwerlich angenehm, dem öffentlichen Interesse kaum zuträglich sein kann. Für die Entwickelung des Bankwesens in Preußen lagen zwei Wege vor. Man konnte die Mittel und Einrichtungen der Preußischen Bank dem Bedürfnisse gemäß erweitern und sie in die Lage setzen, ihre Dienste zu vervielfältigen, oder man konnte die Mitbewerbung der Privatbanken begünstigen. Da die Leitung der Preußischen Bank mit der des Handelsministeriums vereinigt war, ist der erstere Weg eingeschlagen; der zweite wäre vermuthlich vorgezogen worden, wenn der Handelsminister ausschließlich die seiner Pflege anvertrauten Interessen des Handels und der Gewerbe ins Auge zu fassen gehabt hätte. Alsdann aber würde die unabhängige Preußische Bank ihre Interessen selbst wahrgenommen, sie würde für zeitgemäße Reformen die Initiative ergriffen, in dem Organismus des Bankwesens bei einer freiern Entwickelung immerhin die oberste Stelle behauptet, das Publicum aber würde in gewöhnlichen wie in kritischen Zeiten von dieser naturgemäßen, organischen Ausbildung des Bankwesens größere Vortheile gezogen haben, als die mehr einseitige Richtung ihm bieten kann.

Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, daß sehr viel geschehen ist, um die Preußische Bank zu größern Leistungen für das Publicum zu befähigen, und die Zunahme ihrer Geschäfte beweist, daß das Bedürfniß wirklich vorhanden war.

Der Vertrag zwischen dem Finanzministerium und der Bankverwaltung vom 28. Jan., sanctionirt durch das Gesetz vom 7. Mai 1856, gestattet der Bank, wie schon früher (s. Abschn. II, Banknoten) erwähnt, Noten bis zu jedem Betrage auszugeben, den sie zu zwei Drittheilen mit Wechseln, zu einem Drittheil mit baarem Gelde oder Silberbarren decken kann. Die frühere Grenze von 21 Mill. Thlrn. ist weggefallen und weit überschritten; Foderungen gegen Faustpfänder werden dagegen nicht mehr als Deckung für den Notenumlauf zugelassen (früher zu einem Sechstel): Beides in richtiger Erkenntniß der Eigenschaft der Noten als Stellvertreter der Wechsel. Endlich wurden die kleinsten Abschnitte von 25 auf 10 Thlr. herabgesetzt, und dadurch wird die Circulation erleichtert, ohne das Umlaufsgebiet der Banknoten zu überschreiten.

Der Staat nahm der Bank einen alten Vorrath von Staatspapieren, die nach dem Nenn-

werth zu 9,400,000 Thlrn. angeschlagen, aber nicht so hoch zu verwerthen waren. Er garantirt dafür einen baaren Erlös von 7,802,000 Thlrn. (Curs 85 Proc.) und ergänzt den Ausfall durch 1,598,000 Thlr. in 4½procentigen Obligationen. Weitere 15 Mill. Thlr. in eben solchen Schuldscheinen erhält die Bank für die von ihr übernommene Verpflichtung 15 Mill. Thlr. Kassenanweisungen einzuziehen, um sie zu vernichten. Durch diese Operation wird eine unverzinsliche schwebende Schuld des Staats auf die Bank übertragen, indem Noten an die Stelle der Kassenanweisungen treten; die Bank bringt für die ihr überwiesenen 1,598,000 + 15,000,000 = 16,598,000 Obligationen die Zinsen zu 4½ Proc. und den Tilgungsfonds von ⅔ Proc. mit 846,910 Thlrn. auf, durch einen Beitrag von jährlich 621,910 Thlrn., welcher aus dem Gewinnantheil des Staats und den Zinsen seines Einschußcapitals, welche diesem nicht mehr zuwachsen, ergänzt wird. Damit bezahlt die Bank die Erweiterung der Notenausgabe und die übrigen ihr eingeräumten Vortheile; der Staat gibt zwar 225,000 Thlr. aus seinem Gewinn, es blieben ihm aber für 1856 noch 238,816 Thlr., und ihm gehört außerdem die Hälfte der Reserve. Den Inhabern der Bankantheile werden statt 3½ künftig 4½ Proc. Zinsen aus dem Gewinn vorab vergütet. Das Capital wird um 5 Mill. Thlr. durch Ausgabe von neuen Antheilen vermehrt, welche den Inhabern der ältern mit einem Aufgeld von 20 Proc. angeboten und von ihnen genommen worden sind. Das Aufgeld fließt mit 1 Mill. Thlr. in den Reservefonds, welcher Anfang 1857 schon 1,315,333 Thlr. 9 Sgr 6 Pf. betragen hatte. Durch den Vertrag begibt sich endlich der Staat bis Ende 1871 des Rechts, die Anstalt gegen Herauszahlung des eingeschossenen Capitals an die Theilhaber wieder an sich zu ziehen oder ihr Statut zu ändern, ein Recht, von dem er schon nach Ablauf des Jahres 1861 hätte Gebrauch machen dürfen.

Die Zahl der Zweiganstalten hatte 1845 erst 11, 1851 schon 18 Commanditen und Agenturen, ohne die untergeordneten Stellen, betragen und wurde seither von Jahr zu Jahr vermehrt. Im Jahre 1855 wurden eine Commandite in Dortmund, Agenturen in Halberstadt, Neisse, Ratibor und Johannisburg, Waarendepots in Marggrabowa und Stallupöhnen errichtet, und Anfang 1857 bestanden in den Provinzen 7 Bankcontore, 18 Commanditen, diesen untergeordnet 39 Agenturen, zusammen mit den Regierungshauptkassen und Waarendepots 96 Bankstellen, welche den Geldverkehr in allen Theilen der Monarchie erleichtern und beleben.

Zur summarischen Vergleichung der Geschäftszunahme mag den oben mitgetheilten Ausweisen von 1806 und 1825 der neueste auf 30. Sept. 1857 folgen:

Activa.	Thlr.	Passiva.	Thlr.
Geprägtes Geld und Barren . .	33,613,000	Banknoten im Umlauf	73,538,000
Kassenanweisungen	1,821,000	Depositencapitalien	19,887,000
Wechselbestände	70,113,000	Guthaben der Staatskassen-institute	
Lombardbestände	10,941,000	und Privaten mit Einschluß des	
Staatspapiere, verschiedene Foderungen und Activa	6,856,000	Giroverkehrs	6,268,000

Die Errichtung von Privatbanken mit Notenausgabe in Preußen ist noch immer an die Normativbedingungen vom 25. Sept. 1848 gebunden, deren wesentliche Bestimmungen folgende sind:

Diese Banken zusammen sollen nicht über 7 Mill. Thlr. Noten ausgeben; eine Concession soll für keine längere Dauer als zehn Jahre ertheilt werden. Eine Privatbank darf kein größeres Capital als 1 Mill. Thlr. haben und der Betrag ihrer Noten darf das Capital nicht übersteigen. Die Actien dürfen nicht unter 500 Thlr. sein und müssen auf einen bestimmten Inhaber lauten. Die Zahl der Theilhaber muß wenigstens 50, der Antheil eines Einzelnen soll höchstens ein Zwanzigstel des Stammcapitals betragen. Die Concession wird nur ertheilt, wenn das ganze Capital gezeichnet, und die Geschäfte dürfen nicht eher beginnen, bis wenigstens die Hälfte einbezahlt ist. Die Noten dürfen ausgegeben werden in Abschnitten zu 10 Thlr. bis höchstens $^1/_{10}$ des Stammcapitals,

„ 20 „ „ „ $^1/_{10}$ „ „

„ 50 „ „ „ $^3/_{10}$ „ „

zu 100 und 200 „ „ „ $^5/_{10}$ „ „

Als Deckung sollen wenigstens vorhanden sein ein Drittel des Betrags in baarem Gelde, ein Drittel in discontirten Wechseln, der Rest in Darlehnsforderungen gegen Unterpfand.

Den Privatbanken werden als Geschäfte gestattet: das Discontiren von Wechseln mit wenigstens drei soliden Unterschriften, die nicht über drei Monate laufen, und deren Acceptant (bei eigenen Wechseln der Aussteller) am Sitze der Bank oder in dem Landestheile, auf den ihr Wirkungskreis beschränkt wird (Provinz), wohnhaft ist; ferner Darlehen auf längstens drei

Monate gegen Verpfändung von Gold oder Silber, von sichern ausländischen Wechseln, inländischen Staats- oder unter Autorität des Staats ausgegebenen andern Werthpapieren, sowie von Rohstoffen oder Waaren, die im Inlande lagern und dem Verderben nicht ausgesetzt sind; sodann der An- und Verkauf von edeln Metallen oder fremden Münzen und von Wechseln auf Plätze des Auslandes; das Einziehen von Zahlungen innerhalb ihres Geschäftsbereichs; endlich die Annahme unverzinslicher Capitalien ohne Verbriefung.

Im Hinblick auf das wachsende Bedürfniß, auf den Vorgang der Preußischen Bank und die Maßregel gegen den Umlauf ausländischer Noten ist eine angemessene Erweiterung dieser Bestimmung in nicht ferner Zeit zu erwarten. Vor 1855 bestanden die Ritterschaftliche Privatbank für Pommern in Stettin, die Städtische Bank in Breslau und die Bank des Kassenvereins in Berlin, zu deren Gunsten von den Normativbedingungen mehrfach abgewichen wurde; seither sind Privatbanken in Köln, Königsberg, Danzig, Posen, Magdeburg entstanden, in Dortmund und Hagen im Entstehen begriffen.

Wenn wir der Gestaltung des Bankwesens in Preußen eine ausführlichere Besprechung gewidmet und insbesondere die Geschichte der Preußischen Bank dem aus amtlichen Quellen zusammengestellten Material [7]) nacherzählt haben, so geschah dies, weil der Stoff äußerst lehrreich ist und die thatsächliche Begründung der in dem „Allgemeinen Überblicke" aufgestellten Sätze enthält; sodann aber auch, weil es uns scheint, als sei es an der Zeit und für die vaterländischen Interessen fruchtbarer, deutschen Einrichtungen mindestens ebenso viele Aufmerksamkeit zu beweisen wie sie bisher den englischen und französischen vorzugsweise zugewendet wurde. Oder wäre es vielleicht nicht ein deutlicher Fingerzeig zur richtigen Erkenntniß, wenn man sieht, wie schon vor 100 Jahren die Vereinigung von eigentlichen Bankgeschäften mit den Operationen der Mobiliarcreditanstalten, als eine großartige, volksbeglückende Idee von einem genialen Könige mit Vorliebe erfaßt, an ihrer Unnatur scheitern mußte; wie das Abweichen einer großen Bank von ihrer wahren Bestimmung durch Festlegen ihrer Mittel in Darlehen auf Hypothek sich bestrafte; und wie das Hinüberleiten eines mächtigen Geldinstituts von einer Staats- zu einer Privatanstalt durch die Macht der Verhältnisse angebahnt wird? Kann endlich die höchst oberflächliche Ansicht, daß die Vermehrung der Banken nur ein Product der Gewinnsucht nach Agio haschender Gründer sei, gegen das Beispiel der außerordentlichen Geschäftszunahme der Preußischen Bank bestehen, welche doch lediglich in dem zunehmenden Bedürfniß der Production und des Handels nach den Leistungen der Anstalt ihren Grund haben kann? Die Sucht, durch Übervortheilung Anderer reich zu werden, die Habsucht in ihren Ausartungen, bestraft sich in der Regel selbst und fängt sich in den Schlingen, die sie Andern legt; aber die Schöpfungen, denen sie als Triebfeder und Werkzeug gedient hat, bleiben bestehen, wenn sie innerlich gut sind. Ein dürftiges Zugeständniß an den Drang nach leichterer und erweiterter Benutzung des Credits im Jahre 1845, welcher damals nur die Bank in Dessau in das Leben rief, war die Bankordnung vom October 1846; ein ähnliches Zugeständniß an den stärkern Drang in den Jahren 1853—55, welcher mehr als eine, doch nur eine mäßige Zahl kleinerer Banken hervorbrachte, war der Vertrag der Preußischen Bank mit der Regierung vom Januar 1856. Diesen Zugeständnissen zur Seite gingen Maßregeln gegen die Mitbewerbung benachbarter Anstalten um die Bankgeschäfte in Preußen: 1845 eine Warnung vor den Noten der Dessauer Bank, 1857 ein Verbot, in ausländischen Noten Zahlung zu leisten. Es läßt sich jedoch aus dem bisherigen Entwickelungsgange abnehmen, daß die nächsten weitern Schritte zu dem völligen Übergange der Preußischen Bank an die Privattheilhaber, zu Eröffnung eines angemessenen Wirkungskreises für Privatbanken und zu Vereinbarungen über den Notenumlauf in den Zollvereinsstaaten führen werden.

Die ausführlichere Darstellung des Bankwesens in Preußen gestattet eine kürzere Behandlung der Anstalten in den übrigen deutschen Ländern.

B. Die Österreichische Bank. Die privilegirte Österreichische Nationalbank wurde durch kaiserliches Patent vom 15. Juli 1817 gegründet und die Dauer ihres Privilegiums auf 25 Jahre festgesetzt. Ihr Capital war auf 100 Mill. Gldn. (20-Guldenfuß) in 100,000 Actien zu 1000 Gldn. Wiener Währung und 100 Gldn. Conventionsmünze bestimmt, wovon aber bis 3. März 1820 nur 50,621 gezeichnet waren, worauf die übrigen zurückbehalten wurden. Durch Patent vom 1. Juli 1841 wurde ihr Privilegium auf weitere 25 Jahre, bis Ende 1866, erneuert und ihr die Verbindlichkeit auferlegt, ihren Fonds „nach Maßgabe des sich

7) „Geschichte der Preußischen Bank. Aus amtlichen Quellen" (Berlin 1848).

darstellenden Bedürfnisses" zu erweitern. Dies ist durch Veräußerung der Reserveactien im Mai 1853 geschehen. Die Inhaber der ältern Actien hatten das Vorrecht, zu jeder ältern eine neue um den Preis von 800 Gldn. Baukvaluta zu übernehmen; die Einzahlungsraten erstreckten sich bis Ende 1854 und die eingezahlten Beträge wurden bis dahin mit 4 Proc. verzinst. Mit dem Jahre 1855 traten die neuen Actien mit den alten in die gleichen Ansprüche an den Reinertrag der Bank. Diese Vermehrung des Bankfonds auf den vollen ursprünglich bestimmten Betrag wurde durch das Bedürfniß einer Erweiterung der Disconto- und Leihgeschäfte begründet, namentlich der Darlehen auf Staatspapiere und Grundentlastungsobligationen. Dadurch sollten nicht nur die Curse gehoben, sondern es sollten auch durch die Einzahlungen der Actien wie durch Rückerstattungen des Staats die Baarvorräthe der Bank vermehrt und der Augenblick näher geführt werden, wo sie die Einlösung ihrer Noten wiederaufnehmen kann. Die Geschäfte der Bank zerfallen in folgende Abtheilungen:

Das Discontiren von Wechseln, die in Wien zahlbar sind und nicht länger als drei Monate zu laufen haben. In der Regel sollen die Wechsel durch drei anerkannt solide Unterschriften verbürgt sein, doch kann die dritte nachgesehen werden, wenn die Hälfte des Wechselbetrags in Gold, Silber oder inländischen Staatspapieren hinterlegt wird.

Das Girogeschäft für Diejenigen, welchen eine laufende Rechnung eröffnet wird. Auf diese Rechnung übernimmt die Bank Noten oder Münze und Wechsel zum Einkassiren; über das Guthaben kann durch Anweisung oder Abschreiben verfügt werden.

Das Ausgeben von Noten in Stücken von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gldn. und das Einlösen derselben. Letzteres wurde 1848 eingestellt, weil die Regierung die baaren Mittel der Bank stark in Anspruch genommen hatte und dem Andrange nach Silber nicht mehr genügt werden konnte.

Die Annahme von Depositen zur Aufbewahrung gegen eine Gebühr. Hierzu eignen sich: Gold und Silber in Barren, Gold- und Silbergeräthe, Gold- und Silbermünzen, Staatspapiere und Privat-Geldurkunden.

Das Leihen auf Gold und Silber zu 95 Proc. des Metallwerths und auf inländische Staatspapiere zu zwei Drittel des Curswerths. Die Vorschüsse dürfen nicht länger als auf drei Monate gegeben werden, und die Anstalt darf dafür bis 6 Proc. Zinsen nehmen.

Das Ausstellen von Anweisungen der Centralkasse in Wien auf die Filiale und umgekehrt, an die Ordre des Übernehmers, auf Sicht oder in einer bestimmten Zeit zahlbar.

Nach dem Statut von 1817 durfte die Bank auch Darlehen auf Liegenschaften geben, allein in dem Statut von 1841 ist diese Befugniß weggeblieben. Die Nationalbank besitzt das ausschließliche Recht Banknoten auszugeben. Der Gouverneur der Bank und dessen Stellvertreter werden von dem Kaiser ernannt; außerdem übt der Staat die Oberaufsicht durch einen Hofcommissar und einen zweiten Commissar, welche den Berathungen beiwohnen, von den Geschäften Kenntniß nehmen und, wo sie Anstände finden, Anzeige machen. Der zweite Commissar hat vorzugsweise das Discontogeschäft zu überwachen.

Die Gesellschaft wird von einem Ausschusse von 100 Mitgliedern vertreten, der aus den Theilhabern besteht, welche die meisten Actien besitzen. Der Ausschuß versammelt sich regelmäßig einmal im Jahre unter dem Vorsitze des Gouverneurs, prüft die Rechnungen, deren Abschluß sodann öffentlich bekannt gemacht wird, berät die Anträge der Direction und macht Vorschläge für die Wahl der Directoren, welche der Kaiser nach Einsicht der Wahllisten ernennt. Es sind deren zwölf, ihr Amt dauert drei Jahre, jedes Jahr treten vier Directoren aus, die wieder wählbar sind. Für das Disconto- und Leihgeschäft werden von der Direction aus den in Wien lebenden Actionären, welche Kaufleute oder Gewerbtreibende sind, Censoren gewählt, von denen mindestens zwei, aber nicht länger als drei Wochen, ununterbrochen functioniren und mit einem Director und dem zweiten Hofcommissar die Frage prüfen, ob und wie weit auf die Wechsel und Unterpfänder Credit zu geben sei.

Über Geschäfte, welche die Bank für die Staatsverwaltung übernimmt, ist zwischen dieser und der Bankdirection jedesmal ein eigenes Übereinkommen zu treffen. Auf solche Geschäfte war es bei Gründung der Nationalbank hauptsächlich abgesehen, und ihre Hülfe wurde zunächst in Anspruch genommen, um das Papiergeld aus dem Umlauf zu ziehen und zu vertilgen. Der größere Theil der Discontirungen betrifft Anweisungen der kaiserlichen Centralkassen. Durch Darlehen an die Regierung endlich sind die übermäßigen Notenemissionen entstanden, während die Baarvorräthe abnahmen und die Einlösung unthunlich wurde.

Bis zum Jahre 1851 hatte die Nationalbank über 440 Mill. Gldn. in altem Papiergelde

eingezogen, aber es war seit 1848 sehr viel neues hinzugekommen. Eine Reihe von Finanzoperationen seit 1851, Anleihen, Überweisung von Domänen und von baarem Gelde aus den Zollgefällen und die erwähnte Ergänzung des Actiencapitals sind bestimmt, die Schuld des Staats an die Bank abzutragen, ihre Baarvorräthe zu vermehren und sie allmälig in den Stand zu setzen, die Einlösung ihrer Noten wiederaufzunehmen. Wären letztere nur dazu bestimmt, dem Handel als Umlaufsmittel zu dienen, so wäre das Ziel wol schon erreicht; da sie aber auch zum großen Theile die Lücke ausfüllen müssen, welche durch den nahezu vollendeten Einzug des Staatspapiergeldes entstand, so wurde ihre Menge zu groß, um den voraussichtlichen Bedarf an Geld für die Einlösung zu beschaffen. Der Baarvorrath sammt dem Wechselbestand erreicht heute noch nicht die Hälfte der Notencirculation, und es wird sich zeigen, ob die Bank im Stande sein wird, nach dem Münzvertrage am 1. Jan. 1859 mit ihren Baarzahlungen zu beginnen.

Seit 1851 hat sich das Verhältniß nur langsam gebessert, wie aus folgenden Angaben zu ersehen ist:

	Notenumlauf.	Baarvorrath.
1. Jan. 1852:	215,636,519 Gldn.	42,827,656 Gldn.
„ „ 1853:	194,943,256 „	43,217,266 „
29. Sept. 1857:	399,705,128 „	96,150,301 „

Im Laufe des Jahres 1852 war das Papiergeld von 382 bis unter 156 Mill. Gldn. heruntergegangen, welche seither vollends durch Banknoten ersetzt wurden.

Im Jahre 1855 wurde der Nationalbank eine besondere Abtheilung als Hypothekenbank angefügt; sie vermehrte zu diesem Zwecke ihr Capital um 35 Mill. Gldn. durch Ausgabe von 50,000 Actien zu 700 Gldn. und darf für ihre Darlehen auf Hypothek Pfandbriefe ausgeben.

C. Banken in andern deutschen Staaten. Die Bairische Hypotheken- und Wechselbank ist nach ihren Statuten vom 17. Juni 1835 auf die Dauer von 99 Jahren gegründet. Ihr Stammcapital beträgt 10 Mill. Gldn. in 20,000 Actien zu 500 Gldn.; eine Vermehrung bis 20 Mill. ist ihr anheimgegeben. Drei Fünftheile ihres Capitals sind als Darlehen auf Liegenschaften gegen hypothekarische Sicherheit, die übrigen zwei Fünftheile auf ihre andern Geschäfte zu verwenden. Die Tilgung der Hypothekenschulden findet durch Annuitäten statt; der Zinsfuß beträgt 4 Proc., der niederste Satz für die Tilgung 1 Proc.; größere Abschlagszahlung und volle Rückzahlung sind dem Schuldner freigestellt. Die übrigen Geschäfte sind die gewöhnlichen, doch beschränkt sich das Discontogeschäft hauptsächlich auf München und Augsburg, wo die Anstalt eine Filiale hat. Für diesen Zweig leistet die Königliche Bank in Nürnberg mehr; sie ist eine ältere, von Ansbach übernommene Staatsanstalt, die keine Noten ausgibt, und hat Filiale in Ansbach, Bamberg, Würzburg, Regensburg, Baireuth und Ludwigshafen. Die Hypotheken- und Wechselbank allein gibt Noten aus; die Summe der Noten darf nicht über vier Zehntel des Grundcapitals und der niedrigste Betrag einer Note nicht unter 10 Gldn. sein. Die Bank darf eine Lebensversicherungs- und Leibrentenanstalt errichten, und sie hat sowol eine Renten- wie eine Feuerversicherungsanstalt wirklich errichtet.

Ein Ausschuß, gebildet aus den 40 größtbetheiligten Actionären, vertritt die Gesellschaft. Er wählt aus den in München wohnenden Actionären sieben Administratoren; nach dem ersten Jahre tritt einer, nach jedem der beiden folgenden Jahre treten drei aus; sie wählen unter sich einen ersten und einen zweiten Director und führen die Geschäfte der Bank. Die Administration wählt die erforderliche Anzahl Censoren. Die Oberaufsicht des Staats wird durch einen königlichen Commissar geübt. Das Bedürfniß, die Anstalt durch Vermehrung des Capitals und des Notenumlaufs zu stärken, ist von dem Publicum, von der Bank und von der Regierung anerkannt; die Kammer aber verwarf im April 1856 einen darauf gerichteten Vorschlag mit Mehrheit Einer Stimme (59 gegen 58).

Die Leipziger Bank, 1839 mit einem Stammcapital von 1½ Mill. Thlrn. gegründet, hat dasselbe auf 3 Mill. erhöht. Ihre Notenausgabe ist nicht beschränkt und betrug beim Rechnungsabschlusse vom 28. Febr. 1857: 4,558,000 Thlr.; die Bank muß aber mindestens zwei Drittheile an baarem Gelde vorräthig halten. Der Baarvorrath belief sich bei jenem Abschlusse auf 3,488,690 Thlr.

Die Anhalt-Dessauische Landesbank entstand im Jahre 1847. Der Plan wurde von Dr. Schulte aus Köln 1845, wo das Verlangen nach Verbesserung der bestehenden und Gründung neuer Banken sehr lebhaft war, groß angelegt: es sollte eine Nationalbank für Deutschland mit dem Sitze Berlin gegründet werden. Allein die preußische Regierung verweigerte die Concession. Dr. Schulte erhielt dieselbe am 12. Aug. 1845 von dem Herzoge von Anhalt-Dessau; in

Dessau sollte der Sitz der Bank sein und Capitalisten aus allen Theilen Deutschlands sollten die Gesellschaft bilden. Die Bank erhielt die Befugniß, Noten in Beträgen von 1, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thlrn. auszugeben, auch verzinsliche Scheine (Cassabons) in Umlauf zu setzen. Die Summe der umlaufenden Noten und Scheine darf gegen die in Münzen und Barren, in discontirten Wechseln und Verschreibungen vorhandenen Fonds das Verhältniß von 3 : 2 niemals überschreiten, und wenigstens der vierte Theil des Fonds muß in curirenden Münzen vorhanden sein; unter diesen Voraussetzungen kann die Gesammtsumme der Noten und Scheine dem Actiencapital der Gesellschaft gleichkommen. Kaum waren die Statuten erschienen, so erließen die Minister der Finanzen und des Innern in Berlin (16. Aug. 1845) eine Bekanntmachung, welche vor der Theilnahme an der Anstalt warnte. Es wurde hervorgehoben, daß die Bank voraussichtlich eine große Menge Noten in Umlauf setzen werde und unverkennbar ganz besonders darauf berechnet sei, in Preußen Geschäfte zu machen. Der Gestattung des Geschäftsbetriebs würde eine nähere Prüfung des Unternehmens seinem Umfange und seiner Beschaffenheit nach vorausgehen müssen; allein nach dem Inhalte der Statuten sei die Gestattung des Geschäftsbetriebs und insbesondere des Umlaufs jener Banknoten in Preußen nicht in Aussicht zu stellen, und es würde vielleicht nothwendig werden, durch Zwangsmaßregeln dagegen einzuschreiten. Mußte die Ausführung des Plans einer Bank für ganz Deutschland mit Filialen, Agenturen und Commanditen in allen einzelnen Staaten ohnehin auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, so war durch das Entgegentreten der preußischen Regierung schon der Versuch einer Ausführung abgeschnitten. Das Capital, welches auf 100 Mill. Thlr. mit der Befugniß einer Erhöhung auf 200 Mill. festgesetzt war, schrumpfte auf 15, dann auf $2\frac{1}{2}$ Mill. zusammen. Allein die Bank trat dessenungeachtet, wenn auch in verkleinertem Maßstabe und als Dessauische Landesbank, ins Leben und vermehrte ihr Capital, wovon Ende 1856: 3,399,526 Thlr. einbezahlt waren; die Notenausgabe betrug $3\frac{1}{2}$ Mill. Neben ihr wurde 1856 eine Creditanstalt in Dessau gegründet und mit der Bank in eine Verührung gebracht, welche der letztern nicht zuträglich sein kann.

Außer in Baiern, Sachsen und Anhalt-Dessau bestanden in den übrigen deutschen Staaten bis zur Mitte des Jahrhunderts nur noch einige kleinere Banken oder ähnliche Institute mit localer Wirksamkeit, theils ohne, theils mit geringer auf ihren Sitz und die nächste Umgebung beschränkter Notenemission. Als aber die Gründung des Crédit mobilier in Paris gegen Ende 1852 auch in Deutschland den Eifer weckte, Gesellschaften zu bilden, um große Capitale zu vereinigen und den Unternehmungen der Production, der Verkehrsanstalten wie des Handels zuzuwenden, da vermehrte sich die Zahl der Banken neben den neuen Creditanstalten. Über die Wahl, ob das Eine oder das Andere, entschied theils die Ansicht der Regierungen, theils die Absicht der Unternehmer. In Preußen verweigerte die Regierung die Concession für Creditanstalten; doch bildeten sich solche in der Form von Commanditgesellschaften in Berlin, Breslau und Königsberg; Banken wurden neben der Preußischen nur in sehr engen Dimensionen zugelassen. In Österreich wurden sie durch das ausschließliche Privilegium der Nationalbank zur Notenausgabe ferngehalten; dagegen wurde eine große Creditanstalt zugelassen. Ebenso genehmigte Sachsen die Errichtung einer Creditanstalt in Leipzig, begnügte sich dagegen mit der vorhandenen Bank in dieser Handelsstadt und den kleinern in Bautzen und Chemnitz. Baiern und Würtemberg willigten in keine Neuerung; in Hannover erklärten sich die Stände gegen Creditanstalten und die Regierung concessionirte eine Bank; in Baden, Kurhessen und Oldenburg fand bisjetzt (October 1857) weder das Eine noch das Andere Eingang. Großherzogthum Hessen (Darmstadt) genehmigte beiderlei Anstalten in großartigem Maßstabe und in engster Verbindung miteinander, wie auch Anhalt-Dessau seiner Bank eine Creditanstalt beifügen ließ. Weimar, Braunschweig, Mecklenburg (Rostock), Gotha, Sondershausen, Reuß (Gera), Hessen-Homburg, Frankfurt, Bremen und Lübeck (die beiden letztern durch Erweiterung bestehender Anstalten) erhielten Banken; Nassau (wo eine Art Landesbank schon bestand) und Koburg Creditanstalten; Luxemburg, Meiningen und Bückeburg (Lippe) verstanden sich zu gemischten Anstalten, welche die Befugnisse beider vereinigen. Hamburg bewilligte neben seiner alten keine neue Bank, es entstanden daher dort ohne Concession zwei Creditanstalten. Altenburg, Rudolstadt, Liechtenstein und Detmold, Mecklenburg-Strelitz, Anhalt-Bernburg, Holstein-Lauenburg und Limburg wurden, wie es scheint, wenig oder erst zu spät mit Gesuchen behelligt. Je nachdem bei den Regierungen die theoretische Scheu vor den Gefahren der Noten oder der Speculation, oder vor beiden, oder die praktische Rücksicht für vorhandene Institute überwog, oder die eine und andere überwunden wurde, vertheilten sich die Banken und Credit-

anstalten über die deutschen Länder, wurden sie zugelassen, ausgeschlossen, verbunden und verschmolzen, enger oder weiter zugeschnitten. Von Seiten der Gründer war die Neigung für Creditanstalten vorwiegend, weil dafür die Wahrscheinlichkeit, aus dem Verkaufe der Actien bei der günstigen Stimmung ein hohes Agio zu erzielen, größer war als für die Banken, bei denen die Aussicht auf Dividenden von 20, 30 und mehr Procenten nicht vorgespiegelt werden konnte; außerdem aber ließ sich eine Concession für eine Creditanstalt überall benutzen, da ihre Operationen von jedem Punkte aus betrieben werden können, da es mithin darauf nicht ankommt, wo sie ihren Sitz hat. Die seit 1850 entstandenen Banken sind: Rostocker Bank (1850), Braunschweig (1853), Weimar, Frankfurt, Homburg (1854), Bank für Süddeutschland in Darmstadt, Privatbank in Lübeck, Thüringische Bank in Sondershausen, Hannover, Bremen, Gera und Gotha (1855—56).

Unter diesen neuen Banken ist nur die Bank für Süddeutschland in Darmstadt in größern Dimensionen angelegt. Sie war schon 1853 gleichzeitig mit der dortigen Creditanstalt (Bank für Handel und Industrie) genehmigt, wurde aber innerhalb der zweijährigen Frist nicht ins Leben geführt; die abgelaufene Concession wurde am 5. Nov. 1855 erneuert, und die Anstalt trat am 1. Febr. 1856 in Wirksamkeit. Ihr Capital ist auf 20 Mill. Gldn. festgesetzt und kann durch Beschluß der Verwaltung mit Genehmigung der Regierung auf 40 Mill. gebracht werden. Sie steht mit der Creditanstalt in der innigsten Verbindung und wird von der Direction der letztern geleitet, sodaß sie einander gegenseitig unterstützen. Aus diesem Verhältnisse entstehen für beide Anstalten große Vortheile; allein die Bank wird dadurch auch von allen Wechselfällen der speculativen Richtung der Creditanstalt betroffen, und insofern bietet sie nicht die Garantie einer unabhängigen Stellung. Am 30. Sept. 1857 betrug das eingezahlte Actiencapital 3,869,150 Gldn. Der Notenumlauf darf die doppelte Summe des Capitals erreichen und belief sich am 30. Sept. auf 2,974,250 Gldn., denen in baarem Gelde 1,854,035 Gldn., an Wechseln 3,179,437 Gldn., an eigenen Effecten und Darlehen auf Unterpfand 1,793,894 Gldn. gegenüberstanden.

Unter den übrigen genannten Banken haben Frankfurt mit 10 Mill. Gldn. und Hannover mit 6 Mill. Thlrn., beide mit der Befugniß es zu verdoppeln, das größte Capital, aber auch ein reiches Feld der Thätigkeit. Hannover ist bisjetzt noch in der Entwickelung begriffen. Die Frankfurter Bank, welche der Furcht vor der Darmstädter ihre Entstehung verdankt, hat die Verpflichtung, der Regierung auf Verlangen ein unverzinsliches Darlehn bis zu einer Mill. Gldn. gegen unterpfändliche Hinterlegung von 3½ Proc. städtischen Schuldverschreibungen zu gewähren. Daß es ihr an Geschäften nicht fehlt und daß dieselben solid betrieben werden, zeigen ihre Monatsübersichten. Am 30. Sept. 1857 betrugen:

Notenumlauf	9,380,955	Gldn.
Wechselbestand	9,991,100	„
Darlehen gegen Unterpfand	3,551,100	„
Baarvorrath	5,598,600	„
Actiencapital, einbezahlt . .	10,000,000	„

Die Braunschweigische Bank hat sich unter umsichtiger Leitung rasch entwickelt, da sie in ihrer ersten Periode, 1853—54, in einem großen Theile von Norddeutschland keiner Concurrenz begegnete. Sie vermehrte schon 1855 ihr Capital von 1½ auf 2½ Mill. Thlr., 1856 auf 3 Mill.; eine weitere Vermehrung bis 5 Mill. ist beschlossen, aber gegenwärtig (October 1857) noch nicht ausgeführt.

Die Bremer Bank wurde gegründet, um einem Filial der Braunschweiger das Feld nicht zu überlassen; sie rechnet in Gold; ihr Capital beträgt 2½ Mill. Thlr. Gold, und ihre Notencirculation darf nicht über diesen Betrag und den des Reservefonds steigen. Nach dem Stande auf 30. Sept. 1857 hatte die Bank:

Noten im Umlauf	133,920	Thlr.	Gold
Verzinsliche Depositen (zu 3 Proc.)	2,397,476	„	„
Actiencapital	2,500,000	„	„
dagegen			
Baarbestand	109,803	„	„
Wechsel	4,996,484	„	„
Darlehen gegen Unterpfand	50,100	„	„
Effecten	87,200	„	„

Unter den Instituten in Thüringen verdient die Privatbank zu Gotha einer besondern Erwähnung, weil ihre Statuten Bestimmungen enthalten, welche neben der Solidität und der Gemeinnützigkeit auch auf Vereinbarungen mit Regierungen und Banken hinweisen, deren Nothwendigkeit in der nächsten Zukunft stärker hervortreten wird. Diese Bestimmungen, welche die Statuten anderer Banken nicht enthalten, sind folgende:

1) Es darf nie ein größerer Betrag von Banknoten im Umlauf sein als der Betrag der im Besitze der Gesellschaft sich befindenden discontirten oder gekauften Wechsel. Außerdem muß wenigstens der dritte Theil und, wenn der Umlauf mehr als das Actiencapital beträgt, von dem Mehrbetrag wenigstens die Hälfte in klingender Münze oder Barren vorräthig gehalten werden.

Von den Geldern, welche ohne Rückzahlungsfrist eingezahlt werden, muß, abgesehen von dem Einlösungsfonds für die Banknoten, mindestens die Hälfte stets bereitgehalten werden.

Diesen Beständen für die Noten und Depositen sind die zur Betreibung der laufenden Geschäfte erforderlichen Kassenvorräthe nicht mit einzurechnen.

2) Wenn die Dividende für die Actionäre 5 Proc. übersteigt, so wird der vierte Theil des weitern Gewinns nach der Bestimmung der Regierung zum Zwecke der Beförderung des Fleißes und der Sparsamkeit der handarbeitenden Volksclassen abgegeben.

3) Mit Regierungen anderer deutscher Bundesstaaten können zum Zwecke der Errichtung von Filialen oder Agenturen wie zur Erlangung weiterer Rechte und Befugnisse Vereinbarungen geschlossen werden.

Desgleichen mit Instituten oder Gesellschaften, um die theilweise oder vollständige Verschmelzung der beiderseitigen Interessen herbeizuführen. Solche Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

Durch diese Bestimmungen wird für den richtigen Gebrauch und die Sicherheit der Noten wie für die Depositen eine größere Garantie geschaffen als in irgendeinem andern Bankstatut; es wird ferner bei dem Gewinn auf das Wohl der arbeitenden Classen Bedacht genommen; es wird endlich der Weg zu einer gesunden und kräftigen Entwickelung des Bankwesens in Deutschland mittels der Vereinbarungen angedeutet, ein Weg, der wol bald wird betreten werden müssen.

Die neuern Banken in Thüringen haben für ihren Geschäftsbetrieb allerdings weniger ihre Sitze und deren nächste Umgebung, als die industrietreichen und handelsthätigen Gegenden und Plätze des benachbarten preußischen und sächsischen Gebiets im Auge. Sie haben deshalb meistens Agenturen oder andere Verbindungen in Leipzig, Berlin, Magdeburg, Breslau und in andern Städten. Zu den Befürchtungen, welche das Notenverbot in Preußen veranlaßt haben, gaben sie jedoch den Capitalisten sowenig wie den Geschäftsleuten Anlaß, die sich als Actionäre betheiligten und ihren Credit wie andere Dienste in Anspruch nahmen. Nachfolgende Zusammenstellung aus den Übersichten ihres Standes auf den 30. Sept. 1857 gibt gleichfalls keinen Anlaß zu Besorgnissen:

	Wechselbestand.	Darleben gegen Unterpfand.	Baarvorrath.	Noten.	Actiencapital einbezahlt.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Weimar . . .	3,199,155	1,046,730	1,410,158	3,300,000	5,000,000
Gotha	1,960,233	162,115	262,777	765,760	1,579,740
Sondershausen	2,076,100	599,000	308,500	1,151,000	3,000,000
Gera	2,256,451	704,129	916,176	1,991,810	2,500,000
	9,491,939	2,511,974	2,897,611	7,208,570	12,079,740.

Man sieht hieraus, daß diese neuen Institute, von denen das älteste kaum drei Jahre, das jüngste (Gotha) erst wenige Monate zählt, durch Disconto- und Leihgeschäfte die Industrie und den Handel wesentlich unterstützen, daß ihre Notencirculation durch die Wechselbestände allein mehr als vollständig und außerdem noch durch die Baarvorräthe weit über ein Drittel gedeckt ist, auch das Actiencapital lange nicht erreicht. Die Zunahme der Production und des Verkehrs, welche der Preußischen Bank gestattete, den Umlauf ihrer Noten von 21 auf 73 Mill. Thlr., nahezu auf das Fünffache ihres Actiencapitals von 15 Mill., zu erweitern — diese nämliche Ursache gibt auch den kleinern Anstalten Beschäftigung, ohne die große zu beeinträchtigen oder schutzbedürftig zu machen.

Die vielverbreitete Meinung, daß die Zahl der Banken in Deutschland zu groß geworden, scheint weder bei näherer Betrachtung noch bei der Vergleichung mit andern Ländern, wozu die folgenden Abschnitte Anlaß geben werden, begründet.

V. Die Banken von England, Schottland und Irland. Die erste unter den neuern

Banken verdankt ihren Ursprung, gerade wie die ältesten ihrer Vorgänger in Venedig und Genua, den Finanzverlegenheiten der Regierung, und es wurde bei Errichtung derselben nicht entfernt daran gedacht, wie mächtig das Institut einst werden würde. Schon unter Cromwell und nach ihm unter Karl II. hatte der zunehmende Handel das Bedürfniß eines leichtern und raschern Umlaufs gefühlt, dem ein Plan zur Errichtung einer Bank von William Potter und Henry Robinson Genüge leisten sollte. Aber das Handelsinteresse allein war nicht stark genug, die Anstalt ins Leben zu rufen. Nach der Vertreibung der Stuart's im Jahre 1688 war die Regierung Wilhelm's von Oranien in einer schwierigen Lage. Nicht gesichert gegen die Feinde im Innern, hatte König Wilhelm den Krieg gegen Frankreich in den Niederlanden zu führen und war so sehr von Hülfsmitteln entblößt, daß er die Belagerung der Stadt Namur nicht unternehmen konnte. Der Einzug der Steuern war schwierig, ihr Ertrag ungenügend, eine Anleihe schwer zu bekommen. Da genehmigten die Minister einen Plan des Schotten William Patterson — der erste Vorschlag kam von Dr. Hugh Chamberlain — eine Gesellschaft zu gründen, welche dem Staate eine Anleihe machen und dafür verschiedene Privilegien erhalten sollte. Daß die Staatsanleihe der Hauptzweck war, geht schon aus der Überschrift der Gründungsacte hervor, also lautend: „Acte, um Ihren Majestäten (Wilhelm und Maria) verschiedene Abgaben vom Tonnengehalt der Schiffe, von Bier, Ale und andern Getränken zu bewilligen, sodann um gewisse in dieser Acte bezeichnete Belohnungen und Vortheile denjenigen Personen zu gewähren, welche die Summe von 1,500,000 Pf. St. zur Fortsetzung des Kriegs gegen Frankreich freiwillig darleihen werden." Auf die einzelnen Bestimmungen über das Tonnengeld, die Abgaben von Bier, Ale u. s. w. folgt sodann die Ermächtigung, eine Summe von 1,200,000 Pf. St. durch freiwillige Subscription in Actien von 100 Pf. St. aufzunehmen; die Unterzeichner werden als eine Körperschaft unter dem Titel „Gouverneur und Compagnie der Bank von England" anerkannt. Der Rest der verlangten Anleihe mit 300,000 Pf. St. sollte gleichfalls auf dem Wege der freiwilligen Unterzeichnung aufgebracht werden, und die Theilnehmer sollten Annuitäten für ein, zwei oder drei Leben erhalten. Der Gesellschaft wurden 8 Proc. Zinsen und eine Vergütung von jährlich 4000 Pf. St. für die Verwaltung der Staatsgelder bewilligt, also eine Summe von 100,000 Pf. St. jährlich, dazu die Erlaubniß, Wechsel zu discontiren und eigene Anweisungen auf den Inhaber und auf Sicht, Banknoten, anfänglich nicht unter 20 Pf. St. auszugeben. Sie durfte Vorschüsse gegen Faustpfand geben, aber keine eigenen Handelsgeschäfte treiben, außer mit Gold und Silber; auch durfte sie die Waaren, welche sie als Unterpfand besaß, verkaufen, wenn sie drei Monate nach Ablauf des bestimmten Termins nicht ausgelöst waren. Es war ihr verboten, ihre Verbindlichkeiten über den Betrag ihres Capitals auszudehnen, widrigenfalls ihre Mitglieder persönlich den Gläubigern verantwortlich wurden. Dieses Bankprivilegium sollte dauern bis der Staat seine Schuld bezahlt hatte, was von 1705 an mit einjähriger Kündigungsfrist geschehen durfte. In die spätern Erneuerungen wurde die nämliche Bedingung aufgenommen. Der Urheber, Patterson, wurde vom Hofe vergessen, widmete sich der Anlage einer Colonie auf der Landenge von Darien und verlor dort sein Leben.

Der Plan, von dem Staatsrathe genehmigt, wurde dem Parlament vorgelegt und in beiden Häusern lebhaft erörtert. Seine Anhänger erwarteten, daß die Anstalt den Staat aus den Händen der Wucherer befreien, den Zinsfuß ermäßigen, den öffentlichen Credit und die Güterpreise heben, den Umlauf erweitern, die Lage des Handels bessern, die Zufuhr von Lebensmitteln erleichtern und das Volk enger an die Regierung knüpfen werde. Die Gegner besorgten, die Anstalt werde vermittels ihres Monopols alles Geld in dem Königreiche an sich ziehen und ein gefügiges Werkzeug für jede Willkür der Regierung werden, sie werde die Capitale von dem Handel und der Industrie ablenken und der Speculation in Staatspapieren zuführen, einen Schwarm von Maklern und geldgierigen Speculanten erzeugen, welche sich von dem Raube ihrer Opfer mästen, den Betrug und das Spiel begünstigen und die Sittlichkeit der Nation untergraben. Der Grundadel wollte die Geldmacht nicht aufkommen, theilweise auch die neue Dynastie sich nicht befestigen lassen; allein die Acte ging in beiden Häusern durch und erhielt schließlich die königliche Sanction. Die verlangte Summe war in zehn Tagen gezeichnet, und die Gründungsurkunde wurde am 27. Juli 1694 ausgefertigt. Die Verwaltung wurde aus einem Gouverneur, einem Stellvertreter (deputy Governor) und 24 Directoren gebildet, welche von den Actionären, die dazu befähigt, d. h. im Besitze einer bestimmten Anzahl von Actien waren, jedes Jahr am 25. März und 25. April gewählt werden sollten.

Sonach bestand das Capital der Gesellschaft wie jenes der ältern italienischen aus einer Foderung an den Staat und ihre Betriebsmittel aus dem jährlichen Einkommen an Zinsen und

Vergünung für Verwaltungsgeschäfte. Doch war sie weniger als jene Vorgänger von der Regierung abhängig, weil sie nach englischem Brauche sich selbst regierte. Immerhin lag für sie ein starker Antrieb, sich der Regierung gefällig zu beweisen, in dem Umstande, daß ihr Privilegium sich nur auf eine beschränkte Zahl von Jahren erstreckte und nach deren Ablauf der Erneuerung bedurfte.

Die Operationen der Bank bewirkten alsbald ein Sinken des Zinsfußes in London, insbesondere für die Creditgeschäfte ihrer Theilhaber, deren Wechsel weit billiger als andere discontirt wurden; außerhalb London und des Geschäftsbereichs der Bank ist eine gleiche Wirkung nicht so schnell bemerkt worden. Von 1696 an trat die Bank in eine längere Krisis, welche zunächst durch eine Umprägung der Münzen veranlaßt wurde. Die Bank besaß einen Vorrath abgenutzter Goldstücke und konnte die zur Einlösung erfoderlichen neuen nicht nach Bedarf von der Münzstätte erhalten. Ihre Noten verloren 20 Proc. im Umlaufe, die Schatzkammerscheine und Staatspapiere aber 40, 50, ja bis 60 Proc. Um dem Übelstande zu begegnen, wurde die Bank ermächtigt, ihr Capital durch neue Unterzeichnungen zu vergrößern, welche zu vier Fünftel in Schatzkammerscheinen und Staatspapieren, zu einem Fünftel in Banknoten einzuzahlen waren. Die Summe belief sich auf 1,001,171 Pf. St., wurde aber 1707 zurückerstattet. Einen zweiten, heftigern Stoß hatte die Bank 1745 auszuhalten, wo die letzte Schilderhebung für die Stuart's unter dem Prinzen Eduard einen panischen Schrecken verbreitete. Infolge dessen entstand in London ein Andrang gegen die Bank (a run upon the bank), d. h. die Inhaber von Noten drängten sich herbei, um sie gegen Geld auszuwechseln. Da unterzeichneten 1146 londoner Kaufleute eine Erklärung, worin sie sich verbindlich machten, die Banknoten unter allen Umständen anzunehmen und deren Annahme bei ihren Geschäftsfreunden zu bewirken. Diese patriotische Handlung hatte einen guten Erfolg, und bald darauf machte die Schlacht bei Culloden dem Schrecken ein Ende, rettete die Bank und befestigte den öffentlichen Credit.

Die stärkste und anhaltendste Krise bestand die Anstalt vom Jahre 1797—1819, veranlaßt durch die Anfoderungen der Regierung während des Kriegs gegen Frankreich. Nach ihrem Statut durfte die Bank der Regierung keine Anleihe machen ohne vorgängige Zustimmung des Parlaments bei Strafe des dreifachen Betrags der geliehenen Summe, wovon ein Fünftel dem Anzeiger zufiel. Diese Bestimmung wurde im Jahre 1793 wesentlich abgeändert, indem ein Gesetz die Bank für nicht straffällig erklärte, wenn sie die von den Schatzcommissaren acceptirten und ihr zur Zahlung überwiesenen Wechsel einlöse. Vorschüsse in dieser Form sollten der Regierung die finanziellen Schwierigkeiten bei dem Kriege mit Frankreich erleichtern, sie war nur gehalten, über deren Betrag dem Parlament jedes Jahr eine Vorlage zu machen. Dieses Hülfsmittels bediente sich die Regierung in immer steigendem Maße, in welchem die Bedürfnisse für den Krieg und die Subsidienzahlungen an die Verbündeten zunahmen; sie fand außerdem noch andere Wege, um die Mittel der Anstalt in Anspruch zu nehmen, bis diese nahezu erschöpft waren. Um sich zu helfen, fing die Bank zunächst an, die Masse ihrer Noten zu vermehren, und um eine größere Menge in Umlauf zu setzen, verringerte sie den Stückbetrag. Anfänglich durfte sie keine Note unter 20 Pf. St. ausgeben; von 1759 an war sie auf 15 und 10 Pf. St. herabgegangen; 1794 gab sie zum ersten mal Fünfpfundnoten aus, und dadurch hielt sich eine viel größere Menge von Noten im Umlaufe. Allein die unaufhörlichen Anfoderungen der Regierung schwächten ihre Vorräthe immer mehr und zwangen sie nicht nur ihre Discontogeschäfte, sondern auch die Einlösung ihrer Noten zu beschränken. Am 31. Dec. 1795 ließen die Directoren bekannt machen, daß an Nachmittagen keine Effecten mehr discontirt und Mittwoch Nachmittags keine Noten mehr eingelöst würden, daß ferner jeden Tag eine bestimmte Summe für das Discontiren festgesetzt werde, und wenn die zu diesem Zwecke eingesendeten Effecten dieselbe überstiegen, ein verhältnißmäßiger Theil derselben zurückgewiesen werden würde, ohne Rücksicht auf die Respectabilität der Einsender und die Solidität der Effecten selbst. Ebenso werde es mit den Noten gehalten werden. Während die Bank durch solche Maßregeln die drohende Krise zu beschwören suchte, bemühten sich die Directoren auf der andern Seite vergebens, sich den Zumuthungen der Minister zu entziehen, welche, selbst von den Umständen beherrscht, ihren Vorstellungen kein Gehör schenkten. So waren im Anfange des Jahres 1797 die Vorschüsse an den Staat auf mehr als 10 Mill. Pf. St. angewachsen, während der Handel nicht mehr als 3 Mill. Pf. St. erhalten konnte und der Augenblick herannahte, wo ihm die Bank ihre Dienste ganz versagen mußte. Doch strengte sie sich immer noch an, dieselben fernerhin zu leisten, und hatte von der Regierung keine außerordentliche Maßregel verlangt, als in der Nacht vom 26. auf den 27. Febr. 1797 die Minister, ohne Zweifel in Voraussicht neuer Anfoderungen an die Bank,

den Directoren eine Weisung des Geheimraths zustellten, welche ihnen verbot, die Noten gegen Münze einzulösen. Die Weisung stützte sich auf eingezogene Erkundigungen des Kanzlers der Schatzkammer, wonach, veranlaßt durch unbegründete und übertriebene Besorgnisse, die in verschiedenen Theilen des Landes verbreitet seien, ein außerordentlicher Begehr nach Metallgeld sich kundgebe. Mag dem sein wie ihm wolle, der Baarvorrath der Bank war in diesem Augenblick auf 1,186,170 Pf. St. zusammengeschmolzen. Sobald am 27. Febr. der Geheimrathsbefehl bekannt wurde, drängte sich eine Menge Menschen vor dem Bankgebäude, um Gold für ihre Noten zu verlangen. Die Directoren verbreiteten unter der Menge eine Abschrift der Weisung mit dem Beifügen, daß der Stand der Bankangelegenheiten im Allgemeinen durchaus befriedigend und günstig, somit geeignet sei, jeden Zweifel an der Solidität der Noten zu beseitigen. Sie würden fortfahren, zur Befriedigung der Handelsinteressen wie gewöhnlich gegen Banknoten zu discontiren und ebenso die fälligen Dividenden zu bezahlen. An dem nämlichen Tage fand, ähnlich wie 1745, unter dem Vorsitze des Lord-Mayor eine zahlreiche Versammlung von Kaufleuten, Bankiers und andern Geschäftsmännern statt, welche einstimmig folgenden Beschluß faßte: „Die Unterzeichneten, lebhaft überzeugt, wie nothwendig unter den gegenwärtigen Umständen die Erhaltung des öffentlichen Credits ist, beeilen sich zu erklären: daß sie sich in keinem Falle weigern werden, die Banknoten als Zahlung für ihre Foderungen anzunehmen und daß sie Alles aufbieten werden, um ihre eigenen Zahlungen in gleicher Weise zu bewirken." Exemplare dieser Erklärung wurden an öffentlichen Orten aufgelegt, um von Denen, welche an der Versammlung nicht hatten theilnehmen können, unterschrieben zu werden, und mehre andere öffentliche Versammlungen faßten ähnliche Beschlüsse.

Inzwischen bedurfte die Maßregel Pitt's der Zustimmung des Parlaments und erhielt dieselbe am 3. Mai. Der Bericht der Commission, welche beauftragt wurde, den Stand der Bankangelegenheiten zu untersuchen, gab an, daß am 25. Febr. die Activen, ohne die ständige Schuld des Staats, welche damals 11,686,800 Pf. St. betrug und mit 3 Proc. verzinst wurde, 17,597,280, die Passiven 13,770,390 Pf. St. betrugen, mithin ein reines Vermögen von 3,826,890 Pf. St. vorhanden war. Allein unter den Activen befanden sich eben die Vorschüsse an die Staatskasse durch Einlösung ihrer Wechsel im Betrage von mehr als 10 Mill. Pf. St., eine schwebende Schuld des Staats an die Bank, welche nicht wie die Passiven der Bank jeden Augenblick zurückgefodert werden konnte. Weil daher die Regierung ihre Schuld zu erstatten nicht in der Lage war, wurde die Bank gegen die Anfoderungen der Noteninhaber geschützt: es wurde ihr gestattet, Noten von 1 und 2 Pf. St. auszugeben; dagegen wurde sie angewiesen, keine Zahlungen über 40 Schill. (2 Pf. St.) in Münze zu machen; nur bei Rückerstattung von Depositen, deren Betrag nicht unter 500 Pf. St. war, durfte sie drei Viertheile in Metallgeld bezahlen. Diese Maßregeln, unter dem Namen der Bankrestriction bekannt, wurden anfänglich nur auf ein Jahr, dann von einem Termin zum andern ausgedehnt, später bis sechs Monate nach Beendigung des Kriegs verlängert; allein ihre Dauer wurde noch weiter erstreckt und erreichte 1819 erst ihr gesetzliches, 1822 ihr thatsächliches Ende.

Wäre es möglich gewesen die Menge der umlaufenden Noten zu beschränken, so würde dies ein sicheres Mittel gewesen sein, jeder Entwerthung vorzubeugen. Allein dazu hätte die Bank mit weitern Anfoderungen der Regierung verschont bleiben müssen, und da dies nicht geschah, so wurde die Notenmasse vermehrt, wozu die Versuchung ohnehin größer wurde, nachdem die Verbindlichkeit zur Einlösung hinweggefallen war. Immerhin war die Entwerthung nicht so bedeutend, als sie geworden sein müßte, wenn der Patriotismus der Nation ihr nicht durch bereitwillige Annahme entgegengekommen wäre. Im Jahre 1808 verloren die Banknoten etwa 8 Proc. gegen Münze. Eine weitere Folge des Zwangscurses der Noten war das Verschwinden der Münzen, welche trotz aller Verbote und Strafandrohungen in das Ausland wanderten; die Lücke wurde mit Noten ausgefüllt und die Provinzialbanken wetteiferten darin mit der Bank von England. Der Wechselcurs auf fremde Plätze wurde der einzige Maßstab, um den Preis der Noten mit dem des Geldes zu vergleichen; aber er war unsicher und es herrschte darüber eine merkwürdige Verschiedenheit der Meinungen. Dies zeigte sich bei einer Untersuchung, welche das Parlament im Jahre 1810 anstellen ließ. Das Committee berichtete, daß der Marktpreis der Barren etwa 15 Proc. höher stehe als der Werth der Banknoten, und schlug vor, daß die Bank nach zwei Jahren ihre Baarzahlungen wiederaufnehmen solle. Aber dies war leichter anzurathen als auszuführen. Das Parlament, welches den Bericht, da er zu spät erstattet worden, erst 1811 berieth, verwarf den Vorschlag und erklärte auf den Antrag von Vansittart, später Lord Bexley, daß der Unterschied im Preise der Banknoten und der Barren nicht von der Entwerthung

der erstern, sondern von der Vertheuerung der letztern herrühre, und daß diese sowie der ungünstige Wechselcours sich aus den politischen und Handelsbeziehungen Großbritanniens zu den auswärtigen Mächten hinreichend erkläre. Gegen diese Ansicht schrieb David Ricardo seine erste Schrift unter dem Titel: „Der hohe Preis der Barren ist ein Beweis der Entwerthung der Banknoten." Das Steigen des Goldes nach der einen oder das Sinken des Papiers nach der andern, richtigern Ansicht erreichte seinen äußersten Stand kurz vor dem Frieden und wurde im Jahre 1814 auf mindestens 25 Proc. angeschlagen. Die Menge der umlaufenden Noten war nicht geringer als 27 Mill. Pf. St., ohne die Noten der Provinzialbanken, welche nicht besser stehen konnten, da sie nur gegen Noten der Bank von England eingelöst wurden.

Die Dauer der Bankrestriction erreichte, wie gesagt, sechs Monate nach dem Friedensschlusse ihr gesetzliches Ziel. Allein der plötzliche Übergang in den normalen Zustand würde mit nicht geringern Störungen und Verlusten verbunden gewesen sein als die Einstellung der Baarzahlungen. Wo hätte die Regierung das Geld so rasch bekommen sollen, um ihre schwebende Schuld an die Bank zu bezahlen und diese in den Stand zu setzen ihre Noten einzulösen? Wäre dies überhaupt in so kurzer Zeit möglich gewesen, so hätte es nur mit den schwersten Opfern geschehen können. Die Vortheile für den Handel und für den bürgerlichen Verkehr würden erst nach einer Periode äußerster Verwirrung in den Preis- und Lohnverhältnissen wie in dem Creditwesen eingetreten sein; in dieser Periode würden die in wohlfeilem Gelde bedungenen Zahlungen in theuerm Gelde zu entrichten gewesen sein; die Empfänger würden einen unverhofften Gewinn gemacht, die Schuldner einen unerwarteten Verlust erlitten haben. Durch die sofortige Aufnahme der Baarzahlungen der Bank würde die Regierung dem Volke eine unverhältnißmäßige Last aufgeladen haben, um damit eine heillose Verwirrung zu erzeugen. Vollständig konnten die Nachtheile des Übergangs nicht beseitigt, aber sie konnten erträglicher und leichter gemacht werden durch eine allmälige Rückkehr zu einem geregelten Zustande. Dies geschah. Die Restriction wurde zuerst bis 5. Juli 1816, dann bis 1818, zuletzt bis 5. Juli 1819 verlängert. In diesem Jahre brachte Sir Robert Peel, welcher damit seine ruhmvolle staatsmännische Laufbahn eröffnete, einen Gesetzentwurf über die Wiederaufnahme der Baarzahlungen in Vorschlag, welcher von dem Parlament angenommen wurde. Hiernach begann die Einlösung der Noten mit dem 1. Febr. 1820, aber bis zum 1. Oct. 1820 noch nicht gegen Münze, sondern gegen Gold in gestempelten Barren und zu 4 Pf. St. 1 Schill. die Unze oder etwa 4 Proc. unter dem Nennwerth der Noten, denn der Gleichwerth ist 3 Pf. St. 17 Schill. $10^1/_2$ Pence. Damit war der Entwerthung der Noten Rechnung getragen, und die Zahlung in Barren sollte dem Andrange steuern, welcher bei der Einlösung gegen Münze im Übermaße zu besorgen war. Vom 1. Oct. 1820 bis 1. Mai 1821 zahlte die Bank eine Unze Gold für 3 Pf. St. 19 Schill. 6 Pence in Noten. Vom 1. Mai 1821 an wurden die Noten zum Nennwerthe eingelöst, aber immer nur gegen Barren, die Unze zu 3 Pf. St. 17 Schill. $10^1/_2$ Pence. Vom 1. Mai 1823 an begann die Einlösung gegen Münze, und der regelmäßige Zustand war vollständig wiederhergestellt.

Das Gesetz von 1819 erlitt in Beziehung auf die darin bestimmten Fristen einige Modificationen im Laufe des Vollzugs auf Ansuchen der Bank, dagegen hob eine weitere Bestimmung desselben das frühere Verbot der Geldausfuhr auf, und es stand Jedermann frei, Geldmünzen einzuschmelzen. Dies war nothwendig, um die Einfuhr von Gold zu erleichtern, denn eine ausländische Waare — und das Gold ist eine solche, wo es nicht gegraben wird — ist nicht leicht, d. h. nicht billig in einem Lande zu haben, aus welchem sie nicht wieder heraus darf. Ein anderes Gesetz vom Jahre 1819 endlich verbot der Bank, Vorschüsse irgendeiner Art an die Regierung ohne Zustimmung des Parlaments zu geben, ausgenommen durch Ankauf von Schatzkammerscheinen oder Darlehen auf solche, deren Betrag jedoch jedes Jahr dem Parlament vorzulegen war. Auch bei diesem allmäligen Verfahren konnte die Wiederaufnahme der Baarzahlungen nicht ohne schwere Opfer und schmerzliche Verluste bewerkstelligt werden. Das Gold, welches England zu diesem Behufe herbeischaffte, wird auf nicht weniger als 30 Mill. Pf. St. angeschlagen, und der Ankauf einer so großen Summe in so kurzer Zeit kam ohne Zweifel theuer zu stehen. Das Steigen der Noten auf ihren Nennwerth war eine wenn nicht plötzliche, doch künstlich beschleunigte Veränderung im Preise des Umlaufsmittels, und jede Veränderung bewirkt Verluste im Verkehr, entweder auf Seiten der Gläubiger oder der Schuldner, der Käufer oder der Verkäufer. Das Ende der Bankrestriction war daher ein ebenso kritischer Zeitpunkt wie irgendein vorausgegangener. Bei der Beurtheilung der ganzen Maßregel von 1797 — 1819

ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß nicht die Restriction, sondern der Riesenkampf Englands gegen die französische Republik, dann gegen Napoleon und seine Verbündeten die Ursache so vieler Leiden war. Die Frage, ob dem Handelsverkehr, dem Credit, dem Capital die schweren Verluste hätten erspart werden können, fällt mit der andern Frage zusammen, ob England den Krieg hätte vermeiden oder früher beendigen können, und die Antwort auf diese Frage gehört nicht hierher. In irgendeiner Weise mußten die Opfer für den Krieg der britischen Nation fühlbar werden, und wenn man die Bankrestriction als die Form betrachtet, unter welcher das Geld und der Credit der Nation für Kriegszwecke verfügbar gemacht wurden, so darf man sie nur mit den französischen Assignaten, mit den Napoleonischen Plünderungen und mit den österreichischen Staatsbankrotten vergleichen, und man wird sie als die mildeste und schonendste Form erkennen, welche gewählt werden konnte und ohne die freien Institutionen Englands und die darauf begründete Vaterlandsliebe nicht so gewählt worden wäre.

Von der lehrreichen Krise der Bank von England wenden wir uns zu ihrer Geschichte zurück. Bei der Erneuerung des Bankprivilegiums im Jahre 1708 wurde festgesetzt, daß keine Gesellschaft von mehr als sechs Theilnehmern als Zettelbank bestehen dürfe. Den Anlaß dazu soll eine Bergwerksgesellschaft (Mine-Adventure-Company) gegeben haben, welche anfing, Wechsel zu discontiren, Noten auszugeben, kurz, der Bank von England Concurrenz zu machen. Letztere behielt ihr ausschließliches Vorrecht bis 1826. Sie verdankte ihm hauptsächlich ihren großartigen Aufschwung, aber auch manche Verlegenheit. Als nämlich in der Krise von 1825 viele Landbanken stürzten, kam sie selbst ins Gedränge und mußte zugeben, daß es besser für sie sei, mit soliden als mit unsoliden Banken in Verbindung zu stehen. Sie gab daher nach langem Widerstande ihre Zustimmung, daß jede Anzahl von Theilnehmern eine Notenbank errichten dürfe in allen Städten, die weiter als 65 Meilen von London entfernt sind. Diese Bestimmung wurde in den erneuerten Freibrief von 1834 aufgenommen, der außerdem noch folgende enthielt:

Alle Noten der Bank von England, welche außerhalb London ausgegeben werden, sind an dem Orte der Ausgabe zahlbar. Nur unter dieser Bedingung dürfen die Zweigbanken an ihrem Sitze Noten ausgeben. Die Bank hat elf Zweiganstalten, Birmingham, Liverpool, Manchester, Plymouth, Portsmouth, Bristol, Leeds, Hull, Newcastle, Leicester und Swansea. Diese zusammen geben ein Drittel, die Hauptbank in London gibt zwei Drittel der sämmtlichen Noten aus. Alle diese Noten sind bei der Bank in London, außerdem aber sind die Noten einer Zweiganstalt nur bei dieser gegen Münze einzulösen.

Die Noten der Bank von England sind gesetzliches Zahlungsmittel in England (nicht in Schottland und Irland), außer bei der Bank selbst und ihren Zweiganstalten, und zwar für jede Summe über 5 Pf. St. (unter diesem Betrage dürfen keine Noten mehr ausgegeben werden) und solange als die Bank bei ihrem Hauptcontor in London ihre Noten einlöst. Dies schützte das Institut gegen den Andrang der Landbanken nach seinen Baarvorräthen und den Geldumlauf gegen empfindliche Störungen.

Die Bank ist bei dem Discontiren von Wechseln, die nicht über drei Monate laufen, den Wuchergesetzen nicht unterworfen; sie kann daher ihren Discont über den gesetzlichen Zinsfuß von 5 Proc. erhöhen. Von dieser Befugniß machte sie 1847 Gebrauch, wo der Discont bis 8 Proc. stieg, dann im Mai 1854, wo er auf $5\frac{1}{2}$ Proc. gesetzt wurde, endlich vom October 1855 an bis jetzt (October 1857), wo der Satz fast beständig über 5 Proc. stand.

Verzeichnisse der Baarvorräthe, Schuldverschreibungen, umlaufenden Noten und Depositen sollen dem Kanzler der Schatzkammer jede Woche vorgelegt werden. Am Schlusse eines jeden Monats wird eine Zusammenstellung gemacht und der Durchschnitt für die letzten drei Monate gezogen. Die Monatsübersicht wird in der nächsten Nummer des Regierungsblatts, der „London Gazette" bekannt gemacht. Die Bank läßt übrigens auch ihre wöchentlichen Nachweise durch die Zeitungen veröffentlichen. Diese unbeschränkte Öffentlichkeit, welche das Publicum unausgesetzt in Kenntniß von dem Vermögen, den Verbindlichkeiten, dem Umfange und Gange der Geschäfte hält, ist ein Hauptvorzug der Bank von England, die Grundlage des unbedingten Vertrauens, welches die Anstalt genießt.

Dem Freibrief von 1834 folgte nach Ablauf der zehnjährigen Dauer unterm 19. Juli 1844 ein Gesetz (Bank of England charter act), „um das Ausgeben von Banknoten zu regeln und dem Gouverneur und der Gesellschaft der Bank von England gewisse Privilegien für eine beschränkte Periode zu verleihen". Hiernach wurde eine besondere Abtheilung (department) für das Ausgeben von Noten vom 1. Sept. 1844 an errichtet. Als Sicherheit für die Noten werden von dem Bankvermögen 14 Mill. Pf. St., welche die Anstalt an den Staat zu fodern hat, und

ein entsprechender Vorrath von Metall (Barren und Münzen) abgesondert. Der Betrag an umlaufenden Noten, welcher 14 Mill. Pf. St. übersteigt, muß in edeln Metallen vorräthig sein. Die Notenmenge darf nur dann vermehrt werden, wenn eine andere Zettelbank aufhört, und dann nur um zwei Drittel des Betrags der aus dem Umlauf gezogenen andern Noten. Der §. 10 dieser Acte verbietet die Errichtung weiterer Zettelbanken; die bestehenden dürfen die Summe ihrer ausgegebenen Noten nicht vermehren. Der Freibrief der Bank erlischt mit zwölfmonatlicher Aufkündigung nach dem 1. Aug. 1855, und das Parlament hat im Mai 1857 einen Ausschuß ernannt, um über die Erneuerung des Privilegiums wie über das Bankwesen in England überhaupt Anträge vorzubereiten. Die Untersuchungen und Verhandlungen werden ohne Zweifel von hohem und allgemeinem Interesse sein. Die Bestimmungen der Acte von 1844 haben den Zweck, die Banknoten stets im Gleichwerthe mit der Münze zu erhalten, was nur geschehen kann, wenn sie jederzeit unverzüglich einlösbar sind. Dafür aber soll gesorgt werden durch Zurückführen der Notenausgabe auf eine einzige Quelle — die Bank von England — und Sicherung ansehnlicher Baarvorräthe.

Das Capital der Bank war im Laufe der Zeit bedeutend angewachsen. Von 1,200,000 Pf. St., die ursprünglich zusammengebracht waren, hatte es sich zur Zeit der Erneuerung des Privilegiums im Jahre 1708 durch neue Subscriptionen auf 4,402,343 Pf. St. gehoben. Im Jahre 1746 und bis 1816 betrug daſſelbe 11,742,000 Pf. St. Im Jahre 1816 stieg daſſelbe auf 14,553,000 Pf. St.

Was hier als Capital erscheint, dies zeigt sich auf der andern Seite als Schuld des Staats an die Bank, denn diese durfte ihr Capital nur zu dem Zwecke vermehren, um der Regierung Darlehen zu machen. Kurz vor der Erneuerung des Freibriefs im Jahre 1834 wurde ein Viertheil zurückbezahlt, mithin die Schuld auf 11,015,100 Pf. St. vermindert. Die zurückbezahlten 3,537,900 Pf. St. behielt die Bank als Betriebsfonds, und ebenso verwendet sie die aus dem Gewinne angesammelte Reserve (rest) von beiläufig 3,300,000 Pf. St. Das Gesammtcapital besteht sonach aus 17,853,000 Pf. St., wovon 11,015,100 Pf. St. der Regierung dargeliehen sind und 6,837,900 Pf. St. in den Geschäften umgetrieben werden. Die Zinsen, welche die Bank für ihre Darlehen erhielt, sanken mit dem allgemeinen Zinsfuß von 8 auf 6, 5, 4 und 3 Proc. Für die Erneuerung ihrer Privilegien mußte sie schon 1708 dem Staate einen unverzinslichen Vorschuß leisten, öfter auf Zinsforderungen verzichten und in eine Herabsetzung der Vergütung für ihre Finanzverwaltungsgeschäfte willigen. Allein die Vortheile, welche sie aus ihrer Verbindung mit der Regierung zog, waren so groß, daß die Aufmerksamkeit des Parlaments dadurch wol angeregt werden konnte und eine Ermäßigung des Preises ihrer Dienste von Zeit zu Zeit gerechtfertigt erschien. Sie setzt den größten Theil ihrer Noten durch Vorschüsse an und für die Regierung in Umlauf, indem sie deren verzinsliche Schatzkammerscheine kauft, ihr den Betrag einiger Steuern (Land- und Malzsteuer) vorschießt, wofür sie Zinsen und Provision bezieht; sie besorgt ferner die Schuldenverwaltung und hat verfügbare Staatsgelder stets zu ihrer Verwendung. In den Kriegszeiten hatte die Bank zuweilen 10 Mill. Pf. St. und darüber an Staatsgeldern in Händen; später wurde Vorsorge getroffen, das Maß zu beschränken, und die Summe beträgt jetzt in der Regel zwischen 3 und 5 Mill. Für die Verwaltung der Nationalschuld z. B. bezog die Bank von jeder Million bis zum Jahre 1786: 562 Pf. St. 10 Schill.; 1808: 450 Pf. St., von da an 340 Pf. St. bis zu 600 Mill. und 300 Pf. St. von jeder weitern Million. Die Vergütung für diese Dienste belief sich 1829 auf 257,238 Pf. St.; bei Erneuerung des Freibriefs im Jahre 1834 mußte sie 120,000 Pf. St. daran nachlassen. Diese Vergütung würde immer noch enorm erscheinen, wenn sie lediglich eine Bezahlung für die Geschäftsbesorgung und nicht zugleich eine Versicherungsprämie wäre. Es ist nicht ohne Beispiel, daß die Bank namhafte Verluste zu decken hatte, z. B. 1803 einen Posten von 300,000 Pf. St., welchen einer ihrer Hauptkassirer unterschlug, und später noch bedeutendere Summen, welche sie durch die Fälschungen des Fauntleroy einbüßte. Es ist wohl zu bemerken, daß die Existenz der Bank von England als Corporation für die Verwaltung der öffentlichen Schuld und die Zahlung ihrer Zinsen an die Staatsgläubiger nicht auf ihren Freibriefen, sondern auf den Verträgen über ihre Darlehen an den Staat beruht. Das Parlament könnte z. B. die Erneuerung der Charter von 1844 verweigern, dann müßte die Ausgabe von Noten und die Besorgung von Bankgeschäften für die Regierung aufhören, aber als Staatsschuldenverwaltung würde die Bank fortbestehen.

Neben ihren ausgedehnten Geschäften für die Finanz- und Schuldenverwaltung des Staats

hat die Bank ihre Verrichtungen für den Credit des Handels und der Industrie niemals vernachlässigt. Sie hat selbst in den kritischsten Zeiten nicht aufgehört, Effecten solider Bank- und Handelshäuser zu discontiren, Einlagen anzunehmen, darunter auch die gesetzlich oder gerichtlich zu deponirenden Summen. Der Betrag der Depositen beträgt durchschnittlich 10—12 Mill. Pf. St.; sie vergütet für die bei ihr niedergelegten Summen keine Zinsen, dient aber den Theilhabern als Girobank, kassirt ihre Anweisungen ein und leistet Zahlungen für ihre Rechnung. Diejenigen, welche ein Guthaben bei der Bank besitzen, erhalten ein Anweisungsconto (drawing account), auf welches sie Zahlungen anweisen, dagegen auch Wechsel an ihre Ordre an die Bank indossiren können. Über mehr als ihr Guthaben können sie nicht verfügen, es wird kein Bankcredit gegeben; dagegen verlangt die Bank auch keine Provision. Wer ein Anweisungsconto hat, kann sich auch ein Discontirungsconto eröffnen lassen, in welchem die Unterschriften der Betheiligten in ein besonderes Buch eingetragen und, soweit nöthig, beglaubigt werden. Der Ertrag der Geschäfte, zum größern Theile vom Staate, zum kleinern vom Handel, beläuft sich durchschnittlich auf 1,600,000—1,700,000 Pf. St. jährlich, wovon die Verwaltungskosten etwa 340,000 Pf. St. wegnehmen.

Der Notenumlauf, in der neuern Zeit zwischen 19 und 21 Mill. Pf. St., war unmittelbar vor der Restriction im Jahre 1797 nur etwas über $9\frac{1}{2}$ Mill.; nicht ein Übermaß der Notenemission veranlaßte die Einstellung der Zahlungen, sondern die Entziehung des Capitals; denn gleichzeitig war der Baarbestand auf 1,086,170 Pf. St. geschmolzen und die Vorschüsse gegen Wechsel und andere Sicherheit auf 16,837,750 Pf. St. gestiegen. Während der Restriction war die Notencirculation größer als jemals vorher oder nachher, am höchsten im Jahre 1817, wo sie $29\frac{1}{2}$ Mill. überschritt, dabei nahe 8 Mill. in Noten unter 5 Pf. St. Von 1826 an bewegte sich die Circulation zwischen 18 und 22 Mill. Pf. St., und im Ganzen ist sie gegenwärtig geringer als unter dem Gesetz von 1834. Die Noten der Landbanken hatten schon vor der Acte von 1844 abgenommen und erreichen auch jetzt nicht das gesetzliche Maximum. Von 1834—40 war ihr Betrag zwischen 10 und 12 Mill., 1843 nur noch $7\frac{1}{2}$ Mill.; die Acte von 1844 gestattet 8,631,647, der Umlauf aber betrug Ende 1856 nur 6,751,388 Pf. St., während die Noten der Bank von England beinahe unverändert geblieben sind.

Daß, im Gegensatze mit dem Festlande, der Bedarf an Umlaufsmitteln abnehmen konnte, während die Bevölkerung um ein Viertheil, Handel und Schifffahrt auf das Dreifache in 25 Jahren sich hoben, dies erklärt sich hauptsächlich durch den allgemeinern Gebrauch der Geld und Noten sparenden Einrichtungen des Bankwesens. In dem Clearing house werden jährlich Transactionen für mehr als 1000 Mill. Pf. St. mit 60 – 70 Mill. in Gold und Noten ausgeglichen; seit 1840 gewöhnten sich Kleinhändler, Handwerker und Landwirthe ihre Kasse bei Bankhäusern zu halten und ihre Zahlungen mit Checks statt mit Noten zu leisten und zu empfangen. Ohne diese Hülfsmittel würde die Vermehrung der Noten in England wahrscheinlich ähnliche Fortschritte wie auf dem Continent gemacht haben.

Landbanken in England. Da die Bank von England mehr mit der Regierung als mit dem Handel und mit letzterm nur in größern Geschäften verkehrt, so werden die eigentlichen Bankgeschäfte hauptsächlich von Häusern und Anstalten betrieben, die mit dem riesenhaften Aufschwunge des Handels und der Industrie an Zahl und Bedeutung zunahmen und selbst wieder an dem großen Nationalinstitute eine Stütze und einen Rückhalt finden. Die Anstalten waren theils Privatbanken, mit nicht mehr als sechs Theilhabern, theils Actienbanken (joint-stock banks), und ihre Gesammtzahl in England beträgt gegenwärtig mehr als Tausend. Ein Theil dieser Anstalten gibt Noten aus, ein anderer Theil nicht. Die Notenemission war vor 1826 nur Privatbanken gestattet, welche die Erlaubniß dazu von der Krone erhielten und (seit 1808) eine Licenz lösten, welche jedes Jahr erneuert und mit 30 Pf. St. bezahlt werden mußte. Seit 1826 durften auch Actienbanken in Städten, die wenigstens 65 Meilen (15 deutsche Meilen) von London entfernt liegen, Noten ausgeben. Durch die Acte von 1844 wurde die Befugniß der Notenausgabe auf die Anstalten beschränkt, welche damals im Besitz waren, und es zeigte sich, daß ihre Zahl 208 Privatbanken und 72 Actienbanken betrug. Diese hatten damals 8,631,647 Pf. St. in ihren Noten im Umlaufe, und mehr durften sie von nun an nicht in Circulation setzen. Von den 208 Privatbanken haben seither (bis Ende 1856) 45 aufgehört Noten auszugeben, und zwar 21 wegen Einstellung ihrer Zahlungen, 16 weil sie sich mit Actienbanken vereinigten oder freiwillig verzichteten, 8 weil sie, wie viele andere, mit der Bank von England übereinkamen, statt eigener Noten solche der großen Anstalt gegen eine Vergütung zu benutzen. Von den 72 Actienbanken dagegen sind seither nur 9, darunter 6 wegen Zahlungseinstellung, aus-

gefallen. Das gesetzliche Maximum der Notencirculation hat sich dadurch um 723,643 Pf. St. vermindert; der wirkliche Umlauf aber stand Ende 1856 um 1,166,616 Pf. St. unter dem gesetzlich zulässigen, von welchem viele Anstalten nicht in vollem Umfange Gebrauch machen.

Wenn in der Geschichte des englischen Bankwesens von den Landbanken die Rede ist, pflegt man in der Regel darunter die Privat- und die Actienbanken zu verstehen, welche Noten ausgeben. Über ihre Entstehung und erste Entwickelung fehlt es an zuverlässigen Nachrichten; ihre Beschränkung seit 1844 ist das Resultat der Erfahrungen, die an ihnen gemacht wurden. „Man nimmt allgemein an", sagt Gilbart[8]), „daß sie bis zum amerikanischen Kriege nur in geringer Anzahl vorhanden waren, daß sie sich gegen das Ende dieses Krieges sehr vermehrten, daß sie 1793, als 22 derselben fallirten, einen heftigen Stoß erlitten, aber während der Bankrestriction sich wieder mit überraschender Schnelligkeit vermehrten."

Die Zahl der Bankbrüche belief sich von 1809—26 auf 285, wovon 240 in die Jahre 1825—26 fallen, welche dazu führte, die Errichtung von Actienbanken außerhalb London zu gestatten, weil man in der geringen Zahl der Theilhaber eine Hauptursache der Unsolidität der Landbanken zu finden glaubte. Von 1826—35 waren 56 Actienbanken errichtet worden, dem einen Jahre 1836 kamen 45 neue hinzu, von denen mehre 30—40 Theilhaber hatten, weshalb M'Culloch die Zahl der im Jahre 1836 entstandenen Banken auf 90 angab. Die Speculation hatte sich der Sache bemächtigt. Die Actien waren meist gering, manche 50, manche 25, 10, selbst 5 Pf. St., und davon wurden nur 5, 10 oder 20 Procent eingezahlt, so daß tige und wohlhabende Geschäftsleute zogen sich von solchen Unternehmungen zurück, welche nach englischen Gesetzen mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten derselben haften müssen. Diejenigen, welche beitraten, boten in der Regel keine Garantie durch die übernommene Haftbarkeit und waren nicht ängstlich, der Überspeculation im Handel mit Noten zu Hülfe zu kommen. Die Notencirculation der Landbanken stieg über 12 Mill. Pf. St. im Mai 1836, während die Bank von England nur 18 Mill. im Umlauf hatte. Bei ihr wurde Gold zur Ausfuhr geholt, ihr Baarvorrath schwand von 7,678,500 Pf. St. im Februar 1836 auf 3,938,750 Pf. St. im Februar 1837. Das Parlament ließ [illegible] anstellen, und man kam zu der Ansicht, welche M'Culloch in seiner Ausgabe von Adam Smith (Vol. 2, Money) dahin zusammenfaßt: „Wäre die Bank allein befugt gewesen, Papier auszugeben, der Druck nach Gold wäre nicht entstanden, oder es würde ihm wenigstens [illegible] eine Schranke gesetzt worden sein. Das Anwachsen desselben zu einer Höhe, welche der Bank von England [illegible] ist lediglich dem Verfahren der Gesellschaftsbanken zuzuschreiben, indem sie fortwährend den Umfang ihrer Noten zu vermehren, statt zu vermindern [illegible] Der Umfang [illegible] erhöht, sobald der Druck auf dem Geldmarkte eine gewisse Höhe erreicht hatte, und, ohne den Beistand der Bank von England, würden mehre Gesellschaftsbanken gefallen sein. Solche Schwankungen aber werden sich immer ergeben, wo das Umlaufsmittel aus [illegible] Quelle fließt." Daher 1844 die Beschränkung der Zettelbanken und ihrer Circulation auf die [illegible] Zahl. Die Bestimmung, wonach die Theilhaber mit ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haften, ist andern Actiengesellschaften durch das Gesetz vom 14. Juli 1856 (joint-stock companies-act), welches das Gesetz vom Jahre 1855 über beschränkte Haftbarkeit (limited liabilities act) in sich aufnahm und erweiterte, nachgelassen worden, allein die Banken, und die Versicherungsgesellschaften sind davon ausgenommen. Für diese besteht die unbeschränkte Haftbarkeit fort, und wenn sie auch von ihrer abschreckenden Wirkung, durch das nachtheilige Gebahren der Gesellschaftsbanken verloren hat, so hält sie doch die soliden Gesellschaften ab, durch die Übernahme minder bemittelter Actionäre ihren Kreis zu erweitern.

Den englischen Banken werden durchschnittlich sehr große Summen anvertraut, welche sie zum Betriebe ihrer Geschäfte verwenden und nur bei längerer Kündigungsfrist wiedergeben. Die Einleger können ihre Rechnung aufheben und ihre Depositen zurücknehmen, haben aber bei der Verwaltung nicht mitzureden. Deshalb werden von den Banken stärkere Garantien als von andern Handelsgesellschaften verlangt, und ist für sie das Princip der unbeschränkten Haftbarkeit ihrer Theilhaber beibehalten worden. Dagegen wurde bei Anwendung dieses Princips der Mißbrauch nachgenommen, daß im Falle eines Bankbruchs die Gläubiger einzelne Bankantheilhaber willkürlich herausgriffen, um ihre Forderungen an die Gesellschaften, belangten und an den Bettelstab brachten. Dieser unnöthigen und willkürlichen Bedrückung steuert das Gesetz

8) The history and principles of banking, by James William Gilbart, general manager of the London and Westminster bank.

vom 17. Aug. 1857, indem es den Actionär gegen Einzelklagen schützt und ein Liquidationsverfahren festsetzt, wonach jeder Actionär pro rata zur Deckung des Deficits herangezogen wird. Das nämliche Gesetz (Act to amend the law relating to Banking Companies, 17 august 1857) sucht die vorgekommenen Umgehungen des Gesetzes über beschränkte Haftbarkeit abzustellen, indem es bestimmt, daß bis zum 1. Jan. 1858 jede Bankgesellschaft sich unter die bestehenden Gesetze über Actienbanken registriren lassen muß, widrigenfalls sie die Corporationsrechte verliert und die Directoren bei Strafe keine Dividenden zahlen dürfen. Auf Verlangen eines Drittheils der Theilhaber (nach Zahl und Capitalantheil) muß eine Prüfung der Geschäfte durch den Inspector der Handelsbehörde (board of trade) stattfinden. Gesellschaften, welche Bankgeschäfte treiben, aber, um die beschränkte Haftbarkeit zu genießen, andere Geschäfte angegeben haben, müssen auf Verlangen Eines Gläubigers oder Theilhabers liquidiren (wind up). Stellt sich ein Deficit heraus, so müssen es die Theilhaber decken. Endlich bestimmt dieses neueste Gesetz, daß sieben oder mehr Personen sich als Bankgesellschaft registriren lassen dürfen, vorausgesetzt, daß der Nennwerth eines Antheils nicht unter 100 Pf. St. beträgt. Man besorgt, daß hiernach unsichere Anstalten gegründet werden können, weil ein Capital von nur 700 Pf. St. hinreicht, Namen und Übersichten nicht veröffentlicht werden müssen, und eine Prüfung der Geschäfte nur auf Verlangen von Theilhabern seitens der Behörde vorgenommen werden darf. Im Ganzen gilt jedoch das Gesetz als ein Fortschritt, indem es die Sicherheit verstärkt und Chicanen, die nur den Advocaten nützen, abschneidet.

Nach den neuesten Mittheilungen bestehen in England:

	ohne Noten:	mit Noten:
Privatbanken:		
in London	59	—
außerhalb London	115	155
Gesellschaftsbanken:		
in London	23	—
außerhalb London	165	63

Unter den londoner Gesellschaftsbanken sind neun größere, wovon eine, die Royal-British Bank, durch die Betrügereien der Directoren zu Falle gebracht worden ist, seit 1834, darunter drei im Jahre 1855 entstanden. Die 218 Notenbanken, welche mit ihren Zweiganstalten auf 745 steigen, hatten am 1. Aug. 1857 noch für 6,387,097 Pf. St. Noten im Umlauf und standen damit um 1,197,915 Pf. St. unter der gesetzlichen Maximalhöhe.

Banken in Schottland und Irland. Die Privilegien der Bank von England erstreckten sich nicht auf die beiden andern Länder und hinderten dort nicht die Entwickelung des Bankwesens durch Gesellschaften. Die Bank von Schottland wurde ein Jahr nach der Englischen, ebenfalls von William Patterson, gegründet; ihr folgte 1727 die Königliche Bank von Schottland, und 1747 eine dritte unter der Firma Britische Leinwandcompagnie, alle drei in Edinburg. Außer ihnen entstanden nach und nach 30 Gesellschaftsbanken in Schottland. In Irland bildeten sich die Bank von Irland, die Provinzial-, die Nationalbank in Dublin und andere in Belfast und Ulster. Als im Jahre 1844 das Notenwesen in England beschränkt wurde, folgte im Jahre 1845 die Anwendung auf Schottland und Irland durch zwei besondere Gesetze, wonach ebenfalls keine neuen Notenbanken mehr genehmigt und der Umlauf der bestehenden auf den Durchschnittsbetrag des abgelaufenen Jahres beschränkt werden sollte. In Schottland fanden sich 19 (jetzt noch 18) Notenbanken mit einem Umlaufe von 3,087,209 Pf. St., in Irland 8 (jetzt noch 6) mit 6,354,494 Pf. St. Doch dürfen diese ihre Notencirculation ausdehnen, wenn sie den Mehrbetrag in Gold oder Silber vorräthig halten. Am 1. Aug. 1857 war der Stand nach dem Durchschnitte der letzten vier Wochen:

	Von 18 schottischen Banken:	Von den 6 irischen Banken:
Noten unter 5 Pf. St.	2,596,098	3,191,294
„ von 5 Pf. St. und darüber	1,396,374	3,242,410
	3,992,477	6,453,705
Baarvorrath	1,595,606	2,264,171

Die Banken hatten hiernach in beiden Ländern mit Hülfe ihrer Baarvorräthe das gesetzliche Maximum überschritten.

Die Untersuchungen über das Bankwesen in England im Jahre 1826 waren 1827 auch auf

Schottland und Irland ausgedehnt worden, und dabei erschienen die schottischen Banken in dem vortheilhaftesten Lichte. Unter ihren Principien haben sich besonders folgende bewährt.

Die schottischen Banken nehmen Einlagen von 10 Pf. St. und darüber, sie stellen ihren niedrigsten Betrag dem höchsten der Sparkassen gleich, sodaß die Einleger unmittelbar von der Sparkasse zur Bank übergehen können. Die Bank verzinst jede Einlage, auch bei geringem Betrage und auf kurze Dauer, je nach den Umständen mit 2—4 Proc. Daher kommt es, daß die meisten Einleger Fischer, Handwerker, Feldarbeiter und Dienstboten sind und mehr als die Hälfte ihrer Guthaben zwischen 10 und 100 Pf. St. betragen; daß ferner die Anlagen bei der Bank, weil sie für jeden Betrag und für jede Frist Zinsen tragen, der Anlage in Staatspapieren vielfach vorgezogen werden, weil bei letztern die Maklergebühren und die Gefahr in Anschlag kommen, daß sie gerade in dem Augenblick im Preise gesunken sind, wo man veranlaßt ist, sie wieder zu veräußern. Diese Einrichtungen der schottischen Banken äußern eine mächtige Anziehungskraft auf die übergesparten Capitale. „Die meisten der wohlhabenden Landwirthe und Gewerbsleute", heißt es in dem Bericht des Unterhauses von 1827, „haben durch diese Ersparnisse den Grund zu ihrem Vermögen gelegt." Die Summe der Depositen bei den schottischen Banken aber beträgt nicht weniger als 30 Mill. Pf. St.

Die schottischen Banken geben ferner Personalcredit und eröffnen solchen für Geschäftsleute, welche sich als solid ausweisen und zwei oder mehre annehmbare Bürgen bringen, und sie können bis zu dem vollen Betrage je nach Bedarf davon Gebrauch machen, sodaß sie nur den Theil, den sie bezogen, zu verzinsen haben. Eine solche Crediteröffnung (cash account, Geldrechnung) kommt in England nur bei einzelnen Privatbanken vor, wirkt aber überall sehr wohlthätig auf die Betriebsamkeit der minder bemittelten Classen.

Endlich sind die schottischen Banken nicht der Beschränkung unterworfen, welche den englischen verbietet, Noten unter 5 Pf. St. auszugeben, und nur während der Bankrestriction eine Ausnahme gestattete. Jene geben regelmäßig Einpfundnoten aus, befriedigen aber dennoch mit einer verhältnißmäßig geringen Summe das Bedürfniß der Circulation, weil eben die Leichtigkeit, jeden Betrag bei der Bank verzinslich anzulegen und nach Bedarf wieder zurückzuziehen, die Einzelnen gewöhnt hat, kein Geld in ihren Kassen liegen zu lassen, sondern Alles, was sie für den Augenblick entbehren können, an die Bank zu geben, die es fortwährend im Umlaufe erhält. Daher wird, nach Wilson, der gesammte Geldverkehr in Schottland mit einer Geldsumme von $3^1/_2$ Mill. Pf. St. zum weitaus größten Theil in Banknoten bestritten, während dieselbe in England nicht unter 50—60 Mill. anzuschlagen ist. Die Bevölkerung von England und Wales ist sechs mal so groß als die von Schottland, daher würde dort eine Summe von 21 Mill. Pf. St. der schottischen Circulation von $3^1/_2$ Mill. entsprechen. Man kann nicht behaupten, daß die größere Ausdehnung des englischen Handels den Unterschied erkläre, denn es ist zuvörderst nicht ausgemacht, daß der schottische Handel minder ausgedehnt sei; sodann aber sind es auch nicht die großen Handelsgeschäfte, welche vorzugsweise Münzen und Noten verwenden, sondern die kleinen und außerdem noch die Arbeitslöhne und die Privatconsumtion. Wir haben übrigens oben gesehen, daß seit 1840 auch die Engländer ihre Banken besser benutzen gelernt haben. Mit einem Capital von $14^1/_2$ Mill. und einem Notenumlauf von 20 Mill. hat die Bank von England Depositen im Belaufe von 10 Mill. an sich gezogen; die schottischen Banken mit einem Capital von nicht ganz 10 Mill. und einer Notencirculation von $3^1/_2$ Mill. verfügen über ein Capital von 30 Mill. an Depositen. Diese Vergleichung fällt ganz zu Gunsten der Grundsätze aus, nach denen sie verfahren, und denen es zu verdanken ist, daß sie das Capital des Landes vergrößern, indem sie keinen Theil desselben unbeschäftigt lassen; daß sie große Summen dem Handel und der Industrie des Landes erhalten, welche ohne sie eine Anlage in Staatspapieren gesucht haben würden; daß dadurch der Aufschwung des Handels und der Industrie nicht allein, sondern der größte Theil der landwirthschaftlichen Verbesserungen, wodurch Schottland sich auszeichnet, möglich geworden ist. Die neuern Gesellschaftsbanken in England sind dem nämlichen Grundsatze gefolgt; die neun größern in London allein hatten 1855 über 31 Mill. Pf. St. an Depositen. Diese Vortheile sind aber nicht nur eine Folge zweckmäßiger Einrichtungen, sondern mindestens ebenso sehr eine Frucht des Volkscharakters. Schottland war zu allen Zeiten reich an ausgezeichneten Männern der Wissenschaft und praktischer Tüchtigkeit. Die Nationalökonomie zählt deren Viele unter ihren berühmtesten Namen. Der Masse des Volkes sind Fleiß, Genügsamkeit, Sparsamkeit und Trieb zu nützlicher Thätigkeit in hohem Grade eigen, und befähigen sie, von jedem neuen Hülfsmittel der Arbeit und des Credits den besten Gebrauch zu machen. Wo solche Eigenschaften nur in geringem Grade unter der Masse vorhanden

sind oder an ihrer Stelle die entgegenstehenden Untugenden vorwiegen, da werden die an sich besten Einrichtungen wenig Nutzen schaffen, unter Umständen auch durch Misbrauch zum Verderben ausschlagen. Dies gilt in gar vielen Beziehungen, besonders aber auch vom Bankwesen. Ein Schotte war es, welcher den Plan zu der Bank von England machte und damit den Grund zu dem Creditsystem legte, welches wesentlich beigetragen hat, dem Handel und der Industrie Englands ihr Übergewicht über andere Nationen zu verschaffen, und welches die Schotten zu Hause noch vollkommener ausbildeten und vortheilhafter verwendeten. Ein Schotte war es, welcher in einem andern Lande die Idee eines Creditsystems einführte, wo es, statt einem bedächtig prüfenden Parlamente, einem verschwenderischen Hofe in die Hände fiel, eine genußsüchtige Nation zu dem Wahne müheloser Erwerbung von Reichthum verlockte und unermeßliches Unheil anrichtete, wie der Eingang des nächsten Abschnitts zeigen wird.

VI. **Die Banken in Frankreich.** Durch ein Edict vom 2. Mai 1716 genehmigte der Herzog von Orléans, Regent von Frankreich während der Minderjährigkeit Ludwig's XV., das Gesuch des Schotten John Law, in Paris eine Bank errichten zu dürfen. Ihr Capital wurde auf 6 Mill. Livres in 1200 Actien zu 1000 Thlrn. = 5000 Livres festgesetzt. Ihre Befugnisse waren im Wesentlichen die nämlichen wie jene der Bank von London. Sie durfte Handelseffecten discontiren, die Baarvorräthe der Kaufleute aufnehmen, ihre Foderungen einziehen und Zahlungen leisten durch Ab- und Zuschreiben auf den Rechnungen, welche ihnen die Anstalt eröffnete (Girogeschäft); auch durfte sie Noten auf den Inhaber und auf Sicht ausgeben. Die noch frische Erinnerung an die letzten Münzverschlechterungen machten es rathsam, in das Statut die beruhigende Zusicherung aufzunehmen, daß die Noten in Thalern von dem nämlichen Gewichte und Feingehalte, wie sie zur Zeit des Edicts im Umlauf waren, eingelöst werden sollten. Die Anstalt machte sehr gute Geschäfte. Die Handelsleute von Paris, denen der leichte und billige Verkauf ihrer Wechsel eine neue angenehme Erscheinung war, gaben der Bank zu thun und setzten ihre Noten in Umlauf. Allein die Geschäfte beschränkten sich auf die Hauptstadt und verschafften den Noten, welche überdies indossirt werden mußten, nicht die erwartete Verbreitung. Da verordnete unterm 18. April 1717 ein Edict, daß dieselben bei allen öffentlichen Kassen an Zahlung für Steuern angenommen, auch gegen Münze eingelöst werden sollten. Durch diese Maßregel stieg die Circulation der Noten bald bis auf 60 Mill., also auf den zehnfachen Betrag des Bankcapitals; allein selbst dieses Verhältniß drohte noch keine Gefahr, da die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels die Umlaufsfähigkeit der Noten erhöhte und ihre Verbreitung in den Provinzen die Zahlungen nach entfernten Orten, die damals noch schwierig und kostspielig waren, bedeutend erleichterte. Freilich würde dieser Dienst zweckmäßiger durch Filialanstalten geleistet worden sein, welche zugleich den größern Vortheil der Ansammlung müßiger Capitale und der allgemeinern Benutzung des Wechselsdiscontirens gebracht haben würden. Bald aber nahm die Anstalt eine andere Wendung, indem sie zunächst mit weitaussehenden Colonisirungsplanen und Handelsspeculationen in Verbindung gebracht, dann von der Staatsverwaltung als Finanzmaschine in Beschlag genommen wurde. Im August 1717 wurde die Bildung einer Westindischen Compagnie genehmigt und dieser die Souveränetät über Louisiana und das Privilegium des Handels mit diesem Lande und mit dem Pelzwerk aus Canada ertheilt. Dem Namen nach getrennt, waren beide Gesellschaften in den nämlichen Händen, und die Bank legte ihr Grundcapital von 6 Mill. in Actien der Westindischen Gesellschaft an. Die Aussicht auf enormen Gewinn veranlaßte die Verwaltung am 4. Dec. 1718 die Bank unter dem Namen Königliche Bank zur Staatsanstalt zu machen und den Actionären ihre Einlagen zurückzuzahlen. Sie erwartete von ihr die Mittel, die ungeheuern Schulden, welche die Regierung Ludwig's XIV. hinterlassen hatte, zu tilgen und den erschöpften Finanzen wieder aufzuhelfen. Zu diesem Zwecke wurde die Westindische Gesellschaft, welche nun den Namen Indische Gesellschaft annahm, mit neuen Privilegien ausgestattet. Die Länder am Senegal und jenseit des Vorgebirges der guten Hoffnung wurden in ihren Bereich gezogen. Gold und Silber, Geschmeide, Alles was nur auf- und anzubringen war, strömte in die Kassen der Bank, um gegen Actien vertauscht zu werden, von denen man goldene Berge erwartete. Die Noten wurden auf 100 Mill. in Stücken von 1000, 100 und 10 Livres vermehrt, von denen 10 Mill. in der Kasse bleiben sollten, um an der Stelle der unbrauchbar gewordenen als Ersatz zu dienen. Da aber die Münze immer mehr aus dem Umlaufe verschwand und die Bank ihre Geschäfte immer weiter ausdehnte, so wurde die Grenze von 100 Mill. bald überschritten, und es waren gegen Ende des Jahres 1719 1000 Mill. ausgegeben. Da die Gewinne aus dem Gesellschaftsmonopol ausblieben, suchte die Regierung ihrer Bank mit neuen Privilegien zu helfen, die einen reellern Nutzen abwarfen.

Das Einschmelzen und Ausprägen der Münzen, das Tabacksmonopol, selbst die Verpachtung der Domänengüter wurden ihr übertragen, sie sollte für die Aufmunterung der Fischerei und der Fabriken sorgen. Das Bankgeschäft verschwand in einem ungeheuern Gewebe von Finanz- und Handelsspeculationen, welches die Capitale und das Geld des Landes verschlang, Actien und Noten dafür gab, die ihren Werth verlieren mußten, nachdem sie keine wirklichen Werthe mehr hinter sich hatten. Vergebens waren alle Nothbehelfe, um der Entwerthung Einhalt zu thun. Eine Verordnung vom 21. Mai 1720 setzte die Noten auf die Hälfte ihres Nennwerths herab, was ein solches Entsetzen erregte, daß sie in der folgenden Woche zurückgenommen wurde. Bald darauf stürzte die Bank, oder das System, wie man es damals nannte, und sein Urheber Law entfloh. Er war ein ausgezeichneter Kopf, fruchtbar an Ideen, die erst eine spätere Zeit zur Reife bringen sollte. Sein Irrthum war: daß Werthzeichen, in einer Menge, welche das Gesammtvermögen des Landes darstellt, benutzt werden könnten, um als Hülfsmittel des Credits dem Handel und der Industrie eine unbegrenzte Ausdehnung zu geben. In England herrschte um dieselbe Zeit der nämliche Schwindel mit den abenteuerlichsten Projecten. Aber Daniel Defoe, der Verfasser des „Robinson", trat in dem „Essay on projects" dem Betruge mit der Hinweisung auf die wahren Quellen des Volkswohlstandes entgegen; eine Reihe anderer Schriftsteller schlossen sich an. Die Bank von England ließ sich nicht in den Strudel ziehen, die Regierung misbrauchte die Stimmung nicht zu Finanzspeculationen, und das Parlament setzte durch die Bubble-act (Schwindelgesetz) von 1719 dem Unwesen ein Ziel, indem es die Freiheit der Association in Bezug auf Actiengesellschaften sehr stark beschränkte und die Frage, ob ein Unternehmen als schwindelhaft zu verwerfen sei, dem Spruche der Jury unterstellte. Diese Acte bestand bis 1825, und noch 1811 wurde auf die Klage der Müller und Bäcker von Birmingham eine Actien-Mehl- und Brotfabrik durch Spruch der Jury eingestellt, weil sie, nachdem die Theuerung aufgehört, keinen rechtmäßigen Zweck mehr habe. Auch in Frankreich fehlte es nicht an einsichtsvollen Rathgebern, aber ihre Stimme verhallte bei der Nation, welche von den Schätzen des Mississippi träumte, und bei der Regierung, welche durch ihre Bank das Geld des Volks in das Danaidenfaß ihrer Kassen leitete. Die vielgebrauchte Parallele zwischen dem System von Law und dem heutigen Crédit mobilier paßt nicht; denn der letztere arbeitet mit bekannten Größen und innerhalb bestimmter Schranken, ohne Monopole und außer Verbindung mit den Staatsfinanzen und einer Notenbank.

Kein Wunder, daß nach solchen Erfahrungen mehr als ein halbes Jahrhundert verging, bevor ein neuer Versuch zur Gründung einer Bankanstalt in Frankreich gemacht wurde. Erst am 24. März 1776 genehmigte die Regierung den Plan der Herren Panchaud und Clonard, eine Discontokasse zu gründen. Ihr Capital sollte 15 Mill. betragen, und davon sollten 10 Mill dem schwer verschuldeten Staate geliehen werden. Allein das Publicum betrachtete nicht, wie in England, die Foderung an den Staat als ein sicher angelegtes Grundcapital: die Subscriptionen betrugen nach sechs Monaten noch nicht 2 Mill., und man mußte vorerst auf die Anleihe verzichten. Nun kamen bald $7\frac{1}{2}$ Mill., die Hälfte des ursprünglich festgesetzten Capitals, zusammen, und die Anstalt trat in Wirksamkeit. Lästige Vorschriften hemmten anfangs ihre Bewegung, die aber bald lebhafter wurde, nachdem ihr gestattet worden war, den Discont in Friedenszeiten auf 4, in Kriegszeiten auf $4\frac{1}{2}$ Proc. zu ermäßigen. Ihr Capital stieg auf 12 Mill., und in der ersten Hälfte 1783 belief sich die Summe der discontirten Effecten auf 136, der umlaufenden Noten auf 35 Mill. Die Erleichterungen waren aber der Preis von Anleihen an die Regierung, die man wol als erzwungene ansehen darf; sie beliefen sich 1783 auf 6 Mill. Hierdurch wurde die Einlösung der Noten schwierig, und die Regierung half aus der Verlegenheit, indem sie durch einen Beschluß vom 27. Sept. 1783 den Noten einen Zwangscurs verlieh. Bald darauf wurde der Anstalt die Schuld des Staats zurückbezahlt, sie löste ihre Noten wieder ein und das Vertrauen kehrte zurück. Aber im Jahre 1787 wurde die Anstalt aufs neue für die drückenden Finanzverlegenheiten in Anspruch genommen, und man suchte die Absicht unter dem Plane einer Reorganisation der Discontokasse zu verstecken. Diese sollte nämlich im Wesentlichen darin bestehen: daß durch Ausgabe neuer Actien das Capital vergrößert, zugleich aber, als Garantie für die Einlösung der Noten, 70 Mill. in der Staatskasse niedergelegt werden sollten. Letztere verschaffte sich somit eine Zwangsanleihe, die alle frühern weit überstieg, beinahe das ganze Capital der Gesellschaft in Beschlag nahm, ihren Gläubigern für die 98 Mill. Noten die Bürgschaft des bereits tief erschütterten öffentlichen Credits einsetzte und die Anstalt zum voraus in die bevorstehende Zerrüttung der Finanzen verwickelte. Nach dem Ausbruche der Revolution kränkelte die Anstalt noch eine zeitlang hin, bis der Convent, nachdem der Staat

ihre Foderungen mit Assignaten befriedigt hatte, durch ein Decret vom 4. Aug. 1793 ihre Aufhebung verfügte.

Da die Gesetze, welche die Gründung und die Bewegung von Gesellschaften beschränkten, in der Revolution theils aufgehoben, theils außer Übung gekommen waren, bildeten sich, nachdem die Schreckensherrschaft und die Assignaten ihr Ende erreicht hatten, in Paris Vereine unter verschiedenen Namen, um Discontogeschäfte zu treiben und Noten auszugeben. Sie kannten keine andern Beschränkungen als ihre Statuten. Ihre Reibungen, Versehen und die bei jedem Anfange vorkommenden Fehler gaben dem Ersten Consul Anlaß, bei dem Bankwesen wie überhaupt im Staate der Anarchie ein Ende zu machen und die Einheit herzustellen. Er wollte, daß alle diese entstehenden Banken in Eine große Anstalt sich vereinigten, und ließ aus ihrer Vereinigung die Bank von Frankreich hervorgehen, wobei ihm sicher der Gedanke nicht fremd war, sich derselben bei der Riesenarbeit der Herstellung der Finanzen als Hülfsmittel zu bedienen. Sie entstand schon 1800, erhielt aber erst durch das Gesetz von 1803 (24 Germinal an XI) ihre definitive durch spätere Gesetze weiter ausgebildete Einrichtung. Ihr Capital wurde zu 45 Mill. in 45,000 Actien zu je 1000 Fr., ihre Dauer auf 15 Jahre festgesetzt; sie erhielt das ausschließliche Privilegium, Noten auszugeben, doch behielt sich die Regierung vor, die Errichtung ähnlicher Anstalten in den Departements zu genehmigen. Die Noten durften auf keine geringere Summe als 500 Fr. gestellt werden. Die Bank discontirt Wechsel, die wenigstens mit drei Unterschriften versehen sind; auch zwei Unterschriften genügen, wenn außerdem der Betrag in Bankactien oder Staatspapieren hinterlegt wird. Sie gibt außerdem Vorschüsse gegen Gold und Silber, Staatspapiere und seit 1852 auch auf Eisenbahnactien. Sie eröffnet Geschäftsleuten laufende Rechnungen, besorgt den Einzug von Wechseln und Anweisungen auf ihre Ordre und leistet Zahlungen für ihre Rechnung bis zum Belaufe ihres Guthabens ohne besondere Vergütung. Dagegen zahlt sie keine Zinsen für die eingelegten Summen und gibt keinen Credit. Die Dividende wird den Actionären halbjährlich bezahlt und durfte nicht über 6 Proc., seit 1806 noch zwei Drittel des Mehrgewinns betragen, der Rest wurde zum Reservefonds geschlagen, bis auch er seit 1834 zur Dividende floß, nachdem die Reserve auf 10 Mill. angewachsen und in Renten angelegt war. Die Regierung ernennt den Gouverneur und die Untergouverneure, welche die Staatsaufsicht üben, aber von der Bank besoldet werden. Die Verwaltung besteht aus 15 Vorstehern (régents) und drei Aufsehern (censeurs), sodann aus einem Ausschusse von 12 Mitgliedern für die Discontogeschäfte (conseil d'escompte). Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung gewählt, welche jährlich einmal zusammentritt und aus den 200 Actionären besteht, welche im letzten halben Jahre die meisten Actien besaßen.

Kaum war die Bank durch das Gesetz von 1803 organisirt, als sie veranlaßt wurde, einen Theil ihres Capitals in Staatspapieren anzulegen, um den Curs derselben, der Ende 1803 nicht ganz 55 stand, zu heben; ein anderer Theil mußte gegen Anweisungen auf die Generaleinnehmer abgegeben werden, welche die Bank weit billiger als die Handelseffecten discontirte. Im Jahre 1805 befanden sich unter 97 Mill. im Portefeuille der Bank nicht weniger als 80 Mill. in Anweisungen der Generaleinnehmer; seit 1807 sind laufende Rechnungen zwischen der Staatskasse und den Generaleinnehmern an deren Stelle getreten. Diese gezwungene Betheiligung der Anstalt an der ständigen und an der schwebenden Schuld des Staats erzeugte Verlegenheiten, aus denen die Schlacht bei Austerlitz sie rettete, nachdem sie schon genöthigt gewesen, die Einlösung ihrer Noten einzustellen, weil die Obligationen der Einnehmer nicht alle pünktlich bezahlt wurden. Um die Bank zu stärken, wurde sie durch das Gesetz vom 22. April 1806 reconstituirt. Ihr Capital sollte verdoppelt, d. h. durch Verkauf von weitern 45,000 Actien auf 90 Mill. gebracht werden, blieb jedoch durch Rückkauf von Actien auf 67,900,000 Fr. und einem Reservefonds von 10 Mill. stehen bis zur Februarrevolution von 1848. Außerdem behielt sich die Regierung, welche nun ihre Gouverneure einsetzte, vor, die Vertheilung der Dividenden an die Actionäre zu vertagen, um stärkere Baarvorräthe zu Vorschüssen an die Staatskasse zur Verfügung zu haben. Die Befugniß, Darlehen auf Gold und Silber zu geben, erhielt die Bank erst 1808. Die so gestärkte Bank mußte 1807 dem Staate eine Anleihe von 40 Mill. machen, welche 1811 auf die Hälfte reducirt, aber erst 1815 zurückbezahlt wurde; sehr stark und häufig waren die Vorschüsse auf kürzere Zeit. Die höchsten Beträge, welche die Staatskasse im Laufe eines Jahres der Bank schuldete, waren zwischen 74 und 108 Mill. in den Jahren, welche durch den russischen Feldzug und die Schlacht bei Leipzig, durch die Theuerung (1817), durch die Züge nach Spanien und Algier und durch die Julirevolution bezeichnet sind.

Das Gesetz von 1806, ergänzt durch Vollzugsdecrete von 1808 und 1810, hatte die Dauer

der Anstalt zu den 15 Jahren noch um weitere 25 verlängert; ihr Privilegium blieb somit 40 Jahre, von 1803—43 in Kraft. Während der Restauration wurde nichts geändert, nur erhielten die Actionäre einen größern Antheil am Gewinn und die Bank einen weitern Spielraum für die Beleihung von Staatspapieren. Ferner machte die Regierung von ihrem Vorbehalte Gebrauch und genehmigte von 1817—38 neun Departementalbanken mit der Befugniß, Noten auszugeben; die Bank errichtete mehre Comtore, und die meisten dieser Anstalten entstanden von 1836—40, unter der Regierung Ludwig Philipp's.

Unter diese Regierung fällt die Erneuerung des Bankprivilegiums auf 25 Jahre, von 1843—67, durch das Gesetz vom 13. Juni 1840, welches auch die Errichtung neuer Comtore begünstigte, deren Zahl zwischen 1841 und 1846 von 6 auf 15 stieg; außerdem wurde durch ein Gesetz vom 10. Juni 1847 gestattet, Noten in Abschnitten von 200 Fr. zu emittiren. Die Februarrevolution brachte die Noten in Masse zur Einlösung, und die Provisorische Regierung sah sich am 15. März 1848 genöthigt, denselben Zwangscurs zu verleihen; für die Noten der Departementalbanken sollte dies nur innerhalb des Departements gelten, aber die Verwirrung wurde so groß, daß man sich nur durch die Vereinigung der Provinzialanstalten mit der Bank von Frankreich zu helfen wußte. Dies geschah durch Decrete vom 27. April und 2. Mai 1848: die Actien der Departementalbanken wurden durch 23,350 Actien der Bank von Frankreich ersetzt und dadurch ihr Capital auf 91,250,000 Fr. erhöht. Gleichzeitig wurde gestattet Noten in Abschnitten von 100 Fr. auszugeben. Der Zwangscurs wurde durch Gesetz vom 8. Aug. 1850 aufgehoben und die Geldhülfe, welche die Bank dem Staate (wie auch der Stadt Paris, dem Seinedepartement und der Stadt Marseille) hatte leisten müssen, durch einen Vertrag vom 3. März 1852 geregelt, wonach der Staat seine auf 75 Mill. angewachsene Schuld durch jährliche Ratenzahlungen von 5 Mill. abtragen sollte. Zugleich wurde der Bank gestattet, Obligationen des Schatzes, der Stadt Paris und Eisenbahnactien zu beleihen.

Die Zahl der Succursale, durch die Vereinigung der Departementalbanken von 15 auf 24 vermehrt, ist seither bis auf 41 gestiegen, und ihnen verdankt die Bank die Zunahme ihrer Geschäfte, während ihr Verkehr mit Paris seit 1847 beinahe stationär geblieben ist, weil sich dort die Discontokasse und andere große Anstalten und Häuser mit der Bank in die Geschäfte theilen.

Die Centralisirung des Bankwesens und der Notenemission, die Verbreitung der Zweiganstalten über das ganze Land, die Verminderung der kleinsten Abschnitte von 500 auf 200 und 100 Fr., endlich der Aufschwung des Verkehrs und der Production in dem letzten Jahrzehnd haben die Menge der umlaufenden Noten bedeutend vermehrt.

Die Notencirculation hat betragen:

	Paris:		Succursale:	
	Minimum.	Maximum.	Durchschnitt.	
1807:	74,678,000	107,613,000	—	Fr.
1817:	69,287,000	96,260,000	—	„
1827:	173,185,000	203,465,000	—	„
1837:	190,079,000	216,912,000	805,000	„
1847:	217,744,000	288,799,000	9,544,000	„
1856:	502,056,000	588,954,000	83,210,000	„

In den nämlichen Jahren betrugen die Baarbestände:

1807:	63,697,000	83,605,000	—	Fr.
1817:	33,888,000	94,011,000	—	„
1827:	119,578,000	193,786,000	—	„
1837:	103,702,000	248,221,000	4,116,000	„
1847:	57,036,000	107,550,000	42,929,000	„
1856:	66,993,000	132,863,000	129,010,000	„

Wie bei diesen Baarbeständen die Ablösung des Silbers durch Gold vor sich geht, zeigt sich in Folgendem.

Baarbestand.	Gold.	Silber.	
Ende 1847:	6,800,000	94,282,000	Fr.
„ 1856:	81,000,000	109,000,000	„

Im Jahre 1856 kaufte die Bank 496 Mill. Fr. Gold und 51 Mill. Fr. Silber und zahlte dafür 6,143,300 Fr. Prämie.

Die Summe der discontirten Wechsel war:

	Paris.	Succursale.	
1807:	353,266,876	—	Fr.
1817:	547,451,000	—	„
1827:	556,072,800	—	„
1837:	756,025,845	25,174,000	„
1847:	1,332,984,000	478,775,000	„
1856:	1,766,473,000	2,907,566,000	„

Man sieht hieraus die Ausdehnung der Dienste, welche die Zweiganstalten dem Handel in den Provinzen leisten.

Obgleich das Privilegium der Bank erst mit dem Jahre 1867 abläuft, so wurde doch schon 1857 der Gesetzgebenden Versammlung ein Entwurf zur Annahme vorgelegt, welcher dasselbe um 30 Jahre, bis Ende 1897, verlängert; man wollte die Anstalt nicht unter dem fatalen Eindrucke der Ungewißheit ihres Fortbestandes dem Ende näher kommen lassen.

Das Gesetz, mit Zusätzen und Abänderungen aus dem Entwurfe nach den Beschlüssen des Gesetzgebenden Körpers hervorgegangen, bestimmt außer der gedachten Verlängerung des Privilegiums: 1) Das Capital der Bank, dermalen durch 91,250 Actien repräsentirt, wird durch ebenso viele neue Actien im Nennwerthe zu 1000 Fr. verdoppelt. Die neuen Actien werden den Inhabern der alten zu 1100 Fr. überlassen, und das Product vermehrt mit 91,250,000 Fr. das Capital und mit dem Aufgelde von 9,125,000 Fr. die Reserve. 2) Von dem Capitale gibt die Bank an den Staatsschatz 100 Mill., zahlbar von 1859 an in näher zu bestimmenden Terminen und erhält dafür den Nennwerth in 3 Proc. Renten zum Durchschnittscurse des Monats, welcher der Zahlung vorhergeht, doch nicht unter dem Curse von 75. Die Renten werden aus dem Vorrath der Amortisationskasse genommen, welche mit einem Tilgungsfonds von 1 Proc. des Nominalcapitals ausgestattet wird. 3) Die Bank darf außer französischen Staatspapieren, Eisenbahnactien und -Obligationen der Stadt Paris auch solche des Crédit foncier beleihen. 4) Die Bank darf, wenn die Umstände es erheischen, ihren Discontsatz über 6 Proc. erhöhen; der Ertrag des höhern Satzes fließt jedoch nicht zur Dividende, sondern zum Capital. 5) Die Bank darf Noten in Beträgen von 50 Fr. (bisher nicht unter 100 Fr.) ausgeben. 6) Sie soll von 1867 an in jedem Departement wenigstens Eine Succursale errichten. Die Befugniß, den Discont über 6 Proc. zu erhöhen, befreit die Bank von den Wuchergesetzen und ist ein erster Schritt zur allgemeinen Aufhebung derselben.

Die Verdoppelung des Capitals wird nicht durch den Geldbedarf der Bank begründet, sondern durch die Eigenschaft desselben als Garantiefonds, nachdem die Geschäfte und der Notenumlauf, also die Verbindlichkeiten der Bank so außerordentlich zugenommen haben. Die Anleihe von 100 Mill. zu 4 Proc. (3 Proc. Renten zu 75), welche der Staat bei der Bank im Jahre 1859 machen wird, soll dienen, die vorhandenen Deficits ohne Vermehrung der schwebenden Schuld zu reguliren.

Neben diesem Gesetze läuft ein Vertrag zwischen dem Schatze und der Bank, wonach letztere sich verbindlich macht, dem Staatsschatze bis zu 80 Mill. und später, wenn die Schuld von 1852, die noch 55 Mill. beträgt, bezahlt sein wird, bis zu 60 Mill. zu geben und dafür nur 3 Proc. Zinsen zu berechnen, wobei jedoch der Betrag an disponibeln Staatsgeldern, welche jeweils bei der Bank liegen, in Abrechnung kommt. Die Bank vergütet dafür keine Zinsen, empfängt solche aber nur noch von dem Debetsaldo des Staats, welcher seinen Betriebsfonds aus Vorschüssen der Bank ergänzt, also um soviel weniger Treforscheine ausgibt und die Zinsen meistens erspart.

Die Geschichte gibt der Bank von Frankreich ein gutes Zeugniß. Ihre neueste Phase erweitert ihre Leistungsfähigkeit und das Bedürfniß der Erweiterung erhellt aus der Zunahme ihrer Geschäfte. Am 8. Oct. 1857 hatte die Bank einen Wechselbestand von 608,711,816, einen Baarbestand von 225,565,152 und einen Notenumlauf von 605,550,300 Fr.

VII. **Banken in den Vereinigten Staaten.** Unter der englischen Herrschaft war der Handel der amerikanischen Colonien in den Händen des Mutterlandes, im Innern war Papiergeld im Umlauf, welches die Colonialregierungen ausgaben. Als die Unabhängigkeit erkämpft und durch die Verfassung die Freiheit befestigt war, traten die Vereinigten Staaten sehr bald in die beispiellose Entwickelung ein, die, mit allen Mitteln, welche anderwärts langsam aufeinanderfolgten, zugleich arbeitend, das rasche Anwachsen an Menschen, Gütern und Macht bewirkt, das noch lange nicht seinen Höhepunkt erreicht hat. Der Associationsgeist der englisch-amerikanischen

Bevölkerung rief bald Vereine für die Vermittelung von Geld- und Creditgeschäften ins Leben, und man gründete zahlreiche Banken, solide und unsolide, deren Schicksale höchst lehrreich waren. Es entstanden Bankgesellschaften in allen Staaten, ihr Papier füllte den Umlauf, diente zu den gewagtesten Unternehmungen, bezahlte der Union ihre Ländereien, fiel dann, da ein wirkliches Capital oft gar nicht vorhanden war, plötzlich sammt der Bank, an deren Stelle andere auftauchten, um gleichfalls zu Grunde zu gehen, nachdem sie Viele in Verlust gebracht, Wenige bereichert, den Staat betrogen hatten. Alle Erfahrungen, mochten sie auch noch so bitter und theuer erkauft sein, konnten doch den jungen Staatenbund nicht dahin führen, die Bankanstalten wie in Frankreich zu centralisiren, oder die Errichtung von solchen und ihre Bewegung zu erschweren. Man bemühte sich, durch gesetzliche Bestimmungen dem Misbrauch zu steuern und das Publicum vor Schaden zu bewahren. So häufig der Scharfsinn der Speculanten Mittel fand, die Gesetze zu umgehen und unwirksam zu machen, um so sorgfältiger war man darauf bedacht, sie zu vervollkommnen und dem Zwecke anzupassen. Die Gesetze sind in den einzelnen Staaten verschieden; doch stimmen sie im Wesentlichen darin überein, daß keine Gesellschaft ohne Ermächtigung des Staats gegründet werden darf, daß das Grundcapital als wirklich vorhanden nachgewiesen und für die Einlösung der Noten eine Garantie (im Staate Neuyork durch Hinterlegung von Staatspapieren) geleistet werden muß. Als eine Unionsanstalt wurde 1791 die Bank der Vereinigten Staaten in Philadelphia gegründet, und zwar, gerade wie die größern europäischen, nicht allein für Handel und Industrie, sondern auch für die Geld- und Creditgeschäfte der Unionsregierung. Ihr Freibrief begann mit den Worten: „Eine Bankanstalt muß den Finanzen des Landes große Erleichterung gewähren, sie kann ohne Schwierigkeit bei unvorgesehenen Ereignissen der Regierung nützliche Vorschüsse machen und leistet dem Handel und der Industrie wesentliche Vortheile.“ Die Dauer der Ermächtigung war auf 20 Jahre festgesetzt. Nach deren Ablauf im Jahre 1811 wollte der Congreß den Freibrief nicht erneuern, und die Anstalt hörte auf. Allein nicht lange nachher, bei dem Kriege gegen England im Jahre 1814, wurde sie schmerzlich vermißt; selbst die frühern Gegner bemühten sich für ihre Wiederherstellung; im Jahre 1816 erstand sie aufs neue und ihr Freibrief lautete abermals auf 20 Jahre. Das Capital war auf 35 Mill. Doll. festgesetzt, wobei sich die Regierung mit einem Fünftel betheiligte, im Gegensatze zu dem in Europa üblichen Verfahren, wonach der Staat das Capital ganz oder theilweise als Anleihe sich behändigen ließ. Mittels ihrer Contore besorgte die Bank den Einzug, die Versendung und die Aufbewahrung der öffentlichen Gelder. Außerdem erwartete man von ihrer Wirksamkeit eine Besserung im Bankwesen überhaupt, welches gerade um die Zeit ihrer Herstellung im Argen lag.

Im Jahre 1811 zählte man in sämmtlichen Staaten der Union 88 Banken mit einem Capital von 42,609,101 Doll.; im Jahre 1816 war die Zahl auf 246, ihr Capital auf 89,822,297 Doll. gestiegen. Mehr als die Hälfte lösten ihre Noten nicht ein; aber auch die übrigen, welche angeblich zur Einlösung bereit waren, wußten sich dadurch zu helfen, daß sie gemeinschaftliche Sache gegen Jeden machten, welcher Noten zur Einlösung präsentirte. Das Auftreten der Bank der Vereinigten Staaten brachte Klarheit in diese Verhältnisse. Indem sie nur mit solchen Anstalten in Verkehr trat, deren Noten im Gleichwerth mit Münze standen, zwang sie alle entweder zur Baarzahlung oder zum Bankrott. Dessenungeachtet blieb die Zahl der Banken im Steigen, wenn auch nicht mehr in so starkem Maße wie vorher, aber mit größern Mitteln. Im Jahre 1820 zählte man deren 307, ihr Grundcapital war 101,714,551 Mill. Doll.; 1830 waren 328 Banken mit einem Fonds von 110,186,608 Mill. Doll. vorhanden.

Inzwischen war die Bank der Vereinigten Staaten zu einer Macht herangewachsen, welche nicht nur auf die übrigen Banken, sondern auf allen Credit, also auf Handel und Industrie den mächtigsten Einfluß übte. Die Staatsgelder, welche sie stets zur Verfügung hatte, erlaubten ihr eine großartige Ausdehnung ihrer Geschäfte. Sie konnte durch Gewährung oder Entziehung ihrer Gunst Städte und Bezirke belohnen oder bestrafen, und es entstand die Besorgniß, daß diese mächtige Gesellschaft die Wahlen, also die Politik der Union unter ihre Leitung nehmen werde. Das Aufkommen einer solchen Geldmacht widerstrebte insbesondere der demokratischen oder ackerbauenden Volksclasse, und Präsident Jackson war der Mann, den sie aufstellte, um das gewaltige Werkzeug der Geldmacht, die Bank der Vereinigten Staaten, zu zerbrechen. Als daher im Jahre 1832 der Congreß die Bill zur Erneuerung des Freibriefs angenommen hatte, legte der Präsident sein Veto ein. Im Jahre 1836 wurde der Freibrief, dessen Dauer nun abgelaufen war, nicht mehr erneuert, und die Anstalt hätte eingehen müssen, wenn der Staat Pennsylvanien ihr nicht um schweres Geld einen Freibrief gegeben hätte. Sie war von da an

nicht mehr als jede andere Staatenbank. Zugleich wurden Bestimmungen getroffen, um die öffentlichen Gelder durch Behörden verwalten zu lassen und in der Circulation das Gold an die Stelle der Banknoten zu setzen. Am 11. Juli 1836 erschien zu diesem Zwecke die Treasury bill, welche unter Anderm bestimmte, daß bei den öffentlichen Kassen nur solche Noten angenommen werden sollten, welche im Gleichwerth mit Metallgeld standen und jederzeit einlösbar waren, und daß angekaufte Staatsländereien nur mit solchen Noten oder mit Gold zu bezahlen seien. Diese Maßregel war sonach ganz die nämliche wie jene, womit im Jahre 1816 die Bank der Vereinigten Staaten gegen die übrigen vorgegangen war; allein die Folgen waren bedenklicher, weil die große Anstalt, welche damals die Lücken in der Vermittelung der Creditgeschäfte und im Notenumlauf ausgefüllt hatte, nicht mehr vorhanden und das californische Gold noch nicht gefunden war. Im Sommer 1837 fallirten 260 Banken, die übrigen stellten ihre Baarzahlungen ein. Das Papier war entwerthet, und das Gold wurde vollends aus dem Umlaufe gezogen. Damals geschah, was der englische Romanschreiber Capitän Marryat erzählt, daß Wirthe und Kaufleute, um nicht Münze gegen Papier herausgeben zu müssen, Anweisungen auf ein Glas Wein oder Branntwein oder auf vier Dutzend Austern ausstellten und damit ihren Kunden auf deren Banknoten herausgaben. Das Gold wurde sorgfältig aufgehoben, sodaß die ledernen Beutel, deren sich die Bauern hierzu bedienen, im Preise auf das Dreifache stiegen. Jackson's Nachfolger, der Präsident Van Buren, mußte die Treasury order zurücknehmen, und die Unionsregierung, welche ein Jahr zuvor in der Verlegenheit war, zu viel einzunehmen, sah sich genöthigt, Schatzkammerscheine auszugeben. Seitdem bedient sich die Unionsregierung zu ihren Geld- und Creditgeschäften aller soliden Banken, und so allgemein ist die Benutzung der Banken verbreitet, daß in jeder Stadt, ja in jedem Dorfe, die im Entstehen begriffen sind, zu den ersten Einrichtungen ein Bankcontor gehört.

Die Erfahrung in den letzten 20 Jahren hat zu einer Vermehrung der Zahl und zu einer Verminderung des Umfangs der einzelnen Anstalten geführt. Es bestanden nämlich 1856 in der Union 1398 Banken mit einem Actiencapital von 343,874,272 Doll.

Die meisten Anstalten besaßen die Staaten:

	Zahl.	Actiencapital.	
Neuyork	292	90,205,741	Doll.
Massachusetts . . .	170	59,070,000	„
Maine	76	7,623,000	„
Rhode-Island . .	89	18,908,880	„
Pennsylvanien . .	68	22,357,856	„

Die wenigsten waren in den Staaten:

Texas	1	322,000	„
Michigan	5	1,100,600	„
Columbia (District)	5	1,282,300	„
Alabama	5	2,800,000	„

Californien, Florida, Arkansas, Iowa und einige Gebiete hatten 1856 noch keine Banken.

Nachstehende vergleichende Übersicht ist einem Berichte des Schatzsecretärs entnommen (die Bank in Texas ist darin nicht enthalten); die Summen sind in Dollars:

Jahr.	Zahl der Banken.	Capital.	Discontirungen.	Baarvorrath.	Noten.	Depositen.
1834:	506	200,095,944	324,119,499	26,641,753	94,839,570	75,666,986
1837:	788	270,772,091	525,115,702	37,915,340	149,185,890	127,397,185
1843:	691	228,861,948	254,544,937	33,515,806	58,563,608	56,168,628
1848:	751	204,833,175	344,476,582	46,369,765	129,506,091	103,226,177
1851:	879	227,807,553	413,756,799	48,671,048	155,165,251	128,957,712
1854:	1208	301,376,071	557,397,779	59,410,253	204,689,207	188,188,744
1856:	1398	343,874,272	634,183,280	59,314,063	195,747,950	212,705,662

Man sieht in der unsteten Bewegung die Spuren der Krise von 1837 noch im Jahre 1843 wirken, dagegen von 1848 eine stetige Zunahme und ein solides Verhältniß zwischen dem Notenumlauf und den Baarvorräthen nebst den Discontirungen. K. Mathy.

Bankrott, s. Concurs.

Bann, bannen, Bannrecht. Die Grundbedeutung dieser Worte (nach ihrer von Wachter angenommenen Herleitung von dem veralteten „Ban", d. i. Erhöhung (Gipfel oder Spitze), ist Hoheit, Herrschaft, Gewalt, und sie läßt sich auch bei den mannichfaltigsten Anwendungen und

Zusammensetzungen derselben überall deutlich erkennen. So lesen wir in vielen alten Urkunden und Schriften das Wort Bann (auch in der lateinischen Form bannus oder bannum) als Bezeichnung bald der höchsten (kaiserlichen, königlichen oder fürstlichen) Gewalt oder Landesherrlichkeit, bald einzelner Ausflüsse derselben oder in ihr enthaltener besonderer Hoheitsrechte, vorzüglich der Gerichtsbarkeit, zumal der höhern und peinlichen (daher Blutbann oder Königsbann), doch auch der niedern und bürgerlichen (ebenso des Gerichtsbezirks, daher Burgbann, Dorfbann, Stadtbann, Bannmeile, auch Bannwart), nicht minder des fiscalischen Rechts auf gewisse Abgaben und Gefälle, auch auf Frohndienste (Bannwerk), sodann auch der wirklichen Ausübung der Hoheitsrechte, als eines erlassenen Edicts oder obrigkeitlichen Befehls, eines angelegten Beschlags oder Arrests, einer gerichtlichen Bestätigung, eines Aufgebots, sei es zu den öffentlichen Gerichten, sei es zum Kriegsdienst (Heerbann) u. s. w. So diente und dient noch das Wort Bann (oder Verbannung) zur Bezeichnung der gleichfalls nur durch den Herrscher oder durch die Gesellschaftsgewalt zu verhängenden Strafe der Verweisung aus einem Lande oder Bezirk (ehedessen auch der Güthereinziehung oder Confiscation) und der noch schwerern des völligen Ausschlusses aus aller Rechtsgemeinschaft und Rechtsfähigkeit. In diesem Sinne ist Bann gleichbedeutend mit Acht (s. d.) und mit Excommunication, d. h. Kirchenbann, dessen feierliche Verhängung oder Verkündung daher Bannstrahl genannt wird. Entsprechend solchen Bedeutungen des Hauptworts Bann [1]) ist auch jene des Zeitworts bannen (banneiare, bannire), daher eine weitere Erklärung überflüssig. Gebannene (oder gebannte) Gerichts-, Fest- auch Fasttage sind eben gebotene Tage dieser Art. Ein Gebannter ist Jener, welcher einem Bannrecht unterthan, d. h. einem Bannberechtigten pflichtig ist, dann aber auch Jener, welchen die Acht oder der Bannstrahl traf, und Verbannter, welchen die Verweisung. Auch wird bannen mitunter gebraucht für zwingen oder überwältigen (z. B. Geister bannen), worin dieselbe Grundbedeutung erkennbar, für uns jedoch hier von keinem Interesse ist. Dagegen fodern die Bannrechte in engerer Bedeutung eine nähere Betrachtung.

Bannrecht, Banngerechtigkeit ist das einer Person zustehende Recht, von Andern zu fodern, gewisse Gegenstände des Bedürfnisses oder Genusses sich ausschließend nur von ihr, d. h. von der Inhaberin der Berechtigung, zubereiten, herbeischaffen oder verkaufen zu lassen. Es ist also eine monopolistische Gewerbsbefugniß, ausgeübt theils gegen bestimmte Personen, theils gegen ganze Classen von Personen oder überhaupt gegen die Einwohnerschaft eines Orts, einer Gemarkung oder eines Bezirks.

Die Inhaber solcher Gerechtsamen sind mitunter Corporationen, Gemeinden, Klöster u. s. w., mitunter Privatpersonen, am häufigsten Grundherren (oder auch Standes- und Landesherren, wenn nicht eigentlich als solche, doch in ihrer Eigenschaft als Grundherren oder überhaupt als Nutznießer der Domäne). Zu den gewöhnlichern Gegenständen der Bannrechte gehören das Bierbrauen, Weinschenken, Keltern, Mahlen u. s. w. So machen häufig die grundherrlichen (oder auch landesherrlichen) Bierbrauereien den Anspruch geltend, nicht nur daß innerhalb eines gewissen Bezirks keine andere Brauerei darf errichtet werden, sondern auch, daß alle Gast- oder Schenkwirthe oder gar alle Privatpersonen desselben oder eines andern bestimmten Bezirks ihren Bierbedarf nirgends als aus dem herrschaftlichen Brauhaus sich verschaffen dürfen. Ein ähnlicher Zwang ist nicht selten den Weinwirthen einer Gemarkung rücksichtlich des Weinkaufs aus der herrschaftlichen Kellerei aufgelegt, oder ein ähnliches Recht den Weinwirthen gegenüber den weintrinkenden Bezirksbewohnern ertheilt. Ja, es gibt Beispiele von noch weiter gehender Berechtigung, welche nämlich den Bannpflichtigen nicht nur verbietet, irgendwo sonst als in der Bannschenke ihren Weinbedarf zu holen, sondern ihnen sogar die Schuldigkeit auflegt, eine bestimmte Quantität Weins entweder überhaupt oder bei gewissen Gelegenheiten (als bei Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w.) jeweils in dem Bannwirthshaus zu trinken oder wenigstens dem Wirth zu bezahlen. [2]) Der Kelterzwang besteht in dem Recht, von allen Rebbesitzern eines Bezirks, oder wenigstens von einer Classe derselben zu fodern, daß sie ihre Trauben auf der Bannkelter keltern, oder wenigstens die dafür festgesetzte Abgabe (Kelterwein) jedenfalls entrichten.

---

1) Erinnern wollen wir hier auch an das im Laut wie in der Bedeutung ähnliche slawische Wort Ban oder eigentlich Pan (Herr) und an die davon rührende Benennung mehrer ungarischer Großen oder Statthalter, Ban oder Banus (wie besonders des Banus von Kroatien) oder auch ihres Gebiets (Banat).

2) In Cramer's „Wetzlarischen Nebenstunden", XII, 85 fg., kommt ein merkwürdiger, vom Kammergericht aus speciellen Gründen zwar gegen den Bannberechtigten entschiedener, doch die factisch vielfach bestandene, auch häufig wirklich behauptete Anmaßung beleuchtender Fall dieser Art vor.

Ebenso steht den Baunmühlen das Recht zu, daß alle Bewohner eines gewissen Bezirks, oder eine bestimmte Classe derselben, ihre Brotfrüchte nirgends sonst als auf der Bannmühle dürfen mahlen lassen. So gibt es auch Branntweinzwang, Zwangsbleichen, Zwangsbacköfen u. s. w.

Dem unbefangenen Urtheile müssen alle solche Gerechtsame, wenn man sie als bleibende, mithin vererbliche, oder auf Grund und Boden radicirte, überhaupt als wahre oder wohlerworbene Privatrechte geltend machen will, schon nach ihrem Begriff als abenteuerliche Anmaßungen, als häßliche Auswüchse des historischen Rechts, überhaupt als blos factisch behauptete, höchst verwerfliche Misbräuche erscheinen. Auch findet solches Urtheil seine volle Bestätigung in dem großentheils klar vorliegenden historischen Ursprung derselben. Offenbar haben die meisten blos in dem Machtgebot der kleinern oder größern Zwingherren ihren Grund. Alles, was ein solcher Herr befahl, festsetzte, durch Gewalt behauptete, war eben Recht, d. h. machte sich geltend als Recht, welchem sich zu unterwerfen ein Gesetz der Nothwendigkeit für alle von jener Gewalt erreichbaren Schwachen war. Also befahl der Herr, wenn er z. B. eine Bierbrauerei errichtete, seinen sämmtlichen Grundholden oder Leibeigenen, ihren Labetrank blos in seinem Brauhaus zu holen, oder bei den ihren Vorrath eben nur von dorther beziehenden Gast- oder Schenkwirthen. Er befahl ihnen, ihre Früchte blos auf der herrschaftlichen Mühle mahlen, ihre Trauben blos auf der herrschaftlichen Kelterei keltern zu lassen u. s. w., und steigerte wucherlich, mittels willkürlich festgesetzter Preise den Ertrag seiner monopolistisch betriebenen Gewerbe. Er verpachtete wol auch seine mit dem Bannrecht ausgestatteten Bier- und Weinhäuser, oder Keltern, oder Mühlen für entsprechend erhöhten Zins und bezog dergestalt, mittelbar oder unmittelbar, den auf die unterthänige Einwohnerschaft neben unzähligen andern Lasten jetzt noch weiter unter dem Namen der Bannpflicht gelegten Tribut.

Noch unter einem andern Titel schufen die Zwingherren Bannrechte. Es war dieses die von ihnen als Polizeiherren in Anspruch genommene Gewalt der Ertheilung von Gewerbsconcessionen. Eine fortwährend vergrößerte Zahl von Beschäftigungen zur Erwerbung des Unterhalts wurde an die hierzu von dem Herrn zu erwirkende Erlaubniß gebunden, und anstatt des — im Allgemeinen wohl anzuerkennenden — polizeilichen Oberaufsichtsrechts über die Gewerbe erhob sich ein Verkaufsrecht von Concessionen, welches dann natürlich um so einträglicher ward, wenn man der Concession noch ein Bannrecht beifügte, somit einen höhern Preis dafür ansetzen konnte.

Solche Verleihung monopolistischer Gewerbsrechte fand übrigens eine scheinbare Rechtfertigung in dem schon früher aufgekommenen städtischen Institut der Zünfte, deren Anmaßung nicht nur gelang, sich allmälig die Anerkennung eines ihnen allein, also mit Ausschließung aller Ungenossen der Zunft, zustehenden Rechts zum Gewerbsbetrieb zu erwirken, sondern dasselbe auch zum wirklichen Bannrecht dadurch zu steigern, daß sie einerseits den Einwohnern der Städte untersagten, sich wegen Befriedigung ihrer Bedürfnisse irgendwohin sonst als an die der Stadt als Bürger angehörigen zünftigen Gewerbsleute zu wenden, und andererseits durch landesherrliche Privilegien mitunter noch das weitere Recht erwarben, auch die Bewohner einer größern oder kleinern Umgegend als den städtischen Gewerbsleuten bannpflichtig zu behandeln. Überhaupt sind ausschließendes Zunftrecht und Bannrecht sich sehr nahe verwandt, daher auch der nämlichen Beurtheilung unterliegend.

Noch eine vierte Art von Bannrechten wird aufgezählt, nämlich die durch wirklichen Vertrag gegründeten, demnach, wie man meint, der Eigenschaft eines wahren Privatrechts sich erfreuend. Allerdings kann man annehmen, und wol liegen auch mitunter davon die urkundlichen Beweise vor, daß in Gegenden, welche noch der nöthigen Gewerbseinrichtungen für ihre Bedürfnißbefriedigung ermangelten, die Einwohner, um einem Unternehmer Lust und Muth zur Errichtung einer von ihnen gewünschten Gewerbsanstalt zu geben, deshalb einen förmlichen Vertrag mit ihm eingingen, des Inhalts, daß er z. B eine Mühle bauen, oder eine Kelter errichten sollte, wogegen sie ihm zur Sicherung des billig anzusprechenden Unternehmungsgewinns versprachen, eine bestimmte Zeit hindurch oder auch lebtäglich oder endlich ohne Zeitbestimmung blos allein bei ihm ihre Früchte mahlen oder ihre Trauben keltern zu lassen. Ein solche Berechtigung dauerte sodann factisch auch über den Zeitpunkt hinaus, bis auf welchen sie ertheilt ward oder gültig ertheilt werden konnte. Auch die neuen Ansiedler und die nachfolgenden Geschlechter beobachteten, absichtslos oder gewohnheitlich, was ihre Vorfahren versprochen hatten, und die angebliche Verjährung drückte dem also geschaffenen Bannrechte das Siegel einer vermeintlichen Unantastbarkeit auf.

Nichts jedoch ist klarer als die Unhaltbarkeit eines solchen über den Kreis und die Lebensdauer der den Vertrag Schließenden hinauswirkenden angeblichen Privatrechts. Denn die Bann-

pflicht ist mit nichten eine dingliche Servitut oder eine auf Grund und Boden radicirte Verpflichtung, in welcher Eigenschaft sie etwa privatrechtlich auf die jeweiligen Besitzer der belasteten Gründe übergehen könnte; sondern sie ist rein persönliche Verpflichtung, mithin wol Denjenigen, der sie vertragsmäßig übernahm, und etwa auch seinen Erben oder allgemeinen Rechtsnachfolger bindend, nicht aber übertragbar auf Andere ohne deren wirkliche Zustimmung. Höchstens wenn eine Gemeinde als Gesammtpersönlichkeit die Bannpflicht übernommen hätte, könnte diese als fortdauernde Verpflichtung ihrer nimmer sterbenden moralischen Gesammtpersönlichkeit erscheinen, und selbst alsdann wäre ihre Gültigkeit immerfort abhängig von den den Grundsätzen des Staatsrechts analogen, — namentlich die persönlichen Freiheitsrechte der nachkommenden Geschlechter schirmenden Principien des öffentlichen Gemeinderechts. Aber es ist nicht einmal die Gemeinde als solche bannpflichtig, sondern die einzelnen Bürger und Einwohner sind es, und da läßt sich, da dieselben keineswegs die Rechtsnachfolger der ersten Vertragschließenden sind, d. h. die Verpflichtung durchaus nicht als eine Erbschaftsschuld oder als dem Grunde inhärirende Reallast überkamen, sondern als rein persönliche, selbsteigene Verpflichtung zu tragen haben, durchaus kein gültiger privatrechtlicher Titel dafür aufstellen, solange man nicht angeborene persönliche, d. h. Leibeigenschaftslasten als rechtsbeständig anerkennt. Auch die Verjährung kann hier dem Berechtigten nimmer zustatten kommen, da die jetzt Lebenden die Persönlichkeit der Verstorbenen keineswegs fortsetzen und gegen sie keine Verjährung stattfand. Hätte daher der Unternehmer sogar wirklichen Schaden zu erleiden bei dem Aufhören seines bedungenen Bannrechts, d. h. wäre ihm während dessen vertragsmäßig gültiger Dauer der entsprechende Ersatz für seine Vorauslagen noch nicht geworden, so hätte er eben das Misglücken seiner Speculation zu bedauern; aber ein Recht gegen Diejenigen, mit welchen er den Vertrag nicht geschlossen, erwüchse ihm daraus nimmer.

Noch einleuchtender aber als bei den — ohnehin nur ausnahmsweise vorkommenden — bedungenen Bannrechten erscheint die Nichtigkeit, oder die stets freie Widerruflichkeit solcher Rechte, wenn sie blos auf factischer Anmaßung oder auch öffentlichem Recht (oder vielmehr Unrecht) beruhen. Was anerkanntermaßen oder erweislich bloßer Misbrauch der Gewalt ist, insbesondere was nach Inhalt und Natur der Verpflichtung sich als rein persönliche Erblast, folglich aus Ausfluß oder Theil der Leibeigenschaft, darstellt, kann nie und nimmer zu Recht bestehen, und die Gesetzgebung, sobald sie zu solcher Erkenntniß gelangt ist, muß es auch erklären, d. h. die Nichtigkeit der also beschaffenen Verbindlichkeiten aussprechen. (S. **Abgaben**.) Was aber die aus polizeilichen Gründen, oder wenigstens aus Autorität der Polizeigewalt verliehenen ausschließenden Gewerbsconcessionen oder Bannrechte betrifft, so kann ihre Rechtfertigung nimmer im bloßen Interesse des Berechtigten, sondern nur im öffentlichen Interesse liegen und muß also auch ebenda ihre Grenzen finden. Nur solange und insofern ein verliehenes Monopol für die Gesammtheit nützlich, d. h. durch seinen Gesammtvortheil die dadurch den Einzelnen aufgelegte Beschränkung überwiegend, daher die vernünftige Zustimmung selbst dieser Einzelnen ansprechend ist, also zumal nur solange die Umstände und Verhältnisse fortdauern, unter welchen die Verleihung als nützlich erscheinen mochte, kann und darf die Staatsgewalt dasselbe aufrechterhalten; und die beschränkende Bedingung: „unbeschadet dem gemeinen Wohl und den Rechten der Einzelnen", ist in jeder Verleihung stillschweigend enthalten. Sollte daher z. B. das einer Mühle verliehene Bannrecht ursprünglich im Interesse der Gesammtheit gelegen haben, weil etwa sonst Niemand zur Errichtung der Mühle hätte können bestimmt werden; so erscheint doch unter veränderten Umständen, z. B. bei vergrößerter Bevölkerung oder bei dem Zusammenfluß entfernter Mahlgäste, das Bannrecht als überflüssig oder schädlich und daher auch als ungerecht. Es tritt jetzt das natürliche Freiheitsrecht der bisher Bannpflichtigen, d. h. ihr Anspruch auf Befreiung wieder in volle Kraft, und die Staatsgewalt ist schuldig, die jetzt zwecklos gewordene Beschränkung wiederaufzuheben. Auf ihr Recht, d. h. auf ihre Pflicht, die Gewerbsverhältnisse jeweils nach den Anforderungen der Zeit und der Umstände zu regeln, hat sie nimmer verzichtet und konnte es mit Rechtskraft nicht thun, und ihre fortwährende Obliegenheit ist, den jedesmaligen vernünftigen Gesammtwillen auszusprechen, folglich zurücknehmen oder als erloschen zu erklären, was solchem Gesammtwillen ursprünglich entfloß oder auf dessen Voraussetzung gebaut war, jetzt aber demselben nicht entspricht.

Doch nicht also lauten die Lehren der strengpositiven Juristen. Denselben gilt eben für wirkliches Recht Alles, was besteht und verordnet ist, oder was in langjährigem Herkommen sich gründet, oder das Anerkenntniß der Gerichtshöfe oder der juristischen Schriftsteller für sich hat. Sie

begnügen sich daher damit, die selbst ihnen unverkennbare Härte des Bannrechts dadurch zu mildern, daß sie es einer strengen Auslegung unterwerfen, daß sie weiter den Bannpflichtigen das Recht der eigenen Zubereitung ihrer Bedürfnisse zusprechen, ihnen also blos verbieten, dieselben bei Jemand Anderm als dem Berechtigten zubereiten zu lassen. Auch geben sie zu, daß das Bannrecht zurückgenommen werden könne, wenn der Inhaber den billigen Foderungen der Pflichtigen in Bezug auf die Güte oder den Preis der Bedürfnißbefriedigung nicht entspricht.

Was jedoch die positive Jurisprudenz nicht that, das hat der Zeitgeist, wenigstens zum Theil, gethan. Sein mächtiges Wehen hat nicht nur in dem revolutionären Frankreich mit den übrigen barbarischen Feudalrechten auch die Bannrechte zernichtet, das Vernunftrecht an die Stelle des historischen Unrechts setzend; sondern es hat auch mehre andere, sonst dem Stabilitätsprincip zugethane Gesetzgebungen zu deren Abschaffung vermocht. In Österreich hat, der Französischen Revolution noch vorangehend, Kaiser Joseph II. unterm 19. März 1787 den Mühlenzwang abgeschafft. „Der bisherige Zwang der Unterthanen" (also besagt die preiswürdige Verordnung) „ihre Körner auf einer in der Herrschaft befindlichen Mühle zu mahlen, ist sogleich überall, ohne Ausnahme der Kameralherrschaften, abzustellen, sofort den Unterthanen durchgehends frei zu gestatten, ihre Körner da, wo sie es wollen, zu vermahlen." Ebenso haben Preußen im Jahre 1810 und Baiern im Jahre 1811 die Bannrechte abgeschafft, und zwar ohne Entschädigung für die bisher Bannberechtigten, das Großherzogthum Hessen jedoch (1818) nur gegen Entschädigung, für deren Berechnung aber eine Regel von höchst schwieriger Anwendbarkeit aufgestellt ward. Im Großherzogthum Baden hat die zweite Kammer schon 1825 und nachdrücklicher im Jahre 1831 eine Bitte an den Großherzog um Aufhebung aller Bannrechte beschlossen. Die erste Kammer trat diesen Beschlüssen 1825 gar nicht und 1831 nur mit beigefügter Bedingung einer den Berechtigten zu leistenden Entschädigung bei. Die Regierung legte sodann im Jahre 1835 einen Gesetzentwurf über Aufhebung der Bannrechte gegen eine durch die Gerichte zu bestimmende, zur Hälfte von den bannpflichtigen Gemeinden oder Einzelnen und zur Hälfte vom Staate zu entrichtende Entschädigungssumme vor, und zwar allernächst der ersten Kammer. Diese aber verwarf den Vorschlag, worauf die Regierung einen neuen, blos die Aufhebung der Dominialbannrechte (und zwar die unentgeltliche Aufhebung) aussprechenden Entwurf an die zweite Kammer brachte, die ihm natürlich die freudigste Zustimmung ertheilte und durch die Einhelligkeit derselben jeden etwaigen Widerspruch der ersten Kammer (da bei Finanzgesetzen die Stimmen beider Kammern durchgezählt werden) zum vorhinein unwirksam machte.

Über die Bannrechte ist sonach das Loos entscheidend geworfen. Sie werden, auch wo sie noch factisch und gesetzlich fortbestehen, bald dem fortschreitenden Geist der Reform, alles Widerstrebens der Conservativen ungeachtet, weichen müssen. Denn allzu einleuchtend und allzu gemein anerkannt ist sowol ihre gemeinschädliche, nämlich den Flor der Gewerbe und die Lebendigkeit des Verkehrs niederdrückende Wirkung, als die große Rechtsverletzung, welche sie einerseits Denjenigen, die sich von dem Betriebe eines ihren Neigungen, Fähigkeiten und Umständen entsprechenden Gewerbes durch die Bannberechtigten ausgeschlossen sehen, und andererseits den Bannpflichtigen zufügt (die da nämlich alle monopolistische Vertheuerung neben der meist schlechten Bedienung sich müssen gefallen lassen und nebenbei erst noch, je nach besondern Verhältnissen und Lagen, mannichfaltige weitere Beschwerniß und Benachtheiligung zu ertragen haben), als daß die Gesetzgebungen noch lange anstehen dürften, ihre Vernichtung auszusprechen. Nur eine Frage wird dabei noch zu erörtern sein: ob nämlich die Aufhebung unbedingt und unentgeltlich stattfinden könne und solle, oder ob dafür den bisher Berechtigten (oder auch blos den zeitlichen Nutznießern oder Pächtern solcher Rechte) eine Entschädigung zu leisten sei.

Befänden sich die Bannrechte blos in den Händen gemeiner Bürger, so würde wol von Entschädigung gar nicht die Rede sein. Denn sowie man noch nirgends Anstand nahm, die Zunftprivilegien, welche offenbar dieselbe rechtliche Natur wie die Bannrechte an sich tragen, ohne irgendeine Entschädigung aufzuheben und selbst manche dingliche Gewerbsgerechtigkeiten gleichfalls ohne Entgelt entweder aufzuheben, oder durch vermehrte Verleihungen, oder durch allgemeine Gewerbsvorschriften ihre bisherige monopolistische Stellung wesentlich zu beschränken; so müßte man, um consequent zu sein, Dasselbe auch in Bezug auf die eigentlichen Bannrechte thun. Allein diese Rechte sind meist im Besitze entweder der Domäne (von welcher jedoch ein Verzicht auf Entschädigung sich aus staatswirthschaftlichen Gründen leicht erwarten läßt) oder der Standes- und Grundherren (oder auch Corporationen), in Ansehung welcher die neueste Zeit den äußerst misbrauchten, d. h. in übertriebene Anwendung gesetzten Grundsatz erfand, daß ihnen kein Recht (Gerechtsame) oder Bezug, welches Ursprungs und Charakters er immer sei,

dürfe entzogen werden ohne dafür ihnen zu leistende volle Entschädigung. Über die Natur dieses Anspruchs und über das Maß des ihm gebührenden Anerkenntnisses sind in den Art. **Abgaben** und **Ablösung** die vernunftrechtlichen Principien aufgestellt. Unter Berufung auf dieselben haben wir blos noch in Bezug auf die Bannrechte insbesondere zu bemerken, daß bei ihnen schon darum die Entschädigungsforderung als nichtig erscheine, weil, wenigstens in der Regel, ein wirklicher Schaden, welchen die Aufhebung bewirkte, gar nicht nachzuweisen, wenigstens dessen Betrag auch nicht einmal annähernd mit einiger Zuverlässigkeit zu bestimmen ist. Denn der bisherige Ertrag eines bannberechtigten Gewerbes müßte zuvörderst verglichen werden mit dem erst in Zukunft (nämlich nach geschehener Aufhebung des Bannrechts) sich herausstellenden; und dann würde noch immer zu erwägen oder zu fragen sein, ob der bisherige, z. B. hohe Ertrag in der That die Wirkung des Bannrechts oder vielleicht anderer Umstände, z. B. eines geschickten, fleißigen und redlichen Betriebs gewesen sei, und ebenso, ob nicht durch solche jetzt erst, d. h. nach dem Aufhören des Bannrechts in Ausübung zu setzende Eigenschaft des Betriebs der Verlust des Monopols leicht werde ersetzt, d. h. eine gleichgroße oder größere Zahl von willigen Abnehmern werde herbeigelockt werden, als ehedessen bannpflichtige, d. h. gezwungene erschienen sind. Höchstens etwa könnte der Pächter z. B. einer Bannmühle, wenn ihm erweislich wegen des Bannrechts ein höherer Pachtschilling wäre gesetzt worden, nach Aufhebung des Banns einen entsprechenden Nachlaß begehren. Es wäre dieses jedoch lediglich die Sache des Bannberechtigten, als welcher nämlich, wenn er eine nach ihrer Natur blos precäre (nämlich von widerruflicher Concession abhängige, oder auf blos factischer Behauptung ruhende) monopolistische Stellung für ein bleibendes Recht verkauft oder zur Nutznießung übergeben hat, dafür dem Käufer oder Pächter allerdings die Gewähr zu leisten schuldig ist. Wir betrachten hier aber nicht sowol das Verhältniß zwischen dem Bannberechtigten und seinem Lehnsmann oder Pächter, sondern nur jenes zwischen ihm und den Bannpflichtigen oder auch dem Staat.

Für die Zulässlichkeit einer unentgeltlichen Aufhebung der Bannrechte können wir als höchst gewichtige Autorität das Anerkenntniß der preußischen Gesetzgebung anführen, welche nämlich bei der am 28. Oct. 1810 ausgesprochenen Aufhebung der Bannrechte sich darüber ausdrücklich folgendermaßen erklärt: „Da die Theorie und Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung des Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Consumtion erhöht, so soll weder der Verkäufer, noch der Erbpächter, noch der Zeitpächter, noch der Zwangspflichtige verbunden sein, für jene Aufhebung Caution zu leisten oder irgendeine Entschädigung zu übernehmen.“ Auch selbst in der ersten Kammer der badischen Landstände, wiewol ihre Mehrheit die Anträge der zweiten Kammer verwarf, erhoben sich einzelne Stimmen zur Anerkennung ihrer Billigkeit und rechtlichen Begründung. Der Commissionsbericht von 1825 gesteht ein, „daß schon manche Banngerechtigkeit von dem Bannberechtigten selbst aus wohlverstandener Sorge für sein eigenes und fremdes Interesse unentgeltlich sei aufgegeben worden“; und bemerkt ferner, daß, wenn auch mitunter ein Mindererertrag eines Gewerbes nach Aufhebung des Bannrechts stattfinden möge, derselbe doch von so vielen Nebenumständen abhänge, daß es ungerecht wäre, die Bannpflichtigen unter solchen leiden, d. h. sie die Trägheit, die Nachlässigkeit oder die gewagten Unternehmungen ihres ehemaligen Bannherrn bezahlen zu lassen u. s. w.

Auf die Grundsätze über Bannrechte muß übrigens der Art. **Gewerbeordnung** zurückkommen. Über die Bannrechte enthalten, vom positiv-juristischen Standpunkt, die verschiedenen Lehrbücher des deutschen Privatrechts, vom vernunftrechtlichen und politischen Standpunkte aber zumal die landständischen Verhandlungen mehrer deutschen Staaten, insbesondere Badens, dann auch verschiedene Monographien die ausführlichern Lehren und Betrachtungen. Rotteck.

Barbaresken. Vielleicht kein Theil der Erde, von dem eine beglaubigte Geschichte uns Kunde gibt, stellt ein so sichtliches Zeugniß von dem Einfluß der Civilisation, nicht blos auf die Geschichte der Menschen, sondern selbst auf die umgebende physische Natur dar wie die Nordküste von Afrika. Sagen des grauesten Alterthums suchen dort den Sitz der glücklichsten und tugendhaftesten der damals lebenden Völker. Die Geschichte zeigt uns mannichfaltige Staatsformationen voll reichen Lebens in jenen Gegenden: einen gewaltigen Handels- und Waffenplatz, eine Colonie der Phönizier, die Königreichen gebot und mit der ewigen Roma einen Kampf auf Leben und Tod um die Herrschaft des Erdkreises führte; die üppigen und lebenskräftigen Colonien der Griechen, die Sitze der Künste, des Handels, der feinen und verfeinernden Philosophie. Selbst die Ureinwohner des Landes, die in allen Perioden ihren Charakter

bewahrt haben: eine Mischung von Freiheitssinn der Natur mit Unfähigkeit zur Freiheit der Civilisation; ein Volk, auf das sich Bodmer's Schilderung anwenden ließe: „das in den Stand des unterthänigen Lebens nur einen Schritt gethan mit zitternden Füßen und den schon bereut"; selbst diese bildeten in jener Periode geordnete Reiche, den civilisirten Staaten näher verwandt als jemals vorher und nachher. So gehörten diese Landstriche zu den wichtigsten Eroberungen der Römer, fügten sich schnell in die Institute des römischen Staatssystems, machten den Beherrschern am wenigsten zu schaffen und lieferten der unersättlichen Roma Korn und Truppen. Die Millionen barbarischer Völkerschaften, die im Innern des dritten Welttheils wohnten, waren, wie heute noch, so träge und unthätig, daß weder Karthago noch Rom auch nur ihre Existenz ahnten und daß auch dem äußersten Norden und dem fernsten Osten Barbaren kommen mußten, um die Wurzeln der römischen Herrschaft und des Christenthums auf jenen Küsten auszurotten. Aber sie kamen. Zuerst errichteten die Vandalen ein kriegerisches Königreich in jenen Landstrichen, das nur unter Zerstörung alter Cultur sich zu erheben wußte. Belisar's Waffen gewannen diese Provinzen dem griechischen Kaiserthum zurück, aber bereits in einer Zeit des Verfalls des Gesammtstaats, wo auf die Reste der dortigen Civilisation nur die Fäulniß übergetragen ward, welche das Ganze durchzog. Darauf kamen die Araber und benutzten die leichte Eroberung zum Übergangspunkte in das schönste Reich des Westen, wo arabische Cultur ihre höchste Blüte erreichte. Aber sie verstanden es noch weniger als die Römer, zu bilden, zu entwickeln und ihre Herrschaft den Unterjochten werthvoll zu machen. Darum ein fortwährender Kampf unter den fremden Eroberern, der, nachdem die spanischen Mauren besiegt waren, bei der Entlegenheit dieser Provinzen von dem Mittelpunkt des Khalifenreichs und bei dem Verfalle dieses selbst, nur mit einer Zersplitterung endigen konnte. In diesem Kampfe gingen die Reste früherer Cultur zu Grunde. Ob sie geflissentlich von den Einwohnern zerstört wurden, damit die Habsucht der Fremden hinführo keine Lockung mehr finde, was einige Geschichtschreiber behaupten, bleibe dahingestellt. Das glänzende Cyrene ist in der Wüste von Barca verschwunden. Die kümmerlichen Reste Karthagos haben die Spanier zerstört, und das einzige Lebenszeichen, wodurch die Bewohner jener einst so reichen und glücklichen Küste ihre Existenz bekundeten, bestand Jahrhunderte hindurch in den systematischen Raubzügen der Barbaresken.

Denn diesen Namen erhielten diese Länder, seitdem sie, wie es schien für immer, dem Scepter civilisirter Reiche entrückt waren, mit zwiefachem Rechte. Nicht blos, daß eine fremde, barbarische Herrschaft in ihnen aufgerichtet wurde; diese Gebieter machten es auch der christlichen Welt recht fühlbar, daß sie sich als Feinde aller Staaten betrachteten und in dem Kampf ihr eigenes barbarisches Kriegsrecht übten. Abenteurer, durch Wagnisse aller Art zur Gewalt gekommen, unfähig, durch die sanftern Künste des Friedens sich die Reichthümer zu verschaffen, deren sie bedurften, um ihre Macht zu erhalten und genußvoll zu machen, durch ihre ungewisse Abhängigkeit von der Centralmacht des mohammedanischen Glaubens den nahen christlichen Völkern in tödtlicher Feindschaft entgegengesetzt, dabei aber doch der Rücksichten entbunden, welche die in völkerrechtlichen Verkehr mit den christlichen Staaten getretene Pforte zu nehmen hatte: benutzten sie die vielen Buchten und Häfen ihrer Besitzungen, um auf diesen südlichen Meeren, solange Zeit die lebhaftesten Handelswege, und an den Küsten des reichen Spanien, Sicilien, Italien einen rastlosen räuberischen Krieg zu führen. Dort setzte sich jenes Stadium des Völkerrechts fort, wo man die Gefangenen nicht mehr tödtete und nach Belieben verzehrte, sie auch nicht gerade zur ewigen Knechtschaft verurtheilte, sondern sie in einen Zustand geordneter Sklaverei versetzte, aus welchem ein Lösegeld sie wieder befreien konnte, und der wesentlich auf Gewinn eines solchen Lösegelds berechnet war. Nicht blos während der fast niemals rastenden Kriege zwischen den morgen- und abendländischen Völkern, auch während der Waffenruhe segelten fortwährend aus den Buchten der Berberei bewaffnete Fahrzeuge, um auf christliche Schiffe Jagd zu machen oder an unbewachten Küsten Einfälle zu versuchen. Das geraubte Gut war erwünschte Beute. Gefangene von Rang und Vermögen schützte man in Hoffnung auf reiches Lösegeld. Schöne Frauen waren gesuchter Handelsartikel. Gefangene aus niedern Ständen mußten durch Sklavenarbeit ihren kärglichen Unterhalt unter strenger, aber im Durchschnitt nicht grausamer Zucht verdienen und der Stunde harren, wo vielleicht christliche Barmherzigkeit sie erlöste. Denn die Regelmäßigkeit dieser Angriffe rief regelmäßige Anstalten zur Milderung wie zur Abwehr derselben hervor. Milde Stiftungen und fortwährende Sammlungen, den Händen der Kirche anvertraut, kauften jährlich eine Anzahl Christen aus der Sklaverei los. Zum Schutze des Handels aber mußten die Küstenregierungen Kriegsflotten unterhalten, soweit nicht der aufopfernde Streitmuth der Malteser dafür sorgte und den Feinden Gleiches mit Gleichem vergalt. Einzelne

Staaten schlossen auch wol mit einzelnen Barbaresken Verträge, durch welche sie für einen schmählichen Tribut ihre Flagge gegen die Angriffe der Piraten sicherstellten. Seit regelmäßige Handelsconsuln in den Barbareskenstaaten unterhalten wurden, ward das Verhältniß geordneter. Das große Übergewicht, das die christliche Seemacht in den neuern Zeiten erlangt hatte, machte den Barbaresken die Fortsetzung ihres Systems schwieriger. Aber aufgegeben hatten sie es selbst im 19. Jahrhundert noch nicht, und für die unwissenden Gebieter dieser Länder blieb das Piratenhandwerk ein Lieblingserwerbzweig. Hätte die Pforte auch die Kraft gehabt, ihm ein Ende zu machen, wie sie bei dem Verhältniß, in das sie zu der Christenheit getreten war, eigentlich sollte, so lag dies doch nicht in ihrem Interesse; denn sie fand in den drei von ihr abhängigen Barbareskenstaaten die beste Pflanzschule für ihre Marine, eine Flotte, die nicht auf ihre Kosten, sondern auf Kosten ihrer Feinde unterhalten wurde. So erhielt sich im Süden Europas eine mittelalterliche Abenteurerwelt, die aus dem Norden, der soviel zu ihrer Schöpfung beigetragen, längst verschwunden war. Die Räuber der Apenninen und Abruzzen und die Piraten der Barbaresken sind die Reste einer untergegangenen Zeit. Die christlichen Staaten haben ein Recht, ihnen ein Ende zu machen. Aber solange sie auf der See den Grundsätzen, die längst schon in den Landkriegen gelten, keine Anwendung verstatten, solange sie noch Kaperbriefe gegen das Eigenthum des friedlichen Bürgers ausstellen, haben sie kein Recht, die Barbaresken zu verdammen. Befolgt man einmal einen ungerechten Grundsatz, so kommt dann auf den etwas höhern oder niedern Grad nicht viel an.

Vier Staaten werden unter dem Namen der Barbaresken verstanden. Drei davon waren wesentlich auf das Piratenhandwerk gegründet, und gerade diese sind genöthigt worden, es ganz oder fast ganz aufzugeben. Als die türkische Herrschaft an die Stelle der arabischen trat, fand sie ihre Macht auf der Nordküste Afrikas bereits gebrochen, und sie ist nie wieder im Stande gewesen, diese erfolgreich zu befestigen. Einer consequent beobachteten und richtigen Politik gemäß fügte sie sich in das Factische und behielt sich ihr Recht vor, um es den Umständen gemäß geltend machen zu können. Froh, wenn die Staaten, in welche sich diese Provinz ihres Reiches zersplittert hatte, ihre Oberhoheit wenigstens anerkannten, ihr Tribut zahlten und Truppen stellten, überließ sie im Übrigen sie sich selbst und trat nur zuweilen als Beschützer oder Schiedsrichter auf. Die Bevölkerung stellte ein buntes Gemisch dar. Kabylen oder Berbern, die Ureinwohner des Landes, Neger aus dem Innern heraufgezogen, Araber, Türken, Renegaten von allen Nationen. Der Stärkste ward Herr und im raschen Wechsel verdrängte Einer den Andern. Zuerst machten sich Algier und Tunis in der Geschichte wichtig, indem sie recht eigentlich zu Seeräuberstaaten umgeschaffen wurden. Zwei Lesbier, Horuc und Hayradin, Söhne eines Töpfers, hatten von Jugend auf das Seeräubergewerbe ergriffen und allmälig eine Flotte von 12 Galeeren und verschiedenen kleinern Fahrzeugen zusammengebracht, deren Admiral Horuc, bekannter unter dem Namen Barbarossa, das Schrecken des Mittelmeeres wurde. Ihre Beute verkauften sie in den Häfen der Berberei und lernten dadurch die geeignete Lage dieser Küsten zu Stützpunkten ihrer Unternehmungen kennen. Die Unvorsichtigkeit des Königs Eutemi von Algier, der Barbarossa gegen die Spanier zu Hülfe rief, gab die Gelegenheit. Barbarossa ließ seinen Bruder auf der Flotte und ging mit 5000 Mann nach Algier, wo er sich zum Meister der Stadt machte, den Monarchen ermordete und sich zum König von Algier erheben ließ, dessen Gebiet er durch Besiegung des Königs von Tremezen erweiterte. Letzterer floh zu dem spanischen Befehlshaber von Oran, einer Besitzung, die Ferdinand der Katholische 1506 erobert hatte, und vermochte diesen zum Angriff auf Algier. In mehren Gefechten besiegt, ward Horuc in Tremezen eingeschlossen, und als er sich durchschlagen wollte, getödtet. Allein an seine Stelle trat sein Bruder, der gleichfalls den Namen Barbarossa annahm und, um gegen die Mauren wie gegen die christlichen Mächte eine feste Stütze zu gewinnen, sich der türkischen Oberherrschaft untergab. Zum Lohn bekam er Hülfstruppen und das Commando der türkischen Flotte. Mit der Pforte verabredete er auch seinen Anschlag auf Tunis. Dort hatte der König Mehmed unter seinen 24 Söhnen einen der jüngsten, Muley-Hassan, zum Thronfolger ernannt. Dieser vergiftete seinen Vater und ließ dann seine Brüder, so viele er in seine Gewalt bekommen konnte, ermorden. Einer aber, Abraschid, floh nach Algier, und Barbarossa eroberte unter dem Vorwande, diesen Prinzen auf den Thron zu setzen, auch das Königreich Tunis. Von hier aus trieb er nun den Piratenkrieg ins Große. Aber Muley-Hassan floh zu Kaiser Karl V., der begierig die Gelegenheit ergriff, seine Länder von der gefährlichen Nachbarschaft zu befreien und sich als Beschützer eines unglücklichen Prinzen und der gesammten Christenheit zu zeigen. In der That gelang es dem Kaiser, der sich selbst (1535) an die Spitze einer bedeutenden Kriegsmacht und

Flotte setzte, Tunis zu erobern. Muley-Hassan ward als spanischer Vasall wieder eingesetzt; die Festung Goeletta blieb in spanischen Händen; 20,000 Sklaven erhielten ihre Freiheit. Nun aber ward Algier der Zufluchtsort der Piratenschiffe, wo der von Barbarossa eingesetzte Statthalter Hassan-Aga, ein Renegat, seinen Herrn womöglich noch an Verwegenheit übertraf. Auch ihn wollte Karl V. demüthigen und landete 1541 vor Algier. Allein diese in ungünstiger Jahreszeit begonnene Unternehmung schlug gänzlich fehl, und der Kaiser mußte froh sein, mit einigen Trümmern seines Heeres sich zurückziehen zu können. Algier blieb von da an der Hauptsitz des Barbareskenwesens.

Algier umfaßt 4218 QM., die von nicht ganz 2 Mill. Einwohnern vielfacher Abstammung besetzt waren. Die Stadt, um 935 durch den Araber Jussuf-Zeiri auf den Ruinen des alten Jomnium erbaut und Al-gezair, die Inseln, genannt, enthielt 80,000 Einwohner. Das Land, vom Atlas, der Wüste und dem Mittelmeer begrenzt, ist eines der fruchtbarsten der Erde. Aber unter der Herrschaft tyrannischer Räuber konnte es nicht gedeihen, und nicht der Ackerbau, sondern Seeräuberei und Handel ernährten die privilegirten Classen seiner Bevölkerung. Die Herrschaft führte ein Dei, der jedesmal zugleich Pascha und von der Pforte bestätigt war. Das Erbrecht hatte hier weniger Einfluß als in den Nachbarstaaten, vielmehr schwang sich in häufigen Thronwechseln meist der Stärkste zum Besitz der Gewalt auf. Wie aber in diesem Raubstaate zuerst die Idee des Barbareskenwesens sich befestigt hatte und wie er dieses Unwesen am gefährlichsten trieb, so ward es auch in ihm zuerst ernstlich angegriffen und ernstlich zerstört. Zwar liefert das Fehlschlagen mehrfacher Projecte zur Austilgung des Barbareskenwesens den traurigen Beweis, daß die europäische Staatenwelt für ein gemeinsames Interesse der Civilisation nicht leicht vereinigt werden kann, und der sinnige Plan des Abbé de St.-Pierre, der den Malteserorden nach Algier verpflanzen wollte, ward vom Cardinal Dubois als der Traum eines ehrlichen Mannes beiseite gewiesen. Aber das entschiedene eigene Interesse einzelner Staaten bewog denn doch Ludwig XIV., die Piraten wiederholt zu demüthigen, brachte Napoleon auf den Gedanken einer Eroberung der Barbaresken und bestimmte endlich England zur Erschütterung Algiers, Frankreich zu dessen Eroberung. England war namentlich bei der Abschaffung des Piratenwesens interessirt, seit es die Jonischen Inseln in Besitz genommen hatte. Deshalb ward 1816 Lord Exmouth zu Unterhandlungen mit den Barbaresken beauftragt. Weniger nachgiebig als Tunis und Tripolis zeigte sich Algier. Zwar erklärte es sich bereit, den Jonischen Inseln gleiche Rechte mit der englischen Flagge einzuräumen, auch mit Sardinien und Neapel, mit letzterm gegen einen Tribut von 24,000 Piastern, Frieden zu schließen, gab auch 1792 Christensklaven frei; aber in eine gänzliche Abschaffung der Sklaverei wollte es durchaus nicht eingehen, und fast im Angesicht des Admirals wurden am 23. Mai 1816 eine Anzahl europäischer Seeleute zu Bona überfallen, zum Theil getödtet, die englische Flagge und der englische Viceconsul insultirt. Dies foderte eine Züchtigung. Lord Exmouth ging nach Portsmouth zurück und segelte von da am 24. Juli mit einem starken Geschwader aus, zu dem noch zu Gibraltar ein zweites unter Admiral Penrose und ein holländisches unter Admiral van de Capellen stieß. So sammelten sich 32 Kriegsschiffe vor Algier, wo man auf den Angriff gefaßt war, den englischen Consul verhaften ließ und die Anfoderung, alle Christen freizulassen, das von Sardinien und Neapel Empfangene zurückzuzahlen, in Zukunft alle europäischen Gefangenen als Kriegsgefangene zu behandeln und Niederland auf gleichem Fuß wie England zu betrachten, unbedingt abschlug. Am 27. Aug. eröffnete die Flotte das Feuer, das nach wenigen Stunden die algierischen Kriegsfahrzeuge sämmtlich verbrannt und die Küstenbatterien zum Schweigen gebracht hatte. Der nächste Tag fand den Dei zu Allem willig, und den 2. Sept. ward der Friede bestätigt. Abermals erhielten 1211 Christensklaven ihre Freiheit, und der Stolz des Dei mußte sich herablassen, dem englischen Consul öffentlich Abbitte zu thun. Aber auch dieser Vorgang war nur eine bald vergessene Züchtigung, welche die Quelle des Unheils nicht zerstörte. Weniger noch hatten die Anfoderungen des Aachener Congresses, die 1819 der französische Admiral Jurieu und der englische Admiral Freemantle kundthaten, einen Erfolg. Die gänzliche Vernichtung des Übels wurde dagegen eine indirecte Folge des öffentlichen Zustandes von Frankreich. Karl X., der, nachdem er das Ministerium Polignac berufen, seine Regierung auf jede Weise populär machen wollte, nur nicht auf die, welche die Charte vorschrieb, suchte nach einer Gelegenheit, dem philanthropischen Liberalismus und der Ruhmsucht seines Volkes zugleich zu schmeicheln, und fand sie in den Streitigkeiten zwischen Frankreich und Algier. Diese waren zum Theil über einen Landstrich an der afrikanischen Küste und über die Korallenfischerei, worauf Frankreich alte Ansprüche geltend gemacht und auch 1817 deren Anerkennung erlangt hatte, deren Be-

nutzung aber der Dei erschwerte, theils über eine Foderung algierischer Kaufleute zum Belauf von 7 Mill. Fr. entstanden, die der Dei von dem französischen Schatz reclamirte. Ihre Auszahlung ward durch die Untersuchung gewisser Gegenfoderungen, die seit 1824 dauerte, verzögert. Dem Dei, der an türkische Justiz gewöhnt sein mochte, war es nicht ganz zu verdenken, daß er 1827 die Geduld verlor und die ungesäumte Befriedigung seiner Foderung, unter Vorbehalt der Gegenansprüche, verlangte. Seine Note fand keine Antwort, und in seiner Entrüstung darüber gab er am 23. April 1828 dem französischen Consul einige Schläge mit einem Fliegenwedel. Der Consul verließ am 15. Juni Algier; am 21. räumten die Franzosen ihre Niederlassungen und das zu deren Schutz erbaute Fort Lacalle; der Dei ließ dies Alles zerstören. Hierauf begann eine kostspielige und unzureichende Blockade, in deren Verlauf der Capitän de la Bretonnière am 1. Oct. 1828 zwei Küstenbatterien zum Schweigen brachte und vier Piratenschiffe nahm. Nochmals durch ihn geführte Unterhandlungen hatten keinen Erfolg, und sein Parlamentärschiff ward beim Absegeln von allen Batterien beschossen. Nun erfolgte am 20. April 1830 das Kriegsmanifest gegen Algier. Mit höchstem Eifer wurden die Rüstungen betrieben, da der Kriegsminister, General Bourmont, selbst den Oberbefehl übernahm. Der Viceadmiral Duperré führte die Flotte von 75 Kriegsschiffen und 274 Transportschiffen mit einer Landarmee von 32,000 Mann. England hatte keinen Einspruch gegen eine Unternehmung gemacht, die es schwerlich gern sah, suchte aber die Sache indirect zu vereiteln, indem es die Pforte bewog, den Admiral Tahir-Pascha mit einem großherrlichen Ferman nach Algier zu senden, der die oberherrlichen Rechte des Sultans geltend machen und den Franzosen, zugleich mit der Einwilligung in die Abschaffung der Seeräuberei, entgegenhalten sollte. Allein das französische Blockadegeschwader, vom General Guilleminot unterrichtet, ließ ihn nicht zu und verwies ihn nach Toulon, wo er den Erfolg der Expedition mismuthig abwarten mußte. Diese selbst ging am 25.—27. Mai zu Toulon unter Segel. Am 14. Juni Landung. Die Divisionen Berthezène, Loverdo und d'Escars verjagten den Feind und nahmen sein Lager. Am 19. griff der Schwiegersohn des Dei, Ibrahim-Pascha, das französische Heer mit 40,000 Mann an, ward aber gänzlich geschlagen. Da das schwere Geschütz noch nicht ausgeschifft war, so mußte man noch mehre Tage Kämpfe aushalten und konnte sich den Weg nur langsam bahnen. Am 4. Juli endlich beschossen die Batterien das von Karl V. angelegte Kaiserschloß, das der ehemalige französische Artillerieoberst Solcau erfolglos vertheidigte. Die Flotte beschoß schon seit dem 29. Juni die Forts und Batterien von Algier. Am 5. Juli unterzeichnete der Dei eine Convention, die ihm das Recht sicherte, sich mit seinem Privateigenthum zurückzuziehen, ebenso den türkischen Milizen freien Abzug, Glauben, Freiheit und Eigenthum der Bewohner garantirte, übrigens aber Stadt und Land unter die Botmäßigkeit der Franzosen stellte. In der Casauba, der Citadelle, ward ein Schatz von 70—80 Mill. Fr. gefunden. Der Dei ging nach Frankreich, dann nach Italien und ist gestorben, ohne seine Hoffnung auf eine Restauration erfüllt zu sehen.

So ward Algier ein französisches Besitzthum. Aber wenn schon seine Eroberer schwerlich einen bestimmten Plan hatten, was sie mit dieser Erwerbung machen wollten, so ward die Sache noch problematischer, als die bald darauf ausbrechende Revolution in Frankreich Regierung und System änderte. Doch die neue Regierung konnte, ohne sich hinter ihrer Vorgängerin in Schatten zu stellen, die Eroberung der letztern nicht gut wiederaufgeben; mit jedem Jahre aber, daß man sie behauptete, ward es bedenklicher, einer Besitzung zu entsagen, auf die man einmal soviel gewandt hatte. Das Ministerium, hierin mit der Opposition einig und nur von dem Ersparungseifer der Tiers-parti bedrängt, ertheilte wiederholt und von Jahr zu Jahr bestimmter die Versicherung, daß Algier behauptet werden solle. Graf Bourmont hatte gleich in den ersten Tagen die Vortheile der neuen Stellung benutzt, die es ihm möglich machten, den Nachbarstaaten die Bedingungen ihres Fortbestehens zu dictiren. In Verträgen mit Tunis und Tripolis vom 8. und 11. Aug. 1830 ward jedem eine Zahlung von 800,000 Fr. an Frankreich, die Abschaffung der Seeräuberei, Sklaverei, des Tribut und der Handelsmonopole, und Tunis insbesondere die Abtretung der ehemals (bis 1798) Genua gehörigen Insel Tabarca aufgelegt. Graf Bourmont verließ darauf Algier, und die neue Regierung sendete General Clauzel als seinen Nachfolger. Dieser, der liberalen Seite angehörig und noch voll von den Hoffnungen der Julirevolution, kam mit dem Entschlusse, zu schaffen, zu erweitern, eine thatenreiche Zukunft vorzubereiten. Er besetzte Oran, Bona, Bugia, stieg über den Atlas, besiegte (21.—23. Nov.) den Bei von Titteri, der nach Frankreich geschickt ward, und besetzte Mediah. Eine Musterwirthschaft ward angelegt und die Ebene um Algier bebaut. Der Gouverneur organisirte inländische Truppen, ernannte Vasallenfürsten und arbeitete rastlos auf das Ziel hin, die Colonie durch ihre ei-

genen Mittel sich halten zu machen. Mit Tunis schloß er einen Vertrag, der dieses zur Unterwerfung der Provinz Konstantine verpflichtete. Allein die französische Regierung ratificirte diesen Vertrag nicht, beschuldigte Clauzel der Eigenmächtigkeit und ging auf den Plan der systematischen Colonisirung nicht ein. Man scheint damals über die Behauptung Algiers nicht entschieden und namentlich über Englands Ansichten nicht im Klaren gewesen zu sein. Clauzel ging nach Frankreich zurück, und General Berthezène kam als Vicegouverneur nach Algier. Schon vorher hatte man Mediah und Oran wiederaufgegeben, und der General fand einen kleinen Krieg vor, der weder durch einen neuen Zug nach dem Atlas, noch durch die Hinrichtung mehrer Häuptlinge, noch durch die Ernennung des Sidi-Hadschi zum Aga der Araber beschwichtigt werden konnte. Bona mußte geräumt werden; das wiederbesetzte Oran ward mit Mühe behauptet, und die nächste Umgebung sogar von Algier sah sich der Unsicherheit preisgegeben. Trotz dieser ungünstigen Erfolge und der großen Kosten, die die Colonie verursachte, hatte man sich doch in Frankreich für deren Beibehaltung entschieden und schob alle Schuld auf die Personen. Am 1. Dec. 1831 ward daher der Herzog von Rovigo zum Militärgouverneur, der Baron Pichon zum Civilintendanten ernannt. Allein wenn Savary jemals etwas mehr gewesen war als ein geschmeidiges Werkzeug der Willkür Napoleon's, so war diese Zeit vorüber. Die Angelegenheiten Algiers nahmen unter seiner launischen, wechselnden und verschwenderischen Verwaltung nur eine immer ungünstigere Wendung. Algier kostete Geld und Blut in Fülle, französisches wie fremdes, denn die Regierung hatte die meist aus politischen Flüchtlingen gebildete Fremdenlegion nach Algier gesendet. Aber keine Aussicht auf eine sichere Zukunft ward als Ersatz dafür, und die Angriffe der inländischen Stämme wurden nur regelmäßiger; Rovigo ward zurückberufen und starb, ehe er sich über seine Verwaltung zu rechtfertigen versucht hatte. Sein Nachfolger ward Graf Drouet d'Erlon. Obwol dieser geachtete Mann bei seinem milden und gemäßigten Systeme die Angelegenheiten der Colonie nicht eben verschlimmert hat, so schien er doch seine frühere Energie unter der Last der Jahre verloren zu haben und vermochte nicht eine Besserung in den Aussichten herbeizuführen. Er hielt sich meist ruhig zu Algier und bemühte sich einzelne Häuptlinge zu gewinnen. Allein es zeigte sich auch hier die Wahrheit eines Grundsatzes der Staatenpolitik. Solange man die Interessen der feindlichen Völkerschaften nicht für sich gewonnen hat, so wird der Anführer derselben, den man auf seine Seite brachte, eben dadurch seinen Einfluß verlieren und Der an seine Stelle treten, an dessen Gesinnung und Gaben sich die meisten Hoffnungen eines erfolgreichen Widerstandes knüpfen. In Algier ward namentlich ein Häuptling, Abd-el-Kader, die Seele aller Verbindungen gegen die Franzosen. Zwar erhielt der Gouverneur ein scheinbares Einverständniß mit ihm; allein die Bedrückungen, die er sich gegen kleinere, den Franzosen ergebene Häuptlinge erlaubte, führten zu Mißhelligkeiten. Von diesen nahm der zu Oran stationirte General Trezel Gelegenheit zu einer eigenmächtig unternommenen Expedition (Juli 1835) gegen Abd-el-Kader, die einen sehr ungünstigen Ausgang nahm. Das französische Ministerium erhielt dadurch eine neue Veranlassung, zu Marschall Clauzel zurückzukehren, der den Angelegenheiten Algiers noch mit dem meisten Ruhme vorgestanden hatte, sich lebhaft für diese Colonie interessirte und von den Wünschen der Colonisten zurückberufen ward. Marschall Clauzel, zwar Mitglied der Opposition, aber in neuerer Zeit dem Ministerium wieder genähert, ward zum Gouverneur von Algier ernannt. Er zog mit 11,000 Mann gegen Maskara, den Mittelpunkt von Abd-el-Kader's Macht, kam auch glücklich hin, ohne etwas damit zu erlangen, als daß er die Stadt anzünden und eine augenblickliche Scheinunterwerfung der Stämme erwirken konnte. Schon nach drei Tagen trieb ihn Wetter und Unsicherheit zum Rückzug, und Abd-el-Kader war mächtiger als erst, erreichte den Gipfel seiner Macht, als er 1836 den General d'Arlanges an der Tafna geschlagen hatte. Auch ein Zug des Marschalls Clauzel gegen Konstantine scheiterte. General Bugeaud erfocht einige Siege über Abd-el-Kader, die aber keinen Erfolg hatten, und um einen zweiten Zug nach Konstantine in Sicherheit machen zu können, entschloß man sich zu einem Vertrag mit dem Emir, der am 30. Mai 1837 an der Tafna unterzeichnet ward und worin man ihm, gegen Anerkennung der französischen Oberherrschaft, die Verwaltung der Provinzen Oran, Titteri und Algier, mit Ausnahme der wichtigsten Städte, überließ, ihm auch Tlemezen einräumte und den Einkauf von Waffen und Kriegsbedarf in Frankreich gestattete. Nun zog Clauzel mit 7000 Mann gegen Konstantine, wo man aber im kläglichsten Zustande ankam, durch den Mangel zurückgetrieben ward und auf dem Rückzug die größten Verluste hatte. Infolge davon ward Clauzel im Februar 1837 zurückberufen, und General Damremont kam an seine Stelle. Dieser unternahm mit 12,000 Mann einen neuen Zug gegen Konstantine, vor welchem er am 6. Oct. ankam. Er selbst fiel

am 12., aber am 13. ward die Stadt durch General Valée erstürmt und damit die Unterwerfung einer neuen Provinz begründet, die auch seitdem sich vergleichungsweise am ruhigsten und gedeihlichsten gezeigt hat. Inzwischen erweiterte Abd-el-Kader seinen Einfluß, seine Streitkräfte und seine Verbindungen, und als er sich stark genug hielt, brach er im November 1839 los; bald war die Herrschaft der Franzosen nur noch hinter Mauern und Schanzen zu suchen. Es gelang dem Marschall Valée auch mit 65,000 Mann nicht, im Jahre 1840 den Zustand wesentlich zu ändern. Sein Nachfolger Bugeaud stützte sich auf 80,000 Mann und auf das System beständiger Razzias (Raubzüge). Mit diesen gelang es ihm allerdings, sowol den Gegnern vielfachen Schaden zuzufügen, als auch dieselben, soweit sie im Bereiche der französischen Waffen waren, zu schrecken. Den französischen Waffen gereichte aber diese Kriegsweise freilich nicht zum Ruhme, dem französischen Heere zu keiner wohlthätigen Schule. Für den Endzweck des Krieges versprach sie auch keinen Nutzen. Denn sie steigerte den natürlichen Widerstand gegen die fremde Herrschaft und ihre ungewohnten Formen zu dem glühendsten Haß der Rache über erlittene Unbilden der gräßlichsten Art, deren Gipfel im Jahre 1845 durch die Verbrennung der Kabylen in ihren Höhlen erreicht wurde; und wie oft auch Abd-el-Kader vertrieben und versprengt worden, immer erschien er wieder und immer sammelten sich die Stämme von neuem um ihn. Ein neuer Beistand gesellte sich zu ihm, in der Person des Bu-Maza, der sich für einen Abgesandten Gottes erklärte und die Stämme zur Vertheidigung des Glaubens aufrief. Indeß gelang es allmälig den Anstrengungen Bugeaud's, den Aufstand in immer engere Grenzen zu bannen. Bu-Maza wurde von seinen Gefährten verlassen und lieferte sich selbst den Franzosen aus. Abd-el-Kader zog sich mehr und mehr nach dem Westen zurück. Bei einer im Frühjahre 1847 mit starken Kräften unternommenen Expedition gegen die Stämme in Großkabylien brachte Bugeaud in nur drei Wochen 55 Stämme zur Anerkennung der französischen Herrschaft. Zwar wurde er nunmehr abberufen, hinterließ aber für seine Nachfolger eine leichte, schon bereitete Ernte. Dem Herzog von Aumale, der sich schon früher in Algerien Lorbern verdient hatte, ward jetzt auch das Glück zutheil, den wahren Schildträger des geeinigten und ausdauernden Widerstandes, Abd-el-Kader, in seine Hände fallen zu sehen. Abd-el-Kader glaubte nur noch in Marokko die Kräfte zu erfolgreichem Streite finden zu können, und als es ihm nicht gelang, den Kaiser selbst zum Bruch des Friedens zu vermögen, versuchte er die Stämme Marokkos selbst, im Namen des Glaubens, wider den Kaiser zu erheben, ward aber von der Übermacht des Kaisers besiegt und auf das algierische Gebiet zurückgedrängt, wo er eine Verhandlung mit den Franzosen anknüpfte, die am 23. Dec. 1847 zum Ziele führte. Er überlieferte sich den Franzosen, versprach ruhiges Verhalten, bedingte sich aber die Übersiedelung in das Pfortengebiet. Weder die Juliregierung noch die Republik fand für gut, diese Bedingung in Kraft zu setzen, und der Emir ward, erst in Toulon, dann in Amboise, in allerdings mit äußerm Comfort umringter Gefangenschaft gehalten, bis im Sommer 1853 der Kaiser Napoleon III. sich die Ehre erwarb, das Wort des Herzogs von Aumale zu lösen. Schon wenige Monate nach jener Gefangennehmung machte die Februarrevolution dem Gouvernement des Herzogs von Aumale ein Ende. Als er sich mit seinem Bruder Joinville eingeschifft hatte, hielten viele einzelne Stämme den Moment für günstig zu einer Erhebung, und der ehemalige Bei von Konstantine, Ahmed, stellte sich an die Spitze des Aufstandes, ward jedoch geschlagen und gefangengenommen. Am 28. Febr. traf Cavaignac als republikanischer Generalgouverneur ein, ward aber schon im Mai durch Changarnier ersetzt, da man jenen in Paris nöthiger brauchte, und auch Changarnier ging 1. Juli nach Paris zurück, um an die Spitze der Nationalgarde zu treten. Zunächst wurde Marey-Mange provisorisch und im September ward Charron definitiv zum Generalgouverneur ernannt. Im Jahre 1851 trat der nachherige Marschall Graf Randon an dessen Stelle. Die Nationalversammlung erklärte Algerien für ein eigenes Besitzthum Frankreichs und bewilligte, daß vier Deputirte der Colonie an ihren Berathungen über algierische Angelegenheiten theilnehmen dürften. 1849 erregte der Marabut Si-Bu-Zian in der Oase Zaatscha einen gefahrdrohenden Aufstand, der im November durch General Herbillon, nach Eroberung Zaatschas, wenn auch mit Mühe und unter großen Verlusten, unterdrückt ward. Im Jahre 1850 fand eine Reihe von promenades militaires statt, in der Absicht, den Stämmen die Macht der Franzosen zu zeigen und ihnen Respect vor dieser einzuflößen, und waren zum Theil, namentlich in den Gebirgen von Setif, sehr blutig. Im Jahre 1851 erhoben sich wieder fast alle Gebirgsstämme zwischen Dschidschelli, Philippeville und Milah, wurden aber durch General St.-Arnaud, in 30 Tagen, während deren 20 Treffen und sechs förmliche Schlachten geliefert wurden, bezwungen. Dennoch dauerten auch in den nächsten Jahren die einzelnen Erhebungen und Kämpfe fort

Der Marschall Randon unternahm darum 1857 eine große Expedition gegen die Stämme Kabyliens, die vorderhand wenigstens die allgemeine Unterwerfung und den Frieden zur Folge hatte. Soweit Waffen die Behauptung Algeriens zu verbürgen vermögen, scheint sie gesichert, solange nicht entweder ein europäischer Feind es den Franzosen abstreitet, oder im Innern des ungeheuern Welttheils Revolutionen vorgehen, wie sie Afrika noch niemals gesehen hat, für dessen Nordküste die großen Umwälzungen immer von außen gekommen sind. Ob nach besser gesicherter Ruhe auch die Colonisation besser fortschreiten wird, bleibt abzuwarten. In den englischen Colonien, auf dem Boden Amerikas bildeten Eingeborene der britischen Inseln selbst den Grundstamm der Bevölkerung, und die Indianerstämme wurden in fernere Gegenden zurückgedrängt. Dies erleichterte die Begründung einer dem Mutterlande entsprechenden und gleichartigen Verwaltung. Von Frankreich aus hat die freiwillige Auswanderung nach Algerien nicht rasch vonstatten gehen wollen, wie sich denn bis 1846 unter 100 Colonisten nur 44 Franzosen befanden, und noch 1854 das Verhältniß nur 51 Franzosen zu 49 andern Europäern ergab. Neben den Franzosen sind es hauptsächlich Spanier und Italiener, welche die europäische Bevölkerung Algeriens rekrutiren; aber diese drei Nationen sind sämmtlich nicht besonders geschickt zu dem soviel Arbeit und Ausdauer erfordernden Colonisationswerke. Die Deutschen ziehen Amerika und Australien vor, da sie freiere Bewegung suchen und in Algerien ein strafferes polizeilich-militärisches Regiment und ein weniger freies Gemeindeleben finden als in der Heimat. Die Bevölkerung Algeriens betrug 1851 eine Zahl von 2,868,320 Menschen, der europäische Antheil der Bevölkerung aber noch 1856 nur 155,601. Die große Zahl der nichteuropäischen Einwohner wird aber noch lange nicht nach französischer Weise und in rein bürgerlichem Wege regiert werden können. Die von der Regierung unternommenen systematischen Colonisationen sind bisjetzt sämmtlich gescheitert. Besser scheinen die Versuche einzelner Speculanten zu gedeihen, welche in den letzten Jahren große Landstrecken kauften und unter geschickter Leitung cultiviren ließen. Die Concessionen werden, je nach dem Umfange des Terrains, vom Präfecten, vom Generalgouverneur, vom Kaiser, auf Antrag des Kriegsministers und nach Anhörung des Staatsraths, ertheilt. Bisjetzt ist nur ein sehr kleiner Theil des culturfähigen Landes wirklich angebaut, und Millionen Hände könnten dort noch reiche Beschäftigung finden. Zur Zeit aber hat Frankreich dieser Colonie noch immer große Opfer zu bringen, und die wichtigsten Ergebnisse der Unternehmung scheinen noch, außer der Zerstörung des Piratenwesens, die Bildung eines Ableitungskanals für die Gährungsstoffe in Frankreich, die Erschwerung des Bruchs mit England und die für das französische Heer eröffnete Kriegsschule zu sein. Neuerdings hat man auch angefangen, Sträflinge nach Algerien zu deportiren.

Tunis, nach Osten zu an Algier grenzend, auf 3400 QM. 3—4 Mill. Einwohner umfassend, von denen 140,000 auf die Hauptstadt kommen, ist fast immer den Geschicken Algiers in mehrfacher Hinsicht gefolgt. Zwar in der ältesten Zeit nicht; denn es ist eigentlich der Sitz des alten Karthago, dessen Ruinen noch in schwachen Spuren in seiner Nähe sichtlich sind. Wol aber, als das arabische Reich auf jenen Küsten gebrochen war. Ein Nachfolger des von Karl V. eingesetzten Königs, Namens Amida, ward 1570 durch algierische Truppen verjagt. König Philipp II. sendete den siegreichen Don Juan d'Austria mit einer Flotte nach Tunis, der es eroberte, einen Vetter des vertriebenen Königs, Mehemed, einsetzte und ein Fort zur Aufnahme einer spanischen Besatzung erbaute. Schon 1574 wurde Stadt und Fort von den Türken wiedererobert, und der Barbareskenstaat war nun hergestellt. Man setzte eine Militärherrschaft ein, mit einem Divan, an dessen Spitze ein von sechs zu sechs Monaten wechselnder Aga, und dem ein großherrlicher Pascha zur Seite stand. Nach einigen Jahren stürzte eine Militärregierung diese Verfassung um und setzte einen Dei ein. Von da an ein unruhiges Wesen, durch das Bestreben, sich von der Pforte unabhängiger zu machen, durch die Einflüsse von Algier aus und durch den steten Wechsel der Herrscher in rastloser Gährung erhalten. Im Jahre 1824 gelang es Sidi-Hussein, sich zum erblichen Bei aufzuschwingen, und von da an regierte er das Land, an der Spitze eines Divan von 37 Mitgliedern, in großer Unabhängigkeit von der Pforte. Nach seinem am 20. Mai 1835 erfolgten Tode ging die Regierung friedlich auf seinen Bruder Sidi-Mustapha über. Bis auf die neueste Zeit haben die Korsaren von Tunis mit denen von Algier in ihren Raubzügen gewetteifert; nur daß Tunis nicht so ausschließlich sich dem Piratenwesen hingab, nicht die gleiche politische Rolle in den Diensten der Pforte spielte und seinen wundervoll fruchtbaren Boden besser cultivirte. Die Stellung gegen die fremden Mächte war im Ganzen dieselbe; allein in den neuern Zeiten mußte es früher nachgeben, und die Foderungen, die Algier dem Lord Exmouth abschlug, räumte Tunis ein. Früher noch hatte es eine Züchtigung von den Ver-

einigten Staaten von Nordamerika erfahren; denn diese warfen das Joch gar bald ab, das die europäischen Staaten solange getragen hatten, und Commodore Decatur zwang 1815 sowol Algier, auf jede Tributfoderung zu verzichten, als Tunis, ihm den Werth zweier Prisen, welche die Engländer aus seinem Hafen herausgeholt hatten, zu erstatten. Tunis ist gegen die Pforte, die ihre Rechte über ihre Vasallenstaaten gern wieder wirksamer machen möchte, hauptsächlich durch Frankreich geschützt worden, und von diesem wurde auch dem Bei ein lebenslänglicher Bestätigungsferman ausgewirkt. Sidi-Mustapha starb 1837 und ihm folgte sein Sohn Sidi-Ahmed, der sich, unter Beistand seines vertrauten Ministers, des Chevalier Ruffo, eifrig bemühte, sein Land auf europäischen Fuß zu setzen und namentlich das Heer in achtunggebietender Weise zu gestalten. Mußte er auch 1842, auf Verlangen der von England unterstützten Pforte, einige Zugeständnisse machen und sich 1844, bei einem Streite mit Sardinien, der Intervention Frankreichs und Englands unterwerfen, so gelang es ihm doch, hauptsächlich mit Hülfe Frankreichs, wo er auch 1846 einen Besuch abstattete, sich in ziemlicher factischer Unabhängigkeit zu erhalten, und bei dem Beistande, den er 1854 der Pforte zu ihrem Kriege gegen Rußland leistete, hatte sie Ursache, sich Glück zu wünschen, daß ihr früheres Verlangen, er solle sein Heer auf 1500 Mann reduciren, nicht in buchstäbliche Erfüllung gegangen war. Er starb 30. Mai 1855 und hatte seinen Vetter Sidi-Mohammed zum Nachfolger, welchen in der jüngsten Zeit ein Act der Intoleranz seiner Unterthanen in Conflict mit Frankreich gebracht hat.

Tripolis. Dieser dritte Barbareskenstaat, auf 8837½ QM., die aber zum großen Theile wüst liegen, wenig über 1 Mill. Einwohner nährend, hatte eine zeitlang während der Kreuzzüge christliche Beherrscher gehabt, war dann den Johannitern überlassen worden, aber nach kurzer Zeit in Piratenhände gefallen, die eine erbliche Militärherrschaft organisirten, deren Vorsteher, der Pascha, in derselben nur anscheinenden Abhängigkeit von der Pforte stand wie die Gebieter von Algier und Tunis. Tripolis blieb roher und räuberischer als die beiden Nachbarstaaten, da es weniger mit dem politischen Gesechte der civilisirten Staaten in Berührung kam und mit den wildesten Stämmen des innern Landes in mehrfacher Verbindung blieb. Aber bei geringern natürlichen Hülfsmitteln gelangte es auch nie zu gleicher Macht und gleicher Gefährlichkeit. In der neuesten Zeit erfuhr es ähnliche Demüthigungen wie Tunis und mußte sich von England, Amerika und Frankreich ähnliche Bedingungen dictiren lassen. Nun bestand zwischen dem letzten Pascha Sidi-Ali und dessen Neffen ein Thronfolgestreit, der eine die Kräfte des kleinen Staats aufreibende Verwirrung unterhielt. Der Pascha sah sich zuletzt in der Hauptstadt von seinem Gegner belagert. Da erschien auf einmal eine türkische Flotte, von der man sich, wenn nicht die thätige Unterstützung, doch jene moralische Hülfe versprach, welche eine vom Großherrn ausgehende Anerkennung und Bestätigung des Pascha gewähren mußte. Allein sie brachte sogar Truppen, die am 27. Mai 1835 ausgeschifft und mit offenen Armen empfangen wurden. Sidi-Ali ging am 18. auf das Admiralschiff, um eine Conferenz mit dem türkischen Befehlshaber zu halten. Hier aber ward ihm eröffnet, daß die Pforte für gut halte, das Land provisorisch in Verwaltung zu nehmen. Die Türken ergriffen Besitz: die Rebellen zerstreuten sich vor der sichtlichen Übermacht. Sidi-Ali ward nicht wieder ans Land gelassen, sondern nach Konstantinopel gebracht. Das jetzige Regierungssystem der Pforte läßt dieses Ereigniß als einen Vorschritt zur Civilisirung dieser Gegenden erscheinen, und Tripolis als türkische Provinz hat aufgehört Barbareskenstaat zu sein. Beunruhigt ist aber Tripolis mehrfach durch Aufstände der arabischen Bevölkerung und namentlich der innern Stämme worden. So namentlich 1842, wo Askar-Ali den Aufstand nicht anders zu dämpfen wußte, als daß er die Führer desselben, unter eidlicher Zusage ihrer Sicherheit, in sein Lager lockte und dann hinrichten ließ. England bewirkte damals seine Abberufung. Aber auch unter seinem Nachfolger riefen dessen Erpressungen 1844 einen blutigen Aufstand der Kabylen des Dschebetgebirges hervor, und noch 1856 drangen aufständische Scharen bis in die Nähe von Tripolis. Die Paschas haben öfters gewechselt. Der jetzige ist Osman-Pascha.

Diese Staaten waren zuletzt zu ohnmächtig und zu geringen Umfangs, als daß sie den höhern Kräften ihrer civilisirtern Nachbarn nicht hätten erliegen müssen, sobald diese einmal Zeit gewonnen hatten, an ihre Bezwingung zu denken. Ungewisser scheint es, ob es jemals gelingen wird, das Reich Fez und Marokko auf diesem Wege aus der Reihe der Barbarenstaaten zu verdrängen. Denn dieses Reich, auf 15,700 QM. über 15 Mill. Einwohner umfassend, hat seine eigenthümliche Stellung errungen und behauptet und scheint in seinem Bestehen der Ausdruck eines Bedürfnisses zu sein, das kein willkürliches Schalten von außen her duldet, vielmehr nur eine durch eigene innere Entwickelung bedingte Erhebung zuläßt. In diesen westlichsten

Theil Nordafrikas hatte sich von Anfang an die Gewalt der von Osten hereinbrechenden Gebieter nur schwach erstreckt. Die Eroberer glaubten ans Ende der Welt gedrungen zu sein, wenn sie bis Tanger und Fez kamen, und wandten sich zur Rückkehr, zufrieden mit der Anerkennung eines Schattens ihrer Gewalt. Die Unzufriedenen, die in dem Wechsel der Eroberungen Besiegten, flüchteten dorthin; die Berbern sind dort am zahlreichsten und unabhängigsten; die Araber, die in die neuen Ideen, welche die Türken verbreiteten, nicht eingehen wollten, entwickelten dort das eigenthümliche Gepräge der Mauren, wenngleich mehr in seinen Fehlern als in seinen Tugenden. Dort bildeten sich auch frühzeitig unabhängige Dynastien. Jetzt noch hält sich die 1557 von dem Scherif Mehemed, einem Abkömmling des Propheten, gegründete in den Königreichen Fez, Marokko und Sus. Die Regierung hat den Charakter des orientalischen Despotismus in seiner rohesten, durch nichts verfeinerten Gestalt; aber die fortwährenden Thronstreitigkeiten machen es vielen Einwohnern möglich, sich dem drückenden Einflusse der dadurch geschwächten Regierung zu entziehen und in einem Zustande der Unabhängigkeit zu erhalten. Wol müssen die Völker für den Streit der Könige büßen; aber zuweilen werden sie durch diesen Streit der Aufmerksamkeit derselben entzogen, die nicht weniger lastend ist. Auch Marokko sendet Korsaren aus, wenngleich es nicht eigentlich in dem Piratenwesen die Bedingungen seiner Existenz suchte. Gerade deshalb aber und weil es nicht in einem befestigten Raubnest, sondern in einem weiten und bevölkerten Reiche die Stütze seiner Macht sieht, hat es dem Gewicht der fremden Staaten erfolgreicher trotzen können und diese zu manchen schmählichen Rücksichten auf diesen Barbarenstaat genöthigt. In den meisten Beziehungen steht es mit Spanien, das einige Besitzungen auf seinem Gebiete hat, beschützt durch die Festung Ceuta, die schon Graf Julian gegen Musa siegreich vertheidigte. Spanischen und portugiesischen Flüchtlingen hat Marokko nicht selten einen erwünschten Zufluchtsort dargeboten. Nach der französischen Besitznahme von Algerien unterstützte Marokko anfangs den Widerstand der eingeborenen Bevölkerung und namentlich die Bestrebungen Abd-el-Kader's bald heimlich, bald offen. Als aber eine französische Flotte unter dem Prinzen von Joinville am 6. Aug. 1844 Tanger und am 15. Aug. Mogador bombardirt und Bugeaud am 14. Aug. 1844 die Marokkaner am Isly geschlagen hatte, ward am 10. Sept. 1844 von den Franzosen der Friede dictirt. Da der Sultan überdies fand, daß Abd-el-Kader ihm selbst gefährlich werde, vertrieb er ihn 1847 von seinem Gebiete. Doch haben die Schwierigkeiten, die es den Marokkanern macht, sich in das europäische Völkerrecht zu finden, wiederholte Reibungen mit europäischen Staaten, namentlich 1844 mit Spanien, 1849 und 1851 mit Frankreich hervorgerufen, die jedoch alle mal damit endigten, daß, sowie Europa Ernst zeigte, Marokko Genugthuung leistete. Man würde sich auch in der That mit dem Sultan allmälig in ein geordnetes und gesichertes Verhältniß stellen können, wenn nur seine eigene Gewalt in allen Theilen seines Reichs eine wirkliche wäre. Gar manche, durch Örtlichkeit geschützte Stämme erkennen aber seine Autorität kaum dem Namen nach an und verharren in der wilden Freiheit der Barbarei, wo sie denn auch den europäischen Nationen zuweilen lästig fallen, wie noch vor kurzem der bekannte Vorgang mit den Riffpiraten gelehrt hat, bei welchem Prinz Adalbert von Preußen verwundet ward.

F. Bülau.

Barbaroux (Karl Johann), 1767 zu Marseille geboren, ward in Angelegenheiten seiner Gemeinde 1792 nach Paris geschickt, wo er seine Stellung und seine Verbindungen benutzte, um die Fortschritte der Revolution auf jede Weise zu begünstigen. Mit dem ganzen Ungestüm der Jugend und des südlichen Charakters gab er sich der Bewegung hin, die wie ein Orkan durch Frankreich ging und die gesellschaftliche Ordnung bis in ihre Grundvesten erschütterte oder zerstörte. An dem Erfolge des entscheidenden 10. Aug. hatte er großen Antheil, und so entschlossen er der Tyrannei entgegentrat, so großmüthig erwies er sich dem Besiegten, wo kein Widerstand mehr zu bekämpfen war. An demselben 10. Aug. rettete er mit eigener Gefahr mehren Schweizern das Leben, gegen die er selbst gefochten hatte. B., allen Übertreibungen hingegeben, welche die Zeit begünstigte, alle Verirrungen theilend, denen sich die Jugend, von lockenden Täuschungen befangen, so gern überläßt, war von der Natur mit einem edeln, großartigen Sinne ausgestattet, der seine Übertreibungen nie ins Ungeheure, seine Verirrungen nie ins Niedrige ausarten ließ. In den Convent gewählt, schloß er sich den edelsten Männern, mit denen ihn eine angeborene Verwandtschaft befreundete, Vergniaud, Condorcet, Brissot, Guadet und seinen ausgezeichneten Collegen an, die unter dem Namen der Girondisten berühmt sind. Den Männern des Schreckens, dem Berge und den Jakobinern, trat er mit einer Entschlossenheit entgegen, die Bewunderung verdient. Er griff die Gemeinde an, welche übermüthig die Gesetzgebung zu beherrschen strebte, und vertheidigte den Minister Roland, zu dessen Untergang er die Heftigen des

Convents verschworen sah. Auf der andern Seite betrieb er das Urtheil des Königs mit derselben rücksichtslosen Thätigkeit und stimmte für dessen Tod, jedoch mit dem Vorbehalte der Appellation an das Volk. B., den großen Grundsätzen huldigend, welche die edelsten Gemüther für die Revolution gewonnen hatten, da sie die Morgenröthe eines schönen Tages der sich aufrichtenden Menschheit schien, kannte nur die Vorschriften der Ehre, des Gewissens, die Lehre der Theorie, um die Wirklichkeit und ihren abnormen Gang unbekümmert. Wie er den Hof, seine ausgeartete Umgebung und den Misbrauch der Gewalt bekämpfte, so bekämpfte er auch die rohe Macht des Pöbels und seine schlechten Führer, den Wahnsinn ehrsüchtiger Demagogen und den Misbrauch der Freiheit. Er bot die ganze Macht seiner Beredtsamkeit und den ganzen Muth seines entschlossenen Charakters gegen die Septembermorde und ihre Anstifter auf. Da die Girondisten indessen sahen, daß die Ereignisse sich nach den Ansichten des Rechts und der Vernunft nicht gestalten wollten, und die Wirklichkeit eine andere Richtung nahm, als die Idee bezeichnete, gingen sie in der hoffnungslosen Gleichgültigkeit, die Alles aufgibt, soweit, als sie früher in ihrer jugendlichen Zuversicht gegangen waren, die Alles gewinnen will. Sie entwarfen den etwas abenteuerlichen Plan einer Republik, zu der sie das südliche Frankreich gestalten wollten, wenn es Robespierre und dem Heilausschusse gelingen sollte, ihre Willkür in dem Norden zu begründen. Der Kampf der Parteien in dem Convent endete am 31. Mai mit der Niederlage der Girondisten. B., mit seinen Freunden zum Tode verurtheilt, entfloh nach dem Calvados, bildete mit andern Geächteten ein kleines Heer, mit dem sie den Convent befreien wollten, und wurden geschlagen. Durch die Flucht entzog er sich noch einige Zeit der Vollziehung des Todesurtheils, ward aber endlich ergriffen und am 25. Juni mit Guadet und Salles zu Bordeaux hingerichtet. Er zählte 27 Jahre.

B. hat mehre kleine Schriften physikalischen Inhalts herausgegeben und als Mitglied der Gesetzgebung über einige der wichtigsten Fragen der Zeit Bericht erstattet, welche die reinste Liebe der Freiheit athmen und sich durch eine gründliche Behandlung ebenso sehr als durch muthige Anträge auszeichnen. In den letzten Jahren seines Lebens schrieb er Denkwürdigkeiten, von denen aber ein Theil verloren ging. In denselben findet sich folgende väterliche Ermahnung an seinen Sohn, die er ihm als ein Vermächtniß hinterließ: „Gelangst du je wieder zu dem Besitz des Gütchens, des Erbtheils meiner Väter, dessen man mich beraubt hat, dann baue es mit eigener Hand; nur da ist das Glück zu finden. Das Volk verdient nicht, daß man sich ihm ergibt; denn es ist undankbar. Ich habe die Franzosen gesehen, gestern voll Gefühl, heute das Blut der rechtlichsten Männer trinken. Wir müssen unsers Gleichen durch das Beispiel unserer Tugenden dienen; wenn sie leiden, dann muß man ihnen zu helfen suchen. Aber ein sittenloses Volk zur Freiheit führen wollen, ein Volk, das Gott lästert und Marat anbetet, das ist die abgeschmackteste aller Thorheiten. Dieser Pöbel ist sowenig für eine philosophische Regierung gemacht als die neapolitanischen Lazzaroni und die Anthropophagen in Amerika. Baue der Freiheit einen Altar in deinem Hause; sei ein ehrlicher Mann, pflüge das Feld, das dich nährt, und beschäftige dich ein wenig mit den Wissenschaften, die dich zu Gott erheben. Das ist meine ganze Lehre, mein Sohn. Lebst du noch, dann empfange die zärtliche Umarmung deines Vaters."

Das ist nicht die Resignation einer großen Seele, die in ihrem edeln Bestreben dem Glücke unterliegen, aber nicht besiegt werden kann. Die Weltordnung ist keine Theorie, kein System, von einem menschlichen Geiste geschaffen, deren Gang und Zusammenhang der gescheiterte Entwurf eines frommen Gemüths, oder das Gelingen eines Verbrechens stört. Brutus hatte Unrecht zu sagen, die Tugend sei ein Phantom, da er das Laster siegreich sah. Die Tugend liegt nicht in dem Erfolge eines tugendhaften Willens, sondern in diesem selbst. Condorcet, da er geächtet sein Haupt durch die Flucht dem Beile des Henkers entzog, hatte den Muth über die Fortschritte des menschlichen Geistes zu schreiben, an die er, ein Opfer der Tyrannei, noch glaubte.

J. Weitzel.

Barnave (Anton Peter Joseph), zu Grenoble 1761 von reformirten Ältern geboren, verdankte seine erste Bildung besonders der Sorgfalt und Einsicht seiner Mutter, einer durch Kenntnisse und Sitten ausgezeichneten Frau. Lehre und Beispiel, welche die mütterliche Hand als fruchtbringenden Samen ausgestreut, fanden einen Boden, den die Natur nicht undankbar geschaffen hatte. Mitten unter den Ausschweifungen einer zügellosen Zeit, zu denen alle Verhältnisse des öffentlichen und Privatlebens ermunterten, bewahrte er seine Sitten rein und seinen Charakter fleckenlos. Gab sich auch sein Geist den ungemessensten Übertreibungen hin, dann hielt sich doch sein Gemüth in den Schranken der Sittlichkeit und des Rechts, und als Mensch blieb er so achtungswerth, als er als Staatsmann in vieler Beziehung tadelnswerth erscheint.

Sein Vater, ein angesehener und vermögender Advocat, hatte ihn zu seinem Stande bestimmt, dem er sich auch bei dem Parlament von Grenoble widmete. Die Revolution fand ihn noch jung und bedeutungslos, brachte aber die schlummernden Kräfte zur schnellen Reife. In einer Gelegenheitsschrift, „Der Geist der Edicte" genannt, legte er seine Ansichten und Grundsätze dar, um die Aufmerksamkeit seiner Mitbürger auf sich zu ziehen und ihnen zu zeigen, was sie von ihm zu erwarten hätten. Er sprach in derselben seine Bewunderung für die englische Verfassung aus, die er für die vorzüglichste hielt, die je ein Volk beglückt. Bald fand er Gelegenheit, seinen politischen Glauben in das Leben einzuführen und sich für die Verbreitung desselben thätig zu zeigen. Er ward zum Abgeordneten bei den Reichsständen ernannt, die der König den 8. Aug. 1788 zusammenberufen hatte. B. zählte 28 Jahre, als er im Mai 1789 seine Stelle unter den Gesetzgebern Frankreichs einnahm, mit deren Versammlung eine neue Zeitrechnung, nicht nur für diesen Staat, sondern für die gebildete Welt begann. Die berühmte Sitzung im Ballhause, welche den Sieg des dritten Standes entschied und das Schicksal des Landes in die Hände seiner Vertreter gab, zeigte ihn als einen nicht unwürdigen Nebenbuhler Mirabeau's, dem man ihn auch später oft entgegensetzte und selbst vorzuziehen sich das Ansehen gab. Seine Verehrung, die er für die englische Verfassung so entschieden aussprechen, wollte sich in seinem Benehmen nicht bewähren; denn beständig sah man ihn in der ersten Reihe der Gegner des königlichen Ansehens und der Macht der Krone, deren karge Reste zu vernichten sie beschäftigt waren. Er glaubte die Bewegung der Revolution nicht genug beschleunigen zu können und half auch die letzten Dämme niederreißen, die sich ihrer wilden Strömung widersetzten. Und als die Wuth des Volkes, kein Gesetz mehr achtend, sich ihre Opfer unter den verhaßten Großen suchte und Launay, Flesselles und Foulon auf eine schreckliche Weise mitten unter einer zahlreichen Bevölkerung gemordet und verstümmelt wurden, und Entsetzen die Hauptstadt ergriff, und die mitleidige Theilnahme die schauderhaften Auftritte beklagte und ihre Urheber vor das Gericht der öffentlichen Meinung foderte, da entfuhren dem unvorsichtigen Eifer B.'s die Worte: „Ist denn das Blut, welches fließt, so rein, daß es solches Bedauern verdient?" Die Äußerung war unschicklich, vielleicht grausam unter den damaligen Verhältnissen, ließ sich aber durch das scheinheilige Mitgefühl, das Manche zur Schau trugen, erklären und entschuldigen. Die Partei, welche ihren Gegnern nichts vergibt und nichts vergißt, hat B. diese Worte nie vergeben und vergessen. Milder hätte er sich mit jenen Bürgerlichen durch die Frage ausgedrückt: „Wie! und unser Blut, ist es vielleicht Wasser?"

Am 23. Juli schlug B. die Einführung der Municipalitäten vor und sprach mit Nachdruck für die Organisation der Nationalgarde. Für die Einziehung der geistlichen Güter erklärte er sich entschieden und bekämpfte Sieyès, der wenigstens das Vermögen der Geistlichkeit erhalten wissen wollte, wenn auch sonst Alles von ihr unterging. Da am 26. Dec. von der Ausübung der politischen Rechte die Rede war, nahm auch B. das Wort und suchte zu beweisen, daß nicht nur die Protestanten, sondern auch die Juden, ja sogar die Schauspieler und Scharfrichter als Staatsbürger, gleich den übrigen Franzosen und Christen, angesehen und behandelt werden müßten. Über eine so kühne Foderung war man betroffen. Das war fast ärger als die ärgerliche Frage: Ist denn ihr Blut so rein? Hier wäre die merkwürdige Phrase, mit der Sieyès die geistlichen Güter retten wollte, in B.'s Munde an ihrer Stelle gewesen: „Sie wollen frei sein und wissen nicht gerecht zu sein?" Immer vorwärts ging das Streben des jungen Mannes, wenn es sich auch nicht verkennen ließ, daß die Revolution das Ziel, wo Freiheit sich mit Gesetz und Ordnung verträgt, schon überschritten hatte. Vergebens kämpften Mounier, Lally-Tollendal, Malouet, Lafayette, Bailly und selbst Mirabeau für die Erhaltung des Königthums mit einer Verfassung wie sie England hat. B., der dieselbe Verfassung als ein Muster pries, arbeitete unermüdlich daran, selbst den Stoff und die Elemente zu zerstören, aus denen sich eine solche Verfassung bilden ließ. Da die Freunde der gemäßigten Monarchie 1789 einen Club errichtet hatten, um ihre Grundsätze und Ansichten im Geiste der Erhaltung zu verbreiten und geltend zu machen, stellten B. und seine Freunde, im Geiste der Zerstörung, demselben einen andern Club entgegen, der als Gesellschaft der Jakobiner durch seinen furchtbaren Einfluß nur zu bekannt geworden ist. Auch das Veto der königlichen Gewalt bei der Gesetzgebung bestritt B., und bei dieser Gelegenheit sagte Mirabeau im Zorne: „Die Wohlredner sprechen für die 24 Stunden, die gerade ablaufen, und die Staatsmänner für die Zukunft." Gewiß ist, daß B., bei dieser Gelegenheit wenigstens, nicht für die Zukunft sprach. Der Strom der Volksgunst trug ihn hoch und immer höher auf seinen Wogen, und im Rausche des Augenblicks vergaß er die Zukunft und sah den Abgrund nicht, dem der Strom ihn entgegenführte, den er zu leiten glaubte,

weil er sich auf seiner Oberfläche hielt. In demselben Sinne wie bei dem denkwürdigen Streite über das Veto sprach er sich über das Recht des Kriegs und des Friedens aus. Die Befugniß, jenen zu erklären und diesen zu unterhandeln und abzuschließen, wollte er nach Möglichkeit der vollziehenden Gewalt entzogen wissen. Mit siegender Beredtsamkeit stellte er die Souveränetät des Volkes fest und gelangte von diesem Grundsatze zu allen Folgerungen, welche die Revolution nicht blos begünstigten, sondern selbst heiligten. Man kann viel über diesen vielbestrittenen Grundsatz streiten, unbestreitbar bleibt, daß die Volkssouveränetät in der Theorie eine Nothwendigkeit und Wahrheit, und in der Anwendung, besonders bei dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft, eine Unmöglichkeit und Lüge ist. Wenn man in dieser Behauptung einen Widerspruch finden will, dann muß man ihn auch in jeder Vorschrift des Rechts und der Sittlichkeit finden, deren Wahrheit ewig und deren Verletzung täglich ist. B. war ehrlich, und wenn er Andere betrog, dann geschah es nur, weil er sich selbst betrogen hatte. Er gehörte zu jenen Sündern, die, sich ihrer guten Absicht bewußt, die böse That nicht scheuen, wenn sie ihrem Zwecke dient. Die Grenze ist leicht und zart, die den Enthusiasten von dem Fanatiker scheidet, und im Drange der Ereignisse wird sie schwer erkannt und selten geachtet. B. setzte, wie jeder Redliche, an seine Überzeugung Alles, das heißt: auch sich selbst. Er nahm keinen Anstand, seinen Glauben nicht blos durch das Wort, sondern auch durch die That zu erhärten und zu vertheidigen, und schlug sich für denselben mit Noailles und Cazalès. Der Redliche aber, der glaubt, Alles an seine Überzeugung setzen zu dürfen, weil er den Muth hat, sich selbst an sie zu setzen, vergißt, daß er über sich und das Seinige, nicht aber über Andere und das Ihrige verfügen darf. Diese gepriesene Redlichkeit schließt nicht die Selbstsucht aus und wird leicht zur härtesten Unduldsamkeit und Tyrannei, weil sie die Welt nach ihrer Überzeugung und ihrem Glauben gestalten will, und wenn sie selbst ihre Überzeugung und ihren Glauben wechselt, dieselbe Bekehrung ganz ehrlich auch von Andern fodert. So war es mit B.

Zwei Ereignisse gaben seinem öffentlichen Leben eine andere Richtung. Das eine war der Tod Mirabeau's, der wahrhaft ein Ereigniß gewesen. Dieser Riese des Wortes, der die Gesetzgebende Versammlung auch gegen ihren Willen beherrschte, war im Grunde ohne Nebenbuhler, als den ihm eine eitle Selbstliebe oder neidische Eifersucht an die Seite stellte. Er hatte mit gewaltiger Hand den Felsen der Revolution, der auf die Monarchie herabzustürzen drohte, losgelöst, wie ihn, in der Tiefe angekommen, der Riese der That aufhielt und sich seiner bemächtigte, um ihn zum Kaiserthrone auszuschmücken. Mirabeau hatte verwegen die Schleußen aufgezogen, die den Staat gegen den einbrechenden Strom der gesellschaftlichen Auflösung und Zerstörung schützen konnten. Da er endlich die Verwüstung sah, die er angerichtet, wollte er ihm in seinem wachsenden Laufe Schranken setzen. Sich überschätzend, wie das dem Menschen eigen ist, meinte er die Ereignisse zu beherrschen, die auch den Gewaltigsten führen, der sie zu führen glaubt, wo er, sie fördernd, ihnen folgt. Könnten Mirabeau und Napoleon die Zeit ihrer Wirksamkeit vertauschen und ihre Rollen wechseln, dann würden Beide keine große Stelle in der Geschichte füllen. Mirabeau, solange er die Bewegung der Revolution beschleunigte, war allmächtig; sowie er sich ihr verzögernd entgegenstellte, ging sie über ihn weg. Das begriff B. und hielt mit der beschleunigten Bewegung gleichen Schritt. Er sah wohl ein, daß auf dem Argonautenzuge nach dem Goldenen Vließe des Ruhms und der Gewalt er sich aus eigener Kraft mit Mirabeau nicht auf gleicher Linie halten könne, wenn ihm der Wind der Volksgunst fehle. Darum suchte er auf jede Weise diesen zu gewinnen, und es gelang ihm, da sein Gegner sein Nebenbuhler nicht sein mochte. Mirabeau, sei es nun, daß er wirklich die Gefahr erkannte, die Frankreich in der Zerstörung der königlichen Macht drohte, und aus Liebe zum Vaterlande ihr entgegentreten wollte, sei es — was wol mehr Wahrscheinlichkeit für sich hat — daß er bei der Befestigung des Throns seinen Vortheil besser zu wahren hoffte, Mirabeau zog sich von der sogenannten Volkspartei nach und nach zurück und überließ in derselben B. die erste Stelle unbestritten. Da der Gefürchtete und wirklich Furchtbare nun todt war, wurden die Mittel überflüssig, durch die man sich gegen ihn hatte zu erhalten suchen müssen. Es ist indessen möglich, daß die Aussicht auf die nahe Zukunft, die sich immer schrecklicher gestaltete, auch auf B. wirkte und ihn bestimmte, einen andern Weg zu betreten.

Das zweite Ereigniß, das B. vorzüglich entschieden haben mag, war die Flucht des Königs, durch welche die hinfällige Monarchie den Todesstreich empfing. Als die Nationalversammlung die Nachricht erhielt, Ludwig XVI. sei mit seiner Familie zu Varennes angehalten worden, schickte sie B., Pétion und Latour-Maubourg als Commissare ab, um die Gefangenen auf ihrer Rückkehr nach der Hauptstadt zu begleiten. Da sah sich der Führer des Volks, der Gegner des König-

thums, der Sprecher der Revolution, an der Seite der Glieder der königlichen Familie, in demselben Wagen, Auge in Auge, jeder nahen Berührung unwillkürlich hingegeben, dem guten treuherzigen Ludwig, der unglücklichen noch immer schönen Königin und der frommen anspruchslosen Elisabeth gegenüber. B. war jung, gefühlvoll und ein Franzose. Soviel ist gewiß, daß er von dieser Zeit an das Vertrauen der königlichen Familie besaß, es zu verdienen suchte und nach Kräften in ihrem Interesse wirkte. Es ward, wie sich erwarten ließ, auf die Entsetzung des Monarchen angetragen, und B. entwickelte die ganze Macht seiner Beredtsamkeit, die sich noch nie so hinreißend, so unwiderstehlich erwiesen hatte, um den König und das Königthum zu retten. Wirklich bewirkte er auch den Beschluß, der die Unverletzbarkeit des Monarchen aussprach. Die Arznei zeigt die Krankheit, die man heilen will. Die ausgesprochene Unverletzbarkeit des Königs bewies, daß sich Alles zu seiner Verletzung verschworen hatte. Das gilt in der ganzen Geschichte unserer Zeit. Sowie ein Decret, ein Beschluß, ein Gesetz, ein Schwur einen Gegenstand erhalten soll, ist er verloren. Der proclamirte Wille zu retten ist der Angstruf in der Todesstunde. Das haben der Königsthron, die Republik, die Consularregierung, das Kaiserreich, die Freiheit und Gleichheit und die Religion erfahren. B. that indessen, was ihm Überzeugung, Pflicht und mehr noch Neigung geboten. Er war der Rath, der Freund der unglücklichen Bewohner der Tuilerien, denen er auf jede Gefahr beizustehen sich entschlossen hatte. Er hoffte, Frankreich durch das constitutionelle Königthum zu retten, das einzige Mittel dieses und jenes zu erhalten. Zu diesem Ende aber mußte man es dahin bringen, daß der Thron seine alten Ansprüche auf Unbeschränktheit und auf seine Macht durch Gottes Gnaden aufgab und vergaß und seine Sache von der Sache der Emigranten schied. Ein neues Frankreich mußte mit einem neuen Königthum innig verbunden werden und von der Überzeugung durchdrungen sein, daß mit dem Wohle des einen das Wohl des andern unzertrennlich sei. In diesem Sinne zeigte sich B., Lafayette, die beiden Lameth und ihre Freunde und Gehülfen thätig. Es kam in diesem Geiste die Verfassung zu Stande, die auch von dem Könige (14. Sept. 1791) angenommen ward. Man hielt Frankreich für gerettet und am Ziele seiner Wünsche; es herrschte eine allgemeine Trunkenheit der Freude. Es sollte anders kommen. Ich weiß nicht, ob Frankreich durch menschliche Kraft und Weisheit damals zu retten war; aber davon bin ich innigst überzeugt, daß, wenn überhaupt noch Rettung möglich gewesen, sie allein durch die constitutionelle Monarchie bewirkt werden konnte. Constitutionelle Monarchie! Wie sollten der König, der Hof, der Adel und Alle, mit denen und durch die ein König, ein Hof, der Adel lebten und bestanden, den Übergang zu diesem Äußersten finden, von dem entgegengesetzten Äußersten, dem überkommenen, legitimen, absoluten Königthum! Aller ererbte Glaube, heilige Überlieferung, Gewohnheit, Sitte, Gefühl und Begriff verwarfen und verdammten diese politische Ketzerei. Es war, wie es sein mußte, immer gewesen und immer sein wird. Das Verwandte hielt sich an das Verwandte durch eine blinde Kraft gebunden, um mit ihm zu siegen oder unterzugehen. Das ist das Schicksal, das im Leben des Menschen herrscht, daß er dem Triebe, der Neigung, einer geheimen Nöthigung und nicht der Einsicht, dem Verstande nach freier Prüfung und Erwägung folgt. Der König und die Königin schätzten B., glaubten an seinen guten Willen und seine Ergebung, und folgten den Rathschlägen der Hofleute. B., verletzt, gebeugt und der fruchtlosen Anstrengungen müde, beschloß, sich vom Hofe und der Hauptstadt zu entfernen und in zurückgezogener Verborgenheit zu leben. Die Gesetzgebende Versammlung hatte die Constituirende abgelöst, und die Mitglieder dieser waren mit dem Beschlusse auseinandergegangen, daß keines derselben eine Stelle in jener annehmen dürfe; ein Beschluß, der die Constituirende Versammlung bezeichnet, edelmüthig und großherzig, weil sie sich selbst von aller Gewalt ausschloß, aber unbesonnen und gefährlich, weil dieselbe Gewalt, deren Mißbrauch so sehr zu fürchten war, neuen Menschen ohne Erfahrung und bestandene Prüfung überliefert ward. Ehe B. die Hauptstadt verließ, wollte er sich von der Königin verabschieden. Er ward gütig aufgenommen. „Ihr Unglück", sprach er, „und das von Frankreich, welches ich voraussehe, hatten mich bestimmt, mich Ihrem Dienste zu weihen. Ich sehe, daß meine Rathschläge den Ansichten Ihrer Majestäten nicht entsprechen. Von dem Plane, den man Sie verfolgen läßt, erwarte ich wenig Erfolg; Sie werden verloren sein, ehe die Hülfe zu Ihnen gelangt. Sicher, daß ich die Theilnahme, welche mir Ihr Unglück eingeflößt, mit meinem Kopfe bezahlen werde, verlange ich als Lohn dafür die Ehre, Ihre Hand zu küssen." Die Königin reichte ihm gerührt die Hand, welche seine Thränen benetzten. B. zog sich nach seiner Vaterstadt Grenoble zurück, wo ihn bald ein Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung ereilte, der ihn in Anklagestand versetzte. Auf seinem Landgute bei Grenoble verhaftet, blieb er 15 Monate im Gefängnisse, nahm auf dem Wege nach Paris Abschied von seiner Mutter

und seinen zwei Schwestern, in der Überzeugung, daß diese Umarmung die letzte sei. Das Revolutionsgericht verurtheilte ihn zum Tode, und der Ausspruch ward den 18. Nov. 1793 vollzogen. Als er das Blutgerüst bestiegen, bot er sein Haupt dem Henker mit den Worten dar: „Das also ist die Belohnung Dessen, was ich für die Freiheit gethan!“ Er hatte 32 Jahre und hinterließ weder Weib noch Kind. In der letzten Zeit war er wieder auf seine frühesten Grundsätze zurückgekommen. In dem Gefängnisse schrieb er noch die Worte nieder: „Die freie und eingeschränkte Monarchie ist die schönste Regierung, die je die Welt gekannt. Nationen, denen die Natur gestattet hat, zu dieser Regierungsform zu gelangen, was sie euch auch gekostet haben mag, ihr habt sie nicht zu theuer bezahlt!“ Ein wahrer Ausspruch, wenn er von Fürsten und Völkern richtig verstanden wird und der Wille Beider aufrichtig ist! J. Weitzel.

Baron, Baronie, s. Adel im Mittelalter.

Barras (Paul Franz Johann, Vicomte von), geb. den 20. Juni 1755 zu Fohembour in der Provence, stammte von einem altadeligen Geschlechte. Es gab kaum ein reineres Blut in Frankreich, und es war sprichwörtlich geworden, wenn man einen Mann von echter Abkunft bezeichnen wollte, von ihm zu sagen: Er ist edel wie die B. Zu dem Kriegsdienste bestimmt, wozu ihn auch Anlage und Neigung zu berufen schienen, war er bis zu dem Grade eines Capitäns gelangt, als die Reichsstände zusammenberufen wurden. B. bewarb sich um die Stelle eines Abgeordneten bei dem dritten Stande, die er auch erhielt, da sein Bruder unter dem Adel saß. Im Besitze eines bedeutenden Vermögens gab er sich den Lüsten und dem Vergnügen hin, die es dem Reichen, besonders in Frankreich, so leicht wird zu befriedigen. Doch er verstand die Kunst, Genuß und Anstand zu verbinden und sich in der öffentlichen Meinung zu erhalten, wenn er auch nur seinem Vortheil und seiner Neigung diente. In den Convent gewählt, stimmte er für den Tod des Königs und schloß sich bei den Berathungen und Beschlüssen der Partei des Berges an. In den Versammlungen der Stellvertreter der Nation spielte er keine bedeutende Rolle und ward gewöhnlich zu Sendungen bei dem Heere gebraucht. Am 13. Vendémiaire, wo die Sectionen sich gegen den Convent empörten, übertrug ihm dieser den Oberbefehl über die bewaffnete Macht. B., der es immer verstand, die Talente, Tugenden und Schwächen Anderer zu benutzen, war so klug, die Vollziehung des bedenklichen Auftrags dem jungen Bonaparte, den er schon bei der Belagerung von Toulon kennen und würdigen gelernt hatte, zu überlassen und sich den Namen und die Berichterstattung vorzubehalten. Wir wissen, mit welchem Erfolge Bonaparte, der an diesem Tage eigentlich den Grund zu seinem künftigen Glücke gelegt, den aufrührerischen Souverän der Hauptstadt durch Kartätschen zum Gehorsam gebracht hat. B.'s Verdienst um die bestehende Gewalt war aber auch nicht zu verkennen, und als die Constitution vom Jahre 3 (1795) ins Leben trat, ward er in das Directorium gewählt. Was diese Regierung gewirkt oder geleistet hat, gehört der Geschichte an, und die Geschichte hat es anerkannt. Bei der Fähigkeit und der erprobten Tugend einzelner Glieder derselben zeigte sich in dem Benehmen der Gesammtheit eine Unfähigkeit, eine Willkür, ein Geist der Ränke, eine Schwäche und Anmaßung, die sie ebenso verhaßt als verächtlich machte und Frankreich an den Abgrund des Verderbens drängte. Diesem Zustande der Dinge machte der 18. Brumaire ein Ende. B. hatte keine Lust, dem General Bonaparte, der sichern Schrittes der Herrschaft entgegenging, den Sieg streitig zu machen, sondern schickte schon am 18. dem Rathe der Fünfhundert seine Entlassung ein. Das Schreiben, mit welchem er dieselbe gab, enthält folgende Stelle: „Der Ruhm, der die Rückkehr des berühmten Kriegers begleitet, dem ich das Glück hatte die Bahn des Sieges zu öffnen, die glänzenden Beweise von Vertrauen, welche ihm der Gesetzgebende Körper und das Decret der Nationalrepräsentation gibt, haben mich überzeugt, daß, an welche Stelle ihn auch in Zukunft das öffentliche Wohl berufen mag, die Gefahren der Freiheit besiegt und die Interessen der Heere gesichert sind.“ Man sagt, B. wollte sich eine ehrenvolle Capitulation verdienen, oder doch seinen Rückzug sichern. Er versuchte es auch auf anderm Wege, mit dem Sieger zu unterhandeln, wie er im Verdachte steht, mit jeder mächtigen Partei im Augenblicke der Gefahr, und selbst mit den Bourbons unterhandelt zu haben. Bonaparte war indessen der Mann nicht, sich durch gefühlvolle Äußerungen der Theilnahme und Anerkennung gewinnen zu lassen, und sein Ziel, das er wie der hungerige Adler seine Beute im Auge behielt, aus gefälligen Rücksichten auch nur einen Augenblick aufzugeben. B. bat den Sieger endlich um ein sicheres Geleit, das er auch erhielt, um seinen Rückzug nach dem schönen Schlosse Grosbois zu decken. Kaum aber war die Consularregierung eingeführt, als er Befehl erhielt, Frankreich zu verlassen. Er ging 1805 nach Brüssel, nachdem er seine reichsten Besitzungen in Frankreich verkauft hatte, und führte dort ein

seiner Neigung und seinem Geschmacke angemessenes Leben in Pracht und Üppigkeit. In den Hundert Tagen erhielt er die Erlaubniß, in das Vaterland zurückzukehren, und wählte sich Chaillot zum Aufenthalt. Die Ordonnanz Ludwig's XVIII., welche die Verbannung der königsmörderischen Conventsglieder aussprach und von den beiden Kammern zum Gesetze erhoben ward, that von B. keine Meldung. Diese Rücksicht hatte er sich wahrscheinlich in früherer Zeit verdient. Er starb den 29. Jan. 1829 fast unbemerkt. J. Weitzel.

Barrecht, s. Gottesurtheil.

Barrère von Vieusac ward zu Tarbes von angesehenen und achtbaren Ältern geboren, die ihm eine sorgfältige Erziehung geben ließen. Er widmete sich dem Stande eines Anwalts mit Erfolg und beschäftigte sich früh mit schriftstellerischen Versuchen, die nicht ohne Beifall aufgenommen wurden. In der Zeit der Zusammenberufung der Reichsstände, die eine neue Zukunft vorbereitete, so viele ehrgeizige Entwürfe ins Leben rief, so viele Hoffnungen nährte und so viele Besorgnisse erregte, suchte er die Aufmerksamkeit seiner Landsleute auf sich zu ziehen. Jeder, der sich geltend machen wollte, legte sein politisches Glaubensbekenntniß ab, um seinen Mitbürgern zu sagen, was sie von ihm zu erwarten hatten. B. erklärte sich ohne Rückhalt gegen jede Art von Vorrecht der Geburt. Er ward zum Deputirten ernannt und zeichnete sich schon in der Constituirenden Versammlung durch seine immer fertige Redefertigkeit aus, der es nicht an Leichtigkeit und einer gewissen Anmuth, aber durchaus an innerm Gehalte, an Würde und an Tiefe fehlte. Sowie er viel und oft sprach, so sprach er auch über Alles und von Allem mit derselben Sicherheit und Unbefangenheit, von Finanzen, Verwaltung, Staatsrecht, Privatrecht, Gerichtswesen, Religion und Unterricht, und von Allem fast in gleichem Tone, mit gleicher Theilnahme und Umständlichkeit. B. ist wol das gelungenste Werk der neuen Bildung und ihr höchstes Muster. Er weiß von Allem, spricht von Allem anziehend und leicht, beschäftigt auf eine unterhaltende Weise und unterhält belehrend, strengt nicht an, hat Gründe für und gegen, ist zum Beweisen nicht minder geschickt und aufgelegt als zum Widerlegen, je nachdem der Vortheil, Zeit und Ort das Eine oder das Andere räthlich macht. Man behauptete von B., bei wichtigen, entscheidenden Verhandlungen, deren Ausgang nicht vorauszusehen war, wie am 9. Thermidor, der Robespierre stürzte, habe er zwei Berichte und einen doppelten Antrag in der Tasche gehabt, um nach den Umständen von einem derselben Gebrauch zu machen. Seine Freunde rühmen mit Recht an ihm, er sei immer ein guter Apostel gewesen, obgleich ihm jede Anlage zum Märtyrer gefehlt. Er gründete das erste politische Blatt der Revolution: „Le point du jour", das den Verhandlungen der Nationalversammlung besonders gewidmet war. Da die Verfassung berathen wurde und der König Bedenken trug, einigen Artikeln derselben seine Genehmigung zu ertheilen, stellte B. den Grundsatz auf, daß die constitutionellen Verfügungen der Billigung des Königs nicht bedürften und das Veto nur auf die gewöhnlichen Gesetze anwendbar sei. Er führte seine Behauptung mit großem Scharfsinn durch und suchte darzuthun, daß die Verfassung der Prüfung der vollziehenden Gewalt nicht unterliegen könne, der es blos freistehe, derselben beizutreten und so diesen Zweig der Staatsgewalt zu übernehmen oder nicht. Kein Zweifel, daß nach dem Grundsatze der Souveränetät, die man in der Gesammtheit fand, B.'s Ansicht sich nicht mit Erfolg bestreiten ließ. Ebenso folgerecht verfuhr er bei den lebhaften Erörterungen, die nach der Flucht der königlichen Familie die Versammlung beschäftigten. Er äußerte, der König, als solcher, stehe nicht über dem gemeinen Rechte, und es sei ungesetzlich, daß man ihn durch Commissäre wolle verhören lassen. Auf seinen Antrag war der Wittwe Rousseau's eine Pension bewilligt. Bei der Beerdigung Mirabeau's hielt er dessen Leichenrede. Während der Gesetzgebenden Versammlung, von der sich die Mitglieder der Constituirenden selbst ausgeschlossen hatten, saß B. eine zeitlang im Cassationsgericht. In den Convent gewählt, zeigte er die gewohnte unermüdliche Rührigkeit. Mit muthiger Energie erhob er sich gegen die Anmaßung der Municipalität von Paris, die einen so unglücklichen Einfluß auf den Convent gewann. Er war Mitglied des Constitutionsausschusses, in welchem seltsame Ansichten und Charaktere sich zusammenfanden, wie Brissot, Danton, Vergniaud, Sieyès, Pétion und Thomas Payne. Als der Proceß Ludwig's XVI. begann, führte B. den Vorsitz im Convent und leitete die ersten Verhandlungen. Er stimmte für den Tod ohne Aufschub, verfaßte die Adresse an die Franzosen über den Tod des Tyrannen, trug auf die Bestrafung der Mörder vom 2. und 3. Sept. und auf die Verweisung der Bourbons an. Bei der Bildung des Heilsausschusses (7. April 1793) ward er zum Mitgliede desselben ernannt und blieb an dieser Stelle bis nach dem Sturze Robespierre's. An der Ausübung der Gewalt dieser furchtbaren Behörde, die sich

die einflußreichsten Männer vorbehalten hatten, nahm er wenig, fast keinen Antheil, begnügte sich mit der Abfassung der zahlreichen Berichte und dem Vortrage und der Rechtfertigung der Beschlüsse. Unter seinen mannichfaltigen Vorträgen verdient einer besonders Erwähnung, der von den Mitteln handelt, die Bettelei, diesen Aussatz der Monarchie, wie er sie nennt, auszurotten. Zu dem Ereignisse des Thermidor wirkte er kräftig mit, um von Denen, deren Helfer er gewesen, selbst angeklagt und verurtheilt zu werden. Erst zur Deportation verdammt, dann freigesprochen, ward er vor das Peinliche Gericht gestellt, und da diese Verfügung zurückgenommen, das erste Urtheil seiner Deportation bestätigt. Er fand Mittel, aus dem Gefängnisse zu entkommen, und erhielt seine Freiheit und gänzliche Lossprechung durch das Amnestiedecret, welches den Proscribirten des 18. Fructidor ihre Ehren und Rechte wiedergab. Darauf arbeitete er an einer Zeitschrift: „Mémorial anti-britannique", deren Zweck der Titel angibt. Auch ist er Verfasser mehrer anderer Schriften, die in der Zeit Aufmerksamkeit erregten, und zu denen eine über die Freiheit der Meere, eine Lobrede auf den Kanzler L'Hopital und Anmerkungen über Montesquieu gehören. In den Hundert Tagen ward er in die Kammer der Repräsentanten gewählt. Nach der Restauration durch die Ordonnanz vom 24. Juli 1815 verbannt, lebte er bis zu der Revolution von 1830 in Brüssel und kehrte dann wieder in sein Vaterland zurück. Im Jahre 1831 wurde er von seinem Heimatsdepartement (Hautes-Pyrénées) in die Kammer gewählt. Man annullirte diese Wahl wegen Formenfehler, und die Regierung gab ihm dafür eine Stelle in dem Generalconseil dieses Departement, die er im Jahre 1840 infolge hohen Alters niederlegte. B. starb am 14. Jan. 1841. Er hatte dem jüngern Carnot seine „Mémoires" übergeben, die derselbe auch (2 Bde., Paris 1842) veröffentlichte. J. Weitzel.

Barri (Maria Johanna, Gräfin Du) war 1744 zu Vaucouleurs von unbemittelten und, wie wir uns auszudrücken pflegen, gemeinen Ältern geboren. Die Geschichte einzelner, selbst unbedeutender, ja nichtswürdiger Menschen kann oft die eines Reiches werden und seinen nahen Verfall oder eine nicht ferne Revolution verkünden. Das ist wirklich der Fall mit dieser B., deren Leben uns sagt, daß die schlechte Hofwirthschaft sich ihrem Ende nahen muß, wenn das französische Volk nicht das schlechteste aller Völker ist. Ihr Geschlechtsname ist Vaubernier, und ihr Vater war ein untergeordneter Angestellter bei der Pachtverwaltung. Da dieser früh starb und die Mutter in ihrem Wohnorte ihren Lebensunterhalt nicht zu erwerben wußte, zog sie mit der kleinen Maria nach Paris. Diese ward von Verwandten in einem Kloster untergebracht, wo-ste bis zum funfzehnten Jahre blieb, und dann zu einer Modehändlerin in die Lehre gegeben. Das Mädchen war schön und zeigte Anlagen, die in Paris nicht unbeachtet blieben. Auch zählte sie bald eine Schar von Liebhabern, unter diesen einen Grafen Johann Du Barri, der sich in der wüsten Lieberlichkeit einen Namen gemacht hatte. Der Graf kannte den Lieblingskammerdiener des Königs, der für einen gewissen Zweig der Vergnügen Sr. Majestät Sorge trug. Der Monarch war alt geworden, hatte viele Langeweile und zeigte sich verdrießlich. Der Hof, bestürzt über diese Calamität, bot Alles auf, um ihr abzuhelfen. Der Graf Johann wußte kein wirksameres Mittel als seine Maria Johanna, und war großmüthig genug, dieselbe dem öffentlichen Wohle zum Opfer zu bringen. Der Kammerdiener, der in seinem Fache kein Neuling war, fand das Mittel gut, nur bedenklich anzuwenden, wenn Se. Majestät erfahren sollte, aus welcher Schule die Geliebte kam und wie viele Vorgänger und Mitbewerber von ungleichem Stande und Range der neue Liebhaber schon zählte. Indessen hatte der Verzug Gefahr, und die böse Laune des Herrn, die sich mit jedem Tage verschlimmerte, ließ eine Katastrophe fürchten. Große Noth erzeugt große Kraft. Der Kammerdiener that den entscheidenden Schritt. Und wie in schweren Zeiten selten eine Tugend, ein Talent oder auch ein Laster einsam und ohne freundliche Unterstützung steht, so auch hier. Die neue Geliebte mußte einen Namen und Titel haben, da eine bürgerliche Neigung und Leidenschaft, nach alter guter Sitte, nicht hoffähig war. Es ist sehr zu loben und gewährt nicht wenig Trost, wenn man die zehn Tafeln der Etikette noch in Ehren sieht, wo menschliches und göttliches Gebot verächtlich oder lächerlich geworden ist. Es war also hier, wie gesagt, um Titel und Rang zu thun, und der Graf Johann, dessen willfährige Aufopferung wir schon bewundert haben, zeigte sich wieder als treuer Helfer in der Noth; er schlug seinen Bruder Wilhelm zum Gemahle der Modehändlerin vor, die dadurch Namen und Rang erhielt. Es geschah, und nach der eben nicht heiligen Handlung der Trauung kehrte der fingirte Eheherr mit reichen Geschenken und einer starken Pension in seine Provinz zurück, und die graduirte Maria Johanna war würdig, in das Gemach des Königs einzuziehen. Doch schrieb die strenge Etikette die Einführung durch eine Dame von hohem Range vor, und es war auch

diese Schwierigkeit noch zu beseitigen. Die Frau v. Bearn ward vorgeschlagen, die aber aus allzu zartem Ehrgefühl Bedenken trug, sich dem Auftrage zu unterziehen. Da sie indessen eine schöne Stelle für ihren Sohn und für sich noch eine Anweisung von 100,000 Fr. auf den Schatz erhielt, so versöhnte dieser Umstand ihr Ehrgefühl und erleichterte ihr Gewissen.

Nun lag der König von Frankreich zu ihren Füßen, und da sich Frankreich in der Person des Königs darstellte, so war sie, als die Gebieterin des Gebieters, Herrin von Frankreich. Ein Meer von Huldigungen umströmte sie in der höchsten Flut. Es ist Wahrheit, wenn man erzählt, daß der Inhaber der ersten Magistratur des Reichs und Se. Eminenz der Nuntius des Papstes wetteiferten, der allmächtig gewordenen Vaubernier ihre Pantoffeln zu apportiren. Sie übernahm sich indessen nicht in ihrem Glücke und war bei weitem nicht so schlecht wie die Schlechten, die aus ihrer Schlechtigkeit Vortheil zu ziehen wünschten. Sie hatte eine gewisse Gutmüthigkeit, die sich mit dem Leichtsinne gern verträgt, und wenn sie auch das eigene Vergnügen über Alles liebte, dann hatte sie doch für fremden Schmerz und die Leiden Anderer ein weiches Mitgefühl. Sie bot ihren Einfluß auf, um mehren Menschen das Leben zu retten, das sie, wie es ihrem natürlichen Verstande schien, auf eine ungerechte Weise verlieren sollten. So war auch ein junges Mädchen von Liancourt, das, von einem Geistlichen verführt, mit einem todten Kinde niedergekommen war, ohne ihre Schwangerschaft nach Vorschrift vorher angezeigt zu haben, zum Tode verdammt worden. Die B., die um ihren Beistand angesprochen ward, schrieb folgenden Brief an den Kanzler: „Mein Herr Kanzler, ich verstehe nichts von Ihren Gesetzen; aber sie sind ungerecht und barbarisch; sie sind der Politik, der Vernunft und der Menschlichkeit entgegen, wenn sie ein armes Mädchen morden, das mit einem todten Kinde niedergekommen ist, ohne es erklärt zu haben. Anliegender Bittschrift zufolge ist die Supplicantin in diesem Falle. Es scheint, daß sie verurtheilt worden, einzig, weil sie das Gesetz nicht gekannt oder es aus einer sehr natürlichen Scham nicht befolgt hat. Ich verweise die Prüfung der Sache an Ihre Billigkeit. Aber diese Unglückliche verdient Nachsicht; ich verlange von Ihnen wenigstens eine Milderung der Strafe. Ihr Gefühl wird Ihnen das Übrige eingeben." Andere als die Frau Gräfin haben es auch versucht, der hohen Gerechtigkeit die Unmenschlichkeit und Grausamkeit ihrer Gesetze nachzuweisen, Andere, die nicht wie die B. sagen mußten: Ich verstehe nichts von Ihren Gesetzen; aber die hohe Gerechtigkeit, die Zunft nämlich, welche ihre Handwerksvorzüge und Vortheile zu wahren hat, ihren Meister an der Spitze, nahm diese Einsprache sehr übel, die in ihren Augen nichts Geringeres als ein Aufstand gegen die göttliche und menschliche Ordnung war. Der Frau Gräfin ward der Schritt nicht übelgenommen, sondern hatte den erwünschten Erfolg. Soviel mehr hängt von dem Umstande ab, wer etwas thut, als was er thut. Auf gleiche Weise rettete die B. dem Grafen und der Gräfin Lonerme, die zum Tode verurtheilt worden, weil sie sich gegen die Justiz empört (pour rébellion à justice), das Leben.

Der König hatte keine Freude mehr ohne die Geliebte, und seine Freude hatte er nicht wohlfeil. Er gab ihr monatlich 300,000 Fr., ohne die bedeutenden Geschenke, die sie erhielt. Sie brauchte viel, und was sie nicht nöthig hatte, konnten ihre Freunde brauchen, für die sie großmüthig zu sorgen pflegte. Den 1. Jan. 1770 trat sie munter vor den König und erbat sich als Geschenk zum Neuen Jahre für eine Freundin eine kleine Gunst, die jährlich 40,000 Fr. abwarf. Der König lächelte und entschuldigte sich mit der Unmöglichkeit. Zornig rief die Gräfin: „Das ist das vierte mal, daß ich um etwas bitte, was mir abgeschlagen wird; soll mich der Teufel holen, wenn ich Ihnen je wieder beschwerlich falle!" Der König war entzückt und von der Husarenart der Geliebten ganz bezaubert. Er lachte herzlich, und wenn der König lachte, war dann Frankreich nicht vergnügt? Hat Stanislaus zu viel getrunken, dann kann Polen sich nicht auf den Beinen halten. Daß die Gräfin das Geschenk erhielt, versteht sich von selbst; aber sie erhielt es für sich. Es grenzt an das Unglaubliche, was glaubwürdige Zeugen von der ausgelassenen schamlosen Liederlichkeit des Hofes berichten. Zu Choisi hatte die Gräfin ein kleines Theater zum Hausgebrauche einrichten lassen, auf dem die frechsten Possen und anzüglichsten Schnurren gegeben wurden. Es kamen Scenen vor, welche die betrunkenen Gäste einer Dorfschenke schamroth machen würden. Sie vergnügten den König über die Maßen, der oft in Gefahr kam vor Lachen zu ersticken. Und die höchsten Staatsbeamten, die Angesehensten vom Adel, Prälaten und Damen bewarben sich um die Ehre, diesen Vorstellungen beiwohnen zu dürfen. In den niedern Regionen freilich sah es anders aus, und das Volk hatte Schauspiele anderer Art, zum Belustigen eben nicht besonders eingerichtet. Der Hof brauchte viel, und das Geben ward mit jedem Tage schwerer. Es war kaum mehr ein neues Mittel zu entdecken, Geld zu erpressen und die Abgaben zu steigern. Seit 1765 bestand eine Gesellschaft, die den Alleinhandel mit Getreide

an sich gekauft hatte und demnach den Preis desselben nach Belieben erhöhen und selbst zum Zeitvertreibe, wenn es ihr einfiel, Mangel oder Wohlleben erzeugen konnte. Der Act, durch welchen der edeln Gesellschaft das schöne Privilegium ertheilt worden, hieß später, da es kein Geheimniß mehr war, sehr passend der Hungerpact. Minister, Intendanten, selbst Prinzen und hohe Beamte hatten Actien bei dieser schändlichsten aller Speculationen. Und man fragt, was die königliche Würde, was die Majestät des Throns herabgewürdigt, die höhern Stände um die Achtung, die Gesetze um ihr Ansehen, die Religion um ihren Einfluß gebracht, und kann sich die furchtbare Erscheinung, die sich vorbereitete, nur durch die Philosophie des 18. Jahrhunderts, oder gar durch die Aufhebung des Ordens der Jesuiten erklären!

Der Einzige, der es unter den Großen des Reichs wagte, der B. nicht zu huldigen, war der Minister Choiseul, in dessen Händen fast alle Angelegenheiten des Staats lagen und den man für unentbehrlich hielt. Mehr als einmal hatte man alle Ränke aufgeboten, um seine Entlassung zu bewirken; aber ohne Erfolg. Es galt nicht blos einen Höfling, sondern auch einen Geschäftsmann zu ersetzen. Der Minister wurde indessen um so lästiger, da er Anstand nahm, gegen die Parlamente entschieden aufzutreten, die sich dem Hofe nicht immer fügen wollten. Diesen Umstand wußte man geschickt zu benutzen. In dem Putzzimmer der B., gerade dem Sitze gegenüber, den der König einzunehmen pflegte, ward das Porträt Karl's I. von England aufgestellt. Ludwig XV. betrachtet das Bild und macht seine Bemerkungen über dasselbe. Die Geliebte, die ihre Rolle einstudirt, weiß auch etwas von der Geschichte und theilt was zur Sache gehört dem Monarchen mit, und schließt mit der Nutzanwendung: „Ihre Parlamente wollen Sie behandeln, wie das von England König Karl behandelt hat, und Choiseul macht mit den königsmörderischen Parlamenten gemeine Sache." Schwache Könige, bemerkt der Schriftsteller, dem wir diesen Zug entnehmen, beherrscht man durch Furcht und nicht durch Schmeichelei. Die Schmeichelei wird ihnen so reichlich und im Übermaße gegeben, daß sie am Ende nicht mehr wirkt. Ludwig XV. sah das Bild mit Entsetzen an und fühlte ängstlich nach seinem Kopfe. Um diesen zu erhalten, ward Choiseul aufgegeben. Er empfing folgendes allergnädigste Schreiben: „Mein Vetter, das Misvergnügen, welches mir Ihre Dienste verursachen, nöthigt mich, Sie nach Chanteloup zu verweisen, wohin Sie sich innerhalb 24 Stunden begeben werden; ich hätte Sie viel weiter geschickt, wäre die besondere Achtung nicht, die ich für die Frau Herzogin v. Choiseul habe, deren Gesundheit mir sehr interessant ist. Nehmen Sie sich in Acht, daß mich Ihr Benehmen nicht einen andern Entschluß fassen läßt. Darauf bitten wir Gott, daß er Sie, mein Vetter u. s. w." So hatte die Gräfin auch über den stolzen Choiseul gesiegt, der sich nicht erniedrigen wollte, ihr den Hof zu machen. Voltaire war nicht so bedenklich; er feierte die königliche Maitresse in gebundener und ungebundener Rede, in gereimter und ungereimter Niederträchtigkeit. Er hatte die Pompadour besungen und besang nun mit gleicher Ergebung die B. Bei jener verdiente er sich durch seine Schmeicheleien den Kammerherrenschlüssel, der das Ziel seines Ehrgeizes war; diese konnte ihn in seinem edeln Streben noch weiter bringen.

Indessen waren die Feinde der Gräfin auch nicht müßig. Hatte diese in der Furcht des schwachen Königs das Mittel gefunden, den mächtigen Herzog v. Choiseul zu stürzen, so konnte dasselbe Mittel auch ihnen dienen. Die Andächtigen, die an einem üppigen Hofe keine seltene Erscheinung sind, beschlossen davon Gebrauch zu machen. Sie zählten auf das Fest der heiligen Ostern und auf die Beredtsamkeit des Abbé Beauvais, die das schlummernde Gewissen des Königs wecken sollte. Er hatte schon in einer frühern Predigt gegen die verderbten Sitten des Hofs gedonnert und die Genossen der Ausschweifungen des Monarchen so treu und wahr geschildert, daß man sie auf den ersten Blick erkannte. Als man aus der Kapelle ging, sagte Ludwig zu dem Herzog v. Richelieu: „Herr Herzog, heute hat der Prediger Ihnen viele Steine in den Garten geworfen." — „Ja, Sire", erwiderte der Höfling, „und so stark, daß sie in dem Park von Versailles widerprallten." — In der nächsten Predigt ging der Abbé noch weiter und gerade auf die Angst des Königs los. Er sprach von den Qualen der Hölle und rief endlich im feierlichen Tone des Propheten: „Noch vierzig Tage, und ihr werdet vor Gott erscheinen, um gerichtet zu werden nach euern Werken." Der König mochte sich nach seinen Werken eben nicht den erfreulichsten Ausgang des Gerichts versprechen und war sehr kleinmüthig. Die Gräfin nahm es nicht so ernst und wollte den Prediger für seine Insolenz bestraft wissen. „Nein", erwiderte der König, „er thut, was seines Handwerks ist", und gab dem Geistlichen das Bisthum Senez als das beste Mittel, sich mit dem Himmel abzufinden.

Wenn der Monarch anfing, sich mit der Ewigkeit zu beschäftigen, was sonst seine Sache nicht gewesen, dann kam es daher, weil ihn die Zeitlichkeit nach und nach aufgab. Er wurde alt

und stumpf, und, übersättigt in jeder Beziehung, war er gefühllos geworden. Um seine verwelkte Sinnlichkeit etwas aufzufrischen und die abgestorbene Begierde wiederzubeleben, legte man ihm, mit Zustimmung der Gräfin, ein schönes, junges Mädchen, die blühende Tochter eines Schreiners, bei. Den Abend des folgenden Tages befand sich der König nicht wohl. Bald darauf zeigten sich die Blattern, und nach angestellter Untersuchung ergab es sich, daß er von dem Mädchen angesteckt worden war. Das Übel wurde bedenklich, und der Hof gerieth in die größte Bestürzung. Man floh den Kranken, der Ansteckung wegen, und zeigte eben auch nicht die größte Rührung, weil man sein Ende nahe glaubte. Die B. wollte sich durchaus nicht von ihm trennen lassen; er aber wollte sie nicht wiedersehen. Es gelang ihr indessen, bis in die Nähe seines Bettes zu kommen, und der Kranke sprach zu ihr: „Madame, ich bin sehr unwohl und weiß, was ich zu thun habe; wir müssen uns trennen. Gehen Sie nach Ruel zu dem Herzog v. Aiguillon; seien Sie versichert, daß ich immer die zärtlichste Freundschaft für Sie haben werde." Die entlassene Geliebte war erstarrt vor Schmerz und Schrecken, that aber, wie befohlen worden. Sie hatte eine Seele in dem seelenlosen Kreise, den nur die Etikette beleben konnte. Sie war leichtfertig aber gutmüthig und hatte alle die Fehler des Weibes, das die Sinnlichkeit beherrscht, aber auch die gefälligen Eigenschaften, die sich damit vertragen. Ist es nicht, als liege der Hof gleich einem Labyrinthe in dem weiten Reiche, das die Bestimmung hat, dem Minotaurus, der in dem Labyrinthe haust, die Opfer zu senden, die das Ungeheuer sich ausgelesen? Die Gräfin selbst war als Opfer dahin gekommen, und unter Denen, die opferten, unter den Verworfenen nimmt sie wahrhaftig nicht, als die Verworfenste, die erste Stelle ein.

Der König starb; mit ihm starb der B. die Welt. Diese hatte einen andern Herrn, einen andern Glauben, einen andern Gott. Der neue König verwies sie in ein Kloster, bewilligte ihr indessen eine bedeutende Pension und ließ einen Theil ihrer Schulden bezahlen, die über eine Million betrugen. Ihr Vermögen war übrigens nicht unbedeutend; aber sie brauchte nach alter Weise viel und ward öfter bestohlen. Der größte Verlust, den sie auf diese Weise erlitt, bestand in Diamanten, die man in London entdeckte, wo auch die Diebe eingezogen wurden. Sie machte in dieser Angelegenheit, wie sie sagte, mehre Reisen nach London, durch die sie der argwöhnischen Regierung verdächtig wurde. Es gehörte damals, 1793, wie bekannt, nicht viel dazu, um des Verraths und Hochverraths überwiesen zu werden und auf dem Blutgerüste zu enden. Vor das Revolutionsgericht gestellt, ward sie zum Tode verurtheilt und am 7. Dec. hingerichtet. Bis zu dem Urtheilsspruche hatte sie viel Gegenwart des Geistes gezeigt; aber die Ankündigung des Todes erfüllte sie mit Verzweiflung, und ihre letzten Stunden waren ein schmerzlicher Kampf zwischen Sein und Vergehen. J. Weitzel.

Barrikaden. Barre (englisch Bar) heißt bekanntlich der Abschnitt, die Schranke. Namentlich ist Bar, Barreau im öffentlichen Gericht der durch eine Schranke von dem Publicum abgesonderte Platz für die Gerichtspersonen und zunächst der abgesonderte Platz für die Advocaten. Barrikaden insbesondere bezeichnet Abschnitte, Sperrungen, Schranken in den Straßen. Im 14. Jahrhundert ließ die französische Regierung in Paris regelmäßig durch große Ketten bei Anbruch der Nacht die Eingänge der Straßen sperren, und 1382 benutzten die Bürger in einem Volksaufstand diese Ketten gegen ihren jungen König Karl, welcher aber siegte und die Ketten hinwegnehmen ließ. In einem engern Sinne nennt man Barrikaden solche Sperrungen und Schanzen oder Wälle in den Straßen, welche durch zusammengehäufte Sachen, umgehauene Bäume, umgestürzte Wagen, ausgehobene Thüren und aufgebrochenes Straßenpflaster in den Straßen errichtet werden und gegen die andringenden Feinde, vorzüglich gegen Geschütz und Reiterei schützen und gesicherte Angriffspunkte bilden. Solche oder mehr oder minder ähnliche Verschanzungen und Vertheidigungen sind natürlich zu allen Zeiten vorgekommen. Doch ist es vorzüglich die Stadt Paris, welche das furchtbare Kriegsmittel der Barrikaden, namentlich in Bürgerkriegen, gebrauchte. Im Jahre 1588 gebrauchte sie die katholische Ligue unter Anführung Heinrich's v. Guise gegen den König Heinrich III., sowie auch 1589 die Truppen Heinrich's IV. in Tours gegen die Liguisten Barrikaden errichteten. Während der Minderjährigkeit Ludwig's XIV. errichtete die Fronde in Paris gegen Mazarin und die Königin-Regentin Barrikaden, und diese mußten dann fliehen und von St.-Germain aus unterhandeln. Im Jahre 1652 lieferte gegen dieselbe, durch Barrikaden verschanzte Fronde der berühmte Turenne in der Vorstadt St.-Antoine eine Schlacht. Im Jahre 1808 wurde Saragossa, 1813 wurden Dresden und Kassel, 1814 Sens und 1815 St.-Denis durch Barrikaden vertheidigt. Die berühmtesten aller Barrikaden aber sind bekanntlich diejenigen, welche 1830 in der Nacht vom 27. auf den 28. Juli in Paris in allen Straßen und Querstraßen von 100 zu 100 Schritten errichtet

wurden, ein Beispiel, welches bald darauf Brüssel in seiner Septemberrevolution nachahmte. Wenn die Bürger einer großen Stadt entschlossen und muthig zusammenhalten, wie in der Julirevolution die Pariser und besser als einst die Bürger von Madrid, und wenn vollends selbst Frauen und Kinder, wie in der Septemberrevolution in Brüssel, aus den Fenstern der Häuser mit Pflastersteinen, siedendem Öl und Wasser gegen die andringenden Soldaten kämpfen, so kann eine solche Barrikadenvertheidigung fast unüberwindlich werden, im Falle die angreifende Kriegsmacht sowie wol allermeist die eigene Landesregierung Bedenken trägt, die Stadt von außen in Brand zu schießen. Durch dieses natürliche Bedenken verlieren auch die äußern, die Stadt dominirenden Forts an Bedeutung, bei welchen man unter der Regierung des schlauen Ludwig Philipp doch wol sicherlich auch an innere Aufstände und ihre Barrikadenvertheidigung dachte. Dagegen wurde in den blutigen Junikämpfen in Paris 1848, sowie in Berlin, Wien und Dresden die Vertheidigungskraft der Barrikaden gewaltig geschwächt, indem man, statt des Angriffs der Barrikaden in der Front, vielmehr vermittels des Einstoßens der Wände sich durch die Häuser der anliegenden Straße einen Weg bahnte und nun die Barrikadenkämpfer in ihrem nichtgedeckten Rücken angriff. Welcker.

Bartholomäusnacht, s. Bluthochzeit.

Basculesystem, s. **Juste-Milieu.**

Basel, Baselstadt, Basellandschaft. Wo der Rheinstrom die Schweiz verläßt, indem er sich plötzlich nordwärts wendet, senkt sich von der mitternächtlichen Abdachung des Juragebirges bis zu seinen Ufern ein anmuthiges, fruchtbares Hügelland, in einer Länge von acht Stunden Weges, nieder. Dies ist der etwa neun Geviertmeilen umfassende eidgenössische Canton Basel, dem seine alte berühmte Hauptstadt den Namen gab.

Ohne Zweifel dankte diese Stadt ihr Entstehen wie ihr späteres Aufblühen der glücklichen Lage am Grenzpunkt Deutschlands, Frankreichs und Helvetiens und am Hauptstrom des europäischen Abendlandes, der, von hier an beschiffbar, die Breite des Welttheils durchschneidet. Denn schon früh hatten die Römer hier im Gebiete der Raurachen einen Lagerposten, ein Castellum, eine Basilia, als in der Nähe noch ihre prächtige Augusta Rauracorum glänzte, von deren Bädern, Palästen und Theatern das Dörflein Augst nur noch geringe Schutthaufen zeigt. In spätern Tagen setzte das Christenthum hierher einen bischöflichen Stuhl mit reicher Ausstattung, und über den Trümmern des heidnischen Castellums stiegen (vermuthlich im 11. Jahrhundert) die gothischen Mauern und Thürme eines Münsters empor. Dann während und nach der Bewegung der Kreuzzüge verknüpften sich hier die Handelsstraßen von Frankreich und Deutschland für den Verkehr durch Helvetien über die Alpen mit Italien. Die Stiftung einer Universität in der Mitte des 15. Jahrhunderts erhöhte Leben und Ruhm der ansehnlichen Stadt.

Der Wohlstand der Bürger hatte früh den Sinn für höhere Bedürfnisse geweckt; für Gewerbfleiß und Handelschaft aber ist Freiheit das unentbehrlichste Bedürfniß. Diese zu gewinnen, ihre Rechte zu erweitern, ihre Sicherheit zu mehren sah man die regsame Bürgerschaft zu aller Zeit bald mit Geldspenden, bald mit dem Schwerte thätig. In kleinen Entfernungen von der Stadt drohten 14 mittelalterliche Raub- und Ritterschlösser; sie wurden in einer langen Reihe von Fehden entweder zerstört, oder mit ihrem Gebiet erobert, oder erkauft. Stark durch eigenen Muth und durch Bund mit rheinischen und helvetischen Städten, erschrak Basel zuletzt nicht mehr, als im Jahre 1409 mit einem male 127 Herrschaften und Städte Fehde ankündeten. Die Macht des Adels ward nach und nach gebrochen; die Verschwendung der Bischöfe benutzt, sich von deren Rechtsamen loszukaufen oder deren Güter an sich zu ziehen; die Huld der Kaiser, die Verwirrung des Reichs zum Vortheile der Stadt und ihres Gebiets verwendet, größere Unabhängigkeit zu gewinnen. Im Jahre 1501 trat Basel in den ewigen Bund der Eidgenossen. Die Kirchenreform vernichtete alle bischöfliche Gewalt innerhalb der Ringmauern der freien Stadt.

Wie sich im Laufe der Jahrhunderte Sitten, Ansichten und Verhältnisse änderten, wie Macht, Reichthum und geistige Überlegenheit der Ritter- und Priesterschaft sanken, gestaltete sich stufenweis nach und nach auch die Form des Staatslebens anders. Es ist uns hier nicht darum zu thun, den allmäligen, oft blutigen Entwickelungsgang vom Gemeinwesen der merkwürdigen Stadt in seiner ganzen Länge zu verfolgen. Hier wie in den meisten Städten des Reichs und deutscher Hochlande, die freieres Dasein genossen, stand die höchste Gewalt anfangs der Bürgerschaft zu, die ihre Beamten wählte und mit Eifersucht bewachte. Hier wie überall verlockte der süße Genuß der Ehre und Macht die Obrigkeiten zur Einführung aristokratischer Ordnung,

während die Gemeinde ihre demokratische Hoheit geltend zu machen strebte. Noch am Ende des 17. Jahrhunders drohte der Kampf um Verfassungsreformen den Ausbruch eines Bürgerkriegs. Er konnte zuletzt nur durch einen Vergleich zwischen Bürgerschaft und Rath verhütet werden, den die einschreitende Eidgenossenschaft stiftete, nachdem deren Vermittelung lange und hartnäckig verworfen worden war.

Nur die Hauptstadt, nicht deren Gebiet oder Landschaft, hatte an diesen Händeln um Verbesserung des gemeinen Wesens Antheil. Das Volk der Landschaft, wie es von Bischöfen oder Freiherren durch Waffen oder Geldsummen erobert worden, blieb der Stadt unterthan und trug noch lange Zeit die Narben und Denkmale seiner alten Leibeigenschaft. Die herrschende Hauptstadt war allein die Republik; die Bürgerschaft der größern Stadt in 15 Zünfte, die der mindern am rechten Rheinufer in drei Quartiere oder Gesellschaften vertheilt. Die Zünfte durften sich weder durch Ausschüsse noch in einer allgemeinen Versammlung vereinigen, um nicht durch ihr übermächtiges Zusammenwirken die der Obrigkeit gebührende Gewalt aufzuheben. Die höchste Staatsgewalt aber übte der Große Rath aus, der 280 Mitglieder zählte, und ein Kleiner Rath von 64 Personen, die zugleich Glieder des Großen sein mußten. Großer und Kleiner Rath aber, an ihrer Spitze ein Bürgermeister und Oberstzunftmeister, die mit zweien andern ihres Ranges alljährlich im Amt wechselten, ergänzten sich selber durch Wahlen von einer für jede Zunft bestimmten Anzahl Genossen derselben. Die Wahlen geschahen durch Loos; um Parteilichkeit oder ihren Schein zu vermeiden, überließ man sich dem blinden Zufall. Der Kleine Rath, welcher die höchste Vollziehungsbehörde war, der die Unterbeamten, die Pfarrer der Landschaft und selbst die Gerichtsbeisitzer ernannte, vertrat zugleich die Stelle eines Blutgerichts in peinlichen Fällen und eines Recursgerichts in Händeln, die vor dem Stadtgericht geschwebt hatten. Dazu hatte er im Großen Rathe auf Gesetzgebung und Entscheidung der wichtigsten Angelegenheiten vorherrschenden Einfluß.

Aus diesen wenigen Zügen erkennt man schon, daß die ältere Staatsform Basels, aus reichsstädtischen Elementen des Mittelalters entsprungen, Aristokratie war, welche durch Wahlen vermittels des Looses und durch ein weises Gesetz über Ausschluß der nächsten Verwandten von Mitgliedern in der Regierung oder von Vorstehern in gleicher Zunft abgehalten wurde, in erbliche Familienherrschaft oder Oligarchie zu verarten. Durch Verbindung gesetzgeberischer, richterlicher und vollziehender Vollmachten stand der Kleine Rath fast souverän da, doch am Misbrauch so ausgedehnter Gewalt durch Menge seiner Mitglieder wie durch Eifersucht des Großen Raths verhindert. Die Zünfte besaßen keine oder nur geringe Befugnisse; sie waren gewissermaßen nur die Glückshafen, aus welchen durchs Loos für die Republik Nieten oder Gewinnste gezogen wurden.

Daß nun alle Stellen und Ämter, weltliche und geistliche, wenn sie von irgendeiner Erheblichkeit waren, nur durch Stadtbürger besetzt werden konnten, versteht sich von selbst. Daher konnte kein Sohn der Landschaft darauf Anspruch machen, er war zum Pflug, zum Webstuhl, zur Dienstbarkeit geboren. Denn der Staat war nicht der Canton eigentlich, sondern die Stadt; die Landschaft nur deren Domäne, in sieben Voigteien getheilt und von ebenso vielen durchs blinde Loos gewordenen Landvoigten verwaltet.

Es könnte beim ersten Blick befremden, daß eine Stadt wie Basel nicht an Volksmenge, Macht, Herrschaft, Reichthum oder Einfluß vielen andern Städten gleich geworden ist oder sie übertroffen hat, denen sie ehemals an dazu erfoderlichen Mitteln nicht nur keineswegs nachstand, sondern oft überlegen war. Weder Frankfurt, die freie Stadt am Main, noch Augsburg, Nürnberg, Zürich, Genf verbanden von jeher mit größerer Handelsfreiheit eine so günstige Lage für Waarenverkehr als Basel, und doch blieb dieses an Größe, Volksmenge und Einwirkung auf das Gesammtleben des Welttheils hinter ihnen zurück; hatte selbst nicht oder kaum vor ihnen den Vorzug der Reichthümer. Mit einem ausgedehntern Landgebiet als Lübeck, Bremen, Hamburg umgeben, glich es den Städten der alten Hansa nie an Macht. Die Tapferkeit seiner kriegerischen Bürger wetteiferte in den Fehden des Mittelalters mit dem Kriegergeist der Züricher und Berner und erntete dennoch zuletzt keine so ausgebreiteten Staatsgebiete wie diese. Es fehlten zu keiner Zeit dem alten Musensitz am Jura Männer von hochgebildetem Geist und glänzenden Talenten; noch sind der Schweiz die Namen der Staatsmänner Wettstein und Iselin, und den Europäern die Namen der Euler und Bernoulli ehrwürdig; dennoch zeigte Basel nie das großartige wissenschaftliche Leben wie Genf und Zürich.

Die Verwunderung darüber verschwindet aber, wenn man einen tiefern Blick in Charakter und Gefüge dieses kleinen Staats wirft. Die Mehrheit der Bürgerschaft, aus Handwerkern,

Künstlern, Fabrikeigenthümern, größern und kleinern Kaufleuten zusammengesetzt, hegte bald im Allgemeinen kaum für Höheres Sinn, als was das letzte Ziel jeder einzelnen Haushaltung geworden war: Gelderwerb durch Arbeitsamkeit und Ersparnisse. Hier fehlte der Hochsinn und kühne Unternehmungsgeist eines Stadtadels, dem an Glanz, Ruhm und Gewalt der Gemeinde mehr als an Geldgewinn im Kleinen gelegen war. Der Adel ward früh gedemüthigt und verdrängt. Eine zeitlang erhob sich an seiner Stelle der rührige und kecke Körperschaftsgeist der Zünfte. Aber die Natur desselben war nicht geeignet, höhere Ansichten für Wohlfahrt und Größe der Gesammtheit zu fassen. Der Zunftgeist unterdrückte zu bald mit demokratischem Stolze das Aufstreben Einzelner zur überlegenen Kraft und Hoheit. Nur Sicherung des Gewerbes und Erwerbes der Zunftglieder berechnend, leuchtete ihm nicht ein, daß erweiterte Größe der Bevölkerung oder ausgebildetere Kraft des Gemeinwesens in Friedens- und Kriegshändeln, oder selbst ein muthiges Versuchen Einzelner zur Veredelung der Gewerbe, oder Wagstücke und Opfer der Gesammtheit für neue Bahnen des Handelsverkehrs wohlthuend auf jede bürgerliche Werkstätte zurückwirken. Obgleich nachher den Zünften als Körperschaften die Theilnahme an Gesetzgebung und Leitung öffentlicher Angelegenheiten bis zur Vernichtung beschränkt ward, ging doch ihr alter Sinn und Geist in die Verwaltung des gemeinen Wesens über. Man maß und wog Verhältnisse und Bedürfnisse eines Staats mit Elle und Gewicht eines kleinen bürgerlichen Hauswesens, und über die kümmerlichen Vortheile und Ansprüche aller Einzelnen ging Anspruch und Vortheil des großen Ganzen in Vergessenheit.

Daher geschah, daß in engherziger und irriger Besorgniß, es werde vermehrte Concurrenz den Waarenabsatz und Gewinn der Handwerker schwächen, die Bevölkerung der herrschenden Stadt nicht anwuchs, sondern zu allen Zeiten fast die gleiche blieb. Noch im 15. und 16. Jahrhundert vermehrte man häufig die Zahl der bürgerlichen Familien mit Annahme fremder Geschlechter. Seitdem vermied man es fast ganz, um desto bequemer nur für die vorhandenen zu sorgen. In Dürftigkeit gesunkene Haushaltungen fanden zu ihrer Pflege ein reiches Armengut, und unter 1500 Hausvätern hatten bei 300 derselben geistliche und weltliche Beamtungen, welche ihnen größere oder geringere Besoldung eintrugen.

Der Zunft- und Handelsgeist vergaß oft gar, daß Künste und Gewerbe aller Art nur auf den Fittigen der Wissenschaft emporsteigen. Zwar zur Blütezeit der Universität herrschte in Basel eine ungewöhnliche Gelahrtheit, die aber damals zur Beförderung der Industriezweige wenig mitwirkte, sondern sich mehr im abgesonderten Gebiete der Theologie, Rechts- und Heilkunde oder der todten Sprachen bewegte. Späterhin aber, als Mathematik, Chemie, Mechanik, Physik u. s. w. aus dem Reiche des Übersinnlichen oder des Schulstaubes in die Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs eindrangen und neues Leben und neue Schöpfungen zeugten, war die Hochschule Basels schon im Verfall, längst nicht mehr eine der geistigen Leuchten des Welttheils, sondern durch ihre Lehrstellen zur Versorgungsanstalt für Bürgerssöhne geworden. Die Wahl durchs blinde Loos, welches seit Anfang des vorigen Jahrhunderts bei Besetzung aller Ämter, weltlicher und geistlicher, im Staate entschied, übte auch ihre verderbenvolle Wirkung auf die Universität aus. Niemand, oder selten Einer, kam zum rechten Platze, an welchen ihn als Staatsmann, Beamter und Lehrer etwa Talent, Neigung oder Kenntniß beriefen, sondern wohin ihn das unsinnige Spiel des Zufalls warf. Alles, selbst die Wissenschaft, ward Gewerbssache, die häusliche Einnahme zu vergrößern. Der Stand des Vermögens vom Bürger ward der Maßstab seiner Verdienste und der öffentlichen Achtung, die man ihm weihte. Der Stolz des Reichen verschmähte nicht selten, Theil an der Regierung des Staats zu nehmen und bloßer Diener des gemeinen Wesens zu werden, in welchem er schon eine glänzende und unabhängige Rolle spielte.

So schrumpfte das Staatswesen zum kleinlichen Stadtwesen ein, und die wenig bevölkerte Gemeinde, in der sich Alles kannte, hing in Coterien vornehmer und geringer Verwandtschaften zusammen, welche im bescheidenen Genuß ihres Wohlstandes jede Liebenswürdigkeit, jede Tugend des Privatlebens in sich vereinigten.

Jene sogenannte Sittenstrenge oder äußerliche Zucht und Ehrbarkeit, welche seit den Tagen der kirchlichen Reformen zu Basel wie in andern Schweizerstädten durch Ansehen der Geistlichkeit und erneute Verordnungen mit Sorgfalt aufrechterhalten war, äußerte auf das häusliche und öffentliche Leben einen eigenthümlichen Einfluß, und hier mehr denn irgendwo. Zwar die Gebote zur stillen Sonntagsfeier, zur Beschränkung geräuschvoller Lustbarkeiten, oder des Aufwandes, welchen die Eitelkeit beider Geschlechter in Kleidern, Equipagen u. s. w. liebt, wurden so oft man wollte, leicht umgangen; doch im Allgemeinen unterhielten sie mehr den Schein als

das Wesen wahrer Sittlichkeit. Der in einigen Hundert Häusern herrschende Wohlstand oder aufgehäufte Reichthum, der verhindert war offen in beliebigem Aufwande zu glänzen, erzeugte im Innern der Wohnungen einen schimmerlosen, aber um so kostbarern Luxus, einen Sinn für Genüsse und Bequemlichkeiten des Stilllebens, welcher, ohne den Geist zu bethätigen, ihren Besitzern eine unbefriedigende Leere des Gemüthes zurücklassen mußte. Solche Leere auszufüllen, dienen den regsamen und dabei unbeschäftigten Seelenkräften am leichtesten und gewöhnlichsten die Speculationen oder stillen Schwärmereien eines religiösen Glaubens. Daher fand der milde und ernste Geist der Herrnhuter, dessen spielende Andacht und frömmliche Zärtlichkeit Einbildungskraft und Gefühle gern bewegen, schon früh in der Stadt Basel Eingang. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war er schon in vielen Haushaltungen und durch einen Theil der Geistlichkeit auch auf dem Lande verbreitet.

Das Volk der Landschaft hinwieder, seit Jahrhunderten zur Dienstbarkeit der Stadt erzogen und gewöhnt, in seiner Mehrheit bildungslos, abergläubig, roh und reizbar, doch gutmüthig und arbeitsam, hatte sich durch den Verdienst, welchen es beim Gewerbsteiß Basels gewann, mäßigen Wohlstand errungen. Einige Tausend Familien waren neben ihren Feldarbeiten für die Fabriken und Manufacturen der Hauptstadt beschäftigt. Man vernahm fast in allen Dörfern das Geräusch der Bandwebestühle, deren die Fabriken der Hauptstadt bei dritthalb Tausend in Bewegung setzen, und für deren Leistungen allein schon über eine halbe Million Gldn. jährlich in die ländlichen Hütten zurückfloß. Dazu mangelte es nie an reicher Unterstützung und Hülfe, welche die gern wohlthätige Bürgerschaft von Basel einzelnen Haushaltungen oder ganzen Gegenden des Landes in den Tagen der Noth darreichte.

Doch weder jener reichlichere Erwerb noch diese Wohlthaten von der Hauptstadt konnten im Gemüth des Volks einen gewissen Unmuth gegen die Hauptstadt auslöschen, welcher sowol aus dem demüthigenden Gefühl der Abhängigkeit von derselben als dem Verdruß entsprungen sein mag, den Armuth gewöhnlich beim Anblick stolzen Reichthums empfindet. Es konnte bei den vielfachen Berührungen der Interessen der Landschaft mit denen der gebietenden Stadt und bei gegenseitiger Beargwohnung ungeziemenden Hochmuths oder niedriger Undankbarkeit nicht an Reibungen fehlen. Schon in frühern Jahrhunderten, zumal wenn ein Streit um zweifelhafte Rechtsame und Freiheiten den Groll von beiden Seiten steigerte, war er mehrmals in Aufständen ausgebrochen.

In diesen Verhältnissen des kleinen Freistaats erschien die Französische Revolution. Das alte Gefühl Dessen, was sein könnte und sein sollte, ging nun den Bewohnern der Landschaft zum deutlichern Bewußtsein auf. Immerdar freie Schweizer geheißen, ohne es zu sein, foderten sie, als Menschen und Bürger des gleichen Staats, gleiche Rechte und Pflichten des Menschen und Staatsbürgers mit Allen. In ihren unruhigen Bewegungen, von der Stadt selbst aus nicht ohne Ermunterung, erhoben sich Haufen um Haufen zu gesetzlosen Schritten. Am ersten wandte sich die Zuchtlosigkeit wilder Banden gegen die Schlösser der herrischen Landvögte, welche zitternd entraunen. Das Schloß Waldenburg ging in Flammen auf (Januar 1798), bald auch die altertümliche Farnsburg und Homburg. In der Hauptstadt haderten die Parteien; in der ganzen Eidgenossenschaft die unentschlossenen Regierungen. Ein französisches Heer, schon an den Grenzen Berns, drohte täglich seinen Einzug. Der souveräne Rath von Basel, unter diesen Umständen rathlos, nahm aus der Landschaft eine Besatzung von 600 Mann in die Stadt und beschloß am folgenden Tage (20. Jan.) Freilassung des gesammten Volks vom Unterthanenzustand, Einführung politischer Rechtsgleichheit zu Stadt und Land und Lossagung von Basels Herrschaftsrechten über die vier gemeineidgenössischen Voigteien oder Unterthanenländer jenseit des Gotthardsgebirges.

Diese rasche That des souveränen Raths von Basel, welche den ganzen Canton mit Jubel erfüllte, ward der erste Stoß, durch welchen das verworrene und morsche Staatsgebäude der alten Eidgenossenschaft zusammenbrach. Was hier begonnen war, vollendeten Waffen und Machtsprüche Frankreichs. Von da an blieb der Canton Basel sechs Jahre lang leidender Mittheil der fortdauernden Unruhen einer unhaltbaren Helvetischen Republik, ihrer wiederholten Staatsveränderungen, Kriegsplagen und Parteikämpfe, bis Napoleon Bonaparte, als Erster Consul Frankreichs, durch seine Vermittelungsacte (Februar 1803) die innere Beruhigung der Schweiz ebenso weise als glücklich herstellte.

Kraft dieser Vermittelung stand der Canton Basel wieder im schweizerischen Bundesstaat wie zuvor als selbständiger Staat mit eigener Gesetzgebung und Regierung, in drei Bezirke getheilt (Basel, Waldenburg und Liestal), und jeder Bezirk wieder in Wahlzünfte. Ein Großer,

gesetzgebender Rath von 120 und ein Kleiner Rath von 25 Mitgliedern als vollziehende Behörde übten im Namen des Volks die höchste Gewalt. Die Wahlart berücksichtigte zweckmäßig, wie die Örtlichkeitsbedürfnisse so die Benutzung der im Lande befindlichen Talente, und andererseits die Repräsentation des Vermögens. Wahlmann in einer Zunft zu sein, genügte das Eigenthum von 500 Fr.; um aber außer solcher Zunft wählbar für den Gesetzgebenden Rath zu sein, ward ein schuldenfreier Besitz von 10,000 Fr. erfoderlich. Diese Bedingungen sicherten verhüllterweise den Bürgern der Hauptstadt zahlreichere Plätze unter den Gesetzgebern.

Alles gestaltete und fügte sich leicht in die neue und freiere Staatsform, welche, wie in der Eidgenossenschaft überhaupt, die verbesserte Ordnung politischer Zustände, ein frischeres, thätigeres, froheres Volksleben hervorrief. Das alte Mistrauen zwischen der Landschaft und ihrer Hauptstadt verschwand, und freiwillig rief nun das Volk selbst die ausgezeichnetern Männer Basels in die Mitte seiner Gesetzgeber und Regierenden, indem es deren höhere Geistesbildung anerkannte.

Nach der Schlacht von Leipzig und der Vernichtung der Mediationsacte (December 1813) erwachte auch wieder in Basel wie in den meisten andern Cantonen das Heimweh der frühern Aristokratie nach den ehemaligen Vorrechten ihrer Hauptstädte und ihrer Familien. Auf Vorschlag des Kleinen Raths schrieb hier der Große Rath (schon am 4. März 1814) dem Volke eine Verfassung vor, durch welche zwar allen Bürgern des Landes der Genuß gleicher politischer Freiheit zugesichert, aber zugleich die Herrschaft der Stadt oder ihres Interesses über die Landschaft befestigt ward. Denn in den souveränen Gesetzgebenden Rath, der die 25 Glieder der Regierung oder des Kleinen Rathes aus seiner Mitte ernannte, konnte die Stadt mit etwa 18,000 Seelen ebenso viel (30) Mitglieder direct erwählen als die gesammte Landschaft mit einer Bevölkerung von ungefähr 30,000 Seelen. Zu diesen 60 Gliedern aber wählte der Große Rath selber, sich ergänzend, 90 andere, von denen wieder 60 aus der Stadt und nur 30 aus der Landschaft sein konnten. Somit war es leichtes Spiel, auch die Letztern aus solchen Bürgern in den Dörfern oder den zwei kleinen Städten Liestal und Waldenburg auszulesen, die dem Interesse der Stadt treu ergeben waren, oder ohne Mühe dazu gestimmt werden konnten. Die obersten Behörden vollkommen mit dem Geiste der Aristokratie zu tränken, waren die Stellen darin lebenslänglich; an Wahlerneuerungen oder Aussiebungen keine Gedanken mehr. Selbst die höchste richterliche Instanz über alle bürgerliche und peinliche Rechtsfälle wurde in gefährlicher Vermengung der Staatsgewalten aus Mitgliedern des Großen Raths und der Regierung bestellt. Durch Vereinigung der alten, sogenannten bischöflich-baselschen Lande mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft gewann der Canton (im Jahre 1815) zu seinen fünf Bezirken, in die er jetzt getheilt war, noch einen sechsten, den Bezirk Birseck, und somit eine Vergrößerung von drei Geviertmeilen mit 5—6000 Einwohnern.

Unter solchen Verhältnissen konnte es nicht fehlen, daß im Volke das alte Mistrauen wieder gegen die Stadt rege wurde wie vorzeiten. Die Abgaben, wenn sie auch nicht drückten, schmerzten doch schon darum, daß sie dazu dienen mußten, die Söhne der Hauptstadt reichlich zu besolden, um als weltliche oder geistliche Beamte die Landleute zu regieren und zu bevormunden. Den Söhnen von diesen ward keine Erleichterung gewährt, um in den Lehranstalten der Stadt mit ebenso geringem Kostenaufwand wie die Söhne der Stadt ihre Fähigkeiten auszubilden. Selbst die ländlichen Schulen blieben im Allgemeinen vernachlässigt, ungeachtet der Staat für die von ihm angestellten Lehrer bedeutende Summen anwies. Die Freiheit der Presse war, wie in den meisten andern Gegenden der Schweiz, niedergedrückt. Die Deputirten der Landschaft im Gesetzgebenden Rathe waren an Zahl gering, in Geschäftskunde meistens zu unvermögend, um für die Interessen des Landvolks mit Erfolg wirken zu können. Dagegen verbreitete sich der trübe Geist pietistischer Sektirerei, welcher, genährt vom Wohlstand und Frieden, abermals in der Stadt überhand nahm durch ämsigen Betrieb angestellter Pfarrgeistlichen, im Widerspruch mit bessern Köpfen, auch auf dem Lande. Im Ganzen aber herrschte hier wie in den meisten übrigen Gegenden der Schweiz mehr Ergebung in das Schicksal, denn Zufriedenheit mit demselben.

Als daher im Jahre 1829 erst einige und im schicksalsvollen Jahre 1830 die meisten Cantone zur Verbesserung ihrer Staatsverfassungen schritten, traten auch (am 18. Oct.) Bürger aus mehren Gemeinden der Landschaft Basel im Bade von Bubendorf zusammen, um durch ehrerbietige Bitte den Großen Rath zu ähnlichen Verbesserungen zu bewegen, indem sie an die unvergessene Freiheitsurkunde vom 20. Jan. 1798 ernst erinnerten. Beinahe 800 Bürger der Landschaft unterzeichneten die Bitte.

Mit diesem Schritte war aber die Ruhe gebrochen. Das gegenseitige Mistrauen zwischen Stadt und Land trat wieder scharf und offen hervor. Die Landschaft, ohne Zuversicht auf einen Großen Rath, der meistens aus Bürgern der Stadt zusammengesetzt war, wünschte für das Werk der Reform einen unabhängigen, frei von allem Volk zu Stadt und Land gewählten Verfassungsrath. Hinwieder in der Stadt der Große Rath, obwol er Abänderungen der Verfassung zugestehen wollte, übertrug den Entwurf derselben einer Commission aus seiner eigenen Mitte. Mismuth, Groll und Argwohn schwollen von beiden Seiten an. Von beiden Seiten geschah Alles, den Parteigeist zu entflammen, statt zu dämpfen. Zuletzt rüstete sich die Stadt kriegerisch hinter ihren Wällen; die Landschaft, von Gewalt bedroht und zurückgewiesen, da man ihre Abgeordneten nicht einmal mehr hören wollte, wählte in Liestal eine provisorische Regierung (6. Jan. 1831) und waffnete Gegenwehr. Die Stadt betrachtete das Landvolk als Rebellen; das Land hinwieder die Stadtbürger als rechtlose Anmaßer. Die Bürgerschaft, nebst geworbenen Miethssoldaten, wohlbewaffnet und mit schwerem Geschütz versehen, rückte aus ihren Thoren hervor (12. Jan.), zerstreute in den Dörfern die ohnmächtigen Haufen Derer, welche Widerstand wagten; besetzte die Stadt Liestal (16. Jan.); verjagte die provisorische Regierung der Insurgenten und legte dem wieder unterworfenen Volke wenige Wochen nachher die zu Basel neugeschaffene Staatsverfassung zur Annahme vor. Durch Schrecken beherrscht oder durch Überredung bewogen, stimmte, wie verkündet ward, eine Mehrheit der Landbürger (28. Febr.) zur Annahme.

Die dergestalt ins Leben eingeführte Staatsverfassung konnte nur Dauer hoffen, wenn mit ihr ein versöhnlicher Geist der Hauptstadt alles Grolls vergessend, großmüthig den Überwundenen entgegentrat und selber die ihnen geschlagenen Wunden liebevoll heilte. Dieser Geist fehlte. Er hätte durch bloße Klugheit ersetzt werden können. Sie fehlte. Man sah nur Siegertrotz, Verhöhnung der Bezwungenen, Rachbegier gegen die Lieblinge des Landvolks, Mistrauen gegen Gemäßigte, fieberhafte Parteiwuth. Die neuen Wahlen der höchsten Staatsbehörden sicherten nochmals die Obergewalt der Stadt. Den geflüchteten Häuptern des landschaftlichen Aufstandes wurde weder Amnestie noch Gnade gewährt, wie flehentlich auch das Volk des Cantons mit tausend Stimmen danach schrie und selbst die Tagsatzung der Schweiz dazu mahnen mochte.

Da brach der Unwille des Landes abermals gegen die Stadt aus. Der Bürgerkrieg begann von neuem. Die Landleute schlugen im Kampf die zu ihrer Unterjochung ausgerückten Truppen Basels blutig zurück (21. Aug.); und von nun an jedesmal, so oft sie späterhin den Versuch zu erneuern wagten. Zur Herstellung der Ruhe legte die Tagsatzung mehrmals eidgenössische Bataillone ins Land; mehrmals versuchte sie zwischen beiden mächtigen Parteien friedlich zu vermitteln. Eitle Mühe! Die Erbitterung der Hauptstadt konnte durch ihr Unglück nur mehr entflammt, nicht gemildert werden. Sie verschmähte stolz jeden Antrag, jede Bitte, jede Drohung der Eidgenossen. Mehre Cantone nahmen darauf die schon gegebene Gewährleistung von jener neuen Verfassung zurück, die keine Gewährschaft in sich selbst mehr trug, sondern, von der Menge vergossenen Bürgerblutes besudelt, nicht Vertrauen, sondern nur noch Abscheu des Volkes erregen konnte. Vom Zorn verblendet, wie gegen die Landschaft, so gegen die Mehrheit der Eidgenossenschaft, stieß Basel 46 Gemeinden eigenmächtig aus seinem Staatsverband (22. Febr. 1832), überließ sie ihrem Schicksal, ohne alle Verwaltung, stiftete gegen die Mehrheit der Eidgenossenschaft zu Sarnen in Obwalden (November 1832) einen engern Staatsverein mit wenigen ihm noch befreundet gebliebenen Cantonen, brach somit thatsächlich den eidgenössischen Bund, unter dem Vorgeben, ihn gegen Abänderungen zu behaupten, die erst noch von der Tagsatzung berathen wurden; und fiel endlich, ungeachtet des von der Eidgenossenschaft gebotenen Landfriedens, von neuem mit Waffengewalt über die Landschaft her (3. Aug. 1833), wilder, mörderischer denn je zuvor, und zwar in den gleichen Tagen, da auch der im Sarnerbunde stehende Canton Schwyz mit ausgerücktem Volk den Landfrieden brach; in den gleichen Tagen, da sich Abgeordnete aller Cantone noch einmal zur Vermittelung alles Streites zwischen Stadt und Landschaft versammeln wollten.

Ein Armeecorps von 10,000 Eidgenossen besetzte Schwyz; ein anderes von gleicher Stärke den Canton Basel sowie dessen Hauptstadt, welche noch ihre Niederlage und ihre hundert Todten beweinte, womit sie den letzten Überfall der tapfern Landschaft gebüßt hatte. Die Tagsatzung zauderte nicht, die Unordnungen im Innern, welche sie schon allzu lange geduldet hatte, mit ebenso vielem Ernst als gemäßigtem Geist abzuthun. Der Sarnerbund der widerspänstigen Cantone ward vernichtet; der entzweite Canton Schwyz wieder vereinigt; Basel Stadttheil aber nebst drei

Gemeinden am rechten Rheinufer von Basellandschaft so getrennt (17. Aug.), daß beide Cantonstheile hinfort selbständig bestehen. Ein eidgenössisches Schiedsgericht theilte unter beide Gemeinwesen das Staatsvermögen, und wies am 13. April 1835 der Landschaft 64 Proc. vom unmittelbaren und mittelbaren Staatsgute, sowie 60 Proc. vom Kirchen- und Schulgute zu. Seitdem hatte jeder dieser beiden Halbcantone seine selbständige Entwickelung. Aber sie schritten auf getrennten Wegen nur voran, um sich — durch alten Hader und geschichtlich gewordene Vorurtheile nicht mehr gehemmt und gespalten — desto rascher dem gleichen Ziele zu nähern: der Anerkennung und Geltendmachung des Grundsatzes demokratischer Rechtsgleichheit in allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

H. Zschokke.

Basel, Baselstadt, Baselllandschaft im letzten Jahrzehnd. Auf einem Gebiet von nicht viel über anderthalb Quadratstunden hatte der Halbcanton Baselstadt nach der eidgenössischen Volkszählung von 1850 eine Bevölkerung von 29,698 Köpfen; davon 2385 in den drei Dörfern der rechten Rheinseite, alle übrigen in der Stadt. Reichthum und Industrie, Handel und günstige Handelslage, sowie ein höherer Grad geistiger Bildung geben jedoch dem kleinen Staate eine viel größere politische und internationale Bedeutung, als er nach Umfang und Einwohnerzahl zu beanspruchen hat. Jener beschränkte und beschränkende Zunftgeist, dem wir in der Geschichte Basels so vielfach begegnen, ist doch besonders im letzten Jahrzehnd — bis auf wenige Überreste — den Einflüssen der Neuzeit gewichen; er scheint immer mehr einer großartigern Auffassung und Benutzung der Verhältnisse des Weltverkehrs Raum zu geben. Basel ist der Ausgangspunkt eines schon alten, aber in der neuesten Zeit bei weitem schwunghafter betriebenen Industriezweigs, der Weberei von Seidenband, wodurch in der Stadt selbst und im Umkreise viele Millionen Fr. Arbeitslohn jährlich erworben werden. Seit 1845 besteht daselbst eine Bank, die ebenso vortheilhaft für die Actionäre ist, als sie dem Handel wichtige Dienste leistet. Schon durch seine Lage an den großen Weltstraßen des Rheinthals, an der Grenze der Schweiz, Deutschlands und Frankreichs mußte auch Basel einer der wichtigsten Knotenpunkte für die sich aus Norden, Süden und Osten hier nothwendig durchkreuzenden Eisenbahnen werden. Und schien es der kleine Handelsstaat, statt selbstthätig einzugreifen, eine zeitlang nur zögernd abzuwarten, was die Gunst der Umstände ihm bieten werde: so ging doch später von da die Anregung zum Bau der Schweizerischen Centralbahn aus, wodurch binnen kurzer Frist, da bereits die Überwindung großer Schwierigkeiten gelungen ist, mitten durch den Jura dem Welthandel eine neue Straße gebrochen sein wird.

Sogleich nach der von der Tagsatzung erkannten Trennung der beiden Cantonstheile hatte sich Baselstadt am 3. Oct. 1833 eine Verfassung gegeben, worin im Wesentlichen die auch in den sogenannnten regenerirten Cantonen zur Herrschaft gelangten Grundsätze zur Anerkennung kamen. Doch war damals noch die Wählbarkeit in den Großen Rath, in die höchste gesetzgebende und aufsehende Behörde, an einige beschränkende Bedingungen und namentlich an den Nachweis eines gewissen Vermögens geknüpft. Auch war noch der evangelisch-reformirte Glaube als „Landesreligion" erklärt. Indessen gewann die Reformpartei allmälig an Bedeutung. Und nach der Revolution in Genf im Jahre 1846 kam eine Verfassungsrevision durch einen Verfassungsrath zu Stande, wodurch die meisten jener Beschränkungen wegfielen. Da später auch die eidgenössische Bundesverfassung von 1848 die wichtigsten Volksrechte — als freie Niederlassung, Vereinsrecht, Preßfreiheit u. s. w. — ausdrücklich gewährleistete und wenigstens für alle Schweizer, die einer der christlichen Confessionen angehören, die bürgerliche und staatsbürgerliche Rechtsgleichheit anerkannte: so trat das Verfassungsleben in Baselstadt auf wesentlich gleiche Linie mit demjenigen aller andern Cantone, welche repräsentative Demokratien sind und dem Volke durch ein ihm zustehendes Veto keinen unmittelbaren Antheil an der gesetzgebenden Gewalt einräumen. [1])

Die ordentliche Einnahme und Ausgabe des Halbcantons beläuft sich jährlich auf 8—900,000 Fr. Zwar gehört auch Baselstadt zu den Cantonen, deren Budget regelmäßig ein Deficit in Aussicht stellt; was sich aber, hauptsächlich wegen der allzu niedrigen Werthung des Einkommens, am Schlusse des Rechnungsjahrs nicht selten in Überschuß verwandelt. So ergab z. B. das Rechnungsjahr 1854, statt des vorgesehenen Deficits von nahe 50,000 Fr., einen Überschuß von nahe 55,000 Fr. Baselstadt war der einzige Canton, der bis in die neueste Zeit

1) Zur Vermeidung von Wiederholungen geben wir nicht bei den einzelnen Cantonen die besondern Verfassungsbestimmungen, sondern unter dem Gesammtartikel **Schweiz** eine Gruppirung der Cantonalverfassungen nach ihren charakteristischen Merkmalen. D. Red.

von der Erlaubniß des Art. 13 der Bundesacte, bis zum Bestande von höchstens 300 Mann stehende Truppen unterhalten zu dürfen, Gebrauch gemacht hatte. Diese in ihrer Unterhaltung verhältnißmäßig kostspielige sogenannte baseler Standestruppe, etwa 200 Mann, war begreiflich nur aus Geworbenen, also aus Freiwilligen gebildet. Denn von jenem schneidenden Widerspruche mit der Idee der persönlichen Freiheit und Gleichberechtigung aller Bürger, von jenem Staatszwange der Conscription oder gewaltsamen Aushebung, wodurch einem Theile der Bürger vor dem andern ein verhaßter Beruf aufgenöthigt wird, konnte im Frieden, also zu einer Zeit, wo kein Nothfall vorliegt, sowenig in der Schweiz als im freien Großbritannien oder Nordamerika die Rede sein. Als nun aber in den Jahren 1855/56 unter günstigen Bedingungen für England geworben und den baseler Soldaten die traurige Öde jener Garnisons- und Kasernenwirthschaft, wozu sie sich verpflichtet hatten, deutlich wurde, desertirten sie scharenweise. Die ganze Standestruppe hatte sich bereits thatsächlich aufgelöst, ehe ihre schon öfters beantragte Auflösung beschlossen und an ihrer Stelle ein Polizeicorps von etwas über 100 Mann Landjägern errichtet wurde. So verschwand in der Schweiz während des orientalischen Kriegs auch noch der letzte Überrest jedes stehenden Heerwesens. Dem gleichfalls schon oft wiederholten Anrage dagegen, die schwach besuchte Hochschule aufzuheben und den dafür erforderlichen Aufwand für Zwecke des Volksunterrichts zu verwenden, wird kaum eher Folge gegeben werden, als bis etwa die Errichtung einer eidgenössischen Hochschule ein neues Motiv für die Aufhebung wird. Indessen mag nicht geleugnet werden, daß die baseler Universität sogar in ihrer verkümmerten Gestalt nicht ohne heilsamen Einfluß auf Erhaltung und Belebung der höhern geistigen und sittlichen Interessen geblieben ist. Sind auch noch lange nicht alle Spuren eines bequemen, geistesträgen und blos formalen Pietismus, eines nur schablonenartig gekannten und gelehrten Christenthums verschwunden, wodurch sich die Bevölkerung Basels einen Ruf erworben: so hat sich doch eine freiere religiöse Weltanschauung mehr und mehr auch dort Bahn gebrochen. Auch ist gerade Basel besonders reich an gemeinnützigen Unternehmungen, die zugleich von einem Geiste thätiger Menschenliebe und einem hellen praktischen Blicke Zeugniß geben. Der Mittelpunkt dieser echtrepublikanischen Bestrebungen ist die Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen, der man namentlich schon manche zweckmäßige Sorge für die arbeitende Bevölkerung verdankt: wie die Gründung einer Sparkasse mit einem Vermögen von nahe 3 Mill. Fr.; die Errichtung mehrer Alters-, Krankheits- und Witwenkassen; die Erbauung von Arbeiterwohnungen. Auch einzelne Fabrikanten und Capitalisten sind in dieser besonders wichtigen und zeitgemäßen Richtung thätig. Ein vorzügliches Lob gebührt aber einer Fabrik für Seidenband-Weberei und -Färberei, deren Besitzer gute Geschäfte macht und die gleichzeitig für etwa 70 Armen- und Waisenkinder eine Versorgungs-, Erziehungs- und Sparanstalt, mithin ein neuer Beweis ist, wie sich die richtig verstandenen Interessen von Arbeitern und Arbeitsunternehmern sehr wol vereinbaren lassen.

Auf einem Flächenraum von etwa 9 QM. hatte der in vier Verwaltungsbezirke getheilte Halbcanton Basellandschaft im Jahre 1850 eine Bevölkerung von 47,885 Köpfen. Davon sind 9052 Katholiken, die zu ungefähr zwei Drittheilen im Thale der Birs wohnen. Der meist fruchtbare Boden macht den Landbau für die Mehrheit der Bewohner zur ergiebigsten Quelle des Einkommens. Seit einer Reihe von Jahren wird auch viel Salz gewonnen. Der wichtigste Industriezweig ist die auf mehr als 4800 Posamentstühlen betriebene Bandweberei, wodurch ein jährlicher Arbeitslohn von mindestens 3,640,000 Fr. erworben wird. Im Jurabezirke Waldenburg hat sich in den letzten Jahren auch die Uhrmacherei eingebürgert und wird mit gutem Erfolg betrieben. Ein in aller Weise sehr nützliches Institut ist die seit 1849 mit einem Actiencapital von 500,000 Fr. in Liestal, dem Hauptorte von Basellandschaft, gegründete basellandschaftliche Hypothekenbank, wozu die Anregung aus der Stadt Basel kam. Damit ist zugleich eine Sparkasse verbunden, deren Capital in erfreulicher Zunahme begriffen ist. Für die von der Bank gemachten Anleihen gilt der Grundsatz der allmäligen Tilgung durch einen jährlichen Zuschlag zu den laufenden Zinsen; und diese Verpflichtung und Gewöhnung der Schuldner zu einer ihnen selbst nützlichen Ökonomie ist jedenfalls von weitreichenden guten Folgen, ob diese gleich nach dem Verlaufe weniger Jahre auf keine noch sehr augenfällige Weise zutage treten können. Diese Bank und die ihren Operationen zu Grunde liegenden Principien haben später auch in andern Cantonen, zunächst im Thurgau, Nachahmung und Anwendung gefunden.

Da sich Basellandschaft in blutigem Kampfe der vormundschaftlichen Herrschaft der Stadt entzogen hatte, so ist es begreiflich, daß schon in der Verfassung von 1833 alle jene Volksrechte zur Anerkennung kamen, wofür sich zu Anfang der dreißiger Jahre in den meisten Cantonen die

große Mehrheit der Bevölkerung erhoben hatte. Eben diese Rechte wurden in den spätern Verfassungsrevisionen, 1838 und 1851, noch bestimmter formulirt und zum Theil erweitert. Schon die erste Constitution trug indessen zugleich das eigenthümliche Gepräge der Ereignisse, denen sie ihren Ursprung verdankte. Namentlich wurde durch die Erbitterung gegen die frühere städtische Beamtenherrschaft ein Princip des Mistrauens auch gegen die vom Volke frei gewählten Behörden in die Verfassung eingeführt, sodaß schon in den dreißiger Jahren ganz ähnliche Bestimmungen über die sogenannte Incompatibilität getroffen wurden, wie bei weitem später in den Cantonen Waadt und Aarau. Wie schon 1833 die Mitglieder des Regierungsraths, so wurden 1838 selbst diejenigen des Obergerichts aus dem Landrathe, der höchsten gesetzgebenden und oberaufsehenden Behörde, ausgeschlossen, und 1851 wurde bei gleichzeitiger Einführung des Directorialsystems für den Regierungsrath noch ausdrücklich beschlossen, daß kein Mitglied desselben ein anderes Staatsamt, oder eine sonstige mit einer fixen Besoldung verbundene Stelle bekleiden dürfe. So wurde die Trennung der Gewalten in dem kleinen und an politischen Capacitäten nicht sehr reichen Staate auf eine wol allzu hohe Spitze getrieben.

Dem gleichen Geiste der Vorsicht gegen die Möglichkeit verletzender Eingriffe in das Volksleben von Seiten der Behörden ist das Veto des Volks entsprungen, wofür jedoch Basellandschaft schon im Jahre 1833 im Canton St.-Gallen ein Vorbild gefunden hatte. Dieses Veto — das nicht zu verwechseln ist mit dem in den kleinen Cantonen, in Graubünden und Wallis schon lange bestandenen Recht des Volks, über jeden neuen Act der Gesetzgebung unmittelbar und entscheidend abstimmen zu dürfen — gehört der Periode seit 1830 an. Es ist ein dem neuern schweizerischen Staatsrechte durchaus eigenthümliches Institut. Ungeachtet der Opposition, welcher das Veto gerade in der Mitte jener radicalen Partei begegnete, die 1830 an der Spitze der Bewegung vorangeschritten war, wurde es doch seitdem in einer Reihe von Cantonen durchgesetzt, und ist überall dem Volke ein werthvolles Recht geworden. In der Schweiz, wo der Grundsatz nicht blos anerkannt, sondern durchgeführt ist, daß die höchste Gewalt im Volke ruht, versteht es sich von selbst, daß keine Verfassung abgeändert werden kann, ohne die ausdrückliche Zustimmung der Mehrheit derjenigen Staatsbürger, die von ihrer Befugniß der Abstimmung über solche Reformvorschläge wirklich Gebrauch gemacht haben. Das Veto dagegen bezieht sich nicht auf Verfassungsreformen, sondern auf die Acte der einfachen Gesetzgebung: es besteht im Recht der Staatsbürger, binnen einer bestimmten Frist — in Basellandschaft binnen 14 Tagen — die vom Großen Rathe oder Landrathe gemachten Gesetzesvorschläge entweder stillschweigend annehmen oder ausdrücklich verwerfen zu dürfen. Die nicht Abstimmenden werden hiernach als zustimmend betrachtet. Zu Ausübung des Veto waren in Basellandschaft bis 1838 zwei Drittheile der Stimmen erfoderlich, während jetzt die absolute Mehrheit hinreicht.

Das Veto ist mithin ein zwar sehr demokratisches, aber auch ein conservatives Institut; es kann damit nichts Bestehendes geändert oder Neues geschaffen, sondern nur die dem Volkswillen widersprechende Neuerung verhindert werden. Der in der Schweiz oft wiederkehrende Streit über die Vorzüge oder Nachtheile des Veto läßt sich — wie alle Streitfragen ähnlicher Art — stets nur mit besonderer Beziehung auf die jeweilige Bildungsstufe dieses oder jenes bestimmten Volks lösen. Ist noch die Mehrheit allzu roh, um den Werth der höhern geistigen Bildung auch nur schätzen zu können; ist sie darum noch dem Einflusse einer Partei hingegeben, der vielleicht in ihrem eigensüchtigen Interesse gerade an Erhaltung des kirchlichen und politischen Aberglaubens im Volke gelegen sein kann: so ist dieses auch stets geneigt, alle zur Förderung der geistigen Cultur ihm zugemutheten Anstrengungen und Opfer von der Hand zu weisen. Bei solcher Sachlage mag es wünschenswerth sein, daß durch eine an die Spitze des Staats gestellte einsichtige Minderheit das Neue und Förderliche dem Volke octroyirt werden könne, falls nur wirklich diese Minderheit einsichtig genug ist, um nicht die Regierten mit unzeitigen Neuerungen zu überschütten und dadurch zu einer um so heftigern Reaction zu rufen. Ist dagegen bereits in liberaler Weise für die geistigen und sittlichen Bedürfnisse gesorgt — und dies gilt von allen Cantonen mit Ausnahme einiger wenigen, wo aber das Volk ohnehin schon die gesetzgebende Gewalt in Händen hat — so kann die Einführung des Veto kaum noch Nachtheile, sondern nur Vortheile haben. Dabei mag man übrigens einräumen, daß diese Einführung nirgends sehr dringlich ist, solange sich nicht die in weitem Kreise dringlich geäußerte Foderung des Veto als ein deutliches Zeichen der Unzufriedenheit des Volks mit der bisherigen Gesetzgebung erkennen läßt. Wenn die Gegner des Veto auf die öftere Agitation hinweisen, die mit dessen Ausübung verbunden sei, so ist doch diese Agitation sehr unschuldiger Art. Bei weitem bedenklicher ist es, wenn der Dünkel gesetzgeberischer Weisheit das Volk allzu sehr mit Neuerungen heimsucht, die

überhaupt nichts, oder die bei dem gerade vorhandenen Bildungsstande noch nichts taugen; wenn eben dadurch die Unzufriedenheit im Volke solange angesammelt wird, bis sie vielleicht gewaltsam die Schranken aller Gesetzgebung durchbricht. Das Veto ist ein Mittel zur Verhütung von Revolutionen; und wenn nicht jedes, so wird doch manches Übel dadurch verhütet. Wol hatte das dem Volke des Cantons Luzern zustehende Veto die verderbliche Berufung der Jesuiten nicht verhindert; aber auch ohne dieses Volksrecht wäre ja der von der Mehrheit des dortigen Großraths gefaßte verhängnißvolle Beschluß maßgebend geworden. Jedenfalls ist keine Gefahr in dem Verzuge, wenn irgendein an sich ganz löblicher Gesetzesvorschlag nicht sofort bindende Kraft erhält; und in der Schweiz hat sich bereits erfahrungsmäßig gezeigt, daß solche anfangs zurückgewiesene Vorschläge doch sehr bald die Zustimmung des Volks erhielten, sobald irgendeine tadelnswerthe Nebenbestimmung beseitigt war, und sobald man sich die pflichtschuldige Mühe gegeben hatte, dem neuen Gesetze durch gehörige Orientirung der öffentlichen Meinung jenen Boden zu bereiten, worin es allein Wurzel schlagen und zu lebenskräftigem Wachsthume gelangen konnte. Sehr groß bleibt dagegen die Gefahr, daß auch gesetzgebende Versammlungen — wo ohnehin die jeweilige Mehrheit von so manchen Zufälligkeiten, vom einseitigen Einflusse besonderer Persönlichkeiten oder Coterien u. dergl. abhängig ist — durch den Kitzel der Vielregiererei und den doctrinären Schwindel abstracter Gesetzgeberei ergriffen werden. In der That ist es also in einer Demokratie nur ein sehr einfaches und natürliches Recht des als souverän erklärten Volks, daß es — falls es mit dem gerade Bestehenden zufrieden ist — die ihm angesonnenen Neuerungen überhaupt oder vorerst von der Hand zu weisen befugt sei. Auch in Basellandschaft, wie in andern Cantonen, hat sich das Veto bewährt und erscheint dem Volke so sehr als ein ihm gebührendes natürliches Recht, daß bei einer Volksversammlung zu Siffach im Jahre 1854 sogar noch ein eidgenössisches Veto in Anregung kam, damit den allfälligen volksfeindlichen Beschlüssen der Bundesbehörden ein Riegel vorgeschoben werde. Dies wäre nun freilich eine Ausdehnung des Vetorechts über seine natürlichen Grenzen hinaus, weil die Aufgabe der eidgenössischen Gesetzgebung eine durch die Souveränetät der Einzelcantone genau beschränkte ist, bei deren Erfüllung es sich wesentlich um die Beziehungen der Cantone unter sich, sowie der gesammten Eidgenossenschaft zu den Staaten des Auslandes handelt. Es handelt sich also gerade um solche Dinge, die überall das Volk von seinem cantonalen Standpunkte aus in ihrem Zusammenhang zu überblicken am wenigsten geeignet ist, und das ihm eingeräumte eidgenössische Veto würde also nur die Thätigkeit der Bundesbehörden lähmen und bis zur heillosen Ohnmacht abschwächen.

Es war natürlich, daß der junge Freistaat in den ersten Jahren seiner politischen Selbständigkeit noch manchen unsichern Schritt auf den ihm neueröffneten Bahnen that. Indessen war auch hier wie überall die Freiheit selbst die beste Schule für den vernünftigen Gebrauch der Freiheit, und jene anfangs noch ziemlich häufigen Auflehnungen von Einzelnen oder Gemeinden gegen die selbstgeschaffene Staatsordnung sind in den letzten Jahren völlig oder beinahe völlig verschwunden. Wol läßt sich noch hier und da, wie etwa in der sorglosen Behandlung der Strafgefangenen, eine gewisse Naivetät des politischen Gebahrens bemerken: ein sehr geringes Übel gegen den lähmenden Druck des nach pünktlich vorgeschriebenen Formen maßregelnden Polizeistaats. In die Finanzverwaltung, die ein jährliches Einkommen und Ausgaben zwischen 4—500,000 Fr. nachweist, ist größere Ordnung gebracht worden. Das Milizwesen hatte bei der kriegstüchtigen Bevölkerung der Landschaft schon vor längerer Zeit eine beachtenswerthe Ausbildung erhalten. Vor allem aber ist zu loben, daß die Landschaft die frühere Vernachläßigung der Volksbildung unter der Herrschaft der Stadt deutlich genug erkannte und tief genug empfand, um zur möglichsten Nachholung des Versäumten verhältnißmäßig große und erfolgreiche Anstrengungen zu machen. Unter der Leitung tüchtiger Vorsteher hat hier das Volksschulwesen besonders große Fortschritte gemacht, und in rühmlichem Wetteifer haben dazu der Staat wie die Gemeinden hülfreiche Hand geboten. Schon seit 1835 wurden in fast allen Gemeinden, mit sehr wenigen Ausnahmen, eigene Schulfonds gegründet und wieder in den letzten Jahren beträchtlich vergrößert. Unmittelbar nach der Trennung war den reformirten Kirchengemeinden das Recht der freien periodischen Wahl ihrer Geistlichen eingeräumt worden. Aber auch die katholischen Gemeinden des Birseck haben seitdem wiederholt, namentlich wieder im Jahre 1852, vom Bischofe von Basel die Einräumung des gleichen Rechts sowie die Verlegung der ausschließlich katholischen Feiertage auf die nächsten Sonntage verlangt.

In der Stellung zur Eidgenossenschaft hat die Trennung des Cantons Basel in zwei selbstständige Hälften, seit der Bundesverfassung von 1848, keine weitere Folge mehr, als daß jeder

der beiden Halbcantone ein Mitglied in den Ständerath wählt, während jeder ganze, wenn auch noch so kleine Canton deren zwei zu ernennen hat. Es war nur die natürliche Consequenz der Geschichte dieser Trennung, daß sich Basellandschaft entschieden zu den sogenannten regenerirten Cantonen und hiernach zu der Mehrheit auf der frühern Tagsatzung hielt. Zur Zeit der Freischarenzüge und der Agitation gegen die Berufung der Jesuiten, sowie 1847, als es sich um die Auflösung des Sonderbundes handelte, sehen wir es daher stets in vorderster Reihe. Baselstadt dagegen hatte sich grollend zurückgezogen, befand sich in steter Opposition und beschränkte noch 1847 seine bundespflichtigen Leistungen auf das möglichst knappe Maß. Seit der Bundesreform von 1848 hat sich aber auch Baselstadt mit den neuen Zuständen nicht blos ausgesöhnt, sondern in vollem Maße befreundet. Und als 1856/57 der neuenburger Conflict die Schweiz mit Krieg bedrohte, da sahen wir in beiden Halbcantonen die gleiche Hingebung und Opferwilligkeit für die Rettung des Vaterlandes. Aber auch in der Ausbildung ihres Verfassungswesens und aller innern Rechtszustände hatten die beiden getrennten Landestheile während einer Reihe von Jahren sich einander so sehr genähert, daß schon öfters, nachdem auf beiden Seiten die Wunden, die man sich geschlagen, völlig vernarbt sind, der Gedanke an ihre mögliche Wiedervereinigung erwachen mußte. Übrigens kann man nicht beklagen, daß die Trennung überhaupt erfolgt ist, da die Bevölkerung beider Halbcantone bei weitem mehr gewonnen hat, als wenn ihre Vereinigung gewaltsam wäre aufrechtgehalten worden, da sie unter Anderm, während ihrer vielleicht nur temporären Scheidung, sogar die Aussicht auf eine spätere festere und innigere Vereinigung gewonnen hat. Bedauern mag man nur, daß diese Trennung unter Blutvergießen und auf gewaltsame Weise verhindert werden sollte. Denn stets ist die Gewährung der Freiheit zugleich die höchste Staatsklugheit. Sie ist es auch dann, wenn es darum gilt, zwischen bisher vereinigten Bevölkerungen, die sich in unversöhnlich scheinendem Hasse entgegentreten, alte Bande zu lösen, oder zwischen bisher getrennten Bevölkerungen in freier Wahlverwandtschaft neue Bande zu knüpfen.

W. Schulz-Bodmer.

Baseler Concilium, s. Concilien.

Baseler Friede. Der Friede, welchen 1795 am 5. April der preußische Minister v. Hardenberg mit dem französischen Bürger Barthelémy, Botschafter der Republik bei der schweizerischen Eidgenossenschaft in Basel, schloß, ist ein für das Schicksal Europas und der Welt so bedeutungsvolles Ereigniß gewesen, daß er, außer der unter dem Art. **Friedensschlüsse der neuern Zeit** zu liefernden allgemeinen Übersicht solcher Tractate, noch eine gesonderte Betrachtung billig in Anspruch nimmt. Preußen, welches in den Pillnitzer Conferenzen (August 1791) die lauteste Stimme gegen das revolutionäre Frankreich geführt, welches durch das Manifest seines Oberfeldherrn, des Herzogs von Braunschweig, die unversöhnlichste Gesinnung gegen dasselbe vor Europa ausgerufen hatte, fand sich durch den seinen Erwartungen sehr wenig entsprechenden Gang des Krieges wider die begeisterten Neufranken und durch die tagtäglich schwerer werdende Bürde desselben vermocht, von der großen Coalition wider jenes Frankreich abzutreten und durch einen Separatfrieden für seine eigenen Interessen zu sorgen. Es trat demnach seine überrheinischen, bereits in französische Waffengewalt gefallenen Besitzungen an die siegreiche Republik vorbehaltlich einer im künftigen Reichsfrieden darüber zu treffenden nähern Übereinkunft (wodurch auf Entschädigung hingedeutet ward) ab, sagte sich selbst in der Eigenschaft als deutscher Reichsstand von dem Kriegsbunde, welchem das Deutsche Reich sich angeschlossen, los, und nahm durch Ziehung einer „Demarcationslinie" zwischen Nord- und Süddeutschland alle Stände des ersten, die sich gleich ihm vom Bunde lossagen würden, in seinen mächtigen Schutz. Durch diesen Friedensschluß wurde das Verderben der jetzt zerrissenen ersten Coalition wider Frankreich entschieden und der Triumph des letzten gesichert. Denn möglich zwar, doch sehr ungewiß, ja kaum wahrscheinlich ist, daß die Republik, wenn sie neben ihren übrigen Feinden noch die Gesammtmacht Preußens und des noch nicht durch die Demarcationslinie zerrissenen Deutschland fortdauernd hätte bekämpfen müssen, ihre Überlegenheit behauptet hätte. Alsdann wäre vielleicht wenigstens ein leidlicher Friede zu Stande gebracht und dadurch etwa das Princip der Revolution vorerst in Frankreich befestigt worden; der übrige Welttheil aber wäre von den schrecklichsten Leiden, welche jetzt die übermüthige Republik und, nach deren Unterdrückung, der eiserne Arm Napoleon's, dieses unersättlichen Gewaltherrschers, über ihn brachte, befreit geblieben; oder auch es hätte die Restauration zwanzig Jahre früher stattgefunden, und den Großmächtigen des Welttheils wäre um ebenso viel früher vergönnt gewesen, die Angelegenheiten desselben nach ihren wahren oder vermeinten Gesammtinteressen zu ordnen. Wir wollen damit

nicht eben sagen, daß dieses ein Glück würde gewesen sein; vielmehr anerkennen wir die aus dem durch Preußens Abfall verlängerten Kampf und aus den mannichfaltigen dadurch bewirkten Umwälzungen hervorgegangene Verbreitung und Kräftigung politischer und Rechts-Ideen unter den Völkern Europas, auch manche hoffnungsreiche oder wenigstens den Keim eines möglichen bessern Zustandes in sich schließende Gestaltung für ein die überstandenen Leiden noch überwiegendes Gut; wie denn die Vorsehung oder die Natur gar oft aus dem Übeln das Gute hervorsprießen läßt. Allein solche Voraussicht oder Ahnung lag nicht im Sinne des preußischen Friedensschlusses. Das bestimmende Motiv dazu war nicht das allgemeine, sondern das, freilich kurzsichtig aufgefaßte, selbstische Interesse, welchem man (nach der in der Politik allerdings praktisch vorherrschenden Maxime) das erstere aufopfern zu dürfen glaubte, wenn auch im Widerspruch mit der freiwillig eingegangenen Bundespflicht gegen die Alliirten und der aus der Reichsstandschaft fließenden gegen das Deutsche Reich. Doch die Sünde, die Preußen damals beging, hat es zwölf Jahre später hart gebüßt durch die Schlacht bei Jena und den demüthigen Frieden von Tilsit; und wenn es im Baseler Frieden durch Überlassung seiner übertheinischen Provinzen an Frankreich den Grund zur Ausdehnung der Republik an die Rheingrenze legte, so hat es im Befreiungskriege glorreich mitgewirkt zur Wiedereroberung der früher preisgegebenen deutschen Erde. Über das Vergangene also wollen wir nicht rechten mit ihm. Auch über die Gegenwart nicht. Wir richten den Blick in die Zukunft, und da ist Preußen in der Lage, uns, wenn es will, reichen Ersatz für alles Erduldete zu geben. Die Augen der Nation sind auf dasselbe gerichtet. Möge die Geschichte einst von ihm zu erzählen haben, die gerechten Foderungen Deutschlands und Europas sowie die Interessen seines eigenen Ruhmes seien von ihm verstanden und befriedigt worden. Rotteck.

Basiliken, s. **Corpus juris civilis.**

Basken, s. **Spanien.**

Bassermann (Friedrich Daniel). Der Name B. ist mit unserm öffentlichen Leben in den letzten Jahrzehnden untrennbar verflochten. Von den friedlichen Bewegungen der vierziger Jahre an bis zu den Vorboten der Erschütterung, der die alte Politik unterlag, von jenem denkwürdigen Antrag des Februar 1848 an, der seinen Namen trägt und in die schon hochgespannten Stimmungen recht eigentlich als das Losungswort der Zeit hereinfiel, bis zu den Versammlungen von Frankfurt, Gotha, Erfurt, hat B. an allen bedeutenden Vorgängen einen regen und unmittelbaren Antheil gehabt. Den Wechsel der Volksgunst, wie er in stürmisch bewegten Zeiten eintritt, haben wenig Männer in so reichem Maße erfahren wie er; in den Tagen vom Februar 1848 mochte kaum ein Name populärer sein als der seine, und kaum ein Jahr nachher ist von der demokratischen Masse und ihren Führern kaum ein Mann bitterer gehaßt worden als B. Sein Leben selbst war diesem jähen Wechsel von Gunst und Ungunst in wirklich tragischer Weise unterworfen. Ein einfacher Bürger, der sich zum großen Theil auf autodidaktischem Wege gebildet, erlangt er im öffentlichen Leben zunächst der Heimat eine Stellung, der selbst billige Gegner ihre Anerkennung nicht versagen können; er gibt dann das Losungswort zu einer mächtigen Bewegung, an die sich eine zeitlang alle nationalen Hoffnungen knüpfen; er sitzt im Rathe der Nation als einer der Thätigsten und Beredtesten; er nimmt selber Theil an der Leitung der vaterländischen Angelegenheiten und es werden Geschäfte von großer Verantwortlichkeit in seine Hand gelegt. Da tritt die Wendung ein, die, wie sie alle die nationalen Ideale, an deren Erfüllung er seine Existenz gesetzt, rasch zu Boden getreten hat, auch für sein persönliches Schicksal entscheidend geworden ist; die zart organisirte Natur des Mannes vermochte nur solange auszudauern, als die patriotischen Hoffnungen seines Lebens noch nicht geknickt waren. Mit dem öffentlichen Leid wächst auch sein individuelles; nach Jahren peinlichen Ringens mit einem kranken Körper und tiefer Schwermuth des Geistes verfällt er einer Katastrophe, die unter allen, die einem öffentlichen Charakter widerfahren können, eine der traurigsten ist. Die Bewegung des Jahres 1848 hat manchen glänzenden Ruf verbraucht und manche noch rüstige Kraft vor der Zeit aufgezehrt; ja einzelne Persönlichkeiten sind ihr augenscheinlich als Opfer gefallen. Daß unter diesen letztern B. eines der namhaftesten gewesen ist, werden auch Gegner und Feinde zugestehen müssen.

B. war am 24. Febr. 1811 in Manheim geboren, wo seine Ältern noch leben. Die Familie gehört zu den angesehensten des dortigen Kaufmannsstandes; ein sehr respectabler und geschäftstüchtiger Vater und eine an Geist und Charakter energische Mutter bilden das ehrwürdige Alternpaar, dem in einem langen mit Glücksgütern aller Art reich gesegneten Leben nur Ein unauslöschlicher Schmerz bereitet worden ist — der tragische Ausgang des Sohnes, der die

Freude und der Stolz des Hauses gewesen war. Friedrich Daniel, der älteste unter den Söhnen, ward ursprünglich zu einem wissenschaftlichen Berufe bestimmt, und erhielt darum seine erste Bildung auf der Gelehrtenschule seiner Vaterstadt. Aber der zarten, kränkelnden Constitution des Knaben schien die künftige Lebensweise des Gelehrten nicht zuträglich (eine Ansicht, die durch den spätern Verlauf seines Lebens eine unstreitige Rechtfertigung erlangt hat); er sollte Kaufmann werden. Anfangs in der Heimat, dann in Frankreich machte er nun seine kaufmännischen Lehrjahre durch. Auch jetzt freilich zog es ihn mit unwiderstehlichem Reiz zu den Büchern und Studien zurück. Er trieb eifrig Mathematik, Naturwissenschaften und Geschichte. Sein Lieblingsgedanke blieb es, eine Hochschule zu besuchen, und die Ältern willfahrten einem Wunsche, der sich damals in kaufmännischen Kreisen viel seltener und ungewöhnlicher ausnahm, als er heutzutage erscheinen würde. Im Spätjahr 1829 bezog er die Universität Heidelberg und trieb dort bis in den Sommer 1831 naturwissenschaftliche und historische Studien. Namentlich Schlosser zählte ihn zu seinen eifrigen Zuhörern. Aber er blieb dem bürgerlichen Berufe bestimmt. Noch eine kurze Zeit widmete er seiner praktischen Ausbildung in einem Droguriegeschäft, machte größere Reisen, besuchte Triest und London und gründete sich dann 1834 in seiner Vaterstadt einen eigenen häuslichen Herd. Die Tochter eines hochgeachteten Geistlichen in Mantheim, der mitten in der Kraft seiner Jahre von einem frühen Tod den Seinen entrissen worden, ward seine Gattin; das anmuthige und mit Vorzügen des Geistes und Herzens reich ausgestattete Mädchen war frühe der Gegenstand seiner Neigung gewesen.

Zunächst ward nun der kleine Kreis seiner Vaterstadt ihm eine Vorschule für das öffentliche Leben. Seit 1837 gehörte er einer der gewählten Corporationen an, denen die Leitung und Controle des Gemeinwesens zustand, und machte sich sehr bald dort bemerklich. Eine Erscheinung wie die seine war damals in bürgerlichen Kreisen noch eine ziemlich seltene. Diese feinere Form der Bildung, die doch nichts Pedantisches und Schulgelehrtes an sich trug, vereinigt mit einer angeborenen Leichtigkeit und Anmuth der Rede, die durch Studium und Sorgfalt früh gepflegt war, mußte auch in einem kleinen öffentlichen Leben anziehen und gewinnen, zumal wenn ein reger Gemeinsinn und eine große jugendliche Frische seinem Auftreten Schwung und Nachdruck gab. Das politische Debut des noch nicht dreißigjährigen Mannes durfte glänzend genannt werden; allein es war nicht nur durch den Glanz des Neuen und Ungewöhnlichen bemerkenswerth, die solide und ernste Art in B.'s ganzem Wesen machte sich auch damals schon geltend und führte ihn auf praktische Ziele. Manche gemeinnützige Anstalt, die noch jetzt zur Zierde und zum Nutzen der Stadt gereicht, ist in jenen Jahren vorbereitet oder schon vollendet worden, an deren reger, unverdrossener Förderung B. ein guter Theil gebührte.

Indessen gestalteten sich die politischen Dinge in Baden so, daß ihm bald ein größerer Spielraum öffentlicher Thätigkeit erschlossen werden sollte. Das ständische Leben empfand wie überall in Deutschland so auch in Baden noch die Nachwirkungen der Reaction der dreißiger Jahre; kaum daß die hannoverische Katastrophe von 1837 etwas frische Bewegung in die Ständeversammlungen hineingetragen hatte. Der Landtag von 1841 machte diesem politischen Stillleben ein Ende; er begann mit den bekannten Urlaubsverweigerungen, die, wie Blittersdorf nachher an Münch-Bellinghausen erläuternd schrieb, unternommen wurden, um einmal „das Ansehen der Regierung gegen den Staatsdienerstand im Allgemeinen aufrecht zu erhalten, dann aber auch um den sich stets erneuernden Einstreuungen über Schwäche und Gesinnungslosigkeit der Regierung zu begegnen". Der Widerstand, den das Vorgehen in der Kammer der Abgeordneten weckte, war freilich viel lebhafter und tiefgehender, als die Regierung erwartet hatte; der Streit wurde der Ausgangspunkt einer politischen Bewegung, deren Einfluß weit über den Raum der badischen Verhältnisse hinausging. Gleich anfangs mußte es das Ministerium erleben (und es war dies keines der unwichtigsten Symptome der Lage), daß einige bürgerliche Abgeordnete, die conservativ, aber unabhängig waren, der Regierung ihre Unterstützung aufkündigten, und weil sie weder dem Ministerium auf seiner neuen Bahn folgen, noch in die Reihen der Opposition treten wollten, lieber auf ihren Sitz in der Kammer verzichteten. Einer dieser Austretenden war Lauer, Abgeordneter für Manheim. Der Wahlkörper billigte die Beweggründe dieses Verhaltens, ehrte aber den Ausgetretenen durch eine einmüthige Wiederwahl. Wie er dann seine Ablehnung wiederholte, ward am 30. Juni 1841 Friedrich B. zu seinem Nachfolger gewählt.

Sein erstes Auftreten konnte als bezeichnend gelten für seine spätere Stellung. Es handelte sich um die Mittel, welche die außerordentliche Kriegsrüstung des Jahres 1840 gefodert hatte.

B. billigte die Rüſtungen, ſchon weil durch ſie der Nationalſinn und das Gefühl der Stärke in Deutſchland gehoben worden ſei; er äußerte nur ſein Befremden, daß ſie ſo ſpät vorgenommen worden ſeien. Der Bund müſſe ſich an den Gedanken eines Krieges mehr gewöhnen und ſchon rüſten, wenn die Gefahr beginne. Die Erwiderung des Freiherrn v. Blittersdorf war nicht minder bezeichnend; ſie war in dem cavaliermäßigen und wegwerfenden Ton gehalten, der damals Taktik gegen die Ständeverſammlungen ward und den man beſonders gern gegen neue Deputirte anſchlug. Der brüske Empfang reizte B. freilich nur zu ſchärferm Widerſpruch. Als wenige Tage ſpäter der Urlaubsſtreit zur neuen Verhandlung kam, trat er mit einer Lebhaftigkeit und Leidenſchaft in die Debatte ein, wie man ſie damals im Ständehaus zu Karlsruhe noch nicht gewohnt war. Es war dort der alte Ton loyalen, gegenſeitigen Vertrauens, der in der beſſern Zeit der dreißiger Jahre vorgeherrſcht, noch nicht ganz verklungen; draußen im Volk regten ſich aber ſchon gereiztere Stimmungen, denen B. hier zum erſten male einen ſcharfen Ausdruck gab. Er warf der Regierung vor, ſie verfolge ein Syſtem der Demoraliſation. „Man will keine Männer, ſondern Werkzeuge, die man zerbrechen kann. Sie muntert auf zum Servilismus; in der Kammer ſo gut wie draußen im Volke. Und doch iſt die Regierung um des Volkes willen, nicht das Volk um der Regierung willen da. Eine Regierung, die eine Kammer ſo wie ſie aus den Wahlen hervorgeht, nicht annimmt, bekennt damit, daß ſie die Kritik einer unfiltrirten Kammer nicht ertragen kann. Hätten die Miniſter conſtitutionell handeln wollen, ſo hätten ſie entweder durch Zurücknahme des Unrechts den Dank des Landes verdient, oder ſie hätten die Kammer aufgelöſt, oder ſie wären abgetreten, worüber ich mich nicht beſonders gegrämt haben würde.“ Die Miniſter erklärten, dieſer Ton ſei neu in der Kammer, und er war es auch ohne Zweifel; allein auch die Verhältniſſe, wie ſie der Urlaubsſtreit zu ſchaffen anfing, waren neu und ungewöhnlich. Darum war in der ermüdenden Debatte jener Tage das Auftreten B.'s das eigentliche Ereigniß des Tages. Die Einen misbilligten ebenſo laut den ſtürmiſchen Angriff des jüngſten Abgeordneten, wie die Andern das ſcharfe und unverblümte Ausſprechen Deſſen, was viele Tauſende dachten, bewunderten und lobten. Er hatte ſich mit Einem Schritt den Ruf eines Heißſporns erworben, den man hier mit Sorge, dort mit Hoffnung zu betrachten anfing. Und auf ſeine künftige Stellung haben dieſe parlamentariſchen Anfänge unleugbar einen gewiſſen Einfluß geübt. Wol dämpfte er etwas die Lebhaftigkeit ſeines Ausdrucks, allein der ſcharfe Ton des Angreifers, die unverblümte, nicht ſelten herbe Weiſe, womit er die Dinge beim rechten Namen nannte, auch eine gewiſſe Unbekümmertheit gegen die Autoritäten der Verwaltung, die man dort oft irrig als Geldſtolz deutete, das Alles iſt ihm geblieben, ſolange er in den Reihen der badiſchen Oppoſition ſaß. „Man ſpricht jetzt ſoviel“, erwiderte er damals einem Miniſter, „vom deutſchen Nationalcharakter; ich habe in demſelben keine ſchönere Seite gefunden als die Sitte, ſeine Meinung ohne Rückhalt auszuſprechen. Daher ſagt man auch, wenn Jemand offen redet: er ſpricht deutſch. Dies thue ich auch. Ich ſpreche deutſch.“

Der Landtag von 1841 neigte ſeinem Ende zu und die Regierung war in dem Urlaubsſtreit Sieger geblieben. Sie machte das Recht, das ſie anſprach, factiſch geltend: für die ausgeſchloſſenen Abgeordneten wurden neue gewählt, und es gelang ihr, die Anerkennung dieſer Erſatzwahlen in der Kammer durchzuſetzen. Da, im letzten Moment, im Februar 1842, ward das von keinem verantwortlichen Miniſter unterzeichnete Manifeſt, das der vertagten Kammer im Auguſt 1841 nachgeſendet worden war, in die Verhandlung hereingezogen, und in der nämlichen Verſammlung, die wenige Augenblicke vorher die Ausſchließung der nicht beurlaubten Deputirten gutgeheißen hatte, fand ſich jetzt eine kleine Majorität, die jenes Manifeſt für verfaſſungswidrig erklärte. Den Tag nachher ward die Kammer aufgelöſt. Die neuen Wahlen, mit einem Aufwand ungewohnter Mittel und einer leidenſchaftlichen Agitation durchgeführt, die man ſo niemals früher in Baden gekannt, führten die liberale Oppoſition etwas verſtärkt in die Kammer zurück; auch B. war unter den Wiedererwählten. Es ward einer der bewegteſten Landtage, die Baden erlebt hat; alle die Erbitterung, die draußen durch den Wahlkampf und ſeine Mittel erregt worden war, trug ſich in den Ständeſaal hinein. Unter den rührigſten und unermüdetſten Vorkämpfern in den Reihen der Oppoſition ſtand wieder der junge Abgeordnete von Manheim. Aber er beſchränkte ſich doch nicht auf den Ruhm, nur einer ihrer ſchlagfertigſten Heißſporne zu ſein. Er verſuchte ſich in den erſten Budgetarbeiten, er trat mit eigenen Anträgen zur Reform des Steuerweſens und zur Einführung der Capitalienſteuer hervor, er kam mit Vorliebe auf die deutſche Frage zurück, um die ſich ſeine erſte wie ſeine letzte Thätigkeit in dieſer Ständeverſammlung bewegt hat. Er wies mit Befriedigung auf das Wachſen des deutſchen Geiſtes hin, wie er ſich ſeit 1840 allenthalben kundgebe und für die Zukunft

die besten Früchte hoffen lasse. Aber er verlangte auch, daß man diesen Geist zu würdigen verstehe. Er sprach den Wunsch aus, daß die Regierung sich beim Bundestage um eine Amnestie für die Flüchtlinge und Verfolgten der dreißiger Jahre bemühen möge, und schloß sich mit Nachdruck den von Welcker zur Sprache gebrachten Foderungen einer nationalen Reform an. Er scheint es nicht einmal ohne Hoffnung einigen Erfolges gethan zu haben. „Wol weiß ich", sagte er damals, „daß das Wort Bundestag seit einer langen Zeit mit wenig Freude und Hoffnung genannt wird; es ist aber eine bessere Zeit angebrochen, und ich sollte denken, der Deutsche Bund würde sich nur selbst zu Nutzen handeln, wenn er einginge auf die allgemeinen dringenden Wünsche und Hoffnungen."

Vernehmlicher noch sprach die gleiche Richtung aus einem Antrage hervor, den er in der nächsten Session bei Berathung des Zollvereinstarifs vorbrachte. Er erhob sich namentlich gegen die Einstimmigkeit, die zu allen Beschlüssen erfodert ward. „Die Einstimmigkeit", sagte er, „ist die Feindin der Einheit. Dies hat sich noch überall bewährt; Polen und die Tagsatzungen der Schweiz bestätigen es. Wer etwas Großes erreichen will, muß es über sich gewinnen können, im Interesse der Gesammtheit einen Theil seiner Selbständigkeit zu opfern. Ich wünschte, wir wären in diesem Falle nicht blos für die Zollsätze, sondern noch für ganz andere deutsche Angelegenheiten; ich würde für ein allgemeines deutsches Gesetzbuch, für ein allgemeines deutsches Strafverfahren gern einen Theil unserer badischen besondern Gesetzgebungsgewalt schwinden sehen, gern die 63 Abgeordneten der badischen Kammer in drei Abgeordnete zusammenschmelzen lassen, die dann in einem großen deutschen Parlament säßen. Wenn man sich dazu nicht erheben kann, dann muß man auch von der jetzt zur Mode gewordenen Einheit Deutschlands schweigen."

Diese positive Richtung trat immer bestimmter in seinem öffentlichen Wirken hervor. Rührig und unermüdet fuhr er zwar fort, die Aufgabe des Oppositionsmannes zu erfüllen; aber sie genügte ihm nicht. Er beschränkte sich nicht auf unfruchtbare Klagen über die ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten, er erneuerte seine Anträge über Steuerreform; er zog die Übergriffe der Bureaukratie und Polizei nicht nur mit schonungsloser Schärfe vor die Öffentlichkeit, er stellte auch als Muster das britische Selfgovernment gegenüber und rühmte gern die Macht und die Achtung, die das Gesetz dort ohne äußere Gewalt durch sich selber finde. Er entfaltete überhaupt eine Vielseitigkeit in der parlamentarischen Debatte, wie sie an sich selten ist und doppelt selten bei einem Manne war, der zunächst aus dem Kreise bürgerlichen Gewerbes hervorgegangen war. Es gab kaum eine wichtige Angelegenheit, an der er nicht als gewandter, gern gehörter Sprecher sich betheiligt hätte, und es waren darunter Reden, wie die über die berüchtigte Haber'sche Angelegenheit, die einen bleibenden Werth haben; in Zoll-, Eisenbahn- und Finanzsachen aber entwickelte er sich zur vollständigen Specialität, und seine schriftlichen Arbeiten darüber zeigten schon früh jene Reife und Gediegenheit, der auch die Gegner die Anerkennung nicht versagen konnten. So haben, um nur Eines zu erwähnen, seine Berichte über das Budget des Ministeriums des Innern ein Renommée erlangt, das wohlverdient war. Es war die Frucht rastloser Arbeit, was in dieser ständischen Thätigkeit ihn so rasch über die Masse emporhob. Unermüdlich wandte er seine Muße dazu an, seine Kenntnisse allseitig zu erweitern, durch Lectüre und Umgang sich zu dem politischen Mann heranzubilden, der er für sein Vaterland werden wollte. Es hing damit zusammen, daß er sein Materialgeschäft aufgab und eine Buchhandlung begründete, die sich durch eine Reihe bedeutsamer politischer und wissenschaftlicher Veröffentlichungen hervorgethan hat. In das neue Geschäft trat auch Karl Mathy mit ein, mit dem seitdem B. eng und unzertrennlich verbunden geblieben ist. Daß zwei so grundverschiedene Naturen sich so gut zusammen verstanden, legte für den tüchtigen Stoff Beider ein gutes Zeugniß ab.

In B.'s Parteistellung war indessen keine Veränderung eingetreten. Die öffentlichen Verhältnisse um die Mitte der vierziger Jahre zeigten in ganz Deutschland ziemlich die gleiche Physiognomie: im großen Kreise der Nation eine wachsende Bewegung und bei den Regierungen jenes spröde Ablehnen oder nur halbe Gewähren, das der Bewegung mehr zu Hülfe kam, als sie beschwichtigte. Während draußen im Volke die Elasticität der Geister sich in hundert verschiedenen Gestalten kundgab und bereits die engen hemmenden Formen durchbrach, wurden die Mittel des alten Systems mit jedem Tage verbrauchter und gehässiger. Auch Wohlmeinende, die in den Zauberkreis der alten Politik eingeschlossen waren, verstanden die junge Zeit nicht mehr und trugen ihr Theil bei zu jener Entfremdung zwischen Regierten und Regierenden, die früher oder später zu einem gewaltsamen Bruche führen mußte. „Seit langer Zeit", sagte

einmal B. im December 1845, „bedeckt sich wieder die deutsche Erde mit frischem Grün, während in den Regierungslocalen nur die alten Reste abgestorbener Theorien zu finden sind. Es wird nicht eher Friede werden und zu einem gedeihlichen Ziele kommen, als bis die Pforten dieser Regierungslocale sich öffnen, der neue Frühling eingelassen wird und die Regierungsmänner aus ihren Zimmern herausgehen vor das Forum des Volks, wo sie in der neuen Frühlingsluft sich wohl befinden werden."

Im Laufe des Jahres 1846 erfolgte in Baden, aber zunächst nur in Baden, ein Schritt des Entgegenkommens, der den langen Hader zu beendigen verhieß. Nach einem stürmischen aber verbitterten Landtag, auf dem die Gemüther zugleich an politischen und religiösen Streitfragen sich erhitzten, ohne einen Weg der Annäherung zu finden, war eine Auflösung der Kammer erfolgt und neue Wahlen ausgeschrieben worden. Sie gaben eine entschiedenere Mehrheit im liberalen Sinne als jemals seit der Reaction der dreißiger Jahre. Im Personale der Regierung war durch Bekk's Berufung in den Staatsrath eine Veränderung eingetreten; das war nicht ohne Bedeutung, aber es hatte doch auch nicht den Sinn eines Systemwechsels. Vielmehr klagten die Gegner der Regierung, daß die alte Richtung im Grunde fortdauere, wenn auch mit mehr Vorsicht und gleichsam gedeckt durch den Schild populärer Namen wie Nebenius und Bekk. So kam der neue Landtag zusammen; die liberale Majorität zwar in den Formen gehaltener und minder aufgeregt als vorher, aber doch auch keineswegs befriedigt und ministeriell geworden. Damals war es, wo B. die Insinuation zurückwies, als sei es ihm und seinen Freunden lediglich um das Opponiren zu thun. „Ich sehne mich danach", sagte er, „einen Landtag mitzumachen, wo wir keinen Stoff mehr haben Beschwerden vorzubringen; kehren Sie zurück zu den Grundsätzen von 1831 und Sie werden uns Alle zu Freunden haben." Daß dies sein Ernst war, hat er nicht lange nachher, zum lebhaften Verdruß der Opposition quand même, thatsächlich bewiesen; der erste entscheidende Schritt zu einem liberalen System hat aus B. einen ministeriellen Deputirten gemacht. Diesen entscheidenden Schritt zu thun, dazu hat es einzelnen von den Männern, die im Ministerium saßen, namentlich Bekk, keineswegs an gutem Willen gefehlt; das Hinderniß lag mehr in der noch vorangehenden Bundespolitik und in der Isolirtheit eines kleinen Staats, der bei den andern schon vorher übel angesehen war und doppelte Ungunst weckte, wenn er auf seine Hand den Weg liberaler Reformen betrat. Das fühlten auch die Redner der Opposition; lebhafter als vorher wandte sich ihr Angriff nach der Seite hin, wo recht eigentlich der Hauptsitz der unfruchtbaren Staatskunst des Widerstandes war. Als in der Sitzung vom 4. Juli 1846 die Bundesverhältnisse zur Sprache kamen, erhob sich B. mit nachdrücklicher Anklage gegen den Bund und Bundestag; weder die Einheit und Nationalität, noch die politische Freiheit sah er geschützt, noch die materiellen Interessen durch den Bund gefördert. In bestimmtern Worten als früher sprach er jetzt das Begehren eines deutschen Parlaments aus, das er anderthalb Jahre später am Vorabend einer europäischen Revolution erneuert hat. „Und wenn ich auch", äußerte er, „die Hoffnung nicht hege, daß Diejenigen, in deren Hände die Vorsehung das Geschick unsers Vaterlandes gelegt, dem deutschen Volke freiwillig diese politische Vereinigung gönnen werden, wenn ich auch fürchten muß, daß eine neue Krisis und neue Schmach nöthig sein wird, um unserm Volke Das zu verschaffen, was den Kämpfern der Freiheitskriege als Kampfpreis vorgeschwebt, so mag es doch hier wiederholt ausgesprochen werden, daß nur ein deutsches Parlament, öffentlich vor den Blicken der ganzen Nation berathend, der Brennpunkt deutscher Sinnesart und die Bürgschaft der Einheit würde. Das wäre die rechte Stütze deutscher Nationalität, das wäre der Ring, der die deutschen Stämme zusammenhielte."

Der Landtag schloß mit einem bemerkenswerthen Votum. Bisher war, auch nach den bewegtesten Kämpfen, die Abstimmung über das gesammte Budget in der Regel fast einstimmig bejahend ausgefallen; kaum daß Drei oder Vier durch ihr „Nein" der Regierung die Gesammtmittel zur Verwaltung verweigert hatten. Diesmal — der Fall war in Baden noch nicht vorgekommen — stimmte ein volles Drittel der Kammer gegen das Budget; unter ihnen war auch B. Es war der schärfste Ausdruck seiner Opposition; schon der nächste Landtag fand ihn in einer wesentlich verschiedenen Stellung.

Wir können nicht entscheiden, wie tief der Eindruck dieses Votums in den leitenden Regionen gewesen ist, ganz unbeachtet ist es aber schwerlich geblieben. Es traf mit der allgemeinen Stimmung zusammen, welche die regierenden Kreise zu überkommen anfing, der Ermüdung und Hoffnungslosigkeit, das alte System länger fortzuführen. Haben doch selbst sehr schroffe Verfechter des Systems, wie Blittersdorf, damals den Rath gegeben, vorerst einzulenken That-

sache war es, daß in den letzten Wochen des Jahres eine Umgestaltung des badischen Ministeriums erfolgte, die nicht nur einen Wechsel der Personen, sondern auch der politischen Richtung verhieß. Gab sich einerseits in diesen Vorgängen eine Umstimmung der gouvernementalen Kreise kund, so übten sie andererseits auch auf die Parteien unten eine nicht zu verkennende Rückwirkung. Es schieden sich liberale und radicale Elemente schärfer als bisher. B. hatte zwar gegen das Budget votirt, allein sowenig wie bei andern seiner Freunde durfte dies als ein Zeichen gelten, daß er mit der äußersten Opposition fortzugehen entschlossen sei. Hatte er doch auf demselben Landtage die Gelegenheit ergriffen, in sehr bestimmter Weise die socialistischen Gelüste zurückzuweisen, die nicht in der Kammer, aber doch außerhalb derselben bei einzelnen Ausläufern der radicalen Presse eine Stütze fanden. Das ward ihm nicht vergessen; der turbulenten Jugend, die sich anfing um Hecker und Struve zu scharen, ward er bereits als „Bourgeois" mißliebig, und wie früher aus den Reihen der Bureaukratie, so ward jetzt von dieser Seite das Stichwort Geldaristokrat vernehmlich herausgehört. Dazu kam, daß B. in ein Verhältniß eintrat, das allerdings über seine Stellung zur radicalen Partei keinen Zweifel übrig ließ. Seit Juli 1847 erschien in Heidelberg die „Deutsche Zeitung"; sie war unter B.'s eifriger Mitwirkung zu Stande gekommen, er ward ihr Verleger, er folgte ihrem Gange mit größtem Interesse und schloß sich eng an die darin verfochtene Richtung an. Ein Blatt strengster constitutioneller Haltung, das mehr doctrinär als agitatorisch auftrat, das der Revolution überall die Reform entgegenhielt und mit unverhüllter Vorliebe die Hegemonie Preußens verfocht, ein solches Blatt konnte die Sympathie der demokratischen und radicalen Meinungen nicht haben, und hat sie auch von Anfang an nie gehabt. Darum wurde der Antheil, den B. an der Zeitung nahm, auch für seine politische Stellung bedeutend; sie stellte sein Verhältniß zu den Parteien noch schärfer fest. Es war viel Unverstand darin, wenn die Leute von der Reaction im nämlichen Athem, wo sie ihn einen Geldaristokraten nannten, ihn zugleich mit den Radicalen in einen Topf warfen; viel mehr Instinct verrieth der Radicalismus, wenn sich in ihm schon in Zeiten, wo er noch in den Reihen der entschiedenen Opposition stand, ein gewisses Mistrauen anfing zu regen. B. hatte, mit den gewöhnlichen Agitatoren der Masse verglichen, etwas prüd Ablehnendes; er liebte die kleinen Künste der Demagogie nicht und hätte es nicht über sich vermocht, wie Hecker schon 1846 und 1847 that, in den „Arbeitern" eine Anlehnung zu suchen. Auch in den Tagen, wo er leidenschaftlich und herb gegen die Regierung kämpfte, galt sein Widerstand nicht der Autorität als solcher und nicht der Regierungsform, die bestand. Über eine consequent durchgeführte Repräsentativmonarchie gingen seine Wünsche nicht hinaus. So ist es denn auch bezeichnend gewesen, daß der einzige größere Aufsatz, den die „Deutsche Zeitung" in der ersten Periode ihres Bestehens seiner Feder verdankte (im October 1847), eine warm geschriebene Apologie der constitutionellen Staatsform enthielt.

Es war eine bewegte und bedeutungsvolle Zeit, in welcher der badische Landtag dieses Jahres zusammentrat. In der Schweiz hatte eben die alte Cabinetspolitik durch die Auflösung des Sonderbundes eine entscheidende Niederlage erlitten, in Frankreich mehrten sich die Zeichen des Verfalls der Monarchie von 1830, in Italien verlor das alte System mit jedem Tage mehr Terrain, Österreich befand sich im Zustande ohnmächtiger Erstarrung, in Preußen hatte, wie zu erwarten war, das Experiment des Vereinigten Landtags und dessen unbefriedigender Ausgang die vorhandene Gährung mehr gesteigert als beschwichtigt, in den mittlern und kleinern Territorien Deutschlands erhob sich die liberale Opposition mit neuer Zuversicht und unleugbaren Erfolgen. Baden selber war von allen diesen Dingen bis in seine Tiefen bewegt, wenngleich die äußere Physiognomie der Verhältnisse mehr auf ein ruhigeres Einlenken hindeutete. Zum ersten male seit Jahren durfte das neu umgestaltete Ministerium auf eine sichere Mehrheit in der zweiten Kammer zählen, die Eröffnung der Stände trug das Gepräge versöhnenden Entgegenkommens, die Thronrede verhieß eine gesetzliche Regelung der Preßverhältnisse. Die politische Lage der Welt hob das Vertrauen, daß man diesmal bei unfruchtbaren Wünschen und Foderungen nicht stehen bleiben werde. Die bedeutsamsten unter diesen Wünschen bezogen sich mehr auf die allgemein deutschen als auf die besondern badischen Zustände. Seit dem Landtage von 1831, auf welchem er zum ersten mal Bundesreform mit Nationalrepräsentation foderte [1]), hatte es sich Welcker zur Aufgabe gemacht, auf jedem Landtage die Bundesverhältnisse zur Sprache zu bringen und, sowenig unmittelbarer Erfolg auch dabei zu erringen war, doch

1) Als Schriftsteller hatte Welcker schon vor dem Wiener Congreß in der Schrift über „Deutschlands Freiheit" (Gießen 1814) Nationalrepräsentation gefodert. D. Red.

Protest einzulegen gegen die Politik, die seit den Ministercongressen von Karlsbad und Wien die herrschende geworden war. Diesmal entschloß sich B., unter günstigern Auspicien als bisher, diese inhaltschwere Frage anzuregen. Seit Anfang des Landtags besprach er sich darüber mit Freunden und Gleichgesinnten und sammelte Materialien zur Begründung eines umfassenden Antrags. Die Frucht dieser Vorarbeiten war die Motion, mit der B. am 12. Febr. 1848 hervortrat. Sie faßte alle die Gründe zusammen, die für eine bundesstaatliche Reform der deutschen Föderation sprachen, und fand die Lösung in einer Repräsentation der deutschen Kammern beim Bundestage. Wahrhaft prophetisch deutete sie auf den Ernst der Lage hin und wie dringender mit jedem neuen Tage es werde, den Bedürfnissen der Nation schöpferisch entgegenzukommen. „Die allgemein herrschende Abneigung der Nation gegen ihre oberste Behörde", so lautete der Schluß, „in ein vertrauensvolles Zusammenwirken zu verwandeln, ist der deutschen Fürsten dringende Aufgabe. Möchten sie es noch zeitig thun! Der Weltfriede steht auf zwei Augen. An der Seine wie an der Donau neigen sich die Tage, und nur das Gute und das Rechte sind die unsichtbaren Träger aller Herrschaft."

Der Eindruck dieses Antrags lebt noch in Aller frischer Erinnerung. Er fiel in eine aufgeregte, gährende Zeit recht eigentlich als das Losungswort nationaler Begehren, um das sich fast alle Parteien scharten. Nicht in Deutschland allein wirkte die Motion mächtig und bewegend, weit in die Ferne, wo immer Deutsche wohnten, fühlte man sich sympathetisch gehoben von dem Begehren einer nationalen Umgestaltung der deutschen Verfassungsformen. Es sind unter den Adressen, die damals an B. gelangten, einzelne gewesen, die aus entlegenen Winkeln der Welt, wo sich ein Häuflein Landsleute zusammenfand, Dank und Freude kundgaben über die Motion vom 12. Febr., die nur in Bruchstücken bis dahin gedrungen war. Die stolzen patriotischen Hoffnungen freilich, die sich damals an diese Anregung knüpften, liegen jetzt zerknickt am Boden, und wir scheinen in diesem Augenblick von der Erreichung des so nahe geglaubten Zieles viel weiter entfernt als in den Tagen, wo B. seinen Antrag begründete; allein dies kann die bleibende geschichtliche Bedeutung jener Motion nicht aufheben. Mit dem Tage, wo sie begründet ward, begann die deutsche Verfassungsbewegung, die zwei denkwürdige Jahre unserer Geschichte ausgefüllt hat und, wenn sie auch nichts weiter erreicht hätte, schon dadurch bedeutungsvoll genug geworden ist, daß zuerst diese nationalen Fragen ein Gemeingut der Besprechung Aller geworden sind und die Vorstellungen und Einsichten davon sich mehr geklärt und geläutert haben, als dies in den drei vorangegangenen Jahrzehnden der Fall war. B.'s Antrag selbst beschränkt sich auf das Verlangen, „daß durch Vertretung der deutschen Ständekammern am Bundestage ein sicheres Mittel zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen geschaffen werde". Es waltet in diesem Begehren noch eine unleugbare Unklarheit, die seitdem überwunden ist. Unter den Verständigen und Ehrlichen besteht jetzt wol darüber kein Zweifel mehr, daß einmal die Bundesverfassung, sowie sie ist, innerhalb ihrer eigenen Principien nicht reformirt werden kann, und daß eine ständische Vertretung am Bundestage, wenn sie sich überhaupt ausführen ließe, nur ein trügerisches Palliativ wäre, das Unorganische der ganzen Institution zu verdecken. Daß eine solche Vertretung nur dann etwas Lebenskräftiges wäre, wenn Deutschland in einen Bundesstaat mit Nationalrepräsentation und einheitlicher Executive umgestaltet würde, diese Einsicht ist seitdem in viele Tausende eingedrungen, die bis dahin gegen solche Fragen gleichgültig gewesen waren. Es haben sich Parteien für und wider gebildet, mit viel bestimmtern Programmen, als dies vorher denkbar war: die den Bundesstaat erstreben und die ihn bekämpfen, beide wissen wenigstens in der Hauptsache klar genug, was sie wollen. Daß es früher an einer so klaren Scheidung der Ansichten gefehlt hat und in der Krisis von 1848 ein großer Theil der Nation gerade in dieser Frage unvorbereitet überrascht worden ist, das hat nicht am wenigsten zu dem Scheitern der Einheitsentwürfe beigetragen.

Zwölf Tage nachdem B. seine Motion begründet, ward der Thron Ludwig Philipp's gestürzt und die Republik an die Stelle gesetzt. Was eben noch den Widerstrebenden wie ein entfernter patriotischer Traum erschienen, das war nun zum Nothbret mitten im Sturm geworden, und wo selbst die Zuversichtlichsten nur ein langsames Gelingen für möglich gehalten hatten, da schien jetzt die Glut der Zeit rasch die Reife zu bringen. Aber sie drohte auch die junge Aussaat zu versengen. Man darf sagen, daß in B. diese Sorge nicht minder lebendig war als jene Hoffnung. Von dem Tage an, wo die ersten Aussichten auf eine friedliche Reform mit der Regierung sich eröffneten, stand er nicht mehr gegen die Regierung. Und wie es seine Weise war, die Dinge lebhaft, energisch, selbst leidenschaftlich zu ergreifen, so hielt er auch jetzt nicht mit den Lauen und Zuwartenden, sondern seine conservative Stellung gegenüber der Revolution war eine

ebenso bestimmte und scharf ausgeprägte wie vorher die in der Opposition. Als die erste Nachricht vom Ausbruch der Februarrevolution in Manheim eintraf, trat eine große Versammlung von Bürgern zusammen, um die bekannten Foderungen in einer Adresse zusammenzufassen und an die Kammer zu bringen. Gleich hier erklärte B., er fühle sich zu dem „undankbaren Amt" verpflichtet, zur Besonnenheit zu mahnen. Wie dann zwei Tage später (29. Febr.) das Ministerium die ersten Gewährungen ankündigte, foderte er zur Versöhnung und zur Eintracht auf. „Es sei jetzt nicht der Tag", sagte er, „Recriminationen vorzubringen. Heute ist Sturm und eine leichte Aufgabe ist es, mit in die Segel zu blasen, die ohnehin angeschwellt sind. Der Steuermann am Ruder habe eine so unermeßlich schwere Aufgabe zu erfüllen, daß es die Pflicht Aller sei, einig zu sein und zusammenzustehen. Das ist nicht Schwäche, sondern ich behaupte, es ist Stärke; denn einen schwachen Gegner überwinden in dem Augenblick, wo alle Fugen los sind, ist eine leichte Sache, aber sich selbst überwinden, das ist der größte Sieg. Können wir in unserm kleinen Baden ein Musterbild aufstellen, daß mit der Freiheit, die heute anbricht, Ordnung und Gesetz gepaart sind, so werden wir für die Freiheit für alle Zukunft mehr erobern als auf jede andere Weise."

Indessen waren die ersten Schritte geschehen, die Bundesreform zu verwirklichen. Am 5. März fand die bekannte Versammlung in Heidelberg statt, aus welcher der Siebenerausschuß und das Vorparlament hervorging; auch B. nahm daran Antheil. Gleichzeitig trat eine Anzahl deutscher Regierungen zusammen, um sich über gemeinsame Schritte zu verständigen. Das Dringlichste erschien, den Bundestag zu erneuern und ihm Vertrauensmänner zur Berathung der Verfassung an die Seite zu geben. Von Baden ward Welcker als Bundestagsgesandter, B. als Vertrauensmann nach Frankfurt geschickt. Die Angelegenheiten, die dort verhandelt wurden, sah B. mit Recht für viel bedeutungsvoller an als Alles, was in den Einzelstaaten und ihren Kammern jetzt noch abgemacht werden konnte. In dem Eifer, womit das badische Ministerium die Bundesreform ergriff, sah er eine zureichende Bürgschaft für den Ernst und die Redlichkeit seiner Politik. Je ungestümer sich draußen schon weitergehende Foderungen geltend machten, desto nachdrücklicher stellte er sich auf die Seite der Regierung. Dringend mahnte er vor seiner Abreise nach Frankfurt zur Eintracht in diesem Sinne. „Ich möchte", rief er, „von diesem Sitze aus an die andern deutschen Völker und Kammern die Aufforderung ergehen lassen, uns nachzukommen, damit wir ein gemeinsames, einheitliches, aber von außen unabhängiges, kräftiges Deutschland erringen können." Als damals die radicalen Führer große Massenversammlungen in Gang brachten, um dort theils tumultuarische Demonstrationen für die Republik durchzusetzen, theils Vereine und Clubs für eine künftige Insurrection zu organisiren, war es B., der in der „Deutschen Zeitung" seine Stimme zuerst dagegen erhob; und als gleichzeitig gegen Adel und Juden die Pöbelexcesse sich häuften, veranlaßte er die Kammer zu der einmüthigen Erklärung: daß man Alles aufbieten werde, in Baden und im gesammten Deutschland eine freie und einheitliche Ordnung schleunigst herzustellen, daß man aber auch vor allem die kräftigste Unterstützung der Regierung erwarte, solange sie auf dem Wege der Verfassung wandle. „Nichts ist gefährlicher", sagte er einige Tage später, nach einer beredten Mahnung, treu zur Regierung zu stehen, nicht über Staatsformen zu zanken, sondern unverdrossen am friedlichen Neubau der deutschen Verfassung zu arbeiten, „nichts ist gefährlicher, als durch Übertreibungen eine Reaction der Gemüther hervorzurufen; es kann dann wol so kommen, daß Viele rufen: lieber keine Freiheit als keine Ordnung."

Es waren die letzten Acte einer vieljährigen und ununterbrochenen Thätigkeit in der badischen Kammer. Wol ist er auch nachher noch ein und das andere mal wieder in dem karlsruher Ständehaus erschienen, wenn ein besonders wichtiger Anlaß seine Anwesenheit verlangte, allein es waren dies kurze Episoden, seine stetige Laufbahn in diesem kleinen parlamentarischen Kreise konnte als beschlossen angesehen werden; er trat jetzt in einen größern ein. Es lag wol nahe, Vergleiche anzustellen zwischen der Zeit, in der er sieben Jahre früher in die badische Kammer eingetreten, und zwischen dem Augenblick, wo er als Vertrauensmann der Regierung an den Bundestag gesandt ward. Der stürmische Heißsporn jener ersten Tage hatte jetzt eine ruhige, gemessene Haltung, gewissermaßen ein staatsmännisches Air angenommen; der jugendliche Deputirte, den man damals von der Ministerbank glaubte mit geringschätziger Nonchalance abfertigen zu können, hatte seitdem eine Popularität und ein Vertrauen im großen Vaterlande gewonnen, wie wenig öffentliche Charaktere in Deutschland; aber er hatte auch das Wort wahr gemacht, das er einst im heißen Kampfe als Führer der Opposition hingeworfen: er sehne sich nach dem Augenblick, wo er diese Rolle vertauschen könne mit der eines Verfechters einer ver-

fassungsmäßigen, freisinnigen Regierung. Der letzte Act seines Wirkens in diesen Räumen gehörte völlig dieser Thätigkeit an, und der gleiche Eifer, dieselbe angriffslustige Energie, die sich vordem an dem alten System erprobt, begann sich jetzt gegen die Revolution und ihre Überschreitungen zu richten.

Der Abschnitt von B.'s öffentlichem Leben, der nun folgt, gehört fast ausschließlich den großen deutschen Angelegenheiten an. Seit Ende März 1848 nahm er in Frankfurt sowol am Vorparlament als an den Berathungen der 17 Vertrauensmänner Theil und half mit ihnen den Verfassungsentwurf ausarbeiten, dessen beklagenswerthes Geschick es gewesen ist, im Grunde von keiner Seite richtig verstanden und gewürdigt zu werden. Es kam die Zeit der verfassunggebenden Nationalversammlung. Es läßt sich denken, daß B. ein sehr begehrter Candidat gewesen ist und aus den verschiedensten Theilen Deutschlands ihm Anträge zukamen; er entschied sich für einen bairischen Wahlbezirk (Stadtprozelten am Main).

Er trat in die Versammlung ein mit dem festen Willen und auch der Zuversicht, daß das so schwierige Werk der Verfassung binnen kurzer Zeit beendigt sein würde. Wol machten ihn die ersten stürmischen Momente der großen, schwer zu lenkenden, sich selbst noch wenig kennenden Versammlung besorgt; seit Gagern die Leitung übernommen, war er voll guten Muths. „Nun ist uns Allen froh uns Herz", schrieb er damals, „mit festem Vertrauen blicken wir jetzt in die Zukunft." Ernste Hindernisse besorgte er weniger von den Regierungen als von der Demokratie. Gleich seine ersten Briefe aus jener Zeit prophezeien es als die wahrscheinliche Taktik der letztern, durch ruhelose Agitation die öffentlichen Zustände in Gährung zu erhalten und das Vertrauen zu dem Parlament, das nicht nach ihrem Sinne ausgefallen war, systematisch zu untergraben. Mit derselben Scharfsicht und Herbheit, womit er vordem das alte System angefochten, verfolgte er jetzt die Demagogie auf ihren verschlungenen Wegen, und war jederzeit schlagfertig, ihre Taktik schonungslos durchzuziehen. Es mochte Einem bisweilen bei ihm, wie bei manchen Gleichgesinnten, scheinen, als lege er zu ausschließlichen Werth auf die Gefahren, welche von links her der Einheitssache erwachsen konnten, als übersehe er über dem neuen Feinde zu sehr den alten, wie dies in manchen ähnlichen Kreisen damals geschehen; aber in Einem zeigte B. unleugbar mehr Voraussicht als manche seiner Freunde: er tadelte die gutmüthige Nachgiebigkeit, womit sie sich verblüffen und von einer Minderheit terrorisiren ließen, und er ward früh mistrauisch über die schwankende Unsicherheit der Stimmungen, die einen großen Theil des Mittelstandes beherrschte und die auch ihr gutes Theil dazu beigetragen hat, die Hoffnungen von 1848 zu vernichten. Auch theilte er nicht das sorglose Behagen, womit so Manche das Verfassungswerk ergriffen, als habe man zur Vollendung eine ungemessene Zeit; er ahnte ganz richtig, daß der alte triviale Satz, das Eisen zu schmieden, solange es glühe, hier mehr als irgendwo gelte, und trieb und spornte, wenn auch fruchtlos, zum raschen Ende.

In den Verfassungsausschuß der constituirenden Nationalversammlung wurde natürlich auch er gewählt; aber noch mehr: dieser Ausschuß, der zur Hälfte aus deutschen Professoren und darunter Notabilitäten ersten Ranges bestand, ernannte sich B. zum Vorsitzenden. Es war ein schöner Triumph für einen Mann, der aus einfachen bürgerlichen Verhältnissen hervorgewachsen, vor noch nicht einem Jahrzehnd in das öffentliche Leben eingetreten war, ein Triumph, über den wol auch der Erwählte berechtigt war, einige Befriedigung zu empfinden. Bis in den August, wo er ins Reichsministerium eintrat, verblieb er im Ausschusse und hat den größten Theil dieser Zeit hindurch dessen Verhandlungen geleitet. B. gehörte in Verfassungssachen zwar nicht zu den theoretischen Männern von Fach, deren im Ausschusse fast eine Überfülle vereinigt war, allein die nüchterne Verständigkeit, die sein Wesen ausmachte, bildete ein gutes Gegengewicht gegen das Abstracte und Excentrische, wie es durch andere Elemente vertreten war. Denn er war weniger als die Männer der Theorie versucht, die Dinge nach Breite und Tiefe ganz zu erschöpfen, jeden einzelnen Satz bis zur feinsten Schärfe auszuspitzen und alle concreten Verhältnisse nach einer doctrinären Schablone zu uniformiren. Die Erinnerung an das wirklich Vorhandene verließ ihn sowenig als der praktische Instinct des Ausführbaren. Äußerungen, wie die eines gelehrten Mitglieds vom Ausschusse, der später bei der Debatte über das Oberhaupt meinte, gegen den von ihm gemachten Vorschlag ließe sich „höchstens" der Einwand der praktischen Unmöglichkeit machen, eine Äußerung wie diese hätte B. nicht über sich bringen können. Er trieb und drängte darum auch mit zutreffender Einsicht auf eine schleunige Erledigung des Wesentlichen; waren die Grundmauern des neuen deutschen Bundesstaats einmal glücklich gelegt, so fand sich das Übrige von selber. Gleich in einer der ersten Sitzungen der Nationalversammlung focht er darum eifrig dafür, daß die Geschäftsordnung im Ganzen ohne

Detailberathung angenommen werde, und versprach sich von einem solchen Beschlusse die glücklichste Förderung der großen Sache. „Alle wird es freuen", rief er damals der Versammlung zu, „in den nächsten 14 Tagen die Grundrechte des deutschen Volks festgestellt zu sehen; von dem Ausschuß würde dann das Verfassungswerk Stück für Stück in die große Versammlung gebracht werden, das Volk sähe einen festen Bau erstehen und würde Zutrauen zu uns fassen." In dem gleichen Sinne war es auch seine Meinung gewesen, den Verfassungsausschuß nur aus 15 Mitgliedern statt aus 30 zu bilden, aber damit drang er nicht durch, und seine Hoffnung, schon in der ersten Zeit mit den verhängnißvollen Grundrechten im Reinen zu sein, erfüllte sich nicht. Er mußte einige Wochen später bekennen, daß sich ungeahnte Schwierigkeiten aufgethürmt, um dann wieder einige Wochen nachher die Versammlung dringend zu mahnen, wie kostbar die Zeit war, die man verlor. Ich fürchte, sagte er damals, der Particularismus in Deutschland schreitet schneller vorwärts als unser Verfassungswerk, und nichts ist gefährlicher, als ihn so erstarken zu lassen, bis es nicht mehr möglich ist, ihn zurückzudrängen.

Ob freilich die Mittelpartei, in ihrer tiefen Entzweiung mit der Demokratie, noch Macht genug besaß, den Kampf mit diesem erstarkenden Particularismus aufzunehmen, darüber konnte man schon damals zweifelhaft sein. Es lag zudem in ihrer Stellung eine gewisse Unsicherheit, die zu scheinbaren und wirklichen Inconsequenzen führte. Sie stand im Vordertreffen des Parteikampfes, der die Revolution von den Regierungen abhielt, und sie hatte darum mit der Demokratie jede Brücke der Versöhnung abgebrochen; allein es konnten doch Fälle eintreten, wo sie mit eben diesen Regierungen den Entscheidungskampf um die Interessen der Einheit auszufechten hatte. Sie hielt, wol weniger aus doctrinärem Eigensinn, als in der praktischen Einsicht, daß die Vereinbarung niemals zum Ziele führe, auf dem Grundsatze der Nationalsouveränetät des Parlaments fest; indessen wollte sie doch wieder keineswegs die Autorität der Einzelregierungen herabsetzen oder sich gar in einen Krieg mit ihnen begeben. Aber Das konnte doch nicht fehlen, daß sie hier und da bei großen und kleinen Conflicten mit den Einzelgewalten zusammenstieß und dann den hohen Ton der Selbstherrlichkeit der Nation so frisch erklingen ließ wie die demokratische Linke, ohne doch gleich dieser zu den äußersten Consequenzen entschlossen zu sein. So zwischen eine stürmische Partei der Masse und zwischen widerstrebende Regierungen gestellt, von jener als muthlos geschmäht, von diesen immer ungeduldiger ertragen, war die Mehrheit der Paulskirche von Anfang an in der doppelten Gefahr, unten das Vertrauen, oben die Macht einzubüßen, falls es ihr nicht gelang, durch eine rasche und glückliche That den doppelten Widerstand zu entkräften. Ein guter Theil der Ursachen dieser Schwierigkeit lag ohne Zweifel in Verhältnissen, die keines Menschen Kunst und Weisheit bewältigen konnte. Allein in einzelnen Fällen ließ sich wol richtiger abmessen, wie denn in der Partei selbst schon damals die Meinung aufgetaucht ist, daß man an der einen Stelle zu viel, an der andern zu wenig gethan.

B.'s Haltung in der Nationalversammlung prägt sprechender als die eines andern Abgeordneten die Anschauung der Mittelpartei aus. Rastlos bemüht, dem Ungestüm und dem leidenschaftlichen Drängen der demokratischen Factionen entgegenzutreten, betont er es bei jedem Anlaß, daß die ungesäumte Herstellung einer öffentlichen Ordnung für das gesammte Deutschland die nächste und wichtigste Aufgabe sei. „Wir müssen", rief er bei der Verhandlung über die Centralgewalt, „wir müssen durchaus eine Regierung haben; eine Regierung, welche regiert, während wir hier die Verfassung berathen, die zwar nach dem Willen von uns regiert, die aber nicht jeden Augenblick zu fragen braucht. Und wenn nun diese Personen im Namen der Nation handeln müssen, ist es dann nicht ganz gleichgültig, ob sie so oder so ernannt werden? Mir, ich gestehe es, ist es ganz gleichgültig, ob Drei oder ob die Bundesregierung diese Vollziehungsgewalt ernenne, sowie es den Engländern gleichgültig ist, ob eine Victoria oder ein Georg auf dem Throne sitzt. Die Hauptsache ist, daß die Diener der Gewalt die Majorität der Nation in sich vereinigen, in dem Namen und Willen dieser Mehrheit handeln und ihr verantwortlich sind. Ich werde also, wenn man die Organe ernennt, die man an die Spitze stellen soll, bei der Abstimmung mich dahin neigen, wohin die große Majorität sich neigt, seien es Drei, die man erwählt, oder Einer."

Das war ohne Zweifel die Meinung der großen Mehrheit in der Paulskirche. In gleichem Sinne war auch der Ausschußbericht abgefaßt, und es schienen anfangs alle Zeichen dafür zu sprechen, daß eine Centralgewalt von drei Männern gebildet würde, die aus den bestehenden Einzelregierungen hervorginge und dieselben mit der Centralregierung eng verbände. Im entscheidenden Moment trat dann Heinrich v. Gagern mit dem Vorschlag hervor, die Central-

gewalt aus der Versammlung hervorgehen zu lassen; es schien ihm dadurch ein einträchtigeres und populäreres Ergebniß möglich als auf dem andern Wege. Der größere Theil der gleichgesinnten Freunde schloß sich ihm an, auch B.; mit einer Mehrheit von beinahe drei Viertheilen ward beschlossen, durch die Nationalversammlung einen Reichsverweser wählen zu lassen. Aber es war doch ein bedeutsamer Vorgang, daß die Mehrheit diesmal durch die gesammte Linke verstärkt ward, während berühmte Namen unter den Freunden, wie Beckerath, Beseler, Dahlmann, Gervinus, Vincke, Welcker mit der Minderheit stimmten. Zwar erklärte ein großer Theil der Majorität, nur „im Vertrauen auf die Zustimmung der Regierungen" für die Wahl gestimmt zu haben, allein es liegt auf der Hand, daß an der Sache dadurch ungemein wenig geändert ward. Gerade mit Preußen, worauf schon damals die Mehrheit der Mittelpartei vorzugsweise den Blick gerichtet, entstand dadurch gleich anfangs eine Spannung, die nicht in ihrer Absicht liegen konnte.

Nicht lange nachher gab sich, gleichsam als Antwort, von seiten Hannovers der erste Versuch particularistischen Widerstandes gegen die Machtvollkommenheit der Nationalversammlung kund. B. war unter den Rednern, die sich am schärfsten dagegen erhoben. „Wir wollen", rief er, „mitten durch die Klippen gehen, ob sie rechts oder links sind; wer uns einen Schlagbaum in den Weg wirft, der die deutsche Nation zur Einheit führt, den wollen wir — und hier spreche ich mit dem Abgeordneten von Leipzig — den wollen wir zermalmen." Die Zeit kam, wo sich die Kraft dieser Drohung prüfen ließ. Dann war es freilich für die demokratische Linke eine wohlfeile Sache, das trotzige Wort dem Redner und seinen Freunden vorzuführen und die künftigen Thaten mit den drohenden Reden in eine bittere Parallele zu stellen.

Die Verhandlungen über die Centralgewalt hatten für B. insofern eine unmittelbar bedeutsame Folge, als sie dazu mitwirkten, sein Verhältniß zur „Deutschen Zeitung" zu lösen. Es war an sich keine dankbare Sache, inmitten der aufgeregten Zeit und während überall locale Organe pilzartig aufschossen, ein großes Blatt mit fest gemäßigter Richtung zu halten, ohne Opfer war es in keinem Falle durchzuführen. Seit sich der Mittelpunkt der politischen Bewegung nach Frankfurt verlegt, hatte zudem die heidelberger „Deutsche Zeitung" durch ihre Örtlichkeit einen schweren Stand, und B. drängte darum eifrig darauf, daß sie an den Sitz der Nationalversammlung verpflanzt ward. Aber es war nicht möglich, zwei Dinge zugleich, diese zweckmäßige Veränderung des Orts und die Vereinigung der Kräfte, die das Blatt leiteten, miteinander zu verbinden; daran scheiterte der Plan der Verlegung, während sich zugleich mit jedem Tage mehr das Bedürfniß fühlbar machte, am Orte des Parlaments selber für dessen Mehrheit ein Organ zu besitzen. Nun kam die Debatte über die Centralgewalt und schied zum ersten mal in einer großen Frage die compacte Majorität. An keiner Stelle trat diese Scheidung so schroff heraus wie in dem genannten Blatte: es rügte mit allem Nachdruck den Abfall vom eigenen Princip und den Triumph der Linken, den der „kühne Griff" in sich einschloß. „Wir fürchten uns", sagte unter Andern damals die „Deutsche Zeitung", „vor keinem der hierhin bezüglichen Sätze des linken Centrums, ja nicht der Linken, sobald der entsprechende Anlaß da ist. Wir erkennen die Allmacht der Nationalversammlung vollkommen an, wir wünschen nur, daß sie diese Allmacht nicht nutzlos da vergeude, wo gar kein Widerstand ist, daß sie sie aufspare für große Momente. Wenn eine neue bewaffnete Anarchie hereinbricht, wenn eine erklärte Reaction gröperer deutscher Staaten uns bedroht, dann, und wenn dann die geordnete Macht des Regiments sich als unausreichend erweist, dann wollen wir die ungeheure Gewalt loslassen, die in dem moralischen und politischen Ansehen dieser Versammlung ruht; wir wollen uns aber hüten, die Waffen, die wir dann nöthig haben, im voraus schartig zu machen mit jenen Hieben auf den Bundestag, der ja doch schon eine Leiche sein soll, mit jenen Streichen gegen die Reaction, deren Feldzeichen nirgends gesehen wird." Es hat nicht lange gedauert, und es bot sich ein solcher Anlaß, wie er hier angedeutet ward. In der Verhandlung über den Malmöer Waffenstillstand, die erste große Frage, in der sich die Macht der Nationalversammlung vor dem Inland und vor der Welt erproben konnte, ging die Mehrheit der Mittelpartei einen vorsichtigen Weg, während wir Andern, die wir im Juni mit allem Eifer für aufrichtiges Einverständniß mit den Regierungen fochten, darin die erste eclatante Niederlage des Parlaments und den ersten durchschlagenden Sieg der particularistischen Reaction erblickten.

Im August 1848 bildete der Reichsverweser sein Ministerium; B. übernahm im Departement des Innern die Stelle eines Staatssecretärs. Er war recht eigentlich der schlagfertige Redner des ersten Reichsministeriums. In der Debatte über den Malmöer Waffenstillstand hat er, soweit überhaupt Reden hier einzuwirken vermochten, in einer gewandten und glänzenden An-

sprache wesentlich dazu beigetragen, daß die schließliche Genehmigung des Vertrags votirt ward. Besonders treffend wies er auf eine Nothwendigkeit hin: den raschern Abschluß der Verfassung. „Wir werden", sagte er, „das Definitivum, die deutsche Verfassung schneller beendigen müssen, als wir bisher geglaubt; sie wird uns dann die Einheit wahrhaft sichern, die das Provisorium eben nicht vollständig sichert." Die Zustimmung, die dieser Mahnung geworden war, ermuthigte den Redner, wenige Tage nachher, am 11. Sept., einen Antrag einzubringen, der einen bestimmten Modus der Abkürzung vorschlug. Es sollte der Verfassungsausschuß den rückständigen Theil seiner Arbeit zur schleunigen Vorlage bringen und vor der Berathung eines jeden Satzes der Grundrechte die Versammlung befragt werden, ob sie auf die Discussion desselben verzichte. Gern hätte B. mehr vorgeschlagen, etwa den Siebzehnerentwurf mit Ausschluß der Oberhauptsfrage en bloc anzunehmen und nur über diese eine eingehende Verhandlung zuzulassen, oder über die Arbeiten des Ausschusses in gleich abgekürzter Form abzustimmen; allein es war keine Aussicht, daß sich dafür eine Mehrheit fände. „Wir sind der Stimmungen", sagte er, „welche dazu gehören, um das Werk durchzuführen und für ganz Deutschland anwendbar zu machen, durchaus nicht sicher. Es ist eine alte Erfahrung, daß auf eine Erschütterung wieder Erschlaffung folgt; wir wissen, daß Gewerbe, Handel und Arbeit stocken. Die Sehnsucht nach der Wiederkehr eines thätigen und einbringlichen Geschäftslebens kann so groß sein, daß sie in eine Ermüdung und Ermattung umschlägt, welche unserm Werke durchaus schädlich sein muß. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Parteien sich über ihre Stärke und Zukunft täuschen; darüber aber, glaube ich, können wir uns nicht täuschen, daß diejenige Partei, welche den Particularismus befördert, sich wol Nutzen zu ziehen weiß aus dem Drange nach Ordnung, Sicherheit und Wiederaufleben der Gewerbe." Indessen alle diese Gründe schlugen nicht durch; sein Antrag ward verworfen und nur die abgeschwächte Fassung angenommen, daß in Zukunft lediglich dann eine Discussion der Grundrechte stattfinden solle, wenn mindestens 100 Mitglieder dieselbe verlangten.

Es folgten Ereignisse, deren schmerzlicher Eindruck in deutschen Herzen nie zu verblassen vermag. An die zweite Verhandlung über den dänischen Waffenstillstand und dessen Annahme reihte sich wie an einen längst gesuchten Vorwand der demokratische Aufstand vom 18. Sept., die scheußliche Ermordung zweier Abgeordneten und der nicht minder verabscheuungswerthe Cynismus, womit die Anbläser des Unheils das Geschehene theils zu beschönigen, theils mit Gegenanklagen zu verdecken suchten. Wenige haben damals mit gleicher Energie das wüste Treiben der Politiker der Pfingstweide gezüchtigt wie B. Die alte Frische und Angriffskraft seiner Oppositionsjahre in der badischen Kammer erprobte sich hier an einem neuen Object. Allzeit schlagfertig und kampfbereit, ließ er die Gegner sich ausreden, sammelte dann ihre Pfeile, brach ihnen muthig die Spitze ab und zeigte in beredten Improvisationen, denen der sichtliche Unwille einen höhern Schwung lieh, den Abgrund, an den die Epigonen des demagogischen Terrorismus Deutschland zu führen drohten. Die noch frischen Unthaten, die eben an Auerswald und Lichnowsky begangen wurden, der Mord Lamberg's und Latour's gaben freilich nur zu traurigen Stoff, eine Partei zu kennzeichnen, die mit dem Mord die Welt regeneriren wollte.

Auf B.'s eigene politische Haltung sind diese Ereignisse nicht ohne Einfluß geblieben. Wie seine herben Angriffe den Bruch mit der Demokratie vollendeten und ihm einen Haß zuwandten, wie ihn wol kaum ein anderer Redner der Paulskirche genoß, so steigerten sie auch in ihm den Widerwillen gegen die Revolution, die Sehnsucht nach einer festen Ordnung der Dinge, die herzustellen allerdings kaum mehr in der Macht der Nationalversammlung lag. Hatte er schon vorher im Conflict zwischen den bestehenden Autoritäten und der revolutionären Gewalt sich unzweideutig auf die Seite der erstern gestellt, so schärfte sich das noch unter dem frischen Eindruck des eben Erlebten. Es ward ihm bald eine Gelegenheit, dies in sehr ausgesprochener Weise zu bethätigen.

Das Reichsministerium hatte sich entschlossen (Ende October), B. als Commissar nach Berlin zu senden, damit durch seine persönliche Bemühung das Verhältniß der preußischen Regierung zur Centralgewalt fester und günstiger geordnet werde. Seine Ankunft in Berlin traf mit der Krisis zusammen, die zur Auflösung der preußischen Nationalversammlung und zur Octroyirung einer Verfassung führte. Auf dem Wege nach der preußischen Hauptstadt erfuhr B. die Ernennung des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel. Es waren, wie man sie auch betrachten mochte, leidige Verwickelungen, die nach keiner Seite zum guten Ende führen konnten. Daß die berliner Nationalversammlung die Fähigkeit und Festigkeit bewiesen habe, die noththat, das konnte nur der Parteigeist behaupten; die Krisis, die jetzt eintrat, war zum einen Theil durch sie verschuldet und mußte ein gewaltsames Ende finden, wenn nicht der ganze Staat sich

auflösen sollte. Auf der andern Seite waren die neuen Rathgeber der Krone durchaus nicht dazu angethan, Vertrauen zu ihrer Freisinnigkeit zu erwecken oder eine Bürgschaft gegen die maßloseste Reaction zu geben. Selbst wenn sie diese abwehren wollten, sie konnten es nicht; und es war doch vor allem sehr die Frage, ob sie es wollten. Wer die Dinge unbefangen würdigte, konnte sich durchaus nicht darüber täuschen, daß jedem Excess, der seit sieben Monaten unter der Ägide der preußischen Nationalversammlung und der Duldung ohnmächtiger Ministerien geschehen war, die Vergeltung einer ungeduldigen und nimmersatten Reaction folgen müsse — einer Reaction, deren bedeutendster Träger nicht die Krone, nicht die Brandenburg und Manteuffel, nicht die Junker und Soldaten, sondern das preußische Volk selber war. Darum war denn auch die Alternative durchaus die: welches Übel das kleinere sei — die berliner Massenherrschaft, von der sich die Volksvertretung treiben und drängen ließ, oder ein Ministerium der bewaffneten Ordnung, das die Brücke ward zu der unabwendbaren Reaction.

Auf welche Seite B. neigte, ließ sich nach Allem, was vorausgegangen war, mit Bestimmtheit erwarten. Er sah die berliner Zustände unter dem noch neuen Eindruck der eigenen frankfurter Erlebnisse; in Einzelnem erschienen sie ihm wol zu trübe gefärbt, in Anderm und Wesentlichem sah er vollkommen das Richtige. Die wüste Unzucht der Gassenpolitiker war so, wie er sie schilderte; die eigensinnige Verrenntheit der Nationalversammlung, wie das häufig der Fall ist, mit Ohnmacht gepaart, beurtheilte er ebenso richtig als das Maß ihrer Kräfte gegenüber der Regierung. Es haben sich damals scharfsichtige Augen durch den blinden Lärm der Zustimmungsadressen und Demonstrationen irreleiten lassen; man hat es wol als Befangenheit B.'s angesehen, wenn er auf die in den Gemüthern schon eingetretene Reaction und Ermüdung hinwies, oder wenn er der preußischen Versammlung voraussagte, daß sie vom Volk werde verlassen sein. Die Folgezeit hatte ihm darin mehr Recht gegeben als Denen, die aus den Maßregeln der Krone eine unberechenbare Revolution der Massen weissagen wollten. Von Frankfurt erhielt er nun, als sich die Dinge so tief verwickelt hatten, die Weisung, vermittelnd einzutreten in den Conflict zwischen Krone und Volksrepräsentanten — eine Instruction, von der es wol begreiflich, daß man in Frankfurt sie geben konnte; nur war es ebenso natürlich, daß sie in Berlin nicht mehr zu vollziehen war. B. hatte Recht, wenn er meinte, es sei hier nichts mehr zu vermitteln, man müsse sich auf die eine oder auf die andere Seite stellen. Er nahm unzweideutig Partei für die Krone und eilte dann nach Frankfurt zurück, um dort seine Eindrücke mitzutheilen und von seinen Schritten Rechenschaft zu geben. Er kam eben in dem Augenblick zurück, wo in der Paulskirche die preußische Sache und seine eigene Thätigkeit zur Sprache gekommen und ein umfassender Antrag darüber angekündigt war. Am andern Morgen, am 18. Nov., sollte die Verhandlung stattfinden. Die Ansprache, womit B. die Verhandlung dieses Tages eröffnete, hat eine gewisse Berühmtheit erlangt. Es war die Rede, worin er, die Physiognomie der preußischen Hauptstadt schildernd, die vielberufenen Worte sprach: „Ich muß gestehen, daß mich die Bevölkerung, welche ich auf den Straßen, namentlich in der Nähe des Sitzungslocals der Stände erblickte, erschreckt hat; ich sah hier Gestalten die Straßen bevölkern, die ich nicht schildern will." Er fand, so schilderte er weiter, die Versammlung in sich zerrissen und von außen unfrei und terrorisirt durch wilde Massen; die Minister dagegen in der männlichsten Fassung und einer Ruhe, die alle Anerkennung verdiene. An Reaction, meinte er, sei nicht zu denken. Selbst wenn Jemand daran dächte, so wäre sie in Preußen unmöglich; und es sei von solchen Männern nicht zu denken, daß sie sich an ein so wahnsinniges Beginnen wagten. Im Übrigen sei ein Zustand eingetreten, der entweder mit strenger Durchführung der einmal beschlossenen Maßregeln oder mit Unterwerfung unter die von der Versammlung gestellten Bedingungen enden müßte. Welches das größere Unglück sei, scheine ihm nicht zweifelhaft; von der preußischen Nationalversammlung hoffe er weder für die Freiheit noch für die Einheit Deutschlands eine Unterstützung.

Indessen war in Frankfurt die Zeit gekommen, welche die Entscheidung über die Verfassung bringen mußte. Was sich bisher nur im Ausschuß und in engern Kreisen abgespielt — die Fragen über den Umfang des neuen Bundes, das Verhältniß Österreichs und das Oberhaupt — das drängte sich jetzt mit all seiner unberechenbaren Schwierigkeit aufregend und entzweiend in die Versammlung herein. Wir haben hier die Vorgänge nicht zu schildern, die seit November 1848 unter stürmischen Anzeichen diese Wendung vorbereiteten: die Debatte über die ersten Paragraphen der Verfassung, das Programm von Kremsier, den Austritt der Österreicher aus dem Reichsministerium, den Eintritt Heinrich's v. Gagern und dessen Programm über das Ver-

hältniß Österreichs zu Deutschland. Es gilt hier nur, die Stellung B.'s zu dem Allen kurz zu charakterisiren. Daß er an diesen einzelnen Momenten äußerlich und innerlich den lebhaftesten Antheil nahm, brauchen wir kaum zu sagen. Gleich anfangs gehörte er nicht zu Denen, die einen brüsken Bruch mit den Österreichern foderten. Er meinte in einer Parteiberathung des Casinoclubs: zu Kremsier habe der Kaiserstaat nicht das letzte Wort gesprochen, es sei wol Anlaß zu Unterhandlung da. Dieselbe habe an sich nichts Anstößiges und werde das Werk eher fördern als verzögern. Ein so inhaltschwerer Vorgang wie die Lostrennung Österreichs aus dem engern Bunde bedürfe einer förmlichen Auseinandersetzung, zumal die ganze Spitze der Verfassung, die Feststellung des Oberhaupts, von der Lösung des Verhältnisses zu Österreich wesentlich abhänge. Die Sache fand bekanntlich eine entgegengesetzte Entscheidung; die Österreicher schieden aus dem Reichsministerium, die bezüglichen Paragraphen wurden verhandelt, Gagern's Programm vorgelegt. Nur in den Mitteln, nicht in dem Ziele war B. anderer Meinung als viele seiner politischen Freunde gewesen; er zählte daher jetzt zu den eifrigsten Verfechtern des Bundesstaats und der einheitlichen Oberhauptswürde in ihrer erblichen Übertragung auf Preußen. Obwol es nicht gelang, gleich bei der ersten Lesung die Erblichkeit des Kaiserthums durchzusetzen, hegte er doch seit Anfang 1849 die Hoffnung des Gelingens. Er rechnete darauf, daß die Verfassung ohne die bedenkliche Zugabe des suspensiven Vetos und allgemeinen Stimmrechts durchgehen und dann bei Preußen ein thätiges Entgegenkommen finden werde. „Wird das Wahlgesetz", äußerte er uns damals, „in seiner conservativen Fassung angenommen und die Erblichkeit votirt, so halte ich Deutschland für gerettet." Unermüdlich war er in diesem Sinne thätig, im Club, auf der Tribüne, in der Presse und in persönlichem und brieflichem Verkehr mit Staatsmännern der Einzelstaaten. Auf der Tribüne ist er bei der Oberhauptsfrage und beim Wahlgesetz mit zwei Reden aufgetreten, die zu den bedeutendsten gehören, was in diesen Debatten aus den Reihen der bundesstaatlichen Partei hervorgegangen ist.

Allein es kam anders, als er gehofft; die bisherige Majorität war aufgelöst, neue Combinationen hatten sich gebildet. Die erfrischende und aufrichtende Hoffnung, durch die Annahme des Welcker'schen Antrags vom 12. März die ganze Verfassung mit Einem Schlage durchzusetzen, ward zur schmerzlichen Täuschung für die erbkaiserliche Partei; von neuem begann die mühevolle Verhandlung über das Einzelne, bis endlich mit knapper Mehrheit, und durch gewichtige Zugeständnisse an die Demokratie erkauft, die bundesstaatliche Verfassung mit dem Erbkaiser geboren ward. Die Antwort des erwählten Kaisers ist bekannt; sie warf das kaum vollendete Werk und seine Träger in neue Verwirrung. Von Berlin erst bedingt, dann unbedingt zurückgewiesen, in Frankfurt von der Demokratie mit Erbitterung angefochten und sich mit Mühe noch revolutionäre Beschlüsse abwehrend, durchlebten die Erbkaiserlichen alle Qualen und Mishandlungen, die einer zwischen zwei Extreme eingekeilten Mittelpartei widerfahren können.

In dem Maße, als die Dinge sich so unlösbar verwickelten, schwand bei B. die Hoffnung, in der Paulskirche die Verfassung zu Ende zu bringen. Er hatte schon beim Welcker'schen Antrage die Freunde dringend und nachdrücklich abgemahnt, durch Concessionen an die Linke die Mehrheit zu gewinnen; die Verfassung selbst, sowie sie geworden war, hatte nur zum Theil seine Sympathie. Noch einmal, am 25. April, sprach er von der Tribüne der Nationalversammlung mit gewohnter Lebhaftigkeit gegen die Linke und ihre stürmischen Anträge, um dann diese Räume nicht wieder zu betreten. Drei Tage später ward er als Reichscommissar nach Berlin gesendet, um dort für die Annahme der Verfassung zu wirken.

Sein Auftrag kreuzte sich mit der unbedingten Ablehnung Preußens und mit der Auflösung der Kammer. B.'s Instruction hatte eben dahin gelautet, einmal auf die Annahme der Verfassung zu dringen, dann die Regierung aufzufodern, daß sie sich aller Anordnungen enthalten möge, durch welche dem Volke die gesetzlichen Mittel, seinen Willen kundzugeben, geschmälert oder entzogen würden, also namentlich die Ständeversammlung weder zu vertagen noch aufzulösen. Es war natürlich, daß ihm zu Berlin der Bescheid ward: beide Foderungen seien bereits erledigt. Nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge blieb dem Abgesandten des Reichsministeriums nichts übrig, wie es die andern Commissare gleichzeitig thaten, nach Frankfurt zurückzukehren. Allein B. schlug einen andern Weg ein, der ihm nach seinem Ermessen als der sicherste zur Erreichung des großen Ziels erschien, der aber seinem Auftrage wie seiner Vollmacht widersprach und selbst von den nächststehenden Freunden gemisbilligt ward. Er blieb in Berlin; er nahm, wie damals im November 1848, die Versicherungen der leitenden Staatsmänner vertrauensvoll und gläubig entgegen und folgte mit Theilnahme den Verhandlungen mit Hannover

und Preußen, die eben jetzt zum Abschluß des Dreikönigsbündnisses gepflogen wurden. Der Abgesandte der Centralgewalt, der die Durchführung der Verfassung erlangen sollte, näherte sich den octroyirenden Regierungen und bereitete seinen Übergang in ihr Lager vor.

Wer seinen Gang genau verfolgt hatte, dem konnte freilich dieser Schritt nicht ganz unerwartet sein. Die Zeit, wo er mit dem „Zermalmen" gedroht hatte, war vorüber. Die Revolution erfüllte ihn mit mehr Schrecken als die Regierungen mit Mistrauen. Schon im Spätjahr 1848 hatte er den Freunden im Club erklärt, er sehe nichts Anstößiges in der Unterhandlung mit Österreich. Jetzt bot sich der Anlaß, auf gleichem Wege mit Preußen sich zu verständigen. Ehe er mit Vogt und Simon die Reichsverfassung durchführen wollte, verband er sich lieber mit Radowitz und Manteuffel. Ohne Zweifel ein politischer Irrthum, der, lediglich nach dem Erfolg gemessen, den Vorwurf inconsequenter Kurzsichtigkeit wol herausfodern mußte; aber ein Irrthum, der sich doch wieder aus seiner ganzen Art zu denken und zu urtheilen genügend erklärte. Zeigten nicht eben schon die Vorgänge in Dresden, in der Pfalz, bald auch in Baden, welchen Weg man gedrängt ward, wenn man an der Hand der Demokratie die Reichsverfassung durchführen wollte? Und ward nicht seit den ersten Tagen des Mai die Nationalversammlung selbst, zum Theil wider Willen, in diese revolutionären Gleise hereingedrängt? So mochte es ihm zugleich politisch und patriotisch erscheinen, lieber die eigenen Erklärungen von ehedem zu verleugnen und die von den Regierungen dargebotene Hand rasch zu ergreifen. Der Entwurf der Verfassung, wie ihn die drei Regierungen vorlegten, war ohnedies viel mehr nach seinem Sinne als der in der Paulskirche beschlossene. Wir haben ihn kurze Zeit nachher gesprochen und waren frappirt über den unverhohlenen Eifer, womit er der berliner Verfassung vor der frankfurter den Vorzug gab. So entschloß er sich, aus dem Parlament auszutreten und sich offen an die Politik der drei verbündeten Regierungen anzuschließen. Am 19. Mai brachten die Zeitungen eine Erklärung von ihm an seine Wähler, worin dieser Schritt motivirt war. „Nach meiner Ansicht", hieß es darin, „fördern die Beschlüsse der Nationalversammlung seit dem 4. Mai nicht mehr eine Einigung Deutschlands, sondern den Bürgerkrieg, und ein Beharren auf dem betretenen Wege könnte, statt zu einer einheitlichen Gestaltung eines starken Vaterlandes, im besten Falle nur noch dazu führen, daß Deutschland in zweierlei Verfassungen, in zweierlei Reichstage getheilt und geschwächt würde. Ein solches Ziel ist nie das meine gewesen. Einer Versammlung, welche nach meiner Überzeugung ein anderes Ziel als ein solches nicht mehr erreichen kann, glaube ich nicht mehr angehören zu dürfen; darum mein Austritt." Auf die Frage, welcher Weg einzuschlagen sei, gab die Erklärung den Bescheid: „Wer von dem Grundsatze der Freiheit ausgeht, wird nicht bestreiten, daß die Nation auch jetzt noch die Freiheit habe, mit den Regierungen über die Neugestaltung Deutschlands einen Vertrag zu schließen. Wenn die mächtigsten deutschen Regierungen Das, was die Nationalversammlung geboten, nicht angenommen, folgt daraus, daß nun die Nation nicht annehmen soll, was die Regierungen bieten? Sie dürfte es nur dann nicht annehmen, wenn es nicht den Hauptbedürfnissen der Nation entspräche. Der Inhalt der darzubietenden Verfassung wird also entscheiden müssen. Diesen Inhalt soll eine Vertretung des vernünftigen Volkswillens prüfen und über Annahme oder Nichtannahme nach freiem Ermessen entscheiden. Niemand wird behaupten können, daß dieser Weg — der Weg des freien Vertrags — einer Nation nicht würdig sei. Ein großer Vorzug dieses Weges ist aber unstreitig, daß, weil die mächtigsten Regierungen sich im voraus gebunden, an ihrer Uneinigkeit wenigstens oder ihrem Widerstande die Einheit Deutschlands nicht mehr scheitern kann."

Es ließ sich denken, daß diese Erklärung Aufsehen und Widerspruch erregte. Daß die demokratische Linke Spott und Hohn auf den Ausgetretenen häufte und seine frühern Erklärungen in eine bittere Parallele mit diesem neuesten Schritt stellte, war nur natürlich; aber auch die Freunde waren misvergnügt über den jähen Übergang aus der Mission eines Reichscommissars zum Verfechter des Dreikönigsbundes. Wol konnte es auch für sie so kommen, daß, nachdem Alles gescheitert war, ihnen, um die Trümmer zu retten, nichts übrig blieb als der Versuch, mit den octroyirenden Regierungen zu gehen; aber das war dann der letzte Schritt, nachdem alles Andere versucht und mislungen war. Am präcisesten sprach diese Misbilligung damals Dahlmann aus, als im Kreise der Gleichgesinnten die Frage des Austritts berathen ward. „Ich habe", sagte er, „nicht die glänzende und voreilige Erwartung, wie sie B. seinen Wählern gegenüber ausgedrückt hat, und es hat mir dessen Erklärung auch deshalb leid gethan, weil dieser ehrenwerthe Mann nur Vertrauen und Vertrauen im Übermaße hat, wo Mistrauen, und Mistrauen selbst im Übermaße, viel eher entschuldbar ist. Ich kann Vertrauen zu den Gaben eines

Ministeriums Brandenburg nicht haben. Ich gehe sogar soweit, daß ich besorge, selbst feierliche Versprechungen könnten zurückgenommen werden. Eben dies zu verhindern, müssen wir zurückbleiben."

Die nächsten Ereignisse schienen B.'s raschem Schritt eine gewisse Rechtfertigung zu geben. Das Parlament, sobald es einmal unter die ausschließliche Leitung der Linken gekommen war, mußte die schmale Grenzlinie bald überschreiten, die seine letzten Beschlüsse noch von dem bewaffneten Widerstande trennten; mit der Revolution, wie sie in Baden und der Pfalz auftrat, solidarisch verbunden, ging es unter, bevor noch diese Revolution selbst ihren letzten Todeskampf ausgefochten. Noch vor Ende Juni war auch die Masse der erbkaiserlichen Partei dabei angelangt, den Versuch der Vereinbarung mit den Regierungen zu wagen. Was B. im Anfang Mai in Berlin gethan, dem folgten nun in resignirter Stimmung die Freunde in Gotha. Mit lebhafter Genugthuung sah B. diese Wendung; noch hegte er kein Mistrauen gegen die Regierungen, der Widerwille gegen die revolutionäre Demokratie erfüllte seine ganze Seele.

Der Rest seiner öffentlichen Thätigkeit läßt sich in kurzem zusammenfassen: sie endete zugleich mit dem Scheitern aller der Hoffnungen, an deren Erfüllung er noch im Spätjahr 1849 nicht verzagt hatte. Im Frühjahr 1850 betrat er noch einmal kurze Zeit die altgewohnten Räume der badischen Kammer, um von da nach Erfurt zu gehen, wohin ihn ein preußischer Wahlbezirk gesandt hatte. Es waren die letzten Momente seines reichbewegten parlamentarischen Lebens. Dort im Martinsstift hörten wir noch einmal beredte Worte von seinen Lippen fließen, wie zu Frankfurt, vom Beifall seiner Freunde, vom tobenden Lärm der Gegner unterbrochen. Aber die Gegner waren andere geworden; nicht mit Karl Vogt, sondern mit Stahl mußte er diesmal eine Lanze brechen, nicht die Redner vom Donnersberg, sondern Herr v. Bismark-Schönhausen übernahm es hier, den abgetretenen Witz vom „Gestaltensehen" noch einmal auf die Tribüne zu bringen. B. selber hatte die frühere Zuversicht des Gelingens verloren; in einigen Aufsätzen, die er damals an die „Deutsche Zeitung" sandte, verbarg er nicht mehr, daß das Vertrauen, womit er ein Jahr zuvor den Leitern der preußischen Politik entgegengekommen war, tief erschüttert sei. Wie die meisten Freunde schied er von Erfurt mit halb vereitelten Hoffnungen.

Seine politische Laufbahn war damit geschlossen. Den badischen Landtag, der sich im Herbst 1850 wieder versammelte, konnte er nicht mehr besuchen; nach dessen Schluß im Jahre 1851 legte er die seit zehn Jahren mit Ehren behauptete Stelle nieder. Seine Gesundheit hatte ebenso lange ausgehalten, als die Hoffnungen auf eine Lösung der deutschen Dinge frisch geblieben waren; wie diese verwelkten, brach auch sein körperliches Wohlsein zusammen. Schon vor 1848 war er vielfach leidend gewesen; seine nicht stark organisirte Natur hatte die Rückwirkung angestrengter Arbeiten und fortwährender Aufregungen bereits damals empfunden; es war ihm aber gelungen, durch die Spannung, welche die Zeit den Einzelnen gab, die Anwandlungen der Schwäche niederzuhalten. Nun kamen die stürmischen Zeiten von 1848: der jähe Wechsel zwischen den kühnsten Hoffnungen und bitterer Enttäuschung, zwischen stolzem Gelingen und trostlosem Unterliegen, die Tage des raschen Umschwungs von Zuversicht zu schwerer Sorge, von populärer Huldigung zu wildem Hasse aufgeregter Massen. Auch für eine stärker angelegte Natur als die seine war dies eine furchtbare Probe; wie manche kräftige Natur ist unter den erschütternden Schlägen dieser Tage erlegen! Ihn hielt die Arbeit, die Leidenschaft, die Hoffnung aufrecht; aber der Tag mußte kommen, wo diese Stützen ihren Dienst versagten. Noch während der letzten Agonien der bundesstaatlichen Sache stellte sich das alte Übel in schlimmerer Gestalt ein; es kam ein hartnäckiges Augenleiden, das den regsamen, arbeitgewohnten Mann zur traurigsten Passivität verurtheilte. Es ward nichts versäumt, durch ärztliche Behandlung, Brunnencuren und Seebäder dem Übel zu steuern, aber alle Bemühungen blieben ohne nachhaltigen Erfolg. Es stellte sich vielmehr immer deutlicher die niederschlagende Wahrnehmung heraus, daß das örtliche Leiden nur ein Symptom der allgemeinen Zerrüttung seiner Gesundheit sei. Noch blieb er zwar geistig lebendig und nahm Theil an allen den Dingen, die den bedeutendsten Theil seines Lebens ausgefüllt hatten; allein selbst ein kurzes Gespräch mit einigen Freunden konnte ihn so angreifen, daß er außer Stande war es fortzusetzen. Was er in einem jahrelangen Zustand so aufreibender Art Alles gelitten hat, läßt sich schwer beschreiben; es rechtfertigt nicht, aber es erklärt den verzweifelten Entschluß, ihm gewaltsam ein Ziel zu setzen. Am 29. Juli 1855, nachdem eben seine greisen Ältern die funfzigjährige Jubelfeier ihrer Vereinigung im großen Kreise der Angehörigen gefeiert hatten, machte er durch einen Pistolenschuß seinem schwergeprüf-

ten Leben ein Ende. Die Section wies aus, daß eine Misbildung der Leber eingetreten war, die in den meisten Fällen schwere, unheilbare Melancholie nach sich zu ziehen pflegt.[2])

Mit ihm ging ein Repräsentant unsers Mittelstandes zu Grabe, wie Deutschland deren nicht viele aufzuzählen hat. Aus nicht ungewöhnlichen Verhältnissen herausgewachsen, das Meiste eigener Geistesarbeit und eigenen Studien verdankend, nicht aus der Stube und aus dem Katheder sondern im öffentlichen Leben zu einer hervorragenden politischen Thätigkeit herangebildet, focht er bis 1848 rühriger und kraftvoller als die Meisten aus unserm Bürgerthum unter den Fahnen deutscher Freiheit und Einheit; seit 1848 nahm er wieder leidenschaftlicher und tapferer als die Meisten an dem Kampfe Theil, den die Sache der Reform gegen die Revolution zu führen hatte. Die ganze Situation machte diesen Kampf von vornherein zu einem tragischen und fruchtlosen, und sein eigenes Leben hat dies Schicksal gewissermaßen individualisirt. Die Schwächen und Irrthümer treten darin so deutlich heraus wie die glänzenden und guten Seiten. Jetzt, wo die Leidenschaften gekühlt sind, muß eine unbefangene Beurtheilung zugestehen, daß seine Feinde beider Extreme in dem Schlimmsten, was sie ihm nachgesagt, sich geirrt haben. Die Männer der Reaction, die ihn früher gern wol als Jakobiner schilderten, mußten einräumen, daß er für sittliche und bürgerliche Ordnung, für Gesetz und Recht, für den Segen eines friedlichen Gedeihens jeder Zeit offenen und warmen Sinn gehabt hat: und den Gegnern von der Linken gegenüber, die ihn gern als einen der bittersten „Volksfeinde" anklagten, bleiben wir der festen Meinung, daß er für die Freiheit und die Größe des Vaterlandes so warm und tief empfunden hat wie Irgendeiner von ihnen. Herb und schonungslos über ihn zu urtheilen, dies Recht räumen wir nur Dem ein, der von sich mit Wahrheit sagen kann, er sei in jenen schweren Tagen jederzeit frei von Irrthum gewesen.

L. Häusser.

Bastille, ein zumal durch seine Erstürmung (am 14. Juli 1789) und gleich darauf gefolgte Zerstörung historisch wie politisch merkwürdig gewordenes festes Schloß und Staatsgefängniß in Paris. Vom Jahre 1369 bis zum Jahre 1383, unter den Königen Karl V. und VI. in Frankreich, dauerte der Bau dieser gegen die gefürchteten Engländer errichteten Veste. Hugues Aubriot hieß ihr Baumeister. Frühe wurde sie zugleich als Staatsgefängniß gebraucht, und schon Aubriot selbst wurde darin wegen Religionsmeinungen eingesperrt. Mit den Fortschritten der Despotie mehrten sich aber die Einkerkerungen und verschlangen die acht Thürme der Bastille eine fortwährend steigende Zahl von Opfern der Willkürherrschaft, mitunter aber auch der Familientyrannei, welcher jene willfährig den Arm lieh. Denn in der Regel nicht durch Urtheil und Recht und wegen wirklicher Verbrechen, sondern durch den unmotivirten Machtspruch des Königs oder seiner Minister (lettres de cachet) und wegen bloßen Misfallens oder boshafter Verdächtigung, wegen verhaßter religiöser Lehre, infolge schlechter Hofintriguen oder tyrannischer Laune, mußten ohne Unterschied Unschuldige wie Schuldige, rechtschaffene Männer, geachtete Familienväter wie Sünder oder Abenteurer, oft hochverdiente, tugendhafte, dem Vaterlande theure Bürger sich plötzlich verdammt sehen zum Kerkergrab, dessen Thore dann nur durch dieselbe Willkür, welche das Opfer hineinstieß, sich ihm zur Erlösung wieder aufthaten. Für gar Viele aber schlug die Stunde der Erlösung nie. Viele, deren Rache die Henker fürchteten oder deren wohlbegründete Ansprüche man scheute, oder die ein gefährliches Geheimniß kannten, hielt man absichtlich verschlossen ihr Lebenlang; Vielen widerfuhr solches blos aus Vergessenheit, oder weil ihr Flehen um Befreiung, von Feindes Bosheit unterdrückt, zu keinem befreundeten Ohr oder zu keiner hülfreichen Hand gelangte. Zu den Qualen der Freiheitsberaubung und der beängstigenden Unwissenheit über deren Dauer, ja oft über deren Ursache, gesellten sich noch jene der willkürlichsten, meist harten, oft tyrannischen Behandlung und die schon aus der Beschaffenheit der meisten Kerker hervorgehenden Leiden. Theils grausame Vernachlässigung, theils eigens erfinderische Bosheit machten dieselben durch Unreinlichkeit, durch Mangel an Licht und Luft und an den nothwendigsten Bequemlichkeiten, selbst durch Verweigerung des Kleider-

---

2) Daß nur dieser Krankheit sein Tod zuzurechnen war, dieses konnten die Freunde, die den trefflichen Mann in dem letzten Jahre seines unsäglich peinlichen Leidens beobachteten, am besten daran erkennen, daß er zwar über andere Dinge geistesfrei urtheilen konnte, nur nicht in Beziehung auf seine Krankheit und was damit zusammenhing. In dieser Beziehung ergriffen und beherrschten ihn, wenigstens vorübergehend, die extremsten, unbegreiflichsten Vorstellungen und Entschlüsse, die kein Seelenkundiger frei und sein eigen oder ihm zurechenbar nennen durfte. Hier beherrschten ihn wahrhaft fixe Ideen. Auch ergab sich bei der Section nach der Mittheilung eines sehr erfahrenen und hochgeachteten greisen Arztes gerade diejenige Leberkrankheit, die vorzugsweise verhängnißvolle Todesgedanken erzeugt.

D. Red.

wechsels, der Feuerung u. s. w. zu Wohnungen des Grausens; aber viele waren schon durch ihre Bauart (als unterirdische, feuchte, grabähnliche Behältnisse, die man eigens cachots nannte, oder als eiserne Käfige) zu wahren Marterkammern bestimmt und, der Kenntnißnahme aller Welt entrückt, zur entsetzlichsten Befriedigung satanischer Rachsucht dienend. Ein schaudervolles Beispiel davon waren schon die unglücklichen und unschuldigen Prinzen von Armagnac, welche der Tyrann Ludwig XI. in solchen unterirdischen Kerkern dergestalt peinigte, daß die nach seinem Tode darüber erhobene Klage der Geweinigten (1483) die Brust des Lesers mit Entsetzen füllt. Nicht immer freilich tobte dieselbe Tyrannenlust. Unter guten Königen, wie Ludwig XII. und Heinrich IV. konnte die Unschuld ruhiger sein; doch fehlt es selbst unter ihnen an Beispielen des Gewaltmißbrauchs nicht. Aber in furchtbarer Größe erscheint ihre Zahl unter den langwierigen Regierungen Ludwig's XIV. und Ludwig's XV., wiewol der Schleier des Geheimnisses den größten Theil der durch sie oder durch ihre Minister verordneten Einkerkerungen deckt. Denn was uns einige Dulder, wie de Gourville, de Bussi-Rabutin, Madame de la Rivère und etwas später der geistvolle Linguet von ihren Leiden erzählen, ist nur Stückwerk. Ebenso enthalten die von zwei Ungenannten in den Jahren 1774 und 1784 herausgegebenen „Remarques historiques et anecdotes sur le château de la bastille" und „Mémoires de la bastille sous le regnes de Louis XIV, XV et XVI" wol interessante Einzelheiten, aber keine vollständige Darstellung; und auch die nach Erstürmung der Bastille aus den angeblich in ihren Mauern gefundenen Papieren, theils Actenstücken, theils Aufschreibungen der Gefangenen, zusammengetragenen Denkwürdigkeiten (wovon schon 1789 eine Sammlung veranstaltet und in einer Übersetzung unter dem Titel „Beiträge zur Geschichte der Bastille" bei Varrentrapp und Wenner in Frankfurt erschienen ist) sind lückenhaft und vielfach unbefriedigend. Indessen ist, was wir wissen, jedenfalls hinreichend, uns mit Abscheu, ja mit Entsetzen zu erfüllen und die verlorene, schmachvolle Lage der französischen Nation in der der Revolution vorangegangenen Zeit uns eindringlich vor Augen zu stellen. Denn was man auch von der vergleichungsweis nur geringen Zahl der Opfer sage, die gewöhnlich und insbesondere im Augenblick ihrer Erstürmung in der Bastille schmachteten: ihre Kerkergräber drohten darum nicht minder Allen, welche die Ungnade eines Ministers oder eines Höflings sich zugezogen, oder von deren Verderben ein Hochstehender oder Einflußreicher einen Gewinn für sich oder für einen Günstling erwartete; Allen zumal, welche durch freisinnige Rede oder Schrift die Privilegirten oder die Sünder zu beleidigen wagten. Und mitunter stieg die Zahl der Eingekerkerten gleichwol so hoch, daß man, um Raum für die neuen Ankömmlinge zu gewinnen, die ältern Gefangenen in andere der Bastille ähnliche Kerker brachte. Denn noch in verschiedenen Provinzen gab es dergleichen Zwinger- oder Marterhöhlen; nur war die Bastille unter ihnen die berüchtigtste und — weil allernächst der Hauptstadt und ihrer Hof- und Schriftstellerwelt drohend — die gefürchtetste. Daher war natürlich, daß das im Jahre 1789 zu Freiheitsgedanken erwachte französische Volk die erste Äußerung seiner entfesselten Kraft gegen diese Bastille richtete und das verhaßte Gebäude, nachdem dessen Erstürmung ihm wunderähnlich geglückt hatte (14. Juli), in patriotischem Jubel niederriß. Diese That war allerdings nicht nach den Gesetzen; aber, sowie die Erhebung im Juli 1830, so wurde auch sie durch den heldenmüthig erstrittenen Erfolg gerechtfertigt; ja selbst durch alle einheimischen Autoritäten als eine nicht nur unsträfliche, sondern ums Nationalwohl höchst verdienstliche anerkannt, durch die Stimme des Volkes aber und der öffentlichen Meinung in ganz Europa begeistert bis zu den Sternen erhoben. Auch ist klar und kann nur von den übertriebensten Männern der Reaction geleugnet werden, daß an Volkserhebungen in den Momenten verhängnißreicher Krisen der Maßstab des strengen äußern Rechts nicht gelegt werden darf, oder daß wenigstens nicht er, sondern nur Anlaß und Zweck, Geist und Erfolg, überhaupt der gesammte politische und moralische Charakter derselben für ihre Würdigung entscheidend sind. Genug! Die Weltgeschichte hat die Erstürmung der Bastille als den ersten großen Act der in ihren Anfängen glanz- und hoffnungsreichen, doch freilich allzu bald verdüsterten und entstellten Revolution in die Lichtseite ihres Buches eingetragen. Rotteck.

Baubehörden, s. Bauwesen.

Bauer, Bauernstand. (Geschichte und Rechtszustand der deutschen Bauern.)

I. Über den Begriff und die allgemeine Lage des Bauernstandes. Bauern sind nach dem Wortsinn und nach dem allgemeinsten Begriff Diejenigen, welche sich mit dem Bauen des Landes beschäftigen. In einem gewöhnlichen engern Sinne befaßt man unter diesem Wort zugleich auch Das, daß die Bauern Eigenthümer oder wenigstens dinglich berechtigte Besitzer

des Landes sind, welches sie bauen. Wir Deutsche kennen Gottlob jetzt im Allgemeinen nur freie grundbesitzende Bauern, weder Sklaven, wie noch in Nordamerika, und Leibeigene, noch auch allgemeine Pächterwirthschaft, wie großentheils in Italien.

Schon unmittelbar an die Beschäftigung und an den Grundbesitz (an den volkswirthschaftlichen Begriff des Bauern) knüpfen sich bedeutende natürliche Eigenthümlichkeiten der Bauern. Die Festigkeit und Unbeweglichkeit von Grund und Boden, die Abhängigkeit der Ernten und des Misernten, des Glücks und Unglücks seiner Bebauer vom Himmel, von seinen festen Gesetzen wie von seinen vorübergehenden Erscheinungen geben dem Charakter des Landbauers zugleich etwas Festes und etwas Religiöses, Anhänglichkeit und Treue für das Bestehende oder etwas Conservatives. Die im Vergleich zu den höhern und zu den gewerblichen und Handelsbestrebungen einfachere, kunstlosere, zum Theil rohere Thätigkeit geben ihm etwas Unaufgeklärteres, etwas Einfacheres, Roheres, Schwerfälligeres. Sie geben ihm auch etwas mehr Leichtgläubigkeit und auch mehr gutmüthiges Vertrauen, sofern letzteres nicht zu sehr durch die vielfachen Unterdrückungen und Übervortheilungen von Seiten der höhern geist- und weltlichen Stände zerstört ist. Die größere Festigkeit und Unabhängigkeit des Grundbesitzes, die Sicherheit auch in der Ausübung des praktisch erlernten Berufes, wobei der Arbeiter ohne eigentliche (qualitative) Theilung der Arbeit das ganze Geschäft ausübt, und auch nicht wie der Bürgerstand vielerlei Geschäfte treibt — dieses Alles gibt der Haltung des Bauern etwas Festes, Gerades, Männliches.

Die eigenthümliche Beschäftigung des Bauern in Verbindung mit seinem festen Grundbesitz werden zugleich je nach den socialen (rein gesellschaftlichen) und je nach den politischen (oder staatlichen und gemeindlichen) Verhältnissen eine wichtige Grundlage der Standesverhältnisse. Bei Völkern, welche ganz überwiegend vom Landbau leben, wie die alten Germanen, wird der Grundeigenthum besitzende Bauer der eigentliche Staatsbürger, und nur der Staatsbürger konnte hier das Grundeigenthum besitzen. Die germanischen Staatsbürger und ihre regierenden Volksversammlungen nannten sich noch in späten Zeiten (s. **Adel** [Altgermanischer], 1, 229 fg.) die **Bauern** oder die **Bonden**. Sie bildeten, da alle auch am Kriegs- und Staatsgeschäft Theil nahmen und da auch Gewerbe und Handel noch nicht zu besondern Lebensgeschäften ausgebildet waren, den einzigen, jedenfalls den höchsten Stand der Staatsbürger, in welchem noch die Fürsten und die Beamten und unter welchem die güterlosen Hintersassen, Leibeigenen und Freigelassenen standen. Je mehr in einzelnen deutschen Gegenden und Gemeinden die altdeutschen Grundverhältnisse noch in der Wirklichkeit und in dem Volksbewußtsein übriggeblieben waren, umsomehr trugen die grundeigenthumbesitzenden Gemeindebürger, und vollends die Vollbesitzer und Vollbürger, oder die Vollbauern, die, welche mit Pferden oder mit vier Pferden fahren, den Namen „die Bauern" als Ehrennamen, oft gleichbedeutend mit „Herren", im Gegensatz der armen und kleinen Leute, der Knechte, der Halbbauern, der Tagelöhner und Miethsleute. In der feudalistischen despotischen Unterdrückung eines **größern Theils** der alten freien Grundbesitzer durch die neuen Feudalherren, welche jene Grundbesitzer zu Hintersassen und Leibeigenen machten, ihre Freiheit des Grundeigenthums, ihre Wehrmanns- und staatsbürgerlichen Rechte für sich allein in Anspruch nahmen, blieb ihnen nur die Beschäftigung mit dem Ackerbau. Diese Beschäftigung bürdeten ihnen die feudalistischen Güterbesitzer, die durch die Erblichkeit ihrer Feudalrechte der Erbadelstand wurden, jetzt ausschließlich auf. So bildete sich sogar im Mittelalter zum Theil der falsche Begriff, Bauern seien nur Diejenigen, welche als Gutsbauern, Colonen, Pächter, Leibeigene oder Tagelöhner fremdes Grundeigenthum bebauten. Und man schämte sich nicht, das freilich factisch vielfach vorherrschende Unrecht, welches indeß in Deutschland nie so allgemein wurde wie in mehren romanischen Ländern, als den allgemeinen Rechtsgrundsatz und als die juristische Voraussannahme (Präsumtion) hinzustellen. So entstanden in Frankreich wie in Deutschland die verächtlichen Begriffe von den Bauern (Roturiers), so die falschen Rechtsregeln: nulle terre sans seigneur, und die Annahme, daß mit dem Wort Bauer stets der Begriff von Unfreiheit und Hintersässigkeit, oder Abhängigkeit von guts- und schutzherrlichen (patrimonialen) Obereigenthumsrechten zu verbinden, und daß überall das Wenigste von Freiheits- und Eigenthumsrechten für deutsche Bauern anzunehmen sei, Theorien, bei welchen man nicht weiß, ob man mehr ihre Keckheit bewundern oder ihre nur allzu lange Herrschaft und ihre nur allzu traurigen Wirkungen beklagen soll.

Seitdem sich indessen mitten in der Gährung und in der Mischung altgermanischer und feudaler Gesellschaftsverhältnisse durch die entstehende städtische, gewerbliche und Handelscultur eine neue sociale und bald auch politische Ständeabtheilung bildete, unterschied man neben dem

Geistlichen-, dem Adel- und dem Bürgerstande als vierten Stand den Bauernstand. Dieser Stand umfaßte, wie unser allgemeinster Begriff, alle Diejenigen, welche die eigene Betreibung der Landbaugeschäfte zu ihrem persönlichen Lebensberufe ergriffen hatten, ohne Rücksicht auf ihre Eigenthums- und staatsbürgerlichen Rechte. Dieses bildet auch heute noch in einem weitern Sinne den Bauernstand, obgleich in der neuern Zeit in Beziehung auf die drei ersten Stände und ebenso auch in dem Bauernstande bedeutende Veränderungen eintraten. Alles kastenmäßig Geschlossene der Stände fiel immer mehr weg. Die Hintersässigkeit und die Leibeigenschaft deutscher Bauern wurde in Deutschland überall aufgehoben, und wir besitzen jetzt überall eine große Anzahl freier bäuerlicher Grundeigenthümer, welche durch die Aufhebung der Zehnten und anderer Grundlasten und durch die hohen Getreidepreise sehr wohlstehend geworden sind. Bäuerliche Tagelöhner, die kein eigenes Grundeigenthum besitzen, können zwar nach den staatsbürgerlichen und Gemeindegesetzen, auch abgesehen von der vortheilhaftern Stellung der Grundeigenthümer, denselben nachgesetzt sein. Doch sind sie von staatsbürgerlichen und Gemeinderechten nicht ganz ausgeschlossen, ebenso wenig auch aus dem Begriff des Bauernstandes. Ausgeschlossen dagegen vom Begriff des Bauernstandes sind diejenigen Gutsbesitzer, die nicht selbst persönlich die Landbaugeschäfte treiben, wie die vornehmern Gutsbesitzer aller Art, z. B. auch die Geistlichen und die Beamten, oder Andere, welche Güter von Andern bearbeiten lassen, wie z. B. studirte Ökonomen und Diejenigen, welche Güter nur als Waare zum Verkauf erwerben. Diese gehören mehr zu den Gewerb- und Handeltreibenden. Stadtbürger dagegen, welche selbstständliches Grundeigenthum bebauen, gehören wenigstens theilweise zum Bauernstand. Des ganzen Bauernstandes wahrer Kern aber, den Bauernstand im engern Sinn, bilden die auch ländlich wohnenden mittlern und kleinern Grundeigenthümer, welche selbst persönlich das Landbaugeschäft treiben. Sie vorzüglich bilden den Stand, welchen vollends heutzutage der Patriot nur mit Freude und Hoffnung betrachten kann, den Stand, welcher bei unserer steigenden Cultur, bei Verbreitung der freiern und landständischen und Gemeinderechte, sowie der öffentlichen und Schwurgerichte und mit der Verbreitung rationeller Landwirthschaft auch der landwirthschaftlichen Vereine, welcher endlich bei seinem steigenden Wohlstand zwar immer mehr an der edlern Bildung der Nation Theil nimmt, dennoch aber durch seine gesunden natürlichen Verhältnisse mehr als andere Stände gegen die Gefahren und Verderbnisse unserer modernen Civilisation gesichert scheint, und dessen Eigenthümlichkeiten auch die Politik, insbesondere die Polizei wohl berücksichtigen und schonen sollte. Mit doppelter Freude und Hoffnung darf der sonst so vielfach niedergebeugte deutsche Patriot auf das steigende Wohl dieses Standes seine Blicke richten, da in Deutschland, welches nie von Fremden erobert wurde, eine ungleich größere Anzahl bäuerlicher Eigenthümer sich rettete oder wiederhergestellt ward als fast in allen andern europäischen Ländern, und da die Wiederherstellung ihrer völligen persönlichen und Eigenthumsfreiheit durch keine so gefährliche und vielfach unheilvolle Revolution erworben wurde wie in Frankreich.

II. Zur Geschichte des deutschen Bauernstandes. In Beziehung auf die erste Periode, oder die Zeit der altgermanischen freien Nationalverfassungen, ergibt sich für den deutschen Bauernstand gerade das Gegentheil von jenen oben berührten, dem spätern Feudalismus entnommenen ungünstigen Vorstellungen, Begriffen und Rechtsvermuthungen. Dieses haben schon die Art. **Abmeierung**, **Adel** (Altgermanischer) und **Alodium** erwiesen. Auf eine sehr erfreuliche Weise wurden die im „Staats-Lexikon" entwickelten Grundansichten über die Grundverhältnisse der altgermanischen Völker und namentlich in Beziehung auf ihr Landeigenthum neuerlich bestätigt durch die vortrefflichen gründlichen Untersuchungen von G. L. v. Maurer. [1]) Es ist hiernach unbestreitbar, daß die altgermanischen Völker in ihren genossenschaftlichen Besitzergreifungen, Vertheilungen des Baulandes und in ihren Nutzungsrechten am Gemeindeland, mit andern Worten, daß sie in ihrer Markenverfassung, ebenso wie in ihrem politisch-militärischen Vereinswesen, in ihren Hundertschaften oder Grafschaftsvereinen, den Grundsatz der Gleichheit aller freien Genossen durchführten, ohne daß irgendeine Spur adeliger Bevorrechtungen sich irgendwo auffinden ließe. Die Markgenossenschaft bildete früher zugleich die Gemeinde, und sie war die Gemeinschaft gleichberechtigter Genossen, deren Gesammtheit einen gewissen gegen außen abgegrenzten Raum inne hatte. Ein Theil dieses Raums wurde dem Sonderbesitz und Eigenthum der einzelnen Genossen oder Gemeindeglieder überlassen, sein Haus und Hof (curtis, mansus) nebst den eigenthümlichen Grundstücken. Diese zusammen war sein

1) „Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt" (München 1854) und „Geschichte der Markenverfassungen Deutschlands" (Erlangen 1856).

Loos, sein Gesammtloos, sein Losgut, sein Saalland, seine Habe, sein Erb und Eigen. Der andere, früher stets der größere Theil, blieb für Alle zum gemeinsamen ebenfalls nach dem Grundsatz der Gleichheit und nach gemeinsamen Markgesetzen geregelten Gebrauche übrig. Dieses unvertheilte Land, „wohin nicht Sense und Pflug geht", das Gemeindeland, Allmend, bezeichneten wol die Worte „Wald, Weide und Haide, Wasser, Wege und Stege". In Alpenländern, wo sich oft die uralten Markenverfassungen bis zum heutigen Tag erhielten, gehörten dahin auch gewöhnlich die Alpen. Es wohnte dabei meist, sowie noch jetzt in vielen Gegenden Deutschlands, z. B. in den Ländern der Friesen und der Westfalen, in Hannover, im Schwarzwald, jeder Grundbesitzer in Mitte seiner umgrenzten Besitzung und überschaute so und bewirthschaftete sicherer und leichter das Ganze. Neben ihnen wohnten in ihrem Schutz oftmals besiegte Ureinwohner des Landes, die Liten, Laten oder Leute, auf den ihnen unter bestimmter Abgabenpflicht belassenen Ländereien. Es waren also die selbständigen Familienväter, welche das Familiengut besaßen und als solche zugleich an der Bestimmung aller gesellschaftlichen Angelegenheiten in den öffentlichen Versammlungen und Gerichten theilnahmen, ebenso wie die alten freien Römer zugleich Mitregenten des Staats und Landbauer. So ehrenvoll also erscheint in der germanischen Urzeit, namentlich nach Tacitus, nach den alten Volksgesetzen und nach den ältesten Urkunden von den nordischen Germanen das Verhältniß der deutschen Landbauer, und schon die höchst zahlreichen Landwehrheere, die Hunderttausende freier Landwehrmänner, die oft ein einzelner Volksstamm aufstellte, beweisen, da in ihnen nur die freien Mitglieder der Volksgenossenschaft, nie die besiegten und gar nicht mehr waffenfähigen Liten stritten, daß Diejenigen Recht haben, welche die Zahl der letztern als verhältnißmäßig gering annehmen.

In der zweiten Periode aber, oder in der Periode des rohen despotischen Feudalismus und Faustrechts seit der Gründung der großen Eroberungsreiche, rissen die Könige, die Beamten und die Gefolgsleute der Könige und die Geistlichen, und wer sonst faustrechtliche Macht und Gewalt zu erlangen wußte, einerseits auf die in den Art. **Adel** (Altgermanischer) und **Alodium und Feudum** (I, 235 und 446 fg.) angegebene Weise große Gütermassen an sich. Sie oder der rechtlose Zustand zwangen viele Tausende kleinerer freier Güterbesitzer, ihnen ihr Eigenthum oder doch ein sogenanntes Obereigenthum an demselben oder wenigstens eine Privatschutzgewalt darüber abzutreten, und somit entweder ihre Liten oder doch ihre hintersässigen Schützlinge, ihre Lehns- und Dienstleute, ihre Colonen, ihre Patrimonial- und Gutsbauern, ihre Erb- und Zeitpächter zu werden. Sie nahmen von den Römern die persönliche und Hausklaverei oder die eigentliche Leibeigenschaft an, verschlimmerten nach Willkür die Lage der alten Liten und machten vorzüglich auch als Besieger slawischer oder wendischer Stämme das Rechtsverhältniß derselben oft drückend hart. Andererseits aber wußten sie zugleich die kaiserlichen Regierungs- und die kaiserlichen und die genossenschaftlichen Amtsrechte über Freie und über ihre Hintersassen an sich zu reißen, für ihre Familien erblich zu machen und mit ihren privaten Guts-, Lehns- und Herrschaftsrechten zu verbinden und zu vermischen. So entstand denn durch die tausendfach verschiedenen neuen besondern Verhältnisse und Verträge in den verschiedenen Orten, Gegenden und Zeiten neben den Resten der alten Einrichtungen eine so bunte Musterkarte tausendfach verschiedener Rechtsverhältnisse, Abgaben und Dienstpflichten der Güter und ihrer Besitzer, daß selbst die begeistertsten Freunde der Mannichfaltigkeiten und Sonderthümlichkeiten in der gesellschaftlichen Einrichtung dadurch befriedigt werden müssen, und daß viele Druckseiten nicht ausreichen würden, auch nur die Namen der Güter und insbesondere die Namen der Abgaben und Lasten der Bauern zu schildern. Der allgemeinste Grund indeß, warum so viele kleinere Landbesitzer diese Schmach duldeten, war ihr Streben, sich dem misbrauchten lästigen Landwehr- oder Kriegsdienst zu entziehen, und das allgemeinste faustrechtliche Mittel bestand in der immer mehr vergrößerten feudalen Kriegsgewalt der Herren, womit sie für ihre jetzt wehrlosen Hintersassen den öffentlichen Kriegsdienst übernahmen. Hierneben erhielten sich indessen vielfach alte freiere Verhältnisse. Ein allgemeiner Begriff von Bauer läßt sich in diesem chaotischen Zustande gar nicht aufstellen, und dasselbe lateinische oder deutsche Wort bezeichnet in den verschiedenen Gegenden, Zeiten und Urkunden ganz verschiedene, ja entgegengesetzte Verhältnisse der Landbesitzer und Landbewohner.

Etwas besser und fester und bestimmter gestalteten sich die Verhältnisse in der dritten Periode, in der Zeit des theokratisch gemilderten und des geordneten Feudalismus, ungefähr vom 11. — 15. Jahrhundert. Durch die Ausbildung der neuen Stände, des geistlichen und weltlichen hohen und niedern Adels, an welchen letztern mit den Ministerialen auch die Doctoren der fremden Rechte, überhaupt die studirten Beamten sich anschlossen, und end-

lich der Stadtbürger, und durch den Gegensatz gegen diese besondern Feudalstände und gegen die ihnen und ihren Gütern zugestandenen besondern Rechtsverhältnisse, bildete sich jetzt der allgemeine Begriff Bauern und Bauernstand für alle diejenigen Besitzer oder Bebauer des Landes, welche nicht jenen höhern Ständen angehörten und welche nun den untersten oder niedrigsten Stand der Gesellschaft ausmachten. Ihre Rechtsverhältnisse unter sich waren freilich wiederum sehr verschieden, da sie bald reichsunmittelbare oder landsässige wahre alleinige Eigenthümer waren, bald mit persönlicher Freiheit in den verschiedensten Arten der Hintersässigkeit, und zwar bald nur in patrimonialer Schutz- und Gerichtsherrlichkeit, bald unter wahrer Gutsherrlichkeit, bald in einem emphyteutischen, bald in bloßem Erb- oder Zeitpachtsverhältnisse standen, bald aber auch einer härtern oder mildern Hörigkeit oder auch der später sogenannten Leibeigenschaft unterworfen waren. Die Lage und die Rechtsverhältnisse selbst der abhängigen und der leibeigenen Bauern verbesserten sich jetzt, und zwar schon durch Einfluß theokratischer und religiöser Principien und Einrichtungen, z. B. durch den Gottesfrieden (treuga Dei) zum Schutz der Landleute, durch den Einfluß des häufigen Eintritts selbst ehemals Leibeigener in die geistlichen Würden. Sie verbesserten sich insbesondere durch den Einfluß der sogar in den Rechtsbüchern des Mittelalters („Sachsenspiegel", III, 42; „Schwabenspiegel", Vorrede und Artikel 52) mit merkwürdigem Nachdruck ausgesprochenen historischen und christlichen Rechtsgrundsätze, daß früher die Deutschen keine Unfreiheit gehabt und gekannt hätten, daß sie also dem ursprünglichen historischen Recht widersprüche und noch mehr den christlichen Grundsätzen. Sie widersprüche der Lehre der Gleichheit aller Menschen vor Gott, von ihrer gleichen Abstammung und Bruderpflicht, den Grundsätzen, daß für Aller Erlösung auf gleiche Weise Christus gestorben sei, und daß Alle Ebenbilder Gottes seien, sodaß die Unfreiheit „nur von unrechter Gewalt ihren Ursprung habe". In Verbindung mit diesen historischen und christlichen Verhältnissen und Grundsätzen wirkten heilsam die Kreuzzüge und das mächtige Aufblühen und Vergrößern so außerordentlich vieler Städte. Durch Beides erhielten viele bedrückte Landleute Gelegenheit, sich völlige Freiheit oder Wiederherstellung besserer Rechtsverhältnisse zu erwerben, und die Feudalherren wurden natürlich oft durch die Furcht, ihre Gutsbauern durch deren Einwanderung in die Städte zu verlieren, zu besserer Behandlung derselben bestimmt. Der weitaus wichtigste und beste Schutz für die Rechtsverhältnisse aller Bauern aber und namentlich auch der Leibeigenen bestand in den genossenschaftlichen Vereinen und Gerichten. Dieselben bestanden nach uralter deutscher Rechtsgewohnheit. Ihre Ausbildung aber wurde jetzt unterstützt theils durch jene edlern höhern Gesichtspunkte und die erwähnten Verhältnisse, theils durch die allgemein sich ordnenden festen Genossenschaften aller verschiedenen Arten und Abtheilungen der Gesellschaftsglieder, namentlich auch der städtischen, theils endlich durch die Verbindung der Idee eines der deutschen Nationalgewalt nachgebildeten Regierungsrechts mit der gutsherrlichen Schutzgewalt, welche schon angedeutet wird durch die Rechtssprichwörter: „Jeder Reichsstand vermag in seinem Lande soviel als der Kaiser im Reiche." — „Jeder Baron ist König in seiner Baronie." Es ging in der Regel das ganze gemeinschaftliche Gesetz und Gericht und namentlich auch die Festsetzung und die stets erneute Anerkennung der Leistungspflichten der Bauern von ihren öffentlichen allgemeinen genossenschaftlichen Versammlungen aus, von ihren freien Cent- und Gau- und Landgerichten oder ihren Meierdingen und Hof- oder Bauernsprachen. [2] Jedes Studium der Urkunden und schon die Ansicht der unter **Alodium und Feudum** (I, 444 fg.) mitgetheilten beweist dabei den Irrthum Derjenigen, welche, nachdem die angeführte große Hauptwahrheit von jenen genossenschaftlichen Land- und Gerichtstagen selbst jetzt allgemein anerkannt ist, doch ihr Gewicht dadurch verringern wollen, daß sie es ableugnen, daß auch über die Rechtsverhältnisse und über die Streitigkeiten zwischen dem Gutsherrn und seinen Hintersassen die von jenem oder seinem Stellvertreter präsi-

---

2) Eine Nachweisung einer ganzen Reihe von solchen besondern Dingen oder placita, oder genossenschaftlichen Versammlungen und Gerichten der ganz verschiedenen Classen unter den freien wie unter den hintersässigen Bauern, zum Theil bis tief ins 18. Jahrhundert hinein, gibt z. B. auch aus dem Hildesheimischen: Lüntzel, „Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim" (Hildesheim 1830), S. 33 fg., welches vorzüglich darum interessant ist, weil die späte Dauer namentlich auch von Dingen ganz vollfreier schöffenbarer Landleute von Ostfalen weniger bekannt war als von Westfalen, Franken, Schwaben u. s. w. Sehr wichtig für die alten freien Genossenschaftsrechte selbst der später sogenannten Leibeigenen ist es, daß bekanntlich bei den ältesten Sachsen die Unfreien (die lassi seu serviles) sogar gemeinschaftlich mit den freien Güterbesitzern und den freien Hintersassen, auf Landtagen, wo von jedem dieser drei Stände aus dem Gau zwölf gewählte Deputirte (electi) erschienen, die gemeinschaftlichen Verhältnisse festsetzten. S. „Vita Lebuini" bei Perz II, 361.

dirten genossenschaftlichen Vereine ihre Aussprüche, Weisthümer und Urtheile abgegeben hätten. Deshalb und weil keine höhere richterliche Zwangsgewalt die Gutsuntergebenen und Leibeigenen geschützt habe, sollen dieselben gegenüber dem Gutsherrn ganz außer allem Rechtsverhältnisse gestanden und selbst rechtlich jeder Willkür unterworfen gewesen sein. Tausende von Urkunden aus allen Theilen von Deutschland auch über diese Verhältnisse aber beweisen es vielmehr, daß die Gutsherren mit ihren Gutsuntergebenen genaue vertragsmäßige rechtliche Festsetzungen und dieselben zum Gegenstand jener genossenschaftlichen Anerkennungen, Auslegungen und Anwendungen oder auch von schiedsrichterlichen Sprüchen machten. Dieses aber wäre ja bei einem Zustande anerkannter Willkür Unsinn gewesen. Freilich mag sich factisch oftmals willkürliche Gewalt oder List über diese rechtlichen Schranken hinweggesetzt haben. Das hebt aber noch nicht das Recht und jeden wohlthätigen Einfluß desselben auf. Wie viele Könige z. B. selbst von England haben dieses mit ihren so heilig beschworenen Verfassungsverträgen nicht oftmals ebenso gemacht! Ja, wie oft siegt nicht sogar mitten in sogenannten civilisirten Staaten Gewalt, List und Chicane über feierlich sanctionirte Rechte einzelner Bürger! Dennoch nimmt man ein Rechtsverhältniß im Staate und auch zwischen dem Einzelnen und dem König und zwischen Beiden und dem Staate an. Jene rechtliche Anerkennung selbst, ihr feierlicher öffentlicher Ausspruch in der genossenschaftlichen Versammlung, und die vielen Nachtheile und Gefahren, welche den rechtlich überwiesenen tyrannischen Gutsherrn bedrohten, sie bildeten in jenen Zeiten der Vereinzelung und der häufigen Selbsthülfe von allen Parteien eine große Rechtsmacht. Auch das Klagrecht bei höherm Gericht, welches auch die Reichsgerichte selbst dem untersten Leibeigenen als sich von selbst verstehend zugestanden, wurde schon früher vor den kaiserlichen Pfalzgrafengerichten anerkannt. Gewiß aber bleibt es, daß, wie unvollkommen auch die Rechtsverhältnisse der Bauern im Mittelalter bestimmt sein mochten, wie mangelhaft überhaupt der Feudalismus und die Absonderung in Tausende verschiedener Genossenschaften auch erscheinen mögen, dennoch gerade diese freien genossenschaftlichen Vereine, die freie Sprache und Festsetzung, das Landtagen über alle gemeinschaftliche Angelegenheiten und das genossenschaftliche Gericht für alle Bewohner Deutschlands, und auch für die Bauern und selbst für die untersten Leibeigenen — alles Dieses nach altgermanischer Freiheitsidee — häufig einen Grad der persönlichen, der privatrechtlichen und politischen Selbständigkeit und Freiheit, ein Selbstgefühl und eine Bürgschaft einer angemessenen Verwaltung ihrer Angelegenheiten begründen mochten, wie es selbst manche neuere repräsentative Verfassungen nicht thun können. Wie wären denn wol auch nur ohne jene vortheilhafte Grundlage der gesellschaftlichen und namentlich auch der bäuerlichen Verhältnisse im Mittelalter, bei seinen übrigen großen und vielfachen Mängeln, Hemmungen und Störungen, seine großartigen Erscheinungen zu erklären, namentlich die außerordentliche Zahl und der aufblühende Wohlstand und die heitere Lebenslust der deutschen Bürger in Stadt und Land und ihre außerordentliche, von allen andern Nationen bewunderte Tüchtigkeit in Gewerben und Erfindungen, in Kunst und Wissenschaft, in bürgerlichen und kriegerischen Tugenden.

In der vierten Periode oder in der Zeit der Ausbildung der souveränen feudalen Landesherrschaft, vom 16. Jahrhundert bis in die Mitte des 18., verschlimmerte sich zuerst die Lage der Bauern gar sehr; vor allem gerade durch die Einführung der fremden Rechte und ihre immer vollständigere Zerstörung der genossenschaftlichen Gerichte und Vereine. In dem kriegerischen Faustrecht hatte man die Bauern wehrlos gemacht. Jetzt, in dem juristischen, macht man sie auch noch rechtsunmündig. Jene Vereine wurden zerstört; die Standesprivilegien der höhern Stände, mithin auch der Begriff des Bauernstandes aus der vorigen Periode und alle alten drückenden Verhältnisse und Lasten aus dem Faustrecht aber blieben und wurden jetzt unendlich durch die romanistischen Juristen, durch gutsherrliche und Kameralbeamte vermehrt. Dieses geschah eben, weil jene Vereine, weil die Bildung und der Schutz der Bauern durch sie weggefallen waren, weil die römischen Juristen, unkundig der vaterländischen Verhältnisse, von den grundfalschen Ansichten ausgingen, die deutschen Bauern entweder als Leibeigene oder doch nur als Zeitpächter juristisch zu präsumiren und so in der Regel nach dem Grundsatz römischer Sklaverei oder der römischen Pacht gegen sie zu entscheiden; weil endlich in solcher Rechtsverwirrung und solcher Schutzlosigkeit die Habgier der Gutsherren und Landesherren oder der landesherrlichen Kammern die mit ihnen verbundenen romanistischen Gerichtshalter und Richter benutzen konnte, um die gutsherrlichen Lasten, die Dienste und Abgaben der Bauern gegen die Grundverträge zu steigern, um die Hofrechte einseitig zu ihrem Nachtheil zu ändern, ja in sehr vielen Theilen von Deutschland jetzt erst freie Eigenthümer zu Meiern und Pächtern zu machen und

dinglich berechtigten Gutsbauern ihre Erbrechte zu rauben.[3]) Der unglückliche Ausgang der Bauernkriege, durch welche die Bauern diese Ungerechtigkeiten abzuschütteln versuchten, vermehrte meist ihre Leiden.

Doppelt und zehnfach ungerecht und niederdrückend war es hierbei, daß neben diesen fortbestehenden, ja sehr vermehrten gutsherrlichen Lasten auch die durch die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt und ihrer Söldnerheere entstandenen neuen Staatssteuern und Soldatenpflichten die Bauern drückten, ja sie wurden häufig durch usurpirte Privilegien der Landherren, welche jetzt die Bauern von aller Theilnahme an Bestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf den neuen Landtagen ausschlossen, allein auf diese unglücklichen Bauern gewälzt. Und doch hatten die Gutsbauern ihre bisherigen Dienste und Lasten wenigstens größtentheils nur geleistet als Ersatz für die Staatssteuern und Kriegsdienstpflichten, und die Gutsherren hatten sie und ihre Lehnsgüter, welche sie jetzt durch diese usurpirten Privilegien von Steuer- und Kriegsdienstpflicht befreiten, gerade nur zur Bestreitung der öffentlichen Lasten und für ihren jetzt wegfallenden öffentlichen Schutz als Steuern empfangen. Auch von den Einquartierungslasten und Kriegscontributionen während des Dreißigjährigen Krieges wußten sich die Adeligen auf ihren Schlössern meist frei zu machen. Ja sie machten zum Theil auch jetzt, sowie zur Zeit der frühern Wegelagerung, ein einträgliches Gewerbe aus dem Kriege. Sie zogen später, nach Wegtreibung oder Abmeierung der Bauern, große Güterstrecken zu ihren Hofgütern und begründeten für ihre jüngern Söhne neue Edelhöfe. Hierzu gerade benutzten sie häufig diese Einziehungen, die Steigerungen der Gefälle und die Ersparnisse wegen ihres jetzt ruhenden Lehndienstes. Es war also wol kein Wunder, daß in solchem Zustande zuerst Ausbrüche der Verzweiflung, wie in den vielfachen Bauernaufständen und Bauernkriegen und in hartnäckigen allgemeinen Processen, zuletzt in vielen Gegenden ein höchst verarmter und niedergedrückter Zustand des Bauernstandes, ja in manchen Gegenden eine außerordentliche Verminderung desselben, ein Verschwinden ganzer Dorfschaften die traurigen Folgen so trauriger Ursachen wurden.

Vorzüglich erst in unserer heutigen fünften Periode, seit der Französischen Revolution, in der Zeit der Ausbildung unserer staatsbürgerlichen Repräsentativverfassungen wurde die ungerechte und dem Staatswohl höchst nachtheilige Bedrückung des deutschen Bauernstandes immer mehr erkannt und gemildert. Es wurde durch Zerstörung des Feudalismus das ganze rechtliche Verhältniß des Bauernstandes wesentlich geändert. Der Hauptgrund zu dieser Veränderung lag in den im 16. Jahrhundert zwar erwachten und vorzüglich auch durch die Reformation angeregten, aber erst gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts und vollends seit der Französischen Revolution zu einer praktischen allgemeinen Anerkennung und Wirksamkeit gelangenden wissenschaftlichen, sowol philosophischen als historischen, naturrechtlichen und politischen, insbesondere auch staatswirthschaftlichen Staatsgrundsätzen. Sie bestimmten jetzt die landesherrlichen, seit Ausbildung der neuern staatsbürgerlichen Repräsentativverfassungen aber vorzüglich die landständischen Gesetzgebungen, jene Privilegien der höhern Stände und die Feudalverhältnisse mehr oder minder vollständig zu beseitigen, die Leibeigenschaft mit ihren persönlichen und dinglichen Lasten, ferner die übrigen gutsherrlichen Abgaben und Dienste, die Frohnen, die Zehnten, die sogenannten Beden und alten Abgaben und die Abmeierungsrechte, bald gegen, bald ohne höhern oder niedern Ersatz, aufzuheben oder doch für ablösbar zu erklären. Es geschah dieses zuerst durch Kaiser Joseph und Karl Friedrich und am vollständigsten später in den übertheinischen deutschen Ländern, sodann in den Rheinbundsstaaten, in den süddeutschen constitutionellen Staaten und in dem Königreiche Preußen, seit 1848 vorzüglich auch in allen österreichischen Ländern. Die feudalen und gutsherrlichen Verhältnisse der Bauern erscheinen jetzt nur noch als Ruinen aus einer vergangenen Zeit.

Die Feudalverhältnisse und namentlich die frühern Rechte und juristischen Grenzen der Feudalstände, der Geistlichen, des Adels, der Stadtbürger, der Bauern und ihrer Güter sind ihrem Wesen nach zu Grunde gegangen. Die Bauern haben fast überall das Recht zu städtischen Gewerben, und die Bürger das Recht zur Erwerbung bäuerlichen Grundeigenthums, und Beide das Recht zur Erwerbung ehemaliger Rittergüter, und die öffentlichen Lasten für alles Land-

3) Eine ganze Reihe von Beispielen sammt den Belegen dafür hat z. B. Mittermaier in dem Art. Bauer in der „Allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber", Erste Section, VIII, 165 fg., zusammengestellt. Vergl. auch im „Staats-Lexikon" den Art. Alodium, I, 443 fg., und Sachsen-Lauenburg. Die römischen Juristen hatten bekanntlich schon unter Kaiser Friedrich I. auf den Roncalischen Feldern durch ihre falsche Theorie über die Regalien die germanische Freiheit untergraben.

eigenthum sind ebenso wie die Pflicht des Militärdienstes für alle Bürger wiederum gleich. Die Bauern wählen und werden gewählt in den neuern landständischen Verfassungen und sind bei gehöriger Vorbildung fähig zu jedem Civil- und Militärdienste. Auch nicht ein einziges allgemeines in ganz Deutschland bestehendes eigenthümliches Rechtsverhältniß läßt sich für den Bauernstand anführen. Viele Landleute nehmen an der allgemeinen Bildung und öfter selbst an der Kleidung der sogenannten höhern Stände Theil, während manches Mitglied von diesen, auf dem Lande lebend, sich mit Landbau beschäftigt. Vollends hat in der allerletzten Zeit die Annäherung des Bauernstandes an den Gewerbsstand zugenommen. Dieses wurde bewirkt durch den gewaltigen Aufschwung, welchen der ganze Verkehr und die Industrie genommen haben, durch die außerordentlichen Erleichterungen des Transports, durch die täglich wachsende leichtere Anwendung der chemischen und mechanischen Gesetze auf die ganze Cultur, durch die leichte Vereinigung von Geld und Arbeitskräften und Stoffen für alle Unternehmungen, wodurch auch die Preise für die Producte des Bauern und für die zeitgemäße Hervorbringung von besonders gesuchten und Handelsgewächsen außerordentlich steigen, und wodurch endlich verschiedenartigere Unternehmungen und Speculationen des Bauern und ihre immer größere Annahme des rationellen Betriebs der Landwirthschaft bewirkt werden mußten. Auch wird durch die allmälig bedeutender werdende Einführung der Maschinen, jetzt sogar der portativen Dampfmaschinen in die Landwirthschaft, der größere Güterbesitz gefördert und der Landbau dem Gewerbe genähert werden. Dennoch möchten wir noch nicht ganz die neuliche Definition des geistreichen Liebig vom Bauern adoptiren, „daß er ein Gewerbsmann sei, welcher Korn und Fleisch producirt". Stets wird, bei aller Annäherung durch die eigene Lebensbeschäftigung mit dem Ackerbau, die ländliche Wohnung und das Grundeigenthum als Haupteigenthum eine bedeutende sociale Verschiedenheit des Bauernstandes vom Gewerbstande begründen. Auf dieser immerhin eigenthümlichen Grundlage aber möge er sich durch seine innige Theilnahme an dem neuen großen volkswirthschaftlichen Aufschwung, sowie an den im Art. **Ackerbau** angedeuteten Institutionen und Schulen für höhere geistige, politische wie landwirthschaftliche, Bildung allen übrigen Classen unserer einer höhern Entwickelung entgegeneilenden Nation ebenbürtig anschließen. Denn wir sind weit entfernt, wegen eines ersten Mißlingens unserer nationalen politischen Reformversuche, und wegen des gewissermaßen statt derselben hervorgetretenen Eifers für materielle Entwickelungen an ein Versinken in schmählichen Materialismus zu glauben. Vielmehr sehen wir den innigen ursachlichen Zusammenhang und die tägliche Wechselwirkung der höhern und niedern, der religiös-kirchlichen, moralischen und pädagogischen, der industriellen und landwirthschaftlichen, der socialen und politischen Verbesserungsbestrebungen. So entstanden gleichzeitig Hunderte von thätigen und zahlreichen Associationen und Versammlungen nicht blos für alle materiellen, sondern auch für alle höhern Interessen, nicht blos auf niedere selbstsüchtige Zwecke, sondern auf Veredelung, Beglückung und liebevolle Unterstützung gerichtet. Und wir erkennen die gemeinschaftliche Quelle dieses nur scheinbar verschiedenen Verbesserungs- und Fortschrittseifers. Er entsproßt dem Gottlob noch gesunden Leben unsers Volkes, welches endlich, befreit von frühern hemmenden Banden und Stockungen, seiner höchsten Entwickelungsstufe entgegeneilt. Freuen wir uns, daß dasselbe jetzt in unserm Bauernstand eine so tüchtige Grundlage hat, und behalten wir nur immer die harmonische Förderung aller verschiedenen Lebensbestrebungen und ihre gemeinsame Unterordnung unter das Göttliche im Auge!

III. Werth des Bauernstandes. Gewiß ist es der schönste und wichtigste Fortschritt unserer Zeit, daß der Bauernstand wieder zu Ehren und in ein besseres, freieres und gerechteres Verhältniß kam. Denn es ist wol mehr als bloße Redensart, wenn man den Landbau als die wichtigste, als eine der gesündesten und glücklichsten und als seiner natürlichen moralischen Wirkung nach auch als eine der edelsten Lebensbeschäftigungen betrachtet. Die wichtigste ist sie, weil für eine Nation stets der Grund und Boden das wesentlichste Eigenthum ist, dasjenige, welches in Verbindung mit den Staatsbürgern wesentlich den Staat begründet, für seine und seiner Bürger selbständige Persönlichkeit die wichtigste und solideste Grundlage bildet. Anderes Eigenthum hat meist nur Nutzen dadurch, daß man es verbraucht, also zerstört oder durch Austausch weggibt. Das Grundeigenthum hat seinen stets bleibenden selbständigen Werth durch die Früchte, die ihm seine Bebauer immer aufs neue in regelmäßiger Folge abgewinnen und die weitaus unsere wichtigsten Bedürfnisse befriedigen, zu allen Zeiten und in allen Verhältnissen unentbehrlich und zur Nothdurft des Lebens selbst genügend sind, und welche, wie das Lebensgeschäft ihrer Gewinnung und der Werth und Ertrag von beiden, am wenigsten verderblichem Wechsel, Wucher und Schwindel ausgesetzt sind und sein sollen. Ganz besonders aber ist auch

darum der Stand der Landbauer wichtig für den Staat, weil dieser Stand, welcher regelmäßig weitaus der zahlreichste ist, durch sein einfaches, gesundes, stetiges, dem Wucher und dem Wechsel verderblicher Moden und Modelaster am wenigsten ausgesetztes Leben, selbst dann, wenn die Regierenden, die höhern Stände und die Städter und mit ihnen die Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen zu verderben drohen, einen gesunden Stamm, um neue lebenskräftige Sprossen zu treiben, eine moralisch und physisch gesunde Grundlage zur Verjüngung des Staats und seiner alten nationalen Tugenden und Freiheiten abgeben kann und, wohl und richtig behandelt, abgeben wird. Wer sich dieses veranschaulichen will, der denke an den natürlichen Reiz, an die für Gemüth und Gesundheit wohlthätigen Einflüsse des Lebens in freier Natur und der ländlichen Arbeiten und an ihre Leitung durch die einfachsten größten Gesetze des Natur- und Menschenlebens. Er beobachte den Landmann in seinen stillen, frischen Thälern oder auf seinen waldigen Höhen. Er betrachte ihn dort, wo nicht etwa faustrechtliche Zerstörung seiner Freiheit und knechtischer Druck der Lasten und der Beamtenwillkür ihn erniedrigt, ihn mistrauisch und verschmitzt gemacht, wo ihn nicht pfäffischer Obscurantismus und Fanatismus oder die Gewohnheit des durchaus verderblichen Branntweintrinkens verdummt, oder auch eine sittenlose Geistlichkeit verdorben und ihm selbst die Religion verleidet haben, dort, wo ihm nicht etwa in der Nähe großer Städte oder großer Landstraßen städtischer Luxus und Wucher schon verderblich wurden; oder wo in ihm nicht bereits die Folgen langer Wehrlosigkeit und Rechtsunmündigkeit und somit der Ausschluß von den höchsten Ideen und Bestrebungen des Staats gemeinen Eigennutz, Engherzigkeit und eine gewisse moralische Stumpfheit allzu sehr groß gezogen haben. Er beobachte ihn vor allem dort, wo uns bei Untheilbarkeit der Bauerngüter in stattlichen Bauernhöfen wohlhabende tüchtige Vorsteher des kleinen Familienstaates gleich fern von despotischem Herrenübermuth wie von feiger unterthäniger Knechtsgesinnung entgegentreten, wo ein patriarchalisches Hauswesen, heitere Gastfreundschaft und schlichte gutmüthige Wohlthätigkeit noch ihren alten Rang behaupten. Er bewundere solcher Landleute physische Gesundheit und Kraft, wie ihre unverdorbene und kräftige Gesinnung und ihr gesundes treffendes Urtheil, das männliche Festhalten alter Treue und alter Grundsätze und Sitten, alter Freiheiten und Rechte. Er ergötze sich endlich an der unerschöpflichen guten Laune, welche jede Gesellschaft, namentlich jede Tischgesellschaft solcher Bauern mit einer solchen Fülle von Witz und gutmüthigem Scherz und offenherziger traulicher Mittheilung würzt, daß, wer dieses kennt, nur allzu oft in unserer sogenannten vornehmen Gesellschaft dieses glücklichere Menschengeschlecht höchst beneidenswürdig findet.

Je wichtiger nun aber in ökonomischer und politischer Hinsicht der Bauernstand und seine größtmögliche Tüchtigkeit, sein Wohlstand, seine Freiheit und seine Sittlichkeit sind, um so sorgfältiger muß gerade in solchen Zeiten des Übergangs und der Veränderung die Gesetzgebung und Landesverwaltung darauf bedacht sein, die Tüchtigkeit herzustellen, zu fördern und zu erhalten, vor allem aber, sie nicht selbst durch verkehrte Bestimmungen zu gefährden. Über die Maßregeln, welche in dieser Beziehung durch eine gesunde Politik geboten sind, wäre Vieles zu sagen. Ein sehr wichtiger hierher gehöriger Punkt, das Rechtsverhältniß in Beziehung auf die Bauerngüter, soll im folgenden Artikel besonders besprochen werden. Dort wird auch in Beziehung auf die erste Vorfrage, ob etwa von Staatswegen künstlich und durch Zwang, etwa auch durch eine kastenmäßig abgesonderte Bauerncurie in der Landesrepräsentation eine starre Absonderung des Bauernstandes von andern Ständen erhalten werden soll, eine ähnliche verneinende Antwort wie die in Beziehung auf den Adel (I, 268) sich ergeben. Alle kastenmäßigen, feudalistischen, erzwungenen Absonderungen müssen in unsern heutigen ausgebildetern, freiern und großartigern Staatsverhältnissen und in ihrem freien Organismus den blos natürlichen und freien Verhältnissen und Verschiedenheiten Platz machen, welche sich durch das Lebensgeschäft und die freie Sitte und durch autonomische Vereinbarungen frei bilden und wahrhaft organisch ineinander übergehen. Solche natürliche Standesunterschiede aber müssen allerdings durch weise Staatseinrichtung und Staatsverwaltung gepflegt werden. So wäre es z. B. sehr verkehrt, wenn man die Bauern zwangvoll ausschließen wollte von der Bildung und der Lectüre höherer Stände. Aber ebenso verkehrt wäre es, wenn man den für sie bestimmten Volksunterricht und die für sie besonders bestimmten und zu empfehlenden Schriften nicht ihrer besondern Standesbildung, ihrer besondern natürlichen Anschauungs-, Gefühls- und Denkweise, ihren Bedürfnissen anschließen, wenn man nicht diese, sowie eigenthümliche Sitten, Trachten, Volksfeste u. s. w., soweit sie löblich und angemessen sind, sorgfältig beachten und womöglich gegen eine flache und seichte Sucht der Neuerung, der Zerstörung, der Vermischung und der

Uniformität zu schützen suchen wollte. Sodann ist in vielen Gegenden Deutschlands verbesserter Volksunterricht, Entfernung von Beamtenwillkür und von verderblichem Einfluß eines sittenlosen Lebens der Geistlichen, wie es vorzüglich auch der Priestercölibat erzeugt, gewiß wünschenswerth. Es wird endlich auch die Verdrängung des physisch und moralisch gleich verderblichen Branntweins, den jetzt in der amerikanischen Marine sogar die Matrosen mit so großem Vortheile gegen andere wärmende und nährende Getränke und Speisen völlig vertauscht haben, höchst heilsam wirken. Das Wichtigste aber ist es, daß durch freie Staats- und Gemeindeverfassung, daß durch Geschworenengericht und Landwehr, überhaupt durch eine bildende Militäreinrichtung wie in Preußen, dem wichtigsten und zahlreichsten Stande im Staate stets die lebendige Verbindung mit den höchsten Ideen des Vaterlandes, die Rechtsmündigkeit und die allgemeine Wehrhaftigkeit gesichert seien, Güter, durch deren Verlust er gerade in Knechtschaft sank, durch deren fortdauernde Entbehrung er immer mehr in gemeinen Eigennutz und in Feigheit und Knechtsgesinnung, in Geistesdumpfheit und moralischen Stumpfsinn versinken müßte.

Welcker.

Bauerngut und **Bäuerliche Lasten.** Über diesen Gegenstand enthält der Art. **Agrarverfassung** (obgleich er sich nicht auf Bauerngüter beschränkt) ein reiches historisches und landesgesetzliches Material. Auch werden die Art. **Grundeigenthum** und **Fideicommisse** und **Stammgüter** über die neuerlich wieder sehr verhandelten Fragen in Beziehung auf die Vortheile und Nachtheile der Theilbarkeit und der Veräußerlichkeit der adeligen und bäuerlichen Güter, diese Gegenstände und besonders auch die neuerlichen gesetzgeberischen Versuche in Beziehung auf sie näher prüfen. Hier genügen die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze über die Bauerngüter:

I. Die Güter der Bauern und deren Rechtsverhältnisse konnten vorzüglich nur solange selbst allgemein und generisch von andern Gütern und Gutsrechten verschieden sein, als die Standesverhältnisse der Bauern selbst zwangsrechtlich verschieden waren von den Verhältnissen anderer Stände. So gab es denn im feudalistischen Mittelalter im Gegensatz gegen die privilegirten Ritter- oder adeligen und die geistlichen Güter und gegen die städtische Feldmark von ihnen verschiedene Bauerngüter. Diese aber waren natürlich wieder nach der Verschiedenheit der Bauernverhältnisse selbst sehr verschieden, bald Freigüter mit freiem alodialen ungetheilten Eigenthum, bald Feudalgüter mit getheilten Eigenthumsrechten oder mit sogenannten Nutzeigenthumsrechten der verschiedensten Art, Lehngüter, Hofgüter, Colonatsgüter, Meiergüter, Pachtgüter u. s. w. Sowenig indeß der Begriff Bauer an sich schon eine Unfreiheit oder Hintersässigkeit mit sich führt, ebenso wenig liegt dieses im Begriff Bauerngut. Nur die Ausschließung jener Privilegien der höhern Stände, z. B. der Landtagsfähigkeit oder der Steuerfreiheit der Rittergüter, lag, solange dieselben bestanden, allerdings im Begriff des Bauernguts, hat aber heute mit dem Wegfallen jener Privilegien ebenfalls aufgehört, sodaß heutzutage nicht ein einziges allgemeines Recht in Deutschland genannt werden kann, welches den Bauerngütern nicht auch eigenthümlich wäre. Aber freilich schließt dieses nicht aus, daß für den ganzen Bauernstand, sowie er auch noch heutzutage als ein durch Wohnung und Lebensbeschäftigung begründeter besonderer Stand fortbestehen soll, eigenthümliche, je nach den verschiedenen Landesgegenden verschiedene Rechtsverhältnisse stattfinden. Die Rechtsverhältnisse der Bauerngüter werden hiernach zuerst positivrechtlich, dann politisch zu betrachten sein.

II. Was nun das historische oder positive Rechtsverhältniß in Beziehung auf besondere Rechte und die besondern Lasten und Beschränkungen der Bauerngüter betrifft, so bietet die neuere stets gründlichere und umfassendere rechtsgeschichtliche Erforschung unserer deutschen gesellschaftlichen Verhältnisse in allen Theilen des deutschen Vaterlandes uns hier vorzüglich ein erfreuliches Resultat dar. Es ist das, daß keineswegs, wie man es früher oft darstellen wollte, aristokratisches Privileg und Knechtschaft und ein dem Bauernstand vom Adel verliehenes, ein mit ihm getheiltes, ein mit Privatdiensten und Abgaben belastetes Eigenthum, sondern daß die volle gleiche Freiheit und das volle freie Eigenthum der Bauern an ihren Gütern an der Spitze der Geschichte der deutschen Volksstämme steht, als das Ursprüngliche, mithin, nach historischem wie nach dem natürlichen Recht, als das die juristische Regel Bildende und daher im Zweifel juristisch zu Präsumirende hervortritt. Es haben zwar allerdings die Umwandlung der staatsbürgerlichen Verfassung, der öffentlichen Regierungs- und Amtsgewalt in feudale und gutsherrliche Schutzverhältnisse und frühere und spätere faustrechtliche Gewalt und Usurpation und die durch Furcht vor ihnen abgepreßten Verträge sehr vielen ehemals freien Eigenthümern ihre Freiheits- oder ihre freien Eigenthumsrechte geraubt oder geschmälert und sie mit Frohnen und Beden, mit Diensten und Abgaben aller Art belastet. Diese Dienste und Abgaben aber sind

nicht etwa blos Producte des Faustrechts, sondern sie erscheinen auch der Regel nach als öffentliche Lasten, entweder wie die Zehnten, wenn dieselben auch später in fremde Hände kamen, doch ihrem regelmäßigen Ursprunge nach, als Steuern zur Erhaltung der Kirche, der Geistlichen, der kirchlichen Gebäude und der Unterrichtsanstalten und der Armen, und zum Ersatz der von den Feudalherren übernommenen öffentlichen Leistungen der Kriegsdienste (Eichhorn, „Rechtsgeschichte", §. 223), oder als Entgelt für den gerichtlichen und obrigkeitlichen Schutz der Gutsherren (census pro tuitione et patrocinio, wie sich z. B. eine Urkunde in Kindlinger's „Münsterischen Beiträgen", III, 31, ausdrückt). Kurz sie wurden als die damaligen Steuern dieser Bauern geleistet. Es ist in Beziehung auf Deutschland, dessen Stämme mit ihren sehr zahlreichen freien Landbesitzern (s. Bauer), nachdem sie ihre festen Wohnsitze genommen hatten, nie ähnlich wie z. B. die Sachsen in England von fremden Eroberern besiegt und ihres Eigenthums beraubt wurden, eine grundfalsche Theorie, daß die Güter der Leibeigenen und gutsherrlichen Bauern ursprünglich den Gutsherren zugestanden und von diesen verliehen worden seien. Sehr wenig würde man auch gewinnen, wenn man die bäuerlichen Lasten, z. B. die Zehnten, als Gutsherrlichkeitsrechte nachweist. Denn die Gutsherrlichkeitsverhältnisse waren im Mittelalter meist die Regierungs- und bürgerlichen Schutzverhältnisse und die Grundlage derselben, und in dem gegenseitigen Vertragsverhältniß zwischen dem feudalen Guts- und Schutzherrn und seinem Gutsunterthan waren die Vortheile gegenseitig, und die Leistungen des Gutsunterthanen wurden ja meist als dessen einzige öffentliche Steuer und für den öffentlichen Schutz, den ihm der geistliche oder weltliche Gutsherr leistete, an diesen bezahlt. Diese großen Grundwahrheiten nun sind theils schon oben (s. den Art. Bauer und die dort citirten Artikel), ausführlicher aber in allen gründlichen neuern Schriften über den Bauernstand und die bäuerlichen Lasten und über die frühern deutschen Steuerverhältnisse nach den Quellen aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands erwiesen worden, so namentlich von Arndt, Arx, Bodmann, Beck, Ebel, Eigenbrod, Fleischhauer, Grevenitz, Hüllmann, Kindlinger, Lüntzel, Mallinckrodt, Mittermaier, Schultes, Sethe, Steiner, Stüve, Weichsel, jetzt auch Maurer.

Aus diesen großen Grundwahrheiten aber folgt nun, wenn man auch aus der faustrechtlichen Begründung der Lasten nicht ihre Ungültigkeit, sondern nur Billigkeitsgründe für eine billige Aufhebung derselben ableiten kann, doch Folgendes mit juristischer Nothwendigkeit. Es müssen fürs erste statt jener schändlichen juristischen Präsumtionen oder Voraussannahmen der Unfreiheit und der Eigenthumslosigkeit der bäuerlichen Grundbesitzer und der geringsten Freiheits- und Gutsrechte und der höchsten Dienste und Lasten, also für die gutsherrlichen Abmeierungsrechte u. s. w., ganz allgemein gerade die entgegengesetzten Rechtsvermuthungen praktisch durchgeführt werden. Es müssen die allgemeinen juristischen Voraussannahmen für die natürliche und altdeutsche Freiheit der Person und des Eigenthums deutscher Staatsbürger und für ihre möglichste Vollständigkeit und die allgemeinen Präsumtionen zu Gunsten des Besitzes von Sachen, also für die bäuerlichen Besitzer von Grundstücken, bis zum rechtsgültig erbrachten vollständigen Gegenbeweis, als Grundlagen der gesetzlichen wie der richterlichen Bestimmungen und als entscheidend für die Beweislast anerkannt werden. In der Erfüllung dieser heiligen Pflicht der Gerechtigkeit darf sich auch der Jurist keineswegs irre machen lassen durch bloße Namen der Güter, ihrer Inhaber und ihrer Lasten. Denn jeder Kenner der deutschen Geschichte und der deutschen Rechte weiß es, wie willkürlich für ganz verschiedene Verhältnisse und wie ganz verschieden in verschiedenen Zeiten, Gegenden und Urkunden die deutschen und lateinischen Namen Colonen, Lehen, Meier, Hörige, Hofgut u. s. w. in einer Zeit gebraucht wurden, wo man selbst Ritter mit den Namen mancipia oder servi oder familiares beehrte (Eichhorn, „Rechtsgeschichte", §. 344). Bei der völligen Unabhängigkeit von allgemeiner höherer Gesetzgebung, in welcher durch die verschiedenen faustrechtlichen Verhältnisse in verschiedenen Zeiten und Orten Rechte und Namen der Güter sich bildeten, gilt durchaus kein sicherer Schluß von einer Gegend auf die andere. Selbst nicht einmal einen scheinbaren streng wörtlichen Sinn mancher Bestimmungen rechtlicher Urkunden darf der Richter ohne die größte Umsicht gegen diese rechtlichen Voraussannahmen geltend machen. Diese Urkunden wurden oft ganz einseitig in einer den Bauern unverständlichen Sprache und lange nach den eingegangenen Verträgen abgefaßt und häufig verfälscht. Manche Bestimmungen in denselben sollten auch einen ganz andern, dem Recht der Bauern weniger nachtheiligen Sinn haben, als es den Worten nach scheint. So bemerkt z. B. Eichhorn („Deutsches Privatrecht", §. 255, 256, 259) sehr richtig, nicht blos, daß es ganz unrichtig und ungültig war, daß die frühern Juristen gegen die Bauern und die Freiheit ihrer Güter und für gewöhnliche römische Pachtrechte präsumirten und darauf ihre

Theorien bauten, sondern daß häufig auch die Urkunden da, wo wahre Erbpachtsgüter gegründet (oft des Schutzverhältnisses wegen, ließ der Bauer sein Eigenthum in solche umwandeln) werden sollten, die Pachtzeit nur scheinbar und blos, um für diese Termine die Pflicht zur neuen Zahlung von Laudemialgeldern auszusprechen, auf Lebensdauer oder auf eine bestimmte Anzahl von Jahren festsetzten. Welche grausame Härten aber wurden oft erst in den neuern Zeiten dadurch begangen, daß man, gestützt auf solche wörtliche Phrasen, ein Jahrhunderte hindurch bestandenes Erbrecht antastete, viele Familien von Haus und Hof vertrieb, oder zu unerschwinglichen Lasten steigerte.

Eine zweite Foderung der Gerechtigkeit, durch deren späte Erfüllung meistentheils großes und langes früheres Unrecht für die Zukunft aufgehoben wird, ist eine gerechte und billige Aufhebung dieser feudalen Gutslasten, oder wenigstens ihre Einrechnung in die Staatssteuer. Letzteres ist schon dadurch begründet, daß sie ja für den Bebauer bleibend und dinglich den Capitalwerth wie den Ertrag des Guts, also die Grundlagen und den Maßstab einer gerechten Besteuerung mindern, und daß sie für die öffentlichen oder Staatszwecke, für die von den Feudalherren übernommenen Kriegsdienste und obrigkeitlichen Schutzpflichten, also für heute ganz weggefallene Gegenleistungen, übernommen waren. Dieses sind große, von den meisten Regierungen bereits anerkannte, aber doch noch nicht genug verwirklichte Foderungen der Gerechtigkeit gegen den lange so hart bedrückten Bauernstand. Ueberhaupt aber ist es die Aufgabe der Gesetzgebung über diese Gegenstände, daß man sich zwar fern halte von rein abstracten, alle historischen Verhältnisse übersehenden Principien, ebenso sehr aber auch von der entgegengesetzten extremen Theorie, von jenem blinden Materialismus, welcher blos den factischen Besitzstand als das höchste Princip aufstellen will, uneingedenk aller Foderungen der höhern Gerechtigkeit, alles Rechts und aller Bedürfnisse der gegenwärtigen Generation, welcher nicht bedenkt, daß dieses Princip unbedingter Heiligkeit des factischen Besitzes sich selbst zerstört, indem es auch jede factische Veränderung desselben, sowie sie vollzogen ist, heiligt, daß endlich die beste Art, gewaltsame und verletzende Veränderungen zu verhindern, eben darin besteht, daß man auf dem rechten Wege und nach der Auffassung der höhern Ideen in ihrer historischen organischen Entwickelung (s. **Alterthum**) friedlich reformirt.

III. In politischer und nationalökonomischer Hinsicht aber ergeben sich rücksichtlich der Bauerngüter vor allem folgende Hauptfragen:

Die erste oder die: Ist es gut, daß die Bauerngüter frei seien von allen andern dinglichen Lasten als den gewöhnlichen zur Benutzung der Güter unentbehrlichen Servituten, den Staatsgrundsteuern und den für die Zwecke der Eigenthümer selbst vorübergehend begründeten Pfandrechten? — diese Frage darf man wol nach dem heutigen Standpunkte unserer ökonomischen und politischen Cultur unbedenklich bejahen, selbst ohne für diese Bejahung noch einer besondern Beweisführung zu bedürfen, oder auch einer Widerlegung jener aus phantastischer Verzerrung der historischen Wahrheit und aus Aristokratismus und Servilismus gemischten Theorien mancher neuern Feudalritter. Es erscheint die Aufhebung dieser Lasten und eine vollkommene Freiheit des Bodens als durchaus entsprechend unserer historischen Entwickelung und den wahren Rechtsgrundsätzen, als nöthig zur Begründung und Erhaltung wahrer vollkommener persönlicher Freiheit, als durchaus vortheilhaft für die allgemeine Cultur und für eine dem Nationalreichthum und den Besitzern möglichst heilsame Bebauung der Güter. Keine unhistorischere Ansicht läßt sich in Beziehung auf die feudalen gutsherrlichen Rechte überhaupt denken, als wenn man meint oder zu meinen sich und Andere überreden will, in unsern heutigen Verhältnissen würden etwa die Reste oder die Erneuerungen der Feudalzeit, Patrimonialgerichtsbarkeit und Gutslasten der Bauern ein patriarchalisches vertrauensvolles Verhältniß zwischen dem Gutsherrn und den pflichtigen Bauern bewirken und jenem einen vortheilhaften Einfluß auf diese verschaffen. Vielmehr erzeugen diese Lasten, die als unpassend, als unzeitgemäß, als drückend erscheinen, bei den Bauern, deren Blick doch einmal auf die allgemeine gleiche Staatsregierung gerichtet ist, nur Unmuth und Mistrauen. Ihre verkümmerte, oft beträgliche Leistung aber verdrießt den Gutsherrn und veranlaßt abermals Zwietracht, während ein gebildeter, kenntnißreicher, wohlhabender und wohlwollender Gutsbesitzer auf dem Lande, wenn er in keinen solchen störenden Verhältnissen zu den Bauern steht, sehr leicht durch Rath und That ihr geachteter und großer Wohlthäter und für die allgemeine Landescultur sehr nützlich werden kann. Auch wird das an sich löbliche Bestreben, unsern heutigen besoldeten Staatsbeamtenstand und eine sogenannte bureaukratische Herrschaft zu mindern, eine Wiederherstellung gutsherrlicher Patrimonialrechte, polizeilicher oder gerichtlicher, und mit oder ohne den wahren Namen über-

tragen, nicht rechtfertigen. Es hat sich neulich bei solchen Bestrebungen in Preußen auch gezeigt, daß die Adeligen, obwol zum Theil lüstern nach alten junkerlichen Vorrechten und Einflüssen der Feudalzeit, doch nicht geneigt sind, die Kosten und Lasten dieser staatlichen Dienste zu tragen. Eine gezwungene erbliche Unterordnung der Bürger unter Privatpersonen in staatlichen Dingen widerspricht außerdem dem Geiste freier staatsbürgerlicher Verfassung viel zu sehr. Jene guten Zwecke lassen sich daher nur durch freie Gemeinde- und Kirchspielsverfassungen, ihre Wahlämter und Ausschüsse mit Benutzung englischer Einrichtungen erreichen.

Eine zweite schwierige Frage ist die: Sollen die Bauerngüter ebenso wie jedes andere Vermögen unter die gleich nahen Erben gleich vertheilt werden, oder ist Untheilbarkeit der Bauerngüter heilsam und ihr Übergang auf einen Erben, welcher entweder durchs Alter bestimmt wird, oder so, wie früher in Deutschland, durch die Wahl eines Familienraths, an dessen Stelle später häufig die Entscheidung des Vaters trat, mehr oder minder ergänzt und controlirt durch die Sitte oder durch Beirath bestimmter Verwandten oder der Obrigkeit?

Die Untheilbarkeit bietet ökonomisch und moralisch-politisch offenbar große Vortheile dar. In wirthschaftlicher Beziehung oder in Beziehung auf den Wohlstand der Bauern und die bessere Landescultur läßt sich für die Untheilbarkeit Folgendes sagen: In der Regel wird eine auf die Dauer vortheilhafte Bebauung, mithin die bestmögliche Landescultur nur da stattfinden, wo mit den Gütern das nöthige Betriebscapital verbunden ist und wo dieselben eine angemessene Größe haben, welche den nöthigen Viehstand beschäftigt und ernährt, den Culturwechsel zuläßt, und welche durch den hinlänglichen Acker-, Wald- und Wiesenboden u. s. w. die nach der Gegend nöthige wechselseitige Unterstützung der verschiedenen Culturzweige gewährt. Wenn vollends die Güter durch immer neue und noch dazu unwirthschaftlich gemachte Theilungen so sehr zerstückelt werden, wie jetzt in vielen Gegenden des mittlern und südlichen Deutschland, so entstehen die größten Hindernisse für die immer allgemeiner anerkannten wirthschaftlichen Foderungen, Verbesserungen und Anlagen einer rationellen ökonomischen Cultur. Es werden zugleich die Kosten und der größere Zeitaufwand für die Cultur und Ernte der kleinen und entfernten Parcellen, ferner die öffentlichen Kosten für die Einträge der Grundstücke in Grund- und Hypothekenbücher, für Grenzsteine u. s. w. fortdauernd erhöht; nicht minder auch die Nachtheile für fremde Grundstücke, über welche man zu den kleinen Läppchen fahren muß. Es wird endlich ein großer Theil des Landes nutzlos verschwendet durch die Grenzfurchen und durch sonstige Abgrenzungen mit Gebüschen u. s. w.

In moralisch-politischer Hinsicht erscheint die Untheilbarkeit darum empfehlenswerth, weil nur Güter von einer gewissen Größe und einem bestimmten Ertrag ihren Bebauern Dasjenige sichern, was Möser für einen tüchtigen Bauernstand foderte, das Nothwendige in seiner hinlänglichen Vollkommenheit und die Möglichkeit, etwas für Zeiten der Noth und für die Versorgung der Kinder zu ersparen. Nur Bauerngüter solcher Art, nicht aber bis zu unbedeutenden Läppchen vertheilte oder ausgesogene, verarmte und schlecht bebaute Güter werden die Grundlagen für einen gesunden, tüchtigen, achtbaren, für einen zuverlässigen und selbständigen, für einen an Sitte, Recht und Freiheit, an Vaterland und Verfassung haltenden, für einen nicht ökonomisch und moralisch verlumpten Bauernstand, kurz für einen solchen, wie man ihn mit Freuden in manchen Gegenden Deutschlands, z. B. des Schwarzwaldes und des Odenwalds, von Hannover und Westfalen sieht. Da, wo völlig gleiche Beerbung aller Kinder und gleiche Vertheilung der Güter stattfindet, da nehmen zuweilen die vielen aus Büschen oder Gräben bestehenden Grenzzeichen einen großen Raum des zerstückelten Landes ein, da findet man häufig statt stattlicher Bauernhöfe elende schmuzige Hütten, bei welchen man sich hüten muß, Nachts nicht Kopf oder Schultern an die Dächer anzustoßen. Da sieht man eine unverhältnißmäßig anwachsende ungesunde arme Bevölkerung, welche, auf jeden möglichen Nebenverdienst und Gewinn angewiesen, immer mehr Ehrlichkeit, Sitte, Selbständigkeit und die wahre bäuerliche und bürgerliche Tugend verliert.

Für die allgemeine Theilbarkeit und für völlig gleiches Erbrecht aller Geschwister oder anderer gleich naher Verwandten aber läßt sich fürs erste Das sagen, daß das Gewicht jener obigen Gründe gegen dieselbe sich in dem Maße vermindert, je reicher und gartenähnlicher das Land und sein Ertrag sich erweisen, je mehr es sich für Weinbau und Handelsgewächse eignet, und je mehr es sich in der Nähe großer gewerbreicher Städte befindet, sodaß es fast die Natur einer städtischen Feldmark annimmt, oder auch neben großen Fabriken, deren für den ökonomischen und moralischen Zustand der Fabrikarbeiter höchst gefährliche Folgen sehr dadurch vermindert werden können, daß sie einen, wenn auch kleinen, selbständigen eigenen Familiensitz mit einigem

Viehstand und Landbau haben, sowie in Gegenden, deren Bewohner durch die unschädlichste Art der Fabrikation, in Verbindung nämlich mit jener ökonomischen Beihülfe durch Arbeiten am häuslichen Herde, sich anständig ernähren. Es vermindert sich überhaupt jenes Gewicht in dem Maße, als in einer Gegend eine unverhältnißmäßige Bevölkerung noch nicht zu fürchten, die Vermehrung selbständiger nicht allzu dürftiger Familiensitze also wohlthätig ist, und insbesondere insofern als die Güter noch so groß sind, daß durch deren Vertheilung unter mehre selbständige Familienväter die jetzt gesteigerte Anstrengung der Bearbeiter die Vortheile größerer Güter aufwiegt. Und sicher ist es, daß man in gar manchen Gegenden von Süd- und Norddeutschland noch gar manches Land findet, welches angebaut oder besser bebaut werden und dann noch mehr Menschen ernähren könnte, und daß man zugleich noch manche zu große Bauerngüter sieht, von denen viele Theile nutzbarer gebaut werden könnten, und die, zumal in Verbindung mit bisher nicht bebautem Lande, viel vortheilhafter von mehren selbständigen Familien eigenthümlich besessen würden, als daß sie jetzt unvollständiger bebaut oder gar an Miethlinge verpachtet werden. Auch werden sich zuweilen sittliche Nachtheile daran knüpfen, wenn den Kindern, die vom Gut und gleichem Erbe ausgeschlossen sind, die Möglichkeit zur Begründung eigener Familien fehlt, oder wenn etwa, sowie in manchen Gegenden, die Zahl der Kinder auf eine unlöbliche Weise beschränkt wird. Ganz besonders aber scheinen die Gründe des Rechts gegen die Untheilbarkeit und ungleiche Beerbung zu sprechen, sobald man auch das Erbrecht nicht als eine reine politische und positive Willkür betrachten mag, sondern es auf natürliche Rechtsgründe, auf Vertheilung des Landes und Vermögens nach Familien u. s. w. zurückführt. Es scheint dann verwerflich und hart, nicht ein Kind dem andern absolut gleichstellen zu wollen. Will man nun aber, wie manche neuern Landesgesetze thun, einen völlig gleichen Vermögenstheil für alle gleich nahen Erben mit der Untheilbarkeit der Güter auf diese Weise vereinigen, daß man den Erben des Guts selbst, ohne ihm, sowie an vielen Orten gesetzlich, eine bedeutende Vortheilsberechtigung zuzugestehen, anhält, auf das ihm überlassene Gut sammt dem Viehstand und den für die Gutswirthschaft nöthigen Mobilien soviel herauszuzahlen, daß eine völlige Gleichheit aller Erbportionen entsteht; alsdann werden bei strenger Durchführung dieses Princips, zumal in unsern steuerreichen Zeiten, die Bauernhöfe mit Schulden überlastet, wegen Mangels des nöthigen Betriebscapitals schlecht bebaut und zuletzt in Concursen auf die allerschädlichste Art vertheilt. Es werden alsdann überhaupt alle Vortheile der Untheilbarkeit zerstört werden. Die Unvermeidlichkeit, mit welcher meist augenfällig so traurige Folgen sich ankündigen, bewirkt denn auch meistentheils, daß die Güterschäzer und die Obrigkeiten das kranke Recht, freilich auf gesetzwidrige Weise, dadurch zu heilen suchen, daß sie den Hof sammt Zubehör so gering anschlagen, daß jene Gleichheit der Erbportionen nur eine scheinbare, oder daß die Vortheilsberechtigung größer wird. Übrigens aber müssen wir auch gestehen, daß die aus der naturrechtlichen Gleichheit abgeleiteten Gründe für eine unbedingt gleiche Beerbung aller dem Grade nach gleichen Erben hier nicht ausreichend scheinen. Die Erbrechte gründen sich wenigstens nicht blos auf das reine Recht, sondern es wirken überall auch politische Gründe zu seiner Anerkennung und Modification mit. Insoweit nun nach der allgemeinen Anerkennung der jetzt lebenden landbesitzenden Familienväter eines Gemeinwesens oder der sie repräsentirenden verfassungsmäßigen Gesetzgebung das Vertheilen und das völlig gleiche Beerben bestimmter Nachkommen dem Gemeinwesen und den Familien selbst schädlich, statt heilsam wäre, insoweit können mit unzweifelhaftem Rechte die nöthigen Modificationen des gleichen Erbrechts anerkannt und sanctionirt werden. Auch zeigt sich in der Regel das Schicksal der abgefundenen Erben keineswegs so hart. Sie behalten nicht blos meist auf dem Gut eine Heimat und Zuflucht, sondern finden durch Vermehrung ihres ererbten Vermögens und durch erhöhte Anstrengung, durch Gewerb und Glück sehr häufig gutes Unterkommen. Die Staatsgesetzgebung hat nach den ausgeführten Gesichtspunkten stets genau die besondern Verhältnisse, nicht blos jedes Landes, sondern jeder besondern Gegend zu berücksichtigen. Sie wird außerdem bei so tief in die ganzen Lebensverhältnisse eingreifenden Bestimmungen, wie die über Theilbarkeit und Untheilbarkeit der Bauerngüter, viel leichter und besser Das, was sie für gut hält, durch Unterstützung, Schutz und Förderung Dessen, was den Gefühlen, Bedürfnissen und Gewohnheiten der betreffenden Classe entspricht, als durch ganz neue und zwangsgesetzliche Einrichtungen bewirken. Hierher gehört aber auch, daß sie die Untheilbarkeit der Güter und eine genügende Vortheilsberechtigung für die Erben, da wo dieselben als vortheilhaft erscheinen, und wo dieselben vielleicht nur durch verhaßte gegentheilige neuere Landesgesetze oder durch die Beamtenpraxis verletzt und bedrängt wurden, in ihr gutes altes Recht wieder einsetzt. Nicht selten nämlich sind solche neuern Störungen, wie die des „Code

Napoléon" und seines ganz gleichen Erbrechts in dem badischen Schwarzwald, gegen welche die alte Volkssitte oft lange mit mehr oder minder glücklichen Erfolgen ankämpfte. Jede ganz neue Einrichtung aber muß nicht blos den besondern Bedürfnissen genau angepaßt, sondern auch soviel möglich mit dem Willen der betreffenden Familienväter begründet werden. Hiervon wird auch vor allem ihr beabsichtigter guter Erfolg abhängen. Auch darf man wol niemals übersehen, daß die Übel, über welche man augenblicklich klagt, sich oft von selbst und durch eine natürliche Heilkraft in den Dingen ausgleichen. So hatten wir noch vor kurzem Überfluß an ländlicher Bevölkerung und große Sorge, daß immer mehr die Güter zersplittert würden. Jetzt hat wohlfeile Auswanderung und leichter Erwerb bei Fabriken viele Landleute weggezogen. Mit den hohen Fruchtpreisen und dem Erlös von Grundlasten werden viele Güter vergrößert. Andere bleiben ungetheilt oder werden mit Garten- und Handelsgewächsen vortheilhaft gebaut. Die Sorge mindert sich also gar sehr.

Auch sind, ehe man zu härtern, mehr vom bisherigen gemeinen Recht abweichenden Maßregeln, wie Beförderung völliger Untheilbarkeit und neuer Fideicommisse, schreitet, die weniger verletzenden vorzuziehen, so die Verhinderungen unnöthiger Parcellirungen und die beförderten Zusammenlegungen kleiner Grundstücke. Mit den verschiedenen Maßregeln, um dem Übel zu großer Zerstückelungen vorzubeugen, haben sich bereits eine ganze Reihe deutscher Landstände und Landesgesetzgebungen, in Preußen, Hannover, Baiern, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar u. s. w. beschäftigt. Sie und andere werden sich noch ferner damit beschäftigen. Besonders löblich ist es, wenn die Bauern sich selbst freiwillig zu Verbesserungen und den dazu nöthigen Maßregeln einigen. So hatte es die großherzoglich hessische Regierung öffentlich zu beloben, daß in der Gemeinde Niederdieten ein Wiesengrund, der in nicht weniger als 2085 Stücke vertheilt war, fast ohne Kosten durch die Gemeindeglieder selbst zu gegenseitiger Zufriedenheit in nur 320 zusammengelegt wurde, und daß ebenso in der Gemeinde Achenbach durch Zusammenlegen die Zahl der frühern Parcellen auf ein Viertheil der frühern Anzahl vermindert wurde. [1]) Leider erwarten andere Gemeinden und Bauern kräftigere äußere Antriebe zu den ihnen selbst heilsamen Einrichtungen. Unstreitig kann auch die Landesgesetzgebung die über ein gewisses Maß hinausgehenden Parcellirungen verbieten, sodaß alsdann die Miterben hier ebenso wie bei einem andern untrennbaren Erbschaftsgegenstande, z. B. einem Kramladen, ihre Ausgleichung bewirken müssen. Sie kann auch aus Gründen des öffentlichen Wohls durchs Gesetz Zusammenlegungen der Grundstücke nach Mehrheitsbeschlüssen für die Minderheit bindend machen. Sie kann auch nach dem Vorschlag des Verfassers der unten genannten Schrift das Verbot der Theilung ausdehnen auf alle aneinanderstoßende Parcellen, welche zwar im Grundbuch als besondere Stücke eingetragen sind, aber durch irgendeinen Grund in der Hand eines Besitzers vereinigt wurden. Sie soll auch die freiwilligen Vereinigungen durch Tauschverträge, durch Befreiung von den Abgaben für das Geschäft und die Übertragung aufmuntern.

Eine dritte Frage endlich ist die: Sollen die Landgüter insbesondere auch unveräußerlich und in diesem Sinne geschlossene Höfe sein, wie dieses vorzüglich durch feudale Grundherrlichkeitsrechte und durch die geschlossenen Hofesverfassungen bei Bauerngütern begründet wurde, bei den Gütern der Adeligen aber durch die Lehns- und fideicommissarischen und Stammguts-Verhältnisse und vermittels der mittelalterigen Rechtsdichtung, daß hier die Erwerbung von dem ersten Erwerber und nach seiner Bestimmung, nicht aber von dem letzten Besitzer sich ableite. Die Gründe für solche Unveräußerlichkeit sind nun allerdings insofern weggefallen, als jene Hofesverfassungen und die feudalen Beschränkungen der Güter entweder selbst weggefallen, oder doch als nachtheilig anerkannt sind und insofern ein Hauptgrund für jene Rechtsdichtung, nämlich daß immer ein durch das gehörige Lehnsgut zu dem angemessenen Lehnsdienst ausgerüstetes Glied der Vasallenfamilie vorhanden sei, ebenfalls unpraktisch geworden ist. Im Allgemeinen läßt sich freilich sagen, daß eine allzu leichte und vollends eine wucherische Mobilisirung des Grundeigenthums verderblich sei und schon dem Begriff und der wahren Bestimmung des Grundeigenthums, als der wohlthätigen festen Grundlage für eine gewisse Stetigkeit der gesellschaftlichen Verhältnisse und für Erhaltung solider Familien und Familienverhältnisse, sehr widerspreche. Sie würde die Grundbesitzer und ihren Wohlstand in die gefährlichsten Schwankungen hineinziehen, vielleicht auch durch zu große und wucherische Erwerbung und Zerstückelung der

1) Vergl. Thudichum, „Untersuchungen über die Nachtheile der Bodenzersplitterung" (Frankfurt 1857).

Güter eine unverhältmißmäßig große Zahl kleiner Familiensitze begründen. Wie sehr aber bedroht die Unveräußerlichkeit auf der andern Seite den allgemeinsten Zweck alles Eigenthums, in jeder besondern Lage des Lebens für die jedesmaligen besondern Bedürfnisse der freien Eigenthümer die beste Befriedigung zu geben. Wie sehr bedroht sie zugleich mit der Freiheit des Eigenthums und des Eigenthümers auch die Rechte Dritter, die als Gläubiger oder Erben Forderungen an ihn machen, die er, selbst bei großem Besitz, doch nicht angemessen und zur rechten Zeit zu befriedigen im Stande ist. Eine einigermaßen weitgehende und hartnäckige Beschränkung der Veräußerung würde überhaupt die ganze für Verkehr und Credit und agrarische Cultur wohlthätige freie, den Zeitbedürfnissen angemessene Entwickelung und Bewegung im gesellschaftlichen Leben hemmen. Sie in Verbindung mit der Untheilbarkeit wird nur allzu leicht, als empörende Ungerechtigkeit gegen ein jüngeres Geschlecht, dieses zum Kriege herausfodern. Vollends verkehrt müssen die Folgen werden, wenn zwar alle kleinern Güter theilbar und veräußerlich sind, wie in England schon im Mittelalter alle kleinern oder Afterlehen, große aristokratische Familien aber ohne alle Beschränkung sie zusammenhäufen und zu großen optimatischen Latifundien, zu untheilbarem und unveräußerlichem Erbe der Erstgeborenen machen können. Hierdurch entstanden große und gefährliche Nachtheile, obgleich die alte Freiheit der Verfassung in England große Gefahren überwindet und obgleich auch die alten feudalen Dienstbarkeiten und Grundherrlichkeitslasten in England schon im 17. Jahrhundert aufgehoben wurden. Hieran knüpfte es sich nämlich, daß in England das ganze Grundeigenthum sich in den Händen von nur 33,000 Familien befindet, und es sprechen zur Empfehlung einer ähnlichen Einrichtung weder die gedrückte und von der Willkür der großen Grundherren abhängige Lage der Bauern oder der Pächter, noch auch die lauter und immer lauter gewordenen Klagen über die überreichen Lords, über ihren Eigennutz und ihren Mangel an höherer edlerer Bildung, an wahrhaft freien wie an wahrhaft royalistischen Gesinnungen.[2]) Jedenfalls sind nur mittlere und gegen Mißbrauch sichernde Maßregeln zur Sicherung eines angemessenen Familieneigenthums und des rechten Verhältnisses zwischen dem zu groß und zu klein, zwischen zu großer Beweglichkeit und zu starrer Unveränderlichkeit und in der Regel nur gelindere Mittel, sowie z. B. gewisse Einwilligungs- und Retractsrechte bestimmter Familienglieder räthlich. Soll die Regierungsform aristokratisch sein, so wird freilich großer und wenigstens zum Theil unveräußerlicher untheilbarer Güterbesitz sich empfehlen, während der Demokratie die größere Gleichheit und Beweglichkeit des Vermögens entspricht. Stets wird zu großer Besitz leicht träg, luxuriös und trotzig, zu kleiner leicht niedrig und kraftlos machen.

Das praktische Endresultat in Beziehung auf die Fragen über Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Güter kann nach allem Bisherigen wol nur in Folgendem bestehen. Man muß fürs erste bei Anerkennung oder Veränderung der hierher gehörigen Bestimmungen sorgfältig die Verschiedenheiten der besondern Zeit- und Landesverhältnisse ins Auge fassen und das jedesmalige Überwiegen der Vortheile oder Nachtheile des einen Systems über das andere berücksichtigen, etwa nöthige Veränderungen aber mit der sorgfältigen Rücksicht vornehmen, daß sehr oft ein kleineres altes Übel weniger drückend erscheint als eine neue Verbesserung, zumal da sich mit alten Übeln durch den natürlichen Selbsterhaltungstrieb der Gesellschaft manche oft weniger in die Augen fallenden Linderungsmittel verbinden, und da die eigentliche gute Absicht mit Zwang eingeführter neuer Einrichtungen nur allzu leicht umgangen oder vereitelt werden kann.

Sodann aber muß der Staatsmann stets das große Grundprincip unsers heutigen Staatslebens anerkennen. Dieses Grundprincip ist die Freiheit und insbesondere auch die privatrechtliche und die mehr oder minder ausgedehnte autonomische Freiheit der Familie, der Einungen, der Associationen oder Gemeinden, der Provinzen oder Provinzialstände. Unsere Staaten sind nicht wie die der Alten auf den engen Raum einer Stadt, auf die kleine Zahl einer aristokratisch bevorzugten Bürgerkaste und ihre festbestimmten Abtheilungs- und Zahlverhältnisse, nicht auf engherzige Zunft- und Feudalgenossenschaften, auf Alleinherrschaft oder begünstigte Vorherrschaft blos einer Lebensbeschäftigung, auf eine spartanisch für immer abgeschlossene einseitige Lebensbestimmung gegründet. Unsere Staaten sind große freie Nationalstaaten, gegründet auf ein allgemeines freies Staatsbürgerthum aller Bewohner in Stadt und Land, mit gleicher Freiheit und Gunst für Alle und für alle guten Lebensbeschäftigungen, für Landbau, Gewerbe und Handel, für ihren freien Betrieb und Verkehr, endlich für eine allseitige freie und

2) Vergl. insbesondere auch Isaac Tomkin's (Lordkanzler Brougham) „Gedanken über die Aristokratie in England".

stets fortschreitende Entwickelung. Die Rechtsverhältnisse dieser Staaten müssen berechnet und veränderlich sein, je nach den verschiedenen und im lebendigen Fortschritt dieser unserer freien Entwickelung und in der ausgedehntesten Wechselwirkung mit dem gebildeten Völkerverein der ganzen Erde stets neuen und veränderten verschiedenartigen Bedürfnissen und Hülfsquellen. Einer freien Leitung oder Regierung dieser freien und großen Entwickelung nach unendlichen göttlichen Gesetzen und Idealen ziemt es, nicht engherzig und zwangvoll die Zahl der Bürger und der Güter und die Freiheit derselben nach stets unzuverlässigen Berechnungen zum voraus bestimmen und einschränken zu wollen. Sie soll es am wenigsten durch so häßliche Mittel, wie — um jener spartanischen zeitweisen Ermordungen der abhängigen Bauern gar nicht zu gedenken — die vorgeschlagenen absoluten Eheverbote und Insibulationen, überhaupt nicht durch solche despotische Unterdrückungen ehelicher Volksvermehrungen, welche gleich unwürdig in den geheimnißvollen Gang und in das sittliche Gesetz der Menschenschöpfung eingreifen, wie jene frühern unsittlichen Begünstigungen selbst unehelicher Volksvermehrungen. Unsere heutigen Regierungen sollen ferner ebenso wenig eigenwillig und gewaltsam durch absolute Zwangsgesetze eingreifen zu Gunsten einer Restauration der feudalen kastenmäßigen Absonderungen der Stände, ihrer Güter, ihrer Privilegien oder Beschränkungen, als zu Gunsten einer absoluten Gleichmacherei und zur unbedingten Zerstörung aller frühern Verhältnisse, Einrichtungen und selbst der naturgemäßen Scheidungen und Unterschiede der Stände, ihrer besondern Sitten und Lebensweisen. Es muß hier das Meiste überlassen bleiben der freien naturgemäßen Entwickelung und dann den durch öffentliche Meinungsfreiheit und Aufklärung und durch die genaue Kenntniß der örtlichen und der eigenen Bedürfnisse geleiteten, durch die Rechtsachtung und durch eine weise Staatsoberaufsicht geregelten Bestimmungen der Bürger selbst, ihrer Familien und Einungen, ihrer Gemeinde- und Provinz- oder Landrathsvereine. Es muß bei steter Beachtung des Organismus und der höchsten Ideen unserer heutigen Staatsverfassungen und ihrer besondern Gestaltung in den besondern Ländern das Gute geschützt und gefördert und nur das entschieden Verderbliche und Rechtswidrige mit Staatszwang ausgeschlossen oder unschädlich gemacht, nur das absolut Nothwendige erzwungen werden. Wie schwer und unsicher sind fast alle hierher gehörigen Vorausberechnungen in unsern heutigen großartigen verwickelten Verhältnissen. Wie kann z. B. eine einzige neue Pflanze, wie die Kartoffel, wie können neue Industriezweige und Handelswege unberechenbar die Lebensmittel vermehren, Krankheiten, Auswanderungen, Kriege, unberechenbar die Menschen vermindern. Wie oft können neue unerwartete Erscheinungen und Auskunftsmittel manche Bestimmungen über Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit oder ihr Gegentheil unwirksam oder auch unschädlich machen! Und wie oft treten neue wohlgemeinte Gesetze einer natürlichen Ausgleichung mancher Übelstände selbst in den Weg! Soll aber der Staat auch nur wenig zwingen, so soll er durch Rath und Schutz und Unterstützung desto mehr helfen. Nicht sowol das Zuvielregieren als das schlecht und despotisch Regieren, das dictatorische Bestimmen, statt weiser Leitung und Förderung freier Bestrebungen der Bürger, muß man beklagen. Wenn z. B. eine Übervölkerung die unglücklichen Bewohner einer Gegend in Noth versinken läßt, zuletzt zu trauriger Auswanderung bestimmt, so soll der Staat nicht müßig zusehen, wie Tausende unglücklicher Familienväter hülflos und rathlos die verkehrtesten Wege ergreifen, Betrügern in die Hände fallen und so zu Grunde gehen, oft auch als rückkehrende Bettler den armen Familien der Heimat, die den Muth hatten, dem Vaterlande treuzubleiben, zur neuen drückenden Last werden. Wie oft ließe sich durch zweckmäßige öffentliche Arbeiten, durch Unterstützung eines neuen oder bessern Anbaus vaterländischer Gegenden und, bei unvermeidlicher Auswanderung, durch sorgfältige Berathung und Leitung derselben, der Reiseaccorde, des gemeinschaftlichen neuen Ankaufs von Ländereien, durch thätige Verwendung von Regierungsabgeordneten in fremden Staaten namenlosem Elend armer Mitbürger und Kinder des gemeinschaftlichen Vaterlandes vorbeugen! Welcker.

Bauernkriege. Der große deutsche Bauernkrieg. In fast allen europäischen und in den meisten deutschen Landen entstanden seit dem spätern Mittelalter höchst merkwürdige Revolutionen, welche von dem sogenannten vierten Stande, von den Bauern, ausgingen. Auch die frühern Aufstände dieser Art hatten mit dem vorzugsweise sogenannten Bauernkriege, mit den großen Aufständen deutscher Bauern zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Wesentlichen gleiche Ursache und auch meist den gleichen Ausgang, den der blutigen Unterdrückung. Vor allem schon dieser unglückliche Ausgang, welcher Vielen als der genügende Grund für die völlige Verkehrtheit, ja Unbedeutendheit der Unternehmung erscheint, dann auch die in der frühern feudalaristo-

kratischen Zeit natürliche Geringschätzung des untersten Standes und seine größere Roheit, und endlich die hier doppelt erklärlichen falschen Scheine, welche jede unglücklich ausgegangene Parteihandlung durch einzelne Misgriffe oder unwürdige Anhänger entstellen — alles Dieses wirkte zusammen, daß diese Bauernkriege solange nicht nach ihrer wahren Ursache, Gestalt und Bedeutung gewürdigt wurden. [1])

Vom Volk, von den stets zum Frieden geneigten ansässigen Bürgern, ja von den conservativen ansässigen Bauern ausgehende große allgemeine Aufstände müssen aber wol der Natur der Sache nach sehr schwere Verletzungen zum Grunde haben, meist wol auch unglückliche Verfassungszustände, welche jene Verletzungen begründeten oder durch Versaguna genügender rechtlicher Hülfe die Ausbrüche der Verzweiflung der Aufständischen bewirkten. So verhält es sich geschichtlich nachweisbar mit jenen Bauernkriegen. Die Verletzungen bestanden in jener feudalaristokratischen Unterdrückung zugleich der altgermanischen Volksrechte und zugleich der sie beschützenden Macht und Einheit der Nationalregierung, welche nach ihren verschiedenen Seiten hin mehre Artikel des „Staats-Lexikon" schildern mußten (**Abmeierung**, **Adel** [deutscher], **Alodium**, **Bauer**, **Beete**, **Deutsche Geschichte**). Diese Verletzungen trafen zunächst und am schwersten die deutschen Bauern, welche (durch die aristokratischen Stände) ausgestoßen von den Reichs- und Landtagen, durch die Ritter wehrlos und durch die Romanisten rechtsunmündig gemacht, in Freiheit und Eigenthum verletzt und allen Feudallasten unterworfen wurden. Ihre Aufstände strebten zunächst nach Abhülfe ihrer unmittelbaren Verletzungen, zum Theil aber auch nach Herstellung freier Nationalregierung, sodaß sie insofern trotz der sonstigen verschiedenen Gestaltung Vorläufer auch der spätern politischen Bestrebungen und Volksbewegungen wurden.

Die Grundlage der germanischen Gesellschaftsverhältnisse war, wie jene oben genannten Artikel weiter ausführen, allgemeine Volksfreiheit. Sie bestand in der vollkommenen persönlichen, Eigenthums- und staatsbürgerlichen Freiheit aller zu dem Volksstamme gehörenden Landbesitzer. Nur überwundene Fremde dienten entweder als Unfreie oder lebten in ursprünglich meist erblichen Hintersässigkeitsverhältnissen als Guts- und Zinsbauern oder Hörige. Seit der Gründung der großen germanischen Eroberungsreiche aber und durch die Vermischung einer neuen und fremden, der christlichen und römischen Religion und Cultur mit den eigenthümlichen germanischen Lebensverhältnissen litt die altgermanische Volksfreiheit Noth. Es entstand die faustrechtliche oder feudale Unterdrückung oder Beschränkung der kleinern freien Grundeigenthümer, der jetzt sogenannten Bauern, die nun oft mit jenen ursprünglich fremden Hintersassen, Gutsbauern oder Leibeigenen zusammengemischt wurden. Diese Unterdrückung wurde durch die jetzt entstehenden großen und kleinen weltlichen adeligen Herren, durch die Fürsten und den Adel und durch die nun sich ausbildende päpstliche Hierarchie und ihre dem weltlichen Adel nachahmenden geistlichen Herren und Herrschaften bewirkt. Adel und Geistlichkeit bildeten sich so gut sie konnten ähnlich wie in den orientalischen Reichen zu einer kriegerischen hohen und niedern Adelskaste und zu einer Priesterkaste aus. Sie begünstigten auch die Ausbildung einer ihnen dienstbaren, vom Volk sich absondernden Beamtenkaste, die großentheils aus dem ausländischen Römischen Rechte ihre Waffen gegen die Freiheit und das Recht des deutschen Volkes nahm und dasselbe mehr und mehr aus seinen öffentlichen Gerichten vertrieb und rechtlich mundtodt zu machen suchte. Das Recht wie die Religion wurden zum Zweck der Unterdrückung verfälscht.

Doch gelang Gottlob! diese Unterdrückung des Volks und des Bewußtseins seiner alten Rechte niemals so vollständig als bei den orientalischen Völkern und bei dem heutigen russischen Volk. Als daher aus der Verschmelzung der fremden und der deutschen Culturelemente allmälig eine neue höhere Bildung sich entwickelte, suchte auch das Volk seine verkümmerten oder unterdrückten Rechte entweder kräftig zu vertheidigen oder wiederherzustellen, die päpstlichen

---

1) Über die Bauernkriege schrieben in neuern Zeiten beachtenswerthe besondere Schriften: Sartorius, „Versuch einer Geschichte des deutschen Bauernkriegs" (Berlin 1795); Ochsele, „Beiträge zur Geschichte des deutschen Bauernkriegs" (Heilbronn 1829); Wachsmuth, „Der deutsche Bauernkrieg" (Leipzig 1834); Bensen, „Geschichte des Bauernkriegs in Ostfranken" (Erlangen 1849); Zimmermann, „Allgemeine Geschichte des großen Bauernkriegs" (3 Bde., Stuttgart 1841—43; neue ganz umgearbeitete Auflage, 2 Bde., Stuttgart 1856). Vorzugsweise das letztere Werk hat, sowenig ich auch mit dem tüchtigen Verfasser ganz übereinstimmen kann, doch zu meiner Freude die schon in der ersten Ausgabe des „Staats-Lexikon" enthaltenen höhern und allgemeinern Gesichtspunkte über diese wichtige geschichtliche Erscheinung auf erfreuliche Weise bestätigt und ausführlich an der Hand der Quellen entwickelt.

und priesterlichen und die adeligen Misbräuche und die despotischen Oberherrschafts- oder Lehns- und Obereigenthumsrechte und die erzwungene Unmündigkeit zu beseitigen.

Auf gleiche Weise regte sich so in allen germanischen europäischen Staaten seit der zweiten Hälfte des Mittelalters ein Rechts- und Freiheitskampf des gedrückten unterstenStandes oder des Volkes. Zuerst bilden sich in den Städten wiederum freie Bürgerverfassungen aus, und zwar dieses in allen germanischen Städten. (S. Städte.) Ihnen gaben ihre befestigten Mauern, ihr Reichthum, ihre gute innere genossenschaftliche und kriegerische Organisation siegreiche Kraft gegen den Adel und die Geistlichkeit. Weniger allgemein glücklich aber waren die ebenfalls fast allgemeinen Kämpfe auch der Bauern und ganzer Landschaften und Volksstämme. Zwei Ursachen erschwerten hier den glücklichen Ausgang. Hier war fürs erste, wie in den deutschen und französischen Bauernkriegen sich zeigte, theils die Unterdrückung meist schon so lange dauernd und so weit gekommen, daß die Unterdrückten die kriegerische und politische Organisation und Bildung zu sehr verloren hatten und schon daher gegen die organisirten, gerüsteten, höher gebildeten Unterdrücker in zu großem Nachtheil standen. So kam es, daß die nöthige gesetzliche Reformbestrebung dem gewaltsamen Aufstand nicht vorausging, und daß, sowie in Aufständen von 1848, undisciplinirte Massen von organisirten Kriegern leicht besiegt wurden. Theils aber bestand fürs zweite das Unglück darin, daß auch die Städte sich kastenmäßig ausbildeten, sich absonderten, den geistlichen und weltlichen Unterdrückern oft beistanden, ja selbst mit unterdrücken wollten, oder doch jedenfalls durch ihre Absonderung und Lauheit verhinderten, daß ähnlich wie da, wo die verschiedenen Stände sich brüderlich die Hand reichen, ein allgemeiner nationaler Freiheitskampf, ein nationales Bewußtsein und eine freie Verfassung sich bilden konnte. Dieses fand nur da statt, wo jene beiden Haupthindernisse überhaupt nicht oder doch nicht gemeinschaftlich dem Sieg der Freiheit entgegenstanden. So siegte oder erhielt sich Volksfreiheit nur in England, der Schweiz, den Niederlanden, in Schweden und längere Zeit wenigstens in Dänemark, Norwegen, in den friesischen Ländern und in Ditmarschen. Die Städte aber büßten ihren schimpflichen Abfall von der Volksfreiheit in Italien, Deutschland, Frankreich, Spanien, Portugal durch den Verlust ihrer eigenen Freiheit. Selbst der Adel und zum Theil die Geistlichkeit wurden in die Schmach und das Elend innerer und äußerer Willkürherrschaft gestürzt, ihrer Ehre und Würde wie ihrer Rechte beraubt. Und auch die Fürsten büßten häufig durch Tod, Entthronung und Verbannung. Erst in der spätern gereiftern europäischen Cultur und Geistesfreiheit erwachte, angeregt durch die großen schweizerischen, niederländischen und englischen Freiheitskämpfe, durch die freien Verfassungen und die Blüte und Macht dieser freien Völker, vollends aber durch die amerikanischen und französischen Revolutionen, in allen europäischen Nationen das allgemeine Bewußtsein und Bedürfniß nationaler Würde und Freiheit mit Ausschluß aller kastenmäßigen Absonderung und aller Willkürherrschaft. Aber für die spätern siegreichen Freiheitskämpfe und für das Erwachen und Reifen jenes allgemeinen Volksbewußtseins waren die vorhergehenden unglücklichen Freiheitskämpfe keineswegs wirkungslos. In blutigen schauervollen Erinnerungen wie in einzelnen Überbleibseln der alten Volksrechte rettete sich mit durch jene Kämpfe, dunkler oder bewußter, hier in der Volkstradition, dort in der Geschichte und der bewußtern höhern Bildung, die alte bürgerliche und religiöse Freiheit und der Glaube an ihre Heiligkeit und Berechtigung. Das Blut so vieler, vieler Tausende, die im Kampfe für die Freiheit, im Kampf gegen die schändlichste Tyrannei fielen, ja die großentheils auf die grausamste Weise von den Unterdrückern hingemordet wurden, es ist nicht ganz vergeblich geflossen. Es soll und darf nicht umsonst vergossen sein; es muß die Enkel der Gefallenen mahnen und doppelt heilig verpflichten, die wahre Freiheit, das blutig vertheidigte Recht und das heilige Vermächtniß ihrer Vorfahren auf allen rechten Wegen zu erkämpfen und zu schützen.

Es mögen hier einige Erinnerungen Platz finden an die Volkskämpfe, die als Seitenstücke und Vorgänger des großen deutschen Bauernkriegs erscheinen und die, ebenso wie sie, aus dem Bewußtsein früherer freier Volkszustände und aus dem Gefühl einer unrechtlichen, empörenden Bedrückung und einer Verletzung zugleich der ewigen Grundsätze des natürlichen und deutschen Rechts, sowie der jammervoll entstellten und misbrauchten christlichen Lehre entsprangen.

Einer der ältesten ist (im 9. Jahrhundert) der Volksaufstand der Sachsen, ihr geheimnißvoller Bund der Stellinga zur Zeit des Bruderkrieges der Söhne Ludwig's des Frommen. (S. hierüber I, 245 fg.)

Gleich unglücklich wie sie kämpften im 11. Jahrhundert die Bauern der Normandie gegen den Druck des Feudaladels, der Geistlichkeit und des Hofes. Die ursprünglich volksfreien Nor-

mannen hatten als Eroberer des nach ihnen benannten schönen französischen Landes das bei den westlichen Franken völlig ausgebildete despotische Feudalsystem angenommen. Die Herrschaft des Feudaladels und der Priester bedrückte natürlich auch hier zumeist die Bauern, zumal die von den Normannen besiegten frühern Bewohner des Landes. Vorzüglich unter Herzog Richard II., den die habsüchtigen Priester den Frommen nannten, wurde das Feudalsystem auf die drückendste Weise ausgebildet. Da beschwor das unterdrückte Volk einen Bund. Es sagte: „Sind wir nicht so gut wie die Herren? Sind wir nicht Menschen wie sie? Haben wir nicht Muth und starke Fäuste wie sie? Wohlauf, laßt uns Ernst machen und uns wehren! Wir sind dreißig und vierzig Bauern gegen einen Ritter und wissen Streitart und Kolben und den Bogen zu führen!" Doch der Bund ward vor der Ausführung verrathen, die Bauern wurden, ehe sie gerüstet und vereinigt waren, in ihren Wohnsitzen vereinzelt von der Aristokratie überfallen und besiegt. Hinrichtungen, Verstümmelungen aller Art, Ausstechen der Augen, Ausbrechen der Zähne, Ausreißung der Scham, Einbrennen der Kniekehlen, kurz alle grausame Erfindung und Rache, womit die beleidigte hochmüthige Aristokratie in diesen barbarischen Zeiten gegen die Unterdrückten wüthete, bestraften die Unglücklichen für ihren Versuch, ihre Freiheit wieder zu erringen.

Auch in die Heimat der skandinavischen Länder, deren freie und kräftige germanische Söhne, bei dem Misverhältniß ihrer schnell wachsenden Bevölkerung zu dem dürftigen Lande, jahrhundertelang unter den Namen Normannen und Waräger die südlichern europäischen Länder durch Beute- und Eroberungszüge erschreckten und in Rußland, Unteritalien, an der französischen Küste und von da in England ihre Herrschaft gründeten, drang nach der spätern Annahme des Christenthums von den südlichern germanischen Völkern zugleich auch der Feudalismus und die Hierarchie. Auch hier entstand jetzt die Bedrückung einer nun sich ausbildenden Adels- und Priesterkaste. Das freie Landvolk kämpfte gegen sie, besonders gegen die raub- und herrschsüchtige Priesterschaft und ihre Einrichtungen, namentlich gegen den unnatürlichen Priestercölibat und gegen die Zehnten. Die Jütländer erschlugen gegen Ende des 11. Jahrhunderts ihren von den Priestern beherrschten König Kanut den Heiligen. Die freien Bauern in Schonen kämpften im 12. Jahrhundert gegen ihren Kirchenfürsten, den Erzbischof von Lund.

Als der Erzbischof Absalon aus seiner Heimat Seeland Zehntennehmer, kirchliche Lehnsmannen und Kirchenvögte herüberholte und durch Prunk, Bedrückung und Volksverachtung die freien Männer empörte, so verjagten sie die kirchlichen Vasallen, fielen in die Güter des Erzbisthums, rissen die Zehntscheuern nieder und plünderten die Vorräthe. In der Volksversammlung suchte vergeblich der Hohepriester eine gütliche Bewilligung des Zehnten, und ebenso vergeblich war die Hülfe des Königs Waldemar, da dessen jütische Krieger für den verhaßten geistlichen Zehnten den Kampf verweigerten. Jetzt strafte Absalon mit dem Kirchenfluch, und die Bauern entzogen nun den Priestern, welche den Gottesdienst nicht halten wollten, den Unterhalt, plünderten die Kirchengüter und verjagten die letzten Lehnsmannen aus ihren Grenzen. Doch sie erlagen nach länger fortgesetzten muthigen und blutigen Kämpfen der für die Bauern allein zu großen geistigen und militärischen Übermacht der Geistlichkeit, des Königthums und des Adels. Sie suchten in ihrer nun härtern Unterdrückung Trost in der Sage von dem Gottesgericht, dem der räuberische Erzbischof Absalon zur Strafe seiner Frevel durch plötzlichen Tod anheimgefallen sei; „denn zu allen Zeiten hing der fromme Glaube des Volks die ewigen Rechte der Freiheit an die Sterne auf".

Glücklicher vertheidigten und erkämpften im 12. Jahrhundert (1144) die freien Bauern in Ditmarschen ihre altdeutsche Freiheit gegen die Usurpationen des Grafen von Stade, in dessen feste Burg sie Säcke, welche statt der unbilligen Schatzung von Korn mit kräftigen Männern gefüllt waren, eingeführt hatten. Sie erschlugen den Dränger und schleiften die Burg. Freilich besiegte sie drei Jahre später ihr Erzbischof von Bremen mit Hülfe Heinrich's des Löwen. Doch brachen und schleiften sie schon 1164 des neuen Grafen feste Burg und verjagten den Adel. Im Jahre 1201 von den Dänen erobert, befreiten sie sich 1227 auch wieder von ihrer Herrschaft und behaupteten lange Zeiten hindurch ohne Adel ihre alte republikanische Volksfreiheit und Landesgemeinde, bis sie später mit großen Freiheitsrechten unter die Herrschaft der Herzoge von Holstein kamen.

Gleich muthvoll vertheidigten, wenn auch öfter unglücklich, die Friesen wenigstens theilweise bis in spätere Zeiten ihre Volksfreiheit gegen eindringende Priester- und Adelsmacht, gegen Bannflüche und Lehnsheere. Die tapfern Stedinger an beiden Ufern der Weser verfolgte die von ihnen zurückgewiesene tyrannische Priesterherrschaft nicht blos durch Bannfluch und

Reichsacht, sondern infolge der pfäffischen Lügen über ihre angeblichen Ketzereien auch wiederholt durch Kreuzzüge, deren Übermacht nach Wundern der Tapferkeit endlich 1234 das menschenleere Land zur Beute ward.

Glücklicher schlugen zum Theil mit Hülfe der zu ihnen geflüchteten Stedinger die sieben freien Seelande geistliche und aristokratische Dränger zurück. Sie unterstützten auch die muthigen Landleute von Kennemaren, die 1268 alle Lehnsleute aus ihren Marken vertrieben und im Siegesschritt auch die Städte Utrecht und Amesfort, die Sitze räuberischen Adels, zur Vertreibung desselben nöthigten. Als der junge Graf von Holland, Florenz V., die Freiheit der Bauern und Städte schützte, ermordeten ihn die Adeligen mit 25 Dolchstichen. Doch der lange Rachekampf gegen sie vernichtete ihren Einfluß und befestigte die Herrschaft der Volksfreiheit in Holland.

Zugleich gegen die Misbräuche der Hierarchie und die volksverachtende tyrannische Unterdrückung des Adels führte 1251 der sogenannte Meister aus Ungarn, ein Cistercienserмönch und ein Mitglied jener frommen Brüderschaften, welche der religiösen und politischen Befreiung des Volks sich geweiht hatten, die Viehhirten der Picardie in den Kampf. Die reinern Lehren des Urchristenthums und der fromme Wahn eines vom Himmel gefallenen Briefes begeisterten gleichzeitig das Volk für die bürgerliche und kirchliche Befreiung. Unaufhaltsam drangen seine Scharen bis nach Paris, von wo sie in drei Abtheilungen nach der Garonne, nach Bourges und nach Orleans vordrangen und auch in den Städten zum Theil Anklang fanden. Doch unzeitige Gewaltthaten des rohen Haufens und die List des Adels und der Geistlichkeit, welche mitten in der Predigt den Anführer mit einem Streich tödtete, brachen die Kraft der unorganisirten Masse, die nun in furchtbarer Niederlage und eiliger Flucht schnell verschwand.

Während im 14. Jahrhundert die Freiheit überall in den Städten aufblühte, zum Theil auch und namentlich in Flandern und Holland, in England und der Schweiz, in Spanien, in einigen wenigen deutschen Landstrichen, an der Nordsee und in den österreichischen Landen in freiern ständischen Verfassungen kräftiger sich zeigte, stieg in andern Landstrichen die Verachtung und Mishandlung des Landmanns. Dieses bewirkte in Frankreich die furchtbare Empörung des Jacques-Bonhomme (so nannte verächtlich der Adel die Bauern). Den König Johann den Guten hatte der nichtswürdige Adel im Kampf mit den Engländern, deshalb weil er der Nation einen allgemeinen Freiheitsbrief verwilligt und alle Steuerprivilegien aufgehoben hatte, schimpflich im Stich gelassen und der feindlichen Gefangenschaft preisgegeben. So mußte nun der Dauphin 1356 die allgemeinen Reichsstände berufen und dem dritten Stand, der die Privilegien des Adels schonungslos angriff, Alles bewilligen. Er bewilligte namentlich die Zusicherung verbesserter Rechtspflege und Verwaltung, der Bestrafung der Schuldigen, der Rechnungsabgabe über die bisher gezahlten Steuern sowie die Absetzung seiner Räthe und die Ernennung eines Regimentsrathes aus den Reichsständen, zur Hälfte aus Mitgliedern vom dritten Stand, an dessen Spitze jetzt Stephan Marcel, der Vorstand der pariser Kaufleute, stand.

Dieses erzeugte ein feindliches Gegenübertreten der Adelspartei und der Volkspartei. Die letztere trug in diesem tragischen Vorspiel der spätern Französischen Revolution blau-roth-weiße Mützen und Abzeichen, die auch der Dauphin annehmen mußte. Bald erhoben sich die bedrückten Bauern in revolutionärem Aufstand gegen die adeligen Bedrücker, zuerst die im Bezirk von Beauvoisis. Ihr Ruf war: „Tod dem Adel" und „Schmach Dem, der ruht, solange es einen Adeligen gibt." Die solange scheußlich Bedrückten rächten sich wie dem Käfig entsprungene wilde Thiere. In vielen Provinzen wurden alle adeligen Schlösser zerstört, die Männer gepfählt, zum Theil geröstet, die Weiber und Töchter geschändet, zuletzt ebenfalls verbrannt. Die Bauernscharen von Hunderttausenden näherten sich Paris und nahmen ebenfalls die drei Farben an. Der Dauphin und die Adeligen entflohen größtentheils nach dem festen Schlosse zu Meaux. Paris constituirte sich als Republik. Vor dem Schlosse Meaux aber unterlag der ungeordnete Haufe einer geordneten Kriegerschar. Die Stadt Meaux wurde vom Adel angezündet, die fliehenden Bürger wurden in die Flammen zurückgetrieben. In Paris fiel Marcel durch Dolch. König Karl von Navarra, der sich der Volkspartei angeschlossen hatte, wurde an ihr zum Verräther, lockte die Führer unter dem Schein freundschaftlicher Verabredung in sein Lager vor St.-Denis, hieb sie nieder und überfiel die ihrer Führer beraubten Bauern. Dann warf sich der Adel auf die einzelnen zerstreuten Banden, und die Bauern und ihre Dörfer vernichtete Feuer und Schwert. Der Adel triumphirte auf der daniedergeschmetterten Volksfreiheit, bis seine fortgesetzte Ungerechtigkeit sie aufs neue und zwar zuerst zu einer gleich furchtbaren Rache — dann zu dauerndem friedlichen Siege ins Leben rief.

Unmittelbar erfolgreicher und glorreicher kämpfte nirgends das Volk für seine bedrängte und bedrohte Freiheit als in der Schweiz. Solche Vorgänge mußten auch in Deutschland die unterdrückten Bauern zur Nachfolge anregen.

Sowie aber überall in dem Druck der Hierarchie und des Lehnsadels das Volk, gestützt auf das unerloschene Bewußtsein der ursprünglichen natürlichen Rechte, sich gegen die Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit empörte, ebenso suchten auch fast überall einzelne Männer und einzelne als ketzerisch oder kirchlich revolutionär behandelte Sekten, gestützt auf die reinern Lehren des Christenthums, den Aberglauben und die Misbräuche der Hierarchie zu bekämpfen. Sie mußten großentheils ebenso wie die Kämpfer für das weltliche Recht als Märtyrer bluten, bis endlich aus dem Blute aller dieser Opfer, welche wenigstens die reinern Grundsätze in der Erinnerung und in der Achtung der Menschen lebendig erhielten, die Samenkörner für die neue Entwickelung zugleich der geistigen und der bürgerlichen Freiheit aufkeimten.

Unter den Kämpfern zunächst gegen die religiöse Unterdrückung treten insbesondere hervor schon im 10. Jahrhundert der Erzbischof Hinkmar von Rheims, dann Abälard und dessen Schüler, der muthige und kräftige, aber unglückliche kirchliche und weltliche Reformator Arnold von Brescia (s. d.) im 12. und eine ganze Reihe ketzerischer Sekten im 11. und 12. Jahrhundert, Paulicianer, Gazari (oder Ketzer), Bulgaren, Brüder des freien Geistes, Begharden, Peterbrusianer, Henricianer, Waldenser, Albigenser, Stedinger, dann im 14. Wiclefiten, im 15. Hussiten, im 16. die Protestanten. Grausame Ketzerverfolgungen und Inquisitionen, Kreuzzüge, welche die weltliche und geistliche Macht zu vernichtenden Unterdrückungskriegen vereinten und fanatisirten, konnten freilich meist die noch schwächern und weniger organisirten Kämpfer für die Geistes- und Glaubensfreiheit niederschmettern, aber der geistige Funken der Freiheit erhielt sich unerloschen, bis er später wieder wärmen und erleuchten und zu neuen Kämpfen begeistern konnte. Diese wurden in Deutschland durch die Reformation für die religiöse Freiheit früher als für die politische Freiheit siegreich. Der Natur der Sache nach erweckte und unterstützte natürlich der Kampf für die religiöse geistige Freiheit auch die Bestrebung für bürgerliche Freiheit und umgekehrt, sowie ja auch die kirchliche und weltliche Aristokratie meist für die Unterdrückung sich wechselseitig Hülfe leisteten. Sowie daher schon an die kirchlichen Freiheitsgrundsätze der Wiclefiten sich in England bald die revolutionären Bestrebungen der durch John Ball aufgeregten englischen Bauern anschlossen, und wie in den hussitischen Kämpfen religiöse und bürgerliche Freiheitsgrundsätze sich einten, ebenso unverkennbar ist auch bei der deutschen Reformation diese Verbindung und die große Wirkung der letztern auf die Ausbildung der politischen Freiheit in Europa.[2])

Freilich in dem deutschen Bauernkriege, zu welchem wir uns nun wenden, kam den unglücklichen Bauern von den Reformatoren keine Unterstützung, sondern vielmehr nur die gefährlichste Anfeindung. Überhaupt ist der deutsche Bauernkrieg nicht blos in seinen Ursachen, sondern auch in seinem Verlauf und unmittelbaren Folgen höchst tragisch. Ja als seine unmittelbaren Folgen erscheinen fast nur die gänzliche Besiegung der undisciplinirten, ohne Vereinigung handelnden und schlecht geführten, von den Städten und den gebildeten Bürgern preisgegebenen Scharen der Bauern und die meist noch ungleich grausamere und rohere Rache der siegenden geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren gegen die unglücklichen Besiegten, sodann die verheerten Provinzen, Brand und Zerstörung so vieler Hunderte von Klöstern, Schlössern, Städten und Dörfern fast in allen Theilen von Deutschland (in Franken allein zählte man 250); der Tod endlich von wenigstens anderthalbmal-Hunderttausend Menschen. In den Staatseinrichtungen erfolgte — die durch den Tübinger Vertrag freilich verbesserte würtembergische Verfassung und einige andere geringere Verbesserungen etwa ausgenommen — keine Veränderung. Und schwer ist es, zu bestimmen, inwieweit die Folgen im Ganzen für Befreiung oder für vermehrte Bedrückung des Bauernstandes überwiegend waren, inwiefern namentlich die den Bauern günstigen Umstände, jene verbesserte würtembergische Verfassung und einzelne Erleichterungen an wenigen Orten, insbesondere aber die lebhafte Verdeutlichung des großen ungerechten Drucks, welcher auf den Bauern lastete, sowie der Gefahren solcher Ungerechtigkeit und dann die wohlthätige Lehre, daß wilde Bauernaufstände nicht zum Heile führen können, nicht überwogen wurden durch das niederschlagende Gefühl der gänzlichen Besiegung und Hülflosigkeit, durch die zunächst wenigstens häufig vermehrten Lasten und geschmälerten Rechte der

2) Vergl. in Heeren's „Kleinen historischen Schriften", I, 3 fg., die vortreffliche Abhandlung: „Entwickelung der politischen Folgen der Reformation für Europa."

armen Landleute. Alsdann aber erscheint der unglückliche Ausgang dieses Krieges unendlich folgenreich, wenn man bedenkt, wie leicht ein anderer Ausgang eine gänzliche unabsehbare Veränderung der deutschen und mittelbar auch der europäischen gesellschaftlichen Zustände hätte herbeiführen können. Und politisch höchst lehrreich wird das Unheil und Schrecken verbreitende, das einen völligen Umsturz der ganzen damaligen gesellschaftlichen Verfassung drohende Ereigniß stets bleiben. Es wirft nicht blos ein helles Licht auf die damaligen Bildungs- und Rechtszustände und namentlich auf die Lage des Bauernstandes. Es ist auch geeignet, durch seine Ursachen, seine betrübenden Erscheinungen, durch seinen wirklichen wie durch seinen so leicht möglichen Ausgang für Hohe und Niedere höchst wichtige politische Mahnungen zu begründen. Gern stimmen wir dem berühmten göttingischen Gelehrten Sartorius bei, wenn er von diesem traurigen Kriege sagt: „Er stellt ein unverwerfliches Beispiel auf, was für Folgen entstehen, wenn man die Billigkeit vergißt und die Stimme des Volks nicht achtet, wenn die Regenten und das Volk ihre wechselseitigen Pflichten und Rechte vergessen. Die Kenntniß dieser Pflichten und Rechte des Regenten und des Volks zu verbreiten, liegt jedem Menschen ob. Aus dieser allgemein verbreiteten Kenntniß" (und aus beharrlichen aufopfernden Bestrebungen auf allen gesetzlichen Wegen) „erwarten wir Aufhebung der Misbräuche und die Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft."

Schon oben wurde der vielfache schwere Druck geschildert, mit welchem Faustrecht und Feudalismus auch in Deutschland die kleinern deutschen Landbesitzer, den später sogenannten Bauernstand belasteten. Es wurde nachgewiesen, wie man vollends diese Beraubung an Freiheit und Eigenthum, die Belastung mit Frohnen, Abgaben und Steuern gegen das 15. Jahrhundert, oder seitdem durch Zerstörung der Volksgerichte der fast wehrlos gewordene Bauernstand auch noch rechtsunmündig gemacht wurde, auf das äußerste vermehrte.

Die Höfe waren stets luxuriöser, die Regierungen theurer geworden. Die Geistlichen, die regierenden wie die nicht regierenden, die Welt- und Klostergeistlichen und der Adel waren ebenfalls immer schwelgerischer und sittenloser geworden [3]) und wußten als Landstände, statt an den täglich erhöhten Staatslasten Theil zu nehmen, vielmehr dieselben und selbst die eigentlich von ihnen und von ihren Lehngütern zu leistenden Kriegsdienste auf das Volk, auf Bürger und Bauern zu wälzen. Sie, die fürstlichen Kammern und die ihnen dienstbaren römischen Juristen mehrten also, wo sie konnten, die Zahl und die Lasten der Leibeigenen, alle Frohnen und Zehnten der Bauern, die Gutslasten, Zölle und Steuern und besonders auch die sogenannten nutzbaren Hoheitsrechte; alles Dieses natürlich allermeist mit Verletzung der alten Vertrags- und Bewilligungsrechte. Gerade die Empörung hierüber spricht sich überall in den Beschwerden der Bauern aus, welche das vertragsmäßig von ihnen früher Bewilligte und Schuldige zu leisten sich bereit erklären, vor allem aber gegen diese ungerechte Vermehrung ihrer Lasten bittere Klagen führen, und welche bei Vertröstungen auf Landtage, auf welchen ihre Rechte so schlecht vertreten wurden, ähnlich dachten oder antworteten wie die würtembergischen Bauern. Diese erwiderten, statt sich durch solche Vertröstung von Empörung und Zerstörung, namentlich der Schlösser Teck und Hohenstaufen, abhalten zu lassen, den Abgesandten: das Landtagen nütze

3) Die Entartung und die Misbräuche der Geistlichkeit, welche die ganze europäische Christenheit zur feierlichen Anerkennung einer „Reform der Kirche an Haupt und Gliedern" bestimmt hatten, und welche, da diese Reform auf den dazu berufenen Concilien von Konstanz und Basel durch die Geistlichkeit selbst verhindert wurde, zur allgemeinsten Verhandlung durch die Reformation kamen und auch jetzt wieder, z. B. im Regensburger Bündniß, von den Katholiken selbst laut anerkannt wurden, bedürfen hier sicher keiner Ausführung. Ganz besonders verderbt und bedrückend für die Bauern waren die Klöster geworden, sodaß auch in allen Theilen Deutschlands die empörten Bauern die Aufhebung derselben foderten, und daß kurz vor der Reformation und dem Bauernkriege ein Schriftsteller, Eberlin (im „XIV. Bundsgenossen", 1521) von ihnen und ihren sogenannten frommen Täuschungen des Volks sagte: „Solcher Trügerei ist die Welt voll, und wirt kein Uffhören da seyn, bis daß Bawren einmal erkennen und entrennen böß und gut; so ist darnach der Trügerei gelohnt." In Beziehung auf den damaligen Adel mag auch wol das I, 205, 267 fg. Angeführte genügen. Ein Augenzeuge schildert ihn gerade zur Zeit Karl's V. in Form einer angeblich bei der Kaiserwahl gehaltenen Rede mit folgenden Worten (s. Freher, „Scriptor. rer. Germ. 1611", III, 153): „Nobiles enim, cum ignavi fuci sint, soli dediti inertiae, soli crapulae, soli sui patrimonii decoctioni, congerentes alias apiculas et mella et flores, unde tandem sustineri vix possit, prosternunt, spoliant, trucidant." Ähnlich sind die Schilderungen des Adels und des großen Elends der Bauern in Böm's „Omnium gentium mores" (Freiburg 1565), S. 202, 207, und in Münster's „Kosmographie" (Basel 1567), S. 465, 466. In der ersten Stelle des ersten Werks heißt es: „Gens superba, inquieta, avara — subditos rusticos irremissa servitute exercet. Incredibile dictu, quantum miseros et infelices homines vexet etc."

nichts, als daß man Geld geben müsse. Mit Recht konnten daher der allgemeine Sprachgebrauch der Urkunden und die Bauern sich selbst in denselben mit dem Namen arme Leute, miseri, belegen. Auf sie, die unterste breite Grundlage der feudalen Pyramide, wie Herr v. Raumer richtig, nur mit etwas zu großer Vorliebe für dasselbe, das Feudalsystem nannte, drückte allein die Last des Ganzen.

Aber leichter ist es, in der Wirklichkeit den Zustand der Unterdrückung durchzusetzen, als auch die Erinnerung an Freiheit und Recht und höhere Grundsätze zu vernichten und den Lebensquell freier fortschreitender Entwickelung, welcher in unserm christlichen Europa bis jetzt nie versiegte und vielmehr gewöhnlich alsdann am kräftigsten hervorsprudelte, wenn die Bemühung ihn zu unterdrücken am stärksten schien, zu vernichten oder abzugraben. Schon die Rechtsbücher des Mittelalters, der „Sachsen-" und „Schwabenspiegel", hatten (s. **Bauerngut** und **Beete**) mit Berufung auf die christliche Lehre der Brüderlichkeit und der Gleichheit der Menschen alle Leibeigenschaft für ungerecht und, gestützt auf echt germanisches Recht, jede Belastung der Bauern mit Abgaben und Diensten ohne vertragsmäßige Zustimmung für rechtswidrig erklärt. Sie aber waren in der ganzen Nation verbreitet, wie sie aus ihr hervorgegangen waren. Auch manche öffentliche Rede brachte den Unterdrückten das Unrecht ihrer Unterdrückung zum Bewußtsein. So predigte unter Andern der Bruder Berthold ebenfalls schon im 13. Jahrhundert vor Hunderttausenden [4]): „Leidet jetzt geduldig eure Mühsal und Armuth. Sie nehmen bald ein Ende. Gleichen Wechsel erfahren auch die Verletzer des Gesetzes, die dahier genug haben und wohlleben mit dem Raube, welchen sie an euch begehen, mit ungerechter Steuer und ungerechter Voigtei, mit Herbergen und Nothbeden, mit Raube, mit Brand, mit Diebstahl, mit ungerechter Gewalt, mit ungerechtem Gericht, mit ungerechten Zöllen und Ungelten und mit Trug, mit Wucher, mit Vorkauf und Dingesgaben. Nun seht ihr armen Leut, wie mancherlei sie auf eure Arbeit setzen, und deshalb seid ihr so arm, weil diese Unseligen so manche List des Geizes gegen euch anwenden; und müßt das Alles erarbeiten, das die Welt bedarf, und von dem Allen wird euch kaum in euren Nöthen so viel, daß ihr etwas besser leben könnt als eure Schweine." Im Kampfe gegen die mit dem hierarchischen und feudalen Despotismus selbst natürlich steigende Verfinsterungssucht hatten bekanntlich durch das ganze Mittelalter hindurch einzelne und ganze Landschaften als sogenannte Ketzer den Märtyrertod nicht gescheut. Nicht allzu lange vor dem Bauernkriege hatten die Hussiten Deutschland in Bewegung gesetzt und gegen die geistlichen Misbräuche aufgeregt, welche durch die Anordnung der Concilien von Konstanz und Basel selbst officiell anerkannt, aber nicht gemindert wurden. Durch immer neue Siege stets glänzender, also stets lockender, feierte in der Schweiz die Volksfreiheit ihre Triumphe. Die Bauern sehnten sich nach solchen Zuständen, und von diesem oder jenem deutschen Berge hörte man sagen: er werde bald mitten in der Schweiz liegen. [5]) Auch in Deutschland aber waren zugleich die Ideen großer politischer Reformen, einer Zerstörung des Feudalismus und einer großen freien Nationalverfassung entstanden, wie sie Britannien schon errungen hatte und wie sie zum Theil in der sogenannten Reformation Friedrich's III. und bei Hutten und andern Mitgliedern des niedern Adels sich zeigten. Die Maximilianischen Reformen aber waren nur sehr unvollkommen und ungenügend ausgefallen, am dürftigsten und bis dahin zumal noch wenig wirksam für den Schutz des Volks.

In dieser Lage der Dinge kann weder die allgemeine große Aufregbarkeit des ganzen deutschen Bauernstandes, noch auch die besondere Geistesrichtung und Gemüthsstimmung, wie sie in dem Bauernkriege, aber auch schon in einer großen Reihe einzelner Erscheinungen vor demselben sowie vor der kirchlichen Reformation hervortreten, irgend befremdlich gefunden werden.

Zu den zunächst den Bauernkriegen vorhergehenden Empörungen gegen den Druck des Feudalismus und der Hierarchie gehören insbesondere die folgenden. Im Jahre 1476 predigte, angeblich auf Eingebung der heiligen Jungfrau, Hans Böheim, ein Musikant aus dem Taubergrund, das Pfeifer-Hänslein, später auch der heilige Jüngling genannt, öffentlich vor großen und häufig bewaffneten Volkshaufen. Er ermahnte zur Buße und zur Verwerfung jedes Luxus und lehrte, daß nach dem Evangelium der Kaiser und die Fürsten die Brüder der Unterthanen seien und daß ein Jeder soviel haben müsse als der Andere. Zinsen, Besthaupt, Zehnten und Frohnen müßten aufhören und Wälder, Wasser, Brunnen und Weiden allenthalben frei sein.

4) Kling, „Berthold's Predigten", S. 129. Gemeiner, „Regensburger Chronik", 1, 396.
5) Agricola, „Sprichwörter", S. 206, Nr. 389.

An der Spitze von 40,000 seiner Anhänger wurde er vor dem Schlosse von Würzburg geschlagen und enthauptet. Im Jahre 1491 empörten sich die Unterthanen des Abts von Kempten und errangen sich eine Art von landständischer Verfassung. Im Jahre 1492 erhoben sich in den Niederlanden 40,000 aufrührerische Bauern gegen Anmaßungen des Adels und Abgabenbedrückung. Sie wurden von dem auf ihre Fahne gemalten Käse die Käsebrüder genannt. Im Jahre 1493 bildete sich im Elsaß und am Bruchrain der erste Bundschuh, so genannt, weil die aufrührerischen Bauern einen Bauernschuh, über den Knöcheln gitterartig mit Riemen gebunden, als ihr Symbol in ihre Fahnen gemalt hatten. Ihre Bundesartikel enthielten rohe Bestimmungen gegen Zoll- und Steuerdruck, gegen geistliche Mißbräuche, gegen die welschen, d. h. die römischen geistlichen Gerichte, gegen die Juden und gegen ihre übergroßen Schulden, die sie nicht bezahlen wollten. Im Jahre 1500 war ein allgemeiner Aufstand der Bauern des Klosters Achsenhausen. Im Jahre 1502 entstand ebenfalls unter dem Namen Bundschuh ein großer Bauernaufstand im Bisthum Speier. Die Losungsworte waren zuerst die Frage: „Was ist nun für ein Wesen?“ und darauf die Antwort: „Wir mögen vor den Pfaffen nicht genesen.“ Sie verlangten, nur allein dem Kaiser unterthan zu sein, Aufhebung der geistlichen Gerichte und Reform der Religion und des weltlichen Regiments. Im Jahre 1509 war Aufruhr zu Frankfurt am Main, wobei die Verfassung umgestoßen, der Magistrat und die Geistlichen theils abgesetzt, theils verjagt wurden; 1511 zu Konstanz, 1512 zu Schwäbisch-Hall; wie denn überhaupt zu Anfang dieses Jahrhunderts in mehren bedeutenden Städten Empörungen ausbrachen, z. B. auch in Köln, wo die Bürger mehre Mitglieder des Raths verjagten oder ihnen die Köpfe vor die Füße legten; ferner zu Worms, in Schweinfurt u. s. w. Im Jahre 1513 bildete sich im Breisgau ein neuer Bundschuh mit rohen Bundesartikeln, zur Aufhebung der Territorialherrschaft und Grundherrschaft, zur Aufhebung der Klöster, ferner gegen Cumulation geistlicher Pfründen und für allgemeine Freiheit der Fischerei und Jagd. Im Jahre 1513 und 1514 war Bauernaufstand im Ulmischen, 1515 im Hochstift Augsburg, ebenso in Kärnten, wo 2000 Bauern auf dem Platze blieben, 1517 in der windischen Mark, 1522 im Ritter-Canton Hegau, wo ein neuer Bundschuh sich bildete, mit einer Fahne, auf welche eine Sonne gemalt war, worunter die Worte standen: „Wer will frei sein, der folge diesem Sonnenschein.“ Noch bedeutender war die Bauernempörung in Ungarn gegen Adel und Geistlichkeit, in welcher 75,000 Menschen das Leben verloren, und dann die Bauernaufstände im Würtembergischen. Hier hatte der belustigungssüchtige, verschwenderische und hartherzige Herzog Ulrich eine große Schuldenlast angehäuft. Im Jahre 1513 wollte er sich durch eine Erhöhung der indirecten Abgaben helfen, und zwar vermittels einer listigen Verringerung von Maß und Gewicht, bei gleicher Höhe von Zoll und Accise. Das gutmüthige Volk hatte schon einige zeitlang früher in Versammlungen seine Noth besprochen und zugleich durch seine natürliche gute Laune seine Sorgen zu verscheuchen gesucht. Es nannte sich in seiner Versammlung den armen Koen- oder Kuon-Rath, d. h. kein Rath, woraus der arme Konrad gemacht wurde, und vertheilte sich Güter in Fehlhalden und am Hungerbrunnen. Als nun jene neue listige Vermehrung der Abgaben kam und das Volk keine Lust fühlte, sie auch noch zu tragen, da beschloß es, durch ein Gottesurtheil zwischen sich und dem Herzog entscheiden zu lassen, auf wessen Seite das Recht sei. Es erklärte, wenn das neue verminderte herzogliche Gewicht in einer Wasserprobe oben bleibe auf dem Wasser, so solle der Herzog gewonnen haben, wo nicht, das Volk. Der Gewichtstein wurde feierlich in die Rems geworfen, und siehe da, er ging unter! Mehre Tausende verbanden sich eidlich und es kam zum bewaffneten Aufruhr. Die Bauern wurden zwar besiegt und viele hingerichtet, bei erneuertem Aufruhr jedoch und auf eine schriftliche Eingabe der Beschwerden der Bauern fand man für gut, einen Landtag zu berufen (1514), auf welchem durch den berühmten Tübinger Vertrag die folgenreiche große Verbesserung der würtembergischen Verfassung zustande kam, welche das Volk gegen unbewilligte Steuerbelastung wenigstens etwas besser schützte. Der Herzog ermahnte noch besonders Räthe und Landschaft, auch die Frohnen minder drückend und überall gleich zu machen.

Ungleich furchtbarer als alle bisherigen aber waren die Empörungen, welche, ebenfalls gegen die feudalistischen und hierarchischen Bedrückungen gerichtet, im Jahre 1524 und 1525 wie durch einen elektrischen Schlag fast alle Länder Deutschlands ergriffen und welche man vorzugsweise den Bauernkrieg nennt. Beginnend in Schwaben auf dem Schwarzwalde, wüthete bald die Flamme der Empörung von der Schweiz und den beiden Ufern des Rhein bis an die beiden Ufer der Donau, bis nach Kroatien und Ungarn, von Tirol, von den Alpen und von

dem Bodensee bis an die Ost- und Nordsee. Überall, in Tirol, in Kärnten, in Steiermark, in Baiern, in Schwaben und der Pfalz, im Elsaß, in Lothringen und im Trierschen, in Hessen, Franken und Sachsen erhoben sich große Scharen von Bauern, die oft schnell zu bewaffneten Heeren von 10—30,000 anwuchsen. Sie erhoben sich vereinzelt, ohne gemeinschaftliche Verabredung oder Verbindung, ohne Aufregung durch irgendein großes allgemein erschütterndes Ereigniß, ohne einen allgemeinen Aufruhr durch irgendeine vertrauenerweckende Persönlichkeit. Sie wurden vielmehr bestimmt blos durch gleichen Druck und gleiche, wenn auch oft unklare Vorstellung ihrer uralten unterdrückten bessern Rechte, sie standen auf bei der geringsten äußern Veranlassung, auf den ersten Ruf irgendeines beliebigen Aufrührers oder Schwärmers.

Die Gefahr aber mußte als furchtbar groß für den bestehenden Gesellschaftszustand erscheinen, fürs erste schon durch die Massen selbst, die zum Theil sogar mit schwerem Geschütz so gut versehen waren, daß sie z. B. in der verlorenen Schlacht bei Königshofen 47 Kanonen verloren, und welche natürlich durch jeden glücklichen Erfolg unverhältnißmäßig anwachsen mußten. Sodann aber lag gerade in der allgemeinen Verbreitung des Zündstoffes, welche schon durch die Art dieser Aufstände selbst sich erweist und welche auch durch die Allgemeinheit der ungerechten Bedrückung der Bauern und durch die vorher erwähnten allgemeinen Bedürfnisse und Ideen kirchlicher und politischer Reformen hinlänglich erklärlich ist, eine große Gefährlichkeit. Gerade jene allgemeinen Bedürfnisse nach Reform und Freiheit vermehrten vorzugsweise die Gefahr. Sie drohten, einen großen Theil der höhern Stände dem Unternehmen der Bauern zuzuführen. Bereits hatten sich eine Reihe kleinerer Reichsstände und sehr viele Ritter mit ihnen verbündet, so die Fürsten und Grafen von Hohenlohe, von Löwenstein, Wertheim, Henneberg, Rheineck, zum großen Theile freilich wol zunächst aus Furcht, zum Theil aber doch auch, wie der Graf Georg von Wertheim, mit redlicher Überzeugung. Der vertriebene Herzog Ulrich hatte, wie ein in unsern Tagen vertriebener Fürst, um sein Land wieder zu erwerben, die Sache des Volks ergriffen, suchte die Schweizer dafür zu gewinnen und war im Begriff, sich an die Spitze zu stellen. Besonders aber hatten sehr viele kleinere Städte, die, nach dem Verlust des großen orientalischen Handels für Deutschland, doppelt über die neue auch ihnen unbillig zugewiesene Steuerlast klagten, und selbst größere, wie Worms, Speier, Mainz und Frankfurt mit den Bauern gemeinschaftliche Sache gemacht. Und da, wo nicht Waffenmacht der Fürsten mit Gewalt in den Weg trat, da fiel, sowie im ganzen Kurfürstenthum Mainz, Alles von selbst und ohne Schwertstreich den Bauern zu und beschwur mit Freuden ihre Artikel für die neue Reform. Im Mainzischen ließ man sie sogar vom kurfürstlichen Statthalter und dem Domcapitel unterzeichnen. Was konnte, was mußte bei der allgemeinen Gährung der Gemüther in ganz Deutschland nicht gefürchtet werden, wenn die Bauern in den ersten Schlachten siegten, wenn sie gegen die ihnen entgegengestellten kleinen Heere, von denen das nichtadelige Fußvolk zum Theil, namentlich vor der Schlacht von Böblingen, zu fechten sich weigerte, auch nur halb so glücklich kämpften, als ihre Vorbilder, die Schweizer, gegen soviel stärkere fürstliche und ritterliche Heere gekämpft hatten. Und wie, wenn nun die Reformatoren durch Zustimmung die öffentliche Meinung der Gebildeten gewannen, wenn zur Unterdrückung der Fürstenmacht der Kaiser, wenn ehrgeizige oder nach Reform strebende Fürsten sich an die Spitze stellten! Eine fernere Vermehrung der Gefahren endlich konnte es scheinen, daß die Bauern, namentlich in ihren berühmten schwäbischen zwölf Artikeln, die allermeist von den Empörern als ihr Manifest anerkannt und beschworen wurden, wenigstens im Vergleich gegen die Artikel in frühern Empörungen, ungleich mehr Mäßigung und Verständigkeit bewiesen, und den offenbaren festen Willen, nur das Gerechte und zwar das in dem geschichtlichen Recht freier, rechtsgültiger Verträge und dann der Bibel oder des Evangeliums, der reinen christlichen Lehre und Einrichtung begründete Gerechte, so weit sie es erkennen konnten, und eine auf gegenseitige Vereinbarung begründete Reform zu bewirken. Diese Artikel und das von ihnen geleitete Beginnen waren vollends himmelweit verschieden von den abgeschmackten fanatischen schwärmerischen Ideen und Unternehmungen der Wiedertäufer, des Thomas Münzer, des Pfarrers und Regenten von Mühlhausen in Thüringen, und von den noch ungleich verwerflichern des münsterischen Schneiderkönigs Johann von Leiden und seines Bürgermeisters und Scharfrichters Knipperdolling, von ihrer Kriegserklärung gegen alle geistliche und weltliche Obrigkeit, deren Stelle sie doch alsbald einzunehmen trachteten, von ihrer theokratischen Regierung durch fortdauernd sich erneuernde Inspirationen und Erscheinungen, von ihrer allgemeinen Gütergleichheit und Gemeinschaft, von ihrer Auflösung selbst der ersten sittlichen Bande, z. B. der Ehe.

In einer Einleitung dieser, die damaligen gesellschaftlichen Verhältnisse charakterisirenden

zwölf Artikel [6]) versichern die Bauern mit Berufung auf das Evangelium, welches auch hier, wie in den Rechtsbüchern des Mittelalters, als die Quelle der höchsten natürlichen Rechtsgrundsätze anerkannt wird, und woraus sie die einzelnen Artikel zu erweisen suchen, daß sie dieser Lehre gemäß nach Friede und Einigkeit strebten. Sie werfen die Schuld der Störung auf ihre unchristlichen Verletzer und Bedränger, aus deren Sklaverei sie Gott, wie einst die Kinder Israels aus der Pharaonischen, erretten wolle. Dann folgen die Artikel: „Zum ersten ist unsere demüthige Bit und Begehr, auch unser aller Will und Meinung, daß wir nun hinfurt Gewalt und Macht haben wollen, eine ganze Gemein soll einen Pfarrer selbst erwelen und kiesen“ (wie bekanntlich nach der ursprünglichen christlichen und nach der frühern germanischen kirchlichen Einrichtung), „auch Gewalt haben, denselben wieder zu entsetzen, wenn er sich ungebührlich hielte. Derselbige Pfarrer soll uns das heilige Evangelium lauter und klar predigen ohne allen menschlichen Zusatz, Lehr und Gebot — dann wir alleine durch den wahren Glauben zu Gott kommen mögen und alleine durch seine Barmherzigkeit selig müssen werden, darumb ist uns ein solcher Fürgeher und Pfarrer von nöthen und dieser Gestalt in der Schrift gegründet.“ — „Zum andern: Nachdeme der rechte Zehend aufgesetzt ist im alten Testament, im neuen aber alles erfüllet, nichts destominder wollen wir den rechten Kornzehend zugeben, doch wie sich gebührt; deme nach man soll ihn Gott geben und den Seinen mittheilen.“ Nun wird bestimmt, er soll zum genügenden Unterhalt der Pfarrer verwendet werden, das Übrigbleibende aber zur Unterstützung der Armen, und das Andere für Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse, damit nicht neue Lasten auf die armen Leute angelegt werden. An fremde Personen soll nur, sofern sie beweisen, daß sie den Zehnten durch Kauf erworben haben, angemessene Ablösung erfolgen. Sonst seien sie keinen Zehnten schuldig, „und den kleinen Zehend (Blutzehend u. s. w.) wollen wir gar nicht geben, dann Gott der Herr das Vieh frei dem Menschen beschaffen, Genesis 1, daß wir ihn für ein unziemlichen Zehend schätzen, den die Menschen erdicht haben.“ — „Zum dritten ist der Brauch bisher gewesen, daß man uns für ihr eigen Leut gehalten habe, welches zu erbarmen ist, angesehen daß Christus all mit seinem kostbarlichen Blutvergießen erlöst hat, den Hirten gleich, als wol den Höchsten, Keinen ausgenommen. Darum erfind sich mit der Geschrift, daß wir gar frei sein. — Wir sollen uns gegen Jedermann demütigen, daß wir auch gegen unserer erweleten und gesetzten Oberkeit (so uns von Gott gesetzt) in allen ziemlichen und christlichen Sachen gern gehorsamen; seyn auch ohne Zweiffel, ihr werdet uns das gern erlassen, odder uns im Evangeli des berichten, was wir seyn.“ Zum vierten und zum fünften klagen die Bauern, daß unbrüderlich und unrechtlich die Herrschaften den Wald (der allerdings früher regelmäßig zur offenen gemeinschaftlichen Mark gehörte) und das Fischen und das Jagen (welches so wie nach Römischem, so auch nach altem Deutschen Recht allerdings völlig frei war) sich angeeignet, ja muthwillig dem Wild das Eigenthum und die Früchte des Fleißes der armen Leute preisgäben, ohne daß diese sich wehren dürften, und daß sie ihnen kein nöthiges Holz ohne theure Bezahlung zukommen ließen. Auch bei dieser gerechten Beschwerde gegen die erst durch den Feudaldespotismus eingeführten angeblichen Regalien an den sogenannten herrenlosen Sachen, an Fischen, Vögeln und Wild und gegen die häufigen schreiend ungerechten Verwandlungen der ursprünglichen Allemenden der Wälder in gutsherrliches Eigenthum, der übertragenen Vorstandsrechte über die gemeinschaftlichen Waldungen der Markvereine in guts- und landesherrliche Eigenthumsrechte, erklären sich die Bauern zu gerechter Abfindung bereit, sobald ein privatrechtlicher Grund, ehrlicher Erwerbung nachgewiesen werde, „wobei man ein christlich Einsehen darinnen haben müsse“. — „Zum sechsten ist unser hart Beschwerung der Dienst halben, welche von Tag zu Tag gemehrt werden und täglich zunehmen, begehren wir, daß man ein ziemlich Einsehen darein thue, und dermaßen nicht so hart beschweren, sondern uns gnädig hierinnen ansehen, wie unsere Ältern gedient haben, allein nach Laut des Worts Gottes. Zum siebenten, daß wir uns hinfurt eine Herrschaft nicht weiter wollen lassen beschweren, sondern welcher einer Herrschaft ziemlicher weys einverleibt ist, also soll er besitzen laut der Vereinigung dieses Herren und Bauern; der Herr soll ihn nicht weiter bringen noch zwingen; mehr Dienst noch anderß von ihm umsonst zu begehren.“ — Zum achten wird die Herabsetzung unerschwinglicher Gilden und Zinsen nach Recht und Billigkeit und dem Urtheil „guter erbaar Leut“ gefodert. — Zum neunten wird gefodert, daß man sie möge „nach alter geschriebener Strafe strafen, darnach die Sache gehandelt ist, und nicht nach Gunst oder Neid und nach stets neuer Satzung“. Zum zehnten fodern sie das Gemeindeeigenthum (die gemeine Mark, Wälder u. s. w.) zurück, das man un-

6) S. dieselben in den „Materialien zur Geschichte des Bauernkriegs“ (Chemnitz 1791), S. 13 fg.

rechtlich sich zugeeignet, „es sey dann sach, daß mans redlich erkauft habe. Wann manns aber unbilligerweis erkauft hette, soll man sich gütlich brüderlich miteinander vergleichen nach Gestalt der Sach". — „Zum elften wollen wir den Brauch genannt den Todfall" (wonach der Gutsherr das beste Stück der Erbschaft vorweg sich zueignet) „ganz und gar abgethan haben, den nimmer leiden noch gestatten, daß man mit Witwen und Waisen das Ihre wider Gott und Ehren also schändlich berauben soll. — Zum zwölften ist unser Beschluß und endtliche Meinung, wann einer oder mehr Artikel als hie gestellt, so dem Wort Gottes nicht gemäß wären, die selbigen Artikel, wo man sie uns mit dem Wort Gottes für unziemlich anzeigen, wollten wir davon abstehen, wann manns uns mit Grund der Geschrifft erklärt. Ob man uns schon etlich Artikel itzt zuließ und hernach sich befunde, daß sie unrecht weren, sollen sie von Stund an todt und ab seyn. Dergleichen, ob sich nach der Schrift mit der Wahrheit mehr Artikel erfänden, die wider Gott und eine Beschwerung des Nächsten wären, wollen wir uns auch fürbehalten und beschlossen haben, und uns in aller christlichen Lehre üben und brauchen, darumb wir Gott den Herrn bitten wollen, der uns dasselbige geben kann und sonst Niemand. Der Friede Christi sey mit uns allen. Amen."

Ein öffentliches Ausschreiben der Bauern vor und zu Würzburg an alle Fürsten, worin sie die größte Ehrfurchtsbezeigung gegen die Fürsten aussprechen und dieselben flehentlich um Beistimmung und um Beistand anrufen, sagt unter Anderm: „Es ist kund offenbar und unverborgen, wie bisher die Gewerben, Kaufleut und die so die Straßen gebauet, auch der gemeine Mann vielfältiglich mächtiglich merklich beschadet, Händ und Füß abgehauen, Ohren abgeschnitten, erstochen, gefangen, geferkert, gestockt und gepflockt, darneben auch der arme gemeine Mann mit unerträglichen unbilligen Beschwerden, Frohn, Dienst, Atzungen, Auflagen und Aufsätzen und andern beläftiget, unterdruckt und dermaßen geschunden und geschabt, daß der mehrere Theil unter ihnen auch ihre Kind in Armüth, an Bettelstab gewiesen und zu verderblichen Schaden gekommen, darzu auch das am beschwerlichsten ist, von etlichen vermeinten geistlichen und weltlichen Obrigkeiten unterstanden, ihren Unterthanen mit Gewalt das heilige Evangelium und Wort Gottes, das eine einige Speiß der Seelen ist, zu benehmen —— die rechtschaffene christliche Lehrer zu verjagen unterfangen, zum Theil gefänglich angenommen, unchristlich mit Vergießung ihres Bluts ganz tyrannisch und dergestalt gehandelt, ob es Heiden oder Türken, so wäre es zu viel, alles wider die Ehre Gottes gehandelt. —— Solchen unerträglichen Beschwerden, Auflägen und Fürnehmen zu begegnen, davon zu entschütten und zu entledigen, darum und dieweil man Gott mehr gehorsam seyn muß, als den Menschen, haben wir uns im Namen des Allmächtigen vereint u. s. w."

Bei solchen Beschwerden und solchen Gesinnungen, bei solchem Streben nach billigem Vergleich im Rechten hätte man wol, bei gleich billiger Gesinnung von der andern Seite, solche Ausgleichung hoffen sollen. Auch muß man den aufrichtigen Wunsch für dieselbe bei dem gemäßigten Reichsregiment in Eßlingen und seinen vortrefflichen Abgeordneten an den Schwäbischen Bund, Vistorius und Sturm, der Wahrheit gemäß anerkennen. Und was die unfriedliche Stimmung des Schwäbischen Bundes und ihres hartherzigen Feldherrn, Georg Truchseß von Waldburg, nicht zugeben wollte, das schien ihre Noth herbeizuführen. In dieser wurde durch Vermittelung mehrer Städte und Fürsten zwischen den Bauern am Bodensee und im Allgau und zwischen dem Schwäbischen Bund ein von beiden Theilen beschworener Vergleich zustande gebracht, in welchem bis zum Austrag der Beschwerden diese Bauern völlige Ruhe und die Leistung aller bisherigen Abgaben versprachen, beide Theile aber sich verpflichteten, Schiedsrichter vorzuschlagen, die an einem unabhängigen Orte über der Bauern Klagen entscheiden sollten. Die Bauern übergaben auch sofort eine Schrift, worin sie ihre Klagen ausführten und erklärten, daß sie geistlicher und weltlicher Obrigkeit leisten wollten, was sie „nach göttlichem Rechte und auch nach den Verträgen und den gültigen Urkunden über sie schuldig seien, aber dem willkürlichen steten Vermehren der Lasten solle ein Ende sein". Sie schlugen als Schiedsrichter für ihre Gegenpartei vor den Erzherzog Ferdinand von Österreich, den Kurfürsten zu Sachsen und die Städte Nürnberg, Strasburg, Zürich und Lindau, und einen evangelischen Lehrer, etwa Luther, Melanchthon oder Johann von Bugenhagen, und für sich die Bürgermeister der mit ihnen verbündeten Städte und mehre evangelische Prediger.[7]) Aber ihre Gegner benutzten den ganzen Vergleich nur, um diesen Theil der armen Bauern vom Kriege abzuziehen,

7) S. die „Materialien zur Geschichte des Bauernkriegs", S. 54 fg.

bis zur Besiegung der übrigen, nach welcher sie auch hier das beschworene Wort brachen, wie man es nach dem Siege auch fast überall anderwärts that. [8])

Mögen nie die untersten Volksclassen sich verleiten lassen, in blutigen Aufständen, in rebellischen Angriffskriegen gegen ihre Regierungen Heil und in ihren unorganisirten großen Massen und leidenschaftlichen Unternehmungen Hoffnung des Erfolgs zu suchen. Das Beispiel der Schweiz darf sie nicht abermals verführen. Die Freiheitskämpfe der Schweiz wurden von Männern geführt, die in ihren ununterbrochenen Volksversammlungen und Einigungen politische Bildung und organisirenden Geist, in alter Landwehreinrichtung Wehrhaftigkeit sich bewahrt, in ihrem ganz seltenen Heroismus und in ihren Bergen Hülfe, die in den Kämpfen vor dem Gebrauch des Schießpulvers und der Kanonen, die endlich darin, daß diese ihre Kämpfe im Wesentlichen Kriege gegen Fremde und fast nur Vertheidigungskriege waren, größere Hoffnung des Siegs vor sich sahen. Zu der Verkehrtheit des Unternehmens wird bei solchen rohen Volksaufständen meist auch noch die Fehlerhaftigkeit der Ausführung hinzukommen. Dieses war hier auch in doppelter Hinsicht der Fall. Vor allem fehlte es an Einheit und Plan und Zusammenhang, an organisirenden Principien und Kräften und an einer ihnen entsprechenden tüchtigen Leitung des Ganzen. Ohne solche organische gemeinschaftliche Vereinbarungen und ohne gemeinschaftliche Ausführung stand bald hier bald dort ein vereinzelter Haufe auf, wurde vereinzelt geschlagen und mußte dann hoffnungslos das Ganze aufgeben. An eigentlichen, alle Stände und ihre Interessen vereinigenden allgemeinen höhern Ideen einer politischen und geistlichen Reform, an dem Worte des Räthsels, an dem allgemeinen passenden und begeisternden Feldruf fehlte es in den zunächst nur für die Bauernverhältnisse berechneten Artikeln, noch mehr an einer klaren Auffassung des gegebenen historischen Rechts, oder der Vernunftideen seiner neuen Gestaltung. Die Stimmen für Wiederherstellung der kaiserlichen Macht und Reichseinheit werden überhört. Erst kurz vor der Hauptniederlage bei Würzburg beschäftigte sich der Ausschuß der Empörer zu Heilbronn mit einer allgemeinen politischen Reform Deutschlands. An einem tüchtigen, von der Sache begeisterten Führer fehlte es trotz dessen, was einzelne Bauern, wie Georg Metzler, über Erwartung leisteten, doch so sehr, daß die schwäbischen und fränkischen Bauern bekanntlich den Götz von Berlichingen zwingen, ihr Feldherr zu werden. Er aber, von Gesinnung, Bildung und Geist ein viel schwächerer und roherer Mann, als der Dichter ihn darstellt, war dem Unternehmen nicht gewachsen, schon wegen des Mangels an begeisterter Liebe für dasselbe. Er scheint sogar sowie andere Adelige im Bauernheere den Verräther gespielt zu haben. Wenigstens gab er verderbliche Rathschläge, verspätete die wichtigsten Unternehmungen und ließ in der höchsten Gefahr das Heer im Stich. Auch die Adeligen, als sie bald nachher unter Sickingen und Hutten ihre Reformforderungen erhoben, büßten ihrerseits für die Vereinzelung.

Sodann verfielen sehr erklärlich die Scharen so wenig organisirter, so schlecht geleiteter Bauern in Roheiten, Grausamkeiten und Plünderungen. Wol kann man sagen, daß alle Geschichte von ihren Gegnern geschrieben wurde, daß kein Vertheidiger von ihnen und ihrer Sache auftreten konnte, nachdem diese Sache so gänzlich besiegt, so allgemein als das furchtbarste Verbrechen behandelt war. Man muß auch einräumen, daß der ganze Kurstaat Mainz ohne Schwertstreich und ohne alle Plünderung politisch und kirchlich reformirt wurde, daß die Bauern auch die Milde und Humanität des Pfalzgrafen Ludwig durch Schonung erwiderten, und daß sie nicht ganz mit Unrecht das Zerstören der Raubburgen als öffentliche Sicherung anführen konnten. Man mag auch noch ferner gern zugeben, daß sie in allen Roheiten, im Morden, Sengen, Brennen und Plündern von ihren geistlichen und weltlichen, fürstlichen und adeligen Gegnern und von deren Kriegern völlig übertroffen wurden, daß selbst das Grausamste, was sie thaten, das rohe Niederstoßen der besiegten Feinde und namentlich der Besatzung des erstürmten Weinsberg, des Grafen von Helmenstein und seiner Ritter, eine Repressalie gegen ihre Gegner genannt werden könnte, gegen Gegner, welche ja stets und häufig mit Bruch aller beschworenen Verträge die Gefangenen als schimpfliche Verbrecher auf eine noch ungleich grausamere und empörendere Weise hinrichteten und zu Tode marterten, welche — um von absichtlichem Verbrennen und Plündern so vieler Dörfer gar nicht zu reden — in angezündeten Dörfern die unglücklichen Bewohner, die entrinnen wollten, wieder in die Flammen zurückstießen, deren Anführer sowie der stets von Henkern begleitete Graf Truchseß mit seinen Rittern selbst Holz zum qualvollsten langsamsten Feuertod eines Unglücklichen zutrugen, oder sowie der Kurfürst von Trier mit eigener Hand und gegen die Capitulation die Gefangenen niedermetzelten, oder sowie

8) S. z. B. Sartorius, a. a. O., S. 280, 287

der Bischof von Würzburg das völlig beruhigte Land mit Scharfrichtern und Schindern durchzogen, oder endlich sowie ein Markgraf von Brandenburg völlig unterworfenen Unterthanen zu Sechzigen die Augen ausstechen und ihre Dörfer anzünden ließen.[9]) Dieses Alles aber rechtfertigt das Verfahren der Bauern nicht. Es war nicht blos moralisch, sondern auch politisch in hohem Grade verwerflich. Denn sie mußten vor allem Andern die Besten unter den Fürsten, unter den Adeligen und Geistlichen für sich zu gewinnen, wenigstens sie moralisch zu entwaffnen suchen, nicht aber sie zur einmüthigen Rache und einer fast verzweifelten Gegenwehr herausfodern. Sie mußten nicht den höher Gebildeten die Vertheidigung und Unterstützung ihres Unternehmens erschweren oder gar es ihnen als verabscheuungswürdig darstellen.

Letzteres aber war der Fall und sicher einer der wichtigsten Gründe des ganz unglücklichen Ausgangs des Bauernkriegs. Und hier müssen vor Allen die Reformatoren Luther und Melanchthon als die allerbedeutendsten Förderer dieses für die Bauern so unglücklichen Ausgangs genannt werden. Sowol Luther als Melanchthon, welchem Letztern der Kurfürst von der Pfalz, ehe er einen Entschluß fassen wollte, über die Artikel der Bauern und ihre Sache ein förmliches Gutachten abgefodert hatte, äußerten sich mit der allergrößesten Entschiedenheit gegen die Bauern und gegen jeden Vergleich, was sicher bei der unbegrenzten, zum Theil enthusiastischen Verehrung gerade aller Freigesinnten und namentlich auch sehr vieler Fürsten gegen die Reformatoren von unermeßlich großer, der Sache der Bauern nachtheiliger Wirkung sein, sie entmuthigen, ihre Feinde heben und mehren, ihre Freunde mindern mußte. Ja, die Reformatoren foderten sogar mit einer solchen Härte und Grausamkeit die Fürsten zur Verwerfung jedes Vergleichs und zur härtesten Strafe gegen die Rebellen auf, daß man dafür nicht Rechtfertigung, aber doch eine Erklärung nur finden kann in ihrer Furcht und ihrem natürlichen Widerwillen, ihre reine Sache mit blutigen Gräueln, ihre blos geistliche Reform mit einer weltlichen Reform, mit einer weltlichen Revolution vermischt, sich aber als geheime Anstifter und Begünstiger der Empörer verleumdet und beschuldigt zu sehen.[10]) Beide jedoch eiferten nur gegen die gewaltsame Empörung, von welcher Luther auch früher oftmals und noch einige Jahre vorher 1522 in seiner „Vermahnung an alle Christen, sich vor Aufruhr und Empörung zu hüten", so energisch abgemahnt hatte. Sie verkannten aber nicht das Unrecht der Bedrückungen der Bauern. Luther vorzüglich sprach sich in einer Schrift bei Entstehung des Bauernkriegs, in seiner „Vermahnung zum Frieden an Fürsten, Adel und Bauern", mit voller Energie gegen das Unrecht der Fürsten und des Adels aus und klagt allein ihre ungerechte Bedrückung der armen Bauern als die Ursache des gegenwärtigen großen Unglücks an. Er wendet sich aber alsdann mit um so größerer Eindringlichkeit, obwol absichtlich in milderm Ausdruck, an die Bauern, um sie zum Aufgeben ihres verkehrten Unternehmens zu bestimmen. Und erst später schrieb er seine leidenschaftliche Schrift: „Wider die räuberischen und mörderischen Bauern."[11])

Jener Vorwurf, daß die Reformation den Bauernkrieg verschuldet habe, war bei den Feinden derselben und bei jedem oberflächlich Urtheilenden natürlich. Aber es mag schon genügen, hier hinzuweisen auf die vielen Bauernaufstände kurz vor der Reformation und auf alle jene obigen genügenden Ursachen für dieselben und auf die soeben angeführten Bestrebungen der Reformatoren, um sich zu überzeugen, daß sie vielmehr am meisten beitrugen zur Unterdrückung des Bauernkriegs. Interessant ist es in dieser Beziehung auch, daß der ganze Bauernkrieg begann mit dem Aufstande der durchaus katholischen Bauern des Grafen von Lupfen in der Landgrafschaft Stühlingen, welche ausdrücklich erklärten: „lediglich die große Bedrückung sei der Grund ihres Aufstandes. Niemand von ihnen wolle evangelisch werden." Des Grafen Frau hatte sie zuletzt zur Frohn leere Schneckenhäuser aufsuchen lassen. Es geht hier der Reformation, dem damaligen Hauptquell für geistiges Licht, ebenso wie später oftmals der Preßfreiheit. Auch sie und selbst ihre heftige verletzende Gestalt ist gewöhnlich weit mehr theils die gemeinschaftliche Folge, theils die Abspiegelung derselben Grundursachen und Erscheinungen, welche auch ohne sie die Revolution bewirkt haben würden. Daß dabei auch von ihr sowie damals von den protestantischen Grundsätzen, von der evangelischen Freiheit u. s. w. in der entstandenen Revolution Anwendung und Misbrauch gemacht wird, wie von Allem, was gerade vorzugsweise Geist und Gemüth der Menschen beschäftigt, das ist ganz natürlich und gar kein Beweis für die Ursachlichkeit. Auch hier ergab sich vielmehr für die Reformation sowie ebenfalls so oft

9) Sartorius, a. a. O., S. 235, 241, 259, 263, 280, 287, 347.
10) „Luther's Werke" (Altenburg), II, 79.
11) „Luther's Werke", XVI, 91 fg.

für die Preßfreiheit der Triumph, daß gerade da, wo sie gänzlich und ungestört herrschte, das Unglück, was man als ihre unvermeidliche Folge ausgeben wollte, ganz und gar nicht stattfand. Gerade der sächsische Kurstaat, wo die Reformation, wo unter dem Schutze eines weisen Fürsten völlig ungestört alle mündlichen und schriftlichen Erklärungen der Reformatoren die Gemüther ergriffen, und wo namentlich auch Luther's derbe Sprache für Abstellung des Unrechts der Fürsten und des Adels sowol in seiner Schrift an den Adel deutscher Nation wie in jener Vermahnung ertönten — nun dieser Kurstaat Sachsen war fast das einzige deutsche Land, wo gar kein Bauernkrieg wüthete, wo auch nicht Ein Unterthan daran theilnahm, während die verheerende Flamme vollständig selbst das sächsische Nachbarland, das Land des katholischen Herzogs Georg von Sachsen, ergriffen hatte.

Auch blos eine gemeine Klugheit, daß nämlich Luther und Melanchthon deshalb so sehr gegen den Bauernaufstand sich erklärt hätten, weil sie sonst den Untergang ihres Lieblingswerks, der Reformation nämlich, hätten fürchten müssen, wird ihnen Der nicht zuschreiben, der ihre Schriften gelesen hat. Sie wollten sowie Christus selbst die Religion (die man nun einmal in den Bauernaufstand als angebliche Hauptprincipien desselben eingemischt hatte) und die weltliche Gewalt geschieden wissen. Wären sie aber nicht von solchem Standpunkte ausgegangen, wahrlich sie brauchten nicht den Untergang der bereits festgewurzelten Reformation zu fürchten, wenn sie die Meinung der Gebildeten und eine kluge Leitung der protestantischen Fürsten und Adeligen auch für eine mit ihr zu verbindende neue politische Reform gewannen. Manche Fürsten und Adelige mußten dadurch glänzende Aussichten sich eröffnet sehen, auch wenn sie etwa die Klostergüter zum Theil zur Befriedigung der mäßigen Foderungen der Bauern hingaben. Die meisten katholischen Länder, fast ganz Österreich namentlich, waren vom Bauernaufstande ergriffen. In einigen, wie in dem Kurfürstenthume Mainz, hatte schon das ganze Volk gleichzeitig mit den politischen Reformationsgrundsätzen im Wesentlichen auch die geistlichen mit Freuden aufgenommen. Und verbunden mit so großer weltlichen Erleichterung wären sie sicher überall doppelt beliebt und der Widerstand der Fürsten gegen sie fast unmöglich geworden. Der Bauernkrieg aber wäre durch den Hinzutritt eines großen Theils der Gebildeten und auch nur einiger Fürsten unwiderstehlich und so Deutschland vielleicht in kurzer Frist ganz protestantisch geworden. Und wer mag berechnen, was vielleicht an die Stelle der unglückseligen, mehr als hundertjährigen Religionskriege, an die Stelle besonders des dreißigjährigen Elends, an die der Auflösung des Reichs und der langen schmachvollen Einmischung und Herrschaft der Fremden getreten wäre!

Doch das konnten nicht die Erwägungen der christlichen Reformatoren und Religionslehrer sein. Aber sie hätten consequent auch eine jede unmittelbare politische Rathertheilung oder Lehre für Fürst und Volk abweisen müssen. Nur die rein religiöse und moralische Lehre der Liebe, Wahrheit, Brüderlichkeit, Aufopferung, Duldung hatten sie zu lehren, und zwar völlig gleichmäßig für den Regenten und die Bürger. Beide mußten alsdann nach ihren besondern juristischen und politischen Verhältnissen sie verwirklichen. Ebenso verletzend wie jene berühmte neue französische Verwandlung christlicher Moralgrundsätze der Liebe und Brüderlichkeit in unmittelbar politische demokratische Gesetze ist, ebenso gefährlich ist es sicher für die ganze Wirksamkeit der christlichen Predigt, wenn dieselbe, einseitig parteiisch, blos die christliche liebevolle Ergebung und Duldung zum unmittelbaren weltlichen Gesetz, zur sklavischen Gehorsamspflicht, unter weltlichem Despotismus, stempeln will. Es vergaßen leider sehr erklärlich die Bauern und ihre Gegner und leider zuletzt auch die Reformatoren, und selbst noch unsere neuesten Geschichtschreiber des Bauernkriegs jene im Art. **Christenthum** ausführlicher erwiesene christliche Grundlehre, daß das Reich Christi nicht von dieser Welt ist. Sie alle und vollends jene schwärmerischen theokratischen Bauernanführer, wie Thomas Münzer und sein schlimmerer Nachfolger, vergaßen, daß die christlichen Gebote nie und nirgendwo unmittelbar weltliche Rechtssatzungen sind, sondern nur mittelbaren Einfluß auf das Politische haben sollen, insofern wirklich christlich gesinnte Menschen ihre eigenen Rechte mit Freiheit nur christlich gebrauchen, und soweit sie weltliche Gesetze zu machen berechtigt sind, auch dabei ihre christlichen Gesinnungen bethätigen müssen. Unmittelbaren politischen Rath hätten also die Religionsreformatoren als solche gänzlich ablehnen, sie hätten am wenigsten nur einseitig die Bauern zu christlichem Verfahren ermahnen, die Regierenden dagegen sogar positiv zu unchristlicher, grausamer, politischer Strafe und zur Verwerfung jeden Vergleichs auffodern sollen, wie sie zuletzt selbst den vom bisherigen Unrecht gegen die Bauern überzeugten und zum

Vergleich bereitwilligen Kurfürsten von der Pfalz beriethen. Ein billiger Vergleich zur Aufhebung oder Milderung jahrhundertelang geübten und täglich neuen unverantwortlichen Unrechts gegen die Bauern und zur Beseitigung ihres Aufstandes — wäre er denn wol unchristlich gewesen? Jedenfalls aber sagt die christliche Religion nirgendswo, daß alle und jede grausame Rechtsunterdrückung aufrechtzuerhalten, und daß alle und jede Erhebung, etwa eine schweizerische, eine niederländische oder die der Ditmarschen verwerflich sei. Sie setzt nirgends fest, wann und wo rechtlich eine Regierung und die Gehorsamspflicht gegen sie, oder wo Pflicht und Recht der Beseitigung einer die Menschheit schändenden Tyrannei entstehe oder aufhöre. Wollten die Reformatoren darüber entscheiden, sowie etwa über die politische Maßregel, daß die Fürsten zum Vortheil ihrer Staatsgewalt ohne Anerkennung und Milderung des Unrechts gegen die Bauern, ohne Vergleich, sie niederwerfen und strafen müßten, so entschieden sie als Politiker und Juristen, nicht als christliche Religionslehrer. Es war aber alsdann nach natürlichen weltlichen Rechtsgrundsätzen einseitig und parteiisch, nicht auch das Unrecht von der andern Seite und den praktischen Weg der wirklichen Aufhebung anzuempfehlen; ebenso, wie es nach der rein christlichen Lehre verkehrt war, etwas Anderes zu rathen, als gleichmäßig für beide Theile, in ihrem weltlich zu ordnenden Streit, die Gesinnungen christlicher Liebe und Achtung der menschlichen und christlichen Würde zu befolgen. Blieben sie treu ihrem theologischen und christlichen Standpunkt, dann konnte die rohe barbarische Rache weltlicher Machthaber nicht durch die damals bei den Fürsten, den Rittern, bei den Stadtbürgern und Bauern gewaltige Autorität der Reformatoren und der Reformation sich berechtigt halten, die Bauern todtzuschlagen „wie tolle Hunde", oder gar sie noch grausamer zu behandeln. Nochmals also: daß die Reformatoren den Aufruhr nicht guthießen und nicht zu ihrer Sache machten — wer könnte dieses tadeln! Daß sie aber so einseitig handelten, die rechte Anwendung der christlichen Lehre auf die politischen Verhältnisse so sehr verfehlten — dieses mag man bei ihrer schwierigen Stellung entschuldigen. Aber es läßt sich nicht ableugnen, und es ist gerade bei ihrer hohen Verehrungswürdigkeit tief bedauerlich. Sie wendeten jedenfalls die öffentliche Meinung ihrer Anhänger unter den Fürsten, den Rittern, den Städten und theilweise im Bauernstand selbst gegen die Bauern — und diese und selbst ihre guten Rechte wurden vorzüglich hierdurch niedergeworfen und für lange Zeit besiegt. [12])

Die vereinten geistlichen und weltlichen Fürsten und Adeligen schlugen jetzt ihre vereinzelten Scharen; namentlich die Feldherren des Schwäbischen Bundes Graf Georg Truchseß von Waldburg und der edlere und mildere Georg Frondsberg in Schwaben, der Kurfürst Ludwig von der Pfalz mit ihnen vereint in Franken, der Herzog Anton in Lothringen, der Kurfürst Richard in Trier, der edlere Kurfürst Ludwig am Rhein, Landgraf Philipp von Hessen und Herzog Georg von Sachsen und Heinrich von Braunschweig in Thüringen.

So nun ward dieser unglückselige Krieg eine theure Lehre, zuerst für die Bürger, die da scheuen sollen, durch Waffenlosigkeit und Waffenruhe wehrlos und durch Theilnahmlosigkeit für das Gemeinwesen rechtsunmündig und politisch ungebildet und dann unterdrückt zu werden, die aber, wenn sie von ihrer eigenen Regierung bereits bedrückt werden, zwar von beharrlichem aufopfernden Eifer auf jedem gesetzlichen Wege, nicht aber von Bauernaufständen, überhaupt vom Aufstande roher Massen Heil erwarten mögen. Viel Wahres enthält stets das alte Wort, daß sowie Tyrannei die Rebellion, so nur allzu oft die Rebellion auch Tyrannei gebiert. Hätten auch selbst damals die unglücklichen Rathgeber der armen Bauern ihnen jene gesetzlichen Wege angerathen und sie dieselben auch nur mit dem tausendsten Theile ihrer Anstrengungen, Gefahren, Aufopferungen für die Empörung durchgeführt, welch ein anderer Erfolg mußte sich ergeben! Wäre aber dann dennoch eine Revolution entstanden, welchen andern Charakter mußte sie erhalten! Für die Regierungen aber und die höhern Stände mußte dasselbe blutige Ereigniß nicht minder ernste Mahnungen begründen. Schon an sich konnte solche ungerechte Belastung der Bauern ihnen weder Ehre noch Vortheil bringen, sondern zuletzt nur eigene Machtlosigkeit, Verarmung und Geringschätzung, und früher oder später mußte irgendeine Veranlassung die Stunde der Vergeltung herbeiführen. Wie viele jener tyrannischen Adeligen und Geistlichen mußten mit dem Leben, durch grausame Leiden, durch Todesangst, durch Plünderung, Verlust

12) So praktisch folgenreich ist also jene im Art. **Christenthum** ausgeführte nur mittelbare Anwendung der christlichen Lehre auf die politischen Verhältnisse. Es muß mich deshalb doppelt freuen, daß das neue „Staatswörterbuch" in dem geistreichen Art. Christenthum dieser so vielfach miskannten und verletzten Grundansicht des „Staats-Lexikon" jetzt so vollkommen zustimmt.

der Ihrigen büßen bei all jenen Zerstörungen von Schlössern und Klöstern! Und die so zerstörten Schlösser, Klöster, Dörfer und Städte, die verwüsteten Provinzen, die hingemordeten Hunderttausende durch Unrecht zur Verzweiflung gebrachter nützlicher Bürger und die nothwendige spätere Scham und die Schande so grausamer zum Theil treubrüchiger Rache der Fürsten an den eigenen, durch ihre Schuld in Verzweiflung gestürzten und bereits waffenlosen Landeskindern — sollten sie wol für nichts gelten in den Augen der Edlen? Auch für das Werk der Reformatoren wäre es ebenso wie für die Ritter und Städte unendlich besser gewesen, sie hätten einen dem unterdrückten Recht günstigen Ausgang und Vergleich bewirkt. So bei dem Sieg und bei der leidenschaftlichen Rache des alten Unrechts vermieden sie am wenigsten selbst entgegengesetzte Vorwürfe, daß die kirchliche Reform weltlich verderblich wirke. Die Kirchenreformation wurde in ihrem Fortschritt gehemmt, und die lutherische Kirche traf auch später der Vorwurf, daß in ihr und zwar oft aus viel unedlern Motiven, als sie Luther kannte, die christliche Lehre einseitig zu Gunsten des blinden Gehorsams misbraucht werde; sie erschien Manchen als eine Lehre des Despotismus und Servilismus. Dieses hat natürlich die Einen gegen die Kirche und selbst gegen die Religion gestimmt, Andere zu dem entgegengesetzten Misbrauch der christlichen Lehren zu Gunsten der Empörung angereizt. Beides und die lange Dauer der Unterdrückung des Bauernstandes und der Erniedrigung des deutschen Vaterlandes konnten auch für den Sieg wahrhaft christlichen Lebens nicht förderlich sein. Erst gegen das Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und vorzüglich infolge der Französischen Revolution siegten in Deutschland wirksame Reformbestrebungen über die feudalistische Unterdrückung. Erst drei Jahrhunderte später — so langsam gehen große Reformen und sowenig darf man also auch an ihnen verzweifeln — erst jetzt siegten allgemein auch die von den Bauern vertheidigten guten alten Rechte. Die revolutionären Vorgänge in Frankreich halfen uns Deutschen durch ihre zugleich anregenden und ermuthigenden und furchterweckenden Einflüsse dazu, daß wir seit 1789, 1830 und 1848 im Wesentlichen ohne eigene revolutionäre Gewaltthaten unsere Zustände verbessern konnten. Merkwürdigerweise haben wir in Frankreich und Deutschland bisjetzt nur die verspätete vollkommene Befreiung und Entlastung des zahlreichsten untersten Standes und vorzüglich der Bauern zustande gebracht. Für eine befriedigende, zugleich Freiheit und Einheit verbürgende Nationalverfassung dagegen haben wir in dieser breitesten äußern Grundlage und in einigen andern äußern Einrichtungen und vorzüglich in den zum allgemeinern Bewußtsein der Nation erhobenen Bedürfnissen und Ehren- und Rechtsforderungen nur sehr wichtige Vorbereitungen gewonnen. Den jetzt blühenden Bauernstand selbst kann die Erwägung, daß seine eigene Unterdrückung, ebenso wie einst die noch tödtlichere des römischen Bauernstandes nur die Folge der vernachlässigten Nationalfreiheit war, ernstlich mahnen, daß er seine vorübergehend wieder gebesserte Stellung zur Begründung der nöthigen Bürgschaft in freier Nationalverfassung benutze. Die übrigen Bürger kann zwar der Blick auf einen bereits theilweisen Sieg der Reformbestrebungen erfreuen und zum Fortschritt ermuthigen, ein gründlicher Blick in die vaterländische Geschichte aber muß seinen Eifer für baldigen endlichen Sieg einer genügend freien und einheitlichen Nationalverfassung verdoppeln. Denn diese Geschichte wird es ihm zeigen, welche Masse von Schmach und Unglück, und wie viele unterdrückte Tüchtigkeit und Größe sich an die Unterdrückung der Nationalverfassung und an die durch Vereinzelung und Lauheit misglückten Herstellungsversuche knüpfen.

Welcker.

Baumpflanzung. Eine Beförderung der Baumpflanzung kann der Staat aus mancherlei Gründen zu bewerkstelligen suchen, nämlich zum Behufe der Erzeugung von Obst; wegen des Holzes; um das Austrocknen der fließenden Wässer zu verhindern; zur Befestigung der Dämme und Uferbauten; zum Vortheile der Landstraßen. Die Verschiedenheit dieser Zwecke erzeugt natürlich auch eine Verschiedenheit der Mittel.

Nicht leicht kann ein Zweig der Landwirthschaft empfehlenswerther sein als der Obstbau. Dem Geldwerthe nach ist der Ertrag sehr beträchtlich (so berechnet z. B. Memminger den Werth desselben für Würtemberg auf 1½ Mill. Gldn. jährlich, Goldsmith für Frankreich auf 72 Mill. Fr., Krug für Preußen im Jahre 1804 auf 3 Mill. u. s. w.) und das Erzeugniß hat den Vortheil, daß es leicht verkäuflich und selbst Gegenstand des Welthandels ist. Die Summe der Genußmittel wird für alle Volksclassen dadurch wesentlich erhöht, und in dicht bevölkerten Gegenden ist das Obst selbst als Nahrungsmittel der Menge nach gar wol in Anschlag zu bringen. Für holzarme Gegenden ist der Abfall an Feuerungsmaterial bedeutend; für Alle die Schönheit des Anblicks erfreulich. Da nun die Erzeugung mit fast gar keiner Mühe und

keinen Kosten verknüpft ist, auch das Dasein von Fruchtbäumen dem sonstigen Ertrage mehrer Arten von Grundstücken, wenn irgendeinen, doch nur höchst geringen Schaden bringt, der Gewinn an Obst somit als eine zweite Ernte desselben Bodens und Jahres zu betrachten ist: so erscheint allerdings eine blühende Obstcultur als ein Gegenstand von großer volkswirthschaftlicher Bedeutung. Eine Beihülfe des Staats sollte bei diesen einleuchtenden Vortheilen und bei der Leichtigkeit der Ausführung eigentlich ganz überflüssig sein. Auch ist wirklich in solchen Gegenden, welche die Landwirthschaft mit Intelligenz betreiben und namentlich die Vortheile der Obstzucht selbst schon kennen gelernt haben, eine Aufmunterung keineswegs nöthig. Allein noch gibt es nur gar zu viele Gegenden, in welchen Vorurtheile, Stumpfsinn und Unwissenheit diese Reichthums- und Genußquelle ganz vernachlässigen, und hier ist dann eine geistig höher stehende Regierung allerdings zur thätigen Beförderung des allgemeinen Wohls aufzurufen. Da Zwangsmaßregeln schwerlich als rechtlich erlaubt betrachtet werden können, indem theils der eine Grundeigenthümer durch die Trägheit oder den Eigensinn des andern keineswegs gehindert ist, theils der Staat nicht die Aufgabe hat, den Bürger durch Strafen zur bestmöglichen Bewirthschaftung seines Eigenthums anzuhalten, so hat sich die Regierung bei ihren Bemühungen an die zwar langsamer aber doch auch sicher wirkenden Mittel der Belehrung, der Erleichterung, des Beispiels und des Schutzes zu halten. Ausdrückliche Belehrung kann nicht nur durch Volksschriften, sondern namentlich auch in den Schulen stattfinden, wenn in dem Lehrplan der Schullehrerseminarien auch Unterricht in der Baumzucht aufgenommen und den einzelnen Schulen womöglich ein Garten zur Unterweisung der Kinder beigegeben wird. Erleichterung der neuen Cultur findet statt, wenn der Staat auf einzelnen seiner Domänen durch geschickte Gärtner große Baumschulen anlegen und von hier aus Baumstämmchen unentgeltlich oder, wol besser der größern Schonung wegen, für ein geringes Geld verbreiten läßt. Natürlich müssen diese Baumschulen geschickt vertheilt sein und nur solche Arten ziehen, welche für die Umgegend taugen, damit nicht anfängliches Misglücken abschrecke. Die Aussetzung von Prämien wird zur Benutzung der Gelegenheit noch positiv anreizen. Eben diese Domänen mögen dann auch zum einleuchtenden Beispiele einer schönen und nützlichen Bestockung mit Obstbäumen dienen und jene nur allzu zahlreiche Classe, welche nur durch Augenschein zu überzeugen ist, zur Nacheiferung antregen. Wenn es überhaupt den Grundsätzen der Criminalpolitik gemäß ist, solchen Eigenthumsstücken, welche von dem Besitzer nicht unter beständige Obhut genommen werden können, und solchen, bei welchen eine Wiederherstellung unmöglich oder sehr langsam ist, einen besondern Schutz durch Androhung höherer Strafen zu verleihen, so haben offenbar die Besitzer von Obstbäumen einen solchen Schutz gegen die stupide Roheit muthwilliger oder boshafter Zerstörer zu erwarten.

Nicht nur zum behaglichen Leben und zum Wohlstande, sondern zur Möglichkeit des Daseins ist es nothwendig, daß ein Volk die nach seiner klimatischen Lage und seinen Erwerbsquellen erfoderliche Menge von Nutz- und von Brennholz nachhaltig beziehen kann. Wenn also nicht auf eine regelmäßige und ganz sichere Zufuhr aus dem Auslande unter allen Umständen gerechnet werden kann (und dies ist, abgesehen von allem Andern, nur da möglich, wo Wassertransport besteht), so ist es eine Aufgabe von der größten Wichtigkeit für den Staat, für die Deckung dieses Bedürfnisses zu sorgen. Da, in der Hauptsache wenigstens, die Waldbäume das Befriedigungsmittel sind, so fällt die Lösung dieser Aufgabe zusammen mit der Lehre von einer zweckmäßigen Forstpolizei. Man sehe daher das Nähere hierüber unter diesem Artikel. — Eine beträchtliche Menge fließenden Wassers ist von unberechenbarem Vortheile für jedes Land. Alle drei Arten der Gütererzeugung, nämlich Landbau, Gewerbe und Handel, bedürfen dasselbe gleichmäßig und namentlich ist es, je wärmer der Himmel und je größer also die mögliche Fruchtbarkeit, ein um so größeres Bedürfniß für den Landbau, der Bewässerungen wegen. Wo Wasser ist in warmen Ländern, ist überschwänglicher Reichthum an Pflanzen; ohne dasselbe dürre Wüste. Nun ist es zwar allerdings nicht möglich, jede beliebige Menge von Wasser herbeizuschaffen, allein es gelingt doch menschlicher Vorsicht und folgerichtiger Strenge, ziemlich Bedeutendes zu leisten. Wenn es nämlich außer Zweifel ist, daß unter übrigens gleichen Umständen in einer Gegend, deren Berggipfel von Waldungen bedeckt sind, bei weitem mehr Regen fällt als in einem holzlosen Lande; wenn ferner in die Augen springt, daß alle, namentlich aber die kleinern Wassergerinne durch dichte Baumpflanzungen längs ihrer Ufer gegen Verdunsten in warmer Witterung sehr geschützt werden: so sind damit zu gleicher Zeit zwei Mittel zur Vermehrung und Erhaltung der Wassermasse angedeutet, deren Bewerkstelligung ganz in den Händen des Staats liegt, wenn er mit der nöthigen technischen Geschicklichkeit und besonders auch mit der ersoderlichen Ausdauer dieselben unternimmt. Da die Erreichung des gemeinnützigen

Zwecks zum großen Theile davon abhängt, daß nicht nur der Staat auf seinen Domänen, sondern auch jeder Private auf seinen Besitzungen die nöthigen Mittel wirklich anwendet, — so wird ein Zwangsrecht des Staats zur Durchsetzung seiner Vorschriften keinem gegründeten Zweifel unterliegen können. Jedem steht frei die Erreichung eines individuellen Vortheils zu unterlassen; aber gemeinnützigen Maßregeln darf er sich nicht entziehen.

Abgesehen von dem Zwecke der Beschützung gegen die Sonne ist eine Bepflanzung der natürlichen und künstlichen Ufer von öffentlichem Interesse. Sie verhindert das Einstürzen der Ufer und somit das Versanden der Flußbette, ferner die Beschädigung der Wasserbauten durch Hochgewässer und Eisgänge, sie liefert endlich ein unentbehrliches Material zur Unterhaltung von Schutzwehren. Der Staat muß daher wünschen, daß auch da, wo eine Erhaltung der Wassermasse nicht in Betracht kommt, aber ein Schutz der Ufer nöthig ist, nicht nur die ihm selbst zustehenden Strecken mit den hier tauglichen Holzarten bebaut und in diesem Stande geschützt werden, sondern daß auch die Privatuferbesitzer hierin nichts versäumen. Auch hier wird das Recht zu Zwangsvorschriften nicht in Abrede gezogen werden können. Sowol die Bepflanzung an und für sich, als die Art und Weise derselben darf vorgeschrieben werden.

Was endlich die Einfassung der Landstraßen mit Bäumen betrifft, so spricht nicht blos die Schönheit und die Annehmlichkeit für diese Maßregel, soudern hauptsächlich theile die größere Erhaltung des Straßenkörpers, welcher weniger den ausdörrenden Sonnenstrahlen ausgesetzt ist, theils die den Reisenden bei Nacht und im Winter dadurch zugehende Sicherheit gegen Verirren und Hinabstürzen in die Seitengräben. Diese beiden letztern Gründe rechtfertigen einen Zwang, der freilich mit den zuerst genannten Annehmlichkeiten nicht vertheidigt werden könnte. Dagegen ist mehr als zweifelhaft, ob das Gesetz die Pflanzung gerade von Obstbäumen verlangen kann, indem auch Waldbäume Schatten geben und zur Richtschnur dienen können. Wünschenswerth ist freilich, daß in allen irgend passenden Gegenden diese Quelle einer bedeutenden Einnahme nicht vernachlässigt werde; und deshalb mag der Staat durch Erleichterung der Anschaffung aus seinen Baumschulen dem eigenen Vortheile der Besitzer und der Vernunft den Sieg zu sichern suchen. R. v. Mohl.

Bauwesen, Baukunst, Bauhütten, Baubehörden, Baurechte, Baupflichten, Baugnaden, Bauordnung, Baupolizei, Bau. — Von allen menschlichen Bestrebungen und Künsten gibt keine ein unmittelbareres und vollkommneres Abbild von göttlicher Schöpfung als die Baukunst. Sie will *fürs erste* eine *zweckmäßige* Schöpfung oder Organisation für eine höhere Lebensthätigkeit, für vernünftige menschliche Zwecke gründen. Sie will dienstbar für sie, sie will *zweckgemäß oder nützlich* sein. Ihre Zwecke aber, oder die Bedürfnisse, die sie nützlich befriedigen soll, sind äußerst umfassend und zum Theil groß. Sie soll in *Privatbauten* die Bürger und ihre Familien, durch dauerhafte gesunde und bequeme Wohnungen gegen die Einflüsse der Witterung und gegen äußere Störungen schützen, ihnen einen für ihre Bedürfnisse und Geschäfte angemessenen Aufenthalt verschaffen, auch sonstige ihren besondern Bedürfnissen entsprechende Bauten begründen. Sie soll denselben in meist *öffentlichen Bauten* für ihren gemeinschaftlichen Verkehr entsprechende Straßen — jetzt auch Eisenbahnen — und Brücken, für das Fortkommen zu Schiff und zum Schutz gegen Überschwemmungen und Vertrockuungen schützende Wasserwerke und Dämme sowie zur Vertheidigung nöthige Festungen, Schlösser und sonstige Kriegswerke bauen. Sie hat nicht minder für die gesellschaftlichen Zwecke, Versammlungen, Verhandlungen und Reden die angemessenen Bauten herzustellen, so auch für Unterrichts- und wissenschaftlichen Zwecke und vor allem endlich für den gemeinschaftlichen patriotischen und religiösen Cultus.

Die Baukunst soll aber auch nicht blos nützlich sein, sondern sie soll *fürs zweite* zugleich auch darin göttlicher Schöpfung sich anschließen, daß sie *schön* ist, daß sie schöpferisch das Geistige im Sinnlichen verkörpert, daß sie höhere Anschauungen, Gefühle, Ideen in harmonischer anmuthiger Gestaltung ins Leben ruft, daß sie über das Nothwendige und Nützliche hinaus an dem reichen göttlichen Leben theilnimmt und dasselbe erweckt. Sie soll nicht blos Handwerk, sondern im edelsten Sinne des Wortes Kunst werden. Sie soll auch die wichtigsten andern Künste, zunächst die bildenden, die Malerei und Bildhauerei in sich aufnehmen und zum schönen Ganzen vereinigen und so das Göttliche im religiösen und staatlichen Leben zum vollkommensten Ausdruck bringen.

Sowol also in wirthschaftlicher Beziehung wie in Beziehung auf die höhern Lebensaufgaben, welche der wahre Staat umfaßt und fördert, ist die Baukunst, ihre gesunde Ausbildung und Anwendung für die Staatsverwaltung höchst wichtig. Fast mit allen Bedürfnissen der Ge-

sellschaft und der Civilisation steht die Baukunst in Wechselwirkung. Es gibt wol keinen Theil der Kunst und Cultur, in welchem sich so sehr die Eigenthümlichkeit und die höhere und niedere Stufe der Entwickelung der Völker und Staaten zeigt als in ihren Bauwerken. Und bei der vorzugsweisen Dauerhaftigkeit dieser Werke und Thaten der Völker entnehmen wir öfter, so namentlich bei den Ägyptern, den wichtigsten Theil ihrer Geschichte aus ihren Bauten. Und mehr als andere Künste und andere Mittel sprechen und wirken für die Völker, für ihr einheitliches nationales und religiöses Bewußtsein ihre großartigen Bauwerke, Tempel, Burgen, Schlösser, Pyramiden, in welchen der Volksgeist sich selber anschaulich wird.

Schon aus dieser allgemeinsten Idee und Aufgabe der Baukunst aber ergeben sich für das staatliche Verhalten zu der Baukunst einige Hauptgesichtspunkte.

Zunächst soll der Staat, natürlich mit Achtung der rechtlichen Privatfreiheit seiner Bürger, für ihr allgemeines Wohl und für seine eigene Kraft und Blüte, der richtigen Förderung und Anwendung der Baukunst und zwar ganz besonders auch rücksichtlich der Bauten für öffentliche Zwecke und aus öffentlichen Mitteln, seine besondere Vorsorge, Oberaufsicht und angemessene Leitung angedeihen lassen. So thaten es schon die alten Völker, bei welchen ihre Tempel, Gerichtshallen, Theater frühzeitig den Mittelpunkt ihres gesellschaftlichen Lebens und die öffentlichen Bauten eine Hauptangelegenheit desselben bildeten. So hatten auch ähnlich den Griechen die Römer für das Bauwesen schon frühe besonders hohe Staatsbeamten, die Ädilen. Bei den Germanen und namentlich bei den Deutschen sorgten zwar die Kaiser und Könige durch bald sehr hohe Beamten, die Palast- oder Pfalzgrafen, für angemessene Paläste, und bald der ganze Adel für stattliche und feste Schlösser oder Burgen. Aber es bildeten sich im Mittelalter, als sich zuerst eine höhere Cultur entwickelte und fast alle höhern und gemeinschaftlichen Angelegenheiten von freien genossenschaftlichen Vereinen ergriffen, gefördert und geleitet wurden, für die Baukunst überhaupt, vorzüglich aber für die Dome und Rathhäuser, Bauhütten oder Baugesellschaften der Bauleute und der Steinmetzen aus. Sie wurden zuerst von Geistlichen, seit dem spätern Mittelalter aber von den weltlichen Meistern geleitet, nahmen die höchsten und edelsten religiösen, künstlerischen und socialen Gesichtspunkte in sich auf, wirkten unmittelbar für Ausbildung und Unterricht in ihrer Kunst, dann auch für ihre richtige Anwendung für die religiösen und bürgerlichen Zwecke. Sie organisirten sich nach Analogie der Zünfte, und hatten, als anerkannt für hohe und heilige Zwecke wirkend, viele Privilegien und ausgedehnte eigene Gerichtsbarkeit. Mit merkwürdigem nationalen Einheits- und Gemeinsinn brachten sie 1459 in Regensburg eine Vereinigung aller Bauleute und Steinmetzen von ganz Deutschland und ein allgemeines Statut für ihre allgemeine Brüderschaft zustande und Kaiser Maximilian bestätigte dasselbe ausdrücklich. In neuen Versammlungen zu Basel und Strasburg wurde 1563 eine verbesserte Redaction dieses Statuts gemacht und dasselbe als Bruderbuch gedruckt. Das Statut ordnet die Disciplin in der Werkstatt, bringt auf Sittenreinheit, bestimmt die Befugnisse der Bauherren, Meister, Parlierer (oder Polirer), Gesellen und Lehrjungen, und den Ritus der Aufnahme, der Lossprechung, enthält ferner Bestimmungen über Unterstützung der Genossen und über geheime Erkennungszeichen. Die Haupthütten waren in Strasburg, Wien, Köln und Bern. Als unglückseligerweise die deutschen Reichsregenten Strasburg schmählig von Deutschland losreißen ließen, trennten sie durch einen besondern Reichstagsbeschluß von 1707 die deutschen Bauleute von dieser Haupthütte. Auch nachdem der höhere Sinn dieser ganzen Brüderschaft ebenso wie der Sinn für ihre herrlichen Dome und sonstigen Werke, den wir jetzt zum Theil wieder erwachen sehen, fast erstorben schien, hielten noch Steinmetzenbrüderschaften in Hamburg, Danzig, Köln, Basel und Zürich an der Ordnung von 1563 fest. Bekannt ist es auch, wie der weitverbreitete Freimaurerorden für diese Bauhütten noch ältern, namentlich ägyptischen Zusammenhang und manche eigenthümliche, auch mit seinem Bestand zusammenhängende Deutungen annimmt, welche zu prüfen hier der Ort nicht ist. Jetzt aber muß jedenfalls die Staatsverwaltung für eine unmittelbare wirksame Förderung und Leitung der Baukunst sorgen und zwar sowol durch gute Bauschulen, welche eine genügende Anzahl tüchtiger Baumeister liefern, wie durch gute praktische Baubehörden, welche für die öffentlichen Bauten sorgen und bei der Ausführung der Privatbauten die öffentlichen Interessen wahren.

Aus der obigen Idee und Aufgabe der Baukunst ergibt sich sodann, unabhängig von der speciellen Technik, für die Ausführung aller Bauwerke als der erste Hauptgesichtspunkt der, daß dieselbe sowie die Werke der göttlichen Schöpfung völlig zweckentsprechend seien. Sie können, wie insbesondere auch die erste Autorität für die Beurtheilung des Schönen, wie Goethe mit Nachdruck hervorhebt, nicht schön sein, sobald, wie so oftmals bei modernen Bauwerken,

ihre Unzweckmäßigkeit zutage tritt. Zugleich mit dieser Zweckgemäßheit und mit der Harmonie und Solidität, und den natürlichen und mathematischen Grundgesetzen entsprechend, muß dann fürs zweite die höhere schöpferische Idee in der harmonischen Gestaltung als erfreuende und erhebende Schönheit hervortreten. Der wesentlichste Theil derselben und die Grundbedingung des Schönen, die schöne Form, ist meist nicht einmal kostspieliger als die unschöne. Aber auch ein verhältnißmäßiger Aufwand für die wirklich schöne Ausführung ist wegen ihrer wohlthätigen Wirkungen keineswegs, wie so Viele wähnen, eine nutzlose Verschwendung. Sie ist bei den öffentlichen Werken, je nach ihren höhern Zwecken, politisch heilsam und löblich. Sie ist auch lohnender wie so viele andere Ausgaben für weniger bleibende und zweideutigere, jedenfalls vergänglichere Wirkungen.

Über die Baurechte entscheidet das Civilgesetz, dessen Bestimmungen jedoch auch den staatswirthschaftlichen und polizeilichen Interessen dienen mögen, obgleich ihr unmittelbarer Gegenstand nur das Rechtsverhältniß ist. Ein solches Rechtsverhältniß besteht allernächst zwischen dem Bauherrn und dem Unternehmer, oder dem Werkmeister und den Arbeitern, sodann zwischen Bauherr oder Baumeister und irgendeinem Dritten, welchem durch den Bau (z. B. auf fremdem Grund oder mit fremdem Material) oder durch dessen Einsturz oder Baufälligkeit Schaden oder Gefahr zugehen kann, zumal aber zwischen dem Bauherrn oder Eigenthümer und dessen Nachbarn. Die Gesetze haben die gegenseitigen Ansprüche und Schuldigkeiten dieser Personen untereinander zu bestimmen, für Streitigkeiten die Entscheidungsregeln aufzustellen und die im allgemeinen Interesse liegenden, namentlich zu Unternehmung von Bauten ermunternden Begünstigungen und Sicherstellungen auszusprechen. Am wichtigsten sind die nachbarlichen Verhältnisse. Die Nähe des Zusammenwohnens, zumal in Städten, bringt so viele heikle Berührungen und widerstreitende Interessen hervor und dann auch wieder so viele Gelegenheiten zu gegenseitiger Bequemlichkeit oder Kostenersparniß u. s. w., daß die möglichst genaue Feststellung der hier in Frage stehenden Punkte dringend noththut. Auch finden wir darüber schon in den alten Gesetzgebungen, insbesondere in der römischen, sehr umständliche Bestimmungen, welche großentheils noch jetzt in Deutschland als gemeines Recht gelten, zum Theil jedoch durch die verschiedenen Landesgesetzgebungen modificirt oder mit den auf die neuern Verhältnisse sich beziehenden Zusätzen versehen worden sind. Die auf Licht und Luft — nämlich einerseits auf möglichst freien Genuß beider, andererseits auf die Unnachtheiligkeit dieses Genusses für den Nachbar — sich beziehenden Dienstbarkeiten und Beschränkungen, jene des Wasserabflusses und der Dachtraufe, jene des Anbaus oder auch des Einlassens von Balken in des Nachbars Mauer, dann die in Ansehung der (gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen) Scheidemauern zu beobachtenden Grundsätze gehören hierher.

Für Baulichkeiten, deren Errichtung und Unterhaltung im öffentlichen Interesse liegt, doch nicht überall oder ausschließend vom Staat, sondern etwa von unmittelbar Betheiligten oder aus besondern Titeln Verpflichteten zu bestreiten ist, regelt das Gesetz die Baupflicht oder setzt dafür eine gewisse Concurrenz fest. Es geschieht dieses zumal in Ansehung der Kirchen und Schulhäuser, dann aber auch der Straßen, Brücken und Dämme, auch — je nach den Jurisdictionsverhältnissen — der Gefängnisse, Amthäuser u. s. w. Die Kirchenbaupflicht steht nach gemeinem Recht (insofern nämlich nicht bereits ein eigener Baufonds vorliegt) allernächst dem Patron zu, sodann dem Zehentherrn und der Gemeinde (nach einem in den besondern Landesgesetzen und Gewohnheiten verschiedentlich bestimmten Verhältniß). Die letzte ist in der Regel auch da, wo ein anderer Bauherr einzutreten hat, wenigstens zur Beifuhr der Materialien u. s. w. frohnpflichtig. Insofern die bürgerliche Gemeinde zugleich die Kirchengemeinde ist, leuchtet die Billigkeit solcher Bestimmung ein; wo jene sich aber in mehre Confessionen theilt, kann mit Recht nur die Kirchengemeinde als baupflichtig erklärt werden. Ähnliches findet auch beim Schulhausbau gewöhnlich statt, insofern nämlich nicht eigene Fonds oder näher liegende Hülfsquellen vorhanden sind. Hier wie dort tritt übrigens auch die subsidiäre Baupflicht des Staats ein, deren Grenzen jedoch meist sehr enge gezogen sind.

Die Vervollständigung und nähere Bestimmung der baurechtlichen Gesetze enthalten die polizeilichen Bauordnungen, welche wegen der Verschiedenheit der localen Umstände und Bedürfnisse zwar wol auf allgemeinen Grundsätzen beruhen, jedoch für die Anwendung derselben großentheils nur particuläre Vorschriften enthalten können.

Das öffentliche Interesse bei Bausachen geht vorerst dahin, daß die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten oder dem Gesammtbedürfniß gewidmeten Baulichkeiten mit nur verhältnißmäßigen Kosten in thunlichst entsprechender Zahl und Vollkommenheit aufgeführt und unter-

halten werden. Dasselbe Interesse jedoch findet auch in Ansehung der Privatbauten statt, da, was den Wohlstand und den Lebensgenuß der Einzelnen fördert, auch Gewinn für die Nation im Ganzen ist. Die theils staatswirthschaftlichen, theils polizeilichen Zwecke der Bauordnungen, überhaupt der von Seiten des Staats dem Bauwesen zu widmenden Sorgfalt bestehen sonach darin, daß 1) gut, d. h. zweckmäßig, bequem und dauerhaft, 2) gesund, 3) vor Feuers- (und Wasser-) Gefahr möglichst gesichert, 4) allerseits unnachtheilig und ungefährlich, 5) nicht zu theuer und 6) soweit die bemerkten Zwecke es erlauben, auch geschmackvoll und schön gebaut werde.

Das allgemeinste Mittel zur Erreichung dieser Zwecke ist eine kluge Ordnung und Beaufsichtigung der dem Bauwesen gewidmeten Gewerbe, sodann die gute Unterrichtsanstalt zur Bildung tüchtiger Baumeister und Baukünstler, endlich die zweckmäßige Gründung der besondern zugleich technischen Behörde für Leitung und Beaufsichtigung des gesammten öffentlichen und Privatbauwesens im Staate und die Vertheilung ihrer kunstverständigen Mitglieder über die zweckmäßig hierfür zu bestimmenden Bezirke. Für die Gesundheit der Bauten gibt die medicinische Polizei die geeignete Vorschrift. Natürlich verschieden je nach den localen Verhältnissen, und namentlich verschieden für Stadt und Land. Ein Hauptaugenmerk wird dabei immer sein reine Luft und Licht, beides leicht zu verschaffen auf dem Lande, weit schwerer in Städten, es sei denn, dieselben würden erst ganz neu erbaut, und zwar auf einem für einen entsprechenden Plan hinreichenden und überhaupt geeigneten Raum. Doch auch in alten Städten mit engen Straßen und dicht gedrängten Wohnungen kann die Baupolizei eine wirksame Nachhülfe leisten durch desto sorgfältigere Beaufsichtigung des Einbaus der Häuser, durch Niederreißung unnützen Gemäuers, zumal der mittelalterlichen Stadtmauern, dann aber auch der die Straßen verengenden Vorbächer und anderer Anbauten, durch Anlage wenigstens einiger geräumiger Plätze und breiterer Straßeneingänge mittels Ankaufs und Abbruchs der ungünstigst stehenden Gebäude, durch eine für Neubauten oder auch Hauptreparaturen der Häuser vorzuschreibende strenge Ordnung und durch andere in das Gebiet der allgemeinen Gesundheits- und Reinlichkeitspolizei gehörende Anstalten. Wenn zu Erweiterung der Straßeneingänge oder zu Anlage von Plätzen das Niederreißen von Privatgebäuden, oder zur Verwirklichung der für Erweiterung der Stadt oder für neue Anlagen obrigkeitlich zu entwerfenden Bauplane die Erwerbung von Privatgründen nothwendig wird, so wird ein vernünftiges Expropriationsgesetz hierzu das den billigen Ansprüchen der Eigenthümer unnachtheilige und doch die Gesammtheit vor muthwilliger Hemmung oder unmäßiger Vertheuerung schützende Mittel darbieten.

Es fragt sich, ob auch im Interesse der Schönheit die Expropriation stattfinden, oder ob überhaupt in solchem Interesse den Privateigenthümern und Bauherren eine Zwangsvorschrift für die Art ihres Bauens ohne Rechtsverletzung gegeben werden könne? — Man muß wohl dabei unterscheiden zwischen dem Interesse der Nichtverunstaltung und jenem der Schönheit überhaupt, sodann zwischen neu aufzuführenden Bauten und Abänderung schon bestehender, endlich zwischen Stadt und Land und zwischen großen, glanzvollen Städten und kleinen oder armen. Je nach solchen Unterschieden ist auch jenes Interesse bald ein geringfügiges, bald ein größeres, nach Umständen ein sehr großes; und in eben dem Verhältnisse verengt oder erweitert sich auch das Recht der Baupolizei. Das unbedenklichste Mittel ist freilich die Ermunterung zu freiwilligem verschönernden Bau oder Wiederaufbau vermittels Geldunterstützung oder anderer Vortheile, d. h. sogenannter Baugnaden, die man den nach schönerm Plane Bauenden angedeihen läßt. Doch wird dasselbe leicht allzu kostspielig, ist auch oft unwirksam und macht daher den Zwang nicht entbehrlich. Bei dem zunehmenden Wetteifer der Städte, durch geschmackvolle Anlagen und Bauten nicht minder als durch reelle Vortheile zur Niederlassung oder zum Verweilen in ihren Mauern einzuladen, bei dem nicht zu verkennenden Einfluß der Pflege des Schönheitssinns selbst auf sittliche Bildung und bei der wirklichen Beleidigung, welche einer Bürgerschaft widerfährt, wenn sie den von ihr mit Unkosten, Mühe und Opfern erstrebten schönen Gesammteindruck ihrer Stadt oder einer Straße oder eines Platzes durch den Eigensinn, den Muthwillen oder die Engherzigkeit einiger Weniger in einen durch den Contrast desto widerwärtigern Effect umgewandelt sehen soll, läßt sich auch das Recht der Gesammtheit, mithin der Gemeinde- (nicht aber der Staats-) Polizei, für neue Anlagen oder neu zu erbauende Quartiere oder Straßen u. s. w. den von jedem Einzelnen zu beobachtenden Bauplan auch im Interesse der Schönheit vorzuschreiben und auffallende Verunstaltungen überall entfernt zu halten oder hinweg zu räumen, nicht wol bezweifeln. Durch Verschönerung der Stadt, welche etwa zur Residenz oder zum Sitz der höhern Behörden erhoben ward, gewinnt ohnehin jedes Haus

schon so Vieles am Kaufwerth, daß die dem Einzelnen etwa zur Last fallenden Unkosten davon weit überwogen werden und selbst die an den Eigensinnigen ergehende Zumuthung des Verkaufs mit der Last des Abbruchs und des schönern Wiedererbauens nach Umständen durchaus nicht als Härte erscheinen kann. Gefahr des Misbrauchs wird keine vorhanden sein, wofern nur die Autorität, welche in den concreten Fällen zu entscheiden hat, als ein wahres Organ des vernünftigen Gesammtwillens, nicht aber eines herrischen Einzelwillens oder gar eines der Gemeinde völlig fremden Willens erscheint.

Zur Wohlfeilheit der Bauten tragen bei, neben der freien Concurrenz der Gewerbtreibenden oder überhaupt einer guten Gewerbeordnung, die Anstalten für Herbeischaffung oder Bereithaltung der nöthigen Baumaterialien, überall nach Verhältniß des wahrscheinlichen Bedürfnisses der verschiedenen Ortschaften oder Bezirke, namentlich die Sorge für Errichtung einer hinreichenden Zahl von Kalk- und Ziegelbrennereien, für erleichterte Herbeifuhr von Bauholz aller Art, auch von Bausteinen und andern Erfordernissen. Die von Staats- oder Gemeindewegen, oder auf deren Ermunterung von Privaten, anzulegenden Magazine von solchen Materialien, oder die sogenannten Bauhöfe, dann, wo bei etwa mangelnder Concurrenz eine monopolistische Vertheuerung droht, die Festsetzung mäßiger Bautaxen für die verschiedenen Arten der Arbeit und der Arbeiter, dienen demselben Zweck. Wo sich ansehnliche Gemeindewaldungen vorfinden, wird, gleich billig als zweckmäßig, den baulustigen Bürgern das Bauholz um einen ermäßigten Anschlag (den sogenannten bürgerlichen Preis) zu verabfolgen sein, nach Umständen auch Kalk und Ziegel u. s. w.

Das Interesse der Wohlfeilheit kommt nicht selten in Widerstreit nicht nur mit jenem der Schönheit, sondern noch mehr mit dem der Festigkeit und zumal mit jenem der Sicherung gegen Feuers- (oder Wasser-) Gefahr. In der Regel zwar soll es diesen letztern, im Allgemeinen höhern Interessen weichen; doch kann die ausnahmslose und zwangsweise Einschärfung solcher Regel, je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen, zur Ungerechtigkeit, ja zur Tyrannei werden. Wenn, wie die Polizeigesetze mehrer Länder befehlen, überall, ohne Unterschied ob Stadt oder Dorf, ob vereinzelt oder aneinandergerückt, alle Häuser von Stein erbaut und mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt werden müssen, so ist den etwa an Holz reichen, aber an Kalk- und Ziegelbrennereien Mangel leidenden Gegenden und den blos eines kleinen abgeschiedenen Wohnplatzes begehrenden Armen, welche wol etwa eine hölzerne Hütte, nicht aber ein steinernes Haus zu erbauen vermögen, eine harte Bedrückung zugefügt und, mit Verachtung der localen Bedürfnisse und Convenienzen, eine — selbst auch ästhetisch verwerfliche — naturwidrige Einförmigkeit durch despotisches Machtgebot dem bevormundeten Volke aufgedrungen. Wol verdienen dergleichen Gebote Billigung in Städten und größern Dörfern, weil alldort die Beschränkung nicht im Misverhältniß steht mit der dadurch abzuwendenden gemeinschaftlichen Gefahr, und weil Niemand berechtigt ist, den Andern zu gefährden. Aber bei kleinern oder auseinander gebauten Dörfern und Weilern oder gar bei einsam gelegenen Häusern werden sie zur zwecklosen Härte, sobald sie die Linie der wirklich zulässigen, nämlich gegen erkennbare Thorheit gerichteten Bevormundung überschreiten. Wol also mögen die in Brandfällen durch schnellen Einsturz das Leben der Bewohner in die handgreiflichste Gefahr setzenden gemeinen Strohdächer verboten werden, nicht aber die besser construirten und nicht die Schindeldächer (versteht sich bei einsam stehenden Häusern), und nicht die hölzernen Gebäude überhaupt. Auch die gewöhnlich urgirte, durch das häufigere Verbrennen solcher Gebäude den Brandassecuranzkassen zugehende größere Beschwerde kann nicht zur Rechtfertigung jener Verbote dienen, weil solcher Beschwerde am einfachsten dadurch abzuhelfen ist, daß man das Maß der in die Brandkassen zu zahlenden Beiträge nach jenem der Gefahr bestimme. Im Übrigen, das heißt mit Enthaltung von unnöthiger Härte oder übertriebener Beschränkung, ist es allerdings eine Hauptaufgabe der Bauordnung, die zur Hintanhaltung oder Verringerung der Feuersgefahr dienlichen Vorschriften, z. B. in Ansehung der Feuer- und Scheidemauern, der Feuerwerke und Rauchfänge u. s. w. zu geben, über deren genaue Beobachtung alsdann die Feuerpolizei, allernächst die periodische Feuerbeschau zu wachen hat. Die bei öffentlichen Gebäuden anzuordnende, bei Privatgebäuden wenigstens zu ermunternde Errichtung von Blitzableitern und die über dieselben zu pflegende Aufsicht, die Begünstigung und Benutzung der die Verbrennlichkeit mindernden Erfindungen (wie der Lehmschindeln, der chemischen Anstriche u. s. w.), die besondern Vorschriften für die Bauart der für Zubereitung oder Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände bestimmten, zumal auch große Feuerwerke enthaltenden Gebäude u. s. w. gehören gleichfalls hierher.

Bei Aufführung eines Baus kann durch Unvorsichtigkeit, z. B. bei dem Ausgraben der

Keller, bei Offenhaltung der Kalkgruben, bei schlechter Beschaffenheit der Gerüste u. s. w., mancherlei Gefahr für die Arbeitenden und für die Nachbarn oder Vorübergehenden entstehen. Die Bauordnung hat auch diesen Übeln zu steuern und die Polizei den Verordnungen derselben Kraft zu geben. Eine noch größere Gefahr aber entsteht durch die Baufälligkeit der Häuser. Wenn die Polizei durch eigene Wahrnehmung oder durch irgendeine Anzeige davon Kenntniß erhält, so hat sie den Eigenthümer zur Veranstaltung der schnellen Abhülfe aufzufodern, oder in dringenden Fällen sie auf Unkosten des Eigenthümers unmittelbar selbst anzuordnen. Für den durch den Einsturz noch neuer Gebäude verursachten Schaden ist billig der Baumeister neben dem Bauführer verantwortlich; bei alten Gebäuden haftet der Eigenthümer dafür, insofern ihm dabei eigenes Versäumniß oder Verschulden zur Last liegt. Das gemeine Recht verpflichtet ihn auch zur Sicherheitsleistung für den durch den bereits drohenden Einsturz etwa künftig zu verursachenden Schaden. Ist er ungeneigt oder unvermögend zur Wiederherstellung oder zum Neubau des baufälligen Hauses, so kann ihm der Verkauf desselben mit der Last des Abbruchs und Wiederaufbaus aufgelegt werden.

Das wichtigste zur Durchführung aller bisher angedeuteten Interessen und Aufgaben der Staatsverwaltung in Beziehung auf das ganze Bauwesen im Staate bleibt stets die gute Einrichtung der Bauschulen und der Baubehörden. Diese Wichtigkeit wird auch wol jetzt im Allgemeinen anerkannt, doch gibt es weder übereinstimmende, noch auch der ganzen Wichtigkeit und Schwierigkeit der Sache entsprechende Einrichtungen in den einzelnen Staaten. Für den Unterricht sorgen zum Theil nothdürftig die allgemeinen polytechnischen Schulen, in Preußen, welches in Beziehung auf die Baukunst die ausgezeichnetste Stellung einnimmt, eine besondere Bauakademie.

Als praktische und technische Baubehörden finden sich nicht blos allgemeine Oberbehörden oder Oberbaudirectionen, und Local- oder Bezirksbaubeamten, sondern nach der gewöhnlichen etwas weitläufigern dreifachen Abtheilung auch noch Mittel- oder Provinzialbehörden. Die obersten Behörden sind bald ebenso einem Ministerium einverleibt oder subordinirt wie die Mittelbehörde der Provinzial- oder Kreisregierung, bald sind sie coordinirte, abgesonderte Behörden. In Österreich, Preußen und Baiern ist wie in Frankreich und Spanien die Oberdirection zugleich mit Handel und Industrie einem besondern Ministerium übergeben; in England ebenso dem Obercommissar der Parken, Forste, Pakäste und öffentlichen Arbeiten, in Rußland einer den übrigen Ministerien coordinirten Direction der Land- und Wasserbauten, in Holland, wo die Wasserbauten so besonders wichtig sind, einem Minister des Wasserstaates und der öffentlichen Arbeiten. Untergeordnet wurde die Direction früher sehr häufig, sowie noch jetzt in Sachsen, dem Finanzministerium vorzüglich wol deshalb, weil die fürstlichen Kammern und der Landesfiscus die meisten öffentlichen Bauten aufzuführen und ihre Kosten zu bestreiten haben. Doch ist die Unterordnung unter das Ministerium des Innern wol zweckmäßiger und eine Theilung unter beide Ministerien, wie in Würtemberg und Baden eine Theilung sogar noch mit dem Ministerium des Auswärtigen, welchem in Baden die Eisenbahnbauten unterstehen, wol noch bedenklicher. Freilich läßt sich ohne Rücksicht auf die Größe der Staaten und ihre übrige Organisation über die besondere Organisation der Baubehörden nicht leicht eine allgemeingültige Regel aufstellen. Nur soviel ist sicher allgemein gültig, daß bei der Unterordnung oder Einverleibung der Baubehörden stets ihr besonders wichtiger und besonders schwieriger eigenthümlicher Beruf und dessen besondere höchste Grundsätze hinlänglich beachtet bleiben müssen, namentlich auch durch die Übertragung an vorzüglich ausgebildete technische Räthe, und daß bei der Absonderung der Baubehörden dahin gewirkt werden muß, daß sie die Angemessenheit ihres Wirkens im Verhältniß zu den Interessen und Kräften des Staats nicht vergessen. Selbst nicht einmal vollkommen schön würden nach den allgemeinsten Gesichtspunkten an der Spitze dieses Artikels ihre Werke genannt werden dürfen, wollten sie, wie leider oftmals, über eine dann nur angebliche Schönheit die Zweckmäßigkeit ihrer Bauten vernachlässigen, oder dieselbe auch dadurch vermindern, daß die Kosten derselben unverhältnißmäßig würden. Themistokles tadelt einen Redner, weil für seine große Rede sein Staat zu klein sei. Das könnte vielleicht auch auf manche Schloß- und andere Bauten Anwendung finden. Ein wesentliches Grundgesetz der schönen Baukunst selbst, die Harmonie möge auch insofern der ganzen Einrichtung des Staatsbauwesens vorschweben, daß dieselbe mit dem ganzen Staatsbau, seinen Grundgesetzen und Interessen in Harmonie bleiben muß. Dieses schließt namentlich auch bei aller Vorsorge für gutgebildete Baumeister und für gute Ausführung der Bauten doch die bureaukratisch-despotischen Verletzungen der Privatfreiheit der Bürger aus, solange diese nicht verletzend gegen ihre Mitbürger

oder den Staat wirken wollen. So wird die Baukunst freies Gewerbe und ihre Privatausübung für die Bürger und Privatbauherren von ihrem Privatwillen freibleiben. Die Bürger werden unter jener natürlichen Beschränkung nach ihrer Überzeugung frei sich als Baumeister im In- und Auslande ausbilden, frei für ihre Bauten ihre Meister erwählen und von dem Ihrigen nach ihrer Freiheit bauen dürfen. Diese Freiheit und Concurrenz wird der Kunst selbst förderlich sein und sie vor Einseitigkeit und Entartung schützen. Rotteck und Welcker.

Bayle (Peter) ward 1647 in Carlat, einer Gemeinde der Grafschaft Foix, geboren. Sein Vater, ein reformirter Prediger, sorgte für seine frühere Bildung und seinen ersten Unterricht. Um diesen fortzusetzen, sah er sich genöthigt, den Jungen fremden Händen anzuvertrauen, und schickte ihn nach Toulouse, wo das Collegium der Jesuiten in gutem Rufe stand. B. besaß Anlagen, zeigte Fleiß und machte schöne Fortschritte. Außer den Schulgegenständen, die eben nicht von besonderer Bedeutung waren und unter denen die Scholastik und die Theologie die ersten Stellen einnahmen, beschäftigte ihn auch die schöne Literatur und die Geschichte, und von allen Schriftstellern zogen ihn besonders Plutarch und Montaigne an, ein Zeichen der Verwandtschaft mit seinem Geiste. Die Jesuiten, welche Talente zu würdigen und zu gebrauchen wußten, suchten B. für sich zu gewinnen, was ihnen auch gelang. Das größte Hinderniß, das sie bei der neuen Erwerbung zu überwinden hatten, das aber überwunden werden mußte, war die Religion. Dieser Orden war nicht von der Art, daß ihn gewöhnliche Hindernisse schreckten, und er verstand sich auf das römische Handeln so gut als auf das Dulden, um zum Ziele zu gelangen. B. ward bekehrt und schwur feierlich den reformirten Glauben ab. Welchen Eindruck das auf seine Ältern und besonders auf seinen Vater machte, läßt sich begreifen. Dieser verzweifelte indessen nicht, den Bekehrten aufs neue zu bekehren, und führte für seinen Glauben so siegreiche Gründe an, daß der Sohn der nöthigenden Überzeugung nicht widerstehen konnte. Er verließ heimlich Toulouse, begab sich zu seinen Ältern und schwur ebenso feierlich den katholischen Glauben wieder ab, als er ihn beschworen hatte. Nach diesem Vorgange hielt er es nicht für gut, in dem damals sehr katholischen Frankreich länger zu bleiben, und begab sich nach Genf, wo er einige Jahre als Privatlehrer lebte. Seine beengte Lage trieb ihn wieder nach Frankreich zurück, wo er eine bessere Zukunft hoffen durfte, wenn er nur den Verfolgungen der Jesuiten und der rachsüchtigen Katholiken entging. Er hielt sich darum von den Orten entfernt, wo er bekannt geworden war, und brachte einige Zeit in Rouen zu, ging dann nach Paris, wo er größere Hülfsmittel für seine fernere Ausbildung und seine wissenschaftlichen Arbeiten fand und sich als Erzieher der Kinder des Marquis von Beringham seinen Lebensunterhalb erwarb. Im Jahre 1675 ward ein Lehrstuhl der Philosophie zu Sedam erledigt und zur Besetzung desselben ein Concurs eröffnet, in welchem B. so gut bestand, daß von keinem seiner Mitbewerber auch nur die Rede war und er alle Stimmen für sich hatte. Hier lebte er mit Auszeichnung bis 1681, wo der fromme Ludwig XIV. die Universität Sedam, wie alle übrigen, welche die Protestanten in Frankreich hatten, aufhob. Der junge Gelehrte aber hatte sich schon einen solchen Ruf erworben, daß ihm sogleich eine Stelle als Lehrer der Philosophie zu Rotterdam angetragen ward, die er auch unbedenklich annahm. Er bekleidete dieselbe mit immer gleichem Eifer und demselben Erfolge. Auch fing er an, seinen schriftstellerischen Ruf zu begründen. Er schrieb seine verschiedenen Gedanken über den Kometen und bestritt mit philosophischen und theologischen Gründen das Vorurtheil, als verkünde dieser Himmelskörper der Welt ein Unglück. Dann gab er seine Kritik der „Geschichte des Calvinismus" von Maimbourg heraus, in welcher er die Verleumdungen widerlegte, die dieser Jesuit in dem angeführten Werke gegen die Protestanten verbreitet hatte. Die kürzeste und einfachste Weise, seinen Kritiker zu bestreiten und zu belehren, fand Maimbourg in der Gewalt, die er um ihren Beistand anrief. Auf den Befehl Ludwig's XIV. ward B.'s Schrift durch Henkershand verbrannt und so die Wahrheit, nach dem Sinne der Gewalt, in ihre Rechte wieder eingesetzt. Die Philosophie von Descartes hatte unsern Gelehrten viel beschäftigt, und er ließ seine Gedanken über dieselbe in einem eigenen Werke drucken. Im Jahre 1684 begann er die Herausgabe einer kritischen Zeitschrift über Literatur und Philosophie, die großen Beifall fand und in ganz Europa gelesen ward, welche ihn aber der Zustand seiner Gesundheit schon nach drei Jahren wieder aufzugeben nöthigte. Die Verfolgungen, welche die Protestanten in Frankreich, besonders nach der Zurücknahme des Edicts von Nantes (1685), zu erdulden hatten, und als deren Opfer sein eigener Bruder, der reformirter Prediger gewesen, im Gefängnisse gestorben war, bestimmten ihn zur Herausgabe mehrer Schriften, in denen er die Intoleranz und den Fanatismus nachdrücklich bekämpfte. Zu denselben gehörten unter andern eine unter dem Titel: „Was das ganz katholische Frankreich unter der Regierung Lud-

wig's d. Gr. ist", und ein philosophischer Commentar über die Worte des Evangeliums: „Nöthige sie einzutreten" (compelle intrare), in welchen die Schändlichkeiten und Nachtheile aller gewaltsamen Bekehrungen auseinandergesetzt und mit den lebhaftesten Farben geschildert sind. Es ist ein Beweis der Fortschritte des menschlichen Geistes, daß wir wenigstens nicht mehr nöthig haben, das Ungeheuer der religiösen Intoleranz zu bekämpfen und die Gemüther über die Erscheinung eines Kometen zu beruhigen. Wir sind doch soweit gekommen, daß wir nicht mehr glauben, ein gottgefälliges Werk zu thun, wenn wir in seinem Namen die verfolgen, martern und morden, welche eine andere Vorstellung von ihm haben als wir; daß wir uns nicht mehr anmaßen, über das Gewissen und die Meinung von Menschen zu herrschen, die gleiche Rechte mit uns haben und von Dingen, die uns Allen ein Geheimniß sind und bleiben werden, ebenso viel wissen als wir selbst. Die öffentliche Meinung hat wenigstens die religiöse Intoleranz geächtet und als Staatsgrundsatz zur Unmöglichkeit gemacht, wenn auch Einzelne noch in ihrem eigenen Interesse oder aus Beschränktheit das Heil der Seele und der Gesellschaft durch sie begründen und befördern möchten. Es dürfte jetzt höchstens noch bedenklich sein, von den Nachtheilen und Gefahren der politischen Intoleranz zu reden, die, oft ebenso ungerecht und grausam als die religiöse, wenigstens immer so abgeschmackt ist, weil sie ihren Zweck ebenso wenig erreicht. Daß wir in Bezug auf Toleranz fortgeschritten, beweist der Umstand, daß in unsern Tagen ein Mann von B.'s Ruf und Gelehrsamkeit sich schwerlich dazu verstehen würde, zu beweisen, wie die Kometen kein Unglück verkünden und die Unduldsamkeit in Glaubenssachen eine Ungerechtigkeit und Thorheit zugleich sei. Den letztern Beweis würde man jetzt wenigstens in den meisten Staaten Europas ohne Gefahr führen. B. ward es nicht so gut! Selbst die Protestanten, für die er geschrieben, verdammten ihn und seine Lehre. In dem Kampfe gegen B. zeichnete sich sein alter Freund und College, der protestantische Prediger Jurieu, aus. Er ging soweit, als sein förmlicher Ankläger aufzutreten und ihn vor dem Consistorium von Rotterdam als einen Feind der Kirche und des Staats zu belangen. Das war zu allen Zeiten so. Jeder, den man verderben wollte und keines Vergehens überweisen konnte, der, durch seine Unschuld, durch seine Tugend geschützt, von den Gesetzen nicht zu erreichen ist, geht in der weiten unbestimmten Anklage unter, daß er sich gegen den Thron und den Altar verschworen. Das ist ein weites Meer der Schuld, aus dem sich der Unglückliche, den man hineingeworfen, an kein Ufer rettet. Jurieu war B.'s Freund gewesen und ihm für geleistete Dienste durch Dankbarkeit verpflichtet. Jurieu aber war auch ein Diener Gottes und seiner heiligen Kirche; und geht Gottes Sache nicht über menschliche Dinge, die Ewigkeit nicht über das schnöde Zeitliche? So haben sich Die immer auf den Himmel bezogen, welche sich ihren Pflichten auf der Erde entziehen wollten. Die Behörden in Rotterdam suchten den Streit auszugleichen und den Folgen desselben zu begegnen. Da es ihnen aber nicht gelingen wollte, thaten sie, was eine hohe Obrigkeit in ähnlichen Fällen zu thun pflegt: sie gaben der herrschenden Stimmung nach, wollten des Verraths an Kirche und Staat sich nicht verdächtig machen, entsetzten B. seiner Stelle, zogen seine Pension von 500 Gldn. ein und verboten ihm sogar Privatunterricht zu geben. B. machte über den ekelhaften Streit mehre Schriften bekannt, die aber für uns weder belehrend noch anziehend sein können. Es macht ihm Ehre, daß er sein Schicksal mit Gleichmuth ertrug. Die Muße, welche ihm geworden, benutzte er, um sein historisches und kritisches Wörterbuch („Dictionnaire historique et critique") zu schreiben, ein unermeßliches Werk, ein unvergängliches Denkmal seines Verfassers, der in ihm ein ausgebreitetes Wissen, reife Urtheilskraft, Scharfsinn und eine seltene Gelehrsamkeit und ausdauernde Beharrlichkeit zeigt. Man hat ihm manche Fehler und Irrthümer nachgewiesen; aber an welchem Menschenwerke ließen sich solche nicht finden? Auch mit seinen Fehlern und Irrthümern wird das „Historische und kritische Wörterbuch" eines der merkwürdigsten Erzeugnisse des menschlichen Geistes bleiben. Das ward auch sogleich erkannt, weniger durch die Theilnahme seiner Freunde als durch den Haß seiner Feinde, der ein instinctartiges Vorgefühl von seinem ganzen Einflusse hatte. Der fromme Freund Jurieu trat mit einer neuen Anklage auf. Der Druck des Werks ward in Frankreich verboten. Dies hatte, wie es in solchen Fällen immer geschieht, zur Folge, daß man die Aufmerksamkeit auf das Buch und seinen Verfasser lebendig erhielt, das Verbot erst heimlich umging und endlich lächerlich fand. Dem guten B. machte die Sache viel Verdruß, ohne daß aller Verdruß und Aerger von beiden Seiten an der Sache etwas änderte. B. ging leiblich unter und wirkte geistig fort. Alle Verfolgungen in Sachen des Glaubens und der Meinung haben denselben Erfolg, nämlich keinen oder einen dem beabsichtigten entgegengesetzten. Die Gewalt glaubt die Stelle der Vorsehung vertreten zu haben, wenn sie in ihrer Weisheit das Huhn todtgeschlagen, welches das Ei ge-

legt, in dem die gefürchtete Brut enthalten ist. Das Wörterbuch, von dem die erste Auflage 1697 erschienen war, hatte noch zu B.'s Lebzeiten, 1702, eine zweite sehr vermehrte.

B. starb den 28. Dec. 1706 im neunundfunfzigsten Jahre seines Lebens. Als Gelehrter und Schriftsteller fand er Anerkennung und Würdigung. Nicht weniger schätzbar war er als Mensch. Gefällig, wohlwollend, ohne Anmaßung und Eitelkeit, that er Gutes, wo er konnte, lebte friedlich mit aller Welt, wenn sie ihm den Frieden nur gönnen wollte, in harmlosem Umgange mit den Büchern und sich selbst, sodaß ihm für andere Angelegenheiten kaum Zeit blieb. Er arbeitete gewöhnlich 14 Stunden des Tags. Mit Recht wirft man ihm vielleicht eine zu leichte Beweglichkeit des Charakters vor, die sich auch in seinen Ansichten und Gesinnungen zeigt, welche er nicht selten wechselt. Was seine Gegner und Tadler am meisten gegen ihn erbittert, ist seine Zweifelsucht, sein Skepticismus und Pyrrhonismus, oder welchen Namen sie dem Übel geben. Seltsamer Vorwurf! Glauben ist immer leichter als zweifeln und prüfen. Der Glaube ist bequem und beruhigend; der Zweifel macht Anstrengung und Besorgniß. Der Glaube ist ein Gut, wie Alle versichern, die ihn haben und geben wollen. Ist der nun, welcher eines Gutes nicht theilhaftig wird, ein Sünder, oder nicht vielmehr ein Unglücklicher? Müssen wir ihn nicht bedauern, statt ihn zu verdammen? Zum Zweifeln wie zum Glauben, wenn er nicht Aberglaube ist, gehören Gründe. Gut nun, ihr frommen, wohlwollenden und glücklichen Gläubigen, die ihr im Besitze der Wahrheit seid, macht sie geltend durch Gründe, denen, wenn sie wirklich Grund haben, der Sieg doch werden muß! Was wisset ihr denn, ich bitte euch, von alledem, was die Polemik der damaligen Zeit, was die Gelehrten, Weisen und Sophisten, die Schulen und Akademien und so auch B. in seinen Streitschriften vorzüglich beschäftigt hat? Was wisset ihr von dem Willen und den Zwecken Gottes und den Eigenschaften des höchsten Wesens, ihr aufgeblasenen Thoren, die ihr so freigebig seid mit euerm Verdammungsurtheil gegen angebliche Atheisten, Deisten und Pantheisten, ihr, deren anmaßendes Wissen wahre Gotteslästerung ist gegen das bescheidene Eingeständniß der Unwissenheit Derer, die ihr lästert? Was wisset ihr von der Schöpfung und ihrem Ursprunge, ihr armseligen Geschöpfe? Was wisset ihr von der Vorsehung und ihren Zwecken und Mitteln und Wegen, von der Freiheit, der vorherbestimmten Harmonie, dem Sitze der Seele, dem Ursprunge des Bösen? J. Weitzel.

Beamte, s. Amt und Staatsdienst.

Beaumarchais, der Sohn eines Uhrmachers, ward 1732 zu Paris geboren. Die Natur hatte den Stoff zu einem tief eingreifenden, vielwirkenden Manne in ihn gelegt, geeignet, sich in einer Volksversammlung, in einem Senate, auf der Börse oder im Cabinete geltend zu machen. Es kam darauf an, in welcher Laufbahn und unter welchen Verhältnissen sich seine Talente entwickelten und welche Richtung sie durch dieselbe erhielten. In Frankreich unter Ludwig XV. ward er, was er nach Zeit und Umständen werden konnte. Durch den Schutz der Töchter des Königs, denen er auf der Guitarre Unterricht ertheilte, kam er an den Hof, in dessen Art er sich mit derselben Leichtigkeit fand, die ihn in jeder Lage seines Lebens, in jedem Berufe, dem er folgte, auszeichnete: als Staatsmann und Freund der Minister, als Höfling, als Schriftsteller und Handelsmann, mochte er der Verwaltung dienen oder, im Kampfe mit ihr und den Gerichtsbehörden, seine Ungnade im Gefängnisse büßen, die Amerikaner, welche um ihre Unabhängigkeit kämpften, mit Waffen versehen oder seinen „Figaro" auf die Bühne bringen. Eines Geschäftes wegen, an dem er Theil genommen, ward er als Schuldner einer Summe belangt und in einen Proceß verwickelt, dessen Verhandlungen einen großen und den merkwürdigsten Theil seines Lebens füllten. Er klagte über Bestechlichkeit und ward seinerseits der Verleumdung beschuldigt. B., dem es nicht gelingen wollte, auf dem gewöhnlichen Wege mit der Gewalt und ihren Behörden fertig zu werden, zog geschickt das Publicum ins Spiel und verstand es, die öffentliche Meinung, die sich als eine Macht zu zeigen anfing, zu gewinnen. Er schrieb seine gerichtlichen Denkwürdigkeiten („Mémoires judiciaires"), die eine große Wirkung thaten und auf die nahe Zukunft nicht ohne bedeutenden Einfluß blieben. Geneigt und geschickt, jeden Weg zu betreten, der ihn zum Ziele führen konnte, das er in dem Höchsten fand, was die Gesellschaft damals bot, bewarb er sich um Geld und Einfluß. Als Musiklehrer der Töchter Ludwig's XV. gewann er Haltung am Hofe. Der Hof setzte ihn mit den Ministern und den Generalpächtern in Berührung, denen er sich nützlich zu machen wußte in seinem eigenen Interesse; jene gaben ihm Theil an ihrem Ansehen, diese an ihren einträglichen Geldgeschäften, und B. besaß, was sich in Frankreich erreichen ließ, Gunst und Reichthum. Aber der Besitz dieser Güter war nicht ohne Gefahr für einen Mann, der um so mehr Neider und Nebenbuhler zählen mußte, da er, was er hatte, nur sich selbst verdankte, und weder Geburt noch angeerbtes Vermögen ihn zu

seiner Stellung unter der Aristokratie berechtigten. Es fehlte auch nicht an Winken und Deutungen über die Mittel und Wege, durch die er erworben hatte. Er sah sich durch die Beschuldigungen seiner Feinde, die in manchen Punkten nicht unbegründet sein mochten, auf der Bank der Angeklagten. Diese Stellung, die zu einer Zeit, wo es noch keine politischen Processe gab, nur Schande und Nachtheil brachte, wußte B. zu seiner Ehre und zu seinem Vortheil zu benutzen. In den Begriffen und Ansichten waren wunderbare Veränderungen vorgegangen, die, nur von Wenigen bemerkt, den Wenigen, die sie bemerkten und verstanden, eine neue Ordnung der Dinge, die sich im Stillen vorbereitete, verkündeten. Der Angeklagte trat selbst als Kläger auf und zeigte in dem Beschuldigten einen mishandelten Bürger, einen in seinen Rechten gekränkten Menschen, ein Opfer der Gewalt, die Willkür übte. Der neue, noch nicht gehörte Ton fand einen mächtigen Anklang in den Gemüthern. Mensch und Bürger, Willkür und Recht, Gewalt und Pflicht! Die Worte übten eine Zauberkraft, und die Richter selbst traten an die Stelle Dessen, den sie richten sollten; es setzte sich eine Macht zu Gericht, die bisher noch nicht gekannt, viel weniger anerkannt war, eine Macht, ohne deren Beistand keine Macht im Staate auf die Dauer mehr bestehen kann: die Macht der öffentlichen Meinung. Die neuen Ideen über Staat und Kirche und die freisinnigen Ansichten, und was man die Philosophie des 18. Jahrhunderts zu nennen pflegt, hatten besonders die höhern Stände durchdrungen und waren, wenn auch nicht immer Gegenstände der Einsicht und Erkenntniß, doch Artikel der Mode geworden. Es ist ein anziehendes und auffallendes Schauspiel, zu sehen, wie gerade Leute von Geburt und Rang mit Absicht oder aus Leichtsinn die Materialien zusammenzutragen beschäftigt sind, die dem ungeheuern Brande der Revolution dienten, in welchem die Vortheile und Vorzüge, die Geburt und Rang geben, untergehen sollten. B. wußte diese Stimmung vortrefflich zu benutzen, indem er sich zum Repräsentanten des dritten Standes machte. In solcher Eigenschaft ward ihm von diesem Alles vergeben, und der Parteigeist, wie das immer der Fall ist, ließ nur als verwerflich oder annehmbar gelten, was ihm Nachtheil oder Vortheil brachte. Vergebens suchte man ihm nachzuweisen, er sei ein Höfling, ein Possenreißer, leichtfertig und übermüthig, je nachdem Lage und Stellung bei ihm wechselten: er war vom dritten Stande, er war Bürger, und das machte seine Sache zur Sache des Volks und Derer, die sich zum Volke zählten oder es begünstigten. Das Parlament gab ein Urtheil, das B. weder verdammte noch freisprach. Die öffentliche Meinung hatte aber schon vor der Entscheidung des Parlaments entschieden, und — was den Charakter dieser Zeit bezeichnet — der Hof und die Stadt nahmen keinen Anstand, sich für B. gegen den Gerichtshof und demnach gegen die Staatsgewalt zu erklären. Der Prinz Conti lud ihn zur Tafel, indem er sagte, seine Abkunft sei wol gut genug, daß er das Beispiel geben dürfe, wie man einen so großen Bürger behandeln müsse. Dieser große Bürger, den das Parlament verurtheilt hatte, den seine Feinde auf jede Weise mishandelten und herabzusetzen bemüht waren, verfolgte mit Beharrlichkeit den betretenen Weg. Das machte seine Stärke, daß er sich gleichblieb in seinen Bestrebungen und durch alle Mittel denselben Zweck zu erreichen suchte, im öffentlichen Leben, als politischer Schriftsteller und als dramatischer Dichter. Immer und allenthalben hat er das Bestehende, das Übertragene und Überlieferte, die Standesvorurtheile und Privilegien, die Gewalt in ihrem Misbrauche bekämpft und verhaßt und lächerlich gemacht. Wenige haben wie er der Revolution vorgearbeitet und das morsche Gebäude der gesellschaftlichen und bürgerlichen Ordnung untergraben, unbekümmert, was über dessen Trümmern aufzuführen sei. Als sein „Figaro" („Le mariage de Figaro") gegeben werden sollte, fand die Aufführung des Stückes starken Widerspruch und man stritt sich so heftig für und gegen, daß der König selbst entscheiden wollte. Es ward im vertrauten Cirkel vorgelesen, und der Monarch fühlte sich durch die häufigen starken Angriffe auf den Staat und seine Einrichtungen nichts weniger als erbaut. „Nein", rief er aus, „das ist schlechter Geschmack. Das ist abscheulich! Gespielt wird es sicher nicht. Man müßte die Bastille niederreißen, wenn die Vorstellung dieses Stücks keine gefährliche Inconsequenz sein sollte. Dieser Mensch macht Alles lächerlich, was man an einer Regierung achten muß." — „Das Stück wird also nicht gegeben?" fragte die Königin. — „Nein, wahrhaftig nicht", erwiderte Ludwig XVI.; „darauf können Sie sich verlassen." — Man muß den richtigen Blick und den guten Willen des Königs anerkennen; aber was er wollte, geschah nicht immer. „Figaro" ward gegeben, auch die Bastille geschleift, nur später und von andern Händen, als sich der gute Ludwig dachte. Er hatte viele Vorzüge und Tugenden eines trefflichen Regenten, nur den ersten Vorzug, die nöthigste Tugend nicht, nämlich Charakterstärke; und „Charakter haben", bemerkte Mirabeau, „heißt auch Talente haben, besonders um zu regieren".

B. starb 1799 und hat also noch das Werk gesehen, an dem er ein so rüstiger Arbeiter ge-

wesen. Sein abenteuerliches Leben war inhaltschwer und folgereich. Von bürgerlicher Abkunft in die Nähe des Throns gestellt, von der Dürftigkeit zum Reichthum gelangt, zieht er selbst den Stand herab, zu dem er sich erhoben, und fördert durch alle Mittel ein Reich der Gleichheit, über das er sich durch Talent und Anstrengung gesetzt. Höfling und Speculant, versteht er das empörte Amerika mit Waffen und bietet mit Erfolg seinen ganzen Einfluß auf die Regierung auf, damit sie den Aufstand begünstige. Durch einen Proceß, in dem es sich um 400 und einige 50 Fr. handelt, setzt er Frankreich in Gährung und hilft eine Revolution bereiten, die schonend an ihm vorübergeht. J. Weitzel.

Beccaria (Marchese Cäsare Bonesano de), 1735 als mailändischer Patricier und Sprößling einer alten angesehenen Familie zu Mailand geboren, hat sich durch seine berühmte Schrift „Über Verbrechen und Strafen" (dei delitti e delle pene) 1764 wahrhaft unsterbliche Verdienste erworben. Er hat die Menschheit und zunächst die juristische und politische Cultur und Staatseinrichtung in einem ihrer Haupttheile wahrhaft vorwärts und, als ein Vorkämpfer für den Sieg der Gerechtigkeit und Humanität im Strafrecht und Strafverfahren, einer großen noch immer fortschreitenden Reform entgegengeführt. Die Geschichte unserer neuern veredelten wissenschaftlichen Behandlung des Strafrechts und einer die hohe Würde und die Freiheit des Menschen allmälig mehr und mehr ehrenden praktischen Verwaltung dieses wichtigsten und schwierigsten Rechtstheils wird stets an der Spitze dieser Periode als ihren vorzüglichsten Gründer den genialen und begeisterten Kämpfer gegen Tortur und Todesstrafe und gegen despotische Grausamkeit des Strafrechts zu rühmen haben. Wenigstens alsdann wird sie dieses thun, wenn sie nicht nach der aufgeschichteten Masse einer für sich allein oft allzu unfruchtbaren Gelehrsamkeit mißt, sondern nach der anregenden lebendigen Wirkung auf das Leben und auf die Wissenschaft selbst. Für diese Wirkung kann oft auch eine kleinere Schrift bedeutender werden als manches große hochgelehrte Werk. Sie kann es, wenn sie, sowie die Abhandlung von B., gerade im glücklichen Zeitpunkt mit der ergreifenden Gewalt und der belebenden Wärme einer tiefen sittlichen Begeisterung für das Rechte und für einfache große Hauptideen die Herrschaft alten Vorurtheils und hergebrachten Unrechts erschüttert und neue fruchtbare Keime pflanzt. Sie wird es um so leichter, wenn sie, sowie ebenfalls B.'s Schrift, in allgemein verständlicher Sprache und ergreifender Darstellung nicht blos an die Genossen der Schule und der Zunft sich wendet, sondern, so weit möglich, alle empfänglichen Geister, alle edeln Freunde von Wahrheit und Menschenwohl in allen gesitteten Nationen, und nicht blos deren Verstand, sondern, wie B. in seinem menschenfreundlichen Eifer gethan, mit der Sprache warmen Gefühls und glühender Beredtsamkeit auch die Herzen für die neue Reform gewinnt. Der Verstand und die blos theoretische Ansicht werden für sich allein und ohne die Gesinnung nicht praktisch. Erst jene moralische Macht einer so gewaltigen öffentlichen Meinung nöthigt auch vielen Zunftmeistern Achtung ab, oder zwingt sie, wenn auch noch widerwilligen Herzens, selbst in die neue Bahn einzugehen, während sie, sich allein überlassen, eingerostet in ihren Zunftvorurtheilen, vielleicht eine solche Schrift als „eine leidenschaftliche", oder als „eine philosophische Declamation und Empfindelei", wie man hier und da selbst B.'s Werk nennen hörte, hochmüthig zur Seite legen würden.

Um sich aber die Bedeutung und Wirkung dieser Schrift zu veranschaulichen, muß man auf die Roheit und Barbarei blicken, welche in der Wissenschaft und Praxis des Criminalrechts in allen europäischen Ländern herrschten, ehe B.'s Buch überall den größten Eindruck machte, ehe es unzählige mal gedruckt, übersetzt und commentirt wurde! Man betrachte nur die damals so gut wie unbestrittene Herrschaft der Tortur und ihrer schauderhaften Gräuel, ferner die furchtbar häufigen Todesstrafen und die Grausamkeit so vieler Strafen, wodurch man, ohne nach den höhern Ideen und Grundsätzen der Gerechtigkeit und Humanität auch nur zu fragen, einen rechtlosen Abschreckungskrieg führen zu müssen wähnte, dem man unbedenklich Freiheit und Würde, Sicherheit und Recht des Menschen und des Bürgers zum Opfer brachte! Man betrachte sodann den allgemeinen großen Eindruck von B.'s Werk, die dadurch bewirkte allgemeine folgenreiche Erschütterung des öffentlichen Gewissens, des moralischen wie des rechtlichen, des wissenschaftlichen wie des praktischen! Bezog sich diese Erschütterung der bisherigen Meinungen zwar zunächst nur auf die Tortur, die Todesstrafe und die grausame Härte einer blinden Abschreckungstheorie und auf die Nichtbeachtung der höchsten Grundsätze einer höhern, einer sittlichen und humanen Gerechtigkeit, so mußte doch folgerecht die neue Prüfung und Umgestaltung immer mehr alle Theile des Strafrechts und des Strafverfahrens ergreifen.

B. war allerdings weder historisch- noch positiv-rechtlich gelehrt, hat auch nicht mit philosophischer Tiefe und Originalität durch ganz neue Ideen und Systeme die Wissenschaft bereichert.

Aber er hat gegenüber einer dem Despotismus und der Barbarei entstammenden Willkür und Unmenschlichkeit, welche überall die damalige juristische Wissenschaft, ihre Zunft und die gelehrte und wissenschaftliche Praxis beherrschte, hoch die Fahne der Humanität und Gerechtigkeit erhoben und folgerichtig und treu ihren einfachen Geboten überall den Sieg und die Herrschaft zu erkämpfen gesucht. Er that es mit solcher Wärme und Kraft, edler Gesinnung und zugleich mit soviel Talent, Scharfsinn und würdiger Darstellung, als nöthig war, um Tausende von Mitkämpfern unter seiner Fahne zu einigen und dieselbe zu einer siegenden Macht zu erheben. Auch Das muß man einräumen, daß der Bestrebung B.'s und ihrer Wirkung überall vorgearbeitet war. Sonst wären beide gar nicht historisch erklärbar gewesen, und absolut Neues wird ja in unserer schon alten Welt kaum erdacht werden können. Insbesondere hatten in Frankreich Montesquieu, Voltaire und die Encyklopädisten die alten Vorurtheile und den Obscurantismus, überhaupt eine blinde despotische Herrschaft der Autorität der geistlichen und weltlichen Macht, der buchstäblichen Satzung und des historisch Bestehenden gewaltig erschüttert. Sie hatten den Geist des Zweifels und der Prüfung und freiere Ansichten über die allgemeinen religiösen und politischen Verhältnisse verbreitet. Ganz besonders günstig aber hatte Voltaire dem Werke B.'s vorgearbeitet durch den allgemeinen tiefererschütternden Eindruck, welcher selbst auf den Thronen die Enthüllung des schauderhaften Justizmordes des edeln und schuldlosen Jean Calas, seiner scheußlichen Tortur und seiner martervollen Hinrichtung bewirkt hatte. Ja B.'s Werk wurde unmittelbar hierdurch hervorgerufen. Als nämlich Voltaire in Frankreich und ganz Europa die öffentliche Meinung gegen den Justizmord des Parlaments von Toulouse so sehr erregt hatte, daß das Parlament von Paris am dritten Jahrestag nach der Hinrichtung von Jean Calas ihn und seine Familie, also auch seinen lebenslänglich verbannten Sohn Peter, für vollkommen unschuldig erklärte, der König der Familie 35,000 Livres Entschädigung anwies, und von allen Seiten, selbst von der Kaiserin Katharina Geschenke für sie eintrafen, da beschlossen die Encyklopädisten, das alte Criminalverfahren gleichzeitig von verschiedenen Seiten angreifen zu lassen. Sie wendeten sich dazu auch nach Mailand, wo eine Gesellschaft von Italienern und Franzosen sich eifrig mit dem Studium der französischen Philosophen, der Schriften von Montesquieu, Rousseau und der Encyklopädisten und mit Herausgabe einer Zeitschrift in dieser Richtung beschäftigte. Diese bewog nun ihren Genossen B. zur Übernahme der Schrift für die Reform des Strafrechts, welche er vielleicht mit um so größerer Wärme schrieb, da sein Vater durch eine obscurantische Erziehung seinen Geist, den er durch jene Schriften und jene Gesellschaft befreite, niederzudrücken versucht hatte.

Es ergibt sich hieraus, daß B. mit seiner Schrift im Allgemeinen einer in edlern Geistern bereits erwachten Richtung huldigte. Auch in Deutschland war bereits ein selbständigeres und freieres philosophisches Streben wenigstens erwacht, und der unsterbliche Thomasius hatte in demselben bereits mit unermüdlichem reformatorischen Eifer die größten Mißbräuche, namentlich Hexenprocesse und Tortur bekämpft, aber leider nicht unterstützt durch eigene glänzende und gewinnende Darstellung, und durch jene Salons, welche damals in Paris für neue Ideen und aufklärende reformatorische Bestrebungen höchst einflußreich wirkten und, selbst bei der Einseitigkeit oder Übertriebenheit in ihrer Richtung, doch unendlich mehr Werth hatten, als viel neuere nur der Nichtigkeit, Frivolität oder Intrigue dienende Cirkel. B.'s Verdienst bleibt es, daß er in seinem gewaltigen Angriff auf das bisherige Strafrecht die neue bessere Richtung der Geister mit solcher Genialität und Energie, mit solcher edeln menschenfreundlichen Gesinnung gerade für das Strafrecht und für seine wichtigsten Hauptpunkte praktisch zu machen wußte. Sein Verdienst ist es vor allem, daß er, frei von der negativen und materialistischen Richtung der Encyklopädisten und selbst Voltaire's, welcher gegen die Todesstrafe nichts Besseres zu sagen wußte, als: „ein todter Mensch kann nichts mehr nutzen" (un homme pendu n'est plus bon à rien), es that mit der begeisternden Kraft der höchsten sittlichen Ideen der Gerechtigkeit und der Menschenwürde, und daß er diese Ideen als das fortwirkende höhere Lebensprincip in die criminalrechtlichen Bestrebungen einbürgerte, wo sie, nachdem man sie, freilich theilweise vorübergehend, aufs neue durch eine materialistische Abschreckungstheorie verletzte, dennoch immer mehr die Gesetze höherer Menschlichkeit zum Siege bringen werden.

Die Tortur hat B. fast unmittelbar gestürzt. Er hat sie, welche, wie er sagte, „grausame Qualen einem Mitbürger zufügt, nicht weil man weiß, daß er schuldig ist, sondern weil man es nicht weiß", allen Freunden des Rechts und der Menschlichkeit verabscheuungswürdig und ihre Anhänger wenigstens durch Scham und Scheu vor dem erwachten öffentlichen Gewissen der gesitteten Welt verstummen gemacht. Schon allein dadurch aber hat er, wie man es immer allge-

meiner anerkennt, den ganzen frühern Criminalproceß unhaltbar gemacht und mittelbar die Anerkennung der Nothwendigkeit der Herstellung der Geschworenengerichte begründet (s. Ableugnung), für welche er selbst sich ebenfalls erklärte. Den Glauben an die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen hat er, wenn auch seine Gründe nicht hinreichen, doch erschüttert und sie und die grausame Härte der Strafen außerordentlich vermindert. Vor allem wichtig aber ist es, daß er mit Erfolg den Blick auf die höhern Grundsätze der strafenden Gerechtigkeit und der Strafpolitik hingewiesen und jenen großen Wetteifer der Talente hervorgebracht hat, welche durch Prüfung der Grundgedanken des Criminalrechts und der wahren Aufgaben der criminalrechtlichen Einrichtungen in der Theorie und Praxis eine neue Periode des Criminalrechts begründeten. Sehr mit Recht also konnte einer unserer gründlichsten Literatoren (Spangenberg) von B. sagen: „Er ist der Schöpfer der humanen Behandlung der Strafrechtspflege, der Begründer einer menschenfreundlichen Verbesserung der Criminalgesetzgebung selbst. In allen neuern Strafgesetzen findet man die Spuren seines Werks. Liebe für die Wissenschaft, Liebe für die Freiheit und Mitleid gegen das Elend der Menschen, als Sklaven so vieler Irrthümer und Vorurtheile, waren die Triebfedern zur Herausgabe desselben." Und man wird nicht zu viel sagen, wenn man behauptet, diese einzige kleine Schrift hat Hunderttausenden unserer Mitmenschen, oft völlig unschuldigen, Leben oder Gesundheit gerettet.

Das Einzelne der Ansichten und der Argumente von B. müssen wir natürlich den besondern Artikeln über Tortur, Todesstrafe, Strafrechtstheorie, Strafanstalten überlassen. Auch kommt es an sich auf diese Einzelheiten für die Beurtheilung seiner Wichtigkeit für Wissenschaft und Leben wenig an. Die Idee mit Gesinnung und Charakter praktisch gemacht, die bessere Richtung sind mehr werth als alle Einzelheiten.

Auch in Beziehung auf die äußern Lebensverhältnisse des ausgezeichneten Mannes gebietet uns der Plan des „Staats-Lexikon" Kürze. B. hatte Das mit vielen bedeutenden Männern gemeinschaftlich, daß er den edelsten Theil seiner Bildung weiblicher Einwirkung zuschrieb. Seiner Richtung nach gehörte er, um nach heutiger Weise zu reden, der philosophischen Schule an, wie denn auch wol der Natur der Sache nach wahre durchgreifende Reformen und höhere Entwickelungen in dem gesellschaftlichen Leben und in der Wissenschaft mehr von höhern Ideen, als von der freilich höchst wichtigen gelehrten Erforschung des Historischen und von der ausschließlichen Richtung auf dasselbe ausgehen werden, sodaß es begreiflich ist, daß Männer wie B., oder wie z. B. der große Reformator Thomasius in dieser Beziehung ungleich wirksamer sind, weit mehr Gründer einer neuen Periode werden, als der philosophischen Richtung gar nicht angehörige viel gelehrtere Männer. Schon im jugendlichen Alter ergriff B. mit Vorliebe die philosophischen Studien und verband sich mit Gleichgesinnten zum gemeinschaftlichen Studiren der französischen Philosophen und der Encyklopädisten. Eine vorzügliche Einwirkung auf seine geistige Ausbildung schrieb er Montesquieu's „Persischen Briefen" zu. Doch den unmittelbarsten Einfluß auf die praktische Entwickelung seiner Ansichten hatte, wie es scheint, jener gesellschaftliche Verein der besten Köpfe in Mailand, welcher sich im Hause des trefflichen Grafen Veri versammelte und, angeregt von den französischen Bestrebungen für Aufklärung und freie menschliche Entwickelung, ihr periodisches Blatt („Il Caffè") im gleichen Sinne herausgab, woran B. thätigen Antheil nahm. Die damalige österreichische Regierung in Mailand darf man loben, daß sie jene Gesellschaft und ihre Wirksamkeit nicht unmöglich machte, ja daß sie später (1768) dem Urheber desselben sogar einen Lehrstuhl der Staatswirthschaft zu Mailand errichtete. Mit Bedauern aber muß man hinzufügen, daß doch B., zunächst nachdem er anonym zu Monaco sein Werk hatte erscheinen lassen, und nachdem dasselbe bereits auch im Auslande enthusiastische Aufnahme gefunden hatte, sein Lebensschicksal durch eine gefährliche politische Verfolgung bedroht sah. Zwar befreite ihn der kaiserliche Statthalter Graf Firmian von der Gefahr. Aber doch war die Folge, daß B. im Fache der Politik nicht mehr als Schriftsteller auftrat und sein großes Werk über Gesetzgebung unterdrückte. Eine philosophische Sprachlehre und Theorie des Stils unter dem Titel: „Ricerche intorno alla natura dello stilo" schrieb er noch, und diese konnte er natürlich ungehindert und gefahrlos, aber sicher mit weniger Nutzen für die Menschheit, als jenes Werk gehabt haben würde, 1770 in Mailand erscheinen lassen. Erst lange nach seinem Tode, 1804, hat man auch von ihm gehaltene Vorlesungen über die Staatswirthschaft herausgegeben. Die wahrhafte reine Menschenliebe und edle Gesinnung, die das Hauptwerk von B. beseelt, bewährte sich auch in seinem Leben. Er genoß als edler Mensch, als ein guter Sohn gegen einen von ihm sehr verschiedenen, von den Vorurtheilen seiner Zeit eingenommenen

Vater, als treuer Freund und als zärtlicher Gatte der allgemeinsten Achtung. Ein Schlagfluß endete 1793 das Leben des großherzigen Menschenfreundes.

B.'s Schriften erschienen zusammengedruckt 1770 in Neapel unter dem Titel „Opere diverse del Marchese Cesare Beccaria Bonesano, Patricio Milanese". Die beste der 34 Ausgaben der Schrift „Dei delitti e delle pene" erschien mit Verbesserungen von ihm selbst in Venedig 1781 in zwei Octavbändchen. Die besten deutschen Übersetzungen sind die, welche (von Flathe) mit Anmerkungen Hommel's 1788 und 1789 erschien, und die von J. A. Bergk (Leipzig 1798). Eine neuere von Glaser erschien in Wien 1851. Die beste französische Übersetzung ist die von dem Abbé Morelot, welche 1798 der berühmte Senator und spätere Pair Röderer herausgab, und welche zugleich einen Commentar von Diderot enthält. Eine spanische verbot consequent in ihrem scheußlichen Unterdrückungssystem die Inquisition. Von den vielen Commentationen des Werks verdient vorzüglich genannt zu werden die von Voltaire: „Commentaire sur le livre des delits et des peines" (1766). Nachrichten über das Leben von B. geben Bergk in seiner Übersetzung und Fuhrmann, „Denkwürdige Personen der alten und neuen Zeit" (1, 310). S. auch über B. das „Compt-Rendu des seances et travails de l'académie des sciences mor. et polit." (III, 14. Dec. 1855). Welcker.

Bedingung, Zeitbestimmung und **Zweckbestimmung** (conditio, dies, modus), die sogenannten Nebenbestimmungen der Rechtsgeschäfte. Bedingung, ausbedingen, einbedingen u. s. w. kann man ableiten von Ding, insofern es irgendetwas, irgendeine Thatsache oder Erscheinung bezeichnet, oder besser zunächst von Ding und dingen im altdeutschen Rechtssprachgebrauch, also von dem Übereinkommen, dem rechtlichen oder wechselseitigen Festsetzen (und der Verhandlung und der Volksversammlung dafür). In beiden Fällen bezeichnet es ähnlich, wie nach seiner etymologischen Bedeutung auch das römische Wort conditio, ein Setzen, ein Festsetzen eines Etwas, womit irgendetwas Anderes verbunden sein soll, eine Voraussetzung, unter welcher etwas Anderes ist (also Hypothese nach der griechischen Bezeichnung). Je nachdem nun dieses Voraussetzen nach logischen, metaphysischen oder juristischen Gesetzen stattfindet und beurtheilt wird, spricht man vom logischen, metaphysischen oder juristischen Bedingten und Unbedingten. Juristische Bedingung im allgemeinsten Sinne ist also eine Voraussetzung irgendeines Umstandes oder Ereignisses, wovon ein Recht oder ein Rechtsverhältniß abhängen soll. Im engern Sinne versteht man jedoch unter juristischer Bedingung nur solche besondere beliebig bestimmte, ungewisse, zukünftige Ereignisse, von deren Eintritt man Rechte abhängig macht. Von diesen unterscheidet man also Bedingungen in einem uneigentlichen und weitern Sinne, nämlich einestheils: diejenigen Voraussetzungen oder Bedingungen, welche in einem bestimmten Rechtsgeschäft schon von selbst seiner allgemeinen rechtlichen Natur nach enthalten sind und sein müssen, sodaß sie also gar keiner besondern Festsetzung oder Hinzufügung bedürfen (conditio intrinseca seu tacita); anderntheils: Voraussetzungen von bereits in der Vergangenheit oder Gegenwart vorhandenen Umständen (conditio in praeteritum oder in praesens collata), und endlich bloße Zeitbestimmungen und Zweckbestimmungen. Eine Zeit kann bestimmt werden entweder für den Eintritt des Rechts selbst oder für seine Verfolgung. Die Zweckbestimmungen legen dem Erwerber des Rechts gewisse Pflichten in Beziehung auf dasselbe auf. Man nennt die Bedingungen affirmativ, wenn die Voraussetzung, von welcher Rechte abhängig gemacht werden, in dem Eintreten eines bestimmten positiven Ereignisses, negativ, wenn sie in dem Nichteintreten desselben bestehen. Man nennt sie physisch oder moralisch unmöglich, wenn sie entweder nach physischen Gesetzen gar nicht eintreten könnten, oder nach juristischen und nach anerkannten moralischen Gesetzen nicht herbeigeführt werden sollen. Sie sind ferner entweder willkürliche (potestative), sofern ihr Eintreten von dem Willen der Theilnehmer des Geschäfts abhängt, oder zufällige, sofern dieses nicht ist. Endlich sind sie aufschiebende, wenn der erste wirkliche Erwerb des Rechts, und auflösende, wenn der Rückerwerb oder die Wiederauflösung desselben dadurch bedingt ist.

Im Allgemeinen kann in allen, sowol in den staats- und völkerrechtlichen wie in den privatrechtlichen, in den eigentlich vertragsmäßigen wie in den sogenannten einseitigen, Geschäften der Eintritt der durch sie bestimmten Rechtsverhältnisse an Bedingungen geknüpft werden. Die allgemeinste rechtliche Wirkung der Bedingung ist alsdann, daß 1) sobald es gewiß wird, daß die bedingende Voraussetzung gar nicht eintritt (conditio deficit), das Geschäft (bei der auflösenden Bedingung die Nebenbestimmung seiner Wiederauflösung) als gar nicht abgeschlossen angesehen wird. Ist aber 2) die Gewißheit des Nichteintritts und auch der Eintritt noch nicht

vorhanden, so schiebt die Bedingung, solange als sie solchergestalt noch schwebt, den unbedingten Erwerb (bei Resolutivbedingungen den Rückerwerb) auf; doch trägt auch der bedingt Berechtigte seine bedingte Berechtigung oder seine Hoffnung auf die Erben über, und der bedingt Verpflichtete muß die Entscheidung über den Eintritt der Bedingung abwarten und darf ihren Eintritt nicht hindern, widrigenfalls sie für den Berechtigten als erfüllt angesehen wird.

Wegen der Gemeinschaftlichkeit der allgemeinsten Grundsätze und Grundverhältnisse des Rechts für alle Theile desselben, für Völker- und Staatsrecht wie für das Privatrecht, gelten auch für die beiden erstern die aus jenen allgemeinen Grundlagen abgeleiteten Grundsätze über Verträge und ihre Nebenbestimmungen, Bedingungen, Zeitbestimmung und Zweckbestimmung. Da dieselben aber mit besonderer Schärfe von der classischen römischen Jurisprudenz entwickelt sind, so pflegt man sie in den publicistischen Werken großentheils zu übergehen und aus den Pandekten vorauszusetzen und nur die durch die besondern staats- und völkerrechtlichen Grundsätze und Verhältnisse begründeten besondern Modificationen bei den betreffenden Materien im Staats- und Völkerrecht abzuhandeln.

Da nämlich alle besondern rechtlichen Geschäfte und Festsetzungen nicht blos den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern zugleich auch der Herrschaft für diese besondern rechtlichen Hauptverhältnisse selbst, also z. B. für Staatsrecht, Völkerrecht, Privatrecht, für Personen-, Sachen- und Obligationenrecht, für Ehe, Erbrecht, Vertragsrecht unterworfen sind, so erklärt es sich leicht, daß sich aus diesen besondern Gesichtspunkten, namentlich auch in Beziehung auf die Bedingungen, besondere und untereinander verschiedene Rechtsgrundsätze ableiten. So ist z. B. eine auflösende Bedingung, welche bei Eingehung eines obligationenrechtlichen Miethvertrags vollkommen rechtsgültig ist, bei der Ehe ungültig und als nicht hinzugefügt zu betrachten, weil das personenrechtliche Verhältniß der Ehe seinem Wesen nach für immer dauernd ist und nicht unter reiner Vertrags- oder Verkehrswillkür steht, sondern unmittelbar und zunächst unter dem höhern Gesetz der juristischen Ehrbarkeit, des juristischen Honestum. [1] Ähnlich würde auch eine Bestimmung, daß die ihrem Wesen nach ebenfalls dauernde und unter höherm Princip stehende verfassungsmäßige königliche Gewalt nach einer willkürlich festgestellten auflösenden Bedingung sich auflösen solle, verwerflich sein. Vorzüglich auch die Frage, ob eine Bedingung als eine juristisch oder moralisch unmögliche oder schimpfliche (conditio turpis) anzusehen ist, muß großentheils nach den über jedes besondere Rechtsgebiet entscheidenden höchsten Grundsätzen beurtheilt werden. Bei affirmativen Bedingungen, deren Erfüllung physisch oder moralisch unmöglich ist, die also gar nicht erfüllt werden können oder nicht erfüllt werden dürfen, ist der Erwerb (bei Resolutivbedingungen der Rückerwerb) für immer unmöglich, also das Geschäft nichtig. So würde es z. B. staatsrechtlich eine unmögliche Bedingung sein, daß ein souveräner Staat verspräche, seine Verfassung nach fremdem Interesse und Belieben entweder so oder so, oder gar nicht zu verändern. Denn das erste Grundgesetz für einen souveränen Staat ist es, seine Verfassung, welche seine ganze würdige juristische Persönlichkeit constituirt und organisirt, frei nach der Nationalüberzeugung von dem Bedürfniß und der höchsten Aufgabe des Volks zu bestimmen und fortzubilden. Negative physisch unmögliche Bedingungen, z. B. „Du sollst das haben, wenn du nicht in den Mond fliegst", sind sogleich als erfüllt anzusehen, bei negativen moralisch unmöglichen Bedingungen, z. B. „Du sollst das haben, wenn du deine Schwester nicht heirathest, oder wenn du morgen nicht stiehlst!" tritt die Erwerbung oder Rückerwerbung ein, sobald die unmoralische Handlung entweder überhaupt oder in der bestimmten Zeitfrist zugleich auch physisch unmöglich ist. Doch erklärt das Römische Recht, welches inhonesten Handlungen rechtlicher Persönlichkeiten die Wirkung für dieselben Rechte zu begründen abspricht, und welches es mit Recht für inhonest hält, sich selbst Belohnungen dafür auszubedingen, daß man nicht etwas allgemein und juristisch anerkannt Schändliches thue, solche Verträge für schimpflich und ungültig [2], während es bei einseitigen Erbeseinsetzungen natürlich nichts dagegen einzuwenden hat, wenn der Testator nur für den Fall etwas vermacht, wenn Jemand etwas Böses nicht gethan hat. Wir würden kein Bedenken haben, jene Bestimmung des Römischen Rechts über Verträge auch auf staats- und völkerrechtliche Verträge anzuwenden, da auch bei dem Volk und bei jeder politischen Behörde oder Person die wahre Rechtsachtung eine würdige achtbare juristische Persönlichkeit und ihre Erhaltung als Grundbedingung voraussetzt. Welcker.

1) Welcker, „System der Rechtswissenschaft", I, 582 fg.
2) Thibaut, „Civilistische Abhandlungen", S. 362.

Beerdigung, s. Begräbniß.

Beeten, Beten, Beeden, Orbeden, Nothbeden (Steuern). Eine echt germanische wichtige Grundlage für freie Verfassung. Das Wort Beeten stammt von Bitten ab. Dieses beweisen schon die uralten lateinischen Übersetzungen desselben (petitiones, precariae, rogationes, auch census petiliones, petibilia und dona), sowie der urkundliche Zusammenhang von einem Bitten oder Erbitten derjenigen Gaben, die man mit diesen Namen belegte. [1]) Vorzüglich aber wird es bestätigt durch die eigentliche rechtliche Natur dieser Gaben und durch ihre Geschichte. Die Worte Beden, petitiones, precariae und dona sind nämlich die uralten technischen Ausdrücke für die öffentlichen Abgaben oder Steuern der freien Deutschen, für Das, was man erst später Steuern, auch Bittsteuern, Beisteuern, Subsidien, Hülfen, adjutoria, auxilium, nach den Kerbhölzern für ihre Berechnung auch tallia, taille oder cisa und incisio nannte. Ursprünglich mochten vielleicht Steuern (Stiuora oder Stuora) von stur, stor, das heißt stark, also soviel als Verstärkung, Beisteuer, häufig nur Zuschüsse zu Beden bezeichnen, während nachher die Ausdrücke gleichbedeutend wurden, weshalb es in den Urkunden häufig heißt: Steuern oder Beden (stura sive precaria vulgariter appellata) [2]). Übrigens vereinigt sich mit den angegebenen Benennungen auch die Möser'sche Ableitung des Worts Beet vom niederdeutschen Worte Bät, d. h. Hülfe. Die richtige Ansicht aber, daß Beden nicht etwa Privatgutslasten, die man auch weder Bitten noch Hülfen genannt haben würde, sondern die öffentlichen Steuern der Freien waren, welche Ansicht schon früher die gründlichsten deutschen Publicisten vertheidigten [3]), hat neuerlich Eigenbrodt (s. die erste Note) auf das gründlichste und namentlich auch durch eine ganze Sammlung von Urkunden aus allen Jahrhunderten (177 fg.) erwiesen.

Jenen Benennungen der Steuern und ihrer Wortbedeutung und namentlich dem Worte Beden entsprechen bekanntlich auch die historischen Rechtsgrundsätze über die Steuern bei den germanischen Völkern. Stets waren nämlich die germanischen Fürsten in Beziehung auf die Bestreitung der Bedürfnisse für ihre Person und die Regierung zunächst angewiesen auf die Einkünfte großer Ländereien (Domänen in der spätern Zeit), und Das, was sie noch weiter bedurften und was nicht etwa die von den besiegten Feinden gezahlten Tribute und Schatzungen, namentlich der census von den Römern, und die im Faustrecht von diesen auch allmälig usurpatorisch auf die Deutschen übertragenen sogenannten nutzbaren Regalien leisteten, das konnte nur durch erbetene Beihülfen der Freien bestritten werden, durch freiwillige Gaben oder Abgaben in diesem Sinne. Es war wesentlich für den Rechtszustand eines deutschen Volks, keine auferlegte Schatzung zu zahlen. Daher erwähnt es der alte sächsische Dichter als eine beweisende Folge davon, daß nach dem Vertrage Karl's d. Gr. mit den Sachsen diese nicht als unterdrückte Feinde, sondern als ein mit den Franken verbrüderter Volksstamm leben sollten: sie hätten weder irgendeine Schatzung noch einen Tribut (neque censum ullum, neque tributum) gezahlt. [4]) Die Freien leisteten auf ihren Reichs- und Landtagen freiwillige Gaben, dona. So wurden auch noch durch das ganze Mittelalter hindurch häufig die Steuern genannt [5]); sowie denn auch die Worte bitten bei dem Verlangen von Steuern und Beden für die Steuern ebenfalls durch das ganze Mittelalter hindurch gewöhnlich blieben. So z. B. versprechen im Jahre 1398 die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg feierlich: „dat wir die Bede, de unse Manne von vrym Willekoren uns to Hülpe gegeben hebben, von unse Manne nit mehr bidden wolten." [6])

An diesen großen deutschen Rechtsgrundsatz aber, daß alle Abgaben nur von der freien Bewilligung der Bürger (oder später ihrer erwählten Repräsentanten) ausgehen müßten, schlossen sich stets vorzugsweise die Ausbildung, die Erhaltung und die Wiederherstellung der freien

---

1) Grimm, „Deutsche Rechtsalterthümer", unter beta. Eichhorn, „Staats- und Rechtsgeschichte", §. 306. Eigenbrodt, „Über die Natur der Bedeabgaben" (Gießen 1826), S. 76, 134.

2) Gudenus, II, 222; III, 156, und Hontheim, „Histor. Trev.", II, 142. Vergl. auch Eigenbrodt, a. a. O., S. 76, und in den Urkunden, S. 186, 194 und 204.

3) S. z. B. Gruben, „Discept. forens.", S. 901. Struben, „Nebenstunden", VI, 463. Eichhorn, „Staats- und Rechtsgeschichte", §. 223, 294, 306. Grimm, „Rechtsalterthümer", S. 298.

4) Poeta Saxo bei Leibniz in „Script. rer. Germ.", I, 153. Eginhard, „Vita Carol.", Cap. 7. S. auch Grimm, a. a. O., S. 292, und Eichhorn, a. a. O., §. 27.

5) „Ann. Lauriss." ad a. 753. „Ann. Bert." ad ann. 833, 835. Hinkmar, „De ord. sacri Palat.", 29. Eigenbrodt, a. a. O., S. 76.

6) Struben, „Nebenstunden", II, 224; Ähnliches III, 324.

Verfassungen bei den germanischen Völkern an. Dies war namentlich auch bei den Engländern der Fall, und schon in der Systematischen Encyklopädie (Bd. I, S. LVIII) wurden die merkwürdige Strenge, womit bis auf den heutigen Tag das englische Staatsrecht den alten Grundsatz selbst auch in den äußern Formen festhält, und die großen Folgen davon nachgewiesen und die englischen Rechtssprichworte über den Rechtsgrundsatz selbst angeführt. Auch die Deutschen drückten ihn verschiedentlich durch Rechtssprichworte aus; so z. B. durch: „Frei Mann, frei Gut", oder: „So wir nicht mit rathen, so wir nicht mit thaten."[7]) Es konnte dieses wesentliche germanische Urrecht wol ausnahmsweise, factisch und vorübergehend verletzt werden; es wurde aber als das eigentliche Recht stets aufs neue rechtlich anerkannt und sanctionirt; namentlich in einer ganzen Reihe von kaiserlichen und Reichsgesetzen von Karl d. Gr. an bis in die neuern Zeiten, und zwar von Gesetzen, welche auch eine willkürliche Belastung der Hintersassen der geistlichen und weltlichen Gutsherren verbieten.[8]) Insbesondere eifern sie auch schon frühe dagegen, daß Das, was etwa die Landleute einmal aus freiem Wohlwollen einem Grafen an Diensten und Gaben geleistet hätten, von diesem nicht zur Gewohnheit gemacht werden solle.[9]) Energisch erneuerte unter Andern auch Kaiser Friedrich I. die Verbote einer Auflegung von Diensten und Abgaben ohne freie Bewilligung.[10]) Auch die Rechtsbücher des Mittelalters stimmen hier vollkommen ein. So sagt der „Sachsenspiegel", III, 91: „Er (nämlich der Richter, die Obrigkeit, insbesondere auch die der Hintersassen) mag auch kein Gebot, noch Heerfahrt, noch Bede, noch Dienst, noch kein Recht auf das Landvolk setzen, es willige denn das Landvolk insgemein darin." Ähnlich gebieten spätere Reichsgesetze, so z. B. der Reichsabschied von 1542, §. 53, ganz allgemein allen Reichsständen, ohne alle Rücksicht darauf, ob in ihrem Gebiete Landstände in Übung waren oder nicht, daß sie sich über aufzulegende Steuern mit ihren Unterthanen vergleichen müßten[11]), und die Reichsgerichte gaben Rechtshülfe gegen solche unbewilligte Steuern, welche Rechtshülfe die Unterthanen da, wo die Landstände nicht in Übung waren, in freier gemeinschaftlicher Vereinigung durch Errichtung von Syndicaten oder einzeln nachsuchen konnten. Auf dem Reichstage von 1670 hatten sogar die Reichsstände mit Stimmenmehrheit dem Kaiser ein Rechtsgutachten vorgelegt, nach welchem die Unterthanen auch ohne ihre freie Bewilligung die für die Landesbedürfnisse „jedesmal erfodernden Mittel unweigerlich darzugeben" schuldig sein sollten. Aber der Kaiser (Leopold I.) versagte demselben seine Genehmigung und die Gesetzeskraft und erklärte vielmehr, „daß er sich gemüßigt halte, einen Jeden bei Dem, wozu er berechtigt und wie es bisher hergebracht sei, zu belassen". Und der ehrenwerthe Pütter fügt hinzu: „Diese preismürdige Erklärung hat seitdem manche Landschaft noch für übertriebenen Steueranlagen und überhaupt für Despotismus gerettet."[12]) Mittelbar findet insbesondere jenes germanische Urrecht seine Sanction in den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Nothwendigkeit landständischer Mitwirkung bei Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Bürger und des Landes schon von der Entstehung der Landeshoheit an (s. Adel [im Mittelalter]) bis herunter zu der deutschen Bundesacte. Da nämlich dieses Recht schon an sich stets ein wesentliches, in den Gesetzen und von den bewährtesten praktischen Rechtslehren[13]) anerkanntes Recht der Deutschen und ein wahrer wesentlicher Grundbestandtheil des deutschen Rechtszustandes wie der landständischen Verfassung war, sodaß es nie deutsche Landstände gab ohne dieses wesentlichste Recht, so wird wol Niemand leugnen mögen, daß die durch die Bundesacte zugesicherte Wiederherstellung eines deutschen Rechtszustandes und wirklicher deutscher Landstände diesen schon in dem Begriff derselben enthaltenen wesentlichsten Punkt ebenfalls zusichere und beabsichtige, wie dieses auch die einstimmigen Erklärungen aller Gründer des Deutschen Bundes in den Verhandlungen über die Bundesacte außer allen Zweifel setzen. Und nach deutschem Staatsrecht war wol ebenso wenig als nach der Logik von dem Bewilligungsrecht das Verweigerungsrecht auszuschließen. Niemand dachte daran. Offenbar irrig ist es, wenn Manche, z. B. Eich-

7) Häberlin, „Handbuch des Staatsrechts", II, 32.

8) S. viele derselben, namentlich auch ältere, bei Eigenbrodt, S. 27 fg.

9) S. z. B. das „Praeceptum pro Hispanis" von 844, Cap. 9. Baluz, II, 28.

10) Ne liceat judici precariam exactionem vel expeditionem imponere, absque provinciali consensu. Vergl. Knichen, „De contributione", Cap. 7, Nr. 20.

11) Häberlin, a. a. O., II, 47.

12) Pütter, „Historische Entwickelung der deutschen Reichsverfassung", II, 274.

13) S. z. B. Struben, „Observ.", IV, §. 53. Böhmer, „Consul. et Decis.", T. 1, p. 2. „Respons.", Nr. 24, 40. Moser, „Von der Landeshoheit in Steuersachen", S. 17 fg. Struben, „Nebenstunden", II, Abth. 10, und außerdem Häberlin, a. a. O.

horn und Eigenbrodt, blos daraus, daß auf den spätern fränkischen Reichstagen, welche vorzüglich auch zum Zweck der Geschenkeinsammlung (propter dona generaliter danda, s. Hinkmar, a. a. O.) im Herbst gehalten wurden, der Kaiser die Größe des Staatsbedürfnisses bekannt machte, schließen wollen, das freie Bewilligungsrecht habe aufgehört. Abgesehen von den früher und später anerkannten Rechtsgrundsätzen und selbst von dem fortdauernden Namen Geschenke (dona), so darf man nur an England denken. Dort wird ja bei der Vorlage des Budget auch das Bedürfniß und zwar höchst bestimmt für jeden einzelnen Punkt angegeben, und doch besteht die vollkommene Freiheit des Bewilligungsrechts der Volksrepräsentanten, welchen der König nach geschehener vollständigerer oder unvollständigerer Bewilligung der Regierungsanträge jedesmal für ihr „freies Wohlwollen" öffentlich dankt. Auf ganz gleichem Irrthume beruht es auch, wenn diese beiden Schriftsteller daraus, daß die spätern Feudalstände alsdann, wenn sie nur als Repräsentanten ihrer eigenen Hintersassen handelten, in Beziehung auf die Gutshintersassen des Fürsten die Abgaben nicht beschränken, schließen wollen, daß die Grundherren und die Fürsten als Grundherren ein willkürliches Belastungsrecht gegen ihre Hintersassen gehabt hätten. Dieses folgt aber gar nicht aus der so einseitig aufgefaßten allgemeinen Landesrepräsentation. Und es widerspricht demselben völlig das ganze vertragsmäßige und durch die Volksversammlungen und Volksgerichte dieser Hintersassen lebendig erhaltene wahre gegenseitige Rechtsverhältniß zwischen ihnen und dem Gutsherrn, sowie Dasjenige, was darüber in den Art. Adel, Alodium, Bauerngut und Bauernkriege urkundlich ausgeführt wurde. Selbst in ihrem Vasallenelb mußten die Feudalherren schwören, ihre Hintersassen nicht gegen die Verträge zu belasten. Es widersprechen ferner ebenso die vorhin angeführten allgemeinen Reichsgesetze. Eichhorn selbst muß es im §. 303 als ganz allgemeine Regel aufstellen, daß auch mit seinen Hintersassen der Grundherr vertragsmäßig im Genossengericht dieser Hintersassen über die Leistungspflichten verhandeln und entscheiden lassen mußte, ganz ähnlich wie der Lehns- und Ministerialherr im Mannen- und Hofgericht über die Vasallen- und Ministerialenpflichten entscheiden ließ. Auch viele von Eigenbrodt angeführte Urkunden sprechen ausdrücklich von der Hintersassen und selbst der Leibeigenen Bewilligung ihrer Abgaben. So z. B. bestimmte der Kaiser Otto, daß von den Abgaben, welche der Voigt von den Hintersassen (von der familia) der Abtei St. Maximin bei Trier während des Jahres durch Bittsteuern in der öffentlichen Versammlung einnehme (petendo vel placitando), nur ein Drittheil dem Voigt und zwei Drittheile dem Altare zufallen sollen.[14]) Ebenso weiset nach einer Urkunde von 1339 das Genossengericht zu Hamme das Recht zwischen dem Kurfürsten von Trier und seinem Voigt und den Hintersassen.[15]) Factische Verletzungen wird man auch hier nicht zur Ableugnung des Rechts selbst dürfen geltend machen. Niemand wird auch z. B. das Steuerbewilligungsrecht der Städte darum ableugnen, weil zuweilen von ihnen über bewaffnete Bittgesuche, mit welchen die Fürsten ankamen, und über Gewaltbeden geklagt wurde[16]); was an das Almosenbitten mit dem Dolch in Gellert's Fabeln erinnert.

Wichtig und einflußreich aber für alles deutsche Bede- oder Steuerrecht und für die später noch vorzugsweise sogenannten Beden waren folgende drei Umstände:

Fürs erste wurden sehr oft durch gemeinschaftliche Verträge und freie Bewilligungen gewisse regelmäßige Abgaben auch schon für die Zukunft, mithin als ständig festgesetzt, ja sogar schon für besondere außerordentliche Fälle, z. B. für die Ausstattung einer fürstlichen Tochter, eine der Summe nach bestimmte Beihülfe vertragsmäßig bestimmt (Eichhorn, §. 306). Dieses war freilich höchst unpolitisch von den Bewilligenden. Denn so trat die Bewilligung in den Hintergrund, der Dank blieb aus, und man brauchte nur noch einen Schritt weiter zu gehen, um an die scheinbar unbewilligte Steuer einen Anspruch auf unbewilligte Vermehrung zu knüpfen (überhaupt die potibilia in potentabilia umzuwandeln). Auch mochte es öfter vorkommen, daß die Schutz- und Landesherren, wenn eine Bede auch nur für einmal oder einige mal bewilligt worden war, dieselbe als ständig bewilligt darzustellen und in Observanz zu bringen suchten. Dagegen eiferten gerade nach dem Obigen schon die Karolinger, und dagegen suchten sich die Bewilligenden häufig zu verwahren durch die feierlichsten Reverse (ähnlich dem oben angeführten der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg), daß die Bewilligung der Subsidien nur einem ganz freien Wohlwollen der Unterthanen verdankt werde. Daher stammen selbst die Namen mancher

14) S. Diploma ap. Hontheim, I, 472.
15) Günther, „Cod. dipl. Rhen. Mosell.", III, 406. Eigenbrodt, „Urkunden", S. 196.
16) Struben, „Observat.", S. 94.

Beden oder Steuern: Unpflicht, Ungelt, indebita oder injusta petitio, womit man dieses ausdrücken wollte, daß sie nur auf ganz freier Bewilligung ruhten.[17]) Erzählt ja doch selbst noch aus später Zeit Pütter, daß ein kleiner Reichsfürst sogar eine freie Beihülfe seiner Unterthanen zur Heilung eines Beinbruchs, eine sogenannte Beinbruchsteuer, noch viele Jahre nach seiner Heilung einzog und observanzmäßig zu machen suchte, bis die Unterthanen mit dem Reichsgericht drohten. Manche Landesherren, um nicht die Landstände zur Erhöhung der bewilligten regelmäßigen Steuern versammeln zu müssen, halfen sich lieber mit indirecten Steuern und ihrer Erhöhung, worin sie bei geschwächter Verfassung oft weniger streng controlirt waren. Von den regelmäßigen Beden, Jahrbeden, Mai- und Herbstbeden u. s. w. unterschied man dann die Nothbeden. Diese sind außerordentliche Beden, welche für einzelne besondere neuere vorübergehende Bedürfnisse oder Nothfälle neu erbeten und bewilligt wurden. Die ältesten regelmäßigen Beden und Dienste waren die Heersteuern und die Dienste für den Krieg. Schon nach frühern und vorzüglich nach den unter Karl d. Gr. auf dem Reichstage bewilligten Gesetzen wurden nicht blos gewisse Dienste und Lieferungen für das Heer geleistet, sondern es hatten auch Diejenigen, welche nicht selbst in den Krieg zogen, den Ausziehenden eine Beisteuer (adjutorium) für die von den Landwehrmännern auf eigene Kosten zu bestreitende Ausrüstung zu zahlen, welche Beisteuer aber häufig die Beamten sich zueigneten. Als nun in der Feudalzeit statt der Landwehrheere die Grafen und Herzoge und übrigen Feudalherren selbst und durch ihre Vasallen allen Reichskriegsdienst zu leisten übernahmen, so war es natürlich und jenen alten reichsgesetzlichen Bewilligungen gemäß, gewöhnlich auch durch die Landesversammlungen oder besondere Verträge neu bestimmt, daß die nun vom Kriegsdienst Befreiten für diese Befreiung und zur Unterstützung des feudalen Reichskriegsdienstes den Grafen und Herzogen, überhaupt ihren nächsten Schutz- und Landesherren bestimmte Beden oder Abgaben und Dienste leisteten, welches auch die Reichsgesetze und schon die älteste Reichskriegsdienstordnung (constitutio de expeditione Romana) festsetzten.[18]) Diese Beden hießen häufig auch Heerschilling, Heerschild, Arimannie. Außerdem entstanden auch schon frühe ständige Beden und Dienstleistungen für den gerichtlichen Schutz und die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Diese, welche theils in Verbindung standen mit früher bewilligten Diensten und Abgaben zum Unterhalt und zum Transport der Könige und der übrigen Gerichtspräsidenten bei ihren Reisen zu den öffentlichen Versammlungen und Gerichten, sowie mit einem Antheil der Gerichtspräsidenten an den öffentlichen Bußen, theils auch mit den vertragsmäßig übernommenen patrimonialen Schutzverhältnissen, wurden in den genossenschaftlichen allgemeinen Versammlungen (placitis) vertragsmäßig (placitando) bestimmt.[19])

Sowie die Wehrpflicht selbst und die Gerichtspflichtigkeit, überhaupt fast alle bleibenden Rechtsverhältnisse und bürgerlichen Pflichten, so wurden fürs zweite auch die Beden und Dienste der Regel nach auf das Grundeigenthum gelegt und hießen daher auch oft Urbeden, das heißt Steuern, die auf dem Urbaren lagen.[20]) Sie bestanden auch, ebenso wie sogar regelmäßig die frühern Geschenke auf dem Reichstag, häufig in Naturalien aller Art. Daher gab es neben den Geldbeten Beetkorn, Beethafer, Beetwein, Beethühner u. s. w. Auch werden sie häufig nach bestimmten Zeiten, namentlich nach denen für die regelmäßigen Volks- und Gerichtsversammlungen benannt, z. B. Maibeeten, Herbstbeeten.

Es wurden endlich fürs dritte im Mittelalter häufig die Beeten, namentlich die ständigen und auf den Grundstücken haftenden, ganz ebenso wie ja auch alle andern öffentlichen und Hoheitsrechte oder Regalien, wie die Richter- und Schutz- und Regierungsrechte selbst, wie die Zölle und andere Steuern von Privaten, von geistlichen und weltlichen Grundherren und Beamten und Corporationen aller Art erworben. Sie wurden ihnen theils von den Kaisern und von Reichsständen verliehen, oder von ihnen usurpirt; oder sie wurden ihnen auch übertragen durch freie Verträge mit solchen, die sich aus dem unmittelbaren Staatsschutz und statt desselben als ihre Unterthanen in ihren Privatschutz und in ihre Hintersässigkeit begaben.

Diese drei Umstände nun und vorzüglich der letztere haben Viele zu dem Irrthum verleitet,

---

17) Lang, „Historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassung", S. 99.

18) Vergl. Eichhorn, a. a. O., §. 223, 294, 306, und „Deutsches Privatrecht", §. 51, 54. Eigenbrodt, a. a. O., §. 16 und 19, S. 65, 102.

19) Eigenbrodt, a. a. O., §. 16 und 17, S. 134, 182, 195, 202, 203, 211. Eichhorn, „Staats- und Rechtsgeschichte", §. 88, 171.

20) Eichhorn, a. a. O., §. 306. Eigenbrodt, a. a. O., S. 123.

die urſprüngliche und weſentliche öffentliche und die Steuer-Natur der Beden zu verkennen und ſie als privatrechtliche Laſten oder, was das Bequemſte ſcheinen mußte, als gemiſchter Natur anzuſehen. Allein alsdann müßte man ebenſo gut andere Steuern und Hoheitsrechte ebenfalls als Privatlaſten betrachten. Alles öffentliche Recht, ja die ganze Regierungsgewalt, nahm im Mittelalter durch die Privatfeudalverträge und die Bewerbungen von damaligen oder nachmaligen Privaten und durch Privatgeſchäfte des Kaufs u. ſ. w. gewiſſermaßen einen privatrechtlichen Charakter an. Die Privatverhältniſſe dagegen erhielten häufig einen öffentlichen Charakter. Die Grundherrlichkeit z. B., mit welcher ſich größtentheils die ſpätern Gerichts- und Landeshoheitsrechte verknüpften, wurde durch die öffentlichen Schutz- und Gerichtsrechte und andere öffentlichen Rechte, welche durch Verträge, Geſetze und Verleihungen mit ihr verbunden wurden, ſelbſt ein öffentliches Rechtsverhältniß. Es trat in den Rechten und ſo auch in den Einkünften des Landes- und Gutsherrn und in den Abgaben mehr oder minder eine Verwirrung und Vermiſchung ein, wobei indeß ungleich mehr wirkliche öffentliche Abgaben und Einkünfte ſich auf eine jetzt unerkennbare Weiſe in Privatlaſten und Einkünfte verloren, als umgekehrt.[21]) Denn ſtets geſtalten die Herrſchenden und Einflußreichen die Sachen zu ihrem Vortheil. Dieſe Verwirrung darf uns aber nicht irreleiten, wenn wir heute die Rechte nach ihrer rechtlichen Natur ſondern und beſtimmen wollen. Alsdann müſſen wir diejenigen Rechte für öffentlich rechtlich erklären, welche erkennbar: 1) ihrer weſentlichen Natur nach öffentlich rechtlich ſind, wie Gerichtsrechte und Steuern; 2) welche aus der Staatsgewalt und den öffentlichen Verhältniſſen entſtanden, wie die nach allgemeinen Reichs- und Landesgeſetzen begründeten Bedepflichten für den Heerdienſt und für andere Staatsbedürfniſſe; welche endlich 3) wenn auch nach Verträgen, die urſprünglich ihrer Form nach privatrechtlich ſcheinen, doch blos als Gegenleiſtungen für die Ausübungen der ihrer Natur nach öffentlichen Rechte, alſo z. B. für die gerichtlichen und militäriſchen Schutzrechte, alſo als Steuern für öffentliche Bedürfniſſe begründet wurden. Wenn in fauſtrechtlicher Auflöſung der alten Staats- und Unterthanenverhältniſſe die Bürger beliebig neue Unterthanenverhältniſſe eingehen konnten, warum ſollen dieſe nicht als Unterthanenverhältniſſe, als öffentlich rechtlich betrachtet werden? In jeder Beziehung und nach den geſchichtlichen Urkunden wie nach ihrem Namen erſcheinen nun die Beden als Steuern. Und es könnte natürlich hiergegen gar nichts entſcheiden, wenn ſich nachweiſen ließe, daß etwa einmal bei der in Deutſchland ſo häufigen Namenverwechſelung irgendwo einer wirklich privatrechtlichen Leiſtung der Name Bede beigelegt worden wäre; welches übrigens Eigenbrodt nach dem Studium ſo vieler Urkunden nicht einmal zugeben will, ſo allgemein ſtellen die Urkunden die Beden als wirkliche Steuern dar. Wollte aber Jemand behaupten, eine wahre Steuer ſei durch eine Novation in eine wahre Privatgrundlaſt verwandelt worden, ſo müßte er nicht blos die dazu nöthige beiderſeitige vertragsmäßige Einwilligung (L. 8. „Cod. de novationib.“), ſondern auch die Rechtsgültigkeit einer ſolchen Verfügung über öffentliches Rechtsverhältniß nachweiſen. Wer alſo in einem einzelnen Falle ausnahmsweiſe die privatrechtliche Natur einer Bede behaupten will, der muß dieſe privatrechtliche Natur gegen den die öffentliche Natur ausſprechenden Namen vollſtändig beweiſen.[22])

Die Wahrheit, daß die Beden öffentliche Laſten und alte Steuern ſind, iſt insbeſondere in unſerer Zeit praktiſch ſehr wichtig geworden. Einestheils hat nämlich die rheiniſche und die deutſche Bundesacte den Standesherren und der reichsunmittelbaren Ritterſchaft alle Rechte auf Steuern, mithin auch die Beden, ohne Erſatz entzogen und den ſouveränen Landesherren zugewieſen. Anderntheils hat der Grundſatz, daß alle Unterthanen nach verhältnißmäßiger Gleichheit, ſowie zum Militärdienſt ſo auch zu allen Steuern verpflichtet ſeien, und daß alle Überlaſtung der Perſonen und Güter mit Steuern, daß alle doppelte Steuerlaſt ebenſo wie die Steuerbefreiungen aufhören ſollen, in faſt allen neuern Geſetzgebungen und Verfaſſungen geſiegt. Hieraus folgt denn mit Nothwendigkeit, daß die Beden ſowie andere Steuern entweder in die Landesſteuer einzurechnet oder daß ſie aufgehoben werden müſſen. Wenn aber die Verwirklichung jener Grundſätze und der Gerechtigkeit nicht blos ſcheinbar ſein ſoll, ſo muß dieſe Aufhebung unentgeltlich für den Belaſteten ſtattfinden. Dieſes iſt jedenfalls nothwendig, auch wenn man jene höchſt liberalen Beſtimmungen des Deutſchen Bundes, welche bei Aufhebung einer andern öffentlichen Laſt, der Nachſteuer, ſelbſt nicht einmal für diejenigen zum Bezug derſelben Berechtigten, welche etwa aus rein privatrechtlichem Titel das Bezugsrecht der Nachſteuer erwar-

21) Vergl. auch Eigenbrodt, a. a. O., S. 97 und §. 24.
22) Eigenbrodt, a. a. O., §. 5.

den, einen Entschädigungsanspruch anerkennen (s. I, 108 fg.), auf die Bedeabgaben nicht anwenden will. Die in der That höchst ungründlichen Ansichten aber, welche man gegen eine für die Verpflichteten unentgeltliche Aufhebung vorgebracht hat, z. B. daß diese Steuer, nicht aber andere alte Grundsteuern von selbst die Natur einer Privatgrundlast erhalten hätten, oder daß, ohne Vereitelung des Princips der Einführung einer gleichen Besteuerung nach dem wahren Werth und Ertrag der Grundstücke, der Staat dieselben doch alsdann höher und doppelt besteuern könne, wenn der Privatbesitzer dieselben wohlfeiler erwarb (wonach man auch die zu theuer erkauften frei lassen müßte), haben schon mehre Schriftsteller als völlig unhaltbar und als zu den gröbsten Absurditäten führend nachgewiesen.[23]) Welcker.

Begnadigung, Abolition, Begnadigungsrecht. Begnadigung im weitesten Sinne ist eine gänzliche oder theilweise Aufhebung strafrechtlicher Nachtheile, welche gegen die Strenge positiven Staatsgesetzes durch die höchste Staatsgewalt verfügt wird. Unter ihren Begriff gehört auch die Abolition und zum Theil selbst die Amnestie. Die Amnestie, d. h. das zugesagte Vergessen (lex oblivionis), ist nämlich entweder die rein völkerrechtliche Zusage gegenseitigen Vergessens, welche sich verschiedene Regierungen und Staaten unmittelbar gegeneinander machen. So ist namentlich in jedem wahren definitiven Friedensschluß ausdrücklich oder stillschweigend, als sich von selbst verstehend, die gegenseitige Zusage enthalten, daß in Beziehung auf den bisherigen Krieg, auf seine Veranlassungen, Gegenstände und Erscheinungen alles Böse vergessen oder kein Gegenstand fernerer Verfolgung sein soll, insbesondere auch nicht gegen die Bundesgenossen und gegen die Unterthanen des andern friedenschließenden Theils.[1]) Ohne solche Amnestie wäre gar kein wahrer dauernder Friede, sondern nur Waffenstillstand abgeschlossen. Oder die Amnestie ist ihrem Wesen nach eine staatsrechtliche, d. h. sie bezieht sich zunächst auf die eigenen Unterthanen der zusichernden Regierung. Sie sichert diesen das Vergessen oder das nicht Eintreten unangenehmer Folgen wegen rechtswidriger oder feindlicher Maßregeln zu. In diesem Falle verliert sie auch einen staatsrechtlichen Charakter dadurch nicht, daß sie in einem völkerrechtlichen Vertrag enthalten ist, also auch völkerrechtlich verpflichtet. Durch die Publication des Vertrags für die Unterthanen wird sie stets auch staatsrechtlich für diese gültig. So sichern gewöhnlich die Friedensschlüsse den Unterthanen auch von Seiten ihrer eigenen Regierung Vergessenheit zu wegen der etwa zu Gunsten des andern kriegführenden Theils gegen sie unternommenen rechtswidrigen oder feindseligen Handlungen. So bestimmt z. B. der erste Pariser Frieden (1814) Art. 32 eine allgemeine gegenseitige Amnestie zwischen allen kriegführenden Regierungen und ihren Unterthanen. So die Wiener Congreßacte Art. 22 zwischen Preußen und Sachsen. Sofern nun diese staatsrechtliche Amnestie nicht bloße feindselige Maßregeln, sondern wirkliche strafrechtliche Verfolgungen oder Nachtheile gegen Unterthanen aufhebt, ist sie eine Unterart der Begnadigung im weitesten Sinne und unterscheidet sich von der Begnadigung im engern Sinne nur einestheils dadurch, daß sie allgemein gegen eine ganze Classe individuell nicht bestimmter Personen ausgesprochen wird, anderntheils dadurch, daß sie ihrem Begriffe nach als gänzliches Vergessen jede nachtheilige rechtliche Folge des Vergehens austilgt, wenn dieselbe auch sonst, sowie z. B. in England der bürgerliche Tod, durch eine einfache Begnadigung nicht von selbst sollte ausgetilgt sein. Sie ist also vortheilhafter und ehrenvoller als die Begnadigung. So weigerte sich bekanntlich jener edle muthige Schwede (Hauptmann Lindberg), welcher nach einem veralteten abscheulichen Preßgesetz zum Tode verurtheilt war, unerschütterlich standhaft, jede individuelle Begnadigung anzunehmen, was nach schwedischem Recht von seinem Willen abhängig war, und erklärte, lieber durch seinen Tod seinem Vaterlande die Zurücknahme des durchaus verwerflichen Gesetzes erzwingen, als eine individuelle Begnadigung von dem angeblich durch ihn beleidigten Könige annehmen zu wollen, da er doch nur auf ehrenhafte Weise seine Bürgerpflicht erfüllt hatte. Europa war gespannt auf den Ausgang, und des Königs auswärtige Gegner triumphirten darüber, ihn, wie sie glaubten, in eine unauflösliche Verlegenheit verwickelt zu sehen, da er den unglücklichen Proceß doch weder durch ein Todesurtheil eines solchen Mannes bei solcher Veranlassung, noch auch durch eine völlige zurücknehmende Vernichtung des Processes selbst ehrenvoll beendigen konnte. Der bewundernswürdige kluge Fürst aber bereitete sich aus dieser Verlegenheit selbst einen Triumph. In der

23) Crome, „Das Steuerwesen aus dem rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet" (Hildesheim 1812), und Kröncke, „Abhandlungen über staatswirthschaftliche Gegenstände" (Heidelberg 1819), IV, 276 fg. S. auch Eigenbrodt, a. a. O., §. 26.

1) Vergl. Martens, „Einleitung in das Völkerrecht", §. 327.

Form einer allgemeinen Amnestie für alle politischen Vergehen, welche etwa während des Laufes seiner ganzen Regierung zur Untersuchung gekommen oder abgeurtheilt sein möchten, befahl er nämlich, Dem oder Denen, welche es beträfe, die Thüren des Gefängnisses zu öffnen und den Wiedereintritt in ihre staatsbürgerlichen Ehren und Rechte freizulassen. Dabei aber ergab sich nun ein Resultat, welches vorzüglich durch die Vergleichung mit manchen Theorien und manchem andern Lande seit der allgemeinen europäischen politischen Gährung, in welche des Königs Regierung fiel, und mit den besondern Verhältnissen seiner beiden Reiche, zu seinen Gunsten ausfiel. Den Thron des einen, welches früher so häufig von Parteien zerrissen war, hatte er durch eine Revolution, den des andern noch außerdem durch Eroberung gewonnen und beide dennoch ganz nach ihren ungemein freien Verfassungen regiert, das eine sogar nach der freiesten in Europa, die noch dazu diesem Volke ganz neu und ungewohnt war. Dennoch kam nun zu Tage, daß während der ganzen liberalen und gesetzlichen Regierung dieses Fürsten nur noch zwei andere politische Strafurtheile gefällt waren, welche auch schon die königliche Gnade vor der gegenwärtigen ehrenvollen gänzlichen Austilgung wesentlich gemildert hatte. Wegen politischer Anklage verhaftet aber fand sich außer dem einzigen Lindberg Niemand. Die allgemeine Amnestie nun konnte und wollte dieser natürlich nicht ausschlagen. Sein politischer Heldenmuth aber bewirkte seinem König, als dessen Feind man ihn angeklagt hatte, den höchsten Ruhm und seinem Lande die alsbaldige Aufhebung eines schändlichen und schädlichen Gesetzes. (Weiteres über die Amnestie insbesondere s. oben in dem Artikel über dieses Wort.)

Bei der Begnadigung im engern Sinne unterscheidet man wieder die Begnadigung im engsten Sinne, welche für eine oder mehre bestimmte Personen, nach bereits definitiv gefälltem Strafurtheil, die strafrechtlichen Übel ganz (agratiatio) oder theilweise (mitigatio) auf dem Wege der Gnade austilgt, also das Recht der Strafmilderung wie der Straferlassung enthält, und Abolition, welche vor dem gefällten Urtheile den Proceß selbst mit seinen Folgen aufhebt oder niederschlägt, sodaß entweder die Einleitung der Untersuchung gar nicht erfolgt oder die eingeleitete aufgehoben wird. Werden blos Folgen der erkannten Strafe, wie z. B. Verlust der Ehre des Amtes u. s. w. aufgehoben, so nennt man dieses Restitutio ex capite gratiae.

Alles Begnadigungsrecht im weitesten Sinne, oder das Recht, Begnadigung aller Art auszusprechen, steht, wie die nachherige Begründung desselben noch vollständiger rechtfertigen wird, als ein wahres Souveränetäts- oder Majestätsrecht nur dem Souverän, also in Monarchien, wenn sie irgend noch ihrem Namen entsprechen sollen, dem Monarchen zu. [2]) Diesem ertheilt es

---

2) Dieser Ansicht des „Staats-Lexikon" beistimmend, schreibt mir ein geachteter Rechtsgelehrter gegen eine abweichende neuere Ansicht, welche aus Versehen in dem Art. Amnestie eines andern Herrn Verfassers ohne Gegenbemerkung abgedruckt wurde, Folgendes: „Es hat sich in neuerer Zeit (s. auch Blumtschli im «Staatswörterbuch», Art. Amnestie) die Ansicht geltend gemacht, daß die Amnestie, insofern sie sich auf innere Umwälzungen bezieht, wesentlich einen gesetzgeberischen Charakter habe: sie befreie keineswegs einzelne genannte Schuldige von der gesetzlichen Verfolgung und Bestrafung, sondern sie hebe die Anwendung der Strafgesetze überhaupt für eine ganze Gattung oft sehr verschiedener Rechtsverletzungen völlig auf. Sie sei deshalb nicht blos eine persönliche Dispensation von dem Gesetze, sondern eine ausnahmsweise Außerkraftsetzung des Gesetzes. Nach dem constitutionellen Staatsrechte aber sei das Staatsoberhaupt keineswegs über die Rechtsordnung gestellt, sodaß es die Gesetze nicht zu achten brauchte und einseitig aufheben dürfte, sondern es habe die Pflicht, das Gesetz, das es selbst, unter Zustimmung der Repräsentanten des Volks, gegeben habe, zu achten, und dasselbe nur mit dieser Zustimmung aufzuheben, dieselbe also auch vor dem Erlasse einer Amnestie der gedachten Art einzuholen. In Nothfällen könne sich wol eine provisorische Sistirung der Wirksamkeit der Gesetze rechtfertigen, die definitive Außerkraftsetzung derselben aber sei ein Act der gesetzgebenden Gewalt. Dieser Ansicht gemäß enthalten einige neuere Verfassungsurkunden, z. B. die preußische im §. 49, die Bestimmung der Nothwendigkeit der Zustimmung der Kammern zu solchen Amnestieertheilungen. Die letztern können jedoch, sofern keine positiv gesetzliche Aufhebung des natürlichen Rechts vorliegt, nur allein von dem Staatsoberhaupte ausgehen und an die Genehmigung der Landstände nicht gebunden sein. Sie sind nur Dispensationen von der Anwendung des verletzten Gesetzes und ihrem Wesen nach Begnadigungen, mögen sie auch nicht im voraus ein bestimmtes Individuum und dessen strafbare Handlung im Sinne haben. Wo die Amnestie wirksam wird, wirkt sie als Begnadigung und nicht weiter; das Strafgesetz bleibt unangetastet und wird nicht mehr außer Kraft gesetzt, als dies in jedem Begnadigungsfalle geschieht. Die größere Anhäufung der Begnadigungsfälle, welche möglicherweise aus einer Amnestie hervorgehen kann, macht diese zu keinem gesetzgeberischen Act. Der Drang der Umstände, welche oft die Amnestien hervorruft und dazu nöthigt, sie sofort ins Leben treten zu lassen, läßt eine solche Beschränkung der Staatsgewalt in ihrer Ausführung in den meisten Fällen ebenso nachtheilig als unmöglich erscheinen. Sie würde oft die mit der Amnestie verbundenen Zwecke völlig vereiteln, oder doch ihre Wirkungen wesent-

als eine Prärogative der Krone auch das englische Staatsrecht. Nur können dort, wo die höchste Gewalt im Allgemeinen dem Parlament, das heißt dem König, dem Oberhaus und dem Unterhaus in ihrer Vereinigung zu der Einen moralischen Person des souveränen Gesetzgebers, zugeschrieben wird, die mit der Verurtheilung über die höhern Verbrechen (Felonie und Verrath) verbundenen Nachtheile des bürgerlichen Todes blos allein durch einen Parlamentsschluß aufgehoben werden. Im Deutschen Reiche, in welchem später noch vollständiger fast der ganze Inbegriff der souveränen Regierungsgewalt nicht dem Kaiser, sondern der moralischen Person von Kaiser und Reichsständen zustand, und wo auch diese Regierungsgewalt wiederum durch die halbsouveränen und landesherrlichen Rechte beschränkt war, besaß der Kaiser nur Begnadigungsrecht in Beziehung auf die vom Reichshofrath gefällten Straferkenntnisse, weniger unbestritten in Beziehung auf die reichskammergerichtlichen, weil bei dem Reichskammergericht Kaiser und Reich gemeinschaftlich concurrirten.[3]) In Republiken hat natürlich der souveräne Körper das Begnadigungsrecht, z. B. in Athen die große Volksversammlung.[4]) Manche behaupteten zwar, das Begnadigungsrecht im engsten Sinne könne nur ein Monarch haben, und Montesquieu möchte es sogar nur auf den constitutionellen Monarchen, der nicht selbst Recht spricht, beschränken. Allein nur soviel läßt sich sagen, daß es sich für ihn am besten eignet, daß es viel Unnatürliches hat, wenn die Gewalt, welche heute Urtheile macht, sie morgen selbst aufhebt, daß das Begnadigungsrecht in Republiken leichter schädliche Verwickelungen und Verwirrungen erzeugt. Es können endlich in einer Despotie, deren Hauptlebenskraft die Furcht vor dem Despoten und seinen Satrapen ist, und wo weder einerseits sorgfältige Heilighaltung objectiver allgemeiner Gesetze, noch auch anderntheils eine große Sorgfalt für den billigen Rechtsanspruch des einzelnen Bürgers in jedem besondern Falle eine begnadigungsweise Ausgleichung zwischen beiden Rücksichten erheischt, Begnadigungen als schädlich und unnöthig erscheinen. Es gilt hier das Princip: ein Ausspruch der Gewalt — welcher hier das höchste Gesetz ist, darf nie zurückgenommen werden, auch wenn er noch so verletzend und unsinnig wäre. Es würde dadurch die sklavische Furcht und der blinde sklavische Auctoritätsglaube zerstört werden. Weshalb auch in Persien (nach Chardin) Niemand den König um Gnade für einen Verurtheilten bitten darf. Auch unter Roms Imperatoren war es Todesverbrechen.

Hiermit aber sind wir zur Frage über die rechtliche und politische Zulässigkeit und Heilsamkeit des Begnadigungsrechts und zu der Begründung desselben gekommen. Auf den ersten Blick erscheint allerdings ein Begnadigungsrecht des Regenten als verwerflich. Es scheint, wie es Kant betrachten wollte, eine ihm zugestandene Befugniß, souveräne Willkür auszuüben und den geraden Lauf der Gerechtigkeit zu hemmen, ja eine Befugniß, vielleicht kränkende und oft unerträgliche parteiische Gunst gegen einzelne Personen oder einzelne Parteien auf Kosten anderer Bürger auszuüben und durch persönliche Milde gegen Verbrecher Härte und Gefahr gegen die Unschuldigen und Geringschätzung der Gesetze zu begründen. Ja es kann als eine Befugniß erscheinen, durch Begnadigung angeklagter Minister und Staatsbeamten deren ganze Verantwortlichkeit und somit allen Damm gegen despotische Willkür und Volksbedrückung aufzuheben. Und wer wollte wenigstens ableugnen, daß das Begnadigungsrecht höchst verderblich mißbraucht werden könne! Allein der mögliche große Mißbrauch soll billig ebenso wenig dem willigen Zugeständniß dieses Rechts an den Souverän im Wege stehen, als dem Zugeständniß eines Freiheitsrechts an die Bürger. Nur soll er hier wie dort schützende Formen oder Beschränkungen veranlassen, die das an sich wohlthätige oder natürliche Recht selbst nicht zerstören. Durch den Mangel einer richtigen Begründung dieses Rechts und durch falsche Ansichten von demselben, seit dem Mittelalter, z. B. durch seine Zurückführung auf das von Gottes Gnaden und auf die

---

lich abschwächen." — Das Staatsrecht mehrer Länder hat sich auch der Ansicht angeschlossen, welche das Abolitionsrecht als principlos verwirft. Wir bemerken hier nur, daß die Verfassungsurkunde von Belgien, §. 73, und die von Baden, §. 15, nur den Erlaß oder die Milderung erkannter Strafen dem Staatsoberhaupte gestatten, daß die Verfassungsurkunde von Baiern, Tit. VIII, §. 4, demselben ausdrücklich die Abolition untersagt, und die Verfassungsurkunde von Preußen, in §. 49, sie an die Zustimmung der Kammer bindet. Andere Verfassungsurkunden dagegen gestatten ausdrücklich dem Souverän auch das Abolitionsrecht, z. B. die sächsische im §. 52, die hannoversche im §. 9, die würtembergische im §. 97, die kurhessische im §. 97, die sachsen-koburg-gothaische im §. 140, und die braunschweigische im §. 108.

3) Moser, „Von der deutschen Justizverfassung", I, B. 2, §. 12.

4) Demosthenes, „In Timokrat."

schon in der Theologie verwirrende Lehre von göttlicher Gnade hat indessen dasselbe viele und bedeutende Gegner gefunden, früher schon Plato [5]) und Cicero [6]), später viele ältere Criminalisten und, mit Pastoret und Servin, auch Filangieri [7]), Tieftrunk [8]) und Andere.

Das Begnadigungsrecht hat seine Grundlage in den höchsten Aufgaben und Bedingungen des Rechtszustandes und des Strafrechts. Zur Sicherung nämlich gegen Willkür der Richter und damit sie weder nach Eigenwillen und Laune, noch nach etwaigen von ihnen selbst oder durch verkehrte Gewohnheiten gebildeten schlechten Regeln handeln, damit zugleich endlich alle Bürger voraus wissen können, welche rechtliche Folgen ihre Handlungen treffen werden, müssen von der Regierung zum voraus feste allgemeine Gesetze entworfen und die Behörden und Richter streng nur nach ihnen zu richten und zu verfügen angewiesen werden. Nun aber ist es gewiß, daß selbst die besten Gesetzgeber in ihren positiven Gesetzen nicht alle eigenthümlichen Verschiedenheiten aller wirklichen Fälle, Verhältnisse und Persönlichkeiten und alle Veränderungen derselben und der Umstände zum voraus umfassen, berücksichtigen und den wahren Bedürfnissen der Gerechtigkeit und des Staatswohls entsprechend bestimmen können. Es müssen also die allgemeingesetzlichen Entscheidungen in einzelnen Fällen oft weniger passend, oft unnöthig und ungerecht hart ausfallen, mit der Moral und höhern Gerechtigkeit in Widerspruch kommen. Dieses muß ganz besonders eintreten bei Strafen, welche nach ihrem Grund, nämlich nach der Schuld und dem verderblichen Einfluß derselben, sowie nach ihrer eigenen Wirkung auf den Verbrecher und die übrigen Bürger immer auf das Innere des Menschen, auf die zum Theil sehr verschiedenen, schwer nach allgemeinem Maßstab zu berechnenden innern Seelenverhältnisse und Gefühle zurückführen, zugleich aber gerade die heiligsten und zartesten Verhältnisse der Angeklagten und des Volks betreffen. Auch kann jeder Civilproceß seiner ganzen Form nach als eine Art von Vergleich angesehen werden. Stets wenigstens konnten in Civilsachen die Parteien durch Schiedsgericht oder Vergleich selbst die höhere Gerechtigkeit mit dem Gesetze in jedem besondern Falle vermitteln, wozu sie sogar der Richter auffodern muß. Auch in Verwaltungssachen kann die Vermittelung durch die höhern Verwaltungsbehörden eintreten. In Criminalsachen aber würde ganz besonders die strenge Vollziehung der nach einem blos ohngefähren allgemeinen Maßstab entworfenen positiven Gesetze, es würde das streng formelle Recht zu einem materiellen Unrecht (summum jus summa injuria) werden. Sie würde oftmals nach dem Gesetz verdammen, wo das Gewissen und die öffentliche Meinung lossprechen. Gesetz und Gerechtigkeit kommen also hier durch die menschliche Unvollkommenheit miteinander in Streit. Wenn also irgendwo, so ist im Strafrecht eine billige Ausgleichung der wahren Foderungen der höchsten Idee der Gerechtigkeit sowie des wahren öffentlichen Wohls mit jenem strengen formalen Gesetzesrecht nöthig. Besonders werden Lebens- oder immerwährende Gefängnißstrafen oftmals im Verhältniß zu der besondern That die Gerechtigkeit und Humanität schwer verletzen, wenn keine Ausgleichung des materiellen Rechts mit dem formellen einträte. Deshalb wird die Hälfte der zum Tode Verurtheilten fast überall begnadigt, in Schweden sogar in den Jahren 1850 — 54 von 451 Verurtheilten 397. Schon vielfach suchte man jenen Streit zu lösen. Plato wollte in der rein idealen Republik eben wegen jener Steifheit und Unbehülflichkeit der allgemeinen positiven Gesetze und wegen ihres hartnäckigen Eigensinns, womit sie auch bei eigenthümlich verändertem Verhältniß und Bedürfniß der einzelnen Fälle, auf eine unnöthig verletzende oder verkehrte Weise, dieselben ihrer allgemeinen Foruel unterordnen, seine Staatsbehörden, statt ihnen durch solche Gesetze die Hände zu binden, lieber im Allgemeinen blos auf die jedesmalige Anwendung der höchsten Grundsätze der Gerechtigkeit und des öffentlichen Wohls auf jeden besondern Fall anweisen. Aber sein poetisirendes Ideal setzt ausdrücklich höher erleuchtete göttergleiche, durch keine menschliche Einseitigkeiten und Leidenschaften irregeleitete Philosophen, die das Göttliche rein sehen und rein wollen, als Lenker der Staatsangelegenheiten voraus. Da er aber recht wohl wußte, daß diese auf Erden nicht gefunden werden, so sah er selbst sich genöthigt, in seinem dem wirklichen Leben angenäherten Werke „Über die Gesetze" doch wiederum die Herrschaft der positiven Staatsgesetze über alle Behörden zu setzen, sie als den allgemeinen absoluten König zu erklären. [9]) Ein neuerer Politiker, Craig, nachdem er mit dem

5) „De Legib." IX, ed. Bip., S. 21, 60.
6) Cicero, „In Verr.", 7.
7) „System", IV, Cap. 57.
8) „Philosophische Untersuchungen", II, 447.
9) Plato, „Polit." und „De Republ.", V, 472, 473, 479; VI, 634; „De Legib.", IV, 713, 715; V, 739; IX, 592; „Polit.", II, 9.

glänzendſten Scharfſinne alle Einſeitigkeiten dieſes Bindens an poſitive Geſetze, alle Gefahren einer ſchwierigen, mühſamen, ſo oft der Chicane dienſtbaren Auslegung und poſitiven Jurisprudenz ausgeführt, glaubte in dem natürlichen Gerechtigkeitsgefühl öffentlich richtender Volksgerichte Hülfe zu finden. Nur ſetzt er voraus, es müßten und würden dieſe Gerichte als ihr höchſtes Geſetz den Grundſatz befolgen, ſich ſtets lediglich nur durch dieſes Gerechtigkeitsgefühl leiten zu laſſen und abſolut gar kein poſitives Geſetz, keine Gewohnheiten, keine Obſervanzen oder Präcedenzen ſich zu bilden und zu befolgen. [10]) Aber — um von allem Übrigen abzuſehen — ſo iſt es klar, daß ſchon an dieſer irrigen Vorausſetzung das Ganze ſcheitern würde. Alsbald würden ſicher ſo, wie bisher überall, die Gerichte durch oft ſchlechte, oft halbverſtandene und falſch ausgelegte Geſetze oder Präcedenzen ſich leiten laſſen, auch durch deren chicanöſes Vorſchützen ihr beſſeres Rechtsgefühl beſchwichtigen und ſich und Andern die Ungerechtigkeit der Entſcheidung beſchönigen Unter ſolchen Umſtänden nun werden wir alſo, zur beſſern Löſung der großen Aufgabe, die Behörden und Richter zwar ſtreng an Geſetze, und dann natürlich an möglichſt wohlüberlegte Geſetze binden. Wir werden aber anderntheils die daraus entſtehenden ungerechten und unnöthigen Härten dadurch beſeitigen, daß wir der ſouveränen Gewalt das Recht einräumen, dieſelben nach den höchſten Grundideen der Gerechtigkeit und des Staatswohls in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle aufzuheben, ſoweit nur dadurch nicht ſelbſt die geſetzlich erworbenen Rechte anderer Bürger verletzt werden. Hierauf nun beruht das Begnadigungsrecht. Es ſoll beſſer als Plato und Craig jenen Widerſpruch zwiſchen Geſetz und Gerechtigkeit löſen, enthält alſo ſeiner Beſtimmung nach nicht die Abſicht, für den Souverän Willkür und willkürliche Störung der wahren Gerechtigkeit zu begründen. Es ſoll auch nicht, wie die früheſte Art der Begnadigungen, die Aſyle, wodurch man ebenfalls gegen grauſames Recht und ſeine ſtarre unerbittliche Durchführung Hülfe ſuchte, den Straferlaß vom Zufalle abhängig machen. Es beruht auch nicht auf blos politiſchen Gründen und noch weniger auf einem göttlichen oder despotiſchen Recht der Könige. Es ſoll vielmehr auf eine vernünftige Weiſe die wahre Gerechtigkeit und das Wohl des Staats ihren eigenen Ideen gemäß da verwirklichen, wo der Souverän nach reifer Prüfung mit ſeinen Räthen zur Überzeugung gelangt, daß die Vollziehung poſitivgeſetzlicher und gerichtlicher Nachtheile in einem beſtimmten Falle als ungerechte oder doch unnöthige und dem Staatswohl nicht förderliche, alſo als grauſame und unpolitiſche Härte erſcheinen, der Straferlaß alſo der vernünftigen öffentlichen Meinung entſprechen würde. So muß z. B. im Allgemeinen gewiß das Geſetz jede revolutionäre Unternehmung, auf einem irgend gewaltſamen ungeſetzlichen Wege die Verfaſſung zu ändern, gerade als das gefährlichſte und ſchwerſte Verbrechen beſtrafen. Geſetzt nun aber, in einem Lande wäre durch ſchlimme Berathung des Fürſten von der Regierung ſelbſt allmälig ein verfaſſungswidriger oder doch höchſt nachtheiliger bedrückender Zuſtand des Landes ausgegangen. Ein Theil der Unterthanen, ohne ſelbſtſüchtige niederträchtige Abſichten, blos empört über das Unrecht und das öffentliche Verderben, und in der Abſicht, ihrem Vaterlande und ihren unglücklichen Mitbürgern zu helfen, bewirkten, an der Wirkſamkeit geſetzlicher Mittel verzweifelnd oder derſelben beraubt, mit ungeſetzlichen eine Verfaſſungsveränderung und Fürſt und Volk freuten ſich dann des bewirkten neuen beſſern Zuſtandes. Dennoch könnte hier der Staatsrichter nach ſeinem poſitiven Geſetz die ſchweren Hochverrathsproceſſe und Strafen nicht erlaſſen. Aber edle Regierungen und Bürger, im Beſitz der neuen Wohlthat, könnten ſie wol deren Urheber als die ſchwerſten Verbrecher verfolgen? Die Geſchichte zeigt vielmehr, daß ſie durch Begnadigung ſolche unedelmüthige und grauſame Verletzung der Billigkeit und höhern Gerechtigkeit von ſich entfernt hielten.

Aus dieſer Begründung ergibt ſich, daß das Begnadigungsrecht ein von der Geſetzgebung verſchiedenes Regierungsrecht iſt, alſo der Regierung zuſteht. Es ergeben ſich auch die Beſchränkungen des Begnadigungsrechts, welche den Regenten entweder nach dem Staatsgeſetz oder wenigſtens nach ſeiner eigenen Erwägung der Verhältniſſe beſtimmen ſollen. Er kann fürerſte privatrechtliche Nachtheile, Privatgenugthuungen und Privatſtrafen, wo ſie ſtattfinden, zum Schaden des Berechtigten nicht aufheben, ebenſo wenig als er zum Nachtheile eines Bürgers die geſetzliche und gerichtliche Strafe durch Cabinetsjuſtiz irgend verſchärfen darf. Durch Beides würde er ja gegen das Geſetz, welches Allen zur höchſten Garantie ihrer Rechte gegeben iſt, die Bürger in ihrem beſtehenden Rechtszuſtand verletzen. Das engliſche Recht ſchließt daher die Begnadigung aus, wenn Privatgenugthuung der Hauptzweck der gerichtlichen Verfolgung des Verbrechers iſt, und wenn auf eine Popularklage das fiscaliſche Verfahren eingeleitet iſt, wobei

10) Craig, „Grundzüge der Politik", I, B. 2, Cap. 1 fg.

der Angeber ein wohlerworbenes Recht auf seinen Antheil an der Strafe hat.[11]) Wenigstens darf jedenfalls der Gegner nicht hindern, daß bei erhobener Injurienklage der Richter das Unrecht der Ehrenkränkung ausspricht. Aus ähnlichen Gründen wird wenigstens ein weiser und gerechter Regent, auch selbst ohne positivrechtliche Beschränkung, doch insoweit eine Begnadigung unterlassen, als sie für Ehre und Rechtssicherheit anderer Bürger kränkend wäre, z. B. wenn auf auffallende Weise nicht die bürgerlichen Mörder oder Beleidiger eines Adeligen, wol aber die adeligen Verletzer eines Bürgerlichen begnadigt würden. In einer constitutionellen Verfassung, in welcher für die Rechte und Interessen der Bürger die Sprache frei ist und kräftige Mittel gegeben sind, sowie in England, da finden der Fürst und seine Räthe in der öffentlichen Meinung leicht die Grenzen, wie weit sie, ohne bedenklichr Vorwürfe wenigstens für die letztern zu begründen, gehen dürfen.

Eine fernere in der Natur der Sache liegende Beschränkung des Begnadigungsrechts ist es, daß in einem constitutionellen Staat, wo die der Regierung gegenüberstehenden constitutionellen Behörden, namentlich die Stände, das Recht haben, die Beamten, insbesondere die Minister, zur Strafe zu ziehen und dadurch ihre eigene Stellung, Wirksamkeit und Ehre und die Verfassung rechtlich zu schützen, der von denselben Ministern berathene Regent nicht durch Begnadigung jene Rechte der Stände ganz vereiteln darf. Ein solches Begnadigungsrecht würde die Verfassung in ihrem wesentlichsten Punkte aufheben oder gefährden, ganz besonders aber auch die Heiligkeit oder Unverantwortlichkeit des Fürsten selbst. Denn diese ebenso wie der höchste Schutz des ganzen Rechtszustandes bestehen gerade nur dadurch, der öffentliche Zorn wegen schlechter Regierungshandlungen wird vom Regenten selbst nur dadurch abgehalten, daß Minister und Beamte, nicht blos dem Worte und dem Scheine nach, sondern wirklich und wirksam verantwortlich sind für schlechte Maßregeln, die sie dem Fürsten anrathen, oder von welchen sie nicht, statt sie zu unterzeichnen, durch Dienstentsagung auf das eindringlichste abrathen. Denke man sich einmal, Karl X. von Frankreich wäre in der Julirevolution nicht verjagt, es wären aber seine Minister verfassungsmäßig verurtheilt worden! Würde sich alsdann nicht gezeigt haben, wie auch für den König selbst hier ein Begnadigungsrecht ein höchst fatales Recht gewesen wäre? Hätte er die Minister nicht begnadigt und wäre selbst ungestört im Besitze aller seiner Macht geblieben, hätte also nur Diejenigen, welche thaten, was er selbst wollte, unbegnadigt ins Elend geschickt, eine schwere moralische Verurtheilung hätte in den Augen der Welt auf ihm gelastet. Hätte er dagegen aber begnadigt, er hätte einer neuen Revolution des empörten Volks sich ausgesetzt. Wenigstens eine starke Grenze also muß hier das Begnadigungsrecht haben. Diese hat es auch nach dem englischen Staatsrecht. Der König von England kann in Beziehung auf alle öffentlichen Strafen begnadigen, ausgenommen 1) bei dem Verbrechen, wenn Jemand außer Landes geschickt wird, um die Habeas-Corpus-Acte zu umgehen, wo, um die Freiheit der Unterthanen zu sichern, das Begnadigungsrecht aufgehoben ist; 2) eine königliche Begnadigung oder Abolition kann nicht vorgeschützt werden, um einer parlamentarischen Anklage, Untersuchung und Aburtheilung, also namentlich nicht, um einer Anklage, Untersuchung und Verurtheilung der Minister und Kronbeamten Einhalt zu thun; und 3) sie kann auch bei beendigtem Verfahren und gefälltem Urtheil über große Verbrechen doch den bürgerlichen Tod, also die Verwirkung der Güter, den Verlust aller bürgerlichen Ehre, selbst der Zeugnißfähigkeit und des Rechts im Gericht aufzutreten und die Ausschließung von aller Erbfähigkeit und von allem Staatsdienst nicht aufheben — welches nur eine Parlamentsacte vermag.[12]) — Bei Verurtheilungen von Ministern ist sie auch außerdem alsdann, wenn nicht etwa sowie bei dem Lordkanzler Bacon das Urtheil selbst einen größern oder geringern Nachlaß der Strafe der königlichen Gnade ausdrücklich anheimstellt, durch die öffentliche Meinung und die in England sehr große aber unbestimmte Ausdehnung der Verantwortlichkeit der Minister und durch die unter dem Einfluß von beiden gebildete Observanz gegen Misbrauch geschützt. Dann natürlich erhalten auch die unter dem großen Siegel erfolgenden Gnadenbriefe nur durch die Unterzeichnung des verantwortlichen Ministers Vollziehbarkeit. Die deutschen Verfassungen schützen

11) Blackstone, „Handbuch des englischen Rechts", IV, Cap. 26.

12) Daß mehre neuere Verfassungsurkunden der Ansicht Dupin's huldigen, ist schon oben, Note 2, bemerkt. Man hält das Abolitionsrecht auch deshalb für principlos, weil nach demselben, noch ehe überhaupt feststehe, daß eine Strafe ausgesprochen werden würde, eine solche erlassen werde. Allein die eventuelle Begnadigung ist jedoch nicht widersinnig, noch weniger die augenblickliche Befreiung von den Proceßnachtheilen.

wenigstens im Wesentlichen die ministerielle Verantwortlichkeit dadurch, daß die Aufhebung der Absetzung bestrafter Beamten vom Fürsten geachtet werden muß, so die Verfassungsurkunde von Würtemberg §. 205, von Preußen §. 49 u. s. w. Andere Strafen kann der Regent erlassen.

Nach der bisherigen Begründung rechtfertigt sich dagegen keineswegs diejenige allgemeine Beschränkung des Begnadigungsrechts, welche in den französischen Verhandlungen über die Begnadigung der angeklagten Republikaner der Präsident Dupin mit seinem Anhange (tierspartie) behauptete, daß nämlich der Monarch für sich allein nur nach ausgesprochenem Strafurtheil begnadigen, aber nicht aboliren oder den Proceß niederschlagen dürfe.[13]) Man sagte für diese Beschränkung, die weder im englischen noch im französischen Gesetze begründet ist, die Abolition tilge rückwärts das ganze Verbrechen aus und greife in den Gang der unabhängigen Gerichte ein. Beides thue die Begnadigung nicht. Allein beide können das Geschehene nicht ungeschehen machen. Beide aber heben die rechtlichen und richterlichen Folgen auf und beide greifen also auch in die Gerichtsverfassung ein; denn auch die Vollziehung gerichtlicher Urtheile, ohne welche sie selbst nichtig wären, gehört zur Gerichtsverfassung. Der Unterschied ist nur der, daß bei der Abolition die wirkliche Schuld der bestimmten Personen und der Grad derselben noch nicht richterlich gewiß ist, und daß daher eine blos theilweise Strafe wie bei einer Strafmilderung aus Gnade hier unmöglich ist. Allerdings können daraus unter Umständen politische Gründe gegen die Abolition abgeleitet werden. Es mag zuweilen diese Art der Begnadigung unpassend scheinen, weil man die Sache noch nicht kennt, obgleich auch, zumal bei ausgedehnten Untersuchungen über politische Vergehen, die Abolition oft sehr heilsam sein kann. Auch kann man es einem bereits in Anklagestand Versetzten mit Recht wol nicht verweigern, daß er eine förmliche Anerkennung seiner Unschuld zur Schützung seines guten Namens erhalte, wenn er außerdem die Fortsetzung des Processes der einfachen Abolition vorzieht. Denn nie darf die Begnadigung die gesetzlichen Rechte der Bürger verletzen. Wer aber, ohne daß seine Schuld gerichtlich feststeht, eines Verbrechens gerichtlich förmlich verdächtigt wird, der hat, wenn er unschuldig ist, ein Recht, auf dem gerichtlichen Wege die Reinigung von diesem Verdachte zu verlangen. Außerdem aber kann die Begnadigung nicht abhängig gemacht werden von der willkürlichen Annahme des Begnadigten. Dieses konnten nur solche Schriftsteller vertheidigen, welche die Begnadigung nur als Ausübung der Willkür ansahen, nicht aber als Ausspruch höherer Gerechtigkeit. Auf diese paßt völlig die Verwerfung jener Beschränkung, welche auch das Römische Recht (in L. 6 De appellat.) enthält.

Nach den oben angegebenen höhern Gesichtspunkten weise ausgeübt und in den nach den englischen Rechtsgrundsätzen angegebenen Schranken ist nun allerdings das Begnadigungsrecht etwas Herrliches und höchst Heilsames sowol für die Gerechtigkeit als für die Regierung, und zwar ganz besonders für die monarchische. Man nannte es daher stets und mit Recht den herrlichsten Edelstein der Krone, Kant sogar das einzige Recht, welches den Namen Majestätsrecht verdiene. Es vereinigt ähnlich wie die zuerst durch das tiefe meisterliche englische Staatsrecht erfundene Unterzeichnung und alleinige Verantwortlichkeit der Minister bei allen Regierungsacten das, wie es schien, Unvereinbare miteinander. Jene letztere nämlich löste das in der frühern Weltgeschichte ungelöste Räthsel, die Unantastbarkeit und wirkliche Souveränetät der höchsten Regierungsgewalt mit dem Grundsatze zu vereinigen, daß in einem wahren Rechtsverhältniß alle sich auf den Rechtszustand beziehende Thätigkeiten, mithin auch alle Regierungsacte unter dem Verfassungsgesetz und unter der rechtlichen Verantwortlichkeit stehen, daß durchaus keine despotischer Willkür preisgegeben sein dürfen. Ähnlich nun vereint in jener britischen Auffassung und Ausbildung das Begnadigungsrecht den häufigen Widerspruch zwischen Gesetz und Gerechtigkeit. Es verbindet die höhere Gerechtigkeit, Billigkeit und Humanität und das wahre Staatswohl in jedem besondern Falle mit der allgemeinen Heiligkeit des Staatsgesetzes für den Richter. Es vereinigt ebenso die Ausschließung aller Cabinetsjustiz des Souveräns mit einem seiner Würde und dem Wohl seiner Unterthanen und des Staats entsprechenden Einfluß auf den wichtigsten Theil der Staatsverwaltung, auf das Strafrichteramt, wendet ihm Liebe und Zutrauen der Unterthanen zu und ist ein Schutz der Bürger. „Wenn jede andere Hülfe dem unglücklichen, angeklagten und verurtheilten Bürger verschwindet, dann ist", so sagt Blackstone, „seine letzte und sicherste Zuflucht die Gnade des Königs, das schönste Vorrecht der Krone. Mitleid kann nicht die Grundlage des Gesetzes sein, aber unsere Verfassung will, daß Gerechtigkeit in Milde gehandhabt werde. Der König beschwört dieses ausdrücklich in seinem

13) Blackstone, a. a. O., IV, Cap. 26, 29, 31 und 33.

Krönungseide, und hier ist es recht eigentlich, wo er persönlich handelt. Der König verurtheilt nicht selbst die Verbrecher, dieses strenge Amt überläßt er den Gerichtshöfen, sein Scepter bringt nur Gnade. In der That gehört es zu den großen Vorzügen der Monarchie, daß sie eine Obrigkeit hat, in deren Macht es steht, Gnade zu üben, wo sie es angemessen findet, gleichsam ein Billigkeitsgericht, um die Strenge des allgemeinen Gesetzes in Straffällen zu mildern, wo Verschonung mit der Strafe wünschenswerth ist." Montesquieu erklärt es sogar mit Plato für ein Staatsgesetz, daß der Fürst nie anwesend sein dürfe bei irgendeiner Verurtheilung, um jeden Schein von Theilnahme an derselben, von Rache und von despotischer Furchterweckung vom Monarchen entfernt zu halten, und damit nur das Gute sich an die Majestät knüpfe. „Das Begnadigungsrecht ist", so fährt er fort, „ein starker Hebel in der gemäßigten Monarchie, kann, mit Weisheit gehandhabt, bewundernswürdige Wirkungen hervorbringen; das Princip der despotischen Regierung, welche nicht verzeiht und welcher niemals verziehen wird, beraubt sie dieses Vortheils." [14]) Insbesondere aber kann durch eine staatsweise Ausübung das Begnadigungsrecht bei den politischen oder den wider die königliche Majestät selbst begangenen Verbrechen höchst heilsam wirken. Sie kann bei diesen Verbrechen, bei welchen das allgemeine Gesetz und das von demselben abhängige Richteramt die allgemeine Achtung der unverletzlichen königlichen Würde aussprecht und geltend macht, eben diese Achtung und Heiligkeit vereinigen mit einer, jeden Schein unedler Leidenschaft und Rache und einer auf Furcht beruhenden Despotenmacht gänzlich ausschließenden königlichen Milde. Diese Milde trifft hier Verbrecher, welche so oft mehr durch irregeleitete edlere patriotische Gefühle als durch niederträchtige Gesinnungen geleitet wurden. Und wahrlich solche edle Begnadigungen, welche man freilich nicht von Usurpatoren erwarten wird, solche haben zu allen Zeiten bei irgend edlen und freiheitsliebenden Nationen mehr gewirkt, die Majestät zu verherrlichen und den Monarchen mit unverwelklichem Lorber zu schmücken, den Schutz der Volksliebe für die Regierung und die Verfassung zu gewinnen und ihre Feinde zu entwaffnen, als die Vollziehung harter Strafen. Diese erwecken die Rache der Freunde und Anhänger der Verbrecher und erzeugen den verderblichen Schein eines Kriegszustandes und einer blos auf Furcht und böses Gewissen gegründeten, also leicht zerstörbaren Macht und begründen den Zweck der Furchterweckung gerade gegen die gefährlichsten Feinde am wenigsten. Denn die gefährlichsten Feinde sind die muthigsten, welche durch Rache oder höhere Gefühle bestimmt werden.

Überhaupt, nicht da ist — dieses zeigt das Begnadigungsrecht — in der Verfassung wie in der Verwaltung die wahre politische Weisheit, wo mit der schärfsten Consequenz ein besonderes Princip durchgeführt wird, welches so oft Einzelne und einzelne Völker und Zeitalter mit fast ausschließender Vorliebe ins Auge fassen, sei es nun das Princip einer strengen Herrschaft der allgemeinen positiven Gesetze, oder das einer freien Durchführung der höchsten Idee der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit, heiße es Königs- oder Regierungsmacht oder Volksfreiheit. Jene Weisheit, die, wo sie, so wie vorzüglich bei den Briten, sich findet, die Bewunderung fesselt und den möglichst vollkommenen menschlichen Zustand und seine festeste Dauer verbürgt, ist nur da, wo nach organischer oder echt künstlerischer Weise die nothwendigen verschiedenen Richtungen eines reichen und freien geordneten Volkslebens oder Staates, mit Benutzung und Schonung der menschlichen Kräfte und Schwächen, miteinander vereinigt, vermittelt und ins Gleichgewicht gesetzt werden.

Ganz und gar nicht der Begründung dieses edelsten Majestätsrechts und der Majestät selbst entsprechend wird man dagegen eine Begnadigung finden, die blos als ein hinterlistiges Polizeimittel den schändlichsten Verbrechern die Gnade als Lohn für freiwilligen Verrath der Genossen verspricht. Durch sie wird die höhere Gerechtigkeit nicht befriedigt, sondern entwürdigt, die Majestät nicht verherrlicht, sondern geschändet, die Ohnmacht der Regierung ausgesprochen, eine moralische Alliance derselben mit den Verbrechern eingegangen und diese zum voraus zu Verbrechen gereizt, weil sie ja ein Mittel zur Straflosigkeit vor sich sehen.

Die Wirkungen der Begnadigung sind nun, soweit sie nicht durch die Verfassung bestimmt sind, nach dem Inhalt der Gnadenbriefe, welche bald auf bloße Milderung oder Verwandlung der Strafe, bald auf gänzliche Begnadigung lauten, zu beurtheilen. Stets aber entsprechen auch hier schon der Ehre des Souveräns und des schönen Rechts der Begnadigung selbst, sodann aber auch den echt juristischen natürlichen und römischen Grundsätzen, daß im Zweifel eine den gebrauchten allgemeinen Ausdrücken und der Natur des Geschäfts angemessene, und stets und

14) „De l'esprit des loix", VI, 5, 17.

insbesondere in allen Strafsachen die mildere Auslegung vorzuziehen sei [15]), die Bestimmungen des englischen Staatsrechts. Blackstone sagt darüber (§. 31): „Es ist Regel, daß eine Begnadigung so vortheilhaft wie möglich für die Unterthanen und möglichst streng gegen den König zu nehmen ist. Die Wirkung der ertheilten Begnadigung ist, daß sie den Verbrecher zu einem neuen Menschen macht, ihn von allen körperlichen Strafen und Verwirkungen, welche das Verbrechen nach sich zieht, befreit, und ihm, statt seines frühern guten Namens, neue bürgerliche Ehre und Rechte verleiht." Jede nicht durchs Gesetz selbst oder den Gnadenbrief ausgesprochene Beschränkung der völligen gerechten Austilgung des Vergehens ist also zu verwerfen. Nach diesen Grundsätzen würde es den Staatsmännern Englands (wo überhaupt über die moralische Würdigkeit eines Volksrepräsentanten das Vertrauen seiner Wähler allein entscheidet, und wo die Wahlfähigkeit nimmermehr so wie in einigen deutschen Verfassungen von höchst zweideutigen Merkmalen irgendeiner strafrechtlichen Verurtheilung oder Verfolgung abhängig gemacht wird) schwerlich je eingefallen sein, so wie die Minister eines deutschen Fürsten das Begnadigungsrecht desselben und seine fürstliche Begnadigung wegen jugendlicher politischer Vergehen so zu beschränken, daß durch sie keineswegs alle nachtheiligen gesetzlichen Folgen der Verurtheilung und namentlich nicht die Ausschließung von der Wahlfähigkeit aufgehoben würde.

Die Wirkung einer Begnadigung erstreckt sich übrigens natürlich auf alle Regierungsnachfolger eines Souveräns. In Beziehung auf fremde Regenten behauptet sie wenigstens dieselben Wirkungen, welche eine von den Gerichten der begnadigten Regierung ausgegangene vollzogene Bestrafung rechtlich haben müßte. Denn die Begnadigung ist doch wenigstens als ihr gleichstehend und als eine gerechte Entscheidung der Sache anzusehen. Nur da also, wo die fremde Regierung durch die wirklich erfolgte Bestrafung nicht abgehalten wäre von der neuen Bestrafung, dürfte sie auch trotz der Begnadigung neu strafen. Außerdem würde die begnadigende Regierung mit Recht ihre Angehörigen dagegen in Schutz nehmen. Eine andere Ansicht kann man wiederum nur alsdann vertheidigen, wenn man die Begnadigung als einen Act der Willkür ansieht. [16])

Rücksichtlich der Ausübung des Begnadigungsrechts ergibt sich aus der Begründung und Natur desselben, daß die Ausübung dieses unendlich wichtigen fürstlichen Hoheitsrechts am allerwenigsten vom Regenten an Andere ganz übertragen werden könnte. Es ergibt sich, wie verkehrt vollends der vor einiger Zeit in einem deutschen Lande zur Sprache gebrachte Gedanke war, das Begnadigungsrecht den Gerichten zu übertragen. Dadurch würde es sich ja auf verderbliche Weise mit der streng dem Gesetz untergeordneten richterlichen Entscheidung mehr oder minder vermischen und die Abhängigkeit der Richtersprüche von dem allgemeinen Staatsgesetz beeinträchtigen. Die Gerichte würden nicht mehr blos unabhängig in ihrer Sphäre, sondern sie würden souverän werden. Selbst eine von Manchen vorgeschlagene Bedingung der Ausübung des fürstlichen Begnadigungsrechts durch eine gerichtliche Empfehlung zur Gnade würde verwerflich sein. Wol aber dürfte bei allen schwerern Strafurtheilen, welche des Regenten Bestätigung bedürfen, und bei allen Gnadengesuchen das Gericht mit der Angabe der Gründe zu hören sein, welche seiner unmaßgeblichen Meinung nach für und wider die Begnadigung aus dem Processe sich ergeben haben. Die Bestimmung mancher Landesgesetze, die Begnadigungen zum Theil höhern Landesstellen zu überlassen, könnte also wenigstens nur bei sehr geringen Straffällen Billigung finden und nur alsdann, wenn einer sehr hohen Behörde, und jedenfalls einer andern als der strafenden selbst die Ausübung des Begnadigungsrechts übertragen wäre. Nach dem Bisherigen kann man also auch der Ansicht von Tittmann („Handbuch der Strafrechtswissenschaft", §. 67) nicht beistimmen, welcher Begnadigung nur zuläßig findet entweder auf ein Bittgesuch des Angeklagten oder auf eine richterliche Empfehlung und jedenfalls sogar alsdann, wenn das richterliche Urtheil noch nicht gefällt ist, welcher ferner sogar die Abolition, außer bei den Vergehen gegen die Person des Monarchen selbst, für ganz widerrechtlich erklärt. Alle diese Ansichten beruhen ebenfalls nur auf den falschen Grundansichten über das Begnadigungsrecht.

Nach der ganzen Begründung des Begnadigungsrechts ergibt sich übrigens wol von selbst, daß eine im einzelnen Falle sich ergebende zu große Milde einer Strafe nicht durch Verschärfung aufgehoben werden darf. Sie würde das wesentliche Recht des Bürgers, nicht härter

15) Vergl. L. 18, 25 D. De legib. L. 34, 56, 90, 155, 179 De regul. jur. L. 32 De poen. L. 9 De servit. L. 43, p. 2 De damno inf. L. 31 De evict.

16) Vergl. Martens, „Einleitung in das europäische Völkerrecht", § 104.

bestraft zu werden als das allgemeine Strafgesetz dem Richter erlaubt, auf die gefährlichste Weise verletzen. Sie kann ebenso wenig dem Richter als dem Souverän zustehen. Auch treten hier die obigen Gründe für die Begnadigung nicht ein. Sie wäre auch am wenigsten eine Begnadigung.

Aus der reichen Literatur über den Gegenstand ist hervorzuheben: Salchow, „Über das Begnadigungsrecht des Regenten" (Jena 1802); Bayl in den „Beiträgen zum Criminalrechte" (Bamberg 1813), I, 122 fg.; Buma, „De jure gratiae" (1823); Dompierre. „Examen du droit de grace" (1829); Zirkler im „Rechts-Lexikon", I, 701 fg.; Plochmann, „Das Begnadigungsrecht" (Erlangen 1845); Jagemann im „Criminal-Lexikon", I, 88 fg.; Köstlin, „System des deutschen Strafrechts" (Tübingen 1855), I, 632 fg.

Welcker.

Begnadigung (bedingte) und Beurlaubung der Sträflinge. Fast in allen Staaten, und besonders in denen, in welchen das letzte Jahrzehnd neue Strafgesetzbücher in das Leben gerufen hat, tritt die Erscheinung hervor, daß sich die Bevölkerung der Strafanstalten mindestens verdopelte. Dieselbe ist nicht das Ergebniß einer Vermehrung der Verbrechen; die Statistik lehrt, daß diese kaum in dem Maße stattgefunden hat, in welchem sich die Einwohnerzahl der betreffenden Staaten erhöhte. Sie hat zwei andere Gründe: die Vermehrung der Verurtheilungen, in Folge des Abgehens von der Beweistheorie und des Eintritts der, leichter zu befriedigenden, innern Überzeugung der Richter und Geschworenen in ihre Rechte, und die Androhung und Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen. Die letztern sind aus dem Einflusse hervorgegangen, welchen die französische Strafgesetzgebung auf mehre der neuen Strafgesetzbücher ausgeübt hat; sie ergaben sich aus der angenommenen Dreitheilung der strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen gleichsam von selbst, indem diese den Gesetzgeber zwang, eine jede der letztern, welche er den Verbrechen anreihen zu müssen glaubte, ohne Rücksicht auf die Verschuldung im einzelnen Falle, mindestens mit dem Minimum der jedes Verbrechen treffenden, entehrenden Zuchthausstrafe zu bedrohen; ebenso waren es dem deutschen Rechtsbewußtsein widersprechende Rechtssätze, wie der in der gleichen Bestrafung des Versuchs und des vollendeten Verbrechens, der Theilnahme und der Urheberschaft und ähnliche, deren Übernahme aus dem französischen Rechte die Freiheitsstrafen verlängern mußten. Es ist vorzüglich das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851, welches durch den eben gemachten Vorwurf betroffen wird. Die Zahl der Züchtlinge, welche in Preußen 1848—49 nur 14,118 betragen hatte, stieg schon 1852—54 auf 26,875, diejenigen ungerechnet, welche wegen Mangels an Neue in den Strafanstalten, auch in den Gerichtsgefängnissen zurückbehalten werden mußten und welche auf 7—8000 anzuschlagen ist. Diese Überfüllung der Strafanstalten ist nun aber fast überall zu einem wahren Nothstande geworden, welcher der schleunigsten Abhülfe bedarf, die jedoch radical nur in der allgemeinen Abkürzung der Freiheitsstrafen gefunden werden kann. Die letztere wird auch um so erforderlicher, als die neuern Gefängnißsysteme, vorzüglich das der Einzelhaft, auf kürzere Freiheitsstrafen basirt sind und nur bei dieser mit dem nöthigen Erfolge zur Anwendung gebracht werden können, sonst aber ihren Zweck verfehlen.

Man erkannte dies in Nordamerika seit längerer Zeit und suchte durch sehr zahlreiche Begnadigungen zu helfen. In England war es zuerst der Generalinspector der Gefängnisse Hill, welcher die Nachtheile hervorhob, die damit verbunden sind, wenn ohne Rücksicht auf das Betragen des Gefangenen die volle erkannte Strafe verbüßt werden muß, und in Frankreich hatten, von gleicher Ansicht ausgehend, Bonneville und Dupin 1847 das System der provisorischen Freilassung als Mittel der Ausgleichung vorgeschlagen. Ducpétiaux, der belgische Generalinspector der Gefängnisse, machte 1853 in seinem „Avant-Projet de loi sur le régime des prisons" Vorschläge, wie die vorläufige Entlassung der Sträflinge wegen guter Aufführung zu regeln sein werde. Nach diesen Vorschlägen wird in dem Urtheile das volle Maß der Strafe ausgesprochen, welche das Gericht als die der Verschuldung entsprechende erkennt, der Gefangene muß diese Strafzeit aushalten, wenn nicht die Gnade die Zeit abkürzt; hat er aber durch völlig tadelloses Betragen während einer längern Dauer der Haft gezeigt, daß er gebessert erscheint und die bürgerliche Gesellschaft ihm vertrauen kann, so wird er provisorisch unter der Bedingung in Freiheit gesetzt, daß er sich auch in der Freiheit gut beträgt, sodaß er, wenn er die Freiheit misbraucht, sogleich wieder in die Anstalt zurückgebracht und für den Rest der Strafzeit dort verwahrt wird.[1]) Es wird diese Beurlaubung schon nach dem Ablaufe der ersten

1) Mittermaier im „Archiv des Criminalrechts", 1854, S. 198.

Hälfte der Strafzeit als angänglich erachtet, wenn die Sträflinge Beweise ihrer aufrichtigen Reue und hinreichende Garantien ihrer künftigen guten Aufführung gegeben haben. Die provisorische Entlassung erfolgt unter bestimmten Bedingungen, auf königlichen Beschluß, auf den Antrag des Justizministers und nach vorgängiger Vernehmung des comité de surveillance und des Generalprocurators. Die Vollziehung der Strafe wird durch die Entlassung unterbrochen, der Entlassene aber in die Anstalt zurückgebracht, wenn er sich schlecht aufführt und seine Freiheit misbraucht. Geschieht dies nicht, dann wird er nach dem Ablaufe der Urlaubszeit definitiv frei, auch von der Polizeiaufsicht. Der lebenslänglich Verurtheilte wird so betrachtet, als sei seine Verurtheilung auf zwanzig Jahre erfolgt. Auch in Frankreich wurde das System der liberté sous condition sehr empfohlen und schon seit 1822 bei jeunes accusés in mehren für dieselben bestimmten Anstalten, z. B. in Mettray, angewendet. Es sind die sociétés de patronage des jeunes détenus et jeunes libérés, welche die vorläufig entlassenen und bei zuverlässigen Familien in die Lehre gegebenen jugendlichen Übertreter zu überwachen haben, und von welchen die erste sich in Paris bildete, der mehre in andern Städten nachfolgten. Die Mairés haben alle sechs Monate über die Führung dieser libérés Bericht zu erstatten, welche, wenn sie sich schlecht aufführen, sogleich wieder in die maisons de correction zurückgebracht werden. Überhaupt hat man in neuerer Zeit in Frankreich die allgemeine Ausführung des Systems der liberté sous condition als sehr empfehlenswerth, namentlich in den Verhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Paris vom Jahre 1853, vorgeschlagen.

Als man in England immer mehr zu der Überzeugung gelangte, daß die Strafen eine Gestalt gewinnen müßten, in der sie geeignet wären, eine Besserung des Bestraften zu bewirken, richtete man seine Aufmerksamkeit schon vor länger als 15 Jahren besonders auf die zur Transportation nach den Colonien Verurtheilten. Man wollte jedem Sträflinge die Aussicht eröffnen, sich selbst eine bessere Lage in den Colonien zu bereiten, er sollte gleichsam sein Schicksal in der eigenen Hand haben. Man classificirte deshalb die Transportirten nach ihrer Aufführung, brachte die schlechtesten nach Norfolk-Island unter strenge Zucht, ließ die bessern in Vandiemensland unter Aufsicht arbeiten und bei anhaltend gutem Betragen in die Classe der ticket of leave men treten, welche, mit einem Urlaubsscheine versehen, sich freie Arbeit, gegen eine gewisse Gebühr, suchen konnten, und unter der Bedingung ihre Freilassung erwarben, daß sie während ihrer Strafzeit in ihr Vaterland nicht zurückkehrten. Man erkannte zu gleicher Zeit aber auch, daß man sich nur dann von diesem Systeme besondere Vortheile versprechen dürfe, wenn man zuerst bei jedem Transportirten geeignete Mittel anwende, ihn durch Unterricht, religiöse Erweckung und angemessene Beschäftigung auf den Weg der Besserung zurückzuführen. Das Mustergefängniß Pentonville zu London nahm zu diesem Zwecke eine Anzahl der zur Transportation Verurtheilten (convicts) auf 18 Monate (später nur zwölf Monate) in eine einsame Haft auf und wandte auf sie in derselben die geeigneten Besserungsmittel an. Man stellte ihnen die Aussicht, schon in der Anstalt ein ticket of leave zu verdienen und dann sogleich in der Colonie in die genannte bessere Classe der Transportirten überzutreten. Man nahm jedoch bald wahr, daß der Übergang von der Isolirhaft zur Einschiffung ein zu schroffer und eine Übergangsstation nöthig sei, theils um die in der Einzelhaft geschwächte Gesundheit wieder zu kräftigen, theils um in der Gesammthaft die Sträflinge dem Leben wieder mehr zu nähern und auch hier noch die Besserungsmittel fortsetzen zu können. Man ersah hierzu besonders die Strafanstalt von Portland, bei der Stadt Weymouth, auf einer Insel 130 englische Meilen von London, belegen, sodann auch Dortmoor und Portsmouth-Prison. Dortmoor, früher ein Gefängniß für Kriegsgefangene, ward besonders dazu bestimmt, schwächliche Gefangene durch landwirthschaftliche Arbeiten zu stärken, und Portsmouth-Prison wurde seit 1852 dazu bestimmt, die bisher in den Hulks zu Marinearbeiten Verwendeten aufzunehmen. Für die zur Transportation verurtheilten Weiber ist es die Strafanstalt von Milbank zu London und Brixtongefängniß, welche den gedachten Zweck zu erfüllen haben. In diesen Übergangsgefängnissen wird das fortgesetzt gute Betragen durch Belobigungszeichen (badges) belohnt, welche ein Anrecht auf die Abkürzung der Strafzeit und die Versetzung in eine bessere Strafclasse in ihrem Gefolge haben. Gute Aufführung befähigt, schon nach anderthalb Jahren nach den Colonien eingeschifft zu werden, wo dann nach fortgesetzter guter Führung schon nach zwei Jahren ein ticket of leave erworben werden kann. Obgleich man mit dem Erfolge dieser Maßregeln im Ganzen zufrieden war, so erreichte doch in den täglich blühender werdenden Colonien die Abneigung gegen die Transportation einen immer höhern Grad: das Aufblühen der Colo-

nien wurde durch dieselbe bedroht und die freiwillige Auswanderung, welche die in Australien aufgefundenen Goldlager so beförderte, wesentlich durch dieselbe gehemmt. Man mußte entweder die Transportation aufgeben oder sich den gedachten Nachtheilen unterwerfen. Die öffentliche Meinung entschied sich mehr für das Erstere, und es kam, wiewol unter heftigem Widerspruche, namentlich der Richter, das Gesetz vom 20. Aug. 1853 zu Stande. Dies Gesetz sprach es aus, daß die Transportation nur auf vierzehn Jahre und darüber (und auf Lebenszeit) erkannt werden könne und daß, statt der bisher zulässigen Transportation auf sieben oder zehn Jahre, die Strafarbeit (personal servitude) oder Einsperrung in eine Strafanstalt mit dem Zwange zur Arbeit an öffentlichen Werken im Erkenntnisse ausgesprochen werden soll. Die vierjährige personal servitude steht hierbei der siebenjährigen Transportation gleich. Die zu solcher Strafe Verurtheilten, convict-prisoners genannt, haben nach drei Abstufungen ihre Strafe zu erstehen. Sie werden zuerst einer neunmonatlichen Isolirhaft unterworfen und in der zweiten Periode zu den gedachten Arbeiten angehalten. Die Urtheile sprechen es aus, ob diese Arbeit eine schwere, hard labour, sein soll; doch ist es in den verschiedenen Gefängnissen auch verschieden, was man unter hard labour zu verstehen habe. Gemeinhin ist es die Arbeit an der Tretmühle oder am crank, einer in den Zellen angebrachten Maschine, welche der Gefangene mit großer Anstrengung unglos drehen muß, oft rechnet man dazu auch schon das Wergzupfen, Schuhmachen, Strohteppichfertigen u. dergl.[2]) Den zur personal servitude Verurtheilten ist die Aussicht eröffnet, daß sie nach dem Ablaufe ihrer Strafzeit bedingt begnadigt werden würden. Sie werden bei guter Aufführung, und dies ist die dritte Abstufung der Strafe, provisorisch in der Art in Freiheit gesetzt, daß sie, sobald sie ihre Freiheit misbrauchen oder durch ihre Aufführung Besorgnisse erwecken, in die Strafanstalt zurückgebracht, und daß ihnen dann die Dauer der in Freiheit zugebrachten Zeit nicht als Strafzeit angerechnet werden soll, sie für den Rest ihre Strafe vielmehr vollständig zu verbüßen haben. Durch sechsmonatliche gute Aufführung kann der Sträfling sich ein Belobigungszeichen (badge) verdienen, durch welches er in den Genuß besonderer gratuities gelangt, z. B. zum Besuche seiner Freunde, zum Briefschreiben, besserer Kost und dazu, daß ihm gewisse Summen, gleichsam als Verdienstantheil, gutgeschrieben werden. Davon, ob ein convict bereits in der Einzelhaft badges erhielt, hängt seine spätere Lage in der Gesammthaft ab. In dieser hat er vier Perioden durchzumachen, wobei der Eintritt und die folgende Periode immer von der fortgesetzten guten Führung abhängig ist. In jeder fernern Periode steigern sich die gratuities, z. B. zwei badges, eine ausgezeichnete Kleidung, und sogar schon nach dem Ablaufe der zweiten Periode beginnen die Vorbereitungen zu seiner provisorischen Entlassung; es werden Erkundigungen darüber eingezogen, wo der zu Entlassende bei zuverlässigen Leuten untergebracht werden kann, und es erfolgt endlich, nach von den Unterstaatssecretären der Ministerien des Innern und der Colonien gehaltenem Vortrage, seine bedingte Begnadigung. Man hat gegen die ticket of leave men fast allgemein Vorurtheile und fürchtet sich, sie in den Dienst zu nehmen, behauptet auch, daß das ganze System die Heuchelei befördere; dennoch sind die durch dasselbe erlangten Resultate sehr günstig zu nennen, da von 5152, vom Jahre 1853 bis zum 11. März 1856 bedingt Begnadigten nur 447 oder 8 Proc. wegen neuer Verbrechen vor Gericht gestellt wurden, und nur 179 oder 3 Proc. wegen schlechter Aufführung in das Gefängniß zurückgebracht werden mußten.

Diese Resultate dürften wol geeignet sein, auch die deutschen Staaten auf das System der bedingten Begnadigung besonders aufmerksam zu machen, damit man auch in ihnen zur Abkürzung der Freiheitsstrafen auf einem Wege gelange, welcher den Besserungszweck verfolgt und diesen besser zu erreichen geeignet ist als alle Strafqualificationen, körperliche Züchtigungen, und wie die Waffen der Abschreckungstheorie sich nennen mögen, dies zu thun im Stande sind. Soweit wir wissen, hat, außer Mittermaier im „Archiv des Criminalrechts", nur der Appellationsgerichtspräsident Wenzel in Raibor in dem Goltdammer'schen „Archiv für preußisches Strafrecht", 1854, die Einführung des Beurlaubungssystems, dieser zunächst mit Bezug auf Preußen, ausführlicher empfohlen, wobei Wenzel die Beurlaubung nach dem Ablaufe von drei Viertheilen der Strafzeit eintreten lassen will. Wir sind nicht sehr befreundet mit einer besondern Bevorzugung des einen Sträflings vor dem andern in der Strafanstalt; eine solche erweckt den Neid und den Haß der Mitgefangenen und kann zu Excessen führen, wie sie in der Strafanstalt zu München kürzlich vorgekommen sind, wo die Gefangenen ihnen zu sogenannten Aufpassern vorgesetzte Kameraden erschlagen haben. Wir würden bei der Einführung der bedingten

2) Mittermaier, a. a. O., 1855, S. 93.

Begnadigung das System der badges und Führungsclassen nicht mit überuehmen. Der arbeitsame und gehorsame Gefangene bleibt auch ohne solche Zuthaten seinem Vorgesetzten nicht unbemerkt und wird um so achtenswerther erscheinen, wenn er sich nicht durch die Aussicht zu erlangender Vortheile zur guten Aufführung bewogen sieht, diese vielmehr bei ihm aus einer durch innere Überzeugung hervorgerufene Pflichterfüllung hervorgegangen ist. Der Vorwurf, welchen man dem System macht, daß es die Heuchelei erwecke und befördere, ist dann wenigstens in einem viel geringern Maße an seiner Stelle. L. Trieſt.

Begräbniß. Sitte und religiöſe Anſichten haben bei den verſchiedenen Völkern und in verſchiedenen Zeiten eine ſehr abweichende Behandlung des menſchlichen Leichnams veranlaßt. Während der Ägypter, der Guanche, der Nadowesſe durch mehr oder minder künſtliche Einbalſamirung die Form des Leibes möglichſt lange zu erhalten ſucht, zerſtört der Hellene, der Römer, der Cingaleſe durch Feuer ſo ſchnell und ſo vollſtändig als möglich jede Spur des ſeelenloſen Körpers; der Parſe läßt ſeine Todten von Hunden freſſen, der Otaheiter ſie in freier Luft verweſen, der Europäer bedeckt ſie hoch mit Erde, damit ſie ungeſehen und den Lebenden unſchädlich vermodern. Bei der großen Häufigkeit des Falles und ſeinen vielfachen Beziehungen zu dem geiſtigen und körperlichen Leben iſt eine zweckmäßige Behandlung deſſelben von großer und allgemeiner Wichtigkeit, und auch der Staat iſt in mannichfacher Beziehung aufgerufen, durch Zwangsvorſchriften und öffentliche Anſtalten ſchützend und ordnend einzuſchreiten, indem die Erfüllung des Wünſchenswerthen und Nothwendigen weder von dem Willen noch von den Kräften des Einzelnen immer erwartet werden kann. Seiner Thätigkeit iſt eine vierfache Aufgabe geſtellt. Vor allem muß dafür geſorgt werden, daß keine aus Gründen des allgemeinen Nutzens verwerfliche Art die Leichname überhaupt zu behandeln ſich feſtſetze; zweitens iſt zu verhindern, daß blos Scheintode nicht als wirklich verſtorben behandelt und dadurch verletzt oder erſt jetzt getödtet werden; drittens hat eine Unterſuchung der zu beſtattenden Leichname zum Behuf der Verhinderung oder wenigſtens Entdeckung von Lebensberaubungen ſtattzufinden; und viertens endlich ſind wirthſchaftliche Misbräuche, ſei es, daß ſie Einzelnen, ſei es, daß ſie dem Allgemeinen Schaden drohen, aus dem gebräuchlichen Ceremoniell bei Todtenbeſtattungen zu entfernen.

1) Die allgemein ſchädlichen Arten der Behandlung von Leichnamen laſſen ſich eintheilen in ſolche, welche der Geſundheit der Lebenden nachtheilig wären; in ſolche, welche das ſittliche Gefühl und den Anſtand verletzten; endlich in ſolche, bei denen unnöthigerweiſe ein für die Geſammtheit nützlicher Stoff verſchwendet und zu Grunde gerichtet wird. Der Geſundheit ſind alle jene Behandlungen der Leichname nachtheilig, welche die Lebenden in die Nothwendigkeit oder mindeſtens Wahrſcheinlichkeit verſetzen, die aus den verweſenden Körpern ſich entwickelnden ſchädlichen Gasarten einzuathmen. Wenn hiervon beim Verbrennen oder Einbalſamiren der Leichen keine Rede iſt, ſo kann es nicht nur der Fall ſein, wenn die Leichen ohne weiteres hingeworfen und der Fäulniß in freier Luft überlaſſen werden, ſondern auch, wenn ſie zwar dem Auge entzogen, allein nur auf eine unvollſtändige Weiſe von der Verbindung mit der Atmoſphäre abgeſchloſſen ſind. Letzteres iſt denn der Grund, warum ein nur oberflächliches Einſcharren nicht geduldet werden mag; warum ferner die Begräbniſſe in geſchloſſenen, von Menſchen wenigſtens zuweilen benutzten Räumen und in deren nächſter nicht ganz abſchließbarer Nähe, ſomit alſo vor allem in Kirchen, unbedingt zu verbieten ſind; und weshalb endlich die Begräbnißplätze nicht einmal in der Mitte von Wohnorten geduldet werden dürfen. Möchte hinſichtlich des letztern Punktes an und für ſich allerdings Schutz auch in tiefen Gräbern geſucht werden können, und ſind ohne Zweifel die in neuern Zeiten ſo allgemein gehegten und zu ſo vielen koſtſpieligen Verlegungen Anlaß gebenden Beſorgniſſe ziemlich übertrieben: ſo läßt ſich doch in beſondern Fällen die Möglichkeit einer ſchädlichen Ausdünſtung nicht leugnen, wie z. B. bei großer den Boden ſpaltenden Dürre, Öffnung eines noch neuen Grabes, und iſt demnach die Anordnung, daß alle Begräbnißplätze außerhalb des Bereichs der Wohnorte und womöglich etwas erhöht und von der Straße abgelegen zu errichten ſeien, ganz zweckmäßig. Als dem Anſtande zuwider müßte es betrachtet werden, wenn die nackten Leichname dem öffentlichen Anblick bloßgeſtellt würden; das ſittliche Gefühl aber könnte es nur verletzen, wenn die abgelegten Hüllen ſolcher, welche wir in dieſer Form liebten und achteten, ohne Ernſt und Rückſicht bei Seite geſchafft und vielleicht der Rohheit und dem Leichtſinne zum Spotte und Spiele überlaſſen werden wollten. Eine ſo geiſtloſe Eitelkeit es verräth, wenn ein Menſch ausführliche Anordnungen über eine einſtige beſonders ehrenvolle Behandlung ſeines Leichnams trifft; und ſo gewiß der von dem Geiſte verlaſſene, einer ekelhaften Zerſtörung ſchnell entgegengehende Körper nur von

der Heuchelei oder dem durch den Schmerz des Verlustes getrübten Verstande mit denselben, wo nicht mit größern Zeichen von Liebe und äußerer Achtung, welche bisher dem lebenden Wesen gebührten, behandelt werden kann: ebenso sicher ist eine frivole und unwürdige Beseitigung der irdischen Überreste eine Verletzung der Würde des Menschen, den wir ja nur in dieser Erscheinung erkennen und ehren oder mishandeln können. Daß eine solche Behandlung überdies nachtheilig auf das feinere Gefühl der Jugend wirken würde, kann keinem Streite unterliegen. Sitte und Bildungsgrad des Volks haben zu entscheiden, was als verletzend anzusehen und zu untersagen ist. Da nichts sicherer ist, als daß jeder Mensch stirbt, und nichts wahrscheinlicher, als daß jeder auch regelmäßig bestattet wird, so ist die Zahl der jährlich zu begehenden Leichenbegängnisse in jeder bürgerlichen Gesellschaft sehr groß. Selbst nach den bei weitem sich günstiger stellenden Lebensdauerverhältnissen ist doch immerhin noch anzunehmen, daß im Durchschnitte ungefähr der fünfunddreißigste Mensch jährlich stirbt, von einer Million also 30,000. Somit ist es eine Sache von großer Bedeutung, welcherlei nutzbare Gegenstände zu der gewählten Bestattungsart gebraucht, und namentlich, welche dem Leichnam in seiner künstlich beschleunigten oder seiner natürlichen Zerstörung beigesellt und mit vernichtet werden. Sind es Gegenstände von Tauschwerth, so wird das Volksvermögen um den beträchtlichen Gesammtbetrag ärmer; sind es unentbehrliche Güter, so kann theilweise selbst die Existenz durch eine solche Sitte bedroht sein und zwar, wie wohl zu bemerken, in beiden Fällen völlig nutzlos, falls eine gänzliche Unterlassung oder eine Verwendung mindern Werthes möglich ist. Daß das Unterbleiben einer solchen unvernünftigen Verschwendung im Interesse des allgemeinen Wohles von Volk und Staat zu wünschen wäre, bedarf keiner Auseinandersetzung; die Frage ist nur, ob der Staat diesen Werth durch ein Zwangsgesetz verwirklichen darf? Die Bejahung der Frage kann nicht zweifelhaft sein in Beziehung auf eine Vernichtung von Dingen, deren Erhaltung als Bedingung der Existenz eines Theiles der Bevölkerung erscheint, indem vernünftigerweise den Lebenden die Möglichkeit zu bestehen nicht verkümmert werden darf, um die Todten gerade auf eine bestimmte Weise vermeintlich zu ehren. Trägt man kein Bedenken, wohlerworbene Privatrechte der Möglichkeit der Coexistenz zum Opfer zu bringen, und ist dies sogar Pflicht des Staates, so muß dies noch weit mehr stattfinden dürfen in Beziehung auf die Behandlung lebloser und rechtsunfähiger Cadaver. Ohne Bedenken ist daher namentlich zu behaupten, daß das Verbrennen der Leichen in einem nicht mit überflüssigem Holze versehenen Lande unter allen Umständen zu untersagen ist, indem es für die Todten von je einer Million Menschen nicht weniger als 100 — 120,000 Morgen der bestbestockten Waldungen erfoderte (jeder Brandstoß zu zwei Klafter, den nachhaltigen Jahresertrag zu einer halben Klafter vom Morgen angenommen). Inwiefern dagegen die Vernichtung zwar nützlicher, allein nicht gerade unentbehrlicher Gegenstände vom Staate untersagt werden darf, ist eine andere, unten unter Nr. 4 näher zu erörternde Frage.

2) Kein schrecklicherer Gedanke als der, lebendig begraben zu werden, um im Grabe hülflos zu erwachen und in Verzweiflung zu sterben. Dieses Unglück kann aber sich gar leicht ereignen, da die Fälle, in welchen die Lebenskraft so gebunden ist, daß die äußere Erscheinung des Leidenden ganz die eines Todten ist, nicht eben selten sind, und ein solcher Zustand des Scheintodes mehre Tage, somit zur völligen Täuschung der Umgebung, fortzudauern vermag. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß nur zu viele Menschen schon dem furchtbaren Lebendigbegraben wirklich unterworfen wurden, wenn auch vielleicht die Vermuthungen Mancher übertrieben oder ihre Darstellungen, einer gut gemeinten Absicht zu Liebe, zu sehr ins Schwarze gemalt sein sollten. Allerdings gibt es Ein ganz untrügliches Zeichen des Todes, nämlich die Fäulniß, allein das Abwarten derselben ist wenigstens häufig mit mannichfachen Unbequemlichkeiten und selbst mit Gefahr für die Umgebungen verbunden, sodaß eine Entfernung des Todten vor deren Eintritt sehr wünschenswerth sein kann, wie z. B. in den engen Wohnungen der Armen, bei heißem Wetter, ansteckenden Krankheiten u. s. w. Um die beiderseitigen Interessen zu wahren, bleiben dem Staate nur zwei Mittel, nämlich die Errichtung von Leichenhäusern zur Aufnahme der Gestorbenen bis zum Eintritte der Fäulniß und die Bestellung einer möglichst intelligenten Leichenschau, ohne deren Untersuchung und Erlaubniß kein anscheinend Todter begraben werden darf. Das Leichenhaus ist an dem Begräbnißplatze selbst zu errichten und enthält außer der Wächterwohnung Raum für die sämmtlichen in der Gemeinde möglicherweise zu gleicher Zeit vorkommenden Leichen, am besten eigene kleine Zimmer für jede einzelne Leiche, ferner Bade-, Belebungs- und Sectionszimmer. Nachts ist Alles gut erleuchtet, Winters geheizt. In dieses Haus wird jeder anscheinend Todte innerhalb 24 Stunden nach seinem Verscheiden gebracht und daselbst bis zu der erst nach unzweifelhafter Fäulniß eintretenden Beer-

digung unentgeltlich aufbewahrt. Während dieser Zeit ist er mittels feiner Vorrichtungen in solche Verbindung mit einem Glockenwerke gebracht, daß auch die leiseste Bewegung Lärmen verursachen würde; außerdem hat der Wächter die Pflicht, durch die aus seinem Zimmer in die Todtenzimmer gehenden Fenster die Leichen beständig zu beobachten. Bei dem mindesten Lebenszeichen ist ärztliche Hülfe zu rufen. Daß diese (zuerst von P. Frank vorgeschlagene, von Hufeland aber weiter verbreitete und in manchen der größern deutschen Städte wirklich ausgeführte) Einrichtung bei irgend genauer Aufsicht auf die Wächter dem Zweck völlig entspricht, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen; schade nur, daß die Erbauung und Erhaltung des Hauses, Heizung und Beleuchtung, sowie die Wächterlöhne keinen unbedeutenden Aufwand erfodern, daß Manche sich sträuben werden, einen zärtlich geliebten Todten sobald aus ihrer Nähe und überhaupt in ein öffentliches Haus bringen zu lassen; endlich daß Leichenöffnungen und feierliche Züge wo nicht unmöglich gemacht doch erschwert werden. Eine facultative Benutzung der Anstalt räumt freilich, mit Ausnahme des Kostenpunktes, diese Einwendungen weg, hebt aber zu gleicher Zeit auch die völlige Sicherung gegen das Begraben Scheintodter wieder auf. Jedenfalls kann in kleinern Gemeinden, d. h. in der großen Mehrzahl der Fälle, an die Errichtung von Leichenhäusern nicht gedacht werden. Für diese nun, wie überhaupt für alle Fälle, wo diese Einrichtung aus irgendeiner Ursache nicht besteht, bleibt als Nothbehelf die Leichenschau. Wenn diese Untersuchung der angeblich Verstorbenen an einen mit den Kennzeichen des Todes vertrauten Mann, namentlich an einen Wundarzt übertragen, derselbe durch genaue Instructionen und gemeinschaftliche Belehrungen mit seinem Auftrage vertraut gemacht, der unmittelbar vorgesetzten ärztlichen Behörde aber dessen Beaufsichtigung übertragen ist, so mag immerhin mit ziemlicher Gewißheit auf Verhütung von Unglücksfällen gehofft werden. Sowol um den Leichenschauer unangenehmen Zudringlichkeiten zu entziehen, als auch um gegen Übereilungen von seiner Seite möglichst geschützt zu sein, muß eine Zeitfrist festgesetzt sein, vor deren Ablauf keine Beerdigung stattfinden darf, außerordentliche von einem Arzte besonders geprüfte Fälle ausgenommen. Zwei Tage sind, wol mit Recht, in der Regel hierzu festgesetzt. Billige Taxen haben Erpressungen zu verhindern.

3) Sowol das Leichenhaus als die Leichenschau können sehr leicht zur Entdeckung etwaiger gewaltsamer Lebensberaubungen benutzt werden. Es bedarf in beiden Fällen nur einer Ausdehnung der Amtsanweisungen und der Vorschrift unverweilter Anzeige bei dem zuständigen Gerichte oder Polizeiamte im Falle eines Verdachtes. Da die ganze, denn doch weder überflüssige noch unwichtige Veranstaltung ohne irgendeinen Aufwand oder Jemandes besondere Belästigung auszuführen ist, so hat wol ihre Empfehlung keine weitere Begründung nöthig.

4) Schwieriger ist die Frage, ob der Staat einen Grund und ein Recht hat, wirthschaftliche Misbräuche, d. h. Luxus, bei den Beerdigungen durch Zwangsmaßregeln abzustellen? Die Verschwendung kann hauptsächlich zwei Richtungen nehmen; einmal nämlich mögen den Todten Kostbarkeiten an Kleidung, Schmuck u. s. w. ins Grab gegeben werden, wozu namentlich auch theure Särge gehören; zweitens ist unnöthiger Aufwand aller Art bei den Leichenconducten denkbar, z. B. für überflüssige Wagen und Begleiter, Gastmahle, Geschenke. Kein Vernünftiger wird einen Augenblick anstehen, beides als Beweise menschlicher Schwäche zu erklären. Er wird sicherlich bedauern, daß jährlich nur an Kleidungsstoffen und Särgen in Europa vielleicht für 30 Mill. Gldn. in den Gräbern verfaulen, und es dem feinern Gefühle zuwider finden, wenn ein Trauerfall als Veranlassung zur Ostentation und zu Schwelgereien misbraucht wird. Allein dies Alles ermächtigt den Rechtsstaat noch nicht zu einem Verbot. Der Bürger hat das Recht, wenn er will, Theile seines Eigenthums nutzlos zu vernichten, solange er nicht den Rechten Dritter dadurch zunahe tritt; er kann auch minder schickliche Gelegenheiten zu sterilen Ausgaben benutzen und der Staat darf sich nicht als seinen Vermögensverwalter und Vormund betragen, solange nicht die ganze Handlungsweise desselben Verstandeskrankheit zeigt. Dagegen unterliegt es ebenso wenig einem Zweifel, daß der Staat das Recht und die Pflicht hat, diejenigen Bürger, welchen zu solcher unvernünftigen Verschwendung Lust oder Geld fehlt, gegen Zwang zur Theilnahme zu schützen. Ein solcher Zwang kann denn nun aber nicht blos durch eigentliche Gewaltthat ausgeübt werden, sondern auch durch eine despotische Gewohnheit, welche namentlich von Denjenigen, die einen Vortheil daraus ziehen, als unerläßlich dargestellt und gehandhabt wird. Der Einwendung, daß einem blos moralischen Zwange ein kräftiger Wille sich entziehen könne, Schwäche aber freiwillig sich unterwerfe, und daß somit auf beiden Seiten kein Rechtfertigungsgrund zu einer Staatseinschreitung vorhanden sei, ist zu entgegnen, daß gerade hier der Bürger sehr häufig seiner gewöhnlichen Kraft nicht mächtig sei und somit

allerdings den Staat um Schutz angehen dürfe. Der betäubende Schmerz eines neuen Verlustes macht unfähig und unwillig zur Bestreitung unbilliger und närrischer Foderungen, welche man unter allen andern Umständen von der Hand weisen würde. Manchen wird Rücksicht auf seinen Credit als Gewerbtreibender abhalten, den Anschein einer ängstlichen Sparsamkeit auf sich zu ziehen; oder er hat die bei dem Unfuge Gewinnenden zu schonen. Dazu kommen noch die Fälle, in welchen Minderjährigen oder Abwesenden eine solche Verschwendung ohne weiteres aufgedrungen wird. Nun leuchtet aber ein, daß wirksamer Schutz nur gegeben ist in einer vom Staate ausgehenden Unmöglichkeit, anders als einfach und nur das Nothwendige und Anständige erfüllend zu verfahren. Somit wird also allerdings eine die beiden oben angedeuteten Verschwendungsarten ins Auge fassende und die je nach der bisherigen örtlichen Unsitte besonders bestehenden Misbräuche auch besonders verbietende Leichenordnung völlig gerechtfertigt und nützlich sein. Die große Mehrzahl wird höchst dankbar für die wohlthätige Beschränkung sein, und die Erfahrung zeigt, daß sich gar bald keine Lust zum Alten mehr zeigt. Unter allen Umständen müssen dabei übrigens die Vorschriften indispensabel sein, denn sonst droht die Gefahr, daß der Luxus außer der Beibehaltung der alten Ausgaben auch noch die Erkaufung der Dispensation verlangt. Dagegen bringt es die Verschiedenheit der bürgerlichen Verhältnisse und des Vermögens mit, daß einige Classen von erlaubten Festlichkeiten und Kosten gemacht werden; nur muß auch noch die höchste Classe ganz innerhalb der Grenzen eines vernünftigen Betrages sich halten.

Über die Unsicherheit der Kennzeichen des Todes ist unter Anderm nachzusehen: Frank, „Medicinische Polizei", Bd. IV und V (der Originalausgabe); Hufeland, „Über die Ungewißheit des Todes" (neue Ausl., Halle 1824); Schneidawind, „Der Scheintod, nach Orfila und Andern" (Bamberg 1829). Über Leichenhäuser, außer den angeführten Schriften von Frank und Hufeland: Atzel, „Über die Leichenhäuser, als Gegenstand der schönen Baukunst" (Stuttgart 1796); Veil, „Das Leichenhaus zu Frankfurt a. M." (Frankfurt 1829); Schwabe, „Das Leichenhaus in Weimar" (Leipzig 1834). Über Leichenschauer: Schütz, „Katechismus für die Leichenschauer" (Stuttgart 1834); Bouchut, „Die Todeszeichen und die Mittel vorzeitige Beerdigungen zu verhindern, aus dem Französischen von Dornbluth" (Erlangen 1851).

R. v. Mohl.

Behörden, s. Amt.

Behr (Wilhelm Joseph), geboren am 26. Aug. 1775 zu Sulzheim im jetzigen Untrfranken, absolvirte in Würzburg die Gymnasial- und Universitätsstudien, erhielt im September 1794 die philosophische und im Mai 1798 die juristische Doctorwürde, ward unmittelbar darauf zum Professor der Rechte nach einstimmigem Vorschlage der Juristenfacultät designirt, bezog jedoch zunächst die Universität Göttingen, um die Ansichten der dortigen Lehrer kennen zu lernen und die daſige Bibliothek zu benutzen, wurde aber schon um Ostern 1799 von seinem Landesherrn einberufen zum Antreten seines Lehramtes, anfänglich des Lehnrechts, dem es eine Abhandlung über den Unterschied zwischen Lehnsherrlichkeit und Lehnshoheit vorausſendete. Nebſt andern Rechtsgebieten wendete er sich aber vorzüglich auf das Gebiet der Staatswissenschaft, worüber er, nach aufgestellter Abhandlung über die Nothwendigkeit und den Nutzen dieses Studiums, den ersten Vortrag in Würzburg eröffnete und es dahin brachte, daß bei der bekannten Neubelebung dieser Universität durch die bairische Regierung im Jahre 1804 eine eigene staatswissenschaftliche Facultät errichtet wurde. Im Jahre 1806 ward ihm auch das Fach des positiven Staatsrechts übertragen. Der große Beifall seiner stets sich mehrenden Zuhörer und ungesuchte Belohnungen durch Verleihung der Hofrathswürde und Gehaltszulagen sprechen für seine Verdienste als Lehrer, und ein vorhandenes Verzeichniß von mehr als 20 größern und kleinern literarischen Werken desſelben bekundet den Umfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Wer diese Schriften kennt, weiß, daß in denſelben ein Charakter der strengsten Rechtlichkeit ausgeprägt ist. Im Jahre 1819 auf den damaligen ersten bairischen Landtag von der Universität Würzburg als ihr Abgeordneter gesendet, hat er sich notorisch durch seine kenntnißvoll-kräftige Beredsamkeit und unbestechliche Redlichkeit in Erfüllung seines Mandats ausgezeichnet, sich aber eben dadurch wahrscheinlich dem herrschenden Theile lästig und unerwünschlich gemacht; denn vor dem Eintritt des zweiten Landtags 1821 wurde der obgleich anerkannt vortreffliche Lehrer als solcher in Ruhestand versetzt und dadurch vom Landtage fern gehalten. Sogar dem nach dieser Maßregel von der würzburger Bürgerschaft zu ihrem ersten Bürgermeister, und dann in den Jahren 1825 und 1831 von den Städten des Untermainkreises zu ihrem Landtagsabgeordneten Gewählten wurde beide mal die Erlaubniß zum Eintritt in den

Landtag ohne alle Angabe von Gründen verweigert. Mit gewohnter Pflichttreue und Redlichkeit verwaltete B. auch das ihm übertragene Bürgermeisteramt elf Jahre lang. Die damalige bairische Regierungspolitik und die abermalige Zurückweisung B.'s vom Landtage hatte eine lebhafte Opposition in Rede und Schrift erweckt, die natürlich durch die Julirevolution gesteigert war. Ein am 27. Mai 1832 in Gaibach in liberalem Sinn begangenes bairisches Constitutionsfest, bei welchem natürlich B. und die von ihm vertheidigte echte Verfassung, in dem wenigstens stillschweigenden Gegensatz gegen die von oben erstrebte Vernichtigung derselben, sehr gefeiert wurden, und bei welchem B. selbst auch einige mal öffentlich redete, regte die Regierung noch mehr gegen ihn auf. Dieselbe richtete jetzt die allgemeine, gegen die Folgen der Julirevolution eintretende Reaction mit der größten Härte gegen ihn und gegen Dr. Eisenmann, Professor Seuffert und andere liberale Ehrenmänner. Die Stadt Würzburg wurde mit königlicher Ungunst bedroht, und, durch die Furcht von städtischen Nachtheilen bewogen, foderte unwürdigerweise die jetzt herrschend gewordene servile Partei von der Regierung B.'s Entlassung vom Bürgermeisteramt, wendete aber doch die Verlegung des Obergerichts nach Aschaffenburg nicht ab. B. aber wurde pensionirt, wie Eisenmann verhaftet, dem schauerlichen Dunkel eines geheimen Inquisitionskerkers und Processes übergeben und nach mehrjähriger Untersuchungshaft, natürlich bei streng gewahrtem Proceßgeheimniß, wegen angeblicher Theilnahme an demagogischen Umtrieben und wegen Majestätsbeleidigung zu der empörenden Strafe der Abbitte vor dem Bildniß des Königs und zur Festung auf unbestimmte Zeit verurtheilt. Er wurde nach der Festung Oberhaus bei Passau gebracht. Im Jahre 1839 gestattete man ihm in Passau und 1842 unter besonderer polizeilicher Aufsicht in Regensburg eine Privatwohnung zu beziehen, bis ihn nach der liberalen Bewegung 1848 die Amnestie befreite und ihm von der Regierung eine Entschädigungssumme von 10,000 Gldn. ausgezahlt wurde. Der Wahlkreis Kronach wählte ihn jetzt in die deutsche Reichsversammlung, in welcher wir mit schmerzlichem Gefühl den edeln greisen Märtyrer durch seine langen Leiden körperlich und beinahe auch geistig gebrochen sahen. Er starb den 1. Aug. 1851 in Bamberg. B. hatte eine ganze Reihe von staatswissenschaftlichen Werken geschrieben, vor allem ein „System der reinen Staatslehre" (Bamberg 1804) und ein „System der angewandten Staatslehre oder der Staatskunst" (3 Bde., Frankfurt 1810); „Darstellung der Wünsche und Hoffnungen deutscher Nation" (Aschaffenburg 1816); „Lehre von der Wirthschaft des Staates" (Leipzig 1822); „Von den rechtlichen Grenzen der Einwirkung des Deutschen Bundes auf die Verfassung, Gesetzgebung und Rechtspflege seiner Gliederstaaten" (2. Aufl., Stuttgart 1820); „Anfoderungen an Baierns Landtag im Jahre 1827 und unparteiische wissenschaftliche Beurtheilung seiner Verhandlungen" (3 Bde., Würzburg 1827—28), und endlich „Bedürfnisse und Wünsche der Baiern" (Stuttgart 1830). B. stand in den zuerst genannten Schriften allerdings noch auf dem jetzt allgemein als einseitig anerkannten reinphilosophischen formalistischen Standpunkt der Kant'schen Schule. Aber er behandelte diese Seite der Betrachtung der rechts- und staatswissenschaftlichen Verhältnisse mit Scharfsinn und Folgerichtigkeit und mit einem unerschütterlichen Rechtssinne, und er wurde in dem Maße vielseitiger und praktischer, als er seine Bestrebungen unmittelbar den neuen bairischen und deutschen staatsrechtlichen Verhältnissen zuwandte. Er war einer von den wenigen Männern, welche, nachdem die altnapoleonische und die neue reactionäre deutsche Regierungspolitik die kaum verkündeten neuen Verfassungen in der Praxis durch lügenhafte Auslegung und Umdeutelung wieder zunichte zu machen suchte, ihren wahren, den historischen, natürlichen und urkundlichen Grundlagen entsprechenden Sinn erfaßten und in muthigem Kampfe bis zur Märtyrerkrone vertheidigten und festhielten. Er leistete dadurch seinem bairischen und deutschen Vaterlande, und mittelbar auch unserer heutigen Staatswissenschaft die wesentlichsten Dienste, größere und dauerndere, als er durch eine ganze Reihe theoretisch gelehrter Schriften hätte leisten können.

Welcker.

Beil, Schwert, Strang und Fallbeil (als Hinrichtungsinstrumente). Es ist ein Jahrhundert verflossen, seitdem Jean Calas unschuldig das Blutgerüst bestieg und dieser Justizmord für Beccaria die Veranlassung wurde, den Kampf gegen die Todesstrafe zu beginnen. Er ist in dieser langen Zeit mit abwechselndem Glücke fortgeführt worden und hat bald Siege, bald Niederlagen in seinem Gefolge gehabt, im Allgemeinen jedoch für die Gegner der Todesstrafe keine ungünstigen Resultate geliefert. Ein flüchtiger Blick auf den Stand der Sache in Nordamerika und mehren europäischen Ländern wird dies bestätigen. In Nordamerika hatte die Frage nach der Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe jederzeit nur eine praktische Bedeutung; der Nordamerikaner liebt es nicht, sich in philosophische Untersuchungen über die

Rechtmäßigkeit der Tödtung von Staatswegen einzulassen, er prüft vielmehr, ob die bürgerliche Gesellschaft die Todesstrafe entbehren könne, ohne daß die Erreichung des Zwecks des Staats und der Gesetze gefährdet werde, und er dürfte sich hier auf dem richtigsten Wege befinden. Nur die gewonnene Ueberzeugung von der völligen Entbehrlichkeit der Todesstrafe kann und wird dereinst dieselbe beseitigen. Soweit uns bekannt, ist nur in den Staaten Michigan und Rhode-Island (1852) die Todesstrafe aufgehoben und in 16 Staaten nur dem Morde ersten Grades gedroht, z. B. in Maryland, Virginien, Ohio u. s. w. Man versteht gemeinhin unter dem Morde ersten Grades denjenigen, welcher durch Gift, durch Auflauern, durch Gefangenhalten, durch Entziehung der Nahrung oder durch böswillige, mit Vorbedacht verübte Tödtung, oder durch Verübung von Brandstiftung, Nothzucht, Hauseinbruch oder Raub begangen wird. In den Staaten Maine und Massachusetts hat man einen gewiß verderblichen Mittelweg zwischen der Aufhebung und Beibehaltung der Todesstrafe eingeschlagen, indem Der, welcher zum Tode verurtheilt wird, auch zur lebenslänglichen Einsperrung mit harter Arbeit auf ein Jahr condemnirt wird und nach dem Ablauf dieses Jahres hinzurichten ist, wenn nicht die vollziehende oberste Gewalt, nach vorheriger Prüfung des Falles, von dieser Hinrichtung absteht.[1]) In England, wo die Zahl der todeswürdigen Verbrechen unter Georg III. sich noch auf 240 belief, besteht sie nur noch in 15 Fällen und ist seit 1841 nur noch wegen Mordes verhängt worden; auch hier geht sie ihrem Erlöschen entgegen, im Jahre 1848 betrug z. B. die Zahl der Hingerichteten nur 8, im Jahre 1849 15. Der Widerwille der Geschworenen gegen die Todesstrafe vermehrt die Freisprechungen von Jahr zu Jahr.[2]) In Frankreich verschwendete man auf eine empörende Weise im „Code pénal" von 1810 die Androhung der Todesstrafe; 39 Artikel sprechen sie für verschiedene Verbrechen aus. Jeder Theilnehmer an einem Capitalverbrechen wurde mit dem Tode bestraft, jeder Versuch, selbst jede Theilnahme an dem Versuche zog diese Strafe nach sich; man wollte durch strenge Strafen abschrecken. Das Gesetz vom 28. April 1834 beseitigte die bei Eigenthumsverbrechen angedrohte Todesstrafe und machte, indem es den Geschworenen die Befugniß ertheilte, durch Annahme von circonstances atténuantes die gesetzliche Strafe auszuschließen, die Todesurtheile zu besondern Ausnahmen; 1853 ergingen nur 34, 1854, wo, wie der Minister Abbatucci in dem amtlichen Berichte an den Kaiser äußert, le jury a usé moins fréquemment, au profit des accusés de ces crimes graves, de la faculté d'accorder le bénéfice des circonstances atténuantes, dagegen 68.[3]) Wenige Tage nach dem Ausbruche der Revolution vom Februar 1848 hob die Provisorische Regierung die Todesstrafe für politische Verbrechen auf, behielt sie aber für die schwersten Verbrechen gegen die Persönlichkeit bei. In Italien verdient Toscana eine besondere Aufmerksamkeit. Nachdem seit dem Regierungsantritte Leopold's I. (1765) keine Todesstrafe mehr vollstreckt war, wurde am 30. Nov. 1786 diese Strafe ganz abgeschafft; Ferdinand III. führte sie am 30. Aug. 1795 wieder ein, doch wurde sie bis 1808, wo die Franzosen die Guillotine nach Toscana brachten, nicht vollstreckt. Die Restauration (1814) stellte das Gesetz von 1795 wieder her, welches 1816 zuerst seine Anwendung fand; seit 1831 wurde jedoch kein Todesurtheil mehr gesprochen, und 1849, von der Provisorischen Regierung, die Todesstrafe ausdrücklich aufgehoben, auch 1847 für Lucca. Das Strafgesetzbuch vom 20. Juni 1853 führte die Todesstrafe wieder ein. Aufrecht erhalten ist sie in den Gesetzbüchern in Neapel (1819), Parma (1821), in dem Kirchenstaat (1832) und Sardinien (1839). In Belgien wurde von November 1829 bis Februar 1835 kein Todesurtheil zur Vollstreckung gebracht; die sich herausstellende hohe Anzahl von Todesurtheilen nöthigte jedoch am 10. Febr. 1835 wieder zu einer Hinrichtung. Dieselbe erneuerte in der Kammer der Abgeordneten die lebhaftesten Discussionen gegen die Todesstrafe und veranlaßte verschiedene Druckschriften. Ducpétiaux trat gegen die Todesstrafe, welcher er weder eine materielle, noch eine moralische Wirkung zuschrieb, auf und erklärte unter Anderm, daß der Tod das allgemeine Loos der Menschen und daher eigentlich gar keine Strafe sei. Man schaffte die Todesstrafe nicht ab, sie ruhte jedoch bis 1842 und dann bis 1851, wo Bocarmé enthauptet wurde. In dem Entwurfe des Gesetzes zur Verbesserung des „Code pénal" von 1850 behielt man die Todesstrafe in 13 Fällen bei. In den Niederlanden gilt auch der „Code pénal"; man nahm bei einem neuen Gesetzentwurfe (1846) an, daß das Land in der Bildung noch nicht so vor-

1) Mittermaier im „Archiv des Criminalrechts", 1853, S. 57 fg.
2) Marquardsen in der „Kritischen Zeitschrift für die Gesetzgebung des Auslandes", XXII, 488.
3) Man vergl. meine Abhandlung über den Einfluß der circonstances atténuantes auf die Todesstrafe in Frankreich, im dritten Stück des „Archiv des Criminalrechts", 1857.

geschritten sei, daß es die Todesstrafe gänzlich entbehren könne, daß sie aber selten durch das Gesetz vorgeschrieben und sehr selten vollstreckt werden müsse.

Wir wenden uns nun zu Deutschland. Kaiser Joseph II. von Österreich hatte kurze Zeit nachher, nachdem man in Toscana die Todesstrafe abschaffte, dies 1787 auch in seinen Staaten gethan und sie nur im Falle des Standrechts beibehalten. Bald führte man sie wegen Hochverraths wieder ein, und das Gesetzbuch von 1813 bedrohte damit außerdem noch den Mord, die qualificirte Brandstiftung und die Anfertigung falschen Papiergeldes; auch das Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852 behielt die Todesstrafe bei. Eben dies geschah in Preußen in dem Strafgesetzbuche vom 14. April 1851, nicht eben zu sparsam, in Baiern, sowol im Gesetzbuche von 1813 als in dem neuen Entwurfe von 1854, in Sachsen im Strafgesetzbuche vom 30. März 1838 und in dem vom 13. Aug. 1855 u. s. w. Die in Folge der Beschlüsse der Nationalversammlung zu Frankfurt vom August 1848 publicirten Grundrechte des deutschen Volks hatten im Art. III, §. 9, bestimmt: „Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt — ist abgeschafft." Es waren Würtemberg, Baden, das Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Nassau, Sachsen-Weimar, Koburg, Altenburg, Schwarzburg, Anhalt, Braunschweig, Bremen, Frankfurt, Hamburg und Schleswig-Holstein, wo man in Gemäßheit der Grundrechte die Todesstrafe abschaffte.[4]) In Würtemberg, wo das Gesetz vom 13. Aug. 1849 die Todesstrafe beseitigt hatte, führte sie das Gesetz vom 17. Juni 1853, jedoch in einem beschränkten Umfange, wieder ein. In Baden, wo die Abschaffung am 16. März 1849 erfolgt war, fand die Wiedereinführung am 5. Febr. 1851 bei der Einführung des Strafgesetzbuchs statt. Im Großherzogthum Hessen, wo das Gesetz vom 11. April 1849 die Todesstrafe aufhob, wurde sie am 11. April 1852 wieder hergestellt, ebenso in Altenburg durch das Strafgesetzbuch vom 27. Febr. 1854. Auch in den übrigen der genannten Länder ist dies theils bereits geschehen, theils zu erwarten.

In der Schweiz sind es das Bundesstrafgesetz und die Strafgesetzbücher von Freiburg und Neufchâtel, welche die Todesstrafe nicht mehr kennen, und auch der Entwurf eines züricherischen Strafgesetzbuchs von 1855 hat sie verbannt. In Dänemark, Schweden und Norwegen besteht die Todesstrafe fort; doch wurden in Schweden, dessen König sich schon 1841 in seiner Schrift über Strafen und Strafanstalten als Gegner der Todesstrafe kundgegeben hatte, von 1850—55 nur 6 Proc. der zum Tode Verurtheilten hingerichtet. In Rußland wurde unter der Regierung der Kaiserin Elisabeth die Todesstrafe, wenn auch nicht gänzlich aufgehoben, doch beinahe niemals vollstreckt. Kaiser Alexander willigte in keine Hinrichtung wegen Mordes, nicht einmal beim Altermord, und nur dann, wenn das Verbrechen die Eigenschaft eines gewaltsamen Angriffs gegen das Bestehen der bürgerlichen Gesellschaft, die Ruhe des Staats oder die Sicherheit des Throns oder der Majestät des Regenten zum Gegenstande hatte, fanden die Vollstreckungen der Todesurtheile statt. Das Strafgesetzbuch von 1845 behält die Todesstrafe nur bei politischen Verbrechen und bei der Verletzung der Contumazvorschriften bei.

Wir sehen aus dieser Überschau, wie groß das Terrain ist, auf welchem die Gegner der Todesstrafe ihren Kriegsschauplatz ausdehnten. Es sind gleichsam zwei Außenwerke der Festung, welche die Anhänger der Todesstrafe vertheidigen, welche bereits in die Hände ihrer Gegner gelangten: die Beseitigung aller Qualification der Todesstrafe und die der öffentlichen Hinrichtungen, an deren Stelle immer mehr die sogenannten Intramuranhinrichtungen getreten sind, so zum Beispiel in Preußen, in Sachsen, in Würtemberg, in Baden, in Altenburg, in Hamburg u. s. w.

Nachdem in Frankreich das Gesetz vom 18. April 1834 das nach dem „Code pénal" bei Hinrichtung des wegen parricide Verurtheilten vorhergegangene Abhauen der rechten Hand aufhob, haben wir nur noch zu beklagen, daß das hannoverische Gesetzbuch vom 8. Aug. 1840 in gewissen Fällen die Todesstrafe durch das Schleifen des Verbrechers zur Richtstätte auf einer Kuhhaut schärft und uns so in die Zeiten des Mittelalters zurückversetzt.

In Betreff der Intramuranhinrichtungen nehmen wir auf den besondern diesen gewidmeten Artikel Bezug und gelangen zur Besprechung der am Eingange des vorliegenden Artikels gedachten Hinrichtungsinstrumente. Es bedurfte eines langen Zeitverlustes, ehe das Menschengeschlecht sich gleichsam so verredete, daß es an Todesqualen keinen sonderlichen Geschmack mehr fand, und bis selbst Die, welche die Todesstrafe noch für nothwendig halten, sei es zur angemessenen Sühne der Verschuldung oder zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, doch

4) Mittermaier im „Archiv des Criminalrechts", 1857, S. 304.

damit einverstanden sich erklärten, daß die sicherste, schnellste und möglichst schmerzensfreie Vollstreckung der Todesstrafe ein unabweisliches Erforderniß sei.

Die Strafen des Mittelalters waren sehr grausam, indem man die Todesstrafe noch auf die mannichfachste Weise qualificirte. Wir erwähnen nur des Zungenreißens, Stauvenschlages, Abhauens einzelner Glieder oder Ausreißens derselben. Man tödtete durch das Rad von oben und unten, durch das Feuer, durch Pfähle und Lebendigbegraben (dieses besonders bei Kindesmörderinnen), durch Hängen an den Galgen oder an einen Baum, durch Viertheilen u. A. m. Leider erhielten sich viele der sogenannten qualificirten Todesstrafen bis in die neuern Zeiten, und wo man sie, wie in Preußen durch das Allgemeine Landrecht geschah, noch als gesetzlich anerkannte und anerkennen mußte, fand, auf den Grund eines besondern allerhöchsten, dem Scharfrichter ertheilten Befehls, die Erdrosselung des Verurtheilten auf eine dem Publicum nicht bemerkbare Weise statt, ehe die qualificirte Todesstrafe vollstreckt wurde, sodaß diese nur an einem Leichname zur Vollziehung kam.

Es ist ein großer Sieg, welchen die humanere Straftheorie über die Abschreckungstheorie davongetragen hat, daß man das ganze, die Menschheit entwürdigende Beiwerk derselben allerwärts zertrümmerte, und daß man schon in den wenigen Jahren, seitdem dies geschah, zu dem Bewußtsein gelangte, daß man sich solange auf einem beklagenswerthen Irrwege befunden hatte. Spätere Zeiten werden Das, was wir gegenwärtig von den Abschreckungsmitteln wohlbefugt sagen können, auch von der Todesstrafe zu sagen wissen: auch sie wird dereinst nur noch eine betrübende geschichtliche Erinnerung sein.

Wir haben im Wesentlichen zur Tödtung von Staatswegen zweierlei Proceduren, das Hängen und das Enthaupten, noch im Gebrauche. Das Hängen finden wir in England und Nordamerika, wohin es aus England sich überpflanzte, und in Österreich. Noch kürzlich hat ein Beispiel in England dargethan, wie wenig Sicherheit der Hängeapparat gewährt; nur nach hartem Kampfe mit dem Verurtheilten, welcher die Pfosten des Gerüstes umklammerte und dadurch sich zu retten suchte, konnte dieser überwältigt und getödtet werden.

In Österreich behielt man auch in dem revidirten Strafgesetzbuche vom 27. Mai 1852 den Strang als Hinrichtungsinstrument bei. Zachariä sagt hierüber[5]): „Bedauern müssen wir, daß man auch bei der Revision von 1852 nicht von der Vollziehung der Todesstrafe durch den Strang abgegangen ist. Was Prof. v. Hye in seinem Commentar, S. 365, darüber bemerkt, kann gewiß nicht befriedigen. Mit der bisherigen Basis der Strafgesetzgebung hat offenbar die auch in der C. C. Theresiana angeordnete ausschließliche Hinrichtungsart des Hängens gar nichts zu schaffen, und es kann dies kein Hinderniß sein, etwas Anderes an die Stelle zu setzen, und weshalb man sich gerade hier auf die allgemeine Volksstimme gegen das Fallbeil berufen, die, an sich höchst problematisch, nur ein keine Beachtung verdienendes Volksvorurtheil sein würde, ist nicht abzusehen. Am allerwenigsten aber müssen wir den für die Strafe des Stranges geltend gemachten Grund der Schimpflichkeit dieser Strafart gelten lassen, da derselbe in dieser Richtung nur dem rohesten Abschreckungsprincip entlehnt werden kann und gewiß öfter gegen dieselbe geltend gemacht worden ist." Auch wir vermögen uns das Beharren bei der Galgenstrafe, welche man selbst im Mittelalter nur Dieben und Spionen zu Theil werden ließ, nur aus einer gewissen Abneigung gegen Neuerungen zu erklären. Nicht jede Strafe ist zugleich eine beschimpfende; nach dem preußischen Strafgesetzbuche ist der Verlust der bürgerlichen Ehre nur bei der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs und dem Morde von Ascendenten oder Ehegatten mit der Todesstrafe verbunden; nach dem sächsischen Strafgesetzbuche gar nicht.

Soviel uns bekannt, ist nur in Schleswig, Preußen, seit ungefähr 30 Jahren, und in Sachsen-Meiningen und dem Fürstenthum Reuß, nach ihren Strafgesetzbüchern vom 21. Juni 1850 und 14. April 1852, das Beil als vorgeschriebenes Hinrichtungsinstrument in Gebrauch. Der Verurtheilte kniet vor einem Richtblocke, in welchem sich ein Ausschnitt für Kopf und Hals befindet, und wird an diesen festgeschnallt. Der Hieb mit dem sehr breiten und scharfen Beile wird von oben nach unten geführt und erfüllt sicher seinen Zweck, wenigstens sind uns in Preußen Beispiele vom Gegentheile nicht zur Kenntniß gelangt. Der von der Seite geführte Hieb mit dem Schwerte scheint uns der weniger sichere zu sein. Fehlschläge sind hier keine seltenen Erscheinungen. Beide Hinrichtungsarten stehen jedoch der Anwendung des Fallbeils in jeder Beziehung nach. Die Guillotine, welche Dr. Guillotin gern selbst als zuerst aus seinem Erfindungsgeiste hervorgegangen anerkannt wissen wollte, war schon im Mittelalter in Italien und in Deutschland in

5) Im „Archiv des Criminalrechts", 1853, S. 396.

Gebrauch [6]), und wir finden in dem großen Rathhaussaale zu Nürnberg die getreueste Abbildung derselben, welche sich schon seit Jahrhunderten an diesem Platze befindet. Man hat sich bei ihrer Einführung mithin vor ihrem vermeintlichen französischen Ursprunge nicht zu scheuen, und dürfte denn doch am Ende einsehen müssen, daß man die Gräuel der Französischen Revolution unmöglich dem Werkzeuge zur Last legen kann, mit welchem sie zum Theile verübt wurden.

In Sachsen bediente man sich, in Folge einer Verordnung vom 1. Dec. 1852, am 25. Jan. 1853 zuerst des Fallschwertes; in Baiern seit 1854, in Baden nach der Verordnung vom 12. April 1856, und im Großherzogthum Hessen wurde dasselbe schon durch die Verordnung vom 19. Oct. 1841 eingeführt und diese Einführung erneuert, als das Gesetz vom 20. April 1852 die Todesstrafe wieder herstellte. Auf dem ganzen linken deutschen Rheinufer ist das Fallschwert, auch nach dem Aufhören der französischen Herrschaft, in Anwendung geblieben. Wir sehen, daß dies Hinrichtungsinstrument nach und nach die Hindernisse besiegt, welche sich seiner Einführung überall entgegenstellen. Als man in der würtembergischen Abgeordnetenkammer 1852 über die Wiedereinführung der Todesstrafe debattirte und zugleich über das Hinrichtungsinstrument sich berieth, stellte die Majorität den Antrag, das Fallbeil einzuführen. Man erklärte sich gegen das Schwert, weil es längst von allen Seiten anerkannt sei, daß dasselbe ein höchst unsicheres Mittel der Vollziehung sei, wie vielfach höchst widrige Erfahrungen gezeigt hätten, und weil es natürlich erscheine, daß solche schauderhafte Hinrichtungen in Zukunft nur um so öfter vorkommen würden, je seltener für die Scharfrichter die Gelegenheit würde, sich in der Kunst der Hinrichtung mit dem Schwerte zu üben. Dagegen entspräche das Fallbeil allen Anfoderungen, welche man an das tödtende Instrument machen könne; die Behauptung, daß der Verbrecher durch diese Art der Hinrichtung als Mensch entwürdigt werde, sei ein leerer Vorwand, der wahre Grund, den man dadurch maskire, seien die Reminiscenzen an die Französische Revolution, die man womöglich austilgen möchte. Von der Minorität der Kammer wurde behauptet, daß man bei der Hinrichtung durch das Fallbeil den Verurtheilten in entwürdigender Weise, einem Sacke gleich, auf ein Bret binde und unter die Maschine schiebe, durch die er sterben solle, daß dagegen der Tod durch das Schwert der am wenigsten schimpfliche sei und als solcher bei den Griechen, Römern und Deutschen gegolten habe, weil hier der Verurtheilte durch die Hand seines Mitbürgers falle. Die Regierung gab hierauf zwar zu, daß ein anderes sichereres Instrument als das Schwert wünschenswerth sei, daß es aber bei der bisher üblichen Hinrichtungsart verbleiben müsse, weil von den Technikern noch keine Maschine zu Stande gebracht worden sei, welche dem Zwecke vollkommen entspräche. [7]) Wir vermögen die Bedenken gegen das Fallschwert nicht zu theilen. Zunächst gewährt es den großen Vorzug, daß es die unmittelbare Tödtung durch Menschenhand entbehrlich macht. Auch der geschickteste Scharfrichter ist nicht in jedem Momente Herr seiner Geschicklichkeit, und es sind gerade Momente, in denen dies am leichtesten der Fall sein kann, wo die Nothwendigkeit der Erfüllung einer schweren Pflicht mit gegen diese ankämpfenden Gefühlen der Theilnahme und Menschlichkeit in einen Conflict geräth. Der Scharfrichter, welcher Sand's Kopf erst mit dem zweiten Hiebe vom Rumpfe trennte, hatte, wie man weiß, Sand liebgewonnen, und war, wie wir als Augenzeuge bestätigen können, in der heftigsten Erregung. Wir wissen nicht, ob das Festbinden an den Richtstuhl oder das Anschnallen an den Richtblock nicht ebenso widerwärtig erscheint als das Aufbinden auf das dem Fallbeil unterzuschiebende Bret; daß man aber mit dem Tode durch dasselbe, wenigstens in Frankreich, nichts Entehrendes verknüpfte, kann man fast auf allen Blättern der Geschichte der Französischen Revolution lesen. Hat die Maschine in einzelnen Fällen ihren Dienst versagt, dann war meistens die Übereilung, mit welcher man sie in Frankreich aufschlägt, um in wenigen Minuten den Act der Hinrichtung zu beendigen und damit fertig zu sein, noch ehe die Nachricht von der zu vollstreckenden Execution sich verbreiten kann, davon die Ursache. Verbunden mit der Intramuranhinrichtung, bei welcher solche Beschleunigung fortfällt, wird sie ebenso sicher ihren Dienst verrichten, wie dies Tausende von andern Maschinen täglich thun. Wenn man die Ängstlichkeit, mit der Graf Bocarmé vor seiner Hinrichtung sich danach erkundigte, ob das Messer auch gehörig geschärft sei, als einen Beweis der Unzuverlässigkeit der Maschine geltend gemacht hat, so entbehrt derselbe jeder logischen Begründung. Bocarmé wollte augenscheinlich nur noch den schwachen Trost haben, daß ein Fehler der Maschine nicht zu erwarten wäre.

L. Trieſt.

---

6) Man vergl. den „Gerichtssaal", 1853, II, 304 und 305.

7) Man vergl. den Bericht der Justizgesetzgebungscommission der Kammer der Abgeordneten vom 19. Aug. 1852.

Beineisen und Klotz der Züchtlinge. Das sächsische Strafgesetzbuch vom 11. Aug. 1855, welches in so vieler Beziehung dem wahren Fortschritte huldigt, bestimmt, daß männliche Züchtlinge, welche bereits wenigstens zwei mal Zuchthaus- oder, wegen eines vorsätzlichen Vergehens, Arbeitshausstrafe verbüßt haben, während ihrer Strafzeit ein Beineisen, weibliche Züchtlinge in gleichem Falle einen mit einer Kette am Fuße befestigten Klotz zu tragen haben, welche Schärfung, wenn die Strafe länger als zehn Jahre dauert, für den Rest derselben fortfällt. Wenn wir einer an sich so unbedeutend scheinenden strafgesetzlichen Bestimmung, bei der es nur auffallend ist, warum man sich bei dem weiblichen Geschlechte nicht auch mit dem Beineisen begnügte, diesem vielmehr noch die Kette und den 8—12 Pfund schweren Klotz hinzufügte, hier Erwähnung thun, so scheint dies einer Rechtfertigung zu bedürfen. Möge man sie darin finden, daß wir Gelegenheit nehmen wollten, unser aufrichtiges Bedauern darüber auszusprechen, daß man zu solchen Mitteln der Abschreckungstheorie noch in der neuesten Zeit wiederum seine Zuflucht genommen hat, welche, seitdem man edlere Strafzwecke verfolgt, jede Berechtigung verloren haben. Muß die wiederholte Rückfälligkeit einer schwerern Strafe unterliegen, dann verlängere man angemessen ihre Dauer. Das vorzeitliche Kettenanlegen, welches überhaupt mehr bei der Bändigung von Thieren als von Menschen an seinem Platze ist, hatte am Ende doch den gerechtfertigten Zweck, die Flucht zu verhindern oder doch nur zu erschweren, da die Erfahrung längst gelehrt hat, daß mit der Sache vertraute Sträflinge keiner zu großen Anstrengung bedürfen, um sich die anscheinend schwerste Fesselung von Arm und Bein abzustreifen. Ein Beineisen, gleichsam die erste Vorbereitung zur Anlegung einer Fußkette, ist dagegen kein Sicherungsmittel, sondern allein ein entehrendes, die Gesundheit gefährdendes Abzeichen, und eben als solches verwerflich. Wenn man einen Menschen von den Fesseln seiner verbrecherischen Neigungen und bösen Leidenschaften frei machen will, dann lasse man ihn zunächst auch körperlich fesselfrei einhergehen. Trägt man es ihm in jedem Lebensmomente, durch jeden Blick auf seinen Körper immer wieder von neuem ein, wie verworfen er ist, und wie er so auch Andern schon äußerlich erscheinen müsse, dann wirkt man nicht beruhigend und bessernd, sondern aufregend und demoralisirend auf ihn ein, und erstickt in ihm alle Keime des Guten, welche sonst in ihm vielleicht aufsprießen könnten. Es gehört eine besondere Seelenstärke dazu, auch äußerlich gebrandmarkt innerlich besser zu werden, und eine solche ist, bei wiederholt bestraften Verbrechern wenigstens, selten vorhanden. Wenn im Zuchthause zu Waldheim nun noch jeder Züchtling auf den Armen, in schmalen gelben Streifen, so viele entehrende Abzeichen tragen muß, als er Bestrafungen erlitten hat, dann hilft es ihm nicht einmal etwas, daß er sein Beineisen durch die darübergezogenen Beinkleider verdeckt, er trägt seine Schande auch sonst auf dem Arme stets mit sich herum. Wie viel soll wol ein Frauenzimmer von seiner weiblichen Würde nach erstandener Strafe in das Leben zurückbringen, welches sich zehn Jahre lang durch das Schleppen eines Klotzes verächtlich und lächerlich machen mußte? Erwecke man jeden auch den anscheinend verworfensten Züchtling durch religiösen und Schulunterricht, durch die Lectüre erhebender und belehrender Bücher, durch Arbeiten, welche ihn mehr geistig als mechanisch beschäftigen, seinen Geschmack veredeln und in ihm die Überzeugung bestärken, daß er als ein nützliches Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft in diese zurückkehren werde. Unterstütze man seine Neigung zum Bessern und entferne von ihm Alles, was darauf störend einwirken könnte, die Beineisen und alle solche Dinge, welche nichts nützen, sondern nur brandmarken. In den preußischen Zuchthäusern kennt man und entbehrt man die Fesselungen nicht. L. Trieſt.

Bekenntniß, Bekenntnißfreiheit, Geständniß. Bekenntniß ist als Glaubensbekenntniß und als Schuldbekenntniß oder Geständniß Gegenstand staatswissenschaftlicher Betrachtung. Als Glaubensbekenntniß und Bekenntnißfreiheit aber wird es in den Art. **Glaubens- und Gewissensfreiheit** und **Religion** behandelt werden. Hier bleibt also nur Geständniß der Schuld zu betrachten. Bekenntniß oder Geständniß ist im Civil- und Criminalproceß das Einräumen oder Zugestehen gewisser Thatsachen von Seiten einer Partei, welche in dem bestimmten Processe zu ihrem Nachtheile gereichen. Im Civilproceß begründet jedes vollständig erwiesene gerichtliche und außergerichtliche Zugeständniß, soweit es ernstlich gemeint, unbedingt und nicht durch einschränkende Zusätze (Qualificationen) ganz oder theilweise in seinem Inhalte wieder aufgehoben wurde, vollständigen Beweis, weil es als ein gültiger Verzicht der Partei auf Dasjenige, was sie ihrem Gegner einräumt, erscheinen muß. Anders ist es im Strafproceß, wo die Strafe des Angeschuldigten nicht durch seine beliebigen willkürlichen Verzichte, sondern nur durch die vollständige gerichtliche Überzeugung der Richter von seiner wirklichen Schuld begründet werden muß. Sehr verschieden aber sind nach den Verschiedenheiten des Criminalprocesses,

namentlich danach, ob er accusatorisch oder inquisitorisch ist, ob er vor Geschworenen oder blos vor wissenschaftlichem Beamtengericht geführt wird, sowie nach den Ansichten der verschiedenen Gesetzgeber und Schriftsteller der Werth und die Beweiskraft, die man dem Geständniß in Criminalsachen beilegt, und die Erfoderniße oder Bedingungen, die man für ein vollgültiges Geständniß verlangt. Gesetze und Schriftsteller, wie die der alten Griechen und Römer, der alten Deutschen, der Engländer, Amerikaner und Franzosen, können das Geständniß nicht für nothwendig halten und ihm keinen so hohen und nie absolut entscheidenden Werth beilegen. Sie setzen nämlich einerseits den Anklageproceß voraus, wo dem Angeklagten gegenüber der Ankläger steht, welcher die Pflicht hat, seine Anklage zu erweisen, von dem Angeklagten nicht fodern kann, daß er durch Geständnisse als Zeuge gegen sich selbst auftrete, und noch viel weniger das Recht hat, ihn durch verletzende Inquisitions- und Torturmittel dazu zu zwingen. Sie bedürfen auch auf der andern Seite des Geständnisses nicht, da sie nach moralischer Überzeugung richtende Volks- oder Geschworenengerichte voraussetzen, welche aus der ganzen vollständigen öffentlichen, vor ihren Augen und Ohren stattfindenden Verhandlung und allen darin sich ergebenden Anzeigen und Beweismitteln sich ihre moralische Überzeugung bilden, ohne einzelne besondere sogenannte juristische Beweise in einer bestimmten juristischen Form zu bedürfen, oder dadurch gebunden zu sein. Die Deutschen hatten außerdem noch in der alten Zeit und durchs Mittelalter hindurch die Beweise durch Gottesurtheile und Eidhelfer. Eine wahre innige moralische Überzeugung wird fürs dritte auch sehr oft keineswegs begründet durch Geständnisse. Filangieri (III, 10) will sogar ihre Beweiskraft allzu sehr, ja gänzlich verwerfen, indem er sich stützt auf das Naturwidrige, daß ein Mensch fast wie ein Selbstmörder sich durch Zeugniß gegen sich selbst preisgebe, und auf Quinctilian's Ausspruch (Decl. 314): „Das ist die Natur jedes Bekenntnisses, daß Derjenige, der dadurch gegen sich selbst zeugt, als verrückt angesehen werden kann. Dieser wird durch Melancholie, Der durch Rausch, ein Anderer durch falsche Vorstellungen, Jener durch Schmerz, Mancher durch Tortur dazu bestimmt. Niemand zeugt ungezwungen und frei gegen sich selbst." Hiernach schließt nun Filangieri bei Geständnissen entweder auf falsche Einwirkungen, Vorspiegelungen und Schreckmittel, auf eine Bestimmung durch die Plage langer Einkerkerungen und peinlicher Verhöre, oder auf eine Gemüthsstimmung, welche die Glaubwürdigkeit zerstören, wozu noch Selbsttäuschungen und so oft auch Widerrufe oder Beschränkungen (Qualificationen) der Geständnisse kommen, um die Beweiskraft der Geständnisse sehr zweifelhaft und unbestimmt zu machen. Selbst noch einzelne spätere römische Gesetze huldigen der ältern römischen Ansicht über die Geständnisse. So sagt z. B. Ulpian (L. 1, §. 17, de quaest.): „Der Kaiser Sever verordnet, daß man das Bekenntniß nicht als einen vollständigen Beweis der Schuld ansehen dürfe, wenn nicht andere Beweise die gewissenhafte Überzeugung des Richters bestimmen." Blackstone, der treffliche Commentator des englischen Rechts, sagt (Buch IV, Cap. 27): „Auf ein freies einfaches unumwundenes Bekenntniß hat der Staatsrichter nichts Anderes zu thun, als das Urtheil zu sprechen. Doch pflegt man, wo es Capitalstrafen gilt, sehr bedenklich zu sein, ein solches Bekenntniß anzunehmen und niederzuschreiben, vielmehr räth das Gericht gewöhnlich dem Gefangenen, sein Geständniß zurückzunehmen und sich auf die Anklage gehörig zu verantworten" (d. h. in dem öffentlichen accusatorischen Verfahren sich von dem Geschworenengericht oder „von Gott und dem Vaterlande" richten zu lassen).

Ganz im Gegensatze hiervon mußte man in den Zeiten des spätern römischen Despotismus und als im Zusammenhange mit dem spätern despotischen Recht und mit den geistlichen Gerichten, namentlich auch dem scheußlichen Inquisitionsgericht, die Päpste im Mittelalter in Deutschland das inquisitorische Verfahren und die Tortur eingeführt hatten, das erstere vorzüglich Innocenz III., die Folter aber Alexander III., und als nun nicht mehr die moralische Überzeugung des Volks, sondern nach angeblich juristisch nachweisbaren Beweisgründen die geistliche oder weltliche Beamtenkaste richtete. Jetzt suchte man, weil es sonst allermeist an sogenannten juristischen Beweisen mangelte, zumal seitdem auch die deutschen Gottesurtheile wegfielen, auf jede denkbare Weise und oft mit den scheußlichsten Mitteln Geständnisse, die selten gern und ganz freiwillig ertheilt werden, herauszupressen, und sie galten als die wesentlichsten Beweismittel. Die Unhaltbarkeit dieser Theorie wurde schon oben dargethan (s. **Ableugnung, Anklage, Anzeigungen**). [1]) Damit soll indeß nicht abgeleugnet werden, daß allerdings Ge-

1) Viele actenmäßige Beweise von unglaubwürdigen und unwahren Bekenntnissen enthält auch der Art. **Jury** und die Schrift „Geheime Inquisition u. s. w." von Welcker und Schulz (Karlsruhe 1845).

ständnisse, je nach den Umständen und ihrer eigenen Beschaffenheit, sowol für Geschworene als für wissenschaftliches Beamtengericht eine sehr große Beweiskraft haben können, eine solche, die für den verurtheilenden Richter vielleicht die beruhigendste ist. Der Angeklagte hat ja, wenn auch nicht eine juristische, doch eine moralische Pflicht, die Wahrheit zu gestehen. Völlige beruhigende Beweiskraft aber wird ein Geständniß nur alsdann haben, wenn es völlig frei, ohne irgend-eine Vorspiegelung, Drohung, Quälerei, Unterschiebung (Suggestion) und vorzüglich ohne das „Mürbemachen" durch längere Leiden blos aus innerer Wahrheitsliebe oder aus moralischer Reue ganz frei hervorgeht, auf die dem Angeklagten genau bekannten thatsächlichen Verhältnisse sich bezieht, völlig deutlich und bestimmt vor Gericht abgelegt wird, an sich und seinem innern Zusammenhange nach glaubwürdig ist, durch alle bekannten Umstände unterstützt, durch keine widerlegt, auch durch keine Beschränkungen oder spätere Zurücknahmen geschwächt wird. Die moralische Überzeugung tüchtiger Volksvertreter oder Geschworenen kann durch eine Reihe von Umständen, die, je nach den Persönlichkeiten und besondern Verhältnissen, mehr oder minder für die Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse einflußreich sind, geleitet werden. Absolut entscheidende und sichere Regeln aber, womit neuere Gesetze und Compendien vergeblich sich abmühen, wird nur eine durch das Phantom wirklicher juristischer Beweise irregeleitete Jurisprudenz aufstellen zu können vermeinen. Stets wird jede Gewißheit von der Wahrheit und wahren Beschaffenheit einer historischen Thatsache, vollends der großentheils dem Innern angehörigen criminalrechtlichen Schuld, nur auf der Vergleichung und Verbindung aller eigenthümlichen Umstände, Persönlichkeiten und Verhältnisse und auf der durch sie begründeten innern oder moralischen Überzeugung beruhen. Ausführlich und sehr gut entwickelte Gesichtspunkte über die Beweiskraft der Bekenntnisse und die hierher gehörige Literatur enthält übrigens Mittermaier's „Deutsches Strafverfahren in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafprocesse", Abth. II, §. 154 fg. Auch verdienen über den Werth des Geständnisses verglichen zu werden die „Grundlinien einer dogmatischen Gliederung des Strafprocesses" von Köstlin in Weil's „Constitutionellen Jahrbüchern", III, 1 fg. Welcker.

Belagerungsstand, Ausnahms-Maßregeln, -Gesetze, -Gerichte, Aufruhracte, Kriegs- und Standrecht. (Der Ausnahmszustand in Deutschland.) — I. Unterschied zwischen dem militärischen und dem politischen Belagerungsstand. Vor allem muß man sorgfältiger als bisher Belagerungsstand im militärischen Sinne und rein militärische Maßregeln vom Belagerungsstand und andern Ausnahmsmaßregeln im politischen Sinne unterscheiden.

Belagerungsstand im militärischen Sinn findet bei Festungen oder Städten statt, für welche die Kriegsgewalt gegen den Feind die Vorkehrungen zur wirksamsten kriegerischen Vertheidigung treffen will. Die oberste Militärbehörde, der Festungscommandant, erklärt alsdann den Belagerungsstand und verkündet ihn öffentlich unter Trommel- und Trompetenschall. Sie rüstet den Platz mit der nöthigen Vertheidigungsmacht, mit Munition und Proviant, bereitet die kräftigste Vertheidigung aller Festungswerke, durch ihre nöthige Besatzung, durch Abhauen der Baumpflanzungen auf den Glacis, Rasirung der Festungsrayons. Zugleich aber bekleidet sie sich mit einer durchgreifenden höchsten militärischen Gewalt und unterstellt die strafrichterliche und polizeiliche Gewalt für Alle dem Kriegsrecht, dem Kriegsgericht und nöthigenfalls dem Standrecht. Sie kann die Behörden ganz außer Wirksamkeit setzen, oder blos controliren und Gebote und Verbote unter Androhung kriegsgerichtlicher Bestrafung erlassen, d. h. sie stellt den ganzen Bezirk unter das Martialgesetz. Zur Seite des Commandanten wird ein Kriegsrath gebildet aus höhern Offizieren der Besatzung und einigen obersten Magistratspersonen der Gemeinde, mit welchem der Commandant in wichtigen Fällen sich berathet, und welcher auch in der Regel die letzte Entscheidung über Tod und Leben erhält. Nähere Bestimmung über alle diese Verhältnisse und Entscheidungen von Streitfragen werden durch die Militärordnungen und nach ihnen durch Kriegsgerichte und die höchsten Militärbehörden entschieden. „Im Kriege schweigen die bürgerlichen Gesetze" (inter arma silent leges). Dieses macht sich nach einer traurigen Nothwendigkeit hier sowie überhaupt in Beziehung auf die kriegerischen Verhältnisse geltend, oft nur allzu sehr.

Außer diesem Belagerungszustand eines festen Platzes kann im Kriege der Befehlshaber eines Truppencorps nach militärischen Regeln auch genöthigt sein, für eine Stadt oder eine Gegend, die unter seiner militärischen Gewalt steht, einen Belagerungs- oder nach gewöhnlicherm Ausdruck den Kriegszustand, das Martialgesetz zu verkündigen. Er thut dieses, wenn er Gründe hat anzunehmen, daß die Einwohner seine militärischen Operationen und Zwecke stö-

ren, daß sie Aufstände erregen, die Truppen verführen oder verletzen, oder gefährliche Verbindungen mit seinen Feinden unterhalten. Er übernimmt alsdann die Sicherheitspolizei, und gibt Gebote und Verbote unter Androhung kriegsgerichtlicher Bestrafung. Die Kriegsverfassung des Deutschen Bundes gibt im Art. 96 ausdrücklich auch dem Oberbefehlshaber der Bundestruppen dieses Recht, fügt aber hinzu: „In den Bundesstaaten soll dies jedoch nur nach gepflogenem Benehmen mit den betreffenden Regierungen und erhaltener Zustimmung derselben geschehen u. s. w." Natürlich gilt dieses noch mehr für die eigenen Truppen der Regierung.

Da alles Begründete nicht weiter geht als sein Grund, so kann natürlich alle solche Kriegsgewalt, zumal soweit sie sich auch gegen Nichtsoldaten geltend macht, nur eintreten nach ausgebrochenem Kriege und lediglich wegen militärischer Nothwendigkeit, nicht für politische oder Strafzwecke. Sie hört auf, sowie die militärische Nothwendigkeit wegfällt.

Wesentlich hiervon verschieden ist der politische Belagerungszustand oder die erst in neuern Zeiten dem militärischen Belagerungsstand mehr oder minder nachgebildete staatsrechtliche Ausnahmsmaßregel, durch welche die politische Gewalt gegen aufrührerische oder revolutionäre Unternehmungen und Gefahren einzelne Orte, Districte oder gar ganze Länder in Belagerungsstand erklärt. Hierdurch werden während der Dauer dieser Ausnahmsmaßregel alle Rechte der Bürger und namentlich alle Verfassungsrechte und alle Bürgschaften derselben illusorisch gemacht oder aufgehoben. Und zwar hat die Maßregel andere Begründung, andere Zwecke, andere Ausdehnung, andere Grenzen als der militärische Belagerungszustand. Sie verfolgt politische Zwecke, Bestrafung, zukünftige Abschreckung, Durchführung politischer Maßregeln.

II. Überpolitische Ausnahmsmaßregeln überhaupt. Zur richtigen Würdigung des neuerdings leider so wichtig gewordenen politischen Belagerungszustandes und der damit verwandten Ausnahmsmaßregeln wird es heilsam sein, vor allem über Ausnahmsmaßregeln im juristischen oder politischen Sinne einige allgemeine Gesichtspunkte ins Auge zu fassen.

Hierbei müssen zuvörderst von dem sehr natürlich unbeliebten Begriff der eigentlichen oder wirklichen Ausnahmseinrichtungen und Maßregeln, die uneigentlichen, im rechtlichen Sinn blos scheinbaren, unterschieden werden. Blos ungewöhnliche und von der Mehrzahl der Verhältnisse verschiedene Bestimmungen und selbst Ausnahmen von wirklichen Gesetzen, welche aber dem, diesen Gesetzen zu Grunde liegenden höchsten Rechtsgrundsatz in seiner Anwendung auf die besondern Fälle entsprechen — diese, sowie auch besondere, rechtlich gar nicht verletzende politische Bestimmungen sind an sich noch keine wirklichen Ausnahmsmaßregeln, wie manche oberflächlich und roh materialistische Gleichheitsfreunde anzunehmen geneigt sind. „Nur für Gleiche und für gleiche Verhältnisse ist das Gleiche gleich", so sagt schon Aristoteles. Für Ungleiche wird es selbst ungleich. Hiernach verwandelte schon das prätorische Recht die materielle Gleichheit der Talionsstrafe der Zwölf Tafeln theilweise in Strafen, welche der wahren, der verhältnißmäßigen Gleichheit (der aequitas) entsprachen.[1])

So ist es keine Ausnahmsmaßregel, daß Criminal- und Civilprocesse, ihrer verschiedenen rechtlichen Natur gemäß, verschieden, die Criminalprocesse namentlich durch Schwurgerichte, entschieden werden. Es ist juristisch keine wirkliche Ausnahmsmaßregel, wenn die Regierung, ohne irgendeine verfassungsmäßige Bestimmung oder Begrenzung ihrer Gewalt und ohne ein Verfassungsrecht der Bürger zu verletzen, in ungewöhnlicher Weise, z. B. durch Stellvertreter oder Commissäre in Verwaltungssachen einzelne ihrer Rechte ausüben läßt, oder wenn die Verfassung für das Wohl Aller bestimmt, daß Einer Fürst sei. Nur die von den allgemeinen höchsten Rechtsgrundsätzen abweichenden Bestimmungen, welche, wie die classisch-römische Jurisprudenz (s. L. 14 u. 15 de Legib.) sich ausdrückt, contra rationem juris eingeführt wurden, gehören hierher, doch vorzugsweise die, welche bestehende Rechte verletzen.

Zu solchen Ausnahmen von den Rechts- und Staatsgrundsätzen, welche keine Verfassungs- und Privatrechte verletzen, und deshalb, wenn sie der verfassungsmäßigen Staatsgesetzgebung als heilsam erscheinen, unbedenklich sind, gehört z. B. die Amnestie, welche bei hinlänglicher politischer Begründung zulässig ist, ebenso eine eigentliche Begnadigung, welche, abgesehen von der besondern Ausnahmsform, in der Regel nur eine gerechte Ausgleichung der höhern Gerechtigkeit mit der für den besondern Fall unpassenden unvollkommenen positiven Bestimmung

1) Vergl. Welcker, „System", I, 605.

sein soll. So können im öffentlichen Recht, z. B. in dem für wohlthätig gehaltenen Recht der Pairie, Ausnahmen von dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit der Bürger gerechtfertigt werden, weil alle öffentlichen Rechte zunächst dem politischen Gesammtwohl dienen sollen und untergeordnet sind.

Gegenstand der rechtlichen Erörterung werden also nur solche Ausnahmen bilden, welche auf eine für bestehende Rechte verletzende Weise von den Rechtsgrundsätzen abweichen. In Beziehung auf solche nun kann im Allgemeinen gewiß nicht geleugnet werden, daß schon nach unbestreitbarer geschichtlicher Erfahrung Ausnahmsmaßregeln großentheils aus unlöblichen Quellen, aus Willkür, Anfeindung der rechtlichen Freiheit oder aus verwerflicher Furcht vor derselben entstehen, häufig über ihre erste und angebliche Bestimmung hinausgehen und um sich greifen, die Rechtsachtung und patriotische Anhänglichkeit der Bürger untergraben, für ihre Urheber und die gesetzliche Regierung und Ordnung nicht minder als für Recht und Freiheit gefährlich wirken. Harmonie ist für jedes Leben, für jeden Organismus und so auch für das Rechts- und Staatsleben Grundbedingung der Kraft, Gesundheit und Dauer. Die Einmischung fremdartiger widersprechender Elemente greift leicht krankheitsmäßig um sich. Auch die Ausnahmseinrichtung strebt mit ihren Vertretern und Dienern nach jener an sich wohlthätigen Richtung lebendiger Gesetze, nach Consequenzen und Ausdehnung. Deshalb war es das größte Verdienst der classischen römischen Jurisprudenz, daß dieselbe überall, nach der Erklärung jener oben citirten Gesetze, die alte Ungunst schon der leges sacratae und der Zwölf Tafeln gegen Ausnahmsgesetze (Privilegia) festhielt und nur allein die entgegengesetzten allgemeinrechtlichen Gesetze ausdehnte auf alle analogen neuen Fälle, die Ausnahmen also streng auslegte; ja daß sie sogar, und in ihrem Namen selbst die allgewaltigen Imperatoren, nach dem Muster jenes alten heiligen römischen Grundvertrags (leges sacratae) für den positiven Gesetzgeber ganz unverletzliche und unveränderliche höchste Rechtsgrundsätze (jura naturalia semper firma atque immutabilia) feierlich anerkannte und ihnen widersprechende Bestimmungen geradezu für ungültig erklärte.[2]) Mit solcher Gesinnung und Richtung gründeten jene unsterblichen juristischen Meister ihr bewundernswerthes harmonisches Rechtssystem. Sie wurden zum Theil Märtyrer in der Behauptung ihrer Rechtsgrundsätze gegen die furchtbaren kaiserlichen Tyrannen, erweckten aber bei diesen selbst soviel Achtung vor solcher Jurisprudenz, daß sie derselben wenigstens allermeist in den Gesetzen huldigten. So flößten sie die Verehrung ihres Rechts einer neuen Welt ein, und das Römische Recht allein behauptete in der allgemeinen Versunkenheit die altrömische Größe.[3])

Allerdings treffen wir auch bei gut constituirten freien und großen Nationen und unter guten Regierungen Ausnahmsmaßregeln, aber wie viel wenigere, seltnere, mehr beschränkte und besser controlirte, als bei minder guten Verfassungen und Regierungen, als vollends in unserm guten Deutschland! Was bedeutet z. B. die englische, durch eine wirkliche Ministerverantwortlichkeit controlirte[4]) nur mit Einwilligung des Parlaments eintretende Maßregel der Suspension der Habeas-Corpus-Acte, d. h. vorübergehende Aufhebung mehrer besonderer englischer Bürgschaften gegen unbegründete Verhaftungen und Haussuchungen, eine kurze Suspension besonderer Bürgschaften, welche andere Völker meist ebenso wenig besitzen als eine englische Ministerverantwortlichkeit — was bedeutet sie, oder wie kann sie nur verglichen werden unserm modernen politischen Belagerungszustand, verfügt und durchgeführt ohne englisches Parlament, ohne wahre englische Ministerverantwortlichkeit, und grenzenlos alle bürgerlichen und verfassungsmäßigen Rechte, Freiheiten und Bürgschaften, Preßfreiheit, Volksversammlungen, ordentliche Gerichte vernichtend. Selbst eine römische Dictatur ist ja mit solchem Zustand absolut nicht zu vergleichen. Denn, um von ihrer Begründung und ihrer kurzen Dauer, gegenüber unsern oft jahrelang fortgesetzten Belagerungszuständen, nicht einmal zu reden, so bestand auch während der Dictatur das Amt der Volkstribunen mit ihren mächtigen Schutzrechten für die Volksrechte, mit ihrem Veto u. s. w. selbständig fort, und selbst das Recht der Provocation an das Volk war während der Dictatur nicht aufgehoben. Der Dictator konnte nach der kurzen Dauer seines Amtes, während dessen er, um nicht einmal an eine königliche Gewalt zu erin-

2) Beweisstellen und weitere Ausführungen enthält der Art. **Grundgesetz**.
3) Vergl. Welcker, „System", I, 701 fg.
4) Auch die Privatentschädigungsklagen bedrohen die englischen Minister bei grundlosen Verhaftungen während der Suspensionszeit!!

nern, nicht zu Pferd steigen durfte, und in Geldsachen vom Senat abhing, wegen seiner Amtshandlungen belangt werden. Von irgendeiner befriedigenden Bürgschaft der Verfassung, des höchsten Rechts und Gutes einer Nation, wird bei der bisherigen Grenzenlosigkeit unsers modernen Belagerungszustandes Niemand ernstlich reden wollen. Es ist vielmehr das durchgreifendste Mittel, terroristisch alle Verfassungsrechte beliebig aufzuheben und selbst ihre Foderung oder ihre Zweckfoderung möglichst zu unterdrücken.

Sowenig man nach der Geschichte für einsichtsvolle gebildete oder zur Freiheit fähige Nationen Ausnahmsmaßregeln beliebt machen kann, ebenso wenig wird man diese über ihre mehrfache Gefährlichkeit täuschen. Daß sie, ähnlich wie die französischen lettres de cachet, die Bastille, die englische hohe Sternkammer, selbst die Glaubens- und Gewissensfreiheit bedrohten, und von herrschsüchtigen Fürsten und Ministern oft gerade zu ihrer Bedrohung und Verletzung erwählt und gebraucht wurden — das leugnet sicherlich kein Geschichtskundiger. Daß sie aber auch der Achtung und Liebe der Fürsten, daß sie der Sicherheit der Throne gefährlich wurden, das werden ebenfalls gründliche Kenner der Geschichte kaum leugnen. Mehres mußte allerdings zusammenwirken, um als unzweifelhaft legitim allgemein anerkannte Königsthrone wie die der Bourbons und Stuarts so sehr in ihren Grundvesten, in der Liebe, Achtung und Treue großer Nationen zu erschüttern, daß dieselben sich von ihnen lossagten. Aber die vorzüglich unter den Stuarts vielfachen Ausnahmsgesetze und die sittliche Empörung und der politische Abscheu gegen jene außerordentlichen Mittel der Vernichtung und Bedrohung der Freiheit und der persönlichen Sicherheit, wie sie in dem Bastillesturm und in dem leidenschaftlichen Haß gegen Jeffreys, den blutigen Präsidenten der hohen Sternkammer, zum allgemeinsten Bewußtsein und Ausdruck kamen, sie haben mehr als alles Andere zur Entwurzelung dieser mächtigen Königsthrone gewirkt. Und auch bei den restaurirten Bourbons erweckte die Widerherstellung der selbst in der Verfassung gestatteten Ausnahms- oder Prevotalgerichte einen so großen öffentlichen Unwillen, daß die erschreckte Regierung sie zurücknehmen mußte, und als der Volksunwille ihr zur Zurücknahme der gleichfalls auf die Verfassung gestützten Ausnahmsgesetze der Juliordonnanzen nicht einmal Zeit ließ, da stürzte die altlegitime Dynastie sowie früher die englische zum zweiten male. Will man aber etwa noch andere Misgriffe beider Regierungen als Quellen der Entzweiung mit der Nation unter den Ursachen dieser gewaltigsten Revolutionen in den Vordergrund stellen, so vergesse man nicht die *Hauptgefahr dieser und fast aller Ausnahmsmaßregeln*, daß sie die Regierungen verleiten, in den verfassungswidrigen Richtungen weiter fortzugehen, und daß die Regierungen, verführt von verrätherischen Schmeichlern und von dem Fanatismus der vermittels der Volksunterdrückung herrschenden Partei, alsbald die durch Furcht bewirkte Stille der Volkswünsche als die Zustimmung der Nation zu ihrem Systeme betrachten.

Gewißlich aber, wir Deutschen brauchen nicht weit umherzusuchen, um alle hier angedeuteten verderblichen Seiten der Ausnahmsmaßregeln vor Augen zu haben. Jene Ausnahmsgesetze von Karlsbad und die geheimen Wiener Beschlüsse hatten zur Folge, statt den nirgends vorhandenen Aufruhr, vielmehr die Rechtsforderungen der Nation zu unterdrücken, und die Erfüllung durch heiliges Fürstenwort zugesicherter freier Bundes- und Landesverfassungen zu hintertreiben oder illusorisch zu machen![5]) Sie waren also an sich wahrlich nicht gut und wohlthätig. Im Jahre 1848 aber traten die Wirkungen dieser ersten und der sich an sie anschließenden Ausnahmsmaßregeln zur Sicherung und Befestigung des monarchischen Princips und der Ruhe und Ordnung auch für die blödesten Augen sichtbar zu Tage. Bei einer Bewegung im Auslande zeigte sich plötzlich eine solche tiefe Erschütterung des monarchischen Princips, und eine solche allgemeine energische und nun leider auch vielfach maßlose Rechtsforderung des deutschen Volkes in allen Theilen von Deutschland, daß alle Throne, daß alle Ruhe und Ordnung wankten, und daß, wie der König von Preußen öffentlich anerkannte, ohne die Anstrengungen der alten gemäßigten, bisher verfolgten constitutionellen Freiheitsfreunde ein roher und zum Theil durch das Unterdrückungssystem demoralisirter Radicalismus in Deutschland ebenso wie in Frankreich die monarchische Ordnung zertrümmert hätte.

Dennoch aber gibt es für gewisse Fälle Rechtfertigungen oder doch genügende Entschuldigung von manchen ungewöhnlichen, wenigstens scheinbaren Ausnahmsmaßregeln.

Dieselben bestehen fürs erste in wirklichem *Nothstand*, in einer wirklichen gegenwärtigen

5) Welcker, „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation" (Mannheim 1845).

Existenznoth und in einem Nothwehrzustand des Staats oder der Regierung gegen vorhandenen rechtswidrigen Angriff, sofern nur die wahren rechtlichen Bedingungen und Grenzen der Nothstands- und der Nothwehrmaßregeln heilig gehalten werden. So kann gegen aufrührerischen Widerstand die Verlesung der Aufruhracte und nach ihr militärische Gewalt, und als Theil derselben militärischer Belagerungsstand eintreten.

Sodann können auch dadurch Ausnahmsmaßregeln gerechtfertigt werden, daß dieselben für bestimmte Fälle besondere untergeordnete verfassungsmäßige Rechte nur deshalb verletzen, weil dieses geboten wird durch einen höhern allgemeinern Rechtsgrundsatz, indem für diese bestimmten Fälle wegen ihrer Eigenthümlichkeit die gleiche Anwendung der höchsten Rechtsgrundsätze auf eine Reihe nur scheinbar gleicher Fälle nicht paßt, und weil vielmehr nur eine abweichende Bestimmung jene höchsten Grundsätze angemessen verwirklichen kann. So fodert die höchste Gerechtigkeit allgemein für Bestrafungen aller Bürger das möglichst unparteiische und vertrauenerweckende Erkenntniß über ihre Schuld, und dazu, nach dem Urtheil der meisten Nationen und ihrer Verfassung, die bürgerlichen Schwurgerichte. Wenn nun aber in Beziehung auf die von den Volksvertretern erhobenen Anklagen der Minister wegen Verfassungsverletzung ein gewöhnliches Schwurgericht von Bürgern weder nach dem Gesichtspunkte der Unparteilichkeit noch der genügenden Fähigkeit der Beurtheilung einer solchen politischen Schuld ein gleich vertrauenerweckendes Erkenntniß erwarten läßt als ein mögliches anderes Gericht, so fodert hier dasselbe höhere Princip, welches das gewöhnliche Schwurgericht als die allgemeine Regel begründet, auch das Ausnahmsgesetz über ein Ausnahmsgericht, z. B. über einen besondern Staatsgerichtshof für Ministeranklagen.

Nach dieser zwiefachen Begründung der statthaften Ausnahmsmaßregeln aber sind freilich dieselben, ebenso wenig wie die oben erwähnten blos ungewöhnlichen Maßregeln, eigentliche Verletzungen des Rechts und der Verfassung. Diese will der freie, gerechte Staat niemals. Jene Maßregeln begründen zwar die ausnahmsweise Aufhebung oder eine besondere Gestaltung allgemeiner Rechts- oder Verfassungsgrundsätze für besondere Fälle, aber nur um die jenen allgemeinen Bestimmungen zu Grunde liegenden höchsten Verfassungsgrundsätze richtig anzuwenden. Der tüchtige gesunde Rechtsorganismus ist nicht jeden Augenblick in einem Noth- und Ausnahmestand. Geringere Störungen finden in seinem gesunden Lebensproceß ihre Ausgleichung und Hebung, und auch für schwerere oder wirkliche Nothstände sind durch sein eigenes Gesetz genügend energische Krisen und Heilmittel gegeben.

Die Grundsätze für die zulässigen Ausnahmsmaßregeln sind hiernach Folgende:

1) Dieselben sind nach jenen obigen Rechtsgrundsätzen niemals zu begünstigen und auf Vermuthung hin auszudehnen, sondern nur insoweit zuzulassen, als sie erweislich nach klarer und scharfer Auffassung jener beiden Hauptgründe sich als gerechtfertigt ergeben. Die so vielfach dem öffentlichen Wohl entsprechende, der Ordnung und der Regierung ebenso wie der Freiheit und den Bürgern, dem Frieden und dem Vertrauen heilsame Festigkeit und Heiligkeit und Harmonie der Rechts- und Verfassungsgrundsätze müssen die Pflicht, die Kraft und den Muth gegen die Versuchungen der Willkür, der Furcht und der Schwäche zu Gunsten nicht absolut gerechtfertigter und nothwendiger Ausnahmsmaßregeln erwecken und stählen.

2) Sofern Ausnahmsmaßregeln nicht schon im allgemeinen Rechtsorganismus und den bestehenden Verfassungsgesetzen gegründet sind, müssen alle Factoren der Verfassungsgesetzgebung für ihre Begründung und Rechtfertigung zusammenwirken.

3) Dieselben dürfen dann nicht ausdehnend, sondern müssen rücksichtlich ihrer Ausdehnung je nach dem Ort, nach der Zeit und nach dem Inhalt streng ausgelegt werden.

4) Dieselben sind je nach ihrer verschiedenen Art nur von den verfassungsmäßig und gesetzlich zuständigen Behörden und unter der rechtlichen und verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit insbesondere auch der Minister zu begründen und auszuüben.

Aus dem Bisherigen ergibt sich die rechtliche Würdigung der verschiedenen in der neuern Gesetzgebung, Verfassung und Praxis vorhandenen Arten von Ausnahmsmaßregeln.

III. Ausnahmsgesetze. Dieses sind solche Gesetze, welche von den allgemeinen höchsten Rechtsgrundsätzen oder von den allgemeinen Staatsgesetzen abweichen. Sie können dieses thun:

1) Schon nach der Form ihrer Entstehung. Und zwar kann hier a) Das, was die Staatsverfassung im Allgemeinen als wesentlich für diese Entstehung fodert, wie die Zustimmung der Stände, in wirklichem Widerspruche mit der Verfassung oder auf eine dieselbe verletzende Weise fehlen. Alsdann ist das Gesetz nicht blos verwerflich, sondern auch rechtsungültig, ebenso

wie jedes mit Verletzung wesentlicher Formen vorgenommene Rechtsgeschäft.[6]) Es kann aber auch b) nach einer besondern ausnahmsweisen Erlaubniß der Verfassung für besondere Fälle die sonstige allgemeine Bedingung oder Form erlassen sein. So bestimmen fast alle constitutionellen deutschen Verfassungen[7]), daß wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls eine gesetzliche Verfügung erheischen, deren Zweck durch die Verzögerung bis zur Mitwirkung der abwesenden Stände vereitelt werden würde, alsdann die Regierung allein das Gesetz erlassen darf. Soll sich seine Dauer bis über die nächste Ständeversammlung erstrecken, so erhält es, als ein blos *provisorisches Gesetz*, diese fortdauernde Gültigkeit nur durch die Zustimmung aller Factoren der Gesetzgebung, oder *einer jeden* der beiden Kammern, wo zwei vorhanden sind.[8]) Es soll nämlich hier das dauernde Gesetz und seine *Gültigkeit positiv geschaffen werden*, wozu stets Einstimmigkeit aller Factoren der Gesetzgebung nöthig ist, während die *Aufhebung* eines bereits dauernd gültigen blos durch den Widerspruch des Einen verhindert würde. Auch sind natürlich die Minister ebenfalls für das blos Vorübergehende verantwortlich. Unter dieser Verantwortlichkeit kann auch die Ermächtigung der Regierung zu solchen Ausnahmsverfügungen selbst da, wo die Verfassung die Ausnahme nicht ausdrücklich gestattet, als stillschweigend vorausgesetzt und ertheilt betrachtet werden. Die Verfassungen aber thun wohl, die Ausnahme ausdrücklich festzustellen, und sie so zu regeln, daß wenigst möglich Misbrauch mit derselben getrieben werden kann. Wie furchtbar ausgedehnt und verderblich dieser Misbrauch zuweilen ist, das zeigte der Gebrauch, welchen 1830 die Polignac'schen Julirordonnanzen von der Erlaubniß der Ausnahmsgesetze im Art. 14 der Charte machten. Dieser Regierungsmisbrauch und Gewaltact rief nur allzu bald eine Ausnahmsgewalt des Volks zum Sturz der Dynastie hervor. In der That waren auch jene königlichen Ordonnanzen, indem sie die Wesenheit der constitutionellen Verfassung zerstörten, nicht mehr bloße Ausnahmen von der eigentlichen Regel, dem Grundgesetz, sondern sie hoben diese selbst im Wesentlichen auf, begründeten einen reinen Gewaltact und Gewaltzustand. Ähnliches freilich erlebten wir auch in der letzten Reactionszeit, zum Theil in ganz neuen Octroyirungen von neuen Verfassungen und Verfassungsrechten, zum Theil in einseitiger Vernichtung der bestehenden. Man mag gern zugeben, daß auch 1848 von Seiten des Volks hier und da manche neue Bestimmung auf tadelnswürdige Weise begehrt und bewirkt wurde. Doch muß man wohl unterscheiden, was etwa damals Regierungen und aristokratisch Berechtigte, wenn auch gegen ihre frühern Neigungen, doch durch das laut und mächtig gewordene Bewußtsein frühern Unrechts und aus politischer Klugheit, jedoch immerhin juristisch frei zugestanden oder bewilligten, und das, wozu sie erweislich durch unrechtliche Gewaltanwendung bestimmt wurden. Wehe ihnen, wenn sie das Volk veranlaßten, alles von ihren Rechten für ungültig zu erklären, was das Volk, nur durch dringende äußere Lagen bestimmt, gelten ließ! Wenn wir aber auch die durch frühere Maßlosigkeit des einen Theils hervorgerufene Reaction oder reactionäre Maßlosigkeit des andern bei den Regierungen nicht härter beurtheilen wollen, als die auf Seiten des Volkes, so ist es doch jedenfalls für beide ein beklagenswerthes Unglück, daß wir in Deutschland eine friedliche, billige und gerechte Ausgleichung bei einem National- oder Bundesgericht nicht suchen können und auf gerechte maßvolle Regierungsweisheit natürlich meist vergeblich hoffen. Bei den andern großen Nationen schützt zuletzt die Furcht vor ihrem Widerstande. Für die souveränen Regierungen in unserm jetzigen Bunde hebt die Bundesgewalt dieses letzte Schutzmittel auf, versagt aber immer noch den unentbehrlichen Schutz des gerechten Gerichts. Nur auf Gerechtigkeit aber, und nicht auf Gewalt beruht dauerndes friedliches Heil.

2) Dem Inhalte nach entsteht ein Ausnahmsgesetz, sobald es eine Ausnahme von der Rechtsregel enthält;

Diese kann a) darin bestehen, daß das Gesetz gegen den formellen Rechtsgrundsatz der rechtlichen Gleichheit und für bestimmte Personen etwas festsetzt, oder ein Privilegium gibt. b) Diese Privilegien selbst und ebenso die allgemeinen Gesetze können wirklich verletzende Aus-

---

6) S. hierüber den Art. Gesetz. Es ist selbst ein Ausnahmgesetz, wenn infolge des vom Deutschen Bunde beschlossenen und ausgelegten monarchischen Princips den Gerichten das ihnen natürlich und nach geschichtlichem deutschen Staatsrecht zustehende Recht, nach den Rechtsnormen zu richten, entzogen werden soll.

7) So die badische, §. 66, die würtembergische, §. 89, die hannoverische, §. 72, die preußische, §. 63, die sächsische, §. 88.

8) S. den Art. Gesetz. Sodann: „Deutsche Vierteljahrsschrift", 1857, Heft 3: „Die Grenzen der provisorischen Gesetzgebung."

nahmen von allgemeinen positiven oder natürlichen Rechtsgrundsätzen enthalten (Jus singulare, eigentliche Ausnahmsgesetze). Hierher aber können wir gerechte Bestimmungen über Ausübung des Rechts der Nothwehr oder der Nothmaßregeln nicht rechnen, mithin auch nicht ein darauf beschränktes Recht unvermeidlicher militärischer Gewalt. Sie bilden nur ein uneigentliches Ausnahmsrecht. Wohl aber gehört hierher das politische Belagerungsrecht und Standrecht und viele 1848 feierlich aufgehobene Ausnahmsgesetze des Bundes, wie die Karlsbader Beschlüsse (s. unten VII, VIII). Auch Monopole und Moratorien werden allermeist wirkliche Rechte verletzen, mithin als wahre und verletzende Ausnahmsmaßregeln erscheinen. In Deutschland, für welches die Bundesacte und die Rechtsanerkennungen der Fürsten und des Volks den Rechtszustand auf die zeitgemäße repräsentative Herstellung der uralten landständischen Verfassung begründeten, können alle dem Wesen dieser constitutionellen Verfassung widersprechende Bestimmungen als Ausnahmsgesetze angesehen werden. [9]) Solche Widersprüche gegen den verfassungsmäßigen Rechtszustand hat leider auch wieder die neueste deutsche Praxis vielfach in sich aufgenommen. Diese werden unsern friedlichen Rechtszustand so lange stören und nach ihrer und ihrer Begründer und Anhänger natürlicher Tendenz und gemäß dem Gesetze der Assimilation oder der Harmonisirung in allem Lebendigen so lange ansteckend weiter greifen, bis sie von den Anhängern der wahren Rechts- und Verfassungsgrundsätze mit Energie ausgestoßen sind, oder bis vollständig der Despotismus gesiegt und mit ihm das zerrissene Deutschland seinen Untergang gefunden hat.

IV. Aufruhracte. Auch die gesetzliche Bestimmung über die Aufruhracte und die Verkündigung derselben sind keine eigentlichen Ausnahmsmaßregeln, wenn nur hierbei, wie es sein soll, die allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht überschritten werden. Die Gesetze civilisirter Staaten betrachten nämlich die Anwendung des Militärs gegen Bürger als Ausnahme. Die bürgerlichen Verhältnisse müssen frei bleiben von der Einmischung der Kriegsgewalt, solange nicht die bürgerliche Rechtsordnung in der Art gewaltsam angegriffen oder verletzt worden, daß die bürgerlichen Mittel zum Schutz derselben so wenig genügen, daß das Nothwehr- oder das Nothstandsrecht eine Anwendung kriegerischer Gewaltmittel begründet. Wenn nun bedeutende von den Civilbehörden nicht mehr zu bewältigende Volkshaufen in erweislicher Widersetzlichkeit gegen die obrigkeitliche Anordnung einen Aufruhr wirklich beginnen oder thatsächlich androhen, so kann die Militärmacht, nachdem sie dazu von der zuständigen bürgerlichen Gewalt ermächtigt wurde, soviel Gewalt anwenden, als sie zur Beseitigung der aufrührerischen Störung für unvermeidlich halten darf. Sie muß aber sogleich mit diesem erreichten Zweck alle weitere Verfügung und Bestrafung gegen die Störer der ordentlichen bürgerlichen Gewalt übergeben. Um nun mit genügender Sicherheit den Beweis zu erhalten, daß die angegebenen rechtlichen Bedingungen für das militärische Einschreiten vorhanden sind, und um ein letztes Mittel zur friedlichen Erhaltung der Ordnung zu versuchen, fodern die englischen Verfassungsgesetze und nach ihnen mehr oder minder vollständig die andern constitutionellen Verfassungen: 1) daß die zuständige bürgerliche Behörde das Militär zu diesem Einschreiten schriftlich oder wenigstens vor Zeugen auffodere, und daß 2) die bürgerliche Behörde die Aufruhracte (Riot-act) förmlich öffentlich verkündige, daß sie also die betreffenden Volkshaufen hinlänglich deutlich öffentlich auffodere, friedlich auseinander zu gehen, mit der Androhung, daß im Ungehorsamsfall militärische Gewalt einschreiten wird. Es ist räthlich für die Verkündigung eine kurze Formel festzusetzen, die auch in unruhiger Umgebung leicht verstanden wird. [10])

Sehr empfehlenswerth ist das englische Mittel, in bürgerlichen Unruhen soweit möglich ohne militärische Gewalt die Herrschaft der Gesetze zu sichern, indem die bürgerliche Gewalt soviel Bürger als bürgerliche Polizeibeamte (Special-Constabler) aufbietet und beeidigt, als zweckgemäß erscheint. Diese haben dann Recht und Pflicht, mit dem Amtszeichen (weißen Stäbchen) versehen, für die öffentliche Ordnung thätig zu sein, und der Widerstand gegen sie wird bestraft wie der Widerstand gegen wirkliche öffentliche Sicherheitsbeamte. Die Engländer schützen auch in Beziehung auf die Anwendung der Militärgewalt in anderer Weise das verfassungsmäßige persönliche Freiheitsrecht der englischen Bürger so energisch und musterhaft, daß nicht blos die befehlenden Militärs, sondern auch die von ihren militärischen Vorgesetzten dazu Commandirten wegen jeder verletzenden Anwendung ihrer Waffen vor der Verkündigung der Aufruhracte bei den gewöhnlichen Gerichten verantwortlich sind. In der That wurde noch unter

9) S. Deutscher Bund und Deutsches Landesstaatsrecht.

10) In Baden bestimmt das Gendarmeriegesetz von 1831, §. 37, die Bedingungen.

Georg IV. bei dem zu Gunsten seiner Gemahlin entstandenen Auflauf ein Offizier wegen Todtschlags vor die gewöhnlichen Schwurgerichte gestellt, der auf Befehl seines Obersten tödtlichen Waffengebrauch gemacht hatte. Jeder Engländer — so wurde im Gericht erklärt — müsse die verfassungsmäßigen Rechte englischer Bürger kennen und achten, und könne sich also durch keinen verfassungswidrigen, mithin ungültigen Befehl davon dispensirt erachten. Soweit freilich sind wir in Deutschland wol noch nicht.

V. Nähere Betrachtung des modernen politischen Belagerungsstandes. Derselbe bildet allerdings ein wirkliches Ausnahmsgesetz und eine eigentliche Ausnahmsmaßregel. Er ist aus der terroristischen französischen Jakobinerherrschaft entsprossen und durch die Napoleonische Tyrannei großgezogen.[11]) Er fand aber später mehrfach großen Beifall. Er ward zum Theil, namentlich in Spanien, sogar auf längere Zeiten über das ganze Reich ausgedehnt. Er wird sich nicht begründen lassen. Zwar kann vielleicht eine wahre Nothmaßregel zur Aufhebung der erweislich vorhandenen Gefahr für die Existenz der Regierung oder des Staates oder eine Nothwehrmaßregel gegen die erweislichen rechtswidrigen Angreifer, also auch möglicherweise gegen ganze revolutionäre Städte die Anwendung der Kriegsgewalt rechtfertigen, jedoch nur insoweit und so lange, bis die unmittelbare Gefahr beseigt ist, oder nur soweit und solange, als die Rechtsgründe der Noth- und der Nothwehrmaßregel und die militärische Nothwendigkeit dauern, sodaß nach dem Siege über die feindliche Gewalt sofort die ordentliche rechtliche Gewalt auch über die Gefangenen und Angreifer wieder in ihre Rechte tritt. Insoweit wurde auch die Kriegsgewalt natürlich schon vor jener jakobinischen Erfindung des modernen politischen Belagerungszustandes in Bürgerkriegen ausgeübt, erklärlicherweise mit mehr oder weniger Excessen, je nach der Barbarei oder Gesittung der Regierungen, der Völker und der Krieger. Die moderne Erklärung eines politischen Belagerungsstandes von Seiten der Regierung aber überbietet weit die Härte eines bloßen militärischen Kriegszustandes, indem sie auch in den Besiegten nicht auf Schutz berechtigte Wehrlose und Gefangene, sondern rechtlose und rächend zu bestrafende Verbrecher erblicken läßt; indem sie ferner nicht nach rein militärischer Nothwendigkeit, sondern nach politischen Regierungs- und Parteizwecken die angeblich im Belagerungszustand befindlichen Bürger viel härter behandelt, mehr ihrer Rechte und Freiheiten beraubt, als selbst ein auswärtiger Feind nach Kriegsrecht für nothwendig und begründet halten könnte. Sollte also etwa eine Verfassung jene natürlich nur bald vorübergehende Verhängung einer Nothstands- und Nothwehrstandsmaßregel, insbesondere jene durch sie begründete militärische Maßregel oder auch eine unvermeidliche vorübergehende Suspension bestimmter Verfassungsrechte, z. B. in Beziehung auf Verhaftungen, unter dem Namen der Erklärung des Belagerungsstandes als ein Recht der Regierung oder der Minister begründen wollen, so sind die sorgfältigsten verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Bedingungen der zuständigen Behörden, die Formen und Grenzen besonders auch rücksichtlich der Dauer festzusetzen. Eine dem politischen Belieben, dem Belieben vielleicht sogar nur allein der Regierung ohne Mitwirkung der Stände überlassene und grenzenlose moderne Erklärung des Belagerungszustandes aber, wie wir sie in neuern Zeiten wiederholt auch in deutschen Ländern sahen, und wie sie manche politische Schriftsteller jetzt unbedenklich in ihre staatsrechtliche Theorie einregistriren, können wir weder rechtlich noch politisch jemals rechtfertigen. Man frage sich, mit welcher Entrüstung englische Staatsmänner dieselbe als eine Barbarei und als eine Rechtloserklärung der Nation und der Bürger zurückweisen würden! Dort ist das Verfassungsrecht des Volks, das man hier gänzlich aufhebt, ebenso legitim als das Thronrecht. Und sicherlich ist jene Maßregel ein viel sichereres Mittel für verfassungsfeindliche Minister und Machthaber, alte und neue Verfassungsrechte und die Foderung derselben, ja jede öffentliche Wunschäußerung für sie terroristisch zu unterdrücken, als ein wohlthätiges Schutzmittel für die Verfassung. Die Maßregel wird auch, zumal wenn, sowie ebenfalls in einigen deutschen Ländern, für ihre Durchführung noch auswärtige Mitwirkung zur Bewältigung des empörten Rechtsgefühls des Volkes Hülfe leisten

11) Gesetz vom 10. und vom 19. Fructidor vom Jahre V; die Verfassung vom 22. Primaire vom Jahre VIII; und Decret vom 24. Dec. 1811. Hier sind immer militärischer und politischer Belagerungsstand miteinander vermischt. Diese Bestimmungen wurden theilweise aufgehoben. Der jetzige französische gesetzliche Zustand ist schwankend. Über die französische Gesetzgebung rücksichtlich des état de siége vergl. Merlin, „Répertoire", unter diesem Worte; Seyffer-Desforges in der „Revue du droit français et étranger", 1848, S. 498; und Mittermaier im „Journal du droit criminel", 1848, S. 193.

mußte, sicherlich ungleich schwerer für dauernde Ruhe und Ordnung wirken und die Throne befestigen, als vielmehr jede künftige unvermeidliche Entwickelungskrise unsers stets bewegten europäischen Lebens zur unheilvollen Revolution umgestalten. Wenn schon die karlsbader und wiener Ausnahmsmaßregeln, trotz eines längern dumpfen Ruhestandes, 1848 plötzlich so verderblich in ihren Wirkungen sich zeigten, kann man dann wol dem Vaterlandsfreunde verargen, daß er von ihren noch verletzendern Nachfolgern noch Schlimmeres fürchtet? Es wäre ungerecht zu verkennen, daß es für die Regierungen höchst verletzende und schwierige Momente geben kann und gegeben hat, und daß alle rechtlichen Männer solche muthwillige und verwerfliche Aufstände wie die in Baden so schnell und so kräftig wie möglich unterdrückt wünschen. Aber selbst die widerwärtigste Krankheit darf weder den medicinischen noch den politischen Arzt verleiten, wie jene thörichten revolutionären Staatsärzte thun, die ruhige Erwägung der Gesetze der Kunst und die schweren Folgen einer Verletzung derselben nach einseitigen Gefühlsaufregungen zu verkennen. Ruhiges energisches, rechtzeitiges Wirken wird auch in schwierigen und gefährlichen Zeiten am sichersten zum rechten Ziel führen.

Das „Staats-Wörterbuch", welches im Artikel „Belagerungszustand und Standrecht", von Brauer, ganz allgemein der Regierung das Recht der Erklärung des politischen Belagerungszustandes in aufgeregten gefährlichen Zeiten beilegt, fodert dazu als Bedingung: „daß im Frieden und im eigenen Lande" nicht einseitig der Truppencommandant, sondern nur die oberste Staatsbehörde den Belagerungsstand verhänge. Doch soll in dringenden Fällen auch der Militärbefehlshaber im Einverständniß mit der Verwaltungsbehörde des Bezirks provisorisch bis zur Entscheidung der obersten Staatsbehörde den Belagerungszustand erklären dürfen (hier werden also die rein militärischen Maßregeln in einem berechtigten Kriegszustande und die moderne politische Regierungsmaßregel vermischt).

Die Wirkungen sollen dann sein:

1) Die vollziehende Gewalt und alle Sicherheitspolizei und Erhaltung der öffentlichen Ordnung geht von den Civilbehörden auf die Militärbefehlshaber über, die diese Gewalten selbst übernehmen, Militärbehörden übergeben, oder blos die höhere Gewalt über die Civilbehörden üben können, aber dabei befreit sind von bisherigen Beschränkungen. Der Militärbefehlshaber ist namentlich berechtigt:

a) unter Strafandrohungen — beliebige Anordnungen, Ge- und Verbote zu erlassen und so die strafbaren Handlungen beträchtlich auszudehnen;

b) auch die verfassungsmäßigen Garantien der persönlichen Freiheit aufzuheben, beliebig zu verhaften und in Kriegsgefangenschaft zu versetzen (die Bürger aller Waffen zu berauben), Privatpapiere und Correspondenzen ohne Angabe eines Grundes zu durchsuchen, die freie Presse zu beschränken, und das Erscheinen öffentlicher Blätter zu untersagen.

2) Die Untersuchung und Bestrafung aller Verbrechen, welche den Staat oder die öffentliche Ordnung gefährden, geht von den Civilbehörden an die Militärgerichte über. Auch diese Maßregel wird noch doppelt verschärft:

a) gemeingefährliche Verbrechen werden mit dem Tode bestraft;

b) die Untersuchung und Aburtheilung geschieht in außerordentlichem, im standrechtlichen Verfahren.

Von irgendeiner ständischen Mitwirkung in Beziehung auf die Entstehung oder Dauer in Beziehung auf die ministerielle Verantwortlichkeit dieses politischen Belagerungszustandes oder von irgendeiner nähern Begründung desselben, etwa durch die juristischen Bedingungen des Nothstandes oder der Nothwehr, enthält der Artikel keine Spur. Wie es scheint, zur Rechtfertigung dieses, weder in der Entstehung noch im Inhalt rechtlich beschränkten, absolut rechtlosen Zustandes wird von Herrn Geheimrath Brauer die in beider Hinsicht so himmelweit verschiedene römische Dictatur und die englische Suspension der Habeas-Corpus-Acte demselben gleichgestellt, und zum Schluß nur noch die Vertheidigung hinzugefügt: „Vom doctrinären Standpunkt möge man wol Bedenken haben gegen diese Wiederbelebung der Dictatur (!), deren Misbrauch allerdings unter Umständen zur Unterdrückung der bürgerlichen Freiheit führen könne. Wer aber aus den Erfahrungen der letzten Jahre Nutzen gezogen habe, der müsse zugeben, daß der Trieb zur Durchführung der eigenen Ideen gegen die Maximen der Regierung, welcher so leicht zur gewaltsamen Mitteln schreitet, ein solches Gegenmittel unabweisbar gemacht habe, welches die Staatsgewalt befähigt, ihre bedrohte Existenz gegen das Anstürmen der Massen zu vertheidigen, u. s. w." Nun freilich haben wir in Kurhessen einen starken Trieb des ganzen biedern Volksstammes gesehen, seine allseitig beschworene Verfassungstreue gegen die Maximen des

Ministeriums Hassenpflug durchzuführen. Wir sahen dann auch einen allgemeinen Belagerungsstand unter Zuziehung der Bundeshülfe und einer Überschwemmung des armen Landes mit kriegerischen Scharen. Aber zu gewaltsamen Mitteln hatten vergeblich selbst die wunderbar dazu geeigneten ministeriellen Maßregeln das treue biedere Volk angereizt, und der ganze Belagerungsstand, der das unglückliche Land verarmte, der so viele Hunderte von unschuldigen Familien, von eidgetreuen, namentlich auch richterlichen Ehrenmännern wegen ihrer Eides- und Überzeugungstreue bestrafte und unglücklich machte — er bewirkte nur den Umsturz einer 18 Jahre lang „in anerkannter Wirksamkeit bestehenden" Verfassung. Die Existenz des Throns konnte er nicht retten, denn sie war nie angegriffen. Was aber die ganze unauslöschlich in alle rechtschaffene deutsche Herzen eingegrabene Geschichte für die öffentliche Ehre unserer Zustände und für das monarchische Princip in den nächsten europäischen Krisen wirken kann, das zu entwickeln — überlassen wir der zukünftigen vaterländischen Geschichte. Für einregistert in das constitutionelle Staatsrecht, der europäischen oder der deutschen Staaten können wir aber diesen politischen Belagerungsstand keineswegs halten. Wir halten ihn vielmehr für widersprechend jedem verfassungsmäßig festgestellten und verbürgten Rechtszustande. Er ist geradezu das Gegentheil, die Aufhebung desselben, kann also nicht ihm gemäß ruhig gesetzlich verfügt und beschlossen werden. Nur die im erklärten gerechten Kriege und für berechtigte militärische Operationen, nur die für diesen Zweck unentbehrlichen, mit ihm sogleich von selbst aufhörenden Belagerungszustände kennt das Recht, keineswegs die ungleich umfassendern härtern für politische und Parteizwecke und Plane, für Bestrafungen und Verfassungs-Begründungen, Änderungen und Sicherungen.

Die neuesten Erfahrungen in Deutschland haben allerdings aufs neue gezeigt, daß, wenn dieses etwa für Jemand noch zweifelhaft sein konnte, aufrührerische Bewegungen möglich und daß sie allermeist sehr verderblich sind. Und man mag dieselben auf das äußerste hassen, am meisten, wenn man die Freiheit liebt, denn dieser haben sie ja offenbar allerwärts am meisten, ja auf einige Dauer haben sie nur ihr allein geschadet. Aber folgt etwa daraus die Nothwendigkeit einer staatsgesetzlichen Sanction des verzweifeltsten Mittels einer allgemeinen Vernichtung aller — doch hoffentlich ebenfalls legitimen — bürgerlichen Freiheit der Nation, aller Rechte auch der schuldlosesten, ehrenwerthesten Staatsbürger? Alle freien Nationen, namentlich auch die Engländer, kannten ja auch vor 1848 aufrührerische Bewegungen und gefährlichere, und sagten doch nicht Ja zu dieser Frage. Und, was noch mehr ist, hat denn dieses angebliche Mittel wirklich den Aufruhr verhindert oder besiegt? Im Jahre 1848, als die allgemeine große Aufregung der Nation entstand, da ließen die Regierungen und ihre Diener alle in den Gesetzen sanctionirten, ja alle absolut rechtlichen Schutzwehren für die Autorität und für die öffentliche Ruhe und Ordnung aus den Händen fallen. Bei bundes- und landesgesetzlich sanctionirter Censur und Strafgewalt gegen Misbrauch der Presse sah man überall wahrhaft majestätsund ehrbeleidigende, ja hochverrätherische und zu Mord und Aufruhr aufreizende Druckblätter völlig unverfolgt, und Ähnliches wurde in öffentlichen Reden und Versammlungen ungestraft laut. Hätten zu dieser Zeit die Bundesgesetze und die Landesgesetze aller 38 Bundesstaaten jenen furchtbaren Belagerungszustand in ihrer Gesetzgebung sanctionirt gehabt — würde denn nur eine einzige Regierung denselben zu verkünden gewagt haben? Als dann einzelne aufrührerische Bewegungen wirklich ausbrachen, da beseitigte man theilweise sogar die überall natürliche und gesetzliche militärische Macht, suchte durch Nachgiebigkeit zu beruhigen. Wo sie aber durch militärische Hülfe niedergeschlagen wurden, da kam das Schutzmittel des Belagerungszustandes *erst hintennach*, und diente, weil nun gewiß die gewöhnlichen militärischen und die gewöhnlichen gerichtlichen und polizeilichen Staatsmittel zur Erhaltung und Durchführung des erstegten Ruhestandes ausgereicht hätten, offenbar ganz andern politischen Interessen und Zwecken. Aber waren diese die der anerkannten und beschworenen Staatsverfassungen? Nützten sie diesen? Ja würden sie auch nur für die zukünftige Sicherung und Ruhe derjenigen Bundes- und Landesregierungsverhältnisse wirken, welche schließlich aus ihnen oder aus den in mehren Ländern sogar unter Bundessanction durchgeführten, und somit für alle übrigen angedrohten Belagerungsrechten hervorgingen? Offenbar ist diese Frage höchst wichtig in Beziehung auf die Heilsamkeit solcher Staatsmaßregeln, wie der politische Belagerungszustand und wie die ganze politische Hauptrichtung ist, welcher er angehört. Für die politische Reactionspartei gültig entscheidend wird freilich auf dieselbe nur die Geschichte antworten können. Ich aber, wenn ich hier auch von meinem Standpunkte aus nicht mit solcher Schärfe wie Dahlmann den entgegengesetzten Erfolg bezeichnen will, muß doch meine großen Zweifel aussprechen. Fragen möchte

ich alle nicht lediglich durch ihren Parteistandpunkt Beherrschten, ob sie sich von solchen neuen Ausnahmsmaßregeln und der durch sie bewirkten Unterdrückung der Volkswünsche wirklich einen glücklichern Erfolg versprechen, als er im Jahre 1848 von den karlsbader Bestrebungen Allen erkennbar zu Tage trat? Betrachte man, wie wenig ausgebildet im Vergleich mit unserer Zeit das politische Bewußtsein von 1819 an bis 1848 sich zeigte, und vergleiche man dann Das, was vor 1848 dieses politische Bewußtsein und seine Foderungen bis zu der allgemeinen Erhebung von 1848 aufreizte, mit Demjenigen, was seit den schleswig-holsteinischen und kurhessischen Geschichten an bis herab zu den hannoverischen und luxemburgischen erfolgte!

Mit vollkommener Entschiedenheit und seinem humanen Gerechtigkeitsgefühl und übereinstimmend mit Rudhart erklärt auch Mittermaier in dem Aufsatze über „Belagerungsstand, Kriegsrecht, Standrecht und Suspension der Gesetze, über persönliche Freiheit" im „Archiv des Criminalrechts", Jahrgang 1849, erstes Stück, S. 29 fg., sich gegen die Zulässigkeit und Heilsamkeit der sämmtlichen im Titel seiner Abhandlung genannten Maßregeln, mit Ausnahme nur der verfassungsmäßig genau zu bestimmenden Suspension der gesetzlichen Beschränkungen über Verhaftungen und Haussuchungen, und der Verlesung der Aufruhracte. Er zeigt ausführlich, was ja schon die Jahrhunderte alte Erfahrung Englands bei einem sehr bewegten und freien Volksleben erfahrungsmäßig darthut, daß die beiden Maßregeln der Verkündung der Riot-act und der Suspension der Habeas-Corpus-Acte vollständig zur Erhaltung der Ordnung genügen, daß keine Entziehung der ordentlichen Gerichte, der Preßfreiheit, der Vereinsrechte nöthig sind. Die Freiheit, die gefährlichen Subjecte zu verhaften und gefangen zu halten, schützt ja nöthigenfalls auch gegen ihren gefährlichen Gebrauch der Presse und des Vereinsrechts. Die Verfassung des deutschen Reichs vom Jahre 1849 hatte zwar im Art. 197 der Regierung gestattet, ihre verfassungsmäßigen Sicherungen über Haussuchung, Versammlungsrecht und Verhaftung für einzelne Bezirke im Krieg und bei Aufruhr zeitweise außer Kraft zu setzen, jedoch nur nach einer Verfügung des Gesammtministeriums, und höchstens auf 14 Tage, wenn nicht die Genehmigung der Stände eintritt, wozu dieselben alsbald zu berufen sind. Aufhebung der Preßfreiheit und des ordentlichen Gerichtsstandes findet nicht statt. Es ist nicht zu begreifen, wie Zöpfl dieses einen Belagerungsstand nennen kann.

VI. Standrecht. Dieses, welches ein Theil des politischen Belagerungsstandes und gewöhnlich auch des militärischen ist, aber auch ohne denselben vorkommt, ist ebenfalls ursprünglich und wesentlich eine rein militärische Einrichtung zum Schutz der militärischen Disciplin, für welchen auch das Bundeskriegsgesetz §. 96 dem Bundesoberfeldherrn dessen Anordnung (im Kriege) gestattet. Es soll eintreten in allen jenen außerordentlichen Fällen, in welchen des Beispiels wegen schnelle Bestrafung nöthig wird, und in welchen die Militärgesetze der Bundesstaaten nicht ohnehin schon das Standrecht festsetzen. Das Standrecht ist ein vom ordentlichen Kriegsgericht verschiedenes, ganz summarisches Strafverfahren durch ein außerordentliches Kriegsgericht. Das Standgericht wird wie ein gewöhnliches Kriegsgericht zusammengesetzt. Doch fodern manche Gesetze, z. B. die von Österreich und Preußen, wenn es auch über Civilpersonen richten soll, daß Justizbeamte aus dem Civilstande zugezogen werden. Vor versammeltem Gericht wird dabei in ununterbrochenem Act die Untersuchung mündlich geführt und alsbald die Entscheidung gegeben, alles binnen 24 Stunden. Die summarische Untersuchung beschränkt sich auf die für die innere Überzeugung der Richter nothwendigen Punkte des bestimmten Verbrechens und auf die Beweise, welche zur Hand sind, ohne Fristverwilligung. Das Gericht entscheidet nach Stimmenmehrheit, soll nach den meisten Gesetzen nur verurtheilen, nicht freisprechen, und hat, wenn es nicht verurtheilen kann, die Sache an das sonst zuständige Gericht zu verweisen. Auch kann es nur Todesstrafe erkennen, da alle an das Standgericht verwiesenen Verbrechen ebendadurch für Todesverbrechen erklärt werden. Doch weichen manche Gesetze bei der Ausdehnung des Standrechts auf Nichtmilitärs hiervon ab. So erlaubt das badische Gesetz auch auf zehn Jahre Zuchthaus zu erkennen, und das preußische auch die Erkennung der ordentlichen Strafe. Gegen das standrechtliche Erkenntniß finden gar keine Rechtsmittel statt, weder zum Recht noch zur Gnade. Cassationsgesuch ist zwar nicht ausgeschlossen, aber ohne Suspensivkraft. Vielmehr wird die erkannte Todesstrafe sogleich vollzogen, ja nach den meisten Gesetzen noch innerhalb jener 24 Stunden.

Dieses furchtbare Ausnahmsgericht bleibe als bloße Kriegsmaßregel den Militäreinrichtungen überlassen!

Als politische Ausnahmsmaßregel und gegen Bürger verbindet man es mit dem politischen Belagerungsstand, mit dessen Verwerfung es alsdann ebenfalls beseitigt wäre.

Gegen Civilpersonen könnte es nur als Bestandtheil eines aus rein militärischen Gründen verhängten militärischen Belagerungsstandes als militärische Maßregel stattfinden.

In einer ganz vortrefflichen Ausführung hat Rudhart, als Berichterstatter der bairischen Kammer im Jahre 1831, die Scheingründe für die Nothwendigkeit und Heilsamkeit des Standrechts (außer dem Fall rein militärischer Nothwendigkeit) widerlegt.[12]) Er zeigt, wie man, um es zu vertheidigen, stets die Vertheidigung, die bei dem gefangenen Gegner aufhört, mit der Strafe verwechselt, und wie man wiederum mit einer gerechten Strafe, die nur nach gehöriger Vertheidigung, nach vollkommenem Beweis und unparteiischer richterlicher Prüfung und Entscheidung und in gerechtem Maße stattfinden darf, die im kriegerischen Kampfe ohne diese Bedingungen stattfindende Rache, Sicherung und Abschreckung vermischt. Jene Bedingungen gerechter Strafe befriedigt das Standrecht nicht, weder nach seiner Zusammensetzung aus Soldaten noch nach seinem Verfahren. Soldaten befreien ihr Urtheil nicht von dem Haß und Vorurtheile des Soldaten gegen den Feind und von der Bestrebung, dem Fürsten und Kriegsherrn zu zeigen, daß dessen Feinde auch ihre Feinde sind. Das Verfahren selbst weist sie an, die Bedingungen der Gerechtigkeit für Strafsachen streng zu achten. Doch bei dem besten Willen steht dieses Verfahren selbst im Widerspruch mit wahrer Gerechtigkeit. Soll ein Unschuldiger verurtheilt werden, weil seine Beweise und Zeugen erst einige Stunden später beigebracht werden können, weil die kurze Zeit für ein Cassationsgesuch nicht abgewartet werden will! In Beziehung auf die standrechtlichen und Belagerungsmaßregeln sagt Rudhart dann sehr mit Recht: „Der Krieg erhält durch den Krieg seine menschlichen Gesetze und Mäßigung; aber was so hinter ihm drein kriecht ohne Waffen, die Rache und der Haß, die erst auftreten, wenn man Te Deum laudamus mit dem vae victis! vermischt, kennt kein Gesetz oder benutzt es für seine Zwecke.“ Mittermaier in der oben citirten Abhandlung beseitigt auch noch insbesondere das angebliche Bedürfniß, bei Aufruhr mit solchen standrechtlichen Gerichten wegen der Masse der Angeklagten aufräumen zu müssen, oder den etwaigen befangenen richterlichen Ansichten in einer aufrührerischen Provinz zu entgehen. Er sagt: „Sobald die Gesetzgebung dafür sorgt, daß da, wo am Ort des Verbrechens etwa die Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, die Sache an ein anderes gesetzlich bestelltes Gericht, z. B. an das benachbarte Assisengericht gewiesen werde, schwindet die Besorgniß, daß es an einem ordentlichen Gericht fehle. Sobald wir Deutschen lernen, unsere Voruntersuchungen abzukürzen, und vorzüglich in politischen Processen, wo eine große Zahl von Angeschuldigten vorhanden ist, rasch die Verführten, Leichtbetheiligten von den Anstiftern, Anführern und Schwerbetheiligten scheiden und die Untersuchung nur auf die zuletzt Bezeichneten beschränken, sobald man die Zahl der Untersuchungsrichter in solchen Fällen vermehrt, wird die Untersuchung so beschleunigt werden können, daß alle Nachtheile der Zögerung wegfallen.“

VII. Ausnahmsgerichte überhaupt. In ihnen hat freilich immer der Despotismus oder auch eine überängstliche einseitige Regierungspolitik eine Stütze gesucht. Aber es verwirft sie das allgemeine Staatsrecht aller freien und civilisirten Völker und vor allem von jeher das deutsche Staatsrecht. Es verurtheilt sie in der Verwerfung aller Cabinetsjustiz und durch den Grundsatz: Niemand werde seinem natürlichen oder ordentlichen Richter entzogen!

Auch hier aber müssen wir natürlich von dem eigentlichen engern Begriff und von der Verwerfung der Ausnahmsgerichte ausschließen die nur von den gewöhnlichen Gerichten verschiedenen, aber Niemand verletzenden Gerichte, wie z. B. Schiedsgerichte, sodann auch die zwar von den allgemeinen Gerichtsgesetzen abweichenden, aber dennoch ihrer Rechtsgrundlage entsprechenden, wie die schon erwähnten Staatsgerichtshöfe für Ministeranklagen.

Nach diesem Gesichtspunkte werden noch manche besondere Gerichte von der Classe wirklich verwerflicher Ausnahmsgerichte ausgeschlossen bleiben. So die Militärgerichte für blos militärische Vergehen der Soldaten, worüber Nichtsoldaten keine solche Vertrauenswürdigkeit, Sachkunde und sichere Auffassung des eigentlichen Sinnes der Militärgesetze besitzen werden wie Militärpersonen. Wo dagegen blos die allgemeinen bürgerlichen und strafrechtlichen Gesetze auf die allgemeinen bürgerlichen Verhältnisse von Soldaten anzuwenden sind, bei gemeinen Vergehen oder bei allgemein civilrechtlichen Verhältnissen, da ist, sowie in Frankreich, die Ausnahme besonderer Militärgerichtsbarkeit als unbegründet und schon deshalb als schädlich zu verwerfen — was jedoch manche deutsche Gesetzgebungen noch nicht einsehen wollen. Ähnlich verhält es sich mit geistlichen und mit Beamten-Disciplinargerichten, bei welchen übrigens, auch

12) Rudhart, „Über den Entwurf eines Gesetzbuchs über das Verfahren in Strafsachen. Aus dem Nachlasse herausgegeben“ (Regensburg 1848), S. 211.

wenn die allgemein bürgerlichen Sachen den gewöhnlichen Gerichten überlassen bleiben, doch die höchste legislative Vorsicht anzuwenden ist, daß nicht unter dem Namen Disciplinarstrafen die Unabhängigkeit der Justiz und die Würde und Sicherheit der geist- und weltlichen Ämter und Beamten despotischen Interessen unterliegen.

Dagegen möchten wir keineswegs soweit gehen, mit dem „Staats-Wörterbuch", im Artikel „Ausnahmsgericht", ein jedes Gericht für den ordentlichen, natürlichen Richter zu erklären, welches die Staatsgesetze bestimmen, oder auch mit demselben Verfasser (Herrn Dollmann) aus äußern politischen Gründen (am allerwenigsten natürlich blos nach dem politischen Ermessen der Regierung) Ausnahmsgerichte, Specialgerichte, Prevotalhöfe zu rechtfertigen.

Brauchte es nichts als eine gesetzliche Bestimmung zur Begründung eines jeden Gerichts als eines ordentlichen natürlichen Gerichts, so könnte ein Gesetz bestimmen: über diese Fälle richte der König, oder sein Minister, oder Derjenige, dem er dazu in jedem Falle den Auftrag gibt, um so das heilige Recht vom ordentlichen, natürlichen Richter in Dunst aufzulösen. Auch dieses Recht, worauf von jeher alle freien civilisirten Nationen und ihre Verfassungen den höchsten Werth legten, welches sie oft mit persönlicher Freiheit und Sicherheit identificirten, ohne welches diese Heiligthümer in der That auch vernichtet sind, hängt seinem Begriffe nach ebenso wenig davon ab, was eine beliebige positive Satzung dafür ausgeben will, als die persönliche Freiheit und Sicherheit selbst, als Eigenthum und Ehre. Freie Nationen und Verfassungen sahen, wie der Art. **Cabinetsjustiz** im „Staats-Lexikon" beweist, *fürs erste* schon darin den Mangel eines ordentlichen Gerichts, mithin ein Ausnahmsgericht, wenn die Entscheidung, statt von unparteiischen Dritten, von der Regierungsgewalt ausging oder abhängig war, wenn sie kein von ihr in dem richterlichen Verfahren und Urtheil unabhängiges Gericht aussprach. Alle Cabinetsgerichte, Instanzen, Commissionen erschienen ihnen auch da, wo sie, wie in Frankreich die lettres de cachet und die Prevotalhöfe, gesetzlich bestanden, dennoch als wirkliche und verwerfliche Ausnahmsgerichte.

Diese Nationen und ihre Verfassungen aber foderten auch *fürs zweite* eine ordentliche allgemeine Justiz und Gerichtseinrichtung solcher Art, daß die Rechtsstreitigkeiten und zunächst — wovon doch bei Ausnahmsgerichten vorzugsweise die Rede ist — die Criminalprocesse von Gerichten entschieden würden, deren Erkenntnissen das möglichst allgemeine Vertrauen ihrer unparteiischen und richtigen Entscheidung zur Seite steht. Sofern also nicht etwa in den ganz besondern sächlichen oder persönlichen Verhältnissen *erwiesene*, vom Verfassungsgesetz als solche anerkannte Gründe gegeben waren, daß in ihnen ein bestimmtes anderes Gericht größeres Vertrauen für sein Erkenntniß begründe, insofern erschien ihnen nur das nach dem Gesetz der rechtlichen Gleichheit *für alle Bürger auf gleiche Weise durch die verfassungsmäßige Gerichtsorganisation verordnete Gericht als das ordentliche und natürliche*.

In diesem doppelten Sinne müssen auch wol die Garantien für den ordentlichen, natürlichen Richter in den Verfassungen verstanden werden; zumal die in der frankfurter Reichsverfassung und in den mit ihr übereinstimmenden deutschen Landesverfassungen.[13]) Diese verbietet nicht blos ausdrücklich alle Ausnahmsgerichte, sondern sogar auch jeden privilegirten Gerichtsstand der Personen und Güter.

Diese letzte Bestimmung geht nach dem für den Staatsgerichtshof und die Militärsachen Gesagten zu weit. Selbst den privilegirten Gerichtsstand der Standesherren, welchen ihnen der Art. 14 der Bundesacte garantirt, möchte ich nicht mit der Mehrheit in der frankfurter Versammlung als ein verwerfliches Ausnahmsgericht betrachten, denn diese Familien wurden nur auf die in der Rheinbundsacte enthaltenen Bedingungen, welche die Bundesacte erneuerte, Unterthanen. Diese Bedingungen zu verletzen ist rechtswidrig. Und es wird dieses Privilegium, vollends unter den von Zöpfl[14]) beigefügten Beschränkungen, nicht als verletzend betrachtet werden können. Es wird namentlich ein solcher privilegirter Gerichtsstand, welcher nur die höhere Instanz der *allgemeinen* Landesgerichte statt der untern Instanz ist, deren Erkenntnisse man hier vielleicht nach verschiedenen Seiten als weniger unbefangen ansehen könnte, kaum als Ausnahmsgericht zu behandeln sein. Das den Häuptern der standesherrlichen Familien schon im Art. 27 der Rheinbundsacte und nachher noch in der Bundesacte Art. 14 zuerkannte und in der bairischen Declaration zugesagte Criminalgericht von Standesgenossen erinnert übrigens

13) S. ein großes Verzeichniß derselben bei Zöpfl, „Staatsrecht", I (1856), 251.
14) A. a. O., II (1856), 312.

an das englische Gericht des Oberhauses über die Mitglieder desselben. Das englische Recht fand nämlich die höchste Vertrauenswürdigkeit für richtige Schulderkenntnisse in einem Gericht von Standesgenossen. Es sah mithin, da es nur die beiden Hauptstände, der wirklichen Pairs und der Bürger (Commoner), anerkannte, in solchem Genossengericht keine Ausnahme, sondern nur eine richtige Anwendung, ja (nach dem richtig verstandenen Grundsatz exceptio firmat regulam) eine Bestätigung seines höchsten Rechtsgrundsatzes über die Gerichte.

Solche Ausnahmsgerichte aber, wie sie nach dem Obigen auch der Artikel „Belagerungszustand" in der Form des Standrechts und jener Artikel „Ausnahmsgericht" im „Staats-Wörterbuch" blos politisch begründet, diese finden wir auch dem allgemeinen europäischen und constitutionellen Staatsrecht nicht gemäß. Der Artikel sagt: Es können schwere Verbrechen in so gemeingefährlichem Maße überhandnehmen, oder (wie es nachher „Staats-Wörterbuch", 1, 526 heißt) in einem Landestheile aufrührerische Bewegung in dem Maße erwachsen, daß die repressive Kraft der regelmäßigen Strafgerichtsbarkeit als zu schwach und zu ungenügend erscheint. Sodann könne man auch nach der Beschaffenheit der Verbrechen, nämlich bei den Angriffen gegen den Staat und gegen die Träger der öffentlichen Gewalt, die gemeinen Strafgerichte für untauglich halten, und zwar entweder, weil man an die Stelle der streng juristischen Würdigung und Beurtheilung eine mehr politische treten lassen will, oder weil man den gewöhnlichen Gerichten nicht die nöthige Unabhängigkeit und Übersicht der Verhältnisse zutraut, oder auch weil man dem Verfahren hier eine eindrucksvollere Würde und Feierlichkeit beilegen wollte. Der Verfasser sagt zwar in der Hinweisung auf geschichtliche Belege: Das neuere Staatsrecht habe den, zuerst in der Erklärung der Menschenrechte formulirten Grundsatz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf, unter den staatsbürgerlichen Gewährschaften vorangestellt, und das neuere deutsche Staatsrecht habe entschieden die Niedersetzung von Ausnahmsgerichten durch einseitige Regierungsverfügungen als Cabinetsjustiz verworfen. Ebenso entschieden aber sei es auch anerkannt, daß die Anordnung von Ausnahmsgerichten auf dem Wege der Gesetzgebung durch jenen Grundsatz nicht ausgeschlossen sei, wenn auch die Verfassung solche Ausnahmen nicht vorbehalte, und daß somit auch der Fortbestand älterer gesetzlich eingeführter Ausnahmsgesetze nicht alterirt sei. Denn der ordentliche Richter sei kein anderer als der gesetzliche Richter, durch die Gesetzgebung eingesetzte Ausnahmsgerichte seien also selbstverständlich gesetzliche Gerichte.

Unsere Bedenken gegen das Angeführte sind großentheils bereits in der obigen Ausführung enthalten. Allerdings haben einige deutsche Gesetze und sogar einige deutsche Verfassungen Ausnahmsgerichte vorgeschrieben. Sie haben:

1) wegen jenes angeblichen vieldeutigen Nichtgenügens der gewöhnlichen Gerichte das Standrecht eingeführt; so das österreichische Gesetzbuch über Verbrechen von 1803, Abschn. II, Cap. 16, und das bairische Strafgesetzbuch von 1813, Th. II, Tit. VIII, 441. Oder sie haben auch die Erklärung des Belagerungszustandes sanctionirt; wie die preußische Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850, §. 111, und das preußische Gesetz vom 4. Juni 1851.

2) Auch finden sich für besondere Arten von Verbrechen und Verbrechern einzelne Ausnahmsgerichte. So die Napoleonischen Specialgerichte für Verbrechen von Vagabunden, Heimatlosen und bestraften Rückfälligen (sofern nicht andere Personen ihre Genossen waren, in welchem Fall deren Gericht gemeinschaftlich wird), dann für alle Verbrechen der bewaffneten Empörung gegen die bewaffnete Macht, ferner gegen bewaffneten Schleichhandel, Münzverfälschung und Lebensangriff mit bewaffneter Zusammenrottung. Daß man diese in Frankreich nach Napoleon's Sturze durch die französische Charte abgeschafften Gerichte, welche mitwirkten Napoleon's Tyrannei verhaßt zu machen, in den deutschen Rheinlanden früherhin fortbestehen ließ, dieses erklärt sich freilich aus der damaligen verfassungslosen Zeit und aus dem Haß und Mistrauen gegen das Schwurgericht. Da indeß beide Gründe später wegfielen, so kann auch selbst die Milderung dieses Specialgerichts durch Beseitigung der drei Militärpersonen neben den fünf Mitgliedern des Appellhofes in Rheinbaiern dessen Fortbestand noch nach der Verfassung und bei allgemeiner Einführung der Schwurgerichte nicht rechtfertigen. Außerdem führten allerdings auch einige Verfassungen mehr oder minder aus den von Herrn Dollmann erwähnten Motiven politische Gerichtshöfe ein. Hier ist nun nach dem Obigen ein besonderes Gericht über Ministeranklagen gerechtfertigt, sei es, daß man für sie, sowie in England und in der erloschenen französischen constitutionellen Verfassung die Pairskammer erwähle, oder wie in Würtemberg, Sachsen und Baiern, einen besondern Staatsgerichtshof oder endlich, wie in andern deutschen Staaten, das oberste Landesgericht. Weniger löblich aber entzogen einige

Staaten, so Preußen und neuerlich Hannover, den allgemeinen Schwurgerichten andere Staats- oder politische Verbrechen. In Preußen übergibt das Gesetz vom 25. April 1853 dem Kammergericht als Centralgerichtshof für die ganze Monarchie die Untersuchung und Entscheidung bei Hoch- und Landesverrath, bei thätlicher Beleidigung des Königs, der Königin und der Mitglieder des königlichen Hauses und bei den gegen einen deutschen Regenten oder Staat gerichteten hochverrätherischen Handlungen.

Diese immerhin selbst nur sehr ausnahmsweisen Bestimmungen einzelner deutscher Staaten werden gewiß das natürliche und allgemeine deutsche Staatsrecht nicht umstoßen, zumal wenn man bedenkt, in welcher Reactionskrankheit, bei welcher unterdrückten und eingeschüchterten Freiheit der Wahlen und der Presse diese Ausnahmen zu Stande gebracht werden. Wir haben auch schon oben unsere Zweifel geäußert, daß jedes beliebige positive Gesetz, sobald es statt des ordentlichen Gerichts ein außerordentliches vorzuschreiben beliebt (welches jedenfalls als Verfassungsänderung nur in der Form solcher Änderungen geschehen könnte), dieses außerordentliche, etwa Standrecht und Säbelgericht, in das ordentliche natürliche Gericht verwandeln könne. Sollte wol damit noch jene erste verfassungsmäßige Gewährschaft der Freiheit vereinbarlich sein, sollte der Sinn der Verfassung erhalten bleiben? Herr Dollmann selbst nennt die französische Verfassung, zuerst die Declaration der Menschenrechte und später den Art 62 der Charte, als Quelle und Vorbild der Formulirung des Verfassungsrechts vom ordentlichen Gericht in den deutschen Verfassungen. Nun, die unveräußerlichen Menschenrechte stellte man doch nicht auf mit dem Gedanken, daß jede Reactionsgesetzgebung sie beliebig wieder nehmen könne. Jener Artikel der Charte aber sagt: „Nul ne pourra être distrait a ses juges naturels", und dann wird die ausnahmsweise Errichtung, création, aller Ausnahmsgerichte verboten, nur allein die der alten Prevotalhöfe im Nothfall als möglich gestattet. Die Charte wollte doch wol die Bürger auch gegen gesetzliche Errichtung von Ausnahmsgerichten sichern, und hielt schon den Wortlaut nach auch Prevotalhöfe im Fall ihrer gesetzlichen Einführung nicht für natürliche Richter. Der Verfasser erwähnt ferner ebenfalls selbst das deutsche Reichsrecht (s. Pfeiffer, „Praktische Ausführungen", III, 409, und im „Staats-Lexikon" Cabinetsjustiz). Aber die Reichsgerichte erklärten auch durch landesherrliche Gesetze bestimmte Cabinetsinstanzen und Commissionen für ungültig, also nicht für ordentliche natürliche gesetzliche Richter. Lord Chatam aber, der große englische Staatsmann, erklärte in seiner Ausführung, daß selbst König, Ober- und Unterhaus den englischen Bürgern ihre englischen Urrechte, wie das Schwurgericht, nicht rechtsgültig nehmen könnten. Und dieses waren bei dem anerkannten englischen Widerstandsrecht, welches Lord Chatam ja auch bei dem Widerstande der Amerikaner gegen erlassene Parlamentsbesteuerungen so energisch und wirksam vertheidigte, sicher keine bedeutungslosen Worte. Ich kenne sehr wohl die hieran sich knüpfenden Schwierigkeiten, will auch soweit thunlich den Rath billigen, in schlechten Zeiten und bei schlechten positiven Gesetzen die nöthigen Rücksichten zu beobachten. Aber nie soll die Theorie das Schlechte rechtfertigen. Und auch das weiß ich, daß ein organisches, lebendiges und kräftiges Rechts- und Verfassungssystem nicht möglich ist ohne heilige Achtung fester und unveränderlicher Rechtsgrundsätze, nicht möglich, wenn jede positive Willkürbestimmung soviel oder mehr gelten soll als jenes, wenn nicht allgemeine Empörung des Rechtsgefühls bei den Bürgern die Angriffe auf ihre heiligen Verfassungsrechte verhindert. Klar ist es namentlich, daß das constitutionelle System, wenn es, sogar mit Zustimmung seiner Priester, der Rechtsgelehrten und der Volksvertreter, im Widerspruch mit seinen höchsten Grundsätzen so durchlöchert und verstümmelt, ja oft ins Gegentheil verkehrt wird, wie in unsern Reactionszeiten unsere neuern Verfassungen — daß es alsdann sehr erklärlich von den Bürgern und vollends von den Radicalen geringgeschätzt, und daß es zum Schutz auch der Ordnung und Throne, wozu es doch in schlimmen Zeiten selbst seine frühern Gegner anrufen, völlig untauglich wird. Jene auf seine Kosten aufgebauten Bollwerke der Ausnahmsmaßregeln aber, die nur in der trüben Nebelzeit der Reaction etwas zu bedeuten scheinen, sie erweisen sich in jeder Krise als nutzlos. Bei den heutigen civilisirten Nationen entscheidet nur Eines über den Gang und Bestand der öffentlichen Dinge und Gewalten — nicht Ausnahmsgesetze, sondern die Achtung und das Bedürfniß, die Zustimmung und der Wille des Kerns der Nationen.

Nach allem Bisherigen kann ich also die von Herrn Dollmann erwähnten Gründe für Ausnahmsgerichte nicht genügend finden. Erklärt man dieses für idealistisch und unpraktisch, so verweise ich abermals auf die Erfahrung und die praktische Überzeugung des in der Politik am meisten praktischen Volkes. Die Engländer — haben seit ihrem letzten großen Bürgerkrieg zur Befestigung ihrer großartigen freien Verfassung in jetzt mehr als anderthalb Jahrhunderten,

trotz aller großen Kriege und neuern Entwickelungen und bei der ausgedehntesten Volksfreiheit, alle unsere neuen deutschen Ausnahmsmaßregeln verschmäht. Vorübergehende Aufhebungen der Fremdenbill und der Habeas-Corpus-Acte kommen hierbei gar nicht in Betracht, da das durch die Fremdenbill suspendirte Recht, wonach die Regierung selbst gegen Fremde durchaus kein Ausweisungsrecht hat, bei uns, wo man sogar die eigenen Bürger oft beliebig ausweist, nicht existirt, und da auch bei suspendirter Habeas-Corpus-Acte noch mehr Sicherheit gegen willkürliche Entstehung und Dauer von Verhaftungen und vollends mehr sonstige Rechte für englische Bürger übrig blieben, als die meisten Bürger in Deutschland je besaßen. Sogar in der allergefährlichsten und aufgeregtesten Zeit der noch täglich sich erneuernden aufrührerischen Bewegungen, Verschwörungen und Mordversuche gegen den König, ja während des Bürgerkriegs mit seinem Nebenbuhler und mit dessen furchtbar mächtigem französischen Bundesgenossen hat sie der große Oranier verschmäht. Er ist gerade so der eigentliche Retter der englischen Verfassung, der größte Begründer der festesten Königsmacht, der englischen Freiheit und der politischen Größe der englischen Nation geworden. Ich würde fürchten, der politischen Weisheit und Kraft eines Fürsten und seines Staates zunahe zu treten, wenn ich erklärte, daß sie ohne jene Krücken häßlicher und armseeliger Ausnahmsgesetze nicht gehen und bestehen könnten.

Eine tüchtige Regierung wird auch in solchen uneigentlichen, nur scheinbaren Nothständen, wie sie die obigen Worte des Herrn Dollmann bezeichnen, in verdoppelter Kraft und Thätigkeit und in patriotischer Unterstützung der bessern Bürger die nöthige Hülfe finden. Und selbst dann, wenn in wirklichem juristischen Noth- oder Nothwehrzustand nicht gehässige Ausnahmsgerichte, sondern die kriegerische Hülfe die Störer der Ordnung besiegen mußte, wird sie nach dem Siege zur Bestrafung die ordentlichen Gerichte walten lassen, nicht aber alle bürgerliche Freiheit auch der Unschuldigen durch Belagerungsstand mit Standrecht aufheben. Noch weniger kann man vollends sogar ohne jene angeblichen Nothstände politische Ausnahmsgerichte für die Staatsvergehen rechtfertigen durch ein Mistrauen gegen gut gebildete Schwurgerichte. Gerade bei politischen Verbrechen halten die Engländer, halten die tüchtigsten Staatsmänner bloße Staatsbeamte, welche von derselben öffentlichen Gewalt, die bei Staatsvergehen die beleidigte Partei und Anklägerin ist, ausgewählt, befördert oder auch zurückgesetzt und entfernt werden, als die *alleinigen* Richter für weit mehr als die Schwurgerichte *befangen*. Strafurtheile bei Staatsverbrechen, blos von jenen gefällt, werden meist in der Volksmeinung als Racheurtheile und als von dem Despotismus für den Despotismus erpreßt erscheinen und so ihren wohlthätigen moralischen Eindruck verlieren. War dieses schon früher die allgemeine Überzeugung, wie viel mehr muß es jetzt der Fall sein, wo man in allen Staaten seit den Befreiungskriegen so vielfach die frühere deutsche Unabhängigkeit der Gerichtshöfe durch immer größere Abhängigkeit der Richter von der Regierungsgunst und -Ungunst zerstörte, wo Pensionirungen, Versetzungen, Disciplinargerichte, Administrativjustiz, Competenzconflicte (administrativ entschieden) und andere neuen Maßregeln sich zur Durchlöcherung der Justiz häuften. Was man von der Unabhängigkeit regierungsseitlich noch anerkannte und achtete, wie man sie verstand und wollte, das haben noch außerdem so viele Verfolgungen und Entfernungen von solchen Richtern der Nation gezeigt, welche nach ihrer eidlichen richterlichen Überzeugung ungerechte Regierungsmaßregeln und Verfolgungen nicht für gerecht erklären wollten. Was in dieser Hinsicht in dem in Kurhessen unter Bundesauctorität durchgeführten Kriegsstand, und was in Hannover geschah, das mußte vollends der Nation die Augen öffnen. Die Schwurgerichte ihrerseits aber haben unterdeß im übrigen Deutschland, ebenso wie früher sogar nach ihrer ersten Einführung von dem verhaßten Auslande, in allen deutschen Rheinlanden, trotz der natürlich noch geringen Bildung des Volks für die Sache, alle billigen Erwartungen weit übertroffen und die Achtung aller unbefangenen Beobachter erworben. Sie haben unser Criminalverfahren sowol von den vielen Lossprechungen wirklicher Verbrecher wie von der scheußlichen geheimen Kerkertortur, den Verdächtigkeitsstrafen und den Lossprechungen von der Instanz befreit. Bei der unbeschränktesten Öffentlichkeit kamen weitaus nicht so viele Fehlurtheile zu Tage, als vorher bei den geheimen juristischen Beamtengerichten. Die schönste Frucht der Schwurgerichte, vollends, ihre wohlthätige Wirkung *auf das sittliche Urtheil und die Bildung der Bürger und ihr für die Achtung der Justiz und öffentlichen Auctorität wohlthätiges harmonisches Zusammenwirken mit den juristischen Beamten*, sie erfreut jeden aufmerksamen Beobachter. Und dennoch sehen wir jetzt jenen unglückseligen junkerlichen Theil des Adels, welcher, feind unsern Verfassungen und der Freiheit und der Hebung unsers Volks, nach adeligen Bevorrechtungen strebt, mit dem alten juristischen und bureaukra-

tischen Kastengeist gegen die gediegene altdeutsche Einrichtung verschworen. Das, was für den ehrwürdigen Justus Möser selbst zur Zeit der Unabhängigkeit der Gerichte als die Aufhebung aller persönlichen Sicherheit erschien, ein Criminalgericht von juristischen Beamtenrichtern, die nur nach ihrer moralischen Überzeugung verurtheilen, das denkt man uns heute zu. Für Vorspiegelungen freilich, wie die neulich von einigen hannoverischen Hallerianern gebrauchten, daß für das schwurgerichtliche Erkenntniß über die Thatsache der Schuld Jurisprudenz nöthig sei, daß also die so vielfach einseitigen technischen juristischen Beamten allein darüber besser entscheiden, als, im glücklichst organisirten Zusammenwirken mit ihnen, eine Auswahl geachteter unparteiischer Bürger aus den verschiedenen Lebenskreisen — solche Gründe beurkunden nur die eigene Unwissenheit oder die Absicht der Täuschung. Sie können also auch jetzt den Sieg dieser gefährlichen Verschwörung nicht sichern. Zu einer gründlichen Vergleichung des jetzigen Verfahrens mit den frühern deutschen Justizgräueln [15]) darf der alte Kastengeist auch nicht auffodern. Aber dieser blinde Kastengeist hofft, durch die siegende Kraft der Reaction, durch die bei unterdrückter Wahl- und Preßfreiheit gewählten Kammern, und durch die reactionäre Angst der Fürsten und Bürger vor der Freiheit beide zu ihrem Verderben für solche gefährliche reactionäre Schritte zu bestimmen. Dabei sind, wie schon Thibaut sagte, diejenigen Gründe am gefährlichsten, welche man, weil sie tückisch sind, nicht öffentlich vorzubringen wagt. Die staatswissenschaftliche Theorie kann freilich nur warnen und die Anfänge solcher Beleidigung der Nation wie der wahren Gerechtigkeit nur entschieden zurückweisen. Diese Pflicht aber muß sie redlich erfüllen. Sie wird es mit doppeltem Nachdruck thun, wenn sie nicht blos despotische und aristokratische Reaction, sondern auch den Radicalismus haßt, welchen jene so vortrefflich unterstützen.

Am allerwenigsten aber werden sich diese politischen Ausnahmsgerichte für Angriffe gegen den Staat und die Träger der öffentlichen Gewalt durch die von Herrn Dollmann, S. 525, angeführten Gründe empfehlen, „weil man an die Stelle der streng juristischen Würdigung eine mehr politische treten lassen will". Wäre dies politisch hier in einem guten Sinne gemeint, so würden ja die juristischen Beamten dazu unpassender sein als die Schwurgerichte. Eine bekannte andere „mehr politische Würdigung" aber, welche der Gegensatz einer gerechten Beurtheilung, eine den politischen Gewalthabern angenehme, eine den freigesinnten Bürgern Verderben bringende — dieses ist eben Das, was die Engländer bei bloßen Staatsrichtern fürchten. Ein anderer großer Nachtheil, wenn man die höchsten Gerichtshöfe, sowie in Preußen das Kammergericht, zum politischen Gerichtshof ernennt, ja wenn man ihm auch nur, sowie in Kurhessen, die Entscheidung über die Anklagen der Minister überweist, besteht darin, daß alsdann die Machthaber auf eine sehr menschliche Weise die persönlich unabhängigen, die streng gerechten, oder gar die der Verfassung und Freiheit treu anhänglichen Richter in diesen Gerichten nicht gern sehen, die Gerichte von ihnen epuriren und sie durch servile Anhänger ersetzen. Welches Unglück aber, wenn auf solche Weise, sowie es in einzelnen Staaten bereits sichtbar wurde, die höchste Ehre des Landes, die Unabhängigkeit seiner höchsten Gerichte, immer mehr verliert, wenn die Landesjustiz das Vertrauen und die moralische Wirkung verliert. Welche schwere Gefahr, wenn für so schwere Urtheile, wie die über Staatsverbrechen, auch nur der Verdacht entsteht, sie seien durch abhängige Diener und Werkzeuge der Macht parteiisch entschieden!

VIII. Über neuere politische Ausnahmszustände von Deutschland.

1) Einleitung und historische Entstehung unserer deutschen Ausnahmszustände. Zur Empfehlung der bisher bekämpften Ausnahmsmaßregeln beruft man sich auf die Erfahrungen unserer neuesten deutschen Geschichte. Daß diese, daß namentlich die aufrührerischen Bewegungen die Ausnahmsmaßregeln nicht rechtfertigen, und daß sie durch sie nicht verhindert wurden, dieses wurde oben (V.) erwiesen. Um aber nicht blos die Entbehrlichkeit, sondern die Verderblichkeit solcher Maßregeln darzuthun, müssen wir gerade unsererseits hinweisen auf jene Erfahrungen der neuesten Geschichte, und zwar auf die in ihnen erkennbaren Folgen dieser Ausnahmsmaßregeln. Die im Jahre 1819 statt der Befriedigung der gerechtesten Volkswünsche für einen würdigen nationalen Rechtszustand verhängten Ausnahmsmaßregeln nannte Rotteck einen Belagerungsstand der Nation auf fünf Jahre. Doch die zuerst bestimmte

15) Vergl. darüber Welcker und Schulz, „Geheime Inquisition, Censur und Cabinetsjustiz" (Karlsruhe 1845).

blos fünfjährige Dauer steigerte sich zu 28 Jahren, und das Ausnahmssystem mußte sich, solange es dauerte, ganz natürlich auch in die Breite, durch stets neue Ausnahmsmaßregeln vermehren. Es rief immer steigenden Widerspruch der Nationalmeinung, fortgesetzte Kämpfe in den Kammern und auch einzelne Aufruhracte hervor. Deshalb ersannen ihrerseits die Regierungen und der Bund immer neue Ausnahmsmaßregeln zur Beruhigung. So entstand endlich 1848 eine allgemeine höchst gefährliche Volksbewegung in ganz Deutschland. Alle deutschen Regierungen und der Deutsche Bund erklärten jetzt feierlich alle Ausnahmsmaßregeln für aufgehoben. Die stets gesetzliche constitutionelle Partei, befriedigt durch die vom Bunde und allen Regierungen aufs neue feierlich zugesagten und theilweise schon begonnenen Reformen, erklärte sich in der Nationalversammlung und in den einzelnen Landen zur Rettung der wankenden Throne entschieden gegen die revolutionäre Partei. Diese dadurch machtlos, wurde jetzt leichtlich durch wenige militärische Bewegungen vernichtet. Leider aber bemächtigte sich alsbald die Reaction dieses Sieges, vereitelte soweit möglich alle Reformen und führte neue Ausnahmsmaßregeln und neue Belagerungszustände ein.

Mit Hülfe nun von solchen bisher besprochenen, vorübergehenden Ausnahmsmaßregeln und des doppelten Terrorismus, welchen die Excesse der Revolutionäre und dann die Belagerungszustände und Kriegs- und Standrechte natürlich überall in Deutschland erweckten, schuf die Reaction ein neues System von bleibendern verderblichern Ausnahmsmaßregeln, welche die Artikel des „Staats-Wörterbuch" über Ausnahmsmaßregeln nicht einmal berühren. Uns scheint es als eine heilige Pflicht, diesen neuen Ausnahmszustand genügend zu erörtern und vor dieser neuen Gefahr nach Kräften zu warnen. Sie betrifft noch mehr die Throne als die Freiheit. Denn Aufruhr und jedes Unrecht der Freiheitsfreunde schadet bleibend allein der Freiheit selbst, Regierungsunrecht und Ausnahmsgesetze aber erschüttern tief und dauernd vor allem die Throne. Im schlimmsten Fall aber ist zuletzt die tödtliche Gefahr auf der Seite der Fürstengeschlechter — denn das Volk und seine Freiheit haben eine breitere Basis. Selbst alsdann aber, wenn das Volk durch Unterdrückung so verderbt würde, daß es die Freiheit nicht mehr behaupten könnte, so entstünde wie einst in Rom wechselnde soldatische Tyrannei; die Fürstengeschlechter blieben verdrängt. Sollte nun in dieser Ausführung eines erprobten Freundes erblich monarchischer Verfassung, trotz aller Absicht zu schonen, seine wohlmeinende warnende Andeutung irgend Anstoß erregen, so mag man etwaiges Irrige berichtigen, das Wahre aber zur Verbesserung benutzen. Auch soll hier ein für alle mal bemerkt sein, daß diese kurze historische Darstellung sich auf die etwaigen Gesinnungen der Fürsten, Staatsmänner und Behörden gar nicht einlassen kann, sondern lediglich nur von objectiven politischen Maßregeln in ihrem Verhältniß zu dem nationalen Rechtszustand sprechen will, daß sie ebenso nicht zu reden hat von manchen moralischen oder historischen Einflüssen für eine Milderung der factischen deutschen Zustände. Wir legen nur über den staatsrechtlichen Charakter öffentlicher Maßregeln unsere Ansicht zur Prüfung vor. Wir geben aber selbst bei wirklichen Privatsklavenverhältnissen vergleichungsweise sehr milde Zustände und Gesinnungen zu, ebenso bei der staatsrechtlichen oder der despotischen Rechtlosigkeit der Völker. Aber wir werden dennoch jede juristisch stattfindende Rechtlosigkeit mit ihrem wahren Namen nennen und mit dem Gefühl eines Freigeborenen und eines Bürgers einer zur nationalen Freiheit berechtigten Nation verwerfen. Wir dürfen nur etwa in Vermeidung kräftiger Ausdrücke, wie man sie bei den freien Briten natürlich findet, nicht aber in der Entschiedenheit der Misbilligung des Unrechts unserer deutschen Schwächlichkeit nachgeben.

2) Die Rechtsgrundlage zur richtigen Würdigung unsers Zustandes. Hierzu setze ich die einfachen Rechtsgrundsätze voran, welche unmittelbar in der Natur des Rechts und jedes wechselseitigen Rechtsverhältnisses gegeben und durch alle Geschichte gesitteter oder freier Nationen bestätigt, von allen in politischen Dingen Urtheilsfähigen anerkannt sind.

Fürs erste. Ein wirkliches Recht (also auch das staatsbürgerliche Recht deutscher Bürger, deutscher Volksstämme und der deutschen Nation) kann von dem Verpflichteten (also von den Regierungen) nicht ohne Zustimmung des Berechtigten, nicht einseitig geändert und aufgehoben werden. Sonst ist es ja gar kein Recht, und der angeblich Berechtigte ist blos vom Belieben abhängig, ist rechtlos und im politischen Sinn völlig unfrei. Nur etwa gegen Mitunterthanen hat er solange und soweit Privatrechte, als sie der Staatsherr anerkennen und unverändert lassen und schützen will. Gegenüber dem Staatsherrn aber ist er, ist

das Volk rechtlos und Sklave wie in despotischen Staaten, wie auch in den äußerlich cultivirtesten orientalischen Reichen die Unterthanen sich stets ausdrücklich selbst bezeichneten. Sie nennen sich und ihren Besitz Eigentham des Herrn. Unser Satz läßt sich nach seinem Inhalte auch so ausdrücken: Wegen der absolut unveränderlichen wesentlichen Natur, wegen der Gegenseitigkeit, alles Rechts ist, nach der Anerkennung aller freien Völker der Erde, namentlich der germanischen, zur Begründung und Änderung der staatsbürgerlichen, der Verfassungsrechte, Mitstimmung oder Zustimmung der staatsbürgerlich oder politisch berechtigten Völker und Bürger und ihrer Vertreter wesentlich nothwendig; andere Änderung ist für sie kein Recht und nicht rechtsgültig, wenn gleich despotische Gewalt ihnen vorübergehend dieselbe aufdrängt.

Fürs zweite. In einem Staatenverein müssen also: entweder, sowie bei dem rein völkerrechtlichen Verein und Staatenbund, bei welchem kein Mitstimmen der Bürger stattfindet, die Vereins- oder Bundesbeschlüsse gar keine staatsbürgerlichen und Verfassungsrechte der Bürger aufheben. Sie müssen sich beschränken auf die Verfügungen über die den Regierungen zustehenden Rechte (z. B. auf die Rechte den Staat nach außen zu vertreten u. s. w.). Oder wenn in einem Bundesverein die Beschlüsse über die innern staatsbürgerlichen Verhältnisse bestimmen wollen, so müssen dazu die Staatsbürger und ihre Vereine oder Vertreter mit- und zustimmen, sonst sind sie rechtlos, von dem Belieben der rechtlich Verpflichteten oder von einseitigem Belieben ihrer Regierungen und sogar von dem der Fremden abhängig und unfrei. Nur allein einzelne Rechte ertheilen oder garantiren könnte ihnen etwa der Verein mit Zustimmung ihrer Regierung, aber nie ihre Rechte aufheben, denn, wie die classische römische Jurisprudenz ausspricht: „Die natürliche und bürgerliche Vernunft sagt, daß man eines Andern rechtliche Lage auch ohne sein Wissen und seine Einwilligung besser machen, nie aber sie verschlimmern könne.“ („Naturalis enim et civilis ratio suasit, alienam conditionem meliorem quidem, etiam ignorantis et inviti nos facere posse: deteriorem non posse.“) [16])

Diese unwandelbaren ewigen Rechtsgrundsätze, diese unzerstörliche Grundlage des deutschen Rechts und Rechtsbewußtseins, mußten, trotz langen Verfalls eines gesunden Rechtsverhältnisses und des nationalen Rechtsbewußtseins im sinkenden Reiche und in der Napoleonischen Zeit, auch die Gründer des Deutschen Bundes ausdrücklich wie thatsächlich anerkennen, wie dieses sammt dem Vorhergehenden und der nachfolgenden Rechtserörterung in den zwei unten citirten Schriften urkundlich vollständig nachgewiesen ist; in Schriften, die trotz ihrer großen und langen Verbreitung in mehrfachen Auflagen nirgends irgendwie widerlegt, wol aber im In- und Auslande auf das vielfachste ausdrücklich und durch die Erklärungen der ganzen Nation und ihrer Regierungen thatsächlich anerkannt wurden. [17])

Nach der einseitigen, nie von der deutschen Nation bewilligten Aufhebung ihres Reiches war, bei der Zerstörung des in auswärtiger Unterdrückung entstandenen rechtlosen Gewaltzustandes, von den Fürsten das Recht der Nation zur zeitgemäßen Wiederherstellung eines nationalen Reiches (also eines Bundesstaates), natürlich alsdann mit zeitgemäßer Reichs- oder Nationalrepräsentation, feierlich und allgemein anerkannt, und der Nation als der Preis des opfervollen großen Kampfes verheißen, und von dieser wörtlich und thatsächlich zustimmend angenommen worden.

In den Verhandlungen auf dem Wiener Congreß aber konnte man über die Art der Wiederherstellung des Rechtszustandes sich zuerst nicht einigen, und zwei Fürsten, die von Baiern und Würtemberg, abgeneigt der Einmischung des Bundes ins Innere ihrer Staatsverhältnisse, behaupteten, die Bevölkerung ihrer Staaten, welche sie zu vertreten hätten, zöge die Unabhängigkeit oder Souveränetät ihres innern verfassungsmäßigen Rechtszustandes den Verfügungen der Bundesgewalt vor, und betrachte diese Souveränetät als ein erworbenes Recht, welches sie, die Regierungen, vertreten müßten. Und in der That, gegen die damaligen, die Rechte der Unterthanen nicht genügend schützenden staatsrechtlichen Bundesprojecte war dieses begründet. Als nun jetzt vor erfolgter Einigung die dringendste neue Kriegsnoth zum schnellsten Abschluß des Deutschen Bundes nöthigte, so entschloß man sich, mit Vertröstung auf spätere genügende Reformen zu Gunsten der Unterthanen, zum Abschluß eines blos völ-

16) L. 39 D de negotiis gestis.

17) Welcker, „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation“ (2. Aufl., Mannheim 1845), S. 31 fg., 50 fg.; sodann, der Art. Deutscher Bund, im „Staats-Lexikon“ (2. Aufl., Bd. 4 [Altona 1846], S. 15).

kerrechtlichen Staatenbundes und Bundesgrundvertrags. Man fügte demselben zwar, um, wie man ausdrücklich sagte, „die deutsche Nation wenigstens durch einige wesentlichste Erfüllung der ihr im Aufrufe zum ersten Kriege gemachten Zusagen zu beruhigen und um sie für die neuen Opfer und Anstrengungen zu begeistern", eine Garantie einzelner wichtiger Rechte für die deutschen Unterthanen bei. Aber man hielt dabei streng fest an dem ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz, daß es nicht rechtlich und nicht ehrenvoll sei, wenn Fürsten „in dem Lichte erschienen, als wollten sie in ihren Verträgen miteinander über die Rechte ihrer Unterthanen transigiren und ihnen dieselben einseitig nehmen oder aufheben, daß diese Rechte ein für alle mal kein Gegenstand der Transaction blos unter den Fürsten seien"[18]) und daß demgemäß der rein völkerrechtliche Bund keine einzige innere staatsrechtliche Berechtigung den Unterthanen nehmen oder beschränken dürfe. Man betrachtete also eine Transaction blos der Regierungen über sie fast als eine Verschwörung mit Auswärtigen gegen die eigenen Unterthanen. Dieses ist das auf dem ewigen, auf dem echt deutschen Rechte beruhende rechtlich unerschütterliche Grundgesetz des jetzigen Bundesrechts und des allgemeinen deutschen Staatsrechts.

Die Rechtswidrigkeit einer jeden, nur durch Competenzüberschreitung denkbaren, der rein völkerrechtlichen Natur widersprechenden staatsrechtlichen Rechtsbeschränkung deutscher Unterthanen ergibt auch jede weitere Betrachtung der Grundgesetze des Bundes. Die Bundesacte wird überall in den Bundesgesetzen, namentlich auch in der Wiener Schlußacte (und natürlich auch in den Landesverfassungsverträgen, die sie anerkannten), angesehen und bezeichnet: „als der Grundvertrag und das erste Grundgesetz des Bundes, dessen Grundcharakter, Geist und Inhalt überall die rechtliche Wirksamkeit des Bundes bedingt und begrenzt", so, daß ihm kein Bundesbeschluß widersprechen und im Widerspruch mit ihm competent und gültig sein kann[19]), daß also ihm widersprechende staatsrechtliche Bestimmungen zur Beschränkung oder Aufhebung natürlicher oder positiver Rechte der Bürger, ohne deren verfassungsmäßige Zustimmung, nie rechtsgültig werden könnten.[20]) Dieses erweist insbesondere auch Rudhart in seinem „Recht des Deutschen Bundes". Dieser gelehrte und officiell tief eingeweihte bairische Publicist sagt wörtlich (S. 30): „Solche, dem Grundvertrag widersprechende Bundesbeschlüsse, selbst wenn sie formell zu Stande gekommen wären, würden unheilbar nichtig, oder der Bund, da die Societät ihr ursprüngliches Wesen verloren hätte, factisch aufgelöst sein." Hiermit stimmt auch die bairische Formel der Publication der Schlußacte wie aller Bundesbeschlüsse überein, daß sie nämlich nur „gelten sollen, soweit solche der Landesverfassung nicht widersprechen". So bestimmt auch die Competenzordnung des Bundes von 1817 (s. d. Protok. der B.-V., §. 223: „Da der Begriff voller Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu Grund gelegt ist, so liegt unbezweifelt jede Einmischung der Bundesversammlung in die inneren administrativen Verhältnisse außer den Grenzen ihrer Competenz."[21])

Natürlich würde also auch eine von diesem blos völkerrechtlichen Bunde ohne Mitwirkung oder Zustimmung der Nation beliebte, spätere einseitige Änderung des Bundesgrundvertrags zur Beschränkung von Unterthanenrechten auf gleiche Weise incompetent, rechtsungültig und nichtig sein. Jede einzelne Änderung würde, als Recht zugestanden, consequent das Princip der allgemeinen Aufhebung enthalten. Was die Rechtlichkeit der Regierungen bei der Gründung des Bundes als rechtswidrig verwarf, in einer Zeit, wo noch nicht einmal Organe des Volks wie jetzt in den Landständen schon bestanden, das kann ihnen jetzt noch viel weniger als rechtlich erscheinen.

In jener rechtlichen Grundansicht aber wurde der ganze Bundesgrundvertrag,

18) Vergl. z. B. Klüber, „Acten des Wiener Congresses", I, 68—72, 73, 87; V, 108.
19) S. Bundesacte, Art. 1—2, 7. Wiener Schlußacte, Art. 1—4, 9—10, 13, 17, 19, 25, 55—56, 60, 64—66, 75.
20) S. auch Wiener Schlußacte, Art. 55—56.
21) S. weitere Beweise über diese Grundansicht, außer in den zwei oben citirten Schriften, bei Rudhart, S. 16, 23—27, 29, 44, 50, 56, 60, 63, 65, 106, 201, 238—241; Behr, „Über die Grenzen der Bundesgewalt"; Jordan, „Deutsches Staatsrecht", §. 179; Littmann, „Über Bundesverhältnisse", S. 62, 117, 119, 137; Klüber, „Öffentliches Recht des Deutschen Bundes", §. 104, 214.

seine Zweckbestimmung und sein Inhalt von allen in den frühern Entwürfen enthaltenen staatsrechtlichen Bestimmungen jetzt absichtlich sorgfältig gereinigt. Man verwarf jetzt die noch im letzten Entwurf der Bundesacte gegebene Fassung des Bundeszwecks: „Erhaltung der Selbständigkeit, der äußern und innern Sicherheit sowie der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Bundesstaaten." Man verwarf sie ausdrücklich nur deswegen, „weil ja die innere Sicherheit der deutschen Staaten gar kein Bundeszweck sei". Es wurde nun die jetzige Fassung gewählt: „Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten"; sodaß jetzt der erste Satz nur die völkerrechtliche Sicherung von ganz Deutschland gegen Auswärtige und gegen Verletzungen der Bundesstaaten untereinander bezeichnen, der zweite aber, statt jener bundespolizeilichen Sicherung oder Einmischung im Innern der Bundesstaaten, vielmehr deren volle innere Souveränetät gegenüber dem Bunde ausdrücken sollte. Um diese durch die Verhandlungen und den Wortsinn begründete Absicht noch augenfälliger zu machen, setzt die Schlußacte von 1820 an die Spitze: „Der Deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte", und stellte im Bundeszweck die Bewahrung der Unabhängigkeit ihrer im Bunde Begriffenen (also die Staatssouveränetät) noch vor die völkerrechtliche Sicherung des Friedens.

Auch in dem nunmehr rein völkerrechtlichen Inhalt des Bundesgrundvertrags wurde jetzt ebenso sorgfältig jede auf die innern staatsrechtlichen Verhältnisse sich beziehende Bestimmung entfernt, die in frühern Entwürfen darin gestanden hatte. Ja sogar die wenigen einzelnen, den Unterthanen garantirten Rechte wurden jetzt aus dem Bundesgrundvertrage und von dem rein völkerrechtlichen Bundeszwecke in gleicher Absicht getrennt. Sie sind unter dem Titel „Besondere Bestimmungen" dem Bundesvertrage als eine Nebenberedung, ein Nebenvertrag nur angehängt. Auch diese bloßen Rechtsgarantien deutscher Unterthanen können nach allem Bisherigen auch niemals zur Beschränkung der Verfassungsrechte der Bürger durch Vereinbarungen ihrer Regierungen benutzt werden. Der Bundesverein hat zur Durchführung seiner Rechtsgarantie zwar natürlich näher zu bestimmen, in welchem Umfang er diese Rechte, z. B. Preßfreiheit und landständische Verfassung, als bundesmäßig garantirt ansieht. Solche Bestimmungen über die von ihm garantirten Rechte enthalten nur Das, was als Wenigstes die Regierungen den Unterthanen gewähren müssen, oder was vom Bunde garantirt wird. Den Garanten kam es aber gar nicht in den Sinn, den Unterthanen günstigere, bessere oder ausgedehntere innere verfassungsmäßige Bestimmungen über diese Rechte, z. B. über die der Preßfreiheit, oder über die Rechte der Standes- und Grundherren zu verbieten, oder sie zu vernichten. Sie erklärten sich ja gemäß dem obigen großen Rechtsgrundsatz berechtigt, durch Rechtszusicherungen ihre Lage zu verbessern, dagegen aber unberechtigt zu einseitiger Beraubung ihrer Rechte. Sie wollten ihnen nur wohlthätige Rechtszusagen, zu ihrer Begeisterung vor den neuen Kriegsopfern, soviel möglich garantiren, ihnen dazu wahrlich nicht auswärtige polizeiliche Unterdrückungen und Beschränkungen durch Vereinbarungen mit fremden Fürsten androhen. Klar also wie der Tag ist es, daß der Bund incompetent bleibt zu irgendeiner Rechtsbeschränkung der Unterthanen, daß weder in dem völkerrechtlichen Grundvertrag selbst noch in der angehängten ausnahmsweisen Garantie einzelner oder eines Minimums von bestimmten Unterthanenrechten, irgendeine rechtliche Möglichkeit, eine rechtliche Handhabe gegeben ist, daraus eine competente rechtsgültige staatsrechtliche Beschränkung von Unterthanenrechten abzuleiten.

So unabweisbar sind diese Rechtsgrundsätze, daß nicht blos der Bund bei seiner Errichtung und der Bundesgrundvertrag sie neu sanctionirten, sondern daß auch der deutsche Bundestag ihnen huldigte. Er huldigte ihnen in den ersten vier Jahren nach seiner Begründung unausgesetzt, in welchen nie von einer Beschränkung der Unterthanenrechte, sondern nur von der Verwirklichung der garantirten Rechte die Rede war. Er huldigte ihnen sogar noch, wie unter 3) weiter ausgeführt werden wird, in den Bestimmungen über einzelne Ausnahmen, so in den ersten von 1819, welche er ausdrücklich als (durch vorübergehenden Nothstand hervorgerufene) provisorische Ausnahmsgesetze darstellte und bezeichnete, und ebenso 1848 durch die ausdrückliche bundesgesetzliche Annullirung aller Ausnahmsgesetze.

3) Der Ausnahmszustand von Deutschland: zunächst der frühere vor 1848. Der Bundestag begründete alle seit der Reaction von 1819 allmälig erlassenen Ausnahmsmaßregeln a) auf die Sicherung der Ruhe und Ordnung, b) auf das sogenannte monarchi-

sche Princip, erst später auch c) auf den Irrthum, aus der Garantie einzelner Rechte Beschränkungen derselben ableiten zu können.

Es ist klar, daß eine Gewalt, welche die innere Sicherheit im Staate oder die Ruhe und Ordnung zu erhalten hat, unter diesem weitgehenden Zweck, der nach vielen Staatstheorien sogar der ganze Staatszweck ist, eine wahre souveräne Staatsgewalt wäre, daß aber der blos völkerrechtliche Bund, bei der innern Souveränetät der Bundesstaaten, diese durchaus nicht hat und nicht haben soll. Als der Bund 1819 die Karlsbader Beschlüsse auf sie gründete, erklärte er daher diese Beschlüsse ausdrücklich selbst nur für Ausnahmsgesetze, für Ausnahmsgesetze auf fünf Jahre, und um diesen einen Schein von Rechtsgültigkeit zu geben, ließ man an einen Nothstand (also an eine wahre gegenwärtige Existenznoth für alle deutschen Staaten und ihren Bundesverein) glauben. Daß ein solcher absolut nicht da war, und durch den bekannten falschen großen Verschwörungslärm, bei welchem trotz der alleraußerordentlichsten, Jahre langen Maßregeln nach der eigenen Erklärung der Bundescentralcommission nicht ein einziger Schuldiger gefunden und bestraft werden konnte, dieses bedarf sicher jetzt keines weitern Erweises.[22]) Dennoch aber dauerten bekanntlich diese Ausnahmsmaßregeln bis 1848, nicht fünf, sondern 28 Jahre, und würden wol ohne eine jetzt erst wirkliche Revolutionsgefahr, in welcher und wegen welcher man sie aufhob, noch heute fortdauern.

Als man dann auf das monarchische Princip wirksame Beschränkungen gründen wollte, da vereinigte sich 1834 die Ministerialconferenz in Wien zu geheimen Verbindungen, die man oft periodisch erneuern zu wollen erklärte, gegen die bestehenden beschworenen constitutionellen Verfassungen. Es geschah dieses doch wol mit dem stillschweigenden Eingeständniß, daß solche Beschränkungen von Seiten des Bundesvereins nicht berechtigt seien und das Licht des Tages nicht vertrügen.

Von einem monarchischen Princip aber und dem Rechte des Bundes, zu seiner Erhaltung und Sicherung in das innere Staatsrecht einzugreifen, und Rechte der Bürger nach ihm beschränken und aufheben zu dürfen, enthält der Bundesgrundvertrag ebenfalls so absolut nichts, so ganz und gar nicht einmal eine Handhabe, daß man nur durch einen ganz unbegreiflichen, verfehlten Versuch einen Schein zur Begründung desselben suchen mußte. Wir anerkennen, wollen und wünschen stets aufrichtig die monarchische Regierungsform; wir wollen überhaupt alle innern Rechte und Zwecke des Staates: aber wer für sie zu wachen, sie zu erhalten hat, der hat nicht völkerrechtliche, sondern staatsrechtliche oder Regierungs-Gewalt. Daß namentlich mit der Erhaltung des monarchischen Princips, mit der Erhaltung dieses an sich und noch dazu nach den verschiedensten Staatstheorien völlig vieldeutigen und verschiedenen Princips durch den Bund, der wesentlichste Theil des innern Staatsrechts der souveränen Staaten einer alsdann staatsrechtlichen Souveränetät des Bundes anheimfiele, ganz ähnlich wie bei dem Sicherheitszweck, dieses ist ebenso klar, zumal nach den kurhessischen, hannoverischen und luxemburgischen Geschichten, als es klar ist, daß die ganze rechtliche Natur und alle Grundsätze des Deutschen Bundes hiermit im unvereinbaren Widerspruch stehen. In Deutschland stehen sich ganz entgegengesetzte staatsrechtliche Theorien über alle Punkte des Staatsrechts, vor allem über das monarchische oder Fürstenrecht gegenüber. Aristokratische Minister und Gesandte huldigen bekanntlich oft, wie z. B. der badische Bundestagsgesandte und Minister v. Blittersdorf (s. **Baden**), einer Haller'schen, einer Stuart'schen göttlichen Rechtstheorie, d. h. despotischer Staatsverfassung, womit ein wirkliches und vollends ein echt constitutionelles Staatsrecht eines Klüber, womit unsere sämmtlichen ältern wie unsere neuern deutschen Verfassungen, also das historische und positive Staatsrecht absolut unvereinbar sind, weshalb auch dieser Minister ebenso wie die wiener geheime Ministerconferenz diese Verfassungsrechte beseitigen wollten. Wer darf sich denn nun nur einen Augenblick wundern, daß, wenn in einer geheimen Minister- oder Gesandtenverhandlung, in Bundescommissionen und -Sitzungen bei den einflußreichern Mitgliedern solche Überzeugungen siegen, und wenn nun nicht eine einzige Stimme der berechtigten Stände und Unterthanen das entgegenstehende Recht vertheidigen und zur Wirksamkeit bringen kann, daß dann unter dem Namen von Verfassungsrevisionen zur Wahrung des monarchischen Princips ganze, gut deutschrechtliche, gegenseitig beschworene Verfassungen oder doch die wesentlichsten Rechte oder Theile derselben zum Opfer fallen müssen. So wurden bei der neulichen hannoverischen Verfassungsrevision ebenso wie bei der luxemburgischen ganze große Reihen von Artikeln der

22) Doch ist auch dieser noch ausführlich gegeben; s. die oben citirte Schrift „Wichtige Urkunden"

beschworenen Landesverfassung gestrichen, weil sie dem monarchischen Princip widersprächen, oder weil, wie Herr Zöpfl im Gutachten für die luxemburgische Verfassungsrevision billigend aber äußerst erweiternd erwähnt, diejenigen, welche man in der bundesmäßigen Revision an ihre Stelle setzen will, „das monarchische Princip stützen", oder „weil sie mit den misliebigen in einigem Zusammenhang stehen". Ja die ganze kurhessische Verfassung von 1831, welche 18 Jahre „in anerkannter Wirksamkeit" stand und daher sogar nach den Worten des Bundesgesetzes, Art. 56 der Schlußacte, „nur auf verfassungsmäßigem Wege" geändert werden durfte, wurde sogar durch Bundesbeschluß mit einem Federstrich auf einmal ganz beseitigt, weil Alles mit den misliebigen unmonarchischen Punkten in schwer zu trennender Verbindung stehe.

Und alle diese angeblich dem monarchischen Princip widersprechenden, dem Tode geweihten Verfassungsbestimmungen, sie fanden sich sämmtlich in den monarchischen Verfassungen des Deutschen Reiches und der einzelnen deutschen monarchischen Länder, in den monarchischen Reichen von England, Schweden, Belgien, Holland, Sardinien.[23]) Bei uns aber sollen sie jetzt, plötzlich unmonarchisch sein. Sie sind es doch nicht deshalb, weil ein aristokratischer Fanatiker, Herr v. Haller, sie so darstellte! So ist es selbst der Fall bei demjenigen monarchischen Rechte, welches in dem Art. 57 der Schlußacte allein als das von der Bundesgewalt zu erhaltende bezeichnet ist, daß nämlich „die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann".[24]) Die staatsrechtliche Theorie ist bei freien Verfassungen allerdings verschieden. Die eine Anschauungsweise sieht die Rechte der Stände oder des Parlaments als allgemeine oder besondere, mehr oder minder ausgedehnte Mitregierungsrechte an. Die andere betrachtet die Stände und den Fürsten gemeinsam als eine moralische Person, als die eigentliche Regierung. Welche Ansicht man aber auch faßt, die in der Schlußacte enthaltene Art der Auffassung ist dem historischen monarchischen Staatsrecht fremd. Das englische Staatsrecht, nach dessen Muster bekanntlich die neuere zeitgemäße Gestaltung der frühern ständischen Verfassungen gebildet wurden, betrachtet König, Ober- und Unterhaus zusammen unter dem Namen Parlament als die wirkliche englische Staatsregierung, und ertheilt daher dem Könige außer der Zusammenwirkung mit dem Parlament nur besondere bestimmte königliche Ausnahmsrechte oder Prärogative. Gerade so bildeten in der monarchischen Verfassung des Deutschen Reiches Kaiser und Reich die gemeinschaftliche Reichsregierung, und der Kaiser, der erste Monarch der Christenheit, der vorzugsweise die Majestät besaß, hatte außer seiner regulirten Theilnahme am Reichstage nur noch bestimmte Prärogativen, hier Reservatrechte genannt. Der hannoverische Gesandte erklärte mit allgemeiner Zustimmung in den Verhandlungen über die deutsche Bundesverfassuug auf dem Wiener Congresse, sein Souverän, der König von England, stehe als Souverän und Monarch keinem Souverän und Monarchen in Europa nach, und die Freiheit seines Volkes befestige seinen Thron, statt ihn zu untergraben. Woher stammt denn nun das Recht, in die Schlußacte ein Princip einzuschieben, wonach der König von England kein Monarch ist, kein souveräner Fürst, weniger als die Fürsten von Nassau und Waldeck? Die deutsche landesherrliche Gewalt entwickelte sich mit dem zu Gunsten der Fürsten angerufenen historischen Princip, die Regierungsgewalt der Reichsfürsten im Reichslande sei so groß wie die kaiserliche im Reich. (Illustris regula: tantum potest status in territorio quantum imperator in imperio.) Die der kaiserlichen Gewalt nachgebildete landeshoheitliche fürstliche Gewalt hatte auch in der Vorsteherschaft der frühern Herzoge und Grafen in ihren altdeutschen Grafschafts- und Herzogsversammlungen eine ähnliche Rechtsgrundlage, und nach der spätern Ausbildung der Ständeverfassung sprach man bald von einem vollständigern, bald von einem unvollständigern Mitregierungsrecht. Stets aber wurden die ständischen Rechte als uralte, ganz eigenthümlich dem Lande und den Ständen zustehende reale (oder dominium), nicht als bloße persönliche oder übertragene (Obligationen-) Rechte betrachtet,

---

23). S. unten **Deutsches Landesstaatsrecht.**

24) Der Art. 57 der Wiener Schlußacte sagt: „Da der Deutsche Bund mit Ausnahme der Freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muß dem hierdurch (?) gegebenen Grundbegriffe (?) zufolge die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden sein."

und die Fürstenrechte gingen vielfach von ihnen und ihrer Anerkennung und von Verträgen aus. Nirgends beschränkten die Landesverfassungen die Stände nur auf einzelne ausnahmsweise Rechte und vollends nur auf einzelne bloße Mitwirkungen in der fürstlichen Ausübung einzelner fürstlichen Rechte.[25]) Jedes reale selbständige Mitwirken bei dem Regieren ist nun reell ein Mitregieren. Unschädlich indessen könnte dabei jener Artikel die Ehre des Regierens allein dem Fürsten zuschreiben, wenn er den Inbegriff der bloßen Vertretungsrechte von Freiheit und Eigenthum unangetastet lassen wollte. Neuere deutsche Verfassungen entsprechen übrigens nicht jener Anschauungsweise moderner Schultheorien. Die preußische Verfassungsurkunde von 1850, §. 45 u. 62, sagt z. B.: „Dem Könige allein steht die vollziehende Gewalt zu. — Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den König und durch zwei Kammern ausgeübt." Wie soll denn nun aber vollends eine solche beliebige Beschränkung, gleichviel ob sie wohlgefällt oder nicht, absolut in dem Begriffe eines Fürsten, eines Monarchen enthalten sein, ja sogar in dem Grundbegriffe des völkerrechtlichen Bundes, welcher doch, wie auch die Verhandlungen und der Grundvertrag[26]) anerkennen, von den Fürsten nur als Repräsentanten ihrer Staaten und als Staatenverein „abgeschlossen wurde"? Jene Ansicht ist ja unmöglich, wenn man auf dem Boden, sei es des geschichtlichen Staatsrechts, oder auch der natürlichen staatsrechtlichen Theorie freier Völker und Verfassungen bleiben will. Sie ist wol nur möglich bei subjectiver Annahme einer absolutistischen, auf eine übernatürliche Übertragung göttlichen Rechts oder einer auf despotische Gewalt gegründeten Schultheorie und bei Vermischung despotischer Verfassung mit monarchischer Regierungsform. Wäre man indessen doch nur bei der allein in der Schlußacte enthaltenen Ausnahmsbestimmung stehen geblieben und hätte nicht oftmals selbst das mit ihr vereinbarliche rechtlich begründete Staatsrecht umgestoßen; hätte man nicht die erwählte Volksvertretung, auch abgesehen vom Regierungsrecht, auch ihrer, schon aus der Natur einer Volks- oder Landesvertretung nothwendig folgenden, allgemeinen Rechte beraubt. Der Artikel der Schlußacte fodert zunächst eine eigenthümliche theoretische Auffassungsweise für die fürstlichen und ständischen Regierungsrechte. Dieselbe könnte harmlos erscheinen, gerade sowie die Auffassungsweise, daß auch die richterliche Gewalt als fürstliches Recht im Namen des Fürsten ausgeübt werde, harmlos bleibt, vorausgesetzt, daß jede der Cabinetsjustiz angehörige Einmischung des Fürsten in das selbständige Richterrecht entschieden verworfen und ausgeschlossen ist. Allein die ursprünglich der despotischen Staatsanschauung entlehnte Ausnahmsbestimmung führte in ihrer Auslegung und beliebigen Ausdehnung der Ausnahmsbestimmung nur zu bald bis zur Vernichtung aller selbständigen Verfassungen und ständischen Volksrechte. So z. B. verfügte der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 mit Hinweisung auf jenen Art. 57, „daß keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung einer der Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, und daß daher Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung nöthigen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise zur Durchsetzung anderweitiger Wünsche und Anträge bedingen wollten (welches bekanntlich die frühern deutschen Landstände allgemein thaten), dieses vom Bunde dem offenen Aufruhr gleich zu behandeln sei". Mit seiner ganz unerschöpflichen Reihe von Consequenzen wurde jetzt sehr natürlich das monarchische Princip in despotischer Auffassung geltend gemacht zur Vernichtung nicht blos der allgemeinsten und heiligsten deutschen reichs- und landesverfassungsmäßigen Rechte, z. B. des vollen Steuerbewilligungs- (mithin auch Nichtbewilligungs-) Rechts, sondern, wie ja in Kurhessen, Hannover, Luxemburg vorliegt, zur Vernichtung ganzer Reihen von Verfassungsbestimmungen, ja ganzer bestehender Verfassungen. Es wurde in dieser Art geltend gemacht, statt des allein rechtsgültigen Grundprincips des völkerrechtlichen Bundes, daß er nicht ein einziges Staatsverfassungsrecht der Unterthanen beschränken darf, welches auch nach dem Obigen die Schlußacte noch wiederholt ausdrücklich in Beziehung auf die landständische Verfassung sanctioniren mußte. Hierhin gehören die Bestimmungen Art. 55: „daß die landständische Verfassung, nämlich ihre Begründung und ihr Inhalt, gänzlich und allein den einzelnen Ländern zu überlassen sei"; ferner im Art. 53, daß „jede Einwirkung des Bundes in die innern staatsrechtlichen Verhältnisse, mit einziger Ausnahme blos der Vorsorge für die bestimmten einzelnen garantirten Rechte durch die garantirte, dem Begriff des Bundes zu Grunde liegende Souverä-

25) S. hierüber vollständige rechtshistorische Beweise in dem Art. Deutsches Landesstaatsrecht.
26) Bundesacte, Art. 1. Schlußacte, Art. 1, 2, 53.

netät der Bundesstaaten (nicht blos der Bundesregenten), ausgeschlossen sei"; dann im Art. 56: „daß auch die Abänderung der neuern Landesverfassungen nur auf landesverfassungsmäßigem Wege (also doch nicht durch Bundesexecutionen und Bundesdictate) rechtlich zulässig sei"; und endlich im Art. 61, daß „wo der Bund nicht etwa eine besondere Garantie übernahm, er nicht berechtigt sei, in landständische Angelegenheiten oder in Streitigkeiten zwischen den Landesherren einzuwirken".

Dennoch gelang es der von Karlsbad her bei mehren Staatsmännern noch vorherrschenden reactionären Richtung, die widersprechende, bundeswidrige Bestimmung in scheinbar unschuldiger Gestalt in dieselbe Schlussacte zu bringen [27]) und ihr später eine bundeswidrige Deutung zu geben.

---

27) Daß selbst in den Verhandlungen der Schlussacte die Absicht der Mehrheit der Conferenz weit davon entfernt war, der Bestimmung des Art. 57 den für die Selbständigkeit der Landesverfassungen, für ein liberales Staatsrecht zerstörenden Charakter beizulegen, den man ihr später gab, dieses geht klar hervor aus den oben citirten Widersprüchen der Schlussacte selbst und aus den (schon seit 1847 in meinem Besitz befindlichen): officiellen Verhandlungen der wiener Ministerconferenz von 1819—20. Hiernach erstattete der bairische Minister Freiherr v. Zentner im Namen der Commission des Ausschusses über die nähere Bestimmung des Art. 13 den Bericht zur Motivirung der vom Ausschusse angenommenen und nach seinem Vortrage auch genehmigten Artikel der Schlussacte, unter welchen sich eben die obigen für die innere Souveränetät oder Selbständigkeit der Staaten befanden. Mit diesen ließ man nun auch den vom Fürsten Metternich vorgeschlageuen Satz über das monarchische Princip zu. (S. Note 24.) Man hatte mit jenen ersten Artikeln zugleich die von Metternich schon in Karlsbad vergeblich vorgeschlagene wichtigste reactionäre Bestimmung entschieden abgelehnt. Sie bestand in einer authentischen Interpretation des dreizehnten Artikels zu Gunsten einer rein ständischen Landständschaft, wodurch nicht blos überhaupt das constitutionelle System, sondern auch sein und des Volksrechts Grundstein — die Vertretung des ganzen Volks als einer berechtigten Persönlichkeit, wie sie mit den alten jetzt alle neuen Verfassungen enthalten (s. Deutsches Landesstaatsrecht), ausgeschlossen werden sollte. Man verwarf ebenso den Vorschlag eines Artikels, welcher den Ständen die Verweigerung der für die bundesmäßige Militäreinrichtung nöthigen Steuern untersagte. Man wollte aber wenigstens dem mächtigen Österreich nachzugeben scheinen. So entstand der Art. 57. Der Berichterstatter übergab aber mit seinem Bericht zugleich eine besondere Erklärung, welche dem Bericht und dem Sitzungsprotokoll der siebenten Sitzung sub Lit. X beigelegt wurde. Darin hieß es: „Der König von Baiern findet sich verpflichtet, auf der gegebenen Verfassung fest zu beharren, und Allerhöchstdesselben Bevollmächtigtem ist nicht gestattet, auf eine solche Erläuterung des Art. 13 einzugehen, wodurch eine Änderung in Ihrer Verfassung vorgenommen würde." Ähnlich, wenn auch mit etwas weniger Schroffheit, erklärten sich auch andere Gesandtschaften. Hier sind gewiß viele Argumente für die Ansicht: der Art. 57 habe nur den rechtlich unbedenklichen Sinn: der Deutsche Bund beschränke seine Garantie des Art. 13 der Bundesacte auf die rücksichtlich des Regierungsrechts in angegebener Weise aufgefaßten landständischen Rechte, wobei die bloßen Vertretungsrechte von Freiheit und Eigenthum sowie auch alle andern in einzelnen Staaten begründeten ständischen Rechte (sowie in Baiern und Preußen) ungekränkt bleiben sollten.

In dem Berichte selbst aber sagte der bairische Berichterstatter zu §. 3 ausdrücklich: „Infolge des Grundsatzes, daß landständische Verfassungen als innere Landesangelegenheiten außer dem Wirkungskreise des Bundes sich befinden und ihre Anordnungen den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten überlassen blieb, durften weder die bestehenden einer Revision, noch die künftig zu bildenden andern Vorschriften unterworfen werden als solchen, welche auch für jene aus dem Bundesverein hervorgehen. Hierhin gehört zunächst die im Art. 58 enthaltene sich von selbst verstehende, daß die Bundesfürsten durch landständische Verfassungen nicht in Erfüllung ihrer Bundespflichten beschränkt werden dürfen. Man beschränkte sich deshalb bei den künftig zu bildenden nur auf allgemeine Andeutungen, damit sie nicht nur aus willkürlichen Theorien ohne alle historischen und rechtlichen Grundlagen gebildet werden möchten."

Wie weit nun ist eine solche Andeutung im Art. 57 entfernt von jenen auf das sogenannte monarchische Princip später gegründeten Zwangs- und Vernichtungsbeschlüssen, Verfassungsrevisionen und Executionen zur Aufhebung verfassungsmäßig zu Stande gekommener, in Wirksamkeit bestehender Verfassungen? Der Sieg der liberalen Ansicht oder auch der staatsklugen Behauptung ihrer innern Souveränetät von Seiten der mittlern und kleinern Staaten aber zeigt sich am allermeisten darin, daß die allgemeine Interpretation des dreizehnten Artikels zu Gunsten der monarchischen Interessen ebenso wie die von Metternich vorgeschlagene Beschränkung des Steuerbewilligungsrechts durchfiel. So dachten wol Herr v. Zentner und die Gleichstimmenden mit jener scheinbar unschuldigen, dem Fürsten Metternich noch zugestandenen Concession im Art. 57 die Verfassungsfreiheit der Staaten gerettet zu haben. Jedenfalls glaubten sie, ihre Staaten schon durch die energische Feststellung jener obigen Bundesgrundlagen und durch ihre Verweigerung jeder Verfassungsänderung sichergestellt zu haben. Aber man darf dem Bösen keine Fingerspitze reichen, man wird sonst vom fressenden Übel umgarnt. Freilich können, sobald sie nur wollen, alle Bundesstaaten an jenen Grundlagen halten und jede innere staatsrechtliche Beschränkung als bundeswidrigen Eingriff in ihre Souveränetät, als rechtswidrige Verfügung über jura singulorum zurückweisen. (S. oben S. 467.) Sie sollten gewiß auch sämmtlich selbst den Schein vermeiden, gegen die Verfassungsrechte ihrer Unterthanen jene traurige Rickmühle zu gebrauchen, und hier dieselben durch eigene despotische Gewalt dort, wo diese nicht ausreicht, durch Bundesgewalt nehmen zu wollen.

Und wie versuchte man nun die dem ganzen Grundvertrage und Bundeszwecke und den entschiedensten Grundbestimmungen der Schlußacte selbst widersprechende Aufnahme dieses Princips zur Einmischung in das neuere Staatsrecht „der souveränen Bundesstaaten" zu begründen!

Man sagte auf eine in der That fast unbegreifliche Weise: weil der völkerrechtliche Bund außer den Freien Städten von souveränen Fürsten geschlossen worden, so müsse dieser, ihr „Staatenverein", das Recht haben, sich, gegen die Unterthanen und gegen deren Verfassungsvereinbarungen mit ihrem eigenen Fürsten, staatsrechtlich in das Innere der Staaten zu Gunsten des monarchischen Princips einzumischen. Man vergaß den vielfach logischen Widerspruch dieser Bestimmung. Man vergaß, daß, weil der Bund ein völkerrechtlicher ist, er kein staatsrechtlicher mit staatsrechtlicher Wirksamkeit sein kann. Man vergaß ferner: daß, weil dieser Bund, der ausdrücklich die volle Gleichberechtigung seiner Glieder als Grundlage anerkennt (Bundesacte Art. 5), zugleich republikanische Mitglieder und Mitgründer hat (die Freien Städte), der Zweck und Begriff seiner Eingehung unmöglich in etwas bestehen kann, was für diese Mitglieder gar nicht gelten kann, ja das Gegentheil ihrer Existenz ist. Man übersah ferner, daß es widersprechend ist, an die Stelle des klaren Inhalts eines Vertrags, hier des völkerrechtlichen Grundvertrags, davon verschiedene, ja ihm widersprechende Bestimmungen in gewagten Schlußfolgerungen von zufälligen Eigenschaften einzelner Vertragsglieder ableiten zu wollen. Man vergaß, daß nach solcher Logik oder nach solcher Art gesetzlicher Schlußfolgerungen, bei allen Allianzen europäischer Fürsten, z. B. bei der letzten gegen Rußland, weil ja hier wirklich alle Vertragschließende souveräne Fürsten waren, nun der Verein auch das Recht haben müßte, im Innern der sämmtlichen Staaten das monarchische Princip staatsrechtlich zu schützen, sodaß der Großtürke das Recht hätte, in England für das monarchische Princip zu wachen, etwa damit es Kraft erhalte seine Bundespflichten zu erfüllen! Dieser aber würde dann noch viel gewaltigere Störungen jenes Princips im englischen Staatsrecht streichen, als man in den deutschen Staaten Kurhessen, Luxemburg und Hannover zu streichen fand! Ist es denn billig und gut, solche und viele ähnliche staatsrechtliche Schlußfolgerungen, wie z. B. die der Ableitung des Verbots des Rechts der Actenversendungen, aus der Garantie desselben[28]) der einst so geachteten deutschen Nation und ihrer Staatsrechtslehre zu bieten! Dabei freilich ist das Bundesverbot, daß Niemand als der Bund die Bundesbestimmungen wirksam auslegen dürfe, natürlich. Wo kommt man hin in der einst wegen Rechtsachtung vorzugsweise gerühmten deutschen Nation!!

Ob und inwieweit deutsche Staaten und Verfassungscorporationen eine solche Begründung wollen gültig finden, ob sie vollends eine dem Bundesgrundvertrage und ersten Grundgesetze des Bundes geradezu entgegengesetzte und incompetente, logisch widersprechende und perplexe, eine 1848 vom Bunde selbst als ungültig erklärte Bestimmung gelten lassen wollen, müssen wir hier ihnen anheimstellen. Historisch gewiß ist soviel, daß jetzt wie früher die beiden größten deutschen Staaten sicherlich ihre Verfassungsrechte nicht nach solchen Bundesbeschlüssen ändern werden, daß selbst Baiern, welches auch die Schlußacte wie alle Bundesgesetze nur mit Vorbehalt der Verfassungsrechte des souveränen bairischen Staats publicirte, folgerichtig eine Bundesintervention zu Gunsten des so unbestimmten vieldeutigen monarchischen Princips nicht anerkennen würde. Auch das dürfen wir hier nicht erörtern, ob es nicht bedenklich für die andern Staaten sei, die Achtung ihrer Rechtsgleichheit und gleichen souveränen Würde und der Selbständigkeit ihrer Verfassungen zu gefährden, oder vielleicht gar den Schein aufkommen zu lassen, die durch auswärtige Übermacht und ihre Androhung bewirkten Veränderungen der beschworenen Lyndesverfassungen, wie in Kurhessen, Hannover, Luxemburg, würden von innern reactionären Gelüsten als beliebte Hülfsmittel für eigene Zwecke benutzt.

Gewiß ist auch dieses, daß, wie man auch sonst diese Bundeseinmischungen beurtheile, sie jedenfalls als Ausnahmszustände gegenüber den ersten Rechtsgrundbegriffen und dem völkerrechtlichen Grundcharakter des Bundesrechts erscheinen, wie es ja auch bei den ersten Einmischungen im Jahre 1819 und bei der Annullirung aller Ausnahmsbe-

28) Der Art. 12 der Bundesacte garantirte dieses in Deutschland beliebte Recht, da sie die souveränen Regierungen nicht weiter beschränken wollte, wenigstens den Bürgern der vier Freien Städte als eine Sicherung unabhängiger Justiz, weil hier große reichbesetzte höhere Landesgerichte sie nicht verbürgen konnten. Ein Bundesbeschluß benutzte aber in der Reactionszeit, in welcher die Unabhängigkeit dieser auswärtigen Spruchcollegien mehre liberale Urtheile und Rechtsgutachten begründete, die von manchen abhängig gewordenen Landesgerichten nicht erwartet wurden, jene Rechtsgarantie unabhängiger Justiz, um sie in ihr Gegentheil, in ein allgemeines Verbot solcher Rechtsgutachten in Straf- und Polizeisachen zu verwandeln. (S. Deutscher Bund.)

schlüsse 1848 die Bundesgesetzgebung selbst erklärte. Gewiß ist es ferner, daß auch seit 1849 durch vielfache Bundeseinmischungen, namentlich durch die in Kurhessen und Holstein mit militärischer Gewalt unterstützte Einmischung, die nun natürlich in ganz Deutschland gefürchtet wurde, die deutschen Verfassungszustände allermeist geändert wurden. Am allerwenigsten aber würde man ernstlich den Ausnahmscharakter dieser deutschen Zustände dadurch beseitigen wollen, daß man die unter Herrschaft dieser stets drohenden übermächtigen Bundesgewalt und bei unfreier Presse und Wahl zusammengebrachten abhängigen Kammern die Verletzungen der Verfassungen gutheißen ließe. Solche Wirksamkeit der Kammern gehört ja selbst dem Ausnahmszustande an. Sie könnte seinen Charakter nicht austilgen. Nur bei Münchhausen konnte der Reiter sich an dem eigenen Schopfe aus dem Sumpf ziehen. Das sittlich Verletzende und Gefährliche solcher Operationen bedarf keiner Ausführungen. Die Verletzung und Maßlosigkeit auf dieser Seite ruft das meist verstärkte Unrecht auf der Gegenseite hervor. So befestigt man weder monarchische Throne noch Ruhe und Ordnung.

Zur staatsrechtlichen Beurtheilung dieser Ausnahmszustände übrigens brauchen wir, abgesehen von ihrem traurigen Erfolg und ihrer frühern lauten Verurtheilung durch die ganze Nation und durch den Bund selbst, nur hinzuweisen auf die obigen von den Gründern des Bundes anerkannten Rechtsgrundsätze und das durch sie rechtlich allein mögliche *Entweder-Oder* auch für den schon begründeten Bund.

Entweder man muß, dem geschichtlichen Rechte der deutschen Nation entsprechend, gemeinschaftlich mit den Vertretern der Nation eine zeitgemäße Herstellung eines Bundesstaates bewirken, in welchem dann unter Zustimmung der Repräsentation des Volks auch über seine staatsrechtlichen Verhältnisse alles, was heilsam ist für die fürstliche Gewalt und die Ordnung, bestimmt werden kann. Dieses entspricht ebenso den Wünschen wie den Rechten und Bedürfnissen der Nation, wie dieses auch die Fürsten, bei dem Beginn der Befreiungskriege, dann 1848 und noch nach Auflösung der Nationalversammlung in den Erklärungen der Dresdener Conferenzen einstimmig entschieden anerkannten.

Oder der Bund besteht ohne Bundesstaatsverfassung und Nationalrepräsentation und Reichsgericht fort, sowie er 1815 gegründet und 1849 provisorisch hergestellt wurde, also mit der völkerrechtlich zulässigen, aber für staatsrechtliche Verhältnisse der *Natur der Sache nach parteiischen*, blos diplomatischen Vertretung nur der Regierungsinteressen. Alsdann muß, abgesehen von jener Garantie einzelner Rechte, die staatsrechtliche Verwirklichung der Freiheit wie der monarchischen Ordnung und innern Sicherheit den einzelnen souveränen Staaten und ihrem freien Wetteifer überlassen bleiben. Für den blos völkerrechtlichen Bund lediglich der Regenten und ihrer blos von ihnen instruirten und abhängigen, nur ihnen verantwortlichen Gesandten ist *jede Aufhebung oder Beschränkung der innern Verfassungsrechte rechtlich unmöglich und rechtsungültig*. Sowie sie in den ersten vier Jahren des Bundes nicht bestanden und auch nicht nöthig waren, müssen sie ferner unterbleiben oder alsbald aufgegeben werden. Je *dringender* sich so die Nothwendigkeit der alsbaldigsten Bundesreform herausstellt, desto besser. Eine dieser Foderung entgegengesetzte Berechtigung des Bundes dagegen wäre eine juristisch monströse, Recht und Rechtszustand vernichtende Berechtigung der rechtlich Verpflichteten, der Regierungen, ihre Pflichten selbst beliebig aufzuheben, also der größte denkbare Ausnahmszustand für die hierdurch für rechtlos erklärten Volksstämme und Bürger der Nation. Dieses beweisen die Verhandlungen über den Bundesgrundvertrag und er selbst ebenso unstöglich klar, wie die Natur und die ersten Grundbegriffe vom Recht und von einer Rechtsordnung. (S. oben S. 466 fg.)

Leider aber wurde bisjetzt noch keiner dieser beiden Wege eingeschlagen. Die natürliche Neigung zur Unbeschränktheit und verderbliche auswärtige, namentlich russische Einwirkung führten zur Verkennung und Mißachtung der in der Erhebung der Befreiungskriege feierlich ausgesprochenen fürstlichen Rechtsanerkennungen und Rechtszusagen. Die unglückselige trübe Geschichte der 1819 zu Karlsbad und der 1834 in den geheimen Ministerialconferenzen verabredeten Ausnahmsmaßregeln ist jetzt endlich enthüllt.[29]) Wir enthalten uns hier gerne der historischen Schilderung dieser für jedes deutsche Ehr- und Rechtsgefühl tief schmerzlichen Erscheinungen. Nur das Nachfolgende muß von den in der citirten Schrift näher nachgewiesenen historischen Ergebnissen berührt werden. Gerade zu derselben Zeit, 1819, als die Nation die immer neu verzögerte Erfüllung der gegebenen fürstlichen Anerkennungen und Verheißungen eines deut-

29) Vergl. die citirten „Wichtigen Urkunden", S. 72 fg., 106 fg., 316 fg.

schen Rechtszustandes endlich unmittelbar bevorstehend glaubte, wurde plötzlich ein furchtbarer Verschwörungslärm gemacht, in welchem in verschiedenen Theilen von Deutschland Hunderte von schuldlosen Menschen eingekerkert und in Hochverrathsinquisitionen gestürzt und außerordentlichen geheimen Commissionen und Gerichten übergeben wurden. Zugleich täuschte und schreckte man durch officielle Mittheilungen vielfach verfälschter, vorgeblich officieller Auszüge der Criminalacten und durch eine furchtbare Censurunterdrückung die Nation und die Fürsten so sehr, daß es möglich wurde, darauf die karlsbader Ausnahmsgesetze und mit ihnen bis zum Jahre 1848 die bekannte Wahrheits- und Rechtsunterdrückung zu begründen, welche durch Einschiebung einiger neuen Ausnahmsmaßregeln in die Wiener Schlußacte von 1820, vorzüglich aber durch die auf Nichtbefolgung der wesentlichsten beschworenen Verfassungsrechte gerichteten geheimen Verabredungen der wiener Ministerialconferenz von 1834 befestigt wurde.

So entstand endlich 1848 der laute allgemeine Unwille der Nation gegen diesen unglückseligen, nur zum Vortheil des Auslandes und zur Erniedrigung und Verkümmerung der Nation wirksamen Ausnahmszustand. Das deutsche Vorparlament begehrte jetzt vom Bundestage, „daß der Bund sich lossage von den verfassungswidrigen Ausnahmsbeschlüssen". Der Bundestag erklärte sich bereit, diesem Wunsch zu entsprechen, und theilte demgemäß dem Vorparlament die am 23. März 1848 gefaßten Beschlüsse über die Aufhebung aller seit dem Jahre 1819 erlassenen Ausnahmsgesetze mit. Nun hatte aber damals der vollständige staatsrechtliche Beweis die allgemeinste Zustimmung gefunden, und das schon vorhandene natürliche gesunde Urtheil unterstützt, daß alle Beschränkungen der innern staatsbürgerlichen Rechte von Seiten des völkerrechtlichen Bundes die verfassungswidrigen Ausnahmsbeschlüsse seien. Diesen Rechtssatz hatte namentlich der Verfasser dieser Zeilen nicht blos in jenen oben angeführten Schriften, sondern auch als Mitglied des Bundestags und als Mitglied des Vorparlaments ebenfalls, ohne Widerspruch zu finden, als die Grundlage ihrer beiderseitigen Beschlüsse geltend gemacht. Deshalb bezeichnete das Vorparlament die aufzuhebenden Beschlüsse als die „verfassungswidrigen Ausnahmsgesetze" und erinnerte den Bundestag daran, daß solche staatsrechtlichen Beschlüsse unmöglich von einem völkerrechtlichen Staatenbund ausgehen könnten, sondern nur von einer Bundesstaatsverfassung mit Volksrepräsentation, deren Errichtung bereits der Bundestag beschlossen hatte. Der Bundestag, auf die Grundansicht eingehend, hielt deswegen den Ausspruch der Aufhebung der verfassungswidrigen Ausnahmsgesetze für genügend, verwarf den Vorschlag, vor der Verkündung des Bundesbeschlusses noch erst untersuchen zu lassen, welche einzelnen Gesetze hierher gehörten, da das Princip und der Inhalt jener Gesetze Alles deutlich macht, und sein Beschluß befriedigte natürlich das Vorparlament.

4) Fortsetzung: Die seit 1849 erneuerten Ausnahmsmaßregeln. Diese Erneuerungen wurden abermals auf jene drei frühern Principe begründet. Zuerst hat man aus jenen einzelnen Rechtsgarantien für deutsche Unterthanen, welche man zur Beruhigung und zur Begeisterung des deutschen Volkes für die neuen Kriegsanstrengungen und Opfer dem völkerrechtlichen Bundesgrundvertrag anhängte, Rechtsbeschränkungen abgeleitet und jene dadurch oft in ihr Gegentheil verwandelt. So hatte man es bekanntlich schon früher mit der Zusicherung des Rechts und der Wohlthat der freien Presse gemacht, statt deren man überall, auch da, wo sie früher nicht bestand, immer neuverschärfte Censur einführte. So hat man denn auch jetzt wieder in dem neuen Preßgesetz, vom 6. Juli 1854, sich nicht darauf beschränkt, eine solche Durchführung der Preßfreiheit zu bezeichnen, welche als bundesgesetzliches Minimum von Preßfreiheit der Bund allen deutschen Bürgern zu garantiren sich verpflichtete, und es dabei den Verfassungen einzelner Länder freizulassen, ebenso für die Presse wie für die ebenfalls garantirten Rechte der Christen, der Juden, der Standes- und Grundherren eine günstigere Ausdehnung zu begründen. Man hat vielmehr in dem Sinne Beschränkungen der Preßfreiheit gegeben und in den meisten Staaten aufgenommen, daß sie die Unterthanenrechte allgemein auch in den Ländern, wo man eine freiere Presse ohne solche Beschränkung verfassungsmäßig besaß, oder mit Zustimmung der Verfassungsgewalten feststellen wollte, von Bundeswegen beschränken und theilweise aufheben sollten. So hat man nach dem Vorgange in Preußen, unter andern Beschränkungen und Gefährdungen wahrer Preßfreiheit, auch, statt der alten Beamtencensur, eine meist noch viel ängstlichere und beschränkendere Censur der Drucker, Verleger und Buchhändler eingeführt, welche man durch Bedrohung mit administrativer, beliebiger Entziehung ihrer Concessionen, ihres ganzen Nahrungsstandes, jetzt bestimmen kann, alles nur möglicherweise Unbequeme zu unterdrücken. Daß man in solcher Umdrehung des ursprünglichen

Sinns gewerblicher Concessionsgesetze, in solcher kein irgend gerechtes Maß der Strafe begründenden Einrichtung das sittliche und rechtliche Gefühl verletzt und alle politische Preßfreiheit, namentlich ihren wesentlichsten Theil, die Zeitungsfreiheit, rechtlich vernichtet, oder dem ministeriellen Belieben preisgibt, ist von selbst klar.[30]) Und die kurhessischen, hannoverischen und luxemburgischen Geschichten haben es ja gezeigt, wie, gestützt auf das Bundespreßgesetz, zugleich die Preßfreiheit und mit ihr die Wahlfreiheit, die heutigen Grundlagen eines verfassungsmäßigen Rechtszustandes, aufgehoben, alte beschworene Verfassungen vernichtet, neue vom Lande perhorrescirte eingeführt, ja unter dem Schein einer Volkszustimmung und einer freiwilligen Einwilligung des Volks eingeführt werden können. Jenes oben im Art. Baden, S. 137, geschilderte constitutionelle Scheinsystem, welches die Franzosen demoralisirte und den Thron von Ludwig Philipp stürzte, auch die revolutionären Bewegungen in Deutschland größtentheils verschuldete — dieses könnte nun aufs neue Verderben drohen.

Die Bedenklichkeiten der Einmischung des völkerrechtlichen Bundes in die innern staatsrechtlichen Angelegenheiten aber zeigt auch neuerdings fast jede bisher gehörige Bundesmaßregel. So verwarf bekanntlich der Bund am 6. Sept. 1833 die Beschwerde hannoverischer städtischer Corporationen über die gänzliche Aufhebung der „in anerkannter Wirksamkeit bestandenen" hannoverischen Verfassung durch den König Ernst August. Die Gründe der Verwerfung waren: „weil einzelne Corporationen und Individuen in Fällen, wo es sich von den Interessen der Gesammtheit handle, Beschwerde zu führen nicht berechtigt seien". Dagegen stellte der Bundesbeschluß vom 12. April 1855 auf die Beschwerde der hannoverischen Ritterschaft gegen die ordnungsmäßig durch die allgemeine Ständeversammlung des Königreichs mit Zustimmung des Königs zu Stande gekommene Landesverfassung frühere ritterschaftliche Privilegien wieder her. Nun aber wäre die Bundesgarantie für ganze bestehende Verfassungen (im Art. 13 der Bundesacte und Art. 56) doch wol illusorisch, wenn nach Aufhebung derselben die aufgelösten einzelnen Stände gar kein Recht zur Beschwerde haben. Andererseits scheint die Souveränetät der Bundesstaaten, wegen welcher die Art. 55 und 56 das ganze Constituiren und Ändern der Verfassung diesen Staaten überläßt, wegen welcher der Bund selbst nach Art. 61 keine ständische Streitigkeiten entscheiden darf, aufgehoben, wenn Fürst und Stände nicht in ordnungsmäßiger Verhandlung ihre Verfassungen dem öffentlichen Wohle des ganzen Staates entsprechend gültig feststellen können, sondern veraltete Privilegien vom Bunde dagegen Schutz erhalten.

Auch jenes zweite Princip der Ausnahmsmaßregeln, die innere staatsrechtliche Sicherung, ist schon wieder praktisch geworden. So namentlich in dem Gesetz über die Vereine, wozu weder im Bundesgrundvertrag noch in der Garantie einzelner Rechte irgendeine Spur einer Bundescompetenz sich finden will. Es enthält zwar dieses Vereinsgesetz großentheils Bestimmungen, die man staatsrechtlich, zumal für schwächere politische Zustände, billigen kann. Stets aber sind solche Ausnahmsmaßregeln und Souveränetäts- und Verfassungsbeschränkungen ohne verfassungsmäßige Zustimmung und Begründung juristisch und politisch verletzend. Noch mehr aber ist es der allgemein ausgesprochene Grundsatz, daß der völkerrechtliche Bund das Recht zu beliebigen Maßregeln für die innere Sicherheit, für diesen umfassendsten Staatszweck behauptet. Wo blieben nun die Souveränetät der Fürsten und Staaten und Verfassungen und der Grundvertrag des Bundes?[31])

Doch die reichste Quelle von Ausnahmsmaßregeln ist gegenwärtig das Princip der Erhaltung des monarchischen Princips. Daß dieses Princip in der Auffassung und Ausdehnung, welche demselben, ganz im Gegensatz gegen das geschichtliche deutsche und europäische Staatsrecht, ja selbst gegen den Art. 57 der Schlußacte, nach Theorien einer kleinen, aber mächtig unterstützten reactionären Partei gegeben wird, an sich schon aller wahren staatsrechtlichen Freiheit und der repräsentativen Verfassung widerspricht, dieses werden die Artikel Kurhessen, Hannover, Luxemburg vollständig historisch veranschaulichen. Vollends aber ist alsdann von keinem Volksrecht und keinem freien und festen verfassungsmäßigen Rechtszustand mehr zu reden, wenn nach einem solchen vieldeutigen, von

30) Vortrefflich beleuchtet wurde der neueste Preßzustand in der Verhandlung der zweiten preußischen Kammer bei der Motion von Matthis.

31) Der Bundesbeschluß vom 23. Aug. 1851, Protokoll §. 120 fg., fodert die Regierungen auf, alle seit 1848 gemachten Einrichtungen, welche etwa der innern Sache und Ordnung bedrohlich, also den Grundgesetzen des Bundes widersprechend sind, alsbald zu beseitigen, und zwar mit Berufung auf Art. 2 der Bundesacte und Art. 1 der Schlußacte — also nach dieser rein völkerrechtlichen Zweckbestimmung, die alles innere Staatsrechtliche ausschließen wollte.

der einen staatsrechtlichen Partei, von der Regierungspartei, allein ausgelegten und gehandhabten Princip beliebig ganze beschworene, jahrelang in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassungen wie die kurhessische, wenn in andern wenigstens die Hauptgrundlagen, wie z. B. das deutsche Steuerverwilligungsrecht, die deutsche Selbständigkeit der Justiz, die Verfassungsgarantien des Regenteneides vor jedem Regieren, überhaupt die verfassungsmäßige, auf gemeinschaftlicher Übereinstimmung beruhende Gültigkeit des Regierungsrechts, wenn ferner noch die wahre Preß- und Wahlfreiheit aufgehoben und beeinträchtigt werden dürften, und wenn dabei, ohne schützendes unparteiisches Gericht, die Regierung, sich stützend auf die übermächtige auswärtige Gewalt, mit allen Mitteln die Rechtsunterdrückung durchführen kann. Ist es denn möglich, einem Volke, welchem solche Maßregeln als rechtsbeständige ordentliche Maßregeln auch nur angedroht wären, einen freien, einen verfassungsmäßigen Rechtszustand noch zuzuschreiben? Und ein solcher Zustand wird jetzt in dem deutschen Grenzlande Luxemburg, gegenüber dem Auslande, als der deutsche Rechtszustand proclamirt. Die Vollstrecker weisen den natürlichen Unmuth der Unterdrückten, daß ja ihre nichtdeutschen Mitunterthanen desselben Fürsten gegen solche Behandlung verfassungsmäßig völlig geschützt sind, damit zurück, daß sie, die Unterdrückten, Deutsche und Untergebene des Deutschen Bundes seien.

Gäbe es wol ein besseres Mittel, auch dieses Grenzland wieder dem Auslande zuzuführen, vielleicht einem mächtigern als Holland! Ja, darf man nun über eine andere Verletzung nur noch klagen, über die nämlich, daß ein anderes deutsches Grenzland, Limburg, im Wesentlichen einer Einverleibung in Holland überlassen wird; dürfen wir ihm nur wünschen, deutsch zu sein, um wie Luxemburg behandelt zu werden? So soll Deutschland eine mächtige große und geehrte, eine dauernd beruhigte Nation bleiben? Gewiß jeder Deutsche muß mit jener österreichischen Erklärung zu den Dresdener Conferenzen einstimmen, daß die stärkste Gefahr zur schnellsten Reform des Bundes mahne.

Um die ganze Gefahr unsers Ausnahmszustandes und die dringendste Nothwendigkeit seiner baldigen Beseitigung, um wenigstens unsere Überzeugung hierüber richtig zu würdigen, wird es unvermeidlich, in einigen historischen Grundlinien unsere damit zusammenhängende politische Lage anzudeuten. Wir beschränken uns auch hier in unserer Ausübung unseres heiligsten Bürgerrechts einer politischen und staatsrechtlichen Erörterung der öffentlichen Maßregeln und Zustände, auf Erwähnung der nackten historischen Verhältnisse und ihrer unmittelbar vorliegenden rechtlichen und politischen Natur. Wir schließen alle Persönlichkeiten und pikanten Züge aus, welche dem Historikern den Schein einer leidenschaftlichen Colorirung geben könnten. Macht aber blos die nackte thatsächliche Zusammenstellung einen schmerzlichen Eindruck, so möge dieses in jetziger friedlicher Zeit wohlthätig wirken zur sühnenden Austilgung, ehe in gefährlicher Zeit die Thatsachen leidenschaftlich colorirt werden. Wo wir aber irren sollten, da berichtige man uns, denn gar Viele urtheilen ähnlich wie wir.

Zuerst — das ist der Anfang der neuen Periode unserer politischen Geschichte — zerstörte man einseitig ohne Zustimmung der Nation unsere Reichsverfassung und unsere Reichsgerichte, allen Schutz der alten Volksrechte. Dann gelobte man feierlich zeitgemäße Herstellung, bereitete aber selbst durch die staatsrechtlichen Ausnahmsmaßregeln des völkerrechtlichen Bundes jene geschilderten traurigen Zustände der Nation. Durch die allgemeinste ernsteste Klage der Nation bestimmt, annullirte man alle Ausnahmsmaßregeln, versprach und begann, und vereitelte wieder die unentbehrliche Bundesreform, und damit zugleich, unter Herstellung neuer Ausnahmsmaßregeln, den rechtlichen Schutz. Der Heereszug nach Kurhessen und Holstein, von Baiern und Würtemberg durch ihre Verträge mit Österreich vorbereitet, dann namens des Bundes durchgeführt, endlich sogar von dem ohne Schlacht besiegten Preußen, trotz aller frühern Vorgänge, jetzt unterstützt, schien den Deutschen auch die letzte natürliche Hülfe verfassungswidrig unterdrückter Völker zu verbieten. Es wurde ja nicht blos solcher gesetzlicher Widerstand, welchen gegen den ersten Monarchen der Christenheit, die deutsche Reichsverfassung, welchen mit der englischen Verfassung auch die meisten frühern deutschen Landesgrundverträge ausdrücklich anerkannten, sondern sogar der loyalste passive Widerstand gegen verfassungswidrige Gewalt, dieses letzte schützende Mittel auch gegen zerstörende revolutionäre Explosionen aufgehoben, ja selbst die den Verfassungs- und Nichtereid festhaltende Eidestreue als Verbrechen verfolgt. Man hat insbesondere durch den Heereszug gegen Schleswig-Holstein und durch Bundesbeschluß den von dem deutschen Fürstenbund und von den einzelnen deutschen Fürsten wiederholt als gerecht anerkannten, den vom alten deutschen Bundestage und seinen Feldherren mitgekämpften Vertheidigungskrieg zum Schutz urkundlicher Verfassungsrechte und der wichtigsten Nationalinteressen nun plötzlich zur rechtlosen

Revolution gestempelt und gewaltsam unterdrückt. Man hat alsdann die nun im Namen desselben Deutschen Bundes entwaffneten Schleswig-Holsteiner und ihre wichtigsten Rechte sogar ohne wirkliche Amnestie dem rachedürstenden auswärtigen Feinde hingegeben, das mitverbündete unglückliche Schleswig namentlich der empörendsten Verfolgung seiner deutschen Nationalität und Sprache, Schule und Kirche überliefert. Die solchergestalt dem übermüthigen Dänemark geopferte halbtausendjährige politische Union der beiden Herzogthümer, hervorgegangen aus dem langen nationalen Kampfe der deutschen Grenzlande gegen die Propaganda des Danismus, hatte auch für Deutschland und seine Ehre ein großes nationales Interesse und wurde vom Bundestag noch 1846 officiell in Schutz genommen. Doch noch ein ungleich wichtigeres Recht der Herzogthümer und der deutschen Nation, für welches ebenfalls beide noch soeben blutig gekämpft hatten, gab man preis. Der dänische Mannsstamm war am Aussterben, wodurch zum allerhöchsten Vortheile Deutschlands und der Herzogthümer die unglückselige unehrenvolle Verbindung der deutschen Lande mit Dänemark erlosch. Jetzt zerstörte man durch den Londoner Vertrag auch das alte legitime Successionsrecht der augustenburger Fürsten in den Herzogthümern, verband durch das neugeschaffene dänische Erbrecht die deutschen Lande von nun an auf ewig mit Dänemark, und gab dem übermächtigen Rußland eine nahe Aussicht, zugleich mit Dänemark diese deutschen Lande und Lauenburg erblich sich einzuverleiben. Die eine deutsche Großmacht stand an der Spitze der Heeresmacht, die Herzogthümer zu entwaffnen, und die andere, eben noch in innigerer brüderlicher Kampfgenossenschaft für diese Rechte und nach der ausdrücklichen königlichen Anerkennung der schleswig-holsteinischen und der augustenburgischen Rechte, stimmte bei und half selbst die schleswig-holsteinische Sache in der bezeichneten Weise zu Ende zu führen. Das für die schleswig-holsteinische Sache begeisterte und soeben noch aufopfernd kämpfende deutsche Volk aber wurde vor dem Auslande abermals aufs tiefste beschämt, ohne Schlacht überwunden, und dem übermüthigen kleinen Dänemark der Muth für fortgesetzte Beleidigung der deutschen Nationalehre, zur neuen Beraubung des deutschen Handels gestärkt. Die deutsche Flotte nämlich, welche deutscher Patriotismus, angeregt durch dänische Bedrängung des deutschen Handels, in kurzer Zeit gegründet hatte, ward öffentlich an den Meistbietenden versteigert. Bei solchen Vorgängen und bei der gänzlichen Vereitelung der deutschen Reform müßte es ja wol ein Wunder sein, wenn nun nicht der Deutsche den Ausländern gegenüber in der persönlichen Berührung wie in der Presse überall einer kaum verhüllten Geringschätzung und Verhöhnung begegnete. Aber auch seitdem wurde das deutsche Ehr- und Rechtsgefühl täglich auf neue Proben gestellt. Während nämlich die deutschen Bürger in der bisher angedeuteten Weise gerade für ihre wesentlichsten Rechte, für ihre Verfassungsrechte sich des rechtlichen Schutzes und jedes Gerichtshofes beraubt sehen, sodaß selbst einige kleinere Fürsten geradezu die bestehenden Landesverfassungen annullirten, erneuern sich von Seiten der als rein völkerrechtlich erklärten, und rein völkerrechtlich constituirten, geheim verhandelnden diplomatischen Fürstenvertretung Interventionen in die staatsrechtlichen Verhältnisse und Streitigkeiten nach den bisher geschilderten Ausnahmsgesetzen zu Gunsten des monarchischen Princips. Es ist verkehrt, wie gewöhnlich geschieht, Leidenschaften hier gegen die wahrhaft wohlthätige monarchische Institution, dort gegen die handelnden Personen zu erregen. Die Quelle aller Einseitigkeit, alles Mangels an parteilosem Rechtsschutz, an Zerstörung oder Unsicherheit der wohlthätigsten Verfassungen und Verfassungsrechte, wie sie hoffentlich deutlich genug angedeutet wurden — sie liegen in der allseitig anerkannten Einseitigkeit und in dem erneuerten Ausnahmscharakter unsers rechtlichen Zustandes. Besonders verderblich wirkt auch jetzt wieder die ebenfalls wieder nur einseitige Zerstörung der politischen Preßfreiheit. Für das Volksrecht ist sie und mit ihr die Wahlfreiheit gelähmt, während gegen dasselbe beide die gefährlichste Waffe der Minister und der Reactionäre bilden. Wäre dieses nicht, so würden die Fürsten wenigstens über ihre eigensten Interessen besser berathen sein, als es jetzt oft der Fall scheint. Sie würden erfahren, wie solche Maßregeln, wie die angedeuteten, wie der ganze öffentliche Nationalzustand, die ihnen und dem Thron treuesten deutschen Männer, die noch ein Gefühl für Seelengröße und Nationalehre haben, bis in das innerste Mark verletzen. Sie würden zugleich erfahren, welche Gefahren ihnen die öffentliche Täuschung verbirgt — und zwar Gefahren für alle deutschen Staaten, nicht blos für die kleinen, sondern auch für die großen, Gefahren für uns Alle.

Zwar die Gefahren zunächst für die beiden deutschen Großmächte wollen wir hier nicht besprechen. Einsichtsvolle Österreicher mögen selbst würdigen die gegenwärtigen wie die zukünftigen

Folgen der unter der Herrschaft der Ausnahmsmaßregeln durchgeführten Aufhebung, zugleich der alten und der neuen bereits verkündeten, ja zum Theil schon eingeführten Verfassungsrechte. Sie können sich gründlicher als wir übrigen Deutschen die Frage beantworten, ob die löblich erstrebte segensreiche Verjüngung des Volks und eine dauernde Staatsgröße in einem mehr noch als früherhin absolutistischen Zustande in dem heutigen Europa möglich ist? Ob dabei namentlich eine Hauptgrundlage der österreichischen Staatsgröße, das nur von einem Viertheil seiner Bewohner repräsentirte deutsche Element, ohne gefestigte Einigung mit der deutschen Nation die nöthige vereinigende Kraft haben kann? Ob bei der Trennung von Deutschland, welche eine dauernder Absolutismus unvermeidlich immer mehr herbeiführen müßte, ob bei der Ausschließung der österreichischen Deutschen von der heutigen höchsten, von der politischen Cultur, das deutsche Culturelement, um welches sich die österreichische Staatsmacht ansammelte, fernerhin den übrigen Volkselementen gegenüber die nöthige vereinigende Autorität behaupten würde? Ob endlich Österreich ohne eine gesicherte Einigung mit Deutschland, gegenüber neuen Rheinbundsgelüsten und einer gegnerischen preußischen Politik, die angemessene politische Machtgröße und Sicherheit in europäischen Krisen behaupten kann? Darüber aber wollen wir übrigen Deutschen keinen Zweifel bestehen lassen, daß wir zwar die treueste Einigung mit unserm österreichischen Bruderstamme wünschen, daß wir auch ebenso, wie anderwärts, allen unstreitig großen augenblicklichen Schwierigkeiten die billige zulässige Rechnung tragen, daß wir aber zu bloßen Landsknechten in einem uns fremden Interesse uns nicht mehr so wie zuweilen früher wollen gebrauchen lassen; daß wir nicht ferner im österreichischen Interesse unsere staatsbürgerliche Freiheit opfern wollen; daß ohne innige vaterländische Einigung eine sichere Verbindung mit uns gar nicht möglich wäre, nicht möglich wäre bei einer solchen österreichischen Staatseinheit, bei welcher in seinen deutschen Bundesländern nicht einmal die Art. 13 und 16 der dürftigen alten deutschen Bundesacte über landständische Verfassung und völlige politische und bürgerliche Gleichberechtigung aller Christen heilig gehalten würde, bei welcher etwa, trotz aller gepriesenen Verjüngung, die natürlichen Folgen des Concordats Fortschritte und die Preßfreiheit Rückschritte machten!

Ebenso mögen es einsichtsvolle Preußen erwägen, ob die bei ihnen unter dem Schutze der Ausnahmsmaßregeln seit 1819 und 1849 durchgeführte Vertauschung der deutschen Politik mit der durch Rußland herbeigeführten, des männlichen Fortschritts in der Entwickelung zu wahrer Staatsgröße und einer auf die innige Einheit mit Deutschland gestützten kräftigen und furchtlosen Politik mit dem Rückschritt zu jener kleinlichen Mittelstaats- und Schaukelpolitik, ihnen Größe, Macht und Ruhm sichern, oder ihnen ferner ähnliche große und zahlreiche Beschämungen und Niederlagen wie vor und nach den großen Befreiungskriegen bringen könnte. Sie mögen prüfen, ob Preußens Ehre und nöthige Machtgröße gedeihen können bei dem durch Preußens Politik mitverschuldeten gegenwärtigen Zustand Deutschlands, ob sie gedeihen können, ehe jene großen Flecken in der holsteinischen und kurhessischen Geschichte von ihm in der Art beseitigt werden, daß es Österreich ebenso zu deren Austilgung bestimmt, wie es selbst zu deren Begründung von Österreich sich bestimmen ließ.

Beide endlich, Österreicher und Preußen, mögen prüfen, ob ihrer wahren Größe der bisher angedeutete Zustand Deutschlands wirklich entspreche; und ob selbst dann, wenn sie bei undeutscher Politik gesichert sein könnten gegen ähnliche entsetzliche Niederlagen, wie vor den Befreiungskriegen, ob selbst dann ihre deutschen Fürsten und Volksstämme je mit dem Bewußtsein erfüllter Pflicht und Bestimmung eine immer tiefere Erniedrigung und die endliche Vernichtung der deutschen Nation, deren Kinder sie sind, mitansehen könnten?

Für die übrigen deutschen Volksstämme und Regierungen aber ist soviel klar, daß, wenn dem tiefern politischen Verfallen der deutschen Nation nicht bald Einhalt gethan, und wenn etwa das Äußerste endlich unvermeidlich herbeigeführt würde, sie nicht einmal, wie die Großstaaten, von dem alsdann schimpflich gewordenen Namen Deutsche in einer andern selbständigen Existenz sich lossagen könnten. Die wirklichen und möglicherweise sogar nahen Gefahren selbst wollen wir nicht weiter, als bisher geschehen ist, andeuten. Wer nicht einsieht, daß die alte Pietät gegen Fürstenhäuser leider sehr vermindert, daß das Gefühl und Bedürfniß deutscher Nationaleinheit und Ehre und nach einem ehrenhaften selbständigen politischen Zustande in immer größerer Ausdehnung wächst, wer hierbei die Gefahren eines solchen Ausnahmszustandes wie der oben geschilderte nicht einsehen will, mit dem wird man vergeblich politisch rechten. Aber es werden auch die Gegengründe, welche noch neulich ein solcher Staatsmann vernehmen ließ, Andere wenig überzeugen. Da mußten wir hören: deutsche Bürger und Bauern fühlten gar keinen Verdruß über Das, was einige exaltirte Patrioten in solche Bewegung setze. Sie seien auch von dem

Rechte der Regierungen überzeugt, durch die angeblich verletzenden Ausnahmsmaßregeln den revolutionären Übermuth von 1848 zu strafen und zu zähmen. Das Volk wisse auch, daß die kleinern Regierungen den mächtigern nachgeben müßten. Diese Gründe verdienen wenigstens eine ehrliche Prüfung. Solche Gegengründe aber wie die, welche ein Staatsmann, bald nach den kurhessischen und holsteinischen Geschichten, den Abgeordneten einer liberalen Stadt gegenüber aussprach, darf man höchstens nur erwähnen, um die Verblendung des reactionären Fanatismus zu veranschaulichen. Er, dieser Staatsmann, erwiderte nämlich jenen Bürgern auf ihre Klage, bei solchen reactionären Maßregeln, welche Bürger ihrer Stadt durch willkürliche Concessionsentziehungen und andere Wahlcorruptionsmittel betroffen hätten, würden ja offenbar Recht und Gerechtigkeit mit Füßen getreten: „Ha! merkt ihr das! Nun das ist recht, dann seht ihr auch, was wir können und wollen, und werdet euch fügen.“ Das ist denn doch noch schlimmer selbst als das bekannte Witzwort eines andern Staatsmanns zur Bekämpfung der Empörung des logischen Verstandes und des rechtlichen Gefühls gegen den Gedanken, die armen Kurhessen, weil sie ihre Verfassungs- und Richtereide nicht brechen wollten, „als offene Aufrührer“ bestrafen zu dürfen. Einen Rechtfertigungsgrund freilich für neue Dragonaden konnte der Witz von den „Revolutionären in Schlafrock und Pantoffeln“ natürlich ebenso wenig abgeben, als die merkwürdige Entschuldigung in der bairischen Kammer, der eigentliche Gegenstand der beklagenswerthen Operation sei ja gar nicht die Demüthigung der armen Kurhessen und Holsteiner, sondern die Demüthigung Preußens gewesen. Doch lassen wir solche und ähnliche Äußerungen, welche selbst einen tiefen Schatten auf die Heiligkeit deutschen Volksrechts und auf unsere politischen Zustände werfen, und gehen wir zu jenen ersten drei Gegengründen über.

Es ist allerdings nur zu wahr und auch theilweise eine gute Entschuldigung für manche verletzende Regierungsmaßregel, daß in der deutschen Nation, infolge langer politischer Unterdrückung, die uralte edelste Eigenschaft unserer Vorfahren weniger wirksam ist. Wir meinen die edelste Eigenschaft überhaupt aller würdigen freien Völker, ein energisches Rechts- und Freiheits- und Ehrgefühl, welches durch schnellen einmüthigen Ausdruck bei Verletzung desselben die Verletzenden zur Zurücknahme und noch mehr zur Vermeidung ihres Unrechts bestimmt. Auch hält das tägliche Geschäft und ein Überrest der reactionären Richtung seit den verkehrten radicalen Erscheinungen von 1848 und 1849 und dann der Druck unsers Ausnahmszustandes die Äußerung politischer Misstimmung vielfach zurück. Doch wird kein Unbefangener behaupten, die deutsche Nation gehe jetzt sittlich und in höherer Bildung und Einsicht rückwärts, keiner vollends, daß sie so tief gesunken sei, daß, weil sie ruhig alle Ausnahmsmaßregeln hinnehme, jene edelsten Gefühle in ihr erstorben seien, und kaum fanden wir unter Tausenden einen deutschen Mann, der ohne tiefverletzte Gefühle die holsteinischen, die kurhessischen, die mecklenburgischen, die luxemburgischen, die hannoverischen Geschichten, das Londoner Protokoll, die Verweigerung der deutschen Flotte, die Concessionsentziehungen und ähnliche Maßregeln besprechen konnte. Alle reactionären Maßregeln vor 1848 haben sogar niemals ein halb so großes allgemeines richtiges Verständniß gefunden, eine solche Verletzung des Ehr- und Rechtsgefühls bewirkt. Mit der unvergleichlichen Verstärkung unsers Ausnahmszustandes hat die Verstimmung gegen denselben Schritt gehalten. Sehr schlechte Rathgeber aber müßten Diejenigen sein, welche es übersehen wollten, daß bei irgend kräftigen politisch unfreien und bedrückten Völkern politische Misstimmungen in der Stille dauern und wachsen, bis ein entsprechendes größeres Ereigniß sie plötzlich sowie 1848 in unbegreiflicher Schnelle und Allgemeinheit zum lauten Ausdruck bringt.

Wahr ist es ebenfalls, daß im Jahre 1848 höchst widerwärtige und verbrecherische Übertreibungen und radicale Aufruhrgeschichten vorkamen, und kräftige Gegenmittel der Regierungen rechtfertigten, ja übertriebene zum Theil entschuldigten. Doch wird ein gerechter und kundiger Beurtheiler der Geschichten der andern nach Freiheit strebenden Nationen zugeben, daß diese Excesse nicht nur im Verhältniß zu dem von den Regierungen thatsächlich selbst anerkannten langen vorhergehenden Unrecht mäßig waren, und daß solche bei großen Nationalbewegungen nur allzu häufig sind, sondern — was die Hauptsache ist — daß der tausendfach größere Theil der Nation ihnen fern blieb, vielmehr die Throne und die Ordnung gleich zu Anfang der Bewegung rettete und durch seine bewiesenen Gesinnungen ihre Unterdrückung leicht machte. Sollte wol nun die der Regierungen wie der Nation unwürdige Ansicht noch einer Widerlegung bedürfen, daß die Regierungen das Recht in Anspruch nehmen könnten, die deutsche Nation wegen des längst unterdrückten, an den Schuldigen schwer bestraften Unrechts beliebig züchtigen und für rechts-

los erklären zu dürfen! Die richtige Regierungspolitik vollends wird ebenfalls die Ausnahmsmaßregeln nicht rechtfertigen. Waren sie es ja doch vor allem, welche 1848 die gefährliche Bewegung und den sittlichen Unwillen selbst der ehrenwerthesten conservativen Männer hervorriefen!

Endlich wollen wir auch nicht verkennen, daß die kleinern deutschen Regierungen, weil sie der wohlthätigen Stütze einer Nationalrepräsentation entbehren, oft für die ehrenvollsten und heilsamsten Maßregeln der besten Kräfte und Mittel beraubt sind. Müssen ja selbst die Großmächte, so Österreich im russischen Kriege, denselben Mangel bitter empfinden. Auch ist es uns noch in guter Erinnerung, wie ehemals die Metternich'sche Politik, welche Deutschland als ein Vasallenland für Österreich ansah, und welche zur Durchführung des der heutigen Cultur widersprechenden despotischen Systems in Österreich auch die Freiheit in Deutschland hassen mußte, nicht blos den Fürsten und Adeligen schmeichelte, sondern durch schöne Phrasen von der „bewundernswerthen vortrefflichen deutschen Nation" zu Gunsten ihrer Entwürdigung auch die bürgerlichen eiteln Thoren in derselben Weise zu bethören suchte, und so Alle zu ihrem Schaden zum österreichischen politischen System zu bestimmen strebte. Dennoch ist jene alte ministerielle Täuschung längst wirkungslos, daß die Regierungen der kleinern Staaten die Ausnahmsmaßregeln und die scheinbar auswärtigen Freiheitsbeschränkungen ihrer Unterthanen stets ungern gutgeheißen und vollzogen hätten. Welche unermeßliche Kraft hätte unverweiblich der offene gemeinsame Widerspruch auch nur einer Anzahl deutscher Fürsten gegen die neuen Ausnahmsbeschlüsse, vor allem gegen die Beschlüsse in der holsteinischen Sache, gegen Beschlüsse, welche die heiligsten, von allen deutschen Fürsten anerkannten, ja eben noch vertheidigten urkundlichen Rechte eines edeln deutschen Volksstammes, die legitimsten Successionsrechte eines deutschen Fürstengeschlechts, ja eines der herrlichsten und wichtigsten deutschen Grenzlande dem übermüthigen Auslande und sehr wahrscheinlich Rußland hingeben, welche somit Alles, was Deutschland durch das frühere Preisgeben anderer Grenzlande, der Ostseeprovinzen, des Elsaß und Lothringens erlitt, noch weit überbieten. [32]) Kommt ja doch hier zu der allgemeinen nationalen Ehrenpflicht, das Gebiet und die Macht der Nation gegen das Ausland zu behaupten, der wirklich zu Gunsten Schleswig-Holsteins im Verein mit den braven Bewohnern vom deutschen Fürstenbunde übernommene gemeinschaftliche Vertheidigungskrieg. Hier gilt es also, das Vertrauen auf den zugesagten Schutz Deutschlands und der deutschen Fürsten zu erhalten. Welche Macht könnte nun wol hier deutschen Regierungen, welche die heiligsten Ehrenrechte der Nation und ihrer Fürsten wahren wollten, auch nur nachträglich zu einem zustimmenden Ja zwingen! Wir fürchten überhaupt, es wird die öffentliche Meinung die Schuld verletzender Ausnahmsmaßregeln, zumal solcher, von welchen die kleinern Regierungen willig den schönsten absolutistischen Nutzen ziehen, nicht mehr allein den Großmächten aufbürden. Und wenn sie es thäte, so würde dieses ja nicht einmal die Gefahren abwenden, sondern nur das Übel ärger machen. Denn es müßte ja doch wol die Nation doppelt unmuthig machen gegen solche Einrichtungen, die sie so wesentlich bedrücken, ohne daß selbst der gute Wille ihrer Regierungen die Kränkungen ihres Rechts und ihrer Ehre abzuwenden vermöchte.

Mit einem Worte endlich: Alle, die außerhalb der Regierungskreise stehen, können sich, angesichts des nach der allgemeinen Nationalerhebung von 1848 so schnell wieder über Deutschland hereingebrochenen Ausnahmszustandes und seiner verletzenden und gefahrdrohenden Wirkungen, keine Pflichten und Nöthigungen denken, irgend vergleichbar den Pflich-

32) Daß die Aufhebung dieser Beschlüsse auch rücksichtlich Schleswig-Holsteins leider nicht bewirkt werden kann durch die jetzt (1858) zu erwartenden Bundesbeschlüsse, wie löblich auch ihre einmüthige Begründung und sie selbst sein mögen — dieses ergibt sich schon daraus, daß sie vorausssichtlich die Hauptsache, die Herstellung der Union und des legitimen deutschen Erbrechts, nicht betreffen. Ohne diese aber könnten selbst die Holsteiner und die Lauenburger gegen spätere hundertfache Bedrückungen der dänischen Demokraten, nach bisherigen anderweitigen Vorgängen, und selbst nach den Gesetzen des völkerrechtlichen Bundes, keine Hülfe erwarten. Das unglückliche Schleswig aber bliebe vollends dem Hasse preisgegeben, welchen seine deutsche Nationalität und Deutschlands frühere gerechte Vertheidigung derselben ihm in Dänemark erweckte. Deswegen kam man bereits in England, wo die verkehrte Politik des zuweilen leichtfertigen ersten englischen Ministers in Beziehung auf das Londoner Protokoll allgemein getadelt ist, und auch in deutschen Zeitungen, ja nach der „Allgemeinen Zeitung" vom 12. Jan. 1858 (Beilage) auf höchst anerkennungswürdige Weise selbst in den Cabineten von Wien und Berlin zu der Anerkennung der Nothwendigkeit, das Londoner Protokoll aufzuheben. Auch die altlegitime Union wiederherzustellen, erklären schon jetzt Viele als unvermeidlich, sogar dänische Conservative, wie Örsted.

ten und Bestimmungsgründen für seine alsbaldigste Aufhebung! Daß die letztern bisjetzt nicht siegten, dieses können wir nur allein den Täuschungen leidenschaftlicher Reactionsfreunde zuschreiben, welche ja schon oftmals, in England und Frankreich sogar doppelt, sich und noch mehr die Fürstenthrone durch ihre Verblendung ins Verderben stürzten. Aber wir dürfen nichts Weiteres hinzufügen. Das Bisherige genügt wol für den Versuch einer pflichtmäßigen Begründung unserer obigen staatsrechtlichen und politischen Überzeugungen. Das spöttische Lächeln aller Derer aber, welche an einer friedlichen Lösung unsers Nationalschicksals und an Erhaltung der monarchischen Ordnung allen Glauben aufgaben, würde uns nicht irren, ebenso wenig als bisher, und ebenso wenig der Unmuth Derer, welchen die Enthüllung unsers Zustandes und seiner Gefahren unbequem ist. Der Erstern frohe Wünsche für die Fortdauer der geschilderten Politik und für ihre Herbeiführung radicalen Umsturzes, welcher uns Ähnliches bringen würde wie unsern Nachbarn, wird die Vorsehung und der gesunde Verstand der Nation vereiteln. Den thörichten Wahn der Andern dagegen, daß nicht das Übel selbst, sondern die zu seiner Heilung nöthige Wahrheit verderblich sei — diesen macht alle Geschichte zu Schanden. Wen aber das Bisherige noch nicht genügend überzeugt, der rufe sich doch nur eine deutliche Vorstellung zurück von der im Jahre 1848 zum Ausdruck gelangten allgemeinen sittlichen und rechtlichen Verwerfung unsers damaligen Ausnahmszustandes und seiner die Ehre und Macht der Nation verletzenden Maßregeln, von dieser Verwerfung, welche damals und auch noch nach der Auflösung der frankfurter Versammlung alle deutschen Regierungen ebenso theilten wie die Nationalüberzeugung von der Nothwendigkeit einer gründlichen Bundesreform zur Beseitigung der allergrößesten und dringendsten Gefahren.[33]) Sodann aber vergleiche er unbefangen die erneuerten Ausnahmszustände, die erneuerten Verletzungen der Gefühle für die nationale Ehre, Einheit und Macht, und frage sich dann, ob sie, und mithin auch jene Gefahren jetzt nicht ungleich größer sind als zuvor.

Doch reden wir nicht von den allerdings vielfachen und großen Gefahren unserer Ausnahmszustände. Wir appelliren viel lieber an ein höheres Motiv als die Furcht, an das höchste

33) Wir erinnern aus der ganzen Flut selbst der damaligen amtlichen Erklärungen nur an nachfolgende drei. Das Bundestagsprotokoll vom 8. März 1848 (also noch vor dem Vorparlament) sagt unter Anderm: „Schon die Grundlage des Bundes war eine mangelhafte und ungenügende. Manche Gegenstände waren darin aufgenommen, die füglich den einzelnen Bundesstaaten hätten überlassen bleiben können, während andere und wichtigere von dessen Competenz ausgeschlossen oder doch nur als Versprechen oder Wunsch bezeichnet wurden. Die Erfüllung solcher Versprechen und Wünsche wurde aber von der Einhelligkeit der Stimmen abhängig und dadurch die Erreichung eines befriedigenden Resultats von vornherein unmöglich gemacht. Auf diesem Wege konnten die zu einem wahren und kräftigen Bunde unentbehrlichen Institutionen nicht ausgebildet, und noch weniger zur Anwendung gebracht werden. Der Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten wurde dadurch eine Ausdehnung gegeben, welche die Wirksamkeit des Bundes in stets engere Grenzen einzwängen mußte. Hieraus entsprang die Abhängigkeit der Bundestagsgesandten von speciellen Instructionen und die Unmöglichkeit der Entwickelung. Die Protokolle der Bundesversammlung waren nichts mehr als ein Repositorium von Vorträgen und einzelnen Abstimmungen ohne inneres Leben und Zusammenhang, ohne Austausch der Ideen und Ansichten, ohne ein sich daraus mit Folgerichtigkeit ergebendes Resultat."

„Kein Wunder, daß nach allem Obigen das Ansehen der Bundesversammlung von Tag zu Tag mehr sank, und sich zuletzt in sein Gegentheil verwandelte. Dies mußte um so mehr und um so schneller geschehen, als die Fälle sich mehrten, wo von vielen Bundesregierungen die mühsam zu Stande gebrachten Bundesbeschlüsse häufig nicht publicirt, oft nicht befolgt und zuweilen als geradezu unverbindlich erklärt wurden. In manchen Bundesgebieten ist weder die Bundesacte, noch die Schlußacte und die andern Grundgesetze des Bundes jemals gesetzlich bekannt gemacht, nur zu häufig ist der Vollzug der Bundesbeschlüsse von den Bestimmungen der Landesgesetze abhängig gemacht worden. Nur diejenigen Bundesbeschlüsse, welche der öffentlichen Meinung entgegengetreten, und deren Verantwortlichkeit die Bundesregierungen lieber dem Bunde überließen, wurden als Bundesgesetze publicirt und als solche auf deren Befolgung gehalten. Wie konnte da das Volk Vertrauen zum Bunde und dessen Organ, die Bundesversammlung, fassen, ja wie konnte er nur in das öffentliche Bewußtsein übergehen!..."

„Nach Obigem muß erkannt werden, daß die Verfassung des Deutschen Bundes, wenn Deutschland stark und friedlich bleiben soll, einer Revision auf breiter nationaler Grundlage bedarf...."

Nach ausführlicher Erörterung des Vortrags wurde in Übereinstimmung mit dem Ausschußantrage beschlossen: 1) „Die Bundesversammlung spricht die Überzeugung aus, daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei."

Aus dem Vortrage des Herrn v. Radowitz, welchen er als Regierungscommissar für die deutsche Verfassungsangelegenheit in der neunten Sitzung der preußischen zweiten Kammer am 25. Aug. 1849 hielt: „Ich möchte Ihnen und mir den schmerzlichen Rückblick auf die Geschichte des Deutschen Bundes ersparen oder ihn mindestens in die engsten Grenzen bringen. Es ist nur zu bekannt,

von allen Motiven, an das einer gewissenhaften Treue, Gerechtigkeit und Ehre unserer Fürsten, deren Existenz mit einem ehrenvollen gerechten Zustande der Nation so innig verwachsen ist, daß sie die ihm widersprechenden Ausnahmszustände, sobald sie dieselben als solche klar erkennen, gar nicht dulden können. Es kommt also nur darauf an, daß die Bürger, die Rechtslehrer und Ständeversammlungen, jede feige Rücksicht wegwerfend, offen Recht, nennen, was Recht, und Unrecht, was Unrecht ist. Lediglich dieser Muth und pflichtmäßige Entschluß wären nöthig, um alsbald unsern Ausnahmszustand mit seinen unglücklichen Folgen zu beseitigen. Er kann selbst bei der alten Bundeseinrichtung ebenso gut alsbald wegfallen, wie er in den ersten vier Jahren seiner Begründung fehlte. Daß aber auch das Bessere, daß auch eine, allen Betheiligten, den Großmächten, den kleinern deutschen Fürsten und dem Volk entschieden vortheilhafte Bundesreform möglich sei, wurde in unserm Art. **Baden** (S. 167) nachgewiesen. **Welcker.**

Belehnung, s. Lehnswesen.

Belehrung, Volksbelehrung. Die höchste Bestimmung der Menschen, welche sie durch wechselseitige Mittheilung und besonders auch durch eine gut eingerichtete Staatsvereinigung erreichen sollen, ist möglichste allseitige Ausbildung und Vervollkommnung. Der beste Staat ist derjenige, welcher die höchsten Zwecke der Menschheit am wenigsten stört, am kräftigsten fördert, und der ebendeshalb, wie für die menschlichen Endzwecke so auch für seine eigene Kraft, Wirksamkeit und Dauer, in der gerechtesten und freiesten Staatsordnung alle Kräfte und Bestrebungen seiner Bürger vereinigt. Daß hierzu die möglichste Verbreitung der Einsicht und Aufklärung, namentlich auch der das Gemeinwesen betreffenden oder der politischen wesentlich sei, dieses ist klar. Es wurde auch schon oben in den Art. **Aberglaube** und **Association** ausgeführt. Namentlich wurde gezeigt, daß politische Einsicht und Bildung und freie thätige politische oder patriotische Bestrebung der Bürger, weit entfernt, die Ordnung und Treue zu gefährden, vielmehr ebenso wesentlich für sie und zur Ausschließung anarchischer und revolutionärer Zustände wie für die gesetzliche Freiheit und für die Kraft und die Blüte des Staats wirkt.

So ist denn also möglichste Belehrung des ganzen Volks, namentlich auch politische Beleh-

---

unter welchen Wirkungen und Gegenwirkungen die Nation, nachdem sie unter dem Drucke der Fremdherrschaft und der Schmach der Rheinbundspolitik zu neuem Bewußtsein erwacht war, endlich ihre Verfassung erhielt, und welche mannichfachen Ursachen es waren, die auch die bessern Keime, die die Bundesacte darbot, erstickten. Das Ergebniß von 33 Jahren liegt vor uns; die Thätigkeit der Bundesversammlung zeigte sich fast nur im Abwehren, und auch hier hat die luxemburger Sache bewiesen, daß sie ihren Gliedern nicht den äußern Schutz, und die braunschweiger, daß sie ihnen nicht den innern Schutz gewähre, die holstein-schleswiger aber, daß sie vor herannahenden Gefahren die Augen schließe. Da, wo die Autorität des Bundes in Anspruch genommen wurde, um jene vergiftenden Zwiespalte zwischen den Regierungen und ihren Ständen zu schlichten, traten die unseligen Incompetenzerklärungen ein, die dem Bunde zu dem Schaden noch den Spott auftuden. Konnte so schon der nächsten Aufgabe nicht genügt werden, so mußte sich die Thätigkeit des Bundes da als völlig nichtig erweisen, wo es sich um positive Schöpfungen gehandelt hätte; die Artikel der Bundesacte, die über den völkerrechtlichen Verein hinaus gemeinnützliche Institutionen in Aussicht stellten, sind nie in Erfüllung gegangen; es war unmöglich die Particularinteressen nach irgendeiner Richtung hin in Einklang zu bringen. Meine Herren! Das Schauspiel, welches dieses letzte ganz Deutschland umfassende Organ darbot, war ein trauriges! Niemand, der mit der nutz- und würdelosen Beschäftigung des Bundestags, zumal in seinen letzten Jahren, näher bekannt ist, wird sich eines Gefühls erwehren können, an dem Kummer und Unmuth gleichen Theil haben.... Soll und muß daher die Revolution geendet werden, und zwar nicht blos dadurch, daß die zerstörenden Kräfte gewaltsam niedergehalten werden, sondern zugleich durch die Befestigung des Rechtszustandes in Deutschland, so ist der Abschluß der deutschen Verfassungskrise die Aufrichtung einer politischen Ordnung, die die Einheit der Nation innerhalb ihrer möglichen und berechtigten Bedingungen verbürgt, die erste und oberste Bedingung jedes Gelingens."

In der kaiserlich österreichischen Einladung zu den Dresdener Conferenzen im December 1850, nachdem dieselbe von der „längst als dringend nothwendig" anerkannten Bundesreform gesprochen, heißt es: „Und dennoch muß man schnell an dieses Ziel gelangen, will man nicht die Bande, die gesetzlich und naturgemäß die deutschen Staaten aneinander knüpfen, immer mehr sich lockern, will man nicht die deutschen Verhältnisse einer völligen Auflösung entgegengehen und den Bund in der europäischen Staatenfamilie gänzlicher Machtlosigkeit zur traurigen Beute werden sehen." In übereinstimmender Weise äußerte sich Preußen in seiner Einladung vom 12. Dec. 1850. Das Protokoll über die Eröffnung der Conferenzen am 23. Dec. 1850 enthält aufs neue übereinstimmende Erklärungen der Bevollmächtigten beider Großmächte und der Bevollmächtigten aller übrigen Bundesstaaten. Vergl. die von Meisterhand geschriebenen „Vaterländischen Hefte" (Manheim 1854), I, 106 fg.

rung, theils als unmittelbare Beförderung der höchsten Menschenzwecke selbst, theils als eines der wichtigsten politischen Mittel für das Staatswohl nothwendig und nützlich. Aber wodurch und wie ist zu belehren?

Die Belehrung muß ausgehen einestheils unmittelbar von allen möglichen Lehranstalten und Lehrmitteln; von der Kirche und dem kirchlichen, religiösen und moralischen Unterricht, von den sämmtlichen Bildungsanstalten, von der Volksschule an bis hinauf zu der Akademie der Wissenschaften; sodann von der Presse oder von Schriften aller Art, von Schriften für die Gelehrten, für die Gebildeten, für die Jugend und das Volk; besonders aber auch von den sogenanten periodischen Schriften, von Zeitschriften, Zeitungen und Kalendern und von Gelegenheits- oder Flugschriften aller Art. Sodann aber muß die Belehrung, und insbesondere die Volksbelehrung, mittelbar ausgehen von dem Leben, von den gesellschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen, von den öffentlichen reichs- und landständischen, von den Provinz- oder Landraths-, Schwurgerichts- und Gemeindeversammlungen, von den freien Associationen und Gesellschaften und Volksfesten aller Art (s. Association); auch von den Theatern, zumal wenn diese, sowie im Alterthum, volksmäßig und national würden. Vorzüglich für die große Masse des Volks, welche weniger liest und auch, wenn sie liest, doch weit weniger für prüfendes Nachdenken, für Reflexion und Abstraction und für das Allgemeine als für unmittelbare Anschauungen, für lebendige Eindrücke und Gefühle und für das anschaulich dargestellte Besondere und Geschichtliche empfänglich ist, wird diese lebendige Volksbelehrung weitaus die reichste und wichtigste Quelle der Bildung. Es ist deshalb auch wenigstens sehr einseitig, die Bildung eines Volks blos nach der Zahl der Lesenden und Schreibenden berechnen zu wollen. Öffentliche und Geschworenen-Gerichte z. B. geben dem Volke mehr Bildung und Kenntniß von seinem Rechtszustande als alle Rechtskatechismen. Sie wirken auch auf die öffentliche Moral heilsam, wie dieses nicht blos die Beamten von England und Frankreich, sondern so gut wie einstimmig die Beamten der deutschen Rheinlande bezeugen. Manche, welche das Geschworenengericht nicht kennen — denn Diejenigen, welche es selbst beobachten, werden, wie Grolman und die trefflichen Mitglieder der königlich preußischen Immediatjustizcommission, auch wenn sie früher dessen Gegner waren, durch die eigene Anschauung fast immer seine entschiedenen Vertheidiger — fürchten zwar die Veröffentlichung des Schlechten. Aber dieses vernimmt das Volk doch. Nur vernimmt es dasselbe nicht in der beständigen Verbindung mit überlegener und imponirender öffentlicher Misbilligung und Verwerfung und unter dem moralischen Eindrucke eines würdevollen öffentlichen Gerichts und der Stimme des öffentlichen Volksgewissens. Dieses, daß gerade hierdurch die bösen Eindrücke so sehr überwogen werden, und daß zugleich die Belehrung und Wirkung durch das Leben, durch die öffentlichen Einrichtungen und Handlungen so unendlich wirksam ist, dieses müssen weise und gewissenhafte Regierungen und öffentliche Behörden stets höchst sorgfältig beachten, ähnlich wie z. B. unsere gegenwärtigen fürstlichen Familien durch ihr würdiges Privat- und Familienleben — mit Freude kann man es sagen — fast sämmtlich eine höchst wohlthätige öffentliche Lehre geben. Denn gewiß ist es einestheils, daß z. B. alle blos wörtlichen Belehrungen über Achtung des Rechts und der bestehenden Ordnung auf höchst gefährliche Weise vereitelt werden würden, wenn etwa in einem Lande allmälig die Vorstellungen in dem Volke entstünden, es werde die öffentliche Treue und Gerechtigkeit und die öffentliche Moral von oben und durch treulose Diener ungestraft verletzt, von ihnen etwa die Heiligkeit der unabhängig sein sollenden Justiz, der frei sein sollenden Volksvertreter durch Bestechungen, Verfolgungen oder irgend andere Willkür unterdrückt. Auch hier aber würde anderntheils ein preßfreies öffentliches Gericht über Verkehrtes und, wie bei dem öffentlichen Geschworenengericht, die Verbreitung der öffentlichen Rüge und Strafe zugleich mit dem Bösen nur höchst heilsam sein. Das Böse würde so nicht blos weit mehr verhindert werden. Es würde auch ungleich weniger schädlich wirken, als wenn es trotz alles Dunkels dennoch geheimnißvoll und in Verbindung mit dem verletzenden Gefühle seiner Ungestraftheit und der Volkshülflosigkeit von Munde zu Munde geht. Gerade alsdann erst wird es außer der moralischen Verderbniß allmälig eine Unzufriedenheit und Misachtung der öffentlichen Ordnung begründen, welche bei der ersten Gelegenheit zu gefährlichen Ausbrüchen führt, jedenfalls die moralische Kraft der Vertheidigung in der Stunde der Gefahr vernichtet.

Eben wegen dieser überwiegenden Wichtigkeit der Volksbelehrung mittelbar durch das Leben selbst ist von den Druckschriften insbesondere auch gerade derjenige Theil, welcher sich, sowie die meisten Zeit- und Flugschriften, durch Inhalt oder Form besonders eng an das wirkliche Leben und an die Volksgefühle und Anschauungen anschließt, vorzugsweise einfluß-

reich für die Belehrung und Veredelung des Volks und auch geeignet, der Einwirkung der übrigen Lehr- und Bildungsmittel erst größere Verbreitung, Nachdrücklichkeit und Dauer zu verschaffen. Besonders sind auch die Localblätter und, wenn sie au sich für das Volk geeignete Mittheilungen enthalten, die Kalender unendlich wichtig für die Volksbelehrung. Die letztern sind es, weil sie ganze Jahre lang in der Hand des Volks bleiben, am allgemeinsten und bis in die ärmsten, entlegensten Hütten verbreitet werden und an so manchem Sonntage oder Winterabende oft wiederholt die Quelle der Unterhaltung bilden.

Über das Wie oder über die Art der Belehrung läßt sich im Allgemeinen nur Folgendes sagen. Es muß zuerst für jeden Kreis der zu Belehrenden die angemessene deutliche und eindringliche Form gewählt werden, also für das Volk die oben angedeutete, deren richtige Durchführung freilich sehr schwierig ist. Vor allem halte man ja ebenso wenig das Volk wie die Jugend unzugänglich für das Hohe, Tiefe und Schöne. Weil sie dieses sowol in Inhalt und Form in den heiligen Schriften finden, in welchen Longin mit Recht die größten Muster erhabener, tiefergreifender Darstellung sah, so sind gerade diese Schriften stets eine so tiefe und reiche Quelle der Jugend- und Volksbildung geworden. Es gibt keinen bedauerlichern Irrthum, als wenn bisher Viele das Seichte, Gemeine, Gedankenlose, Wässerige, noch dazu vom Reflexionsstandpunkt aus, und sorglos Dargestellte für Jugend und Volk verständlicher und heilsamer hielten, als das Tüchtige in der gediegenen anschaulichen Form. Überhaupt, wozu wäre der Lehrer und der Schriftsteller, wenn sie nicht höher stünden als der Schüler und Leser, nicht etwas Besseres gäben, als diese Letztern von selbst haben und überall um sich herum finden!

An das erste Gesetz, daß man nämlich deutlich rede, schließt sich zunächst natürlich das an, daß man, mit Vermeidung alles Unwürdigen und Schädlichen, Gutes und Nützliches, und zwar, soweit möglich, in jedem Kreise und zu jeder Zeit stets das Beste und Nützlichste rede. Wahrlich, es ist eine heilige Pflicht und eine schwere Verantwortlichkeit für Alle, welche durch Wort und That ihren Mitmenschen Lehre ertheilen, daß sie dieses hohe Gesetz und die Wichtigkeit dieser einflußreichsten aller menschlichen Mittheilungen erwägen, alles eigene Verkehrte vermeiden und das fremde bekämpfen, und zwar um so sorgfältiger, je mehr die Lehre an Solche gelangt, die, wie die Jugend und ein noch wenig aufgeklärtes Volk, in sich selbst vielleicht weniger Hülfsmittel finden möchten, das Irrige und Verkehrte vom Wahren zu scheiden. Auch ist es keine Frage, daß die Strafgesetzgebung nach diesem Gesichtspunkte ihre rechtliche Unterdrückungs- und Strafgewalt gegen das Verderbliche und Sträfliche mit Sorgfalt ausüben, daß sie ebenso diejenigen allgemeinen Vorbeugungsmittel, welche die Freiheit selbst nicht aufheben, die Formen und Sicherheitsleistungen, welche bei aller Ausübung von Freiheitsrechten zulässig sind, anwenden muß. Aber freilich wird uns dieses auf unserm Standpunkte — auch ganz abgesehen hier von dem Verhältniß der Preßfreiheit zur Nationalehre, zur Verfassung und zur Pflicht der Wahrheitsliebe — auch schon im Interesse guter Volksbelehrung nie eine Unterdrückung der freien Mittheilung durch vorausgehende willkürliche Druckerlaubniß oder Untersagung rechtfertigen, und zwar um so weniger, je wichtiger etwa die Art der Mittheilung sowie die Mittheilung durch Zeit- und Volksschriften ist. Welcker.

Beleidigung, s. Injurie.

Belgien. I. Geschichte des Landes. — Belgien oder vielmehr das Land dieses jüngsten europäischen Staats und Königreichs gehörte zu dem belgischen Gallien der Römer, später zu dem Fränkischen Reiche, und zwar sowol den Volksstämmen nach sowie nach der spätern Absonderung größtentheils zu dem Austrasischen oder Deutschen Reiche. Es wurde dann mit dem nördlichern, später holländischen Niederlande unter dem gemeinschaftlichen Namen Niederlande zusammengefaßt. Es war von den nördlichern Niederlanden bald getrennt, bald, und noch zuletzt seit der Gründung des neuen Königreichs der Niederlande auf dem Wiener Congreß, ein Theil derselben. Die Geschichte dieser südlichen und der nördlichen, der holländischen, Niederlande ist mithin zum Theil gemeinschaftlich. Es gibt wenige Länder in dem europäischen Staatensysteme, welche zu den wichtigsten Begebenheiten desselben seit dem Mittelalter in einem engern Bezuge gestanden haben als die Niederlande, deren politische Bedeutung, in allen Epochen ihrer Geschichte, größer gewesen ist, als es ihr materieller Umfang mit sich zu bringen scheint. Ohne scharf ausgeprägte Naturgrenzen und auch in den Bevölkerungen gegen ihre Nachbarn weder Gegensätze noch schroffe Verschiedenheit darbietend, sind diese Provinzen zwischen Frankreich und Deutschland in eine Mitte gestellt, welche ihre ganze Existenz auf das innigste und nächste in die Geschichte jener beiden großen Staaten verflochten hat, ohne darum jedoch die Eigenthümlichkeiten ihrer Nationalität zu verwischen, noch ihre Unabhängigkeit auf

längere Zeit hin zu unterdrücken. Diese die eigene Entwickelung bestimmenden Bezüge zu den Nachbarstaaten sind ein Haupt- und charakteristisches Element in der politischen Existenz der Niederlande. Ein zweites ebenso wichtiges, ebenso tief eingreifendes Moment ist das in ihnen stattfindende Nebeneinanderbestehen zweier gründlich geschiedenen Nationalitäten, der nordniederländischen oder holländischen, der südniederländischen oder belgischen, welche, seien sie unter derselben politischen Einheit zusammengefaßt, wie zur Zeit der burgundischen Herrschaft und unter Karl V., oder zu gemeinschaftlichem Zwecke miteinander verbündet, wie während der Dauer des Königreichs der Vereinigten Niederlande, oder endlich feindlich einander gegenüberstehend, wie während der neun Jahre von 1830—39, doch immer einander haben anerkennen und ihre gegenseitige Existenz achten müssen.

Auf dem nordwestlichen Abhange des großen Beckens gelegen, das von Osten nach Westen, durch die Rhein- und Wesergebirge, den Hundsrück und die Ardennen gebildet, vom Rhein, der Maas, Schelde und einer Menge bedeutender Nebenflüsse durchströmt, gegen Norden von der Nordsee bespült wird, waren die Niederlande schon in den ältesten Zeiten, bis zu welchen in diesen Gegenden historisches Gedächtniß hinaufsteigt, zwischen Gallien und Deutschland vertheilt. Der südliche Theil der großen Niederung bildete bei der römischen Eroberung durch Cäsar unter dem Namen von Gallia Belgica einen District von Gallien; die nördlichen Ebenen zwischen Maas, Waal und Rhein, die Insel der Bataver genannt, gehörten zu Deutschland, wie das benachbarte Friesland. Bataver und Friesen waren germanischen Stammes, während die belgischen Bevölkerungen aus einer Mischung celtischer und deutscher Völkerschaften bestanden. Die fränkische Herrschaft, der sich das Land während des 5. und 6. Jahrhunderts unterwarf (die Friesen unterlagen ihr erst im Laufe des 7.), machte bald in allen Theilen desselben das germanische Element vorherrschend; die eigentlich belgischen Provinzen wurden früh schon einer der Hauptsitze der Franken, aus dem später die Karolinger hervorgingen. Der Unterschied zwischen Nord- und Südniederland tritt schon in dieser frühen Periode entschieden und politisch anerkannt hervor. Flandern und Artois gehören zu Neustrien, die übrigen Provinzen zu Austrasien. Der Vertrag von Verdun sanctionirte diese Geschiedenheit in noch bestimmterer Weise: Karl der Kahle erhielt den neustrischen Antheil der Niederlande, Lothar den austrasischen. Während der Auflösung des karolingischen Reichs bildete sich in diesen Provinzen das Lehnswesen schneller als anderswo aus. Die Erblichkeit der Lehen führte auch hier zur Unabhängigkeit der Lehnsträger. Flandern ging in dieser Bewegung voran, Brabant und die übrigen Provinzen folgten. Gegen das Ende des 11. Jahrhunderts erscheint das System vollkommen entwickelt. Flandern und Artois, die neustrischen Provinzen, erkennen die Oberhoheit Frankreichs, die austrasischen, Brabant an der Spitze, bleiben beim Deutschen Reiche. Es gibt wenige Länder, in denen sich die verschiedenen Formen des Lehnswesens so vollständig ausgebildet haben als in diesen Provinzen. Brabant, Luxemburg, Limburg, Geldern werden Herzogthümer, Flandern, Holland, Seeland, Hennegau, Artois, Namur und Zütphen Grafschaften, Utrecht mit Over-Yssel und Gröningen ein Bisthum, Friesland eine freie Herrlichkeit. An Reichthum, Macht, materieller und intellectueller Cultur ging Flandern lange den übrigen voran. Das Gefühl ihrer Macht wurde Ursache des langen Kampfes, den diese Provinz gegen ihre Lehnsherren bestand; sie wollte ihre Unabhängigkeit, ihre eigenthümliche Nationalität bewahren; ihre günstige Lage zwischen England und Frankreich, der Muth, die Energie ihrer Bewohner erhielten ihre Selbständigkeit, sie blieb außerhalb jener großen politischen Einheit, welche das Königthum in Frankreich aus den verschiedenen großen Feudalherrschaften des Landes herzustellen wußte. In den austrasischen Niederlanden herrschte bis zum 14. Jahrhundert eine andere Bewegung vor: die der Centralisation. Nach langen Successionsstreitigkeiten gelang es dort den brabantischen Herzogen, eine Macht zu bilden, welche der Kern eines größern politischen Ganzen wurde, als am Ende des 13. Jahrhunderts Limburg auf immer mit Brabant unter derselben Souveränetät sich vereinigte. Dieses Streben nach Herstellung eines Staats, anstatt getrennter, voneinander unabhängiger Provinzen, gewinnt eine feste Gestalt, als 1385, nach Aussterben des Mannsstamms der flandrischen Grafen, das Haus Burgund in den Besitz von Flandern kommt, und später, 1419, 1421, 1430, durch Heirath, Erbschaft, Ankauf, Vertrag sämmtliche niederländische Provinzen unter denselben Scepter vereinigt werden.

Die große Idee der burgundischen Fürsten, einen mächtigen Mittelstaat zwischen Frankreich und Deutschland zu gründen, stützt sich besonders auf den Besitz der Niederlande, die durch politische und materielle Entwickelung zu den reichsten und fortgeschrittensten Ländern der Zeit

gehören und vor allen andern geeignet sind, der Krone die Grundlage eines großen Staatswesens zu werden. Seit dem 11. Jahrhundert hatte sich hier, neben der Feudalherrschaft, ein reiches und kräftiges Städtewesen gebildet, in dem neben streng aristokratischen Staatsformen die Demokratie ihr Reich gegründet hatte. Durch Handel und Industrie frühzeitig reich, durch Reichthum unabhängig geworden, bildeten besonders die flandrischen Städte eine Macht, in der alle guten und bösen Eigenschaften der Volksherrschaft Wurzel geschlagen und Früchte getrieben hatten. Neben der Pflege einer die benachbarten Länder weit hinter sich lassenden Industrie, eines Handels, der den Norden Europas mit dem Süden und dem Orient vermittelte und unter den damaligen Verhältnissen der Völker ein Welthandel genannt werden muß, neben einer regen Thätigkeit für Kunst und Wissenschaft, neben großer bürgerlicher Freiheit und verständigen Verwaltungsformen zeigte sich in diesen Städten die Demokratie auch in ihrer schlimmern Gestalt. Übermuth, stolze Verwegenheit, Trotz, ungeregeltes Streben nach Unabhängigkeit erfüllten die Bewohner; locale Interessen, der Stadt Glanz, Macht, Reichthum, auf Kosten der Nachbarn, war das Ziel aller Thätigkeit, die Idee des Landes, ein Unterordnen städtischer Interessen unter nationalen in Niemandes Sinn. Als die burgundischen Fürsten jene Aufgabe sich vorgestreckt und mit Kraft, Einsicht, großer politischer Klugheit an ihrer Verwirklichung arbeiteten, mußten sie nothwendig in Kampf mit den Tendenzen der Städte gerathen. Die Souveränetät der Communen war unverträglich mit der Ausbildung der politischen Nationalität des Landes, mit der Errichtung einer Centralgewalt, wie sie sich um diese Zeit und früher schon in Frankreich entwickelt hatte und wie die burgundischen Fürsten sie zur Erreichung ihres Zwecks bedurften. Die Fürsten begannen den Kampf und führten ihn fort mit dem Glücke, das bis auf Karl den Kühnen ihre Unternehmungen begleitet. Die politische Einigung des Landes zu einer Nation, die Grundlagen einer geregelten und starken Regierungsgewalt, die Anfänge und Principe aller der Verwaltungsinstitutionen, aus denen im Laufe der Jahrhunderte der moderne Staat sich herausgebildet hat, gehören für die Niederlande der Epoche an, in welcher jene Dynastie über sie herrschte. Das Unterliegen Karl's des Kühnen, die drohende Zerstücklung seiner Herrschaft schienen die Fortführung des Begonnenen in Frage zu stellen, aber sein großer Nachkomme Karl V. nahm das unterbrochene Werk wieder auf und führte es zu einem ersten Abschlusse. Durch die Heirath der Erbin Karl's des Kühnen mit Maximilian waren die Niederlande an Österreich gekommen und am Anfange des 16. Jahrhunderts unter dem Namen des burgundischen Kreises dem Reiche einverleibt. Als nun noch Franz I. von Frankreich, im madrider Vertrage 1526, das Königreich Burgund und alle Lehnsrechte der Krone Frankreich auf Flandern an Karl V. abtrat, war die alte Streitfrage über das Übergewicht Deutschlands oder Frankreichs in den Niederlanden zu Gunsten des erstern entschieden. Wäre Frankreichs Stellung so geblieben, wie sie damals war, hätte besonders das Familieninteresse des Hauses Österreich später nicht den Sieg davongetragen über das politische Interesse des Deutschen Reichs, so würde eine engere Verschmelzung dieser Provinzen mit Deutschland möglich geworden und ihre definitive Vereinigung mit demselben durch die Macht der Zeit und die Gewalt der Umstände herbeigeführt worden sein. Der Gang der Ereignisse seit dem 16. Jahrhundert wäre dann ein durchaus anderer gewesen, die Suprematie auf dem Continent gehörte Deutschland für lange Jahrhunderte an, die vielen Erniedrigungen, welche seine Schwäche auf dem wichtigsten und bedrohtesten Punkte seiner Grenzen und seine innere Zerrissenheit ihm während des 17. und 18. Jahrhunderts bereiteten, konnten dann abgewendet werden.

Als Karl V. der Krone entsagte, gab er die Niederlande an seinen Sohn Philipp, in dessen Nachkommenschaft sie nach dem Rechte der Erstgeburt auf immer mit Spanien vereinigt bleiben sollten. Mit der spanischen Herrschaft beginnt für sie eine lange Reihe der allerwichtigsten Ereignisse, die ihnen ebenso viel Unglück als Größe brachten. Kaum ist der erste Angriff Frankreichs auf die Provinzen zurückgewiesen, kaum haben sie durch den Vertrag von Château Cambresis (1559) einen vorläufigen Frieden gewonnen, so bricht in ihrem Innern jener unselige Zwiespalt zwischen Regierung und Volk aus, der erst nach langem, aufreibendem Kampfe einem Theile der Provinzen die Freiheit gibt, während er in den andern die spanische Herrschaft auf langehin befestigt, und in welchen die wesentlichsten Interessen des Landes, seine geistigen wie die materiellen, hineingezogen werden. Alle Elemente der religiösen und politischen Opposition, die dadurch eine wahrhaft nationale wurde, vereinigen sich zu gemeinschaftlichem Kampfe, der, von beiden Seiten mit den ungeheuersten Anstrengungen, den erschöpfendsten Opfern und mit abwechselndem Glücke geführt, als endliches Resultat herausstellt, daß fünf der nördlichen Pro-

vinzen, Holland, Seeland, Geldern, Utrecht und Friesland (Union von Utrecht 1579), denen Over-Yssel 1580, Gröningen 1594 beitreten, sich zur Republik der Vereinigten Niederlande auf immer frei machen. Unter der Leitung einer Familie, der es vergönnt wurde, mehre Generationen hindurch der neuen Freiheit Führer und Vertheidiger zu geben, die, im Rathe und im Felde gleich überlegen, den größten Staatsmännern jener Zeit beigezählt werden, erstarkt die junge Republik und setzt den Kampf gegen Spanien noch bis weit in das 17. Jahrhundert hinein fort. Erst 1609 stand Spanien, durch ebenso große als fruchtlose Anstrengungen erschöpft, von dem langen Kampfe ab. Ein zwölfjähriger Waffenstillstandsvertrag brachte der Republik der nördlichen Provinzen vorläufige Anerkennung von Seiten ihres frühern Gebieters, den südlichen definitives Verbleiben unter der Herrschaft desselben. Die Trennung der beiden unter der burgundischen Herrschaft vereinigten Elemente der Niederlande, Hollands und Belgiens, ist jetzt für mehr als zwei Jahrhunderte vollendet. Eine Menge verschiedener, in hohem Grade günstiger Umstände, der Unternehmungsgeist der Bewohner, die Freiheit der Institutionen, der Aufschwung, der sich überall zeigt, wo eine kräftige Nation lange getragenen Druck von sich wirft, eine Thätigkeit und ein auf dem Continent unübertroffenes Handelsgenie rufen bald in der Republik der Vereinigten Niederlande ein frisches, kräftig und reich sich entwickelndes Leben hervor. Der neue Staat gründet seine Herrschaft besonders auf Seemacht und Handel, welche beide durch die Betriebsamkeit der Bürger und das Zusammentreffen mehrer günstigen Verhältnisse auf eine nie erreichte Höhe steigen. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat Holland das Monopol des orientalischen und die ergiebigsten Zweige des südeuropäischen Handels an sich gebracht; es gebietet auf dem Meere durch die Menge seiner Kriegsschiffe und die Kühnheit und Tüchtigkeit seiner Seehelden; der ganze oceanische Handel der Binnenländer Europas geht durch seine Hände, ungeheure Schätze häufen sich in diesem dem Meere mit Mühe abgewonnenen Winkel des Continents auf, besonders als die Ostindische Gesellschaft, 1602 gegründet, in Asien Inseln und Königreiche eroberte und dem Mutterlande ausgedehnte Colonien gewann.

Die Republik, nachdem sie den Dreißigjährigen Krieg mit durchgekämpft, sah im Westfälischen Frieden ihre politische Existenz von allen Mächten anerkannt und wußte fast ein Jahrhundert lang sich unter den Staaten ersten Ranges, was Macht und politischen Einfluß betraf, zu behaupten.

Die belgischen Provinzen waren unterdessen einem ganz verschiedenen Schicksale gefolgt. Während die nördlichen Niederlande sich von der spanischen Herrschaft losrissen, wurden die südlichen durch die Geschicklichkeit und die Erfolge des Prinzen von Parma der spanischen Krone erhalten und Brabant und Flandern durch die Gewalt der Waffen zu unfreiwilliger Treue gezwungen. Mit dem alten Herrscher behielten diese Provinzen auch den alten Glauben. Eine eigene Gunst des Schicksals schien ihnen die nationale Unabhängigkeit und politische Selbständigkeit, welche ihre nördlichen Nachbarn durch harten Kampf sich errungen, auf weniger gewaltsamem Wege gewähren zu wollen. Philipp II. trat 1598 die belgischen Provinzen an seine Tochter, die Infantin Isabelle, und ihren Gemahl, den Erzherzog Albert, unter vollkommener Cession der Souveränetät ab. Unter dem milden Scepter der Erzherzoge erholte sich das Land von den Wunden, die der letzte Krieg ihm geschlagen.

Leider blieb die Ehe Albert's und Isabelle's kinderlos, und nach den Bestimmungen der Cessionsacte fielen die Provinzen, nach kurzer Selbständigkeit, während welcher die verschiedenen Zweige der öffentlichen Thätigkeit und besonders die Kunst einen höchst erfreulichen Aufschwung genommen hatten, wieder an die spanische Krone zurück. Mit diesem Rückfalle beginnt für Belgien eine lange Reihe unglücklicher Ereignisse, welche seinen Wohlstand zerstören, seine politische Entwickelung zurückhalten, seine wesentlichsten Interessen, seine unbestreitbarsten Rechte der Eifersucht und Habgier seiner Nachbarn zum Opfer bringen. In den Verfall der spanischen Monarchie hineingezogen, theilten die südlichen Niederlande die schweren Unfälle, die zahlreichen Niederlagen, welche diese Macht während des 17. Jahrhunderts erlitt. Durch weite Entfernung getrennt, in allen seinen Vertheidigungsmitteln geschwächt, sah Spanien sich außer Stande, die beständigen Angriffe, welche Frankreich und die Generalstaaten auf diese reichen, nur zu sehr ausgesetzten Provinzen richteten, mit Erfolg abzuwehren. Der lange Kampf mit Frankreich, der mehr als alles Andere zum Untergange der spanischen Herrschaft beigetragen, wurde fast immer in den Niederlanden und um die Niederlande geführt, die in jedem Friedensvertrage ihr Gebiet sich verringern, ihre besten Besitzthümer, ihre festesten Stellungen an Frankreich abtreten sahen.

Der Utrechter Frieden brachte für Belgien eine neue Ordnung der Dinge, aber kaum eine bessere zu Wege. Während dieses Krieges war die Ohnmacht Spaniens, diese Provinzen zu behaupten, hinreichend herausgestellt; sie wurden bald von den Armeen Frankreichs und der Generalstaaten besetzt und dienten diesen beiden erbitterten Feinden zum Schauplatze ihrer Kämpfe. Beim Abschlusse des Friedens kamen sie an Österreich mit der Bestimmung, der Republik der Vereinigten Niederlande als Barrière gegen Frankreich zu dienen. Zu diesem Endzwecke erhielten die Generalstaaten ein Besatzungsrecht in mehren der wichtigsten Festungen Belgiens gegen die französische Grenze und sonstige Befugnisse, die fast einer Theilnahme an der Souveränetät gleichkamen. Die Schelde blieb geschlossen und die allgemeinen Verhältnisse des Landes unter der österreichischen Regierung beinahe dieselben wie unter der spanischen. Das wiener Cabinet verfuhr damit wie das madrider: die Niederlande waren ihm ein Mittel, um anderweitige Zwecke seiner Politik zu erreichen; wie im 17. so waren sie auch während des 18. Jahrhunderts sich nie Selbstzweck. Unter der väterlichen Verwaltung des Prinzen Karl von Lothringen wurden die letzten Jahre der Regierung Maria Theresia's eine Epoche großer innerer Wohlfahrt. Obgleich die Regierung eine Menge von Reformen in der Organisation und Verwaltung der Provinzen einführte, so achtete sie doch immer die politischen Gerechtsame derselben und hütete sich wohl, durch gewaltsame Eingriffe in dieselben und übereiltes Handeln die Gemüther gegen sich aufzuregen. Leider befolgte Joseph II. nicht die vorsichtige Politik seiner Mutter; wie in den übrigen Provinzen seines Reichs, so wollte er auch in den Niederlanden die bestehenden Misbräuche auf einmal abschaffen, seine reformatorischen Ideen da, wo sie nicht gutwillig angenommen wurden, mit Gewalt ins Werk setzen und die ganze administrative Organisation umgestalten. In den alten Provinzialrechten, deren Aufrechterhaltung er gelobt hatte, war die Pflicht des Gehorsams für die Unterthanen ausdrücklich an die Bedingung der Achtung ihrer Privilegien von Seiten des Fürsten gebunden. Joseph hielt sich nicht für verpflichtet, diesen Bedingungen nachzukommen; er erließ Verordnungen, die den bestehenden Privilegien des Volks durchaus entgegen waren, und suchte die Herrschaft des absoluten Willens des Landesherrn an die Stelle des durch die Stände und den Fürsten repräsentirten Nationalwillens zu setzen. Dagegen erhob sich das Volk, Adel und Geistlichkeit, die in ihren Rechten mehr als alle Andern beeinträchtigt waren, an der Spitze. Die brabantische Revolution brach aus (1789), große Volksaufstände in den wichtigsten Städten zwangen die Österreicher, die bei Turnhout eine förmliche Niederlage erlitten, die insurgirten Provinzen zu verlassen. Die öffentliche Gewalt kam in die Hände der Stände. Ehe diese aber noch irgendeine durchgreifende Umgestaltung des innern Zustandes vollenden konnten, brachen unter den Patrioten selbst Spaltungen aus, sodaß, als die Uneinigkeit und der Streit in ihrem Schoose immer mehr zunahmen und Österreich sehr ernstliche Anstalten machte, die Provinzen durch Waffengewalt sich wieder zu unterwerfen, die Stände sich gezwungen sahen, mit dem Kaiser zu unterhandeln und Leopold II., der nach dem unterdessen erfolgten Tode Joseph's den Thron bestiegen hatte, als ihren legitimen Souverän anzuerkennen. Leopold beeilte sich, durch die letzten Vorgänge belehrt, unter Ertheilung einer vollständigen Amnestie, die alten Regierungsformen, Rechte und Privilegien wieder herzustellen; aber die dadurch bewirkte Ruhe war nicht von langer Dauer. Der Sturm war nur auf einen Augenblick beschwichtigt, die Elemente der geselligen Ordnung waren zu tief erschüttert, als daß sie auf die Länge hätten zusammenhalten und besonders den Ereignissen widerstehen können, welche infolge der Wendung, welche die Dinge in Frankreich genommen hatten, auf sie einbrachen. Unmittelbar nach ihrer Kriegserklärung (20. April 1792) griff die französische Republik die österreichischen Niederlande an, und im November desselben Jahres war sie im Besitze derselben. Alle bestehenden Einrichtungen wurden umgestoßen, das Land von Grund aus revolutionirt, die neuen französischen Institutionen mit unglaublicher Schnelligkeit überall eingeführt, die Schelde geöffnet und am 30. Sept. 1797 durch ein Decret des Nationalconvents die gänzliche Einverleibung Belgiens in Frankreich ausgesprochen. Die Geschichte liefert wenig Beispiele einer in so kurzer Zeit vollendeten und so vollständigen Umwandlung aller socialen Verhältnisse einer Nation. Von diesem Augenblick an bis zum Jahre 1814 haben die belgischen Provinzen ununterbrochen einen integrirenden Theil des französischen Reichs gebildet.

In der Republik der Vereinigten Niederlande hatte unterdessen die antioranische Partei mit großem Eifer, obgleich ganz im Stillen, an dem Umsturze der bestehenden Ordnung der Dinge gearbeitet. Als nach der Eroberung Belgiens die französischen Truppen sich den Grenzen Hollands näherten, erhoben sich überall die Anhänger dieser Partei und erleichterten denselben die Eroberung des Landes inmitten des strengsten Winters, den das Jahrhundert sah und der die

natürlichen Bollwerke Hollands, seine zahlreichen Flüsse, Kanäle und Sümpfe, dem Feinde zugänglich machte. Der Erbstadthoüder floh vor den siegreichen Republikanern mit seiner Familie nach England, und am 16. Mai 1795 wurden die alten vereinigten Provinzen, mit Aufhebung aller provinziellen Unterschiede, als Batavische Republik constituirt. In die Kriege Frankreichs meist wider ihren Willen hineingezogen, erlitt die Batavische Republik ungeheure Verluste durch England, das ihre Flotte vom Meere verdrängte, ihre Colonien in Besitz nahm, ihren Welthandel zerstörte und ihr, die vor England auf dem Ocean geherrscht, nichts als eine armselige Küstenschiffahrt übrig ließ. Obgleich in ihrer Selbständigkeit anerkannt, hing sie doch ganz und gar von Frankreich ab, und so ist es zu erklären, daß die Batavische Republik dem Anscheine nach freiwillig, im Grunde unter der Herrschaft eines moralischen Zwangs, dem Bruder Napoleon's, Ludwig Napoleon, die Regierung mit der Souveränetät über sie antrug. Das Ganze war vom Kaiser eingeleitet und seinem Willen zu widerstehen unmöglich. Dieser Wille wußte auch bald die gänzliche Einverleibung Hollands in das Kaiserreich zu bewirken. Dieser Umschwung der Dinge, das rasche, tyrannische Verfahren des Kaisers, verletzte in einem hohen Grade das Nationalgefühl der Holländer, und die französische Herrschaft wurde vom Augenblick ihrer Einsetzung an der Gegenstand des gemeinschaftlichen und glühenden Hasses aller Parteien. So geschah es, daß die Ereignisse von 1812 und 1813 mit Freude von der Nation begrüßt wurden, welche darin die Möglichkeit auch ihrer Befreiung von dem französischen Joche sah. Der Prinz von Oranien, der Ende November 1813 aus England im Haag eingetroffen war, wurde zum souveränen Fürsten der Niederlande ausgerufen und als solcher von den alliirten Mächten anerkannt. Die Notabeln aus den frühern sieben vereinigten Provinzen wurden zusammenberufen, ein Verfassungsentwurf, die Constitutionsacte vom 29. März 1814, ihnen vorgelegt und mit 449 Stimmen auf 475 Votanten angenommen. Eine festere materielle Basis gewann der neue Staat durch die Verhandlungen mit England in Betreff seiner Colonialverhältnisse. Gegen Abtretung der Rechte Hollands auf das Vorgebirge der guten Hoffnung sowie auf Demerary, Essequebo und Berbice gab England demselben sämmtliche Colonien, welche Holland vor 1794 in Asien, Afrika und Amerika besessen hatte, zurück.

Die Fortschritte der verbündeten Armeen hatten unterdessen auch die belgischen Provinzen der französischen Herrschaft entrissen, und die verbündeten Mächte beschlossen, dieselben mit den frühern niederländischen zu einem Königreiche der Niederlande, unter der Souveränetät des Hauses Oranien, zu vereinigen. Der Grundgedanke dieser Combination war, in dem neuen Staate, der alle Elemente von Blüte und politischer Macht zu besitzen schien, eine Art Schutzmauer oder Barrière gegen Frankreich zu errichten, die nördliche Grenze Deutschlands so zu sichern und durch die Wiedererweckung der frühern Nationalität in Ländern, die lange Zeit hindurch mit Frankreich vereinigt gewesen waren, ein Gegengewicht mehr gegen das Überwiegen des französischen Geistes und der französischen Ideen herzustellen. Die Bedingungen, unter denen die Aufnahme des Königreichs der Vereinigten Niederlande in den europäischen Staatenbund stattfand, wurden zuerst durch den Londoner Vertrag vom 19. Mai 1815 geregelt, später definitiv festgesetzt durch den Beschluß des Wiener Congresses vom 31. Mai und die Schlußacte vom 9. Juni 1815. Um den neuen Staat in regelmäßige und enge Beziehung zu dem Deutschen Bunde, für dessen politisches und Vertheidigungssystem er von der allergrößten Wichtigkeit war, zu bringen, wurde das Herzogthum Luxemburg, das als Entschädigung für die in Deutschland abgetretenen Besitzungen dem Hause Nassau-Oranien gegeben war, unter dem Titel eines Großherzogthums mit Deutschland vereinigt und der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg in den Deutschen Bund aufgenommen, und um die Continuität des Staats zwischen dieser Besitzung und den Provinzen an der untern Maas herzustellen, das Gebiet des ehemaligen Bisthums Lüttich demselben einverleibt.

Die ganze innere politische Geschichte der Niederlande bis zur Auflösung des Königreichs im Jahre 1830 ist eine fortlaufende Reihe von Ereignissen, die sich mit nothwendiger Consequenz aus dem Gegensatze ihrer beiden Hauptbestandtheile entwickeln. Durch ihre Stellung, ihren Ursprung und eine Menge der wesentlichsten und wichtigsten Rücksichten war die Regierung angewiesen, ihre hauptsächlichsten Stützpunkte in Holland zu suchen, und ihre Politik wurde dadurch nothwendig in eine die holländischen Interessen besonders begünstigende Bahn geleitet. Ihr erster bedeutender Act, die politische und administrative Organisation des Staats durch eine neue Verfassung, liefert schon einen Beweis dafür; es ist der erste Schritt in einer

Bahn, deren trauriger Ausgang vielleicht noch mehr der Gewalt der Umstände als ihrer Schuld zuzuschreiben ist.

Der Verfassungsentwurf vom 29. März 1814, für die sieben nördlichen Provinzen bestimmt, war unzureichend, als die Vereinigung mit den südlichen Niederlanden vollzogen war. Eine Commission, zur Hälfte aus Holländern, zur Hälfte aus Belgiern bestehend, wurde mit dem Entwurfe einer den neuen Verhältnissen entsprechenden Constitution beauftragt und ihre Arbeit einer Versammlung der Notabeln aller Provinzen vorgelegt. Die holländischen Notabeln nahmen den Entwurf einstimmig an, von den belgischen wurde er durch 796 Stimmen gegen 527 verworfen. Der König hatte ihm seine Billigung gegeben, und die Einstimmigkeit der holländischen Notabeln machte der Regierung zur Pflicht, um jeden Preis die Annahme desselben von Seiten der belgischen Provinzen durchzusetzen. Als ihre Bemühungen, auf gütlichem Wege zu diesem Resultate zu gelangen, die Opposition der Belgier nicht besiegen konnten, nahm sie ihre Zuflucht zu einem Mittel, das einem Gewaltstreiche mehr als allem Andern ähnlich sah. Unter den 796 Gegnern der Verfassung hatten 126 erklärt, daß ihr negatives Votum sich nur auf die die Religion betreffenden Bestimmungen der Constitution bezöge. Die Regierung deutete das Votum so, als ob es die übrigen Artikel bestätige. Außerdem hatte ein Sechstel ungefähr aller belgischen Notabeln gar keine Stimme abgegeben; es wurde vorausgesetzt, daß die Abwesenheit derselben ihre Zustimmung implicire, und auf diese Weise flickte man eine Majorität, die nie bestanden hat, zusammen, infolge deren die Constitution unter dem Namen „Grondwet vor hed koningryk der Nederlanden" proclamirt wurde.

Betrachtet man diese Verfassung genauer und fragt man insbesondere nach dem Ursprunge ihrer verschiedenen Bestandtheile, so ergibt sich, daß dieselbe von den Institutionen der nördlichen Niederlande in ihrer frühern Gestalt ausgeht und damit neuere Ideen über Repräsentativverfassung und constitutionelle Garantien zu vereinigen sucht. So entstand diese Constitution, die in allen wesentlichen Fragen, zu welchen die politische Organisation des Staats Veranlassung gibt, eine Art Mittelweg zwischen einer Monarchie und reinem Constitutionalismus einschlägt. Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Art, das Problem zu lösen, nicht zum Ziele führen konnte; die meisten Schwierigkeiten, auf welche die Regierung stieß, die tiefgehenden Zerwürfnisse zwischen ihr und einem großen Theile der Nation, welche endlich die Katastrophen von 1830 herbeiführten, gingen aus der mangelhaften Beschaffenheit des Grundgesetzes hervor, welches weder monarchisch noch consequent constitutionell war.

Ehe wir zur Übersicht der politischen Geschichte seit dem Jahre 1815 übergehen, muß noch der Stellung gedacht werden, welche das Grundgesetz den südlichen Provinzen, den nördlichen gegenüber, anwies: es ist in ihr eine der wesentlichsten Ursachen der Ereignisse des Jahres 1830 zu suchen. Völlige Gleichstellung in Betreff aller Rechte und Vortheile war den südlichen Provinzen zugesichert worden, aber in Beziehung auf die wichtigsten aller Rechte, auf die politischen, brachte ihnen die Verfassung nur eine Ungleichheit, die sie von vornherein verletzen und gegen die neue Ordnung der Dinge einnehmen mußte. Die Bevölkerung der belgischen Provinzen betrug im Augenblicke der Vereinigung 3,337,000 Seelen, die der holländischen 2,046,000; hätte man die Zahl der Mitglieder der zweiten Kammer, welche die eigentliche Volksvertretung bildeten, nach deren Bevölkerung bestimmen wollen, so wären von den 110 Deputirten 68 auf Belgien, 42 auf Holland gekommen. Dadurch wäre offenbar den belgischen Deputirten und mit ihnen den besondern Interessen der südlichen Provinzen die Mehrheit auf immer in der zweiten Kammer gewonnen gewesen; bei dem entschiedenen Vorherrschen des holländischen Elements und der holländischen Interessen in dem neuen Staate war dies aber unmöglich, um so mehr, als die nördlichen Provinzen mit Recht geltend machen konnten, daß sie der Gemeinschaft die Colonien und sonstige überseeische Besitzungen zubrächten und so den Unterschied in der Bewohnerzahl mehr als aufhöben. Zwar erwiderten die Belgier darauf, daß die Bewohner der Colonien als solche keine politischen Rechte im Mutterlande besäßen, um deren Vertheilung es sich doch hier allein handle; jedoch nach vielfachen Versuchen ergab sich kein anderer Ausweg, als die beiden Elemente des Königreichs in Bezug auf die Nationalrepräsentation durchaus gleichzustellen und den holländischen Provinzen dieselbe Deputirtenzahl, 55, wie den mittäglichen zu geben. So kam es, daß das um ein Drittel weniger bevölkerte Holland ebenso viel Einfluß in den Generalstaaten erhielt als Belgien, und als mittleres Verhältniß stellte sich heraus, daß das erstere einen Deputirten auf 37,000 Einwohner erhielt, während das letztere sich mit einem auf 67,000 begnügen mußte. Das Maximum fand

in der Provinz Gröningen statt, wo 34,000 Seelen, das Minimum in der Provinz Namur, wo 82,000 auf einen Repräsentanten kamen. Diese Ungleichheit zu vermeiden oder aufzuheben, war bei dem besten Willen des Königs und seiner Räthe unmöglich; aber diese Unmöglichkeit wurde von den dabei Betheiligten nicht anerkannt, die darin vielmehr eine erste Ungerechtigkeit sahen und rügten.

Nach der Annahme des Grundgesetzes begann die Regierung das schwere Werk, die Organisation des neuen Staats auf die in jenem enthaltenen Grundlagen hin auszuführen. Sie bewies dabei einen höchst lobenswerthen Eifer, einen Fleiß und eine Tüchtigkeit, die ihr in den ersten Jahren besonders allgemeine Anerkennung verschafften.

So unbestreitbar nun auch die fortschreitende Entwickelung des Landes war, so große und dankenswerthe Erfolge die Bestrebungen der Regierung nun auch in mehrfacher Beziehung gehabt hatten, so zeigten sich doch schon früh, während der ersten Jahre nach der Vereinigung, Spuren von Unzufriedenheit und Mißvergnügen, welche den innern politischen Zustand des Landes weniger erfreulich erscheinen ließen, als der äußere, materielle es war. Die südlichen Provinzen bedauerten auf das lebhafteste den Verlust der Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Geschworenengerichte und beklagten sich ohne Rückhalt über mehre Maßregeln der Regierung, die ihre Sympathien und ihre herkömmlichen Gewohnheiten verletzten und ihren Rechten zunahe zu treten schienen. Von der Ansicht ausgehend, daß das holländische Element die Grundlage der neu zu schaffenden Nationalität der Vereinigten Niederlande sei, hatte die Regierung durch wiederholte Befehle in den Jahren 1818, 1819 und 1822 die holländische Sprache zur Nationalsprache erhoben, ihren Gebrauch bei allen öffentlichen Verwaltungs- sowol wie bei gerichtlichen Verhandlungen, sowie in den Lehranstalten zur Pflicht gemacht, und den der französischen Sprache, welche für einen bedeutenden Theil der Bewohner der südlichen Provinzen die Muttersprache und überall in denselben die Sprache der Gesellschaft ist, bei diesen Veranlassungen verboten. Dieses Verbot fand den allerheftigsten Widerstand und bildete mehre Jahre hindurch den Gegenstand allgemeiner Beschwerden. Andere Klagen bezogen sich auf die evidente Zurücksetzung der Belgier im Staatsdienste, eine Zurücksetzung, die aus dem schon erwähnten Streben der Regierung, das holländische Element überall vorherrschend zu machen, von selbst hervorging, und bis auf einen gewissen Grad auch durch die Betrachtung gerechtfertigt werden konnte, daß die Zahl der zu öffentlichen Aemtern Befähigten in den nördlichen Provinzen im Durchschnitte größer war als in den südlichen. Doch muß zugestanden werden, daß die Regierung in ihrer Vorliebe zu weit ging und Ungerechtigkeiten in dieser Beziehung selbst da übte, wo gerecht zu sein ihr leicht gewesen wäre. Kurze Zeit vor Ausbruch der Revolution wurden Übersichten veröffentlicht, welche die Parteilichkeit des Gouvernement bei der Besetzung der Stellen über allen Zweifel erhoben. Unter sieben Cabinetsministern zählte man nur zwei Belgier, unter 45 Geheimräthen waren 27 Holländer, 18 Belgier.

Früh schon erhoben sich wiederholte Beschwerden gegen die ganze Art und Weise, wie die Finanzverwaltung gehandhabt wurde; die mittägigen Provinzen beklagten sich besonders über die Ungerechtigkeit, sie in demselben Verhältnisse wie die nördlichen zu der Verzinsung und Tilgung der alten niederländischen Staatsschuld beitragen zu lassen, die zu einer Zeit creirt sei, wo sie nicht zum Staate gehörten; man lasse sie mehr als die Hälfte der Zinsen dieser Schuld bezahlen, zwischen 7 — 8 Millionen Gldn. jährlich und später noch mehr, während die Zinsen der auf ihnen haftenden eigentlich belgischen Schuld, zu denen sie doch allein verpflichtet wären, kaum 700,000 Gldn. jährlich betrügen. Die Regierung erwiderte, daß diese Provinzen Theil an den Vortheilen der Gemeinschaft, den Colonien u. s. w. hätten, daher auch die Lasten derselben tragen müßten. Auf alle andern Beschwerden über die Mängel der Finanzverwaltung weigerte sie sich meistens einzugehen, indem sie das Recht der ausschließlichen und obersten Leitung derselben, nach dem Wortlaute des Grundgesetzes, für den König in Anspruch nahm. Die Maßregeln, welche die Regierung ergriff, um das jährliche Deficit in der Einnahme zu decken, wurden ebenfalls Gegenstand der allerheftigsten Beschwerden. Sie erhöhte alle Verbrauchsteuern und errichtete zuletzt, da die Erhöhung der gewöhnlichen nicht hinreichte, eine außerordentliche Schlacht- und Mahlsteuer, welche besonders auf den untern Classen der Bevölkerung lastete und eine Hauptursache des Hasses wurde, der mit der Zeit in denselben gegen die Regierung sich anhäufte. Die einstimmigsten Reclamationen erhoben sich von Anfang an dagegen, und die Regierung hatte um so mehr Unrecht, dieselben ganz außer Acht zu lassen, da in der Kammer das darauf bezügliche Gesetz nur mit einer Mehrheit von 4 Stimmen, 55 gegen 51, durchgegangen war.

Eine letzte Veranlassung zu Beschwerden wurde endlich das Verfahren der Regierung in religiösen und Unterrichtsangelegenheiten. Die Natur der Dinge ließ sie hier auf Schwierigkeiten stoßen, die ganz zu beseitigen außer ihrer Macht lag, die sie aber, wie durchaus zugestanden werden muß, unendlich hätte vermindern können.

Die Beschwerden gegen die Regierung hatten früh schon zahlreiche Organe der Presse gefunden, und obgleich die Freiheit derselben durch das Grundgesetz im Princip gesichert war, so reichte dieser Umstand doch hin, um die Regierung zu bewegen, durch besondere Verfügungen und die Anwendung außerordentlicher Strenge den Gebrauch der Preßfreiheit so zu beschränken, daß ihre Freiheit factisch eigentlich vernichtet wurde. Ein außerordentliches Tribunal wurde für die Preßangelegenheiten eingesetzt und die Processe wegen Preßvergehen häuften sich in jedem Jahre mehr. Die zahlreichen und harten Verurtheilungen führten aber, anstatt der Mäßigung, die man dadurch hervorzubringen gehofft hatte, nur eine größere Aufregung und Heftigkeit herbei, die sich bald allen Classen der Bevölkerung in den südlichen Provinzen mittheilte. Die Stimmung in denselben wurde um so bedenklicher, als die in denselben vorherrschenden getrennten Meinungselemente der Katholiken und Liberalen sich zu gemeinschaftlicher Opposition gegen die Regierung vereinigt hatten und alle ihre Kräfte gegen dieselbe kehrten.

Als die Opposition immer heftiger, die Anzeichen einer großen im Volke gährenden Aufregung immer zahlreicher und drohender wurden, versuchte man einen Augenblick das System des Nachgebens. Die lästigen Schlacht- und Mahlsteuern wurden abgeschafft, das Gebot, der holländischen Sprache sich in allen Verhandlungen zu bedienen, wurde aufgehoben, mehre Abänderungen in der Organisation des philosophischen Collegiums zu Löwen getroffen: aber alle diese Concessionen kamen zu spät, sie erschienen abgedrungen, also ohne Verdienst, um so mehr, als die Kammer sich so energisch erklärt hatte; das Budget war nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme votirt, sodaß die Regierung in der Nothwendigkeit war, Zugeständnisse zu machen, oder entschieden in die Minorität zu gerathen. Die Opposition erklärte sich mit diesen ersten Bewilligungen nicht zufrieden, die Presse verlangte mit größerer Heftigkeit als je die Abstellung auch der übrigen Beschwerdepunkte und entwickelte Doctrinen über die Volkssouveränetät und die Nothwendigkeit des Repräsentativsystems, welche das Verfahren des Gouvernement als durchaus ungesetzlich und gewaltsam darstellten. Ein neuer, noch strengerer Preßgesetzentwurf war die Antwort der Regierung auf diese Angriffe, die von einer Botschaft an die Kammer (11. Dec. 1829) begleitet war, in welcher erklärt wurde, daß die Constitution nur aus einem Acte der Herablassung von Seiten des Thrones hervorgegangen sei, daß der König die Rechte seines Hauses darin eher beschränkt als erweitert habe, und daß die Opposition nur von einigen fanatischen und irregeleiteten Menschen ausgehe, die sich in unwürdiger und Ärgerniß gebender Weise gegen die väterlich gesinnte Regierung erhöben. Diese Botschaft wurde den Beamten aller Grade und aller Verwaltungszweige vorgelegt, die sie innerhalb 24 Stunden zu unterzeichnen hatten oder ihren Abschied erhielten. Mehre Beamte, welche die sehr häufig gewordenen Petitionen um Abstellung der Beschwerden unterzeichnet hatten, wurden abgesetzt und eine Art Schreckens- und Einschüchterungssystem eingeleitet, welches bald die traurigsten Früchte trug. Die Aufregung stieg in einer schreckenerregenden Weise; die Spannung, welche seit Monaten schon in Frankreich herrschte, theilte sich auch den Niederlanden mit; die Processe gegen die Presse häuften sich. De Potter und mehre seiner Freunde, welche Alle einen ausgezeichneten Platz in der Opposition eingenommen hatten, wurden infolge eines jener Processe zur Verbannung verurtheilt, und die Regierung bereitete sich vor, durch die allerschärfsten Maßregeln die ihr feindlichen Manifestationen der Journale und der öffentlichen Meinung zu unterdrücken, als die Julirevolution in Frankreich ausbrach. Infolge derselben kam das lange unter der Asche glimmende Feuer auch in den mittägigen Provinzen der Niederlande zum Ausbruche. Am 24. Aug. 1830, an dem Geburtstage des Königs, fanden die ersten Volksaufläufe statt, welche hauptsächlich gegen den allgemein verhaßten Justizminister van Maanen und gegen die Herausgeber mehrer von der Regierung unterstützten Journale gerichtet waren, bald aber das Signal zu einer allgemeinen, über die ganze südliche Hälfte des Königreichs sich verbreitenden Revolution gaben. Der Kampf des sich militärisch organisirenden Volks gegen die vom Prinzen Friedrich befehligten holländischen Truppen kam in Brüssel zur Entscheidung. Am 24. Sept. schon trat daselbst eine Provisorische Regierung zusammen, welche am 4. Oct. die Unabhängigkeit des Landes, die Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs und die Berufung eines Nationalcongresses proclamirte. Das Band zwischen Belgien und Holland war hiermit zerrissen. Der König Wilhelm I. rief die Entscheidung der fünf Großmächte an, die durch die Londoner Con-

ferenz in einem Protokoll vom 20. Dec. 1830 die Trennung beider Länder aussprachen. Der belgische Nationalcongreß wurde am 10. Nov. durch de Potter eröffnet: er erklärte die Unabhängigkeit des Landes und entschied sich für Herstellung der constitutionellen Monarchie, mit Ausschluß des Hauses Oranien. Der Präsident Surlet de Chokier ward am 25. Febr. 1831 provisorisch zum Regenten erwählt. Man wollte anfangs den Herzog von Leuchtenberg, dann den Herzog von Nemours auf den Thron berufen, fand aber hierin erklärlichen Widerspruch von Seiten der Großmächte. Die Wahl fiel demnach, auf Englands Empfehlung, auf den Prinzen Leopold von Sachsen-Koburg, der die Krone im Juli 1831 annahm. Dies geschah indessen, indem der Congreß sich für Annahme der 18 Artikel erklärte, welche die Londoner Conferenz zur Ausgleichung zwischen Belgien und Holland festgestellt hatte. König Wilhelm I. verweigerte aber die Zustimmung zu diesen Artikeln. Derselbe fiel aufs neue mit einer Armee in die belgischen Provinzen ein und würde jetzt das Land unterworfen haben, wenn nicht den Belgiern ein französisches Corps zu Hülfe gekommen wäre. Weitere Unterhandlungen der Londoner Conferenz ergaben nun die 24 Artikel, die Wilhelm I. ebenfalls verwarf, obschon sie für das holländische Interesse günstiger als die frühern waren. Es erfolgte darum die Blockade der holländischen Küste durch eine englisch-französische Flotte und der abermalige Einmarsch einer französischen Armee in Belgien, die zu Gunsten des letztern die von den Holländern besetzt gehaltene Citadelle von Antwerpen eroberte. Hierauf einigte man sich in London zu dem Vertrage vom 21. Mai 1833, der zwar die Feindseligkeiten beseitigte, aber den Statusquo in der holländisch-belgischen Frage bis auf weitere Einigung fortbestehen ließ. Erst im Januar 1838 kam zu London ein Definitivvertrag zu Stande, dem sowol Holland wie Belgien beitrat.

Der mit Zustimmung Hollands und Belgiens angenommene Londoner Vertrag enthält wesentlich Folgendes: Das Territorium des Königreichs Belgien besteht aus folgenden Provinzen des Königreichs der Niederlande: Südbrabant, Lüttich, Namur, Hennegau, Ostflandern, Westflandern, Antwerpen, Limburg, die auf dem rechten Maasufer gelegenen Theile dieser Provinz sowie einige Territorien auf dem linken, mit der Festung Mastricht und einem Rayon von 1220 Toisen abgerechnet. In Luxemburg tritt Niederland an Belgien alles jenseit (westlich) einer zwischen Rodange und Athus anfangenden, die große Straße von Longwy nach Bastogne über Arlon entlang, neben der Grenze des Arrondissement Dünkirchen bis zum preußischen Gebiete sich erstreckenden Linie gelegene Land ab, wofür es die eben bezeichneten Gebiete in der Provinz Limburg erhält. Der König der Niederlande, als Großherzog von Luxemburg, hat sich mit dem Deutschen Bunde und den nassauischen Agnaten über die dadurch nothwendig werdenden Arrangements zu verständigen. Belgien bildet innerhalb dieser Grenzen einen unabhängigen, beständig neutralen Staat; es ist gehalten, diese Neutralität gegen alle andern Staaten zu beobachten. Der Ablauf der flandrischen Gewässer, die ihren hauptsächlichsten Abfluß durch das den Niederlanden bleibende seeländische Flandern haben, soll nach dem Vertrage von 1785 zwischen dem deutschen Kaiser und den Generalstaaten geregelt werden. Die Bestimmungen der Wiener Congreßacte (Art. 108—117) über die Flußschiffahrt sind auf diejenigen Flüsse und Wasserläufe anzuwenden, welche dem holländischen und belgischen Gebiete gemeinschaftlich sind.

Dieser Vertrag ist zwischen Belgien und dem Königreich der Niederlande und zwischen einem jeden dieser beiden Staaten und einer jeden der fünf großen Mächte abgeschlossen; die letztern nahmen außerdem den Vertrag zwischen Belgien und Holland ausdrücklich unter ihre Garantie. Bei der Unterzeichnung erklärten die Bevollmächtigten Preußens und Österreichs, daß sie, im Namen und Auftrage des Deutschen Bundes handelnd, den Beitritt desselben zu diesem Vertrage aussprechen hätten, und fügten hinzu, daß der Deutsche Bund sich zur Vollziehung der darin enthaltenen Bestimmungen, insoweit er dabei betheiligt sei, verpflichte. Die Bundesversammlung ratificirte diesen Beitritt feierlichst in einer am 11. Mai 1839 gehaltenen Sitzung. Späterhin wurden Verhandlungen mit den nassauischen Agnaten angeknüpft, infolge deren der Herzog von Nassau, für sich und seine Verwandten stipulirend, für immer auf alle Rechte auf den Theil von Limburg, der als Entschädigung für das französische Luxemburg an Holland gegeben sei, gegen eine ein für alle mal gezahlte Entschädigung von 750,000 Gldn. Verzicht leiste. Der Vertrag darüber wurde am 27. Juni 1839 zu Wiesbaden abgeschlossen und das Geld bald darauf gezahlt. Am 16. Aug. dieses Jahres bevorschlagte der niederländische Gesandte beim Deutschen Bunde, den an Holland zurückfallenden Theil von Limburg zu einem Herzogthume zu erheben, das mit Ausnahme der bei den Niederlanden verbleibenden Festungen Mastricht und Venlo den deutschen Bundesstaaten einverleibt bleiben solle. Dieses Herzogthum Lim-

burg würde unter denselben politischen Institutionen stehen wie das Königreich der Niederlande, ohne daß dieselben die aus seinen Verhältnissen zum Bunde entspringenden Pflichten beeinträchtigen könnten. Das Herzogthum gelte als Entschädigung für den an Belgien abgetretenen Theil von Luxemburg; der letztere zähle eine Bevölkerung von 149,571 Seelen, das Herzogthum Limburg 147,527 Seelen, also finde Ausgleichung, wie der Bund sie verlangt habe, statt. Die Bundesversammlung bestätigte am 5. Sept. 1839 diese Anträge, und die ganze große Angelegenheit war so, nachdem schon früher die Cession der von Belgien seit 1830 besetzt gehaltenen Territorien in Luxemburg und Limburg ohne Schwierigkeiten erfolgt war, definitiv beendigt.

II. Die belgische Verfassung. — Einer der ersten Acte der in den letzten Tagen des September zu Brüssel zusammengetretenen Provisorischen Regierung war die Einberufung eines Nationalcongresses, dessen Entscheidung alles auf die Constituirung und innere Organisation der Provinzen, die sich von der niederländischen Herrschaft losgerissen hatten, Bezügliche vorgelegt werden sollte. Die Zahl der Mitglieder dieser Versammlung wurde auf 200 festgesetzt; um Wähler oder wählbar zu sein, mußte man Belgier von Geburt oder durch Naturalisation und 25 Jahre alt sein und einen Steuerbetrag, der nach den verschiedenen Provinzen von 13 Gldn. bis auf 75 Gldn. stieg, entrichten. Am 10. Nov. 1830 trat der Congreß zusammen und bestätigte die Mitglieder der Provisorischen Regierung in ihren Functionen. Am 18. Nov. verkündete er die Unabhängigkeit des belgischen Volks, mit Vorbehalt der Verhältnisse Luxemburgs zum Deutschen Bunde; wenige Tage nachher, am 22. desselben Monats, erklärte er im Namen des belgischen Volks, daß die Nation die verfassungsmäßige Repräsentativmonarchie unter einem erblichen Oberhaupte als die Form ihrer Regierung annehme. Der letztere Beschluß wurde mit einer Mehrheit von 174 Stimmen gegen 13, welche die Republik wollten, gefaßt. Am 24. Nov. endlich schloß der Congreß, als constituirende öffentliche Macht handelnd, die Mitglieder der Familie Oranien-Nassau auf ewige Zeiten von aller Macht und Gewalt aus, und diese Erklärung erhielt später durch das Gesetz vom 25. Juli 1834 eine Strafsanction; die Ausschließung selbst war von 161 Stimmen gegen 28 ausgesprochen worden. Durch diese drei Acte waren die allgemeinsten Grundlagen zur Constituirung Belgiens, als unabhängigen Staats, gelegt worden; das Nächste, womit der Congreß sich zu beschäftigen hatte, war die Verfassung selbst. Die Provisorische Regierung hatte schon am 6. Oct. 1830 eine Commission, aus 12 Mitgliedern bestehend, ernannt, mit dem Auftrage, ihr einen Constitutionsentwurf vorzulegen; die Abfassung desselben wurde von der Commission zweien ihrer Mitglieder, Nothomb und Devaux, übertragen und die Arbeit derselben im Namen der Provisorischen Regierung dem Congresse mitgetheilt. Vier andere Mitglieder dieser Versammlung legten ihr einen andern als Project vor. Aus diesen beiden Entwürfen setzte die Centralsection des Congresses einen dritten zusammen, welcher in Berathung gezogen und bei der definitiven Abfassung der Constitution zu Grunde gelegt wurde. Die Prüfung dieses Entwurfs, häufig durch die äußern Ereignisse unterbrochen, wurde erst am 7. Febr. 1831 beendigt und die Verfassung selbst an demselben Tage proclamirt; bindende Kraft erhielt sie jedoch erst mit dem Amtsantritte des einstweiligen Oberhauptes der Executivgewalt, des Regenten, am 26. Febr. 1831, und noch mit der beschränkenden Bestimmung, daß die gesetzgebende Gewalt bis zur Inauguration des definitiven Staatsoberhauptes vom Congresse allein ausgeübt werden würde. In volle Ausführung trat sie erst nach der Eidesleistung und feierlichen Einführung des Königs Leopold am 21. Juli 1831.

Diese Verfassung enthält 139 in acht Capitel oder Titel vertheilte Artikel. Der erste dieser Titel handelt vom Staatsgebiete und seinen Eintheilungen. Belgien besteht aus den Provinzen Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Namur und Luxemburg mit Vorbehalt der Verhältnisse dieser letztern zum Deutschen Bunde. Die Unterabtheilungen der Provinzen können nur durch das Gesetz festgestellt werden; die Grenzen des Staats, der Provinzen und der Gemeinden können nur in Kraft eines Gesetzes geändert oder berichtigt werden. Der zweite Titel beschäftigt sich mit den Belgiern und ihren Rechten. Die Eigenschaft eines Belgiers wird erworben, bewahrt, verloren nach den Bestimmungen des Civilgesetzes. Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen; um den Fremden in Bezug auf die Ausübung der politischen Rechte mit dem Belgier gleichzustellen, ist die Ertheilung des vollen Staatsbürgerrechts (la grande naturalisation) erforderlich. Es gibt im Staate keinen Standesunterschied, die Belgier sind vor dem Gesetze gleich; sie allein können bürgerliche und militärische Ämter bekleiden. Ausnahmen können in besondern Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden. Die persönliche Freiheit ist einem Jeden zugesichert. Niemand kann anders

gerichtlich verfolgt werden als in den vom Gesetze vorausbestimmten Fällen und in der durch dasselbe vorgeschriebenen Form. Außer der Ergreifung auf der That kann Niemand verhaftet werden anders als infolge einer richterlichen motivirten Verfügung, die im Augenblick der Verhaftung oder in den ersten 24 Stunden derselben ihm bekannt gemacht werden muß. Niemand kann wider seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden; keine Strafe darf anders als in Kraft des Gesetzes bestimmt und angewendet werden. Die Wohnung ist unverletzlich; Haussuchungen können nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und in der von ihm vorgeschriebenen Form stattfinden. Niemand kann seines Eigenthums anders als für öffentliche gemeinnützige Zwecke beraubt werden und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und gegen eine angemessene und vorgängige Entschädigung. Die Strafe der Gütereinziehung kann nie eingeführt werden. Der bürgerliche Tod ist auf immer abgeschafft. Die Freiheit eines jeden religiösen Cultus sowie seiner öffentlichen Ausübung ist zugesichert, sowie die Freiheit der Gedankenäußerung überhaupt, mit Vorbehalt der Unterdrückung der Vergehungen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden. Niemand kann gezwungen werden, auf irgendeine Weise an den Handlungen oder Ceremonien eines Cultus theilzunehmen oder die Ruhetage desselben zu beobachten. Der Staat hat kein Recht, sich in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeiner Gottesverehrung zu mischen oder ihnen den Verkehr mit ihren Obern und die Bekanntmachung der Verordnungen derselben zu untersagen, jedoch unter Vorbehalt der gemeinrechtlichen Verantwortlichkeit in Sachen der Presse und öffentlichen Bekanntmachungen. Die bürgerliche Trauung muß immer der priesterlichen Einsegnung vorhergehen. Der Unterricht ist frei; jede Präventivmaßregel ist untersagt; die Bestrafung dabei eintretender Vergehungen kann nur infolge gesetzlicher Vorschrift stattfinden. Der auf Kosten des Staats ertheilte öffentliche Unterricht wird durch ein Gesetz geregelt. Die Presse ist frei; die Censur kann nie eingeführt, noch von Verfasser, Verleger oder Drucker Caution verlangt werden. Wenn der Verfasser bekannt und in Belgien ansässig ist, so kann gegen den Verleger, Drucker oder Verbreiter einer Schrift keine gerichtliche Verfolgung stattfinden. Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, und bedürfen keiner obrigkeitlichen Erlaubniß, wenn sie die die Ausübung dieses Rechts regelnden Gesetze beobachten. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die Versammlungen unter freiem Himmel, welche durchaus den Polizeigesetzen unterworfen bleiben. Die Belgier haben das Recht, sich zu associiren; dasselbe darf keiner Präventivmaßregel unterworfen werden. Ein Jeder hat das Recht, Bittschriften, von einer oder mehren Personen unterzeichnet, bei den öffentlichen betreffenden Behörden einzureichen. Die verfassungsmäßig eingesetzten Behörden sind allein zu Bittschriften in gemeinschaftlichem Namen berechtigt. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Der Gebrauch der in Belgien üblichen Sprachen ist willkürlich; nur durch das Gesetz kann der Gebrauch einer bestimmten Sprache und jedenfalls nur für Acte öffentlicher Behörden und für gerichtliche Handlungen vorgeschrieben werden. Öffentliche Beamte können für Handlungen ihrer Verwaltung ohne vorgängige Erlaubniß gerichtlich verfolgt werden, mit Vorbehalt der die Minister betreffenden Anordnungen.

Der dritte Theil handelt von der Staatsgewalt. Alle Staatsgewalt geht von der Nation aus; die gesetzgebende Gewalt wird vom Könige, der Kammer der Repräsentanten und dem Senat gemeinschaftlich ausgeübt. Ein jeder dieser Zweige der gesetzgebenden Gewalt hat das Recht, Gesetzvorschläge zu machen. Ein jedes auf die Staatseinnahmen und Ausgaben, sowie auf das Contingent der Armee bezügliche Gesetz muß zuerst in der Repräsentantenkammer votirt werden. Die authentische Auslegung der Gesetze gehört der gesetzgebenden Gewalt an. Der König besitzt die ausübende Gewalt, wie sie in der Verfassung bestimmt ist. Die richterliche Gewalt wird durch die Appellationshöfe und die Bezirksgerichte ausgeübt; die Beschlüsse und Urtheile werden im Namen des Königs vollzogen. Die ausschließlich die Gemeinden und Provinzen betreffenden Angelegenheiten werden durch Gemeinde- und Provinzialräthe geordnet. Die Mitglieder der beiden Kammern repräsentiren die Nation und nicht blos den District, der sie ernannt hat; die Sitzungen der Kammern sind öffentlich; jede Kammer prüft die Vollmachten ihrer Mitglieder und entscheidet über darauf bezügliche Streitpunkte; Niemand kann zu gleicher Zeit Mitglied beider Kammern sein. Ein Mitglied derselben, welches von der Regierung zu einem besoldeten Amte ernannt wird und dasselbe annimmt, verliert unmittelbar Sitz und Stimme in der Kammer und kann nur durch eine neue Wahl wieder in dieselbe eintreten. Das Bureau der Kammer wird für jede Session von derselben ernannt. Jede Beschlußnahme wird nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen ist der Vorschlag verworfen; keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrzahl ihrer Mit-

glieder vorhanden ist. Die Abstimmung geschieht laut oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben; über den Gesammtinhalt eines Gesetzes wird laut und durch Namensaufruf gestimmt. Vorschlag und Wahl der Candidaten geschehen durch geheime Stimmengebung. Eine jede Kammer hat das Recht, Untersuchungen anzuordnen. Ein Gesetz kann nur angenommen werden, wenn über jeden einzelnen Artikel abgestimmt ist. Es ist untersagt, den Kammern in Person Bittschriften zu überreichen. Jede Kammer hat das Recht, Bittschriften den betreffenden Ministern zu überreichen und Auskunft zu verlangen. Kein Mitglied der Kammern kann wegen der bei Ausübung seiner öffentlichen Verrichtungen ausgesprochenen Meinungen oder gegebenen Vota gerichtlich verfolgt oder in Untersuchung gezogen werden, mit Vorbehalt der Ergreifung auf frischer That. Jede Kammer bestimmt durch ihre Geschäftsordnung die Art und Weise, in der sie ihre Gerechtsame ausübt.

Die Kammer der Repräsentanten besteht aus Abgeordneten, die unmittelbar von den Bürgern gewählt werden, welche den durch das Wahlgesetz bestimmten directen Steuerbetrag bezahlen, der nicht mehr als 100 Gldn. und nicht weniger als 20 Gldn. betragen darf. Das Wahlgesetz setzt die Zahl der Abgeordneten nach der Bevölkerung fest. Diese Zahl darf das Verhältniß von Einem Abgeordneten auf 40,000 Einwohner nicht übersteigen. Um gewählt werden zu können, muß man Belgier von Geburt oder durch die große Naturalisation sein, im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte sich befinden, volle 25 Jahre alt sein und in Belgien seinen Wohnsitz haben. Keine andere Bedingung der Wählbarkeit kann erfodert werden. Die Mitglieder der Repräsentantenkammer werden auf vier Jahre gewählt, sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Jedes Mitglied der Repräsentantenkammer erhält während der Dauer der Sitzungen eine monatliche Entschädigung von 200 Gldn., mit Ausnahme derjenigen, welche die Stadt bewohnen, in der die Kammer sich versammelt.

Die Mitglieder des Senats werden nach Maßgabe der Bevölkerung einer jeden Provinz durch dieselben Bürger gewählt, welche die Mitglieder der Kammer wählen. Der Senat besteht aus der Hälfte der Mitgliederzahl der Kammer. Die Senatoren werden für acht Jahre gewählt; sie werden alle vier Jahre zur Hälfte erneuert. Um in den Senat gewählt werden zu können, muß man Belgier von Geburt sein oder durch die große Naturalisation sich im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte befinden, in Belgien wohnhaft, wenigstens 40 Jahre alt sein und wenigstens 1000 Gldn. directe Steuern bezahlen. In den Provinzen, wo die Zahl der Bürger, welche diese Steuer bezahlen, nicht das Verhältniß von 1 auf 6000 erreicht, wird diese Zahl durch die am höchsten Besteuerten der Provinz bis zu diesem Verhältnisse vervollständigt. Die Senatoren erhalten weder Besoldung noch Entschädigung. Mit dem achtzehnten Jahre ist der muthmaßliche Thronerbe von Rechtswegen Senator; Stimmrecht erlangt er erst im fünfundzwanzigsten Jahre. Jede Sitzung des Senats, welche außer der Sessionszeit der Repräsentenkammer gehalten wird, ist von Rechtswegen nichtig.

Die verfassungsmäßigen Gewalten des Königs sind erblich in seiner directen, natürlichen und rechtmäßigen Nachkommenschaft von Mann zu Mann nach der Ordnung der Erstgeburt mit beständiger Ausschließung der Frauen und ihrer Nachkommenschaft. In Ermangelung männlicher Nachkommenschaft kann der König mit Zustimmung der Kammern seinen Nachfolger ernennen. Der König kann ohne Zustimmung der beiden Kammern nicht zugleich Haupt eines andern Staats sein. Die Person des Königs ist unverletzlich; seine Minister sind verantwortlich. Kein vom König ausgehender Act ist gültig ohne die Mitunterzeichnung eines Ministers, der für dessen Inhalt verantwortlich wird. Der König ernennt und entläßt die Minister, er verleiht die Grade in der Armee und ernennt zu den Ämtern für die allgemeine Staatsverwaltung und die auswärtigen Angelegenheiten. Zu andern Ämtern beruft er nur in Kraft einer besondern gesetzlichen Bestimmung. Er erläßt die zur Vollziehung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Verfügungen, ohne die Gültigkeit der Gesetze selbst jemals unterbrechen, noch von ihrer Vollziehung entbinden zu können. Der König befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Frieden, Bündnisse und Handelsverträge und setzt die Kammern, sobald das Interesse und die Sicherheit des Staats es gestatten, in Kenntniß. Die Handelsverträge, sowie alle diejenigen Verträge, welche den Staat belasten oder einzelne Belgier verpflichten, treten erst in Kraft, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten haben. Keine Abtretung, kein Austausch, keine Einverleibung eines neuen Landestheils kann anders stattfinden als infolge eines Gesetzes. Der König sanctionirt die Gesetze und verkündet sie. Die Kammern treten von Rechtswegen jährlich am zweiten Dienstage des November zusammen,

wenn sie nicht früher vom Könige einberufen werden; sie müssen jährlich wenigstens 40 Tage versammelt bleiben. Der König erklärt den Schluß der Session, er beruft die Kammern außerordentlicherweise, er hat das Recht, die Kammern aufzulösen, sei es beide zugleich oder nur eine derselben. Bei jeder Auflösung aber müssen die Wähler binnen der nächsten 40 Tage, die Kammern binnen der nächsten zwei Monate zusammenberufen werden. Der König kann die Kammern vertagen; die Vertagung darf jedoch nicht einen Monat überschreiten und kann in derselben Session nicht ohne Zustimmung der Kammern wiederholt werden. Der König hat das Recht, richterlich zuerkannte Strafen zu mildern oder zu erlassen, er hat das Recht, Münze schlagen zu lassen und Adelstitel zu verleihen, ohne irgendein Vorrecht daran knüpfen zu können. Er verleiht die militärischen Orden; seine Civilliste wird für die Dauer seiner Regierung festgesetzt. Der König hat keine andere Gewalt als diejenige, welche ihm die Verfassung und die der Verfassung gemäß erlassenen Gesetze förmlich beilegen. Beim Tode des Königs versammeln sich die Kammern ohne Zusammenberufung spätestens am zehnten Tage nach seinem Ableben. Vom Tode des Königs bis zur Eidesleistung des Thronfolgers oder Regenten wird die königliche Gewalt, im Namen des belgischen Volks, vom Ministerrathe ausgeübt. Der König ist volljährig mit zurückgelegtem achtzehnten Jahre, er nimmt nicht eher von dem Throne Besitz, als bis er in der Mitte der Nationalrepräsentation einen feierlichen Eid geleistet hat, die Verfassung und die Gesetze des belgischen Volks zu beobachten, die Unabhängigkeit der Nation und die Unverletzbarkeit des Staatsgebiets aufrecht zu erhalten. Bei der Minderjährigkeit des Königs treffen die Kammern Vorkehrungen für die Einsetzung der Regentschaft und der Vormundschaft. Dasselbe geschieht, wenn der König sich in der Unmöglichkeit befindet zu regieren. Die Regentschaft kann nur Einer Person übertragen werden; während derselben kann keine Abänderung des Grundgesetzes stattfinden. Bei Thronerledigung treten die Kammern zusammen und treffen die nöthigen Anordnungen.

Niemand kann Minister werden, der nicht Belgier von Geburt ist oder das volle Staatsbürgerrecht erhalten hat. Kein Mitglied der königlichen Familie kann Minister sein. Die Minister haben nur Stimmrecht in den residirenden Kammern, wenn sie Mitglieder derselben sind, sie haben aber Zutritt zu jeder Kammer und müssen auf ihr Verlangen gehört werden. Die Kammern können ihre Gegenwart in den Sitzungen verlangen. Der König kann in keinem Falle, durch einen mündlichen oder schriftlichen Befehl, einen Minister der Verantwortlichkeit entziehen. Die Kammer hat das Recht, die Minister anzuklagen und sie vor den Cassationshof zu ziehen. Die Fälle der Verantwortlichkeit für die Minister werden durch das Gesetz bestimmt. Der König kann einen durch den Cassationshof verurtheilten Minister nur auf Verlangen einer der beiden Kammern begnadigen.

Alle Streitigkeiten über bürgerliche Rechte gehören vor die Gerichte, ebenso wie die über politische Rechte, mit Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen. Kein Gericht kann anders als in Kraft des Gesetzes errichtet werden. Für ganz Belgien besteht ein Cassationshof; mit Ausnahme der Ministerprocesse erkennt derselbe nicht über die Materie der Rechtssachen. Die Gerichtssitzungen sind öffentlich, wofern die Öffentlichkeit nicht für die Ordnung und die Sitten gefährlich ist, was durch ein richterliches Erkenntniß erklärt werden muß; bei politischen und Preßvergehen muß dies Erkenntniß einstimmig gefaßt sein. Jedes Urtheil ist motivirt und wird öffentlich gesprochen. Für alle Criminalsachen, sowie für politische und Preßvergehen ist das Geschworenengericht angeordnet. Die Räthe der Appellhöfe, die Präsidenten und Vicepräsidenten der ihnen untergeordneten Tribunale werden vom Könige nach einer doppelten Liste ernannt, die von diesen Gerichtshöfen selbst und von den Provinzialräthen eingereicht wird. Die Räthe am Cassationshofe ernennt der König aus einer vom Senate und dem Cassationshofe verfaßten Liste. Die Appellhöfe wählen aus ihrer Mitte ihre Präsidenten und Vicepräsidenten. Die Richter werden auf Lebenszeit ernannt und können nur durch Urtheilsspruch ihres Amtes entsetzt oder suspendirt werden. Die Versetzung eines Richters kann nur durch eine neue Ernennung und mit seiner Zustimmung stattfinden. Der König ernennt und entläßt die Mitglieder der Staatsanwaltschaft bei den Gerichtshöfen und Tribunalen. Die Besoldungen der Richter werden durch ein Gesetz bestimmt. Kein Richter darf eine von der Regierung besoldete Stelle unentgeltlich annehmen. Die Gerichtshöfe und Tribunale wenden die Verfügungen und Beschlüsse der Central-, Provinzial- und Localbehörden nur insoweit an, als sie den Gesetzen gemäß sind. Die Provinzial- und Gemeindeverfassung wird durch Gesetze bestimmt. Diese Gesetze sichern die Anwendung folgender Grundsätze: die unmittelbare Wahl, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche das Gesetz in Betreff der Ortsvorsteher und der Regierungscommissarien bei den Provin-

zialräthen einführen kann; die Überweisung aller Gegenstände, welche ein Provinzial- oder Gemeindeinteresse haben, an die Provinzial- oder Gemeinderäthe, mit Vorbehalt der gesetzlichen Bestätigungen ihrer Acte; die Öffentlichkeit der Provinzial- und Gemeinderathsversammlungen in den durch das Gesetz bestimmten Grenzen; die Öffentlichkeit des Budgets und der Rechnungen; das Einschreiten des Königs oder der gesetzgebenden Gewalt, um zu verhindern, daß Provinzial- oder Gemeindebehörden ihre Befugnisse überschreiten; die Abfassung der Civilstandsacten und die Führung der betreffenden Register gehören ausschließlich der Gemeindeobrigkeit an.

Der vierte Theil regelt die Finanzverfassung. Keine Auflage zum Nutzen des Staats kann anders als durch das Gesetz angeordnet werden. Provinzial- und Gemeindelasten können nur mit Bewilligung der Provinzial- und Gemeindebehörden eingeführt werden. Die öffentlichen Auflagen werden jährlich bewilligt, es kann in Betreff derselben kein Privilegium eingeführt werden. Pensionen und Gratificationen aus der Staatskasse können nur durch ein Gesetz bewilligt werden. Jedes Jahr schließen die Kammern die Abrechnungsgesetze ab und votiren das Budget. Die Mitglieder des Rechnungshofes werden von der Repräsentantenkammer und für eine bestimmte, durch das Gesetz bezeichnete Zeit ernannt. Die Besoldungen und Pensionen der Diener der verschiedenen Religionsbekenntnisse werden vom Staate übernommen, die dazu erforderlichen Summen werden jährlich auf das Budget gebracht.

Der fünfte Theil beschäftigt sich mit der bewaffneten Macht. Die Art und Weise der Ergänzung der Armee wird durch das Gesetz bestimmt, ihr Bestand jährlich der Berathung der Kammern unterworfen. Nur in Kraft eines Gesetzes können fremde Truppen zum Dienste des Staats zugelassen werden oder das Staatsgebiet besetzen oder durchziehen. Es besteht eine Bürgergarde, deren Einrichtung durch das Gesetz bestimmt wird. Die Inhaber aller Grade bis zum Hauptmann werden von der Bürgergarde selbst ernannt. Die Versetzung der Bürgergarde auf den Kriegsfuß kann nur infolge eines Gesetzes geschehen. Die Militärpersonen können ihre Grade, Ehrenzeichen und Pensionen nur auf die gesetzlich bestimmte Art verlieren.

Der sechste Theil enthält allgemeine Bestimmungen. Die belgische Nation nimmt die rothe, gelbe und schwarze Farbe als Nationalfarben und als Reichswappen den belgischen Löwen mit der Umschrift: „Eintracht gibt Macht" („L'union fait la force") an. Brüssel ist Hauptstadt von Belgien und Sitz der Regierung. Kein Eid kann anders als in Kraft des Gesetzes auferlegt werden. Jeder auf belgischem Gebiete sich befindende Fremde genießt den den Personen und Gütern gewährten Schutz des Staats, mit Vorbehalt der gesetzlich bestimmten Ausnahmen. Die Staatsverfassung kann weder ganz noch theilweise außer Wirkung gesetzt werden.

Der siebente Titel schreibt das bei Revision der Constitution zu beobachtende Verfahren vor. Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht, zu erklären, daß eine von ihr bezeichnete Bestimmung der Verfassung der Revision bedarf. Nach dieser Erklärung sind die beiden Kammern von Rechtswegen aufgelöst. Zwei neue Kammern werden zusammenberufen und diese beschließen, in Übereinstimmung mit dem Könige, über die der Revision unterworfenen Punkte.

Der achte Titel enthält transitorische Bestimmungen, ohne allgemeine und beständige Bedeutung.

Um diese merkwürdige, unter den europäischen Constitutionen offenbar die größte Summe politischer Freiheiten enthaltende Verfassung ihrer ganzen Bedeutung nach richtig zu beurtheilen, ist nothwendig, auf die Umstände, unter welchen sie entstand, näher einzugehen; denn es dürften sich wenige Monumente dieser Art finden, welche in einem so hohen Grade von den Stimmungen und Verhältnissen des Augenblicks, in dem sie wurden, beeinflußt sind, als das belgische Grundgesetz. Die Unvollkommenheiten und Mängel des holländischen hatten dem Lande während der Vereinigung mit den nördlichen Niederlanden soviel Nachtheile verursacht, daß der Congreß bei der Abfassung der neuen Constitution vor allem suchen mußte, dieselben zu vermeiden. Seine Tendenzen waren daher in mehr als einer Beziehung vorherrschend negativ. Das Übergewicht, welches die Verfassung von 1815 der Krone gegeben hatte, wurde von den Meisten als eine der Haupturſachen betrachtet, auf welche die Übelstände, die zuletzt die Revolution herbeigeführt hatten, zurückzuführen seien. Um die Wiederkehr derselben unmöglich zu machen, suchte man die Befugnisse der königlichen Gewalt soviel als möglich einzuschränken, ihr nur die unumgänglich nothwendigen Attributionen zu lassen. Dagegen wurde der Wirkungskreis der Kammer auf eine Menge von Dingen ausgedehnt, die in den meisten Repräsentativverfassungen außerhalb desselben liegen, und wenn die frühere Verfassung absichtlich der Krone eine Präpon-

derauz gab, welche das Gleichgewicht unter den Gewalten von vornherein zerstörte, so beging dies neue Grundgesetz denselben Fehler zu Gunsten des Parlaments. Der Vorwurf, aus einem Extrem in das andere gefallen zu sein und die richtige Mitte bei der Vertheilung der Befugnisse an die verschiedenen Elemente der öffentlichen Gewalt nicht eingehalten zu haben, kann mit Recht dem Congresse gemacht werden. Das Königthum, oder welchen andern Namen man der Centralgewalt geben will, ist eine zu wesentliche Grundbedingung der gesellschaftlichen Ordnung, als daß seine Gegenwart, sein lebendiges und thätiges Mitwirken an der Begründung der Verfassung nicht eine unabweisbare Nothwendigkeit wäre. Bei der Begründung der belgischen Verfassung war dasselbe aber in keiner Weise vertreten, seine Rechte, die ihm unentbehrlichen Befugnisse, um im Interesse der Gesellschaft thätig zu sein, wurden nicht in ihrem ganzen Umfange anerkannt und gewürdigt; nur wenige Stimmen erhoben sich zu ihrer Vertheidigung. Der Congreß, die Bedürfnisse der Zukunft weniger bedenkend als die Foderungen der Gegenwart, der Stimmung des Moments nachgebend, gab dem Lande eine Organisation, welche offenbar bei weitem mehr von der Ansicht ausgeht, daß der Unterthan gegen die königliche Gewalt zu schützen oder mit zahlreichen Garantien und Cautelen gegen ihre Übergriffe zu umgeben sei, als sie von der Überzeugung durchdrungen ist, daß die Gleichstellung derselben mit andern verfassungsmäßigen Gewalten eine strenge Consequenz des constitutionellen Princips selbst ist. Abgesehen davon, befand sich aber der Congreß außerdem noch in einer nicht zu ändernden Abhängigkeit von andern Verhältnissen, die nicht sowol aus der Richtung der öffentlichen Stimmung im Augenblicke der Abfassung des Grundgesetzes als aus der gegenseitigen Lage der Parteien, in welche das Land zerfiel, hervorgingen. Die Revolution und alle Ereignisse, welche sie vorbereitet und herbeigeführt hatten, waren nur durch die engste Vereinigung der Katholiken und Liberalen möglich gewesen; das gemeinschaftliche Interesse hat diese Union geschaffen und der gemeinschaftliche Zweck, Abstellung der Beschwerden zu erhalten, ihr Bestand gegeben. Man hatte sich, solange es noch galt, die holländische Herrschaft zu bekämpfen, mit dieser äußerlichen Gemeinschaftlichkeit begnügt, und von beiden Seiten waren die unverträglichern Meinungselemente für den Augenblick in den Hintergrund getreten. Als aber der Zweck erreicht, die Unabhängigkeit errungen, da war zu befürchten, daß die Gegensätze, welche zwischen der liberalen und katholischen Partei in mehrfacher Beziehung bestehen, die Herstellung der Einheit, welcher der junge Staat vor allem bedurfte, erschweren würde. Um dieser Gefahr, der drohendsten von allen, zu begegnen, weil sie die politische Lebensunfähigkeit des neuen Königreichs in seinem Innern selbst bewiesen hätte, mußten nothwendig diejenigen Institutionen, auf welche sich jene Meinungsverschiedenheiten hauptsächlich bezogen, auf so breiten Basen organisirt werden, daß Demjenigen, was von jeder Partei als Recht und Pflicht angesprochen ward, in keiner Weise durch die Verfassung zunahe getreten wurde. Diese Nothwendigkeit wurde allgemein begriffen, und Katholiken und Liberale waren darüber einig, in der neuen Verfassung die ausgedehnteste Religions-, Gewissens-, Preß- und Unterrichtsfreiheit einzuführen. Dem Congresse blieb nichts Anderes übrig, als dem Zuge zu folgen und diese Principien als Grundlagen der geselligen Ordnung feierlich zu reclamiren. Staat und Kirche wurden nun in nothwendiger Folge davon vollkommen getrennt, die letztere von allen Rücksichten auf den erstern frei gemacht, der Ausübung eines jeden Cultus keine andere Grenze gesteckt als die rein polizeiliche Bestimmung, die öffentliche Ruhe nicht zu stören, dem Staate jede, auch die allerentfernteste Einwirkung auf religiöse Angelegenheiten untersagt, die vollkommene Freiheit des Unterrichts verkündet, jede Beaufsichtigung, jede Leitung von Seiten des Staats abgestellt, die Nothwendigkeit des Beweises der Befähigung, um irgendein Lehramt auszuüben, durchaus abgeschafft und dem Staate das Recht, Lehranstalten zu errichten, nur in demselben Grade, nicht mehr und nicht weniger, wie jedem Bürger zuerkannt, ihm aber zugleich die Verpflichtung auferlegt, seine Lehranstalten nur durch das Gesetz, das heißt unter Mitwirkung der Kammern, zu organisiren. Die absoluteste Preßfreiheit, sowie die ebenso unbeschränkte Associationsfreiheit waren nur, wie man leicht einsieht, die unentbehrlichen Corollare jener beiden ersten Principe.

Diese großen socialen Freiheiten waren neu in dem Lande, weniger waren es die Grundsätze, nach denen man die Verwaltung, im strengern Sinne des Wortes, ordnete. Die städtischen und provinziellen Einrichtungen der niederländischen sowol wie der frühern Verfassungen enthielten fast alle Principe, von denen man ausging; die Art von self-government, die in einer den englischen Institutionen sich nähernden Weise hergestellt wurde, ist alt in Belgien, und das eigentliche historische Element der Constitution ist hier zu suchen. Der Congreß befand sich hier auf geschichtlichem Boden und gab nur alteinheimischen Formen neues Leben.

Von welchem Gesichtspunkte man auch diese Verfassung beurtheilen mag, das Eine muß immer zugegeben werden, daß sie eine große und in mehr als einer Rücksicht wichtige sociale und staatswissenschaftliche Bedeutung hat. Es ist ein Versuch von dem höchsten und allgemeinsten Interesse, dessen Erfolg reich an Belehrungen der verschiedensten Art sein wird. Die Idee des Staats findet sich hier in einer von der gewöhnlichen höchst abweichenden Weise aufgefaßt, sein Wirkungskreis ist auf ein Minimum zurückgeführt, während der aller Elemente der Gesellschaft, die nicht Regierung sind, über die Maßen ausgedehnt ist. Es fragt sich, ob ein solcher Zustand auf die Dauer bestehen kann, ob es mit dem Grade politischer Entwickelung, auf dem das staatliche Leben in unserer Zeit sich befindet, überhaupt übereinstimmend ist, ein Maß von Freiheiten zu geben, die mit dem Bildungsgrade eines großen Theils der Bevölkerungen nicht im Einklange stehen und daher den wahren Bedürfnissen des Volks nicht immer entsprechen können. Es fragt sich, ob die Lösung, welche die belgische Constitution den großen Controversen über das Verhältniß von Staat und Kirche, Preß- und Unterrichtsfreiheit gegeben hat, der wahren Natur dieser Institutionen und ihrer Beziehung zur Gesellschaft entspricht. Wie auch die Antwort ausfallen möge, und sie muß verschieden sein nach den verschiedenen Ausgangspunkten der Beurtheilung, soviel ist gewiß, daß die Nation, welche die Lösung auf diesem Wege versucht, sich eine schwere Aufgabe gestellt hat, die aber eben ihrer Schwierigkeit wegen höchst bedeutsam ist und Theilnahme und Aufmerksamkeit von Seiten aller Derer verdient, denen die Förderung des staatlichen Lebens überhaupt am Herzen liegt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat über allen Zweifel herausgestellt, daß die Aufrechthaltung der geselligen Ordnung, die Förderung der öffentlichen Wohlfahrt mit dieser Constitution möglich ist; Belgien hat durch die That bewiesen, daß der Staatszweck auch unter der Herrschaft so ausgedehnter Freiheiten erreicht werden kann. Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß die tüchtige, auf Ordnung und Gesetzlichkeit gerichtete Gesinnung, welche sich fast allgemein bei den Bevölkerungen findet, viel zu diesem Resultate beigetragen hat. Außerdem machte sich seit den ersten Zeiten der Constituirung des Staats auf politischem Gebiete neben der exaltirten, die an sich schon so großen Freiheiten noch übertreibenden, in jeder Weise extremen Meinung eine gemäßigtere, nach Sicherung des Gewonnenen, Befestigung des neu Erstandenen strebende geltend, die an dem Könige einen ebenso erleuchteten Leiter wie sichern und festen Haltpunkt fand, und der es, auf eine immer zunehmende Majorität in den Kammern sich stützend, gelang, das Land vor Excessen zu bewahren, die nur zu seinem Verderben dienen konnten, und den Angelegenheiten eine Richtung zu geben, die dessen wahren und wesentlichsten Interessen fördernd entspricht.

Anders verhält es sich mit der Bedeutung der Constitution für die Entwickelung und Ausbildung der politischen Nationalität des Landes. Der belgische Staat besteht aus mehren unter sich durch Ursprung und Charakter verschiedenen Elementen, die, äußerlich durch dasselbe Grundgesetz, durch dieselben Institutionen zusammengehalten, in ihren innern Bezügen doch noch viel Getrenntes, ja Gegensätzliches aufweisen. Diese germanischen und romanischen Bestandtheile zu einem einzigen und nationalen Typus zu verarbeiten, ist eine Aufgabe, von deren Lösung die Zukunft des Landes mehrfach abhängt. Man sieht leicht ein, wie wichtig und entscheidend dafür die Verfassung, unter deren Einwirkung diese Verschmelzung vor sich gehen soll, wird. Und hier kann nicht verkannt werden, daß die Tendenzen und Grundsätze derselben dieser Einigung hindernd in den Weg treten durch die große Summe von Freiheiten, die sie den einzelnen Elementen der öffentlichen Ordnung gewähren. Mehr als wo anders zeigen sich auf diesem Gebiete die Nachtheile, welche die zu schwache Constituirung der Centralgewalt, von welcher jene Einigung und Verschmelzung besonders bewerkstelligt werden soll, nach sich zieht. Die innere Consistenz des Staats, die Festigkeit und Cohäsion seiner einzelnen Theile, das active Bewußtsein der Nationalität, des volksthümlichen Lebens, das die Quelle eines eigenthümlichen Schaffens wird und ohne welches die in den Verträgen zugesicherte Unabhängigkeit und Selbständigkeit ein todter Buchstabe bleibt, eine Form ohne Kern, ein Körper ohne organisches Leben, die Momente mit einem Worte, welche die politische Nationalität innerlich gründen, sich sichern und bewahren — das Alles wird durch diese Constitution wenig befördert und begünstigt, und das Bewußtsein der Mangelhaftigkeit und Unvollkommenheit der letztern in dieser Beziehung muß, wenn es sich, wie das nicht ausbleiben kann, geltend gemacht haben wird, der Ausgang von Reformen werden, deren nothwendiger und hauptsächlichster Zweck die Erweiterung und Ausdehnung der Centralgewalt ist.

Die innere Geschichte Belgiens, seit der Annahme der Verfassung und ihrer Vollendung durch die Inauguration des Königs, zeigt als hervortretendes Moment das Bestreben, die Orga-

nisation und innere Begründung des Staats auf den durch das Grundgesetz gegebenen Basen durchzuführen und zum Abschlusse zu bringen. Die Nachwehen der großen Aufregung des Jahres 1830 verhinderten oft in den ersten darauf folgenden Jahren, daß diese wichtige und folgenreiche Arbeit mit der erforderlichen Ruhe und Reife der Überlegung gefördert wurde. Die oben schon bezeichnete extreme Ansicht machte sich zu wiederholten malen da geltend, wo ihr Gegentheil hätte vorherrschen sollen; aber der entschiedene Widerstand, den ihr die Regierung entgegensetzte, und die Unterstützung, welche die Bestrebungen derselben bei den Kammern und in der öffentlichen Meinung fanden, sowie die mit jedem Jahre größer werdende allgemeine Beruhigung der aufgebrachten Gemüther ließ sie allmälig immer mehr in den Hintergrund treten. Die Umformung der Institutionen, welche den Grundsätzen der Constitution nicht entsprachen, war der erste Gegenstand, mit dem die gesetzgebende Thätigkeit sich beschäftigte. Das Geschworenengericht und die Preßgesetzgebung wurden noch im Jahre 1831 nach den neuen Grundlagen organisirt. Die Reform der übrigen Theile des Gerichtswesens fand im Jahre 1832 statt; sie war von einer Revision der Gesetzbücher begleitet, infolge deren mehre nicht unwichtige Veränderungen in die Strafgesetzgebung eingeführt wurden. Seit 1833 besonders begann eine neue Entwickelungsperiode für das Land. Die Convention vom 21. Mai 1833 sicherte ihm den Statusquo und machte der Ungewißheit und Besorgniß, welche die äußern Verhältnisse immer noch eingeflößt, wenigstens provisorisch ein Ende. Die Angelegenheiten nahmen einen geordnetern Gang, und die öffentliche Thätigkeit begann sich der Pflege und Ausbildung der innern Interessen zuzuwenden. Die Sessionen der Kammern, anstatt mit sterilen und oft störenden Discussionen über die äußere Politik sich zu beschäftigen, wie es bisher meistens der Fall gewesen war, wurden nun mit Berathung organischer, den innern Ausbau der gesetzlichen Ordnung und den Wohlstand des Landes bezweckender Gesetze erfüllt. Zu den erstern gehören besonders die Gesetze, welche die Organisation des Gemeindewesens und die der Provinzialbehörden sowie die des höhern Unterrichts zum Gegenstande haben, und die ihrer Eigenthümlichkeit wegen besondere Berücksichtigung verdienen. Bei der Discussion dieser Gesetze trat der Gegensatz der Meinungen, von dem oben die Rede, besonders hervor. Die extreme Ansicht wollte die Gemeinde und die Provinz so unabhängig als nur immer von der Centralgewalt organisiren; die gemäßigtere drang auf die Unterordnung jener unter diese, wenigstens in den Bezügen, die von allgemein staatlichem Interesse sind. Der Kampf war heftig und verzögerte mehre Sessionen hindurch die Vollendung der betreffenden Gesetze, die erst im Jahre 1835 zu Stande kamen.

Die Grundzüge der darin aufgestellten Gemeindeverfassung sind kurz folgende. Die Gemeindeobrigkeit besteht in jeder Commune aus dem Gemeinderathe, dem Bürgermeister und den Schöffen. Bei einer Bevölkerung bis 20,000 Seelen hat die Gemeinde zwei Schöffen, darüber vier. Der Gemeinderath mit Bürgermeister und Schöffen hat wenigstens sieben, höchstens 31 Mitglieder nach der Einwohnerzahl. Alle Belgier, die mündig, im Besitze der bürgerlichen Rechte, in der Gemeinde wohnhaft sind und einen nach der Bewohnerzahl wechselnden Steuerbetrag von 15 — 100 Fr. entrichten, sind Gemeindewähler, sie wählen den Rath, aus dessen Mitte der König Bürgermeister und Schöffen ernennt. Die Wähler sind zugleich und mit Ausschluß aller Andern wählbar. Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen beruft den Gemeinderath. Diese Berufung ist nothwendig außer den gewöhnlichen Fällen, sobald sie von einem Drittel der Mitglieder des Raths verlangt wird. Alle Vota, mit Ausnahme der über persönliche Angelegenheiten, werden laut abgegeben, die Tagesordnung wird von der Versammlung selbst festgesetzt. Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Raths ist erforderlich, so oft Angelegenheiten, die sich auf die Finanzen und die materielle Lage der Gemeinde beziehen, verhandelt werden. Der Gemeinderath regulirt Alles, was die Interessen der Commune betrifft, er berathschlagt über die Gegenstände, die ihm von der obern Behörde vorgelegt werden, seine Beschlüsse bedürfen des Gutachtens der Provinzialbehörden und der Bestätigung des Königs, wenn sie das Communalvermögen, seine Vermehrung und Verminderung betreffen. Handelt es sich um Gegenstände, deren Werth nicht 1000 Fr. oder den zehnten Theil des gewöhnlichen Budgets der Mittel und Wege der Gemeinde betrifft, so ist die Bestätigung der Provinzialbehörde hinreichend. Das Letztere ist für alle das Weg- und Straßenwesen, die Communalsteuer und das Gemeindebudget betreffenden Beschlüsse des Raths erforderlich. Der Gemeinderath erläßt alle Reglements und Verordnungen der innern Administration und der städtischen Polizei, die jedoch in keinem Falle den Landesgesetzen sowie den allgemeinen und provinziellen Verwaltungsbestimmungen zuwider sein dürfen. Er hat der Provinzialbehörde von allen Beschlüssen dieser Art

innerhalb 48 Stunden Kenntniß zu geben. Er kann seinen Verordnungen eine Strafsanction geben, die jedoch in keinem Falle andere als einfache Polizeistrafen enthalten kann. Die Budgets und Rechnungen aller in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten bedürfen seiner Bestätigung; er läßt durch eine von ihm ernannte Commission das auf die Gemeinde fallende Contingent directer Steuern vertheilen. Die Gemeindegüter werden von ihm verwaltet, er ernennt zu allen von der Commune bezahlten Ämtern und Stellen. Faßt derselbe einen Beschluß, der seine Befugniß überschreitet, so kann dieser Beschluß vom Gouverneur der Provinz suspendirt werden; der Conflict wird in erster Instanz vom beständigen Ausschusse der Provinz entschieden, zweite und letzte Instanz ist der König. Der König kann durch eine motivirte Verfügung alle Acte der Gemeindebehörden, die nicht in den Attributionen derselben liegen, die den Gesetzen entgegen sind oder die das allgemeine Interesse vernichten, aufheben und annulliren. Das Collegium der Bürgermeister und Schöffen ist mit Allem beauftragt, was die Vollziehung der Gesetze, Ordonnanzen, Beschlüsse der Centralregierung, der Provinzial- und Gemeindebehörden angeht: es verwaltet die Gemeindeeinkünfte und Gemeindeanstalten, es leitet die öffentlichen Arbeiten der Commune und die Rechtssachen derselben, ist überhaupt zur Ausführung alles Dessen befugt, wofür der Gemeinderath berathende Behörde ist. Das Collegium hält die Register des Civilstandes. Bei Unordnung und Aufruhr kann das Collegium ohne Zuziehung des Raths Ordonnanzen erlassen; doch müssen der Rath und der Gouverneur der Provinz sogleich davon in Kenntniß gesetzt werden. Die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe ist ihm anvertraut, und der Bürgermeister ist befugt, die bewaffnete Macht zu diesem Zwecke zu requiriren. Bürgermeister und Schöffen sind besoldet. Alle Jahre muß ein Bericht über die materielle Lage der Gemeinde, den Zustand ihrer Finanzen, Anstalten u. s. w. öffentlich in einer Sitzung des Gemeinderaths vorgelegt und in der Gemeinde publicirt werden. Die Budgets und Rechnungen der Gemeinde werden im Gemeindehause niedergelegt und können dort von den Steuerpflichtigen der Gemeinde zu jeder Zeit eingesehen werden.

Die Grundzüge der Provinzialverfassung bestehen in folgenden Bestimmungen. In jeder Provinz besteht ein Provinzialrath und ein Commissar der Regierung. Die Mitglieder des Provinzialraths werden direct von den Provinzialcollegien, in denen sich diejenigen Wähler, welche die Mitglieder des Senats und der Kammer ernennen, befinden, gewählt. Der Provinzialrath wählt in seiner Mitte einen beständigen Ausschuß (députation permanente). Der Commissar bei dem Provinzialrathe führt den Titel „Gouverneur", er wird vom Könige ernannt und abgesetzt. Um in dem Rathe wählbar zu sein, muß man Belgier, wenigstens 25 Jahre alt, im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte und in der Provinz ansässig sein. Die Mitglieder der Kammer und des Senats, der Gouverneur der Provinz sowie ihr Greffier, die Rechnungsbeamten des Staats oder der Provinz können nicht in den Provinzialrath gewählt werden. Verwandtschaft bis zum zweiten Grade unter zwei Mitgliedern des Provinzialraths schließt den Jüngern derselben vom Rathe aus. Der Provinzialrath versammelt sich von Rechtswegen jährlich in dem Hauptorte der Provinz am ersten Dienstag des Monats Juli zu ordentlicher Session; der König kann ihn außerordentlicherweise zusammenberufen. Die Dauer der ordentlichen Sitzung ist 15 Tage, sie kann mit Bewilligung des Gouverneurs um acht Tage verlängert, auf keinen Fall über vier Wochen hinausgedehnt werden. Jedes Mitglied leistet beim Beginne der Sitzung einen Eid, die Verfassung und das Provinzialgesetz zu beobachten. Der Rath untersucht die Vollmachten seiner Mitglieder, ernennt den Präsidenten und Vicepräsidenten sowie die übrigen Glieder des Bureau; seine Sitzungen sind öffentlich, das Votum wird in derselben Weise wie in den Kammern abgegeben. Die Mitglieder des Provinzialraths erhalten eine Entschädigung von 5 Fr. für jeden Tag ihres Aufenthalts und $1\frac{1}{2}$ Fr. Reisekosten pro Wegstunde. Der Provinzialrath entscheidet alle Angelegenheiten, welche die Interessen der Provinz betreffen, er ernennt die Provinzialbeamten, regulirt die Rechnungen der Provinz, votirt ihr Budget und veröffentlicht dasselbe; er ist gehalten, alle Ausgaben, welche das Gesetz der Provinz zur Last legt, darin zu begreifen. Er entscheidet über die Einrichtung und Verbesserung der öffentlichen Anstalten der Provinz, alle auf das Provinzialeigenthum bezügliche Fragen, sowie über die Wege- und Kanalbauten und alle auf Kosten der Provinz auszuführende öffentliche Arbeiten. Er vertheilt das Contingent der directen Steuern unter die Gemeinden und erläßt die Reglements für die innere Verwaltung und die öffentliche Polizei in der Provinz; er darf eine Strafsanction hinzufügen, die nicht acht Tage Gefängniß- und 200 Fr. Geldstrafe übersteigen kann. Seine Beschlüsse sind der königlichen Bestätigung unterworfen, wenn sie sich auf das Provinzialbudget, auf die Errichtung von Anstalten öffentlichen Nutzens.

auf Transactionen, die den Werth von 10,000 Fr. übersteigen, auf Wege-, Kanal- und andere öffentliche Bauten zu einem Belaufe von mehr als 50,000 Fr., auf die Errichtung oder Unterdrückung von Märkten und Messen, sowie auf Reglements der innern Verwaltung und der öffentlichen Polizei beziehen. Die Aufhebung eines solchen Beschlusses von Seiten der Krone muß innerhalb 40 Tagen, nachdem er gefaßt ist, geschehen. Der Provinzialrath kann unter keinerlei Vorwande sich der Aufhebung oder Suspension dieser Beschlüsse widersetzen; die Provinzialräthe werden auf vier Jahre ernannt und von zwei zu zwei Jahren zur Hälfte erneuert. Jeder Provinzialrath ernennt in seiner Mitte einen beständigen Ausschuß von sechs Mitgliedern. Die Diener der Religion, die richterlichen und Administrativbeamten, sowie die des Baufaches, die Mitglieder der Gemeindeverwaltung, die Advocaten, Anwälte und Notare, sowie die Lehrer, die vom Staate, der Provinz oder einer Gemeinde besoldet sind, können nicht in den beständigen Ausschuß gewählt werden. Der Ausschuß ist auf vier Jahre ernannt, erneuert sich alle zwei Jahre zur Hälfte und wird vom Gouverneur der Provinz präsidirt; die Mitglieder desselben genießen einen jährlichen Gehalt von 3000 Fr. Der beständige Ausschuß gibt sein Gutachten in allen Sachen, die ihm durch das Gesetz oder die Regierung vorgelegt werden; er berathschlagt sowol während als außer den Sitzungen des Provinzialraths über Alles, was die tägliche laufende Verwaltung der Provinzialinteressen und die Vollziehung der Gesetze betrifft, für die seine Mitwirkung nöthig ist; er führt alle Rechtssachen der Provinz und verfügt während der Zeit, wo der Provinzialrath nicht versammelt ist, über alle von demselben ressortirenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub leiden. Ausgeschlossen davon sind nur die Budgets- und Rechnungssachen und die dem Rathe zustehende Präsentation der Candidaten zu den Rathsstellen am Appellhofe und den Präsidenten- und Vicepräsidentenstellen an den Gerichten erster Instanz. Über die Provinzialfonds kann nur infolge eines vom Ausschusse erlassenen Mandats verfügt werden. Bei Eröffnung der ordentlichen Jahressitzung des Provinzialraths legt er demselben einen Bericht über die allgemeine Lage der Provinz vor, sowie die Rechnungen über Ausgabe und Einnahme und alle sonstige Vorschläge, die er für angemessen hält. Der Gouverneur wacht über die Instruction aller dem Rathe oder dem Ausschusse zu unterwerfenden Angelegenheiten, er wohnt den Verhandlungen des Provinzialraths bei, wird angehört, wenn er es verlangt, und richtet an denselben die Requisitorien, die er für gut findet. Er allein ist mit der Ausführung der vom Rathe oder vom Ausschusse genommenen Beschlüsse beauftragt, er muß, im Falle eines Beschlusses, der die Befugnisse überschreitet oder das allgemeine Interesse verletzt, innerhalb zehn Tagen der Regierung davon Kenntniß geben; sein Recurs an dieselbe suspendirt die Vollziehung desselben während 25 Tagen. Hat die Regierung innerhalb dieser Frist nicht entschieden, so bleibt der Beschluß gültig. Er wacht über die Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung in der Provinz, über die Sicherheit der Personen und des Eigenthums; er verfügt zu diesem Zwecke über die Bürgergarde und die Gendarmerie und kann die bewaffnete Macht requiriren. Er untersucht wenigstens einmal jährlich die Provinzialkasse und andere öffentliche Kassen, so oft er es für nöthig hält. An der Spitze eines jeden Verwaltungsdistricts der Provinz befindet sich ein königlicher Commissar (commissaire d'arrondissement), der unter der Oberaufsicht des Gouverneurs und des beständigen Ausschusses die Verwaltung in den Gemeinden, deren Einwohnerzahl nicht 5000 Seelen übersteigt, beaufsichtigt und über die Vollziehung der Gesetze u. s. w. wacht.

Diese Gemeinde- und Provinzialverfassung stellt Gemeinde und Provinz als selbständige, für alle sie ausschließlich betreffende Interessen und Geschäfte autonome Auctoritäten hin, die nur insofern einer Einwirkung der Centralgewalt unterliegen, als ihre Beschlüsse Veranlassung zu Conflicten mit den allgemeinen Interessen des Landes geben können. Nur in diesem Falle hat die königliche Auctorität das Recht eines unbedingten Einschreitens und die nöthige Macht, solche Beschlüsse zu annulliren. Auf die innere Verwaltung der Provinz sowol wie der Gemeinde übt sie durchaus keinen directen Einfluß aus, da ihr das Recht der Initiative für solche Gegenstände von der Verfassung versagt ist und sie außerdem des wichtigsten und wirksamsten Correctivs, einer Action auf die Personen durch das Recht der Auflösung der Gemeinde- und Provinzialbehörden, entbehrt. Die Constitution hat hier eine große und offenbare Inconsequenz begangen; sie ertheilt der Krone die Befugniß, die Kammern aufzulösen oder neue Wahlen zu veranlassen, und versagt ihr dasselbe Recht in Betreff der Provinzial- und Gemeinderäthe, nachdem sie doch diesen Behörden in ihren Kreisen dieselbe Souveränetät zuerkannt hat, die sie dem Parlament für die allgemeinen Landesangelegenheiten gibt.

Zu den großen organischen Gesetzen, welche die von der Verfassung aufgestellten Grund-

principe der geselligen Ordnung zu verwirklichen bestimmt sind, ist noch das Gesetz über die Prüfungsjury zu nennen. Die Freiheit des Unterrichts, in so absoluter Weise sie auch proclamirt ist, schließt doch nicht die Nothwendigkeit aus, den Beweis besonderer Befähigung für die Ausübung besonderer Professionen zu liefern. Der Staat kann das Recht dazu nur Denjenigen ertheilen, die diesen Beweis geführt haben. Da infolge der Unterrichtsfreiheit aber Niemand angehalten werden kann, die Staatsuniversitäten oder sonst irgendeine bestimmte Lehranstalt zu besuchen, so konnte auch keiner derselben, ohne parteilich zu sein und ein Privilegium zu ihren Gunsten zu errichten, die Prüfung der Candidaten für den Arzt- oder Advocatenstand übergeben werden. Um die nöthigen Garantien auch in dieser Beziehung herzustellen, errichtete das Gesetz eine besondere Institution, die große Prüfungsjury genannt, und setzte zugleich fest, daß, um das Recht der gerichtlichen Praxis zu erhalten, man vor dieser Jury drei Examina bestehen und infolge derselben die Diplome eines Candidaten der Philosophie, eines Candidaten des Rechts und eines Doctors der Rechte erhalten haben müsse. Um zur ärztlichen Praxis zugelassen zu werden, sind die Diplome eines candidat en science, eines Candidaten der Medicin und eines Doctors derselben erforderlich. Die Prüfungsjury besteht aus sechs besondern Commissionen, deren eine die Diplome in der Philosophie gibt (man hat auch den Doctortitel in der Philosophie eingeführt, welcher für alle Diejenigen nothwendig ist, die sich um eine Stelle an den Collegien oder den philosophischen Facultäten der Universitäten bewerben); drei andere die Diplome der Candidatur der Natur- und exacten Wissenschaften, in denen es ebenfalls einen Doctortitel gibt, der Candidatur des Rechts und der Medicin; zwei andere endlich die Doctordiplome für das Recht und die Medicin ertheilen. Eine jede dieser Commissionen besteht aus sieben wirklichen Mitgliedern und ebenso viel Stellvertretern. Zwei von diesen Mitgliedern werden von der Kammer, zwei vom Senat und drei von der Regierung, die Stellvertreter in demselben Verhältnisse ernannt. Ihre Functionen dauern ein Jahr, während dessen die Jury zwei Sitzungen, um Ostern und im August bis September, hält. Alle Individuen, die es verlangen, werden zum Examen der ersten Grade gelassen, ohne daß sie sich irgendwie über den erhaltenen vorbereitenden Unterricht anders als durch die Prüfung selbst auszuweisen hätten. Zu den nachfolgenden Graden wird man zugelassen, wenn man das Diplom des unmittelbar vorhergehenden Grades aufzeigen kann. Die Universitäten des Staats sowol wie die freien können ebenfalls Diplome ertheilen, doch haben dieselben nur eine rein wissenschaftliche, keine öffentliche Bedeutung.

Unter den großen Unternehmungen, welche zur Hebung und Förderung des materiellen Wohlstandes des Landes bestimmt waren, steht die Ausführung eines umfassenden Systems von Eisenbahnverbindungen obenan. Die Grundidee desselben ist die Verbindung des Rhein mit der Schelde, des westlichen Deutschland mit der Nordsee, eine Verbindung, zu deren Herstellung Belgien durch seine natürliche Lage vor allem berufen erscheint. Dem deutschen Handel einen schnellen und sichern Weg nach dem Ocean durch belgische Vermittelung zu eröffnen, die drückende Alleinherrschaft, welche Holland bisher auf diesem Gebiete zum allergrößten Nachtheile der deutschen Interessen ausgeübt hatte, durch die Errichtung einer thätigen Concurrenz vernichten und in dieser Vermittelung neue und leichtere Absatzwege seiner eigenen Producte, neue Quellen zur Hebung des eigenen Handels sich eröffnen — das waren die Zielpunkte, nach denen man strebte und deren Erreichung nach sechsjährigen unausgesetzten, eifrigen, verständig geleiteten Bemühungen jetzt gesichert erscheint. Das Verdienst, den ersten Gedanken zu diesem großartigen Unternehmen gefaßt zu haben, gebührt dem Könige Leopold, der die Ausführung desselben, obgleich sie mehrfache Schwierigkeiten fand, von den geschickten und einsichtsvollen Ministern Rogier, de Theux und Nothomb unterstützt, mit großer Festigkeit durchsetzte. Im Augenblicke, wo das Gesetz zur Belegung der großen Eisenbahn von Antwerpen bis an die preußische Grenze publicirt wurde, am 1. Mai 1834, waren die Ansichten über die Nützlichkeit, die Art und Ausführung u. s. w. dieser Unternehmungen noch sehr getheilt. Kein Staat auf dem Continent besaß eigene Erfahrungen über die Resultate; die sämmtlichen damals vorhandenen Eisenbahnen betrugen nicht 50 Stunden Länge, fast Alles war zu schaffen. Was in England an Vorbildern bestand, unter ganz andern Verhältnissen nicht immer anwendbar schien. Belgien war außerdem nach außen hin noch nicht vollständig constituirt und durch die Nothwendigkeit, seine Armee auf dem Kriegsfuße zu erhalten, zu den allerbedeutendsten Ausgaben verpflichtet. Trotz aller dieser Schwierigkeiten ging man mit frischem Muthe und einem Selbstvertrauen, das, vom Throne ausgehend, alle Classen der Nation durchdrang und durch den Erfolg gerechtfertigt wurde, ans Werk. Die Ausführung der Entwürfe fiel dem Staate anheim,

und es ist nicht das geringste Verdienst Belgiens, durch sein Beispiel die wichtige, so vielfach bewegte Frage: wer Eisenbahnen bauen solle, ob der Staat oder die Gesellschaften? zu Gunsten des erstern entschieden zu haben. Man darf durch die in Belgien gemachten Erfahrungen als festgestellt ansehen, daß in jedem Lande die Eisenbahnlinien, welche die großen Mittelpunkte der Consumtion zu verbinden bestimmt sind, vom Staate ausgeführt werden müssen, während die Herstellung der Zweigbahnen, die die verschiedenen Centren der Production mit jenen Linien in Verbindung setzen, der Privatindustrie überlassen werden können. W. A. Arendt.

Belgien seit 1840. I. Die politische Geschichte. — Eine neue Phase der politischen Entwickelung begann für Belgien mit der am 19. April vom brüsseler Cabinete unterzeichneten Annahme des Londoner Conferenzprotokolls vom 22. Jan. 1839 nebst den 24 Artikeln, wodurch die territorialen Verhältnisse zu Holland und dem Deutschen Bunde und die finanzielle Liquidation mit Holland definitiv geregelt wurden. Von jetzt an beginnt eine immer schärfere Ausprägung der beiden Hauptparteien, welche vor Erledigung jener Differenzen mit politischer Klugheit die innern Streitfragen vertagt hatten, um nicht bei innern Zerwürfnissen vor den Augen der europäischen Großmächte, in deren Händen die endgültige Regelung der Verhältnisse lag, an Ansehen und Macht einzubüßen. Von jetzt an tritt aber die Sonderung der verschiedenartigen Elemente immer stärker hervor. Zwar fehlen nicht die Vermittelungsversuche, denen sich die Krone besonders geneigt erweist, in verschiedenen ausgleichenden sogenannten Transactionsministerien. Eine größere Annäherung und Ausgleichung unter den Parteien muß auch sicherlich von allen Freunden des Landes als das wahre Ziel der Entwickelung angesehen werden, welche unter dem Horte der allseitig geachteten freien Verfassung und bei dem rechtlichen und gesetzlichen Sinne der Bevölkerung in friedlicher Weise vor sich gehen kann. Aber zur Zeit ist doch der Gegensatz und Kampf unter den Parteien noch vorherrschend, wenn auch durch die Weisheit der Regierung und eine gemäßigte Majorität bisjetzt noch alle Hauptfragen bei der gesetzlichen Erledigung eine vermittelnde Lösung erhalten haben. Der Gang der politischen Entwickelung, wie er besonders in der Aufeinanderfolge der Ministerien seinen Ausdruck fand, ist in der Kürze folgender.

Nach der Auseinandersetzung mit Holland erfuhr die katholische Partei (um diesen, einmal in der politischen Terminologie des Landes eingebürgerten, wenngleich ungenauen Ausdruck zu gebrauchen), welche in ihren Häuptern auf Verwerfung der 24 Artikel gedrungen und mit kriegerischem Widerstande selbst durch Berufung des polnischen Generals Skrzynecki gedroht hatte, den natürlichen Rückschlag von dem friedlichen Ausgange der Dinge. Das Land war in Gefahr, der König in große Verlegenheit gebracht worden. Das katholische Ministerium sah sich daher bald zum Rücktritt genöthigt und wurde im März 1840 durch das gemäßigt liberale Ministerium Lebeau-Rogier ersetzt. Dieses Cabinet ermangelte aber, bei der kleinen unsichern Majorität in der Kammer der Abgeordneten, der für eine ersprießliche Verwaltung nöthigen Kraft, und als der Senat in seiner durch keinen Act des Ministeriums motivirten Opposition so weit ging, daß er sogar in einer Adresse an den König eine Änderung des Cabinets beantragte, so trat das Ministerium, da der König, angesichts der im Lande entstandenen großen Aufregung, die Auflösung und neue Wahlen, wenigstens hinsichts des Senats verweigerte, zurück und wurde nach einigem Zögern am 13. April 1841 durch ein sich selbst so nennendes Transactionsministerium, unter der Leitung Nothomb's, ersetzt. Diesem Minister, einem der gebildetsten und gewandtesten Staatsmänner Belgiens, welcher unter äußerst schwierigen Verhältnissen an die Spitze der Geschäfte trat und sich durch die entschiedene Opposition der liberalen Partei weiter nach der andern Seite gedrängt sah, als er es wol selbst gewünscht hatte, verdankt das Land die Durchführung sehr wichtiger Gesetze. Zunächst wurden von diesem Ministerium bedeutende, allerdings schon vorbereitete Schiffahrts- und Handelsverträge abgeschlossen, ein Schiffahrtsvertrag mit Dänemark am 13. Juni 1841, mit Österreich am 25. Oct. 1841, mit Hannover am 25. Jan. 1842. Von besonderer Wichtigkeit war der Handelsvertrag mit Frankreich vom 16. Juli 1842, zunächst für vier Jahre, wodurch die belgischen Linnenwaaren von der kurz vorher durch eine französische Ordonnanz angeordneten Zollerhöhung, welche für diese belgische, besonders flandrische Industrie ein Todesstoß gewesen sein würde, befreit blieben, von Seiten Belgiens dagegen der Eingangszoll auf französische Weine, Seidenwaaren und Salz herabgesetzt wurde. Diese Begünstigung wurde am 28. Aug. 1842 provisorisch auch den Weinen und Seidenwaaren des Zollvereins eingeräumt, mit welchem endlich, nach mehren Differenzen, am 1. Sept. 1844 ein Schiffahrts-, Handels- und Durchfuhrvertrag abgeschlossen wurde, der Belgien große Vortheile gewährte, aber auch die Eisenindustrie des Zollvereins, be-

sonders Rheinpreußens, sehr begünstigte. Ferner wurde ein längst ersehntes Gesetz über Entschädigungen für die durch die Revolution verursachten Verluste, besonders in Antwerpen, votirt, sowie ein für die Meeresküste ersprießliches Gesetz über die nationale Fischerei. Mit großer Opposition von Seiten der liberalen Partei wurden dagegen mehre politische Gesetze vom 30. Juni 1842 votirt, wodurch die Regierung, in Abänderung des Gemeindegesetzes von 1836, das Recht eingeräumt erhielt, den Bürgermeister auch außerhalb des Gemeinderaths zu ernennen, Ersterm allein die Handhabung der Polizei übertragen und das Mandat eines Gemeinderaths von sechs auf acht Jahre verlängert wurde (welche Abänderungen man 1848 wieder aufhob). Eine Akademie der Medicin wurde am 19. Sept. 1841 gegründet, unter den vier Universitäten ein Concurs über Preisfragen eröffnet, die Prüfungsjury für die Studirenden mit billigerer Berücksichtigung jeder Universität besetzt. Das Hauptverdienst erwarb sich aber das Ministerium durch das Gesetz vom 23. Sept. 1842 über den Volksunterricht, welcher, bei der von der Verfassung aufgestellten Unterrichtseinheit und der Unabhängigkeit der Geistlichkeit, deren Mitwirkung für diesen Bildungszweig doch nothwendig war, sich sehr schwer organisiren und unter die Oberleitung des Staats bringen ließ. Das Gesetz erzielte aber doch eine Regelung des Elementarunterrichts in einer den Verhältnissen im Ganzen entsprechenden Weise auf Grundlage des Zusammenwirkens der Gemeinde, der Geistlichkeit, dem ständigen Ausschusse der Provinzialvertretung und der Regierung. Nach diesem Gesetze muß in jeder Gemeinde eine von ihr gegründete oder, mit Zustimmung des ständigen Provinzialausschusses, adoptirte (wenn auch von Privaten, insbesondere Geistlichen geleitete) Volksschule bestehen. Ein Schulzwang überhaupt besteht jedoch nicht. Die Gemeinde ist verpflichtet, Armenkindern, auf Verlangen der Ältern, unentgeltlichen Unterricht zu verschaffen, jedoch nur in der von der Gemeinde bezeichneten Schule, sodaß nicht, wie eine katholische Fraction es verlangte und worauf sich die Hauptdiscussion concentrirte, auch nicht adoptirte Privatschulen diese Kinder aufnehmen und von der Gemeinde die Bezahlung des Schulgeldes verlangen könnten. Es bestehen Districts- und Provinzialinspectoren, welche Letztere sich jährlich zu einer Centralcommission unter dem Vorsitze des Ministers vereinigen. Neben diesen Inspectoren des Staats können die kirchlichen Behörden gleichfalls Inspectoren zur Überwachung des religiösen und sittlichen Unterrichts ernennen, und die Bischöfe sowie die Consistorien der vom Staate besoldeten Culte können sich auch in der Centralcommission durch einen Delegirten mit nur consultativer Stimme vertreten lassen. Die Schullehrer werden von den Gemeinden unter denjenigen Candidaten gewählt, die während zweier Jahre eine der vom Staate gegründeten oder beaufsichtigten Bildungsschulen besucht haben. Der Gehalt des Schullehrers soll, außer der Wohnung, nicht unter 200 Fr. sein. Dieses schließlich mit einer großen Mehrheit angenommene Gesetz hat auf die Hebung des Volksunterrichts sehr vortheilhaft eingewirkt. Eine letzte Zuckung der orangistischen Partei war die ohnmächtige, sogleich erstickte Conspiration vom November 1841, an deren Spitze sich die Generale außer Dienst Vandermeer und Vandersmissen gestellt hatten.

Die Lage des schon mehrfach modificirten Ministeriums Nothomb war aber, trotz aller geschäftlichen Regsamkeit, immer schwieriger geworden. Die liberale Partei hatte bei den Halbwahlen für die Kammer der Abgeordneten 1841, 1843 und 1845 langsame, aber immer größere Fortschritte gemacht. Die letzten Wahlen bestimmten das Ministerium zum Rücktritte, und kurz darauf im Juli 1845 wurde van de Weyer an die Spitze der Verwaltung berufen, um das System der Vermittelung, jedoch in mehr liberaler Richtung, fortzuführen. Allein die zunächst gesetzlich zu lösende Frage des mittlern Unterrichts, in welcher er die Rechte der Staatsgewalt, in entschiedener Abweisung der schon früher veröffentlichten Grundsätze des lütticher Bischofs van Bommel, gewahrt wissen wollte, brachten ihn in Zwiespalt mit seinen beiden Collegen Deschamps und Malou und bestimmten ihn schon im April 1846 zur Niederlegung des Portefeuille. Die Krone sah sich in großer Verlegenheit. Der König entschloß sich endlich, da ein Vermittelungsministerium nicht weiter möglich war, ein rein katholisches Cabinet, unter der Leitung des Grafen de Theux, im Mai 1846 zu berufen, welches aber, wie sich bald zeigte, in der That der Lage der Verhältnisse im Lande und in der Kammer nicht entsprechend war. Die liberale Partei glaubte nun die Mißstimmung im Lande über dieses Cabinet benutzen und alle ihre Kräfte in allen Nuancen zu einem concentrirten einheitlichen Handeln aufbieten zu müssen. Zu diesem Zwecke veranstaltete der liberale Verein zu Brüssel, l'Alliance, im Juli einen allgemeinen Congreß, der von 360 Mitgliedern, meistens Abgeordneten anderer Vereine, beschickt war, und wo man sich über folgende leitende Grundsätze einigte: 1) Allmälige Herabsetzung des Wahlcensus auf das von der Verfassung bestimmte

Minimum von 20 (holl.) Gldn; sofort jedoch eine Beifügung der sogenannten Capacitäten (liberalen Professionen), wenn sie wenigstens diesen niedrigsten Census bezahlen, zu den Wählern; 2) die Unabhängigkeit der Civilgewalt von jedem Einflusse der Geistlichkeit; 3) ausschließliche Autorität des Staats über jeden vom Staate gewährten Unterricht ohne officielle Beiziehung der Geistlichkeit; 4) möglichste Befreiung des niedern Klerus von dem Drucke der bischöflichen Gewalt. Die im nächsten Jahre 1847 folgenden Halbwahlen gaben der liberalen Meinung auch in der Kammer eine ausgesprochene Majorität; das Ministerium de Theux trat ab, und der König nahm keinen Anstand den gemäßigten Häuptern der liberalen Meinung, Rogier, d'Hoffschmidt u. A., die Verwaltung anzuvertrauen. Das neue Cabinet nahm in sein Programm die Zuziehung der Capacitäten zu den Wahlen und die Unabhängigkeit der Civilgewalt auf, sprach sich für eine gemäßigte Zollreform besonders hinsichtlich der Lebensmittel aus, erklärte die Stellung der in großen Nothstand gerathenen flandrischen Provinzen für eine Ehrensache des Landes (ein Wort, das bisjetzt noch verpfändet bleibt), entwickelte jedoch seine Thätigkeit mehr auf dem Gebiete der Administration durch reelle vortreffliche Maßregeln, durch Errichtung einer großen Anzahl von Ackerbau- und Gewerbeschulen, durch Fürsorge- und Pensionskassen, welche auf Antrieb der Regierung in den großen Fabriken für die Arbeiter errichtet und zum Theil vom Staate mit einem Zuschusse ausgestattet wurden, und selbst durch Gründung eines besondern Arbeiterordens.

Es war eine glückliche Fügung, daß der Ausbruch der Februarrevolution in Frankreich dieses gemäßigte liberale Ministerium an der Spitze der Geschäfte fand. Bei der innern Ruhe und Befriedigung der Gemüther scharte sich das Land einmüthig um den König und die Verfassung, und gerade die Häupter der liberalen Partei von allen Farben zeigten die größte Entschlossenheit, jedem Aufruhrversuche mit Kraft entgegenzutreten, sowie sie auch dem Könige, der selbst einen Augenblick über die Stimmung und Wünsche des Landes geschwankt und sich sogar zur Niederlegung der Krone bereit erklärt hatte, die entschiedensten Versicherungen über die Anhänglichkeit des Landes an seinen Fürsten und die jetzigen Institutionen gaben. Den Beweis lieferten bald die allgemeinen enthusiastischen Kundgebungen im Lande und in der Bürgerwehr, besonders als man den an sich lächerlichen Versuch des Einfalls einer in Frankreich gesammelten, aber sogleich beim Überschreiten der Grenze von den belgischen Truppen theils zersprengten, theils gefangen genommenen Bande vernahm. Das Band zwischen König und Volk wurde, kann man sagen, zum zweiten male, aber auf das festeste geknüpft. Auch bei dem Könige mußten manche Bedenken schwinden, die wenigstens gegen einen Theil der liberalen Partei hatten obwalten können, als sich die Führer der entschiedensten Fraction, wie Delfosse und Verhaegen, als aufrichtige und entschlossene Anhänger der Dynastie und der Verfassung zeigten. Mehre von der liberalen Partei gewünschte Änderungen wurden jetzt schleunigst von den Kammern votirt, die frühern Abänderungen des Gemeindegesetzes wieder aufgehoben, der Wahlcensus gleichförmig für das ganze Land auf 20 Gldn. festgestellt, aber auch die Unverträglichkeit jedes Staatsamts mit dem Parlamentsmandate votirt (was in dieser Ausschließlichkeit der einsichtsvollen parlamentarischen Behandlung der Geschäfte Abbruch gethan zu haben scheint), der Zeitungsstempel aufgehoben, mehre finanzielle Maßregeln genommen, um den Militärbedürfnissen zu genügen und den durch die politische Krise erhöhten Nothstand zu erleichtern, namentlich in Flandern für 1 Mill. Fr. Wasserbauten und für 700,000 Fr. Wegebauten ausgeführt.

Die neuen Wahlen, welche infolge des neuen Wahlgesetzes im Juni 1848 eintraten, gaben der liberalen Meinung weitaus das Übergewicht. Jetzt wurden für den Unterricht mehre wichtige gesetzliche Anordnungen getroffen. Die seit Jahren immer hinausgeschobene Frage einer bessern Organisation der Prüfungsjury wurde im Sinne der Regierung, mit Aufhebung einer Intervention der Kammern bei Erneunung der Examinatoren, gelöst, der Übergang vom Gymnasium zur Universität von einem Examen abhängig gemacht, dabei auch die Frage über die Sprachverschiedenheit dahin gelöst, daß es dem Examinanten frei stehen solle, sich in der französischen, vlämischen oder deutschen Sprache prüfen zu lassen. Am 14. Febr. 1850 wurde ein Schiffsvertrag mit Rußland zu Berlin geschlossen, der officielle Verkehr mit dieser Macht wieder hergestellt, und mit den in der belgischen Armee angestellten Polen ein gütliches Abkommen getroffen. Am 11. Oct. 1850 starb die durch ihre Herzensgüte ausgezeichnete und allgemein verehrte Königin Luise, bei welcher Gelegenheit das Land durch allgemeine Trauer abermals seine Anhänglichkeit an die Dynastie kund gab.

Seit 1850 ist ein öfterer Cabinetswechsel eingetreten, wobei jedoch, bis zum Eintritt des

gemäßigten katholischen Ministeriums von Dedecker am 29. März 1855, die liberale Färbung vorwaltete. Die Wahlen von 1852, 1854, 1856 waren immer mehr zu Gunsten der gemäßigten liberalen und zuletzt der katholischen Partei ausgefallen; die Änderungen in den Ministerien und in der innern Politik hingen damit natürlich zusammen. Nach außen zeigte sich aber Regierung und Land stets einmüthig in der Wahrung der neutralen Unabhängigkeit der Verfassung. Eine besondere Aufmerksamkeit war die Regierung genöthigt der Entwickelung der Dinge in Frankreich zuzuwenden. Das unfreundliche nachbarliche Verhalten, welches der Prinz-Präsident und auch noch später die kaiserliche Regierung gegen Belgien an den Tag legten und das erst später sich wieder erwünschter gestaltete, als Frankreich sich inniger mit England zum Schutze der Türkei gegen Rußland verbündete, nöthigte die Regierung, um auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein, zu manchen bedeutenden Ausgaben für militärische Bedürfnisse und zu neuen Befestigungen von Antwerpen. Die Kammern gingen hierbei mit der Regierung bereitwilligst Hand in Hand. Ihrerseits that die Regierung Alles, was mit der Verfassung verträglich war, um der französischen Regierung allen Grund zu Klagen zu nehmen. Ein Gesetz über Bestrafung von Beleidigung befreundeter Regierungen und Souveräne durch die Presse wurde unter dem Ministerium de Brouckère 1852 eingebracht und angenommen. Die Vermählung des Kronprinzen Leopold, Herzogs von Brabant, mit der österreichischen Erzherzogin Marie, Tochter des verstorbenen Erzherzogs Joseph von Österreich, am 22. Aug. 1853, bei welcher die Abwesenheit des französischen Gesandten die Mißstimmung von dessen Regierung über diese, im ganzen Lande mit Jubel aufgenommene Verbindung anzudeuten schien, war doch schließlich nicht ohne Einfluß auf ein rücksichtvolleres Verhalten Frankreichs gegen Belgien, und die Reise des Königs nach Boulogne, Anfang September 1854, wo er mit dem Kaiser Napoleon, dem König von Portugal und Prinz Albert zusammentraf, nachdem schon am 30. Jan. der Prinz Napoleon Bonaparte einen Besuch am belgischen Hofe abgestattet hatte, kann wol als der Endpunkt dieser politischen Differenzen betrachtet werden. Die hauptsächlichsten Gesetze und Maßregeln, welche, besonders seit 1850, zur Annahme und Ausführung kamen, sind folgende: Mit Sardinien wurde am 24. Jan. 1850 ein Handels- und Schiffahrtsvertrag, mit Preußen am 22. Sept. ein Handelsvertrag abgeschlossen; durch einen Vertrag mit den Niederlanden im Juli 1851 wurden die Schiffszölle auf der Maas aufgehoben. In der Kammersession von 1851—52 bewilligten die Kammern 4,700,000 Fr. für außerordentliche Militärbedürfnisse, nahmen ein Erbsteuergesetz an, votirten eine schon längst nothwendig gewordene Umarbeitung des Strafgesetzbuchs, eine Reform der Zoll- und Handelsgesetzgebung im Geiste einer größern Freiheit. Lange dauerten die Unterhandlungen mit Frankreich um Erneuerung des Handelsvertrags von 1846, welcher am 9. Aug. 1852 erlosch. Das belgische Ministerium willigte ein, die ausgedehnte Industrie des belgischen Nachdrucks (der übrigens den Häusern und Gesellschaften, die ihn betrieben, keinen Segen gebracht, indem die meisten fallirt haben) zu opfern, und ein Vertrag zur Sicherstellung des geistigen Eigenthums wurde am 23. Aug. 1852 mit Frankreich abgeschlossen. Der neue belgisch-französische Handelsvertrag kam aber erst im Jahre 1854 zu Stande, der im Wesentlichen nur eine Erneuerung des Vertrags von 1846 war und der belgischen Industrie um so weniger Begünstigungen gewährte, als dieselbe jetzt selbst den Bedarf an Kohlen nicht im Lande befriedigen konnte und ein Gesetz vom 23. Dec. 1853 wegen zollfreier Einfuhr fremder Kohlen dem Ausfalle abhelfen sollte. Der Handelsvertrag mit dem Zollverein von 1844, welcher mit Ende 1853 erlosch, wurde nicht wieder erneuert. Im Januar 1853 erhielt durch ein Gesetz das Heerwesen eine neue Regelung. Das Heer soll danach auf dem Friedensfuße 50,000, auf dem Kriegsfuße 100,000 Mann betragen; die Dienstzeit wurde auf 10 Jahre verlängert. Die Kammern bewilligten hierfür einen außerordentlichen Credit von 32 Mill. Fr. In dieser Session schafften die Kammern die meisten Prohibitiv- und Ausgangszölle ab, sowie sie auch, besonders zur Vermehrung des als unzureichend erkannten Materials, für das Eisenbahnwesen einen Credit von fast 5 Mill. Fr. bewilligten und die jährliche Dotation für das Haus des Kronprinzen, statt der von der Regierung verlangten 400,000 Fr., auf eine halbe Million aus freien Stücken erhöhten. Ein $4\frac{1}{2}$ procentiges Anlehn von 27 Mill. Fr. wurde schnell im Lande gezeichnet mit sofortiger Baarzahlung der Hälfte bei der Unterzeichnung. Die gesetzlich angeordnete Umwandlung der 5procentigen Schuld in eine $4\frac{1}{2}$procentige brachte dem Staate eine Ersparniß von 210,000 Fr. Am 13. Aug. 1854 setzte die Regierung infolge des schon am 31. Dec. 1850 votirten Gesetzes die belgischen Goldmünzen außer Curs und tauschte sie gegen Silber ein. Die Theuerung der Lebensmittel bestimmte die Kammern im November 1854 zur Annahme eines

Gesetzes, wodurch die Einfuhr von Lebensmitteln aller Art freigegeben, dagegen die Ausfuhr von Kartoffeln, Weizen und Mehl verboten wurde. Im April 1855 beantragte die Regierung einen neuen Credit von 9,400,000 Fr. zur Vervollständigung des Vertheidigungssystems von Antwerpen und der Schelde, der auch bewilligt wurde. In der Session von 1855—56 wurde, in Ausführung des von Dedecker aufgestellten Programms des neuen Cabinets, welches sich auf alle Gemäßigten stützen und in materieller Beziehung die Handelsfreiheit anbahnen wollte, durch ein Gesetz die Ausfuhr von Eisenerz freigegeben, der Eingangszoll auf Maschinen und Eisenwaaren bedeutend ermäßigt, und zugleich das unter Nothomb festgestellte Differentialzollsystem, welches gar nicht die erwarteten Früchte getragen hatte, im Wesentlichen aufgehoben, insbesondere bei Kaffee, Reis, Rohzucker, Taback und Obst. Der Plan einiger Bank- und Handelshäuser, im Sommer 1856 auch Belgien mit einer Creditbank zu beglücken, wurde, als ein Vorschub zum Actienspiele, in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung von den Kammern und der Regierung verworfen. Am 21. Juli 1856 wurde der 25. Jahrestag der Thronbesteigung des Königs Leopold unter Beglückwünschung der Gesandten aller am Hofe vertretenen Mächte und im Lande als ein Nationalfest gefeiert, und ein Jahr darauf am 27. Juli 1857 hatte der König die vom Lande getheilte Freude, sein Haus durch die Vermählung der Prinzessin Charlotte mit dem Erzherzoge Ferdinand Maximilian, dem ältesten Bruder des regierenden Kaisers, in einer Doppelheirath mit dem österreichischen Kaiserhause verbunden zu sehen.

Die Wahlen im Juni 1856 hatten der katholischen Meinung das Übergewicht gegeben. Eine hochwichtige Frage, in Wahrheit eine Lebensfrage für das Land, war schon von dem frühern Ministerium der Kammer vorgelegt, aber vertagt worden. Es war die durch den fortschreitenden Nothstand immer dringender eine Lösung erheischende Wohlthätigkeitsfrage. Der Justizminister Nothomb (ein Verwandter des ältern Nothomb, jetzigen Gesandten in Berlin) legte jetzt der Kammer einen umfassenden Gesetzentwurf vor, über welchen die Centralsection der Kammer am 20. Dec. Bericht erstattete, dessen Discussion aber in der Kammer zu heftigen Scenen und leider auch zuletzt zu Straßenaufläufen in Brüssel und mehren andern Gemeinden und Mißhandlung von weltlichen und geistlichen für den Entwurf günstig gesinnten Personen führte. Die Gerichte bestraften die Schuldigen. Der König nahm die weise Maßregel, zunächst am 30. Mai die Kammern zu vertagen und sodann am 15. Juni die Jahressession zu schließen, indem er erklärte, daß das Gesetz, wenn es solche unheilvolle Wirkungen hätte haben können, wie man (von liberaler Seite) befürchtet, seine Zustimmung nicht erhalten haben würde. Die Frage selbst blieb aber nothwendig auf der Tagesordnung. Möge sie aber eine, wenn auch nicht von den Parteiansichten, doch von den Leidenschaften freie Erörterung und vor allem im Interesse der Nothleidenden selbst ihre Erledigung finden.

II. Die politische und sociale Statistik seit 1840. — 1) Die Bevölkerung, welche im Jahre 1830 3,760,000, im Jahre 1840 4,073,162 Seelen betrug, ist 1855 auf 4,584,932 Seelen gestiegen, sodaß durchschnittlich auf eine Quatratmeile 8544 Seelen kommen — die stärkste relative Bevölkerung unter allen Staaten Europas. Aus der zehnjährigen Periode von 1848—50 sind folgende Verhältnisse in der Bevölkerung bemerkenswerth. In den zehn Jahren fanden statt 1,205,029 eheliche und 96,652 uneheliche Geburten, also 1 uneheliche auf 13,45 Geburten und im Durchschnitt jährlich 1 Geburt auf 35,15 Einwohner; darunter kamen durchschnittlich 1053 Knaben auf 1000 Mädchen. Todesfälle ereigneten sich in den zehn Jahren 1,040,497 oder im Durchschnitt jährlich ein Todesfall auf 44,02 Einwohner. In sprachlicher Verschiedenheit theilte sich die Bevölkerung nach der Zählung vor 1846 in 2,471,248 Einwohner, welche das Flamändische, und in 1,827,141, welche wallonisch oder französisch reden. Nach der Confession besteht fast Einheit, da es nur gegen 9000 Protestanten und 1350 Juden in Belgien gibt.

2) Der Staatshaushalt. Nach dem letzten Budget von 1857 sind die Staatseinnahmen zu 139½ Mill., die Staatsausgaben zu 138 Mill. angeschlagen. Unter den Einnahmen waren in der vorhergehenden fünfjährigen Periode die Grundsteuer, Personen- und Patentsteuer etwas gestiegen, die Zölle indessen ein wenig gefallen, dagegen die Einnahmen aus dem Einregistrirungsstempel und Hypothekengebühren bedeutend gewachsen. Am meisten haben sich die Einnahmen von den Eisenbahnen gehoben, welche im letzten Budget auf 23½ Mill. oder 17 Proc. sämmtlicher Staatseinnahmen veranschlagt sind. Die Staatsausgaben betreffen nach dem letzten Budget: für die öffentliche Schuld (welche am 1. Mai 1856 642,114,647 Fr. betrug, worunter der regelmäßig bei der Erledigung der Differenzen mit Holland übernommene

Antheil an der niederländischen Schuld 16,931,200 Fr. zu 5 Proc. und 220,150,532 Fr. zu 2½ Proc.) 27,5 Proc.; für das Heer und die (unbedeutende) Marine 27,4 Proc.; für die öffentlichen Bauten 17,4 Proc.; für die Rechtspflege 8,7 Proc.; für die Finanzverwaltung 8 Proc.; für die innern Angelegenheiten mit Unterricht 6,4 Proc.; für die Dotationen, mit Einschluß der Civilliste 2,9 Proc.; für die auswärtigen Angelegenheiten 1,4 Proc. der sämmtlichen Ausgaben.

3) Die volkswirthschaftlichen Verhältnisse liegen größtentheils für Belgien günstig. Der Ackerbau, wesentlich unterstützt durch die, auch infolge der starken Bevölkerung mögliche gute Düngung, ist bekanntlich musterhaft (die Hektare, fast vier berliner Morgen, kostet um Brüssel und mehre andere Städte 7500 Fr.); der Gartenbau ist gleichfalls bedeutend. Belgien vermag jedoch seinem Bedarfe an Getreide nicht zu genügen, indem durchschnittlich eine jährliche Einfuhr von fast 2 Mill. berliner Scheffel nöthig ist. Der Gesammtwerth aller Erzeugnisse aus dem Ackerbau, der Viehzucht und der Waldwirthschaft wird in der officiellen Statistik für die Jahre 1841—50 durchschnittlich jährlich auf 753,813,000 Mill. Fr. geschätzt. Der Ertrag aus dem Bergbau im Jahre 1855 war für Steinkohlen 8½ Mill. Tonnen im Werthe von 104 Mill. Fr. Hohöfen (56 im Jahre 1855), Hütten- und Streckwerke schmelzen und bereiten Eisen in einem Gesammtwerth von 82 Mill. Fr. In demselben Jahre waren 3148 Dampfmaschinen mit 77,670 Pferdekraft im Gange, wovon allein 1203 auf die Provinz Hennegau kommen. — Die technische Industrie hat sich für Woll- und Baumwollwaaren gehoben, für Leinenwaaren abgenommen. Die Garn- und Leinenfabrikation beschäftigt nur noch etwa 60,000 Arbeiter, mit einem Jahreslohn von 10 Mill., sodaß auf den Arbeiter durchschnittlich nur die dürftige Summe von 140 Fr. kommt. Tuchbereitung, besonders in Verviers und Dison (Ausfuhr 1855 für 20 Mill. Fr.), Leder (mastrichter Sohlenleder), Papier, Strümpfe, Hüte, Seife, Kutschen, Ziegel sind wichtige Artikel. Berühmt sind die Gewehrfabrikation und die Kanonengießereien zu Lüttich, die Klingen und Messer von Namur, die Maschinenfabrikation zu Lüttich, besonders zu Seraing und zu Brüssel. — Die Handelsbewegung hat sich für das Land sehr günstig gestaltet; die Einfuhr betrug 1855 368 Mill., die Ausfuhr 463 Mill. Fr. Die Hebung des Handels datirt besonders seit der durch den Vertrag mit Holland 1839 wieder erlangten Freiheit der Schelde, aber auch die bedeutende Verbesserung und Vermehrung der Straßen, Kanäle und das große Netz der Eisenbahnen haben dazu beigetragen. Der Transithandel ergab von 1841—54 durchschnittlich eine jährliche Durchfuhr von 85 Mill. Fr. — Die Handelsmarine bestand 1857 aus 148 Schiffen (worunter 8 Dampfschiffe) mit einem Gesammtgehalt von 42,946 Tonnen. Das Differentialzollsystem hat sich für die Hebung der Handelsmarine nicht bewährt und ist jetzt aufgegeben. — An Eisenbahnen hat der Staat selbst seit 1834 548 Kilometer = 68 geographische Meilen gebaut, mit einem Kostenaufwande von 172 Mill. Fr.; Compagnien haben 1418 Kilometer = 176 geographische zum kleinern Theile mit Zinsengarantie von 4 und 5 Proc. erbaut. In den letzten Jahren hat sich für den Staat der jährliche Überschuß, nach Abzug der Amortisationsrate von ungefähr 2 Mill., bis auf 5⅔ Mill. Fr. gehoben. — An Hülfsanstalten für die wirthschaftlichen Zweige bestanden in Brüssel die (unter der holländischen Regierung mit Betheiligung des Königs 1822 gegründete) Société générale etc. mit einem Capital von 100 Mill. Gldn., verlängert bis 31. Dec. 1875; die Bank von Belgien, gegründet 1835 mit einem Capital von 20 Mill., welche aber, nachdem sie (eine Warnung für manche neuere Creditgesellschaften) durch unvorsichtige Betheiligung an vielen vor ihr ins Leben gerufenen anonymen Gesellschaften 1839 zur Zahlungseinstellung genöthigt war, reorganisirt, mit einem Capital von 30 Mill. ausgestattet und bis zum 31. Dec. 1875 verlängert wurde; endlich wurde noch, mit Betheiligung des Staats, durch das Gesetz vom 10. Mai 1850 eine Nationalbank auf 25 Jahre mit einem gleichfalls in Actien vertheilten Gesellschaftscapitale von 25 Mill. Fr. gegründet. Außerdem besteht zu Lüttich die Lütticher Bank von 1835 auf 40 Jahre mit 4 Mill., und zu Gent die Bank von Flandern von 1841 auf 25 Jahre mit 10 Mill. Fr. ausgestattet. — Anonyme Gesellschaften gab es am 1. Jan. 1853 191 mit einem Gesammtcapital von 880,347,300 Fr.

4) Die Kunst ist in Belgien in mehren Zweigen mit besonderm Ruhme gepflegt worden. Größere Malerakademien bestehen in Antwerpen, Brüssel, Lüttich, Brügge, Ostende, Löwen, aber außerdem gegen 70 kleinere Akademien und Lehrsäle für Malerei, höhere Zeichenkunst und Architektur mit mehr als 7000 Zöglingen. In der Malerei sind gefeierte Namen: für Historienmalerei Wappers, Navez, Gallait, de Keyser, de Biefve u. A., in der Thiermalerei Verboeckhoven, Robbe u. A.; in der Sculptur Geefs, Simonis, Jehotte, Frackin u. A. Für

Musik bestehen drei Conservatorien zu Brüssel (unter dem gelehrten Fétis), in Lüttich und in Gent. Belgien hat aber keine namhaften Componisten, sondern nur Virtuosen, besonders auf der Violine und dem Violoncell, wie de Beriot, Vieuxtemps, Prume, Arlot Servais, aufzuweisen. — Die schöne Literatur ermangelt in Belgien der Selbständigkeit. Nur in der flamändischen Sprache haben die trefflichen Werke von H. Conscience einen auch durch deutsche und französische Übersetzung wohlverdienten Ruf erhalten. Die flamändische Sprachbewegung, deren bisherige Erfolge man im Auslande öfter zu hoch anschlägt, hat von geringen Anfängen und unter großen Schwierigkeiten, allmälig an innerer Kraft sowie an Ausdehnung zugenommen. Der „Willemsverein", genannt nach dem mit Recht gefeierten (1846 gestorbenen) Erneuerer der vlämischen Literatur, hat 1856 ein reiches Verzeichniß der in vlämischer Sprache erschienenen Werke drucken lassen können, und erkennt es, wie der genter Sprachcongreß von 1846, richtig als eine Aufgabe an, die Ausgleichung mit der so nahe verwandten holländischen Schriftsprache anzubahnen; obwol man davon irrig von einer Seite eine Annäherung an den holländischen Protestantismus gefürchtet hat.

5) Die Wissenschaften zeigen nicht den gleichen Fortschritt mit der Kunst. Am meisten ist für die Geschichte und besonders für die Landesgeschichte geschehen. Der Abt de Ram, Baron Reiffenberg, Gachard sind besonders in der königlichen Geschichtscommission durch Herausgabe von Urkunden thätig gewesen; Rothomb, de Gerlache, Gachard, Coremans, St.-Genois, Schayes, Moke, Altmeyer, Polain, Borquet u. A. haben einzelne Zweige der Geschichte behandelt. Die Naturwissenschaften, wie Botanik, Geologie, sind nur mittelmäßig gepflegt worden, dagegen verdanken Physiologie und Anatomie einigen berufenen deutschen Professoren, wie Schwane (Löwen), Gluge (Brüssel), Spring (Lüttich) wichtige Entdeckungen und bedeutende Förderung. Die Statistik hat eine musterhafte Pflege und Organisation durch Quetelet, Heuschling u. A. erhalten. Die Wohlthätigkeits-, Gefängniß-, Arbeiterfragen wurden besonders von dem unermüdlichen und echten Philanthropen Ducpétiaux, v. Vischers, von dem Grafen Arrivabene und von Dedecker u. A. behandelt. Die Akademie der Medicin ist für die Wissenschaft unbedeutend geblieben. Die auch früher im Lande von tüchtigen Kräften gepflegte Rechtswissenschaft, welche unter der holländischen Regierung auch durch die Berufung deutscher Gelehrten, wie Warnkönig, Haus, Birnbaum, neu belebt wurde, hat auch in neuerer Zeit einige tüchtige Vertreter erhalten an Defacqz (belgisches Gewohnheitsrecht), Tielemans (Verwaltungsrecht), Mainz (Römisches Recht), alle Drei in Brüssel an der Universität, Molitor, gest. 1855 (Römisches Recht), Laurent (Völkerrecht) in Gent. Die Philosophie hat erst seit der Reorganisation des Universitätsunterrichts von 1834 ein lebhafteres Interesse erweckt. Durch die Berufung von Ahrens an die brüsseler Universität, 1834, wurde die Krause'sche Philosophie daselbst eingebürgert und durch dessen französische Schriften und Schüler weiter verbreitet; im Anschluß an die katholische Theologie schrieben Ubags, Tits, Möller, selbständiger Tandel und Huet.

6) Der Unterricht, welcher in seinen drei Stufen in Belgien die heftigsten Kämpfe unter den beiden Hauptparteien hervorgerufen hat und noch lange das Gebiet vielfacher Reibungen, aber auch eines ersprießlichen Wetteifers bleiben wird, hat in allen Richtungen unverkennbare Fortschritte gemacht. Der Universitätsunterricht, der seit 1834 wesentlich auch durch die Berufungen von deutschen Professoren, besonders an die beiden freien Universitäten von Brüssel und Löwen (Arendt, Möller, Schwane), gehoben ist, zeigt sich am schwächsten in den philologischen Fächern. Die beibehaltene ältere Einrichtung (wie auch jetzt noch in Baiern), daß kein Studirender in die Rechts- oder medicinische Facultät treten kann ohne den Nachweis einer wohlbestandenen Prüfung aus den philosophischen, geschichtlichen, philologischen und naturwissenschaftlichen Fächern, hat, da es mit diesen Prüfungen ernst genommen und oft über ein Drittel der Candidaten verworfen wurde, wenigstens für Belgien, wo der Gymnasialunterricht nicht genügend ist, den guten Erfolg gehabt, daß die Studirenden eine bessere wissenschaftliche Grundlage für die Fachwissenschaften erhielten. Insbesondere bewirkte eine strenge philosophische Prüfung in den wichtigsten Fächern der Philosophie (deren Zahl aber durch das Gesetz vom 1. Mai 1857, unter Opposition der liberalen Partei, auf die philosophische Anthropologie beschränkt ist), daß der flache Materialismus, der jetzt in Deutschland bei dem Verkommen alles gründlichen methodischen Studiums der Philosophie so üppig wuchert, von der belgischen Jugend und Bildung fern geblieben. Mit den beiden Staatsuniversitäten sind für jede eine Specialschule verbunden; für den Bergbau, Manufactur und Gewerbe mit der Universität von Lüttich; für die Civilbaukunst mit der von Gent; die löwener (von den

Bischöfen geleitete) Universität hat allein eine theologische Facultät. Die Gesammtzahl der Studirenden betrug im Winter 1856 2017, wovon Lüttich (mit der Specialschule) 662, Löwen (mit Theologie) 638, Brüssel 367, Gent (mit der Specialschule) 294 Studirende zählte. — Der mittlere Unterricht ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1850 geregelt, in welchem dem Staate einige wichtige Rechte auch in Bezug auf die von Gemeinden ganz oder zum Theil unterhaltenen mittlern Schulen gewahrt sind, indem die zuerst von van de Weyer aufgestellte, vielfach von katholischen Organen bestrittene Ansicht, daß die Gemeinde ein Glied und eine Stufe im Staatsorganismus sei und daher auch die eigentlichen Gemeinde-Unterrichtsanstalten zu den öffentlichen, der Controle des Staats unterstehenden Anstalten zu rechnen seien, Geltung erlangt hat. Nach jenem Gesetze bestehen jetzt 10 vom Staate unterstützte Athenäen (Gymnasien), 16 Collegien (collèges, gleichfalls Gymnasien) und 13 Industrie- und Handelsschulen. Neben diesen öffentlichen Unterrichtsanstalten bestehen ohne Beihülfe des Staats 28 bischöfliche Collegien und kleine Seminarien (petits Seminaires) und 10 Jesuitencollegien. Außerdem gibt es noch eine geringere Zahl von unvollständigen mittlern Schulen der Gemeinden oder geistlichen Körperschaften. Die Zahl der Schüler in allen Anstalten ist jetzt im Durchschnitt über 12,000, die der Lehrer über 700. — Der durch das Gesetz vom 23. Sept. 1842 geregelte Elementarunterricht hat sich nach dem letzten Berichte des Ministers Dedecker von 1854 weiter ausgedehnt, sodaß die Gesammtzahl der Schüler nahe an 50,000, etwas mehr Knaben als Mädchen, beträgt, also ein Schulkind auf neun Bewohner kommt. Die Elementarschulen zerfallen in 2809 aus dem Gemeindefonds unterstützte, und zwar 623 Knaben-, 227 Mädchen- und 1959 gemischte Schulen, und in 2687 Privatschulen, und zwar 262 Knaben-, 974 Mädchen- und 1351 gemischte Schulen. An allen diesen Anstalten unterrichten 3804 Lehrer und Vorsteher, 1683 Vorsteherinnen (darunter 567 Ordensschwestern), 1173 Unterlehrer und 2147 Unterlehrerinnen (darunter 1580 Ordensschwestern). Von den Schülern erhielt aber die größere Hälfte unentgeltlichen Unterricht. Damit berühren wir Belgiens wundesten Fleck, die Armuth.

7) Die Armuths- und Wohlthätigkeitsfrage, welche jetzt auch politisch in den Vordergrund getreten ist, hätte längst eine eingehende und umfassende Untersuchung und Abhülfe verdient. Kein Land in Europa bietet einen solchen Contrast dar zwischen einem in vielen Zweigen blühenden Gewerbleben, sowie einem durchgängig ausgezeichneten Landbaubetrieb und einer so großen Zahl von Armen. Schon im Jahre 1839 gab es nach den officiellen Berichten der ständigen Provinzialausschüsse in den neun Provinzen 587,095 öffentlich unterstützte Arme, welche im Durchschnitte jährlich 9 Fr. 14 Cent. erhielten. Das Verhältniß zur Bevölkerung, welches sich für das ganze Land wie 1 zu 7 stellte, war nach den Provinzen sehr ungleich: in Luxemburg wie 1 zu 61, in Limburg wie 1 zu 14, in Westflandern und in Hennegau wie 1 zu 5. Seitdem hat aber die Verarmung rasch zugenommen. Nach dem von der Regierung 1856 mitgetheilten Ausweise von 1853 betragen die reinen Wohlthätigkeitsausgaben der Hospitäler und der Wohlthätigkeitsbureaux 11,523,816 Fr., und die Zahl der Armen, da auf jeden Armen durchschnittlich nur $7\frac{1}{4}$ Fr. kommen, 1,489,488, also über ein Viertel der jetzigen Bevölkerung (in Flandern über ein Drittel). Über die Ursachen dieser großen Armuth sind die Ansichten natürlich sehr getheilt. Die Ursachen hängen unstreitig wesentlich mit den Arbeitsverhältnissen und der Größe der Bevölkerung im Verhältniß zur Arbeit zusammen, und sie sind insbesondere für Flandern, nach unserer Ansicht, nicht sowol in der großen Zertheilung des Grundeigenthums an und für sich, welche für die Steigerung der Production mehr vortheilhaft gewirkt hat, als in den dortigen Pachtverhältnissen zu suchen, indem, wie überhaupt in Belgien, 66 Proc. der urbaren Fläche von Pächtern bebaut wird. Dazu ist in Flandern durch die große Zahl der concurrirenden Zeitpächter der Pachtzins einerseits sehr gesteigert, andererseits durch die große Zahl der concurrirenden Arbeiter der Arbeitslohn herabgedrückt, und außerdem kommt noch die unglückliche nicht gehörig vorgesehene Lage der alten Leinenfabrikation hinzu. Mit dieser Armenfrage im Lande haben sich nun die Ministerien in den letzten Jahren verschiedentlich beschäftigt. Die Absicht war, für die Wohlthätigkeit theils neue Quellen zu eröffnen, theils sie neu zu regeln. Nachdem schon früher den Kammern ein Entwurf mitgetheilt worden, wurde unter dem Ministerium Dedecker durch den Minister Rothomb ein umfassender Entwurf eines Wohlthätigkeitsgesetzes vom 25. Jan. 1856 vorgelegt, über welchen die Centralsection der Kammer am 20. Dec. 1856 durch Malou einen zustimmenden Bericht abstatten ließ. Um diesen Gesetzentwurf und den darüber unter den Parteien entsponnenen heftigen Kampf zu verstehen, muß

man erwägen, daß in Belgien juristische Personen mit dem Rechte, für sich Vermögen zu erwerben, also civilrechtliche Personen (personne civile), nur durch ein Gesetz (König und Kammern) geschaffen werden können (ein Charakter, der nur sehr wenigen geistlichen Corporationen ertheilt ist), und daß selbst die Annahme von Schenkungen von Seiten solcher Personen noch der Genehmigung der Regierung (welche mehrmals wegen naher hülfsbedürftiger, wenn auch nicht pflichttheilberechtigter Verwandten dieselbe verweigert hat) oder der Provinzialbehörden (bei Wohlthätigkeitsanstalten) bedarf. Der Gesetzentwurf ließ diese Grundsätze im Allgemeinen unberührt und wollte nur das Recht der Genehmigung den Provinzialbehörden nehmen, der Regierung übertragen und jenen blos die Begutachtung lassen. Der Entwurf hatte aber zum Zwecke, der Privatwohlthätigkeit dadurch einen neuen Impuls zu geben, daß den Privaten große Befugnisse bei den von ihnen gemachten Stiftungen der Wohlthätigkeit eingeräumt würden. Diese Befugnisse sollten darin bestehen, nicht selbst juristische Personen zu schaffen, wol aber für die von ihnen gemachten Stiftungen, deren Eigenthum rechtlich den öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten zustehen sollte, Specialverwalter unter geistlichen oder weltlichen Personen mit besondern Regeln für die Stiftungen zu ernennen, welche blos unter der Controle der Gemeinde- und Provinzialbehörde ständen. Der Begriff der Wohlthätigkeit war in einem weiten Sinne gefaßt. Der Art. 70 bezeichnete als wohlthätige Stiftungen: 1) Armenhäuser, Hospitäler, Hospiz-Meiereien (fermes hospices); 2) Errichtung von Betten in Armenhäusern und Hospitälern; 3) Zufluchtshäuser, Heilmittel-Vertheilungsanstalten, gewerbliche Werkstätten der Wohlthätigkeit und des Unterrichts, Reformschulen, unentgeltliche Schulen für den Elementar- und professionellen Unterricht des niedern Grades, Abend- und Sonntagsschulen, Kleinkinderbewahranstalten, Krippen und ähnliche Anstalten; 4) endlich beständige oder periodische Vertheilung von Almosen oder Unterstützungen zu Hause. Bei den Schulen sollte es zudem gestattet sein, auch zahlende Schüler, aber nicht in größerer Zahl als die der Freischüler, aufzunehmen. Um den Gefahren und Befürchtungen einer ungebührlichen Vermehrung der Besitzungen zur Todten Hand zu begegnen, setzte der Entwurf fest, daß der zu Wohlthätigkeitszwecken (durch Vertrag oder Testament) geschenkte Grundbesitz im Allgemeinen zu verkaufen, davon aber so viel zu behalten sei, als für Haus, Hof, Garten und Grundstücke nach wirklichem Bedürfnisse hinsichts des Wohlthätigkeitszweckes nothwendig. Interessant ist die officielle Statistik der Todten Hand und der Klöster, welche der Bericht der Centralsection, um übertriebenen Angaben zu begegnen, mittheilte. Das unbewegliche Vermögen des Staates, der Provinzen, der Gemeinden, der Hospizen und Wohlthätigkeitsbureaux, der kirchlichen Anstalten, religiösen Genossenschaften und Studienstipendien betrug 1856, wenn man das Einkommen zu 2½ Proc. capitalisirt, im Werthe 414 Mill. Fr. oder den funfzehnten Theil des der Steuer unterworfenen unbeweglichen Vermögens von 6 Milliarden 421 Mill. Fr. Hiervon besaßen die kirchlichen Anstalten 53 Mill. und die bisjetzt civilrechtlich anerkannten religiösen Genossenschaften nur 5 Mill. Die große Zahl der übrigen religiösen Genossenschaften besitzt also das Vermögen, was sie unbezweifelt haben, nur durch Zwischenpersonen. Die Zahl der religiösen Genossenschaften hat sich aber seit 1830, auf Grundlage der verfassungsmäßigen Associationsfreiheit, das sich aber auf das Recht des Vermögenserwerbs nicht bezieht, sehr bedeutend vermehrt. Während es 1829 nur 280 solcher Genossenschaften gab, welche 4791 Mitglieder zählten, bestanden für 1846 779 religiöse Genossenschaften, wovon 642 weibliche mit 9917 Mitgliedern und 137 männliche mit 2051 Mitgliedern. Unter diesen Genossenschaften beschäftigten sich bei weitem die meisten mit dem Unterricht, und nur wenige 37 weibliche, und 32 männliche, waren dem beschaulichen Leben gewidmet. In den letzten zehn Jahren hat aber die Zahl der geistlichen Genossenschaften und ihrer Mitglieder noch wenigstens um den vierten Theil zugenommen. Gegen den ganzen Gesetzentwurf erhob sich die liberale Partei, weil sie darin nur die Wege und Mittel sehen wollte, den Elementarunterricht, die Gewerbschulen, die Wohlthätigkeitsanstalten fast ganz in die Hände der geistlichen Genossenschaften zu bringen, diesen (den meisten bestehenden und neuen) zwar nicht rechtlich aber praktisch alle Vortheile der civilrechtlichen Persönlichkeit zu geben, die öffentlichen Anstalten eigentlich nur an die Stelle der bisherigen privaten Zwischenpersonen, welche ihren Namen für den Vermögenserwerb geliehen hatten, zu setzen, und endlich die Besitzungen der Todten Hand, da der Begriff und das Bedürfniß bei vielen Anstalten, wie bei Hospiz-Meiereien, doch schwer festzustellen sein werde, bedeutend zu vergrößern. Die katholische Partei sah dagegen in dem rechtlichen Unterschiede zwischen dem Eigenthume und der Verwaltung, in der administrativen Controle und, im Nothfall, in dem Einschreiten der Gerichte hinreichende Garantien gegen das Eintreten früherer Zustände

und sonstige Misbräuche, und hob besonders die Nothwendigkeit hervor, zur Anregung der Privatwohlthätigkeit den Stiftern größere Befugniß bei Bestellung der Verwalter zu ertheilen. Der Ausgang des ersten Stadiums des Kampfes ist oben berührt worden. Die Frage bleibt aber in ihrem ganzen Gewicht bestehen und wird alsbald wieder gestellt werden. Fern von jedem Parteistandpunkte, muß man aber dem Gesetzentwurfe den bedeutenden Vorwurf machen, daß er den wirklichen Zweck, der bei aller Wohlthätigkeit und Armenpflege der Strebepunkt sein muß, gar nicht ins Auge gefaßt hat. Wissenschaft und praktische Erfahrung sind darüber längst einig, daß überall, wo bei Arbeitsfähigen die Unterstützung nicht den Zweck verfolgt, den Sinn und die Tugend der Arbeit und die Pflicht der Selbstfürsorge auch dadurch wach zu erhalten, daß, wo es möglich, an eine Leistung die Bedingung einer, wenn auch nicht gleichwerthigen Gegenleistung geknüpft wird, die Armenpflege eine Pflege des Bettelns und des Bettelsinns wird. Wie früher die Klöster durch das bloße oft reichliche Almosengeben die Bettelei und Trägheit genährt haben, so ist von der öffentlichen staatlichen oder gemeindlichen Armenpflege, wenn sie sich, wie so häufig, auf blos äußerliche Vertheilung an die eingeschriebenen Armen einschränkt, nicht viel Besseres zu sagen. Hier muß allerdings die aufopfernde Hingebung von Privaten und Privatgesellschaften nicht blos für das Spenden, sondern noch mehr für das gute Verwenden hinzukommen. Die Klagen gegen die gewöhnliche öffentliche Wohlthätigkeit sind daher wohl begründet. Aber dennoch muß überall eine öffentliche Behörde, insbesondere die gemeindliche, der einheitlich leitende, überwachende, rechtlich anordnende Mittelpunkt bleiben, damit nicht bei der atomistischen Zersplitterung der Privatwohlthätigkeit die mehrfache Betheilung der am meisten zudringlichen Armen eintrete und das Ineinandergreifen der Maßregeln unmöglich werde. Die Armenfrage ist unstreitig eine complexe; sie ist, weil die Armuth aus dem gesammten Organismus der Gesellschaft und ihrer Organisation hervorgeht, eine organische, die aber auch nur durch das organische Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Elemente, Kräfte und Anstalten gelöst wird, der Familien, der, wieder nach freien Genossenschaften zu organisirenden, Gewerbsstände, der frei sich bildenden, die Wohlthätigkeit nach ihrem Zwecke umfichtig spendenden Pfleger und Pflegerschaften geistlichen und weltlichen Standes, aber zunächst unter der Leitung und aushülflichen Betheiligung der Gemeindebehörde, welche in dieser Richtung selbst wieder der höhern staatlichen Aufsicht untersteht. In dem belgischen Entwurfe ist aber, was besonders in Belgien noth that, eine bessere praktische Organisation der Wohlthätigkeit gar nicht berührt, und die Parteien haben, die liberale nur die bisherige öffentliche und gemeindliche Wohlthätigkeit vertheidigen und ausdehnen, die katholische vor allem den geistlichen Genossenschaften die Wohlthätigkeit in die Hände legen wollen. Der Entwurf hat zwar die Wohlthätigkeit nach besondern Richtungen, für besondere Zwecke und Nebenzwecke ins Auge gefaßt, aber nicht den großen allgemeinen Nothstand, der nicht durch Elementar- und Gewerbefreischulen, auch nicht durch Armenhäuser und Hospitäler, sondern nur durch eine unterstützte Selbstregelung der sittlichen, wirthschaftlichen und Arbeitsverhältnisse zu heben und zu lindern ist. Sollte daher auch der gegenwärtige Entwurf später unter Modificationen angenommen werden, so bliebe die große Frage des Nothstandes doch ungelöst und müßte bald wieder aufgenommen werden.

Belgien hat seit Jahren, insbesondere aber seit der über alle Erwartung glücklich bestandenen, durch die Februarrevolution eingeleiteten europäischen Krisis, das lebhafte Interesse aller Freunde einer freien und friedlichen staatlichen Entwickelung in Anspruch genommen. Belgien bildet jetzt eine Art Übergang von dem noch ganz auf alten germanischen Einrichtungen ruhenden England und dem mannichfach im staatlichen Leben durch französische Staatsansichten und Verwaltungsprincipien romanisirten Festlande. Belgiens freie Verfassung kennt zwar auch manche ganz abstracte Principien, ruht aber doch vornehmlich auf der alten guten Grundlage der gemeindlichen und provinziellen Selbstverwaltung und hat insbesondere dadurch, und weil sie überhaupt den Verhältnissen und Bedürfnissen im Ganzen entsprechend war, in dem Volke, welches früher wegen häufiger Unruhen in dem Rufe politischer Störrigkeit stand, überall Ordnungsliebe und gesetzlichen Sinn verbreitet. Doch gibt auch die belgische Verfassung den Beweis, daß bloße Freiheitsprincipien an sich keineswegs schon die Lösung des politischen Problems und der wichtigsten politischen Fragen enthalten; daß die Fragen über das Verhältniß von Staat und Kirche, von beiden zur Schule, und namentlich die ganze Wohlthätigkeitsfrage nur durch tiefere und richtigere aus den Lebensverhältnissen geschöpfte Organisationsprincipien gelöst werden können. Sowie aber die belgische Verfassung selbst ein kühner,

bisjetzt glücklicher politischer Versuch war, so haben die darin aufgestellten ausgedehnten Freiheitsprincipien einen großen Spielraum für die Lösung verschiedener politischer und socialer Probleme gegeben, welche noch jetzt ein Gegenstand des Streites in der Theorie und Praxis sind. Mögen die auch für andere Länder beachtenswerthen Versuche der Lösung fernerhin, unter der weisen Leitung der Regierung, im Geiste der Mäßigung und Ordnung vor sich gehen, und schließlich die größere Ausgleichung der Parteien befördern, welche die Devise des Landes, daß „Eintracht Macht gibt", nicht vergessen dürfen.

Vergl. Heuschling, „Résumé de la statistique générale de la Belgique pour la période décennale 1841 — 50" (Brüssel 1855); ferner das officielle „Exposé de la situation du royaume, période décennale" (Brüssel 1852); theilweise: Horn, „Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien" (Bd. 1, Leipzig 1854); „Rapport de la section centrale sur le projet de loi sur les établissements de bienfaisance" (Brüssel 1857); Jarte, „Histoire de Belgique" (3. Aufl., 1850); Popliment, „La Belgique depuis l'an 1830" (Brüssel 1850). H. Ahrens.

Beneficium als Kirchenpfründe, s. Kirchenamt.

Bentham (Jeremias) ward zu London am 15. Febr. 1747 geboren. Er gehört zu den seltenen Menschen, die ihr ganzes Leben an die Erforschung der Wahrheit gesetzt, um durch sie ihr Geschlecht besser und glücklich zu machen. Sein Vater, ein angesehener Rechtsgelehrter, bestimmte ihn zu seinem Stande, und B. trat als Anwalt vor den Gerichten auf. Die Habsucht seiner Standesgenossen, welche die Gerechtigkeit zu ihrer Bereicherung herabwürdigten und misbrauchten, empörten sein Gefühl, und er entsagte einem Geschäfte, das durch die Art, wie es geführt ward, sein Gemüth ebenso sehr verletzte, als es seiner Einsicht widersprach. Er widmete sich den Studien, die uns zu den Mitteln führen sollen, die bürgerliche Gesellschaft zu ordnen, mit einer bewundernswürdigen Anstrengung und Beharrlichkeit. Der Hauptgegenstand seiner Forschung war die Rechtswissenschaft, deren Anwendung auf das Wohl der Bürger von so entschiedenem Einflusse ist, und die er zum Verderben derselben öfter misbraucht, als zu ihrem Besten gebraucht fand. Besonders beschäftigte ihn die peinliche Gesetzgebung, die, wie sie selbst in den aufgeklärtesten Staaten unsers Welttheils bestand, ihm ein verderbliches Vermächtniß barbarischer Zeiten erschien. Um sich nicht fruchtlos mit leeren Theorien abzumühen, studirte er die Gesetze und Institutionen aller Völker, bei denen er Stoff zur Belehrung und Forschung zu finden hoffte, und da die Sprachen derselben ein nothwendiges Mittel waren, ihre Gesetze und gerichtlichen Anstalten kennen zu lernen, unterwarf er sich sogar der mühevollen Anstrengung, sich die Kenntniß ihrer Sprachen zu erwerben. So lernte er Italienisch, Französisch, Deutsch, Russisch und Chinesisch, machte Reisen durch fast ganz Europa, die er auch nach jenen Staaten wiederholte, wo er größere Belehrung zu finden erwarten durfte. Diesen unermüdlichen Eifer leitete die reinste Absicht, der entschlossene Wille, alle Misbräuche zu bekämpfen, in welcher Gestalt sie sich immer zeigten und geltend zu machen suchten. Ein Leben von mehr als 60 Jahren war diesem Bestreben geweiht, ein Leben von mehr als 60 Jahren voll Anstrengungen und Aufopferungen ohne Lohn und selbst ohne Anerkennung. Mit rücksichtloser Freimüthigkeit sprach er sich für die Nothwendigkeit aller Reformen aus, welche der Zustand der Völker dringend foderte. Er bestritt die Beschränkungen der Handelsfreiheit, durch die eine seltsame Staatsklugheit den Wohlstand fördern will; die ungleiche Vertheilung der Steuern, die häufige Anwendung des Eides, die das Volk entsittlicht und den Eid selbst endlich zur gleichgültigen Förmlichkeit macht; die Anmaßung der Anglikanischen Kirche. Für die Reform, von der England später ein karges Bruchstück zur augenblicklichen Beruhigung erhielt, trat er mit Wärme und beharrlichem Eifer auf; aber diese Reform wollte er ganz, vollständig und aufrichtig, ohne Mäkelei, Arglist und Betrug. So kam es nicht.

Der oberste Grundsatz seiner Lehre, den B. aufgestellt und auf dem das System seiner Gesetzgebung beruht, der sicherste Leiter und Ordner aller gesellschaftlichen Beziehungen ist die Nützlichkeit. Diese Nützlichkeit, wohlverstanden und richtig angewandt, mag unter den meisten Umständen und in den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens unsere Handlungen auf eine Weise bestimmen, die dem Zwecke unsers Daseins und dem der Gesellschaft vollkommen entspricht. Aber was bürgt uns für diese richtige Anwendung, wenn persönliche Neigungen, Leidenschaften und Interessen Anderer in Widerspruch kommen? Was lehrt uns den wohlverstandenen Vortheil, die Nützlichkeit, durch die unsere Handlungen bestimmt werden sollen? Ist das Nützliche immer das Rechte und das Rechte das Nützliche? Besteht die tugendhafte Gesinnung nicht oft im Kampfe des eigenen Vortheils mit dem Vortheil Anderer, und die tugend-

böse Handlung in der großmüthigen Aufopferung des eigenen Vortheils? Es möchte schwer sein, diese Nützlichkeit mit den Vorschriften der Moral und den Geboten des Rechts immer in Einklang zu bringen. Man spricht auch von dem wohlverstandenen Interesse der Krone, das aber gewöhnlich nur von Denen richtig verstanden wird, die keine Krone tragen. So verhält es sich gar oft mit dem wohlverstandenen Vortheile, den gerade Der nicht begreift, von dem der Vortheil erwartet wird und der ihn allein gewähren kann. Welche Wissenschaft, welche Kunst würde dazu gehören, um Jedem sein wohlverstandenes Interesse zu zeigen und begreiflich zu machen? Und welchen obersten Grundsatz gäbe man dieser Wissenschaft, dieser Kunst? Wissen wir endlich die Wirkungen und Folgen unserer Handlungen so bestimmt, daß wir sagen können, welche nützlich sind und welche nicht? Nur die Absicht ist immer und allenthalben unser, aber nicht die That, nicht der Erfolg unsers Willens. Man wird wenigstens zugestehen, daß es gutgemeinte Handlungen mit bösen Folgen, eine beabsichtigte Nützlichkeit mit erfolgtem Nachtheil, wie böse Handlungen, einen beabsichtigten Nachtheil mit nützlichen Folgen gibt. Wir beschränken uns auf diese Andeutung, da hier nicht der Ort ist, den allerdings höchst wichtigen Gegenstand weiter auszuführen.

B. gehört nicht zu den Schriftstellern, denen es darum zu thun ist, sich durch ihre Werke geltend zu machen. Ihm war die Sache Alles, bei der seine Persönlichkeit nicht in Anschlag kam. Er gab sich nicht einmal die Mühe, seine Arbeiten in das Publicum zu bringen. Freunde und Verehrer mußten seinen aufgehäuften Reichthum ordnen, die Barren, wenn ich so sagen darf, zu gangbarer Münze prägen und in Umlauf setzen. In dieser Beziehung hat sich besonders Dumont von Genf große Verdienste um den Forscher und die Wissenschaft erworben, indem er aus dessen Manuscript auszog, was ihm wichtig schien, und in französischer Sprache herausgab. Der Werth dieses Werks, das sich besonders mit der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung beschäftigt und von den Strafen und Belohnungen und den gerichtlichen Beweisen handelt, ist anerkannt. Es sollen sich unter seinen Papieren noch wichtige und bedeutende Arbeiten finden, die nur die freundliche Hand erwarten, die sie auszieht und ordnet; denn wie sie B. hinterlassen hat, sind sie nicht mitzutheilen. Die Gabe des Denkens und Erfindens besaß er in hohem Grade, aber nicht die der Sprache. John Bowring hat sich diesem verdienstlichen Bemühen unterzogen und eine „Deontologie oder Wissenschaft der Moral von Bentham" herausgegeben. Alles Streben und Wirken dieses achtungswerthen Mannes hatte das Wohl der Menschen, die Verbesserung ihrer gesellschaftlichen Einrichtungen, der Gesetze und Institutionen zum Zwecke, und in diesem Streben und Wirken war er unermüdlich. Seine Bemerkungen und Vorschläge über Strafanstalten fanden bei den Regierungen mehrer Staaten unsers Welttheils, und besonders in Nordamerika Eingang und haben viel zur Verbesserung derselben beigetragen. Wo er glaubte sich nützlich erweisen zu können, bot er seinen Beistand an, selbst auf die Gefahr einer schnöden Zurückweisung. Der Constituirenden Versammlung, von der Frankreich seine Wiedergeburt erwartete, sendete er eine umfassende Arbeit über die Bildung der Gerichtshöfe, die aber, auf den Antrag des kalten und selbstsüchtigen Sieyès, unbeachtet blieb. Von der Gesetzgebenden Versammlung ward er freundlicher behandelt, indem sie nicht nur seine Mittheilungen annahm, sondern ihm auch den Titel eines französischen Bürgers ertheilte. In der kurzen Zeit, wo die Morgenröthe der Freiheit an dem Himmel Spaniens glänzte und dem unglücklichen Lande trügerisch einen schönen Tag verhieß, ersuchten die Cortes ihn um Rath und Beistand. Mit der Kaiserin Katharina, mit Alexander und andern Fürsten stand er in Briefwechsel; aber der Mann der Großen und der Höfe war der einfache und schlichte B. nicht. Da der Kaiser Alexander ihm einen kostbaren Ring zum Geschenk machte, schickte er ihn mit der Bemerkung zurück, der Zweck seiner Bestrebungen sei das Glück der Menschen, nicht aber die Freigebigkeit der Könige.

B. starb zu London den 6. Juni 1832 in seinem fünfundachtzigsten Jahre. Sein letzter Wille enthielt noch eine Verfügung, durch die er der Menschheit nützlich zu werden hoffte und die Vorurtheile bekämpfte, denen er beständig unter allen Umständen mit Muth entgegengetreten war. Er vermachte seinen Körper dem Collegium der Chirurgie. Man hat ein angenehmes und wohlthuendes Gefühl, wenn man in der Geschichte Männern begegnet, die wie Las Casas, Howard und B. ihren Beruf darin finden, die Wunden der Menschheit zu heilen, da sie nur Diejenigen zu feiern pflegt, die ihren Ruhm und ihren Stolz darin suchen, ihr Wunden zu schlagen.

Wenn man übrigens den unermüdlichen philanthropischen Eifer dieses Mannes für die Verbesserung menschlicher Zustände, sein großes geistiges Vermögen, seine Bemühungen, die Lebensverhältnisse zu beobachten, seinen Fleiß bis zum fünfundachtzigsten Jahre und die übergroße Zahl

seiner Werke betrachtet, so kann man sich wundern, daß trotz eines ephemeren großen Rufes seine Wirksamkeit sowenig bedeutend und bleibend war, zumal in seinem eigenen Vaterlande. Den Hauptgrund hiervon können wir nur finden in dem einseitigen Princip und der einseitigen Methode, von welcher B. ausging. Er stellte, gänzlich verschieden von englischen Staatsmännern, eine rein philosophische Rechts- und Staatslehre auf, suchte nicht etwa auf einem historisch-philosophischen Wege die in der Geschichte, Gesetzgebung und Verfassung der freien gesitteten Nationen, also namentlich die in dem freien England lebenden Grundideen aufzustellen, von ihren fehlerhaften oder vorübergehenden historischen Gestaltungen oder auch Verunstaltungen zu befreien und auf dieser Grundlage zu reformiren. Er schätzte vielmehr das ganze historische Recht gering oder stellte sich ihm gegnerisch gegenüber. Er fing deshalb seine schriftstellerische Laufbahn an mit einer verwerfenden Polemik gegen seinen Zeitgenossen Blackstone und dessen höchst verdienstliches und ruhmreiches Werk über das englische Recht, welches freilich das englische Recht geschichtlich und positiv-rechtlich darstellen will, aber den großen rechtlichen und freiheitlichen Grundideen mit höchster Achtung huldigt. Die Schrift hieß „A Fragment on government" (1816). Dabei aber war sein höchstes Princip viel einseitiger und zur Begründung der rechtlichen und staatsrechtlichen und damit eng zusammenhängenden politischen Lehren untauglicher als selbst die höchsten Principien deutscher rein philosophischer Naturrechts- und Staatslehrer, die doch gewöhnlich sich an die römischen Grundprincipien anschlossen und die unentbehrlichen sittlichen und rechtlichen Bestandtheile der obersten Grundsätze für Gesetzgebung und Staatsrecht nicht so einseitig verschmähten als B. in seinem Utilitätsprincip. Daß seine ihrem letzten Grundcharakter nach radicale und materialistische Lehre ungefähr seit der Zeit der Julirevolution von den französischen Communisten aufgenommen wurde als die véritable philosophie, für welche im Jahre 1829 das Journal „L'Utilitaire" gegründet wurde, dieses hat vielleicht dem guten, etwas eiteln Mann noch kurz vor seinem Tode etwas geschmeichelt. Es hätte ihm zeigen sollen, auf welchem verkehrten und unpraktischen Wege sich sein, wie wir gern annehmen, aufrichtig wohlgemeintes Streben bewegte. Diese unpraktische verkehrte Richtung trat auch in seinen praktischen reformatorischen Thätigkeiten hinlänglich hervor. So haben wir es z. B. stets bedauert, daß er als Rathgeber der spanischen Cortes dieselben bei der ersten Begründung ihrer Verfassung mit einem blinden Adelshasse, welcher natürlich bei dem Volke leicht Eingang fand, zum Unglück dieser Verfassung, von dem Zweikammersystem oder der Bildung eines Oberhauses so entschieden und erfolgreich zurückschreckte. Hiermit aber soll weder das obige Lob der beharrlichen menschenfreundlichen Reformbestrebung zurückgenommen noch auch seinen selbstgedachten und gedankenreichen Schriften der Werth vielfacher Anregung und Belehrung abgesprochen werden. So fand auch selbst in der Französischen Revolution, obwol seine radicale, materialistische und Nützlichkeitsrichtung ihm überall bei den radicalsten Revolutionärs viele Verehrer schuf, dennoch sein für die Franzosen geschriebenes Werk über ihre Gerichtsreform keinen Eingang, weil er alle zum Theil treffliche historische Grundlagen dieser Reform völlig verschmähte. Seine Schrift hieß „Draught of a Code for the organisation of the judical establishment in France" (1792). Glücklicher war er in Louisiana, wo ein neues Gesetzbuch nach seinen Vorschlägen sanctionirt wurde.

Die bedeutendsten seiner Werke sind zuerst die von seinem Freunde Dumont aus verschiedenen seiner Schriften zusammengestellten „Traités de législation civile et pénale, précédés des principes généraux de législation (3 Bde., Paris 1802; ins Deutsche übersetzt von Benekе, Berlin 1830); ferner „Théorie des peines et des récompenses" (2 Bde., London 1802); sodann „Essay on political Tactics" (London 1791; Französisch „Essai sur la tactique des Assemblées législatives", Genf 1815). Dieses letzte Werk schrieb B. für die französische Nationalversammlung. Viel Gutes enthalten seine insbesondere auf die englische Praxis gerichteten Untersuchungen über den gerichtlichen Beweis: „Rationale of judicial evidence" (5 Bde., London 1827). Fehler englischer, überhaupt positiver Einrichtungen, insbesondere auch der processualischen, hat er überall gründlich gerügt. Aber sein eigener neuer Idealstaat, sein „Neues Jerusalem", verdiente ebenso wenig Beifall als seine höchsten Principien, auf die er so viel Werth legte, die er vorzüglich in dem „Constitutional Code for the use of all nations" (1830) und in der „Codification-proposal to all nations" (1822) entwickelte und von denen er in den Briefen an den Grafen Toreño 1822 sagt: „daß er allein in der allgemeinen Wüste der Politik und Gerechtigkeit die gemeinsame Regel, den Regulator, die Pyramide aufgestellt habe."

J. Weitzel und Welcker.

Bentham'sche Schule. Bei der Beurtheilung Bentham's beschränkt man sich gewöhnlich

auf seine Persönlichkeit und sein System und übersieht dabei, daß er in der ganzen Staats- und Rechtsentwickelung von England fortwirkt, und eine Anzahl der bedeutendsten zu Ehre und Ansehen gelangten politischen Charaktere Englands aus der B.'schen Schule hervorgegangen sind. Wir dürfen natürlich den Ausdruck Schule hier nicht in schulmäßiger Angklichkeit nehmen. Versammlungen von Anhängern um seine Person hat der erste Radicalreformer Englands nie geliebt, und erpflegte seine Lucubrationen nur im Zwiegespräch während einer einfachen Mittagsfahrt mitzutheilen. Ebenso wenig wüßten wir irgendeinen Mann zu nennen, der dem B.'schen System als Ganzem seine Freiheit hingegeben. Aber die B.'sche Theorie, ohne ihre Wunderlichkeiten, in eine gesunde Praxis zu übersetzen; aus der großen Fülle seiner Reformvorschläge die jedesmal durchzubringenden auch wirklich durchzusetzen, haben bedeutende Männer der gegenwärtigen Generation mit ihren besten Kräften erstrebt. Es ist uns hier nicht darum zu thun, die Grundanschauungen Bentham's gegen die Nachreden zu vertheidigen, die meistens auf unvollständiger, bald falscher, bald schlefer Kenntnißnahme von seinen Lehren beruhen. In der Monstrosität seiner Sprache gibt er wenigstens dem jüngsten großen Philosophen Deutschlands nichts nach; aber schon der Umstand, daß von ihm die wichtigsten Reformen angebahnt worden sind, sollte über den Kern seiner Philosophie, wenn auch nicht über die Form, in der sie erschienen, ein weniger abschreckendes Urtheil veranlassen. Was nun zunächst die Veröffentlichung, oder, sagen wir lieber, die Bekanntmachung der B.'schen Schriften angeht, so hat Dumont, den man so allgemein als das Mundstück der B.'schen Zauberformel bezeichnet, seinem Freunde nur einen halben Freundschaftsdienst erwiesen. Alle bedeutendern Arbeiten Bentham's beziehen sich auf englische Zustände und Misstände; seine Angriffe und Vorschläge werden zugleich gerechtfertigt und erklärt durch das danebenstehende Verhältniß, das sie ändern wollen. Aber Dumont wollte durchaus Bentham zu dem machen, wofür dieser sich freilich selbst manchmal hielt, zu einem Universalgenie, dessen Regeln, obgleich zunächst und ihm unbewußt nur aus der Betrachtung englischer Verhältnisse geschöpft, als Gesetze des politischen und socialen Universums gelten könnten, und der im Stande wäre, die Einzelheiten fremder Staatseinrichtungen wie der eingeborene, durch Gewohnheit und Localkenntniß doch ganz anders ausgerüstete Staatsmann zu reformiren. Es gibt allerdings in den politischen Wissenschaften Gebiete, bei denen das Allgemeine vor dem Einzelnen vorwiegt, aber auch hier bringt es nur der zur Meisterschaft, der mit den secundären Elementen der nationalen Vergangenheit und Gegenwart völlig vertraut ist. Viel zahlreicher aber sind diejenigen Gegenstände, bei denen die Kenntniß des Localen und Nationalen in erster Reihe entscheidet. Es begreift sich daher, daß die volle, weil vollverdiente Anerkennung Bentham's nur in England zu finden ist. Während wir auf dem Continent unser Auge mehr auf die Schwächen des B.'schen Systems richten, eben weil die Gegenstände, in deren Behandlung Bentham schwach ist, uns näher liegen, haben sich in England Männer gefunden, welche, die Lichtseiten dieses Systems erkennend und ausbildend, dem Namen Bentham's neue Ehre machten. Es lag in der Natur der Sache und noch mehr der Natur des Mannes, daß die Zeit, in welcher Bentham producirte, nicht diejenige gewesen ist, in der eine unmittelbare Wirksamkeit seiner Pläne platzgriff. Seinen ersten bedeutendern literarischen Gang machte er mit Blackstone; das will sagen zu einer Zeit, wo der Hymnus dieses Schriftstellers auf das Bestehende in Kirche und Staatsrecht und Verwaltung als Evangelium galt, wo das Buch, welches wir noch heutzutage als ein Muster klarer und gefälliger Darstellung preisen, nach dem Gesammturtheil fast aller damals Urtheilsfähigen in der Nation nicht blos richtig schilderte, was als Recht und Regel galt, sondern auch was gelten sollte. Bekanntlich meint Blackstone, daß die höchste Vollendung im englischen Staats- und Rechtsleben zur Zeit Karl's II. bestanden habe, aber im Ganzen ist ihnen doch alles vortrefflich, was er beschreibt, und wie er dachte die überwältigende Mehrzahl seiner Landsleute. Unter solchen Auspicien konnte sich keine B.'sche Schule bilden. Aber die Aussichten für solche Reformen in England, wie sie im Kopfe von Bentham spukten, wurden bald noch trüber. Die Französische Revolution jagte der englischen Nation, wenigstens Allen, die damals die Geschicke des Landes zu bestimmen hatten, einen panischen Schrecken vor jeder Reform ein; einen Schrecken, der so groß war, daß seine Nachwirkungen noch bis in den Anfang der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts wahrnehmbar sind und das Bonaparte'sche Schreckensregiment vom neuesten Datum wenigstens mit einigem Scheine auf eine so nahe gelegene Periode im politischen Leben des Nachbarlandes verweisen kann. Es ist vielleicht dieser Ungunst der Zeiten in England zuzuschreiben, daß Bentham mit Vorliebe sich den Angelegenheiten und Zuständen auswärtiger Nationen zuwandte, wobei die Resultate für Mit- und Nachwelt von viel geringerer Bedeutung gewesen sind, als wenn Bentham in dem

Heimatlande günstigere Sterne und ein dankbareres Publicum gefunden, und deshalb seine ganze Kraft den ihm so gutbekannten reformbedürftigen Theilen der heimischen Institutionen gewidmet hätte. Als für England die Reformzeit kam, war Bentham zwar in wunderbarer Gestesfrische geblieben, aber doch ein alter Mann geworden, und fast gleichzeitig mit dem Triumphe der großen Maßregel, die man vorzugsweise die Reformbill nennt, starb er. Abgesehen von den Dumont'schen Bearbeitungen der B.'schen Schriften, sind seine wichtigsten auf englische Zustände bezüglichen Aufzeichnungen erst nach seinem Tode lesbar gemacht und veröffentlicht worden, sowie einzelne Werke, welche Dumont nach seiner Weise bearbeitet hatte, erst in der vollern englischen Originalgestalt vollkommen und würdig ihren Urheber repräsentiren. Die Krone der größern Arbeiten Bentham's ist unstreitig sein „Rationale of judicial evidence", und gerade hier zeigt sich das Verhältniß des englischen Originals zu der Dumont'schen Redaction auf das schlagendste. Während Dumont seine Bearbeitung „Traité des preuves judiciaires" (erschienen 1823) nennt, ist die einzig richtige Bezeichnung des ganzen Werkes der Titel der englischen Ausgabe: „Rationale of judicial evidence, specially applied to english practice from the manuscripts of Jeremy B. Squire." Und hier treffen wir gleich in der Vorrede auf ein hervorragendes Beispiel, wie die B.'schen Reformen, soweit sie nicht bloße Marotten des Autors waren, in England fast jedes Jahr praktischen Boden gewinnen. Der Herausgeber erzählt uns, daß besonders die Grundsätze Bentham's über die ängstliche Ausschließung interessirter Personen vom Zeugniß, wie sie damals das englische Recht und heutzutage noch der Civilproceß in fast allen Ländern des Continents festhält, und wogegen er in seinem sechsten Buche so mächtig zu Felde zieht, damals den entschiedensten Widerspruch fanden. Wer heute die englischen Rechtsgrundsätze über die Ausschließung vom Zeugniß nach den Gesetzen der letzten Jahre studirt, wird den B.'schen Cardinalpunkt der Nichtausschließung als Recht von England finden. Wir wüßten kaum eine der vielen Reformmaßregeln seit 1833 zu nennen, die sich nicht in den B.'schen Papieren mehr oder weniger vollständig vorgezeichnet fände. Um nur ein weiteres Beispiel aus dem Rechtsgebiete zu nennen: die Grafschaftsgerichte, welche rasche und billige Justiz für die einfachen Verhältnisse des kleinern Verkehrs gewähren, erfüllen ein lange und oft geltend gemachtes Deliberat des Nützlichkeitsphilosophen, und im Ganzen würde wol das Grundgesetz des heutigen englischen Civilprocesses, der common law procedure act seinen Beifall haben, weil es die meisten seiner Ansprüche einer gesunden Rechtspflege befriedigt. Allein es ist fraglich, ob so rasch oder ob überhaupt nur die B.'schen Pläne zu Wirklichkeiten geworden wären, wenn nicht tüchtige Vermittler zwischen Bentham und der englischen Nation, zwischen seiner Theorie und ihrer Praxis sich gefunden hätten. Hier ist in erster Reihe James Mill zu nennen, der Herausgeber des „Rationale", und der berühmte Verfasser der „History of British India". Seiner werkthätigen Anhänglichkeit verdankt man am meisten die Bekanntmachung der B.'schen Papiere. Während man ihn fast in dem strengern Sinne des Worts als der B.'schen Schule zugethan bezeichnen kann, ist auch bei seinem noch berühmtern Sohne James Stuart Mill der Einfluß B.'scher Ideen nicht zu verkennen. Man irrt kaum, wenn man den vorurtheilsfreien, im guten Sinne unenglischen Standpunkt des Verfassers des „System of Logic" und der „Principles of political economy" als einen Nachklang des B.'schen Wesens betrachtet. Ein Vertreter der B.'schen Richtung, der jeder Richtung Ehre machen würde, ist der in jüngster Zeit so vielgenannte Sir John Bowring, der auch die seit 1839 erschienene Gesammtausgabe der B.'schen Schriften besorgt hat. Unter den verstorbenen Staatsmännern und Rechtsgelehrten Englands, die im B.'schen Geiste zu reformiren bestrebt waren, stehen Lord Langdale, Charles Buller und Sir William Molesworth voran, wovon namentlich die beiden letztern zu früh für ihren vollen Ruhm und zu früh für England gestorben sind, aber auch so schon eine Stelle unter den leitenden Staatsmännern ihres Vaterlandes einnahmen. Gegenwärtig sind die Anschauungen Bentham's so sehr den englischen Reformern, d. h. bald allen einsichtsvollen Männern, die im Staats- und Rechtsleben Bedeutung haben, in Fleisch und Blut übergegangen, daß sie besondere Vertreter nicht mehr bedürfen; aber wenn noch ein Name genannt werden soll, der im Lande guten Klang hat, so ist Roebuck ebenfalls ein Anhänger der B.'schen Richtung, soweit dieser eigensinnige Charakter überhaupt etwas Anderm als sich selbst anhängen kann.

Diese kurze Skizze mag genügen, um darzuthun, daß von Jeremy Bentham doch noch etwas mehr überlebt als ein angeblich wunderliches philosophisches System und eine Anzahl angeblich unpraktischer Reformphantastereien.

H. Marquardsen.

Béranger (Peter Johann). Ein Name weiten und vollen Klanges. Fragt einen Franzosen der neuern Zeit nach seinen Poeten und nach seiner Poesie, und kaum wird er sich mehr die Mühe nehmen, zurückzuweisen auf die prunkvolle aristotelische Classicität des 17. Jahrhunderts, sondern einfach obenan seinen B. nennen, oder er wird euch wol gar einen tanzenden Refrain von einem Liedchen des Meisters vorträllern. Aber das sieht denn so doch fast gar zu heiter aus, und man dürfte fragen: Alles gut! wie kommt jedoch der lustige, leichtfertige Liedermann unter die ernsten Männer der Robe, unter die Träger der Geschichte, unter die Vorbereiter, Vermittler und Vollender der wandelbaren Völker- und Staatenverhältnisse? Wie kommt der Sänger einfacher Volkslieder in das „Staats-Lexikon"? Die einfachste Antwort darauf dürfte wieder ein Blick nach Frankreich und in die innere Geschichte seiner letzten 40 Jahre geben. Kein Mann der neuen Zeit hat durch das einfache Mittel des Volksliedes eine so mächtige Wirkung auf die Gebildeten und Massen seines Volks zugleich errungen wie B. Er ist fein, rasch, keck, frivol, kriegerisch, kühn, großherzig wie sein Volk, darum dichtet er auch eigentlich nicht für sein Volk, sondern er dichtet wie sein Volk oder er ist das dichtende Volk selbst, wie einmal geistreich von ihm gesagt wurde. Um seine Eigenthümlichkeit und Wirksamkeit genauer ins Auge zu fassen, ist aber vor allem eine kurze Zusammenstellung der Hauptmomente seines Lebens nothwendig, und wir wollen diese vorführen.

B. ward am 10. Aug. 1780 zu Paris geboren. Sein Großvater war nach seiner eigenen Angabe in einem Gedichte „Der Schneider und die Fee", welches er im Jahre 1822 seinen Freunden zu seinem Geburtstage widmete, ein Schneider. Von diesem scheint seine erste, ziemlich unzulängliche Erziehung ausgegangen zu sein. Als Anekdote aus seinem Jugendleben erzählt er, daß er im zwölften Jahre vom Blitz getroffen worden sei. Sein Leben soll in Gefahr und sein Gesicht fast verloren gewesen sein. Dies geschah in einem Wirthshaus der Vorstadt zu Peronne, das einer Tante B.'s gehörte, welche sehr oft und zumal bei Gewittern das Haus mit Weihwasser besprengte. Als B. aus der Betäubung erwachte, soll sein erstes Wort gewesen sein: „Was hilft mir nun dein Weihwasser?" Von 1790—96 befand er sich zu Peronne, anfänglich als Aufwärter im Wirthshaus und dann als Lehrling in der Buchdruckerei Loisney's. Hiervon erzählt er selber, Loisney habe ihn in der Orthographie unterrichten wollen, es sei aber nicht vorwärts gegangen. Er habe es nun mit der Poesie versucht und da sei's besser gekommen. Loisney habe seine ersten Versuche corrigirt. Früh schon scheint sich in ihm das Bewußtsein seines dichterischen Berufs befestigt zu haben, und trotz allerlei fehlgeschlagenen Hoffnungen dichtete er ohne Rath und Unterricht fort, bis ihm im Jahre 1803 der Gedanke kam, sich an den Bruder des Ersten Consuls, an Lucian Bonaparte, zu wenden. Dieser nahm ihn freundlich auf und unterstützte ihn. Als Letzterer im folgenden Jahre Frankreich verlassen mußte, wies er B. von Rom aus seinen Gehalt als Mitglied des Instituts an. Das Wenige, was B. selber von diesem Briefe veröffentlichte, zeigt, daß Lucian seinen Mann bereits erkannt hatte. Er schrieb: „Ich sende Ihnen hier eine Vollmacht zur Erhebung meines Gehalts beim Institut. Ich bitte Sie, diesen Gehalt anzunehmen, und zweifle nicht, daß Sie, wenn Sie fortfahren, Ihr Talent zu üben und auszubilden, einst eine Zierde unsers Parnasses sein werden. Sehen Sie vor allem auf Reinheit des Rhythmus; hören Sie nicht auf kühn zu sein, aber bestreben Sie sich größerer Eleganz u. s. w." Als die neue Universität eingerichtet wurde, sollte auf B. Rücksicht genommen werden; aber der Mangel aller wissenschaftlichen Bildung fesselte ihn an eine bloße Schreiberstelle im Secretariat. Die Noth zwang ihn zur Annahme. Die Zeit der Napoleonischen Herrschaft scheint seiner Muse keine besondere Gunst erwiesen zu haben, im Gegentheil die Herausgabe einer Idyllensammlung unterblieb, weil die Censur mehre Stellen strich, in denen der Dichter seine Dankbarkeit gegen den verbannten Lucian aussprach, und überkluge Interpreten wollten sogar im „König von Yvetot" eine feine satirische Beziehung gegen den Kaiser erblicken. „Während der Hundert Tage," erzählt B., „machte mir Lucian Bonaparte bemerklich, „daß ich mein Talent seiner höhern Bestimmung entziehe durch mein Hingeben an die Liederdichtung. Ich fühlte das wohl; aber ich glaubte: in gewissen Zeitläuften dürfen Künste und Wissenschaften nicht bloße Luxusartikel sein, und die Ahnung tauchte in mir auf, wie wichtig eine so durchweg volksthümliche Art von Dichtung für die Sache der Freiheit werden könne." In dieser Ahnung aber und in seinem Streben nach Verwirklichung derselben liegt die große politische Bedeutung B.'s und seiner Dichtweise. Nach Napoleon's Sturz begann unser Dichter eigentlich erst vollständig seine Laufbahn. Im Jahre 1815 erschien seine erste Liedersammlung. Er wollte das „unglückliche Vaterland trösten und seinen Ruhm und seine Hoffnung besingen". Bei alledem konnte er aber hier schon die herbe Satire nicht zurückhalten,

mit der er später kühner und schärfer heraustrat, wodurch er seiner Stelle verlustig ging. Im Jahre 1821 stellte man ihn sogar wegen Gottlosigkeit und Aufforderung zur Empörung vor Gericht. Das Gericht verurtheilte ihn zwar, aber die incriminirten Lieder erhielten als Anhang zu den gedruckten Proceßverhandlungen eine große Verbreitung und die Regierung that dadurch dem Ruhme des Dichters großen Vorschub. Im Jahre 1828 ward er wegen seiner Chansons inédites abermals vor Gericht gezogen und angeklagt wegen Beleidigung des Königs und der königlichen Familie und auf Schmähung der Staatsreligion. Er ward zu neun Monaten Gefängniß und 10,000 Fr. Geldstrafe verurtheilt. Eine Subscription deckte die Strafe und entschädigte ihn reichlich. Drei Gedichte waren es hauptsächlich, welche man ihm zum Verbrechen anrechnete: „Die unendlich Kleinen oder die Gerontokratie", „Die Krönung Karl's des Einfältigen" und „Der Schutzgeist". Freilich ließ er in diesen auch seine Satire ziemlich unumwunden spielen. Wir wollen die Übersetzung des erstern hier beifügen:

Den großen Zauberer sah ich neulich —
Ihr wißt, ich bin dem Ding geneigt —
Der hat die ganze Zukunft treulich
Frankreichs im Spiegel mir gezeigt.
Das Schauderbild war scharf und fleißig,
Ich sah Paris, wie groß es war,
Wir zählten Neunzehnhundertdreißig —
Graubärte [1]) herrschen immerdar.

Statt unser war ein Volk von Zwergen,
Wie eine Enkelschar war das,
Ich sah sie kauern, sich verbergen
Mit Mühe durch das Spiegelglas.
Frankreich, ein Schatten ist's vom Bilde
Des Frankreich, da es herrlich war;
Nun faßt's gar wenige Gefilde,
Graubärte herrschen immerdar.

Wie viele Dingerchen erscheinen!
Jesuitchen klein und zorngewandt
Und tausend Priesterchen, die kleinen
Herrgotthen tragend in der Hand.
Ihr Hauch verkrüppelt Leut' und Lande,
Er macht zum Priesterseminar
Den Hof, der sich den ältsten nannte:
Graubärte herrschen immerdar.

Klein sind Paläste, Hammereien,
Muß Wissen, Handel, Kunst auch sein,
Und kleine Hungersnöthchen schreien
Verzweiflung in die Städtchen ein.
Und an den Grenzen schlecht bereitet
Bewahrt das Heer uns vor Gefahr,
Vor dem der kleine Trommler schreitet:
Graubärte herrschen immerdar.

Im Spiegel sah ich dann nach diesen
Zum Schlusse der prophet'schen Pein
Herannahn einen Ketzerriesen,
Dem fast die weite Welt zu klein.
Den Kleinen nahte sich der rasche,
Der ohne Federlesen war,
Steckt kurz das Reich in seine Tasche:
Graubärte herrschen immerdar.

Eine solche Sprache war allerdings nicht geeignet, bei dem bestehenden Regiment Sympathien zu erwecken, aber um so tiefere Wirkung mußte sie zwei Jahre vor der Julirevolution im Gefolge der Processe und Verurtheilungen auf das Volk üben. Die Geistlichkeit ihrerseits bekämpfte ihn noch mit ihren eigenen Waffen, und als der Erzbischof von Toulouse im März 1829 die bedeutendsten Köpfe Frankreichs in einem Hirtenbriefe die Revue passiren ließ, da widmete er auch B. einen nicht unbedeutenden Abschnitt, der aber gebührende Antwort fand. So kamen die Julitage heran, und B. war unter den Leuten, die mit Rath und That an der Spitze standen, einer der bedeutendsten. Nach dem Siege wurden seine Freunde Minister; aber nichts vermochte den Dichter, seine bescheidene Stellung zu verlassen. Polens Schicksal entlockte seiner Muse noch ein paar herrliche Laute, aber von da an schwieg sie fast ganz. Er, der von allen seinen politischen Freunden Manuel am höchsten stellte, war natürlich auch mit dem Zustande unter Ludwig Philipp nicht einverstanden, und B., welcher, wie er selbst in seinem Liede „Ames amis devenus ministres" sagt, um seine Unabhängigkeit zu bewahren, hartnäckig alle Ämter und Würden und auch die Aufnahme in die Akademie ausschlug, hielt seinen Unmuth in mündlicher Rede nicht zurück. Aber die Kleinlichkeiten und Ränke und die Halbheit des Zustandes, mitverschuldet durch eigennütziges oder feiges Transfigiren von B.'s politischen liberalen Freunden, waren nicht Gegenstände eines poetischen Kampfes, sowie früher der unterdrückte Nationalruhm, die von den fremden Bayonneten eingesetzte unnationale Dynastie mit ihren Jesuiten und ihrem antinationalen alten Adel. Seine durch und durch nationalen, freiheitathmenden Lieder aber lebten fort in dem Volke, und wenn sie zum Sturz der alten Dynastie unmittelbar und entschieden mitwirkten, so blieben sie sicher auch nicht ohne Einfluß auf den demokratischen Volkshaß gegen die

1) Les barbons, unübersetzbare Anspielung.

neue unrühmliche Escamotage der Nationalfreiheit durch Ludwig Philipp's unsittliches Lügensystem. Als dasselbe 1848 stürzte, dachte natürlich die Nation ihres Freiheitsängers, und B. wurde mit mehr als 200,000 Stimmen in die Nationalversammlung gewählt. Aber er nahm alsbald seine Entlassung, die er durch wiederholte dringende Foderungen bewirken mußte. Er schrieb an den Präsidenten: „Wenn irgendetwas mich mein Alter, meine Gesundheit und meine legislative Unfähigkeit vergessen machen könnte, so wäre es das Schreiben, welches Sie an mich zu richten so gefällig waren, und womit Sie mir mittheilten, daß die Nationalversammlung mein Entlassungsgesuch mit einem abschlägigen Bescheide beehrt. Meine Erwählung und diese Handlung der Volksrepräsentanten werden Gegenstand meiner ewigen Dankbarkeit sein, denn sie sind ein allzu hoher Lohn für die geringen Dienste, welche ich der Freiheit erweisen konnte; sie sind ein Zeichen, wie beneidenswerth in Zukunft die Belohnungen Jener sein werden, die, mit größerm Talent begabt, unserm theuern Vaterlande wirkliche Dienste leisten werden. Glücklich, den Anlaß zu diesem ermuthigenden Beispiele gegeben zu haben, und überzeugt, Bürgerpräsident, daß dies bisher meine einzige Leistung ist, bitte ich die Nationalversammlung neuerdings, mich nicht aus der Verborgenheit des Privatlebens zu ziehen. Es ist dies nicht der Wunsch eines Philosophen, noch weniger eines Gelehrten; es ist der Wunsch eines Reimers, der sich zu überleben glauben würde, wenn er inmitten der öffentlichen Geschäfte die Unabhängigkeit der Seele — das einzige Gut, das er je erstrebte — verlöre. Es ist das erste mal, daß ich etwas von meinem Lande verlange. Die würdigen Repräsentanten werden deshalb meine nochmalige Bitte um Entlassung nicht verwerfen und der Schwäche eines Greises vergeben, der es nicht verkennt, welcher Ehre er sich selbst beraubt. Genehmigen Sie, Bürgerpräsident u. s. w. Salut et fraternité. Passy, 14. Mai 1848. Béranger."

Dieselbe Unabhängigkeit bewahrte er sich vollends, als die Maßlosigkeit der neuen Freiheit und der Mangel an politischer Energie der Constitutionellen die neue Napoleonische Herrschaft herbeiführten. Die Schmeichelei, welche in ihr wie in der alten die Wahrheit zu fälschen suchte, hat B., welcher, gegenüber dem siegreichen Auslande und der kleinlichen Restauration den Ruhm der Franzosen und den Repräsentanten ihrer militärischen Gloire besungen hatte, als einen Anhänger des neuen Systems darstellen wollen, nachdem die beredten Lippen der Tod geschlossen hatte. Ganz Frankreich ist vom Gegentheil überzeugt, und nicht ein Hauch von B. widerspricht der natürlichen Verurtheilung dieser neuesten herben Demüthigung der Nation durch ihren freiheitsliebenden Sohn. Selbst als er in seiner letzten Lebenszeit als hülfloser Greis wol einer Erleichterung seiner Lage bedurfte, war er nicht zu bewegen, eine von der Kaiserin Eugenie mit der liebenswürdigsten Zartheit gebotene ansehnliche Unterstützung anzunehmen. Die englischen Blätter enthielten seine Schreiben an die Kaiserin, worin er mit Seelenadel die Annahme verweigert. Wie es auf die Nation wirken mochte, als bei seinem Tode am 16. Juli 1857 die Regierung, aus Scheu vor dem lebhaftesten Ausdrucke der Volksbegeisterung für seinen Freiheitssänger, ihm mit möglichster gewaltsamer Ausschließung des Volks, die ehrenvollste Bestattung als einem der Ihrigen zu Theil werden ließ — dieses dürfen die heutigen Franzosen in der Stille, aber nicht öffentlich, sich und den andern Völkern mittheilen.

Das herrliche, heitere, erhabene Bild, welches die schönen, von der tiefsten Begeisterung für Vaterland, Freiheit und Ehre glühenden Gesänge um so lebhafter vor der Seele entfalten, je mehr sie in der wärmsten Theilnahme eines ganzen Volks widerklingen, wird durch einen tiefen Schatten getrübt. Jene Libertinage eines großen Theils, vorzüglich der untern Classen der französischen Nation, jene offene Frivolität gegen Religion und sittliche Geschlechts- und Familienverhältnisse mag weniger schlimm sein als das Laster unter der heuchlerischen Maske der legitimen Frömmigkeit. Es bleibt aber widerwärtig, selbst in der anmuthigen Hülle der wohlklingenden Chansons von B., ein nicht getilgter Flecken seiner vernachlässigten Erziehung in der untersten Schichte der französischen Gesellschaft. Am wenigsten aber hätte er selbst, bei dem erwachten Bewußtsein dieses Flecken, ihn damit entschuldigen sollen, daß er für seine edlern Ideen in dieser Hülle besser auf die Masse seines Volks habe wirken wollen. Wäre er ebenso weiser Staatsmann gewesen als er unermeßlich wirksamer Kämpfer war, so würde ihm klar geworden sein, wie gerade diese französische sittliche Leichtfertigkeit und Frivolität die Hauptursache ist, daß die Franzosen die Freiheit soviel schwerer behaupten als erobern. Doch der durchaus rechtschaffene, uneigennützige, muthvolle Sänger sah später den Fehler ein, versöhnte sich auch vor seinem Tode mit der Kirche. Möge das Gute in seinen herrlichen Volksliedern mehr und dauernder wirken als das Verwerfliche! Die nachgelassenen Gedichte B.'s aus späterer Zeit, die seitdem erschienen, kündigte B. selbst als ungleich den frühern an.

Die Anfangsworte des Nachrufs, welchen der „Moniteur" dem Andenken B.'s widmete, sind bezeichnend: „Seit Jahren sang B. nicht mehr; aber bei seinem Verluste fühlte Frankreich, wie theuer, wie stets gegenwärtig er ihm war, und wie sehr die Seele von des Dichters Gesängen zugleich einen Theil der eigenen Seele und von Frankreichs Seele ausmachte, von dessen unsterblichem Geist als Race und als Nation. Dadurch, daß der Kaiser die Beerdigungsfeier übernahm und derselben gewissermaßen im Geiste anwohnen wollte, zeigte er, daß er hier, wie immer, fühlte, wie Frankreich fühlt. Bei seinem Tode hatte B. fast das siebenundsiebzigste Jahr zurückgelegt. Sein Alter sogar war Jedermann bekannt, und wollte man sich in diesen letzten Tagen das Datum seiner Geburt ins Gedächtniß rufen, so erinnerte man sich unwillkürlich der Worte:

Dans ce Paris, plein d'or et de misère,
En l'an du Christ mil sept cent quatre vingt,
Chez un tailleur, mon pauvre et vieux grand-père,
Moi nouveau né, sachez ce qui m'advint."

J. G. Deeg und Welcker.

Beredtsamkeit, s. Redekunst.

Berg, Bergpartei und Gironde. Von dem verhängnißreichen Kampfe der beiden Parteien, des Bergs und der Gironde, haben wir zwar in dem Art. **Französische Revolution** die Hauptzüge darzustellen; doch fodert derselbe wegen der allgemeinen hochwichtigen politischen Betrachtungen, die sich an ihn knüpfen, auch eine gesonderte Anführung. Schon in der Constituirenden Nationalversammlung hatten sich die verschiedenen Parteien auch nach den Sitzen voneinander gesondert. Die liberaler, oder wenn man will, revolutionärer gesinnten Deputirten sammelten sich vorzugsweise auf der linken Seite; die dem alten Königthum oder vielmehr der alten Aristokratie ergebenen auf der rechten; die angeblich parteilosen oder gemäßigten, d. h. die theils princip- oder charakterlosen, theils wirklich zur Vermittelung zwischen den Extremen geneigten, theils den Rathschlägen der Klugheit mehr als dem Impuls der Überzeugung gehorchenden, daher von den jeweiligen Inhabern der Macht anhängigen endlich setzten sich in die Mitte. In der nach dem Schlusse der Constituirenden Versammlung neugewählten Gesetzgebenden, worin gemäß einem unseligen Decret der vorigen, lauter neue, d. h. der Constituirenden nicht angehörige Männer saßen, erschien dieselbe Sonderung der Plätze, doch mit geänderter Bedeutung. Die streng königlich oder aristokratisch Gesinnten nämlich waren fast gänzlich verschwunden und an ihren Plätzen auf der rechten Seite saßen jetzt die rein Constitutionellen, während die linke Seite sich mit Gegnern auch des constitutionellen Königthums, d. h. mit entschieden republikanisch Gesinnten füllte und der mittlere Raum den zwischen diesen beiden Richtungen hin und her Schwankenden verblieb. Die jetzige rechte Seite, welche sowol in den constituirten Autoritäten als in der großen Mehrzahl des Volks und auch der Volksrepräsentanten ihre Stütze besaß, hätte sicherlich die Oberhand behauptet, wenn nicht die Umtriebe der Hof- und Aristokratenpartei die Gemüther fortwährend mehr aufgeregt und der durch ebendieselbe von außen herbeigeführte Sturm nicht zu verzweifelten Mitteln der Gegenwehr aufgefodert hätte. Die Constitution unter einem ihr aufrichtig ergebenen König und in einer Zeit des innern und äußern Friedens wäre zur Beglückung Frankreichs geeignet und für die Wünsche der Vaterlandsfreunde befriedigend gewesen. Unter einem schwachen, den bösen Einflüsterungen zugänglichen Fürsten aber und gegen die theils offenen, theils geheimen Anfeindungen des Adels und der Priester und gegen die heranstürmende Waffenmacht Europas erschien sie als ungenügend. Durch eine neue Revolution mußte die Volkskraft in Thätigkeit gesetzt, durch entschiedenere Maßregeln der von allen Seiten dräuende Feind überwunden werden. Daher ward bald, allernächst auf der linken Seite, die republikanische Tendenz vorherrschend, und die allvort sitzenden Girondisten zumal, d. h. die von dem Departement der Gironde gesandten Deputirten und ihre nähern Freunde, waren es, welche ihr den Sieg bereiteten. Die Exaltirten im Volke von Paris, zumal die im Jakobinerclub Vereinigten und die als Werkzeug wohlbenutzten Pöbelhaufen erfochten ihn. Gegen den König, welcher die wider die eidscheuen Priester und gegen die Emigranten erlassenen Decrete der Gesetzgebenden Versammlung zu sanctioniren sich weigerte, brach — unmittelbar nach dem Kundwerden des der Nation hohnsprechenden Manifestes des Herzogs von Braunschweig — der Aufstand aus, welcher (am 10. Aug. 1792) den Thron umstürzte und dessen unglücklichen Inhaber zum Gefangenen der Gesetzgebenden Versammlung oder vielmehr des jakobinischen Gemeinderaths von Paris machte. Der Gesetzgebende Körper decretirte zugleich seine eigene Auflösung und die Berufung eines in ganz freier Wahl von sämmtlichen Bürgern Frankreichs zu erwählenden Nationalconvents, welcher sodann in seiner ersten

Sitzung (am 21. Sept. 1792) die Abschaffung des Königthums und die Proclamirung der Republik beschloß.

Die Gironde hatte jetzt ihr Ziel erreicht, ja sie sah es bereits überschritten. Nicht durch rohe Gewalt, sondern auf dem Wege des Gesetzes hatte sie die Errichtung der Republik zu bewirken gewünscht. Nicht auf den Pöbel, sondern auf den gebildetern Mittelstand hatte sie ihre Hoffnung gesetzt. Den Aufruhr vom 10. Aug. und noch mehr die gräuelvollen Mordscenen der ersten Septembertage hatte sie mit Abscheu betrachtet, und die großentheils auf Exaltirte gefallene Wahl für den Nationalconvent erfüllte ihre tugendhafte Seele mit Besorgniß. Daher nahmen jetzt die Girondisten auf der rechten Seite in der neuen Versammlung ihren Platz, während die Heftigern, Gewaltthätigern, Überspannten die höchsten Sitze der linken Seite einnahmen, die noch Unentschiedenen oder Parteilosen aber sich auf den untern Bänken niederließen. Von solcher Stellung bekamen die Parteien den Namen des Berges und der Ebene oder des Sumpfes.

Bald erhob sich zwischen der Gironde und dem Berge der bitterste Kampf. Der Sumpf sah demselben anfangs nur wenig theilnehmend zu und ergab sich sodann, als der Berg gesiegt hatte, dem furchtbaren Sieger. Was aber diesem letzten den Triumph verschaffte, war, nächst dem Beistande des durch Fanatiker bearbeiteten Pöbels der Hauptstadt, die größere Entschlossenheit, Energie und Einheit seiner Partei gegenüber der, aus dem Vertrauen in die eigene gute Sache und auf die Tugend der Menschen zu erklärenden, Mäßigung, Unklugheit und Inconsequenz der Girondisten. Bereits erhob sich in der Mitte der Bergpartei der finstere Robespierre gleich einer drohenden Gewitterwolke, als Abgott der Massen, getrieben von Fanatismus und Ehrgeiz, emporstrebend zur Dictatur. Ein Angriff auf ihn, planlos unternommen und nicht gehörig unterstützt, schlug fehl und zog Verdacht auf die Girondisten. Die vergleichsweise Mäßigung der letzten bei dem Processe Ludwig's XVI. vermehrte das Mistrauen, und ihre sichtbar auf die Provinzen sich stützende Hoffnung den Haß der Hauptstadt, d. h. der von der Bergpartei beherrschten und hinwieder den Convent beherrschenden Massen von Paris. Schon erklangen die Vorwürfe des Föderalismus gegen die Gironde, wiewol dieselbe der vom Berge vorgeschlagenen Erklärung der Einheit und Untheilbarkeit der Republik ihre laute Zustimmung erklärt hatte; schon klagte man sie in den Clubs der Verrätherei, namentlich auch des Einverständnisses mit Dumouriez, der sich dem Auslande in die Arme geworfen, an, obschon ihr reiner Patriotismus sich fortwährend in Wort und That glühend bewährt hatte. Noch schützte sie die bisher anerkannte Unverletzlichkeit der Volksrepräsentanten, und ein feiger Mordanschlag scheiterte an der Vorsicht der gewarnten Girondisten. Als aber diese gegen das Übermaß der Frechheit, womit zumal der wüthende Demagoge Marat und der fanatische Gemeinderath den Gesetzen und dem Rechte Hohn sprachen, das Einschreiten des Revolutionsgerichts aufforderten und zur Untersuchung der hochverrätherischen Plane der Volksverführer die Niedersetzung einer Commission von zwölf Conventsgliedern und die förmliche Anklage Marat's bewirkt hatten, vereitelte die Freisprechung desselben durch das gleichgesinnte Tribunal ihre Hoffnung, während, da jetzt einmal das Beispiel der Anklage eines Repräsentanten gegeben war, ihrem eigenen Haupte die Gefahr näher rückte. Ein durch die Jakobiner bewirkter Aufstand der Sectionen von Paris (in den letzten Tagen des Mai und in den ersten des Juni 1793) erpreßte endlich von der theils mitverschworenen, theils eingeschüchterten Mehrheit des Convents einen Verhaftsbefehl gegen die vom Pöbelhaß verfolgten edeln Mitglieder der Gironde, 32 an der Zahl. Unter ihnen befanden sich, außer den eigentlichen Deputirten jenes Departement, Guadet, Gensonné und Vergniaud, noch viele andere der durch Geist und republikanische Tugend Ausgezeichnetsten der Versammlung, wie Brissot, Barbarour, Chambon, Buzot, Rabaut, Lanjuinais, Louvet, Valazé, Clovière, Kervelegan und Andere. Am 31. Oct. fielen die Häupter von 21 dieser Geächteten unter der Guillotine. Neben ihnen waren noch 73 ihrer Amtsgenossen, welche gegen die Gewaltthat protestirt hatten, derselben Proscription unterworfen. Unter ihnen war der gewesene constitutionelle Minister Roland, der Tiefdenker Condorcet und viele andere Tugendhafte und Geistvolle. Mehre von ihnen gaben sich selbst den Tod oder kamen als Flüchtlinge hülflos um, Andere, unter ihnen Lanjuinais, Louvet, La Reveillère-Lepeaux, entrannen glücklich dem Sturme. Alle, deren Haupt unter der Guillotine fiel, starben mit Heldenmuth und tugendhafter Würde.

Die Gironde, niedergetreten im Convent und in Paris, erhob jetzt ihr Haupt in den Provinzen zur Vertheidigung und zur Rache. Einige der Geächteten, namentlich Guadet, Barbarour, Lanjuinais, Pétion und Andere, waren den Henkern entflohen, machten Caën im Calvados zum Mittelpunkt einer drohenden Insurrection und stellten unter dem General Felix Wimpffen eine Heeresmacht auf gegen den Berg und Paris. Auch Bordeaux mit andern Städten des Westens griff zu den

Waffen, um seine Vertreter zu retten, und gleichzeitig thaten dasselbe auch die großen Städte des Südens, Marseille, Toulon, Lyon und andere. Die Bewegung der letztern jedoch geschah im royalistischen Sinn; aber die durch den Fall der Gironde hervorgebrachte Erschütterung gab dazu den Anlaß und die Ermuthigung. Welchergestalt der Berg oder der von ihm beherrschte Convent über alle diese Feinde, zu welchen sich noch die furchtbare Vendée und die Heermassen der Coalition gesellten, den Triumph errang und tyrannisch mißbrauchte, erzählt die Revolutionsgeschichte. Der Schrecken, dessen Herrschaft zwar schon mit der Hinrichtung des Königs begonnen, war seit dem 31. Mai die entschiedene Losung der Machthaber geworden, und freilich erhielt er durch das Übermaß der Gefahren, welche jetzt die Republik umlagerten, eine scheinbare Rechtfertigung. Daher, obschon eine — von den Girondisten früher ohne Erfolg begehrte — neue (völlig demokratische und darum unausführbare) Constitution jetzt eilig entworfen und der Annahme der Urversammlungen vorgelegt ward, setzte gleichwol die revolutionäre Regierung, repräsentirt allernächst durch den aus Männern des Bergs bestehenden „Wohlfahrtsausschuß", ihre Gewaltherrschaft fort und bezeichnete noch ein volles Jahr lang ihre Schritte mit Blut und Trümmern.

Aber der Berg, nachdem er seine Gegenpartei in Paris und in den Provinzen zermalmt hatte, zerfiel in sich selbst und wüthete gegen seine eigenen Glieder. Das Übermaß der Härte, womit der (anfangs aus neun, sodann aus elf Mitgliedern bestehende) Wohlfahrtsausschuß — in demselben zumal Robespierre, St.-Just, Couthon, Barrère, Billaud-Varennes und Collot d'Herbois — auch alsdann noch verfuhr, als die Nothwendigkeit des Schreckens nach Beschwörung der großen Gefahren verschwunden schien, erfuhr allmälig Widerstand von Seiten früherer Genossen des terroristischen Systems, die aber jetzt zu einiger Mäßigung zurückkehren zu dürfen glaubten. Danton, Robespierre's Freund, welcher am 10. Aug. an Eifer alle Andern übertroffen, äußerte jetzt als Haupt der „Cordeliers" solche Gesinnung, und mit ihm sprachen dieselbe kräftig aus Phelipeaux, Camille Desmoulins, Fabre d'Eglantine, Lacroix und Andere. Gleichzeitig aber erhob eine Schar von Fanatikern, welche den Gemeinderath von Paris beherrschte — insbesondere Chaumette, Hébert, Ronsin und Anacharsis Cloots — die Fahne einer völlig anarchischen, aller Vernunft Hohn sprechenden, die übertriebenste Ungebundenheit noch übertreibenden, also zumal auch das Ansehen des Convents gefährdenden, nebenbei jedoch gleichfalls gewaltthätigen und tyrannischen Demokratie. Der von zwei Seiten bedrohte Robespierre mit den ihm anhängenden Gliedern des Ausschusses benutzte schlau zuvörderst die Hülfe der Dantonisten gegen die Faction Hébert's, und als er diese aufs Schaffot gebracht, opferte er auch jene der Mordlust seiner Collegen und seiner eigenen. Mit schweigendem Erstaunen sah das Volk den von ihm früher fast vergötterten Danton mit seinen Freunden das Blutgerüst besteigen; die Macht des Ausschusses, namentlich der obengenannten wüthendsten Schreckensmänner erschien jetzt noch furchtbarer als zuvor.

Aber bald trat Entzweiung auch in dem Wohlfahrtsausschusse ein. Robespierre, St.-Just und Couthon bildeten ein Triumvirat, gegen welches theils Eifersucht, theils Furcht die meisten andern Mitglieder — zum Theil Freunde der gestürzten Hébert'schen Faction, aufregte und dadurch auch die bisher in leidenden Gehorsam versenkten Gegner im Convent zum Widerstand ermuthigte. Das Triumvirat hatte neue Proscriptionslisten entworfen. Die ihm abgeneigten Mitglieder des Ausschusses und viele Conventsmitglieder von der Bergpartei befanden sich darauf. Aber die Bedrohten kamen dem Schlage durch eigenen Angriff zuvor. Tallien, einer der kräftigsten Männer des Berges, führte sie dazu an in der Sitzung vom 9. Thermidor (27. Juli 1794) und errang durch die Unterstützung der Entrüsteten aller Parteien den Sieg. Robespierre mit seinen Getreuesten wurde in Verhaft geführt und, obschon für einige Augenblicke wieder befreit durch die Jakobinerrotten im Dienste des Gemeinderaths, neuerdings ergriffen und hingerichtet. Noch 20 andere Schreckensmänner waren seine Gefährten im Tode, und die folgenden Tage bluteten noch 80 andere (meist dem Gemeinderathe oder dem Revolutionsgerichte Angehörige) unter dem Messer der Guillotine.

Doch noch immer war der Berg vorherrschend im Convent. Nur eine Partei der Schreckensmänner hatte die andere besiegt; die Gemäßigten blieben noch immer in der Minorität und außerhalb des Convents die Macht der Jakobiner furchtbar. Daher die Langwierigkeit und Gefährlichkeit des gegen die „drei großen Verbrecher", Barrère, Collot d'Herbois und Billaud-Varennes, eingeleiteten Processes und die vielen Aufstände zur Rettung der vom Unwillen der Guten verfolgten Tyrannei, die man den „Schweif Robespierre's" nannte. Doch allmälig gewann das Princip der Mäßigung und Gerechtigkeit, das Princip der Gironde, die Ober-

hand, zumal seitdem man die Überreste der nach dem 31. Mai geächteten Freunde derselben wieder einberufen. Am 8. Dec. 1794, 18 Monate nach der gegen sie ergangenen Proscription, erfolgte diese Wiederaufnahme, welche mit andern Edeln auch die vortrefflichen Männer Isnard, Lanjuinais und Louvet in den Schoos des Convents zurückführte und dadurch dem System eines reinen Republikanismus — Feind der Revolutionswuth nicht minder als des Royalismus — eine neu befestigte Stellung verlieh. Entschieden ward endlich sein Sieg durch die wiederholte Unterdrückung der von den Trümmern der Bergpartei erregten jakobinischen Aufstände, namentlich jenes vom 12. Germinal (1. April 1795) und vom 1. Prairial (20. Mai). Den letzten Versuch der Wiedererhebung büßten sechs Deputirte von der Bergpartei, Bourbotte, Romme, Duroy, Goujon, Duquesnoi, Soubrany, mit dem Tode. Die Gironde war jetzt gerächt, das Schreckensreich geendet.

Der Sieg des Berges über die Gironde und das infolge davon emporgekommene Schreckenssystem, welchem nach dessen Ermattung und nach mehrem Wechsel des Geistes und der Richtung endlich ein absolutes Soldatenreich entstieg, wird häufig als eindringliches Bild von dem einer jeden Revolution drohenden unheilvollen Gange aufgeführt, und dergestalt, was in concreten Verhältnissen und Umständen einmal geschah (oder auch unter ähnlichen Umständen bereits öfter in der Geschichte sich wiederholte), als Wirkung eines allgemein waltenden Naturgesetzes dargestellt, wonach nothwendig bei jeder revolutionären Bewegung die gemäßigtere Partei der heftigern und diese der heftigsten unterliegen und endlich aus dem Kampfe der Parteien die soldatische Gewalt eines glücklichen Kriegers emporsteigen müsse. Allerdings liegen auch die Erklärungsgründe solcher nicht selten vorgekommenen und zumal in der englischen Revolution unter Karl I. wie in der neuen französischen sich zeigenden Erscheinung ziemlich nahe. Doch ist es sehr unrichtig, sie als eine allgemeine und nothwendige zu betrachten. Gibt es doch der Beispiele genug in der alten und neuen Geschichte von Revolutionen, welche so schlimme Wendung keineswegs genommen, sondern das Ziel, welches ihre gemäßigt und gerecht gesinnten Urheber verfolgten, wirklich erreicht haben. Ohne verschiedener Revolutionen des alten Griechenland oder des römischen Regifugiums u. s. w. zu gedenken, können wir auch in den uns näher stehenden Zeiten solcher Beispiele genug auffinden. Es genüge jedoch, das der Bildung der schweizerischen Eidgenossenschaft und jenes der Befreiung Hollands vom spanischen Joche, aus der ganz neuen Zeit aber das der Nordamerikanischen Freistaaten anzuführen. Hier ist nirgends von einer Schreckensherrschaft und nirgends von einem Cromwell oder Napoleon die Rede. Hier wurde nirgends das Ziel, welches echter Patriotismus und Weisheit sich gesetzt hatten, überspr̃ungen, nirgends eine gemäßigte Partei durch eine gewaltthätige zu Boden getreten. Daß aber solches in der Französischen Revolution geschah, war einerseits die Folge des leicht entzündlichen französischen Nationalcharakters und des im Volk noch allzu fühlbaren Mangels an jener Bildung und Tugend, ohne welche die republikanische Verfassung, zumal eines großen Reichs, fast unvermeidlich zum Unheil führt, andererseits aber und vorzugsweise die Wirkung der einheimischen Entzweiung und der fremden Intervention. Die Unversöhnlichkeit des Adels und der Priesterherrschaft im Innern, und nach außen der von dem verbündeten Europa erhobene bittere Kampf schon gegen das constitutionelle Frankreich und noch gewaltiger gegen die neugeborene Republik, tragen die Hauptschuld alles Unheils. Dessenungeachtet bleibt das Unglück der Gironde wie das Schreckenssystem des Berges eindringlichst lehrreich und eine in die fernsten Zeiten tönende Warnung.

Rotteck.

Bergbau, Bergwerk, Bergwesen, Bergrecht, Bergregal, Bergpolizei, Bergwissenschaft, Bergzehnt. Diesen wichtigen Gegenstand haben wir sowol von der rechtlichen Seite als von der politischen, und hier von der volkswirthschaftlichen und staatswirthschaftlichen, dann auch von der finanziellen und polizeilichen zu betrachten. Alle diese Seiten jedoch stehen zueinander in naher Beziehung und Wechselwirkung, wogegen eine strenge Sonderung weder thunlich noch zweckmäßig wäre.

Der Bergbau besteht in der Gewinnung und dem kunstmäßigen Abbau der auf besondern Lagerstätten vorkommenden Erze und andern nutzbaren Mineralien. Bergwerke nennt man Arbeitsanstalten, die sich damit beschäftigen, nutzbare Mineralkörper im Schoose der Erde aufzusuchen, dieselben auf die vortheilhafteste Art zu gewinnen und dergestalt vorzubereiten, daß sie zu weiterm Gebrauche dienlich sind. Im weitern Sinn des Wortes rechnet man zum Bergbau auch den damit innig verbundenen Betrieb von Schmelzhütten, Eisenhämmern und Walzwerken, von Salinen, Vitriol-, Alaun-, Schwefel-, Blaufarbwerken u. s. w. Die hohe Wichtigkeit des Bergbaues für Volks- und Staatswirthschaft kann nicht verkannt werden, wenn man

erwägt, daß namentlich die Metalle für Beschaffung und Herstellung der wichtigsten Lebensbedürfnisse, sowie für die Ausbildung der Künste und Gewerbe, der Industrie und der Wissenschaft ganz unentbehrlich sind. Das Eisen, das Kupfer, das Blei, das Zink, das Zinn müssen in diesen Beziehungen vor allen andern Metallen genannt werden. Mineralkörper wie das Salz, die Stein- und Braunkohlen, der Gyps gehören zu den Gegenständen des täglichen Gebrauchs und sind mächtige Hebel der Wohlfahrt der Völker. Die edeln Metalle endlich, Gold, Silber, Platin, haben durch ihren conventionellen Werth einen mächtigen Einfluß auf die menschliche Gesellschaft und sind als Geld sowie als Material der Kunst, der Industrie und der Wissenschaft von der höchsten Wichtigkeit.

Wenn nun die Landwirthschaft, die nützlichen Gewerbe, die Industrie, die Künste und Wissenschaften die Aufmerksamkeit der Staatsgewalt auf sich ziehen und deren sorgsame Pflege verdienen, so muß dasselbe auch im hohen Grade dem Bergbau zu Theil werden, der jene so mächtig unterstützt und eine wesentliche Bedingung einer fortschreitenden Cultur ist.

Wem gebührt aber, was hier die erste Frage ist, das Recht des Bergbaues? Sind die unterirdischen Schätze naturrechtlich dem Herrn der Oberfläche eigen, oder ist das Grundeigenthum beschränkt auf solche Oberfläche und der tiefer liegende Grund mit seinen Schätzen der Besitznahme von Seiten eines Andern oder etwa dem als natürlich anzuerkennenden Gesammtrechte der Gesellschaft unterthan? — Das Grundeigenthum, wie jedes andere, ruht nach natürlichem Rechte auf der Besitznahme und Formgebung und geht also nicht weiter als diese. Nur durch einen Gesammtwillen, mithin durch positives Recht, kann solche Grenze erweitert werden. Die Formgebung nun in Bezug auf den occupirten und sodann etwa überbauten oder beurbarten Boden erstreckt sich nicht weiter als die obere Erdschicht. Die in der Tiefe liegenden Schätze bleiben dabei unberührt; nur kann allerdings der Herr der Oberfläche in dieser Eigenschaft allen Andern verbieten, von seinem eigenen Grunde aus danach zu graben oder auch durch Unterhöhlung von der Seite her die überbaute oder beurbarte Fläche zu gefährden. Schon von diesem Standpunkte aus ergibt sich ein der Gesammtheit zustehendes Recht auf alle unterirdischen, als auf herrenlose Güter, insofern sie sich derselben ohne Beschädigung des Eigenthümers der Oberfläche bemächtigen kann. Es sind aber auch noch andere Voraussetzungen gedenkbar, aus welchen dasselbe Recht der Gesammtheit zu behaupten ist. Wofern man nämlich überhaupt das Grundeigenthum blos aus dem Gesammtwillen ableitet, läßt sich annehmen, daß solcher Wille die Verleihung des Privateigenthums auf die Oberfläche beschränkt, alle tiefern Schichten also davon ausgenommen oder der Gesammtheit selbst vorbehalten habe. Oder auch man kann annehmen, daß die ursprünglich unbeschränkten Privatgrundeigenthümer, als sie ihre Personen zur Staatsgesellschaft und ihre Gründe zum Staatsgebiet vereinigten, zu Gunsten der Gesammtheit die fragliche Beschränkung ihres Eigenthums auf sich genommen, d. h. auf ihr früheres Recht, auch nach unterirdischen Erzeugnissen zu graben, Verzicht geleistet haben. Oder endlich man kann sich vorstellen, daß solche Verzichtleistung durch den Gesammtwillen befohlen, d. h. die Beschränkung durch ein diesem Willen entflossenes Gesetz sei aufgelegt worden. Die Zulässigkeit einer jeden von diesen Voraussetzungen liegt zu Tage, sobald man die Vernunftmäßigkeit und Triftigkeit derjenigen Gründe erkennt, welche die Mitglieder des Gemeinwesens zu der fraglichen Verzichtleistung oder Statuirung können bewogen haben, und es fragt sich also blos, ob solche die allgemeine Zustimmung erkärende und rechtfertigende Gründe wirklich vorhanden seien.

Es zeigt sich nun, daß mit Ausnahme der großen, weitausgedehnten Grundbesitzungen die Privatgründe meist gar nicht geeignet sind, um darauf Bergwerke anzulegen. Beschränkt auf die Theilungslinien oder Eigenthumsgrenzen der Oberfläche würde man, was wenigstens die werthvollern Mineralien, deren Gewinnung einen künstlichen Bau erfodert, betrifft, gar nicht im Stande sein, die Gruben mit Erfolg zu eröffnen oder die erzhaltigen und vielerlei Eigenthum durchstreichenden Adern auszubeuten, und auch ein etwa von der Summe benachbarter Grundbesitzer gemeinschaftlich zu unternehmender Bau würde theils schwer zu veranstalten, theils die Quelle unvermeidlichen, vielfachen Streites sein. Zudem erfodert der künstliche und wahrhaft Gewinn verheißende Bergbau so mancherlei wissenschaftliche und technische Kenntnisse und so große Capitalien, daß nur selten ein Privateigenthümer des Grundes sich versucht fühlen oder fähig sein kann, ihn zu unternehmen und mit nachhaltigem Vortheil fortzuführen. Dennoch liegt der Gesammtheit wesentlich daran, daß die im Schooße der Erde verborgenen Schätze zu Tage gefördert und durch wahrhaft kunstgerechten Bau die Ergiebigkeit und Nachhaltigkeit der Gruben gesichert werden. Sie kann sich also dadurch bewogen finden, entweder alle unterirdischen Güter zur Domäne zu erklären, folglich alles Privatgrundeigenthum auf die Ober-

fläche des Bodens zu beschränken, oder wenigstens das Recht, nach Mineralien zu graben, sich selbst überall in dem Maße vorzubehalten, wo immer und inwiefern ein Privatbau unthunlich, unräthlich oder auch nur factisch unterbleibend ist. Der Inbegriff der solchergestalt für die Gesammtheit oder in deren Namen der Regierung vorbehaltenen oder statuirten Rechte über Mineralien und deren Gewinnung ist das Bergregal.

Der Inhalt dieses Rechts ist freilich positiv nach Ländern und Zeiten ein sehr verschiedener gewesen; doch tritt als vorherrschende Erscheinung das Streben der Regierungen, zumal der fürstlichen oder landesherrlichen hervor, dasselbe so weit auszudehnen und so ergiebig zu machen, als die Umstände und jedesmaligen Kenntnisse zuließen. Uns liegt hier allernächst ob, den vernunftrechtlichen und den einer lautern Politik entsprechenden Inhalt jenes Regals zu bestimmen; die Würdigung der positiven Festsetzungen hängt nothwendig von solcher Bestimmung ab.

Das Recht des Bergbaues auf der Domäne ist nicht zu verwechseln mit dem als eigentliches Regal über das gesammte Staatsgebiet, also auch über die Privatgründe angesprochenen. Jenes ist schlechthin Eigenthumsrecht oder in demselben enthaltenes freies Benutzungsrecht des Eigenthums; dieses dagegen soll aus dem Begriffe der Staatsgewalt fließen oder ein dieser Gewalt als solcher zuzuerkennendes Recht, d. h. eine Hoheit sein. Nur wenn die oben bemerkten Gründe, auf welchen diese Hoheit ruht, wirklich so weit gingen, um die Erklärung alles unterirdischen Gutes zum Gesammtgut zu rechtfertigen, mithin alles Privateigenthum in dieser Sphäre auszuschließen oder aufzuheben, würde zwischen beiden Rechten kein Unterschied mehr, d. h. das gesammte unter dem Boden befindliche Mineralreich würde eben Domäne sein. Allein so weit reichen freilich jene Gründe nicht. Denn fürs erste passen sie nicht auf das große Grundeigenthum, insofern zumal dessen Besitzer erweislich sowol das Capital als die nöthigen Kenntnisse hat (oder aufzubieten im Stande ist), um ein Bergwerk kunstgerecht anzulegen und fortzuführen. Sodann passen sie nicht auf die gemeinern Mineralien, die keine künstliche Gewinnung erheischen und ohne Schwierigkeit oder nachbarlichen Conflict auf jedes Einzelnen, wenn auch kleinem Grunde mögen gegraben werden. Hierher gehören Stein-, Kalk-, Thon-, Sand- und Torfbrüche, Gyps-, Mergel- und andere Gruben. Nur eine habsüchtige Finanz und nur eine knechtische Jurisprudenz können auch dergleichen Mineralien einem ausschließlichen Bergregal unterthan machen. Wo es gleichwol geschieht, da ist darin eher ein misbräuchlicher Ausfluß einer wahren oder angemaßten Grundherrlichkeit als eines wahren Regierungsrechts zu erkennen. Das wahre Regal wird sonach zu beschränken sein auf Metalle und die einst sogenannten Halbmetalle, und unter den übrigen Fossilien auf diejenigen, welche, wie z. B. Salz, Schwefel u. s. w. oder wie Edelsteine, nur (oder insofern nur) durch künstlichen Bau können gewonnen werden. Aber auch hier wird man es als vernunftrechtlich haltbar nur insoweit erkennen, als wirklich je nach Beschaffenheit der concreten Verhältnisse eine zweckmäßige Anlage oder Bearbeitung von Bergwerken von Seiten der Privatgrundeigenthümer unthunlich oder wenigstens nicht zu erwarten ist oder auch nicht unternommen werden will. Es würde hiernach das dem Staat einzuräumende Recht mehr nur ein subsidiäres sein, d. h. überall da wegfallen, wo ein Privatbergbau ohne Nachtheil stattfinden kann und auch geführt werden will.

Außer der bisher berührten national- und staatswirthschaftlichen hat das Bergregal auch eine polizeiliche Seite. Auch da nämlich, wo der Privatbergbau gestattet oder zu gestatten, und selbst wo nur von gemeinern Fossilien die Rede ist, erscheint die Staatsoberaufsicht über denselben als nothwendig, theils um die dabei leicht eintretenden Streitigkeiten durch genaue rechtliche Bestimmungen zu verhüten oder die echten Grundsätze für ihre Schlichtung aufzustellen, theils um Unglück und Schaden abzuwenden oder den mannichfaltigen Gefahren vorzubeugen, welche aus Unkunde und Unvorsichtigkeit für die Arbeiter selbst oder für Andere entstehen können, theils endlich um sich des für die Gesammtheit möglichst vortheilhaften, zumal nachhaltigen Bergbaues dadurch zu versichern, daß dem aus Nachlässigkeit, Unkunde, Mittellosigkeit oder engherziger, den künftigen Ertrag einem augenblicklich größern Gewinn aufopfernder Speculation herrührenden sogenannten Raubbau, überhaupt schlechten oder verderblichen Betrieb zuvörderst durch Belehrungs- und Bildungsanstalten, dann auch durch zweckmäßige Vorschriften und deren sorgfältige und strenge Handhabung gesteuert werde.

Das bisjetzt besprochene Bergregal, insoweit es vernunftrechtlich anerkannt werden kann, ist also keineswegs ein sogenanntes Regal des Fiscus, nämlich nicht ein solches, das zum Zweck oder Gegenstand ein für die Staatskasse (oder jene des Regenten) zu gewinnendes Einkommen hat, sondern ein aus nationalökonomischen und aus polizeilichen Interessen fließendes Recht der

Beförderung und zweckmäßigen Regulirung des Bergbaues — einstweilen noch ohne Absicht auf unmittelbaren finanziellen Gewinn für die Regierung. Dieser letztere kann eigentlich nur beim Bergbau auf der Domäne als Hauptsache in Sprache kommen. Bei jenem auf Privatgründen mag er wol zufälliger oder factischer Nebenvortheil, doch nimmer der wahre Zweck oder das maßgebende Rechtsprincip sein.

Die aus dem dergestalt bestimmten Bergregal — abgesehen also von finanziellen Interessen, welche wir später berühren werden — fließenden und theils gesetzgebend, theils administrativ auszuübenden Rechte sind etwa die nachstehenden: 1) Die Festsetzung der Bergrechte, d. h. die gesetzliche Regulirung derjenigen rechtlichen Verhältnisse, welche allernächst zwischen dem Staate und den Bergwerke betreibenden oder danach Lust tragenden Privaten — Einzelnen oder Gewerkschaften — dann zwischen diesen beiden einerseits und den Eigenthümern der Gründe, worauf ein Bergwerk anzulegen oder angelegt ist, andererseits bestehen sollen; ferner auch derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen mehren Gewerkschaften untereinander oder zwischen den verschiedenen Theilnehmern oder Genossen desselben Gewerkes unter sich, dann zwischen Unternehmern und Arbeitern, nach denselben verschiedenen Classen und nach den mannichfaltigen Verhältnissen und Umständen, welche hier gedenkbar sind, endlich auch zwischen Bergleuten oder Bergwerksgenossen und Fremden zu statuiren billig sein mag. 2) Da zur Beurtheilung der hierher gehörigen Fälle neben den allgemeinen Rechts- auch noch besondere technische Kenntnisse erfoderlich sind, so wird die Anordnung besonderer Berggerichte sowenig als z. B. jene von Handelsgerichten dem wohlverstandenen Grundsatze von der Justizeinheit oder von der Gleichheit des Rechts Eintrag thun, vielmehr demselben entsprechend und, wo bedeutender Bergbau besteht, fast nothwendig sein. 3) Zur Emporbringung des Bergbaues und Hüttenwesens erscheint als wirksamstes Mittel die Errichtung von theoretischen und praktischen Unterrichts- und Bildungsanstalten, also von Bergschulen, Bergakademien, überhaupt von Lehrinstituten, seien dieselben für sich bestehend oder etwa einer polytechnischen Anstalt als Fachschule einverleibt, worauf die verschiedenen Bergwerkswissenschaften gründlich und im Zusammenhange von den dem Bergwesen sich Widmenden mögen studirt werden. Die Wissenschaften sind theils allgemeine oder vorbereitende, theils specielle oder angewandte. Zu den ersten gehören zumal Mineralogie, Geologie, Chemie, Mathematik, Maschinenkunde und Physik; zu den zweiten insbesondere die Bergtechnik und die Hüttenkunde, deren jede wieder in viele Unterabtheilungen zerfällt, sodann die Bergwerksökonomie und die Bergjurisprudenz und Polizei. 4) Aus dem Rechte des Staats, überall auf dem Staatsgebiete, wenigstens überall da, wo die Privatgutsbesitzer nicht geeignet oder nicht gewillt sind, es zu thun, nach nutzbaren Mineralien zu graben und Bergwerke anzulegen, fließt auch jenes der Übertragung solcher Befugnisse für bestimmte Werke oder Bezirke an dazu vereigenschaftete Einzelne oder Gesellschaften, oder auch überhaupt an Alle und Jede, die da Lust hätten, nach Mineralien zu schürfen oder Bergwerke anzulegen. Sowol bei Verleihungen an bestimmte Personen als bei gesetzlicher Freierklärung der Bergwerke steht dem Staate auch die Festsetzung der Bedingungen zu, unter welchen in dem einen oder dem andern Falle das übertragene Recht auszuüben sei, welche weitere Vortheile oder Hülfeleistung oder auch Prämien der Entdecker oder der Unternehmer von Seiten des Staats erhalten und welche Gegenleistungen oder Vergütungen er dafür an denselben zu entrichten habe. Nicht minder wird die Entschädigung zu bestimmen sein, welche dem Eigenthümer, auf dessen Grund und Boden ein Anderer ein Bergwerk anlegt, zu leisten, oder auch etwa der Antheil, welcher ihm — in Berücksichtigung seiner wenn auch nur problematischen Ansprüche an die unterirdischen Schätze seines Bodens — an dem Ertrage des Bergwerks aus Billigkeit zuzusprechen ist. 5) Von der polizeilichen Oberaufsicht des Staats über die Bergwerke haben wir oben schon gesprochen. Er wird sie, wo der Bergbau irgend bedeutend ist, durch besondere Bergämter oder Oberbergämter ausüben, zu diesem Behufe von Sachkundigen zu verfassende und nach den Fortschritten der Erfahrung und Wissenschaft jeweils zu verbessernde Berg- und Hüttenordnungen erlassen und über deren Beobachtung bei den Privatbergwerken nicht minder als bei jenen des Staats sorgsam wachen.

Diesen aus der rechtlichen und politischen Natur des Bergbaues fließenden Grundsätzen gemäß sind auch wirklich die bestehenden positiven Gesetze und Rechte so ziemlich entsprechend, nur daß großentheils — wie bereits oben bemerkt worden — die Regalität auch über solche Fossilien angesprochen und streng ausgeübt wird, die derselben nach ihrer Eigenschaft vernunftrechtlich gar nicht oder doch nur in geringem Maße unterstehen, und daß dabei überhaupt die finanziellen Interessen nicht nur, wie recht und billig, neben den staatswirthschaftlichen und rechtlichen berücksichtigt, sondern nicht selten auch auf Unkosten der letzten begünstigt werden. Es findet hier übri-

gens mancherlei Verschiedenheit nach Nationen und, was unser Deutschland betrifft, nach dessen einzelnen Staaten statt, welches jedoch umständlich auszuführen nicht in unserm Zwecke liegt. Denselben genüge ein summarischer Überblick der zumal in Deutschland vorherrschenden Übungen und Rechte.

In den Staaten der Alten Welt finden wir zwar kein juristisch genau bestimmtes Bergregal; doch brachte es die Natur der Dinge mit sich, daß die meisten oder wichtigsten Bergwerke durch den Staat — in der Regel allerdings auf seiner Domäne — betrieben (oder gegen eine bestimmte Abgabe — in Athen z. B. gegen ein Vierundzwanzigstel des Rohertrags — verpachtet) wurden, und auch in Bezug auf Privatbergwerke kommen — namentlich im römischen Reiche — die Spuren von höherer Staatsaufsicht und von an den Staat von deren Ertrage zu entrichtenden Abgaben vor. In Deutschland hat schon Karl d. Gr. (s. „Capitulare ap. Baluzium", T. II., art. 62) einigen — wenn auch nicht ausschließenden — Anspruch des Königs auf die unterirdischen Schätze erklärt, und seine Nachfolger haben solchen Anspruch neben dem längere Zeit noch fortbestehenden der Grundeigenthümer, zumal auf die edeln Metalle, immermehr befestigt und ausgeübt. Unter den Königen des fränkischen Hauses, namentlich unter Heinrich IV., erscheint solches ziemlich klar und später noch deutlicher. Selbst die großen Vasallen der Landesherren, obschon sie das selbständige Recht, auf ihren Kammergütern nach Erzen zu graben, in Anspruch nahmen, erfuhren, zumal in Bezug auf die edeln Metalle, den Widerspruch des Kaisers und bequemten sich zum Theil dazu, sich mit dem angesprochenen Rechte belehnen zu lassen, wodurch das kaiserliche Regal die Anerkennung erhielt. Die Goldene Bulle sprach auch den Kurfürsten solche Regale zu; später aber erwarben es alle andern Reichsstände, theils durch einzelne Concessionen, theils durch geduldete Ausübung, und endlich wurde es im Westfälischen Frieden ausdrücklich als allen Reichsständen zustehendes Recht erklärt. Die nähere Bestimmung blieb sodann den Particulargesetzgebungen und Gewohnheiten überlassen. In Gemäßheit dieses, hier mehr, dort minder ausgedehnten Bergregals verleihen die Regierungen das Recht, Bergbau zu treiben, im Allgemeinen unter nachstehenden gesetzlich bestimmten Bedingungen: Wer Bergbau treiben will, muß zuvörderst bei der Bergbehörde einen Schurfschein einlösen, wodurch die Erlaubniß gegeben wird, bergmännische Schurfarbeiten auszuführen, d. h. vom Tage nieder vermittelst aufgeworfener Gräben, die man auch Schürfe nennt, sowie vermittelst Abteufen von Schächten oder Auffahren von Stollen, Lagerstätten nutzbarer Mineralien aufzusuchen, oder die Lagerstätten verlassener Bergwerke zu untersuchen, ohne daß ihm von Jemand, bei Vermeidung der in der ortsgültigen Verordnung auf dergleichen Störungen gesetzten Strafen, ein Hinderniß in den Weg gelegt werden darf. Es muß aber dem Eigenthümer oder Besitzer des Grund und Bodens Nachricht davon gegeben werden, und man hat sich mit ihm womöglich gütlich über den Schaden zu vergleichen, welchen die Schurfarbeit verursacht; im entgegengesetzten Falle aber dem betreffenden Richter Anzeige zu machen, worauf von diesem eine gerichtliche Abschätzung veranlaßt wird, nach deren Bestimmung Ersatz zu leisten ist. Es sind aber Schurfarbeiten an Orten zu unterlassen, wo öffentliche Straßen, unentbehrliche Wege, Brunnen, Mineralquellen, Gewerbe, Wohnungen in Gefahr kommen und beeinträchtigt werden können. Sobald eine Lagerstätte gefunden, erschürft worden ist, muß sofort gemuthet werden, d. h. es muß um Verleihung der Erlaubniß nachgesucht werden, auf der erschürften Lagerstätte Bergbau zu treiben, und um Verleihung eines bestimmten Grubenfeldes. Ist dies erfolgt, so muß dasselbe genau vermessen und mit Grenzsteinen versehen werden. Zeigt sich bei fortgesetzter Arbeit die gemuthete Lagerstätte bauwürdig, so muß um Belehnung mit dem zugetheilten Grubenfeld nachgesucht werden. Diese erfolgt sodann in der Form eines Lehnbriefes unter Festsetzung gewisser Lehnsbedingungen. Die Hauptbedingungen sind: die Grube muß ununterbrochen bearbeitet, der Bergbau regelmäßig betrieben, die gesetzliche Bergsteuer entrichtet und es müssen die berggesetzlichen und bergpolizeilichen Anordnungen beobachtet werden.

Alle Bergwerke können entweder von einer einzigen Person (Eigenlöhner) oder von mehren in Gesellschaft gebaut werden. In früherer Zeit wurde der Antheil bei einem Grubengebäude gewöhnlich in 128 Theile getheilt. Diese Antheile nannte man „Kure". Diese waren, wenn Mehre in Gesellschaft den Bergbau führten, unter die Gesellschafter, bald gleich, bald ungleich, vertheilt. Die einzelnen Interessenten hießen „Gewerken", die Gesellschaft derselben nannte man „Gewerkschaft" und die Grube eine Gewerkschaftliche Grube. Waren aber die Antheile unter vier Theilnehmern gegeben und jedem acht Theile zugetheilt, so hieß man dieselben „Schichten", gleich 32 Kuren. Von den Kuren wurden in der Regel einige als „Freikuren", d. h. als von

der Last, nöthigenfalls Zubuße zu leisten, befreite Antheile vertheilt, theils an den Bergherrn, theils an den Grundeigenthümer, theils an Kirchen, Schulen u. s. w. Der Bergherr oder Inhaber des Bergregals übernahm dafür oftmals die — unentgeltliche oder nach einem niedern Anschlage zu geschehende — Lieferung des Grubenholzes, nach Umständen auch die Anlage der „Erb-" oder „Grundstollen" zur Ableitung der Grubenwasser, auch der Wasserleitungen zum Bedarf der Maschinenräder, sodann die Leistung der nöthigen Vorschüsse an die sogenannten „Zubußegruben" (d. h. solche, die zeitlich gar keinen oder doch keinen die Unkosten deckenden Ertrag abwerfen), wozu wol auch eigene Bergkassen gebildet werden, und verschiedene andere Unterstützung und Beihülfe. Auch mehre persönliche und dingliche Privilegien und Rechtswohlthaten verliehen sonst oder verleihen zum Theil noch heute die Berggesetze den Gewerken oder überhaupt den Bergwerktreibenden, Unternehmern und Arbeitern, als die Befreiung von der Milizpflicht und von Frohndienst, gänzliche oder theilweise Steuer- und Accis-, dann auch Zoll-, Weg- und Geleitsfreiheit, letztere zumal in Bezug auf die Bedürfnisse des Bergbaues und auf dessen Producte, auch die Freiheit von An- und Abzugsgeld (ausgedehnt auf sämmtliche Bürger der eigens als privilegirte Bergstädte erklärten Orte), sodann in Schulden-, Hypothek- und Concurssachen verschiedene Begünstigungen, überhaupt ein eigenes Bergrecht, einen privilegirten Gerichtsstand und einen eigenen bürgerlichen und peinlichen Proceß. Von diesen Freiheiten widersprechen allerdings mehre den geläuterten politischen Grundsätzen der Neuzeit; dagegen verdienen alle Billigung die nach Umständen zu verleihenden Prämien an die Entdecker zumal von reichen, und an Unternehmer zumal von minder Gewinn verheißenden Bergwerken, sodann die wohlthätigen Vorschriften zur Sicherstellung des Lohnes der Bergleute und der ihnen und ihren Familien in Krankheits- oder Unglücksfällen zu reichenden Unterstützungen (wozu eigene „Knappschafts-" oder „Bruderkassen" üblich und empfehlenswerth sind), auch die Anstalten zur Bewirkung der Wohlfeilheit der Lebensbedürfnisse für die Bergleute und zur Eröffnung anderer Ernährungswege für die Fälle der nöthig werdenden Einschränkung oder völligen Einstellung eines Bergbaues.

In der neuern Zeit bilden sich für Bergbauunternehmungen gewöhnlich größere Actiengesellschaften, die mit bedeutenden Capitalien ausgedehnte Arbeiten führen und, befreit von den drückenden und hemmenden Verhältnissen der Berggesetzgebung und Observanz der vergangenen Zeit, den Bergbau und die Hüttenarbeiten im Allgemeinen sehr gehoben und in einzelnen Zweigen zu einer Größe und Blüte geführt haben, wovon man in früherer Zeit keine Ahnung hatte. Es ist zumal in Deutschland durch solche Vereine der Steinkohlenbergbau, der Eisenbergbau und der Eisenhüttenbetrieb, der Blei- und Kupferbergbau, der Zinkbergbau zu einer Ausdehnung und auf eine Höhe der Production gebracht worden, die in nationalökonomischer Beziehung von der größten Bedeutung sind.

Billig und natürlich ist, daß — wie die meisten Bergordnungen und Gesetze mit sich bringen — der Staat für so mancherlei Begünstigungen des Bergbaues sich auch die fortwährende Leitung und Beaufsichtigung desselben vorbehalte, daß er namentlich den wirklichen und ordnungsmäßigen Betrieb zur Bedingung der Fortdauer der verliehenen Rechte setze, daß er solchen Betrieb der Berg- und Hüttenwerke durch genaue Vorschriften regele, eine fortwährende Aufsicht und Controle über die Einrichtung und Führung der Bauten, selbst über Anstellung und Entlassung der Bediensteten und Arbeiter, sodann über den gesammten Bergwerkshaushalt und über das Rechnungswesen ausübe, überhaupt dabei alle national- und staatswirthschaftlichen und polizeilichen Interessen (versteht sich mit Enthaltung von jeder unnöthigen Bevormundung oder Freiheitsbeschränkung) nach Maßgabe der hier oder dort vorhandenen Verhältnisse und Umstände wahre. Auch die Foderung einer mäßigen oder mit den gewährten Wohlthaten im Verhältniß stehenden Abgabe von der Ausbeute der Bergwerke mag als billig erscheinen, und selbst ein als Anerkenntniß des Obereigenthums des Staates über die unterirdischen Güter von dem mit dem Nutzeigenthum Belehnten zu leistender Zins erscheint als rechtlich unverwerfliche Folge der Statuirung jenes Obereigenthums. Aber es setzt sich der Staat mit sich selbst in Widerspruch, d. h. er hebt die durch die aufgezählten Begünstigungen bezweckte Ermunterung zum Bergbau wieder auf, wenn er zu hohe Abgaben oder Gegenleistungen fodert.

Zu solchen Abgaben gehört nun — außer den minder bedeutenden (theils als Beitrag zu den Besoldungen der Bergbeamten, theils als eine Art von Kanon, oder auch als Vergütung für bestimmte Leistungen gefoderten) sogenannten Quatembergeldern, Recessgeldern, dem Lade- und Wagegeld, dem Schlägeschatz, dem Poch- und Hüttenzins u. s. w. — zumal der Bergzehnt, neben welchem mitunter gar noch der Stollenneuntel (als Vergütung für den vom Staat

geführten Bau der Erbstollen) zu entrichten ist. Nichts ist einleuchtender als die Verwerflichkeit, ja Abenteuerlichkeit dieser vom rohen Ertrage zu leistenden Abgabe. Schon die ungeheure Ungleichheit derselben, da das Verhältniß des Reinertrags zum Rohertrag bei Bergwerken, je nach der Verschiedenartigkeit der Mineralien, dann der Reichhaltigkeit der Gänge und der von örtlichen Beschaffenheiten abhängigen Bauart u. s. w. nothwendig ein unendlich verschiedenes ist, macht sie unbedingt verwerflich. Dann aber erscheint sie bei genauer Betrachtung, wofern sie wirklich in dem Maße, als ihr Name besagt, eingefodert wird, meist enorm hoch und oft ganz unerschwinglich. Nach Malchus („Finanzwissenschaft", §. 21) betrug nach einer im Jahre 1812 verfertigten zwölfjährigen Durchschnittsberechnung die Roheinnahme von sämmtlichen Bergwerken des damaligen Königreichs Westfalen 9,829,100 Fr. und die Gesammtausgabe eine Summe von 8,569,788 Fr., wonach die Reineinnahme nur in 1,259,312 Fr., folglich in ungefähr 12¾ Proc. der Roheinnahme bestand. Wären es Privatbergwerke und davon der Zehnte (also 10 Proc. der Roheinnahme) zu entrichten gewesen, so würden nur noch 2¾ Proc. derselben übrig geblieben und auch diese leicht durch die übrigen Bergabgaben verschlungen worden sein. Man kann zwar annehmen, daß bei dem Privatbetriebe die Unkosten etwas geringer gewesen wären; doch sehr bedeutend kann, nach der Natur des Bergbaues, zwischen Staats- und Privatadministration der Unterschied der Kosten nicht wol sein. Auch sind hier die von den in den Gruben und Taggebäuden und Maschinen steckenden Capitalien zu beziehenden Zinsen nicht einmal in Rechnung gebracht. Im Königreich Würtemberg betrug im Jahre 1826—27 der Reinertrag der Bergwerke 15$^{1}/_{13}$ Proc. der Bruttoeinnahme. In dem reichsten der sächsischen Silberbergwerke beträgt der Reinertrag 27 Proc. des rohen. Die Bergwerke im Harz warfen im Ganzen nicht mehr als 10 Proc. des Rohertrags ab. In Baiern aber wies die Durchschnittsrechnung von 1819—25 in den sieben ältern Kreisen blos einen Reinertrag von $^{1}/_{6}$ Proc. des rohen aus, und drei Jahre waren selbst mit Zubuße verbunden. Freilich ist auch hier nur von Staatsbergwerken die Rede, bei welchen der finanzielle Verlust durch den nationalökonomischen Gewinn mag überwogen werden. Doch zeigen diese Beispiele den jedenfalls bei Bergwerken obwaltenden ungeheuern Unterschied zwischen Roh- und Reinertrag und daher die schreiende Ungerechtigkeit der Besteuerung des ersten. Ja, wenn es wahr ist, was wir lesen, daß selbst in den allerneuest unter den glänzendsten Hoffnungen unternommenen Privatbergwerken in den südamerikanischen Staaten innerhalb dreier Jahre 19 Mill. Sdn. (70 Proc. der eingeschossenen Capitale) verloren gegangen sind, so leuchtet das Mißliche des Bergbaues für Privatunternehmer und daher die abschreckende Härte einer selbst unter günstigen Umständen gar leicht zwei Drittel oder drei Viertel, sehr oft aber das Ganze des Reinertrags verschlingenden, ja manchmal den Reinertrag übersteigenden Abgabe ein. Man hat aber, eingenommen von der finanziellen Vortrefflichkeit des Zehnts, denselben sogar von den Zubußekuren zu nehmen sich nicht gescheut, was freilich dem Princip nach mit dem auch in Fehljahren oder bei undankbarem Boden von Feldern und Weinbergen erhobenen Zehnten übereinstimmt.

Indessen war natürlich die Härte und die abschreckende Wirkung des Bergzehnts so einleuchtend, daß fast allenthalben bedeutende Milderungen statuirt wurden. Anstatt des zehnten wurde etwa nur der zwanzigste Theil gefodert oder auch ein bestimmter mäßiger Durchschnittsbetrag, und Zubußkuren wurden befreit. Nach dem französischen Gesetz vom 21. April 1810 hat jeder Grundeigenthümer das Recht des Bergbaues auf seinem Besitzthum und zahlt außer der Grundabgabe (10 Fr. von dem Gevierkilometer) noch eine weitere Abgabe von der Ausbeute, die aber 5 Proc. des Reinertrags nicht übersteigen darf. In Baden wurde durch das Gesetz vom 14. Mai 1828 der landesherrliche Bergzehnt sammt allen andern Hoheitsgefällen vom Bergbau völlig aufgehoben und an deren Stelle eine in dem zwanzigsten Theil des Reinertrags bestehende Bergsteuer gesetzt. Auf den standesherrlichen Bergzehnt jedoch ward die Aufhebung nicht ausgedehnt, weil man dadurch dem Privatrechte der Mediatisirten zu nahe zu treten fürchtete. Freilich ist schwer begreiflich, wie ein landesherrliches Recht dadurch, daß der bisherige Landesherr einem andern unterworfen wird, folglich aufhört Landesherr zu sein, nunmehr zum Privatrechte desselben werden könne; und sicherlich werden unsere Nachkommen, wenn sie die Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts lesen, von Erstaunen über so seltsame — leider bei der Festsetzung der Rechte der Mediatisirten überall vorwaltende — Begriffsverwirrung ergriffen werden, aber zugleich Diejenigen beklagen, welche die traurigen Folgen derselben zu ertragen hatten.

Noch außer den angeführten Abgaben behält oftmals der Staat unter dem Titel seines Bergregals sich weiter vor das Vorkaufsrecht über die Bergerzeugnisse, ein sehr drückender,

kaum je durch wirkliche Nothwendigkeit zu rechtfertigender Vorbehalt, und welcher, zumal wenn nicht die laufläufigen Preise, sondern willkürlich, etwa schon vor alters festgesetzte niedere Taxen dabei den Anschlag bilden, die völlige Entmuthigung der Bergbautreibenden und das Eingehen der Bergwerke bewirken kann.

Neben dem volks- und staatswirthschaftlichen Interesse des Bergbaues hat der Staat bei dem auf seine eigene Rechnung, allernächst also bei dem auf Domanialgrunde betriebenen noch das finanzielle zu beachten. Die Grundsätze für solchen finanziell vortheilhaften, d. h. thunlichst ergiebigen und nachhaltigen, auch dabei wohlfeilen Bau sind jedoch nicht mehr politischer, sondern rein technischer Natur und gehören also wol den sogenannten kameralistischen Studien im weiten Sinn dieses Wortes, keineswegs aber den eigentlich staatswissenschaftlichen an. Nur eine Frage bleibt uns hier noch zu erörtern: ob nämlich der Staat überhaupt wohl daran thue, den Bergbau selbst zu vertreiben, ob nämlich nicht auch hier das System der Verpachtung oder der erblehnweisen Verleihung jenem der Selbstadministration vorzuziehen sei, dann zumal, ob der Staat auch solche Bergwerke betreiben solle, deren finanzieller Ertrag gering, namentlich die Zinsen des darauf zu bewendenden Capitals nicht abwerfend, oder wol gar nicht einmal die laufenden Auslagen ersetzend ist? Daß ein Privatbergbau unter solchen Verhältnissen, wenn sie bleibend sind, nicht fortdauern könne, leuchtet ein. Der einen Privatbergbau Unternehmende oder Betreibende hat dabei blos sein finanzielles Interesse im Auge. Die gewonnenen Erze sind für ihn nicht mehr werth als der Preis, den er dafür erlöst; und wenn er nicht hoffen kann, aus solchem Erlös nicht blos den Ersatz der laufenden Auslagen, sondern auch noch einigen Gewinn, namentlich einen wenigstens mäßigen Zins des auf die Errichtung und Einrichtung des Werkes zu verwendenden Capitals (als für Gruben- und Taggebäude und Maschinen u. s. w.) zu ziehen, so unternimmt er den Bergbau nicht. Zwar wird er, wenn derselbe einmal unternommen ist, ihn eine Zeit lang auch alsdann noch fortführen, wenn der erwartete Gewinn nicht erfolgt, insofern etwa ein künftig sich erhöhender Ertrag gehofft werden mag, oder insofern wenigstens die laufenden Auslagen gedeckt sind und etwa noch einige Zinsen von demjenigen Theile des Capitals, welcher aus dem Werke wieder herausgenommen werden kann, was freilich in der Regel der kleinere Theil ist. Sinkt aber die Ausbeute unter diesen Ertrag bleibend hinab, so muß er, will er sich nicht zu Grunde richten, den Bau aufgeben. Gilt nun diese Rechnung auch für den Staat?

Die ältern Schriftsteller empfahlen gewöhnlich, mit v. Justi, dem Staate wenigstens den Bau von Gold- und Silberbergwerken, selbst wenn dieselben Zubuße erforderten, weil nämlich die Kosten des Betriebes im Lande blieben und das, wenn auch mit scheinbarem Verlust, erzeugte Gold und Silber gleichwol eine Vermehrung des Nationalreichthums sei. Unter den neuern erklärten sich mehre gewichtige Stimmen, zumal v. Jakob, dann auch Rau und Andere fast unbedingt, d. h. nur sehr wenige Ausnahmsfälle zugebend, gegen solche Ansicht. Wenn der Bergbau nicht neben den Betriebskosten noch den Zins der Capitalanlage einbringt, so erblickt Jakob darin stets einen reinen Verlust. Denn Capital und Betriebskosten hätten entweder unmittelbar auf einen andern, das entsprechende Erträgniß abwerfenden Productionszweig können verwendet, etwa der producirenden Classe verzinslich dazu vorgeschossen werden, oder man hätte nun die betreffende Summe, z. B. eine Million, weniger an Steuern erhoben; und alsdann wäre das in den Kassen der Bürger zurückgebliebene Geld der lucrativen Production zugeflossen, der Nationalreichthum also dadurch jedenfalls erhöht worden. Dieser Ansicht liegt, wie man sieht, die Voraussetzung zum Grunde, nicht nur daß jedesmal noch Gelegenheit und Mittel zu positiv gewinnbringender Capitalanlage vorhanden seien, sondern daß auch wirklich alles in den Händen der Bürger zurückbleibende Geld als productives Capital werde verwendet werden. Solche Voraussetzung aber ist täuschend. Nicht jeder Bürger wird den durch Steuerverminderung ersparten Thaler sofort der Production zuwenden. Die meisten werden ihn für Gegenstände des Genusses ausgeben, großentheils selbst für solche, die das Ausland erzeugte. Und wenn auch die Consumtion (zumal der einheimischen Producte) gleichfalls als Mittel oder Anreiz zur Productionsvermehrung wirksam ist, so gilt dieses doch ebenso wol von der Consumtion der vom Staat bezahlten Bergleute als von jener der übrigen Bürger. Aber eine unmittelbare Productionsvermehrung geht nicht aus der letzten, wol aber aus der ersten (d. h. aus der Arbeit dieser consumirenden Bergleute) hervor. Dabei ist zu bedenken, daß, wenn auch die Unkosten des Bergbaues für den Staat als Unternehmer oder als Bergwerktreibender eine wahre Ausgabe sind, sie doch für ihn, als Staat oder Gesammtheit betrachtet, solches nicht sind, insofern sie nämlich in die Hände von Staatsangehörigen fließen, folglich im Ge-

sammtbesitze der Nation bleiben. Solche Ausgaben sind für ihn blos Circulation, nicht Consumtion. Solange die Steuern nicht überspannt oder durch ungleiche Vertheilung drückend sind, wird durch sie (d. h. durch den im Lande selbst verwendeten Theil derselben) der Staat nicht ärmer; er wird aber reicher durch die mittels derselben erzeugten Producte, und zwar um den vollen Werth derselben nach Abzug — nicht des dazu aufgewendeten Geldes, sondern blos der behufs der Erzeugung consumirten Stoffe (z. B. des Holzes, der Steinkohlen, überhaupt der, abgesehen von der Consumtion der Arbeiter, beim Bergbau verbrauchten werthhabenden Sachen). Zwar kann er vergleichungsweise dabei Verlust erleiden oder ärmer werden, wenn nämlich wegen des Berg- und Hüttenwerks ein anderer lucrativerer Productionszweig wäre aufgeopfert worden oder wenn mittelbar oder unmittelbar die Privatindustrie dadurch eine Verkümmerung erfahren hätte; aber das erste — da ja der Staat in der Regel gar nicht Gewerbe treiben soll — findet wol nur selten statt, und das zweite kann nur eintreten, wo entweder der Aufwand so groß ist, daß in der That dadurch eine schwere, die der Production zu widmenden Capitale erkennbar verringernde Steuererhöhung veranlaßt wird, oder wo durch die Concurrenz der Staatsindustrie mit jener der Privaten der letzten eine Bedrückung zugeht. Bei dem fraglichen Bergbau findet keins von beiden statt. Denn es handelt sich keineswegs von ganz ungeheurer Zubuße, sondern blos von einigem, dem Productenwerth übersteigenden Aufwand; und bei Bergwerken, die so geringe Ausbeute geben, kann von Privatunternehmungen, also von nachtheiliger Staatsconcurrenz gar keine Rede sein. Es ist hier blos die Frage, ob die so kostspielig zu Tage zu fördernden Schätze vergraben bleiben sollen im Schooße der Erde, oder ob sie auf Unkosten der Gesammtheit in derselben Besitz zu bringen seien. Da nun diese unterirdischen Güter in der Regel dem wahren Bedürfniß — nicht blos dem luxuriösen Genuß — der Gesammtheit und ihrer Glieder dienen und zugleich wegen ihrer lange dauernden Brauchbarkeit die Eigenschaft haben, accumulirt werden zu können; und da die zu ihrer Erzeugung verwendeten Unkosten größtentheils als Arbeitslohn den eigenen Bürgern Unterhalt und mittelbar allen, solchen Unterhalt producirenden Classen Verdienst und Ermunterung geben; so kann der national- und staatswirthschaftliche Vortheil solches Bergbaues — solange nicht ein allzu großes Misverhältniß zwischen Voraulagen und Ertrag eintritt — ohne Verwechselung des Privat- mit dem Staatshaushalt nicht wol verkannt werden. Aber es ist, um den wahren Standpunkt der Beurtheilung zu erschwingen, nothwendig, sich die doppelte Eigenschaft des bergbautreibenden Staats vor Augen zu halten, nämlich einerseits als finanziell, zum unmittelbaren Vortheil der Staatskasse solches Geschäft führend, und andererseits sich als Gesammtheit betrachtend, wonach Alles, was den Gliedern zufließt, auch als sein eigen erscheint und Gewinn und Verlust also blos aus der Gesammtrechnung hervorgehen kann.

Es ist bei dieser Ausführung abgesehen worden von der auch bei zeitlich unvortheilhaftem Bau oft vorhandenen Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit eines künftig reichern Ertrags, welchen aber abzuwarten und vorzubereiten der Privatmann theils nicht geneigt, theils nicht im Stande ist, ebenso von der ermunternden und belehrenden Einwirkung des wohlgeleiteten, von tüchtigen Bergmännern geführten Baues der Staatsbergwerke auf die Unternehmungen der Privaten.

Alle diese Betrachtungen zeigen auch, daß zwischen Bergbau und allen oder fast allen andern Gattungen des Gewerbbetriebs ein wesentlicher Unterschied obwalte. Ueberall sonst oder fast überall ist die Regel anwendbar, daß der Staat nicht mit Gewerben sich befassen, sondern soviel möglich alle Ur- und alle industriöse Production den Privaten überlassen, daß er also auch seine eigenen Gründe und gewerblichen Anstalten entweder veräußern oder verpachten oder zur Nutznießung verleihen solle. Auf den Bergbau und das Hüttenwesen, wiewol v. Jakob auch hier darauf dringt, leidet der Grundsatz wol auch einige, doch nur eine beschränkte Anwendung. Aber es können die nähern Bestimmungen nur aus der Würdigung der in einem oder dem andern Staat vorhandenen concreten Verhältnisse und Umstände hervorgehen und dürfen daher hier, wo blos das Allgemeine betrachtet wird, nicht auseinander gesetzt werden. Bei dem höchst glücklichen Aufschwung, den in neuester Zeit in Deutschland mit dem Ackerbau und der Industrie überhaupt auch der Bergbau und vorzüglich die Gewinnung der kostbarsten Producte der Kohlen und des Eisens, und zugleich unsere deutsche Eisenindustrie gewonnen, ist es Aufgabe der Staatsverwaltung und Gesetzgebung, überall fördernd und unterstützend und von alten Hemmnissen befreiend einzuschreiten. Förderlich sind gute Bergschulen, geognostische Untersuchungen und Aufnahme des Landes, hülfreiche Associationen der Bergleute, Berücksichtigungen bei der Conscription und Besteuerung, und Bildung von Actien- und Creditgesellschaften.

Zu den vorzüglichern Quellen des — zumal deutschen — Bergrechts und zur bemerkenswerthen Literatur des Bergwesens gehören: Die Joachimsthalsche Bergordnung vom Jahre 1548, welche die Grundlage vieler neuern Berggesetze geworden ist, und früher noch die Iglauischen Bergrechte; sodann „Corpus juris et systema rerum metallicarum", oder „Neu verfaßtes Bergbuch u. s. w." (Frankfurt a. M. 1698); „Corpus juris metallici recentissimi et antiquioris", oder „Sammlung der neuesten und ältern Berggesetze von Thomas Wagner" (Leipzig 1791); Köhler, „Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bei dem Bergbau in Kursachsen" (Freiberg 1786), und dessen bergmännisches Journal; Lori, „Sammlung des bairischen Bergrechts u. s. w." (München 1764); Lobethan, „Einleitung zum Bergwerksrechte" (Halle 1777); Hartwig, „Bergbuch" und Bergius, „Polizei- und Kameral-Magazin"; v. Cancrin, „Grundsätze des deutschen Berg- und Salzrechts" (1790) und desselben Bergkameral- und Bergpolizei-Wissenschaft" (1791); v. Berg, „Handbuch des deutschen Polizeirechts" (3. Thl.); Beyer, „Bergstaatsrechtslehre" und „Olia metallica", und andere; Hartmann, „Repertorium der Berg- und Hüttenkunde" (2 Bde., Weimar 1839—40), Weiske, „Der Bergbau und das Bergwerksregal", und Hasse, „Die Eisenerzeugung Deutschlands aus dem Gesichtspunkt der Staatswirthschaft", ferner die verschiedenen Schriftsteller über das deutsche öffentliche und Privatrecht, als Danz, Runde, Eichhorn, Klüber, Mittermaier, und die Verfasser von ausführlichen Lehrbüchern über Nationalökonomie und Finanz, insbesondere Eschenmaier, „Lehrbuch des Staatsökonomierechts" (1. Bd., Frankfurt 1809) und die neuern Werke von Jakob, Malchus, Rau und Andern. Unter den Franzosen aber zumal de Villefosse, „De la richesse minerale" (Paris 1810) und „Journal des mines", namentlich in Band 19, Art.: „Fondamentaux de la jurisprudence des mines", u. s. w. Von den neuern französischen Gesetzen über den Bergbau enthält jenes vom 21. April 1810 die Hauptbestimmungen, die vom 3. Aug. und 18. Nov. 1813 ergänzen und modificiren zum Theil dasselbe. Aber schon die in der ersten Revolutionsperiode erlassenen (vom 27. März und 12. Juli 1791, dann vom 13. Pluviose und vom 18. Messidor des Jahres IX) legten den Grund zum neuen französischen Bergrecht. Vergl. „Code des mines" (Lüttich 1811).

Rotteck u. F. A. Walchner.

Bericht, Berichterstatter. Unter Bericht versteht man im Allgemeinen das Nachrichtgeben und die Darstellung über irgendein Verhältniß; in politischer Beziehung eine solche Darstellung entweder von einer Amtsstelle an die vorgesetzte Behörde oder von einer ständischen Commission oder Comité und zunächst von ihrem gewählten Berichterstatter an die Ständekammer, oder auch von einer Commission des Bundestags und ihrem Berichterstatter an die hohe deutsche Bundesversammlung. In der Regel enthalten die Berichte zugleich ein Gutachten über die Behandlung oder Entscheidung der dargestellten Verhältnisse. Die zweckmäßigste Anordnung eines Berichts wird, sowie bei einer guten Proceßschrift, die sein, daß nach einem passenden kurzen Eingange die historische Darstellung des ganzen zu entscheidenden oder zu behandelnden Verhältnisses, alsdann die rechtlichen und politischen Grundsätze für seine Beurtheilung und zuletzt die gutachtliche Ansicht und Antragstellung über die angemessenste Behandlung oder Entscheidung der Sache (angemessen den drei Theilen des logischen Schlusses, des Untersatzes, Obersatzes und der Schlußfolgerung) aufeinander folgen. Vollständigkeit und Bündigkeit, Klarheit und Treue und endlich kalte leidenschaftslose unparteiliche und scharfe Beurtheilung der Sache nach allen zur Sprache kommenden rechtlichen und politischen Grundsätzen und Gesichtspunkten (nach den rationibus dubitandi und decidendi) sind Hauptaufgaben eines guten Berichts. Der Bericht soll nicht Parteischrift sein und muß, wo er im Namen eines Collegiums oder einer Commission erstattet wird, ein treues Organ der Ansicht der Mehrheit sein. Er ist auch ganz verschieden von einem Antrage, von einer Motionsbegründung oder von einer individuellen Ansichtsvertheidigung eines einzelnen Ständemitglieds. In dieser letztern darf und muß von dem Redenden, der für seine und seiner einzelnen Partei Ansicht die Beistimmung erkämpft, oft vorzugsweise nur die eine Seite und Ansicht der Sache, für deren Sieg man mit Überzeugung spricht, hervorgehoben und zuweilen mit einer rednerischen Wärme, ja mit einer Begeisterung, die mancher kalte Pedant vielleicht Leidenschaft und Übertreibung nennt, hervorgehoben und der entgegenstehenden Ausführung der Gegner gegenübergestellt werden, wodurch denn für die endliche höhere Schlußfassung alle Seiten des Ganzen vollständig und lebendig hervortreten. In dem Berichte dagegen soll die kalte leidenschaftslose unparteiische vielseitige Ansicht der Regierungsbehörde oder Commission und Kammer dargelegt und vorbereitet, schon der Entwurf der unparteiischen Entscheidung gegeben werden. Sehr richtig

fassen schon manche ständische Geschäftsordnungen diesen natürlichen Unterschied auf, so namentlich die badische. Sie verordnet, daß die Berichte vom Berichterstatter stets nur schriftlich erstattet und abgelesen werden müssen, während die Motionsbegründung und die Rede des einzelnen Deputirten zur Vertheidigung seiner Ansicht gar nicht abgelesen werden darf, sondern durchaus in freier mündlicher Rede vorgetragen werden muß. Für die neuere Geschäftsbehandlung, in welcher immer mehr die alten steifen pedantischen Kanzleiformeln und Titulaturen des spätern Mittelalters, welche am längsten in Deutschland sich erhielten, auch bei uns verschwinden, und insbesondere für die ständische Geschäftsbehandlung besitzen wir noch kein gutes Werk. Welcker.

Bern. Bis zum Jahre 1830 ist die Geschichte dieses mächtigsten Schweizercantons die Geschichte vom Keimen, Blühen und Welken eines aristokratischen Staatsgebildes. Man hat Bern „das Venedig der Alpen" genannt. Es liegt in dieser Vergleichung etwas Wahrheit, und die Parallele zwischen dem Lebenslaufe der adriatischen und der schweizerischen Republik ließe sich leicht auf anziehende und belehrende Weise durchführen. Indessen kann zwischen Lagunen und Alpen kaum größere Verschiedenheit bestehen als zwischen Charakter und Gang beider Adelsstaaten.

In den alten Fehdezeiten, an der Grenzscheide des 12. und 13. Jahrhunderts, befestigte oder baute ein Herzog von Zähringen, Berthold V., nebst andern Burgen und Städten im burgundischen Helvetien, auch Bern zur Sicherheit seiner dortigen Gebiete. Bekanntlich waren Städte damals Volksburgen und Zufluchtsstätten des niedern Adels und kleinerer Gutsbesitzer gegen Raublust und Herrschsucht mächtiger Freiherren, die zerstreut auf hohen Ritterschlössern im Lande saßen. Bern eignete sich ganz vorzüglich zu Berthold's Zweck. Inmitten des helvetischen Burgund und räuberischer Gewaltsherren hatte es, auf einer vom Aarstrom geformten Halbinsel, jene eigenthümliche Lage, welche schon von den Römern zur Gründung fester Plätze geliebt wurde. Zwei Seiten des Dreiecks empfingen ihre Schutzwehr durch den reißenden Strom; die dritte Seite konnte leicht durch Mauerwall und Graben von der Landseite abgeschnitten und vertheidigt werden. Dieser Vortheil sowie der zufällige Umstand, daß Grund und Boden des Städtleins nicht zum herzoglichen Eigengut gehörte, sondern Reichsgut war, gaben der jungen Ortschaft, neben dem Gefühl der Sicherheit, einen Rechtsanspruch auf Unabhängigkeit und Selbständigkeit, der ihr, ausgestattet mit den Stadtrechten von Köln und Freiburg im Breisgau, nach dem Tode ihres Gründers Berthold wohl zu statten kam. Denn durch eine Handveste Kaiser Friedrich's II. empfing sie bald Vorzüge und Pflichten einer reichsfreien Stadt. Ihre ungepflasterten Gassen und hölzernen Häuser wurden bald von Handwerkern aller Art und von Rittern aus der Nachbarschaft bevölkert, die sich in ihr verbürgerten.

Wie in andern Reichsstädten Deutschlands und der Schweiz, bestand auch in Bern ursprünglich demokratische Rechtsgleichheit sämmtlicher Bürger. Davon zeugen auch noch die ältesten Urkunden, die von „Schultheiß, Zwölfern, Funfzigern und allen Bürgern" oder von „Schultheiß, Rath und Gemeine" sprechen; davon zeugt die Inschrift des ältesten Stadtsiegels und noch im 16. Jahrhundert die Kriegserklärung von Schultheiß, Großem und Kleinem Rath sowie der Gemeinde der Stadt Bern gegen Savoyen (im Jahre 1536).

Dies hinderte jedoch keineswegs, Männer des Adels, ausgezeichnet durch Einsicht, Kriegserfahrung und vornehme Verbindungen, in die ersten obrigkeitlichen Ämter des Stadtwesens zu wählen. Dem Handwerker fehlten, wenn auch nicht immer Talent oder Tapferkeit, doch Zeit und Vermögen, sich den öffentlichen Geschäften ohne Entgelt hinzugeben. Es gibt keine Demokratie, in welcher das Volk nicht freiwillig die Unabhängigsten und Fähigsten an die Spitze der öffentlichen Verwaltung ruft. Es ist Naturbedürfniß, Naturnothwendigkeit der bürgerlichen Gesellschaft wie des einzelnen Menschen, Überlegenheit anzuerkennen, welche Natur oder Schicksal gewähren.

Berns ursprüngliche geringe Bevölkerung vermehrte sich bald neben der fortdauernden Unsicherheit der Menschen zwischen den Schlössern eines zahlreichen, mächtigen und gewaltthätigen Adels. Um Bürger der jungen Reichsstadt zu werden, war Besitz eines eigenen Hauses darin hinreichend; auch schon Besitz eines Schwertes, eines Paars Streithandschuhe und eines Löscheimers zur Hülfe bei Feuersbrünsten. Berns ursprüngliches Gebiet außer seinen Mauern bestand fast ein Jahrhundert lang nur aus wenigen Viehweiden und Wäldern. In immerwährender Bedrängung von stärkern Nachbarn hatte das freie Städtlein Mühe, sein Dasein zu fristen. Bald begab es sich in Schutz der mächtigen Grafen von Savoyen; bald schloß es Bündnisse mit andern Landschaften und Herren; bald stritt es mit dem Muth der Verzweiflung um Bewahrung

des eigenen Lebens; bald sandte es seine Söhne zu Werken der Vergeltung und Rache aus. In diesen unaufhörlichen Bewegungen, Fehden, Siegen und Niederlagen entfaltete sich in gesammter Bürgerschaft stolzer Kriegesgeist; in der Stadtregierung Streben nach Erweiterung des Gebiets und der Machtmittel; in der öffentlichen Verwaltung strengere Ordnung. Die Verwirrungen zu vermeiden, welche bei Berathungen in einer Versammlung zahlreicher Bürger stattfinden, oder auch vielleicht den Misbrauch der Gewalt zu beschränken, den sich von Zeit zu Zeit Schultheiß und Rath erlaubt haben mochten, ward diesem ein Ausschuß der Bürgerschaft von 200 achtbaren Männern, mit gesetzgeberischer Befugniß, zugeordnet (im Jahre 1293). Nur in großen Angelegenheiten behielt sich die Gemeinde Entscheidung vor. Sie hatte sich in vier Stadtquartiere getheilt. Jedes Quartier wählte für Kriegstage einen Venner, der das Banner führte und in Friedenszeiten die Macht eines Volkstribuns oder Zunftmeisters besaß, Willküren von Schultheiß und Rath zu hemmen. So erschlossen sich die ersten Keime einer Staatsverfassung, welche späterhin unter dem Einflusse sowol ausgezeichneter Staatsmänner und Helden als eifersüchtig miteinander ringender Parteien, neben wechselnden Schicksalen, eine Bestimmtheit und Vollendung empfing, die noch vor einem Jahrhundert Beifall, selbst Bewunderung manches Beobachters fand.

Wir wollen hier nicht die allmälige Verwandlung von den Einrichtungen des ursprünglich freien Gemeinwesens beschreiben, bis es zuletzt in den todten Mechanismus der Oligarchie zusammendorrte. Solche Darstellung würde auch mit nicht geringen Schwierigkeiten verflochten sein, weil dazu viele urkundliche Nachweisungen noch aufgesucht werden müssen, oder vielleicht nie vorhanden waren. Wir wissen nur mit Bestimmtheit, daß seit Erbauung der Stadt bis zum Jahre 1798 die Herrschaft über das nach und nach erweiterte Landgebiet ausschließlich bei der Stadt war; daß noch bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, zur Zeit der Eroberung vom Waadtlande, die gesammte Stadtgemeinde im Besitz staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit stand; daß bis dahin die versammelte Bürgerschaft in wichtigen Angelegenheiten der Republik befragt wurde und entschied; daß selbst gemeine Handwerker höhere Staatsämter bekleideten. Erst seit Eroberung des Waadtlandes wurde die Gemeinde nicht mehr in Staatssachen angefragt; dagegen nahm ihr Ausschuß, jener Große Rath der Zweihundert, allmälig nicht nur die unbeschränkte gesetzgebende, sondern auch die höchste richterliche Gewalt an sich, und engte er selbst die Macht der Vollziehungsbehörde, des Kleinen Raths, so ein, daß die Zweihundert zuletzt der eigentliche Souverän des Landes wurden. Sie beschränkten erst, dann verboten sie sogar (im 17. Jahrhundert) die Annahme neuer Bürger und unterschieden die wirklichen Bürger wieder, deren Väter es schon vor dem Jahre 1635 gewesen waren, von den sogenannten ewigen Einwohnern der Stadt, die, wie alle Nichtbürger der Stadt, zu der Masse der Unterthanen gehörten. Bürger allein waren durch ihre Geburt regierungsfähig; aber doch schieden sich unter ihnen die Adeligen von den Nichtadeligen aus. Jene machten höhere Ansprüche und genossen wirklich auch in verschiedenen Fällen einige Vorzüge, oder doch einen gewissen Vorrang. Endlich schieden sich auch unter den Bürgern selbst, obwol sie allesammt regierungsfähig sein sollten, die regierenden Bürgerfamilien, eigentliche Patricier, von den nichtregierenden ab. Aus jenen wurden herkömmlich die obersten Behörden und Ämter allein besetzt; die letztern hingegen bei der Wahl regelmäßig gar nicht beachtet. Aber auch die regierenden Familien oder die patricischen waren einander nicht gleich. Man unterschied bei ihnen wieder die hohen oder großen von den übrigen; von diesen großen sah man gewöhnlich ein Mitglied im Kleinen oder vollziehenden und gegen ein Dutzend Mitglieder im gesetzgebenden oder Großen souveränen Rath.

Der letztere, als wahrer Inhaber und Ausüber bernischer Selbstherrlichkeit, ergänzte sich bei neuen Wahlen aus jenem Kreise der bevorrechteten Familien. Zwar die Bürgerschaft war in zwölf Gesellschaften oder Zünfte getheilt, aber besaß keinen Einfluß auf die Staatsbehörden durch Wahlrecht. Nur vier von jenen Gesellschaften hatten aus frühern Jahrhunderten ihr Befugniß bewahrt, die vier schon oben erwähnten Venner oder Pannerherren zu wählen, aber nur aus solchen ihrer Zunftgenossen, die schon Glieder des Großen und Kleinen Rathes waren. Allerdings erwählte oder ergänzte sich die souveräne Behörde nicht unmittelbar selbst, sondern es geschah dies durch eine Commission von 16 von jenen Zünften bezeichneten Gliedern des Großen Raths vereint mit den Gliedern des Kleinen Raths; also von einem jährlich abgeänderten Ausschuß der obersten Staatsbehörde. Doch durfte dieser Ausschuß schwerlich es wagen, eine der patricischen Familien durch Verstoßung eines ihrer Glieder zu kränken. So ward zuletzt Alles nur Formenwerk oder feierliches Spiel. Der Große Rath wurde alljährlich wieder bestätigt in der Gliederzahl, die er eben hatte. Durch Tod oder Verzichtleistung erledigte Plätze bes-

selben, die in den ersten Jahrhunderten der Republik alljährlich wieder besetzt werden mußten, ließ man späterhin so lange leer, bis deren etwa 80 offen geworden waren. Schritt man sodann endlich zur Ergänzung, so ernannte jeder der beiden Schultheißen, jedes von den Mitgliedern des Kleinen Raths und der Commission der Sechzehner, der Staats- und Gerichtsschreiber, der Großweibel und Rathhausmann, jeder für sich einen regimentsfähigen Bürger zum Mitglied des Großen Raths; es versteht sich, einen Verwandten oder sonst Begünstigten. Die allgemeine Genehmigung des Ernannten erfolgte ohne Umstände. So wurden die meisten von den leergewordenen Plätzen besetzt. Für die übrigen zog man eine Art Loos über die Reihenfolge, in der die Wahlfähigen zur Wahl kamen, die dann, nach Entfernung der Verwandten, von den Wählern durch offenes Mehr entschieden ward.

Solche Schöpfung neuer Rathsherren gehörte jedesmal, wie man leicht denken kann, zu den großen Ereignissen der Republik oder eigentlich des Patriciats. Denn die Erhebung in Rang und Genossenschaft des Souveräns, die damit verbundene Aussicht auf lebenslängliche Würde, bleibenden Einfluß und reichlich eintragende Ämter waren keiner Familie gleichgültig. Man konnte den Empfang eines „Baretli" (Name der Kopfbedeckung des Rathsherrn) immer auf den Werth von 30—40,000 Bernpfund anschlagen. (Manche der 55 bis 65 Landvoigteien, die nur von Gliedern des Großen Rathes verwaltet werden konnten, warf nach sechs Jahren, auch bei allem damit verknüpften, nicht geringen standesmäßigen Aufwande, noch ein Ersparniß von 20—30,000 Thlrn. ab). Und mehr denn ein in Glücksumständen zurückgekommener Wahlherr gewann seiner Tochter einen reichen Bräutigam, wenn er ihr zur Aussteuer das „Baretli" mitgab.

Somit waren die wichtigsten Würden, die einträglichsten Ämter Erbgut oder eine Art Fideicommisses weniger Familien der Stadt geworden. (Im Jahre 1785 zählte man der sogenannten „regierenden Familien" nur noch 69). Die übrigen Bürgergeschlechter der Stadt, deren Vorfahren für Eroberung der unterthänigen Landschaften ihr Blut auf Schlachtfeldern vergossen oder zum Ankauf großer Herrschaften ihr Geld beigesteuert hatten, standen vom Genuß der Ernten dessen verdrängt, was von ihren Ahnen gegründet worden. Sie hießen zwar noch Bürger und sogar regierungsfähige, waren aber nicht Standesglieder, das heißt Glieder des Staats (oder Standes, de l'état), wie man die Genossen der selbstherrlichen Gewalt nannte; konnten es auch nicht, oder nicht leicht werden.

Was man immerhin gegen Gerechtigkeit oder politischen Werth eines solchen Organismus der höchsten Gewalt, und nicht ohne Grund, einwenden möge: so bleibt doch gewiß, daß, mit wenigen Ausnahmen, andere Staaten keinen edlern Anfang und Fortgang ihrer innern Ausbildung gehabt haben; daß überall, wie hier, Einzelne zum Vortheil ihrer Geschlechter eigene Überlegenheit an Reichthum oder Tapferkeit oder Talent benutzten, den Staat zum dienstbaren Mittel ihres Hauszwecks zu machen; und daß ihr selbstsüchtiges Thun mit der Culturstufe des Zeitalters, mit dem vorhandenen Bedürfniß des Volks übereinstimmte oder daraus hervorging.

Denn nichts ist natürlicher, als daß in einem ursprünglich freien Gemeinwesen ausgezeichnete Mitbürger in Friedens- und Kriegsgeschäften vorangestellt und zu kräftiger Leitung derselben mit Gewaltmitteln und Vorrechten ausgerüstet werden, die ihrem Amt, nicht ihrer Person gehören. Amtsvorrechte sind in jeder bürgerlichen Gesellschaft naturnothwendig; ohne sie ist kein Amt vorhanden; sind daher auch keine Ungerechtigkeit gegen die bürgerliche Rechtsgleichheit im Staate. Aber in bildungsarmen Ländern ist es den Söhnen der Vornehmern leicht, die Überlegenheit ihres Vermögens oder ihrer Geistesbildung zu behaupten oder zu erweitern. Der Enkel der Heldenahnen, durch Ruhm von deren Tapferkeit oder Tugend begeistert, will derselben nicht unwürdig dastehen. Gewohnheit oder Stolz des Volks, Söhne berühmter Geschlechter an seiner Spitze zu sehen, umringt deren Namen, an die sich große Erinnerungen knüpfen, mit abergläubiger Ehrfurcht. Alles bietet dem Ehrgeize der Vorangestellten die Hand, um das Staatsamt zum erblichen Familiengut und das Amtsvorrecht zum Familienvorrecht zu verwandeln.

So entstand, bei nöthiger Klugheit, oft ohne Gewalt, schrittweis und unbemerkt, oft auf gesetzlichem Wege, in Bern wie anderswo die Erbberechtigung einzelner Geschlechter zur ausschließlichen Theilnahme an Ausübung der höchsten Staatsgewalt; eine Aristokratie im üblichen Sinne des Wortes.

Alle Aristokratien waren, gleich Bern, ursprünglich wol freie Volksstaaten (Demokratien) mit vollkommener Rechtsgleichheit ihrer Bürger. Die meisten sind dies auch für sich selbst während ihrer Blütezeiten in ihrem Innersten geblieben, und nur in Bezug auf Länder und Unter-

thanen, welche sie durch Kriegsglück, Erbschaft oder Kauf an sich brachten, standen sie als Aristokratien da. So waren vor Zeiten die Bürgerschaften der oberherrlichen Schweizerstädte gleich Bern innerhalb ihrer Ringmauern wirkliche Demokratien und so frei, so staatsbürgerlich gleich unter sich, als jemals Uri, Schwyz und Unterwalden. Hinwieder waren diese letztern in Beziehung auf ihre Unterthanenländer so vollkommen aristokratisch, als es je Bern, Luzern, Basel oder eine andere freie Stadt Deutschlands und Italiens gewesen sein mag.

Rom, Venedig, Genua u. a. haben bewiesen, daß die Aristokratie ebenso wol zur Gründung großer Reiche geeignet sei als die Monarchie. Die aristokratische Regierungsform vereint in sich Unternehmungsgeist, concentrirte Kraft und Geheimniß einer fürstlichen Regierung mit der begeisternden Freiheitsliebe und jedes Opfers fähigen Vaterlandsliebe der Republikaner. Solange die Aristokratie diese Tugenden und Vorzüge in sich bewahrt, dauert ihre Blütezeit.

Die Bürgerschaft von Bern, welche im Anfange bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts nur mit großer Mühe ihre Reichsfreiheit behauptet hatte, gewann endlich in den ewigen Fehden mit ihren Nachbarstaaten Waffengewandtheit, Kriegerstolz und Kriegermuth. Der Sieg am Donnerbühel (im Jahre 1291) über die Anhänger des Hauses Habsburg legte den ersten Grund zur größern Erweiterung ihres Machtkreises. Die Burgen des benachbarten Adels wurden eine um die andere erobert und deren Gebiete dem Gebiet der Reichsstadt einverleibt; andere Landschaften wurden durch Kauf oder Pfandschaft erworben, wenn deren Oberherren Geldnoth litten. Jeder Bürger steuerte dann willig und stolz dazu von seinem Eigenthum. Ein halbes Jahrhundert solcher Thätigkeit reichte hin, Bern mit Furcht oder Eifersucht sämmtlicher Nachbarschaften zu umringen, die dessen wachsende Größe sahen. Zum Untergang Berns verschworen fand der Nachbarn vereinte Macht den eigenen in der Schlacht bei Laupen (im Jahre 1339), wo sie der Todten und Verwundeten so viel hatten, als die Reichsstadt mit den wenigen Bundesgenossen kaum Streiter in ihrer kleinen Heerschar zählte. Glück und Ruhm bahnten dem jungen Freistaat den Weg zum ewigen Bund mit den freien Waldstätten im Gebirge (1353), denen sich schon Zug, Glarus, Luzern und Zürich angeschlossen hatten. Von da an gehörte Bern zu den Eidgenossen, theilte mit ihnen alle Schicksale und stand inmitten dieser Bundesbrüder geborgener denn je zuvor. Durch Beute, durch eroberte oder erkaufte Herrschaften und durch kaiserliche Gnaden an Reichthum, Rechtsamen und streitbarer Mannschaft gewachsen und fortwährend wachsend, kostete es der kriegerischen Republik endlich geringere Mühe, in spätern Zeiten große Landstriche zu unterjochen, als in frühern ein armseliges Raubschloß. Sie verdoppelte im Jahre 1415 durch Eroberung des Aargaus die Größe ihres Landgebiets und entriß im Jahre 1536 dem Herzoge von Savoyen, der in alter Zeit ihr Schirmherr gewesen, das weite schöne Waadtland am Lemanersee.

Die Staatsklugheit der bernischen Aristokratie in jenem Zeitalter ist nicht minder achtungswürdig als ihre Tapferkeit. Im Zeitraum von dritthalbhundert Jahren hatte ein Städtlein, welches anfangs kaum über eine Geviertmeile eigenen Bodens besessen hatte, diesen Raum ums Zwei- bis Dreihundertfache vergrößert. (Man berechnete den Flächeninhalt des Cantons auf 236 Meilen im Geviert). Es hatte sich Völkerschaften der fruchtbarsten Ebenen und der rauhesten Gebirgsthäler, gewerbige Städte und halbwilde Hirten der Hochalpen unterworfen; Völkerschaften, verschieden in Sprachen, Sitten, Erwerbsmitteln, geschichtlichen Erinnerungen und bürgerlichen Einrichtungen. Bern wußte sie alle unter seiner Herrschaft mit ihrem Loose durch die einfache und glückliche Maßregel zufrieden zu stellen, daß es nichts an ihren örtlichen einander oft entgegengesetzten Übungen, Bräuchen und alten Rechtsamen änderte. Die Unterthanen hatten nicht die altgewohnten Zustände, sondern nur den Namen ihrer bisherigen Herrschaft gewechselt. Die Gesammtheit der verschiedenen Landschaften mit ihren Ordnungen und herkömmlichen Freiheiten bestand in einem Quasiföderalismus nebeneinander, und Bern war der Knoten des Bundesbandes, das sie alle zur Einheit verknüpft hielt. In gewöhnlichen Zeiten wurden keine Abgaben als die von jeher üblichen erhoben, welche meistens in Ohmgeldern, Zehnten, Grundzinsen, Handänderungsgebühren u. s. w. bestanden. Der Staat hatte außerdem vom Ertrage seiner Domänen, vom Monopol des Salzhandels, von Posten, Zöllen u. s. w. mehr als hinreichende Einkünfte. In der Menge seiner durchs Land zerstreuten obern und untern Beamten und Angestellten, sowie im Ansehen der anständig besoldeten Geistlichen, fand er überall Lob- oder Schutzredner und umsomehr, da dieselben insgesammt oder größtentheils Söhne der oberherrlichen Stadt waren.

Wie in der Monarchie der Ruhm des Thrones und die Ehre des Mannes, wie in der Demokratie Gleichheit der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, oder in der Theokratie die Unver-

letztbarkeit des Glaubens das belebende und bewahrende Princip des Staates ist: so ist es in der Aristokratie die Heiligkeit und Unwandelbarkeit altherkömmlicher Rechtsverhältnisse der Stände und Ortschaften. Die Ehrfurcht vor diesen bestehenden und durch Gewohnheit über alles theuer gewordenen Rechtsverhältnissen war seit den letzten Jahrhunderten in allen Cantonen der Schweiz so durchherrschend und unbezwingbar geworden, daß das Leben der Eidgenossenschaft selbst darin erstarrte; daß die thörichtsten, oft schädlichsten Rechtsame und Freiheiten der Ortschaften, bloße Splitter der Freiheit, für die Freiheit selbst galten; daß, stolz und eifersüchtig auf diese besondern Rechte, sich überall Dörfer und Städte, Regenten und Regierte, Cantone und Cantone mit argwöhnischen Blicken beobachteten, und daß die weisesten Entwürfe zu Verbesserungen, sei es in den öffentlichen Einrichtungen der Cantone oder ihres Bundes, oder in einzelnen Dörfern und Städten, selten oder gar nicht ausführbar waren. So geschah, daß zuletzt, im 18. Jahrhundert, als sich ringsum das Staatsleben der übrigen Nationen Europas edler und freier entfaltet hatte, die Schweizer in ihren uralten, einander beschränkenden und höhnenden Verhältnissen und verworrenen Formen hangen geblieben waren; daß die Eidgenossenschaft unter den übrigen Staaten Europas gleich einer aus der Vorwelt bewahrten Mumie dastand, die bei der ersten Berührung vom Schwert des Fremdlings nothwendig in Staub zerfallen mußte.

In Bern ward das Princip der aristokratischen Regierungsform lange Zeit mit Genauigkeit beobachtet, daher unter den Patriciern gegeneinander demokratische Rechtsgleichheit; hinwieder zwischen ihnen und den Unterthanen Unantastbarkeit des oberherrlichen Rechts der Stadt Bern über das ganze Land, andererseits Unverletzbarkeit der Rechtsame und Freiheiten der unterthänigen Städte und Ortschaften. Jede Sünde dagegen, das heißt jede Neuerung (ein Wort, in der Aristokratie gleichbedeutend mit Ketzerei in der Theokratie) ward, das fühlte Jedermann, zum zerstörenden Rütteln an den Grundpfeilern des Adelsstaates. Daher konnten keinem Unterthan, und hätte ihn die Natur mit den glänzendsten Eigenschaften ausgerüstet gehabt, im Staats- und Heerwesen andere als die tiefsten Stellen angewiesen werden. Hätte man ihn regierungsberechtigten Bürgern der Hauptstadt einigermaßen gleichgestellt, so war der Schritt nicht mehr groß zur völligen Demokratie über den Trümmern aristokratischer Formen. Als das alte Rom sein Bürgerrecht über Italien ausdehnte, ging die Aristokratie der Stadt unter. Es mußte von da an ein Volksstaat oder Fürstenstaat entstehen.

Es schonte Bern mit kluger Vorsicht aus eigenem Interesse die Rechtsame und Freiheiten der unterthänigen Landschaften. Gewaltthätig vernichtete es keine derselben, es wäre denn etwa unter dem Vorwande der Bestrafung geschehen, bei verweigertem Gehorsam, oder bei einem förmlichen Aufstande, wie im Oberhaßli zur Zeit der kirchlichen Reformation (im Jahre 1528) oder im Aufruhr der Bauern im Jahre 1653, als Bern den Werth der Scheidemünze um die Hälfte herabgesetzt hatte. Lieber ließ man da und hier gewisse Ansprüche und Ortsrechte nach und nach außer Übung kommen, bis sie vergessen waren und der Staat in die offene Lücke sein hoheitliches Recht einschieben konnte. Denn dies Hoheitsrecht immer mehr gegen die Municipalstädte und Landschaften des Cantons, wenn auch langsam, aber um so sicherer zu erweitern, blieb stehende Regierungsmaxime.

Dieselbe Maxime war auch im Laufe der Jahrhunderte von den vornehmern Bürgergeschlechtern der Hauptstadt gegen die übrigen mit Glück benutzt worden, sich erbliche Vorrechte zur Herrschaft festzustellen. So nur konnte sich im Schooße der Aristokratie allgemach und über sie empor jene höhere neue Aristokratie von wirklich „regierenden Familien" erheben, deren oben Erwähnung geschah, d. i. eine förmliche, nicht durchs Gesetz, sondern durch Übung und Kunst geschaffene Oligarchie. Dies war der Höhen- und Wendepunkt des bernischen Adelsstaates. Von nun an aber sank er.

Die mismuthige Eifersucht der untern Bürgerclassen, welche von der Theilnahme am gemeinen Wesen zurückgedrängt standen, oder sich der Rechte ihrer Altvordern erinnerten und nur durch Gunst gnädiger Herren und Obern zu untergeordneten Ämtern gelangen konnten, bewirkte bei den Herrschergeschlechtern jenen politischen Argwohn, jenes strengeke Festhalten an äußern Formen, jene richterliche Härte bei leisester Verletzung derselben, wie man überall in Oligarchien zu finden gewohnt ist, die ihrer Auflösung entgegenreifen. Man suchte, was durch Gewohnheit oder innern Werth nur noch mühsam aufrechterhalten werden konnte, durch todtes Ceremoniell, breite Titulaturen, strengere Sonderung der Stände, stolzern Ton der Höhern gegen die Untergebenen zu schirmen. Andererseits bewachte sich die Zahl der Regierungsberechtigten und ihrer Familien wieder gegenseitig mit der nämlichen Eifersucht, mit der sie von den niedern Bürger-

geschlechtern beobachtet wurde. Man wollte unter sich selbst nichts Hervorragendes dulden, sondern Gleichheit. Nur das Amt gab Ehre, das überwiegende Talent ward gefürchtet. Der durch Wissenschaft und Verdienst ruhmreich gewordene Name eines regierungsberechtigten Mitbürgers konnte nur Neid erwecken und Zurücksetzung oder heimliche Verfolgung des Inhabers zur Folge haben.

So entwickelte sich zu Bern unter den verschiedenen Abstufungen der Bürgerschaft widerliche Spannung, eine Unbehaglichkeit des Zustandes, welche lange Zeit keinen Laut wagte. Aber sie herrschte schon seit Anbeginn des vorigen Jahrhunderts, und weder die Treue der Staatsverwaltung noch die redlichste Gerechtigkeitspflege konnte mit dem Zwange der bürgerlichen Verhältnisse versöhnen.

Adelsherrschaft hat überall mit Priesterherrschaft gemein, daß eine wie die andere durch Überlegenheit an Geistesgaben, Einsichten und Reichthümern Einzelner über die Menge entspringt und fortdauert; aber nothwendig untergeht, sobald jene Überlegenheit neben der höhern Bildung und Kenntniß des Volks und neben Gewerbfleiß und Reichthum der Unterthanen verschwindet. Darum sucht die Hierarchie zu ihrer Selbsterhaltung zwar nicht den irdischen Reichthum der Untergebenen (denn die Kirche hat ihn nicht zu fürchten; sie selbst nimmt davon freiwillig gebotene Opfer in Fülle an), wol aber die öffentliche Erziehung und Belehrung der Menge zu hindern, damit sie am alten Glauben, dieser Basis der Priestergewalt, festhalte. Die Aristokratie aber sieht sowol im Wachsthum des Wohlstandes als der Aufklärung ihrer Unterthanen gleich gefährliche Feinde. Daher findet man auch Adelsherrschaft wie Priesterherrschaft voll gleicher Furcht vor dem emporgehenden Geiste des Jahrhunderts; beide sieht man überall Hand in Hand gegen ihn ins Feld gehen und sich gegenseitig unterstützend; beide haben auch, wenn ihr Untergang herannaht, als letzten, wennschon zweifelhaften Bundesgenossen nur den unwissenden, eigenthumslosen Pöbel. Die Monarchie wie die Demokratie, den verschiedenen Stufen entsprechend, welche die Nationen im Fortschritt ihrer Gesittung betreten können, finden dagegen in der vielseitigsten Entwickelung des gesammten Volks ihr Wohlsein, ihre Stärke; weit entfernt, Reichthum oder Einsicht und Geistesbildung der Nation zu scheuen, werden diese das großlohnende Ziel ihres Strebens. Darum sind die monarchische und die demokratische Staatsform naturgemäßer, weil sie nicht für ihre Selbsterhaltung zu naturwidrigen Maßregeln Zuflucht nehmen müssen.

Man bemerkte im Canton Bern, wie in andern schweizerischen oder italienischen Aristokratien, Vernachlässigung des Volksunterrichts. Die Schulen des Landes blieben ohne Unterstützung. Dagegen ward in der Hauptstadt für Bildung und Unterricht der Söhne von patricischen und bürgerlichen Familien kein Aufwand gespart. Man beschränkte dem unterthänigen Volke nicht nur die Preßfreiheit, sondern auch die Lese- und Lehrfreiheit; erließ Bücher- und Zeitungsverbote und warnte vor dem Gift der öffentlichen Belehrung, vor dem Gelüste nach „Neuerungen", vor den „Gefahren der Aufklärung".

Im Allgemeinen herrschte mäßiger Wohlstand unter den Landleuten, neben vieler Armuth. Man wagte ebenso wenig, jenen allzu sehr zu befördern, als diese gründlich zu vermindern. Man gab Anordnungen, den Dürftigen durch Almosen und Armensteuern in den Gemeinden zu helfen, wodurch nebenbei das Vermögen der Wohlsichern geschwächt und die Bettelei der Arbeitsscheuen gefördert wurde. Man scheute sich Einrichtungen aufzuheben, durch welche in den Gemeinden die Verarmung fortschritt. Man sah Fabriken und große Manufacturen im Lande mit Ungunst und Widerwillen entstehen. Man sah nicht ohne Verdruß, der sich in stolzen Spott hüllte, das Aufstreben der freiern Municipalstädte, wie Lausanne, Aarau, Thun, Burgdorf u. s. w. Man häufte als todtes Gut in Schatzkammern Tonnen Goldes oder legte sie in die Englische Bank, statt sie dem eigenen Lande fruchtbar zu machen. Statt innere Gebrechen zu heilen, suchte man sie im Glanze einer zur Schau gestellten Magnificenz der Oligarchie vergessen zu machen. Es offenbarte sich hier, wie in Venedig, Genua und andern ähnlichen Staaten, die gleiche Art von Staatsklugheit und Handlungsweise, die zuletzt Alles verderben mußte.

Denn der überall sich fortbildende Geist des Zeitalters ließ sich nicht beschwören und bannen; Vermögen und Reichthum einzelner Unterthanen nicht vernichten; Verbreitung von Wissenschaftlichkeit und Kenntniß bei dem wohlhabenden Theile der Cantonsbewohner nicht aufhalten, während die patricische Jugend, vermöge ihrer Geburt der Versorgung in Staatsämtern sicher, häufig die ihr gewidmeten Bildungsanstalten vernachlässigte und dagegen die Orte erlaubter oder unerlaubter Lust mit Eifer besuchte.

Auf diese Weise verlor die bernische Aristokratie zu ihren Unterthanen das alte Gleichge-

wicht, und jener gefürchtete Feind war schon ins Innere eingedrungen, als man ihm noch Mauern und Bollwerke entgegenbaute. Es blieb fruchtlos, bei fortwucherndem Sittenverderbniß der Hauptstadt die alte Einfalt und Zucht der Vorfahren durch Aufwandgesetze und Sittenmandate zu verjüngen, Kleiderordnungen zu erkünsteln und die Frechheit der Unzucht mit Gesetzen zu zügeln. Man stiftete, um den Familienreichthum einigermaßen zu bewahren, Fideicommisse und Familienkisten; aber diese konnten weder das Verarmen der Einzelnen verhüten, noch den Wohlstand derer vergrößern, die sich des Gewerbfleißes schämten und vorzogen vom Regieren zu leben, oder von Offizierstellen in fremdem Kriegsdienste Einkünfte zu haben gewohnt waren.

Eines der ersten furchtbarern Symptome der noch immer verleugneten Staatskrankheit war in der Mitte des vorigen Jahrhunderts (1748) die bekannte Henzi'sche Verschwörung. Sie ward zu guter Zeit verrathen, und wenn auch nicht ganz ohne Gerechtigkeit, doch mit einer an Grausamkeit grenzenden Härte bestraft. Man erfuhr zu spät, daß die, deren Häupter auf dem Blutgerüst fallen mußten, weder Urheber des verwegenen Unternehmens, noch Billiger der dabei anzuwendenden ruchlosen Mittel gewesen waren.

Dies Ereigniß erweckte aber selbst in Bern ernsteres Nachdenken über die Lage der Aristokratie. Man fing an, einzelne Übelstände zu verbessern, den hochfahrenden Ton gegen tieferstehende Mitbürger zu mäßigen, den Unterschied zwischen Adeligen und Bürgerlichen damit zu mildern, daß man der Eitelkeit der letztern gestattete, als Bürger der Hauptstadt adelige Titel zu führen; die regierenden Geschlechter nie unter 72 durch Aussterben vermindern zu lassen, sondern sie sogleich durch neue Annahmen zu ergänzen; von Zeit zu Zeit auch von den reichsten Unterthanen Einzelnen ins bernische Bürgerrecht Zutritt zu gestatten. Aber Grundverbesserungen vorzunehmen ward theils aus Furcht vor allzu großen Erschütterungen, theils aus Eigennutz und Stolz derer nicht gewagt, welche in 1014 bürgerlichen Staatsämtern, fast ohne Mühe und oft ohne Verdienst, Ansehen und bequemen Lebensunterhalt gewannen, ungerechnet die, welche im souveränen Rath der Zweihundert das Land, oder in geistlichen Pfründen und Lehrstellen Gewissen und Meinungen regierten.

Mithin verharrte dennoch Alles und im Allgemeinen in jenen Zuständen, welche für ein anderes Zeitalter, für andere Menschen und andere Bedürfnisse geschaffen worden waren und nun unversehrt unter Verhältnissen aufrechterhalten werden sollten, die ihnen fremd entgegenstanden. Was man noch zum Lobe des alterthümlichen Staatswesens aufrichtig hervorhob, galt weniger dessen wirklichem Werth, sondern war Verdienst und persönliche Tugend derer, welche die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten hatten. Aber die meisten der letztern waren leider nicht sowol durch den Geist des ihnen gegenwärtigen Jahrhunderts, nicht durch das Beispiel der fortschreitenden Entwickelung der Völker und kräftig entfalteten Fürstenreiche zu Staatsmännern gebildet worden, sondern nur durch Gewohnheit, herkömmliche Sitte und Übung zum Staatsgeschäfte abgerichtet, wie Mönche in Klöstern, unbekümmert um die Verschiedenheit des 18. vom 8. Jahrhundert, mechanisch die Regel ihres Ordens aus diesem befolgen.

Wie der erwachsene Mann sich im beibehaltenen Knabenkleide beengt fühlt, so fühlte sich eine Menge von Bürgern in der Stadt wie im ganzen Canton Bern durch hergebrachte Ordnungen, Einrichtungen und Satzungen beschränkt und gedrückt, welche jede freiere Entfaltung der Lebensthätigkeit, selbst die Wahl der Lebensbahn hemmte. Nicht die Bestimmung, welche die Natur mit ihren Gaben oder das Glück mit seinen Gütern dem Unterthan anwies, konnte die seinige werden, sondern welche Zufall der Geburt seinem Stande anwies. Der weite Spielraum, welchen die Freiheit monarchischer Unterthanen zur gemeinnützigen Entfaltung ihrer Kräfte geöffnet hält, blieb dem Unterthan der Aristokratie verschlossen. Daher Reibung und Misbehagen zwischen den verschiedenen Abstufungen der Bürger in der Hauptstadt, und wieder zwischen der Hauptstadt und den aufblühenden Städten des Cantons, und wieder zwischen diesen und den Bewohnern der Flecken und Dörfer. Weder ward dem Gewerbfleiß großartiger Aufschwung, noch dem Genie und Talent, wenn ihm selbst Europa Bewunderung zollte, angemessener Wirkungskreis gestattet.

Während sich Ortschaften, Stände und Privatpersonen eifersüchtig oder selbstsüchtig auseinander zogen, und das Gesetz der Oligarchie nicht durch Liebe und Überzeugung des Volks, sondern durch zwiespältiges Interesse oder durch Gewohnheit allein noch gestützt war, erschienen die Tage der französischen Staatsumwälzung. Da wankte, da brach haltungslos das Ganze zusammen.

Die Regierung von Bern konnte im bevorstehenden Kampfe mit Frankreich um ihr Dasein

nur noch mit Zuverlässigkeit auf die Bürger der Hauptstadt, auf die Thätigkeit ihrer Beamten, auf die Wirksamkeit der Pfarrgeistlichen und auf die Entschlossenheit des von diesen begeisterten Landvolks zählen, welches übrigens in seiner Unwissenheit mehr an den Schutz seines Eigenthums und seiner örtlichen Rechtsame, als an Vertheidigung einer Staatsordnung dachte, die es nicht kannte, oder an Beschirmung von Herren und Obern, an denen es bei deren Menge nicht mit jener persönlichen Liebe hing, wie das Volk einer Monarchie an der Person eines tugendhaften Fürsten.

Bern hatte die Ahnung vom Untergange seiner Hoheit. Der Große Rath der Republik schwankte, mißhellig in sich selber, zwischen Maßregeln trotziger Verzweiflung und furchtsamer Nachgiebigkeit. Waadt und Aargau drohten Abfall. Zu spät ward Amnestie für die schon im Jahre 1790 verbannten Waadtländer erklärt, welche für Reform der Staatsverfassung oder für die verletzten Rechte ihrer Städte gesprochen hatten. Zu spät (31. Jan. 1798) vereinigte der souveräne Rath der Zweihundert aus den Unterthanen 52 Repräsentanten mit sich, um durch sie das Volk enger an sich zu ziehen. Zu spät wurden Heermassen gesammelt und bewaffnet, um den durch die Waadt und über Biel anrückenden französischen Brigaden Widerstand zu leisten. Aller persönliche Muth der bernischen Milizen konnte ihren Mangel an Kriegszucht nicht ersetzen.

Der ungleiche Kampf Berns gegen Frankreichs andringende Übermacht begann (2. März 1798). Verwirrung herrschte alsbald im Lager wie im souveränen Rath der Republik. Die Regierung legte, zwei Tage nach Beginn des Krieges, ihre Staatsgewalt in die Hände des Volks nieder, und die Hauptstadt eröffnete am folgenden Tage (5. März) ihre Thore den feindlichen Siegern, welche nun die vergeblich gesammelten Tonnen Goldes der Schatzkammer zur Eroberung Ägyptens entführten. Nikolaus Friedrich v. Steiger, der letzte Schultheiß des Staats, ein siebzigjähriger Greis, war auch der letzte Held und Mann der altbernischen Aristokratie. Nachdem sein unbeugsamer Muth nichts mehr im Rath der Zweihundert vermocht hatte für den Ruhm des alterthümlichen Staats zu leisten, weihte er sich im echtritterlichen Geiste der Ahnen dem Tode fürs Vaterland auf dem Schlachtfelde. Und als ihn auf dem Wahlplatze im Grauholz auch der Tod vermied, zog er freiwillige Verbannung in fremdes Land dem Leben auf dem entweihten Boden der Altvordern vor. Er sah sein Bern nicht wieder.

Aufgelöst in die Masse einer Helvetischen Republik, in welcher Waadt, Aargau, Oberland und Bern mit den nächsten Bezirken besondere Bestandtheile oder Cantone bildeten, Bern selbst einige Jahre lang Hauptstadt der Schweiz ward, verloren sich die Schicksale dieser Bestandtheile in den Schicksalen der übrigen schweizerischen Landschaften. Von Seiten der vormals patricischen Familien fehlte es indessen nicht an fortwährenden Auflistungen. Parteien standen gegen Parteien, bis Napoleon zu Paris (Hornung 1803) zwischen ihnen vermittelte.

Wie die übrigen Cantone, unterwarf sich Bern dem Spruche des Vermittlers; das Volk um so lieber, weil alle Vorrechte der Hauptstadt und des Patriciats ausgelöscht blieben. Aargau und Waadt, schon im Jahre 1798 vom Canton Bern abgetrennt, empfingen unter eigener Verfassung selbständiges Staatsleben, gleich den andern Bestandtheilen des Bundesvereins der Schweiz. Die Familien der alten Oligarchie ergaben sich murrend zwar in ein Schicksal, dem sie weder irgendein Recht noch irgendeine Gewalt entgegensetzen konnten. Aber sie gaben sowenig Wunsch als Hoffnung zu einem allgemeinen Umschwunge der Dinge und zur Wiederauferstehung ihrer vormaligen Herrlichkeit auf.

Daher, als das Waffenglück von Napoleon's Fahnen endlich wich und die Heere des verbündeten Welttheils den Rheinufern und Schweizergrenzen nahten (1813), wurden die Hoffnungen der Mißvergnügten lebendiger, ihre Entwürfe verwegener. Die dreitägige Völkerschlacht in den Feldern von Leipzig sollte, mit der Befreiung Europas von einer Universalmonarchie, die reichsstädtischen Majestäten der Schweiz herstellen. Einzelne Männer, aus Adelsgeschlechtern von Bern und Graubündten, in Waldshut vereinigt, pflogen ohne Vorwissen der Tagsatzung mit dem Oberfeldherrn der österreichischen Truppen Verkehr und betrieben den Einmarsch derselben in die Schweiz, die, vergebens in Waffen, ihre neutrale Stellung feierlich proclamirte.

Der Einmarsch der Österreicher erfolgte; es war nur um friedlichen Durchzug derselben nach Frankreich zu thun. Aber anders spiegelte die aristokratische Partei in Städten und Ländern den Zweck vom Erscheinen dieser Heerhaufen vor: es müsse die Eidgenossenschaft nach den Grundsätzen des vorigen Jahrhunderts wiederhergestellt werden. Sobald man in Bern die Fahnen Österreichs erblickte, ward die Napoleonische Vermittelungsurkunde vernichtet, die Regierung gesprengt, eine provisorische aus dem Patriciat hingestellt, welche alsbald die Unterwürfigkeit

der Cantone Aargau und Waadt sowie Rechenschaft von deren Regierungen über ihre bisherige Verwaltung foderte. Waadt und Aargau wiesen, statt der Antwort, 20,000 Bayonnete, die gegen den unbesonnenen Stolz der Stadt Bern oder ihrer neuen Herren gerichtet waren. Bern erschrak. Selbst im eigenen Canton ward Unruhe laut. Die Thäler des Oberlandes gerlethen in Gährung (August 1814).

Die Einsichtsvollern unter den Patriciern, welche sich unter dem Schrecken fremder Waffen des Staatsruders bemächtigt hatten, erkannten bald, die Zeit zur Erneuerung unbedingter Oberherrlichkeit sei noch nicht gekommen; man müsse glimpflich verfahren, dem Volke scheinbar einige Rechte lassen, in deren Genuß es zehn Jahre lang sich glücklicher gefühlt als sonst in Jahrhunderten; man müsse es nach und nach von einer Freiheit entwöhnen, die schon Lebensbedürfniß geworden war. Also ward die ehemalige Verfassungsform des Cantons mit Schultheiß und Rath der Zweihundert aus regierungsberechtigten Bürgern der Stadt Bern zwar wiederhergestellt, doch mit mancherlei Milderungen; auch dem Rath der Zweihundert noch eine Anzahl von 99 Mitgliedern aus Städten und Landschaften des ganzen Cantons beigefügt. Diese letztern, als eigentliche Stellvertreter des Volks, konnten freilich dem Willen der patricischen Geschlechter nie, oder nur schwach widerstehen. Das ward durch ihre geringe Zahl sowol als durch ihre Wahlart verhütet.

Wie in Bern, so herrschte von nun an in den übrigen Gegenden der in sich zerrissenen Schweiz Verwirrung und Parteikampf im Innern der Cantone und der Cantone widereinander selbst. Mehrmals drohte allgemeiner Ausbruch des Bürgerkrieges, bis der in Wien versammelte Congreß der verbündeten europäischen Mächte den Hader durch Vermittelung ausglich und endete (20. März 1815) und Bern für den Verlust von Aargau und der Waadt mit dem größten Theil der ehemals bischöflich baselschen Lande entschädigte.

Aber die Völkerschaften der Schweiz, deren Freiheitsurkunden so gewaltsam und schmählich zerrissen waren, mochten des erlittenen Unrechts nicht vergessen; und um so weniger, je weniger die neuen Machthaber es der Mühe werth zu halten schienen, es vergessen zu machen. Die alte Heimlichkeit, der alte Titelprunk, die alte Glanzsucht, die alte Willkür der vor Jahrzehnden erloschenen Regierung trat wieder hervor: aber der alte demuthsvolle Unterthanengeist war mit der alten Unwissenheit und gänzlichen Erfahrungslosigkeit des Volks in staatsbürgerlichen Dingen verschwunden. Vergebens drückte Bern die Freiheit der Presse nieder. Das Volk las, nahm am Schicksal der übrigen Eidgenossen theil, beurtheilte die Gebrechen der Regierung, die Mängel der Gesetze, die Handlungsweise herrischer Beamten. Weitaus im Mehrtheil der schweizerischen Cantone und der Gesammtbevölkerung der Schweiz war und blieb das Verlangen nach Grundverbesserung der Staatseinrichtungen laut. Die gesetzgebenden Räthe einiger Cantone selbst sogar leiteten solche Reformen ein. Nur aus Scheu vor Einmischung fremder Mächte wagte man hier weder Vollendung dessen, was noth that, noch anderswo das Beginnen. Die neuen Aristokratien hinwieder, ohne alle Wurzel im vaterländischen Boden, blieben mit unverbürgter Zuversicht auf ausländische Stützen gelehnt. Die pariser Julimoche (1830) aber erschien und brach diese Zuversicht. Die europäischen Mächte hatten den Blick auf höhere Angelegenheiten zu werfen denn auf die für den Welttheil sehr gleichgültigen Verfassungssachen einiger Schweizercantone. Das Volk hier, von der Furcht auswärtiger Einmischung erlöst, foderte von seinen Großen und Kleinen Räthen Reform der Staatsgrundgesetze. Gernwillig oder widerwillig ward das Verlangen erfüllt. Nur zu Bern sträubte sich noch das Patriciat, seine Gegenwart und Zukunft wie einen Nebel vom Windstoß verschwinden zu sehen. Das Land, in zorniger Bewegung, drohte der Hauptstadt. Die Regierung zog vergebens Truppen an sich zur Handhabung öffentlicher Ordnung. Es waren diese Truppen Söhne des Volks. Sie wollten nicht wider ihre Väter streiten. Selbst die Bürgerschaft Berns, ohne Neigung, sich den Interessen von Patriciern aufzuopfern, drohte Gewalt gegen jeden Gewaltschritt der Regierung. Eine Volksversammlung von mehr denn 1000 Männern aus allen Thälern des bernischen Gebiets erklärte von Münsingen aus (10. Jan. 1831), einem Dorfe zwischen Bern und Thun: würde der Wunsch des Landes nicht vom Großen Rath auf gesetzlichem Wege erfüllt, werde es auf ungesetzlichem geschehen müssen. Die Aristokratie, erschrocken und schon zerworfen in sich selber, wich dem Gebote des Landes, berief einen Verfassungsrath, den die 27 Amtsbezirke des Staats selber wählten, und hauchte in einer Proclamation mit ihrem Verbrechen ihr Leben aus. Ungeliebt und ungelobt vom Volk, war ihr letzter Hauch ein bescheidenes Selbstlob.

Das neue Grundgesetz der Republik, im Juni 1831 vollendet, durch die Volksstimme feierlich genehmigt, gab, nach dem Beispiel aller andern Cantone, dem Staate demokratische Form,

mit vollkommener Gleichheit der Rechte und Pflichten der Staatsbürger in Bezug auf das gemeine Wesen. Die Urversammlungen der Gemeinden ernannten das Wahlcorps ihrer Bezirke, diese aus allen Bürgern des Landes 200 Stellvertreter desselben im Großen Rath, der sich mit 40 andern nach seiner freien Wahl vollzählig machte und aus eigener Mitte als vollziehende Behörde den Regierungsrath unter Vorsitz eines Schultheißen aufstellte. Verfassungsmäßig wurden Befugnisse und Machtbriefe der drei höchsten Staatsgewalten getrennt.

Die in den Geschäften erfahrenen patricischen Staatsmänner und Beamten zogen sich meist nun von ihren Ämtern grollend zurück, während sich einige wol auch die Erwählung zu Ämtern nur darum gefallen ließen, um ihre Stellung zur Untergrabung der neuen Ordnung der Dinge zu benutzen. Die neue Regierung, zusammengesetzt wenn auch aus kenntnißvollen, doch ihrem Geschäftskreise noch fremden Männern, sah sich also genöthigt, die Beamten in Staat und Heer oft aus minder tüchtigen, doch volkstreuern Personen zu wählen, oder erfahrene Männer aus andern Cantonen zu berufen, oder fähigen Fremden Anstellung zu ertheilen. Es ist keineswegs zu leugnen, daß von beinahe allen Regierungen der regenerirten Cantone gerade die bernische in den ersten Jahren die meisten Schwächen zeigte und die größten Blößen gab. Auch war die aristokratische Partei eifrig bemüht, von den Mißgriffen der neuen Regenten Nutzen zu ziehen. Im August 1832 wurde sogar eine förmliche hochverrätherische Verschwörung zum Umsturz der neuen Verfassung entdeckt. Darüber entspann sich ein langer Hochverrathsproceß, der aber nach der Flucht der Hauptführer ins Ausland nur zu dürftigen Ergebnissen führte. Alle diese reactionären Versuche der patricischen Partei hatten indessen nur die Folge, daß die neue demokratische Ordnung der Dinge immer tiefere Wurzel im Volke faßte, daß sie mehr und mehr von allen Schlacken der Restaurationsperiode gereinigt wurde.

Diese Andeutungen mögen zum lebensgeschichtlichen Umriß eines kleinen Staates dienen, der im Zeitraum von 700 Jahren alle Phasen der republikanischen Form durchlief und, ausgegangen von der freien Gemeinschaft gleichberechtigter Menschen, die für Sicherheit in einen bürgerlichen Verein zusammengetreten waren, erst reichsstädtische Bildung annahm, dann aus der naturgemäßen Aristokratie sich in eine erkünstelte verlor; endlich, eingezwängt in die starren Bande der Oligarchie, diese mit verjüngter Kraft des reifern Alters sprengte und die Freiheit, welche das Alterthum genoß, in edlerer Gestalt zurücknahm. H. Zschokke.

Bern seit 1846. Nächst Graubündten ist Bern der größte Canton der Schweiz. Auf einem Flächenraume, der nach abweichenden Angaben 119—121 oder 128 QM. beträgt, früher aber allzu hoch auf etwa 173 QM. geschätzt wurde, hatte der in 30 Amtsbezirke getheilte Canton nach der eidgenössischen Volkszählung im Jahre 1850 eine Bevölkerung von 458,301 Seelen. Während eines vorhergehenden Zeitraums von etwas über zwölf Jahren belief sich durchschnittlich ihre jährliche Vermehrung auf 4058 oder 1 : 107. Aus den spätern Jahren, die zum Theil eine Periode der Noth und Theuerung umfassen, liegen zwar noch keine nähern Angaben vor; doch lassen einige Anzeichen bereits schließen, daß die hiernach eingetretene Verminderung des Zuwachses der Bevölkerung nicht sehr erheblich war. Ein solcher Zuwachs von nahebei ein Procent deutet auf noch wesentlich gesunde Zustände; während anderswo, wie in Frankreich, Belgien, einem großen Theile von Deutschland u. s. w., außer zahlreichen weitern Symptomen auch der immer mehr erlahmende Gang der bisherigen Bevölkerungszunahme auf das Herannahen einer schweren socialen Krankheit hinweist, die ihre gefährlichsten Krisen, falls nicht zeitig genug das Übel an der Wurzel angegriffen wird, in einer nicht sehr fernen Zukunft haben dürfte. Von der Gesammtbevölkerung des Cantons sind 403,768 Protestanten, 54,045 Katholiken, die hauptsächlich in den seit 1815 mit Bern verbundenen Jurabezirken des ehemaligen Fürstbisthums Basel wohnen, und 488 Juden. Schon aus dem Verhältniß dieser Zahlen und dem großen Übergewicht der Reformirten ergibt sich, daß hier die Unterschiede des Glaubensbekenntnisses nicht im gleichen Maße auch eine politische Bedeutung haben können, wie etwa in St.-Gallen und andern Cantonen; wo sich in noch nicht völlig vermittelten Gegensätzen die Bekenner beider Confessionen nach numerisch gleichem Massen einander gegenüberstehen. Nur vorübergehend, namentlich zur Zeit der Badener Conferenzbeschlüsse, aber kaum noch während der Jesuitenkämpfe waren es die von der confessionellen Zwietracht geborenen Zerwürfnisse, welche im Zusammenhange mit gleichartigen Erscheinungen in andern Theilen der Schweiz auch in Bern die ganze Staatskraft und Staatsklugheit zum Zweck der Bewältigung solcher Zwietracht in Anspruch genommen hatten. Sonst aber und seitdem ist der confessionelle Hader nie mehr in gleicher Weise ausschließlich in den Vordergrund getreten, und es war vielmehr die Verschiedenheit der politischen und socialen Anschauungen und Inter-

essen, wonach sich die oft in schneidender Schroffheit einander entgegenstehenden Parteien gruppirten. Obgleich also der Wiener Congreß aus dem Tiegel seiner willkürlichen politischen Umschmelzungen einen Canton Bern hervorgehen ließ, der sehr verschieden war von dem vor der Helvetischen Republik bestandenen, so blieb doch auch dieses neue, wie fünf Jahrhunderte lang das alte, Bern ein Staat, der mit seinem ganzen öffentlichen Leben und Streben nur im schweizerischen Boden wurzelt, während noch andere Cantone bis zur Stunde zwischen cis- und ultramontanen Tendenzen hin- und hergeworfen werden.

Die große Mehrheit der berner Bevölkerung gewinnt sich in unmittelbarer Benutzung von Grund und Boden durch Ackerbau und Viehzucht nicht blos die Mittel zu ihrer Ernährung, sondern auch zu einem soliden und bis in die neuere Zeit mäßig fortschreitenden Wohlstande. Bern gehört zu den nicht sehr zahlreichen landwirthschaftlichen Cantonen, die in guten Jahren das zum Bedarf nöthige Getreide, die zuweilen auch über ihren Bedarf erzeugen. Aber nicht überall, am wenigsten in den rauhen Gebirgsgegenden des Oberlandes und des Jura, nährt der Boden die wachsende Zahl der Bewohner, und hier wie dort hat denn auch hauptsächlich die erfinderische Noth einige neue Industriezweige in Betrieb gesetzt. Dahin gehört die Strohflechterei, die indessen weniger als in einigen benachbarten Cantonen zu gedeihen scheint. Wichtiger ist die seit etwa sechs Jahren im Oberlande eingeführte Fabrikation von Parqueterie. Dieser Gewerbszweig schloß sich in natürlicher Entwickelung der im berner Oberlande schon lange einheimischen Verfertigung jener weltberühmten Holzschnitzwaaren an, bei der sich so oft nicht blos eine vollendete technische Fertigkeit, sondern auch ein echter künstlerischer Sinn offenbart. Demselben Gebirgslande mit seinen oft zierlichen und keineswegs ungesunden Holzhäusern ist noch eine bisher nur in Paris betriebene, jenen erwähnten Industriezweigen verwandte Fabrikation von leicht transportabeln, wohlfeilen und gesunden Wohnhäusern für Arbeiterfamilien entsprungen. Damit ist eine Betriebsamkeit angeregt, die wahrscheinlich eine große Zukunft hat, weil sie einem stets dringlicher gewordenen und in den mannichfachsten Formen zu befriedigenden Bedürfnisse entgegenkommt, worauf der sonst so rege Erfindungsgeist der Neuzeit noch lange nicht die gebührende Rücksicht genommen hat. Besonders schwunghaft ist auch die seit etwa 15 Jahren aus Neuenburg in den berner Jura verpflanzte Fabrikation von goldenen und silbernen Uhren hauptsächlich in Biel, im St.-Immerthal und in Pruntrut. Ungeachtet ihrer neuesten Verbreitung hat indessen diese merkwürdige Industrie, die auf einer weit getriebenen und höchst verständig organisirten Theilung und Wiederverbindung der Arbeit beruht, die Grenzen des schweizerischen Jura noch nicht überschritten; sie scheint in ähnlicher Weise, wie die ihr verwandte Fabrikation der Schwarzwälder Uhren, noch für längere Zeit auf eine bestimmte Gebirgsgegend von bestimmt ausgeprägtem Charakter beschränkt zu bleiben. Daraus läßt sich jedoch keineswegs schließen, daß das Gedeihen solcher räumlich abgegrenzten Industriezweige durch specifische Naturanlagen der Bewohner gewisser Gegenden bedingt sei; ob es sich gleich genügend erklären läßt, daß in den rauhen und unfruchtbaren Hochthälern des Jura die einmal dahin verpflanzte Uhrenfabrikation besonders leicht gedeihen konnte, weil die Aussicht auf Erwerb einen wachsenden Theil der Bevölkerung dazu bestimmte, sich an der zu allen Jahreszeiten möglichen Arbeit zu betheiligen, und weil diese zunehmende Betheiligung die zunehmende Theilung der Arbeit, sowie mittels derselben die reichere Entfaltung des neuen Betriebszweigs zur nothwendigen Folge hatte. Diese ins Große getriebene Uhrmacherei wirft trotz der wachsenden Concurrenz noch immer einen Arbeitslohn ab, der sogar unverhältnißmäßig hoch ist im Vergleiche mit andern Berufsthätigkeiten, die keinen geringern Grad von Anstrengung und technischer Fertigkeit erfodern. Auch im bernischen Jura geht indessen noch allzu oft mit dem verhältnißmäßig leichten Erwerb die leichtfertige Verschwendung des Erworbenen Hand in Hand.

Wie in der ganzen Schweiz, mit Ausnahme weniger Cantone, deren Zahl sich immer mehr verringert, so ist im Canton Bern ein achtungswerthes Streben für Verbreitung einer den Geist befruchtenden, einer die Sitten mildernden Volksbildung zu gewahren. Die Sorge des Staats wendet sich in gleicher Weise den höhern Unterrichtsanstalten wie dem eigentlichen Volksschulwesen zu. In der gesammten Schweiz belaufen sich die jährlichen Gesammtausgaben des Staats, also der Eidgenossenschaft und der einzelnen Cantone, auf beiläufig etwa 4 Mill. Fr. für das Unterrichtswesen und auf ebenso viel für das Militärwesen. Ähnlich ist das Verhältniß in Bern, wo 1856 für den Unterricht eine Ausgabe von etwas über 622,000, für die Miliz von etwas über 697,000 Fr. veranschlagt war. Unter den Monarchien des europäischen Festlandes mit ihren stehenden Armeen ist kaum eine einzige, die nicht jährlich im Verhältnisse zur

Bevölkerung wenigstens drei mal soviel für ihr Heerwesen ausgibt, und sich eben dadurch außer Stande setzt, für die Zwecke der Volksbildung mehr verwenden zu können, als höchstens ein Viertheil der in der Schweiz und insbesondere im Canton Bern dafür verwendeten verhältnißmäßigen Summe. Auch sind die guten Früchte jener Staatssorge überall bemerkbar und um so weniger allzu gering anzuschlagen, als die eifrigere Pflege der geistigen Volksinteressen, die der frühern aristokratischen Regierung nicht im mindesten am Herzen lag, durchaus nur der erst seit 1830 begonnenen demokratischen Periode angehört. Überdies hatte Bern vor andern Cantonen besonders große Hindernisse zu überwinden, um für die Ideensaat der Neuzeit jene tiefern Furchen zu ziehen, worin sie bis zum freudigen Aufblühen vor zerstreuenden Stürmen geborgen lag. Es bedurfte einer mühevollen Arbeit in einem zwar fruchtbaren und schweren, aber auch schwierig zu bebauenden Boden. Der Geist der berner Bevölkerung hat etwas Hartes und Trockenes, der an gleich zähen Wurzeln das einmal überlieferte Gute und Schlimme, die erbliche Wahrheit und das erbliche Vorurtheil festhält. Dies gilt besonders von dem den Hauptkern der Einwohnerschaft bildenden Landvolke in jenen Theilen des alten Bern, dessen Sitten und Unsitten einen so unnachahmlichen Darsteller an Bitzius gefunden hatten, der selbst auch durch die eigenthümlichen Vorzüge und Mängel seines großen Talents das scharfe Gepräge des Bernerthums vom echten Schrot und Korne an sich trug. Dieses Eigenthümliche besteht in durchdringendem Scharfblicke für das Zunächstliegende und in freiwilliger Selbstbeschränkung auf einen engen Gesichtskreis; es besteht aber auch in einer heimatstolzen Selbstgenügsamkeit, die das örtlich Gewordene als ein für alle Zeit Vollendetes festzuhalten, die im ewigen Wechsel rings umher beim Alten beharren zu können wähnt. Gerade in unserer Zeit sind jedoch durch Millionen Fäden die Schicksale der Nationen so ineinander geflochten, daß sich besonders jedes kleinere Volk, das nicht aus freien Stücken mit den vorwärtseilenden Völkern gleichen Schritt halten mag, durch sein Zögern nur der Gefahr aussetzt, zu eigenster Marter dennoch fortgerissen und endlich politisch todtgeschleift zu werden. Dieses Loos stand auch Bern bevor, hätte das alte selbstgenügsame Bernerthum im Kampfe mit den eindringenden Elementen der neuzeitlichen Bildung einen jener Siege erfochten, der verderblicher als jede Niederlage ist. Doch war dieser Kampf hartnäckiger und wurde mit größerer persönlicher Leidenschaftlichkeit als in den meisten andern Cantonen geführt. Mitten unter den Reibungen der politischen Parteien konnte auch das seit 1830 wesentlich umgestaltete und allen Classen der Bevölkerung zugänglich gemachte Unterrichtswesen lange nicht zur reichsten Entwickelung gelangen, und noch in den letzten Jahren war es die Schuld des Parteihaders, daß die so wichtige Leitung des Lehrerseminars den tüchtigen Händen, denen sie seit Jahren anvertraut war, wieder entrissen wurde. So unerquicklich aber manche Erscheinung im unvermeidlichen Gefolge dieses Parteikampfes war, einerseits die leidenschaftliche und mitunter fratzenhafte Verbissenheit einer störrigen Aristokratie in die verwitterten Reliquien ihrer frühern Herrlichkeit, andererseits die gespreizte Halbbildung eines mit den schreiendsten Farben oberflächlich angestrichenen Radicalismus: so muß doch jeder Unbefangene eingestehen, daß die oft noch rohen Faustkämpfe auf der Arena des neuen öffentlichen Lebens gerade für Bern fast unumgänglich nothwendig waren, damit es endlich die Parteien lernten, sich gegenseitig Maß zu halten, damit sie endlich zur Überzeugung kamen, daß die Einen wie die Andern nur im einträchtigen Zusammenwirken für das wirklich Gemeinnützige wie im Innern so auch dem Auslande gegenüber etwas zu bedeuten vermögen. In der Schweiz hatte überhaupt die brausende, aber ungehemmt und darum gefahrlos verlaufende Gährung aller Elemente in Staat, Kirche und Gesellschaft, obgleich wie überall hier manche hohle Blase aufgeworfen wurde, einen ganz andern Sinn und eine völlig andere Wirkung als im monarchischen Auslande, wo der Rückschlag der Reaction den Staat und die Gesellschaft sogar noch weiter als zum Ausgangspunkte der Erhebung zurückgeschleudert hat. Die schweizerische Gährung hingegen, die von der officiösen und amtlichen Zeichendeuterei des Auslandes als Tod und Auflösung bringende Anarchie verschrien wurde, war zugleich ein Läuterungsproceß; sie war ein zwar beschleunigter, aber der Logik der Geschichte wesentlich entsprechender stufenweiser Fortschritt des schweizerischen Einzelstaats von der Aristokratie zur Demokratie, sowie des eidgenössischen Staatenbundes zum Bundesstaate. Und während die Formen eines neuen Staatsrechts gewonnen wurden, drang gleichzeitig inmitten jener sogenannten schweizerischen Wirren, die einige Dutzende diplomatischer Noten so überflüssigerweise zu bejammern beflissen waren, ein verjüngender Geist in die freiern Formen; er rief ein Volksleben wach, das jetzt schon nach dem kurzen Zeitraume eines Vierteljahrhunderts die neue Schweiz mit einer verhältnißmäßig so großen Macht, Wohlfahrt und Bildung ausgestattet hat, daß dadurch wol der Neid der Nachbarvölker von dem

Augenblicke an erweckt werden mag, als denselben die schweizerischen Zustände nicht mehr bis zur Verzerrung entstellt vor Augen gehalten werden.

In dieser merkwürdigen und erfolgreichen Bewegung war Bern, als der mächtigste und bevölkertste Sonderstaat, zugleich der eigentliche Schicksalscanton, ob sich gleich in einzelnen Momenten das Loos der gesammten Schweiz vorübergehend an andere Cantone zu knüpfen schien. Er hat seine heftigsten Krisen wol jetzt überstanden, und die seit 1834 zu Stande gebrachte Fusion der Parteien scheint um so weniger ein blos fauler Friede, als dieser Verschmelzung ein mit wechselndem Glück geführter Kampf der Meinungen und Interessen vorangegangen war, der sich durch alle Schichten der Gesellschaft gezogen hatte. Nachdem sich der größte Theil der Aristokratie von allen Ämtern, auch von den Lehrämtern grollend zurückgezogen, war man nach Errichtung der neuen Hochschule zu Bern im Jahre 1834 um so mehr genöthigt, auch fremde Lehrkräfte zu Hülfe zu rufen. Unter diesen waren es besonders die beiden aus dem Herzogthum Nassau in die Schweiz eingewanderten Brüder Ludwig Snell (gest. 1854) und Wilhelm Snell (gest. 1851), welche, der Erstere während kürzerer, der Zweite während längerer Zeit, einen bedeutsamen politischen Einfluß auch im Canton Bern ausübten und der berner Presse einen lange unversieglichen Stoff zu Rede und Gegenrede darboten. Gegen diese beiden Männer, die früher schon für die Einführung und erste Gestaltung der Cantonalverfassungen zu Anfange der dreißiger Jahre thätigst mitgewirkt hatten, die sich in allen Lebenslagen als höchstes Kleinod die volle Unabhängigkeit der Gesinnung zu bewahren gewußt, richtete sich in erster Linie der Haß der an der Stelle der alten Aristokratie zeitweise zur Herrschaft gelangten sogenannten Dorfmagnaten, der Notabilitäten der mittlern Landstädte, die auch ihrerseits mehre energische, talentvolle und ehrgeizige Männer in ihrer Mitte zählten. Es verschlägt wenig, ob und wie weit in dem mit Erbitterung geführten Streite diese oder jene besondere Anschuldigungen, die sich die Parteien einander in die Zähne schleudert, mehr oder minder gegründet oder völlig grundlos waren. Bemerkenswerth war es dagegen als das Zeichen einer bereits heranbrechenden neuen Zeit und neuen Bildung, daß sich gerade in Bern, das im stolzen Rückblicke auf seine bedeutsame Vergangenheit so nahe daran war, sich einer für den Canton und die ganze Schweiz gefährlichen politischen Selbstgenügsamkeit in die Arme zu werfen, eine Schar begeisterter und treu ausharrender Anhänger und Schüler um die genannten Männer sammelte, daß sie der Mittelpunkt einer eigenen Partei wurden, und daß während einer Reihe von Jahren der Parteiname der „Nassauer" auf ein ganzes System von Anschauungen, Meinungen und Bestrebungen hinwies, das sich trotz allen zähen Widerstandes immer weitere Bahn gebrochen hat; daß sie es hauptsächlich waren, welche für den Canton Bern die Gründer einer eigenen Rechtsschule mit freiern und örtlich unbefangenen Ansichten geworden sind, wodurch sie eine Gedankensaat ausstreuen halfen, die besonders in den letzten Jahren und zum Theil erst über ihrem Grabe reichliche und gute Frucht getragen hat. Denn schwerlich ist in Abrede zu stellen, daß ihre Lehren zu nicht geringem Theile beigetragen, um die Einführung der Schwurgerichte, die sich in der Schweiz immer mehr bewähren und womit man sich immer mehr befreundet, auch für den Canton Bern vorzubereiten; um hier das materielle Strafrecht vor jener Roheit zu bewahren, die in ihrer gedankenlosen Armseligkeit nichts Besseres zu thun weiß, als wieder zum Stock und zur Prügelstrafe zu greifen — vor einer Roheit, der sich nicht alle Cantone zu erwehren gewußt haben; um es nicht zu dulden, daß ein zum Schutze der Preßfreiheit erlassenes Gesetz bis in sein Gegentheil umgestaltet und verunstaltet werden durfte. Es ist einerseits das Zeichen des staatlichen Verfalls und der nahenden Auflösung, wenn schon die Eigenthümlichkeit des Volks bis zu einem Grade aufgeweicht ist, um von jedem oberflächlichen, von außen und aus der Fremde kommenden Eindrucke das stets wechselnde Gepräge zu empfangen. Aber das auch ist ein Zeichen des nahen politischen Todes, wenn das Volk in allen seinen Gliedern versteift und erstarrt; wenn es in seiner Besonderheit immer mehr verknöchert; wenn es sich im bornirten Fremdenhasse gegen die von außen eindringenden verderblichen Influenzen dadurch zu schützen wähnt, daß es sich auch gegen die heilsamen Einflüsse abschließt, daß es sich auch vor den belebenden und erfrischenden Luftströmen in sein Schneckenhaus verkriecht. Das auch ist ein Todeszeichen, wenn das Volk taub geworden ist gegen die von den Thatsachen der neuesten Weltgeschichte so besonders eindringlich verkündete Wahrheit, daß nicht blos der materielle, daß auch der geistige Weltverkehr eine so innige Verbindung zwischen den Nationen vermittelt, um jedes Volk, das sich einseitig diesem Verbande zu entreißen sucht, schon darum verkümmern zu lassen, weil ganz ähnlich im Völkerleben wie im Einzelleben gerade das vergleichende Auge des unbefangenen Ausländers einen nothwendig schärfern Blick für unsere politischen und socialen Mängel hat

als das eigene Auge, welches durch die Gewohnheit mehr oder minder und nicht selten bis zu einem Grade abgestumpft ist, daß es das Verderbliche als heilsam, das Thörichte als weise, das Häßliche als schön ansieht.

Durch die Kernhaftigkeit und Tüchtigkeit seiner innersten Natur sowie durch die Gunst äußerer Verhältnisse, die es nicht unbenutzt gelassen, ist das berner Volk gegen solche von rechts und links drohende Gefahr bewahrt geblieben; und während es festhielt an seiner aus festem Stoffe gebildeten Volksthümlichkeit, hatte es doch einen offenen Sinn dafür, daß wir in eine neue weltgeschichtliche Epoche eingetreten sind, welche durch alle Erscheinungen früherer Zeiten erst eingeleitet werden konnte in die Periode des wechselseitigen Unterrichts von Volk zu Volk durch That und Wort, durch Beispiel und Lehre. Aber viel unmittelbarer und massenhafter als jener Meinungsstreit, an dem sich zunächst nur die wissenschaftlich Gebildeten und die nach solcher Bildung Strebenden betheiligen konnten, wirkte die jahrelang sich erneuernde und von Dorf zu Dorf gehende Agitation, die das ganze Volk nicht blos auf die Beine, sondern auch zum Denken und Sprechen über Gegenstände brachte, die über den engen Gesichtskreis der Kirchthurminteressen hinausfielen. Durch diese Aufregung zu politischer Thätigkeit, die eine lange Reihe von Reformen in Verfassung und Gesetzgebung zur Folge hatte, bildete sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit das berner Volk zu einer gewissen politischen Reife empor und bewegte sich in seinem noch ganz neuen staatsbürgerlichen Berufe der souveränen Selbstregierung bald genug mit hinlänglichem Geschicke, um die Sehnsucht nach dem alten aristokratischen Regiment immer mehr verschwinden zu lassen. Freilich lernte auch dieses Volk nicht schwimmen, ehe es ins Wasser ging, aber es lernte doch, ob es gleich hier besonderer Anstrengungen und manches mislungenen Versuchs bedurfte, weil auch die Vormundschaft, worin die Berner jahrhundertelang von ihrer Aristokratie gehalten wurden, eine besonders strenge war und in vielen Beziehungen mit der Bevormundung durch eine monarchische Bureaukratie auf gleicher Linie stand. Außer einer verzeihlichen Unbeholfenheit bei den ersten Schritten auf der neuen politischen Laufbahn war es die begreifliche Folge der künstlich verlängerten Unmündigkeit des Volks, daß der berner Parteikampf einen Charakter der Heftigkeit, der rücksichtslosen Derbheit, der Gehässigkeit und gegenseitigen politischen Verketzerungssucht wie in keinem andern Schweizercanton annahm. Die Art, wie dieser Kampf geführt wurde, hätte wol bei einem andern Volke als das Zeichen einer schon eingerissenen und als die Ursache einer noch zunehmenden Verwilderung betrachtet werden dürfen. In Bern hätte man mit dieser Meinung fehlgegriffen. Dieser steinharte Bau mußte erst politisch durch und durch gewühlt werden, um endlich auch die tiefern Schichten der Gesellschaft dem befruchtenden und milden Sonnenlichte zuzuwenden; diese derben und wie ihre Berge schroffen Naturen mußten erst mit ihren schärfsten Ecken heftig gegeneinanderstoßen, damit die beseelenden Prometheusfunken eines freien und reichen öffentlichen Lebens über weitere Kreise verbreitet wurden; diese erhitzten Parteien mußten sich erst todmüde gerungen haben, um der Überzeugung zugänglich zu werden, daß schließlich auch im Streit der politischen Meinungen und Interessen der Kopf über die Faust Meister wird, sowie die besonnene und verständige Rede über die eisernden Worte des Zorns, des Schimpfs und des Hohns. Auch wurde der Kampf, ohne ein verdecktes und boshaft schlaues Ränkespiel, viel zu offen geführt, um nicht durch alle Leidenschaftlichkeit eine gewisse Gutmüthigkeit durchleuchten und es nicht erkennen zu lassen, daß selbst die maßlosesten Beschuldigungen von der einen und andern Seite niemals oder selten absichtliche Verleumdung waren, da man in den oft wiederkehrenden Momenten des Parteizorns an die Wahrheit der dem Gegner gemachten Vorwürfe wol selbst vorübergehend glaubte. Hätten sich aber die Parteien in Wahrheit und auf die Dauer für so grundschlecht gehalten, als sie es sich gegenseitig vorgeworfen, so hätte eine Fusion wie die von 1854 gar nicht zu Stande kommen können. Und daraus erklärt sich auch, daß alle politischen Händel in Bern doch nur die Wirkung einer moralisch gesunden Bewegung und Erschütterung hatten. Gerade seit dem Beginn dieses Streits, der seiner Natur nach doch mehr mit Mund und Wort als mit Faust und Schlag ausgemacht werden mußte, sind die früher in Bern häufigen Rauhhändel, die nicht selten mit Todtschlag endeten, bei weitem seltener geworden, und man darf wol allgemein behaupten, daß ein um so größerer Gewinn aus jenen politischen Exercitien entsprang je mehr noch die Masse der berner Bevölkerung gegen diejenige vieler anderer Cantone und selbst mancher Staaten des Auslandes zurückgeblieben war. In der Hauptsache hat indessen dieser Parteikampf wenigstens vorläufig geendigt, wie meist das berner Volksspiel des Schwingens endigt: hat der zweifellose Erfolg oder nach Aufbietung aller Kräfte die beiderseitige Erschöpfung dem eifrig geführten Wettstreite ein Ziel gesetzt, so reichen sich die beiden Kämpfer die Hand. In

gleicher Eintracht standen die kaum noch so feindseligen Parteien des Cantons Bern dem Auslande gegenüber, als es sich in der neuenburger Sache um die Wahrung des Rechts, der Ehre und Unabhängigkeit des ganzen Schweizervolks handelte.

Bern ist jetzt in der Lage, die in der wohl unterrichtenden Schule des öffentlichen Lebens gebildete und erprobte Kraft mit nichts überstürzender Besonnenheit auf jene zahlreichen Reformen zu verwenden, die bisjetzt entweder nur angebahnt oder doch noch nicht vollständig durchgeführt werden konnten. Gleichwol ist nicht zu leugnen, daß selbst inmitten der sogenannten politischen Wirren nicht blos mit fruchtlosen Worten gestritten, sondern auch bei weitem mehr und mehr Tüchtiges geleistet wurde, als der collegialische oder bureaukratische Schlendrian des Beamtenstaats in einem Jahrhunderte zu Stande gebracht hätte. Bern ist keiner der reichsten Cantone; es hat aber im Ganzen eine wohlhabende Bevölkerung. Indessen gilt das alte „Quidquid delirant reges, plectuntor Achivi" nicht blos für das unmittelbare Verhältnisse zwischen jeder besondern Regierung zu ihren Regierten, sondern im großen organischen Zusammenhange alles Völkerlebens haben auch an ihrem Theile die republikanischen Schweizer mitzuleiden durch die Sünden und Thorheiten des Auslandes. In jedem Lande werden nur so viele Güter erzeugt, als sich verwerthen lassen; im Getriebe des Welthandels ist jedes ärmere Volk ein schlechter Kunde für die von jedem andern Volke im Überflusse erzeugbaren Güter, und umgekehrt wird darum auch der möglichst hohe Grad des Wohlstandes für jedes einzelne Volk durch den möglichst großen Wohlstand aller andern Völker bedingt. Solange mithin rings um die Schweiz her bei allen Nationen des europäischen Festlandes ein allgemeineres Aufblühen des Wohlstandes unmöglich gemacht wird, weil die künstlich getriebene Wucherpflanze des stehenden Heerwesens der nützlichen Production den besten Theil ihrer Nahrungssäfte entzieht; weil es die Bestreitung eines maßlos anschwellenden Militäraufwandes verhindert, daß Handel und Industrie, daß alle Zweige des Erwerbs von Zöllen und Mauthen, von direct und indirect bedrückenden und hemmenden Lasten und Abgaben befreit werden können: solange wird auch die Schweiz, wenngleich in bedeutend schwächerm Grade angegriffen, von der ansteckenden Krankheit des Pauperismus doch nicht völlig verschont bleiben. Neben den allgemeinern Gründen wirken zur Steigerung des Übels im Canton Bern noch besondere Ursachen mit. Es gibt daselbst ein nicht unbeträchtliches ländliches neben einem sehr geringen städtischen Proletariat. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß in manchen Theilen des Cantons, wie im Oberlande und im Jura, der Boden viel zu karg ist, um die gesammte Bevölkerung genügend ernähren zu können. In andern Bezirken, wo sich noch mehr Kräfte, als wirklich geschieht, der Landwirthschaft zuwenden dürften, scheint die Zahl der Armen auf dem Lande durch ein Gesetz und Herkommen gesteigert zu werden, wodurch einer allzu großen Zersplitterung der Güter vorgebeugt werden soll. Während Söhne und Töchter zu gleichen Vermögenstheilen erbberechtigt sind und das Pflichttheil der Kinder aus zwei Drittheilen des freien väterlichen Vermögens besteht, gibt es doch eine Art Minorat, wonach der jüngste Sohn gegenüber seinen Schwestern und ältern Brüdern befugt ist, um eine gerichtliche Schatzung (bis zum Jahre 1826 um eine „billige" Schatzung) des Vaters Hof oder Wohnhaus in der Erbtheilung an sich zu ziehen. Von dieser Befugniß wird in manchen Cantonstheilen, wie im Seeland, fast nie, in andern dagegen, wie im Emmenthal, fast immer Gebrauch gemacht; und gerade in diesen letztern Gegenden findet sich auch ein zahlreicheres ländliches Proletariat. Die Industrie ist im Canton noch nicht genug entwickelt, um diesem Überschusse der Bevölkerung, der landwirthschaftlich nicht beschäftigt ist oder nicht ausreichend beschäftigt werden kann, einen genügenden Arbeitsverdienst zu verschaffen; weshalb sich sowol Vereine als Privaten um die Verpflanzung einiger weitern Industriezweige, wie der Seidenweberei, in den Canton bemühen. Begreiflich mußten auch die letzten Misjahre die Noth hauptsächlich bei dem gar nicht oder nur gering begüterten Theile der ländlichen Bevölkerung vergrößern, dem keine sonstigen Erwerbszweige zu Gebote standen. Besonders in den Jahren 1854, wo die Vermehrung der Sträflinge die nicht unbedeutende Bewilligung eines Nachcredits von etwas über 120,000 Fr. zum Zwecke ihrer Unterhaltung erforderte, und 1855 nahm auch der schärfer hervortretende Pauperismus einen eigenthümlichen Charakter an. Außer einer förmlich organisirten Diebesbande, sowie neben den gebräuchlichen Hin- und Herzügen einer sehr beträchtlichen Schar eigentlicher Heimatloser an den Cantonsgrenzen, bildete sich noch in der Zahl von mehren Tausenden eine zeitweise schweifende Bevölkerung, welche, besonders vom obern Emmenthale ausgehend, ihre regelmäßigen Rundreisen möglichst längs der Grenzen einiger Amtsbezirke und in solchen Theilen des Cantons machte, wo sie sich am leichtesten in den Scheunen der zerstreut liegenden Bauernhöfe unterzubringen wußte. Das Gebaren dieses nomadi-

strenden Proletariats war überall, wo man ihm freundlich oder nicht geradezu feindselig begegnete, harmlos genug; es trug nicht das Gepräge jenes schon tief eingefressenen und schwer vertilgbaren Elends wie das als so glücklich gepriesene Belgien mit seinem „flandrischen Elend“ und mit seinen zahlreichen Wanderhorden vagabundirender Bettelkinder. Auch gab es manchen reichen und besitzesstolzen berner Bauern, der es sich zur Ehre rechnete, der Patron einer recht ansehnlichen Zahl dieser ihn heimsuchenden Clienten zu sein, der sich ihre Unterhaltung einige Tausend Franken jährlich kosten ließ. Hier und da, bis in die Nähe der Hauptstadt, kamen jedoch einige Brandstiftungen vor, die mit diesen Wanderzügen zusammenhingen. In derselben Zeit gab es im Amt Signau (Oberemmenthal) nicht weniger als 31 Proc. Unterstützte und 23 Proc. zeitweise verlassene Haushaltungen; auf jede Familie kamen beinahe drei Unterstützte, und auf jeden Grundeigenthümer mehr als neun Arme. Eine Zunahme der Armuth ist auch in einigen andern Amtsbezirken zu bemerken, wie z. B. in Interlaken trotz oder wegen des hier besonders zahlreichen Fremdenbesuchs. In den Jahren 1840—54 fiel die Zahl der Gemeinden, die ihre Bedürftigen ohne Armensteuern aus den Armengütern erhielten, von 147 auf 39 herab. Die Zahl der Armen war 1854 ein Siebentheil der Gesammtbevölkerung; auf je 100 Familien kamen deren durchschnittlich 64. Die Menge der absolut Armen im Canton belief sich 1855 auf 5 Proc., die der relativ Armen auf 8 Proc.; auf je 100 Grundeigenthümer kamen 89 Unterstützte. Das war eine beträchtliche Zahl von zu Unterstützenden für einen schweizerischen Canton, wo der Ertrag der Arbeit des Volkes nicht von Staatswegen auf unproductive Weise verschwendet wird. Wirklich steht auch in der Armennoth nur noch Luzern mit Bern auf gleicher Stufe; alle andern Cantone stehen günstiger, wie denn z. B. im Aargau die Zahl der Armen ein Elftel ist, in Zürich ein Zwanzigstel, in Thurgau nur ein Funfzigstel. [1]) Indessen ist nicht zu übersehen, daß hier von der Zeit eines außerordentlichen Nothstandes die Rede ist. Schon durch die Werbungen während des orientalischen Kriegs, wodurch ein Theil der unsaubern Elemente entfernt wurde, ganz besonders aber dadurch, daß die Hauptnahrung der Armen, daß die Kartoffeln wieder gediehen, minderte sich sehr bald die Zahl der zu Unterstützenden; die Masse der unterschweifenden Bevölkerung sank wieder auf das gewöhnliche und weit geringere Maß, und die Bevölkerung der Gefängnisse fiel sogar auf einen selten so niedrigen Stand.

Seit einer Reihe von Jahren war indessen die europäische Socialkrankeit des Pauperismus auch im Canton Bern fühlbar genug geworden, um Einzelne und Vereine, um besonders auch den Staat auf die Mittel der Heilung und Verhütung sinnen und hiernach handeln zu lassen. Die Gründung von Sparkassen und die Erweckung des Sinnes für Sparsamkeit war mehr die Sache von Einzelnen und Vereinen. Im Jahre 1853 gab es im Canton 26 Sparkassen, mit einem Vermögen von nahe $11\frac{1}{4}$ Mill. Fr. und mit nahe 35,000 Einlegern. Aus neuern statistischen Vergleichungen ergibt sich, daß die Schweiz, wo durchschnittlich ein Einleger auf je 13 Bewohner kommt, überhaupt dasjenige Land in Europa ist, wo die Sparkassen am meisten benutzt werden. Eben dieses durchschnittliche Verhältniß von 1 zu 13 finden wir im Canton Bern, der überhaupt in statistischer Beziehung eine Art Durchschnittscanton ist, während die Schweiz, als Gesammtheit, in alledem, was auf die Zustände der materiellen, geistigen und sittlichen Kraft und Gesundheit schließen läßt, nach den umfassendsten Erhebungen und Vergleichungen der einschlägigen Thatsachen, auf der höchsten Stufe steht. Das Letztere ist auch begreiflich genug, weil hier das Volk durch keine Staatsgewalt gezwungen wird, seine Kraft auf andere Zwecke als diejenigen seiner eigenen Wohlfahrt verwenden zu müssen. In der Sorge für diese Wohlfahrt fiel indessen gerade im Canton Bern, wo noch das Volk der Bevormundung durch seine frühere aristokratische Regierung gewöhnt war, auch dem neuen Staate und seiner Regierung ein größerer Antheil zu als in den andern Cantonen, wo das Princip der Selbstregierung schon mehr ins Leben eingedrungen war. Übrigens konnte die Sorge der neuen Regierung in keiner neuen Bevormundung bestehen und mußte sich wesentlich darauf beschränken, dem Volke die Mittel bereitzustellen, damit es sich selbst der Noth erwehren könne. Der Pauperismus — der im Misverhältnisse der Bedürfnisse und Gelüste zu den Mitteln ihrer Befriedigung besteht, der eben darum auch und gerade in solchen Staaten zum Vorschein kommt, die mittels eines einseitigen Fortschritts in den Dingen des leiblichen Wohlstandes

1) Um wie viel schlimmer als in den bedrängtesten Schweizercantonen es im fruchtbaren Belgien aussieht, ergibt sich aus den Verhandlungen der belgischen Abgeordneten im Jahre 1857 über das Wohlthätigkeitsgesetz.

ihr durchschnittliches Vermögen und Einkommen von Jahr zu Jahr vergrößern — ist niemals blos materieller Natur, sondern stets mit geistiger und sittlicher Verarmung verbunden. Er kann darum auch nie mit blos materiellen Mitteln bewältigt werden; und weil mithin nach dem vollständigen Begriffe des Pauperismus der Kampf gegen denselben in allen Gebieten des menschlichen Lebens geführt werden muß, ist dieser Kampf gleichbedeutend mit der wichtigsten und umfassendsten Aufgabe der Neuzeit, mit der sogenannten socialen Frage.

Um ihrerseits beizutragen zur fortschreitenden Erfüllung dieser Aufgabe, haben die politischen Behörden des berner Freistaats eine so große und im Ganzen so zweckmäßige Thätigkeit entwickelt, wie man sie in allen Beamten- und Militärstaaten des Auslandes vergebens suchen würde. Besonders ist zu loben, daß die großen Bildungsmittel der Kirche und Schule, auf welche der Staat mit seinem Einflusse hauptsächlich hingewiesen ist, in keiner Weise vernachlässigt blieben. Die Verfassung vom Jahre 1846 (§. 80) stellte für die reformirte Kirche die Gründung einer gemischten Kirchensynode in Aussicht, welche — unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats — die innern kirchlichen Angelegenheiten ordnen und der auch in äußern Angelegenheiten das Recht des Antrags und der Vorberathung zustehen sollte. Ein Gesetz vom 19. Jan. 1852 enthält die nähern Bestimmungen über die mittels stufenweiser Wahl zu bildende Organisation der Vorstände der Kirchgemeinden, der sieben Bezirkssynoden, sowie der aus 47 Gemeindeabgeordneten und 38 Geistlichen bestehenden Cantonssynode, die wieder ihrerseits einen aus elf Mitgliedern bestehenden ständigen Ausschuß zur Erledigung der ihm zugewiesenen oder dringlichen Geschäfte zu ernennen hat. Noch im gleichen Jahre 1852 hatte die erste Versammlung dieser gemischten Synode statt, und es trat hiermit eine Institution ins Leben, die auch anderswo, wie im Canton Zürich, zwar in Anregung aber nicht zur Ausführung gekommen war. Ausdrücklich mag noch erwähnt sein, daß die Synode von 1852, mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen, für die Jahre 1853 bis und mit 1857 einen freiwilligen Abzug auf die geistlichen Besoldungen von 30,000 Fr. angeboten hatte, was denn auch, jedoch mit Befreiung der untersten Besoldungsclasse, vom Großen Rathe genehmigt wurde. Der neuesten Zeit gehört noch ein Schulgesetz an, das auf der Grundlage der schon früher getroffenen Bestimmungen fortbaut und unter Anderm Näheres verfügt über die unentgeltliche Ertheilung des Unterrichts an notorisch Arme, sowie über die Gründung von Freistellen und Stipendien für dürftige Primärschüler. Dasselbe Gesetz verpflichtet den Staat zur Unterstützung der Turn- und Waffenübungen der Schüler, ohne jedoch diese Übungen zwangsweise einzuführen. Was die Besoldung der Schullehrer anlangt, die auch zur Theilnahme an einer Schullehrerkasse verpflichtet wurden, so gibt eine vergleichende Übersicht der „Allgemeinen schweizerischen Schulzeitung" das Minimum auf 518 Fr. an, sodaß Bern auch darin wieder die ungefähre Mitte zwischen den mehren Cantonen hält.

Mit solchen und ähnlichen Bestimmungen über Kirche und Schule kann denselben der Staat freilich nur die äußern Bedingungen ihres Gedeihens gewähren und die Formen festsetzen, in denen sie sich selbst, sowie Volk und Gemeinde in Beziehung auf Kirche und Schule, zu bewegen und zu bethätigen haben. Aber Das ist schon wichtig genug, daß überall in der Schweiz und in Bern insbesondere auch der neue Volksstaat das Seinige thut, um die letzten Reste der dem alten Polizei- und Beamtenstaate so eigenthümlich angehörenden Losreißung und formalen Trennung der Kirche und Schule vom Volksleben und von seinen bewegenden Interessen zu beseitigen, um das Volk, in erster Linie die betreffende Gemeinde, an der lebendigen Fortbildung jener beiden Institutionen entscheidend zu betheiligen. Hier ist also schon erreicht, wonach in Deutschland und anderswo erst gestrebt wird; hier geht schon in Fleisch und Blut über, wofür mit noch zweifelhaftem Erfolge die Männer deutscher Wissenschaft, wie Bunsen und Andere, erst kämpfen müssen: die innigste organische Verbindung des Volkslebens in Staat und Gemeinde mit dem Leben in Kirche und Schule. Allerdings kommt es noch wesentlich auf den Geist an, in dem sich die zur Theilnahme Berechtigten und Verpflichteten an jenen Bildungsanstalten wirklich betheiligen. Sobald jedoch, wie in der Schweiz und im Canton Bern, das Volk selbst noch fortschreitend, strebsam und innerlich gesund ist, kann dessen Betheiligung nur die gute Folge haben, daß dadurch auch Kirche und Schule vor jeder Erstarrung im lieb- und leblosen Dogmen- und Wissenskrame bewahrt bleiben. Und jetzt erst können auch Kirche und Schule dem Volksstaate jene Dienste leisten, die er ebenso dringend bedarf, als jene seiner Pflege und Vorsorge bedürfen. Mit allen Gesetzen und Verordnungen, mit allen Beschlüssen und Maßregeln kommt der Staat nicht vorwärts in der Erreichung seiner eigenen Zwecke, wenn ihm nicht durch die großen Fortbildungsanstalten im Staate stets auch der Geist des Volks willig gestimmt wird.

Durch die wenigen Worte der Bibel: „Jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth", ist zugleich dem Staate für das ganze Gebiet der innern und für einen guten Theil der auswärtigen Politik der wichtigste Theil seiner Aufgabe bezeichnet. Er soll rastlos bemüht sein, daß nicht der fleißige und redliche Arbeiter ausgebeutet werden könne durch jene Speculation, die sich in tausendfachen Formen, zuweilen als verbrecherische Handlung, bei weitem häufiger aber als Übervortheilung in äußerlich legaler Gestalt, des Ertrags der nützlichen Arbeit zu bemeistern strebt. Um fort und fort die grellsten Ungleichheiten beseitigen, um denselben stets wieder überwuchernden Unrecht steuern zu können, hat sich der Staat auf dem Wege der Besteuerung die nöthigen Mittel zu verschaffen. Aber die in der Theorie gerechteste Steuer — die Vermögenssteuer, im Sinne einer wirklichen Leistung nach dem Maße des Leistungsvermögens — beruht in der Ausführung so sehr auf der Redlichkeit der Steuerpflichtigen, daß ohne diese allgemeinere Redlichkeit sogar die gerechteste Steuer zur ungerechten, und daß sie zum neuen Mittel des Volksbetrugs wird. Sogar das scheinbar Äußerlichste im Staate, die Möglichkeit eines gerechten Steuersystems, hängt also mit dem Innerlichsten im Volke, mit der öffentlichen Moral, auf das engste zusammen, und wird hiernach zum guten Theile mit bedingt durch die Wirksamkeit von Kirche und Schule, die ja zur Pflege der öffentlichen Moral besonders berufen sind. Diese beiden Institutionen haben gerade in unserer Zeit, sofern sie mit warmem Eifer an der geistigen und sittlichen Läuterung des Volkslebens arbeiten, eine desto wichtigere Aufgabe zu erfüllen, als sie damit auch das raschere Gedeihen eines umfassenden Systems von noch jungen und sich gegenseitig fördernden Volksstaaten ermöglichen, das unaufhaltsam in die Weltgeschichte hineinwächst. Es mag immerhin richtig sein, daß die Neuzeit auch in ihren sittlichen Zuständen nicht zurückgeblieben und vielleicht sogar vorangeschritten ist; daß frühere Perioden nicht minder heimgesucht waren von Dieben, Betrügern und Wucherern; daß von jeher die Reichen und Großen in Schesseln, die Armen und Geringen in Löffeln ungerechtes Gut genommen und wieder genommen haben. Aber das entscheidet nicht. Wie nur die starke Zunahme unserer materiellen Production zur Bewältigung des Pauperismus nicht zureicht, weil die Bedürfnisse und Gelüste noch mehr zugenommen als die äußern Mittel ihrer Befriedigung — so reichen wir auch mit der herkömmlichen Moral nicht mehr aus. Die Gesellschaft, soll sie nicht völlig zu Grunde gehen, bedarf schon darum einer durchgreifenden sittlichen Reinigung im großen Maßstabe, weil mehr als je zuvor die Möglichkeit des größern Misbrauchs in die Hand des großen Capitals gelegt ist. Im Polizeistaate aber, wo dem Volke Schule und Kirche als etwas Fremdes und blos Äußerliches gegenüberstehen, werden diese nie etwas Erhebliches leisten können und wollen, um durch Beispiel und Lehre die in kalter Selbstsucht erstarrenden Herzen bis zu jener Vaterlandsliebe zu erwärmen, der es endlich im Denken und Thun sittlich unmöglich wird, noch das Gemeinwohl gegen die eigensten und persönlichen Interessen hintansetzen zu können. Dies ist nur im Volksstaate zu erreichen, wo auch Kirche und Schule — wie durch die neuern Organisationen im Canton Bern und in der Schweiz überhaupt — zur Gemeindesache und zur Volkssache geworden sind.

Zu den wichtigern Anstalten, um der nützlichen Production den nöthigen Bedarf an Capital zu vermitteln, gehört die 1833 gegründete Berner Bank; womit zugleich die Schöpfung ähnlicher Institute in andern Theilen der Schweiz eröffnet wurde. Diese Bank ist eine reine Staatsanstalt; und wie der Staat das ganze Betriebscapital geliefert, so hat er auch die Leitung ausschließlich übernommen. Das Betriebscapital beläuft sich auf $3\frac{1}{2}$ Mill. Fr.; die Notenemission war nahe 870,000, die durchschnittliche Circulation nicht ganz 450,000 Fr. Der Ertrag des Bankgeschäfts, etwas über 5 Proc., war geringer als bei den meisten andern schweizerischen Banken. Mit aus diesem Grunde hatte im Jahre 1855 die Verwaltung der Berner Cantonalbank deren Umwandlung in eine Actienbank beantragt. Sie behauptete, daß sich die Anstalt als reine Staatsanstalt überlebt habe, und huldigte — wol allzu unbedingt — der herkömmlich gewordenen Ansicht, daß der Staat überhaupt ein schwerfälliger und kostspieliger Geschäftsführer sei; daß namentlich „Creditinstitute, wie alle Handelsunternehmungen, in Privathänden besser gedeihen als in den Händen des Staats". In kurzem wird also der berner Großrath über eine der wichtigsten Socialfragen zu entscheiden haben: ob Privatbanken mit oder ohne einige Betheiligung des Staats, oder ob Staatsbanken, die im Volksstaate wol auch Volksbanken heißen dürften? Gibt man es gleich im Allgemeinen zu, daß sich regelmäßig der Staat mit solchen Geschäften, die von Einzelnen oder Vereinen im eigensten Interesse besorgt werden können, nicht befassen soll: so ist doch damit noch keineswegs gesagt, daß auch die Umwandlung einer schon bestehenden Staatsbank in eine Privatbank zweckmäßig

sei; und gleichwenig ist damit eine, für alle Fälle richtige Stellung des Staats zum Bankwesen überhaupt bezeichnet. Alle Welt räumt wol ein, daß die Actiengesellschaft für alle Zweige der Production, nicht einmal blos für die materielle, der mächtigste Hebel zu einem noch nie dagewesenen Aufschwunge, daß eben darum das freie Vereinsrecht eines der wichtigsten Rechte geworden ist. Allein auch der Staat, als derjenige Gesammtverein, der innerhalb seines räumlich begrenzten Gebiets, aber für eine unbegrenzte Zeit, alle Einzelnen und Associationen, alle Mündigen und Unmündigen, alle Reichen und Armen umfaßt: macht nur von seinem Rechte als Verein Gebrauch, wenn er Dasjenige selbst in die Hand nimmt, was in den Händen von Privatvereinen nicht allen Volksgenossen, sondern nur den besonders Betheiligten zum besondern Vortheile gereichen würde. Je mächtiger und einflußreicher schon viele dieser Actienvereine geworden sind, umsomehr ist darauf zu achten, daß solche Vereine zu keinen bedrohlichen Staaten im Staate heranwachsen. Vor allem ist nicht zu übersehen, daß zwischen den verschiedenen Vereinen, selbst wenn sie an sich erlaubte Zwecke zu verfolgen scheinen, dennoch wohl unterschieden werden muß; und daß bereits der Actienverein auch schon eine der Hauptformen der Neuzeit geworden ist, welche die jedem Staate gefährliche Aristokratie des Reichthums zu immer weitern Umgriffen nur allzu gut zu benutzen weiß. Dies kommt nun für das Bankwesen gleichfalls in Betracht. Obgleich alle andern Bankgeschäfte an Privaten und Privatvereine überlassen werden mögen, so fragt es sich doch, ob denselben zugleich die Emission von Banknoten, und diese sogar über den Bestand ihrer baaren oder baargleichen Deckungsmittel hinaus, gestattet werden solle? In diesem Emissionsrecht liegt immerhin ein Verzicht des Staats, also im Volksstaate auch des Volks, auf einen Theil und zwar gerade auf den vortheilhaftesten Theil des in seiner vollen Bedeutung begriffenen Münzregals, zum einseitigen Vortheile einer besondern Gesellschaft. Denn einer solchen Gesellschaft wird dadurch das Privileg ertheilt, sich mittels des verhältnißmäßig sehr geringen Aufwandes, den die Ausfertigung der eine besondere Art des Papiergeldes bildenden Banknoten erfodert, in den Besitz eines beträchtlichen Capitals zu setzen, und von dessen verzinslicher Verleihung denselben Nutzen zu ziehen wie vom Besitze eines ebenso großen Capitals in baarer Münze, solange sie den Credit ihrer Noten aufrecht zu halten versteht. Warum sollte also nicht lieber der Staat den Staatscredit zum Vortheile aller Staatsgenossen in gleicher Weise benutzen? Am wenigsten sollten Privilegien dieser Art besondern Gesellschaften bewilligt werden, solange noch nicht in anderer Weise gegen die fortschreitende Überwucherung der Geldaristokratie gesorgt ist. Denn Das ist sehr einfach, daß der Löwenantheil an den aus Creditvereinen aller Art entspringenden Gewinnsten nur den schon Reichen oder Denen zufällt, die sich in großem Maße daran betheiligen, weil sie sich erheblich betheiligen können. Ein solches Gegengewicht gegen das überall wachsende Übergewicht der Geldherrschaft wird aber kaum anderswo zu finden sein als in einem wohl bemessenen und in nicht allzu knappem Maße angewandten System der progressiven Besteuerung; sei es nun durch eine progressive Einkommensteuer, oder Erbschaftssteuer, oder durch eine Verbindung der einen und andern. Es läßt sich mathematisch nachweisen (s. **Einkommen, Einkommensteuer**), daß das wirkliche Vermögen, d. h. das Vermögen, erwerben zu können, keineswegs blos nach dem einfachen Verhältnisse des Capitaleigenthums zu- oder abnimmt. Auch predigt es ja die tägliche Erfahrung jetzt besonders laut und lebhaft von allen Dächern herab, mit wie geringem Aufwande von Zeit, Mühe und Verstand der schon vermögende Capitalist unverhältnißmäßige Gewinne zu machen vermag.[2]) Das progressive Abgabensystem wird also das der Zukunft sein, weil es eine wirklich gerechte und verhältnißmäßige Besteuerung des Vermögens allein möglich macht und das genügende Mittel an die Hand gibt, um die Alles überflügelnde Macht der Plutokratie, insbesondere auch der Bankokratie, in gemessene Schranken zurückzuweisen. In der That gewinnt dieses System, die ihm noch entgegenstehenden Vorurtheile und Sonderinteressen allmälig überwindend, immer mehr Raum im Bewußtsein des schweizerischen Volks wie in der Gesetzgebung schweizerischer Cantone. Wo es aber, wie im Canton Bern, noch gar nicht oder nicht im genügenden Umfange zur Anwendung kommt, wird man desto sorgfältiger sogar jeden Schein vermeiden müssen, wodurch der Verdacht einer von Staatswegen beliebten Begünstigung der Reichen unter die Massen geworfen werden könnte. Das Alles wird also im Canton Bern in Betracht kommen, sobald es sich um die Reform der Cantonalbank

2) Sehr beachtenswerthe Thatsachen in dieser Richtung findet man in der Schrift: „Die Börse, die Börsenoperationen und -Täuschungen u. s. w. Auf Grundlage von Proudhon's «Manuel du spéculateur de la bourse»“ (Zürich 1857).

handeln sollte; und man wird daselbst um so vorsichtiger zu Werke gehen, als auch in diesem Canton die einer Verbesserung ihrer ökonomischen Lage bedürftige Arbeiterbevölkerung in einige Gährung gekommen ist und gerade jetzt (1857) für die ohnehin so begreifliche Eifersucht auf die Capitalisten besonders empfänglich sein dürfte.

Im Canton Bern ist noch der Staat selbst der reichste Capitalist. Das Reinvermögen des Staats beläuft sich auf nahe 43 Mill. Fr. Nach dem Haben bemaß sich das Sollen, und das Volk säumte nicht, im ökonomischen Interesse der verschiedenen Classen der Bewohner an den zur Demokratie gewordenen Staat die seiner Leistungsfähigkeit entsprechenden Foderungen zu richten. Außer der schon früher gegründeten Cantonalbank wurde infolge der Verfassungsreform von 1846 hauptsächlich aus Staatsmitteln eine große Hypothekarkasse errichtet, mit welcher zugleich eine Schuldentilgungsanstalt verbunden ist. Das geschah zunächst zum besondern Vortheile des berner Oberlandes und unter hauptsächlicher Berücksichtigung des dasigen Überschuldung des Grundbesitzes. Daran schloß sich jedoch später eine allgemeine Hypothekarkasse für den ganzen Canton. Zu Ende 1855 betrug das Capital dieser allgemeinen Kasse nahe 2,400,000, das der Oberländerkasse über 7,100,000 Fr. Davon bestand der kleinere Theil aus verschiedenen Depotgeldern, indem der Canton selbst mit einem reinen Staatsvermögen von mehr als 6,900,000 Fr. an der Hypothekarkasse betheiligt war. Wie die staatliche Errichtung dieser Kasse in erster Linie dem von Feudallasten schon beinahe völlig befreiten Oberlande zum Vortheile gereichte, so kam dagegen die, in sehr liberalem Sinne beschlossene Aufhebung dieser Kassen den übrigen Gebieten des alten Cantons Bern zugute. Die Entschädigung der zu Zehnten und Bodenzins Berechtigten wurde zur einen Hälfte vom Staat übernommen, und nur die andere Hälfte fiel den Pflichtigen zur Last. Endlich wurde für Neubern, also hauptsächlich für den bernischen Jura, in der Verfassung von 1846 wiederholt bestimmt, daß die französischen Gesetzbücher, wo sie gegenwärtig in Anwendung, auch ferner beizubehalten seien; daß überdies der Jura dem Grundsatze nach seine Gesetzgebung und Verwaltung im Armenwesen sowie sein Grundsteuersystem behalten solle. So finden sich nun zwar in Altbern und Neubern zwei verschiedene Steuersysteme; aber durch Festsetzung einer billigen Beitragsquote zur Bestreitung des allgemeinen Staatsaufwandes suchte man auch dem von Feudallasten schon befreiten Jura einen verhältnißmäßigen Antheil an den Vortheilen zu verschaffen, die der Staat den Altbernern durch Befreiung von Zehnten und Bodenzinsen sowie durch Gründung der Hypothekarkasse gewährt hatte. [3])

Mit diesen positiven Maßnahmen zur Förderung der ökonomischen Volkszustände hielten die Maßregeln zur Abwehr des eindringenden Pauperismus gleichen Schritt. Als eine seiner Ursachen war in Bern, wie anderswo, der zunehmende Genuß von geistigen Getränken, besonders von Branntwein, zu erkennen. Nach den sorgfältigen Erhebungen der Medicinisch-Chirurgischen Gesellschaft belief sich im Zeitraume von 1844—51 die sicher zu bestimmende Menge des im Canton jährlich getrunkenen Branntweins auf etwas über 1,100,000 Maß; oder, wenn man das nicht genau zu schätzende Privatfabrikat zu 500,000 anschlägt, auf mehr als 1,600,000 Maß, im jährlichen Werthe von über 2 Mill. Fr. Dies ergab in jedem Jahre einen durchschnittlichen Verbrauch von $3\frac{1}{2}$ Maß auf jeden Kopf, oder von $19\frac{1}{4}$ Maß auf jede Familie, diese zu $5\frac{1}{2}$ Mitgliedern gerechnet; also einen Verbrauch, der allerdings schon als übermäßig bezeichnet werden muß, obgleich die Branntweinpest in andern Ländern Europas, darunter in mehren norddeutschen Gebieten, auf eine weit bedenklichere Weise um sich gegriffen hat. Um diesen Genuß auf ein geringeres Maß zurückzuführen, hat die Gesellschaft der Ärzte eine höhere Besteuerung des Branntweins in Anregung gebracht. Schon zuvor hatte man aber mit Erfolg, durch Erlassung eines neuen Wirthschaftsgesetzes, auf Verminderung der Wirthschaften hingewirkt, in deren allzu großer Zahl man mit Recht einen Hauptgrund für den übermäßigen Verbrauch des Branntweins erkannte. Schon die Verfassung von 1831 hatte den Grundsatz der freien Ausübung von Handel und Gewerben ausgesprochen. Aber gleichwol behielt das Wirthschaftsgesetz von 1833 dem Wesen nach das Concessionssystem bei, das der Willkür der Regierung allzu viel anheimgab, während gleichzeitig die Ertheilung der Con-

3) Dies mag auch mit zum Belege dienen, daß jenes demokratische „Nivelliren", das so oft die Nichtkenner des schweizerischen Staats- und Volkslebens der neuen Schweiz zum thörichten Vorwurfe machen, in keiner Weise übertrieben wird. Dieses „Nivelliren" beschränkt sich durchweg nur auf die Beseitigung gemeinschädlicher Mißstände; und die Unterthanen der europäischen Polizei- und Bureaukratenstaaten dürften sich glücklich schätzen, wenn sie nur in derselben Art wie die Schweizer von Staatswegen über einen Kamm geschoren würden.

cessionen an leicht zu erfüllende gesetzliche Bedingungen geknüpft war. Die Folge war eine übermäßige Vermehrung der Wirthschaften. Die Unzufriedenheit mit dem Concessionssystem führte zum Gesetz von 1836 und zur Anwendung des Patentsystems. Aber eine bedeutende Erhöhung der Gebühren für die stets nur auf ein Jahr zu ertheilenden Patente war gegen die Vermehrung der Wirthschaften die einzige und keineswegs hemmende Schranke, weil dadurch die leichtsinnigern Bewerber am wenigsten abgehalten wurden. Neue Klagen rief 1843 ein besonders gegen das Pintenunwesen gerichtetes Gesetz hervor, gegen das sich aber — da es das Spielen und Tanzen in den Schenken untersagte — nicht ohne Grund ein so lebhafter Widerspruch erhob, daß seine Vollziehung auf unbestimmte Zeit vertagt wurde. Hiernach stieg bis 1851 die Zahl der Wirthschaften im Canton auf 1854, oder eine auf je 244 Bewohner. Wer keinen rechten Beruf hatte, oder zu träge für dessen Ausübung war, versuchte sein Glück als Wirth: von 4998 Gelbstagen (Concursen) im funfzehnjährigen Zeitraum von 1832—46, mit einem Gesammtverluste von mehr als 10 Mill. Fr., rührte ein Zehntheil, somit etwa eine Million, nur von Wirthen her. Ein besonderer Misstand war es, daß auf das jeweilige örtliche Bedürfniß keine Rücksicht genommen werden konnte, weil nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen die Patente ertheilt werden mußten. Nachdem die Verfassung von 1846 die Reform des Wirthschaftsgesetzes in Aussicht gestellt, kam endlich 1852 ein seit Anfang 1853 in Kraft getretenes Gesetz zu Stande, das eine Verminderung der Wirthschaften um mehr als 400 zur Folge hatte. Jetzt hat Bern, unter allen größern Cantonen, die verhältnißmäßig kleinste Zahl von Wirthschaften, nämlich 1:331 Bewohner; während z. B. in Waadt, Zürich und Thurgau das Verhältniß wie 1:187:165:81 ist. Die wichtigste Bestimmung des neuen Gesetzes besteht darin, daß die Wirthschaftspatente nur noch auf vier Jahre ertheilt werden; daß für diesen Zeitraum die normalmäßige Zahl der Wirthschaften festgesetzt wird, die nur auf ausdrückliches Verlangen der betreffenden Gemeindebehörde überschritten werden darf; daß die Feststellung dieser Normalzahl nur erfolgen kann nach dem Gutachten der sämmtlichen Gemeindebehörden jedes Bezirks, indem jedoch die Regierung an diese möglicherweise parteiisch oder leichtfertig abgefaßte Gutachten in ihrer endlichen Entscheidung nicht unbedingt gebunden ist.

In einem besondern Falle ist hiernach im Canton Bern ein politisch-socialer Grundsatz von weitgreifender Bedeutung zur Anwendung gekommen. Die Gesetzgebung soll sich überhaupt nicht anmaßen, nach inhaltleeren allgemeinen Formeln, nach leblosen Abstractionen diejenigen Dinge maßregeln zu wollen, bei denen es wesentlich auf die genaueste örtliche Kenntniß von Zuständen und Persönlichkeiten ankommt; wenn in Wahrheit das rechte Maß eingehalten, d. h. wenn stets jenes wirklich natürliche und vernünftige Recht zur Geltung kommen soll, das in völliger Abgerissenheit vom räumlich und zeitlich, also auch vom historisch Gegebenen ganz undenkbar ist. Die politische und sociale Aufgabe des Volksstaats besteht also nicht darin, daß er das Volk mit Gesetzen überschütte, und nach dem Maße der gerade cursirenden gesetzgeberischen Weisheit auch die ganze Zukunft des öffentlichen Lebens einer normalmäßigen Dressur zu unterwerfen trachte; sondern diese Aufgabe ist vielmehr eine solche Organisation, wodurch es dem Volke in allen seinen Abtheilungen — als Staats-, Bezirks-, Orts-, Kirchen- oder Schulgemeinde — fort und fort ermöglicht wird, gleich einer beständig berufenen Jury seine entscheidenden Wahrsprüche zu fällen, nach besonnener Erwägung und unter Berücksichtigung der besondern Umstände des gerade vorliegenden Falls. Dabei kommt es also darauf an, daß nicht einerseits das Interesse des größern politisch-socialen Kreises dem einen oder andern Kirchspielinteresse geopfert werde; daß aber auch andererseits das Gutachten der Orts- und Sachverständigen so weit einen maßgebenden Einfluß behalte, um nur dann verworfen werden zu können, wenn der Versuch, einem egoistischen Sonderinteresse das Übergewicht zu verschaffen, offenbar und unleugbar geworden ist. Im berner Wirthschaftsgesetz scheint nun der richtige Weg wirklich eingehalten: stehen nicht wichtige und klar vorliegende Gründe entgegen, so wird die Regierung schon darum mit den Vorschlägen der Gemeindebehörden im Einklange handeln, weil sie dann der leichtern Vollziehung der gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse um so gewisser ist. Überhaupt kommt es also im Volksstaate, wo mittelbar oder unmittelbar alle Behörden aus der Volkswahl hervorgehen, nur auf solche Bestimmungen an, wonach bei allen örtlich wichtigen Maßregeln die Ortsgemeinde oder Ortsbehörde gehört werden muß und ihr Vorschlag in höchster Instanz angenommen werden kann. Anders ist es dagegen im Polizei- und Beamtenstaate, wo die unmaßgeblichen Wünsche der Gemeinden etwa nur pro stilo mit halbem Ohre angehört werden; wo eine vom Volksleben abgerissene Beamtenclasse in der Treibmühle

des herkömmlichen Geschäftsgangs fast unvermeidlich in jenen Schwindel geräth, dem sich die Welt nur noch um die Achse ihrer Schulweisheit zu drehen scheint. Hier stoßen wir denn auch auf einen durchgreifenden, aber kaum noch beachteten Unterschied zwischen der alten Staatswissenschaft, wie sie im Polizeistaate entstanden war, und der neuen, die im Volksstaate im Entstehen begriffen ist. In Opposition mit dem einseitig schaltenden und in das Volksleben willkürlich eingreifenden Polizeistaate war es sehr begreiflich, wenn ihm und seiner willkürlichen Vielregiererei die Wissenschaft den sogar bis zur Einseitigkeit ausgebildeten Grundsatz entgegenhielt, daß die beste Politik die des Gehenlassens sei; daß sie zumal im Gebiete der materiellen Production die der unbeschränkten individuellen Gewerbsfreiheit, die der unbeschränkten individuellen Concurrenz sei. Als es sich nun in Bern um das neue Wirthschaftsgesetz handelte, wurde auch dort in Kraft des Princips der Gewerbefreiheit lebhafte Einsprache dagegen erhoben. Aber mit Unrecht. Sobald das Volk auch der Staat geworden ist, wird zugleich das Verhältniß der Gemeinde und der politischen Gesammtheit zu den Einzelnen ein anderes als im Beamtenstaate. Der Begriff der Freiheit erweitert sich im Volksstaate. Denn neben der Forderung der blos individuellen Freiheit fodern nun auch Orts- und Volksgemeinde für sich selbst das Recht und die Freiheit, durch die Interessen von Einzelnen unbehindert sich diejenige Lebensordnung schaffen zu können, die der Mehrheit ihrer Glieder entspricht. Sowenig sich im Einzelleben jede Krankheit voraussehen und verhindern läßt, ebenso wenig in Staat und Gemeinde; und die für den gewöhnlichen und gesunden Zustand geltende Regel der unbegrenzten individuellen Gewerbefreiheit schließt keineswegs das Recht der größern und kleinern Gemeinde aus, den in ihrer Mitte überwuchernden Individualismus zu bescheiden, und ausnahmsweise während des krankhaften Zustandes eine die Gesundheit des gesellschaftlichen Körpers wiederherstellende Lebensweise anzuordnen. Im Volksstaate muß sich also mehr und mehr auch eine neue Wissenschaft vom Staat und der Gesellschaft herausbilden: die alte politische und volkswirthschaftliche Orthodoxie, welche die Untrüglichkeit und absolute Wahrheit solcher allgemeinen Lehrsätze, wie von der unbedingten individuellen Gewerbefreiheit, kaum noch zu bezweifeln wagte, wird mehr und mehr verschwinden; und die Aufgabe des Volksstaats wird nicht sowol in der Erfindung und Anwendung neuer doctrinärer Lehrsätze bestehen, als in der Herstellung eines solchen lebendigen Organismus, wodurch es — im Gegensatze zu der flüchtigen Volkslaune oder Volksleidenschaft — dem besonnenen und geläuterten Volkswillen möglich gemacht wird, sich örtlich und zeitlich immer von neuem durchzusetzen.

Im Hinblick auf die zeitlich günstigen Erfolge — und mehr darf man ja von keinem Gesetze erwarten — haben sich nun in Bern wol auch die frühern Gegner mit dem neuen Wirthschaftsgesetze ausgesöhnt. Eine viel schwierigere Aufgabe ist aber noch in der Ordnung des Armenwesens zu erfüllen. Die Verfassung von 1846 hatte die gesetzliche Pflicht der Gemeinden zur Unterstützung der Armen, also auch die zu diesem Zwecke erhobenen Gemeindesteuern, oder sogenannte Armentellen aufgehoben, um die Sorge für das Armenwesen, hinsichtlich jeder Betheiligung von Seiten der einzelnen Gemeindeglieder, in gleicher Weise auf das Princip der Freiwilligkeit zu gründen, wie dieses schon lange in Frankreich und hiernach auch in dem früher mit Frankreich verbundenen bernischen Jura zur Anwendung kommt. Zugleich gewährleistete diese Verfassung die von den Gemeinden zu verwaltenden Armengüter, deren Ertrag zweckgemäß zu verwenden ist unter Aufsicht des Staats. Dieser ist dann seinerseits verpflichtet, die nicht genügend begüterten Gemeinden zu unterstützen, sodaß jedoch das Maximum des staatlichen Gesammtbeitrags für die Armenversorgung jährlich nicht über 400,000 (alte) Schweizerfranken betragen soll. Von dieser verfassungsmäßigen Grundlage aus wäre man wol zu einer für geraume Zeit wesentlich befriedigenden Armengesetzgebung gelangt, hätte nicht im Canton Bern, aus den schon berührten theils allgemeinern theils besondern Gründen, der Pauperismus in solchem Maße zugenommen, daß man nun zwischen den Beschränkungen der Verfassung und den thatsächlichen Zuständen in die Klemme kam. Man gerieth also in ein schwankendes Provisorium hinein, wodurch das Übel ärger gemacht wurde und das nach Verlauf eines Jahrzehnds noch nicht zu Ende ist. Während dieses Zeitraums kamen, ungeachtet der Verfassung, die Armentellen der Gemeinden wieder auf; und viele dieser letztern bezogen sechs oder sieben Jahre lang den Staatsbeitrag, ohne Rechnung abzulegen. Dieser Mißstand hing zwar zum Theil, aber nicht ausschließlich mit den politischen Parteikämpfen zusammen.

Nach mehren Versuchen, über die schwankenden Verhältnisse hinauszukommen, gelangte man endlich 1857 zur ersten Berathung und vorläufigen Annahme des sorgfältig ausgearbeiteten Entwurfs eines Armengesetzes, der eine nicht blos cantonale, sondern auch eine staats-

wissenschaftliche Bedeutung hat, durch die allgemeine Wichtigkeit des Gegenstandes sowol als um der mitunter außergewöhnlichen rechtspolitischen Ansichten willen, welche den Vorschlägen zu Grunde liegen. Um Sinn und Absicht des Entwurfs richtig zu fassen, muß man den Unterschied nicht aus dem Auge verlieren zwischen der Bürger- oder Burgergemeinde, die nur die Ortsbürger begreift, und der Einwohnergemeinde, die auch die blos Niedergelassenen (Einsassen) umfaßt. Der Entwurf hält strenge an der Nothwendigkeit der Ortsarmenpflege fest; weshalb die Bürgergemeinden von der Unterstützung ihrer auswärts wohnenden Bürger entlastet sind, und der gesammte Armenetat jeder Einwohnergemeinde, ohne Rücksicht auf die gemeindebürgerliche Eigenschaft, aus sämmtlichen Ortsarmen besteht. Unter diesen werden die Notharmen als diejenigen, welche ohne Vermögen und ohne Arbeitskraft sind, von den persönlich erwerbsfähigen Dürftigen unterschieden. Zur Unterstützung der Notharmen tragen bei: eheliche und uneheliche Verwandte, in auf- und absteigender Linie; Armengüter der Bürgergemeinde und Armenvermögen der Einwohnergemeinde; endlich der Staat, dessen höchster Gesammtbeitrag für die Ortsarmenpflege in 500,000 (neuen) Fr. bestehen soll. In Beziehung auf die blos Dürftigen bleibt es bei dem Princip der Freiwilligkeit: man zählt also darauf, daß in jeder Gemeinde so viel thätige Nächstenliebe und zugleich so viel Verständniß des eigensten Interesses vorhanden sei, damit freiwillig das Erforderliche gethan werde, um die Dürftigen nicht blos mit den äußern Arbeitsmitteln zu versehen, sondern auch ihre Arbeitswilligkeit zu wecken und wach zu halten. Die Bestimmung des Entwurfs, daß das Armengut der Bürgergemeinde nur für die Notharmen, nicht auch für die arbeitsfähigen dürftigen Mitglieder der Bürgergemeinde verwendet werden soll, hat in solchen Bürgergemeinden, die ein beträchtliches Armengut besitzen, lebhaften Widerstand gefunden; und von dieser Seite hat denn auch schon die Agitation gegen den neuen Gesetzesvorschlag begonnen. Indessen wurde bereits in den Verhandlungen des Großen Raths hervorgehoben, daß es den Bürgergemeinden nicht verwehrt sei, ihre Dürftigen mit besondern Stipendien aus ihrem Bürgergute auszustatten. Um so mehr ist zu erwarten, daß die Agitation wieder verschwinden und der aus seiner Erstarrung endlich erwachende Corporationsgeist einen den Bürgergemeinden zum eigensten Vortheile gereichenden Sieg über sich selbst gewinnen werde. Kann es doch nur zum Schaden ausschlagen, wenn die privilegirte Trägheit der dürftigen Mitglieder der reichen Bürgergemeinden noch durch besondere Gaben aus dem Bürgergute genährt wird. Hingegen wird es Allen zum Heile dienen, wenn endlich die gefährliche Eifersucht der großen Mehrheit des berner Volks auf einige wenige und besonders reiche Bürgergemeinden verschwindet; wenn sich zur gemeinschaftlichen Bewältigung des Pauperismus, ihres gemeinschaftlichen Feindes, überall Bürger und Einsassen die Hand bieten.

In den Verhandlungen über das Armengesetz bezeichnete der geistvolle Berichterstatter, Regierungsrath Schenk, die beiden Endpunkte der europäischen Armengesetzgebung auf treffende Weise. „In England", sagte er, „ist die gesetzliche Pflicht der Armenunterstützung eine solche Last, daß Land brach gelassen wird, damit man der Armentaxe entgehe; in Frankreich ist absolute Freiheit von dieser Pflicht, aber Frankreich ist der Sitz des Communismus." Er hob auch hervor, wie das Armenwesen immer mehr einen politischen Charakter annehme, und folgerte daraus: „Wenn in Europa wieder einmal eine große Agitation stattfindet, so wird es eine sociale Revolution sein." Diese Überzeugung hat sich schon lange jedem Denkenden in jedem Lande aufgedrängt, wo einerseits der Staat in maßlosen Summen den Ertrag der Arbeit des Volks auf unproductive Weise vergeudet, während andererseits, von der vom Börsenschwindel erfaßten Classe der Capitalisten aus, die Wucherpflanze der unproductiven Speculation immer verderblicher am Mark des Volkslebens zehrt und sogar die Lust am mühevollen Erwerb durch nützliche Arbeit schon in ihren Keimen vergiftet. Zu diesen Ländern gehört die Schweiz nicht, oder noch nicht; und wenn gleichwol, im Hinblicke auf die besondern Zustände des Cantons Bern, von jener Gefahr die Rede war, so geschah dies im Glauben, daß man derselben noch vorzubeugen im Stande sei. In der That wird die Annahme und Durchführung des Armengesetzes schon an sich ein Fortschritt sein und den Weg zu weitern Fortschritten öffnen. Denn daß damit allein die Socialfrage oder auch nur die Armenfrage in dauernd befriedigender Weise entschieden sei, wird Niemand behaupten mögen. Was die im Armengesetz angeordnete Stufenfolge für Herbeischaffung der Unterstützungsmittel anlangt, so sollte wenigstens ausnahmsweise auch die Erhebung von Gemeindearmensteuern gestattet sein. Bleibt es doch immer gefährlich, wenn sich ein Volksstaat verfassungsmäßig schon im voraus die Hände bindet und es sich selbst verbietet, den Umständen gemäß handeln zu können. Dies gilt auch vom Maximum

für den Unterstützungsbeitrag des Staats. Dieser sollte vielmehr zu jeder Zeit jede Gemeinde reichlich unterstützen dürfen, sobald ihn eine geeignet scheinende Verwendung und Vertheilung seiner Gaben erwarten läßt, daß irgendwo der Zunahme des Pauperismus durch Eröffnung neuer Erwerbsquellen oder sonstwie Einhalt gethan werden könne. Wie da oder dort zur Entsumpfung des Bodens, so kann und soll auch der Staat seine Mittel dazu verwenden und sich durch Besteuerung diese Mittel verschaffen, um Gemeinde nach Gemeinde vom Sumpfe des Pauperismus befreien zu helfen. Denn wie die Fruchtbarkeit des ganzen Landes durch die Ertragsfähigkeit aller besondern Bodenstellen bedingt ist, so auch das Wohl des ganzen Volkes durch das Gedeihen aller einzelnen Gemeinden. Die Art und Weise aber, wie und in welchem Sinne die Gaben der Wohlthätigkeit bis ins Einzelne hinein vertheilt werden, bleibt stets die Seele jeder Armenpflege, woher auch die Unterstützungen fließen mögen. Erfolgt die Vertheilung blos nach den allgemeinen und todten Vorschriften des Gesetzes, so kann die öffentliche Armenpflege leicht mehr schaden als nützen. Wahrhaft ersprießlich wird sie nur sein und wesentlich dazu beitragen, um bei den arbeitsfähigen Bedürftigen auch die Arbeitslust und das rechte Selbstgefühl zu wecken, wenn die Gabenspender den Empfängern mit freundlichem Rathe und helfender That an die Seite treten; wenn sie persönlich am Schicksal der ihnen besonders zugewiesenen Pflegbefohlenen so weit theilnehmen, um sich von der Eigenthümlichkeit ihrer Lage, ihres Charakters und ihrer Fähigkeiten eine mehr als blos oberflächliche Kenntniß zu verschaffen. Ein erfahrungsmäßig schon bewährtes Institut zu diesem Zwecke ist dasjenige der sogenannten Armenväter in der Stadt Zürich. Auch wurde schon im Großen Rathe des Cantons Zürich der Gedanke angeregt, eine zweckmäßig abgestufte Reihe von frei gebildeten Vereinen ins Leben zu rufen und der freithätigen Menschenliebe ihrer Mitglieder die ganze Armenpflege bis ins Einzelne hinein zu überlassen. Hätten sich gleich diese Vereine — die besonders auch den Frauen, über die Grenzen des Hauses hinaus, eine ihnen angemessene, gemeinnützige Thätigkeit einräumen würden — zunächst nur mit der Vertheilung und bestmöglichen Verwendung der von den Gemeinden und vom Staate bewilligten Unterstützungen zu befassen, so könnte es doch nicht fehlen, daß innerhalb dieser Vereine und durch dieselben auch dem Wohlthätigkeitssinne der Einzelnen zur ergänzenden Aushülfe ein bei weitem fruchtbareres Feld geöffnet würde als durch ein bloßes Almosengeben aufs Gerathewohl. Es ist gleich einseitig, ob die Sorge für die Armen und Dürftigen nur nach den Vorschriften des Gesetzes erfolgt, oder ob sie nur dem allfälligen guten Willen der Einzelnen überlassen bleibt. Erst dadurch, daß in der bemerkten Weise die freie Mildthätigkeit der Einzelnen der Unterstützungspflicht des Staats und der Gemeinden beständig zu Hülfe kommt, kann die Armenpflege humanisirt und aus ihrem meist noch rohen Zustande auf jene höhere Stufe gehoben werden, auf der sie — gleichsam allgegenwärtig mit ihrer thätigen Liebe in allen Gebieten der Gesellschaft, bei den Gebern wie bei den Empfängern, bei den Reichen wie bei den Armen — nicht blos unaufhörlich zur Ausgleichung der schroffern Unterschiede des materiellen Besitzes hinwirkt, sondern auch zur Heilung jener Wunden, zur Beseitigung jener Spaltungen, womit der Haß und die socialen Vorurtheile das Volksleben stets von neuem zu zerklüften drohen. Um desto eher eine solche heilsame Armenpflege ins Leben zu rufen, sollte auch der Staat den Umfang seiner Unterstützungen an die einzelnen Gemeinden danach bemessen, inwieweit ihm die einzelnen Gemeindeglieder oder Gemeindevereine zur erfolgreichen Bekämpfung des Pauperismus zu Hülfe kommen; denn gerade denen soll viel gegeben werden, die schon viel haben von jenem warmen und verständigen Eifer, wodurch einzig und allein eine fruchtbringende Verwendung der Unterstützungen verbürgt wird. Die Annahme und Vollziehung des berner Gesetzvorschlags, was man auch an Einzelheiten auszustellen habe, ist aber gerade geeignet, um eine solche organische und allseitig belebende Verbindung von gesetzlicher und freiwilliger Armenpflege einzuleiten, die nun zur allerdings wirksamen Schutzwehr in den heranziehenden Wettern werden kann.

Im Vorhergehenden sind nur die wichtigern Gegenstände besprochen, wodurch in verhältnißmäßig sehr beträchtlichem Umfange auch die finanziellen Staatskräfte in Anspruch genommen wurden. Indessen geht schon daraus hervor, daß die politische und sociale Bewegung im Canton Bern auch eine eingreifende Reform des Finanzwesens zur Folge haben mußte. Bis zum Jahre 1846 wurde es jedoch dem reichen Staate möglich, die bisherige Art der Besteuerung im Wesentlichen beizubehalten. Erst durch die Verfassung von 1846 wurde die im alten Theile des Cantons bisher ungewöhnliche directe Besteuerung auch für diesen eingeführt und der Grundsatz ausgesprochen, daß alle neuen Auflagen möglichst auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb fallen sollen. Hat man sich erst in Bern von der Wahrheit überzeugt, daß

das Vermögen, zu erwerben, mit dem Capitalbesitze progressiv steigt, daß mithin auch die wahrhaft gerechte Vermögenssteuer eine progressive ist, so hat sich der Staat durch Einführung der directen Besteuerung in den Stand gesetzt, auch allen künftig an ihn gerichteten gerechten und billigen Foderungen des Volks genügen zu können. Das ordentliche Budget für 1857 wies auf eine gesammte Einnahme und Ausgabe von nahe 4,400,000 Fr.; und ein näherer Einblick zeigt auch in diesem Canton, daß die öffentlichen Gelder wirklich nur zu öffentlichem Nutzen verwendet werden.

Die außerordentliche Thätigkeit, welche die seit 1831 zum Volksstaat verjüngte Republik nach allen Richtungen des öffentlichen Lebens entwickelte, ist, verglichen mit dem Stillstande oder der schleichenden und gedankenlos träumerischen Bewegung im Polizeistaate, um so merkwürdiger, als viele der einflußreichsten Reformen mitten in die Zeit der sogenannten politischen Wirren gefallen sind. Man muß es dem so oft als geistesträg und phlegmatisch bezeichneten berner Volke nachrühmen, daß es sich — ein kräftiger Schwimmer und offenen Auges — in die frischen Strömungen der Neuzeit geworfen hat; daß es sich auf dem morschen Wracke seiner Vergangenheit nicht schlafend den Stürmen und Klippen der Zukunft entgegentreiben läßt. Nach Annahme der Verfassung vom 31. Juli 1831 — die noch ein indirectes Wahlsystem kannte und als Bedingung der Wählbarkeit den Nachweis eines Grundvermögens oder versicherten Capitals von 5000 Schweizerfranken erfoderte — und nach dem Rücktritte der alten Aristokratie, lag es in der Natur der Sache, daß die Gewalt zumeist in die Hände der Notabilitäten der Landstädte fiel. Gegenüber den hartnäckigen Feinden jeder Neuerung blieben indessen die Anhänger der Verfassung von 1831 nur eine Zeit lang vereinigt: bald hatte die Regierungspartei der sogenannten Dorfmagnaten nicht blos die alte Aristokratie, sondern auch die viel lebhaftere Opposition eines Theils der Reformfreunde zu bekämpfen. Im Anfange der vierziger Jahre, als der damalige Schultheiß Neuhaus eine besonders einflußreiche Stellung einnahm, schienen sich wieder zeitweise die zwiespältigen Elemente der Fortschrittspartei einander angenähert zu haben. Im Gegensatze zu der schwankenden und ängstlich rücksichtsvollen Politik der Dorfmagnaten in den Beziehungen zum Auslande war die von Neuhaus befolgte Politik eine ehrenhafte und würdevolle. Was dagegen die innern Angelegenheiten betrifft, so gerieth die Regierung zur Zeit der Freischarenzüge in eine ungewisse und zweideutige Stellung. Da überdies im Laufe der Jahre die Mängel der Verfassung von 1831 deutlicher hervorgetreten waren, so foderten zu Anfang 1846, unter dem Einflusse der durch die Jesuitenfrage über die ganze Schweiz verbreiteten Gährung, zahlreiche Stimmen eine Totalrevision. Gegen die Entscheidung des Großen Raths, daß er und die Regierung die Verfassungsrevision in die Hand nehmen sollten, erhoben sich die Volksvereine und veranlaßten einen neuen Beschluß des Großen Raths, die Revisionsfrage vor das Volk zu bringen. Dieses erklärte sich mit großer Mehrheit für Berufung eines Verfassungsraths. Hiernach trat Neuhaus von seinen öffentlichen Ämtern zurück. In directer Wahl, auf je 3000 Einwohner ein Mitglied, ernannte nun das Volk seinen Verfassungsrath und genehmigte den ihm vorgelegten Entwurf mit 36,079 annehmenden Stimmen gegen nur 1257 verwerfende; ein sehr merkwürdiges Ergebniß nach einem lebhaft geführten Parteienzwiste, das jedoch auf eine große Übereinstimmung der Ansichten hinsichtlich der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfassungsreform hinwies.

Die noch jetzt geltende Constitution vom 31. Juli 1846 bildet einen wichtigen Abschnitt, und den festen Boden für den bis in die neueste Zeit mit wechselndem Glück geführten Kampf der Parteien. Ihre wichtigern und zum Theil eigenthümlichen Bestimmungen sind: Directe Wahlen zum Großen Rathe, statt der frühern indirecten; im Verhältnisse von einem Abgeordneten auf je 2000 Einwohner. Actives Wahlrecht aller wenigstens zwanzigjährigen Staatsbürger; was darum besonders bemerkt werden mag, weil das Gemeindegesetz von 1852 das Stimmrecht in Gemeindeversammlungen erst mit dem vollendeten dreiundzwanzigsten Jahre beginnen läßt. Wählbarkeit aller stimmfähigen Staatsbürger vom vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre an in den Großen Rath; mit Ausnahme aller geistlichen und weltlichen, vom Staat angestellten Beamten. Der aus neun Mitgliedern bestehende Regierungsrath ist zur Antragstellung im Großen Rathe berechtigt, zur Berichterstattung an denselben und zur Auskunftsertheilung verpflichtet. Alle vier Jahre Integralerneuerung des Großen Raths, statt der frühern zweijährigen Drittelserneuerung, sowie Neuwahl des Regierungsraths durch den neuen Großen Rath. Jeder Gesetzentwurf unterliegt binnen einem Zeitraum von wenigstens drei Monaten einer doppelten Berathung und muß vor der zweiten dem Volke rechtzeitig bekannt gemacht werden. Keine

öffentliche Stelle, außer die eines Lehrers oder Geistlichen, darf auf Lebenszeit ertheilt werden. Außerordentlicherweise erfolgt die Gesammterneuerung des Großen Raths, wenn sie, nach dem Antrage von wenigstens 8000 stimmfähigen Bürgern, von der Mehrheit der in den politischen Versammlungen Abstimmenden verlangt wird. In ähnlicher Weise kann der Antrag zu einer Verfassungsrevision nicht blos vom Großen Rathe, sondern auch von 8000 Stimmfähigen gestellt werden. Das Volk entscheidet dann, ob überhaupt Revision stattfinden und ob diese durch den Großen Rath oder einen besonders gewählten Verfassungsrath eingeleitet werden soll. Endlich wird der Entwurf der revidirten Verfassung den Versammlungen der stimmfähigen Staatsbürger zur entscheidenden Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Bern gehört auch zu denjenigen Cantonen, die nach dem solonischen Grundsatze, daß jeder Staatsbürger stets Partei ergreifen soll, das Abstimmungsrecht in der Art in eine Pflicht verwandelt haben, daß die von den politischen Versammlungen freiwillig Wegbleibenden mit einer kleinen Geldstrafe bedroht sind. Ein solcher, wenn auch nur indirecter Zwang entspricht nicht dem vollen Begriffe der persönlichen Freiheit. Ist ein Staatsbürger mit dem gerade vorhandenen persönlichen oder sachlichen Statusquo zufrieden, so soll er nicht dafür gestraft werden können, daß er seine Zufriedenheit mit dem Bestehenden nicht ausdrücklich zu erkennen gibt; die positive politische Thätigkeit ist dann vielmehr die Sache derjenigen, die in den staatlichen Verhältnissen am Stande der Personen oder Sachen irgendeine Neuerung herbeiführen wollen. Handelt es sich um wichtige Dinge, wofür das Volk ein Interesse hat und sich ein Urtheil zutraut, so ist ohnehin seine Betheiligung eine lebhafte und allgemeinere; handelt es sich um Anderes, so ist jeder indirecte Zwang zu positiver politischer Thätigkeit nur unnütze Zeitverschwendung und darum auch eine Art indirecter Besteuerung, womit überflüssigerweise ein Theil des Volks belastet wird. Indessen lassen sich diese Fragen des formalen Staatsrechts nicht unbedingt für alle Zeiten und Verhältnisse im voraus entscheiden, und für die Periode einer besonders wichtigen Reformbewegung, wie sie auch Bern durchzumachen hatte, mag man es immerhin als ersprießlich einräumen, wenn das Volk fort und fort angespornt wird, sich für alle Vorgänge im öffentlichen Leben ein bestimmtes Urtheil zu bilden und dieses mit entschiedenem Ja oder Nein auszusprechen. Jetzt aber ist in Bern und so ziemlich in der ganzen Schweiz das Verfassungswesen hinlänglich geordnet, sodaß man sich fortan ausschließlich oder hauptsächlich mit den in den Vordergrund getretenen socialen Zeitfragen zu beschäftigen vermag.

Die radicale Partei, welche die Verfassung von 1846 durchgesetzt hatte, war auch diejenige, welche in der ersten vierjährigen Wahlperiode das Heft in die Hand bekam. Doch gingen die hoch und zum Theil allzu hoch gesteigerten Erwartungen des Volks nicht so vollständig und so bald in Erfüllung, daß nicht neue Unzufriedenheit und eine rasch zunehmende Opposition entstanden wären. Schon bei der ersten Gesammterneuerung des Großraths im Jahre 1850 gewannen die Conservativen das Übergewicht; nun wurden die Rollen vertauscht und ein mit leidenschaftlicher Erbitterung geführter Kampf — hier und da von einigen, wenn auch nicht besonders erheblichen Gewaltthätigkeiten begleitet — entspann sich zwischen der Regierungspartei und der radicalen Opposition. Zwar mißglückte ein schon im Jahre 1852 gemachter Versuch dieser letztern, durch Anwendung des dem Volke verfassungsmäßig zustehenden Rechts der Abberufung und Gesammterneuerung des Großen Raths wieder zur Herrschaft zu gelangen. Aber seitdem that die Regierungspartei selbst einige Schritte, wodurch sie in der öffentlichen Meinung an Boden verlor. Dazu trug namentlich ein Preßgesetz bei, das mit seinen ängstlichen und vagen Bestimmungen den deutschen Preßgesetzen viel zu genau nachgebildet war, um Beifall finden zu können, und eine an die eidgenössischen Räthe gerichtete Beschwerde hatte auch wirklich eine theilweise Abänderung desselben zur Folge. Lebhafte und nicht unbegründete Reclamationen wurden sodann erhoben gegen die Schließung der berner Sectionen des Grütlivereins. Einen besonders allgemeinen Widerspruch fand aber das sogenannte Prügelgesetz, oder der Entwurf desselben, wonach in gewissen und ziemlich zahlreichen Fällen die Prügelstrafe zur Anwendung kommen sollte, entweder ausschließlich, oder auch zur Verschärfung anderer Strafen. Unter solchen Umständen und nachdem das berner Volk durch seine Wahlen in den Nationalrath schon gezeigt hatte, daß es nicht mit jeder Politik seiner Regierung einig gehe, kam es am 7. Mai 1854 zur Wahlschlacht, in der sich die Parteien so sehr in gleicher Stärke zeigten, daß der von der radicalen „Berner Zeitung" gemachte Vorschlag einer Fusion in dem der unnützen Reibungen müde gewordenen Volke sogleich die lebhafteste Unterstützung fand. Der Große Rath wählte also eine Commission zum besondern Zwecke einer Verständigung der Parteien, und nach ihrem

Vorschlage kam wirklich eine Vereinbarung dahin zu Stande, daß in den Regierungsrath zunächst vier Radicale und fünf Conservative gewählt wurden, daß auch bei der Vertheilung der andern Cantonalämter die gerade vorhandene numerische Gleichheit der Parteien möglichst zur Richtschnur diente. Dies ist die sogenannte Fusion, deren mögliches Gelingen besonders auf conservativer Seite bezweifelt wurde, die aber gleichwol zu Stande kam, und nun auch in andern Cantonen ähnliche Vereinbarungen hervorrief. Diese Fusion war keine Halbirung der entgegengesetzten Parteianſichten, nebst einer Summirung der beiden Hälften; sie war kein Vergleich zwischen Schwarz und Weiß über eine zwischenliegende graue Theorie. Ebenso wenig that sie der Verschiedenheit der Meinungen und ihren lichterzeugenden Reibungen Eintrag; nicht einmal derjenigen Verschiedenheit, die aus der vieljährigen Behauptung einseitiger Parteistandpunkte nothwendig entspringen mußte. Dagegen befreite sie die einzelnen Parteimitglieder aus den allzu strengen Banden jener Parteidisciplin, die nur die Erfolge von rechts gegen links, oder links gegen rechts im Auge hat, ohne Rücksicht auf die Klemme, in welche das in der Mitte schaffende und arbeitende Volk geräth, von jener während des Kampfes um den verfassungsmäßigen Boden sehr ersprießlichen Disciplin, die aber zum Übel wird, sobald erst, wie im Canton Bern, mit fast allgemeiner Befriedigung die verfassungsmäßigen Wege gebahnt sind und es sich nun darum handelt, den an sich ganz unfruchtbaren Rechtsboden durch eine in friedlicher Ordnung allseitig sich unterstützende Arbeit als wirklichen Culturboden zu verwenden. Die neuesten Abstimmungen im Canton Bern geben Zeugniß, daß seit der Erlösung der Einzelnen aus den hemmenden Parteibanden die Rücksichten auf das Gemeinwohl immer mehr überwiegen, und daß das berner Volk wohlgethan, als es den in unfruchtbaren Zänkereien ihre Kräfte verzeudenden Parteien sein Quos ego! zugerufen hatte.

Auf jeder Seite hatten im berner Parteienkampfe talentvolle Männer gestanden; besonders aber waren es Blösch und Stämpfli, die während einer Reihe von Jahren als Hauptführer galten, der Erstere auf Seite der Conservativen, der Andere auf Seite der Radicalen. Beide Staatsmänner hatten sich die Rechtswissenschaft zum eigentlichen Fachstudium gewählt. Aber Stämpfli gehörte schon jener oben genannten jüngern Schule an, die nicht für alle Zeiten mit den historisch gewordenen Rechtszuständen und Rechtsanſichten eines bestimmten Zeitraums abschließen mag, die sich eben darum den unbefangenern Blick für die Bedürfnisse der Gegenwart und nächsten Zukunft bewahrt. Beiden Staatsmännern gereicht es zur gleich großen Ehre, daß sie sich zur aufrichtigen Versöhnung die Hand boten, sobald sie sich von der Unfruchtbarkeit der in alter Weise etwa fortgesetzten Parteihändel überzeugen mußten. Eine in Bruchstücken zur Öffentlichkeit gelangte Denkschrift von Blösch, „Über die Staatsverfassung des Cantons Bern und ihre Revision", mit dem Vorschlage eines von den Gemeinden zu wählenden und alle Hauptfragen ohne Discussion entscheidenden Landraths — läßt doch höchstens nur auf eine theoretische Liebhaberei für die Fragen des formalen Staatsrechts und für solche Ansichten schließen, deren Verwirklichung, wenn sie überhaupt möglich wäre, leicht wieder den Canton Bern in ein Conglomerat sehr verschiedenartig berechtigter Gemeinden mit entscheidendem Übergewicht der Hauptstadt und Hauptgemeinde verwandeln könnte. Hat doch Blösch durchaus keine Schritte gethan, um seine individuellen Meinungen über Verfassungsrevision als neuen Zankapfel zwischen die kaum versöhnten Parteien zu werfen! Es ist sehr bezeichnend für das öffentliche Leben in der demokratischen Schweiz, daß das die Staatsämter entweder mittelbar oder unmittelbar vergebende Volk die Männer seines Vertrauens, ohne sich allzu sehr um ihre Vorbereitungen und Studien für diesen oder jenen speciellen Beruf zu bekümmern, überall da verwendet, wo sie ihm tauglich scheinen und wo gerade das Wichtigste zu thun ist. So wurde auch der Jurist und frühere Advocat Stämpfli hauptsächlich im Finanzfache beschäftigt, wofür er bald eine entschiedene Fähigkeit zeigte. Von dieser finanziellen Laufbahn aus mußte sich sein Blick auch auf die volkswirthschaftlichen und socialen Zustände des berner Volks lenken, sowie in wachsendem Gesichtskreise nicht blos auf die ökonomischen, sondern überhaupt auf die internationalen Beziehungen der Staaten und Völker. Es war darum eine glückliche Wahl, daß er in den Bundesrath kam, und es traf sich gut, daß er gerade Bundespräsident war, als die Lösung der zu einer europäischen Angelegenheit gewordenen neuenburger Frage entscheidend vorbereitet wurde. Dieser von seinem Volke auf den Schild gehobene Bundespräsident, mit dem die Repräsentanten aller Großmächte, die Vertreter stolzer Dynastien, über Krieg oder Frieden zu verkehren hatten, ist ein berner Bauernsohn, der sich aus den dürftigsten Verhältnissen emporgearbeitet, der aus eigenster Kraft jenen besonders engen Kreis durchbrochen hatte, in den gerade das berner Bauern-

thum mit seinen Sitten und Bräuchen, mit seinen herkömmlichen Anschauungen und Vorurtheilen für immer gebannt schien. Das neue Bern und die neue Schweiz hätten es nicht deutlicher aussprechen können, daß sie die Schwelle einer neuen weltgeschichtlichen Periode bereits überschritten haben.

Bei Gelegenheit der neuenburger Sache wurde die innere Wahrheit und Haltbarkeit der Fusion auf eine wohl bestandene Probe gestellt. Als für die Schweiz die Möglichkeit nahe lag, ihre Unabhängigkeit und republikanische Integrität mit der vollen Anstrengung der gesammten Volkskraft und dem ganzen Aufgebot ihres Volksheers vertheidigen zu müssen, da war es der Große Rath des Cantons Bern, der vor allen andern seiner Regierung einen unbedingten Credit einmüthig bewilligte, der eben dadurch den übrigen Cantonen mit freudig befolgtem Beispiele voranging. Aber nicht blos diejenigen Parteien, die sich im Großen Rathe, in Volksvereinen und Volksversammlungen jahrelang mit Erbitterung bekämpft hatten, auch die eigentlich sogenannten Aristokraten, die Angehörigen jener früher herrschenden Familien, welche nur noch in den Erinnerungen an ihre Vergangenheit zu leben schienen, welche sich in den politischen Ruhestand gesetzt und selbst hinter die letzten Bauern zurückgezogen hatten, weil sie nicht mehr die Ersten von Allen sein konnten — selbst diese eigentlichen Aristokraten wollten wieder die Besten und Ersten sein, falls das vom Ausland bedrohte gemeinsame Vaterland das Gut und Blut seiner Söhne fodern würde. So hatte Bern, der mächtigste unter den schweizerischen Einzelstaaten, in der verhängnißvollsten Angelegenheit der neuen Schweiz die politische Initiative ergriffen. Er hatte damit nur die ihm gebührende Stellung eingenommen. Wenn seit der Reformation Zürich und Genf besonders berufen sind, dieses der französischen und jenes der deutschen Schweiz das Banner des geistigen Fortschritts voranzutragen, so hat dagegen Bern, das im Laufe der Jahrhunderte zwar öfters eine rücksichtslos stolze und durchfahrende, aber selten eine schwache und schwankende Politik befolgte, nach der äußern und staatlichen Seite des Volkslebens hin eine wichtige Aufgabe maßgebend zu erfüllen. Auch dabei gilt es um eine rastlose Thätigkeit zur Wahrung der schweizerischen Unabhängigkeit im Innern wie gegen das Ausland. Es gilt den Schutz der Unabhängigkeit der Armen gegen die Reichen, des noch unmündigen Geschlechts gegen die Habsucht der Erwachsenen, der nützlichen und redlichen Arbeit gegen den Schwindelgeist der Speculation. Der Kampf ist schwierig, aber gerade Bern ist vor andern Cantonen in der Lage, ihn mit Erfolg führen zu können. Es ist wohlhabend, ohne überreich zu sein, und es verdankt seinen Wohlstand der Landwirthschaft. Die große Industrie steht gerade erst im Begriff, sich auch in Bern niederzulassen, und der Eintritt kann und darf ihr nicht verwehrt werden; aber sie hat den Canton noch nicht überschwemmt, und um so eher sind noch Vorkehrungen möglich gegen jene Auswüchse, Mißstände und Übel, die bisjetzt das unvermeidliche Gefolge des Industrialismus zu bilden schienen. Die Staatsmänner des Cantons Bern müssen sich also besonders aufgefodert fühlen, den Socialfragen eine ernste und anhaltende Aufmerksamkeit zuzumuthen; durch das Schicksal, das schon andere Völker getroffen, werden sie hinlänglich gewarnt sein, um sich nicht der faulen Politik des Geschehenlassens allzu sorglos in die Arme zu werfen. Aber auch gegen das Ausland ist die eidgenössische Unabhängigkeit zu wahren; und kaum ist der neuenburger Streit geschlichtet, so droht eine neue Gefahr, die wol anderer Art, aber kaum von geringerer Schwere ist. In der Schweiz wie anderswo haben sich besonders in der letzten Hälfte des verflossenen Jahrzehnds viele und große Actiengesellschaften für den Bau von Eisenbahnen und sonstige Zwecke der Production, sowie für Creditgewährung und Geldhandel gebildet. Gegen solche Gesellschaften, mit ihren Anhäufungen von großem Capital und oft auch von viel Talent in den Formen und für die Zwecke eines Privatvereins, hat der Gesammtverein des Staats sogar unter gewöhnlichen Umständen auf der Hut zu sein, daß nicht die allgemeinen von den besondern Interessen überwuchert werden. Er soll um so wachsamer sein, wenn das Volk durch große Capitalisten des Auslandes mit ökonomischem Vasallenthume bedroht wird, und wenn gar diese Capitalisten einem mächtigen und centralisirten Staate wie Frankreich angehören, wo auch die Geldmacht der absoluten Staatsmacht verkuppelt ist, wo ein schwindelhaftes Treiben alle Verhältnisse in solchem Maße gespannt hat, daß leicht die allzu nahe betheiligten Nachbarvölker in eine schwere Krisis mit verwickelt werden können. Einige Vorgänge lassen schließen, daß die Staatsmänner, welche in neuester Zeit der Canton Bern sich selbst und der Eidgenossenschaft gegeben hat, die besonders von Frankreich her drohende Gefahr richtig zu würdigen verstehen. Die zunächst in dieser Beziehung zu entscheidenden Fragen sind noch in der Schwebe; aber der Gesammtartikel „Schweiz" wird zu berichten haben, mit welchem Er-

folge die Unabhängigkeit der republikanischen Schweiz auch gegen die Eroberungssucht beutegieriger Börsenkönige vertheidigt worden ist.[4])

W. Schulz-Bodmer.

Bernadotte (Johann Baptist Julius), als Gründer der Dynastie Bernadotte in Schweden und Norwegen Karl XIV. Johann, wurde am 26. Jan. 1764 zu Pau im südwestlichen Frankreich von bürgerlichen Altern geboren. Sein Vater war Rechtsgelehrter und hatte nicht das nothwendige Vermögen, um dem Sohne eine sorgfältige Erziehung zu geben. Was aber häusliche Bildung und die Schule bei dem Jungen versäumt hatten, holte die Welt und das Leben bei dem von der Natur reich begabten Manne mehr als nach. Im Jahre 1780 nahm B. als gemeiner Soldat Dienste, und die Revolution fand ihn nach neun Jahren noch als Unteroffizier bei der Infanterie. Die Erschütterung, welche durch Frankreich ging und sich bald ganz Europa mittheilte, weckte die schlummernden Kräfte in der Nation, die ihrer so sehr bedurfte in dem ungeheuern Kampfe, den sie mit sich selbst und einem ganzen Welttheil zu bestehen hatte. Die Schranken waren gefallen, welche Geburt, Ansehen und Reichthum dem aufstrebenden Talente im Staatsdienste gesetzt, und die Natur trat mit ihrer Kraft in ihre verlorenen Rechte, und dieser Kraft war die Laufbahn aufgethan, auf der sie streben durfte nach dem Größten und Höchsten, was die bürgerliche Gesellschaft zu bieten hat. B. nahm unter den Mitbewerbern bald eine ausgezeichnete Stelle ein. Rasch stieg er bei dem Heere von Grad zu Grad, die er sich alle auf dem Schlachtfelde verdient hatte, ward 1792 Bataillonschef unter Custine, 1793 Brigadechef, bald darauf unter Kleber, der seinen Muth und seine Einsicht schätzte, Brigadegeneral und befehligte 1794 in der Schlacht von Fleurus eine Division. Im Jahre 1796 begründete er unter Jourdan's Oberbefehl in den Kämpfen am

---

4) Es ist eine der wichtigsten Aufgaben des „Staats-Lexikon", an der Hand der Thatsachen der neuesten Geschichte und Statistik die dem materiellen Inhalte des stets bewegten Völkerlebens entsprechenden Fortschritte in den Staatswissenschaften nachzuweisen. Nur auf diesem Wege gelingt es, die „inhaltleeren Allgemeinheiten" und jede nichtssagende „Phraseologie" zu vermeiden, sogar diejenige, die dem Publicum ihre eigene Gravität mit nichtssagenden Phrasen gegen die inhaltleeren Allgemeinheiten vor Augen zu halten beflissen ist. Nur auf demselben Wege gelangt man auch zur Darstellung jener wirklichen und wahren neuen Staatswissenschaft, die sich fort und fort vom Leben selbst belehren läßt; die zum doctrinären Schulgebrauche nicht schon im voraus auf für alle Zeit fertige Kategorien abgezogen ist, um den wissensdurstigen Hörern und Lesern zu jeder gelegenen und ungelegenen Stunde zugetrunken zu werden, die vielmehr — selbst lebendig — stets wieder in das Leben hineinwirkt. Darum ist auch hier der Canton Bern, wo in den letzten Jahren zur praktischen Lösung einiger der erheblichsten Socialfragen — Organisation des Credits vom Staate aus, und staatliche Maßregeln gegen den andringenden Pauperismus — manche wichtige Schritte gethan wurden, in nicht allzu knapper und vager Weise berücksichtigt. Ueberhaupt wäre bei den schweizerischen Cantonen eine blos gruppenweise und unvermeidlich oberflächliche Behandlung am allerwenigsten ersprießlich. Ist doch so ziemlich aus jedem und noch so kleinem Canton irgendetwas Eigenthümliches zu berichten, das für die lebendige und fortschreitende Staatswissenschaft von großer Bedeutung ist. So konnte und mußte bei Aargau (s. d.) namentlich die Rede sein von den neuesten Bestimmungen über die sogenannte Incompatibilität; von diesem Mistrauen des Volks gegen die wenigstens mittelbar von ihm selbst gewählten Beamten: ein Mistrauen, das man in dieser Ausdehnung tadeln mag, das aber wohl zu rechtfertigen ist, soweit es sich auch gegen die höhern Beamten und die hauptsächlich betheiligten Mitglieder der großen Actiengesellschaften richtet, weil man diesen Vertretern mächtiger und einflußreicher Privatinteressen nicht auch noch besonders einflußreiche Stellungen im Volksstaate anzuvertrauen wagt. Die politische Trennung des Cantons Basel (s. d.) in zwei unabhängige Hälften gab Anlaß, auf ein erst im Aufkeimen begriffenes neues Völkerrecht hinzuweisen, das — im Gegensatze zu unserer jetzigen, unter den Schutz eines starren Legitimitätsprincips gestellten, willkürlichen Zusammenwürfelung der Staaten — der freien Wahlverwandtschaft der Völker einen weit größern Spielraum für die Vollziehung politischer Vereinigungen und Scheidungen einräumen wird. Bei Basellandschaft insbesondere war die Bedeutung des Volksveto hervorzuheben. Dieses ist eine ebenso demokratische als conservative Institution, eine sehr schätzbare Garantie gegen launenhafte Gesetzesmacherei, welche den die schweizerischen Verhältnisse nur mit der trüben Brille des Beamtenstaats Betrachtenden kaum dem Namen nach bekannt scheint, welche man aber gleichwol kennen muß, um die selbst in der allerneuesten Zeit dem deutschen Publicum wieder vorgespielte alte Leier von einem „unruhigen und in verderblichen Staatsexperimenten sich bewegenden schweizerischen Radicalismus" bis zur Ungereimtheit lächerlich zu finden. Endlich ließ die Jahrhunderte alte Trennung zwischen einem katholischen und reformirten Appenzell (s. d.) ein besonderes Augenmerk richten auf die aus den Unterschieden des Cultus entspringenden, höchst auffallenden volkswirthschaftlichen Unterschiede. In der That ist es auch sehr begreiflich, daß in den schweizerischen Volksstaaten, wo überall das Volk mitrathet und mitthatet, eigenthümliche politische und sociale Gedanken und Institutionen zu Tage treten müssen, und daß sich dieselben zum Heile Aller oft schon praktisch bewährt haben, ehe nur die schwerfällige Kanzlei- und Katheberweisheit davon Notiz genommen hat. Im Interesse der Staatswissenschaften und der Leser dieses Werks ist und bleibt darum eine einläßlichere Betrachtung der oft noch so schief aufgefaßten schweizerischen Dinge mehr als blos gerechtfertigt.

Rhein, an der Lahn und am Main seinen Ruf als Feldherr. Im Jahre 1797 kam er zur italienischen Armee, deren Oberbefehl Bonaparte übernommen hatte, und erwarb sich durch die ausgezeichneten Dienste, die er leistete, die Achtung dieses jungen Feldherrn, der sich so gut darauf verstand, die Brauchbarkeit der Menschen zu würdigen und zu benutzen. Da durch den Frieden von Campo-Formio Waffenruhe eintrat, ging B. nach Paris, das er bald gegen den Aufenthalt in Wien vertauschte, wohin er sich als Botschafter der Republik begab. Hier ließ er die dreifarbige Fahne vor seiner Wohnung aufpflanzen und erbitterte die Bevölkerung der österreichischen Hauptstadt durch dieses verhaßte Zeichen des gelungenen Aufstandes der Franzosen gegen Recht und Ordnung so sehr, daß meuterische Haufen die Wohnung des Gesandten und die republikanische Fahne mit Ungebühr behandelten. Die Franzosen behaupteten, die Polizei selbst habe den Auflauf organisirt und geleitet, und in dem ganzen Vorfalle sei der Geist zu erkennen, von dem auch der Gesandtenmord in Rastadt ausgegangen. Wie dem auch sei, B. mußte Wien verlassen, und bald brachen die Feindseligkeiten mit vermehrter Erbitterung wieder aus. Das Directorium, welches damals Frankreich regierte, war nicht geeignet, sich selbst und seiner Republik Achtung zu verschaffen und den Sieg an die Fahnen der französischen Heere zu fesseln. Die Gefahr wurde immer dringender und man begriff, daß wenigstens etwas geschehen müsse, um den Geist der Soldaten zu erheben und zu ermuthigen, da selbst die Sicherheit des Landes von den fremden Mächten bedroht ward. In dieser Verlegenheit ernannte das Directorium B. zum Kriegsminister, der die Heere mit neuem Vertrauen belebte und Ordnung in die schmählich vernachlässigte Verwaltung brachte. B. aber war Republikaner mit Herz und Seele, und er hat in dieser Hinsicht seine Grundsätze nie verleugnet und ist sich in seiner kriegerischen Laufbahn unter allen Verhältnissen gleichgeblieben. Selbst Napoleon, mit dessen Familie er durch die Bande der Verwandtschaft vereinigt war, blieb er seiner politischen Gesinnungen wegen stets verdächtig. Das Directorium fühlte sich durch dieselben auch nicht angezogen und suchte den lästigen Minister zu entfernen. Sieyès, der in ähnlichen Fällen Muth besaß, trug kein Bedenken, als Präsident des Directoriums folgenden Beschluß zu unterzeichnen: „Die Entlassung, welche der Bürgergeneral B. als Kriegsminister gegeben, ist angenommen." B. verstand sich auf soviel Feinheit nicht und erklärte ohne Winkelzüge, daß er sich zurückziehe und seinen Reformgehalt und weiter nichts verlange. „Sie nehmen", schrieb er dem Directorium, „eine Entlassung an, die ich nicht gegeben habe. Sie selbst mögen übrigens beurtheilen, ob ich nach zwanzig Jahren von ununterbrochenen Anstrengungen den Reformgehalt verdiene; ich will Ihnen nicht sagen, daß ich dessen bedarf; aber vor allem brauche ich Ruhe." Er vermählte sich am 16. Aug. 1798 mit Eugènie Bernhardine Désirée (geb. 8. Nov. 1781), der Tochter des Kaufmanns Clary in Marseille, der Schwester der Gemahlin Joseph Bonaparte's.

Der 18. Brumaire (9. Nov. 1799) machte der schwachen Directorialregierung ein Ende und gab die Herrschaft Frankreichs in die Hände Napoleon's. B. hatte für eine andere Ordnung der Dinge, als die sich jetzt begründete, gekämpft und gesiegt; aber er mußte geschehen lassen, was er nicht hindern konnte, und begriff auch wohl, daß Frankreich dringendere Bedürfnisse habe als eine Freiheit, in deren Namen sich bisher jede Gewalt gebildet und die jede Gewalt mißbraucht hatte, innere und äußere Sicherheit nämlich, Ordnung und Frieden. Er persönlich konnte auch mit der eingetretenen Veränderung zufrieden sein, denn sie brachte ihm Ehrenstellen mit einer reichen Dotation.

Wir müssen es der Kriegsgeschichte überlassen, die rühmlichen Kriegsthaten B.'s, und zwar ebenso die nach der Begründung der Napoleonischen Herrschaft wie die vor derselben ausführlich zu berichten. Im Jahre 1800 erhielt er den Befehl über die Westarmee und unterdrückte einen Aufruhr in der Vendée durch humane Maßregeln im Entstehen. Im Jahre 1804 wurde er als Statthalter nach Hannover gesendet und machte sich durch humanes verständiges Benehmen beliebt. In dem neuen österreichischen Kriege trug er durch geschickte Bewegung seines Armeecorps zu dem Siege bei Ulm bei, commandirte bei Austerlitz das französische Centrum und sprengte das russische. Napoleon, der ihm bei Annahme der erblichen Kaiserwürde 1804 den Marschallsstab und die große Decoration der Ehrenlegion verliehen hatte, erhob ihn jetzt, 5. Juni 1806, zum Fürsten von Ponte-Corvo. Im preußischen Kriege führte B. das erste Armeecorps, schnitt das Corps des Generals Tauenzien von der preußischen Hauptarmee ab, kam am 14. Oct. von Dornburg her dem preußischen Heere in den Rücken, verfolgte den General Blücher bis Lübeck und nöthigte ihn zur Capitulation. Er behandelte den tapfern Blücher mit großer Achtung, suchte das schwere Schicksal von Lübeck zu mildern, und benahm sich gegen die auf der Trave gefangenen 1500 Schweden so theilnehmend, daß dieses in

Schweden, wo überhaupt viel Vorliebe für Frankreich und seine Kriegshelden herrschte, für ihn höchst günstig wirkte. Nach ferunerer rühmlicher Theilnahme an dem preußisch-russischen, und später 1809 an dem neuen österreichischen Kriege zwang er die in Walcheren gelandeten Engländer zur Räumung dieser Insel.

Während dieser ganzen ruhmvollen Laufbahn gerieth er stets aufs neue in Reibungen mit Napoleon. Dieser hatte ihn zwar kurz vor dem 18. Fructidor zum Überbringer der in der Schlacht von Rivoli eroberten Fahnen an das Directorium gesendet und demselben „als einen der zuverlässigsten Freunde der Republik" empfohlen. Aber wol eben diese feste republikanische Gesinnung und die in derselben von B. behauptete selbständige Überzeugung, seine Nichttheilnahme ebenso wenig am 18. Fructidor als am 18. Brumaire veranlaßten wahrscheinlich die öftern Beweise von Mistrauen und Gereiztheit Napoleon's gegen ihn. So entzog Napoleon, als er nach dem Frieden von Campo-Formio nach Paris ging, die Hälfte der Truppen dem Commando B's., sodaß dieser aus Verdruß vom Directorium eine andere Anstellung oder seinen Abschied foderte, weshalb ihm das Directorium die wiener Gesandtschaft übertrug. Ähnlich verweigerte ihm Napoleon zu seinem Verdruß das Commando der Expedition nach St.-Domingo, um es einem ungleich weniger fähigen General zu übergeben. Nur mühsam söhnte Joseph Napoleon seine beiden Verwandten wieder aus. In der Schlacht von Wagram fühlte sich B. so sehr durch Napoleon verletzt, daß er nach einer Äußerung, man scheine fast seinen Tod gewollt zu haben, seinen Abschied nahm. Nach der Vertreibung der Engländer von Walcheren, wozu ihn der Ministerrath trotz der Verstimmung Napoleon's einstimmig vorgeschlagen hatte, verwies ihn Napoleon nach seinem Fürstenthum. Doch weigerte B. den Gehorsam und foderte abermals seinen Abschied. Eine Unterredung mit dem Kaiser versöhnte ihn zwar einigermaßen, aber Napoleon übertrug ihm, sichtlich in der mistrauischen Absicht, ihn zu entfernen, die Rolle eines Generalgouverneurs in Rom, ähnlich wie vor dem österreichischen Kriege den Botschafterposten in Amerika.

Doch gerade als sich B. zu der Abreise nach Rom vorbereitete, überbrachte ihm (September 1810) eine schwedische Gesandtschaft die Nachricht von seiner Ernennung zum Thronfolger und Kronprinzen von Schweden. Eine besondere Veranlassung, die Augen der schwedischen Nation gerade auf diesen humansten französischen Feldherrn zu richten, wurde schon vorhin erwähnt. Hierzu kam noch Folgendes: Als nach dem Kriege mit Preußen eine französische Observationsarmee in dem nördlichen Deutschland blieb, erhielt B. den Oberbefehl über dieselbe und nahm sein Hauptquartier in Hamburg. Man kannte hier den Krieger und den wesentlichen Theil seines öffentlichen Lebens. Jetzt sah man den Menschen und sein Privatleben mehr in der Nähe, und die Einfachheit, Gerechtigkeit und das freundliche Wohlwollen in seinem Umgange und in den Verhältnissen zu den Bewohnern des besetzten Landes erwarben ihm Achtung und Vertrauen. Diesem Umstande ist es wol besonders zuzuschreiben, daß er an die Seite eines Thrones gestellt ward, den er selbst besteigen sollte. Gustav IV., König von Schweden, hatte durch sein abenteuerliches Benehmen die Nation erbittert und sah sich genöthigt, die Regierung für sich und seine Nachkommen an seinen Oheim abzutreten. Da dieser, Karl XIII., keine Kinder besaß und der Nachfolger, den man ihm bestimmt hatte, der Prinz Christian August von Holstein-Augustenburg, sechs Monate nach seiner Wahl auf eine noch unerklärte Weise um das Leben gekommen war, ward B. an dessen Stelle zum Kronprinzen von Schweden ernannt. Er befand sich zu Paris, als ihn diese Nachricht überraschte, und theilte sie Napoleon mit. Es ließ sich erwarten, daß dieser sie nicht besonders beifällig aufnehmen würde; aber nachdem er, einen Augenblick in stilles Nachdenken versunken, zu überlegen geschienen hatte, sprach er: „Reisen Sie, mag das Schicksal in Erfüllung gehen!" Und es ging in Erfüllung. Es ging in Erfüllung für B., welcher, unerschütterlich dem Winke seines Glückssterns folgend, zuerst den zehnjährigem niedern Kriegsdienst, den er in Corsica wegen Krankheit hatte aufgeben müssen, sobald als möglich und abermals gegen das Abrathen seiner Familie wieder aufsuchte, dann aber in stufenweise höhern Stellungen endlich auf dem Königsthrone anlangte, und diesen in leidenschaftsloser Pflichterfüllung bis zum höchsten Greisenalter und Tod ruhmvoll behauptete. Es ging auch in Erfüllung für Napoleon, welcher, auf der schwindelnden Höhe seiner Stellung alles Maßes und aller Pflichten vergessend, selbst die gewöhnlichste Klugheit verlor, und welcher, hartnäckig verschlossen allen Mahnungen von den Seinigen und von den furchtbarsten Unfällen für sein Heer, sein Volk und sich selbst blindlings seinem schauervollen Untergange in die Arme stürzte! Selbst seinen ehemaligen Kriegsgenossen und Diener, welcher die bekannte tyrannische Zumuthung für alle Napoleonischen Fürsten, alle die Pflichten gegen ihre

Völker den Pflichten gegen den Kaiser und gegen Frankreich unterzuordnen, gebührend zurückwies, zwang er in dieser Verblendung durch die ungerechtesten Foderungen und Bedrohungen zur Mitwirkung an seinem Sturze. Sogar eine Kriegserklärung Schwedens gegen England im Jahre 1810 hatte Napoleon nicht befriedigt. Er foderte 2000 schwedische Matrosen für die französische Flotte von Brest und Vernichtung des schwedischen Handels durch rücksichtslosete Durchführung der Continentalsperre. Er besetzte dann, als Schweden während der B.'schen Stellvertretung des kranken Königs diese Foderungen verwarf, und als B. die schwedischen Nationalinteressen durch einen merkwürdigen Bericht über seine Regentschaft vertheidigte, plötzlich Schwedisch-Pommern. Der Kaiser der Franzosen bot Alles auf, um sein System der Continentalsperre durchzusetzen. Unbekümmert um die Interessen anderer Staaten bestand er auf der Befolgung seines Willens, Europa dem englischen Handel zu verschließen. Die Dictatur, die Napoleon über diesen Welttheil übte, die rücksichtslose Härte, der Übermuth, mit dem alle Nationalität verkannt, alle Selbständigkeit verletzt ward, erbitterte die Regierungen und die Völker, und es bildete sich jener furchtbare Bund, an dem die gewaltigste Macht, die seit Karl d. Gr. über Europa herrschte, sich wie ein Strom an einen Felsen brach. B. versuchte es vergebens, Napoleon friedlich zu stimmen. Noch unter dem 13. März 1813 schrieb er ihm: „Ich kenne die günstige Stimmung des Kaisers Alexander und des Cabinets von St.-James für den Frieden. Die unglückliche Lage des Continents fodert ihn, und Ew. Majestät darf ihn nicht zurückstoßen. Wollen Sie, im Besitze der schönsten Monarchie der Erde, immer die Grenzen derselben ausdehnen und einem weniger mächtigen Arme, als der Ihrige ist, die traurige Erbschaft endloser Kriege vermachen? Ich bin in jenem schönen Frankreich geboren, das Sie regieren, Sire; sein Ruhm und sein Glück können mir nie gleichgültig sein; aber, ohne aufzuhören, sein Wohlsein innig zu wünschen, werde ich mit allen Kräften meiner Seele die Rechte des Volkes, das mich berufen, und die Ehre des Monarchen vertheidigen, der geruht hat, mich seinen Sohn zu nennen. In diesem Kampfe zwischen der Freiheit der Welt und der Unterdrückung werde ich zu den Schweden sagen: «Ich fechte für euch und mit euch, und die heißen Wünsche der freien Nationen werden mit unsern Anstrengungen sein.» In der Politik, Sire, gibt es weder Freundschaft noch Haß; es gibt nur Pflichten gegen die Völker zu erfüllen, welche die Vorsehung uns zu regieren beruft. Ihre Gesetze und Freiheiten sind ihnen theure Güter, und wenn man, um dieselben zu erhalten, alte Bande lösen und Familienneigungen aufgeben muß, dann darf ein Fürst, der seinen Beruf erfüllen will, über den Entschluß, den er zu fassen hat, nie zweifelhaft sein." Diese Stelle des Briefes kann als eine Erwiderung auf die Klage betrachtet werden, welche man in Frankreich gegen den Kronprinzen erhoben, daß er sein Vaterland verleugnet, die Wiege seiner Kindheit, den Schauplatz seiner schönsten Waffenthaten, die Erde, in der die Gebeine seiner Väter ruhen. Wem aber gehörte B. an, mit Herz und Seele, mit seinem ganzen Dasein, mit allen seinen Kräften und Bestrebungen? Er war Schwede geworden, auf den Thron Schwedens berufen durch die Stimme der Nation, durch das Vertrauen des Königs. Schweden war sein Vaterland, und jeder Vorzug, den er dem schönen Frankreich, der Wiege seiner Kindheit, dem Schauplatze seiner glänzenden Waffenthaten, der Erde, in der die Gebeine seiner Väter ruhen, vor seinem neuen wirklichen Vaterlande gab, wäre Verrath gewesen an demselben, Verrath an seinem Volke, seinem Könige. Als Franzose hat B. Frankreich und seiner Sache mit Eifer, Redlichkeit und Auszeichnung gedient; jetzt, da er Schwede war, hatte er dieselbe Verpflichtung gegen Schweden. Mit seinen schönsten Erinnerungen und den innigsten Gefühlen der Vergangenheit konnte er Frankreich angehören; mit allen Kräften, allen Neigungen und Gefühlen der Gegenwart gehörte er Schweden an. Und war der Kampf gegen Napoleon und seine ungeheuern Entwürfe wirklich so unbedingt ein Kampf gegen Frankreich? War es der Haß, die Erbitterung gegen Frankreich, was die Nationen Europas gegen die französische Macht empörte und zum Aufstand brachte?

Schweden trat dem Bunde gegen Frankreich bei, und B. schloß sich mit 30,000 Mann dem Heere der vereinten Mächte an und vermehrte so auf mehrfach bedeutende Weise die schon so starke Gegenmacht Napoleon's, welcher derselbe endlich erlag, nachdem er sowol die für ihn günstigsten, für Deutschland und Österreich jammervollen Vorschläge Metternich's in Dresden wie die spätern von Frankfurt aus und die in Chaumont in maßlosestem Übermuth zurückgewiesen hatte.

B.'s Ausführung bezüglich seiner Theilnahme am ersten großen Befreiungskriege — denn an dem Kampfe von 1815 nahm er, mit der Eroberung Norwegens beschäftigt, nicht Antheil — hat

herben Tadel erfahren. B. erhielt im Juli 1813 zu Trachenberg in Schlesien in dem Hauptquartier des Kaisers von Rußland und des Königs von Preußen den Oberbefehl über die gesammte Armee von Norddeutschland, welche, außer seinen Schweden unter dem Feldmarschall Stedingk, aus den russischen Corps von Winzingerode, Woronzow und Tschernitschew, aus dem englischen unter Wallmoden und dem preußischen unter Bülow bestand. Es siegte die Armee glänzend zuerst am 23. Aug. bei Großbeeren gegen den Marschall Oudinot und, nach dem glänzenden Gefecht bei Hagelberg (27. Aug.), am 6. Sept. bei Dennewitz gegen den Marschall Ney. Am 4. Oct. ging er bei Roßlau über die Elbe, und seine Armee und namentlich auch ihr Marsch am 17. bis Taucha trug viel zu dem glänzenden Erfolg der Schlacht bei Leipzig bei. Während hierauf die übrigen Verbündeten dem fliehenden Feind nach Frankreich folgten, zog Karl Johann die Elbe abwärts nach Mecklenburg gegen den Marschall Davoust und die Dänen, eroberte Lübeck und trennte die dänische Armee von der französischen. Vor Hamburg, wohin die Franzosen sich geworfen hatten, ließ er ein Blockadecorps zurück, verfolgte die Dänen durch Holstein und Schleswig bis nach Jütland, zwang den König von Dänemark zu dem Frieden von Kiel, welcher Norwegen an Schweden abtrat, und zog dann mit dem größten Theile seines Heeres durch Hannover gegen Frankreich, jedoch so langsam, daß, noch ehe er auf dem Kriegsschauplatze ankam, die Verbündeten schon in Paris eingerückt waren.

Die vielen seitdem veröffentlichten Kriegsberichte und Urkunden haben nun hierbei freilich immer vollständiger das ins Licht gestellt, was schon früher unvollständiger bekannt war, nämlich, daß Karl Johann in dieser Kriegführung äußerst zögernd und bedenklich zu Werke ging, daß er zuerst, statt Berlin zu decken, vielmehr es durch eine nördlichere Stellung den Franzosen preisgeben wollte; ebenso wie er vor der Schlacht bei Leipzig den Übergang über die Elbe verweigerte, ja später wieder über dieselbe zurückwollte. Ja er wurde von den preußischen Heerführern nur mit der äußersten Mühe, und vor der Schlacht von Leipzig nur durch die edelste Großherzigkeit Blücher's zu den richtigen sieggekrönten Operationen vermocht. Die Siege von Großbeeren und Dennewitz wurden von Bülow fast wider B.'s Willen und ohne namhafte Mitwirkung der Schweden erkämpft; wie denn B. seine Schweden im ganzen Feldzuge außerordentlich und selbst zu ihrer eigenen Unzufriedenheit schonte. Seine officiellen Kriegsberichte aber ließen sehr erklärlich solche ruhmvolle Wirksamkeit Bülow's und der Preußen und solche schwedische Zurückhaltung nicht merken. Es war natürlich, daß dieses den deutschen Patriotismus tief verletzte, und verdienstlich, daß gründliche Geschichtswerke, wie das von Häusser [1]), mit voller Darstellung des Thatsächlichen diesen Gefühlen angemessenen Ausdruck gaben, und so den vaterländischen Generalen und Kriegern ihre wohlverdiente Kriegs- und Siegesehre vindicirten. Dabei darf man es denn bedauern, daß eine engherzige berliner Censur und Cabinetspolitik so sehr die Pflicht gegen die eigenen Heerführer und Krieger, welche so muthvoll für Thron und Vaterland in den Tod gingen, vergaß, daß Bülow vergeblich sich bemühte, den wohlverdienten Ruhm durch öffentliche Darstellung der Wahrheit für sie zu wahren. Schwierig aber ist, zumal bei der ganz eigenthümlichen Stellung des schwedischen Kronprinzen, ein gerechtes Urtheil über seine Verfahrungsweise und seine Politik. Wollte er wirklich selbst Napoleon, den er doch so wenig zu lieben veranlaßt war, und dessen Gefühle schonen, und dadurch vielleicht noch seinen öfter erneuerten Rathschlägen für den Frieden Eingang verschaffen? Oder wollte er auch einem, bei völligem Siege der Alliirten vorauszusehenden alleinigen russischen Übergewichte begegnen? Oder leitete ihn schon früher, sowie sicher nach den Siegen der Verbündeten in Frankreich, der vielleicht verzeihliche Ehrgeiz, den französischen Thron einzunehmen, und dazu die Gefühle der Franzosen zu schonen? Alles dieses ist wenigstens nicht objectiv klar, und auch die Frage ist nicht entschieden, ob und wie weit militärisch vor dem siegreichen Erfolge der entgegengesetzten Operationen die frühern B.'schen etwa zu rechtfertigen waren. B. selbst hat sich nirgends deutlich oder vollständig über die Gründe und Motive seiner Politik und Strategie erklärt. Soviel indeß läßt sich mit Gewißheit sagen, daß die Lage des frühern französischen Marschalls und des neuen Kronprinzen von Schweden, dessen Thron noch so wenig befestigt war, der so bedeutende aristokratische Antipathien und jetzt auch die noch immer nicht erloschenen französischen Volkssympathien der Schweden gegen sich hatte, der, wenn er sein mäßiges schwedisches Heer nicht schonte, es nur sehr schwer wiederherstellen konnte — daß diese Lage sehr schwierig und der sorgfältigsten Politik bedürftig war. Doch mußte ihm freilich auch

1) Vgl. dessen „Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's des Großen u. s. w.", Bd. 4, vorzüglich S. 220, 298, 301, 310 fg., 388, 428 fg., 463.

mehr als vieles Andere selbst schon der Schein schaden, daß er mehr zaghafter Krieger und unzuverlässiger Verbündeter als siegreicher, großherziger und treuer Feldherr und Bundesgenosse sei.

Auch nach dem allgemeinen Frieden war die Stellung B's. sowol als Kronprinz, bis 1818, wie auch als König von Schweden, seit dem 5. Febr. dieses Jahres, eine ziemlich schwierige. Nach Napoleon's Sturze trat in Europa eine allgemeine Reaction ein, welche sich unter Anderm durch das Prineip der Legitimität charakterisirte. Kein Fürst saß mehr auf einem Throne, welcher nicht das erbliche Herrscherrecht seiner Dynastie dafür aufweisen konnte. Der einzige B. machte davon eine Ausnahme: er allein erhielt sich von allen Denen, welche entweder durch ihre eigene Tüchtigkeit oder durch den Willen Napoleon's Fürstenthrone sich erworben hatten, in dem Besitze der neuen Größe. Man kann sich denken, daß die „legitimen" Mächte mit Mistrauen und Ungunst auf einen Mann blickten, welcher eine so angenscheinliche Anomalie in ihrem Systeme bildete. Aber B. hatte in dem Kampfe gegen Napoleon sich durch Verträge mit den Großmächten zu gut geschützt, als daß sie sich ohne irgendeine Veranlassung von seiner Seite gegen ihn hätten wenden können. Seit der Wiederkunft Napoleon's im Jahre 1815 und dessen nochmaliger Besiegung trat dazu in diesem Verhältnisse eine gewisse Veränderung ein. B. nämlich war dabei unthätig geblieben: der Antheil, den er sich an der Wiederherstellung Europas beimessen konnte, wurde demnach einigermaßen aufgehoben, weil die erste Besiegung Napoleon's nichts genützt hätte, hätte er bei seinem nochmaligen Auftreten reussirt. Auch glaubte man annehmen zu dürfen, daß B., im Fall Napoleon glücklich gewesen, sich an ihn angeschlossen, und daß seine Unthätigkeit blos darin ihren Grund gehabt hätte, daß er nur abwarten wollte, auf welche Seite hin sich die Würfel neigten. Dadurch wurde das Mistrauen der legitimen Mächte gegen ihn nur verstärkt. Unverkennbar trat es bei Frankreich hervor. Österreichs Gesinnung drückte sich deutlich genug durch die freundliche Aufnahme des Prinzen Wasa aus, und wie wenig überhaupt die alten Fürstenfamilien die neue Dynastie als eine ebenbürtige betrachteten, konnte man schon daraus sehen, daß B.'s Sohn, der Prinz Oskar, vergebens unter ihnen nach einer Gemahlin suchte. Der Prinz erhielt endlich die Hand der Prinzessin von Leuchtenberg, die hinsichtlich der Abstammung mit ihm ungefähr in gleichem Verhältnisse war.

Also die Stellung zum Auslande, zu den alten legitimen Dynastien, welche in Europa wieder die Herrschaft gewonnen, war mislich genug. Es fragte sich nun, ob B. ihnen gegenüber eine unabhängige Stellung einzunehmen vermochte. Dies aber hing ab von der Ergebenheit und von der Kraft der Nation, zu deren Throne er berufen war. Nun konnte er sich auf die Treue und Ergebenheit des schwedischen Volkes keineswegs ganz verlassen. Durch eine Adelsfaction war der frühere König Gustav IV. gestürzt und er zum Thronfolger gewählt worden. Aber es existirte immer noch eine Gustavianische Partei, welche nur einen günstigen Zeitpunkt abzuwarten schien, um die Familie Wasa wieder auf den Thron zurückzuführen; auch zeigten sich bereits von der Ankunft B.'s an in Schweden hinlängliche Spuren von Verschwörungen mit diesen Tendenzen. Dazu kam, daß das eigentliche Volk weder an der Revolution von 1809 noch an der Erwählung B.'s einen Theil hatte, daß er also auf die Sympathien desselben noch keineswegs rechnen durfte. Lauter Dinge, welche gefährlich werden konnten, wenn von Seiten der großen Mächte im Sinne der Legitimität etwas gegen B. unternommen worden wäre.

Gesetzt aber auch, B. hätte in dieser Beziehung gar nichts zu besorgen gehabt, das schwedische Volk wäre ihm treu und ergeben gewesen, so war Schweden, an sich schon ein gering bevölkertes und von der Natur ziemlich stiefmütterlich bedachtes Land, damals keineswegs in der Lage, um gegen etwaige feindselige Unternehmungen der großen Mächte Stand halten zu können. Noch von den Zeiten der frühern Verwaltung her befand sich der Staat in einer großen Zerrüttung: Finanzen, Handel, Gewerbe, Ackerbau, Alles war im kläglichsten Zustande, und der letzte Krieg hatte den schon bestehenden traurigen Verhältnissen neue Anstrengungen hinzugefügt. Es war, wenn das Land nicht noch mehr herunterkommen sollte, durchaus eine lange Zeit des Friedens nöthig.

Unter solchen Umständen hielt es B. für das Klügste, sich mit den großen Mächten, wenigstens mit denen, die ihm am nächsten waren, auf möglichst guten Fuß zu setzen. Um Preußen zu gewinnen, war bereits im October 1815 Pommern gegen eine gewisse Summe Geldes an diesen Staat abgetreten worden. Noch enger schloß sich Karl Johann an Rußland an. Die natürliche Politik Schwedens foderte allerdings viel mehr einen Anschluß an Deutsch-

land gegen die Tendenzen jenes Reiches. Allein Deutschland war ja seit dem Pariser Frieden nicht mehr im Stande, eine eigenthümliche, seinen Interessen angemessene Politik zu verfolgen, sondern mußte den Eingebungen seiner zwei großen Mächte und sodann denen Rußlands sich fügen. Der russische Kaiser aber — das wußte Karl Johann wohl — besaß einen so großen Einfluß auf die Diplomatie der Cabinete, namentlich derer, welche der Reaction sich angeschlossen, daß ein günstiges Verhältniß zu ihm jedenfalls auch von einer ähnlichen Wirkung auf jene sein mußte. Und das russische Cabinet kam Karl Johann in seiner Annäherung freundlich entgegen. Wußte es doch, von welch großer Bedeutung ihm Schwedens friedliche Stimmung sei: sowol in seinen Entwürfen gegen den Osten als in seinen Absichten gegen den Westen war das diplomatische Verhältniß in Schweden von dem größten Einflusse. Das russische Cabinet, das, wie der Engländer Urquhart mit Recht sagt, keine Grundsätze, sondern nur Zwecke hat, setzte sich daher weit leichter als irgendein anderes Cabinet von Europa über die Illegitimität des Königs hinweg und blieb mit ihm in den freundschaftlichsten Beziehungen. Eine Zeit lang allerdings scheinen diese unterbrochen worden zu sein: zu den Zeiten des Aachener Congresses, wo von den großen Mächten zu Gunsten Dänemarks zwischen diesem Staate und Schweden wegen der Ausgleichungssumme für die Abtretung Norwegens intervenirt wurde. B. wollte sich in die einseitigen Beschlüsse der großen Mächte, bei denen er gar nicht gefragt wurde, nicht fügen und richtete deshalb eine höchst denkwürdige Note an den Kaiser Alexander, die des Aufbewahrens würdig ist.[2] „Ew. kaiserlich königliche Majestät", schrieb Karl Johann, „haben mir die Erklärung geben lassen, daß man sich zu Aachen nur mit den Privatangelegenheiten der dort repräsentirten Mächte beschäftigen werde, und ich ersehe aus Ihrem Briefe, daß man sich nicht nur mit einer Foderung des Hofes von Kopenhagen, im Widerspruche mit dem von Stockholm und ohne dessen Wissen, beschäftigt, sondern daß diese Foderung sogar zu Maßregeln Veranlassung gegeben hat, welche durch die betreffenden Bevollmächtigten einstimmig beschlossen worden sind. Nach der Auseinandersetzung, die ich Ew. Majestät soeben gemacht, hege ich die Überzeugung, daß Sie einsehen werden, diese Angelegenheit könne nur zu den zahlreichen Interessenfragen gerechnet werden, welche noch zwischen verschiedenen Staaten Europas schweben und deren Ausgleichung durch Unterhandlungen zwischen den betheiligten Parteien besprochen und beendigt wird, ohne die Verhältnisse guter Nachbarschaft zu stören, aufzuheben oder nur zu trüben; daß es ihre Wichtigkeit übertreiben hieße, wollte man sie als eines der Grundelemente der allgemeinen Ruhe und Sicherheit betrachten, und daß sie noch weit weniger geeignet ist, den Charakter eines unglückseligen Zwiespalts an sich zu tragen, dessen Verlängerung Europa zu beklagen hätte, namentlich wenn man bedenkt, daß es sich um einen Staat handelt, dessen Bevölkerung kaum eine Provinz in den großen europäischen Reichen bilden würde. Es ist mir sehr angenehm, Sire, und ich betrachte es sicherlich als sehr schmeichelhaft für mich, daß die freundschaftlichen Gesinnungen, welche mir die versammelten Fürsten bezeigen, sie zur Einwilligung eines Aufschubs der durch ihre Bevollmächtigten einstimmig beschlossenen Maßregeln bewogen haben, aber ich lebe der Überzeugung, daß die Vorschriften der Gerechtigkeit und des Völkerrechts ihre Unterdrückung verlangt hätten. Denn bei näherer Prüfung der Dinge konnten die versammelten Herrscher nicht umhin zu der Erkenntniß zu gelangen, daß jeder Schritt und jede Entscheidung ihrer Bevollmächtigten über einen Gegenstand von dieser Natur die Grenzen ihrer Befugnisse überschreite und nur Resultate nach sich ziehen könne, die dem Zweck und den Grundsätzen dieser Heiligen Allianz, die unsern politischen Beschlüssen zur Richtschnur dienen sollen, gerade zuwiderlaufen. Wahrlich, Sire, heute, wo diese Mächte ihre politischen Grundsätze so bestimmt durch die feierlichsten Erklärungen kund gemacht haben; heute, wo Europa durch diese Erklärungen weiß, daß dieser heilige Bund der Monarchen kein anderes Ziel verfolgt als ein politisches System, das auf die Moral gegründet ist, zu bauen und die Lehre vom Völkerrechte und der Selbständigkeit der Nationen in ihrer ganzen Reinheit wiederherzustellen — heute sollte wol kein guter Geist fürchten, daß man in einer so edeln und reinen Einrichtung die Mittel finden könnte, den Hauptmächten eine Obergewalt über alle andern zu geben! Aber muß man nicht an eine solche unrechtmäßige Ausdehnung glauben, wenn man sieht, wie sich vier Bevollmächtigte das Recht anmaßen, jeden Privatstreit zwischen zwei Staaten zu entscheiden? Und da der einhellige Wille der mächtigsten Souveräne auf der Erde keinen Richter erkennt, der seine Beschlüsse umstoßen könnte, heißt es da nicht unter die Gewaltherrschaft zurückkehren, von der man die Völker zu

2) Vgl. Schmidt, „Schweden unter Karl XIV. Johann" (Heidelberg 1842), S. 187 fg.

befreien so fest versprochen hat? Noch immer, Sire, sind die heilsamsten Einrichtungen durch unüberlegte Erweiterungen entstellt worden, bis sie Resultate hervorbringen, die denen schnurstracks zuwider sind, welche man sich von ihnen versprochen hatte. Möchte die Vorsehung uns vor diesem Unglücke bewahren; denn ein solches Verfahren würde die Unabhängigkeit eines jeden Staates zweiten Ranges factisch vernichten, und ich glaube nicht, daß es in der Macht eines Fürsten und Regenten constitutionsmäßig vereinigter Völker stehe, sich freiwillig in eine abhängige Stellung zu fügen, welche die Gesetze seines Landes verwerfen. Dies, Sire, sind die Gesinnungen und Betrachtungen, durch welche ich dem neuen Beweise von Theilnahme und Freundschaft, welchen mir Ihr Brief vom 14. Nov. bezeigt, würdig zu entsprechen geglaubt habe. Diese Betrachtungen wurden mir ebenso sehr durch meine Pflichten als Mitglied dieser Heiligen Allianz eingegeben, deren Grundsätze in ihrer ganzen Reinheit zu bewahren wir Alle ein gleiches Interesse haben, wenn wir anders ihre Früchte ernten wollen." Dieser Brief scheint auf Alexander keinen guten Eindruck gemacht zu haben: von nun an trat zwischen ihm und Karl Johann eine Spannung ein, auch begünstigte er jetzt wiederum den Prinzen Wasa. Karl Johann näherte sich nun England; aber bald, namentlich seit Nikolaus' Thronbesteigung, kehrte er wieder zu seiner frühern Politik zurück. Freilich war damals, in dem Kriege mit der Türkei 1828—29 und später in dem Kriege mit Polen 1830—31, Rußland in so gefährlichen Lagen, daß der Beitritt Schwedens zu seinen Gegnern vielleicht von wesentlichem Einfluß auf den Gang der Begebenheiten gewesen wäre, die dann auch für Schweden bedeutende Vortheile hätte bringen können. Auch in der Mitte der dreißiger Jahre, als zwischen Rußland und England Spannung eintrat, behauptete Karl Johann die Neutralität, obwol eine hinlänglich bewaffnete. Der Kaiser Nikolaus scheint die Wichtigkeit der Aufrechthaltung dieses freundschaftlichen Verhältnisses mit Schweden sehr gut eingesehen zu haben: er beehrte, um es noch fester zu knüpfen, im Jahre 1838 den König mit einem Besuche in Stockholm.

Durch diese Hinneigung zu Rußland, wie sehr sie auch durch die politischen Conjuncturen geboten sein mochte, schien jedoch Karl Johann keineswegs die nationalen Sympathien der Schweden gewonnen zu haben. Der Haß gegen Rußland ist in den Schweden uralt; durch die neuen Verluste an dieses Reich, durch die Abtretung Finnlands, war er von neuem aufgefrischt worden. Die Schweden hatten, indem sie einen berühmten Krieger zu ihrem Thronfolger erkoren, zugleich die Hoffnung gehegt, durch ihn sich wieder Finnland erobern zu können. Diese Hoffnung aber war vereitelt; statt dessen waren die genauesten Beziehungen zu Rußland eingetreten. Diese Richtung der königlichen Politik war daher — es ist gar nicht zu verkennen — eine bedeutende Ursache zu Unzufriedenheit mit der Regierung. Nicht blos bei den Schweden hörte man jetzt oft den Vorwurf, der König sei russisch gesinnt, sondern auch in Deutschland wurde vielfach diese an Rußland sich anschließende Politik getadelt. Ein freiheitliebendes Volk freilich hat immer Recht, wenn es, seinem natürlichen Instinct folgend, gegen einen übermächtigen despotischen und eroberungssüchtigen Nachbarstaat wie Rußland Abneigung und Mistrauen hegt und gegenüber seiner Regierung geltend macht. Deutschen Politikern aber möchten vielleicht die Vertheidiger des schwedischen Königs weniger Recht zugestehen, denselben wegen seiner gegen Rußland allzu schonlichen Politik zu verdammen. Daß er am 24. März 1812 nach einer persönlichen Zusammenkunft mit Kaiser Alexander in Åbo gegen die Zusicherung von Norwegen einen innigen geheimen Bundesvertrag mit Rußland abschloß, und infolge desselben sich dann an die große Allianz anschloß, die einzige damalige Hülfe gegen die durch schlechte deutsche Politik verschuldete Napoleonische Übermacht, die auch Schweden thatsächlich bedroht hatte — dieses bedarf sicherlich am wenigsten der Vertheidigung. Auch die Erwerbung Norwegens muß wol Gnade finden in unserer europäischen völkerrechtlichen Einrichtung, in welcher Staaten wie Preußen und vollends wie Schweden ihre historisch einmal gegebene Stellung würdig und gesichert nur behaupten können, wenn sie ihre dazu nicht genügende Machtstellung angemessen vergrößern. Hiernach sind für die schwedische Politik auch noch jetzt die Wiedererwerbung Finnlands und die Vereinigung Dänemarks mit dem übrigen Skandinavien absolut unvermeidliche Ziele. Daß aber, nachdem die große Allianz gegen Napoleon ihren Zweck der Wiederherstellung des europäischen Gleichgewichts erreicht hatte, viele Alliirten zur Förderung einer neuen russischen Übermacht sich Rußland anschlossen und unterordneten und so ihre Würde und Freiheit vergaßen, daß sie die russische Macht vollends übergroß werden ließen: auf welcher Politik lastet wol dieser Vorwurf mehr als auf der deutschen und vor allem auf der preußischen! Half sie ja doch völkerrechtswidrig Rußland zur Wiedereroberung Polens? Ließen wir, ließ ja doch das durch die vertragswidrige Ein-

verleibung Polens furchtbar bedrohte Preußen selbst in dem letzten Kriege die allergünstigste Gelegenheit unbenutzt, die russische Übermacht zu beseitigen, sodaß wir nun fortdauernd unter russischen Einflüssen leiden, und alsdann, wenn einmal — nach Arndt's Ausdruck — Polen verdaut ist und die vorzüglich gegen Preußen gerichteten russischen Eisenbahnheerstraßen gebaut sind, unter ungleich ungünstigern Umständen kämpfen müssen! Daß B. seinerseits die russische Politik richtig würdigte, beweist deutlich sein von Schinkel-Bergmann mitgetheiltes Schreiben an den schwedischen General Lagerbrieg von Stralsund am 23. Mai 1813. Hier sagt Karl Johann: „Wenn man die Hamburger von der Herrschaft der Franzosen befreien wolle, so geschehe dieses keineswegs in der Absicht, um diese Stadt einer russischen Herrschaft zu unterwerfen; denn die eine Sklaverei ist ebenso schlecht wie die andere, und freie Männer möchten doch lieber das Joch des Kaisers Napoleon tragen, welches mit seiner persönlichen Herrschaft aufhört, während die Politik, welche Polen zu Grunde gerichtet hat, die Hansestädte und ganz Deutschland für eine Zeitfolge von Jahrhunderten unterdrücken würde." Gewiß, der natürlichste und seinen Kräften nach stärkste Bundesgenosse Schwedens, Deutschland, darf sich nur selbst von seiner unglückseligen und unwürdigen Abhängigkeit gegen die noch halbbarbarische russische Übermacht befreien, um dem kleinern Schweden die politische Möglichkeit der richtigen Stellung zu derselben und zu seinem natürlichen deutschen Bundesgenossen zu geben. Auch der jetzt von der Regierung zurückgetretene Sohn Karl Johann's, dem als Kronprinz eine offenere Äußerung seiner natürlichen Gefühle möglich war, und den das schwedische Volk damals gegenüber dem Vater als nichtrussisch pries, wurde später von dem für seine antirussische Gesinnung leidenschaftlichen Volke als russischgesinnt gescholten, weil er, wie dieser edle Fürst dem Schreiber dieser Zeilen mit unbefangener Offenheit sagte, bei aller Überzeugung, daß Schweden keinen gefährlichern Feind als Rußland habe, doch, ehe die Möglichkeit erfolgreichen Handelns gekommen sei, als König nicht so wie sein Volk in öffentlichen Äußerungen seinen Gesinnungen Luft machen dürfe. Sobald im letzten Kriege auch nur einigermaßen jene Zeit gekommen war, schloß dieser Fürst mit England und Frankreich den bekannten sehr antirussischen Vertrag ab, und er würde unfehlbar energischer die russische Übermacht bekämpft haben, sobald die politische Möglichkeit dazu herangekommen wäre, sobald vollends die Politik seines Nachbarlandes Preußen sich befreite von ihrer unpreußischen und undeutschen russischen Abhängigkeit, welche man, mit dem zu großen Vertrauen der preußischen Diplomatie auf den Glauben an ihre Worte, damals als allseitige Unabhängigkeit darstellte.

Gewiß ist es aber, daß, bei dem natürlichen Nationalhasse der Schweden gegen Rußland, Karl Johann durch seine gegen Rußland schonliche diplomatische Haltung, trotz seiner Regierungsweisheit und trotz seiner gewinnenden Persönlichkeit, in Schweden weniger populär war als in Norwegen. Er wußte dieses auch wohl. Er suchte daher die Schweden auf andere Weise zu gewinnen. Er legte jetzt das ganze Gewicht in die innere Politik. Doch waren hier die Verhältnisse nicht minder schwierig.

Die Schweden hatten sich nach der Revolution von 1809 eine neue Verfassung gegeben, die jedoch die wesentlichsten Elemente der alten beibehielt. Es waren in ihr offenbar manche gute Bestimmungen enthalten, wie z. B. Preßfreiheit, Verantwortlichkeit der Minister, Verantwortlichkeit des Höchsten Gerichts vor einem Ständeausschuß (Opinions-Nämo); aber die Verfassung litt an einem Hauptgebrechen, an der Beibehaltung des schroffen Ständeunterschiedes bei der Volksrepräsentation. Der Reichstag theilt sich nämlich in vier Kammern, in die Adelskammer oder das Ritterhaus, in die Kammer der Geistlichkeit, in den Bürgerstand und in den Bauernstand. Diese vier Stände halten abgesondert ihre Sitzungen, können jeder ihre besondern Vorschläge vorbringen, sowie auf der andern Seite jede Proposition durch alle vier Häuser gehen muß. Durch diese Einrichtung wird der Gang der Verhandlungen unendlich gehemmt; ferner bringt sie noch den Nachtheil, daß dadurch das Sonderinteresse der einzelnen Stände begünstigt wird, welche bei den Berathungen weniger von dem Gesammtwohle der Nation als vielmehr von ihren speciellen Vortheilen ausgehen. Außerdem war das Volk nicht einmal auf eine gleichmäßige Weise repräsentirt. Die politischen Verhältnisse der einzelnen Stände aber sind keineswegs auf eine vernünftige und billige Weise geordnet. Offenbar nämlich ist der Stand des Adels vor allen andern weitaus bevorzugt. Seine Güter sind steuerfrei; aus der schwedischen Aristokratie werden die obersten Civil- und Militärämter besetzt; das Höchste Gericht muß verfassungsmäßig ebenfalls wenigstens zur Hälfte aus Adeligen bestehen. Und dennoch umfaßt der Adel nicht mehr als etwa 12,000 Individuen, während der Bauernstand, der in politischer Hinsicht am gedrücktesten ist, wenigstens zwei Drittheile der ge-

sammten Einwohnerschaft beträgt, nämlich über zwei Millionen. Wie? Lag nicht hier sehr nahe, zu Gunsten der niedern Stände politische Reformen zu treffen dadurch, daß man die Ideen einer wahrhaften Repräsentativverfassung, von denen die europäische Menschheit erfüllt war, auch auf Schweden übertrug, und indem der König, welcher seiner Geburt nach ja den niedern Ständen angehörte und ohnedies in das System der legitimen Reaction nicht recht passen wollte, selber die Initiative zu dergleichen Maßregeln ergriff, sich an die Spitze des Liberalismus stellte?

Aber zu einer solchen Rolle fühlte sich Karl Johann nicht berufen. Die Epoche großer politischer Umwandlungen war, wenigstens eine Zeit lang, vorüber, das conservative Princip hatte den Sieg davongetragen, und zwar in der Art, daß, wenn etwa eine Regierung nicht allein mit ihrem Volke fertig werden konnte, sie sich sicher auf den Beistand der absoluten Mächte verlassen durfte. Das Princip der Intervention gebot sogar das Einschreiten der absoluten Mächte in jedem Staate, welcher Neuerungen zu Gunsten des Liberalismus zuließ. Unter diesen Umständen hätte sich Karl Johann, an der Spitze des Liberalismus, offenbar in die feindseligste Stellung zu den Großmächten gesetzt, was er doch auf jede Weise zu vermeiden suchte.

Indessen, auch wenn er gewollt, so wäre es ihm nicht so leicht geworden, liberale antiaristokratische Reformen zu treffen. Noch war der Adel der einflußreichste, politisch bedeutsamste Stand in Schweden. Er hatte noch ein moralisches Gewicht durch seine sociale Stellung, durch die Rolle, welche er in der bürgerlichen Gesellschaft spielte, durch die Abhängigkeit, in welcher die übrigen Stände, namentlich der Bauernstand, von ihm sich befanden. Seit längerer Zeit war der Adel unter allen in politischer Beziehung der rührigste Stand, er hatte erst neulich die Revolution gemacht und beeilte sich, dieselbe in seinem Sinne auszubeuten. Er würde jeden Versuch, seine Rechte zu schmälern, mit einer Empörung gegen den König vergolten haben. Dies aber war gefährlich, solange die zwei niedern Stände, Bürger- und Bauernstand, es mit ihm im politischen Eifer nicht aufnehmen konnten, und noch gefährlicher, wenn er sich, wie vorauszusetzen, mit dem absolutistischen Ausland und mit der vertriebenen Dynastie in Verbindung gesetzt hätte.

Die Berücksichtigung dieser Verhältnisse, wozu noch der Umstand kam, daß der König, welcher nie die Landessprache kennen lernte, nur an den Umgang mit Solchen, welche Französisch verstanden, d. h. an die höhern Stände, gewiesen war, bestimmte Karl Johann, sich an die Aristokratie anzuschließen und dadurch, daß er diesen so einflußreichen Stand für sich gewann, seinen Thron nur noch mehr zu befestigen. Er befolgte nun hinsichtlich der Verfassungsfragen eine conservative Politik, d. h. er hielt sich im Ganzen streng an die bestehende Verfassung, versuchte nicht selber Anderungen daran hervorzurufen, und schien es den Reichsständen, der Zeit und der öffentlichen Meinung zu überlassen, Modificationen an der Reichsverfassung zu machen oder zu beantragen. Im Ganzen verhielt er sich also passiv; nur hier und da machte er Vorschläge zu Änderungen; doch betrafen sie meist solche Gesetze, durch deren Aufhebung der König selber ein Recht verlor, wie er denn z. B. mehrmals die Aufhebung der Todesstrafe bei Majestätsverbrechen beantragte und die Aufhebung des Rechts des Königs, in dem höchsten Gerichte zwei Stimmen zu besitzen.

Dabei benutzte er aber die Rechte, die ihm verfassungsmäßig zustanden, und den großen moralischen Einfluß, welcher Fürsten schon durch ihre Würde geboten ist, dazu, um das königliche Ansehen und das seiner Familie zu erhöhen und die Hindernisse hinwegzuräumen, welche ihm entgegenstanden. Denn Karl Johann scheint nicht minder wie die alten legitimen Dynastien von der Süßigkeit möglichst großer königlicher Gewalt überzeugt gewesen zu sein. Nur war er klüger bei der Verfolgung seines Zwecks. Der schwedische Schriftsteller Crusenstolpe wird nicht so Unrecht haben, wenn er in seinem Werke „Karl XIV. Johann und die Schweden" von ihm behauptet, daß er durch den Anschluß an den Adel zugleich die Absicht gehabt habe, denselben theils von sich abhängig zu machen, theils allmälig zu ruiniren, indem er ihn veranlaßte, sich durch den Aufwand am Hofe in Schulden zu stürzen und zu verarmen. Wenn dies die Absicht des Königs war, so wurde sie wirklich zum Theil erreicht. Denn die Verarmung des schwedischen Adels nahm von nun an bedeutend zu. Gegen andere politische Elemente, die ihm gefährlich zu sein dünkten, wandte er jene Kunstgriffe an, die in den Staaten des Continents fast allgemein eingeführt sind: die Polizei und die Censur. Was jene betrifft, so war er nicht umsonst in der Schule Napoleon's gewesen; sie wurde in Schweden nach dessen Muster eingerichtet. Eine eigentliche Censur existirte zwar in Schweden nicht:

verfassungsmäßig bestand Preßfreiheit. Aber seit dem Jahre 1812 war die Regierung durch den Reichstag ermächtigt worden, jedes ihr gefährlich dünkende Blatt zu unterdrücken. Dieses Recht konnte der Censur fast gleich geachtet werden, und Karl Johann benutzte dasselbe auch, besonders in den ersten Zeiten seiner Regierung. Zugleich wurden die auswärtigen Zeitungen mit großer Ängstlichkeit überwacht; es durfte kein fremdes Journal ohne besondere Erlaubniß der Regierung gehalten werden.

Auf ähnliche Weise wie in Schweden verhielt er sich in Norwegen, allerdings mit mehren, durch die dortigen ganz verschiedenen Verhältnisse bedingten Modificationen. Während nämlich in der schwedischen Verfassung das aristokratische Element entschieden überwiegt, so ist die norwegische (vom Mai 1814) die demokratischste in ganz Europa. Die conservative Richtung der Politik, welche Karl Johann in Schweden verfolgte, mußte daher in Norwegen einen ganz andern Charakter annehmen: der Conservatismus war hier gleichbedeutend mit dem Liberalismus oder mit der Demokratie. Niemals aber fiel es den absoluten Mächten ein, einer Verfassung gegenüber, wie die norwegische ist, das conservative Princip zu bewahren. Im Gegentheile, diese Verfassung war ihnen bei dem allgemeinen Siege der Reaction ein Dorn im Auge, um so mehr, als sich in ihr in kurzem die segensreichen Früchte einer wahrhaften Volksfreiheit entwickelten. Sehr früh ward daher in Karl Johann gedrungen, in der norwegischen Verfassung Modificationen zu bewerkstelligen. Der König ließ nun nicht leicht einen Reichstag vorübergehen, wo er dergleichen nicht vorbrachte. Ja, im Jahre 1821 ließ er sogar ein schwedisches Corps nach Norwegen marschiren, wie es hieß, um seinen Entwürfen gegen die Constitution mehr Nachdruck zu geben. Und auf dem Reichstage von 1824 sagte er offen, daß der jetzige Zustand von Europa mit den Verhältnissen in Norwegen nicht übereinstimme, und daß daher die letztern eine Veränderung erheischten. Aber alle dergleichen Versuche scheiterten an der Festigkeit des norwegischen Storthing, welcher in keiner Weise irgendeine Veränderung der Verfassung zugeben wollte, die er als Palladium von Norwegens Freiheit betrachtete. Karl Johann war klug genug, es dabei bewenden zu lassen. Denn er wußte wohl, daß die Norweger noch keineswegs mit ganzem Herzen bei Schweden waren, daß es im Volke noch genug Unzufriedene gab, welche bei dem leisesten Versuche der Schweden, den Norwegern ihre Freiheit und Selbständigkeit zu schmälern, die Fahne des Abfalls erhoben hätten. Die nationale Antipathie gegen Schweden, welche seit Jahrhunderten bestanden, war noch keineswegs erloschen, und man mußte sich sehr hüten, sie wieder anzufachen. Karl Johann begnügte sich daher bei seinen Versuchen, die norwegische Verfassung zu Gunsten des monarchischen Princips zu ändern, lediglich mit einer parlamentarischen Wirksamkeit und mit denjenigen Mitteln, die ihm als König gesetzlich zu Gebote standen. Da er aber mit diesen Mitteln kein Resultat erzielte, so kann man sagen, daß auch in Norwegen seine Politik im Ganzen eine conservative war, d. h. er ließ auch hier die einmal bestehenden Gesetze und politischen Verhältnisse unangetastet, wie sehr diese auch mit den schwedischen sowol wie mit denen im übrigen Europa im Widerspruch sein mochten. Ja, er war so weit entfernt, irgendeine Gereiztheit oder üble Laune wegen der Verwerfung seiner Propositionen von Seiten des Storthing an den Tag zu legen, daß er ihn vielmehr meist mit Ausdrücken seiner Zufriedenheit schließen ließ. Nur einige male machte er von dieser Regel eine Ausnahme.

In Bezug auf Verfassungsfragen also verhielt sich Karl Johann passiv, in Schweden sowol wie im Allgemeinen in Norwegen. Aber in letzterm Lande war wegen der demokratischen Constitution sein Einfluß als König unbedeutend, während er in Schweden die Rechte, die ihm verfassungsmäßig zustanden, zu benutzen wußte, um den allgemeinen Charakter der europäischen Regierungspolitik, welche die politische Selbständigkeit des Volks soviel wie möglich zu beschränken suchte, auch auf Schweden zu übertragen. Daß dies auf die Länge hin den Schweden mißfallen mußte, insbesondere wenn sie ihre Zustände mit den norwegischen verglichen, lag am Tage. Karl Johann mußte darum noch andere Mittel anwenden, um die Schweden zufrieden zu stellen und sie mit dem Charakter seiner Politik auszusöhnen.

Er warf sich daher mit ganzem Eifer auf die Verwaltung, hier ging er in demselben Grade positiv und schöpferisch voran, wie er dort nur den Verhältnissen nachzugeben schien. Und zwar wandte er allen Kreisen der Administration seine Aufmerksamkeit zu. Er ordnete die schwedischen Finanzen, die in so großer Zerrüttung sich befanden, auf eine Weise, welcher selbst seine Feinde ihre Anerkennung nicht versagen konnten; er brachte es dahin, daß Schweden allmälig von aller Nationalschuld befreit wurde. Er bewirkte wesentliche Verbesserungen im Ackerbau, im Forstwesen; er brachte, soweit es ging, die Industrie in Aufnahme, er eröffnete dem

Handel und der Schiffahrt neue Bahnen, sodaß unter seiner Regierung die Zustände beider sich in hohem Grade verbesserten. Er sorgte für die Verbesserung der Communicationsmittel; er organisirte die Posten neu, legte Landstraßen an, baute Kanäle. Sodann hielt er die Land- wie die Seemacht in gutem Stand; zugleich aber unterstützte er Künste und Wissenschaften, that namentlich Vieles für die Verbesserung der Volksschulen. Auch die Gesetze, und was dahin einschlägt, wurden nach den Foderungen der Zeit modificirt; wie denn das schwedische Justizwesen — seit 1835 wurde auch die Öffentlichkeit eingeführt — selbst von britischen Reisenden gepriesen wurde. [3])

Zu diesen Verdiensten Karl Johann's um die Wohlfahrt des Landes und die Bildung des Volks, auf welche er mit Recht stolz sein durfte, und auf welche er auch alle Diejenigen verwies, die mit seiner sonstigen Politik nicht zufrieden waren, konnte er noch etwas hinzufügen, was immer von dem mächtigsten Einfluß auf die Stimmung des Volks gegen seinen Regenten ist, nämlich seine Persönlichkeit. Er hatte ein wirklich königliches Ansehen, eine würdevolle Haltung und dabei so viel Liebenswürdigkeit und gesellige Gewandtheit, daß er bald Alle für sich gewann, die in seine Nähe kamen. Als er das erste mal in der schwedischen Hauptstadt erschien, war nur eine Stimme über den liebenswürdigen und geistreichen Mann. Wenn er sich zu Pferde sehen ließ, an der Fronte seiner Truppen, verfehlte seine imposante Gestalt niemals den gehörigen Eindruck auf die Zuschauer zu machen. Dabei war er freundlich und leutselig, mischte sich gern unter die Menschen, seiner persönlichen Überlegenheit wohl bewußt, und sicher, alle Eigenschaften eines wahrhaft populären Fürsten zu besitzen. Nur Eines hatte er zu bedauern, daß er der Landessprache nicht kundig war. So konnte er mit den niedern Classen der bürgerlichen Gesellschaft niemals in genauere Berührung kommen, sondern mußte sich mit seinen Gesprächen auf die höhern beschränken. Jenen suchte er sich daher auf eine andere Weise geneigt zu zeigen. Karl Johann war sehr freigebig: er gab große Summen her, namentlich für die Armen; in Jahren des Mißwachses besonders that er außerordentlich viel. Dadurch suchte er die Vorwürfe aufzuheben, die man nicht selten gegen ihn erhob, daß er nämlich mit seinem Gelde Bankiergeschäfte machte und die Einmischung in die schwedischen Finanzen zu Vergrößerung seines Vermögens benutzen wollte.

Sodann bestrebte er sich in allen den Fällen, wo er persönlich beleidigt war, und die zu öffentlicher Kunde kommen mußten, immer auf eine noble Weise sich zu benehmen. Er suchte jeden Anschein einer persönlichen Rache zu vermeiden. Dies war für ihn keine geringe Aufgabe. Denn Karl Johann war eitel, eifersüchtig auf die Anerkennung seiner Verdienste und Vorzüge, liebte es bewundert zu werden, und ärgerte sich nicht minder über Äußerungen des Gegentheils; dabei war er von einem außerordentlich leidenschaftlichen Temperament, welches ihn häufig hinderte, die Dinge, wenigstens im ersten Augenblick, ruhig und unparteiisch zu prüfen. So mag denn Mancher seine Rache oder Ungnade erfahren haben, der sie nicht verdiente oder doch vielleicht in einem geringern Grade. Wie dem aber auch sein mag: gewiß ist, daß sich Karl Johann wenigstens bei allen öffentlichen politischen Untersuchungen, wobei seine Person mit im Spiele war, bei allen Processen auf Majestätsbeleidigung oder Hochverrath mit großer Klugheit benommen hat und selten von der Strenge des Gesetzes Gebrauch machte. Die Milde des Fürsten in solchen Fällen — schien er zu wissen — gewann ihm tausend mal mehr die Herzen seiner Unterthanen als hundert blutige Hinrichtungen. Doch wollen wir nicht in Abrede stellen, daß Karl Johann bei solchen Gelegenheiten nicht ohne Einfluß auf das richterliche Urtheil war, welches er absichtlich recht streng haben wollte, damit sodann seine Begnadigung um so eclatanter erscheine. Einmal kam er jedoch hierbei in nicht geringe Verlegenheit, bei Verurtheilung des Capitäns v. Lindeberg, welcher, vom Gerichte zum Tode verurtheilt, von der Milderung der Strafe durch den König keinen Gebrauch machen, sondern sich lieber hinrichten lassen wollte. Jetzt jubelten in ganz Europa die Gegner Karl Johann's. Doch der kluge Fürst wußte die Verlegenheit in den größten Triumph für seine Mäßigung, Gerechtigkeit und Klugheit umzugestalten. Er verwandelte die besondere Begnadigung, deren Annahme wenigstens in Schweden von dem freien Willen des Begnadigten abhängt, in eine allgemeine Amnestie für „Den oder Die u. s. w., welche in den beiden Königreichen wegen politischer Vergehen gefangen oder verurtheilt seien". Und siehe es ergab sich, daß, während damals in fast allen europäischen Ländern unter altlegitimen Dynastien politische Verfolgungen viele Gefangene

3) Siehe die nähern Nachweisungen über Karl Johann's Verwaltung in dem oben angeführten Werke von Schmidt.

in die Kerker geliefert hatten, in den beiden Königreichen des neuen plebejischen Fürsten, von welchen das eine durch Eroberung gewonnen war, das andere unter dem Einfluß einer mächtigen, zum Theil feindlich gesinnten Aristokratie stand, nur der eine Lindeberg gefangen und ein oder zwei Verurtheilte im Auslande befindlich waren.

So stellt uns denn Karl Johann einen Regenten dar, welcher, den Ursprung seiner Größe einer Epoche der gewaltigsten politischen Umwandlungen verdankend, später in einer Zeit und unter Verhältnissen sich bewegend, die von durchaus andern Principien ausgingen und den eigenen Willen vielfach beschränkten, nur durch Klugheit und umsichtige Berücksichtigung aller Verhältnisse zwischen den mannichfachen Klippen hindurchzusteuern weiß, die seiner Regierung entgegenstanden. Er wußte sicher die Grenze zu treffen, wie weit er gehen dürfe, sowol den Großmächten wie den beiden Völkern gegenüber, über welche er zu gebieten hatte.

Indessen war im schwedischen Volke seit der Mitte der dreißiger Jahre eine merkliche Veränderung des politischen Bewußtseins vorgegangen, welches mehr und mehr einen demokratischen Charakter annahm. Die Opposition wurde immer gewaltiger, namentlich unter den niedern Ständen, und verlangte mit Entschiedenheit Verbesserung der Verfassung im Sinne des Repräsentativsystems. Auf dem Reichstage von 1840 ließen sich die Stimmen darüber besonders stark vernehmen. Auch hier bewährte Karl Johann seinen politischen Charakter. Er wolle, erklärte er in dem Reichsabschiede, den Wünschen der Nation auf keine Weise entgegentreten; nur sollten bei der Änderung der Constitution die gesetzlichen Formen bewahrt werden.

Aber die Tage Karl Johann's waren gezählt. Wenige Jahre darauf beschloß er sein Leben, am 8. März 1844. Folgende Worte, die er auf seinem Krankenbette dictirte, mögen zeigen, wie er sich selber beurtheilte[4]): „Ich wünsche den Tod nicht, ich fürchte ihn nicht. Mein Leben ist über achtzig Jahre gegangen. Die Natur nimmt ihre Rechte zurück. Niemand hat eine Bahn, der meinigen gleichend, erfüllt. Man möge die Jahrbücher der Welt aufschlagen! — Ich habe Völker gelenkt, empfindlich hinsichtlich ihrer Gerechtigkeiten. — Als Napoleon das Land angriff, das mir seine Schicksale anvertraut hatte, fand er an mir einen Rival. Die Begebenheiten, welche Europa verändert und demselben seine Selbständigkeit wiedergegeben haben, sind bekannt. Man kennt auch den Antheil, den ich an ihnen genommen habe. Man studire unsere Geschichte von Odin's bis zu unsern Tagen und sage mir: ob nicht die Skandinavische Halbinsel von Gewicht in der Wagschale der Verhängnisse der Welt sei." Ein Lebenslauf wie der von B. mußte natürlich, zumal bei den verschiedenartigen Sympathien und Leidenschaften sowol der Bewohner seiner Königreiche als der übrigen europäischen Völker und ihrer verschiedenen Gesellschaftsclassen, verschiedenartige Beurtheilungen hervorrufen. Sie finden sich auch reichlich in den Darstellungen seiner Lebensgeschichte und Regierung von Geijer, von Lindeberg, Crusenstolpe, Schinkel-Bergmann, von Sarrans, Bignon und Thiers. Eine sehr ausgezeichnete und begabte, eine tüchtige Persönlichkeit, sehr bedeutende Feldherrngröße, eine seltene Regierungspolitik und vor allem eine ruhmwürdige Beherrschung seiner Leidenschaften und Behauptung des rechten Maßes in den größten Versuchungen und Schwierigkeiten darf wol kein Unbefangener dem glücklichen plebejischen Gründer der neuen schon durch ihn selbst befestigten, längst allgemein anerkannten Königsdynastie absprechen wollen.

Über die Bezeichnung der Dynastie selbst könnten verschiedene Meinungen sich geltend machen. Denn nachdem B. am 9. Oct. 1810 sich zur protestantischen Kirche bekannt und den Namen Karl Johann angenommen hatte, wurde er von dem Nachkommen Wasa's, Karl XIII., förmlich adoptirt, leistete erst dann den Eid als Kronprinz und Thronfolger und empfing die Huldigung der Stände. Doch wird wol stets die Adoption in das frühere Königsgeschlecht hinter der längst berühmten Persönlichkeit zurücktreten und der Name B. für das jetzt regierende Fürstengeschlecht bleiben.

Der Nachfolger Karl Johann's ist sein Sohn Oskar, ausgezeichnet durch edle humane Bildung und Gesinnung, die er selbst als Schriftsteller zu Gunsten des Besserungsstrafsystems bewährte, wie durch liebenswürdige Persönlichkeit und als Vater des liebenswürdigsten Familienkreises. Krankheit nöthigte ihn im Jahre 1857, die Regierung seinem ältesten Sohn, dem Kronprinzen Karl, geboren am 3. Mai 1826, abzugeben. Dieser, der bis dahin als norwegischer Statthalter in Christiania residirte, ist mit der Prinzessin Luise der Niederlande

4) Vergl. „Karl XIV. Johann. Geschildert von Erik Gustav Geijer" (aus dem Schwedischen von Dieterich; Stockholm 1844), S. 53.

vermählt, hat aber bisjetzt keinen Sohn, sodaß, falls ein solcher nicht noch geboren wird, der zweite Sohn des jetzigen Königs, der Prinz Oskar von Östergothland, die Krone erben würde. J. Weitzel, K. Hagen und Welcker.

Bernstorff, Grafen von: 1) Johann Hartwig Ernst (geb. 1712 in Hannover, gest. 1772); 2) Andreas Peter (geb. in Gartow 1735, gest. 1797) und 3) der älteste Sohn von diesem Letztern, Christian (geb. in Kopenhagen 1769, gest. 1834). (Dänisches Königsgesetz, Wandal's Königsrecht, dänische Preßfreiheit.) — Zu den erhebendsten und belehrendsten Betrachtungen in der Politik und der Geschichte gehört das Leben und Wirken großer Staatsmänner. Unter ihnen werden stets die beiden zuerst genannten ältern B. Ehrenplätze behaupten. Zur richtigen Würdigung eines praktischen Staatsmannes ist vor allem die Betrachtung der geschichtlichen Verhältnisse seines Wirkungskreises nothwendig. Diese, der ganze politische Standpunkt und Grund und Boden für die politische Wirksamkeit waren für die beiden ältern B. sehr eigenthümlich und von der Art, um ihr edles verdienstliches Wirken erst in seinem ganzen Werth und Glanze zu zeigen. Deshalb, und zugleich um spätere Wiederholung zu vermeiden, schicken wir hier eine kurze historische Darstellung des dänischen Königsgesetzes und des dadurch früher in Dänemark begründeten öffentlichen Zustandes voraus.

Dänemark, dessen Staatsverwaltung die beiden ältern B. als Minister so glorreich leiteten, hatte nicht allzu lange vorher, 1660, eine Revolution erlebt, welche, wenn auch zum Theil ihre Ursachen und ihre Wirkungen nach dem Ende des Mittelalters sich deutlich genug auch in andern germanischen Staaten zeigten, doch ihrer ganzen Form und Gestalt nach und nach dem, wie man diese Form hier auffaßte und benutzte, zu den merkwürdigsten Erscheinungen in der politischen Geschichte gehört. Auch in Dänemark hatte seit dem Mittelalter der Feudaladel, und besonders der höhere, die Mitglieder des Reichsrathes, anarchisch die Könige, deren Kronrechte und das Krongut beraubt und despotisch durch Usurpation von Befreiungen und Feudalprivilegien, durch Feudallasten und Zurücksetzungen die andern Stände übervortheilt und bedrückt, so selbst die Geistlichen, noch mehr die Städte, vorzüglich aber die Bauern, obgleich selbst diese Letztern noch als der vierte Stand auf den allgemeinen Reichstagen erschienen. Sie hatten zuletzt, nachdem die altgermanische Form der freien Anerkennung und Bestätigung der Thronfolger in den gewählten fürstlichen Familien auch hier sowie im deutschen Kaiserthum zu einem völligen Wahlreich ausgebildet war, in den Wahlcapitulationen, namentlich aber in der von Friedrich III. 1648, die den König sogar des Rechts der Ämterverleihung großentheils beraubte, ihre Usurpationen und ihren Eigennutz auf eine fast unerträgliche Weise gesteigert.[1]) Hierzu kam nun, um gegen eine solche Stellung des Adels und die von ihm zu seinen Gunsten gemachten Capitulationen doppelt zu empören, noch das, daß der Adel bald darauf, nach dem ersten höchst unglücklichen Kriege gegen den schwedischen König Karl Gustav, in dem zweiten (1658—60) die Rettung von König und Vaterland fast allein der tapfern Königsfamilie und den kopenhagener Bürgern überließ, die hier alle den Adel erwarben. Zu all diesem trat endlich noch auf dem Reichstage von 1660 ein eigennütziges Benehmen gegen die sogenannten unfreien, das heißt nicht von Steuern befreiten Stände, in Beziehung auf die jetzt nothwendigen Steuern. So erklärt es sich, daß unter kluger Leitung des Hofes, insbesondere des Cabinetssecretärs Christoph Gabel, sodann zweier Reichstagsmitglieder, des Bischofs Suane nämlich und des Bürgermeisters Nansen, der geistliche und Bürgerstand eine Revolution zur Begründung einer bessern Regierungsform durchsetzten. Am 13. Oct. 1660 übergaben alle vier Stände, der Adel freilich, der vergeblich aus der Stadt hatte entfliehen wollen, fast durch Todesangst bestimmt, gegen ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Privilegien (womit man bekanntlich im Mittelalter stets die Verfassungsrechte bezeichnete) dem Könige für sich und seine männlichen und weiblichen Nachfolger die erbliche Krone. Sie übergaben dieses Erbrecht zugleich mit der vom Könige angenommenen Erklärung, daß alsbald die ständischen Rechte oder die Verfassung in einem neuen Receß neu geordnet werden sollten, was schon wegen der Bestimmung der Successionsordnung nothwendig war.[2]) Als man nun wegen dieser neuen Re-

1) So mußte, abgesehen von der Anmaßung fast aller königlichen Regierungsrechte, im Art. IV der neue König eidlich versprechen: „Gleicherweise wollen und sollen wir den Reichsrath und Adel von Dänemark lieben und hervorziehen, und mit ihnen das Reich Dänemark beherrschen und regieren, den Reichsrath mit Kronlehn versorgen, auch an unserm Hofe den einheimischen Reichsadel gebrauchen und befördern u. s. w." Vergl. Spittler, „Geschichte der dänischen Revolution", „Werke", V, 16.

2) Spittler, a. a. O., S. 84, 85 und 88, 89, 90.

gulirung in große Streitigkeiten gerieth und dieselben wegen der leidenschaftlichen Verstimmung der Stände gegeneinander immer mehr drohend wurden, zumal da die andern Stände die Verfassung von den durch die Wahlcapitulationen usurpirten unangemessenen Rechten des Adels gereinigt wünschten, so wußte in einem, im Sinne des Hofes ausgewählten unförmlichen Comité einzelner Ständemitglieder der Bischof Suane nach langem Hader über die Art der neuen Redaction der Verfassungsrechte seinen Vorschlag durchzusetzen, daß man, um den Streit zu schlichten, mit vollem Vertrauen den König, der sicherlich „Alle zufrieden stellen werde" (Spittler, S. 96, 106), zum Vermittler wähle. Ihm solle man, mit Zurückgabe der vom Adel zuletzt gemachten Capitulation, völlig die Vermittelung und die neue Redaction der Verfassung und der Verfassungsrechte aller vier Stände anvertrauen und ihm die dazu nöthige Vollmacht ertheilen.

Diese Souveränetätserklärung, wie man sie nachher nannte, wurde auch wirklich dem Könige am 16. Oct. übergeben, „in der devotesten Hoffnung, Se. Majestät werde selbst einen Receß aufsetzen, wie er zum allgemeinen Wohl und zum Besten eines jeden Standes am zuträglichsten sei" (Spittler, S. 110). In einer, nicht in ständischer Versammlung, sondern vom Hof entworfenen neuen, im Ausdruck zum Theil veränderten Redaction vom 10. Jan. 1661 fand der König für gut, nicht blos die Reichsstände, sondern selbst ihre Committenten, alle Hausväter von Adel, alle Geistlichen und alle Mitglieder der Municipalitäten Mann für Mann, nach Einigen [3]) auch die Bauern diese Übertragung des Erbkönigthums und der Vollmacht zu Entwerfung der Verfassungsurkunde unterzeichnen, ja die Urkunde zur Unterzeichnung in Norwegen, Island und auf den Farder-Inseln circuliren zu lassen (Spittler, S. 156). So unbedingt war das Vertrauen der Stände in ihren König, er werde die neue Redaction und Form ihrer Verfassungsrechte, deren Wesenheit schon durch die Jahrhunderte alten ständischen Verhältnisse gegeben schien, ihren Wünschen entsprechend machen, daß sie in Beziehung auf keinen einzigen Punkt, nicht einmal in Beziehung auf den Religionszustand von König und Volk, an einen ausdrücklichen Revers dachten. Aber sie hofften und waren begierig, alsbald vom König den neuen befriedigenden Receß zu erhalten. Am Tage der Zurückstellung der letzten Capitulation, am 16. Oct., übergaben daher zuerst die Adeligen und alsbald auch die andern Stände dem Könige Entwürfe für die neue Redaction ihrer ständischen Rechte (S. 112—115). Auch erklärte der König aufs neue, bei der von ihm persönlich eingenommenen Erbhuldigung (15. Oct.), durch den Kanzler den Ständen: „Er danke für die ihm bewiesene Liebe und gebe hiermit das Versprechen, daß er nicht allein als ein gnädiger Herr und christlicher Erbkönig regieren, sondern auch allernächstens eine solche Regierungsform anordnen wolle, daß gewiß alle seine Unterthanen von ihm und allen seinen Erben eine christliche und milde Regierung zu erwarten hätten" (S. 120). Darauf folgte der Act der Huldigung und schloß mit den Worten des Bauern, der im Namen seines Standes dem König die Hand gab: „Friedrich, möge doch Jeder zu Schanden werden, der nicht Wort hält!" (Spittler, S. 122.) Tag auf Tag, Woche auf Woche verstrichen indeß, ohne daß die sehnlich erwartete neue Verfassungsredaction erscheinen wollte. Selbst der Reichstag, der bisher stets versammelt geblieben war, wurde am 4. Dec. einstweilen entlassen, ohne daß sie fertig war, obgleich die Stände und namentlich die Bürgerschaft am 24. Oct. und am 22. Nov. nochmals dringend ihre Wünsche aussprachen, wegen ihrer Privilegien endlich die Entscheidung zu haben (S. 136, 155). Allgemeine neue collegiale Verwaltungseinrichtungen, neue Anstellungen und manche der sehr klugen Regierung Freunde und Dank erwerbende Administrativmaßregeln erschienen zwar, aber noch nicht die neue Verfassung. Nach acht Monaten, am 24. Juni 1661, erschien ebenfalls noch nicht die neue Verfassung und die Anordnung der reichsständischen Verhältnisse, aber wol einstweilen abgesonderte Privilegien der vier Stände. Doch dachte noch jetzt selbst die Regierung an nichts Anderes, als daß diese neue Verfassungsredaction die Reichsstandschaft in sich aufnehme. Noch jetzt verhieß ja der König dem kopenhagener Bürgerstand in seinen Privilegien ausdrücklich: „Wenn wir für gut befinden, die Stände zusammenzurufen, so soll alsdann die Bürgerschaft den Berathschlagungen mit beiwohnen und ihre Stimme mit andern dazu geben, zu dem was uns zum Besten gereichen kann." [4]) So hatte auch bei der Einrichtung der Collegien der König erklärt, daß er für alle wichtigen Dinge, die Krieg und Frieden in näherer oder entfernter

3) Vorbericht zum Königsgesetz. Spittler, S. 163, 168.
4) Holberg, „Dänische Reichshistorie", III, 549. Spittler, S. 169.

Beziehung beträfen oder auch auf die Steuern sich bezögen, nicht blos alle Räthe aus allen Collegien zusammenberufen, sondern sie auch den Ständen vorlegen werde.[5]) Und Oldenburger[6]), der aus guten Quellen schöpfte, sagt ausdrücklich, der König habe auch dem Bauernstand sein Recht anerkannt und zugesichert, daß sie wiederum Sitz und Stimme auf dem allgemeinen Reichstage hätten (sessionem et votum una cum aliis in generalibus regni comitiis).

Hatte ja doch auch schon gleich bei Zurückgabe der Capitulation der König auf das Gegenverlangen der Stände, die vorbehaltenen Privilegien oder die Verfassung in einen neuen Receß zu bringen, zugesichert, „die ihm übertragene Gewalt solle gewiß Niemanden gereuen. Alles solle so werden, daß jeder der Reichsstände zufrieden sein werde" (Spittler, S. 115). Und nach der Erbhuldigung in der ersten Provisionaleinrichtung erklärte er, „seine Absicht gehe dahin, dem Reichsrath mehr Glanz, dem uralten Adel mehr Würde, der Geistlichkeit und dem Bürgerstand mehr Auctorität und dem Bauernstand mehr Freiheit zu geben" (Spittler, S. 138). Nach allem diesen muß man denn sicher Spittler beistimmen, wenn er in seiner „Staatengeschichte", S. 483, über den Sinn und Hergang des ganzen Geschäfts und der dem Könige ertheilten Vollmacht der neuen Redaction der Verfassung, welche zunächst die unpassenden adeligen Usurpationen austilgen und die neuen Successionsverhältnisse anordnen und einpassen sollte, sich folgendergestalt ausdrückte: „Niemand glaubte wol, daß die Einführung der Erbfolge und die Aufhebung der bisherigen Capitulationen und die Nichtsubstituirung einer neuen Capitulation als Einführung einer völlig unumschränkten Regierung verstanden werden könne. Daß es der letzte dänische Reichstag sein werde, hatte man weder am Anfange noch am Schlusse desselben geglaubt." Es ist also auch wol unstreitig nur eine diesem Schriftsteller eigenthümliche Ironie, wenn er hinzufügt: daß, weil man bei der Urkunde vom 10. Jan. der letzten Redaction, denn die frühere habe nichts vergeben, S. 169, so wenig Vorsicht gebraucht und den wahren Sinn dessen, was eigentlich in der ständischen Verwilligung lag, so unangemessen ausgedrückt habe, indem es heiße, dem König würden alle Majestätsrechte und absolute Gewalt übertragen, nun hieraus das unbestreitbare wahre Recht entstanden sei, ganz das Entgegengesetzte von jenem wahren Sinne der Verwilligung und der Vollmacht anzuordnen. Spittler wußte ja natürlich recht gut, daß Verträge unter dem Gesetz von Treue und Glauben stehen, daß ihr wahrer Sinn, nicht aber ein diesem ganz unangemessener Ausdruck bei der Auslegung gelte, und daß vor allem Verzichte streng auszulegen sind. Er selbst gibt deshalb überall eine ganze Reihe von Thatsachen an, die über den wahren Sinn des Vertrags zwischen den Ständen und dem Könige ihm selbst gar keinen Zweifel lassen, z. B. S. 94, 100, 103, 106, 108, 124, 131. Er selbst sagt außerdem, daß jene neue Redaction gar nicht, also auch nicht sorglos, von den Ständen, sondern daß sie einseitig vom Hof redigirt wurde (S. 157). Dennoch aber enthält sie selbst ausdrücklich die Erklärung, daß sie „alle die Verhandlungen, welche vor und nach der Erbhuldigung, soweit sie dieselbe angehen, passirt sind" (also auch die Vorbehalte, Foderungen und Voraussetzungen der Fortdauer der wesentlichen Verfassungsrechte), „gerade so bestätige, als wenn sie von Wort zu Wort hier eingerückt wären" (S. 161). Spittler bemerkt auch, daß man damals überall Verfassung und Regierungsform gar nicht hinlänglich unterschied und gar keinen bestimmten Sprachgebrauch für eine unbeschränkte Regierung hatte, an die man, da in ganz Europa keine solche existirte, gar nicht dachte, ebenso wenig als etwa an eine blos berathende Reichsstandschaft. Er sagt selbst (S. 124, 125), daß nach damaligem Sprachgebrauch die gewählten Ausdrücke, namentlich absolute Regierung recht gut auch die monarchische Erbregierungsgewalt bezeichnen konnte. Wie denn auch früher und später überall die volle Souveränetät des Königs und sein Besitz aller Majestätsrechte mit wahren Reichsstandschaftsrechten völlig vereinbar gehalten wurden. Ja jene Souveränetätsurkunde sollte mit Ausnahme des Erbrechts noch gar nicht über die Regierungsform bestimmen, sondern nur zu ihrer neuen Entwerfung dem Könige das unbeschränkte Vermittelungsrecht und die Vollmacht übertragen. Diese neue Redaction der Verfassung nun wurde auch wirklich unter dem Namen Königsgesetz (Kongelov) endlich nach fünf Jahren, am 14. Nov. 1665, und zwar ausdrücklich als das Gesetz über die Regierungsform (forma regiminis) und als das wahre Verfassungsgesetz (immutabilis fundamenti lex[7]) von des Königs Cabinetssecretär Peter Schu-

5) Holberg, III, 526.

6) „Thes. rerum publ.', III, 295.

7) S. die Einleitung in den Abdruck in Schmans' „Corp. jur. gent. acad.", I, und in Martens' „Corp. jur. publ.", I.

macher entworfen, aber während der ganzen Lebenszeit Friedrich's III. sorgfältig geheim gehalten. Erst nach seinem Tode, bei der Krönung Christian's V. (1670), wagte man es, sie zu publiciren. Da ergab sich denn, daß es nicht eine neue Anordnung der ständischen und Verfassungsrechte der vier Stände, sondern eine Vernichtung aller dieser Rechte, aller Reichsstandschaft und die unbeschränkteste Königsgewalt enthielt, die je in irgendeinem Grundgesetz ausgesprochen wurde. Der König, so heißt es in dieser ewig merkwürdigen Urkunde (Art. I), soll von jeglichem menschlichen Gesetz in geistlichen und weltlichen Sachen entbunden (omnibus humanis legibus solutum caput) sein. Er soll alle Gesetze, außer das Königsgesetz selbst, welches ihn übrigens nur allein an die lutherische Religion und die Successionsordnung bindet, zu jeder Zeit beliebig aufheben, ja weder durch ein Versprechen noch durch einen Eid sich selbst oder vollends seine Nachfolger zu irgendetwas rechtsgültig gegen sein Volk verpflichten, seine Gewalt nie beschränken können (Art. XVII), welche Bestimmung indeß, wie schon Dahlmann sehr richtig bemerkte, selbst eine sehr große und gefährliche Beschränkung der königlichen Gewalt enthält. Wenn sich irgendwo bei einem Könige noch eine größere Gewalt fände, die hier ausdrücklich anzuführen vergessen wäre, so sollen sie die Könige von Dänemark ebenfalls noch haben (Art. XXVI).

Der Eindruck einer so unerwarteten Entwickelung des großen Ereignisses wurde zwar allerdings gemildert durch den Haß gegen den Adelstand, der sich noch wiederholt, namentlich auch in einer höchst bittern Klage des Bauernstandes über dessen Anmaßungen und Bedrückungen aussprach (Spittler, S. 153), durch den Blick auf England, wo durch die unbedingte Zurückrufung der Stuarts und ihre aufs neue verkündete Ableitung unbeschränkter Gewalt von Gott die Revolution für die Freiheit gänzlich verunglückt schien, endlich durch kluge Regierungsmaßregeln. Und es ist begreiflich, daß die absolute Gewalt, einmal ins Leben geführt, nicht so leicht wieder umgestürzt wurde durch die Reclamationen und Klagen der einzelnen Misvergnügten, welche zum Theil an auswärtigen Höfen Hülfe suchten, und von welchen Corfiz Uhlefeld den Kurfürsten von Brandenburg versicherte, „der bei weitem größere Theil der Nation lasse ihn auffodern, das verhaßte Joch zu brechen" [8]), noch auch durch eine Bitte der Norweger, die das Recht zu einem Reichstage nicht als vernichtet ansahen.

Dennoch mußte der ganze so entstandene Zustand, zumal nach der neuen Herstellung der Freiheit in England und bei der natürlichen lebhaften Verbindung Dänemarks mit ihm und dem freien Holland und Schweden, wahrlich keine leichte Aufgabe der Behandlung für die Minister bilden; selbst auch noch ganz abgesehen von der fast übermäßigen Verantwortlichkeit, den der Mangel alles öffentlichen Rechts ihnen aufbürdete. Denn ehe die Gründung eines neuen dänischen Staatsrechts begann, durfte ich das dänische Staatsrecht wol veranschaulicht halten durch einen Folianten, welchen ich wegen seiner Aufschrift: dänisches Staatsrecht, bei einer Versteigerung in Holstein schnell steigerte. Als ich ihn erwartungsvoll aufschlug, enthielt er von vorn bis hinten nur unbeschriebenes Papier.

Zwar hatte man das Bedürfniß gefühlt, diesem Zustande selbst eine andere höhere Weihe als die der angeführten Verhandlungen zu geben, ja diese selbst dadurch möglichst in den Hintergrund zu stellen. Der erste kopenhagener Theolog, der nachher durch das Bisthum von Seeland belohnte Bischof Wandal, hatte in seinem Königsrecht (Wandalini „Jus regium", Kopenhagen 1665), um, wie er selbst sagt, zunächst alle Lehrer, die Professoren, Schullehrer, Geistlichen zu lehren, was sie über die Regierungsverhältnisse vorzutragen hätten, auf theokratische Weise die völlig unbeschränkte Königsgewalt unmittelbar von Gott abgeleitet. Er wurde dabei so sehr von oben unterstützt, daß schon zwölf Jahre später (1675) der theologische Professor und Hofprediger Maasius („Dissert. acad.", S. 757) schreiben konnte, daß dieses Buch von Wandal in Dänemark wie ein symbolisches Buch gelte und man nichts Neues mehr über die Materie lehren könne, ja so sehr, daß die Regierung des berühmten Thomasius Gegenschrift, zur Beleidigung seines großen Kurfürsten auf dem Marktplatze von Kopenhagen öffentlich von Henkers Hand verbrennen ließ. Niemand hätte wol damals, auch abgesehen von den Schmähungen der beiden theologischen Politiker gegen die Zweifler an dieser Lehre, eine andere wagen dürfen. Und wer sollte es denken: diese königliche Gewalt wurde aus „den Pandekten des göttlichen Rechts" oder der Bibel und zwar auf das abschreckende Bild begründet, welches der Prophet Samuel (I, 8,) den Israeliten, um sie von der Foderung eines Königs abzuhalten, vom Misbrauche der königlichen Gewalt macht: „Eure Söhne wird er nehmen zu seinen Wa-

8) Pufendorf, „Rer Brandenb.", I, 571.

genknechten und Reitern, eure Töchter u. s. w. Eure besten Äcker, Weinberge und Ölgärten wird er nehmen und seinen Knechten geben. Und eure Knechte und Mägde und eure feinsten Jünglinge und eure Esel wird er nehmen und seine Geschäfte damit ausrichten — und ihr müsset seine Knechte sein!" Dieses nun betrachtet Wandal als das Bild des „wahren, eigentlichen, vollkommenen Königthums" und als dessen unmittelbare göttliche Einsetzung. Durch die Gelangung zum Königthume aber gehe vermittelst einer innerlichen Salbung (interna illa unctione creatoria et characteristica) eine von oben bewirkte wunderbare Veränderung mit jedem Könige vor. Das Volk könne ebenso wenig die königliche Gewalt übertragen, als die hirtenlosen Schafe das Amt des Hirten. Adam sei der erste König gewesen, der 930 Jahre das Menschengeschlecht regiert habe, und von ihm sei in ununterbrochener Folge die unumschränkte königliche Gewalt auf die Könige und auch den König von Dänemark gekommen. Die Beschränkungen, also Wahlrecht, Reichsstandschaft u. s. w., seien nur Usurpationen gewesen, und die dänische Nation habe nicht vertragsmäßig dem Könige seine Gewalt und Erblichkeit übertragen, sondern nur das uralte, unbeschränkte Recht — pflichtschuldig wieder anerkannt. Es habe der König Friedrich III. eigentlich durch Gottes Beistand Dänemark wiedererobert. So, meinte selbst der norwegische Vicestatthalter Friedrich v. Gabel, müsse es auch in der Vorrede zum Königsgesetz im Jahre 1708 dargestellt werden (Spittler, S. 187).

Doch verschmähte das glücklicherweise der König, vielleicht bestimmt durch den unglücklichen Sturz der Stuarts in England, den bekanntlich gerade nur ihre von Gott abgeleitete unbeschränkte Gewalt verschuldet hatte (1688). Man hatte aber vollends bei jener ganzen schönen Theorie vergessen, daß sie nicht blos durch Vernunft und die Geschichte, sondern durch den buchstäblichen Inhalt schon des Eingangs sowol des dänischen Souveränetätsgesetzes als des Königsgesetzes (s. auch Art. XVI) widersprochen wird. Beide leiten ausdrücklich die königliche Gewalt vom Volkswillen, vom Vertrage und von der Übertragung der Nation ab, sowol die Erblichkeit wie die Vollmacht des Königs, die Verfassung zu ordnen, und mithin die Gültigkeit dieser Verfassung durch jene Vollmachtgebung. Wenn man also damals etwa glaubte, Zweifeln und Ansprüchen wegen Entstehung und Sinn jener Vollmacht, oder wegen Veränderung des Willens und Bedürfnisses der Nation, und wegen der bekannten Frage, ob, auch wenn sie es wollten, die frühern den spätern Geschlechtern für ewige Zeiten alle Rechte nehmen könnten, begegnen zu müssen, so müßte man wenigstens — das sahen die B. ein — bessere Mittel anwenden als den mystischen Nebel jener Theorie. Der Standpunkt dänischer Minister aber wurde durch die letztere nicht verbessert, weil sie einerseits gegen die erwachende Vernunft und Prüfung nicht bestand und andererseits zu gefährlichen Überspannungen der Gewalt und ihrer Prätensionen verleiten konnte. Lagen doch Beispiele bereits vor, sowol in jenem verkehrten Gerichte über Thomasius wie in dem furchtbaren Schicksale, durch welches der Haupturheber des Königsgesetzes, Peter Schumacher, die Wirkungen seines Werks und des so völlig unbeschränkten Königs an sich selbst erfuhr. Durch die erste Ministerstelle belohnt, zum Grafen von Greifenfeld, Großkanzler und Ritter vom Elefantenorden ernannt, der treueste und klügste Diener seines Herrn, wurde er dennoch von diesem, der durch eine Faction einiger Großen getäuscht war, offenbar unschuldig ohne weiteres verurtheilt, mußte das Schaffot besteigen und dann 23 Jahre im Kerker schmachten.

Denke man sich nun zu allem diesen die in Beziehung auf die Völkerverhältnisse bewegten gefährlichen Zeiten, in welche die Ministerrolle der beiden B. fiel! Europa, von ewigen Kriegen zerrissen und im Norden unter den mächtigen und erobernden russischen Herrschern und durch die polnischen Theilungen, später durch die Französische Revolution überall einer neuen Gestaltung entgegengehend, meist in einer Art von faustrechtlichem Zustand. Dazu die kleine Macht des dänischen Staats. Zu allem diesen seit 1766 ein geistesschwacher Fürst und vermehrter Spielraum für mögliche Aufregungen wie für Hofintriguen, doppelt gefährlich unter Mitwirkung ehrgeiziger Fürstinnen. Struensee's plötzliche Erhebung, schrecklicher Sturz und blutiger Tod veranschaulichen auch dieses.

Diese Umstände schienen also wahrlich nicht günstig für eine so lange und glorreich durchgeführte edle Wirksamkeit dänischer Minister, wie die der beiden B. war. Diese beiden großen Staatsmänner aber haben durch ihre hohe Geistesbildung, durch eine wahrhaft liberale Bestrebung, verbunden mit der würdigsten, auf echte Frömmigkeit gegründeten Gesinnung, durch wahre politische Weisheit, gepaart mit einer unerschütterlichen, männlichen Festigkeit, Bewundernswürdiges geleistet. Sie haben es dahin gebracht, daß mehre Menschenalter hindurch das dänische Volk und die europäische Welt die verfassungslose despotische Einrichtung

des Staats und die Kleinheit seiner Macht fast gänzlich vergaßen; daß Dänemark unter den europäischen Staaten sogar voranging in höherer Cultur wie in Wohlstand und in wahrhaft liberalen Einrichtungen und Entwickelungen, in Abschaffung des Negerhandels und der Leibeigenschaft, in völlig unbeschränkter und durch die europäischen Revolutionsstürme hindurch unbeschränkt bewahrter Freiheit der Presse und des einzelnen und collectiven Petitionsrechts, in muthvoller Vertheidigung der freiesten völkerrechtlichen Grundsätze, in Beförderung von Wissenschaft und Kunst und von Wohlthätigkeitsanstalten aller Art. Sie haben trotz der, wie es scheinen mußte, mit dem dänischen Verfassungszustande, zumal in so aufgeregter Zeit, unvereinbaren großen Freiheit und freien Bewegung die ungestörteste Ruhe im Innern, und trotz der großen Stürme im europäischen Völkerleben mitten unter Europas großen Mächten ihrem Staate eine weit über dessen Größe hinausgehende ehrenvolle und einflußreiche Stellung und, stets muthig und gerüstet zum Kriege, einen ehrenvollen Frieden bewahrt. Und sowie sie es verschmähten, gegen die Mängel und Gefahren des dänischen Verfassungszustandes durch Lüge, Unterdrückung und jene obscurantische Mystik Hülfe zu suchen, so haben sie es möglich gemacht, denselben durch den Beginn der Wiederherstellung freier Verfassungseinrichtungen auf die beste und würdigste, auf die allein dauerhafte Weise entgegenzuwirken.

Die B. sind eine alte, in Mecklenburg, in Hannover und Braunschweig, später auch in Dänemark reich begüterte deutsche Familie, welche aus Baiern stammen soll. Die beiden ältern B. waren also ursprünglich für Dänemark Ausländer, nur für die Schleswig-Holsteiner, die mit Dänemark gemeinschaftliche Fürsten hatten, deutsche Landsleute. Doch ist es bekannt, welche günstige Stellung in Dänemark wie in Schweden früher viele Deutschen einnahmen. Von Andreas Peter, dem Vater von sieben Söhnen und drei Töchtern, leitet sich die jüngere der beiden jetzt noch blühenden B.'schen Hauptlinien, die Wotersee'sche ab, während die ältere oder die Gartow'sche von seinem ältern Bruder Joachim Bechthold abstammt. Der erste dänische Minister Johann Hartwig war nicht, wie gewöhnlich gesagt wird, der Onkel von Andreas Peter, sondern nur ein Vetter. Denn der Vater von Andreas Peter war nicht Bruder, sondern nur Geschwisterkind von Johann Hartwig.

Die beiden ältern dänischen Minister B. waren in Hannover geboren. Johann Hartwig Ernst v. B. war ein Enkel von Andreas Gottlieb v. B., welcher der hannoverschen Familie zur Erlangung der Kurwürde und zur Erwerbung des englischen Thrones unter Georg I. wesentlich mitgeholfen hatte und zum Lohne dafür in den Freiherrenstand erhoben worden war. Von dem gelehrten Keyßler vorbereitet, besuchte Johann Hartwig in dessen Begleitung die Universität Tübingen und durchreiste die vornehmsten Staaten Europas. Er machte mit andern Worten die damals zur staatsmännischen Ausbildung gewöhnliche und in Verbindung mit guter Vorbildung gewiß heilsame Tour de l'Europe. Christian VI. ernannte ihn 1732 zum dänischen Gesandten in Sachsen, 1737 am Reichstage zu Regensburg, wo er die Aufnahme Holsteins unter die alternirenden altfürstlichen Häuser bewirkte, und 1744 in Frankreich, wo er sich und seiner Regierung hohe Achtung gewann. Im Jahre 1760 zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt, erwarb er im Jahre 1761, nach dem Aussterben der Herzoge von Plön, durch Staatsklugheit und Entschlossenheit dieses Land für das dänische Holstein, rüstete mit Nachdruck zu dessen Vertheidigung gegen Rußland und wußte die mit dieser Macht schon wegen Holstein-Gottorp entstandenen Streitigkeiten mit solcher Umsicht, Entschlossenheit und Standhaftigkeit zu Gunsten Dänemarks zu leiten und auszugleichen, daß ihn Christian VII. 1767 mit seiner ganzen Familie in den dänischen Reichsgrafenstand erhob. Der zu Stande gebrachte, für Dänemark vortheilhafte, zuerst nur provisorische Vertrag vom 21. April 1767 schlichtete endlich die unglückseligen Streitigkeiten der herzoglichen und königlichen Linie des Hauses Holstein. Er übertrug das ganze fürstliche Holstein an die königliche Linie gegen Abtretung von Oldenburg und Delmenhorst, und das fürstliche Haus verzichtete auf alle Ansprüche auf Schleswig, die noch kurz zuvor einen erbitterten Krieg gedroht hatten. Mit gleicher Weisheit und gleich glücklichem Erfolge bewirkte und erhielt B. in oft sehr schwierigen Verhältnissen ein friedliches Verhältniß und eine würdige Stellung Dänemarks zu den übrigen europäischen Staaten, insbesondere auch während des Siebenjährigen Kriegs, in welchem er für Dänemark strenge Neutralität durchführte. Für den Wohlstand seines Landes sorgte er durch Beförderung von Fabriken und Manufacturen, wobei freilich vielleicht die damalige Modetheorie einer allzu eifrigen Fabrikbeförderung zu Einseitigkeiten führte, sodann durch Beförderung des für Dänemark so wesentlichen Frachthandels, sodaß das Mittelländische Meer, auf welchem früher die dänische Flagge fast unbekannt

war, bei Friedrich's V. Tode von mehr als 200 Schiffen befahren wurde; ferner dadurch, daß auf seinen Rath die Regierung der Handelscompagnie auf den westindischen Inseln alle ihre Besitzungen, Gerechtsame und Waaren für 2,200,000 Thlr. abkaufte, um den Handel freizugeben. Für die Fortschritte der Cultur und Wissenschaft wirkte er nicht minder eifrig. Er verschaffte der Gesellschaft der schönen Wissenschaften einen bedeutenden Fonds. Nach seinem Vorschlage und Plan wurde die Landhausgesellschaft errichtet. Er veranstaltete mit großen Kosten die Reise einer gelehrten Gesellschaft nach den Morgenländern, welcher wir namentlich des ältern Niebuhr treffliche Beschreibung verdanken, vorzüglich auch, um eine gründlichere Auslegung der Bibel zu veranlassen. Er berief Gelehrte und tüchtige Männer aus Deutschland und lohnte und ermunterte die Gelehrten nicht blos durch Geldmittel, sondern, was mehr wirkt, durch Achtung, Freiheit und durch persönliches Wohlwollen. Der erste Dichter Deutschlands, unser Klopstock, fand unter ihm in Dänemark durch einen dänischen Gehalt die nöthige Unterstützung und die sorgenfreie Lage zur Vollendung seines Hauptwerks und mehr als dieses und als den ehrenvollen Titel. Auf dem Gute B's. bei Kopenhagen, wo er mehre Jahre lebte, genoß er die Freundschaft und den erhebenden Umgang des großherzigen Staatsmanns. Für die Armen sorgte B. mit besonderer Liebe und persönlicher Thätigkeit. Die Direction des Armenwesens in ganz Dänemark wurde daher neben seinen übrigen großen Geschäften, besonders des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, ihm übertragen. Die Errichtung des kopenhagener Pflegehauses geschah nach seinem Plane, und 1766 legte er den Grundstein zu dem Allgemeinen Hospitale in Kopenhagen und gründete die erste Hebammenschule in Dänemark. Unter die Armen vertheilte er jährlich den vierten Theil seiner Einkünfte, und als er später, seines Dienstes entsetzt, im Auslande lebte, ließ er fortdauernd jährlich 3000 Thlr. aus seinem eigenen Vermögen unter die dänischen Armen vertheilen. Doch er that mehr. Er ging als Muster voran in Aufhebung der Fesseln der Leibeigenschaft und der drückenden Feudallasten. Friedrich V. hatte ihm zur Belohnung und zur Vergrößerung seines Guts Bernstorff bei Kopenhagen die Frohndienste der Bauern von Giendorf, Ordrup und Vangede geschenkt. Er aber hob die Leibeigenschaft, die Frohndienste, Gemeinweiden und Ganerbschaftsrechte auf, und machte hierdurch und durch gleiche eigenthümliche Zutheilung der Ländereien an die Familien, sowie durch Vorsorge für ihre religiöse und moralische Bildung, aus trägen und liederlichen armen Leuten fleißige, ordnungsliebende, wohlhabende Menschen. Eine von ihnen unweit des Gutes ihrem Wohlthäter gesetzte Ehrensäule spricht noch jetzt ihren Dank für die durch ihn erhaltene Freiheit, landwirthschaftliche und moralische Verbesserung aus. Bald gab nun auch die Regierung allen Grundeigenthümern ein neues und größeres Beispiel. Christian VII. schenkte 1766 im ersten Jahre seiner Regierung allen Bauern im kopenhagener Amt das Eigenthum der Höfe, die sie bewohnten, und ein Muster für ganz Europa wurde die spätere Ausführung der Befreiung und der Verbesserung der Lage des Bauernstandes in Dänemark. Wol durfte Spittler („Staatengeschichte", I, 488) von B. sagen: „Er glänzte unter den Ministern als ein Mann erster Größe. Was irgendein Minister in seiner Lage thun konnte, das hat er vollendet." Der große Friedrich nannte ihn das Orakel von Dänemark. Gegen die unverdientesten Anklagen seiner Neider, namentlich gegen eine vom Minister Grafen Danneskiold dem Könige übergebene Anklageschrift vertheidigte sich B. 1766 völlig siegreich in einer Apologie seiner Verwaltung[9]), bei deren Lesung man in Zweifel ist, ob man mehr die vortreffliche, klare und würdevolle Darstellung, oder die staatskluge Feinheit, oder die edle fromme Gesinnung bewundern soll. Dagegen konnte es sieben Jahre später dem damals durch sein Verhältniß zu der Königin und zu dem geistesschwachen König allmächtigen Günstling Struensee, unter welchen sich unterzuordnen B. verschmähte, nicht schwer fallen, den König zu seiner Entlassung zu bewegen. Als dem edeln Manne das unerwartete königliche Entlassungsschreiben überbracht wurde, wendete er den Blick zum Himmel und sprach: „Ich bin meines Dienstes entsetzt; Allmächtiger, segne dieses Land und den König!" Zwei Jahre später, 1772, nach Struensee's blutigem Ende, durch die Wünsche des Landes und von dem Könige in alle seine Würden zurückgerufen, starb B. während seiner Vorbereitung zur Rückreise plötzlich zu Hamburg, wohin er sich, begleitet von dem Segen seines Volkes und der Achtung Europas, zurückgezogen hatte.

Bedürften des großen Mannes unsterbliche Verdienste um sein Adoptivvaterland noch eines Zusatzes, so fügte er auch diesen hinzu durch die Ausbildung, die ihm sein noch größerer Nach-

9) Vergl. Schlözer's „Staatsanzeigen", VI, 78.

folger, sein Vetter Andreas Peter Graf v. B., verdankte. Schon als sechsjähriger Knabe las dieser mit Begierde politische Zeitungen und nahm mit Begeisterung Antheil an Friedrich's des Großen Schlachten und Siegen. Mit gründlicher gelehrter Schulbildung studirte er zu Leipzig und Göttingen und bereiste dann England, die Schweiz, Frankreich und Italien. Nach seiner Rückkehr bildete er sich in Kopenhagen unter den Augen und unter der Leitung seines Oheims durch Arbeiten in dessen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zum Staatsmanne aus. Mit Auszeichnung verwaltete er hierauf verschiedene Staatsdienste, verlor aber ebenfalls unter Struensee's Ministerium seinen Wirkungskreis. Doch schon 1773 trat er nach dessen Sturz aufs neue in dänische Dienste und wurde noch in demselben Jahre Staatsminister und Director der zur Verwaltung der Herzogthümer Schleswig und Holstein bestehenden deutschen Kanzlei. Hier führte er alsbald die schon von seinem Vetter begonnene Unterhandlung mit Rußland, über den Austausch des gottorpischen Antheils an Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst, auf geschickte, für Dänemark vortheilhafte Weise zu Ende. Sodann entwickelte er in dem englisch-französischen und spanischen Seekriege von 1776 an der Spitze des kleinen Reiches auf das glänzendste seine ausgezeichnete Meisterschaft in politischen Unterhandlungen. Er vorzüglich war es, welcher den natürlichen völkerrechtlichen Grundsatz aufstellte und geltend machte, daß ein neutrales Schiff die Ladung frei mache und daß in alle nicht wirklich blockirte Häfen die Einsegelung zulässig sei. Er bewirkte die für England so widerwärtige bewaffnete Neutralität, zuerst durch Vertrag mit Rußland, dann auch mit Schweden und Preußen, und verschaffte dadurch für Dänemark während so schwerer Kriege anderer Nationen einen vieljährigen ruhmvollen und glücklichen Frieden. Dennoch wurde er bald, 1780, durch Widerspruch seiner Ansichten mit denen der verwitweten Königin Juliane und ihres Werkzeugs, des Ministers Guldberg, zum Rücktritt bestimmt. Sobald aber im Jahre 1784 der damalige Kronprinz und spätere König Friedrich VI. auf die würdigste Weise den Staatsrath verändert und den Einfluß der Königin zerstört hatte, wurde auch B. in alle seine Würden zurückberufen und blieb, mit dem vollen Vertrauen des neuen Regenten beehrt, bis zu seinem Tode (1797) die Seele nicht blos der äußern, sondern auch der innern Verwaltung, der leitende und belebende Mittelpunkt einer, trotz der schwierigsten europäischen Verhältnisse, für Dänemark höchst glorreichen Regierung. Gegen Schweden konnte er 1788, als Alliirter Rußlands, den Krieg nicht vermeiden, aber er wußte ihn schnell zu beendigen und bei voller Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen Rußland die Drohungen Englands und Preußens kraftlos zu machen. Ja Dänemark trat durch ihn 1791 mit dem glücklichsten Erfolge als Vermittler zwischen Rußland und England wegen des Türkenkrieges auf, und ganz Europa bewunderte seine mit Meisterhand geschriebenen Noten in dieser Angelegenheit. Als darauf Dänemark 1792 von allen gegen Frankreich alliirten Mächten zur thätigen Theilnahme an dem Kriege, „welcher die Ausbreitung der französischen Grundsätze in andern Staaten verhindern und die monarchische Regierungsform in Frankreich erhalten sollte", aufgefodert wurde, da lehnte B. mit männlicher Entschiedenheit auf würdige Weise jede solche Theilnahme gänzlich ab. Er erklärte: sein König suche den Hauptzweck dieses Krieges, die Abwendung staatsgefährlicher Grundsätze von den eigenen Staaten, auch ohne Theilnahme an demselben (soweit er nicht durch die Reichspflicht in Beziehung auf Holstein gebunden werde) auf eine für den Geist seiner Nation angemessene Weise zu erreichen. B. that es völlig glücklich durch eine weise, humane und liberale Regierung und indem er während aller Revolutionsstürme und Kriege in ganz Dänemark und Holstein die unbeschränkteste Preßfreiheit, die je irgendwo bestand, und ein freies Recht der Petition der Einzelnen, der Gemeinden und freier Vereinigungen erhielt [10]) und in Dänemark und Holstein Anhängern der verschiedenen Parteien ein Asyl gewährte. Er that es dadurch, daß er in ganz Europa allgemeine Hochachtung, in allen Theilen Dänemarks eine wahre Begeisterung für seine Verwaltung, für seinen König und sich erweckte. Auch als im Jahre 1793 Dänemarks Lage dadurch viel kritischer schien, daß sich nun auch England an die große Allianz angeschlossen hatte, und nun die erneuerte förmliche Zumuthung an die dänische Regierung erging, sie solle dem Aushungerungsplane gegen Frankreich beitreten, blieb B. unerschütterlich und lehnte auch diese Anmuthung gänzlich ab und behauptete, fast allein in Europa, die ewigen Grundsätze des Menschen- und Völkerrechts und die Grundsätze der allein richtigen, durch die spätere Erfahrung bewährten Politik. Aber er wußte die gefährlich scheinende Ablehnungsschrift mit neuer Staatsweisheit so vortrefflich und ergreifend abzufassen,

10) Vergl. Falck in den „Kieler Blättern", II, 341 fg.

daß sie in ganz Europa bei Freund und Feind, bei den monarchisch wie bei den republikanisch Gesinnten gleichen Beifall erhalten mußte. In England selbst wurde sie schnell hintereinander in sieben starken Auflagen gedruckt, und Lord Landstown erklärte, sie sei „eine Staatsschrift, die jedem Cabinete in Europa zum Muster dienen könne". B. aber fuhr fort, wie Spittler, S. 490, sich ausdrückt, „das alte System der bewaffneten Neutralität mit einer Würde zu behaupten, die selbst durch englische Drohungen nicht erschüttert werden konnte".

Durch ein so würdig und so glücklich durchgeführtes Friedens- und Neutralitätssystem und durch weise Maßregeln, welche alle Gegenstände der Verwaltung, das Militärwesen, die Finanzen, den Handel, die Schiffahrt, die Manufacturen umfaßten, beförderte B. einen blühenden Wohlstand des Landes. Während man anderwärts nur mit der Angst vor der Freiheit und mit der Bekämpfung ihrer Grundsätze beschäftigt schien, ging er in Europa voran mit der Aufhebung des Negerhandels (1792). Er vollendete jetzt die Befreiung des dänischen Bauernstandes. Unter seinem Schutze wurde sodann auf freie und würdige Weise auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nach dem gegebenen guten Beispiel die Aufhebung der Leibeigenschaft begonnen und bald nach seinem Tode wirklich vollendet. Vorzüglich durch das gute Beispiel auf den Domänen und durch Vermittelung einer Creditkasse und Vertheilung der Gemeindeländereien gab Dänemark für Europa ein Muster der Verbesserung der Landescultur und der Beseitigung schädlicher Einrichtungen der Feudalzeit. Für Künste und Wissenschaften, deren sachkundiger, warmer Freund er war, wirkte auch dieser B. auf jede passende Weise und ebenfalls vorzüglich durch wahre Achtung gegen die Wissenschaft und die Gelehrten.

Vor allem aber wirkte er für sie, für den Ruhm Dänemarks in Europa, für Nationalstolz, Bildung und gute Verwaltung im Innern durch die ungekränkte Bewahrung der völlig unbeschränkten Preßfreiheit in ganz Dänemark wie in den deutschen Herzogthümern Schleswig und Holstein. Völlig unbeschränkt war sie, da die sie sanctionirenden Gesetze vom 14. Sept. 1770 und vom 18. Oct. 1771 selbst nicht einmal die in Frankreich und England stattfindenden besondern Strafen über Preßvergehen, oder Sicherungsmittel, Cautionen, Stempel u. s. w. einführten, sondern nur foderten, daß entweder der Verfasser oder der Drucker sich nenne, und übrigens lediglich auf das gemeine Recht hinwiesen. Diese Preßfreiheit aber wurde wirklich und ohne öffentliche Verfolgungen gebraucht. Sie wurde zum Theil ein Asyl der Gedankenfreiheit für ganz Deutschland, von wo sich manche bedrängte Wahrheit in das von Dänemark regierte Holstein flüchten mußte, sowie z. B. später die ganze in der Wöllner'schen Periode von Berlin nach Altona geflüchtete „Allgemeine deutsche Bibliothek". Besonders aber auch die innern Landesverhältnisse wurden auf das freimüthigste besprochen, so z. B. in Schmettau's Schrift über die stehenden Heere, in Suhm's „Mittheilung der Souveränetätsacten". Der vortreffliche Niemann hat insbesondere als fortdauernder Augenzeuge nachgewiesen, wie für die deutschen Herzogthümer diese funfzigjährige vollkommene Preßfreiheit, welche für diese nur erst durch die deutschen Bundesbeschlüsse von 1819 zerstört wurde, nur wohlthätig wirkte, theils zur offenen Enthüllung verleumderischer Beschuldigungen, z. B. von dem Dasein einer jakobinischen Propaganda in Holstein, theils zur eifrigen, meist durch den besten Erfolg gekrönten Verhandlung der wichtigsten Landesangelegenheiten, z. B. des Geld- und Münzwesens, der Maßregeln für die Volksvermehrung, der Militäreinrichtungen, der Liturgie und Einführung einer neuen Kirchenagende, der Befreiung der leibeigenen Bauern, der Aufhebung des Strandrechts. [11]) Blos allein die erste Angelegenheit veranlaßte in den Jahren 1786—88 neunundachtzig verschiedene, theils besonders, theils in Zeitschriften erschienene Abhandlungen, darunter die von Zoega, Hensler und Tetens. Die „Allgemeine Literaturzeitung" gab davon in einer Reihe von Blättern eine Anzeige und urtheilte: es sei „nicht leicht ein Schriftwechsel über eine besondere Angelegenheit der Staatsverwaltung eine Quelle reicherer und wichtigerer Aufklärung geworden. Nie sei die Theorie vom Geld- und Münzwesen in einem so weiten Umfange, von so mannichfaltigen Seiten und in so fruchtbarer Zusammenstellung jeder Gründe und Gegengründe erwogen worden als in diesen Zeit- und Flugschriften. Aber abgesehen von diesem Gewinn für die Wissenschaft und die Verwaltung, welchen nur eine so streng geführte Verhandlung rein und lauter gewähren möge", machte das damals so gediegene kritische Blatt besonders aufmerksam auf die große Freimüthigkeit in diesem Schriftwechsel: „als eine glückliche Frucht der durchaus unbeschränkten Preßfreiheit, dieses ausgezeichneten und ungekränkten Kleinods der dänischen Staaten". „Herzerhebend ist es zu

11) Niemann, „Unsere Preßfreiheit", in den „Kieler Blättern", III. 437—498.

sehen", so fährt der Beurtheiler fort, „wie hier der Bürger einer durchaus unumschränkten Monarchie gegen die Regierung, der im Dienst des Staats stehende Mann gegen den Staat das Wort nimmt, mit Freimüthigkeit nicht nur, sondern oft sogar vorlaut und selbst mit Bitterkeit seinen Tadel gegen öffentliche Verfügungen, seine Bedenklichkeiten und Einwendungen dawider vorbringt, wie Männer am Ruder es nicht unter ihrer Würde achten, sich auf diese Einwürfe einzulassen, sondern es für Pflicht halten, solche zu prüfen und das System der Regierung zu vertheidigen, und wie durch dieses Pro und Contra, durch dieses laute Debattiren über Staatsangelegenheiten nicht nur die Aufklärung des Publicums, seine Zufriedenheit mit der Regierung, sondern auch die Administration selbst gewinnt und durch Entwöhnung von einseitigen Begriffen, durch stilles Aufmerken auf die Stimme des Volks und durch die Betrachtung einer Idee von mehr als einer Seite gewinnen muß."

Freilich wol wurde auch in Dänemark die Preßfreiheit hier und da sehr misbraucht. Wie konnte das anders sein, da es eine Freiheit für Menschen ist, und vollends in so aufgeregter Zeit wie seit der Französischen Revolution. Niemann aber, der unverwerfliche Zeuge, sagt: „Der ungestörte Gebrauch dieser Preßfreiheit hat nicht nur ihren Nutzen bezeugt, sondern auch ihre Regeln und Schranken sich selbst gesetzt. Wenn Unverstand oder Muthwille, besonders in der Zeit, als die Anhänger der verschiedensten Parteien in Holstein eine Zuflucht suchten, unsere Presse misbrauchten, so ist durch Nichtachtung oder gebührende Verachtung jeder böse Wille vereitelt. Religion und Sitten sind so wenig als Gesetzmäßigkeit und öffentliche Ruhe durch sie gefährdet worden." Doch foderten schwache, unmuthige und eigennützige Menschen sehr begreiflicherweise auch von B. Beschränkungen und Suspensionen. Aber der große Staatsmann sah ein, daß die Nachtheile der Freiheit von ihren Vortheilen und von den unvermeidlichen und verderblichen Misbräuchen der Censur weit überwogen werden, daß eine so würdige und tüchtige Regierung sie durchaus nicht zu fürchten brauche. Er blieb stets eingedenk der königlichen Worte, womit sein König in jenem Gesetz vom 14. Sept. 1770 alle Censur aufgehoben hatte: „daß es nämlich der unparteiischen Untersuchung der Wahrheit ebenso nachtheilig, als der Entdeckung verjährter Irrthümer und Vorurtheile hinderlich sei, wenn redlich gesinnte, um das allgemeine Wohl und Beste ihrer Mitbürger beeiferte Patrioten durch Ansehen, Befehle und vorgefaßte Meinungen abgeschreckt oder behindert würden, nach Einsicht, Gewissen und Überzeugung frei zu schreiben, Misbräuche anzugreifen und Vorurtheile aufzudecken." Es vertheidigte der große Minister, als auch im Staatsrathe wiederholt Beschränkungen der Presse gefodert wurden, mit siegreichem Nachdruck seine Überzeugung: „Preßfreiheit ist ein großes Gut, der Segen seines weisen Gebrauchs wiegt den Schaden seines Misbrauchs bei weitem auf. Sie ist ein unveräußerliches Recht jeder civilisirten Nation, durch dessen Kränkung eine Regierung sich selbst herabsetzt, durch dessen unverletzte Bewahrung sie sich selbst achtet und des vollen Vertrauens der Nation würdig zeigt." Erwäge man nun ganz das Land und die Macht und die Zeit, in welcher B. solche Grundsätze hegte und durchführte! Man wird alsdann erst ganz die Größe seines Charakters und seiner noch lange über sein Grab hinaus für Heil und Ruhm seines Vaterlandes wirksamen Staatsweisheit würdigen. Man wird vielleicht auch schon zum voraus ahnen, daß auch dieser große Staatsmann, sowie sein großer Vorgänger, nach dem einstimmigen Zeugniß Derer, die ihn kannten, in dem würdigsten Privatcharakter und in einer wahrhaften Frömmigkeit, nicht einer solchen, welche das Licht und die Vervollkommnung scheut, sondern einer solchen, welche sie sucht, die Kraft seiner ebenso männlich fest als ruhig durchgeführten segensreichen Staatsweisheit fand. In gesunden Tagen erweckten seine männlich schöne Gestalt, sein würdevoller Anstand, sein freundliches Auge, das reine Wohlwollen seiner Mienen und Worte bei Allen Achtung und Vertrauen. Als eine höchst schmerzliche Krankheit ihn schon im zweiundsechzigsten Jahre auf ein leidenvolles Sterbelager brachte, wurden Alle, die neben seiner zahlreichen Familie es umgaben, von der Bewunderung des Mannes ergriffen, den auch unter den heftigsten Körperschmerzen nichts aus seiner religiösen Stimmung, männlichen Fassung und ruhigen Heiterkeit zu bringen vermochte. Sowie sein Geburtstag längst als jährliches allgemeines Fest in Dänemark, Norwegen und den Herzogthümern gefeiert wurde, so veranlaßte sein Tod eine allgemeine Landestrauer. Mit der ganzen kopenhagener Bürgerschaft folgte unter B's. Söhnen sein König dem Sarge. Dänemark und Europa hatten einen Staatsmann verloren, dessen Weisheit, wäre sie auch nur in Beziehung auf die Abwendung der Gefahren der Französischen Revolution und der Presse auch außerhalb Dänemarks befolgt worden, namenloses Elend von unserm Welt-

theil hätte abwenden, unberechenbare Fortschritte in menschlicher Cultur und Vervollkommnung hätte begründen können.

Für Dänemark, für Norwegen und die deutschen Herzogthümer hatte allerdings, sowie schon erwähnt wurde, die seltene Trefflichkeit der Verwaltung der beiden B. selbst den Verlust aller ständischen Verfassung vorübergehend fast vergessen gemacht. Aber auch hier mußte man, trotzdem, daß die guten Folgen, die Erinnerung und das Vorbild ihrer Verwaltung natürlich noch nach ihrem Tode im In- und Auslande zum Vortheil des Landes fortwirkten, und trotzdem, daß Dänemark noch jetzt unter dem Scepter desselben Königs stand, welcher so lange durch den jüngern B. berathen wurde und der mit Recht als der beste Mann seines Reiches geliebt ward, doch schon nicht allzu lange nach B's. Tode inne werden, daß bleibende verbürgte öffentliche Institutionen nie durch die vorübergehenden Persönlichkeiten, daß die in verfassungsmäßiger, freier, thätiger, vaterländischer Bestrebung entwickelte wahre Volkskraft und Volksbildung nie durch passives Aufnehmen der Wohlthaten von oben ersetzt werden können. Nur daher erklärt es sich auch wol, daß, wie schon Spittler, S. 189, bemerkte, trotz so vortrefflicher Minister und Fürsten dennoch die dänische Nationalcultur sich weniger entwickeln wollte, als man bei der starken Triebkraft, die schon in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts überall erkennbar war, erwartete. Es spricht aber für jene Wahrheit noch mehr als so mancher Unfall, so mancher Stillstand und Rückschritt in höherer Cultur, in Wohlstand und Macht, die seitdem in den dänischen Ländern sichtbar wurden, der entschiedene allgemeine Wunsch dieser Länder nach Gründung neuer und wirklich freier ständischer Einrichtungen. Es spricht vollends dafür der bewundernswerthe Aufschwung der Volkskraft, des Nationalgefühls, der Cultur und des Wohlstandes, welcher durch den Besitz freier Verfassung in Norwegen entstand. Selbst das, daß der älteste der sieben Söhne, welche B. mit zwei Schwestern des berühmten Grafen Stolberg gezeugt hatte, der nachmalige preußische Staatsminister Graf Christian B., und der ausgezeichnetste seiner drei Schwiegersöhne, Graf Cay Reventlow, seine Nachfolger wurden, konnte jene, wenn vielleicht auch niederschlagende, doch sehr belehrende Wahrnehmung nicht entfernt halten. Beide Männer gehörten ihrem persönlichen Charakter nach zu den edelsten, welche der Verfasser dieser Zeilen je persönlich kennen lernte; beide schmückte auch, wie schon ihr Verhältniß zu ihrem großen Vorgänger ahnen läßt, eine nicht gewöhnliche Bildung. Der zweite hielt auch gerade in einem Hauptpunkte die politische Weisheit seines Vorfahrers fest. Er hatte es nicht hindern können, daß durch ein Gesetz vom 26. Sept. 1799 in Dänemark die Preßfreiheit beschränkt wurde. Zwar verschmähte man jetzt noch ihre Vernichtung durch Censur, „weil", wie das Gesetz selbst sagt, „dieses Mittel einen unbehaglichen Zwang mit sich führt für jeden guten und aufgeklärten Mann, welcher die Absicht hat, durch seine Einsichten zu nützen". Dagegen bemühte man sich ängstlich genau mit Bestimmung der Grenzen der Druckfreiheit und mit Bestimmungen der Strafbarkeit. Reventlow nun an der Spitze der Verwaltung von Schleswig-Holstein, wußte mit der Erklärung, daß man hier das allgemeine Recht für ausreichend halten könne (Rescript vom 1. Nov. 1799), diese Kränkung von diesem seinem nächsten Vaterlande abzuwenden und ihm den Besitz des edelsten aller politischen Rechte in seiner unbeschränktesten Ausdehnung noch 20 Jahre lang zu sichern, nämlich so lange, bis unter der Mitwirkung des Grafen Christian v. B., als damaligem ersten Minister von Preußen, durch die Karlsbader Beschlüsse von 1819 dem Herzogthum Holstein wegen seiner Theilnahme am Deutschen Bunde die Preßfreiheit aller Schriften unter 20 Bogen genommen wurde, sodaß sich dieses mithin nicht blos gegen Dänemark, sondern auch gegen Schleswig, wo die ursprüngliche volle Freiheit noch fortbestand, rücksichtlich der Preßfreiheit sehr im Nachtheile sah. Aber eine Staatsweisheit und ein edler männlicher politischer Muth wie der der beiden ältern B. ist leider nur eine seltene Gabe des Himmels. Außer den allgemeinern Geschichtswerken sind über die beiden großen B. zu vergleichen: Eggers, „Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Staatsministers A. P. v. B." (Kopenhagen 1800); Sturz, „Über das Leben des Grafen J. H. B." (1777), und Nierep „B's. Ehrenmale" (2 Thle., Kopenhagen 1799).

Der Graf Christian, welcher seinem Vater als Minister des Auswärtigen folgte, bewies selbst nicht seines Vaters Besonnenheit und Meisterschaft, als er theils durch hochfahrenden Ton, theils durch die von seinem Vater mit Beispiel und Wort und selbst noch auf dem Sterbebette widerrathene bewaffnete Begleitung (Convoy) der neutralen dänischen Handelsschiffe 1798 England zu Feindseligkeiten herausforderte, welche für Dänemark so höchst nachtheilig wurden. Das über Dänemark von jetzt an hereinbrechende Misgeschick in seinen innern

und äußern Verhältnissen ließ sich nun auch nicht dadurch ändern, daß B. 1810 zurücktrat, seinen Ministerposten mit Gesandtschaftsposten vertauschte und 1818 an Hardenberg's Stelle in Preußen an die Spitze des Departements der auswärtigen Angelegenheiten trat. Jetzt vollends bewies er eine dem Reactionssysteme zugewendete Politik. Wir wollen hier manche Verhältnisse durch Schweigen achten und nur noch drei Punkte berühren: seine Theilnahme am Karlsbader Congreß, das eigene Bekenntniß seines Strebens, die constitutionellen Principien in Süddeutschland niederzuhalten[12]), endlich seine bekannte Circularnote über die Karlsbader Beschlüsse, durch welche letztere die deutschen Professoren und Studenten so schwer angeklagt wurden.[13]) Bei Betrachtung seines Benehmens in den angeführten Verhältnissen drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf, wie wol sein großer Vater in gleicher Stellung gehandelt haben würde? Nachdem B. an allen damaligen reactionären Congressen und an dem Reactionssystem in Preußen angelegentlich theilgenommen, mußte ihn die erste Niederlage dieses Systems durch die Julirevolution von 1830 widerwärtig berühren. Er wurde 1831 auf seinen Wunsch pensionirt und starb am 28. März 1833. Welcker.

Berufsfreiheit, besteht in dem Recht der Wahl des Lebensberufs oder der Lebensbeschäftigung und ist als ein Haupttheil der persönlichen Freiheit und als Gegensatz von Kastenherrschaft, Sklaverei und Leibeigenschaft in den deutschen und europäischen Staaten jetzt anerkannt, namentlich auch in der Anerkennung der persönlichen Freiheit in den einzelnen deutschen Landesverfassungen. Die frühern oder die jetzt ausnahmsweise noch bestehenden gesetzlichen Beschränkungen, wie durch Zunft- und Gewerbszwang, durch Militärpflichtigkeit, durch Standesprivilegien, durch Staatsprüfungen, ebenso auch die natürlichen und durch die Verhältnisse, z. B. durch das Geschlecht und Alter, durch Armuth und Mangel an Mitteln und an Vorbereitung, begründeten Beschränkungen und die Heilsamkeit ihrer möglichsten Beseitigung werden am zweckmäßigsten in Verbindung mit den berührten betreffenden Hauptmaterien erörtert. Viele, wie Kasteneintheilung, Sklaverei und Leibeigenschaft, wie monopolistische Privilegien für gewisse Ämter, oder wie die in Baden erst durch den Landtag erkämpfte Studienfreiheit auch für die Bauern, sind jetzt auch gottlob für Deutschland wenigstens im praktischen Staatsrecht keiner weitern Erörterung mehr bedürftig. Welcker.

Berufung, s. Appellation.

Besatzungsrecht. Im Allgemeinen versteht man unter Besatzungsrecht die Befugniß, eine Garnison in einen Ort zu legen. Man unterscheidet aber das Besatzungsrecht im eigentlichen Sinne, welches die Befugniß gibt zur fortdauernden Einlegung der Garnison, von dem sogenannten Öffnungsrecht, welches nur bei außerordentlichen Vorfällen stattfindet. Man theilt dann ferner das Besatzungsrecht in das ordentliche und das außerordentliche. Das erstere ist das aus der Landeshoheit fließende. Weil der Landesherr und jetzt nur noch er allein ein Kriegs- und Waffenrecht hat und das Recht und die Pflicht besitzt, nach den besten militärischen Grundsätzen die Vertheidigungsanstalten des Landes und die dazu nöthigen Soldaten zu befehligen und zu verwenden, so darf er auch in jeden Ort im Lande, wo nicht etwa besondere Verfassungsbestimmungen im Wege stehen sollten, die ihm zweckmäßig scheinende Besatzung legen. Es versteht sich dabei Schadloshaltung der etwa Beeinträchtigten nach den Grundsätzen von Entschädigungen wegen besonderer Opfer für das allgemeine Beste, selbst in Beziehung auf die für die Soldaten in Anspruch genommenen Wohnungen, soweit nicht der Bürgerschaft dieser Nachtheil aufgewogen wird durch den Vortheil der Garnison, wobei aber dann doch streng genommen der nicht Vortheil Ziehende zum Ersatz berechtigt bleibt. Ebenso wird die Regierung auch die Vortheile der Besatzungen im Lande insoweit ausgleichen, als nicht wesentliche militärische Zwecke dadurch leiden. Das außerordentliche Besatzungsrecht fließt entweder 1) aus dem völkerrechtlichen Kriegszustand und geht dann so weit, als die kriegerische Macht reicht, wenn nicht besondere völkerrechtliche Verträge des Krieges selbst es beschränken, oder 2) es fließt aus einer staatsrechtlichen Dienstbarkeit, vermöge deren eine Macht im fremden Staate, sowie z. B. die Bundesmacht in den Bundesfestungen, eine Garnison halten darf. Alsdann enthalten die rechtliche Be-

12) Klüber, „Öffentliches Recht", 3. Aufl., S. 9 und 10.

13) „Hamburgischer Correspondent", 1820, Nr. 183 und 184, und vergleiche man darüber die Abhandlung vom Etatsrath Pfaff in den „Kieler Beiträgen" (1, 1), einer Fortsetzung der „Kieler Blätter", welche jetzt schon aus dem vorher censurfreien deutschen Kiel in den Verlag des königlichen Taubstummeninstituts in Schleswig, wo man noch uncensirt reden durfte, geflüchtet waren. Über das unheilvolle Reactionssystem dieses wohlwollenden aber schwachen Staatsmanns sind zu vergleichen Welcker's „Wichtige Urkunden für die deutsche Nation" (2. Aufl., Manheim 1845).

gründung dieser Dienstbarkeit und die darüber stattfindenden Verträge die Ausdehnungen und Grenzen dieses Rechts. Alle besondern Kosten für Kasernirung und Verpflegung der Truppen aber fallen dabei in der Regel dem Berechtigten zur Last. Dagegen liegt in dem von einem Staate dem andern zugestandenen Besatzungsrechte (droit de garnison) auch, soweit es zur Ausübung desselben unentbehrlich ist, ein Durchzugsrecht durch das Land des dienenden Staats, natürlich nicht auch das durch das Land eines fremden Staats. Überhaupt gelten für die Ausübung dieser Dienstbarkeit die allgemeinen Grundsätze von völkerrechtlichen Servituten. Im Allgemeinen streitet zwar gegen die Existenz einer Servitut die rechtliche Präsumtion gegen dieselbe oder die Präsumtion für die Freiheit. Ist aber die Begründung selbst außer Zweifel, so ist wenigstens insoweit zu Gunsten des Servitutsberechtigten zu vermuthen, als eine Befugniß für die ordnungsmäßige Benutzung des Dienstbarkeitsrechts seiner Natur nach nothwendig ist. Der Art. 38 und 103 der Wiener Congreßacte begründeten für Österreich das Besatzungsrecht in Ferrara und Comacchio. Die Besatzungsrechte der Bundesfestungen Mainz, Luxemburg und Landau, dann von Ulm und Rastadt wurden theils schon begründet und regulirt durch die völkerrechtliche Constituirung dieser Festungen als Bundesfestungen (im Pariser Frieden von 1815: Extrait du protocole, Paris, 3. Nov. 1815) [1]); theils durch Bundesbeschlüsse, wie den vom 5. Oct. 1820, 28. Juli 1825, 14. Dec. 1830, 17. März 1831, 13. Juni 1839 und vom 26. März 1841; theils endlich durch besondere Verträge der bei diesen Festungen zunächst betheiligten Bundesstaaten, wie den zwischen Österreich, Preußen und dem Großherzogthum Hessen vom 30. Juni 1816 und vom 10. Aug. 1817, und zwischen Österreich, Preußen und den Niederlanden vom 12. März 1817, und zwischen Österreich und Baiern vom 14. April 1816 (bei G. v. Meyer, „Staatsacten", II, 179 u. 182, 190, 191).

Die Besatzung von Mainz soll hiernach zur Hälfte aus Österreichern, zur Hälfte aus Preußen und aus einem Bataillon großherzoglich hessischer Truppen bestehen. Sie soll im Frieden aus 7000 Mann und 200 Pferden und im Kriege wenigstens aus 20,000 Mann und 600 Pferden bestehen. Den Gouverneur ernennen Österreich und Preußen, von fünf zu fünf Jahren alternirend (G. v. Meyer, „Staatsacten", S. 182). In Luxemburg besteht die Garnison zu drei Vierteln aus preußischen, zu einem Viertel aus niederländischen Truppen. Den Gouverneur und Commandanten ernennt Preußen (G. v. Meyer, II, 191), ebenso den Artillerie- und Geniedirector (Bundesbeschluß vom 13. Jan. 1839). Landau wird von Baiern besetzt unter Oberaufsicht des Bundes. Im Nothfall ist zur Befriedigung des augenblicklichen Bedürfnisses Baden 2000 Mann zu stellen verbunden (Bundesbeschluß vom 14. Dec. 1830 und vom 14. März 1831). Ulm wird im Frieden von Baiern und Würtembergern und 300 österreichischen Artilleristen besetzt, im Kriege von zwei Dritteln Baiern und Würtemberger und einem Drittel Österreicher. Rastadt soll im Frieden von Badenern besetzt werden, mit einer für die Friedensbesatzung nöthigen Anzahl österreichischer Sappeurs und Mineurs. Den Gouverneur ernennt Baden, ebenso den Commandanten und Artilleriedirector, Österreich dagegen den Geniedirector (Bundesbeschluß vom 26. März 1841). Welcker.

Beschäftigungsanstalten, s. **Arbeitshäuser, Besserungsanstalten, Gefängnisse** und **Wohlthätigkeitsanstalten.**

Beschlag, als Arrest, s. **Arrest**; Beschlag in Preßsachen, s. **Preßgesetz**; Beschlag als Executionsmittel, s. **Vollziehung.**

Beschlagnahme der Briefe und der Papiere, Briefgeheimniß und Verletzung desselben von Privatpersonen und als Mittel der Gerichte, der geheimen Polizei und der Diplomatie. Brieflicher Verkehr und Briefgeheimniß. — Beschlagnahme der Briefe und der Papiere und Briefverbrechung haben Vieles miteinander gemeinschaftlich. Als öffentliche Maßregeln sind beide dem Alterthum, insbesondere dem Römischen Recht und ebenso unserm frühern Deutschen Recht fremd. Sie wurden erst spät in unserer neuern Zeit, und zwar zum großen Theil durch gleiche Veranlassungen ausgebildet. Die Hauptgesichtspunkte für ihre Beurtheilung sind ebenfalls gemeinschaftlich. Deshalb behandeln wir sie, um Wiederholung zu vermeiden, zusammen in diesem Collectivartikel.

Daß das Römische und das frühere Deutsche Recht die Beschlagnahme der Briefe und Papiere, als gerichtliche Maßregeln, nicht kannte, dies ergibt und erklärt sich schon daraus, daß

1) Vergl. G. v. Meyer, „Staatsacten", II, 167, sowie desselben „Corp. confoed. germ.", I, 93, und „Generalrecess der frankfurter Territorialcommission" vom 20. Juli 1819, Art. 6, 15—23, 32—38, 46. Ferner: Klüber, „Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des Deutschen Bundes" (1830), Nr. 2.

in dem Anklageverfahren der Alten und unserer deutschen Vorfahren der Privatankläger die Beweise der Schuld zu liefern hatte, wodurch alle Verletzungen gegen den Angeschuldigten, wie sie der inquisitorische Proceß leider mit stets wechselnder Schonungslosigkeit und richterlicher Despotie ausbildete, ganz ausgeschlossen waren. Sodann aber gehören die Posten, der durch sie vermehrte briefliche Verkehr, ferner die regelmäßige und eifersüchtige Verbindung und gegenseitige Bewachung der Regierungen, die stehenden Gesandtschaften und ein Spionirsystem vermittelst derselben, sodann die Druckerpresse und die dadurch entstandene Vermehrung und erhöhte Wichtigkeit von Papieren, endlich auch die Furcht vor Revolutionen, Verschwörungen, geheimen Gesellschaften oder demagogischen Umtrieben und die geheime Polizei — lauter Umstände, welche zu jenen beiden Maßregeln reizen — im Wesentlichen der neuern Zeit an. Endlich ist es nicht zu leugnen, daß bei den Römern und unsern deutschen Vorfahren die persönlichen Freiheitsrechte der Bürger, selbst gegenüber der Staatsgewalt und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, ungleich heiliger geachtet wurden als zum Theil von unserer neuern Politik. Jetzt soll nur zu oft der angeblich gute Zweck jedes Mittel heiligen, und ein einzelner Zweck wird jetzt oft bis zur Verletzung aller übrigen, bis zur Zerstörung aller Freiheit der Bürger und ihrer heiligsten Asyle in schonungsloser Folgerichtigkeit und Einseitigkeit durchgeführt. Selbst in schon sehr verdorbener Zeit achteten doch die römischen Juristen die Rechtsgrundsätze so sehr, daß, wenn auch die tyrannische Gewalt im Leben sich nicht durch sie binden ließ, doch das Recht und das Gesetz sie noch mit Strenge festhielt. Der altrömische, der altdeutsche Grundsatz, daß des Bürgers Haus, daß der Altar seiner Hausgottheit sein Heiligthum und seine Burg sei, die hohe Würde und die volle Freiheit des Bürgers und freien Mannes [1]), sowie die alte Treue, Alles dieses mußte schon den Hausuchungen und vollends der gehässigsten von allen Hausuchungen, der Durchsuchung der Papiere und der listigen oder gewaltsamen Inquisition der geheimsten und vertraulichsten Gedanken im Wege stehen. [2]) Auch sind sie dem Rechte der freien Briten, da diese überhaupt von allen Völkern Europas am meisten die hohe Achtung der persönlichen Freiheit der Bürger und die öffentliche Treue bewahrten, freund geblieben. Noch gilt gegen sie des Briten stolzer Grundsatz: „Mein Haus ist meine Burg", und das Briefgeheimniß ist in England so streng gesichert, daß der Strang dem Postbeamten, welcher es verletzt, bevorsteht, und daß, was das Wichtigste ist, keine Berufung auf irgendeinen höhern Befehl ihn davon befreit. [3])

Bei den übrigen neuern europäischen Völkern dagegen hat man oft sehr große Klagen über beide Maßregeln und ihre höchst verletzende Anwendung vernommen, und zwar zuerst über die Erbrechung einzelner Briefe, theils als diplomatische Maßregel gegen fremde Regierungen und ihre Gesandten, theils als polizeiliche Maßregel gegen Unterthanen, theils endlich später als angebliches criminalrechtliches Inquisitionsmittel. Zwar wurde noch in den frühern Jahrhunderten unserer neuern Zeit die Heiligkeit des Briefsiegels in viel höherm Grade anerkannt als später. Dieses sieht man schon daraus, daß die Wahlcapitulation von 1690 an im Art. 29, §. 2. die treue Bewahrung des Briefgeheimnisses auf allen deutschen Posten sogar als eine Reichsverfassungsbestimmung verbürgte. Auch zeigte der langwierige und sehr ausgedehnte, zuletzt doch noch mit einem Kriege endigende Schriftwechsel, welcher 1593 zwischen dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunschweig-Lüneburg und zwischen vielen andern deutschen Fürsten dadurch entstand, daß der Landgraf einen Brief von dem Herzog erbrochen hatte, deutlich genug die damalige allgemeine hohe Anerkennung dieser Heiligkeit. [4]) Der Landgraf gestand selbst zu, daß die Erbrechung eines anvertrauten Briefes das Verbrechen und die Strafe der Fälschung begründe; daß auch außerdem in der Regel die Erbrechung von Briefschaften einer fremden Regierung ein Bruch des Völkerrechts sei. Er entschuldigte sich nur hier damit, daß er in dem Briefe seines Gegners, des Herzogs, weil dessen Secretär unter der lügenhaften Maske eines markgräflichen Dieners zu ihm gekommen sei, eine feindselige Maßregel gegen ihn gefürchtet habe. Er, der Protestant, gegen-

1) „Majores nostri in quocunque civium summum esse voluerunt", sagt Plinius.

2) „Quid est sanctius, quid omni religione munitius, quam domus unius cujusque civium", so spricht mit Begeisterung Cicero (Pro domo, 41) von dem Hausfrieden, den auch die spätern römischen Gesetze noch sehr heiligten. S. z. B. L. 18 De in jus voc. L. 23 De injur. Ihn heiligt vollends auch das Deutsche Recht. S. z. B. Kaiserrecht, IV, 16. Vergl. auch Mittermaier, „Das deutsche Strafverfahren", §. 61 und 62.

3) Auch das alte Französische Recht setzte Todesstrafe auf Veruntreuung durch Postbediente. Vergl. Dareau, „Traité des injures par Fournel" (Paris 1785), I, 91; Weber, „Über Injurien", I, 104.

4) S. den ganzen Schriftwechsel in Hortleder, „Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des deutschen Kriegs Karl's V. wider den Schmalkaldischen Bund" (Gotha 1645), VI, 891 fg.

über den Fremden des Papstes, wies nebenbei auf die in Italien in dieser Beziehung ausgeübten Verletzungen hin. Mit seiner ganzen Energie hatte kurz vorher Luther in seiner Schrift: „Von heimlichen und gestohlenen Briefen, sampt einem Psalm, ausgeleget wider Herzog Georg zu Sachsen, 1528" („Werke", meißener Ausgabe, 1661, IV, 628 fg.) die unbedingte Heiligkeit des Briefgeheimnisses vertheidigt. Und die erste Beschwerde in Gustav Adolf's Kriegserklärung gegen den Kaiser (1630) war die, daß ihm der Kaiser einen Brief an den Fürsten von Siebenbürgen „wider aller Völker Recht und Gewohnheit" erbrochen habe. [5]) Auch erklärten alle Juristen das Erbrechen fremder Briefe und den Gebrauch und die Mittheilung der darin enthaltenen Nachrichten für schwere Verbrechen. Thomas Höpping „De sigillor. Jur." (Nürnberg 1642), c. 14, §. 39 fg., erklärte es für eine Rechtskränkung, sowol gegen den bestimmten Empfänger als gegen den Briefsteller; für ein Verbrechen gegen göttliche und menschliche Gesetze, gegen bürgerliches und Völkerrecht; für eine Verletzung aller gesellschaftlichen Verhältnisse. Das Auffangen des fremden Briefes müsse als Diebstahl oder Unterschlagung, und jeglicher Gebrauch seines Inhalts als das Verbrechen der Fälschung gestraft werden. Kreß in seinem Commentar zur Carolina, Art. 115, S. 324, hielt Stäupung mit Landesverweisung für die angemessene Strafe der Briefverbrechung, und Hommel („Observ.", 321), der sich hierauf beruft, findet insbesondere die in den römischen Gesetzen auf die unbefugte Testamentseröffnung eines Andern gesetzte schwere Strafe der Fälschung (nach der L. 38, §. 7—9 de poen.) anwendbar, auch wenn gar kein Schaden aus dieser Verletzung der allgemeinen Treue und Sicherheit erfolgt sei. Er fügt aber hinzu: „Doch ist die Erbrechung fremder Briefe noch schwerer strafbar als Fälschung und scheint mir so nahe dem Diebstahl zu stehen, daß ich sie einen Diebstahl fremder Geheimnisse nennen möchte, welchen jeder redliche und achtbare Mann verabscheuen wird." Tittmann in seinem „Handbuch des Strafrechts", §. 525, findet alsdann, wenn der Inhalt fremder Briefe mitgetheilt, oder wenn sie als unverletzt übergeben wurden, oder wenn sie ganz unterschlagen wurden, schwere Strafen des Betrugs anwendbar. Einstimmig verneinen zugleich die Rechtslehrer jede Befugniß des Fürsten, Briefe zu erbrechen. Nur dann, wenn überhaupt alles Recht aufhört, in wahren Nothfällen für die Existenz der Regierung und des Staats, oder als Kriegsmaßregel gegen den Feind finden sie es zulässig. [6])

Die fast allgemeine Demoralisation infolge des Dreißigjährigen Krieges und vorzüglich die des frivolen und verdorbenen Hofes von Ludwig XIV. bewirkte indeß in Beziehung auf die Brieferbrechungen der Regierungen, sowol gegen fremde Staaten und ihre Gesandten wie gegen die eigenen Unterthanen, eine sehr verbreitete höchst bedauerliche Leichtfertigkeit, ja oft Schamlosigkeit. Eine höchst merkwürdige Druckschrift eines kursächsischen Hofraths v. Siepmann über seine eigene vieljährige Ausübung des schändlichen Geschäfts der Brieferbrechung im Dienste des bekannten Ministers Grafen Brühl hat Schlözer in seinen „Staatsanzeigen", Heft 62, S. 129—163, unter der Aufschrift: „Despoteulohn für geheime Expeditionen", mitgetheilt. Unter Anderm mußte der unwürdige Mann, um den Anhängern von Stanislaus, unter dem polnischen Adel, nachzuspüren, mit dem polnischen Generalkronpostmeister die Zusendung aller abgehenden und einkommenden Briefe verabreden und nun posttäglich die ganze Nacht und einen großen Theil des Tages mit Erbrechung, Durchsicht und neuem Verschluß der Briefe zubringen. Eine zeitlang mußte ihm auch der Postmeister in Lublin eine Wohnung in seinem Hause einräumen, um dort durch das Erbrechen aller Briefe einer Verschwörung auf die Spur zu kommen. Ein Jude stach die Siegel nach, was vorzüglich bei den Siegeln einiger polnischer Großen früher nicht so gut hatte glücken wollen. Doch wurde trotz aller Mühe nichts entdeckt. Später mußten, um alle Depeschen des preußischen Hofes an seine Gesandtschaft in Warschau und alle unter dem Siegel des Gesandten abgehenden Briefe erbrechen zu können, dessen Gesandtschaftssecretär, der Schreiber und der Koch bestochen werden. Wurde man an demselben Posttage nicht fertig, so wurde in den Briefen und Antworten das Datum geändert. Ebenso erhielt der Postmeister in Großenhain den Befehl, gleich bei der Ankunft der Post das berliner Briefpacket zu erbrechen und die an den preußischen Gesandten in Dresden gerichteten Briefe durch Stafette an Siepmann vorauszuschicken, der sie dann, noch vor dem Ausgeben der

5) Joh. Loccenii Rer. Suecic. I, VIII, 363.

6) Hertius, „De commeatu litterarum" (Gießen 1680), S. 4. Eine ganze Reihe von Schriften aus dem 17. und 18. Jahrhundert, welche diese Grundsätze vertheidigen, führt Niemann an, in seiner vortrefflichen Abhandlung: „Unverletzlichkeit des Briefsiegels, ein wesentlicher Artikel jedes Verfassungsvertrags", in den „Kieler Blättern", V, 124.

berliner Post, dem Oberpostdirector zurückliefern mußte. Da aber gleich anfangs dreifach auf solche Weise versiegelte Briefe sich fanden, daß die Verletzung nicht verhüllt werden konnte, so wurde ein Baron Scheel mit Hauptmannscharakter angestellt, um sie neu zu schreiben. Als später die Briefe in Chiffern ankamen, wurde der Kammerdiener des Gesandten bestochen und von dem Hofschlosser Nachschlüssel zu dem Schreibtische des Gesandten gefertigt und so der Schlüssel der Chiffern gestohlen. Doch hatte sich der Graf Brühl im Gespräche rücksichtlich des Inhalts der Depeschen verrathen. Da erhielt der Gesandte neue Chiffern, die er besser verwahrte, der Kammerdiener entwich und der Baron verschwand, ohne daß man jemals erfuhr wohin. Hierauf mußte Siepmann auch eine längere Zeit die Briefe vieler sächsischen Offiziere erbrechen, weil sich viele durch Unzufriedenheit wegen rückständigen Soldes verdächtig gemacht hatten. Der Graf Brühl aber, der bekanntlich mit allen seinen Ränken seinem Hofe und Lande kein Heil brachte, schwebte in beständiger Furcht der Entdeckung seiner Unwürdigkeiten und belohnte Herrn v. Siepmann dadurch, daß er sich dessen sämmtlicher Papiere bemächtigte. Ähnliches, zum Theil aber noch Ärgeres als dieser arme Sünder von sich selbst, berichtet Flassan (in seiner „Histoire de la diplomatie franç.“, z. B. IV, 4, 55, 295; V, 10, 47; VI, 513, 581; VII, 119 fg.). Er liefert hier viele Züge schändlicher Cabinetspolitik, welche durch Erbrechungen der Correspondenzen fremder und befreundeter Fürsten und ihrer Gesandten, durch Bestechung ihrer Beamten und Hausdiener, durch Aufreizung ihrer Unterthanen zur Empörung und zu Anzettelungen von Parteien und von Verschwörungen die auswärtigen Angelegenheiten verwaltete. Er schildert die nichtswürdigsten, auf Hofintriguen, Eigennutz und Willkür, List und Furcht und auf ein allgemeines Spionir- und Brieferbrechungssystem gestützten Maitressen- und Günstlingsregierungen, welche durch die geheime Polizei die innern Staatsangelegenheiten zu leiten suchten. Das hieß man regieren, und für so unwürdige Aufgaben der Staatsweisheit glaubte man die Staatsgelder verschwenden zu dürfen.

Vorzüglich Frankreich stand hier voran und nimmt mit Recht in der Geschichte dieser Materie die Hauptrolle ein. So suchte z. B. Barillon durch Aufreizung und Bestechungen 1679 und 1680 gegen die englische, so Düverney in Ungarn gegen die österreichische Regierung zu wirken, und noch 1765 verschwendete Breteuil allein für die Leitung der Wahlen in Schweden durch Bestechung 1,830,000 L., und zwar ohne Erfolg. Ludwig XIV. vorzüglich und später der Regent bildeten diese ganze Politik zu einem förmlichen Systeme aus. Sie verschwendeten ungeheure Summen für das System der Brieferbrechung, der Spionerie, der Bestechung, der Bestechungen selbst der Minister, der Maitressen und der Fürsten. Eine specielle Rechnung des französischen Gesandten in Wien, Marschalls Herzog von Richelieu, führt z. B. in dem einen Jahre 1726 große Summen auf für Posten, wie die folgenden: „An einen Secretär für die Auskunft über die Briefe und Stafetten u. s. w.; an einen Ingenieur für die Plane von den vornehmsten Festungen; monatlicher Sold an einen Entzifferer des österreichischen Cabinets; an denselben für die Chiffern des kaiserlichen Ministers; an einen Kriegssecretär für die Nachrichten über die Truppen; Miethe für eine kleine Wohnung außer der Stadt zur Zusammenkunft mit den Entzifferern und Emissaren; an den kaiserlichen Portier für Nachrichten von den geheimen Audienzen; Geschenke an die regierende Kaiserin und ihre Favorite.“ Wenn nun auch auf eine kurze Zeit die zuerst ausgebildete französische Meisterschaft in Betrug und Frechheit einzelne Vortheile errang, so fielen diese doch bald wieder hinweg. Der österreichische Botschafter in Petersburg, de Mercy, benachrichtigte einstmals den Fürsten Kaunitz, der französische Botschafter in Wien, Prinz Rohan, müsse über die Schlüssel zu seinem Schreibtisch gebieten, da er seinem Hofe Auszüge aus allen österreichischen Depeschen zustelle. Dagegen aber machte andererseits alsbald der Prinz Rohan seinem Hofe die Anzeige, das wiener Cabinet befinde sich im Besitz der Schlüssel zu allen verschiedenen Chiffernschriften der französischen Gesandtschaften. Zum Beweise schickte der Prinz die österreichischen Abschriften der französischen Depeschen an die Gesandten zu Berlin, München, Dresden, Stockholm, Petersburg und Konstantinopel, sowie der Antworten dieser Gesandten. Es befinden sich, so berichtet er weiter, für das Auffangen der Briefe eigene Niederlagen, namentlich zu Lüttich, Brüssel, Frankfurt und Regensburg. Durch die verschiedene Zusammenstellung der zwölfhundert verabredeten Chiffern der französischen Ministerialcorrespondenz würden die österreichischen Entzifferer nur kurze Zeit aufgehalten (Flassan, a. a. O.). In diese Zeit fielen denn jene Zeichen von einer fast verschwundenen Scham über solche Mittel, worüber der ehrliche ältere Moser in seinem „Europäischen Völkerrecht“, IV, 145, klagt: „Ein französischer Ambassadeur bekam von Haus De-

peschen, die aber mit dem Siegel des Hofes, wo er sich befand, versiegelt waren. Er klagte entrüstet bei dem ersten Minister. Dieser sah die Depeschen an und sagte lächelnd: Wirklich! da muß ein Misgriff in der Kanzlei geschehen sein. Ein anderer beschwerte sich ebenfalls, seine Briefe müßten mit einem nachgemachten Siegel gesiegelt sein, denn es fehle etwas im Siegel. Es ist wahr, sagte der Minister, wir haben hier noch keine so geschickten Stempelschneider wie in Paris. So waren die theuern Früchte unwürdiger Listen bald zerstört. So wenig reichten dieselben aus, daß bekanntlich alle französischen Gesandten von den ganzen russischen, preußischen und österreichischen Verhandlungen über die Theilung Polens nichts erfuhren, bis sie durch die Frankreich besonders nahe angehenden Resultate der ganzen Welt bekannt wurden. Und die unrühmliche, dem Verhältniß seiner Staatsmacht zu den andern Staaten so wenig angemessene spätere politische Stellung Frankreichs, z. B. zur Zeit des Siebenjährigen Krieges, gereicht jener unrühmlichen Politik wahrlich nicht zur Empfehlung. Noch weniger aber wird sie durch ihre Früchte in dem Innern des Landes empfohlen. Auch hier hatten schon Ludwig XIV. und seine Minister, vorzüglich der schändliche Louvois, ungeheuern Aufwand gemacht, theils für ein allgemeines Spionerie- und Briefverbrechungssystem, überhaupt für ein System der geheimen Polizei, wovon jene nur Zweige waren, und welche in der That eine eigene Art moderner politischer Inquisition begründete. Sie wurde durch eine ganze Reihe von unmittelbaren Hofcommissionen, z. B. für die Polizei, für den innern Zustand von Paris, für den Buchhandel, für die Untersuchung der Posten (Commission inquisitoriale des postes) gehandhabt.[7]) Allen andern Behörden, vorzüglich den Gerichten, entzog sie, soviel ihr beliebte, aus ihrem Wirkungskreise und ohne diese verhängte sie Strafen, Verbannungen, Gefängniß, Absetzung, blos vermittelst königlicher oder ministerieller Cabinetsbefehle und lettres de cachet. Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums war zerstört. Ein Wort, ein falsch berichtetes Wort, genügte zur Vernichtung eines Lebensschicksals der Einzelnen, der Familien. Jenes Institut allgemeiner Brieferbrechung betrachtete der verdorbene, im Alter noch tiefer gesunkene Ludwig XIV. sogar als ein besonderes königliches Vergnügen. Sie verschaffte aber zugleich den Pächtern der Briefpost, den Pajot, den Romillé, denen man die Pacht wohlfeil lassen und überall durch die Finger sehen mußte, auf Kosten des Landes und des Publicums ungeheure Reichthümer. Sie gab selbst untern Postbeamten und Commis die Möglichkeit in die Hand, durch falsche Briefauszüge zur Befriedigung eigener Privatrache oder gegen Lohn Anderer jeden Ehrenmann alsbald zu Grunde zu richten. Sie setzte die Minister, z. B. den schändlichen Louvois in den Stand, durch falsche, nach ihren Absichten gefertigte Rapporte den König wie ihren Spielball zu leiten und durch ein wahr oder falsch berichtetes Wort des Unmuths, des Tadels über den König, die Maitresse oder die Regierung, ihre Gegner ins Verderben zu stürzen. Aber immer steigende Verderbniß des Hofes und Landes, immer größere Verarmung von beiden, endlich eine gräuelvolle Revolution, Mord und Sturz der königlichen Familie, dieses waren die Früchte dieses Systems. Denn nicht Voltaire und die Encyklopädisten, sondern die äußerlich gleißende, selbst durch erheuchelte Frömmigkeit wie durch Schmeichelei gegen Kunst und Wissenschaft bestechende, aber innerlich und moralisch faule und verpestende Regierung Ludwig's XIV. und des Regenten, nicht die Philosophie, sondern diese schändliche Regierungspolitik haben die Revolution und vor allem ihren schauderhaften Charakter bewirkt. Sie haben die moralischen Grundlagen der Regierung und öffentlichen Ordnung, den Glauben an die Heiligkeit derselben und an ihre Verbürgung der öffentlichen Sicherheit und des Wohlstandes, die Achtung der Treue und des Gesetzes zerstört. Sie haben denselben Kampf des Eigennutzes und Ehrgeizes, der natürlichen Liebe für Ungebundenheit und Einfluß, der List und der Gewalt von Seiten aller Bürger gegen die Regierenden hervorgerufen, welchen die Mächtigen und ihre Handlanger früher so lange gegen die Bürger kämpften. Die Philosophie und frivole und revolutionäre Schriften waren theils nur Wirkungen, theils nur Kriegsmittel dieses Kampfes. Ganz auf dieselbe Weise hatte ja auch im auswärtigen Verhältniß der Kampf der List und Gewalt den zuletzt siegreichen Gegenkampf mit gleichen Mitteln hervorgerufen. Dieses Alles — es lag ja offen vor — sahen auch die Männer der Revolution und selbst die der Napoleonischen Regierung ein und sprachen es aus. Und dennoch konnten sie, weil die Achtung der öffentlichen Moral in Frankreich noch zu schwach war, der

7) Duclos, „Mémoires secrets sur le regne de Louis XIV et XV"; „Mémoires du Maréchal Duc de Richelieu", I, 107; „Mémoires secrets par St.-Simon", I, 21. St.-Simon überschreibt dieses Capitel: „Esprit curieux du roi, inquisition royale des lettres de la poste."

Versuchung nicht widerstehen, gerade die verderblichsten Maximen dieser Politik, die im französischen Boden so feste Wurzeln geschlagen hatten und auf den ersten Blick so bequem und vortheilhaft scheinen, aufs neue geltend zu machen und vor allem dadurch auch ihren Sturz und neue Revolutionen herbeizuführen.

Merkwürdig sind die Selbstbekenntnisse der französischen Staatsmänner in Beziehung auf jene verkehrte Politik. „Wollten nur", so schreibt unter Anderm schon der Graf Vergennes am 25. April 1775 an den damaligen französischen Botschafter Breteuil in Wien, „wollten nur alle Mächte über die Nichtigkeit der Ränke in der Politik sich aufklären, so würde die Welt besser regiert, die Minister würden weniger geplagt werden und die Menschheit würde die Verirrungen und Raserein des Ehrgeizes weniger zu beseufzen haben. Es hat noch nicht das Ansehen, als wäre man dort, wo Sie sich befinden, davon geheilt oder wünsche es zu sein. Zeigen wir uns in einer Achtung gebietenden Stellung, und man wird uns achten." [8]) Necker in seinem Werke über die französische Finanzverwaltung (II, 351) hebt den großen Kostenpunkt und die Verirrungen, zu welchen diese „zu tief spähenden Blicke des Souveräns" führen, das Unbehagliche wie die Trüglichkeit solcher Kundschaft und die Unwürdigkeit ihrer Anwendung hervor. Sieyès macht in seinem Entwurfe der Rechte des Menschen und Staatsbürgers die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses zum Verfassungsartikel. [9]) Die Nationalversammlung heiligte sie in ihren Decreten und verordnete, „das Briefgeheimniß dürfe unter keinerlei Vorwand gekränkt werden". [10]) Daß später überhaupt kein Gesetz galt, ist bekannt. Als Napoleon die Herrschaft der Republikaner gestürzt hatte, da ließ er im Anfange seines Consulats den Finanzminister Gaudin an den Centralcommissar der Post schreiben und das Schreiben öffentlich bekannt machen: „Die Regierung hat eine neulich durch Civilautoritäten verfügte Verletzung der Heiligkeit der Briefe sehr gemisbilligt und hat erklärt, daß sie künftig gegen Jeden, der sich dergleichen erlauben würde, nach aller Strenge der Gesetze verfahren will. Den Postdirectoren muß ausdrücklich verboten werden, keinem Befehle zu gehorchen, der die ihrer Rechtschaffenheit anvertraute Diensttreue gefährden könnte. Sollte der Fall eintreten, daß man sie mit Gewalt dazu zwingen wollte, so haben sie einen Verbalproceß darüber aufzusetzen und einzusenden. Die Regierung wird unerbittlich gegen eine Art von Verbrechen sein, welches nur Zeiten angehören konnte, deren Rückkehr die gegenwärtige Lage der Regierung nicht befürchten läßt." Was später erfolgte, das ganze empörende System Napoleonischer geheimer Polizei und der von ihm erneuerten politischen Inquisition sind ebenso bekannt wie sein Sturz und wie seine durch ähnliche Fehler der Restaurationsregierung bewirkte Wiedereinsetzung. [11])

8) Flassan, a. a. O., VII, 443.
9) Sieyès, „Politische Schriften", I, 453.
10) Collect. gén. des decr. rendues par l'A. N., I, 183.
11) Ein Freund fügt hinzu: „Napoleon rühmte sich auf St.-Helena, wie er die Berichte der Gesandten meist aus deren zur Post gegebenen Schreiben gekannt, da nur wenige Regierungen eigene Kuriere sendeten. Alle Geheimschriften habe man entziffert und in diesem Geschäfte eine solche Fertigkeit erlangt, daß das Auffinden des Schlüssels bei neuen Chiffern in der Regel nur noch ganz kurze Zeit in Anspruch nahm. Napoleon fügte hinzu, wie ihm die Schmeicheleien so vieler Gesandten, deren ganz anders lautende Berichte er oft kurz vor dieser oder jener Speichelleckerei gelesen, eine wahre Verachtung hätten einflößen müssen. (Daß seine eigene schändliche Täuschung des Vertrauens auch Verachtung erwecken müsse — dieses fiel ihm nicht ein.) Was haben ihm aber, muß man fragen, alle diese Dinge schließlich genützt?"

„Das nach den Befreiungskriegen zur Herrschaft gelangte Reactionssystem — in so vielfacher Hinsicht eine Nachbildung des Napoleonischen — glaubte auch der bezeichneten Mittel nicht entbehren zu können. Je unnatürlicher die Verhältnisse und Zustände, in desto ausgedehnterm Umfange machte man von solchen Mitteln Gebrauch. Viele Theile Deutschlands haben in dieser Beziehung Erfahrungen gemacht. Ganz besonders aber wurden die Polizeikünste in Italien geübt. Dort war eigentlich Niemand sicher vor denselben. Eine Polizei beobachtete insgeheim die andere. Selbst die höhern Vorstände ließen sich gegenseitig Briefe auffangen und erbrechen, und als Mailand im Jahre 1848 nach seinem fünftägigen Kampfe von Radetzky's Truppen geräumt war, fanden die Insurgenten bei dem Postdirector die nachgemachten Siegel so ziemlich aller auch der ganz hohen Behörden, deren Correspondenz also so wenig sicher war als die des Geringsten. Vieles enthält das (freilich wol nicht überall kritische) Werk «Carte segrete della polizia austriaca in Italia» (4 Bde., Capolago 1851). Selbst in dem auf die Freiheitsrechte seiner Bürger im Allgemeinen mit bestem Grunde so stolzen England konnte doch gegen Anfang der vierziger Jahre die heimliche Brieferbrechung (gegen Ausländer) einzuschmuggeln versucht werden. Kaum hatte aber Mazzini's Schlauheit diesen Misbrauch entdeckt, als sich ein solcher Sturm des Unwillens in der britischen Nation erhob, daß man wol annehmen darf, dort nun davor sicher zu sein." — Und in der

Nach dem Sturze hatte der schlaue Fouché geschrieben[12]): „Die Verletzung des Briefgeheimnisses ist gehässig und unnütz, sobald sie bekannt ist. Sie ward von beschränkten Köpfen ersonnen, die von den Mitteln, welche sie vorschlagen, den Wirkungskreis nicht zu berech-

---

That — so fügen wir den Worten des Freundes hinzu — nur das erwachte lebendige Rechtsbewußtsein der Nation, welches unwiderstehlich die Hände der Gewalthabenden wie der Bürger vom schändlichen allgemein verabscheuten Frevel zurückhält, nur dieses, nicht die Gesetzesworte sind stark genug, die starken Versuchungen der Bürger, welche ihr Vaterland für unterdrückt, und der Regierenden, welche die öffentliche Ordnung für bedroht ansehen, ebenso wol von schändlichen Befreiungs- als von schändlichen Unterdrückungsmitteln abzuhalten. Solches lebendige Rechtsgefühl wird aber nur in dem Maße allgemein lebendig und wirksam, als das nationale Recht, als die Freiheit, ähnlich wie in England, geachtet werden. Solange aber diese nicht *als gleich wesentlich und heilig* gelten wie die Ordnung und die Gewalt, solange werden jene doppelten Versuchungen siegen und ihre betrübenden Erscheinungen im tragischen Wechselspiele sich bekämpfen. Solange werden die von der Versuchung Überwältigten in leidenschaftlicher Verblendung nur das Unrecht auf der andern Seite sehen und dieses bis zum endlichen Umsturz durch gesteigertes eigenes Unrecht ebenfalls gesteigert neu hervorrufen. Oftmals schon haben wir ja solchen unseligen Kreislauf, welcher natürlich bei dem lebhaftesten europäischen Volke am lebhaftesten hervortritt. Aufs neue überraschte uns dabei auch jetzt wieder die Hartnäckigkeit jener doppelten Verblendung. Daß meuchlerischer Mord, welcher die erste Grundlage sittlicher Menschengesellschaft, diejenige, auf welche alle Freiheit und Staatsordnung selbst erst gegründet werden können, frevelnd angreift, unbedingt scheußlich, und nach aller Erfahrung zur Bewirkung der Freiheit völlig untauglich ist, ja daß er der Freiheit überall tausend mal mehr schadet, als ihre erbittertsten Gegner es ohne den Wahnsinn solcher Freiheitsfreunde je vermöchten, davon wollen der verwirrte Verstand und das verdunkelte sittliche Gefühl dieser Verblendeten sich niemals überzeugen. Muß man sich aber nicht auch über die Verblendung der Ordnungsvertheidiger wundern, welche es ebenso blind verkennen, daß für gesittete Völker die Freiheit gerade ebenso wesentlich und heilig ist als die Ordnung, und daß sie ebenso die unentbehrliche Grundlage und Lebenskraft der Ordnung selbst bildet, wie die Ordnung die der Freiheit. Glauben sie ja sogar uns überreden zu können, alle Geschichte, namentlich auch die englische, beweise auf jedem Blatte, daß, solange einzelne Parteien eine andere Regierung wünschten, die Freiheit durch Ausnahmsgesetze unterdrückt werden müsse, und ferner: daß ein politisches System, wie das gegenwärtige französische, nicht reactionär sei und zu viel Freiheit, zu wenig Repression gewähre; ja daß vollends jenes Scheinsystem von Volksfreiheit, welches einst der genialste aller Tyrannen zu ihrer Unterdrückung erfand, daß solches System sogar nach bedeutender neuer Beschränkung der Freiheitsreste und, nach sehr vermehrter Repression, eine der heutigen Civilisation und den Grundsätzen von 1789 völlig entsprechende freie Verfassung bilde. Der große Oranier aber regierte England bei englischen Parlaments- und Volksfreiheit, ohne sie durch Ausnahmsgesetze zu unterdrücken, obgleich nicht etwa blos Freunde der frühern republikanischen Verfassung, sondern zahlreiche erklärte Anhänger der Stuarts die Grundlage seiner Regierung miskannten und sie anfeindeten, ja obgleich der noch lebende frühere König und mit ihm der mächtigste Herrscher Europas mit großer Kriegsmacht zu Land und zur See, mit immer neuen Landungsversuchen immer neue revolutionäre und meuchelmörderische Empörungen in allen drei englischen Königreichen unterstützten. Auch unter Wilhelm's Nachfolgern bestanden noch lange ihnen feindselige und offen die Rechtmäßigkeit der abgesetzten Königsfamilie anerkennende Parteien, und doch bestand zugleich die bewunderte vollkommene englische Parlaments- und Volks- und Preßfreiheit ununterdrückt. Und in dem durch Revolution geschaffenen neuen Königreich Belgien, wo ebenfalls französisch und holländisch und republikanisch Gesinnte ihre Gesinnungen nicht verhehlten, auch hier hat der neue meisterliche Herrscher nicht minder in allen ihren Theilen die vollkommen freieste Verfassung, die größte Parlaments- und Preßfreiheit ohne jedes Ausnahmsgesetz erhalten. Jene 1789 in der ruhmvollsten Zeit der französischen Nation mit Begeisterung verkündeten und von Europa mit Begeisterung vernommenen Grundsätze, diese wahrlich enthielten doch vollkommene Parlaments- und Preßfreiheit als ihre, als der Freiheit wesentlichsten Bestandtheile und Grundlagen. Wir sprechen hier lediglich geschichtlich. Wir untersuchen ganz und gar nicht, ob die französische Nation der Freiheit würdig, fähig und bedürftig sei, was ihr auf so beleidigende und übermüthige Weise viele englische Zeitungen absprechen wollen. Wir erörtern nicht, ob sie in Wahrheit die Entziehung der damals proclamirten Nationalfreiheit wünsche, oder ob sie diese Entziehung verletze, ob sie vielleicht mehr noch als die Entziehung selbst die Zumuthung beschäme, mit erzwungenem Stillschweigen vor Europa die Versicherung als die ihrige proclamirt zu sehen, „ihr jetziger politischer Zustand sei die Verwirklichung ihrer Grundsätze von 1789, und selbst schon eine Wunschäußerung nach vollkommenerer Verwirklichung, eine andere Wunschäußerung als des Kaisers langes Leben, verdiene die Unterdrückung der wünschenden Zeitung". Gern überlassen wir Alles dieses unsern Nachbarn jenseit des Rhein. Sie haben selbst zuzusehen und zu urtheilen, was ihrer Ehre und ihrem Wohl frommt. Aber wenn alle Welt getäuscht werden soll, dann hat alle Welt schon an sich das Recht zu sagen, daß sie so dumm nicht sei, sich täuschen zu lassen. Sie hat das Recht, die allgemeinen historischen und politischen Wahrheiten, die für uns Alle nöthig und wohlthätig sind, gegen falsche Auffassungen zu vertheidigen. Wir Alle, die wir täglich aufs neue, hier durch die Lüge und Heuchelei der Verschwörer, dort durch die der Reaction, in jenen unseligen Kreislauf zwischen Radicalismus und Despotismus hereingezogen werden sollen, wir haben das Recht dahin zu arbeiten, daß uns endlich Wahrheit und Gerechtigkeit von beiden erlöse.

12) „Correspondence du Duc d'Otrante", I, 29.

nen wissen." Nach der Wiedereinsetzung erließ am 2. Mai 1815 Carnot, als Minister des Innern, an alle Präfecten folgendes merkwürdige Circularschreiben: „Ich bin benachrichtigt, daß in verschiedenen Theilen des Reiches das Geheimniß des Briefwechsels durch Beauftragte der Verwaltung verletzt worden. Wer kann zu solchen Maßregeln Befugniß gegeben haben? Wollen die Urheber derselben sagen, daß sie der Regierung zu dienen wünschten? Ein solches Verfahren in die Verwaltung einführen, heißt nicht dem Kaiser dienen, sondern ihn verleumden. Er verlangt nicht, sondern er verwirft die Huldigung eines Dienstes, der von den Gesetzen gemisbilligt wird. Haben nicht die Gesetze seit 1789 einstimmig erklärt, daß das Geheimniß der Briefe unverletzlich sei? All unser Unglück in den verschiedenen Zeiten der Revolution rührte nur von dem Bruch der Grundsätze her. Es ist also Zeit, solchen Kunstgriffen zu entsagen. Sie werden sonach mit der äußersten Strenge des Gesetzes diese Verletzungen des heiligsten Rechtes jedes Mannes in der Gesellschaft verfolgen! Die Gedanken eines französischen Bürgers müssen so frei sein wie seine Person."

Die Erfahrung hatte also sicher Frankreich gemacht, unverwerfliche Zeugen sprachen es soeben aus, daß nicht auf List und Treubruch und Gewalt, sondern auf der moralischen Grundlage der Wahrheit und Treue, des offenen Rechts und der Freiheit und ihrer unverbrüchlichen Achtung die Sicherheit des Throns und der öffentlichen Ordnung beruhe. Aber freilich gehört bei Menschen noch etwas mehr dazu als die Einsicht, daß das Rechte gut sei. Sie müssen, um den Versuchungen es zu verletzen widerstehen zu können, auch das Rechte innerlich achten und dazu erzogen sein, und das geht bei den Nationen langsam. Ob wol diese Achtung schon in Napoleon und seinen Männern gesiegt hatte? In Frankreich haben in den zwei Perioden der Restaurationsregierung die Polizeimittel, die schwarzen Cabinete, die Agens provocateurs und endlich die Unterstützung politischer Heuchelei durch die religiöse, den Thron nicht befestigt, sondern abermals untergraben. Die „Estafette" vom 18. Nov. 1835 erneuerte die bekannten Klagen, daß auch noch nach der Julirevolution frühere unmoralische und demoralisirende Maximen der Verwaltung herrschten. Sie fügt wörtlich hinzu: „Nichts demoralisirt mehr eine Nation als die politische Heuchelei. Der Wechsel der Ehrenstellen und Glücksgüter und der gesellschaftlichen Gewalt, blos durch Hof- und Ministergunst, verdirbt ebenso sehr Diejenigen, welche sie erwerben, als Die, welche gestürzt werden. Diese Masse von Menschen auf der öffentlichen Bühne, welche die Grundsätze verleugnen, die sie früher bekannten, welche Gewissen und Ehre für die Befriedigung ihres Ehrgeizes und ihrer Begierden verkaufen, die jetzt offen diejenigen verfolgen, die sie früher öffentlich priesen, und welche die Bürgschaften der Gesetze und der öffentlichen Gewalt zu Verfolgungsmitteln verkehren, die feilen Schriftsteller mit stets steigenden Besoldungen, bereit, für die ihnen dargereichten Bestechungen entgegengesetzte und nichtswürdige Grundsätze und Zustände zu rechtfertigen, ja selbst so Widersinniges, daß man sich fragt, wen denken sie denn zu betrügen — diese Menschen richten mehr Verwirrung in den Geistern an, untergraben mehr die Moral, reizen mehr zu Nichtswürdigkeiten und Verbrechen, als alle schlechte Schriften und Theaterstücke. Zu allem diesen nun noch das immer steigende Übergewicht der Polizei! Je mehr sie ihre Gewalt ausdehnt über die Gesellschaft, um so mehr vermehren sich die Verbrechen. Dieses erklärt sich sich schon durch ihre Gewohnheit, offenbare schimpfliche Laster zur Verfolgung der verborgenen anzuwenden, entschieden nichtswürdige Menschen, um vermuthliche Verbrecher zu entdecken, und sich zu vereinigen mit allem Niederträchtigen und Grausamen und daraus eine Gewalt zu bilden, die sich so oft verderbenbringend gegen ihre Urheber, stets aber gegen die Gesellschaft erweist."

Die Maßregel der Papierbeschlagnahme und die gerichtliche Einfoderung von Briefen ist leider in den neuern Zeiten durch die Furcht vor Revolutionen, geheimen Verschwörungen und demagogischen Umtrieben, und durch Polizeiallianzen selbst mehrerer Länder sehr häufig und sehr ausgedehnt geworden. In Frankreich stellte man freilich in der Revolution und auch in den noch jetzt gültigen Gesetzen würdige Grundsätze und zum Theil löbliche Bestimmungen auf. Man erklärte das Haus eines jeden Bürgers als dessen unverletzbare Freistätte und jede gesetzwidrige Verletzung desselben, auch selbst die durch die höchsten Behörden, für ein criminell strafbares Verbrechen.[13]) Auch bestimmen die Gesetze sehr löblich, daß nur die ordentlichen Gerichtspersonen, nicht die Polizei, Haussuchungen und Papierbeschlagnahmen vornehmen dürfen, und auch diese nur in gesetzlich bestimmten schweren Fällen und unter genau bestimm-

13) Constitution vom Jahre VIII, Art. 76; Gesetz vom 9. Juli 1791, I, 8—11, und Code pénal Art. 184.

ten gesetzlichen Formen.[14]) Gendarmerieoffiziere dürfen nur in das Haus treten, wo délit flagrant ist, oder wo sie gefodert werden.[15]) Aber leider haben bekanntlich die französischen Gerichtsbeamten überhaupt in Beziehung auf die Grade des Verdachts, den Beginn einer Untersuchung und der Anwendung der freiheitbeschränkenden Maßregeln keine hinlänglich sichernden und genau bestimmten Grenzen, und die Staatsprocuratur ist zu abhängig von den Ministern und deshalb ein zu bereitwilliges Werkzeug in politischen Processen. In Beziehung auf Deutschland mußte nach vielfachen und reifen praktischen Erfahrungen einer unserer ersten Criminalisten, der Geheimrath Mittermaier, Klagen aussprechen. Rücksichtlich der von den Gerichten in Criminaluntersuchungen mit Beschlag belegten Briefe sagte er: „Ich darf es wol öffentlich hier aussprechen, daß in Deutschland in diesem Punkte oft auf eine unverantwortliche Weise gewirthschaftet wird. Ich habe Criminaluntersuchungen in Händen gehabt, wo 300 Briefe unterschlägen wurden. Man hatte sich nicht begnügt, die Briefe des Inquisiten mit Beschlag zu belegen, weil man glaubte, daß dieser auch seinem Bruder und dieser wieder einem Freunde etwas geschrieben haben könne. Solchergestalt wurden Briefe eines achtungswürdigen Geistlichen an den Bruder eines Verhafteten mit Beschlag belegt.[16]) Der unheilige Satz, der Zweck heiligt die Mittel, scheint auch im Criminalprocesse immer mehr Anwendung zu finden, da sich viele Inquirenten ungescheut jedes Mittel erlauben, um die Wahrheit zu entdecken."[17]) Über die in neuern Zeiten häufig gewordenen Beschlagnahmen aller Papiere klagte Mittermaier im Jahre 1822[18]): „Sie hat nicht blos alle Nachtheile und Einwendungen der Haussuchung überhaupt gegen sich, indem sie das Recht auf häusliche Ruhe und Frieden stört, den Ruf des Hausbewohners auf empfindliche Weise verletzt und mit Profanirung aller Geheimnisse verbunden ist. Und es ist eben kein Zeichen des Sinnes für bürgerliche Freiheit, daß wir fast den Begriff des Hausfriedens verloren haben. Wer mag es leugnen, daß die Vornahme einer solchen Haussuchung oft keine andere Gestalt an sich trägt, als wenn eine Bande von Räubern in eine Wohnung einbricht! Wer mag den Seelenschmerz des Unschuldigen, der in seinem Innersten sich verletzt sieht, wer den Kummer der unglücklichen Familie verantworten, wer die Folgen berechnen, die aus einer solchen Störung und Durchsuchung aller Geheimnisse von Seiten unberufener und nicht immer sehr verschwiegener Personen so häufig herauskommen! Noch drückender aber wird die Papierbeschlagnahme, da sie meist als Mittel bei Untersuchungen wegen Staatsverbrechen und demagogischer Umtriebe Personen trifft, welche sich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigen, indem man gerade den Gelehrten die Ehre erwiesen hat, sie für gefährlich zu halten. Diese nun sind meist gewohnt, mit der Feder in der Hand zu denken. Nach der Meinung der Inquirenten aber kommt es darauf an, die verborgensten Gesinnungen und Ansichten der Angeschuldigten kennen zu lernen. So erscheint daher jede Untersuchung der Papiere als eine Verletzung des heiligsten Rechts auf Geheimniß, als eine verderbliche Gedankenspäherei, als ein unmittelbarer Zwang, die geheimsten Gedanken, die Jeder nur vor Gott zu verantworten hat, heraus zu sagen. Sie wird aber auch gefährlich. Sie bringt eine Menge von halbreifen und zweideutigen Gedanken, von den innersten Gesinnungen, von bloßen Aufwallungen, von fremden, selbst noch nicht angenommenen Meinungen, von launenhaften Ergießungen einer aufgeregten Phantasie, die in der Studirstube die Welt wol anders ansieht als bei wirklichem Handeln, und eine Zahl flüchtiger, im Moment einer unwilligen Stunde entstandener, im nächsten ruhigen Augenblicke selbst vom Erzeuger schon verdammter Geburten zur öffentlichen Kenntniß uneingeweihter Personen. Zum Verstehen aller dieser Papiere aber fehlt der Schlüssel. Hier kann es nicht fehlen, daß manche hingeworfene Äußerung eines Mannes, der seinem Jahrhunderte voraneilt, der eine neue Wahrheit ausgesprochen hat, welche den gewöhnlichen Menschen noch ein Gräuel und Irrthum scheint, als gefährlich aufgefaßt und misbraucht wird, bald von Inquirenten, welche vielleicht, was zur wohlthätigen Arznei bestimmt war, als Gift ansehen, bald von boshaften Gegnern oder Anklägern, welche das Unschuldigste misbrauchen. Man läßt den Vorder- oder den Nachsatz weg, reißt Alles aus seinem Zusammenhang und treibt es, wie der geniale Dichter im «Egmont» den Schreiber Vansen die Criminalisten schildern läßt. Bei einer sol-

14) Code d'instruct., 36, 46, 87, 88, 56—59.
15) Gesetz vom 29. Oct. 1820, Art. 153, 157, 162.
16) „Verhandlungen der zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung von 1831", Heft 2, S. 134.
17) „Neues Archiv des Criminalrechts", II, 452.
18) „Neues Archiv des Criminalrechts", V, 309 fg. Vergl. auch dessen „Strafverfahren", §. 61, 62.

chen Untersuchung werden Papiere von zwanzig Jahren her gefunden. Über Alles, was der Schreibende schon lange vergessen hat, wo er sich nicht mehr der Veranlassungsgründe und Nebenumstände erinnert, soll er nun Rede stehen und den Sinn angeben, wie es der Inquirent aus allem Zusammenhang gerissen vorlegt — und dann sagt man noch, daß wir keine Folter mehr haben! Aus solcher Durchsuchung entsteht jene empörende Art der Inquisition, welche auf Gedanken geht und über Meinungen Rechenschaft fodert und Erklärungen des Angeschuldigten, was er dabei gedacht, als er vor zwölf Jahren die Stelle schrieb, ja was ein Anderer dachte, als er eine bestimmte Stelle schrieb? Kein Mittel verletzt ferner zugleich so sehr auch ganz unschuldige dritte Personen. Bei jeder Durchsuchung dieser Art fodert die Consequenz und Zweckmäßigkeit, daß man sie auf alle Papiere, die in der Wohnung gefunden werden, ausdehnt, weil man nicht wissen kann, inwieweit der Angeschuldigte seine Papiere schlau versteckt oder andern Personen zur Aufbewahrung gegeben hat. Briefe von Kindern und Ältern, von besuchenden Verwandten, die vertraulichsten Ergießungen inniger Zärtlichkeit liegen dann offen vor den Späherblicken uneingeweihter Personen. Kommt da irgendeine dunkle Stelle, so muß der Befragte sich rechtfertigen und oft Vorfälle erzählen, die Niemanden angehen. Familiengeheimnisse aller Art werden hier profanirt, vertrauliche Geständnisse, menschlich zarte Ergießungen des Freundes werden hier Gegenstände einer Untersuchung, bei welcher nicht immer mit besonderer Delicatesse und Verschwiegenheit gehandelt wird. Das ganze Leben eines Mannes in Verhältnissen, die den Staat nichts angehen, wird auf die verletzendste und gefährlichste Weise preisgegeben. Ja man hat sogar in neuerer Zeit die Beschlagnahme bei nicht Verdächtigen rechtfertigen wollen, um dadurch über die Gesinnungen dritter Personen und über die Verdachtsgründe gegen sie Aufschlüsse zu suchen (ja wol gerade um noch unbekannte Vergehen zu finden), gerade als wenn man Jemanden verhaften dürfte, weil er möglicherweise über irgendein Vergehen Auskunft geben könnte."

Wir unterlassen es gern, näher auf diese vorzüglich von 1819 an in mehren deutschen Ländern erfolgten, ausgedehnten, zum Theil sogar nicht einmal von den Gerichten und unter dem Schutze der rechtlichen Formen vorgenommenen Papierbeschlagnahmen, auf den oftmals mit den weggenommenen Papieren gemachten Gebrauch durch die bekannten Auszüge in Zeitungen u. s. w. näher einzugehen, um so mehr, da wir theilweise davon schon früher dem Publicum actenmäßige Mittheilungen machten.[19]) Irgendeine gerichtliche Verurtheilung als Resultat dieser außerordentlichen Maßregeln ist unserm Wissens nicht erfolgt, und die versprochenen öffentlichen Mittheilungen der Bundescentralcommission über ihre Ergebnisse sind ebenfalls ausgeblieben. Übethaupt aber ist es auch in Beziehung auf die Maßregeln der Beschlagnahme von Papieren und Briefen wenigstens niemals öffentlich bekannt geworden, daß sie für die Gerechtigkeit, für die Regierungen oder die Freiheit der Bürger wohlthätig gewirkt, daß nicht auch hier die Nachtheile wenigstens weit überwogen hätten.

Soll nun aber überhaupt praktisch entschieden werden, ob und inwiefern jene diplomatischen und die der geheimen Polizei angehörigen Briefeerbrechungen, sowie der richterliche und polizeiliche Beschlag von einzelnen Briefen und von sämmtlichen Papieren dem Recht und der wahren Politik entsprechen, und sollten wir sie ganz oder theilweise bekämpfen wollen, alsdann fällt uns zunächst ein Wort des Freiherrn Friedrich Kgrl v. Moser[20]) schwer auf das Herz. „Es gibt", so sagt er, „gewisse privilegirte Malhonnetetäten in der großen Welt, die man durch einen stillschweigenden Vertrag einander eingesteht, ohne sich je öffentlich dazu bekennen zu mögen. Dahin gehört z. B. die heimliche Eröffnung der gesandtschaftlichen und anderer Briefe, wozu man eigene Leute, Dechiffreurs und Petschierstecher hält." In fast gleichem Sinne scheint Klüber, in seinem „Öffentlichen Recht", §. 444, die Angabe einer großen Reihe von Gesetzen verschiedener Länder, welche das Briefgeheimniß als heilig, seine Verletzung häufig als ehrlos und verbrecherisch darstellen, mit den Worten einzuleiten: „An Gesetzen wider Eröffnung der Briefe auf der Post fehlt es nicht." Man scheint also zu fürchten, daß sich Regierungen und Minister selbst zu dem anerkannt Unmoralischen und Unrechtlichen, ja Schimpflichen verleiten lassen würden, trotzdem daß sie es selbst durch ihre ausdrücklichen Gesetze und Erklärungen als verwerflich darstellen; sei es nun, daß sie eine jesuitische und machiavellistische Heiligung schlechter Mittel für ihre Zwecke, oder daß sie die nahe Aus-

19) „Abhandlungen für das öffentliche Recht" (1. Abtheil., Stuttgart 1823), und neuerlich: „Wichtige Urkunden für den deutschen Rechtszustand" (2. Aufl., Manheim 1845), S. 72 fg.

20) „Ueber Regenten, Regierungen und Minister" (Frankfurt 1787), S. 30.

ſicht auf den augenblicklichen politiſchen Vortheil, auf die Befreiung vielleicht von einer augenblicklichen Beſorgniß verlockte, den größern bleibenden allgemeinen Nachtheil zu überſehen. Somit würden denn auch alle noch ſo ſchönen Gegengründe wenig wirken. Und Ähnliches müßte man alsdann noch mehr in Beziehung auf die Gründe gegen die Beſchlagnahme der Briefe und der Papiere beſorgen; Polizei- und Gerichtsbehörden faſſen oft noch viel einſeitiger, wenn nicht ihre perſönlichen Intereſſen, doch blos ihren beſondern Zweck, etwas auf die ſcheinbar kürzeſte Art zu entdecken und zur Strafe zu bringen, ins Auge, opfern und verletzen ihm zu Liebe oft roh und leidenſchaftlich alle Grundgeſetze und Grenzen ihres Berufs, alle andern Zwecke und Rechte der Bürger und des Staats, alle älteſten und heiligſten Aſyle der Menſchennatur und der bürgerlichen Freiheit. Wohin aber gelangt man in dieſer Richtung! Würde man nicht oftmals durch Verletzung des Beichtſiegels und durch Zwang zu ſeiner Verletzung viel mehr erfahren als durch Verletzung des Briefſiegels und des Schreibepults? Und dennoch achtet die ganze geſittete Welt und ſelbſt die Regierungspolitik das Beichtſiegel. Würden ferner bei einem Verbrechen nicht am erſten Ältern, Kinder und Ehegatten, wenn man ſie zum Zeugniß gegeneinander zwänge, Nachrichten und Spuren zur Entdeckung geben können? Und doch achten die Geſetze civiliſirter Nationen die Heiligkeit des Aſyls des vertraulichen Familienlebens und verſchmähen jenen Zwang. Ja, wenn man die Geſetze des Rechts und der Humanität brechen dürfe, ſobald ein Polizei- oder Juſtizmann vermeint, es werde vielleicht förderlich ſein für den Zweck, ein Verbrechen zu entdecken und ſo die, wie ſie erklären, gefährdete Sicherheit und Exiſtenz von Staat und Thron zu retten, warum bleibt ihr denn auf halbem Wege ſtehen? Da lobe ich mir doch Roms Tyrannen und die Männer des barbariſchen Mittelalters, die wußten, daß der Torturzwang gegen Verdächtige und Zeugen noch ganz andere Geheimniſſe, Geſinnungen und Gedanken zu Tage brachte als die erbrochenen Correſpondenzen und Schreibepulte. Und doch ſchaudert die ganze Welt vor ſolchem Zwange zum Zeugnißgeben gegen ſich ſelbſt und gegen Andere. Und alle Tortur iſt förmlich abgeſchafft. Man ſah es ſchon längſt in England ein, daß man ohne Tortur, ja ohne nur dem Angeſchuldigten ein Geſtändniß gegen ſich ſelbſt zuzumuthen, ebenſo wie ohne Brieferbrechung und Papierbeſchlagnahme, alle Zwecke polizeilicher und criminalrechtlicher Sicherung erreichen könne. Und dieſes in einem ſo reichen und freien und, wie es ſcheinen muß, gefährlichen Volksleben wie das engliſche! Ja man erkannte und erkennt jetzt auch bei uns nicht blos die ungerechte Grauſamkeit und die Entbehrlichkeit, ſondern auch die Gefährlichkeit und Verderblichkeit der Tortur gerade für die Entdeckung der wirklichen criminalrechtlichen Wahrheit. Ganz ähnlich verhält es ſich auch mit dem Beichtgeheimniß. Sobald regelmäßige Verletzung deſſelben und Pflicht und Zwang zu derſelben ſtattfänden, würde das Inſtitut zerſtört werden. Es würde der Beichtvater keine Bekenntniſſe über Vergehen mehr mitzutheilen haben. Er würde aber zugleich die Gelegenheit verlieren, ſo oft ohne Verletzung des Beichtgeheimniſſes gefährliche Unternehmungen zu verhindern. So iſt es. Nur die höchſte Idee der ſittlichen Menſchheit und Gerechtigkeit ſelbſt iſt abſolut. Aber nichts Einzelnes, auch nicht die Sicherung und ihre Mittel darf man als etwas Abſolutes anſehen und mit rückſichtloſer Conſequenz bis zur höchſten Spitze verfolgen, oder man wird andere weſentliche Aufgaben und Beſtandtheile des reichen Menſchen- und Staatslebens zerſtören und größere Gefahren begründen, als man beſeitigt. Verhält es ſich doch auch mit dem Poſtgeheimniß und mit der diplomatiſchen und polizeilichen Brieferbrechung und der Papierbeſchlagnahme ganz ähnlich wie mit dem Beichtgeheimniß. Man kann wol die Wohlthaten der Poſten, eines der größten neuern Inſtitute der Menſchheit, größtentheils zerſtören und daſſelbe zu dem unwürdigſten, zu einer Spionieranſtalt, ſeine Beamten zu erkauften Spionen und Verräthern ihrer Mitbürger herabwürdigen. Man kann die offene vertrauliche Mittheilung immer mehr vernichten und die Menſchen ſtatt mit heiterm Vertrauen mit Mistrauen, mit verſchloſſener Bitterkeit und Hinterliſt erfüllen. Aber wo Brieferbrechungen und Papierbeſchlagnahmen bevorſtehen, da wird man zuletzt weder im Brieffelleiſen noch im Schreibepult ſolche Geheimniſſe finden, die der Mühe eines ſo gehäſſigen und koſtſpieligen Erbrechens irgend verlohnen. Von den Menſchen und Planen wenigſtens, die alsdann noch ſich erwiſchen laſſen, hat wahrlich der Staat nichts zu beſorgen und durch ihre Entdeckung nichts zu gewinnen. Dieſes iſt vollends jetzt unzweifelhaft, wo die perſönlichen Zuſammenkünfte und Mittheilungen und ihre Leichtigkeit und Schnelligkeit ſo ungemein zugenommen haben. Verſchwörungen haben überhaupt faſt nie Revolutionen bewirkt, ſondern nur ihre Urheber ins Verderben geſtürzt und der Freiheit geſchadet. Wo aber heutzutage ſolche geheime Verbindungen entſtehen, deren Urheber, ſtatt, wie die galliſchen Druiden,

als Grundgesetz das Nichtaufschreiben zu befolgen, geschriebene Pläne im Pult oder Briefschlitzen erwischen lassen, die sind nicht gefährlich. Was hat man denn überhaupt auch nur bisjetzt auf diesen Wegen Erkleckliches gewonnen? Im diplomatischen Verhältniß zeigte sich alsbald ein vereitelter oder überbotener, ein betrogener Betrug. Feindseligkeiten, verderbliches Mistrauen und die Intriguen vermehren, die eigenen Diener der Fürsten und Minister verderben, das vermögen sie; daß sie einen Staat retteten, das ist nirgends zu Tage gekommen und wird Niemand von ihnen erwarten. Sollte wol nicht eine irgend großartige Regierung wie diejenige, wodurch die Bernstorff das kleine Dänemark so hochgeachtet und einflußreich im Völkerverhältniß machten, solcher kleinlichen, unwürdigen Mittel völlig entbehren, sollte sie nicht durch den Vorgang in der offenen und gänzlichen Verwerfung derselben ihre moralische Achtung und ihre Kraft vermehren können! Im Innern des Staats aber werden hier wol Das, was nicht tüchtige Richter und Behörden auch auf ehrlichen und bessern Wegen bewirken konnten, jene gehässigen verletzenden Maßregeln leisten? Gehässigkeit und Mistrauen zu pflanzen, Mittel für gehässige Verfolgungen und zur Befriedigung von Privatleidenschaften zu nähren, die Grundfesten der öffentlichen Moral und Treue zu untergraben und die Bürger zur Gegenlist und Gegengewaltthätigkeit aufzureizen, mancherlei Gerede und manche Verstimmung gegen öffentliche Beamte und Maßregeln zu Tage zu bringen, Verstimmungen, welche eine freie Presse in der Art nie hätte aufkommen lassen, jedenfalls aber auf würdigere und einfachere Weise zu Tage bringen würde, vor allem aber die Seele der Fürsten mit Unmuth und Argwohn zu erfüllen, dazu sind diese Maßregeln trefflich geeignet. Aber Thron und Verfassung werden sie nimmer retten und befestigen. Jenes Unglück für den Fürsten selbst, wenn ihm so durch die Mittheilung vorübergehender, aus dem Zusammenhange gerissener oder verdrehter vertraulicher Äußerungen das Vertrauen gegen seine Diener und gegen das Volk vergiftet wird, ist für ihn und das Land besonders zu beherzigen. Necker sagte darüber (a. a. O., S. 354): „Stände es auch in der Macht der Fürsten, den Kreis ihres Blicks in das Verborgene nach Gefallen auszudehnen, könnten sie gleich unsichtbaren Geistern nach Belieben in das Innere der Gedanken eindringen, was würden sie mit solchem Talisman gewinnen? Nur Zweifel und Unruhe, nur ein beständig drückendes Gefühl der Unvollkommenheit; ein eitles Grübeln nach Dingen, die nicht sind, eine Übellaune und Unzufriedenheit mit Allem und endlich eine düstere traurige Gleichgültigkeit (oder eine menschenfeindliche tyrannische Gemüthsstimmung). Wahrlich wenig mag man solche Kenntniß des Verborgenen beneiden. Das menschliche Herz ist ein Gemälde, welches nur in dem Abstande beschaut werden soll, in welchen der höchste Ordner der Natur es zu stellen für gut fand. Würde wol der große Heinrich seinen offenen, so liebe- und anmuthvollen Charakter, der sein und Anderer Glück machte, behauptet haben, wenn die Kunst, die flüchtigen Gedanken Einzelner auszuspähen, zu seiner Zeit schon vorhanden gewesen wäre und er früh davon Gebrauch gemacht hätte? Wahrlich man muß es gestehen, es liegt wenig Großes in dieser Kunst." Sehr richtig bemerkt auch Mittermaier („Archiv", II, 455): „Die Maßregel der Brieferbrechung bewirkt ein völliges Auflösen aller Bande des Vertrauens. Fängt der Staat einmal damit an, so ist es bekannt, daß er meistens wegen politischer Meinungen die Besten und Edelsten im Verdachte hat. Denn die Schlechten stehen theils im Solde der Machthaber, theils haben sie gar keine Meinung, theils wissen sie sich glücklich genug zu verstellen. In einem Staate daher, in welchem einmal Brieferbrechung gestattet wird, muß jeder Rechtliche, welcher, eben weil er keine böse Absicht hat und seinen Fürsten und das Vaterland liebt, am offensten und ehrlichsten seine Meinung sagt, am ersten fürchten, daß er verdächtig werde, er muß Brieferbrechungen fürchten, und so wird er lieber nicht schreiben oder er muß Schleichwege suchen. Im besten Falle stockt der Verkehr und Offenheit und Vertrauen verlieren sich."

Gelänge es nun wirklich solchen und ähnlichen naheliegenden Betrachtungen, es lebendig zu veranschaulichen, wie kleinlich und wie entbehrlich und wie gefährlich zugleich jene Maßregeln sind, alsdann dürfte man ja auch, um sie sicher zu verbannen, nur ihre grobe Verletzung der Gesetze der Gerechtigkeit, der Ehre und Menschlichkeit nachweisen. Dieser Beweis aber ist nicht schwer.

Er ergibt sich schon unmittelbar aus den natürlichen Grundsätzen der privatrechtlichen, auch im Völker- und Staatsrecht verbürgten persönlichen und Gedankenfreiheit, sowie aus dem Eigenthumsrecht und aus der Heiligkeit der Treue und Wahrheit in den rechtlichen Verhältnissen. Die Freiheit der Gedankenäußerung in Wort und Schrift, und eben damit auch das Recht diese Gedanken nur für einzelne Personen beschränkt oder vertraulich zu machen, sind also nicht vom

Staat ertheilte positive und politische, sondern angeborene und natürliche Rechte der persönlichen Freiheit. Hierin ist enthalten das Recht des freien brieflichen Verkehrs, und hierin wiederum 1) das Recht, von dem Gebrauch der Posten und Telegraphen, welche anstatt der allgemeinen Freiheit als Staatsmonopole erklärt sind, nicht ausgeschlossen zu werden; 2) das Recht, daß Briefe von mir und an mich nicht entwendet oder unterdrückt werden dürfen; 3) das Recht, daß nicht gegen meinen Willen Unberechtigte die vertrauliche Mittheilung lesen. Die angegebenen drei Rechte bilden das Recht des brieflichen Verkehrs oder das Recht des Briefgeheimnisses. Von diesem sagte die frankfurter deutsche Reichsverfassung von 1849, Art. 141: „Das Briefgeheimniß ist gewährleistet; die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen." Diese Bestimmung ging in mehre neuere Verfassungen über, theils wörtlich, wie in der revidirten Verfassungsurkunde von Oldenburg von 1852, Art. 41, theils in veränderter Fassung, wie in der preußischen Verfassungsurkunde von 1850, Art. 33. Frühere und andere Verfassungen setzen dieses als im Recht der persönlichen Freiheit und des freien rechtlichen Verkehrs enthalten voraus. Es ist ebenso völkerrechtlich wie staatsrechtlich begründet. Der Regel nach, d. h. insofern nicht etwa ausnahmsweise eine entgegenstehende Berechtigung nachgewiesen werden könnte, erscheint jedes unbefugte Aneignen, Gebrauchen und Zerstören fremder Geheimnisse oder der Gedanken, Gefühle, Absichten und besondern Erfahrungen, welche Jemand nur für sich selbst oder nur für bestimmte vertraute Personen seinem eigenen oder dem fremden Gewahrsam und namentlich versiegelt der Post anvertraute, als rechtsverletzend. Auch noch abgesehen von der Verletzung des Eigenthums und des Gewahrsams und des Treuvertrags hat jede freie Person schon unmittelbar durch dieses anerkannte Recht einer selbständigen freien individuellen Persönlichkeit und das darin enthaltene Recht der Gedankenfreiheit, ein unstreitiges Recht, ihre eigenen Gedanken und Gefühle für sich zu haben und zu behalten, ohne daß man ihr die Mittheilung derselben abzwingen darf. Sofern sie aber dieselben freiwillig unter bestimmten rechtlichen Schranken und Bedingungen mittheilte, so dürfen diese nicht verletzt, nicht überschritten werden. Über diese hinaus sind sie nur noch blos die eigenen Gedanken der Person. Über sie ist sie nur Gott Rechenschaft schuldig. Menschen müssen sie und ihre Freiheit und das Ihrige unverletzt lassen, soweit nicht eine erweisliche äußere Rechtsverletzung zu Beseitigung dieser Verletzung berechtigt. Sehr richtig sagt Luther in der oben erwähnten Schrift: „Was sind heimliche Briefe und Reden anders, denn eitel bloße Gedanken, die noch nicht an den Tag kommen sind und nicht an den Tag kommen sollen." „Ich weiß wohl", fährt er fort, „daß er (der Herzog Georg) Herzog zu Sachsen, Landgrafe zu Thüringen und Marchgrafe zu Meißen ist, und fürwahr Gott hat ihm ein fein Land gegeben. Daß er aber Herzog über fremde Briefe, Landgrafe über heimliche Rede und Marchgrafe über Gedanken sein sollt, das werde ich nicht glauben noch leiden: de occultis non judicat ecclesia, multo minus judicat de eisdem magistratus." Und ebenso richtig fügt er hinzu: „Fremder Brief ist fremdes Gut. Lieber! wie, wenn es sich begäbe, daß mir oder dir an einem Briefe mehr denn an tausend Gülden gelegen wäre! Sollte nicht solcher Brief so werth und lieb sein als tausend Gülden? Dieb ist Dieb, sei er Geldbieb oder Briefdieb." Das Recht auf Unverletztheit meines Geheimnisses aber ist um so heiliger, je mehr hier das geraubte Gut meist unschätzbar und unersetzlich ist, je moralisch unwürdiger die Verletzung sich darstellt. Einem solchen Räuber aber müsse, so äußert mit Nachdruck schon Cicero (Philipp., II, 4,), „alle wahre Humanität unbekannt und jedes edlere Verhältniß des Lebens fremd sein, er raube dem Leben seine Annehmlichkeit, zerstöre den menschlichen Verkehr unter Abwesenden".

Diese rechtswidrige Aneignung fremder Geheimnisse erhält nun, sofern sie mit Gewalt gegen die Persönlichkeit vorgenommen wird, den Charakter des Raubes, sonst bei Verletzung fremden Gewahrsams, wofür man schon das Siegel ansehen könnte, den des Diebstahls, ohne dieses den der Unterschlagung, und sofern sie, wie bei einer Verletzung der der Post anvertrauten Briefe, durch die Regierung und ihre Postbeamten mit Verletzung zugesagter Treupflicht geschieht, den Charakter einer schimpflichen Veruntreuung. Durch die Veröffentlichung und den falschen Gebrauch blos geheimer vertraulicher Gedanken erhalten diese, wie schon Luther mit dem heiligen Hieronymus ausführte, eine so gänzlich veränderte Gestalt, daß dadurch eine Fälschung begangen werde. Auch die verfälschende Nachahmung der Siegel oder die Begründung eines falschen Scheins der Unverfehrtheit des Briefes und seines Geheimnisses sind Fälschungen. Jedenfalls ist der bösliche mir nachtheilige Gebrauch des Anvertrauten eine Betrügerei. Die Post aber ist an die Stelle von Privatboten getreten, und von Seiten der Privaten oder der fremden Regierungen, welche ihr ihre Briefe zur Beförgung übergeben, behält das

Geschäft den Charakter eines besonders abgeschlossenen Treuvertrags der Bevollmächtigung oder Aufbewahrung. Daß die Post zugleich öffentliche Anstalt ist und daß sie, gerade um im Allgemeinen eine bessere Besorgung der Briefe zu begründen, durch das Verbot von Privatboten mich nöthigt, nur ihr meine Briefe anzuvertrauen, und daß es die Regierung ist, die mir durch ihre Gesetze und öffentlichen Erklärungen treue Bewahrung meiner anvertrauten und unter mein Siegel gelegten, unter dieser Bedingung verschlossen übergebenen Geheimnisse gelobte, und die es nun durch ihrer unwürdige heimliche Mittel und Fälschungen bricht, dieses vermindert nicht, sondern es erhöht den strafbaren unwürdigen Charakter solcher treubrüchigen Rechtsverletzungen. „Nun wird", so sagt der treffliche Niemann (a. a. O., S. 101), „die Verletzung des Briefgeheimnisses durch die beeidigten fürstlichen Wächter desselben Bruch des fürstlichen Worts, wird Amtsverbrechen, Missethat gegen das öffentliche Vertrauen. Und könnte diese unverbrüchliche Schutz- und Schirmpflicht für das Briefsiegel noch heiliger und verantwortlicher werden, so würde sie es im auswärtigen Verhältnisse durch das Vertrauen auf Fürsten- und Volksehre zugleich und auf die ehrwürdigen Überlieferungen des Gast- und Völkerrechts." Mit diesen Ansichten vom Wesen der Brieferbrechung stimmen nun auch im Wesentlichen die oben angeführten Juristen überein.

Nur ausnahmsweise wird der verbrecherische und schimpfliche Charakter der Geheimnißverletzung durch eine besondere entgegenstehende Berechtigung aufgehoben.

Dieses Letztere ist nun im Allgemeinen und in allen Verhältnissen der Fall, sofern eine erweisliche gegenwärtige Gefahr für die ganze Existenz des Einzelnen oder des Staats und der Regierung vorhanden und die verletzende Maßregel als das Mittel der Rettung erscheint. Eine Regierung, die Gefühl für ihre Würde und eine Ahnung von wahrer Politik hat, wird indeß sich sehr hüten, in das feige oder verrätherische Alarmgeschrei von Menschen einzustimmen, welche ohne wirklichen Nothstand Thron und Staat als am Rande des Abgrundes befindlich darstellen und als so arm an Kraft und Mitteln, daß er sich nur durch Rechtsverletzung retten könne. Sollte aber ein solcher wahrer Nothstand wirklich einmal eintreten, so ist womöglich wenigstens jede an sich widerwärtige und verführerische und an die unwürdige Brieferbrechung erinnernde Heimlichkeit der verletzenden Maßregel ganz zu verwerfen. Fodert in Kriegszeiten eine dringende Nothwendigkeit, daß keine geheime Mittheilung nach gewissen Richtungen gemacht werde, so möge dieses bekannt gemacht und nur offene Correspondenz für zulässig erklärt oder auch Vernichtung, aber nicht das Lesen der Briefe angeordnet werden.

In Beziehung auf die besondern Rechtssphären fällt fürs erste im völkerrechtlichen Verhältniß zu fremden Regierungen und Bürgern jener verbrecherische und schimpfliche Charakter der Erbrechung und Beschlagnahme von Papieren hinweg, wenn sie im Kriege als Kriegsmaßregel und auch hier soviel als möglich offen gegen die Feinde geübt wird. Außerdem aber heiligt und schützt auch das Völkerrecht Briefe und Papiere fremder Regierungen und Unterthanen und die darin enthaltenen Geheimnisse. Selbst Schmalz in seinem „Europäischen Völkerrecht" (Berlin 1817) sagt darüber S. 106: „Erbrechung der Briefe wird überall als Verletzung des Völkerrechts anerkannt, wie sie denn jedes Gefühl für Rechtlichkeit empört. Aber der ehrloseste Bruch öffentlicher Treue und öffentlichen Glaubens ist solche Erbrechung auf der Post eines Staates, da diese den Brief und die Gebühren dafür unter dem Siegel des Geheimnisses empfing. Daß dem Dieb das Stehlen vortheilhaft ist und daß häufig gestohlen wird, dieses begründet kein Recht. Man gesteht dies auch beim Brieferbrechen ein, indem man ableugnet und eine verächtliche Kunst erfunden hat, die Erbrechung zu verbergen. Und wie selten hat solch schamloses Unrecht wirklich genützt! — Brieferbrechungen sind wie geheime Polizeispionerie unter der Würde eines Souveräns und armseliger Behelf beschränkter Politik, welche weder der Würde ihrer Zwecke noch der Kraft rechtlicher Mittel vertrauen kann."

Für den Criminalrichter fürs zweite kann ein Recht, — während des Laufes der Untersuchung auf einzelne Briefe von dem Inquisiten und an denselben auf der Post oder wo sie sich sonst finden, Beschlag zu legen, nur aus dem Grunde gerechtfertigt werden, wenn der Angeschuldigte verhaftet ist und durch die Briefe dem Gang der Untersuchung nachtheilige Collusionen, d. h. Verabredungen mit Dritten verhindert werden können, denn diese zu verhindern ist des Richters Pflicht und Recht. So muß wenigstens ein Jurist urtheilen, welcher dem Criminalrichter nicht eine despotische Willkürherrschaft über den angeschuldigten Bürger und seine Verhältnisse, sondern streng nur die genau beschränkten Rechte einer rechtlichen, jede Tortur und willkürliche Ausdehnung ausschließende Untersuchungsgewalt, und jedenfalls über die bestimmte angeschuldigte verbrecherische Thathandlung einräumt. So urtheilte

namentlich auch einstimmig die badische zweite Kammer vom Jahre 1831 und beschloß eine Adresse an den Fürsten, hierauf jenes richterliche Recht zu beschränken.[21]) Da aber kein Recht weiter geht als seine Begründung, so darf der Richter jene Briefe auch nur verschlossen aufbewahren, solange es der Zweck fodert, und hat sie, nachdem derselbe erreicht wurde, mit den in ihnen enthaltenen geheimen Gedanken wieder an Diejenigen freizugeben, an welche sie gerichtet waren. Nur dann ist er sie zu lesen befugt, wenn der Angeschuldigte es bewilligt, damit der Richter sich überzeuge, daß keine die Untersuchung störende Collusion stattfinde und deshalb seine Correspondenz erlaube. Ähnliches gilt auch, insofern wegen des Aufsichtsrechts über die Gefängnisse in bestimmten Fällen freie Correspondenz als absolut unzulässig erscheinen sollte.

In Beziehung endlich drittens auf die Frage, ob Beschlagnahme von Papieren und Briefen zur Entdeckung und Verhinderung von Verbrechen und zur Auffindung von Beweisen für dieselbe stattfinden dürfe, muß man vor allem ein Recht zu dieser Maßregel, weil sie eine sehr schwere Verletzung der heiligsten Interessen und Rechte des Angeschuldigten und wer weiß wie vieler ganz unverdächtiger Personen ist, bloßen Polizeibehörden durchaus absprechen, und die Gerichte müssen sie unter sorgfältig zu bestimmenden gerichtlichen Förmlichkeiten (z. B. mit genauer Protokollführung und mit genauen Bezeichnungen der im Beschlag behaltenen Papiere) vornehmen, welches Alles auch die französischen Gesetze und die besten deutschen Rechtsgelehrten anerkennen.[22])

Aber auch dem Gericht muß jede solche Beschlagnahme verboten sein, wenn die Anschuldigung nicht auf ein schweres Verbrechen geht und solange nicht der durch die Maßregel zu Betreffende förmlich in den Anklagestand versetzt ist, oder solange nicht die Specialuntersuchung im ursprünglichen und richtigen Sinne gegen ihn rechtlich begründet ist und wenn dringende Vermuthung gegeben ist, daß der betreffende Brief in Beziehung zum Verbrechen stehe. In dem frühern Anklageproceß nach den römischen und deutschen Gesetzen hatte nämlich der Privatankläger diejenigen allgemeinen Voruntersuchungen zu besorgen, welche nach Erfindung des Inquisitionsprocesses die Generalinquisition hieß, und in welcher er natürlich nie eine bestimmte Person öffentlich als des Verbrechens verdächtig hinstellen und verletzend behandeln konnte. Erst wenn er durch alle seine Nachforschungen und Vorbereitungen seiner Beweise so weit gekommen war, dieses wagen zu dürfen, welches zu seinem großen Unglück ausschlug, wenn er den Beweis der Schuld nicht führte, begann er durch die wirkliche Anklage gegen eine bestimmte Person die Specialuntersuchung. Als nun das Gericht im inquisitorischen Proceß in die Stelle des Anklägers trat, da wollten die Gesetze der geschichtlichen und rechtlichen Natur der Sache gemäß, wie es auch richtig die ältern Juristen, z. B. Durantis, festhielten, die neuern aber allmälig vergaßen, daß in der Generaluntersuchung noch immer keine bestimmte Person öffentlich und durch verletzende Maßregeln als verdächtig hingestellt, die Specialinquisition aber nicht erkannt werden dürfe, wenn nicht die vorläufigen und allgemeinen Nachforschungen der Generaluntersuchung sie als so dringend verdächtig dargestellt hätten, daß ein Privatankläger die Gefahr der Anklage hätte wagen dürfen. Da nun rechtlich auch nur in solchem Falle Verhaftung möglich ist (sofern zugleich die Furcht vor Collusionen und vor der Entweichung dazu nöthigen), so kann man mit Mittermaier (a. a. O., §. 61) auch sagen, daß nur bei so schwerem Verdacht, wie er zur Verhaftung nöthig ist, eine Beschlagnahme möglich sei. Wahrlich aber dieses ist früh genug. Es ist vielleicht noch zu früh, wenn überhaupt vor geführtem Beweis der Schuld einem vielleicht völlig unschuldigen Bürger unersetzliche Übel zugefügt werden, um Beweise für seine mögliche Schuld zu liefern, vollends Übel wie die Papierbeschlagnahme, welche die römischen, die frühern deutschen und die englischen Gesetze nicht zulassen, welche also ebenso entbehrlich als schwer verletzend sind, welche auf einer Linie stehen mit einem gehörigen Belauschen des Gefangenen, das doch anerkannt einem Richter schimpflich ist.

Selbst aber auch bei richterlich erkannter dringender Verdächtigkeit eines schweren Verbrechens darf dennoch nicht unbedingt eine Beschlagnahme der Papiere und niemals eine allgemeine Papierdurchsuchung in dem Sinne stattfinden, wie man sie bisher häufig sah. Es muß fürs erste dringend wahrscheinlich sein, daß der Angeklagte unmittelbare Bestandtheile und Beweise seines Verbrechens in seinem Besitz hat, und lediglich nur auf den Beschlag und das

21) „Verhandlungen der zweiten Kammer der badischen Ständeversammlung von 1831", Heft 25, S. 132 fg.; Heft 36, S. 152, und Beilagen, Heft 13, S. 272. Mittermaier, „Strafverfahren", §. 62.

22) Kleinschrod, (älteres) „Archiv des Criminalrechts", II, St. 3, S. 61. Stübel, „Handbuch des Criminalprocesses", §. 1879. Lotz im „Neuen Archiv des Criminalrechts", IV, Nr. 22, und V, Nr. 21. Mittermaier, „Strafverfahren", §. 61, 62.

Lesen von diesen muß die richterliche Thätigkeit gerichtet sein. Alle Papiere anderer Art muß der Richter ungelesen zurücklassen. Er darf sich nicht durch bloße Möglichkeiten, Entdeckungen und Combinationen über Gesinnungen und Verhältnisse des Angeklagten verleiten lassen, vielleicht jetzt erst Entdeckungen von bisher gar nicht in Untersuchung befindlichen Handlungen zu finden. Der Richter hat ja nur das rechtlich beschränkte Recht, gerade das angeklagte Vergehen zu untersuchen, und der Angeklagte hat sogar im Verhöre das Recht, ihm jede Antwort zu verweigern, wenn sie auf darüber hinausgehende Gesinnungen, Gedanken, Verhältnisse abschweifen wollte. Ja er hat nach römischen, altdeutschen und englischen Gesetzen gar nicht einmal die Pflicht, gegen sich selber zu zeugen und auszusagen. Viel weniger darf man ihm also alle seine geheimsten Gefühle und Gedanken aus der Seele pressen wollen. Durch welche Umkehrung aller Rechtsbegriffe will man einem Richter, gelegentlich einer Beschlagnahme eines Bestandtheils des Verbrechens unter den Papieren des Angeschuldigten, das Recht geben, den Angeklagten gleichsam moralisch nackt auszuziehen, eine allgemeine Gesinnungs- und Gedanken- und Lebensinquisition gegen ihn zu führen, ihn vermittelst seiner ihm gewaltsam entrissenen geheimen Papiere selbst hierüber zur Aussage und Zeugniß gegen sich selbst zu nöthigen, seine und seiner Freunde und Angehörigen Geheimnisse und Vertraulichkeiten, ihre Gedanken- und Gefühlswelt mit uneingeweihten Blicken zu durchspähen und ihnen vielleicht namenlose Kränkungen der empfindlichsten Art zuzufügen?

Dieses sind Grundsätze, die unmittelbar aus anerkannten wesentlichen Rechtsgrundlagen fließen, und welche Juristen, die diese und die Foderungen der Humanität als Grenzen auch der richterlichen Gewalt achten, werden anerkennen müssen, welche im Ganzen namentlich auch Mittermaier in den angeführten beiden Abhandlungen und in seinem „Strafverfahren" anerkennt, obgleich auch er eigentlich die widerwärtigen und zweideutigen Rechte der Papier- und Briefbeschlagnahme lieber wiederum ganz auch aus unserm heutigen deutschen Rechte verbannen möchte. Moses aber mußte der Herzenshärtigkeit des Volks Israel und seiner Praxis Einiges nachgeben, bis auf die Zeiten höherer, edlerer Civilisation. So muß man es auch wol mit unserer deutschen juristischen Praxis machen.

Gerade aber weil diese in neuerer Zeit so sehr die Grenzen des Rechts und wahrer Humanität überschritten hat, weil unsere frühern Gesetze über Rechte, die sie meist gar nicht kannten, zu unbestimmt sind, und weil bei der Papierbeschlagnahme und der Brieferbrechung politische und polizeiliche Gewalten und Rücksichten sich wieder geltend machen und diese, zumal in politisch gereizten und ängstlichen Zeiten und bei der jetzt oft allzu großen Abhängigkeit der Beamten und Richter von jenen Gewalten und Rücksichten, auf Abwege führen können, so ist durchaus eine neue gesetzliche Bestimmung über diese Verhältnisse nöthig. Diese muß mit Sorgfalt jede dem Vertrauen zu den öffentlichen Behörden, namentlich also auch der Post selbst, ebenso wie den Bürgern gefährlichen Gelegenheiten zu Misbräuchen beseitigen. So viel wenigstens erkennen die neuern Proceßordnungen bereits an, daß Brieferöffnungen überhaupt nur zulässig sind, wenn der Angeschuldigte verhaftet oder doch auf Versetzung in den Anklagestand erkannt ist. Sie erkennen ferner an, daß die Ausnahmsmaßregel nicht ausgedehnt werden darf auf andere Briefe als die des Angeschuldigten oder die an ihn gerichteten, also nicht auf die Briefe anderer mit ihm verbundener Personen. Nicht minder erkennen sie an, daß obwol eine provisorische Beschlagnahme auch schon auf Verlangen des Untersuchungsrichters oder Staatsanwalts stattfinden kann, doch die wirkliche Eröffnung einen Beschluß des wirklichen Strafgerichts erfodert. Auch soll die Eröffnung nicht ohne Vorwissen des Angeschuldigten stattfinden, welcher dagegen appelliren kann, jedoch wo Gefahr auf dem Vollzug ist, nicht mit Suspensiveffect. Ebenso soll der unverfängliche Inhalt eines eröffneten Briefes und der für die Eröffnung nicht als zulässig erkannte Brief dem Adressaten alsbald mitgetheilt werden.[23]) Zur Sicherung des Briefgeheimnisses ist es auch wichtig, daß die unbestellbaren Briefe nicht durch ein uncontrolirtes geheimes Verbrennen dem Belieben der Postofficianten überlassen, die von dem Schicksal ihrer Briefe nicht unterrichteten Aufgeber aber großem Schaden ausgesetzt würden, namentlich der Zerstörung der vielleicht eingelegten Wechsel oder der wichtigen Nachrichten in den Briefen. Vielmehr müßten solche Briefe, nachdem sie zuvor hinlänglich lange vor der Post ausgestellt wurden, in regelmäßigen Terminen unter Zuziehung einiger Stadträthe nur so weit eröffnet

23) Österreichische Proceßordnung von 1853, §§. 64, 110 und 111. Sächsische Proceßordnung von 1855, §§. 97, 100, 209, 210. Badische Proceßordnung von 1845, §§. 125—127, 129, 130. Würtembergische Proceßordnung von 1843, §§. 246, 249, 250.

und eingesehen werden, daß der Name der Aufgeber ersichtlich ist, und dann durch Post- und Magistratssiegel neu verschlossen, die Aufgeber aber zu deren Zurücknahme in öffentlichen Blättern aufgefodert werden.[24]) Doch die Hauptsache ist, daß durchaus nicht blos durch Regierungsverordnungen, sondern durch verfassungsmäßige Gesetze sorgfältig die Rechte der Bürger auf das Briefgeheimniß und das Heiligthum ihrer Gedankenwelt verbürgt, die genauen Grenzen und Formen der einzelnen ausnahmsweisen Abweichungen festgestellt werden. Dieses ist alsdann beinahe dasselbe, als wenn, sowie in Portugal (Constitut. 1826, Art. 145, §. 25) und die frühere Verfassung von Kurhessen, §. 38, die Verfassung unmittelbar das Briefgeheimniß schützt. Mittelbar thut sie es schon durch die Verbürgung der Freiheit der Person und des Eigenthums. Nur muß jedenfalls ein dem verfassungsmäßigen Gesetz entsprechender Diensteid alle Postbeamten unter Androhung schwerer Criminalstrafen verpflichten, die ihnen anvertrauten Briefe außer in den gesetzlich genau bestimmten wenigen Ausnahmsfällen nicht von ihrem ordentlichen Wege zu den bestimmten Adressaten zu entfernen und entfernen zu lassen, und selbst auch höhern Befehlen gegen das Gesetz keine Folge zu leisten, indem diese sie von der gesetzlichen Strafe nicht befreien können. Nur so erhält ihr Widerspruch gegen etwa angemuthete Gesetzwidrigkeiten hinlängliche Begründung und Kraft. Nur so ist das Briefgeheimniß gegen beliebige Zurücknahme und Ausnahme und gegen inländische und ausländische Zumuthungen gesichert. Nur so wird bei dem Wechsel der Personen und ihres Einflusses in den öffentlichen Angelegenheiten wirklich das Geheimniß der der Post anvertrauten Briefe der Bürger und des Auslandes geschützt bleiben und, nach des edeln Freiherrn v. Fahnenberg Ausdruck[25]), der Posteinrichtung selbst ihr theuerstes Kleinod, das unbeschränkte öffentliche Vertrauen, erhalten werden. Sehr heilsam aber würde man nach dem Beispiel von England den Verletzten gegen die Verletzer ästimatorische Schadenersatzfoderungen geben. Welcker.

Beschneidung. Diese althebräische Ceremonie einer nationalen, nicht gottesdienstlich-, sondern nur politisch-religiösen Auszeichnung der jüdischen Volksgenossen kommt staatsrechtlich in Betrachtung, weil sie 1) alle Nichtbeschnittene für Unreine erklären, mit denen ihre Töchter zu verehelichen eine Schande wäre (1 Mos. 34, 14; Nehem. 10, 31, und Esr. 9, 2. 12, 10, 3). Die Frage entsteht: Können Die, welche auf solcher Nationalabsonderung und Beschimpfung beharren, gleiche Rechte mit den Nichtbeschnittenen begehren und erhalten, welche eine Staatsgesellschaft für sich constituirt haben? 2) Die Polizei des Staats, worin Juden als Unterthanen, wenn auch nicht als Staatsbürger wohnen, hat die Pflicht und dadurch das Recht, wirksame Aufsicht zu verfügen, damit nicht durch die schmerzhafte Verwundung und Verstümmelung, wenn sie an achttägigen Knäbchen von schwacher Gesundheit, etwa auch durch ungeschickte Hände (da jeder Jude die Operation machen darf) vollzogen wird, Gesundheit, künftiges Wohlbefinden oder gar das Leben gefährdet werde? 3) Der alle Rechte schützende Staat hat wol auch die Verbindlichkeit, zu verhüten, daß nicht Kinder als schutzlose Unmündige eine physiologisch nicht unbedeutende Verstümmelung erleiden, ehe sie freiwollend ihre Einstimmung geben können?

Abraham hatte sich aus dem Glauben an allzu menschenähnliche Götter kaukasischer und transeuphratischer Länder zur moralischen Idee eines Höchsten, zu dem „gerechten Richter der ganzen Erde", 1 Mos. 18, 25, erhoben. Aber abgesehen vom rein religiösen Verhalten machte Abraham mit Gott einen wechselseitigen Vertrag, Berith, um auch in irdischer und politischer Beglückung sein Beschützer zu sein. 1 Mos. 17, 4. 7. Was sich darauf bezieht, ist demnach als Bund oder freier Vertrag, nicht als Religion oder Pflicht der Gottesverehrung geschichtlich zu betrachten. Das andächtige Verhältniß zu Gott war vorausgesetzt und blieb. Aber ein neues Verhältniß, von der Macht dieses Gottes besonders in Schutz genommen und als „auserwähltes Volk Gottes" vor andern bevorzugt zu werden, trat in Vertragsgestalt hinzu. Wie es bei solchen Bündnissen alterthümliche Sitte war, nehmen die Verbündeten neue Beinamen an; der Machtgott (El) nennt sich Schaddai (nach dem Arabischen = der Überfluß gibt), und statt des bisherigen Namens Abram (hoher Vater) nennt sich der Hirtenfürst Abraham (= Vater einer Volksmenge), mit der Hoffnung, daß aus seiner Horde „Völkerschaften und Könige" werden

24) Dieser Vorschlag des Verfassers dieser Zeilen erhielt auf dem badischen Landtage von 1833 im Wesentlichen die Zustimmung der Kammer und der Regierung. „Verhandlungen der zweiten Kammer", Heft 13, S. 320 fg.

25) „Verhandlungen der zweiten Kammer der badischen Landstände von 1831", Heft 25, S. 132 fg. Über die Unmöglichkeit, auf andere Weise genügend zu sichern, s. die vorhin citirten „Verhandlungen" und Riemann, a. a. O.

sollten. Diese Umstände zeigen, daß Abraham gegen seinen „Hochverehrten" (=Elohim) sich nach den alten Gewohnheiten eines förmlichen Bündnisses benahm, sodaß also in diesem Zusammenhange auch die Beschneidung als eine Bundesförmlichkeit zu erkennen ist. Wer zu einem solchen Bunde gehören wollte, nahm ein Zeichen an. Abraham, der Besitzer großer Heerden, wählt für sich, den Sohn Ismael (=„welcher dem Machtgott gehorchen soll") und alle seine Dienstleute ein unverlierbares Zeichen am Leibe selbst. Wie in den frei weidenden Beduinenheerden jedes Stück am Leibe (meist an den Ohren) gezeichnet wird, so gab der uralte hebräische Heerden-Emir sich und seiner ganzen Horde am Zeugungsgliede das (da solche beim Morgenländer oft unbedeckt zu sehen sind) unverleugbare Symbol, daß sie mit allen ihren Nachkommen ausgezeichnete Bundesgenossen ihres reich machenden Machtgottes sein wollten.

Dieses Beschnittensein heißt, 17, 11, Zeichen des Bundes. Wer es nicht annehme, soll nach V. 14 von diesem Volksstamm „abgeschnitten" (das heißt nicht getödtet, sondern gleichsam entnationalisirt) sein, weil er „den Bund nicht wolle".

Diese Verbindung war demnach nicht eine Religionssache. Sie war eine Benutzung des religiösen Glaubens für materielle Lebensverhältnisse. Sie war der Anfang eines äußern, eigentlich politischen Verhältnisses des theokratischen national bestehenden Judenthums. Wie Mose etwa 900 Jahre später die zu einem Volke vermehrten hebräischen Nomadenstämme veranlaßte, daß sie den Gott des Himmels und der Erde, der an sich immer ihr Gott geblieben war, nunmehr als Nation, statt menschlicher Beherrschung, zu ihrem Regenten (oder zum Regierungsideal für den Feldherrn und den Hohenpriester, ihre sichtbaren Regierer) wählten, so hatte Abraham schon als Familienfürst sich demselben Gott auf eine weltliche besondere Weise als seinem und der Seinigen äußerlichen Beschützer (wie Clienten einem Patronus) zugeeignet. Auch das Zeichen für diese Bundesgenossenschaft war ihm und ist demnach Allen, die sich an ihn gleichsinnig anschließen — nicht ein gottesdienstliches und in diesem Sinne schwerer abzuänderndes Zeichen. Wenn Abraham ein Sacrament, eine religiöse Pflicht und Wohlthat einzuführen im Sinn gehabt hätte, wie hätte er, der gegen die Erbfürstin Sarah so Folgsame, ein Zeichen wählen können, an dem alle Weibliche keinen Theil nehmen konnten und wodurch sie also von der Religion gleichsam ausgeschlossen wären? Nur auf das äußere, politische, woran das Harem keinen Theil zu nehmen hat, bezog sich sein gewähltes Zeichen.

Durch die Beschneidung als besondere Schützlinge Gottes für ihr zeitliches Glück, wie sie glaubten, ausgezeichnet, fingen sie schon in der dritten Generation nach Abraham leider an, alle Nichtbeschnittene als Nichtbegünstigte von Gott, gleichsam als Schutzlose und Nichtbegnadigte zu verachten. Dieser — durch die Worte Arelim, wie Gojim als Schimpfnamen — sich absondernde Nationalstolz machte bekanntlich das sogenannte „Volk Gottes" den übrigen und so auch den Römern (lange ehe es Christen gab) widrig und verhaßt.

Die verständige Aufhebung dieser Nationalabsonderung und ihres zeitwidrigen Zeichens wird auch durch weitere Geschichtdata, wenn nur die rabbinische Hartnäckigkeit nicht allzu blind und eigensinnig machte, sehr erleichtert. Daß auch der in Religionsbeziehungen so strenge und gewaltsam durchgreifende Gesetzgeber Mose die Abrahamitische Beschneidung nicht als eine Religionssache, sondern blos als ein nationales, nach Localumständen zu beurtheilendes Unterscheidungszeichen betrachtete, beweisen zwei biblische Überlieferungen unleugbar. In Ägypten waren nach Jos. 5, 5, seine Israeliten beschnitten gewesen. Aber sobald er sie auf den nomadisirenden Zügen auf den arabischen Weideplätzen allein um sich hatte, ließ er alle die innerhalb der 40 Jahre Geborenen ohne Beschneidung, wie bei Jos. 5, 2—9, umständlich erzählt wird. Hätte er, der Eiferer für den Cultus, diese Unterlassung zugeben können, wenn ihm das Beschnittenwerden ein Religionszeichen, ein Sacrament gewesen wäre? Sobald er in den freien Weideländern des Nationalabsonderungszeichens nicht bedurfte, läßt Mose es unterbleiben. Folgt also nicht aus diesem seinen unverkennbaren Vorbilde, was auch jetzt die wahren „Mosaiker" ohne Bedenken unterlassen dürften, wenn es ihr ernster und aufrichtiger Wille ist, die Nationalabsonderung aufzugeben, sich selbst thatsächlich und nicht in leeren Worten mit den Landesbesitzern in Sittengleichheit zu stellen und die altschimpfliche Welteintheilung in Beschnittene und Unbeschnittene in Vergessenheit zu bringen.

Selbst wenn das Beschnittensein ein religiöses Cultuszeichen gewesen wäre, so würde sich der Verständige sagen müssen: das äußere Zeichen ist nicht die Sache, der Zweck bleibt. Als des Einen Gottes der Abrahamiten Anbeter wollen wir Abraham's und Mose's Glauben und gottgetreue Rechtschaffenheit unabänderlich ausüben. Aber soll denn auch gegen allen Verstand ein Zeichen, welches bei südlichen, oft nackten Hirten wirklich auszeichnend und dem Morgenlän-

der unanstößig war, ewig das nämliche bleiben müssen, auch in Gegenden, wo die gewohnte Bekleidung den Zweck, daß es ein Kennzeichen sein sollte, aufhebt und wo nur davon zu reden gegen alle Sitte anstößt, ekelhaft und beschämend ist?

Der Gesetzgeber Mose hatte selbst seinen Sohn, solange er außerhalb Ägypten war, nach 2 Mos. 4, 24—26, ohne Beschneidung gelassen. Wäre sie ihm eine Religionshandlung gewesen, wie hätte er sie unterlassen können? Wo aber die Nationalunterscheidung (im Hause seines priesterlichen Schwiegervaters) zwecklos war, da unterließ der weise Mann, was Abraham zur Absonderung von den Kananäern schicklich gefunden hatte.

Man wird dagegen sagen: Mose selbst befiehlt doch 3 Mos. 12, 3, die Beschneidung am achten Tage? Aber lese nur, wer alter Texte Echtheit zu prüfen gelernt hat, den Zusammenhang. Dieser spricht durchweg von Dem, was die Wöchnerin zu thun habe. Die Worte im dritten Verse: „Und am achten Tage wird beschnitten das Fleisch seiner Vorhaut", sind offenbar nur ein vom Rande in den Text gekommenes nicht mosaisches Nötchen. Denn a) sie unterbrechen den Contert und zerreißen ihn, da die Mutter, von welcher in allem Übrigen die Rede ist, mit der Beschneidung nichts zu thun hatte; b) sprechen sie von „seiner" Vorhaut, und doch geht kein Wort vorher, worauf sich dieses „sein" bezöge. Und — was c) das für Alles Entscheidendste sein wird — wie hätte Mose in eben den Wüsten, wo er selbst 40 Jahre lang alle Neugeborene ohne Beschneidung ließ, doch als Gesetz so beiläufig und ohne ein Hindeuten auf Zeitunterscheidung achttägiges Beschneiden befehlen können?

Ärzte, wie v. Wedekind im „Sophronizon", haben auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Verstümmelung der natürlichen Decke jener sehr empfindlichen Nerven eine Gewaltthätigkeit sei, welche sich die Väter nur nach den rohern Begriffen von der väterlichen Gewalt als ihnen zuständig denken mochten, daß aber, wer an civilisirten Zeiten und Staaten Antheil nehmen will, dieser Anmaßung sich enthalten oder davon durch die rechtliche Staatsmacht abgehalten werden müßte. Die Rabbinen sagen, daß es für die Juden im Allgemeinen als Gesetz gelte, das was ihnen sonst durch besondere Gebote obläge, alsdann doch zu unterlassen, wenn der Staat, worin sie Rechtsschutz genössen, es verbiete. Von dieser Regel leiten sie ab, daß der Jude, so streng ihm die Sabbatsruhe zum Nationalgesetz gemacht ist, doch in den jetzigen Heeren als Conscribirter auch am Sabbat und nicht blos vertheidigungsweise (wie die Makkabäer) kämpfen dürfe. Nur von der Staatspolizei wird es demnach abhängen, das Recht der Unmündigen gegen eine gewiß in unsern Gegenden nicht gleichgültige Verstümmlung etwa so zu schützen, daß die Beschneidung nicht vor den Jahren, wo der Knabe selbst einwilligen oder es abhalten kann, geschehen dürfe. Das älteste Beispiel ist dafür: Abraham's Sohn, Ismael, war dreizehnjährig, als er ihn beschnitt. (Auch die Beduinenaraber in Palästina, welche von Ismael abzustammen glauben, beschneiden ihre Knaben erst „in einem Alter, wo sie sich dessen erinnern können", manche noch um vieles später. Arvieux, III, 9, §. 146.) Das Wort 1 Mos. 17, 12, daß ein Knäblein, acht Tage alt, beschnitten werde, kann den Sinn haben, daß es nicht früher geschehen dürfe. Daß es später geschehen durfte, sehen wir aus Mose's Beispiel, da er seinen Sohn, bis er nach Ägypten zurückkehrte, selbst nicht beschnitten hatte. (2 Mos. 4, 24.) Sehen wir auch von allem diesen Positiven weg und achten auf die Natur der Sache, so ergibt sich ohnehin der große Unterschied, daß im Orient jene bedeckende Haut länger zu wachsen pflegt und daher Hindernisse in dem Beischlaf und manche Unreinigkeitskrankheit (Winer's „Bibl. Realwörterbuch", 1833, S. 187) verursachen kann, weswegen mehre voneinander unabhängige Völker des Orients auf eine Beschneidung (meist auf andere Weise als die jüdisch-rabbinische) durch die Natur hingeleitet worden sind (Thevenot, „Reis.", I, 58; Arvieux, III, 9; Philo, „De circumcis"). Da in den Abendländern die Natur diese Ursachen nicht zeigt, da hier vielmehr die Nichtbedeckung Dessen, was die Natur bedeckt, physikalisch schädlich sein, vielleicht auch allzu reizbar machen kann, so wird die Staatsmacht, als Beschützerin der Rechte der Unmündigen, gegen eine durch die Natur nicht motivirte frühzeitige Verstümmelung um so gerechter einzutreten haben, als nach dem bisher Erwiesenen die ganze Handlung nicht ins Gebiet der Religion, sondern unter den Begriff: fremdartige, misverstandene, der jetzigen Judenschaft schädliche Nationalabsonderung, gehört. Diese selbstsüchtige Absonderung aber ist es, von welcher der Gang der höhern Weltordnung das dem Particularismus hartnäckigst ergebene Volk offenbar durch die unabänderliche Thatsache der Zerstreuung in alle Welt und durch so viele zur Vereinigung mit cultivirtern Völkern sie hindrängende Motive gleichsam unwiderstehlich abzubringen sucht. Was aber soll man vollends dazu sagen, wenn christliche Regierungen, wie es vorgekommen ist, verständige jüdische Bürger, welche diese widerwärtige zeit-

widrige Verstümmelung ihrer Kinder unterlassen wollen, zur Erhaltung jüdischer Orthodoxie zu deren Vornahme zwingen! H. E. G. Paulus.

Beschwerde. Dieser Ausdruck kommt im Geschäftsleben auf verschiedene Weise vor: 1) bezeichnet er in administrativen Angelegenheiten oder in Gegenständen der Verwaltung, der freiwilligen Gerichtsbarkeit die bei einer höhern Behörde eingereichte Vorstellung einer durch das Verfahren eines Beamten verletzten Person, um eine Abwendung der Verletzung zu bewirken, z. B. wenn der Polizeibeamte widerrechtlich eine Sache wegnimmt, oder ein Beamter grundlos sich weigert, über ein gewisses Geschäft eine Urkunde aufzunehmen. 2) Beschwerde ist der Ausdruck für die Angabe der Punkte, durch welche eine Partei, die im Processe Appellation ergreift, in dem vom Gerichte ergangenen Urtheile sich für verletzt erklärt mit der Bitte, daß in diesem Punkte das Urtheil in höherer Instanz abgeändert werden möchte. Dies wird nothwendig, weil sonst der Oberrichter oft nicht wissen könnte, worin die angebliche Verletzung besteht oder wie weit der Appellant das Urtheil abgeändert haben will. 3) Beschwerde erhält im Processe eine besondere Bedeutung im Gegensatze der Appellation oder anderer eigentlichen Rechtsmittel. Da nämlich im Laufe des Processes viele gerichtliche Verfügungen ergehen, durch welche eine Partei verletzt werden kann, da aber nur eigentliche Urtheile in Rechtskraft übergehen können, d. h. unabänderlich werden, so ist durch den Gerichtsgebrauch eine Abtheilung gemacht worden, sodaß nur gegen wahre Urtheile und gewisse der Rechtskraft fähige Verfügungen Appellation ergriffen werden kann, während gegen andere Verfügungen, die nicht rechtskräftig werden, nur Beschwerde bei dem obern Richter gestellt werden kann, welche dann nicht an die Formen und Fristen gebunden ist, welche für die Appellation vorgeschrieben sind. So z. B. kann, wenn der Richter einen alten Zeugen zum ewigen Gedächtniß nicht vernehmen will, eine Beschwerde ergriffen werden. Auch im Strafprocesse kann eine Beschwerde wegen der im Laufe der Untersuchung ergangenen Verfügungen erhoben werden, z. B. wenn Jemand verhaftet wird. Oft wird auch wegen Unterlassung eines Richters Beschwerde ergriffen, z. B. wegen verzögerter oder verweigerter Justiz. 4) Beschwerde kommt noch vor im Geschäftsgange der constitutionellen Monarchie, insofern nach den Verfassungsurkunden (z. B. der badischen, §. 67) die Kammern das Recht haben, wegen Verordnungen, welche die Regierung erließ und worin das landständische Zustimmungsrecht gekränkt ist, Beschwerde an das Staatsministerium zu erheben. Solche Beschwerden sind oft der mildere Weg, welchen Landstände wählen, um ein gewisses verfassungswidriges Benehmen eines Ministers zu rügen, in Fällen, wo der Weg der Anklage gegen denselben nicht rathsam scheint. K. J. A. Mittermaier.

Besitz und Verjährung (und ihre tiefern Grundgedanken, vorzüglich in politischer und staats- und völkerrechtlicher Beziehung). Nichts Wichtigeres, nichts Schwierigeres in Recht und Politik, als der Besitz. Besitz, die factische, vielleicht auf Raub sich gründende Gewalt, ist nicht Recht und soll weichen dem Recht. Und doch heißt es: „Glücklich die Besitzenden"; und doch singt der Dichter: „Wer im Besitz ist, ist im Recht, und heilig wird's die Menge ihm bewahren", und man wird die Gunst des Besitzes wol schwerlich blos durch seine Gewalt und die Gewohnheit erklären können. Heiligung des Besitzes, da er auf Raub beruhen kann, scheint Heiligung des sogenannten Rechts, besser des Unrechts, des Stärkern, der Feldruf für Faustrecht und Anarchie zu sein. Besitz und Achtung des Besitzstandes ist aber doch auch das Losungswort des Friedens und der Ordnung. Und der Streit im Begriff wurde und wird überall zum Streit im Leben. Ganze Parteien und Schulen stehen im Staatsleben feindlich einander gegenüber gerade durch den Streit um den Besitz. So in Athen und Sparta vor Lykurg und Solon, so in Rom seit dem Streite über die Ackergesetze, so in Frankreich in der ersten Revolution und nach der Julirevolution, so, wenigstens was die Theorien und ihre Anwendung auf einzelne Verhältnisse betrifft, auch in Deutschland und überall. So in den staatsrechtlichen, in den privatrechtlichen und völkerrechtlichen Beziehungen. Hier die Ultraaristokratischen und Ultrabistokratischen oder besser die blind Stabilen, Positiven und Fatalisten, die Hallerianer. Sie deduciren den Besitzstand als höchstes Recht, selbst den Besitzstand des grausamsten Misbrauchs, selbst den der Sklaverei und Leibeigenschaft, ja den der tyrannischen Unterdrückung ganzer Nationen. Die durch weltliches oder geistliches Faustrecht, wenn auch noch so widersinnig angehäuften, den Privaten oder dem Staate geraubten Güter, Gewalten und Ausschließungsrechte weniger Aristokraten und die Unterdrückung und der Hungertod für alle übrigen Bürger, auch für die nachweisbar beraubten, selbst Elend und Untergang für Fürst und Staat, das rechtfertigt ihnen die Heiligkeit des Besitzes, des Rechts nach ihrem Sprachgebrauch. Freilich verbrämen sie solches

Gewaltrecht gewöhnlich noch mit einigen hohlen Phrasen von natürlicher Ordnung Gottes, von natürlichem Glücksgut oder vom Schwert des Eroberers. Aber es sind diese Phrasen von gleichem Werth wie das von Gottes Gnaden, wenn der Thronräuber seinen Raub damit schmückt. Dort dagegen die Ultrademokraten, die metaphysischen Schwärmer, die Leveller, die Jakobiner, die St.-Simonisten, die Owen, die Fourier, die Communisten, welche ohne Achtung des Besitzstandes nach reinen Ideen die Äcker, die Gewalten, die Staaten neu vertheilen! Der Sieg von jeder dieser Parteien aber wäre Untergang der Staaten und ihrer Cultur, hier durch allmälige Auszehrung und durch Absterben seiner Glieder, dort durch schnelle Auflösung eines hitzigen Fiebers.

Das gesunde Staatsleben und die richtige Theorie also erheischt — das ist klar — vor allem eine richtigere Würdigung des Besitzes, seiner Bedingungen und Wirkungen, eine richtigere Auffassung seines Verhältnisses zum Recht. Das am tiefsten ausgebildete Rechtssystem, das römische, hat auch diese Aufgabe vortrefflich gelöst. Freilich hat es seine Besitztheorie nur für das Privatrecht und unter dem Namen „Besitz" sogar zunächst fast nur für das Sachenrecht ausgebildet. Aber mit den durch die Verschiedenheiten des Gegenstandes sich von selbst ergebenden Modificationen ist diese Theorie auch auf andere Rechtstheile, auch für das Staats- und Völkerrecht gültig und darauf auch später, insbesondere schon durch das Kanonische Recht, angewendet worden. Es gibt nur ein Rechtssystem und gemeinschaftliche Grundsätze für alle seine Theile.

Auch die Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens bestehen, wie das Römische Recht anerkennt, nur in der angemessenen Verbindung und Vermittelung von einer geistigen und leiblichen Seite. Die innere geistige Seite des Rechtsverhältnisses besteht in der Übereinstimmung mit dem vernünftigen Rechtsgesetz und Rechtszweck und mit dem ihnen entsprechenden rechtlichen Willen der Rechtsmitglieder. Es ist Das, was man im engern Sinne das Recht selbst nennt. Die äußere leibliche Seite dagegen ist das äußerliche materielle oder factische Verhältniß, der äußere Stoff, welche dem Rechte gemäß bestimmt ins äußere Leben treten. Es ist die äußerliche Verwirklichung oder Ausübung des Rechts und die Gewalt dieser Ausübung. Es ist mit andern Worten im weitesten Sinne der Besitz, durch welchen Namen schon wörtlich das factische, das Gewaltsverhältniß dieser Ausübung und der Ausschließung Anderer bezeichnet ist, ebenso wie durch die römischen Worte detentio und possessio (von persedeo, lange oder ganz besitzen) und durch das deutsche Were, Wehre (insofern dieses nämlich die Umzäunung, die Umschließung [1]) bedeutet). So unterscheidet sich bei einer Staatsregierung das Recht zu regieren und das wirkliche Besitzen oder Ausüben des Regierens oder der Herrschaft; so bei einer Erbschaft das Erbrecht und der Besitz der Erbschaft: und ebenso treten auch schon in der Erwerbung der Regierung und der Erbschaft diese zwei Seiten, als Rechtsgrund zu derselben und wirklicher Antritt, auseinander (s. Antritt). So kann man auch bei der persönlichen Freiheit das Recht zu derselben und den Besitz oder die Ausübung derselben unterscheiden und als solche auch ohne Entscheidung über das definitive Recht vorläufig schützen; ebenso auch bei einem Pachtrecht das wahre definitive Recht auf das Pachtverhältniß und die Ausübung des Pachtrechts.

Hieraus nun ergibt sich, daß der Besitz, weit entfernt, das höchste und wahre und ganze Recht selbst zu sein, vielmehr von ihm abhängig, ihm dienstbar sein soll. Im Allgemeinen aber begründet erst die Vereinigung von beiden Seiten, von Recht und Besitz, das ganze vollständige kräftige Rechtsverhältniß. Im Völkerrecht ebenso wie im Privatrecht genügt es z. B. nicht zur Begründung des Eigenthumsrechts, weder daß man von einer Sache den Besitz erlangt, noch auch daß man einen dem Rechtsgesetz gemäßen Willen hat, sie als Eigenthum zu haben, z. B. sie als herrenlose Sache zuerst zu occupiren, sondern Beides muß sich vereinigen (Martens, „Europ. Völkerr.", §. 31).

Nicht immer aber sind wirklich beide vereinigt. Einestheils fodern die mannichfachen verschiedenen Bedürfnisse verschiedener Personen in Beziehung auf denselben Rechtsgegenstand oft eine freiwillige Trennung. So z. B. brauche ich vielleicht zu einer Reise statt eines Eigenthums von Werth, das ich aber nicht mitnehmen kann, Geld; der Capitalist aber bedarf für seine Sicherheit wegen des Geldes, das er mir leiht, die Sache als Pfand und erhält so den Besitz, während ich das Eigenthumsrecht behalte. Anderntheils aber wird auch oft blos durch die Unvollkommenheit der menschlichen Verhältnisse eine unabsichtliche Trennung bewirkt.

1) Beweisstellen in Mittermaier's, „Deutsches Privatrecht", §. 137. Über den römischen Begriff vergl. L. 1. pr. de adquirend. poss.

z. B. ein Anderer ist in den Besitz meiner Sache gekommen und stellt sich nun selbst äußerlich als den Eigenthümer derselben dar, vielleicht im besten eigenen Glauben, weil ihm ein Dritter die Sache verkaufte. Auf diese Weise kann nun aber auch Jemand irrthümlich oder böswillig vorgeben, er sei der wahre Eigenthumsberechtigte von Dem, was ein Anderer besitzt. Das wahre oder definitive Recht aber ist oft nur sehr schwer und langsam zu erforschen und zu beweisen, zuweilen gar nicht mehr. Wollte man nun bei jedem beliebigen Anspruch sogleich Störung und Aufhebung des Besitzstandes zugeben, so wäre aller Friedenszustand und alle Sicherheit zerstört. In beiden Fällen muß also das Gesetz sowol dem Recht selbst als auch dem davon getrennten Besitz, obwol sie getrennt sind, bestimmte rechtliche Wirkungen geben. Es muß namentlich auch im zweiten Falle dem Besitze solche Wirkung beilegen, wenn auch ein Anderer äußert und behauptet, er sei der Berechtigte und ihm gebühre auch der Besitz. Das Rechtsverhältniß soll unter der Herrschaft des Rechtsgesetzes ein allgemeines Friedensverhältniß, einen geordneten, gesicherten Zustand begründen, in welchem jedes Mitglied innerhalb seines Rechtskreises ungestört für seine Zwecke muß wirksam sein und, um sie zu fördern, auf diese Ungestörtheit seiner Rechte und seines rechtlichen Besitzstandes muß rechnen können. Nur sofern seine Thätigkeit oder sein Besitzstand auf eine juristisch bereits erwiesene erkennbare Weise mit dem höchsten Rechtsgesetz und dem rechtlichen Friedenszustand anderer Rechtsmitglieder in verletzendem Widerspruche ständen, fodert das Rechtsgesetz und der wahre rechtliche Friede selbst, daß diese Störung ausgetilgt und wieder gut gemacht werde. Früher aber, oder ehe ein Anderer ein besseres Recht, ein Recht zur Aufhebung des Besitzstandes nachgewiesen hat, und weiter kann sein Friede rechtlich nicht gestört werden. Sorgfältig muß man vermeiden, daß derselbe nicht etwa unter dem Namen des Rechts selbst auf rechtsverletzende Weise früher und mehr gestört werde, als nachgewiesenermaßen rechtlich begründet war. Und auf jede Weise ist der Glaube an die Festigkeit des Friedensstandes und die Sicherheit des Eigenthums und Besitzes — selbst eins der höchsten Güter des Friedens und die Grundlage großer Unternehmungen — zu erhalten. Ausgehend von diesen Grundideen bildete nun unser positives Recht einen dreifachen Besitz aus.

1) Das blos natürliche Besitz- oder Gewaltsrecht, Detentionsbesitz, possessio naturalis — dieses schützen die Gesetze zur Bewahrung des Friedens gegen Selbsthülfe und gegen unbegründete Störung selbst als bloße Thatsache, als blos factisches Rechtsverhältniß. Ohne nach irgendeiner rechtlichen Bedingung zu fragen, knüpfen sie an dasselbe, nach den soeben angegebenen Grundsätzen, vier Rechte oder rechtliche Folgen. Es darf fürs erste niemand eigenmächtig einen solchen Besitzstand stören oder factisch verletzen, und wenn er es thut, so hat der Angegriffene das Recht, seinen Besitzstand durch Selbsthülfe, soweit sie dazu nöthig ist, zu vertheidigen, ohne daß er dadurch Unrecht thäte oder dem Andern den etwa durch die Vertheidigung zugefügten Schaden ersetzen müßte. Es hat fürs zweite der im Besitzstand Befindliche, sofern der Andere gerichtlich mit ihm rechten und ihn so aus dem Besitz verdrängen will, nicht, wie Savigny sagte, als Folge des Verhältnisses des Beklagten, sondern als Folge des Besitzes, das Recht, lediglich von dem Gegner den Beweis eines bessern Rechts zu verlangen, ohne seinerseits auch nur irgend den Grund seines Besitzes angeben zu müssen. Sofern ferner drittens die beiderseitigen Ansprüche und Beweise gleich sind, siegt der Besitzende. Auch hat der Besitzer endlich viertens, wenn er auch aus seinem Besitzstand zu weichen verurtheilt wäre, ein Retentionsrecht, das heißt, er braucht den Besitzstand nicht eher aufzugeben, bis ihm der Gegner Das, was er ihm als Gegenleistung in Beziehung auf denselben, z. B. als nützliche und nothwendige Verwendungen auf eine Sache schuldig ist, was also mit dem zurückzugebenden Besitz connex ist, geleistet hat.[2]) Das Savonische Recht dehnte nicht blos überhaupt alle römischen Besitzrechte, auch die nachher zu erwähnenden höhern (denn der Detentionsbesitz geht auch schon im Römischen Recht über das Sachenrecht hinaus) auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts aus, z. B. auf die bischöfliche Amtsgewalt, die Gerichtsbarkeit und Landeshoheit, ebenso auf Zehnten, Grundzinsen, Frohnden. Es gab auch durch das sogenannte remedium spolii in dem Falle, wenn Jemand aus irgendeinem factischen Zustand oder Besitzstand, welcher nur dem gemeinen Rechte nicht widerstreitet, bereits verdrängt war, ein Recht der vorläufigen Wiederherstellung des Besitzstandes oder auf Aufhebung dieser Störung des Friedensstandes (spolium). Dieses Rechts-

2) S. die Beweise in K. Welcker's „System", I, S. 615, und vergl. Thibaut, „Pandekten", §§. 204, 222, 224.

mittel kann als Klage und als Einrede geltend gemacht werden sogar selbst gegen die Erben, gegen dritte Besitzer, wenn sie wußten, daß ein Spolium vorhanden war.[3])

2) Das provisorische Recht, der Interdictenbesitz (possessio schlechtweg, und im Gegensatz gegen die erstere oder geringere Gattung, auch der Civil- oder juristische Besitz, im Gegensatz gegen die dritte oder höhere Gattung aber ebenfalls noch possessio naturalis). Hier schützen die Gesetze schon nicht blos die reine äußere Thatsache des Besitzes als solche und ohne irgendeine juristische Bedingung derselben zu fodern, sondern sie behandeln vorläufig und mit Absonderung der tiefern und längern Untersuchung über das definitive Recht den Besitz als provisorisches Sachenrecht des Besitzers und geben ihm so einstweilen zu seinem und des Friedensstandes Besten selbst vor Gericht eine schnelle einstweilige Hülfe, bis im langsamen Proceß über das definitive Recht etwa der Gegner dieses für sich erweist. Sie fodern daher hier auch schon wenigstens die nöthigsten äußern juristischen Bedingungen für ein solches provisorisches Sachenrecht, nämlich a) eine Person und b) eine Sache, in Beziehung auf welche definitives Sachenrecht stattfinden könnte (d. h. früher körperliche Sachen, dann aber auch gewisse als Sachen betrachtete Rechte, wie eine Erbschaft), und sodann c) die erklärte Absicht des Besitzers, daß er die Sache als seine Sache besitze. Sie gehen dann auch in den Wirkungen dieses Besitzes über die reine äußere Thatsache des gegenwärtigen factischen Besitzes hinaus. Sie fügen zu den vier Rechten jener bloßen Detention noch das fünfte, das Recht der Interdicte hinzu. Mit diesem kann der Besitzer im schnellen Proceßgange sogar klagend und selbst, wenn er das äußere Factum des Besitzes bereits verlor, gegen den Besitzstörer auftreten und von ihm provisorische Ungestörtheit oder Wiederherstellung seines Besitzes fodern, solange bis im definitiven Rechtsstreit ein besseres Recht an der Sache gegen ihn bewiesen ist. Durch das remedium spolii kann der Besitzer bei verlorenem Besitz zum Theil selbst gegen Dritte Hülfe bekommen, wie denn auch durch die deutsche Wehre oder Gewehre, wenn sie von einem blos physischen Besitzstand zu einem rechtlich verbürgten, gewehrten oder gewährten überging und hier ebenfalls eine Stufenleiter verschiedener Besitzrechte bildete. (S. Eichhorn, „Deutsches Privatrecht", §. 156, und „Rechtsgesch.", §. 356.) Die summarische Verhandlung nun über diesen Besitz nennt man den Besitzproceß, Possessorium, wobei denn, weil man noch keine positiven Gründe hat, den Besitzer wirklich als den definitiven Eigenthümer zu vermuthen, ein Proceß über das definitive Recht selbst, das Petitorium, vorbehalten wird. Sind im Streite über den Besitz Thätlichkeiten zu besorgen, so soll nach den Reichsgesetzen die Obrigkeit mit einem möglichst summarischen Verfahren (possessorium summarium) dazwischentreten, die Sache entweder sequestriren oder nach bloßen Bescheinigungen ausmachen, wer zuletzt im Besitz war, d. h. den jüngsten Besitz hatte, und ihm mit Vorbehalt sowol des ordentlichen Besitzprocesses (possessorium ordinarium) wie des petitorischen vorläufig den Besitz zusprechen. Dieses Verfahren hat namentlich die deutsche Bundesgesetzgebung, indem sie alle Selbsthülfe unter den Bundesgliedern ausschließt und in allen ihren Streitigkeiten untereinander die Competenz der Bundesversammlung begründet, dieser letztern in Beziehung auf solche Streitigkeiten zur Pflicht gemacht. Sie soll, wenn Thätlichkeiten zu besorgen oder eingetreten sind, vorläufige Maßregeln zur Verhütung und Abstellung jeder Selbsthülfe ergreifen und vor allem den Besitzstand aufrecht erhalten. Insbesondere ist sie befugt, bei Streitigkeiten über den jüngsten Besitz auf Anrufen eines der streitenden Theile, durch den obersten Gerichtshof eines benachbarten unbetheiligten Bundesgliedes denselben summarisch untersuchen und entscheiden zu lassen und diesen Bescheid alsdann zu vollziehen.[4])

3) Das präsumtive Recht oder der Verjährungsbesitz (possessio civilis im engern Sinne). Um der Ungewißheit des Eigenthums ein Ende zu machen (pro bono publico ne rerum dominia diutius incerta essent), haben die Gesetze die Verjährung erfunden. Sie wollen einestheils verhindern, daß ich auch bei all meinen lange besessenen Sachen immer in Gefahr schwebe, daß mir Jemand Processe darüber macht, Processe namentlich aus alten Zeiten, wo die Beweise schwer oder unmöglich sind, die also die Sicherheit und Festigkeit des Friedensstandes stören. Sie fodern daher andererseits, daß jeder zur rechten Zeit klage und sich den Verlust seines Rechts selbst zuschreibe, wenn er nachlässig die Rechtsverfolgung unterläßt. Auf diesen beiden Umständen und Rechtsfoderungen ruht die Verjährung. Verjährung im Allgemeinen heißt Erwerb und Verlust durch einen gesetzlich bestimmten Ablauf der Zeit. Man theilt sie in die erlöschende

3) Corp. jur. Canon. c. 3. C. 3. qu. 1 u. 2, u. Tit. X. de restit. spoliat. Thibaut, „Pandekten", §. 231.

4) S. Bundesacte, Art. 11. Wiener Schlußacte von 1820, Art. 19 u. 20. Beschluß der Bundesversammlung vom 16. Juni 1817, Art. 1, und Klüber, „Öffentliches Recht", §. 172.

oder die Klagenverjährung, wodurch zunächst Jemand ein Klagrecht verliert, weil er zu lange mit seiner Klage wartete, oder die erwerbende (Ersitzung, usucapio), durch welche zunächst Jemand vermittelst eines längern Besitzstandes Das, was er besessen hat, definitiv erwirbt. Zu der letztern nun wird der Regel nach erfodert ein Besitz mit gutem Rechtsgrund und gutem Glauben: dieses heißt, der Besitz muß auf solche Art erworben sein, daß der Besitzer ehrlich glauben konnte, dadurch das definitive Recht zur Sache erworben zu haben (justus titulus), und es muß auch während des Besitzes (nach Kanonischem Recht) fortdauernd der Besitzer in dem guten Glauben gewesen sein, Niemand habe ein besseres Recht zu besitzen (bona fides). Sodann muß es ein Gegenstand sein, welcher nach den Gesetzen durch Verjährung erworben werden kann. Sind nun aber diese Bedingungen vorhanden, so bilden dieselben, wenn auch noch nicht die zur wirklichen Verjährung nöthige Zeitdauer abgelaufen ist, doch gute positive Gründe, Jemanden als den wirklich Berechtigten rechtlich zu vermuthen und so zu behandeln, bis etwa der bessere wahre Berechtigte sich finden sollte, dem er dann, wenn die Verjährung noch nicht abgelaufen ist, natürlich weichen muß. So knüpfen sich also an diesen Verjährungsbesitz noch zwei neue Wirkungen zu jenen fünf ersten, die eine ist das Recht, durch den ununterbrochenen Besitz während einer gewissen Zeitdauer die Sache eigenthümlich zu erwerben (nämlich bei beweglichen Sachen in drei, bei unbeweglichen, wenn die Parteien in derselben Provinz wohnen, in zehn, sonst in zwanzig Jahren), sofern nur während dieser Zeit der Berechtigte hätte klagen können. Dieses wahre Recht nun darf dem Verjährungsbesitzer Niemand, ohne zum Schadenersatz verpflichtet zu sein, rechtswidrig stören. Das andere Recht besteht darin, daß er dem wahren Eigenthümer nichts schuldig ist, wegen der Verfügungen über die Sache, wegen seines vermuthlichen Eigenthums, und daß er namentlich die bereits verzehrten und die als bewegliche Sachen verjährten Früchte nicht herauszugeben braucht.

Selbst aber, wenn zwar die übrigen Bedingungen dieser ordentlichen Verjährung vorhanden sind, die Sachen aber von dieser ordentlichen Verjährung ausgenommen sind, und auch wenn ein gerechter Titel nicht nachweisbar ist, kann der Besitzer doch durch die außerordentliche Verjährung in dreißig oder vierzig Jahren erwerben. Wenn endlich auch selbst für diese außerordentliche Verjährung die nöthigen Bedingungen fehlen, so tritt doch noch eine unvordenkliche Verjährung ein. Diese besteht darin, daß, wenn sich Jemand über Menschengedenken hinaus in dem ununterbrochenen Besitzstand eines Rechts befunden hat, es juristisch so angesehen oder präsumirt wird, als habe er den Gegenstand dieses Besitzstandes rechtmäßig erworben. Es ist dieses also ebenfalls nur eine Vermuthung für den rechtmäßigen Erwerb, welche die deutsche Praxis eingeführt hat, und welche als solche zwar vor Processen aus veralteten thatsächlichen Veranlassungen schützt, aber freilich der juristisch erkennbaren absoluten Rechtswidrigkeit eines solchen Besitzstandes weichen müßte.

Nach allem Bisherigen ist alles Besitzrecht immer noch sehr verschieden von dem eigentlichen definitiven Recht selbst, bildet immer noch die äußere oder factische Seite des Rechtsverhältnisses. Aber um die gesellschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen und um den Frieden und die Sicherheit der Rechte zu sichern, wurde der Besitz zugleich auch abgesondert für sich allein schon zu einem Recht erhoben. Nur soll es nie im erkennbaren Gegensatz gegen das wahre definitive Recht selbst und nie als ein definitives Recht, sondern nur als ein sehr bedingtes und beschränktes Recht beschränkt geschützt werden. Hieraus erklärt sich ein gewisser Wechsel der gesetzlichen Bezeichnungen über den Besitz, wonach er bald Thatsache, bald Recht genannt wird (ähnlich der obigen doppelten Benennung possessio naturalis), sowie die an sich sonderbare Behauptung der neuern Juristen, der Besitz sei ganz und gar kein Rechtsverhältniß und kein Recht. [5]) Er ist nur nicht das definitive, ehe er auch in dieses durch die Verjährung organisch übergegangen ist.

Das Privatrecht und so auch die bisher angegebene Besitztheorie bildet das allgemeine reine Recht aus durch die Verhältnisse der politischen Körperschaften der Staaten, also im Völkerrecht, im völkerrechtlichen Bundesrecht und noch mehr im Staatsrecht entstehen allerdings einzelne eigenthümliche Gestaltungen oder Abweichungen der allgemeinen Besitzrechte und ihrer Schutz-

5) Mir erfreulich stimmt Fritz, „Erläuterungen zu Wening-Ingenheim's Lehrbuch" (Freiburg 1833), I, S. 213, meinen Gründen gegen Savigny bei, daß jene obigen rechtlichen Folgen der verschiedenen Arten des Besitzes wirkliche Besitzrechte und zwar die römischen auch Sachenrechte seien. Dennoch aber sagt er, „der Besitz sei nicht selbst ein Recht, obgleich er Rechte erzeugt, sonst müßte es auch der Vertrag sein". Aber das abgeschlossene Vertragsverhältniß und das Recht auf dasselbe ist Rechtsverhältniß und Recht und ebenso das erworbene Besitzverhältniß und das Recht darauf; ebenso gut wie Eigenthumsverhältniß und Eigenthumsrecht.

mittel. Hiervon abgesehen aber gelten auch hier jene oben aus den Rechtsverhältnissen abgeleiteten, dem festen Frieden und Vertrauen und der Rechtssicherung entsprechenden Grundsätze, sowie die Nothwendigkeit, stets die factische und die rechtliche Seite der Rechtsverhältnisse möglichst miteinander zu einigen und auszugleichen.

Die Eigenthümlichkeiten zunächst im Völkerrecht ergeben sich 1) aus dem eigenthümlichen Gegenstand des Rechts und des Besitzes im Völkerverhältniß. Die Hoheits- oder Souveränetätsrechte können zwar auch mittelbar auf Sachen, ein Gebiet, ein Land sich beziehen, unmittelbar und zunächst aber ist ihr Gegenstand das Regierungsrecht oder die Hoheitsgewalt in Beziehung auf Das, was in dem Gebiete oder was von den der Staatshoheit Unterworfenen vorgenommen wird. Diese Hoheitsgewalt erscheint schon in dem gemeinen Recht, namentlich in dem Kanonischen, als eine unkörperliche Sache, welche ganz oder in Beziehung auf einzelne Theile, in Beziehung auf besondere Hoheitsrechte und Gebietsstrecken besessen werden kann. Sie gibt aber auch in Beziehung auf alle ihr unterworfenen körperlichen Sachen das Recht, sie gegen Nichtberechtigte zu vertreten und zu schützen. 2) Dadurch, daß unter Völkern höhere gesetzgebende und richterliche Gewalt fehlt, fallen hier die richterlichen Schutzmittel des Besitzes, wie Interdicte, ebenso die positiv gesetzlichen Verjährungsstrafen und Bedingungen hinweg. Im Übrigen machen die Völker ebenso gut wie Privatberechtigte die obigen dreifachen Besitzrechte geltend.

Durch besondere Bundes- und schiedsgerichtliche Einrichtungen aber können auch die Völker oder Staaten die gewöhnlichen richterlichen Schutzrechte sich erhalten. So galten dieselben im Deutschen Reich, wo die halbsouveränen Staaten und Regierungen und ihre Streitigkeiten, namentlich auch die über die juristische Sache ihrer Landeshoheitsgewalt den Reichsgesetzen und Gerichten untergeordnet waren und auch die Besitzrechte ganz wie die der Privaten geschützt wurden. Ähnliches aber muß auch jetzt im völkerrechtlichen Deutschen Bunde eintreten, weil bundesvertragsmäßig die Bundesstaaten alle ihre Streitigkeiten untereinander, mithin auch die Besitzstreitigkeiten über Hoheitsrechte der gerichtlichen Entscheidung einer Bundesausträgalinstanz überlassen haben, die, soweit nicht besondere abweichende Bestimmungen anders verfügen, nach dem gemeinen Recht entscheiden soll, soweit es auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder noch anwendbar ist (Schlußacte, Art. 20 u. 25).

Hiernach kommen also in Beziehung auf die Streitigkeiten der Bundesstaaten untereinander alle drei oben angegebenen Arten der Besitzrechte, und auch die Verjährungen und ihre Termine selbst rücksichtlich der Hoheitsrechte zur Anwendung ebenso wie ehemals im Reich. Es muß aber auch im gewöhnlichen Völkerrecht die Rechtsvermuthung für einen mit gutem Rechtsgrund und mit gutem Glauben stattfindenden Besitz überall sich wirksam zeigen, ebenso die Rechtsvermuthung eines unvordenklichen Besitzes. Die ordentliche und außerordentliche Verjährung aber wird unter souveränen Völkern in der Regel darum, weil für sie kein gesetzlich bestimmter Termin vorgeschrieben ist, nicht stattfinden [6]), so oft man sich auch darauf berufen hat. Doch können sie einen solchen z. B. durch Friedensschlüsse, durch bestimmte Normaljahre festsetzen, sodaß ältere nicht erledigte Rechtsansprüche ausgeschlossen werden. Klüber [7]) freilich schließt auch alle Verjährung zwischen den Bundesgliedern aus, Martens dagegen läßt richtiger hier dieselbe noch überall zu, wie zu den Zeiten des Reichs.

In Beziehung auf die innern staatsrechtlichen Verhältnisse ergeben sich als Eigenthümlichkeiten: 1) der soeben auch für das Völkerrecht angegebene eigenthümliche Gegenstand. 2) Im Staatsrecht hat die Regierung innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Gewalt gegenüber ihren Organen und den Bürgern die höchste entscheidende Gewalt. Ihr Ausspruch hat also insoweit die Rechtsvermuthung der Gültigkeit. Dadurch verschwinden gegenüber einem formell verfassungsmäßigen Ausspruche der öffentlichen Gewalt die blos provisorischen und präsumtiven Besitzrechte. So hat z. B. der Beamte in Beziehung auf die juristische Sache des ihm als Amtsgewalt übertragenen Hoheitsrechts bei entstehendem Verdacht, daß er zur Amtsverwaltung nicht würdig, also nicht berechtigt sei, nach den meisten Staatsgesetzen sich schon provisorisch einer verfassungsmäßigen Suspension zu fügen, welche hier ihm den Besitz der Amtsgewalt vor der definitiven Entscheidung entzieht. Überhaupt aber, und auch in Beziehung auf solche öffentliche Rechte, wie landständisches oder Gemeinde-Recht, wo ähnliche positive Bestimmungen fehlen, und selbst in Beziehung auf seine

6) Klüber, „Droit des gens", §§. 6 u. 125. Martens, „Précis du droit des gens", §§. 70, 71.
7) S. auch „Öffentliches Recht des Bundes", §. 68.

Privatverhältnisse muß der Bürger einem auch nur formell verfassungsmäßigen Beschluß der höchsten Gewalt und ihrer Organe die factische Gewalt der Besitzstörung selbst gegen eine definitiv oder materiell nicht rechtsgemäße Verfügung unterlassen. Er kann nur auf allen verfassungsmäßigen Wegen gegen etwaiges materielles Unrecht und seine Folgen sich vertheidigen. Zu solcher Vertheidigung kann nur der Rechtsweg vor den Landesgerichten oder vor Schiedsgerichten oder das Beschwerderecht bei höhern Behörden, bei dem Regenten oder den Ständen, oder vor dem Forum der öffentlichen Meinung verfassungsmäßig zustehen.

3) Die öffentlichen Rechte sind zunächst des öffentlichen Wohls wegen und für dasselbe bestimmt. Sobald also die höchsten Organe, welche endgültig über dieses öffentliche Wohl und die für dasselbe begründeten öffentlichen Rechte und Einrichtungen zu entscheiden haben, öffentliche Rechte verändern oder entziehen, kann gegen sie Niemand im Staate Besitz oder Verjährung dieser Rechte geltend machen. Die rein öffentlichen Rechte oder alle Regierungsrechte, ständische Rechte u. s. w. entstehen für das Gesammtwohl Aller nach dem verfassungsmäßigen Gesammtwillen und können für und durch dieselben auf verfassungsmäßigem Wege stets geändert werden. Sie dürfen nicht gegen solche definitive Rechtsbestimmung vermittelst angeblicher Besitz- und Verjährungsrechte geschützt, in Privatrechte umgekehrt und dem öffentlichen Wohl entzogen werden. Sonst löst sich, wie im Mittelalter, der Staat anarchisch auf und zerfällt in eine Reihe von privatrechtlich berechtigten Faustrechtsrittern und Corporationen. Freilich wird auch hier das öffentliche Wohl oder Politik und öffentliches Recht selbst fodern, den Besitz, zumal langjährigen Besitz, insoweit zu schonen, als es das öffentliche Wohl und die Gerechtigkeit erlauben. Weiter hinaus aber wird selbst nicht einmal Entschädigung gefodert werden können, wie es denn z. B. auch den Briten nicht einfiel, bei ihrer Parlamentsreform die Besitzer der verfaulten Flecken, die doch schöne Vortheile von ihren Wahlrechten hatten, wegen der Aufhebung derselben zu entschädigen. Eine Entschädigung für veränderte öffentliche Steuerrechte und Steuerpflichten oder für aufgehobene Steuerbefreiung, wie sie jetzt viele preußische Adelige fodern, ist darum doppelt verkehrt, weil sie in anderer Form die aufzuhebende öffentliche Ungerechtigkeit wiederherstellt. Es ist ja einerlei, ob der Staat die Steuern erhebt oder sie wieder zurückerstattet. Jeder, der ein öffentliches Recht oder lediglich durch dasselbe bestehende Verhältnisse besitzt, weiß es auch als Käufer zum voraus, daß, sowie das öffentliche Wohl es fodert, Veränderung eintreten muß. Etwas Anderes aber ist es, wenn nicht von absichtlichen von der höchsten Gewalt verfassungsmäßig bestimmten Veränderungen die Rede ist, sondern wenn nur nach dem bestehenden Staatsrecht Streitigkeiten entstehen, wem etwa diese oder jene öffentlichen Rechte zustehen. Hier werden allermindestens die den obigen Besitzrechten zu Grunde liegenden Gesichtspunkte geachtet werden müssen.

Überhaupt aber müssen wir widersprechen, wenn man noch über die vorhin angegebenen Beschränkungen hinaus die Besitzrechte in Beziehung auf öffentliche Rechtsverhältnisse ableugnen will. Die Nebel der Naturphilosophie, welche, wegen ihrer Zerstörung aller wirklichen Freiheit durch naturgesetzliche Nothwendigkeit, als Grundlage wenigstens für die praktische Moral und Rechtslehre völlig untauglich ist, verschwinden gottlob allmälig wieder in unserer Jurisprudenz. In ihren ganz unfrei gewordenen Staatsorganismen war der Charakter wirklicher, auf gegenseitigem freien Anerkennen und Wollen freier Persönlichkeiten, auf freien Verträgen beruhenden Rechte gänzlich verschwunden. Diese ewige, durch die Natur der Dinge wie durch alle römischen und germanischen Rechtsquellen gegebene Grundlage alles Rechts, nämlich den Charakter wirklicher Rechte und die Vertragsbegründung, ließ man nothgedrungen höchstens nur den Privatrechten. Man vergaß, daß Privat- und öffentliches Recht nur zwei theilweise verschieden modificirte Seiten (positiones) des Rechts sind, nach welchen allerdings auch Verträge und Vertragsrechte im öffentlichen und Privatrechte verschieden modificirt sind; daß aber beide gleiche Wesenheit haben, und daß sie im wirklichen organischen Staatsleben zum Theil zusammenhängen und ineinander übergehen. Wir müssen also auch selbst einem so vortrefflichen Staatsgelehrten wie H. A. Zachariä widersprechen, wenn er („Staatsrecht", 2. Aufl., II, §. 135, 145 fg., und „Staatswörterbuch", II, 96) lehrt, man könne bei wirklich öffentlichen Rechten, wie Staatsdienst- und Repräsentationsverhältnissen, landständischen und gemeindlichen, nicht von Besitz- und Vertragsrechten reden. Sie und mithin unsere obigen dreifachen Besitzrechte machen Anspruch auf angemessene rechtliche Geltung und Durchführung, soweit sie nicht durch die angegebenen eigenthümlichen Modificationen des öffentlichen Rechts modificirt sind. So werden auch alle öffentlichen Rechte gegen formelle verfassungs- und rechtswidrige factische Angriffe mit den Schutzmitteln des Defensionsbesitzes vertheidigt werden können (s. Nothwehr),

und selbst das provisorische Recht, der sogenannte Interdictenbesitz oder der Schutz der vorläufigen Fortdauer des factischen Verhältnisses bis zur gültigen Entscheidung, wird bei Voraussetzung der rechtlichen Bedingungen sogar für die Amtsgewalt gelten, sofern nicht eine formell verfassungsmäßige Entscheidung der höchsten Gewalt vorliegt, sofern namentlich nicht die allerdings vielfach sehr zweckmäßige provisorische Suspension durch positive Gesetze bestimmt ist. So galt es auch stets nach dem gemeinen deutschen wie nach englischem Recht. Der Thatsache selbst widersprechend ist es, wenn Zachariä leugnet, daß das öffentliche Dienstverhältniß blos durch einen Willensact der Staatsgewalt entstehe und der Staatsdiener niemals ein wirkliches Recht (ein jus quaesitum) auf das Amt habe, und daß die entgegengesetzte Ansicht den Staatsdienst zu einem Privatrecht herabwürdige. Es widerspricht der Behauptung, daß das Staatsdienstverhältniß, auch das nicht auf Zwangsdienst beruhende, blos durch den Willensact der Staatsgewalt entstehe, sogar die unmittelbare Thatsache. Die freie Einwilligung des Staatsdieners, bedingt durch die Leistungen der Staatsgewalt, ist auch da, wo nicht etwa aus dem Auslande Berufene vollständig darüber vertragsmäßig verhandeln, ebenso nothwendig für ein gültiges Dienstverhältniß wie die ebenfalls bedingte Einwilligung der Regierung. Es ist aber gegen allen classischen und germanischen Sprachgebrauch, solche gegenseitig sich bedingende Einwilligung über die Begründung eines rechtlichen Verhältnisses etwa deshalb keinen Vertrag nennen zu wollen, weil durch denselben theilweise öffentliche, zunächst, das Staatswohl bezweckende Rechte und Pflichten begründet werden sollen. Es werden zugleich auch wirkliche, das Privatinteresse der freien Persönlichkeit des Beamten bezweckende Privatrechte begründet, wie namentlich das Recht auf Besoldung und Pension, und auf Anerkennung ehrenvoller, nicht schimpflicher Amtsverwaltung. In Beziehung auf sie mußte selbst jener neue Sprachgebrauch den alten Namen zugestehen. Es sind aber auch die öffentlichen Rechte mit freien Persönlichkeiten verknüpft, ihnen zuständig, und in ihrer Entstehung oder Anerkennung wie in ihrer Anwendung von ihrem rechtlichen Willen abhängig, sodaß bei gegenseitig sich bedingender Einwilligung auch hier vertragsmäßige Verpflichtungen entstehen. Daß dabei die zunächst berechtigte Persönlichkeit als Repräsentant anderer erscheint, und daß sie ihre Willensbestimmungen nach ihren Pflichten zunächst fürs öffentliche Wohl fassen soll, dieses ändert auch nichts in Beziehung auf die Vertragsform. Auch der Familienvater verfügt über sein Eigenthum als Verwalter oder Repräsentant der Familie, und alles Privatrecht wird zugewiesen und geheiligt nach dem Gedanken, daß es der Berechtigte für seine erkannten Pflichten, für seine irdische Bestimmung gebrauchen soll. Es ist nur der Unterschied, daß der Träger des öffentlichen Rechts das ihm (also ebenfalls privativ) zugewiesene öffentliche Recht je nach seiner Überzeugung für das Staatswohl, für die Staatsbestimmung verwenden soll, während er das Privatrecht zunächst für die Privatbestimmung verwenden soll. Ich sage zunächst, denn mittelbar und zuletzt sollen alle Privatrechte und ebenso alle öffentlichen dem Gesammtwohl, der Gesammtbestimmung aller Bürger dienen. Nicht reine Willkür, wohl aber freies Arbitrium hat dabei jeder öffentlich Berechtigte und jeder Privatberechtigte innerhalb des Rechts. Die verderblichen Folgen der modernen Theorie, welche hier Zachariä der freilich oft zu ausschließlich privatlichen des frühern deutschen Rechts entgegenstellt, verwirft er sicherlich selbst. Sie bestehen aber rücksichtlich des Staatsdienstes in jener russischen Staatsdiener-einrichtung, welche die Staatsdiener zu willen- und rechtlosen Sklaven erniedrigt.

Ebenso wenig vortheilhaft aber wirken auch die Folgen derjenigen Rechtstheorien, welche in Beziehung auf Landstände und Gemeinden, zumal ohne zuvor für andere wirksame Schutzmittel ihrer Rechte zu sorgen, die altdeutschen in England theils fortbestehenden, theils durch neue wirksame öffentliche Schutzmittel ersetzten freien Vertheidigungs- und Schutzmittel des Besitzes aufheben. Dieses ist hier um so verderblicher, weil im staatsrechtlichen Verhältniß wie im Privatrecht ein stetig durchgreifender rechtlicher Schutz möglich ist, und weil deshalb die factischen oder Besitzverhältnisse, zumal zu Gunsten der Macht, mehr als gewöhnlich sich zu definitiven Zuständen erheben.

Gewißlich gibt es nichts dem Wesen freier Nationen Widersprechenderes, nichts Unhistorischeres und Verderblicheres, als jene Ansicht, welche das öffentliche Recht nicht mehr als wahres Recht behandelt, welche für dasselbe Vertragmäßigkeit und vollkommene rechtliche Schutzmittel, und welche die der gleichen Heiligkeit alles Rechts entsprechende gleiche Gültigkeit der Verfassungs- wie der Regierungsrechte verleugnet. Hier liegt, wie auch neuerlich Gneist gründlich nachwies, der Hauptunterschied unserer schwächlichen neudeutschen und der britischen Freiheit.

Übrigens können anerkanntermaßen, ähnlich wie nach dem Obigen im Völkerrecht, die Bundes- und schiedsgerichtlichen Einrichtungen, die auch für staatsrechtliche Verhältnisse allgemeinen Gerichte oder besondere Reichs- und Staatsgerichtshöfe, sowie früher in Deutschland jetzt in Nordamerika, vollkommene gerichtliche Schutzmittel namentlich auch der dreifachen Besitzrechte begründen, und selbst ohne dieses muß auch Zachariä für ganze Classen wie Rechte, welche nicht völlig reine Privatrechte sind, den Rechtsschutz unserer gewöhnlichen Gerichte in Beziehung auf die possessorischen wie die petitorischen Rechtsansprüche anerkennen. Hierher gehören namentlich: 1) die Privatverhältnisse des Souveräns und seiner Familie; 2) die dem Staate selbst zuständigen Privatrechte wie das Kammergut oder Domanium, soweit es aus Privatgütern und Rechten besteht; 3) die uneigentlichen oder die nutzbaren Regalien, d. h. solche ursprünglich privatrechtlichen Rechte, welche das positive Staatsrecht dem Staate oder Regenten zuschreibt, z. B. das Salzregal; 4) diejenigen wirklichen Hoheitsrechte, welche (der Regel nach in Verbindung mit einem Grundbesitz) von Unterthanen eigenthümlich erworben und besessen werden können, wie Patrimonialgerichtsbarkeit und wie die standes- und grundherrlichen Hoheitsrechte nach Art. 14 der Bundesacte. Es sind nur wenige Abweichungen von den gewöhnlichen Besitzrechten, die man hier behauptet, so namentlich, daß (nach Analogie des Cap. I. de praescripto invito) die allgemeine Rechtsregel, daß der Besitzer keinen titulus possessionis anzugeben brauche, hier durch die Vermuthung der Zuständigkeit aller Regierungsrechte für die Regierung, und daß deshalb auch die Scheidung des Petitoriums von dem Possessorium hinwegfalle.

Bei allen vier Classen tritt gar keiner jener obigen Ausnahmsgründe der rein öffentlichen Rechte ein, die allgemeinen Besitzrechte hier wegfallen zu lassen. Sie treten in den Privatverkehr und Besitz und nehmen in demselben an seinen Gesetzen theil. Einzelne Modificationen, welche das spätere Römische Recht durch Privilegien für den Fiscus eintreten läßt, gehören nicht dem Recht, sondern dem Unrecht des kaiserlichen Despotismus an.

Eine eigenthümliche Art von Besitzrecht aber, welchem sogar eine definitive Rechtsgültigkeit — bis zu einer etwaigen Abänderung auf verfassungsmäßigem Wege — beigelegt ist, begründet noch die Wiener Schlußacte im Art. 56 durch die Bestimmung: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden."

Diese neue, von den drei obigen verschiedene Besitzanerkennung ist entschieden vortrefflich, dem öffentlichen Recht entsprechend und zeitgemäß. Das öffentliche Recht bedarf stets, es bedurfte vollends nach dem Zusammensinken des Feudalgebäudes und ebenso der spätern despotischen und revolutionären Zustände einer dem allgemeinen Wohl und den Zeitverhältnissen entsprechenden Verfügung. Alle öffentlichen, alle Verfassungsrechte aber und alle öffentlich rechtlichen Persönlichkeiten müssen als Organe des Staats stets dem erkannten öffentlichen Wohle sich und ihre Privatinteressen unterordnen und ihm gemäß auch verändert werden, während im Privatrecht das öffentliche Wohl selbst fodert, daß dem Privatberechtigten sein Recht fest bleibe und nur nach seinem eigenen Willen veränderlich sei. Es gibt nächst jener Aufhebung der vollen Rechtsgültigkeit der öffentlichen Rechte nichts Verkehrteres, Inconsequenteres und sich selbst Widersprechenderes, als jene sogenannten Legitimitäts- und historischen Theorien, welche zwar zum Scheine behaupten, sie vertheidigten das durch angeblich historische naturgesetzliche oder göttliche Nothwendigkeit gegebene und geheiligte Recht, bei genauerer Betrachtung aber aus den stets flüssigen geschichtlichen Erscheinungen und Einrichtungen gerade nur diejenigen auswählen, welche ihrem besondern Gelüsten entsprechen. Diese wollen sie dann für ewig kanonisiren, durch Bann- und Zauberformeln heiligen, namentlich auch als Privatrechte gegen die Foderungen des öffentlichen Wohls und Rechts schützen, und soweit sie Macht haben, gewaltsam einführen, herstellen und behaupten. Ein Hauptführer dieser Partei, Hr. von Haller, war dabei naiv genug auf jeder Seite seiner „Restauration des Staatsrechts" einzugestehen, daß er gar keinen Staat, kein Gemeinwesen wolle, sondern nur privatberechtigt natürliches Glücksgut für die privilegirten faustrechtlichen Sieger des Feudalismus. So entstehen natürlich Stockungen, Verkrüppelungen und Krankheiten des Staatslebens. Die Anhänger der andern entgegengesetzten Zustände, namentlich aber auch die Freunde einer wirklichen Staatsordnung und der natürlichen, zugleich mit Stetigkeit und mit verfassungsmäßiger Freiheit vor sich gehenden Entwickelung, alle diese streben natürlich mit mindestens gleicher, die letztern sogar mit besserer Berechtigung für ihre Ideale. Sie verspotten jene leeren Zauberformeln, und streifen mit Hülfe der Zeitbewegungen und der neuen Volksbedürfnisse jene abgestorbenen Hüllen ab, bald in revolutionärer, bald in friedlicher Weise. Die praktische Staatsweisheit muß nun diese

Kämpfe beseitigen oder schlichten. Es müssen also einerseits die von den neuen Verhältnissen und Bedürfnissen geforderten Verfassungseinrichtungen ins Leben treten können und unter der Voraussetzung der nöthigen Bedingungen zugleich einen nöthigen friedlichen Schutz erhalten. Es muß andererseits zugleich der Weg eröffnet sein, diesen für den Frieden begründeten Besitzstand mit dem Recht und einem rechtlichen Fortschritt zu einigen. Es muß in solcher Weise die obige Aufgabe alles Besitzrechts: die Vereinigung friedlicher gesicherter Verhältnisse mit wirklich rechtlicher Begründung und Gestaltung, gelöst werden.

Diese Aufgabe lag 1820 zur Zeit jener Bundesbestimmung doppelt nahe. Nach dem Sturze des Feudalismus, des Absolutismus und der Revolution sollten in Deutschland vernünftige, zeitgemäße landständische Verfassungen einen den fortgeschrittenen Volks- und Culturbedürfnissen entsprechenden Rechtszustand begründen. Diesem Wege hatten bereits mehre Staaten, Baiern u. s. w., nicht mit bloßen Versprechungen, sondern durch wirklich eingeführte freie Verfassungen entsprochen. Nun waren aber bereits und schon vor dem Karlsbader Congreß jene obigen angeblich historischen und frommen Legitimitätsleute und Reactionäre aufgetreten, welche sich jene Haller'schen Privatglücksgüter des Absolutismus und Aristokratismus und die Abwehr zeitgemäßer Verfassungen durch die Foderung und die Form der alten Feudalstände, durch die sogenannte ständische Verfassung sichern wollten. Ihnen gegenüber machten sich in allen deutschen Ländern die neuen Volks- und Zeitbedürfnisse, die Freunde wirklicher, also zeitgemäßer constitutioneller oder repräsentativer Volks- und Staatsverfassungen geltend, und diese hatten ja zum Theil in den neuen bairischen, badischen, weimarischen Verfassungen Siege erkämpft, welche man gegnerischerseits wieder in Frage zu stellen suchte. Sie widersprachen also entschieden den Restaurationen und neuen Einführungen der alten feudalständischen Einrichtungen und Theorien.

Jetzt bestimmte also die angeführte Bundesbestimmung sicher sehr zeitgemäß, einestheils daß jede bereits eingeführte „in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung" nicht einseitig und gewaltsam dürfe aufgehoben werden. Sie foderte dabei mehr als blos provisorischen und präsumtiven Besitz. Sie verlangt, daß die beiden Organe oder berechtigten Persönlichkeiten in Beziehung auf den Verfassungszustand, die Regierung und die das regierte Volk repräsentirenden Landstände, die bestehende Verfassung in anerkannte Wirksamkeit hätten treten lassen. Es wird aber nur dieses näher bestimmte factische oder possessorische Verhältniß gefodert, und nicht etwa, daß die Verfassung im Ganzen oder in allen einzelnen Theilen definitiv rechtsgültig und mit Heiligkeit früherer Rechte entstanden sei. Entschieden beweist dieses auch nach den unmittelbar vorhergehenden Bestimmungen derselben Schlußacte der Art. 55, welcher in Beziehung auf neue Begründungen von Verfassungen den einzelnen Staaten deren freie Gestaltung gestattet und nur fodert, daß man „die gegenwärtig obwaltenden Verhältnisse" und zugleich in solcher freien zeitgemäßen Gestaltung auch die „früher gesetzlich bestandenen Rechte berücksichtige".

Zugleich aber faßt jenes Bundesgesetz mit Recht die rechtliche Heiligung der Besitzzustände und die Freiheit einer stets möglichen, den rechtlichen und politischen Überzeugungen der Regierung und der Stände entsprechenden zeitgemäßen Verbesserung ins Auge. Für rechtliche Heiligung wirkt es schon, daß die beiden Betheiligten die Verfassung in anerkannte Wirksamkeit treten ließen. Es wirkt zugleich für sie und für den Fortschritt, daß den beiden Betheiligten und ihrem Übereinkommen und nur allein diesem freie Änderungen zustehen. Nur auf diesem verfassungsmäßigen Wege ihrer gegenseitigen Vereinbarung soll die Verfassung geändert werden können. Damit stimmt dann auch die Bestimmung der einzelnen Verfassungen überein. Blos factische und gewaltsame Besitzverhältnisse sollen stets verschwinden. Zu blos unvollkommener besserer Art tritt völlig rechtliche Heiligung hinzu, sowie solche, die früher vielleicht mit dem Recht übereinstimmten, denen aber durch veränderte Verhältnisse die Rechtsbegründung verloren ging, ebenfalls verschwinden und so überall Besitz und Recht ausgeglichen werden sollen. So z. B. waren früher manche Privilegien des Feudaladels rechtlich begründet, wie z. B. die Steuerfreiheit, als er die Kriegsdienste persönlich leistete und mit eigener Rüstung bestritt. Als die Verhältnisse sich änderten, als die Bauern allein die Kriegsdienste leisteten, auch nicht mehr vom Adel beschützt wurden, da war die rechtliche Ausgleichung durch Aufhebung bodenlos gewordener Besitzzustände nothwendig.

Alles dieses ist ebenso entschieden im Art. 56 enthalten [8]), als es zeitgemäß und für alle

8) Weiteres über Auslegung des Art. 56 im Art. Deutsches Landes-Staatsrecht.

Zeiten gültig und vortrefflich ist. Wäre nur die Grundidee des Artikels auch in dieser Weise stets ausgeleigt und durchgeführt worden! Doch es war natürlich, daß vom einseitig reactionären Standpunkte ebenso gut als vom einseitig radicalen diese wohlthätige Bestimmung oft missdeutet und missachtet wurde. So war es z. B. klar, daß das hannoversche Staatsgrundgesetz vom 26. Sept. 1833, und nicht minder wiederum das vom 5. Sept. 1848, und ebenso die jetzt aufgehobenen kurhessischen und mecklenburgischen Verfassungen von den Betheiligten, von der Staatsregierung und der Ständeversammlung jahrelang anerkannt und ausgeübt wurden, also „in anerkannter Wirksamkeit bestanden", daß sie mithin nur auf dem Wege freier Vereinbarung der Regierung und der Stände abgeändert oder aufgehoben werden konnten. Nicht minder klar ist es, daß die in diesen Verfassungen enthaltenen Aufhebungen bodenlos gewordener früherer Besitzstände und Privilegien dem öffentlichen Wohl und den Zeitverhältnissen angemessene gerechte Ausgleichungen, und daß sie von den beiden Betheiligten gewollt und so verfassungsmäßig begründet waren. Namentlich ist es klar, daß in wirklichen Staaten, daß heutzutage der souveräne Staat, die souveräne Staatsgewalt, der souveräne Staatsorganismus und der allein für den Staat und die Staatsverfassung gültige Staatswille nur gebildet werden durch die bestehende Regierung und die bestehende Ständeversammlung, daß also alle Unterthanen, ritterschaftliche und andere Corporationen, namentlich auch untergeordnete Provinzialstände keine Rechte der Miteinwilligung und des Widerspruchs in Beziehung auf die „in anerkannter Wirksamkeit bestehende Verfassung" haben. Das Allerwesentlichste, was in Beziehung auf unsere heutigen Staatszustände und Verfassungen „den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen" oder der neuern Zeit und Cultur entspricht, dieses besteht gerade darin, daß die aus der Feudalanarchie entstandene Auflösung der Staaten in bloße Privatschutzverbindungen wiederum wahren Staaten, Staatsorganisationen Platz gemacht haben, daß mithin auch die frühere privatrechtliche Natur der Regierungs- und landständischen Verhältnisse der staatsrechtlichen weichen mußte; daß den letztern, daß dem Souverän keine Unterthanen, Agnaten, Ritter oder bloße Provinzialstände mit Sonderrechten widerstehen können. Daß nicht sie, sondern der Fürst und die Volksvertretung die einzigen Organe des souveränen Staatswillens sind.

Überall aber wird so die tiefere Auffassung und Behandlung der Besitzrechte, in ihrer richtigen Ausgleichung und Verbindung mit dem definitiven Recht, zugleich friedliches Vertrauen und Sicherheit, die heilige Rechtsachtung und den friedlichen Fortschritt in der Gesellschaft bewahren. Ihre richtige Auffassung wird einseitige staatliche Theorien und Bestrebungen berichtigen. So namentlich hier jene Haller'schen, legitimistischen und historischen, welche factischen Zuständen ohne die wirkliche rechtliche Begründung und Sanction huldigen. So auch jene neu staatsrechtlichen radicalen, socialistischen, einseitig idealen, welche durch einseitige Angriffe auf die bestehenden oder Besitzverhältnisse Frieden, Vertrauen, Sicherheit und Gesundheit der Staatsordnung bedrohen und aufheben. Welcker.

Besoldung, Besoldungssteuer. Die Hauptfragen, welche hier in Erwägung kommen, beziehen sich zwar blos auf Staatsdiener oder Staatsbeamte und derselben Gehalt; doch sind unter dem allgemeinen Begriff der Besoldung auch die Gehalte von Dienern oder Beamten der Gemeinden, Körperschaften, auch Standes- und Grundherren u. s. w. enthalten, und ebenso muß eine umfassende Lehre von der Besoldungssteuer auch auf diese letztern sich ausdehnen. Aus dieser Ursache zumal kann dieselbe nicht wohl unter dem Artikel „Staatsdienst" gegeben werden; doch wird, insofern sie auf die allgemeinen rechtlichen und politischen Principien vom Staatsdienst gebaut oder damit in Verbindung stehend ist, um Wiederholungen zu vermeiden, auf denselben zu verweisen sein. Es bietet übrigens die Lehre von der Besoldung und von der Besoldungssteuer, auch insofern blos von Staatsdienern die Rede ist, manche ganz eigenthümliche oder specielle Gesichtspunkte dar, die sich abgesehen von jenen allgemeinen Principien beleuchten lassen, und ebenso kommen bei der Besoldungssteuer mancherlei besondere Betrachtungen zur Sprache, die der allgemeinen Theorie von Steuern oder Abgaben (s. Abgaben) ohne Überladung nicht wohl beizufügen sind. Deswegen erscheint es zweckmäßig, von dieser wie von den übrigen besondern Steuergattungen auch in besondern Artikeln zu reden, vorbehaltlich der im Interesse der Kürze zu geschehenden Verweisung auf die allgemeinen.

Wir verstehen hier unter Besoldung dasjenige Einkommen, welches einem Diener des Staats, oder einer Gemeinde, oder einer Corporation (z. B. der Kirche oder einer Hochschule u. s. w.), oder auch solcher einzelnen Personen, welchen, wie namentlich den Standes- und Grundherren, noch eine dem öffentlichen Recht angehörige Eigenschaft oder Stellung in der

bürgerlichen Gesellschaft gewährt oder geblieben ist, für die ihm übertragene fortlaufende Dienstleistung verabreicht oder angewiesen wird. Wir schließen daher von diesem Begriff aus zuvörderst den Lohn für einzelne Verrichtungen oder Arbeiten, welche vermöge besondern Vertrags oder Auftrags übernommen und geleistet werden (z. B. für eine außerordentliche Commissionsreise, für die Aufführung eines bestimmten Baues u. s. w.), sodann auch allen für bloße Privatdienste bezogenen Gehalt. Die Eigenschaft des Privatdienstes bestimmt sich durch jene des Dienstherrn, namentlich durch diejenige Eigenschaft, in welcher derselbe den Dienst verlangt oder aufträgt. So bezieht z. B. der Gärtner oder der Hauslehrer des Grund- oder Standesherrn blos einen Lohn oder einen Gehalt; sein Gefällverwalter aber und mehr noch sein Justiz- und Polizeiverwalter (oder welche öffentliche Diener noch sonst anzustellen er das Recht hat) eine Besoldung. Fabrik- und Handelsherren oder bloße Privat-Grundbesitzer ertheilen ihren Gehülfen, Buchhaltern, Verwaltern u. s. w. wohl Löhnungen oder Gehalte, nicht aber eigentliche Besoldungen. Ist die Eigenschaft der Anstellung — wie namentlich bei Grund- und Standesherren leicht geschehen kann — eine gemischte oder zweifelhafte, so mag vom Vorherrschenden die — am besten positiv zu gebende — Bestimmung entnommen werden.

Unser hiernach auf öffentliche, d. h. für öffentliche Dienste bezogene Besoldungen beschränkte Begriff ist gleichwol in mehrfacher Beziehung ausgedehnter als derjenige, welchen Zachariä in seiner geistreichen Abhandlung „über Besoldungssteuern" („Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre", 1835, S. 21 fg.) aufstellt, wonach nämlich blos das von „Staatsdienern" als solchen, und welche „vom Staatsherrscher zur Ausübung gewisser Rechte der Staatsgewalt" und zwar „ständig" angestellt sind, bezogene Einkommen als Besoldung betrachtet wird. Wir glauben, daß nicht nur unmittelbare Staatsdiener, sondern auch jene der andern oben bemerkten, mit einer öffentlichen Rechtseigenschaft bekleideten Persönlichkeiten, und daß nicht nur die zur Ausübung von Rechten der Staatsgewalt als solcher, sondern überhaupt alle zu was irgend für Dienstverrichtungen Angestellten (wenn auch der Dienst allem Gewaltsanspruch fremd, z. B. in bloßer Lehre bestehend oder in rein technischer Sphäre wirkend wäre) unter den Begriff der „Besoldeten" gehören, und daß selbst die Eigenschaft eines „ständigen" Dienstes hier nicht streng gefodert werden könne. Fortlaufend zwar muß er sein, d. h. nicht beschränkt auf einzelne bestimmte Handlungen oder Arbeiten, nicht aber ständig, was fast gleichbedeutend ist mit perennirend, wenn auch nicht für immer, doch für die Leb- oder Dienstfähigkeitszeit des Dienenden. Es gibt ja selbst Staatsdienste, von welchen ein nahes Ende, nach ihrem Gegenstand oder Zweck, vorausgesehen wird, und welche gleichwol besoldet sind, z. B. die auf einen wirklich vorhandenen Kriegsstand oder auf irgendein vorübergehendes einheimisches Bedürfniß oder Verhältniß sich beziehenden; und dann hängt es ja überhaupt von den Constitutions- und Organisationsprincipien bestimmter Staaten ab, ob in ihnen ein ständiges oder unständiges Diener-, also auch Besoldungsrecht bestehen solle oder nicht. Auch ein nach seinem Gegenstand blos zeitlicher, auch ein augenblicklich widerruflicher Dienst kann mit Besoldung verknüpft sein; nur liegt die Idee des fortlaufenden und nach der Dauer der Leistung (nicht nach einzelnen Handlungen) zu belohnenden Dienstes im Begriff der Besoldung.

In den meisten Staaten verschlingen die Besoldungen und Pensionen (welche letztere, sei es als entweder nachträgliche Zahlung für früher nur unvollständig vergütete Dienste, oder als — wenn auch meist übergroße — Bezahlung für bloße Schein- oder Prunkdienste [Sinecuren], mit den Besoldungen in mehreren wesentlichen Punkten übereinkommen) einen bedeutenden Theil der öffentlichen Einkünfte. Doch gibt es auch Staaten, wie namentlich England (hier jedoch abgesehen von den Sinecuren) und Nordamerika, wo wenigstens ein großer Theil der öffentlichen Dienste unbezahlt ist und entweder aus gesetzlich ausgesprochener Bürgerpflicht von den dazu Berufenen oder Gewählten unentgeltlich geleistet oder auch freiwillig, aus patriotischem Eifer für das Gemeinwohl oder aus Ehrgeiz, aus Verlangen nach einem edeln Wirkungskreis, dergestalt übernommen wird. Wenn oder insofern die Dienste von der Art sind, daß sie dem damit Beauftragten noch Zeit und Kraft genug zu Führung von Privatgeschäften, d. h. zur Betreibung eines eigenen Nahrungszweigs, übrig lassen, und wenn in einer Nation sich eine hinreichende Zahl von Bürgern vorfindet, welche nach wissenschaftlicher oder technischer und politischer Bildung geeignet und geneigt sind, solche Dienste unentgeltlich zu übernehmen; so leuchtet die Wohlthätigkeit einer solchen Einrichtung ein. Wenn aber — wie nach dem heutigen Zustand der Civilisation fast allenthalben der Fall ist — die meisten Zweige des Staatsdienstes schon zur bloßen Vorbereitung die schönsten Jugendjahre, sodann zur wirklichen Führung die ganze Kraft und Zeit des Mannes in Anspruch nehmen; so ist nicht nur die Vergütung so

großer Opfer durch eine angemessene Besoldung höchst billig und gerecht, sondern man darf, wo dieselbe nicht geleistet wird, auch gar nicht hoffen, tüchtige Candidaten zu Staatsdiensten in hinreichender Anzahl zu finden. Wenigstens wird man sie in keiner andern Klasse als in jener der Reichen und Reichsten finden, was dann eine verderbliche Aristokratie erzeugt oder stärkt und dem Volk für die unmittelbar ersparte Besoldungssumme mittelbar weit schlimmere Bedrückung und Rechtsverkümmerung bereitet. Der Staat vergelte also seinen Dienern die ihm darzubringende Kraft und Zeit im billigen Verhältniß zum Werth dieser Opfer und zum Werth der Dienste an sich. Alsdann wird es ihm an tüchtigen Aspiranten nicht fehlen, aus welchen er ohne Unterschied der Geburt oder des Reichthums nur die Tüchtigsten anstelle, und alsdann wird er auch mit Recht und Billigkeit eine eifrige und treue Dienstleistung von ihnen fodern und erwarten können. Keine Sinecuren und keine übermäßigen Gehalte, doch jeweils solche, die — wenn der Dienst einen Mann vollauf beschäftigt — zum anständigen und standesmäßigen Lebensunterhalt einer Familie hinreichen. Zu große Kargheit bei der Besoldungsbestimmung nimmt dem Fleiße seinen Sporn und erzeugt die Versuchung zur Bestechlichkeit und Untreue. Ein Näheres läßt sich hierüber im Allgemeinen nicht sagen; die besondern Verhältnisse der einzelnen Staaten und die Beschaffenheit ihres Verwaltungsorganismus müssen über das hier oder dort festzusetzende Maß entscheiden. Jedenfalls wird es zur Hintanhaltung principloser Willkür und verderblichen Misbrauchs ministerieller Gunst oder Ungunst gut sein, wenn das Gesetz eine als Regel zu beobachtende Norm für die den Beamten nach den verschiedenen Dienstkategorien anzuweisende, etwa auch nach dem Dienstalter oder nach erweislich vorliegender besonderer Würdigung oder Bedürftigkeit durch Zulagen zu erhöhende Besoldung aufstellt, vorbehaltlich etwa eines billigen Spielraums für das der Regierung zur zweckmäßigen Berücksichtigung der jeweils eintretenden concreten Verhältnisse einzuräumende Ermessen.

Ob es nützlicher sei, den Beamten blos Geld oder zum Theil auch Naturalien als Gehalt anzuweisen, hängt abermals meist von den besondern Verhältnissen bestimmter Staaten und Örtlichkeiten ab. Zwar führt man zu Gunsten der Naturalbesoldungen an, daß sie eine gleichförmigere, d. h. von dem wechselnden Preis der Lebensbedürfnisse unabhängigere, daher den gleichmäßigen Lebensunterhalt mehr sichernde Bezahlungsart seien, wogegen die Geldbesoldung, je nach jenem Preis, bald eine übermäßige, bald eine ungenügende Vergütung gewähre. Doch würde der hier befragte Zweck sich schon dadurch erreichen lassen, daß man den betreffenden Besoldungstheil nicht in einer fixen, sondern in einer nach dem mittlern Getreidepreise jedes Jahres berechneten Summe bezahlte, oder auch dadurch, daß man für die Fälle des Herabsinkens jenes Preises unter ein gewisses Maß eine verhältnißmäßige Verminderung, aber dann auch für den Fall einer gewissen Preiserhöhung eine entsprechende Vermehrung des Geldgehaltes festsetzte. (Bekanntlich hat man bei den gegenwärtigen Verhandlungen über angemessene Erhöhung der Besoldungen wegen der Preiserhöhungen auch diese Wege empfohlen.) Indessen ist es nicht richtig, daß alle Lebensbedürfnisse sich sofort im Preise mit jenem des Getreides ins Verhältniß setzen; nur in Ansehung des Durchschnittspreises aus einer Anzahl von Jahren mag es stattfinden. Viele Gegenstände jedoch stehen in Ansehung ihres Preises in gar keiner Verbindung mit dem Getreide, und die Lebensgewohnheiten wie die Familienverhältnisse des Besoldeten erhöhen oder erniedrigen unabhängig vom Getreidepreis gar mannichfach das Bedürfniß des Besoldeten. Hiernach wäre wol zweckmäßiger, von Zeit zu Zeit (etwa nach je 10 oder 20 Jahren) die Besoldungen mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen allgemeinen Verhältnisse einer Revision oder neuen Regulirung — versteht sich für die erst Anzustellenden oder zu Befördernden — zu unterwerfen, als sie alljährlich nach dem Getreide- oder Weinpreis zu bestimmen oder einen Theil des Gehalts in Naturalien zu verabreichen. Ohnehin ist letzteres immer mit einer beschwerlichen und zu Unterschleifen Anlaß gebenden Naturalienverwaltung verbunden und daher höchstens alldort zu billigen, wo ohnehin schon — wegen ansehnlichen Naturaliebezugs an Zehnten, Zinsen u. s. w. — eine Aufspeicherung bei den Domänenverwaltungen stattfindet und sodann die Abgabe an Besoldungsstatt an die Stelle des Verkaufes tritt. Ebenso wird zweckmäßig und vortheilhaft sein, wenn der Staat die in seinen zur Veräußerung oder sonst nützlicher Verwendung nicht geeigneten — Gebäuden befindlichen Wohnungsräume seinen Beamten nach einem mäßigen Anschlag als Besoldungstheil zur Bewohnung überläßt. Beamtenhäuser eigens auf Staatskosten zu erbauen, wäre dagegen eine übel berechnete Speculation. Auch Gärten oder andere — etwa den Dienstwohnungen benachbarte — Gründe mögen nach Umständen mit Vortheil, als taxirte Benutzung, dem Beamten überlassen und in die Besoldung eingerechnet werden.

Ob die Besoldung zweckmäßiger in einer festen unmittelbar aus der Staatskasse zu beziehenden Summe ausgeworfen, oder (ganz oder zum Theil) auf Accidentien, zumal auf Entrichtungen von Betheiligten oder Parteien, also z. B. auf sogenannte Tantièmen oder Items oder auf Diäten, Strafgelder, Taxen und Sporteln u. s. w. gegründet werde, darüber entscheiden zwar zum Theil die Umstände; doch als Regel verdient jedenfalls das erste den Vorzug. Denn wohl mag die nach der Summe der Arbeiten sich erhöhende Bezahlung (wie z. B. bei den Relationsgebühren) den Fleiß spornen, doch leicht auch zu übereilter, mithin oberflächlicher Behandlung führen; und wenn Taxen und Sporteln schon an und für sich gehässig sind, so werden sie es noch mehr, wenn der Beamte sie für sich selbst einzieht. Noch andere Inconvenienzen und selbst Gefahren entstehen aus solchem System. Doch mag ausnahmsweise, nach der Natur gewisser Dienste, ein Accidentienbezug dabei zu empfehlen oder zu dulden sein. In eine umständlichere Ausführung darüber hier einzugehen liegt jedoch nicht in unserer Aufgabe.

Von Besoldungen, wenn sie nicht sehr splendid sind (und auch alsdann reizen sie gewöhnlich nur zu luxuriösem Leben), wird in der Regel nicht viel, oft gar nichts erspart. Der Staatsdiener würde daher, wenn er nach langjährigem, treu verwalteten Dienste denselben aus Altersschwäche niederzulegen gezwungen, überhaupt ohne sein Verschulden dienstuntauglich geworden ist, am Abend seines Lebens in bitterer Noth verkümmern und seine Familie im Elend zurücklassen müssen, wenn nicht für solche Fälle durch den Grundsatz der Pensionirung, nicht nur des Dieners, sondern auch seiner Witwe oder seiner unmündigen Kinder, gesorgt würde. Von den die Anforderungen des Rechts und der Humanität mit jenen der Wirthschaftlichkeit vereinbarenden Principien solcher gesetzlich zu regulirenden Pensionirung werden wir in einem eigenen Art. Pensionen handeln. Hier genüge die Bemerkung, daß wir dieselben keineswegs als Almosen oder Armenhülfe betrachten, sondern als vermöge rechtlichen, durch den Dienst oder Dienstcontract (oder auch durch für solchen Zweck geleistete Beiträge oder erlittene Besoldungsabzüge) erworbenen Anspruchs bezogene Gehalte, gewissermaßen als nachträglich zu empfangende Besoldungsraten. Daher sind sie auch bei der jetzt zu erörternden Frage von der „Besoldungssteuer" mit einbegriffen, und es gilt von den einen was von den andern.

Sollen oder dürfen die Besoldungen (und Pensionen) besteuert werden, und in welchem Maße? — Hierüber wird lebhaft gestritten, und es thut, um sich zu verständigen, ein Verdeutlichen der Begriffe und ein Zurückgehen auf den höchsten Grundsatz der Besteuerung noth.

Der höchste Grundsatz der Besteuerung — wie wir ihn bereits in dem Art. Abgaben ausgeführt haben — lautet also: Jeder im Staat (und auch in der Gemeinde) werde besteuert nach Maßgabe seiner (erkennbaren, d. h. einer wenigstens annähernden Schätzung entsprechenden) Theilnahme an den Wohlthaten des Vereins. Im Staate nun (in der Gemeinde sind noch andere Verhältnisse zu beachten, in welche wir jetzt nicht eingehen), im Staate, sagen wir, richtet sich das Maß jener Theilnahme allermeist, d. h. in der Regel oder vorzugsweise, nach jenem des Vermögens und Einkommens. Das vollkommenste Steuersystem, d. h. das sowol den Foderungen der Gerechtigkeit (nämlich hier der gesellschaftlichen Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit) als jenen der Wirthschaftlichkeit (also zumal Nachhaltigkeit) und endlich auch der Humanität entsprechendste würde sonach dasjenige sein, welches wirklich jeden Staatsangehörigen nach Proportion der (aus einer für jeden Einzelnen insbesondere gemachten Berechnung hervorgehenden) Gesammtsumme seines Vermögens und Einkommens belegte, dabei jedoch überall, wo solche Foderung dem nöthigen Lebensunterhalt eines Steuerpflichtigen oder seiner künftigen Steuerfähigkeit erkennbaren Abbruch thäte, den entsprechenden Nachlaß gewährte. Bei der großen Schwierigkeit und anderweiter Bedenklichkeit der Ausführung solches Systems begnügt die aufs Praktische gerichtete Theorie sich wol auch mit der Foderung, daß wenigstens alle Gattungen des Besitzthums und alle Quellen oder Arten des (versteht sich, reinen) Einkommens oder Ertrags jede für sich einer verhältnißmäßigen Steuer unterworfen, dabei auch die oben bemerkten Nachlässe (insofern davon bei diesem mehr die Sachen als die Personen treffenden Steuersystem noch einige Rede sein kann) bewilligt werden. Ob neben solchen directen Steuern auch noch indirecte einzuführen seien, darüber wollen wir hier nicht streiten, wol aber die Thatsache, daß sie wirklich fast überall eingeführt sind, bei der Frage über die Besoldungssteuer mit in Betracht ziehen.

Diese Frage hat zwei Seiten, eine rechtliche und eine politische. Wir beleuchten zuerst die rechtliche, weil eine ehrliche Politik sich nur auf dem Rechtsboden bewegt und jeden jenseit der Rechtslinie liegenden Vortheil verschmäht.

Daß nun die Besoldungs- (und Pensions-) Steuer dem Recht nicht entgegen, vielmehr von

demselben (sofern nicht die übrigen Classen der Staatsbürger darauf verzichten) gefodert sei, geht aus den oben angedeuteten Grundsätzen hervor. Der Besoldete ist nicht nur durch seinen Gehalt in Stand gesetzt, einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den gemeinen Lasten zu übernehmen, sondern er nimmt auch annähernd nach dem Maß seiner Besoldung theil an den Wohlthaten des Staatsvereins. Ohne diesen letzten nämlich bezöge er schon gar keine Besoldung; aber auch welche Bedürfnisse oder welchen Genuß er irgend mit derselben bestreitet, immer ist es der Staat, der ihn dabei schirmt oder die Bedingungen dazu herstellt. In dieser Beziehung ist gar kein Unterschied zwischen ihm und den aus was immer für andern Quellen ihr Einkommen Beziehenden (abgesehen freilich von dem Capital, welches solchem Einkommen zu Grunde liegt und welches allerdings hier und dort eine verschiedene Natur hat). Ein Steuersystem also, welches vorzüglich auf die Belastung des Einkommens basirt ist, kann ohne Inconsequenz die Besoldungen nicht frei lassen.

Dagegen wird nun erinnert, daß den Besoldeten, die ihr Einkommen vermöge eines mit dem Staat, als ihrem Dienstherrn, geschlossenen Vertrags von demselben beziehen, durch eben diesen Staat kein, wenn auch unter dem Titel einer Steuer einzuhebender Abzug könne auferlegt, d. h. keine Besoldungsverminderung gegen sie könne ausgesprochen werden, ohne daß der Dienstvertrag dadurch gebrochen, mithin das Recht verletzt würde. Zudem fielen ohnehin den Besoldeten schon die indirecten Steuern zur Last, was um so drückender sei, da, während alle übrigen Classen der Steuerpflichtigen in der verhältnißmäßigen Erhöhung des Preises ihrer Waaren oder Erzeugnisse das Mittel der Wiedererstattung der von ihnen, gewissermaßen nur vorschußweise, zu bezahlenden Steuern besäßen, für die Besoldeten ein solches Mittel durchaus nicht vorhanden, sondern die Steuerlast definitiv auf ihnen liegend sei.

Allein nicht als Dienstherr fodert der Staat von seinen Besoldeten die Steuer oder muthet ihnen einen Abzug am Lohne zu; sondern als Inhaber des Steuerrechts, d. h. des Rechts, von allen Staatsangehörigen einen im Verhältniß zu den von ihnen genossenen Wohlthaten des Staatsvereins stehenden Beitrag zu den allgemeinen Lasten oder zu den Unkosten des Staatshaushalts zu erheben. Genießt etwa der Besoldete von jenen Wohlthaten keine? Schon der durch den Staatsverband bedingte, dem Beamten Lohn eintragende Staatsdienst an und für sich ist eine solche Wohlthat, und eine andere ist die, wie schon oben bemerkt worden, gleichfalls nur durch den Staat hervorgebrachte und beschirmte Möglichkeit einer das Bedürfniß oder die Lust befriedigenden Verwendung solches Lohnes, überhaupt der der Person und den Sachen gewährte Schutz und mancherlei Fürsorge. Auch ein Privatdiener, der von seinem Dienstherrn den vertragsmäßig bestimmten Lohn zu empfangen hat, wird, wenn er nebenbei in irgendeiner, zumal mit dem Dienst in keiner Verbindung stehenden Eigenschaft die Mühewaltung oder was immer für — zumal mit Unkosten verbundene — Leistungen des Herrn für sich in Anspruch nimmt, dafür auf Verlangen den entsprechenden Ersatz — füglich compensationsweise mittels Abzugs an seinem Gehalte — leisten müssen. Warum sollte es beim Staatsdiener gegenüber dem Staate anders sein? Wahrlich! diesem so vielstimmig urgirten Rechtsbedenken liegt eine so auffallende, ja mit Händen zu greifende Begriffsverwechselung zu Grunde, daß nur die allergrößte Befangenheit der dabei pro domo redenden, nämlich selbst im Staatsdienst stehenden Schriftsteller sie erklärbar macht.

Etwas gewichtiger ist der von den indirecten Steuern entnommene Grund. Wahr ist es, daß, je nach Gegenständen und Höhe dieser Steuern und nach den mannichfaltigen Umständen, die auf das Bedürfniß oder auf die Verzehrung des Besoldeten von Einfluß sind (als Gewohnheit, Kränklichkeit, Kinderzahl u. s. w.), derselbe gar oft schon durch die indirecte Besteuerung eine größere Abgabe entrichtet, als ihm nach einem richtig berechneten directen Steuersystem hätte aufgelegt werden können. Jedoch ist dasselbe auch bei den übrigen Classen der Staatsbürger der Fall, ohne daß man sie deshalb (die Capitalisten ausgenommen, was jedoch eben fehlerhaft ist) von der directen Steuer entbindet. Und wenn man sagt, diesen übrigen, namentlich den producirenden und den um Lohn arbeitenden Classen sei es möglich, die von ihnen — gewissermaßen nur vorschußweise — entrichteten indirecten (ja wol auch die directen) Steuern durch Überwälzung auf Andere wieder hereinzubringen, nämlich mittels Erhöhung des Productes- oder des Arbeitspreises), während dem Besoldeten dazu kein Weg offen stehe: so ist auch diese Vorstellung falsch. Denn einmal ist — einige wenige Steuergattungen abgerechnet, wobei der sie unmittelbar Entrichtende offenbar nur die Vorauslage macht (wie z. B. beim Zoll, beim Ohmgeld u. s. w.) — jede Voraussetzung des Überwälzens der Steuer auf andere, namentlich auf die Consumenten, eine trügliche; und wenn auch wirklich die meisten Steuern allerletzt

als „Verzehrungssteuern" wirken sollten (was jedoch nicht ist), so sind ja die Producenten und Grundbesitzer u. s. w. gleichfalls Verzehrer, demnach derselben Last unterworfen; und insofern sie dieses sind, können sie nimmer durch Vertheuerung ihrer Erzeugnisse, sondern nur entweder durch ämsigere oder angestrengtere Arbeit oder durch Ersparung die Steuern wieder hereinbringen. Das zweite dieser Mittel steht aber auch dem Besoldeten zu Gebot; und auch das erste ist ihm selten ganz unzugänglich, da nur wenige Staatsdienste wirklich die ganze volle Kraft und Zeit des Bediensteten in Anspruch nehmen und also, wenn es noth thut (was jedoch — zumal bei den höher Besoldeten — nicht leicht der Fall sein kann), irgendein kleines lucratives Nebengeschäft ihm meist noch möglich bleibt. Ja selbst das Mittel der Erhöhung des Preises (nämlich des Arbeitspreises) ist dem Besoldeten nicht verschlossen. Denn eine irgend bedeutende, zumal ständige Besoldungssteuer zieht fast unausweichlich Besoldungszulagen oder allgemeine Besoldungserhöhung nach sich, welcher Umstand jedoch zur politischen, nicht mehr zur rechtlichen Seite unserer Frage gehört.

Noch hat man in Bezug auf Besoldungen von Corporations- oder von standesherrlichen Dienern gegen deren Besteuerung eingewendet (vergl. die Verhandlungen der badischen Stände, namentlich der ersten Kammer, vom Jahre 1820), daß dieselbe ein Unrecht gegen den Dienstherrn sei, indem derselbe sein Einkommen, woraus er die Besoldung entrichte, also auch diese Besoldung, schon einmal selbst versteuert habe, daher man sie offenbar zum zweiten mal besteuere, wenn man auch den Diener belege. Dieses Bedenken jedoch hat seinen Grund in der — freilich gar oft vorkommenden — Verwechselung der Personen mit den Sachen, wonach man meint, die letzten seien die Steuer schuldig und nicht die ersten. Wir aber anerkennen die Steuerpflicht blos der Personen, und zwar nach dem Maß der in jedes Einzelnen Einkommen befindlichen — also nicht der überhaupt in der Nation vorhandenen — Sachen oder Werthe, wonach dieselbe Summe, wenn sie nacheinander als reines Einkommen von Mehren erscheint, ganz unbedenklich bei jedem derselben zu besteuern ist.

Wir gehen zum politischen Standpunkt über, wobei jedoch — da die fragliche Steuer als Steuer nicht nur gerecht, sondern auch vortheilhaft, namentlich einer sichern Berechnung empfänglich, im Einzug unkostspielig u. s. w. ist — blos von den Staatsbesoldungen (und Pensionen), nicht aber von jenen der übrigen Persönlichkeiten die Rede mehr sein kann. Bei diesen nämlich tritt der Staat blos allein als Steuerherr auf; die politischen Betrachtungen aber beziehen sich nur auf das gedoppelte Verhältniß desselben zu seinen Besoldeten, nämlich als Dienstherr und als Steuerherr.

Ein sehr merkwürdiges politisches Bedenken gegen diese Besoldungssteuer hat Zachariä in seiner oben erwähnten Abhandlung aufgestellt. Nachdem nämlich derselbe die Rechtlichkeit solcher Steuer zwar nicht unumwunden oder unbeschränkt anerkannt, doch auch nicht entschieden bestritten, nebenbei auch mehre politische Vortheile derselben angeführt hat, erhebt er gegen sie den in unsern Zeiten eines tiefen Eindrucks sichern Vorwurf, sie sei „unvereinbar mit dem Interesse der monarchischen Verfassung" oder mit dem „monarchischen Princip". Denselben Vorwurf zwar macht der scharfsinnige Verfasser in einer vorangehenden Abhandlung den meisten Grundsätzen und Richtungen der heutigen europäischen Staatswirthschaft, namentlich der anerkannten Unbeschränkbarkeit, daher auch freien Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Eigenthums, namentlich des Grundeigenthums, verbunden mit der Untheilbarkeit seines Inhalts, d. h. des Eigenthumsrechts, welches sonach eine Spaltung in Obereigenthum und Nutzeigenthum nicht zulasse, ebenso der Tendenz nach Befreiung des Bodens von den mittelalterlichen Lasten und Dienstbarkeiten, nach Aufhebung oder Beschränkung der privilegirten Stammgutserbfolge, überhaupt aller Privilegien des Adels und auch der Kirche, sodann auch der sorgsamen Pflege der Industrie, dem Grundsatz von der gleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten und von der der Erhaltung des Staatscredits willen nothwendigen Beachtung der öffentlichen Meinung u. s. w. In allen diesen Verhältnissen und Dingen erkennt er eine gefährliche demokratische Richtung. Uns schreckt jedoch solcher Vorwurf nicht. Denn allerdings hat zwar jede — theoretische wie praktische — Anerkennung des wahren, vernunftmäßigen Rechts eine demokratische Tendenz, weil das Recht nach seinem innersten Wesen ein allgemeines und für Alle gleiches ist; allein mit dieser Tendenz ist die wahre Monarchie oder das vernünftig verstandene monarchische Princip nicht unvereinbar. Vielmehr wird dieses Princip mit Unwillen den Vorwurf von sich zurückweisen, als sei es im Widerstreit mit den Forderungen des Rechts; ja es kann keine ihm gefährlichere Ansicht aufgestellt werden als eine solche, weil, was unvereinbar ist mit dem Recht, auf hohlem Grunde steht und nimmer die Guten zu Vertheidigern haben wird.

Indessen ist, was insbesondere die Besoldungssteuer betrifft, Zachariä's Bemerkung vollends unrichtig. Denn mit nichten wird, wie er sagt, das Staatsoberhaupt, dessen Organe die Beamten sind, dadurch mit ihnen dem gemeinen Recht unterworfen, mit nichten sind die Vorrechte der Krone gefährdet, wenn diejenigen, durch welche der Souverän regiert, an jenen Vorrechten keinen Theil haben. Denn — abgesehen davon, daß ja nach dieser Ansicht auch in Republiken die Besoldungssteuer, als der Souveränetät der Gemeinde, welche hier Dienstherrin ist, Abbruch thun würde, und abgesehen auch davon, daß selbst in der Monarchie der Ausdruck „Staatsdiener" ganz füglich an die Stelle des „Fürstendieners" gesetzt werden mag — so ist wenigstens so viel klar, daß der Beamte nicht, insofern er seine Besoldung empfängt und genießt, ein Organ oder Repräsentant des Königs oder überhaupt des Souveräns ist, sondern nur insofern er in dessen Namen Amtsverrichtungen, namentlich Acte der (Staats-) Gewalt oder Autorität ausübt. In dieser Sphäre mag er an den Prärogativen seines Dienstherrn theilhaben, nicht aber in denjenigen, worin er blos für seine eigene Person, d. h. schlechthin als Staatsbürger auftritt, also namentlich in jener der Besteuerung.

Dagegen ist ein anderes Bedenken nahe liegend und unwiderleglich, das nämlich, daß der Staat oder die Gesammtheit der übrigen Steuerpflichtigen durch die Besoldungssteuer wenig oder gar nichts gewinnt. Wir haben nämlich hier nicht im Auge die etwa nach Maßgabe des abwechselnden Fallens oder Steigens der Naturalienpreise zeitlich oder periodisch anzuordnende neue Regulirung, d. h. also Verringerung oder Erhöhung der Besoldungen (wovon wir bereits oben gesprochen), auch nicht die etwa in Zeiten außerordentlichen Bedürfnisses oder Nothstandes, z. B. in Kriegszeiten, den Besoldeten ausnahmsweise aufzulegende Beisteuer (deren Erschwingung nämlich durch vorübergehendes Verzichten auf sonst gewöhnte Bequemlichkeiten oder Genüsse möglich und dem Beamten auch billig zuzumuthen ist); sondern nur die nach einem bleibenden, auf den ordentlichen Zustand berechneten Steuersystem auf Besoldungen gelegte ständige Steuer. Bei einer solchen aber leuchtet ein, daß sie in die Länge nicht wohl einen wirklichen Ertrag gewähren kann, sondern nur einen scheinbaren. Das Maß der Besoldungen nämlich wird vernunftgemäß bestimmt durch jenes der Bedürfnisse, d. h. der (theils absolut, theils standesgemäß nothwendigen) Ausgaben des Beamten und des ihm nach Beschaffenheit seiner Dienstleistungen nach Gerechtigkeit und Billigkeit gebührenden Lohnes. Jedes neue unabweisliche Bedürfniß, jede neue unvermeidliche Ausgabe steigert die nothwendigen Ansprüche des Beamten; und sowie jede bleibende Preiserhöhung der Lebensbedürfnisse, so muß auch jede bleibende Steuer eine entsprechende Besoldungserhöhung zur Folge haben, wenn nicht der Staat den auf allgemeinen Gründen ruhenden Besoldungsmaßstab geringfügigem finanziellen Interesse opfern und alle die Nachtheile, welche mit allzu niedriger Besoldung verknüpft sind, als verminderte Concurrenz zu Staatsämtern, sodann Schläfrigkeit im Dienste, oder auch Bestechlichkeit u. s. w., hervorrufen will. Genug! der idealrichtige Maßstab der Besoldung ist der nämliche, ob eine Besoldungssteuer bestehe oder nicht, und der Staat, der nach eingeführter Besoldungssteuer die Gehalte seiner Diener nicht erhöht, gesteht entweder ein, daß er früher zu splendid salarirt habe, oder er erkauft einen geringen finanziellen Gewinn mit der Verletzung eines hochwichtigen politischen Grundsatzes.

Indessen wird durch alles dieses blos so viel bewiesen, daß die Besoldungssteuer auf die Dauer keinen wirklichen Ertrag gewähre und insofern unnütz sei. Doch ist „finanziell unnütz sein" nicht gleichbedeutend mit „politisch schädlich sein", und es verheißt vielmehr die Besoldungssteuer, ungeachtet ihrer finanziellen Unnützlichkeit, sehr bedeutende politische Vortheile. Ja, selbst blos finanziell betrachtet, mag sie, wenigstens einige Zeit hindurch, etwas abwerfen, indem die Besoldungserhöhung ihr nicht augenblicklich folgen wird. Aber wenn dieses auch nicht wäre, so erscheint sie als vortheilhaft schon als eine der öffentlichen Meinung, d. h. den wenn auch nur das näher Liegende ins Auge fassenden Ansichten der Mehrheit der übrigen Staatsbürger dargebrachte Huldigung und als eine in die Sinne fallende Verwirklichung des großen Grundsatzes von bürgerlicher Gleichheit. Auch ist Das, was Zachariä für einen weitern Nachtheil achtet, nämlich die durch die Besoldungssteuer bewirkte Identificirung der Interessen der Staatsdiener mit jenen der übrigen Bürger, nach unserm Dafürhalten vielmehr ein wesentlicher Gewinn. Denn die besten Rathgeber des Fürsten sind sicherlich diejenigen nicht, welche den Interessen des Volks fremd sind, und das unmittelbare Mittragen der öffentlichen Lasten macht geeigneter zum Erkennen ihres Gewichts.

Wenn die rechtliche Zulässigkeit und politische Räthlichkeit der Besoldungssteuer anerkannt

ist, so handelt es sich noch um das vernünftig festzusetzende Maß derselben. Unsere **Theorie** sagt hierüber nur so viel: Die Besoldungen sollen mit den übrigen Gattungen des (reinen) Einkommens, denen kein harrendes Besitzthum, sondern blos eine persönliche Erwerbsfähigkeit zu Grunde liegt, gleichmäßig behandelt werden. Hiernach erscheint die Form der Classensteuer, welche nämlich den höher Besoldeten nach bestimmten Abstufungen größere Quoten als den geringer Besoldeten auflegt, ungeeignet und — insofern nicht etwa ein bei Festsetzung der höhern Besoldungen begangenes Übermaß dadurch wieder gut gemacht werden soll — selbst ungerecht. Dagegen mag wol geschehen und kann nur gebilligt werden, daß die geringern Gehalte, z. B. unter 500 Gldn., von der Besteuerung frei erklärt, auch etwa eine weiter folgende Classe — bis z. B. 800 Gldn. — nur mit der halben Quote beigezogen werde. Ein solcher dem beneficium competentiae zu vergleichender ganzer oder theilweiser Nachlaß ist nach Begriff und Rechtsgrund von der eigentlichen Classensteuer wesentlich verschieden; auch sollte er der Strenge nach nur Denjenigen zu Theil werden, welche neben der Besoldung keine andere oder doch nur eine sehr geringe Einkommens- oder Erwerbsquelle besitzen, weil, wo der Grund aufhört, auch die Wirkung oder das Begründete wegfällt.

Die meisten Schriftsteller über den Staatsdienst im Allgemeinen (wie v. Seuffert, v. Gönner, van der Becke und Andere, die wir unter dem Art. **Staatsdienst** anführen werden) haben auch der Frage von der Beiziehung der Besoldeten zu ordentlichen und außerordentlichen Staatslasten ihre Untersuchung zugewendet. Mehre haben diesen letzten Gegenstand für sich allein oder auch in Verbindung mit der allgemeinen Lehre von Steuern, sodann von Vertheilung oder Ausgleichung der Kriegslasten, behandelt. Die Meisten, wie schon Mevius, Musäus und Andere, nehmen die Immunität von öffentlichen Lasten für die Staatsdiener in Anspruch. Am nachdrücklichsten thut dieses der Freiherr v. Drais in seiner Schrift „Über den Beizug der Staatsbesoldungen zu Staatslasten" (Karlsruhe 1816); Weber, „Über die Repartition der Kriegsschäden" (Würzburg 1798), Harl, „Handbuch der Kriegspolizeiwissenschaften" (Landshut 1812) und Andere statuiren dagegen einen verhältnißmäßigen Beizug. Zachariä in seiner oben angeführten merkwürdigen Abhandlung stellt Gründe für und wider auf, ohne selbsteigene Entscheidung.

Rotteck.

Besserungsantrag, Amendement. Das der französischen Sprache entlehnte Wort Amendement, welches ursprünglich eine ganz allgemeine Bedeutung hat, ist in dem neuern staatsrechtlichen Sprachgebrauch ein eigentlicher Kunstausdruck geworden, um die Anträge zu bezeichnen, welche in den ständischen Verhandlungen auf irgendeine Abänderung in den zur Berathung vorliegenden Propositionen gerichtet sind. Obgleich nun die Amendements auf die Erfolge ständischer Berathungen einen sehr erheblichen Einfluß ausüben können und ein wichtiges Moment in den ständischen Verhandlungen bilden, so ist dennoch dieser Gegenstand in der deutschen Literatur bisjetzt noch nicht hinlänglich behandelt worden. Nur bei einem Schriftsteller, und zwar bei einem Ausländer, finden wir die Sache erwähnt, nämlich bei Bentham. Diese Bentham'sche Erörterung [1]) ist ebenfalls nicht erschöpfend, im Gegentheil höchst unbefriedigend ausgefallen.

In Richtercollegien und in collegialischen Verwaltungsbehörden sind solche Anträge, welche den Amendements ähnlich sind und füglich so genannt werden können, ohne Zweifel immer zulässig gewesen, insoweit sie der Natur der Sache nach möglich waren. Eine Ausnahme davon findet sich in frühern Zeiten bei dem römischen Senat, wenn Niebuhr's Vermuthung richtig ist, daß Senatores pedarii die Senatoren aus den niedern Geschlechtern waren, welche nur den Antrag der Consuln annehmen oder verwerfen durften, ohne das Recht zu haben, eine eigene Meinung zu äußern. [2]) Insofern von Ständeversammlungen ausführliche schriftliche Aufsätze ausgegangen sind, liegt es ebenfalls in der Natur der Sache, daß die einzelnen Mitglieder Verbesserungsvorschläge haben machen können. In allen diesen Fällen werden aber die abweichenden Meinungen der Einzelnen auf eine einfache, gewissermaßen formlose Weise erörtert, und es gibt in den Ordnungen und Instructionen der Behörden darüber keine besondern Bestimmungen. Wir betrachten aber hier die Amendements in ihrem Zusammenhange mit den Berathungen und Beschlüssen einer Ständeversammlung. Bei der größern Zahl von Mitgliedern, aus denen eine ständische Versammlung besteht, wird aber, um Ordnung in den Verhandlun-

1) Bentham, „Taktik, oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volks-Ständeversammlungen" (Erlangen 1817), S. 136.

2) Niebuhr's „Römische Geschichte", II, 130 der 2. Ausgabe.

gen aufrecht zu halten, eine geregelte und förmliche Behandlung der Amendements erfodert. Auch kommt hier noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht. In dieser Beziehung ist nämlich die Stellung von Amendements Ausfluß eines staatsrechtlichen Grundsatzes, der, wie es scheint, verhältnißmäßig spät zur Anerkennung gelangt ist. Bei den Volksversammlungen des Alterthums und bei den Berathungen derselben über vorgelegte Gesetzentwürfe und vorgeschlagene politische Maßregeln hatte die Volksversammlung nur das Recht, den Vorschlag in der Art und Weise, wie er gemacht war, entweder anzunehmen oder zu verwerfen. Kein einzelnes Mitglied konnte eine Veränderung in Vorschlag bringen. Diese sehr erhebliche Beschränkung der alten Volksversammlungen bei ihren politischen Berathungen führte nun nicht blos zur Ausschließung aller Amendements, sondern auch zu dem Grundsatze, daß über Gesetzentwürfe nur im Ganzen abgestimmt werden konnte, und daß die einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfs gar nicht zur Abstimmung gebracht werden durften. Denn jede Auslassung einer Bestimmung aus dem Gesetzentwurf ist in gleichem Maße als ein Zusatz eine Veränderung des Entwurfs. Von diesem Grundsatz des alterthümlichen Staatsrechts ist die neuere Zeit abgewichen; es ist allgemein zugelassen worden, zu den Gesetzentwürfen Verbesserungen, d. h. Veränderungen des Entwurfs im Einzelnen vorzuschlagen, und eine Folge davon ist es wiederum gewesen, daß bei der jetzigen Art und Weise der Berathung nicht nur die einzelnen Gesetzartikel, sondern selbst die einzelnen Sätze in einem Artikel zur Abstimmung gebracht werden können. Wann diese Veränderung in den staatsrechtlichen Grundsätzen eingetreten ist, verdiente wol einer nähern Untersuchung. Niebuhr schreibt es dem Beispiel der constituirenden Versammlung in Frankreich zu, daß es auf dem festen Lande gebräuchlich geworden ist, Amendements zuzulassen und folglich die einzelnen Artikel eines Gesetzentwurfs zur Abstimmung zu bringen. Es dürfte aber doch der Gebrauch der Amendements in England viel älter sein, wenngleich sich wol wird behaupten lassen, daß dort von dem Rechte, zu Gesetzentwürfen Amendements zu stellen, ein möglichst sparsamer Gebrauch gemacht worden ist.[3]) Es mag eine schwierige Sache sein, die Vortheile und Nachtheile der entgegenstehenden staatsrechtlichen Grundsätze gegeneinander abzuwägen. Zu verkennen ist es nicht, daß durch improvisirte Amendements manche Widersprüche und Verkehrtheiten in die Gesetze gebracht werden können, daß die Einheit des Gusses verloren geht, welche allerdings jedem Gesetze ein würdiges Gepräge gibt. Auf der andern Seite liegt aber in der Ausschließung der Amendements eine große Beschränkung der berathenden und beschließenden Versammlung, indem sie gar nicht dazu kommen kann, ihre Ansicht und Überzeugung vollständig auszusprechen, und in der That vielfältig genöthigt werden muß, um einzelner Bestimmungen willen einen sonst heilsamen Gesetzentwurf zu verwerfen oder Gesetzentwürfe anzunehmen, mit deren Grundsätzen sie in manchen Einzelheiten nicht einverstanden ist. Bedenken wir dabei, daß, wenn die Ständeversammlung und ihre einzelnen Mitglieder bei der ganzen Berathung über Gesetzentwürfe und bei der Abstimmung recht wach und aufmerksam sind, die möglicherweise mit den Amendements verbundenen Nachtheile vermieden werden können, ohne die Vortheile aufzugeben, welche durch sie zu erlangen sind, so müssen wir doch es als eine Verbesserung ansehen, daß die neuere Zeit zur Anerkennung des Grundsatzes von der Zulässigkeit der Amendements gelangt ist. Der Grundsatz selbst ist sicher der richtige, und es wird nur darauf ankommen, den verständigen Gebrauch davon zu machen.

Alle Amendements setzen einen Vorschlag oder eine Proposition voraus, auf welche sie sich beziehen, und neben dem Zwecke, Gesetzentwürfe durch Veränderungen zu verbessern, dienen sie hauptsächlich dazu, die Berathung abzukürzen. Denn alle Artikel, zu welchen keine Amendements gestellt worden, sind als stillschweigend gebilligt anzusehen. Da man auch jedes Amendement als eine eigene Proposition bezeichnen kann, so versteht es sich von selbst, daß zu einem schon gemachten Amendement ein neues Amendement gemacht werden kann, welches letztere dann ein Subamendement genannt wird. Nach dem regelmäßigen Verfahren in ständischen Versammlungen werden die Vorschläge, über welche berathen werden soll, mögen das nun Regierungsvorlagen oder Privatpropositionen sein, einem Ausschuß (Comité, Deputation) zur Begutachtung übergeben, nach Erstattung des Ausschußberichts findet dann eine Verhandlung statt, am allgemeinsten wol eine zwiefache: erst eine Vorberathung und dann eine Schlußberathung, an welche letztere sich dann die Abstimmung anschließt. Nach Erstattung des Ausschußberichts beginnt die Thätigkeit der einzelnen Mitglieder, welche nun berechtigt sind, Verän-

3) Vergl. Niebuhr, „Römische Geschichte", II, 354.

derungen sowol in den Anträgen des Ausschusses als in der beguchteten Proposition selber in Vorschlag zu bringen. Gehen Anträge nur darauf hinaus, daß der Vorschlag im Ganzen entweder gänzlich abgelehnt oder unverändert angenommen werden soll, so kann überall von Amendements nicht die Rede sein, denn die Amendements beziehen sich auf einzelne Artikel oder Sätze eines größern Ganzen. Regelmäßig werden die Amendements den Zweck haben, eine materielle Veränderung in den Gesetzentwürfen und andern Propositionen zu bewirken. Es kann indeß die Befugniß der Ständemitglieder nicht ausgeschlossen sein, auch solche Amendements zu stellen, die lediglich den Ausdruck oder die Redaction betreffen. Auf die Verhandlung der Sache hat indeß diese Verschiedenheit keinen Einfluß. Die Amendements mögen nun den Inhalt oder die Ausdrucksweise einer Proposition zum Gegenstande haben, so kann man sie füglich in drei Classen eintheilen, indem sie entweder die Weglassung von Sätzen und Bestimmungen, oder die Einschaltung neuer Sätze und Bestimmungen, oder lediglich eine Veränderung der schon vorliegenden Sätze und Bestimmungen zum Zwecke haben. Die Amendements, welche zu einem Comitéberichte gestellt werden, müssen immer zu der zweiten oder dritten Classe gehören. Denn da über jedes Amendement schon an und für sich abgestimmt werden muß, so sind alle Amendements einzelner Mitglieder, welche darauf ausgehen, daß ein Ausschußamendement abgelehnt werde, durchaus überflüssig. Von wem auch die Amendements ausgehen, von dem Ausschusse oder von einzelnen Mitgliedern, immer wird es nothwendig sein, daß sie schriftlich abgefaßt werden, genau so wie sie zum Beschluß erhoben werden sollen. Diejenigen Amendements, welche nach Erstattung des Ausschußberichts von einzelnen Mitgliedern einer Ständeversammlung gemacht werden, sind zweckmäßigerweise so zeitig zu stellen, daß der Ausschuß noch Gelegenheit hat, sie einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, ehe und bevor die Schlußverhandlung ihren Anfang nimmt. Denn offenbar fodert es die Zweckmäßigkeit, daß die Anträge der einzelnen Mitglieder von dem Ausschusse ebenso gründlich und reiflich geprüft werden können als die ursprüngliche Vorlage selbst und deren einzelne Theile. In dieser Einrichtung liegt namentlich das beste Mittel, die Ungelegenheiten zu beseitigen, welche sonst möglicherweise aus der Gestattung der Amendements hervorgehen könnten. Dem Ausschusse wird es obliegen, jedes einzelne Amendement gründlich zu erwägen und namentlich darauf zu achten, daß die innere Einheit und Harmonie des Gesetzentwurfs durch das eine oder andere Amendement nicht gestört werde. Auch hat der Ausschuß sein Augenmerk darauf zu richten, die Versammlung vor solchen Amendements zu warnen, welche etwa chicanöserweise gestellt werden könnten, um auf diese Weise die Verwerfung eines Antrags zu bewirken.

In den Amendements des Ausschusses und der einzelnen Mitglieder zusammengenommen sind natürlich alle Veränderungsvorschläge enthalten, welche bei der Berathung über eine Proposition in Betracht kommen können, und es kommen daher in Ansehung aller einzelnen Punkte nur die Amendements zur Abstimmung. Daß außerdem noch am Schlusse der ganzen Berathung darüber abgestimmt werden kann, ob ein Gesetzentwurf im Ganzen oder irgendeine andere Vorlage abzulehnen oder anzunehmen sei, versteht sich von selbst, berührt aber unsern Gegenstand nicht näher. Die Abstimmung über die Amendements hat nichts Eigenthümliches. Insofern indeß ein Amendement mehre Punkte enthält, die nicht auf eine untrennbare Weise miteinander verbunden sind, kann die Frage entstehen, ob solche Punkte voneinander getrennt und für sich zur Abstimmung zu bringen sind. Für die verneinende Beantwortung dieser Frage läßt sich anführen, daß jeder Amendementsteller seinen Verbesserungsvorschlag ohne Zweifel als eine untheilbare Einheit angesehen wissen will, und daß, wenn irgendein Mitglied der Versammlung eine Theilung des Amendement wünschen sollte, um bei der Abstimmung den einen Satz verwerfen und den andern annehmen zu können, er dann die Gelegenheit nicht versäumen darf, ein besonderes Amendement zu stellen, worin er Dasjenige, was er angenommen zu sehen wünscht, zusammenfaßt, und daß es folglich seine Schuld ist, wenn er Dasjenige versäumt, was für die Durchführung seiner Meinung erforderlich ist. Auf der andern Seite wird aber auch der Ständeversammlung im Ganzen das Recht nicht streitig gemacht werden können, eine solche Abstimmung über die Amendements zu beschließen, daß die einzelnen Sätze, aus denen es besteht, voneinander getrennt und zur separaten Abstimmung gebracht werden. Sind zu einem und demselben Artikel oder Satze mehre Amendements gestellt, oder zu einem Amendement ein Zusatz beantragt worden, so entsteht die Frage, in welcher Ordnung über diese verschiedenen Amendements abzustimmen ist. Es muß hier entscheiden, welche Rangordnung am besten unnöthige Abstimmungen verhindert und das dem Mehrheitswillen entsprechendste Resultat liefert. Es müssen die am weitesten gehenden und präjudiciellen Anträge zuerst kommen.

Es hängt oft viel von einer Rangbestimmung der Amendements für die Annahme oder die Verwerfung der Hauptartikel ab, je nachdem die Abstimmenden gesinnt oder gebildet sind. Allgemeine Bestimmungen aber sind sehr mislich. N. Falck.

Besserungsstrafe und **Besserungsstrafanstalt.** — I. Einleitung. Der allgemeine Entwickelungs- und Verbesserungskampf, in welchem seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit unserer übrigen Cultur auch unser Recht sich befindet, hat besonders früh und lebhaft das Strafrecht ergriffen. Dasselbe steht in unmittelbarster Wechselwirkung mit den Grundgedanken des Rechts und des Staats in jeder geschichtlichen Culturperiode und nationalen Entwickelung. Deshalb schienen mir schon vor beinahe funfzig Jahren in meiner Schrift: „Recht, Staat und Strafe, philosophisch-historisch entwickelt", zwei Dinge, die schon der Titel der Schrift hervorhebt, besonders wichtig für eine richtige Schlichtung des endlosen Streits der Strafrechtstheorien. Das erste ist, statt der Deductionen aus stets wechselnden metaphysischen Systemen, vielmehr die historisch-philosophische Begründung von Recht, Staat und Strafe, mithin im Strafrecht vor allem die erfahrungsmäßige Auffassung des ganzen Wesens seines Hauptgegenstandes, nämlich des Verbrechens und der Strafe. Das andere ist die Auffassung der steten Verbindung und Wechselwirkung der Bestrafung mit dem Wesen und der Grundform des Rechts und des Staats unter sich und mit ihrer Grundlage der Moral. Hieraus ergab sich als Hauptaufgabe des Strafrechts die Besserungsstrafe und ihr richtiges Verhältniß zur Moral. Anerkannt sucht unser heutiges Strafrecht immer mehr jenen Hauptforderungen zu entsprechen.

II. Allgemeine Grundlagen zur richtigen Beurtheilung und Behandlung der Besserungsstrafen und Besserungsstrafanstalten.[1] — „Es ist noch sehr unvollkommen, die Verbrecher mit rächenden Strafen zu treffen, ohne dieselben zugleich durch heilsame Zucht zu bessern (Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina)": So lautet die Aufschrift, welche zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Papst Clemens XIV. einer von ihm erbauten Strafanstalt gab.

Dieser Idee huldigt auch das Pennsylvanische Strafsystem. Es will die Besserung — die moralische und politische Besserung — mit der Genugthuung und Abschreckung vereinigen. Es nennt sich in diesem Sinne das Pönitentiarsystem.

Wie läßt sich nun dieses begründen und durchführen?

Alle zu sittlichem Bewußtsein erwachten freien Menschen sollen frei ihre sittliche Idee und Lebensbestimmung verwirklichen. Hierzu bedürfen, hierzu anerkennen und begründen sie nach der Vernunft und aller Geschichte für ihr äußeres Wirken in der Gesellschaft gemeinschaftliche Friedens- oder Rechtsgesetze. Denn wollte Jeder blos nach seinen subjectiven religiösen und sittlichen Lebensansichten handeln, so hinderte ihn Streit und Hülflosigkeit. Sie geben daher, insoweit als es die Natur einer gemeinschaftlichen Friedens- oder Freiheitsordnung und der nöthigen friedlichen Hülfsvereine erheischt, ihren sittlichen Gesetzen einen gemeinschaftlichen allgemeinen oder objectiv erkennbaren Ausdruck und, durch Gast- und Friedens- und Bürgereide, die höchste sittliche Heiligung. So, auf historisch-philosophischem (juristischem) Wege, und durch die logisch nothwendigen Folgesätze aus der Natur dieser Friedenseinigung freier Menschen, sobald sie als solche sich anerkennen und Frieden haben wollen, ergeben sich mittelbar sittliche oder auf sittlicher Grundlage und für sittliche Zwecke begründete, so ergeben sich die objectiven oder die wirklichen Rechts- oder Freiheitsgesetze. Die gegenseitige friedliche Anerkennung der freien Persönlichkeit ist die genügende Grundlage ihrer logischen Entwickelung.

Das wahre Recht fodert für sein Bestehen von jedem Rechtsmitglied nur zweierlei: Fürs erste Nichtverletzung des Friedens oder des Rechtsgebots; fürs zweite, sobald es dasselbe dennoch verletzte, Wiederaufhebung (Büßung, d. h. wörtlich Besserung) der Verletzung oder der Störung des Friedens.

---

1) Trotz aller Wichtigkeit solcher allgemeinen Grundlagen für die richtige Auffassung der Besserungsstrafen, muß doch hier auf die Entwickelungen verwiesen werden, welche zunächst der „Systematischen Encyklopädie" (Bd. I) und den Art. **Rechtsbegriff** u. s. w., **Staat** und **Strafrecht** angehören. Wir mußten uns also hier auf verbesserte und ergänzte Darstellung Desjenigen beschränken, was der Herausgeber in der zweiten Ausgabe des „Staats-Lexikon" diesem Artikel voranstellte. Er entnahm es im Wesentlichen der Einleitung seines Berichts für Einführung des Besserungssystems in der badischen zweiten Kammer, welchem man es zuschrieb, daß viele frühere Gegner des Systems Freunde desselben wurden und daß zunächst in Baden dasselbe siegte.

Die sittlich-rechtliche Friedensordnung hat, wie alles Lebendige, zwei wesentliche Bestandtheile oder Seiten: Zuerst eine äußere. Ihre Störung, die materielle Störung gehört dem Civilrecht an. Sodann eine innere, die innere Lebenskraft. Diese ist die allseitige nöthige Achtung und Willensstimmung fürs Recht und das Vertrauen auf sie, ohne welche kein wahrer Friede möglich ist. Die erwiesene schuldvolle Störung dieser rechtlichen Willensstimmung, die intellectuelle Störung ist das Vergehen und — sofern nicht die civilrechtliche Wiederherstellung zu ihrer Austilgung genügt — das strafrechtliche Vergehen, der Gegenstand der Strafe. Und diese ist die Aufhebung oder Besserung des Vergehens oder der intellectuellen Störung oder der Schuld. Sie ist dieses (die' Ἐκδίκησις des Vergehens nach der griechischen und römischen gesetzlichen Definition, L. 131 de V.S.) und nach dem Wortsinn der Strafe bei allen gebildeten Völkern. („Letzte Gründe", S. 133, und im „Staats-Lexikon" unter **Strafrecht.**)

Für die Bestrafung der Vergehen fodert das Recht übereinstimmend mit dem gesunden Sinn und den Gesetzen aller gesitteten Völker, welche das Faustrecht und die roheste Blutrache und rachsüchtige Talion hinter sich haben, zweierlei.

Zuerst: die Strafe soll sichern, die Bestrafung soll nicht blind rächen oder wiedervergelten. Sie soll vielmehr in Genugthuung, Abschreckung, Besserung, für die neue Sicherung der gestörten Rechtsordnung vernünftig berechnete Rechtszwecke verfolgen.

Sodann: die Strafe soll gerecht sein und das gerechte Maß einhalten. Sie soll nicht als beliebiges politisches Mittel den Verbrecher dadurch als Sache mißbrauchen, daß sie ihn für die von ihm nicht verschuldete böse Lust Anderer martert. Die Strafe soll der obigen Rechtsfoderung: der Aufhebung der Störung des Verbrechers als ihrem Rechtsgrund entsprechen. Sie soll nur das (juristische) Verbrechen oder die rechtliche Schuld büßen oder tilgen (Ne major poena, quam culpa sit). Sie soll in Begründung, Größe, Ausführung und Form (juristisch) gerecht sein.

Soll nun nach beiden Foderungen die Strafe nur die Aufhebung der verbrecherischen Störung der Rechtsordnung, nur für sie bestimmt sein, zugleich aber auch Besserung, Abschreckung, Genugthuung und nur nach ihnen bestimmt, so ist dieses nur dadurch möglich, daß jene Störung durch Besserung, Abschreckung und Genugthuung aufgehoben wird. Zwei Dinge, die einem dritten gleichen — wie hier 1) die Aufhebung der Störung und 2) die Verwirklichung jener Zwecke der Strafe — müssen untereinander selbst gleich sein. Die Befriedigung des Rechtsgrundes der Strafe (der Rechtsfoderung der Tilgung der Störung oder Schuld) und die Befriedigung der Rechtszwecke fallen in ihrer Verwirklichung zusammen, weil die Rechtszwecke in dem Rechtsgrunde begründet sind.

Und so ist es in der That. Denken wir uns eine friedliche Rechtsordnung noch vor aller Strafe, und nun dieselbe gestört durch viele verbrecherische Mitglieder! Sie treten die geheiligte Friedensordnung, die geheiligten Rechte ihrer Mitbürger verächtlich mit Füßen und befriedigen so ihre schändlichen Gelüste. Würden nicht sogar alsdann, wenn das geraubte materielle Gut ihnen wieder abgenommen wäre, würde nicht vollends bei Unmöglichkeit materieller Wiederherstellung, wie bei Mord und Mordbrand, zunächst bei dem Verletzten, dann aber auch bei seinen Mitbürgern, drängende Gefühle und Bedürfnisse der Genugthuung für ihre Beleidigungen entstehen? würden sie dieselbe nicht erstreben, um durch sie zu bethätigen, daß weder sie noch die mißhandelten Ihrigen rechtlos und der Mißhandlung würdig waren, um zu zeigen, daß ihre Rechte heilig seien und gesichert sein müßten, daß sie nicht beliebig aufs neue ungerochen verletzt werden dürften? Müssen sie nicht zugleich erkennen, indem sie durch die frevelnde Mißachtung und Zerstörung der friedlichen Rechtsordnung ihre rechtliche Sicherheit gestört sehen, daß die mit Füßen getretene Rechtsordnung im Volke an Heiligkeit und Achtung, ja durch den Mangel der Sicherheit gerade für die Friedlichen an Achtungswürdigkeit verliert? Müssen also nicht doppelt auch die sinnlichen Neigungen der Menschen zur gleichfreien Befriedigung auch ihrer Leidenschaften durch die verderblichen Beispiele aufgereizt werden? Alle also müssen, zu ihrer und der Ihrigen Sicherung, Bestrafung der Frevler zur sichernden Abscheuerweckung und Abschreckung von neuen Verbrechen fodern. Sie müssen sie nach der Carolina fodern zur Tilgung des verderblichen Beispiels und Ärgernisses, welches die Verbrecher gaben. Zur Wiederherstellung der gestörten heiligen Scheu vor dem Verbrechen, wie die Römer sagten (At tu tuo supplicio doce humanum genus ex sancta credere, quae a te violata sunt). Es können endlich weder die Verletzten noch die übrigen Bürger in der nöthigen Rechtssicherheit, in dem vertrauensvollen friedlichen Rechtsverkehr mit den

Verbrechern leben, sie können sie nicht unter sich dulden, kurz: der durch sie gestörte rechtliche Friede mit ihnen findet nicht statt, solange nicht neue Bürgschaften gegeben und das Zutrauen wiederhergestellt ist, daß durch Besserung ihre erwiesene verbrecherische Willensstimmung aufgehoben sei.

Diese dreifachen Strafzwecke, durch den Einen gemeinschaftlichen Grundgedanken und Endzweck, die Wiederaufhebung der ganzen verbrecherischen Störung der Rechtsordnung, als Mittelzwecke miteinander vereinigt, sind also in der Natur menschlicher Rechtsvereine und mit Recht in aller Geschichte und Gesetzgebung begründet.[2]) Sollte sich nun aber ergeben, daß schon durch die strafende, vollständige Verwirklichung eines dieser Zwecke zugleich die übrigen Zwecke mehr oder minder vollständig mit erreicht würden, so dürfen doch die Berechtigungen für diese und auch die Rücksicht auf sie durchaus nicht übersehen und abgeleugnet werden, ebenso wenig und noch weniger, als ein gründlicher Jurist, bei einer Gesammt- oder Correalberechtigung von Dreien, die Berechtigung des A und B leugnet, obgleich nach erfolgter vollständiger Zahlung an den C auch ihre Foderungen zugleich mit erlöschen.

In der That aber zeigt es sich nun, daß durch eine wohleingerichtete strafende Durchführung des Besserungszweckes die andern Strafzwecke in der Regel vollkommen mitbefriedigt werden können. Wenn bei jedem besondern Verbrechen die strafende Gerechtigkeit baldmöglichst den Verbrecher ergreift, und durch das strafrichterliche Verdammungsurtheil seines Frevels zugleich die unantastbare Heiligkeit der Verletzten und der ganzen Rechtsordnung sowie den allgemeinen Abscheu der ganzen Staatsgesellschaft gegen dasselbe feierlich öffentlich verkündigt, wenn sie dann zugleich den Verbrecher aus der rechtlichen Gesellschaft ausschließt und in einsamer Büßerzelle allen Entbehrungen und Leiden und Besserungsmitteln unterwirft, welche nothwendig sind, um ihn dahin zu bringen, daß er selbst sein Unrecht verdammt und bereut und sich in seinen Gesinnungen und Entschlüssen wie in der Gewöhnung zu einer neuen nützlichen Lebensweise selbst von aller rechtswidrigen Willensstimmung lossagt — gewiß alsdann ist die Genugthuung für den Verletzten und alle Bürger, deren Rechte jetzt die ganze Gesellschaft und der frühere Verletzer selbst thatsächlich als heilig anerkannten, vollständig gegeben, dann ist selbst die allgemeine Abscheuerweckung oder Abschreckung von Verbrechen, soweit sie die verbrecherische That nöthig machten, soweit sie vom Verbrecher verschuldet wurden, zugleich mit erreicht.

So ist es, sofern wir nur eine doppelte Verkehrtheit fern halten, welche die Hauptfeinde des vernünftigen Besserungssystems sind. Die erste ist die, daß man den Charakter und Ernst der Strafe verwischt, und die nach allgemeinen objectiven Rechtsgründen und nach der allgemeinen menschlichen Natur berechneten gesetzlichen Strafleiden oder strafenden Mittel für die Besserung, wie die nothwendige Isolirung u. s. w., aus falscher Sentimentalität oder subjectiver Willkür in der Ausübung aufhebt. Die andere ist die, daß man die Besserungsstrafe in ihrer wesentlichen Natur aufhebt oder verpfuscht, und also in der Störung der wirklichen Besserung auch die wesentlichste Verwirklichung aller Strafzwecke gefährdet, indem man mit ihr solche Abschreckungsmittel und Quälereien äußerlich verbindet, welche die wahre Besserung unmöglich machen, wie Prügel, Hungerkost, Dunkelarrest und andere Peinigungen, die, sowie namentlich auch allzu dürftige Kost, die physische und geistige Gesundheit der Züchtlinge zerrütten, ihnen als grausame nutzlose Quälereien erscheinen und sie verdüstern und verbittern und entkräften. Für die in der Zellenhaft zu verwirklichende Besserung ist es vielmehr Grundbedingung, daß dem Verbrecher nur dasjenige Leiden, welches, wie die Freiheitsberaubung selbst und die völlige Absonderung von andern Verbrechern, für seine Besserung heilsam ist, in strenger folgerichtiger Durchführung zugefügt werde, und daß ihm zugleich sobald immer möglich die Vorstellung begründet werde, die Anstalt und die Beamten der Anstalt seien seine Wohlthäter.[3])

---

2) S. unten **Strafrecht**. Die Unterabtheilung der einzelnen Strafzwecke nach ihren verschiedenen Richtungen, z. B. der Besserung in moralische und politische, ist unnöthig.

3) Dieses hat namentlich auch der letzte europäische Wohlthätigkeitscongreß in Frankfurt (1857) auf den Antrag des Verfassers dieser Zeilen ausdrücklich zu seinem Beschluß erhoben. Der Beschluß (welcher vorzüglich durch die in der vortrefflichen Anstalt zu Bruchsal später eingetretenen Verderbnisse des gesetzlich beabsichtigten Systems veranlaßt wurde) lautet wörtlich: „Als allgemeiner Grundsatz muß festgehalten werden, daß dem Sträfling weder besondere, vom Besserungszweck nicht gebotene Leiden zugefügt, noch die für denselben wirksamen beseitigt werden dürfen; es muß an dem Sträfling selbst das Bewußtsein erzeugt werden, daß die Strafeinrichtung mit ihren Beamten und die zur völligen Austil-

Sollten daher die gesetzgeberischen Überzeugungen dahin gehen, in manchen Fällen g
nügten die Besserungsstrafen nicht für die übrigen Strafzwecke, so möge man dann die für
für nöthig erachteten Strafen von der Besserungsstrafe gänzlich absondern. Der Zweck de
Genugthuung wird jedenfalls stets durch die allgemeine obrigkeitliche Bestrafung zur Bes
serung vollständig mit befriedigt sein. Die für den Verletzten ist es schon sobald man in solche
Weise nicht etwa aus Geringschätzung gegen ihn Verletzungen gegen seine Rechte unverfolgt und
unbestraft lassen wollte. Wenn aber für die rechtliche Abschreckung selbst die längste zulässige Besserungsstrafe nicht als genügend erscheinen sollte, nun so müßte man von ihr getrennte lebenslängliche Gefängnißanstalten, Verbannungen oder Todesstrafen anwenden. Nur wird man dieses nicht rechtfertigen wollen durch die Behauptung angeblicher Unverbesserlichkeit. Denn wer darf diese behaupten! Und hoffentlich werden auch jene andern Voraussetzungen und ihre traurigen Folgen, die ausnahmsweisen besondern Abschreckungsstrafen immer seltener werden und endlich ganz verschwinden. Klar aber bleibt es, daß alle drei Strafzwecke in der Regel durch die Besserungsstrafe wirklich erreicht werden, und daß, wenn in besondern Fällen, etwa bei Meuchelmord, einer der andern Strafzwecke noch größere Strafe heischt, dieser den Verbrecher nicht verletzt. Denn er muß vollständig seine ganze Störung oder Schuld, aber nur sie büßen. Es widerspricht aber auch dieses, z. B. Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe, nicht unsern übrigen Strafzwecken, denn sie sollten ja nur die Störungen der Schuld aufheben, welche jetzt durch die härtere Strafe beseitigt werden.

Möchte das Bisherige genügen zur Beweisführung, daß schon die äußere Rechtsordnung — sie, welche die allgemeine Grundbedingung, wenn man so sagen darf, der Knochenbau, der unerschütterliche Urfels der Gesellschaft ist, Besserungsstrafe fodert und begründet. Aber es vereinigt sich mit dieser strengen Rechtsfoderung der Bemühung für die Besserung des Verbrechers auch die Sanction und die hülfreiche Mitwirkung von höherm religiös-moralischen und vom politischen Standpunkte aus.

Freilich soll von diesem höhern Standpunkte aus die gesellschaftliche Grundbedingung oder das feste Recht der Einzelnen nie aufgegeben oder verletzt werden. Aber ebenso klar ist es doch auch, daß alle wahre friedliche Rechtsordnung auf sittlicher Grundlage ruht und jene höhern göttlichen Lebenskräfte, unter deren weihende und hülfreiche Einwirkung noch alle gesitteten Völker der Erde ihre Staatsvereine und auch ihre Strafgerechtigkeit stellten, für eine blühende gesittete Menschengesellschaft wesentlich sind. Diese letztere kann ohne sie ebenso wenig entstehen und dauern, als ohne die frischen lebendigen Quellen und Ströme die blühende Landschaft auf dem Urfels der Erde entsteht und dauert.

Wohl mag und muß man also äußerlich und mechanisch die Menschen abschrecken durch die Furcht sinnlicher Leiden, durch die Entfernung und Entkräftung sinnlicher Anregungen, durch den Zwang zur Enthaltsamkeit und Mäßigkeit, zur Arbeit und Ordnung. Aber sowie der wahrhaft rechtliche Wille des Volks nie entsteht und dauert ohne die höhere religiös-sittliche Lebenskraft, ohne eine wahre freie, muthig aufopfernde sittliche Achtung der Rechtsordnung und des vaterländischen Gemeinwesens — wie sie die Bürger schon im Friedens- und Gesammtbürgschaftsoder im Bürgereide sich bekräftigen — so wird man auch nimmer annehmen können, daß jene blos äußerliche mechanische Besserung mehr ist als das äußere Gerüst, als der Träger der wahren, dauernden, rechtlichen Willensbesserung.

Zu dieser nun soll der Verbrecher durch jene mechanische Vorbereitung die Möglichkeit, er soll die nöthige Befreiung von der Sklaverei verderbter Gewohnheiten und Leidenschaften gewinnen, um alsdann unter jener Hülfe und Mitwirkung sittlicher und religiöser menschenfreundlicher Belehrung, Zusprache, Ermuthigung selbst sein besseres Ich wiederzufinden und um so mit Freiheit sich selbst zum guten und rechtlichen Willen, zum guten und rechtlichen Lebenswandel zu erheben und zu stärken. Erst alsdann, wenn hierzu durch die Strafeinrichtung alles geleistet wurde, was die menschliche Einrichtung leisten konnte, und was, je nach dem Grade der Verschuldung, vermöge einer allgemeinen Durchschnittsberechnung der menschlichen Natur genügte, um die wirkliche Besserung als wahrscheinlich anzunehmen, erst alsdann kann mit der Entlassung aus der Strafanstalt für die bürgerliche Gesellschaft die rechtliche Annahme oder Präsumtion der wirklichen Besserung juristisch ausgesprochen werden. Der Friedbrecher ist jetzt erst mit der Gesellschaft wieder ausgesöhnt.

---

gung seiner bösen Willensstimmung nöthigen Strafleiden Wohlthaten für ihn sind." S. „Congrès international de bienfaisance. Session de 1857", I, 260 u. 373.

Wie schwierig nun auch der Weg zum Ziele solcher Besserung sein mag, so sind doch folgende drei Hauptsätze klar:

Fürs erste: Die Aufgabe der bezeichneten Besserung ist eine unvermeidliche und, wie die menschliche Natur und die Erfahrung zeigen, eine mehr oder minder erreichbare.

Fürs zweite: Sollten die nothwendigen Mittel zu solcher Besserung schmerzhaft sein, wie es allerdings schon der Zweck der Besserung an sich mit sich führt — indem jede Zerstörung jedes mit dem Leben verwachsenen Übels natürlich schmerzhaft, indem jede Geburt und Wiedergeburt zu neuem Leben mit schmerzlichen Kämpfen und Leiden verbunden ist — so wird doch der Verbrecher über sie sich nicht beschweren dürfen. Er darf es nicht, soweit sie die unentbehrlichen Bedingungen sind, daß er als gebessertes wieder achtbares Mitglied in die Gesellschaft wiederaufgenommen werden kann. Er darf und wird vollends noch weniger klagen, insofern gerade dieselben schon zur Besserung nöthigen Leiden zugleich auch von selbst genügen für die übrigen gerechten an sich nothwendigen Strafzwecke der Genugthuung und Abschreckung.

Solchergestalt wird also jedes Leiden, das er erduldet, nie blos um ihn zu quälen und aus schnöder Rachsucht ihm zugefügt, sondern es wird dadurch nur seine Schuld ausgetilgt und ihm selbst durch Besserung, durch Wiederaussöhnen mit Gott, sich selbst und der beleidigten Gesellschaft die höchste denkbare Wohlthat begründet. Es wird ihm selbst bei schwerem Strafleiden echt christlich das Böse mit Gutem vergolten. Er wird am allerwenigsten klagen, wenn dadurch, daß die verordnete Gefängnißstrafe zum Zweck der möglichen Besserung in ihrer Einrichtung für ihn schmerzlicher ist, nun auch um so viel eher zu Ende geht, sodaß er in viel früherer Zeit und in noch jüngern Jahren seiner Familie oder einem ehrlichen Lebensberufe zurückgegeben wird, ja wenn er vollends in der bessernden Straferstehung durch Schul- und Gewerbsbildung und durch Mitnahme eines Theils seines Arbeitsverdienstes aus der Anstalt zugleich erst die Mittel eines ehrlichen Lebensberufs erwirbt.

Fürs dritte: Auch die Staatsgesetzgebung darf sich bei ihrer, jedenfalls traurigen, schwierigen und kostspieligen Handhabung der menschlichen Strafgerechtigkeit in der Verfolgung einer so großen, herrlichen und humanen Aufgabe nimmermehr irren lassen durch sentimentale Gefühle in Beziehung auf die Leiden der Einzelhaft oder durch Erwägung der Mühen und Kosten. Sie muß es vor allem als den höchsten Frevel ansehen, welcher gegen Gott und gegen die Gesellschaft wie gegen den Sträfling begangen werden kann, wenn sie mit Bewußtsein, durch ihre eigenen Straseinrichtungen diesen Sträfling, welcher vielleicht schon durch die fehlerhafte Staatseinrichtung zu seinem Verbrechen verleitet wurde, nun nochmals durch die Strafe verschlechtern und nun erst zum doppelt gefährlichen Feinde der Gesellschaft erziehen, wenn sie, wie leider bisher oftmals, die Gefängnisse zu Schulen des wechselseitigen Unterrichts im Laster machen wollte. Sie kann auch die positiv heilsamen Folgen wahrer Besserungsanstalten keinen Augenblick verkennen. Das an sich achtbare, aber einseitige Gefühl, welches von solchen Besserungsstrafen, welches von dem Pennsylvanischen System nur allein alle schmerzlichen und bedenklichen Seiten auffucht und dem System entgegenhält, sollte doch vor allem einmal alle übrigen Strafmittel sich ins Auge fassen, ob nicht auch sie unangenehm und bedenklich sind, und sich fragen, ob es Strafen zur Annehmlichkeit und zur Verschlechterung, oder ob es vielleicht gar keine Strafen für die Verbrechen geben soll? Man frage sich doch, ob man denn blos Mitleid mit den Übelthätern und Feinden der rechtlichen Ordnung haben darf, die zur Befriedigung ihrer bösen Gelüste ihren Leidenschaften die Zügel schießen lassen, nicht aber auch mit den unschuldigen ehrlichen Bürgern, die für ihren mühsamen redlichen Erwerb, für ihr Haus und Gut, für ihr und der Ihrigen Leben vor diesen Frevlern täglich zittern müssen? Nein, nicht umsonst und nicht zum Spiele ist das Schwert der strafenden Gerechtigkeit den Händen der Regierung vertraut. Völlig aber wird auch der Vorwand der Härte verstummen müssen, wenn, wie sich erwies, mit der Erstehung der Besserungsstrafe, ohne alle Strafe zu vernichten, doch alle die Humanität verletzenden anderu Strafübel, und namentlich die Todesstrafen und zugleich empörende Disciplinarstrafen, daß die Prügel und Ketten und überlangen Gefängnißstrafen verschwinden konnten. Alle nothwendigen Kosten und Mühen aber werden sich reichlich ersetzen, wenn die Verbrecher gebessert, wenn ihre Strafen verkürzt, wenn ihre Rückfälle und andere neue Verbrechen und deren verderbliche Folgen für die Bürger, und mit ihnen die Kosten vieler neuen Strafprocesse, wenn viele Untersuchungs- und Strafgefängnisse erspart werden können.

Noch viel größer aber möchte von höherm Standpunkt aus der Vortheil solcher Strafgerechtigkeit für die Regierung und die Staatsgesellschaft sein — zumal alsdann, wenn sie erst durch gute Zufluchts- und Arbeitshäuser für unerzogene, arbeitsunfähige, mittel- und arbeits-

lose und arbeitsscheue Arme und für entlassene Sträflinge, in organischem Zusammenhange die Ursachen der Entstehung und der Rückfälle der Verbrechen entfernt. Größer nämlich möchte der Vortheil sein, wenn in solcher Handhabung der Strafgerechtigkeit sichtbarer als vielleicht sonstwo die höchste Idee der Gerechtigkeit in der Staatsverwaltung hervorträte.

Groß wahrlich wäre der Fortschritt in der Staatseinrichtung, herrlich wäre der Triumph der Staatsweisheit, wenn gerade in dem schwierigsten und bisher unvollkommensten Theile derselben, wenn in der menschlichen Strafgerechtigkeit, welche nach ihrer bisherigen Gestalt ein faustrechtlicher Krieg gegen den überwundenen Ruhestörer schien, welche ein buntbeflecktes Kleid trug, ja die Cloake der Staatsgesellschaft war, statt so schaudervoller und schmuziger Erscheinungen, wie unsere Rabensteine und Zuchthäuser sie darbieten, nur die wohlthätigen Wirkungen der väterlichen und brüderlichen Hülfeleistung für verirrte Mitmenschen und die der rettenden himmlischen Kräfte für die Gefallenen offenbar würden und vereint solche segenvolle Heilungen der schwersten Krankheiten der menschlichen Gesellschaft begründeten.[4])

---

4) Vorzüglich auch alle Bekämpfung der von obigen Grundsätzen abweichenden Ansichten mußte diese kurze Darstellung zur Seite lassen. Dieselben erschienen mir übrigens von jeher allermeist weniger absolut falsch als einseitig und durch unsere noch zu große Trennung von Theorie und Praxis und durch theoretische Liebhaberei für eigene und neue, meist rein philosophische Schultheorien veranlaßt. Deshalb suchte ich auch stets und schon in dem unter I. erwähnten Werke mehr ihre Gegensätze zu vermitteln und sie in vielseitigern selbständigen historisch-philosophischen Grundansichten zu vereinigen, als sie gänzlich zu verwerfen. So ist es z. B. oben in Beziehung auf den Gegensatz der absoluten und der relativen Straftheorien ebenso wie in Beziehung auf die gänzliche Losreißung und die Vermischung von Recht und Moral, von philosophischem und historischem (und positivem) Recht geschehen. Vor beinahe funfzig Jahren, als ich jenes Buch schrieb, herrschte jener einseitige Theorienstreit überhaupt noch mehr vor als in unserer jetzigen Zeit einer allmälig praktischer werdenden juristischen und politischen Bildung. Die criminalistische Praxis aber hatte damals noch eine weit inhumanere, ja eine barbarische Gestalt aus dem Mittelalter beibehalten. Hier herrschte damals die Feuerbach'sche Abschreckungstheorie, welche absichtlich jeden Zusammenhang von Recht und Moral verleugnete, so allgemein, daß Feuerbach selbst gegen sein criminalistisches Papstthum protestiren zu müssen glaubte. Es herrschte zugleich ein solches Misverhältniß zwischen philosophischem und positivem Recht, daß, während einerseits die positive und historische Juristenschule alles Naturrecht verspottete, Feuerbach andererseits seine rein aprioristischen, aus der damals neuesten Schulphilosophie des Kant-Fichte'schen Zwangsrechts entwickelten, unserm positiven Recht widersprechenden Rechtsgrundsätze in den wichtigsten Rechtstheilen als richterlich praktisch hinstellte. Er entwickelte lediglich aus ihnen, aus seiner rein relativen, rein politischen (d. h. dem Rechtsgrunde der Strafe fremden) Sicherungstheorie den ganzen allgemeinen Theil des Strafrechts, welcher, wie die Lehren von Zurechnung und Maßstab u. s. w, alle Strafurtheile, alle Todes-, Freiheits- und Ehrenstrafen der Bürger bestimmt. Er gab sogar diesem allgemeinen Theil seines Lehrbuchs über das peinliche Recht in Deutschland fast naiv die Überschrift: „Philosophischer oder allgemeiner Theil", im Gegensatz gegen den besondern oder positiven Theil, der die besondern Verbrechen behandelt. Ganz ähnlich aber verfuhren die Anhänger der unsern Gesetzen gleich feindlichen absoluten oder absolut blinden Wiedervergeltungs- oder Reactionstheorien, welche das in jenen relativen Theorien von der Moral gänzlich losgerissene Recht nun mit ihr vermischen, und welche ebenso alle vernünftigen Rechtszwecke der Strafe, wie die relativen ihren Rechtsgrund, verachten. Es machte fast einen wehmüthigen Eindruck, zu sehen, wie diese im übrigen oft hochachtbaren Männer, verleitet durch die nun zufällig von ihnen eingesogene neueste Schulphilosophie, mit stets vergeblichen Wendungen den Stein des Sisyphus wälzen, ohne Vermittelung jener vernünftigen Rechtszwecke, das intellectuelle Unrecht des Verbrechens mit dem physischen Übel der Strafen auszugleichen und eine Wiederholung der Verletzung des Verbrechers durch neue Verletzung als die wahre Gerechtigkeitsstrafe, als die wirkliche Reaction gegen die Störungen des rechtlichen Friedens, an die Spitze der Strafgerechtigkeit gestitteter Völker zu stellen. Natürlich konnte sie niemals irgend Geltung in der Praxis erhalten, selbst nicht einmal gegenüber der entgegengesetzten einseitigen Feuerbach'schen Theorie, die doch ihre Einseitigkeit sehr zu entschuldigen schien. Die Einflüsse der naturphilosophischen und Hegel'schen und der historischen Schule, welche alles historisch Bestehende und die Reaction gegen freie Reformen kanonisirten, schützten damals sehr erklärlich auch die schauderhafte Gestalt unserer Gefängnisse und unsers Inquisitionsprocesses und die ihnen entsprechende Abschreckungstheorie. Die weit gesündere Krause'sche Rechtsphilosophie wurde erst später wirksam. Sie kämpfte rühmlichst für humane Reformen, gegen bloßen Formalismus und Zwangsmechanismus wie gegen die blinde Wiedervergeltung und für die Besserungsstrafe. Bei ihrer nicht historisch-philosophischen, sondern rein philosophischen Begründung aber verlor auch sie den objectiven, juristischen Charakter ihrer Rechtssätze (s. oben I, S. XXI fg. und unten Naturrecht) und die innige Verbindung des natürlichen mit dem historischen und praktischen Recht. Ihre Rechtstheorie verlor schon hierdurch und durch die Bezeichnung des Rechts als Verwirklichung der vom Willen abhängigen Bedingungen für die menschlichen Endzwecke — welches eigentlich das ganze sittliche und politische Handeln umfaßt — die nöthige Selbständigkeit und alle sichere Grenzlinie von der Moral und Politik. Sie verlor das freie Dürfen oder die rechtliche Freiheit, ihren Schutz gegen Willkür, auch die wohlgemeinte, ebenso wie die allgemeine Beweisbarkeit, die nur durch die objectiven Friedensbedingungen und Formen gegeben werden. Ähnliches gilt auch von den Rechtstheorien anderer ebenfalls

III. Überblick über die geschichtliche Erfahrung, inwiefern die Einrichtungen der Gefängnißstrafen der entwickelten Grundidee, den Hauptgrundsätzen der gerechten und weisen Strafeinrichtung entsprachen.

Unbestreitbar ist es, daß das frühere gemeine Recht von Deutschland, man kann sagen, das gemeine Recht von Europa, die oben genannten Strafzwecke anerkannte. Insbesondere war auch der Gedanke, durch Gefängnißstrafen zu bessern, ebenso von den Römern wie von den Griechen anerkannt, wie dieses schon die Namen einzelner Gefängnisse und bestimmte gesetzliche Erklärungen ausdrücklich bezeugen. Doch faßten die Alten die einzelnen Menschen als Menschen zu wenig ins Auge und achteten die Freiheit des Staatsbürgers, deren höchste Strafe Jahrhunderte hindurch fast nur in der Verbannung aus dem Vaterlande bestand, viel zu hoch, um der Gefängnißstrafe eine bedeutende Stelle und Ausbildung zu geben. Die kaiserliche Despotie zog ihre grausamern Strafen vor und noch Justinian's Gesetzgebung kennt nicht viele und lange, vollends keine lebenslänglichen Gefängnißstrafen. Die Verstoßung der Ehebrecherin in ein Kloster gehört wenigstens nur uneigentlich hierher.

Mehr und vorzugsweise trat in dem christlich-kanonischen oder kirchlichen Recht und in dem geistlichen Gerichte der Zweck der Besserung und als auf ihn berechnet auch die Gefängnißstrafe, ja zum Theil ein wahres, mehr als pennsylvanisches Einzelgefängniß hervor. [5]) Wie kann dieses überraschen, wenn Tausende in Einöden und Klöstern zur Besserung von Leidenschaften und Sünden sich selbst Einsamkeit und Schweigen und, wie die spätern Kartäuser, beinahe völlige Absonderung auflegten. So findet sich denn z. B. auch schon im Jahre 817 ein Beschluß des Benedictiner-Convents zu Aachen, eine Strafbestimmung absolut einsamer Einsperrung, jedoch in lichthellen erwärmten Zellen, für verbrecherische Ordensglieder [6]), und schon Mabillon

---

gesünderer neuer philosophischer Systeme, welche nach dem glücklichen Sturz des alt- und neu-Hegel'schen und des historischen Systems unsere Nation wohlthätig philosophisch zu entwickeln und zu erleuchten streben.

So mußte denn natürlich der Verfasser auch noch jetzt die obigen Grundansichten festhalten. Die zuvor berührten in sich zusammenhängenden Grundansichten, welche eigentlich der neuen gesundern vaterländischen Entwickelung seit den rühmlichen, endlich siegreichen Kämpfen gegen unsere Erniedrigung und Unterdrückung ihren Ursprung verdanken, gelangen zwar langsam, aber doch immer mehr zur Anerkennung. Dieselben und mit ihnen das wahre Besserungssystem, für welche meine „Letzten Gründe" schon vor bald 50 Jahren die pennsylvanische Strafanstalt als Muster aufstellen konnten, wurden seitdem natürlich öfter verbessert und vollständiger begründet. Doch freilich nicht immer vermag ich in der Veränderung eine Verbesserung zu sehen. So namentlich erklärt zwar die neueste criminalistische Schrift Seeger's („Abhandlungen aus dem Strafrecht", Tübingen 1858), ebenso wie früher der treffliche Wächter, mit sehr dankenswerther Anerkennung, die Zurückführung der Strafrechtstheorie auf die genaue Betrachtung und Entwickelung ihres Gegenstandes, nämlich auf die besondere Art von Unrecht, welche Strafe nothwendig macht, oder auf das Verbrechen, als einen glücklichen Wendepunkt in unserer criminalistischen Theorie. Allein den neuen Bestimmungen dieses Gegenstandes und auch der Seeger'schen vermag ich die meinige nicht zu opfern. Seeger setzt S. 18 das Wesen des Verbrechens darin, daß es grundsätzlicher Angriff auf das Recht in seinen Grundlagen sei, in solchen Grundlagen, welche Grundbedingungen für das Bestehen der Rechtsordnung überhaupt oder in bestimmter Beziehung bildeten. Es scheint mir die Bezeichnung des Verbrechens als Störung der nöthigen rechtlichen Willensstimmung für die Rechtsordnung, und zwar als eine solche, die nicht schon durch die civilrechtliche Austilgung der Störung der materiellen Seite der Rechtsordnung mit getilgt ist, vielmehr und viel sicherer die wesentlichste Natur des Verbrechens zu bezeichnen, diejenige, welche ja gerade auch die eigenthümliche criminalrechtliche Behandlung und Aufhebung oder die Strafe begründet und für dieselbe überall entscheidend ist. Zwar wird auch hier wie bei jedem organischen Ganzen der Zusammenhang dieses Theils mit den übrigen Theilen, also des Criminalrechts mit dem Civilrecht, in leisern und je nach den verschiedenen Lebensentwickelungen auch verschiedenen Übergängen sich zeigen. So sehen wir zumal im Römischen Recht in civilrechtlichen Strafen, z. B. Nichtigkeits-, Doppel- und Infamiestrafen, solche Übergänge. Bei manchem Betrug wird jetzt noch durch die civilrechtliche Folge der rechtswidrige Wille als genügend gebüßt erscheinen, während veränderte Verhältnisse demselben oft eine solche Gestalt geben, daß er durch criminalrechtliche Strafe ins Criminalrecht gezogen wird. Ähnlich wird auch manches criminalrechtliche Unrecht, so wie z. B. manche fahrlässige Tödtung nach dem Vorbilde des englischen und französischen Strafrechts, zweckmäßiger durch große civilrechtliche Entschädigungen gebüßt, als durch eigentliche criminalrechtliche Strafübel. So ist es nun einmal. Alles organische Leben hat seine feinen Grenzlinien und Übergangspunkte. Seine richtige Behandlung erfodert, daß man sie stets richtig erforsche und würdige. Die historisch-philosophische Theorie aber wird stets näher hinweisen auf die historischen und damit wenigstens oftmals auf die praktischen Grundsätze und auf die wahren Bedürfnisse, als rein philosophische und rein positive Theorien.

5) Selbst lebenslängliches Gefängniß sanctionirt leider schon das Kanonische Recht, cap. 3, de poen. in VI.

6) Mabillon, „Annal. ordinis S. Benedicti" (Lucca 1739), S. 403.

gründet darauf den Vorschlag einsamer Zellengefängnisse für Verbrecher mit kleinen Gärten bei den Kartäusern und mit der Freiheit zur Arbeit. Erfreulicher als solche klösterliche und vollends die spätern Inquisitionsgefängnißeinrichtungen sind Bestrebungen und Richtungen, welche ausgingen von den wahren Grundlagen des Christenthums, das schon durch den Mund der Apostel[7]) Besuche der Gefangenen und brüderliche Barmherzigkeit für sie heischte. Wir meinen die Bestrebungen, welche auch später bis zum heutigen Tage in manchen religiösen Brüderschaften und weiblichen Vereinen wirksam blieben, welche bei den frommen Quäkern und in unsern freiwilligen Vereinen für die Strafgefangenen und die Entlassenen wieder auflebten und außerordentlich wichtig sind.

Die altgermanische Freiheitsliebe aber war den Gefängnißstrafen und einer allgemeinern Einführung und längern Dauer und einer wohlthätigen irgend systematischen Ausbildung derselben ungünstig! In dem rohen Faustrecht, in dem spätern despotisch-faustrechtlichen Kampfe der absoluten Regierungen zu seiner Bändigung und zur Erwerbung despotischer Herrschaft konnte diese Ausbildung ebenfalls nicht gedeihen. Man wüthete mit furchtbaren körperlichen, verstümmelnden und Todesstrafen, ja selbst in den Städten mit fast orientalischen Qualen. Diesem System mußte selbst noch die Carolina, wenn auch mildernd, sich anschließen. Die Kerker zur Unterdrückung der eingefangenen Feinde, zu der früher, bei dem Privatanklageproceß, seltenern Verhaftung der Angeklagten oder zur obrigkeitlichen Gefängnißstrafe bestanden in Stadt- und Festungsthürmen, in denen, soweit nicht zufällige Überhäufung mit Gefangenen stattfand, jeder isolirt, häufig dunkel und ohne Zwang ja ohne Möglichkeit zur Arbeit saß. Auch die Einzelzellen der Bastille, der Bleikammern waren wie die des Spielbergs fürchterlich. Zum Überfluß verpflichtete man in Frankreich noch ausdrücklich bei dem Eintritt in das Gefängniß zum völligen Schweigen mit den Worten: C'est ici la maison du silence. Das Loos aller Gefangenen war der Zufälligkeit überlassen, großentheils schauderhaft und, wie leider selbst noch in unsern heutigen deutschen Untersuchungsgefängnissen, für vielleicht unschuldig angeklagte Bürger hundertmal unglücklicher als das Loos der Bewohner pennsylvanischer Gefängnisse.[8])

Erst später im 16. Jahrhundert baute man in Holland und im 17. in Deutschland gemeinschaftliche Zuchthäuser, doch ursprünglich gar nicht als eigentliche Strafanstalten, sondern als Arbeitshäuser zur Bändigung und Beschäftigung des heimatlosen Gesindels. Nur als mehr und mehr viele grausame Todesstrafen und verstümmelnde und andere Leibesstrafen dem mildern Zeitgeist widerstrebten, oder als hier und da vielleicht auch Voltaire's materialistischer Gesichtspunkt: un homme pendu n'est plus bon à rien, und der Vortheil der erzwungenen Arbeiten die Strafen des Zuchthauses dem Fiscus annehmlicher machten[9]), wurden die Zuchthäuser zugleich in Strafhäuser umgewandelt, sodaß man neuerdings die Zwangsarbeitshäuser wieder von ihnen trennt. Um jedoch noch immer die nöthig scheinende Härte der Strafen zu erhalten, verband man mit der Gefängnißstrafe zugleich empfindliche und grausame Qualen, schlechte, ungesunde Kost, Ketten- und Eisenstrafen, Beinklötze, Züchtigungen zum Willkomm und Abschied und zu unbestimmten Fristen, die härtesten Arbeiten, die des Schiffziehens, der Galeeren und andere noch schlimmere.

Bei der immer mehr zunehmenden Milde des Zeitalters wurde noch später auch je nach der Individualität einzelner Regenten oder Vorsteher die Lage der Verbrecher besser, ja jetzt in umgekehrtem Extreme oftmals weit besser als die eines großen Theils der nicht auf Staatskosten lebenden unschuldigen Bürger, was um so größere Mißstände erzeugte, je mehr bei allmäligem Verschwinden aller verstümmelnden und der allermeisten Todes- und schweren Körperstrafen Gefängnißstrafe fast den einzigen Strafschutz für die Gesellschaft bilden sollte, und je mehr die Zuchthäuser von den schändlichsten Verbrechern bevölkert wurden. Diese gründeten nun zugleich jene Lasterschulen für die geringern Verbrecher und jene Verbindungen zu neuen Verbrechen, die namentlich nach dem Zeugniß französischer Staatsmänner mit einer furchtbaren unsichtbaren Gewalt einen großen Theil Frankreichs umgarnen und Leben und Eigenthum der Bürger

---

7) Matth. 25, 36. Paulus an die Hebräer 13, 3.

8) Auch die Städte, welche in dem allgemeinen Faustrecht sich leicht zu einem faustrechtlichen Kriege gegen die Störer ihres Friedens versucht fühlten, waren hart, wo sie Gefängniß an die Stellen anderer Qualen treten ließen, so z. B. das Lübische Recht von 1240, Art. 54, in seinem zehnjährigen Kerker bei Wasser und Brot.

9) Nach Döpler, „Schauplatz der Leibes- und Lebensstrafen" (1693), I, 104, brachten sie oft das Doppelte ein, was sie kosteten.

bedrohen, während man in seltsamem Contraste die Association unschuldiger Männer für edle Zwecke verbieten zu müssen glaubte.

Eine wesentliche durchgreifende bewußte Reformbewegung des Gefängnißwesens, dieses jetzt so unendlich wichtigen Zweigs unserer neuern Gesellschaftseinrichtungen, ging, wie richtig auch Julius bemerkt, erst von denselben großen Ideen der freien humanen Entwickelung der Menschheit aus, welche seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts, durch staatsbürgerliche Freiheit, die Fesseln des feudalistischen, des hierarchischen und absolutistischen Despotismus sprengten. Sie ging solchergestalt, sehr natürlich, vorzugsweise von den frühesten, kräftigsten und siegreichsten Kämpfern für diese neue Entwickelung der Menschheit, von den Engländern, und ihren noch rüstiger vorschreitenden Söhnen, den freien Nordamerikanern, aus.

Begeistert von den Ideen der göttlichen Würde der Menschen und brüderlichen Achtung und Liebe derselben, kämpfte der edle Brite Howard gegen die Entwürdigung und Mißhandlung und Verschlechterung seiner Mitmenschen in den Gefängnissen seines Vaterlandes [10]) und der übrigen Länder, die er für diesen Zweck mit der großherzigsten Aufopferung wiederholt durchreiste. Ganz erfüllt von seiner großen Idee und mit der edeln Willenskraft, für ihre alsbaldige Verwirklichung alles Mögliche zu wirken und nöthigenfalls sich selbst zu opfern, glich dieser Märtyrer wenig jenen lauen, allzu unparteiisch prüfenden angeblichen Reformfreunden, die solchem kräftigen Reformeifer so gern den Vorwurf zu großer Ungeduld und Leidenschaft machen, und welche auch allem Unrecht, solange es unter öffentlicher Autorität besteht, noch scheinbar gute Seiten absehen und uns abmahnen, es doch ja nicht mit kräftigen Worten dem entschiedenen Abscheu aller Redlichen preiszugeben, welche es vielmehr mit ihren zaghaften Bedenklichkeiten und Halbheiten seiner Wesenheit nach nähren und pflegen, statt rüstig für dessen Unterdrückung zu kämpfen. So erlebte Howard noch selbst, ehe er als Märtyrer starb, in seinem eigenen Vaterlande den Anfang der Reformen. Eine Parlamentsacte von 1779 schuf Besserungshäuser (penitentiary houses) mit besserer Behandlung, Zwang zur Arbeit, besondern Zellen, Classenabtheilung u. s. w. Und was mehr war, Howard erweckte in der ganzen gesitteten Welt den Eifer für diese Reformen.

Man kämpfte jetzt in verschiedenen Ländern sowol gegen die unmenschliche Mishandlung der Sträflinge und selbst der Untersuchungsgefangenen durch schauderhafte, ungesunde Einrichtung der Gefängnisse und die so erzeugten Kerkerfieber, durch ungesunde Nahrung und unmenschliche Qualen. Man suchte im Allgemeinen gegen die wechselseitige Verschlechterung und für ihre Verbesserung vermittelst regelmäßiger Verbindung der Arbeit und besserer Disciplin und durch die von Howard in einzelnen Anstalten gefundenen oder vermittelst der von ihm vorgeschlagenen bessern Einrichtungen zu wirken. Am meisten war schon vor Howard in dem freien Holland und in den freien damals noch deutschen niederländischen Provinzen geschehen. In jener schon berührten römischen Anstalt für jugendliche Verbrecher hatte Howard sogar schon das Gebot des Stillschweigens bei der Arbeit gefunden, und seine Landsleute in Glasgow versuchten, durch ihn angeregt, bald gänzliche Trennung der Strafgefangenen.

Doch zuerst in dem freien Nordamerika führte der durch ihn erweckte edle Wetteifer, unter Einfluß der für freie brüderliche Menschheitsentwickelung begeisterten Quäker, seit 1790 zur Ausbildung vollständiger neuer Systeme der Gefängnißeinrichtungen. Es ist hier nicht möglich, alle die Versuche aufzuzählen, welche in diesem edeln Bemühen vorzugsweise in den Staaten Pennsylvanien und Neuyork gemacht wurden.

Ihr Hauptresultat war, daß endlich nach längerm Experimentiren und Schwanken von 1816 an zwei wesentlich verschiedene Systeme, das in der pennsylvanischen Hauptstadt Philadelphia ausgebildete pennsylvanische gänzliche Trennungssystem und das in der neuyorkischen Stadt Auburn ausgebildete auburnische Schweigsystem mit Trennung blos in der Nacht, sich gegenübertraten. Von ihnen fand nun in den übrigen amerikanischen und in den europäischen Staaten bald das eine, bald das andere Beifall und bei dem überall gefühlten dringenden Bedürfniß der Gefängnißreformen eine auffallend schnelle Nachahmung. Diese Nachahmungen schienen sich zuerst in den amerikanischen und europäischen Staaten, in Belgien und der Schweiz, in Frankreich, England und Deutschland, der Mehrheit nach, dem Auburnschen Schweigsystem zuzuwenden, und auch in Baden machte man in dem Weiberzuchthaus zu Bruchsal mit demsel-

10) Blos der Religion wegen verfolgt, waren unter den Stuarts von England 5000 Menschen in den elenden Kerkern gestorben. David, „Versuche zur Verbesserung der Gefängnisse", mit Vorrede von Falk, S. 11.

ben einen Versuch. Doch in der neuesten Zeit gaben immer allgemeiner die Vorzüge des pennsylvanischen Trennungssystems diesem den Sieg. Aber auch da, wo dieses noch nicht der Fall ist, da hat doch die Meinung der gebildeten Welt für die Besserung als Hauptaufgabe der Strafen und der Gefängnisse entschieden.

IV. Die drei bisherigen Hauptsysteme der Gefängnißeinrichtung. 1) Das alte bisherige Zuchthaussystem. Dieses ist eigentlich die Systemlosigkeit. Man läßt die Züchtlinge Nachts in gemeinschaftlichen Sälen zusammenschlafen, bei Tage, seitdem man wenigstens regelmäßig die Arbeit mit dem Gefängniß verband, im Freien oder in gemeinschaftlichen Sälen des Zuchthauses zusammenarbeiten, untereinander sprechen und verkehren und sich untereinander verschlechtern. Selbst für genügende Absonderung der Frauen von den Männern, für Beaufsichtigung der Frauen durch Frauen, für Trennung der jugendlichen Verbrecher von den alten, der geringern von den größern, war häufig nicht gesorgt. An der hinlänglich gesunden Einrichtung der Gefängnisse fehlt es allermeist; aber die frühern grausamen Qualen sind großentheils durch eine allzu lare Behandlung und Zuchtlosigkeit ersetzt. Ein anschauliches Bild solcher Einrichtungen lieferte der berühmte Senator Hudtwalker von Hamburg, indem er mit der Kritik dieses Systems eine Beschreibung der früher sogar oftmals gerühmten Gefängnisse seiner Vaterstadt verbindet. Der Verfasser hat als Senator und Polizeidirector der Stadt Hamburg an der Oberaufsicht dieser Anstalten selbst theilzunehmen. Er schildert [11]) zuerst die allgemeinen Fehler des Systems, nämlich:

„Man ist der Gefahr von Widersetzlichkeiten und Empörungen ausgesetzt; will man daher nicht die Zahl der Aufseher sehr groß machen, so muß man wenigstens die gefährlichern Individuen durch Fesseln und Blöcke sichern, worin eine große Härte liegt, zumal da dieselben auch Nachts nicht füglich abgenommen werden können.

Ebenso ist man, zur Erhaltung der Ordnung unter so vielen verwegenen, der Freiheit beraubten Subjecten, genöthigt, eine sehr strenge Disciplin einzuführen, die fast nur durch körperliche Züchtigung aufrecht erhalten werden kann.

Es ist bei diesem System schwer zu verhüten, und man hat es auch bisher gewöhnlich nicht zu verhindern gesucht, daß die Sträflinge miteinander sprechen. Hier lehrt nun aber die Erfahrung allenthalben, daß dies von den nachtheiligsten Folgen für die Sittlichkeit der Gefangenen ist. Die Zuchthäuser sind hohe Schulen des Lasters geworden, und die Züchtlinge verlassen sie in der Regel als gefährlichere Mitglieder für die bürgerliche Gesellschaft, wie sie vor der Bestrafung waren. Die größten Bösewichter geben in den Anstalten selbst den Ton an, rühmen sich ihrer Schandthaten und unterrichten die jüngern oder weniger erfahrenen in allem möglichen Bösen.

Nach der Entlassung bleibt auch für den Gefangenen, der mit dem Vorsatze, kein Verbrechen wieder zu begehen, die Strafanstalt verließ, die Bekanntschaft mit andern Verbrechern, die er dort gemacht hat, sehr bedenklich. Ist er in guten Verhältnissen, so ist ihm diese Bekanntschaft lästig und gefährlich, wo nicht, so ist er ihrer Verführung um so mehr ausgesetzt.

Trotz der oben erwähnten Härten dieses Systems hat es sich nirgends auch nur insofern bewährt, daß es die demselben unterworfen gewesenen Sträflinge von Rückfällen und Andere von ähnlichen Verbrechen abgehalten hätte. Im Gegentheil wird allenthalben über Zunahme der Verbrechen und Rückfälle geklagt. Der Grund hievon liegt aller Wahrscheinlichkeit nach theils darin, daß für die Mehrzahl der Verbrecher der Reiz des ungehinderten geistigen Verkehrs mit Gleichgesinnten alle andern Härten der Freiheitsberaubung überwiegt, theils darin, daß man in neuern Zeiten, aus einer an sich löblichen Humanität, auch manche andere Härten durch wohlgemeinte aber verkehrte Einrichtungen zu beseitigen gesucht und dadurch die Lage der Züchtlinge, zumal in der schlechten Jahreszeit, fast besser gemacht hat, als die des freien Taglöhners, Fabrikarbeiters, ja selbst manches Handwerkers ist. Die lange Dauer der Strafen hat ersichtlich auch in dieser Beziehung nachtheilig gewirkt.

Um Ihnen dies recht deutlich zu machen, lassen Sie uns einen Blick auf die hamburgischen Strafanstalten werfen.

a) Die Spinnhausgefangenen sind sich während der Arbeitszeit ganz allein überlassen. Der Grund liegt unstreitig in einer übel verstandenen Sparsamkeit unserer Vorfahren. Der

11) „Sendschreiben an einen auswärtigen Freund über den in Hamburg bevorstehenden Neubau der Strafgefängnisse", von M. H. Hudtwalker (Hamburg 1842), S. 5 fg. Die Darstellung bleibt vollkommen lehrreich trotz einzelner späterer Änderungen in den Einrichtungen.

verstorbene Oberalte Martens in seiner Beschreibung des Spinnhauses findet diese Einrichtung gut, weil es für die Gefangenen zu empfindlich sei, stets unter einer oft lannigen Zuchtruthe zu stehen!

b) Auch Nachts sind die Züchtlinge, wenigstens in drei Abtheilungen des Spinnhauses, nicht voneinander getrennt und ohne Aufsicht; ja, vor nicht sehr langer Zeit schliefen sie zu zwei in einem Bett. In der weiblichen Abtheilung ist dies vor kurzem abgestellt worden. Im Zuchthause ist es, bei dessen außerordentlicher, jeden Winter eintretenden Überfüllung, noch schlimmer: hier liegt ein großer Theil der Gefangenen auf großen Pritschen nebeneinander.

Es ist zwar nie zu meiner Kunde gekommen, daß diese nächtliche Gemeinschaft hier zu den nämlichen Gräueln geführt habe, worüber man in Frankreich so sehr klagt; indeß bedarf es wol nur eines geringen Nachdenkens, um einzusehen, daß dergleichen unter ähnlichen Verhältnissen gar nicht ausbleiben kann, wenn das Mehr oder Minder auch durch klimatische Einflüsse beseitigt werden mag.

c) Es findet kein Arbeitspensum statt, sondern der Züchtling des Spinnhauses wird nur überhaupt zur Arbeit angehalten und durch die Aussicht auf Erwerb und dadurch mögliche Verbesserung seiner Lage angespornt. Die Hälfte seines Arbeitslohns kommt nämlich ihm zugute, und von derselben wird ein Drittel bis zu seiner Entlassung für ihn einbehalten, zwei Drittel werden ihm wöchentlich in baarem Gelde ausbezahlt, und er darf sie, wenn man die Sache beim rechten Namen nennen will, vernaschen, d. h. er darf sich Käse, Heringe, Taback u. dergl. dafür anschaffen, noch vor kurzem auch Branntwein.

Erwägen Sie gefälligst die Lage eines solchen Züchtlings, bei freier (nicht durch gebieterische Nothwendigkeit bedingter) Gewerbsthätigkeit, bei guter Kleidung und Bettung, im warmen Zimmer, bei nahrhafter, Tag für Tag zu rechter Zeit fertiger Kost, mit der Aussicht auf Befriedigung des Appetits durch bessere, mehr abwechselnde Kost, und vergleichen Sie damit die Lage unzähliger freier Arbeiter, denen es bei der größten Anstrengung nur zu häufig nicht gelingt, sich diese Bedürfnisse und Annehmlichkeiten zu verschaffen — so wird es Ihnen klar werden, daß der Züchtling, wenn er das Gefühl des Demüthigenden und Schimpflichen der Strafe überwunden hat (und der Rückfällige weiß davon nichts mehr), unendlich viel besser daran ist als eine große Zahl seinesgleichen, die kein Verbrechen begangen haben. Dazu kommt noch die Aussicht auf eine Ausstattung in baarem Gelde beim Ende der Strafzeit, und zwar in einem Belauf, wie ihn der freie Handarbeiter oft in seinem ganzen Leben nicht besitzt. Es ist nicht selten, daß Individuen, die vier bis fünf Jahre saßen, 60—80 Mark und mehr erübrigen. So wird die Parallele noch auffallender.

Und diese Ausstattung des entlassen werdenden Sträflings ist obendrein ein höchst zweideutiges Geschenk. Fast jedesmal wird dies Geld binnen kurzer Zeit vergeudet. Ein Spaziergang nach St.-Pauli reicht gewöhnlich hin, um bei diesen Unglücklichen alle etwaigen guten Vorsätze zunichte zu machen.

Des Übelstandes der Circulation baaren Geldes unter den Gefangenen, welche durch jene Einrichtung unterhalten wird, will ich nur beiläufig erwähnen.

d) Für die specielle Seelsorge ist nicht hinlänglich gesorgt.

e) Sonntags Nachmittags dürfen die Züchtlinge Domino und Karten spielen, zwar nicht um Geld oder Geldeswerth, doch kann ich mich nicht überzeugen, daß letzteres zu controliren möglich ist.

f) Besuche von Angehörigen werden alle vier Wochen bis drei Monate erlaubt. Ehemals durften dieselben den Gefangenen auch «Erquickungen» mitbringen, dies ist jetzt abgeschafft worden.

Es gibt außer der Zunahme der Verbrechen und Rückfälle noch ein anderes warnendes Kennzeichen der Unzulänglichkeit unserer Freiheitsstrafen, daß nämlich die Gefängnisse seit einer Reihe von Jahren, und zwar in zunehmender Proportion, von einer gewissen Classe von Individuen als willkommener Zufluchtsort gesucht werden (Schutzarrest). Wer hat in frühern Zeiten jemals gehört, daß Jemand sich freiwillig in Arrest begeben hätte, um der Gefängnißverpflegung theilhaftig zu werden? Und doch kommen dergleichen Fälle allenthalben, namentlich auch in Hamburg, hauptsächlich in der schlechtern Jahreszeit vor. Selten sind die sich Meldenden wirklich hülfsbedürftige Arme, vielmehr meist Bettler, Vaganten und frühere Verbrecher, die, zu schlaff, sich der Gefahr eines neuen Verbrechens auszusetzen, auf eine bequeme Weise ein Unterkommen suchen und, gänzlich zerlumpt, mit Ungeziefer bedeckt oder mit Krankheiten behaftet, fast nie abgewiesen werden können. Das Ziel ihrer Wünsche ist dabei immer das schwerste

Gefängniß, das Spinnhaus, weil dort Überverdienst zu erlangen, was im dermaligen Zuchthause nicht der Fall ist; im eigentlichsten Verstande bitten sie fußfällig darum, für den Winter in eine Strafanstalt zu kommen, die man für entehrend hält und in der die schwersten Verbrecher aufbewahrt werden.

Der Gedanke liegt sehr nahe, daß man die Freiheitsstrafen verschärfen muß, um sie wieder wirksam zu machen. Aber wie soll das geschehen? Soll man die Kost beschränken, die Arbeit vermehren, das Lager härter, die Kleidung schlechter einrichten, oder regelmäßig zu gewissen Zeitabschnitten und bei dem geringsten Vergehen körperliche Züchtigungen eintreten lassen? Niemand wird im Ernst so etwas vorschlagen mögen. «Solche Mittel», sagt sehr wahr der Gouverneur (und zugleich Kaplan) der Millbank-Penitentiary, Daniel Nihill, «könnten zwar das Gefängniß abschreckender machen, aber dies rechtfertigt sie nicht. Nichts wäre leichter, als die Grausamkeiten in einer Strafanstalt zu häufen: aber die Sache ist damit nicht abgethan. In unserm aufgeklärten Zeitalter müssen wir trachten, die Gefängnisse auf eine Weise abschreckend zu machen, die dem öffentlichen Gefühle und Gewissen nicht widerstreitet.»''

Die hier gerügten Mängel wird Jeder als sehr verbreitet zugeben, der die bisherigen Zuchthäuser kennt. Selbst die französischen Galeeren und Bagnos wurden von den Sträflingen nicht mehr gefürchtet, sondern von zwei und mehrmals Rückfälligen angefüllt und von manchem Armen als beneidenswerther Zustand angesehen, von entlassenen Verbrechern sogar oft durch absichtliche neue Verbrechen wieder aufgesucht. Der eigene Augenschein und wiederholte Schilderungen dieser Galeerenhöfe (s. z. B. Malten's „Weltkunde", 1829) überzeugten den Verfasser dieser Zeilen, daß, neben großer Härte doch auch diese Galeerenhöfe, nach Schlatterer's Ausdruck, wahre Verbrechercasinos bildeten und jeder Verderbniß der Gefangenen Thür und Thor öffneten. Aber wird es nun wol zur Nachahmung reizen, daß man die nicht zum Tode Verurtheilten willkürlich einer längst verabscheuten qualificirten Todesstrafe überliefert, sie in das offene Grab einer schauderhaft ungesunden Colonie schickt! Das Verwerfungsurtheil der gestteten Welt über solche Aushülfen gegen die Übel des alten Systems bedarf wol keiner Begründung, selbst wenn auch der Gedanke noch gänzlich zur Seite bliebe, daß solche grausamsten Deportationen in unserm 19. christlichen Jahrhundert zur beliebigen, ohne alles gerichtliche Erkenntniß verhängten Vernichtung verhaßter und verdächtiger politischer Gegner benutzt würden. Daß auch badische Zuchthäuser von manchem Armen beneidet werden, ist bekannt. In Heidelberg verübte ein entlassener Sträfling am hellen Tage einen Diebstahl, ließ sich absichtlich entdecken, um einen Paß zur Rückkehr ins Zuchthaus zu erhalten. Und dennoch glaube ich, daß aus Sorgfalt, die Strafen nicht noch annehmlicher zu machen, unsere Verwaltung manchen Mangel in der Diät, namentlich auch in dem Fleischgenuß eintreten läßt, welcher der Gesundheit nachtheilig ist. Es ist dieses ein Hauptgrund, warum in so vielen gewöhnlichen Zuchthäusern Krankheit und Sterblichkeit ungleich größer sind als in den pennsylvanischen Strafanstalten. Offenbar aber muß doch jedes Übel, welches einem langjährigen Gefangenen absichtlich zugefügt wird, blos damit es Übel sei, blos damit er gequält werde, das Gefühl verletzen, den Sträfling verstocken und zur Besserung ungleich ungeneigter machen, als dasjenige Übel, welches ihm, wie bei dem pennsylvanischen Strafgefängniß, lediglich als unentbehrliches Mittel seiner Besserung und seiner frühern Entlaßbarkeit, also zu seinem eigenen Besten verhängt wird, ohne daß man ihm, lediglich um ihn zu peinigen, irgendeine absichtliche Quälerei zufügt oder eine heilsame und unschuldige Tröstung oder Stärkung versagt.

Die ebenso wenig genügend abschreckende als bessernde Wirkung der bisherigen Zuchthäuser (und, wie sich zeigen wird, auch der auburnischen Gefängnisse), ja die große Verschlechterung der gefangenen Verbrecher durch ihren (selbst in den auburnischen Strafanstalten) nicht zu unterdrückenden gegenseitigen Verkehr, bestätigen nicht blos die überall stattfindenden, täglich sich vermehrenden Zahlen der Rückfälle und der neuen Verbrechen, es liegt auch tief in der Natur der Sache, daß, wenn nicht überhaupt im Leben durch die sinnliche Natur des Menschen, doch unter Zuchthäuslern das Sinnliche und Böse das Übergewicht über das Gute hat und dieses Übergewicht in schlechter Gesellschaft allzu leicht erhält. Daß in dem Verkehr mit so manchen schamlosen, verruchten und doch oft im Umgange gewandten, schlauen und kühnen Verbrechern ein wahres Unsichgehen der weniger Verderbten kaum denkbar ist, daß bald jede Scham und jeder Keim des Guten in ihnen vollends niedergetreten wird, daß Spott und selbst Mishandlung endlich auch den Bessern zwingen — nach dem sprichwörtlichen Ausdruck — mit den Wölfen zu heulen — dieses ist ebenfalls klar. Nehme man nun noch dazu, daß in der stets drückenden Lage der Freiheitsberaubung und der demüthigenden schmerzlichen Unterdrückung durch die

Hauszucht und bei der Strenge oder Willkür der Aufseher der natürliche Lebensinstinct der Verbrecher und ihre Gesellschaft sie anreizt, statt den schmerzlichen Gefühlen der Reue, vielmehr Demjenigen sich zuzuwenden, was ihnen in ihrem bisherigen Leben am meisten Freude machte, ihre Seele erfüllte und das Bewußtsein ihrer Kräfte gab, nämlich die energische, kühne, schlaue und siegreiche Ausführung ihrer frühern verbrecherischen Plane, oder die Erneuerung dieser Plane für die Zukunft. Dieses ist ihre höchste Lust im traurigen Kerker, so befestigen oder verstärken sie ihre verbrecherischen Leidenschaften, und dem Unmuthe über die nun nicht mit reuiger Gesinnung und Demuth, sondern mit Haß und Rachsucht erduldete Zucht und Härte der Staatsanstalt setzen sie aus Rachsucht und zum Trotze schon zum voraus neue Plane oder Verabredungen noch kühnerer Verbrechen entgegen. Um sich recht in diese Stimmung hineinzudenken, vergegenwärtige man sich nur einmal lebhaft, mit welcher vorzüglich auch für jüngere Leute ansteckenden höchsten Lust Krieger, Jäger, Studenten, Liebesabenteurer sich ihrer mit Gefahr und Muth, mit Geschicklichkeit, Schlauheit und Glück bestandenen Abenteuer erinnern. So erst begreift es sich ganz, wie so oft die Verbrecher ihre schlechte Gesellschaft und ihre Verderbniß im Zuchthause, die Fortsetzung der dort gemachten Bekanntschaft auf das bestimmteste als die Quelle ihrer Verbrechen bezeichnen. In einem Criminalfall, den die criminalistischen Beiträge des schon genannten Senators Hudtwalker (Bd. I, S. 113) enthalten, machte ein früher weniger verdorbener junger Mensch, der nur auf kurze Zeit in Hamburg mit den Zuchthäuslern zusammenlebte, zuerst ganz falsche Geständnisse von Mordthaten, die er nie begangen, lediglich um, wie es der Aufseher erklärte, doch auch für einen tüchtigen Verbrecher zu gelten, „wie denn (nach des Aufsehers Worten) diese Leute nicht selten auf dergleichen Gedanken kommen" (S. 125). Sodann aber ermordete er wirklich plötzlich den Gefangenwärter ohne irgend andern genügenden Veranlassungsgrund als den, sich seinen Kameraden, die rechte Kerls waren, gleichzustellen. Der esprit de corps, welcher sich in der Verbrechergesellschaft im Zuchthaus (und ganz ebenso der auburnschen Anstalt) unvermeidlich bildet, ist natürlich nicht auf Frömmigkeit und Besserung gerichtet, sondern umgekehrt ein frivoler, verbrecherischer. Er ist bei strenger Zucht — wie in auburnschen Anstalten — ein stets meuterischer gegen Directoren und Aufseher. Und wehe allen Bessern, die nicht in ihn, die nicht in die in den gewöhnlichen und auburnschen Zuchthäusern herrschenden Anzettelungen und Meutereien einstimmen! Hohn und Mishandlung, heimliche Püffe und Tritte im Gedränge und in dunklen Gängen, oft bis zum Tode, verfolgen sie, bis sie dem schändlichen Gemeingeist und der von den Verschmitztesten und Boshaftesten ausgehenden Richtung und Leitung folgen. Dazu aber verführen jetzt die eigene böse Neigung, die Bewunderung der verbrecherischen Meisterschaft, falsche Scham und Selbsterhaltungstrieb bald genug. [12])

So bleiben denn solche Strafeinrichtungen verwerflich, wenn sie nach dem Muster vieler alten „Stock- und Sklaven-, Galeeren- und Schinderhäuser" und selbst des von Sylvio Pellico geschilderten Spielbergs die Humanität wie die Gerechtigkeit durch absichtliche Peinigungen und Grausamkeiten beleidigen, und die Gefangenen durch Beinfraß, Zehr- und Kerkerfieber oder Hungertyphus morden; sie bleiben es ebenso, wenn sie den Gefangenen, sowie allermeist in neuern Zeiten, ein zu gutes und durch Arbeiten im Freien auch gesundes Leben bereiten. Hohe Schulen des gründlichen und wechselseitigen Unterrichts im Laster und Erziehen zu Rückfällen oder neuen Verbrechen sind sie alle. Bei dem Grundfehler des gemeinschaftlichen Zusammenlebens oder der Verbrechergesellschaft gibt es gar keinen Ausweg fürs Bessere. Wenn man auch wie neuerlich Herr v. Wyck („Über Strafe und Besserung") mit nicht sehr christlicher Gesinnung beifert ist, die Strafe, selbst die Arbeit stets zur bloßen Peinigung zu machen, so *fehlt es an wirklichem Recht; es ist wahrhaft rechtverletzend von seiten der Regierung*, die ihrem Schutz anheimgefallenen Gefangenen absichtlich zu peinigen. Sie sind nicht rechtlose Sachen und Sklaven. Sie sind zum Tode, zu welchem ja alle diese Peinigungen und Härten, Hungerkost u. s. w. führen, *nicht verurtheilt*. Wenn freie Arbeiter eine härtere Lage haben und in ihr verunglücken, so ist das nicht die Schuld der Regierung und *berechtigt sie durchaus nicht, ähnliches Unglück selbst schuldvoll zu schaffen*. [13]) Klar ist

12) Vergl. Varrentrapp, „Jahrbücher zur Gefängnißkunde", X, 24.

13) Jene gänzlich verkehrte, *mit einiger Consequenz gar nicht durchführbare* Rechtfertigung mancher selbst in der Freiheit so oft tödtlichen Entbehrungen und schädlichen Leiden für die Strafgefangenen bringt natürlich auch Herr v. Wyck vor, der nach seinem selbsterfundenen Hauptcharakter der Strafe verlangt, daß sie in jedem Moment Peinigung sei. Nach ihr müßte man alle Gefangenen lieber

es aber andererseits, daß alsdann, wenn nicht gegen das Recht und die heutige Humanität besondere Peinigungen zugefügt werden können, die übrigen Strafzwecke, die der Genugthuung und Abschreckung, in der Verbrechergesellschaft ebenso wenig erreicht werden als die Besserung. Dem Verbrecher bereitet die Strafe alsdann ein für viele freie Arbeiter beneidenswürdiges Loos. Dieses hebt vorzüglich auch Ducpétiaux hervor. Er, der treffliche Generalinspector der Gefängnisse, der eine so große Reihe europäischer Gefängnisse selbst sah und beobachtete, fährt nach einer Beschreibung des Schicksals solcher Gefangenen in Beziehung auf Kost, Kleidung, Bettung, Reinlichkeit, Pflege in der Krankheit, Unterhaltung, Unterricht, Ersparung eines Capitälchens u. s. w. weiter so fort: „Aber man sagt vielleicht, diese Vortheile (gegenüber von freien armen Arbeitern) sind nur durch schwere und harte Arbeit zu erringen. Man irrt. Die Arbeiten auch der criminell Verurtheilten sind weniger hart und mühsam und selbst schädlich als die der meisten freien Arbeiter. In den Gefängnissen wird keines der gefährlichen Gewerbe betrieben, welche das Leben der damit Beschäftigten auf eine erschreckende Weise verkürzen. Ihre gesunden Beschäftigungen sind vielmehr durch Mahlzeiten, Erholungen, Unterricht und Gottesdienst unterbrochen. Auch der Sonntag, für einen großen Theil ehrlicher Handarbeiter ein Tag der angestrengtesten Arbeit, ist für die Gefangenen ein Tag der Ruhe. Man behauptet, die Entbehrung der Freiheit hebe diese Wohlthat vollständig auf und diene dazu, der Strafe ihren Charakter als solcher zu erhalten. Aber wird diese Entbehrung von der Mehrzahl der Verurtheilten wirklich so gefühlt, wie man es zu glauben scheint? Wir zweifeln daran. Die Laster und Ausschweifungen, wegen deren er in der bürgerlichen Gesellschaft verstoßen war, sind für ihn im Gefängniß ebenso viele Ansprüche auf die Theilnahme und das Loos seiner Genossen. Was er in der Welt verloren, findet er im Gefängniß wieder, Freundschaft, Ermuthigung, Hingebung, Einfluß. Man muß die Sitten und Gebräuche dieser sonderbaren Gesellschaft kennen, um ihre Entschädigung, Tröstungen, ja Freuden begreifen und richtig schätzen zu können. Die Häufigkeit der Rückfälle, der Leichtsinn, nicht selten sogar die Zufriedenheit, mit welcher der Schuldige in sein früheres Gefängniß zurückkehrt, beweisen die Wirkungslosigkeit der gemeinschaftlichen Einkerkerung."

Trauriges System, in welchem weder die Härte der Peinigung, noch die humane Behandlung, zu welchen man im Cirkel hingeführt wird, der wahren Humanität und Gerechtigkeit und den Zwecken der Strafe entsprechen!

Selbst die seltenste Tüchtigkeit der Zuchthausdirectoren vermag aus jenem traurigen Cirkel und Ergebniß sich nicht herauszufinden. Sie kann höchstens scheinbar und vorübergehend den Grundfehler des Systems, das Ansteckende und Verderbliche der Verbrechergesellschaft, in den Hintergrund stellen. Dieses bewies noch kürzlich die Obermaier'sche Zuchthauseinrichtung. Es hegten früher Manche die Hoffnung, durch den gewiß achtbaren, für sein Fach außerordentlich geeigneten Director die Mängel der gewöhnlichen Zuchthauseinrichtung beseitigen und dieselbe für den jetzt allgemein anerkannten Besserungszweck brauchbar machen zu können. Der Verfasser dieser Zeilen theilte diese Hoffnungen niemals, und als er einst selbst in Kaiserslautern durch eigene Anschauungen der Anstalt die günstigen und ungünstigen Mittheilungen über dieselben zu prüfen strebte, wurden seine Zweifel bedeutend vermehrt. Der äußere Anschein der Anstalt machte den Eindruck einer äußerst reinlichen, und die Verbrecher schienen fast in einem allzu günstigen Zustande sich zu befinden. Aber die Vorstellung von der so gerühmten, fast nur durch Achtung gegen den Vorsteher erhaltenen Ordnung und guten Willensstimmung der Züchtlinge minderte sich sehr. Ich wurde in Abwesenheit des Vorstehers von einem Stellvertreter äußerst artig behandelt und erhielt die Erlaubniß, mich frei mit den Züchtlingen zu unterhalten, und diese wähnten bei jener besonders artigen Behandlung und bei dem Vertrauen und Wohlwollen, welches ich bei ihnen zu erwecken wußte, in mir einen vielleicht in München einflußreichen Mann zu finden. Sie brachen dann in bittere Klagen aus, welche sie

sogleich tödten, um doch wenigstens nicht der qualificirten Todesstrafe sich schuldig zu machen. Die eigentliche sinnliche Abschreckungstheorie hat man als rechtlich nicht begründbar, als scheußlich und als nicht einmal wirksam verworfen. Nun flüchtet sich die Lust an der sinnlichen Peinigung in die sogenannte absolute oder wol gar sittliche und christliche, rechtlich noch weniger begründbare angebliche Wiedervergeltung des geistigen Bösen mit dem sinnlichen Leid. Werden denn nicht endlich denkende Männer solcher Gedankenlosigkeit, solchen Gedankenbankrotts sich schämen! Da sollen dunkle Gefühle, bloße Bilder die Stelle rechtlich begründeter Rechtssätze vertreten? Wird man nicht endlich einsehen, daß Alles, was in dieser Vergeltung des Bösen wahr ist, in der Vernichtung desselben — also in der Besserung — besteht, daß also alle sinnlose Peinigung, die nicht klar nachweisbar zweckmäßig und rechtlich begründet ist zu solcher Aufhebung, selbst Verbrechen wird!

angeblich bei den seltenen und kurzen jährlichen Inspectionen durch einen Regierungscommissär in steter Gegenwart des Directors nie hätten vorbringen dürfen. Sie klagten z. B. über willkürliche, ohne alle Controle vom Director ausgesprochene und zuweilen bis zur Vernichtung von Gesundheit und Leben verlängerte Disciplinarstrafen des Arrestes mit Hungerkost und Dunkelheit, welchen auch noch neulich ein junger Schüler Schwanthaler's, dessen hoffnungerweckende Arbeiten vorgezeigt wurden, erlegen sei, weil er in seinem hier gefährlichen Rechtsgefühl sich die Ungunst und Leidenschaft des Directors zugezogen habe. Als nun jener Stellvertreter zu spät gewahr wurde, daß mir Nachtheiliges berichtet werde, verließ er nun meine Unterhaltung mit den Gefangenen nicht mehr, und beging die Ungeschicklichkeit, meine etwa erhaltenen nachtheiligen Vorstellungen dadurch berichtigen zu wollen, daß er die Gefangenen examinirte und ihnen die Antworten zum Lobe der Behandlungsweise in den Mund legte. Dieses aber hatte jetzt eine entschiedene Behauptung des Gegentheils zur Folge. Es wäre sehr unbillig und unjuristisch, aus einer ihrer Natur nach so einseitigen, vielleicht falschen Darstellung der Züchtlinge, aus einer so unvollkommenen Untersuchung irgendein sicheres Urtheil gegen die Direction abzuleiten. Aber es wurde mir doch aufs neue meine alte Wahrnehmung völlig anschaulich, wie bei dem alten Zuchthaussystem (ebenso wie auch bei dem Auburnschen) alle Gefangenen unvermeidlich einer verwerflichen, absolut willkürlichen despotischen Gewalt eines einzigen Mannes preisgegeben sind, dessen oft tyrannisch zugefügte, oft lebensgefährliche Verletzungen durch einzelne ministerielle Scheinuntersuchungen durchaus nicht verhindert werden. Es wurde mir klar, wie ein Mann von so viel Muth, Energie, Verstand und Eifer wie Herr Obermaier, bei seiner absoluten Gewalt gleich einem Gott hier Wohlthaten und Genüsse, dort Entbehrungen und Leiden beliebig auszutheilen, auch selbst ohne Prügel eine große täuschende äußerliche Ordnung erhalten kann, die doch noch weit entfernt ist von irgendeiner sittlichen und wahrhaft bessernden Einrichtung. Und als es bald nachher, nachdem Herr Obermaier von der vielgepriesenen Anstalt in Kaiserslautern nach München berufen war, in der dortigen Anstalt zu Tage kam, daß diese äußerliche Ordnung vorzüglich mit dadurch erhalten wurde, daß ein Theil dieser Gefangenen für Lohn die Spione und Angeber seiner Mitgefangenen machen mußte, und diese letztern dann wiederholt zu gemeinschaftlichen schenßlichen Racheplanen und Mordthaten verführt wurden, daß in diesen Anstalten die Sterblichkeit beinahe funfzehnfach so groß ist als im Zellengefängniß in Bruchsal, da verschwand vollends aller Zauber des gepriesenen Systems. Auch haben gründliche Berichte den Glauben an seine heilsamen Wirkungen und seine wesentliche Verschiedenheit vom alten Zuchthaussystem gänzlich zerstört [14]), und der landständische Gesetzgebungsausschuß von Baiern entschloß sich zum echten pennsylvanischen Besserungssystem.

Was aber am entschiedensten die Verdammung der schon ihrer Natur nach nicht bessernden, sondern verschlechternden Strafanstalten begründet, ist der Umstand, daß die Regierungen durch sie selbst Verbrechen an den Verbrechern und durch sie verschulden, und daß es fast einem Wahnsinn gleichkommt, wenn man die so rückfällig werdenden Verbrecher nun mit einer neuen doppelten Verschlechterung bestraft.

Einem Straffystem also von solcher Natur und solchen Wirkungen wie das frühere Zuchthaussystem ist mit Recht bereits in ganz Europa der Stab gebrochen.

So bleibt denn nur noch die Wahl zwischen den noch übrigen beiden andern Hauptsystemen, dem Auburnschen oder dem Pennsylvanischen.

2) Das Auburnsche oder Schweigsystem. Freilich war schon verschiedentlich der Gedanke entstanden, die Züchtlinge dadurch zu bessern, oder wenigstens vor gegenseitiger Ansteckung zu schützen, daß man sie Nachts trennte und Tags mit dem Gebot des Stillschweigens zusammen arbeiten ließ, so in Genua 1636, in Rom 1703, in Gent 1772 und Vilvorden bei Brüssel 1776, sodann nach Howard's Anregungen in mehren englischen Gefängnissen. Doch streng durchgeführt und zum System ausgebildet wurde der Gedanke erst in Amerika. Dieses System wurde, nachdem man auch in Neuyork wie in Pennsylvanien die verschiedensten Versuche gemacht hatte, die Zuchthäuser in Besserungsanstalten zu verwandeln, und nachdem auch hier wie in Philadelphia ein Versuch einer gänzlichen täglichen und nächtlichen Isolirung durch Mangel an zweckmäßigen Gebäuden und durch Überfüllung mit Gefangenen, durch allzu große

14) Füeßlin, „Die Einzelhaft nach fremden und sechsjährigen eigenen Erfahrungen im neuen Männerzuchthause in Bruchsal" (Heidelberg 1855), S. 338 fg.; Probst, „Ausschußbericht der zweiten Kammer in Württemberg", S. 7 fg.; Diez, „Über die Verwaltung der Einzelhaft", S. 39 fg.

Härte, Entziehung der Arbeit und jeglicher menschlichen Gesellschaft mislungen war, durch den energischen Director der Strafanstalt von Auburn, Capitän Lyndts, ausgebildet.

Es besteht darin, daß man die Gefangenen gut nährt und kleidet, Nachts und in Erholungszeiten; zum Theil auch beim Essen, in kleinen Zellen getrennt hält, sie dagegen in den Arbeitsstunden im Freien oder in Sälen, beim Unterricht, beim Gottesdienst und beim Spazierengehen zusammen läßt, aber durch strenge Aufsicht und Bestrafung und durch militärisches Commando überall, also auch bei der Arbeit, bei den Gängen zu und von ihr oder zu und von der Kirche oder dem Spazierhofe von jeder Mittheilung untereinander abzuhalten sucht. Um Ordnung in den großen Versammlungen der Verbrecher zu erhalten und um den stärksten menschlichen Trieb der Mittheilung mit Menschen, mit denen man täglich zusammenlebt, zu besiegen, sind in Amerika die zahlreichen Unteraufseher der auburnschen Anstalten mit der Peitsche bewaffnet, damit sie jede Mittheilung und jeden Ungehorsam augenblicklich durch eine beliebige Anzahl von Hieben auf den entblößten Rücken bestrafen können. In den europäischen Anstalten nach Auburnschem System suchte man mit Strafen des Dunkelarrestes, der Hungerkost, des Anschließens u. s. w. auszureichen.

3) Das Pennsylvanische oder Trennungssystem wurde nach vielen frühern Bemühungen und Versuchen in seiner jetzigen Gestalt erst in dem Jahre 1829 in Philadelphia ausgebildet, wo jetzt das damals eröffnete Zellengefängniß 586 Zellen zählt. Dieses System wurde seit seiner Aufnahme in Europa gemildert und weiter entwickelt.

Es besteht jetzt darin, daß man die in der Strafanstalt befindlichen Verbrecher gut kleidet und nährt, sie in abgesonderten, möglichst geräumigen, gut erleuchteten und gelüfteten besondern Zellen allein und voneinander getrennt schlafen und arbeiten läßt, dagegen aber nicht von unschädlichen, vielmehr tröstlichen und heilsamen Besuchen, Gesprächen und Mittheilungen wohlwollender Menschen zurückhält, sie also nicht mehr, wie früher in Philadelphia, ganz isolirt.

Man macht sogar den Gefängnißvorstehern, den Inspectoren, den Ärzten, Geistlichen, den Lehrern, Werkmeistern tägliche Besuche zur Pflicht, gestattet unschädliche Besuche Fremder, der Verwandten und Menschenfreunde, sowie unschädlich befundenen brieflichen Verkehr der Sträflinge mit ihren Angehörigen. In manchen Anstalten fodert sogar das Gesetz täglich zehn Besuche, die des Aufsehers mit einbegriffen. Man sorgt für die Gesundheit der Sträflinge durch täglichen abgesonderten Spaziergang im Hofraum und, so weit nicht die Arbeit die nöthige Übung der Muskelkraft gewährt, auch durch stärkere körperliche Bewegung, z. B. an Pumpwerken. Man gewährt ihnen Gottesdienst und heilsame, unschädliche Lectüre. Man ertheilt ihnen Schul- und Gewerbsunterricht und gestattet ihnen auf ihr Verlangen, welches bei ihrer Einsamkeit nie lange auf sich warten läßt, so weit möglich nach ihrem besondern Geschmack und Wunsch, nützliche Arbeit, von deren Ertrag ihnen ein Theil des Lohnes zufällt, theils alsbald zu kleinen Erleichterungen oder für Unterstützung ihrer Angehörigen, theils beim Verlassen der Anstalt als Hülfsmittel zur Begründung einer neuen gesellschaftlichen Existenz, und erfüllt ihren Wunsch, zu ihren Beschäftigungen auch über die Arbeitsstunden hinaus ihre Zellen zu erleuchten. Kurz man behandelt sie überall möglichst wohlwollend, fügt ihnen nicht eine einzige Härte zu, blos um sie zu quälen oder ihr unvermeidliches Leiden zu vermehren, und sucht überall dahin zu wirken, daß die Sträflinge, veranlaßt durch Einsamkeit, Ordnung, Mäßigkeit, religiöse und moralische Lehre und Hülfe, in sich gehen, durch Reue, eigenen freiwilligen Fleiß und freiwillige ergebene Erduldung ihrer Besserungsstrafe sich mit Gott, mit sich selbst wieder aussöhnen und so endlich zu einem neuen bessern Leben in die Gesellschaft zurücktreten können. Bei der leichtern Bändigung des Trotzes durch solche Strafe und ihrer Wirkung auf das Gemüth der Sträflinge und bei der Unmöglichkeit des Complotirens, vorzüglich aber wegen der Entfernung der stärksten Anreizungen zu Gesetzwidrigkeiten, bedarf es hier weniger Unteraufseher und ungleich weniger Disciplinarstrafen als im Auburnschen Systeme. Eine zweckmäßige Baueinrichtung, etwa die stern- und strahlenförmige, bei welcher im Mittelpunkte die Aufseher das Ganze übersehen und die gemeinschaftlichen gottesdienstlichen und Unterrichtssäle so eingerichtet sind, daß jeder Sträfling nur den Prediger oder Lehrer, aber keine andern Sträflinge sieht, muß natürlich das System unterstützen.

Ein angebliches viertes System, das in Genf ausgebildete sogenannte Classensystem, nach welchem man die Sträflinge je nach ihrer größern oder geringern Verdorbenheit und Besserung in härter oder milder behandelte Classen eintheilt und sie zum Lohne oder zur Strafe wegen Besserung oder Nichtbesserung trennt oder vereinigt, bildet kein neues selbständiges Hauptsystem. Es ist auch anerkannt sehr schwierig und bedenklich, nach jener größern Verdorbenheit

und Besserung, die sich äußerlich nur sehr unsicher erkennen lassen und sich namentlich auch keineswegs nach der Größe der Strafen bestimmen, bleibende Classenabtheilungen und diese zu einer durchgreifenden Grundlage der Strafeinrichtung zu machen.

V. Die Vorzüglichkeit des Pennsylvanischen Systems. Über den Vorzug des einen oder des andern der beiden Hauptsysteme, zwischen welchen allein die Wahl bleibt, wurde bisher viel gestritten. Es ward, wie dieses in einer für die menschlichen und politischen Verhältnisse so tief eingreifenden und wichtigen Sache erklärlich und nicht einmal nachtheilig ist, der Streit auch häufig mit vieler Wärme und mit entschuldbarer wirklicher oder sogenannter Leidenschaft, mit vorgefaßten Ansichten und mit irrigen oder einseitigen Auffassungen und Darstellungen von Thatsachen geführt. Wer also hier wirklich die Wahrheit erkennen will, der wahrlich muß sich wohl hüten, seine Ansicht nach den ersten besten Nachrichten, Zeitungsartikeln und Parteischriften allzu leicht bestimmen zu lassen. Er muß möglichst die ganze, freilich schon sehr große Literatur über den Gegenstand zu erfassen suchen und, wenn thunlich, die vielseitige Prüfung der verschiedenen Anstalten mit eigenen Augen und Ohren vornehmen. Je weniger ihm beides möglich ist, um so mehr muß er vorerst an eine gründliche Erwägung der Natur der Sache, der psychologischen und moralischen Gesetze und der natürlichen Verhältnisse gehen. Er muß sich zugleich an die Berichte der wahrhaft sachkundigen Männer wenden, die, wie ein Julius oder die ehrenwerthen Directoren der ersten Strafanstalten, ein Crawford und Russell, ein Ducpétiaux, de Metz, Moreau Christophe, Aubanel, Grellet, Vamy, Füßlin, auf die achtungswürdigste Weise ihr Leben den Gefängnißeinrichtungen widmeten, oder welche doch, wie, neben den Genannten, ein Tocqueville, Beaumont, Blouet, Capitän Pringle, die beiden canadischen Abgeordneten Nielson und Mondelet, der Däne David, v. Würth und Varrentrapp, hinlänglich befähigt und mit allen Mitteln ausgerüstet, im Auftrage ihrer Regierungen die verschiedensten Anstalten nicht etwa als Reisende einmal flüchtig ansahen, sondern mit bereitwilliger allseitiger Unterstützung der Gefängnißdirectoren sorgfältig selbst beobachten und in ihrer ganzen innern Einrichtung und Wirksamkeit prüfen konnten.

Es wird wol doppelte Glaubwürdigkeit verdienen, wenn solche Männer sich immer allgemeiner und entschiedener für das eine, das Pennsylvanische System, erklärten, wenn sie, wie die zuvor genannten, dieses thun, nicht aus vorgefaßter Parteilichkeit, sondern weil sie, nachdem sie früher bei unvollkommener Kenntniß gegen das Pennsylvanische und für das Auburnsche System eingenommen waren, jetzt von der augenfälligen und erfahrungsmäßigen Wahrheit ergriffen wurden, sodaß ihren Berichten in allen wesentlichen Punkten eine bewundernswerthe Übereinstimmung beiwohnt. Ebenso spricht es für die Sache, wenn große Nationen, wie die französische und englische, ihre Schriftsteller und praktischen Staats- und Geschäftsmänner, ihre Regierungen und Parlamente, die von ihnen selbst bereits in ihrem Lande beobachtete erfahrungsmäßige Vorzüglichkeit des Pennsylvanischen Systems jetzt anerkennen und es in ausgedehnterm Umfange bei sich einführen, das zuerst vorgezogene Auburnsche System aber wegen seiner erprobten Mängel verlassen. Wahrlich, solchen Zeugnissen ist doch mehr Glauben beizulegen als flüchtigen Reisenden! Man darf ihnen mehr glauben als vereinzelten ohne ihren Zusammenhang aufgefaßten Daten, als einseitigen Zeitungsartikeln und Parteistimmen. Alle diese wurden ja noch stets gegen jede neue Einrichtung, zumal im politischen Gebiete, sie wurden z. B. auch gegen Eisenbahnen und Dampfschiffe hundertfach laut. [15])

Es sei nun erlaubt, mit den eigenen Worten jener berühmten britischen, französischen, belgischen und deutschen Beobachter der Anstalten beider Systeme zu sprechen. Vielseitiger und praktischer, als diese erfahrenen trefflichen Geschäftsmänner es thun, läßt sich der wichtige Gegenstand nach allen Hauptseiten nicht beleuchten.

Ich wähle hierzu vorzüglich wörtliche Auszüge aus dem schriftlichen Gutachten, welches diese Männer dem österreichischen Justizbeamten Dr. Joseph v. Würth, der nach genauer Erforschung der französischen, englischen, schottischen, belgischen und schweizerischen Gefängnisse in seiner Schrift: „Die neuesten Fortschritte des Gefängnißwesens" (Wien 1844), sich ebenfalls völlig entschieden für das Pennsylvanische System erklärt, zur Bekanntmachung in dieser Schrift mittheilten.

---

15) Man vergleiche z. B. die so merkwürdig falschen Berichte zum äußersten Nachtheil des Pennsylvanischen Systems, welche Dr. Varrentrapp in den „Jahrbüchern der Gefängnißkunde", IV, 201; V, 40, 108, 142, 208, u. X, 190, gründlich berichtigt. (S. dieselben auch in der 2. Ausgabe des „Staats-Lexikon", II, 424.)

Diese vortrefflichen Berichte stellen die Verwerflichkeit des Auburnschen Systems, diese vermeintliche „moralische Trennung der Verbrecher", welche doch in Wahrheit die obigen Vorwürfe der frühern gänzlichen Vereinigung und noch eigenthümliche Vorwürfe treffen, musterhaft dar. Sie beweisen schon hierdurch die Nothwendigkeit und zugleich die Vorzüglichkeit der gänzlichen pennsylvanischen Absonderung. Sie erhielten auch durch die neuesten gründlichsten Beobachtungen und durch die Erklärung auf den europäischen Congressen über die Strafeinrichtung und die Wohlthätigkeitsanstalten in Frankfurt und Brüssel, sowie in den besten neuern Schriften und Berichten, namentlich in denen von Füßlin, Varrentrapp und Probst [16]), und auch in Schriften von ehemaligen Sträflingen pennsylvanischer Anstalten, wie Schlatter, Corvin und Hägele [17]), neue Bestätigungen.

Alexis v. Tocqueville, Mitglied der französischen Deputirtenkammer und des Französischen Instituts, Verfasser der classischen Schriften über die amerikanische Demokratie und über das altfranzösische Regierungssystem, schreibt (s. Würth, S. 381) am 19. April 1843 unter Anderm das Nachfolgende:

„1) Vor allem ist es gut, das zu bezeichnen, was unbestritten ist. Überall, in Amerika, in England, in Frankreich, und ich glaube in allen Ländern, wo man sich mit dem Gefängnißwesen beschäftigt, herrscht volle Übereinstimmung darüber, daß die Einführung des Zellensystems in Gefängnissen für den Untersuchungsarrest nur Vortheile darbietet und gar keine Unzukömmlichkeiten zeigt.

2) Auch hierüber besteht vollständige Einigkeit unter allen Gefängnißkundigen, daß das Zellensystem in den Gefängnissen für Sträflinge, die blos auf kurze Zeit, z. B. auf ein bis zwei Jahre verurtheilt sind, nur heilsame Folgen haben kann; denn die Erfahrung hat auf eine unwiderlegliche Weise bewiesen, daß die Einzelhaft, wenn sie sich nicht über ein oder zwei Jahre ausdehnt, keine üble Wirkung weder auf die physische Gesundheit noch auf das Geistesvermögen der diesem Systeme unterworfenen Sträflinge äußern kann. Ich wiederhole, daß über diesen Punkt die ganze Welt einig ist. Selbst jene Staaten Amerikas, welche das System der vereinzelten Haft in Gefängnissen für mehrjährige Strafen zurückgewiesen haben, wendeten es doch auf Gefängnisse für Angeklagte und zu kurzen Strafen Verurtheilte an.

Ich gehe daher sogleich auf die Gefängnisse über, welche für lang dauernde Strafen bestimmt sind, und ich für meine Person zweifle nicht, daß das System der Einzeleinsperrung auch in diesen eingeführt werden solle. Meine Gründe sind in Kürze folgende:

1) Erstlich ist zu bemerken, daß Alle, welche nach und nach von den europäischen Regierungen, von Frankreich, England und Preußen u. s. w. nach Amerika geschickt wurden, um die Wirkungen des Zellensystems zu untersuchen, als entschiedene Anhänger dieses Systems zurückgekommen sind, nachdem sie es in Wirksamkeit gesehen hatten; eine Thatsache, welche um so merkwürdiger ist, da mehre dieser Commissare, unter andern Dr. Julius in Berlin, mit sehr ausgesprochener Abneigung gegen die Einzelhaft dorthin reisten.

Dies war auch bei mir der Fall.

2) Ferner ist es bemerkenswerth, daß dieses System nach und nach die Stimmen fast aller Praktiker in England und Frankreich für sich gewonnen hat. Fast alle neuen Gefängnisse Englands sind nach diesem Systeme erbaut, insbesondere alle, welche der Staat errichtete. In Frankreich baut der Minister des Innern blos Gefängnisse nach dem Zellensystem und verweigert sogar den Departements die Ermächtigung, nach einem andern Plane zu bauen. Alle französischen Generalinspectoren der Gefängnisse, mit Ausnahme eines einzigen, sind Anhänger des Systems der Einzeleinsperrung. Sie sehen also, daß in den Ländern, die sich mit dem Gefängnißwesen am meisten beschäftigt haben, fast alle Theoretiker und Praktiker diesem Systeme den Vorzug geben. Dies erzeugt gewiß eine mächtige Vermuthung zu Gunsten dieses Systems.

Lassen sie uns der Sache jetzt auf den Grund sehen:

1) Unter allen Gefängnissen ist in einer Anstalt nach dem Zellensystem eine gute Disciplin

---

16) Varrentrapp, „Ausschußbericht an die Gesetzgebende Versammlung (zu Frankfurt), 27. Sept. 1855"; Füßlin, „Die Einzelhaft u. s. w." S. auch dessen „Beziehungen des neuen badischen Strafgesetzes zum Pönitentiärsystem" (Karlsruhe 1853) und „Das neue Männerzuchthaus u. s. w." (Karlsruhe 1854); Probst, „Commissionsbericht und die Verhandlungen der zweiten Kammer in Württemberg" (1851).

17) Schlatter, „Das System der Einzelhaft u. s. w.; Stimme eines Gefangenen" (Manheim, 2. Ausg., 1856); Corvin, „Die Einzelhaft und das Zellengefängniß in Bruchsal" (Hamburg 1857); Hägele, „Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft" (Leipzig 1857)

am leichtesten zu begründen und aufrecht zu erhalten. Wenn die Maschine einmal gut aufgezogen ist, so geht sie von selbst. Dies ist ein sehr großer Vortheil, wenn es sich darum handelt, ein vollständiges Gefängnißsystem bei einem großen Volke einzuführen, dessen Regierung nicht jedem einzelnen Strafhause eine unausgesetzte Aufmerksamkeit widmen kann und daher ein System wählen muß, das zu seiner Wirksamkeit nicht ein tägliches Einschreiten der Regierung bedarf.

2) Jedermann gibt zu, daß das Zellensystem unter allen Systemen das geeignetste ist, um einen tiefen Eindruck auf das Gemüth des Gefangenen hervorzubringen und diesen besser zu machen. Allein es hat in meinen Augen einen noch entschiedenern Vorzug. Es ist das einzige System, welches verhindert, daß der Gefangene schlechter werde. Alle Gefängnisse machen die Sträflinge schlechter, als sie bei ihrem Eintritte in dieselben waren; nur die Zellgefängnisse geben die absolute Garantie, daß Derjenige, welcher darin angehalten wird, nicht verderbter austreten werde. Ich meinestheils stelle diese Gewißheit weit höher als die Wahrscheinlichkeit einer Besserung, auf welche die meisten Philanthropen so hohes Gewicht legen.

3) Das Zellensystem ist überdies das einzige, welches verhindert, daß sich die Gefangenen in der Strafanstalt kennen lernen und daselbst jene Vergesellschaftungen von Missethätern anknüpfen, wodurch die bürgerliche Gesellschaft so viel zu leiden hat. Auch über diesen Punkt gewährt dieses System allein eine absolute Garantie.

Diese Vortheile sind einleuchtend. Welches sind nun die Übelstände, welche man von diesem Systeme zu besorgen hat?

1) Die Kostspieligkeit der Zellengefängnisse. Es ist wahr, daß der Bau eines solchen Gefängnisses mehr als der eines andern kostet. Allein es ist dabei zu berücksichtigen, erstlich, daß die darin Angehaltenen nur selten rückfällig werden, und zweitens, daß die Strafe, welche man darin aussteht, streng genug ist, damit die Gefängnißstrafe kürzer sein könne. Die Commission der Deputirtenkammer, deren Berichterstatter ich im Jahre 1840 war, machte den Vorschlag, gleichzeitig mit der Einführung des Zellensystems die Dauer aller Gefängnißstrafen nach einem sehr ansehnlichen Verhältnisse zu reduciren. Weniger Rückfälle und weniger Sträflinge, dies sind die zwei großen Ersparungsquellen bei diesem Systeme. Es gibt aber noch eine andere Ersparungsursache, die hier besprochen zu werden verdient. Ein nach dem Pennsylvanischen System gebautes Gefängniß kann jedem andern Gefängniß angepaßt werden, wogegen ein nicht für die beständige Einzelhaft erbautes Gefängniß nur mit außerordentlich großen Kosten dafür geeignet gemacht werden kann.

2) Man hat vorgegeben, daß die Beschäftigung der Gefangenen in der Einzelhaft Schwierigkeiten habe. Die Erfahrung hat das Gegentheil bewiesen: unter diesem Systeme lernen die Gefangenen schneller ein Handwerk und üben es fleißiger aus.

3) Man hat ferner behauptet, daß es bei diesem System unmöglich sei, die Gefangenen den Ceremonien des Gottesdienstes beiwohnen zu lassen, was besonders in katholischen Ländern ein großer Übelstand wäre. Die Erfahrung hat auch davon das Gegentheil bewiesen. Die Zellengefängnisse, welche eben jetzt in Frankreich gebaut werden, sind so eingerichtet, daß alle Gefangene, ohne sich untereinander zu sehen, den Priester am Altare sehen und seine Stimme hören können.

4) Ich komme zu der großen Einwendung, die allein meiner Meinung nach von Gewicht ist. Man behauptet, daß das Zellensystem der körperlichen und geistigen Gesundheit der Sträflinge schädlich sei.

Was die körperliche Gesundheit betrifft, so ist das Gegentheil durch Thatsachen erwiesen. Die Zahl der Todesfälle in den Zellengefängnissen war bisher kleiner als in den ältern Gefängnissen Amerikas und in den gegenwärtigen Strafanstalten von Frankreich; ja sie ist sogar geringer als die Sterblichkeit, welche in unserer Armee in Friedenszeiten herrscht. Was kann man von dem Staate noch mehr begehren?

In Betreff der geistigen Gesundheit der Gefangenen ist es gewiß, daß das Zellengefängniß zu Philadelphia einige Fälle von Geistesstörungen aufzuweisen hat; allein ein tieferes Studium der amtlichen Ausweise lehrt, daß in den meisten Fällen die Geisteskrankheit schon vor der Anhaltung vorhanden war. Diese Thatsache erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß es in Amerika fast keine Irrenanstalten gibt, und daß die Richter deshalb oft Personen, welche Vergehen begingen, selbst dann in die Strafanstalten schicken, wenn es auch nicht erwiesen ist, daß dieselben den vollständigen Gebrauch ihrer Vernunft gehabt haben.

Man darf auch den Umstand nicht aus den Augen verlieren, daß das System der Einzel-

haft, wie es in Philadelphia gehandhabt wird, von dem hier empfohlenen und in Frankreich bereits in Wirksamkeit befindlichen Systeme in vielen bedeutenden Zügen abweicht. Die Gründer des Gefängnisses zu Philadelphia hatten nur die Einschüchterung zum Zwecke; ihre Absicht ging nicht blos dahin, die Gefangenen von der Gesellschaft von Verbrechern zu trennen, sondern sie in die tiefste Einsamkeit zu versenken, sie vollständig von der Welt abzusondern und gleichsam gänzlich von der menschlichen Gesellschaft zu entfernen.

Es ist begreiflich, daß bei einer solchen Behandlung die Einbildungskraft mancher (übrigens doch nur sehr weniger) Gefangenen überreizt wurde. In Frankreich geht man von einem ganz andern Gesichtspunkte aus. Man hat bei der Anwendung des Zellensystems nur die Absicht, den Sträfling von der verderblichen Gesellschaft anderer Verbrecher abzusondern. Weit entfernt, ihn auch von der Gesellschaft ehrbarer Leute zu trennen, sucht man die Berührungen desselben mit solchen Leuten auf alle Weise zu vervielfältigen. Alle Gefängnißvorschriften streben dahin, die Berührungen zwischen dem Gefangenen und seiner Familie, wenn sie ehrbar ist, dem Gefängnißdirector, den Aufsehern, dem Lehrer, dem Geistlichen, den Werkführern, den milden Gesellschaften und überhaupt mit allen Personen zu erleichtern, welche sich aus Menschenliebe oder Frömmigkeit mit den Gefangenen beschäftigen wollen.

Übrigens ist dieses System im Jahre 1839 der Prüfung der pariser Akademie der Medicin unterzogen worden, welche erklärte, daß die Einzelhaft, wenn sie auf solche Art angewendet wird, weder das Leben der Gefangenen verkürzt, noch ihre Vernunft in Gefahr setzt.[18])

Nach allem Diesen bin ich fest überzeugt, daß das System der Einzelhaft, welches nach dem Geständnisse Aller das einfachste in seinen Vorgängen und das wirksamste in Betreff der moralischen Einwirkung auf die Gefangenen ist, dem Auburnschen System unendlich vorzuziehen sei."

Gustav v. Beaumont, ebenfalls vormaliges Mitglied der Deputirtenkammer und des Französischen Instituts, stimmt den Ansichten Tocqueville's vollständig bei und sagt unter Anderm:

„Aus einer genauen Prüfung der Systeme und der in Frankreich sowol als in andern Ländern gemachten Erfahrungen geht für mich die tiefste Überzeugung hervor, daß das System der gänzlichen Absonderung der Gefangenen untereinander bei Tag und Nacht jedem andern System und insbesondere dem der Absonderung bei Nacht mit gemeinschaftlicher Arbeit bei Tag vorzuziehen sei. Je mehr man über diesen Gegenstand nachdenkt, desto mehr erkennt man, daß jede Berührung der Gefangenen untereinander eine nothwendige Veranlassung gegenseitiger Verschlechterung ist. Es gibt nur Ein Mittel, diese Ansteckung zu verhindern, nämlich jede physische und geistige Communication unter den Gefangenen hintan zu halten.

In Betreff der gegen dieses System in seiner Anwendung auf langzeitige Gefängnißstrafen erhobenen Einwendungen bitte ich Sie nicht zu vergessen, daß diese Einwürfe, welche zu einer gewissen Zeit einigermaßen gegründet waren, heutzutage vor den bedeutenden Änderungen gefallen sind, durch welche man Das, was in dem System allzu streng und absolut war, modificirt hat.

Man sieht täglich die Einwendungen verschwinden, welche man anfänglich einem Systeme gemacht hatte, das, um recht gewürdigt zu werden, nur gut gekannt zu sein braucht. Es ist in der That das einzige System, welches sichere Vortheile darbietet. Jede Bemühung, das Stillschweigen und die Abwesenheit moralischer Beziehungen unter vereinigten Gefangenen aufrecht zu erhalten, ist eine wahre Chimäre.

Noch muß ich zwei Punkte bemerken, welche für die Gefangenen selbst von größtem Nutzen und für die Regierungen von der höchsten Wichtigkeit sind. In einem Gefängniß, in welchem die Gefangenen voneinander abgesondert sind und kein Complot miteinander verabreden können, ist jedes Entkommen eines Sträflings unmöglich. Der so isolirte Gefangene ist der Gesellschaft gegenüber in den Zustand der größten Schwäche versetzt."

In noch ausführlicherm Gutachten bestätigt das Frühere Herr de Metz, Director einer Strafcolonie, der ebenfalls im Auftrage der Regierung die amerikanischen Anstalten untersuchte. Er sagt unter Anderm:

„Ich kann nicht glauben, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sei, daß die Strafe die Folge habe, Denjenigen, der einmal einen Fehltritt begangen hat, bis zur äußersten Grenze der Schlechtigkeit hinzuführen und, sagen wir es, ohne mit den Worten zu spielen, ein Correc-

18) Mit diesem Gutachten waren insbesondere auch einverstanden Esquirol, der es verfaßte, und Pariset, zwei der allerersten jetzt lebenden Irrenärzte.

tionshaus in einen Ort der Verderbniß umzuwandeln. Man weiß leider bei der Geneigtheit des Menschen zum Bösen, daß immer der Schlechte auf den Guten einwirkt. Es ist damit im Moralischen wie im Physischen. Man werfe ein Gold- und ein Bleistück in einen Sack und schüttele sie eine Zeit lang durcheinander, so wird die Oberfläche des Goldstücks mit Blei überzogen erscheinen. Wenn man aber, um einen von der Pest leicht Ergriffenen zu heilen, ihn mit einem durch und durch von der Pest Angesteckten in Berührung brächte, würde es Jedermann für Barbarei erklären, und mit Recht. So viel in Betreff des Einzelnen. Wenn wir aber das Interesse der Gesellschaft betrachten, so ist dieses noch weit mehr gefährdet. Wenn die Gesellschaft ein Individuum aus ihrer Mitte ausscheidet, handelt sie aus einem Bestreben für die Erhaltung der Masse, weil sie besorgt, daß dieses Individuum die Sicherheit derselben gefährde. Statt dessen aber verdoppelt, ja verdreifacht sie seine Mittel zu schaden, durch die Kraft der Verbindung mit Andern, die sie ihm verschafft; sie vollendet seine Erziehung im Bösen, sie setzt ihn in den Stand, seine Theorie zu vervollkommnen; mit einem Worte, sie weiht ihn ganz für das Verbrechen ein. Man kann das Stillschweigen des Auburnschen Systems in der Theorie zugeben, was aber seine Anwendung betrifft, so gibt es keinen redlichen Praktiker, der an die Möglichkeit der Aufrechthaltung desselben glaubt, und zwar selbst mit Hülfe der körperlichen Züchtigung, welche für Denjenigen, der sie anwendet, ebenso herabwürdigend wie für den Gezüchtigten selbst ist.

Die Erfahrung hat bewiesen, mit welcher Leichtigkeit sich die geringste Neuigkeit im Innern der Strafanstalten fortpflanzt. Ich habe durch einen Sträfling in dem nach dem Auburnschen System eingerichteten Gefängnisse Sing-Sing erfahren, daß er den Zweck meines Besuchs von einem seiner Strafgenossen, den ich etwas früher befragte, vernommen hatte. Im Gegentheile wußte man in dem Gefängnisse Georg-Hill unter dem Pennsylvanischen System gar nichts von dem Dasein der Cholera, während die Stadt Philadelphia von dieser Geisel verheert wurde. Wenn es aber erwiesen ist, daß die Aufrechthaltung des Stillschweigens unmöglich und der Bruch desselben unvermeidlich ist, ist es nicht eine Grausamkeit, Leute in die Nothwendigkeit, der Versuchung zu unterliegen, zu versetzen, um sie dann ohne Nachsicht bestrafen zu können?" (Und, setze ich als Berichterstatter hinzu: verschlechtert man nicht die Gefangenen, statt sie zu bessern, wenn man sie zu solchen Qualen des Tantalus verdammt und sie zu täglichen Gesetzeswidrigkeiten verführt und gegen die Peiniger des Staats, also gegen den Staat empört und zum fortdauernden Kriege reizt?) De Metz fährt fort: „Gehen wir aber weiter; geben wir selbst zu, daß mittels der Peitsche oder auf was immer für eine andere Weise das Stillschweigen in den Arbeitssälen erreicht werden könne, so muß man doch anerkennen, daß diese so strenge Behandlungsweise in der Krankenabtheilung nicht eingeführt werden kann. Sollte man den Unglücklichen sogar auf dem Bette des Schmerzes strafen und seine Leiden dadurch vermehren? Nein, ohne Zweifel wird man dort die Gespräche dulden müssen, weil es unmöglich ist sie zu verhindern.

In einer gewissen Zeit werden fast alle Sträflinge nach und nach in die Krankenabtheilung kommen; sie wissen ja, wie sie dahin gelangen können, wenn sie wollen; und dort werden nothwendig jene Verbindungen angeknüpft werden, die man eben zerstören will.

Die Gefangenen können überhaupt vielleicht keine langandauernden Gespräche führen, aber sie können sich sagen, was sie einander mitzutheilen das größte Interesse haben, d. i. sie können sich sagen, was für die Gesellschaft das Gefährlichste ist. Es würde daher zwischen dem heutigen Zustande und dem neuen System, welches man einführen wollte, nur ein geringer Unterschied sein. Die Unmöglichkeit des absoluten Stillschweigens ist keine Frage; sie ist eine Thatsache, welche selbst bei den wärmsten Anhängern des Auburnschen Systems anerkannt wird. Wenn aber die Gefangenen sich ihre Gedanken mittheilen können, von welcher Beschaffenheit glaubt man wol, daß diese Mittheilungen, diese Vertraulichkeiten sein werden? Gewiß nur Parolen der Vereinigung, Signale der Empörung, Zoten, Hohn, Lästerungen, Drohungen gegen die Aufseher und Vorsteher der Anstalt werden über die Lippen der Sträflinge kommen.

Rücksichtlich der Gesundheit geht aus den Protokollen, welche Dr. Bache, der Enkel des berühmten Franklin, als Gefängnißarzt führte und welche ich in meinem Bericht an die Minister anfügte, hervor, daß in dem Gefängniß zu Philadelphia die Sterblichkeit nicht nur kleiner als in der Stadt selbst und unter der freien Bevölkerung von Philadelphia war, sondern auch, daß unter den aus demselben ausgetretenen Sträflingen kaum 13 sich minder gut als bei ihrem Eintritt in die Anstalt befanden, 166 in demselben Gesundheitszustande und 78 sogar gesünder und stärker als zur Zeit ihrer Verhaftung waren.

Alle jugendlichen Sträflinge in la Roquette sind der Einzelhaft bei Tag und Nacht unter-

worfen, und dieser Versuch, mit welchem man im Interesse der Kinder sehr zufrieden sein kann, hat auf ihren physischen und geistigen Zustand keinen schädlichen Einfluß gehabt, und man weiß doch, wie viel nothwendiger Luft und Bewegung für Kinder als für Erwachsene sind.

Das Gefängniß la Roquette ist gegenwärtig das einzige, was bisher dem Systeme der Einzelhaft unterworfen wurde, nachdem man die sich verderblich erwiesene frühere auburnsche Einrichtung beseitigt hatte, und ich kann sagen, daß in den fünf Jahren, während welcher ich Mitglied der Überwachungscommission dieser Anstalt war, nicht Ein Fall von Geistesstörung darin vorgekommen ist.

Wenn man übrigens in einer so bestrittenen Frage die Zeugnisse abwägen will, so glaube ich, wird man nicht mehr ungewiß bleiben, welcher Meinung man sich anschließen soll. Alle Diejenigen, welche in die Vereinigten Staaten gegangen sind, um sich selbst durch Anschauung von Thatsachen von den Vor- und Nachtheilen der Einzelhaft zu überzeugen, sind für dieselbe, und die geringe Zahl der Gegner dieses Systems besteht nur aus solchen, die es nicht in Wirksamkeit gesehen haben. Man darf nicht glauben, daß die erstern die Thatsachen nach einer vorausgefaßten Ansicht beurtheilt haben, daß sie diese Ansicht durch die Thatsachen nur bestätigen wollten. Im Gegentheile sind alle als entschiedene Gegner dieses Systems nach Amerika gereist; so die Herren Dr. Julius, als Abgeordneter von Preußen, Crawford, als Commissar der englischen Regierung, und Beaumont und Tocqueville im Auftrage der französischen Regierung. Wenn ich auch meiner dabei erwähnen darf, so kann ich sagen, daß ich selbst gegen die Einzelhaft so eingenommen war, daß der Minister, als er mir den Auftrag, nach Amerika zu gehen, ertheilte, mir bemerkte, wenn ich mit einer so vorgefaßten Meinung reisen würde, so sei zu besorgen, daß ich die Thatsachen gleichsam nur durch die Gläser meiner Ansicht sehe und sie nicht mit der wünschenswerthen Unparteilichkeit prüfe.

Man wendet ein, daß der Unterricht in einem Handwerke in der Einzelhaft größere Schwierigkeiten als bei der gemeinschaftlichen Anhaltung der Sträflinge darbiete, daß sogar nur eine kleine Zahl von Handwerken in der Einzelzelle betrieben werden könne.

Herr Pradier, welcher 30 Jahre hindurch Arbeitspachter in Gefängnissen war, zählt 77 Handwerke auf, welche in der Einzelzelle betrieben werden können.

Herr Pouillet, Deputirter und Director des Conservatoriums der Künste und Gewerbe, wurde von dem Minister des Innern hierüber zu Rathe gezogen und nahm keinen Anstand zu erklären, daß die Absonderung der Arbeiter nur zur Vollkommenheit der Arbeit beitragen könne, indem der Genius des Bösen seinen schädlichen Einfluß überall, wo die Sträflinge in Gemeinschaft sind, fühlbar macht; der fleißige und sorgfältige Arbeiter wird von seinen Kameraden verspottet und bald ahmt er sie nach.

Die Einzelhaft ist nicht minder günstig für den Erfolg des Handwerks, welches der Sträfling darin erlernt, als für die Beförderung der sittlichen Besserung und des Religionsunterrichts. Unter dem Einflusse der Nothwendigkeit und Überlegung (und wenn man die Eigenheiten des Sträflings berücksichtigen kann) wird der Unterricht der Werkführer sowol als des Geistlichen viel mehr Früchte tragen als die noch so oft wiederholten Unterweisungen in den gemeinschaftlichen Werkstätten, wo der Geist der Sträflinge beständig von andern Gedanken abgezogen wird.

Der Sträfling (dem man soviel als möglich die Wahl des zu erlernenden Geschäfts läßt) hat dabei den Vortheil, daß er sich in seiner Zelle an Fleiß und an solche Arbeiten gewöhnt, welche nicht das Zusammenwirken mehrerer Individuen erfodern, daß er daher nach seiner Entlassung nicht gezwungen sein wird, in Werkstätten, aus welchen ihn das Vorurtheil zurückweisen könnte, Beschäftigung zu suchen.

Übrigens wird die Überzeugung, daß der Gefangene sich durch die Strafe bessern konnte und müßte, daß er sich dadurch keine größere moralische Verderbtheit zugezogen, die öffentliche Meinung nachsichtiger machen und den Fabrikherren gestatten, ihre Werkstätten solchen Übertretern, welche die Probe eines pennsylvanischen Gefängnisses überstanden haben, zu öffnen. Glücklich das System, welches im Interesse der Gesellschaft selbst die Wirkung der Strafe zugleich mit der Strafe selbst aufhebt! Die Wohlthätigkeitsgesellschaften zur Unterstützung entlassener Sträflinge, welche sich allenthalben vermehren und die unentbehrliche Ergänzung jedes Pönitentiarsystems bilden, werden gewiß Denjenigen vorzüglich ihre Hülfe angedeihen lassen, welche eine solche Behandlung für die Wohlthaten des Schutzvereins vorbereitet hat.

In Pennsylvanien ist die Dauer der Gefängnißstrafen seit der Einführung der Einzelhaft um ein Drittheil verkürzt worden. Ich würde, wenn man es zweckmäßig fände, sogar in die Ab-

kürzung derselben um die Hälfte einwilligen und doch selbst die so gemilderte Strafe noch für viel wirksamer halten, als sie unter der gegenwärtigen Gesetzgebung ist. Wer sieht nicht die mannichfaltigen Vortheile ein, welche sich aus dieser einzigen Thatsache ergeben? Mit einem Federzuge wäre die Bevölkerung der Gefängnisse auf die Hälfte herabgesetzt. Welch eine außerordentliche Ersparniß für den Staatsschatz! Zugleich aber auch eine Ersparniß am Leben des Sträflings, welche eine größere Gleichheit der Strafe zwischen dem jungen Manne, der ohne großen Nachtheil einige Jahre seines Lebens opfern kann, und dem Greise bewirkt, welchen dieselbe Strafdauer factisch oft auf Lebenszeit verurtheilt. Übrigens werden die kürzern Strafen sich nicht nur gegen den Verbrecher als eine Wohlthat erweisen, sondern auch gegen seine unschuldige Familie, deren einzige Stütze er nicht selten ist.

Einem der vielen an sich nicht Verworfenen, der vielleicht wegen einer Verwundung im Streit verurtheilt würde, wird man jetzt nicht die That, welche seine Verurtheilung nach sich gezogen, vorwerfen, sondern die Folgen dieser Verurtheilung, welche ihn mit dem Auswurfe der Gesellschaft in Berührung gebracht und ihm die gefährlichsten Bekanntschaften verschafft haben. Er wird (mit seiner Familie) ein Opfer nicht seines Fehltritts, sondern der unbegreiflichen Inconsequenz der Gesellschaft, welche den Menschen, den sie bessern wollte und sollte, verderbt und in den Augen seiner Mitbürger gebrandmarkt hat. Man spricht von der Grausamkeit des Systems der Einzelhaft; ich lasse Sie urtheilen, welches System das grausamere ist.

Da jede Zelle gleichsam ein vollständiges und abgesondertes Gefängniß bildet, worin der Sträfling einer beständigen Aufsicht unterworfen ist, so wird es möglich sein, den Charakter und die Gemüthsbeschaffenheit jedes Sträflings kennen zu lernen, ihm die Rathschläge und Ermunterungen zu ertheilen, welche nach seiner frühern Lebensweise, nach seiner Erziehung und seinen Gewohnheiten auf sein Herz Eindruck zu machen als besonders geeignet erscheinen. Mag sich aber auch der Sträfling bessern oder nicht, sich auflehnen oder unterwerfen, Reue fühlen oder trotzig in seiner Bosheit verharren, so ist es immer eine isolirte Thatsache, welche die Schwelle der Zelle nicht überschreitet und welche keinen Einfluß auf die allgemeine Ordnung und Disciplin der Strafanstalt ausübt, weder Ärgerniß erregt noch ein böses Beispiel gibt. Überdies ist diese Strafe in ihrer allgemeinen Anwendung der wahren Schuldbarkeit des Sträflings proportionirt, denn die Einsamkeit ist um so härter, je schuldiger und verderbter der Gefangene ist.

Wenn die Religion nie zu dem Herzen des Sträflings gesprochen hat, so gibt es keine günstigere Lage, um denselben für ihre heiligen Eingebungen empfänglich zu machen. Allein mit seinem Gewissen, welches man mit Recht die Stimme Gottes genannt hat, wird er von den guten Vorsätzen, die er fassen will, nicht durch den Spott seiner Kameraden abgewendet. Schon die bloße Gegenwart des Priesters ist für ihn eine Wohlthat: er sieht in ihm einen Freund und Tröster und wird um seine Besuche als um eine Gnade bitten. In dieser Lage vereinigt sich alles zu seiner Besserung. Er wird in seinen Mußestunden von selbst durch den Mangel einer Beschäftigung dahin gebracht werden, die heiligen Bücher, die man ihm in seine Zelle gegeben, zu lesen und zu überdenken, und so wird alles dahin abzielen, ihn über seine Pflichten aufzuklären und zum Guten zu leiten.[19])

Bei solchen Vorzügen schäme ich mich beinahe, die Geldfrage berühren zu müssen. «Es gibt wohlfeile Käufe, welche den Käufer zu Grunde richten.» Wenn man aber die zahlreichen Übelstände und Mängel, welche das System der Gemeinschaft der Sträflinge unfruchtbar machen, abwägt, so kommt man unausweichlich auf die Berechnung der Folgen einer solchen verlorenen Ausgabe, wenn man nach einiger Zeit der Erfahrung gezwungen wäre, ein mit großen Kosten eingeführtes System aufzugeben, um ein anderes anzunehmen. Und wenn es erwiesen ist, daß die Ersparung, welche sich aus der Anwendung des Systems durch dessen abschreckende und bessernde Kraft und durch die hieraus folgende Verminderung der Zahl der Verurtheilungen und der Häufigkeit der Rückfälle, sowie durch die kürzern Strafzeiten von selbst ergibt, in mehren Beziehungen die Kosten der Einführung desselben aufwiegen muß, so fällt die Einwendung von selbst hinweg. Hierzu kommt noch, daß bei dem Zellensysteme keine gemeinschaftlichen Speisesäle, keine Werkstellen und Krankensäle nothwendig sind, was also einen bedeutenden Ersatz für den höhern Preis, welchen der Bau der Zellen kosten kann, ausmacht.

---

19) Alle Vortheile des Pennsylvanischen Systems für die Besserung und die Regeln für ihre richtige Benutzung hat Niemand vortrefflicher dargestellt als Livingston in der Einleitung zu seinem „Gefängnißgesetzbuch".

Einfach in seiner Organisation und regelmäßig in seinem Gange, hat das System der Einzelhaft noch überdies den Vorzug, daß es seine heilsamen Wirkungen über die Dauer der Strafe hinaus erstreckt, daß es den entlassenen Sträflingen das Geheimniß ihrer Schande sichert und es ihnen möglich macht, in das bürgerliche Leben wieder einzutreten, ohne zurückgestoßen zu werden, und ohne Störung das Gewerbe, womit sie oft erst das Gefängniß ausgestattet hat, zu betreiben. Endlich macht es auch die Wahl der Aufseher, welche keine Empörung zu befürchten haben, viel leichter, indem es ihre Aufgabe auf eine sehr einfache Überwachung beschränkt."

Herr Moreau Christophe, Generalinspector der französischen Gefängnisse, der im Auftrag seiner Regierung die amerikanischen, die englischen, schweizerischen und belgischen Gefängnisse untersuchte, erklärte sich hierauf in seinem trefflichen Werke „De la reforme des prisons", S. 388: „Das System beständiger Trennung ist das einzige, welches im Stande ist, gleichzeitig die öffentliche Gerechtigkeit dadurch zu befriedigen, daß es den Missethäter für sein Verbrechen büßen macht, in der Freiheit lebende Übelgesinnte, welche versucht werden möchten, seinem Beispiele zu folgen, durch tiefe Scheu vor dieser Strafe abzuschrecken, die Verbreitung der Ansteckung zu hemmen und die Verbesserung des Verbrechers vermittelst der in ihm durch diese Strafe erweckten Reue zu veranlassen. Dieses System ist das einzige, welches alle Bedingungen einer vollkommenen Strafzucht erfüllt und deshalb nach meiner Überzeugung an die Stelle jedes andern gesetzt werden sollte."

Der Generalinspector der Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten von Belgien, Ducpétiaux, Verfasser eines großen lehrreichen Werkes über die Gefängnisse, schreibt an Würth:

„Unsere Anstalten sind, wie Sie sich durch eigene Anschauung überzeugt haben werden, weit entfernt, den Ruf zu verdienen, dessen sie noch im Auslande genießen. Sie sind dem (Auburnschen) System der Gemeinschaft der Sträflinge bei Tage, jedoch unter der Herrschaft des Stillschweigens und der Absonderung derselben zur Nachtzeit unterworfen, und ich nehme keinen Anstand zu sagen, daß sie ihren Zweck, von Verbrechen abzuschrecken und die Gefangenen zu bessern, nur sehr unvollkommen erfüllen. Trotz unserer anhaltenden und angestrengten Bemühungen, trotz der Verstärkung der Aufsicht zieht die tägliche Berührung der Sträflinge nothwendig ihr Verderbniß nach sich; die Rückfälle vermehren sich statt abzunehmen, und die meisten großen Verbrechen, welche vor unsere Assisenhöfe gelangen, sind von entlassenen Sträflingen verübt, welche sich in den Strafanstalten kennen gelernt und darin zu gemeinschaftlichen Verbrechen verbunden haben.

Befragen Sie alle unsere Beamten, unsere Gefängnißvorsteher, und Alle werden Ihnen sagen, daß das Auburnsche Schweigsystem ihrem Eifer und ihren Bemühungen trotzt, und daß sie von demselben nichts für die Zukunft hoffen; Alle werden ihnen bestätigen, daß nur in dem System der Einzelhaft das Heil zu suchen ist. Bemerken Sie wohl, daß ich nicht sage: in dem System der Isolirung. Dieser Unterschied ist wesentlich, und nur weil man ihn nicht macht, haben die Gegner des Trennungssystems so leichtes Spiel.

Unsere ganze Gefängnißverwaltung ist dem Pennsylvanischen System zugethan; leider ist es nicht ebenso der Fall mit unsern Kammermitgliedern, welche manchmal ohne Kenntniß der Thatsachen urtheilen. Dessenungeachtet haben wir soeben eine Abtheilung nach diesem Systeme in dem Strafhause zu Alost erbaut, und im nächsten Jahre werden wir wahrscheinlich die bereits zu bauen begonnene Zellenabtheilung in dem Zuchthause zu Gent fortsetzen. Zwei kleine Gefängnisse zu Tongern und Ostende sind in der neuesten Zeit nach dem Systeme der Einzelhaft gebaut worden, und die Gefängnisse von Lüttich und Verviers, deren Pläne bereits genehmigt sind, werden nach eben demselben errichtet werden."

Der berühmte Crawford, Gefängnißinspector von Witteborgland, welcher seit Jahren für die Gefängnißverbesserung lebte und wirkte, schreibt:

„Es macht mir großes Vergnügen Ihnen mitzutheilen, daß die Meinung, die ich schon lange in Beziehung auf das System der Vereinzelung der Sträflinge hatte, durch die Erfahrungen, welche man in mehren nach diesem Systeme eingerichteten Gefängnissen in England gemacht hat, auf das vollkommenste bestätigt worden ist. Je mehr ich diesen Gegenstand betrachte, desto tiefer werde ich überzeugt, daß das System der Einzelhaft das einzige ist, welches die großen Zwecke der Strafe, nämlich im Allgemeinen von der Begehung der Verbrechen abzuschrecken, zugleich aber auch den Übertreter zu bessern und auf den rechten Weg zurückzuführen, zu erreichen vermag."

Der englische Gefängnißinspector Russell, zugleich Mitglied des Verwaltungsraths des pennsylvanischen Gefängnisses Pentonville in London, schreibt:

„Vor allem erlauben Sie mir Ihnen zu sagen, daß die Meinungen, die ich schon seit mehren Jahren über das Gefängnißwesen habe, nicht das Ergebniß der Speculation, sondern der Erfahrung sind, welche ich in Betreff des Charakters und der Wirkungen verschiedener Gefängnißsysteme bei ihrer Anwendung im Großen gemacht habe. Ich hatte nämlich durch sechs Jahre als Director des großen Gefängnisses in London und seitdem durch acht Jahre als Inspector der britischen Gefängnisse Gelegenheit, die Systeme der Gemeinschaft, des Stillschweigens und der Vereinzelung fortwährend zu beobachten.

In dem Gefängnisse Milbank waren die Sträflinge während der ersten Hälfte ihrer Strafzeit dem Systeme der Einzelhaft unterworfen, während sie die übrige Strafzeit aber in Gemeinschaft arbeiteten, weil man glaubte, daß die in der Absonderung erworbenen guten Angewöhnungen von Ordnung, Fleiß, Selbstbeherrschung und Gehorsam sie für das minder strenge System der Gemeinschaft geeignet machen, sie von einem Misbrauche der ihnen durch die Gesellschaft ihrer Strafgenossen dargebotenen Erleichterung abhalten und sie für den Verkehr mit andern Menschen und für die Versuchungen, denen sie bei Wiedererlangung ihrer Freiheit ausgesetzt wären, vorbereitet haben würden. Alle diese Erwartungen zeigten sich gänzlich getäuscht; denn während einerseits der bösgesinnte Gefangene mit ungebessertem Sinn in die Gesellschaft von seinesgleichen eintrat und abermals widerspenstig und boshaft wurde, sah andererseits der gutgesinnte Sträfling in den neuen Umständen, in die er gebracht ward, eine beständige Versuchung, seine guten Vorsätzen aufzugeben, aber gewiß keine Ermuthigung, sie zu behalten. Die Gefangenen selbst fühlten so tief die Überzeugung von den Übeln der Gefängnißgesellschaft, daß sehr viele unter ihnen freiwillig um die Erlaubniß ansuchten, aus der Gemeinschaft in das strengere System der Einzelhaft zurückzukehren, weil sie selbst mit ihrem stumpfern moralischen Sinne einsahen, daß eine solche Gesellschaft ihnen wahrhaft schädlich war und jede Hoffnung der Besserung zerstörte; denn wie streng auch unsere Vorschriften waren, um Gespräche zwischen den Gefangenen zu verhindern, fanden wir doch bald, daß diese Vorschriften der beharrlichen Anstrengung, womit die Sträflinge dagegen ankämpften, nicht gewachsen waren.

Das System des Stillschweigens erwies sich in mehrfacher Beziehung als grausam; ich will hier blos zwei Ursachen erwähnen: erstlich, weil es die Mittheilungen zwischen menschlichen Geschöpfen, die man zwingt in Gesellschaft zu sein, verbietet und somit einem großen Naturgesetze zuwiderhandelt; und zweitens, weil es die mit der Aufrechterhaltung dieses Systems Beauftragten mit einer Gewalt bewaffnen muß, die nothwendig der Stärke des Naturtriebes, den es vergeblich zu beschränken versucht, proportionirt ist. Die ganze Geschichte des Systems des Stillschweigens ist betrübend, und es ist schwer zu sagen, ob es mehr wegen der von ihm bewirkten Erbitterung aller Gefühle der Sträflinge, oder wegen seiner Tendenz, die Herzen der Beamten, die es vollstrecken, zu verhärten, ihren Charakter zu verschlechtern und ihren Geist zu verwirren [20]), verdammt zu werden verdient.

Das System des Stillschweigens ist auch kostspielig. Die Besoldungen der Beamten machen einen großen Posten in den Gefängnißausgaben aus, und dieses System kann ohne ein sehr zahlreiches Beamtenpersonal nicht durchgeführt werden. Dies ist aber nicht Alles. Die Strafen, welche, um das System wirksam zu machen, häufig und streng sein müssen, unterwerfen den Übertreter entweder einer verminderten Kost, wodurch seine Gesundheit, Stärke und Constitution leiden, wodurch also des Menschen werthvollste physische Güter verringert werden, oder sie verdammen ihn zu der vollständigsten Arbeitslosigkeit in der Dunkelzelle, wodurch sie seinen moralischen und gewerklichen Gewohnheiten zuwiderlaufen.

Es ist aber auch ein verwickeltes, complicirtes System — eine Einwendung, die schon aus dem Vorhergehenden sich ergibt. Die ganze Maschinerie des Systems des Stillschweigens ist nur erbaut und in Bewegung gesetzt, um einer Schwierigkeit zu begegnen, die tausend verschiedene Gestalten annimmt. Sie muß sich in die endlosen Ränke, Listen und Auskunftsmittel schicken, welche der durch den Drang der Nothwendigkeit geschärfte menschliche Witz anwendet, um das System eines erzwungenen Verstummens zu vereiteln.

Wie kann nun irgendein dauernd Gutes durch ein System bewirkt werden, das den Gefangenen unabläßig plagt und quält, das jede Bewegung seines Körpers, jede Bewegung seiner

20) Bekannt ist es, daß der berühmte Capitän Lyndts, der Gründer des Auburnschen Systems, später der Erbauer der auburnschen Anstalt Sing-Sing, sich als Director dieser Anstalt zuletzt im Kampfe für das naturwidrige Schweigen so verhärtete, daß er wegen empörender Grausamkeit vor Gericht gestellt wurde.

Lippen, ja jeden Blick seines Auges bewacht, blos um ihn durch Strafe zu verhindern, seine Gedanken mit einem Mitgeschöpfe auszuwechseln? — Es ist unmöglich. Die häufigen Streitigkeiten und Beschwerden, welche das System des Stillschweigens erzeugt, welche zu schlichten oder zu beseitigen täglich ein gutes Stück Zeit fodert und in der That selten geschlichtet oder beseitigt werden, ohne ein Gefühl erlittenen Unrechts zurücklassen, beweisen klar, daß dieses System als ein Mittel zur Bewirkung einer heilsamen Änderung in der Gemüthsbeschaffenheit und dem Benehmen der Gefangenen ganz kraftlos ist. Was andererseits den Zweck, Unterredungen zu unterdrücken, betrifft, so sind die Strafen, welche dieses System anwendet und welche ebenso viele Beweise von seiner Erfolglosigkeit sind, so streng, und die Macht, welche es für seine Vollzieher in Anspruch nimmt, ist so unverantwortlich, daß die öffentliche Meinung es nicht erträgt. Um sich also der Foderung eines aufgeklärten und wohlwollenden Zeitalters zu fügen, ist es gezwungen, die nothwendige Strenge seiner Disciplin aufzugeben. Das System ist daher auf das Dilemma reducirt: Entweder läßt es in der Strenge seiner Vorschriften nach, und dann verliert es seine Wirksamkeit; oder es handhabt seine Vorschriften, und dann streitet es gegen die Gefühle der verletzten Menschheit. [21])

---

21) Alles Bisherige bestätigt ausdrücklich auch einer der edelsten und größten Staatsmänner. Der Minister Lord John Russell in seinem Circular zu Gunsten der Einführung des Pennsylvanischen Systems in ganz England vom Jahre 1837 sagt gegen das Auburnsche System: „Sie werden aus dem Berichte über das Gefängniß Coldbathfields und aus der in dem Berichte des Gefängnißinspectors für den nördlichen Bezirk enthaltenen Schilderung des Zuchthauses in Wakefield entnehmen, daß diese Strafen sehr zahlreich und außerordentlich lästig und peinigend (vexatious) sind. Die Praxis selbst ist eine starke Einwendung gegen das System, denn sie wechselt mit den Strafen ungleichförmig in verschiedenen Fällen, und die Strafe, welche der richterliche Spruch verhängen wollte, wird durch Zufügung neuer Strafen verschärft.

Ein Gefühl beständiger Aufregung wird sowol durch die Beobachtung der Vorschrift des Stillschweigens als auch durch die Strafe für deren Übertretung aufrechterhalten. Die Strafgefangenen sollten womöglich zu einem ruhigen und unterwürfigen Gemüthszustande gebracht werden, in welchem sie mit Muße über die Schlechtigkeit ihres frühern Lebenswandels nachdenken könnten, wodurch einige Hoffnung ihrer Besserung gegeben wäre. Statt dessen sperrt man sie in Gesellschaft ein und fodert sie, da nicht jede Möglichkeit einer Mittheilung unter ihnen ausgeschlossen ist, gleichsam heraus zu einem beständigen Kampfe mit der Staatsgewalt. Sie verlassen daher die Strafanstalt mehr aufgereizt als gedemüthigt durch die erlittene Strafe."

Das Fasten, welches eine von den oft verhängten Strafen ist, hat häufig einen nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit, während es doch die Wiederholung der Übertretung nicht verhindert.

In der vortrefflichen weitern Ausführung der Verderblichkeit des absolut widernatürlichen Schweigsystems von Varrentrapp (in seinem „Ausschußbericht", S. 19 fg.) verbindet derselbe mit jenen frühern Zeugnissen auch viele neuere. Sie thun unwiderleglich dar: 1) daß das Schweigen nirgends erzwungen werden konnte; 2) daß die Zwangsmittel für dasselbe stets barbarisch, gesundheitswidrig und der Besserung feindlich wirken; 3) ja daß sie die Bosheit der Verbrecher herausfodern und reizen, weshalb auch boshafte Beschädigungen von Personen und Eigenthum, große Verschwörungen und Meutereien zum Mord der Directoren u. s. w. in den auburnschen Anstalten in Amerika an der Tagesordnung sind. Mittermaier in seiner „Gefängnißreform", S. 3, berichtet wieder von einer neuerlichen Verschwörung von 60 Sträflingen, welche in Neuyork ihren Vorstand ermorden wollten. Die Anstifter sind mit stets geladenen Doppelpistolen bewaffnet, ohne doch in solchem scheußlichen verwilderten Kriegssystem gegen boshafte Verletzung ihrer Personen und der Anstalt sicher sein zu können. Diese Zeugnisse thun endlich 4) dar, daß die verbrecherischen Verbindungen und Bekanntschaften während der Dauer des Gefängnisses und nach derselben zahllose neue Verbrechen und Rückfälle erzeugen. Doch hier mögen nur noch zwei der sachkundigsten Zeugnisse sowol in Bezug auf die strenge Durchführung des Schweigsystems in Amerika wie in Bezug auf die mildere in Europa sich gegenüberstehen.

Trotz der äußersten Strenge ist die Durchführung des Schweigens unmöglich, da, wie der große Gesetzgeber Edw. Livingston in seinem „Letter to Roberts Vaux on the advantages of the Pennsylvania system of prison discipline" (Philadelphia 1828), S. 8, mit Recht bemerkt: „die verworfensten Bösewichter jahrelang in der nämlichen Werkstätte wenige Fuß voneinander arbeiten. Man sagt, eine strenge Zucht beuge diesem vor, die Entdeckten würden angenblicklich bestraft und die Furcht vor neuen Strafen erhalte sie schweigend. Vorsichtig wird sie dieselben machen, aber sie müßten ihre Natur nicht allein als Missethäter, sondern auch als Menschen ganz umändern, wenn sich nicht ihr Verlangen steigerte, miteinander zu verkehren, sobald nur irgendeine Möglichkeit da ist, dies unbemerkt zu thun.

Nutzlos wäre es aber zu leugnen, daß eine solche Möglichkeit stattfindet, nicht nur während der Arbeit, wo ein an einen Andern, nur wenige Fuß davon Stehenden gerichtetes Wort bei dem Klange der Hämmer und dem Geräusch der Maschinen nicht weiter gehört werden kann, als es gehen soll, sondern auch längs des Marsches in Reihen zur Arbeit und von derselben, wo die Lippen jedes Sträflings nur wenige Zolle von dem Ohr seines Vordermanns entfernt sind, welche Stellung unendlich wohl darauf berechnet ist, das Wort der Empörung fortzupflanzen, oder Verabredungen über Zeichen des Einverständnisses von einem Ende der Linie bis zum andern mit elektrischer Schnelle zu überbringen. Der Versuch,

Das pennsylvanische Vereinzelungssystem dagegen ist mit Erfolg zur Anwendung gekommen. Wo immer in der Wirksamkeit dieses Systems sich ein Mangel im Erfolg zeigte, da konnten wir nachweisen, daß er von der Vernachlässigung oder unzweckmäßigen Veranstaltung mancher Einzelheiten herrührte, die nach unserer Überzeugung und wiederholten Erklärung für eine erfolgreiche Annahme dieses Systems wesentlich sind.

Die öffentliche Meinung, welche, solange der Plan nicht untersucht war, sich dagegen aussprach oder ganz gleichgültig blieb, wird ihm täglich günstiger, sodaß in den letzten vier bis fünf Jahren kein neues Gefängniß gebaut und keine Änderung selbst in schon bestehenden Gefängnissen anders als nach dem Vereinzelungssystem vorgenommen wurde. So groß ist der praktische Fortschritt, welchen das System während dieser Zeit bei uns gemacht hat, daß nahe 6000 Zellen theils schon gebaut, theils im Bau begriffen, theils bereits zu bauen befohlen sind, alle von gleicher Größe und nach Einem Princip, nämlich dem der Einzelhaft, wie es in dem Pentonville-Gefängniß durchgeführt ist."

Der tüchtige erfahrungsreiche Gefängnißbeamte endigt sein Gutachten mit der Erklärung seines freudigen Bewußtseins, zu einer so wichtigen Verbesserung in seinem Vaterlande mitgewirkt zu haben, und dem innigsten Wunsche ihres Sieges auch in andern Ländern, und sagt schließlich: „So lang dieses Schreiben ist, so wäre es mir doch leichter, es noch länger zu machen, als es abzukürzen, denn die Gründe zu Gunsten des Vereinzelungssystems, die meinem Geiste vorschweben, sind so zahlreich, daß es mir schwer ist, sie alle aufzuzählen. Ich begnüge mich daher damit, zu sagen, daß ich durch Anempfehlung dieses Systems eine Nationalwohlthat zu befördern suche. Von diesem Systeme kann ich wahrlich sagen: «Esto felix, praevalens et perpetua!»"

Dieses ist die Sprache der wärmsten innigsten Überzeugung, ja fast die Sprache der Begeisterung, und dieses bei erfahrenen, zum Theil bei ergrauten Geschäftsmännern! Beachten wir diese Sprache, jedoch misverstehen wir sie nicht. Diese Männer wollen gewißlich nicht sagen, und ebenso wenig auch wir, daß das Trennungssystem ein vollkommenes Institut sei, wie es ja überhaupt unter dem Monde kein solches gibt: Mängel, Bedenklichkeiten und Gefahren hat jede menschliche Schöpfung, und sicher auch diese. Und vollends hielten jene Männer das pennsylvanische Gefängniß für keine angenehme Sache. Ach nein, Strafanstalten sind keine Hesperidengärten. Und sicher, unsere alten Zuchthäuser mit ihren alten Eisenstrafen und ihrer Zucht-

---

diese leichten Gelegenheiten zum Verkehr unschädlich zu machen, muß, obgleich er niemals vollständig gelingen kann, dadurch unterstützt werden, daß eine unbeschränkte Gewalt in die Hände nicht allein des Vorstehers, sondern jedes untergeordneten Wärters gelegt wird. Augenblickliche Bestrafung durch das Ueberziehen von Schlägen, darauf beruht die ganze Einrichtung.

Jeder Wärter, selbst von unterm Range, hat das Recht, die Gefangenen zu schlagen. Er braucht nur eine unehrerbietige Bewegung, einen Blick des Einverständnisses zu bemerken, so gebietet ihm seine Pflicht die Anwendung der Peitsche, und zwar ohne sich deshalb an die Direction wenden zu müssen. Seine Behauptung, gesehen zu haben, wie ein Gefangener einem andern ein Zeichen machte, genügt; der Gefangene mag leugnen oder vorgeben, er habe nicht die Absicht gehabt, gegen die Hausordnung zu verstoßen, man schlägt ihn und zwar nicht nur, als wenn die Anklage bestätigt wäre, sondern — mit der scheußlichsten Tortur — auch bis er die Wahrheit der That, deren man ihn anklagt, eingesteht. So expedit kann sich die Gerechtigkeit in den Gefängnissen zeigen; ich behaupte sogar, so wird sie wirklich ausgeübt, und dieses Recht ist in unsern Tagen durch die Gerichtshöfe feierlich geheißigt worden als eine nothwendige Befugniß nicht nur des Directors und der Inspectoren, sondern auch des einfachen Wärters." Dem fügt Barrentrapp hinzu: „Wenn nun aber Alle, welche die auburnschen Strafanstalten Amerikas besucht haben, Crawford, Tocqueville, Beaumont, de Metz, Blouet, Smith, Julius, Wood, Bradford, Lieber, Graf Görz u. s. w., gleichlautend berichten, daß dasselbst trotz aller harten Maßregeln der Verkehr der Gefangenen untereinander nicht abgeschnitten ist, so wird man wol gern glauben, daß in den europäischen derartigen Anstalten bei minder grausamen Disciplinarstrafen das Schweigen ebenso wenig in Wahrheit durchgeführt wird."

Ducpétiaux (Mémoire, S. 20), Generalinspector der belgischen Gefängnisse, indem er den Eindruck der auburnschen Gefängnisse auf den Gefangenen wie auf den Beobachter schildert, sagt: „Ueberall machen die auburnschen Anstalten mehr den Eindruck von großen Fabriken als von Straf- und Bußanstalten. Anscheinend herrscht Ordnung, aber unter diesem Schleier verbreiten sich Unsittlichkeit und die schenßlichsten Laster unaufhaltsam; neben dem mehr oder minder hohen Antheil der Gefangenen an dem Arbeitserträgniß ist die Zahl der Rückfälle im Steigen begriffen. Der Schrecken, den die Gefängnißstrafe einflößen sollte, verliert sich in den geräuschvollen Arbeitssälen, in den zahlreichen Genossenschaften, wo der Verbrecher Mitschuldige und Gefährten seiner Wahl findet. Was ist in den meisten Fällen das Gefängniß für ihn? Ein Zufluchtsort vor dem Elend, wo er der Sorge für die Zukunft enthoben, gut gekleidet, gebettet, genährt, gepflegt, unterrichtet ist u. s. w." Auch nach ihm weichen die auburnschen Anstalten nicht wesentlich ab von den etwas besser geleiteten alten Anstalten ohne Gebot des Stillschweigens, deren Schilderung bereits oben gegeben ist.

losigkeit, sowie das Auburnsche widernatürlich und grausam gehandhabte Schweigsystem sind es auch nicht. Nein, eine Strafe, eine starke Strafe muß leider auch die einsame pennsylvanische Zelle bleiben. Sagt auch der Eine etwa, der Gebildete ziehe sie der Gemeinschaft mit rohen Menschen vor, und der Stumpfsinnige, dessen höchste Freuden Ruhe, Schlafen und Essen sind, fühle den Mangel an Gesellschaft nicht: im Durchschnitt ist sie dennoch stets eine sehr harte Strafe, wenn auch nicht so grausam als eine streng gehandhabte auburnsche Strafe.

Was also jene Männer ausdrücken, ist nur ihre völlig entschiedene praktische Überzeugung, daß das neue Strafsystem dem Gestraften selbst und der Gesellschaft ungleich heilsamer, ihrer und der Menschheit ungleich würdiger sei als die allein noch übrigen beiden andern Systeme, daß die letztern nicht bessern, selbst vielfach verletzen und neue Verbrechen erzeugen.

Wol natürlich bleibt es, daß wohlwollende Männer zuerst vor dieser einsamen Zelle zurückschraken, zumal solange sie ihnen noch in übertrieben nachtheiliger, die andern Systeme dagegen in allzu vortheilhafter Gestalt vor der Seele schwebten. Doch wenn man redlich geprüft und dann das verhältnißmäßig Beste und Ausführbarste, das wenigst Unvollkommene erkannt hat, alsdann muß man auch wissen, was man soll und will, man muß frei von unmännlichem ewigen Schwanken und systemlosem Justemilieu, man muß so wie jene praktischen Männer mit männlicher Entschlossenheit und praktischer Wärme des Willens vollständig das allein Rechte ergreifen und vertheidigen.

Alle hier auszüglich mitgetheilten Resultate über die beiden Hauptsysteme, welche ganz ebenso die officiellen Berichte des englischen Capitäns Pringle und der canadischen Abgesandten nach ihren Gefängnißuntersuchungen in Nordamerika aussprachen, bestätigen nun jene zuvor genannten berühmten Praktiker und Gelehrten in ihren größern Werken und den officiellen Berichten an ihre Regierungen durch größere Ausführung und statistische Belege. Ebenso thut es auch Julius, und dieser, nach dreijährigem Aufenthalt in Amerika in den Jahren 1834, 1835 und 1836, in seiner größern vortrefflichen Darstellung im zweiten Bande von „Nordamerikas sittliche Zustände", sowie in vielen spätern Abhandlungen und noch in dem 1844 gegebenen Bericht über die glücklichen Resultate des großen pennsylvanischen Gefängnisses Pentonville in London („Jahrbücher", V, I, S. 40).

Leider zwingt mich der Raum, auf weitere Auszüge aus diesen und andern gründlichen Schriften zu Gunsten des Pennsylvanischen Systems, wie die von Würth, David, und namentlich auch aus dem vortrefflichen Werke des jetzigen Königs von Schweden und aus den Schriften amerikanischer Staatsmänner, insbesondere aus der vortrefflichen Schrift des in beiden Welttheilen allgemein verehrten Livingston, sowie aus den neuesten vortrefflichen Berichten von Varrentrapp und Probst zu verzichten.

Nur den Schluß der Geschichte und Statistik beider Systeme in Amerika in dem Werke von Julius (II, 147) füge ich noch hinzu. Er sagt: „Erwägt man, daß erst im fünften Jahre der Wirksamkeit der 1829 eröffneten philadelphischen Anstalt (also 1833) eine gerechte Vergleichung der Ausübung und der Erfolge ihrer Strafweise mit der auburnschen stattfinden konnte, so zeigt sich das überraschende Ergebniß, daß seit jenem Stufenjahre unter neun entworfenen Gefangenhäusern sechs nach dem Pennsylvanischen und nur drei nach dem Auburnschen System in Amerika eingerichtet wurden. Es erhellt hieraus, daß die öffentliche Meinung in Amerika, seitdem die vollständigen Acten beider Parteien spruchfertig vorliegen, sich für das Pennsylvanische System entschieden hat."

Ja, seitdem vernehmen wir sogar, daß man in Auburn selbst, ebenso wie in der weitaus am besten eingerichteten auburnschen Anstalt in Europa, in der genferischen, neben den auburnschen Strafhäusern noch eine pennsylvanische Einrichtung zu gründen sich genöthigt sah. Crawford und Russell aber berichten an ihre Regierung (2 Report., S. 16): „Es ist ein Umstand, welcher viel Aufmerksamkeit verdient, daß eines der stärksten Zeugnisse für die Vorzüglichkeit des Pennsylvanischen Systems von Denen herrührt, welche am besten mit den Wirkungen des Auburnschen Systems bekannt sind. Wir können mit Wahrheit behaupten, daß wir alle auburnschen Strafanstalten in Amerika untersucht haben, und wir können einstimmig mit der größten Wahrheit sagen, daß die Directoren aller dieser Anstalten mit Ausnahme eines einzigen uns erklärt haben, daß, „wenn sie noch die Wahl hätten, sich für das System des Stillschweigens oder für das System der Trennung zu bestimmen, sie unbedingt dem letztern den Vorzug geben würden". Und ganz dasselbe versichern die ausgezeichneten genfer Staatsmänner und Gefängnißkundigen.

Nur das muß hier noch hinzugefügt werden, was Varrentrapp in seinem Ausschußbericht von 1836 über das genferische (auburnsche) Classificationssystem berichtet.

Im October 1825 ward die nach dem Strahlenplan erbaute Strafanstalt in Genf eröffnet. Sie enthält neben einigen Arbeitssälen 56 Einzelzellen; die Säle, die Spazierhöfe und theilweise die Gänge vor den Zellen sind von dem Directionszimmer aus zu übersehen. Die Hauszucht bestand anfangs in nächtlicher Trennung, Stillschweigen bei der Arbeit; anständiger Verkehr war in den Erholungsstunden und Sonntags gestattet. Diese Zucht erzeigte sich als zu mild, es trat daher in den Jahren 1833—35 stufenweise Verschärfung ein mit schärferer Ausprägung verschiedener Classen oder Stufen; es wurden von nun an die Criminellen und Rückfälligen, die letztern ein bis drei Monate, isolirt, sie aßen in ihren Zellen, einsamer Spaziergang; die Criminellen und Ausnahmen ebenso, jedoch nur acht bis vierzehn Tage Isolirung; die Correctionellen fünf bis zehn Tage Isoliruug, zeitweise leise Unterhaltung einiger gestattet; die jugendlichen und die Gebesserten drei bis acht Tage isolirt. Weitere Unterschiede der einzelnen Classen liegen in Art der Arbeit, in der Häufigkeit der ihnen gewährten Besuche, der Beschäftigung mit Lesen und Schreiben im Arbeitssaale u. s. w. Aus einer in die andere Classe wird je nach dem Betragen vorgerückt oder zurückversetzt. Zur Durchführung dieses Systems bei noch nicht 60 Sträflingen waren zwei Directoren angestellt (der ausgezeichnete, praktisch tüchtige Aubanel und neben ihm der als Schriftsteller über das Gefängnißwesen berühmt gewordene, jetzt als Agent des pariser Schutzvereins thätige Grellet-Wammy), zwei Geistliche, ein Arzt und die nöthigen Unterbeamten, daneben ein Inspections-, ein Verwaltungs-, ein Moral-, ein Begnadigungscomité und ein solches von Ehrenbesuchern. Nirgends und nie sonst waren so ausgezeichnete Kräfte in solcher Zahl bei Gefangenen thätig. Dennoch entsprach das Ergebniß nicht den Erwartungen. Die Schärfung der Zucht (von 1833—35) wirkte zwar vortheilhaft, die Rückfälle scheinen von 18 auf 13 Proc. gefallen zu sein; aber nach Aussage von Aubanel und Grellet-Wammy selbst war eine richtige Classification nicht zu erzielen, das Stillschweigen in Wirklichkeit nicht durchzuführen, Heuchelei ward befördert, und neben manchen sonstigen Unvollkommenheiten stieg die Sterblichkeit von 2,30 Proc. auf 3,02 Proc. (von 1845—55 war sie freilich wieder geringer), und von 1825—41 kamen unter 431 Gefangenen 28 Wahnsinnsfälle vor, d. h. 1 auf 15. Schon wenige Jahre nach der erwähnten Schärfung verlangte Aubanel eine weitere Ausdehnung der Einzelhaft, namentlich für Rückfällige, selbst für die ganze Zeit ihrer Strafhaft. Die gesetzgebenden Behörden stimmten im Princip zu, viele Mitglieder verlangten überhaupt Einzelhaft als die Regel. Es ward durch das Gesetz vom Februar und März 1840 der Verwaltung in dieser Beziehung eine große (wir sagen bei weitem zu große) Machtvollkommenheit gegeben, und einstweilen festgesetzt, daß die Gefangenen bei ihrem Eintritt in die Anstalt während einer Zeit von höchstens sechs Monaten, Rückfällige aber mindestens ein Jahr und nicht über die Hälfte ihrer Strafzeit isolirt werden sollten, sobald die baulichen Einrichtungen es gestatten würden. Hätte die Bauart nicht entgegengestanden, so wäre man wahrscheinlich noch weiter gegangen. Außerdem ward (neben dem Strafhaus für zu einem Jahre und länger verurtheilten Männer) der Bau eines neuen Haftgebäudes für alle andern Arten von Gefangenen beschlossen, in welchem die Mehrzahl der Gefangenen der Einzelhaft unterworfen wurden. Die Sterblichkeit in dieser Anstalt war sehr gering; Wahnsinnsfälle sind (bei etwa 5—600 Aufnahmen jährlich) nur in den ersten Tagen der Haft bei abgesperrten Untersuchungsgefangenen oder sehr empfindlichen Individuen vorgekommen, etwa einer im Jahre.

Man ersieht aus diesen Angaben, daß das genfer System von seinen eigenen Gründern mehr und mehr der Einzelhaft genähert, schwankend durchgeführt worden und keineswegs geeignet ist, zur Nachahmung empfohlen zu werden. Obgleich nun 30 Jahre in Thätigkeit, ist es auch eigentlich nirgends nachgeahmt worden als in St.-Gallen. Früherhin in vielen Schriften eifrig anempfohlen, sind die Stimmen für dasselbe verstummt.

Eine meisterhaft geleitete Anstalt ähnlicher Art, die seit 1840 besetzte Strafanstalt St.-Jakob bei St.-Gallen, dient zur Aufnahme von zu mindestens drei Monaten verurtheilten männlichen und weiblichen Sträflingen. Diese kleine Anstalt besitzt ein genügend zahlreiches Beamtenpersonal, an dessen Spitze ein durch tüchtige Bildung, Verständniß, Energie und Eifer gleich ausgezeichneter Director, W. F. Mooser, steht. Die Gefangenen sind nächtlich vereinzelt, bei Tage unter strengstem Stillschweigen vereiniget; sie sind je nach ihrem Betragen in vier Classen getheilt, die sich zumeist durch die Höhe des zu ihrer Verwendung gestellten Verdienstantheils, durch die Häufigkeit der gestatteten Besuche, des Briefwechsels u. s. w. unterscheiden. Ermahnungen, Schmälerung der Kost, Einsperren in scharfen Arrest und in finstere Zelle, so-

wie körperliche Züchtigung sind die Strafmittel, haben sich aber nicht als genügend bewährt. Es ist daher durch Beschluß des Großen und Kleinen Rathes im Januar 1854 unter gewissen Vorschriften Verhängung von Einzelzellenhaft von ein bis sechs Monaten gestattet worden; der Director rühmt in hohem Grade die Wirksamkeit dieses Strafmittels. Von Anfang 1840 bis Ende 1855 sind in der Strafanstalt 882 Gefangene (darunter 148 Weiber) aufgenommen worden; 92 derselben sind bisjetzt rückfällig geworden; 108 (12 Proc. der Aufgenommenen oder, was einen richtigern Maßstab gibt, 7,11 Proc. zum täglichen Personalbestand) sind gestorben. Der tägliche Durchschnittsstand war 95.

Disciplinarstrafen wurden 7392 verhängt, oder jährlich 462; was durchschnittlich fünf Bestrafungen auf jeden Gefangenen des Durchschnittsstandes ergibt (während in Bruchsal 1854 nur 135 meist nur in Verweisen bestehende für 87 Sträflinge unter 550 nöthig waren).

Die Meinung in St.-Gallen über das richtige Strafsystem hat sich allmälig sehr geändert; noch zu Ende der vierziger Jahre wollte dort Niemand etwas von Einzelhaft wissen, jetzt wird wol eine Vereinigung des Auburnschen und des Pennsylvanischen Systems von der Mehrheit der beiden Räthe als das Geeignetste angesehen, und steht demnach auch in nicht ferner Zeit die Erbauung eines dritten Stockwerkes mit 30 Zellen für die Einzelhaft als erste Veränderung zu erwarten.

Director Mooser, der Träger und die Seele dieser kleinen Anstalt, selbst sagt („Pönitentiaranstalt bei St.-Gallen", 1851, S. 329), daß dieselbe unter einem andern Director, oder überhaupt, wenn sie größer wäre, ganz andere Ergebnisse liefern würde. Ferner erklärt er: „Das Isolirungssystem beruht auf dem Grundsatze, daß das Abschneiden jeglicher Gelegenheit zum Sündigen und somit die Vermeidung jeglicher Berührung der Sträflinge unter sich, und der kürzere oder längere Umgang mit sittlich guten Menschen, verbunden mit einer angemessenen Beschäftigung, den Verbrecher sittlich besser mache. Diese Ansicht hat viel Einnehmendes, in Vergleichung mit den Theorien anderer Systeme Bestechliches, und daher auch viele eifrige Vertheidiger gefunden. Auf diesem Gebiete haben wir keine Erfahrungen gesammelt. Wir maßen uns auch daher nicht an, hierüber unbedingt ein Urtheil abzugeben."

Varrentrapp fügt noch die Worte des Ausschußberichts an die französische Abgeordnetenkammer[22] hinzu: „Nichts ist so erwiesen, als die Nutzlosigkeit der Classeneintheilung der Verhafteten, um ihrer gegenseitigen Verderbniß vorzubeugen. Über diesen Punkt stimmen alle Männer, welche die Gefängnisse in der Nähe gesehen haben, überein. Menschen von gleicher Sittenverderbniß zusammenzubringen, heißt schon wollen, daß jeder von ihnen mit der Länge der Zeit schlechter werde als er war; aber ferner ist es auch unmöglich zu wissen, welches die Verbrecher von gleicher Sittenverderbniß sind. Es gibt kein äußeres Zeichen, das mit einiger Gewißheit den Grad der Verdorbenheit anzeigen könnte, zu dem ein Angeschuldigter gelangt ist, ebenso wenig als die Mittel, die er besitzt, seine Laster seiner Umgebung mitzutheilen. Die ihm zur Last gelegte strafbare That verbreitet über diesen Punkt nur sehr wenig Licht. Als der Herr Minister des Innern im Jahre 1836 an die Directoren der Centralhäuser die Frage stellte, ob unter den ihrer Aufsicht anvertrauten Gefangenen die wegen Verbrechen Verurtheilten ihnen verdorbener schienen als die wegen Vergehen, so antworteten beinahe alle, daß ein solcher Unterschied zwischen diesen beiden Classen nicht zu bemerken sei, und er in allen Fällen eher zu Gunsten der Criminellen ausfallen würde."

Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß das Pennsylvanische System viele ganz unleugbare in der Natur der Sache liegende und bewährte große Vorzüge hat, daß es von den sachkundigsten und wohlwollendsten Männern ganz entschieden und als das weitaus beste System empfohlen wird, daß es im Kampfe mit den bestehenden Einrichtungen und Vorurtheilen in allen civilisirten Ländern und im Kampfe mit dem zuerst so glänzend aufgetretenen Auburnschen System einen Sieg in der civilisirten Welt erkämpfte, wie in so kurzer Zeit vielleicht nie ein anderes neues System.

Was ist nun aber der eigenthümliche Grundgedanke des Pönitentiarsystems, derjenige Hauptvorzug, welcher es bewirkt, daß es so viel vollständiger und besser als andere Systeme alle Strafzwecke und die vollständige Austilgung der ganzen Schuld bewirkt, daß es auf die beste Weise den Verbrecher und sein Verbrechen bewältigt? Es faßt das wahre Wesen des Verbrechens und der Strafe auf. Es behandelt die verbrecherische Schuld am richtigsten, nämlich als

22) S. „Jahrbücher der Gefängnißkunde", IV, 233.

ein moralisches Übel, und bekämpft es angemessen mit der moralischen Kraft der Strafe. Die andern Strafsysteme halten sich an die Sinnlichkeit, den bloßen äußern Träger der Schuld wie der Strafe. Sie suchen die Verbrecher nur an ihrer sinnlichen Natur zu fassen. Da aber sind die Verbrecher Meister. Ihre sinnlichen Triebe und Kräfte sind stärker, als daß sie der Strafrichter mit sinnlichen Leiden beherrscht; sie überwinden nicht selten seine ganze Anstrengung. Welchen Schmerzen und Gefahren trotzt nicht der kühne Verbrecher, welche Entbehrungen überwindet er willig schon zur Ausführung seiner Verbrechen! Und bis zu welcher ungeheuren Stärke wächst die Gewalt bestimmter verbrecherischer sinnlicher Triebe an, sodaß er der sinnlichen Mittel des Strafenden spottet, und jedenfalls trifft diese sinnliche Strafe nur die äußern Formen und Träger, nicht den innern Kern der verbrecherischen Schuld. Diesen läßt sie unberührt. Nun aber kommt das Pönitentiarsystem, erfaßt das Moralische des Verbrechers, wo er der Schwächere ist, mit der überwältigenden moralischen Kraft der strafenden Gerechtigkeit, deshalb jener wunderbare Schrecken der eisenfesten Verbrecher vor dieser Strafe, ihr beugen sie sich, sie trifft ihre innere Schuld und bringt sie zu Tage, zum Bewußtsein im erschütterten Gewissen und tilgt sie auf solche Weise.

Wäre nun wol bei unbefangener Vergleichung dieses Systems mit den beiden andern ein Schwanken in der Wahl auch nur möglich?

Hier jene offenbare Lasterschule des alten Zuchthaussystems, mit seiner stets wachsenden Vermehrung der Verbrechen und der Rückfälle, entweder mit seinen absichtlichen Qualen blos um zu quälen, oder mit seiner zuchtlosen bequemen Einrichtung, welche den Armen anreizt, durch Verbrechen sich einen Sitz im Zuchthause, wie durch Einkauf einen Sitz in einem Versorgungshause zu erwerben — dieses alte Zuchthaus — wer wollte es beibehalten wissen? Anerkannt unzweckmäßig und verderblich, hat es nicht einmal den Vorzug, für die Gesundheit vortheilhafter zu sein als das Trennungssystem. In den bisherigen Zuchthäusern waren Krankheit und Sterblichkeit meist ungleich größer als beim Trennungssystem, und ebenso auch Melancholie und Wahnsinn, wenn sie auch nicht besprochen wurden, ganz ähnlich wie man lange hundert Unglücksfälle in Wagen oder in Segelschiffen nicht besprach, während man bei Dampfschiffen und Eisenbahnen jeden der zehnfach verminderten Unfälle in allen Zeitungen lesen konnte.[23])

Oder wollte man wirklich unsere Strafeinrichtungen auf jenes Auburnsche System gründen, welches zur Erzwingung eines naturwidrigen Schweigens gegen alle Menschen, die man durch tagelanges Zusammenleben selbst stets zum gesetzwidrigen Reden verführt, hier mit der immer geschwungenen Geisel des Zuchtknechts, dort mit stets wiederkehrendem Hunger- und Dunkelarrest und mit Kettenstrafen die Menschen entwürdigt und empört[24]), oder welches

23) Von der zu großen Milde und der Verderbniß in den Zuchthäusern gab die obige Schilderung des hamburger Zuchthauses ein Bild. In Beziehung auf die Härte vergleiche man mit der Humanität und Gesundheitsschonung der pennsylvanischen Zelle die neuern und doch verhältnißmäßig noch milden österreichischen Strafgesetze und selbst ihre Bestimmungen über das Gefängniß. Das „Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretung" (Wien 1815) bestimmt Th. I, Cap. 2, §. 13: „Der zur Kerkerstrafe zweiten Grades Verurtheilte wird mit Eisen an den Füßen angehalten, täglich mit einer warmen Speise, doch ohne Fleisch genährt, in Ansehung des Lagers auf bloße Breter eingeschränkt und ihm keine Unterredung mit Leuten, die nicht unmittelbar auf seine Verwahrung Bezug haben, gestattet." (Also die heilsame Gesellschaft ist ausgeschlossen.) §. 14. „Der schwerste Kerker oder die Kerkerstrafe des dritten Grades (bekannt durch Sylvio Pellico) besteht darin, daß der Sträfling in einem von aller Gemeinschaft abgesonderten Kerker, worin er jedoch so viel Licht und Raum, als zur Erhaltung der Gesundheit nöthig ist, genießt, stets mit schweren Eisen an Händen und Füßen und um den Leib mit einem eisernen Ringe, an welchem er außer der Zeit der Arbeit mit einer Kette angeschlossen wird, verwahrt, nur alle zwei Tage mit einer warmen, jedoch keiner Fleischspeise genährt, die übrigen Tage bei Wasser und Brot gehalten, sein Lager auf bloße Breter eingeschränkt und ihm mit Niemand eine Zusammenkunft oder Unterredung gestattet wird."

Auch alle Kettenstrafen mit ihren unnöthigen Qualen und ihren Gefahren des Knochenfraßes und Zehrfiebers wird der Menschenfreund gern im pennsylvanischen Zuchthause vergessen sehen.

24) „Der Gefängnißdirector ist überzeugt, daß die Karbatsche die beste Stütze einer guten Disciplin ist", so erklärt wörtlich ein Bericht der auburnschen Anstalt von Sing-Sing. Auch die amerikanischen Gesetze verbieten den — Gerichten jede Überschreitung des gesetzlichen Strafmaßes und ebenso die entwürdigende, scheußliche körperliche Züchtigung. Wahrhaft absurd aber gibt das Auburnsche System in der bloßen Vollziehung des gesetzlich und richterlich festgesetzten Strafmaßes den bloßen Dienern die Willkür der ungeheuersten Strafverwandlung und Strafvermehrung, ja dem untersten Aufseher die Gewalt, jeden Augenblick den Sträfling mit vierzig Karbatschenhieben ohne Untersuchung und Urtheils-

durch Verzicht auf die dennoch unmögliche Durchführung seines Grundgesetzes in das alte Zuchthaus zurückfällt, nur mit dem schlechten Beisatz beständiger Grausamkeiten oder fortdauernder Gesetzwidrigkeiten? Daß es den Zweck der Verhütung der Verschlechterung und der verbrecherischen Verbindungen, die Zwecke der Verbesserung und der Vermeidung der Rückfälle, ebenso wie die Verhinderung der wechselseitigen Mittheilungen verfehle: darüber darf man nicht einzelne Berichte anführen, das sagen alle, sogar die der Directoren auburnscher Anstalten. Das sagen auch von Baden die Motive der Regierung nach der im Lande selbst gemachten Erfahrung, das sagt die bei weiblichen Verbrechern übergroße Zahl der Rückfälle des bruchsaler auburnisch eingerichteten Weiberzuchthauses. Das sagten bereits alle jene obigen Zeugnisse und Erfahrungen erprobter Männer. Dieses System bürgt nicht einmal zum Gegengewicht aller seiner Mängel mehr für die Gesundheit, selbst wenn man auch jene beständige Schinderei der Menschen noch Gesundheit nennen wollte. Nein umgekehrt, wegen seines unnatürlichen Zwangszustandes ist in den auburnschen Anstalten die Zahl der Krankheiten und Sterbefälle sehr erklärlicherweise größer, die der Wahnsinnsfälle mindestens nicht geringer als bei dem Trennungssystem.

So kann und wird man sich sicherlich nur für das Trennungssystem entscheiden. Es allein vereinigt, wie es die obigen Worte von Moreau Christophe so bündig ausdrücken, unsere drei wesentlichen Hauptzwecke der Strafe und in ihnen einestheils die Sicherung der Gesellschaft vor dem Verbrecher und andern Nachfolgern seines bösen Beispiels, anderntheils das gerechte Maß der Strafe. (S. oben II.) Genugthuung und Abschreckung sind hier gegeben in dem allerdings einen tiefen und abschreckenden Eindruck machenden Strafübel zur bessernden Austilgung der ganzen Schuld des Verbrechers. Und bei diesem Systeme ist wirkliche Besserung durch die Natur der Einrichtung und durch Erfahrungen erprobt, während bei den andern Systemen die Zahl der Verbrecher und Rückfälle stets wuchsen. Hundertmal konnten namentlich bisher bei allen andern Strafeinrichtungen neue Verbrechen als die Folge der Bekanntschaften oder Verabredungen der Sträflinge im Zuchthause nachgewiesen werden. Nicht einmal war dieses in Beziehung auf die pennsylvanischen Anstalten der Fall. Oftmals gestanden rückfällige Sträflinge auburnscher Anstalten als Quelle ihrer neuen Verbrechen auch die empörende Härte und Willkür der Disciplinarstrafen, ihre dadurch erweckte Rachsucht gegen die Gesellschaft und die Bestärkung des Hauptgrundes, wodurch die Verbrecher Verletzungen der Gesellschaft beschönigen, nämlich die Härte und Ungerechtigkeit der Gesellschaft gegen sie. Auch diese Hindernisse der Besserung fehlen den pennsylvanischen Anstalten ebenso, wie die Grundlage der Besserung, reuevolles Nachdenken über sich selbst, der Eindruck einer geistigen moralischen Strafe, den auburnschen fehlen. In andern Anstalten ist die Strafe blos sinnlich und alles Sinnen und Denken der Sträflinge auf Verkehr und Verbindung mit den Mitverbrechern gerichtet.[25])

---

spruch zu mishandeln. Dabei ist denn der scheußlichste Misbrauch nie zu verhindern. Die durch die empörte öffentliche Meinung von der Regierung ernannte Untersuchungscommission des Staats Neuyork erklärte officiell: „daß die empörendsten Grausamkeiten zu Auburn und Sing-Sing stattgefunden haben, und daß Gefangene durch die gegen sie begangenen Grausamkeiten zum Selbstmord gebracht worden, ja daß erweislich geisteskranke Sträflinge infolge solcher Mishandlungen starben." (S. David, S. 74.) Daß trotz der furchtbaren Strenge in Auburn und Sing-Sing viel gesprochen, daß die in Europa eingeführten Strafen des Hungers und Dunkelarrestes, der Ketten nicht minder ins Abenteuerliche fielen, bezeugen alle obigen Augenzeugen. So erlebte man z. B. im englischen Gefängniß Coldbathfields stetes Steigen der Disciplinarstrafen, die 1838 in 18,949 bestanden, meist wegen Reden, in Thottillfields auf 374 Gefangene in 7087. Und nach Julius (Th. II, S. 66—67) rühren die vielen Schwindsüchten in den auburnschen Anstalten von der beständigen Aufregung bei der beständigen Versuchung zum Sprechen, die vielen Selbstmorde und Brandstiftungen aber, die den pennsylvanischen Anstalten fremd sind (Julius, S. 280), von der innern Empörung her. Dieser alle Strenge des Pennsylvanischen Systems in moralischer und humaner Hinsicht wenigstens zehnmal überbietenden Härte der Disciplin dieses Systems steht nur ihre anerkannte Erfolglosigkeit gleich. Sie bleibt verwerflich, gleichviel ob diese Erfolglosigkeit bei der Durchführung der Disciplin sich zeige in den geheimern Einverständnissen und neuen Verschwörungen der Verbrecher, die oft schon vor dem Eintritt ins Gefängniß geheime Zeichensprachen erfunden, (Julius, S. 270), oder bei schachmattem Aufgeben des Systems selbst in lauten, täglichen Wechselreden, die nur des äußern Anstandes halber bei dem Besuch vom Director und von Fremden unterbleiben.

25) Vergleiche über dieses alles die Erfahrungen bei Julius, S. 266, 280 und 290. Die Vermehrungen der jährlichen Verbrechen und Rückfälle nicht bei den pennsylvanischen, wohl aber bei allen andern Strafanstalten beweisen die statistischen Tabellen, so namentlich auch in Beziehung auf Baden. (S. die officiellen Berichte über die badische Strafrechtspflege und die Zusammenstellung daraus in den „Jahrbüchern für Gefängnißkunde", II, S. 232.) In der pennsylvanischen Anstalt zu Philadelphia betragen die Rückfälle 3 bis 4, in der auburnschen zu Boston 20 Proc. (David, S. 66). Und de Metz

VI. Prüfung der Einwendungen gegen die Einzelhaft. Diese, soweit sie nicht schon in dem Vorstehenden enthalten ist, und ebenso den historischen Überblick über die Gefängnißreform in den verschiedenen Ländern, können wir nicht besser den neuesten Erfahrungen entsprechend geben, als indem wir uns — mit einigen Zusätzen an den gründlichen Ausschußbericht über den frankfurter Gefängnißbau anschließen. Sein Verfasser ist Dr. Varrentrapp, der Herausgeber der höchst verdienstlichen „Jahrbücher der Gefängnißkunde", dieser vieljährige gründliche und unermüdliche Forscher, Beobachter und Schriftsteller in Beziehung auf das Gefängnißwesen, zugleich tüchtiger Arzt. Der Bericht sagt über jene Einwendungen (S. 57 fg.):

1) Einer der häufigsten Vorwürfe ist die zu große Kostspieligkeit dieses Systems. Bei einer so wichtigen Sache, wie der richtigsten Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit und dem Schutze der Gesammtheit gegen die Verbrecher, bei einer so heiligen Sache, wie der Möglichkeit der Wiederaufrichtung und moralischen Besserung von in Laster und Verbrechen versunkenen Mitmenschen, sollte dieser Einwurf überhaupt nicht mehr gegen diese oder jene Haftweise vorgebracht werden, sobald sie sonst die zweckentsprechendste ist. Der Einwurf ist aber auch unrichtig in sich. Ein Zellengefängniß für 500 Gefangene mit allen heute daran geknüpften Foderungen von Sicherheit, Gesundheitserhaltung, Unterrichtsertheilung u. s. w., also mit luftigen, hellen, gut gelüfteten und gut geheizten Zellen, mit Unterrichtszimmern, Kirche, Spazierhöfen u. s. w.

„Rapport", S. 12f, berichtet, daß sie in allen Strafanstalten Rückfällige aus andern Anstalten fanden, aber nur einen einzigen aus der pennsylvanischen Anstalt Philadelphia. Ja der Director von Sing-Sing erklärte, daß er in seiner Strafanstalt über zwei Drittel von Denen habe, die als angeblich gebessert aus Auburn entlassen wurden. In der auburnschen Musteranstalt zu Genf betrugen die Rückfälle von 1826—34 durchschnittlich 28 Proc. (David, S. 21).

In Frankreich bildete 1836 in den Galeeren die Zahl der Rückfälligen 39, und in den sämmtlichen Zuchthäusern 38 Proc. der Sträflinge; in den Correctionshäusern noch mehr; und die Gefängnißvorsteher berichten, mit welchen gegenseitigen Freudensbezeigungen die zu ihren alten Kameraden zurückkommenden Verbrecher wieder eintreten (Moreau Christophe, S. 154). In Jnra betragen die Rückfälligen sogar 54 Proc. („Jahrbücher der Gefängnißkunde", III, 242). In Kopenhagen beträgt in dem sogenannten Sklavenhaus die Zahl der Rückfälligen vollends 60, bei den Karrensträflingen 52, im altonaer Zuchthaus 56, im glückstadter 44 Proc. (David, S. XXII). La Roquette in Paris hatte unter auburnscher Einrichtung 70 Proc Rückfälle; bei hergestellter pennsylvanischer, ebenso wie Pittsburg in Pennsylvanien, nur 7 Proc. Aus Würtemberg vernahm man (s. den Ausschußbericht von Probst, S. 7), daß die Hälfte der Verbrecher rückfällig werden, also siebenmal soviel als im pennsylvanischen Gefängniß. Varrentrapp, indem er in seinem Ausschußbericht (1836, S. 29 und 50) die größere Zahl der Rückfälle in den gewöhnlichen und auburnschen Anstalten gründlich nachweist, beklagt die Ungenauigkeit und Verschiedenartigkeit der Berichte und Tabellen über Rückfälle in Beziehung auf ihre Grundlagen. Er legt mit Recht vorzügliches Gewicht darauf, wenn die Berichte die Resultate verschiedener Anstalten nebeneinander stellen, und dabei der Nachtheil so überwiegend auf Seiten der gewöhnlichen und auburnschen Anstalten sich herausstellt. Nach dem Bericht des belgischen Generalinspectors Ducpetiaux („Mémoire", S. 55) hatte die Zahl der Rückfälligen in den belgischen auburnschen Anstalten sich in neun Jahren fast verdoppelt und betrug 1844: 55 Proc. Noch schlimmer stellte sich nach dem Bericht des Präsidenten des Cassationshofes Bérenger (S. „Jahrbücher der Gefängnißkunde", X, S. 186) die Sache in Frankreich, wo der vierte Theil, zuweilen zwei Drittel, ja drei Viertel der Sträflinge aus Rückfälligen bestand. Der Präsident Bérenger setzt hinzu: „Und dabei ist wohl zu bemerken, daß diese erschreckende Zunahme der Rückfälle in beiden Ländern stattgefunden hat, trotz der Bemühungen, die gemacht wurden, um den Hauptfehlern, bei Zusammensperrung der Gefangenen, abzuhelfen. Als die bedeutendsten der zu dem Ende vorgeschlagenen oder ausgeführten Maßregeln nennen wir die Einrichtung von Nachtzellen, die Abtheilung der Gefangenen in Classen, die Einführung des Schweigens als Regel, die Ausdehnung des Unterrichts in Religion und Sittenlehre, die Anstellung besserer Aufseher."

Aus Belgien schreibt der Generalinspector der dortigen Gefängnisse: „Die Gefängnisse in Belgien sind dem Systeme der Gemeinschaft der Sträflinge bei Tage, jedoch unter der Herrschaft des Stillschweigens, und der Absonderung derselben zur Nachtzeit unterworfen, und ich nehme keinen Anstand zu sagen, daß sie ihren Zweck, von Verbrechen abzuschrecken und die Gefangenen zu bessern, nur sehr unvollkommen erfüllen. Trotz unserer anhaltenden und angestrengten Bemühungen, trotz der Verstärkung der Aufsicht, zieht die tägliche Berührung der Sträflinge nothwendig ihr Verderbniß nach sich; die Rückfälle vermehren sich, statt abzunehmen, und die meisten großen Verbrechen, welche vor unsere Assisenhöfe gelangen, sind von entlassenen Sträflingen verübt, welche sich in den Strafanstalten kennen gelernt und darin zu gemeinschaftlichen Verbrechen verbunden haben. Alle unsere Beamten, unsere Gefängnißvorsteher werden Ihnen sagen, daß dies System ihrem Eifer und ihren Bemühungen trotzt, und daß sie von demselben nichts für die Zukunft hoffen. Alle werden Ihnen bestätigen, daß nur in dem Systeme der Einzelhaft das Heil zu suchen ist."

Und vollkommen dasselbe bestätigt der belgische Justizminister, Baron d'Anethan, in der Darlegung der Beweggründe zu dem von ihm vorgelegten Gesetze. (Sitzung vom 3 Dec. 1844, S. 1. Vergl. auch „Memoire etc.", S. 1.)

kostet allerdings viel mehr als ein Gebäude, worin die gleiche Zahl von Gefangenen nur eingesperrt und möglichst fest verwahrt wird, ohne sonst eine Rücksicht auf sie zu nehmen. Ein dem auburnschen Classificationssystem vollständig entsprechender Bau kostet aber kaum weniger; denn wenn auch die einzelne Zelle eines Isolirungsgefängnisses wegen ihrer Größe, Heizung, Ventilation u. s. w. mehr kostet als die auburnsche, so fallen andererseits die Arbeitsäle und manche nothwendig werdende Maßregeln für größere Festigkeit und Sicherheit weg.

Es sind aber ganz andere Gesichtspunkte, welche zum Behuf der Erledigung dieser Frage ins Auge zu fassen sind: „Nach zuverlässigen statistischen Nachweisungen kann angenommen werden, daß aus 50 größern Gefängnissen in Deutschland jährlich 20—25,000 entlassene Verbrecher in die Gemeinden zurückkehren; in Berlin befanden sich im Jahre 1846 allein 35,000 Menschen, die nach amtlichen Angaben als entlassene Verbrecher unter polizeilicher Aufsicht standen. Wenn also in zehn Jahren 250,000 und in zwanzig Jahren eine halbe Million Menschen in Deutschland aus den Strafanstalten zum größten Theil verschlechtert, in Laster und Verbrechen verhärtet, auf die Gesellschaft losgelassen werden, bedarf es da noch weiterer Erklärungen der Zunahme der Verbrechen und allerorts sich steigernden Rückfälle? Sollte man da nicht erwarten dürfen, daß auch die nöthigen Summen zur Erbauung von Strafanstalten aufzubringen wären, welche wenigstens nicht geradezu den Namen der Hochschulen aller Laster und Verbrechen verdienen?“[26])

Würde nur der zehnte, ja nur der zwanzigste Theil der Sträflinge in guten Zellengefängnissen mehr gebessert, als in den bisherigen Zuchthäusern (und nach den Nachweisen über Rückfälle u. s. w. ist dies Verhältniß viel höher anzunehmen), so wäre dieser Erfolg, an welchen sich noch die Aussicht knüpfte, daß diese Entlassenen in ihren Familien nicht ferner als Herde der Verderbniß wirken, groß genug, um die Aufwendung einer bedeutenden Summe zur Erbauung zweckentsprechender Gefängnisse zu rechtfertigen.

Die Kosten der Zellengefängnisse, sowol des Baues wie der Unterhaltung, müssen aber selbst geringer als bei andern Haftsystemen erscheinen, wenn man auf die mit der Einzelhaft einzuführende Verminderung der Haftdauer (wir wollen einmal das Verhältniß von drei zu zwei dafür annehmen) achtet. Man wird nicht umhin können, den Worten Ducpétiaux' zuzustimmen: „Durch Erhöhung der Wirksamkeit der Strafe kann die Zellenhaft gewisse Vergehen verhüten, und solchergestalt die Zahl der Verurtheilten vermindern; durch Besserung einer Zahl von Verbrechern verringert sich die Zahl der Rückfälligen; durch Abkürzung der Strafzeit wird die Bevölkerung, und somit auch die Ausgabe des Gefängnisses kleiner. Es folgt daraus eine Ersparniß der Gerichtskosten und, was wichtiger ist, an der Masse der Verbrechen, wobei noch die Minderung der durch die Bösewichter veranlaßten Verluste und Zerstörungen zu beachten ist. Ja es gibt noch andere dadurch bedingte Ersparnisse, die, wenn sie auch nicht nach Geldeswerth zu schätzen sind, doch ihren Werth haben, nämlich die Ersparniß am Leben der Gefangenen, an den Kosten der zu unterstützenden Entlassenen u. s. w.“[27])

2) Man hat der Einzelhaft vorgeworfen, daß die Gefangenen weder so gut zur Arbeit und namentlich zu einer einträglichen, angehalten, noch so gut darin unterrichtet werden könnten als in der gemeinsamen Haft. Wenn man eine Strafanstalt vorzugsweise als Arbeitshaus betrachtet, wenn der Vorsteher seinen ganzen Stolz in den höchst möglichen Ertrag der Arbeit der Sträflinge setzt, wenn dem zufolge fast nur fabrikmäßig zu betreibende Arbeiten eingeführt werden und in diesen die Theilung der Arbeit so weit als möglich getrieben wird, wie dies alles in einigen auburnschen Anstalten Nordamerikas geschehen ist, so läßt sich allerdings nicht leugnen, daß einige (aber auch nur einige) der letztgenannten Anstalten ein Arbeitserträgniß geliefert haben, wie es in Zellengefängnissen unter den sonstigen dort im Auge behaltenen Zwecken nicht zu erzielen ist, daß sie sogar Tausende von Dollars jährlich als Überschuß abgeliefert haben, während allerdings andere, so z. B. das Strafhaus in Auburn selbst, jährliche Deficits bis zu 100,000 Gldn. hatten.

Im Ganzen genommen aber ist der erwähnte Vorwurf in Betreff des Arbeitsbetriebes und Arbeitsunterrichts ungegründet; nur darf man nicht übersehen, daß bisher in allen Zellengefängnissen, und gewiß mit Recht, das Hauptaugenmerk nicht sowol auf solche Arbeiten gerichtet worden ist, welche im Gefängniß selbst den größten Ertrag liefern, als vielmehr auf die, welche

26) Füßlin, „Die Einzelhaft“, S. 377.

27) Ducpétiaux, „Mémoire à l'appui du projet de loi“, S. 136. Vergl. auch Suringar, ‚Considérations sur la réclusion individuelle des détenus“, S. 51.

dem Gefangenen nach der Entlassung die größte Wahrscheinlichkeit gewähren, sich damit ernähren zu können.

Die Arbeit wird nach den Erfahrungen aller Zellengefängnisse von den der Einzelhaft unterworfenen Gefangenen nicht geflohen oder nachlässig betrieben, sondern lebhaft verlangt und geliebt. „Merkwürdiger Wechsel, der wahrlich seine Bedeutung hat! Gefangene, welche in der gemeinschaftlichen Haft kein Werkzeug anrühren wollten und nur die Faulheit und das Nichtsthun liebten, verlangen nach einigen Wochen Einzelhaft laut die früher geflohene Arbeit und betreiben sie nun mit einem merkwürdigen Fleiß.“ [28])

Ähnlich berichten alle Zellengefängnisse. Der nun verstorbene Herr Guillot, Arbeitsunternehmer in den Centralzuchthäusern Fontevrault, Gaillon, Melun und Poissy, der während mehr als 25 Jahren jährlich viele Tausend Gefangene beschäftigte, hat in seinen verschiedenen Schriften [29]) sich auch vom Standpunkte der Arbeit aus für die Zellenhaft ausgesprochen und namentlich die wegen der großen Aufmerksamkeit und Arbeitsliebe der Zellengefangenen kürzere und vollkommnere Erlernung der Arbeiten hervorgehoben. Herr Pradier, welcher 30 Jahre lang ebenfalls Arbeitspachter in französischen Gefängnissen war, gibt 78 Beschäftigungen an, welche in den Zellen betrieben werden können. [30]) Ganz besonders lehrreich in dieser Beziehung sind die in La Roquette, in dem Pariser Gefängnisse für 500 jugendliche Verbrecher gemachten Erfahrungen, die sich in den Jahresberichten des Polizeipräfecten ausführlich niedergelegt finden, und welche für um so vollgültiger zu halten sind, als diese Anstalt in den ersten Jahren die Gefangenen in gemeinsamer Haft verwahrte, seit 1840 aber isolirt hat. In diesem Bericht nun sagt der Polizeipräfect: „Die Arbeitsunternehmer sind einstimmig über die Vermehrung und die Vollendung der gelieferten Arbeit, über die Leichtigkeit des Arbeitsunterrichts und die Abkürzung der Lehrzeit unter der gegenwärtigen Hausordnung.“

Noch wichtiger für uns sind die Ergebnisse des Arbeitsbetriebes in Bruchsal, weil die dortigen Verhältnisse den unserigen näher stehen. In dem neuesten Werke des Vorstehers dieser Anstalt [31]) findet sich eine klare treue Schilderung der Schwierigkeiten, welche sich dem Arbeitsbetrieb und Unterricht in Zellengefängnissen entgegenstellen, der Art, wie dieselben zu überwinden sind, der Auswahl der Arbeiten für die verschiedenen Gefangenen, der Vorzüge des Selbstbetriebs u. s. w. Es werden gegenwärtig daselbst nachstehende Arbeiten betrieben, wobei wir zugleich bemerken, wie viel der Arbeiter in den verschiedenen Geschäften durchschnittlich täglich reinen Arbeitsverdienst erzielte: Weberei (18,8 Kreuzer), Strumpfweberei, Schreinerei (8,5 Kr.), Dreherei, Schusterei (23,6 Kr.), Küferei (16,1 Kr.), Schlosserei (20,8 Kr.), Stroh- und Weidenflechterei (11,4 Kr.), Schneiderei mit Salbandflechterei (13,2 Kr.). In den Jahren 1852 – 54 war die Bruttoeinnahme bei einem Durchschnittsstand von 367 Gefangenen jährlich 73,991 Gldn., die Nettoeinnahme 24,165 Gldn. Der Arbeitsertrag des einzelnen Gefangenen (die beschäftigten Gefangenen voll und die Lehrjungen zur Hälfte berechnet) betrug in derselben Zeit täglich 16,38 Kr. Als weiteres Ergebniß der bruchsaler Erfahrungen wird angegeben: „Es wird in der Einzelhaft ebenso viel und ebenso gut gearbeitet als in gemeinsamer; die größere Aufmerksamkeit und Liebe zur Arbeit ersetzt beim Zellengefangenen weitaus das mögliche Absehen vom Nachbar in gemeinschaftlicher Haft; die Lehrjungen erlernen deshalb ihr Gewerbe ebenso schnell und häufig schneller als in Gemeinschaft; es ist in der Einzelhaft die Betreibung aller selbständigen, für Sträflinge geeigneten Gewerbe ebenso gut durchführbar als in gemeinsamer.“

3) Elementarunterricht. Nichts beruht auf größerer Täuschung oder Unkenntniß als der Glaube, der Unterricht werde durch die Einzelhaft erschwert. Herr Pontignac de Villars [32]) hat die Aufgabe gelöst, die in ihren Zellen befindlichen Gefangenen, deren jeder die nöthigen Tafeln, Bücher u. s. w. vor sich hat, bei halb geöffneten Zellenthüren mit dem besten

28) „Rapport de la commission de surveillance du pénitencier de Tours du 4 Février 1844.“

29) In seinen drei „Lettres sur le régime pénitentiaire“, auch in Moreau Christophe, „Défense du projet de loi“, Appendix S. 14, und in de Metz, „Rapport sur les pénitenciers des Etats-Unis“, Appendix Nr. XI.

30) Ducpétiaux, „Mémoire à l'appui du projet de loi“, S. 210. In dieser Schrift, S. 198—211, findet sich so ziemlich Alles gesagt, was überhaupt über diesen Gegenstand sagenswerth ist. Vergl. Moreau Christophe an verschiedenen Stellen seiner „Revue pénitentiaire“.

31) Füeßlin, a. a. O., S. 154—194.

32) „Guide de la méthode Villars. La lecture et l'orthographie par l'écriture“ (Paris 1842). Vergl. auch die „Rapports annuels de la société pour le patronage de jeunes libérés du département de la Seine“.

Erfolge zu unterrichten. Ein Besuch in La Roquette lehrt, wie einfach diese Methode in Bewegung zu setzen ist und wie guten Erfolg sie hat. Noch viel vollendeter aber ist der Unterricht in Bruchsal, wo er in einem besondern, mit Einzelstühlen versehenen Schulzimmer ertheilt wird. Der Gefangene erhält daselbst täglich eine Stunde Unterricht, und zwar dreimal wöchentlich in Religion und Gesang und an drei Tagen in Lesen, Schreiben, Rechnen und etwas Geographie und Geschichte. Wir beschränken uns auf die Angabe, daß wer nicht selbst solchem Unterricht beigewohnt, nicht selbst die verschiedenen Arbeiten geprüft hat, die außerordentlichen Fortschritte der Schüler nicht ahnt und nicht glauben wird; sie sind viel größer als was in gewöhnlichen Schulen oder gar in Gefängnissen mit Gemeinsamkeit der Gefangenen geleistet wird.

4) Gottesdienst und Religionsunterricht. Man hat lange Zeit behauptet, da der wesentlichste Theil des Gottesdienstes in der gemeinsamen Verehrung der gläubigen Gemeinde bestehe, eine solche aber im Zellengefängniß unmöglich sei, so müsse in dieser Hinsicht dem Auburnschen System der Vorzug gegeben werden. Aber durch solchen Bau, wo alle Gefangenen Altar und Kanzel und den Geistlichen, nur nicht sich untereinander sehen, wo alle miteinander singen und durch die Handlungen und Worte des Geistlichen gemeinschaftlich erbaut werden können, bei solcher unsichtbaren geistigen Gemeinschaft fällt dieser Einwand weg. Jedenfalls fällt hier aber auch der Missstand der Zerstreuung durch Äußerlichkeiten weg, und der noch größere, daß wenn ein Sträfling in einem günstigen Augenblick sich ergriffen fühlt und diese Rührung sichtbar wird, er alsbald und fortdauernd ein Gegenstand des Spottes anderer Sträflinge wird. Nur hier kann das im Gottesdienst wurzelschlagende Samenkorn einer innern Umwandlung von den Geistlichen der Zelle in ungestörtem Zwiegespräch weiter entwickelt werden.

5) Körperliche Gesundheit. Die Behauptung, daß die Einzelhaft die körperliche Gesundheit der Gefangenen mehr erschüttere und eine größere Sterblichkeit bedinge als gemeinschaftliche Haft, ist sehr häufig aufgestellt worden, und zwar fast ausschließlich von Nichtärzten. Fast ohne Ausnahme machten sich diese Gegner der Einzelhaft ihren Angriff sehr bequem; sie nahmen die Zahl der Todesfälle einiger Zellengefängnisse aus besonders ungünstigen Jahren und stellten sie neben günstige Ausnahmsjahre älterer Anstalten, ohne auf Klima, Nationalität, Farbe u. s. w. irgend Rücksicht zu nehmen. So machten es von bekanntern Schriftstellern namentlich Lucas, Faucher, Obermaier, Temme. Dieser Kampf dauerte mit großer Lebhaftigkeit bis zur Zeit der Verhandlungen der französischen Abgeordnetenkammer über die Einführung der Einzelhaft. Ausführliche Entgegnungen, auf Massen officieller Zahlen gestützt (so namentlich die Arbeiten von Moreau Christophe, Ducpétiaux, Diez u. A.), die Verhandlungen der beiden internationalen Pönitentiarcongresse und die längern günstigen Erfahrungen der Zellengefängnisse in Frankreich, England und Nordamerika wiesen die Irrthümlichkeit oder Einseitigkeit der vorgebrachten Zahlen nach und brachten diesen Einwurf so ziemlich zur Ruhe, sodaß er in den letzten Jahren in der frühern Weise nicht mehr aufzutauchen wagte. (Diese ausführlichen Tabellen über die amerikanischen und europäischen Gefängnisse müssen die Leser des „Staats-Lexikon" in jenem Berichte selbst nachlesen.) Der Bericht fährt dann fort:

Einzelne der ältern Gefängnisse zeigen eine enorme Sterblichkeit, so namentlich Kaisheim und München (die Anstalt unter Leitung des Herrn R. R. Obermaier).

Die Zellengefängnisse bieten im Allgemeinen in allen Ländern eine geringere Sterblichkeit als die nach dem Schweig- oder Classensystem geleiteten und als diejenigen ohne eigentliches System.

Das Zellengefängniß in Bruchsal hat eine Sterblichkeit von 2,54 Proc., die Correctionshäuser (ohne Einzelhaft) in Freiburg und Bruchsal dagegen von 3,46 und 5,12.

Wir glauben, daß auch in Beziehung auf Pentonville in England genaue Prüfung der mit englischer Weitläufigkeit erstatteten officiellen Berichte über alle einzelne Fälle (viele Hundert Foliodruckseiten umfassend) und eigene Besichtigung des Pentonvillegefängnisses und seiner Bewohner zu der der Durchführung der Einzelhaft günstigen Ansicht, welche von den nun verstorbenen Generalinspectoren Crawford und Russell und von den Beamten von Pentonville getheilt wird, führen muß.[33]) Zu derselben Ansicht bekennen sich übrigens gegenwärtig fast sämmtliche Ärzte und Beamten aller Zellengefängnisse in Deutschland, Belgien, Holland, Frankreich, Dänemark, Norwegen und Schweden, ebenso wie fast alle Ärzte, die sich irgendwie mit dem Gegenstande beschäftigt haben.

33) Außer den Originalberichten vergl. man über Pentonville die „Jahrbücher der Gefängnißkunde" V, 40—53; VII, 117—37, und besonders XI, 330—38

Wie die Sterblichkeit, welche Zeugniß ablegt von der Bedeutung der Krankheiten, so ist auch die Häufigkeit und Art der Krankheiten zu beachten.

Die Aufstellungen hierüber in den einzelnen Gefängnissen sind jedoch zu verschieden, um in Tabellenform einander gegenübergestellt werden zu können. Denn hier finden wir nur die schweren Krankheitsfälle, dort alle diejenigen, welche ärztliche Behandlung verlangten, an einem dritten Orte alle Klagen über Unwohlsein aufgeführt. Genaue Angaben sind überhaupt fast nur von Zellengefängnissen geliefert worden. Als feststehend ist zu betrachten, daß in den Zellengefängnissen nicht mehr und nicht gefährlichere Krankheiten vorkommen, als in den gemeinschaftlichen Gefängnissen, vielmehr der größern Sorgfalt halber weniger. Dies erhellt aus den jährlichen Anstaltsberichten und aus den Berichten einzelner Sachkundigen. In den Jahren 1843—47 kamen in Pentonville auf einen Durchschnittsstand von 422 Gefangenen 15 schwere Erkrankungen oder 3,737 auf 100; in sämmtlichen englischen Gefängnissen in den Jahren 1847—49 auf einen Stand von 16,312 Gefangenen 6616 Hospitalerkrankungen oder 40,563 auf 100; in Portland (1850) 52,8 und in den Gefangenenschiffen 93,6 auf 100. Von allen Krankheiten kamen jährlich in Pentonville 2,199, in den andern englischen Gefängnissen 3,062 auf den Gefangenen [34]); in Glasgow z. B. fand Moreau Christophe bei seinem Besuche unter 320 Gefangenen 6 Kranke; Ducpétiaux ebendaselbst einige Jahre später keinen einzigen [35]); Lélut, von seiner Regierung zur Untersuchung der Gefängnisse abgeordnet, fand 1846 in den Zellengefängnissen Frankreichs überall eher weniger Kranke als in den andern. [36]) Den Zellengefängnissen eigenthümliche Krankheiten gibt es nicht, dagegen treten gewisse Krankheiten daselbst wesentlich seltener auf, wie diejenigen infolge der Onanie und sonstiger widernatürlicher Laster (indem auch die Onanie nach den sorgfältigen Beobachtungen von La Roquette begreiflicherweise in der Isolirung seltener ist) und die ansteckenden Krankheiten. La Roquette, die amerikanischen und viele europäische Anstalten haben gezeigt, daß während Epidemien von Cholera, Blattern u. s. w. in Städten herrschten, die darin gelegenen Zellengefängnisse davon verschont blieben, oder wenn einzelne Fälle daselbst eindrangen, sie leicht abgesperrt und an weiterer Verbreitung verhindert wurden.

Wenn man aber auch zugibt, daß die Zellengefängnisse keine größere Sterblichkeit und keine größere Zahl der Erkrankungen als andere Gefängnisse liefern, so könnte man doch behaupten und hat auch zum Theil behauptet, daß die Gefangenen durch die Zellenhaft, wenn auch nicht gerade viel erkrankten, doch schwach und kraftlos würden, sodaß es nach ihrer Entlassung ihnen schwer fiele, ihre gewohnte Arbeit hinreichend zu betreiben. Auch diese Behauptung ist unwahr. Im Allgemeinen freilich ist es ganz richtig, daß die Einsperrung, namentlich wenn sie sich auf lange Jahre erstreckt, der Gesundheit nicht förderlich sein kann, denn bei dem besten Willen, die geeigneten Vorrichtungen für Bewegung in freier Luft, geeignete Arbeit, Verkehr mit Menschen u. s. w. zu treffen, läßt es sich mit der Rücksicht auf Strafe, Sicherheit, Arbeit u. s. w. nicht vereinen, diese Verhältnisse ganz ebenso günstig darzustellen, wie sie sich der freie Mensch gewähren kann. Dagegen aber leuchtet, wenn man die Menschenclasse beachtet, welche die unendliche Mehrzahl der Gefängnißbevölkerung liefert, auch ein, daß durch die Entfernung aus dunkler, feuchter Wohnstätte, aus Schmuz und Elend, durch das Abschneiden der Völlerei und sonstiger Liederlichkeit die Nachtheile der Freiheitsberaubung wenigstens für die Mehrzahl aufgehoben werden. Es wird demnach in Wirklichkeit in guten Zellengefängnissen durch den dortigen Aufenthalt in gesunder, gut durchlüfteter und gehörig erwärmter Zelle, durch gute Kleidung und Kost, durch Reinlichkeit, durch Arbeit, durch Bewegung in freier Luft und durch geeignete Beschäftigung des Geistes, durch die Dämpfung der Leidenschaften und die Aneignung guter Gewohnheit eine nicht unansehnliche Menge verkommener Gefangener gestärkt und gekräftigt, sodaß sie das Gefängniß in besserm Gesundheitszustande verlassen, als sie es betraten. Wir glaubten, auch diesen Satz am klarsten durch Zahlen und in Tabellenform darzulegen, und haben zu diesem Ende aus den Jahresberichten des philadelphischen Strafhauses folgende Tabelle über die vom Jahre 1829—45 entlassenen weißen Gefangenen zusammengestellt. (S. hierüber den Bericht selbst.)

Aus andern Zellengefängnissen wird ganz Ähnliches berichtet; von Glasgow z. B. sagt der Generalinspector Hill, daß die Gefangenen in der Regel gesünder austreten als eintreten.

---

34) Burt, „Results of the system of separate confinement as administered at the Pentonvilla prison" (London 1851), S. 150.

35) „Mémoire à l'appui du projet de loi", S. 238.

36) Lélut, „Mémoire sur la déportation suivi de considérations sur l'emprisonnement cellulaire" (Paris 1853), S. 40.

6) Geistige Gesundheit. Eine ebenfalls von vielen Laien und von wenigen Ärzten aufgestellte Behauptung ist die, daß bei der Einzelhaft mehr Wahnsinn vorkäme als in anderer Haftweise. Diese Behauptung ist ganz einfach daraus entsprungen, daß, ehe man Zellengefängnisse hatte und in diesen etwas Höheres und Besseres als äußere Zucht und Ordnung und einen guten Arbeitsertrag erzielte, man auf Fragen wie die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen verhältnißmäßig sehr wenig Rücksicht nahm und auch wirklich sehr wenig davon wußte. Genaue Register und Krankengeschichten wurden nicht geführt, Jahresberichte weder veröffentlicht noch erstattet; regelmäßige ärztliche Besuche, außer in ganz großen Anstalten, sind meistens kaum länger als seit einigen Jahrzehnten vorgeschrieben.

Da trat nach einigen unnachhaltigen Vorläufern das östliche Staatsgefängniß von Pennsylvanien auf und verkündete und befolgte neue Grundsätze der Gefangenenbehandlung. Lobenswerthe und nicht lobenswerthe Momente zogen dieser Anstalt und ihrem System zahlreiche Angriffe zu, die endlich eine förmliche Literatur bildeten. Die verschiedensten Angriffswaffen wurden hervorgesucht: als eine der natürlichsten mußte die ansehnliche Zahl der Geisteskranken in den Zellengefängnissen erscheinen. Es ward so viel darüber geschrieben und übertrieben, daß selbst Ärzte vorübergehend irre gemacht werden konnten, was wirklich bei einem Arzt des philadelphischen Strafhauses der Fall war. Der Lärm hatte aber den großen Vortheil, daß nun überhaupt der Frage des Wahnsinns in den Gefängnissen mehr Aufmerksamkeit zugewendet wurde. Auch in andern Anstalten forschte man nach, wodurch freilich sehr unerwartete Thatsachen zu Tage gefördert wurden; auch Ärzte, namentlich Irren- und Strafanstaltsärzte gaben ihren Urtheilsspruch ab, und es ist anzunehmen, daß die zur Zeit der ersten Verhandlungen in der französischen Kammer noch hochgehende Flut von Besorgnissen über die übermäßige Anzahl von Geisteskrankheiten nunmehr so ziemlich abgelaufen ist.

Wir haben dies in kurzem näher zu begründen.

Von Eröffnung des philadelphischen Strafhauses (1829) bis zum Schluß des Jahres 1836, während Dr. Franklin Bache Arzt der Anstalt war, waren unter 697 aufgenommenen Gefangenen 16 Wahnsinnsfälle beobachtet worden, von welchen es bei 10 nachgewiesen werden konnte, daß sie schon vor dem Eintritt in die Strafanstalt bestanden hatten. Mit dem Jahre 1837 trat ein neuer Arzt, Dr. Darrach, ein, und ohne daß in der Gefängnißzucht irgendeine Veränderung erfolgte (der Lärm über die vielen Geisteskrankheiten war schon im Entstehen), beobachtete dieser Arzt in den nächsten Jahren alljährlich mehr Geisteskranke, als der frühere Arzt während seiner ganzen Amtsthätigkeit. Merkwürdigerweise aber sah er im Jahre 1837 nur Fälle von dementia, 1838 meist solche neben einigen Fällen von Sinnestäuschungen, 1839 gleich viele beider Arten, 1840 nur Sinnestäuschungen und 1841 nur erotische Enervation. Und noch merkwürdigerer Weise wurden 78 Proc. jener Fälle geheilt, 13 Proc. gebessert, 3 Proc. begnadigt und 5 Proc. dauerten am Schluß des Jahres 1840 noch fort, keiner starb; — sämmtliche Fälle des Jahres 1840 dauerten nicht länger als 2—16 Tage; von 13 weißen Geisteskranken im Jahre 1839 blieben 10 höchstens 10 Tage krank, von 10 schwarzen Geisteskranken im Jahre 1838 unterbrach keiner seine Arbeit außer einem in 16 Tagen hergestellten. Jeder Arzt, welcher Geisteskrankheit und Geisteskranke kennt, wird zugestehen, daß derartige vorübergehende geistige Aufregungen oder Depressionen in der Regel nicht als Geisteskrankheiten bezeichnet werden. Eigentliche Geisteskrankheiten dauern weder so kurze Zeit, noch bieten sie eine solche Heilbarkeit. Zwischen 40 und 56 Proc. schwankt nach Angabe verschiedener Irrenärzte die höchste Zahl der heilbaren Fälle; 15—20 Proc. sterben. [37]) Im philadelphischen Zuchthause aber wurden 78 Proc. geheilt und 13 Proc. gebessert, keiner starb! Wer alle jene Fälle für wirkliche Wahnsinnsfälle halten, ihre Entstehung überhaupt oder doch großentheils der Einzelhaft zuschreiben und deshalb diesem System Gefangene ferner nicht unterwerfen wollte, müßte folgerichtig, obgleich in einem Zuchthause die wichtigsten Heilmittel für Geisteskrankheiten fehlen, sämmtliche Geisteskranke hierher zur Heilung schicken; denn nirgends in der ganzen Welt wird nur entfernt eine ähnliche Zahl von Heilungen erzielt.

Daß übrigens in Philadelphia, wie in manchen andern amerikanischen Gefängnissen, wirklich eine verhältnißmäßig große Anzahl Wahnsinniger vorkommt, hat seinen Grund auch darin, daß viele Staaten keine Irrenhäuser besitzen, in welchen arme Geisteskranke aufgenommen werden. Es verurtheilen daher die Gerichtshöfe Verbrecher, obgleich deren geisteskranker Zu-

37) Unsere Irrenanstalt in Frankfurt verließen in den letzten 15 Jahren 311 Personen, und zwar 31 Proc. geheilt, 17 Proc. gebessert, 7 Proc. ungeheilt und 44 Proc. durch den Tod.

stand anerkannt ist, dennoch in die Zuchthäuser, um die Gesellschaft vor ihnen sicher zu stellen. Für Pennsylvanien ist erst seit 1852 die Möglichkeit gegeben, Verbrecher, welche nach dem Ausspruch eines von der Regierung eingesetzten sachverständigen Ausschusses geisteskrank sind, in das nun errichtete Staatsirrenhaus versetzen zu können. Im October 1852 befanden sich 18 Geisteskranke im philadelphischen Strafhause, welche diesem Ausschuß vorgeführt wurden; drei unter ihnen waren nicht einmal eines Vergehens halber, sondern nur zur Sicherung in das Zuchthaus verbracht worden und hatten daselbst $2^3/_4$, $3^1/_2$ und 7 Jahre verlebt, von den übrigen 15 waren 11 vor ihrer Aufnahme mehr oder weniger geisteskrank, 2 erkrankten wenige Monate, 1 ein Jahr und 1 vier Jahre nach seiner Aufnahme.[38])

Auch in Pentonville ist eine große Anzahl von Geistesstörungen oder Aufregungen, meist mit Sinnestäuschungen verbunden, beobachtet worden.

Man ist daselbst in höchst lobenswerther sorgfältiger Beobachtung und ängstlicher Fürsorge für das Wohl der Gefangenen dahin gekommen, zum Theil vorübergehende Zustände als Geisteskrankheiten oder damit nahe verwandt aufzuzählen, deren Abnormität in gewöhnlicher gemeinschaftlicher Haft nicht beachtet wird, ja zum Theil nicht beachtet werden kann. Ein Gefangener nämlich, auch wenn er von Haus aus etwas sonderbar und verkehrt und ungeschickt ist, wird in gemeinschaftlicher Haft nicht unschwer dahin abgerichtet, daß er sein Arbeitspensum regelmäßig und mechanisch verrichtet, beim Gänsemarsch den ordnungsmäßigen Schritt einhält, das Stillschweigen nicht bricht, Nachts keine Störungen verursacht, kurz den Beamten keinerlei Unbequemlichkeit macht. Man versetze einen solchen Menschen in die Einzelhaft; der Wärter stellt ihn nicht nur an seine Arbeit, sondern er unterhält sich mit ihm, der Geistliche und andere Beamten besuchen ihn, er fängt an, seine Empfindungen darzulegen, Urtheile auszusprechen; die erstern sind exaltirt, die letztern theilweise verkehrt, wie sie es immer waren. Dazu kommt, daß dieser Mensch, aus seiner gewohnten Lebensweise gerissen, dem immerhin niederdrückenden Einfluß jeder Gefangenschaft hingegeben, der nöthigen gewohnten Anregungen und Ausgleichungsmittel entbehrt, auf sich hingewiesen ist und im Grübeln sich verliert, in der Vereinzelung ganz ebenso wie in der stillschweigenden Gemeinschaft; möglich, daß das Grübeln, wenn er in der Einzelzelle sehr verlassen sitzt und zu wenig besucht wird, eher zunimmt als bei der stillschweigenden Gemeinschaft, wo wenigstens sein Auge ihm einige Zerstreuung gewährt, sicher aber auch, daß die Neckereien, spöttischen Mienen der Andern, selbst der Widerwille gegen einen Nachbarn und ähnliche unbedeutende Anlässe zu Stimmungen und Verstimmungen mindestens ebenso schädlich auf ihn einwirken wie selbst zu große Einsamkeit.' In jedem Gefängniß fällt es schwer, solche Individuen richtig und so wie es ihnen am vortheilhaftesten ist, zu behandeln, man muß sich ziemlich viel mit ihnen befassen, ihnen Wechsel in Beschäftigung u. s. w., kurz mancherlei Anregung gewähren. In der Vereinzelung werden solche Zustände sogleich erkannt, sie sind nicht schwer vollständig zu würdigen und sie können richtig behandelt werden; in der gemeinsamen Haft, mit und ohne Stillschweigen, bleibt die Mehrzahl dieser Zustände unbeachtet, so sehr verdeckt sie die strenge äußerliche Zucht und Ordnung. Solcher Zustände nun (unter der Rubrik delusions oder weak of mind vorkommend) sind auch in Pentonville eine ziemliche Anzahl beobachtet worden.

Die hierher gehörigen leichtern Fälle, unter der Rubrik delusions oder weak of mind verzeichnet, sowie die Fälle eigentlicher Geisteskrankheit haben wir aus den Jahresberichten folgendermaßen zusammengetragen:

	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	Summa
Wahnsinn	3	—	1	1	1	5	4	7	2	4	4	1	33
delusions	5	—	2	5	1	2	1	11	3	1	5	1	37
Selbstmord	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1	1	5
Aufgenommen	525	240	283	243	360	519	599	777	675	717	460	436	
Entlassen	24	408	132	386	200	513	621	696	641	757	493	387	
Durchschnittszahl	332	456	445	423	457	479	486	499	599	550	496	523	

Zunächst muß man die Wahnsinnsfälle mit der Geschichte der Anstalt vereint betrachten. Im ersten Jahre kamen drei Fälle vor (ein geisteskrank aufgenommener, der zweite war fortwährend außer seiner Zelle mit Beendigung von Bauarbeiten beschäftigt). In den folgenden

38) „Twenty-fourth report of the inspectors of the eastern state penitentiary of Pennsylvania", S. 8.

vier Jahren nur drei Fälle, worunter ein furchtbarer Verbrecher und einer, der zur Zeit seiner Einschiffung erkrankte, dann aber im Gefängniß bald genas. Im Jahre 1848 ward die strenge Vereinzelung insofern gemildert, daß sie von 18 auf 15 Monate, im Jahre 1847, daß sie auf 12 Monate, in den letzten paar Jahren sogar auf neun Monate zurückgeführt ward; einige andere Erleichterungen traten hinzu, und von 1852 an war es gestattet, einzelne Gefangene, für deren körperliche oder geistige Gesundheit es nützlich schien, in Gemeinschaft im Freien arbeiten zu lassen. Es erhellt auf das deutlichste, daß (wenn das Jahr 1843, wie es sich gehört, als Einführungs- und Probejahr betrachtet wird) in keinem Zeitabschnitt die Wahnsinnsfälle und die delusions nur annähernd so selten waren als in den Jahren 1842 — 47, wo die Gefangenen am strengsten und am längsten der Einzelhaft unterworfen waren [39]: in derselben Zeit kam kein Selbstmord vor. Man hat behaupten wollen, der Grund dieses Unterschiedes liege darin, daß die Gefangenen dieser Jahre am sorgfältigsten ausgesucht worden seien in Bezug auf ihre körperliche und geistige Fähigkeit, die Einzelhaft zu ertragen. Es kann dies, obgleich ein gewisses Aussuchen allerdings stattgehabt hat, jedoch nicht zugegeben werden, denn unter den 469 ersten und nicht ausgesuchten Gefangenen fanden sich 17, und unter den darauf folgenden 1031 Gefangenen (in Summa 1500) fanden sich 36, welche geisteskranke Verwandte hatten; das Verhältniß ist demnach für beide Gruppen gleich.

Die übrigen englischen Zellengefängnisse liefern eine viel geringere Zahl von Geisteskrankheiten. So war in Glasgow von 1824—44 kein Fall in der Anstalt entstanden, überhaupt waren nur drei Fälle vorgekommen und diese sämmtlich in der Anstalt geheilt worden [40]); aus Preston (wo übrigens in Kirche, Schule und Spazierhof die Gefangenen nicht getrennt sind) berichtet der Geistliche, daß von 1843 bis jetzt noch kein Wahnsinnsfall sich ereignet hat. [41])

In dem Zellengefängniß des Großherzogthums Baden, in Bruchsal, sind in den fünf Jahren 1850—54 bei einem jährlichen durchschnittlichen Gesammtstand von 607 Gefangenen 18 Geisteskranke, also 5,9 auf 1000 Gefangene beobachtet worden. Die Hälfte davon ward nach Illenau versetzt; geheilt wurden acht, gebessert drei, ungeheilt geblieben vier, gestorben drei. Außerdem kamen vor 21 leichtere Fälle von Geistesaffection oder Hallucinationen; binnen kurzer Zeit wurden geheilt 11, gebessert fünf, in Behandlung blieben fünf. Eine Krankengeschichte jeden einzelnen Falles findet sich beigefügt. [42])

Wir haben nun einen Augenblick auch bei dem Vorkommen von Geisteskrankheiten in gemeinschaftlichen Gefängnissen zu verweilen. Da steht denn nun, wie gesagt, als erster Erfahrungssatz fest, daß man in diesen Gefängnissen sich eben früherhin nirgends darum gekümmert hat und auch jetzt noch im Allgemeinen sehr wenig genau ist. Als in Frankreich das Ministerium die Einführung der Einzelhaft vorbereitete, wurde in Betracht der angeblichen Häufigkeit des Wahnsinns in den Zellengefängnissen verordnet, an einem und demselben Tage in allen Centralhäusern Frankreichs die Zahl der Geisteskranken aufzunehmen, und siehe da, es fanden sich am 1. Mai 1839 unter 18000 Insassen der Centralhäuser 359 Geisteskranke, d. h. 1 auf 50 Gefangene, in Montpellier gar 19 auf 483, in Fontevrault 46 auf 496 und in Vannes 31 auf 296 Gefangene [43]) — ein Verhältniß, wovon bis dahin kein Mensch in ganz Frankreich eine Ahnung gehabt hatte. Selbst im dépôt des condamnés in Paris, wo die Gefangenen gewöhnlich nur wenige Tage bleiben und wahrlich nicht genau beobachtet werden, finden sich, nach Lélut, unter einem Stande von etwa 430 Gefangenen immer vier, fünf bis sieben Irre. [44]) Aus Belgien, wo derartige Verhältnisse im Ganzen so gründlich erforscht werden, liegt keine genaue Zahl vor; Ducpétiaux sagt nur, an Lélut's Angabe sich anschließend [45]), daß in Belgien die Zahl der Geisteskranken in den alten Gefängnissen etwa dieselbe sei. In den

39) Die 1640 Gefangenen dieses Zeitraums waren durchschnittlich 396 Tage im Gefängniß, die 2387 der Jahre 1848—50 nur 224 Tage (Burt, a. a. O., S. 111).

40) Privatmittheilung des Directors Brebner; s. „De l'emprisonnement individuel sous le rapport sanitaire", S. 42.

41) Chaplain, „Thirtieth and thirty-first reports on the county-house of correction at Preston" (1855), S. 75.

42) Füeßlin, „Die Einzelhaft", S. 259—316.

43) „Documents communiqués par Mr. le ministre de l'intérieur. Discours de Mr. de Tocqueville à la séance de la chambre des députés du 26 Avril 1844."

44) Lélut, „De l'influence de l'emprisonnement cellulaire sur la raison des détenus, mémoire lu à l'académie des sciences morales et politiques". S. auch Moreau Christophe, „Défense", Appendix S. 18.

45) „Mémoire à l'appui du projet de loi", S. 255.

gewöhnlichen Gefängnissen von England und Wales fanden sich unter einem Stande von 14,689 Gefangenen durchschnittlich 89,1 Geisteskranke oder 6,3 auf 1000.[46]) Aus Baden berichtet Füeßlin[47]): „In einem Verzeichniß der Gefangenen einer badischen Strafanstalt, welches uns zur Auswahl der zur Transferirung in unser Haus Tauglichen zugestellt worden war, befanden sich auf 300 Gefangene neun, welche als «halber Simpel, spricht hier und da verkehrtes Zeug, nicht ganz bei Verstand», bezeichnet waren; ähnliche Ergebnisse wird genaue Prüfung der geistigen Gesundheitsverhältnisse der Gefangenen in allen Strafanstalten liefern."

Diese badische alte Anstalt hat also ein Verhältniß von 30 Geistesschwachen auf 1000 Gefangene.

Wenn wir aus diesen Ländern einige summarische Zahlen haben liefern können, so weiß man doch gar nichts Genaueres über Form, Dauer, Ausgang u. s. w. dieser Fälle. Nur die schweizer Anstalten, wo man allmälig mehr zur Vereinzelung übergegangen, berichten Genaueres. In Lausanne sind von 1834—41 bei einem Durchschnittsstand von 95 Gefangenen 23 Wahnsinnsfälle vorgekommen, unter welchen 13 vor ihrer Aufnahme entschieden wahnsinnig waren, zwei galten im Publikum zuvor für irr, zwei zeigten sogleich nach der Aufnahme Spuren von Wahnsinn; von den übrigbleibenden sechs waren zwei isolirt gewesen, vier nicht.[48]) In Genf endlich, der Musteranstalt des Classificationssystems, kamen von 1826—41 unter 431 aufgenommenen Gefangenen und bei einem Durchschnittsstand von 60 Gefangenen 28 Fälle von Wahnsinn vor (wahrscheinlich sind in den ersten Jahren, wo noch nicht so viel Aufmerksamkeit darauf verwendet ward, noch einige weitere übersehen), und zwar von 1826—34: 12 Fälle oder 1 auf 43 Gefangene, und seit strenger Durchführung des Schweigsystems von 1835—41: 16 oder 1 auf 30 Gefangene. Nur von 23 ist der Erfolg der Heilung bekannt: 7 geheilt, 2 gebessert, 7 ungeheilt, 7 gestorben (3 davon in der Irrenanstalt). Also

	Geheilt	Gebessert	Ungeheilt	Gestorben
Philadelphia	78 Proc.	13 Proc.	8 Proc.	—
Genf	30 „	8 „	43 „	17 Proc.

Aus allen auburnschen Anstalten Amerikas wird von Geisteskranken berichtet, aber so dürftig und ungleichmäßig, daß sich keine klare Zahlenaufstellung anfertigen läßt. Wir wollen statt deren folgende Stelle eines Ausschußberichts an die gesetzgebende Versammlung von Neuyork in Betreff des Zustandes der Gefängnisse in diesem Staate anführen: „Im Verlauf seiner Untersuchung war der Ausschuß betroffen über die große Zahl von Geisteskrankheiten unter den Sträflingen. Mehr oder weniger geisteskrank ist eine viel größere Zahl der Insassen unserer Gefängnisse, als das Publikum glaubt oder als selbst die Beamten des Gefängnisses zu wissen scheinen. Wahrlich es ist zu bezweifeln, ob irgendjemand mit einem erträglich gesunden Geist das Gefängniß verläßt, nachdem er eine Strafzeit von sechs oder mehr Jahren überstanden hat."[49])

Wahrlich man kann, wenn man die nahe Verwandtschaft zwischen Verbrechen und Wahnsinn ins Auge faßt, sich nicht über die große Zahl von Wahnsinnigen unter den eingesperrten Verbrechern wundern, wohl aber darüber, wie lange diese Thatsache übersehen worden ist. Verbrechen und Wahnsinn sind nahe verwandt, sie beruhen auf derselben Grundlage, auf Mangel an Harmonie zwischen den intellectuellen Fähigkeiten und dem Empfindungs- und Begehrvermögen. Betrachten wir die Masse unserer Verbrecherbevölkerung, so finden wir sie im Ganzen geistig viel weniger entwickelt, als man allgemein annimmt; Verschmitztheit muß vielfach die Stelle des klaren Verstandes vertreten. In der Regel sind sie sehr mäßig unterrichtet und noch viel weniger irgendwie durchgebildet, weder geistig noch moralisch. Zu großentheils erblicher Anlage tritt von frühester Jugend an Verwahrlosung jeder Art, Elend, Schmuz, Unordnung, schlechte Erziehung, Roheit und Verweichlichung, schlechtes Beispiel. Während so die intellectuelle und moralische Ausbildung zurückbleibt, wird die Sinnlichkeit sammt allen schmuzi-

46) Burt, a. a. O., S. 99.

47) Füeßlin, „Die Einzelhaft", S. 387,

48) Man vergleiche „Rapports du docteur Pellis et de Mr. Denis, inspecteur". „De l'emprisonnement individuel sous le rapport sanitaire", S. 44—60. „Jahrbücher der Gefängnißkunde", I, 80 fg. Auch die Schriften von Würth und Moreau Christophe, welche die Anstalt sorgfältig untersucht haben; endlich Verdeil, „De la réclusion dans le canton de Vaud", und Gosse, „Analyse raisonnée etc.", in der „Bibliothèque universelle de Genève".

49) „Twenty-third report of the inspectors of the eastern state penitentiary of Pennsylvania" (1852), S. 8.

gen Leidenschaften um so mehr cultivirt. Starke Anlage dazu ist vorhanden, ein Gegengewicht fehlt. So toben denn in dem Individuum, das Arbeitslust, Ernst und Freudigkeit, Tugend und Glauben nicht hat, die Begierden auf und ab. Mitten in einem solchen Leben des innern Unfriedens und der äußern Aufregungen wird der Verbrecher vom Arm der Gerechtigkeit ergriffen; nach der Spannung während der Untersuchungshaft folgt der Niederdruck des Urtheils, der Strafe, der Gefangenschaft. Ist es da zu verwundern, daß am Schlusse des beschriebenen Weges gar manches schwache Gehirn zusammenbricht, daß Wahnsinn auftritt? Bedarf es da noch einer besondern Hastart dazu? Der tüchtige Auburnist Mooser sagt am Schluß einer interessanten Würdigung der (zwei) in St.-Gallen und der anderwärts vorgekommenen Wahnsinnsfälle und ihrer Ursachen [50]: „Gewiß ist, daß der Wahnsinn in den Pönitentiaranstalten nach beiden Systemen in verschiedenen Gestalten und Graden vorkommt, und daß seine Heilung eine höchst schwierige sei. Die Grundursachen zur Erzeugung des Wahnsinns liegen nicht in der Isolirung und nicht in dem Stillschweigen — welche beide nur Nebenursachen sind — sondern in dem Mangel einer vernünftigen Geistesthätigkeit (durch Arbeit)."

Nicht in der Isolirung liegt die Ursache, nicht im Zusammensein das Heilmittel, sondern in verständiger körperlicher und geistiger Beschäftigung, in Arbeit, Spaziergang, Unterricht, in Besuchen, in moralischer und religiöser Aufrichtung. Sehen wir uns nun nach dem Urtheil der Irren- und der Gefängnißärzte über diese Frage um, so tritt eine höchst auffallende Einstimmigkeit der Ansichten auf. Die Arbeiten der Herren Verdeil und Gosse sind, denken wir gerichtet [51], auch hört man neuerlich nichts mehr davon. Herr Pellis steht allerdings Coindet gegenüber. In Frankreich haben die großen Hygienisten Villermé und Marc, haben Männer wie Pariset und Louis, hat der verstorbene Irrenarzt Esquirol, dem sich später Ferrus und Benoiston de Châteauneuf anschlossen, haben die lebenden Irrenärzte Lélut und Baillarger sich entschieden dafür ausgesprochen, daß in einer verständigen Vereinzelung der Gefangenen keine Ursache zu Wahnsinn zu suchen sei. Wie entschieden ist nicht Owen Rees? In Deutschland haben Julius, Kieser und Klose, Flemming und Damerow, Basting, Füßlin u. A. ihr bestimmtes Urtheil abgegeben. Welche treffliche Arbeiten hat nicht Diez geliefert? Wie schwer wiegen nicht die Worte von Holst und Faye aus Norwegen? Und wer steht diesen Stimmen gegenüber? Kann man bessere Gewährsmänner verlangen? Hier wie in allen übrigen Punkten gewinnt das System, je genauer man es kennen lernt.

VII. Stand der Gefängnißreform in den verschiedenen Ländern. Österreich. Eine Gefängnißreform in Österreich ward durch den im Jahre 1842 vom Kaiser Ferdinand erlassenen Befehl zur Erbauung einer Strafanstalt für 800 Sträflinge bei Wiener-Neustadt angebahnt. Nächtliche Trennung ward von Anfang an festgestellt, die Frage über Trennung oder Vereinigung bei Tage aber einem Ausschuß von verschiedenen Sachverständigen übergeben. Der Ausschuß entschied sich nach reiflicher Berathung für die Einzelhaft. Ehe es zum Bau kam, erfolgten die Ereignisse des Jahres 1848. Es ward nun auch das ganze Gerichtswesen umgestaltet. Der Justizminister v. Schmerling berief im Jahre 1849 abermals einen Ausschuß auch dieser sprach sich, und zwar einstimmig, für Einzelhaft aus. In Garsten bei Steyer ward der Bau eines Zellenflügels begonnen. Mit dem Rücktritt des Justizministers, mit der Aufhebung des neuen Gerichtsverfahrens und der Schwurgerichte gerieth auch die Gefängnißreform ins Stocken. Die Besserung der Gefangenen wird wol nun ausschließlich durch Einführung von Barmherzigen Schwestern und Ordensbrüdern in die Gefängnisse erstrebt werden.

Preußen. Nachdem Dr. Julius die verbesserten amerikanischen und englischen Gefängnisse untersucht und zu deren Nachahmung aufgefodert hatte, wurden bald nach 1840 in Köln ein großer Zellenflügel und in Berlin, Münster und Ratibor ausgedehnte Strafhäuser nach dem System der Einzelhaft erbaut — doch ward in allen diesen, in Bauart übrigens mangelhaften Gebäuden, nie die Zellenhaft eingeführt — vielmehr wurden die Gefangenen auf unzweckmäßige Weise in Gemeinsamkeit eingesperrt. Die Nothwendigkeit aber, die großen Strafanstalten nicht ferner Hochschulen des Lasters sein zu lassen, trat immer klarer hervor. Es begaben sich demnach im Laufe des letzten Jahres Minister, Polizeipräsidenten und andere höhere Gerichts- und Gefängnißbeamten nach Bruchsal, um durch eigene Anschauung die Einzelhaft kennen zu lernen. Diese Untersuchungen sowie die Berufung Wichern's nach Berlin, des Mannes, welchem Europa die größten Verdienste um sittliche Hebung der verwahrlosten Jugend und um Rettungshäuser zu-

50) Mooser, „Die Pönitentiaranstalt St.-Jakob", S. 114.
51) S. „De l'emprisonnement individuel" und „Jahrbücher der Gefängnißkunde", I und II.

erkennt, veranlaßten, daß nunmehr die endliche Einführung der Einzelhaft in den bereits erbauten Zellengefängnissen und die Erbauung neuer Provinzialzellenstrafhäuser in Aussicht genommen ist. Unter Wichern's Leitung steht bereits seit 1. Nov. 1856 in Moabit ein Zellengefängniß von nur Protestanten, nicht über 36 Jahren, die zum ersten male verurtheilt worden. (Möge diese Leitung des ehrenwerthen frommen Mannes dem Besserungssystem nur den Segen echt protestantischer Frömmigkeit und wahrer christlicher Liebe begründen, und nicht etwa durch den Einfluß vorzüglich der im Rauhen Haus gebildeten, zur Brüderschaft geschlossenen 40 Aufseher auch nur der Schein heuchlerischer Herrschsucht und intoleranter hochmüthiger Härte und damit der öffentliche Widerwille gegen das ganze System hervorgerufen werden!)

Mecklenburg. Im Jahre 1839 ward in Dreibergen bei Bützow ein Strafhaus mit 192 Einzelzellen (für Tag und Nacht), mit 24 Einzelwerkstätten, 164 Schlafzellen und mit mehren großen Arbeitssälen erbaut. Nachdem anfangs somit verhältnißmäßig nur ein kleiner Theil der Gefangenen der anbauernden Vereinzelung unterworfen worden, hat die Erfahrung dazu gedrängt, Zucht und Bau des Hauses immer mehr auf eine allgemeine Anwendung der Einzelhaft einzurichten, wie dies aus den verschiedenen Schriften des Criminalraths Herrn v. Wyck erhellt, welchem die Oberaufsicht über dies Strafhaus zusteht.

Baden. Von dem zu früh verstorbenen, um volksthümliche Entwickelung der Rechtspflege hochverdienten Ministerialrath v. Jagemann wurde in Baden die Gefängnißreform gefördert. Durch Studium und durch sorgfältige Besichtigung der wichtigsten europäischen Strafanstalten vorbereitet, entwarf und vertrat er den Gesetzentwurf zur Erbauung eines Männerzuchthauses bei Bruchsal nach dem System der Einzelhaft. Den trefflich motivirten Gesetzentwurf hatte im Namen des Ausschusses der Abgeordnetenkammer Welcker zu begutachten. Zufolge seines classischen Ausschußberichts ward der Gesetzvorschlag mit 60 gegen drei Stimmen angenommen; die erste Kammer trat einstimmig bei. Das neue Männerzuchthaus, 1849 eröffnet, hat nun eine bald zehnjährige Erfahrung hinter sich. Nach dem von dem Director desselben, Dr. Füeßlin, verfaßten Werke über dasselbe, nach dem ausführlichen Bericht des belgischen Generalinspectors Ducpetiaux an seine Regierung[52]), nach dem Urtheil von Hunderten von Sachverständigen, welche das bruchsaler Zuchthaus besichtigt haben, kann wol keine Strafanstalt sich glänzenderer Resultate rühmen. Ruhe, Zucht, Ordnung, Reinlichkeit herrschen allerwärts und zu allen Zeiten; Disciplinarstrafen sind selten, die Krankheiten wenige, die Todesfälle etwa halb so viele als in den gemeinsamen Strafanstalten Badens, der Arbeitsunterricht und -Betrieb geht gut von statten, der Elementarunterricht trägt unglaubliche Früchte; auf sittliche Besserung wird mit erfreulichem Erfolge gewirkt. Wer Zweifel an der Vorzüglichkeit der Einzelhaft hegt, möge diese große Anstalt besuchen, wo nun mit Consequenz und Entschiedenheit eine längere Reihe von Jahren das auch bei uns vorgeschlagene System durchgeführt wird, und den meisten Ländern als Muster zur Nachahmung dient. (Leider haben die Gerichte neuerlich immer mehr absolut gegen den Geist des ganzen Strafsystems und des Gesetzes über diese Anstalt [s. unter IX] zeitweise Peinigungen durch Hungerkost und Dunkelarrest mit der Gefängnißstrafe verbunden. Auch wird nach mehrfachen Beschwerden entlassener Sträflinge und andern Nachrichten infolge ministerieller Anordnungen durch eine allzu magere, ja allzu kärgliche Kost zum Theil die Gesundheit und die geistige und moralische Kraft der Sträflinge gefährdet. Es ist der vortrefflichen Direction der Anstalt zu verdanken, daß sie auch diese betrübenden Störungen wenigstens zu mildern versteht. Und es ist zu hoffen, daß die wohlwollende Regierung jene Mißstände, dem wahren gesetzlichen Geist ihrer ruhmwürdigen Anstalt, der Humanität und Gerechtigkeit entsprechend, bald möglich beseitigen werde. Die absolute Verkehrtheit der Strafschärfungen, die noch kein Sachkundiger bezweifelte, hat aufs neue gründlich nachgewiesen Mittermaier, „Gefängnißreform", 1858, S. 139 fg. S. auch Röder, „Gutachten", S. 32 fg.)

Würtemberg. Im Jahre 1855 hatte die Regierung den Ständen einen Gesetzvorschlag in Betreff der Errichtung eines Zellenstrafhauses in Stuttgart übergeben. Der dem System der Einzelhaft günstige Ausschußbericht von Probst erhielt in den Verhandlungen vom 16. bis 26. März 1857 die volle, beinahe einstimmige Zustimmung der zweiten Kammer, doch hat nach der „Allgemeinen Zeitung", Beilage vom 23. Mai, der Justizminister in der zweiten Kammer erklärt, daß die erste Kammer für die jetzige Etatsperiode von 1858—61 die Sache abgelehnt, jedoch keineswegs ad calendas graecas vertagt habe. Energisch verwarf namentlich die zweite Kammer auch alle Prügelstrafe und alle Schärfungen für die Zellengefängnisse.

52) „Notice sur la prison cellulaire de Bruchsal" (1855).

England. Nach den frühern nicht hinlänglich nachhaltigen Versuchen einer Gefängnißreform versuchte man von 1823—33 Classificirung der Gefangenen, und von 1833 an das Schweigsystem. Als diese sich ungenügend erwiesen, veranlaßten hauptsächlich die Berichte des nach Amerika gesandten Advocaten Crawford und die Bemühungen desselben und des mit ihm als Generalinspector der Gefängnisse angestellten Whitworth Russell, die Einführung der Einzelhaft unter den Ministerien von Sir R. Peel und Lord John Russell. Es wurden einige Mustergefängnisse (namentlich Pentonville und Perth) erbaut, welche in der Ausführung der Einzelheiten alle bisherigen Gefängnisse weit hinter sich zurückließen. Da damals die Transportation in den vereinigten Königreichen bekanntlich die fast ausschließliche Strafe für alle schwerern Vergehen und Verbrechen war, so waren diese Gefängnisse nur dazu bestimmt, aus den zur Transportation Verurtheilten, im Alter von 18—35 Jahren Stehenden, die geeignet scheinenden auszuwählen, während 18 Monaten der Einzelhaft zu unterwerfen und sie dann zu transportiren, wobei jedoch das Betragen der Sträflinge während der Einzelhaft verschiedene Freiheitstufen in der Colonie für sie bedingte. Die Erfolge dieser vereinzelten, mit Unterricht, Seelsorge und Arbeit verbundenen Einsperrung waren, namentlich in Bezug auf die moralische Besserung, überraschend günstig. Es wurden daher alsbald in vielen Städten Englands größere und kleinere Zellengefängnisse erbaut, und, um auf diesem Wege entschieden fortzuschreiten, centralisirte die Regierung diesen Verwaltungszweig mehr, als es bis dahin mit irgendeinem andern geschehen war. Es ist seitdem kein eigentliches Gefängniß mehr anders als nach dem Zellensystem erbaut worden; diese Gefängnisse zählen denn auch bereits über 12,000 Zellen. Als Crawford und Whitworth Russell 1847 rasch hintereinander starben, gewann die Ansicht des scharfsinnigen Erbauers von Pentonville, des Ingenieuroberſten Jebb, das Übergewicht, welcher von jeher nicht für die unbedingte und vollständige Durchführung der Einzelhaft bei längern Strafzeiten gewesen war. Es machten sich nun auch Ängstlichkeiten in Betreff des Gesundheitszustandes geltend, Ängstlichkeiten, welche übrigens von Arzt, Vorsteher und Oberaufsichtsräthen nicht getheilt wurden. Die strenge Einzelhaft ward sonach in etwas gemildert, auf ein Jahr und, seitdem im Jahre 1853 auf den entschiedenen Widerspruch der Colonien die Transportation aufgehoben wurde, zuletzt auf neun Monate herabgesetzt, wonach sodann die Sträflinge in penal servitude treten, d. h. in große (soeben erbaute oder zum Theil noch im Bau begriffene) Anstalten an den Meeresküsten, wo sie bei Nacht in Einzelzellen schlafen, bei Tage aber in großen Massen (zu Tausenden) mit Arbeit im Freien zur Anlegung von Zufluchtshäfen verwendet werden. Neuerlichst sind hierzu noch provisorische Entlassungen bei gutem Betragen getreten. Über die Resultate dieses Umschwungs in der Gefangenenzucht läßt sich bei der Kürze der Zeit ein bestimmtes Urtheil noch nicht fällen. Die Berichte des nun an der Spitze des ganzen englischen Gefängnißwesens stehenden Oberſten Jebb lauten sehr günstig [53]); im Parlamente aber sind bereits Stimmen dagegen laut geworden, um für eine besser geregelte Transportation sich auszusprechen. Über einige Punkte steht die Ansicht in England fest, über andere ist sie noch sehr schwankend, wie denn auch die Hausordnung der Gefängnisse im Allgemeinen und die Durchführung der Einzelhaft insbesondere, an den verschiedenen Orten sehr verschieden ist und wesentlich von der persönlichen Ansicht der Vorsteher oder Leiter abhängt. So werden nun in Pentonville Einzelne nach einiger Zeit in Abtheilungen gemeinschaftlich beschäftigt, in Preston sind die Gefangenen beim Gottesdienst nicht getrennt, in Reading wird fast nur dem moralischen und religiösen Unterricht Aufmerksamkeit gewidmet, während in Perth nach wie vor die Einzelhaft in ihrer ursprünglichen Strenge und für längere Zeit mit bestem Erfolge durchgeführt wird. Über die Art der Behandlung der Sträflinge während der spätern Jahre der Gefangenschaft herrscht Meinungsverschiedenheit; für die erste Strafzeit dagegen, wie überhaupt für kurze Haften und Untersuchungshaft ist das Urtheil einstimmig für Isolirung. Daher kommt es denn auch, daß seit fast 20 Jahren (mit Ausnahme der Bauten für die Arbeiter an den Zufluchtshäfen) kein anderes Gefängniß als Zellengefängnisse in den vereinigten Königreichen erbaut worden sind. Nach unserer Meinung hegen die englischen Gegner der Anwendung der Einzelhaft bei langen Strafzeiten eine zu hohe Meinung von der schnellen moralisirenden Wirkung dieser Strafweise im Verlaufe von einem halben oder auch ganzen Jahre. England ist in seinen Versuchen noch schwankend; der praktische Sinn des Volkes wird nicht verfehlen, das Richtige zu finden und festzuhalten.

Frankreich. Frankreich verdient in mancherlei Beziehung besondere Beachtung. In diesem

53) In seinem neuesten Bericht über die Resultate von Pentonville („Reports of the Direction“ London 1857) gibt er als rückfällig in vier Jahren an 15 Proc.

centralisirten Lande ward verhältnißmäßig früh eine gleichmäßige gute Zuchtordnung in den verschiedenen Gefängnissen durchgeführt. Schon vor 37 Jahren trat ein bourbonischer Prinz an die Spitze einer Gesellschaft, welche sich die Verbesserung der Gefängnisse zur Aufgabe gesetzt hatte. Strenge militärische Zucht, Ordnung und Reinlichkeit, gut geregelter Arbeitsbetrieb, anfangs durch Unternehmer, allmälig immer mehr durch den Staat geleitet, hatten aber nicht den gewünschten Erfolg. Es ward demnach im Jahre 1839 in den etwa 18,000 Sträflinge fassenden Centralhäusern das Schweigsystem nebst weitern Schärfungen der Gefängnißzucht angeordnet und mit Energie gleichmäßig durchgeführt. In Betreff der Abschreckung und Besserung ward aber der gehoffte Erfolg nicht erzielt; dagegen hatte die strengere Zucht eine wesentliche Steigerung der Sterblichkeit im Gefolge. Schon im Jahre 1840 brachte die Regierung an die Deputirtenkammer den Vorschlag zur Einführung der Einzelhaft. So oft auch die Ministerien wechselten, stets blieben die Minister des Innern, welchen das Gefängnißwesen untergeben ist, bei derselben Ansicht (Réunsat, Montalivet, Duchâtel, Gasparin). Der erwähnte erste Vorschlag ward von einem Ausschusse günstig begutachtet, kam aber nicht mehr zur Verhandlung. Im Jahre 1843 legte die Regierung einen zweiten Entwurf vor, welchem zufolge alle Strafgefangenen während der ersten 12 Jahre ihrer Haft, ebenso wie alle Untersuchungsgefangenen der Einzelhaft unterworfen werden sollten. In keinem Lande hatten sich Rechtsgelehrte und Staatsmänner so viel mit der Frage der Gefängnißreform beschäftigt; die große Zahl der darüber erschienenen Schriften vermehrte sich ins Unendliche alsbald nach dieser zweiten Vorlage. Auf Grundlage eines meisterhaften Ausschußberichts von Tocqueville begannen am 22. April 1844 die Verhandlungen in der Abgeordnetenkammer, welche, ein Muster von Sachkenntniß, Verständniß und Würde, durch 19 lange Sitzungen dauerten und am 18. Mai mit überwiegender Stimmenmehrheit die Annahme des Gesetzvorschlags herbeiführten. Die Regierung legte denselben sodann der Pairskammer vor; im Namen des Ausschusses derselben berichtete Bérenger ebenfalls für die durchgängige Einführung der Einzelhaft. Eine Berathung konnte nicht mehr stattfinden, da mittlerweile die Ereignisse des Jahres 1848 eintraten.

Schon im Jahre 1840 verließ das Gefängniß La Roquette für 500 Kinder das bis dahin befolgte Schweigsystem und führte die Einzelhaft ein. Die Jahresberichte des Polizeivräfecten und die des Schutzvereins für die entlassenen jugendlichen Gefangenen wetteiferten alljährlich in Darlegung der großen Vorzüge dieser Haftweise. Die Departements beeilten sich, neue Departementalgefängnisse, und ausschließlich nach dem Zellensystem zu erbauen; alle berichteten in jeder Beziehung gleich günstig für das System. Die wenigen Gegner der Isolirung waren still geworden, gegenüber der großen Masse von Rechtsgelehrten, Gefängnißbeamten und Ärzten, welche sich fortwährend für das System aussprachen. Da erschien plötzlich, ohne daß irgendjemand etwas davon ahnte, ohne daß man bisjetzt eigentlich klar wüßte warum, am 17. Aug. 1853 ein ministerielles Umlaufschreiben an die Präfecten. Es hieß darin, die großen Ausgaben für die Anwendung der Einzelhaft, und die Unmöglichkeit für die Mehrzahl der Departements, hierfür mit ihren alleinigen Mitteln zu sorgen, seien die Ursache gewesen, daß die vorgeschriebene Trennung der verschiedenen gesetzlichen Kategorien von Gefangenen nicht überall durchgeführt worden (unter 396 Departementalgefängnissen sei dies, außer in den Zellengefängnissen, nur in 60 geschehen); „deshalb verzichte die Regierung nun auf die Anwendung dieser Haftweise, um die Abtheilungen voneinander zu trennen.“ [54])

Das allgemeine Erstaunen, welches dies Umlaufschreiben in Frankreich hervorrief, wird man begreifen, wenn man die wahre Sachlage ins Auge faßt. Im August 1852 waren 47 Departementalzellengefängnisse (mit 4850 Zellen) besetzt, 15 waren im Bau begriffen und für sechs waren die Risse in Arbeit; dies zusammen gab weit über 6000 Zellen, also Raum für ein Drittheil der in Departementalgefängnissen überhaupt verwahrten Gefangenen. Im Jahre 1847 waren in Frankreich nur 17 Zellengefängnisse erbaut, und wenn es deren jetzt über 60 sind, so liegt darin der Beweis, daß die Thätigkeit der Departements, wenn unterstützt statt gehemmt, rasch weitere Zellengefängnisse ins Leben gerufen haben würde.

54) Der Text dieses Umlaufschreibens und eine Beurtheilung desselben, der wir großentheils gefolgt sind, findet sich in Bérenger, „De la répression pénale, de ses formes et de ses effets“ (Paris 1855), II, 252—263. Man vergleiche auch David, „Nogle opslysninger om cellesystemet, navnlig om dets ofskaffelse i Frankrig“ (Kopenhagen 1853); Holst, „Cellesystemet ophævelse i Frankrige“ (Christiania 1854); und Ducpétiaux, „Avant-projet de loi sur le régime des prisons etc.“ (Brüssel 1854), S. 49.

Als Beweis dafür, wie übrigens die Departements, namentlich diejenigen, in welchen Erfahrungen über Zellengefängnisse gemacht worden waren, über dies Umlaufschreiben (welches Niemand zu vertheidigen wagte als Hr. Léon Vidal) urtheilten, möge dienen, was sich in Paris selbst zutrug. Der Departementalrath der Hauptstadt, dessen Mitglieder von der Regierung ernannt werden, der also einer systematischen Opposition schwerlich beschuldigt werden kann, protestirte einstimmig und ersuchte den Präfecten der Seine und den Polizeipräfecten, „die angefangenen Studien in Betreff der Ausdehnung des Zellensystems über alle Departementalgefängnisse fortzusetzen". Ebenso sprach sich der Seinepräfect aus, der in Bordeaux und in Paris beide Haftsysteme nebeneinander in Wirksamkeit gesehen hatte; ebenso Hr. Delangle, erster Präsident des kaiserlichen Gerichtshofes in Paris, Senator und Präsident des Departementalraths; dieser schloß seine Erklärung mit den Worten: „Wir müssen kurz erklären, daß wir fortwährend die Zellenhaft für die einzige halten, welche einen günstigen Einfluß auf den moralischen Zustand der Gefangenen ausüben kann."

Ähnlich äußerten sich andere Departementalräthe. Nirgends war die Einzelhaft beseitigt. Daß einer Opposition, welche so entschieden gegen eine Verfügung der mächtigen Centralregierung in Frankreich heutzutage aufzutreten wagt, eine ungewöhnlich feste Überzeugung von der Vorzüglichkeit des bisher verfolgten Weges zu Grunde liegen muß, wird jeder zu würdigen verstehen, der die dortigen Verhältnisse nur irgend kennt. Einige auswärtige Regierungen, erstaunt über die unerwartete Ministerialverfügung, schickten Abgeordnete nach Paris, um die Ursache zu erforschen; sie konnten keine genügende entdecken.

Die französische Regierung selbst scheint einzulenken, wenigstens hat sie einen Ausschuß zur Prüfung mehrerer mit dem Gefängnißwesen innig zusammenhängenden Fragen niedergesetzt. Auch ist die Zellenhaft in dem Gefängnisse La Roquette in Paris, nachdem sie auf ein Jahr beschränkt worden war, wieder in ihrer frühern Ausdehnung hergestellt worden. Ja, in dem großen Gefängnisse, dépôt des condamnés, wo sie bisher nicht stattfand, wird sie soeben eingeführt.

Wenn irgendetwas die einstimmige Meinung der Sachverständigen in Frankreich zu Gunsten der Einzelhaft darlegen konnte, so ist es gerade dieser der weitern Durchführung der Einzelhaft von oben herab gebotene Stillstand. Er wird nur ein vorübergehender sein.

Schweiz. Das Schweigsystem und das Classificationssystem ist nirgends besser durchgeführt worden als in Lausanne, Genf und St.-Gallen. Lausanne ward auf Grundlage der genannten Hauszucht im Jahre 1827 eröffnet, schon 1834 fand man sich genöthigt, für einen großen Theil der Gefangenen Einzelhaft einzuführen, obgleich das Gebäude sich nur sehr mangelhaft dazu eignete.[55]) Der Erfolg war günstig, doch hat die Anstalt unter häufigem Wechsel der Beamten und unter äußern politischen Einflüssen viel gelitten. Von Genf und St.-Gallen war oben die Rede. In Genf ward im Jahre 1833 für einzelne Classen zeitweilige Isolirung zugefügt.[56]) Das neue Haftgebäude aber, 1843 eröffnet, unterwirft eine große Mehrzahl aller seiner Insassen der andauernden Einzelhaft[57]), worin selbst die letzten Jahre, welche so vieles in Genf über den Haufen geworfen haben, nichts änderten.

Königreich der Niederlande. Als man sich von der Unwirksamkeit der bisherigen Haftweise überzeugt hatte, ging die Regierung zu der Einzelhaft über. Nach mancherlei Vorarbeiten wurde den Generalstaaten ein Entwurf zu einem Strafgesetzbuch, in mehre Bücher eingetheilt, vorgelegt. Eines dieser Bücher des Gesetzentwurfs, worin sich namentlich die auf die Einzelhaft bezüglichen Bestimmungen fanden (Einzelhaft für alle Arten von Gefangenen bis zu funfzehnjähriger Haft), wurde am 14. Juli 1847 angenommen; da ein anderes Buch aber verworfen wurde, so ertheilte die Regierung ihre Zustimmung überhaupt nicht. Sie schritt nunmehr stückweise vor. Zufolge des Gesetzes vom 28. Juni 1851 sollen alle Untersuchungsgefangenen und alle zu correctioneller Strafe von höchstens einem Jahr Verurtheilte der Einzelhaft unterworfen werden (wobei zwei Monate gewöhnlicher einem Monat Einzelhaft gleich gerechnet werden); das Gesetz vom 29. Juni 1854 dehnte diese Zeit auf das Doppelte aus.

Die entsprechenden Bauten wurden unternommen. Es finden sich gegenwärtig 45 Zellen in den größern Strafgefängnissen; von den untergeordneten Gefängnissen sind Amsterdam (208

---

55) Moreau Christophe, „Rapport sur les prisons de l'Angleterre, de l'Ecosse, de la Hollande, de la Belgique et de la Suisse" (Paris 1839). „Jahrbücher der Gefängnißkunde", I, 80—129. J. v. Würth, „Die neuesten Fortschritte u. s. w.", S. 235—268.

56) „Jahrbücher der Gefängnißkunde", II, 47—127.

57) „Jahrbücher der Gefängnißkunde", IX, 103—10.

Zellen), Assen (41), Gronichem (32), Almelo (25), Winschoten (27), Appingadam (27) und Utrecht (116) vollständig Zellengefängnisse; in den übrigen sind weitere 71 Zellen errichtet worden. Andere Zellengefängnisse sind im Bau begriffen, so in Mastricht, und ein Zellenflügel in Herzogenbusch (mit 76 Zellen). Die Regierung wird stufenweise weiter schreiten.

Wie aus den Jahresberichten erhellt, sind die einzelnen Aufsichtscommissionen und die Regierung mit dem Erfolg des Systems sehr zufrieden, sowol in Bezug auf moralische Einwirkung, Ordnung in der Anstalt, als auch in Betreff des Gesundheitszustandes. Die Zahl der Selbstmorde in den Gefängnissen Hollands war sehr gering, Geisteskrankheiten kamen wenig vor (im Jahre 1854 deren sieben und diese alle in gemeinsamer Haft, einer derselben ward deshalb in die Zellen versetzt). Die Sterblichkeit war sehr gering: im Jahre 1854 in den größern Strafgefängnissen 2,96 Proc., in den Sicherheits- und Arresthäusern 0,28 Proc.; eine Scheidung der Todesfälle in den Zellengefängnissen und den übrigen Gefängnissen liegt nicht vor.

Belgien. Im Jahre 1835 wurde in Belgien der erste Versuch zur Einführung der Zellenhaft mit Erbauung von 36 Zellen an dem Correctionshaus in Gent gemacht; später wurden 64 Zellen an die Strafanstalt von Aloft, und 78 an die von Vilvorden angebaut. Das erste vollständige Zellengefängniß ward 1844 in Tongres erbaut, und gegenwärtig bestehen folgende Zellengefängnisse: in Tongres mit 40 Zellen, in Marche mit 20, in Dinant mit 42, in Verviers mit 77, in Charleroi mit 107, in Courtray mit 130, in Brüssel (Weiber) mit 103, in Brüssel (Männer) mit 143, in Brügge mit 244, in Lüttich mit 257, in Antwerpen mit 315; zusammen 1478 Zellen.

Im Bau begriffen ist das große Centralzuchthaus für 600 Männer in Löwen und das für 126 weitere Zellen in Brügge. Fertig sind also im Ganzen 1656 Zellen, und die Vollendung weiterer 726 Zellen ist gesichert. Der Generalinspector der belgischen Gefängnisse, Ducpétiaux, hat die Ergebnisse der Zellengefängnisse unter Beifügung der Berichte der Directoren mitgetheilt.[58]) Alle Berichte lauten günstig über alle Punkte, so namentlich über den moralischen Zustand, über die körperliche und geistige Gesundheit und über die Sterblichkeit der Gefangenen. Über die Vorzüglichkeit der Einzelhaft besteht in Belgien kein Zweifel, ihre allmälige vollständige Einführung ist gesichert.

Schweden. In Schweden ward die Gefängnißreform durch die lebendige Theilnahme, welche ihr der gegenwärtige König von Schweden noch als Kronprinz Oskar widmete, wesentlich angeregt und befördert. Im Jahre 1840 nämlich veröffentlichte derselbe seine Schrift „Über Strafe und Strafanstalten"; ein kurzes Werk, aber gewichtig durch die großartige Auffassung der Aufgabe der staatlichen Gesellschaft, durch klare Schilderung und treffende Kritik.[59]) Die Stände stimmten dem Vorschlag der Einführung der Einzelhaft zu. Von 1856—54 werden in 17 Städten Zellengefängnisse mit 1257 Zellen errichtet.

Directoren, Geistliche und Ärzte äußern sich gleich günstig über die Einzelhaft.[60]) Mit dem Bau weiterer Zellengefängnisse wird fortgefahren werden.

Norwegen. Die norwegischen Stände haben vorerst nur die Mittel für ein Zellengefängniß bewilligt; Mangel an Geldmitteln hat die Erbaunng weiterer Zellengefängnisse bisjetzt verhindert, doch dürfte demnächst wol damit vorgeschritten werden. Das pennsylvanische Zuchthaus bei Christiana ward im Mai 1851 eröffnet. Bis Ende 1855 waren 1000 Gefangene daselbst aufgenommen worden, der tägliche Durchschnittsstand der Gefangenen war 211; ausgetreten sind 778, darunter einer durch Selbstmord, zwei durch den Tod; also eine Sterblichkeit von 0,28 Proc.; es kamen jährlich im Durchschnitt 92 schwere Krankheiten und 23 Disciplinarstrafen vor. Es liegen über diese mit so außerordentlich günstigem Erfolge gesegnete Anstalt gedruckte Jahresberichte vor, die ebenso lehrreich als ausführlich und genau sind und in diesen Beziehungen von keinerlei ähnlichen Berichten übertroffen werden.[61])

Dänemark. Die Gesetze von 1842 und 1846 bestimmen, daß alle Untersuchungs- und alle

58) Ducpétiaux, „Avant-projet de loi sur le régime des prisons soumis à la commission chargée par l'arrêté royal du 25 Juin 1853 de préparer la révision de la législation pénitentiaire" (Brüssel 1854), S. 50—68.

59) Diese Schrift hat zwei Übersetzungen ins Deutsche erhalten, von denen die eine, durch v. Treskow besorgt, im Jahre 1841 in Leipzig (bei Brockhaus) erschien.

60) Siehe die ausführlichen Jahresberichte: „Styrelsens öfver fängelser och arbetsin-rättingar i riket underdäniga berättelse om fängvärden."

61) „Beretning om bodsfaengslets virksomhed i Aaret 1851—55" (Christiania).

zu höchstens fünf Jahren verurtheilten Strafgefangenen der Einzelhaft, und die zu längerer Strafhaft Verurtheilten der nächtlichen Vereinzelung mit gemeinsamer Arbeit unterworfen werden sollen. Zufolge des Arrestreglements vom 7. Mai 1846 ging man rasch ans Werk und fing sehr verständigerweise die Reform von unten an. Es sind nunmehr 20 Zellenarresthäuser neu gebaut und die alten fast sämmtlich nach dem System der Einzelhaft umgebaut worden. Da es galt, die alten Sklavereien (Karrenstrafe) zu beseitigen, so ward vor wenigen Jahren bei Horsens ein auburnsches Strafhaus für diese Classe erbaut. Nach dessen Beendigung wurde aber sogleich (1855) der Bau eines Zellencorrectionshauses für 400 Sträflinge bei Kopenhagen begonnen, das in $1\frac{1}{2}$ Jahren wird bezogen werden können. Der Generalinspector der Gefängnisse im Königreich Dänemark, C. N. David, schreibt in Betreff der in Arresthäusern eingesperrten Untersuchungs- und kurzzeitigen Strafgefangenen, daß „über den günstigen Erfolg der Einzelhaft auf Schnelligkeit der Rechtsverfolgung, Ermittelung der Strafbarkeit und Schutz der Detinirten im ganzen Lande unter Juristen und Nichtjuristen nur Eine Stimme herrscht".

Die Einwirkung der Zellenhaft bei längerer Strafzeit (bis zu sechs Jahren) hat in Dänemark bisher nur in dem seit 1848 besetzten Zellenflügel des alten Zuchthauses in Kopenhagen erprobt werden können. Der Erfolg war in diesen acht Jahren sehr günstig, Krankheiten und Sterblichkeiten sehr gering, keine einzige Geistesstörung, gute Zucht und Ordnung. Die Zahl der Widersacher gegen die Vereinzelung ist sehr zusammengeschmolzen. Man wird ohne Schwierigkeit auf dem betretenen Wege fortschreiten.

Toscana. In tüchtigen Schriften und auf den Gelehrtencongressen war namentlich auch in Toscana die Frage der Gefängnißreform lebhaft verhandelt worden, und gewichtige Stimmen hatten sich frühzeitig für die Einzelhaft ausgesprochen, unter ihnen namentlich der Marchese Torrigiani.[62]) Mit großer Energie ging man an die Herstellung einer kräftigen Zucht und Ordnung in den Gefängnissen. Die Gefangenen wurden soviel als möglich, außer der Zeit des Unterrichts und der Arbeit, vereinzelt. Sodann ging man weiter. Mit dem Jahre 1846 trat ein neues Gefängnißreglement ins Leben. In dem Correctionshaus in Florenz, in dem Zwangsarbeitshaus in Volterra und in der Strafanstalt für weibliche Gefangene in San-Gimignano ward die Einzelhaft eingeführt. Schutzvereine und Besuchsgesellschaften wurden eingerichtet. Der Erfolg war zufriedenstellend, sodaß das toscanische Strafgesetz vom 31. Mai 1853, welches als Freiheitsstrafen das ergastolo (für die auf Lebenszeit Verurtheilten), die casa di forza und den carcere festsetzt, für alle diese Strafen die Einzelhaft ausnahmslos einführte.[63]) Nach den Angaben des energischen und unermüdlichen Gefängnißinspectors Peri und nach seinen statistischen Jahresberichten[64]) ist der Erfolg äußerst zufriedenstellend, Krankheiten und Todesfälle selten, Seelenstörungen nicht vermehrt, die Rückfälle bei den Männern von 22,4 Proc. auf 12,4 Proc. und bei den Weibern von 25 Proc. auf 15,3 Proc. vermindert. In keinem Lande Europas wird bisjetzt so ausnahmslos und so consequent die Einzelhaft ein- und durchgeführt.

Sardinien, das so muthig und energisch auf dem Wege der Reform fortschreitet, hatte, zumeist unter dem Einfluß des verstorbenen Grafen Petitti di Roreto und des Grafen Pralormo, fünf große auburnsche Strafanstalten (in Oneglia, Alessandria, Pallanza und Turin) für 1820 Gefangene erbauen lassen. Nächtliche Vereinzelung, bei Tage gemeinsame Arbeit unter strengem Gebot des Stillschweigens, scharfe Aufsicht, zweckmäßige Arbeit, gute Kost, tägliche Bewegung im Freien, Belohnungen — nichts ward gespart, um dem System Erfolg zu sichern. Aber — wie der Generalinspector der sardinischen Gefängnisse, Ritter Vegezzi-Ruscalla, schreibt — der Versuch (von zehn und mehr Jahren) war ein unfruchtbarer, das Stillschweigen wird nicht gehalten, der Verkehr wird nicht aufgehoben, wenn auch äußerliche Ordnung herrscht und die Arbeit befriedigende Resultate liefert; Besserung wird nicht erzielt, die Sterblichkeit ist sehr hoch.[65])

---

62) Torrigiani, „Tre dissertazione lette all' accademia economico-agraria etc. sul diritto di punire applicato come mezzo di repressione e correzione" (Florenz 1841).

63) „Codice penale pel granducato di Toscana." — „Regolamento fondamentale degli stabilimenti penali, 2 giugno 1853."

64) Carlo Peri, „Notizie sulla riforma delle prigioni in Toscana corredate di tutti i regolamenti ed ordini olla medesima relativi etc. fino all' anno 1850" (Florenz 1850). „Rapporto e statistica carceraria del soprintendente generale delli stabilimenti penitenziari di Toscana per l'anno 1850" (1851).

65) In den auburnschen Gefängnissen von Alessandria 65 Todesfälle auf 488 Gefangene, in Oneglia 38 auf 484, in Pallanza (mit Cholera) 47 auf 157; in den Classificationsgefängnissen von Saluzzo 23 Todesfälle auf 329 Gefangene, in Fossano 11 auf 118, in Gavi 15 auf 126; in Alberteville 10 auf 155.

Die Regierung verläßt daher dies System und geht zur Einzelhaft über, wird Zellengefängnisse bauen (zunächst zwei in Turin für 800 und für 400 Gefangene und eins in Genua für 600 Untersuchungsgefangene und Sträflinge unter zwei Jahren) und demnächst den Kammern ein darauf bezügliches Gesetz vorlegen.[66])

(Auch in Holstein wurde bereits in Glückstadt ein Zellengefängniß für Einzelhaft erbaut.

Ebenso bewirkte neuerlich in Korfu der Gefängnißdirector Cozziris wegen verderblicher Wirkung der gemeinschaftlichen Haft die Erbauung eines Zellengefängnisses [Mittermaier, „Gefängnißverbesserung", 1858, S. 6 u. 30].

Im bairischen Gesetzgebungsausschuß von 1856—57 siegte die Überzeugung für das Zellensystem [s. den Bericht, S. 97]. Das Lobpreisen der Obermaier'schen Anstalt vom Landtage von 1846 war völlig verstummt. Der Minister wußte dem Zellengefängniß nur die großen Kosten der Neubauten für die 4000 bairischen Sträflinge entgegenzustellen, die acht Millionen betragen würden. In den Verhandlungen erklärten die ehrenwerthesten Männer [S. 101—103], daß es Zeit sei, aus dem Jammer des gegenwärtigen Gefängnißwesens herauszukommen, daß man von den Gefängnißdirectoren erfahre, daß sie nicht im Stande seien auch nur Einen Sträfling zu bessern, daß das System der Aufpasser die verderblichsten Wirkungen habe, und daß die Criminalstatistik eine übergroße Zahl von Rückfällen nachwiese [diese kosten doch wol auch dem Staat einige Millionen, und den Bürgern viele Millionen und noch mehr an verlorener Sicherheit!].

In Frankfurt beschloß auf den gründlichen Ausschußbericht von Varrentrapp der Gesetzgebende Körper ein Zellengefängniß für 196 Männer und 46 Weiber nach dem Vorbilde von Bruchsal.)

Nordamerika. Große Staatsstrafgefängnisse sind in den letzten zwei Jahrzehnden kaum erbaut worden. Für die großen Staatsstrafanstalten sind die verschiedenen Staaten dem von ihnen eingeführten System treu geblieben, sowol dem Pennsylvanischen als dem Auburnschen. Für die kleinern Gefängnisse aber, welche vorzugsweise zur Aufnahme kurzzeitiger Strafgefangenen und der Untersuchungsgefangenen dienen, haben viele Grafschaften auch solcher Staaten, welche auburnsche Staatsstrafanstalten besitzen, in der letzten Zeit die Einzelhaft zu Grunde gelegt, so namentlich auch im Staate Neuyork selbst.

In den Gefängnissen beider Systeme ist ferner in der letzten Zeit, wie es scheint, die Hausordnung weniger schroff durchgeführt worden.

Seit vielen Jahrzehnden bestanden zwei Gefängnißgesellschaften in Philadelphia und in Boston, welche großen Einfluß auf die öffentliche Meinung übten, die letztere namentlich durch ihre ausführlichen Jahresberichte. Die erstere hing dem Pennsylvanischen System an, die letztere vertrat das Auburnsche mit großer Heftigkeit. Seitdem jedoch in Boston selbst Männer wie Dr. Howe, wie der ausgezeichnete Staatsmann Charles Sumner, der große Schulreformator Horace Mann und Andere nicht nur gegen die Art, wie die Berichte verfaßt wurden, sondern überhaupt gegen die gemeinsame Einsperrung und für die Einzelhaft auftraten, hat sich dort eine wesentliche Spaltung der Ansichten kund gegeben. Mittlerweile hat sich auch in Neuyork eine Gefängnißgesellschaft gebildet, welche sich weniger die Vertretung eines speciellen Haftsystems als Sammlung aller auf das Gefängnißwesen bezüglichen Materialien und Verbreitung richtiger Kenntnisse darüber zur Aufgabe gestellt und demzufolge werthvolle Jahresberichte herausgegeben hat. Die Meinung in Pennsylvanien und im Schoos der dortigen Gefängnißgesellschaft ist der Einzelhaft unverändert günstig geblieben. Ist das Strafhaus zu Philadelphia auch keineswegs das vollkommenste, namentlich auch nicht in seiner Bauart, so bleibt es doch immer in mancher Beziehung das wichtigste Zellenstrafhaus, zumal deshalb, weil die seit 27 Jahren dort eingeführte Einzelhaft daselbst auf eine große Zahl von Gefangenen während langer (8, 10—12) Jahre angewendet worden ist, und weil, je länger diese Hauszucht dort in Kraft ist, die Inspectoren und Beamten um so entschiedener für dieselbe sich aussprechen.

VIII. Über die Einrichtung der Einzelhaft. Unser Artikel will nur die Gefängnißeinrichtung für die zu bestrafenden Verbrecher behandeln, nicht Wohlthätigkeits- und bloße Erziehungs- und Verpflegungsanstalten, etwa für verwahrloste Kinder u. s. w. Auch die Gefängnisse für bloße Untersuchungsgefangene können nur kurz erwähnt werden. In Beziehung auf die letztern fodert natürlich Recht, Humanität und Politik gänzliche Trennung

66) Ein Gesetz vom 21. Juli 1857 bewilligt einstweilen die Summen zur Erbauung von Zellengefängnissen für die Untersuchungsgefangenen und die, welche nur auf ein Jahr verurtheilt sind.

von den Strafgefängnissen. Aber allgemein erkennt man jetzt an, daß auch die Trennung der einzelnen Untersuchungsgefangenen voneinander oder die Einzelhaft geboten ist, um Verderbniß, Erschwerung der Entdeckung der Wahrheit und unerlaubte Kränkung der Untersuchungsgefangenen zu verhindern. Überhaupt ist für sie streng der Grundsatz festzuhalten, daß ihnen durchaus keinerlei Beschränkung, Entbehrung oder Verletzung zugefügt werden darf, welche sich nicht als unvermeidlich darstellt, um die Flucht des Angeschuldigten zu verhindern. Der Angeschuldigte wird Untersuchungsgefangener, nicht, weil man weiß, daß er Unrecht gethan und irgendein Übel verdient hat, sondern weil man es nicht weiß, und weil der Staat die öffentliche Sicherheit nicht glaubt erhalten zu können, ohne daß seine Bürger in gesetzlich bestimmten schweren Fällen der Verdächtigung wegen schwerer Vergehungen im Interesse des öffentlichen Wohls eine vorübergehende Einbuße ihrer Freiheit sich gefallen lassen. Die Gerechtigkeit aber fodert eigentlich, daß sie, wenn sie freigesprochen werden, ebenso eine Entschädigung aus Staatsmitteln, wenigstens für ihren als Vermögenswerth schätzbaren Freiheitsverlust erhalten, wie die Besitzer des viel geringern Rechts an einem Acker entschädigt werden, wenn sie ihn für öffentliches Wohl abtreten müssen. Ebenso kann nur eine kaum begreifliche Roheit deutscher Juristen und Beamten die Ungerechtigkeit rechtfertigen wollen, daß man den Verurtheilten nicht jede Untersuchungshaft am Strafurtheil abrechnet, die er nicht selbst durch eine besondere Verschuldung nothwendig machte, zu welcher letztern aber natürlich nicht gehört, wenn der Angeklagte leugnet, d. h. nicht selbst seinen Ankläger macht. Bekannt ist es übrigens, daß die Entschädigung für die unschuldig erduldete Untersuchungshaft auch nach den Grundsätzen des römischen, des frühern deutschen und des englischen Criminalprocesses und noch in der deutschen peinlichen Gerichtsordnung begründet ist. Die Privatanklagen bildeten damals die Regel. Da aber die Privatankläger um das öffentliche Wohl sich verdient machten, so wäre eine Staatsentschädigungspflicht jetzt noch viel besser begründet. Vollends aber darf doch die bisjetzt meist vorenthaltene Schuld des Staats nicht noch durch irgendeine nicht absolut nothwendige Vermehrung des Gefängnißleidens der Angeklagten vergrößert werden. Die Zulassung von freiwilligen Besuchen, von Angehörigen und Freunden und Vertheidigern muß hier, wo sogar die drückende Einsamkeit nicht wie in der pennsylvanischen Strafhaft durch amtliche Besuche gemildert wird, und selbst bei Unschuldigen durch die Kränkungen und Gefahren einer Criminalinquisition sehr gesteigert werden kann, deutlich anerkannt sein; ebenso die Freiheit zu lesen, oder für eigenen Vortheil dieses oder jenes zu arbeiten oder auch nicht zu arbeiten. Es muß in jeder Weise das an sich ungerechte, jedenfalls schwere Unglück einer Untersuchungshaft gemindert werden. Noch immer aber bleibt hier unsere Gesetzgebung, noch viel mehr aber die mangelhafte Proceß- und Gefängnißeinrichtung und die Roheit vieler Behörden weit hinter Dem zurück, was die an sich völlig unbestreitbaren Grundsätze nicht blos der Humanität, sondern der strengen Gerechtigkeit und wahrer gebildeten Rechts- und Freiheitsachtung foderten. Nicht ohne Bedauern muß der Deutsche auch noch 1858 in den deutschen und europäischen Zeitungen wenigstens aus Sachsen und Mecklenburg Berichte lesen, daß Criminalprocesse und Untersuchungshafte noch beinahe Jahrzehnde dauern, und dieses sogar in solchen Fällen, in welchen großmüthige Regierungen anderwärts rühmlichst alsbaldige Gnade walten ließen, rühmlichst sagen wir und zugleich in hohem Grade staatsklug. Denn stets ist es weise, nicht allzu aufregend daran zu erinnern, wie vielfach politische Vergehen durch öffentliches Unrecht mit erzeugt werden. Gewißlich in politischen Processen, in welchen vorzugsweise die Regierung als Partei erscheint, sollte das Bewußtsein nicht verleugnet werden, daß wir alle Gnade bedürfen.

Nach den obigen Gesichtspunkten stimmten denn auch die „Verhandlungen der ersten Versammlung für Gefängnißreform" (Frankfurt, 1847, S. 110) und im Wesentlichen auch alle Gesetzentwürfe und Ausschußberichte gesetzgebender Körperschaften dem Antrag des Hrn. Ardit (Dirigent der Gefängnißabtheilung im französischen Ministerium des Innern) bei, welchen er in dem erwähnten Pönitentiarcongreß folgendermaßen aussprach: „Die Einzelhaft in ihrer Anwendung auf Angeklagte ist weit weniger eine Zwangsmaßregel, als vielmehr ein Schutzmittel. Den Angeklagten das gemeinschaftliche Leben aufzwingen, heißt oft ihrem eigenen Willen Zwang anthun, heißt in allen Fällen ihnen eine Gesellschaft aufnöthigen, welche sie demüthigen, beschimpfen, verderben kann. Handelt es sich aber von einem bereits verdorbenen, übelberüchtigten, gebrandmarkten Menschen, von einem rückfälligen Verbrecher, so befiehlt ein noch mächtigerer Beweggrund als sein eigener Wille, ihn gänzlich getrennt von den übrigen Gefangenen zu halten; denn man darf ihm nicht die Freiheit lassen, Andern seine Verderbtheit mitzutheilen. Die gerichtliche Untersuchung, die Erforschung der Wahrheit kann bei diesem die Sitt-

lichkeit schützenden System nur gewinnen. Die Angeklagten können sich nun nicht mehr über Lügen verständigen und sich Rathschläge geben, um die Rechtspflege irre zu leiten. Aber nach dem Verhör und wenn der Richter keine Gefahr mehr dabei sieht, können die wegen desselben Verbrechens Angeschuldigten, wenn sie es beiderseitig verlangen, sich untereinander sehen, um über ihre Vertheidigung sich zu verständigen. Es ist das ein heiliges Recht, dessen sie ohne die größte Unbilligkeit nicht beraubt werden können. Übrigens werden den Gefangenen alle mit der Ordnung und Sicherheit verträgliche Erleichterungen gestattet. Man darf nicht aus den Augen verlieren, daß sie noch für unschuldig gelten, und daß, wenn die Rechtspflege ein anderes Mittel als das Gefängniß hätte, um sie im Bereich des Richters festzuhalten, sie dieselben nicht ihrer Familie und ihren Geschäften entreißen würde. Sie opfern für den Augenblick ihre Freiheit einer staatlichen Nothwendigkeit, daher muß der Staat und die Gesellschaft ihr Schicksal möglichst erleichtern. Daher dürfen sie öfter den Besuch ihrer Verwandten und Freunde empfangen, sich Speisen von Hause kommen lassen, sich beschäftigen und wenigstens eine Stunde täglich in freier Luft ergehen. Kurz, das Zellensystem für die Angeschuldigten besteht einzig und allein in ihrer Vereinzelung unter einer milden, schützenden, wohlwollenden Aufsicht, welche keinen andern Zweck hat, als sie im Bereich des Richters festzuhalten, bis dieser sein Urtheil gesprochen."

Diesen Grundsätzen wird wol Jedermann zustimmen, und wenn man die gesetzlichen Bestimmungen, wie man sie in den Gesetzentwürfen für Belgien und Frankreich, und in der Abstimmung der frankfurter Versammlung für Gefängnißreform präcisirt findet, beachtet, wird eine andere Meinung wol kaum möglich sein. Alle Gesetzentwürfe, alle Ausschußberichte gesetzgebender Körperschaften waren einstimmig für die Anwendung der Einzelhaft auf die Untersuchungsgefangenen. Der darauf bezügliche Artikel ward von dem frankfurter Gefängnißcongreß einstimmig angenommen. Auch Staaten, welche das Zellensystem für ihre Strafhäuser nicht angenommen haben, zögern nicht, es ausnahmlos für die Untersuchungshaft einzuführen. Dänemark hat seine Gefängnißreform damit begonnen, daß es zuerst Vorkehrung traf, alle Untersuchungsgefangenen und zu kurzzeitiger Haft Verurtheilten zu vereinzeln; nachdem diese sichere Grundlage gelegt, wird es fortschreiten mit der Reform der Strafhäuser.

In Beziehung auf die *verschiedenen Classen der Strafgefangenen* hat man bisher, theils aus Scheu vor den Kosten der ersten schwierigen Einrichtung und Neubauten, theils aus übertriebener Furcht vor etwaigen nachtheiligen Wirkungen der Einzelhaft, dieselbe allzu sehr beschränkt. Allerdings muß die Einzelhaft entweder nicht eintreten, oder sie muß, wo sie schon stattfand, wieder aufhören bei allen in dem Grade Gebrechlichen, daß sie an der Betreibung eines Gewerbes verhindert oder fortwährend auf die Unterstützung anderer Menschen angewiesen sind. Hierhin gehören Krüppel, Epileptische, sehr Schwerhörige, Halbblinde, Halbsimple, oder halbe Kretinen, ferner sehr Hochbetagte, etwa Siebzigjährige, bei welchen auch Verderbniß Anderer weniger zu fürchten, eigene fernere Besserung wenig zu bewirken ist.

Auch bei den *nur zu kurzen und geringern Gefängnißstrafen* Verurtheilten scheut man sich gewöhnlich die Einzelhaft und ihre vollständigere Einrichtung eintreten zu lassen. Aber auch unter ihnen finden sich natürlich viele moralisch Verderbte, und sehr richtig sagt Varrentrapp (a. a. O., S. 90): „Schon ein einziger gut geschulter Verbrecher kann in wenigen Tagen, ja, wir behaupten aus gemachten Erfahrungen, in noch kürzerer Zeit für Andere, namentlich Jüngere, die größte Gefahr bringen. Der Staat hat aber nicht das Recht, einem Strafgefangenen, zumal einem solchen, der vielleicht zum ersten mal wegen eines leichten Vergehens bestraft wurde, die andauernde Gegenwart moralisch tief unter ihm stehender Verbrecher aufzudringen, und der Staat handelt sehr unklug und unmoralisch, wenn er solche Gefahr, wo er die Macht dazu hat, nicht unbedingt abschneidet." Auch vermindert sich die Härte der Einzelhaft durch die dem Verurtheilten bekannte kurze Dauer derselben.

Jugendliche Verbrecher sollten der Regel nach in Rettungshäuser gebracht werden, in welchen der Gesichtspunkt der Erziehung auf eine verständige Weise durchgeführt wird. Während der Zeit aber, welche sie im Gefängniß zubringen, ist auch für sie die Einzelhaft wohlthätig, wie die sechzehnjährigen überaus günstigen Erfahrungen der Anstalt La Roquette in Paris beweisen.

Die *Weiber* von der Einzelhaft auszunehmen, liegt, wie auch Varrentrapp (a. a. O.) ausspricht, kein Grund vor. Da sie mehr als die Männer an sitzende Lebensweise gewöhnt sind, werden sie die Einzelhaft im Ganzen eher besser, jedenfalls ebenso gut als die Männer ertragen. Die berühmte Miß Frei erklärt sich ebenfalls mit Energie für die Einzelhaft der Frauen.

Das, was sonst noch über die Ausführung der Einzelhaft zu sagen ist, ergibt sich am besten durch die Mittheilung des im Jahre 1845 in Baden zwischen der Regierung und den Ständen vereinbarten Gesetzes über das Zuchthaus in Bruchsal, welchem auch die von Varrentrapp in den Anlagen 2 bis 7 mitgetheilten Gesetzentwürfe und Gesetze von Frankreich, Belgien, von den Niederlanden, von Norwegen, von Toscana, sowie die von Frankfurt und Würtemberg vielfach entsprechen. Jenes Gesetz, welchem wir im Wesentlichen die Bemerkungen unsers Berichts anfügen, lautet:

§. 1. Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe ist künftig, so weit es der Raum des zu Bruchsal neu erbauten Männerzuchthauses gestattet, unter den im folgenden §. 5 festgesetzten Beschränkungen dergestalt zu vollziehen, daß jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit andern Sträflingen gehalten wird.

Man wollte zuerst den Versuch der Einzelhaft nur bei den schweren Gefängniß- oder den Zuchthausstrafen für Männer machen. Wohl ist zu hoffen, daß die badische Regierung, die in dieser wie in andern Reformen rühmlich voranschritt, nun, da sich dieselbe so sehr bewährte, dieselbe recht bald weiter ausdehnen wird, sobald es bei den großen Kosten der neuen Erbauung von passenden Gebäuden irgend möglich ist.

§. 2. Die Sträflinge werden mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage beschäftigt.
Sie erhalten, soweit sie dessen noch bedürfen, Unterricht in einem Gewerbe und in den Gegenständen, die in den Volksschulen gelehrt werden.

Die Art. 2 bis 4 und 12 bis 15 beweisen hinlänglich, wie völlig entfernt die badische Gesetzgebung davon war, die Einzelhaft, die nur die schlechte Gesellschaft entfernen soll, in eine Isolirung des Sträflings zu verwandeln. Sie wollte ihm vielmehr soviel möglich gute, hülfreiche und wohlthätige Gesellschaft begründen, dieselbe nach den Worten des verdienten holländischen Menschenfreundes zu „einem System der guten Gesellschaft" machen. Sie beweisen ferner, wie weit sie entfernt war durch unnöthige Peinigungen, durch eine allzu magere Kost, und vollends durch die später öfter eingetretene widernatürliche Verbindung besonders im Strafurtheil ausgesprochener Peinigungen der Hungerkost und des Dunkelarrestes mit der Gefängnißstrafe, die Gesundheit und frische Kraft und günstige Stimmung des Sträflings für die Besserung zu gefährden. Zwar hat man solchen humanen gesetzlichen Bestimmungen hier und da etwas roh entgegengesetzt: bei Todesstrafe sorge man ja auch nicht für die Gesundheit des Sträflings, und man müsse vor allem die Sicherung der Gesellschaft mehr als die der Verbrecher begünstigen. Aber wir wollten nicht inhuman, wir wollten vor allem nicht ungerecht sein und nicht mehr und andere Strafübel zufügen als verdient war und das Gesetz wollte. Dieses geschähe ja aber doch jedenfalls, wenn wir da, wo das Gesetz blos Gefängniß, vielleicht bald beendigte Gefängnißstrafe bestimmte, diese Strafe durch den Vollzug in Todesstrafe, in lebenslängliche Körper- und Geisteskrankheit verwandeln wollten. Zwar mögen nun allerdings viele Punkte der Regulirung durch Regierungs- oder Vollzugsverordnungen überlassen bleiben. Allein die Bestimmung gewisser absolut wesentlicher Punkte einer so bedeutungsvollen und bei ungeeigneter Einrichtung für den einsam Verhafteten vielleicht sehr gefährlichen, ja grausamen Strafe, wie das neue Trennungssystem ist, war nöthig. Es erlaubte schon das Gewissen der Theilnehmer an der Gesetzgebung nicht, sie ohne die allerwesentlichsten Grundbedingungen einer humanen gerechten Durchführung zu beschließen. Wir haben uns dabei im Vertrauen auf die Humanität unserer Regierung und die auch den einzelnen Staatsbürgern mögliche Bewirkung der Controle, auf die der Stände und in Hinsicht auf die Öffentlichkeit sicher in den möglichst engen Grenzen gehalten. In Amerika bestehen für jede Strafanstalt ganz ausführliche Staatsgesetze, und der berühmte Livingston hat selbst ein solches von mehr als 300 Artikeln entworfen.

Wesentlich schien nun vor allem die in diesem Artikel enthaltene Bestimmung über die Wohlthat der Arbeitsgestattung und des geistigen und gewerblichen Unterrichts. Dieses sind zugleich Grundlagen der Besserung und eines spätern ehrlichen Erwerbs.

§. 3. Jeder Sträfling wird in seiner Zelle täglich wenigstens sechsmal besucht.
Es werden hierbei die Besuche der Werkmeister, der Aufseher, gleich jenen der Geistlichen, der Ärzte, Lehrer, der Directionsmitglieder, der Inspectoren, der Bekannten und Verwandten des Sträflings und anderer Personen, welche Zutritt erhalten, mit in Rechnung gebracht. Besuche von Personen, die nicht bei der Anstalt angestellt sind, noch sonst im öffentlichen Interesse zum Besuche derselben die Ermächtigung erhalten, kann sich der Sträfling verbitten.

Manche Gesetze pennsylvanischer Anstalten fodern wenigstens zehn Besuche. Es schien nicht nöthig und unter Umständen für die öffentlichen Beamten zu lästig, für jeden Tag mehr Besuche als sechs, alle genannten einbegriffen, zur absoluten gesetzlichen Bedingung zu machen.

Bekanntlich hat gerade die absolute Einsamkeit, die man jetzt allgemein verwirft, die Geisteskrankheiten bei der frühern philadelphischen Einrichtung erzeugt. Wenn, wie wir hoffen, nach dem amerikanischen und englischen Beispiele die Zahl der Inspectoren und Mitglieder des Aufsichtsrathes ausgedehnter wird und namentlich auf bestimmte Zeit achtbare Bürger hinzutreten (s. §. 12), so glauben wir auch, daß die heilsamen Besuche und der tröstende, belehrende und bessernde Zuspruch bei denselben sich werden erwarten lassen.

Daß der Gefangene den Besuch fremder Personen, wenn er fürchtet, von ihnen als Gegenstand bloßer Neugierde misbraucht oder sonst unnöthig belästigt zu werden, sich verbitten kann, ist sicher eine Foderung der Humanität und Gerechtigkeit. Und es ist nicht zu besorgen, daß er in seiner Einsamkeit durch den Gebrauch dieses Rechts irgendeine Störung werde begründen.

Natürlich ist es, daß, wenn Verwandte oder sonst Personen, die nicht vermöge ihrer öffentlichen Pflicht und Berechtigung den Gefangenen besuchen, einen Besuch zu machen wünschen, zunächst der Director darüber zu entscheiden hat, ob ein solcher Besuch unschädlich, also zulässig sei. Ebenso gewiß aber ist es, daß der Gefangene wegen der vielleicht unnöthigen und unbilligen Versagung des im allgemeinen ihm gesetzlich zugestandenen Rechts Beschwerde und Berufung, und zwar zunächst an den Aufsichtsrath einlegen kann.

Alle amerikanischen Gesetze über pennsylvanische Strafanstalten nehmen ausdrücklich auch noch eine doppelte Bestimmung auf, nämlich: 1) Das ausdrückliche Recht, zum Theil auch die Pflicht für eine große Anzahl von Personen, die Gefangenen zu besuchen, wie die Mitglieder des Obergerichts, die Volksvertreter. Namentlich verpflichten sie die Inspectoren nach einem wöchentlichen Turnus, Ärzte, Geistliche und den Director aber täglich einmal die Gefangenen zu besuchen.

2) Sodann bestimmen sie regelmäßig ausdrücklich, daß die Inspectoren und jene höhern Magistratspersonen die Gefangenen allein ohne Gegenwart des Directors und der Aufseher besuchen und sprechen, sofern sie es nicht selbst anders wünschen, damit der Gefangene ohne Scheu vor solchen Personen, in deren Gewalt täglich sein ganzes Schicksal steht, seine Beschwerden vorbringen kann.

Diese doppelte Bestimmung hält auch der vortreffliche Livingston für durchaus nöthig. Heilsam wären sie jedenfalls, wenn man auch hoffen will, daß in der Regel die Beamten sie auch ohne Gesetz befolgen werden.

§. 4. Jeder Sträfling darf täglich wenigstens eine halbe Stunde in einem dazu bestimmten Raume im Freien sich Bewegung machen.

In der zur Erholung bestimmten Zeit ist dem Sträfling gestattet, sich auch mit Lesen oder auf eine andere mit der Hausordnung verträgliche Weise zu beschäftigen. Von Zeit zu Zeit kann er auch, soweit es für den Strafzweck unnachtheilig ist, an Freunde und Verwandte Briefe schreiben oder solche von denselben empfangen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind sicher sehr große und sehr humane, aber auch sehr nothwendige Milderungen. Wir hoffen, daß es möglich sein wird, die Spaziergänge zu verlängern. Bei der philadelphischen Einrichtung mit besondern Höfchen für jede Zelle war natürlich die Zeit ausgedehnter, und der Gefangene konnte auch in seinem Höfchen arbeiten. Aber die Höfchen lassen sich mit den höhern Stockwerken nicht verbinden, und sie sind zu klein, zu wenig luftig und sonnig. Deshalb zogen wir größere Höfe vor, in welchen sich die Gefangenen einzeln besser ergehen können. Gern wird man dann die Spazierzeit verlängern, wenn die Räume mit der Zeit ausreichen, alle einzeln ihren Spaziergang machen zu lassen.

Ganz besonders wichtig aber wird es sein, daß die Regierung und die Verwaltung auch dafür sorgen, daß die Sträflinge, wenigstens diejenigen, welche nicht schon durch ihre Arbeiten stärkere körperliche Anstrengung zu machen haben, auf irgendeine Weise, ähnlich wie in den bessern amerikanischen und englischen Anstalten, zeitweise Gelegenheit haben, ihre Muskelkräfte zu üben. Dieses wohlthätige Gleichgewicht schützt die körperliche und geistige Gesundheit.

Unschädliche und nützliche Lectüre ist ebenfalls höchst wichtig für den Gefangenen. Über die Frage der Unschädlichkeit wird zunächst vorbehaltlich etwaigen Beschwerderechts und der Controle des Aufsichtsraths der Geistliche zu entscheiden haben.

Ein nicht minder wichtiges Recht ist das der Correspondenz mit Verwandten, damit die Familienbande nicht beinahe zerrissen und der Gefangene in seinen theuersten und unschuldigsten Gefühlen nicht verletzt werde. Freilich wird vorbehaltlich höherer Controle dem Director das Recht eingeräumt werden müssen, der Sicherheit der Anstalt oder der Besserung des Verbrechers schädliche Correspondenzen zu verhindern. In amerikanischen Anstalten verbietet man

häufig das Empfangen von Briefen, weil man überhaupt den Sträfling nichts von den gegenwärtigen Vorgängen der Außenwelt will wissen lassen. Wir halten dieses im Allgemeinen für eine unnöthige Härte.

§. 5. Die völlige Absonderung darf die Dauer von sechs Jahren nicht übersteigen. Haben Sträflinge eine längere Strafzeit zu erstehen, so ist ihre völlige Absonderung auf sechs Jahre beschränkt, es wäre denn, daß sie die Fortdauer derselben ausdrücklich verlangen. Ohne solches Verlangen findet die völlige Absonderung auch nicht gegen Sträflinge statt, welche in das siebzigste Lebensjahr eingetreten sind.

Wir hielten 1845 eine längere Einzelhaft in Beziehung auf die Gesundheit noch bedenklich. Doch haben weitere Erfahrungen diese Bedenklichkeiten großentheils besiegt. Zu diesen Erfahrungen kann man auch die rechnen, daß in Baden die Mehrzahl der Sträflinge, welche nach sechs Jahren die Wahl erhielten, in Gemeinschaft zu treten, die Einzelhaft vorzog. Varrentrapp sagt elf Jahre später über diesen Punkt (a. a. O., S. 91): Nach gründlicher und, wie wir glauben, unbefangener Prüfung des heute vorliegenden Materials halten wir eine langjährige Einzelhaft in keiner Richtung für nachtheiliger als eine langjährige gemeinschaftliche Haft, weder für die körperliche noch für die geistige Gesundheit. Für letztere lautet die Erfahrung jeden Gefängnisses nach Pennsylvanischem wie nach Auburnschem System, daß die Gefahr wesentlich in der ersten Zeit droht, und daß nach Ablauf des zweiten Jahres verhältnißmäßig wenige Geisteskrankheiten entstehen. Es begreift sich dies leicht:

„Wofern der Sträfling nicht durch häufige Rückfälle verhärtet, oder von Natur ziemlich unempfindlich ist, bringt die Gerichtshandlung, bei welcher seine Freiheit und zuweilen sein Leben auf dem Spiele stehen, eine gewaltige Erschütterung in ihm hervor. Der angstvollen Spannung auf das Urtheil folgt die größte Niedergeschlagenheit, sobald alle Täuschungen und Hoffnungen zerrinnen. Allmälig aber richtet sich sein Lebensmuth auf, sein Kopf beruhigt sich, er gewöhnt sich durch regelmäßige Beschäftigung an seine Einsamkeit, und die Mannichfaltigkeit der ihm auferlegten Pflichten macht die Erfüllung derselben leicht und vermindert ihre Lästigkeit. Die Dauer der Haft kann lange sein, ohne daß schlimme Folgen entstehen.“ [67])

Die Erfahrung hat hinreichend dargethan, daß Gefangene Jahrfünfte und Jahrzehnde in Einzelhaft zubringen können, ohne an ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit irgend beschädigt zu werden, jedenfalls nicht mehr als bei gleicher Dauer gemeinschaftlicher Haft. Es ist nicht, wie früher in Philadelphia, von Einsamkeit, nicht von Absperrung von der menschlichen Gesellschaft, sondern von Vereinzelung der Gefangenen die Rede, wobei für Besuche, Unterricht, Arbeit, Spaziergang u. dergl. die nöthige Rücksicht genommen ist. Aufgabe der Baukunst ist es, hierfür die Möglichkeit zu gewähren, Aufgabe einer tüchtigen Verwaltung, die Mittel hierzu in Anwendung zu bringen, Aufgabe einer humanen und gerechten Regierung, diese Mittel nicht engherzig zu schmälern.

Will man aus irgendwelchem Grunde nur während einer beschränkten Zeit, während etlicher Jahre, die Gefangenen vereinzeln und danach unter mehr oder minder strengen Vorsichtsmaßregeln vereinigen, so mache man sich nur die Folgen dieser Inconsequenz klar. Gerade Diejenigen, welche ganz oder theilweise die Zellenhaft verwerfen, halten sie für härter, strenger als gemeinsames Gefängniß, sie nennen sie wol gar grausam. Jedenfalls leugnen auch wir nicht, daß sie, als eine mehr neue Sache, die Einbildungskraft der Gesammtheit lebhafter trifft. Wenn diese Haft nur bei kleinern Vergehen und kürzern Strafzeiten in Anwendung käme, hätte es nicht den Anschein, als wenn man die strengere Strafe auf den minder Schuldigen anwendete und die mildere für den großen Verbrecher aufhöbe, was allen Grundsätzen der Billigkeit und Gerechtigkeit wie den Bestimmungen jedes vernünftigen Strafgesetzbuchs widerspricht? Ein solches System könnte reich an Gefahren sein; man könnte fürchten, daß es als ein vom Gesetz selbst gegebener Antrieb zur Verübung großer Verbrechen angesehen würde.

Faßt man nun aber den Verbrecher ins Auge, so würde die Inconsequenz nicht minder groß erscheinen. Denn wenn der Hauptzweck der Einführung der Einzelhaft Trennung der Verbrecher, Verhütung gegenseitiger Verschlechterung oder neuer Anschläge ist, muß man nicht plötzlich auf den Erfolg, den man zuerst anstrebte, verzichten? Vernichtet man nicht freiwillig das mit Mühe erzielte Gute, gibt man nicht den Verbrecher der verderblichen Gesellschaft seines Gleichen wieder, um lasterhafte Gewohnheiten und Gedanken wieder in sich aufzunehmen oder weiter zu verbreiten? Man bedenke noch, daß man bei langen Haften nicht mit gewöhnlichen Schuldigen, sondern meist mit den schwersten Verbrechern zu thun hat.

67) Bérenger, „Bericht des Ausschusses der Pairskammer“. — „Jahrbücher der Gefängnißkunde“, X, 192.

Indem der Ausschuß sonach im Allgemeinen für Anwendung der Einzelhaft auch auf langjährige Sträflinge stimmt, gesteht er jedoch zu, daß nach einer Zellenhaft von so langer Dauer, wie sie im Ganzen über nur wenige Gefangene verhängt wird [68]), aus Rücksicht auf die dann um so größere Wahrscheinlichkeit erzielter Besserung oder doch verminderter Fähigkeit, Andere zu verschlechtern, eine Abweichung von der Regel gestattet sein mag. Wir stimmen den Worten des Hrn. v. Tocqueville in seinem Bericht an die französische Abgeordnetenkammer vom 5. Juli 1843 bei [69]): „Man darf übrigens nicht annehmen, daß die isolirte Haft unwirksam sei, weil sie nicht bis an das Ende der Strafe gedauert hat. Glaubt man, daß ein Mensch, der während zwölf Jahren von der Welt getrennt lebte, dessen Seele während dieser Zeit der in der Einsamkeit hervorgerufenen mächtigen innern Gährung unterworfen war, dieselbe Gesinnung in das gesellschaftliche Leben zurückbringt, die er zwölf Jahre früher mitgebracht hatte? Es ist sehr unwahrscheinlich, daß unter der sehr kleinen Zahl von Übelthätern, mit denen er wieder in Berührung kommt, er einige der alten Genossen seiner Ausschweifungen oder Verbrechen wiederfinden soll."

§. 6. Insoweit nach dem vorhergehenden §. 5 einzelne Sträflinge der völligen Absonderung nicht unterworfen bleiben, wird je eine Mehrzahl derselben in bisheriger Weise im nämlichen Arbeitssale beschäftigt. An Sonn- und Feiertagen, sowie an Werktagen bis zum Anfang und nach Umfluß der Arbeitszeit, darf gleichwol keiner seine besondere Zelle verlassen. Die Abtheilung geschieht mit Rücksicht auf die persönlichen Eigenschaften der Sträflinge.

Die Vorschrift des §. 4 findet auch hier Anwendung.

Wenn die Haft nach dem Trennungssystem unmöglich ist, so müssen wir im Allgemeinen anerkennen, daß die Haft nach dem Schweigsystem wenigstens weniger Gefahr der positiven Verschlechterung und etwas mehr Hoffnung der Besserung zuläßt, als die bisherige Zuchthauseinrichtung gibt. Diese guten Seiten aber und auch die Beseitigung der äußersten Härten des Auburnschen Systems lassen sich offenbar viel leichter erreichen, wo es nicht die allgemeine Grundlage einer großen Strafanstalt bildet, sondern wenn nur wenige Sträflinge in gemeinschaftlichen Sälen versammelt sind, und vollends nur solche, die schon sechs Jahre die Einzelhaft bestanden.

Gleiches gilt auch für die Aufhebung selbst des Schweigens. Deshalb überließ man hier den Regierungsverordnungen und dem Aufsichtsrath die nähern Bestimmungen. Eigentliches Auburnsches System wollte man nicht.

§. 7. Zwei Monate in völliger Absonderung (§. 1) erstanden, gelten für drei Monate gewöhnlicher Strafzeit.

Amerikanische Schriftsteller und auch deutsche, wie Hudtwalker, Julius, Mittermaier, rechnen ein Jahr Einzelhaft für zwei gewöhnliches Gefängniß, französische Gesetze stellen das Verhältniß wie fünf zu vier, belgische mit uns wie drei zu zwei.

§§. 8—11. Diese vier Artikel sind nur von vorübergehendem und localem Interesse.

§. 12. Der Aufsichtsrath, zu dessen Mitgliedern außer der als Inspector zu bestellenden Gerichtsperson und außer dem Director, den Ärzten und Geistlichen auch noch andere Staatsbürger ernannt werden können, ist ermächtigt, Sträflinge, deren leidender körperlicher oder Seelenzustand es nöthig macht, auch während der im §. 5 bestimmten Zeit in gemeinschaftlichen Arbeitssälen beschäftigen zu lassen. Es ist jedoch hierzu die vorgängige oder in dringenden Fällen die nachträgliche Genehmigung des Justizministeriums einzuholen.

§. 13. Ebenso kann der Aufsichtsrath, jedoch nur mit vorgängiger Genehmigung des Justizministeriums, einzelne Sträflinge, auf deren Ansuchen auch ohne die Voraussetzungen des §. 12 schon vor Ablauf der im §. 5 bestimmten Frist, jedoch nicht früher, als nachdem sie wenigstens achtzehn Monate in völliger Absonderung zugebracht haben, in gemeinsamen Arbeitssälen (§. 6) beschäftigen oder unterrichten lassen, sofern und solange er nach ihrem Betragen und ihren Eigenschaften ihr Zusammensein für unnachtheilig hält.

§. 14. Die Zeit, welche der Sträfling nach Maßgabe des §. 12 an der Stelle der frühern Absonderung in gemeinsamen Arbeitssälen zubringt, wird ihm gleichwol ebenso angerechnet, als hätte er sie in völliger Absonderung zugebracht.

Die drei Paragraphen enthalten zweierlei verschiedene Bestimmungen. Die erste begründet einen ganz außerordentlichen Vorzug des Pennsylvanischen Systems vor dem alten Zuchthaus- und dem Auburnschen System. Sie heben nämlich eine despotische und unvermeidlich einseitige Gewalt des Directors über die Sträflinge auf, eine Willkür, durch welche meist die sorgfältig

68) In Baden bestimmte man 6, in Frankreich 12, in Holland 15, in Toscana 20 Jahre als das Maximum.

69) „Jahrbücher der Gefängnißkunde", V, 297.

gesetzlich geregelte und controlirte gerechte, richterliche Strafbestimmung völlig vereitelt, fast lächerlich wird, da diese Directionswillkür die Härte der Strafen beliebig vermindern und Gefängnißstrafen in die qualificirtesten Todesstrafen verwandeln kann. Ein Collegium der sachkundigsten Personen soll zugleich in den wichtigen Punkten die Mitentscheidung und in allen die Controle über das Schicksal der dem Dunkel der Strafanstalt anvertrauten Sträflinge haben. Es soll so für die Gerechtigkeit ihrer Behandlung und für ihre Besserung sich interessiren und sorgen. In der Commission wünschten selbst mehre Mitglieder noch eine vollkommenere Einrichtung als die im Gesetz wirklich gegebene. Da nämlich, wo die pennsylvanischen Strafanstalten am längsten ausgebildet bestehen, in Amerika und nun auch in England, und insbesondere auch nach dem Gesetzesvorschlag des trefflichen Livingston, hält man es für einen höchst wesentlichen Punkt, daß, ganz getrennt von den täglich unmittelbar thätigen Beamten dieser Anstalt, dem Director, dem Geistlichen und dem Arzte, ein selbständiges Aufsichtscollegium die Anstalt überwache. Es wird dort gebildet aus einer Anzahl von Inspectoren (drei bis zwölf), welche, aus den zu diesem Amt tüchtigsten Staatsbürgern erwählt, diesen Ehrendienst für das Gemeinwohl gegen Diäten auf einige Jahre übernehmen, nach einem Turnus einzeln die Anstalt und die Gefangenen besuchen und sich wenigstens monatlich einmal versammeln. Sie sollen die Verwaltung jener Beamten controliren, die Beschwerden gegen sie erledigen und über die wichtigsten Punkte der Verwaltung, insbesondere auch über jede etwa nothwendige Veränderung in der Lage der Sträflinge, auch wenn sie, sowie etwa eine Versetzung wegen Krankheit, provisorisch vom Director verfügt werden mußte, entscheiden. Und sicher, wenn man bedenkt, daß jene täglich wirkenden Beamten der Anstalt nach menschlicher Weise in ihrem Dienst zu eifrig, oder zu nachlässig, oder von Vorurtheilen oder Verstimmungen geleitet, vielleicht auch, wie zuweilen die Erfahrung lehrt, durch Gewohnheit etwas verhärtet werden können, und daß dann von ihren Misgriffen Leben und Gesundheit und Schicksal der einsam Eingesperrten und der Segen oder Fluch der Anstalt abhängen könne, wenn man dieses recht bedenkt, alsdann wird man diesen Punkt als vielleicht den wichtigsten in der ganzen Organisation dieser Anstalten ansehen müssen. Was helfen alle Gesetze und Instructionen über Behandlung der Gefangenen, alle Einrichtungen für ihre Gesundheit, Nahrung, Kleidung, über ihre Arbeiten, ihren Unterricht, ihre Besserung, wenn die Bürgschaften für ihre Vollziehung fehlen? Und bei diesen Anstalten gerade ist, wenn sie ihrem Hauptzweck, der Besserung der Sträflinge, entsprechen sollen, eine möglichst sorgfältige, vielseitige, wohlwollende Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und Bedürfnisse aller Sträflinge nöthig. Es ist bedenklich, von fremden Nationen Institute aufzunehmen, ohne mit ihnen die in ihrer Heimat für wesentlich gehaltenen organischen Einrichtungen zu verbinden. Und Erfahrungen beweisen, wie verderblich diese Strafeinrichtung ohne hinlängliche Vorsorge werden kann. Die Mehrheit der Commission glaubte in unsern Verhältnissen einstweilen gesetzlich nur das Nothdürftigste in dieser Beziehung festsetzen zu dürfen. Sie wünscht, daß sich in Bruchsal oder in den durch die Eisenbahn ihm jetzt so nahen Städten Manheim, Heidelberg und Karlsruhe tüchtige Männer finden, die nach der Wahl oder mittels Bestätigung der Regierung auf einige Jahre die Geschäfte solcher Inspectoren übernehmen, und vorerst gemeinschaftlich mit den höhern Gefängnißbeamten, später vielleicht als Glieder eines besondern Aufsichtsraths, zum Besten der Anstalt wirken.

Diese Artikel enthalten zugleich die höchst wichtige Möglichkeit, die Leiden der Einzelhaft höchst bedeutend zu mildern, in manchen Fällen auch möglichen Gefahren für die Gesundheit vorzubeugen und auf die Besserung der Sträflinge je nach ihren besondern Verhältnissen kräftiger einzuwirken. Diese Möglichkeit ist gegeben, wenn der Aufsichtsrath die Erlaubniß erhält, einzelnen Sträflingen, nachdem sie bereits eine längere Zeit ihre Einzelhaft bestanden haben, insoweit und solange er es nach den besondern Verhältnissen für unschädlich und heilsam hält, in kleinen Abtheilungen bei den Arbeiten und vielleicht auch bei dem Unterricht ein Zusammensein in demselben Saale zu gestatten. Wenn wir auch nicht, wie bei der genferischen Classeneintheilung, allgemein je nach der Besserung, die schwer erkannt und bei regelmäßiger und gesetzlich nothwendiger Belohnung leicht erheuchelt wird, die erwähnte Milderung geradezu als allgemeine gesetzlich nothwendige Belohnung hinstellen mögen, so kann es doch heilsam wirken, wenn den Gefängnißbeamten gestattet ist, bestimmten Individuen, deren wirkliche nicht erheuchelte Bravheit oder freiwillige Besserung sie sicher zu erkennen glauben, und für die sie ein Zusammensein mit andern gleich ungefährlichen Individuen zur Besserung oder zur Schützung ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit heilsam halten, diese Wohlthat zu erweisen und so lange zu lassen, als dieselbe nicht durch Misbrauch oder auf andere Weise sich als schädlich darstellt.

Besonders auch gegen die Gefahr, daß für manche Individuen eine zu lange Einzelhaft niederdrückend und erschlaffend für Geistes- und Körperkräfte wirken möchte, ist diese gesetzliche Ermächtigung ein beruhigendes Gegengewicht. Auch kann diese Gestattung nach längerer Dauer einen wohlthätigen Übergangspunkt, eine Vorbereitung für den Wiedereintritt eines länger verhafteten Sträflings in die Staatsgesellschaft bilden. Daß diese Milderung zugleich manchen Unterricht und manche Arbeit erleichtern kann, dieses sind wenigstens nur sehr untergeordnete Gesichtspunkte. Und jedenfalls ist große Vorsicht bei dieser auch von Livingston empfohlenen Ermächtigung geboten, damit nicht, wie der Gefängnißinspector Russell fürchtet, die wohlthätige Wirkung der frühern Einsamkeit zerstört werde.

Bei einem wirklich gut zusammengesetzten Aufsichtsrath ließe sich vielleicht auch an solche vorausgehende Milderung und Erprobung eine Empfehlung des Aufsichtsraths zu der in England neuerlich eingeführten bedingten Begnadigung solcher Sträflinge knüpfen, die den größern Theil ihrer Strafe in besonders löblicher Weise überstanden haben.

§. 15. Für angemessene Beaufsichtigung der Strafanstalt, zur Erhaltung einer gesunden Luft, Erwärmung und Erleuchtung der Strafzellen und Arbeitsäle; für gesetzliche und humane Behandlung; für gesunde Ernährung, Bekleidung und Lagerung der Sträflinge, für zweckmäßige Einrichtung des Gottesdienstes und für religiösen und moralischen Unterricht, sowie für Zurücklegung eines Theils des Arbeitsverdienstes zu ihrem Vortheil wird durch Regierungsverordnungen gesorgt.

Dieser Artikel enthält eine gesetzliche Begründung einer humanen, also des Verbots einer durch gesundheitswidrige Einflüsse und Entbehrungen dem Besserungszweck widersprechenden, einer vielleicht durch allzu dürftige Kost mörderischen Behandlung. Außerdem enthält dieser Artikel auch die gesetzliche Feststellung des Princips, daß ein Theil des Arbeitsverdienstes dem Sträfling zufällt. Die Größe desselben und die Bestimmungen, wie viel er davon während seiner Haftzeit zu einiger Erleichterung seiner Entbehrungen oder für seine Angehörigen verwenden dürfe, während das Übrige ihm nach der Entlassung seine ersten Bedürfnisse decken und ihn in der Begründung seines ehrlichen Erwerbs unterstützen soll, glaubte die Commission nicht gesetzlich feststellen zu müssen. In dieser Beziehung wird manches je nach den noch zu machenden Erfahrungen zu bestimmen und zu ändern sein; z. B. auch danach, ob man hoffen darf, daß überhaupt das Leben der entlassenen Sträflinge und auch die Verwendung dieses Arbeitsverdienstes durch freie Vereine wohlthätiger Menschenfreunde überwacht werde. Nichts aber ist wichtiger, als daß dem Sträfling stets der Blick in eine durch seine Besserung zu begründende gute Zukunft erhalten werde.

Noch gar Manches, was in Amerika nach längern Erfahrungen die Gesetzgebung für neue Anstalten festsetzt, glaubten wir der Sorgfalt der Regierung und ihren Regierungsverordnungen empfehlen und anheimgeben zu müssen. So ist es wenigstens sehr beachtenswerth, daß man es in den amerikanischen Anstalten und im Mustergefängniß von Pentonville für sehr wichtig hält, die Namen der Gefangenen mit ihrem Eintritt durch die Nummern ihrer Zelle zu ersetzen, ja ihnen beim Hin- und Hergehen im Hause, wo sie andern Sträflingen begegnen könnten, das Gesicht zu verhüllen, weil man die Verhinderung aller Mittheilungen und der Kenntniß, welche Verbrecher miteinander in der Anstalt sind und waren, auch für die Zeit der Wiederentlassung möglichst erschwert wissen will. Und keine Sentimentalität soll die Zwecke der gerechten Strafe stören.

So ist es ferner sehr wichtig, den directen Zwang zur Arbeit der Sträflinge zu beseitigen. Es ist gerade die allgemeinste Erfahrung in allen pennsylvanischen Anstalten, daß die Einsamkeit und die durch sie hervorgerufene Gemüthsstimmung und Langeweile die Gefangenen stets bestimmte, schon in den ersten Tagen und gewiß sehr bald um Arbeit, als um eine Wohlthat, zu bitten. Bei schlechten und nachlässigen Arbeiten erwies sich kein Mittel besser als die Entziehung aller Arbeit, bis sie bald und gewöhnlich selbst ohne Zuspruch wieder als Wohlthat erfleht wurde. Einleuchtend aber ist es, wie sehr es für die Besserung wirkt, wenn der Mensch die Arbeit als Wohlthat liebt und mit innerer Freiheit sich zu ihr und möglichst zu jedem Guten selbst bestimmt. Diese freie Liebe, Selbstbestimmung und Gewöhnung zum Guten, und daß die Sträflinge in ihrer Umgebung nirgends zum Bösen gereizt werden, vielmehr überall wahrem Wohlwollen begegnen und ihre Umgebung, die Ärzte, die Geistlichen, die Directoren, die Besuchenden, ja die Anstalt und auch die Staatsgesellschaft achten, lieben und verehren lernen: dieses sind, nebst der reuevollen Einkehr des Sträflings in sich und dem Gefühl des Widerspruchs seines Handelns mit sich selbst und dem göttlichen Willen und mit seinen besten Jugenderinnerungen, die Hauptmomente der Besserung. Und jene Erkenntniß der sittlichen Nothwendigkeit

und Wohlthätigkeit der Anstalt ist hier, wie bei dem Geisteskranken die Erkenntniß der Wohlthätigkeit der Irrenanstalt, für ihn das unentbehrlichste Zeichen der Besserung.

Ganz vorzugsweise wichtig aber scheint auch eine wirklich sich als gut bewährende Lufterneuerung (Ventilation) und Beseitigung der Dünste und Feuchtigkeiten durch den Abtritt, nach den neuesten vorzüglich von dem berühmten Schotten Reid bekannt gemachten und in dem brittischen Mustergefängniß von Pentonville benutzten Resultaten chemischer, physikalischer und architektonischer Versuche und Entdeckungen. Eine schlechte, die physische und geistige Lebenskraft nicht wohlthätig erregende, eine niederdrückende und erschlaffende ungesunde und feuchte Luft in der Zelle eines pennsylvanischen Gefängnisses, welche das ganze Leben des unglücklichen schon moralisch niedergedrückten Gefangenen einschließt, zerstört die Kraft der Besserung und ist Barbarei und Menschenmord. Auch finanziell ist die in solcher Anstalt vielleicht später durchgreifend nöthig werdende Änderung von höchster Bedeutung. Deshalb räth der praktische englische Gefängnißinspector Russell der österreichischen Regierung so höchst dringend, daß sie Architekten nach England schicke, um die dort und vorzüglich in Pentonville so glücklich durchgeführten Einrichtungen selbst zu sehen und sich mit den sachkundigen Werkmeistern persönlich über so Manches zu besprechen, was für eine gleich glückliche Ausführung wesentlich ist, aber in keine Beschreibung übergeht.

Bei einer Strafeinrichtung nach den bisher angedeuteten Bestimmungen glauben wir nicht, daß man die Absicht verkennen wird, das Pennsylvanische Strafsystem in möglichst humaner Gestalt ins Leben zu rufen. Eher wird man vielleicht von mancher Seite den Vorwurf machen, wir würden durch unsere Humanitätsrücksichten der nothwendigen abschreckenden Wirkung der Strafe zu viel schaden.

Doch zur Beseitigung dieses Vorwurfs bedenke man, daß das Wesen der Strafen nach Pennsylvanischem System nicht wie früher vorzugsweise im sinnlichen, sondern im moralischen Leiden besteht, und daß dieses, in Verbindung mit der Trennung von der Welt und der einsamen Zelle und ihren Reuegedanken, auch für die sinnlichen verbrecherisch gestimmten Menschen in der Freiheit, ebenso wie für den gefangenen Verbrecher, dennoch ohne Zusatz aller sinnlichen Quälerei einen tiefen erschütternden Eindruck macht, ja nach allen Erfahrungen einen größern und wohlthätigern als alle andern Strafen. Hier in dieser moralischen Seite, welche auch der sinnlichste Mensch fühlt, liegt das Geheimniß des Systems. Deshalb und weil die Disciplinarstrafe den übrigen Sträflingen unbekannt bleibt und, um sie zu bändigen, nicht hart zu sein und streng vollzogen zu werden braucht, kann ja auch sie so mild bleiben, ja sie kann und soll aufhören, sobald der Sträfling mit gebändigtem Trotz freiwillige Unterordnung unters Gesetz gelobt, welches Gelöbniß ihn dann sicherer bändigt als harter Vollzug ohne dasselbe.

IX. Endergebniß und Schluß. Nach allem Bisherigen muß man der Menschheit Glück wünschen über den zu Gunsten der Humanität, Gerechtigkeit und Sittlichkeit bewirkten Fortschritt in der Strafgerechtigkeit und Strafbehandlung, und besonders über den erst in dem letzten Jahrzehnd zu Gunsten der Besserungsstrafe durch Einzelhaft erkämpften entschiedenen Sieg.

Anerkannt und zugestanden sind ja die Vorzüge dieses Systems:

1) Es beseitigt die bisherige allgemeine Verschlechterung der Gefangenen durch ihre Bestrafung, ihre durch die Verbrechergenossenschaft und die verwilderte Stimmung bewirkten Anregungen zu neuen Verbrechen in und nach der Haftzeit, wie sie die andern Haftweisen, diese Pflanzschulen der Laster und Krankheiten nach Macaulay's Ausdruck, erfahrungsmäßig und fast naturnothwendig erzeugen.

2) Es beseitigt ebenso die Mittheilung physischer Krankheiten, und verringert

3) überhaupt die Krankheits-, die Wahnsinns- und Sterbefälle in den Gefängnissen.

4) Es vermindert, neben der Beseitigung der empörenden Grausamkeiten und sittlichen Skandale anderer Anstalten, außerordentlich neue Vergehen und Beschädigungen von Seiten des Sträflings, die Störungen und Gefahren für die Ordnung und Sicherheit der Anstalt, ihrer Directoren und Aufseher und die Nothwendigkeit und die Härte der Disciplinarstrafen.

5) Es vermindert die Dauer und die Zahl der Gefangenen, der Rückfälle und der neuen Criminalprocesse und begründet

6) durch alles dieses in längerer Anwendung sogar bedeutende Ersparniß an Mühe und Geldaufwand.

7) Was aber noch wichtiger ist, es entspricht viel vollkommener als jedes andere System den sittlichen und gerechten Foderungen der Strafe und des Strafrechts und allen gerechten Strafzwecken in ihrer innern Einheit als Austilgung der Schuld.

8) Es erweist sich seiner Natur und der Erfahrung nach allein vollständig günstig für politische Besserung, oder zur Gewöhnung zu ordentlichem fleißigen Leben und für ihre allein sichere Grundlage, für die moralische Besserung der Sträflinge, für die allein gerechte humane und christliche Behandlung dieser niemals ohne Mitschuld der Gesellschaft zum Verbrechen herabgesunkenen Mitmenschen.

Es sei vergönnt, hierüber noch schließlich die Worte von Varrentrapp, dieses vortrefflichen leiblichen und Seelenarztes, mitzutheilen. Er sagt in seinem Ausschußbericht von 1856, S. 43: Diese Gefängnißstrafe ist, soweit dieses in der Natur der gerechten Strafe liegt, eine empfindliche Strafe; eine Pein, die lebhaft und dauernd empfunden wird. Der Verbrecher, der in der freien Gesellschaft den größten Genuß und die sicherste Abwehr vor etwaigen Gewissensbissen, Zweifeln oder sonstigen schmerzlichen Gedanken im Umgang mit Gleichgesinnten oder Verbrechensgenossen gefunden hatte und ebenso unter ähnlichen Verhältnissen auch im gemeinschaftlichen Gefängnisse, wenngleich mannichfach beschränkt, finden würde, ist durch die Einzelhaft plötzlich aus dem leichtsinnigen oder verderbten Kreise seines Umgangs herausgerissen, und jeder andern Zerstreuung entzogen, sich selbst gegenübergestellt. Gleich die erste Zeit der Einzelhaft macht einen außerordentlichen Eindruck. Der Gefangene, seiner betäubenden, unruhigen, aufregenden Lebensweise entrissen, in die größte Stille und Ruhe versetzt, erwacht wie aus einem Traume oder Rausche. Er findet nichts, was ihn abzieht von sich selbst, von der Erinnerung an seinen ganzen Lebenswandel und seine einzelnen Thaten, von den ersten lebhaftern Regungen seines Gewissens. Es treten Momente seines Lebens vor sein Gedächtniß, die ihm längst völlig verschwunden waren. Die bloße Erbitterung, den Händen der Gerechtigkeit verfallen zu sein, kann nicht dauern, es kommt eine ganze Reihe schmerzhafter Empfindungen und Gedanken, welche er durchleben muß. Die Regungen des Gewissens sind wahrlich keine schmerzlosen; sie sind oft selbst äußerst heftig, und die Reue (wenngleich noch nicht einmal eine tief wurzelnde, durchgreifende) kann eine so gewaltige Erschütterung des Vereinzelten bedingen, daß alsbald eine versöhnende, aufrichtende Kraft ihm zur Seite treten muß. Bei aller Heftigkeit dieser wechselnden Gemüthsbewegungen bricht sich jedoch fast immer sehr bald die Empfindung Bahn, daß diese Haft zwar hart, enorm hart sei, aber nicht als Rache, nicht als eine rohe, verletzende Strafe wird sie empfunden. Die Erinnerung an das vergangene Leben, die, wenn auch nur mit Widerstreben und Kampf auftauchende Reue, dies ewig sich selbst Gegenübergestelltwerden, macht die Einzelhaft, wie Welcker hervorhebt, gerade für den schweren Verbrecher viel härter als für den leichtern, welcher letztere umgekehrt die zwangsweise unmittelbare Nähe moralisch verderbter Gefangenen schmerzlich empfindet und diesen Verkehr sowie die in der spätern Freiheit nicht mehr abzulenguende Zuchthausbekanntschaft als eine harte Buße, als eine wesentliche Verschärfung seiner Freiheitsstrafe erkennt. Wenn nun in der Gemeinsamkeit der Haft der vollendete Verbrecher eine wesentliche Erleichterung findet, indem Kameradschaft, Zerstreuung, Unterhaltung, ja eine gewisse Achtung oder Unterwürfigkeit ihm nicht fehlen, wenn er solchergestalt seinem Gewissen sich entzieht und weiterer Verschlechterung anheimfällt, so bietet auch für die eigentliche moralische Besserung keine andere Haftweise solche Mittel, solche Wahrscheinlichkeit als die Einzelhaft. Wie sie mehr als irgendeine andere, durch Abschneiden übler Einflüsse negativ wirkt, so auch positiv; denn nur dies System gestattet eine je nach Charakter, Bildungsstufe und Lebensgang des Gefangenen berechnete positive Einwirkung.

„Keine äußere Aufreizung, keine Eifersucht, kein Kampf, fast keine Bestrafung. Auch der Rebellischste beugt sich unter dem Gewicht der Nothwendigkeit. Die Strafe erfaßt jeden Verurtheilten individuell; mit seinem Gewissen allein, unkundig dessen, was ihn umgibt, fühlt auch der Kühnste bald seine Schwäche, und der Leichtsinnigste wird zum Nachdenken geführt. Er nimmt die Arbeit zu Hülfe; statt einer Aufgabe, ist sie ihm eine Erleichterung. Er ist begierig, ein Wort aus dem Munde eines Menschen zu hören, dies wird ihm nicht versagt; obgleich getrennt von den Bösen, ist er es nicht von den Guten. Verständige, unterrichtete und wohlwollende Männer besuchen ihn in seiner Einsamkeit. Der Priester kommt zuerst und der Gefangene wendet sich nicht bei seinem Anblick ab, sondern empfängt ihn als Freund und Wohlthäter, hört ihm zu und merkt auf seine Worte.“ [70])

Ganz anders ist es bei der gemeinschaftlichen Haft. Das Bedürfniß des Gefangenen, rechtschaffenen Menschen sein Herz zu erschließen, ist hier nicht entfernt so groß, da er ja mit seinen Mitgefangenen fortwährend im Verkehr steht. Wir leugnen keineswegs die Möglichkeit gün-

70) De la Seiglière, „Discours de rentrée à la cour royale de Bordeaux“.

stiger Einwirkung bei der gemeinsamen Haft. Aber wie sehr ist sie nicht erschwert! Nur in der Einzelhaft kann ein Verkehr des Gefangenen mit den Beamten, mit andern würdigen Menschen, mit seinen Verwandten stattfinden, wie er eines Menschen würdig ist, an dessen Besserung man noch glaubt.

Man nehme den Gottesdienst. Der Verbrecher, der wol seit Jahren kein Gotteshaus mehr betreten, keine Bibel, kein Erbauungsbuch mehr angesehen, jeden ernstern religiösen Gedanken gewaltsam zurückgedrängt hat, wohnt in gemeinsamer Haft zum ersten male wieder einer gemeinsamen Gottesverehrung bei. Viele male bleibt sein Herz wol kalt oder gleichgültig, endlich aber trifft ein verständiger Prediger die gute Saite seines Herzens, die noch in eine segensreichen Erfolg verheißende Schwingung zu versetzen ist, oder ein altes Kirchenlied dringt zu seinen Ohren, welches längst verdrängte Erinnerungen an die Zeit seiner Kindheit und Unschuld, an die Zeit seines Verkehrs mit Ältern und andern rechtschaffenen Menschen wach ruft. Er fühlt sich erschüttert, bewegt, seine Bewegung gibt sich selbst äußerlich kund, eine Thräne entquillt seinem Auge, nach langen Jahren der erste Tropfen göttlichen Thaues auf diesen dürren Boden eines verhärteten Herzens. Aber wehe ihm! Seine verderbten Genossen, die alten abgehärteten Zuchthausbrüder haben es bemerkt. Bei der Rückkehr in den Arbeits- oder Eßsaal, in den Spazierhof beginnt die Verhöhnung des „sentimentalen Schwachkopfs", der mürbe zu Kreuze kriechen will, es folgt der Spott über den wohlbezahlten Pfaffen, welcher recht schön, nachdem er sich den Bauch gefüllt, fromme fade Floskeln loslassen kann u. s. w. Ist es wahrscheinlich, daß unter solchen Disteln und Dornen das Samenkorn, das vielleicht einmal zu rechter Zeit auf guten Boden fiel, aufgehe und wachse?

Wie anders ist dies Alles in der Einzelhaft! Der Sträfling des Zellengefängnisses kommt ebenfalls nach Jahren zum ersten mal wieder in eine Kirche. Freilich sieht er seine Mitgefangenen nicht, aber er weiß sich von ihnen umgeben, er hört ihre Stimme sich mit der seinen zum Gesang verbinden, er sieht vor sich im ehrwürdigen Amte den Geistlichen. Trifft auch ihn der Augenblick der Rührung, der Erweckung, wie ungestört kann er nicht, in seine Zelle zurückgekehrt, die heitern Bilder aus vergangener Zeit der Unschuld, die Gestalten seiner Ältern vor seinen Augen auftauchen lassen, in den neuen Gedankengang sich vertiefen und die Möglichkeit ahnen, auch einmal wieder zufrieden, ruhig und leidenschaftlos in seinem Innern zu werden. Sein Herz ist weich, er bedarf, er verlangt Trost, Beruhigung, Verheißung. Er bittet um den Besuch des Geistlichen in seiner Zelle. Ohne alle Schwierigkeit kann ihm dieser gewährt werden, und der verständige Geistliche kann nun das einmal wurzelfassende Samenkorn hegen und pflegen durch häufigern oder seltenern, längern oder kürzern Besuch, durch Fortentwickelung der Gedanken seiner Predigt, durch deren Nutzanwendung auf die Individualität des Gefangenen, durch Zuweisung geeigneter Lectüre. Seine Arbeit ist verhältnißmäßig leicht, und es tritt nicht Spott und Hohn, schlechtes Beispiel und verführerische Rede hemmend entgegen.

Bei gemeinschaftlicher Haft ist überhaupt der Geistliche, wie jeder andere Beamte, in seinem persönlichen Verkehr mit den Gefangenen sehr gehemmt. Denn wenn er selbst einen einzelnen Gefangenen, so weit dies geht, im Arbeitssaal sprechen oder aus diesem weg in die Schlafzelle rufen will, so muß hierin mit großer Vorsicht verfahren werden, weil sonst allzu leicht die Idee von Begünstigung, von Ungerechtigkeit unter den andern Gefangenen sich Bahn bricht, welche Idee wiederum die Wirksamkeit der Beamten wesentlich mindert. In der Einzelhaft aber kann der Geistliche während beliebiger Dauer seine Zeit und Aufmerksamkeit vorzugsweise einzelnen Gefangenen widmen und später wieder andern, ganz wie es ihm gut dünkt; er kann den einen trösten und aufrichten, dem andern ernst ins Gewissen reden, ohne durch Dritte darin gestört zu werden. Alles dies Gesagte bezieht sich übrigens, wenn auch zunächst auf die Besuche und Unterredungen des Geistlichen, doch ebenso wol auf diejenigen der übrigen Beamten, der Werkmeister, der Mitglieder von Aufsichtsbehörden und Schutzvereinen, und ganz besonders auch auf die derjenigen Freunde und Verwandten des Gefangenen, von welchen ein günstiger Einfluß erwartet werden darf.

Die etwa erlaubten Besuche von Verwandten können der nöthigen Vorsicht halber bei gemeinsamer Haft kaum anders gestattet werden, als es in den meisten alten Gefängnissen jetzt der Fall ist. Hier sieht nämlich der Gefangene seinen Freund in einer Entfernung von etwa sechs Fuß; zwischen ihnen läuft ein zu beiden Seiten mit Drahtgitter versehener Gang her, in welchem ein Aufseher postirt ist, um Gespräche und Geberden zu beobachten. Bei der Einzelhaft hingegen können diese Besuche, sobald der moralische Zustand des Gefangenen und seiner

Besucher die nöthige Sicherheit bietet, in der Zelle gestattet werden; hier können vertraute Gespräche stattfinden, welche trösten und stärken. Die durch die verhängte Strafe getrennten Gatten können sich wenigstens zeitweise in Vertraulichkeit wiederfinden, der Vater kann sein Kind umarmen. Solche Besuche können, verständig angewandt, schon an sich sehr vortheilhaft auf den Gefangenen wirken, sehr wichtig sind sie besonders bei langwierigen Haften, um zu verhüten, daß das eingesperrte Familienglied sich seiner Familie nicht gänzlich entfremde, wodurch die Schwierigkeit seiner Stellung nach der Entlassung wesentlich erschwert würde.

Die im Gefängniß erzielte Besserung verspricht bei der Einzelhaft auch größere Dauer. Nicht nur, daß sie durch keine schlechte Bekanntschaften gefährdet ist; es sind hier auch solide Grundlagen gewonnen, zuerst: die Gewöhnung zu friedlichem, ordentlichem, fleißigem Leben, dann alle jene moralisch bessernden Einflüsse, endlich die durch die Schuld und den Verkehr mit gebildeten und guten Menschen gewonnene geistige Erweckung und Bildung, also die Zerstörung der Quelle so vieler Verbrechen, der Geistesdumpfheit und Faulheit. Auch können hier die Schutzvereine weit besser ihre Thätigkeit beginnen. Wesentlich hierfür ist, daß der Schutzpatron mit seinem Pflegling schon während dessen Aufenthalt im Gefängnisse in Berührung komme. Geschieht dies erst nach der Entlassung, so ist gar mancher Gefangene sehr geneigt, in ihm mehr einen Aufpasser als einen rathenden schützenden Freund zu erkennen; anders ist es, wenn beide sich schon im Gefängniß haben kennen lernen, wo des Pflegers Besuch viel größere Wahrscheinlichkeit hat von vornherein willkommen zu sein. Sehr lehrreich sind in dieser wie in mancher andern Beziehung die Berichte des pariser Schutzvereins, um so mehr als das Gefängniß La Roquette, dessen Insassen zunächst die Pflegebefohlenen des Vereins sind, anfangs nach dem Auburnschen, nun aber seit etwa 15 Jahren nach dem Philadelphischen Systeme verwaltet wird.

Man wird fragen, entspricht die Erfahrung in Zellengefängnissen diesen Ansichten? Werden dort wirklich mehr Gefangene gebessert? Betragen sie sich während der Haft besser und wandeln sie auch nach ihrer Entlassung auf gutem Wege? — Wer eine größere Zahl von Zellengefängnissen gesehen, wer mit vielen vereinzelten Gefangenen und mit vielen Beamten solcher Gefängnisse sich unterhalten hat, wird mit Entschiedenheit diese Frage bejahen können.

Zur Beurtheilung der aufgestellten Fragen dienen folgende Momente: 1) Die Erfahrung der Beamten, namentlich der Geistlichen und der Vorsteher, wie sie dieselben aus ihrer täglichen Beobachtung der verschiedenartigsten Verbrecher geschöpft haben; 2) die Minderung der Rückfälle, und 3) die Minderung der gerichtlichen Verurtheilungen.

Das Urtheil jener Beamten ist aber so gleichlautend aus Amerika, England, Belgien, Frankreich u. s. w., daß wir jeder beispielsweisen Anführung uns enthalten zu sollen glauben. Es ist uns kein Widerspruch hiergegen bekannt. So weit die Worte Varrentrapp's.

Doch genug wol zur Begründung der Gerechtigkeit des geschichtlichen Siegs des Besserungssystems in der gebildeten Welt. Zwar eine ganz folgerichtige und allgemeine Durchführung, diese werden noch manche Schwankungen und Schwächen eine Zeit lang verhindern. Hier wird man, sowie neuerlich der bairische Minister, die Furcht vor den Kosten der ersten Einrichtung entgegensetzen, wobei aber freilich die Kosten und Schäden der alten Verderbniß und der Rückfälle zu wenig erwogen werden und noch weniger die Größe der Sache und die Verantwortlichkeit, welche für alle unheilvolle Folgen der verkehrten Einrichtung die Regierungen durch jede ihrer Strafvollziehungen auf sich laden. Dort wird man, wie in dem Bericht Hudtwalker's für Hamburg, diese und jene Bedenklichkeit festhalten, welche aber jede große Einrichtung darbietet, zumal wenn sie fehlerhaft durchgeführt wird, und welche hier vollends niedergeschlagen werden durch die offenbar zehnmal größern Bedenklichkeiten jedes andern Strafsystems. Vor allem endlich werden noch oftmals die (oben II) bekämpften ungründlichen Auffassungen der juristischen Strafe Einwendungen gegen das Besserungssystem oder abschreckende Verunstaltungen desselben begründen.

Doch nachdem der große, die Humanität und die juristische Gerechtigkeit und alle rechtlichen Strafzwecke vereinigende Grundgedanke der Austilgung der verbrecherischen Schuld durch Besserung einmal erkannt und ins Leben eingeführt wurde, wird er allmälig jene Einseitigkeiten überwinden. Sie verschwinden durch die in ihm gegebene richtige Auffassung des juristischen Verbrechens und der juristischen Strafe, und zwar 1) nach ihrem nicht sinnlichen, sondern der Willensstimmung angehörigen Charakter; 2) mit steter Verbindung der sittlichen Grundlage mit der rechtlichen Form und Bedingung, und 3) mit innerer Vereinigung aller rechtlichen Strafzwecke in der Austilgung oder der Buße des Verbrechens

Hiernach erscheint ja jetzt schon immer mehr als ein bankbrüchiges Denken und als eine unbegründete unwissenschaftliche verderbliche Mischerei einerseits jene im alten Sinne absolute Strafe, welche als angeblich gleiche sinnliche Wiedervergeltung der nicht sinnlichen Schuld ohne wirkliche rechtliche und sittlich vernünftige Begründung ihres Rechts wie ihrer Zweckgemäßheit und Ausführbarkeit, als ein bloßer Gefühls-Fetischismus, jedes wissenschaftliche System schändet, welche aber die Besserungsstrafe dadurch verpfuscht, daß sie solche sinnliche Peinigungen beimischt, die für die Besserung zwecklos und verderblich sind. Andererseits aber erscheint ebenso verwerflich, jede im alten Sinne relative Strafe, welche in Existenz und Größe nicht in der juristisch erwiesenen verbrecherischen Schuld und ihrer Aufhebung ihren vereinten Rechtsgrund und Zweck findet, welche vielmehr blos einem äußern politischen Zweck des Abschreckens Besseres, das persönliche Recht des Verbrechers, als Mittel beliebigend rechtswidrig opfert, und welche ebenfalls die gerechte Besserungsstrafe dadurch verpfuscht, daß sie für ihre besondern politischen Zwecke mehr oder auch weniger sinnliches Leid zugefügt wissen will, als nach der erwiesenen verbrecherischen Schuld und der nach allgemeinen Bedingungen der menschlichen Natur gesetzlich und richterlich bestimmten Besserungsstrafe zulässig ist. Indem man auf solche Weise das selbständige Recht mit Politik und Moral vermischte und opferte, mischte man entweder der Besserungsstrafe ebenfalls für sie zweckwidrige und verderbliche sinnliche Peinigungen zur Abschreckung bei. Oder man wollte hier ohne die gesetzliche für den Gesammtzweck der Strafe bestimmte richterliche Strafe den Verbrecher frei lassen, wenn man ihn nach subjectivem Meinen für gebessert hielt. Dort umgekehrt wollte man durch sogenannte ergänzende Haft für die angeblich durch ihre gesetzliche Strafe nicht genügend gebesserten Sträflinge, über das gesetzliche und richterliche Strafurtheil hinaus weitere Übel zufügen. Der neueste frankfurter Congreß aber erkannte richtig, daß das echte juristische Strafrecht durch diese einseitige unjuristisch begründete und begrenzte Besserungstheorie ebenso verletzt werden würde, wie durch die politische Abschreckungstheorie oder durch die angeblich moralische, absolute Wiedervergeltung [71]), und wie es leider noch allermeist verletzt wird durch eine principlose Mischerei der wahren Besserungshaft mit dem gewöhnlichen oder auburnschen Strafgefängniß. Der richtigen Auffassung jenes Grundgedankens wird endlich auch die verderbliche Verwirrung in Beziehung auf die verschiedenen Strafzwecke weichen. In der letztern wollten bisher die Einen die Zwecke der Abschreckung, Genugthuung und der Sicherung durch sie gänzlich aufgeben, und schreckten dadurch Diejenigen von dem Besserungssystem ab, welche nach dem gesunden Volksurtheil jene uralten Zwecke festhielten. Andere dagegen wollten durch deren äußerliches Anfügen an die wahre Besserungsstrafe — die für sie schon mitbegründet ist — die Besserung stören und verderben. Andere erklärten bald die Besserung, bald die übrigen Zwecke für Nebenzwecke und verdarben sie sämmtlich.

Den vollständigen Sieg der Humanität und Gerechtigkeit im Strafrecht aber werden wir nur dann gewinnen, wenn mit gleicher Wärme, wie seit Howard so viele Menschenfreunde, auch die Regierungen sich dieser großen Sache zuwenden. Freilich bietet sie mehr Schwieriges und Unerfreuliches dar als die Förderung der meisten andern Culturzweige. Aber unsere deutschen Regierungen, von welchen wenigstens mehre jetzt die betrübendsten Kränkungen, die für die Deutschen ihre Vielstaaterei und Zerrissenheit begründet, durch löbliche Förderung öffentlicher Interessen zu mildern suchen, mögen bedenken, daß keine andere Regierungstugend eine gleiche dauernde Dankbarkeit erwirbt und verdient als die einer gerechten und humanen Strafverwaltung. Eine inhumane ungerechte und barbarische läßt sich auch heutzutage nicht mehr wie früher in die dunkle Nacht der alten Inquisitionskerker und Zuchthäuser verhüllen und begraben. Doch Ansprachen zu Werken der Barmherzigkeit finden heutzutage vorzugsweise erfreuliches Gehör. Auch als solches aber preist mit Recht der neueste Berichterstatter über die Anstalt zu Bruchsal („Allgemeine Zeitung" vom 21. Juni 1858) das Zellengefängniß durch die Schlußworte: „Wir aber getrösten uns der Hoffnung, daß unter Gottes Segen dieses große Werk der Barmherzigkeit auch ferner blühen und gedeihen werde; möge man sich auch im badischen Lande stets bewußt bleiben, welches Kleinod und welchen ehrenvollen Vorspruug vor andern deutschen Ländern man in dieser Anstalt besitzt. (C. Gr. v. G.)

Die Literatur über die Gefängnißreform ist außerordentlich reich, schon äußerlich ein sprechendes Zeugniß der außerordentlichen Theilnahme für diese große Foderung der Humanität

71) Vergl. Mittermaier, „Gefängnißverbesserung", §. 20.

und Gerechtigkeit. Von den vielen in dem Artikel selbst enthaltenen Schriften können besonders empfohlen werden die von Varrentrapp, Julius und Nöllner herausgegebenen „Annalen der Gefängnißkunde" (1842 fg.), die Werke von v. Würth und Ducpétiaux (sein „Memoire etc.") und die Verhandlungen der europäischen Congresse über Gefängnißreform und Wohlthätigkeit, sowie die Berichte von Varrentrapp und Probst. Zu den allerneuesten Schriften gehören Röder, „Über die nothwendige Rückwirkung der Einzelhaft auf die Gesetzgebung" (Frankfurt 1851) und Mittermaier, „Die Gefängnißverbesserung" (Erlangen 1858). Welcker.

Bestätigung, Confirmation, Ratification, Ratihabition oder **Genehmigung.** Durch alle diese Ausdrücke bezeichnet man im Allgemeinen eine Erklärung, daß ein schon vorhandenes Geschäft oder Verhältniß gültig und dem Willen des Bestätigenden entsprechend, mithin auch für ihn verbindlich sei. Dabei kann es sein, daß das Geschäft oder Verhältniß überhaupt erst durch diese Bestätigung rechtlich wirksam wird, oder nur eine erhöhte oder feierlichere und unzweideutigere, besser beweisbare Form erhält. Es kann die Bestätigung auch bald von Obrigkeiten, von der Regierung oder von den Gerichten erfolgen, bald von einer bei dem Geschäft betheiligten Partei.

Im engern Sinne versteht man unter Bestätigung und Confirmation die von der Regierung oder den Gerichten ausgehende. Insbesondere die erstere ist meist zur Gültigkeit des Rechtsverhältnisses nicht nöthig. Sie wurde aber vorzüglich früher in den Zeiten größerer Rechtsunsicherheit und wegen Zweifels an dem jetzt allgemein feststehenden Grundsatz, daß der Regierungsnachfolger gebunden sei an die rechtsverbindlichen Zusicherungen seines Vorfahren, oder doch, um dem Rechtsverhältniß die neue moralische Verbürgung durch das besondere Fürstenwort und das fürstliche Siegel zu verschaffen, von dem Betheiligten gern gesucht, von der Regierung aber, um ihre Autorität zu zeigen und auszuüben, vielleicht auch, um die Confirmationstaxen zu beziehen, gern ertheilt. So wurden Schenkungen, Privilegien aller Art, Zunftbriefe u. s. w. von den Regierungsnachfolgern bestätigt. Ja der Papst bestätigte oft ungesucht, z. B. selbst englischen protestantischen Königen das erlangte Thronrecht, um die Prätentionen päpstlicher Gewalt zu unterstützen. Gerichtliche Bestätigungen rechtlicher Geschäfte, insbesondere von Eigenthumsübertragungen, traten zum Theil an die Stelle der altdeutschen Eigenthumsübertragungen in den Volksversammlungen oder Volksgerichten, durch deren Zustimmung und öffentliche Verbürgung das Eigenthum erst befestigt, investirt und öffentlich klagbar wurde. Zum Theil behielt man sie auch bei oder führte sie ein aus politischen und polizeilichen Gründen, damit durch die öffentliche Bestätigung und Bekanntwerdung Betrug und Verletzung bei dem Geschäft und nachher ausgeschlossen werde, namentlich auch Verletzungen durch die Unbekanntschaft des Eigenthumswechsels. Bei den so oft betrüglichen Viehhandels- und Schuldverhältnissen zwischen Juden und Bauern war dieses vorzüglich wohlthätig. Auch hier spielte die Confirmationsspurtel oft mehr als billig ihre Rolle. Im Allgemeinen lassen sich über diese obrigkeitlichen Bestätigungen nur folgende Regeln aufstellen: 1) Sie sind, sofern nur nicht über öffentliche Rechte oder gegen dieselben neu verfügt wurde, nicht nöthig, wenn sie nicht ausdrücklich als nöthige Form des Geschäfts vorgeschrieben sind. 2) Wo sie dieses sind, bewirkt der Regel nach ihre Unterlassung Nichtigkeit des Geschäfts und Rechts, wenn nicht statt deren eine andere Strafe für die Unterlassung vorgeschrieben ist. 3) Wenn sie den Gesetzen gemäß ertheilt sind, begründen sie volle Beweiskraft des gültig abgeschlossenen Geschäfts und heben die etwaigen Mängel der Form. 4) Dagegen ändern sie der Regel nach nichts an dem Wesen des Geschäfts, also auch nicht an seinem Inhalt und den innern Bedingungen seiner Gültigkeit. 5). Sie sind immer mit Vorbehalt der Rechte von dritten Personen zu verstehen. [1]) Politisch wichtig ist es, daß man die Freiheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch zweckwidrige Bestätigungen störe, und daß, wer sie nachsucht, zusehe, daß er nicht durch ihre Foderung und ihren Inhalt ein gewisses Recht ungewiß mache.

Bestätigungen, sei es von der Regierung oder von Privatpersonen, nennt man alsdann Ratihabitionen, wenn sie ein Geschäft, welches ohne die Zustimmung des Genehmigenden entweder gar keine oder doch nicht die volle Rechtsgültigkeit hat, bestätigen. Die Juristen stritten vorzüglich mit Beziehung auf zwei scheinbar absolut widerstreitende Stellen des Römischen Rechts seit der Glossatoren Zeiten über die Wirkungen einer solchen Genehmigung eines Geschäfts, das Jemand ohne Auftrag des Genehmigenden gemacht hatte, ob sie namentlich das Ge-

1) Thibaut, „Pandekten", §. 111.

schäft rückwärts in einen Mandatsvertrag verwandle oder nicht. Jetzt scheint allgemein die der natürlichen Gerechtigkeit entsprechende Auslegung [2]) Eingang gefunden zu haben, daß der Genehmigende durch die Genehmigung zu seinem Nachtheil und zum Besten des Geschäftsführers alle dem letztern vortheilhaften Verpflichtungen des Auftraggebers auf sich nehme, dem Andern aber keine größere Pflichten auflege, als welche er als Geschäftsführer schon hatte, also nicht die des Beauftragten, wo sie ihm nachtheilig sind. Alles dieses nach dem Princip des Römischen Rechts: „Sowol die Grundsätze des natürlichen Rechts wie des positiven begründen es, daß ein Jeder durch seine einseitigen Erklärungen das Rechtsverhältniß eines Andern selbst ohne dessen Wissen und Willen verbessern könne, ihm aber nicht alte Rechte nehmen und neue Pflichten auflegen könne.“ [3]) Ein Grundsatz, welcher auch in Beziehung auf die den Bürgern und Landständen durch die ohne ihre Mitwirkung geschlossenen Bundesverträge neu zugesicherten oder etwa abgesprochenen Rechte von großer Bedeutung sein dürfte!

Eine Bestätigung eines völkerrechtlichen Vertrages durch die vertragschließenden Regierungen heißt Ratification. Nach den Grundsätzen blos des natürlichen Rechts sollte sie nur dann nöthig und wirksam sein, wenn der Vertrag ohne alle Vollmacht der Regierung oder doch nicht vollständig der Vollmacht entsprechend abgeschlossen wurde, denn der Vollmachtgeber ist eigentlich rechtlich verpflichtet, das, was sein Bevollmächtigter für ihn der Vollmacht gemäß gehandelt oder versprochen hat, als ebenso gültig anzuerkennen, als hätte er es selbst geschlossen. Das positive europäische Völkerrecht hat aber die Änderung sanctionirt, daß kein Vertrag zwischen Völkern vollgültig ist, bis ihn jede betreffende Regierung ratificirt hat, was aber natürlich wegfällt, wenn die Regenten persönlich Verträge schließen, und auch bei den im Krieg von den Militärbefehlshabern innerhalb ihrer Amtsgewalt geschlossenen blos militärischen Arrangements, Capitulationen u. s. w. Tritt da, wo sie nöthig ist, die Ratification ein, so gilt der Vertrag nicht von ihrem Datum, sondern vom Tage der Unterzeichnung an. [4]) Man kann für diese Änderung anführen fürs erste, daß die Völker nicht freiwillig wie die Privaten, sondern durch absolute Nothwendigkeit durch Bevollmächtigte Verträge schließen. Sodann sind die Gegenstände von so unermeßlicher Wichtigkeit, daß die Regierungen auch nicht wie die Privatpersonen an dem Vermögen des Bevollmächtigten sich schadlos halten können, wenn er seine Vollmacht verletzende Verträge eingeht. Es fehlt fürs dritte auch an einem Richter, welcher den Streit entscheidet, ob der Vertrag der Vollmacht gemäß war. Die eigentlichen Contrahenten sind als Souveräne ihre eigenen Richter und es ist deshalb doppelt heilsam, daß die wirkliche Rechtsgültigkeit des ganzen Vertrags durch eine förmliche Ratification von jedem Zweifel befreit werde. Freilich hebt das eigentlich die Rechtsverbindlichkeit der Regierung nicht auf, einen Vertrag, wenn er entschiedener Vollmacht gemäß geschlossen wurde und die andere Regierung die Ratification ertheilen will, ebenfalls zu ratificiren. Aber man umgeht diese Verbindlichkeit zuweilen, indem man zur Genugthuung der andern Regierung den Bevollmächtigten abdankt, um dadurch den Unwillen auszudrücken, daß er angeblich vollmachtswidrig handelte.

Welcker.

Bestechung im Allgemeinen ist vorhanden, wenn einer Person, welche Rechtspflichten gegen den Staat oder andere Bürger zu verwalten hat, nicht gesetzmäßige Vortheile gegeben oder angeboten werden zu dem Zweck, daß er in dieser Verwaltung nicht lediglich nach seiner freien pflichtmäßigen Überzeugung handle. Sie enthält stets von seiten des Bestochenen und des Bestechenden eine Unwürdigkeit und eine betrügliche Verletzung oder Fälschung gegen die Rechte Anderer oder des Staats, indem der Bestochene deren Rechte anders als blos nach seiner freien pflichtmäßigen Überzeugung behandeln soll. Sie kann also in Ermangelung besonderer Strafgesetze stets nach den allgemeinen Bestimmungen über Betrügerei und Fälschung bestraft werden. Sie kann aber sehr verschieden sein, bald im Völkerrecht vorkommen, bald im Staatsverhältniß als Bestechung zur Veruntreuung öffentlicher Pflichten, entweder der Staatsbeamten oder der Staatsbürger, der Gemeindediener, Wähler, Volksrepräsentanten, bald auch im Privatverhältniß, z. B. als Bestechung fremder Verwalter.

---

2) K. Th. Welcker, „Interpretat. Legis 9 de negotiis gestis juncta Lege 60 de divers. reg. jur.“ (Gießen 1813).

3) L. 39 D. de negotiis gestis. Naturalis enim et civilis ratio suasit, alienam conditionem meliorem quidem, etiam ignorantis et inviti, nos facere posse, deteriorem non posse.

4) Martens, „Europäisches Völkerrecht“, §. 42. Klüber, „Droit des gens“, §. 142, glaubt, daß auch ohne Ratification die Verträge gelten, wenn diese nicht in der Vollmacht oder im Vertrage selbst so wie gewöhnlich ausbedungen sei.

Die Bestechung im Völkerverhältniß ist als unerlaubtes unwürdiges Mittel zur Begründung einer Verletzung gegen den fremden Staat und seine Regierung im Allgemeinen völkerrechtswidrig und kann nur im wirklichen Kriegszustand, soweit er überhaupt Beschädigungen des Feindes und Kriegslisten erlaubt, Rechtfertigung finden, wenn sie nur nicht in ehrwidrige Unwürdigkeit ausartet. Schmalz im „Europäischen Völkerrecht", S. 107, sagt: „Das Völkerrecht verwirft die Bestechung so entschieden, daß immer Mächte, denen sie vorgeworfen wurde, sie geleugnet, nie eine sie eingestanden hat. Indessen das sichere Mittel, das Ehrenvolle und Gerechte vom Schimpflichen und Ungerechten zu unterscheiden, ist die Möglichkeit oder Unmöglichkeit, sich zu einer That zu bekennen, ohne die Achtung der Welt zu verlieren. So kann auch Bestechung eine erlaubte Vertheidigungswaffe sein." Die allgemeinen Gesichtspunkte hierüber enthält schon der Art. **Beschlagnahme**. Sehr richtig sagte der Frhr. F. K. v. Moser [1]): „Ein rechtschaffener Mann, ein wahrer Ehrenmann kann seinem Herrn niemals rathen, die Minister und Cabinetsmänner anderer Höfe zu bestechen und zu Treulosigkeiten zu verführen. Alle Gründe der Religion und Moralität weggerechnet, muß er sich immer in den Fall setzen, daß sich sein Herr des argwöhnischen Gedankens nicht erwehren kann: «Du magst mir wol selbst so Einer sein.»"

Die Bestechung zur Veruntreuung der Pflichten gegen den eigenen Staat ist natürlich von seiten Derjenigen doppelt strafbar, welche durch das Geben und Annehmen von Bestechungen noch besondere beschworene Treupflichten verletzen, wie Staatsbeamte, Ständemitglieder, und hier wieder um so höher, je unmittelbarer und größer die Verletzungen gegen die heiligsten Interessen der Gesellschaft sind, wie die der Verletzung der Richterpflicht. Unser gemeines deutsches Criminalrecht zeigt auch bei dem Vergehen der Bestechung dadurch seine große Lückenhaftigkeit, daß es ausdrücklich nur von einigen besondern Arten der Bestechung, und zwar nur von einigen Bestechungen der Staatsdiener handelt, die sich in unsern Verhältnissen zum Theil so verschieden gestaltet haben, daß die Strafe der Bestechung nach dem gemeinen Recht jetzt im Ganzen eine arbiträre ist. [2]) Offenbar aber sind wenig Verbrechen gleich grundverderblich für den Staat und die Bürger, zugleich so zerstörend für die Grundlagen der Gesellschaft, für Treue und Glauben und die öffentliche Moral, für die Festigkeit der Grundsätze wie für die Sicherheit aller besondern höhern und niedern Güter. Unter Bestochenen und Verräthern und unter ihrer Gewalt bleibt nichts heilig, nichts sicher. Und die Krankheit der Bestechung ist sehr ansteckend. Die Strafen müssen also streng sein, aber auch streng durchgeführt werden, nicht nach dem bekannten Sprichwort von den großen und kleinen Dieben. Vor allem muß man aber auch politisch gegen die Bestechung zu wirken suchen; sonst hilft keine Strafe. Man kauft sie durch Bestechung ab. In Beziehung auf die Beamten verhindert man dieses durch angemessene Besoldungen. Hungernde Beamten kosten den Staat und die Bürger hundert mal mehr als anständig besoldete. Gut ist es auch, daß, wo Bestechungen gefährlich sind, die Besoldungen fix seien, nicht in Sporteln und Accidentien von den Bürgern erhoben werden. Bei den Landständen wirkt man ähnlich durch einen angemessenen Census und angemessene Diäten, bei den Wahlen durch geheime Abstimmungen. Doch das Wichtigste und Wesentlichste ist vor allem in dieser Hinsicht, um die allerverderblichste Corruption und Demoralisation auszuschließen, daß, wie schon oben bemerkt wurde (s. **Amtserschleichung** und **Beschlagnahme**), von der Regierung selbst ein gutes und kein verderbliches Beispiel gegeben werde. Wenn sie das Unwürdige, weil es den augenblicklichen politischen Interessen und Leidenschaften der Einflußreichen entspricht, wenn sie das nicht der freien pflichtgemäßen Überzeugung Entsprechende, überhaupt wenn sie von ihr dictirte Abstimmungen der Wähler, der Stände, der Richter durch Belohnung und Nachtheile, Orden, Zulagen, Beförderungen, Zurücksetzungen, Versetzungen und Absetzungen erkauft — um alsdann erwarte man keine guten Früchte! Das Andere, neben würdigem Geist der Regierung und guten Einrichtungen, ist vollkommene Publicität und Preßfreiheit als das wirksamste Sittengericht und als der beste Wächter. Welcker.

Besteuerung, s. **Steuern**.

Bestrafung, s. **Strafrecht**.

Betrug, s. **Culpa**.

---

1) „Ueber Regenten, Regierungen und Minister", S. 198.

2) Vergl. Grolman, „Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft", §. 361 und 362; Feuerbach, „Peinliches Recht", §. 479; und Mittermeier in der „Allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber" unter dem Wort Bestechung.

Bettel, s. Armenpflege.

Bente, s. Eigenthum.

Bevölkerung. [1]) — I. Das Volk ist der schöpferisch lebendige Inhalt und darum auch der Zweck des Staats. Ein einziger und doch viel verzweigter Strom, aus dem sich die Individuen der Welle gleich nur zu erheben scheinen, um bald wieder zu verschwinden, und worin doch jeder Einzelne zu einem bestimmten und dauernd bestimmenden Momente wird — so ergießt sich die Bevölkerung von ihrer dunkeln unbekannten Quelle an in stetem Entstehen und Vergehen über die Länder der Erde. Und wie dieser Strom in verschiedenen Graden steigt oder fällt, so verändern sich zugleich die politischen Zustände, die Stellung und die verhältnißmäßige Macht der Staaten.

Zahllose Geschlechter haben sich in ununterbrochener Folge zur Weltgeschichte aneinander gereiht. Bald ist es die sprossende Jugend, bald das welke Greisenalter, bald die Blüte, bald die gereifte Frucht, welche der Tod von dem immer nachwachsenden Völkerleben abpflückt. Und fassen wir ohne Wahl die einzelnen abgerissenen Erscheinungen dieses unaufhörlichen Wechsels ins Auge, so verwirrt sich der Blick vor der bunten Mannichfaltigkeit, so scheint es, daß der blinde Zufall mit der einen Hand die Menschensaat über die Erde ausstreut, während die andere fort und fort zur zwecklosen Ernte die Sichel führt. Aber sobald wir unsere Betrachtung ausdehnen auf die Bewegung des Menschengeschlechts im Ganzen und Großen, müssen wir auch hier erkennen, wie in allem Kommen und Gehen eine gesetzmäßige Ordnung stattfindet, und wie innerhalb der von einer höhern Hand gezogenen Schranken zwar der Willkür der Menschen ein freier Spielraum bleibt, wodurch sie aber nimmermehr das Gesetz selbst zu vernichten vermögen. Wohl hatte also der Forscher, der zuerst oder einer der Ersten auf diese Bewegung seine Aufmerksamkeit lenkte, gegründete Ursache, von einer „göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts" zu reden. [2]) Seitdem ist es durch neue Erfahrungen, Beobachtungen und Vergleichungen gelungen, sich gar mancher weitern Grundzüge jener Ordnung bewußt zu werden. Doch müssen wir gestehen, daß der Schleier noch lange nicht gehoben ist, und daß noch der Statistik der Bewegung der Bevölkerung ein weites Feld zur Ergründung offen steht. Denn wie alle Forschungen der Physiologie und Psychologie das Naturgeheimniß der individuellen Erzeugung und des Gebärens nicht völlig zu enthüllen vermochten, so bietet sich der Erkenntniß der damit zusammenhängenden Gesetze der Fortpflanzung des Menschengeschlechts noch manches Räthsel dar, an dessen Lösung sich die rastlose Wißbegierde künftiger Generationen fort und fort versuchen wird.

II. Die Gesammtsumme der jetzt lebenden Menschen schätzen wir auf etwa 1000 Millionen. Diese Schätzung ist nur, was den Antheil der beiden Erdtheile Europa und Amerika betrifft, wenigstens in der Hauptsache verlässig; dagegen in hohem Grade unsicher bezüglich Asiens und im höchsten bezüglich Afrikas. Unsere Schätzung ergibt jedenfalls eine äußerst ungleiche Vertheilung der vorhandenen Menschenzahl, nämlich:

	Deutsche Quadratmeilen:	Bevölkerung:		Auf die Quadratmeile:
Europa	180,000	266 Millionen		1477
Amerika	730,000	60	„	92
Asien	785,000	600	„	764
Afrika	545,000	80	„	147
Australien	170,000	2	„	42
	2,410,000	1008	„	419.

Noch viel größer als der Unterschied der Bevölkerungsdichtigkeit in den verschiedenen Erdtheilen, ist derselbe, wenn wir die einzelnen Länder eines und desselben Erdtheils miteinander

---

1) Die zweite Auflage des „Staats-Lexikon" enthielt nicht weniger als drei verschiedene Abhandlungen über diesen Gegenstand, nämlich von Rob. v. Mohl, Wilh. Schulz und General v. Theobald (letztern in Beziehung auf politische Arithmetik). Obwol jeder dieser Aufsätze ein reiches und schätzbares Material umfaßt und geistvoll bespricht, sodaß nach unserer Ansicht diese drei Abtheilungen den Wiederabdruck verdienten, so bestimmten doch die beiden Rücksichten auf Raumersparniß und leichtere Übersichtlichkeit zu einer neuen Bearbeitung des ganzen Gegenstandes, und dies um so mehr, als die wichtigsten hierher gehörenden Resultate der erst in der Neuzeit entwickelten Statistik ohnehin die Abfassung eines vierten Artikels nothwendig gemacht und zudem Modificationen in allen frühern Zifferangaben erheischt hätten. Wir haben übrigens eine Anzahl Stellen aus den ältern Abhandlungen unter steter Beznahme auf deren Ursprung wörtlich mitgetheilt.

2) Süßmilch: „Die göttliche Ordnung u. s. w." (4. Aufl. von Beurmann, Berlin 1775).

vergleichen. Wir erinnern nur an das überaus stark bevölkerte China gegenüber Sibirien, oder an die Neuengland-Staaten und Westindien gegenüber Grönland und Patagonien.

Können auch viele Gegenden der Erde, ganz besonders jene der kalten Zonen, voraussichtlich niemals eine zahlreiche Bevölkerung ernähren, so genügt doch ein Blick auf obige Durchschnittszahlen bei Amerika und Australien, um keinen Zweifel zu lassen, daß die Erde nicht nur Raum genug böte für viele weitere Millionen, sondern daß auch der Lebensunterhalt für solche Millionen unschwer dem Boden abzugewinnen wäre.

War die Erde wol vordem jemals stärker bevölkert als jetzt? Im Ganzen sicherlich niemals, obwol in einzelnen früher civilisirten Ländern, welche mehr oder minder der Cultur verlustig wurden, unzweifelhaft Rückschläge erfolgten (z. B. auf der phönizischen und karthagischen Küste, auf der Pyrenäenhalbinsel u. s. w.). Der Beweis für unsere Behauptung liegt nicht in dem sogenannten Malthus'schen Gesetze von steter Menschenvermehrung (s. unten), sondern vielmehr in dem unzweifelhaft feststehenden Naturgesetze, daß erst ein höherer Grad der Culturentwickelung die Mittel zum Lebensunterhalt einer größern Menschenmenge gewährt. Auf einer Landstrecke, welche kaum einer einzigen nur von der Jagd lebenden Familie Nahrung verschafft, können wenigstens fünf Familien von der regelmäßigen Viehzucht und 20 Familien vom Ackerbau leben, und dies unvergleichbar besser als jener eine Jäger. Wie lebt heute schon eine unvergleichbar stärkere Bevölkerung in denjenigen Gebieten Nordamerikas, welche noch vor wenigen Jahrzehnden das Eigenthum weniger kümmerlich vegetirenden Indianer waren!

Das misverstandene Christenthum, solange es noch in der ersten Periode seiner Entwickelung als blos einseitige Hinweisung vom irdischen Jammerthale nach einem jenseitigen himmlischen Reiche aufgefaßt wurde, begünstigte nicht den Abschluß der Ehen und bildete also auch in dieser Beziehung einen Gegensatz mit den Religionen des Alterthums. Die Anarchie der Völkerwanderung, die erst zerstören mußte, um für eine fernere Periode schöpferisch und fruchtbar zu werden, verminderte die Bevölkerung der Culturstaaten; vielleicht weniger durch das Schwert als durch die Unsicherheit der Zustände und des Besitzthums, die sie mit sich führte. Daran knüpfte sich die Entstehung des Feudalwesens und im Faustrechte der Kampf Aller gegen Alle.

In den Zeiten des Mittelalters scheint man, mit Ausnahme der freien Städte, Bevölkerungsab- oder Zunahme wenig beachtet, und jede Vermehrung oder Verminderung (die man ohnehin höchstens oberflächlich schätzte) als bloße Zufälligkeit hingenommen zu haben, über welche man nicht viel nachdachte. Die erst nachmittelalterliche Fürstenomnipotenz kümmerte sich ohnehin um das Leben des gemeinen Volkes oft weniger als um das einer Viehheerde, und es ist unberechenbar, wie viele Millionen Menschen nicht nur in den Religionskämpfen (in denen es sich doch wenigstens hier und da um irgendeine Überzeugung handelte, obwol bekanntlich „wer das Land besaß" auch dessen „Religion" bestimmte!) — sondern ebenso in den eigentlichen Erbfolge- und Eroberungskriegen zu Grunde gerichtet wurden.

Gegen dieses heillose Treiben entwickelte sich eine glückliche Reaction auf dem Boden der mit dem Geiste der Humanität verbündeten Anschauung, daß eine zahlreiche Bevölkerung die Grundbedingung der Macht aller Staaten sei. Nun ward es als eine vorzugsweise wichtige Aufgabe der Staatsmänner betrachtet, die Volksmenge auf alle Weise künstlich zu vermehren. Man zog Fremde in das Land, und brachte damit (freilich abgesehen von vielen Schwindeleien und Misgriffen) neue Industrie, neue Anschauungsweisen, überhaupt erneuernde Elemente in dasselbe; man erleichterte den eigenen Angehörigen die Ansässigmachung und Verehelichung, und milderte oder beseitigte damit manche Fesseln des Feudalwesens und der Leibeigenschaft; man führte sodann eigene Steuern für die Hagestolzen ein, und setzte dagegen sogar eine Art Prämie aus für zahlreiche Kinderproduction, indem der Staat (der Fürst) die Erziehung jedes siebenten Kindes aus Einer Ehe übernahm u. s. w.; letztes Bestimmungen, die sogar noch unter Napoleon I. aufgefrischt wurden, welcher dazu ohne Zweifel durch seinen ungeheuern Menschenverbrauch in den nie endenden Feldzügen veranlaßt ward.

Die künstliche Bevölkerungsvermehrung rief indeß alsbald schwere Bedenken hervor. Man fürchtete im Gegentheil Übervölkerung. Von was soll die größere Menschenmenge leben? fragte man. Die Gemarkungen werden nicht größer. Wohin muß es also führen, wenn die Zahl Derjenigen, welche sich in die vorhandenen Äcker theilen, immer weiter steigt? Jeder Theil muß kleiner werden; Verschwinden alles Wohlstandes, steigende Armuth und Verkümmern müssen die unabwendbaren Folgen sein. Daher vielfaches Auftauchen des Verlangens: die Staatsgewalt möge der Bevölkerungsvermehrung durch künstliche Mittel Einhalt thun, dieselbe hemmen und aufhalten.

Es war im Jahre 1798, als der Engländer Malthus (zuerst anonym) sein Buch veröffentlichte: „An essay on the principles of population, as it affects the future improvement of society." Seine mit vieler Geschicklichkeit vorgetragene Grundansicht ist diese: Neigung und Zeugungsfähigkeit der Menschen bleiben sich immer gleich. Sie führen zu einem beständigen Zuwachse der Bevölkerung, größer als deren Abgang. Da nun die vermehrte Anzahl einer jeden Generation sich ebenso wieder vermehrt, so muß der jährliche Zuwachs im nächsten Zeitraum stets noch kolossaler werden. Es entsteht ein Steigen in geometrischer Proportion. Allerdings läßt sich auch die Quantität der erzeugten Lebensmittel vermehren, aber nur in einfachem, arithmetischem Verhältniß. So ergibt sich also bei den Menschen das Streben nach Vermehrung in den Proportionen von 1, 2, 4, 8 u. s. w., gegenüber einer Lebensmittelvermehrung von 1, 2, 3 und 4. Entweder muß also die überschüssige Bevölkerung (oder die Gesammtheit) mehr und mehr verkümmern, in Noth, Schmuz und Elend jämmerlich zu Grunde gehen, oder es muß Vorsorge getroffen werden, die Menschenvermehrung in ihrer (natürlichen) Entwickelung aufzuhalten, dieselbe künstlich unmöglich zu machen; denn die Productivkraft des Bodens vermag es nun einmal nicht, mit der sich ungehemmt entfaltenden Vermehrung des Menschengeschlechts auf die Dauer gleichen Schritt zu halten.

Die Malthus'sche Lehre brachte anfangs doch nur einen weniger intensiven Eindruck hervor. Als aber nach den großen Kriegen (aus sehr natürlichen Ursachen) die Bevölkerung allenthalben mit Erstaunen erregender Raschheit sich vermehrte, schien das neue System thatsächlich gerechtfertigt, und überall tauchten Staatsheilkünstler mit Arcanen, oft der wunderlichsten Art, auf. Nicht zufrieden mit Vorschlägen, welche auf Erschwerung der Heirathen abzielen, kam unter Andern ein gewisser Weinhold auf eine eigene „Infibulationstheorie", um mechanisch das Zeugungsgeschäft zu verhindern; ein Anderer (Ch. Loudon) empfahl dreijähriges Stillen der Kinder, um neue Conceptionen seltener zu machen; ein Dritter wollte die Hälfte der Bevölkerung dem Cölibat unterwerfen. Wenn aber Wilh. Schulz (in der 2. Aufl. des „Staats-Lexikon") noch bemerken konnte: „Nur die unnatürliche, die Gesundheit und das Leben gefährdende Abtreibung der Frucht, wie sie Aristoteles vorgeschlagen, oder den Kindermord, wie er bei einigen sittlich erstarrten Völkern des Orients häufig genug ist, wagte man, trotz aller sonstigen doctrinären Verirrungen, nicht mehr in Antrag zu bringen", so soll dagegen ein englischer Schriftsteller (pseudonym Mecors) eine Methode vorgeschlagen haben, die Neugeborenen schmerzlos zu ersticken. Wenn ein anderer Engländer, ein Proletarier, seinen Leidensgenossen den schauervollen Rath gab, je das dritte neugeborene Kind zu tödten, worauf die Mütter in bestimmten Zeiträumen auf den Gräbern dieser Opfer einer misgestalteten Gesellschaft eine schmerzlich-ernste Feier der Erinnerung begehen sollten, so war dies nicht mehr als ein Ausbruch blinder Verzweiflung, der danach zu beurtheilen ist.

Das natürliche Gefühl mußte, empört über die unabwendbaren Consequenzen, zu denen das Malthus'sche System führt, dieser Theorie an sich widerstreben. Die Art der Bekämpfung war nicht immer eine richtige, indeß gewann doch sehr bald die Ansicht wieder überwiegende Geltung, welche Theobald (in den frühern Auflagen des „Staats-Lexikon") mit den Worten entwickelt: „Es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen: der fortschreitende Gang der Bevölkerung wird vorzüglich durch den Mangel an Existenzmitteln aufgehalten. Bei allen Arten von Thieren und Pflanzen strebt die Natur unaufhörlich dahin, die Zahl der Individuen zu vermehren, bis sie mit den Mitteln zu ihrer Ernährung im Gleichgewicht stehen. Bei den Menschen haben aber auch moralische Ursachen einen großen Einfluß auf den Gang der Bevölkerung. Kann der Boden leicht urbar gemacht und dadurch neuen Geschlechtern reichliche Nahrung verschafft werden, so ermuthigt die Gewißheit, eine zahlreiche Familie ernähren zu können, zu Heirathen. Die Ehen werden früher geschlossen und sind fruchtbarer. Auf solch einem Boden müssen Bevölkerung und Geburten zugleich in geometrischer Progression zunehmen. Wird aber der Anbau des Landes schwieriger und seltener, dann nimmt der Zuwachs der Bevölkerung wieder ab; diese nähert sich immer mehr dem veränderlichen Stande der Existenzmittel, um welchen sie Schwingungen macht, fast wie ein Pendel, dessen Aufhängepunkt langsam hin- und herbewegt wird, um diesen vermöge seiner Schwere schwingt."

Die Nationalökonomie lehrt dasselbe, nur mit andern Worten; sie sagt: „Die Bevölkerung findet ihre Grenze zunächst in dem Volkseinkommen, also zuletzt in der Production, welche die Quelle alles Einkommens ist. Die Bevölkerung kann diese Grenze nicht ungestraft überschreiten und erreicht dieselbe bald wieder, wenn sie durch Seuchen oder durch Krieg gelichtet worden ist. Durch Einführung der Kuhpocken und durch andere specifische Mittel gegen verheerende

Krankheiten wird die Volksmenge nicht vermehrt, vielleicht aber die mittlere Lebensdauer verlängert."

Allerdings gibt sich bei den Menschen (wie bei den Thieren) zufolge eines natürlichen Gesetzes das Streben nach Vermehrung ihrer Art kund. Allein Malthus hat diesen zur Erhaltung des Geschlechtes absolut nothwendigen Trieb völlig einseitig aufgefaßt, und diese seine Ansicht zu einem theoretischen Systeme derart ausgebildet, daß er alle, die natürliche Begrenzung der Vermehrung bei den Menschen augenscheinlich zeigenden Thatsachen durchaus übersah. Seine Lehre führt mit unbedingter Nothwendigkeit dahin, daß, sobald und solange man nicht Hemmungen vornehme, eine Menschenvermehrung erfolge, welche zu immer ärgerer Noth, Verkümmerung und Elend führen müsse, in welchem heillosen Zustande die gesammte überschüssige Bevölkerung jämmerlich zu verkommen habe. Seine ganze Lehre concentrirt sich in der Befürchtung, „daß, wenn man nur die Natur walten lasse, das richtige Maß der Population immer wieder blos durch die traurigsten Leiden für die gesammte Gattung hergestellt werde". Ein einziger unbefangener Blick auf die Geschichte der Menschheit hätte die völlige Nichtigkeit dieser Lehre darthun müssen; die erste beste Vergleichung des Zustandes, in dem die Menschen vor 6000, vor 2000, vor 1000, 500 oder nur 100 Jahren sich befanden, mit ihrer spätern Lage hätte diese Lehre des Rückschritts widerlegt, hätte den Fortschritt erkennen machen. Wenn die Malthus'sche Lehre wirklich auf der richtigen Erfassung eines Naturgesetzes beruhte, so müßte sie nämlich nicht blos für jetzt und die Zukunft gelten, sondern ihre Grundlage müßte vor allem bei einer Vergleichung der frühern Zustände mit den jetzigen überzeugend hervortreten. Hätte nun Malthus den ökonomischen und socialen Zustand der Bewohner seines Vaterlandes etwa im 16. und 17. Jahrhundert mit dem seiner Tage irgendwie unbefangen verglichen, so wäre ihm kein Zweifel darüber geblieben, daß die Thatsachen zu ganz andern Ergebnissen führen, als welche nach seiner Theorie hätten eintreten müssen: die Volkszahl hat allerdings mächtig zugenommen; die Lage dieser vermehrten Bevölkerung hat sich aber nicht verschlimmert, sondern im Gegentheile unberechenbar verbessert, und diese Verbesserungen sind keineswegs blos einzelnen Ständen, sondern vielmehr allen Classen zugute gekommen, denn von den höchsten bis zu den untersten Schichten herab war die erfolgte Umgestaltung im Ganzen eine entschieden wohlthätige. (Man lese nur z. B. die vergleichenden Schilderungen bei Macaulay.) Wir sind nichts weniger als blinde Lobredner der jetzigen Zustände, wir erkennen sehr wohl deren mitunter noch entsetzlichen Mängel; wenn es sich aber um die vorliegende Frage handelt, so haben wir unbedingt anzuerkennen, daß die Verhältnisse, wenigstens relativ gegen früher, ganz entschieden günstiger geworden sind. Auch besitzen wir für diese Ansicht ein mit mathematischer Bestimmtheit sprechendes Beweismittel: es ist die, soweit unser statistisches Material reicht, von früher bis zur Neuzeit immer weiter fortgeschrittene Ziffererhöhung der menschlichen Lebensdauer, wovon wir unten des Nähern reden werden. Bei aller Anerkennung des Verdienstes, welches sich Malthus durch seine geistvolle Anregung einer hochwichtigen Frage erwarb, und ganz abgesehen von den heillosen Folgerungen, zu denen seine Entwickelung im Sinne der alles zu bevormunden suchenden Bureaukratie und der politischen Reaction dienen mußte, finden wir es daher doch völlig unbegreiflich, wenn man den Begründer eines geradezu unrichtigen und durch die Macht der Thatsachen vollständig widerlegten theoretischen Systems, den Entdeckern ewig wahrer und unumstößlicher Naturgesetze als gleichverdient an die Seite stellen, als ebenbürtig einem Galilei und Harvey (dem Entdecker des Blutumlaufs) bezeichnen will (wie solches in Bluntschli's „Staats-Wörterbuch", unter Wiederholung einer Phrase Rossi's, geschehen ist).

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht blos wie beim Thier um die physischen Triebe. Auch wenn gar keine hemmenden Staatseinrichtungen vorhanden sind, und wenn die höhern sittlichen Grundsätze auch noch keineswegs bei allen Angehörigen des Volks in dem Maße zur Geltung kommen, wie man wünschen möchte, wird dennoch die Bevölkerungsvermehrung niemals in der Weise stattfinden, wie Malthus annahm. Diese Vermehrung wird nämlich keineswegs so weit gehen, als Menschen überhaupt in einem bestimmten Lande, aufs Alleräußerste beschränkt, leben oder vielmehr blos vegetiren können, sondern nur so weit, als diese Menschen nach den durch die allgemeine Anschauungsweise (das Volksbewußtsein) bestimmten Begriffen von den „Lebensbedürfnissen", d. h. also nach den Anfoderungen an das Leben, zu existiren im Falle sind. Schon ein mäßiger Grad der Cultur macht sich in dieser Beziehung unverkennbar geltend. Bei weiter voranschreitender Bildung und mehr entwickeltem Selbstbewußtsein erscheint gar Manches als unentbehrliches Bedürfniß, auch des Armen, was man in rohern Jahrhun-

derten dafür nicht ansah. Dies der Grund, warum die Lage selbst der geringsten Classen eine entschieden bessere, statt eine unbedingt schlechtere geworden ist. [3])

Mit der Zahl der Menschen mehrt sich die Zahl der Producenten; mit dem Fortschreiten der Bildung lernt der Arbeiter zudem mehr oder Werthvolleres produciren. Damit ermöglicht sich die Verbesserung der Lage Aller. Jeder wird seine Kräfte verständiger und nützlicher (ökonomischer) verwenden, und sowol die geistige Bildung des Einzelnen als die Hülfe der neuerfundenen Maschinen werden das Product der Arbeit jedes Individuums vermehren oder verbessern, werden dieses Product jedenfalls als ein werthvolleres erscheinen lassen. Sehr schön, und der Hauptsache nach gewiß richtig, bemerkt ein neuer französischer Forscher [4]): „Die Natur und die Kunst wetteifern an Fruchtbarkeit. Jedes Erzeugniß der Natur erzeugt einen Arbeiter mehr. Diese wunderbare Übereinstimmung hat uns zur Aufstellung des Satzes veranlaßt: Ist die Production eines Landes bekannt, so läßt sich danach dessen Volksmenge bestimmen und umgekehrt." (Doch macht sich hierbei, wie eben gezeigt, wesentlich auch die Anfoderung des Volkes an das Leben geltend). [5])

In Übereinstimmung mit den entwickelten Ansichten zeigt die Erfahrung, daß auch da, wo die ökonomische Lage des Volkes sich nicht verschlechtert, vielmehr entschieden verbessert, daß also da, wo nicht ein gesteigertes Elend Veranlassung einer gesteigerten Sterblichkeit ist, dennoch die Volksvermehrung im Ganzen keineswegs „in geometrischer Proportion" vor sich geht. So betrug die Zunahme der Einwohnerzahl in denjenigen europäischen Ländern, aus denen wir die genauesten statistischen Aufnahmen besitzen, seit der ersten Zeit nach Beendigung der großen Kriege in jeder spätern Epoche eine geringere Ziffer. Nach Procenten berechnet ging die Zunahme folgendermaßen herab; in

	Frankreich:	England:		Preußen:
1821—30	6,89 Proc.	15,89 Proc.	1831—39	14,49 Proc.
1831—40	5,07 „	14,27 „	1840—46	7,93 „
1841—50	4,49 „	13 „	1847—52	5,10 „
			1853—55	1,57 „

Kein Zweifel, unmittelbar nach den furchtbaren Napoleonischen Kriegen hatte eine ungewöhnliche Volksvermehrung in Europa stattgefunden. Allein es ist nirgendwo die befürchtete „geometrische Progression", sondern es ist das directe Gegentheil einer solchen eingetreten, und insbesondere haben die jüngsten Volkszählungen in nicht weniger als 51 Departements Frankreichs und in vielen Ländern Deutschlands den erschreckenden Beweis einer stattgefundenen Bevölkerungsverminderung ergeben. Wir verweilen nur einen Augenblick bei den Resultaten, welche die Zollvereinszählung vom December 1855 zeigten. Im Vergleich mit der drei Jahre früher erfolgten Aufnahme hatte sich nämlich die Menschenzahl in einer Reihe von Ländern vermindert, und zwar um nachbemerkte Anzahl:

in der bairischen Rheinpfalz um	24,142,
„ Würtemberg . . . . . „	63,543,
„ Baden . . . . . „	41,838,
„ Kurhessen . . . . . „	17,664,
„ dem Großherzogthum Hessen „	17,378,

---

3) Hier noch ein Beispiel dafür. In England hat man berechnet, daß ein Tagelöhner, um einen Quarter Weizen zu verdienen, arbeiten mußte:

zur Zeit Elisabeth's durchschnittlich	48 Tage
während des 17. Jahrhunderts .	43 „
zwischen 1700 und 1760 . . .	32 „
seit 1815 . . . . . 19, höchstens 28¾ „	

(Hildebrand, „Nationalökonomie".)

4) Guillard, „Eléments de statistique humaine ou démographie" (Paris 1855).

5) Ohnehin ist eine dünne Bevölkerung an sich nichts weniger als ein Beweis des ökonomisch glücklichen Zustandes dieser Menschen; man könnte weit eher das Gegentheil als Regel annehmen. Die Slawen und Magyaren leben in Europa ziemlich am wenigsten gedrängt, und zudem hat das Getreide bei ihnen den niedrigsten Preis — weil sie einer Entwickelung auf dem Gebiete der Industrie ermangeln. „Und dennoch", bemerkt der französische Nationalökonom Passy, „ist der Weizen noch zu theuer für diese armen Geschöpfe, welche denselben bauen. Sie leben fast nur von Roggen, und während in Frankreich der Verbrauch von Weizen gegen Roggen wie 3 zu 1, und in England wie 4 zu 1 ist, finden wir in Rußland, Polen und Ungarn ein Verhältniß wie 1 zu 7, selbst 1 zu 9." (Also 21—23 mal ungünstiger!)

in Luxemburg	um	3152,
„ Braunschweig	„	1690,
„ Nassau	„	823.

Selbst in den Gebieten, in denen sich eine Vermehrung ergab (Sachsen, Preußen, Altbaiern u. s. w.), war dieselbe meistens viel geringer als in den frühern Zeiten. Bezeichnend ist noch, daß der relativ größte Menschenverlust eine Landschaft (die Rheinpfalz) trifft, in welcher die vollste Freiheit der Verheirathung und Ansässigmachung besteht. Im ganzen Zollvereinsgebiete hatte man zwar noch eine Zunahme, dieselbe betrug indeß in drei Jahren nur 115,472 Seelen (bei einer Totalsumme von 32,388,035), also noch nicht einmal ein halbes Procent in diesem ganzen Triennium.

Die Nutzanwendung unserer Erörterung ergibt sich von selbst. Wenn auch jetzt noch Volkswirthschaftslehrer (wie der Verfasser des Art. Bevölkerung in Bluntschli's „Staats-Wörterbuch", nach längerer, mehr oder minder schwankender und zweideutiger Auseinandersetzung) zu dem Ergebniß gelangen: „Es kann allerdings nothwendig werden, dem Übermaß der Volksvermehrung unmittelbar entgegenzutreten", und ferner: „Demnach wird denn die Aufgabe der Politik auch bald dahin gehen, die Volksvermehrung zu befördern, bald dahin, sie zu hemmen", so hegen wir die diametral entgegengesetzte Ansicht, indem wir weder das Hemmen- noch das Befördernwollen als Aufgabe der Politik ansehen. Besser als alle doctrinäre oder bureaukratische Weisheit es zu ermessen vermag, stellt sich das richtigste Verhältniß von selbst her, wo man die Natur und den verständigen Menschengeist nicht durch künstliche Hemmnisse bei Verehelichung, Ansässigmachung und in nützlicher Anwendung seiner Kräfte beim Gewerbebetrieb u. s. w. stets bevormundend einengt, belästigt und hindert. Dabei sind wir im Übrigen der Überzeugung, daß die Bemühungen von Regierungen, als Selbstzweck die Bevölkerung ihres Landes zu vermehren, auf die Dauer nicht einmal diesen allernächsten Zweck erreichen, vielmehr eher entgegengesetzt wirken. Die Unterstützungsmittel, welche man den Einen (z. B. Familien mit vielen Kindern) [6]) zuwendet, müssen (wenn nicht amerikanische Verhältnisse vorhanden) den Andern erst entzogen werden, und dies unter der Herrschaft sehr unbefriedigender Steuergesetze, welche überall weit mehr die Masse des Volks als den übermäßigen Reichthum treffen. Denen, welche die Mittel mit ihrem Fleiß erwerben, nimmt man sie hinweg, um dieselben Andern zu schenken, bei denen die Verwendung eine unnatürliche, darum problematische ist. Ein Zuwachs, den man einerseits gewinnt, wird andererseits mindestens in gleichem Maße untergraben und zerstört. Was aber die Hinderungsmittel (gegen Vermehrung der Bevölkerung) betrifft, so sind dieselben unzertrennlich von schlimmen Folgen, welche jeder naturwidrigen Einrichtung ankleben. Nicht die wenigst bedeutenden dieser schlimmen Folgen sind im gegebenen Falle Vermehrung der unehelichen Kinder [7]) und häufige Hinderung des Zustandekommens eines heilsamen Familienlebens. Die Regierung selbst wird durch eine fast ins Unendliche gehende Häufung der Geschäfte erschwert, mit der unsegenvollen Beigabe, daß man sich daran gewöhnt, selbst in die Lebensverhältnisse des Einzelnen bevormundend einzugreifen, wol selbst, mit einem Anfluge des verderblichen Dünkels, eine Art „göttlicher Weisheit" entsalten, oder richtiger gesagt: die „göttliche Ordnung" hinterher noch corrigiren zu können.

III. „Nicht in gleicher Weise", sagt Boudin [8]), „wird der Mensch geboren, lebt, leidet und

---

6) Beim Heranziehen gewerbkundiger Hugenotten war bekanntlich nicht eine Vermehrung der Volkszahl, sondern Vermehrung der Industrie das entscheidende Moment, neben der religiösen Sympathie.

7) Das Bluntschli'sche „Staats-Wörterbuch" sucht diesen Einwand durch eine Hinweisung auf die „erwiesene größere Sterblichkeit der unehelichen Kinder" zu entkräften, wonach doch der Bevölkerungszuwachs abgehalten werde. Dies wäre ja aber nichts Anderes als die absichtliche systematische Anwendung eines Zustandes elendesten Verkümmerns und Verschmachtens, welcher doch eben von der Bevölkerung abgewendet werden soll. Das Ausgleichungsmittel wäre nach unserm Gefühl inhumaner als das Tödten der Neugeborenen, welches wir den sittlich erstarrten Orientalen zum Vorwurfe machen, oder als der Vorschlag des Aristoteles, der uns entrüstet.

Wenn es übrigens im „Staats-Wörterbuch" (Bd. 2, S. 131) heißt: „Die Altersbeschränkung ist wol am weitesten getrieben im Canton Thurgau, wo neuerdings vorgeschrieben worden ist, daß keine Jungfrau vor 26 oder (?) 28 Lebensjahren sich verheirathen darf" — so ist dies eine thatsächlich vollkommen unrichtige, eigentlich an sich schon unbegreifliche Behauptung. Gesetze solcher Art mag ein wahnsinniger Despot dem von ihm unterdrückten Volke aufzwingen, ein freies und verständiges Volk wird sich nicht bis zu derartigen Misgeburten legislatorischer Tollheit verirren. Auch haben es die Thurgauer nicht gethan.

8) In dem einen reichen Schatz von Material und Bemerkungen enthaltenden Werke: „Traité de

stirbt er an den verschiedenen Punkten der Erde. Geburt, Leben, Krankheit und Tod, alles ändert sich mit dem Klima und der Bodenbeschaffenheit, alles modificirt sich mit dem Racenunterschied und der Nationalität"; ebenso, fügen wir bei, mit den äußern Verhältnissen der verschiedenen Stände.

Für die Lösung aller damit in Beziehung stehenden Fragen ist übrigens erst in der Neuzeit eine feste Grundlage gefunden worden, auf welcher die Forschungen eigentlich erst begonnen haben. Wir meinen die Statistik. Für sie ist die Zahl von eben der Wichtigkeit, wie die Wage für die Chemie und Physik.

Ein Blick auf die Geburts- und Sterbelisten der Stadt Breslau brachte den großen Haller, den Berechner der Bahn des nach ihm benannten Kometen, im Jahre 1693 auf den Gedanken, eine sogenannte Mortalitätstafel zu entwerfen. Dem Deutschen Süßmilch gebührt das Verdienst der ersten weitern, gründlichen Entwickeluug, mochte dessen Schrift „Die göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts" immerhin von einem starr-orthodoxen Standpunkte ausgehen. Natürlich konnten die ersten Leistungen nur ungenügend und in ihrer Art roh sein. Man nahm das Material, wo und wie man dasselbe fand, ohne besondere Distinctionen. Mehr und mehr erkannte man die Nothwendigkeit, zu sondern und zu unterscheiden. Erst in der jüngsten Zeit hat man eine Reihe der wichtigsten feinern Nuancirungen zu beachten begonnen. Aber noch ist kaum der Anfang gemacht in Bearbeitung der unendlichen Materialfülle. Dabei darf nicht übersehen werden, daß nur die aus einer großen Menge von Beispielen sich ergebenden Resultate einen entscheidenden Werth besitzen. Und überdies ändern sich die meisten Ergebnisse immer wieder nach Zeit und Ort. Die Ziffer, welche die eine Periode darbietet, erfährt gewöhnlich eine starke Modification in der andern. Ebene und Gebirge, Stammesunterschied, Klima und Jahreszeit wirken mächtig ein. Ja, selbst an einem und demselben Orte und für die gleichen Monate treten, nach Maßgabe der verschiedenen Lebensweise, wieder bedeutende Umgestaltungen ein. (So kommt es unter Anderm, daß alle Voransberechnungen, in wie viel Jahren sich die Volksmenge dieses oder jenes Landes verdoppelt, im Grunde nichts als leere Spielereien sind, die durch den Erfolg niemals gerechtfertigt werden.) Nur von der Vergangenheit läßt sich reden, die Ziffern der Zukunft aber werden durch den Gesammtgang der Entwickelung modificirt und gleichsam beherrscht.

Es kann die Aufgabe des „Staats-Lexikon" nicht sein, die verschiedenen Methoden zu erörtern, welche bei den mancherlei Berechnungen zur Anwendung kommen. Ebenso wenig kann hier die Mittheilung vieler Einzelergebnisse erwartet werden. Nur einige Hauptmomente, die mit größerer oder geringerer Bestimmtheit ermittelt sind, mögen erwähnt werden. [9])

Geburten. Ihre Zahl nimmt nicht unbedingt in demselben Maße ab oder zu, wie die Gesammtsumme der Einwohnerschaft. Frankreich zählte vor der ersten Revolution ungefähr 24½ Mill. Bewohner, heute 36 Millionen. Dabei wurden durch jene große Umgestaltung alle frühern Beschränkungen der Niederlassung und Verehelichung vollständig beseitigt. Wer hätte denken sollen, daß dennoch die Zahl der Geburten sich seitdem nicht vermehrt hat. Die frühern 24½ Mill. scheinen also eine ebenso große Productionsfähigkeit besessen zu haben, als den heutigen 36 Mill. innewohnt. Aber dieß ist nicht der Fall. Mag man auch darüber streiten, ob die Masse der Bevölkerung seitdem wirklich moralisch absolut so sehr viel besser geworden, so bewährt sie jedenfalls in diesem Punkt eine höhere sittliche und rein menschliche Enthaltsamkeit in der höhern Bedeutung des Wortes. Es bewährt sich deutlich, was wir oben, gelegentlich Prüfung der Malthus'schen Lehre, geäußert. Nicht die Menge der Geburten ist das entscheidende Moment, sondern die bessere oder geringere Erhaltung der Geborenen. Die Anforderungen an das Leben sind gesteigert; das allgemeine Volksbewußtsein fodert mehr als sonst an „absoluten Bedürfnissen des Lebens", und so gelangen wir im vorliegenden Falle zu dem Hauptergebnisse, daß, wenn einst die vom Adel und den Bettelsuppen der Klöster abhängige elende Bevölkerung Frankreichs verhältnißmäßig um die Hälfte mehr Kinder gebar als die jetzige wohlhabendere Einwohnerschaft, sie hinwieder außer Stande war, jene Kinder und sich selbst am Leben zu erhalten, sodaß die damalige geringe Menschenzahl alljährlich um mindestens 120,000 Sterbefälle mehr zu beklagen hatte, als heute vorkommen. [10])

géographie et de statistique médicales et des maladies endémiques, par J. C. M. Boudin, médecin en chef de l'hôpital militaire du Roule" (2 Bde., Paris 1857).

9) Eine Anzahl Specialnachweise siehe in meinem „Handbuche der vergleichenden Statistik" (Zürich 1857). Ich gebe jedoch nachstehend besonders solche Daten, welche mir erst seitdem zu Handen kamen.

10) Das französische Ministerium ließ Erhebungen über Geburten und Sterbefälle in den Jahren

Im Allgemeinen werden mehr Knaben geboren als Mädchen. Überall, wo man in größerm Umfang beobachtete, hat sich dies gleichmäßig bestätigt. Man kann in runder Ziffer annehmen, daß auf 1000 Knaben höchstens 950 Mädchen kommen. Dennoch ist die weibliche Bevölkerung beinahe überall die zahlreichere. Es rührt dies vorzugsweise daher, daß die Knaben in der ersten Zeit nach der Geburt einer größern Sterblichkeit unterworfen sind als die Mädchen. Nach den genauen und scharfsinnigen Forschungen Marc d'Espine's zu Genf [11]) ist an jenem Orte der ursprüngliche Unterschied schon nach dem ersten Lebensjahre vollständig ausgeglichen, und Quetelet, dem die Statistik so Ausgezeichnetes verdankt, fand in Belgien Resultate, welche den eben bezeichneten beinahe gleich sind. [12]) Notizen, die uns aus Österreich vorliegen, gehen sogar über dieses Zifferverhältniß hinaus. [13]) Später kommen zwar bei den Frauen die manche Opfer erfoderuden Geburten, bei den Männern hingegen härtere Arbeit und der Militärdienst, welcher letztere selbst in Friedenszeiten fast noch einmal soviel Sterbefälle veranlaßt, als im bürgerlichen Leben bei der gleichen Classe vorkommen. In außerordentlichen Fällen treten noch die Verheerungen des Krieges dazu. Infolge alles dessen erfreut sich die weibliche Bevölkerung eines längern Lebens als die männliche.

Wir verweilen nicht dabei nachzuweisen, daß selbst die Tageszeit Einfluß auf die Geburten äußert (verhältnißmäßig die meisten kommen in den sechs Stunden zwischen Mitternacht und 6 Uhr Morgens vor, die wenigsten zwischen Mittag und 6 Uhr Abends). Ebenso wenig wollen wir den Unterschied der Geburten nach Monaten erörtern (wobei ohnehin nur die Zeit der Conceptionen entscheidet, welche Conceptionen [die Monate auf die gleiche Anzahl von Tagen zurückgeführt] in Frankreich am zahlreichsten sind im April, Juni und Mai, und am geringsten im Februar, September und November. Andere klimatische Verhältnisse führen in andern Gegenden ohne Zweifel zu Modificationen in den Ergebnissen).

Eine besondere Beachtung verdienen die uneheliche n Geburten. Sie können der bürgerlichen Gesellschaft darum nicht gleichgültig sein, weil der Mangel des Familienlebens seine verderbliche Macht auf alle Betheiligten zur Geltung bringt. Unter den unehelichen Neugeborenen herrscht eine viel größere Sterblichkeit, als unter den ehelichen Kindern, und die Folgen der Erziehung sind ebenso verschieden. Dazu kommt die traurige Lage der Mütter. Legoyt (der Vorstand des Statistischen Bureau in Frankreich) hat (freilich nach Notizen, welche heute nicht mehr die allerneuesten sind) eine Gegenüberstellung der ehelichen und der unehelichen Geburten in den wichtigsten mitteleuropäischen Ländern entworfen. Danach kommen im Gesammtdurchschnitt auf 10,000 Geburten 899 uneheliche. Indessen ergibt sich in den verschiedenen Staaten ein gewaltiger Unterschied. Als äußerste Gegensätze erscheinen Piemont und Baiern, jenes mit nur 212, dieses mit 2083 unehelichen Geburten auf je 10,000; in den sardinischen Staaten trifft also auf 47 Kinder erst ein uneheliches, in Baiern eines schon auf vier bis fünf. Indessen würde man ein großes Unrecht begehen, nach diesem Moment allein die größere oder geringere Moralität der Bevölkerung bemessen zu wollen. Vor allem zeigt sich hierbei die Erleichterung oder Erschwerung der Ansässigmachung und Verehelichung. Gerade in dieser Beziehung erzeugt das System der stehenden Heere mit dem erzwungenen Cölibat der Ausgehobenen für die Gesammt-

---

1781—84 vornehmen, welche in dem 1837 veröffentlichten Foliobande der „Statistique de la France" abgedruckt sind. Wir geben die Hauptziffern, indem wir denselben die entsprechenden Ergebnisse aus den vier ersten Jahren des jetzigen Jahrzehnds zur Seite stellen.

Geburten:				Sterbefälle:			
1781	970,406	1850	954,240	1781	881,138	1850	761,610
1782	975,703	1851	979,907	1782	948,502	1851	817,449
1783	947,941	1852	965,080	1783	952,205	1852	810,695
1784	965,648	1853	927,917	1784	887,155	1853	787,581
Zusammen	3,859,698		3,827,144		3,669,000		3,177,335.

11) „Notice statistique sur les lois de mortalité et de survivance, par le docteur Marc d'Espine" (Genf 1847).

12) „Bulletin de l'académie de Bruxelles" (Bd. IX). Hier sei gleich auch Quetelet's mit Recht berühmtestes Werk genannt: „Sur l'homme et le développement de ses facultés" (Brüssel 1836).

13) Nach der officiellen Statistik starben im Jahre 1851 in Österreich von 1000 lebend Geborenen im nämlichen Jahre noch:

	männliche:	weibliche:
eheliche Kinder . . .	248	212
uneheliche	361	342.

gesellschaft einen wahrhaft unberechenbaren Nachtheil; und gerade auch im Hinblick darauf muß, wer die Sittlichkeit, das häusliche Glück und selbst nur das materielle Wohl des Volkes zu schätzen weiß, die Ersetzung der stehenden Heere durch ein tüchtiges Milizsystem (wie in der Schweiz) wünschen und fodern. [14])

Sterbefälle. Alle „Mortalitätstafeln", die man angefertigt hat, können nur als relativ richtige Anhaltepunkte für Berechnung auf künftige Fälle dienen. Abgesehen davon, daß es sich bei der Anwendung auf den Einzelfall nur um eine Wahrscheinlichkeitsrechnung handelt, darf nicht übersehen werden, daß jene Listen nichts weiter beweisen können, als die Gestaltung in einer bestimmten frühern Zeit; und auch dabei wirkten vielfache zufällige Umstände ein. Allein die gesammten socialen Verhältnisse erfahren von einer Zeit zur nächstfolgenden doch nur in mäßiger Ausdehnung Modificationen, und die Einwirkung der „zufälligen Umstände" gleicht sich nach beiden Seiten hin aus, wenn man eine möglichst große Anzahl von Fällen in den Kreis der Berechnung zieht. So können die auf frühern Daten sich gründenden Berechnungen im Allgemeinen als ziemlich feste Anhaltepunkte für die nächste Zukunft dienen. [15])

Legoyt hat nach den neuesten ihm bekannten officiellen Daten das Sterblichkeitsverhältniß in folgenden 17 europäischen Staaten so berechnet. Es stirbt in der Regel je ein Mensch jährlich: in Norwegen auf 51,25 Einwohner, in England auf 46,14, in der Schweiz auf 44,53, in Schweden 43,79, Hannover 43,59, Dänemark 41,49, Frankreich 40,92, Belgien 39,71, in den sardinischen Staaten 38,67, Königreich Neapel 36, Holland 35,69, Preußen 35,47, Baiern 33,62, Sachsen 33, Österreich 30,43, Baden 29,4, Würtemberg 28,87 und in Rußland 1 auf 26,68 Menschen. Die Sterblichkeit ist also in Rußland fast noch einmal so groß als in Norwegen. Das Mittel aus obigen Zahlen ist ein Sterbefall auf 37,97 Menschen. Dabei stellt sich das Verhältniß nach Geschlechtern so, daß auf 1039 Todesfälle von Männern blos 1000 von Frauen treffen. Am geringsten zeigt sich der Unterschied in Belgien, nämlich 1001 Männer gegen 1000 Frauen; am größten in England: 1805 gegen 1000. Indeß dürften sich die obigen Ziffern in der jüngsten Zeit hier und da nicht unmerklich modificirt haben.

Man findet es leicht begreiflich, daß die verschiedenen Jahreszeiten einen bedeutenden Ein-

14) Das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten in der Schweiz ist unsers Wissens statistisch nicht festgestellt. Trotz mancherlei ungünstiger Einwirkungen, zumal in Cantonen wie Genf, würde sich die Durchschnittszahl unzweifelhaft entschieden günstig stellen. Piemont unterhält zwar ein stehendes Heer, allein man hat sich dabei doch von jener übeln Einrichtung losgesagt, wonach allen jungen Männern bis nach beendigter Dienstpflicht die Verheirathung verboten ist.

15) Wir setzen die Hauptergebnisse der Deparcieux-Florencourt'schen Sterblichkeitsberechnung kurz hierher. Von 10,000 Geborenen sind in der nachbenannten Zeit noch lebend oder im betreffenden Jahre gestorben:

Jahre:	Lebende:	Gestorbene:	Jahre:	Lebende:	Gestorbene:	Jahre:	Lebende:	Gestorbene:	Jahre:	Lebende:	Gestorbene:
0	10,000	2550	25	5288	57	50	3964	59	75	1479	142
1	7450	362	26	5231	58	51	3905	62	76	1337	139
2	7088	265	27	5173	57	52	3843	66	77	1198	134
3	6823	205	28	5116	56	53	3777	70	78	1064	128
4	6618	150	29	5060	55	54	3707	76	79	936	122
5	6468	122	30	5005	54	55	3631	81	80	812	115
6	6345	102	31	4951	54	56	3550	85	81	697	107
7	6243	89	32	4897	53	57	3465	88	82	590	98
8	6154	81	33	4844	52	58	3377	91	83	492	88
9	6073	69	34	4792	52	59	3286	95	84	404	77
10	6004	58	35	4740	52	60	3191	99	85	327	66
11	5946	49	36	4688	51	61	3092	102	86	261	55
12	5897	43	37	4637	50	62	2990	105	87	202	47
13	5854	39	38	4587	49	63	2885	107	88	159	42
14	5815	37	39	4538	48	64	2778	109	89	117	37
15	5778	38	40	4490	49	65	2669	110	90	80	30
16	5740	41	41	4441	49	66	2559	111	91	50	22
17	5699	44	42	4392	50	67	2448	112	92	28	14
18	5655	47	43	4342	51	68	2336	113	93	14	8
19	5608	50	44	4291	52	69	2223	114	94	6	3
20	5558	52	45	4239	53	70	2109	116	95	3	2
21	5506	53	46	4186	54	71	1993	119	96	1	1
22	5453	54	47	4132	55	72	1874	125			
23	5399	55	48	4077	56	73	1749	132			
24	5344	56	49	4021	57	74	1616	138			

Fuß auf den Grad der Sterblichkeit äußern. In Frankreich kamen nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Jahre 1831—40 in jedem Jahre 837,083 Todesfälle vor. Die einzelnen Monate folgten sich in nachbemerkter Ordnung: März (mit 87,315), April (mit 80,319), December, Januar, Februar, September, Mai (mit 68,556), October, August, Juli, Juni, November (nur mit 57,326 Sterbefällen). Trotz der Milde des Klimas trifft die größere Sterblichkeit auf die sechs rauhen Monate. In Dänemark sind die schlimmsten Monate der April (mit $10^3/_4$ Proc. der Jahressterblichkeit), dann der März; am günstigsten ist der September (mit nicht ganz 6 Proc.). In Schleswig ergaben sich: März als der schlimmste, August als der günstigste Monat. Um so mehr erstaunt man, daß auf Island (Beobachtung von 1838—44) bei weitem die größte Sterblichkeit auf Juli und August trifft ($14^1/_2$ und $11^7/_8$ Proc.), die geringste auf den Februar ($5^7/_8$ Proc.). Eine Erklärung finden wir in der Angabe, daß Island ein Gebiet der Malaria sei. In Italien ereignen sich die meisten Todesfälle: zu Mailand und zu Turin im Januar, zu Genua im September, in Gesammtsardinien im Februar, zu Neapel im März. Die wenigsten zu Mailand, zu Turin und zu Neapel im October, zu Genua und in Gesammtsardinien im Mai.

Auch bei den Sterbefällen übt die Tageszeit ihren Einfluß. Das Maximum derselben wechselt zwar nach den verschiedenen Orten, dagegen geben alle uns bekannten Beobachtungen übereinstimmend als die Zeit des Minimums die sechs Stunden zwischen 6 Uhr Abends und Mitternacht an.

Einfluß von Wohlstand oder Armuth auf die Sterblichkeit. Dieser Einfluß zeigt sich bei näherer Untersuchung von wahrhaft überraschender Ausdehnung und Größe. Wir beginnen unter Mittheilung folgender Berechnung des in dieser Sache besonders verdienten Dr. Casper. Von 1000 zu gleicher Zeit geborenen Menschen leben noch

	Wohlhabende:	Arme:		Wohlhabende:	Arme:
nach 5 Jahren	943	655	nach 50 Jahren	557	283
„ 10 „	938	598	„ 60 „	398	172
„ 20 „	866	566	„ 70 „	235	65
„ 30 „	796	486	„ 80 „	57	9
„ 40 „	695	396.			

Die erste Colonne gründet sich auf die Sterbefälle in adeligen Familien, die zweite auf solche bei den berliner Stadtarmen. Die mittlere Lebensdauer stellt sich bei den ersten auf 50, bei den letzten auf 32 Jahre.

Chadwick's Untersuchungen [16]) führten zu dem Ergebnisse: Von 100 lebend geborenen Kindern starben bis zum fünften Altersjahre in der Gentry 20, bei der Arbeiterbevölkerung (den Labourers) 50. Die mittlere Lebensdauer ist bei den ersten 44, bei den letzten 22 Jahre. Villermé hat, nach den Verhältnissen von 5419 in den Jahren 1823—34 zu Mühlhausen verstorbenen Personen aus den Ständen der Fabrikherren und Kaufleute, bis herab zu den Arbeitern in den Spinnstuben, die wahrscheinliche Lebensdauer dieser verschiedenen Classen sowol von der Geburt an, als auch speciell jene vom zwanzigsten Lebensjahre an, zu ermitteln gesucht. Das Hauptergebniß ist, daß die wahrscheinliche Lebensdauer bei der Geburt um das Neunfache differirt, ja daß bei Denen, welche selbst das zwanzigste Altersjahr glücklich erreicht haben, noch immer ein Unterschied von mehr als der Hälfte der Jahre sich ergibt. Lord Ebrington fand zu London eine durchschnittliche Sterblichkeit von 25 Personen auf 1000 im Jahre; in einigen Quartieren stieg aber diese Anzahl auf 40, während sie in andern nur 13 betrug. Ebenso ermittelte derselbe Forscher an einigen Orten eine mittlere Lebensdauer im Handwerkerstande von nur 19—20 Jahren, während dieselbe bei der Classe der Kaufleute und der sonstigen Gentlemen auf 40—45 Jahre stieg. [17])

In Übereinstimmung damit hinterläßt jedes Jahr sowol ungewöhnlicher Theuerung als ungewöhnlicher Wohlfeilheit seine Spuren in den Geburts-, den Heiraths- und den Sterblichkeitslisten. Aus einer Menge uns vorliegender Beweismittel heben wir nur die folgenden hervor. Vermittelst Berechnungen, welche sich auf die Jahre von 1694—1784 ausdehnen, hat man gefunden, daß zu Paris — correspondirend mit den Weizenpreisen — die jährliche Sterblichkeit betrug:

16) Ed. Chadwick, „The duration of life" (London 1844).

17) „Compte rendu de la deuxième session du congrès international de statistique réuni à Paris les 10—15 Sept. 1855, publié par les ordres du ministre. Par Legoyt, chef du bureau de la statistique générale de la France" (Paris 1856).

	Sterbefälle:	Durchschnittlicher Weizenpreis:
in den 10 theuersten Jahren je	21,174	Livres 21, 10 Sous das Setier,
„ „ 10 wohlfeilsten „ „	17,329	„ 17, 05 „ „ „

Noch viel einschneidender treten die Ziffern hervor, wenn wir blos die allerungewöhnlichsten Jahre einzeln einander gegenüberstellen.

	Jahr:	Weizenpreis:	Sterbefälle:
London	1800	Schilling 113, 7 Pence	25,670,
„	1802	„ 58, 10 „	20,508,
sieben englische Grafschaften	1801	„ 118, 3 „	55,965,
„ „ „	1804	„ 60, 1 Penny	44,794.

In Würtemberg ergaben sich:

	Geburten:	Sterbefälle:	Heirathen:
Durchschnitt 1815—19	57,750	45,409	10,078,
Theuerungsjahr 1817 allein	47,816	50,680	8200.

(Verminderung der Geburten und der neuen Ehen, dagegen Vermehrung der Todesfälle).[18] Nicander hat (in den Denkschriften der stockholmer Akademie) berechnet, daß die Sterblichkeit in Schweden durch schlechte Ernten in folgendem Maße vermehrt wurde: 1762 um ein Fünftel, 1763 um ein Siebentel, 1772 um ein Viertel, 1773 um ein Drittel, 1799 um ein Siebentel, 1800 um ein Sechstel.

Die volle Größe der Differenz wird man aber erst ermessen, wenn man berücksichtigt, daß ein bedeutender Theil der Bevölkerung, nämlich die gesammte wohlhabende Classe, gar keinen Beitrag zu dieser Vermehrung der Mortalität liefert. Die Armen allein sind es, von denen die Vergrößerung der Todtenliste herrührt. Bei ihnen steigert sich die Ziffer der Todesfälle keineswegs blos, wie oben berechnet, um ein Siebentel, ein Fünftel oder ein Drittel, sondern wol auf das Doppelte und noch mehr gegen gewöhnliche Zeiten.

Selbst unter den am Leben Bleibenden hinterlassen Nothjahre ihre Denkzeichen: die zur Conscription aufgerufenen Jünglinge, welche aus solchen Zeiten herstammen, sind in der Regel nicht nur weniger zahlreich, sondern auch schwächlicher als gewöhnlich, und eine größere Menge bleibt unter dem Normalmaße.

Es ist wunderbar, wie die Natur jeden entstandenen Verlust sofort wieder zu ersetzen, das gestörte Gleichgewicht wieder herzustellen strebt. Hier nur ein Beispiel. In dem Cholerajahre 1832 kamen in Frankreich 933,733 Todesfälle vor, mehr als jemals seit 1785, 15 Proc. mehr als der Durchschnitt der nächst vorhergegangenen Jahre ergab. Dagegen hatte man gleich im nächstfolgenden Jahre 1833 nur 812,548 Sterbefälle, diesmal beinahe ebenfalls 15 Proc. Unterschied gegen die Vorjahre, d. h. jetzt fast genau um so viel weniger, als zuvor dem Tode zu viel geliefert wurden.

Villermé hat auf eine andere, äußerst ingeniöse Weise die Wirkung des Wohlstandes auf die Sterblichkeit nachgewiesen. Er berechnete zu Paris die Todesfälle nach den einzelnen Bezirken (Arrondissements), und daneben die durchschnittlichen Miethpreise der Wohnungen in diesen einzelnen Bezirken (beides nach den Ergebnissen der Jahre 1822—26). Da kam unter Anderm

	ein Todesfall auf	Mittelpreis der Wohnungen:
im II. Bezirk	71 Lebende	605 Fr. jährlich
„ I. „	66 „	498 „ „
„ IX. „	50 „	172 „ „
„ XII. „	44 „	148 „ „ u. s. w.

IV. Nach dem Gesagten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Erhöhung oder Erniedrigung des mittlern Lebensalters das sicherste Kennzeichen der Ab- oder Zunahme des Volkswohlstandes ist. (Das mittlere Lebensalter einer Bevölkerung ergibt sich, wenn man die Gesammtsumme der Altersjahre u. s. w. aller Lebenden gleichmäßig nach der Zahl der vorhan-

18) Folgende Zusammenstellung der Ziffer der Todesfälle in Frankreich scheint uns zu bezeichnend, als daß wir dieselbe hier nicht einschalten sollten.

1845 (gutes Jahr) . . .	741,985	Sterbefälle
1846 (beginnende Theuerung)	820,918	„
1847 (große Theuerung . .	849,054	„
1848 (politische Unruhen) .	836,693	„
1849 (Choleraepidemie) .	873,471	„
1850 (billige Lebensmittel)	761,610	„

denen Individuen vertheilt. Dagegen nennt man „wahrscheinliche Lebensdauer" das Alter, in welchem gerade die Hälfte der geborenen Individuen zu leben aufgehört hat. Beide Ziffern kommen sich nahe, sind sich indeß doch nicht ganz gleich.)

Es ist eine nicht unwichtige und noch mehr erfreuliche Aufgabe, die Resultate des Materials, welches uns hierüber vorliegt, in Kürze zusammenzustellen. Quetelet zufolge kam in England im Jahre 1700 ein Sterbefall jährlich auf 43 Arbeiter, jetzt trifft einer erst auf 51. Soweit sich ermitteln läßt war und ist das Verhältniß: in Schweden 1700 1 : 34, jetzt 1 : 45; in Preußen 1 zu 30, nun 1 zu 40. Benoiston de Châteauneuf hat berechnet, daß zu Paris im 14. Jahrhundert alljährlich ein Sechzehntel bis ein Siebzehntel der Gesammtbevölkerung starb (die Ziffer ist enorm hoch, ihre Glaubwürdigkeit läßt sich aber um so weniger bestreiten; als die äußerst genauen Detailnotizen, welche wir von der Stadt Genf besitzen und unten näher besprechen werden, sogar ein noch schlimmeres Verhältniß außer Zweifel stellen); im 17. Jahrhundert raffte der Tod in der französischen Hauptstadt noch ein Fünfundzwanzigstel bis ein Sechsundzwanzigstel alljährlich hinweg; in den zwanziger Jahren dagegen blos ein Dreiundvierzigstel. In ganz Frankreich starben Kinder vor dem zehnten Altersjahre: im 18. Jahrhundert 55,5 Proc., in den zwanziger Jahren 43,7 Proc. der Geborenen. In Großbritannien kam bei der Gesammtbevölkerung je ein Sterbefall: 1740 auf 35 Einwohner, 1790 auf 45, 1800 auf 47, 1810 auf 53, 1820 auf 59 Einwohner. Finlaison, dem wir so viele schätzbare Arbeiten auf diesem Gebiete verdanken, hat, nach Maßgabe des reichen Materials der englischen Tontinengesellschaften, eine Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer in verschiedenen Zeiten aufgestellt. Obgleich bei den Tontinengesellschaften vorzugsweise nur einzelne Classen der Bevölkerung betheiligt sind, die gefundenen Ziffern daher bei Anwendung auf die Gesammtsumme der Einwohnerschaft eine Modification erfahren würden, so bleibt das bezeichnende Verhältniß doch das gleiche. Nach dieser genauen und sorgsamen Erforschung stellte sich die mittlere Lebensdauer folgendermaßen:

	1695	1785—1825		1695	1785—1825
bei 5 Jahren noch	40,7	51,58 Jahre,	bei 40 Jahren noch	22,69	29,07 Jahre,
„ 10 „ „	38,07	48,31 „	„ 50 „ „	17,32	22,62 „
„ 20 „ „	31,79	41,19 „	„ 60 „ „	12,45	15,85 „
„ 30 „ „	26,12	35,74 „	„ 70 „ „	7,19	10,2 „

Überraschende Resultate ermittelte man in der Stadt London. Nach den dortigen Sterblisten war das Jahr 1790 das erste, in welchem die Zahl der Todesfälle von jener der Geburten überstiegen ward. Die auffallendsten Änderungen ergaben sich bei den Kindern in den beiden ersten Altersjahren. Die Menge der Todesfälle bis zu diesem Alter schwankte zu Anfang und gegen Mitte des 18. Jahrhunderts stets zwischen 9 und 10,000. Gegen Ende desselben und im ersten Decennium des jetzigen Jahrhunderts ging die Zahl auf 5—6000 herab. Berücksichtigt man, daß sich die Bevölkerung der britischen Hauptstadt im Jahre 1700 erst auf 674,350 Seelen belief, im Jahre 1810 hingegen auf mehr als 1,050,000, so beträgt die Sterblichkeit in den ersten Jahren nur noch ungefähr ein Drittel derjenigen, welche vor 100 Jahren die Norm bildete.

Eine sehr verlässige Ziffer liefern uns die Conscriptionslisten in Frankreich. Diese ergeben, daß von den gleichzeitig geborenen Knaben das Alter der Dienstpflichtigkeit erreicht hatten: in den Jahren 1800—7 nur 45 Proc., 1822—25 hingegen 61 Proc., was für diesen kurzen Unterschied in der Zeit eine Differenz von 16 Proc. der Geborenen ergibt, die mehr als sonst am Leben geblieben waren.

Ganz besonders schätzbar sind, wie schon bemerkt, die statistischen Materialien, welche wir von Genf besitzen. Dieselben reichen in beinahe ununterbrochener Folge bis zum Jahre 1561 zurück, und sind immer in größern Zeiträumen mit aller Genauigkeit geordnet und übersichtlich dargestellt worden (zuletzt in der oben bereits citirten Schrift von Marc d'Espine). Danach starben von je 1000 Kindern

	im ersten Jahre:	vom zweiten bis elften Jahre:
1561—1600 . . .	260	313,
im 17. Jahrhundert	237	283,
„ 18. „	202	187,
1801—13	139	139,
1838—45	123	133.

Während des 16. Jahrhunderts starben im ersten Altersjahre mehr Kinder als jetzt in den

zehn ersten Jahren zusammengenommen. Von je 1000 gleichzeitig geborenen Menschen erlebten nämlich

	10 Altersjahre:	40 Jahre:	70 Jahre:	90 Jahre:
1561—1600	480	206	41	2,3
1601—1700	524	296	80	3,7
1701—1760	601	427	145	5
1761—1800	613			
1801—1811	694	—	—	—
1814—1833	741	538	186	51
1838—1845	744	529	238	81.

In unserm Jahrhundert erreicht über die Hälfte der Geborenen das vierzigste Altersjahr, im 16. Jahrhundert gelangte nur der fünfte Theil so weit. Ja es erleben jetzt mehr Menschen das siebzigste als damals das vierzigste Jahr. Das mittlere Alter aller Einwohner war

1561—1600	18 Jahre,	1801—1814	38 Jahre,
1601—1700	22,8 „	1814—1833	40,7 „
1701—1760	31,1 „	1838—1845	41,7 „
1761—1800	31,8 „		

Moreau de Jonnes („Éléments de statistique") berechnete die Verminderung der Sterblichkeit (und zwar innerhalb der beibemerkten Zahl von Jahren) folgendermaßen:

in der Lombardei . . .	um $^1/_6$ in	55	Jahren,
„ den römischen Staaten	„ $^2/_7$ „	60	„
„ Deutschland . . .	„ $^2/_5$ „	37	„
„ Frankreich . . .	„ $^1/_3$ „	50	„
„ Preußen	„ $^1/_3$ „	110	„
„ Dänemark . . .	„ $^1/_3$ „	65	„
„ Schweden	„ $^1/_3$ „	61	„
„ England mehr als .	„ $^2/_3$ „	150	„

Doch kann diese Berechnung den gleichen Anspruch auf Verlässigkeit nicht machen wie die vorstehende von Genf.

Hierbei dürfen wir indessen nicht verschweigen, daß in der Neuzeit ein Stillstand, theilweise selbst ein Rückschlag zum Schlimmern eingetreten zu sein scheint. Verschiedene Daten weisen darauf hin. Schon Marc d'Espine entdeckte in der letzten der von ihm und Andern berechneten Perioden eine Spur davon. Indessen lassen sich entscheidende Folgerungen erst dann ziehen, wenn wir die Resultate aus etwas größern Zeiträumen vor uns haben. Jedenfalls verdient aber die hier und da, wenn auch in schwachen Indicien, auftauchende Erscheinung die sorgsamste Aufmerksamkeit.

V. Sehr bald nahm man wahr, daß in einem und demselben Lande die Sterblichkeit nicht überall die gleiche sei. Was vielleicht zuerst auffiel, war der Unterschied, der sich zwischen großen Städten und dem platten Lande ergab. Man überschätzte sogar dieses Verhältniß. Zur Bezeichnung setzen wir einige Data aus den officiellen Erhebungen in Frankreich hierher. [19]) In der Stadt Paris kam

	ein Sterbefall	eine Geburt
1836	auf 37,79 Einwohner,	auf 31,41 Einwohner,
1841	„ 35,93 „	„ 31,25 „
1846	„ 36,85 „	„ 31,56 „
1851	„ 38,18 „	„ 32,58 „

Dagegen war das Verhältniß einerseits in den 363 Hauptorten der Bezirke (einschließlich Paris), andererseits hinwieder im ganzen Lande, folgendes:

	ein Sterbefall		eine Geburt	
	in den Hauptorten,	in ganz Frankreich,	in den Hauptorten,	in ganz Frankreich,
1836—40	auf 38,11	42,35 Einwohner,	auf 35,62	35,31 Einwohner,
1841—45	„ 39,84	44,29 „	„ 36,75	35,66 „
1846—50	„ 37,32	41,97 „	„ 37,81	37,48 „

Allein so einfach, wie man nach dem Vorliegen solcher Ziffern annehmen möchte, läßt sich das wahre Verhältniß nicht herstellen. Das fortwährende Ab- und Zuströmen der Einwohner-

19) „Statistique de la France, publiee par le ministre de l'agriculture etc. 2ième série" (Paris 1855). (Es ist der 16. Folioband der Sammlung.)

schaft der großen Städte vereitelt bisjetzt jede verlässige Berechnung. Statt weitläufiger Erörterungen darüber theilen wir nur die eine Thatsache mit, daß von den 1,151,978 Menschen, welche bei der letzten Zählung in den eigentlichen Ringmauern der französischen Hauptstadt lebten, blos 69,424 geborene Pariser waren, sodaß jeder derselben $16\frac{1}{2}$ Eingewanderten gegenüber erschien.

Wir gehen nicht in Einzelheiten ein über die Wirkung, welche die geographischen Unterschiede (hohe oder niedere Breitegrade, Berg- oder Thalgegenden u. s. w.) auf Gesundheit und Lebensdauer der Bevölkerung äußern. Von der höchsten praktischen Wichtigkeit ist es aber, mit möglichster Sorgfalt zu erforschen, welchen Einfluß die Beschäftigungsweise in den verschiedenen Zweigen der bürgerlichen Thätigkeit in jenen Beziehungen ausübt.

Bei den desfallsigen Untersuchungen nahm man anfangs fast nur auf die sogenannten „gelehrten" oder vornehmen Stände Rücksicht, indem man blos die einzelnen Classen dieser Kategorie unter sich verglich. In dieser Beziehung erwarb sich Casper in Berlin besonderes Verdienst.[20]) Verschiedene Andere folgten ihm mit sehr schätzbaren Untersuchungen.[21]) Die Schlußresultate, welche sich bei Casper ergeben, lassen sich so zusammenfassen:

Von 3735 Männern in Preußen, deren Verhältnisse der Forscher durchschnittlich vom dreiundzwanzigsten Altersjahre an verfolgte, brachten (im Mittel) ihr Alter: die Theologen auf 65 Jahre (die katholischen etwas höher als die protestantischen), die Kaufleute auf 62, Civilbeamte 61,7 (die höhern etwas mehr, die geringern weniger), Gutsbesitzer und Forstleute 61,5, Militärs 59 (höhere etwas mehr), Advocaten 58, Künstler 57, Lehrer 56,9, Aerzte 56,5. Zu etwas abweichenden Resultaten kommt Escherich. Die Forstbeamten haben unter den von ihm angenommenen sechs Classen die langsamste Sterblichkeit. Die protestantischen Geistlichen zählen zwar absolut die meisten Greise, sie sind jedoch trotzdem speciell im Alter von 50 — 60 Jahren durch eine erhöhte Sterblichkeit heimgesucht. Ihnen am nächsten stehen die Schullehrer. Bei den Justizbeamten (der Reihenfolge nach die nächsten) macht sich im Alter von 60 — 70 Jahren eine besonders häufige Mortalität bemerkbar. Bei den katholischen Geistlichen tritt eine solche schon zwischen 45 und 65 Jahren ein. Unter allen Classen am übelsten gestellt sind die Aerzte; die meisten sterben um frühen Alter; drei Viertheile unterliegen vor dem funfzigsten, zehn Elftel vor dem sechzigsten Altersjahre. Escherich gelangt unter andern zu folgenden höchst beachtenswerthen Bemerkungen, deren absolute Richtigkeit der Grundlage des Raisonnements nach jedoch erst durch anderweite Forschungen festgestellt werden müßte (wozu dieselben so sehr auffodern): „Alle gelehrten Stände haben im Durchschnitt eine kürzere Lebensdauer als die ununterschiedene gleichzeitig lebende männliche Bevölkerung Baierns. Diese allgemeinste Wahrnehmung muß eine ebenso allgemeine Ursache haben. Die physischen Existenzbedingungen, die psychischen Einflüsse können nicht bei allen Ständen solche Lebensgefährdungen bringen. Die geringstbesoldeten, die Schullehrer, haben im Durchschnitt aller sechs Stände eine günstigere Lebenshoffnung; die Geistlichen, mit den festesten Stützen von seiten der Psyche für ihre Lebenshoffnung, die Forstlente bei der gesundesten Lebensweise in freier Luft, können doch nicht concurriren in ihrer Lebensdauer mit der ununterschiedenen männlichen Bevölkerung. Es muß allen Ständen gemeinschaftlich noch etwas ankleben, was diese Gunst der physischen und psychischen Unterstützungsmittel in seiner Rückwirkung auf die Lebensdauer überbietet, und was der ununterschiedenen männlichen Bevölkerung nicht angehört. Es kann dieses Gemeinschaftliche nur im Vorbereitungsmodus vermuthet werden. Beweis dafür auch die Thatsache, daß beim Eintritt in den Stand die Abweichung in der relativen Sterblichkeit zwischen den Angestellten und den Nichtangestellten am größten, nach dem fünfundsechzigsten Altersjahre hingegen die Sterblichkeit bei den Angestellten langsamer ist."

Eine noch sorgsamere Forschung verdient aber die Ermittelung der Wirkungen, welche die verschiedenen Zweige der gewöhnlichen bürgerlichen Beschäftigung äußern. Nachdem Villermé[22]) schon die Aufmerksamkeit nachdrücklich darauf gelenkt, lieferte Dr. de Neufville in

20) Casper, „Die wahrscheinliche Lebensdauer des Menschen" (Berlin 1835); dann die weitern Mittheilungen in der „Wochen", später Vierteljahrsschrift des nämlichen Verfassers.

21) Namentlich Professor Escherich in Würzburg, „Hygienisch-statistische Studien über die Lebensdauer in verschiedenen Ständen, auf den Grund von 15,739 nach den Geburtsjahren registrirten, gleichzeitig lebenden öffentlichen Beamten des Königreichs Baiern" (Würzburg 1854). (Doch möchten wir die hier angenommene Methode nicht empfehlen.)

22) „Tableau de l'état physique et moral des ouvriers."

Frankfurt a. M. eine wirklich ausgezeichnete Arbeit.[23]) Die Resultate, zu denen ihn 6867 Sterbefälle führten, welche in den 33 Jahren 1820—52 zu Frankfurt vorkamen, waren in Kürze (theilweise stark im Widerspruche mit Escherich's Forschungen): Die mittlere Lebensdauer der sämmtlichen Gestorbenen war 37 Jahre 7 Monate; bei denen, welche einmal das zwanzigste Altersjahr erreichten, stieg jedoch die Ziffer auf 51 Jahre 8 Monate. Bezüglich der einzelnen Stände ergab sich: 1) der begünstigtste Stand ist der der Geistlichen, mit einer mittlern Lebensdauer von 65 Jahren 11 Monaten, 2) Lehrer, 3) Gärtner, 4) Metzger erreichten 56 Jahre 10 Monate, 5) Kaufleute 56 Jahre 9 Monate, 6) Gerber 56 Jahre 7 Monate, 7) Fischer und Schiffer 55 Jahre 9 Monate, 8) Juristen und Kameralisten 54 Jahre 3 Monate, 9) Ärzte und Wundärzte 1. Classe 52 Jahre 3 Monate (blos 2,2 Proc. derselben erreichten das achtzigste Altersjahr), 10) Bäcker 51 Jahre 6 Monate, 11) Bierbrauer 50 Jahre 6 Monate, 12) Zimmerleute 49 Jahre 2 Monate, 13) Maurer 48 Jahre 8 Monate (Unglücksfälle rafften über ein Viertel hinweg), 14) Weißbinder (Tüncher), Maler und Lackirer 47 Jahre 6 Monate (fast ein Drittel starb an Zehrung; auch viele an Krankheiten der Harnwerkzeuge), 15) Schuhmacher 47 Jahre 3 Monate (fast 38½ Proc. an Zehrung), 16) Buchdrucker 47 Jahre, 17) Schreiner 46 Jahre 4 Monate, 18) Schlosser und Schmiede 46 Jahre 3 Monate, 19) Schreiber 45 Jahre 4 Monate (fast 40 Proc. an Zehrung), 20) Steinmetzen und Bildhauer 43 Jahre 10 Monate, 21) Schriftsetzer, Schrift- und Zinngießer 41 Jahre 9 Monate, 22) Lithographen und Kupferstecher 40 Jahre 10 Monate. (Bei den sämmtlichen zuletzt genannten Ständen sind Zehrung [Lungenleiden], außerdem meistens Typhus und Wassersucht ungewöhnlich häufig.) Unzweifelhaft sind die Geistlichen am günstigsten gestellt; von den „gelehrten Ständen" die Ärzte am ungünstigsten; das Verhältniß gestaltet sich noch wesentlich schlimmer, wenn man berücksichtigt, daß diese Berechnung der Sterblichkeit der Studirten erst mit einem höhern Alter beginnt als bei den Gewerbtreibenden, daß die vor beginnender Praxis Verlebten nicht einmal eingerechnet sind.[24]) Dabei ist es wirklich überraschend zu sehen, daß, während Steinmetzen und Bildhauer, Schriftsetzer und Schriftgießer, Lithographen und Kupferstecher sämmtlich vor dem siebenundfünfzigsten Altersjahre drei Viertheile ihrer Standesgenossen verloren haben, die Geistlichen erst nach dem achtundfünfzigsten Jahre ein Viertheil derselben einbüßen, — ein erstaunliches Ergebniß, selbst wenn die Ziffer de Neufville's (nach unserer Ansicht) hinsichtlich der „gelehrten Stände" einer Modification unterworfen werden muß. Die richtige Erforschung solcher Erscheinungen, und die Ermittelung der einzelnen in jedem Stand vorzugsweise verderblich wirkenden Krankheiten wird als Fingerzeig dienen, um in jedem Gewerbe die speciellen Mißstände und Übel genau zu ermitteln und auf deren möglichste Beseitigung hinzuwirken.

Bei allen derartigen Untersuchungen ist die Ermittelung richtiger Vergleichsziffern dadurch ungemein erschwert, daß man nicht eine ganze Bevölkerung, welche sich permanent diesem oder jenem Gewerbe widmete, vor sich hat. Die Forschung findet Hindernisse nicht blos in diesem Umstande, sondern noch weiter darin, daß nicht alle genau im gleichen Lebensalter einen bestimmten Beruf antreten. Die jungen Handwerker, die Schneider u. s. f., liefern ihr Contingent zur Todtenliste schon vom vierzehnten oder funfzehnten Altersjahre an. Lehrer, Geistliche, praktische Ärzte erst viel später; und selbst im gleichen Stande beginnen die einzelnen ihre Berufsthätigkeit in merklich verschiedenem Alter.

Unter solchen Verhältnissen bietet es besonderes Interesse dar, den betreffenden Zustand einer Bevölkerung zu untersuchen, welche sich ausnahmsweise fortwährend und gleichsam ausschließlich einer und derselben Beschäftigung widmet, wie dies namentlich beim freiberger Bergmannsstande (Sachsen) der Fall ist. In dieser Beziehung liegt eine äußerst schätzbare Arbeit im Manuscripte vor uns, welche Hr. Dr. Gustav Zeuner (dermalen Professor am Polytechnikum zu Zürich) auf Veranlassen des freiberger Bergamts im Jahre 1854 ausführte, und deren allgemeine Veröffentlichung durch den Druck für die Statistik in hohem Grade erwünscht wäre. Die Berechnungen beginnen mit dem Jahre 1801 und endigen 1852 (jedoch zu

23) „Lebensdauer und Todesursachen 22 verschiedener Stände und Gewerbe, nebst vergleichender Statistik der christlichen und israelitischen Bevölkerung Frankfurts" (Frankfurt a. M. 1855). (Der treffliche Statistiker Boudin in Paris äußert in einem Privatbriefe an uns sein Bedauern darüber, daß de Neufville nicht auch zu ermitteln gesucht hat, auf wie viel Lebende in jedem Stande jährlich ein Todesfall kam. Allerdings wäre dieses Moment zu anderweiten Vergleichungen vorzugsweise erwünscht, selbst nothwendig.)

24) Näher nachgewiesen in des Verfassers „Handbuch der vergleichenden Statistik".

unserm Bedauern unter Hinweglassung der Ergebnisse der abnormen Jahre 1813 und 1814), und sie dehnen sich auf nicht weniger als 25,981 Sterbefälle im Bergmannsstande aus, denen 19,904 gleichzeitige Todesfälle der nichtbergmännischen Bevölkerung der Stadt Freiberg und 36 umliegender Ortschaften zur Seite gestellt werden. Von den erlangten Ergebnissen heben wir nur einige hervor: Die Zahl der Todtgeborenen und der bis zum sechsten Altersjahre gestorbenen Kinder war in der Zeit bis 1828 ziemlich gleich bei den Bergleuten und der andern Bevölkerung. Seitdem hat sich der Zustand bei der letzten etwas gebessert, bei den Bergleuten hingegen auffallend verschlimmert. Im Alter von 6 bis zu 30 Jahren, bei den Frauen auch im spätern, ergibt sich keine sehr auffallende Verschiedenheit in den Mortalitätsverhältnissen. Dagegen beginnt bei den Bergmännern zwischen dem dreißigsten und vierzigsten Jahre schon eine größere Sterblichkeit, obwol sich die Ziffern in der jüngsten Periode günstiger gestalten. Von je 10,000 Individuen erreichen ein Alter von 90 Jahren:

	Männer:	Frauen:
Bergleute	1	12
Nichtbergleute	10	26

In dem Alter zwischen 30 und 40 Jahren werden auch die meisten Bergleute „bergfertig", d. h. invalid, und im Allgemeinen ist mit 70 Jahren keiner mehr arbeitsfähig. Die ungünstigen Ergebnisse werden ohne Zweifel herbeigeführt durch ärmliche Lebensweise, eine aufreibende Arbeit und (was bei einer allgemeinen dürftigen Lage immer vorkommt) allzu frühe Heirathen (von den im Alter von 20—25 Jahren Verstorbenen waren 18,4 Proc. verheirathet, bei den Nichtbergleuten nur 6,6 Proc.). Die Fälle des Verunglückens mit tödtlichem Ausgang sind nicht ungewöhnlich zahlreich (weit seltener, als z. B. bei Maurern und Zimmerleuten); sie vertheilen sich aber sehr regelmäßig auf die einzelnen Altersclassen, in der Art, daß auf die Jüngsten am meisten Unfälle kommen (Folgen von Unvorsichtigkeit und Leichtsinn). Von 162 tödtlich endenden Unglücksfällen trafen 62 auf die Altersclasse des funfzehnten bis fünfundzwanzigsten Jahres.

Wir haben hier noch eines besondern Standes zu gedenken, nämlich des Militärs. Daß diese Classe während des Kriegs oft die gewaltigsten Opfer zu bringen hat, versteht sich von selbst. Dagegen ist man geneigt, anzunehmen, daß die Mehrzahl der Ausgehobenen während des Friedens in den Kasernen weit besser versorgt sei als am eigenen Herde, weil die Soldaten, im Ganzen bei viel geringerer Anstrengung, gut genährt, gut gekleidet, zu regelmäßigem Leben angehalten und in Erkrankungsfällen sorgsam verpflegt werden. Die Hauptvoraussetzung ist jedoch vollständig unrichtig, und das stehende Heerwesen erweist sich gerade auch in dieser Beziehung als eine wahre Geisel der Menschheit. Ziffern reden am besten. Aus den mit besonderer Sorgfamkeit geführten langjährigen Untersuchungen eines kenntnißvollen und unbefangenen Militäroberarztes[25]) ergibt sich namentlich Folgendes: Unter der Civilbevölkerung im Alter von 20—27 Jahren beträgt die Sterblichkeit jährlich 11 Individuen auf je 1000. Bei der Aushebung werden alle Schwächlichen und Kränklichen beseitigt; ebenso entläßt man sehr häufig die Soldaten mit zerrütteter Gesundheit aus dem Heere, um sie im Civil sterben zu lassen. Nichtsdestoweniger ergeben sich auf 1000 Mann in Frankreich selbst (nämlich ohne die Colonien) 19½ Todesfälle, also fast das Doppelte der gewöhnlichen Mortalität. Der englische Soldat ist der am besten und reichlichsten versorgte in Europa. Dennoch beträgt die Sterblichkeit auf der britischen Insel 15½ vom Tausend. In Piemont hat man für die männliche Civilbevölkerung des betreffenden Alters eine Mortalität von 9,2 vom Tausend gefunden — beim Militär eine solche von 15,8. Am günstigsten gestaltet sich das Verhältniß in demjenigen Heere, welches die kürzeste Dienstzeit hat und sich damit dem Milizsystem am meisten nähert, nämlich dem preußischen; doch gehen auch dort noch 11,7 vom Tausend alljährlich zu Grunde. Von einem Heertheile Rußlands finden wir sogar die entsetzenerregende Angabe, daß bei einem 192,834 Mann betragenden Effectivstand nicht weniger als 144,352 Erkrankungen und 7541 Todesfälle vorgekommen seien, also 38 der letztern auf je 1000.[26]) Kommen ungewöhnliche Anstrengungen (wenn auch ohne Krieg, und nur im eigenen Lande) dazu, so verschlimmern sich die Resultate oft ins Unglaubliche. (Wir vermögen nicht näher festzustellen, wie es

25) Boudin (médicin en chef) in der gekrönten Preisschrift: „Statistique de l'état sanitaire et de la mortalité des armées de terre et de mer" (Paris 1846). Dann in dem bereits citirten Werke: „Traite de géographie et de statistique medicales" (Paris 1857).

26) „Medicinische Zeitung Rußlands", 1844, Nr. 8.

sich bezüglich der vom preußischen Kriegsminister auf dem Landtage von 1857 gemachten, von Österreich aus ohne Detailangabe bestrittenen Äußerung verhält: Österreich habe bei dem letzten Cordon gegen Rußland 30,000 Mann an Seuchen u. s. w. verloren.)

Daß der Militärdienst in fremden Gegenden ein sehr verderblicher ist, versteht sich von selbst. In der Regel kommen in jedem Kriege, selbst zwischen benachbarten Staaten, ganz unvergleichbar mehr Soldaten durch Krankheiten als durch Verwundungen um. So verloren die Engländer in dem ganzen Peninsularkriege gegen Napoleon nur 8999 Mann an Wunden, dagegen 24,930 an Krankheiten. Der Zug nach Walcheren kostete 217 durch Wunden, gegen 4175 den Seuchen Unterlegene. Der Krimfeldzug zeigte Ähnliches.[27]) Als sich Mehemed-Ali von Ägypten nach dem Kriege in Morea seiner unbezähmbaren Arnauten entledigen wollte, sendete er dieselben nach den Küsten des Rothen Meeres. Von den 18,000 Mann derselben waren in wenigen Jahren nur noch 400 übrig!

Besondere Menschenopfer haben die Seemächte für ihren Colonialbesitz zu bringen. Die Franzosen hatten nach den letzten Berechnungen auf je 1000 Soldaten nachbemerkte Anzahl von Sterbefällen: auf Guadeloupe 25,6, Bourbon 29, am Senegal 50,6, auf Martinique 51, in Guiana 52,9, in Algerien aber sogar 77,8! In dem britischen Heere ergab sich (abgesehen von eingeborenen Truppen in Indien u. s. w.) in der Periode von 1817—36 folgendes Verhältniß: Cap 14,1, Neubraunschweig u. s. w. 15,5, Malta 18,7, Canada 20, Gibraltar 22,1, Jonische Inseln 28,3, Mauritius 30,5, Bermudas 32,3, St.-Helena 35, Präsidentschaft Madras 52, Bombay 55, Ceylon 57,2, Bengalen 63, Kleine Antillen und Guiana 85, Jamaica 143, Bahama 200, Sierra Leone 483, Cap Coast 668,3! (In Englisch-Westindien überhaupt: 78,5 weiße, dagegen nur 40 schwarze Soldaten — bei der Civilbevölkerung der Neger aber nur 30.)

VI. Man betrachtet es als einen der Hauptvorzüge des Menschen, in allen Klimaten, allen Zonen leben zu können. Die Statistik überzeugt uns jedoch, daß dieser Vorzug nur in sehr beschränktem Sinne richtig ist. Man versuche es, Eskimos nach den Antillen und Neger nach den Polarländern, — oder beide nur in unsere Heimat zu versetzen! Im Allgemeinen gedeihen die Angehörigen der verschiedenen Racen am besten in dem Klima, in welchem sie geboren sind, und jede Verpflanzung ist ihnen mehr oder minder schädlich. Hierbei zeigt sich jedoch ein gewaltiger Unterschied der Racen. Aber auch bei den Kaukasiern geht dieser Unterschied nicht so weit, daß das allgemeine Gesetz ganz verschwände. Wir können mit aller Hülfe der Cultur es nicht weiter bringen, als daß wir in den Tropen und gegen die Pole hin zu existiren; nicht aber, daß wir dort alles Dasjenige zu thun vermögen, was zum Leben in der weitern Bedeutung gehört. Deutsche Landbauern werden in der heißen wie in der kalten Zone sehr bald hinwelken, und zwar ohne eine blühende Nachkommenschaft zu hinterlassen. Die ganze Acclimatisirungstheorie ist völlig unhaltbar, und der französische Oberarzt Boudin und der englische Oberst Tulloch haben sich ein bleibendes Verdienst erworben, indem sie diese Unhaltbarkeit in schlagender Weise zeigten. Die ersten Erfahrungen machte man beim britischen Militär. Man nahm z. B. wahr, daß von 1000 Mann auf Ceylon im ersten Jahre 44 starben, im zweiten 48,7, im dritten 49,2. Auf Jamaica stieg die Zahl mit dem längern Verweilen von 77 auf 87, dann auf 93. In Guiana wechselte die Ziffer in 11 Jahren folgendermaßen: 77, 87, 89, 63, 61, 79, 83, 73, 120, 109, 140. Nun drang die Ansicht durch, die Regimenter möglichst häufig zu wechseln, sie ohne dringende Veranlassung nie über drei Jahre in einem und demselben entfernten Lande garnisoniren zu lassen, und da starben jährlich dem frühern Acclimatisirungssystem gegenüber (nach der Zusammenstellung des Obersten Tulloch) auf 1000 Mann:

Colonien:	früher:	jetzt:	Colonien:	früher:	jetzt:
Gibraltar	22	12,2	Mauritius	30,1	22,3
Malta	18,7	18,	Jamaika	128,6	39,7
Jonische Inseln	28,3	13,4	Kleine Antillen	82,5	59,1
Bermudas	52,1	11,6	Ceylon	75	44,2
Cap	15,5	12,7	Durchschnitt	48,58	24,2
St.-Helena	33	8,8			

Die Verschiedenheit des Klimas Algeriens von dem mitteleuropäischen ist es, welche mehr als alle Fehlgriffe der Regierung (so kolossal diese auch allerdings sind) der dortigen Coloniſi-

27) Der „Morning Post" zufolge verlor die britische Armee im Februar 1855 vor Sewastopol: durch Wunden 6, durch Krankheiten im Lager 1407, in den Spitälern am Bosporus 660 Mann.

rung spottet. Nach einem ganzen Menschenalter, und nach dem Geldaufwande vieler Hunderte von Millionen, lebten 1856 in jenen weiten Gebieten 167,670 Europäer, wovon selbst die officielle Liste nicht mehr als 60,294 zur landwirthschaftlichen Bevölkerung rechnet. „Die Civilbevölkerung, welche im Laufe von nahe an 30 Jahren geschaffen worden, ist eine fast rein städtische und besteht im Allgemeinen nur aus den Lieferanten der Armee. Algerien ist heute dem Wesen nach blos von Arabern und Kabylen bewohnt, dann von der Armee und ihrem Anhang." So sprach kürzlich selbst der „Constitutionnel" (vom 3. Nov. 1857). Je länger der Körper eines Einwanderers — in Algerien und anderwärts — den ihm ungewöhnten Einflüssen bloßgestellt ist, desto fiecher wird er, desto gewisser muß er unterliegen (wie schon die obigen Beispiele beim längern Verweilen der nämlichen Regimenter in britischen Colonien beweisen). Eigenthümlich ist, daß namentlich die in Nordafrika geborenen Kinder von Europäern noch weniger als ihre Ältern gedeihen.[28]) Blos die nördlichen unter den amerikanischen Unionsstaaten haben sich den europäischen Colonisten zuträglich gezeigt, und auch bezüglich dieser glauben aufmerksame Beobachter (Desor, Knox, Boudin), daß ein Gedeihen, wie wir es dort wahrnehmen, nicht stattfinden könnte ohne die fortwährende Erneuerung und Erfrischung der Stämme durch ununterbrochene Einwanderung und das Vermengen der Neugekommenen mit den früher Angesiedelten.[29]) Von Nordafrika läßt sich nachweisen, daß dasselbe der Hauptsache nach heute noch von den nämlichen Stämmen bewohnt ist wie vor Jahrtausenden. Die verschiedenen Eroberer sind der Reihe nach wieder aus dem einheimischen Volke verschwunden, oder vielmehr sie vermochten nie einen Theil desselben zu bilden. Sie und ihre Kinder starben immer rasch hinweg.[30]) Die Verderblichkeit des Klimas von Centralafrika für Weiße ist bekannt. Bei der Nigererpedition von 1841 hatten die Engländer, drei Wochen nachdem sie diesen Strom zu befahren begonnen, bei einer Mannschaftszahl von 145 Weißen, nicht weniger als 130 Fieberkranke, von denen 40 starben. Unter den 158 Negermatrosen der nämlichen Expedition erkrankten dagegen blos 11, von denen nicht einer starb.

Die Unmöglichkeit, daß irgendeine Race im sogenannten Urzustande in allen Theilen der Erde wirklich einheimisch werden, sich namentlich vermittelst des Feldbaues überall ernähren (die erdrückende Glut der Sonne in der heißen Zone beim Ackerbau ertragen) könne — diese Unmöglichkeit spricht wol am meisten gegen die Annahme der Abstammung aller Menschen von blos Einem Paare, und deutet vielmehr auf das ursprüngliche Entstehen der Racen in nicht allzu entfernten Gegenden. Dabei ist unter Anderm auch eine Verschiedenheit der Racen in Ertragung von geographischen Veränderungen unverkennbar. Während die amerikanischen Indianer bei der bloßen Berührung mit Kaukasiern zu Grunde gehen, gedeihen die Neger in den heißen Gegenden jenes Erdtheils (allein schon in den mittlern Staaten der Union, und ebenso selbst in Algerien, gehen sie an der Schwindsucht rasch zu Grunde). Die größte Zähigkeit besitzt der jüdische Stamm. Seine Angehörigen sind die einzigen Fremden, welche in Algerien gedeihen. Zu Frankfurt ward de Neufville bei seinen Arbeiten durch die Entdeckung überrascht, daß von der Bevölkerung Frankfurts gestorben sind:

	Christen mit		Juden mit	
der vierte Theil der Geborenen	6 Jahren	11 Monaten	28 Jahren	3 Monaten
die Hälfte der Geborenen	36 „	6 „	53 „	1 „
drei Viertheile der Geborenen	59 „	10 „	71	

Als charakteristische Merkmale der jüdischen Bevölkerung finden wir überall ihre Mäßigkeit und ihre Abneigung gegen Betreibung des Feldbaues (welche Beschäftigungsweise für jeden dem Lande fremden Stamm am schwersten zu ertragen ist).

Wir könnten hier noch eine ganze Reihe von Erörterungen über andere, mit den Populationsverhältnissen in Beziehung stehende Fragen anfügen. Wir unterlassen es, um den gegenwärtigen Aufsatz nicht zu sehr auszudehnen. Insbesondere erachten wir Forschungen sehr verdienstlich über die Krankheiten, welche sich bei den einzelnen Ständen oder Arbeiterclassen vorzugsweise einstellen. (Besonders schätzbares Material findet sich in Finlaison's Berichten an das Parlament, in verschiedenen Heften der „Blue books".) Ferner gehören hierher Nachweise

28) Nachweise in meinem „Handbuche der vergleichenden Statistik".
29) S. Boudin, II, 197—203.
30) Die Nachweise in meiner Abhandlung „Über Colonisirung Algeriens" in den Verhandlungen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft (1854).

über den Einfluß einerseits der Theuerung auf Vermehrung der Verbrechen [31]), andererseits der guten Schulbildung auf Verminderung derselben [32]) (letztere freilich nicht sowol vermittelst einer absoluten sittlichen Besserung, so sehr eine solche zu wünschen wäre, als vielmehr vermittelst besserer Befähigung, den Lebensunterhalt erwerben zu können).

Eine aufmerksame Prüfung der statistischen Ergebnisse führt uns zu der Wahrnehmung, daß eine Regelmäßigkeit in der Zahl der meisten Erscheinungen obwaltet, welche in Erstaunen setzen muß. „Auch diejenigen Handlungen", schreibt Quetelet [33]), „welche absolut Ausflüsse der menschlichen Willensfreiheit zu sein scheinen, unterliegen nichtsdestominder ebenfalls bestimmten Gesetzen. Es gibt gewiß keinen Act im Bereiche des menschlichen Handelns, bei welchem der freie Wille unmittelbarer sich bethätigt als bei der Verheirathung." Und doch beweisen die Civilstandsregister eine Stetigkeit der Zahl der Trauungen, die weniger Abweichungen ergibt, als bei den Todesfällen eintreten. Noch weit mehr aber setzt die Thatsache in Erstaunen, daß selbst solche Erscheinungen, die man naturwidrige nennen möchte, in stets gleich bleibendem Verhältniß wiederkehren. „Der weniger als 30 Jahre zählende junge Mann, der eine mehr als sechzigjährige Frau heirathet, war doch sicherlich weder durch ein Verhängniß noch durch blinde Leidenschaft getrieben; er befand sich im Falle, seinen freien Willen im vollsten Umfang auszuüben; und dennoch kam er dahin, diesem andern Budget, das nach den Gebräuchen und Bedürfnissen unsers Gesellschaftsorganismus geregelt ist, seinen Tribut zu entrichten; und diese budgetmäßigen Steuern werden mit größerer Regelmäßigkeit abgetragen als jene, die man an die Staatskasse zu leisten hat. . . . . Mit den Verbrechen verhält es sich ebenso, und sie ziehen alljährlich die gleiche Gesammtsumme von Strafen nach sich" (unter Einwirkung solcher Umstände, wie Theuerung oder Wohlfeilheit, die ja aber auch bei der Geburts- und Todeszahl in gleicher Weise sich geltend machen). „Dieselbe Gleichmäßigkeit läßt sich bei den Selbstmorden beobachten; bei den Selbstverstümmelungen, um sich der Conscription zu entziehen; bei den Summen, welche in den öffentlichen Spielhäusern gesetzt werden; ja sogar bei den der Post übergebenen, schlecht adressirten, deshalb unbestellbaren Briefen. Mit Einem Wort: es verläuft Alles darauf, als ob die verschiedenen Classen von Thatsachen rein von physischen Ursachen herrührten."

VII. Eine bestimmte Anzahl Einwohner von verschiedenen Altersjahren hat für den Staat, auch unter sonst gleichen Verhältnissen, ökonomisch nicht den gleichen Werth. Die Erziehung jedes Kindes erheischt einen ansehnlichen Kostenaufwand. Erst in spätern Jahren gelangt es zur Arbeitsfähigkeit. Abgesehen von den Rücksichten der Humanität, liegt es daher im ökonomischen Interesse, dahin zu wirken, daß möglichst wenig Kinder sterben, weil mit ihrem Ableben das auf ihre bisherige Erhaltung verwendete Capital verloren geht; deshalb dahin zu wirken, daß sie ein höheres Alter erlangen, in welchem die für ihre Erziehung verausgabte Summe sich verwerthe, — in welchem Alter sie produciren können, um wieder auszugleichen. Je höher das mittlere Alter der Bevölkerung eines Landes sich stellt, desto vortheilhafter ist das Verhältniß (ohnehin hat man nichts weniger zu fürchten, als zu viele Greise zu bekommen).

In dieser Beziehung fällt im modernen Staat ein Moment immer schwerer in die Wagschale. Wir meinen die heillose Wirkung der Conscription, daß ganze Massen der jungen Männer bestimmt werden, sich jenem gezwungenen Heerdienste durch Auswanderung nach fernen Erdtheilen zu entziehen. Diese Emigration hat bereits in manchen Gegenden eine wahrhaft entsetzliche Ausdehnung erreicht, und es läßt sich nicht verkennen, daß sie zunimmt mit der Erhöhung des Selbstbewußtseins des Volkes. Schlimme Berichte aus Amerika halten die Auswanderung momentan auf, aber immer beginnt dieselbe von neuem, und zwar, sobald wir längere Zeiträume zusammenfassen, mit immer gewaltigerer Steigerung. In einzelnen Landschaften, wie der bairischen Rheinpfalz (s. den Ziffernnachweis im Art. Baiern, hat der Fortzug der gesunden und kräftigen jungen Männer bereits eine solche Ausdehnung erlangt, daß, bei längerer Fortdauer, sogar eine furchtbare physische Verschlechterung der ganzen Bevölkerung die Folge sein müßte. Aus diesem wie aus manchem andern Grunde ist Abschaffung des Systems der stehenden Heere und Ersetzung desselben durch Schaffung einer

31) Hier nur ein Beispiel. In England zählte man
1853: 27,057 Verhaftungen; der Quarter Weizen kostete 53 Schill.
1854: 29,355 " 72 " 7 Pence.

32) In Frankreich ergab sich in den Jahren 1826—50, daß elf Zwölftel der wegen eigentlicher Verbrechen Angeklagten nicht im Stande waren, gut zu lesen und zu schreiben.

33) In der Abhandlung „De l'influence du libre arbitre de l'homme sur les faits sociaux".

tüchtigen, wohlorganisirten und wohlgeübten Miliz, nach dem achtunggebietenden Vorbilde der Schweiz, ein dringendes Gebot.

In Beziehung auf solche Emigration, sowie in Beziehung auf Auswanderung überhaupt, soweit dieselbe wol gar von Staats- und Gemeindewegen mit eigenen Kosten betrieben und befördert wird, empfehlen wir die (mit geringen Modificationen auf beide Momente anwendbare) treffende Bemerkung des sächsischen Statistikers Engel: „Das durch die Individuen des Volks repräsentirte Capital ist bei weitem das beträchtlichste im Staate; und das in der lebenden Generation ruhende Erziehungscapital übersteigt weit die Summe aller übrigen Capitalien. Jede Verkümmerung der physischen Beschaffenheit" (und jede Verminderung) „der Bevölkerung, der hätte entgegengewirkt werden können, ist eine Verschwendung des edelsten Capitals, der Intelligenz und der physischen Kraft der Bevölkerung, und kommt einer absoluten Capitalsvergeudung gleich."

So kann es denn auch nicht gleichgültig sein, in welchem Verhältniß die verschiedenen Altersclassen bei der Gesammtbevölkerung repräsentirt sind. Wir schalten daher nachstehende Notiz ein, obwol wir nicht alle Ziffern für gleich verlässig erachten.[34]) Auf je eine Million Einwohner kommen in

	den Niederlanden:	Belgien: (1846)	Frankreich: (1851)	Sardinien: (1848)	Dänemark: (1850)	Schweden: (1850)	Großbritannien: (1851)
unter 20 Jahren,	426,583	415,713	361,130	433,480	420,956	426,414	451,173
davon unter 5 Jahren:	112,715	117,231	109,923	119,587	122,984	126,686	129,582
Zwischen 20 und 50 J.	414,967	416,129	435,653	417,244	418,588	412,229	407,354[35])
„ 50 und 60 J.	81,468	79,726	101,722	77,674	78,799	83,170	68,563
über 60 Jahre	76,992	88,432	101,495	71,602	87,657	78,187	72,910

Boudin nimmt folgende durchschnittliche Verhältnißzahlen an: Von 100,000 Individuen sind 33,199 unter 15 Jahren,

9264	zwischen 15 und 20 „	5847	zwischen 40 und 45 Jahren
8911	„ 20 „ 25 „	5296	„ 45 „ 50 „
8264	„ 25 „ 30 „	4476	„ 50 „ 55 „
7135	„ 30 „ 35 „	3489	„ 55 „ 60 „
6524	„ 35 „ 40 „	7684	„ 60 und darüber.

Die Zahl der Individuen unter 15 Jahren schwankt zwischen 36,047 in England und 27,307 in Frankreich. „Indessen verdient diese letzte Vergleichungszahl wenig Vertrauen, da die Altersaufnahme in Frankreich im Jahre 1851 ein Widerstreben fand, das deren Genauigkeit compromittirte." Die Staaten, welche nach England die meisten Individuen unter 15 Jahren zählten, sind: Preußen mit 34,711, Sardinien 34,210, Dänemark mit den Herzogthümern 34,001, Sachsen 33,388, Steiermark 32,850, Belgien 32,300. Was alte Leute von 60 Jahren und darüber betrifft, so würde man, wenn man der Aufnahme von 1851 Glauben schenken dürfte, deren ebenfalls die meisten in Frankreich finden, nämlich 10,149 (auf je 100,000 Menschen.) Die letzte Stelle in der Reihenfolge nimmt Preußen ein, mit 5979. Dazwischen stehen: Belgien mit 8690, Dänemark 7485, Sardinien 7160, Steiermark 7240, Sachsen 7136, England 7123.[36])

In dem Deutschen Zollvereine ergab die neueste Aufnahme folgende Gesammtzahlen:

	Civil:	Militär:
Männer und Jünglinge über 14 Jahre	10,517,738	277,941
Weiber und Jungfrauen „ „ „	11,166,006	26,920
Knaben unter „ „	5,375,195	14,158
Mädchen „ „ „	5,326,701	14,042

Eine besondere Beachtung verdient auch die Scheidung der Bevölkerung nach Classen und Ständen. Die statistischen Notizen, welche man darüber besitzt, beruhen aber einestheils auf sehr ungleichen Voraussetzungen bei der Aufnahme, anderntheils leiden sie an sich an großer Ungenauigkeit. Folgende Zusammenstellung kann daher nur in sehr beschränktem Maße als richtig angenommen werden. Die Gesammtbevölkerung vertheilt sich nach Procenten:

---

34) Nach dem pariser „Journal des Economistes" (Juli 1857).
35) Irland: 153,846!
36) „Dictionnaire de l'économie politique." Art. „Population".

	Acker-bauer	Gewerb-treibende	Handeltreibende	Liberale Gewerbe	Ohne Gewerbe
Belgien, 1846	51,2	31,1	6,6	6,3	3,6
Preußen, 1849	41	25	2,8 (14 Proc. treiben Ackerbau als Nebengewerbe)		
Sachsen (nach Engel)	31,6	51,3	4,63 (fast 17 Proc. Handarbeiter, 8,1 Proc. Gesinde)		
Baiern, 1840	65,4	25,6			
England und Schottland	26	45,25 (13 Proc. nichtlandwirthschaftliche Lohnarbeiter)			

Bei England und Schottland ist nur die männliche Bevölkerung über 20 Jahre, und zwar ohne die Flotte, in Rechnung gebracht.

In Frankreich hatte man 1851: 56,87 Proc. Ackersleute, 27,67 Industrie (sammt Handel), 11,16 „liberale Gewerbe" (worunter Eigenthümer, Rentner, Beamte, Ärzte, Künstler u. s. w.), 2,10 Dienstboten, 2,18 Arme, Gewerblose u. s. w.

VIII. Von den allgemeinen Verhältnissen zu denen der einzelnen Nationen und Staaten übergehend, drängt sich die Bemerkung auf, wie es an sich am naturgemäßesten wäre, wenn jede Nation mit der Gesammtzahl ihrer Angehörigen, hingegen ohne Beimischung anderer Völkerstämme, für sich einen Staat bildete. „Beobachtung lehrt, daß den verschiedenen Hauptracen des Menschengeschlechts nicht nur eine äußerliche und physische Verschiedenheit von der Natur gegeben ist, sondern daß auch die geistigen Eigenschaften derselben auffallend und beständig voneinander abweichen. Selbst unter den Spielarten der Hauptgattungen tritt noch eine bedeutende Abweichung der geistigen Anlagen hervor. Man werfe nur einen Blick auf die Verschiedenheit des Nationalcharakters und Geistes unter den europäischen Völkerstämmen. Daß diese Verschiedenheit auch ihre Wirkungen auf das Staatsleben hat, versteht sich von selbst, und daraus geht denn auch die Nothwendigkeit hervor, die äußern Einrichtungen den Bedürfnissen, Fehlern und Tugenden des Volksgeistes besonders anzupassen. Natürlich kann die Abweichung in den Einrichtungen nur eine untergeordnete sein, wenn auch die Modification der beiden Sinnesweisen unbedeutend ist; allein gewiß ist, daß die ganz unveränderte Übertragung der sämmtlichen Einrichtungen eines dem Stamme und somit der Art nach verschiedenen Volks immer mehr oder weniger Nachtheile zur Folge haben muß, und zwar um so größere, je mehr die Anstalten den Ansichten und Bedürfnissen des sie zuerst errichtenden Volkes völlig gemäß sind. Allerdings ist es möglich, daß sich der Sinn des Volkes nach den ihm gewordenen fremdartigen Formen nach und nach umbildet, und daß somit die anfänglich nicht genügende oder verletzende Einrichtung mit der Zeit allen Foderungen entspricht, und es mag daher bei der Nachahmung einer in der Hauptsache passenden und vorzüglich fremden Gesetzgebung über das anfängliche Misverhältniß in der Hoffnung einer baldigen Anpassung weggegangen werden: allein dies ist keine Widerlegung, sondern eine Bestätigung des obigen allgemeinen Satzes." (Rob. Mohl.) Eine solche Abgrenzung der Staaten, genau und ausschließlich nach einer Nationalität, gibt es streng genommen nirgends. Entweder sind Theile eines Volkes von dessen Hauptstamm losgerissen, oder es sind Angehörige anderer Stämme mit demselben vereinigt. Im Ganzen ist es jedoch den europäischen Hauptvölkern seit dem Ende des Mittelalters gelungen, sich zu einer staatlichen Einheit zu entwickeln. Nur zwei unter den Culturnationen, und darunter gerade die zahlreichste von allen, bilden zur Zeit noch traurige Ausnahmen: die Deutschen und die Italiener. Sie allein befinden sich noch im Zustande vollständiger nationaler Zerrissenheit, so daß eine diplomatische Kurzsichtigkeit beinahe von beiden sagen kann, was Metternich im Jahre 1847 bezüglich der Italiener geäußert hat: es gibt kein „Deutschland" und kein „Italien", es sind dies nur „geographische Classificationen". Als ob das tiefe menschliche Gefühl der Nationalität sofort in der Brust eines Jeden zum Verlöschen gebracht werden könnte mit ein paar Federstrichen, welche die Diplomatie einst auf einem Congresse nach Convenienz, Launen und selbst Corruptionen so oder anders über die Landkarte hinführte. (Als staatlich absolut ausgetilgt möchte man die polnische Nation ansehen.)

Keine der bestehenden europäischen Großmächte besteht blos aus Angehörigen einer und derselben Nation. Am günstigsten ist das Verhältniß in Frankreich. Nur ein kleiner Theil des französischen Stammes gehört zu dem Hauptstaate; getrennt von demselben sind nämlich nur die kleinere Hälfte der Belgier (die größere Hälfte ist deutsch), die Savoyarden, Bewohner von Nizza und der kleinere Theil der Schweizer; während wir hingegen mit Frankreich vereinigt sehen: mindestens anderthalb Millionen Deutsche (in Elsaß und Deutsch-Lothringen), über eine Million Kymren (Bretonen), eine Drittelmillion Italiener (Corsicaner), 130000 Basken, dann Angehörige der fast überall verbreiteten Juden.

Eines vortheilhaften Verhältnisses erfreut sich auch der britische Staat, ganz besonders begünstigt durch seine insularische Lage. Kein Theil des englischen Stammes gehorcht in Europa einer fremden Staatsgewalt (natürlich abgesehen von einzelnen Ausgewanderten). Der Unterschied zwischen Engländern, Schotten und Galen bildet kein Hinderniß höherer staatlicher Entwickelung. Anders die Irländer. Die ungeheure Emigration in der Neuzeit (wol zwei Millionen Iren verließen ihre Stamminsel) wird aller Wahrscheinlichkeit nach das allseitige Übergewicht der englischen über die celtische Nationalität auch für Irland entscheiden.

Der russische Zar herrscht „über 100 verschiedene Völkerschaften", und in dem ungeheuern Reiche werden wenigstens 40 verschiedene Sprachen oder Mundarten gesprochen. Darin liegt nun aber an sich keine Stärke, vielmehr eine Schwäche. Allein entscheidend ist im gegebenen Falle der Umstand, daß das Hauptvolk, die Großrussen, ein gewaltiges numerisches Übergewicht über alle andern Stämme des Reiches besitzt; von den 62 Mill., welche der Staat umfaßt, sind gegen 32 Mill. Großrussen, an welche sich überdies über 11 Mill. Kleinrussen (Ruthenen), und $3\frac{1}{2}$ Mill. Weißrussen anschließen. Als wesentlich verschieden von ihnen erscheinen 7 Mill. Polen und Lithauer, und gegen 600,000 Deutsche; ferner $2\frac{1}{2}$ Mill. Tataren, $3\frac{1}{3}$ Mill. Finnen und Letten, 2 Mill. Grusier und Armenier, $1\frac{1}{2}$ Mill. Juden u. s. w.

Preußen, das man so gern als vollständig deutsche Macht betrachtet, umschließt doch $2\frac{1}{4}$ Mill. Slawen (abgesehen von 160,000 Lithauern).

Weitaus am schlimmsten ist das Verhältniß Österreichs. Es stellt gleichsam ein Europa im Kleinen dar. Dieser Staat, ein Conglomerat äußerst verschiedener Völkerschaften, vermag es nicht, als der Repräsentant irgendeiner bestimmten Nationalität sich zu geriren. Das deutsche Element ist allerdings das herrschende, seine Angehörigen bilden aber nur wenig mehr als ein Viertheil der Gesammtbevölkerung (7,870,000 unter 36,400,000). Ein gewaltiges numerisches Übergewicht besitzen die Slawen (14,800,000); allein nicht Österreich, sondern Rußland erscheint als Vertreter des Panslavismus; und zudem finden wir die slawischen Stämme in Österreich selbst wieder in hohem Grade getrennt (5,850,000 Czechen, 2,940,000 Ruthenen, 2,060,000 Polen [Galizier], 1,430,000 Serben, 1,330,000 Kroaten, 1,170,000 Slowenen u. s. w.). Dann kommen die Romanen, fast 6 Mill., worunter die Italiener mit 5,200,000; ferner die Magyaren mit nahezu 5 Mill. (4,866,000). Selbst die Menge der Juden (706,000) ist ungewöhnlich groß. Unter Verhältnissen, wie sie in Österreich obwalten, werden auch alle Amalgamirungsversuche der Hauptsache nach erfolglos bleiben. Hat doch selbst in jenen Zeiten, in welchen die Sieger vor keinem Mittel der Gewalt zurückschreckten, die Nationalität der Unterworfenen nur selten ausgetilgt zu werden vermocht. Um wie viel weniger kann jetzt in Mitteleuropa das Verwischen von Nationalitäten gelingen, deren Angehörige (wie die Italiener, die Magyaren, selbst die Slawen) von Selbstgefühl und Selbstbewußtsein erfüllt sind!

Gegenüber den in dem ebengenannten Reiche hervortretenden Erscheinungen muß ein eigenthümliches Gefühl entstehen, wenn man auf die kleine Schweiz blickt, in deren engen Marken Angehörige dreier Culturnationen — nicht nach einem Eroberersdictate, sondern — völlig frei vereinigt erscheinen. Die höchsten Gebirgszüge des Erdtheils und der gewaltige Unterschied der Sprache und der Religion bilden kein Hinderniß der Vereinigung, ohne daß es irgendeines Zwanges bedürfte. Es ist wol das sprechendste Kennzeichen, wie wenig die staatlichen Zustände der Stammnationen (der Deutschen, der Franzosen und Italiener) befriedigend sind — wenn wir hier Angehörige derselben erblicken, welche, in unbefangener und richtiger Würdigung der Verhältnisse, sich in diesem Bunde glücklicher fühlen als in einer Vereinigung mit den großen Stammnationen. Nicht die Schweizer, sondern ausschließlich uns selbst und unsere Zustände haben wir in dieser Beziehung anzuklagen. Und warum wollen heute die Holländer, die deutschen Belgier, ja sogar die Elsaßer, nichts wissen von einem Anschlusse an Deutschland? Bei den letzten waltet offenbar eine Nachwirkung aus frühern Zeiten, welche selbst durch die mehr als jämmerliche Gegenwart noch keineswegs verwischt zu werden vermochte.

Wir unterlassen es, in theoretische Erörterungen einzugehen über die wünschenswerthe Größe der Bevölkerung eines Staats. Ohnehin lassen sich, nach unserer Ansicht, allgemeine Regeln darüber kaum aufstellen. Überall machen sich mit entscheidender Macht die eigenthümlichen und besondern Verhältnisse geltend. Daß auch kleine Vereine die höhern Ziele des staatlichen Lebens erreichen können, beweist vielfach die Schweiz, deren größter Canton noch nicht einmal eine halbe Million Menschen umfaßt. Zu viel Größe, zu viel Centralisation werden die Macht eines Staats nach außen erhöhen, aber wahrlich nicht das eigentliche Glück seiner Bewohner begründen. In welchem überaus unbefriedigenden Zustande befinden sich die Fran-

zosen — in welchem Zustande erblicken wir ihre Dörfer, ihre kleinen und Mittelstädte, ihre in allen Stücken an das „Regiertwerden von Paris aus" gewöhnte Einwohnerschaft. Wie ganz anders ist es bei den an Übung des Selfgovernment gewöhnten Briten. Was aber könnte Deutschland sein bei einer festen Einigung im Nothwendigen und bei freier Entfaltung der einzelnen Stämme in allen einer Centralisation nicht bedürfenden Dingen, und dies sowol ohne die Kleinstaaterei von Liechtenstein und Reuß-Greiz-Lobenstein, wie ohne das Zusammenwerfen heterogener Elemente in manchen der Einzelstaaten, in denen ein Stamm über den andern herrscht, statt daß alle deutsche Völkerschaften, nach ihrer wirklichen Eigenthümlichkeit abgegrenzt, gleichberechtigte Glieder derselben Nation sein sollten.

Auch die Eintheilung der Bevölkerung nach Beschäftigungsclassen verdient Beachtung. Unleugbar hat man bald dem Ackerbau, bald dem Fabrikwesen eine allzu ausschließliche Wichtigkeit beigelegt. Doch auch über das zweckmäßigste Zahlenverhältniß der einzelnen Beschäftigungsclassen lassen sich nur wenig allgemein richtige Normen aufstellen; auch hierbei entscheiden zu sehr die besondern Verhältnisse von Land, Volk, geographischer Lage, Neigung, Gewöhnung und Anlage der Stämme. Die allgemeinste Regel, die wir empfehlen möchten, ist: Befreiung aller Classen und aller Stände von den Fesseln, welche eine freie und naturgemäße Entwickelung erschweren und hemmen. Nur muß der Grundsatz gleichmäßig in allen Beziehungen durchgeführt werden, um nicht z. B. einen Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung künstlich dem Gewerbswesen zuzutreiben (wie es z. B. in Baiern durch die Gesetzgebung von 1825 geschah, welche den Gewerbsbetrieb, wenn auch unter polizeilicher Bevormundung, doch in gewisser Beziehung freigab, und zu dieser Beschäftigungsweise jenen Theil der jungen Landleute lockte, denen die festgehaltene Untheilbarkeit der Grundstücke eine bäuerliche Ernährung erschwerte).

Eine Aufzählung der Schriften über Bevölkerung und was damit zusammenhängt, unterlassen wir, zumal weil, um nur einige Vollständigkeit zu erlangen, ganze Seiten von Bücher- und Broschürentiteln gegeben werden müßten. Ohnehin haben wir die bedeutendsten Leistungen schon bei Besprechung der einzelnen Hauptpunkte angegeben.

Wenn wir es vorzogen, mehr bei statistischen Thatsachen zu verweilen als bei theoretischen Aufstellungen und Unterstellungen, so wird sich dieses Verfahren wol von selbst rechtfertigen. Nur auf Grundlage der Statistik können die bezüglich der verschiedenen Populationsverhältnisse auftauchenden mannichfachen Fragen eine verlässige Lösung finden. In den meisten Fällen ergibt sich die Antwort von selbst, sobald man sich nur des statistischen Materials versichert. Wird dieses verständig benutzt, so zerfallen auch gar manche Befürchtungen, Hypothesen und Theorien, mit denen ein dem Leben entrückter Doctrinarismus sich (zuweilen sogar völlig gegenstandslos) in langen und breiten Erörterungen abmühte. G. F. Kolb.

Bevollmächtigung oder Mandat ist der ebenso wol im völkerrechtlichen und staatsrechtlichen als im Privatverhältniß vorkommende Contract, durch welchen Jemand einem Andern den Auftrag gibt, seine Geschäfte zu besorgen, und dieser die Besorgung zu übernehmen verspricht. Das Römische Recht behandelte mit Recht diesen Vertrag als einen besondern persönlichen Treuvertrag, durch dessen absichtliche Verletzung also der Vollmachtgeber und der Bevollmächtigte sich die Infamie zuzogen. Damit hing dann zusammen, daß bei dem Mandat die Dienste des Bevollmächtigten nicht mit einem Marktlohn bezahlt wurden, sonst ging das Geschäft in einen Miethvertrag über, sondern unentgeltlich waren, oder nur durch einen Ehrensold, Honorar, gelohnt wurden. Der Bevollmächtigte mußte seine Vollmacht treu und, wegen des persönlichen Vertrauens in ihn, persönlich und ganz erfüllen und verpflichtet und berechtigt alsdann den Mandanten auch in Beziehung auf Dritte. Er muß ferner Das, was er für den Vollmachtgeber einnahm, herausgeben und ihm Rechnung ablegen. Der Vollmachtgeber muß das Honorar und alle für das Geschäft redlich verwendete Kosten mit Zinsen ersetzen und den Bevollmächtigten von den übernommenen Verbindlichkeiten befreien. Eine besondere Art des Mandats hat der Staatsdiener, wovon in den Art. vom **Staatsdienst** und den **Gesandten**, in Beziehung auf welche letztern die Eigenthümlichkeit der Ratification bereits im Art. **Bestätigung** abgehandelt wurde. Welcker.

Bewaffnungsrecht, s. Waffen- und Wehrhoheit.

Bewegungs- oder Fortschrittspartei und **Widerstands- oder Reactionspartei.** Fortschritt und Reaction sind die zwei allgemeinsten Haupterscheinungen, die wir im Leben der Völker beobachten. Sowol die Gründe wie die natürlichen Gesetze und die Vernunftforderungen für dieselben verdienten wol tiefer und allseitiger erforscht und dargestellt zu werden, als es bis-

her geschehen ist. Auf ihrer richtigen Auffassung beruht das Verständniß der Geschichte und des Staatslebens und ihre richtige Behandlung, daher sich auch die Artikel über beide mit ihnen beschäftigen müssen. Hier können nur einige allgemeine Gesichtspunkte hervorgehoben werden.

Die allgemeinste Vernunftforderung für das Leben der Menschen ist gewiß der Fortschritt. Eine fortschreitende Entwickelung und Vervollkommnung, eine höhere der nachfolgenden Geschlechter als die der frühern, und ein freies Streben nach einem Ideale höherer Vollkommenheit — dieses bildet gerade den eigentlichsten Vorzug der Menschen vor den Thieren. Zugleich darf dieses Streben nach Fortschritt nie aufhören, weil das Ziel ein unendliches ist, weil wir der höchsten Vollkommenheit uns immer mehr annähern müssen. Jede wahre Stillstands- und Reactionspolitik erhält auch zugleich dadurch ihr Todesurtheil, weil der Stillstand unvermeidlich zum Rückgang wird. Nur das höhere Streben hält die höhern Kräfte lebendig und in der Vorherrschaft über die niedern sinnlichen Kräfte. Diese kommen ohne jenes Streben alsbald zur Herrschaft und führen zum Untergang.

In Beziehung auf das Leben des einzelnen Menschen modificirt sich der stete Fortschritt durch die allgemeine naturgesetzliche Erscheinung, daß nach einem gewissen Lebensalter sein Tod eintritt, daß seine Organe, selbst die für die freie Bewegung des Geistes, nach einer gewissen Lebensdauer altersschwach, kraftlos, unbeweglich werden, und daß also seine geistigen Errungenschaften nur durch Mittheilung an Andere sich weiter entwickeln können. Bei den Völkern sehen wir allerdings eine ähnliche Erscheinung, wenigstens bisher in einer großen Allgemeinheit. Für ihr Leben bilden die Volks- und Staatseinrichtungen, Familie, Gemeinde, Kirche, Schule, Verfassung, Gesetzgebung u. s. w., die Hauptorgane, deren Verderbniß wir als die nächsten Ursachen des Absterbens und Untergangs der Staaten und Völker ansehen können. Aber die Frage bedarf einer tiefen Erforschung, und wird auch mit ihr schwer allgemein befriedigend zu lösen sein, ob für die Völker ein ebenso allgemeines Naturgesetz des schwächer werdenden Geistesalters, des Absterbens und Untergangs besteht wie für die Einzelnen. Mit dem Christenthum hoffen wir eine, nicht wie die heidnischen Religionen dem Untergang geweihte, sondern eine ewig frische Quelle der höchsten göttlichen Lebenskraft für menschliche Vervollkommnung und Cultur zu besitzen. Durch die allgemeine Freiheit und sittliche Erziehung und Bildung selbst unserer untersten Volksclassen, im Gegensatz des verdorbenen Pöbels der Sklaven und Freigelassenen, besitzen wir auch die physischen Grundlagen einer steten Verjüngung unserer höhern Volksclassen und unserer Verfassungen. Die viel größere Allgemeinheit der Arbeit, dieses großen Elements der Sittlichkeit und Tüchtigkeit bei unsern germanischen Völkern, ist auch eine Bürgschaft für ihre längere Dauer. Was alle diese unsere bessern Eigenthümlichkeiten unter glücklichen Bedingungen leisten können, um unsere Völker vom Untergang zu erretten, darüber ist noch nicht entschieden. Jedenfalls aber bleibt uns die Aufgabe, alle günstigen Verhältnisse und Mittel zu immer höherer Vervollkommnung und zu möglichst langer glücklicher Lebensdauer unsers Volks sorgfältigst zu benutzen.

Betrachten wir indeß den bisherigen weltgeschichtlichen Gang des Völkerlebens, so können wir freilich das Naturgesetz der Entwickelung des irdischen Lebens, Keimen, Aufblühen, Reifen und Absterben auch bei Völkern und Völkersystemen bemerken. Und an der Stelle des absterbenden Lebens erblüht dann meist neues Leben mit aus den Elementen des frühern, so z. B. des griechischen und römischen Culturlebens. Wir dürfen unsererseits nur nie das Streben nach Fortschritt und die Hoffnung des Sieges über das Absterben aufgeben.

Zugleich aber bemerken wir in dem Leben der Völker und Staaten auch *innerhalb ihres bestimmten Lebens* nicht blos einen Fortschritt der Entwickelungsstufen, sondern auch ein häufiges *Wechseln zwischen Fortschritt und Rückschritt*, ähnlich den Wellenschlägen des Weltmeers. Die Naturphilosophen, so namentlich Görres, haben dieses öfter als ein absolut allgemeines, von dem freien Verhalten der Völker und ihrer Staatenlenker gänzlich unabhängiges geheimnißvolles Naturgesetz dargestellt. Derjenige Wechsel von fortschreitender und rückschreitender Bewegung, welchen wir mit Sicherheit erkennen, hängt wenigstens wesentlich mit von dem guten oder nichtguten freien Verhalten der Völker ab, und kann oft lange ausgesetzt sein, sei es durch stetigen Fortschritt und stetigen Stillstand oder Rückschritt, welcher letztere gewöhnlich aus dem Stillstand folgt. Auch können wir die Gründe solchen Wechsels deutlich nachweisen und aus den natürlichen Trieben des Volks im Staatsleben und aus der Natur der Staaten erklären. Es ist nämlich in der Natur der Staaten und in den natürlichen Bedürfnissen der Völker in Beziehung auf dieselben begründet, einerseits die *Einheit*, andererseits die *Freiheit* und das Bedürfniß und Streben für beide. Die Einheit, die damit verbundene Ordnung und der Zusammenhalt und das Streben sie sind dem gesunden Urtheil und Instinct gesitteter Nationen nach ihnen

ebenso wesentlich und theuer, als die Freiheit, da ja selbst ebenso gut wie der allgemeine **Wohlstand** die Cultur und Sittlichkeit ohne Einheit und Ordnung zu Grunde gehen würden. **Davon** scheinen viele Liberale, vollends die Rothen und die Anarchisten, die uns 1848 die glückliche **Reform** des Vaterlandes zerstörten und unsern Fortschritt in Reaction verwandelten, keine Ahnung und richtige Vorstellung zu haben. Die *Freiheit* aber, diese andere Grundbedingung des Fortschritts der Völker, ihrer Cultur und ihres Wohlstandes, diese Grundbedingung eines edeln Männerstolzes und glücklichen Lebensbewußtseins und der höchsten Kraftentwickelung, diese Freiheit, die heilige Achtung für sie und für ihre Rechtsgrundsätze, sie sind nach dem gesunden Urtheil und Instinct aller gesund entwickelten Männer und Völker, mindestens für alle zur Freiheit erwachten Völker ebenso nothwendig und heilig wie die Ordnung und ihre Träger. Davon haben freilich viele dem Volksleben wie der höchsten Bildung entfremdete, durch Kastengeist verblendete, viele aus Eigenliebe und Geistesträgheit in die Abhängigkeit der Hofgunst versunkene Hörige und Treubündler keinen Begriff. Sie nehmen daher auch keinen Anstand, unsern Anarchisten und Rothen zum schönen Wechselspiel anarchischer und reactionärer Orgien, welchem wir auch nach 1848 wieder verfallen schienen, hülfreich die Bruderhand zu reichen. Aber sie fahren erschreckt und entrüstet auf, wenn aus dem freien England, wo jene Überzeugung von der Wesentlichkeit und Heiligkeit der Freiheit auch die höchste Aristokratie durchdrungen hat, ein kräftiger Ausdruck derselben ertönt, sowie neulich aus dem Munde Lord Derby's. Er sagte (s. „Allgemeine Zeitung", 1858, Nr. 40): „Nicht um Alles in der Welt, nicht um das Leben von zwanzig Monarchen würde ich das Asylrecht Englands schmälern oder irgendein Verbrechen ohne den klarsten gerichtlichen Beweis strafen lassen." Gegenüber vollends dem furchtbaren Attentat auf die mächtige französische Majestät und als Antwort gerade auf ihren Hülferuf erscheint gewiß den meisten Deutschen diese Art des Ausdrucks anstößig. Aber es war das Toryhaupt Derby, das Haupt des vorzugsweise royalistischen Theils der englischen Aristokratie, ein Mann von edler Bildung, gegenwärtiger und wahrscheinlich auch zukünftiger Minister der Königin von Großbritannien, welcher so sprach, in dem stolzesten Sitze der ersten Aristokratie der Welt, im englischen Pairshofe so sprach. Es veranschaulichten also seine Worte auch wol nur unsern Satz, daß, während man anderwärts, z. B. jetzt in Frankreich, gegenüber dem Königsrecht und vollends gegenüber der Gefährdung selbst des Lebens des Trägers der Majestät, Freiheit, Verfassung, persönliche Sicherheit der Bürger und ihre Grundsätze nicht für legitim hält, sondern wie elende Lumpen behandelt und preisgibt: den Briten vielmehr die Freiheit und ihre Grundsätze *vollständig gleich heiligend* und *legitim find, wie das Königthum*, welches ja selbst ohne jene nicht würdig und dauernd besteht. Wer kann sich nun wundern, wenn in gereiftem Männerstolze der Brite die entgegenstehende Denk- und Handelsweise anderer Völker als Unverstand und Servilität gering schätzt! Sowie heutzutage dieser Gegensatz in der Würdigung der Freiheit den größten Gegensatz zwischen dem britischen und dem deutschen Volk bildet, so begründet er insbesondere auch den größten Gegensatz des britischen und deutschen Adels. Allzu viele — gottlob nicht alle — deutsche Adelige suchen *reactionär* ihren Adel in Kastengeist und Privilegien. Die bessern englischen, jetzt auch die belgischen und piemontesischen Adeligen suchen ihn in wirklicher Aristokratie. Diese fodert schon ihrem Wortbegriffe nach politischen Einfluß als den von Bessern. Über diesen aber entscheidet in volksfreien Staaten das *Volksvertrauen*. Und dieses anerkennt und gönnt gern in seinen Wahlen und sonst erbadeligen Gutsbesitzern ihre schon durch ihre natürlichen Verhältnisse unterstützten Ansprüche, wenn sie sich nur von jenen unzeitgemäßen Schwächen des deutschen Adels freihalten.

Bei der gleichen Nothwendigkeit von Freiheit und Einheit sollte nun, sowie seit längerer Zeit in England, ein stetiger gemessener Fortschritt ohne öftere heftigere Wechsel zwischen Fortschritt und Reaction stattfinden. Aber bei der vielfach einseitigen und unvollkommenen Entwickelung eines der beiden Hauptpole, bei dem Mangel ferner an gehöriger Reife und Bildung, bei der Einseitigkeit deutscher Radicalen und deutscher Aristokraten und unserer politisch Hörigen — bei all diesem ist in unserer Geschichte der neuern Zeit der periodische Wechsel zwischen Fortschritt und Reaction sehr erklärlich. Eine Weile siegt die Richtung des Fortschritts, wie schon unter Friedrich und Joseph und vollends seit der Französischen Revolution. Dann aber entsteht plötzlich durch die excentrischen Richtungen die Gefahr für die Ordnung, und es erfolgt zuerst in der allgemeinen deutschen Demagogenriecherei und vollends durch die französische Napoleonische Unterdrückung die furchtbarste Reaction. Gefühl und Bedürfniß der Freiheit führen den Sieg dieser Freiheit durch die Freiheitskriege herbei. Bald aber erwachen die eigensüchtigen Triebe für die in der alten Ordnung der Dinge begründeten Gewohnheiten, Besitzstände und

Vortheile, und, unterstützt durch einige wirklich excentrische Richtungen deutscher Jünglinge, durch Sand's und Löning's Meuchelmorde und alsdann durch einen gemachten großen Verschwörungslärm in ganz Deutschland, entsteht nun, mit der Angst der Bürger für die Ordnung und in Verbindung mit der Reaction der Heiligen Allianz gegen spanische, portugiesische und italienische Revolutionen, die neue furchtbare Reaction seit 1819. Der Abscheu gegen die Freiheitsunterdrückungen dieser Reaction und neuanflebende Bestrebung für die Freiheit ruft mit der Hülfe der Einwirkung der Julirevolution Fortschritte in der Freiheit hervor. Excentrische Richtungen für diese wie in dem Hambacher Fest und der Frankfurter Aprilrevolution begünstigen aufs neue die Reaction. Ihre Excentricitäten wie der des Bundestags und der geheimen wiener Ministerconferenzen von 1834, und die jetzt allgemein erwachenden Gefühle und Bedürfnisse der Nation für die Freiheit geben dieser 1848 den Sieg. Aber die Excentricitäten unserer deutschen Republikaner und Rothen erwecken in Verbindung mit den furchtbaren Raub- und Mordtheorien der französischen Rothen und Communisten in Deutschland ebenso wie in Frankreich die übertriebene Angst für die Ordnung. Wiederum siegt also nur mit Hülfe der neunapoleonischen französischen Reaction auch in Deutschland die reactionäre Richtung. Und wenn es nicht gelingt, wenigstens ihre das allgemeine sittliche und rechtliche Gefühl der deutschen Nation kränkendsten Erscheinungen, wie z. B. die in Holstein, Kurhessen, Hannover, Luxemburg, wieder gut zu machen und solchen unersättlichen Reactionshunger wie in Hannover zu stillen — wenn dieses nicht gelingt und nicht freiwilliger legaler Fortschritt wiedergewonnen wird, so ist der neue revolutionäre Wechsel wol an sich wie ein richtiges Rechnungsexempel unbestreitbar und nur noch die Zeit und die Gelegenheit ungewiß.

Aus diesen Andeutungen geht nun wol so viel hervor, daß es für eine verständige Politik als Regel gelten muß, in einer gesunden Entwickelung und höhern Vervollkommnung stetig fortzuschreiten, namentlich auch in einer allseitigen immer vollkommenern Entfaltung der Freiheit, in gleichmäßiger Verbindung und Durchdringung derselben mit der Einheit und Ordnung. Schon durch den letzten Theil der Aufgabe, noch mehr aber dadurch, daß in jenem obengeschilderten einseitigen Wechsel und Kampf zwischen Fortschritt und Reaction zuweilen die Einheit und Ordnung einseitig und unverhältnißmäßig zurückgedrängt und verletzt oder bedroht werden kann, wird auch der rechtschaffene und weise Politiker zuweilen sich genöthigt sehen, ebenso ungerechten und übertriebenen Vorschritten wie verkehrten Rückschritten entgegenzutreten. Er wird dann in diesem Sinne reactionär mehr scheinen als wirklich sein. Er will nicht den Fortschritt aufheben, sondern nur die verletzende Störung des richtigen Gleichgewichts für ein gesundes Fortschreiten. Dieses ist wol auch zum Theil nach 1848 in Deutschland der Fall gewesen. Nur hätte man dabei niemals außer Augen lassen sollen, daß mancher damalige Fortschritt nur deshalb so sprungweise und seiner Form nach weniger löblich erschien, weil vorher einseitig oder gewaltsam unterdrückte frühere, oder die neu zugesagten und den Zeitforderungen entsprechenden Rechte reactionär und verletzend vorenthalten waren. Es darf also nicht übersehen werden, daß *wenn wir endlich jenen traurigen Wechsel reactionärer und liberaler Revolutionen vermeiden und in friedlicher gemeinsamer Entwickelung leben wollen und sollen*, daß alsdann nach solchen Krisen die größtmögliche Schonung und billige Ausgleichung festgehalten werden muß. Vor allem müssen alle List und Gewalt des Kriegs, alle lästige und gewaltsame und heuchlerische Deutelung der Gesetze und Verträge und Eide, alle Unterdrückungen freier Wahrheit und Wahl verschwinden, und die Grundbedingungen alles Friedens und sichern Bestandes gesellschaftlicher Einrichtungen, das Recht und die beschworene Treue heilig gehalten werden. Lege man nun diesen Maßstab an so viele unserer neuesten deutschen Reactionen! Wie wenige werden gerechtfertigt bestehen! Wird man z. B. wirklich in Hannover, bei diesem loyalsten, maßvollsten, conservativsten deutschen Volksstamme, dessen Liberale den Ruhm dieser Eigenschaften und die Treue gegen den Thron auch bei seinen neuen Verfassungsverträgen in den aufgeregten Zeiten von 1833 und 1848 zur Bewunderung der Nation, ja zum Verdruß von Vielen bewährten — wird man die solchergestalt redlich und friedlich und frei mit ihren Königen verhandelten neuen und eidlich beschworenen Verfassungsverträge als revolutionär brandmarken und behandeln dürfen? Könnte man sich etwa dazu berechtigt halten, wenn vielleicht einzelne neue Bestimmungen mißfallen, welche denjenigen historischen Erscheinungen widersprechen, die man aus dem geschichtlichen Entwickelungsgang als besonders angenehme herauszureißen beliebte; oder auch deshalb, weil vielleicht der Vertragsabschluß in eine bewegte Zeit fiel, in welcher derselbe zwar von seiten der Contrahenten durchaus juristisch frei und friedlich zu Stande kam, in welcher sie aber gerade darum durch denselben sich friedlich zu einigen und fest

aneinander zu schließen bewogen wurden, weil das öffentliche Gewissen einer nach langer Unterdrückung befreiten öffentlichen Meinung auch das Gewissen der Regierung in Beziehung auf die Volksrechte lebhafter erregte, und weil äußere Bewegungen, vielleicht Gefahren drohten, die in dieser innigen Einigung sicherer vermieden werden konnten? Besonnene Männer werden in solchen Umständen leichter besondere Gründe der Achtung als der Anfechtung finden. Geschichtskundige würden erschrecken, wenn in ähnlicher Weise aus den geschichtlichen Veränderungen und Entwickelungen fürstlicher oder aristokratischer Rechte und jeweiligen Bestimmungsgründen für das Volk, dieselben stillschweigend zu dulden oder ausdrücklich anzuerkennen, beliebige Anfechtungen abgeleitet werden sollten. Und gewiß, wenn auch nicht ein von Reactionsleidenschaft verblendeter heißsporniger Junker, sicherlich doch ein besonnener fürstlicher Rathgeber, muß es im höchsten Grade gefährlich halten, wenn man den republikanisch und radical gesinnten Feinden unserer constitutionell-monarchischen Verhältnisse die Freude machte, daß man für mögliche neue Stürme die Möglichkeit inniger Vereinigung des Volks mit den Fürsten dadurch erschwert, daß das Volk den alsdann neu gegebenen und eidlich bekräftigten fürstlichen Zusagen nicht traute, weil man die früheren zurücknahm. Leider aber erblickt man noch allzu häufig, statt solcher klaren Erwägung unserer wirklichen Gefahren und statt der Stimmung für billige Ausgleichung beiderseitigen frühern Unrechts, die kriegerische Reactionsleidenschaft und Verblendung. Man sieht sie ja sogar vieler Orten in hartnäckiger Verweigerung jeder Amnestie und in den nun in das zweite Jahrzehnd fortgeschleppten criminalistischen Verfolgungen Solcher, die sich in dem allgemeinen Rausche einer außerordentlichen Zeit verirrten, während doch viele außerdeutsche Regierungen, und allerdings auch mehre deutsche, längst mit großmüthigen und staatsweisen gänzlichen Amnestien vorangingen und so natürlich auch für Fehler von ihrer Seite die Völker versöhnlicher und vergeßlicher stimmten.

Nach diesen Vorbemerkungen können wir nun die von dem trefflichen Rotteck entworfenen Charakteristrungen der durch jene obigen beiden Hauptrichtungen bestimmten politischen Parteien folgen lassen; sie sind auch heute noch vollkommen wahr und passend.

Mit dem Namen Bewegungspartei oder Bewegungsmänner bezeichnet man in der großen Spaltung, welche heutzutage durch alle europäischen, d. h. der europäischen Civilisation angehörigen Völker geht, Diejenigen, die nach Fortschritten — zumal nach andauernden Fortschritten — im Staats- (oder auch im kirchlichen) Leben begehren und daher diejenigen Verbesserungen oder Entwickelungen, deren sie die gesellschaftlichen Einrichtungen für bedürftig oder empfänglich achten, ohne Zeitverlust verwirklicht wissen wollen. Ihnen stehen gegenüber die Männer des Widerstandes oder des Stillstandes, die da entweder überhaupt dem Fortschreiten abgeneigt oder die wenigstens der Meinung sind, daß die bereits gemachten Fortschritte einstweilen genügen, und die daher den — wie sie glauben oder vorgeben — gefährlichen oder verderblichen Bestrebungen der Bewegungsmänner ihren Widerstand entgegensetzen. Die Benennungen parti du mouvement und parti de la resistance kamen bald nach der Julirevolution in Frankreich auf, als von deren Urhebern ein Theil das glorreich Begonnene fortführen und zur Vollendung bringen, d. h. den laut verkündeten Principien und Losungsworten der Revolution die wahre und wohlbefestigte Verwirklichung verschaffen wollte, der andere Theil aber, zufrieden mit dem unmittelbar gewonnenen Resultat der dynastischen Veränderung und einiger Modification der Charte, jenem Streben, welches die Republik und mit derselben neue Stürme herbeizuführen drohe, Einhalt zu thun, dem weitern Fortschreiten einen Damm entgegenzusetzen unternahm. Die hiernach blos eine Spaltung unter den Theilnehmern der Julirevolution unmittelbar bezeichnenden Benennungen wurden aber bald in allgemeinerer Bedeutung angewendet zum Ausdruck der zwar in einigen Nuancen nach besondern nationalen Verhältnissen verschiedenen, doch in der Haupterscheinung sich überall gleichen großen Gegensätze, nämlich der Principien des Voranschreitens und des Stillstehens oder gar Zurückschreitens. Unter den Parteinamen, welche diese Gegensätze bei den verschiedenen Nationen bezeichnen, sind insbesondere die der Reformers und der Conservativen in England dem französischen mouvement und resistance entsprechend; aber auch jene der Constitutionellen und Absolutisten, der Liberalen und Antiliberalen und Stabilen, der Anhänger des natürlichen und des historischen Rechts drücken ungefähr dasselbe aus. Auf beiden Seiten sind dann natürlich auch mehrere Abstufungen, nach Ziel und Mitteln, von den Moderirten zu den Ultras erkennbar, als auf Seite der Bewegung von den gemäßigten Reformfreunden (welche mitunter selbst als Männer des Widerstandes auftreten) bis zu den Radicalen, Exaltados, Republikanern und Revolutionärs in engerer oder eigentlicher Bedeutung, und auf jener des Widerstandes von den conservativen Whigs zu den Hochtories, vom rechten Centrum zur äußersten

Rechten, von der einfachen Restauration bis zur heftigsten Reaction u. s. w. Wir blicken bei nachstehender Betrachtung der zwei großen Parteien von den Extremen und auch größtentheils von den unlautern Kämpfern ab und haben blos die Hauptprincipien an und für sich und meist nur die gemäßigten (d. h. nicht eben schwachen oder energielosen, sondern blos die nicht überspannten) und die aufrichtigen Anhänger des einen oder des andern Princips im Auge.

Das Princip der Bewegung, d. h. des Fortschreitens, ist das die Menschheit von der gemeinen Thierwelt unterscheidende, demnach allen ihren Werth oder die Bedingung desselben enthaltende. Es ist das große Naturgesetz für unser Geschlecht, das Thema der Weltgeschichte. Wo demselben wirksam Einhalt gethan, wo es auf längere Zeit unterdrückt ward, da ist faulende Stagnation eingetreten oder unheilvolle Revolution. China und der ganze Orient geben vom ersten, Europa — zumal in der Reformations- und in der französischen Revolutionszeit — vom zweiten die eindringlichsten Beispiele.

Aber das Ziel der Bewegung, wenn sie ein Voranschreiten sein soll, kann nur das Bessere, also das dem Recht und dem Gesammtwohl Entsprechendere sein; und die Bewegung selbst, wenn sich Rechtliebende unter ihre Fahnen reihen sollen, darf nicht wo anders als auf den Bahnen des Rechtes oder des rechtsbeständigen Gesetzes geschehen. Ihre Mittel dazu werden niemals rohe oder blinde, d. h. den schlechten wie den guten Zwecken zum Dienst bereite Gewalt, niemals Trug und Verführung sein, sondern blos Wahrheit und Licht und Aufruf der edlern Gefühle und Kräfte der Menschen. Die Partei der Bewegung hat sich zur Aufgabe gesetzt, ihre Rechtsüberzeugung so laut als möglich zu verkünden, gegen alles Unrecht den rastlosen Krieg zu führen und zur Begründung eines bessern Zustandes (in Staat und Kirche) alle Wohlgesinnten zu einem eines Jeden Stellung in der Gesellschaft angemessenen, d. h. ihm rechtlich zustehenden oder pflichtgemäß obliegenden Thun und Wirken im Dienst der guten Sache aufzufordern. Daher richtet sie sich zuvörderst an die Inhaber der Macht, an die Häupter des Staates (und der Kirche) oder an deren betrauteste Rathgeber und Bevollmächtigte; sie stellt ihnen mit geziemender Freimüthigkeit und patriotischer Wärme die gar oft von der Höhe herab nicht wahrgenommenen, wenn auch vom Volk sehr tief empfundenen Gebrechen der gesellschaftlichen Einrichtungen in Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung vor Augen, verlangt im Namen des Volkes Abhülfe, Reform, Rechtsgewährung und schlägt die nach ihrer besten und reinsten Überzeugung oder nach der Stimme der öffentlichen Meinung dazu führenden gesetzlichen Wege und Mittel, zwar anspruchslos und bescheiden, doch mit dem Nachdruck der eigenen Durchdrungenheit von der Nothwendigkeit oder Wohlthätigkeit des Verlangten vor. Sie bemüht sich sodann, richtige Ansichten von politischen Dingen unter allen Volksclassen zu verbreiten, ihnen eine lebendige Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und jene Ehrenhaftigkeit des Charakters und jenen bürgerlichen Muth einzuflößen, welcher darin besteht, „beim Rechtthun Niemanden zu scheuen". Sie thut dieses mit besonderm Eifer in denjenigen Staaten, worin das Volk eine Constitution besitzt, die es mit politischen Rechten begabt, mit Rechten, welche blos ein Scheingut sind, oder gar zum Fluche werden, wenn die Bürger ausgeschlossen bleiben von jenen Kenntnissen und unerwärmt von jenen patriotischen Gesinnungen, ohne welche es keine politische Mündigkeit gibt. Die Bewegungspartei also macht sich ein besonders angelegenes Geschäft daraus, das Licht der Wahrheit hell leuchten zu lassen im Volk und Denjenigen wirksam entgegenzuarbeiten, welche, weil von der Dummheit oder Versunkenheit der Menge selbstsüchtigen Vortheil erwartend, die Strahlen der Erkenntniß wie die Erhebung des patriotischen Gefühls sorgsam von ihr abzuhalten bemüht sind. Sie fodert allernächst die Bürger auf, bei Ausübung ihrer politischen Rechte, also namentlich in Repräsentativstaaten, ihre Vertreter (Wahlmänner oder Deputirte) nur nach freier Überzeugung, d. h. nach selbsteigenem Vertrauen in die geistige und moralische Tüchtigkeit der Candidaten, zu wählen, überhaupt Männer, von denen sie mit Zuversicht erwarten können, daß sie in ihrem, d. h. der Wählenden, Sinn sprechen und handeln werden, also Fremde des Ministeriums, wenn dieses wirklich die volksthümliche Bahn verfolgt, oder aber Männer der Opposition, wenn diese die mit der öffentlichen Meinung gleichlaufende Richtung hielt. Sie warnt das Volk vor den Umtrieben der Factionen, vor den Verführungen der Unlautern und zumal vor der die heiligste Pflicht verletzenden Nachgiebigkeit gegen schmeichelnde oder drohende oder gar gewaltsame, überhaupt constitutionswidrige Einflüsse, die etwa ein die echte Volksstimme scheuendes Ministerium sich erlauben würde, um durch Wahlbeherrschung, d. h. Wahlverfälschung, eine knechtische Kammer, mithin ein williges Werkzeug jedes absolutistischen Beginnens zu Stande zu bringen. Sie bewacht sodann die Richtung und das ganze Verhalten der Kammern, erhält sie in

fortwährender Bekanntschaft mit den Gesinnungen und Wünschen des Volks, spendet freimüthig, doch immer mit Anstand, Lob oder Tadel und belohnt, ermuntert, stärkt die pflichtgetreuen Repräsentanten durch Bezeugung des Beifalls, der Achtung und der Liebe. Die Partei der Bewegung endlich, wenn sie auf den Bänken der Volksdeputirten sitzt, zeigt sich innig durchdrungen von der Wichtigkeit und Heiligkeit ihres Mandats, hütet eifrigst die Constitution und alles constitutionelle Recht, begnügt sich mit bloßen Verheißungen, ja selbst mit blos factischer einstweiliger Beobachtung nicht, sondern fodert Garantien für die Unantastbarkeit des Verfassungsrechts, trachtet alles rein vernünftige Recht, insofern ihm noch die positive Anerkennung fehlt oder das historische widerstreitet, auf dem Wege verfassungsmäßiger Gesetzverbesserung zu der ihm gebührenden Herrschaft zu bringen, unterstützt mit treuem Eifer ein constitutionell gesinntes, mit der aufgeklärten öffentlichen Meinung und dem edlern Zeitgeist aufrichtig befreundetes Ministerium, führt aber auch furchtlos, mit allen durch die Constitution den Volkswortführern verliehenen Waffen, den Krieg wider die von jenem Wege abgewichenen Gewaltträger, unbekümmert um deren Gunst oder Ungunst und immerdar blos der Pflicht eingedenk, die dem Fürsten wie dem Volk gleich kostbare Wahrheit zu verkünden, das dem Fürsten wie dem Volk gleich kostbare Recht zu schirmen, das dem Fürsten wie dem Volk gleich ruhm- und segenbringende Voranschreiten auf der Bahn der Civilisation und des öffentlichen Wohls zu befördern.

Dieses ist die Charakteristik der Bewegungspartei im ganz eigentlichen Sinne des Wortes und nach der in der Wirklichkeit auch offenbar vorherrschenden Erscheinung. Sie ist hiernach wesentlich unterschieden von der Partei der Umwälzung, die da, nicht achtend der Schranken des Gesetzes und Rechtes, schlechthin zerstören, durch physische Gewalt zerstören will, was ihr mißfällt, und durch terroristisches Machtgebot einführen, was ihr gut dünkt, sowie auch hinwieder die Stillstandspartei von jener der wüthenden Reaction sich unterscheidet. Inzwischen gehört, wenn man überhaupt nur zwei Hauptparteien oder Seiten annimmt, allerdings auch die Umwälzungspartei als eine äußerste Nuance jener der Bewegung, sowie die übertriebenste Reaction jener des Stillstandes oder Widerstandes an; nur erscheint alsdann dort die edlere, vernünftigere Bewegungspartei vergleichungsweis, d. h. gegenüber der umwälzenden, als Widerstandspartei (erschien ja sogar die republikanisch gesinnte Gironde als Widerstandspartei gegenüber dem terroristischen Berge), sowie hinwieder der gemäßigtere Theil der Widerstands- oder Stillstandsmänner von der fanatischen Reactionsfaction für der Bewegung angehörig erklärt, daher in das wider die letzte ausgesprochene allgemeine Verdammungsurtheil mit eingeschlossen wird.

Die Widerstandspartei in ihrer Hauptmasse — mithin abgesehen von der ganz excentrischen Reactionsfaction, die da uns völlig ins mittelalterliche Adel- und Pfaffenthum zurückführen und zur Niederschlagung aller Freiheitsideen zuvörderst den unbändigsten Absolutismus der Krone benutzen möchte; — die Widerstandspartei besteht einerseits aus Denjenigen, welche überhaupt nicht oder durch Befangenheit für ihr eigenes persönliches oder Standesinteresse abgehalten sind, das wahre Verhältniß zwischen natürlichem und historischem oder vernünftigem und positivem Recht und die unverjährbaren Herrschaftsansprüche des ersten zu erkennen, und daher das Streben der Bewegungsmänner aufrichtig für verdammenswerth und unheildrohend achten, oder welche wenigstens, wenn sie auch die Rechtmäßigkeit oder theoretische Unverwerflichkeit solches Strebens einsehen, dennoch der Furcht sich hingeben, es möchte, wenn der Weg einmal eröffnet sei, die Bewegung allzu weit oder allzu schnell voranschreiten, und es möchten alsdann die Schrecken der Revolution einbrechen und mit Dem, was schlecht oder verwerflich in den Einrichtungen der Gesellschaft ist, auch das Gute und Heilsame unter gemeinsamen Trümmern begraben werden. Aus Angst vor Revolution verlangen sie Ruhe, d. h. Stillstand um jeden Preis. Ein anderer Theil der Widerstandsmänner fürchtet sich zwar nicht vor der Revolution, doch vor dem Verlust einiger werthgeschätzter historisch rechtlicher Privilegien oder anderer factisch besessener Ehren- oder Geldvortheile oder Vorempfänge aus der bürgerlichen Gesellschaft. Er vertheidigt ein schlechtbegründetes, doch immerhin bestehendes Besitzthum oder das ihm vortheilhafte Herkommen mit allem Eifer der Selbstsucht, und benutzt, um sich den Sieg zu sichern, die Furcht der Schwachen und Kleinmüthigen vor der Revolution, oder regt dieselbe künstlich auf, damit sie vereint mit ihm wider die Bewegungsmänner kämpfen mögen. Ja, er begnügt sich nicht mit Vorspiegelung der Umwälzungsgefahren, sondern er führt diese vielmehr eigens herbei, indem er durch seinen Widerstand gegen das Gute und Gerechte die Leidenschaften stachelt und allmälig die trostlose Ansicht hervorruft, auf dem gesetzlichen Wege sei auch das Gerechteste nicht, sondern blos auf jenem der Gewalt zu erringen. Noch ein anderer und sehr zahlreicher Theil der Widerstandspartei besteht aus der den idealen Interessen fremden, vom Zeitgeist unangehaucht gebliebenen Menge, deren Gott

blos das nächstliegende materielle Interesse ist, und welche daher vor dem Gedanken zurückschaudert, einige Gemächlichkeit, einigen Handels- oder Gewerbsgewinn, überhaupt einige Aussicht eines behaglichen bürgerlichen Fortkommens aufopfern zu müssen, wenn ein ernster Kampf um ideale Dinge einträte, also zumal, wenn nicht ein jeweiliges Ministerium des leichten Sieges über eine jede Opposition gewiß wäre. Zu dieser am Boden klebenden Menge, welche die wahren Volksfreunde, die der Nation die edelsten Güter zu verschaffen wünschen, mit einer theils stupiden theils engherzigen Scheu betrachtet und anfeindet, gesellen sich dann noch jene erbärmlichen Wetterfahnen, die, dem jedesmaligen Wehen des Windes folgend, auf die Bewegungsmänner losschlagen, sobald die Widerstandspartei im Besitze der Macht ist; namentlich auch Jene, welche, obschon nach innerer Richtung ziemlich geneigt, den Liberalen anzuhängen, dennoch aus Furcht vor der gerunzelten Stirn eines Ministers oder aus schnödem Verlangen nach einer ministeriellen Gunstbezeigung für sich oder für ihre Familie, oder für ihre Gemeinde, ihre eigene Gesinnung verleugnen und als willfährige Werkzeuge den Feinden der guten Sache dienen.

Noch eine Abtheilung der Widerstandspartei gibt es, welche zwar vergleichungsweis oder relativ jener der Bewegung kann beigesellt werden, insofern sie wenigstens den allzu starren Conservativen und den Reactionsmännern sich entgegenstellt, im Allgemeinen aber doch der Bewegung, wie sie oben charakterisirt ist, Widerstand leistet, d. h. wenn nicht eben der Bewegung oder derselben Richtung an sich, so doch der, wie sie glaubt, zu großen Schnelligkeit oder auch Ausbreitung derselben. Wir meinen diejenige Partei, welche sich gern die der „Reform" nennen läßt, im doppelten Gegensatz nämlich gegen Revolution einerseits und Reaction andererseits, daher, wie sie glaubt, in der richtigen Mitte zwischen beiden. Nach der Lehre und nach dem Streben dieser Partei soll zwar Bewegung sein, doch nur eine behutsame und auf das Fortbauen auf den gegebenen historischen Boden beschränkte, dergestalt, daß zwar, was von historischen Einsetzungen bereits veraltet ist oder sich selbst überlebt hat, vollends getilgt und ausgeschieden, an noch kräftige Zweige und Äste des historischen Lebensbaumes aber keine frevelnde Hand gelegt werde. Das Glaubensbekenntniß dieser Partei also lautet: „Langsam! schonend! keinen Einschnitt ins Lebendige! doch im Allgemeinen vorwärts!" So wenigstens ist der Sinn der Aufrichtigen, dem Guten mit treuer Gesinnung Zugethanen (und es gibt derselben nach Geist und Gemüth höchst Ehrwürdige) unter dieser Fahne. Viele jedoch, die sich ihr anreihen, thun es nur heuchlerisch; sie wollen das Voranschreiten völlig hindern und hoffen dieses zu bewirken durch Vertröstung der Bewegungsmänner auf eine künftige Zeit, welche jedoch wirklich anbrechen zu lassen sie niemals gesonnen sind, also durch trügliche Versprechungen und einschläferndes Hinhalten bis zum Jüngsten Tag, oder aber bis zum günstigen Moment des entschiedenen Widerstandes und Niederschlagens. Wir aber wollen hier nur von den aufrichtigen Anhängern dieser Verzögerungs- und Mäßigungslehre sprechen. Ihr eigenes aufgestelltes Gleichniß vom Baume mag uns als Waffe dienen. Der verständige Gärtner nämlich, und welchem um das Heranziehen an edlen Früchten reicher und schöner Bäume zu thun ist, wird nicht nur die bereits abgestorbenen Äste von Zeit zu Zeit abwerfen (denn diese schaden ohnehin nicht mehr viel, und der nächste Sturm würde sie abwerfen ohne ihn); sondern er wird auch wegschneiden, was grün und saftvoll, aber regelwidrig und das allgemeine Wachsthum hindernd oder verkümmernd aufgeschossen ist, z. B. die unterhalb der Krone ausschlagenden Schosse, die man Räuber nennt, und dann in der Krone die Quer- und Kreuzäste, oder die den Fruchtzweigen die Nahrung raubenden Wasserschosse, oder die, wenn auch noch grünen, doch von einem nagenden Krebse, der da um sich fressen könnte, befallenen Äste. Und wo wird ein kluger Ackersmann sich darauf beschränken, das bereits welkende oder abgestorbene Unkraut aus seinem Acker zu reuten, anstatt vielmehr eben das frische, lebendig wuchernde ensigst zu vertilgen? So auch im Staat (und in der Kirche). Nicht darauf kommt es hier an, ob etwas alt oder jung, bereits verdorrt oder noch grünend ist, sondern darauf, ob es schlecht oder gut, verderblich oder nutzbringend sei. Das Gute selbst, wenn es bereits dem Veraltern nahe ist, soll man sorgfältig pflegen, ja, wenn es schon begraben wäre, womöglich wieder von den Todten erwecken. Aber das Schlechte im Staat, also zumal das Rechtswidrige, soll, so früh es nach den obwaltenden Umständen möglich ist, vertilgt und ausgerottet werden. Gewöhnlich wird auch solches Ausrotten nur schwer oder bedenklich wegen der engherzigen Opposition der aus den Mißbräuchen Vortheil Ziehenden; aber wahrlich! es steht Denjenigen, welche nur durch eigenen Widerstand die Schwierigkeit und die Gefährlichkeit des Ausrottens herbeiführen, sehr übel an, die Verantwortung dafür den Andern aufzubürden, welche das gemeine Wesen von solchen Schäden oder bösen Auswüchsen befreien möchten. In alle Ewigkeit würde die Menschheit nicht voranschrei-

ten, wenn die Freunde des Guten sich darauf beschränken sollten, nur an das bereits Veraltete oder Abgestorbene die reinigende Hand anzulegen. Den Bösen und die im Besitze der Macht sind, stehen ohnehin Mittel zu Gebote, auch das Schlechteste Jahrtausende hindurch in Kraft zu erhalten, oder es wieder aufzufrischen, wenn es zu ersterben droht. Das chinesische und das Hildebrand'sche Reich sind davon eindringliche Beispiele. Als Christus seine göttliche Lehre den Menschen verkündete, bestanden Heidenthum und Judenthum noch in wenig geschmälerter Kraft, und der Pharisäismus trug hoch sein mächtiges Haupt empor. Christus und die Apostel, die den Pharisäismus stürzten, müßten, als Männer der Bewegung, verworfen werden nach der Lehre der heutigen Männer des Widerstandes. Und wenn Luther und Calvin nur die sogenannte Bahn der Reform (im angegebenen beschränkten Sinne des Wortes) gewandelt wären, d. h. ihr Messer blos an das Abgestorbene oder das dem Absterben Nahe gelegt hätten, so wären nur sie selbst als Märtyrer gefallen und die Hierarchie, deren stolzer Bau ja heutzutage noch über vielen Ländern thront, also damals gewiß noch nicht erstorben war, würde jetzt noch allgewaltig herrschen über die gesammte lateinische Welt.

Die Partei der Bewegung also — und wir nehmen gar keinen Anstand, uns selbst zu derselben zu bekennen — verwirft zwar alles Fortschreiten, welches nach Gegenstand oder Form verletzend für das Recht wäre, und macht sich auch bei dem vom Recht erlaubten, ja selbst gebotenen Voranschreiten die Beobachtung aller Regeln der Klugheit, also namentlich die Berücksichtigung der wirklich vorhandenen historischen Verhältnisse und Lagen zur Pflicht; aber darum ist ihr doch kein Bestehendes, blos als bestehend oder als noch in jugendlicher Kraft bestehend, heilig, sondern nur insofern es mit Recht besteht und dem Gemeinwohl unschädlich erscheint; und dann schont sie es auch, insofern es noch solche Kräfte des Widerstandes besitzt, daß sein Angriff mit Hoffnung des Erfolges entweder gar nicht oder nur mit an und für sich verwerflichen oder Unheil mit sich führenden Mitteln könnte unternommen werden. Sonst aber legt sie an das noch kräftige Übel weit eifrigere Hände an als an das bereits dem Absterben nahe und sucht überhaupt die nach Umständen thunliche Verwirklichung des Guten. Auch wünscht sie um so inniger die Erreichung ihres Zieles, d. h. die fortdauernde Möglichkeit eines gesetzlichen Voranschreitens, als sie erkennt, daß, wenn solche Möglichkeit durch die Übermacht der Männer des Widerstandes aufgehoben würde, nur die trostlose Doppelaussicht übrig bliebe entweder eines für die längste Zeit erfolgenden Zurücksinkens in Barbarei und Schmach, oder eines gewaltsamen, unermeßliches Unheil drohenden, revolutionären Ausbruches. Rotteck und Welcker.

Beweis, Beweisführung, s. Jury, Proceß und Strafproceß.

Bezirk, Bezirksstellen, s. Organisation.

Bibel, s. Heilige Schrift.

Bigamie, s. Ehebruch.

Bignon (Ludwig Eduard), geboren 1771 in einer Gemeinde des Departement der Niederseine, gehört zu den ausgezeichnetsten Publicisten Frankreichs und steht wol mit Recht im Rufe, die auswärtigen Verhältnisse, die Verfassung, die Verwaltung und die Hülfsquellen der fremden Staaten besser zu kennen, als man den Franzosen im Allgemeinen nachzurühmen pflegt. Mit dem Ausbruche der Französischen Revolution erklärte er sich für die Grundsätze derselben, stimmte aber keineswegs zu den Übertreibungen und Gewaltthätigkeiten, in die sie ausartete. Seine Mäßigung zog ihm 1793 Feindschaft und Verfolgung zu, und er suchte, wie Viele, die in gleicher Lage waren, Schutz und Sicherheit bei dem Heere. Seine diplomatische Laufbahn begann er 1797, in welcher er bald seine Brauchbarkeit bewies und in verschiedenen Sendungen, die ihm übertragen wurden, wesentliche Dienste leistete. Erst stand er als Legationssecretär, dann als Geschäftsträger zu Berlin. Darauf kam er als bevollmächtigter Minister nach Kassel und erhielt, da die Siege Napoleon's das nördliche Deutschland unter die Herrschaft Frankreichs gebracht hatten, die Aufsicht über die Verwaltung oder vielmehr finanzielle Benutzung dieser Länder. Im Jahre 1809 war er bevollmächtigter Minister am badischen Hofe, von wo er nach Österreich berufen ward, um die Verwaltung dieses Staats im Sinne Napoleon's zu ordnen und zu leiten. Eine Sendung, die er nach Warschau erhielt, beschäftigte ihn daselbst drei Jahre, nach welchen ihn, bei dem Ausbruche des Kriegs mit Rußland, de Pradt ablöste, den er aber später zu ersetzen wieder berufen ward. Der Kaiser, dem er sich beständig sehr ergeben zeigte und der sich auf die Würdigung der Menschen in seinem Dienste gut verstand, schätzte B. nach seinem Werthe. Mit der Restauration trat dieser in den Privatstand zurück und lebte in ländlicher Abgeschiedenheit den Wissenschaften. Während der Hundert Tage bekleidete er eine einflußreiche Stelle im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Als die Bourbons sich auf dem Throne befestigt sahen, blieb B. von den

Geschäften entfernt, da er sich weder der Gunst des Königs noch der fremden Mächte zu erfreuen hatte. Die Nation vergaß indessen seine geleisteten Dienste nicht und er ward von mehren Departements zum Abgeordneten in die Kammer gewählt, in welcher er das Vertrauen, das man auf ihn setzte, vollkommen rechtfertigte. Besonnen und kenntnißreich, durch die Erfahrungen der Geschichte und seines Lebens belehrt, zeigte er Mäßigung und theilte keine der übereilten Täuschungen, denen die Parteien sich in bewegten Zeiten gern hingeben und sich verderben. Wenn B. von einer gewissen Befangenheit nicht freizusprechen ist, dann gilt das nur in Beziehung auf die Größe und Herrlichkeit des Kaiserreichs, dem seine schönsten Erinnerungen angehören. In der Kammer zeigte er sich als ein Freund seines Vaterlandes. Mit Nachdruck erhob er sich gegen die Ausnahmegesetze und für die Zurückberufung der Verwiesenen. Unter den Schriften, welche B. herausgegeben, verdienen besonders erwähnt zu werden: „Ein Blick auf die Streitigkeiten der Höfe von Baiern und Baden" und „Über den Congreß von Troppau". Napoleon hatte in seinem letzten Willen nachstehende Verfügung getroffen: „Ich vermache dem Baron B. hunderttausend Fr. Ich fodere ihn auf, die Geschichte der französischen Diplomatie von 1792—1815 zu schreiben." Dieser Einladung hatte B. nicht ganz entsprochen, aber einen Theil seiner Schuld in seiner „Geschichte Frankreichs vom 18. Brumaire bis zu dem Frieden von Tilsit" abgetragen. Dieses Werk ist das bedeutendste des Verfassers und verdient unter den zahlreichen Geschichten unserer Zeit eine ehrenvolle Erwähnung. Es ist ins Deutsche übersetzt von Haase (6. Bde., Leipzig 1830—31). Die Fortsetzung dieses Werks erschien unter dem Titel: „Histoire de France depuis la pais de Tilsit" (4 Bde., Paris 1838; deutsch von Alvensleben, 6 Bde., Meißen 1838—40). Im Jahre 1837 wurde B. zum Pair ernannt und starb in Paris am 7. Jan. 1841. J. Weitzel.

Bilanz. Wenn bei einem Rechnungsabschluß oder auch jeweiligen Rechnungsabschnitt die Summe der Ausgaben mit jener der Einnahmen, oder der Foderungen mit jener der Schuldigkeiten, überhaupt die Summen des sogenannten „Solls" und „Habens", oder des plus und minus miteinander verglichen werden, um den auf einer oder der andern Seite vorhandenen Überschuß, also den wirklichen Stand einer Rechnung oder Verwaltung kennen zu lernen oder darzustellen, so heißt dieses die Bilanz ziehen. Von der Nützlichkeit oder Nothwendigkeit dieses Bilanzziehens im Privat- zumal kaufmännischen Haushalt haben wir nicht zu sprechen. Aber dieselbe Nothwendigkeit leuchtet ein für den Staatshaushalt, worin so Vieles und so Großes zu berechnen, zu veranschlagen, auszuweisen und fortwährend in thunlichster Evidenz zu halten ist. Wir beschränken uns hier auf diese einfache Begriffsbestimmung, die nähere Ausführung den Art. **Budget** und **Rechnungswesen** vorbehaltend. Nur einer besondern Bedeutung des Wortes Bilanz muß noch insbesondere erwähnt werden, nämlich der staatswirthschaftlichen Handelsbilanz. Dieselbe besteht in der Vergleichung der jährlichen (oder in einem andern Zeitabschnitt geschehenen) Einfuhr und Ausfuhr nach den in den Zollregistern darüber vorkommenden Angaben der Mengen und der Werthe, und ihr Zweck ist, sich daraus über den Umfang und insbesondere über den vermeinten staatswirthschaftlichen Vortheil oder Nachtheil des geführten Handels zu belehren. Nach dem sogenannten Mercantilsystem nämlich (welches zwar längst aus der Schule verdrängt, doch in der Praxis noch vorherrschend ist) gilt jede Waareneinfuhr für Verlust (weil dafür Geld ausgeht) und jede Ausfuhr für Gewinn (weil man dafür Geld empfängt); und es zeigt also die gezogene Bilanz, ob die Handelslage eine günstige oder ungünstige und wie groß jeweils der Vortheil oder Nachtheil, auch, verglichen mit den gezogenen Bilanzen der frühern Jahre, ob dieser oder jener im Fortschreiten sei. Allein, so vielfach belehrend und zu wichtigen praktischen Ergebnissen führend die statistischen Data über Ausfuhr und Einfuhr im Allgemeinen und nach ihren besondern Hauptartikeln auch seien, so ist doch die Grundansicht von dem Vortheil jeder Ausfuhr und Nachtheil jeder Einfuhr falsch oder wenigstens einer vielfachen Beschränkung bedürftig; und daher ist auch das darauf gebaute System schon in Bezug auf den einzelnen Staat, der es für sich aufstellt, verwerflich, wenn aber gar als allgemeines oder von allen Staaten erfolgtes gedacht, selbst heillos. S. den Art. **Mercantilsystem**. R.

Bildung, Erziehung, Bildungsstufen, Bildungsanstalten. „Homo non nascitur, sed fit." Nicht schon die Geburt macht uns zu Menschen, sondern wir werden es erst durch die Erziehung, d. h. durch die Summe der auf Körper und Seele einwirkenden Umstände. Und nicht nur der einzelne Mensch ist solcher Erziehung bedürftig wie empfänglich, sondern auch die Völker und Nationen sind es, ja die gesammte Menschheit, als ein Ganzes betrachtet. Die Wege Gottes bei der Erziehung des Menschengeschlechts zeigt die Weltgeschichte und die Geschichte der Menschheit. Den Gang, welchen dabei die einzelnen Nationen gingen, ihre theils absoluten, theils relativen

Vor- und Rückschritte oder auch ihre Stillstandsperioden lehrt und erklärt die Völker- und Staatengeschichte. Die Politik endlich benutzt die Ergebnisse solcher Geschichten und anderer Forschungen, um sich zu verdeutlichen, was Alles von seiten des Staats geschehen könne. Welche Richtung nun dabei sie zu nehmen und welche Schranken zu beobachten habe, d. h. also, was sie nicht blos thun könne, sondern was sie erstreben dürfe und solle und durch welche Mittel — darüber hat sie zuvörderst das Recht zu befragen, und sodann auch die Natur der Dinge und der Menschen, worauf ihr zum Zweck der Bildung einzuwirken zusteht oder obliegt. Wir wollen über diesen unendlich wichtigen Gegenstand wenigstens einige der allgemeinsten Betrachtungen hier aufstellen, während die speciellern Ausführungen in einige besondere Artikel, als Schulen, Universitäten, Akademien, Kirchen, Sittenpolizei u. s. w. verwiesen werden.

Klimatische, überhaupt physische Einflüsse geben dem Gang und Charakter der Volksbildung den ersten bestimmenden Anstoß. Auch die socialen Verhältnisse und mittels derselben die moralischen Einwirkungen empfangen zum Theil von dorther ihre Richtung; doch nehmen sie eine gesonderte und zwar die Hauptbetrachtung in Anspruch, weil jene zwar für die Politik ein wichtiger Gegenstand der Beachtung, doch nur diese eine wirkliche Aufgabe derselben, d. h. der Bestimmung durch menschliche Einrichtungen und Anstalten unterworfen sind.

Wenn wir die unendlich verschiedenen Culturzustände der Völker nebst ihren vielfach ineinander greifenden Übergängen, Abstufungen und Mischungen mit einem allgemeinen Blick überschauen, so stellen sich uns wol, je nachdem wir einen Standpunkt nehmen, mehre Hauptcharaktere oder hier und dort vorherrschende Züge der Ähnlichkeit oder der Unähnlichkeit dar, und es lassen sich hiernach jene Zustände auf einige Hauptclassen oder Stufen zurückführen; doch läuft dabei oft viel Subjectives mit unter. Dahin gehört z. B. die Vergleichung der Völkerzustände mit den Altersperioden des einzelnen Menschen. Allerdings gibt es merkwürdige Ähnlichkeitspunkte zwischen dem Leben der Völker und jenem der Einzelnen, allerdings mögen wir auch in jenem einige Hauptcharaktere der bei dem letzten zu unterscheidenden Altersperioden erkennen, also der Kindheit, des Knaben- und Jünglings-, sodann des reifern Mannes- und endlich des Greisenalters; doch mag ein Volk Jahrtausende hindurch im Zustande der Kindheit verbleiben (wenn etwa klimatische Ursachen seinem Weiterrücken entgegenstehen oder zumal wenn seine Häupter die — schon in der ältesten Zeit erfundene — Kunst verstehen, es fortwährend in Unmündigkeit zu erhalten), während ein anderes, unter günstigern Umständen und weisern oder tugendhaftern Führern binnen ein paar Menschenaltern eine hohe Bildungsstufe erklimmen kann; und ebenso versinkt oft eine Nation, noch bevor sie die Kräfte und Tugenden des Mannesalters entfaltet hat, in die trostlose Hinfälligkeit des Greises, während eine andere nach langer Kraftlosigkeit oder Ermattung sich wieder verjüngt und eine neue Bahn des männlichen Thuns und Wirkens durchläuft. Auch mögen oft bei einem und demselben Volk, je nach Classen oder Ständen, verschiedene Altersstufen der Bildung zu erkennen sein; es kann die Masse oder etwa das Landvolk noch in der Kindheit — ein lenkbares Werkzeug in der Pfaffen Hand — oder, wie in der Abgestumpftheit des Greisenalters, unempfindlich gegen das gewohnte Knechtsjoch sein, während ein gebildeter Mittelstand etwa in Städten (wie z. B. in Spanien) den Jünglings- und Mannesdurst nach Freiheit empfindet. Wir finden übrigens gar oft, daß Gesetz- und Rechtssysteme nicht sowol der Ausfluß der — mit den Altersstufen verglichenen — Culturzustände der Völker sind, als vielmehr die eigentlich wirkende oder wenigstens mitwirkende Ursache derselben. So ist zwar über ein in der sogenannten Periode der Kindheit, überhaupt der (Geistes-)Unmündigkeit, befindliches Volk die Priestermacht oder auch die Sultansmacht leichter zu errichten als über eines, das an Verstand und Charakter als männlich reif erscheint; aber erst durch Priesterlist und Sultansschrecken wird die Anlage oder Empfänglichkeit für Aberglauben oder für Furcht recht ausgebildet und befestigt, ja oft zum bleibenden oder längst dauernden Gepräge der also in ihrem natürlichen Entwickelungsgange aufgehaltenen und herabgewürdigten Nation gemacht. Mit nichten also sind Priestertrug und Sultanschrecken die einem natürlichen Bedürfniß der Volkskindheit entsprechenden und dadurch gerechtfertigten Erziehungsweisen; vielmehr legen Recht und Moral Denjenigen, welchen jene Kindheit leicht machte, sich factisch zu Vormündern eines Volkes aufzuwerfen, die heilige (freilich selten erkannte und noch seltener erfüllte) Pflicht auf, seine Freiheitsfähigkeit zu ehren und mit treuem Eifer auszubilden, auf daß sobald als möglich die wirkliche Mündigkeit eintrete, die Bevormundung also entbehrlich werde, und auch, bis solches Ziel erreicht ist, keinen andern Befehl oder Zwang auszuüben, als wozu die Regierten oder zu Erziehenden, wenn sie vernünftig wären oder, sobald sie solches geworden sind, ihre eigene Zustimmung geben müßten oder müssen. Für alle sogenannten Altersstufen der Völker also bleibt das vernunftmäßige Princip, d. h.

Zweck und Richtung alles Regierens und Wesen alles Rechtes, unverändert dasselbe, nämlich das freiheitliche; nur muß freilich bei der Anwendung die der Verschiedenheit der Umstände entsprechende Verschiedenheit eintreten.

Praktisch bedeutsam ist ebenfalls der von klimatischen Verhältnissen, überhaupt physischen Einflüssen herrührende Unterschied der Bildung, und jener, welcher die in einem oder dem andern Volk (oder Volksclasse) vorherrschende Beschäftigung oder Ernährungsweise hervorbringt. Für die höhere und edlere Bildung ist nur das gemäßigte Klima die erlesene Heimat. Bis zu einem gewissen Grade noch läßt zwar die nachtheilige Einwirkung der Hitze und der Kälte sich überwinden; aber der äußerste Frost und die brennendste Sonne lassen keine feinere Cultur mehr aufkommen. Dann sind die Uferländer (an Meeren oder an schiffbaren Flüssen) der Cultur günstiger als die an Wasserstraßen ärmern Binnenländer, und mäßig fruchtbarer Boden mehr als allzu üppiger oder als des Anbaues völlig unfähiger. Was aber die unter den verschiedenen Völkern vorherrschenden Beschäftigungen oder Ernährungsweisen betrifft, so stehen natürlich die blos oder meist nur vom Fischfang oder von der Jagd lebenden Horden auf der untersten Culturstufe, die Viehzucht treibenden, doch noch nicht ansässigen Völker (Nomaden im engern Sinne) um einen Grad höher, die ackerbauenden, also ansässigen Völker abermals und zwar um Vieles höher, und die mit dem Ackerbau auch Industrie und Handel verbindenden und eben deshalb auch zur Pflege der Kunst und Wissenschaft geneigtern am höchsten. Natürlich gibt es in jeder dieser Classen wieder mancherlei Abstufungen, sowie gegenseitige Übergänge und Vermischungen. Nur vom Vorherrschenden und auch von der Anlage zur Bildung mehr als von der wirklichen Bildung ist bei dieser Classification die Rede. In der Macht der Gesetzgebung und der Regierung steht es sodann, die überall vorhandenen Anlagen thunlichst zu entwickeln, die den jeweils vorhandenen Verhältnissen, Bedürfnissen, Hülfsmitteln und Mängeln entsprechende oder gemäß denselben erreichbare Bildungsstufe für das Volk zu erstreben, die Hindernisse aus dem Wege zu räumen und die Bahn eines möglichst weitern Voranschreitens zu bereiten. Der eigentliche Staat jedoch, der da nämlich Ansässigkeit fodert oder voraussetzt, kann kaum gedacht werden ohne Ackerbau, und das Gedeihen des letzten ist in natürlicher und enger Wechselwirkung mit jenem der Industrie. Darum haben wir bei den nachstehenden Betrachtungen, sowie nur bereits altersreife, d. h. der Kindheit entwachsene, so auch nur bereits Ackerbau und Gewerbe treibende Völker im Auge. Die Fischfresser sowie die blos jagenden oder weidenden Horden überlassen wir der alle Culturstufen überschauenden, erklärenden und vergleichenden Geschichte der Menschheit.

Wir wenden uns nun zu unserer Hauptfrage: Hat und inwiefern hat der Staat (d. h. die Staatsgewalt) das Recht oder die Schuldigkeit, sich um die Bildung des Volkes, also namentlich der nachwachsenden Geschlechter, zu bekümmern, demnach befördernd oder bestimmend darauf einzuwirken? Und, wenn sie es hat, welches ist das Princip und welches die Beschränkung oder das Maß solches Rechtes?

Ein Recht des Staats, sich die Volksbildung zum Gegenstand der eigenen Sorge zu machen, muß anerkannt werden, sobald man entweder die Beförderung der allgemeinen Humanitätszwecke, also namentlich die Beförderung der Cultur, mit in den Staatszweck aufnimmt, oder wenigstens solche Beförderung als nothwendiges Mittel zur Erstrebung des zwar enger gesteckten, namentlich auf Rechtsgarantie und allgemeine Sicherheit beschränkten Staatszwecks anerkennt. In beiderlei Beziehung sprechen wir die Staatsfürsorge für die Volksbildung an. Offenbar ist in dem Staatszweck, wie man ihn vernünftig bestimmen muß, die Beförderung aller naturgemäß, von allen Staatsangehörigen sich gesetzten Zwecke (insofern dieselben durch gemeinschaftliches Erstreben besser als durch individuelles zu erreichen sind) mit enthalten; und unter solchen Zwecken ist keiner näher liegend oder mehr einleuchtend als die fortschreitende Vervollkommnung unsers Geschlechts, die da eben den wesentlich unterscheidenden Charakter der Menschheit gegenüber der Thierheit ausmacht. Aber auch Diejenigen, welche so idealem Zwecke materielle Opfer zu bringen ungeneigt wären, müssen wenigstens anerkennen, daß schon der unmittelbare und völlig unbestrittene Staatszweck, nämlich die Gewährleistung des Rechts, ohne Sorge für die Volksbildung sich nicht erreichen läßt. Weit wirksamer als jede Strafandrohung hält von Rechtsverletzung ab die dem Gemüth eingepflanzte freie Rechtsachtung; und die durch Unterricht gebahnten Wege des rechtlichen Erwerbs heben die Noth, also die mächtigste Versuchung zu Rechtsverletzungen, wie Raub und Diebstahl, auf. Dazu kommt noch im eigentlichen Rechtsstaat, also zumal auch in der constitutionellen oder repräsentativen Monarchie, das hohe Interesse der Bildung einer aufgeklärten öffentlichen Meinung, d. h. der Erziehung der Bürger zur politischen Mündigkeit, ohne welche von der Herrschaft eines Gesammtwillens, also von vernünftiger Beschränkung der Des-

potie, gar keine Rede sein kann, und insbesondere die Repräsentivverfassung eine leere Form oder gar eine unheilvolle Täuschung ist; und endlich bedarf der Staat für sich selbst, d. h. für seinen eigenen Dienst, sodann für die Interessen der Nationalökonomie und für die vielen Bedürfnisse des Volks, deren Befriedigung Kunst und Wissenschaft voraussetzt, einer entsprechenden Zahl von höher Gebildeten, mithin auch der Anstalten und Pflanzschulen zu deren Heranziehung.

Diesen Ansprüchen der Staatsgewalt auf das Recht der Leitung oder Anordnung der Volkserziehung steht jedoch entgegen die doppelte Betrachtung, einmal, daß die Bildung, wenigstens die höhere Bildung, keineswegs durch Befehl oder Zwang hervorgebracht werden, sondern nur die Frucht der selbsteigenen freien Entwickelung sein kann; und dann, daß solche Freiheit der Selbstbildung, wie überhaupt die persönliche Freiheit, wovon sie einen hochwichtigen Theil ausmacht, ganz eigens dem Schutz des Staats anempfohlen, d. h. für jeden Einzelnen zum Hauptzweck des Eintritts in den bürgerlichen Verein gehörig, mithin einem blos secundären Zweck oder gar nur einem bloßen Mittel nimals aufzuopfern ist. Wie läßt sich nun zwischen so widerstreitenden Ansprüchen, einerseits der Staatsgewalt oder der Gesammtheit und andererseits der Einzelnen (oder auch Familien, Gesellschaften, Gemeinden u. s. w.), die das Recht und die Klugheit befriedigende Grenze oder Scheidungslinie ziehen?

So viel ist klar: solange der Staat nicht durch Befehl oder Nöthigung die von ihm gewünschte Volksbildung hervorruft, sondern blos durch zwanglose Ermunterung, Unterstützung, Darbietung von Hülfsmitteln und Errichtung von Lehranstalten, kann von Verletzung der Freiheit oder des Rechts keine Rede sein, sondern blos von einem nach dem Maß der Güte oder Zweckmäßigkeit jener Beförderungsmittel mehr oder weniger wohlthätigen, auch insofern wirklich in der Pflicht der Staatshäupter, d. h. in der ihnen durch den Staatsvertrag gesetzten Aufgabe gelegenen Wirken. Aber auch dagegen wird kein Vernünftiger etwas einwenden, daß der Staat von allen Ältern oder Vormündern verlange (und solches Verlangen nöthigenfalls durch geeignete Zwangsmittel geltend mache), daß sie ihren Kindern oder Pflegebefohlenen denjenigen Grad des Unterrichts, sei es in öffentlichen, sei es in Privatschulen, sei es (auf eine erweislich befriedigende Weise, im Hause angebeihen lassen, welcher, je nach der allgemeinen Bildungsstufe eines Volks, für nothwendig erkannt werden muß, um die heranwachsenden Bürger einerseits in den Stand zu setzen, ihr eigenes Glück zu gründen, und andererseits für die Gesellschaft unschädlich oder ungefährlich zu machen. Hierdurch schärft der Staat den Familienhäuptern blos eine denselben schon natürlich obliegende doppelte — nämlich gegen die Kinder und gegen die Gesellschaft gehende — Rechtspflicht ein, handelt also seiner obersten Bestimmung, Schützer alles Rechts zu sein, vollkommen gemäß und verletzt nicht nur die Persönlichkeit seiner Bürger nicht, sondern schirmt dieselbe. Ebenso wird es wol angehen und wirksam fürs Gute sein, wenn der Staat zur Bedingung des Vollgenusses aller bürgerlichen und zumal politischen Rechte den Besitz so vieler intellectueller, moralischer und technischer Bildung setze, als abermals je nach den hier oder dort obwaltenden gesellschaftlichen Verhältnissen zur Kenntniß und Ausübung der allgemeinen bürgerlichen Rechte und Pflichten vernünftigerweise für nöthig erachtet werden kann. Daß sodann noch für das Anerkenntniß der Befähigung zu bestimmten bürgerlichen Beschäftigungs- oder Wirkungskreisen, als zu Ausübung gewisser (im öffentlichen Interesse solche Vorsicht in Anspruch nehmender) Gewerbe, Künste und Wissenschaften, zu den verschiedenen Gattungen des Staatsdienstes, zum Lehramt u. s. w., die solchen — übrigens nur frei zu übernehmenden — Widmungen entsprechende besondere oder höhere Bildung zur Sicherstellung der Gesellschaft gefodert werden könne und müsse, versteht sich von selbst.

In Gemäßheit dieser Betrachtungen hat also der Staat:

1) das Recht (und die Pflicht) dafür zu sorgen, daß in allen Theilen seines Gebiets eine dem Bedürfniß der Bevölkerung nach beiden Geschlechtern entsprechende Anzahl von niedern Schulen für den ersten oder Elementarunterricht, d. h. für die allen Bürgern ohne Unterschied nothwendige oder wohlthätige Grundlage der Verstandes- und Herzensbildung, sodann auch von den theils der Weiterführung dieses Unterrichts, theils der Belehrung über staats- und gemeindebürgerliche Rechte und Pflichten gewidmeten höhern Bürgerschulen errichtet, mit tüchtigen Lehrern besetzt und in fortwährend fruchtbringender Wirksamkeit erhalten werde. Billig wird, was die Errichtung und Unterhaltung der Schulen betrifft, den Gemeinden, deren unmittelbarem Bedürfniß sie dienen, die Bestreitung der Unkosten oder wenigstens ein angemessener Präcipualbeitrag dazu, insoweit sie es vermögen oder insoweit nicht Privatstiftungen, zu deren Errichtung man in alle Wege ermuntern soll, vorhanden sind, zugewiesen. Dem Staat also oder der großen Gesammtheit bleibt hiernach blos die subsidiarische Verpflichtung dazu, jedenfalls aber das Recht

der Oberaufsicht und der den Grundsätzen einer geläuterten Pädagogik und der erkennbaren Richtung des vernünftigen Gesammtwillens gemäßen Regulirung der Schulen. (S. den Art. Schulen.)

2) Das Recht (und die Pflicht) der Sorge für religiöse Bildung, als die für alle Menschen wohlthätigste und für weitaus die meisten ganz unentbehrliche Grundlage und Gewährleistung der Sittlichkeit; daher also das Recht eine Kirchenanstalt zu gründen, wofern eine solche nicht schon ohne den Staat ins Leben getreten wäre, oder deren Gründung zu begünstigen, zu unterstützen und sodann das Gedeihen der begründeten zu befördern durch Schirm und Pflege. Von den einer tiefgehenden Untersuchung bedürftigen Verhältnissen des Staats zur Kirche (oder zu den mehren in seinem Schooße vorhandenen Kirchen) reden wir umständlicher in dem Art. Kirchenrecht; hier beschränken wir uns darauf, für den Staat das Recht in Anspruch zu nehmen, von jedem seiner Angehörigen, gleichfalls als Bedingung des Vollgenusses der staatsbürgerlichen Rechte, das Bekenntniß einer der von ihm anerkannten Religionen (er soll aber alle anerkennen, die nicht seinen rechtlichen Zwecken oder dem wahren Gemeinwohl sich feindlich entgegenstellend oder zur Beförderung der Sittlichkeit ungeeignet sind) zu verlangen und alle Ältern und Vormünder dazu anzuhalten, ihre Kinder oder Pflegebefohlenen in einer jener Religionen ordnungsmäßig unterrichten zu lassen.

3) Das Recht (und die Pflicht); neben den allgemeinen und niedern Lehranstalten auch die für die besondern und für die höhern Zweige des Unterrichts nöthigen zu gründen oder die bereits begründeten sorgsam im Flor zu erhalten. Hierher gehören einerseits die gemeinbürgerlichen oder technischen und andererseits die eigentlich gelehrten Schulen, dort wie hier in mehrfacher Abstufung, als dort sogenannte Realschulen, dann besondere oder allgemeine, niedere oder höhere Gewerbschulen und endlich polytechnische Schulen, hier aber Pädagogien, Gymnasien, Lyceen und Universitäten, und über allen stehend die nicht sowol dem Unterricht als der Fortführung der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Akademien. Auch die dem künstlichen Unterricht der von der Natur stiefmütterlich behandelten Unglücklichen zu widmenden besondern Institute, als jene für die Blinden oder für die Taubstummen u. s. w. gehören hierher.

4) Das Recht (und die Pflicht), noch außer den angeführten Hauptanstalten für Volksbildung, alle weitern, mit dem persönlichen Freiheitsrecht aller Einzelnen und mit dem vernünftigen Gesammtwillen vereinbarlichen Beförderungsmittel der physischen, intellectuellen, moralischen und technischen Cultur in Ausübung zu setzen und alle solchem edeln Ziele sich entgegenstellenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen.

Diese die gerechten Ansprüche der Staatsgewalt völlig befriedigenden Befugnisse genügen jedoch häufig den Machthabern nicht. Ihre Aufgabe, die Volksbildung zu befördern, deuten sie dahin, daß ihnen zustehe, das Volk ganz eigentlich zu erziehen, d. h. dessen Bildung nach ihren (nämlich der Herrscher, die sich gern zugleich als Väter oder Vormünder betrachten) — sei es wohlwollenden, sei es selbstsüchtigen, sei es objectiven, sei es subjectiven — Zwecken, Ansichten oder Interessen die Richtung und den Charakter vorzuschreiben, Gattung und Umfang der Kenntnisse, deren das Volk im Ganzen oder nach Classen theilhaftig werden solle oder dürfe, zu bestimmen, Geist und Gemüth, Lebens- und Sinnesweise der nachwachsenden Geschlechter in die von oben gebotene Form zu drücken und Alles, was davon abweichen oder nicht hinein sich schmiegen will, als unnützes Glied oder schädlichen Auswuchs wegzuschneiden. Dies Alles soll geschehen, um sich dadurch der Lenksamkeit und vollen Unterwürfigkeit der künftigen wie der wirklichen Staatsbürger zu versichern, irgendeine dictatorisch aufgestellte oder träumerisch angenommene Idee des Staats zu verwirklichen oder einem bereits bestehenden oder auch neu einzuführenden Gesetzgebungs- und Regierungssysteme Kraft und Dauer zu verleihen. Nicht nur egoistische, gewaltthätige oder verschmitzte Machthaber, ohne Unterschied ob Einherrscher oder Vielherrscher (unter den letzten zumal die priesterlichen), haben solche Grundsätze in alter und neuer Zeit praktisch ausgeführt (Alt-Ägypten, Indien, China Jahrtausende hindurch, Paraguay unter den Jesuiten und unter Dr. Francia sind davon eindringliche Beispiele), sondern auch hochgepriesene, fürs Gute begeisterte Gesetzgeber, wie zumal Minos und Lykurgus, und gleich berühmte geistvolle oder schwärmerische Philosophen, Schriftsteller und Staatsredner als Platon in alter, Filangieri und Andere in neuerer Zeit, und unter den französischen Revolutionsmännern Ducos, Rabaud de St.-Etienne, Lacanal, auch Robespierre und Danton mit verschiedenen Andern haben ihnen mehr oder weniger gehuldigt. Bei dem Streite jedoch, welcher seitdem bis auf den heutigen Tag über Freiheit oder Gezwungenheit, Öffentlichkeit oder Häuslichkeit der Erziehung und des Unterrichts geführt ward, hat vielfältige Begriffsverwirrung vorgeherrscht. Doch mehr und mehr hat in

dieser Sphäre, wie fast in allen andern, das Regierungsinteresse, welchem heutzutage Alles dienen soll, sich Bahn gebrochen und namentlich der geniale Despot Napoleon ein unübertreffliches Vorbild aufgestellt, wie man mittels der Conscriptionsgesetze ein Volk von Soldaten, und mittels einer kaiserlichen Universität, eines kaiserlichen Katechismus und eines gegen die Presse gerichteten Terrorismus ein Volk von Knechten erziehen könne. Zwar seinen Plan zur Vollendung zu führen war ihm durchs Verhängniß versagt; aber er hinterließ verführerische Lehren, und schon die Restauration hat ihm — freilich auf ihre Weise und abermals zu ihrem eigenen Untergang — darin nachgeahmt, daß sie in ihrem und der Emigration dynastischen und aristokratischen Interesse sich zum Versuche berechtigt glaubte, ob nicht durch gleichen Preßzwang, sodann durch jesuitische Schulen, durch Missionarien und frères ignorantins, eine durch die Schule der Revolution gegangene Nation sich wieder zum mittelalterlichen Aberglauben und Sklavensinn zurückführen lasse. Ähnliche Mittel des Heils für Privilegium und Legitimität schlägt Herr v. Haller, auch Adam Müller und Görres, und mit ihnen — öffentlich oder heimlich, aufrichtig oder schlau, — noch manch anderer Staatsmann und Schwärmer der Reactionspartei vor, und dieselbe ist nicht müßig in wohlberechneter und consequenter Anwendung derselben.

Um sich hier zu verständigen, thut es zuvörderst noth, dasjenige, was naturgemäß geschieht, von demjenigen zu unterscheiden, was vernunftrechtlich geschehen oder nicht geschehen sollte. Daß jede bestehende Verfassung oder Regierung, d. h. daß überall die bei solchem Bestand persönlich interessirte Persönlichkeit oder Partei derselben Fortdauer auf alle Weise zu sichern suche, ist sehr natürlich und darum überall vorkommend. Daß man daher zu ihrer Verschirmung oder Befestigung auch das mächtige Mittel der Volkserziehung benutze, ist, sobald die Wirksamkeit solches Mittels erkannt wird, nicht minder natürlich. Es wäre auch die Anwendung desselben zu billigen, wenn alles Bestehende wirklich der Erhaltung werth, oder wenn jede Veränderung des einmal da oder dort in Ausübung befindlichen Staats- oder Regierungssystems wirklich ein Übel wäre. Daß aber dem nicht also sei, wird jeder Unbefangene anerkennen und daher ein Mittel verwerfen, welches nach Umständen ebenso wirksam oder noch wirksamer fürs Böse als fürs Gute in Anwendung gesetzt werden kann, ja welches schon nach seiner Natur, selbst wenn zu guten Zwecken (nach der Intention der es Gebrauchenden) angewendet, den Charakter der Rechtsverletzung oder Gefährdung an sich trägt.

Freilich wenn die Machthaber, welche die Volkserziehung nach ihren Ansichten zu lenken oder zu bestimmen sich berufen und berechtigt glauben, insgesammt weise oder irrthumsfrei und tugendhaft, d. h. Recht und Gemeinwohl höher als ihr eigenes Interesse schätzend wären, so kann man ihnen gefahrlos das Geschäft solcher Erziehung überlassen, und würde aus ihren schaffenden Händen ein physisch, geistig und moralisch fortwährend sich veredelndes Geschlecht hervorgehen. Aber wo und wann sind Machthaber dieser Art erschienen? Oder falls etwa hier oder dort einmal ein solcher mit Macht bekleideter tugendhafter Weiser erschienen wäre oder erschiene, wo ist die Bürgschaft dafür, daß er selbst niemals strauchelu, und noch mehr, daß die Diener oder die Erben seiner Macht immerdar in seinem Sinn und Geiste handeln werden? Wahrlich! die Volks-, d. h. dem Princip nach die Menschheitserziehung kann und darf nicht einigen wenigen Gewaltigen anvertraut werden. Das allgemeine Gesetz der menschlichen, nach selbständiger Entwickelung strebenden Natur, also nur allein Wahrheit, Recht und Freiheit sollen hier den Stab führen, und nicht der — in der Regel egoistische — Wille einiger Einzelner oder Kasten.

Nach dem Princip der vom Staat und für den Staat, d. h. von den Staatshäuptern und für dieselben zu lenkenden oder zu bestimmenden Erziehung mag ein Volk für Jahrhunderte, ja für Jahrtausende zur Rohheit oder zur Stupidität, zum Aberglauben, zum Knechtssinn, zum Geistesschlummer und zur moralischen Entwürdigung verdammt werden. Alles dies nämlich ist gut für die Erhaltung der einmal bestehenden Verfassung und Herrschaft. Selbst Montesquieu sagt, das Princip der Erziehung in despotischen Staaten müsse oder solle sein das des Schreckens, in Monarchien das der Ehre, und nur in Republiken das der Tugend. Zehnfach Wehe hiernach dem Volke, über dessen Nacken einmal das Joch eines Despoten gelegt ward! Es wird es tragen müssen und sollen bis zum Ende aller Dinge!

Aber selbst in wahrhaft republikanischen, d. h. demokratischen Staaten, wiewol hier von Verfälschung oder Verderbniß der Erziehung zum Frommen egoistischer (dynastischer, aristokratischen oder priesterlicher u. s. w.) Interessen die Rede nicht wohl sein kann, wird durch das Princip der nach dem Interesse der einmal bestehenden Verfassung zwangsweis zu regelnden Erziehung das Persönlichkeits- oder Selbständigkeitsrecht des einzelnen Bürgers — des Familienhauptes sowol als des Sohnes — gekränkt, und werden die Staatsangehörigen, d. h. die um ihres eigenen

Wohles oder um der erleichterten Erstrebung ihrer eigenen Zwecke willen der Gesellschaft Beigetretenen als Werkzeuge oder bloße Mittel zur Herstellung oder Erhaltung einer Staatsordnung mißbraucht, diese Staatsordnung also, mit völliger Umkehr der Begriffe, aus einem Mittel, was sie vernunftmäßig allein ist, zum Zweck erhoben und der eigentliche und wahre Zweck (nämlich die Gewährleistung der persönlichen Freiheit, also der freien Selbstbildung Aller), welchem sie nur dienen soll, ihr, dem bloßen Mittel, aufgeopfert. Sparta, unter Lykurg's unnatürlicher Gesetzgebung, ist davon ein auffallendes Beispiel geworden, und Plato's Traum, hätte jemals seine Verwirklichung stattgefunden, wäre es in noch höherm Grade gewesen.

Indessen erscheint doch ein der Erhaltung einer wahren Republik gebrachtes Opfer eines Theiles der persönlichen Selbständigkeit, insofern es nämlich — was der Begriff solcher Republik fodert — wirklich einer von Allen gewollten und Allen gleich zuträglichen Form und auch von Allen gleichmäßig gebracht wird, nicht als unbedingt ungerecht; außer insofern, daß hier die Zustimmung Aller meist nur eine Dichtung sein oder auch etwa auf Irrthum (oder Schwärmerei) beruhen wird und jedenfalls jeder einzelne Dissentirende dabei einen wirklich ungerechten, weil nämlich jenseit der durch den Staatszweck gesetzten Grenze der rechtlichen Verbindlichkeit eines Gesammtwillens liegenden Zwang erduldet. Doch unendlich größer und schreiender ist das Unrecht, wenn es, anstatt wenigstens im vermeinten Interesse der Gesammtheit, nur in jenem einer Classe oder Kaste oder Familie, überhaupt nur im einseitigen Interesse der regierenden oder bevorrechteten Persönlichkeiten gegen die übrige Volksmasse verübt wird. Und ein solches ist auch in der Regel der Fall, wo immer Zwangserziehung oder dictirte Bildungsrichtung oder Stufe vorkommt. In der Republik ist eine wirklich verletzende oder den Werth des dadurch für die Gesammtheit zu erringenden Gutes überschreitende Freiheitsbeschränkung natürlich und daher ausnahmsweise erscheinend. Vielmehr liebt man allda die Beförderung freier Regsamkeit aller Kräfte, die Entwickelung aller Anlagen und daher die vom Staat wol begünstigte nicht aber gehemmte und nicht mehr als durchaus nöthig controlirte Selbstbildung aller Bürger. In der Republik, also auch in der constitutionellen Monarchie, wenn sie eine Wahrheit ist, läßt sich — abgesehen zumal von äußern Verhältnissen — gar kein Interesse denken, welches die Niederhaltung der Volksbildung oder irgendeine einseitige Richtung derselben, also zumal das Verschleiern irgendeiner Wahrheit, die Erstickung irgendeiner intellectuellen oder moralischen Kraft geböte oder räthlich machte. Nichts ist ihr erwünschter und ihrem Gedeihen frommender als Wahrheit, Licht, allseitige Kraftentwickelung und frei voranschreitende Bildung, und sie hat von einzelnen Irrthümern, Thorheiten, regelwidrigen Auswüchsen, die da wo Freiheit herrscht natürlich mitunter erscheinen, durchaus nichts zu fürchten, weil Vernunft und Recht, worauf sie ruht, durch ihre eigene Macht und durch die Überzahl ihrer geborenen Freunde leicht den Sieg über irgendein thörichtes oder verbrecherisches Entgegenstreben erringen.

Dagegen ist in der Despotie und in der Aristokratie, ohne Unterschied ob weltlich oder geistlich, wenn auch bei der letztern in noch höherm Grade, stets ein den Regierenden oder Bevorrechteten ausschließend eigenes, jenem der übrigen Classen oder der Volksmasse widerstreitendes Interesse vorhanden, zu dessen Wahrung nöthig ist die Kenntniß Dessen, was Recht und Gemeinwohl fodert, nicht aufkommen zu lassen und die an physischer Kraft überlegene Mehrzahl durch Unterjochung des Geistes und Gemüths in Folgsamkeit zu erhalten. Dieses ist die Quelle der Lehre, welche gegen die Volksaufklärung als etwas Verderbliches eifert und die Gläubigkeit für alles von der Autorität Verkündete, und den gedankenlosen Gehorsam gegen alles von oben Kommende als die Summe der Bürgertugend, als den Zweck aller Volksbildung als die Bürgschaft der öffentlichen Ordnung und Ruhe anpreist. Von diesem Geiste eingegeben sind, neben so vielen Gesetzgebungen und Regierungsmaßregeln Europas, auch die in den nordamerikanischen sogenannten Freistaaten rücksichtlich der allvort befindlichen Sklaven noch heute in Kraft bestehenden. Nach einem Gesetze in Südcarolina von 1800 wird jeder Sklave, der in einer Gesellschaft angetroffen wird, die irgendeinen Unterricht zum Zwecke hat, mit 20 Peitschenhieben bestraft. In Nordcarolina und so auch in Südcarolina, Georgien und Louisiana wird einen Sklaven Lesen oder Schreiben lehren oder ihm Bücher oder Hefte verkaufen oder schenken an dem Sklaven mit 39 Peitschenhieben, an dem Weißen mit 5000 Dollars bestraft, Alles aus dem Grunde, weil dies die Sklaven unzufrieden mache und zum Aufstand treibe. In Georgien kann sogar ein Vater verurtheilt werden, weil er sein eigenes Kind unterrichtet hat. (S. „Allgemeine Zeitung", 1835, Nr. 337.) Wahrlich! wer die Volksaufklärung scheut oder zu hindern sucht, der thut nur einen empörend aristokratischen Geist kund (denn für die höhern Classen der Gesellschaft werden die Prohibitivgesetze gegen das Licht in der Regel nicht gegeben; sondern es sollen nur

die Gemeinen, wie von den Vortheilen des staatsbürgerlichen Vereins, so auch von den allgemeinen menschlichen Gütern ausgeschlossen, oder doch in deren Erwerbung zu Gunsten der Vornehmen beschränkt sein); sondern er gesteht auch ein, daß Das, was er erstrebt oder begünstigt, nichts Gutes sei, weil es das Licht nicht erträgt und nur unter dem Schirm der Unwissenheit oder des Aberglaubens oder des künstlich eingeprägten Knechtssinns sein Dasein fristen kann.

Wir setzen, ein constitutioneller Staat, dessen Regierung die dem Gesammtwohl und Gesammtrecht des Volkes huldigenden Principien desselben aufrichtig befolgt, oder selbst eine absolute Regierung, deren von der Persönlichkeit der wirklichen Regenten ausgehender Geist zeitlich ein denselben Principien befreundeter oder auch nur aus staatswirthschaftlichen Gründen oder aus edler Ruhmgierde ein der echten Volksbildung zugewandter, Licht, Wahrheit, Fortschritt liebender wäre (wie etwa die österreichische und die preußische Regierung unter Joseph II. und Friedrich II., ja in gewissem Maße selbst die russische unter Katharina II.), wir setzen, sagen wir, eine solche Regierung habe gethan und thue, was nach den oben ausgeführten Grundsätzen ihr für die Volkserziehung zu thun obliegt, sie habe für Errichten von Schulen aller Art, theils auf Unkosten der Gemeinden, theils auf jene des Staats für Pflanzschulen tüchtiger Lehrer, für gute Lehrplane und, wofern nöthig, auch Lehrbücher, für das harmonische Zusammenwirken und Ineinandergreifen der verschiedenen Lehranstalten, für weise, der mit Vernunft anzusprechenden Lehrfreiheit der geprüften Lehrer unnachtheilige Oberaufsicht gesorgt: wird sie nun den also von ihr (unmittelbar oder mittelbar) veranstalteten, auch geleiteten oder wenigstens beaufsichtigten und controlirten Unterricht für den einzig zulässigen erklären dürfen oder sollen? Oder wird sie neben ihren eigenen öffentlichen Anstalten auch noch die freie Concurrenz derjenigen dulden müssen, welche etwa von Privaten oder Corporationen oder Sekten möchten errichtet werden? Wird sie namentlich solchen Privat- oder Corporationsanstalten und Lehrern auch das Recht des öffentlichen (d. h. nicht auf Einzelne oder Pensionärs beschränkten, sondern Allen offen stehenden) Unterrichts gewähren müssen? —

Noch tönt in unserm Ohr der Streit wider, der über die verhängnißvolle Frage von der „Freiheit des öffentlichen Unterrichts" theils in Frankreich unter der Restaurationsherrschaft, theils in Belgien unter der oranischen Verwaltung leidenschaftlich und lärmend geführt ward. Wir fragen: ist eine gemäß einer rechtskräftig bestehenden und der Zustimmung der *intelligenten* Mehrheit des Volkes sich erfreuenden Constitution waltende Regierung schuldig, einer ihr und der bestehenden Staatsverfassung offenbar feindseligen Partei den Jugendunterricht, sonach das Hauptmittel der Volksbildung, in Händen zu lassen, soweit es solcher Partei gelingt, durch Eifer, List, Zudringlichkeit, ja selbst Nöthigung mancherlei Art, oder gar durch den Anspruch auf ein ihr zustehendes ausschließendes Recht, sich Zöglinge zu verschaffen? Gesetzt, es würden auf einer Seite jakobinische oder revolutionäre Hörsäle geöffnet und auf der andern Schulen des finstern Aberglaubens, des Religionshasses, der geistesbeschränkten Frömmelei und der Feindschaft gegen die bürgerliche Gewalt: soll der Staat oder die Regierung dabei ruhig zusehen, wie ihnen dergestalt ein Geschlecht von Feinden herangezogen und die Aussaat des Guten zerstört wird? Fürwahr nein! Und gerade das Interesse der Freiheit ist es, wodurch wir dieses Nein! begründen. Die nachwachsende Generation fodert mit Recht vom Staate die Fürsorge, daß sie nicht im Interesse von Parteien erzogen und nicht durch die Macht der schon in die zarten Gemüther gepflanzten Irrthümer, Vorurtheile oder Leidenschaften in der Entwicklung der Naturanlagen gehemmt und unfähig gemacht werde, in reifern Jahren selbständig, d. h. mit Besonnenheit und freier Überzeugung sich eine Bahn und Richtung fürs Leben und Streben auszuwählen. Gegen dieses heilige Recht der nachwachsenden Geschlechter kann das vorgeschützte Recht des mit großem Unrecht, ja fast mit Abgeschmacktheit dem gemeinen Gewerbebetrieb verglichenen Rechts des Unterrichts in gar keine Betrachtung kommen. Nur innerhalb der Linie des Unschädlichen oder Ungefährlichen kann von solchem Unterrichtsrecht als freiem Gewerbebetrieb die Rede sein, und nur in Bezug auf Mündige findet ein unbeschränktes Recht der gegenseitigen Gedankenmittheilung statt, nicht aber in Bezug auf Unmündige, welche gegen Verführung oder Verderbniß zu schützen, wovor sich zu bewahren sie selbst nicht vermögen, eine heilige Obliegenheit des Staates ist. Auch ist, was insbesondere die zu Erziehern sich aufdringenden kirchlichen Lehrer betrifft, nicht nur von Verführung die Rede, sondern von wirklichem Zwange. Die kirchlichen Corporationen, also zumal die sich des kirchlichen Lehramts in der Regel ausschließend anmaßende Geistlichkeit, begnügen sich mit freiwilligen Besuchern ihrer Lehranstalten nicht. Sie nehmen gern (wie dieses namentlich der Bischof von Gent in seinem sogenannten Doctrinale gegenüber der niederländischen Regierung that) das ausschließende Recht des öffentlichen Unterrichts förmlich für sich in Anspruch

und setzen denselben gern bei den schwachen, der Einschüchterung zugänglichen Ältern oder Gemeindeobrigkeiten mittels religiöser Schrecken, als Verweigerung der Sacramente oder des Sündenerlasses u. s. w. durch. In solchen Fällen wird doch wol dem Staate zustehen, die Ältern gegen den wider sie ausgeübten psychologischen Zwang und die Kinder gegen die daraus für sie hervorgehende Verführung und Geisteserdrückung in Schutz zu nehmen. Und ebenso wird er wol auch im Interesse der Kinder wie in seinem eigenen verhindern dürfen, daß dieselben nicht durch weltliche Verführer zu Feinden des gemeinen Wesens, welchem sie einst angehören sollen, erzogen werden. Die öffentliche Schule also stehe unter Leitung und Aufsicht des Staats, und ohne Staatserlaubniß (die jedoch aus triftigen Gründen zu versagen ist), überhaupt also ohne Kenntnißnahme der Regierung von Geist und Richtung, werde keine öffentliche Schule von Privaten errichtet oder fortgeführt; nur bleibe — unter oben bemerkter Beschränkung — die häusliche Erziehung, vermöge des selbständigen Rechts der Ältern, für sie selbst und nicht minder für die von ihnen beliebig auszuwählenden Hauslehrer oder Erzieher frei. Ebenso bleibe frei der Unterricht in höhern Wissenschaften und überhaupt jede fürs Recht unverletzende Gedankenmittheilung oder Geistesberührung zwischen Erwachsenen mittels Rede, Schrift und Druck. Die letztbemerkte Freiheit zumal, als trefflichstes und einzig sicherndes Vorbeugungs- oder Heilmittel gegen jeden Misbrauch und unrechten Gebrauch der Staatsgewalt, setzen wir voraus, wenn wir der Regierung (oder auch der Volksrepräsentation) die oben bemerkten Rechte einräumen.

In den Händen einer in diesem Geiste verfahrenden, die echt constitutionelle, überhaupt die liberale Richtung verfolgenden Staatsgewalt ist auch das Recht, die öffentlichen Lehrer (an Gemeindeschulen etwa auf den Vorschlag der Gemeinden?) zu ernennen und die Bedingungen für die Ausübung irgendeines Lehramts festzusetzen, überhaupt das ganze Geschäft der Volksbildung zu leiten und zu regeln, durchaus unbedenklich und wohlthätig. Denn ihr eigenes Interesse hält sie auf der gerechten und guten Bahn fest. „Eine solche Regierung", sagt Destutt de Tracy in seinem gedankenreichen „Commentaire sur l'esprit de lois de Montesquieu" (Buch IV), „kann niemals und in keinem Falle die Wahrheit scheuen; ihr beharrliches Interesse fodert vielmehr die Beschirmung derselben. Gegründet auf Natur und Vernunft, hat sie zu Feinden nur den Irrthum und das Vorurtheil. Die Verbreitung richtiger und gründlicher Kenntnisse in allen Sphären des Wissens muß ihr nothwendig angelegen sein; ja sie kann nicht fortbestehen ohne dieselbe. Alles Gute und Wahre ist für sie, alles Schlechte gegen sie. Sie hat also die Fortschritte der Aufklärung und zumal der Verbreitung derselben über die ganze Gesellschaft auf alle Weise zu befördern. Vorzüglich wichtig ist ihr, die niedern Classen von den Lastern der Unwissenheit und der Noth zu bewahren, sowie die höhern vor jenen des Übermuths und der Verbildung. Ihr Streben wird sein, jene und diese der Mittelclasse nahe zu bringen, als in welcher naturgemäß, nach Stellung und Interesse, der Geist der Ordnung, des Fleißes, der Gerechtigkeit, der Vernunft und Mäßigung herrscht."

Dagegen wird freilich, wie derselbe Schriftsteller ausführt, eine despotische, überhaupt eine des festen Rechtsbodens ermangelnde oder ein dem Gesammtinteresse entgegengesetztes Ziel verfolgende, Regierung, ohne Unterschied ob einherrisch oder vielherrisch, die Volksbildung nach ihren egoistischen Zwecken zu modeln suchen. Sie wird vor allem die Maxime des leidenden Gehorsams, die blinde Verehrung für alles Bestehende einschärfen, Scheu vor jeder Erneuerung und Grübelei einflößen und zumal von der Erforschung der Grundsätze zurückschrecken. Sie wird sich zu solchem Zweck allernächst der religiösen Ideen bedienen, welche Geist und Gemüth schon von der Wiege an einnehmen und unvergängliche Eindrücke zurücklassen. Doch wird sie zuvor die Priesterschaft sich dienstbar machen müssen, weil sonst derselben Macht sich gegen sie selbst einst richten könnte. Unter den verschiedenen Religionen aber wird sie ihre vorzüglichste Gunst derjenigen zuwenden, welche am meisten den Verstand unter dem Glauben gefangen hält, am strengsten jede Prüfung untersagt, am unbedingtesten den Entscheidungen der Obern unterwirft und die meisten Dogmen und Mysterien enthält. Sie wird sodann den übrigen Unterricht bei den untern Classen der Gesellschaft auf das Allernothwendigste beschränken, damit nicht ihr geistiger Gesichtskreis sich erweitere und ihnen sodann die Gebrechen der Staatseinrichtung erkennbar und die eigene Unterdrückung fühlbar werde. Sie wird auch Alles von ihnen entfernt halten, was das Gemüth erheben oder eine Selbständigkeit des Charakters geben könnte. Zur Erde niedergebückt, nur grob sinnliche Genüsse begehrend, mit Knechtsgesinnung erfüllt, willenloses Werkzeug der Gewalt und in deren Interesse emsig producirend soll die Masse des Volks sein. Auch in den höhern Classen aber (in der Aristokratie blos die herrschende ausgenommen)

erscheinen Geistesschwung und Gemüthsadel gefährlich. Nur die staatswirthschaftlich Vortheil bringenden oder zum unmittelbaren Staatsdienst nöthigen und etwa die äußerliche Politur gebenden Künste und Wissenschaften dürfen hier Beförderung erwarten. Die zum freien Denken anregenden, die das Verlangen eines bessern Zustandes erzeugenden, die zur Erkenntniß der unveräußerlichen Rechte führenden müssen für gefährlich erachtet und niedergehalten werden, wie Tugend und edler Muth. Dazu dienen strenge Censur und Bücherverbot, Unterdrückung der Lehrfreiheit, Einschüchterung oder Bestechung der Lehrer und Schriftsteller, Ausschließung aller der Freiheitsgedanken Verdächtiger selbst vom häuslichen Unterricht, Verbot des Studiums im freiern Ausland, ja Verbot des Reisens dahin, sodann im Staatsdienst geöffnete Aussicht auf Anstellung und Beförderung für den allen solchen Richtungen mit Beflissenheit sich Hingebenden, Zurücksetzung, ja Strafe für Jeden, welche bürgerliche Gesinnung verräth, weiter am Hofe und überall, wohin Hofgunst lockend wirken kann, Auszeichnung, Titel und Orden für den Geschmeidigen, Folgsamen, über der Knechtspflicht aller andern Vergessenden, Entfernthaltung und Ungnade für den der rein menschlichen und der Bürgerpflicht sich Erinnernden, endlich auch in den Gemeinden und Bezirken Verheißung von industrieller Begünstigung, von Verleihung nährender oder bereichernder Behörden und Anstalten für die in der Servilität sich Auszeichnenden, und Entziehung längst besessener oder natürlich dahin gehöreuder Sinekuren, überhaupt ministerielle Ungunst in jeder derselben zugänglichen Sphäre für die einen selbständigen Charakter zeigenden Municipalautoritäten und Bevölkerungen und mancherlei demselben Geist entfließendes Anderes.

Montesquieu selbst, dessen Autorität heutzutage so oft zur Zurechtweisung der Ultraliberalen angerufen wird, macht (im dritten Buche seines hochgepriesenen Werks), nachdem er das fast allgemeine Verderbniß der Höfe mit den stärksten Farben geschildert hat, die nachstehende Bemerkung: „Or, il est très mal-aisé, que la plupart des principaux d'un état soient malhonnêtes gens, et que les inférieurs soient gens de bien; que ceux-là soient trompeurs et que ceux-ci consentent à n'être que dupes. — Que si dans le peuple il se trouve quelque malheureux honnête homme, le cardinal de Richelieu, dans son testament politique, insinue qu'un monarque doit se garder, de s'en servir; tant il est vrai, que la vertu n'est pas le ressort de ce gouvernement!"

Die Sorge für Volksbildung in intellectueller, moralischer und technischer Hinsicht, folglich zuvörderst jene für Schule und Kirche, sodann aber auch jede andere Pflege oder jedes andere Beförderungsmittel der Volksaufklärung und Sittlichkeit (worunter auch die ästhetische oder Geschmacksbildung begriffen werden mag) umfassend, gehört, nach der natürlichsten, d. h. auf die verschiedenen Hauptrichtungen der Staatsthätigkeit sich beziehenden Eintheilung der Verwaltungszweige, dem Ministerium des Innern oder der Polizei, im weiten Sinn dieses Wortes, an.

Nach unserer Meinung würde es räthlich sein, zur obersten Leitung des Unterrichtswesens eine, theils aus theoretisch und praktisch gebildeten Schulmännern, theils aus geschäftskundigen Staatsmännern zusammengesetzte Centralcommission zu errichten, dieselbe jedoch dem Ministerium des Innern zu unterordnen, sodaß ihr zur selbsteigenen Entscheidung nur die minder wichtigen oder blos im Vollzug bereits vorhandener Gesetze bestehenden Dinge überlassen würden, in wichtigern Angelegenheiten aber nur Vorschläge oder gutachtliche Anträge von ihr zu erstatten wären. Diese Commission (mit den ihr unterzuordnenden Provinz-, Districts- und Localcommissionen oder Beamten) müßte jedoch gesondert sein von jener des Cultus, ohne Unterschied, ob man die letzte als eine selbständige Centralautorität (wie in Rußland die „Dirigirende Heilige Synode") constituirt oder als eine bloße Ministerialsection. Es sind nämlich einerseits die jura circa sacra (und nur von diesen sprechen wir hier, da die jura ecclesiastica, die z. B. der protestantische Landesfürst in seiner Kirche ausübt, zur Kirchenverfassung und nicht zur Staatsverwaltung gehören) keineswegs auf die Interessen der Volksbildung beschränkt, sondern noch mancherlei andere Zwecke verfolgend und zu ihrer zweckmäßigen Ausübung auch ganz eigene Studien und Geschäftskenntnisse in Anspruch nehmend, und andererseits ist, zwar nicht unbedingt nothwendig, doch natürlich und gewöhnlich, daß vorzugsweise Geistliche mit ihrer Verwaltung betraut werden; und beim Unterrichtswesen soll die Geistlichkeit durchaus nicht die vorherrschende oder die entscheidende Stimme führen. Denn wohl ist räthlich und gut, daß den Seelsorgern (vorausgesetzt, daß Friede und Freundschaft zwischen Kirche und Staat bestehe) neben dem Religionsunterricht in den Volksschulen auch die Aufsicht oder Mitaufsicht über dieselben übertragen, auch daß in den Schulcommissionen ein oder der andere dazu persönlich qualificirte Geistliche berufen werde; aber ein selbständiges Recht auf solche Berufung oder überhaupt auf

die Volkserziehung (wie die theokratische Partei im restaurirten Frankreich und mit besonderm Eifer der geistreiche Abbé Lamennais, sodann auch der niederländische Klerus in Anspruch nahmen) hat die Geistlichkeit nicht; es ist selbst abgeschmackt, ein solches zu behaupten, und gleich gefährlich, als den gesunden Begriffen widerstreitend, es einzuräumen. Rotteck.

Bill, s. Englands Staatsverfassung.

Billigkeit (Billigkeitsgericht). — Was ist Billigkeit und ihr Verhältniß zum Recht? Was hat sie für Anspruch auf juristische und politische Gültigkeit? Schwerlich gibt es bestrittenere Fragen als diese. Die besondern Abhandlungen und Schriften über diesen Gegenstand (so die Abhandlung von Hugo Grotius „De aequitate" und die von Klein in den „Annalen der Gesetze u. s. w.", I, 375 fg., sowie das zwei Bände starke Werk von L. H. Jordan: „Über die Billigkeit bei Entscheidung der Rechtsfälle", Göttingen 1804) dienen fast nur dazu, die große Begriffsverwirrung über diesen Gegenstand, über welche schon Hugo („Naturrecht", §. 74) klagte, lebhaft zu veranschaulichen.

Um nun diese Begriffsverwirrung zu beseitigen, muß man verschiedene Gattungen der Begriffe von der Billigkeit unterscheiden.

I. Die erste Hauptgattung enthält die Begriffe, welche die Billigkeit gar nicht in Beziehung auf Recht und Politik, sondern nur als eine rein moralische Tugend bestimmen wollen. Diese Tugend aber, so schön sie ist, müssen wir lediglich dem Gewissen und ihre Betrachtung dem Moralisten überlassen. Recht und Staat erhalten durch ihre objective Gestaltung ein von der Moral verschiedenes, selbständiges Leben (s. oben I, S. XLI). Eine blos moralische Billigkeit also hat als solche keine Rechtsgültigkeit. So z. B. mag es moralisch billig sein, daß der Reiche dem Armen oder seinem frühern Wohlthäter eine rechtliche Schuldforderung erläßt. Das Recht kann dieses nicht erzwingen.

II. Die zweite Hauptgattung umfaßt diejenigen Begriffe, welche die Billigkeit als etwas juristisch und politisch Gültiges und Wirksames bezeichnen. Diese Begriffe nun sind einestheils:

1) solche, welche nur eine uneigentliche, scheinbare Billigkeit bestimmen, indem sie nur wahres Recht, verschiedene Seiten oder Bestandtheile desselben mit Billigkeit verwechseln, oder unrichtig mit deren Namen Billigkeit belegen. Viele Gelehrte verwechseln schon in ihren Definitionen die Billigkeit mit dem natürlichen Recht. So unter den Neuern Hellfeld. [1]) Andere, wie Hugo Grotius [2]) und Huber [3]), verstehen unter Billigkeit die Grundsätze des positiven Rechts, im Gegensatz gegen dessen buchstäblichen, einseitigen Ausdruck. Sie bezeichnen also die richtige, echt juristisch überall nothwendige Auslegung der Gesetze nach ihrem Grunde und nach der Absicht des Gesetzgebers, die sogenannte logische Auslegung (s. Auslegung). Wieder Andere verstehen darunter, so wie Jordan (S. 49), die Erwägung und Berücksichtigung der besondern Verhältnisse bei der Anwendung der Gesetze. Auch diese ist juristisch überall nöthig, und die Berücksichtigung dieser Verhältnisse, soweit sie überhaupt dem Richter rechtlich erlaubt ist, ist wahre Gerechtigkeit. Andere ferner verwechseln Billigkeit mit einzelnen besondern naturrechtlichen oder positiven Rechtsgrundsätzen, namentlich so wie Kreß [4]), mit dem Rechtsgrundsatz der Gleichheit, und zwar bald mit der materiellen oder verhältnißmäßigen Gleichheit, wonach z. B. die Mitglieder einer Gesellschaft bei gleichen Lasten auch gleichen Gewinn anzusprechen haben, bald mit der blos formalen Gleichheit oder der sogenannten Gleichheit vor dem Gesetz, daß nämlich alle nach gleichen Rechtsgrundsätzen einen gleichen Schutz ihrer wirklichen Rechte erhalten. [5])

Mit dieser ganzen ersten Unterart der zweiten Gattung der Begriffe von Billigkeit, beschäftigen wir uns ebenfalls nicht weiter. Um bloße Namen oder Worte wollen wir hier nicht streiten. Alle diese verschiedenen Rechtstheile selbst aber haben ihre unbestreitbare praktische juristische Gültigkeit und Anwendbarkeit, welche von einem Jeden insbesondere an seinem Orte näher zu bestimmen ist.

2) Es stellen aber auch andere Gelehrte Begriffe von Billigkeit auf, durch welche sie dieselbe als etwas vom Recht Verschiedenes, jedoch sich auf dasselbe Beziehendes bestimmen wollen. Es kommt also nun Alles darauf an, ob es wirklich noch einen Begriff einer von bloßer Moral

1) „Jurisprud. forens.", I, 1, §. 26. Vergl. Aristotel. Eth., I, 10, V, 10.
2) „De aequitate", I, §§. 3, 11, 14.
3) Digress. Justin., I, 5, §. 3.
4) „Dissert. de aequitat." (Helmstedt), I, 118.
5) So nach Cicero „De Orat.", I, 34, mit der aequalitatis conservatio in rebus causisque civium; oder nach II. Feudor. 54, mit der aequitas, quae in paribus causis paria jura desiderat.

und vom Recht verschiedenen, aber auf das Recht sich beziehenden Billigkeit gibt? Und ob und welche juristische Gültigkeit dieser Billigkeit in den verschiedenen Rechtsgebieten zugeschrieben werden darf?

Es bildet sich nun allerdings ein Begriff von Billigkeit, und zwar ein doppelter, durch die Unvollkommenheit alles menschlichen Rechts und aller menschlichen Rechtseinrichtungen. Ihre Verbesserung nämlich erscheint im Allgemeinen als Billigkeit. Diese Verbesserung kann nun entweder A) eine rechtliche oder verfassungsmäßige juristisch gültige sein; oder sie ist B) eine durch die Rechtsverfassung nicht begründete juristisch ungültige.

Zu A. Das Recht entsteht zwar aus einer sittlichen Idee, aber nur erst dadurch, daß diese in äußern Anerkennungen und Gestaltungen, positiven Gesetzen, Gerichten, Rechtsgewohnheiten, Objectivität, allgemeine äußere Erkenn- und Beweisbarkeit und Gültigkeit, also eine äußere leibliche Gestalt erhält (s. oben I, S. XLI fg.). So bilden sich zuerst seine anerkannten höchsten Rechtsgrundsätze, dann die logisch aus derselben abgeleiteten und positiv ausgedrückten Folgerungen, die besondern Rechtssätze und Rechtsinstitute. Es ist nun unvermeidlich, daß diese äußern positiven Rechte menschlich unvollkommen werden. Und zwar werden sie dieses nicht blos, wie Aristoteles zur Begründung der Billigkeit (Eth., V, 16) sagt, durch die Allgemeinheit der Gesetze, die sie zuweilen lückenhaft oder unpassend macht, sondern wegen fehlerhafter menschlicher Ansichten und Ausdrücke der Gesetzgeber überhaupt. Aber sehr mit Recht fodert nun Aristoteles — und zwar unter dem Namen Billigkeit — eine solche Verbesserung (ἐπανόρθωμα τοῦ νόμου), welche aus dem Grundbegriff der ganzen Gerechtigkeit aus einer und derselben Quelle mit den Gesetzen selbst hervorgeht. Dieselbe muß also, wie ja auch der Wortsinn der juristischen Billigkeit und der aequitas in deutscher und römischer Sprache ausdrückt, selbst ein Recht, ja selbst gesetzmäßig sein. Es ist nur ein rechtlich verbessertes Recht im Gegensatz des noch unverbesserten, des ursprünglichen positiven, ein materiell gerechtes im Gegensatz zu dem einseitigen formellen positiven. Hieraus aber ergibt sich für diese juristische Billigkeit, daß dieselbe fürs erste in ihrer Anwendung auf ihre besondern Fälle logisch richtig aus der objectiven höchsten Rechtsidee oder aus den objectiven höchsten Rechtsgrundsätzen abgeleitetes objectives Recht bildet, und fürs zweite, daß der diese Ableitung Vornehmende oder der die Verbesserung Machende als dazu durch den Rechtsorganismus *autorisirt*, daß er verfassungsmäßig berechtigtes Organ für dieselbe war.

Als solche verfassungsmäßigen Organe erscheinen heutzutage die Gerichtshöfe in Beziehung auf die völlig freie Auslegung der Gesetze und der Geschäfte und Verträge, nach deren erweislichem wirklichen Sinn und Geist. Hiernach dürfen und sollen sie den mangelhaften Wortsinn verbessern, die zu engen Worte logisch ausdehnen, die zu weiten beschränken und mit Berücksichtigung aller Umstände den wahren Sinn anwenden, soweit nicht entgegenstehender Wille der Urheber erwiesen ist (s. II, 1). Sie haben aber nicht blos den wahren redlichen Sinn der Gesetzgebung und der Urheber rechtlicher Geschäfte gegen einen fehlerhaften Buchstaben durchzuführen und anzuwenden, sondern sie sollen auch alle vom Gesetz übersehenen oder nur dunkel entschiedenen Fälle ergänzend nach den höchsten Rechtsgrundsätzen entscheiden. Diese ihre Verbesserungen des positiven Rechts gehören also schon an sich (nach II, 1) zu dem wirklichen Recht. Aber nur Vergleichs- oder Schiedsgerichte könnten etwa alsdann, wenn ihnen die Gesetzgebung oder die Parteien es gestatteten, ausnahmsweise gegen den juristisch erweislichen wahren Willen der positiven Gesetze und Geschäfte nach den juristischen naturrechtlichen oder, falls es so bestimmt wäre, sogar nach ihren individuell philosophischen oder moralischen Überzeugungen entscheiden. Nur die verfassungsmäßige Gesetzgebung ist dazu berechtigt oder ist dazu rechtsgültiges Organ, die Fehler des positiven Rechts auch gegen den bisherigen gesetzgeberischen Willen zu ändern, jedoch nur den logischen Folgerungen aus den höchsten objectiven Rechtsgrundsätzen entsprechend. (S. Art. Auslegung.) Anders aber war dieses mehrfach in frühern Zeiten, wo theils jene obige ausgedehnte freie richterliche Auslegung nicht allgemein anerkannt, theils die positive Gesetzgebung noch vielmehr formell einseitig und unvollkommen war, und wo daher besondere Institute oder Einrichtungen zur Verbesserung und Ergänzung der positiven Gesetzgebung durch das Recht oder die juristische Billigkeit stattfanden. So gaben die Römer den Prätoren und ihren Edicten die ausgedehnte Gewalt zur Begründung ihrer prätorischen Aquitas oder ihres prätorischen Rechts zur Verbesserung des strictum jus civile oder des mangelhaften strictен Wortsinns der Gesetze und der strictен Formen und Buchstaben der Verträge und Rechtsgeschäfte. So gründeten die Engländer ihre vier Gerichtshöfe für die Billigkeit (courts of equity) im Gegensatz der Gerichtshöfe des gemeinen

Rechts (common law). Die alten germanischen Nationalversammlungen unter dem Vorsitz ihrer Fürsten besaßen früher gesetzgebende und richterliche Gewalt miteinander vereinigt und verbesserten wol auch richterlich in einzelnen Fällen die ohnehin oft nicht so formell bestimmten positiven Gesetze. Dieses scheinen auch wol später die englischen Könige und dann an ihrer Stelle ihr Geheimrath unter dem Präsidium des priesterlichen Lordkanzlers sich erlaubt zu haben, wenn sie bei Appellationen an sie Recht sprachen. Kein englischer Gerichtshof aber behielt ein Verbesserungsrecht des positiven Rechts. Als aber später an die Stelle der allgemeinen Volksgerichte die kleinen Schwurgerichte traten und diese bei dem Gericht des Lordkanzlers sogar hinwegfielen, auch dem königlichen Geheimrath nach Billigkeit zu richten schon unter Richard II. verboten war, und nun im 15. Jahrhundert das eigentliche Gericht des Lordkanzlers gebildet wurde, so dehnte sich dasselbe wegen Geschäftsüberladung (unter dem Präsidium vom Kanzler, von zwei Vicekanzlern und einem master of the rolls) zu den vier Billigkeitsgerichtshöfen aus. Die Billigkeitsgerichte unterscheiden sich also von denen des gemeinen Rechts nur durch ihre besondere Organisation und besonderes Proceß- und Beweisverfahren und namentlich dadurch, daß sie keine Schwurgerichte hatten, wodurch sich denn auch bei ihnen die fremden römischen und kanonischen Rechte einschlichen, endlich noch dadurch, daß ihnen eine Reihe von besondern Rechtssachen zugewiesen wurde. Letzteres geschah ursprünglich allerdings zu einer Verbesserung der Rechtspflege. So erschien es ungerecht, daß ein Kläger sein gutes Recht, wenn auch gute Zeugen es bewiesen und dieses eine schriftliche Urkunde bestätigte, dennoch darum verlieren sollte, weil bei den Schwurgerichten der Gerichtshöfe des gemeinen Rechts alle Zeugen unbedingt persönlich erscheinen mußten. Ähnlich wurden ihnen auch neu entstehende Geschäfte zugewiesen, für welche das bisherige gemeine Recht keine Klage hatte, so eine Art von Fideicommissen (trust), später Schutz des literarischen Eigenthums und der Erfindungspatente. Die Billigkeitsgerichte aber hatten ihrerseits in diesen und ähnlichen Fällen sich an die für sie bindenden positiven Gesetze und Präcedenzien zu halten, und entscheiden also, wie schon Blackstone, III, 24, ausführlich nachweist, vollständig nach den Grundsätzen wie die Gerichte des gemeinen Rechts und nicht nach Billigkeit. Soweit also nicht die natürliche Einwirkung der Schwurgerichte zuweilen eine freiere richterliche Entscheidung begründet, sind die englischen Gerichtshöfe sogar bei einer weniger frei ausgebildeten richterlichen Auslegung noch weniger als unsere deutschen Gerichte in der Lage, das positive Recht durch Billigkeit zu verändern.

Anders war dieses freilich früher bei den römischen Prätoren. Hier hatten die Prätoren, welche über Nichtrömer richteten, da, wo es ihnen bekannt war, nach dem heimischen Recht der Fremdlinge zu richten, wo aber dieses, wie so oft, nicht der Fall war, nach dem Naturrecht, dem jus gentium, d. h. nach denjenigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die man bei allen freien gesitteten Völkern (qui legibus et moribus reguntur) zu finden glaubte. Nach ähnlichen, wenn auch zunächst aus der Grundidee des freien römischen Volkes historisch-philosophisch entwickelten natürlichen Rechtsgrundsätzen bildete sich nun auch der Praetor urbanus seine aequitas. Und er gebrauchte sie zur Auslegung, Ergänzung und Verbesserung des unvollständigen, einseitig formellen positiven römischen Civilrechts, zu einer freiern Anwendung desselben je nach den veränderten Umständen und zur Umgehung der streng formellen (oder stricti juris) Verträge und Geschäfte durch freie, der bona fides, dem Naturrecht, der aequitas entsprechende.

Überhaupt können die positiven Gesetze unmöglich zum voraus alle einzelnen Verhältnisse und Fälle des menschlichen Lebens so bestimmen, daß nicht manche positive Rechtsregel in ihrer Anwendung auf solche besondere Verhältnisse als der höchsten Rechtsidee selbst widersprechend erscheinen müßte. Die positiven Gesetzgeber sind schwache irrende Menschen, und das menschliche Leben ist unerschöpflich und schreitet stets vorwärts. Es ist also gerade die allerwichtigste und schwierigste Aufgabe einer guten, verfassungsmäßigen Gesetzgebungs- und Justizeinrichtung, daß durch sie oder auf verfassungsmäßigem Wege stets die möglichste Übereinstimmung der positiven Rechtsregeln und der Entscheidungen der einzelnen Fälle mit dem Naturrecht erhalten und für die den höchsten Rechtsgrundsätzen entsprechende stetige Vervollkommnung und Fortbildung des positiven Rechts gesorgt und Entgegenstehendes ausgeschieden oder verbessert werde. So entstand z. B. das Begnadigungsrecht (s. Begnadigung). Es ist dieses in der That nur eine Billigkeit in sehr uneigentlichem Sinne. Es ist dem Wesen nach eine rechtliche und verfassungsmäßige Verbesserung unvollkommener oder unrechtlicher Gesetze. Es ist die wahre Gerechtigkeit. Ähnlich sind die Milderungs- und Schärfungsgründe und die circonstances attenuantes. Die

Solonische Verfassung strebte, außer dem einzelnen Mittel der Begnadigung, durch volksmäßige Gesetzgebung und Gerichtseinrichtung in Verbindung mit der Sorgfalt und Wachsamkeit des Areopags, der Thesmotheten und Nomotheten für die fortdauernde Erhaltung der höhern Rechtsgrundsätze, für die Harmonie und Gerechtigkeit in der Gesetzgebung, sowie für eine gerechte Rechtssprechung zu wirken. Besonders vortrefflich aber wirkte nun zu Rom für diesen Zweck und für fortschreitende Verbesserung des alten, oft einseitigen und harten (stricten) Civilrechts, für eine höhere und reichere Entwickelung der ihm selbst zu Grunde liegenden naturrechtlichen Grundsätze die ganze Rechtsverfassung der Römer. Dieses bewirkte gerade die classische Ausbildung des Römischen Rechts. Dahin wirkte der höchste Staatsgerichtshof der Prätoren, welche in den vor Beginn ihres einjährigen Amtes öffentlich bekannt gemachten Edicten festsetzten, wie sie Recht sprechen wollten, und dabei diejenigen Ausbildungen des positiven Rechts aus den Edicten ihrer Vorfahren beibehielten oder selbst neu bestimmten, welche ihnen durch die höchste Idee der Gerechtigkeit, die fortgeschrittene Cultur und die öffentliche Meinung oder die Nationalüberzeugung gefodert schienen. Sie übten dadurch gewissermaßen eine gesetzgebende Gewalt aus, eine Gewalt, nicht blos die positiven Gesetze auszulegen, sondern auch organisch zu ergänzen und zu verbessern (corrigendi). Aber diese Gewalt war verfassungsmäßig begrenzt. Sie sollte stets das lebendige Wort, die lebendige, freie Fortbildung des positiven Rechts oder der ihm zu Grunde liegenden natürlichen Rechtsgrundsätze sein (viva vox juris civilis).[6] Die Prätoren durften weder im Allgemeinen die Rechtsgrundsätze umändern, noch von ihrem eigenen Edict in einzelnen Fällen abweichen. Die freie volksmäßige Verfassung, die öffentlichen volksmäßigen Gerichte in Criminal- und Civilsachen, insbesondere das große Gericht der Hundertmänner (Centumviralgericht), die Volkstribunen und die Censoren verhinderten Misbrauch und erhielten Veränderung und Erweiterungen des positiven Rechts in Übereinstimmung mit den anerkannten nationalen Rechtsgrundsätzen und mit der Nationalüberzeugung. Die Volksgerichte sprachen diese aus und konnten ihrer Natur nach und gewissermaßen als Bestandtheile der gesetzgebenden Gewalt denselben gemäß ebenfalls leichter das positive Recht erweitern und verbessern als unsere untergeordneten Beamtengerichte. Diese können nämlich höchstens bei zweideutigem und bei fehlendem Gesetz durch ihre Präjudicien und Observanzen nur für sie selbst verbindliche Entscheidungen feststellen. Die Tribunen aber konnten im Namen des Volks durch ihr Verbot fehlerhaft scheinende Änderungen verhüten, die Censoren, ebenfalls controlirt durch die öffentliche Volksüberzeugung und den nachfolgenden Censor, konnten, ohne gesetzgebende Gewalt, für die Zeit ihrer Amtsdauer durch öffentliche ehrende Anerkennung oder beschämende Misbilligung in allen Beziehungen die höchsten Grundsätze des Rechts und der öffentlichen Ehre und Moral aufrecht halten.

Das spätere Römische Recht hob die eigenthümliche prätorische Gewalt, das positive Recht zu corrigiren, auf. Auch unser heutiges deutsches Recht hat durch die freie richterliche Auslegung der Gesetze und Rechtsgeschäfte und Verträge, und selbst durch den großen Spielraum in der strafrechtlichen Beurtheilung, durch die obrigkeitlichen Begnadigungen, sodann durch die gesetzgeberische Thätigkeit und ihre Vorbereitung in freier Wissenschaft und öffentlicher Meinung und durch ihre landständische Handhabung für die Verbesserungen mangelhafter positiver Gesetze gesorgt. Alle diese Verbesserungen aber sind im wahren Recht, und im Wesentlichen im juristischen, im objectiven Naturrecht, begründet. Es sind also nur Worte, wenn man sie juristische Billigkeit nennen will.

Zu B. Selbst bei so vortrefflicher Einrichtung der Rechtsverfassung, wie die römische war, vollends aber bei einer mangelhaften, wie die unserige, und bei der besten menschlichen Gesetzgebung und Verfassung müssen manche wirkliche oder scheinbare Mängel und Widersprüche übrig bleiben; hierdurch entsteht nun die Billigkeit im engern, eigentlichen Sinne, als die nicht durch die Verfassung, sondern nur durch subjective Meinung anerkannte Verbesserung des Rechts.

Fürs erste sind alle Behörden Menschen und können in ihrer Anwendung und selbst, soweit sie ihnen zusteht, in ihrer verfassungsmäßigen Verbesserung der Gesetze fehlen.

Fürs zweite ist auch die höchste Staatsgesetzgebung selbst mangelhaft. Aus beiden Gründen wird auch bei der besten Justiz- und Gesetzgebungsverfassung doch noch mancher Fall vorkommen, in welchem eine verfassungsmäßige Behörde, ein Prätor, ein einzelner Richter, ein einzelner Bürger glaubt, die verfassungsmäßige Bestimmung und Entscheidung eines Verhältnisses

6) S. L. 7 und 8 de justitia et jure.

entspreche nicht ganz der natürlichen Gerechtigkeit, ohne daß doch die bestehende Rechtsverfassung ihm einen Zwang zur Durchführung seiner Ansicht erlaubte. So bestimmen ganz klare Civilgesetze, daß zur Begründung der Rechtssicherheit unter gegebenen Umständen ein Privatrecht verjährt, oder auch, daß durch bestimmte Beweismittel eine Thatsache im Civilproceß juristisch erwiesen sein solle. Wenn nun hier ein Prätor, ein Richter oder ein Bürger glaubt, es entspreche für einen bestimmten Fall die Verjährung nicht den natürlichen Rechtsgrundsätzen, der gesetzlich vollständige juristische Beweis nicht der innern Wahrheit, so kann, wenn die Justizverfassung selbst durchaus kein Rechtsmittel gegen die positive Bestimmung gestattet, der individuelle Richter und Bürger für sich diese Entscheidung zwar als unbillig, die entgegengesetzte aber als billig betrachten. Es kann auch die Partei, zu deren Privatvortheil sie stattfand, aus moralischem Antrieb auf diesen Vortheil verzichten. In juristischer Hinsicht aber gilt diese angeblich bessere oder billigere Ansicht durchaus nicht als Recht, sondern lediglich nur als eine subjective, individuelle Ansicht. Alle verfassungsmäßigen Behörden und Richter, aber auch alle andern Menschen können irren und selbst Unrecht thun. Aber es muß doch des Friedens wegen eine höchste und letzte Entscheidung im Staate geben. Scheint sie nun auch dem Einzelnen hart und ungerecht, so gilt doch sie, nicht aber ihre verfassungswidrige, angeblich billige Verbesserung. Nur die allgemein anerkannte Gesetzgebung und Justizverfassung eines Staats können in demselben objectiv oder allgemein erkennbar und allgemein gültig für Alle entscheiden, was im Staate juristisches Zwangsrecht sein soll. Kurz überall wird menschliche Unvollkommenheit in Beziehung auf die einzelnen Behörden wie in Beziehung auf die höchste Gesetzgebung und Verfassungsgewalt selbst übrig bleiben. Auch die letztere wird, ja sie kann nicht alle Widersprüche des Rechts selbst oder nicht alle Widersprüche der positiven Gesetze mit dem Naturrecht ausgleichen.

Es können sogar die natürlichen Rechtsbestimmungen, welche aus dem von einem Volk anerkannten höchsten Rechtsgrundsatz streng folgerichtig entwickelt sind, zuweilen als unvollkommen und einseitig, ihre streng folgerichtige Anwendung als den höchsten Grundsätzen der Moral und der wahren Politik widersprechend erscheinen. Denn die Rechtsbegriffe und Rechtsgrundsätze sind ja noch nicht die höchste und nicht die ganze sittliche Idee und Aufgabe der Menschheit und der Staaten, sondern nur ein besonderer, abgeleiteter, untergeordneter Theil derselben. Das Recht überhaupt ist nur derjenige Theil der Moralgesetze, welche die Gesellschaft als für das gemeinschaftliche Freiheits- und Friedensverhältniß nothwendig anerkannt und durch diese Anerkennung äußerlich allgemein gültig und allgemein erkennbar (oder objectiv) gemacht hat (s. oben I, S. XLI fg.). Schon diese Anerkennung selbst kann unvollkommen sein, und selbst der rechtliche Frieden ist so wenig wie für den Einzelnen sein Leben das absolut Höchste. Jedenfalls sind alle Rechtsgrundsätze in ihrer Anwendung berechnet auf die menschlichen Gesellschaftsverhältnisse. Diese aber sind theils menschlich unvollkommen, theils unerschöpflich mannichfach und immer neu sich gestaltend, sodaß das Recht selbst wegen dieser Unvollkommenheit und wegen dieser unerschöpflichen Mannichfaltigkeit zum Theil nach einem allgemeinen Durchschnitt allgemeine Regeln aufstellt, die in Beziehung auf manche Erscheinungen der allumfassenden höchsten sittlichen Idee nicht ganz entsprechen. So können z. B. die allgemeinen naturrechtlichen Eigenthumsgrundsätze in ihrer mit juristischem Zwang durchgeführten folgerichtigen Anwendung auf bestimmte Verhältnisse zuweilen als hart und unbillig, als den höchsten sittlichen Aufgaben der Menschheit widersprechend erscheinen. Dieses kann der Fall sein, wenn durch jene Bestimmungen in einem Staate eine Classe besitzloser Armen einer Classe von Reichen gegenübergestellt wird. Selbst die gewöhnliche Gesetzgebung kann hier nicht ändern, sondern nur die Verfassungsgewalt, der neue Volksvertrag, wie die Annahme der neuen Religion bei den Germanen. Oft kann man um so mehr unter dem Namen der Billigkeit eine freiwillige Aufopferung dem Berechtigten moralisch zumuthen, je offenbarer sie aus dem Moralgrundsatz: „Was du nicht willst, daß dir Andere thun sollen, das thue du auch ihnen nicht", hervorgeht. Diesen Satz haben zwar Manche, und selbst Friedrich d. Gr.[7]), als den höchsten Rechtsgrundsatz, Andere wenigstens als die Grundlage einer juristischen Billigkeit aufstellen wollen. Aber er ist offenbar nur ein Moralgrundsatz und Grundlage blos moralischer Billigkeit. Jeder kann wünschen, daß Andere ihm Wohlthaten erweisen, ihm, statt ihn streng zur Erfüllung seiner Rechtsschuldigkeiten anzuhalten, vielmehr dieselben erlassen mögen. Aber dennoch sind dieses

7) „Oeuvres posth.", II, 60 fg.

keine Rechtspflichten, sondern nur Moralpflichten für diesen. Moralpflichten werden durch die besondern subjectiven Glaubens- und Gewissensüberzeugungen der Menschen bestimmt, haben an sich keine allgemeine äußere Erkennbarkeit und Gültigkeit, keine Objectivität (s. oben I, S. XLI fg.)

So ist denn die eigentliche Billigkeit (d. h. als verschieden von reiner Moral oder von einer rein moralischen Tugend und verschieden oder im Gegensatz von Recht, jedoch in Beziehung auf dasselbe gedacht) die angebliche Verbesserung wahrer (oder objectiver) Rechtsbestimmungen nach subjectiven Ansichten. Und zwar kann die subjective Ansicht dahin gehen, daß die nach der Verfassung des Staats gültigen Rechtsbestimmungen selbst den natürlichen höchsten Rechtsgrundsätzen, oder dahin, daß sie den Moralgrundsätzen widerspreche.

Schon durch diesen Begriff ist es ausgesprochen, daß die richterlichen und vollziehenden Behörden, daß überhaupt Alle, welche in privatrechtlichen, in staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen über erworbene Rechte zu entscheiden haben, sich nie durch eine eigentliche bloße Billigkeit verleiten lassen dürfen, von dem objectiven Recht abzuweichen. Denn gerade um einen friedlichen, festen, allseitig gesicherten Rechtszustand zu haben, auf welchen Alle zu jeder Zeit rechnen können, wurde die Herrschaft des objectiven Rechts gegründet und als die wesentliche Grundlage und Grundform aller gesellschaftlichen Bestrebungen anerkannt, sodaß zwar Jeder aus Sittlichkeit auf einzelne Rechte verzichten und mehr thun kann, als die Rechtspflicht von ihm fodert, Keiner aber gegen sein Recht verletzt und gezwungen werden darf. Die höchste nach der Rechtsverfassung einer Gesellschaft gegebene Entscheidung eines bestimmten Falles ist die allein allgemein erkennbare sittliche und naturrechtliche Überzeugung der Gesellschaft. Wollen also die vollziehende Gewalt und der Richter der Billigkeit folgen, so setzen sie sich über den Staat und zerstören alles feste sichere Recht, rauben wie Crispin dem Einen, was sie dem Andern zutheilen, und begründen eine ewig schwankende, rein subjective Willkür und Gewissensrichterei. Also können durch Ansichten und Ausführungen über Das, was billig sei, nur die Berechtigten zum freiwilligen Verzicht auf Privatgerechtsame bestimmt werden. Ihre Billigkeit ist alsdann eine Beschränkung ihres Rechts durch ihre Moralpflicht.

Diesen Grundsätzen huldigt auch entschieden unser gemeines Recht. Es befiehlt mit der größten Entschiedenheit und oft wiederholt, alles rein Moralische und alle blos billige Abweichung von dem objectiven Recht lediglich dem freien Ermessen der Berechtigten oder dem Gesetzgeber anheimzustellen, übrigens aber die Gesetze stets zu befolgen, auch wo ihre Befolgung eine Härte zu begründen scheint. [8]) Auch selbst wenn eine gewisse Entscheidung dem richterlichen Ermessen und schiedsgerichtlicher Entscheidung überlassen ist, wie es namentlich auch in staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen öfter vorkommt, wenn also ein sogenanntes Billigkeitsgericht constituirt ist, setzt unser Recht voraus, daß dadurch die Richter keineswegs auf bloße Moral, auf subjective Willkür und Gewissensrichterei, sondern auf das objective Recht gewiesen seien, sowie sie es mit genauer Berücksichtigung aller besondern Verhältnisse und des wahren natürlichen Sinnes des besondern Geschäfts und der objectiven Rechtsbestimmungen erkennen können. [9]) Und sicher ist dieses richtig, solange nicht die Parteien ausdrücklich auf alles Recht verzichten und nach bloßer Moral gerichtet sein wollen, in welchem Falle sie aber wol nicht hadern würden.

Zwar hat man in beider Hinsicht bisher entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt; aber dieses entstand nur daher, daß man die nothwendige allgemeine Erkennbarkeit oder Objectivität aller Rechtsnormen, die Grundbedingung eines festen rechtlichen Zustandes, übersah, und dann daher, daß man fast unbegreiflicherweise ganz allgemein die römische aequitas, welche so tausendfach im Römischen Recht als Entscheidungsgrund vorkommt, durch „Billigkeit" übersetzte. Dieses aber ist grundfalsch, da aequitas (mit den dahin gehörigen Begriffen aequum u. s. w.) bei den Juristen und in den Gesetzen dem ursprünglichen Wortsinne gemäß regelmäßig die rechtliche, die naturrechtliche und positiv-gesetzliche Gleichheit und Ausgleichung in ihren verschiedenen Beziehungen bezeichnete, und dann insbesondere auch jene verfassungsmäßige Verbesserung ungerechter Gesetze nach derselben (die uneigentlich sogenannte Billigkeit). Die griechischen Übersetzungen des Römischen Rechts übersetzten daher auch aequitas nicht durch Billigkeit, sondern durch Gleichheit oder Gerechtigkeit. [10]) Nur bei den Nichtjuristen und durch das Nicht-

8) S. die Beweise in K. Welcker's „System", I, 609 und 630.

9) Welcker's „System", a. a. O.

10) Ausführliche Beweise enthalten K. Welcker's „Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe", S. 472 fg., und „System", S. 137 und 619–630.

verstehen des Juristischen von seiten der Laien bekam die wahre rechtliche Ausgleichung den Schein und alsdann das Wort aequitas auch die Bedeutung jener unjuristischen oder von dem Recht sich lossagenden eigentlichen Billigkeit. So hatten z. B. die Zwölf Tafeln, deren anerkanntes Princip Rechtsgleichheit und Ausgleichung war [11]), diesen Grundsatz oft höchst unvollständig und einseitig angewendet und durchgeführt. Nach ihr bestimmten dieselben unter Anderm die gleiche Wiedervergeltung oder Talion bei Verletzungen. Die Nation und ihre juristischen Organe zur Ausbildung und zur Verbesserung der positiven Gesetzgebung sahen es nun bei einiger höhern Civilisation wohl ein, daß eine ganz unbedingte, in allen verschiedenen Fällen rücksichtslos durchgeführte Talion gerade die höchste Rechtsungleichheit bewirken würde. Denn, wie Aristoteles sagte, nur für Gleiche und unter gleichem Verhältniß ist das Gleiche gleich. Eine wahre rechtliche Ausgleichung der Schuld durch die Strafe foderte also, daß Der, welcher einem andern Bürger blos aus Nachlässigkeit ein Auge ausschlug, geringer gestraft wurde als Der, welcher dieselbe materielle Verletzung mit viel größerer Schuld, mit der höchsten Bosheit, vielleicht selbst gegen eine Person, welcher er besondere Ehrfurcht schuldig war, verübt hatte. Der Prätor nun führte durch seine verfassungsmäßig begründete Schätzungsklage diese wahre Gleichheit durch, und der Jurist sah auch darin nur eine wahre, rechtliche Ausgleichung, welche gerade den in den Zwölf Tafeln anerkannten juristischen Grundsatz der Gleichheit nach dem wahren Geist der Gesetzgebung (der vis und potestas legum, der ratio juris gemäß) verwirklichte. Der Prätor hatte das Civilrecht verbessert, war aber doch nur dessen wahre lebendige Stimme gewesen. Der Laie dagegen blieb bei dem äußern Schein, bei der mildernden Abweichung vom juristischen Buchstaben stehen; er fand in der Milderung der Strafe für den weniger Schuldigen, die seinem Gefühle zusagte, ohne daß er ihren Rechtsgrund erkannte, eine milde Abweichung vom Gesetz, eine unjuristische Billigkeit und lobte sie als solche. Wenig nachdenkende Juristen aber schlossen sich den Laien an und lobten und empfahlen nun wirkliche unjuristische Abweichungen von dem Recht, sobald dieses als zu hart erscheinen möchte. Die Einen, z. B. Hofacker [12]), wollten, daß diese Billigkeit nach ihrer Ansicht von dem Naturrecht, die Andern, z. B. Klein, a. a. O., daß sie nach der Moral, nach den Grundsätzen der Humanität und des Wohlwollens das positive Recht verbessere oder corrigire. Diese, z. B. Leyser (III, 6, 7), foderten diese Verbesserung nach einer sogenannten offenbaren Billigkeit unbedingt, Jene, z. B. Glück („Comment.", I, S. 177), wollten sie wenigstens in zweifelhaften Fällen vorgezogen wissen (wobei sie jedoch auch manche schon wirklich juristische Bestimmungen unserer Gesetze, z. B. daß man in wirklichem Zweifel eine härtere oder größere Rechtsentziehung oder auch eine Abweichung von den allgemeinen natürlichen Rechtsgrundsätzen, als nicht gewiß begründet, verwerfen muß, irrig für bloße Billigkeit hielten).

Auch das deutsche Wort und der deutsche Begriff Billigkeit werden mißverstanden. Denn auch dieses Wort bezeichnet ursprünglich etwas wahrhaft Juristisches; mag man es nun erklären als Gleichheit, indem man es mit Maaß (in seiner Schrift „Über sinnverwandte Wörter" unter Billig) von dem alten Worte biliden, d. h. gleichmachen, ableitet, oder mag man es erklären als das dem Recht Entsprechende oder das Rechtgemäße, indem man es mit Wachter („Glossar." unter Billigkeit) und jetzt auch Grimm (im „Wörterbuch") von dem Worte Bill, als das Recht oder Gesetz, ableitet. Das deutsche Rechtssprichwort: „Was dem Einen recht ist, das ist dem Andern billig", bezeichnet ebenfalls das Recht, ähnlich wie aequitas vorzugsweise nach seiner in den Augen fallendsten Seite, der Gleichheit. So wollen also römische und deutsche Gesetze nur ein objectiv wirklich Gerechtes oder Gesetzliches, und bezeichnen unter den Worten aequitas und Billigkeit nur die gerechten Verbesserungen des mangelhaften positiven Rechts. Das was man später als vom objectiven Recht verschieden darunter verstand, kann man allgemein als juristisch ganz verwerfliche Billigkeit verstehen, als die anerkannt verworfene aequitas cerebrina. Dieses Wort bezeichnet ja eine nicht im allgemeinen objectiven Recht, sondern als in individuellem, subjectivem Gehirn und Vorstellen beruhend. Alle subjective Billigkeit ist hiernach juristisch unwirksam, war auch selbst dem römischen Prätor fremd. Vollends bezeichnet nach Beendigung der prätorischen Gesetzverbesserung zu Hadrian's Zeit im spätern Römischen Recht aequitas nur die einzelnen ins positive Recht bereits aufgenommenen prätorischen oder auch die allgemeinen naturrechtlichen Grundsätze für die freie Auslegung und Beurtheilung der Rechtsverhältnisse und ihre analoge oder gleiche Anwendung.

11) Welcker's „System", I, 624.
12) „Principia juris civ.", I, 1, §. 12.

So aber war es also nach dem Bisherigen eine der vielen nachtheiligen Folgen davon, daß die Neuern meist die nothwendige Objectivität oder allgemeine Erkennbarkeit aller Gesellschaftsgesetze (s. oben I, XXI fg.) übersahen, daß man auf die soeben angegebene Weise aus jenen wirklichen Rechtsbegriffen der aequitas und Billigkeit eine unjuristische Billigkeit ableitete, dieser aber dennoch juristische Wirkungen beilegte, sie zu einem mildern Recht im Gegensatz gegen das strengere erheben wollte, und daß man durchaus zu keinem bestimmten haltbaren Begriff derselben kommen konnte. Diese Bestimmungen der eigentlichen oder der unjuristischen Billigkeit, oder einer richterlichen Verbesserung des positiven Rechts, bald nach dem Naturrecht, bald nach der Moral, weichen untereinander selbst wieder vielfach ab. Sie bilden den Begriff Billigkeit bald nach dieser oder jener angeblichen, naturrechtlichen oder Moralpflicht, bald, sowie Maaß (in der „Allgemeinen Encyklopädie" unter Billigkeit), nach der blos moralischen Tugend, einer Behandlung Aller und seiner selbst nach gleichem Grundsatz, bald, sowie Hugo („Naturrecht", §. 14 u. 146), nach einer angemessenen Zutheilung nach der Würdigkeit. Ja in der gerechten Verzweiflung an allen frühern Begriffen bezeichnete Kant („Naturrecht", S. 39) die Billigkeit zuletzt sogar als ein Recht ohne Zwang, ohne zu bedenken, daß jedem Recht eine Rechtspflicht gegenübersteht, und bei jeder Rechtspflicht Rechtsmittel möglich sein müssen. Am meisten beweist es die falsche Grundlage, von welcher man ausging, daß selbst Hugo, dem sonst die Wissenschaft gerade in Beziehung auf die scharfe Auffassung und Berichtigung der geschichtlichen Rechtsgrundbegriffe so viel verdankt, nicht blos ebenfalls die römische aequitas durch die unjuristische Billigkeit übersetzte, sondern nun auch hinzufügt, daß aus dieser Billigkeit in Rom das prätorische Recht, in England eigene Billigkeitsgerichte hervorgegangen seien. Von dem prätorischen Rechte sagten die Römer selbst viel richtiger, es sei die lebendige Stimme und Entwickelung der juristischen Grundsätze des Civilrechts. Die englischen Billigkeitsgerichte aber (die courts of equity) richten ja nach dem Obigen in Wahrheit nur nach juristischem Recht.

Zur Literatur gehören außer den am Anfang des Artikels erwähnten Schriften: Albrecht, „Die Stellung der römischen aequitas in der Theorie des Civilrechts" (Leipzig 1834), sowie Voigt, „Die Lehre vom jus naturale aequum et bonum und jus gentium der Römer" (Leipzig 1856) und die Abhandlung „Billigkeit" von Orelli im „Staats-Wörterbuch". Welcker.

Binnenzölle, s. Zoll.

Birkenfeld, s. Oldenburg.

Bischof, s. Kirchenverfassung, katholische.

Bischof, als protestantisch-evangelischer Landesbischof. In der Idee des Landesregenten ist es nicht enthalten, daß er auch die Pflicht und daher das Recht habe, die im Lande für besondere Zwecke sich bildenden Gesellschaften auch in dem besondern Geist ihrer Zwecke zu dirigiren. Fragen wir im Allgemeinen, was eine Staatsregierung sein und leisten solle, so ist es Erfüllung des Zwecks der Staatsgesellschaft. Dieser Zweck aber ist das Bestehen in ihren Rechten. Die Staatsgesellschaft hält zusammen, um wechselseitig und zusammenwirkend dem Allen Schutz oder den „Bestand" zu gewähren, was die Einzelnen für sich als nützlich oder nöthig bezwecken. Nicht aber ist sie der allgemeine Verstand, um ihnen, wie ein Vormund den Unverständigen, ihre Zwecke vorzuschreiben. Und in der Idee des Landesregenten ist dies mitbegriffen, daß er Aufsicht führe dafür, damit von den besondern Zwecken der Schutzbegierigen alles der Schutzgesellschaft im Ganzen und im Einzelnen Schädliche entfernt bleibe. In Allem sind alle innerhalb des Staats sich einigende Gesellschaften, auch die kirchlichen, nach dem Gesellschaftsrecht und als Schutzgenossen, denen Schutz gebühre, zu betrachten. Der Landesregent in Deutschland kann von der einen Kirche (Kirchengesellschaft) zur andern übertreten. Undenkbar aber wäre es, daß, wer die eine Kirche für falschgläubig oder wenigstens für weniger richtig hält als die andere, dennoch Bischof, das ist geistlich-kirchlicher Aufseher der Kirchengesellschaft werden oder bleiben könnte, deren Mitglied er nicht ist. Auch in der Idee des monarchischen Princips ist die Folgerung nicht enthalten, daß ein monarchischer Landesregent als solcher der Vorsteher irgendeiner Gesellschaft sei, welche zu bestimmten, im Staate zulässigen Zwecken freiwillig zusammenhält und den Rechtsschutz Aller deswegen anzusprechen hat, weil sie nichts, was der Beschützung entgegen wäre, beabsichtigt, also das staatsrechtliche Veto nicht wider sich motivirt.

Diese Grundbegriffe zeigen im Allgemeinen, daß aus den rechtlichen Verhältnissen des Landesregenten irgendein geistliches Episkopat über eine Kirchengesellschaft nicht folge. Auch geschichtlich wurde dies nicht anders anerkannt, solange man nicht verwandte Begriffe miteinander wie einerlei verwechselte. Die Zeit der evangelischen Kirchenreformation war — weil man

überhaupt, wie Luther öfters auf diesen letzten tiefsten Grund des Reformirens und Protestirens hindeutet, in Allem nach dem Warum? zu fragen angefangen hatte — auch die Zeit, wo die deutschen Regenten und ihre Räthe an die Regierungsrechte sehr eifersüchtig zu denken begonnen hatten. Mit dem Übergang in das sechzehnte Jahrhundert hatte sich Kaiser Maximilian, dieser geniale Ritter auf dem Kaiserthrone, ein sehr auf Staatsreformen dringendes sogenanntes Reichsregiment, aus Kurfürsten, Fürsten und Ständen zusammengesetzt, gefallen lassen müssen. Der mächtige Karl V. war der Erste, welcher die deutsche Kaisermajestät nicht anders als durch eine bedingende Wahlcapitulation erhielt. Dennoch dachten selbst die evangelischen Regenten mit ihren Räthen, als sie feierlich die Augsburgische als ihre Confession an Kaiser und Reich brachten, nicht mit einem Wort daran, wie wenn sie, die sich noch gar sehr als Landesherren (domini territorii) zu betrachten pflegten, in den evangelischen Kirchen als Landesbischöfe einzutreten hätten. Nur weil die katholischen Bischöfe in Sachen der Gerichtsbarkeit (wie der Ehen, der Zehnten, der Stiftungen) den Evangelischen Härte und Willkür bewiesen, veranlaßten sie selbst die historisch-juridische Rückerinnerung, daß diese geistlichen Kirchenherren dergleichen Jurisdiction nur durch menschliches Recht, d. i. nur durch Übertragung von der Staatsgesellschaft und deren Regierung, innehatten, und daß daher, was sie nicht rechtlich vollziehen wollten, wieder auf die einzelnen Staaten und deren Landesregenten zurückgehen müsse. Entstand aber gleich hier der erste Gedanke, daß die Landesherren in die Stelle der Bischöfe treten, so verstand es doch niemand anders als von jenen Jurisdictionalien. Niemand hätte für möglich gehalten, daß Nichtgeistliche Kirchenbischöfe werden könnten oder wollten. Vielmehr der Unterschied zwischen Jurisdiction und Episkopat wurde gerade im Art. 28 „von der Bischöfe Gewalt" im Namen der Regenten recht deutlich ausgedrückt. Sie erklären sich dort als coacti discrimen ecclesiasticae potestatis gladii zu zeigen. Potestatem episcoporum esse mandatum dei, praedicandi evangelium, remittendi aut retinendi peccata, administrandi sacramenta ... secundum Evangelium, seu ut loquuntur, de jure divino, nulla jurisdictio competit Episcopis ut Episcopis . . . Bischöfe haben, als solche, nichts zu thun, nisi *a*) remittere peccata, *b*) cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem rejicere, et *c*) impios, quorum nota est impietas, excludere a communione ecclesiae — aber sine vi humana, sed verbo. (!!)

Warum die Jurisdictionalien auf die Landesregenten zurückgehen müßten, wurde deutlich eingesehen und ausgesprochen: Si quam (Episcopi) habent aliam potestatem vel jurisdictionem (Gerichtszwang) in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii, aut decimarum cet., hanc habent humano jure. Ubi, cessantibus Ordinariis, coguntur Principes vel inviti suis subditis jus dicere, ut pax retineatur. Man gab es an als ein Nothwerk, an die Stelle der Bischöfe zu treten, aber — nur in Beziehung auf das Äußere gewisser Rechtsgegenstände. Diese waren von der eigenen Art, daß sie zwei Seiten hatten. Ehe und was damit zusammenhängt, ist als Vertrag Schutzsache für die bürgerliche Gesellschaft; als Gewissensverpflichtung untergibt sich alles mit dem Ehevertrag zusammenhängende moralisch Pflichtmäßige auch der kirchlichen Religionsaufsicht. Ebenso das zur Unterhaltung des Unterrichts und der Erziehung in Kirchen und Schulen gestiftete, d. i. aus dem Vermögen der Staatsgenossen durch religiöse Gesinnung ein für allemal ausgesonderte Privatvermögen. Um die Collisionen zu verhüten, welche, wenn diese zweiseitigen Gegenstände vor zweierlei Instanzen hätten behandelt werden müssen, entstanden wären, hatten christliche Regenten auch das Weltliche, die äußere Rechtsprechung darüber, den Kirchenthumsaufsehern (Bischöfen) überlassen. Das Zurücknehmen machte die Regenten nicht zu Bischöfen; vielmehr entkleidete es nur die Bischöfe dessen, was sie von der Schutzgesellschaft des Staats und deren Regenten gleichsam zu Lehen hatten und doch aus Parteilichkeit damals staatswidrig anwendeten. Was nicht von den Regenten auf die Vorstände des Kirchenthums übergegangen war, das soeben durch a, b, c bezeichnete kirchlich-geistliche oder pastoralisch-episkopalische Geschäft, die sacra betreffend — dachte man auch nicht zurückzunehmen. Es dauerte noch ziemlich lange, ehe dieses Nehmen auch auf Manches ausgedehnt wurde, das man nicht gegeben hatte.

Die Veranlassung hierzu ahnten aber doch schon die Verfasser der Augsburgischen Confession. Der Jurisdiction entkleidet, sind ihnen Episcopi und Pastores Synonyma. Sofort aber trat die Frage ein: Utrum episcopi, „seu" pastores habeant jus instituendi ceremonias in ecclesia et leges, de cibis, feriis, gradibus ministrorum seu ordinibus cet. condendi. Der Gedanke: wer hat die Pflicht und das Recht, Das, was die sacra (s. oben) gleichsam umgebe (= circa sacra sei), zu ordnen? dämmerte schon. Melanchthon ist nur nicht entschlossen

genug, auszusprechen: die religiöse Gemeinde, die wegen besonderer Religionszwecke vereinigte Gesellschaft, ordnet auch die äußern Erscheinungen, in denen diese ihre Zwecke hervortreten. Sie ordnet auch den Körper für das Geistige, entweder selbst unmittelbar, oder durch Kundige, als Männer ihres Vertrauens. Der fast allzu Behutsame gibt diese aus dem Gesellschaftsrecht fließende Antwort nur wie eingewickelt. Ungesagt läßt es sich nur denken. Die Episcopi, sagt der Artikel weiterhin, sollen nur nichts contra Evangelium ordnen. Stillschweigend war eben damit vorausgesetzt, daß die Episcopi auch das circa sacra ordnen sollen.

Aber nun waren den Evangelischen Pastores und Episcopi einerlei. Sollte denn nun jeder Pastor in seiner Gemeinde das circa sacra ordnen dürfen? Die Antwort wäre: Allerdings, wenn die Gemeinde, als zu besondern nicht staatswidrigen Zwecken vereint, es in ihrem Namen ihm anvertraut. Aber nun drohte das Furchtgespenst, daß alsdann das circa sacra in jeder Gemeinde von der andern abweiche, daß also Streit werde, daß überhaupt nicht mehr eine gemeinschaftliche Kirche sein würde. Man erfaßte nicht den Hauptgedanken, daß nur die sacra und zwar nur die obersten Grundsätze über die sacra (= Lehre und lehrgemäße Handlungen) das Fundament der Kircheneinheit seien, nicht aber die Kirchenordnung circa sacra. Man berechnete nicht, daß jede specielle Ordnung nur einwärts wirken dürfe, also auch, nicht auf Andere ausgedehnt, nicht zum Streit reize. Man war überhaupt noch an die so große, ja fast allein geltend gewesene auctoritätische Einheit der Kirche gewöhnt. Die Vorstellung von einer ähnlichen Uniformität gefällt ohnehin der Lust, über Viele — und zwar desto bequemer, je gleichförmiger — zu dominiren. Infolge all dieser zusammenwirkenden Zeitumstände ließ man es auf die alles entwickelnde Zeit ankommen, wie bei dem Zugeben, daß alle Pastores Episcopi seien, Einheit in der Vielheit sich gestalten werde.

Noch, da Luther's praktischer Blick Kirchenvisitationen als unentbehrlich erkannte, leugnete er sich selbst nicht ab, daß eigentlich jede für besondere Zwecke nicht staatswidrig sich bildende Gesellschaft im Staate, also auch jede solche Kirchengemeinde, das Gesellschaftsrecht habe, auch das „circa" sacra nach dem Zweck der sacra für sich zu ordnen, da natürlich auch alles solches Circa von der gesellschaftlichen Ansicht über die sacra selbst abhängt, welche die Gemeinde sich durch Gebräuche, Gebete, Lieder, Vorträge, recht eindringlich machen will. Luther spricht deswegen nur bittend um guten Willen der Pastoren und Gemeinden zu einer nicht allzu uniformen Übereinstimmung. Daß auch der Regent sie nicht befehlen dürfe, ja daß er nicht einmal dafür zu wirken eine Pflicht habe, spricht Luther bestimmt aus (s. schon den Art. Agende). Nur wo Ruhestörung entstünde, wird auf den im Hintergrund stehenden Staatszwang dagegen warnend hingedeutet.

Auch hierin hätten die Evangelischen freier bleiben können, wenn nur überhaupt die Menschen mit Klugheit frei zu sein verstünden und das Klugsein wegen der Mittel ebenso sehr als Pflicht achteten wie die auf den Zweck hinstrebende muthige Entschlossenheit, das ist, wenn man nur nicht meistens erst durch Schaden, oft fast zu spät, lernen müßte, daß nur selbstgewolltes, wohlbedachtes Maßhalten vom Zwang frei erhalte.

Solange die Reformirenden noch bald hierarchischen Concilienzwang, bald drohende kaiserliche Interimsgebote zu fürchten hatten, schloß man sich von selbst fügsamer aneinander. Nur nach der Pflicht und dem Recht, Ruhestörungen zuvorzukommen, ließen die evangelischen Regenten, aber durch Geistliche, als Männer des öffentlichen Vertrauens, Kirchenordnungen verfassen, denen sie ihren Staatsschutz versprachen; immer aber so, daß sie weder sich selbst dabei als Episkopen gerirten, noch jene Männer der Kirche für Episkopen erklärten. Auch die juristischen Räthe scheuten sich, auf die Regenten, als solche, den Titel und Begriff kirchlicher Episkopen überzutragen. Wie und wo hätte der Regent als kirchlicher Episkopus erscheinen können, wenn er nicht Das thun wollte, was an Papst Julius II. so sehr getadelt wurde, Vormittags nämlich in pontificalibus zur Messe, Nachmittags im Panzer aufzutreten unter dem Heer, das Se. Heiligkeit zum Herrn von Italien machen sollte.

Selbst die Diplomaten bei dem Westfälischen Frieden sprechen noch kein Wort vom Übergehen eines Episkopats auf die evangelischen Landesregenten. Man schob nur die Ausübung der nichtevangelischen Episkopen zurück. Aber auch die behutsame Einkleidung, daß jene Ausübung blos „suspendirt" sein solle, — solange man nicht über einerlei kirchliche Auslegung des von beiden Parteien anerkannten Evangeliums mit Gottes Hülfe sich wieder vereinigt haben würde, beweist, daß man an ein Übergehen des Episkopats an die Regenten als solche gar nicht dachte. Denn dadurch würde das bisherige aufgehoben, nicht blos suspendirt worden sein. Die Suspension reservirt ein künftig mögliches Wiederwirken dessen, das in sich fortbestehe.

Pütter's „Geist des Westfälischen Friedens" (Göttingen 1795) machte schon damals unter II. D. 6, S. 438—444, deutlich, daß und warum an evangelische Regenten als Episkopen ihrer Confessionskirchen nicht zu denken war. „Ganz natürlich begnügten sich beide Friedensschlüsse nur mit der Bestimmung, wie die bisherige geistliche Gerichtsbarkeit und bischöflichen Diöcesanrechte über alle augsburgische Confessionsverwandte künftig (eine zum voraus unbestimmbare Zeit lang, nämlich usque ad compositionem christianam dissidii religionis) nicht stattfinden sollten" (vielmehr „suspensa" esto. D. 5, 48). „Ein Surrogat (= die Regenten selbst als Episkopen? oder aber ein von den Gemeinden gewähltes, sie repräsentirendes Episkopalcollegium?) zu bestimmen, war kein Gegenstand der wechselseitigen Friedensunterhandlungen. Nur das Verneinende gehörte dahin, nicht das Bejahende, wie künftig die Evangelischen es unter sich halten würden." . . . „Evangelische Unterthanen waren froh, vom päpstlichen und bischöflichen Gewissenszwang losgekommen zu sein. Landstände und Unterthanen ließen es meist gern geschehen, wenn die Obrigkeiten ihres Glaubens solche Rechte in Kirchensachen ausübten, die sonst in päpstlicher und bischöflicher Gewalt gewesen waren, da sie zu ihnen als ersten Mitgliedern ihrer Kirche das Vertrauen fassen konnten, daß dieselben nichts wider ihre Confessionsgrundsätze einführen würden."

Das Consistorialverhältniß bildete sich, ohne zum voraus so genau bedacht zu sein, auf eine eigene Art, zweiseitig so, daß der Idee nach ein Mandat der Staatsregierung und auch ein solches von seiten der Kirchengemeinden darin zum Grunde liegt und ausgeübt werden soll. Die Regenten hatten Pflicht und Recht, rechtskundige Räthe als Wächter aufzustellen, damit von den Kirchen aus nichts dem Staate Schädliches versucht würde. Bekamen diese Rechtskenner zugleich die Anweisung, auch von den Kirchengemeinden Schädliches abzuhalten, so mußten diese sich dankbar der Fürsorge des Regenten freuen. Aber auch manches Nichtjuridische bedurften die Gemeinden gemeinschaftlich und konnten sich dazu doch nicht leicht selbst concentriren. Man erkannte es also als erweiterte Fürsorge und Nachhülfe, wenn der Regent neben die für seine und der Kirchen Rechte aufgestellten juristischen Kirchenräthe auch theologische stellte, welche jenen die Kirchenbedürfnisse noch näher rücken könnten und aus dem kirchlichen Gesichtspunkt entscheiden helfen sollten. Waren dazu Männer des öffentlichen Vertrauens in der Kirche gewählt, so sahen die Gemeinden, welche sich selbst zu helfen schwerlich vermocht hätten, solche Consistorial- oder Kirchenräthe doch als ihre Mandatarien oder Geschäftsführer an, wenn sie gleich kein ausdrückliches Mandat gegeben hatten. Deswegen stehen die evangelischen Consistorien, wenn die durch sie zu befriedigenden Bedürfnisse in eine Amtstheorie richtig zusammengefaßt werden, als Collegien zwischen dem Staatsregiment und den Kirchen mit der Pflicht und dem Recht, das Wohl der kirchlichen Gemeinden an sich und selbst gegen den Staat, ebenso wie das des Staats in Beziehung auf die Kirchen, nach Sachgründen und Gesetzen in Ausübung zu bringen. Des Regenten Mandat hierzu haben sie ausdrücklich, das der Gemeinden stillschweigend nach der Präsumtion wegen des Bedürfnisses. „Das erste Kirchenmitglied" hat nach dieser unverkennbaren Präsumtion sich der ganzen Corporation angenommen, da diese für das Gemeinschaftliche, wie es tagtäglich noth thut, sehr unbehülflich wäre.

Wichtig aber ist diese verdeutlichte Unterscheidung, inwiefern der Regent nur als erstes Kirchenmitglied, statt der Gemeinden, dergleichen Mandatarien ihrer Pflichten und Rechte aufstellt. Denn sofort folgt daraus, daß, wenn er nicht selbst Mitglied der Confession ist, über die Aufstellung der die Gemeinden vertretenden Kirchenräthe eine andere Einrichtung, ein bestimmt von den Gemeinden ausgehendes Mandat für die in ihrem Namen wirkenden Kirchenräthe durch die Natur der Sache gefodert wird, weil ein Andersüberzeugter, auch als Regent, unmöglich statt meiner ein Mandat geben kann. Auch folgt ferner auf jeden Fall, daß den Gemeinden eine rechtliche Möglichkeit offen sein müsse, ihre Zufriedenheit oder Desiderien in Beziehung auf die Ausübung des präsumtiv gebilligten Mandats kund und geltend zu machen.

Da nun dieses Letztere in der unirten evangelischen Kirche Badens durch die Einführung von Diöcesan- und Generalsynoden, als selbsterwählten Sprechern und Stellvertretern aller solcher Gemeinden des Landes, 1821 gesetzlich möglich gemacht worden ist, so war es zugleich den Umständen gemäß, auch dem, was indeß „das vornehmste Kirchenmitglied" in der Fürsorge für das gemeinschaftlich Nöthige der Kirchenleitung ex consensu praesumto zu ordnen pflegte, einen förmlichen Rechtstitel zu gewähren, wie dieses durch Anerkennung (nicht des Regenten als solchen, sondern) des vornehmsten Kirchenmitgliedes als Episkopen der evangelischen unirten Landeskirche geschehen ist. Der förmlich ausgesprochene Rechtstitel gibt die Gewähr, daß

weder zu wenig noch mehr, als aus demselben zu folgern ist, geschehen solle und dürfe; was bei einer blos präsumtiven Einstimmung immer sehr im Dunkeln bliebe.

Die badische Unionsurkunde (Beil. B. Kirchenverfassung) reservirt sich in §. 1, „daß sie nur in Christus, dem Herrn, das Haupt seiner großen Gemeinde verehre und (nicht etwa die Bibel in allen ihren Bestandtheilen, sondern) in der Heiligen Schrift die von allen menschlichen Auctoritäten (also von alter und neuer exegetischer und dogmatischer Tradition) unabhängige Norm des christlichen (theoretischen und praktischen) Glaubens erkenne". Das ausdrückliche Aufsteigen zu einem solchen unsichtbaren Haupt, als Ideal, ist, richtig verstanden, von wichtiger Bedeutung. Es sagt nicht nur, wie jede einer bestimmten Zeit angemessene Gesetzgebung, nach welchen gegebenen Sätzen die sichtbaren Stellvertreter des Unsichtbaren regieren sollen und dürfen. Das Ideal selbst wächst und wird reiner, je umfassender und berichtigter Spätere es denken können. In ihm ist also eine immerwährende Correction der Gesetzgebung vorbehalten, wie bei Moses, da er sein Volk den höchsten Gott, also den rechtwollenden Geist, sich zum König zu wählen veranlaßte, der Priesterschaft, welche im Namen des Unsichtbaren dessen Reich zunächst verwirklichen sollte, nicht nur für jene Zeit gesagt war, daß sie nur gotteswürdig regieren dürfte. Auch in jeder folgenden Zeit durfte deswegen ein Jeder, welcher etwas Erhabeneres oder mehr Wohlthätiges anerkennbar machen konnte, mit prophetischer Begeisterung auftreten und sagen: Ihr habt nur nach Dem, was Gott wollen kann, zu regieren. Jetzt aber ist klar, daß dies und das, nach der deutlicher gewordenen Idee des Vollkommenen, nicht von Gott gewollt sein kann. Nur das jetzt anerkennbare Ideal des unsichtbaren Willens aber ist es, was ihr zu verwirklichen habt, u. s. w. Die wohlbedachte Theokratie in der Kirche nun führt, wenn sie nicht von der menschlichen Hierarchie durch Gewalt und List gehindert wird, um so gewisser zu den der menschlichen Denkkraft parallelen Verbesserungen, da in den Kirchen ohnehin nicht äußere Vortheile, sondern moralische Überzeugungen der Maßstab des Wollens und Wirkens sein sollen.

Die badische Unionsurkunde wendet sich, nachdem sie im Übrigen des §. 1 die Pflichten und Rechte zwischen Staatsoberhaupt und der unirten Kirchengesellschaft ausführlicher angedeutet hat, erst im §. 2 zu der desto deutlicher scheinbaren Anerkennung: „daß sie in dem (NB.) evangelischen Regenten des Staats und zugleich ihrem obersten (?) Landesbischof, der alle aus beiden Eigenschaften fließende Rechte circa sacra ausübe, den letzten staats- und kirchenrechtlichen Vereinigungspunkt finde."

Diese Fassung des doppelten Verhältnisses sagt, soviel wir einsehen, etwas Überflüssiges, indem sie von einem obersten Landesbischofe spricht, da es doch nur einen dieser Art im Lande geben kann. Denn würden auch mehre, statt der Benennung Generalsuperintendenten, mit dem Titel Bischöfe bezeichnet, so stünden sie doch nicht mit dem weltlichen Episkopus der gesammten evangelischen Landeskirche in derselben Kategorie. Doch betrifft diese Bemerkung nicht die Hauptsache.

Bestimmter muß bemerkt werden, daß so, wie der Paragraph gefaßt ist, es scheinen kann, wie wenn dieser Landesbischof zugleich mit dem Landesregenten, seit er evangelisch ist, deutlich gedacht gewesen wäre. Dennoch ist es factisch, daß, auch wenn Karl Friedrich kirchliche Verordnungen feststellte, er sich dabei nicht als Bischof, sondern als „erstes Mitglied der evangelischen Kirche seines Landes" betrachtete, dessen fürsorgliche Einrichtungen alsdann von dem Regenten, als einem evangelischen, genehmigt und sanctionirt würden. (S. seine treffliche Kirchenrathsinstruction vom 6. Juli 1797.) Von diesen beiden Verhältnissen ist, für jeden möglichen Fall, zum voraus wohl zu unterscheiden, daß die rechtliche Gewalt über die Kirche in dem Regenten als solchem (da er auch nicht Kirchenmitglied sein könnte) nur in dem motivirten Veto gegen alles Staatswidrige bestehen würde. Je nachdem der Grundsatz: Der Regent soll gegen jede Kirchenreligion unparteiisch sein! oder, wie man energischer zu sagen pflegt: Als Regent hat er keine (Kirchen-)Religion! praktisch, welches leicht geschieht, miskannt würde, ist die bestimmtere dreifache Unterscheidung von Folgen, die nicht vorausgesehen zu haben viele Reue nach sich ziehen könnte.

Die zweite Generalsynode von 1834 hat hierauf, ohne ein unzeitiges Aufsehen zu machen, vorsichtig zurückgeblickt. Vom Regenten her, selbst wenn er Mohammedaner wäre, würde bei der Generalsynode ein Commissarius principis gegenwärtig sein können, um Staatswidriges abzuhalten. Ist der Regent zugleich erstes Kirchenmitglied, so könnte er, wenn er will, der durch die Generalsynode repräsentirten Landeskirche präsidiren. Er kann also auch den Commissarius, welchen er als Regent schickt, statt seiner präsidiren lassen. An diesen jetzt und ohne

Zweifel noch lange eintretenden Fall allein hat die Generalsynode von 1821 gedacht, als sie im §. 9, Litt. B, die Fassung annahm:

„Der ganzen Generalsynode präsidirt ein landesherrlicher Commissarius."

Man übersah, daß der Commissarius auch von einem nichtevangelischen Regenten kommen könnte, welcher zwar die repräsentirte Kirche zu beaufsichtigen habe, aber nicht ihr leitender Geschäftsführer oder Präsident sein könne. Die Generalsynode 1834 hat auf die Berichtigung angetragen, daß

der „landesfürstliche" Commissarius nur dann präsidire, wenn er zugleich den Regenten als evangelischen Landesbischof zu vertreten habe.

Man sieht auch aus diesem Beispiel, wie wenig allerdings das protestantische Kirchenrecht durchgearbeitet und ins Klare gestellt ist. In mehren Ländern, wo der Regent nicht evangelisch wird, dauert doch das Vorurtheil fort, wie wenn die protestantischen Kirchen in dem Landesregenten als solchem ihren Bischof hätten, wie wenn also auch ihre Kirchenconsistorien nicht blos unter seinem Veto in staatswidrigen Dingen, sondern in Allem, was das Besondere ihrer kirchlichen Gesellschaft (sacra und circa sacra) betrifft, unter ihm und in seinem Namen unter dem Cultminister, wenn er gleich weder evangelisch noch Theolog ist, zu stehen hätten. In allen protestantisch deutschen Ländern ist wenigstens der Begriff, wie wenn der evangelische Regent zugleich Bischof wäre, factisch gangbar, ohne daß seine Rechtsquelle nachgewiesen ist. Sie besteht darin, daß das erste Kirchenmitglied der unbehülflichen Corporation nachhalf und dazu seine Einheit mit dem Landesregenten benutzte. Die aus Lutheranern und Reformirten unirte badische Kirche hat wohl daran gethan, an ihrer Pyramide von Presbyterien, Special- und Generalsynoden ihr erstes Mitglied bestimmt als die Alles vereinigende Spitze, als obersten Aufseher Aller, als Episkopus, anzuerkennen, da die Consistorien nicht Gesetze zu geben, sondern nur zu vollziehen haben. Aber auch jetzt ist es noch hier und für jeden ähnlichen Staat eine wichtige Aufgabe, daß zum voraus die aus Theorie und Gewohnheit, aus juridischen und theologischen Ansichten sich verwickelnde Untersuchung: welche Pflichten und Rechte die Idee eines evangelischen Landesbischofs in sich schließe? nach allen Seiten ins Klare gesetzt werden sollte. Schon die Einsicht ist wichtig, daß die Anerkennung des ersten Kirchenmitgliedes als Präsidenten der Kirchenrepräsentation (=Generalsynode) und als evangelischen Bischof ein freier Act der unirten Gesammtkirche ist, also auch cessiren würde, wenn die Erfüllung der damit nach der Natur der Sache verbundenen Pflichten cessirte. Im Einzelnen wäre ferner etwa möglich, daß unter dem Titel des evangelischen Landesbischofs Einiges versucht würde, was selbst der katholische theologisch unterrichtete Bischof nicht thun darf, z. B. das Kirchenritual zu ändern u. dgl. Wie wünschenswerth demnach ist eine allen Besonderheiten vorangehende und Übergriffe verhütende echt rechtliche Entwickelung der leitenden Idee selbst! H. E. G. Paulus.

Blackstone (William), 1723 zu London geboren, 1780 gestorben, studirte die Rechtswissenschaft, um sich zu dem einträglichen Stande eines Anwalts zu befähigen. Er trieb dieses Geschäft sieben Jahre ohne besondern Erfolg und begab sich dann nach Oxford, wo er über die Verfassung und die Gesetze Englands öffentliche Vorlesungen hielt. Der Versuch war neu und mit dem hergebrachten Lehrplane nicht im Einklange, da die englischen Hochschulen sich mit ängstlicher Pünktlichkeit an die sogenannten classischen Studien halten. Wir haben es noch in den spätesten Zeiten gesehen, wie diese gelehrten Anstalten eine gefestete Aristokratie gegen jedes Fortschreiten und alle Neuerungen im Reiche des Wissens bilden und, conservativ bis zur Abgeschmacktheit, in der Erhaltung und Bewahrung des Überlieferten und Bestehenden ihre Bestimmung finden. Der öffentliche Geist war indessen auch damals schon dem Corporationsgeiste, in welchem fast alle britische Anstalten ihr Lebensprincip erkennen, vorausgeeilt. B.'s Vorlesungen fanden großen Beifall und Aufmunterung, weil man fühlte, daß sie ein dringendes Bedürfniß befriedigten; und da die Universität für diese Lehrstelle, die sie als eine Usurpation ihres legitimen Berufs betrachtete, nichts thun wollte, bestimmte der Rechtsgelehrte Viner (1758) in seinem letzten Willen ein Capital zur Gründung eines eigenen Lehrstuhls des gemeinen Rechts. B. bekleidete diese Stelle mit Auszeichnung und erwarb sich in derselben einen solchen Ruf, daß ihm bald höhere einflußreiche Ämter übertragen wurden, wie das in England gewöhnlich ist, wo man jedes Talent und jede Kraft, sowie sie sich geltend machen, zu gewinnen und zu benutzen sucht. Darin liegt eben das Geheimniß der Gewalt, daß sie sich der einflußreichsten Elemente, die in der Reihe ihrer Feinde ihr verderblich werden könnten, zu ihrer Erhaltung bemächtigt. So erhielt B. auch einen Sitz im Unterhause, den er während der Dauer mehrer Parlamente behauptete, und auf welchem er vielfach nützlich wirkte, ohne zu glänzen,

wozu ihm die nöthige mündliche Beredtsamkeit fehlte. Auch kehrte er, ohne jedoch vorerst seine Vorlesungen in Oxford aufzugeben, wieder zur Advocatur zurück. Bald erhielt er bei seiner jetzt anerkannten großen Tüchtigkeit verschiedene der ehrenvollsten juristischen Staatsstellen. Er wurde mit dem Rang eines King's Counsel zum Präsidenten von New Inn Hall ernannt, dann zum Solicitor-General, zum Richter bei Kings-Bench und bei dem Court of Common Pleas. Andere Stellen, namentlich auch die zum Solicitor-General der Krone mit der Mitgliedschaft des Ministeriums im weitern Sinne, lehnte er ab.

Wenn aber auch sein öffentliches Leben nicht ohne Verdienst und Einfluß war, so verdankte er doch seinen Ruf den schriftstellerischen Arbeiten. Er schrieb Manches, was seine Zeit würdigte, weil es ihr diente. Ein bleibendes Denkmal seines umfassenden Wissens und philosophischen Geistes ist indessen sein Werk: „Commentarien über die englischen Gesetze." Der Verfasser zeigt in demselben eine so gründliche Kenntniß des öffentlichen und Privatrechts und seiner geschichtlichen Gestaltung und Entwickelung, und ein so unbefangenes, richtiges Urtheil über dessen Zweck und Werth in seinen einzelnen Bestimmungen, daß es auch jetzt noch für classisch gilt und Allen, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigen und in demselben gründlich unterrichten wollen, unentbehrlich ist. Das Ausland kennt es kaum weniger als England selbst, da in der neuern Zeit die Verfassung und die Gesetze dieses Staats, bei dem allgemeinen Streben nach Verbesserungen und Reformen, ein Gegenstand der Forschung und Beurtheilung aller Publicisten und Rechtsgelehrten geworden sind, die auf diesen Namen in seiner höhern Bedeutung Anspruch machen. Das Werk erlebte zahllose Auflagen, viele Auszüge und Übersetzungen (in Deutschland eine ebenfalls auszugsmäßige von Colditz, 1825, in drei Bänden). Die Ausgaben erschienen eine längere Zeit hindurch fast unverändert, dann von verschiedenen Verfassern wegen der immer größern Veränderungen in den englischen Verhältnissen und Gesetzen mit Noten unter dem Text, endlich mit Verschmelzung der Zusätze der Herausgeber mit dem Text. Eine solche ist auch die fast als selbständiges Werk sich darstellende von Stephan, der sein Werk als „Partly founded on Blackstone" bezeichnete. Von seinen „New Commentaries on the laws of England" (4 Bde.) erschien der erste Band 1841, der zweite 1848. Es ist besser als das neueste Werk „Blackstone's Commentaries on the laws of England. A new Edition adapted to the present state of the law by Robert Malcolm" (4 Bde., 1857). Das Werk B.'s verdiente den ungeheuern Beifall und die ausgedehnteste Verbreitung, die es fand, nicht blos dadurch, daß B. in seiner Art ohne Vorgänger und ohne eigentlichen ebenbürtigen Nachfolger blieb. B. hat das englische Recht aus seiner bisher für Unzünftige fast unzugänglichen geschmacklosen Zunftgestalt herausgerissen, und durch die Verbindung des öffentlichen mit dem Privatrecht, durch die Durchdringung mit seiner vortrefflichen allgemeinern Bildung, mit seinen sittlichen und gesunden nationalen Grundansichten, und mit seiner bewunderswerthen klaren Darstellung zur politischen Vorschule für alle englischen Staatsmänner, Parlamentsmitglieder, Friedensrichter und gebildeten Bürger gemacht. Er ging nach seiner Vorrede von der Grundansicht aus, eine gedrängte Darstellung des geltenden Rechts zu geben und das positive Recht durch das Woher der Geschichte und das Warum der Philosophen zu erklären. Seine Philosophie aber war im Wesentlichen eine englisch nationale, welche wenigstens im Recht an den anerkannten nationalen, freiheitlichen und rechtlichen Grundideen und Grundsätzen festhielt. Dadurch konnte er, ähnlich wie unser Justus Möser, trotz seiner ebenfalls conservativen Richtung, doch alle Reactionäre, Servile und Buchstabenmänner tief beschämen. Indem er die freien sittlichen Grundideen des Positiven aufsuchte, gab er dem vaterländischen Rechte seine würdige, der Vervollkommnung und freien Entwickelung zustrebende Gestaltung. Daß er dabei auch an der staatsrechtlichen Grundform des Vertrags festhielt, ebenso wie in der ganzen Weltgeschichte alle freien Völker der Erde, wie auch die englische Nation und wie das englische Recht selbst von seinen Ursprüngen an durch die Magna Charta und die Urkunden von 1689 hindurch bis zum heutigen Tage — dieses war natürlich und Grundbedingung des richtigen Verständnisses des englischen Rechts. Tadel konnte es nur finden bei einzelnen modernen deutschen Gelehrten, welche verleitet wurden durch die neueste Schulphilosophie, die bis zum bereits erfolgten Umsturz aller Grundlagen ihres baufbrüchigen Systems die naturphilosophische Hegel'sche war. Nun, wo dieser Rausch verstiegen muß, werden auch sie sich allmälig wieder mit der praktischen Ansicht aller freien Völker befreunden. Sie werden die Verwechselung der wahren Vertragsansicht, als der nothwendigen Rechtsform des freien sich gegenseitig bedingenden Consenses für die ihrem Inhalte nach theils naturgesetzlichen, theils sittlichen Kräfte und Bestrebungen, mit einem leeren Formalismus, mit Privatcontracten und andern Einseitigkeiten (s. Grundgesetz) endlich

einsehen und aufgeben. Eher könnte man B. verwerfen, daß er die lebendige freie Fortentwickelung der staatsgesellschaftlichen Verhältnisse in der Freiheitsform des öffentlichen Consenses, welche eben die stets lebendige Vertragserneuerung begründet und mit der lebendigen freien Verfassung zusammenfällt, oftmals zu wenig hervorhebt und veranschaulicht, weil er das, was er als Engländer täglich miterlebte und mitbetrieb, als sich von selbst verstehend und Allen bekannt voraussetzte. Deshalb kann auch sein Werk nicht genügen, einem Nichtbriten eine befriedigende Erkenntniß von der englischen Verfassung zu geben, ebenso wenig als das Werk irgendeines andern Engländers, ebenso wenig als irgendein Buch in der Welt. Auch läßt sich nicht leugnen, daß, seit B. sein Werk 1765 zum ersten mal erscheinen ließ, die englische Geschichte und Rechtsgeschichte, und ebenso die englische Gesetzgebung und Culturentwickelung ganz außerordentlich fortgeschritten sind, und daß die daraus sich ergebenden Mängel des trefflichen Werkes auch durch die neuesten Bearbeiter nicht befriedigend beseitigt werden.

J. Weitzel und Welcker.

Blason, s. Heraldik.

Blasphemie, s. Gotteslästerung.

Blattern. Als eine der größten Geiseln der Menschheit haben sich unzweifelhaft die Blattern oder Pocken erwiesen. Sie haben, sei es von China, sei es von Äthiopien aus, über die ganze bewohnte Erde sich verbreitet und mehr Menschen getödtet als irgendeine andere Krankheit. Welche Verwüstungen haben sie nicht häufig unter ungebildeten Völkerschaften angerichtet, bei denen sie zum ersten male ausbrachen! Die Ureinwohner Amerikas sind hauptsächlich durch sie gelichtet worden. Und, bösartiger als andere gefährliche Krankheiten, schaden sie nicht nur in den zahlreichen Fällen eines tödtlichen Verlaufes, sondern auch durch die bei Unzähligen zurückbleibenden Erblindungen, Taubheiten, Entstellungen des Antlitzes und Zerstörungen der Thätigkeit des Hautorgans.

Natürlich suchte man schon früh Mittel zur Abwendung dieses Übels. Die zur Absonderung der Verdächtigen im spätern Mittelalter errichteten eigenen Blatternhäuser waren nicht zahlreich genug oder wurden nicht mit hinlänglicher Strenge benutzt. In der Türkei wurde zur Wahrung der weiblichen Schönheit die Einimpfung der Blattern Sitte, wobei man zwar die Krankheit sogar herbeizog, allein theils in etwas gemilderter Heftigkeit, theils unter günstigern äußern Bedingungen. Durch Lady Montague nach Europa verpflanzt, griff das keineswegs gefahrlose Mittel nur langsam um sich, und noch zu Ende des 18. Jahrhunderts wurde von der europäischen Bevölkerung immer noch die Hälfte von der Krankheit ergriffen, und es starb je der dreizehnte Mensch (in großen Städten, London z. B., selbst je der zehnte Mensch) an derselben. Als eine der größten, wo nicht unbedingt als die größte Wohlthat, welche je die Arzneiwissenschaft der Menschheit erzeigte, erscheint somit die im Jahre 1796 bekannt gemachte Entdeckung des englischen Arztes Jenner, daß eine den Menschenblattern ähnliche, allein weit mildere und ungefährlichere Krankheit der Kühe auf Menschen übertragen werden könne und diese sodann unempfänglich für Ansteckung durch Blattern mache. Gefahr war so gut als gar keine vorhanden, indem von 100,000 Geimpften noch nicht einer an der künstlich erzeugten Krankheit stirbt, und der Schutz gegen die Pocken schien nach den ersten Erfahrungen unbedingt. Mit reißender Schnelligkeit verbreitete sich daher auch das Schutzmittel, theils durch freiwillige Annahme, theils selbst durch Zwangsmittel von den Regierungen befördert. Später hat zwar die Erfahrung nachgewiesen, daß der Schutz nicht so ganz unbedingt ist, als im ersten Augenblicke angenommen wurde. Es ereignet sich nämlich, freilich in verhältnißmäßig seltenen Fällen, daß Geimpfte von den natürlichen Pocken noch ergriffen werden, und namentlich scheint die Schutzkraft mit den Jahren abzunehmen, sodaß sich bei einem anfänglich völlig Geschützten nach und nach wieder eine Empfänglichkeit für Blatterngift bildet. Allein theils kann im letztern Falle durch eine zweite Vaccination der Feind wieder gebannt werden, theils erscheinen auch die Blattern, welche einen Geimpften befallen, in der unendlichen Mehrzahl nur in einer sehr gemilderten, weit ungefährlichern Form, und endlich — was die Hauptsache ist — kann sich bei nur vereinzelten empfänglichen Organismen keine eigentliche Epidemie mehr bilden, wodurch der größte Theil der Beschwerlichkeit und der ertensiven und intensiven Größe der Gefahr wegfällt. Und wenn ferner die Thatsache nicht unbegründet ist, daß sich seit der allgemeinen Verbreitung der Kuhpocken eine Anzahl von andern, früher seltener erscheinenden Krankheiten vermehrt hat, namentlich Halsübel, Masern und Scharlachfieber, so ist doch ebenso wahr, daß die Tödtlichkeit dieser Krankheiten eine weit geringere ist als die der Blattern, und daß somit immer noch ein bedeutender Gewinn an Menschenleben durch die Einführung der Kuhpocken

gemacht wurde, selbst wenn — was noch keineswegs erwiesen ist — ein Causalverhältniß zwischen jener Vermehrung und der Vertreibung der echten Pocken oder der Wahl des Schutzmittels stattfinden sollte. Mit Zuversicht darf behauptet werden, daß wenigstens ein bedeutender Theil der so auffallenden und erfreulichen Verlängerung der mittlern Lebensdauer, welche bekanntlich in diesem Jahrhundert eingetreten ist, der großen Verminderung der Pocken zugeschrieben werden muß. Es bleibt somit die Schützung gegen Blattern mittels der Einimpfung von Kuhpocken immer in ihrer vollen Wichtigkeit für den Einzelnen und für die ganze Gesellschaft.

Hülfe des Staats ist in mehr als einer Beziehung nöthig, wenn das wünschenswerthe Ziel vollständig erreicht werden soll.

Die erste Bedingung ist natürlich, daß beständig guter Impfstoff vorhanden ist. Ohne eine öffentliche Anstalt zu dessen Gewinnung und Vertheilung ist dies aber kaum zu erzielen, denn auch abgesehen davon, daß nicht immer jeder Arzt in jedem erfoderlichen Augenblicke welchen in seinem Bereiche aufzufinden wissen kann, so ist außer allem Zweifel, daß der Stoff ganz verdorben und mindestens nutzlos gemacht werden kann durch Verbindung mit unreinen Säften in den geimpften Individuen (wie dies das Beispiel des einer Medicinalpolizei entbehrenden England selbst beweist); und jedenfalls sehr wahrscheinlich ist es, daß die Schutzkraft der Kuhpocken abnimmt, wenn sie ohne Erneuerung aus der thierischen Urquelle viele Generationen hindurch von einem menschlichen Körper auf den andern übertragen wird. Deshalb ist denn zweierlei nöthig. Einmal muß dahin gewirkt werden, daß das keineswegs häufige Vorkommen echter Kuhpocken alsbald einer medicinischen Behörde angezeigt wird, welche davon Gebrauch machen kann zur Wiederauffrischung des Impfstoffes. Diese Anzeige wird aber mit Billigkeit und Erfolg kaum durch etwas Anderes als durch Aussetzung von Prämien aus der Staatskasse zu erzielen sein. Zweitens ist die nöthige Anzahl von öffentlichen Niederlagen guten Impfstoffes, von welchen alle Ärzte ihr Bedürfniß beziehen dürfen, anzuordnen. Diese Niederlagen sind kundigen Ärzten oder Wundärzten anzuvertrauen und durch die Auflegung eines mehrfachen Ersatzes für das Mitgetheilte immer mit Vorrath zu versehen.

Eine zweite Foderung ist, daß sich überall Männer vorfinden, welche Impfungen vornehmen. Allerdings werden sich viele Ärzte damit befassen; allein in entlegenern Gegenden oder bei persönlicher Abneigung kann die Aufstellung eigener Impfärzte Bedürfniß sein. Der Staat hat also dafür zu sorgen, daß überall, wo nicht in der Gemeinde selbst, doch wenigstens in unbeschwerlicher Nähe ein Impfarzt sich vorfindet. Es gehört dies zur vollständigen Organisation der Beamten der Gesundheitspolizei. Da die Operation selbst eine so ganz einfache ist, auch zur richtigen Beurtheilung des Erfolges der Impfung leicht Anleitung gegeben werden kann, so ist keine allgemeine medicinische Bildung zur Versehung einer solchen Stelle nöthig, sondern sie mag Wundärzten und in deren Ermangelung selbst Schullehrern u. s. w. übertragen werden nach vorgängiger nöthiger Belehrung.

Sollte Unwissenheit oder Aberglaube der Verbreitung der Kuhpocken in einer gewissen Gegend oder Einwohnerclasse im Wege stehen, so ist drittens eine gemeinverständliche Belehrung über deren blos nützliche Folgen und Erlaubtheit in religiöser Beziehung nothwendig. Namentlich wird die Mitwirkung der Geistlichen zu diesem Zwecke erworben werden müssen. Die Bemerkung, daß die Anwendung eines von der Vorsehung verliehenen Mittels gegen ein Übel keine Widersetzlichkeit gegen die das Übel zulassende Vorsehung sei, mag auch den Ungebildetsten und Befangensten einleuchtend gemacht werden.

Je sicherer leider eine auch noch so kleine Ausgabe für einen zwar nützlichen, allein nicht unmittelbar unerläßlichen Zweck immer von einer großen Anzahl der Bürger aus Dürftigkeit unterlassen werden muß, desto nothwendiger ist eine vierte Maßregel, nämlich die Anordnung unentgeltlicher Impfung für die Armen. Diese geringe Mühewaltung kann füglich den Impfärzten als Bedingung ihres lucrativen Auftrags gemacht werden.

Es leuchtet ein, daß nur durch eine ganz allgemeine Impfung die Pocken aus einem Staate verbannt, wenigstens von der Erreichung eines beunruhigenden Höhegrades abgehalten werden können. Es tritt somit immer der Fall hier ein, wo die Benutzung einer Polizeianstalt dem freien Willen des Einzelnen nicht freigestellt werden kann, indem durch die Nichttheilnahme eines Theils der Bevölkerung der beabsichtigte Nutzen für den einsichtsvollern und willigern sowie für den noch gar nicht willensfähigen unmündigen Theil mehr oder weniger vereitelt und überdies ein allgemein vortheilhafter Zweck nicht erreicht würde. Da überdies so gut als gar keine Gefahr mit der Einimpfung der Kuhpocken verbunden ist, so ist als eine fünfte Maßregel

ein vom Staat ausgehender Zwang zur Vaccination allerdings gerechtfertigt. Ob derselbe unmittelbar oder nur mittelbar ausgeübt wird, ist natürlich rechtlich ganz gleichgültig; und bei der Wichtigkeit der Sache scheint sogar eine Verbindung von beiden Arten von Maßregeln wünschenswerth, sodaß also außer dem durch Strafen zu kräftigenden Gebote alle Kinder vor einem bestimmten Alter (z. B. dem vierten bis sechsten Jahre) der Impfung zu unterwerfen, auch noch Ausschluß aus der Schule, von der Aufnahme in eine Lehre u. s. w. gegen Nichtgeimpfte ausgesprochen würde. Selbst eine wiederholte Impfung der durch längern Verfluß der Vaccination einer erneuerten Ansteckungsfähigkeit Verdächtigen kann ohne Bedenken bei besonders drohender Gefahr einer Blatternepidemie angeordnet werden. Damit aber das Gesetz nicht ein leeres Wort bleibe, sind die aufgestellten Impfärzte, unter Leitung und Controle der höhern Gesundheitsbeamten, mit der Vollziehung der Zwangsmaßregeln zunächst zu beauftragen. Zweckmäßig angelegte Tabellen und regelmäßige Berichte halten die Anstalt im Gange und geben überdies zu wichtigen und belehrenden Vergleichungen den unentbehrlichen Stoff.

Über die nützlichen Ergebnisse der Kuhpockenimpfung im Allgemeinen ist unter Anderm nachzulesen: Brunel, „De la vaccine et ses heureux résultats" (Paris 1826); Benoiston de Châteauneuf, in der „Gazette de santé" (Februar 1826); Casper, „Beiträge zur medicinischen Statistik" (Berlin 1826); Schübler, „Über die Änderungen in den Gesetzen der Sterblichkeit durch die Kuhpocken" (Tübingen 1827). Über die Schutzkraft der Pocken, Wiederimpfung u. s. w. aber: Thomson, „Historical sketch of the varieties and the secondary occurrence of smal-pox" (London 1822); Lüders, „Versuch einer kritischen Geschichte der bei Vaccinirten beobachteten Menschenblattern" (Altona 1824); Möhl, „Über die Varioloiden und Varicellen" (Hannover 1828); Seeger, „Beiträge zur Geschichte der Pocken bei Vaccinirten"; Petzhold, „Die Pockenkrankheit" (Leipzig 1836); Heim, „Darstellung der Pockenseuchen in Würtemberg" (1838). R. v. Mohl.

Blinden-Anstalten, s. **Wohlthätigkeits-Anstalten**.

Blokade, s. **Kriegsrecht**.

Blücher (Gebhard Leberecht, Fürst v. Wahlstadt)[1] und der große deutsche Freiheitskrieg. — Kräftige menschliche Bestrebungen und Thaten bilden an sich einen würdigen Gegenstand menschlicher Betrachtung. Höhern Werth erhalten sie, wenn ihr Gegenstand groß ist, den höchsten, wenn sie zugleich ihrem Schauplatze und Zusammenhange nach einem der großen Hauptacte im Drama der Menschengeschichte angehören und bedeutend in denselben eingreifen. Mit den bedeutendsten, mit den unglücklichsten wie mit den ruhmvollsten Ereignissen, welche seit Jahrhunderten das deutsche Vaterland erlebte, mit den wichtigsten Veränderungen, welche der staats- und völkerrechtliche Zustand von Europa und vorzüglich von Deutschland in der Periode der neuern Zeit erfuhr, ist der Name B. unzertrennlich verbunden. Wie verschieden auch bedeutende historische Personen, ihre Verdienste und ihre Mängel, je nach den verschiedenen Standpunkten der Menschen, beurtheilt werden mögen, in einem Punkte werden, was B. betrifft, Alle sich leicht vereinigen, welche die erhebende Zeit der großen Freiheitskämpfe sich lebhaft vergegenwärtigen wollen: unter allen den hohen und glänzenden Namen aller europäischen Nationen, welche in den Jahren 1813, 1814, 1815 gegen die Napoleonische Welttyrannei kämpften, trat wenigstens in der Zeit dieser glorreichen Kämpfe selbst keiner mehr hervor als der Name Blücher. Bei Freund und Feind, im In- und Auslande, bei der Jugend, im Volk und in den Heeren hat Niemand eine allgemeinere moralische Bewegung der Begeisterung und des Schreckens, der Liebe und des Hasses bewirkt als der „Marschall Vorwärts", als der „Vater Blücher", der jugendlich feurige Greis von mehr als siebzig Jahren.

Solche erhebende, solche vereinigende und vorwärts treibende Begeisterung in schwerem gemeinschaftlichen Kampfe ist sicher der Wirkung nach an sich schon höchst bedeutend; alsdann zumal, wenn so wie damals der Sieg nur durch so viele und große freiwillige Opfer und Anstrengungen zu hoffen ist, und wenn es gilt, die schwerfällige, locker verbundene Masse so vieler Regierungen, so verschiedenartiger Volksstämme und Heere einem Gegner wie Napoleon gegenüber zusammenzuhalten und zu nachdrücklichen Bewegungen gegen das gemeinschaftliche Ziel zu bestimmen. Nicht gut historisch aber wäre es, die genügenden Gründe von großen Dingen nur allein in kleinen Ursachen, die Kräfte zu großen Thaten lediglich in Äußerlichkeiten und

1) Die vielen Quellen hat mit großer Vollständigkeit die ausführlichste Biographie Blücher's, die von Varnhagen v. Ense („Biographische Denkmale", III, S. 621—628) angegeben. Einige eigene standen dem Verfasser dieses Artikels zu Gebote.

Zufälligkeiten oder in nur unbedeutenden und kleinlichen persönlichen Eigenschaften suchen zu wollen.

Schon jene große Wirksamkeit für unsern öffentlichen Zustand und die wesentlich politischen Kräfte, durch welche diese Wirkung hervorgebracht wurde, fodern natürlich auch das „Staats-Lexikon" zu einer Betrachtung derselben auf.

Aber selbst diese Betrachtung der höhern Bedeutung und des ganzen Zusammenhangs jener Freiheitskämpfe scheint vorzugsweise an diese Persönlichkeit sich knüpfen zu wollen. B. hatte bereits nicht blos in den frühern Revolutionskriegen 1793 und 1794 und in dem unglücklichen Feldzug von 1806 mit einer damals seltenen, mit der hervortretendsten Auszeichnung gekämpft. Er, der Greis B., war auch im ganzen Befreiungskriege der Einzige, der zugleich die Schlachten des Siebenjährigen Krieges und die von Leipzig und Belle-Alliance mitgekämpft hatte, und in dessen früherer Lebensgeschichte vor allem ein Ereigniß hervortritt, welches, sowie für seinen eigenen Charakter, so auch für die Zeit Friedrich's d. Gr. bezeichnend ist.

Seit der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts begann, seit der Französischen Revolution trat sichtbarer hervor und durch den siegreichen Ausgang der Freiheitskriege und die Verwirklichung der sie eröffnenden fürstlichen Verheißungen sollte sich glücklich entscheiden ein großer Entwickelungskampf für Deutschland und Europa. In reichen, großen und drangvollen Ereignissen, wie sie oft der lange Lauf vieler Jahrhunderte nicht vereinigt, wie man sie seit der kirchlichen Reformation im 16. Jahrhunderte nicht sah, wollte sich gegen Ende des 18. und im Anfange des 19. Jahrhunderts eine neue Reformation, eine neue Bildungsperiode entwickeln. Es war die politische Reformation, welche an die Stelle des Feudalwesens und der feudalistischen Verfassungen und desjenigen, was von der hierarchischen blinden Glaubensgewalt in sie verwachsen war, freie Nationalstaaten, freie staatsbürgerliche Verhältnisse und Verfassungen setzen wollte. Sehr erklärlich aber erhielten die bewußtern wie die unbewußtern Bestrebungen für die neue politische Zeit zuerst mehr einen negativen Charakter, d. h. sie zerstörten nur die alten Formen und Verfassungen der Feudalzeit, ohne daß noch die neuen Formen und Verfassungen gegründet oder befestigt wurden. Bis zu einem gewissen Grade geht ja überhaupt von selbst die Zerstörung des alten Baues dem neuen voraus. In den großen, schwer ganz zu umfassenden Verhältnissen von Religion und Politik aber werden außerdem nur allzu gewöhnlich die Gegner der einen, einseitigen Richtung, durch die menschliche Schwäche, zuerst selbst zu der entgegengesetzten Einseitigkeit fortgerissen. Selbst so große Geister wie Voltaire und Friedrich d. Gr. bekämpfen bei allem Ernste der Gesinnung fürs Gute doch nicht den Aberglauben, ohne den Glauben zu zerstören oder ohne auf die Seite des Unglaubens zu treten, nicht die Anarchie, sei es eine feudale oder eine demokratische Anarchie, ohne einem ebenso verderblichen Absolutismus in die Hände zu arbeiten. Die Gegner des Unglaubens und des Despotismus dagegen suchen uns wieder dem Mysticismus und der Anarchie zu überliefern. Nur die allmälig in den Vor- und Rückschwankungen gewonnene praktische Bildung oder der Einfluß seltener bildungskräftiger Männer führt die Völker zur glücklichen Vereinigung von Religion und Aufklärung, von Ordnung und Freiheit. Die natürlichen Folgen nun aber von der Zerstörung der alten politischen Formen und Verfassungen der Feudalzeit, ohne daß noch die neuen staatsbürgerlichen repräsentativen Verfassungen gegründet oder fest und wirksam wurden, mußten in Europa unvermeidlich die absolute despotische Gewalt der an der Spitze stehenden monarchischen oder republikanischen Machthaber begründen. Vollends aber entstand in Frankreich zuerst ein furchtbarer Despotismus. Theils geschah dies durch die verderbteste absolute Königsmacht, durch die unter ihr ausgebildete Verderbniß des französischen Volks, endlich durch die maßlose Selbstsucht und Herrschsucht Napoleon's, des übermächtigen Erben der Französischen Revolution. Mit allen durch das Freiheitsstreben, durch die Revolution selbst aufgeregten, ihr längere Zeit bewußtlos dienstbaren Kräften schien diese Napoleonische Herrschaft, welche sich an die Stelle der erstrebten Freiheit setzte, in den innern und äußern Verhältnissen aller europäischen Nationen eine Unterjochung täglich mehr ausbilden zu wollen, die um so unerträglicher wurde, je allgemeiner der Widerspruch derselben mit den angeregten Ideen, mit der Bestimmung der Zeit, mit der innern und äußern oder der nationalen und der verfassungsmäßigen Freiheit erkannt wurde. In dem Streben für diese doppelte Freiheit mußte also ebenso der Kampf der übrigen europäischen Völker gegen Frankreich entbrennen, wie er früher zum Theil von der absolut gewordenen Fürstengewalt gegen die von Frankreich ausgehende Verbreitung der Freiheitsgrundsätze geführt wurde. Schon sehr frühe war in der Französischen Revolution nicht blos das Streben nach Freiheit in innere Anarchie und Despotie, sondern auch in Verletzung gegen fremde

Nationen übergegangen. Und bald wurde jetzt alle Gewaltthat der absoluten französischen Könige, namentlich auch gegen Deutschland, überboten. Verblendung und Ehrgeiz hatte insbesondere einen großen Theil der Franzosen und namentlich die Heere zu Genossen und Werkzeugen der Napoleonischen Unterdrückung und als solche auch zu den Feinden der für ihre Freiheit kämpfenden Völker gemacht. Aber auch die Franzosen kehrten, vorzüglich durch den deutschen Freiheitskrieg, von ihrer Verblendung und einseitigen Richtung wieder zur ursprünglich erstrebten Freiheit zurück.

In diesen großen europäischen Entwickelungskampf fällt B.'s Leben und Wirken. B. war zu Rostock den 16. Dec. 1742 geboren. Sein Vater, ebenso wie seine Mutter aus Mecklenburg abstammend, war Rittmeister in hessen-kasselschen Diensten gewesen und hatte sich auf sein kleines Rittergütchen Großenreuson zurückgezogen. Wir wissen von ihm fast nur, daß ihn wie die Mutter der Sohn mit dankbarer Verehrung nannte, und dann, daß er gegen einige Tanten, welche diesem Sohne bei seiner Geburt einen aus den Schäferliedern seiner Zeit geborgten fremden idyllischen Namen zudachten, statt desselben vielmehr die für ihn passendern kräftigen deutschen: Gebhard Leberecht durchsetzte. Die Unruhen des langen Haders zwischen dem Herzog und der landständischen Ritterschaft hatten den Vater vor B.'s Geburt bewogen, nach Rostock zu ziehen. Die des Siebenjährigen Krieges bestimmten ihn später, seine Söhne Ulrich und Gebhard auf die Insel Rügen zu seinem Schwiegersohne v. Krackwitz zu schicken. In Mecklenburg wie auf Rügen mag wol wenig wissenschaftlicher Unterricht die Knaben an das Zimmer gefesselt haben. Selbst die französische Sprache hatte, in einer Zeit, wo alle deutsche Nationalität in elender Nachäffung des Franzosenthums untergehen schien, B., der einst in Paris deutsch sprechen und dem deutschen Namen seine Achtung wieder erwecken sollte, nicht erlernt. Desto kräftiger entwickelte er unter freiem Himmel, bei einiger Theilnahme an landwirthschaftlicher Thätigkeit und bald auf wildem Roß, bald auf dem stürmenden Meer im Wettkampfe mit seinen Altersgenossen in freiem glücklichen Jugendleben seine kräftige, unverwüstliche körperliche Constitution, seine Tugenden der Körpergewandtheit, des kühnen unerschütterlichen Muthes, des gesunden Sinns und Blicks und des tüchtigen Charakters, sowie die unzerstörliche Heiterkeit und Lebenslust und seine offene gutmüthige Treuherzigkeit gegen Geringe und Vornehme. Fischer am Ostseeufer der Insel Rügen erzählten, „daß ihre Väter den Feldmarschall wohl gekannt, da sie noch Buben gewesen und mit dem wilden Junker und einem ältern Bruder Ulrich so manchen Streich ausgeführt hätten. Da sei der Junker Leberecht immer voran gewesen. Was Keiner gewagt, habe er unternommen, und Alle hätten ihm gehorchen müssen, weil Keiner so großes Herz gehabt. Ihm sei kein Baum zu hoch gewesen. In die Schluchten der Kreidefelsen (wo heutigen Tages es angeschlagen ist, daß wegen der Lebensgefahr Niemand hineinsteigen darf) kletterte er hinab bis zu der Brandung des Meeres, ohne Schwindel. Beim Sturme rief er seine Gefährten in den Nachen und schlug mit dem Ruder gegen die empörten Wellen, als wollte er sie schweigen heißen." [2]) Bei solcher Stimmung mußte das Soldatenleben in dem auf Rügen liegenden schwedischen Husarenregiment v. Mörner anlocken. Aber die älterliche Zustimmung wurde verweigert. Da verließen im dritten Jahre des Siebenjährigen Krieges beide Knaben heimlich den Schwager und suchten Aufnahme in jenem Regiment. Sie erhielten, nachdem endlich der Vater eingewilligt hatte, die gewünschte Anstellung. Aber bald wurde auf einem Streifzuge in die Ukermark der vierzehnjährige Junker Gebhard mit verwundetem Pferde von einer überlegenen Anzahl preußischer Husaren gefangen. Ein Husar nahm ihn vor sich auf sein Pferd. So nun trug dieses ihn seinem großen Schicksal entgegen. So brachte es den Preußen den Helden der Befreiungskriege. Dem preußischen Husarenoberst v. Belling gefiel der schöne muthige Knabe. Er gewann ihn lieb, behielt ihn auf sein Ehrenwort bei sich und bot ihm wiederholt preußische Dienste an. Diese aber lehnte B., solange es noch seinen schwedischen Abschied nicht erhalten konnte, standhaft ab. Endlich nach einjährigem Harren glückte es durch einen günstigen Zufall, ihn zu erhalten. B. wurde preußischer Fahnenjunker, bald (1760) Cornet und Adjutant seines väterlichen Gönners, der ihn ausrüstete. Er half nun mit Eifer und Muth den Siebenjährigen Krieg, welcher nach langer Zerrüttung und Erschlaffung die erste erhebende Bewegung in Deutschland erzeugte, muthig zu Ende kämpfen. B. focht mit Auszeichnung in den Schlachten von Kunersdorf und Freiberg, in welcher letztern er verwundet wurde. Er rückte bis zum ältesten Stabsrittmeister vor. Da fiel Belling in Un-

2) Förster, „Der Feldmarschall Blücher und seine Umgebungen" (Leipzig 1821), S. 3.

gnade bei Friedrich d. Gr., und B. wurde, ohnerachtet seiner Gegenvorstellungen, bei der nächsten Beförderung in der Zutheilung der Escadron einem jüngern Rittmeister v. Jägerfeld nachgesetzt. Der König selbst hatte bereits diese Diensteinrichtung gegen B.'s Vorstellungen genehmigt. Dennoch schrieb B. die kühnen Worte an seinen großen König: „Der v. Jägerfeld, der kein anderes Verdienst hat als der Sohn des Markgrafen von Schwedt zu sein, ist mir vorgezogen. Ich bitte Ew. Majestät um meinen Abschied." Friedrich befahl, ihm Arrest zu geben, damit er sich eines Bessern besinnen könne. B. saß und saß, dreiviertel Jahre lang, und blieb bei seiner Erklärung. Da erklärte seinerseits der König: „Der Rittmeister v. B. ist seiner Dienste entlassen; er kann sich zum Teufel scheren." B. liebte leidenschaftlich den Kriegerstand. Er war damals vermögenslos, dazu verlobt mit einer ebenfalls vermögenslosen Braut, einem Fräulein v. Mahlin, der Tochter eines ehemaligen sächsischen Obersten, der in Polen Güter gepachtet hatte. Nur die innere Empörung eines unabhängigen festen Charakters gegen das Unrecht, nur ein tiefes Gefühl für das Recht, welches B. in seiner Person verletzt glaubte, konnte ihn in solcher Lage, in solcher Zeit unbeschränkter Fürstenherrschaft, in welcher vollends im Militär schon der Zweifel an der Unfehlbarkeit königlichen Willens als Verbrechen galt, zu so kühnem, unerschütterlichem und aufopferungsvollem Rechtstrotz selbst gegen seinen großen König bestimmen. Es sind aber dieselben Gefühle und Kräfte, welche zum Kampfe gegen fremde Unterdrückung und welche gegen die Willkür der verschiedensten Art im Innern begeistern und stählen. Ein aufopferungsvoller, muthiger gesetzlicher Widerstand gegen Unrecht der Gewalt, zum Schutz des gemeinsamen Rechts ist meist schwerer, oft heilsamer als Angriff.

B.'s Freunde fürchteten, er werde seine Verbindung aufgeben müssen. Er that es nicht. Er nahm ein Pachtgut seines Schwiegervaters in Unterpacht, heirathete und lebte mit seiner Gattin, die ihm sechs Kinder gebar, obwol oft zum Kriegsdienst sich zurücksehnend, doch 15 Jahre lang glücklich in ländlicher Einsamkeit. Durch einsichtsvollen und eifrigen Betrieb des Landbaus, worin er als Muster galt, erwarb er sich bald ein kleines Landgut in Pommern, und durch Charakter und Benehmen die Achtung und Liebe seiner Umgebung, sodaß ihn, den geborenen Ausländer, die pommernschen Landstände zum Landrath der Provinz ernannten. Selbst der große König bezeugte ihm, der dem Lande einige Dienste geleistet hatte, wiederholt mündlich und in Briefen und durch Geldgeschenke seine Achtung und, wie es scheint, die Absicht, das Vergangene zu vergüten. Nur erlaubte eine falsche Vorstellung von der königlichen Würde nicht, dieses auf die auch nur den Schein eines königlichen Irrthums oder Unrechts eingestehende Weise, nämlich durch eine passende Wiederanstellung, zu thun. Die letztere war erst möglich nach Friedrich's Tode. Doch hielt zuerst gutmüthiges Nachgeben gegen die dringenden Bitten seiner Gattin B. ab, Schritte zur Erfüllung seiner Wünsche zu verfolgen. Einst aber, bei einer Heerschau in Pommern, bemerkte Friedrich Wilhelm II. mit Wohlgefallen einen Mann, der durch seine männliche Schönheit und als kühner trefflicher Reiter unter den Zuschauern sich auszeichnete. Mit den Worten: „Der könnte uns Allen was zu rathen aufgeben", wandte sich der König zu seinen Gavalierofftzieren und erkundigte sich. Es war B. Der König, diesmal besser als sein großer Vorfahr den rechten Mann erkennend, trug ihm huldvoll den ersehnten Rücktritt in die Armee an. „Ja, mit Freuden, wenn sein Recht ihm würde", war B.'s Antwort. Und es ward ihm. Er erhielt 1787, seinem ausdrücklichen Wunsche gemäß, gerade in sein altes Regiment den Wiedereintritt und die Majorsstelle vor demselben v. Jägerfeld, dem er einst nachgesetzt wurde; und sein Patent wurde zurückdatirt auf 1779, eine Zeit, wo der König, der es unterzeichnete, gar noch nicht regierte.

An der Spitze desselben rothen Husarenregiments, v. Golz, kämpfte 1793 und 1794 B. in den Feldzügen am Rhein, zuerst als Oberst, bald, zur Belohnung seiner Verdienste, als Generalmajor und als Inhaber des Regiments und mit dem Rothen Adlerorden geschmückt. In den Kämpfen von Cissoin, Luxemburg, Kaiserslautern, Morschheim, Weidenthal, Edesheim, am Malzberg und bei Moorlautern zeigten sich B.'s kühner Geist und seine Freude am Kampfe, der schnelle Blick und Entschluß in jeder Lage, die von Tollkühnheit entfernten vorsichtigen Anstalten wie die Energie der Ausführung, endlich die begeisterte Liebe und Folgsamkeit, welche des Anführers Vorangehen in jeder Gefahr und Mühseligkeit und das gutmüthige, treuherzige Wohlwollen seinen Kriegern einflößten. Man nannte ihn den neuen Ziethen, le roi rouge bei den Franzosen (nach der rothen Husarenuniform). Beinahe 4000 Gefangene, darunter 150 Offiziere und ein Generallieutenant, einige Tausend Pferde, 11 Kanonen und 5 Fahnen hatte unter seiner Führung sein Regiment gewonnen, nie, mit Ausnahme von sechs Mann, Gefangene verloren.

Schon glänzte B.'s Name. Doch sollte er seinen vollen Glanz vor seinem Greisenalter nicht erwerben. Dieses verhinderte Deutschlands unglückliches Schicksal, begründet durch allbekannte Mängel und Ursachen, durch die innern Verhältnisse und durch ihre Folgen, die Niederlagen im Kriege, insbesondere der Baseler Friede und die Demarcationslinie, welche das in die Revolutionskriege hineingezogene übrige Deutschland preußischerseits, ebenso wie der Friede von Campo-Formio österreichischerseits, hülflos ließen, sodann ferner die unglückliche Zögerung des bereits ausmarschirten preußischen Heeres 1805 und endlich die furchtbaren Ereignisse von 1806. In der auf den Baseler Frieden folgenden Waffenruhe hatte sich B. nach dem Tode seiner ersten Gattin zum zweiten male vermählt, und zwar mit einer schönen Ostfriesin, einem Fräulein v. Colomb. Im Jahre 1801 wurde er Generallieutenant, und 1802 erhielt er den Auftrag Erfurt, Mühlhausen und Münster zu besetzen. Im Jahre 1803 war er sodann Gouverneur von Münster, wo er durch sein menschenfreundliches, zutrauliches Wesen manche Schwierigkeiten und Härten des neuen Zustandes der Bewohner beseitigte. Auch als Schriftsteller trat B. in jener Zeit auf. Er ließ 1796 sein Tagebuch seiner Feldzüge am Rhein erscheinen, welches Sachkundige zu den besten Werken dieser Art zählen, ein lebendiges Abbild seiner ritterlichen Kriegsthaten, seiner liebenswürdigen Persönlichkeit. Im Jahre 1805 schrieb er die schon durch ihren Titel und die darin ausgesprochene Grundidee merkwürdige Schrift: „Gedanken über Formirung einer preußischen Nationalarmee", in welcher er schon damals fodert, jeder Preuße müsse Soldat, die Dienstzeit kurz, die Behandlung besser werden. [3])

An dem unglücklichen Tage von Jena hatte B. in noch untergeordneter Stellung an der Spitze von 25 Escadrons Cavalerie und einiger reitenden Batterien, über welche man ihm erst auf dem Schlachtfelde den Befehl anvertraute, das Seinige gethan. Sein Pferd wurde ihm unter dem Leibe getödtet. Als der ungeordnete Rückzug und die Auflösung der Armee erfolgte, führte er vermittelst einer kühnen Kriegslist 5000 Mann mitten durch die feindlichen Reiterdivisionen Klein und Lasalle hindurch und zog noch das weimarische Corps unter dem Herzog von Braunschweig-Ols an sich. Er folgte nicht dem Beispiel seines Obergenerals, des Fürsten Hohenlohe, der die Waffen streckte. Um einen Theil der feindlichen Heeresmacht von dem Herzen der Monarchie und von den wenigen dem König übrigen Truppen bis zur Ankunft der Russen abzuziehen, warf er sich mit seinen 15,000 Mann nach Mecklenburg; alsbald aber, durch Murat, Soult und Bernadotte von 80,000 Mann umzingelt, mit Verwerfung aller ihrer Capitulationsanträge, nach Lübeck. Da aber die schlecht befestigte Stadt, trotz aller Gegenwehr und des unermüdlichen persönlichen Kampfes des Anführers, selbst noch in den Straßen der Stadt, von der feindlichen Übermacht erstürmt war, mußte er endlich in Radkau, einem Dorfe bei Lübeck, ehrenvoll capituliren. Doch verweigerte er hartnäckig, die Capitulation zu unterzeichnen, bis ihm die ungewöhnliche ausdrückliche Hinzufügung gestattet wurde, „daß er nur deswegen capitulire, weil er weder Munition noch Brot und Fourrage habe". — „Ihm werde", so berichtet Varnhagen v. Ense über B.'s Theilnahme an diesem unglücklichen Kriege (S. 118), „in den Augen des Kriegers nur Achtung und Bewunderung zu Theil. Von allen preußischen Feldherren und Truppenscharen, die bis dahin den Kampfplatz betreten, hatte er allein den Ruhm der Waffen behauptet und in dem allgemeinen Unglück, welches ihn schon mitergriffen hatte, vorüber allen breiten Abwegen der Schande, auf schmalem Pfade sich zum ehrenvollen Ziele durchgerungen. Seinem Kreise war kein Verzagen, welches überall Schlag auf Schlag die Geprüftesten ergriff, kein Unmuth und keine Schwäche genaht. Seine Truppen hatten sich tapfer, ausdauernd bis zum letzten Augenblick gehalten. Ein solches Beispiel war in jenen Tagen der Verdunkelung und Trauer ein helles Feuerzeichen, an welchem die Flamme der Hoffnung und Zuversicht sich wieder entzünden konnte. So auch war bald der Sinn und das Urtheil des Volkes vorherrschend für B. entschieden. Nicht in Preußen allein, auch in Hamburg, wo das Unglück der Nachbarstadt tief gefühlt wurde (und wo B. die Zeit seiner Kriegsgefangenschaft verlebte), und in Lübeck selbst zeigte die Menge für ihn und seine Krieger ihre Theilnahme, ihren Eifer. Der Feind, hier ein unzweideutiger Zeuge, bewies ihnen seine Achtung auf alle Weise; ja er setzte sie oft in Verlegenheit durch den Vorzug, den er ihnen vor den Gefährten einräumte, die nicht das Glück gehabt, unter B.'s Befehlen zu stehen." Eine Einladung von Bernadotte, mit ihm spazieren zu fahren, lehnte B., dem das Franzosenthum in Deutsch-

3) Noch eine dritte Schrift schrieb Blücher: „Bemerkungen über die Instruction und das Exerciren der Cavalerie" (1807). Sie soll theoretisch nicht viel bedeuten. Blücher war Praktiker.

land, seitdem es so offenbar selbst der fremden Unterdrückung diente und huldigte, verbaßt war, und in dessen Hause auch von den Seinigen kein Französisch gehört wurde, mit der Entschuldigung ab, „er spreche nicht französisch und sei zu alt es zu lernen".

Wir brauchen hier nicht auszumalen die ganze Reihe trauriger Ereignisse, welche die Schlacht von Jena eröffnete, die fast unbegreifliche moralische Zerrüttung, welche sie zu Tage brachte, die völlig vertheidigungslose Übergabe der Festungen Hameln und Nienburg, Erfurt und Magdeburg, Spandau, Stettin und Küstrin, Glogau, Breslau, Brieg und Schweidnitz, den Einzug der Feinde in Berlin und ihren Empfang daselbst, die Zerstückelung der preußischen Monarchie, die höchst drangvolle Lage des durch die russische Allianz geretteten, vom Feinde ausgesogenen und militärisch besetzten übrig gebliebenen Theiles und die Unterdrückung von Deutschland. Es sollte der Welt offenbar werden, daß zahlreiche wohldressirte Heere und treffliche Festungen, daß gefüllte Schatzkammern und ein äußerlich sehr ausgebildeter, wohlgeordneter Staatsmechanismus, daß selbst, was unendlich höher steht, ein vortreffliches Fürstenhaus mit allgemein und laut ausgesprochener Liebe und Verehrung für dasselbe, daß geistige Bildung und wohlerworbener Kriegsruhm — daß Alles dieses noch nicht genügt, um einen Staat gegen große, oft lange verborgene Gebrechen und in der Stunde großer Gefahr gegen den Untergang zu schützen. Es sollte, größer im furchtbarsten Unglück als je im glänzendsten Glück, dasselbe Preußen in den Jahren 1807—13 der Welt zeigen, wodurch die wahren, unzerstörbaren Staatskräfte wachsen, wodurch selbst kleine, an materiellen Mitteln schwache Staaten unüberwindlich und siegreich werden und, sofern sie dem aufgefundenen rechten Wege treu bleiben, in glorreicher Entwickelung fortschreiten können. Mit rühmlicher Weisheit und eines reinen Willens sich bewußt, suchte die Regierung nicht, wie die Thoren, in Andern und in Zufälligkeiten, sondern im Innern des Staats selbst die Quellen so großen öffentlichen Unglücks und in völliger Selbsterkenntniß die Bedingung der Herstellung. Muthvoll ließ sie Wort und Schrift zur lauten, oft bittern Enthüllung aller wahren und vermeintlichen Gebrechen und Fehler der Behörden und der Einrichtungen, der Verfassung und der Verwaltung frei. Energisch begründete und vorbereitete sie dann durch Stein und Scharnhorst in diesen wenigen Jahren mit den beschränktesten Mitteln, in der durch den übermüthigen Feind beengtesten Lage Alles, was 1813—15 die glorreiche Befreiung und Wiedergeburt möglich machte, Alles, was noch jetzt der Stolz und die Hoffnung Preußens ist, dessen Dauer und weitere Entwickelung, nach dem Wort eines der edelsten seiner Staatsmänner, dem Staate die Bürgschaft leisten sollte, daß ihm niemals ein neues Jena gefährlich oder nöthig sei. Durch die Befreiung des Bauernstandes von der Unterdrückung des Feudalismus, durch die freie Städteordnung, durch die Gleichheit der öffentlichen Pflichten und Rechte und endlich durch die ausdrückliche Verheißung einer repräsentativen Provinzial- und Reichsverfassung (Edict vom 28. Oct. 1810) wurde der Nation eine allgemeine freie staatsbürgerliche Verfassung vorbereitet und verbürgt. Durch die einstweilen dem Wesen nach schon gewährte Freiheit des Wortes und der Schrift, durch die neue Gründung von Universitäts- und Schuleinrichtungen im liberalsten Geiste wurde der Nation die geistige Erhebung und Waffe gegeben. Das Zerbrechen des schimpflichen Stocks, der bei Jena als so nichtsvermögend sich gezeigt hatte, die für alle Bürger gleiche und unablösliche Waffenpflicht und die Landwehr endlich gaben ihr die treffliche kriegerische Wehrordnung. Der Grund von Preußens, von Deutschlands Unglück und Schmach, Feudalismus und Verfassungslosigkeit, und die Aufgabe der neuen Zeit waren also klar erkannt. Licht und Recht, Freiheit und Ehre wurden überall als der Preußen Losungsworte erklärt. Und wahrlich, nicht etwa weil die vorzüglichsten Wiederhersteller der Größe Preußens, Stein, Scharnhorst und B. ebenso wie Hardenberg zufällig in andern deutschen Ländern geboren waren, sondern weil man tief erkannt hatte, daß für Preußen nur durch deutsche Cultur und Freiheit, durch das Vorangehen in ihnen und in freier inniger Verbindung mit Deutschland, Sicherheit und Gedeihen sei, huldigte man in Wort und Werk auch dieser Idee. Mit solchen Waffen konnten die Regierung und ein Bund begeisterter Vaterlandsfreunde, der Tugendbund, durch allgemeine Verbreitung einer moralischen Erhebung der Nation unter den Augen des argwöhnischen, die Landesfesten besitzenden Feindes die Befreiung des Vaterlandes vorbereiten.

B. war bald nach seiner Gefangennehmung, seinen dringenden Bitten gemäß, gegen den von Schill gefangenen Marschall Victor ausgewechselt, von dem König mit dem Schwarzen Adlerorden belohnt und zu einer kühnen Unternehmung nach Pommern entsendet worden. Der Friede zu Tilsit hinderte sie. In der Umgebung des Königs, arbeitend im Kriegsdepartement, dann Generalgouverneur von Pommern, stets auf gleiche Weise stimmte B. ein in die Richtung des

neuen Preußen, suchte er Vertrauen und Muth und kriegerische Tüchtigkeit zu verbreiten. Ihm wurde daher ebenso wie Stein die Ehre, von dem übermüthigen Sieger als einer der Männer bezeichnet zu werden, die, weil er sie fürchtete, die preußische Regierung außer Dienst setzen mußte. B., der schon, bald nachdem, nicht seiner Neigung gemäß, der Baseler Friede geschlossen war, immer aufs neue durch Briefe an den König und durch mündliches Wort zum Kriege gegen den Unterdrücker Deutschlands getrieben, trieb jetzt aufs neue und lebhafter, sobald die erste Möglichkeit dazu kam. Schon 1808, wo er kränklich war, antwortete ihm Scharnhorst auf solche neue Mahnungen und Vorschläge: „Ihr Brief hat mir unbeschreibliche Freude gemacht. Ich sehe es, was Alle sagten, Ihr Geist hat nicht gelitten. Sie sind unser Anführer, unser Held, und müßten Sie auf einer Sänfte uns vorangetragen werden. Nur mit Ihnen ist Entschlossenheit und Glück.“ Als Schill 1809 seine kühne Unternehmung begann, hatte B., auf ihre Billigung hoffend, bereits kriegerische Vorbereitungen gemacht, mußte sie aber, dem königlichen Befehl gemäß, einstellen.

Von Jahr zu Jahr war unterdessen Napoleon's Übermacht gewachsen. Doch hatte er noch immer durch die unter ihm überall und auch in dem Rheinischen Bunde nach dem Beispiele Frankreichs bewirkte wohlthätige Zerstörung des Feudalismus und die Einführung der Gleichheit öffentlicher Pflichten und Rechte, sowie durch die scheinbar freien ständischen Verfassungen, die er in Frankreich bestehen ließ, in allen von ihm gestifteten Staaten, in dem Königreich Westfalen, in den Großherzogthümern Berg und Frankfurt, in Holland wie in Polen, ja selbst in Spanien und Italien einführte, eine sehr große Zahl selbst der edelsten Männer — ich nenne nur Johannes Müller — getäuscht und dadurch vorzüglich eine große Kraft für sich gewonnen. Wer dieses übersieht, kann die damalige Zeit nicht verstehen. Auch das Schreiben an den Fürsten Primas, wodurch Napoleon feierlich protestirt, daß man etwaige Willkür der Rheinbundsfürsten ihm zuschreibe [4]), seine sorgfältige Schonung der deutschen Unterrichtsanstalten, namentlich der akademischen Lehrfreiheit, und Anderes beweisen deutlich, daß er den Glauben: Freiheit und Fortschritt seien auf seiner Seite, zu würdigen wußte. Doch bei jeder Zunahme der Macht zerstörte sein despotischer Übermuth immer mehr diese Täuschungen, und das durch seine Freiheit allein unbesiegbare Großbritannien rüstete zur Rettung Europas immer neue Kämpfer. Da erschütterten endlich die ungewöhnlich frühe Winterkälte, der Brand von Moskau und vor allem die so höchst unpolitische Täuschung der gerechten Erwartungen der Polen auf alsbaldige Wiederherstellung ihrer Freiheit, welche ihm sichern Rückzug und neue Hülfsquellen geboten hätte, seine Macht, und der General York gab mit kühner Seele das Signal zum allgemeinen Befreiungskrieg.

Er begann. Aber es ist nöthig, um die Geschichte gegen Verfälschungen zu vertheidigen und um B.'s Wirken zu verstehen, sich deutlich zu erinnern, wie er begann. Zum ersten male seit der Französischen Revolution eröffneten die ein Vierteljahrhundert hindurch immer und immer besiegten Regierungen den Kampf mit dem Losungswort nicht blos der Sicherung der Thronrechte und der äußern, sondern auch der innern staatsbürgerlichen Freiheit. Herüber von der bisher unbesiegbaren feindlichen Macht und auf ihre Seite beschwuren sie jetzt die moralische Kraft der großen Idee der Zeit, die Kraft der Freiheit und der öffentlichen Meinung siegeskräftiges Panier. Die verbündeten Monarchen eröffneten den Krieg durch die gemeinschaftliche feierliche Proclamation von Kalisch vom 25. März 1813. Darin erklären sie: „Daß sie, dem Wunsche des deutschen Volks begegnend, jeden Deutschen auffodern, sich anzuschließen und zu kämpfen mit Herz und Sinn, mit Gut und Blut, mit Leib und Leben für die Rückkehr der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands und für die Wiederkehr eines ehrwürdigen Reiches in zeitgemäßer Gestaltung, welches allein den Fürsten und Völkern Deutschlands anheimgestellt bleibe und in seinen Grundzügen und Umrissen möglichst aus dem ureigenen Geiste des deutschen Volks hervorgehen solle, damit Deutschland verjüngt und lebenskräftig und in Einheit gehalten unter Europas Völkern dastehe.“ — „Für diesen Zweck“, so erklären sie, so erklärt namentlich auch Fürst Metternich noch zwischen dem ersten und zweiten Kriege auf dem Wiener Congreß, „für diesen Zweck haben die Völker die Waffen ergriffen, und alle Staaten, welche der großen Allianz sich anschlossen, erklärten sich schon durch ihren Beitritt für denselben Zweck.“ [5]) Dieser Zweck wird ebenso oft wiederholt, von allen Regierungen einstimmig auch bezeichnet, „als eine der öffentlichen Meinung, dem Zeitgeist und der Erwartung der Zeitgenossen, als den

4) Winkopp, „Rheinische Bundesacte“, S. 109.
5) Klüber's „Acten des Wiener Congresses“, Heft I, S. 61 u. 104.

allgemeinen Wünschen und gerechten Ansprüchen der deutschen Nation entsprechende nothwendige Festsetzung und Sicherstellung der staatsbürgerlichen Rechte und ständischer Verfassungen, mindestens mit den Rechten der Preßfreiheit, der Steuerbewilligung, der Zustimmung zu den Landesgesetzen und der Verantwortlichkeit der Staatsdiener". Und als 1815 der neue, gefährliche Krieg drohte, da nahm man schnell auf dem Wiener Congreß die über den Länderstreit fast vergessene deutsche Verfassungssache wieder vor. Da erklärten alle Regierungen ebenso einstimmig: „Daß unter den dringenden Umständen der gegenwärtigen Lage der Dinge durch neue Zusicherung dieser Rechte in der wenn auch noch unvollständigen Bundesacte, die Völker um mit Vertrauen und Muth, mit Kraft und Freudigkeit den neuen Kampf zu beginnen, über diese Rechte beruhigt werden, daß sie zur Überzeugung gelangen müßten, daß die bereits dargebrachten Opfer sowie die neuen Anstrengungen für ihre theuersten Interessen, für ihre unverjährbaren Rechte geleistet und erheischt würden." [6] Mehre Regierungen ertheilten jetzt ebenfalls unmittelbar vor Eröffnung des neuen, schweren Krieges ihren Völkern noch besondere ähnliche Zusicherungen, Versprechungen wahrer, zeitgemäßer Constitutionen oder Repräsentativverfassungen, so z. B. die Könige von Baiern und von Würtemberg, der Großherzog von Baden. So auch der König von Preußen (dessen Bevollmächtigte in ihren fünf Entwürfen zur Bundesverfassung stets jene obigen Rechte als wesentlich erklärten) in der neuen Zusage einer reichsständischen repräsentativen Verfassung durch das königliche Edict vom 22. Mai 1815, und durch die Besitzergreifungspatente der alten und neuen Provinzen. [7] Wohl also konnten später am deutschen Bundestage die Gesandten sich in Beziehung „auf eine allgemeine, baldmöglichste Begründung ständischer Verfassung, die an sich schon den Rechten gemäß sei", auf diese feierlichen Grundverträge der Regierungen mit der Nation und den Bürgern, „auf die Zusagen, welche den Völkern während des Freiheitskrieges laut und öffentlich gemacht wurden", berufen und erklären, „daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker befreit und die Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge". [8]

Überall wurde dabei die öffentliche Meinung als Leitstern für die Regierungen feierlich anerkannt und an die Spitze gestellt. [9] B. aber, der Feldherr der Verbündeten, erließ den 23. März 1815, bei dem Vorrücken ihrer Heere in Deutschland, eine Proclamation zunächst an die Sachsen, „seine deutschen Mitbürger oder seine deutschen Brüder, mit welchen er gemeinschaftlich für Vaterland und Freiheit kämpfte". (Siehe seinen Aufruf an das Heer vom 24. April.) In dieser Proclamation nun wird Preßfreiheit verheißen und deren Unterdrückung als ein Hauptgrund der jetzt vom Volke verlangten Erhebung gegen die Napoleonische Sklaverei und den Rheinbund erklärt. Mit dem Einrücken in Sachsen wird sogleich auch die Verheißung verwirklicht. [10] In der That wurde fast überall, wohin sich die Herrschaft der verbündeten Armeen erstreckte, Wort und Schrift frei. Dem Herausgeber des so höchst liberalen „Rheinischen Mercur", den auch B. für einen mächtigen Alliirten der verbündeten Heere erklärte, sagte er noch später zu Ende des Jahres 1815 nach dem zweiten Pariser Frieden: „Schreiben Sie nur immer zu, gegen wen es auch sei; ich nehme Alles auf mich. Wenn es nur wahr ist, so mögen Sie Alles drucken lassen. Aber, das sage ich Ihnen, wahr muß es sein." [11]

Schon vor dem Befreiungskriege hatten aber auch die Schriftsteller, welche für die zukünftige Befreiung Deutschlands zu wirken suchten, und von welchen im Kriege nicht wenige in bedeutender öffentlicher Wirksamkeit auftraten, stets auch für freie Verfassung als einen Haupttheil und eine Grundbedingung der Befreiung gesprochen. Selbst Herr v. Gentz in Berlin

---

6) Klüber, a. a. O., I, S. 34, 45, 57, 65, 68, 72; III, 104, 125, 131, 134; IV, 43, 44, 48, 50, 51, 104; V, 1, 3, 18, 55, 107, 196, 195, 298; VI, 206; VII, 298, 359, 378; VIII, 33, 424, 425, 432, 512, 523, 524, 529, 532, 547, 551, 565. S. auch diese urkundlichen Erklärungen von dem ersten und zweiten Befreiungskriege in K. Welcker's „Vervollkommnung der organischen Entwickelung des Deutschen Bundes" (Karlsruhe 1831), S. 15—40. Die Beweise, daß man überall an wahre zeitgemäße Repräsentativverfassung dachte, s. insbesondere S. 39 fg.

7) S. die zuletzt citirte Schrift, S. 39 fg.

8) „Protokolle der deutschen Bundesversammlung", I, S. 14 fg., S. 30, 50, 51, 54, 130, 146, 194, und die vielen Stellen, welche die Schrift in der vorletzten Note, S. 32 fg., anführt.

9) S. die vorigen Noten und österreichischen und preußischen Kriegsmanifeste, nach welchen die Gesinnungen des deutschen Volks den Krieg erklärten und den Beschlüssen der Regierungen voraus eilten. Schmid's Zeitschrift „Der Deutsche Bund", I, S. 40, 51, 61.

10) Varnhagen, S. 156, 159.

11) Varnhagen, S. 558.

hatte in seiner „Berliner Monatsschrift" (z. B. Bd. II, S. 276 fg.) mit Begeisterung sogar auf die nordamerikanische Freiheit „und ihre beispiellosen glücklichen Folgen als Pflanzschule von Weisheit und Kraft für unsern alternden Erdtheil" hingewiesen, die „höchstmögliche bürgerliche Freiheit als den letzten Zweck, als das Ideal jeder politischen Verbindung" erklärt und „die Zerstörung der durchaus verderblichen mittelalterlichen und feudalistischen Verhältnisse als die höchste Wohlthat, als die wesentliche Aufgabe der Zeit" gepriesen. Herr v. Gentz erklärte in diesen Ausführungen auf eine für die historische Auffassung jener Zeitverhältnisse ebenso bezeichnende Weise insbesondere auch die von ihm schon in der berühmten Zuschrift an Se. Majestät den König von Preußen so energisch gefoderte Preßfreiheit „als unzerstörbares Recht gesitteter Völker, ihre Beeinträchtigung nicht blos als muthlos und als politisch verderblich, sondern als die schwerste Rechtskränkung, als Beleidigung der Menschheit, ja als absichtliches Hinderniß menschlicher Vervollkommnung, als frevelhaftes und zugleich fruchtloses Bestreben, als ein Bestreben, welches zuletzt unvermeidlich den Haß derer, gegen die es gerichtet ist, und ihre Neigung, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, erwecken müsse" (s. 296, 312, 318). Und Friedrich v. Schlegel hatte in seinen öffentlich zu Wien vor zahlreichem Publicum gehaltenen Vorträgen über die deutsche Geschichte überall die freie Verfassung als die Grundlage der Größe der Staaten, ihre Zerstörung als Grund ihres Unglücks nachgewiesen und eine Staatsform ohne freie ständische Verfassung geradezu eine Unform genannt. Gleiche Grundideen sprachen vollends jetzt die wahrhaft zahllosen Flugschriften und die vielen in ganz Deutschland begierig gelesenen liberalen Tageblätter und Zeitschriften aus, welche, veranlaßt, ermuntert, belobt von den Fürsten, ihren Ministern und Feldherren, oder ohne dieses, als freiwilliges Contingent zur großen heiligen Nationalsache und zur Verstärkung der öffentlichen Meinung von einzelnen Schriftstellern ausgingen. Wir erinnern beispielsweise an den „Preußischen Correspondenten", vom Geh. Staatsrath Niebuhr redigirt, an die allgemein gelesenen „Deutschen Blätter", auf höhere Veranlassung und unter der Mitwirkung der geachtetsten Staatsmänner zuerst in Leipzig, dann in Freiburg (hier von K. v. Rotteck) herausgegeben, an den „Rheinischen Mercur" von Görres, die „Nemesis" von Luden, an die Schriften von Jahn, Arndt, Kohlrausch und so viele andere. Die Foderungen der Freiheit, von Tacitus an in Deutschland nie verstummt, verstärkt durch die Reformation, durch die Begeisterung für die ersten Ideen der Französischen Revolution, dann durch die Bewunderung der englischen Verfassung, welche Großbritannien unbesiegt erhielt und Europa rettete, wurden jetzt aufs neue wieder in der ganzen Nation vernommen. So allgemein hatte die Idee verfassungsmäßiger Freiheit in Europa gesiegt, daß selbst Spanien, welches jetzt nächst England am meisten Allen als Vorbild galt, vor allem sie in seinem Befreiungskampf hergestellt hatte, und daß die Monarchen unmittelbar nach dem Siege ihre Wiederherstellung selbst für die besiegten Franzosen und Polen begründeten und schützten. Ja es befanden sich während des Freiheitskrieges Schriftsteller und Freiheitsredner in den großen Hauptquartieren angestellt, so Arndt in dem der Hauptarmee, August Wilhelm Schlegel in dem der Nordarmee, Steffens in der Armee von B. Der Verfasser dieses Artikels war Zeuge, daß B. selbst mit seinem ganzen Generalstabe den Freiheitsreden, welche Steffens in Gießen (später in Marburg, überhaupt in den Umgebungen des Hauptquartiers) an die Bewohner, die Beamten, die Professoren, die studirende Jugend hielt, durch persönliche Gegenwart höheres Gewicht gab.

So wurde also wirklich auf jede denkbare Weise die allgemeine Begeisterung und das Vertrauen auf die verheißene wahre innere wie äußere Freiheit genährt. Es wurden durch diese Begeisterung Männer und Frauen und die freien Vereine derselben, es wurde das Volk und die Gebildeten, welche als Freiwillige ihre höhere, begeisterte Stimmung den Heeren mittheilten, zu Opfern jeder Art bestimmt. Es wurde durch Landwehr, Landsturm und Freischaren das Volk bewaffnet und trotz aller frühern Leistungen und Opfer, ohne Mühe für die Regierungen, in kürzester Frist die größten Kriegerscharen, welche deutsche Länder jemals aufstellten, zusammengebracht und ihre treffliche Ausrüstung bewirkt. Nur so, durch jenes Vertrauen, durch diese Begeisterung, nur durch solchen wahren Volkskrieg wurde der bisher unüberwindliche, noch immer an Mitteln überreiche Feind besiegt. B. aber wurde der Held des deutschen Volkskrieges.

Der tiefe, richtige Blick von Scharnhorst, der 1806 unter ihm diente, hatte den einundsiebzigjährigen Greis dazu ausersehen, entgegenstehende Zweifel beseitigt und sich ihm als Generalquartiermeister beigesellt, in welcher Stelle, nach Scharnhorst's Falle bei Lützen, Gneisenau folgte. B. und das vereinigte russisch-preußische Heer kämpften ruhmvoll gegen Napoleon bei Lützen

(2. Mai) mit 80,000 gegen 120,000, und bei Bautzen (20.—21. Mai) mit 90,000 gegen 140,000 Mann. Der Kaiser Alexander lohnte B. nach der Schlacht von Lützen mit dem Georgenorden und mit der Erklärung: „Die von Ihnen an diesem schönen Tage geleisteten Dienste, Ihr Eifer und glänzende Art, sich jederzeit da zu befinden, wo die Gefahr am größten ist, Ihre Beharrlichkeit, das Feld der Ehre selbst verwundet nicht zu verlassen, mit einem Wort, Ihr ganzes Benehmen hat mich mit Bewunderung und Dankbarkeit erfüllt.“ In beiden Schlachten hatte man kein Geschütz verloren, ebenso wenig als Gefangene, ja bei Lützen Geschütz genommen und das Schlachtfeld behauptet, und Napoleon erkannte mit Schrecken den neuen Geist in dem Heere. Dennoch mußte man zurückgehen. B. hatte dem guten Vernehmen der verbündeten Heere mit Selbstentsagung das große Opfer gebracht, den Oberbefehl dem russischen Feldherrn, Grafen Wittgenstein, zu überlassen. Nun half sein Vorwärtsdrängen und das siegreiche Behaupten seiner Stellung nicht. Säumnisse und Misgriffe konnte er nicht verhindern. Einen Augenblick eines interimistischen Oberbefehls während des Rückzugs nach Schlesien benutzte er sogleich, um den Feldzug vor dem großen Waffenstillstande (vom 4. Juni bis 17. Aug.) mit dem glänzenden siegreichen Reitergefecht bei Heinau (26. Mai) ruhmvoll zu beschließen. Doch eine angeblich höchst wichtige Meldung inmitten des Unternehmens, welches russischerseits nicht gern gesehen wurde, schien es vereiteln zu wollen. Sie berichtete ihm und seiner Umgebung höchst bedenklich, man müsse den Rückzug beschleunigen, bereits stehe Napoleon B. im Rücken. B., nicht der Mann, das begonnene Unternehmen durch Zweifel sich verderben zu lassen, und stets bedacht, auch die störenden Besorgnisse seiner Umgebung schnell und kräftig niederzuschlagen, antwortete höchst unwillig in seiner derben Soldatensprache: „Steht er mir im Rücken, nun, so ist mir es recht angenehm, da kann er mich ja geradewegs — — — Vorwärts, Kinder!“ Und schnell war der Sieg entschieden. Mit einem Verlust von nur 80 Todten und Verwundeten waren über 1500 Feinde niedergehauen, 400 Gefangene und 11 Kanonen genommen, die Stimmung der Seinen gehoben und dem verderblichen Nachdringen des Feindes ein Ende gemacht.

Auch nach dem Waffenstillstande, ja während des ganzen Feldzugs, waren B.'s Verhältnisse schwierig und ungünstig genug. Napoleon war der allgewaltige, von sich allein abhängige Gebieter seines großen, ihm unbedingt gehorsamen Heeres und aller seiner Unterfeldherren. So nicht B. Sein Heer war zusammengesetzt aus Russen und Preußen, und seine Unterbefehlshaber, Langeron, Sacken, York, hatten zum Theil schon selbst das oberste Commando geführt. Dazu nun neben ihm und seiner nicht sehr großen sogenannten schlesischen Armee rechts in der Mark die weit stärkere Nordarmee unter Bernadotte oder dem Kronprinzen von Schweden, und links in Böhmen die noch größere Hauptarmee mit dem Oberbefehl über alle Heere unter Schwarzenberg und den Monarchen. Verderbliche Störungen durch Eifersucht und Misverständnisse schienen da unvermeidlich. Langeron und York bereiteten ihm wiederholt die größten Schwierigkeiten und Gefahren. Gleicher Eifer, gleiche Treue, selbstentsagende Unterstützung, wie B. sie stets leistete, begegneten ihm fast niemals. Ja in einer Zusammenkunft der Monarchen und Bernadotte's in Tracheuberg (9. Juli) hatte man ohne sein Wissen beschlossen, sein Heer solle für sich allein gar nicht schlagen, sondern nur zur jeweiligen Unterstützung der beiden andern Heere bereit bleiben. Und dieses war sogar seinem Unterbefehlshaber Langeron zur Nachachtung mitgetheilt. Als er es endlich von Barclay de Tolly (11. Aug.) selbst erfuhr, da mußte man freilich auf seine Erklärung: „daß er lieber das Commando niederlege“, wenigstens mündlich die Sache zurücknehmen. Dieses aber erfuhr Langeron nicht, und dieser vereitelte ihm nun durch eigenmächtiges Zurückgehen seine beschlossenen Schlachten und selbst noch in der Schlacht an der Katzbach einen Theil seines Planes. Doch begeistert und aufopfernd für die große Sache, höchst klug und zugleich stets ohne Eifersucht und gutmüthig nachgebend, unerschütterlich fest aber, wo es galt, besiegte er alle Schwierigkeiten.

Nach dem Waffenstillstande zog Napoleon von Dresden aus zuerst gegen B., um mit großer Übermacht sein Heer zu vernichten (20. Aug.). Aber B. zwang ihn durch kluges Ausweichen und gute Stellungen, zurückzugehen. Alsbald aber drang nun B. selbst gegen Macdonald und dessen drei Armeecorps vor, und die glänzende Schlacht an der Katzbach am 26. Aug., demselben Tage, wo die große Hauptarmee vor Dresden unglücklich focht, dieser erste große Sieg gab das Signal zu den bald folgenden Siegen. Glänzend hatte sich B.'s schneller Entschluß, seine persönliche Sicherheit, sein feuriges Vorwärtsstreben bewährt. Der anfängliche Plan, die Schlacht auf dem linken Ufer der Katzbach zu schlagen, wozu bereits die Anstalten getroffen waren, wird durch zuvorkommendes Übergehen des Feindes auf das rechte Ufer vereitelt. Schnell ist der neue

Plan gefaßt und die Anordnung der Armee verändert. Die Unruhe der Seinigen aber beseitigt B., indem er sie glauben läßt, Alles gehe nach Wunsch und Berechnung, durch die Worte: „Nun haben wir genug Feinde vorübergelassen: jetzt vorwärts, Kinder, drauf los!“ Als es sich auf einem Punkte zum Schlimmen zu wenden scheint, ist er mit den Worten da: „Ich werde sie gleich 'mal anders fassen, laßt mich nur erst unter sie kommen“, sowie es auch stets seine Freude war, selbst an der Spitze einer Reiterschar zu fechten. Siegreich geht es voran. Und bald ruft es ihm von allen Seiten, wo er sich naht, den Eifer zu befeuern und Vorwärts, Vorwärts zu treiben, fröhlich entgegen: „Aber hör', Vater B., heute geht es gut!“ Und zwei Adler, 20,000 Gefangene, 105 Kanonen, 300 Pulverwagen waren erbeutet. Mit einem eigenen Verlust von nur 1000 Mann hatte er dem Feinde einen Verlust von 30,000 Mann beigebracht. Fast nur mit dem Bayonnet und dem Gewehrkolben hatten die tapfern Landwehrmänner gekämpft. Von Knielingswalde aus rief er seinem Heere zu: „Schlesien ist vom Feinde befreit, lasset uns dem Herrn der Heerscharen, durch dessen Hülfe ihr den Feind niedergeworfen, einen Lobgesang singen und für den uns verliehenen herrlichen Sieg danken.“

Bald erfolgten jetzt auch die Siege der beiden andern Armeen bei Kulm und bei Dennewitz. B., schnell durch die Lausitz voraneilend, strebt das ganze Heer der Verbündeten zum Vorgehen über die Elbe zu bestimmen und so den Feind aus seinem herrlichen Standort Dresden herauszuzwingen, dessen Trefflichkeit auch Friedrich erkannt hatte und von wo jetzt der Kaiser mit Übermacht bald auf dieses, bald auf jenes der einzelnen Heere vernichtend sich zu werfen suchte. B. war der schöne Name „Vorwärts“ geworden, ein Name, bald Volk und Heer durchdringend und verbindend, von siegreicher Kraft. Doch die Zögerungen der andern Heerführer kann das bloße Wort nicht besiegen. Da beschließt er durch sein eigenes Vorangehen sie nachzuziehen. Die abermals versuchten Angriffe des Kaisers (4. und 22. Sept.) hatte er durch kluges Ausweichen und feste Stellungen vereitelt. Vom Kronprinzen von Schweden hatte er endlich die Zusage, daß er mit ihm (am 3.) die Elbe überschreiten wolle. Aber das Wort bleibt unerfüllt, und durch die Säumniß des Nordheeres steht B. allein aller Macht des Feindes auf der andern Seite des Flusses entgegen, sodaß B.'s Unterfeldherren zweifeln und abrathen. Dennoch aber wagt B. bei Wartenburg (5. Oct.) den kühnen, heldenmüthig durchgeführten siegreichen Übergang. So zieht er den Kronprinzen sich nach und mit dem französischen Kaiser, der ihnen folgen muß, endlich auch die zögernde Hauptarmee. Zwar den Kronprinzen kann er kaum abhalten, einer feindlichen Kriegslist folgend, wieder über die Elbe zurückzugehen. Ja dieser versucht, jedoch vergeblich, vermöge einer angeblichen Oberbefehlshabergewalt, ihn nachzuziehen. Auch vermag B., der jene Kriegslist richtig beurtheilt hatte, als der Kronprinz sein Vorhaben endlich gezwungen aufgab, den allzu Vorsichtigen durch keine Nachgiebigkeit, durch kein williges Übernehmen der schwersten, undankbarsten Stellung bei dem Entschlusse einer gemeinschaftlichen Schlacht festzuhalten. Selbst die endlich auf solche Bedingungen für den 11. Oct. zugesagte Hülfe bleibt abermals aus. Dem jetzt aus dem großen Hauptquartier eintreffenden Befehl, von der Saale wieder zur Elbe zurückzugehen, setzt B. dennoch glücklichen Widerspruch entgegen. Er nöthigt vielmehr auf diese Weise das Hauptheer nun selbst zur Nachfolge und führt den Kampf seiner ersten glorreichen Entscheidung bei Leipzig entgegen. Den 16. Oct. beginnen die Verbündeten, in weitem Kreise Leipzig und das französische Heer umgebend, den Angriff. Bei Wachau und Lindenau hatte das tapfer kämpfende Hauptheer gelitten, und die Siegesglocken in Leipzig ertönten für Napoleon. Da macht B.'s glänzender Sieg bei Möckern, den er bei neuer Unthätigkeit des Kronprinzen allein gewonnen, sie gänzlich verstummen, und der Sieg des 18. Oct. ist vorbereitet. Die Waffenruhe am 17. unterbricht nur er, indem er den Herzog von Padua schlägt und nach Leipzig treibt. Am 18., am Tage des allgemeinsten, ruhmwürdigsten Kampfes, überläßt B. mit abermaliger großer Selbstverleugnung dem Kronprinzen die bessere Stellung, ja, um ihm nun jeden Vorwand zu entziehen, bewilligt er die höchst unbillige Forderung, von seiner so sehr geschwächten Armee ihm 30,000 Mann zu überlassen. Doch will er sie, um sie nicht zu verlassen, unter dem Kronprinzen selbst commandiren. Als nach vergeblichem Widerspruch der Kronprinz die Parthe nur in weitem Umwege über die Brücke bei Taucha passiren will, wobei die ganze Armee unmöglich hätte zur Schlacht kommen können, ist er mit seinen 30,000 Mann schnell bei Mockau durch das Wasser am jenseitigen Ufer und läßt dem Kronprinzen sagen: „er sei über.“ So ist er auch hier voran und längst in siegreicher Arbeit, als die Schweden anlangen. Seine Kühnheit, Zuversicht und entschlossene That belebt, reißt Alle mit sich fort. Auch am 19. Oct. ist seine Armee die erste, die stürmend in Leipzig eindringt. Auf dem Marktplatze umarmt ihn der Kaiser Alexander mit den Worten: „Retter von Deutsch-

land!" und führt ihn dem gerührten Danke seines Königs entgegen. „Durch Ihre Siege", erklärte ihm dieser, „mehren Sie Ihre Verdienste um das Vaterland schneller, daß ich mit den Beweisen meiner Dankbarkeit kaum folgen kann." Er ernannte ihn zum Feldmarschall, der Kaiser von Österreich zum Großkreuz des Maria-Theresia-Ordens. Alexander, der keinen Orden mehr für ihn hatte, schmückt ihn mit reichem Ehrendegen. Nach der Schlacht ist B.'s Armee in der Verfolgung des Feindes voran und erbeutet neue Trophäen, besonders bei Freiburg an der Unstrut. Da Wrede mit der bairisch-österreichischen Armee dem fliehenden Feinde auf der Straße nach Mainz sich entgegenstellt, so eilt ihm B. von Fulda aus, um ihm die Straße nach Koblenz abzuschneiden, nach Gießen zuvor, wo er nun sein Hauptquartier nimmt. Hier wurde sein Einzug angesagt, nachdem man kaum die Berichte von der Schlacht bei Leipzig gelesen. Der Form nach also zog er noch als Feind ein. Aber schon lebte sein Name in aller Deutschen Herzen. Der hessische und zugleich französische Commandant, der Universitätsrector und der Regierungspräsident aber verboten am Morgen des Einzugs durch Ausschellen und Anschlag unter Androhung „schwerer Ungelegenheiten" jedes Zeichen des Beifalls. Man denkt sich leicht die Wirkung solcher Abgeschmacktheit, die natürlich auch B. noch vor dem Einzuge erfuhr. Nie werde ich den unaussprechlichen und doch von allen Ständen und Altern und Geschlechtern, von den Bewohnern und Umwohnern so tausendfach und zum Theil auf die rührendste Weise ausgesprochenen Seelenjubel bei diesem Einzuge vergessen, niemals den ergreifenden Eindruck der Persönlichkeit des greisen Helden von heroischer Gestalt, mit dem schön und edel geformten Haupt und Antlitz, mit dem scharfen und doch freundlichen Blick, nie so manches erhebende und treffende Wort des ebenso wohlwollenden als kräftigen Kriegers aus der Zeit seines Aufenthalts in Gießen. Manche hielten Unannehmlichkeiten für jene französisch gesinnten Männer für möglich, doch B. strafte sie nach seiner Weise nur mit einem derben Wort. Er lud sie, als sie ihm aufwarteten, zur Tafel für denselben Abend. Und als nun an dieser, welche offen gehalten wurde, der Champagner kam, erhob er sich, und mit diesen Gästen, von welchen der Rock des einen noch die Stelle zeigte, wo der Stern der schnell abgenommenen Ehrenlegion gesessen hatte anstoßend, sagte er: „Nun, meine Herren, meine Lieblingsgesundheit: «Gut deutsch, oder an Galgen!»"

B. aber hielt mit dem Rückzug der Franzosen über den Rhein die Aufgabe noch keineswegs für vollendet. Ihm war klar — und er sprach es schon jetzt bestimmt aus, bald nachher auch in den Proclamationen an sein Heer vom 30. Dec. und an die Franzosen vom 1. Jan., sowie in der merkwürdigen Rede an die Deputation von Nancy (17. Jan.) und der Proclamation von Laon (15. März) — daß Napoleon fallen müsse, daß man ihm und seinen Anhängern, ehe sie neu gerüstet seien, den Kampf auf Leben und Tod, den übrigen, den friedlichen Franzosen, Friede und Freiheit ankündigen müsse. Paris war sein Ziel. Er fürchtete die Wirkung der verschiedenen russischen, schwedischen, österreichischen, deutschen Interessen und Ansichten, die Intriguen und Schwächen der Zaghaftigkeit und unzeitigen Friedensliebe, wovon man bereits die Anzeichen sah. Vielen waren die Erfolge zu groß, um sie schnell und ganz als wohlerworben zu benutzen. B. drängte im Hauptquartier, wo bald die Unterhandlungen mit Napoleon begannen, und durch lautes, kräftiges, oft sehr derbes Wort, durch die für sich und sein Vorwärts in Anspruch genommene begeisterte öffentliche Meinung. Das erste Glas Rheinwein leerte er in Gießen wie anderwärts auf raschen Übergang über den Rhein! und das derbe Wort des ruhmgekrönten Feldmarschalls gegen die Zaghaften schlug doppelte Wunden, da die öffentliche Meinung so entschieden für ihn war. Noch mehr aber brachte er diese öffentliche Meinung dadurch zur Sprache und Wirksamkeit, daß er am 6. Nov. von seinem Hauptquartier zu Gießen aus ohne weiteres den Zug nach Frankreich über Köln begann. Freilich erreichte ihn am 11. Nov. schon der Eilbote mit dem bestimmten Gegenbefehl. Seine Armee mußte wieder zurückgehen. Doch blieb der Eindruck seines Unternehmens, und es halfen ihm seine Energie und sein erneuertes persönliches Wirken zu Frankfurt und die immer stärkere Gewalt der öffentlichen Meinung endlich zum Sieg.

Nachdem er vorher den Feind, so wie bei Wartenburg, durch Kriegslist getäuscht, überschritt seine Armee am 1. Jan. 1814 mit dem Schlage 12 Uhr unter dem Lärm der Neujahrsnacht gleichzeitig bei Manheim, Caub und Koblenz den Rhein. Die Franzosen suchte er von Napoleon herüber auf die Seite der Alliirten zu bringen, indem er auf Napoleon's Unterdrückung und auf die höchst merkwürdigen Vorgänge in Paris am 28. Dec. 1813 verwies, wo nach Raynouard's und Laine's kräftigen Darstellungen der Gesetzgebende Körper vom Kaiser Wiederherstellung der Freiheit gefodert, der Kaiser aber den Gesetzgebenden Körper nach Hause ge-

ſchickt und ſich den einzigen Repräſentanten Frankreichs genannt hatte. Die friedliche Schonung gegen die franzöſiſchen Bürger, welche Napoleon ſich nicht anſchließen wollten, empfahl er auf ſeine eindringliche Weiſe ſeinen Soldaten. „Die Bewohner" — ſo ſagt ſeine Proclamation — „ſind uns nicht feindlich geſinnt. Ich habe ihnen Schutz ihrer Perſon und ihres Eigenthums verſprochen. Ich that es in eurem Namen. Ihr müßt es halten!" Seine Armee, jetzt verſtärkt durch das 4. und 5. deutſche Armeecorps, nahm wieder die Mitte ein zwiſchen der großen Armee, welche zu ſeiner Linken, ſüdlich von der Schweiz aus, vorrückte, und zwiſchen der Nordarmee, welche — jedoch zuerſt wegen Bernadotte's Zaudern nur theilweiſe — zu ſeiner Rechten von den Niederlanden aus vorrücken ſollte. Wie früher Leipzig, ſo mußte nun Paris der Zielpunkt werden. Am 17. Jan. zog B. in Nancy ein, am 26. in Brienne, wo ihm ein Überfall perſönlich große Gefahr brachte, aber den Zweck, ſeine Verbindung mit der Hauptarmee zu verhindern, nicht vereitelte. Schon wieder hatte er jetzt mit den Zögerungen und Schwankungen der Friedenspartei im Hauptquartiere und gegen die Rückerinnerungen an den frühern Rückzug aus Frankreich während der Revolution zu kämpfen. Er trieb nach Paris und erbot ſich, bei einiger Unterſtützung durch die Hauptarmee, da ſein Heer noch nicht vereinigt war, den Kaiſer ſogleich jetzt zu ſchlagen. Das Vertrauen der Monarchen und Feldherren übertrug ihm hierauf am 1. Febr. über einen Theil der Hauptarmee, über die Truppen unter Wrede, Gyulay und dem Kronprinzen von Würtemberg, den Oberbefehl für eine Schlacht bei Brienne oder La Rothière. Er ſchlug. In ſchönem Vereine fochten die verbündeten Heerſcharen. Als es die Entſcheidung galt, da rief B.: „Ihr nennt mich den Marſchall Vorwärts, nun will ich euch zeigen, was Vorwärts heißt!" Und an der Spitze einer tapfern Schar ſprengte er voran auf den entſcheidenden Punkt, und das Dorf La Rothière, Napoleon's feſte Stellung, iſt genommen. Die erſte Schlacht auf franzöſiſchem Boden war gewonnen. Angeſichts ſeiner militäriſchen Wiege war der große feindliche Feldherr von B. beſiegt, hatte 3000 Gefangene und 82 Kanonen verloren und ſah aufs neue den Glauben an ſeine Unüberwindlichkeit gefährlich untergraben.

B., jetzt mit größerm Nachdruck nach Paris treibend, rückte an der Spitze ſeiner Armee mit Schnelligkeit an die Marne und, ſchon die Hauptſtadt bedrohend, bis Meaux vor. Langſamer und weniger glücklich operirte die große Armee ihrerſeits an der Seine. Aber mit der ganzen Kraft ſeines großen Geiſtes, durch ſie reich an Hülfsmitteln und ſeine Heerſcharen durch die Schnelligkeit ſeiner Bewegungen faſt verdoppelnd, kämpfte der Kaiſer. Hätten die Idee der Freiheit und die franzöſiſche Nation noch mit ihm gekämpft, hätte er es nur wagen dürfen, eine Volkswehr aufzubieten, wahrlich, in dem reichen kriegsrüſtigen Frankreich, ſiebenmal größer als das Volk, an deſſen Spitze Friedrich ſiegreich gegen den größten Theil von Europa kämpfte, in demſelben Frankreich, das in der Revolution noch ungerüſtet, überall von auswärtigen und innern Feinden beſetzt, begeiſtert durch ſeine Freiheitsideen, ſie alle ſo glorreich beſiegte, der Sieg hätte ſein werden müſſen. Mit Blitesſchnelle von einem Heere der Verbündeten zu dem andern eilend, benutzte er jede Blöße, jede Lücke. So warf er ſich jetzt zuerſt auf die B.'ſche Armee, welche durch fehlerhafte und der Abrede zuwiderlaufende Bewegungen der Hauptarmee, ohne daß B. es wußte, auf der rechten Seite entblößt war und vereinzelt ſtand. Zuerſt überraſchte und ſchlug er den General Olſufiew bei Champaubert (10. Febr.), dann Sacken bei Montmirail (11. Febr.) und hierauf York bei Châteauthierry (12. Febr.), ſchnitt ſie von dem Reſt der Armee unter B. ab und warf ſich auf dieſen bei Joinvilliers und Etoges (14. Febr.). Er unzingelte deſſen Heerhaufen dergeſtalt, daß nur das Durchſchlagen in Quarrés einen durch die ſeltenſte Geiſtesgegenwart bewundernswürdigen Rückzug gegen Châlons zu möglich machte. Ein franzöſiſcher Berichterſtatter (Koch, „Mémoires") geſteht, daß die Franzoſen die Geiſtesgegenwart B.'s bei dieſem Rückzug bewunderten. „Er ſammelte", ſo fährt Koch fort, „ſein Fußvolk mitten unter den Angriffen der Cavalerie, eine Sache, die ſo ſchwer gelingt, daß ſie in gleichem Grade den Feldherrn und ſeine Soldaten ehrt." Bald bei der Vorhut, bald bei der Nachhut, war B. überall, wo die Feinde am dichteſten drängten. Aber ſo furchtbar ſah er trotz aller Ordnung des Rückzugs die Seinigen fallen, daß er zuletzt im bittern Schmerz jede, auch die nöthigſte Vorſicht für ſeine Perſon aufgab, auch als alle Ordonnanzen zu ſeiner Seite fielen, im ſtärkſten Kugelregen unbeweglich ausharrte und ſeines treuen Adjutanten, des Grafen Noſtitz, Mahnung, ſich zu retten, zurückwies; da ſagte ihm dieſer: „Nun, wenn Ew. Excellenz ſich hier, wo noch nichts verloren iſt, todtſchießen laſſen, ſo wird die Geſchichte auch nicht viel Rühmliches davon zu erzählen haben." Da ſah ihn B. ernſt an, und mit den Worten: „Nun, Noſtitz, ſo laſſen Sie uns reiten!" trieb er ſein Pferd an. Gleich darauf kamen Gnei-

senau und andere Offiziere und suchten den schon Vermißten. „Na, Gneisenau!“ rief er, schon wieder im Besitz seiner heitern Zuversicht, Jenem entgegen, „nun es heute noch nicht mit mir zu Ende gegangen, hat's damit auch noch lange Zeit! Es wird nun schon wieder gehen; wir werden noch Alles wieder gut machen!“ Die vier vereinzelten Gefechte hatten 14,000 Mann, fast den vierten Theil der Armee, darunter 6000 Gefangene und 27 Kanonen gekostet, und Napoleon berichtete nach Paris, „die B.'sche Armee sei vernichtet“. Doch schnell vereinigte nun B. in Châlons alle seine Heertheile mit sich, und großmüthig sprach er in seinem Bericht seine Generale frei und nahm alle Schuld auf sich. Selbst die Führer der Hauptarmee verschonte er mit Vorwürfen, dachte vielmehr auf ihre Unterstützung und bot Schwarzenberg seine alsbaldige Unterstützung zu einer Hauptschlacht an. Es hätte tollkühn scheinen können, aber B.'s Muth wuchs mit dem Unglück. Schwarzenberg war unterdessen mit dem Hauptheere allmälig bis gegen Fontainebleau vorgedrungen gewesen; im Fluge aber hatte Napoleon sich jetzt von B., von der Marne zur Seine eilend, wieder auf das Hauptheer geworfen. Er schlug die Russen sogleich bei Nangis (17. Febr.) und die Würtemberger bei Montereau (18. Febr.), und am 19. war Schwarzenberg's Heer im vollen Rückzuge; doch hatte er B. bereits geantwortet, wenn dieser noch mit 30,000 Mann am 23. in Mery zu ihm stoßen könne, so wolle er dort sich stellen und eine Hauptschlacht liefern. B. antwortete: „Ich werde schon am 21. mit 53,000 Mann und mit 300 Kanonen zur Stelle sein.“ Und wirklich traf er am 21. noch zur rechten Zeit in Mery ein, um die Wittgenstein'sche Armee von einer großen Niederlage zu retten. Von den französischen Schriftstellern, die überhaupt öfters bemerken, da oder dort habe man an der Lebhaftigkeit und dem Nachdruck der Bewegungen bemerkt, daß man es mit B. zu thun habe, berichtet hier Fain in seinem Geschichtsbuche: „Das ganze Heer Schwarzenberg's war im Zurückweichen. Überall stieß Napoleon auf Truppen, welche wenig Widerstand zu leisten begehrten. Die Hartnäckigkeit der Gegenwehr bei Mery setzte in Erstaunen. Man fragte, wer dieser trotzige Feind sei. Napoleon erfährt, es seien Truppen von B. Er will es nicht glauben, er meint, diese Truppen müßten noch 30 Stunden weit von hier weg sein. Doch es war so; nun ist Alles begreiflich, nur nicht, wie diese Truppen, die sich bei Châlons kaum von ihrer Niederlage erholt haben konnten, überhaupt so schnell wieder und jetzt hier auf dem Kampfplatz erscheinen konnten.“ Aber leider harrte B. in Mery vergeblich auf die Verfügung zur versprochenen Hauptschlacht. Er konnte Schwarzenberg nicht dazu bewegen. Schon hat dieser den Franzosen einen Waffenstillstand angetragen, und man hoffte wieder auf die Friedensunterhandlungen auf dem Congresse zu Chatillon. Schwarzenberg besteht darauf, seinen Rückzug bis nach Chaumont und Langres zu verfolgen. Vergeblich läßt ihn B. durch Grolman beschwören, seinen Vorsatz aufzugeben. Ja Schwarzenberg befahl B., an diesen Rückzug sich anzuschließen, und förmlich ausgefertigt langte alsbald derselbe Befehl aus dem großen Hauptquartier an. Hätte B. gefolgt, so war der Feldzug verloren und ein unglücklicher, schimpflicher Rückzug aus Frankreich unvermeidlich. Schon hatte Napoleon das stolze Wort gesprochen: „Jetzt bin ich näher an Wien als die Feinde an Paris!“ da faßte B. den kühnen, in seinen Folgen welthistorischen Entschluß, nicht zu folgen, vielmehr seine Verbindung mit der Hauptarmee abzubrechen, mit seiner Armee schnell zum zweitenmal an der Marne nach der Hauptstadt vorzudringen, dadurch die Hauptarmee von Napoleon's Verfolgung zu befreien und sie so dem Vorgehen nach Paris wieder günstiger zu stimmen. Durch dringende Vorstellungen bei den Monarchen von Preußen und Rußland (der Kaiser von Österreich war schon früher rückwärts in Dijon) wußte er, nachdem er bereits unverweilt seinen Plan in Ausführung gebracht, auch die nachträgliche rühmliche Genehmigung zu dem Geschehenen zu erlangen und selbst eine Vermehrung seiner Armee durch das Winzingerode'sche und Bülow'sche Corps von der aufs neue zauderuden Nordarmee und durch das weimarische Corps zu erwerben. Er warf Marmont bei Sezanne und überschritt die Marne bei La Ferte. Sein Plan, die große Armee zu befreien, war schnell erreicht. Schon am 7. März stand wieder ihm Napoleon bei Craon zur Schlacht gegenüber. Unverantwortlich verspätete sich Winzingerode mit 11,000 Mann Reiterei und mit der reitenden Artillerie. B. mußte sich zurückziehen. Doch Unfälle und verlorene Schlachten schlugen ihn und sein Heer nicht nieder. Schon den nächstfolgenden Tag (am 9. März) boten sie dem Kaiser bei Laon eine neue Schlacht an. Sie wurde glänzend gewonnen und dadurch den Alliirten die Thore von Paris eröffnet. Mehr als 50 Kanonen, 100 Pulverwagen und mehr als 2000 Gefangene waren der Preis eines glänzenden nächtlichen Angriffs am 9. gegen einen geringen eigenen Verlust. Napoleon's eigener Angriff am 10. wurde siegreich zurückgeschlagen. Napoleon, ohne den leidigen B. auch nur zu nennen, berichtete nach

Paris, er habe gefunden, daß die Höhen von Laon uneinnehmbar seien. Seine Angriffe auf die B.'sche Armee aber mußte er nun aufgeben. Er wendete sich wieder gegen das Hauptheer. Dieses, durch B.'s kühnen Vorgang bestimmt, war unterdeß ebenfalls zum zweitenmale von der Seine nach Troyes, Sens und Provins vorgerückt. Es hätte schon am 5. März vor Paris stehen können. Aber 90,000 Mann stark, hatte es sich durch 32,000 Mann unter Macdonald vierzehn Tage lang fast an derselben Stelle in Unthätigkeit halten lassen. Doch war Napoleon, der in Rheims den General St.-Priest überfallen hatte, so geschwächt, daß er bei Arcis-sur-Aube seinen neuen Angriff auf die verbündeten Heere (20. März) nicht durchsetzen konnte. Da suchte er durch eine kühne Kriegslist die beiden Heere von dem Vordringen nach Paris abzuwenden. Durch einen Rückzug über Vitry und St.-Dizier warf er sich in ihren Rücken, hoffte sie sich nachzuziehen und, gelehnt an seine Grenzfestungen und unterstützt durch den Mangel der ausgehungerten Gegenden und durch das zur Verzweiflung aufgereizte Volk, sie ins Verderben zu stürzen. Und das Hauptheer begann wirklich bereits in die Falle zu gehen. Napoleon, in übereilter Siegesfreude, äußerte: „Man hat von Frieden gesprochen, aber ich unterhandle nicht mit Gefangenen." Diesmal konnte jedoch B., unterstützt durch einen aufgefangenen Brief von Napoleon an die Kaiserin, der die List enthüllte, bei den Monarchen schnell sein Vorwärts nach Paris durchsetzen. Er selbst schreibt an einen deutschen Fürsten: „Nachdem ich den Napoleon bei Laon geschlagen, bestand ich gegen die Meinung aller Umgebungen der Monarchen darauf, mit beiden Heeren auf Paris loszumarschiren und Napoleon machen zu lassen. Es würde dann schon Alles sich finden, wenn wir die Hauptstadt hätten." Am 23. wurde wirklich im Hauptquartier zu Vitry mit freudiger Zustimmung jetzt auch des edeldenkenden Schwarzenberg das Vorrücken beider Armeen beschlossen. Napoleon ließ sich durch die ihm von B. klug nachgeschickte Reiterei des Generals Winzingerode zu dem Wahne verleiten, die Armeen folgten ihm. Als er endlich, seine Täuschung erkennend, eiligst gegen Paris zurückging, war es bereits zu spät. Am 30. griffen die Alliirten Paris an. B., der unterwegs gegen Marmont und Mortier und den General Pactod die Unfälle im Februar siegreich gerächt hatte, endigte durch Erstürmung des Montmartre glorreich den Feldzug. Am 31. zogen die Verbündeten in die Hauptstadt ein.

Der Kaiser Alexander erließ jetzt in seinem und seiner Bundesgenossen Namen die Erklärung an die von ihrem Despoten befreite französische Nation, sie möge sich eine andere Regierung erwählen. Mit dem treubrüchigen Napoleon würden die Verbündeten nicht unterhandeln. Der Senat aber setzte den Kaiser ab und gab, zurückkommend auf die Erklärungen im Gesetzgebenden Körper vom 28. Dec. 1813, des Kaisers Unterdrückung der verfassungsmäßigen Freiheiten, insbesondere auch der Preßfreiheit, als Grund an. Napoleon wollte Paris stürmen. Aber jetzt versagte ihm auch seine Armee durch die Marschälle den Gehorsam. Er mußte mit der Insel Elba und einer Jahresrente zufrieden sein. Der Senat entwarf nun in Eile eine neue liberale Verfassung, die auch der Gesetzgebende Körper ebenso eilig guthieß. Von beiden wurde Ludwig XVIII. zurückgerufen. Dieser erklärte vor seinem Einzuge in der Proclamation von St.-Ouen, daß auch er die Grundsätze der neuen Verfassung annehme, versprach jedoch dieselben, „weil die Verfassungsurkunde zu sehr das Gepräge der Eile an sich trage", in einer vollständigern Urkunde zu verwirklichen, und erfüllte in Übereinstimmung mit den Wünschen der Sieger dieses Versprechen durch die am Tage nach seinem Einzug in Paris publicirte Charte vom 4. Juni.

B. hatte schon vor der Schlacht von Laon, von einem fieberhaften Zustand ergriffen, sich nur durch die Kraft und Spannung des Geistes und die Größe seiner Aufgabe aufrecht erhalten. Er commandirte auf dem Montmartre nur aus dem Wagen und wegen schweren Augenleidens mit einem grünen Damenhut bedeckt. Nun drohte eine schwere Krankheit dem Greis das Leben oder mindestens das Gesicht zu rauben. Er war sechs Tage lang blind, doch siegte bald seine kräftige Natur.

Vergeblich eiferte B. jetzt mit seinen oft sehr derben Erklärungen gegen den für die Feinde zu günstigen Frieden. Alle deutschen Länder wünschte er für Deutschland. Die Zurückberufung der Bourbons geißelt und bürgte ihm nicht. Er sagte laut voraus, daß man so nur einen Waffenstillstand schließe. Und er hatte recht gesehen. Die Partei der adeligen Emigranten und ihre restaurirende Vernichtung und Bedrohung aller Früchte der Revolution und namentlich der auch in der Charte anerkannten Freiheitsrechte öffnete dem von Elba zurückkehrenden Napoleon die Bahn. Daß jetzt erst Ludwig XVIII. vor den schnell versammelten Kammern die Charte durch feierlichen Eid beschwor, ist zwar für die Idee der Zeit sprechend genug, konnte aber nun

nicht mehr helfen. Napoleon seinerseits beschwur auf dem Maifelde jetzt noch größere Freiheit und rüstete die Armeen.

Vom Tage der Nachricht von Napoleon's Landung erschien B., der nach beendigtem Feldzug einen schlichten Bürgerrock liebte, unter dem Zujauchzen des Volks in Berlin wieder öffentlich in der Feldmarschallsuniform und trieb zur energischen kräftigen Rüstung. Unter Erneuerung der schon oben erwähnten Verheißungen wurde ganz Deutschland aufs neue zu den Waffen gerufen. In der Mitte des Juni 1815 stand B. bereits nach raschen Märschen mit seinem Heere an der Maas und an der Sambre, zunächst an der französischen Grenze, mit dem Hauptquartier zu Namur, den Franzosen unter dem Kaiser gegenüber. Ihm zur Seite stand die aus Engländern, Niederländern und Deutschen gebildete Armee unter Wellington, mit dem Hauptquartier zu Brüssel. Beide Feldherren hatten sich schnelle gegenseitige Hülfe versprochen. Napoleon warf sich zuerst auf B.'s Heer. Ein französischer Schriftsteller gibt als Grund an, Napoleon habe darauf gerechnet, B. würde nach seiner Weise dem angegriffenen Wellington zur Hülfe eilen, und wenn ihm selbst nur einige Bataillone zu Gebote ständen. Wellington dagegen würde, bevor er nicht sein Heer versammelt habe, B. keine Hülfe bringen. Bei Ligny kämpften 130,000 Franzosen gegen 90,000 Preußen heiß und erbittert. Aber die Hülfe von Bülow und Wellington, in deren zuversichtlicher Erwartung die Schlacht angenommen worden, blieb aus. Das Corps von Bülow und die letzten Befehle an dasselbe hatten sich verspätet. Wellington aber hatte gesäumt, seine verschiedenen Corps zu vereinigen, und nun wurde er mit dem einen, was B. zu Hülfe kommen sollte, bei Quatrebras selbst angegriffen. Kurz die 20,000 Mann, die er noch am 16. gegen Mittag B. um 2 Uhr persönlich versprochen hatte, blieben aus. Die Franzosen erhielten das Übergewicht. Da setzte sich B., um, wie oftmals, durch seine persönliche Tapferkeit und einen feurigen Angriff auf den rechten Punkt den siegreichen Ausgang herbeizuführen, an die Spitze der Reiterei. Aber sie wurde von den französischen Kürassieren geworfen. B.'s Pferd, von tödtlicher Kugel getroffen, stürzt und wirft sich auf den greisen Helden, der im Falle noch ruft: „Nostitz, nun bin ich verloren!" Ihm bleibt, während zuerst die Preußen und die verfolgenden Franzosen, diese im Hinwege und dann auch im Rückwege, dicht an ihm vorbeisprengen, nur sein treuer Nostitz als Schützer und Retter zur Seite. Als die Preußen in Verfolgung der von ihnen zurückgeworfenen Franzosen zurückkehren, da hält sie Nostitz schnell an. Dem Feldmarschall wird unter seiner Bürde auf- und auf ein Pferd geholfen. Es war gerade noch zur rechten Zeit; denn jetzt eben dringen die Feinde in Masse vor. Die Niederlage des B.'schen Heeres war vollständig. Mehr als 12,000 Todte und Verwundete und 21 Kanonen waren verloren. Aber der heroische Muth des Feldherrn und sein Vertrauen, durch das doppelt schwere Schicksal und selbst durch seine empfindlichen körperlichen Leiden unerschüttert, ja gehoben, wendeten das Unglück zu neuem erhöhten Ruhm. „Wir haben Schläge gekriegt, lieber Gneisenau, wir müssen es wieder ausbessern." Mit diesen Worten begrüßte heiter der Greis in einer Bauernhütte, wachend unter ringsumher Schlafenden, den eintretenden Freund. Seine Seite war stark zerschlagen. Er litt große Schmerzen und konnte sich nur mit großer Beschwerde bewegen. Doch Kopf und Herz waren gesund. Den Bericht an den König ordnete er noch selbst. Als er eben damit fertig war, wollte ihm der Wundarzt die gequetschte Seite einreiben. B. fragte, was er da habe? Auf die Antwort, es seien Spirituosa, versetzte er: „Auswendig hilft das nicht viel. Ich will dem Ding besser beikommen", ließ sich Champagner bringen, trank dem Kurier zu und rief ihm nach: „Sagen Sie nur Sr. Majestät, ich hätte kalt nachgetrunken, es würde besser gehen!" Der Tagesbefehl am folgenden Morgen schließt mit den Worten: „Ich werde euch wieder vorwärts gegen den Feind führen. Wir werden ihn schlagen, denn wir müssen." Wellington, welcher bei Quatrebras ebenfalls von Ney geschlagen worden, fragt an demselben 17. in der Frühe an, ob B. morgen am 18. ihm mit zwei Heertheilen beistehen könne zu einer Hauptschlacht? „Mit der ganzen Armee!" war B.'s Antwort. Und er hielt Wort. Selbst dem abgesonderten preußischen Armeecorps unter Thielmann, das bei Wavre, um Blücher von Wellington abzuziehen, von Grouchy mit Übermacht bedrängt war, versagte er die wiederholt erbetene Hülfe. „Dort bei Wellington's Heer ist die Entscheidung!" sprach er, in dem gemeinschaftlichen Kampf stets gleich treu und neidlos dem verbündeten Heere helfend wie dem eigenen. Was B. durch diese Gesinnung in den Freiheitskriegen geleistet, liegt vor Augen. Wer in der Geschichte hundert Schlachten und Feldzüge an entgegengesetzten Eigenschaften der Feldherren scheitern sah, wird es ganz zu würdigen verstehen. Aber es schienen die Schwierigkeiten fast unüberwindlich. B. hatte den 17. ganz im Bette zubringen müssen und bestieg am 18. nur mit großen Schmer-

zen und unter Sorgen der Seinigen das Pferd. Der Weg war für die angegriffenen Truppen weit und sumpfig. Der Regen goß in Strömen. Aber B. ermuthigte, belebte Alle und trieb auf jede Weise: „Vorwärts, Kinder, vorwärts!“ Den Regen nannte er seinen Alliirten von der Katzbach. Er war bald hier, bald da, wo es stockte, und ermunterte, rieth, befahl. Aber es ging wegen des entsetzlichen Weges nur schwer und langsam. Schon hatte man durch einen Umweg wegen eines brennenden Dorfes viele Zeit verloren und beängstigende Nachrichten kamen wiederholt vom Schlachtfelde. Von den in Schlamm und Pfützen mühsam vorarbeitenden Kriegern aber vernimmt man das Gemurmel: „es gehe nicht, es sei unmöglich.“ Da redet B. mit tiefster Bewegung und Kraft: „Kinder, wir müssen vorwärts. Es heißt wol, es geht nicht! Aber es muß gehen; ich habe es ja meinem Bruder Wellington versprochen. Hört ihr wohl? Ihr wollt doch nicht, daß ich wortbrüchig werden soll?“ Und so ging es denn mit allen Waffen unaufhaltsam vorwärts. Ihm gehorchten die Herzen, das machte Unmögliches möglich. Und es war Zeit. Wellington's Heer hatte von der Übermacht schon zu viel gelitten und schien ihr bald weichen zu müssen. Es hatte bereits einzelne Theile des Schlachtfeldes, den Meierhof La Haye Sainte und das Wäldchen Hougomont, dem Feind überlassen. Schon war die Straße nach Brüssel mit Flüchtigen aus Wellington's Heere bedeckt. Schon hatte Napoleon 3 Uhr Nachmittags einen Kurier nach Paris abgefertigt mit der Nachricht, daß der Sieg nicht mehr zweifelhaft sei. Da endlich konnte B. mit tüchtiger Kraft die Feinde im Rücken und in der Seite angreifen. B.'s Erstürmung des Dorfes La Haye Sainte entschied die Niederlage. Wellington erklärte in seinem Bericht an seine Regierung: „Ich würde meiner Überzeugung und dem Marschall B. und der preußischen Armee nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn ich nicht den glücklichen Erfolg dieses furchtbaren Tages ihrem so herzlichen und so zeitgemäßen Beistande zuschriebe.“ Ein Augenzeuge berichtet über B.: „Die Soldaten nannten ihn in den Schlachten in Belgien nur den Wegweiser, weil er stets an der Spitze sich befand. Der Feldmarschall flog im dichtesten Pulverdampf daher. Es war eine Freude, ihn zu sehen. Commandirte er, dann funkelte sein Blick. Ging's vorwärts, dann sang er. Hielt er im Kugelregen, dann rauchte er so ruhig wie im Schlafzimmer seine Pfeife, die er an einer Kanonenlunte sich angezündet hatte.“

Doch den vollen Erfolg dieser großen Schlacht, die gänzliche Auflösung der feindlichen Armee, den Verlust alles Geschützes, kurz, daß es ein Sieg wurde wie wenige in der Geschichte, dieses bewirkte B. erst dadurch, daß er ihre Verfolgung übernahm. Seine Armee, die in drei Tagen zwei solche Schlachten geschlagen, nach einer solchen Niederlage so Bewundernswerthes geleistet hatte, verfolgte noch in derselben Nacht den fliehenden Feind so schnell, daß sie ihn aus neun verschiedenen Bivouacs, wo er eine kurze Ruhe suchte, aufjagte. „Der letzte Hauch von Menschen und Pferden muß zur Verfolgung aufgeboten werden“, das war des Feldherrn Meinung, und Gneisenau, dem an diesem Tage zwei Pferde unter dem Leibe erschossen und der Griff des Degens durch eine Kugel zerschmettert worden, vollzog sie treulich. Der zweiundsiebzigjährige Greis selbst, welcher so Großes erfahren und gethan hatte, erbeutete noch am Abend der Schlacht in Genappe des Kaisers Wagen mit dessen Kaisermantel und Ordenssternen und seinen Hut und Degen, welche er, überrascht von der schnellen Ankunft der Preußen, bei eiligem Besteigen eines Pferdes zurücklassen mußte. Als jetzt B. in dem mit Verwundeten angefüllten Genappe ein Nachtquartier bezog, sah er bei seinem Eintritt die Leute beschäftigt, eilig aus seinem Zimmer sechs schwer verwundete Franzosen fortzuschaffen. Aber der menschenfreundliche Feldherr, obwol so sehr der Ruhe bedürftig, litt es nicht, daß sie um seinetwillen gestört würden, sondern ließ ihnen alle Hülfe und Linderung bereiten, die ihr Zustand verstattete. B. haßte die Franzosen, so lange und so weit sie als übermüthige und gefährliche Unterdrücker der Freiheit des deutschen Vaterlandes diesem und ihm gegenüberstanden, vor allem also den Bonapartismus und eine undeutsche schmachvolle Förderung dieser Unterdrückung, von ganzer Seele. Aber gegen wehrlose Feinde empfahl er stets Schonung und übte sie auf die edelste, menschlichste Weise. Schon von Belle-Alliance aus hatte er, der überhaupt ausgedehnten Briefwechsel liebte, eigenhändig an Schwarzenberg geschrieben: „Mein Freund! die schönste Schlacht ist geschlagen, der herrlichste Sieg ist erfochten. Ich denke, die bonapartistische Geschichte ist nun wol vorbei. Belle-Alliance, am 19. Juni. Ich kann nicht mehr schreiben, denn ich zittere an allen Gliedern. Es war zu viel!“ Und noch in dieser Nacht besorgte er die Proclamation an sein Heer und den Anfang des ausführlichern Berichts, Arbeiten, bei denen er stets wesentlich mitzuwirken liebte, was auch ihre eigenthümliche ergreifende Weise erklärt Schon am 29. stand er mit seiner Armee vor den wohlbefestigten Linien von Paris, welches

eine mit der seinigen gleich starke Armee vertheidigte. Alle Anträge zu einem Waffenstillstande ohne Einnahme der Hauptstadt verwarf er unerbittlich. Nach einem höchst kühnen Übergang auf das linke Seineufer, dem einzigen freien Angriffspunkt gegen Paris, und indem er die Feinde bei Sèvres, Plessis, Piquet und Issy schlug, zwang er die Hauptstadt zur Capitulation und das Heer zum Abzug, und beendigte so auch diesen Feldzug nicht minder ruhmvoll als den ersten. Am 7. Juli zog er in Paris ein und nahm sein Hauptquartier im kaiserlichen Schloß St.-Cloud. Der Kaiser aber, dessen Plan, sich zum Dictator zu erklären und die Kammern nach Hause zu schicken, an der Freiheitskraft, vorzüglich von Lafayette, scheiterte und dessen Freiheitsliebe ebenso wenig in der französischen Nation als seine Friedensliebe bei den Verbündeten wahren Glauben hatte erwecken können, mußte abermals dem Thron entsagen.

Es schien die Absicht Wellington's und anderer Verbündeten, aus Schonung für die Bourbons und ihre Herrschaft, die Einnahme von Paris nicht zu erzwingen. Dieses und die Bemühungen für die Bourbons gefielen B. nicht. Er wünschte für die Franzosen ihre volle innere Freiheit. Nur wollte er bessere Wiederherstellung und Bürgschaft für Deutschland. Er eiferte in dieser Hinsicht aufs neue für bessere Friedensbedingungen. Und durch seine Raschheit konnte er, noch ehe die Monarchen und Minister ankamen, mehr noch als durch Worte wirken. In den Unterhandlungen über den Waffenstillstand gebrauchte er einen den Franzosen seit lange ungewohnten Ton und die deutsche Sprache. Dennoch rieth der große Carnot, lieber mit B.'s derber Geradheit als mit Wellington's höflicher Zweideutigkeit zu unterhandeln. B. verwarf es entschieden, daß die Hauptstadt wiederum, so ganz gegen der Franzosen Verfahren in Deutschland, von Einquartierung frei bleibe, verfügte schnell die Beschlagnahme der aus Deutschland geraubten Kunstschätze und schrieb Contributionen aus. Sein Vorangehen und seine lauten, energischen, durch die öffentliche Meinung unterstützten Worte trugen auch bei zu dem jetzt bessern Frieden. Auch wurde merkwürdigerweise den Franzosen die Erhaltung ihrer freien Verfassung jetzt förmlich durch den Friedensschluß verbürgt, doch gefielen die Bedingungen B. nicht ganz und er fürchtete neue Gefahren. Bei einem großen Festmahle, welches Wellington den in Paris versammelten Ministern, Diplomaten und Feldherren gab, brachte er den Trinkspruch aus, den man in England mit großem Beifall den Blücher's-Toast nannte: „Mögen die Federn der Minister nicht wieder verderben, was durch das Schwert der Heere mit so vieler Anstrengung gewonnen worden!"

Auch nach der Rückkehr aus den Feldzügen maßte sich zwar B. keineswegs die Rolle eines Staatsmanns oder eine Einmischung in die Verwaltung an; aber er hielt als Privatmann mit seinem gesunden Rechtsgefühl und praktischen Sinne fest an den großen Grundsätzen, durch welche Preußen wieder stark und groß und Deutschland gerettet war, welche mit den Herrschern und der Nation auch er in den Freiheitskriegen mit Überzeugung öffentlich ausgesprochen, durch welche er gesiegt hatte. Er war sehr weit entfernt von der reactionären Bestrebung derjenigen, welche diese Grundsätze und selbst alle Begeisterung für Freiheit und Vaterland während der Freiheitskriege jetzt ableugneten, welche sogar damals, nämlich vor ihrer Erneuerung durch die königliche Erklärung vom 17. Jan. 1820, die Verheißung der Reichsrepräsentation auslöschen wollten, und welche den alten Staatskanzler jetzt deshalb anfeindeten, weil er den freien Grundsätzen Sanction und zum Theil schon die Verwirklichung verschafft hatte. Sein oft äußerst herber Tadel gegen den altgewordenen Staatsmann und manche neuern Maßregeln war ganz anderer Art. B. blieb in seinen Gesinnungsäußerungen, in seinen kräftigen, oft ausführlichen, aber leicht dahinfließenden und meist allgemein ergreifenden Reden an das Volk, so z. B. in den Freien Städten, in Frankfurt (1815), in Hamburg (1816), und bei Gastmählern und in seinen kurzen Kraft- und Schlagworten, von welchen, wo er hinkam, sogleich viele in Umlauf waren, völlig der Mann des Volks. Manche Privatäußerungen waren oft so stark und derb, zuweilen auch gegen Persönlichkeiten verletzend, daß, wie sein ausführlichster berliner Biograph bemerkt, ihre Bekanntmachung zum Theil erst in einer spätern Zeit zu erwarten ist. Und wir wollen ebenfalls einzelne, die wir vernahmen, hier nicht wiederholen. Auch beseitigte er selbst zuweilen ein tieferes Eingehen in politische Discussionen durch einen Scherz. So erwiderte er auf gewisse Klagen in Beziehung auf Preußens Constitution: „Der Staat hat keine bessere Constitution als ich; im Kriege sind wir frisch; aber im Frieden will's nicht recht gehen."

Mit Wärme hielt insbesondere B. fest an der großen Grundlage der Gleichheit und innigen Verbindung zwischen dem Krieger- und Bürgerstand und zwischen Adeligen und Bürgerlichen. So war sein Trinkspruch bei dem großen Feste, welches ihm nach seiner ersten Rückkehr von Paris die Ständevertreter der Monarchie gaben: „Der glücklichen Verbindung des Krieger-

und Bürgerstandes vermittelst der Landwehr!" An der königlichen Tafel bei einem großen Feste am 15. Aug. 1814 bat B. um die Erlaubniß, die Gesundheit des Fürsten-Staatskanzlers ausbringen zu dürfen, „welcher dadurch, daß er das Zutrauen Sr. Majestät und der Nation verdient und erlangt, sowie durch den Geist, welchen er der Staatsverwaltung eingeflößt, jene innige Verbindung der Nation zu einem Ganzen bewirkte, wodurch die großen Leistungen möglich geworden und es dahin gekommen ist, daß man in Preußen jetzt nicht weiß, wo der Kriegerstand aufhört und der Bürgerstand anfängt. Ich wünsche", so fuhr B. fort, „daß diese glückliche Verschmelzung unauflöslich bleibe." Am 18. Juni 1816 hatten die Badegäste in Karlsbad ein Fest zur Feier des Jahrestags der Schlacht von Belle-Alliance veranstaltet und die Preußen B. dazu eingeladen. Jedoch hatten die Vornehmern sich von den Bürgerlichen abgesondert. Da fand sich B. zuerst bei der Mittagstafel der Bürgerlichen ein, zu dem Balle am Abend aber erklärte er „nur dann kommen zu können, wenn die unstatthafte Absonderung aufhöre". In seinem Trinkspruche sagte er hier: „Ehrenzeichen, Titel, Würden, Belohnungen aller und reichlicher Art sind mir zu Theil geworden. Meinen schönsten Lohn aber finde ich in der Liebe meiner Landsleute, in der Achtung meiner Zeitgenossen und in dem Bewußtsein, meine Pflicht im strengsten Sinne des Worts mit Aufbietung aller meiner Kräfte erfüllt zu haben." An den Wohlthätigkeitsverein für verwundete Krieger in London schrieb B., der oft seine Bewunderung Englands aussprach: „Wenn es meine äußern Verhältnisse erlaubten, so möchte ich mein Leben in England beschließen. Unter einem Volke zu leben, das durch seine Verfassung so groß vor allen andern dasteht, das sich in allem so sehr auszeichnet und seinen Reichthum auf so edle, anderwärts unbekannte großherzige Weise verwendet, muß zugleich erhebend und beruhigend sein." Mit welcher Energie sich B. am Ende des Jahres 1815 für die 1813 in seiner ersten Proclamation verheißene, aber damals schon angefochtene unbeschränkte Preßfreiheit aussprach, wie er, der gerade oft derbe Wahrheitsfreund, gar keine andere Grenze derselben sich denken konnte als die Wahrheit selbst, dieses wurde schon oben berührt.

Im Sommer 1816 besuchte B. sein Vaterland Mecklenburg. Er wurde von dem Fürsten und dem Volk auf das höchste geehrt. In Dobberan, an der großherzoglichen Tafel, dankte er dem Großherzog, der alle braven Mecklenburger hatte leben lassen, im Namen derselben und sagte unter Anderm: „Es ist mir eine Ehre, den Mecklenburgern anzugehören. Gott hat es mir, einem Mecklenburger, gelingen lassen, mitzuhelfen, daß die Welt befreit würde vom Sklavenjoch des Tyrannen. Mir ist noch mehr gelungen! Was ich unter allen Verhältnissen meines Lebens tief im Herzen bewahrte und was ich mit innigster Sehnsucht zu erreichen wünschte, das ist erreicht. Ich bin nun da froh und frei in dem Lande, wo ich geboren ward, wo ich meine Knabenjahre verspielte, wo die Gebeine meiner braven Ältern ruhen. Gott, du weißt es, wie ich mich gesehnt habe, ehe auch ich mein Grab fülle, zu beten an ihrem Grabe" (er that dieses einige Tage nachher in der Kirche zu Rostock). „Gern ruhte ich an ihrer Seite, wenn vielleicht bald mein Auge im Tode sich schließt. Doch ich wünsche nichts mehr. Zu viel habe ich schon erreicht, mehr als ich verdiene. Mein Herz gehört euch. Liebt mich wieder! Bleibt, wie ich euch finde, treu eurem Gott und der Wahrheit, treu eurem Fürsten, so bleibt ihr euch selbst getreu!"

Solcher Liberalität, Pietät, Treue und Herzlichkeit der Gesinnung, wie sie sich in dem Bisherigen äußert, entspricht B.'s ganzes begeistertes treues Wirken. Selbst bei seinen Fehlern kommt sie noch zu Tage. Bekannt ist seine Leidenschaft fürs Wagespiel. Wir wollen sie nicht entschuldigen durch die gleiche Leidenschaft unserer kriegsmuthigen altdeutschen Vorfahren. Aber es war ein schöner Sieg der Pflicht, daß B. während der ganzen Zeit eines Feldzugs nie auch nur ein einziges mal spielte. Sehr auffahrend und derb und ohne wissenschaftliche Ausbildung war der in den Heerlagern des Siebenjährigen Kriegs erwachsene Kriegsheld. Aber mit einigen heftigen derben Worten, von ihm selber öfter zuweilen in versöhnenden Scherz gewendet, war meist sein Verdruß ausgetilgt. Nie sah man ihn schlagen. Freundlich und mild gegen Schwächere, gegen Frauen und gegen seine Krieger, scheute er selbst nicht, diesen mit Achtung ein begangenes Unrecht abzubitten. Bei dem Übergang über die Elbe bei Wartenburg sagte er zu seinen Soldaten: „Vorwärts Kinder und gut ausgehalten, die Brücke lasse ich hinter uns abbrechen!" Da vernimmt man Murren und mehre Soldaten rufen laut: „So brauche man ihnen nicht zu kommen. Sie würden ja wol ihre Schuldigkeit auch ohne das gethan haben, das hätten sie wol gezeigt." Da erwidert der wackere Feldherr kräftig und zutraulich: „Ihr habt recht, Kinder, da hat der alte B. wieder einmal etwas Dummes gesagt.

Aber bös war's nicht gemeint. Wir kennen uns ja schon!" Und: „Hurrah, Vater Blücher!" so ging's vorwärts. Auf eines Vornehmen etwas geringschätzende Äußerung über die gemeinen Soldaten erwiderte er warm: „Der Soldat hat so gut Ehre als die Fürsten und die Offiziers, und unsere Ehre besteht durch ihre Ehre!" Die Feinen mögen wol Anstoß genommen haben, wenn B. selbst im Frieden die Soldaten in alter herzlicher Weise behandelte, wenn der Feldmarschall auch in Berlin keinen Anstand nahm, den gerade vorbeigehenden Landwehrmann anzuhalten und, an dessen Pfeifenstummel seine Tabackspfeife setzend, sie in dieser Gemeinschaft anzurauchen. Aber die Krieger vergaßen ihm dies sicher nicht. Er sorgte überhaupt auch im Frieden gern für sie. Von dem englischen Hülfsverein für verwundete Krieger wußte er für die seinigen 264,000 Thaler zu erhalten. Wie manches mal sprach B. in einigen derben Worten, wie wir sie ja selbst bei dem großen Dichter vom „Götz" lesen müssen, beredter und tiefer ergreifend als alle Redekünstler. So sagte er einst zu einem Regiment, das gestern siegte und das er heute aufs neue zum Sturm commandirte, die Soldaten ansehend: „Kerls, ihr seht ja aus wie die Schweine! Aber ihr habt die Franzosen geschlagen. Damit aber ist's noch nicht genug. Ihr müßt sie heute wieder schlagen, denn sonst sind wir Alle — —" Das sind rednerische Motive, wie sie Demosthenes nicht besser hat. Als bei dem Rheinübergang ein Bataillon, das sehr gelitten hatte, in düsterer Haltung an ihm vorbeizog, ruft er ihnen traulich zu: „Nun, Kinder, sollt ihr auch so lange in Frankreich bleiben, bis ihr Alle Französisch könnt!" und das ganze Bataillon wurde guter Laune. So ging ihm nie Lust und Kraft aus, mit einem guten Worte den Seinigen seine heitere Zuversicht und unerschütterliche Entschlossenheit mitzutheilen, sie dadurch und durch begeisterte Liebe für die Sache und für ihre Feldherren zu einem einzigen Körper zu vereinigen und zu beseelen. So wenig in der Nacht als am Tage fehlte ihm der schnelle sichere Entschluß wie das kräftige ermuthigende Wort. So erweckt ihn einst ängstlich seine Umgebung mit der Nachricht: Napoleon sei im Begriff, eine gewisse kühne Bewegung gegen ihn auszuführen. Noch gähnend erwiderte er: „Da kann er die schönsten Schmiere kriegen", ordnete die nöthige Vorkehrung an, legte sich herum und schlief weiter. Gelehrte Wissenschaft war ihm freilich fremd. Aber gewiß, er hatte Vieles, um sie zu ersetzen, und er hatte innere Tüchtigkeit und Bildung genug, um sie und jedes tüchtige Wirken zu schätzen. Niemals hörte man ihn von der Wissenschaft, noch weniger von der Religion geringschätzend sprechen. Als er 1816 in Hamburg und Altona weilte und dort bei keinem Bekannten aus seiner Unglückszeit treuherzig anzusprechen vergaß, sah man den alten Feldmarschall nie am Grabe des ihm einst befreundeten Klopstock an der Straße bei Altona vorbeigehen, ohne daß er den Hut abnahm und tief senkte.

Vor allem aber in dem Verhältniß zu seinen Mitfeldherren, Wittgenstein, Schwarzenberg, Kronprinz von Schweden, Wellington, zu seinen Unterbefehlshabern und zu seinen zwei Generalquartiermeistern, Scharnhorst und Gneisenau, bewies B. beharrlich in Verbindnng mit seinem so wohl begründeten Selbstgefühl die schönste Treue und Pietät, Selbstentsagung und das Pflichtgefühl für die große Sache, die liebenswürdigste Neidlosigkeit und Bescheidenheit. Er wußte, daß die Feinde und die Friedensfreunde unter den Verbündeten, welche beide sein feuriges Vorwärts! haßten, ihn den Husarengeneral nannten und gern auch Das, was nur er im Heere und in der Schlacht wirkte, ganz seinen unsterblich verdienten Generalquartiermeistern zugeschrieben hätten. Aber Niemand hat zu allen Zeiten lauter ihre Verdienste erhoben als gerade er, der gebietende Feldherr, welcher stets ebenso willig besserm Rathe nachgab, als er alle Berechnungen und Plane durch die lebendige Auffassung und Durchführung beseelte, das Beschlossene mit eigenthümlicher Energie ohne Wanken verwirklichte und bei jeder neuen Wendung der Dinge mit schnellem Blick und sicherm Takt neuen, meist Sieg bringenden Entschluß wußte. Von Scharnhorst sagte er bei einem Feste, welches ihm die Freimaurerloge Royal York (er hatte in diesen Mysterien die Meisterschaft erhalten) veranstaltete, am Schluß seiner Rede: „Bist du gegenwärtig, Geist meines Freundes, mein Scharnhorst, dann sei du selbst Zeuge, daß ich ohne dich nichts würde vollbracht haben!" Über Gneisenau äußerte er sich stets nicht minder anerkennend und bescheiden. Als man in einer Gesellschaft sich gegenseitig schwere Aufgaben stellte, verhieß B., er wolle thun, was ihm kein Anderer nachmachen könne, er wolle seinen eigenen Kopf küssen. Alle sind erwartungsvoll. Da küßte er Gneisenau mit herzlicher Umarmung. Einst überhäufte man ihn mit Lobreden. Da erhob er sich ungeduldig und sprach mit edler Begeisterung die schönen Worte: „Was ist's, das ihr rühmt! Es war meine Verwegenheit, Gneisenau's Besonnenheit und des großen Gottes Barmherzigkeit."

In solchen Gesinnungen sah endlich der edle Greis heiter und ruhig sein Ende nahen. In

den vier Jahren nach seinen letzten großen Siegen quälten ihn öfter schmerzliche Leiden. Doch genoß er noch reichlich bald auf Reisen, bald in Bädern, bald auf seinem Landgut, bald in der Hauptstadt mit alter Heiterkeit die Freuden des Lebens. Im September 1819 verschlimmerte sich sein Übel sehr. Am 5. Sept. sagte er zu dem Adjutanten, welchen der König zu ihm gesendet hatte und welcher ihn durch die Erklärung seiner Ärzte beruhigen wollte: „Ich weiß, daß ich sterbe, denn ich fühle es besser als die Ärzte, die meinen Zustand nicht mehr beurtheilen können. Ich sterbe gern, denn ich bin zu nichts mehr nutz. Sagen Sie dem König, daß ich ihm treu gelebt und ihm treu sterbe.“ Ähnliches wiederholte er dem König, der ihn Tags darauf selbst besuchte, und empfahl ihm seine Gattin. (Er hinterließ wenig.) Zu seinem Freunde und Retter, Grafen Nostitz, dem er ebenso mit unwandelbarer dankbarer Treue anhing als dieser ihm, sprach er, als derselbe ihm einen Labetrunk reichte: „Nicht wahr, mein lieber Nostitz, Sie haben Manches von mir gelernt! Jetzt sollen Sie auch von mir lernen, wie man ruhig stirbt!“ Sanft entschlief er am Abend des 12. Sept. 1819 und wurde, seinem Wunsche gemäß, unter freiem Himmel bei den drei Linden an der Straße von seinem Gute Kriblowitz begraben, geehrt durch Todtenfeier und öffentliche Trauer von König und Heer und von manchem Verein im deutschen Vaterlande, so von der Bürgerwehr der Freien Stadt Hamburg.

Eine solche Persönlichkeit, ein solches Wirken waren wohl geeignet, eine allgemeine Begeisterung in Volk und Heer und große Erfolge hervorzubringen.

Die begeisterte Stimmung des Volks für B. aber darf beispiellos genannt werden. Seine verschiedenen Züge durch Deutschland waren fortwährende Triumphzüge. Die Städte, in die er kam, wie z. B. Magdeburg, Kassel, Koblenz, Köln, Aachen, Frankfurt, Hamburg, feierten großartige Volksfeste, bei welchem jeder Stand, jedes Alter, jedes Geschlecht dem freundlichen Helden zu huldigen wetteiferte. Und auch wo er länger weilte, wie in den Freien Städten Hamburg und Frankfurt, da wollten die immer neuen Feste, der immer erneuerte laute Jubelruf des Volks nicht enden. Und B. war nicht unempfindlich für solchen oft rührenden und ergreifenden Ausdruck von Liebe und Dankbarkeit. Er, der gern und gut öffentlich redete, dankte seinerseits in herzlichen, die edelsten Volksgesinnungen bekräftigenden Reden an die Versammelten. Der durch kein feindliches Geschütz je erschütterte Kriegsheld war dabei oftmals tief ergriffen und gerührt. Mit Thränen im Auge und mit den Worten: „Es ist die höchste Zeit, daß ich gehe, ich erliege sonst“, wehrte er bei dem letzten Scheiden von dem ihm so theuern als wohlwollenden Hamburg weitere Achtungsbeweise ab und trieb zur Eile. Und nicht in Deutschland allein, sondern in dem alten England, in der Hauptstadt der Welt wie in Oxford, dort, wo die alte Freiheit den Takt des tüchtigen Volks für Tüchtiges und Großes ausgebildet hat und wo das verbreitetere Lesen ausführlicher Nachrichten in den Zeitungen vollständigere Kenntniß der Zeitgeschichte begründet als anderwärts, empfing den deutschen Helden dieselbe Gesinnung. Der Prinz-Regent hatte ihn als seinen Gast eingeladen, „um ihm“, wie er schrieb, „seine Bewunderung und seinen Dank auszudrücken“. Er kam nach dem ersten Pariser Frieden, also noch ehe er den Briten ihren Ruhm bei Waterloo erkämpfen half, zugleich mit den Monarchen, mit Wellington, der eben in Spanien und Frankreich seinem Vaterlande so außerordentlich großen Ruhm errungen hatte, und mit andern berühmten Feldherren. Aber auf die auffallendste Weise wendete sich die allgemeinste Begeisterung aller Stände, selbst der vornehmsten Frauen, die sich zu seinem Lever drängten, dem „Marschall Vorwärts“, dem „Besieger des Tyrannen“ (the Conqueror of the Tyrant) zu. Da half keine Abwehr selbst gegen das buchstäbliche Tragen auf den Händen, gegen das Ausspannen der Pferde und gegen das Zudrängen, daß Jeder wenigstens einmal seine Hand drücke. Der donnernde Beifallsruf oft von Hunderttausenden und gleich dem Geschütz der Feldschlacht ertönte, sobald B. in Bewegung war. Und während eines fünfwöchentlichen Aufenthalts, vom Tage der Ankunft (6. Juni) bis zum Tage der Abreise (11. Juli), bei welcher er, bis zum Meere begleitet von Hunderttausenden, unter dem Donner der Kanonen und des Beifallsrufes sich einschiffte, dauerte von allen Ständen getheilt das große Volksfest, sprachen die allgemeine Liebe und Verehrung oft in den ergreifendsten wie in den ergötzlichsten Zügen stets neu sich aus. B. sagte: „Ich muß über mich selbst wachen, daß ich nicht zum Thoren werde.“ Alle Zeitungen kamen darin überein, daß seinem vaterländischen Kriegshelden, daß selbst seinem Nelson das englische Volk keine solche Begeisterung, Liebe, Dankbarkeit und Bewunderung ausdrückte.

Mit solchen Anerkennungen der Völker verbanden sich entsprechende Belohnungen der Fürsten, zahlreichere, ausgesuchtere und größere, als je einem andern Feldherrn zu Theil

wurden. Die höchsten Orden aller europäischen Fürsten, die von Frankreich ausgenommen, schmückten den Helden. Nach der zweiten Einnahme von Paris mußte sein dankbarer König ein neues Ehrenzeichen für ihn allein erfinden, sowie ihn schon früher Englands Herrscher mit einem solchen vor den Augen des englischen Volks zierte. Durch die Ertheilung der Feldmarschalls- und der Fürstenwürde, deren Name, zur Erinnerung an die Schlacht an der Katzbach, von dem nahen Wahlstadt entlehnt wurde, durch wiederholte große Geldgeschenke und reiche Einkünfte, durch Landgüter und ein Haus in Berlin, durch die große fürstliche Dotation, endlich durch ein prachtvolles kolossales Standbild in der Hauptstadt lohnte ihm sein Königshaus auf das großmüthigste.

Auch noch zwei andere solcher Standbilder, wahre Kunst- und Nationaldenkmale — eine seltene Zierde für Deutschland — erhalten B.'s Andenken bei der Nachwelt. Das eine von der Provinz Schlesien auf dem größten Marktplatz in Breslau errichtet, das andere von der Gesammtheit der Mecklenburger unter Leitung der Stände, zu Rostock auf dem Blüchersplatz. Dieses stellt ihn nach Goethe's Vorschlag als Marschall Vorwärts im deutschen Landwehrrock dar, während das zu Berlin seine eigenthümliche Neigung, durch eigene Theilnahme am Gefecht die Sache im rechten Augenblick zur Entscheidung zu bringen, andeutete. Die Stadt Berlin ehrte ihn durch Denkmünzen und sowie London und Hamburg durch die Bürgerwürde, die Universitäten Orford, Cambridge, Berlin durch die Doctorwürde und Hamburg und Altona durch Stiftung des Blücherclubs „zur Feier seiner Ehrentage und zur möglichsten Verbreitung seiner liebenswürdigen Eigenschaften und Tugenden". Zahllose Büsten, Gemälde, Kupferstiche und Bilder aller Art, eine Anzahl von Biographien und eine große Reihe von Gedichten, darunter welche von Deutschlands edelsten Dichtern, Goethe, Uhland und F. L. Graf zu Stolberg, von Arndt und Rückert, suchten sein Andenken zu erhalten, auszubreiten und zu verherrlichen.

Und groß und leicht erklärbar, wie diese Begeisterung für B., waren die Erfolge seines Wirkens für die große Sache.

„In B.'s Hauptquartier und Heer war", nach dem Ausdruck eines seiner Biographen, „der Sitz der entschlossensten Thatkraft, der unternehmendsten Kühnheit. Der eigentliche Kern der Kriegführung, der thätige Anstoß und das fortreißende Beispiel waren hier." — „Durch den ganzen Krieg hindurch war", so fügt ein anderer hinzu, „B.'s treibendes Vorwärts das bewegende Princip des Kampfes. Wie hätten wir sonst nach Paris kommen mögen?" Daß aber nun dem also war, und daß nach demselben Schriftsteller „das ganze Heer auf ihn mit unerschütterlichem Muthe vertraute, mit ihm siegreich focht, daß sein Ruhm den Ruhm größerer Feldherren neben ihm und ihm gegenüber verdunkelte, daß er allein in ganz Deutschland, ja von Altengland, als der Held des Kriegs gefeiert wurde, dieses erklärt sich daraus, daß B. ganz der Richtung des damaligen Volksgeistes entsprach, daß er in Wort und That des Volkes Stimme verkündete, in jeder That Das vollbrachte, woran das Volk selbst schon Hand gelegt hatte". Derselbe Schriftsteller schließt seine Biographie B.'s mit der feierlichen Aufforderung an die Städte, „wenn die dem Reich versprochene Verfassung auch ihnen, für welche durch die Städteordnung von 1809 die Einleitung zu festern Verhältnissen gemacht ist, ein geordnetes Bürgerthum bringen werde", das Bild B.'s „als Wahrzeichen ihrer Freiheit" aufzupflanzen. Es war, wie die Manifeste anerkannten, ein von den Volksgesinnungen beschlossener, wie die feierlichen Freiheitsverheißungen und die Aufrufe an Jugend und Volk erklärten, ein nur durch Begeisterung und Aufopferung des Volks für die Freiheit siegreich zu führender Krieg, kurz ein wahrer Volkskrieg. Und B. war der Volksheld in diesem Kriege. Er war es, indem er ganz einging in das Vorwärtsstreben seiner Zeit und, durchdrungen von der Gesinnung seines Volks, sie, soviel an ihm war, verwirklichte, sie nährte und steigerte in Wort und Werk. Er war es vor allem dadurch, daß er dieses auf eine Weise und mit den Eigenschaften that, welche, an sich groß, für ein tüchtiges Volk und Heer unmittelbar ergreifend sind. Er that es nämlich mit der ganzen Kraft eines tüchtigen Charakters, mit der Treue und Wärme der Gesinnung und dem nie zagenden, nie wankenden Entschluß und kühnen, begeisterten Muthe, treuherzig und gutmüthig gegen die Seinen, die Schwachen und Wehrlosen, eine eherne Brust gegen den gewaffneten Feind, voll Lebensmuth und Vertrauen — ein echt deutscher Held. Daß B. hierdurch und weder durch die höchste Künstlichkeit kalter, studirter Berechnungen, noch durch Zufall, daß durch des Volkes eigene Begeisterung für seine Freiheit und Ehre und durch den von ihr durchdrungenen Volkshelden die Volkssache siegte, dieses — wodurch die Gegner B. herabzusetzen meinten — war sein und seines Volkes erhebendster Stolz. Und in dem Grade,

als diese Gesinnung fehlte, wie z. B. bei Schweden und Russen, um so mehr mußte natürlich in solchem Kriege bei Freund und Feind, trotz aller Tapferkeit und Kunst, That und Ruhm zurückstehen. Wie hoch man auch mit Recht die Mittel und Kräfte der Kunst und Wissenschaft, der Berechnung und des Verstandes schätzen mag, dahin sollte es — so mahnen der ganze große Freiheitskampf und seine Helden seit dem Beginn der Französischen Revolution — doch nimmermehr kommen, daß man diesen künstlich bereiteten und regierten Kräften und Mitteln die großen Kräfte der Naturgaben, des Charakters, der moralischen Eigenschaften und einer erwachten tüchtigen Volksgesinnung nachstellt. Möchte doch vielmehr recht bald der großen Sache des Jahrhunderts, der Freiheit — da wir ihre fernern Siege ohne blutigen Krieg zu gewinnen wünschen — auch für den Frieden und unter den Diplomaten und Ministern ein solcher Marschall Vorwärts erstehen, wie es für den Krieg der alte B., wie es den Preußen vorübergehend auch im Frieden der alte Stein gewesen. Gute Absichten, Talente, Kenntnisse, Einsichten, wer mag sie so vielen der neuern Staatsmänner absprechen wollen. Aber eine gründliche Erfassung der großen Ideen der Zeit und des Volks thut uns noth und ein Charakter, um sie durchzuführen, jene Wärme und Treue der Gesinnung, jene Unerschütterlichkeit des Entschlusses und des Muthes für das einmal als gut und recht Erkannte, ein Mann, der, so innig verbunden mit dem Volk wie B. mit dem Heere, so fest vertrauend auf Gott und die gute Sache, in unserer großen Zeit nicht aus zaghafter Vorsicht zehnmal größere Gefahren herbeiführt, als er zu beseitigen vermeint, ein solcher, der so kräftig, so siegreich die innere Freiheit und Ehre gegen innere und äußere Feinde erkämpft wie B. die äußere.

Erhebend zugleich und mahnend bleibt aber stets der Blick auf diese deutschen Heere, welche im ersten Vierteljahrhundert der Französischen Revolution immer aufs neue zerschmettert wurden, als sie kämpften gegen die nationale Begeisterung und Freiheitskraft der Franzosen und gegen ihre in derselben gebildeten Heere; welche dagegen, nach allen Niederlagen, nach allen Verstümmelungen und Beraubungen der deutschen Länder, ebenso furchtbar dastehen, wie das übermächtige, von Sieg und Beute genährte Frankreich als gelähmt erscheint, sobald die Rollen wechselten, sobald die Deutschen ihrer Übereinstimmung, die Franzosen dagegen ihres Widerspruchs mit der großen Idee der Zeit sich bewußt geworden. Erhebend und mahnend vor allem ist der auf solchem Grund und Boden geführte Kampf der beiden am meisten hervortretenden Kriegshelden in den Freiheitskriegen 1813—15.

Dort der menschenverachtende Kaiser, von kolossaler Größe durch Geist und Feldherrenkunst, Sieger in dreißig Feldschlachten, aber als er, mit offenbar gewordenem Treubruch gegen das Princip seiner Einsetzung, durch eine Politik der Lüge und Selbstsucht und durch Sultanismus die Freiheit vernichtet und gegen freiheitliebende Volksheere kämpft, ein- und abermal niedergeworfen von dem geringgeachteten Greis B., und ausgestoßen von Europa, auf der öden Felseninsel, jenseit der Linie, tantalische Qualen erduldend.

Hier der menschenfreundliche Greis B., nicht groß und gewaltig durch die außerordentlichste Geisteskraft und kriegswissenschaftliche Ausbildung und Kunst, aber den bisher unbesieglichen furchtbaren Gegner und sein gewaltiges Reich wiederholt zerschmetternd und, mit dem Lorber der glorreichsten Siege umwunden, an der dankbaren Liebe und Bewunderung seines Vaterlandes und Europas sich mit gerührtem Herzen erhebend und erfreuend — so groß und so siegreich, weil er mit allen Kräften einer tüchtigen Natur so treu und unerschütterlich, so begeistert und charakterfest, mit seinem Volk und für dessen Freiheit gestritten. Welcker.

Blutbann, s. Bann.

Bluthochzeit oder Bartholomäusnacht. Das „Staats-Lexikon" kann zwar nach seinem Zwecke nicht zugleich ein historisches sein. Doch mögen ausnahmsweise einige der merkwürdigsten Scenen wie Personen darin eine skizzirte Darstellung finden, insofern dieselben entweder zum Verständniß der heutigen Verhältnisse und Staatsinteressen allernächst nothwendig oder auch als eindringliche Beispiele zur Einschärfung hochwichtiger politischer Lehren dienend sind. Letzteres findet nun bei vorliegendem Gegenstande in ganz besonders hohem Grade statt. Im ganzen Laufe der Geschichte gibt es kein schrecklicheres, kein scheußlicheres Beispiel von den Gräueln der Despotie, verbunden mit jenen des Fanatismus und der Parteiwuth, als die Bluthochzeit von Paris, also keine mit lauterer Stimme tönende Warnung vor diesen Geißeln der Menschheit. Wol keinem Zeitalter fehlt es an grausenhaften Scenen des Schlachtens und unmenschlicher Wuth: doch erscheinen sie gewöhnlich entweder nur als Ausbrüche thierischer Wildheit barbarischer Völker oder Kriegshäupter — sonach einem verderbenden Naturereigniß mehr zu vergleichen als eigentlich menschlicher That — oder sie werden im Augenblick der Leidenschaft begangen,

oder des eigentlichen Zornfeuers, oder sonst einer heftigen Aufregung. Dahin gehören etwa die von den Vandalen, Hunnen oder Mongolen u. s. w. verübten Gräuel, auch die Mordscenen in Ismael und Praga, mit vielen andern, überhaupt die im wirklichen Kriege vorfallenden, also zumal gegen fremde Völker, doch auch im Bürgerkriege, der da ein Volk zeitlich in mehre spaltet. Auch von blutigen Verfolgungen, welche eine siegende Partei gegen die besiegte, oder ein übermüthiger Tyrann gegen die Freiheitsfreunde, oder eine fanatische Priesterschaft gegen sogenannte Irr- oder Ungläubige verhängt, kommen leider nur allzu viele Beispiele in den langen Leidensgeschichten der Nationen vor; und es mag genügen, an die Proscriptionen des Marius und Sulla, an die Schrecken der Inquisition, an Alba's Metzeleien, an die Terroristen im revolutionären Frankreich, an die wiederholten Reactionsscenen in Neapel und Spanien unter Ferdinand IV. und VII. zu erinnern, um unser Gemüth mit Entsetzen zu erfüllen. Aber von allen diesen Beispielen ist keines, welches an Gräßlichkeit die Bartholomäusnacht übertrifft, und nur wenige, die man ihr als gleich gräßlich zur Seite setzen kann. Hier sehen wir nämlich, in einem Zeitalter bereits angebrochener höherer Civilisation und in einem Volke, das sich des Ritterſinnes, der Großmuth, der Treue, der Ehre rühmte, einen jugendlichen König, im Bunde mit den verworfensten Hofleuten und blutdürstigen Priestern, ein meuchelmörderisches Complot schmieden gegen die Edelsten der Nation, gegen seine nächsten Verwandten und gegen eine unermeßliche Anzahl guter, vorwurfsfreier, nützlicher Bürger; wir sehen ihn, seinen unmenschlichen Anschlag unter der Maske des Friedens und der Liebe verbergend, zur Grausamkeit noch den empörendsten Verrath gesellen und endlich an die Ausführung der Schreckensthat selbsteigene königliche Hand anlegen! Freilich werden wir, wenigstens in den civilisirten Ländern Europas, Schauderscenen dieser Art wol nicht mehr befürchten dürfen. Die Scheu vor der öffentlichen Meinung ersetzt bis zu einem gewissen Punkte die gesetzliche Machtbeschränkung. Doch gibt es ja auch Mittel, selbst die öffentliche Meinung zu fesseln oder ihre Stimme zu ersticken, und jedenfalls ist es gut, sich mitunter an Das zu erinnern, was, wenn es auch nicht wirklich geschieht, doch geschehen kann, wo immer das Volk keine Rechte hat.

Ungeachtet des engherzigen und grausamen Verfolgungsgeistes des sonst vielfach gepriesenen Königs Franz I. von Frankreich und seines Sohnes Heinrich II. hatte die Reformation — als entflossen dem Zeitgeist — schnell eine große Zahl von Anhängern in der Nation gewonnen, und insbesondere war es die Lehre Calvin's, welche solche Bekenner (man hieß sie Hugenotten) anzog. Aber wahrscheinlich wäre sie dem fortgesetzten Druck erlegen — wie sie in den spanischen und andern Gebieten erlag, ja auch in Frankreich, selbst nach schon erhaltenem Rechtszustande, dem Fanatismus Ludwig's XIV. bis auf wenige Überreste erlag — hätte sie nicht einiger hoher Beschützer sich erfreut und wären nicht politische Interessen jenen der Religion zu Hülfe gekommen. Die Königin Margaretha von Navarra, König Franz' Schwester, war Freundin der Reformirten und ebenso ihre an den Prinzen Anton von Bourbon vermählte Erbtochter, Johanna von Albret. Dieser (übrigens schwache) Prinz Anton sowie sein kräftigerer Bruder Ludwig von Condé wandten sich ihnen, zumal aus politischen Gründen, zu. Denn als nach König Heinrich's II. Tode die Krone nacheinander an dessen schwache Söhne (Franz II., Karl IX. und Heinrich III.) fiel, aber die eigentliche Gewalt von den stolzen Herzogen von Lothringen-Guise an sich gerissen ward, so erregte solches die Eifersucht der Prinzen von Geblüt, und sie warfen sich deshalb zu Beschützern und Häuptern der reformirten Partei auf, um desto wirksamer der Guise'schen Herrschaft zu trotzen. Selbst die Königin-Mutter, Katharina von Medicis, weil sie selbst auch die Guisen fürchtete, ermunterte arglistig das Widerstreben der bourbonischen Prinzen. Hieraus entstand eine Reihe von bürgerlichen Kriegen, oder vielmehr nur ein langwieriger, hier und da durch täuschende Waffenstillstände, genannt Friedensschlüsse, unterbrochener Krieg, von dessen wechselvollen Ereignissen wir hier wegblicken. Nach des wankelmüthigen Königs Anton von Navarra frühem Tode und der Ermordung des Prinzen von Condé traten beider Söhne, nämlich der junge König Heinrich von Navarra, nachmals Heinrich IV. von Frankreich, und der jüngere Condé, an die Spitze der Reformirten mit dem Admiral Coligny, welcher schon fast vom Anbeginn die Seele der Partei gewesen. Unter Karl IX. beschloß endlich die Guise'sche oder katholische Partei, d. h. beschlossen die am Hofe befindlichen Häupter derselben, die Reformirten, deren Untergang sie durch offenen Krieg zu bewirken sich außer Stande sahen, durch Verrath — Naudé nennt es einen Staatsstreich — zu verderben. Man gewährte ihnen demnach, obschon sie die Schlacht bei Moncontour verloren hatten (1569), einen sehr günstigen, neben der Freiheit der Religionsübung und dem Recht auf alle Staatsämter ihnen auch eine Anzahl fester Sicherheitsplätze verleihenden Frieden von St.-Germain-en-Laye (1570), und trug bald nachher die Hand Margaretha's von Valois,

der Schwester des Königs, Heinrich von Navarra an, als Unterpfand der vollständigsten Versöhnung und bleibenden Friedens. Überall wurde jetzt der Ton der Regierung freundlich und wohlwollend gegen die Reformirten; die Häupter wurden mit Gunstbezeigungen überhäuft, nach Hofe eingeladen, in die schönsten Hoffnungen eingewiegt, während man insgeheim den Stahl zu ihrer Vertilgung schärfte.

Die verheißene Hochzeitsfeier zwischen Heinrich und Margaretha fand am 17. Aug. 1572 statt; der Hof strahlte von Festen und Freude; und am 24. Aug., in der mitternächtlichen Stunde, begann das von dem Herzog von Guise und dem Marschall von Tavannes mit Katharina von Medicis (jetzt entschieden der Prinzen und noch mehr Coligny's Feindin), sodann mit den Brüdern des Königs und mehren der wüthendsten Zeloten des Hofes und der Stadt verabredete, vom König genehmigte, ja ausdrücklich befohlene Morden. Zuerst verblutete der ehrwürdige Coligny auf seinem Krankenlager unter den Streichen der „im Namen des Königs" in sein Haus gedrungenen Meuchler. Aber fast gleichzeitig ertönte aus den meisten Häusern, worin Reformirte wohnten, aus allen Gassen, wohin die Aufgeschreckten sich flüchteten, aus den Gängen und Gemächern des Louvre das Geheul der wehrlosen Schlachtopfer. Der König selbst schoß, wie man versichert, aus einem Fenster des Schlosses auf seine fliehenden Unterthanen. Seinem neuvermählten Schwager, Heinrich von Navarra, aber und dem Prinzen von Condé rief er wüthend zu: „Messe, Tod oder Bastille!" Die Erschreckten wählten die Messe (widerriefen jedoch nach vertobtem Sturme). Drei Tage lang dauerte das Morden. Der ausgezeichnetsten edelsten Männer fiel eine große Zahl, der gemeinern eine unbestimmbare Menge. Die Wuth stieg mit der Blutarbeit. Auch Greise, Kinder und Weiber wurden geschlachtet. In den Geschichtsbüchern der Zeit finden wir eine Menge der schaudervollsten Einzelheiten aus diesen Schreckenstagen verzeichnet; wir blicken davon weg; der äußere Umriß genügt. Aber zu demselben gehört wesentlich noch das Morden, welches gleichzeitig, wie in Paris, auch in vielen andern Städten und Dörfern, in allen Theilen des Landes, gemäß königlicher Befehle, stattfand. Über 3000 Menschen bluteten allein in Orleans, und die meisten andern größern Städte erfuhren ähnliche Schrecknisse. Daher rechnen einige Schriftsteller die Zahl der im ganzen Reiche Erschlagenen auf 100,000; Sully nimmt ihrer 70,000 an, Voltaire 60,000. Und noch weit mehrere wären gefallen, hätten nicht einige menschlich fühlende Statthalter den königlichen Mordbefehlen den Gehorsam versagt.

Der König selbst erklärte ohne Scheu vor dem versammelten Parlament, er habe das Morden befohlen, weil Coligny und die übrigen Hugenottenhäupter hochverrätherische Plane gegen ihn und das Reich geschmiedet. Das Parlament schwieg; für die Hugenotten zu sprechen hätte den Tod gebracht. Feigheit und Fanatismus gingen so weit, daß man sogar verordnete, alljährlich sollte eine Procession zur Feier der Bartholomäusnacht gehalten und Gott für die Vertilgung der Ketzer gedankt werden!

Gleichwol waren sie nicht vertilgt; sie erhoben sich vielmehr von neuem mit dem Muthe der Verzweiflung; und nach einem verlustvollen Kampfe sah der Hof sich in kurzer Frist gezwungen, den Hugenotten dieselben Rechte wiederzubewilligen, die man ihnen vor der Bartholomäusnacht gewährt hatte. Papst Gregor XIII., welcher die Kunde von dieser Mordnacht mit Jubel vernommen und durch Denkmünzen, ja durch festliches Meßopfer und Dankgebet sie gefeiert hatte, sah also seine Freude zerrinnen. Karl IX. aber empfand, neben dem Gram über die Fruchtlosigkeit seines Verbrechens, noch die Qualen des erwachten Gewissens und starb im zweiten Jahre nach der Unthat unter gräßlicher Seelenpein.

Als Gewährsmänner für die historische Treue der voranstehenden Skizze dienen fast alle gleichzeitigen oder den Tagen der Gräuelthat nahen allgemeinen und besondern Geschichtschreiber und die Verfasser der verschiedenen Memoiren und Biographien mehrer dabei handelnd oder leidend aufgetretener Personen. Auch die katholischen Schriftsteller, theils in fanatischer Wuth das Gemetzel unverhohlen preisend, theils — und dies ist die große Mehrzahl — sie mit menschlichem Gefühle betrauernd und verdammend, kommen in Bezug auf die Hauptumstände der Begebenheit mit den protestantischen überein. Abweichungen finden sich meist nur in Nebensachen. Die Geschichte steht da als ein unvertilgbares Denkmal dessen, was Despotismus und Fanatismus zu thun fähig, und welchem Schicksal also die Völker ausgesetzt sind, welche eines oder beide dieser Ungeheuer bei sich nähren. Rotteck.

Blutrache, s. Compositionensystem.

Blutschande, s. Geschlechtsverhältnisse.

Bodin (Jean), der Vater der modernen Staatswissenschaft, wurde 1530 zu Angers geboren.

Die Überlieferung, welche ihm eine jüdische Abkunft zuschreibt, findet in mancherlei Umständen eine gewisse Beglaubigung, namentlich in seiner gründlichen Kenntniß des Hebräischen, in seiner alttestamentarischen und talmudistischen Gelehrsamkeit, in seinem vertrauten Verkehr mit den Bekennern des mosaischen Glaubens und in dem kabbalistischen Aberglauben, welcher die dunkle Kehrseite seines leuchtenden Geistes bildet.

B. studirte die Rechtswissenschaft in Toulouse und widmete sich eine Zeit lang selbst mit gutem Erfolge dem juristischen Lehrfache, das er jedoch bald mit der Advocatur in Paris vertauschte. In dieser neuen Laufbahn wollte es ihm indessen nicht glücken, und er verließ dieselbe, um sich wiederum der Wissenschaft zuzuwenden. Die erste bedeutende Frucht seiner gelehrten Arbeiten war ein 1566 erschienenes Buch unter dem Titel: „Methodus ad facilem historiarum cognitionem", der Versuch einer Geschichtsphilosophie, welche die Erfahrungen der Vergangenheit zum Behuf der Politik der Gegenwart verarbeiten will. B. erörtert in seinem „Methodus" mit großem Scharfsinn den Einfluß, welchen Örtlichkeit und Klima auf die staatlichen Dinge ausüben, und das Verhältniß der Gesetzgebung zu den verschiedenen Verfassungsformen. Gegenstände, deren Behandlung Montesquieu augenscheinlich von B. gelernt hat, dem überhaupt ein großer Antheil an dem Ruhme gebührt, welchen der Verfasser des „Esprit des lois" durch sein Werk erworben, wiewol er dasselbe „prolem sine matre creatam" nennt.

Neben seinem geschichtsphilosophischen und politischen Inhalt bietet der „Methodus" Untersuchungen wirthschaftlicher Fragen, deren von B. gegebene Lösung durch ihr Datum höchst beachtenswerth wird. Durch seine richtigen Begriffe vom Wesen des Geldes, seine deutliche Erkenntniß der ökonomischen Wirkungen von Angebot und Nachfrage, seine nachdrückliche Verfechtung des Freihandels u. s. w. scheint B. nicht blos seiner eigenen Zeit, sondern auch den beiden nächstfolgenden Jahrhunderten vorzugreifen. Nicht weniger merkwürdig ist bei ihm, dem gelehrten Juristen, die scharfe Anfeindung der Herrschaft des Römischen Rechts, in dessen todte Formen er die lebendige Gegenwart nicht länger eingezwängt wissen will — eine Ketzerei, die ihm dann freilich eine förmliche Achterklärung von seiten des Cujacius zuzog, welcher damals im Reiche des Corpus juris das Scepter führte.

Der „Methodus" und einige andere Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts, welche demselben folgten, verschafften ihrem Verfasser einen Ruf, welcher ihm die politische Laufbahn eröffnete. Im Jahre 1568 wohnte er der Versammlung der Generalstaaten in Narbonne bei, und bald darauf trat er in die Dienste des Herzogs von Alençon, des Hauptes der Partei der „Politiker", welche zwischen fanatischen Katholiken und Hugenotten die richtige Mitte zu behaupten suchte. Die monarchistische Gesinnung und die kirchliche Toleranz dieser Partei entsprechen gleichmäßig der ganzen Geistesrichtung B.'s. Natürliche Mäßigung, Humanität und hoher Verstand vereinigten sich bei B. mit einer augenscheinlichen Schwäche der religiösen Überzeugungen, um ihn angesichts des Religions- und Bürgerkrieges, welcher Frankreich verwüstete, mit Abscheu zu füllen, und ihn der neutralen Partei zuzuführen, welche die Befestigung der königlichen Macht und die Bethätigung des Grundsatzes der kirchlichen Duldung als die erste Bedingung der Wiederherstellung des öffentlichen Friedens und eines sichern Rechtszustandes ansah.

B. galt indessen für einen heimlichen Protestanten und entging mit Mühe dem Blutbade der Bartholomäusnacht. Die Gunst Heinrich's III., der ihn an seinen Hof zog und später zum königlichen Anwalt in Laon ernannte, schützte ihn einstweilen gegen weitere Angriffe und Verfolgungen. Im Jahre 1576 spielte er als Abgeordneter des dritten Standes eine bedeutende Rolle in der Reichsversammlung zu Blois. Es war jedoch vergebens, daß er sich mit aller Kraft dem von einem pariser Abgeordneten ausgegangenen Antrage auf Wiederherstellung der katholischen Glaubenseinheit und Verbannung der protestantischen Geistlichen und Lehrer widersetzte. Die heftigen Anfeindungen, welche ihm seine Bekämpfung der liguistisch gesinnten Mehrheit der Stände zuzog, schienen die Vorliebe Heinrich's III. für ihn vielmehr zu steigern als zu schwächen, was B. jedoch nicht abhielt, den Wünschen des Königs in Geldangelegenheiten entgegenzutreten. Dadurch verwirkte er denn die Gunst Heinrich's III., der ihm namentlich seine Opposition gegen den beabsichtigten Verkauf eines Theils der Domänen, welche B. für Eigenthum „des Volks" erklärte, nicht verzeihen konnte. Kurz vor der Schließung des Reichstags setzte es B. noch durch, daß der dritte Stand die dringende Bitte an den König richtete, die beantragte Wiederherstellung der kirchlichen Einheit nur „durch gute und rechtmäßige Mittel und ohne Krieg" zu betreiben.

Noch während der Dauer der Reichsversammlung zu Blois erschien das Hauptwerk B.'s, „Sechs Bücher von der Republik", zuerst in französischer Sprache und demnächst in einer vom

Verfasser selbst gemachten lateinischen Übersetzung. Republik nennt B. den Staat überhaupt, insofern derselbe dem Begriffe einer Rechtsanstalt entspricht. Die Aufgabe seines Buches ist eine doppelte, nämlich die Untersuchung des Wesens des Staats überhaupt, seiner Lebensbedingungen, seiner Befugnisse und die Bekämpfung der Irrlehren und Misbräuche, denen seiner Ansicht nach die Zerrüttung der französischen Zustände des 16. Jahrhunderts zugeschrieben werden muß.

Der Urbestandtheil des Staats ist für B. nicht das Einzelwesen, sondern die Familie. Strenge Unterordnung des Weibes und weite Ausdehnung der väterlichen Gewalt gelten ihm für wesentliche Bedingungen der Gesundheit des Familienlebens. Zugleich will er folgerichtigerweise die Ehescheidung nicht blos gestattet, sondern auch aufs äußerste erleichtert wissen. Die Sklaverei hat an ihm einen entschlossenen, ja leidenschaftlichen Gegner.

Zur Bildung des Staats gehört nach B. „eine Vereinigung mehrerer Familien unter einer ordentlichen Regierung und mit souveräner Gewalt ausgestattet". Souveränetät und Regierung werden von ihm durchweg streng unterschieden, aber es gelingt ihm nicht, die Souveränetät scharf zu umschreiben, weil sie ihm mehr für einen Rechts- als für einen Machtbegriff gilt. Als ursprüngliche Inhaberin der Souveränetät anerkennt B. die Gesammtheit der Staatsangehörigen, aber er will zugleich, daß dieselbe vollständig und auf immer an eine oder einige Personen abgetreten werden könne. Vorbehalt und Bedingungen sind bei einer solchen Übertragung unstatthaft, denn die Souveränetät ist entweder vollständig oder überhaupt nicht vorhanden. Der Souverän kann sich selbst nicht die Hände binden, er steht über seinen eigenen Gesetzen, er kann seine Nachfolger nicht verpflichten — ein Satz, der denn freilich auch die von B. zugelassene oder eigentlich geforderte unwiderrufliche Veräußerung der Souveränetät von seiten ihres ursprünglichen Inhabers, des Volks, aufhebt.

Wenn die Souveränetät B.'s weder getheilt noch künstlich beschränkt werden kann, so hat sie darum doch ihre bestimmten Grenzen, nämlich die Gesetze Gottes und der Natur. Vermöge dieser Gesetze hat sie z. B. kein Recht über das Eigenthum der Bürger, die nur mit ihrer Zustimmung besteuert werden können. Der Souverän, fügt B. hinzu, welcher diesen Grundsatz verletzt, handelt nicht kraft des Rechts der Souveränetät, sondern kraft des Rechtes des Stärkern und der Räuber.

Mit großem Nachdruck wird hervorgehoben, daß nicht die Ausübung der Regierungsgewalt, sondern der Besitz der Souveränetät den Begriff der Monarchie, Aristokratie und Demokratie bestimmt. Die Demokratie findet B. überall, wo die Mehrheit des Volks irgendeinen Antheil an der Handhabung der höchsten Staatsgewalt hat. So z. B. auch im republikanischen Rom, insofern die Masse des Volks daselbst in Staatsangelegenheiten immerhin eine Stimme hatte, wie gering der Werth derselben auch sein mochte. B. leugnet nämlich nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern selbst die Möglichkeit gemischter Verfassungen. Die Souveränetät ist seiner Theorie nach ein absolut Untheilbares, und wenn er in der Wirklichkeit eine thatsächliche Trennung ihrer Befugnisse findet, so will er darin nur Verwirrung und Misbrauch sehen, und hilft er sich im äußersten Falle mit einem Machtspruche der Doctrin. Durch einen solchen Machtspruch wird z. B. auch England für eine reine Monarchie erklärt, in welcher, wie das Beispiel Heinrich's VIII. hinlänglich gezeigt habe, die volle Souveränetät bei der Krone sei; was aber das vom englischen Parlament geübte Recht der Steuerbewilligung betreffe, so habe, wie schon gesagt worden, überhaupt kein König die Befugniß willkürlich Steuern zu erheben, weil das heißen würde, sich an fremdem Gute vergreifen.

Außer dem Rechte der Steuerbewilligung nimmt B. das Recht des Raths und der Bitte für die Stände der Monarchie in Anspruch. Jede Betheiligung derselben an der Ausübung der eigentlichen Staatsgewalt aber verwirft er unbedingt als wahrhafte „Absurdität", die darauf hinauslaufe, eine zwiespaltige Souveränetät herzustellen, bei welcher bald der Fürst und bald das Volk der Meister sei.

Die monarchische Staatsform hat die entschiedene Vorliebe B.'s, welcher dieselbe nach Analogie der göttlichen Weltregierung und der Familie für die natürlichste, und in Gemäßheit der Lehren der Geschichte für die dauerhafteste, den wenigsten Störungen ausgesetzte Verfassung erklärt. Innerhalb der Monarchie unterscheidet er drei Arten: die Patrimonialherrschaft, das eigentliche Königthum und die Tyrannei. Die Patrimonialherrschaft (monarchie seigneuriale) geht gewöhnlich dem Königthum voran, und ist in der Regel das Werk der Eroberung. Sie besteht darin, „daß der Fürst Herr der Personen und des Eigenthums seiner Unterthanen ist, und daß er sie regiert wie ein guter Familienvater seine Sklaven". Das eigentliche Königthum (monarchie

royale ou légitime) ist vorhanden, „wenn der Fürst die Unterthanen in Übereinstimmung mit dem natürlichen Rechte regiert und die natürliche Freiheit und das Eigenthum derselben unangetastet läßt". Die Tyrannei endlich findet B. da, wo „der Monarch das natürliche Recht verachtet, freie Menschen wie Sklaven misbraucht und das Eigenthum seiner Unterthanen wie sein eigenes behandelt". Der Patrimonialstand ist der Meinung B.'s nach in ganz Europa untergegangen, nachdem er sich am längsten in Deutschland und den nördlichen Ländern behauptet. Die Tyrannen gibt B., wie alle französischen Publicisten seiner Zeit, die protestantischen sowol wie die katholischen, der öffentlichen Rache preis; der Tyrannenmord ist ihm zufolge kein Verbrechen, sondern die Ausübung eines natürlichen Rechts. Das wahre Königthum dagegen, wie er es in Frankreich findet, ist der wahre Gegenstand der größten Verehrung B.'s. Wiewol derselbe aber gegen jede verfassungsmäßige Beschränkung der Souveränetät eifert, und namentlich den Ständen, abgesehen von dem Steuerbewilligungsrecht, durchaus keine entscheidende Stimme in den Staatsangelegenheiten zugestanden wissen will, so verlangt er doch mit Nachdruck, daß der monarchische Staat demokratisch regiert werde. „Ce ne sera pas pourtant", fügt er hinzu, „une confusion de l'état populaire avec la monarchie, qui sont incompatibles, mais bien de la monarchie avec le gouvernement populaire, qui est la plus assurée monarchie qui soit."

Die Staatseinrichtungen, welche B. für die Monarchie verlangt, sind vor allen Dingen ein unabhängiger Senat (Parlament) und ein möglichst selbständiges Beamtenthum. Offenbar ungerechte, gegen die Gesetze Gottes und der Natur streitende Befehle des Königs soll der Beamte nicht vollziehen, und im äußersten Falle lieber abdanken als sich zum Werkzeuge derselben hergeben. Stehen die Befehle des Königs nur mit den positiven Gesetzen im Widerspruch, so hat der Beamte zunächst die geeigneten Vorstellungen dagegen zu machen, „nicht einmal, sondern zwei- und dreimal"; wenn er aber damit nicht durchdringt, zu gehorchen, denn der souveräne Fürst ist nicht an die Gesetze gebunden, wiewol er die dringendsten Gründe hat, sich nicht ohne Noth von denselben loszusagen. Gegen ungerechte Maßregeln der Beamten wird den Unterthanen ein Recht des Widerstandes nur für den Fall eingeräumt, daß es sich darum handle, einen unersetzlichen Verlust, z. B. einen Schaden an Leib und Leben abzuwehren. In Übereinstimmung mit der allgemeinen französischen Rechtsansicht spricht auch B. die oberstrichterliche Gewalt als einen Bestandtheil der Souveränetät dem Könige zu; dagegen bestreitet er entschieden, daß der Lehnbesitz eine Jurisdiction mit sich bringe. In der Ausübung will er übrigens die richterliche von der politischen Gewalt getrennt wissen, wie er denn auch für den Richterstand die Unabsetzbarkeit in Anspruch nimmt.

Körperschaften mit umfassender Selbstregierung, wiewol in allen Dingen der gesetzgebenden Gewalt des Souveräns unterworfen, galten B. für unentbehrliche Bestandtheile eines wohlgeordneten Staatswesens. „Alle Körperschaften und Gemeinheiten abthun", sagt er, „heißt den Staat zu Grunde richten und ihn in eine barbarische Tyrannei verwandeln." Zu den nothwendigsten Körperschaften aber zählt er die Provinzialstände. Sie allein sind es, welche die Bedürfnisse und Beschwerden der einzelnen Landestheile mit Nachdruck und Erfolg zur Sprache bringen können; nur von ihnen kann eine wirksame Überwachung des Steuerwesens geübt und der Unterthan gegen Erpressungen geschützt werden; sie leisten der Staatsgewalt die größten Dienste, wenn es sich in Fällen der äußern Bedrängniß darum handelt, Geld und Mannschaft aufzubringen; unter ihrer Verwaltung gedeihen Land und Leute besser als unter jeder andern, wie an dem Beispiel der verschiedenen Provinzen Frankreichs nachgewiesen wird.

Ein beträchtlicher Abschnitt des B.'schen Buches ist der Untersuchung der Ursachen und des Wesens der Revolutionen gewidmet. Revolution ist für B. der Wechsel im Besitze der Souveränetät, gleichviel ob derselbe gewaltsam oder friedlich vor sich geht. Die Revolution gilt ihm für den Tod des bisherigen Staats, die als Wirkung des Naturgesetzes früher oder später eintreten muß. Die Revolution darf aber keineswegs unter allen Umständen als ein Übel angesehen werden, insofern der neue Staat, welcher ihr folgt, seinem Vorgänger oft in jeder Beziehung überlegen ist. Jedenfalls aber sind die friedlichen Revolutionen den gewaltsamen vorzuziehen.

Kleine Staaten und Demokratien sind den Revolutionen am meisten ausgesetzt, während die Größe des Staats und des Königthums zwei natürliche Schutzmittel gegen dieselben bilden. Demnächst erkennt B. in einem zahlreichen und kräftigen Mittelstande eines der werthvollsten conservativen Elemente. Für die Beurtheilung der Revolutionen aber spricht er ohne Rückhalt den Grundsatz aus: das Wohl des Volks ist das oberste Gesetz.

Die letzten Abschnitte der B.'schen Republik enthalten die Lehre vom Einflusse des Klima auf Volk und Staat, Untersuchungen über Völkerrecht und auswärtige Politik und endlich die Grund-

züge einer Finanztheorie, Gegenstände, bei deren Behandlung sich nächst dem Scharfsinne des Verfassers die Humanität und der sittliche Ernst desselben in einer wohlthuenden Weise bewährt. Unter allen Gegnern, welche B. bekämpft, ist Machiavelli derjenige, gegen welchen er sich am unversöhnlichsten zeigt, weil er den Lehren desselben den verderblichsten Einfluß auf die Politik des 16. Jahrhunderts zuschreibt.

Des Gegensatzes wegen dürfen zwei andere Werke B.'s nicht mit Stillschweigen übergangen werden, in denen der ausschweifendste Aberglaube und eine unbegreifliche Verschrobenheit der Meinungen über natürliche Dinge zu Tage tritt. Diese Bücher führen den Titel „Démonomanie" und „Amphitheatrum naturae". Das erste derselben enthält eine Art kabbalistischer Theorie von Teufelsspuk und Hexenwesen, das zweite ein dem Kopernicanischen entgegengesetztes Weltsystem von unglaublicher Widersinnigkeit.

Das letzte Werk B.'s, welches hier genannt werden soll, „Heptaplomeres" betitelt, handelt von religiösen und philosophischen Dingen. Die Gesprächsform, welche B. zu diesem Zwecke gewählt hat, gestattet ihm mit großer Unparteilichkeit und Unbefangenheit die verschiedensten religiösen und philosophischen Systeme zu entwickeln, ohne sich selbst für das eine oder das andere zu erklären. Scharfsinnige Beurtheiler des „Heptaplomeres" haben indessen herausfinden wollen, daß unter den in diesem Buche redend eingeführten Personen bald der Jude, bald der Deist es ist, welchen B. in seinem eigenen Namen sprechen läßt. Der „Heptaplomeres" galt zweihundert Jahre lang für ein sehr gefährliches Buch, war, obgleich selbst ein Leibniz wiederholt auf die Veröffentlichung desselben gedrungen, bis auf die neueste Zeit nur handschriftlich vorhanden und ist erst 1841 und zwar in Deutschland (von Guhrauer, zu Berlin) zum Druck befördert worden.

Gegen das Ende seines Lebens machte sich B. einer großen Inconsequenz schuldig, indem er sich der Ligue anschloß und sogar Laon, seinen Wohnort, zur Unterwerfung unter dieselbe bestimmte. Zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung erklärte er, daß die Ereignisse ihn überzeugt, daß es sich nicht mehr um einen Aufruhr, sondern um eine Revolution handle. Nach dem Tode Heinrich's III. schlug sich B. indessen sobald als möglich auf die Seite Heinrich's IV., indem er sich vollständig und nicht ohne Gefahr von der Ligue lossagte, noch ehe die Macht derselben gebrochen war. B. starb zu Laon 1596.

A. v. Rochau.

Bodmerei. Ein Darlehn zu Seefahrten, bei welchem das Schiff zum Unterpfand eingesetzt wird. In dieser einfachsten Gestalt mag wenigstens dieses Rechtsgeschäft sich bei seinem ersten Ursprung unter den Völkern des germanischen Rechts dargestellt haben. So wird es auch im englischen Rechte noch betrachtet, auch wenn das Schiff nicht ausdrücklich verpfändet wird. Die Romanisten dagegen brachten es mit dem foenus nauticum in Verbindung und stellten es als ein Darlehn dar, dessen Rückzahlung von der Rückkehr des Schiffes abhängig gemacht wird, ohne daß eine eigentliche Verpfändung des letztern, sobald sie nicht ausdrücklich stipulirt sei, stattfände. Hier wäre also die Rückkehr des Schiffes blos die Bedingung, unter welcher das Darlehn zurückgefodert werden kann, und der Schiffsinhaber bliebe immer nur persönlich verhaftet. Da darin eine noch gewagtere und künstlichere Speculation liegt, so ist es schwerlich der erste Begriff des Geschäfts. Allerdings aber findet nur ein persönliches Haften des Schuldners statt, wenn das Darlehn nicht auf das Schiff selbst, dessen Kiel und Boden, sondern auf die Ladung gemacht wird, die im Laufe der Fahrt verkauft werden soll, also nicht mehr zum Pfande dienen kann. Hier tritt die Respondentia des Erborgers ein. In dem reinen Begriffe des Geschäfts liegt es eigentlich, daß der Darleiher an allen das Schiff betreffenden Unfällen, soweit sie nicht die gänzliche Vernichtung desselben herbeiführen, keinen Antheil nimmt, folglich auch die Havarie nicht antheilsweise mittragen muß. Aber man hat dies nicht überall festgehalten; man hat die Bodmerei mit dem foenus nauticum, mit allerlei Assecuranzgeschäften, überhaupt mit Geschäften verwechselt, bei denen der Darleiher ganz in das Interesse der Unternehmung gezogen wird. Die Gesetze der verschiedenen Seestaaten weichen sehr bei Entscheidung der Frage voneinander ab, welchen Schaden und Verlust, den das Schiff erleidet, der Darleiher tragen müsse, und welchen nicht. Gewiß ist es, daß er den casus zu tragen hat, der das Schiff an der Rückkehr gänzlich behindert. Immer bleibt das Geschäft ein gewagtes, und deshalb haben die Seegesetze bei diesen und ähnlichen Seegeschäften höhere Zinsen als die gewöhnlichen, ja unbeschränkte Zinsen zugelassen. Da ferner eine große Versuchung für den Erborger darin liegt, den Untergang eines vielleicht alten und schadhaften Schiffes herbeizuführen und sich dadurch an der Rückzahlung des Darlehns, für die er, außer dem dinglichen Unterpfande, im Falle der Erhaltung des letztern auch persönlich verhaftet bleibt, zu befreien, so mußte man zuvörderst streng bestimmen, daß der Darleiher für

jeden Verlust Entschädigung fodern kann, der durch die eigene Schuld des Eigenthümers des Schiffes, oder durch die des Capitäns entstanden, der culpa und nicht casus ist. Man hat aber auch das Interesse des Schiffseigenthümers mit dem des Bodmereigebers zu verbinden und gegen die Unrechtlichkeit des Schiffsführers sicher zu stellen gesucht. Deshalb ist es in der Regel verboten, anderswo als am Wohnorte des Schiffseigenthümers selbst dergleichen Geschäfte zu contrahiren. Der Schiffseigenthümer, dessen Interesse an die Erhaltung des Schiffes geknüpft ist, soll selbst in das Geschäft gezogen werden. In der That aber kommt die Bodmerei gegenwärtig in der Regel gerade nur dann vor, wenn ein Schiffscapitän unterwegs in Geldverlegenheiten kommt und zur Fortsetzung seiner Reise einen Vorschuß aufnimmt, für den er kein besseres Unterpfand hat als das Schiff selbst. Freilich weicht dann auch hierin das Geschäft von dem gewöhnlichen Pfandrecht ab, daß nicht der Eigenthümer selbst das Schiff verpfändet. Aber der Capitän wird dann als Bevollmächtigter des Eigenthümers betrachtet, der in dessen eigenem Interesse das Nothwendige verfügt. Die Bodmereiverträge, Bodmereibriefe, Beil-, Biel-, Bullbriefe werden schriftlich vollzogen. Sie müssen den Namen des Contrahenten, des Schiffes und des Capitäns, die Angabe der geliehenen Summe und deren Zinsen, die Angabe des Pfandes, ob dieses blos das Schiff oder auch die Ladung umfaßt, die Bezeichnung der Reise, welche das Schiff zu machen hat, und die Erklärung enthalten, daß Schiff und Capitän bis zur Rückzahlung des Darlehns dafür haften, dagegen die Foderung des Darleihers cessire, sobald das Schiff ohne Schuld des Erborgers verloren ginge. In der Regel wird die Fahrt des Schiffes, welche Straße es einschlagen, unter welchem Schutze es reisen solle u. s. w., genau bezeichnet. F. Bülau.

Böhmen, s. Österreich.

Bojoaren, s. Deutsche Volksstämme.

Bolivar (Simon), 1783 zu Caracas geboren, stammt von einer angesehenen und reichen Familie. Man kann sich von dem Leben dieses Mannes, seiner öffentlichen Wirksamkeit und ihrem Erfolge kaum eine richtige Vorstellung machen, wenn man nicht das System Spaniens kennt, das es in der Regierung seiner amerikanischen Colonien Jahrhunderte hindurch befolgt hat. Was Willkür und Aberglaube, was weltliche und geistliche Tyrannen an Grausamkeit und Erniedrigung erfinden können, Spanien gebührt der Ruhm, es erfunden und mit folgerechter Beharrlichkeit gegen das unglückliche Amerika angewendet zu haben. Es ist ihm gelungen, in der Neuen Welt das Christenthum wie die Regierung, was sie ihrer Bestimmung nach sein sollten, in ihr Gegentheil zu verkehren; eine Aufgabe, deren Lösung fast mehr als menschliche Kraft foderte. Aber der Mensch, ist er über die Grenzen der Menschheit hinausgeschritten, vermag im Guten wie im Bösen unglaublich viel. Wirklich wäre kaum zu glauben, wie furchtbar Spanien die Eingeborenen des Landes, die Indianer besonders, selbst die Creolen behandelt hat, ließe sich die Wahrheit der Thatsachen und die Glaubwürdigkeit ihrer Zeugen bezweifeln oder bestreiten. B. gehörte zu dem Geschlechte der Creolen, und es war eine besondere Gunst der Regierung, daß sie ihm gestattete, seine Studien zu Madrid zu machen und auf einer Reise die übrigen europäischen Staaten zu besuchen. Während seines Aufenthalts zu Paris war er bemüht, sich die Kenntnisse zu erwerben, die einem Krieger und Staatsmann unentbehrlich sind. Mit Eifer benutzte er den Unterricht, der in der Normalschule und in der trefflichen Polytechnischen Schule ertheilt ward. An demselben Orte machte er auch die Bekanntschaft des berühmten Humboldt und seines Gefährten Bonpland, mit denen es ihm vergönnt war, ein freundschaftliches Verhältniß anzuknüpfen, das sich auf einer Reise, die er in ihrer Gesellschaft nach Deutschland, Italien und England unternahm, noch mehr befestigte. Allen seinen Bestrebungen lag der Gedanke zu Grunde, zur Verbesserung des Schicksals seines unglücklichen Vaterlandes nach Kräften beizutragen. Dieser Gedanke war die Aufgabe seines Lebens geworden. Die Ereignisse gestalteten sich ihm günstig, da Karl IV. und Ferdinand VII. dem spanischen Thron entsagten und Joseph Bonaparte an ihre Stelle trat. Das Mutterland hatte weder Zeit noch Mittel, die Colonien in der sklavischen Abhängigkeit zu erhalten, durch die allein ihr Besitz gesichert war. In dem schweren Kampfe, den die spanische Nationalität mit der fremden Gewaltherrschaft bestand, blieb Südamerika dem Mutterlande und dessen angestammtem Fürsten treu. Diese bewundernswürdige Ergebung verdiente anerkannt zu werden. Die alte Regierung aber, für die es, wie für alle Regierungen, die ihrem Fall entgegengehen, nur eine Vergangenheit gab, um sie in der Gegenwart und Zukunft fortzusetzen, so sehr sich auch alle Elemente der Zeit verändert hatten, wußte den Colonien keinen Dank für ein großmüthiges Opfer, das sie zu ihren Pflichten zählte. Da erklärten diese ihre Unabhängigkeit. B. trat in die Reihe ihrer Vertheidiger. Erst diente er unter Miranda, der in dem Heere, das Dumouriez befehligte, für die Sache der Revolution gekämpft hatte und jetzt sei-

nem Mutterlande die Freiheit zu erringen strebte. In dem langen grausamen Kriege wechselte der Erfolg um so ungewisser, da auf dem unermeßlichen Raume sich wol Stoff zu Anarchie und gesetzloser Verwirrung, aber wenig zu Ordnung und einer geregelten Verfassung fand, und B. war bald Sieger, bald Besiegter. In dem Wechsel der Ereignisse liegt indessen immer etwas Beharrliches, das den Begebenheiten ihre Richtung und, wenn ich so sagen darf, ihren Charakter gibt. Die Züge können, sich ablösend, aufeinander folgen; immer kehrt der Hauptzug zurück, der das Eigenthümliche der Physiognomie darstellt. Wer dieses Beharrliche, das den Charakter bildet, in der Zeit zu erkennen weiß, begreift auch, zu welchem Resultate sie endlich führen muß. Das unnatürliche Verhältniß der Colonien zum Mutterlande konnte länger nicht bestehen und mußte sich lösen, früher oder später.

Es hatte sich ein Nationalcongreß gebildet, und die Unabhängigkeit gewann immer mehr Boden. B. zeigte sich für das Wohl seines Geburtslandes besonders thätig, seine Anstrengungen krönte ein glücklicher Erfolg, und die Dankbarkeit seiner Mitbürger belohnte ihn mit einem unbegrenzten Vertrauen. Der Congreß, vielleicht eifersüchtig auf so große Gewalt, gab ihm den Befehl, die bürgerliche Verwaltung mit ihrem ganzen Einfluß in seiner Provinz wiederherzustellen. B. schien nicht geneigt, der Dictatur, die er wirklich, wenn auch mit Mäßigung übte, zu entsagen. Da er aber den nachtheiligen Eindruck bemerkte, den sein Zaudern machte, berief er auf den 2. Jan. 1814 eine Generalversammlung, der er von seinem Verfahren Rechenschaft ablegte und seine Entlassung anbot. Diese aber ward nicht angenommen, sondern ihm seine Gewalt, in ihrem ganzen Umfange, bis zur Vereinigung von Venezuela mit Neugranada bestätigt. Die Schwierigkeiten und Gefahren, welche B. zu bekämpfen hatte, waren fast unglaublich; aber sein Muth und seine Beharrlichkeit waren noch größer. Genöthigt, der Übermacht der Spanier unter Morillo zu weichen, schiffte er sich nach Jamaica ein, wo er Verstärkung zu erhalten hoffte. Gegen das Ende des März 1816 kehrte er auch wirklich mit neuen Kräften zurück. Er erließ eine Proclamation an die Bewohner des Landes, in welcher er allgemeine Duldung und Vergebung des Vergangenen verhieß und die Aufhebung der Sklaverei verkündete. B. war mit seinem Beispiel vorangegangen, indem er seine Neger freigab und unter die Fahne der Unabhängigkeit stellte, für die sie fochten. So aber hatten es die Pflanzer von Venezuela nicht gemeint, die sich die Wohlthaten der Freiheit gefallen lassen wollten, aber nicht die Opfer, die sie foderte. Die Habsucht bestand auf der Sklaverei der Schwarzen, auch auf die Gefahr hin, sie mit der eigenen Freiheit zu bezahlen. So mußte B. der Übermacht der Spanier wieder weichen, kehrte indessen bald mit neuer Mannschaft zurück und schlug die Feinde in einem entscheidenden Treffen. Gegen das Ende desselben Jahres 1816 ward er zur obersten Befehlshaberstelle von Venezuela ernannt, nahm sein Hauptquartier zu Angostura und verfolgte eine siegreiche Laufbahn, von Paez unterstützt.

Den 15. Febr. 1819 eröffnete B. den Generalcongreß des Freistaats zu Angostura, legte ihm den Entwurf einer Verfassung vor und entsagte freiwillig der Gewalt, die man ihm übertragen hatte. Das Land war nicht in der Lage, auf seine kräftige Leitung zu verzichten, und er ließ sich bestimmen an seiner Stelle zu bleiben. Der Krieg gegen die Spanier ward mit der größten Anstrengung fortgesetzt, die einen glänzenden Erfolg hatte. Neugranada war von den Feinden befreit und verlangte mit Venezuela vereinigt zu werden. Der Generalcongreß sprach die Vereinigung dieser beiden Provinzen aus und gab dem Gesammtstaate den Namen Columbien, um das Andenken des großen Entdeckers der Neuen Welt zu ehren. Alles schien eine vortheilhafte Wendung für die Sache der Colonien zu nehmen, denen das Glück der Waffen günstig war, und die Spanien, das sich selbst gegen die Tyrannei seines Königs erhoben, nicht mehr zu fürchten hatten. Die Nachricht von der im Mutterlande erfolgten Revolution traf im Anfange des Jahres 1820 in Südamerika ein und erfüllte die Gemüther mit Freude und Zuversicht. Peru stand auf, um seine Unabhängigkeit zu erkämpfen, und B. eilte an der Spitze von 7000 Mann zu seiner Unterstützung. Die Siege von Junin und Ayacucho und die Übergabe der Festung Callao befreiten auch dieses schöne und reiche Land von seinen Unterdrückern. Unter diesen Umständen hielt B. seinen Beruf für erfüllt; er schrieb an den Präsidenten des Staats von Columbien, es sei jetzt an der Zeit, sein Versprechen zu erfüllen und sich von den öffentlichen Geschäften zurückzuziehen, da kein Feind mehr auf amerikanischem Boden stehe. Der Congreß hielt eine außerordentliche Sitzung, um diese Sache zu berathen, und beschloß einstimmig, die Entlassung nicht anzunehmen. Denselben Schritt that B. bei dem Congreß von Peru, der aber dieselbe Entscheidung gab. Da er indessen auf der Erfüllung seines Wunsches bestand, beschloß der Congreß die Fortdauer der Dictatur bis zum Anfange des Jahres 1826 und eine Dankadresse an die Armee,

deren heldenmüthige Mitwirkung die Erlösung des Landes von der Willkürherrschaft entschieden hatte. Zugleich ward der Beschluß gefaßt, dem edeln Befreier ein Denkmal zu errichten; B. lehnte diesen Beweis der Dankbarkeit ab. Am 15. Aug. 1825 erklärten die Provinzen von Oberperu ihre Unabhängigkeit und bildeten unter dem Namen Bolivia einen eigenen Staat.

Alles schien den jungen Freistaaten ein glückliches Gedeihen zu verkünden. Sie hatten keine äußern Feinde mehr zu bekämpfen. Columbien blühte im Frieden auf, sah seinen Handel belebt und die liberalen Institutionen sich befestigen; da erwachte der gefährlichste Feind, der die Freiheit bedroht, der innere Hader, die gehässige Leidenschaft, Neid, Eifersucht, Eigennutz und Eitelkeit, die keine Macht der Waffen niederschlägt. Columbien zerriß Zwietracht, die einen Bürgerkrieg entzündete. B. war unermüdlich, um den Frieden wiederherzustellen. Es gelang; aber der Grund des Übels lag zu tief, als daß es vorübergehende Maßregeln auf die Dauer hätte heilen können. Auch Peru fiel von seiner Verfassung ab, die ihm den gehofften Vortheil nicht gewährte. Als die Nachricht von diesem Ereigniß sich in Columbien verbreitete, ward sie von vielen Seiten mit Beifall aufgenommen. Im Schoose des Congresses hatte sich eine Partei gebildet, an deren Spitze Santander stand, und die B. zu stürzen suchte. Selbst das Volk kam von seiner Begeisterung zurück und zeigte Gleichgültigkeit oder gab seine Mislaune zu erkennen. In der Hauptstadt brach in der Nacht vom 25. auf den 26. Sept. eine Verschwörung aus, die den Befreier in seiner eigenen Wohnung bedrohte. Der Anschlag scheiterte, und B. trat entschlossen jeder Gefahr entgegen und bot alle Mittel auf, die verderblichen Anschläge seiner Feinde, die auch die Feinde des Vaterlandes waren, zu vereiteln. Aber im Kampfe sah er die Gefahren wachsen, die Feinde sich vermehren. Peru und Columbien, kaum von den äußern Feinden befreit, bekriegten sich selbstmörderisch. Der General Cordova, den B. zu seinen Freunden zählte, weil er selbst ihm Freundschaft erwiesen hatte, fiel von seinem Wohlthäter ab und pflanzte gegen ihn die Fahne der Empörung auf. In seiner Vaterstadt Caracas sogar kam es am 25. Nov. 1829 zum Aufstande, und in einer Volksversammlung ward beschlossen, daß sich Venezuela von ihm lossage und von Columbien trenne. Unterdessen versammelte sich der Nationalcongreß, im Januar 1830, zu Bogota. B. wiederholte das Gesuch um seine Entlassung, die ihm beständig war verweigert worden. Sein Entschluß war gefaßt, und der Congreß gab nach. B. kehrte in den Privatstand zurück, in welchen ihn die öffentliche Dankbarkeit begleitete. Kaum war er von dem Schauplatz abgetreten, als die Gefühle in den Gemüthern wieder freundlich erwachten, die sich so feindselig gegen ihn ausgesprochen hatten. Im Namen der columbischen Nation ward ihm der innigste Dank und die aufrichtigste Bewunderung feierlich dargebracht. Zugleich hat man ihn, eine jährliche Pension von 155,000 Fr. anzunehmen. Er starb den 17. Dec. 1830 auf seinem Landgute. Am Ziele seiner Laufbahn schien er müde und bei dem Rückblick auf sein Leben schmerzlich ergriffen. Er hatte es der Freiheit, dem Vaterlande geweiht und der Freiheit und dem Vaterlande Alles geopfert, und das große Opfer ward mit Undank aufgenommen. Seine letzten Worte waren Wünsche für die Freiheit und das Vaterland.

Man hatte B. im Verdachte, nach der Herrschaft gestrebt zu haben. Man kennt keinen Zug in seinem Leben, der diesen Verdacht begründet. Hätte ihn aber auch die Lust nach der höchsten Gewalt versucht, der große Naturen am leichtesten unterliegen, dann wären die Nationalversammlung, die Congresse, das Volk selbst, die in seine Entfernung nie willigen wollten, seine Mitschuldigen gewesen. Sein stetes Streben war die Befreiung seines Vaterlandes, aus der er sich die Aufgabe seines Lebens gemacht, und er hat sie gelöst, wie sie unter den gegebenen Verhältnissen zu lösen war. Wir sehen in ihm den Washington von Südamerika, wie Südamerika ihn haben konnte. In diesem war für ein Werk wie die Vereinigten Staaten kein Stoff zu finden. In den Boden Nordamerikas hatte England den Samen gelegt, aus dem die Freiheit sich entwickeln konnte. In Südamerika hatte Spanien nur das Unkraut gepflanzt, das als Frucht den Despotismus trägt, der in dem Sklavensinn ein williges Werkzeug findet. B. konnte seinem Vaterlande nicht werden, was Washington dem seinigen gewesen, und man darf vielleicht bedauern, daß er ihm nicht ein Napoleon geworden, der mit kräftiger Hand die streitenden Interessen und Leidenschaften in Schranken hielt. J. Weitzel.

Bolivia. Oft haben Weltstürmer und Eroberer es versucht, ihren Namen in ihren Eroberungen zu verewigen. Selten ist es gelungen, und nach dem Tode des Gewalthabers ging das nur durch Einzelmacht Gelungene wieder zu Grunde, trat das Alte in seine Rechte, strafte der Haß der Völker ihren Tyrannen mit freiwilliger Vergessenheit. Nur der Name des Wohlthäters wird in Segen bewahrt, und so trägt Alexandria noch den Namen Alexander's des Großen, der

den Reichthum und das Handelsleben von Tyrus und Sidon dorthin vereinigte; Konstantinopel hat für immer den Namen Byzanz mit dem des ersten Christenkaisers vertauscht, der es zum Sitze der Macht erhob, und solange Bolivia als ein unabhängiger Staat besteht, wird es den Namen seines Begründers in Ehren erhalten. Je freier ein Werk von den Rücksichten auf eigenen Vortheil ausgeführt ward, desto besser gedeiht es, und Bolivar hat in Bolivia bleibendere Spuren seines Wirkens hinterlassen als in Columbien, dessen Band schon gelöst ist. Der Staat Bolivia liegt zwischen 11° 55′ und 25° 54′ südl. Br. und 307° und 320° 54′ östl. Länge von Ferro. Man schätzt sein Areal auf 20,000 Quadratmeilen, seine Bevölkerung auf 1,800,000 Menschen. Es grenzt nördlich an Peru, westlich an dieses und an die Südsee, östlich an Brasilien, südlich an die Argentinische Republik und Chile, durch diese Lage in die meisten Beziehungen des südamerikanischen Staatensystems verflochten. Es ist ein Gebirgsland, von der höchsten und ausgedehntesten Strecke der Anden durchzogen, und die Bergländer haben immer bestimmend auf die Cultur gewirkt. Glaubt man doch auch hier, daß die erste Quelle der altperuanischen Cultur an den Ufern des Titicacasees von Chucuito entsprungen sei, der zur Hälfte zu Bolivia gehört. Das Land gehört zu den rauhern, und nur in den östlichen Thälern und Ebenen wird es üppig. Wichtig, doch in neuerer Zeit auch gesunken, ist der Ertrag seiner Bergwerke. Andere Ausfuhrartikel sind die Vicunnawolle, Gummi und Färbe- und Arzneistoffe; doch muß sich dieser Handel erst bilden. Bolivia ist das alte Oberperu, die Gebirgsprovinzen des ehemaligen Vicekönigreichs Rio de la Plata; einst also ein Theil des Reiches der Incas. Der Westen Bolivias gehörte zu dem ursprünglichen Reiche der Incas von Cuzco, die von da aus, zunächst unter Kapak Yupanki, das Reich von Peru eroberten, wie es die Spanier vorfanden. Und wie von hier aus jene Herrschaft begründet ward, so hielt sich auch hier die indianische Nationalität am längsten in einiger Kraft und machte abermals von hier aus 1780 den gefährlichsten Versuch einer Wiedererhebung. In Oberperu erhob sich damals der Kazike Kondockanki als Inda Tupec Amaru, mit ihm die ganze indianische Bevölkerung zum furchtbaren, fruchtlosen Aufstande. Die Zeit war dem Staatsbürgerthum günstiger als dem Volksthum. Sie konnte nicht fördern, was sie nicht verstand. Die civilisirten Bewohner des Landes waren glücklicher in ihren Bestrebungen, das Joch des Mutterlandes abzuschütteln. Frühzeitig, schon 1809, bildete sich zu La Paz eine Regierungsjunta. Aber im Anfang war der Erfolg nicht günstig, und 15 Jahre lang hielt sich der Vicekönig La Serna und später der General Olaneta gegen die Angriffe der Insurgenten und die Befreiungsversuche, die im Anfange, namentlich von Chile aus, gemacht wurden. Von Columbien aus kam die Hülfe. Schon 1823 machte Bolivar einen Versuch, die spanische Herrschaft auch in Peru zu stürzen, mußte aber das kaum besetzte Lima vor den andringenden Waffen des Vicekönigs bald wieder verlassen. Glücklicher waren er und General Sucre 1824, wo sie die Siege von Junin und Ayacucho erfochten, welche der spanischen Herrschaft ein Ende machten. Bolivar hatte auch für sich gewirkt, und der Congreß von Lima ernannte ihn zum Dictator. Daß die Provinzen von Oberperu sich 1825 von dem übrigen Lande trennten und einen unabhängigen Staat formirten, schwächte seinen Glanz nicht. Denn auch die neue Republik erklärte ihn zum lebenslänglichen Dictator und nahm sogar seinen Namen an. Er scheint mit besonderer Vorliebe auf diesen jungen Staat geblickt zu haben; aber die Grundlagen dieser persönlichen Macht suchte er fortwährend bei ihrem Ursprunge, in Columbien. Als er dort durch sein sichtliches Streben nach Alleinherrschaft und durch seine Versuche, allen von ihm geleiteten Staaten seinen code boliviano aufzudringen, unpopulär wurde, da blieb die Nachwirkung auch in Peru und Bolivia nicht aus; ja gerade hier, wo der Einfluß seiner persönlichen Nähe und seiner Verbindungen mangelte, brachen die Reactionen gegen ihn zuerst aus. Er hatte die Dictatur von Bolivia nur insoweit übernommen, als er sich dadurch berufen hielt, dem jungen Staate eine Verfassung zu geben, die den 25. Aug. 1826 von dem Congreß angenommen ward. Zum lebenslänglichen Präsidenten ward darauf General Sucre erwählt, der sich mit Hülfe von 2000 Mann columbischer Truppen zu halten suchte. Aber schon 1828 vereinigten sich diese Truppen selbst mit den Unzufriedenen im Lande. Die Verfassung ward abgeschafft, General Sucre gestürzt und General Santa-Cruz zum Präsidenten erwählt. Zwar nahm er den Antrag anfangs nicht an; allein als der usurpatorische Präsident Velasco abgesetzt, der General Blanco in der Neujahrsnacht 1829 bei einem Aufstande ermordet worden war, übernahm Santa-Cruz die Regierung. Er gab einen Codigo Santa-Cruz, beschwichtigte innere Unruhen, ordnete die Finanzen, stiftete einen Orden der Ehrenlegion, that Manches für die Landescultur, und Alles schien gut zu gehen. Da verdarb wieder der Eroberungsgeist sein Werk. Als wären diese einzelnen Staaten nicht schon zu groß, brennen alle diese südamerikanischen Staatshäupter, sobald sie sich nur irgendetwas fest fühlen,

darauf, ihr Gebiet noch zu erweitern, und auch Santa-Cruz speculirte auf Peru. Ein dortiger Streit um die Regierung, bei dem man ihn unklug genug zur Einmischung einlud, gab ihm Anlaß; bei Cuzco schlug er am 8. Aug. 1835 den General Gamarra, und im Frühjahr 1836 war er im Stande, an die Spitze einer Conföderation von Bolivia, Nordperu und Südperu zu treten, auf zehn Jahre zum Protector ernannt. Das aber machte Chile besorgt, und es kam zum Kriege, worin endlich die Chilesen und Gamarra den Santa-Cruz am 20. Jan. 1839 bei Yungay aufs Haupt schlugen. Gamarra ward Präsident von Peru. Wie Santa-Cruz Unglück hatte, ward er auch in Bolivia gestürzt; Velasco ward Präsident, schloß Frieden mit Chile, und Santa-Cruz verließ am 15. März 1839 das Land. Er hinterließ eine Partei, welche bald mächtig genug war, seine Verwaltung für tadelfrei erklären zu lassen, den Velasco gefangen nahm und die Rückkehr des Santa-Cruz betrieb. Diese erfolgte nicht schnell genug, und inzwischen gelang es dem General Ballivian, die Parteien für sich zu vereinigen. Dieser befestigte auch seine Gewalt, indem er in einem Kriege mit Peru, das die Provinz La Paz loszureißen strebte, die Peruaner am 18. Nov. 1841 bei Viacha schlug, wobei Gamarra selbst fiel. Ballivian rückte in Peru ein, aber Chile vermittelte zu Paseo den Frieden vom 7. Juni 1842, auf die Grundlage des status quo ante bellum. Santa-Cruz ließ aber noch immer keine Ruhe, versuchte mehrmals Aufstände in Peru zu Stande zu bringen und fiel endlich 1844 in Bolivia ein, ward aber gefangen und an Chile ausgeliefert, wo er längere Zeit mit Strenge überwacht ward. Indeß auch Ballivian fand sich 1848 bewogen, sich nach Valparaiso zurückzuziehen, worauf General Velasco Präsident ward. Gegen diesen intriguirte General Belzu, brachte erst mehre Provinzen auf seine Seite und schwang sich endlich ganz an seine Stelle, wo er sich bis zum 15. Aug. 1855 behauptet hat, an welchem Tage der General Cordova die Präsidentenwürde erlangte. Es war dies zunächst die Folge eines Krieges mit Peru. Bolivia hatte einen für die peruanische Regierung bestimmten Pferdetransport weggenommen, worauf Peru sich eines bolivischen Handelsfahrzeugs bemächtigte und einen hohen Grenzzoll auf bolivische Waaren legte. Als sich nun Bolivia durch Ausprägung geringhaltiger zur Ausfuhr nach Peru bestimmter Piaster rächte, besetzten die Peruaner den Seehafen Cobija (1854) und schnitten Bolivia dadurch von dem Stillen Meere ab. Die wesentliche Folge des sehr unblutigen Krieges war die erwähnte Umänderung. Es ist in Bolivia nicht von sonderlichen Fortschritten zu reden, welche wol ein anderes Element bedingen würden, als die dortige Bevölkerung bietet, von der überdies die zum Theil noch in völliger Wildheit umherschweifenden, theilweise aber auch getauften und für einen Anfang der Civilisation gewonnenen Indianer sieben Zehntheile bilden. Indeß geht von den Indianern nicht leicht ein Anstoß zu Staatsveränderungen aus. Daß es in Bolivia verhältnißmäßig wenig Mulatten gibt, dem mag es zum großen Theile seine vergleichsweise Ruhe verdanken. Denn wo Mulatten und alle ihre Schattirungen sich zahlreich neben den Weißen finden, da bekämpfen sich aufstrebender Ehrgeiz und verächtliches Zurückweisen, und aus diesem Conflicte entstehen dann immer neue Verwirrungen.

F. Bülau.

Bollandisten, s. Act, Acten.

Bonald (Ludwig Gabriel Ambrosius, Vicomte v.), 1760 zu Monna bei Milhaud geboren, stammt von einer alten angesehenen französischen Familie. In dem Kampfe der Parteien, welche die zwiespaltige Zeit getheilt, erwarb er sich als Schriftsteller einen großen Ruf, der von einer Seite so theilnehmend anerkannt als von der andern lebhaft bestritten ward. Was man indessen auch von seinen politischen Grundsätzen, Ansichten und Meinungen halten mag, sein Leben ist tadellos, der treue Ausdruck seines Glaubens; und wenn dieser sich auch widerlegen läßt, dann bleibt doch jenes vorwurfsfrei. Wie er sich im Beginnen seiner Laufbahn angekündigt, so hat er sich in ihr gezeigt, sich immer gleich in Wort und That. Im Jahre 1790 zum Präsidenten der Verwaltung seines Departements ernannt, fand er die Wendung, welche die Angelegenheiten seines Vaterlandes nahmen, so wenig im Einklange mit seinen Gesinnungen, daß er als entschiedener Gegner der Revolution auftrat. Er lebte als Emigrirter zu Heidelberg. Nach der Restauration ward er in dem königlichen Rathe des öffentlichen Unterrichts angestellt, trat 1815 als Deputirter seines Departements in die Kammer, in der er sich als Sprecher der rechten Seite auszeichnete, und erhielt sich auch in den folgenden gesetzgebenden Versammlungen an seiner Stelle. Im Jahre 1823 ward er zum Pair ernannt und legte 1830 freiwillig diese Würde nieder, weil er dem neuen Könige den Eid nicht leisten wollte. Nur den Namen eines Mitgliedes der Französischen Akademie, in welche er 1816 aufgenommen worden war, behielt er bei. Er starb 1840 zu Monna.

Die erste Schrift, durch welche B. die Aufmerksamkeit auf sich zog, erschien 1796 unter dem

Titel: „Die Theorie der politischen und religiösen Macht in der bürgerlichen Gesellschaft" („La théorie du pouvoir politique et religieux dans la société civile"). Dem Verfasser ist die politische Gewalt nichts anderes als eine genaue und vernünftige Anwendung der Gebote Gottes auf die bürgerliche Gesellschaft. Seinem Grundsatze muß selbst die Geschichte die nöthigen Beweise liefern, und er findet die Gesetzgebung aller Völker mangelhaft und oft barbarisch, ehe das Christenthum sie erleuchtete und beseelte. Fragt man, wie der Mensch den Willen Gottes kennen lerne, dann wird auf die Offenbarung hingewiesen. Ein Zweifler, der nicht den rechten Glauben hat, stößt freilich auf hundert Bedenklichkeiten. Auf welche Weise gelangen wir zur Offenbarung? Wird sie unmittelbar von Gott oder, auf dessen Eingebung, von Menschen mitgetheilt? Im Falle aber sie von diesen kommt, wie denn alle Offenbarung durch auserwählte Propheten, Gesalbte und Gottgesandte den Völkern zugekommen ist, wie wissen wir, daß sie Gottes Werk und nicht das des Menschen sei? Darf man prüfen, zweifeln und bestreiten? Das geht wol nicht, weil die Vernunft sonst über der Offenbarung stände und diese richtete, nach der doch Alles gerichtet werden muß. Und wenn mehrere Offenbarungen sich begegnen, sich bestreiten, da es doch kaum ein Volk, einen positiven Glauben ohne Offenbarung gibt, wer soll vermittelnd unter sie treten, zwischen ihnen entscheiden? Ohne Zweifel die Vernunft, wenn doch entschieden werden muß. Selbst B. meint, die politische Gewalt sei eine vernunftmäßige Anwendung der Gebote Gottes auf die bürgerliche Gesellschaft. Um aber zu wissen, ob diese Anwendung wirklich der Vernunft gemäß sei, wird man sich ohne Zweifel an die Vernunft wenden müssen. Die wahre, einzige Offenbarung ist uns das Christenthum, an dessen Heiligkeit wir glauben. Wie steht es aber mit den Staaten und Völkern, die einen andern Glauben haben? Sind wirklich die Gesetzgebungen und Regierungen immer und allenthalben weniger mangelhaft, seitdem das Christenthum besteht? Haben die Staaten, deren Bewohner sich zu ihm bekennen, wirklich der Barbarei entsagt? Finden wir den Geist des Christenthums in der Inquisition, in dem Benehmen Philipp's II. und Alba's, die göttliche Lehre des Evangeliums in dem teuflischen Benehmen der Spanier in Amerika, in der Bartholomäusnacht, in der Vertreibung der Mauren, in der Behandlung der Juden, in der Vertilgung der Albigenser und der Verfolgung der Hugenotten? B. sieht in der Revolution die Quelle alles Übels, die Ursache des Bösen, das über Frankreich gekommen, und findet in der Wiederherstellung der Bourbons, die er verkündet, das einzige Heilmittel gegen die Gebrechen und die Noth der Zeit, die Leiden der Gesellschaft, die Gesetzlosigkeit und den Atheismus. Wann aber hat die Freigeisterei und der Atheismus in Frankreich sich Bahn gebrochen? Gaben die Regentschaft und die Regierung Ludwig's XV. vielleicht das Beispiel der Sittlichkeit, der Achtung vor dem Gesetze und der Frömmigkeit? Sollen wir in der Hofwirthschaft der Pompadour und der Du Barri unsere Muster suchen? Ist das Verderben von den untern Ständen ausgegangen und hat die höhern durch Ansteckung verpestet? Sind es die Hütten, welche die Paläste vergiftet und zu Grunde gerichtet haben? Allerdings hat die Revolution großes Unheil über Frankreich und die Welt gebracht. Was aber hat die Revolution erzeugt? Ist sie eine Wirkung ohne Ursache, ein älternloses Kind, eine Frucht, die ohne Samen aufgegangen? Wir fragen nur, und B. und die Schriftsteller, die seines Glaubens sind, mögen antworten und uns belehren.

Seine Grundsätze und Meinungen hat B. in einem umfassenden Werke, das 1812 erschienen ist („Législation primitive considérée dans les derniers temps par les seules lumières de la raison") weiter ausgeführt. In demselben sucht er seine Ansicht zu begründen, daß alle Philosophie und menschliche Gesetzgebung eitles Werk, die wahre Philosophie in dem Christenthum und in der Gesetzgebung Gottes enthalten sei. Durch eine Kette von Beweisen sucht er darzuthun, daß ohne Sprache der Mensch weder Gedanken noch Willen, weder Vernunft noch Erkenntniß der Wahrheit haben könne; daß er ohne sie kein menschliches Wesen sei und es für ihn keine bürgerliche Gesellschaft geben würde. Das Alles mag ohne Gefahr und Nachtheil zugestanden werden, weil dem Menschen, wo er sich immer fand und findet, die Gabe der Sprache nicht entzogen war und er demnach zu den Vortheilen und Genüssen, deren Bedingung die Sprache ist, gelangen konnte. Was aber die Behauptung betrifft, daß der Mensch die Sprache nicht habe erfinden können, die ebenfalls eine Offenbarung sei, so müssen wir gestehen, daß es dem Verfasser nicht gelungen ist, uns, bei dem besten Willen, von der Wahrheit derselben zu überzeugen. Wie der Mensch die Sprache erfunden hat, möchte freilich so wenig nachzuweisen sein, als auf welche Weise er zur bürgerlichen Gesellschaft, zur Schrift, zu mancher Kunst gekommen ist. Die Sprache selbst ist das Mittel der Überlieferung, und ich wüßte nicht, wie sich die Art der Erfindung des Mittels

der Überlieferung überliefern ließe, besonders wenn die Sprache, wie der Verfasser meint, die Bedingung aller Vernunft, aller Erkenntniß, alles Willens, alles geselligen Lebens ist. Sprache haben wir allenthalben gefunden, wo Menschen waren, roh oder gebildet, reich oder arm, je nachdem die Menschen, die sie gesprochen, roh oder gebildet, reich oder arm an Kenntnissen oder Begriffen waren. Daß sie also ihre Sprache selbst gebildet, vervollkommnet, veredelt, bereichert haben, läßt sich geschichtlich nachweisen. Wie aber die Sprache erfunden worden? Da liegt die Schwierigkeit. Wird sie gehoben, wenn wir ein Wunder annehmen? Und das unmittelbare Einwirken der Gottheit auf menschliche Dinge ist doch ein Wunder. Wäre es vielleicht begreiflicher, wie Gott den Menschen die Sprache gelehrt, als wie er sie von selbst gelernt? Weil es uns schwer wird zu verstehen, wie der Mensch zur Sprache gekommen ist, verstehen wir vielleicht besser, wie sie ihm eine Offenbarung mitgetheilt? Heißt das nicht das Unerklärte durch Unerklärliches erklären wollen? Die Alten, die auch nicht wußten, wie so viele nützliche Erfindungen das Eigenthum der Menschen geworden waren, machten es sich noch bequemer und schrieben sie alle der Mittheilung ihrer zahlreichen Gottheiten zu, selbst das Pflügen und Säen, das Spinnen und Weben. Wir sind aber doch keine Heiden. B. macht selbst die Kunst zu schreiben zu einem Gegenstande der göttlichen Offenbarung. Was man sich auf eine natürliche Weise nicht zu erklären weiß, das läßt man auf eine übernatürliche geschehen, und so ist man aus aller Verlegenheit. Das aber heißt den Knoten zerhauen, nicht auflösen. Ganz im Einklange mit den Grundsätzen seiner Lehre stellt B. die Behauptung auf, man habe nie Civilisation, d. h. Vernunft in den Gesetzen und Kraft in den Gesetzgebungen gefunden, als bei den Juden und Christen, und diese gesellschaftlichen Vereine seien die einzigen, die keine falschen, abgeschmackten und barbarischen Gesetze gehabt. „Es ist", versichert er, „Thatsache, welche die Geschichte aller Zeiten bezeugt, daß in der Alten Welt sowol als in der Neuen sich Gottesvergessenheit und Unterdrückung des Menschen allenthalben findet, wo nicht die Kenntniß, die Anbetung und der Dienst des Gottmenschen angetroffen wird." Die Hauptzüge seiner Lehre führt er selbst auf folgende Sätze zurück: 1) Die Religion ist die Grundlage aller Gesellschaft, weil nur in ihr der Grund aller Gewalt und aller Pflicht gefunden werden kann. 2) Die Religion ist demnach die Grundverfassung eines jeden gesellschaftlichen Zustandes. 3) Die bürgerliche Gesellschaft besteht demnach aus Religion und Staat, wie der vernünftige Mensch aus Intelligenz und Organen besteht. 4) Die civilisirte Gesellschaft ist nichts anderes als die Religion, welche die öffentliche Gesellschaft zur Vervollkommnung und zum Glücke des menschlichen Geschlechts leitet. 5) Diejenige Gesellschaft ist demnach die vollkommenste, wo sich in der Verfassung am meisten Religion und in der Verwaltung am meisten Moral findet. 6) Die Religion muß den Staat constituiren und es ist gegen die Natur der Dinge, daß der Staat die Religion constituire. 7) Der Staat muß der Religion gehorchen; aber die Diener der Religion sind dem Staate in Allem Gehorsam schuldig, was er im Einklange mit den Gesetzen der Religion verfügt, und die Religion selbst bestehlt nichts, als was mit den bestehenden Gesetzen des Staats übereinstimmt. Wir schließen den Auszug, der die meisten Leser nicht sehr ansprechen dürfte. Wollte man einen Staat nach den Foderungen B.'s ins Leben führen, dann dürfte ein altägyptisches, aber christliches Königthum mit der Priesterkaste seinem Ideale vielleicht am ersten entsprechen.

In seinen vermischten Schriften literarischen und politischen Inhalts („Mélanges littéraires et politiques") führt er seine bekannten Ansichten weiter aus und sucht sie fester zu begründen. Im Jahre 1818 gab er seine philosophischen Untersuchungen über die ersten Gegenstände der moralischen Kenntnisse („Recherches philosophiques sur les premiers objets des connaissances morales") heraus. In diesem Werke unterwirft er alle philosophischen Systeme einer strengen Prüfung und zeigt ihre Unhaltbarkeit, wo sie seinen Foderungen nicht entsprechen. Im Alterthume nimmt Sokrates die erste Stelle ein, der, wie der Verfasser meint, vor allen einen einzigen Gott, den Schöpfer, Erhalter und Vergelter, und die Unsterblichkeit der Seele erkannte. Der griechische Weise, äußert B., könne zu dieser Kenntniß durch die Bücher der Juden gekommen sein, die zu jener Zeit im Orient schon verbreitet gewesen. Kant verwirft, nach ihm, als unzureichend und irrig, was 3000 Jahre hindurch gelehrt worden ist. Die kritische Philosophie dieses neuen Reformators, mit Gepränge verkündet, mit Fanatismus aufgenommen, mit Wuth bestritten, hat kein anderes Resultat gehabt als Spaltung, Erbitterung und einen allgemeinen Ekel an allen Doctrinen. — So meint B. J. Weitzel.

Bordell, s. Sittenpolizei.

Börse, Börsengeschäfte, Börsenmakler, Börsenspeculation, Börsenspiel. An Handelsplätzen pflegten von jeher die Kaufleute regelmäßige Zusammenkünfte zu halten, um unter-

einander ihre Geschäfte zu machen. Die Zusammenkünfte unterscheiden sich von einem gewöhnlichen Markte dadurch, daß nicht die zu verkaufenden Waaren selbst, sondern nur Muster davon mitgebracht werden. Die Einrichtung ist so alt wie der Handel, sobald sich derselbe an Mittelpunkten sammelte und Ausdehnung gewann; sie bestand im Alterthume wie im Mittelalter und in der neuern Zeit; ihre Betriebsregeln und Polizei, wie ihre größere Bedeutung verdankt sie, gleich den Banken, den Handelsstädten, hauptsächlich in den Niederlanden und im Bunde der Hansa; sie wurde mit dem Namen Collegium, Loge, Convent u. a. bezeichnet; der Name Börse soll zuerst zu Brügge in Flandern gebraucht worden sein.

An der Börse befinden sich die Mittelspersonen zwischen den Käufern und Verkäufern, die Makler, welche von beiden Seiten die Aufträge erhalten und durch gegenseitige Mittheilung ausführen. Die Makler haben ihre bestimmten Plätze oder kleinen Buden, ebenso hat jedes Handelshaus eine feste Stelle, wo ein Vertreter der Firma zu finden ist. Nach den Abschlüssen werden die Tagespreise der Waaren bekannt gemacht. Wenn eine Waare noch nicht am Orte liegt, aber Muster vorhanden sind, so kann sie schon vor ihrem Eintreffen verkauft werden, und dies ist der Ursprung der Zeitkäufe, welche dem Verkäufer den Absatz, dem Käufer die Deckung seines Bedarfs unabhängig von dem augenblicklichen Vorhandensein der Waare gestatten.

An der Börse findet der Kaufmann ferner Gelegenheit, den weitern Transport der Waaren zu bedingen, indem er dort die See- und Landfrachten erfährt; endlich kann er daselbst fremde Geldsorten und Wechsel kaufen und verkaufen, also Zahlungsmittel für seine Verbindlichkeiten, Geld für seine Foderungen an fernen Orten erhalten, oder beide, Foderungen und Verbindlichkeiten, durch unmittelbaren Tausch seiner Wechsel gegen andere ausgleichen.

Waaren, Wechsel und Frachten sind die eigentlichen Gegenstände der Börsengeschäfte bis auf die neuere Zeit, und es gibt heute noch Börsen, welche keinen andern Eingang gestatten, wie z. B. in Bremen. Dagegen gibt es auch Börsen, die sich für den Wechselhandel behaupten, obgleich der Waarenhandel dort sehr zusammengeschrumpft ist, wie z. B. Frankfurt a. M. und Augsburg.

Die Staatsanleihen, die Eisenbahnbauten und die Ausdehnung von industriellen und Handelsunternehmungen durch die Association haben den Börsen ein neues Element an leicht übertragbaren Schuldurkunden zugeführt welches gegenwärtig in ihrem Verkehre eine überwiegende Rolle spielt. In dem allgemeinen Überblicke des Artikels über das Bankwesen findet der Leser den Gang dieser Entwickelung, welche die Börsen von ihrer frühern Stellung inmitten des Waaren- und Geldmarkts zu Centralpunkten des Capitalmarkts erhoben hat.

Die Schuldscheine der Regierungen, die Actienobligationen, Prioritäten der Eisenbahn- und anderer Gesellschaften bilden die Gegenstände des Handels an der Fonds- und Effectenbörse, und ihnen schließt sich in der Regel der Geld- und Wechselhandel näher an, indem er sich von der Waarenbörse ablöst. Die Umsätze in jenen Schuldpapieren bezwecken, Geld als Capitale anzulegen, oder aus der bisherigen Anlage frei zu machen, mit oder ohne die Absicht, durch Änderung in der Anlage noch an dem Unterschiede der Preise zu gewinnen, d. h. mit oder ohne Speculation. Die Vermittler dieser Geschäfte heißen, zum Unterschied von den Waarenmaklern (courtiers de commerce, brokers), Effecten- oder Fondsmakler (agents de change, eigentlich Wechselmakler, stock brokers), und die Tagespreise werden durch die Curszettel bekannt gemacht, welche diejenigen Effecten enthalten, deren Aufnahme durch ihr Vorkommen im Handel veranlaßt, durch Verabredung der Makler zugelassen, und durch die Polizei gestattet oder geduldet wird. Bei dem Umfange, den der Handel in Waaren, Wechseln und Effecten gewonnen hat, theilen sich die Makler in seine verschiedenen Zweige; gewöhnlich werden die Waaren- und die Papiergeschäfte auch in besondern Räumen oder Stunden betrieben. In London ist die Royal exchange für die Waaren, die Stock exchange für die Effecten; in Paris schließt die Geschäftszeit für letztere um 3 Uhr, für erstere um 5 Uhr; in Berlin hat die Waaren-(Getreide-)Börse ihr besonderes Local.

Früher richtete sich die Versammlungszeit nach der Post, die nicht jeden Tag ankam und abging, und es sind heute noch Spuren aus jener Zeit vorhanden; in Berlin z. B. wird nur an drei Tagen in der Woche (Dienstag, Donnerstag und Sonnabend) mit Wechseln gehandelt, und diese heißen Posttage. Die Effectenbörse hat keine solche Erinnerungen, denn ihre Ausbildung fällt in die Periode der Eisenbahnen, mit deren Papieren gehandelt wird, und welche die Posttage in der Woche zu Poststunden am Tage vervielfältigt haben. Nur an Sonn- und Feiertagen ist gegenwärtig der Börsentempel geschlossen; ja, wo nicht Sitte oder Polizei entgegentreten, öffnet sich dann den Besuchern ein anderes Local, das wol auch am Abend Diejenigen aufnimmt, die während der Börsenzeit ihren Geschäftstrieb nicht ordentlich befriedigen konnten.

Schon am Morgen machen die Makler und ihre Gehilfen die Runde bei den Bank- und Handelshäusern, um Aufträge zu sammeln. Die Börse wird um die Mittagsstunden eröffnet, und füllt sich mit den Vertretern der Firmen, mit Privatleuten, welche einen bestimmten Zweck haben, mit Beobachtern, welche ihre Entschließungen von der Bewegung der Preise abhängig machen, und sich bemühen, das, was sie wollen, nicht vor der Zeit merken zu lassen. Es wogt und summt und drängt das Gewühl, Angebot und Nachfrage lassen sich schreiend vernehmen, der Telegraph bringt unmittelbar an der Börse Aufträge von außen und Berichte von dem Gange an den übrigen europäischen Börsen. Denn da sie alle zu gleicher Zeit, zwischen 12 und 3 Uhr, in Thätigkeit sind, so verbindet der Draht sie alle wie zu einer einzigen großen Versammlung. London und Paris, Berlin, Hamburg, Wien, Frankfurt, Leipzig sprechen miteinander; die Stimmung hier wirkt auf die Stimmung dort, ein Weichen der Consols in London um $\frac{1}{4}$ Proc. drückt in Paris die Rente um 50 Cent., die Nachricht macht in Berlin die „lebhafte" Stimmung „matt", bessere Notirungen aus Wien heben sie wieder; Effecten, die eben in Paris gekauft worden sind, werden eine Stunde später in Berlin verkauft; am Abend kennt jeder Abonnent auf die telegraphischen Berichte den Gang der Geschäfte und den Preis der Effecten aller europäischen Börsenplätze an dem nämlichen Mittage — bald vielleicht auch am andern Morgen von den amerikanischen. Unmittelbar nach dem Schlusse der Börse arbeitet wieder der Telegraph, schreiben die Bankhäuser und die Zeitungen ihre Berichte, die mit den nächsten Bahnzügen nach allen Richtungen hinausgehen.

Eine Vorbedingung für relative Ordnung und Regelmäßigkeit in diesem erregten, verwirrenden Treiben ist eine zweckmäßig eingerichtete Räumlichkeit, ein passendes Börsengebäude. Der Verkehr zwischen den Maklern und dem Publicum soll möglichst erleichtert, die allgemeinen geschäftlichen Vorgänge sollen für Auge und Ohr eines Jeden erkennbar, insbesondere die aus den Abschlüssen sich ergebenden Preise laut verkündet, oder an einer überall wahrnehmbaren Stelle aufgezeichnet werden. Wo diese Erfordernisse fehlen, wo in einem winkeligen Saale an der einen Ecke zu ganz andern Preisen gehandelt wird als an der gegenüberliegenden, wo Stickluft, Hitze und Gedränge stören, da leidet das Geschäft, und es wird den Maklern unmöglich, richtige Resultate für ihre Notirungen festzustellen. Bei den ungeheuern Summen der in Staatspapieren und Effecten dargestellten Theile des Capitalvermögens, deren Tagespreis an der Börse ermittelt wird, ist die Zuverlässigkeit dieser Mittheilungen von großer Wichtigkeit. In der Regel wird für jedes Effect, welches am Markte vorkam, ein höchster, ein mittlerer und ein niederster Preis (Curs) notirt, wenn Schwankungen Anlaß dazu geben; wol auch, wo dies zugelassen wird, außer dem Preise für sofort (Contant, per Kasse, gegen baar) vollzogene Käufe, der Preis für Zeit- oder Lieferungsgeschäfte. Die Preise werden, je nachdem sie von dem Angebote oder von der Nachfrage herrühren, in die „Brief-" oder in die „Geld"spalte des Curszettels eingetragen. Der „Briefcurs" bedeutet, daß zu dem angegebenen Preise Verkäufer, der „Geldcurs", daß Käufer da waren; die Bemerkung, „es blieb Brief übrig", bedeutet, daß schließlich nur Verkäufer, aber keine Käufer, „es blieb Geld übrig", daß schließlich nur Kauflustige aber keine Abgeber vorhanden waren. Daß in dem Effect wirkliche Umsätze stattgefunden haben, darf nur dann angenommen werden, wenn in beiden Spalten, „Brief" und „Geld", die Preise angegeben sind, oder wenn es besonders bemerkt wird. Aber auch dann kann man nicht schließen, daß nur zu diesen und zu keinen andern Preisen Abschlüsse erfolgt seien, denn häufig finden solche durch Verabredungen statt, die nicht zur Kenntniß des Aufzeichnenden gelangen; ferner gelten die notirten Curse nur von größern Posten, z. B. von 5000 Thlrn. und darüber. Kleinere Abschlüsse werden nicht notirt und erfolgen gewöhnlich unter lästigern Bedingungen für den Begehr. Wenn daher den officiellen Notirungen der vereideten Makler bei dem Getriebe, aus welchem die Ergebnisse gezogen werden müssen, nur eine relative Richtigkeit beigemessen werden kann, so ist den vielen Privatcurszetteln der Bankhäuser und Zeitungen in der Regel noch weit weniger zu trauen; theils weil ihre Agenten nicht in der Lage sind, sich so gut und vollständig zu unterrichten wie die Makler durch die Vergleichung ihrer Aufzeichnungen, theils weil sie die Notirungen nach der Gunst oder Ungunst einrichten, mit der sie die einzelnen Effecten ansehen oder zu behandeln veranlaßt werden.

Die gewöhnlichen Geschäfte an der Fonds- und Effectenbörse sind nach den Formen und Bedingungen, unter denen sie abgeschlossen werden, folgende:

1) Käufe gegen baar, Tageskauf, marché au comptant. Der Makler (Sensal) bringt Käufer und Verkäufer zusammen, und das Geschäft wird womöglich am nämlichen Tage durch Ablieferung der Stücke und Bezahlung des Preises erledigt. Hierbei handelt es sich in der Regel

um wirkliche Capitanlage auf der einen, um Veränderung der Capitalanlage auf der andern Seite. Gegenstand dieser Geschäfte sind meist Staatspapiere und Effecten, welche einen festen Zins oder eine sichere Rente versprechen, wie die Actien guter Eisenbahnen, solider Banken und solcher productiven Unternehmungen, deren bisherige Resultate, deren Verwaltung und Betrieb Vertrauen erwecken. Die Speculation ist dabei nicht ausgeschlossen, denn man kann ein Papier verkaufen, weil der Erlös gegen den frühern Kaufpreis einen Gewinn bringt, und man kann dafür ein anderes Papier anschaffen, weil man hofft, daß es später im Preise steigen werde (Arbitrage). Aber diese Art der Speculation hat einen soliden Boden, weil sie sich innerhalb der eigenen Mittel und an sichere Effecten hält.

2) Zeit- oder Lieferungskäufe, marché à terme, welche heute abgeschlossen, aber erst an einem spätern Tage, Mitte oder Ende des laufenden, des nächsten oder eines spätern Monats durch Lieferung und Bezahlung der Stücke zum Vollzuge kommen. Auch diese Geschäfte können wirkliche Anlagen zum Zwecke haben. Der Käufer findet es passend, sich heute schon zu dem Tagespreise die Erwerbung von Stücken zu sichern, die er später erst bezahlen, oder die er auf Zeit billiger kaufen kann als gegen baar; der Verkäufer braucht das Geld ebenfalls erst später, findet es aber in seinem Interesse, sich dasselbe zu dem heutigen Preise zu sichern. Indessen tritt bei den Zeitgeschäften die Speculation mehr in den Vordergrund und ist, je nach der Form des Geschäfts, als ausschließliches Motiv zu erkennen.

Die Zeitgeschäfte sind nämlich:

a) feste, ventes fermes, bei denen der Verkäufer sich verbindlich macht, an dem bestimmten Tage die Stücke fest (fix) zu liefern; der Käufer behält sich häufig das Recht vor, die Ablieferung auch an jedem frühern Tage zu verlangen.

b) Bedingte, Prämien-Geschäfte, ventes à prime, von deren Vollzug der Theil, welcher die Prämie bezahlt, zurücktreten kann. Stellt der Käufer die Bedingung, so zahlt er die Prämie, wenn er die Papiere nicht beziehen will; sie heißt dann Vorprämie, oder, wenn sie nicht zum voraus, sondern erst bei der Verzichterklärung entrichtet wird, Dont-Prämie. A. kauft z. B. auf Ende des Monats (fin prochain) 3proc. Rente zum Curse von 70 dont un (d.h. wovon 1 als Prämie zu bezahlen ist, wenn A. von dem Kaufe zurücktritt). Hat der Verkäufer sich das Recht bedungen, die Lieferung gegen Zahlung einer Prämie zu unterlassen, so heißt diese — Rückprämie.

Bei den Zeitgeschäften kommen vielerlei Combinationen vor, deren Betrachtung hier zu weit führen würde; wir erwähnen daher nur noch das Stellgeschäft, wobei der Käufer die Wahl hat, entweder die Effecten zu dem bedungenen Curse zu beziehen, oder (die nämlichen oder andere Papiere) zu einem festgesetzten niedrigern Curse zu liefern; endlich das Noch-Geschäft, welches dem Käufer freistellt, zu dem bedungenen Preise die vereinbarte Anzahl von Stücken noch einmal (das Doppelte), oder außer derselben noch x weitere zu verlangen.

Am Tage der Liquidation, gewöhnlich dem letzten Tage des Monats (für manche Papiere auch noch am 15.), erfolgen die Abrechnungen über die Zeitkäufe. Der Tagespreis eines jeden Effects wird als Liquidations- oder Compensationscurs von den Maklern festgestellt, und der Unterschied zwischen diesem und dem bedungenen Kaufpreise zeigt, was bei dem Zeitgeschäfte der Eine gewinnt, der Andere verliert. Da die auf Zeit gekauften Papiere von A. an B., von B. an C. u. s. w. inzwischen weiter begeben worden sein können, so besteht ein Verfahren, Scontriren genannt, mittels dessen die Betheiligten untereinander abrechnen, die Lieferung aber von dem ersten Verkäufer an den letzten Käufer erfolgt — wenn sie überhaupt erfolgt.

Bei dem festen Zeitkauf kann der Betheiligte, welcher bei dem Vollzuge verlieren würde, diesen verschieben (prolongiren), wenn der andere einwilligt, oder wenn ihm ein dritter die Mittel dazu liefert. Der Käufer würde verlieren, wenn der Liquidationscurs niedriger steht als der bedungene, der Verkäufer, wenn der Liquidationscurs höher steht. Wenn der Käufer glaubt, daß die Curse steigen werden, so borgt er das Geld für die Stücke auf einen Monat, um noch so lange über die Stücke verfügen, sie eventuell höher verkaufen zu können. Wenn der Verkäufer hofft, daß die Curse sinken werden, so borgt er die abzuliefernden Stücke auf vier Wochen, um sie inzwischen billiger wieder anzukaufen. Diese Borggeschäfte, zum Zwecke des Abwartens günstigerer Curse, heißen Reportgeschäfte, und da die Vergütung für die geborgten Summen oder Effecten weit höher als der gesetzliche Zinsfuß zu sein pflegt, so können sie nicht in der Form von Darleihevertrügen, sondern sie müssen in der Form von Kauf- oder Handelsgeschäften gemacht werden. Der A., Reporteur, kauft dem B., Reportirten, Effecten ab zum Curse von 69 und verkauft sie ihm gleichzeitig wieder, lieferbar nach Monatsfrist, zum Curse von 70.

B. zahlt also 1 von 69 Report für einen Monat, gleich $17^{9}/_{23}$ Proc. jährlich. Im andern Falle, wenn B. als Verkäufer Stücke braucht, verkauft sie ihm A. zu 70, kauft sie ihm aber gleichzeitig wieder ab, lieferbar nach Monatsfrist, zum Curse von 69. B. zahlt 1 von 70 Deport.

Der Prämienkäufer kann nicht mehr verlieren als den Betrag der Prämie, denn im andern Falle wird er auf den Bezug oder die Lieferung der Papiere verzichten. Er hat also am Liquidationstermine zu erklären, ob er auf die Prämie verzichten (abandonner la prime), oder sie zurücknehmen, respective behalten (lever la prime), also die Papiere beziehen oder liefern will.

Man sieht schon an den Bedingungen und Formen der Zeitgeschäfte, daß es dabei nicht immer auf einen wirklichen Kauf und Verkauf, sondern häufig nur darauf abgesehen ist, aus dem Unterschiede zwischen dem Tagescurse (Kaufpreise) und dem Curse an einem bestimmten spätern Tage (Liquidationscurse) Gewinn zu ziehen. Mit der Zahlung dieses Unterschiedes (der Differenz) von dem Verlierenden an den Gewinnenden schließen daher auch die meisten Zeitgeschäfte. Damit hört aber auch die Speculation auf, und es beginnt das Börsenspiel der Agiotage (siehe diesen Artikel).

Dasselbe kennzeichnet sich als Wette auf das Steigen und Fallen der Curse. Die Spieler haben weder die Absicht noch die Mittel, ihre Scheingeschäfte wirklich auszuführen; keine Summe ist ihnen zu hoch, sie treiben ihr Wesen, solange sie noch im Falle des Verlustes die Differenzen bezahlen können. Zum Gegenstande der Wetten eignen sich daher am besten solche Effecten, deren Preise den häufigsten und stärksten Schwankungen unterliegen; mithin bei normalen Zuständen nicht jene, die sich durch eine sichere Rente als Capitalanlage empfehlen, sondern solche, die noch gar nicht existiren, aber doch schon in Form von Promessen auf „Lieferung nach Erscheinen" gehandelt werden, oder solche, die neuen Unternehmungen angehören, auf welche wenig, etwa 10 Proc., einbezahlt sind, Unternehmungen, die noch keine Früchte getragen haben, oder deren Dividenden von der Gunst des Zufalls wesentlich mit bestimmt werden, auf deren Curse daher Furcht und Hoffnung großen Einfluß üben. Der Speculant geht nicht über seine Kräfte hinaus: er sucht billig einzukaufen und mit Vortheil zu verkaufen, er wirkt dadurch mäßigend auf eine zu rasche oder unmotivirte Bewegung der Preise. Der Spieler (jobber) dagegen kauft ohne Geld, verkauft ohne die Waare zu haben, kein Mittel ist ihm zu schlecht, um seine Wette zu gewinnen. Die Speculation wie das Spiel richten sich nach der Meinung von der auf- oder absteigenden Bewegung der Curse, theilen sich also in eine Hausse- und in eine Baissepartei. Der Haussier kauft, der Baissier verkauft; aber die Speculation unterscheidet sich von dem Spiele nicht durch die Beschränkung des Umfangs ihrer Operationen nach ihren Mitteln und die Auswahl besserer Effecten, sondern auch dadurch, daß sie nicht, wie das Spiel, verwerfliche, ja verbrecherische Mittel anwendet, um ihre Zwecke zu erreichen. Der Speculant erwartet seinen Gewinn von der naturgemäßen Bewegung der Curse, der Spieler sucht durch Machination der Bewegung diejenige Richtung zu geben, welche den Gewinn seiner Wette herbeiführt. Der Spieler z. B., der in die Baisse oder Contremine gegen die Actien einer Creditanstalt gegangen ist, sucht zunächst solche Actien, die er nicht besitzt, auf Zeit, etwa auf den letzten Tag des Monats, möglichst hoch zu verkaufen. Er verbreitet die günstigsten Nachrichten über die Anstalt; sie habe aus ihren Operationen enorme Gewinne erzielt, werde eine außerordentlich hohe Dividende geben, die Actien würden in kurzem um viele Procente steigen. Hat der Spieler einen Posten (eine größere Summe) der Actien auf Lieferung Ende des Monats fix[1]) verkauft, so sucht er die Curse zu drücken, um sich bis zum Lieferungstermin die Actien zu einem geringern als seinem Verkaufspreise anschaffen (sich decken) zu können. Nun ist die Creditanstalt plötzlich am Rande des Verderbens; sie hat schwere Verluste erlitten, ihre Activen bestehen aus entwertheten Effecten, ihre Operationen sind fehlgeschlagen, sie wird nächstens mehrere Einzahlungen rasch hintereinander ausschreiben, von Dividende kann keine Rede sein, u. s. w. Solche falsche Nachrichten, heute die guten, morgen die schlimmen, werden durch die Zeitungen verbreitet, feile Federn werden dafür gebungen, und, wenn sie einmal angelernt sind, gehen ihre Führer selbst unter die Spieler und bedrohen diejenigen, die sich nicht mit ihnen abfinden.

Wenn auch diesem Treiben ein sehr großer Einfluß auf die Preise der Effecten nicht zuzuschreiben ist, die im Großen und Ganzen durch ihren innern Werth und die übrigen natürlichen Elemente des Preises, durch Angebot und Nachfrage, bestimmt werden; so wird dadurch doch viel Unheil angerichtet, an Achtung und Vermögen der Verleumdeten wie der Bethörten. Das

1) Von diesem Ausdrucke kommt die Benennung „Firer", womit die Spieler à la baisse bezeichnet werden.

Schlimmste aber ist die verderbliche Wirkung der Machinationen des Börsenspiels auf das Gefühl für Recht und Sitte bei einer sehr großen Anzahl von Menschen. Kein verständiger Familienvater wird sich zu gewagten Börsenspeculationen, geschweige denn zum schwindelhaften Spiel verleiten lassen; kein ehrenhafter Geschäftsmann wird zu Unternehmungen mitwirken, welche nicht sowol für productive Anlagen Capital, als für das Börsenspiel leichte Actienwaare zu liefern bezwecken: aber man weiß, wie leicht der Schwache der Versuchung unterliegt, und wie leicht das Beispiel der Sittenverderbniß ansteckt.

An Bemühungen, dem Börsenspiel ein Ende zu machen, hat es nicht gefehlt, und wenn die angewendeten Mittel nicht zum Ziele geführt haben, so liegt der Grund wol hauptsächlich darin, daß die Grenze zwischen der erlaubten, ja nützlichen Speculation und dem verderblichen Spiel schwer zu erkennen und leicht zu umgehen ist. Die gewissenlose Geldgier hat zu allen Zeiten ihre Wege gefunden, am meisten in denen, wo edlere Ziele menschlichen Strebens abhanden gekommen waren. So klagt schon Horaz:

> O cives, cives, quaerenda pecunia primum est:
> . . . . . haec recinunt juvenes dictata senesque.[2])

und ebenso Juvenal:

> Inde fere scelerum causae, nec plura venena
> Miscuit, aut ferro grassatur saepius ullum
> Humanae mentis vitium, quam saeva cupido
> Indomiti census. Nam dives qui fieri vult,
> Et cito vult fieri: sed quae reverentia legum,
> Quis metus, aut pudor est unquam properantis avari?[3])

Justiz und Polizei gehen dem Börsenspiel zu Leibe, indem sie vorbeugen, erschweren, bestrafen. Die Gesetzgebung wendet sich gegen die Geschäfte auf Zeit oder Lieferung, und gestattet kein Klagerecht auf Erfüllung der aus solchen Geschäften übernommenen Verbindlichkeiten. So in Preußen. Die französische Strafgesetzgebung unterscheidet wirkliche Zeitgeschäfte (marchés à terme réels et sérieux) von solchen, die nur Wetten auf das Steigen und Fallen der Curse bezwecken und in Zahlung von Differenzen auslaufen; letztere, die Börsenspiele, civilrechtlich null und nichtig, werden als Vergehen (délits) mit Strafe bedroht, und das Vergehen wird insbesondere dann als vorhanden angesehen, wenn der Verkäufer nicht beweisen kann, daß er zur Zeit des Vertragsschlusses oder am Lieferungstermin im Besitz der verkauften Effecten gewesen sei (Art. 421, 422 des Code pénal). Der Cassationshof hat am 9. Mai 1857 ein Erkenntniß des Gerichtshofs in Toulouse in diesem Sinne bestätigt und damit zugleich ausgesprochen, daß der Beweis für den Besitz der Effecten weder dadurch geführt sei, daß der Makler dieselben in Verwahrung gehabt, noch dadurch, daß der Käufer sie reportiren ließ; denn der Makler ist durch seine Amtspflicht gehalten, die zu liefernden Effecten in Verwahrung zu haben, daraus folgt aber nicht, daß sie dem Verkäufer gehören; das Reportiren beweist dagegen in sehr vielen Fällen, daß der reportirte Käufer seine Verbindlichkeiten nicht erfüllen konnte. Dieses Erkenntniß machte Aufsehen, und von den Besuchern der pariser Börse würden nicht viele frei ausgehen, wenn jeder ähnliche Fall zur Anzeige und Bestrafung gelangte.

In Bezug auf die Makler haben die Handelsgesetze und Verordnungen der meisten Staaten eine Reihe von Bestimmungen, welche das Börsenspiel unmöglich machen würden, wenn sie streng eingehalten werden könnten. Die Makler werden beeidigt, sie allein dürfen Börsengeschäfte vermitteln, müssen darüber ein vollständiges Buch führen, verleihen den Abschlüssen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden; sie dürfen keine Geschäfte für eigene Rechnung machen und keine Geschäfte vermitteln, welche unter den Begriff des Börsenspiels fallen; Zuwiderhandlungen sind mit schweren Strafen bedroht; ein Makler, der seine Zahlungen einstellt, wird ohne weiteres als zahlungsflüchtig angesehen. Außerdem sind noch mancherlei persönliche und materielle Garantien vorgesehen. In Frankreich z. B. werden die Makler von der Regierung angestellt, doch haben sie seit 1816 das Recht, ihre Nachfolger vorzuschlagen, d. h. ihre Stellen zu verkaufen. In Paris ist ihre Zahl auf 60 beschränkt, und jeder hat eine Caution von 125,000 Fr. zu stellen. Allen diesen Vorschriften ungeachtet gilt in Paris und vielleicht noch an andern Plätzen als ausgemacht, daß die Makler den größern Theil ihres Einkommens aus unerlaubten Geschäften beziehen, und es ist Thatsache, daß Makler, welche Geschäfte für sich nicht machen, sondern nur für andere vermitteln dürfen, bedeutende Capitale umtreiben und zahlreiche Associés haben, deren

2) Epist. I, 53.
3) Sat. 14, 172.

Gesellschaftsverträge zwar von den Handelsgerichten nicht anerkannt, aber bei der Syndikatskammer ihrer Corporation niedergelegt werden, welche auch die innern Streitigkeiten schlichtet und manche Schäden aus der Corporationskasse zudeckt. Selbst wenn der Makler den ernsten Willen hätte, sich auf die Vermittelung erlaubter Geschäfte zu beschränken, würde er nicht jede Übertretung vermeiden können, weil er manchem Auftrage nicht auf den ersten Blick ansehen kann, ob er einen wirklichen oder einen Scheinkauf bezweckt, und weil er häufig, um ein reelles Geschäft zu vermitteln, eine größere als die beorderte Anzahl von Effecten kaufen, den Mehrbetrag also vorläufig für sich behalten muß, falls er nicht genau den verlangten Betrag ankaufen kann. Dazu kommt nun noch der Verzicht auf die Gebühren von den Geschäften, die der Makler zurückweisen sollte, eine Gebühr, Courtage (von courtier) genannt, welche $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{10}$ Proc. der betreffenden Summe beträgt, und der Verzicht auf den Gewinn aus eigenen Speculationen, zu deren richtiger Auswahl der Makler vorzugsweise befähigt ist. Endlich ist zu erwägen, daß, wenn jeder Makler von seinen Pflichten kein Haarbreit abweichen wollte und könnte, die ihm verbotenen Geschäfte durch andere Personen vermittelt werden würden. Wo der beeidigte Makler seine Dienste versagt, da bietet der Pfuschmakler (courtier marron) die seinigen an, und weder ihre Übersiedelung unter den Train der Kroaten, die früher in Wien mit einzelnen vorgenommen wurde, noch andere polizeiliche Razzias haben die Pfuschmakler ausrotten können.

Die Erfahrung, daß es nicht gelingt, durch privilegirte, auf die Vermittelung reeller Geschäfte beschränkte Makler das Börsenspiel zu beseitigen, daß ungeachtet aller Vorschriften an den europäischen Börsen es ungefähr ebenso hergeht wie an denen der Vereinigten Staaten, wo das Maklergewerbe frei ist wie jedes andere — diese Erfahrung hat mehrfach zu dem Vorschlage geführt, das Privilegium der Makler aufzuheben, ihnen etwa nur noch einzelne Begünstigungen, z. B. der Glaubwürdigkeit ihrer Abschlüsse, Erklärungen und Cursnotirungen, einzuräumen, im Übrigen aber zur Erleichterung des Verkehrs auch andern Personen die Vermittelung von Börsengeschäften zu gestatten. Diese Frage hat der Handelsminister in Preußen durch Circular vom 27. Mai 1856 allen Handelskammern und Vorständen der Kaufmannschaften vorgelegt, und einstweilen werden die Pfuschmakler in Ruhe gelassen.

Der Besuch der Börse wird den Personen, die nicht ihr Beruf oder ein ernstliches Geschäft, sondern nur der Trieb, ihr Glück im Spiele zu probiren, hinführt, zu erschweren oder zu verleiden gesucht. Wo die Sitte es nicht thut, schließt die Polizei die Frauen aus; Personen, deren äußeres Erscheinen auf andere Lebensweise deutet, werden von den Aufsehern eingeladen sich zu entfernen; endlich wird der jährliche Beitrag, den die regelmäßigen Besucher zu dem Aufwande für die Einrichtung leisten, zu einem Eintrittsgelde für Jedermann erweitert.

Seit Anfang des Jahres 1857 ist dies in Berlin und Paris eingeführt. Mit welchem Erfolge? An dem innern Ende des geräumigen Saales der pariser Börse scheiden zwei brusthohe parallel im Bogen laufende Gitter den Standort der Makler, das Parquet, von dem übrigen Raume. Vor dem äußern Gitter stehen an ihren gewohnten Plätzen die Vertreter der Firmen; hinter dem innern Gitter, im Korbe (la corbeille), reihen sich die Makler; in dem Raume zwischen beiden Gittern bewegen sich die Commis, welche den Verkehr zwischen den Geschäftsleuten und den Maklern unterhalten. Auf diesen Verkehr hat das Eintrittsgeld wenig oder keinen Einfluß und soll auch keinen Einfluß üben. Unweit des Gitters, in den Ecken des Saales, der Coulisse, drängen sich die Spieler (coulissiers). Dort soll eine Änderung bemerkt werden, welche darin besteht, daß nur noch Pfuschmakler kommen, die Kunden aber sich außerhalb versammeln, oder, wie Hr. Mirès in einem Artikel, der ihm eine Verwarnung zuzog, grollte: man sieht nur noch einen Schwarm von Pfuschmaklern, welche aus Mangel an Kunden untereinander spielen („Journal des chemins de fer", 23. Mai 1857). Den Winkelversammlungen jagt die Polizei nach, sie müssen daher häufig ihr Local in ein anderes Kaffeehaus verlegen.

Eine Beschränkung des Börsenspiels erwartet man endlich als mittelbare Wirkung von Anordnungen, welche einer übermäßigen Vermehrung von Effecten entgegentreten, oder die Dividenden, oder die Übertragung von Effecten mit einer besondern Steuer belegen. Durch Decret vom 9. März 1856 wurde in Frankreich die Ertheilung von Concessionen, also die Hinausgabe neuer Actien anonymer Gesellschaften eingestellt; gleichzeitig erschwerte ein Gesetz die Bildung von Commanditgesellschaften; man wollte den Capitalmarkt vor Überfüllung mit neuer Waare schützen. Das Budget für 1858 nahm eine vom 1. Juli 1857 anfangende Steuer von der Übertragung der Effecten in sich auf; man wollte einen Ausfall in den Einnahmen aus Abgaben von unbeweglichem Vermögen (des double décime de guerre) durch eine Steuer von dem beweglichen Vermögen ersetzen. Das neue Actiensteuergesetz in Preußen hatte gleichfalls einen

finanziellen Zweck. Inwiefern solche Maßregeln ihren eigentlichen Zwecken entsprechen, ist hier nicht zu untersuchen; das Börsenspiel wird vor ihnen nicht die Segel streichen. Es braucht nur Curszettel oder Preislisten, um seine Wetten zu entscheiden, die Differenzen festzustellen; bei seinen Scheinkäufen kümmert es sich wenig darum, ob und wo die gekauften oder verkauften Dinge existiren, sondern nur ob sich Jemand findet, der die Wette eingeht; es grassirt nicht allein an der Effecten-, sondern ebenso gut an der Waarenbörse für alles, was im Preise schwankt, ob Eisenbahnactie, Zuckerfaß, Mehlsack, Blumenzwiebel oder Taubenpaar (s. **Agiotage**). Es hängt sich an jede erfreuliche Erscheinung ökonomischen Aufblühens und misbraucht sie zum Köder der Gewinnsucht; es klammert sich an jede politische und wirthschaftliche Katastrophe, und geht bei der Verzweiflung auf die Weide; Wohl oder Wehe der Menschen gilt ihm gleich; denn es ist ja einerlei, ob à la hausse oder à la baisse die Wette gewonnen, „eine Differenz verdient" wird. Erschütterungen, Schwankungen sind die Erzeuger, aufgeregte Leidenschaften die Ernährer und die Opfer des Börsenspiels.

Schwindelperioden, wo irgendeine verkehrte Richtung des Verstandes oder des Willens zur Seuche wird, kehren von Zeit zu Zeit wieder, und der Kreis ihrer Verheerungen, die Zahl ihrer Opfer wird von dem Beispiel der Führer, von dem Charakter und der Bildung der Völker mehr oder weniger bedingt. So hat auch das Börsenspiel seine Saturnalien, und besondere Vorkehrungen gegen die Verbreitung seiner Ausartungen mögen dann gerechtfertigt erscheinen, wenn sie wirklich den Misbrauch, nicht die misbrauchte Anstalt für die großen Umsätze des Handels und des beweglichen Capitals treffen.

Man darf über dem Unmuth und der Entrüstung gegen das Börsenspiel nicht vergessen, daß die Börse die Umsätze des Großhandels, seine Transporte und Zahlungen und ebenso die Anlagen von Kapital in den Werthpapieren der Staaten, Corporationen und Gesellschaften vermittelt. Man streiche diese Mittelpunkte des Geld- und Capitalmarktes aus der Zahl der Einrichtungen, welche der Verkehr sich geschaffen hat, so wird er stocken, rückwärts gehen, und sein Niedersinken wird dem öffentlichen Credit, den Handelsverbindungen, dem Betriebe productiver Unternehmungen in allen ihren Kanälen und Zweigen unendlich mehr schaden, als die Ausartungen der Speculation und des Spiels durch den Untergang vieler, die sich dazu verleiten lassen, die Gesammtheit beschädigen. Vor diesen Ausartungen sich selbst zu hüten und Andere zu warnen, die thörichte Sucht nach mühelosem Gewinn in sich selbst und in ihren Erscheinungen zu bekämpfen, ist eine Pflicht des in die Verwaltung des Staats, der Kirche, der Schule wie des in das Leben gestellten Menschen; daß er aber um der verbotenen Früchte willen die Bäume nicht umhauen soll, dies würde ihn, wenn nicht die Vernunft, schon jene Erzählung lehren, aus der wir erfahren, warum wir außerhalb des Paradieses im Schweiße unsers Angesichts unser Brot essen.

K. Mathy.

Verzeichniß

der im zweiten Bande enthaltenen Artikel.

A.

	Seite
Athen. Von K. Schwenck.	1
Attila. Von G. F. Kolb.	8
Aubaine (Droit d'), s. Gastrecht.	10
Aufenthaltsrecht und Ausweisung. Von H. Marquardsen.	—
Aufholung, s. Abmeierung.	15
Aufkauf. Von K. Mathy.	—
Aufklärung, s. Aberglaube und Obscurantismus.	—
Auflagen. Von Rotteck.	—
Auflauf, Aufruhr, Aufstand, s. Hochverrath.	29
Auflösung der Ständeversammlung. Von H. v. Rotteck.	—
Aufschlag. Von K. Mathy.	32
Aufsehende Gewalt, Aufsicht. Von Welcker.	33
Aufwandgesetze, s. Luxusgesetze, Luxussteuern.	—
Augsburger Confession, s. Reformation.	—
Ausgabe, s. Budget.	—
Ausgangszoll, s. Zoll.	—
Ausgleichungs- oder Übergangsabgaben. Von K. Mathy.	—
Auslegung der Gesetze, der Geschäfte. (Authentische und doctrinale, logische, grammatische, ausdehnende, beschränkende, declarative Auslegung, Analogie. Auslegungswissenschaft.) Von Welcker.	36
Auslegung (als politisches Mittel). Von G. F. Kolb.	38
Auslieferung. Von Rotteck. Mit einem Nachtrag von H. Marquardsen.	40
Ausmärker, s. Gemeinde.	54
Ausnahmegericht und Ausnahmegesetz, s. Belagerungszustand.	—
Ausschuß, s. Gemeinde und Landstände.	—
Aussetzung, s. Kindermord.	—
Austräge, Austrägalinstanz, s. Friedensgericht und Schiedsgerichte.	—
Australien. Von F. List und W. Schulz-Bodmer.	—
Australien seit 1845. Von W. Schulz-Bodmer.	57
Auswanderung, s. Einwanderung und Auswanderung.	70
Ausweisung, s. Aufenthaltsrecht und Gastrecht.	—
Auto de fé oder Unduldsamkeit und Glaubenszwang in folgerichtiger Durchführung. Von H. Amann.	—
Autokratie. Von Welcker.	75
Autonomie. Von P. A. Pfizer und Welcker.	76
Autorität. Von Welcker.	89
Autorität. Von A. v. Rochau.	90
Avarie, s. Havarei.	92
Avocatorien. Von Rotteck.	—

B.

	Seite
Bacon und die von Macaulay vertheidigte Bacon'sche Nützlichkeitstheorie. Von J. Weitzel. Mit einem Nachtrag von Welcker.	93
Baden. (Geschichte.) Von J. Baber.	99
Baden. (Statistik.) Von J. Baber.	110
Baden als constitutioneller Staat. (Badische Verfassung und Verfassungsgeschichte, badische Landstände.) Von Rotteck. Mit einem Nachtrag von Welcker.	117
Baden als constitutioneller Staat seit 1844. Seine Geschichte im Zusammenhang mit der Politik des Bundestags und der Deutschen Nationalversammlung. Von Welcker.	137
Baiern. (Geschichte und Statistik, staatsrechtliche und politische Zustände des Landes.) Von G. F. Kolb.	173
Bailly (Johann Silvan). Von J. Weitzel.	262
Ballotiren, s. Abstimmung.	265
Banken und Bankwesen. Von K. Mathy.	—

Verzeichniß der im zweiten Bande enthaltenen Artikel. 795

Seite

Bankrott, s. Concurs. 318
Bann, bannen, Bannrecht. Von Rotteck. —
Barbaresken. Von F. Bülau. 323
Barbaroux (Karl Johann). Von J. Weitzel. 332
Barnave (Anton Peter Joseph). Von J. Weitzel. 333
Baron, Baronie, s. Adel im Mittelalter. . 337
Barres (Paul Franz Johann, Vicomte v.). Von J. Weitzel. . . . . —
Barrecht, s. Gottesurtheil. 338
Barrère. Von J. Weitzel. . . . . —
Barri (Maria Johanna, Gräfin Du). Von J. Weitzel. 339
Barrikaden. Von Welcker. 342
Bartholomäusnacht, s. Bluthochzeit. . . . 343
Basculesystem, s. Juste-Milieu. . . . . —
Basel, Baselstadt, Basellandschaft. Von H. Zschokke. . . . . —
Basel, Baselstadt, Basellandschaft im letzten Jahrzehnd. Von W. Schulz-Bodmer. 349
Baseler Concilium, s. Concilien. 353
Baseler Friede. Von Rotteck. . . . . —
Basiliken, s. Corpus juris civilis. 354
Basken, s. Spanien. . . . . —
Bassermann (Friedrich Daniel). Von L. Häusser. . . . . —
Bastille. Von Rotteck. 370
Baubehörden, s. Bauwesen. 371
Bauer, Bauernstand. (Geschichte und Rechtszustand der deutschen Bauern.) Von Welcker. . . . . —
Bauerngut und bäuerliche Lasten. Von Welcker. 380
Bauernkriege. Der große deutsche Bauernkrieg. Von Welcker. 387
Baumpflanzung. Von R. v. Mohl. . . . 403
Bauwesen, Baukunst, Bauhütten, Baubehörden, Baurechte, Bauspflichten, Bauguaden, Bauordnung, Baupolizei, Bau. Von Rotteck und Welcker. 405
Bayle (Peter). Von J. Weitzel. 411
Beamte, s. Amt und Staatsdienst. 413
Beaumarchais. Von J. Weitzel. . . . . —
Beccaria (Marchese Cäsare Bonesano de). Von Welcker. 415
Bedingung, Zeitbestimmung und Zweckbestimmung. Von Welcker. 418
Beerdigung, s. Begräbniß. 420
Beeden, Beten, Beeden, Orbeden, Rothbeden (Steuern). Von Welcker. . . . . —
Begnadigung, Abolition, Begnadigungsrecht. Von Welcker. 425
Begnadigung (bedingte) und Beurlaubung der Sträflinge. Von L. Trieſt. 434
Begräbniß. Von R. v. Mohl. 437
Behörden, s. Amt. 440
Behr (Wilhelm Joseph). Von Welcker. . — 441
Beil, Schwert, Strang und Fallbeil (als Hinrichtungsinstrumente). Von L. Trieſt. .
Beinetsen und Klotz der Züchtlinge. Von L. Trieſt. 446
Bekenntniß, Bekenntnißfreiheit, Geständniß. Von Welcker. . . . . —
Belagerungsstand, Ausnahms-Maßregeln, -Gesetze, -Gerichte, Aufenthaltsverbote, Kriegs- und Standrecht. (Der Ausnahmszustand in Deutschland.) Von Welcker. 448
Belehnung, s. Lehnswesen. 483

Seite

Belehrung, Volksbelehrung. Von Welcker. 483
Beleidigung, s. Injurie. 485
Belgien. Von W. A. Arendt. . . . . —
Belgien seit 1840. Von H. Ahrens. . . 506
Benefícium als Kirchenpfründe, s. Kirchenamt. 516
Bentham (Jeremias). Von J. Weitzel und Welcker. . . . . —
Bentham'sche Schule. Von H. Marquardsen. 518
Béranger (Peter Johann). Von J. G. Deeg und Welcker. 521
Beredtsamkeit, s. Redekunst. 524
Berg, Bergpartei und Gironde. Von Rotteck. —
Bergbau, Bergwerk, Bergwesen, Bergrecht, Bergregal, Bergpolizei, Bergwissenschaft, Bergzehnt. Von Rotteck und F. A. Walchner. 527
Bericht, Berichterstatter. Von Welcker. . 536
Bern. Von H. Zschokke. 537
Bern seit 1846. Von W. Schulz-Bodmer. 546
Bernadotte (Johann Baptist Julius), als Gründer der Dynastie Bernadotte in Schweden und Norwegen Karl XIV. Johann. Von J. Weitzel, K. Hagen und Welcker. 565
Bernstorff (Grafen von). Von Welcker. . 578
Berufsfreiheit. Von Welcker. 589
Berufung, s. Appellation. . . . . —
Besatzungsrecht. Von Welcker. . . . . —
Beschäftigungsanstalten, s. Arbeitshäuser, Besserungsstrafanstalt, Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten. 590
Beschlag, als Arrest, s. Arrest; Beschlag in Preßsachen, s. Preßgesetz; Beschlag als Executionsmittel, s. Vollziehung. . . . —
Beschlagnahme. Von Welcker. . . . . —
Beschneidung. Von H. E. G. Paulus. . . 606
Beschwerde. Von K. J. A. Mittermaier. 609
Besitz und Verjährung. Von Welcker. . . —
Besoldung, Besoldungssteuer. Von Rotteck. 619
Besserungsantrag, Amendement. Von R. Falck. 626
Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalt. Von Welcker. 629
Bestätigung, Confirmation, Ratification, Ratihabition oder Genehmigung. Von Welcker. 691
Bestechung. Von Welcker. 692
Besteuerung, s. Steuern. 693
Bestrafung, s. Strafrecht. . . . . —
Betrug, s. Culpa. . . . . —
Bettel, s. Armenpflege. 694
Beute, s. Eigenthum. . . . . —
Bevölkerung. Von G. F. Kolb. . . . . —
Bevollmächtigung oder Mandat. Von Welcker. 716
Bewaffnungsrecht, s. Waffen- und Wehrhoheit. —
Bewegungs- oder Fortschrittspartei und Widerstands- oder Reactionspartei. Von Rotteck und Welcker. . . . . —
Beweis, Beweisführung, s. Jury, Proceß und Strafproceß. 724
Bezirk, Bezirksstellen, s. Organisation. . . —
Bibel, s. Heilige Schrift. . . . . —
Bigamie, s. Ehebruch. . . . . —
Bignon (Ludwig Eduard). Von J. Weitzel. —
Bilanz. Von R. 725
Bildung, Erziehung, Bildungsstufen. Bildungsanstalten. Von Rotteck. . . . . —
Bill, s. Englands Staatsverfassung. 735

	Seite
Billigkeit (Billigkeitsgericht). Von Welcker.	735
Binnenzölle, s. Zoll.	742
Birkenfeld, s. Oldenburg.	—
Bischof, s. Kirchenverfassung, katholische.	—
Bischof, als protestantisch-evangelischer Landesbischof. Von H. E. G. Paulus.	—
Blackstone (William). Von J. Weitzel und Welcker.	747
Blason, s. Heraldik.	749
Blasphemie, s. Gotteslästerung.	—
Blattern. Von R. v. Mohl.	—
Blinden-Anstalten, s. Wohlthätigkeits-Anstalten.	751
Blokade, s. Kriegsrecht.	—
Blücher (Gebhard Leberecht, Fürst v. Wahlstadt) und der große deutsche Freiheitskrieg. Von Welcker.	—
Blutbann, s. Bann.	773
Bluthochzeit oder Bartholomäusnacht. Von Rotteck.	—
Blutrache, s. Compositionensystem.	775
Blutschande, s. Geschlechtsverhältnisse.	—
Bodin (Jean). Von A. v. Rochau.	—
Bodmerei. Von F. Bülau.	779
Böhmen, s. Österreich.	780
Bojoaren, s. Deutsche Volksstämme.	—
Bolivar (Simon). Von J. Weitzel.	—
Bolivia. Von F. Bülau.	782
Bollandisten, s. Act, Acten.	784
Bonald (Ludwig Gabriel Ambrosius, Vicomte v.) Von J. Weitzel.	—
Bordell, s. Sittenpolizei.	786
Börse, Börsengeschäfte, Börsenmakler, Börsenspeculation, Börsenspiel. Von K. Mathy.	—

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below,
or on the date to which renewed. Renewals only:
Tel. No. 642-3405
Renewals may be made 4 days prior to date due.
Renewed books are subject to immediate recall.

Due end of Summer Session 1972
subject to recall after

REC'D LD FEB 17 '72 -1 PM 8 7

AUG 16 1975 2 5

REC. CIR. APR 19 '76

DEC 12 1975 3 9

REC. CIR. AUG 20 '03

OCT 22 2003

UC INTERLIBRARY LOAN

UNIV. OF CALIFORNIA, BERK.

LD21A-40m-8,'71
(P6572s10)476-A-32

General Library
University of California
Berkeley

Hugo Streisand
1 Berlin 30
Eislebener Str.4